Annalen des Deutschen Reichs für gesetzgebung, verwaltung ...

Digitized by Google

Ger 70.8

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters shall be spent for books and one quarter be added to the principal.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1904.

Digitized by Google

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

Jahrgang 1904.

Mit einem alphabetischen Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1904.

München 1904.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Digitized by Google

~~VIII~~
Ger 70.8
1122-3

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Inhalt zum Jahrgang 1904 . .	V—VIII

Nr. 1.

Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München. (Fortsetzung folgt.)	1—42
Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von Dr. Emil Herz in Ludwigshafen a. Rh.	
Einleitung	43—45
I. Geschichtliche Entwicklung der Banken und Kreditanstalten der Pfalz im 19. Jahrhundert (Schluß folgt.)	45—55
Zur Lippeschen Thronfolgefrage. Von Conrad Bornhak, Professor in Berlin.	56—63
Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903, von Dr. Eichmann, Finanz-Assessor in Münster. . (Siehe auch Nr. 12.)	64—70
Skizzen und Notizen. Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51. . .	71—73
Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche.	73—74
Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung . .	75—76
Aus den Gesetzblättern	77—78
Miszellen.	
Die Edelmetallproduktion der Erde.	78
Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs für 1903 .	79—80

Nr. 2.

Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München (Schluß folgt.)	81—112
Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von Dr. Emil Herz in Ludwigshafen a. Rh. (Schluß.)	
I. Geschichtliche Entwicklung der Banken und Kreditanstalten der Pfalz im 19. Jahrhundert. (Schluß.)	113—114
II. Tätigkeit der Banken und Kreditanstalten der Pfalz und ihre Beziehungen zur pfälzischen Industrie.	114—145
Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. Eine dogmengeschichtl. Untersuchung von Dr. Hans Black in München.	
I. Die ältere Zeit bis auf Thaer	146—157
II. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags zur Zeit des Streits um die englischen Kornzölle (Schluß folgt.)	157—168
Skizzen und Notizen.	
Der Streit um das Recht am eigenen Bilde	169—172
Der Ehemann als Angestellter seiner Frau	172—174
Aus den Gesetzblättern	175—176

Nr. 3.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John St. Mill. Eine dogmengeschichtl. Untersuchung von Dr. Hans Black in München. (Schluß.)	
II. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags zur Zeit des Streits um die englischen Kornzölle (Schluß.)	177—191
III. Johann Heinrich von Thünen und Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann . . .	191—217
Die Verbreitung der Feuerbestattung, insbesondere in Deutsch-	

Digitized by Google

land von Dr. jur. Hans Roth, Assessor in Dresden . . . . . Seite 218—228
Skizzen und Notizen.
Ueber Fundrecht . . . . . . 229—235
Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten . . 236—238
Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal 238
Aus den Gesetzblättern . . . . 239—240
Miszellen.
Zur Statistik der Reichstagswahlen von 1898 und 1903 240

Nr. 4.
Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig. . . 241—247
Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München (Schluß.) 248—300
Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte. Von Landgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, Mitglied des Reichstages. . . 301—310
Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen von Landgerichtsrat Erich Aron in Straßburg i. E. . . . . . 311—317
Aus den Gesetzblättern . . . . 318—319
Miszellen.
Kurse der Staatsanleihen, die Bankdiskonten und die Geldzinssätze in den letzten 26 bis 30 Jahren . . . . . 319—320

Nr. 5.
Die Oldenburger Thronfolgefrage von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E. . . . . . . 321—351
Kommunalpolitik und Kommunalstatistik von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. Georg v. Mayr in München . . . . 352—360
Die Organisation der Bank von Frankreich von Dr. iur. et phil. Hans Lessing in München
§ 1. Ueberblick über die Geschichte der Bank von Frankreich . . . . 361—369
§ 2. Juristische Natur der Bank von Frankreich . . . . 369—371
§ 3. Aktienkapital und Reservefond . . . . 372—376
§ 4. Die Organisation der Zentrale . . . . Seite 376—390
§ 5. Die Organisation der Zweiganstalten . . . . 390—395
§ 6. Das Personal 396
Aus den Gesetzblättern . . . 397—399
Miszellen.
Der Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte . . . . . 399—400
Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1903 . 400

Nr. 6.
Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs von Professor Dr. Anton Dyroff in München . . . 401—410
Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes von Professor Dr. Conrad Bornhak in Berlin . . . . . . 411—422
Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft von Privatdozent Dr. phil. et iur. Adolf Weber in Bonn 423—436
Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe von Dr. iur. Fritz Berolzheimer in München.
I. Vermögen- und Rechtswirtschaft (Fortsetzung folgt). . 437—453
Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte von Referendar Georg Weise in Torgau . . . . 454—478
Skizzen und Notizen.
Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurfs 479
Aus den Gesetzblättern 480

Nr. 7.
Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern von Professor Dr. Anton Dyroff in München 481—488
Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes. Ein Nachtrag von Professor Dr. Conrad Bornhak in Berlin . . 489
Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht v. Otto Albrecht, Geschäftsführer d. „Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins“ in Berlin . . . . 490—515
Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe von Dr. iur. Fritz Berolzheimer in München. (Fortsetzung.)

Digitized by Google

	Seite
I. Vermögen und Rechtswirtschaft (Schluß.)	516—522
II. Zur Theorie der Wert- und Preislehre	523—546
III. Divergenz von Eigentum und Vermögen. Das Zinsproblem (Schluß folgt.)	546—552
Skizzen und Notizen.	
Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung	553—555
Zur Frage der Eideszuschiebung an die Kindsmutter im Alimentationsprozesse (§§ 445, 451, 475 CPO.)	556—558
Aus den Gesetzblättern	559—560

Nr. 8.

Zur Würdigung des Erbbaurechts von Dr. Paul Oertmann, Professor der Rechte in Erlangen.	
I. Juristisch	561—568
II. Wirtschaftlich	568—575
Nochmals die Oldenburger Thronfolgefrage von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E.	576—584
Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation von J. Kuckuck, Sekretär der Handelskammer in Rottweil	585—591
Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschaftsgrundbegriffe von Dr. iur. Fritz Berolzheimer in München (Schluß.)	
III. Divergenz von Eigentum und Vermögen. Das Zinsproblem (Schluß.)	592—606
Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen von Großh. Regierungsassessor Dr. von Köhle in Darmstadt	607—615
Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens von Karl Seiffert	616—630
Skizzen und Notizen.	
Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903	631—632
Aus den Gesetzblättern	633—636
Mizellen.	
Handelsstatistik des Deutschen Reiches	636—640

Nr. 9.

	Seite
Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen vornehmlich im Licht der Finanzpolitik anderer Bundesstaaten von Walther Däbritz in Leipzig.	
Vorbemerkungen	641—642
Ordentlicher Staatshaushaltsetat	642—662
Außerordentlicher Staatshaushaltsetat	662—666
Noch ein Wort zur Erhöhung der Revisionssumme von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig	667—669
Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897 von Dr. iur. utr. et phil. Stephan Kekule von Stradonitz	670—686
Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? von Dr. A. Schmidt, Postinspektor in Dresden	687—706
Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse von Landgerichtsdirektor Rotering in Magdeburg	707—719
Aus den Gesetzblättern	720

Nr. 10.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Nach einem Vortrage vom 28. Mai 1904 in der Juristischen Gesellschaft in Berlin von Landrichter Otto Hagen in Berlin	721—740
Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk von Regierungsrat Dr. iur. Seidel in Wiesbaden	741—765
Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung von Wilhelm Arens, Schriftsteller, Lankwitz-Berlin	766—769
Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg i. Pr.	
§ 1. Einleitung	770—775
§ 2. Die Zeit des allgemeinen Landrechts	775—783
§ 3. Das vorkonstitutionelle Recht des neunzehnten Jahrhunderts	783—786
(Fortsetzung folgt.)	
Aus den Gesetzblättern	787—797
Kgl. Sächsisches Gesetz, betr. den Staatshaushaltsetat vom 1. Juli 1904	791—797

Digitized by Google

	Seite
Miszellen.	
Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens	797—800
Nr. 11.	
Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg i. Pr.	
§ 3. Das vorkonstitutionelle Recht des neunzehnten Jahrhunderts (Schluß.) .	801—807
§ 4. Das Recht der konstitutionellen Monarchie . . .	808—829
§ 5. Die Verfassungsinterpretation Arndts	829—860
§ 6. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Schluß folgt.)	860—864
Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. Gg. von Mayr in München .	865—869
Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes von Dr. iur. Gerhard Wörner in Leipzig	870—875
Skizzen und Notizen.	
Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Vereinigten Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk	876—878
Aus den Gesetzblättern	879—880
Nr. 12.	
Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten. Von Geheimen Regierungsrat, Vortragenden Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän in Potsdam	881—899
Das Württembergische Einkommensteuergesetz und seine Durchführung. Von Finanzassessor Dr. Eichmann in Münster in W. (Siehe auch Nr. 1.)	900—910
Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- u. Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg i. Pr. (Schluß.)	
§ 5. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Schluß.)	911—923
Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Kekule v. Stradonitz über: „Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedspruchs vom 22. Juni 1897." Von Dr. jur. Wilhelm Dreyer in Heidelberg und Prof. Dr. Anschütz in Heidelberg	924—935
Skizzen und Notizen.	
Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung vom Jahre 1900	936—938
Aus den Gesetzblättern	939—940
Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1904	941—984

Digitized by Google

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 1

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 1:

	Seite
Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München (Fortsetzung folgt.)	1—42
Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von Dr. Emil Herz in Ludwigshafen a. Rh. (Schluß folgt.)	43—55
Zur lippeschen Thronfolgefrage. Von Conrad Bornhak, Professor in Berlin	56—63
Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz v. 8. August 1903 von Dr. Eichmann, Finanz-Assessor in Münster	64—70
Skizzen und Notizen.	
Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51	71—73
Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche	73—74
Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung	75—76
Aus den Gesetzblättern	77—78
Mißzellen.	
Die Edelmetallproduktion der Erde	78
Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs für 1903	79—80

Die nächsten Hefte werden u. a. folgende Arbeiten bringen:

Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? von Postinspektor A. Schmidt in Dresden.

Die Beiladung in dem preuß. Verwaltungsprozeßrechte von Referendar Georg Weise in Torgau.

Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens von Karl Seiffert in Amberg.

Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handelsorganisation von Handelskammersekretär J. Kuckuck in Rottweil.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill von Dr. Hans Black in München.

Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschaftsgrundbegriffe von Dr. Fritz Berolzheimer in München.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Digitized by Google

Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen.

Referat, erstattet von Staatsrat Dr. **Robert v. Landmann** in München.

Nachdem am 14. Nov. 1902 im Reichsamte des Innern unter dem Vorsitze des Staatssekretärs Grafen Posadowsky eine Vorbesprechung stattgefunden hatte, bei welcher über die Ausdehnung der zu pflegenden Erhebungen und die Veröffentlichung derselben beraten wurde,[1] sind im Jahre 1903 kontradiktorische Verhandlungen über einige wichtige Kartelle gepflogen und die amtlichen stenographischen Berichte darüber sowohl im „Deutschen Reichsanzeiger“ wie in einer Separatausgabe[2] veröffentlicht worden. Die stenographischen Berichte geben den Gang und Inhalt der Verhandlungen vollständig wieder, es sind lediglich einige die geschäftsordnungsmäßige Behandlung betreffende Erörterungen und im Einverständnisse mit den anwesenden Sachverständigen einige wenige Ausführungen vertraulicher Natur nicht aufgenommen worden. Zahlreiche statistische Tabellen, denn zum Teil auch die in Betracht kommenden Statuten und Verträge rc. sind den Protokollen als Anlagen beigefügt.

Die materiellen Erörterungen begannen mit den Verhandlungen über das bedeutsamste der deutschen Kartelle, das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat; dieselben fanden am 16. und 27. Februar 1903 unter der Leitung des Geh. Regierungsrats Prof. van der Borght im Reichsamt des Innern statt.

Als Referent fungierte der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Voelcker. Außerdem nahmen noch teil je 1 Vertreter des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts, des Reichsmarineamts und des Auswärtigen Amts, dann 5 Vertreter verschiedener preußischer Ministerien und weitere 57 Sachverständige, nämlich 3 Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, an der Spitze der Geh. Kommerzienrat Kirchdorf-Gelsenkirchen, 4 andere Kohlenproduzenten, 29 Vertreter industrieller Interessen, namentlich der Eisen- und Stahl-, Blei- und Zinkindustrie, des Maschinen- und Waggonbaues und der Zementindustrie, 13 Vertreter des Kohlenhandels und der Hausbrandkohlenkonsumenten und 7 sonstige Sachverständige (die Reichstagsabgeordneten Beumer, Gothein, Graf von Kanitz-Podangen, Molkenbuhr und Dr. Spahn, Universitäts-

---

[1] Die im Reichsanzeiger veröffentlichte amtliche Aufzeichnung über diese Vorbesprechung ist abgedruckt in den „Annalen des D. R.“ 1903 Heft 2 S. 129—141.

[2] Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle. Die von der deutschen Regierung angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Erster Band. Steinkohlen und Koks, VI u. 800 S. 8°. Berlin 1903, Franz Siemenroth. — Eingehendere kritische Besprechungen haben Liefmann in Hildebrands Jahrb. III. F. B. 25 S. 638 ff. und Steinmann-Bucher in der Deutschen Industriezeitung 1903 Nr. 15, 17, 19, 21, 25, 46 veröffentlicht.

Digitized by Google

professor Dr. Schmoller-Berlin und die Schriftsteller Dr. Francke und Steinmann-Bucher). Auch aus Süddeutschland waren Sachverständige anwesend (Maschinenindustrie und Kohlenhandel).

Zunächst hielt der Referent Dr. Voelcker einen längeren Vortrag (S. 25—47), in welchem er sich über die Organisation und die wirtschaftliche Bedeutung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats verbreitete und bezüglich dieses Syndikats die Fragen 1—7 des in der Vorbesprechung vorgeschlagenen und im wesentlichen unbeanstandet gebliebenen Fragebogens (s. unten die Spezialdiskussion) zusammenfassend zu beantworten suchte.[1])

Er legte zunächst dar, wie die Gründung des Syndikats dadurch veranlaßt worden ist, daß die Zersplitterung des Besitzes und die dadurch hervorgerufene Regellosigkeit der Produktion und des Angebots sehr nachteilig auf die Kohlenindustrie wirkten, wie Ueberproduktion und Preisrückgang ständige Erscheinungen waren, wie bereits im Jahre 1878 Versuche zu einer Preisvereinigung für Gaskohlen gemacht wurden, wie anfangs der 80er Jahre Förderkonventionen entstanden und wie nach verschiedenen erfolglosen Bemühungen, eine einheitliche Organisation der Kohlenindustrie herbeizuführen, 1893 die Aktiengesellschaft „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat" mit dem Sitz in Essen (auf 12 Jahre) gegründet wurde, welches Unternehmen den An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts zum Gegenstande hat.

Die Aufgaben des Syndikats bestehen nach Aeußerungen seiner Leiter darin, den Beteiligten lohnende, wenn auch mäßige Preise zu verschaffen und gleichmäßigen Absatz zu erzielen, um den für die Arbeiter und die Syndikatszechen bedenklichen Zustand stark schwankender Produktion und Erträgnisse zu beseitigen.

Ueber den Inhalt des notariellen Vertrags, der zwischen der Aktiengesellschaft einerseits und den zum Syndikate gehörigen Zechen andererseits geschlossen worden ist, und über die Organisation des Syndikats teilte der Referent folgendes mit:[2])

In diesem Vertrage haben die beteiligten Zechen sich untereinander verpflichtet, zu den vertraglich vorgesehenen Versammlungen zusammen zu treten und sich den Beschlüssen derselben sowie den Entscheidungen der eingesetzten Organe der Vereinigung in näher bestimmten Fällen zu unterwerfen. Die syndizierten Zechenbesitzer haben sich verpflichtet, ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts, mit Ausnahme der zu eigenen Zwecken, der im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts und der Deputat- und Hausbrandkohlen für die Angestellten, dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate zu verkaufen, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt. Die von den syndizierten Zechen gewonnenen Kohlen, Koks und Briketts unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Dem Vorstande des Syndikats ist es jedoch auch gestattet, Kohlen, Koks und Briketts von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

[1]) Vgl. auch Steinmann-Bucher, das Rheinisch-Westf. Kohlensyndikat. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik LX. Ueber wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, 1894.

[2]) Der Syndikatsvertrag ist inzwischen mit Wirkung vom 1. Oktober 1904 ab mit einigen Aenderungen erneuert worden (D. Ind.-Ztg. 1903 Nr. 41 S. 389). Näheres hierüber wird am Schluße des Referats über die Kohlen- und Kokskartelle mitgeteilt werden.

Digitized by Google

Die Organe der Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat“ sind:

der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Diesen Organen stehen als Organe der Vereinigung der zum Syndikate gehörigen Zechen gegenüber:

die Versammlung der Zechenbesitzer, der Beirat und die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer.

Die Mitglieder (Aktionäre) des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats A. G. sind tatsächlich die im Zechverbande vereinigten Zechenbesitzer.

Fremdes Kapital ist bei dem Unternehmen nicht beteiligt. Das Aktienkapital beträgt 900 000 Mk. und ist eingeteilt in 3000 auf Namen lautende Aktien von je 300 Mk., deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Zur Uebertragung der Aktien ist daher die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich. Infolge dieser Bestimmungen ist es kaum denkbar, daß die Aktien in den Besitz von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen gelangen. Das Statut der Aktiengesellschaft enthält die üblichen Bestimmungen der Aktiengesellschaften. Die Kosten des Syndikats werden durch die Umlage, d. h. einen prozentualen Abzug von dem den beteiligten Zechen zustehenden Erlös aus dem Kohlenverkauf aufgebracht, die Ueberpreise, d. h. der Gewinn, fallen nicht dem Syndikate, sondern der liefernden Zeche zu. Den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber tritt die Aktiengesellschaft als Selbstkäufer auf.

Für den Verkauf und Versand der Kohlen hat das Syndikat vier Verkaufs- und drei Versandabteilungen gebildet. Die Verkaufsabteilung I umfaßt die Reviere Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Schleswig, Oldenburg, Hannover, Braunschweig, Magdeburg—Berlin, Provinz und Königreich Sachsen, Brandenburg, Pommern. Die Verkaufsabteilung II umfaßt Münster—Osnabrück, Dortmund, Bielefeld, Minden, Bochum, Witten, Lüdenscheid, Hagen, Letmathe, Arnsberg, Siegerland, Cassel, Thüringen. Die Verkaufsabteilung III umfaßt die Reviere Kempen, Kleve, Wesel, M.-Gladbach, Crefeld, Cöln, Aachen, Gießen, Siegburg, Koblenz, Saarbrücken, Neuwied, Altenkirchen. Die Verkaufsabteilung IV umfaßt die Rheinhäfen, Wiesbaden, Mainz, Neunkirchen, Frankfurt, Darmstadt, Würzburg, Bayern-Nord, -Mittel, Süd-Bayern, Baden, Württemberg, südlichen Teil der Pfalz, Elsaß-Lothringen, Belgien, Holland, Frankreich, Luxemburg, Schweiz, Italien.

Die Versandabteilungen zerfallen in solche für Fettkohlen, für Gas- und Flammkohlen und für Eß- und Magerkohlen.

Die Wünsche der Kohlenverbraucher gingen vielfach dahin, daß es ihnen ermöglicht werde, ihren Bedarf von unter der Kontrolle des Syndikats stehenden Verkaufsstellen zu beziehen, statt von Zwischenhändlern; diesen Wünschen Rechnung tragend, hat der Vorstand des Syndikats zunächst für den Bezirk Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Mettmann, Remscheid, Solingen und Wipperfürth vom 1. Januar 1901 ab eine eigene Verkaufsstelle mit dem Sitze in Düsseldorf errichtet. Ihr ist der gesamte Geschäftsverkehr mit den Händlern und denjenigen Selbstverbrauchern, deren Jahresbedarf 6000 t nicht übersteigt, zugewiesen.

Die nach dem Syndikatsvertrage der Aktiengesellschaft obliegende Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs der von ihren Mitgliedern produzierten Koks und Briketts ist mit Zustimmung sämtlicher Beteiligten den Aktiengesellschaften: Westfälisches Kokssyndikat in Bochum und Bri-

Digitized by Google

ketts-Verkaufs-Verein in Dortmund übertragen worden. Beide Gesellschaften sind auf fast gleicher Grundlage wie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat organisiert. Ferner ist das Kohlensyndikat noch beteiligt an der Westfälischen Transport-Aktiengesellschaft, welche die Vermittlung des Verkehrs auf dem Dortmund-Emskanal übernommen hat.

Sodann ging der Referent dazu über, die Befugnisse, welche dem Vorstande der Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" bzw. dem Syndikate gegenüber den vereinigten Zechenbesitzern eingeräumt sind und die dem ersteren obliegenden Pflichten sowie die Stellung der einzelnen Zechenbesitzer zu schildern.

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bzw. des Syndikats gegenüber den zum Syndikate gehörenden Zechenbesitzern sind in folgenden Bestimmungen niedergelegt:

1. Der Vorstand des Syndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen unter möglichster Beachtung der vom Beirat aufgestellten Normen.

2. Der Vorstand stellt an Hand der vom Beirate festgestellten Richtpreise die Verrechnungspreise für alle Qualitäten und Sorten jeder beteiligten Zeche nach Anhörung derselben fest.

3. Die Feststellung des Preises für die im Landdebit abgehenden Kohlen unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Syndikats.

4. Der Vorstand schlägt dem Beirate die Höhe der Umlage zur Deckung der Geschäftskosten des Syndikats vor.

5. Dem Vorstande steht die Kontrolle der Verladung und die Einsichtnahme sämtlicher Bücher und Schriftstücke der Beteiligten zu.

6. Das Syndikat hat das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrags oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

7. Der Vorstand des Syndikats hat Anträgen eines Zechenbesitzers auf Verminderung seiner Anteilziffer Folge zu geben.

8. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine Verschuldung eines Zechenbesitzers bei einer ihm übertragenen Lieferung vorliegt.

9. Seitens des Kohlensyndikats sind die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briketts am 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

10. Gegen die Entscheidung der Kommission zur Festsetzung der Beteiligungsziffer bei Anträgen, welche sich auf neue, bisher nicht in Betrieb befindliche Schachtanlagen beziehen, steht dem Vorstande des Syndikats der Rekurs an den Beirat zu.

11. Die Versammlungen der Zechenbesitzer sind durch den Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Kohlensyndikats anzuberaumen.

12. Der Vorstand ist berechtigt, bei dem Beirate Anträge auf Verhängung von Strafen über die Zechenbesitzer zu stellen. Im Falle der Unterlassung der Entrichtung der verhängten Strafen ist der Vorstand berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

13. Neben der Konventionalstrafe kann das Syndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Zechenbesitzer unterscheiden sich in solche, welche ihnen gegenüber der Versammlung der Zechenbesitzer als der Gesamtheit der syndizierten Betriebsunternehmer, zustehen bzw. obliegen

Digitized by Google

und in solche, welche ihnen gegenüber der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat oder dessen Vorstand zustehen bzw. obliegen.

Jeder Zechenbesitzer hat für jede volle 10 000 t seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme in der Zechenversammlung; auch darf er für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirate sowie einen Stellvertreter ernennen.

Die Zechenbesitzer verkaufen ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate. Sie verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrags sich jeden Verkaufs von Kohlen, Koks und Briketts an dritte, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Die Zechenbesitzer haben über die Kohlenförderung sowie über die Erzeugung an Koks und Briketts bzw. deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstande verlangten Nachweisungen in den von ihm bestimmten Fristen einzureichen. Ein Zechenbesitzer, welcher mit einem größeren Quantum an dem Gesamtabsatz beteiligt zu sein wünscht, muß dies dem Syndikate sechs Monate vorher anzeigen, außerdem ist er nach Maßgabe seiner Beteiligung am Gesamtabsatze zur Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstande des Syndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Es steht ihm das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach Mitteilung der Verrechnungspreise Anträge auf deren Aenderung beim Beirate zu stellen.

Dem liefernden Zechenbesitzer verbleibt der Erlös aus dem über die Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiete tatsächlich erzielten Gewinne. Er ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat angekauften Mengen oder Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welcher durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Ein Rekurs gegen eine, in dieser Hinsicht getroffene Entscheidung des Syndikatsvorstandes beim Beirat ist zulässig. Die den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen usw. sind seitens des Syndikats am 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen. Falls einer der kontrahierenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 des Vertrags Kohlen, Koks und Briketts direkt, also unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, verkauft, so hat er an das Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von 50 Mk. für jede Tonne zu entrichten. Wer seinen Lieferungsverpflichtungen durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann zu einer Strafe für jede Tonne der nicht gelieferten Menge herangezogen werden. Jeder kontrahierende Zechenbesitzer verpflichtet sich, wegen sonstiger Uebertretung der Bestimmungen des Vertrags an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von 1000 Mk. für jeden Kontraventionsfall zu zahlen. Dem Zechenbesitzer steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Beteilungsziffer Rekurs an den Beirat einzulegen. Gegen die Verhängung aller Strafen ist Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig.

Ueber die Kompetenzen der einzelnen Organe der syndizierten Zechen teilte der Referent folgendes mit:

„Die eigentliche Initiative des Syndikats ist in die Hände des Beirats gelegt. Die Mitglieder des Beirats müssen zugleich Mitglieder von Zechen-

verwaltungen der syndizierten Zechenbesitzer sein. Der Beirat wählt alljährlich einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter, er kann zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse ernennen, im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

Seine Befugnisse sind folgende:

Er stellt allgemeine Normen hinsichtlich der Preisbestimmung sowie der Qualitäts- und Sortenbestimmungen auf. Er stellt die allgemeinen Richtpreise fest und entscheidet endgültig über Anträge der Zechenbesitzer auf Aenderung der Richtpreise. Ebenso stellt er nach Bedarf die Höhe der Umlage fest.

Der Beirat fungiert als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer und trifft definitive Bestimmung über die Entscheidung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, ob eine Verschuldung eines Mitglieds bei Ausführung einer ihm übertragenen Lieferung vorliegt.

Alle Strafen werden auf Antrag des Vorstandes des Kohlensyndikats vom Beirate verhängt. Der Beirat entscheidet über die Frage, ob ein Bedürfnis zur Einberufung der Versammlung der Zechenbesitzer vorliegt, sofern nicht $^1/_5$ der Gesamtstimmen der Zechenbesitzer eine Einberufung beantragt; er bestimmt den Ort der Versammlung der Zechenbesitzer und wählt für Sitzungen, in welchen Entscheidungen zu fällen sind, die Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer aus; bei Stimmengleichheit der Mitglieder der letzteren Kommission entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind folgende:

1. Ernennung des Beirats.
2. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer.
3. Beschlußfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung.
4. Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bzw. Minderabsatz.
5. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.
7. Der Zechenbesitzerversammlung steht das Recht zu, den Vorstand des Kohlensyndikats zu ermächtigen, wegen freiwilliger Einschränkung der Förderung mit Beteiligten Abmachungen zu treffen, unabhängig von den im übrigen getroffenen Bestimmungen.
8. Die Versammlung der Zechenbesitzer stellt für jedes Geschäftsjahr die Höhe der für jede Tonne der nicht gelieferten Mengen zu entrichtenden Strafe fest.
9. Gegen alle Strafen findet Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer statt. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf 100 Mk. für jeden Uebertretungsfall zu ermäßigen.

Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Mitgliede des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilzunehmen haben, werden vom Beirate nach dessen bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß sie weder als Beamte noch als Aktionäre oder Gewerke an der interessierten Zeche beteiligt sind. Sofern die Kommissionsmitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, steht dem Beirate das Recht zu, hierfür andere Mitglieder zu berufen. Wenn ein Zechenbesitzer mit einem größeren

Digitized by Google

Quantum an dem Gesamtabsatze beteiligt sein will, die Absatzverhältnisse aber, nach Ansicht des Vorstandes des Syndikats, eine Produktionsvermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Beteiligung am Absatze nicht gestatten, so erfolgt die Festsetzung der Beteiligungsziffer durch die Kommission. Für ihre Entscheidungen hat die Kommission bei denjenigen Anträgen, welche sich auf neue, bisher nicht in Betrieb gewesene Schachtanlagen beziehen, deren Gesamtlage und die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, bei allen übrigen Anträgen außerdem die Verhältnisse des Kohlenmarkts in Betracht zu ziehen. In denjenigen Fällen, in welchen neue Schachtanlagen nicht in Frage stehen, ist die Kommission verpflichtet, in eine jedesmalige Nachprüfung aller älteren abgelehnten Anträge, für welche die technische Möglichkeit festgestellt und deren Ablehnung nur mit Rücksicht auf die Marktlage erfolgt ist, einzutreten, ehe über gleichartige jüngere Anträge entschieden wird. Diese sämtlichen Anträge sind je nach ihrem Alter und nach ihrer aus der Gesamtlage der betreffenden Zeche sich ergebenden Berechtigung zu erledigen."

Die hieran anschließend vom Referenten mitgeteilten richterlichen Entscheidungen über die rechtliche Bedeutung des Syndikatsantrags und über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen können wir wohl übergehen. Dagegen folgt hier nahezu unverkürzt, was der Referent über die Formen der Kartellierung beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, welches sich als eine Produktionskartellierung, eine Preisvereinbarung und eine Vertriebskartellierung darstellt, ausführte:

a) Die Produktionskartellierung.

Indem die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat die Verpflichtung übernommen hat, die Produkte der kontrahierenden Zechenbesitzer zum Zwecke des Weiterverkaufs abzunehmen, unterliegen diese Produkte in Ansehung ihrer Mengen der Kontrolle des Syndikats und kommen auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung. Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatze gilt diejenige Förderung, welche einer Zeche bisher im Syndikat als Beteiligungsziffer zugebilligt ist.

Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so findet eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung statt. Soweit die Beschäftigung der Beteiligten nicht gleichmäßig erfolgt, haben diejenigen Zechen, welche ein größeres Absatzquantum zugewiesen erhalten haben, von der über die ihnen zustehende Fördermenge eingetretenen Mehrförderung eine Abgabe an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu zahlen; dagegen erhalten diejenigen Zechen, welchen ein geringeres Absatzquantum zugewiesen wurde, für die eingetretene Minderförderung eine Entschädigung vom Syndikate.

Die Beteiligung jeder Zeche ist das Maximum der Kohlenfördermenge, mit welchem sie, nach Maßgabe der Abschätzung ihrer Leistungsfähigkeit, am Gesamtabsatze teilzunehmen berechtigt und verpflichtet ist. Die Beteiligungsziffer bildet für das Syndikat die erste Unterlage der Verkaufsdisposition zu dem Zwecke, dem Syndikate Gewißheit zu verschaffen über die ihm für den Verkauf zur Verfügung stehende Menge.

Die Beteiligungsziffern werden nur ausnahmsweise von der tatsächlichen Förderung erreicht, welche durch Hindernisse, wie Störungen im Grubenbetrieb, Arbeiter- oder Wagenmangel, beeinflußt werden kann.

Bei ungünstiger Marktlage ist für die Syndikatsleitung die Einschränkung

Digitized by Google

der gesamten Produktion die Handhabe, mit welcher sie die dem Syndikate gestellte Aufgabe der Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkt und die Erzielung angemessener Preise für alle Mitglieder durchführen kann. Diese gleichmäßige prozentuale Einschränkung hat nach der Ansicht des Syndikats die Bedeutung einer Etatisierung der voraussichtlichen Förderung. Das Syndikat beruft sich darauf, daß auch die staatlichen Kohlengruben alljährlich die Förderung mit Rücksicht auf den in Zukunft möglichen Absatz im voraus veranschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Voranschläge durch konkrete Zahlen festgelegt werden. Würde man — so meint das Syndikat — den fiskalischen Gruben, wie bei der Praxis des Syndikats Beteiligungsziffern zusprechen und würden diese Gruben ähnlich den im Syndikate vereinigten Zechen einem dritten gegenüber den Anspruch auf die volle Abnahme ihrer Förderung in Höhe dieser Beteiligungsziffer haben, so müßte man auch hier, je nach Lage der Absatzverhältnisse, zu dem Mittel greifen, die Produktion ratierlich nach den Beteiligungsziffern einzuschränken, wie solches bereits, nur in anderer Form, durch Etatisierung der voraussichtlichen Fördermengen im allgemeinen geschehe.

Wenn die Leistungen der einzelnen Zechen den tatsächlichen Bedarf des gesamten Absatzgebietes übersteigen, so müßten große Kohlenmengen gestapelt werden; da dies aber nur in begrenztem Umfange möglich ist, auch die Qualität der Kohle durch längeres Lagern wesentlich beeinträchtigt wird, so würden bedenkliche Absatz- und Betriebsstörungen eintreten. Die Abwehrmaßregel hiergegen bleibt die Einschränkung der Beteiligung. Da jeder Voranschlag naturgemäß nur auf einer Schätzung beruhen kann, so deckt sich die wirklich erzielte Absatzmenge nur selten mit der Schätzung. Bei günstigem Absatze wird auch ungeachtet der an sich vorgesehenen Einschränkung soviel als möglich ist gefördert. In diesem Falle tritt nur diejenige Minderförderung ein, welche auf der Unmöglichkeit der vollen Leistung der Beteiligten beruht (Betriebsstörungen, Arbeiter- und Wagenmangel). Bei ungünstigen Absatzverhältnissen dagegen muß jeder Beteiligte sich zufrieden geben, wenn sein Anteil am Absatze dem Voranschlag entspricht.

Die erste Grundlage der Verkaufsdispositionen des Syndikats bildet also die Beteiligungsziffer jeder einzelnen Zeche. Diese Ziffer stellt die berechenbare, technisch mögliche Produktionsmenge dar.

Ihr steht eine Istförderung gegenüber, also die in einem bestimmten Zeitabschnitte tatsächlich geförderte Produktionsmenge. Verglichen mit der Beteiligungsziffer ist die tatsächliche Förderung entweder eine Mehrförderung, wenn etwa durch weiteren Ausbau der Grube und andere technische Vervollkommnung des Betriebs die Produktionsmenge größer als die Beteiligungsziffer ist, oder eine Minderförderung, wenn durch Produktionseinschränkung oder durch Betriebs- und Verkehrsstörungen die Förderung gegen die Beteiligungsziffer zurückgeblieben ist.

Die in fortwährender Steigerung begriffene Leistungsfähigkeit der Zechen bedingt eine entsprechende Erhöhung der Beteiligungsziffern. Da aber dieser Erhöhung nicht auch gleichzeitig eine Erhöhung des Absatzes entspricht, welch letzterer vielmehr von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage abhängig ist, so kann das Kohlensyndikat, wie erwähnt, falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung beschließen. Diese Einschränkung wird berechnet nach der Beteiligungsziffer. So berichtet z. B. die Aktiengesellschaft Steinkohlenbergwerk Nordstern in Essen in ihrem Berichte für 1901: „Infolge Erhöhung der Beteiligungsziffer

Digitized by Google

der Gesellschaft konnte trotz der Erzeugungseinschränkung des Kohlensyndikats die Förderung noch etwas erhöht werden. Die Beteiligungsziffer betrug

Anfang des Jahres . . .	2 140 000 t
Mitte des Jahres	2 500 000 t
Die tatsächliche Förderung betrug im Jahre 1900 . .	2 012 345 t
Im Jahre 1901	2 017 077 t.

Die Einschränkung ist also der Förderplan, welchen das Kohlensyndikat aufstellt. Das Syndikat teilt nun den einzelnen Zechen im Verhältnis zu ihrer Beteiligungsziffer eine entsprechende Quote nach Maßgabe dieses Förderplans zu. Gestalten sich die Absatzverhältnisse günstiger, als im Voranschlage vorgesehen war, so braucht eine tatsächliche Einschränkung entweder überhaupt nicht einzutreten oder sie kann hinter der beschlossenen zurückbleiben, umgekehrt kann aber auch die tatsächliche Einschränkung höher sein, als die beschlossene; in letzterem Falle handelt es sich dann in der Hauptsache um eine Minderförderung infolge von Betriebsstörungen.

Es betrug im Jahre

	die beschlossene	die tatsächliche
	Einschränkung	
1895	12,08	10,45
1896	12,50	8,705
1897	0,83	6,038
1898	8,55	7,50
1899	3,75	6,33
1900	0	4,34.

Da die Höhe der Beteiligungsziffer für die einzelnen Zechenverwaltungen, solange sie dem Syndikat angehören, für die Höhe ihrer Gewinne allein maßgebend ist, so ist das Streben der Syndikatsmitglieder möglichst auf die Erhöhung der Beteiligungsziffer gerichtet, um hierdurch auch eine Vergrößerung ihrer Gewinne zu erzielen. Da aber durch den Syndikatsvertrag der Erhöhung der Beteiligung bestimmte Grenzen gesetzt sind, so suchen die Zechen durch Verschmelzung mit anderen, namentlich zur Zeit außer Betrieb befindlichen Zechen, zu einer höheren Beteiligungsziffer zu gelangen. In dieser Beziehung ist der Motivenbericht, welchen der Vorstand der Bergbau-Aktiengesellschaft Concordia in Oberhausen zwecks Ankaufs der Zeche Steingalt den Aktionären erstattete, sehr interessant.

Der Vorstand führt nämlich aus, daß die Gewinnergebnisse der Gesellschaft durch den Mangel an Absatz in stärkerem Maße beeinflußt würden als durch den Preisrückgang. Die Leistungsfähigkeit der alten Schächte übertreffe die Beteiligung beim Kohlensyndikat um 15 Prozent. Infolge der Einschränkung bleibe nun die tatsächliche Leistung um rund 35 Prozent hinter der Leistungsfähigkeit zurück. Vorteilhafte Ausnutzung der Anlagen sei also nicht möglich. Bei voller Beschäftigung bis zur Höhe der Beteiligungsziffer würde das Werk für die Tonne um 50 Pfg. billiger arbeiten. Der Antrag auf Erhöhung der Beteiligungsziffer für die alten Schächte sei zwar als berechtigt anerkannt worden, es könne ihm aber auf Grund der vorliegenden Bestimmungen erst bei Aenderung der Marktlage Folge gegeben werden. Hierfür sei jedoch zur Zeit keine Aussicht vorhanden. Wenn es nicht gelinge, auf andere Weise Erhöhung der Beteiligung zu erzielen, so müsse auch weiterhin mit erheblichen Fördereinschränkungen gerechnet werden. Die Möglichkeit für die Erhöhung der Be-

Digitized by Google

teiligung sei in der in Ausführung begriffenen neuen Schachtanlage gegeben. Da nun ein Zuwachs der Gesamtbeteiligung auch im Hinblick auf die neuen Schächte von außerordentlichem Vorteile sein werde, so habe die Verwaltung geglaubt, die Gelegenheit zum Ankaufe der Zeche Steingalt benutzen zu sollen. Die Gewinnung der Kohlen sei zwar wegen der starken Wasserzuflüsse nicht lohnend. Die Beteiligung am Syndikate betrage 216 000 t, im Brikettverkaufsvereine ca. 30 000 t. Wenn man berücksichtige, daß bei Uebernahme der Förderung von Steingalt auf die eigenen Schächte die gesamte Förderung auch nur um 33 Pfg. die Tonne verbilligt werde, und daß an den übernommenen 216 000 t von Steingalt voraussichtlich 1.95 Mk. Gewinn die Tonne erzielt werde, so könne man nach aller Voraussicht in drei Jahren bis zum Ablaufe des Syndikatsvertrags mindestens auf die Kosten kommen. Wenn das Syndikat erneuert werde, so bleibe natürlich auch die infolge des Erwerbs von Steingalt gewonnene Förderbeteiligung für die Zukunft bestehen. Allerdings müßten die Abschreibungen für die nächsten Jahre so bemessen werden, daß der für den Erwerb von Steingalt einzusetzende Posten bis zum Ablaufe des jetzt geltenden Syndikatsvertrages getilgt sei.

b) Die Preiskartellierung.

Die Höhe der Kohlenpreise wird vom Syndikate festgesetzt und ist also nicht dem freien Ermessen der einzelnen Zechenbesitzer vorbehalten. Die Satzungen des Syndikats enthalten hierüber folgende Bestimmungen:

Der Vorstand des Syndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei möglichst die allgemeinen Normen zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preisbestimmung sowie der Qualitäts- und Sortenbestimmungen als Richtschnur aufstellt. An Hand der vom Beirate festgestellten allgemeinen Richtpreise stellt der Vorstand Verrechnungspreise für alle Qualitäten und Sorten jeder beteiligten Zeche nach Anhörung derselben fest, diese bilden den Kaufpreis der beteiligten Zechen und sind den monatlichen Abrechnungen mit ihnen zugrunde zu legen. Eine Aenderung der so festgestellten Verrechnungspreise kann, so lange der Beirat seine Preisnormen unverändert aufrecht erhält, nur mit Beginn jedes Kalenderjahres vorgenommen oder verlangt werden, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen Aenderungen in Qualitäten oder Sorten eine Neuregelung bedingen. Den beteiligten Zechenbesitzern steht das Recht zu, Anträge auf Aenderung der Verrechnungspreise innerhalb einer bestimmten Frist beim Beirate zu stellen. Was das Kohlensyndikat über die Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiete tatsächlich erzielt, verbleibt der liefernden Zeche.

Es sind also drei Preise zu unterscheiden:

1. Die Richtpreise. Es sind dies die Normalpreise für die Normalqualitäten und Sorten (z. B. Gas-, Gasflamm-, Eß-, Magerkohlen in Förderstücken, melierten Stücken, Nüssen usw.). Die Richtpreise sollen die Grundlage abgeben für die Verkäufe des Kohlensyndikats. Im ganzen sind etwa 1400 verschiedene Qualitäten, Sorten und Marken mit Richtpreisen zu versehen.

2. Die Verrechnungspreise. Die Verrechnungspreise sind die Preise, zu denen das Syndikat von den Zechen kauft und die unter allen Umständen bei allen Käufen den Zechen seitens des Syndikats zu vergüten sind.

3. Die Verkaufspreise. Hierunter sind diejenigen Preise zu verstehen, welche das Kohlensyndikat im Handelsverkehre tatsächlich erzielt. Die

Digitized by Google

Verkaufspreise können nie unter den Richtpreisen, wohl aber unter den Verrechnungspreisen stehen. Im letzteren Falle ist das Syndikat verpflichtet, den wirklich erzielten niedrigeren Verkaufspreis aus der „Umlage" (d. h. den gleichmäßigen prozentualen Abzug an den Monatsrechnungen der Syndikatsmitglieder zur Deckung aller Geschäftskosten und einer etwaigen Unterbilanz des Syndikats) bis zur Höhe des Verrechnungspreises zu erhöhen, um den einzelnen Zechen den Unterschied zwischen Verkaufspreis und Verrechnungspreis zu vergüten.

Die Richtpreise sind für den Zeitraum, für welchen sie festgesetzt sind, unveränderlich, während die Verkaufspreise schwanken, erst wenn sich zeigt, daß die steigende Tendenz der Verkaufspreise von anhaltender Dauer ist, tritt auch eine entsprechende Erhöhung der Richtpreise ein. Die Preisfeststellung geschieht auf Grund bekannt gewordener Syndikatsabschlüsse und zahlreicher mündlicher und schriftlicher Berichte von Zechen, Werken und Händlern. Zu diesem Behufe werden erst alle Abschlüsse für Wintermengen, Zusatzmengen, Einzelverkäufe, Gelegenheitsposten und das Landdebit außer Betracht gestellt, ebenso Lieferungen mit Frachtvorsprung, wenn eine Zeche günstiger liegt als die Frachtbasis, so daß ihr der Frachtvorsprung zugute kommt, ferner Lieferungen außergewöhnlicher Art, z. B. bei unmittelbarer Förderung in ein Eisenwerk ohne Bahnbenutzung; schließlich werden ausgeschaltet die besonderen Qualitätslieferungen oder Lieferungen schlechter Marken, die Exportabschlüsse und gelegentliche Unterverkäufe. Nach der unteren Grenze der Preisbestimmung neigen sonach die Preise für geringere Marken, für Hafenhändler, für große risikofreie Abschlüsse; nach der oberen Grenze schlagen die Preise für bessere Marken, für Streckenhändler, für industrielle Werke, für mittlere und kleinere Abschlüsse.

In der Anlage V zum Protokoll (Heft 1 S. 282) sind die **Richtpreise** der gangbarsten Sorten (über 100 Sorten) für die Jahre 1897, 1898, 1901, 1902, 1903 zusammengestellt. Es betrugen beispielsweise die Richtpreise für

	1897	1898	1901	1902	1903
Fördergrus-(Fett-)Kohlen	6.50	7.—	8.50	7.50	7.50
Koks-(Fett-)Kohlen	6.50	7.—	10.—	9.50	9.50
Fettkohlen, gew. Nuß I	10.—	10.50	12.—	12.75	12.50
Gasförderkohlen	10.—	10.—	11.50	11.50	11.50
Eßkohlen, Siebgrus, östl. R. . . .	4.—	5.—	7.50	13.50	13.—
Magerkohlen, Siebgrus, östl. R. . .	3.50	4.—	6.50	5.75	4.75
Eßkohlen, westl. R., gew. Nuß I .	11.50	12.—	13.50	13.50	14.—
Halbmagere Kohlen, gew. Nuß I .	11.—	12.—	14.50	14.50	14.—
Gew. Anthrazitnuß	18.—	19.—	22.50	22.50	22.70

c) **Vertriebskartellierung.**

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat stellt insofern auch eine Vertriebskartellierung dar, als der Verkauf der Kohle von einer Verkaufsstelle aus stattfindet. Der Gliederung dieser Stelle in einzelne Abteilungen ist bereits Erwähnung geschehen. Ueber die Organisation der Verkaufsstelle hinsichtlich der Verteilung des Absatzes auf die einzelnen Zechenbesitzer ist mit Ausnahme der erwähnten Bestimmungen über die Anrechnung der Mehr- bzw. Minderförderung näheres nicht bekannt.

Der Vorstand des Syndikats berechnet monatlich, mit welchen Mengen die einzelnen Zechen die ihnen zustehende Förderung überschritten bzw. nicht erreicht haben. Abgabe und Entschädigung für jede Tonne sind stets die gleichen.

Sodann erörterte der **Referent** ziffermäßig die **wirtschaftliche Bedeutung des Kohlensyndikats** durch Angabe der Zahl der bei demselben

Digitized by Google

beteiligten Zechen, der beschäftigten Arbeiter und der Kohlenförderung in den letzten 8—10 Jahren im Vergleiche mit den entsprechenden Gesamtziffern für den Oberbergamtsbezirk Dortmund und das Königreich Preußen. Die Zahl der Mitglieder (Zechenbesitzer) des Kohlensyndikats betrug in den letzten 3 Jahren durchschnittlich etwa 80 mit ca. 200 Zechen. Nach der Statistik des Oberbergamts Dortmund waren im Jahre 1893, dem Jahre der Gründung des Kohlensyndikats, beim Steinkohlenbergbau seines Bezirkes 146 440 Mann beschäftigt, welche Zahl ununterbrochen jährlich um mehrere Tausend Mann stieg bis zum Jahre 1901, welches Jahr 243 926 Mann aufweist, während in den Zechen des Syndikats in dieser Zeit die Belegschaft sich von 126 056 Mann auf 208 724 Mann vermehrte. Das Jahr 1902 weist eine Gesamtarbeiterzahl von 243 963 Mann und bei den Syndikatszechen einen Rückgang auf 203 528 Mann auf.

Die gesamte Belegschaft im Steinkohlenbau des Deutschen Reichs im Jahre 1900 betrug ca. 384 587 Arbeiter.

Die Gesamtbeteiligungsziffer und die wirkliche Förderung der im Syndikate vereinigten Zechen ist, wie der Referent erörterte und wie sich aus einer als Beilage II zum Protokoll (S. 279) abgedruckten Tabelle des näheren ergibt, von 1893 bis 1903 fortwährend, und zwar zum Teil sehr erheblich, um 7—10 Prozent, gestiegen; in den Jahren 1901 und 1902 zeigt die Förderung einen Rückgang um je über 3 Prozent, während die Gesamtbeteiligungsziffer sich noch weiter, um je über 5 Prozent, erhöhte.

Wir lassen die Tabelle, welche zugleich über den Versand und den eigenen Verbrauch der Zechen, sowie über die erzielten Preise Aufschluß gibt, hier folgen:[1])

Jahr	Beteiligung der im Syndikate vereinigten Zechen t	Förderung der im Syndikate vereinigten Zechen t	Kohlenversand für Rechnung des Syndikats t	Selbstverbrauch der Syndikatszechen t	Erlös der für Rechnung des Syndikats versandten Mengen insgesamt Mk.	Erlös der für Rechnung des Syndikats versandten Mengen pro Tonne Mk.
1893	35 371 917	33 539 230	845 097 25 262 875	7 442 185	—	—
1894	36 978 603	35 044 225	15 905 673 10 832 523	8 399 588	124 541 419	7,83
1895	39 481 398	35 347 730	24 432 216 2 456 916	8 465 711	195 955 623	8,02
1896	42 735 589	38 916 112	27 290 059 2 187 811	9 432 739	222 270 410	8,14
1897	46 106 189	42 195 352	30 122 689 1 515 818	10 513 026	254 670 742	8,45
1898	49 687 590	44 865 535	32 145 485 1 364 992	11 381 038	277 069 403	8,62
1899	52 397 758	48 024 014	34 096 834 1 129 899	12 788 243	311 598 473	9,14
1900	54 444 970	52 080 898	36 616 246 1 283 556	14 199 810	384 666 476	10,56
1901	57 172 824	50 411 926	35 968 410 1 099 679	13 152 532	396 049 892	11,01
1902	60 451 522	48 609 645	35 069 244 1 064 848	12 603 459	361 121 321	10,30

[1]) Die Ziffern dieser Tabelle stimmen mit denen des letzten Jahres-Geschäftsberichts des Kohlen-Syndikats überein. Vgl. Deutsche Industrieztg. 1903 S. 189. Die nautischen Zahlen geben die für Rechnung der Zechen versandten Mengen an.

Digitized by Google

Zwei weitere Spalten der Original-Tabelle zeigen die Durchschnittspreise der fisk. Saargruben und der fisk. Königin-Luise-Grube in Oberschlesien von 1893 bis 1901; es ergibt sich daraus, daß die ersteren in dieser Zeit von 8.94 Mk. auf 12.47 Mk., die letzteren von 6.20 Mk. auf 9.04 Mk. gestiegen sind.

Die Gesamtkohlenförderung im Oberbergwerksbezirk Dortmund stieg von 41 145 744 t im Jahre 1895 auf 59 618 900 t im Jahre 1900 und zeigt im Jahre 1902 einen Rückgang auf 58 077 641 t.

Die Gesamtförderung in Preußen betrug im Jahre 1895 72 621 509 t, stieg auf 101 966 158 t im Jahre 1900 und ist im Jahre 1902 auf 100 260 529 t zurückgegangen.[1])

Nicht zum Kohlensyndikate gehörten in den Jahren 1899—1901 ca. 40 Gesellschaften mit ca. 50 Zechen des Ruhrgebietes, welche ihre Produktion von 6 636 665 t im Jahre 1899, auf 7 525 143 t im Jahre 1900 und 8 566 765 t im Jahre 1901 gesteigert haben.

Im Jahre 1900 betrug der Prozentsatz des Anteils an der Gesamtproduktion des Oberbergamts Dortmund von seiten der Syndikatszechen 87 Proz. und der Nichtsyndikatszechen 13 Prozent.

Von der Gesamtproduktion Preußens entfallen auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund 58 Proz., davon auf Syndikatszechen 51 Proz., auf Nichtsyndikatszechen 7 Prozent.

Endlich schilderte der Referent, daß innerhalb des Syndikats gewisse Interessengegensätze beständen, indem den Produzenten der Fettkohlen, Gas- und Flammkohlen die Produzenten der Eß- und Magerkohlen, ferner den großen Zechen die kleineren Zechen gegenüberständen, und wie anderseits Zechen mit gemeinsamen Interessen sich zu Verkaufsvereinen zusammengeschlossen hätten, welche in bezug auf die Beteiligungsziffer als ein Ganzes gelten. Im Jahre 1900 habe die Förderung von Fettkohlen 29 184 800 t, diejenige an Gas- und Flammkohlen 14 836 157 t, diejenige von Eß- und Magerkohlen aber nur 6 390 969 t betragen.

Die Magerkohlenzechengruppe nimmt, wie der Referent ausführte,

---

[1]) Um die wirtschaftliche Bedeutung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats noch deutlicher zu illustrieren, seien hier aus den Monatsheften der Statistik des Deutschen Reichs 1903 Heft 2 S. 102 u. 103 die Hauptziffern der Steinkohlen- und Braunkohlen-Produktion des Deutschen Reichs (mit Luxemburg) im Jahre 1902 angeführt:

Steinkohlen	Produktion (Tonen)	Wert (in 1000 Mk.)
Preußen	100 115 315	867 735
Bayern	1 233 569	13 408
Königreich Sachsen . . .	4 611 500	54 026
Elsaß-Lothringen . . .	1 309 818	14 140
Uebrige d. St.	166 132	1 703
	107 436 334	951 012
Braunkohlen		
Preußen	36 122 147	83 258
Bayern	27 337	104
Königreich Sachsen . . .	1 726 970	4 458
Hessen	296 686	763
Braunschweig	1 307 867	4 040
Sachsen-Altenburg . . .	2 181 661	5 433
Anhalt	1 278 112	4 058
Uebrige d. St.	59 696	174
	43 000 476	102 378

Digitized by Google

an der Förderung des niederrheinisch-westfälischen Reviers mit etwa 13 Prozent teil. Hiervon unterliegt nur ein Teil der Dispositionsbefugnis des Syndikats. Ein großer Teil des Absatzes vollzieht sich im Landdebit, also nach dem Syndikatsvertrag ohne Mitwirkung des Syndikats. Ein weiterer Teil der Förderung gelangt im Eigenverbrauche zur Verwendung. Der Rest wird brikettiert und untersteht dem Dortmunder Brikettverkaufsverein.

Die Magerzechen haben ihre früher so wesentliche Bedeutung verloren, teils durch Erschöpfung der oberen Sohlen, teils infolge der Vermehrung der Förderung hochwertiger Kohle. Nach ihrem Eintritt in das Kohlensyndikat bestrebten sich die Magerkohlenzechen, ihre Anlagen technisch zu vervollkommnen und auszubauen, insbesondere durch die Aufsuchung tieferer Sohlen und ferner durch die Herstellung von Aufbereitungen und von möglichst gut eingerichteten Brikettsfabriken. Dagegen sind die Magerzechen zurückgeblieben gegenüber den anderen Werken in dem Uebergange vom Pfeilerbaue zum Abbaue mit Bergeversatz, einer Neuerung, welche für die Rentabilität der Betriebe von der größten Bedeutung ist. Auch hinsichtlich der Schachtneubauten, wodurch sich die am Syndikate beteiligten Zechen eine größere Beteiligungsziffer sichern können, konnten die Magerzechen mit den übrigen nicht gleichen Schritt halten.

Aus diesen Gründen ist für die Magerzechen, oder doch für eine größere Zahl von ihnen, der Beitritt zum Syndikate weniger vorteilhaft gewesen; ihr Hauptnutzen bestand in der Stetigkeit der Preisgrundlage. Eine Benachteiligung ist ihnen indessen insofern entstanden, als sie die zur Erweiterung des Kohlenexports und zur Gewährung der Exportvergütungen erhobene Umlage in gleicher Weise tragen müssen, wie die an der Ausfuhr unmittelbar beteiligten Zechen, obwohl sie hieran kein direktes Interesse haben.

Die Magerkohlenzechen sind der Meinung, daß die die anderen Zechengruppen zu sehr berücksichtigenden Bestimmungen des Syndikatsvertrags dem Absatze der Magerkohlen vielfach hinderlich gewesen sind, und sie verlangen daher eine Aenderung der Syndikatssatzungen, welche sich den Eigentümlichkeiten und der wirtschaftlichen Lage der Magerzechen mehr anpaßt. Die Magerzechengruppe soll in den Syndikatsversammlungen meistens Preiserhöhungen gefordert und den Ermäßigungen Widerstand entgegengesetzt haben.

Ueber das Verhältnis der kleinen zu den großen Zechen bemerkte der Referent folgendes:

„Die kleinen Zechen fühlen sich hinsichtlich der Erlangung einer höheren Beteiligungsziffer wie hinsichtlich der Erzielung besserer Preise gegenüber den großen Zechen zurückgesetzt.

Zur Erklärung hierfür ist Bezug zu nehmen auf die Bestimmung des Syndikatsvertrags, wonach die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer bei denjenigen Anträgen, welche sich auf neue, nicht im Betriebe gewesene Schachtanlagen beziehen, deren Gesamtlage und die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, bei allen übrigen Anträgen außerdem die Verhältnisse des Kohlenmarkts in Betracht zu ziehen hat.

Die kleineren Zechen, welche bei der geringen Ausdehnung ihrer Grubenfelder neue Förderschächte nicht anlegen können, erachten diese Bestimmungen als sehr unvorteilhaft für ihre Interessen. Sie weisen darauf hin, daß die großen Bergwerksgesellschaften die Zahl ihrer Schachtanlagen beständig vermehren, um die auf jeden neuen Schacht entfallende höhere Beteiligung zugewiesen zu erhalten. Außerdem seien diese Werke in der Lage, im Falle einer Betriebsstörung auf

dem einen oder dem anderen Schachte den Ausfall in der Förderung durch Steigerung der Erzeugung auf den übrigen Schächten auszugleichen. Bei den kleinen Zechen dagegen bedürfe es neben der Erbringung des Nachweises der technischen Möglichkeit der Produktionsvermehrung auch der Prüfung der Verhältnisse des Kohlenmarkts. Bei ungünstigen Absatzverhältnissen genügt aber der obige Nachweis nicht, um die gewünschte Erhöhung der Beteiligungsziffer zu erlangen, nur die Anlage neuer Förderschächte gibt ein gesichertes Anrecht auf solche.

Diesen Ausführungen gegenüber weist allerdings das Syndikat darauf hin, daß gerade die kleinen Zechen ihre Beteiligungen verhältnismäßig am meisten erhöht hätten. Während nämlich die Gesamterhöhung der Beteiligung am Syndikate vom 1. März 1893 bis 1. Januar 1901 20495810 t = 57,68 Prozent betrug, nahmen die kleinen Zechen bzw. diejenigen 29 Zechen, die mit einer Jahresbeteilung unter 180000 t in das Syndikat eintraten, um 2694325 t = 74,80 Prozent zu. Die kleinen Zechen überholten somit den Durchschnitt um 17,12 Prozent.

Hinsichtlich der Benachteiligung gegenüber den großen Zechen weisen die kleinen Zechen noch darauf hin, daß gerade sie bei rückläufiger Konjunktur von den Preisermäßigungen besonders getroffen würden. Da die Flözverhältnisse die Gewinnung nur stückreicher Kohle nicht gestatteten und Aufbereitungseinrichtungen meist bei den kleineren Zechen nicht vorhanden seien, so seien sie darauf angewiesen, ihre gesamte Förderung als Industriekohlen zu den hierfür festgesetzten niedrigeren Preisen abzusetzen, während für die besseren Sorten höhere Preise — welche also nur den größeren Zechen zugute kämen — festgesetzt worden seien."

Der Vorsitzende machte nach diesem Vortrag den Versuch, eine Generaldiskussion zu provozieren, an welcher sich aber niemand beteiligte und es wurde deshalb alsbald in die Spezialdebatte über die einzelnen Fragen eingetreten (S. 48). Die Fassung dieser Fragen stimmt meist mit dem Entwurfe (Annalen 1903 S. 130) überein, indes sind infolge der Anregungen bei der Vorbesprechung einige Erweiterungen vorgenommen worden.

Zu Frage 1 (Bezeichnung und Sitz des Kartells, Zahl der Mitglieder und der Betriebe) wurde von dem Vorstand des Syndikats ein genaues namentliches Verzeichnis der 84 Syndikatsmitglieder übergeben, welches dem Protokoll als Anlage I angefügt ist (S. 275).

Die Frage 2 (Anzahl der Arbeiter, Art der Arbeiter — männliche, weibliche, jugendliche —) ist, was die Arbeiterzahl betrifft, vom Referenten in seinem einleitenden Vortrage beantwortet worden (s. oben S. 12). Bezüglich der Art der Arbeiter bemerkte er, daß die Zahl der männlichen, weiblichen und jugendlichen Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats aus der amtlichen Statistik nicht zu entnehmen sei. Die Vertreter des Syndikats entgegneten, daß auch sie hierüber keinen Aufschluß geben könnten, daß aber wohl das Oberbergamt Dortmund hiezu in der Lage sei (S. 49).

Frage 3 (Art der syndizierten Erzeugnisse) wurde dahin beantwortet (S. 49), daß Kohlen, Koks oder Briketts syndiziert seien, daß aber der Dortmunder Brikettverkaufsverein und das Rheinisch-Westfälische Kokssyndikat den Vertrieb in Briketts und Koks übernommen haben (vergl. oben S. 3).

Zur Beantwortung von Frage 4 (Jährliche Menge und jährlicher Wert der syndizierten Erzeugnisse seit Bestehen des Syndikats oder während der letzten 3 Jahre) wurde die bereits oben abgedruckte Tabelle mitgeteilt, welche die Ziffern für die Jahre 1893—1902 enthält und zugleich zur Vergleichung die

Digitized by Google

Durchschnittspreise der fiskalischen Saargruben und einer fiskalischen oberschlesischen Grube angibt. Aus der etwas konfusen Erörterung, die über diese Frage stattfand (S. 50—52) ergibt sich, daß der „Wert“ auf Grund der vom Syndikat erzielten Verkaufspreise berechnet ist, nicht auf Grund der „Verrechnungspreise“, welche nach dem Syndikatsvertrag vom Syndikate den Zechenbesitzern als Mindestpreise vergütet werden müssen (vgl. oben S. 10).

Bei Frage 5 (Aus welchen Gründen, in welchem Jahre und auf welche Zeitdauer ist das Kartell errichtet worden?) nahm Regierungsrat Voelcker auf seinen Vortrag (s. oben S. 1—2) Bezug und bemerkte, daß die von einer Seite gestellte Frage, ob schon vorher Kartelle oder Kartellbestrebungen bestanden haben, in verschiedenen wissenschaftlichen Abhandlungen eingehend erörtert worden sei. Eine weitere Diskussion fand nicht statt (S. 52).

Auch bei Frage 6 (Zweck des Kartells) verwies der Referent auf seine früheren Ausführungen, welche sowohl von den Vertretern des Syndikats wie von anderer Seite als richtig anerkannt wurden.

Bei der Diskussion über Frage 7 (Organisation des Kartells) wurden zwar die von dem Referenten über die Organisation des Syndikats früher gegebenen Darlegungen (s. oben S. 2 ff.) nicht beanstandet, indes wurden sowohl regierungsseitig, wie von einzelnen Sachverständigen noch weitere Aufschlüsse verlangt (S. 54 ff.), was zur Folge hatte, daß von den Syndikatsvertretern außer dem Mitglieder-Verzeichnis (s. Frage 1) auch noch ein Verzeichnis des Standes der Jahresbeteiligungsziffer jedes einzelnen Mitglieds am 1. Januar 1903, welches die Grundlage für die Wahl zum Beirat (1 Stimme für 1 Million Tonnen) und zur Zechenbesitzer-Versammlung (1 Stimme für 10000 Tonnen) bildet (Anlage IV zum Protokoll S. 281), dann eine Uebersicht über die Zusammensetzung des Beirats im laufenden Jahr, ferner die Verträge zwischen Kohlensyndikat und Brikettverkaufsverein bzw. Kokssyndikat (Anlage XI und XII S. 312 und 314) und endlich die sämtlichen Geschäftsberichte des Kohlensyndikats von seinem Bestehen an übergeben wurden. Die Frage, ob vertragliche Beziehungen zu anderen als den oben genannten Syndikaten bestehen, wurde bestimmt verneint (S. 55). Nach der erwähnten Tabelle über die Beteiligungsziffer der Syndikatsmitglieder waren beteiligt am 1. Januar 1903 mit 6—7 Millionen Tonnen 2 Zechen (Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. und Harpener Bergbau-A.-G.), mit 4 Millionen Tonnen 1 Zeche (Hibernia), mit 2—3 Millionen Tonnen 1 Zeche (Nordstern), mit 1—2 Millionen Tonnen 12 Zechen (Arenbergsche A.-G., Concordia, Consolidation, Constantin d. Gr., Dahlbusch, Ewald, General Blumenthal, Graf Bismarck, König Wilhelm, Königsborn, Pluto, Zollverein), mit 500,000 bis 1 Million Tonnen 23 Zechen, mit weniger als 500,000 Tonnen 46 Zechen.

Von mehreren Seiten wurde gefragt, wie tatsächlich die Machtverteilung innerhalb des Kartells sei und wie die Großbetriebe ihre Meinung z. B. bezüglich der Preisgestaltung gegenüber den Kleinbetrieben zur Geltung bringen. Darauf wurde erwidert, daß eine Majorisierung der Kleinbetriebe durch die Großbetriebe oder der Magerkohlengruppe durch die andere Gruppe nicht stattfinde, daß die Beschlüsse immer Verständigungen seien und daß, wenn die Preisfestsetzungen nicht so entgegenkommend waren, wie manche Kreise wollten, dies aus Rücksicht auf die kleinen Werke geschehen sei.

Ein Konferenzteilnehmer (Dr. Schmoller, S. 54) bemerkte, daß die Kartelle um so besser und weitsichtiger geleitet würden, je mehr die wichtigen Ent-

Digitized by Google

scheidungen von kleinen Gremien gefaßt würden, und stellte die Frage, ob nicht den demokratisch-organisierten Kartellen Trusts nach amerikanischem Muster, in denen wenige Chefs eine Art Diktatur ausüben, im allgemeinen Interesse vorzuziehen wären oder ob nicht wenigstens die Befugnisse der Leiter der Kartelle verstärkt werden sollten. Von anderer Seite und namentlich von seiten der Syndikats-Vertreter wurde darauf hingewiesen, daß die Trusts auch die technische Leitung und Verwaltung der einzelnen Betriebe in der Hand hätten, und daß zu einer solchen Organisation im Kohlensyndikat keine Neigung vorhanden sei. Ob eine autokratische Leitung besser wäre, sei zweifelhaft. Bei einer einheitlichen Leitung würden wahrscheinlich die Preise heruntergesetzt und damit die Magerkohlengruben an der Ruhr tot gemacht werden (S. 58). Uebrigens stehe im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat die wichtige Aufgabe der Festsetzung der Richtpreise nicht der Zechenbesitzer-Versammlung, sondern einem Ausschusse, dem „Beirate“ zu.

Bezüglich der Bildung des Beirats wurde bemerkt, daß derselbe bei 62 Millionen Tonnen Gesamtbeteiligung jetzt 62 Mitglieder zähle und daß die einzelnen Zechen, um eine oder mehrere Stimmen zu erhalten, sich zu Gruppen von einer oder mehreren Millionen Tonnen Beteiligung zusammentun können. Die Zusammensetzung des Beirats nach Interessen-Gruppen anzugeben, wurde als unmöglich bezeichnet. Es seien Beiratsmitglieder vorhanden, die wegen ihres großen Bergwerksbesitzes die verschiedensten Interessen vertreten (S. 64).

Von einer Seite wurde behauptet, daß der Beirat des Kohlensyndikats bezüglich seiner Preisfestsetzungen vom Aufsichtsrate des Kokssyndikats abhängig ...n und daß das Kohlensyndikat bei fallender Konjunktur durch das Kokssyndi...kat verhindert worden sei, die Preise niedriger zu normieren. Allein die Richtigkeit dieser Ansicht wurde von anderer Seite bestritten und nur bezüglich der Kokskohlen als in gewissem Maße zutreffend anerkannt (S. 68).

Nach den Verträgen bleibt den liefernden Zechen der Erlös aus dem über ...e „Verrechnungspreise“ im unbestrittenen Absatzgebiete tatsächlich erzielten ...winne. Auf die Frage, was unter dem „unbestrittenen“ Absatzgebiete zu ver...hen ist und wie es sich mit dem Gewinn verhält, der aus Kohlenverkäufen ... bestrittenen Absatzgebiet herrührt, wurde erwidert (S. 69), daß die ...chen bei Verkäufen im bestrittenen Gebiet nur den Verrechnungspreis erhielten, ...d daß das unbestrittene Gebiet begrenzt werde im Norden durch Holland, ...Friesland und den Hamburger Bezirk, im Osten durch die Elbe, im Süden ..., wo man mit der Konkurrenz von Böhmen zusammentreffe, und im Westen ...ch Belgien und Frankreich. Hamburg gehöre zum bestrittenen Gebiete. ...brigens verändere sich das unbestrittene Gebiet jeweilig nach den ausländischen ...ssen und den Frachten. Im bestrittenen Gebiet wird den Zechen der Ver...rechnungspreis für die gelieferten Kohlen bezahlt, auch wenn er tatsächlich nicht ...elt wird, andererseits erhalten sie auch dann nur den Verrechnungspreis, wenn ...Ueberpreis ausnahmsweise erzielt wird. Im unbestrittenen Gebiete werden ...Bekämpfung der Außer-Syndikatszechen Ausnahmspreise nicht gewährt. Im ...Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand, welche Gebiete zu den bestrittenen und ...strittenen gehören.

Bezüglich der für die verschiedenen Absatzgebiete eingerichteten Verkaufsab...teilungen wurde auf die Frage, ob hinsichtlich der Verteilung des Absatzes auf ...einzelnen Zechenbesitzer Bestimmungen bestehen, erwidert, daß die Kohlen ...der Zechen durch die vier Verkaufsabteilungen verkauft werden. Bezüg-

Digitized by Google

lich der Abgrenzung der Reviere der Verkaufsabteilungen wurde erklärt: „Wir haben uns beständig an die alte historische Entwicklung der Bezirksbildung angeklammert. Wir haben möglichst die bestehenden Existenzen, die im Kohlenhandel seit langem da sind, zu wahren gesucht. Wir haben dadurch auch Veranlassung gegeben zu Verkaufsvereinigungen usw. und die Bezirke dieser Verkaufsvereinigungen oder Alleinabnehmer sind möglichst den altgewohnten Verhältnissen angepaßt worden" (S. 72).

Die Frage 8 hat infolge der Anregungen bei der Vorbesprechung folgende erweiterte Fassung erhalten: „Mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg ist die Hebung und Regelung des Absatzes nach dem Inlande und nach dem Auslande versucht worden? Wie groß war der Absatz der Menge und dem Werte nach a) nach dem Inlande, b) nach dem Auslande, seit Bestehen des Kartells oder während der letzten 3 Jahre?"

Hierzu wurde eine Tabelle vorgelegt (Anlage III S. 280 des Protokolls), welche den Kohlenversand der Syndikatszechen getrennt nach Empfangsländern für 1896—1902 und die erzielten Durchschnitts-Verkaufspreise ausweist. Hienach ist der Gesamt-Kohlenversand des Syndikats von 29 477 870 t (davon 24 789 466 t Inland) im Jahre 1896 auf 37 086 089 t (davon 31 004 135 t Inland) im Jahre 1901 gesteigert worden und 1902 auf 36 139 092 t (davon 29,263,996 t Inland) zurückgegangen.

Die Verkaufspreise betrugen

	1900	1901	1902
für Inland	Mk. 10.70	Mk. 11.01	Mk. 10.45
„ Ausland	„ 9.82	„ 11.22	„ 9.84

Ferner teilte Regierungsrat Voelcker die Ziffern über den Außenhandel des ganzen deutschen Zollgebiets mit Steinkohlen für 1892—1902 mit, aus welchem sich ergibt, daß die Mehrausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet im Jahre 1902 9 675 483 t betrug (bei 6 425 658 t Einfuhr und 16 101 141 t Ausfuhr) und in fortwährendem Zunehmen begriffen ist. An dem deutschen Gesamt-Kohlenexporte partizipierte das Syndikat

in den Jahren	1896/97	mit	4 688 404 t	=	15,9	Proz.
„ „ „	1897/98	„	4 964 099 t	=	15,7	„
„ „ „	1898/99	„	5 644 060 t	=	16,8	„
in dem Jahre	1899	„	5 648 335 t	=	16,0	„
„ „ „	1900	„	5 861 961 t	=	15,5	„
„ „ „	1901	„	6 063 954 t	=	16,4	„ des Gesamt-Versandes.

Von der Ausfuhr des Syndikats nach dem Ausland fielen auf Holland und Belgien im Jahre 1898 5 027 934 t, im Jahre 1899 5 135 437 t.

Auf den ersten Teil der Frage wurde erwidert (S. 77—80, 82), daß der Zweck des Syndikats weniger Hebung als vielmehr Regelung des Absatzes im Inlande sei und daß zur Erreichung dieses Zweckes für alle Lieferungen einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festgesetzt und die Händler auf bestimmte Reviere beschränkt worden seien. Der Hauptzweck der Kartelle sei, einen einheitlichen festen Preis im Inlande zu erzielen, und mit diesem Ziele sei die Hebung des Absatzes nicht wohl vereinbar. Der Rückgang des Absatzes des Syndikats im Jahre 1902 sei nicht durch das Eindringen fremder Kohlen, sondern durch die außerhalb des Syndikats stehende an die Preise des Syndikats nicht gebundene deutsche Konkurrenz verursacht worden. Auch die Anhäufung großer Vorräte seitens der Konsumenten im Jahre 1901, sowie die ungünstige Lage der Eisen-

Digitized by Google

industrie habe den Absatz-Rückgang im Jahre 1902 mit verursacht. Das Hauptmittel zur Hebung des Ausland-Absatzes sei, in den Preisen so weit herunterzugehen, daß man der fremden Konkurrenz den Absatz streitig machen kann (S. 78—84).

An diese Mitteilungen knüpften sich nun Erörterungen über die Gründe, warum die Preise im Jahre 1901 trotz des bereits eingetretenen wirtschaftlichen Rückgangs höher waren als 1900 und warum insbesondere die Auslandspreise im Jahre 1901 sich so hoch stellten (S. 74, 75, 78, 80). Es wurde seitens der Vertreter des Syndikats gesagt, daß die wirtschaftliche Gestaltung des Jahres 1900 für die Preise von 1901 maßgebend gewesen sei und daß der Vorstand nach dem Auslande wegen der besonders in Holland und Belgien enorm gestiegenen Nachfrage teuer habe verkaufen können (S. 75). Dem Vorwurfe, daß das Syndikat mit seiner Preispolitik der kommenden Konjunktur nicht Rechnung getragen und einschränkend auf den Absatz gewirkt habe, wurde entgegengehalten, daß Ende 1900, als die große Erregung über die Kohlennot bestand, die Preisfestsetzung für 1901 und die nach Lage der Marktverhältnisse ganz unvermeidliche Preissteigerung vorgenommen worden sei, welche in Gemäßheit des Syndikats-Vertrags später nicht mehr geändert werden konnte (S. 81). Auch die fiskalischen Saargruben hätten noch im 1. und 2. Quartal d. J. 1901 an den hohen Preisen des 3. und 4. Quartals 1900 festgehalten (S. 85). Indes habe dem Rückschlag das Syndikat durch eine Förderungseinschränkung Rechnung getragen. Die Nicht-Syndikatszechen seien hieran nicht gebunden gewesen und hätten unter Herabsetzung ihrer Preise ihre Produktion erheblich gesteigert (S. 80).

Auf die Frage, ob die Dividenden der beim Kohlen-Kartell beteiligten Aktiengesellschaften, Gewerkschaften x. gestiegen seien oder nicht, teilte Regierungsrat Voelcker (S. 91) die Dividenden einer Anzahl von Gesellschaften für 1890—1901 mit und bemerkte dazu: „Es ist seit Errichtung des Syndikats, also seit 1893 eine größere Gleichmäßigkeit in den Dividenden zutage getreten. Die Dividenden stehen im Durchschnitt höher als in der Zeit vor Begründung des Syndikats. Es hat aber eine Anzahl von Jahren gegeben, in denen die Dividenden vor Begründung des Syndikats höher gewesen sind als nach Begründung desselben."

Zur Frage 9 betr. die Preispolitik des Syndikats (Welche Preise konnte das Syndikat auf dem in- und ausländischen Markt für seine Erzeugnisse erzielen? Welche Erwägungen waren für die Festsetzung der Inlands- und der Auslandspreise maßgebend?) äußerte sich zunächst der Referent Regierungsrat Dr. Voelcker (S. 92 ff.), dessen Ausführungen wir, da sie unwidersprochen blieben, vollständig wiedergeben:

„Eine seiner Hauptaufgaben erblickt das Kohlensyndikat in der Erzielung angemessener Preise. Was unter angemessenen Preisen zu verstehen ist, ist auch für das Syndikat kein festumgrenzter Begriff.

Innerhalb des Syndikats bestehen zwei Gruppen, von welchen die eine für ein möglichstes Maßhalten ist, während die andere Gruppe einer möglichst hohen Preisstellung, unter Ausnützung der durch das Syndikat geschaffenen Machtstellung, zuneigt. Die Anschauungen beider Gruppen ergeben sich aus folgenden Auslassungen von Beteiligten.

In der Sitzung des Zentralverbandes deutscher Industrieller am 6. Februar 1901 führte der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Kohlensyndikats aus, daß sich aus den Grundsätzen des Kohlensyndikats hinsichtlich der Preisgestaltung für dieses die dringende Verpflichtung ergebe, im Preise maßzuhalten, denn so-

Digitized by Google

bald das Syndikat das Maß, das die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse gestatteten, überschritten habe, so setze es sich in die allerschwierigste Lage. Die Festsetzung der Preise sei jedesmal erst nach den heftigsten Kämpfen und Widersprüchen zustande gekommen. Gerade gegenüber den Angriffen auf das Kohlensyndikat seien innerhalb desselben die Elemente gestärkt worden, die gerne höhere Preise haben wollten und welche darauf hinwiesen, daß das Syndikat mit seiner Mäßigung nur Undank geerntet habe.

Als Ausdruck dieser Stimmung ist eine in der „Kuxenzeitung" im Jahre 1901 veröffentlichte Zuschrift aus Gewerkenkreisen der am Syndikate beteiligten mittleren Zechen von Bedeutung. Es heißt hierin u. a.: „Wirtschaftlich wichtig ist es, die Kohlenpreise um mindestens eine Mark die Tonne heraufzusetzen. Damit würde zwar auch noch kein Ausgleich für die durch die übertriebene und von allen Konsumenten in früheren Zeiten sattsam gepriesene Maßhaltung eintreten, es wäre jedoch auch für die zahlreichen mittleren Zechen endlich einmal die Zeit da, an Ausbeute zu denken. In Kreisen der wirklichen Gewerken ist längst die Ueberzeugung durchgedrungen, daß die übertriebene Mäßigung in den Preisen ein wirtschaftlicher Fehler war. Die Mäßigkeitsapostel — darunter sind der Vorstand und der Aufsichtsrat des Syndikats gemeint — (Heiterkeit) waren in Wirklichkeit wohldenkende aber unwirtschaftliche Streber. Die angemessene Ausnutzung der guten Konjunktur ist durch die übertriebene Mäßigung verhindert worden, und enttäuscht sehen die zu dieser übermäßigen Mäßigung gezwungenen Kohlenproduzenten auf diese Zeit zurück."

In ähnlicher Weise führt der Jahresbericht der Gewerkschaft „König Ludwig" für das Jahr 1901 aus: „Der rheinisch-westfälische Bergbau hat zur Zeit der Hochkonjunktur weit geringere Preiserhöhungen vorgenommen als andere Kohlenreviere. Daß er damit richtig gehandelt habe, kann man mit vollem Rechte bestreiten, weil die dadurch ausgedrückte mäßige Preishaltung heute kaum noch irgendwo anerkannt oder gewürdigt wird."

Nach den vom Beirat aufgestellten Richtpreisen bestimmt der Vorstand die Verkaufspreise, die für das Geschäftsjahr, für das der Beirat die Richtpreise aufgestellt hat, als Preisbasis gelten. Es ist oberster Grundsatz, daß diese Preisbasis für das Geschäftsjahr unabänderlich aufrecht erhalten wird, der Vorstand des Syndikats soll an diesen Preisen nicht nach seinem Belieben ändern oder nach der Gunst der Marktlage mehr verlangen. Wenn trotzdem im Laufe des Jahres einzelne Abweichungen von dem einmal festgesetzten Preise vorkommen, so ist dies entweder darauf zurückzuführen, daß bei der Abwägung der Preise der einzelnen Qualitäten und Marken Irrtümer vorgekommen sind, die richtig gestellt werden müssen, oder es liegt im einzelnen Falle die Notwendigkeit einer Preiserhöhung im Interesse der Gleichmäßigkeit der Beteiligung vor, weil eine Qualitätsmarke so stark begehrt wird, daß nichts anderes übrig bleibt als den Preis so zu erhöhen, daß auch die weniger begehrten Marken verkaufsfähig bleiben.

Als Grund für die „fundamentale Bedingung" des Syndikats, von der einmal gestellten Preislage nicht abzugehen, wird geltend gemacht, daß auf der zu Jahresbeginn festgesetzten Preislage die Mehrzahl der Verträge geschlossen worden ist. Mit diesen Verträgen, ob sie nun günstige oder ungünstige seien, müsse gerechnet werden, und das Syndikat dürfe nicht den Zustand einreißen lassen, daß ein großer Teil der Industrie, der im Vertrauen auf die stabile Preisstellung des Kohlensyndikats seine Verträge gedeckt habe, nachher ungünstiger gestellt werde als die später kaufenden Konkurrenten.

Digitized by Google

Die Preise, welche das Syndikat bei Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 1893 vorfand, hielt es nicht für genügend, es hielt es jedoch für unzeitgemäß, sogleich mit einer starken Preissteigerung aufzutreten, namentlich von der Erwägung geleitet, daß alsdann die außerhalb des Syndikats stehenden Zechen derartig gestärkt würden, daß sie in ihrer Entwicklung einen bedeutenden Vorsprung gegenüber den Syndikatszechen erlangt hätten. In den folgenden Jahren wurde aber das Syndikat zu einer Erhöhung der Preise gedrängt durch die Lage vieler Zechen, welche bei den geltenden Preisen nicht bestehen konnten und für welche eine Preisbasis herbeigeführt werden sollte, die es ihnen wenigstens ermöglichte, ohne Zubußen zu arbeiten. Allen diesen Preiserhöhungen gingen scharfe Auseinandersetzungen der vorstehend genannten Gruppen voraus. Auch zur Zeit des Beginns der Hochkonjunktur 1899/1900 hielt das Kohlensyndikat die Preisbasis für diesen Zeitabschnitt aufrecht und nahm nicht die Preise, welche die günstige Marktlage ihm bot.

Für Fettförderkohle, ein Durchschnittsprodukt, betrug der Richtpreis für das Geschäftsjahr:

1893/94	7.—	Mk.
1894/96	7.50	„
1896/97	8.30	„
1899/1900	9.10	„
1900/01	10.10	„

Ueber die Preispolitik des Kohlensyndikats in der letzten Zeit äußert sich der Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund folgendermaßen:

„Bei dem Bekanntwerden der ungünstigen Konjunktur zu Anfang des vorigen Jahres ist von vielen Seiten an die Verkaufsvereine die Mahnung gerichtet worden, mit den Vertragspreisen herunterzugehen. Diese Forderung geschah in der Meinung, daß mit einer Herabsetzung der Preise auch ohne weiteres stärkerer Bedarf sich geltend machen würde und dabei die wirtschaftliche Krise eher, als es sonst der Fall sein würde, überwunden werden könnte. Die Verkaufsvereine sind unseres Erachtens mit vollem Rechte dieser Anregung nicht nachgekommen, in der Ueberzeugung, daß auch beim Nachgeben im Preise ein verstärkter Bedarf nicht hervortreten würde, weil die wirtschaftliche Depression eine tiefere war, als die Befürworter der Herabsetzung es annahmen. Sie haben mit vollem Rechte auf dem Standpunkte gestanden, daß Preisnachlässe unter Verlassen der geschlossenen Verträge nicht zu einer Festigung, sondern vielmehr zu einer Deroutierung des Marktes beitragen müßten, weil mit diesem Augenblicke der Bedarf sich nicht verstärken, vielmehr noch weiter zurückhalten würde, in der Hoffnung, daß die Preisnachlässe nicht mit diesem ersten Schritt ihr Ende gefunden hätten. Noch unberechtigter aber wäre es gewesen, wenn zwar die Verträge aufrechterhalten geblieben wären, aber denjenigen Konsumenten, die bisher Verträge nicht geschlossen hatten, ihre Verbrauchsmengen unter normalem Vertragspreise verkauft worden wären. Damit wären die steten Kunden der Verkaufsvereine zugunsten der unregelmäßigen benachteiligt worden. Die Verkaufsvereine haben der wirtschaftlichen Depression in wirkungsvoller Weise dadurch Rücksicht getragen, daß sie in Bezug auf die Abnahmeverpflichtungen nicht einen rigorosen Standpunkt einnahmen, sondern soweit entgegenkamen, als der Fortbetrieb der Werksanlagen es irgend erlaubte."

Diese letztere Bemerkung wird auch bestätigt in einer Zuschrift, welche

einer der stärksten Kohlenverbraucher des Deutschen Reichs an das Reichsamt des Innern gerichtet hat. Es heißt darin: In Bezug auf die Lieferungsbedingungen hat das Syndikat im allgemeinen Kulanz bewiesen. In der Zeit der Kohlennot ist allerdings die Qualität der Kohlen gesunken, die gleiche Erscheinung zeigte sich aber auch in anderen Revieren. Dagegen hat das Syndikat im Jahre 1901, in dem der Bedarf infolge des unerwarteten Verkehrsrückganges hinter den verdungenen Mengen zurückblieb, in Bezug auf die Abnahme der Kohlen großes Entgegenkommen bewiesen.

Dagegen wird von anderer Seite, und zwar von der Handelskammer für Oberbayern in München berichtet, daß die Verluste bis zum Ende des Jahres 1901 immer größer geworden wären, da die Syndikate unter keinen Umständen weder im Quantum noch im Preise von ihren Abschlüssen zurücktraten. Aehnlich berichtet die Handelskammer für Oberpfalz und Regensburg, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlen- und Kokssyndikat beziehungsweise der rheinische Großhandel sich allen Wünschen gegenüber vollständig ablehnend verhalten habe. Die kontrahierten Mengen mußten vielmehr zu den ursprünglich vereinbarten Preisen voll und ganz abgenommen werden, so daß man vielfach gezwungen gewesen sei, mit bedeutenden Verlusten zu verkaufen, um die Erfüllung der eingegangenen Schlüsse nur einigermaßen zu ermöglichen."

Bei der sich anschließenden Erörterung wurde von Bergrat Gothein, M. d. R., der schon bei der vorigen Frage berührte Vorwurf wiederholt (S. 99), daß das Syndikat zu lange an den hohen Kohlenpreisen festgehalten habe. Es sei zwar anzuerkennen, daß das Syndikat in Zeiten aufsteigender Konjunktur „im höchsten Grade maßvoll" gehandelt und günstig gewirkt habe, allein in den Zeiten des Absteigens habe es nicht rechtzeitig den Beschluß gefaßt, mit den Preisen herunterzugehen. Auf seiten der Konsumenten sei lebhaft darüber geklagt worden, daß das Syndikat bloß auf ein ganzes Jahr Abschlüsse mache, hierdurch würden die Kohlenverbraucher bei fallender Konjunktur benachteiligt.

Seitens der Vertreter des Syndikats wurde hierauf und auf einige andere Anfragen und Bemerkungen erwidert (S. 102, 108, 109, 112), daß es bei der demokratischen Verfassung des Syndikats sehr schwer sei, den richtigen Mittelweg zu finden, jedenfalls habe die Leitung des Syndikats sich bemüht, bei Festsetzung der Preise auf die allgemeinen Wirtschaftsinteressen Rücksicht zu nehmen. Bei der durch die Angst geschaffenen großen Nachfrage nach Kohlen hätten die außerhalb des Syndikats stehenden Zechen die höchsten Preise erzielt, und es wäre daher, selbst wenn man den kolossalen Rückschlag vorausgesehen hätte, bei der Organisation des Syndikats schwer gewesen, dieser Einsicht Geltung zu verschaffen. Gegenüber den bestehenden Verhältnissen habe das Syndikat sehr große Mäßigung bewiesen und sei von manchen Seiten getadelt worden, weil es die günstige Situation nicht besser ausgenützt habe. Die ganzjährigen Abschlüsse seien im Kohlensyndikat bald nach seinem Entstehen und zwar im Interesse der konsumierenden Industrie eingeführt worden und bei steigender Konjunktur seien dieselben für den Konsumenten sehr vorteilhaft. Es kämen auch Abschlüsse für kürzere Perioden vor, allein in einem solchen Fall sei der Abnehmer nicht sicher, ob er nach Ablauf des Viertel- oder Halbjahres dieselbe Marke wieder bekomme. Bei den ganzjährigen Abschlüssen seien die Interessen der Konsumenten durch die bei sämtlichen Abschlüssen geltende Klausel gewahrt, daß der Käufer von der gekauften Menge nur dasjenige Quantum abzunehmen habe, das wirklich zum Verbrauche gelangt. Wären die ganzjährigen Abschlüsse

Digitized by Google

nicht gewesen, so wären in den Zeiten der Hausse die Preise viel rascher in die Höhe gegangen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat habe durch seine Preispolitik einen großen „Krach“ verhindert, und wenn der niederrheinisch-westfälische Kohlenbergbau jetzt so gesund dastehe, so sei dies allein dem Syndikate zu verdanken (S. 110).

Letzteres wurde von gegnerischer Seite als eine unerweisbare Behauptung bezeichnet (S. 116), während verschiedene andere Sachverständige, welche die Interessen des Kohlenhandels (S. 96 und 117), der Roheisenindustrie (S. 124) und der Zementindustrie (S. 123) repräsentierten, den Ausführungen der Vertreter des Kohlen-Syndikats im wesentlichen beipflichteten.

Auf die Frage, welche Bedeutung die Preisnotierung der Essener und Düsseldorfer Börse habe, wurde erwidert, daß, soweit Erzeugnisse des Kohlenbergbaues in Betracht kommen, der Markt sowohl von Essen wie von Düsseldorf durch die Preise, welche das Syndikat feststellt, im wesentlichen beherrscht werde und daß daher an diesen beiden Börsen für Kohlen fast nur Syndikatspreise notiert würden (S. 127).

Von größtem Interesse war die Diskussion über Frage 10: „Hat das Kartell einen Einfluß auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise geübt, insbesondere durch Festsetzung von Verkaufsbedingungen? Welche Stellung nimmt das Kartell gegenüber den Einkaufsvereinigungen ein?“ Die Erörterungen wurden von Reg.-Rat Voelcker mit folgendem Vortrag über das geschäftliche Gebahren des Kohlensyndikats eingeleitet (S. 131 ff.):

„Um seiner Hauptaufgabe gerecht zu werden, nämlich die Produktion dem Bedarf anzupassen, angemessene Preise zu erzielen und den Schwankungen auf dem Kohlenmarkte vorzubeugen, muß das Syndikat bestrebt sein, die Verhältnisse des Kohlenmarktes zu beherrschen. Nun nimmt aber das Kohlensyndikat eine ausgesprochene Monopolstellung nicht ein. Gegenüber dem Auslande hat es mit dem Wettbewerbe der englischen und belgischen Steinkohle und der österreichischen Braunkohle zu rechnen; im Inlande steht es im Wettbewerb einerseits mit den fiskalischen Gruben in Oberschlesien und im Saarrevier und andererseits mit den Privatgruben in Oberschlesien und mit den nicht zum Syndikate gehörenden Zechen und den Braunkohlenwerken in Rheinland und Westfalen.[1]) Im Jahre 1893 beim Beginne der Tätigkeit des Kohlensyndikats produzierten die Syndikatszechen 86,80 Proz. der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirkes Dortmund, während 13,20 Proz. der Förderung außerhalb standen, wovon 10 Proz. auf Hüttenzechen entfielen; einschließlich der mit dem Kohlensyndikate direkt im Wettbewerbe stehenden Zeche Rheinpreußen im Oberbergamtsbezirke Bonn entfielen 86,05 Proz. der Förderung auf Syndikatszechen und 13,95 Proz. auf außerhalb stehende. Dies Verhältnis gestaltete sich im Jahre 1900 wie folgt: auf die Syndikatszechen entfielen 87 Proz. und auf die Nichtsyndikatszechen 13 Proz. Dieser Wettbewerb sowie die Konkurrenz anderer Bezirke und der Staatswerke erschwert es dem Kohlensyndikat, sich einen genauen, vollständigen Ueberblick über den Gesamtbedarf zu machen, da der Bedarf, welcher von den Nichtsyndikatszechen bezogen wird, höchstens nach deren Gesamtförderung abgeschätzt werden kann. Im einzelnen entzieht er sich aber der Kenntnis des Syndikats, und dieses kann selbst kaum erfahren, wann die Lieferung einer solchen Zeche versagt.

[1]) Weitere genauere Mitteilungen über die Konkurrenz-Verhältnisse erfolgten bei den Verhandlungen über die Oberschlesische Kohlenkonvention am 26. März 1903, Heft 2 S. 323 ff.

Digitized by Google

Nach dem Syndikatsvertrage darf das Kohlensyndikat auch von außenstehenden Zechen Kohlen ankaufen und wieder verkaufen.

Es ist dies eins der Mittel, um den Wettbewerb zu mildern. Das Kohlensyndikat hat von diesem Rechte auch Gebrauch gemacht und beispielsweise für das Jahr 1901 mit dem Hörder Verein für dessen Zechen „Schleswig" und „Holstein", mit der Dortmunder Union für deren Zechen „Glückauf Tiefbau", „Karl Friedrich Erbstollen" und „Adolf von Hansemann" sowie mit dem Bochumer Verein für dessen Zechen „Hasenwinkel", „Ver. Maria Anna und Steinbank" und „Ver. Engelsburg" ein Abkommen dahin getroffen, daß diese drei Werke sich des eigenen Vertriebs von Kohlen, soweit solche nicht in den eigenen Werken Verwendung finden, zu enthalten haben, wogegen das Syndikat die Verpflichtung der Abnahme und des Verkaufs dieser überschüssigen Kohlenmengen übernommen hat.

Auf der anderen Seite fühlt sich das Syndikat in seinen Maßnahmen hinsichtlich der Bedarfsdeckung gehindert durch das Bestreben der großen Hüttenwerke, Kohlengruben anzukaufen, zur Deckung ihres eigenen Bedarfs und um sich von dem Syndikat unabhängig zu machen. So wurde z. B. in den letzten Jahren die Zeche „Ver. Westfalia" von der Aktiengesellschaft Eisen- und Stahlwerk Hösch, die Zeche „Ver. Hannibal" von der Firma Fried. Krupp, die Zeche „Dannenbaum" von der Differdinger Hochofen-Aktiengesellschaft usw. angekauft. Durch diesen Besitzwechsel scheiden diese Zechen allerdings nicht aus dem Kohlensyndikat aus, es werden jedoch deren Produkte in größerem Umfange den seitherigen Verbrauchern entzogen, weil die jetzigen Besitzer in erster Linie Anspruch auf Zuteilung der Kohle erheben.

Gegenüber dem vorhandenen Wettbewerbe glaubte das Syndikat für seine Organisation in erster Linie darauf Rücksicht nehmen zu müssen, sich eine feste, ihm allein anhängende Kundschaft zu erwerben und zu erhalten. In den Jahren 1900 bis 1901 hat das Syndikat von seinem gesamten Absatze 55 Proz. direkt an Konsumenten und 45 Proz. durch Vermittelung des Handels verkauft. Die direkten Abgaben an den Konsum würden nach Angabe des Syndikats noch höher sein, wenn seine Bemühungen um Ausdehnung des direkten Absatzes mehr Erfolg gehabt hätten. Das Syndikat hat wiederholt Ablehnung erfahren mit dem Hinweise, daß man es vorzöge, durch den Händler, statt direkt zu beziehen.

Allerdings ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß das Syndikat diejenigen Verhältnisse übernommen hat, welche es bei seiner Gründung auf dem Markte vorfand. Es ist fast überall in die alten Beziehungen der einzelnen Zechen eingetreten, schon aus dem Grunde, um nicht allzu schwerwiegende Umänderungen und Störungen hervorzurufen. Es lag im Interesse des Kohlensyndikats, insbesondere in die Beziehungen zum Handel, möglichst wenig Aenderungen hineinzutragen, weil in dem langen Zeitraume, seitdem die Kohlenindustrie sich zu einer maßgebenden Großindustrie entwickelt hatte, auch ein legitimer Großhandel entstanden war, welcher für die Kohlenindustrie unentbehrlich ist und sich ohne schwere Schädigung des Wirtschaftslebens nicht beseitigen läßt.

Zur Sicherung seiner Kundschaft hat das Syndikat nun folgende Maßnahmen beschlossen: Zunächst hat es in die Verkaufsbedingungen mit den Händlern die Bestimmung aufgenommen, daß den letzteren die Lieferung der gekauften Kohlen an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen und Gasanstalten ohne Genehmigung des Syndikats nicht gestattet ist, sowie daß Magerkohlen

Digitized by Google

an Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien weder unmittelbar noch mittelbar geliefert werden dürfen. Das Syndikat hat sich also offenbar die Lieferung an derartige Konsumenten selbst vorbehalten, während es zum anderen solche Kunden, welche weniger als 6000 t Jahreskonsum beziehen, an die Händler oder die Kohlenverkaufsgesellschaften verweist. Ferner hat das Syndikat den mit ihm in Beziehungen stehenden Händlern die Verpflichtung auferlegt, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Ruhrgebiets, welche dem Syndikate nicht angehören (einschließlich Zeche „Rheinpreußen"), weder unmittelbar noch mittelbar zu kaufen und zu vertreiben, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen den Händlern und dem Syndikate bestehenden Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um 0,50 Mk. für die Tonne erhöhen. Außerdem gibt es auch Reederfirmen, welche nur nach dem Hafen Kohlen beziehen und ihre Syndikatsmengen nur auf dem Wasserwege absetzen dürfen. Allen diesen Firmen hat, Zeitungsberichten zufolge, das Syndikat neuerdings die Verpflichtung auferlegt, daß sie außer den vom Syndikate gekauften Mengen überhaupt keine Kohlen mehr von Zechen führen dürfen, welche dem Syndikate nicht beigetreten sind, auch dürfe keine der am Syndikate beteiligten Zechen an solche Firmen, welche Kohlen von Nichtsyndikatszechen führen, fernerhin Kohlen verkaufen, und endlich dürfe keine Reederfirma, welche mit dem Syndikat arbeitet, für Rechnung anderer Firmen Kohlen von Nichtsyndikatszechen auf dem Rheine verfrachten.

Wenn die Händler während der Monate März bis August mit der Abnahme im Rückstande bleiben, so ist das Syndikat berechtigt, die Liefermengen während der Monate September bis Februar in demselben Verhältnisse zu vermindern; das Syndikat verpflichtet sich nur insoweit zur Lieferung einzelner Sorten, als die Händler in den übrigen Sorten ihrer sämtlichen mit dem Syndikate geschlossenen Lieferungsverträge ihren Abnahmeverpflichtungen nachgekommen sind. Ferner ist jede Umkartierung und der Weiterversand von der Station, nach welcher die Kohlen bei dem Syndikate verfügt worden sind, unzulässig. Zuwiderhandlungen haben in jedem Falle eine Erhöhung des Preises von 3 Mk. für jede Tonne zur Folge. Um zu verhindern, daß die Händler zu hohe Preise fordern, müssen sie sich verpflichten, beim Weiterverkaufe der ihnen vom Syndikate gelieferten Mengen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinns zu ihrer Tätigkeit und zu ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnisse steht; diese Bedingung ist auch den etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen. Wenn die Händler oder einer ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen verstoßen, so müssen sie für jede zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von 10 Mk. an das Kohlensyndikat zahlen, das Syndikat ist außerdem aber auch berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen, zwischen ihm und den Händlern bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten. Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinns vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtswegs die Handelskammer zu Essen oder ein von ihr für diesen Zweck zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden.

Eine weitere geschäftliche Maßnahme des Kohlensyndikats war die Bildung von Verkaufsgesellschaften. Den Anlaß hierzu gab die Erfahrung, daß namentlich an der Peripherie des engeren Absatzgebiets die Aufgaben des Kohlensyndikats sich nur schwer erfüllen ließen. Hatte man dort verschiedene Abnehmer und gab man dem einen die neuen Marken in Vertrieb, so nahm dieser dem bisherigen Lieferanten den Absatz weg. Man sah sich deshalb genötigt, eine neue Organisation zu schaffen, indem man die bisherigen Händler veranlaßte, sich

Digitized by Google

zu Verkaufsgesellschaften zusammenzuschließen. Diese Gesellschaften stehen unter strenger Kontrolle des Syndikats. Ein Vorstandsmitglied desselben ist Mitglied des Aufsichtsrats und kontrolliert, welche Aufschläge sie nehmen. Die Verkaufsgesellschaften haben immer nur für ein Jahr ihre Monopolstellung in dem betreffenden Bezirk, und treiben sie in dem einen Jahre Mißbrauch damit, so wird für das nächste Jahr die Verbindung mit ihnen abgebrochen. Mit dieser Einrichtung, welche den Interessen des Syndikats für den Weitervertrieb am besten dient, würde das Syndikat schon bedeutend weiter vorgeschritten sein, wenn es nicht geglaubt hätte, die weitgehendste Rücksicht auf die vielen Existenzen nehmen zu müssen, die in dem Kohlenhandel ihren Erwerb finden.

Zur Zeit bestehen die Kohlenhandlungsgesellschaft „Glück auf" in Kassel, die Kohlenhandelsgesellschaft „Westfalia" in Hannover, die Württembergische Kohlenhandelsgesellschaft in Stuttgart.

Gegenüber den Maßnahmen des Kohlensyndikats haben sich in vielen Industriebezirken Kohleneinkaufsvereine gebildet, deren hauptsächlichster Zweck darin besteht, durch Vereinigung von kleineren Kohlenkonsumenten einen Gesamtbedarf zu schaffen, der hoch genug ist, um nach den Grundsätzen des Syndikats, wie sie für einzelne Verbraucher festgesetzt sind, direkt vom Syndikat — also mit Umgehung der Händler — beziehen zu können. Als solche Einkaufsvereine seien erwähnt die Gießener Steinkohlenbezugsgesellschaft, die Zentralgenossenschaft landwirtschaftlicher Bedarfsartikel in Halle, der Verein von Kohlenverbrauchern in Mühlhausen i. Th., der Kohleneinkaufsverein für die ostbayerische Industrie in Regensburg, die Kohleneinkaufsgenossenschaft in Nürnberg, der Karlsruher Kohlenverein, die Kohleneinkaufsgenossenschaft für Elmshorn und Umgegend, die Vereinigung industrieller Kohlenverbraucher für Dresden u. a. m.

Das Kohlensyndikat steht diesen Einkaufsvereinen nicht sympathisch gegenüber und hat es wiederholt abgelehnt, sich mit ihnen in Handelsbeziehungen einzulassen, es hat sie vielmehr auf die Händlerkreise verwiesen.

Nach der Anschauung der maßgebenden Kohlenindustriellen bietet nämlich der Kohlenzwischenhandel den Kohlenwerken eine größere Gewähr regelrechter gleichmäßiger Abnahme. Bei dem direkten Bezuge des Konsumenten vom Kohlenwerke handle es sich meistens um Barzahlung oder um monatliche Regelung bei Kautionsstellung. Diejenigen Kunden, welche längeren Kredit beanspruchen, müßten sich eben an Zwischenhändler wenden und natürlich auch dessen Verdienst zu tragen haben. Der Kohlengroßhändler dagegen hat dem Werke sofort bar zu bezahlen oder gegen Sicherheitsleistung zu beziehen. Dem Großhändler liegt außerdem die Pflicht ob, bei eintretendem Kohlenmangel die Spekulationsgelüste der kleinen Ortshändler und sonstigen Spekulanten dadurch zu unterbinden, daß er die Kohlen dem Konsumenten direkt zuführt und nochmaligen Zwischenhandel beschränkt. Die Kohleneinkaufsvereine würden dagegen nur dann eine Garantie bieten, wenn sie die von den Werken bezogenen Kohlen lediglich an ihre Mitglieder lieferten und letztere verbunden wären, ihren gesamten Kohlenbedarf nur durch den Bezug von ihrem Verbande zu decken. Die bisher gemachten Erfahrungen hätten aber gezeigt, daß die Einkaufsverbände zu Zeiten der Kohlenhausse einen übermäßigen Bedarf haben und in den Zeiten der Baisse, wo ihre Mitglieder den Bedarf anderweit decken, ihren Abnahmeverpflichtungen nicht nachzukommen versuchten.

Der ablehnende Standpunkt des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats gegenüber den Einkaufsgenossenschaften geht deutlich hervor aus einem Schreiben,

Digitized by Google

welches der Vorstand des Kohlensyndikats im Jahre 1901 an die Handelskammer Wiesbaden richtete. Der wesentliche Teil dieses Schreibens lautet: „Die Erfahrungen der letzten Zeit haben uns gelehrt, daß innerhalb solcher Genossenschaften die Interessen der einzelnen in Bezug auf Sortenwahl, Lieferzeit, Regulierungsmodus usw. zu weit auseinandergehen, als daß sie sich in einer Form vereinigen ließen, welche bei einen direkten Abschlusse mit uns den diesseitigen Wünschen und Bedingungen Rechnung zu tragen und eine diesen Bedingungen entsprechende Vertragsabwicklung zu garantieren vermöchte. Die wichtigen und grundlegenden Interessen, welche für uns und unsere Mitgliederzechen dabei in Frage kommen, verbieten uns, ein solches unsicheres Moment in unsere Verkaufsdispositionen zu tragen, und müssen es uns wünschenswert erscheinen lassen, die verschiedenartigen Anforderungen der kleineren Verbraucher in der vermittelnden Tätigkeit des Zwischenhandels ihre Ausgleichung finden zu lassen. Im übrigen haben ja die Verhältnisse, welche den kleineren Verbrauchern den Gedanken eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses zum Zwecke des unmittelbaren Einkaufs ihres Kohlenbedarfs nahe legten, in der Zwischenzeit eine wesentliche Aenderung erfahren, und da des ferneren unsererseits Maßnahmen getroffen worden sind, um etwaigen Preisausschreitungen der Zwischenhand vorzubeugen, so zweifeln wir nicht, daß Vorkommnisse, wie sie im verflossenen Jahre mehrfach Anlaß zu berechtigten Beschwerden gegeben haben, sich im kommenden Abschlußjahre nicht wiederholen werden."

In ähnlicher Weise äußerte sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Syndikats dahin, daß die Einkaufsgenossenschaften von Gewerbe, Landwirtschaft oder industriellen Kleinbetrieben dem Syndikate die Arbeit nicht erleichtern könnten; die Erleichterung des Geschäfts liege nicht darin, daß von einer Stelle aus 6000 Tonnen oder mehr gekauft würden, sondern darin, daß von einem Gewerbetreibenden über die gekaufte Menge von einer Stelle aus in regelmäßigen Raten disponiert werde. Wenn aber in monatlich 100 und mehr Raten einzeln von den verschiedensten Konsumstellen disponiert werde, so erwachse dem Syndikate hieraus eine außerordentliche Mehrarbeit.

Seitens der Kohlenabnehmer wird die Abneigung des Syndikats gegen die Einkaufsvereine damit zu erklären versucht, daß das Syndikat ein Interesse daran habe, zwischen Erzeugung und Verbrauch eine Schranke bestehen zu lassen. Hierdurch verhindere es die Organisation der Verbraucher, also die Bildung eines Gegenkartells und könne weniger leicht gezwungen werden, den Verbrauchern Zugeständnisse zu machen."

Die älteren und die zuletzt geltenden Lieferungsbedingungen des Syndikats, auf welche von dem Referenten Bezug genommen wurde, und welche auch bei den folgenden Erörterungen öfter erwähnt wurden, ergeben sich aus den dem Protokolle als Anlage VI S. 185—309 beigefügten 20 Formularen für die Verträge, welche für Lieferungen an Händler, nach den Rheinhäfen, nach Hamburg, für industrielle Werke und für Kokereien verschieden gefaßt sind und im Laufe der Zeit mehrfache Ergänzungen der Aenderungen erfahren haben. Zum besseren Verständnis der Sache empfiehlt es sich, wenigstens die zuletzt geltenden Formulare der Lieferungen an Händler, an Werke und von Kokskohlen hier abzudrucken.

Digitized by Google

1. An . . . . (Händler)

. . . .

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:

vom . . . . bis . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Sie verpflichten sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen noch zu vertreiben, sei es unmittelbar oder mittelbar, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um —.50 Mk. die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen aber, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Die Ausführung der Versandverfügungen auf ein bestimmtes Ladegewicht kann nur nach Maßgabe der den Zechen zur Verfügung stehenden Eisenbahnwagen stattfinden, auch kann die Lieferung an bestimmten Tagen nicht gewährleistet werden.

Bleiben Sie während der Monate April bis August mit der Abnahme im Rückstande, so sind wir berechtigt, die Liefermengen während der Monate September bis Februar in demselben Verhältnisse zu vermindern; auch sind wir nur insoweit zur Lieferung einzelner Sorten verpflichtet, als Sie in den übrigen Sorten Ihrer sämtlichen mit uns geschlossenen Lieferungsverträge Ihren Abnahmeverpflichtungen nachgekommen sind, ohne uns durch diese Bestimmungen der uns im Falle säumiger Abnahme gesetzlich zustehenden Rechte zu begeben.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Arbeiterausstände, gleichviel, ob solche durch Vertragsbruch oder infolge von vorausgegangenen Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung im Verhältnisse der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen —, und findet eine Nachlieferung dadurch ausfallender Mengen nicht statt.

Die Lieferung der gekauften Kohlen an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen und Gasanstalten ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet. Magerkohlen dürfen an Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien weder unmittelbar noch mittelbar geliefert werden, auch ist jede Umkartierung und der Weiterversand von der Station, nach welcher die Kohlen bei uns verfügt worden sind, unzulässig. Zuwiderhandlungen haben in jedem Falle eine Erhöhung des Preises um drei Mark für jede Tonne zur Folge.

Sie verpflichten sich, beim Weiterverkaufe dieser Mengen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinns zu Ihrer Tätigkeit und zu Ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnisse steht. Diese Bedingung haben Sie auch etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen.

Verstoßen Sie oder einer Ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen, so haben Sie für jede zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von zehn Mark an uns zu zahlen. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen zwischen uns bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten.

Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinns vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtswegs die Handelskammer zu Essen oder ein von dieser für diesen Zweck zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Die für die abgelaufenen Verträge hinterlegten Wertpapiere sollen, soweit sie sich noch bei uns befinden, auch für die neuen Verträge als Sicherheit dienen.

Die gekauften Kohlen, deren Versand nur unter dem Namen und mit Beklebezetteln der versendenden Zechen erfolgt, dürfen nur nach folgenden Strecken bzw. Stationen vertrieben werden: . . . . . .

Gültig ab 1. April 1903.

Digitized by Google

2. An . . . . (Werke)

. . . .

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:
vom . . . . bis . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Die von uns zu liefernden Kohlen dürfen nur in Ihrem eigenen Betriebe Verwendung finden, auch verpflichten Sie sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen, zu verbrauchen, noch zu vertreiben, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um —.50 Mk. die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen aber, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Arbeiterausstände, gleichviel, ob solche durch Vertragsbruch oder infolge von vorausgegangenen Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnisse der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen — bzw. des Verbrauchs, und findet eine Nachlieferung und Nachabnahme der dadurch ausfallenden Mengen nicht statt.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Die für die abgelaufenen Verträge hinterlegten Wertpapiere sollen, soweit sie sich noch bei uns befinden, auch für die neuen Verträge als Sicherheit dienen.

Gültig ab 1. April 1903.

3. An . . . . (Kokskohlen)

. . . .

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:
vom . . . . bis . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen, möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Die von uns zu liefernden Kohlen und der daraus hergestellte Koks dürfen nur in Ihrem eigenen Betriebe Verwendung finden, auch verpflichten Sie sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören (einschließlich Zeche Rheinpreußen), weder zu kaufen, zu verbrauchen, noch zu vertreiben, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um Mk. 0.50 die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen aber, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Arbeiterausstände, gleichviel, ob solche durch Vertragsbruch oder infolge von vorausgegangenen Kündigungen von Arbeitern eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnisse der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen — bzw. des Verbrauchs, und findet eine Nachlieferung und Nachabnahme der dadurch ausfallenden Mengen nicht statt.

Gültig für die Abschlußzeiten ab 1899.

Digitized by Google

In der dem Vortrag des Referenten sich anschließenden allgemeinen Diskussion wurde die Frage gestellt, ob das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat mit der Oberschlesischen Verkaufsvereinigung in Verbindung stehe. Diese Frage wurde bestimmt verneint (S. 139). Es bestünden keine Abmachungen bezüglich der Produktions- oder Preisregelung zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und Oberschlesien.

Ferner wurde die Frage gestellt, ob das Kohlensyndikat bei größeren Bezügen und von welchem Quantum ab Rabatte bewillige und ob diese Rabatte für die Werke und für die Händler verschieden seien. Auch diese Frage wurde seitens des Vertreters des Syndikats verneint. Der größte Abnehmer sei der preußische Eisenbahn-Fiskus, und derselbe müsse denselben Preis für die einzelnen Sorten bezahlen wie der gesamte Handel, stelle allerdings auch höhere Anforderungen an die Qualität. Mit den Abnehmern, die weniger als 6000 t jährlich beziehen, stehe das Syndikat im allgemeinen nicht in direkter Verbindung. Das Syndikat habe zwar die direkten Abnehmer der einzelnen Gruben, welche bei Bildung des Syndikats vorhanden waren, beibehalten, selbst wenn dieselben weniger als 6000 t jährlich abnehmen, später aber habe man dahin gestrebt, in eine direkte Verbindung nur noch einzutreten, wenn mindestens 6000 t jährlich abgenommen werden. Für den Bezirk Düsseldorf liege die Sache insofern etwas anders, als der dort eingesetzte Vertreter geringere Mengen nach einem Skalapreise verkaufe, der Abnehmer habe entsprechend der Quote einen geringeren Aufpreis von 40, 30, 20 und 10 Pfg. per Tonne zu bezahlen (S. 141—142).

Diese wichtige Frage — die Verteuerung der Kohlen durch den vom Syndikat begünstigten und organisierten Zwischenhandel — wurde später, nachdem man bereits die Erörterung der Wirkung des Syndikats auf die einzelnen Industriezweige begonnen hatte, noch einmal aufgegriffen und führte zu etwas lebhafteren Auseinandersetzungen (S. 146 ff.). Es wurde konstatiert, daß die den Händlern auferlegte Bedingung, keine übermäßigen Aufschläge zu nehmen, erst einer späteren Zeit entstammt, und bemerkt, daß im Anfange der Hochkonjunktur über die unangemessene Erhöhung der Händlerpreise sehr laute Klagen hervorgetreten seien. Von den Vertretern der Kleineisenindustrie wurde besonders lebhaft über die Uebergriffe der Händler geklagt. Das Syndikat sei mitschuldig, weil es einen Teil der bisherigen Abnehmer an die Händler verwiesen und überdies die von den betreffenden Bezirken oder einzelnen Händlern bisher bezogenen Kohlenmengen reduziert habe. Seitens der Syndikatsvertreter wurde zugestanden, daß Fehler gemacht worden seien (S. 158), allein es sei eben sehr schwierig gewesen, angesichts des plötzlichen Ansturms allen Verhältnissen gerecht zu werden und alles vorauszusehen. Den Uebergriffen der Händler sei das Syndikat anfänglich machtlos gegenübergestanden, von der Anwendung des Strafgesetzbuchs sei von rechtskundiger Seite abgeraten worden. Die neue Klausel sei allerdings erst in die Verträge pro 1901/02 aufgenommen worden, und der sogenannte Handelskammer-Paragraph sei praktisch bis jetzt nicht zur Anwendung gekommen, weil die Kohlennot jetzt aufgehört habe. Den Händlern das Maß des zulässigen Aufschlages vorzuschreiben, sei untunlich, das Syndikat müsse sich mit einem moralischen Druck begnügen.

Bei der Erörterung der Wirkungen des Kohlensyndikats für die einzelnen Industriezweige wurde mit der Roheisenerzeugung begonnen (S. 142). Mehrere Vertreter dieser Industrie bezeichneten den Einfluß des Syndikats

als einen „im ganzen guten". Das Syndikat habe in den Zeiten des großartigen Aufschwungs der industriellen Verhältnisse mit seinen Preisen Maß gehalten; die Preise seien in den Zeiten der Hochkonjunktur um nur etwa 25 Prozent gestiegen, während auf dem englischen Kohlenmarkte, in Belgien, Frankreich, Oesterreich die Preise um 100 Prozent in die Höhe gegangen seien. Auch sei die Großeisenindustrie dem Kohlensyndikate dankbar dafür, daß es im Jahre des Niedergangs der rückläufigen Bewegung des Marktes nur langsam folgte. Wenn das Syndikat mit den Preisen rasch heruntergegangen wäre, so wären die Großindustriellen, die ihren Kohlenbedarf zu den höheren Preisen bereits für das ganze Jahr bestellt hatten, schwer geschädigt worden, da die Konkurrenten auf Grund der billigeren Kohlenpreise auch ihr Fabrikat billiger hätten verkaufen können. Die Anschauung, daß das Syndikat für die bereits betätigten Abschlüsse die Preise hätte heruntersetzen können, sei nicht haltbar und widerspreche kaufmännischen Anschauungen. Die Abschlüsse für den Jahresverbrauch lägen im Interesse der Großeisendustrie, weil sie die Selbstkostenberechnung erleichtern, und seien insoferne unbedenklich, als für ein ganzes Jahr zwar die Preise festgelegt würden, nicht aber das abzunehmende Quantum, da bei Betriebseinschränkungen die Abnahmeverpflichtung sich modifiziere (s. das Vertragsformular).

Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß das Syndikat zwar nicht bei Hochofenwerken aber gegenüber kleineren Abnehmern auf der Abnahme der abgeschlossenen Mengen bestehe und von solchen kleinen Abnehmern sogar Kaution in Staatspapieren verlange. Seitens des Syndikats wurde zugegeben, daß dies in einzelnen Fällen vorgekommen ist (S. 158).

Auf die Frage, ob das Syndikat seinen Abnehmern den Einkauf bei anderen Zechen verbiete, wurde darauf hingewiesen, daß die Abnehmer sich lediglich verpflichten müßten, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Ruhrgebiets weder zu kaufen noch zu vertreiben; bei Nichteinhaltung dieser Bedingung müßten sie für jede vom Syndikat bezogene Tonne einen Aufpreis von 50 Pf. bezahlen.

Auf die weitere Frage, ob an belgische und andere ausländische Werke Kohlen zum Verkoken billiger geliefert würden als an inländische Werke, wurde erwidert, daß der Vorstand des Syndikats bezüglich des Auslandsabsatzes vollständig frei sei und dorthin nach Maßgabe der Konkurrenzpreise im Auslande verkaufen könne (S. 160).

Bei der Erörterung über die Einwirkung des Syndikats auf die Halbzeugherstellung und die Walzwerke traten erhebliche Interessengegensätze zwischen dem Kohlensyndikat und den „reinen Walzwerken", d. h. solchen Walzwerken, welche keine eigenen Kohlenzechen besitzen, zu Tage (S. 162 ff.).

Die anwesenden Vertreter dieser Walzwerke (Rheinisch-Westfälische Schweißeisenwalzwerksvereinigung und Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Bandeisenwalzwerke) erklärten zwar, daß sie prinzipielle Bedenken gegen das Kohlensyndikat nicht zu erheben hätten und demselben für seine maßvolle Preispolitik während der Hausseperiode dankbar seien, betonten aber zugleich, daß auf seiten der rheinischen Walzwerke Klagen gegen das Kohlensyndikat beständen, erstens wegen der Notwendigkeit, für das ganze Jahr abzuschließen, und zweitens weil die Kohlenpreise vom Syndikat zu hoch gehalten würden. Bezüglich des ersteren Punktes müsse allerdings anerkannt werden, daß die Bedingungen der Abnahmeverpflichtung sehr liberal seien, und daß ein eigentlicher Zwang nicht geübt werde. Was die Kohlenpreise betreffe, so liege in diesem Punkte die Sache für die Walzwerke ganz anders als beim Roheisen und es hätten deshalb im Dezember

Digitized by Google

1902 75 rheinische Walzwerke, welche Walzeisen, Bandeisen, Feinbleche, Grobbleche, Walzdraht, Röhren usw. herstellen, eine Eingabe an das Kohlensyndikat gerichtet, in welcher wegen der ungünstigen Lage, in die die reinen Walzwerke durch das Fallen der Preise ihrer Fabrikate um 25—50 Prozent geraten seien, um eine allgemeine Preisermäßigung für die Kohlen um wenigstens 1 Mk. pro Tonne (unter Beibehaltung der seit Anfang 1902 vom Kohlensyndikat gewährten Ausfuhrvergütung) nachgesucht wurde. Diese Eingabe, welche erfolglos geblieben ist, wurde verlesen und ist im Protokoll samt den Unterschriften abgedruckt (S. 165).

In derselben ist ausgeführt, daß die Kohlenpreise der derzeitigen Lage der Eisenindustrie nicht mehr entsprechen, und daß die Verhältnisse sich namentlich auch deshalb zu ungunsten der Petenten verschoben hätten, weil die großen Stahlwerke in guter Zeit eigene Hütten und Zechen erworben haben und deshalb in der Lage seien, zu wesentlich billigeren Preisen ihre Walzfabrikate herzustellen als die Petenten. Da der Kohlenverbrauch der Petenten sich jährlich auf 2 Mill. Tonnen belaufe, habe das Kohlensyndikat selbst das größte Interesse an der Erhaltung der Existenz dieser Walzwerke. Die seitens des Kohlensyndikats und des Roheisensyndikats den Walzwerken zugebilligte Ausfuhrvergütung (z. B. von ca. 2 Mk. im ganzen für die ausgeführte fertige Tonne Blech) sei ungenügend, da das Walzwerk trotzdem immer noch 15—18 Mk. pro Tonne Verlust habe, welches Opfer umso empfindlicher sei, als die Inlandspreise ebenfalls großenteils Verlust brächten. Die Bedingungen, unter welchen die Ausfuhrvergütung gewährt werde, entsprächen nicht den berechtigten Wünschen, insbesondere der Bandeisenwerke. Der Eingabe ist ein Verzeichnis von 36 Aktiengesellschaften der Branche beigelegt, die in den letzten Jahren ohne Dividende bzw. mit Verlust gearbeitet haben. Privatwerke und Gesellschaften m. b. H. seien in gleich ungünstiger Lage. — Aehnliche, wenn auch etwas weniger lebhafte Klagen und Wünsche wurden seitens des Halbzeugverbandes erhoben.

Seitens der Vertreter des Kohlensyndikats wurde erwidert (S. 175—178, 184—187): Der Preisfall sei allerdings um so größer, je weiter man in die Fertigfabrikate hineinkomme; eine ähnliche Stabilität der Preise wie bei den Rohstoffen sei nur durch „Kartellbildung auf der ganzen Linie" zu erreichen. Auch in den Kreisen des Kohlensyndikats würden die Wünsche der Walzwerke teilweise befürwortet, allein eine Mehrheit sei hiefür nicht zu erreichen, denn das Kohlensyndikat sei in erster Linie gegründet, damit die Beteiligten nicht selbst mit Verlust arbeiten. Bei Preisermäßigungen, wie sie verlangt werden, würde eine ganze Reihe von Zechen vor die Notwendigkeit gestellt, Zubußen auszuschreiben. Wenn die Kohlenzechen im freien Wettbewerb stünden, dann würden allerdings die Walzwerke billigere Kohlen haben, aber ob sie bessere Geschäfte machen würden, sei zweifelhaft. Auch sage die Mehrheit, welche die Preisbildung im Syndikat durchgesetzt habe, nicht ganz mit Unrecht, daß mit dem Rückgang der Kohlenpreise auch die Preise des Roheisens, des Halbzeugs ꝛc. zurückgehen würden, was die Krisis außerordentlich verschärfen würde. Im übrigen sei auf die Kohlenpreise in anderen Bergwerksbezirken zu verweisen, namentlich habe der Fiskus seine Preise nicht in dem Maße herabgesetzt wie das Kohlensyndikat. Wenn man den Walzwerkbesitzern eine Preisermäßigung von 1 Mk. zugestände, so müßte sie auch den übrigen Abnehmern bewilligt werden, und das würde für die Rheinisch-Westfälische Kohlenindustrie einen Jahresverlust von 60 Mill. Mark bedeuten. Wenn die wirtschaftliche Krisis zu lange dauere, würden allerdings

Digitized by Google

wahrscheinlich die freien Walzwerke zum Teil nicht lebensfähig bleiben, allein dasselbe würde auf seiten der Kohlenindustrie bei einer Anzahl von Zechen eintreten, wenn diese die Abwärtsbewegung der Preise mitmachen oder wenn das Syndikat sich auflösen würde. Es sei doch fraglich, ob es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liege, einen Teil des Nationalreichtums so zugrunde gehen zu lassen. Durch das Syndikat sei derjenige Teil des Ruhrbergbaues, der nur Magerkohlen produziert, wieder existenzfähig geworden und der ganze Ruhrbergbau wieder zu einem Aufblühen gekommen. Wenn man bei Eintreten einer Krisis „die Preisbildung nach unten" für im allgemeinen Interesse gelegen erachte, so müsse man die Syndikate verurteilen, die Konsequenz aber sei das Erliegen eines Teils der Betriebe in einem Industriezweig behufs Rettung eines andern. (S. 187).

Von den beteiligten Walzwerks-Interessenten bzw. von einzelnen nicht unmittelbar beteiligten Sachverständigen (Bergrat Gothein, Prof. Schmoller) wurde erwidert (S. 188—191), daß der Rat der Kartellbildung um so schwieriger auszuführen sei, je weiter man in die Fertigfabrikate hineinkomme. Die Kartellbildung setze voraus, daß man es mit einer relativ beschränkten Anzahl von Werken zu tun habe; je zahlreicher die Unternehmer, desto schwerer seien sie unter einen Hut zu bringen und desto größer die Wahrscheinlichkeit, daß sich neue Werke außerhalb des Kartells bilden. Es werde gar nicht verlangt, die Preisminderung des Halbzeugs und der Walzfabrikate durch Herabsetzung der Kohlenpreise auszugleichen, sondern lediglich eine Ermäßigung der Selbstkosten angestrebt. Das Gefährliche bei den Kartellen sei, daß in Zeiten eines wirtschaftlichen Niedergangs durch sie, um einige schwache Werke künstlich über Wasser zu halten, alle anderen Verbraucher geschädigt würden. Inwieweit die Magerkohlenzechen durch eine weitere Preisermäßigung wirklich existenzfähig würden, sei nicht leicht zu beurteilen, es handle sich in dieser Hinsicht einstweilen um unerwiesene Behauptungen. Die Bemerkung über die fiskalischen Preise sei begründet, indes sei in Oberschlesien der Fiskus mit dem Preise der Kokskohle doch und zwar ziemlich zeitig erheblich heruntergegangen. Die Gewährung von Ausfuhrprämien sei bei Fertigfabrikaten schwer durchführbar; die Ausfuhrprämien für Halbfabrikate seien bedenklich, weil sie die ausländische Konkurrenz begünstigen. Die gewünschte Preisermäßigung von 1 Mk. per Tonne würde sich für die reinen Walzwerke insofern multiplizieren, als sie infolge hievon auch die Koks, das Roheisen und Halbzeug billiger bekämen. Daß auch die Produkte der Walzwerke dann weiter im Preise sinken würden, sei kaum anzunehmen. Professor Schmoller insbesondere bemerkte (S. 188): Allerdings müsse ein Syndikat wie die Hausseschwankungen, so auch die Baisseschwankungen aufhalten, allein es sei nicht bewiesen, daß ein weiteres Entgegenkommen bezüglich der Kohlenpreise unmöglich gewesen wäre; es seien im Kohlensyndikat selbst Stimmen dafür. Wenn solche Organisationen verschiedener Industrien nebeneinander beständen, so sollten die Schäden möglichst gleichmäßig auf alle Gruppen verteilt werden und das Kohlensyndikat hätte daher durch etwas größeres Entgegenkommen gegen die Verbände der Kohlenverbraucher einen Teil der großen Verluste, die diese erleiden, übernehmen sollen.

Der Vorsitzende des Kohlensyndikats versicherte dagegen, daß er mit Professor Schmoller ganz einverstanden sei, allein es bestehe eben Streit über das richtige Maß des Heruntergehens. Hätte das Syndikat die gewünschte weitere Preisermäßigung von 1 Mk. pro Tonne zugestanden, so würde jetzt wahrscheinlich noch eine weitere Mark gefordert werden. Er persönlich sei immer für mäßige Preise eingetreten, allein er habe die Ueberzeugung, daß die Grenze, welche alle Interessen befriedigt, niemals zu erreichen sei (S. 193).

Digitized by Google

In tatsächlicher Hinsicht wurde konstatiert, daß dem Kohlensyndikat jetzt auch Hüttenzechen angehören, da einzelne Hüttenwerke nach Entstehung des Syndikats Syndikats-Zechen gekauft hätten; diese Hütten müßten nach wie vor ihre eigenen Kohlen vom Syndikat kaufen (S. 184).

Bei Besprechung der Wirkung des Kohlensyndikats für die Kleineisen-Industrie wurden von den anwesenden zwei Vertretern dieser Industrie aus Remscheid und Hagen i. W. lebhafte Klagen über die künstliche Verteuerung der Kohlen durch das Kohlensyndikat erhoben (S. 193 u. 196). Es wurde zwar anerkannt, daß in der Hausseperiode das Syndikat eine umsichtige Mäßigung bewiesen habe und gegen die wucherischen Uebergriffe einzelner Händler eingeschritten sei, allein da die Preise der Produkte der Kleineisenindustrie seit März 1900 immer mehr und jetzt so weit zurückgegangen sind, daß sie unter denjenigen von 1893 (dem Jahre der Gründung des Kohlensyndikats) liegen, so werde auch eine angemessene Reduktion der Preise der Rohmaterialien angestrebt, zu denen namentlich die Kohlen gehören, da zur Herstellung einer Tonne Kleineisen 4—6 t Kohlen notwendig sind. Der Rat der Syndikatsbildung sei in der Kleineisenindustrie bei der Mannigfaltigkeit ihrer Produkte und der großen Zahl der Betriebe (z. B. in der Feilenhauerei) sehr schwer ausführbar und zum Teil ganz unmöglich. Unmöglich sei es auch, daß sich solche Betriebe, die syndiziertes Halbzeug kaufen müssen, mit solchen verständigen, die ihre eigenen Rohmaterialien verarbeiten, denn die letzteren hätten einen großen wirtschaftlichen Vorsprung vor den ersteren. Die Preisverteuerung der Rohmaterialien treibe dazu, daß immer mehr solche gemischte Werke entstehen. Diese Zusammenfassung so verschiedener Betriebe in einer Hand sei aber wirtschaftlich von Nachteil, bei der Arbeitsteilung der Betriebe könne man den Bedürfnissen des Marktes mehr gerecht werden. Weil die Bildung von Syndikaten unmöglich sei, sei auch die Abhilfe durch Exportbonifikationen bei der Kleineisenindustrie ausgeschlossen. Eine der bedenklichsten Folgen des Kohlensyndikats sei die durch die Exportbonifikationen der Rohstoffsyndikate hervorgerufene große Steigerung des Exports von Roheisen und Halbfabrikaten nach Amerika. Dieser Export habe sich in den beiden letzten Jahren verdreifacht, während der Export von Fertigfabrikaten sich nicht erhöht habe. Wenn jener Export infolge Aenderung der Konjunktur wieder zurückgehe, so werde auch das Kohlensyndikat die Folgen hievon verspüren, der Kohlenabsatz an die Hütten werde sich erheblich mindern. Es sei daher auch für die Kohlenindustrie zweckmäßiger, die Exportfähigkeit der Kleineisenindustrie durch eine allgemeine Preisreduktion zu steigern.

Seitens des Vertreters des Kohlensyndikats wurde auf die früheren Ausführungen über die Preisgestaltung Bezug genommen und wiederholt versichert, daß die Leitung des Syndikats in Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage bemüht sei, das richtige Maß zu halten. Auch der Rat, Syndikate zu bilden, wurde wiederholt (S. 198).

Bei Erörterung der Frage der Wirkung des Kohlensyndikats auf die Maschinenindustrie (S. 199) wurde von fünf Vertretern dieser Industrie aus Frankenthal i. d. Pfalz, Dortmund, Düsseldorf und Mainz das Wort ergriffen, welche übereinstimmend erklärten, daß erhebliche Klagen gegen das Kohlensyndikat nicht beständen, [1]) daß die Verkaufsbedingungen des

[1]) Bei der späteren Beratung am 26. und 27. März 1903 (Prot. S. 367, 521) kamen zum Teil andere Urteile zum Ausdruck

Digitized by Google

Syndikats nicht lästig seien und daß das Syndikat auf die Maschinenindustrie günstig gewirkt habe, wegen des großen Bedarfs an neuen und verbesserten Maschinen für den wiederaufblühenden Bergbau und der Hebung des Exports durch die auf der Düsseldorfer Ausstellung ausgestellten Muster. Die Qualität der Kohlen sei durch die Einrichtungen des Syndikats im allgemeinen gehoben worden, da die vom Syndikat den Zechen bezahlten Preise sich nach der Qualität richten. Bezüglich der Kohlenpreise wurde zwar von einer Seite bemerkt, daß in der gegenwärtigen Konjunktur ein Preisnachlaß am Platze wäre, von anderer Seite aber entgegnet, daß ein solcher der Maschinenindustrie schwerlich nützen, sondern nur zu einer weiteren Herabdrückung der bestehenden Schleuderpreise für Maschinen führen würde.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch konstatiert, daß es den einzelnen Fabriken, Hüttenwerken &c. unverwehrt ist, die vom Syndikate bezogenen Kohlen zum Selbstkostenpreise an ihre Arbeiter zu verkaufen und daß auch die fiskalischen Saargruben dies gestatten (S. 204).

Es wurde ferner die Einwirkung des Syndikats auf die Zink-, Blei- und sonstige Metallindustrie besprochen. Zwei Vertreter der Zink- und Bleiindustrie konstatierten, daß in ihren Kreisen erhebliche Klagen gegen das Syndikat nicht bestehen. Zu einer anderen Metallindustrie wurde das Wort nicht verlangt (S. 205).

Sodann wurde von einem der Vertreter des Reichsamts des Innern die Frage gestellt, ob das Syndikat ziffermäßig darüber Aufschluß geben könne, inwieweit die Eisenindustrie durch den Besitz eigener Zechen und den Konsum selbstgewonnenen Koks vom Kohlensyndikat und anderen Kohlenproduzenten unabhängig sei. Es wurde erwidert (S. 207), daß das Syndikat diese Frage zur Zeit noch nicht beantworten könne. Indes sei jedenfalls seit Entstehung des Syndikats die Zahl der Hütten mit eigenen Zechen im Ruhrrevier und der Anteil dieser Hüttenzechen an der Gesamtkohlenförderung des Ruhrreviers gewachsen. Während die Förderung der Syndikatszechen im Jahre 1893 33 514 964 t betrug (= 86 % der Gesamtproduktion des Oberbergamtsbezirks Dortmund), war die Produktion der Hüttenzechen 3 861 564 t (= 10 % der Gesamtproduktion). Im Jahre 1902 betrug die Produktion der Syndikatszechen 48 698 754 t (= 83,9 % der Gesamtproduktion), diejenige der Hüttenzechen 7 219 638 t (= 12½ %). Der Rest fällt auf solche Zechen, die weder Hüttenzechen sind, noch dem Syndikat angehören.

Sodann wurde die Stellung des Syndikats zum Kohlenhandel, zu den Kohlen-Einkaufsvereinigungen und zum Hausbrandkonsum besprochen. Zunächst erklärte ein Münchener Kohlenhändler, der sich weiter nicht an der Diskussion beteiligte, daß die in Südbayern gehörten Klagen sich nicht gegen das Kohlensyndikat, sondern gegen das Kokssyndikat richten (S. 209).[1] Im Uebrigen waren die Kohlengroßhändler, welche das Wort ergriffen, nicht ganz einer Meinung. Mehrere Großhändler aus Frankfurt a. M., Bingerbrück und Düsseldorf (S. 219, 223, 228) beklagten sich und zwar zum Teil in Widerspruch mit eigenen früheren Aeußerungen (vgl. S. 62 des Protokolls) über die Degradation, welche der Kohlengroßhandel durch die Einrichtungen des Syndikats erfahren habe, und über die lästigen Lieferungsbedingungen des Syndikats. Die Kohlengroßhändler seien eigentlich gar keine Kaufleute mehr, die freie Bewegung sei ihnen genommen, die Intelligenz des einzelnen sei ausgeschaltet. Das Kohlensyndikat schreibe dem Händler die Sorten,

[1]) Anders äußerten sich die bayerischen Handelskammern. S. oben S. 22.

Digitized by Google

die er kaufen müsse, und den Preis vor, ferner seine Absatzgebiete und den Preis, zu dem er verkaufen dürfe. Durch die vom Syndikat in einzelnen Bezirken organisierten Kohlen-Einkaufsvereinigungen, gebildet aus den bisherigen Kohlengroßhandlungen eines Bezirks, deren Geschäfte von einem Vorstand besorgt werden, seien die in diesen Vereinigungen beteiligten Geschäfte Sinekuren geworden. Sodann wurde über die Lieferungsbedingungen des Syndikats, namentlich über die neueren, geklagt. Während die Vertragsklausel bezüglich der Entbindung von der Abnahme-Verpflichtung bei Betriebsstörungen in den Verträgen des Syndikats mit industriellen Werken eine gegenseitige sei, müsse der Handel, auch wenn die von ihm versorgte Industrie wegen Störungen in ihrem Betrieb nicht abnehmen kann, doch beziehen. In den neuen Verträgen müsse man sich verpflichten, von Zechen des Ruhrgebietes, die dem Syndikat nicht angehören, nicht zu kaufen, widrigenfalls sich die Preise für die ganze Vertragszeit um 50 Pfg. pro Tonne erhöhen. In den Verträgen mit den Händlern in Rheinhäfen bedinge sich das Syndikat aus, diejenigen Mengen, über welche nicht rechtzeitig verfügt ist, ohne weitere Verständigung an die vom Abnehmer im voraus zu bezeichnenden Hafenmagazine zu liefern. Der Händler müsse für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ein Faustpfand stellen (ca. 15% des Jahreswerts der Kohlen), könne aber keine Kaution verlangen für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Rechte. Neben der seit 1900 aufgenommenen Klausel, daß die Höhe des Gewinns des Händlers zu seiner Tätigkeit und seinem Risiko in keinem Mißverhältnisse stehen dürfe, sollte auch eine Bestimmung über die Mindestpreise und über den Mindestnutzen in die Verträge aufgenommen werden, oder es sollte jene Klausel wieder aufgehoben werden. Der Kohlenhandel, der für das ganze Jahr im voraus mit dem Syndikat abschließen müsse, ohne die Verkaufsmöglichkeit zu übersehen, laufe ein so großes Risiko, daß man ihm in Bezug auf die Gewinnchancen keine Schranken setzen sollte.

Von Seite eines anderen Kohlengroßhändlers aus Düsseldorf wurde indes die Aufstellung von Mindestpreisen als unausführbar und überhaupt die Wirkung des Syndikats für den Kohlenhandel als eine gute bezeichnet. (S. 232.) Es sei hiedurch eine wirkliche Gesundung des Kohlenhandels eingetreten, namentlich weil die Kohlenhändler auf bestimmte kleinere Absatzgebiete beschränkt wurden. Es liege auch im Interesse des Kohlenhandels, daß der Händler nicht mehr eine Zeche gegen die andere ausspielen und nicht mehr überall durch Unterbietungen das Geschäft verderben könne.

Von dem Vorsitzenden des Kohlensyndikats wurde erwidert (S. 234), daß die Lieferungsbedingungen in der Hauptsache nicht vom Syndikat eingeführt, sondern aus den alten Verträgen übernommen seien. Es wurde zum Beweise dessen auf die früheren Lieferungsbedingungen von Gelsenkirchen verwiesen. Das Kohlensyndikat könne nicht hindern, daß die Händler sich unterbieten, andernfalls könnte es nicht auf der Erfüllung der Abnahme-Verpflichtung bestehen. Deshalb müsse auch den Händlern der Verkauf unter dem Einkaufspreis gestattet werden. Auch die Verkaufsbezirke seien keine ganz neue Einrichtung, das Syndikat habe nur das Prinzip, die Konkurrenz mit den eigenen Kohlen zu vermeiden, möglichst durchgeführt. Die Verkaufsvereinigungen von Kohlenhändlern seien gebildet worden, weil man die bisher vom Kohlenhandel lebenden Existenzen schonen wollte, neue Kohlenhandlungen aber würden im allgemeinen hiezu nicht zugelassen. Uebrigens würden die Abmachungen mit den Verkaufsvereinen nur von Jahr zu Jahr getroffen und könnten im Bedürfnisfalle geändert werden (vgl. oben S. 25).

Digitized by Google

Im Interesse der Kohlen-Einkaufsvereinigungen und der Konsumenten von Hausbrandkohlen nahmen Sachverständige aus Frankfurt a. M. und Stuttgart, Dr. Stein und Dr. Gauß, das Wort (S. 210 u. 225). Beide betonten, daß in den von ihnen vertretenen Kreisen infolge der Preisaufschläge im Jahre 1900 eine feindselige Stimmung nicht nur gegen die Kohlenhändler, sondern auch gegen das Kohlensyndikat und die Kartelle überhaupt herrsche und daß nach den in jenen Kreisen bestehenden Anschauungen das Endziel dieser Einrichtungen überhaupt sei, die Preise hinaufzuschrauben. Ferner wurde von dem ersteren Sachverständigen ausgeführt, daß in Hessen-Nassau und im Großherzogtum Hessen fast an jedem Orte Kohlenkassen (Konsumvereine) bestehen, welche, da sie im Laufe des Jahres von ihren Mitgliedern den beiläufigen Betrag der Kohlenrechnung im voraus einheben, in der Lage sind, ihre Kohlen zu den üblichen Bedingungen zu beziehen und 14 Tage oder 1 Monat nach der Lieferung zu bezahlen. Diese Kassen hätten nun im Jahre 1900, soweit sie nicht so vorsichtig gewesen waren, auf längere Zeit Abschlüsse zu machen, an die Kohlenhändler Preise zahlen müssen, die weit über die Preissteigerung des Syndikats hinausgegangen seien. Während 1898 und 1899 die Kohlenpreise sich um 85 bis 90 Pfg. pro Zentner bewegten, seien sie im Jahre 1900 bis zu 1.42 Mk. hinaufgetrieben worden. Ferner werde von den Kassen geklagt, daß schon vom Herbst 1899 an einzelne Händler sich nicht mehr an die Verträge gehalten und entweder schlechtere Kohlen oder gar nichts geliefert hätten. Im Jahre 1901 seien die Verhältnisse günstiger geworden, sodaß die Kassen die Konkurrenz der Händler unter sich ausnützen konnten. Allein man befürchte, daß die Händler unter dem Schutze des Syndikats einen Ring bilden, und um der Gefahr eines Händlermonopols zu begegnen, hätten sich eine größere Zahl von Kohlenkassen zu einer Kohleneinkaufsgesellschaft m. b. H. zusammenzuschließen. Der Umsatz habe im letzten Jahre ca. 25—30000 t betragen und könne sich auf 50000 t erhöhen. Diese Einkaufsvereinigung habe nun sowohl mit dem Kohlensyndikat wie mit den Staatsgruben an der Saar direkte Geschäftsverbindungen anzuknüpfen gesucht. Von den staatlichen Gruben sei sie sehr kurz abgewiesen worden und das Kohlensyndikat habe ebenfalls ablehnend, wenn auch konziliant und höflich, geantwortet, indem es auf die veränderte Marktlage und die vom Syndikat gegen Ausbeutung der Konsumenten durch den Handel getroffenen Maßnahmen hinwies und die Meinung aussprach, daß die Konsumenten in nächster Zeit vom Großhandel unter weniger beengenden Bedingungen als vom Syndikat ihren Bedarf würden decken können. Auch eine weitere Vorstellung, in welcher sich die Einkaufsvereinigung erbot, vom Syndikat wie die Großhändler in gleichen Monatsmengen zu beziehen und Sicherheit zu stellen, sei erfolglos geblieben. Die Vereinigung verkenne zwar nicht, daß sie gegenwärtig bei der starken Konkurrenz der Kohlenhändler vielleicht in günstigerer Lage sei als bei direkter Verbindung mit dem Syndikat, allein wenn die Großhändler sich zusammenschlössen, so sei die Gefahr für die Hausbrandkonsumenten außerordentlich groß. Die neue Bestimmung in den Lieferungsbedingungen für die Händler, welche diesen die übermäßige Ausnutzung der Marktlage verbietet, werde sich in der Praxis als wertlos erweisen.[1])

Hierauf wurde entgegnet (S. 218, 236, 240), daß im Falle des Zusammenschlusses aller Kohlenhändler zu Verkaufsgemeinschaften die Konsumenten sich in

[1]) Ganz ähnliche Klagen wurden bei der Sitzung vom 26. und 27. März 1903 von den Vertretern der Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften erhoben.

Digitized by Google

Hausseperioden voraussichtlich besser stehen würden als bei der Konkurrenz der Händler, zumal da in den vom Kohlensyndikat organisierten Verkaufsvereinigungen das Syndikat Sitz und Stimme im Aufsichtsrat habe. Eine Kohleneinkaufsgenossenschaft, welche lediglich kleine Kohlenkassen mit Hausbrandkohlen zu versorgen hat, könne nicht wie der Handel regelmäßig in gleichen Mengen beziehen, überschüssige Mengen an anderen Orten unterbringen und den stockenden Absatz immer wieder in neue Kanäle leiten. Für die Kohlenzechen sei ein solider Zwischenhandel in gewissem Umfange eine absolute Notwendigkeit, da die Verwaltungskosten für die Zechen viel zu groß würden bei einem Verkehr mit den einzelnen Konsumenten. Eine Einkaufsgenossenschaft aber, die 20000—30000 t beziehe und einige hundert Mitglieder zähle, verursache dem Syndikat mindestens dieselbe Mühe und Last wie ein Händler, der dasselbe Quantum beziehe, und außerdem sei eine Einkaufsgenossenschaft gar nicht in der Lage die Bedingung möglichst gleichmäßiger Abnahme im Sommer und Winter zu erfüllen. Außerdem werde durch die Einkaufsgenossenschaften, die sich über mehrere Verkaufsbezirke erstrecken, die ganze vom Syndikat geschaffenen Organisation durchlöchert.

Frage 11 (Einwirkung des Kartells auf die Preisgestaltung der benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate) ist, wie der Vorsitzende ohne Widerspruch zu finden konstatierte, für das Kohlenkartell gegenstandslos (S. 242).

Frage 12 (im ursprünglichen Fragebogen nicht enthalten) lautet:

„Hat das Kartell einen Einfluß ausgeübt:

a) auf die Konzentration der Betriebe durch Ausschaltung minder leistungsfähiger Betriebe?

b) auf die Konzentration der Betriebe durch Zusammenfassen der verschiedenen Stadien des Produktionsprozesses dienenden Betriebe in einer Hand?“

Der zweite Teil dieser Frage ist für das Kohlensyndikat ohne Bedeutung. Der Referent Regierungsrat Voelcker bemerkte dazu, daß, wie bereits erwähnt, zahlreiche Eisenhüttenwerke, und andere große Werke bestrebt sind, sich eigene Kohlenzechen anzulegen (S. 242).

Zu dem ersten Teil wurde erwidert (S. 243), daß ein indirekter Einfluß des Syndikats auf die Konzentration der Betriebe insofern stattfinden könne, als die Beteiligten, die mehrere Schachtanlagen besitzen, die ihnen vom Syndikat zugestandenen Beteiligungsquoten von einer Zeche auf die andere verschieben oder auf eine oder mehrere Zechen konzentrieren dürfen. So habe die Bergbaugesellschaft Konkordia die Zeche Steingatt an der Ruhr, die nicht mehr lebensfähig war, den Gewerken abgekauft, um die Beteiligungsziffer von Steingatt dem eigenen Betrieb zulegen zu können. Ein anderer Fall sei bisher nicht eingetreten.

Zu Frage 13 („Hat das Kartell auf die Arbeiter und Lohnverhältnisse der syndizierten Betriebe Einfluß gehabt?“) bemerkte der Referent zunächst (S. 244), daß hiezu folgende Unterfragen gestellt seien:

Hat sich das Kartell auch eine Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den kartellierten Betrieben beschäftigten Arbeiter zur Aufgabe gestellt?

Welche Vereinbarungen sind in dieser Richtung unter den kartellierten Betrieben getroffen worden?

Ist insbesondere versucht worden, die Arbeiterschaft von gewissen Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften, politischen Parteien usw.) fernzuhalten oder zum Austritt zu bestimmen?

Digitized by Google

Welche Mittel der Einwirkung auf Arbeitnehmer sind bisher tatsächlich seitens des Kartells in Anwendung gebracht worden? (Aussperrung aus den kartellierten Betrieben usw.)

Welche Erfahrungen sind hinsichtlich der Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in kartellierten Betrieben beschäftigten Personen bisher gemacht, welche Erfolge damit erzielt worden?

Sind Entschädigungen der in den kartellierten Betrieben beschäftigten Personen bei den Produktionseinschränkungen oder beim Auflassen von Betrieben einzelner dem Kartell angehöriger Unternehmer vorgesehen?

Wie hätten sich wahrscheinlich die Arbeiter- und Lohnverhältnisse gestaltet, wenn das Kohlensyndikat nicht zustande gekommen wäre?

Welchen Einfluß hätte voraussichtlich die Auflösung des Kohlensyndikats auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse

a) innerhalb der syndizierten Betriebe?

b) in den anderen Industriezweigen?

Er fügte bei, daß, wie aus dem Syndikatsvertrage sich deutlich ergebe, sich das Syndikat nicht mit Arbeiterangelegenheiten befasse, es habe sich lediglich geschäftliche Zwecke zur Aufgabe gesetzt. Es sei auch nicht anzunehmen, daß irgend welche geheime Abmachungen, die mit Absicht verschwiegen würden, getroffen seien. Bezüglich der Lohnverhältnisse teilte er eine von ihnen aufgestellte Tabelle über die Bewegung der Löhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund (1892—1901) mit, welche wir etwas abgekürzt hier folgen lassen:

Es betrug:

im Jahre	der durchschnittliche Lohn eines Arbeiters in ℳ									die Leistung auf 1 Arbeiter in t
	Klasse a			Klasse b			Klasse c			
	% der Gesamtbelegschaft	S.-V. [1]	J.-V. [2]	% der Gesamtbelegschaft	S.-V.	J.-V.	% der Gesamtbelegschaft	S.-V.	J.-V.	
1892	54,7	3,87	1120	24,1	2,69	805	17,5	2,76	898	267
1893	53,0	3,71	1084	25,7	2,59	791	18,0	2,70	878	271
1894	52,6	3,73	1102	26,3	2,61	805	17,9	2,72	889	274
1895	52,0	3,75	1114	26 5	2,65	816	18,3	2,74	893	274
1896	52,1	3,90	1203	26,2	2,72	862	18,4	2,81	934	286
1897	52,0	4,32	1328	26,5	2,88	926	18,2	2,96	993	283
1898	52,1	4,55	1387	26,7	3,00	964	18,0	3,04	1022	274
1899	52,1	4,84	1401	26,8	3,16	1027	17,8	3,18	1076	274
1900	52,3	5,16	1591	27,4	3,36	1096	18,0	3,82	1125	271
1901	50,3	4,98	1447	28,4	3,35	1024	17,9	3,32	1080	247

Faßt man sämtliche Arbeiter zusammen, so ergibt sich eine Steigerung des durchschnittlichen Jahresverdienstes von 976 Mk. im Jahre 1892 auf 1332 Mk. im Jahre 1900 und ein Fallen auf 1224 Mk. im Jahre 1901. Die verdienten reinen Löhne stiegen insgesamt von 134 930 000 Mk. auf

[1] S.-V. = Schichtverdienst.

[2] J.-V. = Jahresarbeitsverdienst. — Klasse a: Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter, Klasse b: andere unterirdisch beschäftigte Arbeiter, Klasse c: über Tage beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter.

293 008 000 Mk. im Jahre 1900 und fielen auf 289 791 000 Mk. im Jahre 1901.

Auf die Bemerkungen des Konferenzteilnehmers Molkenbuhr (S. 249), der auf die in den Lieferungsbedingungen des Syndikats enthaltene Streikklausel hinwies, die Lohnsteigerung zum Teil aus Ueberstunden erklären wollte und die Frage anregte, ob nicht das Kohlensyndikat geneigt wäre, mit den Arbeitersyndikaten wegen der Lohnregelung in Verhandlung zu treten, wurde seitens des Vorsitzenden des Syndikats bestimmt erklärt (S. 252), daß das Syndikat sich niemals mit Arbeiter- und Lohnverhältnissen beschäftigt habe und sich niemals mit solchen befassen werde, die Arbeiter- und Lohnverhältnisse wie der ganze technische Betrieb seien Sache der einzelnen Zechen. Nur wenn an Stelle des Syndikats ein Trust träte, wäre ein solches Eingreifen in die Betriebsverhältnisse der einzelnen Zechen denkbar, eine Trustbildung würde aber den vorherigen Fall des Syndikats und eine starke Entwertung der Kohlengruben voraussetzen. Die in den Lieferungsbedingungen des Syndikats enthaltene Streikklausel sei vom Syndikat nicht geschaffen, sondern aus den bereits eingebürgerten Bedingungen der Werke übernommen worden. Die allmähliche Steigerung der Löhne von 1892—1900 lasse sich, wie durch die amtliche Lohnstatistik festgestellt werden könne, nicht aus Ueberschichten erklären, sondern beruhe auf der gesteigerten Nachfrage nach Arbeitern. Indirekt habe das Syndikat allerdings einen Einfluß auf die Lohnverhältnisse gehabt, weil dasselbe stabile Absatzverhältnisse und eine langsame Preissteigerung der Kohlen geschaffen habe. Fast alle Zechen hätten sich finanziell gekräftigt und seien dadurch auch in die Lage gekommen, den Arbeitern günstigere Löhne zu zahlen. Die Frage, wie sich wahrscheinlich die Arbeiter- und Lohnverhältnisse gestaltet hätten, wenn das Syndikat nicht zustande gekommen wäre, lasse sich schwer beantworten. Die Kohlenpreise und die Löhne wären wahrscheinlich nach 1892 noch mehrere Jahre abwärts gegangen und im Jahre 1900 wären die Kohlenpreise viel höher als 1873 gestiegen, die Löhne aber nicht in gleichem Verhältnis wie die Kohlenpreise. Die Wirkung der Auflösung des Syndikats auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse würde eine verschiedene sein, je nachdem, ob sie in eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs fiele oder nicht. Die Kohlenpreise würden entweder kolossal in die Höhe getrieben oder einen äußerst tiefen Stand erreichen und hievon würden auch die Lohnkurven in gewissem aber nicht gleichem Verhältnisse beeinflußt werden. Ein Unterschied bezüglich der Lohnverhältnisse bestehe zwischen syndizierten und nichtsyndizierten Zechen nicht, indes bestünden kleine Verschiedenheiten in den einzelnen Revieren aus wirtschaftlichen Gründen allgemeiner Natur. Eine nicht günstig gelegene Zeche müsse etwas höhere Löhne bezahlen, um die Arbeiter anzuziehen.

Diese Ausführungen wurden von einem Wortführer der Zechenbesitzer mit dem Bemerken bestätigt (S. 257), daß die Zechenbesitzer, die im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vereinigt sind, es niemals zugeben würden, daß das Syndikat sich in die inneren Betriebsangelegenheiten, Lohnverhältnisse u. dgl. einmische. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß trotz der vom Syndikat in den letzten Jahren durchgeführten Förderungs-Einschränkung um 2—3 % die Gesamtzahl der Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund sich nicht vermindert habe; anfänglich hätten die Syndikatszechen sich mit Einschiebung von Feierschichten zu halten gesucht, und später, als man zu Kündigungen genötigt war,

hätten die entlassenen Arbeiter in den Nicht-Syndikatszechen, die ihre Förderung vermehren konnten, Aufnahme gefunden (vgl. S. 18 u. 19 oben).

Von dem Konferenzteilnehmer Prof. Francke (S. 249) wurde bemerkt, daß in einer kontradiktorischen Verhandlung, bei welcher es sich um die Arbeiterverhältnisse handle, auch die Arbeiter zu Wort kommen sollten, und daß für die Folge bei den Verhandlungen über andere Kartelle auch Arbeiter gehört werden möchten. Diese Anregung wurde auch von Prof. Schmoller (S. 259) unterstützt. Er betonte, daß die Kartelle jedenfalls indirekte Folgen für die Arbeiterverhältnisse hätten. Nachdem mit den Kartellen ein großes Stück der Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz begraben sei, müßten sich auch für die Arbeiterverhältnisse neue Zustände und Organisationen vorbereiten. Die Organisationen der Unternehmer und diejenigen der Arbeiter seien gegenseitig bedingt und beeinflußt, und gerade bei der Kartelluntersuchung wäre eine Einbeziehung der sozialpolitischen Folgen angezeigt.

Seitens des Referenten wurde erwidert (S. 249, 260), daß Vertreter der Arbeiter zu der Verhandlung eingeladen worden wären, wenn sich aus dem Syndikatsvertrage mit Deutlichkeit ergeben hätte, daß sich das Syndikat mit Arbeiterangelegenheiten beschäftigte. Außerdem fänden über das Syndikatswesen außer den kontradiktorischen Verhandlungen noch andere Erhebungen statt und insbesondere könne die Wirkung des Syndikats auf die Arbeiterverhältnisse besser durch Erhebungen an Ort und Stelle und durch statistische Untersuchungen festgestellt werden. Der Vorsitzende erklärte indes schließlich, daß die Sache in Erwägung werde gezogen werden (S. 267).

Zu Frage 14 („Hat das Syndikat einen Einfluß ausgeübt auf die Qualität und die Herstellungskosten der syndizierten Erzeugnisse?") wurde von einem Konferenzteilnehmer aus Hagen i. W. bemerkt (S. 267), daß nach seinen Informationen die Klagen über die Qualität der Kohlen nicht mehr so wohlwollend behandelt würden wie früher, und daß den einzelnen Betrieben vielfach nicht die Qualität Kohle geliefert werde, die sie wünschen; man vermute sogar, daß Verschiebungen vorgenommen worden seien, um mit gewissen auch im Inland sehr geschätzten Kohlensorten das Ausland versorgen zu können. Diese Klagen wurden aber nicht bloß von seiten der Vertreter des Syndikats, sondern auch von anderen Konferenzteilnehmern als unbegründet bezeichnet. Zwei Kohlengroßhändler sagten, daß die Qualität unter dem Syndikat sich eher verbessert als verschlechtert habe (S. 269, 270), und seitens der Syndikatsvertreter wurde auf ein gleiches Urteil aus den Kreisen der Maschinen-Industrie hingewiesen (s. oben S. 35). Ferner wurde bemerkt (S. 270), daß bezüglich der Qualität der Kohlen und deren Verwendbarkeit für bestimmte Zwecke vielfach eine vorgefaßte Meinung bestehe und daß es teils wegen der zu großen Nachfrage nach bestimmten Marken, teils aus technischen Gründen zuweilen nicht möglich sei, allen Abnehmern gerade das zu liefern, was sie wünschen. Es würden aber vom Syndikat keine Kohlen geliefert, die für die Zwecke, zu welchen sie gebraucht werden, nicht geeignet sind. Das Syndikat sei nach Kräften bemüht, das Geeignete für die verschiedenen Zwecke zu geben. Das Syndikat habe aber auch die Aufgabe, die beteiligten Zechen möglichst gleichmäßig zu beschäftigen und den Konsum auf die gesamte Produktionsmenge zu verteilen. Das sei der große Vorteil gegenüber dem früheren Zustande des freien Wettbewerbes, wo einzelne Zechen alle Aufträge an sich reißen konnten.

Digitized by Google

Zu dem zweiten Teile der Frage wurde bemerkt, daß das Kartell insoferne einen gewissen indirekten Einfluß auf die Herstellungskosten ausgeübt habe, als die Magerkohlenzechen seit dem Bestehen des Syndikats ihre Einrichtungen wesentlich verbessert haben (S. 267). Im Uebrigen konstatierte der Vorsitzende (S. 273), daß das Syndikat auf den technischen Betrieb der einzelnen Zechen keinen Einfluß nehmen wolle.

Hiemit schlossen vorläufig die kontradiktorischen Verhandlungen über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Eine Fortsetzung und Ergänzung fanden dieselben in der zweiten Sitzung der Enquete-Kommission vom 26. und 27. März 1903, welche zunächst auf die Oberschlesische Kohlenkonvention, dann aber auch auf das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat sich erstreckte. Wir werden darauf, sowie auf die Verhandlungen über das Westfälische Kokssyndikat vom 12. und 13. Mai 1903 in einem zweiten Artikel zu sprechen kommen und am Schlusse die dermaligen Verhältnisse der Kohlen- und Kokskartelle etwas beleuchten.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie.[1]

Von Dr. Emil Herz in Ludwigshafen a. Rh.

Einleitung.

Bevölkerungsbewegung und gewerbliche Tätigkeit in der Pfalz.

Der Kreis Pfalz ist der am dichtesten bevölkerte des ganzen Königreichs Bayern; die Frage nach der Ernährung und der wirtschaftlichen Tätigkeit einer auf relativ so kleinem Gebiete zusammengedrängten Menschenmasse ist daher von größtem Interesse.

Wie im ganzen Deutschen Reich, so hat sich auch in der Pfalz die Bevölkerung im vergangenen Jahrhundert ganz wesentlich vermehrt. Die Bevölkerungsziffer der Pfalz, die im Jahre 1818 noch 446 168 Seelen betrug, ist bis zum Jahre 1900 auf fast das doppelte, auf 831 533 Seelen angewachsen.

---

[1] Literatur. A. Theoretische Werke. Der Kredit, von Karl Knies, 2. Bd. Berlin 1876. — Handbuch des Bank- und Börsenwesens, von Jakob Kautsch, Berlin 1901. — Organisation des Kredits, von M. Schraut, Leipzig 1883. — Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, von Schulze-Delitzsch, Leipzig 1876. — Reichsgold, von Ludwig Bamberger, Leipzig 1876. — Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, von M. Schraut, Leipzig 1881. — Der Kontokorrentverkehr, von Dr. Kemmer, München 1897. — Bankdepotgeschäfte, von Dr. Franz Schweyer, München 1899. — Die Effektenbanken, von Heinrich Sattler, Leipzig 1890. — Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland, von Schulze-Delitzsch, Berlin 1870. — Das London. Bank-, Check- und Clearinghouse-System, von Ernst Seyd, Leipzig 1874. — Der Check, von Kuhlenbeck, Leipzig 1890. — Theorie und Praxis des Checkverkehrs, von Georg Obst, Stuttgart 1899. — Artikel Check, Giro, Clearing, Abrechnungsstellen, Wechsel, Devisen usw. aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Schäffles Handbuch. — Geld- und Bankwesen, von Ludwig Bamberger, herausgeg. von Helfferich. — Statistische Studien über Bewährung der Aktiengesellschaften von van der Borght, Jena 1883. — Courcelle-Seneuil, Theorie und Praxis des Geschäftslebens, Stuttgart 1869. — Das Check-System, von A. Bayerdörffer, Leipzig 1881. — B. Spezielle und praktische Literatur. Jahresberichte der Pfälzischen Handels- und Gewerbekammer in Ludwigshafen a. Rh. 1883—1901. — Bankgeschichte des Königreichs Bayern, von Dr. von Poschinger, Erlangen 1874. — Statistisches Jahrbuch für Bayern. — Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. — Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften. — Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehre des Deutschen Reichs, von Dr. Duncker in den Annalen des Deutschen Reichs 1901. — Die Reichsbank 1876—1900. Festschrift bei Gust. Fischer in Jena erschienen. — Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 13. XII. 1878, die Formation und den Wirkungskreis der Kgl. Bayer. Bank betreffend. — Kgl. bayer. Verordnung, die Zollkredite betreffend, Amtsblatt der Kgl. Bayer. Generalzolladministration vom 3. XII. 1875. — Bedingungen für den Frachtenkredit bei den Pfälzischen Eisenbahnen vom 1. Oktober 1885. — Uebersicht der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Bayer. Notenbank, München 1901. — Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, November 1900. — Geschäftsberichte der Reichsbank. — Geschäftsberichte der Bayer. Notenbank. — Statuten des Vorschußvereins St. Ingbert. —

Digitized by Google

Diese Bevölkerung fand bis in die achtziger Jahre in der Mehrzahl durch Beschäftigung in der Landwirtschaft ihr Brot, seitdem hat sich das Bild zu ungunsten der Landwirtschaft und zugunsten von Gewerbe und Industrie verschoben.

Die Bevölkerung der Pfalz betrug: 1882: 672092, 1895: 796242 Personen.

Davon entfielen auf die Landwirtschaft: 1882: 313370, 1895: 279633 Personen.

Auf Gewerbe, Handel und Industrie entfielen: 1882: 294616, 1895: 398713 Personen.

In dreizehn Jahren hat sich sonach die Bevölkerung um 84150 Personen vermehrt; im gleichen Zeitraum ist aber die Zahl der im Gewerbe tätigen Personen um 104097 gestiegen, während die Landwirtschaft einen Rückgang von 33737 Personen verzeichnen muß.

Die Zunahme der Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie in der Pfalz erhellt auch aus der Entwicklung der größeren Städte. Die Bevölkerungszahl betrug in den Städten:

Jahrgang	Kaiserslautern	Ludwigshafen a. Rh.	Pirmasens	Speyer	Neustadt a. H.	Frankenthal
1840	8250	90	6410	11147	7488	4622
1861	12029	3127	7097	12810	8365	6228
1875	22669	12093	10139	14321	11158	7902
1885	31449	21042	14938	16238	13371	10907
1895	40828	39801	24548	19044	15994	14445
1900	48306	61796	30194	20912	17796	16849

Ludwigshafen a. Rh. ist, wie ersichtlich, zur größten Stadt der Pfalz geworden. Die günstige Lage am Rhein, die Eisenbahnverbindung mit allen Orten, die Nähe und der Uebergangspunkt nach dem badischen Wirtschaftsgebiet haben Ludwigshafen zu einer Industriestadt gemacht, deren Produkte in aller Herren Länder abgesetzt werden. Besonders ist es die chemische Industrie, die sich unmittelbar am Rhein festgesetzt hat, auf dieser Wasserstraße viele Rohprodukte bezieht und Fabrikate verfrachtet. Wie die Stadt Ludwigshafen, so sind ja auch die chemischen Industriezweige modernsten Ursprungs.

Etwas älter ist die Industrie Frankenthals, wo besonders Eisenprodukte und Maschinen fabriziert werden. Der gleiche Industriezweig wird in Kaiserslautern, Zweibrücken und St. Ingbert besonders kultiviert. In St. Ingbert beteiligt sich der Staat in hervorragendem Maße an der Montanindustrie.

Statuten des Vorschußvereins Kirchheimbolanden. — Statuten der Kreditgenossenschaft „Gewerbebank Speyer". — Statuten der Aktiengesellschaft „Gewerbebank Speyer". — Statuten der Kreditgenossenschaft „Landauer Volksbank". — Statuten der Aktiengesellschaft „Landauer Volksbank". — Statuten der Aktiengesellschaft „Spar- und Kreditbank Landau vorm. Landauer Volksbank". — Geschäftsberichte des Vorschußvereins St Ingbert. — Geschäftsberichte des Vorschußvereins Kirchheimbolanden. — Geschäftsberichte der Gewerbebank Speyer. — Geschäftsberichte der Landauer Volksbank. — Geschäftsberichte der Spar- und Kreditbank Landau. — Geschäftsberichte der Volksbank Ludwigshafen a. Rh. — Geschäftsberichte der Pfälzer Bank. — Geschäfts-Bedingungen der Pfälzer Bank. — Geschäftsberichte der A.-G. Henigst, Kullmann u. Cie., Zweibrücken. — Geschäftsberichte der Kaiserslauterer Bank. — Geschäftsberichte der Kreditgenossenschaft „Speyerer Volksbank". — Geschäftsberichte der Kreditgenossenschaft „Volksbank Bergzabern". — Allgemeine Bedingungen über die Lieferung von Dampfmaschinen, aufgestellt vom deutschen Maschinenbauverein am 26. II. 1901. — Spezieller Bericht über die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. 1896. — Verwaltungsbericht des Bürgermeisteramts Ludwigshafen a. Rh. — Ludwigshafener Gaswerksberichte. — Tilgungspläne der Anleihen der Stadt Ludwigshafen. — Hecht, Die Mannheimer Banken 1870—1900. Leipzig 1902. — Schriftliche Beantwortungen angefragter Interessenten.

Digitized by Google

In Pirmasens ist schon seit dem 18. Jahrhundert die Schuh- und Lederindustrie heimisch. Die plötzliche Auflösung eines Grenadierregiments, von dem die meisten lebten, soll die Pirmasenser auf den Einfall gebracht haben, Schuhe zu fabrizieren.

Die in der Pfalz hergestellten Fabrikate werden nicht nur in den umliegenden Bundesstaaten, nicht nur im Reiche abgesetzt, sondern wandern zum großen Teil ins Ausland, so daß die Pfalz auch am deutschen Außenhandel regen Anteil nimmt und zu dessen Ausbreitung in den letzten Jahrzehnten einen ganz hervorragenden Beitrag geleistet hat.

Die Bedeutung, welche der pfälzischen Industrie in Verbindung mit Handel und Gewerbe für die Wirtschaftsverhältnisse im Königreich Bayern beizumessen ist, erhellt daraus, daß trotz der großen Handels- und industriellen Tätigkeit in den bayerischen Großstädten wie München, Nürnberg ꝛc. die Pfalz allein den siebenten Teil der in den acht Kreisen erhobenen Gewerbsteuer aufbringt.

Kapitel I.

Geschichtliche Entwicklung der Banken und Kreditanstalten der Pfalz im 19. Jahrhundert.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ruhte das Bankiergewerbe in der Pfalz ausschließlich in den Händen Privater. Wie fast überall in Deutschland, bestand die Haupttätigkeit der Bankiers in der Gewährung von Krediten; groß waren die Ansprüche, die gestellt wurden, auch da nicht.

Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Entwicklung um die Mitte des Jahrhunderts zeigte es sich, daß die Bankiers, die vielfach nebenbei noch ein anderes Gewerbe betrieben, mit ihren beschränkten Mitteln die herantretenden Bedürfnisse nicht mehr allein erfüllen konnten und so wandte man seine Blicke hilfesuchend nach der Staatsanstalt an der Pegnitz.

Die Königliche Bank in Nürnberg, als preußische Anstalt gegründet, war 1806 vom bayerischen Staate übernommen worden, mit Einschuß eines Kapitals von 80 000 Gulden.

1837 war in der bayerischen Kammer der Abgeordneten der Antrag gestellt worden, in möglichst allen Handelsplätzen des Königreichs Bankfilialen zu errichten. Der Antrag wurde vorläufig noch vertagt und erst als nach Ueberweisung der gerichtlichen Depositen die Mittel der Bank gewachsen waren, entschloß man sich 1852 zur Errichtung einer Filiale in Ludwigshafen a/Rh., nachdem bereits an einigen größeren Plätzen Niederlassungen begründet waren.

Daß diese Staatsanstalt in Ludwigshafen in Verbindung mit den in der Pfalz ansässigen Bankiers nicht in der Lage war, alle herantretenden Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen, geht daraus hervor, daß 1864, als in Kaiserslautern ein Eisenwerk als Aktiengesellschaft gegründet werden sollte, das ganze Gründungsgeschäft nicht von einer Bank, sondern von Privatleuten unter Führung des damaligen Gefängnisdirektors der Pfalz bewerkstelligt wurde. Dieser Vorgang beweist übrigens, daß man außerhalb der Pfalz damals noch nicht so sehr an eine große industrielle Zukunft dieses Kreises glaubte. Oder waren die auswärtigen Banken so sehr mit der Befriedigung heimischer Bedürfnisse beschäftigt? Jedenfalls durfte die Königliche Bank nach ihrem Statut, wonach sie als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbares Kapital nutzbar zu machen und Handel und

Digitized by Google

Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft gleichmäßig zu unterstützen hatte, einen Erwerbszweig, wenn er sich auch sicher der geleisteten Hilfe würdig erweisen würde, nicht einseitig begünstigen. Dies ist auch noch heute der Standpunkt der Königlichen Bank, nachdem sich infolge der veränderten Verhältnisse und des auf 16 Stellen angewachsenen Filialnetzes die Umsätze bedeutend vermehrt haben.

Es war ein Zeichen der Zeit, daß im Jahre 1862 zu Kirchheimbolanden beginnend, in den vier- und sechs- und sechziger und besonders im Anfang der siebziger Jahre in zahlreichen Städten der Pfalz Schulze-Delitzsche Kreditgenossenschaften, Vorschußvereine, Volksbanken oder wie sie sich sonst heißen mochten, gegründet wurden. Als Grund der Entstehung ist derjenige charakteristisch, den die Gewerbebank Speyer anführt: Die Entwicklung von Handel und Industrie erweckten nach den Kriegsjahren 1870/71 das Verlangen nach einem weiteren Kreditinstitut und so wurde 1874 die Gewerbebank gegründet. In jenen Gegenden, in denen sich schon frühzeitig großgewerbliche und industrielle Tätigkeit entfaltete, entstehen auch die ersten Genossenschaften, so Speyer 1864, Zweibrücken 1865, Neustadt 1866 usw.

Der erste Zweck der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften ist ja, Personen, die, sei es aus persönlichen Gründen, sei es, weil die am Platze vorhandenen Kreditanstalten zu sehr überlastet sind, nur schwer Kredit erhalten können, zu einer Genossenschaft zusammenzuschließen und unter Solidarhaft Darlehen aufzunehmen, die sie an ihre Mitglieder abgeben.

Diese Genossenschaftsbanken haben aber mit ihren Genossen, und zwar mit Wissen und Willen ihres Stifters auch noch andere Geschäfte abgeschlossen, wie Kontokorrent-, Inkasso- und Depotgeschäfte. Schließlich haben sie ihre bankmäßigen Dienste auch Leuten, die außerhalb der Genossenschaft standen, zur Verfügung gestellt und sie sind „Volksbanken“ im wahren Sinne des Wortes geworden.

Die Frage, wieso aus einem Nichts die Genossenschaftsbanken so leicht gegründet werden konnten, beantwortet Schulze dahin, daß zunächst zur Gründung weiter gar nichts erforderlich sei als der gute Wille der dabei zunächst Interessierten. Diese schließen sich zu einer Genossenschaft zusammen, zahlen einen Geschäftsanteil ganz oder pro rata ein, im übrigen sorgt für die Weiterentwicklung der geregelte, kaufmännisch geleitete Geschäftsgang und der gute Name der Mitglieder.

Die Höhe eines vollen Geschäftsanteils schwankt in der Pfalz zwischen 200 und 600 Mk.; mit einem so niedrigen Geschäftsanteile wie 200 Mk. begnügen sich jedoch nur einige wenige Kreditgenossenschaften in ländlichen Gegenden: die übrigen haben Geschäftsanteile von 400 bis 600 Mk. Dabei läßt sich beobachten, daß in industriellen und kapitalkräftigen Gegenden die höchsten Geschäftsanteile zugelassen werden und vielfach sind sie auch in der ganzen zugelassenen Höhe einbezahlt.

Ueber die als Geschäftsanteile einbezahlten Summen kann die Genossenschaft wie ein Eigentümer verfügen; die Genossen sind lediglich auf ein Rückforderungsrecht beim Austritt aus der Genossenschaft angewiesen.

Die Möglichkeit, daß viele Geschäftsanteile auf einmal zurückverlangt werden, ist also gegeben, wenn auch in Wirklichkeit von der Befugnis kein Gebrauch gemacht werden wird. Solange also die junge Genossenschaft noch kein eigenes Vermögen außer Geschäftsanteilen besitzt, wird sie nur Geschäfte abschließen, die sie in den Stand setzen, das angelegte Geld schnell zurückzuziehen.

Das Bestreben einer jeden Kreditgenossenschaft ist es daher, daß sie möglichst

Digitized by Google

bald einen Fond erhält, der ihr auf keine Weise entzogen werden kann, der einen eisernen Bestand des Vereins bildet und dies ist der Reservefond. Nach vielen Vereinssatzungen, wie z. B. auch derjenigen der Volksbank Speyer, darf der Reservefond zur Deckung von Verlusten nicht verwendet werden, eben um ihn als eisernen Bestand zu erhalten. Zur Deckung von Verlusten muß in diesen Fällen ein Spezialreservefond gebildet werden.

Der Reservefond dieser Genossenschaftsbanken hat also einen wesentlich anderen Charakter als der bei Aktiengesellschaften. Beide dienen zwar als eiserner Bestand, bei den Aktiengesellschaften jedoch, die in dem Grundkapital eigenes, uneinziehbares Vermögen besitzen, zur Erhöhung der Sicherheit, bei den Genossenschaftsbanken nur zu einer Begründung der Sicherheit.

Die Mitglieder der Schulze-Delitzschen Genossenschaften sind, wie überall, so auch in der Pfalz in der überwiegenden Mehrzahl Gewerbetreibende und Handwerker; von den meisten Genossenschaftsbanken wird jedoch zu gleicher Zeit berichtet, daß sich auch viele Fabrikanten, also Industrielle in ihren Reihen befanden. Dies ist besonders in jenen Gegenden der Fall, die einmal überhaupt nicht überreich mit Bankanstalten gesegnet sind, besonders aber da, wo sich trotz blühender Industrie wegen des sonst unbedeutenden Platzes noch keine Bank festgesetzt hat. So wird aus St. Ingbert, Bergzabern, Kirchheimbolanden gemeldet, daß Fabrikanten eifrig am Geschäftsleben teilnehmen und daß, wenn sie auch gering an Zahl sind — was der Natur der Sache nach an sich schon selbstverständlich ist — ihre Umsätze doch bedeutend und viel größer sind, als die Umsätze der Kleingewerbetreibenden und Landwirte.

Was die Gesamtzahl der Mitglieder von Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften in der ganzen Pfalz anlangt, so beläuft sich dieselbe 1900 auf 15 222 (in den Jahren 1899 und 1898 waren es nur jeweils 14 171), worunter sich Industrielle befanden: 1900: 697, 1899: 678, 1898: 658.

Daß die Unterstützung der pfälzischen Industrie durch die Kreditgenossenschaften, von dem oben erwähnten größeren Umsatze abgesehen, trotz der verhältnismäßig geringen Mitgliederzahl eine höchst bedeutende ist und besonders auch war, soll aus der folgenden Entwicklungsgeschichte hervorgehen.

Ihre Haupttätigkeit entwickeln die Kreditgenossenschaften auf dem Gebiete des Wechselgeschäftes in Form des Diskonts und Akzepts und des Kontokorrentgeschäfts mit oder ohne Kreditgewährung. Diese Tätigkeit kam bis zum Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 nicht nur den Mitgliedern, sondern vielfach auch Nichtmitgliedern zu statten.

Daß die Geschäftsführung gerade von Kreditgenossenschaften mit Nichtmitgliedern nach dem alten Genossenschaftsgesetze vom 4. Juli 1868, das 1873 auch in Bayern eingeführt wurde, gestattet war, ist insbesondere aus dem sogenannten Deklarationsgesetze vom 4. Juli 1868 ersichtlich, das eine authentische Interpretation in dieser Richtung geschaffen hat.

Dieser Zustand änderte sich im Jahre 1889. Nunmehr wurde durch § 8 Abs. 2 des neuen Genossenschaftsgesetzes die Geschäftsführung dahin beschränkt, daß Kreditgenossenschaften ihren Geschäftsbetrieb, soweit Darlehensgewährung in Frage steht, regelmäßig nicht auf Nichtmitglieder ausdehnen dürfen. Ueber die Ausnahmen von diesem Satze vergl. Genossenschaftsgesetz § 8 Abs. II Satz 2 und Abs. III.

Danach ist der Rechtszustand, wie er seit 1889 besteht, folgender:

1. Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder muß, wenn sie erlaubt sein soll, statutarisch für jede Genossenschaft besonders festgesetzt sein.

Digitized by Google

2. Darlehensgewährung an Nichtmitglieder ist regelmäßig untersagt.

3. Darlehensgewährung an Nichtmitglieder soll dann erlaubt sein, wenn es sich um Anlage von zur Zeit müßig liegenden Geldern handelt.

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern im Jahre 1889 ganz in das freie Belieben der Vereine selbst gestellt wurde. Durch die sub Ziffer 3 erwähnte Ausnahme von der Regel unter Nr. 2 wird dieselbe nach der freien Fassung des Gesetzes ganz dem Ermessen des Vereins anheimgestellt; denn er kann bei jeder Darlehensgewährung an ein Nichtmitglied erklären, es handle sich um einen sonst müßig liegenden Geldbestand und diese Erklärung kann er getrost abgeben, ohne zu lügen. Was aber die Darlehensgewährung an Nichtmitglieder selbst anlangt, so ist zu bemerken, daß die meisten Kommentare und die in Theorie und Praxis angesehensten der Anschauung sind, daß Diskontierung von Wechseln keine Darlehensgewährung ist, wenn derjenige, der diskontieren läßt, ein ihm in Wirklichkeit auch zustehendes Wechselrecht an den Diskontierenden, in unserem Falle die Bank, abtritt.

Dies ist aber im soliden Geschäftsverkehre, um den es sich hier nur handeln kann, immer der Fall.

Man kann also ruhig sagen, daß die einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes den Wechselverkehr der Kreditgenossenschaften, soferne sie nur wollen, auch mit Nichtmitgliedern zulassen.

Genau so verhält es sich mit dem Kontokorrentverkehr, soweit dabei Kredit begehrt wird.

Es frägt sich nun, wie sich die Kreditgenossenschaften selbst zu diesen Bestimmungen, die wie erwähnt alles in ihr Ermessen stellen, verhalten.

Die Antwort lautet verschieden. Während z. B. der Vorschußverein Kirchheimbolanden die Krediterteilung an Nichtmitglieder gestattet, spricht sich der zu St. Ingbert dagegen aus. Man wird aber sagen dürfen, daß die meisten Kreditgenossenschaften in der einen oder anderen Form doch Kreditgewährung an Nichtmitglieder und Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf dieselben in der Pfalz zugelassen; dafür bietet schon die Heranziehung derselben zur Gewerbesteuer einen Anhaltspunkt, während doch die Raiffeisenschen Darlehenskassen steuerfrei sind. Wenn es auch vorkommt, daß derjenige, der einen Wechsel diskontieren lassen will, Mitglied sein muß, wie es z. B. in St. Ingbert der Fall ist, so ist es doch möglich, und kommt tatsächlich sehr häufig vor, daß ein Nichtmitglied einen Wechsel auf einen anderen zieht, der denselben bei der Genossenschaft diskontiert oder ihn solange weitergibt, bis er an einen Genossen gelangt, der ihn diskontieren lassen kann. Hier wird es dem Aussteller doch nur durch das Vorhandensein der Genossenschaftsbank möglich, Kredit zu erhalten.

Neben dem Wechselgeschäft ist es insbesondere das Kontokorrent, das sich von jeher besonderer Pflege der Kreditgenossenschaften erfreute und das die größten Umsätze aufzuweisen hat. Auch die große Ausbildung dieses Geschäftszweiges ist vielfach durch Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder erfolgt, die sich den Vorschußverein oder die Volksbank zur Kassenführerin bestellten, manchmal auch im Kontokorrentwege kurzfristigen, vorübergehenden Kredit in Anspruch nehmen, wobei die Genossenschaften eben „vorübergehend müßige Gelder anlegen".

Durch Pflege des Effekten- und Devisenhandels — allerdings, wie in den Statuten zu lesen ist, mit Ausschluß der Spekulation — sowie durch die später zu besprechenden Einrichtungen zur Zahlungserleichterung sind die Schultze-Delitzschen

Digitized by Google

Kreditgenossenschaften auch in der Pfalz soweit gekommen, daß sie alle Geschäfte betreiben und mit allen Einrichtungen versehen sind, wie eine gewöhnliche Bank. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn einige dieser Genossenschaften, die infolge der Zunahme von Handel und Industrie in der Pfalz zu einer ungeahnten Ausdehnung ihres Betriebes gelangten und für die Zukunft in noch stärkerem Maße zu erwarten hatten, durch die verschiedensten äußeren Umstände veranlaßt, dem Drange auf möglichste Entfaltung der schlummernden Kräfte nachgaben und zu der freieren Geschäftsform der Aktiengesellschaft übergingen. Wann und ob dies der Fall war, hing natürlich vielfach mit den Ansichten des Geschäftsleiters zusammen.

Die Gründe, die von den einzelnen Kreditgenossenschaften für die Umwandlung angeführt werden, sind ganz verschieden; die Gewerbebank Speyer und die Landauer Volksbank bezeichnen als Grund die oben besprochene, durch das neue Genossenschafts-Gesetz gebrachte Beschränkung des Geschäftskreises auf die Mitglieder, die Ludwigshafener Volksbank, die spätere Pfälzische Bank wollte die unbeschränkte Haftpflicht abschütteln.

Der Hauptgrund aber, der teils ausgesprochener- teils unausgesprochenermaßen zur Umwandlung führte, war die ausgedehnte Geschäftstätigkeit, die nach der bereits erfolgten wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises mit aller Bestimmtheit eine weitere Vergrößerung erwarten ließ.

Die Genossenschaften hatten auch gar keine Veranlassung, sich gegen diese ihnen durch die Verhältnisse aufgedrängte Entwicklung zu sträuben, sie bedienten den großen und kleinen Erwerbsmann in derselben Weise, jeder wirtschaftlich für tüchtig Erachtete wurde unterstützt.

Dabei stellte auch die Organisation der Kreditgenossenschaften kein Hindernis in den Weg, die jedem Mitglied nur einen Normalkredit gestattet. Der Tüchtige kann leicht auch zwei oder noch mehr Kredite erhalten, ein Zeichen dafür, daß Schulze-Delitzsch gegen die Entwicklung der nach seinen Angaben ins Leben gerufenen Kreditgenossenschaften zum Großbetrieb nichts einzuwenden hatte.

Die größere Tätigkeit erforderte naturgemäß auch größere Betriebsmittel und so ging denn die Ludwigshafener Volksbank, heutige Pfälzische Bank, im Jahre 1883 mit dem Uebergang zur Aktiengesellschaft voran, es folgten im Jahre 1889 die Gewerbebank Speyer und die Landauer Volksbank, schließlich im Juli 1889 auch die Frankenthaler Volksbank.

Der Uebergang wurde dadurch erleichtert, daß vermöge der an sich schon ziemlich hohen Geschäftsanteile und der günstigen wirtschaftlichen Lage der Mitglieder gerade dieser Genossenschaften die Aufzahlung zu einer Aktie verhältnismäßig gering sein konnte und auch meist gerne geleistet wurde.

In den allermeisten Fällen wurden die bisherigen Genossen und Besitzer von Stammeinlagen Aktionäre der neuen Gesellschaft. Diejenigen wenigen, die nicht in der Lage waren, den Mehrbetrag zu entrichten, wurden als stille Teilhaber mit ihrem bisherigen Geschäftsanteil herübergenommen. Bei der Ludwigshafener Volksbank, die als Aktiengesellschaft ihren Betrieb gleich mit einem Grundkapital von 600 000 Mk. begann, betrug das Guthaben dieser wenigen stillen Teilhaber nur einige tausend Mark. Natürlich ist auch der Fall denkbar und auch eingetreten, daß man sich zu einem weniger sanften Vorgehen entschloß und durch Generalversammlungsbeschluß festsetzen ließ, diejenigen Genossen, die keine Aktien übernehmen wollen, gelten von einem bestimmten Tage ab als ausgeschlossen, worauf ihnen selbstverständlich ihr Geschäftsanteil ausgehändigt wurde (Speyer).

Digitized by Google

In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle jedoch haben die Genossen eingesehen, daß es das beste ist, zur Aktiengesellschaft überzugehen und haben Aktien übernommen.

Den umzuwandelnden Genossenschaften kam dabei der Umstand zugute, daß zur Zeit der Umwandlung die Geschäftsanteile schon zum großen Teile einbezahlt waren. Z. B. betrug die Zahl der Genossen der Gewerbebank Speyer zur Zeit der Umwandlung 2072. Der volle Geschäftsanteil betrug 500 Mk. Da die Gesamtsumme der Geschäftsguthaben etwas mehr als 650 000 Mk. betrug, so beziffert sich ein durchschnittlicher Geschäftsanteil auf ungefähr 228 Mk.

Günstiger waren die Verhältnisse bei der Landauer Volksbank. Der Normalgeschäftsanteil betrug dort 400 Mk., der durchschnittliche Geschäftsanteil der 1577 Mitglieder 384.28 Mk., so daß nicht einmal 16 Mk. zur Auffüllung auf einen voll eingezahlten Geschäftsanteil fehlten.

Wenn auch öfters an der bereits eingezahlten Summe auch noch verhältnismäßig viel zu einer Aktie von 1000 Mk. fehlte, so war doch die Tatsache, daß der Geschäftsanteil bereits in der angegebenen Höhe von den Mitgliedern eingezahlt war, ein Zeichen dafür, daß sie wirtschaftlich schon erstarkt waren. Selbstverständlich wäre die Aufzahlung zu einem einzigen Zeitpunkte trotzdem auf Schwierigkeiten gestoßen und so traf es sich gut, daß die neue Bank nicht auf einmal den ganzen Aktienbetrag begehrte, sondern denselben nach und nach einforderte.

Nichts wäre auch gefährlicher gewesen, als einem Betrieb, der vorher nach genossenschaftlichen Grundsätzen geleitet wurde, mit einem Schlage so viele Betriebsmittel in die Hand zu geben.

Die bei der Umwandlung oft abgegebene Versicherung, auch unter der neuen Gesellschaft nach genossenschaftlichen Gesichtspunkten zu handeln, wäre dann sicherlich viel schwerer zu erfüllen gewesen. Auch wären mehr Genossen zum Ausscheiden aus der Kreditgenossenschaft gezwungen gewesen, so daß auch die Beschlüsse der Generalversammlungen und der Aufsichtsräte eine andere Form angenommen hätten. Durch die Ausdehnung des Geschäftskreises der Genossenschaft einerseits und eine langsam und stetig sich vollziehende Ueberleitung in die Form der Aktiengesellschaft andererseits war also vermieden, daß Mittel vorhanden waren, die hätten falsch verwendet werden können.

So ließ sich die Speyerer Gewerbebank nur die Hälfte des auf 1 500 000 Mk. festgesetzten Grundkapitals einzahlen, ein Zustand, der noch heute besteht, der aber schwerlich bei der Umwandlung gewollt war; daß die Gewerbebank auch mit diesen Mitteln ihren Zweck erfüllt, wird aus den späteren Angaben hervorgehen, immerhin ist aber die halbe Einzahlung des Grundkapitals hier ein Zeichen dafür, daß man bei Umwandlungen auch nicht zu rücksichtsvoll vorgehen soll.

Daß sich infolge der verstärkten Betriebsmittel, wie auch infolge der veränderten Geschäftsform, die jede beliebige Geschäftstätigkeit mit jedermann gestattet und den aufblühenden Erwerbszweigen ihre Unterstützung in hervorragender Weise leisten kann, die Umsätze bedeutend vermehrten, ist selbstverständlich.

Die Umsätze betrugen z. B.:

	Im Jahre	Mark
bei der Gew.-Bank Speyer	1875	8 000 000
	1888	30 254 394
	1889	38 994 292
	1900	56 280 556
bei der Volksbank Landau	1888	20 000 000
	1889	26 000 000
	1890	39 000 000
	1900	64 000 000

Digitized by Google

Aehnlich ist die Steigung bei den zwei übrigen umgewandelten Genossenschaften in Frankenthal und Ludwigshafen. Jedenfalls sind diese Zahlen auch ein Beweis dafür, daß der Banktätigkeit in der Pfalz in diesen für die Pfalz sowohl, als auch für das gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet epochemachenden Jahren 1888/89 ein ausgedehnteres Feld ihrer Tätigkeit in den entwickelteren industriellen Bedürfnissen erschlossen wurde.

Die aus Genossenschaften hervorgegangenen Aktienbanken in der Pfalz lassen übrigens noch heute sowohl aus der Bevorzugung mancher gerade bei den Genossenschaften gepflegten Geschäftszweige, wie Kontokorrent und Wechsel, sowie aus der weiteren Ausbildung von Unterstützungsgelegenheiten, wie der Bürgschaftsleistung, endlich aus bestimmten Normen ihres Statuts ihre Herkunft erkennen. So würde der § 23 des ersten Aktienstatuts der Landauer Volksbank, heutigen Spar- und Kreditbank Landau, wonach in der Generalversammlung nicht jede Aktie stimmt, sondern jeder Aktionär, unverständlich erscheinen, wenn man sich nicht die genossenschaftlichen Maximen vor Augen hielte.

Eine ähnliche Bestimmung fand sich im Speyerer Statut, wonach kein Aktionär mehr als 10 Stimmen haben durfte. In Speyer scheint übrigens neben dem Erwähnten noch manches andere auf die genossenschaftliche Abstammung hinzudeuten; so der Grundsatz der möglichsten Geschäftsbeschränkung auf Speyer und Umgebung, die seit Jahren gleichbleibende Dividende, die möglichste Beschränkung des Zinsfußes und verhältnismäßig geringe Erhöhung auch in Zeiten hohen Diskonts u. a. m.

Wenn den Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften an dieser Stelle mehr Raum eingeräumt wurde, als man eigentlich erwarten sollte, so geschah dies einmal wegen der großen Bedeutung, die dieselben noch heute im Wechsel-, Kontokorrent-, Inkasso- und sonstigen Zahlungsgeschäfte für die Industrie haben, wie noch zu beweisen sein wird; ferner auch deshalb, weil sie vielfach die Vermittler zwischen dem Rohproduzenten, der auf Kredit kaufen muß, und dem Fabrikanten darstellen, indem sie das für den Fabrikanten in Betracht kommende kaufkräftige und kreditwürdige Publikum vermehren; dies ist besonders in Zeiten der Ueberproduktion auf industriellem Gebiete von nicht zu unterschätzendem Nutzen. Drittens aber — und dies war ein Hauptzweck, — um zu zeigen, wie sich alle Aktienbanken der Pfalz — mit Ausnahme der Hypothekenbank — aus Genossenschaften gebildet haben. Auch die größte der pfälzischen Bankanstalten, die Pfälzische Bank in Ludwigshafen, die 1883 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, ist als Genossenschaft gegründet worden. Diese Bank verfügt heute über ein Aktienkapital von 50 000 000 Mk. und über ein Netz von 18 Filialen.

Daß der Pfälzer Bank nicht gleich bei ihrer Umwandlung ein solcher Wirkungskreis erschlossen wurde, ist klar. Interessant ist es aber, daß schon 1883 die Verwaltung ermächtigt wurde, um dem Kreditbedürfnis, „namentlich der Landwirtschaft“, entgegen zu kommen, in der Umgegend Filialen oder Agenturen zu errichten.

Wollte man damals schon eine Ausbreitung der Geschäfte in der Weise, wie wir es heute als Tatsache sehen, wo jede Filiale so gut wie selbständig ist, oder wollte man Zweigniederlassungen im genossenschaftlichen Sinne (Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditgenossenschaften als Volksbanken, Kapitel XVI) da errichtet wissen, wo die Errichtung einer Hauptniederlassung untunlich ist? Die heutige Entwickelung der Dinge spräche ja zu Gunsten der ersteren Ansicht; trotzdem ist bei der ausdrücklichen Betonung der letzteren nicht daran zu zweifeln,

Digitized by Google

daß man sich vorerst noch in genossenschaftlichen Bahnen weiter bewegen wollte. Freilich waren bei der Umwandlung noch nicht die Mittel vorhanden, um damit ein großes Filialnetz zu gründen.

Die Aktiengesellschaft hat mit einem Grundkapital von 600 000 Mk. im Jahre 1883 ihre Tätigkeit begonnen, mußte noch im gleichen Jahre ihr Kapital auf 720 000 Mk. und 1884 auf 900 000 Mk. erhöhen. 1886 betrug das Grundkapital der Bank 1 500 000 Mk. und zehn Jahre später bereits 20 000 000 Mk. Mit der Erwerbung von Privatbanken an den verschiedensten Orten mußten auch die eigenen Mittel entsprechend vermehrt werden und so entschloß man sich schließlich 1897 zu einer Erhöhung auf 25 000 000 Mk., 1898 auf 35 000 000 Mk., 1899 erfolgte eine Vermehrung um 6 und 1901 um 9 Millionen, so daß heute ein Grundkapital von 50 000 000 Mk. vorhanden ist.

Selbstverständlich ist die Neuerwerbung von Filialen nicht der einzige Grund, weshalb eine Großbank, wie es nun die Pfälzische Bank ist, ihre Mittel so bedeutend und so rasch vermehrt. Das Wachsen der Umsätze auf den verschiedenen Konten bei allen Niederlassungen der Bank bezeugt dies, aber die Filialengründung oder vielmehr die Beschaffung der Mittel zu ihrer Uebernahme und Weiterführung geben doch auch oft den Ausschlag.

Die bedeutenderen Filialen der Pfälzischen Bank wurden erworben: 1883 in Dürkheim und Worms, 1886 Kaiserslautern und Pirmasens, 1893 Zweibrücken, 1895 Mannheim und Frankfurt a/M., München und Nürnberg um dieselbe Zeit, 1896 Landau i. Pf., 1898 Grünstadt und Frankenthal, so daß, wie erwähnt, die Pfälzische Bank 18 Filialen besitzt, worunter 9 in der Pfalz selbst und zwar in Neustadt, Speyer, Kaiserslautern, Pirmasens, Landau, Zweibrücken, Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt.

Dementsprechend sind auch die Umsätze so in die Höhe gegangen, daß die Großbank der Pfalz einen Vergleich mit anderen nicht zu scheuen braucht. Dieselben betrugen: 1896 bei 20 000 000 Mk. Aktienkapital 3442 Millionen Mk. dagegen 1897 3741 Millionen Mk., 1898 6823 Millionen Mk., 1899 6938 Millionen Mk., 1900 7600 Millionen Mk.

Die im Umwandlungsprozeß folgenden Genossenschaften, nämlich die Landauer Volksbank, spätere Pfälzische Spar- und Kreditbank mit 4 000 000 Mk. Grundkapital, die Gewerbebank Speyer mit 1 500 000 Mk. zur Hälfte einbezahltem Grundkapital und die Frankenthaler Volksbank mit 1 000 000 Mk. Grundkapital haben eine so großartige Entwicklung, wie sie die Pfälzer Bank genommen, bis heute nicht zu verzeichnen, jedoch dürfen sie ihren Umsätzen und ihrer Geschäftstätigkeit nach doch als Großbanken bezeichnet werden.

Von den pfälzischen Bankanstalten ist außer den Notenbanken die Pfälzer Bank die einzige, die ihren Betrieb dezentralisiert und eine größere Anzahl von Niederlassungen errichtet hat.

Die Schaffung von Filialen innerhalb eines Kreises durch die großen Banken hat volkswirtschaftlich nur weniges, was Bedenken erregen könnte. Die Großbanken, die im Prinzip von einer Zentrale geleitet werden, die aber doch an einzelnen Orten selbständige Verwaltungen führen lassen, können die allgemeine Lage besser überblicken und durch ihre Einrichtungen den Lokalverkehr mit einem größeren Banknetz in nähere Beziehung bringen. Die Tätigkeit der kleinen Bankiers, wie Kapitalanlage, Gewährung kurzfristigen Personalkredits etc. wird nunmehr, soweit nicht Banken in Betracht kommen, durch die Kreditgenossenschaften ausgeübt. Die Bankiers selbst, die ihren Betrieb an die Großbanken veräußern

Digitized by Google

werden Beamte derselben und sie haben als Leiter des lokalen Instituts alle Ursache, mit ihrer Lage zufrieden zu sein.

Die Pfälzer Bank hat ihre sämtlichen pfälzischen Filialen durch Uebernahme der Geschäfte von Bankiers erworben. Ein von der Pfälzer Bank übernommenes Bankinstitut, das schon als Aktiengesellschaft gegründet wurde, ist die Deutsche Unionbank in Mannheim. Diese ist bereits 1873 mit 6 000 000 Mk. Aktienkapital gegründet und pflegte bis zu ihrer Fusion mit der Pfälzer Bank im Jahre 1895 vornehmlich das Kontokorrentgeschäft.

Die Zahl der pfälzischen Bankiers, die, wie erwähnt, fast alle ihre Geschäfte an die Pfälzer Bank abgegeben haben, ist nunmehr äußerst gering. Nicht nur weil sie der verstärkten Konkurrenz nicht mehr zu trotzen vermochten, haben sie ihren Betrieb aufgegeben, sondern weil sich der Nutzen aus den einzelnen Zweigen des Bankgeschäftes zu sehr verringert hat. Es soll aber betont werden, daß auch heute noch in der Pfalz manche Privatbank z. B. in Neustadt a. Hdt., Frankenthal u. a. in Bezug auf ihre Tätigkeit einen Vergleich mit Aktiengesellschaften nicht zu scheuen braucht. Ihre Haupttätigkeit wird wohl das Wechsel- und Inkassogeschäft, sowie der Effektenhandel bilden; genauerer Einblick ist aber unmöglich.

Gleichfalls aus einem Bankiergeschäfte hervorgegangen ist die Kredit- und Depositenbank Zweibrücken, vormals Henigst, Kullmann & Cie. in Zweibrücken, eine Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung der Rheinischen Kreditbank in Mannheim mit heute 2 000 000 Mk. Grundkapital entstanden ist.

Der Einfluß der Rheinischen Kreditbank auf Handel und Industrie in der Pfalz ist schon lange ein großer. Im Jahre 1870 zu Mannheim mit einem Aktienkapital von 3 600 000 Mk. gegründet, hat diese Bank im Laufe der Jahre in Baden eine ganze Reihe bedeutender Filialen errichtet und ihr Aktienkapital auf 40 000 000 Mk. erhöht. Die Entwicklung der Rheinischen Kreditbank hat eine auffallende Aehnlichkeit mit derjenigen der Pfälzer Bank. Das zeigen die vielen Tochteranstalten, es deuten aber auch die besonders bevorzugten Geschäftszweige mit Ausnahme vielleicht des von der Rheinischen Kreditbank etwas eifriger betriebenen Effektenkommissionsgeschäftes sowie die ganze Art der Unterstützung der heimischen Industrie darauf hin.

Die Rheinische Kreditbank hat auch im Jahre 1874 die Aktien des im Jahre 1871 gegründeten pfälzischen Bankvereins übernommen und wurde damit auch kommanditarisch bei der Bankfirma Boecking & Karcher in Kaiserslautern beteiligt. Der Betrieb wurde später mit Hilfe der Rheinischen Kreditbank in die „Kaiserslauterer Bank" umgewandelt, woraus dann 1898 eine Filiale der Rheinischen Kreditbank in Kaiserslautern entstand. Die Kaiserslauterer Bank hat für die Pfälzer Industrie in der Westpfalz ähnliches geleistet wie die Pfälzer Bank in der Vorderpfalz.

Man ersieht aus dem Vorigen, daß das Bestreben der Rheinischen Kreditbank in Mannheim darauf gerichtet ist, in der Pfalz festen Fuß zu fassen.

Im Gegensatz zu den Banken in der Pfalz, die alle aus genossenschaftlichen Betrieben hervorgegangen, sind die benachbarten Mannheimer Banken, soweit nicht Bankiers in Betracht kommen, alle sofort als Aktiengesellschaften gegründet worden. Nur die „Mannheimer Bank" macht eine Ausnahme von dieser Regel; sie ist als Genossenschaft, gleich den Banken in der Pfalz, gegründet und im Jahre 1884 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Als solcher war ihr nun noch bis 1890 ein selbständiges Dasein bestimmt; seit dieser Zeit ist sie mit der Rheinischen Kreditbank vereinigt.

Digitized by Google

Die von der pfälzischen Bankentwicklung so wesentlich verschiedene Entwicklung der Mannheimer Banken hängt wohl zum großen Teile mit der schon seit den 70iger Jahren und früher einsetzenden industriellen und Handels-Tätigkeit in Mannheim zusammen. Auch die größere Ansammlung von Kapital wird eine Rolle gespielt haben.

Obwohl nun eine Mannheimer Bank in der Pfalz Niederlassungen errichtet hat, ist doch der Handelsplatz Mannheim für die Pfalz und insbesondere für die Industrie daselbst von großer Bedeutung.

Mannheim hat eine lokale Börse, die lokalen Zwecken dient. Wertpapiere, die zum Handel an einer Großbörse wie in Frankfurt nicht zugelassen werden können und wollen, werden hier gehandelt; es können sich also Kurswerte bilden, so daß Anhaltspunkte für den Wert dieser Papiere gegeben sind. Für die jungen pfälzischen Industriepapiere, Aktien sowie Obligationen, die auf dem Markte noch wenig eingeführt waren, erwies sich deshalb die Mannheimer Börse vorteilhaft. Hatten sie sich hier bewährt, so konnten sie auch, wenn Bedürfnis hiezu vorhanden war, an der Frankfurter Börse eingeführt werden, wie dies bei Aktien und Obligationen größerer Unternehmungen geschehen ist.

Was die in der Pfalz nicht vertretenen Mannheimer Banken für die Pfälzer Industrie leisten, ist hauptsächlich Beteiligung an Emissionen.

Sowohl die Rheinische Kreditbank als auch die übrigen Mannheimer Banken werden hier in ganz hervorragender Weise übertroffen durch die Deutsche Genossenschaftsbank in Frankfurt a. M. Dieses Institut ist seit längerer Zeit für das pfälzische Wirtschaftsleben so gut wie unentbehrlich. Im Jahre 1865 zu Berlin mit Kommandite zu Frankfurt a. M. gegründet, hat die Deutsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Cie. zwar hauptsächlich den Zweck, Genossenschaften Kredit zu gewähren und ihnen als Geldausgleichstelle zu dienen, sie widmet aber beiläufig ihre Mittel auch anderen Zwecken; fast alle industriellen Etablissements der Pfalz, wenigstens die älteren, standen oder stehen mit ihr in irgend einer Geschäftsverbindung, sei es, daß sie Aktien oder Obligationen emittierte oder emittieren half, sei es, daß sie als Zahlstelle für Dividenden dient usw.

Namentlich aber als Emissionsbank, die sowohl mit dem für Süddeutschland unentbehrlichen Frankfurter Markte in innigster Beziehung steht und andererseits wegen der vielfachen Beschäftigung mit der Pfalz und der dadurch bewirkten genauen Kenntnis der Verhältnisse, ist es ihr möglich geworden, Dankenswertes zu leisten. Erst im Jahre 1895 hat die Pfälzer Bank, der wohl diese Erkenntnis nicht verschlossen geblieben, die Frankfurter und dann auch die Münchener Filiale errichtet, wodurch ähnliche Vorteile erreicht wurden.

Auf diesem Gebiete zeigt es sich also, daß wir es in der Pfalz nicht mit einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete zu tun haben, sondern daß herüber und hinüber Abhängigkeit besteht. Am meisten zeigt sich dies jedoch in der Abhängigkeit von der Reichsbank und in vielen Punkten auch von der Bayerischen Notenbank. In welcher Weise diese Abhängigkeit von der Reichsbank und vom gesamten deutschen Wirtschaftsleben hervortritt, wird sich aus den Darstellungen im 2. Kapitel ergeben; hier sei nur auf die Organisation der Reichsbanknebenstellen, wie sie in der Pfalz bestehen, kurz hingewiesen.

Als die Reichsbank im Jahre 1876 gegründet wurde, hat man bekanntlich 3 Klassen von Anstalten geschaffen: Hauptstellen, Stellen und Nebenstellen. Die beiden ersteren unterscheiden sich nur unwesentlich und auch zwischen Reichsbank-

Digitized by Google

stellen und Nebenstellen beginnen allmählich die Unterschiede in letzter Zeit schwächer zu werden. Die Hauptunterscheidungsmerkmale sind dadurch hervorgerufen, daß die Reichsbanknebenstellen nur von einem einzigen Beamten verwaltet werden, und daß demgemäß die Kontrolle bezüglich der Kassenvorräte und Wertobjekte eine schärfere sein muß. So muß die Kasse alle drei Tage an die vorgesetzte Bankanstalt abgeliefert werden u. a. m.

Es ist eigentümlich, daß bis auf den heutigen Tag in der Pfalz noch keine Reichsbankstelle vorhanden ist, sondern nur acht von der Reichshauptbank zu Mannheim abhängige Nebenstellen, mit den unten beschriebenen Befugnissen, so daß Mannheim heute — ein Unikum — 10 Nebenstellen unterstellt sind.

Von den pfälzischen Nebenstellen sind 5 im Jahre 1876 errichtet (Frankenthal, Kaiserslautern, Neustadt, Ludwigshafen a/Rh. und Speyer) Pirmasens und Landau 1879, zuletzt im Jahre 1883 Zweibrücken.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Zur lippeschen Thronfolgefrage.

Von **Conrad Bornhak**, Professor in Berlin.

Dr. Felix Stoerk, o. ö. Professor in Greifswald, Die agnatische Thronfolge im Fürstentume Lippe. Berlin 1903.

Dr. Felix Stoerk, o. ö. Professor der Rechte, z. Z. Rektor der Universität Greifswald, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Berlin 1903.

Prof. J. Kohler in Berlin, Rechtliche Erörterungen zur lippeschen Thronfolgefrage im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 18, S. 434 ff.

Dr. Heinrich Triepel, ordentl. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentume Lippe, kritische Beiträge. Leipzig 1903.

Die vier erwähnten Schriften, von denen die beiden Stoerkschen in innerem Zusammenhange miteinander stehen, die zweite verallgemeinert, die erste die besondere Nutzanwendung auf Lippe ziehen will, verdanken ihre Entstehung der neuesten Phase des lippeschen Thronfolgestreites. Diese selbst kann als bekannt vorausgesetzt werden. Stoerk und Triepel nehmen als Staatsrechtslehrer zum ersten Male im Thronfolgestreite das Wort. Die erste Schrift von Stoerk verdankt ihre Entstehung, wie die Vorrede hervorhebt, dem sachlichen Interesse des Verfassers, die zweite ist seine Rektoratsrede in erweiterter Form. Die Schrift von Triepel, der in dem Vorworte gleichfalls seine persönliche Unabhängigkeit betont, ist wesentlich eine Polemik gegen Stoerk. Den äußeren Anlaß zu dem Kohlerschen Aufsatze hat ein von der schaumburg-lippeschen Regierung an den Verfasser gerichtetes Ersuchen gegeben. Das vor Jahren erstattete Gutachten wird jetzt lediglich als „wissenschaftliche Kundgebung eines Rechtsforschers" veröffentlicht. Stoerk und Triepel wollen, wenn auch von entgegengesetztem Standpunkte, den Thronfolgestreit überhaupt lösen. Kohler beschäftigt sich allein mit der Frage, ob die Nachkommenschaft des Grafregenten ebenbürtig ist.

Zwei Seiten der Streitfrage sind zu unterscheiden, die formelle und die materielle.

Formell schien der Thronfolgestreit mit dem Dresdener Schiedsspruche zur Erledigung gelangt zu sein. Aber bald nach seinem Erlasse begannen die Versuche, die Bedeutung des Schiedsspruchs einzuengen, um ihn schließlich ganz aus der Welt schaffen zu können. Kohler und Stoerk bezeichnen hier verschiedene Stufen der feindlichen Stellungnahme, während Triepel den Schiedsspruch verteidigt.

Daß der Schiedsspruch selbst dann gültig und unanfechtbar ist, wenn man ihn als unrichtig betrachtet, erkennt auch Kohler an. Aber seine Tragweite wird auf ein enges Gebiet zurückgeführt.

Allerdings ist der Schiedsvertrag, auf dem der Schiedsspruch beruht, nur abgeschlossen zwischen den Häuptern der drei streitenden Linien, wenn auch für sich und ihre Linien. Demgemäß erkennt der Schiedsspruch auch nicht das Thronfolgerecht der Biesterfelder Linie, sondern nur ihres Hauptes, des derzeitigen

Digitized by Google

Grafregenten an. Allein es läßt sich daraus nicht folgern, daß damit nur über die Thronberechtigung des Grafen Ernst persönlich entschieden sei und nach dessen Fortfalle der ganze Thronfolgestreit noch einmal von neuem aufgerollt werden könne. Absicht der Häupter der drei Linien beim Abschlusse des Schiedsvertrages war es, durch den Schiedsspruch den Thronfolgestreit unter ihren Linien zur Erledigung zu bringen. Nach dieser Absicht der Parteien ist auch die Wirkung des Schiedsspruches zu beurteilen. Daß gerade die Person des Grafen Ernst Haupt seiner Linie war, ist rechtlich ganz gleichgültig. Indem das Schiedsgericht ihn für thronfolgeberechtigt erklärte, entschied es nach der Absicht der Parteien beim Abschlusse des Schiedsvertrages auch über das Thronfolgerecht aller derjenigen Familienglieder, die sich mit ihm in gleicher Rechtslage befinden, insbesondere über die seiner Brüder. Auf die Notwendigkeit, den Schiedsspruch aus dem Schiedsvertrage auszulegen, weist auch Triepel gegenüber den Versuchen, die Bedeutung des Schiedsspruchs einzuengen, mit Entschiedenheit hin.

Es ist daher ein vollständig zweckloses Vergnügen, wenn Kekulé von Stradonitz immer neue Forschungen über den Stammbaum der Modeste von Unruh anstellt. Die Unruh-Frage ist durch den Schiedsspruch für alle Nachkommen von Modeste von Unruh endgültig erledigt, selbst wenn der Nachweis gelänge, daß der Schiedsspruch in dieser Beziehung auf falschen tatsächlichen Voraussetzungen beruht.

Auch Kohler teilt diese Ansicht, indem er ausführt, der Schiedsspruch bestehe zu Recht mit all seinen juristischen Konsequenzen. Wenn Graf Ernst zum Throne gelange, so folge daraus von selbst, daß sein sukzessionsfähiger ältester Sohn sein Nachfolger werde.

Im Gegensatze dazu behauptet Stoerk, das schiedsrichterliche Verfahren sei überhaupt außerstande gewesen, den Thronstreit zu schlichten. Dagegen legt er die größte Bedeutung den zivilrechtlichen Urteilen bei, die in den Rentenprozessen auf Klage des Grafen Erich von der Weißenfelder Linie gegen den Grafregenten ergingen und letzterem die Rentenfähigkeit absprachen.

Ein Thronstreit ist nun an sich kein bürgerlicher Rechtsstreit, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörte. Wenn sich auch zweifellos die für den Thronstreit präjudizierliche Frage der Ebenbürtigkeit im Zivilprozesse zur Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes bringen läßt, so bliebe doch die Tragweite einer solchen Entscheidung, mag man sie politisch noch so hoch einschätzen, juristisch auf die privatrechtliche Sphäre beschränkt. Die bisher auf Klage des Grafen Erich ergangenen Urteile treffen übrigens, wie Triepel im einzelnen nachweist, über die Ebenbürtigkeit keine Entscheidung. Aber selbst wenn künftig noch ein solches Urteil ergehen sollte, wäre es für das Gebiet des öffentlichen Rechtes juristisch bedeutungslos, weil es nur über die privatrechtlichen Beziehungen entscheidet, politisch, weil der Streit für das öffentliche Recht durch den Schiedsspruch erledigt ist.

Dieser Schiedsspruch und der ihm zugrunde liegende Schiedsvertrag ist aber rechtlich so fest verankert, daß jedes Rütteln an ihm unmöglich ist. Der nach Art. 76 der Reichsverfassung auf Anrufen eines Teiles zum gütlichen Ausgleiche von Verfassungsstreitigkeiten in einem Bundesstaate berufene Bundesrat hat auf Anrufen von Prätendenten auf den lippeschen Thron den Reichskanzler mit einem Vermittlungsversuche betraut und dieser höchste Beamte des Reiches hat den Schiedsvertrag zustande gebracht. Schiedsvertrag und Schiedsspruch finden daher ihre reichsrechtliche Grundlage in Art. 76 der Reichsverfassung. Der

Schiedsvertrag ist aber auch durch lippesches Landesgesetz vom 17. Oktober 1896 anerkannt worden. Und selbst die Vertreter jener Ansicht, die zu Thronfolgegesetzen die Zustimmung der Agnaten des landesherrlichen Hauses fordern, müssen befriedigt sein, da der Schiedsvertrag, den jenes Gesetz einfach zum lippeschen Landesgesetze macht, von den Häuptern der drei Linien abgeschlossen ist, „für sich und die Linien, deren Chefs sie sind", also jedenfalls die Chefs der Linien gegen Schiedsvertrag und Landesgesetz keine Einwendungen mehr herleiten können. Der Schiedsspruch hat den Thronfolgestreit reichsrechtlich durch gütlichen Ausgleich des Bundesrates, landesrechtlich durch Staatsgesetz mit Zustimmung der Agnaten erledigt.

Eine gründlichere, allseitigere Erledigung des Thronstreites als durch den Schiedsspruch ist gar nicht denkbar. Soweit die Tragweite des Schiedsspruchs geht, ist der Thronstreit endgültig aus. Der Schiedsspruch hatte nur den einen Fehler: er befriedigte nicht alle Parteien. Dieses Schicksal teilt er aber mit den meisten richterlichen Urteilen. Rechtlich ist das ganz gleichgültig.

Nur indem Stoerk dem Schiedsspruche seine Bedeutung absprach, den Thronstreit in der Hauptsache für noch unerledigt erklärte, konnte er auf den Thronstreit selbst eingehen. Mit dem hier eingenommenen Standpunkte zur formellen Seite der Sache ist auch die materielle entschieden. Da der Schiedsspruch verbindlich ist, selbst wenn man ihn als unrichtig betrachtet, ist jedes neue Aufrollen des gesamten Thronfolgestreites ohne praktische Bedeutung.

Auf die Würdigung, die Stoerk der materiellen Seite des Thronfolgestreites angedeihen läßt, kommt es überhaupt nicht an. Doch ist sie rein theoretisch von hohem wissenschaftlichen Interesse. Er behauptet, es gebe in den deutschen Fürstenhäusern eine auf ältere deutsche Rechtsanschauungen zurückgehende Entsippung einzelner Geschlechtsgenossen, und diese Entsippung habe sich für die gräflich lippeschen Linien vollzogen.

Wenn Fälle, wie sie sich im österreichischen Hause in letzter Zeit mehrfach zugetragen haben, daß Erzherzöge auf ihre Mitgliedschaft des Hauses mit Genehmigung des Kaisers verzichten, sich noch öfter wiederholen sollten, so dürften vielleicht im Erzhause die gewohnheitsrechtlichen Grundlagen der Entsippung vorhanden sein. Für Stoerk als geborenen Oesterreicher lag es daher besonders nahe, jene österreichischen Fälle mit der Erinnerung an die Chrenechruda der Lex Salica zu verbinden. In seiner geistvollen juristischen Schaffenskraft ließ er auf diesen Grundlagen die Entsippung als Einrichtung des deutschen Privatfürstenrechts entstehen. In eingehender Polemik weist demgegenüber Triepel nach, daß es eine Entsippung als gemeinrechtliche Einrichtung überhaupt nicht gibt.

Aber selbst wenn eine Entsippung bestehen sollte, die Mitglieder der gräflich lippeschen Linien haben sich niemals entsippen wollen. Es bliebe also nur eine Entsippung zur Strafe. Dafür fehlt es aber an jeglichen Grundlagen des formellen und materiellen Rechtes. Im Gegenteile erbringt Triepel an einer Reihe von Präzedenzfällen den Nachweis, daß der Familienzusammenhang zwischen den gräflichen Linien und dem lippeschen Gesamthause bis in die neueste Zeit fortbestanden hat.

Gewiß kann wahre Rechtswissenschaft auch rechtsschöpferisch wirken, und Stoerk hat mit der Entsippung dazu einen Ansatz gemacht. Aber der Thronfolgestreit wird auch sachlich dadurch nicht entschieden, wenn seine Aufrollung nicht schon an der formellen Vorfrage scheiterte.

Allein trotz des Schiedsspruchs ist nicht ausgeschlossen, daß gegenüber der

Digitized by Google

Thronberechtigung einzelner Mitglieder der Biesterfelder Linie selbständige Anfechtungsgründe bestehen. Allerdings sind solche nicht möglich gegenüber den vollbürtigen Brüdern des Grafen Ernst, wohl aber gegenüber seinen Söhnen.

Laband hatte einst in seiner ersten Schrift behauptet, der Erwerb der Souveränität heile jede frühere Unebenbürtigkeit, mache unbedingt ebenbürtig. Der Trugschluß jenes Labandschen Satzes ist längst nachgewiesen. Jetzt wo er sich gegen die schaumburgischen Ansprüche kehren würde, wird er nicht wiederholt. Auch Kohler verwirft ihn ausdrücklich.

In verständiger Selbstbeschränkung wendet sich das Kohlersche Gutachten allein auf den Angriffspunkt, auf dem, nachdem der Thronstreit in der Hauptsache durch den Schiedsspruch erledigt ist, allenfalls noch ein Erfolg zu erreichen wäre. Es beschäftigt sich mit der Ehe und den Abkömmlingen des Grafregenten vom juristischen Standpunkte.

Sachlich handelt es sich darum, ob gegenüber den Söhnen des Grafregenten ein selbständiger Anfechtungsgrund besteht, oder mit anderen Worten, ob dessen Ehe ebenbürtig ist. Diese Frage ist unabhängig von dem Schiedsspruche und dessen Gründen selbständig nach Privatfürstenrecht und dem besonderen Rechte des Hauses Lippe zu entscheiden.

Eine neue Aufrollung der Frage läßt sich auch hier vermeiden, zumal sich auch Kohler auf wenige, von ihm für entscheidend gehaltene Punkte beschränkt.

Für das Privatfürstenrecht überhaupt beginnt Kohler allerdings mit dem Schwabenspiegel und gelangt nach einigen rechtspolitischen Erwägungen über das Ebenbürtigkeitsrecht schließlich bei Pütter an. Letzterem wird der Grundsatz zugeschrieben: Der Herrenstand heirate nur in den Herrenstand. Daß die Verfechter jener strengsten Ansicht selbst zugeben, daß die neufürstlichen und gräflichen Häuser nicht so strenge Grundsätze aufrecht erhalten konnten, wird dabei verschwiegen.

Es wird daher doch wohl auf das besondere lippesche Hausrecht ankommen.

Verwunderlich erscheint dabei die verschiedene Behandlung, die den Fällen Ditfurth, Kanitz, Asseburg, Gall, Oeynhausen, Meinertshagen, Trotha, Thermo, Sobbe auf der einen, dem Falle Friesenhausen auf der anderen Seite zu Teil wird.

In jenen ersten Fällen soll, wenn die Familie einer Ehe widersprach, immer die mangelnde Ebenbürtigkeit mit ins Feld geführt worden sein. Wären wirklich die Frauen des niederen Adels ebenbürtig gewesen, so hätte die Familie sagen müssen: wir haben die losere Praxis und die Ebenbürtigkeit wäre gegeben, allein auch von diesem unseren besonderen Standpunkte aus sind die Persönlichkeiten der Frauen anfechtbar. Dann wären die betreffenden Familienglieder eben recht töricht gewesen. Denn eine Partei, die anfechten will, sucht alle möglichen Anfechtungsgründe zusammen und macht der Gegenpartei nicht unnötig Zugeständnisse. Und ebenso erscheint es begreiflich, daß man wenigstens den Anfechtungsgrund der Unebenbürtigkeit durch nachträgliche kaiserliche Standeserhöhungen zu beseitigen suchte. Daraus entwickelte sich vielleicht die Observanz, daß zur Ebenbürtigkeit titulierter Adel erforderlich sei. Von diesem doppelten Parteistandpunkte betrachtet, beweisen die einzelnen Präzedenzfälle überhaupt sehr wenig.

Andererseits im Falle Friesenhausen sollen die Behauptungen der Familie, daß die Standeserhöhung nicht nötig sei, als Parteierklärungen keine Bedeutung haben. Gewiß! Aber weshalb soll es hier anders liegen als in den vorigen Fällen? Sind die gräflichen Linien als unebenbürtig aus dem Gesamthause aus-

Digitized by Google

geschieden, so ist es die Schaumburger ebenfalls — unbeschadet ihrer souveränen Stellung und ihrer Ebenbürtigkeit mit allen souveränen Häusern. Die Standeserhöhung soll auch nur volle Wirkung gehabt haben, weil sie erfolgte in Uebereinstimmung mit den Agnaten. Das ist neu, der Beweis wird erst aus „archivalischen Materialien" zu führen sein. Es ist aber auch gleichgültig. Die Agnaten konnten durch ihre Zustimmung eine unebenbürtige Ehe heilen, indem sie dadurch zugunsten der Abkommen aus ihr auf ihr näheres Erbfolgerecht verzichteten. Dasselbe Recht wie die Agnaten hatte jeder Erbfolgeberechtigte, also auch der Lehnsherr. Hessen-Kassel als Lehnsherr hat aber entschiedenen Widerspruch erhoben. Beruht in der Tat die Ebenbürtigkeit im Falle Friesenhausen auf der Zustimmung der Erbfolgeberechtigten, so wäre jene Ehe nie ebenbürtig geworden, zumal auf die Grafschaft Schaumburg weder die Detmolder noch eine der gräflich-erbherrlichen Linien, sondern nur Hessen-Kassel ein eventuelles Erbfolgerecht besaß.

Die auch im Schiedsspruche zum Ausdrucke gelangte Rechtsüberzeugung, daß im lippeschen Hause für die Ebenbürtigkeit hoher Adel nicht erforderlich war, hat jedenfalls das Kohlersche Gutachten nicht zu erschüttern vermocht.

Daß Graf Ernst ebenbürtiges Mitglied des Hauses Lippe ist, erkennt auch Kohler als unbestreitbare Tatsache an. „Allein dies gilt nur für ihn, es gilt nicht für seine Gemahlin und Kinder." Hier bedarf es also einer besonderen Prüfung.

Dabei gelangt Kohler wörtlich zu folgendem Satze: „Wenn ein Bonaparte auf den Thron erhoben wird, so hat er damit das Recht, eine hochadelige Dame standesgemäß zu heiraten, aber eine Ehe mit einer Dame niederen Standes wird durch diese Berufung nicht standesgemäß und die aus dieser Ehe erzeugte Abkommenschaft wird dadurch nicht erbfolgeberechtigt." Also Eugenie Gräfin von Teba und Montijo, die zweiffellos dem hohen Adel nicht angehörte, ist niemals Kaiserin der Franzosen gewesen, und der arme Lulu hat ganz fälschlich als Thronfolger gegolten. Welchen anderen Gang würde doch die Weltgeschichte genommen haben, wenn diese Ergebnisse der Rechtsforschung früher festgestellt worden wären. Oder sollte das deutsche Ebenbürtigkeitsrecht Naturrecht sein, „quod apud omnes peraeque custoditur?"

Doch kehren wir zum Gegenstande zurück.

Tatsächlich unbestritten steht fest, daß die Gemahlin des Grafregenten Tochter eines Grafen Wartensleben und dessen Gemahlin, einer geborenen Halbach, ist, die ihrerseits wieder Tochter eines bürgerlichen Kaufmanns zu Philadelphia war. Nun lassen wir wieder Kohler reden: „Welchen Adels nun Graf von Wartensleben war, braucht gar nicht untersucht zu werden; wäre er auch allerhöchsten Adels gewesen, so war seine Ehe mit einer Bürgerlichen eine unebenbürtige, und die Deszendenz konnte daher nimmer dem hohen Adel, sie konnte höchstens nach milder Annahme dem niederen Adel angehören." Der Begriff des allerhöchsten Adels ist neu, bisher kannte man nur hohen und niederen. Daß Ehen eines Mitgliedes des hohen Adels mit einer Bürgerlichen nicht schlechthin unebenbürtig sind, zeigt namentlich die Geschichte des alten Hauses Oldenburg. Es kommt immer auf das besondere Hausrecht an. Aber es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß die Grafen von Wartensleben dem niederen Adel angehören. Für diesen besteht bekanntlich ein Ebenbürtigkeitsrecht überhaupt nicht. Es gilt der allgemeine Grundsatz: Die Ehefrau teilt Namen und Stand des Mannes, welcher Herkunft sie auch sein mag. Die bürgerliche Ameri-

Digitized by Google

kanerin ist also so gleichgültig wie irgend etwas. Durch ihre Heirat wurde sie selbst, durch die Geburt ihre Tochter Gräfin von Wartensleben und Mitglied des niederen Adels.

Es handelt sich also nur darum, ob niederer Adel mit gräflichem Titel für die Ebenbürtigkeit genügt.

Das war ja der Kernpunkt der Streitfrage im ganzen Thronfolgestreite. Die Ansichten darüber gingen weit auseinander. Der Dresdener Schiedsspruch hat schließlich gewöhnlichen niederen Adel ohne höheren Adelstitel für ausreichend erklärt. Nun ist es zweifellos richtig, daß die Gründe nicht der Rechtskraft fähig sind. Vermöge des Schiedsspruches sind Graf Ernst und seine vollbürtigen Brüder unanfechtbar thronfolgeberechtigte Mitglieder des Gesamthauses, die Berechtigung seiner Nachkommen unterliegt wieder selbständiger Prüfung.

Allein wenn die Gründe des Schiedsspruches der Rechtskraft nicht fähig sind, so haben sie doch die schwerwiegende Bedeutung eines Weistums über das geltende Hausrecht. Was Rechtens sei, darüber stritt man. Nachdem Jahre lang von allen Seiten der Stoff herbeigeschafft war, entschied ein Gericht, unter Vorsitz eines deutschen Bundesfürsten aus Mitgliedern des höchsten deutschen Gerichtshofes bestehend, was als Rechtens zu betrachten sei. Ja wie in aller Welt kann denn Gewohnheitsrecht authentischer festgestellt werden? Das ein Teil mit dem Urteile unzufrieden ist und behauptet, es wäre falsch entschieden, wird bei jedem richterlichen Urteile vorkommen, es sei denn in Ehescheidungssachen, wo allein der Richter beide Teile befriedigen kann. Aber diese Unzufriedenheit kann niemals die Bedeutung des Urteils abschwächen.

Dazu kommt, daß die Ehe des Grafen Ernst den nach der Deklaration von 1853 erforderlichen hausgesetzlichen Konsens erhalten hat. Gewiß kann der hausgesetzliche Konsens den Mangel anderer Erfordernisse nicht ersetzen, insbesondere eine unebenbürtige Ehe nicht zu einer ebenbürtigen machen. Diese selbstverständliche Wahrheit brauchte Kohler erst gar nicht zu wiederholen, ebensowenig das Ergebnis seiner Rechtsforschung, daß es gegenwärtig an einem Nobilitierungsrechte des Kaisers fehlt, das die mangelnde Ebenbürtigkeit ersetzen könnte. Die Bedeutung des Konsenses für das Ebenbürtigkeitsrecht liegt auf einem ganz anderen Gebiete. Die Erteilung des Konsenses ohne weiteren Vorbehalt bildet den Ausdruck der Rechtsüberzeugung des Familienhauptes, das vor allem für Wahrung des Rechtsherkommens zu sorgen hat, daß die beabsichtigte Ehe eine ebenbürtige sei. Der Konsens ist also gerade in bezug auf die betreffende Ehe wiederum ein Weistum, eine Bezeugung des geltenden Gewohnheitsrechtes von der schwerwiegendsten Bedeutung.

Wenn man angesichts so gewichtiger Rechtsbekundungen die Ebenbürtigkeit einer Ehe noch anzufechten wagt, so muß man fragen: Was soll denn überhaupt noch Rechtens sein? Mit demselben Rechte kann man jede beliebige Ehe in einem landesherrlichen Hause anfechten. Es wird damit ein Moment der Rechtsunsicherheit in das Privatfürstenrecht hineingetragen, deren Gefahren nicht zu unterschätzen sind.

Jede Rechtsunsicherheit läßt sich nun aber im modernen Staate beseitigen, indem man die bekannte Klinke der Gesetzgebung in die Hand nimmt. Die gesetzliche Festlegung des nach richtiger Ansicht bereits geltenden Rechtes würde nun allerdings bloß vermeintliche Rechte der Schaumburger Agnaten verletzen. Auf das bloß Vermeintliche jener Rechte kommt es aber nicht an. Denn die

gesetzliche Feststellung soll ja gerade zu dem Zwecke geschehen, jede Behauptung jener Rechte auszuschließen. Es bleibt also die Frage: Kann Thronfolgerecht der Agnaten ohne ihre Zustimmmung durch Verfassungsgesetz beseitigt werden?

Geleugnet hat man diese Möglichkeit von einem doppelten Standpunkte, von dem des göttlichen Rechtes der Monarchie, kraft dessen die Mitglieder einer bestimmten Familie zum Throne berufen sein sollen und nach der patrimonialen Auffassung des Staates als eines ererbten Besitzes der Familie, für die der Landesherr nur der jeweilige Repräsentant ist. Beide Auffassungen gehören der Geschichte an; sie nochmals zu widerlegen, ist nicht nötig. Sie werden denn auch weder von Stoerk noch von Kohler wiederholt.

Beide leugnen die Fähigkeit des Gesetzgebers, über Rechte der Agnaten ohne deren Zustimmung hinwegzugehen, vom Standpunkte juristischer Konstruktion. Das Sukzessionsrecht der Agnaten, so führt Stoerk aus, sei weniger ein individuell-subjektives Recht als vielmehr ein Organisationsprinzip des staatlichen Verbandes, ein Fundament der monarchischen Staatsordnung. Und ungefähr demselben Gedanken gibt Kohler Ausdruck, indem er sagt: Man spreche von einer Allmacht des Gesetzgebers; allein diese gelte nur, soweit es sich nicht um den Träger der Gesetzgebung selber handle, der Gesetzgeber könne nicht über sich selbst hinaus, er könne kein Gesetz geben der Art, daß, wer nach der jetzigen Ordnung künftig Träger der Gesetzgebung sein wird, seinerzeit nicht Träger der Gesetzgebung sein soll, der Gesetzgeber würde sonst den Boden unterwühlen, auf dem er selbst steht.

Also weil das Recht des Monarchen als Gesetzgeber auf der geschichtlichen, in die Gegenwart fortwirkenden Rechtsordnung beruht, kann er diese Rechtsordnung für die Zukunft nicht ändern, ohne die Rechtsgrundlage seiner eigenen Stellung anzugreifen. Das eine liegt doch in der Vergangenheit und wirkt auf die Gegenwart, das andere geschieht in der Gegenwart und soll auf die Zukunft wirken. Und wer ist denn der jetzige und zukünftige Gesetzgeber? Der Grundsatz des alten französischen Königtums: „Le roi est mort, vive le roi", der Grundsatz der Unsterblichkeit der Monarchie ist jetzt Gemeingut der monarchischen Staaten. Regierungsvorgänger und der durch die jeweilige Rechtsordnung berufene Regierungsnachfolger sind dieselbe staatsrechtliche Persönlichkeit. Dieses Ergebnis moderner Wissenschaft ist nicht mehr verlierbar. Was der Gesetzgeber der Gegenwart dem der Zukunft nicht ganz nehmen kann, würde er ihm natürlich auch nicht teilweise entziehen oder beschränken können. Unsere Verfassungsurkunden wären also null und nichtig, und der Verfassungsbruch Ernst Augusts von Hannover, der einst das Rechtsbewußtsein in Deutschland auf das schwerste verletzte, hätte durch die neueste Rechtsforschung eine glänzende Rechtfertigung erfahren.

Gewiß soll der Gesetzgeber nicht leichtfertig eine neue Regelung des Thronfolgerechtes unternehmen. Politische Bedenken können ihn davon abhalten. Solche waren es auch, die den Bundesrat veranlaßten, die lippesche Regierung zu ersuchen, vorläufig mit der gesetzlichen Regelung innezuhalten. Aber rechtlich steht der Allmacht des Gesetzgebers auch hier nichts im Wege. Wie die Rechtsordnung ein menschliches Ding ist, und alle menschlichen Dinge dem Wechsel unterworfen sind, so gibt es auch hier keine lex in perpetuum valitura.

Nur faktische Macht soll es nach Kohler sein, die eine neue Ordnung des Thronfolgerechtes schafft, also eine Revolution. Freilich weiß auch Kohler, daß auch auf Grund einer Revolution eine neue Rechtsordnung entstehen kann.

Digitized by Google

Aber wie wird eine revolutionäre Staatsgewalt legalisiert? Die Antwort lautet: Durch Anerkennung der Mächte, die für das neue lippesche Thronfolgerecht beim Widerspruche Preußens nie zu erlangen sein würde.

Damit lernen wir das Kohlersche Völkerrecht kennen.

Das moderne Völkerrecht beruht auf der Gleichheit und Unabhängigkeit aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft. Welche Regierungsform ein Staat sich gibt, sei es auf revolutionärem Wege, kümmert die anderen Staaten so lange nicht, als die Revolution nicht in ihre eigenen inneren Verhältnisse überzugreifen droht. Völkerrechtlich wird daher jede Regierung anerkannt, die tatsächlich besteht und sich bis auf weiteres behaupten kann. Diese Anerkennung für den völkerrechtlichen Verkehr als staatsrechtliche Legalisierung des Rechtsbruchs erklären, den deklaratorischen Akt zum konstitutiven machen, die staatliche Unabhängigkeit durch ein Einmischungsrecht der anderen Staaten ersetzen, heißt einfach das geltende Völkerrecht auf den Kopf stellen.

Statt diesen Holzweg in dem unbekannten Gebiete des Völkerrechtes zu beschreiten, hätte sich das, was bewiesen werden sollte, durch einiges Umschauen auf dem Gebiete des Staatsrechtes leicht finden lassen. Zu Nutz und Frommen künftiger Gutachten von Rechtsforschern für die schaumburg-lippesche Regierung sei es deshalb hier angeführt.

Die deutschen Staaten befinden sich nicht bloß in völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten, sondern sind Glieder eines größeren Gemeinwesens, des Deutschen Reiches. Dessen Verfassung beruht aber, wie der Eingang sagt, auf einem ewigen Bunde, der unter anderem zur Aufgabe hat den Schutz des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes. Deshalb kann das Reich, dessen Organe nach Art. 76 RV. auch Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates zu erledigen haben, niemals eine revolutionäre Durchbrechung der Rechtsordnung in einem Bundesstaate dulden.

Die gesetzliche Regelung des Thronfolgerechts ist aber eben, auch wenn sie gegen den Willen einzelner Agnaten geschieht oder über agnatische Rechte hinwegschreiten sollte, keine Rechtswidrigkeit und muß daher als innerhalb der einzelstaatlichen Sphäre liegend vom Reiche anerkannt werden.

Da der lippesche Thronfolgestreit leider immer noch nicht allseitig als beendet angesehen wird, bleibt es auch der staatsrechtlichen Literatur nicht erspart, sich weiter mit ihm zu beschäftigen. Mag aber auch der Streit politisch noch einige Zeit weiter toben, wissenschaftlich wird er bald erledigt sein. Zu der endlichen juristischen Klärung haben die eingangs genannten Schriften, jede von ihrem Standpunkte, wesentlich beigetragen.

Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz v. 8. August 1903.

Von Dr. Eichmann, Finanz-Assessor in Münster i. W.

Nach langwierigen Beratungen, nach heftigen Debatten ist endlich die württembergische Steuerreform glücklich zum Abschluß gekommen. Nicht nur gab es schwerwiegende Differenzpunkte zwischen Landtag und Regierung; auch innerhalb des Landtages selbst bestanden lange Zeit ernste Kontroversen, die durch beiderseitiges Nachgeben der I. wie der II. Kammer — man kann wohl sagen in glücklicher Weise — aus dem Feld geräumt worden sind.

Gleich hier soll angeführt werden, daß die ziemlich nach preußischem Muster progressiv angelegte Einkommensteuer als höchsten Steuersatz den von 5 % für Einkommen von 200 000 Mk. und mehr besitzt. Dieser Satz ist als Kompromiß aus den Forderungen der Abgeordnetenkammer, welche anfänglich wesentlich höher gehen wollte, gegenüber der Anschauung der I. Kammer (der Standesherren), welche den konservativen Standpunkt verfocht, hervorgegangen.

Die zweite Hauptkontroverse drehte sich um das Maß der Mitwirkung der I. Kammer bei Festsetzung eines über den im Gesetz festgestellten „Einheitssatz" hinausgehenden Einkommensteuersatzes, indem die I. Kammer, welche nach Verfassungsgesetz nur beschränkte budgetrechtliche Kompetenz besitzt, vermöge ihres (landwirtschaftlichen usw.) Besitzes aber an der Höhe des Einkommensteuersatzes stark interessiert ist, sich für die Fälle der Erhöhung des Steuereinheitssatzes die Gleichberechtigung mit der II. Kammer (der Abgeordneten) sichern wollte.

Auch in dieser Frage kam es zu folgendem Kompromiß:

„Eine Erhebung der Einkommensteuer in einem höheren, als dem in Art. 18 bestimmten Einheitssatz bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten. Sie kann jedoch für eine Finanzperiode im Weg des Finanzgesetzes erfolgen, wenn und soweit nach den festgesetzten Voranschlägen der Roheinnahmen aus den sämtlichen direkten und indirekten Steuern — ungerechnet die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie die auf Reichsgesetz beruhenden Gerichtsgebühren — von der aufzubringenden gesamten Roheinnahme aus sämtlichen nicht ausgenommenen Steuern rechnungsmäßig für das einzelne Rechnungsjahr auf die Roheinnahme aus der Einkommensteuer nicht mehr als ein Prozentsatz entfällt, welcher dem Verhältnis der Roheinnahme aus der Einkommensteuer zu den Roheinnahmen aus den sämtlichen übrigen, nicht ausgenommenen Steuern nach dem Durchschnitt des durch die Rechnungsergebnisse nachgewiesenen Rechnungssolls im 2. bis 5. Jahr der Erhebung der Einkommensteuer gleichkommt. — Solange dieser Durchschnitt des Rechnungssolls nicht festgestellt ist, findet die Erhebung der Einkommensteuer in einem höheren als dem im Art. 18 bestimmten Einheitssatz im Weg des Finanzgesetzes überhaupt nicht statt" (Art. 19 Abs. 2).

Digitized by Google

Durch diese Normierung ist erreicht, daß die Kammer der Standesherren genügende Macht besitzt, um ihrerseits eine übermäßig hohe, insbesondere einseitige Erhöhung des Einkommensteuersatzes durch die Kammer der Abgeordneten zu verhindern.

Anzufügen wäre hier weiter die Regelung des Einkommensteuer-Einzuges, in welcher Frage Regierung und Landtag sich lange schroff gegenüberstanden. Letzterer hielt den Einzug durch die Gemeindebehörden, in welchem Fall Härten ꝛc. leichter vermieden und die Steuerpflichtigen mehr geschont werden könnten, für unumgänglich, bzw. in der Verfassungsurkunde begründet, während die Regierung sich mit großer Bestimmtheit für den Einzug der Hauptstaatssteuer durch die bereits bestehenden staatlichen Steuerbehörden aussprach. Hierüber bestimmt Art. 76 des Einkommensteuergesetzes folgendes: „Der Einzug der Einkommensteuer erfolgt durch die Staatssteuerbehörden, in denjenigen Gemeinden, welche sich hiezu bereit erklären, im staatlichen Auftrag durch die Gemeinde. In Gemeinden, in welchen sich der Sitz eines Bezirkssteueramts befindet, erfolgt der Steuereinzug durch das Bezirkssteueramt.

Die Bereiterklärung gilt auf 5 Jahre und ist von den bürgerlichen Kollegien spätestens 3 Monate vor Beginn eines jeden Steuerjahres, von welchem an der Einzug der Einkommensteuer durch die Gemeinde erfolgen soll, abzugeben; sie gilt als stillschweigend jeweils auf 5 Jahre wiederholt, wenn keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.

Die Gemeinde haftet für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung des ihr zum Einzug überwiesenen Steuerbetrages. Die Ablieferung erfolgt unmittelbar an die Staatskasse. Für die Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der Steuer wird den Gemeinden eine Vergütung aus der Staatskasse von 2 vom Hundert der wirklichen Einnahme gewährt; falls letztere den Betrag von 10 000 Mk. übersteigt, kann die Vergütung für den überschießenden Betrag bis zu 1 vom Hundert ermäßigt werden“. . . .

Vorauszuschicken wäre weiterhin, daß gleichzeitig mit dem neuen Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 eine gesetzliche Neuregulierung der Kapitalsteuer, sowie der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erfolgt ist, und daß unter dem genannten Datum ein Gesetz „betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften“ — ergangen ist, welch letzteres grundlegender Natur ist und bestimmungsmäßig gleichzeitig mit den vorgenannten Steuergesetzen in Kraft treten soll.

In letzterer Hinsicht setzt das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 in Art. 83 den 1. April 1905 fest, soferne nicht durch Königliche Verordnung schon der 1. April 1904 als Termin bestimmt wird. Von letzterer Ermächtigung wird die Staatsregierung indessen keinen Gebrauch machen. —

Nach diesen Darlegungen mehr allgemeinen Charakters gehe ich über zu einer kurzen Betrachtung insbesondere des württembergischen Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903, welches als das Fundamentalgesetz namentlich auch deshalb von größerer Wichtigkeit ist, weil Württemberg bisher eine allgemeine Einkommensteuer nicht besessen hat; es hatte vielmehr seither nur eine partielle Einkommensteuer in Form einer Objektsteuer, welche durch das nunmehr aufzuhebende Gesetz vom 19. September 1852 auf das sog. Dienst- und Berufseinkommen, sowie das Kapital- und Renteneinkommen gelegt war, bei dieser Beschränkung aber keinen sehr namhaften Ertrag abwarf.

Das neue württembergische Gesetz betr. die Einkommensteuer zieht augen-

Digitized by Google

scheinlich nach dem Vorbild des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, welches in manchen Artikeln wiederholt ist, — sämtliche Arten von Einkommen zur Steuer heran, d. h.:

1. aus Grundstücken, Gefällen und Gebäuden einschließlich des Mietswertes der eigenen Wohnung;
2. aus dem Betrieb eines Gewerbes einschließlich des Handels und Bergbaues, sowie aus Spekulationsgeschäften;
3. aus Kapitalien und Renten;
4. aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder einer anderen gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Ziffer 1 bis 3 begriffen sind. Dabei sind geldwerte Einkommensteile, wie Naturalien, Genuß von Gütern, Wohnung, Kost u. dgl. nach den örtlichen Mittelpreisen zu veranschlagen (Art. 6).

Zum Unterschied von der alten ist die neue Einkommensteuer keine Objekts- oder Ertragssteuer, sondern eine wirkliche Einkommens-(Personal-)Steuer. Steuerpflichtig sind außer den physischen auch die juristischen Personen aller Art (Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, Stiftungen usw.), letztere, sofern sie in Württemberg ihren Sitz haben.

Der Kreis der steuerpflichtigen physischen Personen ist ganz analog wie im preußischen Einkommensteuergesetz von 1891 begrenzt. Ausländer (Nichtdeutsche) werden erst steuerpflichtig, wenn sie sich in Württemberg länger als ein Jahr ununterbrochen aufhalten, in Ansehung ihres Einkommens aus den in Württemberg betriebenen gewinnbringenden Beschäftigungen aber sofort ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes.

Befreit von der Steuer sind außer dem König und der Königin und den nach völkerrechtlichen Grundsätzen Eximierten noch „Anstalten, die vom Staat auf seine Kosten ganz oder, insoweit die eigenen Mittel derselben nicht ausreichen, auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung dauernd zu unterhalten sind". — Befreit sind ferner Personen, deren gesamtes in Württemberg steuerbares Jahreseinkommen weniger als 500 Mk. beträgt. — Endlich sind einkommensteuerfrei u. a. folgende Arten von Einkommen, bzw. Einkommensteile:

a) aus dem Betrieb eines Wandergewerbes (weil wandergewerbesteuerpflichtig),
b) die Einkommen der allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie der Dotationen der örtlichen Kirchenstellen der evangelischen und katholischen Kirche, soweit sie zu den Zwecken der Kirche wirklich verwendet, bzw. bei den im Genuß stehenden Personen versteuert werden; —

   unter derselben Voraussetzung und Beschränkung das Einkommen der öffentlich verwalteten Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke,
c) das Einkommen aus Kapitalien und Renten öffentlicher Stiftungen und Anstalten zur Versorgung öffentlicher Beamten und deren Hinterbliebenen; desgleichen das betr. Einkommen öffentlicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten, ferner sämtlicher, öffentlichen Zwecken dienenden Wohltätigkeitsanstalten und Vereine,
d) die seitens der Württembergischen Sparkasse und anderer württembergischer öffentlicher Sparkassen an die Einleger ausbezahlten Kapitalzinse und zwar sowohl in Ansehung der Kasse, als auch der Einleger,

Digitized by Google

letzterenfalls sofern der einzelne Einleger nicht mehr als 1000 Mk. Gesamtspareinlagen besitzt,

e) die gesetzlich zahlbaren Kriegszulagen, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde, und

f) das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen im aktiven Heer und in der aktiven Marine.

In sachlicher Hinsicht bestehen u. a. noch folgende bemerkenswerte Befreiungen, die in der Form von **Abzügen** vom Roheinkommen geltend zu machen sind:

a) die **staatlichen Ertragssteuern** aus Grundeigentum, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Renten,

b) die von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen,

c) gesetzlich oder vertragsmäßig begründete Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen.

Dagegen sind **nicht abzugsfähig** u. a.:

a) die von den Gemeinden erhobenen Ertrags- und Einkommensteuern,

b) Zinsen für das im Geschäftsbetrieb angelegte eigene Kapital des Unternehmers,

c) Beiträge für Lebensversicherungen des Steuerpflichtigen. —

Für feststehende Einnahmen (insbesondere aus Kapitalien) ist der Bestand bei Beginn des Steuerjahres (1. April) maßgebend, für unbestimmte oder schwankende Einnahmen das Ergebnis des letzten Steuer- bzw. Wirtschafts- oder Geschäftsjahres.

Ausnahmsweise sind Abzüge ferner in besonderen Fällen zulässig:

1. für Steuerpflichtige mit Einkommen bis zu 2000 Mk., wenn sie ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben,

2. für Steuerpflichtige unter 5000 Mk. Einkommen, wenn ihre Leistungsfähigkeit durch besondere, außerordentliche Verhältnisse (andauernde Krankheit, besondere Unglücksfälle usw.) wesentlich beeinträchtigt wird. —

Die württembergische allgemeine Einkommensteuer beruht ebenso wie die preußische auf dem Prinzip der Einschätzung, für welche die **Steuererklärung** des Pflichtigen die Grundlage bildet. Abweichend von dem preußischen Verfahren setzt das württembergische Gesetz als Anfangsgrenze für die obligatorische Steuererklärung das Einkommen von 2600 Mk. fest; doch kann das Bezirkssteueramt auch Inhaber von geringerem steuerbaren Einkommen zur Abgabe einer Steuererklärung besonders veranlassen.

Laut Art. 46 des Gesetzes hat diese den Gesamtbetrag des steuerbaren Jahreseinkommens, getrennt nach den obenerwähnten vier verschiedenen Einkommensquellen, zu enthalten, ferner die spezielle Angabe der Schuldzinsen, Steuern, Pensions- ꝛc. Kassenbeiträge usw., deren Abzug beansprucht wird; ferner muß das zugrunde gelegte Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr angegeben sein. Endlich soll (sic!) die Steuererklärung unter der Versicherung abgegeben werden, daß die Angaben in derselben wahrheitsgetreu gemacht sind (Art. 45). — Frühestens 21 Tage nach der öffentlichen Aufforderung ist die Steuererklärung bei dem Bezirkssteueramt, falls der Steuerpflichtige aber nicht am Sitz desselben wohnt, bei dem Bezirkssteueramt oder der Gemeindebehörde abzugeben, welch letztere die Steuererklärung uneröffnet an das Bezirkssteueramt zu übersenden hat, sofern diese nur als solche äußerlich bezeichnet ist.

Digitized by Google

Die **Einschätzung** erfolgt stets an dem Ort (Gemeinde), wo der Steuerpflichtige zu Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat; sie wird dadurch vorbereitet, daß die Gemeindebehörde die Grundlagen für die Einschätzung beschafft, wozu insbesondere die Aufstellung der Personenstandsnachweisung gehört. Zu diesem Zweck haben die Hausbesitzer auf Verlangen der Gemeindebehörde sämtliche in ihrem Haus wohnenden Personen mit Namen und Beruf bzw. Erwerb anzugeben; die Haushaltungsvorstände haben ihrerseits den Hausbesitzern die nötigen Angaben zu liefern. Wer dauernd in seinem Geschäftsbetrieb fremde Personen gegen Gehalt, Lohn usw. beschäftigt, hat auf Anfordern der Gemeindebehörde Namen, Berufsart, Wohnung und Einkommen solcher Personen mitzuteilen.

Die Gemeindebehörde hat nicht nur Material und Nachrichten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu sammeln, sondern sie auch zur Anmeldung und Rechtfertigung der abzuziehenden Schuldzinsen rc. zu veranlassen.

Die Einschätzung selbst erfolgt durch die für jeden Steuerdistrikt (regelmäßig = Gemeinde!) gebildete Einschätzungskommission, deren Vorsitzender der Vorstand des Bezirkssteueramtes (Kameralverwalter) grundsätzlich ist; außer ihm besteht jede Einschätzungskommission aus einer nach der Größe der Steuergemeinde wechselnden Anzahl von Ortsschätzern und einer gleich großen Anzahl von Bezirksschätzern. — Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; der Aelteste gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, zuletzt ab. Bezirks- und Ortsschätzer werden eidlich verpflichtet und erhalten für Zeitverlust und Reiseaufwand angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

Auf Grund der vom Bezirkssteueramt angelegten Einkommenssteuerliste und der beigebrachten bzw. geprüften Unterlagen schätzt die Kommission das Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen ein; sie kann von letzterem Auskunft auf bestimmte Fragen über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse verlangen. Doch kann die Einsichtnahme der Geschäftsbücher und Urkunden des Steuerpflichtigen nur mit dessen Zustimmung erfolgen. Zeugen und Sachverständige können **nicht eidlich** vernommen werden.

Sofern nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen, sind die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen der Berechnung seines Einkommens von der Kommission zugrunde zu legen (Art. 54). In die Einkommensteuerliste sind die Ergebnisse der Einschätzung, getrennt nach den einzelnen Einkommensquellen und unter Angabe der zugestandenen Abzüge, für jeden Steuerpflichtigen einzutragen. Letzterem ist das **Gesamt**ergebnis in einer geschlossenen, zugleich über die Rechtsmittel der Beschwerde informierenden Zuschrift mitzuteilen.

Ueber die **Beschwerde**, welche dem Steuerpflichtigen, wie dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission zusteht, hat das Steuerkollegium in der Besetzung mit 3 Mitgliedern unter Zuziehung von 4 Landesschätzern zu befinden; es kann dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Rechtfertigung bzw. Vorlage seiner Bücher rc. geben, auch eine neue Schätzung durch die um 2 Mitglieder zu verstärkenden Einschätzungskommission anordnen. — Gegen die Entscheidung des Steuerkollegiums kann der Vorsitzende desselben, wie der Steuerpflichtige weitere Beschwerde binnen 14 Tagen beim Finanzministerium erheben. Gegen die Entscheidung des letzteren steht endlich dem Steuerpflichtigen die „Rechtsbeschwerde" an den Verwaltungsgerichtshof mit der Maßgabe zu,

Digitized by Google

daß die bei der Einschätzung erfolgten tatsächlichen Feststellungen der Nachprüfung nicht mehr unterliegen.

Die Steuereinschätzung erfolgt für ein Rechnungsjahr. — Die Steuergefährdung wird mit dem 7—10 fachen Betrag der gefährdeten Abgabe geahndet. Straffrei sind die Verfehlungen, sofern die Berichtigung bzw. Nachholung der Steuererklärung unter Nachzahlung der zurückgebliebenen Steuern vor erfolgter Anzeige der Hinterziehung vorgenommen wird.

Der Steuereinzug erfolgt, wie oben dargelegt ist, grundsätzlich durch die Staatssteuerbehörden bzw. die Gemeindebehörde in staatlichem Auftrag, und zwar in 3 gleichen Teilbeträgen spätestens am 14. August, 14. November und 14. Februar.

Die Kosten der Steuereinschätzung und -Erhebung trägt die Staatskasse (Art. 82). —

Ueber das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 wäre in Kürze wie folgt zu urteilen: Es bedeutet gegenüber dem seitherigen Einkommensteuergesetz vom 19. September 1852 im ganzen einen gewaltigen Fortschritt. Nicht nur zieht das neue Gesetz sämtliche Einkommensarten und -Quellen zur Steuer heran; letztere ist auch eine personale, progressiv veranlagte und steigerungsfähige Steuer, welche vornehmlich nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen abgemessen ist. Aehnlich wie im preußischen Einkommensteuergesetz ist der Schuldzinsenabzug gestattet. Eine Ermäßigung der Steuer tritt ferner ein für Inhaber niederer Einkommen, welche durch den Unterhalt ihrer Kinder oder durch besondere, außerordentliche Verhältnisse in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sind. Freilich bleibt in den letzteren beiden Beziehungen das württembergische Steuergesetz wesentlich hinter dem preußischen von 1891 zurück. Ein Abzug für Kinder unter 15 Jahren wird nur bei Einkommen bis zu 2000 Mk., bzw. 3200 Mk. (bei 3 oder mehr Kindern) zugestanden; besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse werden nur für Einkommen unter 5000 Mk. (Preußen bis 9500 Mk.) berücksichtigt. — Auch ist der persönliche Kreis der Steuerpflichtigen durch das württembergische Gesetz an sich erheblich weiter gesteckt: es umfaßt grundsätzlich die juristischen Personen aller Art, so daß mit Rücksicht auf die von denselben verfolgten öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecke wiederum eine Einschränkung bzw. Befreiung im Gesetz normiert ist; doch dürfte die Feststellung des Umfanges der Steuerbefreiung z. B. der öffentlichen Stiftungen in der Praxis auf manche Schwierigkeiten stoßen.

Sind auch die Bestimmungen des Gesetzes selbst vielfach detaillierter und teilweise gegenüber dem preußischen exakter gefaßt, so kann doch andrerseits das württembergische Gesetz von einer gewissen fiskalischen Engherzigkeit kaum freigesprochen werden. Dies trifft insbesondere auf das sogen. Existenzminimum zu, welches auf unter 500 Mk. normiert worden ist, eine Grenze, welche in einzelnen Fällen noch auf 200 Mk. heruntergesetzt ist (Art. 5). So verschieden erscheinen die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse in Nord- und Süddeutschland nun doch kaum, daß heute noch für Württemberg ein Existenzminimum von weniger als 500 Mk. als angemessen erachtet werden kann.

Die Progression, welche in Preußen mit dem Satz von 4 Proz. bei 100 000 Mk. Einkommen aufhört, steigt in Württemberg bis 5 Proz. bei 200 000 Mk., nachdem schon bei 30 000 Mk. der Satz von 4 Proz. und bei 100 000 Mk. derjenige von $4^1/_2$ Proz. erreicht ist.

Digitized by Google

Zwar sieht das württembergische Gesetz Steuerbefreiung für Einlagen von höchstens 1000 Mk. in öffentlichen Sparkassen vor, entbehrt aber einer Bestimmung über Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien, wie sie das preußische Gesetz bis zum Jahreshöchstbetrag von 600 Mk. vorsieht. — Präziser, wenn auch enger gefaßt, sind die Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Dienstaufwandsentschädigung öffentlicher Diener und Beamter (Art. 15).

Zweckmäßig erscheint vor allem der Grundsatz (Art. 10), daß der Jahresbetrag der schwankenden, unbestimmten Einnahmen aus Kapitalien, Renten, Dienst und Beruf, sowie überhaupt der Einnahmen aus anderen Einkommensquellen nach dem Ergebnis des unmittelbar vorausgegangenen Steuer- bzw. Geschäfts- und Wirtschafts*jahres* in Rechnung zu stellen ist, — eine Bestimmung, welche, da auch für die abzugsfähigen Ausgaben gültig, für die Steuerpflichtigen, wie die Steuerverwaltung eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung gegenüber dem preußischen Verfahren (mit dreijährigem Durchschnitt) bedeutet.

Das Veranlagungsverfahren unterscheidet sich nicht ganz unwesentlich von dem preußischen, welches etwas komplizierter erscheint und dabei nicht in den Händen von geschulten Finanzbeamten liegt — die *Vor*einschätzungskommission als besonderes Organ hat das württembergische Gesetz fallen gelassen; nach Sammlung der Unterlagen und Vorbereitung der Einschätzung durch die Gemeindebehörde nimmt das Bezirkssteueramt (Kameralamt) sofort selbst das Material in die Hand, um es nach erfolgter Prüfung der Einschätzungskommission zuzuführen. Hier ist das Verfahren vielfach genau übereinstimmend mit dem preußischen geregelt; nur das Rekursverfahren weicht ab; das württembergische Gesetz kennt eine *doppelte* Beschwerde: a) über die Entscheidung der Einschätzungskommission an das Steuerkollegium, b) über die Entscheidung des letzteren an das Finanzministerium.

Hieran schließt sich noch die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. — Durch diese drei Instanzen ist dem Steuerpflichtigen die weitestgehende Möglichkeit der Geltendmachung seiner Interessen gesichert.

Als besonders glücklich können endlich die vom Gesetze bestimmten *drei* Einzugstermine (1.—14. August, November und Februar) bezeichnet werden, durch welche den Steuerpflichtigen ein großes Entgegenkommen bezeugt wird. —

Nach alledem ist das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 wohl geeignet, eine allseitige und zweckmäßige Heranziehung der Steuerpflichtigen zu ermöglichen.

Nachdem gleichzeitig mit diesem Gesetz das Gesetz über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer revidiert und ein neues, dem alten akkomodiertes Kapitalsteuergesetz erlassen worden ist, wozu noch ein die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften *allgemein* regelndes Steuergesetz, ebenfalls vom 8. August 1903, getreten ist, ist eine wichtige Etappe in der württembergischen Steuergeschichte erreicht; außer den erhofften Mehreinnahmen wird die Reform wohl eine nicht unwesentliche Erleichterung und Schonung des nichtfundierten Einkommens besonders in den unteren Einkommensstufen bei grundsätzlicher Mehrbelastung der fundierten Bezüge (zugleich durch die Ertragssteuern **und** die Einkommensteuer) herbeiführen.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51.

Von Professor Dr. H. Rehm in Straßburg.

I. R.Gew.O. § 51 (mit 52) bestimmt:

„Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden."

In einem Zivilurteil des Reichsgerichts vom 12. November 1887 (Entsch. in Zivils. Bd. 19 S. 360) wird die Meinung verfochten, als seien hier unter Anlagen nur Gesamtanlagen, ganze Betriebe, nicht auch Betriebsteile zu verstehen. Anlage im Sinne des § 51 der R.Gew.O., heißt es da, seien lediglich die zum Betriebe eines Gewerbes getroffenen baulichen und sonstigen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit. Notwendig sei zur Anwendung von R.Gew.O. § 51, daß die polizeiliche Anordnung die Ausübung des Gewerbes an der einmal gewählten Stelle ganz unmöglich mache; nicht reiche aus, daß die Benutzung eines einzelnen Teils einer Gesamtanlage (einer einzelnen Maschine, eines einzelnen Gebäudeteils) untersagt werde, ohne daß dadurch der Betrieb im ganzen sich in Frage gestellt finde.

II. Auf zwei Gründe stützt das Reichsgericht seine Anschauung. Zunächst auf folgendes. R.Gew.O. § 51 enthalte eine Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen insoferne, als er der Polizei im Falle der Untersagung eine Pflicht der Entschädigung für den durch die Untersagung entstehenden nachweislichen Schaden auferlegt; Abweichungen von allgemeinen Rechtsgrundsätzen müßten enge ausgelegt werden. Gewiß liegt eine solche Abweichung vor. Polizeiliche Eingriffe begründen grundsätzlich keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Obrigkeit. Aber wie kann hieraus gegenüber dem klaren Wortlaute: „einer jeden gewerblichen Anlage" eine Einschränkung abgeleitet werden? Es kommt hinzu: der Grund, um dessentwillen der Gesetzgeber hier gegenüber polizeilichen Eingriffen einen Entschädigungsanspruch eingeräumt hat, ist bei Einzelanlagen in gleicher Stärke vorhanden, wie bei Gesamtanlagen, Betriebsganzen. Mit Recht bezeichnet das Reichsgericht in einem späteren Urteile — vom 20. September 1890 (Bd. 26 S. 342 der Entsch. in Zivils.) — jenen Anspruch als Ausgleichung für die Unterwerfung der Gewerbetreibenden unter das Ermessen der Polizeibehörde und für die Unmöglichkeit, alle Umstände, welche eine Anwendung dieses Ermessens notwendig machen können, vorauszusehen oder gar zu vermeiden. Kann die Untersagung der Benutzung einer Einzelanlage für eine gewerbliche Unternehmung nicht einen wirtschaftlich viel nachteiligeren Eingriff in die Vermögenssphäre darstellen, als für eine andere

Digitized by Google

Unternehmung die Untersagung der Benutzung ihrer gewerblichen Einrichtung insgesamt?

Zum anderen beruft sich das Reichsgericht auf den Zusammenhang des Gesetzes. § 51 stehe in einem Gesetzesabschnitt, der die Ueberschrift trage „Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse" und in diesem Abschnitte zwischen den Vorschriften über das Erlöschen der Genehmigung zum Gewerbebetrieb wegen nicht eingehaltener Frist zum Beginn (§ 49 f.) und den Vorschriften über Zurücknahme von Approbationen (§ 53).

Allein die Abschnittüberschrift kann nicht ausschlaggebend sein. Ueberschriften sind Zusammenfassungen. Im weiteren Sinne läßt sich auch der Verlust des Rechtes, eine Einzelanlage zu benutzen, als Verlust einer Gewerbebefugnis bezeichnen. Jedenfalls aber kann der Formulierung der Abschnittsüberschrift keine durchschlagende Bedeutung beigelegt werden, wenn aus dem Inhalt des Abschnittes sich anderes ergibt.

§ 49 der R.G.O. enthält nicht blos Vorschriften über Erlöschen der Genehmigung zu Gewerbebetrieben, d. h. zum Betriebe von Betriebsganzen (Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs-, Privat-Irrenanstalten, Schauspielunternehmungen, Wirtschaften), sondern auch Vorschriften über das Erlöschen von Genehmigungen für Einzelanlagen. § 49 sieht nämlich ein solches Erlöschen auch vor für die Erteilung von Genehmigungen „zu einer Anlage der in §§ 16 und 24 bezeichneten Arten". § 24 handelt aber von der „Anlegung von Dampfkesseln" und in § 16 sind u. a. genannt „Stauanlagen für Wassertriebwerke". Es kann wohl nicht behauptet werden, daß Stauanlagen für Wassertriebwerke und Dampfkessel ein Betriebsganzes für sich darstellen. Sie bilden Teile eines Betriebsganzen, somit Einzelanlagen, ebenso wie die unter dem Titel „Anlagen" in § 28 behandelten Windmotore. Also fällt im Sinne der Ueberschrift jenes Gesetzesabschnittes auch das Erlöschen der Genehmigung für Anlegung eines Dampfkessels wegen unbenutzten Fristablaufes unter den Begriff: „Verlust einer Gewerbebefugnis."

Ist dies aber in § 49 und 50 der Fall, so ist nicht abzusehen, warum das Gleiche nicht auch für § 51 gelten soll. Die Stellung zwischen § 49 und 53 spricht daher nicht gegen die Anwendung des § 51 auch auf Einzelanlagen, sondern für dieselbe. Aus § 49 folgt, daß § 51 auch auf Einzelanlagen Anwendung zu finden hat.

Und dazu gesellt sich ferner der Zusammenhang mit dem von den genehmigungspflichtigen Anlagen handelnden Abschnitte, auf welchen § 51 selbst hinweist.

Wenn § 51 schreibt: „wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage untersagt werden", so will der Gesetzgeber sagen: nicht bloß der Anlagen, deren Errichtung und Anlegung keiner vorgängigen Genehmigung bedarf — bei ihnen kann sich ja leichter eine Benachteiligung oder Gefährdung des Gemeinwohls herausstellen, weil sie nicht vor Eröffnung polizeilich überprüft sind, — sondern auch der Anlagen, welche einer vorausgehenden Polizeierlaubnis bedürfen und demgemäß schon laut G.O. §§ 18 Abs. 1 und 24 Abs. 2 darauf geprüft wurden, ob sie erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeizuführen vermögen. Wenn der Gesetzgeber somit bei der Formulierung einer jeden gewerblichen Anlage in erster Linie gerade die nach § 16 und 24 genehmigungspflichtigen Anlagen im Auge hat, so steht es außer

Digitized by Google

Zweifel, daß er § 51 auch auf Einzelanlagen angewendet wissen will, denn zu den besonderer Genehmigung bedürfenden Anlagen rechnen, wie nachgewiesen, auch Einzelanlagen, Anlagen, die nur als Bestandteile eines Betriebsganzen in Betracht zu kommen vermögen. Fallen unter den Anlagenbegriff der § 16, 24 und 49 aber auch solche Einzelanlagen, so hätte der Gesetzgeber, wenn er in § 51 (und 52) das Wort in einer engeren Bedeutung verstanden wissen wollte, dies ausdrücklich bemerken müssen. Indem er es unterließ, folgte aus dem klaren Wortlaut des § 51 und dem Zusammenhang des § 51 mit dem übrigen Gesetze, daß das Wort „Anlage" auch im § 51 sowohl Gesamt- wie Einzelanlagen umfaßt.

Würde das Reichsgericht folgerichtig verfahren, so würde es § 51 erst für anwendbar erklären müssen, wenn der Betrieb des Gewerbes schlechthin untersagt wird; denn erst dann liegt strenggenommen Verlust der Gewerbebefugnis vor. Aber weil der Gesetzgeber nicht „Untersagung des Betriebes eines jeden Gewerbes," sondern „Untersagung der Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage" schreibt, nimmt das Reichsgericht Verlust der Gewerbebefugnis im Sinne der Abschnittüberschrift auch schon an, wenn die Ausübung des Gewerbebetriebs nur „an der einmal gewählten Stelle" ganz unmöglich gemacht wird. Das Reichsgericht selbst also legt den Worten „Verlust der Gewerbebefugnisse" eine weitere Bedeutung bei, als ihnen nach der allgemeinen Rechtsterminologie zuzukommen vermag.

Und endlich kommt in Betracht: Wäre das Wort Anlage in § 51 im Sinne von Gesamtanlage zu fassen, so müßte das Gleiche auch für § 49 gelten. Denn beide Bestimmungen stehen unter demselben Titel. Nur bei solchen in § 16 und 24 genannten gewerblichen Anlagen, welche ein Betriebganzes für sich bilden, könnte im Sinne des § 49 ein Erlöschen der Genehmigung eintreten.

Wir fassen alles dahin zusammen: die Auslegung des Reichsgerichtes wäre zutreffend, wenn § 51 lautete: wegen überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl kann der fernere Betrieb eines jeden Gewerbes untersagt werden. So aber lautet § 51: wegen überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage untersagt werden.

Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche.

Von Dr. jur. **Heilbrunn** in Frankfurt a. M.

Nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts im vorigen Reichstage wird die Reichsregierung voraussichtlich die Erschließung neuer Einnahmequellen ins Auge fassen müssen, und zwar meinte der Herr Staatssekretär, als solche Einnahmequellen kämen nicht in Betracht solche wie der Börsenstempel, sondern Einnahmen die wirklich zu Buch schlügen und da ständen an erster Stelle: Bier und Tabak. Es muß als fraglich bezeichnet werden, ob im gegenwärtigen Augenblick, in dem durch den Zolltarif dem Konsumenten eine erhebliche Mehrbelastung auferlegt wird, eine neue indirekte Steuer auf Lebens- und Genußmittel, die für alle Bevölkerungsklassen ausnahmslos von größter Bedeutung sind, opportun erscheint. Auf der anderen Seite sind die Einnahmequellen, die durch eine Reform der Reichsstempelgesetzgebung erschlossen werden

Digitized by Google

könnten, keineswegs so geringfügig, daß sie für die Finanzgebahrung des Reichs ohne Belang wären. Allerdings hat sich der Börsenverkehr für sich allein nicht als Steuerobjekt erwiesen, das von großer finanzieller Ertragsfähigkeit ist. Die letzte Erhöhung der Umsatzsteuer hat keine Erhöhung des Steuerertrags herbeigeführt, sie hat lediglich die deutschen Börsen aufs schwerste geschädigt und in Verbindung mit dem Börsengesetz dazu beigetragen, das Börsengeschäft von den deutschen Börsen nach dem Auslande abzulenken. Die Folgen, die daraus entstanden sind, die Abhängigkeit des Inlands von den ausländischen Börsen, die wirtschaftliche Vernichtung zahlreicher Existenzen, deren Geschäfte auf ausländische Makler und Bankiers übergegangen sind, müssen volkswirtschaftlich wie finanzpolitisch als gleich bedauerlich erachtet werden. Auch drückt sich der Verlust, den die Steuerwirtschaft des Staates hierdurch erlitten hat, nicht lediglich in dem mangelhaften Erträgnis der Umsatzsteuer aus. Weit größer sind die Ausfälle, die im Post- und Telegraphendienst daraus erwachsen wie auch die an direkten Steuern der Einzelstaaten. Eine Reform der Stempelgesetzgebung ist hiernach auch vom fiskalischen Gesichtspunkte aus betrachtet dringend geboten, und hierbei könnte die Stempelgesetzgebung ohne Gefährdung wesentlicher wirtschaftlicher Interessen auf eine breitere Basis gestellt werden, wodurch ihre Erträgnisse erheblich gesteigert würden. Es wird hierbei gedacht an die Einführung eines Quittungsstempels, wie ihn bereits der erste Entwurf des Börsensteuergesetzes vorgesehen hatte. Die hohe Stempelabgabe von 2 Prozent, die das Gesetz vom 1. Juli 1881 für Noten und Berechnungen von Guthaben oder Verpflichtungen über Kauf-, Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte, über Wechsel und sonstige negotiable Papiere vorgesehen hatte, und die durch die Novelle vom 29. Mai 1885 wieder in Wegfall gekommen ist, mußte allerdings in der hier vorgeschriebenen Umgrenzung als schwere Belästigung des Handels angesehen werden. Gegen den Quittungsstempel, der nur bei der Beurkundung der Empfangnahme von Zahlungen erhoben wird, liegen weit geringere Bedenken vor. Eine Steuer, die im Augenblicke des Empfanges von Zahlungen zu leisten ist, wird verhältnismäßig am leichtesten getragen. Auch erscheint auf Grundlage der modernen Entwicklung eine steuerliche Heranziehung des Mobiliarverkehrs nicht unberechtigt, und in jedem Falle ist eine solche in Form der Quittungssteuer bei weitem einer Umsatzsteuer, die schon die wirtschaftliche Transaktion, nicht deren Ertrag besteuert, oder einer Besteuerung von Transportdokumenten vorzuziehen.

Wirtschaftlich ist ein Quittungsstempel aber sogar insofern nützlich, als er beim Publikum darauf hinwirkt, sofortige Barzahlung zu leisten, statt den Kredit des Lieferanten in Anspruch zu nehmen. Durch eine geeignete Differenzierung der Steuer könnte der gesetzgeberische Versuch gemacht werden, auf diesem Wege der mißbräuchlichen Kreditgewährung, wie sie in Deutschland zum Nachteil der gesamten, insbesondere der kleingewerblichen Wirtschaft herrscht, entgegenzutreten. Dieser Versuch könnte in der Weise durchgeführt werden, daß Quittungen über Zahlungen aus Kauf- und Anschaffungsgeschäften innerhalb vier Wochen nach vollzogener Gegenleistung nur einen mäßigen Fixstempel kosten, daß jedoch nach dieser Zeit ein prozentualer Wertstempel eintritt, der sich je nach der in Anspruch genommenen Kreditfrist bis zu einer gewissen Maximalgrenze erhöht. Damit würde nicht nur einem fiskalischen Bedürfnisse genügt, sondern die Steuer könnte — was man von wenigen anderen Steuern sagen darf — eine segensreiche Beeinflußung der deutschen Volkswirtschaft ausüben.

Digitized by Google

Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung.

Von Dr. **H. Elbertzhagen** in Berlin.

In dem diesjährigen Berichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer werden vom Kais. Rat Sigmund Reich in einer besonderen Abhandlung über „das österreich-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1902" eine Reihe von Vorschlägen gemacht, welche allgemeines Interesse haben; sie sind sämtlich aus der richtigen Erkenntnis von der eminenten volkswirtschaftlichen Bedeutung des privaten Versicherungswesens hervorgegangen.

Bei Erwähnung des österreichischen Gesetzentwurfs über die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, also die Bildung und Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften, wird ein internationales Uebereinkommen befürwortet, welches die Bildung und staatliche Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften in sich begreifen würde. Da es bald in Europa keinen Staat mehr geben dürfte, welcher ein einschlägiges Aufsichtsgesetz hat, so werde die Freizügigkeit der Versicherungsgesellschaften gehemmt. Das Deutsche Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 behandelt bekanntlich die ausländischen Gesellschaften im Abschnitt VI, §§ 85—91, auch gesondert, gewährt sogar im § 86 dem Reichskanzler das Recht, auch wenn sonst sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung einer ausländischen Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche nach freiem Ermessen zu verweigern. In den Motiven zu diesem Gesetz wurde diese Befugnis für erforderlich erklärt, „damit die Reichsverwaltung ihr Verhalten gegen ausländische Anstalten mit Rücksicht auf die Behandlung deutscher Anstalten in dem betreffenden fremden Staate einrichten und nötigenfalls den Grundsatz der Gegenseitigkeit wirksam zur Geltung bringen" könne. (Begründung S. 48.) Da in einem internationalen Uebereinkommen ja gerade diese Grundsätze für das gegenseitige Verhalten festgelegt werden würden, so dürften mit Rücksicht auf die eben angezogenen Worte der amtlichen Begründung von deutscher Seite kaum Einwendungen gegen ein solches Uebereinkommen erhoben werden. Im Interesse der weiteren Entwickelung des privaten Versicherungswesens liegt ein derartiges Vorgehen jedenfalls.

Der Ausbau der Pflege der Versicherungswissenschaft ist ein weiterer Vorschlag Reichs, dem ebensowohl zugestimmt werden kann. Daß in verschiedenen Hochschulen und Polytechniken Vorlesungen über das Versicherungswesen gehalten würden, sei nicht genug, in allen Handelsschulen sollte, um eine Brücke von der Theorie zur Praxis zu bauen, das Versicherungswesen gelehrt werden. Auch die Lehrerbildungsanstalten sollten ihre Zöglinge mit dessen Grundzügen bekannt machen, damit sie in ihrer demnächstigen Lehrtätigkeit die Jugend wenigstens mit den Rudimenten der Assekuranz vertraut machen könnten; Gelegenheit hierzu sei genügend bei den Rechenbeispielen und Stilaufgaben. Man kann noch weiter gehen und sagen, daß sogar in den Schulen selbst, nicht nur indirekt sondern auch direkt auf die Bedeutung des Versicherungswesens aufmerksam gemacht werden sollte, wobei gerade auch einzelne Zweige — z. B. Feuer-, Lebens-, Unfall-, aber auch Haftpflichtversicherung — besonders beleuchtet werden könnten. Mit der staatlichen Versicherung ist in dieser Beziehung ja schon der Anfang gemacht worden, wie z. B. die preußische Regierung zu Minden angeordnet hat, daß die Schulkinder mit dem Wesen des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes bekannt gemacht werden sollen.

Sehr beachtenswert ist ferner im Reichschen Bericht der Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Errichtung von Lehrstühlen für Versicherungsmedizin

Digitized by Google

an den medizinischen Fakultäten. Bei der ungeheuren, täglich zunehmenden Ausdehnung des Versicherungsbetriebes gebe es beinahe keinen Arzt, der nicht bald für die Kranken- und Unfall-, bald für die Lebensversicherung eine Untersuchung vorzunehmen oder ein Gutachten abzugeben hätte. Viele Aerzte seien aber über die mannigfachen, zum Teil komplizierten Momente, die bei der Beurteilung von Gesunden und Kranken für Versicherungszwecke in Betracht kommen, nicht genügend informiert, woraus sich selbstverständlich Mißverständnisse, Weiterungen und allerhand Schwierigkeiten ergäben, die sich als schwerer Nachteil für die Versicherungstätigkeit erweisen und aus leicht begreiflichen Gründen die Aerzte selbst schädigten. Ausnahmslos wird wohl jeder Versicherungspraktiker diesem Vorschlage zustimmen; aber auch der Theoretiker kann sich nicht verhehlen, daß eine derartige Vorbildung der Aerzte dem großen volkswirtschaftlichen Nutzen der Versicherung nur zugute kommt. Für die sozialpolitische Versicherung ist übrigens nach dieser Richtung bereits ein Anfang gemacht, wie beispielsweise an der Universität Berlin.

Wenn in Vorstehendem wiederholt auf die volkswirtschaftliche Bedeutung gerade auch des privaten Versicherungswesens hingewiesen worden ist, so kann diese hier kaum besser illustriert werden, als mit der Vorführung der Prämieneinnahmen, der sich am Schlusse des Reichschen Berichts findet, und zwar den Prämieneinnahmen sowohl der österreichisch-ungarischen, als auch der in der Monarchie vertretenen ausländischen Versicherungsgesellschaften aus allen von ihnen betriebenen Branchen, indem zugleich die korrespondierenden Ziffern der Jahre 1900 und 1899 zum Vergleiche beigefügt werden:

I. Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften.

1901	1900	1899.
329 954 274 Kronen;	303 595 529 Kronen;	290 320 622 Kronen.

II. Ausländische Gesellschaften.

1901	1900	1899.
50 617 211 Kronen;	48 754 523 Kronen;	48 104 192 Kronen.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

Vorbemerkung.

In dieser Rubrik werden wir künftig auch eine Auswahl aus dem Inhalte des Zentralblattes des Deutschen Reichs (ab Jahrgang 1904) bringen.

Der Inhalt des Reichsgesetzblattes wird nach wie vor vollständig verzeichnet, der des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen nur unter Hinweglassung von Erlassen mit rein lokaler oder ganz vorübergehender Bedeutung.

Von den Bundesstaaten werden, wie bisher, jene mit mindestens 1000000 Einwohnern berücksichtigt, die mit Elsaß-Lothringen zusammen über $^9/_{10}$ des Deutschen Reichs nach Bevölkerung und Flächeninhalt darstellen. Bei den Mitteilungen aus den Gesetzblättern dieser Bundesstaaten werden wie bisher die Gesetze, Staatsverträge und landesherrlichen Verordnungen vollzählig registriert. Mit vorliegender Nummer beginnend werden aber auch aus dem übrigen Inhalte ausgewählte generelle Erlasse aufgeführt.

Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 43: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 11. 11. 1903 S. 285, 286. — Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in **Ziegeleien** v. 15. 11. 1903 S. 286, 287. — Bek., betr. den Betrieb von **Getreidemühlen** v. 15. 11. 1903 S. 287. — Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen **Thomasschlacke** gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird v. 15. 11. 1903 S. 288. — **Nr. 44**: V.O., betr. die Einberufung des Reichstags [auf 3. Dez. 1903]. V. 23. 11. 1903 S. 289. — **Nr. 45**: Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die **Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten** v. 12. 10. 1903 S. 291—306.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 29: Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die **Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten** v. 11. 11. 1903 S. 231—244.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 49: Bek., Gesamtverzeichnisse der den **Militäranwärtern** in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Eisenbahnen betr. v. 8. 11. 1903 S. 513—653.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

25. Stück. Nr. 78: Bek., den Hofrang der Berginspektoren betr. v. 5. 11. 1903 S. 568.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 31: Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten (Verkehrsabteilung), des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betr. **Begnadigungen und vorläufige Entlassungen**, an denen der Geschäftsbereich der Militär- oder Marine-

Digitized by Google

verwaltung beteiligt ist v. 30. 9. 1903 S. 494—496. — **Nr. 33**: Bek. des Ministeriums des Innern, betr. die Benennung der Staatsirrenanstalten [„K. Heilanstalt"] v. 23. 10. 1903 S. 503. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den **Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln** v. 4. 11. 1903 S. 504—509. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel v. 4. 11. 1903 S. 509.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 52: Bek., die Errichtung der Ernst-Ludwig-Stiftung [für die Darmstädter Künstler-Kolonie] betr. v. 7. 11. 1903 [mit Erlaß vom 17. 10. 03] S. 353—355.

Miszellen.

Die Edelmetallproduktion der Erde.

Die Edelmetallproduktion ist seit dem Jahre 1493 bis 1901 nach einer Zusammenstellung in dem vom Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin herausgegebenen Jahrbuch für 1903 gestiegen bei

Gold	Silber:
von 5800 kg auf 396 282 kg	von 47 000 kg auf 5 443 068 kg.
(1493) (1901)	(1493) (1901)

Der Gesamtwert der Golderzeugung betrug ums Jahr 1500 etwa 17 Millionen Mark und der Silbererzeugung etwa 13 Millionen Mk. Im Jahre 1901 hatte die Goldproduktion der Erde einen Wert von 1106 Millionen Mk. und die Silberproduktion einen solchen von 441 Millionen Mk. Der Handelswert des Silbers ist seit 1493 fortwährend zurückgegangen bzw. der Goldwert ist gestiegen; während um 1500 das Wertverhältnis von Gold zu Silber war wie 11 : 1, stieg dasselbe um 1600 auf 12 : 1, um 1700 auf 15 : 1, um 1800 auf 15½ : 1 und erreichte im Jahre 1898 die höchste Verhältniszahl nämlich 35 : 1. Im Jahre 1901 betrug das Verhältnis 34,68 : 1. Während demnach noch im Jahre 1800 1 kg Gold nur 15½ mal soviel wert war als 1 kg Silber, kostet jetzt 1 kg Gold 34½ mal soviel als 1 kg Silber, oder mit anderen Worten: 1 kg Silber ist jetzt weniger als halbmal soviel wert, wie noch vor 100, ja noch vor 40 Jahren. 1 kg Silber kostet jetzt rund 80 Mk. und 1 kg Gold 2800 Mk., während noch in den 60er Jahren 1 kg Silber 180 Mk. wert war.[1]) Früher (1800) war das Prozentualverhältnis des Anteils der Goldproduktion zur Silberproduktion wie 2 : 98, stieg aber in den 60er Jahren auf 18 : 82 und fiel jetzt wieder auf 7 : 93.

[1]) 30 Thaler waren 1 Pfund Silber = 90 Mk.

Digitized by Google

Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs für 1903.

Das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin hat zum 24. Mal das „Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches für 1903“ (Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, Ladenpreis 2 Mk.) veröffentlicht. War dieses Jahrbuch schon bisher für die Praxis und Wissenschaft ein unentbehrliches und reichhaltiges Nachschlagebuch hinsichtlich der Statistik des Reiches und der Bundesstaaten, so hat die neueste Ausgabe dieses Buches noch mehr an Wert gewonnen, da außer den praktischen Uebersichten über die schon bisher behandelten Materien (Bevölkerungsstatistik, Land- und Forstwirtschaft, Viehstand; Handel und Verkehr, Kriegs-, Justiz- und Finanzwesen des Reichs, Schutzgebiete usw.) auch die Finanzen der Bundesstaaten an sich und in ihrem Verhältnis zum Reich tabellarisch dargestellt wurden und zugleich ein neuer Abschnitt über die deutschen Volksschulen und die Sparkassen hinzugefügt worden ist. Besondere Berücksichtigung haben diesmal die jetzt vollständig vorliegenden Ergebnisse der Volkszählung von 1900, sowie die Erhebungen über Deutschlands Forste und Wälder, über den Weinbau und den Viehstand gefunden, so daß nunmehr der ungemein reichhaltige Inhalt dieses Jahrbuches folgende Unterabteilungen umfaßt:

I. Gebietseinteilung und Bevölkerung. II. Bewegung der Bevölkerung in Bezug auf Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle, sowie Auswanderung. III. Land- und Forstwirtschaft, Obstbau, Weinbau. IV. Viehstand. V. Gewerbestatistik, Streiks und Aussperrungen. VI. Verkehr (Post, Telegraphie, Fernsprecher, Eisenbahnen, Schiffahrt). VII. Der Auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets. VIII. Geld- und Kreditwesen, Wechselkurse und Diskontsätze, Sparkassen. IX. Großhandels- und Marktpreise wichtiger Waren. X. Verbrauchsberechnungen. XI. Justizwesen. XII. Volksschulen. XIII. Reichstagswahlen. XIV. Kriegswesen. XV. Finanzwesen des Reichs und der Bundesstaaten. XVI. Versicherungswesen (Krankenversicherung, Unfall- und Invalidenversicherung). XVII. Medizinal- und Veterinärwesen. XVIII. Meteorologische Nachweise. XIX. Die deutschen Schutzgebiete. XX. Quellennachweis.

Die am Schluß des Buches beigefügten Karten behandeln wichtigere Ergebnisse der Volkszählung von 1900 und der Krankenversicherung vom Jahre 1900 und bringen mehrere graphische Darstellungen über die Wareneinfuhr und Ausfuhr nach Gesamteigenhandel und Spezialhandel des deutschen Zollgebiets. —

Aber der neuesten Ausgabe dieses Jahrbuchs ist diesmal — aus Anlaß der im Jahre 1903 in Berlin stattgehabten Tagung des internationalen statistischen Instituts — noch ein besonders wertvoller Anhang beigegeben worden, nämlich eine Reihe von statistischen Nachweisen, die sich auf alle in Betracht kommenden Kulturstaaten erstrecken, also internationale tabellarische Darstellungen, wovon hier nur folgende besonders hervorgehoben werden mögen:

1. Fläche, Bevölkerung und Wachstum von 36 Staaten und Ländern der Erde;
2. die erwachsene Bevölkerung nach dem Familienstande von 17 Ländern;
3. Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Geburtenüberschuß von 19 Ländern;
4. die Erwerbstätigen unter der Bevölkerung von 16 Ländern;
5. die Erwerbstätigen nach Berufs-Abteilungen (16 Länder);

Digitized by Google

6. die Anbauflächen der vier Hauptgetreidearten (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) und der Kartoffeln (17 Länder);
7. der Viehstand nach 25 Ländern;
8. Kohlengewinnung und Roheisenerzeugung in den wichtigeren Staaten der Erde;
9. Post, Telegraphie, Fernsprechwesen, Eisenbahnen, Schiffahrt, Handelsflotten, Seeverkehr der wichtigeren Länder;
10. der Außenhandel der wichtigeren Staaten der Erde (41 Staaten);
11. die Reichsbank, die Bank von England, Bank von Frankreich (Diskontsätze, Kurse von Staatsanleihen, Marktzinssätze usw.);
12. die Edelmetallproduktion und Münzausprägung in Deutschland, England, Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Wir werden Gelegenheit haben, noch öfter auf den reichhaltigen und interessanten Inhalt dieses Jahrbuchs zurückzukommen. Insbesondere muß es als ein ganz hervorragendes Verdienst hingestellt werden, daß durch die letztgenannten internationalen Uebersichten die Vergleichbarkeit der statistischen Ziffern und Angaben ungemein erleichtert worden ist. So kann beispielsweise die Größe und Bevölkerungszahl von Rußland und China jetzt leicht miteinander verglichen werden, wenn man weiß, daß Rußland 21 1/2 und China 11 Millionen □km Flächeninhalt, dagegen Rußland 128 und China 426 1/2 Millionen Einwohner aufweist.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften **und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt** nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9.

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Pfleger, Dr. Fr. J., Rechtsanwalt.

Die Güterzertrümmerung in Bayern **und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels.** gr. 8°. (95 S.) **Mk. 2.80.**

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„ **1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„ **1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Mitte November 1903 erschien die 10 Bogen starke **9. Lieferung.** Sie enthält:

Vom **Allgemeinen Teil** die §§ 34—110 erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld** und **Prof. Dr. Riezler.** Preis Mk. 3.50.

Die früheren Lieferungen enthalten:

Die **Einleitung** u. vom **Allgemeinen Teil** die §§ 1—33, erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld.** Preis Mk. 3.50.

Das **Sachenrecht** erläutert von **K. Kober** (vollständig). Gr. 8°. (VIII, 664 S.) Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50;

Vom **Familienrecht**, erläutert von **Dr. Th. Engelmann**, die §§ 1297—1493. Mk. 8.80.

Die nächsten binnen kurzem erscheinenden Lieferungen werden den Schluß des **Allgemeinen Teils**, die Fortsetzung des **Familienrechts**, sowie den Anfang des **Erbrechts** enthalten.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.

Schück.

Der Staudinger'sche Kommentar, dessen erste Auflage in verhältnismäßig kurzer Zeit, noch vor ihrer Vollendung, vergriffen war, hat es von allen großen Kommentaren zum BGB. zu allererst erreicht, in allen Teilen in zweiter Auflage zu erscheinen. Diese Tatsache ist die beste Bestätigung der überaus freundlichen Aufnahme, die dem Kommentar bei Publikum und Kritik zu teil geworden ist.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Als eine Verbesserung äußerer Art darf hervorgehoben werden, daß — mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend — die Vorbemerkungen in übersichtlicherem Drucke gehalten sind als bisher. Im übrigen ist die Satzanordnung der 1. Auflage, die sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit ungeteilten Beifalls erfreute, beibehalten worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., Freising.

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 2

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. Februar 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 2:

	Seite
Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München (Schluß folgt.)	81—112
Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von Dr. Emil Herz in Ludwigshafen a. Rh. (Schluß.)	113—145
Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung von Dr. Hans Black in München (Schluß folgt.)	146—168
Skizzen und Notizen.	
Der Streit um das Recht am eigenen Bilde	169—172
Der Ehemann als Angestellter seiner Frau	172—174
Aus den Gesetzblättern	175—176

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft rc. rc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg.	**1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„	**1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„	**1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„	**1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen.

Referat, erstattet von Staatsrat Dr. **Robert v. Landmann** in München.

(Fortsetzung.)

Die zweite Sitzung der Enquete-Kommission fand am 26. und 27. März 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin statt und hatte in erster Linie den Zweck, die Verhältnisse der Oberschlesischen Kohlenkonvention zu beleuchten; zugleich aber sollten in dieser Sitzung die Verhandlungen über das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat eine Ergänzung erfahren, insbesondere hinsichtlich der Absatzgebiete der westfälischen Kohle und der Einwirkung dieses Syndikats auf verschiedene Konsumentenkreise und Industriezweige (S. 317 des Prot.).

Den Vorsitz führte wieder der Geh. Regierungsrat im Reichsamte des Innern Prof. van der Borght, als Referent fungierte der Regierungsrat im Reichsamt des Innern Dr. Voelcker. Außerdem waren anwesend: je 1 Vertreter des Reichsamtes des Innern, des Reichsmarineamts und des Auswärtigen Amts, 4 Vertreter preußischer Ministerien und 60 Sachverständige, nämlich 4 Vertreter der Oberschlesischen Kohlenkonvention mit Generaldirektor Williger-Kattowitz an der Spitze, 2 Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, 6 andere Repräsentanten des Kohlenbergbaus, 17 Industrielle (Eisenindustrie, Maschinenindustrie, Textilindustrie, Zuckerfabrikation, Zellstoffindustrie, Chemische Industrie, Bierbrauerei, Kalk- und Zementwerke), 8 Vertreter des Kohlenhandels, 5 Vertreter von städtischen Gas- und Wasserwerken, 2 Vertreter der Verkehrsinteressen (Sächsische Staatsbahnen, Norddeutscher Lloyd und Hamburg-Amerika-Linie), 7 Vertreter des Landwirtschaftlichen Kohlenkonsums und 8 sonstige Sachverständige (die Universitätsprofessoren Schmoller-Berlin und Conrad-Halle, die Reichstagsabgeordneten Beumer, Gamp, Gothein, Molkenbuhr und Spahn und der Herausgeber der „Deutschen Industriezeitung" Steinmann-Bucher).

Zunächst wurde das Absatzgebiet der oberschlesischen Kohle besprochen (S. 323 und 326).[1] Der Referent Dr. Voelcker führte aus, daß die oberschlesische Kohle, abgesehen von Schlesien, in den Provinzen Ost- und Westpreußen, ferner in Pommern und Posen überwiege; im Jahre 1900 habe der Bahnversand nach diesen Bezirken aus Oberschlesien rund 10 600 000 t betragen, aus dem Ruhrrevier nur 8000 t. Dagegen überwiege die Ruhrkohle gegenüber der Oberschlesischen in Mecklenburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und

[1] Die statistischen Mitteilungen über die Produktion Oberschlesiens folgen unten. Die Ziffern über die gesamte deutsche Steinkohlen- und Braunkohlen-Produktion im Jahre 1902 sowie die Steinkohlen-Ein- und Ausfuhr sind im ersten Artikel, Annalen 1904 S. 13 und 18, mitgeteilt worden.

Digitized by Google

den Weserhäfen. In Hamburg habe die oberschlesische Kohle nur vereinzelt Fuß fassen können, es überwiege dort die englische Kohle (1902 englische Kohle 2 790 000 t, rheinisch-westfälische Kohle 1 700 000 t Einfuhr). In Berlin überwiege die oberschlesische Kohle und stehe in lebhaftem Wettbewerb mit der rheinisch-westfälischen und der englischen. Im Industriegebiet des Königreichs Sachsen endlich konkurriere die rheinisch-westfälische Kohle mit der sächsischen und schlesischen Steinkohle und der Saarkohle, ferner mit der Braunkohle des sächsisch-thüringischen Industriegebiets und der böhmischen Braunkohle.

Der Vertreter der Oberschlesischen Kohlenkonvention bemerkte dagegen, daß diese Vereinigung nur in einem sehr kleinen Gebiete einen durchgreifenden Einfluß auf die Preisbildung habe, da sie in dem bei weitem größten Teile ihres Absatzgebietes von einer ungemein starken Konkurrenz bekämpft werde. Jenes kleine Gebiet sei eigentlich nur die Provinz Schlesien und die Provinz Posen, allein schon in Niederschlesien konkurriere die deutsche und böhmische Braunkohle und im nördlichen Teile der Provinz Posen die englische Kohle. Ueber die Elbe komme die oberschlesische Kohle nur sehr schwer und in Ausnahmefällen. Mit der westfälischen Kohle konkurriere Oberschlesien nur sehr wenig, weil zwischen dem oberschlesischen und dem westfälischen Gebiet große Puffergebiete liegen. In der Mark Brandenburg und in Berlin würden auch märkische und böhmische Braunkohlen, Briketts, Ruhrkohlen und englische Kohlen gebrannt. Längs der ganzen Ostseeküste konkurriere Oberschlesien mit der englischen und der Ruhrkohle. Nach Süden zu liege das Ostrauer Steinkohlengebiet vor, nach Rußland das Sosnowicer Steinkohlengebiet, das durch einen hohen Schutzzoll geschützt ist, nach Galizien das Jaworznoer Gebiet.

Später (S. 353) wurde die Frage der Konkurrenz der oberschlesischen Kohle mit der deutschen Braunkohle noch einmal aufgegriffen und dabei konstatiert, daß die Niederlausitzer Braunkohlenindustrie sich in der letzten Zeit sehr günstig entwickelt hat, indem in den Revieren Ost- und West-Kottbus die Förderung von 1892—1902 von 50 Millionen auf ca. 150 Millionen[1]) stieg. Während früher die Briketts lediglich für den Hausbrand in Betracht kamen, konkurrieren sie jetzt auch als Kesselfeuerungsmaterial mit der oberschlesischen Steinkohle. Teils der Umstand, daß die Eisenbahn-Tarifermäßigungen für oberschlesische Steinkohle Ende der 90er Jahre auch der einheimischen Braunkohle zugestanden wurden, teils technische Fortschritte in den Feuerungsanlagen haben diesen Aufschwung bewirkt. Es ist hiedurch das Absatzgebiet der oberschlesischen Steinkohle etwas eingeschränkt worden. Gegenmaßregeln, insbesondere durch Preisreduktion sind seitens der oberschlesischen Kohlenproduzenten nicht ergriffen worden, vielmehr ist die märkische Braunkohle in den Preisen sehr zurückgegangen (S. 354).

Von dem Vertreter der Preiskonvention für Braunkohlen, die in den mitteldeutschen Gebieten besteht, wurde dagegen konstatiert, daß diese Braunkohlen, deren Absatzgebiet sehr klein ist, mit der oberschlesischen Kohle nicht konkurrieren (S. 355).

In bezug auf die Organisation der Oberschlesischen Kohlenkonvention (Fragen 1—7 des Fragebogens, s. Annalen 1904 Heft 1 S. 15—16) bemerkte der Referent, daß er darüber nichts mitteilen könne, da die dem Reichsamte

[1]) Vermutlich Doppelzentner. Die Gesamt-Braunkohlengewinnung im Oberbergamtsbezirk Halle betrug im Jahre 1902 29 127 798 t im Werte von 66 128 000 Mk. (Vierteljahrsh. d. Stat. d. D. R. 1903 Heft 2 S. 103).

Digitized by Google

des Innern zugegangenen Aufschlüsse vertrauliche seien, und äußerte den Wunsch, daß, unter dem Vorbehalt der Wahrung wirklicher Geschäftsgeheimnisse, diese Reserve aufgegeben werden möchte. Die Vertreter des Syndikats übergaben darauf das Statut sowie ein Verzeichnis der Mitglieder der Konvention unter Angabe der Förderung der einzelnen Mitglieder im Jahre 1902 und ihrer Verhältniszahlen für die Hauptbahnversandlizenzen (s. unten), sowie eine Statistik der gesamten Kohlenproduktion von Oberschlesien. Diese 3 Aktenstücke sind im Protokoll als Anlagen abgedruckt (S. 539, 555 und 556; vgl. auch S. 344).

Das „Statut" der Oberschlesischen Kohlenkonvention ist ein schriftlich, aber nicht notariell abgeschlossener Vertrag zwischen den beteiligten Kohlengrubenbesitzern, worin dieselben in bezug auf die Kohlenmindestpreise und die Förderung sich gewissen Beschränkungen unterwerfen. Die Konvention ist im Jahre 1890 gegründet und wiederholt, zuletzt im Jahre 1901 auf weitere 3 Jahre verlängert worden. Dem Statut geht eine kurze „Einleitung" voraus, in welcher die Verlängerung dieses Vertrags damit begründet ist, daß die bedeutende Steigerung der Selbstkosten, namentlich der Löhne, von den oberschlesischen Kohlenproduzenten nur dann auf die Dauer getragen werden könne, wenn auch die mit den Selbstkosten gestiegenen Kohlenpreise auf der entsprechenden Höhe bleiben, — daß es demgemäß Pflicht der betreffenden Produzenten insbesondere ihren Arbeitern gegenüber sei, das ihnen Mögliche zu tun, um jene Preise auch in den Zeiten einer sinkenden Konjunktur durch Regelung der Förderung und Vereinbarung von Minimalpreisen halten zu können.

Der Vertrag zerfällt in 3 Abschnitte: I. Preisbestimmungen (§§ 1—7), II. Versandbestimmungen (§§ 8—12), III. Allgemeine Bestimmungen (§§ 13—21). Nach § 1 verpflichten sich die Unterzeichner des Vertrags, über den 1. Oktober 1901 hinaus keinen Verkauf zu betätigen mit Ausnahme der Lieferungen an oberschlesische Montanwerke (für welche die Preisstellung frei bleibt), nach welchem die ihnen loko Grube wirklich werdenden Kohlenpreise sich niedriger stellen als die nach §§ 2—7 gestatteten. Die §§ 2—4 enthalten sodann nähere Bestimmungen über die Minimalpreise, welche sich nach der Marke, nach dem Sortiment und nach der tarifarischen Lage bemessen. Gemäß § 5 darf von den Nettominimalpreisen, wie sie durch §§ 2—4 für jede Marke, für jedes einzelne Sortiment und für jedes Empfangsgebiet normiert sind, nur in drei Fällen abgewichen werden: bei Sendungen an oberschlesische Montanwerke (§ 1), bei Sendungen nach den sogenannten Ausnahmegebieten (§ 6) und Sommerlieferungen in den oberen Sortimenten (§ 7). Der § 8 ferner trifft, „um die vereinbarten Kohlenpreise dauernd halten zu können", Vorsorge, daß in den Absatzgebieten für oberschlesische Kohlen das Kohlenangebot die Nachfrage nicht übersteigt, und verpflichtet daher die Vertragsteilnehmer für die von ihnen vertretenen Gruben, den Kohlenhauptbahnversand und denjenigen Kohlenversand per Schmalspurbahn, welcher nach den Umschlagstellen des Klodnitzkanals bei Gleiwitz geht, um von dort aus per Wasser weiter verfrachtet zu werden, die nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 13 festzusetzende Versandlizenz nicht überschreiten zu lassen. Nach § 9 werden die Versandlizenzen für die einzelnen Gruben vierteljährlich festgesetzt. In §§ 10—12 finden sich die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Versandlizenzen und über die Mengen, welche auf feste Lieferung verkauft werden dürfen. Die §§ 13 und 14 enthalten die Vorschriften über die Organisation der Konvention. Alle für die Gesamtheit der Vertragsteilnehmer bindenden Beschlüsse werden durch die Plenarversamm-

Digitized by Google

lung derselben gefaßt, welche alljährlich stattzufinden hat. Der § 13 gibt nähere Vorschriften über das Stimmrecht und über die erforderlichen Majoritäten. Gemäß § 14 wird die Konvention nach außen und den Mitgliedern gegenüber durch einen Vorsitzenden bzw. dessen 2 Stellvertreter vertreten. Außerdem ist ein Geschäftsführer angestellt. Die Ueberwachung der Geschäfte besorgt eine „geschäftsführende Kommission“, der auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter angehören. Die Plenarversammlung kann gemäß § 15 mit Dreiviertels-Majorität für einzelne Gruben unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen von den regulären Bestimmungen des Statuts beschließen. Im § 16 sind die Folgen festgesetzt, welchen sich für den Fall der Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen die Konventionsteilnehmer unterwerfen. Für Verkäufe unter den statutenmäßigen Minimalpreisen kann die Plenarversammlung den der Konvention dadurch verursachten Schaden nach bestimmten Grundsätzen liquidieren und für den Fall der Ueberschreitung der Versandlizenzen ist für jedes mehr versandte volle 100 Tonnen ein Schadensbetrag von 200 Mk. an die Kasse der Konvention zu bezahlen. Aus der Kasse werden gemäß § 17 die Kosten der Konvention und „auch anderweite Ausgaben zu gunsten des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues“ bestritten. Außerdem ist im § 18 die Erhebung von Umlagen vorgesehen. Neu in Betrieb genommene Felder oder neue Tiefbauten der Konventionsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Konvention mit Ausnahme der auf die Bahnversand-Einschränkungen bezüglichen. Die Konvention ist auch für die etwaigen Rechtsnachfolger der Kontrahenten dergestalt gültig, daß das jetzige Mitglied für alle Schäden haftet, welche aus der eventuellen Nichtbefolgung des Statuts durch die Rechtsnachfolger der Konvention erwachsen (S. 20).

Die Konvention zählt nur 17 Mitglieder, nämlich 15 Grubenbesitzer und 2 Kohlengroßhandelsfirmen; die Gesamtkohlenförderung der Mitglieder belief sich im Jahre 1902 auf 18 239 543 t, während die Hauptbahnversandlizenzen derselben sich auf insgesamt 12 415 934 t berechneten. Bei 4 Gesellschaften betrug die Förderung über 2 Mill. Tonnen, bei weiteren 6 zwischen 1 und 2 Mill. Tonnen, bei den übrigen unter 1 Mill. Tonnen. Die genaueren Ziffern finden sich in Anlage 2 zum Protokoll S. 553. Eine weitere Protokollsbeilage (S. 556) verzeichnet die Förderung der einzelnen oberschlesischen Kohlengruben im Jahre 1902 und zwar sowohl der den Konventionsmitgliedern gehörigen 53 Gruben mit insgesamt 18 239 543 t (= 74½ %), wie der übrigen 10 Gruben mit insgesamt 5 231 245 t (= 25½ %); hievon treffen auf die drei fiskalischen Gruben Bielschowitz, König und Königin Luise 5 136 827 t (= 21 %). Die Gesamt-Kohlenförderung Oberschlesiens betrug 24 470 788 t.

In bezug auf das Statut wurden von einem Vertreter der Konvention zunächst folgende Erläuterungen gegeben:

„Wir haben keine gemeinsame Verkaufsorganisation, sondern sämtliche oberschlesischen Gruben verkaufen nach wie vor frei an sehr verschiedene Händler, und jeder Kohlenproduzent hat seine eigene kaufmännische Verwaltung. Das ist der erste Kardinalunterschied gegenüber dem Westfälischen Syndikat.

Unsere Vereinigung setzt sich aus zwei Dingen zusammen. Wir haben eine Vereinigung über die Produktion, und wir haben eine Vereinigung über die Preise. Die Produktionsvereinigung richtet sich danach und hat sich von jeher danach gerichtet, daß die Quantität der Produktion des verflossenen Jahres maßgebend ist für das laufende. Aber es handelt sich dabei nicht um die För-

Digitized by Google

derung, sondern nur um die Eisenbahnverladung, und zwar um die Eisenbahnverladung der normalspurigen (Haupt-)Bahnen. Wir haben nämlich im Gegensatz zu Westfalen — das muß man vor allem berücksichtigen — außer der Hauptbahn noch eine sogenannte Schmalspurbahn, welche den internen Verkehr innerhalb des Reviers bewältigt, und dieser Verkehr ist nicht mitsyndiziert. Auf der Schmalspurbahn kann jede von den Gruben verladen, soviel sie Lust hat. Das zählt nicht mit, da unsere Aufschreibungen lediglich die Verladung auf der Breitspurbahn betreffen. Um die Bedeutung dieser Ausnahme würdigen zu können, bemerke ich, daß fast alle oberschlesischen Hütten, deren Bezüge ungefähr 20% unseres Gesamtabsatzes ausmachen, an die Schmalspurbahn angeschlossen sind und in der Regel nur per Schmalspurbahn ihre Kohlen beziehen, so daß also in unseren Vinkulierungen dieser Absatz nicht mit inbegriffen ist.

Ich bemerke ferner, daß unser Kohlenkartell auch nicht sämtliche oberschlesischen Gruben in sich schließt. Es sind sogar die nichtsyndizierten Anteile auch wieder verhältnismäßig stärker als in Westfalen, weil der Fiskus, der über ein Fünftel aller oberschlesischen Kohlen produziert, nicht mitsyndiziert ist.

Ich bemerke endlich, daß wir solche kleine Gruben, wie sie der westfälischen Koalition gewisse Schwierigkeiten bereitet haben, in viel geringerem Maße haben als die Westfalen. Unsere oberschlesische Industrie ist in wenigen großen Händen. Es sind ja in unserer Koalition einige ganz kleine Gruben nicht mit inbegriffen, aber dieselben spielen quantitativ und auch dem Einfluß nach keine Rolle.

So viel über unsere Produktionskoalition; ich komme nunmehr zur Preiskoalition. Die Mitglieder beider Koalitionen sind identisch. Dieselben Ausnahmen, die bei der Produktionsassoziation existieren, sind auch bei der Preiskoalition vorhanden. Es ist also ein rundes Viertel der oberschlesischen Steinkohlenförderung auch bei der Preiskoalition nicht mit gebunden. Diese Outsiders stehen uns mehr oder weniger fremd gegenüber und können Preise machen, wie sie Lust haben. Nun kommt aber noch eine zweite Ausnahme. Wir haben bei unserer Preiskoalition nicht bloß einen großen Teil der oberschlesischen Produzenten ausgelassen, sondern wir haben auch bestimmte Kohlensorten ausgelassen. Wir haben zunächst sämtliche Kohlensorten, die unter 15 mm Korn sind, nicht mitsyndiziert im Preise; diese Sorten kann jeder verkaufen zu jedem Preise, den er dafür bekommt, und es hat eine lange Zeit gegeben, wo wir diese Sortimente überhaupt nicht los wurden. Ferner aber haben wir alles das nicht mitsyndiziert (dem Preise nach), was an oberschlesische Montanwerke verkauft wird. Diese Ausnahmen, und namentlich der ungebundene und freie Verkauf innerhalb des Reviers, unterscheiden unsere Konvention sehr wesentlich von dem Westfälischen Syndikat.

Selbstverständlich liegt in den Absichten sowie in den Zwecken unserer Koalition und der der westfälischen Zechen eine gewisse Uebereinstimmung vor. Auch wir waren bestrebt, bei der Gründung einen die Selbstkosten übersteigenden Preis zu erzielen, und auch wir haben nach der Erhaltung eines angemessenen Absatzes gestrebt. Dies beides sind die Zwecke auch unserer Koalition, und wir müssen daher stets bei unserer Preisstellung im Auge behalten, daß 1. wir einen angemessenen Absatz behalten, und daß 2. wir für unsere Arbeit den nötigen Verdienst haben. Nur erreichen wir beide Zwecke nicht, wie die westfälische Koalition, direkt, sondern indirekt; das eine Mal durch die Produktionskoalition, indem diese eine Produktionsbegrenzung und eventuell

Digitized by Google

-Einschränkung beschließt, und das andere Mal durch die Preiskoalition, indem diese die zulässigen Minimalpreise für die einzelnen Kohlensorten loko Grube feststellt. Speziell auch hierin liegt ein wesentlicher Unterschied dem Westfälischen Syndikat gegenüber.

Was die Produktionsbeschränkung anbetrifft, so haben wir bis jetzt nur zwei Mal von der Produktionsbeschränkung unter die Produktion des verflossenen Jahres Gebrauch gemacht: das eine Mal in 1892 und das zweite Mal in 1902. Außerdem haben wir niemals von derartigen Produktionsbeschränkungen Gebrauch gemacht, wohl aber im Jahre 1900 und im ersten Quartal 1901 die Produktion gänzlich frei gelassen, sodaß in diesem Jahre die Produktionsassoziation ihre Tätigkeit überhaupt nicht entfaltete, sondern jeder fördern konnte, so viel er Lust hatte.

Was andererseits die Wirkung der Preiskonvention anbetrifft, so mache ich noch darauf aufmerksam, daß die festgesetzten Minimalpreise in der längsten Zeit überhaupt nicht zur Geltung gekommen sind, weil sie immer erheblich niedriger waren als die laufenden Marktpreise. Augenblicklich allerdings nähern sich wieder die wirklichen Marktpreise unseren Minimalgrenzen.

Aus allen diesen Verhältnissen geht zweifellos hervor, daß der Zwang, den unsere Konvention ausübt, ein viel lockerer ist als der Zwang, den das Westfälische Syndikat ausübt. Wir in Oberschlesien halten es für richtiger, in der Regel und an sich die Marktverhältnisse wirken zu lassen, und greifen nur in extremis ein. Wir greifen mit anderen Worten nur dann ein, wenn die Preise zu rapide zurückgehen, und wir greifen in die Produktion ein, wenn der Absatz besonders stark zurückgeht, so daß wir dann unsere Produktion den Absatzverhältnissen anpassen müssen."

Hieran knüpfte sich eine längere Erörterung, bei welcher verschiedene Punkte beleuchtet oder klargestellt wurden.

So wurde auf die Frage (S. 333), wie das Verhältnis der Generalversammlung zum Vorstande und wie die Stimmenverteilung geregelt sei, auf § 13 des Statuts verwiesen, wonach in allen wichtigen Fragen die Generalversammlung entscheidet, welche sich aus allen 15 grubenbesitzenden Mitgliedern der Konvention zusammensetzt. Die Stimmberechtigung bemißt sich nach der Menge des Jahreshauptbahnenversandes, den der einzelne Vertreter repräsentiert, und zwar gibt jedes angefangene hunderttausend Tonnen eine Stimme. Bei den Beschlüssen ist eine Dreiviertelsmehrheit erforderlich für Statutenänderungen, für Aenderung des Normalminimalpreises sowie der Preisdifferenzen für die Marken-, Sortimenten- und Tarifverschiedenheiten, für alle Ausnahmsbewilligungen nach § 15 und für einen etwaigen Beschluß über das vorzeitige Aufhören der Konvention; eine Zweidrittelsmehrheit für alle Beschlüsse betreffend Festsetzung oder Abänderung der Versandlizenz gemäß § 10 und für alle Aenderungen bezüglich der Gestaltung der Ausnahme- und der Ferngebiete (§ 6), sowie der für diese Gebiete statthaften Ausnahmepreise; eine einfache Majorität für alle übrigen Beschlüsse.

Ferner wurde bezüglich des Verhältnisses der Generalversammlung zum Vorstande bemerkt (S. 334), daß der Vorstand hier eine ganz andere Stellung habe als beim Westfälischen Kohlensyndikat. Der Vorstand der Oberschlesischen Kohlenkonvention habe nur die Bureaugeschäfte zu führen und die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen. Mit dem Verkaufe der Kohlen habe der Vorstand nichts zu tun, das sei Sache der einzelnen Grubenbesitzer. Auch sei jedem Konventionsmitgliede bezüglich der Dauer der Lieferungsverträge freie

Digitized by Google

Hand gelassen, eine Einwirkung auf Jahresabschlüsse findet seitens der Konvention nicht statt (S. 341, 342).

Bezüglich der zwei Kohlengroßhandlungen, welche der Konvention angehören, Caesar Wollheim und Emanuel Friedländer & Cie. in Berlin, wurde aufgeklärt (S. 337), daß diese keine beschließende Stimme hätten, aber freundliche Ratgeber seien und gewöhnlich an jeder Versammlung teilnehmen. Die Händler werden nach der Marktlage befragt, um darnach die Lizenzquantitäten feststellen zu können (S. 352). Die Firma Caesar Wollheim allein partizipiert am Hauptbahnversand Oberschlesiens mit 36 % (S. 350).

Die Generalversammlung tritt gewöhnlich alle Vierteljahre zusammen und zwar hauptsächlich, um die Versandlizenzen für das betreffende Quartal zu beschließen. „Wir bauen immer auf den Verlauf des Absatzes im gleichen Quartal des Vorjahres auf und es wird dieselbe Lizenz wie im Jahre vorher vorgeschrieben, sofern nicht eine Erhöhung oder Ermäßigung der Marktlage entsprechend beschlossen wird" (S. 338).

Bezüglich der Behandlung der neuen Schächte oder neuen Gruben in bezug auf die Versandlizenzen wurde bemerkt, daß in neuerer Zeit eine Menge Neuanlagen hinzugekommen seien, für welche zunächst volle Versandfreiheit gestattet sei, die allerdings nur bis zum 1. Oktober 1904 gehe (S. 338).

Die Feststellung der Minimalpreise geschieht nicht an bestimmten Terminen, sondern nur wenn die jeweilige Marktlage eine Aenderung erfordert oder wenn einzelne neue Sorten eingeführt werden wollen. In den ersten sieben Jahren wurde überhaupt keine allgemeine Preisänderung vorgenommen. Von 1897 an wurden allmählig die Minimalpreise erhöht, in den letzten 2½ Jahren wurde eine Preiserhöhung nicht mehr vorgenommen, vielmehr haben 1902 für die unteren Sortimente Preisermäßigungen stattgefunden (S. 338, 343).

Ueber die Grundsätze, nach welchen die Minimalpreise festgesetzt werden (§§ 2—4 des Statuts), wurden folgende Erläuterungen gegeben:

„Wir stellen die Preise für die einzelnen Verkaufssortimente nach drei Gesichtspunkten fest: nach Marke, nach Sortiment und nach Frachtlage. Wir haben alle Gruben Oberschlesiens zunächst nach Marken eingeschätzt, und zwar kennen wir 6 verschiedene Marken. Die fiskalischen Gruben, die bekanntlich sehr gute Kohlen fördern, würden in die erste Klasse fallen, wenn der Fiskus Mitglied wäre. Dann haben wir festgestellt die Preisverschiedenheit des zum Verkauf gelangenden Produkts nach der Sortimentenverschiedenheit. Wir haben in Oberschlesien eine große Anzahl verschiedener Sortimente nach der Korngröße. Bis zu 15 mm, d. h. unter 15 mm, sind die Kohlen bezüglich der Preisstellung frei. Erst die Kohlen, die über 15 mm liegen, erfreuen sich einer Preisfestsetzung, und zwar werden die einzelnen Sortimente nach dem Maße der Korngröße im Preise differenziert. Die oberen Sortimente, etwa über 40 mm, also Stück, Würfel, Nuß, haben die Normalpreise, die kleineren Sortimente erhalten dagegen Unterpreise. So erhält z. B. ein Sortiment, welches man durch Separation innerhalb der Korngrenzen 25 und 30 mm herstellt, einen Unterpreis von 9 Pfg. Nun kommt als drittes Moment die Frachtlage hinzu. Unser Revier ist bekanntlich nicht groß, etwa 20 bis 25 km lang und 8 bis 10 km breit. Eine mittlere Grube ist als Normalgrube angenommen. Je nachdem die Gruben nach Osten und nach Westen von dieser Mittelgrube entfernt liegen, verschiebt sich die Frachtlage. Wir haben darüber ganz genaue Tabellen aufgestellt, die erlauben, zu jeder Zeit für jedes Sortiment je nach

Digitized by Google

Marke und Frachtlage den normalen Minimalpreis festzustellen. Diese normalen Minimalpreise dürfen im Verkaufe nicht unterschritten werden, es sei denn, daß der Verkauf an oberschlesische Montanwerke erfolgt, die von einer Fixierung des Preises niemals betroffen werden."

Bezüglich der Sommerpreise (§ 7 des Statuts) wurde aufgeklärt, daß als Sommerlieferungen gelten die Lieferungen vom 1. April bis 31. August und daß die Sommerpreise bei denjenigen Sorten eintreten, welche sich in der Körnung über 30 mm bewegen. Für diese Sortimente ist während der Sommerszeit ein Abschlag von 60 Pfg. per Tonne gestattet (S. 340).

Die Strafgelder für Ueberladung, welche in die gemeinsame Kasse fließen (§§ 16 u. 17 des Statuts), haben im Laufe der Jahre etwas über 1 Million Mark betragen. Sie wurden statutengemäß zunächst zur Bestreitung der Kosten der Konvention (Gehalt des Generalsekretärs und des Bureaus) verwendet, im übrigen aber für den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, für den Oppelner Hafen, für die Technische Hochschule in Breslau, für Heizversuche ꝛc. (S. 340—41).

Strafen wegen Preisunterschreitungen sind bisher noch nie verhängt worden. Ob eine Grube über die Lizenz verladen hat, ergibt sich aus der von der Konvention vorgeschriebenen Statistik, welche durch die Eisenbahnstatistik kontrolliert werden kann (S. 344).

Die Konvention kontrolliert, was die Kohlenpreise betrifft, nur, ob nicht unter den Minimalpreisen verkauft wird; nach oben sind weder die Gruben noch die Händler irgendwie beschränkt. In den Zeiten der großen Hausse sind die Marktpreise weit über die Konventionsminimalpreise hinausgegangen (S. 346—47).

Mit den sogenannten „Listenpreisen", welche die Grundlage des Handelsverkehrs in oberschlesischen Kohlen bilden, hat die Konvention nichts zu schaffen, sie stehen außer allem Zusammenhang mit den Minimalpreisen der Konvention. Jene werden ausgegeben von den fiskalischen Gruben, von Gruben, welche ihre Förderung überwiegend unmittelbar dem Konsum zuführen und vom Großhandel. Die Preislisten der Händler sind den Kohlenproduzenten bekannt, eine Einwirkung auf dieselben seitens der Konvention findet aber nicht statt (S. 350—52).

Durch die Niedrigkeit und die Stabilität der Minimalpreise wird der Abschluß von Lieferungsverträgen auf Jahresdauer begünstigt (S. 343—352).

Für den Export nach gewissen Ferngebieten, wo die oberschlesische Kohle mit der englischen konkurriert, ist in verschiedenen Zeiten, aber nicht immer, eine Herabsetzung der Minimalpreise gewährt worden. Eine Herabsetzung der Minimalpreise für den Verkauf nach Oesterreich hat dagegen niemals stattgefunden (S. 347, 348).

Der Fiskus als Grubenbesitzer steht der Konvention „wohlwollend" gegenüber. Es finden gegenseitige Informationen statt (S. 344). Förmliche Verabredungen bezüglich der Preise bestehen aber nicht, die Preise der fiskalischen Gruben werden direkt vom Minister festgesetzt, allein tatsächlich ist der Fiskus im allgemeinen genötigt, den Preisen der Konvention zu folgen. Er kann nicht über den Konventionspreisen verkaufen, weil außerdem sein Absatz zurückgeht, er kann aber auch nicht erheblich unter die Konventionspreise herabgehen. Indes ist es doch vorgekommen, daß der Fiskus auf das Drängen von Abnehmern unter den Minimalpreisen der Konvention verkauft hat (S. 348).

Den Hauptbahnversandbestimmungen unterliegen (nach der Statistik von

Digitized by Google

1902) 14 452 348 t = 59,1 % der gesamten oberschlesischen Förderung. Der unter die Preisbestimmungen der Konvention fallende Teil der Gesamtförderung ist aber ein noch geringerer; er beträgt rund 13 Millionen Tonnen oder ca. 52 bis 53 % (S. 345—346).

Ein Bedürfnis, die Organisation der Konvention zu ändern, hat sich unter den Beteiligten bisher nicht geltend gemacht (S. 341).

Nachdem noch die Konkurrenzverhältnisse zwischen den deutschen Braunkohlen und den oberschlesischen Steinkohlen besprochen worden waren (s. oben S. 82), wurde zur Frage 8 übergegangen, betr. Hebung und Regelung des Absatzes, sowie Menge und Wert des Absatzes nach dem Inlande und dem Auslande.

Seitens eines Vertreters der Konvention wurde hiezu folgender Aufschluß gegeben:

„Da unsere Konvention nicht selbst Kohlen verkauft, sondern der Verkauf durch die einzelnen Mitglieder erfolgt, kann es sich bei dieser Frage nur um indirekte Mittel handeln.

Bezüglich des Absatzes nach dem Ausland ist hierzu keine andere Maßnahme zu erwähnen, als daß für den Absatz nach Rußland, in welchem Lande auf Kohlen ein sehr hoher Zoll erhoben wird, zeitweise die zulässigen Minimalpreise niedriger gestellt, zeitweise die Preisstellung sogar ganz frei gegeben wurde, um hierdurch den Absatz der Menge nach günstig zu beeinflussen.

Bezüglich des Absatzes nach dem Inlande sind folgende Maßnahmen getroffen worden:

1. sind für diejenigen Gebiete, in welchen eine scharfe Konkurrenz mit der englischen Steinkohle oder der böhmischen Braunkohle zu bestehen ist, gewisse Nachlässe in den Minimalpreisen gestattet;

2. ist zwecks besserer Verteilung des Gesamtkohlenabsatzes auf die Sommermonate einerseits und die Wintermonate andererseits sowohl für alle Bezüge von groben Sortimenten (über 30 mm) in den Sommermonaten April bis einschließlich August, als auch für die gleichen Bezüge per Wasser in den Monaten März und September ein Sommerpreisnachlaß von in maximo 3 Pfg. für den Zentner zu 50 kg gestattet.

Andere Mittel zur künstlichen Hebung und Regelung des Absatzes nach Inland und Ausland sind seitens der Konvention nicht versucht worden.

Wie ich nochmals betone: „künstlich". Im übrigen haben wir unausgesetzt danach getrachtet, der englischen Konkurrenz gegenüber billigere Eisenbahntarife zu bekommen. Außerdem haben wir kürzlich 50 000 Mk. bewilligt (fürs erste), um unsere Kohlen einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen, damit endlich die Reichsmarineverwaltung mit der oberschlesischen Kohle größere Versuche macht. Auch das ist ein Mittel, um die englische Kohle immer mehr aus dem Sattel zu heben. Dann wollen wir, wie vorhin schon erwähnt, den Oppelner Hafenbau unterstützen, und ebenso haben wir Prospekte aufstellen lassen, damit staatsseitig ein Kanal gebaut werde von Kosel bis in das Herz des oberschlesischen Reviers hinein. Das alles ist zumeist aus Konventionsmitteln bezahlt worden."

Ferner wurde zu dem zweiten Teil der Frage erklärt, daß die bezüglichen Zahlen für die Konventionsgruben allein nicht gegeben werden könnten, da die Konvention eine Statistik hierüber nicht führe. Dagegen wurde eine Tabelle über die Entwicklung des gesamten oberschlesischen Hauptbahn-Kohlenabsatzes

Digitized by Google

nach dem Inlande und dem Auslande für die Jahre 1888—1902 übergeben, welche bezüglich der Mengen auf der Statistik der Staatseisenbahnen und bezüglich der geschätzten Werte auf den Jahresstatistiken des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins beruht. Wir lassen diese Tabelle, mit Ausnahme der 2 letzten Spalten, in welchen der Absatz nach Rußland und Oesterreich angegeben ist, hier folgen.

Jahr	Der Gesamtabsatz per Hauptbahn hat betragen Tonnen	Von dem Gesamtabsatz in Spalte 2 entfielen auf das Inland			Von dem Gesamtabsatz in Spalte 2 entfielen auf das Ausland		
		Menge in		Geschätzter Wert ℳ	Menge in		Geschätzter Wert ℳ
		Tonnen	%		Tonnen	%	
1	2	3	4	5	6	7	8
1885	8 146 430	6 170 657	75,6	—	1 984 773	24,4	—
1886	8 435 738	6 317 068	74,9	—	2 118 670	25,1	—
1887	8 827 318	6 603 459	75,7	25 007 299	2 123 859	24,3	8 043 054
1888	9 845 717	7 390 552	75,1	27 958 458	2 455 165	24,9	9 287 889
1889	10 893 242	8 359 410	76,8	32 802 325	2 533 832	23,2	9 942 757
1890	11 821 666	8 933 577	75,6	44 908 427	2 888 089	24,4	14 547 304
1891	12 510 355	9 391 747	75,0	53 298 164	3 118 862	25,0	17 699 541
1892	11 333 857	8 580 577	75,7	48 909 289	2 753 280	24,3	15 693 696
1893	11 985 512	8 866 650	74,0	49 901 506	3 118 608	26,0	17 551 526
1894	12 123 559	8 754 196	72,2	47 937 977	3 369 363	27,8	18 450 632
1895	12 718 355	8 786 604	69,1	48 053 937	3 931 751	30,9	21 502 746
1896	13 924 267	9 311 232	66,9	50 895 194	4 613 035	33,1	25 214 849
1897	14 482 259	9 998 986	69,0	55 864 335	4 483 273	31,0	25 048 046
1898	15 818 333	10 888 272	68,8	63 968 598	4 930 061	31,2	28 964 108
1899	16 761 499	11 851 715	70,7	74 369 511	4 909 784	29,3	30 808 895
1900	17 888 301	12 371 480	69,2	92 538 670	5 516 821	30,8	41 265 821
1901	17 834 884	12 555 338	70,4	106 130 272	5 279 546	29,6	44 628 002
1902	17 294 840	12 218 141	70,6	98 148 327	5 076 699	29,4	40 781 123

Der Auslandsabsatz geht, wie sich aus den hier nicht mit abgedruckten 2 letzten Spalten der Original-Tabelle ergibt, zum weitaus größten Teile nach Oesterreich-Ungarn. Im Jahre 1902 entfielen dorthin 4 454 170 t und auf Rußland 622 519 t.

Die Frage, ob seitens der Oberschlesischen Kohlenkonvention mit ausländischen Kohlenrevieren, insbesondere dem Karwiner, bzw. mit den Vereinigungen, die dort bestehen, gewisse Abmachungen getroffen seien, wurde verneinend beantwortet.

Zur Frage 9 (erzielte Preise und Preispolitik der Konvention) wurde von einem Vertreter der Konvention neuerdings darauf hingewiesen (vgl. oben S. 84), daß die Konvention als solche nur die unteren Grenzpreise festsetze und den Verkauf des Produkts den Zechen überlasse. Zugleich aber wurde eine auf Grund der Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins hergestellte Tabelle über die tatsächlich erzielten Durchschnittserlöse in den Jahren 1887—1902 und zwar sowohl für die Gesamtheit aller Oberschlesischen Gruben wie für die Konventionsgruben (für diese ab 1890) zum Protokoll übergeben (Anlage 5 S. 558).

Wir lassen die Tabelle hier folgen.

Digitized by Google

Jahr	Gesamtheit aller oberschlesischen Steinkohlengruben			Gruben der Oberschlesischen Kohlenkonvention		
	Gesamtabsatz	Gesamterlös	Durchschnittserlös pro Tonne	Gesamtabsatz	Gesamterlös	Durchschnittserlös pro Tonne
	To.	ℳ	ℳ	To.	ℳ	ℳ
1887	11 919 768	45 136 925	3,787	—	—	—
1888	13 304 052	50 333 502	3,783	—	—	—
1889	14 501 420	56 898 846	3,924	—	—	—
1890	15 518 228	78 172 906	5,037	11 361 575	54 288 571	4,78
1891	16 246 138	92 201 141	5,675	12 054 730	65 880 514	5,47
1892	14 996 727	85 466 328	5,700	11 124 281	61 607 390	5,54
1893	15 632 116	87 974 863	5,628	11 488 489	63 184 187	5,50
1894	15 824 563	86 573 421	5,476	11 615 383	62 465 318	5,38
1895	16 541 383	90 470 988	5,469	12 242 313	66 055 835	5,39
1896	18 104 140	98 905 231	5,466	13 219 781	70 729 361	5,35
1897	19 061 043	105 986 844	5,587	13 914 837	75 357 030	5,42
1898	20 746 118	121 327 229	5,875	15 107 961	86 109 759	5,70
1899	21 760 478	135 899 441	6,275	16 029 515	98 115 111	6,12
1900	22 925 323	170 772 551	7,480	16 928 138	125 153 078	7,39
1901	22 957 484	192 688 039	8,453	17 115 786	144 277 458	8,43
1902	22 300 935	178 160 029	8,038	16 497 046	131 725 711	7,98

Auf die Frage, ob nicht eine Darstellung der Entwicklung der Minimalpreise der einzelnen Sorten gegeben werden könne, wurde von dem Generaldirektor der Konvention erwidert (S. 359):

„Die Festsetzung der Minimalpreise bezieht sich zunächst auf die oberste Sorte der ersten Markenskala. Von ihr distanzieren sich alle anderen Sortimente, die verkauft werden, nach der Korngröße, nach der Marke und nach der Tariflage von selbst. Wir setzen also nur immer für die ersten Sorten der besten Markenklasse den Minimalpreis fest, und hierfür haben wir jahrelang den Minimalpreis von 37 Pfg. pro Ztr. (à 50 kg) gehabt. Das ist etwa 8 Jahre lang gegangen; dann haben wir sehr schüchtern die Preise allmählich erhöht: 1898 um 2 Pfg., 1899 wieder um 2 Pfg., im Herbst 1899 allerdings nochmals um 2 Pfg. Dann sind wir, der Konjunktur entsprechend, weiter vorgegangen und haben am 1. April 1900 5 Pfg. zugeschlagen. Am 1. September 1900 war die Möglichkeit vorhanden, noch mehr zuzulegen, so daß wir seitdem auf einen Minimalpreis von 50 Pfg. für die besten Sortimente der ersten Markenklasse der mittleren Tariflage gekommen sind. Wir haben hiernach die Preise in der ganzen langen Zeit von 13 Jahren um 35 % gesteigert. Dabei ist in der letzten Zeit wieder eine Ermäßigung eingetreten, und zwar für die unteren Sortimente, also z. B. Kleinkohlen, Nuß II, Erbskohlen ꝛc., um 3 Pfg. pro Zentner."

Bei der nun folgenden Besprechung der Preispolitik der Oberschlesischen Kohlenkonvention, wobei auch die Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats mit hereingezogen wurde, traten einige Sachverständige für die Syndikate ein, während andere die Preispolitik der Syndikate bekämpften.

Ein Kohlengroßhändler aus Hamburg führte aus (S. 360), daß die Preiserhöhungen in der letzten Hausseperiode sowohl in Westfalen wie in Schlesien „recht mäßige" gewesen seien, namentlich im Vergleich mit den Preisschwankungen, die man früher erlebt habe. Die ganze Hausse sei nicht durch die Produzenten

und die Syndikate, sondern durch die Angst des großen Publikums verursacht und die abnormen Preise seien nur für relativ kleine Quantitäten und in besonderen Fällen bezahlt worden. Dies gelte auch für englische Kohlen. Auch für das Jahr 1900 seien Jahresabschlüsse zu ganz mäßigen Preisen gemacht worden; er selbst habe im Spätherbst 1899 die Lieferung des Bedarfs für die Hamburg-Amerika-Linie ab 1900 um 14 sh 6 d bis 16 sh 6 d (Bunkerkohle) übernommen. Die Klagen über das Vorgehen der Koksproduzenten im Jahre 1901 seien eher berechtigt. Andrerseits könne er der Meinung nicht beipflichten, daß, wenn die Syndikate nicht gewesen wären, wir eine furchtbare Hausse und dann einen schweren Krach gehabt hätten. In England, wo keine Konventionen bestanden, sei das Jahr 1901 an der Kohlen- und Eisenindustrie viel ruhiger vorübergegangen als in Deutschland. Statt die Kohlenpreise künstlich niedrig zu halten, wäre es richtiger gewesen der Eisenindustrie den Kohlenkorb etwas höher zu hängen und ihr durch Erhöhung der Kohlenpreise eine Bremse anzulegen.

Ein Vertreter einer großen Sodafabrik (Montwy bei Inowrazlaw) erklärte sich mit der Preispolitik der Oberschlesischen Kohlenkonvention und des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sowie mit dem Verhalten der Kohlengroßhändler Oberschlesiens vollständig einverstanden. Die allgemeine Wohlhabenheit und die Steuerkraft des Landes habe sich infolge der Maßnahmen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats entschieden gehoben. Dagegen habe man mit Recht über das rigorose Verhalten der Koksproduzenten geklagt.

Von anderer Seite (Bergrat Gothein M. d. R.) wurde zwar anerkannt (S. 366, 384), daß wie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat so auch die Oberschlesische Kohlenkonvention bis 1900 sehr maßvoll vorgegangen sei und daß auch das Verhalten der Kohlengroßhändler schon bei den im preußischen Abgeordnetenhaus über die Kohlennot gepflogenen Verhandlungen „glänzend gerechtfertigt" worden sei, da sie ihre Abschlüsse loyal erfüllt hätten. Eine andere Frage aber sei, ob die im Jahre 1900 eingetretene Preissteigerung gerechtfertigt gewesen und ob die noch dermalen bestehenden Preise nicht zu hoch seien, oder ob nicht vielmehr durch eine ungerechtfertigte Hochhaltung der Preise das deutsche Wirtschaftsleben geschädigt werde. Am 1. April 1900 seien von der Oberschlesischen Kohlenkonvention die Preise um 5 Pfg. gesteigert worden, obwohl damals die Situation der Eisenindustrie bereits sehr ungünstig war, und auch nach der inzwischen eingetretenen Ermäßigung um 3 Pfg. per Ztr. seien die Kohlen jetzt noch um 27 % teurer als 1897. Es sei zu prüfen, ob nicht durch diese Steigerung der Kohlenpreise ein wesentlicher Rückgang in derjenigen Eisenindustrie hervorgerufen worden sei, die nicht über eigene Kohlen verfügt.

Daß die Preispolitik der Syndikate für die Leistungsfähigkeit unserer gesamten Industrie bedenklich werden könne und es für die Eisenindustrie bereits geworden sei, wurde von einem anderen Sachverständigen (Maschinenfabrikbesitzer und Handelskammerpräsident Ventzki in Graudenz) direkt behauptet. Namentlich beklagte derselbe, daß der ausländischen Konkurrenz die Kohlen und Koks billiger geliefert werden wie der deutschen Industrie (S. 367, 368). Diesem Vorwurf wurde von Generalsekretär Beumer, Mitglied des Reichstags, entgegengehalten (S. 371), daß auch die englischen Kohlenproduzenten auf dem Auslandsmarkte billiger verkaufen als im Inland, wenigstens in Zeiten des industriellen Niedergangs.

Ein Kohlenhändler aus Rostock klagte über die Schäden, welche kleineren Küstenplätzen durch die Preispolitik der Syndikate (hier des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats) zugefügt werden, d. i. durch die Preisermäßigung, welche für

Digitized by Google

die nach den Küstengebieten bestimmte Kohle gewährt wird, um dort die englische Kohle zu verdrängen. Er sagte: „Unsere Hafenstädte sind mehr oder weniger auf die Schiffahrt angewiesen, auf die Einnahmen, die ihnen aus der Schiffahrt und dem Schiffsverkehr zufließen; wenigstens die kleineren Hafenplätze, die verhältnismäßig große Summen für die Schaffung und Erhaltung ihrer Hafenanlagen aufzuwenden haben, müssen in ihrem Etat ganz bedeutend mit diesen Einnahmen rechnen, die sich an Hafenabgaben, Lots- und Feuergeldern rc. auf ungefähr 70 Pfg. für jede eingeführte Tonne Kohlen belaufen. Außerdem bringen die Schiffe, die in unseren Häfen verkehren, auch noch mancherlei Geld in unser Land hinein, denn außer einer ganzen Anzahl von Kohlenhändlern ernähren sich von den Kohlen einführenden Schiffen eine Menge Arbeiter, die das Entlöschen und Weiterverladen besorgen, Kaufleute und Handwerker, bei denen die Schiffe und deren Besatzungen ihren Bedarf an allem für sie Notwendigen decken, Schiffswerften, welche die häufig vorkommenden Reparaturen ausführen, Reedereien und unsere Schiffahrt treibende Bevölkerung, soweit deutsche Schiffe in Betracht kommen, und viele andere; alle diese werden durch die Einschränkung unserer Kohleneinfuhr empfindlich geschädigt und würden, falls der Endzweck der Bestrebungen des Syndikats erreicht, das heißt die englische Kohle ganz aus dem bestrittenen Gebiete verdrängt würde, zum großen Teil ihrer Existenz beraubt werden. Ich kann nun nicht verstehen, daß diese großen und schwerwiegenden Nachteile durch irgend welche Vorteile für das Kohlensyndikat und die deutsche Kohlenindustrie aufgewogen werden sollten. . . . Wenn ich heute z. B. westfälische Kohlen kaufen will und also von den vom Syndikat eingesetzten und privilegierten Händlern kaufen muß, so muß ich für doppelt gesiebte Stückkohle ungefähr 117 bis 118 Mk. pro 10 t ab Zeche bezahlen, während das Syndikat direkt an die Bahn und andere größere Betriebe, die mehr als das für die Händler begrenzte Quantum von 6000 t gebrauchen, dieselbe Ware zu einem Preise verkauft, der ungefähr 80 Mk. pro 10 t ab Zeche gleichkommt. Solche Preisunterschiede sind nach meiner Ansicht nicht gesund und können auch für die betreffenden Zechen und für das Syndikat nicht gesund sein, und die auf solche Weise erzielten etwaigen Vorteile, die sich aber lediglich auf die Vergrößerung und vielleicht Regelung der Produktion beschränken dürften, können niemals die schweren Nachteile gutmachen, die den Küstengebieten zugefügt werden."

Von Interesse sind ferner die Mitteilungen der Vertreter der Städte Breslau, Magdeburg und Bremen über den Einfluß der Kohlenpreissteigerung auf die städtischen Gaswerke.[1])

Die Stadt Breslau (S. 370) hat für die Tonne Kohlen bezahlt: 12.83 Mk. im Jahre 1897, 13.52 Mk. im Jahre 1898, 14.95 Mk. im Jahre 1899, 14.91 Mk. im Jahre 1900, und 16.98 Mk. im Jahre 1901. Der Kohlenbezug der Kommunalverwaltung im Jahre 1901 betrug 95 066 t. Bei den Preisen von 1897 hätte die Stadt Breslau im Jahre 1901 400 000 Mk. weniger zu zahlen gehabt als sie tatsächlich ausgeben mußte, d. i. 8,6 % der Staatseinkommensteuer und die Kommunalsteuerzuschläge hätten um 5 % niedriger sein können. Für den Gesamtkonsum der Stadt Breslau ergibt die Preissteigerung der Kohlen von 1897 auf 1901 eine Mehrausgabe von 2,3 Millionen Mark. Auf den Einwand, daß die Städte auch für die von ihnen erzeugten

[1]) Später am Schlusse der Spezialdiskussion zu Frage 10 und 11 äußerte sich hierüber auch noch ein Vertreter der Stadt Dresden.

Digitized by Google

Koks entsprechend mehr eingenommen haben, wurde entgegnet, daß auch diese Preissteigerung von den Bürgern, die der städtischen Gasanstalt die Koks abnahmen, habe bezahlt werden müssen und daß die Kokspreise bereits im Jahre 1901 wieder sehr erheblich gefallen seien, während die Kohlenpreise hoch blieben (S. 374, 375, 379).

Die städtische Gasanstalt in Magdeburg hat für die Kohlen an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat bezahlt 83 Mk. im Jahre 1893, 84 Mk. in den Jahren 1894—97, 90 Mk. von 1898—1900 (pro 10 Tonnen). Im Jahre 1900 forderte das Syndikat zuerst 125 Mk. und ermäßigte sodann seine Forderung auf 115 Mk.; allein der Stadt Magdeburg erschien diese Preissteigerung um 25 Mk. zu hoch und sie zog es vor, sich ganz auf englische Kohlen einzurichten, da sie nicht bloß die Preissteigerung, sondern auch die Verschlechterung der Ausbeute der Kohlen abschreckte. Die Ausbeute betrug für 100 kg 1896 30,6 cbm, 1897 30,3 cbm, 1898 30,2 cbm, 1899/1900 29 cbm, 1901 29,6 cbm, ist also von 1896 bis 1901 um 1 cbm gefallen. Diese Differenz machte, bei einem Durchschnittspreis von 15 Pfg. pro cbm, 15 Mk. pro 10 Tonnen aus, so daß die Preissteigerung im Ganzen 40 Mk. (25 + 15 Mk.) pro Doppelwaggon beträgt, d. i. bei einem Verbrauch von 4500 Doppelwaggons 180 000 Mk. pro Jahr. Die im Jahre 1897 erfolgte Frachtermäßigung ist durch die Preissteigerung der Kohlen im Jahre 1898 wieder aufgewogen worden, so daß man darin eine pekuniäre Unterstützung des Kartells durch den Eisenbahnfiskus erblicken könnte (S. 374). Seitens eines Vertreters des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats wurde darauf entgegnet, daß Magdeburg bei den angegebenen Kohlenpreisen „in einer beneidenswerten Lage" gewesen sei und daß die Preissteigerung von 90 auf 115 Mk. in Zeiten, wo die einzelnen Bezugsquellen zum Teil versagten, durchaus nicht auffallen könne (S. 376).

Der Vertreter der Gaswerke der Stadt Bremen dagegen erklärte (S. 383), daß dieselben im allgemeinen keine Ursache hätten, über die Wirkungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu klagen. Als ein Uebelstand sei jedoch mehrfach empfunden worden, daß die Stadt nicht von Zechen kaufen konnte, die außerhalb des Syndikats stehen, weil der in diesem Fall für die Syndikatskohlen zu zahlende Preisaufschlag von 50 Pfg. pro Tonne wie ein Verbot wirkt. Die günstigen Verhältnisse bezüglich der Kohlenpreise in Bremen seien veranlaßt durch die englische Konkurrenz. Selbstverständlich kaufe Bremen in England, sobald dort die Preise billiger seien, zumal da die englischen Händler sich auf eine Qualitätsgarantie einlassen, was die von Rheinland-Westfalen nicht tun. Durch den englischen Ausfuhrzoll sei das Quantum, das nach Bremen komme, in keiner Weise beschränkt.

Zu einer längeren Erörterung gaben die Mitteilungen Anlaß, welche der Vertreter der Stadt Breslau über die Steigerung des Einkommens der Breslauer Kohlenhändler und Bergwerksbesitzer in den Jahren der Hausse machte. Dieselben wurden als vertraulich bezeichnet und daher im Protokoll nicht abgedruckt. Allein aus nachfolgenden Aeußerungen ergibt sich, daß nach den mitgeteilten Ziffern die Einkommen der Kohlenhändler in Breslau sich in kurzer Zeit wiederholt um 100 Prozent, also im ganzen auf das Vierfache gesteigert haben und daß Einkommensteigerungen bis zu 800 Prozent vorgekommen sind. Die ohne nähere Angabe gemachte beiläufige Bemerkung, das Einkommen der Bergwerksbesitzer, die in Breslau wohnen, habe sich noch schroffer gesteigert (S. 375), wurde von einem der anwesenden oberschlesischen Bergwerksbesitzer aufs bestimmteste

Digitized by Google

mit Zahlenangaben bestritten (S. 382, 394) und den ziffernmäßigen Angaben über die Steigerung des Einkommens der Kohlenhändler wurde hauptsächlich entgegengehalten, daß diese Einkommenssteigerungen auch aus anderen Quellen als dem Kohlenhandel herrühren können (S. 384, 397, 399) und daß der mittlere Kohlenhandel jahrelang nichts verdient habe (S. 381). Allein immerhin machten diese Angaben einen geradezu sensationellen Eindruck und auch Prof. Schmoller wies den Einwand, daß derartige Mitteilungen nicht zur Sache gehörten, mit dem Bemerken zurück, daß die Einkommensverteilung der springende Punkt bei allen volkswirtschaftlichen Fragen sei (S. 395).

Der Breslauer Vertreter hatte bei seinen Ausführungen auch bemerkt, daß die Steigerung der Produktionskosten, insbesondere der Löhne, in keinem Verhältnis zur Steigerung des Gewinns der Grubenbesitzer und Händler stehe, und dabei angeführt, daß, während in Oberschlesien auf eine Tonne Kohlen ein Arbeitslohn von 2.30 Mk. im Jahre 1897, 2.44 Mk. im Jahre 1898, 2.51 Mk. im Jahre 1899, 2.90 Mk. im Jahre 1900, 3.31 Mk. im Jahre 1901 entfiel, der Erlös der oberschlesischen Gruben pro Tonne in den genannten Jahren 5.59 Mk., 5.88 Mk., 6.28 Mk., 7.48 Mk., 8.45 Mk. betragen habe und der Arbeitslohn demgemäß in Prozenten des Erlöses 43, 41, 40, 39 und wieder 39 %. Es wurde entgegengehalten, daß bei den Produktionskosten auch noch andere Dinge als der Arbeitslohn in Betracht kommen, wie die erheblich gestiegenen Preise von Holz, Eisen, Oel usw., die Steigerung der bergpolizeilichen Anforderungen, die Verbesserung der Wohlfahrtseinrichtungen, und daß das Ausbringen der Gruben pro Mann und Schicht in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen sei (S. 377, 378). In teilweisem Widerspruch hiemit sagte ein Vertreter der Oberschlesischen Kohlenkonvention, daß, wenn das Geschäft gut gehe, man die unproduktiven Arbeiten (die Vorrichtungsarbeiten) ablege und die Kohlengewinnung verstärke (Pfeilerverhieb) und daß man alsdann nicht nötig habe, die Arbeitslöhne in dem Maße zu steigern, wie die Kohlen gewonnen werden; beim Rückgehen der Konjunktur werden die weniger kohlenergiebigen Arbeiten belegt, die Leistungen gehen zurück und die Löhne setzen sich herab (S. 382, 384, 294). Tatsächlich ist, wie der Bergrat Gothein aus der Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins nachwies, in den Jahren 1896—1898 die Förderung Oberschlesiens in einem viel stärkeren Prozentverhältnis gestiegen als die Arbeiterzahl und erst von 1899 ab zeigt die Statistik das umgekehrte Verhältnis (S. 401).

Auch das Verhältnis des preußischen Fiskus zu der Oberschlesischen Kohlenkonvention und zum Kohlenmarkt wurde noch einmal gestreift und dabei bemerkt, daß nähere Aufschlüsse über die Preispolitik des Fiskus erwünscht wären und daß der Fiskus, der die Saarkohlengruben und einen Teil der oberschlesischen Gruben beherrscht, vielleicht mit gutem Beispiel durch Ermäßigung der Kohlenpreise hätte vorangehen können (Reichstagsabgeordnete Gothein und Gamp, S. 387, 391). Allein der anwesende Vertreter des preußischen Handelsministeriums ging auf diese Frage nicht ein.

Es folgte nun die Erörterung der Frage 10 (Einfluß des Kartells auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise, Stellung desselben zu den Einkaufsvereinigungen der Kohlenkonsumenten), wobei hauptsächlich das Verhalten des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu den Kohlenkonsumenten einer scharfen Kritik in mehrfacher Richtung unterzogen wurde.

Die Erörterung wurde nach Erwerbszweigen geteilt und mit der Land-

Digitized by Google

wirtschaft nebst deren Nebengewerben, Branntweinbrennerei, Zuckerindustrie, Bierbrauerei usw. begonnen. Den Hauptbeschwerdepunkt bildete wieder die Klage (s. das Referat über die erste Sitzung, Annalen 1904 S. 35), daß das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat sich weigerte. mit den Genossenschaftsverbänden in direkte Geschäftsverbindung zu treten.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel führte aus (S. 402), daß die Landwirtschaft dem Kartell an sich nicht unsympathisch gegenüberstehe, vielmehr den in den Zeiten des Niedergangs erfolgten Zusammenschluß der Zechenbesitzer behufs Besserung ihrer Verhältnisse begreiflich finde, allein das spätere Verhalten des Syndikats sei den großen Konsumentenkreisen unverständlich. Eine Beschwerde der landwirtschaftlichen Kreise richte sich dagegen, daß die Lieferungsbedingungen „sehr verschoben" worden seien, namentlich die Vorschrift der gleichmäßigen Abnahme der Kohlen in Monatsraten und die nicht genügende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Wünsche hinsichtlich der Kohlensorten würden unangenehm empfunden. Dazu komme, daß die Kartelle es abgelehnt haben, mit den großen Bezugsvereinigungen der Landwirtschaft in direkten Verkehr zu treten, welche besser als selbst Großhändler in der Lage wären, die Verteilung der Kohle auf die einzelnen landwirtschaftlichen Interessenten zu bewerkstelligen. Der Landwirtschaftskammer seien Klagen über das Verhalten einzelner Händler zugegangen. Die Preissteigerung der Kohlen sei in landwirtschaftlichen Kreisen sehr unangenehm empfunden worden, zumal die Landwirtschaft nicht in der Lage sei, diesen Nachteil durch Preissteigerung ihrer Produkte auszugleichen. Die Selbsthilfe, auf welche man die Landwirtschaft immer verweise, werde ihr unmöglich gemacht, wenn nicht der Zwischenhandel ausgeschaltet werde.

Dieser Beschwerde schloß sich namens der Raiffeisen-Organisation der Generaldirektor Heller-Neuwied an. Wir zitieren aus seinen Ausführungen folgende Stellen (S. 406—8):

„So sehr wir mit der Lage unseres Kohlenhandels im oberschlesischen Revier und Saarrevier im großen ganzen zufrieden sind, besonders auch deshalb, weil wir zum größten Teil in diesen beiden Revieren in sehr angenehmer Geschäftsverbindung mit den fiskalischen Grubenverwaltungen stehen, so sehr müssen wir beklagen, daß das in dem Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Syndikats nicht der Fall ist. Dieses Syndikat hat sich unseren landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen jeden Systems vollständig ablehnend gegenübergestellt und dauernd ablehnend verhalten. Nicht allein das Syndikat selbst, sondern auch die Unterabteilungen dieses Syndikats, die sich in Cassel, Hannover, Bremen usw. meist unter der Firma von Kohlenverkaufsgesellschaften befinden, haben sich uns gegenüber auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt, indem sie die Händler einseitig bevorzugt haben. Den Händlern haben sie durchweg den Waggon um 3 bis 5 Mk. billiger verkauft. Dieses Beispiel des Rheinisch-Westfälischen Syndikats hat selbstverständlich Nachahmung gefunden bei den anderen kartellartigen Vereinigungen dieses Bezirks, z. B. bei dem Sächsisch-Thüringischen Braunkohlensyndikat, welches uns grundsätzlich 2 Mk. schlechter stellt als jeden Händler; sonst würden wir mehr abnehmen seitens der Filialen, die dort bestehen, als die Händler. Dasselbe hat das Braunschweigische Brikettsyndikat getan, welches auch grundsätzlich nur an Händler verkauft. Auch in Cöln hat sich der Braunkohlenbrikettverein auf den Standpunkt gestellt, dem Händler 10 Mk. Rabatt zu geben, uns nur 3 Mk.

Digitized by Google

Es werden uns da immer verschiedene Gründe entgegengehalten: wir könnten nicht das, was die Händler können, nicht gleiche Quantitäten abnehmen, nicht gleiche Sorten usw. In Oberschlesien haben wir den genauen Gegenbeweis geführt, daß wir es sehr wohl können, und der Vertreter unseres schlesischen Verbandes wird noch Gelegenheit nehmen, nachzuweisen, daß das sehr wohl geht. Wenn das Syndikat sich mit uns nur auf einen guten Fuß stellen will, werden wir schon Mittel und Wege finden, um zu einer angenehmen Geschäftsverbindung zu kommen. An uns soll es nicht liegen; es muß nur die einseitige Begünstigung der Händler aufhören und man muß die landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Vereinigungen jeglichen Namens als gleichberechtigt seitens der Syndikate anerkennen."

Als Belege zu dieser Aeußerung sind dem Protokoll verschiedene Aktenstücke beigefügt (Anl. 6—8 S. 559—563) betr. die Korrespondenz der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse mit dem Braunkohlenbrikettverkaufsverein in Cöln (vom 16. März 1903) und mit der vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat abhängigen Kohlenhandelsgesellschaft Glückauf in Cassel (September 1902 bis März 1903).

Ganz ähnliche Klagen wurden namens der Westfälischen Zentralgenossenschaft erhoben (S. 408 ff., 423). Der betreffende Vertreter teilte mit, daß die Genossenschaft schon vor 2 Jahren, weil die kleinen Leute nicht in der Lage waren, sich diejenige Kohle zu verschaffen, die für ihren Betrieb notwendig war, sich an das Kohlensyndikat gewendet habe mit dem Anerbieten die Vermittlung zu übernehmen, daß aber das Syndikat zuerst ausweichend, dann ablehnend geantwortet und die Genossenschaft an die Händler verwiesen habe. Es sei aber nicht einzusehen, warum eine große Genossenschaft, die jährlich Millionen umsetze und bei der preußischen Zentralgenossenschaftskasse einen Kredit von über 1 Million habe und der die angesehensten Großgrundbesitzer der Provinz angehören, seitens des Syndikats anders behandelt werde als der Großhandel und andere Großabnehmer.

Ein Vertreter der Schleswigschen Kohleneinkaufsgenossenschaften zu Elmshorn und Neumünster teilt mit (S. 433, 491), daß die erstere Genossenschaft sich 1899 gebildet habe, als die Kohlenpreise von den Händlern sprungweise kolossal hinaufgetrieben wurden, wobei die Händler nachweisbar 40—60 Mk., in einzelnen Fällen sogar 90 Mk. pro Doppelwaggon verdient hätten. Bei den Verhandlungen mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat habe dieses abgelehnt, mit der Genossenschaft zu arbeiten, weil nach dem Statut der letzteren deren Mitglieder nicht verpflichtet seien, ihren ganzen Kohlenbedarf bei der Genossenschaft zu decken. Darauf habe die Genossenschaft sich auf den Bezug von englischen Kohlen geworfen (im ersten Betriebsjahr 21700 t für Elmshorn und 15500 t für Neumünster); dem preußischen Eisenbahnfiskus sei dadurch ein Frachtenausfall von 200000—210000 Mk. entstanden. Ende 1901 seien wieder Verhandlungen mit dem Syndikat angeknüpft worden, diesmal mit Erfolg, aber mit den Kohlensorten des Syndikats seien die Genossenschaftsmitglieder nicht zufrieden. Im Hamburger Bezirk seien die Kohlenpreise des Syndikats pro 1903 in einzelnen Sorten ermäßigt worden (für Stückkohle 2 von 112,50 Mk. auf 95 Mk. und für Stückkohle 1 von 125 Mk. auf 115 Mk.).

Auf die Beschwerden der Vertreter der Genossenschaftsverbände gab ein Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zunächst eine kurze Erklärung ab (S. 412), in welcher er auf das Enquete-Protokoll vom 20./27. Febr. 1903 verwies

und die Wünsche der Genossenschaftsverbände neuerdings ablehnte. Das Syndikat sei schon 1893 gegründet worden und habe sogleich für eine seinen Zwecken entsprechende Verkaufsorganisation sorgen müssen, zu welchem Zwecke in einzelnen großen Distrikten Verkaufsgesellschaften aus den Kohlen-Großhändlern der betreffenden Bezirke gebildet worden seien, denen die Verpflichtung auferlegt worden ist, die im Bezirke vorhandenen Kleinhändler als Mitarbeiter zu belassen. Es liege für das Syndikat absolut kein Grund vor, an diesen Einrichtungen, die sich durchaus bewährt hätten, zu gunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Aenderung vorzunehmen. Er glaube schon jetzt die Erklärung abgeben zu können, daß die Genossenschaften eine Aenderung dieses Zustandes zunächst kaum zu erwarten hätten; es sei denn, daß sich Mißstände zeigen, die es dem Syndikat zur Notwendigkeit machen, anders vorzugehen. Die Lieferungsbedingungen des Syndikats seien für die Genossenschaften nicht passend, weil sie nicht in der Lage seien, gleichmäßig zu beziehen, mit den Kohlensorten sich einzurichten u. dgl.

Am nächsten Verhandlungstage suchte ein anderer Vertreter des Syndikats diese Erklärung etwas abzuschwächen. Er sagte: Sollten die Genossenschaften dazu übergehen können, sich der Organisation des Syndikats anzupassen, so werde man erneut in Erwägung ziehen, ob man für die Zukunft in direkte Verbindung mit den Genossenschaften treten soll (S. 422).

Seitens der Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen wurde erwidert (S. 413, 416, 422, 427, 429, 431, 437), daß die Genossenschaftsverbände zum Teil ebenfalls schon längere Zeit bestünden und daß das Syndikat es bisher, ohne sich nur auf einen Versuch einzulassen, ohne weiteres abgelehnt habe, mit den Genossenschaftsverbänden in direkten Geschäftsverkehr zu treten und zwar lediglich aus dem Grund, weil das Syndikat eine Aenderung „seiner bisherigen Geschäftsorganisation und seiner bewährten Beziehungen zum Großhandel“ nicht vornehmen wolle. Der Großhandel aber habe diese seine privilegierte Stellung nachweisbar in bestimmten Fällen mißbraucht. Nachdem auch die fiskalischen Grubenverwaltungen mit den Genossenschaftsverbänden in Geschäftsverkehr getreten seien und das Geschäft sich bisher glatt abgewickelt habe, sei das Verlangen berechtigt, daß das Kohlensyndikat auch den Wünschen der Konsumenten aus landwirtschaftlichen Kreisen etwas mehr entgegenkommen möchte. Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände würden sicher, wenn ein ehrlicher Versuch gemacht würde, die Bedingungen des Syndikats erfüllen können und seien mindestens geradeso zuverlässig in finanzieller Hinsicht wie manche Großhändler. Einer (von Regierungsrat Voelcker zitierten) Aeußerung des früheren preußischen Handelsministers Brefeld, der Vorsicht im Verkehr des Fiskus mit den Genossenschaften für angezeigt erachtete, stehe das tatsächliche Verhalten des preußischen Fiskus gegen die großen leistungsfähigen Genossenschaftsverbände gegenüber. Schon Herr v. Berlepsch habe der Raiffeisen-Organisation einen größeren Abschluß zugeteilt, später habe Herr Brefeld in den Zeiten der Kohlennot diesen Abschluß bedeutend erhöht und sowohl in Zabrze wie im Saarrevier seien die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Fiskus und den landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften außerordentlich gute. Es sei zu hoffen, daß man auch in bezug auf Lieferungen aus den fiskalischen Ruhrgruben zu einer Verständigung komme. Wenn ein Kartellgerichtshof eingesetzt werde, so seien demselben nicht bloß die Klagen über drückende Vertragsbestimmungen und ungerechtfertigte Preise zu überweisen, sondern auch die Klagen über die schädliche Wirkung der Kartelle nach der Richtung, daß sie dauernd und absichtlich einen bestimmten Berufs-

Digitized by Google

stand benachteiligen. — Auf die (von dem Regierungsrat Voelcker gestellte) Frage, warum die Genossenschaften so großen Wert darauf legen, direkt mit den Syndikaten zu verkehren, wurde geantwortet, daß es dem Konsum durch billigere Preise der Ware zugute komme, wenn der Weg zwischen Konsument und Produzent durch Ausschaltung des Zwischenhandels abgekürzt werde, und daß der Produzent darunter nicht leide.

Daraufhin wurde von mehreren Vertretern der Kohlenproduktion und des Kohlenhandels im Osten den Vertretern des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sehr dringlich der Rat gegeben, in diesem Punkte doch trotz der mit den Genossenschaften zum Teil in der Tat gemachten ungünstigen Erfahrungen nachzugeben (S. 440, 447, 456). Eine weitere Erklärung von seiten des Syndikats erfolgte aber nicht.

Von dem Vertreter der Sächsisch-Thüringischen Braunkohlenkonventionen wurde auf die Klage, daß auch von dieser Seite die landwirtschaftlichen Kohleneinkaufsgenossenschaften schlechter behandelt würden als die Großhändler, erwidert (S. 419), daß die Brikettproduzenten ein Interesse daran hätten, die Händler zu schützen und zu kräftigen, da eine Grube, die nicht unmittelbar an einer Stadt liegt, diese Hausbrandware nur durch Vermittlung der Händler unterbringen könne. Infolgedessen hätten jene Vereinigungen der Braunkohlenzechen, deren Zweck lediglich sei, die Preise und die Verkaufsbedingungen zu regeln, nicht auch die Produktion, von Anfang an bestimmt, daß Privatpersonen 3 Mk. mehr pro Waggon bezahlen müssen als die Händler, und die Konsumvereine seien wie die Privatpersonen behandelt worden. Später habe sich die Praxis geändert, den Konsumvereinen wurden im allgemeinen die gleichen mit der Zahl der abgenommenen Waggons steigenden Rabatte zugestanden wie den Händlern, aber allerdings nicht über 3 Mk. pro Waggon im Höchstfalle, während Händler bis zu 5 Mk. Rabatt bekommen können (bei Bezug von über 500 Waggons). Der höhere Rabatt an Händler tritt erst bei Bezügen von mehr als 250 Waggons ein.

Bezüglich der Preispolitik der Oberschlesischen Kohlenkonvention in bezug auf die landwirtschaftlichen Interessen erklärten zwei Vertreter der Zuckerindustrie des Ostens (Provinzen Posen und Schlesien), daß im allgemeinen Unzuträglichkeiten nicht vorgekommen seien und daß die Zuckerindustrie keinen Anlaß zur Unzufriedenheit habe. Insbesondere das Verhalten der Großhändler, von welchen die großen Zuckerfabriken ihre Kohlen beziehen, sei zufriedenstellend gewesen. Die Preise seien allerdings von 1897/98 bis 1900/01 von rund 40 Pfg. auf 60 Pfg. gestiegen und es wäre zu wünschen, daß sie jetzt weiter herabgesetzt würden als geschehen ist. Von den Kleinhändlern sei in der Hausseperiode die bestehende Notlage wucherisch ausgebeutet worden (S. 410, 412).

Gegenüber der Angabe, daß durch den Zwischenhandel die Kohlen öfter um mehr als 100 % verteuert würden, wurde hervorgehoben, daß hiebei Großhandelspreis ab Zeche und Lokopreis verglichen würden. Im Lokopreis seien die Auslagen des Händlers für Fracht, Lagerung, Fuhrwerk, Arbeitslohn ꝛc. mitenthalten (S. 455).

Zum Beweise, daß insbesondere die oberschlesischen Kohlen nicht zu teuer seien, wurde von einem Berliner Großhändler darauf hingewiesen, daß trotz der Konkurrenz, welche sich in Berlin die verschiedenen Kohlenproduktionsgebiete machen, in der letzten Zeit der Konsum der oberschlesischen Steinkohle nicht zurückgegangen, sondern insbesondere 1902 noch gestiegen ist (S. 445, 452,

Digitized by Google

453). Die Kohlenverbrauchsstatistik der Stadt Berlin für die Jahre 1885—1902, ausgeschieden nach Herkunftsländern, ist dem Protokoll als Anlage 16 beigefügt (S. 584).

Auch die Frage der englischen Kohlenpreise in der Hausseperiode wurde hier wieder berührt (s. oben S. 92). Um zu beweisen, daß in England die Kohlenpreise noch mehr gestiegen seien als in Deutschland wurde auf die englische Handelsstatistik verwiesen, wonach von 1898 bis Ende 1900 der Wert der englischen Kohlenausfuhr nach Deutschland um 64,3 % sich erhöht hat. Darauf wurde entgegnet, daß die Statistik der Marktpreise kein richtiges Bild von den für den größten Teil des Konsums wirklich bezahlten Preise gebe (S. 443, 452).

Sodann wurden die Einwirkungen der Kartelle auf die Industrie besprochen (S. 457 ff.), und zwar wurde mit der Eisenindustrie begonnen (vgl. Annalen 1904 Heft 1 S. 30 ff.).

Hiebei trat zunächst mit Beschwerden gegen die Verkaufspolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats der Direktor eines großen Eisenhüttenwerkes in Thale am Harz „als Vertreter der Kohlen verbrauchenden Industrie der Halberstädter Handelskammer sowie als größerer Käufer und Kohlenverbraucher" hervor (S. 457—461, 485). Die Kohlenpreise trügen der gesamten Wirtschaftslage nicht genügend Rechnung, es sei nicht zu billigen, daß nach zweijährigem Rückgang der Konjunktur aller Fertigfabrikate an den hohen Kohlenpreisen noch festgehalten wird. Insbesondere habe diese Preispolitik der Exportindustrie, an welcher der Halberstädter Bezirk stark beteiligt sei, große Nachteile gebracht. Der Rückschlag der Konjunktur für die Verfeinerungsindustrie, hervorgerufen durch die zu hohen Produktionskosten und Fabrikatpreise, sei schon im Frühjahr 1900 eingetreten, die Preise des „in erster Linie preisbildenden Rohstoffs", der Kohlen, seien aber nicht herabgesetzt, sondern am 1. April 1901 sei der Preis für einige Kohlenmarken sogar noch erhöht worden. Zu dieser Zeit sei aber der ausländische Wettbewerb mit billigeren Kohlensorten bereits ausgerüstet gewesen (Preis im Nordthumberlandbezirk 1901 8 sh 10 d und 1902 7 sh 5 d für gute Industriekohle). Während den deutschen Fabrikanten und Exporteuren der Rohstoff im Preise hochgehalten wurde, sei er gleichzeitig zu billigeren Preisen ins Ausland verkauft worden. Eine durchgreifende Ermäßigung der Kohlenpreise würde die inländische Erzeugung auf eine gesündere Basis stellen und dem großen Exportbedürfnis der Industrie die Wege ebnen. Die Verfeinerungsindustrie habe ferner Klage zu führen über die lange Dauer der Abschlüsse für Kohlenbezüge. Die Abschlußdauer sei abhängig von den Zielen, auf die hinaus die Fabrikate verkauft werden. Während in der Eisenindustrie auf ein Jahr und länger verkauft werde, werde in der Verfeinerungsindustrie in der Regel auf 3 Monate verkauft. Zu bemängeln sei ferner, daß das Kohlensyndikat nicht immer die geforderten Qualitäten zuteile, sondern die Zuteilung nach eigener Wahl vornehme; es werde zwar mit einer gewissen Berücksichtigung der Wünsche der Abnehmer verfahren, aber häufig würden die geforderten Marken mit der Begründung beschnitten, daß nach der Beteiligung der Zechen verkauft werden müßte und daß auch die minderwertigen Qualitäten Anspruch auf Absatz haben. Bei den gegenwärtigen hohen Frachtsätzen für Kohlen müsse man aber möglichst gute Kohlen beziehen, und nur im Falle der äußersten Not sollte dem Käufer auferlegt werden, minderwertige Kohlen abzunehmen. Trotz der entgegenstehenden Bestimmung in den Lieferungsbedingungen sei es vorgekommen, daß ein

Digitized by Google

Beauftragter des Kohlensyndikats vom Besteller die Zusicherung der wirklichen Abnahme des ganzen bestellten Bedarfs verlangt habe. Uebrigens herrsche in den Kreisen, aus welchen diese Klagen stammen, die Ansicht, daß diese Mängel, welche sich als Mißbrauch der Gewalt seitens des Kohlensyndikats darstellen, von diesem selbst erkannt und beseitigt werden würden und daß irgendwelche gesetzliche Maßnahmen nicht nötig seien. — Hieran anschließend wurde konstatiert, daß die Fracht aus dem Gelsenkirchener Revier nach Thale a. H. 86 bis 96 Mk. für den Doppelwaggon beträgt, während die Kohlen loko Zeche 95–100 Mk. kosten.

Seitens der Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats wurde lebhaftes Bedauern über das erwähnte den Lieferungsbedingungen widersprechende Vorkommnis ausgesprochen, im übrigen aber der bisherige Standpunkt des Syndikats unter Hinweis auf die Verhandlungen vom 26. und 27. Februar festgehalten (S. 475, 496). Bezüglich der Frage, ob die Kohlenpreise weiter ermäßigt werden sollen, könne man jedenfalls zweifelhaft sein, je nachdem man den Standpunkt des Produzenten oder Konsumenten einnehme. Als die Kohlenindustrie keine Dividenden zahlte, namentlich in Westfalen in den 80er Jahren, sei es der Eisenindustrie verhältnismäßig gut gegangen. Jetzt sei es umgekehrt, und wenn man den Wünschen der Eisenindustrie volle Rechnung trüge, so würden wieder solche Verhältnisse eintreten wie die, welche zur Syndikatsbildung gedrängt haben. Der Exporthandel werde nicht allein von den Kohlenpreisen, sondern von einer ganzen Reihe von Faktoren beeinflußt, und nicht am wenigsten ausschlaggebend sei die Zerfahrenheit der einzelnen Industrien. Wären diese Industrien geschlossen, wie das Kohlensyndikat, so würden sie auch andere Preise erzielen können; die noch am 1. April 1901 erfolgte Preiserhöhung für einzelne Marken sei damit zu erklären, daß eine dauernde Qualitätsverbesserung eingetreten war.

Der Beschwerdeführer hinwieder glaubte konstatieren zu können, daß seine Ausführungen über die Benachteiligung der Exportindustrie durch die hohen Kohlenpreise, gegenüber der mit billigeren Rohstoffen und billigeren Kohlen arbeitenden ausländischen Konkurrenz, nicht widerlegt seien. (S. 485).

Ferner äußerte sich ein Hüttendirektor aus Gleiwitz in Oberschlesien im Namen derjenigen Eisenindustriellen Oberschlesiens, welche nicht über eigene Kohlengruben verfügen, über die Beziehungen dieser Industrie-Gruppe zur Oberschlesischen Kohlenkonvention. Er nahm auf einen Schriftwechsel Bezug, welcher im Januar und Februar 1903 wegen der Ermäßigung der Kohlenpreise zwischen den drei beteiligten großen Hüttenwerken (Oberschlesische Eisenindustrie, A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Bismarckhütte und Huldschinskysche Hüttenwerke, A.-G.) stattgefunden hat (Anlage 17 S. 585—596), und führte im wesentlichen folgendes aus (S. 461—471):

Es sei anzuerkennen, daß bei Begründung der Oberschlesischen Kohlenkonvention die Absicht bestanden habe, die Interessen der oberschlesischen Eisenindustrie zu schützen, indem nach den Satzungen die Kohlenlieferungen an oberschlesische Hüttenwerke den Bestimmungen der Konvention nicht unterliegen, allein jene Absicht sei nicht erreicht worden wegen der Preissteigerung der Kohlen, namentlich der minderwertigen und kleinen Sortimente, welche die oberschlesischen Eisenindustriellen beziehen (3 Tabellen über die Preisbewegung von Staub-, Gries- und Kleinkohlen für 1890—1902 wurden hiebei zum Protokolle übergeben; s. Anlage 13—15 S. 582 und 583). Die Oberschlesische Eisenindustrie- A.-G. habe für Staubkohlen in den Zeiten des wirtschaftlichen

Aufschwungs 1895—1897 1.80 Mk. per Tonne bezahlt, in der Zeit des Niedergangs 1901/02 sei der Preis auf 3.90 Mk., also um 260 % erhöht worden. Der Bergfiskus habe gefordert per Tonne:

	für Grieskohlen	für Flammkohlen
1899/1900	3.80 Mk.	5.70 Mk.
1900/1901	4.80 „	6.70 „
1901/1902	5.30 „	7.20 „
1902/1903	4.70 „	6.60 „

während die Walzeisen-Grundpreise der Oberschlesischen Walzwerkskonvention, die im Jahre 1899/1900 14.14 Mk. und 1900/01 15.24 Mk. betrugen, bereits 1901 auf 9.85 Mk. pro 100 kg sanken. Allerdings seien die Kohlenpreise für die Rentabilität der Walzwerke nicht allein entscheidend, allein jedenfalls seien die Kohlenpreise von sehr erheblichem Einflusse auf die Erträgnisse. Bei der Oberschlesischen Eisen-Industrie-A.-G. (Aktienkapital 25,2 Millionen Mk.) ergäben die Kohlenpreise von 1901 verglichen mit denen von 1895 einen Dividenden-Ausfall von 6,58 %, und verglichen mit denen von 1889 einen Dividenden-Ausfall von 9,78 %, während es sich im Jahre 1902 infolge der von der Kgl. Bergbehörde zugestandenen Preisermäßigung für Fettkohlen nur mehr um einen Dividendenminderertrag von 5,49 % gegenüber dem Jahre 1889 handle. Die drei erwähnten Hüttenwerke hätten nun an die Oberschlesische Kohlenkonvention den Antrag gestellt, die Kohlenpreise auf das Niveau des Jahres 1895 zurückzuführen unter Hinzuschlag der inzwischen eingetretenen Steigerung der Selbstkosten. Darauf sei von der Konvention erwidert worden, daß die Antragsteller hiebei nichts erreichen würden, weil die tatsächlich eingetretene Selbstkostenerhöhung einen höheren Betrag ausmache als die inzwischen bewirkte Erhöhung der Kohlenpreise. Die Kohleninteressenten hätten hiebei in der Weise gerechnet, daß sie bei den für die oberschlesische Eisenindustrie lediglich in Frage stehenden minderwertigen Sortimenten den Durchschnitt der gesamten Selbstkostenpreissteigerung angesetzt haben, was nicht richtig sei. Auch stehe jener Bescheid in vollem Widerspruche mit den bekannten glänzenden Ergebnissen der oberschlesischen fiskalischen Kohlengruben und der Aktiengesellschaften für Kohlenbergbau, insbesondere der Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, bei welcher der Grubengewinn von 1 887 000 Mk. Durchschnitt der Jahre 1889 bis 1892 auf 5 189 643 Mk. im Jahre 1901/02 gestiegen sei. In dem Bescheide der Konvention sei ferner gesagt, daß die verlangten Unterpreise einer direkten Bargeldunterstützung einzelner oberschlesischer Hüttenwerke gleichkämen, die abgelehnt werden müßte, und daß nach dem Statut der Konvention den Mitgliedern ohnehin überlassen sei, einzelnen oberschlesischen Hüttenwerken zu beliebig billigem Preise Kohlen zu verkaufen. Indes handle es sich nicht um eine Bargeldunterstützung sondern um eine billige Rücksichtnahme auf eine große Industrie, an deren Gedeihen auch der Oberschlesischen Kohlenkonvention liegen müsse, und im übrigen sei zu erwägen, ob es nicht besser wäre, wenn die Oberschlesische Kohlenkonvention ihre Organisation derjenigen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats anpassen würde, welches an Stelle der einzelnen Grubenbesitzer selbst die Kohlen verkaufe, also einen maßgebenden Einfluß auf die Marktpreise ausübe und außerdem eine Exportprämie für Kohle, die zur Herstellung von Exportfabrikaten verwendet wird, eingeführt habe. Auch bestehe bei der Oberschlesischen Kohlenkonvention keine Ausgleichsverrechnung für Unterpreisgeschäfte, wie solche in den Satzungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

Digitized by Google

vorgesehen sei. Der Bergfiskus habe durch Preisermäßigung für Fettkohlen den oberschlesischen Hochofenwerken ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt; das erwähnte „wohlwollende" Verhalten des Fiskus gegen die Konvention zeige sich wohl darin, daß die seitens der Konvention für Flammkohlen gestellten Preise vom Fiskus nicht gestört werden. Es sei also zu wünschen, daß die Oberschlesische Kohlenkonvention eine syndikatsmäßige Ausgestaltung annimmt und daß der Fiskus als leitendes Mitglied dem Syndikate beitritt. Jedenfalls müsse erwartet werden, daß die Oberschlesische Kohlenkonvention die Walzeisenindustrie über die bestehenden schwierigen Verhältnisse weghilft, die allerdings nicht bloß in den Kohlenpreisen sondern auch in der Uneinigkeit der Werke ihren Grund hätten. Die oberschlesischen Walzwerksindustriellen seien bemüht, einen Zusammenschluß der Walzwerksindustriellen Deutschlands herbeizuführen, allein die Schwierigkeiten seien zur Zeit unüberwindlich. Wenn daher nicht durch entsprechende Kohlenpreisstellung geholfen werde, so sei die Existenzmöglichkeit der Oberschlesischen Eisenindustrie in Frage gestellt.

Seitens des Generaldirektors der Oberschlesischen Kohlenkonvention Williger (zugleich Vertreter der Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb) wurde erwidert (S. 477 ff.), daß die Klagen der drei keine eigenen Kohlengruben besitzenden oberschlesischen Hüttenwerke, die 30—40 % der Eisenindustrie Oberschlesiens repräsentieren, unbegründet seien, weil sie auch jetzt noch für die benötigte Kohle kaum die Hälfte des Preises bezahlen müßten, der in Westfalen und an der Saar bezahlt werde. Staubkohle in Korngrößen unter 15 mm notiere jetzt 2.40 Mk. für die Hütten, während in Westfalen für ein fast gleichwertiges noch etwas feineres Produkt 5 Mk. und an der Saar noch höhere Preise bezahlt würden. Die schwierige Lage der oberschlesischen Eisenindustrie sei hauptsächlich aus dem Mangel an geeigneten Erzen, den durch die geographische Lage bedingten ungünstigen Eisenbahntarifen und den Schutzzöllen der Nachbarstaaten zu erklären. Ausnahmspreise für die Eisenindustrie könnten der Konsequenzen halber nicht zugestanden werden. Allerdings würden bei niedrigeren Kohlenpreisen jene Hüttenwerke mehr Dividende geben können, allein die höheren Erträgnisse aus dem Kohlenverkauf seien nicht nur den Aktionären der Kohlengruben, sondern in der Hauptsache den Arbeitern der Kohlengruben, den Gewerbetreibenden und der ganzen Gegend zugute gekommen. Die Kattowitzer Bergbau-A.-G. insbesondere habe allerdings in der angeführten Periode die erwähnten Brutto-Mehrerträgnisse aus den Kohlengruben erzielt, allein in dieser Zeit sei auch die Produktion von 1 600 000 t auf 2 600 000 t und die Arbeiterzahl von 4600 auf 8000 gestiegen; sie habe das wirklich eingezahlte Kapital im ersten Jahre 1889/90 mit 8,08, im zweiten mit 8,06, dann mit 6,43, 6,76, 6,50, 6,74, 6,66, 7,99, 9,36, 9,33 % — die zwei Jahre der Hochkunjunktur — dann mit 8,04 % verzinst, habe also auch in den besten Zeiten keine besonders hohen Erträgnisse gehabt. Dagegen seien in derselben Zeit in Oberschlesien die Durchschnittslöhne dem über 16 Jahre alten männlichen Steinkohlenbergarbeiter von 585.06 Mk. auf 1029.07 Mk. d. i. um 75,8 % gestiegen. Die Ausgaben der Kattowitzer Bergbau-A.-G. für Berufsgenossenschaften, Alters- und Invaliditätsversicherung 2c. seien von 222 000 auf 645 000 Mk. gewachsen. Die Ausgaben für Durchführung der bergpolizeilichen Bestimmungen, für Wohlfahrtseinrichtungen, für Steuern seien fortwährend im Steigen begriffen, ebenso die Ausgaben für die Grubeneinrichtungen, für die verbrauchten Materialien und für Bergschäden. Trotz der gestiegenen Kohlenpreise sei es daher sehr schwierig,

Digitized by Google

die Stetigkeit des Erträgnisses der Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Die Frage der Umwandlung der Konvention in ein Syndikat sei erwogen worden, allein es sei hiebei ein Schluß nicht erreicht worden. Darüber aber sei man einig, daß eine konventionslose Zeit für die Kohlenindustrie Oberschlesiens „ganz schrecklich" wäre.

Daß die von der oberschlesischen Eisenindustrie benötigten Kohlen in Oberschlesien ganz besonders billig seien und daß diese Industrie trotz der billigen Kohlen wegen der Erzpreise nicht mit Vorteil arbeiten könne, wurde auch von dem Generaldirektor der „Königs- und Laurahütte", Geh. Bergrat Junghann, bestätigt (S. 483). Auch die Laurahütte müsse gegenwärtig ihre Eisenfabrikate unter den Selbstkosten verkaufen. Die schlimme Lage der deutschen Eisenindustrie sei durch die Konkurrenz verursacht und die niedrigen Fabrikatpreise würden vermutlich noch niedriger werden, wenn man der Eisenindustrie noch billigere Kohlen lieferte.

Der Sachverständige Bergrat Gothein, Mitglied des Reichstags, gab zu (S. 486), daß bei den gestiegenen Selbstkosten die Preise für Staubkohle nicht wohl heruntergesetzt werden könnten, allein bei den anderen Kohlensorten lasse sich diese Frage doch wohl aufwerfen. Die mäßigen Dividenden der Kohlenbergwerke seien nicht beweiskräftig; es gebe Gesellschaften, die besonders Wert auf gleichmäßige Dividenden legen und es vorziehen, in guten Jahren ihr Vermögen zu stärken. Jetzt handle es sich darum, die oberschlesische Eisenindustrie über die Krise hinweg lebensfähig zu erhalten und dazu könne auch die Kohlenindustrie etwas tun. Die Notlage der Eisenindustrie beruhe darauf, daß sie in umfangreicher Weise unter Zuhilfenahme von Exportprämien zu verlustbringenden Preisen nach dem Auslande exportiere, erst in verhältnismäßig kurzer Zeit sei sie dazu gekommen, auch mit den Inlandspreisen herabzugehen, und zwar seien es diejenigen Werke, die im Besitze eigener Rohmaterialien sind, die diesen Preisdruck auf die Fertigfabrikte ausüben und dadurch eine bessere Preisgestaltung im Inland und Auslande unmöglich machen. Deutschland drücke als Hauptexporteur die Weltmarktpreise mit seinen Exportprämien herab, und zwar geschehe dies zum großen Teil durch diejenigen Werke, die über eigene Rohstoffe verfügen. Die letzte Wirkung müsse schließlich die Aufsaugung der nicht Rohstoffe habenden Werke durch die Rohstoffe besitzenden Werke sein. Die angeregte Umwandlung der Oberschlesischen Kohlenkonvention in ein Syndikat könnte in dem Falle vielleicht nützlich werden, wenn der Fiskus beiträte, vorausgesetzt, daß dieser nicht bloß auf die fiskalischen Interessen Bedacht nähme, sondern auf die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen. Der Fiskus wäre mit seinem großen Grubenbesitz in der Lage, preisermäßigend einzuwirken.

Von Interesse waren auch die Ausführungen des Direktors der Stettiner Maschinenbau-A.-G. Vulkan, Kommerzienrat Stahl (S. 471 ff.), der ebenfalls die zu hoch gehaltenen Kohlenpreise beklagte. Er sprach zunächst die Meinung aus, daß die sogenannten Syndikate im allgemeinen die Probe bestanden hätten und daß, wenn die Syndikate nicht gewesen wären, wir in der jüngsten Periode des wirtschaftlichen Niedergangs „viel größere Trümmer gesehen haben würden" als dies der Fall gewesen ist. Der „Vulkan" insbesondere habe mit den Syndikaten, mit welchen er zu arbeiten hat, der Oberschlesischen Kohlenkonvention, dem Grobblech- und Roheisen-Syndikat und dem Koksyndikate, im allgemeinen keine ungünstigen Erfahrungen gemacht. Bei der Kohlenkonvention insbesondere habe während der ganzen Hausseperiode eine große Mäßigung obgewaltet, allein

Digitized by Google

es sei nicht richtig gewesen, daß die Konvention im Jahre 1900 die Preise noch um 7 Pfg. (erst um 5 Pfg. und dann noch um 2 Pfg.) erhöhte, während schon eine starke allgemeine Depression eingetreten war. Die öfter berührte Frage der Dauer der Abschlüsse, ob ganz- oder halb- oder vierteljährige, sei für den Abnehmer ohne besondere Bedeutung. Dagegen sei es nicht zu billigen, wenn auf Abschlüsse hingedrängt wird, die den Abnehmer über ein Jahr hinaus verpflichten, wie dies seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und des Roheisensyndikats in den letzten Jahren der Hausse geschehen sei. Durch dieses Drängen, durch den Hinweis auf drohenden Kohlenmangel, durch die allgemeine Aufregung hätten sich Händler und Konsumenten zu überhasteten großen Abschlüssen hinreißen lassen, die dann bei dem Umschwunge in der Konjunktur für die Abnehmer so verhängnisvoll wurden.

Der „Vulkan" habe seine Kohlen früher meist aus England bezogen. Der Bezug deutscher (oberschlesischer) Kohle sei durch die hohen Frachten erschwert gewesen, nach langem Drängen sei eine größere Frachtermäßigung zugestanden worden, die jetzt aber durch die Erhöhung der Kohlenpreise leider teilweise wieder wettgemacht wurde. Die Hochkonjunktur habe zur Folge gehabt, daß die Preise in Oberschlesien von rund 37 Pfg. pro Ztr. auf 50 Pfg. hinauf gesetzt wurden, und es sei sehr zu bedauern, daß trotz des allgemeinen Rückgangs in allen Industriezweigen eine nennenswerte Preisermäßigung bis jetzt nicht eingetreten ist. Es werde dadurch den veredelnden Industrien der Wettbewerb im Auslande außerordentlich erschwert und es sei daher sehr zu wünschen, daß die Kohlenkonvention bald wieder zu mäßigem Preise zurückkehrt. Die Lage der weiterverarbeitenden Industrien sei auch dadurch erschwert, daß einzelne Rohmaterialien und Halbfabrikate günstiger an die Konkurrenz des Auslandes verkauft werden als an die Abnehmer im Inlande. Werde hierin nicht bald Wandel geschaffen, so würden die veredelnden Werke verkommen und zwar zum ausschließlichen Nutzen der großen Werke, welche sämtliche Rohmaterialien erzeugen. Immerhin aber seien die Syndikate eine notwendige Errungenschaft unseres wirtschaftlichen Lebens, und z. B. in dem auch vom „Vulkan" betriebenen Lokomotivbau, der 15 Jahre lang infolge der Konkurrenz der Fabriken mit Verlust arbeiten mußte, habe der Zusammenschluß der Beteiligten heilsam gewirkt. Man befinde sich auf dem richtigen Wege mit den Syndikaten, und von den an der Spitze stehenden Männern dürfe man erwarten, daß die vorhandenen Mängel abgestellt werden. Sehr bedenklich wäre es, wenn die Staatsregierung in das Wirken der Syndikate eingreifen würde, bevor weitere Erfahrungen vorliegen.

Diesen Ausführungen wurde seitens eines Vertreters der Oberschlesischen Kohlenkonvention entgegengehalten (S. 492), daß nach den Bestimmungen der Konvention für das Ostseegebiet behufs Bekämpfung der englischen Kohle Ausnahmepreise unter den Minimalpreisen der Konvention zulässig seien und daß sich in der Periode 1896—1901 der Absatz oberschlesischer Kohle nach der Ostseeküste um 888 941 t gehoben habe, während in derselben Zeit die Einfuhr englischer Kohle daselbst um nur 150 925 t zunahm. Die durchschnittliche Preissteigerung der Kohlen von 1895 bis 1903 (die sich für Staub, Gries II, Gries I und Kleinkohlen auf 1.65 Mk. per Tonne bei den typischen fiskalischen Gruben berechne), sei in der Tat durch die inzwischen erfolgte Steigerung der regulären Betriebskosten ausgeglichen, welche nach den dem Abgeordnetenhause zugegangenen Berichten bei den fiskalischen Gruben durchschnittlich 1.60 Mk. pro Tonne Gesamtabsatz betrage, während bei zwei typischen Privatgruben die Selbstkosten-

Digitized by Google

steigerung in dieser Zeit sich auf 1.89 bzw. 1.96 Mk. berechne. Da die kleineren Sortimente (Staub, Grus, Gries, Erbs, Klein) und die groben Sortimente (Stück, Würfel und Nuß) je 50 % der Gesamtproduktion ausmachen, so dürfe man auch bei den geringwertigen Sortimenten den vollen Durchschnitt der Selbstkostensteigerung in Anrechnung bringen.

Auf die Ausführungen Gotheins bezüglich der Ursachen der Notlage der Eisenindustrie wurde entgegnet (S. 494), daß die oberschlesische Eisenindustrie nur einige Prozente ihrer Gesamterzeugung (5—6 %) exportiere und daß, wenn der Export von Westen aus nicht stattfände, die Preise infolge der Ueberproduktion wahrscheinlich noch niedriger wären.

Bezüglich der Wirkungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats für Lübeck erklärte ein dortiger Kohlenhändler (S. 495), daß zwar einige Beschwerdepunkte vorhanden wären, wie hinsichtlichtlich der Verkaufsbedingungen und der Nichtlieferung der begehrten Sorten, im allgemeinen aber habe sich das Syndikat als vereinbar mit den allgemeinen Interessen gezeigt. Freilich würden die Kohlenpreise in Lübeck durch die englische Konkurrenz etwas reguliert.

Hierauf wurde die Einwirkung der Konvention auf die Textilindustrie und die Chemische Industrie besprochen (S. 496).

Bezüglich der Textilindustrie erklärte ein Interessent aus Dresden (Spitzen- und Gardinen-Manufaktur), daß die deutsche Textilindustrie, die auf den Export stark angewiesen sei, durch die hohen Kohlenpreise von 1901 die größten Verluste gehabt habe. Insbesondere die Preiserhöhung um 2 Pfg., welche die Oberschlesische Kohlenkonvention noch im Herbst 1900 eintreten ließ, habe so schädlich gewirkt, weil dadurch die große Kohlenangst und die Preissteigerung der Kohlen durch die Händler hervorgerufen wurde. Durch die hohen Kohlenpreise habe man namentlich in der Appretur und Bleicherei, wo die Kohle den größten Teil der Betriebsspesen ausmache, einen ganz immensen Schaden gehabt, der jetzt seitens der Syndikate durch erheblichere Preiszugeständnisse ausgeglichen werden sollte.

Nicht minder lebhafte Klagen wurden von zwei Industriellen aus dem Elsaß erhoben (S. 498 ff). Ein Fabrikbesitzer aus Gebweiler beklagte sich über die Steigerung der Kohlenpreise im Jahre 1900/1901, namentlich aber darüber, daß im Jahre 1901 von den Händlern die Kontrakte nicht eingehalten wurden und daß man genötigt war, zu fabelhaften Preisen englische Kohlen zu kaufen. Im allgemeinen allerdings müsse man dem Handel dafür dankbar sein, daß er die Schiffahrt auf dem Rhein eingerichtet und im Elsaß die Konkurrenz der Ruhrkohle mit der belgischen und Saarkohle geschaffen habe. Ein anderer Interessent aus Mülhausen teilte mit, daß gewaschene Ruhrkohle, die 1897 mit 14.50 Mk. bezahlt wurde, im Jahre 1900 auf 19.50 Mk. gestiegen war und im Oktober 1900 den Preis von 24.60 Mk. erreichte. Man sei damals genötigt worden, für 1901 zu den hohen Preisen abzuschließen. Gegen Ende 1901 aber habe die Baisse angefangen. Jetzt seien Kontrakte abgeschlossen mit 17.40 Mk., welcher Preis immer noch um 3 Mk. höher sei als der 1897 bezahlte, was bei einem Verbrauche von 600 000 t für die Industrie des Ober-Elsaß eine Mehrausgabe von fast 2 Millionen Mk. gegen 1897 ausmache. Die Preise seien noch relativ zu hoch.

Seitens eines Vertreters des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats wurde entgegnet, daß an dem Kohlenverbrauch des Elsaß die Ruhr nur mit einem

Digitized by Google

geringen Quantum beteiligt sei, da das Elsaß das natürliche Absatzgebiet der Saarkohle und belgischen Kohle sei, die per Kanal dorthin kommen (S. 500).

Hinsichtlich der Einwirkung auf die Zement- und Kalk-Industrie (S. 501) wurde von einem Kalkfabrikanten aus Oppeln der dringende Wunsch nach weiterer Ermäßigung der Kohlenpreise ausgesprochen. Da man zu 100 Ztr. Kalk 30 Ztr. Kohle bester Qualität benötige, und da die oberschlesische Kalkindustrie zufolge der geographischen Lage nur bei billigen Fabrikatpreisen konkurrenzfähig sei, dürfe ihr das notwendigste Rohmaterial, die Kohle, nicht allzusehr verteuert werden. Uebrigens versicherte derselbe, daß seine Industrie der Oberschlesischen Kohlenkonvention außerordentlich sympathisch gegenüber stehe. Aehnlich äußerte sich ein Vertreter der oberschlesischen Portlandzementfabrikation. Von dem Wohl und Wehe der oberschlesischen Kohlenindustrie hänge in der Tat das Wohl und Wehe anderer Industriezweige, zu denen auch die Zementindustrie gehöre, stark mit ab. Indes sei doch zu wünschen, daß bei den Preisfestsetzungen für die Kohlen auf die jetzige schlechte Lage der Zementindustrie etwas mehr Rücksicht genommen werde und daß nicht andere Zementfabrikengruppen (wie z. B. Stettin) billigere Preise erhalten wie die oberschlesischen.

Hierauf kamen die Einwirkungen der Kohlenkartelle auf das Verkehrsgewerbe und den Kohlenhandel zur Sprache (S. 503 ff.).

Hiebei äußerte sich zunächst der Direktor des Zwickau-Oberhohnsdorfer Steinkohlenbauvereins Zwickau in Sachsen über den Einfluß des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und der Oberschlesischen Kohlenkonvention auf diejenigen Bergwerksbetriebe, die den rheinischen bzw. schlesischen Bezirken nicht selbst angehören, insbesondere auf den Steinkohlenbergbau des Königreichs Sachsen. Dieser Einfluß sei ein günstiger gewesen, er habe sich in den Zeiten der Hochkonjunktur geltend gemacht, indem gewissen uferlosen Bestrebungen einzelner Produzenten hinsichtlich der Preiserhöhungen ein Damm entgegengestellt wurde, und dann wieder in der Zeit des Niedergangs, indem er für die meisten Bergwerksbetriebe eine Stütze bildete dem Drängen derjenigen Produzenten gegenüber, die immer noch billiger verkaufen wollten. Die sächsischen Kohlenindustriellen seien sich der Gefahr, in die sie durch rücksichtsloses Vorgehen der beiden großen Kartelle gebracht werden könnten, wohl bewußt, indes bei Beibehaltung der jetzigen Geschäftsmaxime würden dieselben nicht nur für die Grubenbesitzer und die Arbeiter, sondern überhaupt für den deutschen Bergbau und die deutsche Industrie segensreich wirken. Uebrigens habe auch der sächsische Steinkohlenbergbau infolge des wirtschaftlichen Rückgangs im vorigen Jahre sich zu einem losen Kartell, zu einem Förder- und Verkaufsverband, vereinigt.

Der anwesende Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen ferner erklärte, daß die Reedereien für die Seeschiffahrt seit dem Bestehen des Rheinisch-Westfälischen Syndikats durchweg in angenehmem Verkehr mit demselben gestanden haben und daß trotz vorübergehender Differenzen die abgelaufenen Kontrakte immer wieder aufs neue abgeschlossen worden seien. Allerdings seien die Dampfergesellschaften in der Lage, ihren Bedarf auch mit englischer Kohle zu decken, wodurch die Verhandlungen mit dem Syndikat wesentlich erleichtert würden. Der Norddeutsche Lloyd habe trotzdem selbst gemeinsam mit der Firma Krupp eine Kohlenzeche erworben, weil bei dem forcierten Betrieb der Schnelldampfer Kohlen von besonders guter Qualität erforderlich seien, die das Syndikat nicht immer in den verlangten großen Quantitäten liefern könne. Zugleich sei der Wunsch mit bestimmend gewesen, den Lloyd vom Kohlensyndikat un-

Digitized by Google

abhängig zu machen, denn man könne nicht wissen, ob dieselbe Geschäftsführung wie jetzt auch in Zukunft beim Syndikat obwalten wird.

Auf die Frage eines Konferenzmitgliedes, ob andere Reedereien, die nicht ebenso wie die großen transatlantischen Reedereien sowohl in Deutschland wie in England und Amerika sich mit Kohlen versehen können, z. B. Reedereien, die den Verkehr nach Afrika besorgen, ebenso günstige Verträge mit dem Syndikat haben wie der Lloyd, wurde erwidert, daß in sämtlichen deutschen Häfen unter günstigen Bedingungen die englischen Kohlen konkurrieren, so daß die deutschen Reedereien, soweit sie nicht durch Vertrag mit der Reichsregierung gezwungen sind, deutsche Kohlen zu nehmen, wie z. B. der Norddeutsche Lloyd für die ostasiatische Linie und die anderen subventionierten Postdampferlinien, mit derselben Leichtigkeit englische Kohlen nehmen können wie der Norddeutsche Lloyd (S. 512, 515, 516).

Ein Vertreter des Kohlenzwischenhandels in Berlin teilte mit (S. 505 ff.), daß dieser Handel in der Hauptsache nur mit den beiden großen Firmen Caesar Wollheim und Em. Friedländer & Co. zu tun habe, und daß der Verkehr der Zwischenhändler mit diesen beiden Firmen der denkbar angenehmste sei. Ein Zwang, Jahresabschlüsse zu machen, wird seitens dieser Firmen nicht geübt, allein die Händler, die für Behörden oder Industrielle Lieferungen für ein ganzes Jahr übernommen haben, seien genötigt, auch für ein ganzes Jahr sich zu decken, außerdem würden durch die Abschlüsse auf ein ganzes Jahr die Händler auch von dem Risiko der Schiffahrt entbunden und seien keinen Schwankungen in der Wasserfracht unterworfen. Der vielbeklagte Kohlenwucher sei von den großen Firmen in keiner Weise unterstützt worden, er sei in der Hauptsache durch den illegitimen Kohlenhandel in Oberschlesien entstanden. Der Wucher sei nicht nur durch außerordentlich hohe Preise, sondern auch durch betrügerische Sendung von schlechter Ware geübt worden. Fast aus allen Schichten der Bevölkerung habe sich diese Art von Kohlenhändlern rekrutiert. Es sei amtlich festgestellt worden, daß nach vorheriger Vorausbezahlung für prima oberschlesische Kohle häufig Sendungen gekommen sind, die oben und unten Kohlen von geringer Qualität, in der Mitte aber Schutt enthielten. Die Berliner Kohlenhändler hätten die meist zu den billigsten Preisen betätigten Abschlüsse bis auf den letzten Zentner ausliefern müssen, und als sie später die Preise erhöhen wollten, seien die Kunden abgefallen und sei unter den Kohlenhändlern ein Konkurrenzkampf bis aufs Messer entstanden. Die hohen Kohlenpreise seien häufig durch die hohen Eisenbahnfrachten verursacht, welchen es zuzuschreiben sei, daß in Berlin englische Kohle mit westfälischer Kohle konkurriert. Westfälische Förderkohle z. B., die in Berlin um 16 Mk. per Tonne franko Werk angeboten werde, sei belastet mit 5.60 Mk. Bahnfracht Westfalen-Hamburg, 2.50 Mk. Wasserfracht Hamburg-Berlin inkl. Kippe und Versicherung, und wenn man noch 0.50 Mk. für Provision resp. Verdienst rechne, so blieben 7.40 Mk. für die Kohlen übrig. Eine fast gleich gute Cardiff-Kohle werde in Berlin um 14.60 Mk. angeboten. Gegenüber den Klagen über die Wucherpreise sei an die Preise zu erinnern, die im Winter 1902/03 für Anthrazit in Nordamerika bezahlt werden mußten; ein größeres Quantum Anthrazit, das im Jahre 1901 um 3½ Doll. die Tonne von Amerika nach Berlin bezogen worden war, sei im Oktober 1902 wieder nach Amerika verkauft und dort mit 35 Doll. per Tonne bezahlt worden. Am meisten würden die Zwischenhändler jetzt durch die Genossenschaften benachteiligt und zwar nicht

Digitized by Google

bloß durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, sondern auch durch die Vertriebsgenossenschaften und sogenannten Einkaufsgenossenschaften der verschiedensten Beamtenkategorien. Hier sollte von den Behörden Abhilfe geschaffen werden.

Ein Kohlengroßhändler aus Leipzig ferner erklärte (S. 511), daß er als sächsischer Händler die Notwendigkeit und den Nutzen der Kartelle anerkennen müsse, da die Leiter derselben jederzeit bemüht gewesen seien, gerechte Ansprüche zu befriedigen. Allerdings sei der vorgeschriebene Minimalnutzen so gering, daß die Händler mit ihren Geschäftsspesen kaum auskommen. Die Hauptschuld liege am Kohlenhandel selbst, der sich noch immer nicht genügend zusammenschließe. Wenn auch die Bildung von Verkaufsgesellschaften nicht nötig sei, so sollte doch in jeder Stadt ein Kohlenhändlerverein sich bilden. Sehr notwendig wäre, daß den Sitzungen des Kartells, wie es in Oberschlesien bereits der Fall ist, Kohlenhändler beratend beiwohnen.

Ein Kohlenhändler aus Magdeburg stellte unter Ueberreichung eines Artikels aus Nr. 12 der „Deutschen Kohlenzeitung" von 1903 an die Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Frage, was es mit den in diesem Artikel und in verschiedenen Zeitungen erörterten Klagen für eine Bewandtnis habe, daß durch die vom Kohlensyndikat eingerichteten Verkaufsstellen, die zwischen das Syndikat und den Kohlenhandel eingeschoben sind, die Kohlen unnötig verteuert und die Händler geschädigt würden (einiges über diese Verkaufsstellen bzw. Verkaufsgesellschaften in Düsseldorf, Kassel, Hannover und Stuttgart ist im ersten Artikel, Annalen 1904, S. 3, 25, 30, 36 enthalten). Die Antwort, welche seitens eines Vertreters des Syndikats auf jene Frage erteilt wurde, ist höchst charakteristisch für die Geschäftsgebahrung des Syndikats; sie lautete wörtlich: „Die Fragen des Herrn B. stützen sich anscheinend auf Zeitungsnotizen, deren Beantwortung als Vertreter des Kohlensyndikats ich ablehne, weil sie nicht substantiert sind. Handelt es sich in diesem Falle um berechtigte Klagen — die Handelskammer in Magdeburg scheint sich nach den Ausführungen des Herrn B. dafür zu interessieren —, so würde die Handelskammer in Magdeburg jederzeit in der Lage sein, durch die Handelskammer in Essen den Aufschluß über diese Klagen herbeizuführen. Ich möchte diesen Weg empfehlen" (S. 512, 516).

Bergrat Gothein, Mitglied des Reichstags, beklagte den Einfluß der Kohlenverteuerung auf die Oder-Schiffahrt; die einzelnen Reedereien, die in normalen Verhältnissen Dividenden von 4—6% geben, würden durch die hohen Kohlenpreise eine Dividenden-Einbuße von ca. 2½% erleiden. Von anderer Seite wurde erwidert, daß die Ergebnisse der Oder-Reederei weniger durch die Kohlenpreise als vielmehr durch die ungünstigen Strom-Verhältnisse beeinflußt seien (S. 575—577).

Sodann kam noch einmal der Einfluß der Kohlen-Kartelle auf die städtischen Gas- und Wasserwerke zur Sprache (vgl. oben S. 93). Ein Vertreter der Stadt Dresden bemerkte, daß die Wasserwerke, wenigstens in Sachsen, hauptsächlich böhmische Braunkohlen benötigen, daß dagegen der Einfluß der Kohlenkartelle auf die Gasanstalten ein ausschlaggebender sei, weil die Gasanstalten nicht in der Lage seien, den steigenden Kohlenpreisen die Preise ihrer Produkte folgen zu lassen, namentlich nicht in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges, in welchem die Konsumenten eher eine Erniedrigung der Gaspreise verlangen. Im Jahre 1900 seien die richtigen Grenzen mit den Kohlenpreisen nicht in der wünschenswerten Weise eingehalten worden (S. 518).

Digitized by Google

Zum Schlusse fand noch eine Art Generaldiskussion über die Wirkungen der Kohlenkartelle statt, wobei sich zeigte, daß die Gegensätze der Ansichten noch keineswegs ausgeglichen waren (S. 519—531).

Als entschiedener Gegner der Kohlenkartelle trat wieder Fabrikbesitzer Benzki aus Graudenz (s. oben S. 92) auf, der im wesentlichen folgendes ausführte: Die Kohle sei ein für die mannigfaltigsten Zwecke brauchbarer Urstoff, der sich nicht beliebig vermehren läßt. Die Kohlensyndikate seien deshalb in ihrer Wirkung sehr wesentlich verschieden von solchen Syndikaten, deren Erzeugnisse durch außerhalb Stehende beliebig vermehrt werden können. Alle anderen wirtschaftlichen Vereinigungen behufs Kontingentierung der Produktion oder Preisregelung bestimmter Produkte seien nicht gefährlich, weil hier die Konkurrenz dafür sorge, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ganz anders sei es bei der Kohlenindustrie, von der unsere gesamte wirtschaftliche Tätigkeit abhängig ist. Durch die Verteuerung der Kohle müsse die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie gegenüber dem Auslande leiden. Das Kokssyndikat, das unter dem Druck der Kohlenkartelle steht, habe bis ins vorige Jahr hinein die Koks fast zum halben Preise an die Konkurrenten der deutschen Industriellen im Auslande verkauft. Zahlreiche Industrien hätten unter der Gewaltherrschaft der Kohlenkonvention zu leiden, namentlich die Maschinenindustrie. Auch die Eisenindustrie fange schon an, den Druck der Kohlenkartelle zu fühlen, weil die Eisenpreise im Inland zurückgehen. Die Abhilfe durch Exportbonifikationen bei der Maschinenindustrie sei nicht möglich, weil bei den zahlreichen an den einzelnen Maschinen verwendeten Materialien der Nachweis der Herkunft nicht geführt werden könne.

Ganz im entgegengesetzten Sinn äußerte sich Oberbergrat Dr. Wachler (Berlin). Er glaubte in der Versammlung eigentlich nur Lobsprüche über die Kartelle und nichts von Mißbräuchen derselben gehört zu haben. Mißbräuche könnten nur bei einem Monopol vorkommen, ein Monopol liege aber nicht vor, man habe eigentlich eine Dreigliederung des Handels mit Kohlen, wobei das Westfälische Kohlensyndikat, die Oberschlesische Kohlenkonvention und der Fiskus die Hauptbeteiligten seien. Als ein Mißbrauch könnte vielleicht nur bezeichnet werden, daß das Westfälische Kohlensyndikat prinzipiell nicht an landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände verkaufen will. Der angebliche Zwang, auf ein ganzes Jahr abzuschließen, existiere selbst bei dem Westfälischen Syndikate nicht, denn, wer etwas höhere Preise bezahle, könne durch den Handel dasselbe Produkt auch für kürzere Zeit bekommen. Was aber die Preise betreffe, so werde der Vorwurf der nicht entsprechenden Preisherabsetzungen bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang auch dem Fiskus und den nicht syndikatmäßig organisierten oberschlesischen Gruben gemacht, woraus hervorgehe, daß dieser Vorwurf nicht durch die Organisation der Kartelle als solcher hervorgerufen sei. Durch zu rasche Herabsetzung der Kohlenpreise wäre übrigens ein weiterer Druck auf die Eisenpreise geübt und mehr geschadet als genützt worden. Außerdem sei für die Kohlenproduzenten die auch im Jahre 1901 noch wachsende Nachfrage nach Kohlen genügender Grund gewesen, mit den Preisen nicht weiter herunterzugehen. Auch könne man von der Kohlenindustrie nicht verlangen, allen notleidenden Industrien durch besonderes Entgegenkommen eine leidliche Existenz zu sichern; das könne man dem in der Natur begründeten Erwerbssinn der Menschen nicht zumuten. Wenn auch von einigen Seiten die Meinung ausgesprochen worden sei, daß eine Preisreduktion im allgemeinen

Digitized by Google

Interesse gelegen gewesen wäre, so liege doch keinesfalls ein Mißbrauch der Macht der Kartelle vor. Ein solcher Mißbrauch sei auch für die Zukunft nicht zu fürchten und daher vor solchen Vorschlägen wie Kartellgerichtshof usw. entschieden zu warnen. Handel und Industrie könnten durch solches Eingreifen schweren Schaden leiden. Es wäre sehr zu bedauern, wenn man etwa aus den Fehlern, die die Syndikate im Anfang gemacht haben, und aus den etwas größeren Fehlern, die das Kokssyndikat gemacht zu haben scheine, den Schluß ziehen wollte, daß hier durch eine gesetzliche Reglementierung gleich mit scharfer Hand eingegriffen werden müsse.

Einen vermittelnden Standpunkt nahm Professor Dr. Schmoller ein (S. 529). Es sei zuzugeben, daß das, was man gehört habe, die Geschäftsleitung der Syndikate im großen und ganzen in einem günstigen Lichte erscheinen lasse und daß unsere Wirtschaftslage in der Hausse und in der Baisse wahrscheinlich ungünstiger gewesen wäre ohne die Syndikate. Allein andrerseits habe Einstimmigkeit in der Klage darüber bestanden, daß in der Zeit der Baisse die Kartelle etwas zu einseitig die Gewinne der Hochkonjunktur festhalten wollten. Man dürfe dies nicht mit dem Erwerbssinn der Menschen entschuldigen, denn es handle sich nicht um einzelne Menschen, sondern um große fast über die halbe Monarchie sich erstreckende Organisationen, welche eine Art faktischen Monopols haben; solche müßten von den großen Gesichtspunkten der Allgemeinheit ausgehen und auf das Gemeinwohl Rücksicht nehmen. Ein Syndikat, das so hoch steht, daß von ihm das Wohl und Wehe der Industrie ganzer Provinzen abhängt, dürfe nicht mehr dem gewöhnlichen privaten Geschäftsegoismus folgen, sondern müsse allgemeine Pflichten erfüllen. „Ich bin augenblicklich nicht für eine tief einschneidende Gesetzgebung; aber es kann nach allem, was wir gehört haben, doch vielleicht die Frage sein, ob nicht eine Gesetzgebung notwendig ist. Sie könnte nur den Sinn haben, die Gesamtinteressen der übrigen deutschen Industrien und der deutschen Nation zu etwas stärkerem Ausdruck zu bringen."

Hierauf (S. 531) wurde zur Besprechung der Frage 12 übergegangen („Hat das Kartell einen Einfluß geübt auf die Konzentration der Betriebe durch Ausschaltung minder leistungsfähiger Betriebe?"). Seitens des Generaldirektors Williger wurde diese Frage wie folgt beantwortet: „Das Kartell hat auf die Konzentration der Betriebe durch Ausschaltung minder leistungsfähiger Betriebe gar nicht gewirkt. Im Gegenteil haben in Oberschlesien gerade die minder leistungsfähigen Betriebe, die nicht in der Konvention waren, durchaus floriert; sie sind neben uns marschiert und haben als Outsiders sehr gut unter unserm Schutz gearbeitet, indem wir die Produktion limitierten und die Preise allmählich angemessen erhöhten. Jede Grube Oberschlesiens freut sich, daß die Konvention besteht."

Zu Frage 13 (Einfluß des Kartells auf die Arbeiterverhältnisse) präzisierte zunächst der Vorsitzende (S. 531) den Sinn der Frage dahin, festzustellen, ob das Kartell einen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse gesucht und angestrebt hat, und ob vielleicht ein gewisser indirekter nachteiliger Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse zutage getreten ist. Weitergehenden Erörterungen stehe die dermalige Zusammensetzung der Kommission entgegen. Professor Schmoller trat dieser Auffassung bei, äußerte aber den Wunsch, daß nach dem Schlusse der Kartell-Enquete eine besondere Sitzung über die Arbeiterfrage abgehalten werde, wozu die Vertreter der wichtigsten Kartelle und Arbeitervertreter zu laden und die direkten wie die indirekten Folgen der Kartelle für die Arbeiter

Digitized by Google

eingehend zu erörtern wären. Oberbergrat Wahler dagegen meinte, es sollten, wenn eine solche Sitzung stattfinde, hiezu die Kartelle, die auf die Arbeiterverhältnisse nach ihrer Organisation überhaupt keine Einwirkung haben, auch nicht geladen werden. Der Vorsitzende erwiderte darauf, was sich etwa tun lasse, sei zur Zeit noch nicht zu übersehen, und der Referent Regierungsrat Voelcker meinte, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Berginspektoren oder Gewerbeinspektoren mit den Ermittelungen über den Einfluß, welchen die Kartelle auf die Löhne ausüben, zu beauftragen.

Zur Sache selbst wurde von dem Generaldirektor der Oberschlesischen Kohlenkonvention erklärt (S. 534), daß die Konvention einen Einfluß auf die Arbeitslöhne nicht angestrebt und direkt keine Wirkung ausgeübt habe. Indessen indirekt in hervorragendem Maße, da lediglich durch das Bestehen der Konvention die Kohlenpreise im letzten Jahrzehnt derartig geregelt werden konnten, daß im oberschlesischen Kohlenbergbau seit dem Jahre 1887, dem ersten Jahre der jetzigen Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, bis 1901 eine Steigerung des durchschnittlichen Jahreslohns für den männlichen Arbeiter über 16 Jahre um 444 Mk. = 75,8 % stattfinden konnte. Die Lohnsteigerung bei den Gruben sei aber auch die Ursache einer solchen bei allen anderen Industrien Oberschlesiens gewesen. — Auf die Frage eines Konferenzmitgliedes, ob man in Oberschlesien die Verkaufsverträge von der Konvention aus hergestellt und in diese Formulare auch die Streikklausel aufgenommen habe, die sich in den Vertragsformularen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats finde (s. Annalen 1904 Heft 1 S. 28—29), wurde erwidert, daß die Konvention keinen direkten Einfluß auf die Verträge nehme, welche von den einzelnen Mitgliedern mit ihren Abnehmern abgeschlossen werden, abgesehen von der Festsetzung der Minimalpreise (s. oben S. 83).

Auf die Frage 14, ob die Konvention einen Einfluß auf die Qualität und die Herstellungskosten der syndizierten Erzeugnisse ausgeübt habe, wurde erwiedert (S. 536): Auf die Qualität der hergestellten Kohlen habe zweifellos die Konvention insofern einen günstigen Einfluß ausgeübt, als die einzelnen Bestimmungen derselben immer mehr darauf hindrängten, die ohnehin schon sehr guten Separations- und Wascheinrichtungen der oberschlesischen Gruben immer noch geeigneter für die Herstellung möglichst reiner und streng sortierter Sortimente zu gestalten. Bezüglich der Herstellungskosten habe die Konvention, wenn überhaupt einen Einfluß, insofern einen steigernden geübt, als sie, gemäß der Antwort auf Frage 13, zweifellos mit die Hauptursache ist, daß seit Jahren die tatsächlich gezahlten sehr hohen Bergarbeiterlöhne vom Bergbau überhaupt getragen werden können. In der Zeit der Hochkonjunktur seien allerdings Klagen über die Qualität vorgekommen, infolge von Ueberhastung des Betriebes und Verwendung ungeübter Arbeiter.

Der Vertreter der Stadt Magdeburg wies nochmals darauf hin (S. 536), daß dort die Ausbeute der Kohlen (aus Rheinland und Westfalen) in der Zeit von 1896 bis 1902 um 1 cbm pro 100 kg. zurückgegangen ist, und zwar infolge der schlechten Qualität der Kohlen; die gleiche Erfahrung habe man auch anderwärts gemacht (s. oben S. 94).

Der Vorsitzende schloß sodann die Sitzung, indem er der Meinung Ausdruck gab, daß die Verhandlungen durch die erfolgten Aufklärungen und durch die den Vertretern der Kohlenindustrie gegebenen Anregungen nach manchen Richtungen nützlich wirken würden, auch ohne daß die Frage des gesetzgeberischen Einschreitens bereits entschieden wird.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie.

Von Dr. **Emil Herz** in Ludwigshafen a. Rh.

(Schluß.)

Als das Reichsbankgesetz geschaffen wurde, hatte die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank das Notenprivileg in Bayern. Durch das Reichsbankgesetz war die Bestimmung geschaffen, daß Landesbanknoten auf ihr Heimatland beschränkt sein sollten, wenn sie sich nicht den Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Art der erlaubten Geschäfte unterwerfen wollten.

Um ihre Geschäfte in der alten Weise fortführen zu können, verzichtete die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank auf ihr Notenprivileg, unter der Bedingung, daß der bayerische Staat von der ihm in §§ 9 und 47 Ziffer 3 Reichsbankgesetzes eingeräumten Befugnis zur Errichtung einer neuen Notenbank Gebrauch machte.

Dies ist, nachdem sich der Staat noch eine Quote am Reingewinn gesichert hatte, 1875 geschehen und es wurde die Bayerische Notenbank mit Hauptsitz in München mit 15 Millionen Mk. Grundkapital errichtet. Von diesem Grundkapital ist bis auf den heutigen Tag nur die Hälfte eingezahlt.

Im Gegensatz zur Reichsbank hat die Bayerische Notenbank von Anfang an die Pfalz mit einer selbständigen Bankanstalt bedacht, mit einer sog. „Filiale" in Ludwigshafen, was bei der geringen Zahl von im ganzen 6 Filialen anerkannt werden muß.

Die Filialen haben, ganz konform der Organisation der Reichsbank, Unteranstalten, sog. Agenturen. Auch hier ist die Pfalz, entsprechend ihrer im bayerischen Wirtschaftsleben hervorragenden Bedeutung, reich bedacht und zwar mit 15 Agenturen, die an der Entwicklung von Handel und Industrie wie auch der Landwirtschaft regen Anteil nehmen und die Tätigkeit der Reichsbank, wie noch zu zeigen ist, wesentlich unterstützen.

Die Organisation der pfälzischen Reichsbankanstalten läßt erkennen, daß sich die Reichsbank in der Pfalz einer gewissen Zurückhaltung befleißigt. Es liegt die Vermutung nahe, daß nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Gründe hiefür maßgebend sind. Durch den an die Großbanken, besonders an solche anderer Bundesstaaten oder des Reichs abgetretenen lokalen Bankverkehr kann eventuell die wirtschaftliche Selbständigkeit des Einzelstaates gefährdet werden und damit auch natürlich die politische Selbständigkeit. Wenn auch kein einziger Bundesstaat eine wirtschaftliche Macht darstellt, so ist es doch möglich, daß durch überwiegende Konzentration des Bankwesens in einem anderen, womöglich größeren Bundesstaate, die Banken des kleineren Staates unselbständig werden und in übermäßig große Abhängigkeit geraten. Inwieweit dies auch im rechtsrheinischen Bayern der Fall, wurde nicht untersucht.

Solche Erwägungen scheinen mitbestimmend gewesen zu sein für die Errichtung der Bayerischen Notenbank. Es war nicht kleinliche, partikularistische Furcht, was Bayern 1875 zu dem begangenen Schritt veranlaßte, sondern es war Rücksicht auf wirtschaftliche und politische Selbständigkeit. Dabei hat man aber nicht etwa den Zweck und die Aufgabe der Reichsbank verkannt und ihr Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern man wollte bloß ein Institut schaffen, das die Tätigkeit der Reichsbank ergänzte.

Wenn wir die Entwickelung des pfälzischen Bankgewerbes überblicken, so finden wir, daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts nur Privatbankiers vorhanden waren, die immer weniger allen herantretenden Bedürfnissen entsprechen konnten und zwar um so weniger, je intensiver gewirtschaftet wurde. Es kam die Königliche Bankfiliale, es kamen die Kreditgenossenschaften, die aus denselben hervorgewachsenen Aktienbanken, die Ausbreitung derselben auf Privatbetriebe und die Notenbankinstitute. Bei dieser Aufzählung sind zwei Kategorieen vernachlässigt: die 1886 gegründete Pfälzische Hypotheken-Bank in Ludwigshafen a./Rh. und die sämtlichen Darlehenskassen Raiffeisenscher Organisation. Dies geschah um deswillen, weil, wie die meisten Hypothekenbanken so auch die pfälzische, industrielle Etablissements nicht hypothekarisch beleiht und weil Raiffeisensche Kassen nicht zur Unterstützung der Industrie geschaffen sind. Eine Unterstützung derselben läßt sich aber vielleicht in der Art konstruieren, daß man sagt, die Hypothekenbanken geben die momentan bei ihnen einlaufenden Gelder, für die sie nicht sofort in Hypotheken Verwendung finden, bei ersten Bankhäusern in Kontokorrent und diese sind dadurch besser in der Lage, größere Summen im Wechseldiskont und dergleichen anzulegen. Daß dies vorkommt, ist in den Berichten der Pfälzischen Hypothekenbank klar zum Ausdruck gekommen; in welchem Maße aber gerade Banken in der Pfalz berücksichtigt werden und eventuell welche, wurde nicht festgestellt, es wäre aber unerfindlich, wenn gerade heimische Anstalten gemieden werden sollten.

Mit den gleichen Mitteln diskontieren Hypothekenbanken auch erste Wechsel.

Die Frage, ob die pfälzische Industrie nur mit den im Kreise ansässigen Bankhäusern in Geschäftsverbindung steht, muß selbstverständlich verneint werden. Wir haben gesehen, daß das Bedürfnis zur Heranziehung außerpfälzischer Banken gerade auch zu industriellen Zwecken gar nicht selten auftritt, daß aber diese Zwecke doch eng umgrenzt und spezialisiert sind.

Die Dienste, die der pfälzischen Industrie von den in diesem Kapitel geschilderten Bank- und Kreditanstalten geleistet werden, sollen Gegenstand der folgenden Betrachtungen sein.

Kapitel II.

Tätigkeit der Banken und Kreditanstalten der Pfalz und ihre Beziehungen zur pfälzischen Industrie.

I. Abschnitt. Emissionen und Kreditgewährung.

Die großindustriellen Unternehmungen der Pfalz sind heute in der weitaus überwiegenden Mehrheit Aktiengesellschaften. Zu ihrer Begründung mitgewirkt und ihren weiteren Ausbau unterstützt zu haben, ist ein Verdienst der im Kreise bestehenden Banken.

Digitized by Google

Die Großindustrie ist aber auch in der Pfalz, ähnlich, wie in den übrigen Teilen des Reichs, ein Kind der jüngsten Zeit. So haben wir denn aus dem Anfang und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nicht minder aber aus der Zeit nach den siebziger Jahren eine Menge großgewerblicher und kleinerer industrieller Betriebe, die in ihrer Gesamtheit eine ansehnliche Macht repräsentieren. Ihre Entstehung ist ganz anderer Art, als die Entstehung der industriellen Aktiengesellschaften. Während sie einer Mitwirkung der Banken nicht bedürfen, ist zur Gründung einer Aktiengesellschaft die Tätigkeit einer oder mehrerer Banken schwer zu entbehren. Der Großbetrieb arbeitet mit assoziiertem Kapital, die kleineren Fabriken und das Handwerk mit eigenem Anlagekapital des Unternehmers.

Es ist ein Zeichen fortgeschrittenen Industriefleißes und bereits kräftig entwickelten beweglichen Besitzes, daß sich in fast allen Industriezweigen zahlreiche Unternehmungen befinden, die in Privatbesitz stehen. Besonders ragen hier hervor die Papierindustrie im Neustadter Tale, die Tuchfabrikation daselbst, ferner die Schuhindustrie in Pirmasens und auch die Ziegeleien in der Nähe des Rheines.

Eine Mittelstellung zwischen den privaten und den Aktienunternehmungen nehmen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, obgleich sie juristisch zweifellos den mit assoziiertem Kapital arbeitenden Gesellschaften zuzurechnen sind, meist Familienunternehmungen sind, die, mit Mitteln einzelner größerer Familien gegründet, einer Unterstützung der Banken bei der Gründung nicht bedürfen. Wie sehr sich diese Gesellschaften an industrieller Tätigkeit in der Pfalz beteiligen, geht schon daraus hervor, daß von 39 im Jahre 1900 vorhandenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von über 8½ Millionen Mk. nur drei eine andere als industrielle oder doch großgewerbliche Beschäftigung hatten. Aus dieser Entwickelung, die ihren Anfang doch erst mit dem Erlaß des bezüglichen Reichsgesetzes im Jahre 1892 genommen hat, ist zugleich ersichtlich, nach welcher Richtung die Erwerbstätigkeit der Pfälzer hindrängt.

Daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Großindustrie betreiben, gehört zu den Ausnahmefällen; das Stammkapital, womit sie fundiert sind, pflegt dazu zu gering zu sein. Die Großindustrie ruht, wie erwähnt, in den Händen der Aktiengesellschaften, wenn damit auch nicht behauptet werden soll, daß alle Aktiengesellschaften Großindustrielle sind. Gar manche unserer pfälzischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder auch Privatgesellschaften hat zu diesem Titel ein größeres Anrecht als Aktiengesellschaften; dennoch ist natürlich die segensreiche Wirkung der letzteren nicht zu verkennen und der Einfluß der Banken darf nicht unterschätzt werden.

Freilich ist den Banken hiebei nicht alles — Günstige sowohl wie Ungünstige — zuzuschreiben. Dies geht schon daraus hervor, daß Gründungen auch ohne Mitwirkung einer Bank durchgeführt wurden, ein Verfahren, das allerdings immer mehr zu den Seltenheiten gehört. Als einzige industrielle Aktiengesellschaft wurde ohne Bankhilfe 1864 das Eisenwerk Kaiserslautern gegründet. Größere Aktienunternehmungen können aber schwer ohne die Hilfe der Banken zur Entstehung gelangen, die in der Emissionstätigkeit liegt. Ob die Emission durch eine Bank oder durch einen anderen unbeteiligten Dritten durchgeführt wird, ist dabei gleichgültig. Daß die Banken, wenn überhaupt fremde Hilfe nötig ist, in diesem Falle am besten eingreifen können, hat die

Erfahrung gelehrt. Die Tätigkeit, die von einer Bank bei einer Emission entfaltet werden soll, ist eine ziemlich einfache und fällt ganz in den Kreis der ihr wirtschaftlich zufallenden Geschäftszweige, und zwar in denjenigen der Vermittlung. Die Emissionsbank vermittelt zwischen dem Kapitalisten und demjenigen, der Produzent werden will. Ob sie dann, wenn Emissionspapiere von ihm zum Zwecke einer späteren Verwertung, also zu eigenem Bedarf, zurückbehalten werden, einen Kredit gewährt, ist bestritten. Jedenfalls handelt sie überhaupt nur so lange als Bank, als sie zu Zwecken eines späteren, nicht allzufernen Verkaufs Emissionspapiere behält. Sobald sie dagegen Mittel dauernd in einem Industrieunternehmen festlegt, hört sie für den Betrag der so gebundenen Mittel auf, eine Bank zu sein. Die Hoffnung auf eine in Bälde zu beziehende hohe Dividende reizt zu diesem Gebahren an, wird aber nicht gebilligt, weil die Bank über ihre Aufgabe hinausgeht.

Der nächstliegende Grund der Beteiligung der Banken am Emissionsgeschäfte ist ihre Pflege des Effektenhandels und ihre Kenntnis des in Betracht kommenden Publikums.

Am Effektenhandel der Pfalz beteiligen sich alle Banken ausnahmslos, ja sogar die meisten Kreditgenossenschaften schrecken nicht davor zurück, trotz ihres Grundsatzes „Spekulation jeder Art ist ausgeschlossen“ und zwar zu dem Zwecke, „ihren Mitgliedern den Ankauf von Wertpapieren zu erleichtern“. Trotzdem sich in der Pfalz keine Börse befindet, betrug beispielsweise der Gesamtankauf von Wertpapieren bei der Spar- und Kreditbank Landau im Jahre 1900 779426 Mk., der Verkauf 690191 Mk.

Welcher Art die Wertpapiere einer Bank zu sein pflegen, ist aus der Liste der Wertpapiere zu ersehen, die die Pfälzer Bank am 31. Dezember 1900 bei einem Effektensaldo von 13 Millionen Mark besaß, nämlich

für	1 686 265	Mk.	Brauereipapiere in 13 Gattungen,
für	1 645 665	Mk.	Maschinen- und Elektrizit.-Papiere in 13 Gattungen,
für	501 564	Mk.	Metall- und Hüttenpapiere in 5 Gattungen,
für	1 250 362	Mk.	Chemische und Zuckerpapiere in 10 Gattungen,
für	361 300	Mk.	Mühlenpapiere in 2 Gattungen,
für	312 100	Mk.	Textilpapiere in 2 Gattungen,
für	677 687	Mk.	diverse Aktien in 9 Gattungen,
zus. für	6 434 942	Mk.	Industriepapiere bei einem Saldo von 13,3 Millionen.

Zur Durchführung einer pfälzischen Emission hat sich bis jetzt regelmäßig die Inanspruchnahme des Frankfurter Platzes — wohl infolge des Vorhandenseins einer Börse — als notwendig erwiesen. Es kann kein bloßer Zufall sein, daß immer ein Frankfurter Bankhaus an diesen Emissionen beteiligt ist, und zwar ist es in den meisten Fällen die Deutsche Genossenschaftsbank in Frankfurt a. M., die auch noch in vielen anderen Beziehungen für die Pfalz und deren Industrie ganz Hervorragendes geleistet hat. Inwieweit hierin durch die in den jüngsten Jahren in Frankfurt errichtete Filiale der Pfälzischen Bank eine Aenderung eintritt, bleibt abzuwarten. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß die Beziehungen der Deutschen Genossenschaftsbank zu so vielen Plätzen und leistungsfähigen Banken den Ausschlag für das gute Gelingen der Emissionen gegeben hat. Daß deren Durchführung durchaus kein so leichtes Unternehmen ist, wie man häufig annimmt, geht aus den großen Anstrengungen der beteiligten Firmen hervor; es

Digitized by Google

geht auch daraus hervor, daß für Industriezweige, die in anderen Distrikten ihre eigentliche Heimat haben, deren Banken herangezogen werden. So ist es vorgekommen, daß z. B. für die Textilindustrie elsaß-lothringische Banken die Emission pfälzischer Papiere durchführen halfen. Dies kommt daher, daß erstens das elsaß-lothringische kapitalkräftige Publikum für diesen Industriezweig, einerlei, wo er sich befindet, ein größeres Interesse hat und zweitens, daß die Banken Elsaß-Lothringens dieses Publikum wegen seiner Beteiligung an heimischen Textilfabriken genauer kennen.

Die Beteiligung der Banken in der Pfalz an den pfälzer Emissionen war, sobald sie sich nach ihrer Entwicklung dazu in der Lage fühlten, eine äußerst rege und dies aus naheliegenden Gründen. Es läßt sich nachweisen, wie wohl auch anderwärts in Gegenden, die sich aus kleinen Verhältnissen herausgearbeitet haben, daß die Banken bei weitem mehr Veranlassung hatten, bei Umwandlung oder Vergrößerung bestehender Betriebe mitzuwirken, als bei Neugründungen von Aktiengesellschaften zu industriellen Zwecken.

Am frühesten setzte die Textilbranche mit der Gründung von Aktiengesellschaften ein. Hier wurden sämtliche Fabriken sofort als Aktiengesellschaften gegründet; aus privatem Besitz ist nur eine der pfälzischen Spinnerei- und Webereiaktiengesellschaften hervorgegangen. 1857 wurde mit einem Aktienkapital von 200000 fl. die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern gegründet, die heute 1500 Arbeiter beschäftigt. Alle Spinnereien hatten in den letzten Jahren unter den ungünstigen Marktverhältnissen zu leiden und sahen sich zur Stärkung ihrer Betriebsmittel in verschiedenster Weise veranlaßt.

Bei einer der größten süddeutschen industriellen Unternehmungen, der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh., war naturgemäß bei den noch wenig entwickelten Bankverhältnissen die Beteiligung der pfälzischen Banken bei der Emission im Jahre 1865 eine geringe. Dagegen haben sie sich bei den späteren Emissionen beteiligt. Das Aktienkapital beträgt heute 21 Millionen. Die Anilinfabrik zählt bekanntlich zu den bedeutendsten chemischen Fabriken; wegen ihrer Teerfarbe- und Indigoproduktion wird man ihr sogar den ersten Platz im Reiche einräumen dürfen.

Unter den übrigen industriellen Aktiengesellschaften der Pfalz finden sich nur noch wenige Neugründungen. Es sind dies zwei Brauereien, 2 Glashütten in St. Ingbert und einige wenige kleinere Fabriken. Die anderen Gesellschaften wurden auf dem Wege der Umwandlung gebildet.

Bis in die 70er Jahre wurde nur wenig umgewandelt und auch im Anfang der 80er Jahre wurde nur vereinzelt gegründet. Die Masse der Umwandlungen erfolgte in den Jahren 1886, besonders 1887/1888 bis zum Jahre 1890.

Als Grund für die in jener Zeit in Deutschland allgemein zu beobachtende Tatsache der Gründungen und Umwandlungen wird zwar die Flüssigkeit des Geldmarktes, hauptsächlich infolge des unter preußischer Führung herabgesetzten Zinsfußes für Renten angegeben; es erscheint aber ganz zweifellos, daß gerade in der Pfalz diese Umwandlungen nur eine Frage der Zeit waren, daß ihr Eintritt eine Notwendigkeit war und daß man nur den günstigsten Zeitpunkt dafür abgewartet hat. Die Unternehmer, die durch Umsicht, Fleiß und Energie sowie infolge der günstigen Konjunkturen ihren Betrieb auf eine stolze Höhe gebracht hatten, wollten nicht nur soviel leisten, als sie mit ihren eigenen Mitteln erreichen konnten, sondern sie wollten die Fabrik auf den Stand erhöhen, der nach Lage

der Verhältnisse überhaupt möglich war. Auf diese Weise ist die Schnellpressenfabrik Albert & Cie. in Frankenthal entstanden, ferner eine größere Anzahl Brauereien in Speyer, in Frankenthal und Zweibrücken, das Eisenwerk Krämer in St. Ingbert, auch die dem Bankhause Grohé-Henrich gehörige Spinnerei Lampertsmühle und noch zahlreiche größere und kleinere Betriebe.

Bis in die Mitte der neunziger Jahre trat sodann ein gewisser Stillstand ein, bis die Tätigkeit des Umwandelns in Aktiengesellschaften mit erneuter Heftigkeit begann. Es entstand die Walzmühle in Ludwigshafen 1894, die Dinglersche Maschinenfabrik in Zweibrücken 1897, die Eisenhütte Frankenthal 1899 und andere größere Betriebe. Im ganzen belief sich das Grundkapital der pfälzischen Aktiengesellschaften nach Abzug des Grundkapitals der Banken und der Versicherungsgesellschaft Atlas mit 82 Millionen zu Ende des Jahres 1900, auf 98185968 Mk., welches mit geringen Ausnahmen — wie der Aktiengesellschaft zur Erbauung eines Vereinshauses und dgl. — der Industrie zufällt.

Welche Ausdehnung die Gründungstätigkeit in einem Jahre nehmen kann, zeigt das Jahr 1898. In diesem wurden 12 Aktiengesellschaften mit zusammen 7950000 Mk. Grundkapital gegründet, in den Jahren 1899 und 1900 dagegen wurden nur je 4 Aktiengesellschaften mit zusammen je 2½ Millionen Grundkapital ins Leben gerufen.

Von der Emission von Aktien ist streng zu unterscheiden die Emission von Obligationen. Während die Banken durch ihre Mitwirkung zu den ersteren der Industrie Anlagekapital verschaffen, handelt es sich bei der Emission von Obligationen um die Verstärkung des Betriebskapitals und um einen speziell dem Großbetrieb eigenartigen Kredit.

Die Frage, wann ein Unternehmer das Anlagekapital und wann das Betriebskapital verstärken wird, ist nicht für alle Fälle gleichmäßig zu beantworten. Es kommt darauf an, welchem Zwecke die größeren Mittel dienen sollen und aus welchem Anlaß sie begehrt werden.

Das Betriebskapital wird verstärkt durch Aufnahme von Obligationen aus folgenden Gründen:

1. Eine Fabrik hat die Herstellung eines bis dahin unbekannten Gegenstandes entdeckt und hat sich das Verfahren patentieren lassen. Die Herstellung erfordert unter Umständen große Mittel, neue Bauten müssen aufgeführt, bestehende umgeändert werden, neue Maschinen sind anzuschaffen und dergleichen. Hier handelt es sich darum, rasch Kapital zur Hand zu haben und das Patent ergiebig auszunützen, denn nach einer Reihe von Jahren läuft die Schutzfrist ab und die Konkurrenz darf das Verfahren und die Fertigstellung des Produkts frei nachahmen. Auch ist die Gefahr vorhanden, was allerdings vom Standpunkte der Allgemeinheit als Vorteil zu betrachten ist, daß der Konkurrent eine bessere, eventuell auch billigere Herstellungsweise erfindet und dann ist das Patent noch vor seiner Zeit wertlos geworden. Da aber solche Erfindungen und Verbesserungen in der Produktion von großen Kosten begleitet zu sein pflegen, so müssen die Banken in irgend einer Weise helfend zur Seite stehen. Ein treffendes Beispiel hiefür ist aus der Geschichte der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu erwähnen. Die chemische Wissenschaft und Praxis hat sich Jahre lang bemüht, den Indigo auf synthetischem Wege in einer für die Praxis verwendbaren Weise, das heißt billig, künstlich herzustellen. Ende der neunziger Jahre ist es der Anilinfabrik endlich gelungen, das Problem zu lösen, die Betriebsanlagen erforderten aber einen Aufwand von 10 Millionen. Da es bei dem Fortschritt der

Digitized by Google

Wissenschaft nicht als ausgeschlossen zu betrachten ist, daß nach zehn Jahren, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist, kein Interesse mehr an der weiteren Fabrikation des künstlichen Indigo besteht und da für diesen Fall ein größeres Anlagekapital in Form von Grundkapital wieder entbehrlich werden müßte, so entschloß man sich zur Ausgabe von Obligationen, die natürlich, von dieser Fabrik zu dem angegebenen Zwecke gesucht, guten Absatz fanden. Bei der Emission dieser Anleihe scheint auch die Erwägung maßgebend gewesen zu sein, daß nach 10 Jahren die 10 Millionen Mk. durch den großen Gewinn gedeckt werden können, so daß nach Umfluß dieser Zeit die Dividende nicht mehr gekürzt wird, was bei einer Grundkapitals-Erhöhung wegen der größeren Anzahl der Aktionäre zweifellos der Fall gewesen wäre.

2. Die Fabrikate eines Unternehmers haben sich im Laufe des Jahres so gut einzuführen gewußt, daß eine Ausdehnung des Betriebes ratsam erscheint. Die Unternehmer gehen auf die Ausdehnung des Betriebs um so lieber ein, als dieselbe die bessere Ausnutzung des bereits angelegten Kapitals, insbesondere des festen Kapitals zur Folge hat und bewirkt, daß unter Berücksichtigung dieses Moments das Fabrikat billiger wird, wodurch dann entweder der Nutzen größer oder die Konkurrenzfähigkeit vermehrt wird; auch Lohnaufbesserungen können dann ohne Verluste für den Unternehmer durchgeführt werden.

Während der oben sub 1 genannte Fall zu den Seltenheiten gehört, bildet der hier angeführte Fall die Regel bei pfälzischen Obligationen. Man wird nicht leugnen können, daß eine Obligation zu diesem Zwecke einer soliden Geschäftsführung förderlich ist. Trotzdem müssen sich hier schon, im Gegensatz zum Falle sub 1 vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus Bedenken erheben, weil hier das Mittel zu finden sein **kann**, das einzelnen Fabriken gestattet, die anderen im Preise zu unterbieten und dadurch den ganzen Industriezweig zu schädigen. Die vornehmlich in der pfälzischen Eisen- und Maschinenindustrie, auch in der Textilbranche laut gewordenen Klagen, daß nur durch verstärkten Absatz verdient werden könne und daß das einzelne Fabrikat nur einen äußerst geringen Nutzen abwerfe, können vielleicht darin eine ihrer Ursachen haben. Selbst wenn aber die Ausgabe von Obligationen ein Grund zum Sinken der Fabrikatpreise sein sollte, wäre sie dennoch volkswirtschaftlich zu billigen, weil die Dividenden regelmäßig immer noch in genügender Höhe ausgeworfen werden können. An Beispielen für Emissionen von Obligationen ist bei der pfälzischen Industrie kein Mangel. Alle Zweige sind vertreten. In der Eisenindustrie haben die ersten Fabriken unseres Kreises Obligationen ausgegeben: Die Schnellpressenfabrik Frankenthal mit 400000 Mk., die Armaturenfabrik Klein, Schanzlin und Becker in Frankenthal mit 250000 Mk. u. a. m. Die Brauereien haben mit sehr seltener Ausnahme **alle** Obligationsschulden, was teilweise damit zusammenhängt, daß sie selbst meist große Darlehensgläubiger sind, wie noch hervorgehoben werden wird.

3. Der unerfreulichste Grund ist der, daß ein infolge einer ungünstigen Konjunktur, einer schlechten Verwaltung oder dgl. erwachsenes Defizit durch Obligationen gedeckt werden soll. Solche Zustände herrschten oft in den letzten Jahren in der Textilindustrie. Der Absatz stockte, die Produktion wurde zwar teilweise eingeschränkt, aber die Vorräte fertigen Fabrikates waren doch sehr oft so groß, als das ganze Aktienkapital betrug. Es ist einleuchtend, daß nun zur Fortsetzung der Produktion, die man schon um der Ehre der Fabrik willen bewerkstelligen mußte, Kredit in Anspruch zu nehmen war, der allerdings sofort bei verbesserter Konjunktur durch Warenverkauf wieder abgestoßen werden kann.

Digitized by Google

Dies sind die wichtigsten Gründe, die ein Unternehmen zur Emission von Obligationen veranlassen.

Die Entscheidung der Frage, ob man zur Stärkung der Betriebsmittel das Grundkapital erhöht oder zur Emission von Obligationen schreitet, hängt also davon ab, ob für einen dauernden oder für einen vorübergehenden Zweck Mittel gefordert werden, ferner davon, ob die Möglichkeit vorhanden ist, die Zinsen der eingegangenen Schuld regelmäßig zu entrichten und das Kapital in absehbarer Zeit zu amortisieren. Den Besitzern der Obligationen muß eine feste Rente versprochen werden, einerlei, ob in dem betr. Jahre mit Gewinn oder Verlust gearbeitet wurde; die Aktionäre dagegen haben, wenn nichts verdient ist, kein Recht auf Bezug einer Dividende. Die Gesellschaften, die in den Jahren vor Aufnahme der Obligationen nicht in der Lage waren, eine Dividende zu bezahlen und bei denen es deshalb zweifelhaft sein kann, ob sie nach der Emission dazu in der Lage sein werden, müssen also um ihrer eigenen Sicherheit willen zur Erhöhung des Grundkapitals schreiten, die ihnen eine sichere Fundierung gewährt. Gerade die Ungewißheit, ob man in der Lage sei, den Verzinsungs- und Tilgungsplan der Obligation einzuhalten, hat deshalb wohl auch ältere und angesehene Fabriken veranlaßt, der Gefahr aus dem Wege zu gehen und eine Erhöhung des Grundkapitals eintreten zu lassen. Das Eisenwerk Kaiserslautern hat im Jahre 1888 das Grundkapital von 120 000 Gulden auf 600 000 Mk. erhöht, im Jahre 1895 sodann auf 1 200 000 Mk.

Wesentlich verschieden von dem Charakter der Obligationen der Aktiengesellschaften ist der Charakter der Obligationen von Gemeinden, oder wie sie hier genannt werden, der Anlehen. Die größeren, in der Pfalz auch viele kleinere Gemeinden zählen heute durch ihr Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerk zu den Großindustriellen. Die zur Errichtung dieser Werke aufgenommenen Anlehen haben zwar die Form von Obligationen und von Betriebskapital, sie sind aber Anlagekapital, wenn nicht gerade einmal eine Stadt eigenes Vermögen hat, das sie zu diesem Zwecke anlegen kann. Pfälzische Städte und Ortschaften sind aber nicht in der Lage, mit eigenen Mitteln solche Anlagen errichten und in Betrieb setzen zu können. Wiederholt haben sie zur Aufnahme von Anlehen schreiten müssen, besonders in den größeren Städten, weil hier infolge schnellen Anwachsens der Bevölkerungsziffer stets eine Ausdehnung des Betriebes erforderlich war. Einen Beweis liefert die Anleihestatistik der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Es wurden zu den hier in Betracht kommenden Zwecken aufgenommen:

1. Im Jahre 1888 ein 4%iges Anlehen von 300 000 Mk. bei der Sparkasse Saarbrücken zu ... rc. Gaswerkszwecken,

2. Im Jahre 1890 durch Vermittelung der Pfälzer Bank ein 4%iges Anlehen von 200 000 Mk. zu ... rc. Gaswerkszwecken;

3. Im Jahre 1894 durch Vermittelung der Bankfirma Delbrück in Berlin 1 400 000 Mk. zu Hafenbau und Wasserwerkszwecken;

4. Im Jahre 1894 durch Vermittelung der Oberrheinischen Bank in Mannheim ein 3½%iges Anlehen von 1 400 000 Mk. zu ... Wasserwerkszwecken;

5. Im Jahre 1900 durch Vermittelung der Pfälzer Bank ein 4%iges Anlehen von 3 150 000 Mk. zu ... Errichtung eines Elektrizitätswerkes;

6. Im gleichen Jahre durch die Versicherungsanstalt der Pfalz ein 3½%iges Anlehen von 100 000 Mk. für elektrische Straßenbahn.

Aus den Anlehen dieser einen Stadt ist schon ersichtlich, welch bedeutende Summen die Städte für ihre industriellen Unternehmungen nötig haben.

Digitized by Google

An Emissionen von Anleihen sowie von Obligationen der Fabriken suchen sich die Banken der Pfalz in erster Linie zu beteiligen. In der Westpfalz hat die Kaiserslauterer Bank, jetzige Filiale der Rheinischen Kreditbank in Mannheim fast regelmäßig in den letzten Jahrzehnten an den Industrieemissionen teilgenommen, in Zweibrücken die heutige Kredit- und Depositenbank, in Speyer die Gewerbebank und, soweit Brauereien in Betracht kommen, auch die Rheinische Kreditbank in Mannheim, in der ganzen Pfalz und besonders in der Vorderpfalz die Pfälzer Bank.

Die Rückzahlung der Anlehen und Obligationen erfolgt gewöhnlich innerhalb eines Zeitraumes von 40 Jahren. Die Gläubiger, denen jeweils zurückgezahlt wird, werden ausgelost. Den Tilgungsplan pflegt man so einzurichten, daß immer gleich viel an Kapital plus Zins zu zahlen ist. Im Anfang ist danach die insgesamt an Zinsen gezahlte Summe größer als die für Kapitalabtragung verwendete Summe. Nachdem durch fortdauernde Amortisation die Kapitalschuld kleiner geworden, dementsprechend die jährlich zu zahlende Zinssumme zurückgegangen ist, kann mehr an Kapital zurückgezahlt werden, so daß in allen 40 Jahren ungefähr gleich hohe Beträge entrichtet werden.

Da Obligationen nur in größeren Werten emittiert werden, so kann der Obligationenkredit nur ein Kredit für große Unternehmungen sein. In der Pfalz sind es nur Aktiengesellschaften, die sich dieser Form der Verschuldung bedienen (Gemeinden ausgenommen!); Fabriken, die sich im Privatbesitze befinden, müssen Kredit auf andere Weise erhalten. Es geschieht dies, soweit nicht der Wechsel in Betracht kommt, bei mittleren und kleinen industriellen Betrieben ebenso wie beim Handel durch Kontokorrentkredit. Dadurch wird dem Unternehmer gestattet, beliebige Summen, natürlich innerhalb gewisser Grenzen, bei der Bank jederzeit zu erheben, wogegen er veranlaßt wird, seinen jeweils flüssigen und derzeit entbehrlichen Geldbestand der Bank zurückzubezahlen. Der Kontokorrentvertrag ist auf gegenseitige Kreditgewährung zwischen Bank und Unternehmer gerichtet. Letzterer will aber durch das Kontokorrent nicht bloß Kredit in Anspruch nehmen, sondern er will vor allem auch die Gelder, die er als Zahlung erhält und die ihm, wenn auch nur kurze Zeit, müßig liegen müßten, zinsbringend anlegen und dadurch seine Kassaführung erleichtern. Es kann auch sein, daß, wie bei den Genossenschaften erwähnt, der Zweck des Kunden beim Kontokorrent nur auf Erleichterung der Kassaführung gerichtet ist, daß er also einen Kredit gar nicht in Anspruch nimmt. Der letztere Fall gleicht demjenigen, in dem ein Unternehmer durch seine Bank ein Scheckkonto führen läßt und zu diesem Zweck ein Scheckdepot unterhält. Ob das eine oder andere für einen bestimmten Geschäftskreis vorteilhafter ist, hängt von den Umständen ab, sowie von den Bedingungen, die vom Bankier für das eine oder andere Verfahren gestellt werden. In der erdrückenden Mehrheit der Fälle wird aber beim Kontokorrent auch Kredit in Anspruch genommen.

Als Bedingungen für den Kontokorrentverkehr werden von den pfälzischen Banken aufgestellt: Zinsen bei Abholen von Bargeld bei der Bank mit 1% über dem Reichsbankdiskontsatze, bei Einlieferung wird dagegen die Summe mit 1% unter dem Reichsbankdiskont verzinst, jedoch im „Soll“ nicht unter 5%, im „Haben“ nicht über 3½%, ferner Provision bei der jeweiligen Ein- und Auszahlung nach der Höhe der Summe, außerdem halbjährige Saldoziehung.

Die Provision beträgt gewöhnlich ¼ bis ⅕ vom Hundert und ist aufzufassen als

Digitized by Google

1. Entgelt für verursachte Schreib- und andere Arbeiten;

2. als eine Besteuerung derjenigen Kunden der Bank, die verlangen können, daß stets Barbestände zu ihrer Verfügung, je nach Belieben in der ihnen versprochenen Maximalhöhe vorhanden sind, und die andererseits Gelder zurückbringen können, wann es ihnen gerade gefällt, wodurch die Bank in die Lage versetzt werden kann, Zinsen zahlen zu müssen, obwohl sie selbst für den eingezahlten Betrag gar keine Verwendung hat.

Kontokorrent ist eine für den Schuldner sehr bequeme Kreditform und könnte, wenn nicht besondere Maßregeln getroffen wären, um allzu häufige und daher oft unnötige oder zu weitgehende Inanspruchnahme zu verhüten, trotz großer Vorsicht leicht für beide Teile schädlich wirken. Deswegen ist

1. der Zinsfuß höher als der Diskont — was übrigens auch des größeren Risikos wegen geschieht;

2. wird Provision berechnet;

3. wird der Saldo nicht jährlich, sondern halbjährlich gezogen; das letztere bedeutet für den Schuldner eine weitere Vermehrung seiner Lasten. Da nämlich in der neuen Rechnung der Saldo stets als ein eigener Posten, losgelöst vom ursprünglichen Schuldgrunde, erscheint, so ist es auch erlaubt, von den Zinsen, die ja schon im Saldo enthalten sind, im nächsten Halbjahre wieder Zinsen zu berechnen.

Beispiel: Angenommen 100 Mk. Kapital bringen jährlich 6 Mk. Zins, dann bringen 100 Mk. in einem halben Jahre 3 Mk. Zins.

Im nächsten Halbjahr erscheinen also anstatt der ursprünglichen 100 Mk. 103 Mk. als Kapital. Diese bringen in 6 Monaten

$$\frac{3 \cdot 103 \cdot 6}{100 \cdot 12} = 3{,}009 \text{ Mk. Zins.}$$

Der Zinsfuß ist also, wenn halbjährige Saldoziehung verabredet ist, faktisch höher als nummerisch ausgedrückt wird.

Gegenüber den Bedingungen der Banken ist hervorzuheben, daß die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften in der Pfalz durchweg günstigere Bedingungen für ihren ausgedehnten Kontokorrentverkehr gestellt haben, als die Banken. Der durchschnittliche Zinsfuß betrug bei ihnen im Jahre 1901 im Soll 4,69 und im Haben 3,15 %, Sätze, die bei den Banken zu den allerniedrigsten gehörten oder gar nicht vorkamen. Am merkwürdigsten dabei ist, daß die Kreditgenossenschaften trotzdem so hohe Dividenden bezahlen können, d. h. die Geschäftsanteile so hoch verzinsen. So zahlte die heutige „Spar- und Kreditbank Landau" im Jahre vor ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 9 % Dividende und berechnete an Kontokorrentzinsen nur 4 % + 1/8 % Provision. Dies tat sie auch 1890, als der Reichsbankdiskont 5 % betrug.

Woher kommt das?

Wohl daher, daß bei einer Genossenschaft der Reservefond in anderer Weise benützt wird, als bei einer Aktiengesellschaft. Der Reservefond ist wirklich eigenes Vermögen der Gesellschaften, selbst geschaffen. Für seine Nutzung ist Dritten keine Vergütung zu bezahlen. Während sowohl der Aktionär aus seiner Aktie, als auch der Eigentümer eines Geschäftsanteils aus diesem eine Verzinsung zwar nicht verlangen kann, aber doch mit Sicherheit erwartet, kann einen Gewinn aus dem Reservefond niemand beanspruchen als die Gesellschaft als solche. Selbstkosten existieren für den Reservefond nicht. Er kann also von jeder Gesellschaft

Digitized by Google

zu jedem ihr genügend erscheinenden Zinsfuß angelegt werden. Wenn ihr 3% jahraus jahrein für genügend erscheinen, so kann sie ihn zu diesem Zinsfuß verleihen, aber ebensogut zu 2 oder 4%. Da Selbstkosten ja nicht existieren, ist jede erhaltene Summe Gewinn. Nur insofern muß Rücksicht genommen werden, als das Kapital des Reservefonds nicht das einzige ist, mit dem die Gesellschaft arbeitet und auch der Zinsfuß für fremde, wieder verliehene Gelder doch einigermaßen mit dem Zins für die eigenen verliehenen Gelder harmonieren muß.

Die Genossenschaften handeln getreu dem Grundsatze, ihre Kunden möglichst billig zu bedienen, nach diesen Argumentationen, nicht aber die Aktiengesellschaften. Den Letzteren bietet sich öfters Gelegenheit, bei Beteiligung an einer größeren Unternehmung, z. B. einer Emission von Aktien oder Anleihen, außerdem durch Handel mit Wertpapieren und dergleichen in verhältnismäßig kurzer Zeit einen größeren Gewinn zu erzielen und diese außerordentlichen Zwecke, die ja natürlich für die Sicherheit des Fonds keine Gefahr bieten dürfen, sind dem Reservefond eine willkommene Gelegenheit. Diese Dinge üben aber alle einen Einfluß auf die Höhe des Diskonts aus, und aus diesem Grunde fällt und steigt auch der Kontokorrentzinssatz der Aktiengesellschaft meist mit dem Diskont, während sich Genossenschaften mit derlei Unternehmungen weniger abgeben, daher vom allgemeinen Geldmarkte weniger abhängig sind.

Außerdem ist bei Beurteilung der aufgeworfenen Frage zu berücksichtigen, daß die Genossenschaften viel mehr wie die Aktienbanken mit fremdem Kapital arbeiten. Die Geschäftsanteile pflegen dort ziemlich niedrig zu sein, aber der ihnen zufallende Gewinn ist ein hoher. Je kleiner die Summe der Geschäftsanteile, um so größer ist die Dividende. Man muß also auch das Verhältnis der Anteile zu dem aus der Zinsspannung verdienten Gewinn beobachten.

Der Kontokorrentverkehr in der Pfalz ist heute ein sehr ausgedehnter. Sämtliche Aktienbanken betrachten ihn als ihren Hauptgeschäftszweig und setzen in ihm am meisten um. Dies kommt einmal daher, daß die Banken das Kontokorrentgeschäft aus der Genossenschaftszeit, in der sie es schon sehr gepflegt hatten, mit herüber genommen haben, ferner aber auch daher, daß es den Banken eine Handhabe gibt, um den Kunden ständig zu kontrollieren und seine Geschäftsgebahrung zu beobachten. Regelmäßige Umsätze verbürgen in den meisten Fällen solide Geschäftsführung. Endlich aber wirft der Kontokorrentverkehr für die Banken den größten Gewinn ab.

Daß die Umsätze im Kontokorrent schon bei den Kreditgenossenschaften groß waren und daß dieser Geschäftszweig auch heute bei ihren Nachfolgern eine große Rolle spielt, geht aus folgenden Zahlen hervor:

Die Umsätze im Kontokorrent betrugen

1. bei der Spar- und Kreditbank Landau:

Jahr	im Soll,	im Haben,	zusammen
1888	5 544 064	5 140 921	10 684 985
1889	7 423 720	6 074 570	13 498 290
1890	9 572 854	9 024 355	18 597 209
1900	16 392 509	16 072 749	32 465 258

2. bei der Gewerbebank Speyer:

Jahr	im Soll,	im Haben,	zusammen
1889	20 543 197	19 005 500	39 548 697
1890	23 020 481	21 594 599	44 615 080
1900	26 201 267	23 429 047	49 630 314

Digitized by Google

Bei der Pfälzer Bank können diese Umsätze nicht genau ersehen werden, da das Konto mit anderen Konten verbunden ist. Es genügt, hervorzuheben, daß diese Bank 1900 11 083 offene Konten hatte.

Ein Beispiel für den täglichen Kontokorrentbestand liefern die Bilanzzahlen für das Kontokorrent-Konto. Es betrug z. B. der Bestand in Landau am 31. Dezember:

Jahr	Aktiva	Passiva
1888	2 793 064	483 178
1889	3 506 014	523 333
1890	3 147 504	660 255
1900	7 403 543	1 189 197

Daß auch die Kgl. Bank am Kontokorrentverkehr beteiligt ist, geht daraus hervor, daß sie darin 1900 49 770 674 Mk. umsetzte. Wieviel davon freilich auf die pfälzische Filiale allein entfällt, ist nicht festgestellt worden. Am Kontokorrentverkehr beteiligen sich besonders solche Firmen, die ihre Ein- und Auszahlungen nicht an fest bestimmten Zeitpunkten machen können und die infolge unregelmäßiger Einzahlungen ihrer eigenen Schuldner oder aus sonstigem Grunde häufig Kredit in Anspruch nehmen müssen, die kreditierte Summe aber bald zurückzahlen können. Von der Industrie wird der Kontokorrentkredit in Anspruch genommen:

1. Von solchen, die viel in bar zu bezahlen gezwungen sind, deren Verbindlichkeiten sich also aus den verschiedensten Gründen schwer durch Uebertragung regeln lassen und die deshalb gezwungen sind, stets eine größere bare Kasse zu halten. Welche Gruppen dazu gehören, und was diese alles in bar bezahlen, wird aus Abschnitt 2 dieses Kapitels hervorgehen.

2. Von solchen, die ihre gefertigten Fabrikate an ihre Abnehmer lange kreditieren müssen, ohne vorerst auch nur in Wechseln honoriert zu werden. Dieser Kredit dient also zur Stärkung des Betriebskapitals in Fällen, in denen das eigene Kapital durch Maßregeln gegen die Ueberproduktion und die dadurch hervorgerufene Konkurrenz im Angebote hervorgerufen wird. So ist es eine durchweg zu beobachtende Tatsache, daß die größeren Brauereien den Wirten ein größeres Betriebskapital, oft bis zu 10 000 Mk. leihen, nur gegen Verpflichtung des ausschließlichen Bierbezuges von der betreffenden Brauerei. Die Mittel hiezu muß sich dieselbe auf alle möglichen Arten verschaffen und dazu wird wohl auch Kontokorrentkredit in Anspruch genommen werden, denn die noch zu besprechenden Hypotheken betragen hier lange nicht so viel. Auch die Eisenindustrie muß oft einen langen Kredit gewähren. Wo es angeht, eröffnet die Fabrik selbst ihren Kunden eine laufende Rechnung. Dies geht natürlich nur für kleinere Fabrikate von verhältnismäßig niedrigen Preisen, z. B. für Fabrikate der Emaillierwerke, deren es in der Pfalz eine ganze Reihe gibt, in Annweiler, Kirrweiler, Maikammer, Kaiserslautern, für Textilwaren u. a. Es soll aber nicht geleugnet werden, daß viele Fabriken ihre Produkte nicht in der Weise absetzen können und demzufolge auch die angegebene Kreditform, wenn sie sie überhaupt in Anspruch nehmen, aus einem anderen Grunde und zu anderem Zwecke gebrauchen. Im übrigen wird man sagen dürfen, daß immer dann, wenn andere Mittel, sich Bargeld zu verschaffen, momentan nicht in Anspruch genommen werden können oder wollen, das Kontokorrent das ultimum refugium bildet.

Gar manches industrielle Unternehmen, das, als Privatbetrieb gegründet, heute zu den größten Aktiengesellschaften gehört, ist mit Hilfe des Kontokorrent-

Digitized by Google

Kredits so in die Höhe gekommen, daß es zu den Großbetrieben gerechnet wurde und an den Plan einer Umwandlung überhaupt gedacht werden konnte. Hätten diese Fabriken nicht mit irgend einer Bank im Kontokorrentverkehre gestanden, so hätten sie schwerlich eine so glänzende Entwickelung nehmen können. Die Bank, die durch die geleisteten Rückzahlungen Einblick in das Geschäft erhält, kann leicht, ohne fremde Erkundigungen einziehen zu müssen, erfahren, ob sich eine beantragte Erhöhung des Kreditmaximums empfiehlt oder nicht. Damit sind aber auch schon die Gefahren angedeutet, die der Bank und der Industrie durch eine falsche Kalkulation der Bank drohen. Um diese Gefahren, soweit dies möglich ist, automatisch einzudämmen, sind die Bedingungen für den Kontokorrentkredit im Vergleich zu denjenigen des übrigen Kredits verschärft. Das meiste, aber durchaus nicht alles, ist in die Hand der Bankleitung gelegt. Ueberschreitungen des wirtschaftlich zulässigen Kredits mögen vorgekommen sein; daß die Pfälzer Industrie dabei nicht oft und nicht in hohem Maße beteiligt war, zeigt die verhältnismäßig niedrige Zahl der aus der Industrie der Pfalz stammenden Konkursanmeldungen.

Als weitere Kreditform, bei deren Gebrauch die Industrie noch einen größeren Anteil hat als beim Kontokorrent, kommt die Diskontierung von Wechseln in Betracht.

Wer diskontiert, verkauft eine zur Zeit noch nicht fällige Forderung. Der wirtschaftliche Zweck des Wechsels, den heuzutage ein Fabrikant diskontieren läßt, ist der, dem Konsumenten noch eine Zeitlang zu kreditieren und ihm noch Zeit zu lassen, die Mittel zur Bezahlung zusammenzubringen. Der Form des Wechsels bedient man sich nur, um die entstandene Forderung leichter verkaufen zu können. Der Grund, warum sich der Fabrikant darauf einläßt, ist sehr einfach: Der Konkurrent macht es geradeso.

Alle Industriezweige müssen sich auf diese Kreditgewährung einlassen. Sie können es um so ruhiger, als ihnen durch Diskontierung bei den Banken nur ein äußerst geringfügiger Nachteil erwächst. Für die Banken dagegen ist die Diskontierung eines der wichtigsten und vor allem beliebtesten Geschäfte.

In der Pfalz steht von den diskontierenden Industriezweigen an erster Stelle die Großeisenindustrie. Die Lieferung erfolgt hier regelmäßig, um nicht zu sagen durchweg, nach den allgemeinen Bedingungen, die der deutsche Maschinenbauverein aufgestellt hat, wonach innerhalb Deutschlands die Ganzfabrikate folgendermaßen bezahlt werden: $^1/_3$ bei Bestellung, $^1/_3$ bei Anlieferung, $^1/_3$ drei Monate, eventuell 6 Monate oder gar 1 Jahr nach Inbetriebsetzung.

Kleinere Maschinen, die auf einmal bezahlt werden, pflegen stets gegen 3 Monatswechsel honoriert zu werden, z. B. Schuhmaschinen für die Pirmasenser Industrie. Aehnlich verhält es sich vielfach in der Textil-, Mühlen-, Zucker-, Stein-, Tabak- 2c. Industrie. Ein Blick auf die Bilanzen bestätigt sofort die Richtigkeit dieser Behauptung.

Die Walzmühle in Ludwigshafen hatte am 31. Dezember 1900 einen Wechselvorrat von über 240 000 Mark, die Zuckerfabrik Frankenthal über 670 000 Mk., die Schnellpressenfabrik 1 273 659 Mk. Freilich sind diese Zahlen mit großer Vorsicht aufzunehmen, da in ihnen zweifellos auch die an Zahlungsstatt geschickten Devisen ausländischer Schuldner enthalten sind, aber sie zeigen doch ungefähr, welche Wechselvorräte bei der Industrie aufgestapelt sind. Oft wird es gar nicht zur Diskontierung bei einer Bank kommen; wenn andere Gelder, zur Zahlung der Löhne 2c., eingehen und die Fabrik Mittel gerade nicht bedarf,

Digitized by Google

so behält sie den Wechsel eben bis zur Verfallzeit, im entgegengesetzten Falle bringt sie ihn zur Bank.

Ein Bild, von welchen Erwerbskreisen im allgemeinen Wechselkredit in Anspruch genommen wird, ergibt sich aus der im Jahre 1900 erschienenen Festschrift der Reichsbank; danach ließen 1900 diskontieren:

Der Handel 43 %, die Industie 30,4 %, wobei besonders darauf hingewiesen wird, daß in industriereichen Gegenden wie in Sachsen, der Rheinprovinz, auf die Industrie-Anteile bis zu 60 % kommen. Aehnliches, wenn auch nicht ganz in dem Maße, wird auch für die Pfalz gelten, das zeigt sich auch in der starken Inanspruchnahme des Diskonts in Industriezentren daselbst. An erster Stelle steht Ludwigshafen, aber bloß für Versandwechsel, auch ein Zeichen dafür, daß hier sehr viel produziert wird, was auswärts abgesetzt wird. An zweiter Stelle für Platzwechsel steht Pirmasens. Es scheint dies mit der einseitigen Ausbildung eines einzigen Industriezweiges, der Schuhfabrikation, zusammenzuhängen. Die einseitige Ausbildung eines Produktions- und Erwerbszweiges pflegt eine immer größere Masse von Fabrikanten, Roh- und Nebenproduktenhändlern an den Platz zu locken, so daß die Nebenprodukte fast alle im Bezirke angekauft werden können, wofür dann Platzwechsel ausgestellt werden.

Die Tätigkeit der Reichsbank in der Pfalz auf dem Gebiete des Diskonts erhellt aus folgenden Zahlen.

Es wurden angekauft:

1. Versandwechsel:

Jahr	Stück	Gesamtbetrag.
1896	37 769	49 921 060
1897	38 404	46 166 100
1898	41 444	53 662 300
1899	39 307	51 226 700
1900	41 046	48 852 400

2. Platzwechsel:

Jahr	Stück	Gesamtbetrag.
1896	12 602	40 972 000
1897	12 532	30 614 600
1898	14 493	40 766 200
1899	13 142	38 972 000
1900	14 086	33 208 200

Zum Vergleich sei hier bemerkt, daß der gesamte Wechselankauf der Reichsbank — Versand- und Platz-Wechsel — zusammen betrug: 1896 4 Milliarden 176 Millionen, 1900 8 Milliarden 761 Millionen. Daß bei so großem Wechselverkehr, wie ihn die Pfalz aufzuweisen hat, nur Nebenstellen bestehen, die ihre Tätigkeit nur lokal beschränken sollen, ferner nur mit Kunden in Verkehr treten dürfen, die der betreffenden vorgesetzten Bankanstalt an einem ganz andern Orte genehm sind und von ihr als leistungsfähig anerkannt werden, dies zeigt die Notwendigkeit selbständiger Reichsbankanstalten in der industrie- und handeltreibenden Pfalz und zwar umsomehr, als eine ganze Reihe selbständiger Bankanstalten weit weniger Wechselverkehr hat, als beispielsweise die Ludwigshafener Nebenstelle allein.

Es sei nur auf Reichsbank*stellen* wie Memel, Minden und andere verwiesen.

gitized by Googl

Allerdings sind besondere Klagen über diese Zustände nicht laut geworden; daß dies aber nicht geschieht, hat die Reichsbank zum großen Teil der ergänzenden Tätigkeit der bayerischen Notenbank zu danken.

Die Reichsbank kauft, d. h. diskontiert nur Wechsel an Bankplätzen und nur solche Wechsel, die an Bankplätzen zahlbar sind.

An Nichtbankplätzen, d. h. an Orten, die entweder überhaupt keine Reichsbankanstalt besitzen oder an einigen ganz kleinen Nebenstellen werden Wechsel nicht diskontiert und es werden auch keine an solchen Orten zahlbare Wechsel angekauft. Das ist für solche Nebenorte, die durchaus nicht unbedeutend zu sein brauchen — man bedenke, daß die Pfalz nur 8 Reichsbankplätze hat — ein wirtschaftlicher Nachteil. Wenn sich nun zufällig an diesen Orten keine andere Bankanstalt befindet oder eine mit ungenügenden Mitteln ausgestattete, oder nur eine Genossenschaft, die Nichtmitgliedern nicht diskontiert, so wird sich zwar der Wechselinhaber an jenem Orte bei den heutigen raschen und sicheren Verkehrsverhältnissen zu helfen wissen, er hat aber Verluste an Zeit, Zinsen, Reisekosten rc., die ihm erspart wären, wenn am Orte seiner Niederlassung sich ein Reichsbankplatz befände.

Diese Lücken möglichst auszufüllen, ist Zweck und Aufgabe der Privatnotenbanken.

In welcher Weise dieselben in das Wirtschaftsleben eingreifen, zeigt die Bayerische Notenbank.

Die Bayerische Notenbank kauft Wechsel, die an folgenden Plätzen zahlbar sind:

1. An Reichsbankplätzen.

Dies ist zwar eine konkurrierende, aber vielfach auch eine ergänzende Tätigkeit mit der Reichsbank. Die Reichsbank empfindet das Eintreten der Notenbank auch meist nicht als Konkurrenz, sondern als eine Erleichterung. Wieso?

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind oft innerhalb ein und desselben Bundesstaates verschieden, um so viel mehr im ganzen Reichsgebiete. Die Reichsbank, die nur den Vorteil des ganzen Reiches im Auge hat, kann auf die veränderten besonderen Verhältnisse im einzelnen Bundesstaate oder im Bezirke eines solchen keine besondere Rücksicht nehmen. Wohl aber kann dies eine Privatnotenbank. Diese wahrt in erster Linie die Interessen des Bundesstaates, der sie konzessioniert hat und in dessen Gebiet sie ansässig ist, erst in zweiter Linie kommen die Interessen des übrigen Reiches. Die Privatnotenbank wahrt indirekt das Reichsinteresse, indem sie in dem einzelnen Bundesstaate helfend eingreift z. B. durch Diskontierungen daselbst, die Reichsbank aber hat direkt das allgemeine Interesse in allen Gebieten des Deutschen Reiches zu wahren. Die Privatnotenbank kann jedes Land, ja jeden Kreis nach seinen Eigenheiten behandeln, das kann aber die Reichsbank in dem Maße nicht. Und gerade deshalb wird die Privatnotenbank, wenn eine stärkere Inanspruchnahme von irgend einem Bezirke ihres Wirkungskreises an sie herantritt, diesen lokalen Verhältnissen in größerem Maße Rechnung tragen dürfen, als es die Reichsbank könnte.

Da der Hauptgeschäftszweig der Notenbanken das Diskontgeschäft ist und die Reichsbank eine Rediskontierung nicht eintreten läßt, so sind die Privatnotenbanken, um bei einer Rediskontierung nicht zurückgewiesen zu werden, gezwungen, bei ihren eben geschilderten, lokale Verhältnisse intensiver berücksichtigenden Geschäftsgebahren vernünftige Grenzen einzuhalten.

Die Bayerische Notenbank kauft ferner Wechsel an:

2. An und auf sämtliche bayerische Bankplätze, das heißt Orte, an denen die Bayerische Notenbank mindestens eine Bankagentur hat, wobei zu bemerken ist, daß eine Agentur ähnliche Funktionen hat, wie eine Reichsbankstelle für die Reichsbank. Im Gegensatz zu den 8 Reichsbanknebenstellen hat die Notenbank in der Pfalz eine Filiale und 15 Agenturen.

3. Auf sächsische Plätze, im ganzen 89.

4. Auf 47 württembergische Plätze, von denen nur 11 Reichsbankplätze sind.

5. Auf 48 badische Plätze, von denen nur 13 Reichsbankplätze sind.

Dazu natürlich noch Wechsel aufs Ausland.

Durch diese genannten Einrichtungen der Bayerischen Notenbank ist das bayerische Wirtschaftsgebiet mit denjenigen Bundesstaaten, mit denen ein intensiver Handel getrieben wird und massenhaft herüber und hinüber Industrieprodukte abgesetzt werden, in der Weise verbunden, daß die an Zahlungsstatt erhaltenen Wechsel bequem und billig diskontiert werden können, so daß der Erlös sofort wieder produktiv angelegt werden kann.

Selbstverständlich sollte durch die vorgenannten Bestimmungen die Annahme von Wechseln auf alle Plätze, Bankplätze oder andere, nicht in Frage gestellt werden; diskontiert wird also auf Bankplätze und auf andere Orte, — aber die Diskontierung eines an einem Nebenplatze zahlbaren Wechsels wird teurer, unrentabler und damit schwieriger. Es muß nämlich bei Wechseln über 300 Mk. noch eine Inkassoprovision für Nichtbankwechsel von $1/4$ % bezahlt werden, was z. B. bei 10000 Mk. Wechselsumme einen Verlust von 25 Mk. bedeutet. Kleinere Wechsel zahlen eine fixe, entsprechend hohe Gebühr: (Gesch.-Anweis. der Bayerischen Notenbank Nr. 4 Ziffer 2.)

In nicht dringlichen Fällen wird hier demgemäß, um diese außerordentlichen Kosten zu sparen, von einer Diskontierung Abstand genommen werden.

Wegen solcher Einrichtungen wie sie die Bayerische Notenbank getroffen hat, scheint gerade die Industrie an dem Fortbestande derselben als Privatnotenbank interessiert zu sein, und zwar nicht so sehr die Großindustrie, als hauptsächlich die mittlere und kleinere Industrie, denn sie befindet sich sehr oft, besonders in der Pfalz, an kleineren Orten, die wenig Bankverbindung haben. Es gibt Fabrikunternehmungen daselbst, die ein dringendes Bedürfnis z. B. wegen des Diskontgeschäftes, des Zahlungsverkehrs und dgl. dafür haben, daß sich am Orte ihrer Niederlassung ein Bankinstitut befindet; wegen des Notenemissionsrechtes ist auch hier besonders eine Notenbank von Vorteil. Die etwa an diesen Orten noch bestehenden Banken und Kreditgenossenschaften sorgen ja in normaler Zeit dafür, daß sich der Mangel einer Notenbankstelle wenig fühlbar macht, in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs und der Geldknappheit kann aber nur eine Notenbank helfen. Die Bayerische Notenbank ist in Edenkoben, Germersheim, St. Ingbert, Kusel und Kirchheimbolanden das einzige Bankinstitut am Platze — von Volksbanken abgesehen. Die Aufgaben, die ihr hier zur Unterstützung der vorhandenen bedeutenden Industrie zufallen, sind daher nicht gering anzusehen. Man braucht hier nur auf die in der St. Ingberter-Gegend blühende Montan- und Eisenindustrie, Pulverfabrik und Lederwerke hinzuweisen. Auch ist hervorzuheben, daß sich außer in den genannten Orten in Dürkheim und Grünstadt keine Reichsbankanstalten befinden, wodurch die Pflichten der Bayerischen Notenbanken vermehrt werden. In diesen Gebieten tritt also auffällig zutage, daß die Reichsbank einer Ergänzung durch die Privatnotenbank bedarf, und zwar insbesondere im Diskont- und Giroverkehr.

Digitized by Google

Bei der teils ergänzenden, teils konkurrierenden Tätigkeit der Bayerischen Notenbank und der Reichsbank ist zu untersuchen, welche Verschiedenheiten die Diskontpolitik beider Zettelbanken aufweist. Diese Verschiedenheiten ergeben sich, wenn man das Steigen und Fallen des Diskontsatzes und der Diskontanlage bei der Reichsbank und bei der Bayerischen Notenbank einander gegenüberstellt und miteinander vergleicht, wie im folgenden geschehen:

(Vgl. dazu Tabelle 44 in der Festschrift der Reichsbank und Geschäftsberichte der Bayerischen Notenbank jeweils Seite 6.)

I. Reichsbank.[1]

Jahr	Diskontanlage	Diskontsatz
1876/77	f. 300 M.	st. 0,26 %
1877/78	f. 4½ „	f. 0,08 „
1878/79	st. 12 „	st. 0,26 „
1879/80	st. 140 „	st. 0,54 „
1880/81	st. 198 „	st. 0,18 „
1881/82	st. 325 „	st. 0,12 „
1882/83	f. 200 „	f. 0,50 „
1883/84	f. 23 „	f. 0,04 „
1884/85	f. 190 „	st. 0,118 „
1885/86	st. 18 „	f. 0,839 „
1886/87	st. 340 „	st. 0,129 „
1887/88	f. 14 „	f. 0,084 „
1888/89	st. 72 „	st. 0,852 „
1889/90	st. 790 „	st. 0,941 „
1890/91	st. 3 „	f. 0,841 „
1891/92	f. 618 „	f. 0,573 „
1892/93	st. 633 „	st. 0,866 „
1893/94	st. 65 „	f. 0,952 „
1894/95	st. 438 „	st. 0,21 „
1895/96	st. 1068 „	st. 0,527 „
1896/97	st. 627 „	st. 0,15 „
1897/98	st. 702 „	st. 0,461 „
1898/99	st. 943 „	st. 0,769 „
1899/1900	st. 457 „	st. 0,297 „

II. Bayerische Notenbank.[1]

Jahr	Diskontanlage	Diskontsatz
1876/77	?	?
1877/78	?	?
1878/79	f. 5 M.	f. 0,64 %
1879/80	st. 1 „	st. 0,54 „
1880/81	st. 11 „	st. 0,18 „
1881/82	f. 6 „	st. 0,13 „
1882/83	st. 2 „	f. 0,49 „
1883/84	st. 18 „	f. 0,05 „
1884/85	st. 7 „	st. 0,12 „
1885/86	st. 1 „	f. 0,80 „
1886/87	?	?
1887/88	?	?
1888/89	f. 2 „	st. 0,42 „
1889/90	?	?
1890/91	?	?
1891/92	st. 6 „	f. 0,59 „
1892/93	st. 15 „	st. 0,87 „
1893/94	st. 5 „	f. 1,5 „
1894/95	st. 2 „	st. 0,5 „
1895/96	st. 9 „	st. 0,48 „
1896/97	st. 11 „	st. 0,21 „
1897/98	f. 6 „	st. 0,49 „
1898/99	st. 19 „	st. 0,74 „
1899/1900	f. 17 „	st. 0,80 „

Aus dieser Tabelle ergibt sich folgendes:

1. Die Diskontanlage, d. h. die in diskontierten Wechseln angelegte Summe, der Reichsbank steigt und fällt nicht in den gleichen Jahren, wie bei der Bayerischen Notenbank; zum Beweise vgl. die Jahrgänge 1881/82, 1882/83, 1883/84, 1884/85, 1891/92, 1897/98, 1899/1900.

2. Der Diskontsatz steigt und fällt zwar, mit Ausnahme der Periode 1881/1882, bei beiden Notenbanken im gleichen Zeitraume, aber nicht in gleicher Höhe. Im Durchschnitt steigt der Diskont bei der Bayerischen Notenbank gewöhnlich um einen höheren Prozentsatz als bei der Reichsbank. Der Unterschied ist zwar immer ein minimaler; bei den ungeheuren Summen, die diskontiert werden, macht sich aber die geringste Erhöhung oder Herabsetzung in ganz empfindlicher Weise fühlbar, darf also nicht vernachlässigt werden. Dazu kommt, wie noch zu zeigen ist, daß der Diskontsatz der Bayerischen Notenbank durchschnittlich höher ist als bei der Reichsbank.

---

[1] Zeichenerklärung: Die Ziffern bedeuten die Summen in Millionen Mark, um die die Diskontanlage f. = gefallen oder st. = gestiegen ist. st. 0,26 % bedeutet, daß der Diskont im betreffenden Jahre um 0,26 % gestiegen ist. Jahr 1876/77 bedeutet vom Jahre 1876 bis zum Jahre 1877.

Digitized by Google

Diese sub 1 und 2 genannten Erscheinungen erklären sich aus den bereits angeführten verschiedenen Anforderungen, die an die Reichsbank und die Bayerische Notenbank gestellt werden. Vielleicht üben auch bei der letzteren die höheren Verwaltungskosten des Instituts einen Einfluß aus, denn es hat bei ungleich geringem Umsatze, als ihn die Reichsbank aufzuweisen hat, im Königreiche Bayern 70 Anstalten zu unterhalten. Auch ist der bayerische Staat nicht in so ausgedehntem Maße am Reingewinn beteiligt, wie das Reich bei der Reichsbank, so daß das Interesse und der Einfluß der Aktionäre stärker hervortreten dürfte.

Die Höhe des durchschnittlichen Jahres-Diskontsatzes betrug:

Jahr:	Reichsbank.	Notenbank.	Jahr:	Reichsbank.	Notenbank.
1878	4,34	4,34	1890	4,517	?
1879	3,70	3,70	1891	3,776	3,79
1880	4,24	4,24	1892	3,203	3,20
1881	4,42	4,42	1893	4,069	4,07
1882	4,54	4,54	1894	3,117	3,02
1883	4,047	4,05	1895	3,139	3,17
1884	4,0	4,0	1896	3,656	3,65
1885	4,118	4,12	1897	3,806	3,81
1886	3,279	3,28	1898	4,267	4,30
1887	3,408	?	1899	5,036	5,04
1888	3,324	3,26	1900	5,333	5,34
1889	3,676	3,68			

Seit dem Jahre 1885 ist also der offizielle Zinssatz der Notenbank höher als bei der Reichsbank.

Was nunmehr die Tätigkeit der Bayerischen Notenbank bezüglich des Wechselgeschäftes in der Pfalz anlangt, so ist zu beobachten, daß hier die Anlage und der Ankauf von Wechseln mindestens gleichen Schritt gehalten hat mit der Ausdehnung des Betriebes der Bank auf diesem Gebiete.

Ueber die Ausdehnung der Diskontierungen und die Vermehrung des Geschäftsbetriebes innerhalb der letzten Jahre des industriellen Aufschwungs und des Beginns der Depression geben folgende Zahlen Aufschluß.

Es betrug im Bezirke der Notenbankfiliale Ludwigshafen a.Rh. und der von ihr abhängigen Agenturen

	der Diskontverkehr	der Inkassoverkehr
1897	64 483 800 Mk.	41 650 450 Mk.
1898	66 727 530 „	41 878 320 „
1899	64 715 010 „	40 271 940 „
1900	53 152 930 „	40 030 200 „

Die von den Privatnotenbanken diskontierten Wechsel werden denselben häufig und nicht gerade in den kleinsten Beträgen von Banken verkauft, sei es, daß die Banken zu irgend einem Zwecke Bargeld benötigen, sei es, daß sie momentan einen ihnen zum Kaufe angebotenen Wechsel auf sich indossieren lassen und ihn sofort auf der Reichsbank rediskontieren. Durch das von der Bank vollzogene Giro erlangt der Wechsel häufig erst die nach dem Bankgesetze zum Ankauf durch eine Notenbank vorgeschriebene zweite oder dritte Unterschrift, wird also „bankmäßig".

In welcher Weise die Banken in der Pfalz selbst diskontieren, erhellt aus folgendem Beispiele: Bei der Pfälzer Bank betrug 1900 der

Wechseleingang	403,5 Millionen
Wechselausgang	384,7 „
blieb Rest am 31. Dezember	18,7 Millionen.

Digitized by Google

Freilich stammen diese ganzen Summen nicht aus der Pfalz, da sich aber die größte Zahl der Filialen in der Pfalz befindet und auch anzunehmen ist, daß an den Börsenplätzen München und Frankfurt dem Effektengeschäfte größere Beachtung geschenkt wird, als dies in der Pfalz möglich ist, so wird man annehmen dürfen, daß die Pfalz an dem genannten Diskontverkehre in hohem Grade beteiligt ist. Im Jahre 1895, als das Aktienkapital der Pfälzer Bank noch weniger als die Hälfte betrug, war der Wechseleingang 111,3 Millionen, Wechselausgang 122,8 Millionen Mk., so daß unter Berücksichtigung der noch aus dem Vorjahre vorhandenen Wechsel 5½ Millionen übrig blieben.

Der Wechselverkehr hat sich also von 1895 bis 1900 ungefähr entsprechend der Erhöhung des Aktienkapitals vermehrt d. h. hat sich gut verdoppelt. Um ein Bild von der Größe des Wechseldiskontes einer mit geringem Aktienkapital ausgestatteten Bank zu geben, sei erwähnt, daß die Spar- und Kreditbank Landau 1900 für 8110761 Mk. Wechsel diskontierte. Der Wechselbestand betrug am 31. Dezember:

Jahr	Mark
1888	198373
1889	105295
1890	289542
1900	1414508

Eine ähnliche, von Jahr zu Jahr mit dem vergrößerten Verkehr sich steigernde Tätigkeit entfalten die übrigen in der Pfalz bestehenden Banken auf dem Gebiete des Diskonts. Unterstützt werden sie darin, wie selten in einem anderen Geschäftszweige, durch die Bankiers.

Auch die Kreditgenossenschaften machen sich, wie schon im 2. Kapitel besprochen, um die Diskontierung für die Industrie verdient. Der St. Ingberter Vorschußverein berichtet, daß die meisten der von ihm diskontierten Wechsel aus der Industrie kommen.

Im Anschluß an den Diskont ist das Akzept der Banken hervorzuheben, wenngleich es für die Industrie, namentlich für die Großindustrie von ungleich geringerer Bedeutung ist, als der Diskont. Daß die großen Fabriken hie und da ihrem Bankier ein Akzept vorlegen, kommt wohl vor, in der Regel verschaffen sie sich ihr Betriebskapital aber auf andere Weise. Es ist auch bei vielen Industriezweigen nicht gut denkbar, daß sie Akzeptkredit in Anspruch nehmen. Wie sollte z. B. eine Maschinenfabrik dazu kommen? Der Bau einer Schnellpresse dauert doch jedenfalls länger als 3 Monate, also wäre das Fabrikat bis dahin doch nicht verwertbar. Es kommen höchstens Halbfabrikate in Betracht, aber auch da werden die großen Fabriken den Akzeptkredit vermeiden. Wenn es aber vorkommt, so ist anzunehmen, daß der Bankier nach vollzogenem Akzept und der seinerzeitigen Zahlung den Betrag auf dem Kontokorrentkonto des Kunden vermerkt. Die Industriezweige, die ihrer Natur nach besser Akzeptkredit in Anspruch nehmen können und auch davon Nutzen haben, sind z. B. Brauereien, Mühlen, Malzfabriken, die häufig vom Händler einkaufen, der selbst nicht kreditieren kann, sondern bares Geld braucht und an Geldesstatt gerne ein Bankakzept nimmt. Für diese Zweige lohnt sich auch das Akzept besser, weil die Produktion und die Verwertung nicht so lange Zeit in Anspruch nimmt.

Nach alledem hat es den Anschein, daß die allerdings große Zahl der Bankakzepte nicht aus den Kreisen der Industrie, wenigstens nicht der Großindustrie, stammt, sondern aus den Handels- und Gewerbekreisen.

Digitized by Google

Nachdem ja den Notenbanken durch das Bankgesetz Akzeptationen überhaupt verboten sind und die Kreditgenossenschaften hier strikte nur ihren Mitgliedern kreditieren, ist für die Industrie die Möglichkeit, akzeptieren zu lassen, im Gegensatz zum Diskont, wesentlich eingeschränkter.

Für die Industrie ist gleichfalls von keineswegs einer hervorragenden Bedeutung der Lombardkredit. Zum Warenlombard sind die meisten Industriezweige wenig geeignet. Eine Maschine kann man nicht hinterlegen, ebensowenig ist es üblich, Eisen oder Kohlen zu lombardieren. Wenn Waren verpfändet werden, so sind es im wesentlichen Naturalien, Getreide, Tabak, Mehl. Diese Art des Kredits wirft auch nicht das beste Licht auf den Kreditnehmer.

Dagegen ist Lombardierung von Wertpapieren schon eher denkbar und kommt tatsächlich öfter vor. Die Fabriken haben zu bestimmten Zwecken, wie in Abschnitt 2 auszuführen sein wird, öfters eine größere Menge Wertpapiere; daß sie diese zeitweise zur Verschaffung von Kredit benutzen, ist ganz in der Ordnung. Ist z. B. vor einem Lohntag zufälligerweise wenig Bargeld in der Kasse und auch der Wechselbestand gering, so ist es ein leichtes, wenn nicht das Kontokorrent in Anspruch genommen werden soll, gegen Hinterlegung von Papieren kurzfristigen Kredit zu erlangen.

Eine Kreditart, die im bürgerlichen und kaufmännischen Leben eine ganz bedeutende Rolle einnimmt, hat für die Industrie, als solche betrachtet, ganz auszuscheiden, der Hypothekenkredit. Da die Fabrikgebäude meist sehr unansehnlicher Natur sind und sich nur für den speziellen Zweck eignen, im übrigen schwer veräußerlich sind, weil der Hauptwert nicht durch das Gebäude, sondern die Maschinen und Utensilien dargestellt wird, so sind die Hypothekenbanken zu dem schon erwähnten Entschluß gekommen, Fabrikgebäude überhaupt nicht zu beleihen. Wenn eine industrielle Unternehmung doch einmal eine Hypothek bestellt, so ist sie eben in der angenehmen Lage, neben den Fabrikgebäuden noch andere zu besitzen. Wenn sie diese verpfändet, so handelt sie aber nicht als Industrieller, sondern als Privater.

Von Wichtigkeit ist jedoch der Hypothekenkredit für Brauereien und zwar deshalb, weil sie in den meisten Fällen noch eine Anzahl Häuser besitzen, in denen durch ihre Zäpfler von ihnen gebrautes Bier abgesetzt wird. Diesen Zäpflern pflegt von den Brauereien ein größeres Darlehen zum Wirtschaftsbetriebe gewährt zu werden. Derlei Anwesen sind für ihren Bierabsatz und damit für ihren Betrieb notwendig.

Die übrigen Industriellen, die ihre Besitzungen mit Hypothek belastet haben, räumten entweder ihrem Bankier für einen Kredit in laufender Rechnung Hypothek zur Sicherheit oder die Hypothek befindet sich in Händen des Zollfiskus oder der Bahn.

Die größeren Fabrikunternehmungen genießen heute durch Zoll- und Frachtenkredit eine weitgehende Vergünstigung. Man sucht durch diese Einrichtungen den für Zoll und Frachten notwendigen Aufwand auf den Zeitpunkt hinauszuschieben, an dem das Fabrikat verwertet wird.

Die Regelung des Zollkredits ist in Bayern erfolgt durch Bekanntmachung der Kgl. Generalzolladministration vom 8. Dezember 1875.

Danach kann Gewerbetreibenden, die jährlich mindestens 8000 Mk. an Zoll zu entrichten haben, die Zollabgabe für eingehende Waren jeweils 3 Monate kreditiert werden.

Digitized by Google

Die Kreditgewährung erfolgt derart, daß immer für ein Jahr bis zu einem Maximalbetrage ein Kreditkonto eröffnet wird. Die Abtragung erfolgt nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat. Der Fiskus verlangt für den bewilligten Kredit volle Sicherheit. Dieselbe kann geleistet werden durch Hypothekbestellung, durch Hinterlegung von Wertpapieren, durch Ausstellung von Wechseln auf Sicht oder auf kurze Zeit nach Sicht, vor allem aber durch Stellung eines Bürgen. Als solcher wird vom Fiskus natürlich nicht jedermann angenommen. An erster Stelle derer, die ihm genehm sind, stehen die Banken.

Eine außerordentliche Vergünstigung räumt der Staat den Zuckerfabriken ein. Für die innerhalb einer Campagne fällig werdende Rübenzuckersteuer (Materialsteuer) wird eine 6monatliche Kreditfrist unter den nämlichen Bedingungen, wie bei der Gewährung von Zollkredit gestattet. Diese Bestimmung gilt nunmehr für die Fabrikatsteuer.

Die Zuckerfabrik Frankenthal, die als Aktien-Gesellschaft mit 12 Millionen Grundkapital das bedeutendste Unternehmen Frankenthals sein dürfte, hat hievon sehr großen Nutzen.

Wie ersichtlich, will der Staat hauptsächlich den Großbetrieb unterstützen, denn wer 3000 Mk. Zoll im Jahre bezahlen kann, hat auch großen Umsatz.

Um auch dem kleineren Geschäftsmann entgegenzukommen, ist bestimmt, daß sicheren, ortsansässigen Gewerbetreibenden unter den obgenannten Bedingungen Monatskredit für ihre Zölle gewährt werden kann. Die Gewährung des Kredits steht jedoch im Belieben des Hauptzollamtes, das natürlich, da es selbst verantwortlich ist, erschwerende Klauseln aufstellen kann.

In ähnlicher Weise wie vom Staate ist von der Bahn Fürsorge für den Großbetrieb getroffen. Die Pfälzischen Eisenbahnen gewähren denjenigen Empfängern von Gütern, deren Frachten im Durchschnitt mindestens 500 Mk. pro Monat betragen, auf Verlangen einmonatlichen Kredit. Zur Erlangung desselben ist Sicherheitsleistung in ähnlicher Weise wie beim Zoll, also hauptsächlich durch Bürgschaft, erforderlich, nur wird Kaution in Höhe der Hälfte des in Anspruch genommenen Kredits begehrt.

Es frägt sich nun, welche Erwerbszweige aus den angeführten Einrichtungen Vorteil ziehen. Für den Zollkredit kommen selbstverständlich diejenigen Gewerbe in Betracht, die zu ihrer Produktion ausländische Waren verwenden.

Die für die Zukunft geplante Einführung der Zinspflicht für kreditierten Getreidezoll würde zwar, besonders für die kleinen in der Pfalz aber selteneren Mühlen, dem Zollkredit nicht alle Bedeutung nehmen, die geschilderten Vorteile werden aber für die Großmühlen, denen es hier nicht so sehr auf den Kredit als auf die Ersparnis an Zinsen ankommt, sehr abgeschwächt werden. Die Walzmühle in Ludwigshafen, die erst jüngst durch das bayerische Gewerbesteuergesetz empfindlich getroffen wurde, muß auch dieses Opfer schwer empfinden.

Während an der Einrichtung des Zollkredits mit Ausnahme der Zuckerfabriken nur diejenigen Erwerbszweige teilnehmen können, die aus dem Auslande Produkte beziehen, erscheint am Frachtenkredit die ganze Industrie beteiligt.

Daß die Industrie von diesen ihr gebotenen Vergünstigungen reichlich Gebrauch macht, kann daraus ersehen werden, daß es manche Unternehmungen in der Pfalz an einem Bilanztage, der hier als Quartalsende typisch ist, auf 20000 Mk. Zoll- und Frachtkredit gebracht haben, selbst kleinere Aktienbrauereien waren an einem Tage 5000 Mk. an Zoll und Fracht schuldig.

Digitized by Google

Die Gewährung des Zoll- und Frachtenkredits hängt, wie erwähnt, hauptsächlich von der Stellung eines tauglichen Bürgen ab. Die Banken können sich zur Bürgschaftsleistung um so eher entschließen, als sie durch ihre Kreditgewährung und Kassaführung einen genauen Einblick in die Verhältnisse des Kunden haben und leicht überblicken können, ob die Uebernahme einer Bürgschaft für sie event. verlustbringend sein könnte. Die Praxis hat auch überall gezeigt, daß nur in äußerst seltenen Fällen der Bürge zu Leistungen herangezogen wird. Aus diesem Grunde haben sich wohl die Banken der Pfalz, ja sogar auch die meisten Kreditgenossenschaften, zur Bürgschaftsleistung entschlossen. Das zeigt sich darin, daß überall ein „Avalkonto" geführt wird. Dasselbe betrug beispielsweise bei der Pfälzer Bank am 31. Dezember 1895 1 503 746 Mk., 1900 7 059 879 Mk., wobei nicht übersehen werden darf, daß außer für Zoll und Fracht noch für andere Leistungen Bürgschaft gestellt werden muß.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, ist die Unterstützung, die der Industrie von den Banken gewährt wird, sei es durch Kredit, sei es durch Verschaffen von Betriebsmitteln oder Erleichterung des Bezugs von Rohstoffen, eine sehr ausgedehnte. Diese Hilfe genügt aber heutzutage nicht mehr. Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft verlangen mehr, die Zahlungen sollen auf die bequemste, billigste und volkswirtschaftlich vorteilhafteste Weise geleistet werden. Auch hiefür haben die Bankanstalten Mittel und Einrichtungen getroffen.

II. Abschnitt. Erleichterungen im Zahlungsverkehre.

Das Bestreben, das ganze im Lande befindliche Kapital der nationalen Produktion zuzuführen einerseits und die Beschränktheit der Umlaufsmittel andrerseits ließ die Volkswirte auf Mittel sinnen, die Zahlungen anstatt in barem Gelde auf andere Weise sich abwickeln zu lassen. In den Handelsstädten Italiens kam der Wechsel auf, wodurch die Umlaufsmittel während des langen Transportes gespart wurden. Die distancia loci, die früher vom Wechselrechte gefordert wurde und noch heute in Frankreich verlangt wird, zeigt so recht, welche Funktionen der Wechsel in früheren Zeiten hatte. Die distancia loci ist bei uns gefallen, der Wechsel als Zahlungsmittel hat sehr an seiner Bedeutung eingebüßt, die Funktionen, die er hatte, sind großenteils durch die Banknote abgelöst. Diese wieder hat, soweit ihre Tätigkeit als Zahlungsmittel in Frage steht, ihre Wirksamkeit mit dem Scheck und dem Giro teilen müssen.

Man kann nun keineswegs sagen, daß die älteren Arten der Zahlungsweise in dem Maße in ihrer Bedeutung zurückgegangen wären, wie die jüngeren zugenommen haben. Der mächtig angewachsene Verkehr hat sich ihrer aller bemächtigt. Vor allem gebührt dem Barzahlungsverkehre bei uns in Deutschland noch eine hervorragende Rolle. Nachdem sich sogar die geplante Einrichtung des Postscheckverkehrs nicht hat durchführen lassen, wodurch vor allem kleinere Zahlungen an Handwerker, Bauern, Arbeiter rc. hätten reguliert werden können, wird es im wesentlichen auch für die Zukunft dabei bleiben, daß im Handel und Verkehr und vor allem in der Industrie noch eine Menge Zahlungen notwendig in bar geleistet werden müssen. Dazu gehören in erster Linie die Arbeitslöhne. Man braucht noch gar nicht einmal die ganz großen Betriebe, wie die Anilinfabrik, zu beobachten, um zu sehen, welch' gewaltige Summen alle 14 Tage, wenn Lohntag stattfindet, für das Arbeiterheer in bar bereit zu stellen sind. Die Schnellpressenfabrik Frankenthal hat 1899 an Lohn für ihre

Digitized by Google

1100 Arbeiter 1 120 000 Mk. verausgabt oder pro Lohntag über 43 000 Mk., das Eisenwerk Kaiserslautern hat für seine 600 Arbeiter alle 14 Tage über 28 000 Mk. an Bargeld nötig, entsprechend mehr die Dingler'sche und die Kühnle'schen Maschinenfabriken mit je 650—700 Arbeitern.

Die wachsende Größe der erforderlichen Barmittel ist schon allein aus der Arbeiterstatistik der einzelnen Betriebe ersichtlich. Die Arbeiterzahl der Armaturenfabrik Klein, Schanzlin & Becker, Aktien-Gesellschaft in Frankenthal, beschäftigte noch im Jahre 1893 520 Arbeiter, im Jahre 1900 dagegen 1200; die badische Anilin- und Sodafabrik, die 1865 ihren Betrieb mit 30 Arbeitern eröffnete, bedurfte im Jahre 1875 Barmittel für Arbeitslohn von 835 Arbeitern, im Jahre 1895 von 4450 Arbeitern und vollends im Jahre 1900 von 6711 Arbeitern. Bereits 1895 hatte also die Anilinfabrik nach ihren eigenen Angaben alle 14 Tage 171 192 Mk. Arbeitslohn ausgegeben.

Wenn man annimmt, daß die Fabriken jeweils einen Teil dessen, was ihnen für ihre Produkte gezahlt wird, zu Lohnzwecken verwenden und daß die Käufer fertiger Fabrikate oft zu unregelmäßigen Zeiten bezahlen, wenn man ferner berücksichtigt, daß sie außer Lohn noch anderes in bar zu entrichten haben, so wird man die Behauptung aufstellen können, daß Aktien-Gesellschaften mit großer Arbeiterzahl und verhältnismäßig geringem Grundkapital und Reservefond häufiger zur Aufnahme von Obligationen schreiten müssen, als alte und besser fundierte Gesellschaften mit dem entsprechend großen Arbeiterbestande. Wenn die Lohnzahlung alle 14 Tage allein schon so gewaltige Summen, wie sie oben angegeben wurden, erfordert, so darf man unter heutigen Verhältnissen überzeugt sein, daß besonders bei schlechter fundierten Gesellschaften Kontokorrent- und Wechselkredit schon häufig in Anspruch genommen ist, so daß sich das Bedürfnis nach außerordentlichem Kredit, wie es die Aufnahme von Obligationen darstellt, geltend machen muß. Es erscheint deshalb auch begreiflich, warum so junge Gesellschaften wie die oben erwähnte Klein'sche Armaturenfabrik, die erst 1897 mit 1 800 000 Mk. Grundkapital als Aktien-Gesellschaft gegründet wurde, schon Obligationen emittiert hat. Diese Obligationen haben weniger den Charakter einer Kreditinanspruchnahme, sondern es hat den Anschein, als ob sie mehr dazu bestimmt wären, stets flüssige Barmittel für die erforderlichen großen Lohnsummen in Händen zu haben.

Außer den Löhnen wird sich auch der Ankauf von Quittungsmarken für die Invaliden- und Altersversicherung, der ja auch gegen Barzahlung zu erfolgen hat, stets als eine empfindliche Schwächung der Kasse darstellen.

Auch die Gehälter der Beamten werden heute regelmäßig in bar bezahlt. Die Ausnahme betrifft dabei bloß Fälle, in denen der Gehalt gleich dem Privatvermögen des Beamten sehr groß ist und dieser daher ein eigenes Girokonto bei einer Bank führen läßt.

Dies sind vor allem die Ausgaben, die heute in bar beglichen werden müssen. Dazu gesellt sich noch eine bunte Reihe, die teils aus Luxus in klingender Münze abgerechnet werden, teils deshalb, weil die Gläubiger Handwerker oder kleinere Geschäftsleute sind, die nicht davon zu überzeugen sind, daß es der Gesamtheit nützt und ihnen nichts schadet, wenn sie ein Girokonto halten.

Was die ersteren anlangt, so gibt es noch große Fabriken, die am Giro- und Scheckverkehr ergiebig teilnehmen, trotzdem aber wieder mit einem ganzen Personenkreise Münzzahlung verabredet haben, weil sie, wie angenommen werden muß, ihren Stolz dareinsetzen, dem Rohmaterialienhändler Gold auf den

Digitized by Google

Tisch zu legen; dabei würde es doch, da sie die Abnehmer sind, nur in ihrer Hand liegen, den Lieferanten zu zwingen einen Scheck anzunehmen oder in den Giroverband einer Bank einzutreten.

Zu der zweitgenannten Art d. h. zu denen, „die nicht begreifen wollen", gehört seltsamerweise auch der Staat und folgemäßig (wegen des Aufsichtsrechtes) gehören hierhin auch die Gemeinden. Daß sich dies bei den ausgedehnten industriellen Betrieben, die manche Städte haben, fühlbar macht, kann gar keinem Zweifel unterliegen. (In der allerjüngsten Zeit haben Verbesserungen begonnen; auch stehen solche in Bälde in erweitertem Maße bevor.)

Wenn die Industrie auch heute noch so viel in Bargeld bezahlt, so liegt die Frage nahe, wie sie denn in den Besitz der nötigen Barmittel gelangt. Es geschieht dies:

1. Durch Verfügung über eigene Mittel, Aktienkapital, Obligationen oder Inanspruchnahme von versprochenem Kontokorrentkredit;

2. durch Verwendung der laufenden Einnahmen; dies kann wieder auf dreierlei Arten geschehen:

a) Es werden bare Einzahlungen für verkaufte Produkte geleistet;

b) durch Giroeinzahlungen hat sich das Bankdepot sehr vermehrt. Der Unternehmer, der Bargeld braucht, hebt Teile davon ab;

c) es werden Wechsel verkauft, die an Zahlungsstatt gegeben wurden. Ein gutes Wechselportefeuille ist hier ein elastisches Mittel, um die Kasse den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu füllen.

Ausgaben besonderer Art, die ebenfalls in bar entrichtet zu werden pflegen, sind die Dividenden.

Es ist interessant zu untersuchen, woher die Aktiengesellschaften alljährlich die zur Dividendenzahlung auf einmal erforderlichen baren Gelder nehmen. Die Schwierigkeit besteht dabei nicht in der Beschaffung, denn es ist ja reiner Verdienst, der verteilt wird, sondern sie besteht darin, das Verdiente bis zur Auszahlung der Dividende möglichst produktiv und sicher anzulegen.

Die erste Methode ist die, daß die Gesellschaft den während des Jahres verdienten Gewinn selbst wieder, wenigstens teilweise, in ihrem Unternehmen produktiv anlegt und zwar in Geschäften, die bis zur Zeit der Auszahlung der Dividende noch nicht abgewickelt zu sein brauchen, die aber natürlich um einer soliden Geschäftsführung willen in nächster Zeit abgewickelt sein müssen. Im regelmäßigen Gange der Geschäfte ist dies ja auch für die Fabrik und ihre Verpflichtungen den Aktionären gegenüber gänzlich ungefährlich. Dies Verfahren wird man besonders im Anfang des Geschäftsjahres nach vollzogener Dividendenzahlung des letzten Jahres anwenden. Da immer einige Monate vergehen, bis die Bilanz fertiggestellt ist und der Generalversammlung Anträge über Gewinnverteilung vorgelegt werden können, wird schon ein großer Teil der mit Mitteln des erzielten Gewinns hergestellten Fabrikate bezahlt sein, der Rest muß dann, wenn der Fabrik keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, im Kontokorrentwege beschaffen werden.

Zweite Methode. Neben der Selbstverwendung des im Geschäftsjahre erzielten Gewinns ist es, besonders um der eben erwähnten Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits aus dem Wege zu gehen, üblich, die in Zahlung genommenen Wechsel bis zur Zeit der Dividendeneinzahlung zu behalten und dann erst diskontieren zu lassen. Besonders einige Monate vor der Fälligkeit der Dividende

Digitized by Google

wird man von diesem Verfahren in immer stärkerem Maße Gebrauch machen. Dadurch können, vorausgesetzt natürlich, daß genügend Wechsel vorhanden sind — und dies beweist ein Blick auf die Bilanzen betreffender pfälzischer Gesellschaften — die Barmittel in automatischer Weise vermehrt werden. Der Vorteil, den die industrielle Unternehmung davon hat, ist der, daß der Diskont gespart wird, den man sich sonst beim Bankier hätte abziehen lassen müssen, oder wenigstens kann man ihn für längere Zeit sparen.

Die dritte Methode, die meist in Verbindung mit den beiden erstgenannten angewendet wird, besteht darin, daß ein Teil des im Jahre verdienten Gewinnes in sicheren Wertpapieren angelegt wird, die dann der Veräußerung unterstellt werden. Daß dies der Fall ist, erhellt ganz deutlich aus dem großen Wertpapierenkonto, das die Fabriken besitzen. Und zwar sind dies solche Fabriken, von denen sicher anzunehmen ist, daß sie eigene Papiere nicht in Besitz haben.

Zur Abstoßung der ausgeworfenen Dividenden an die berechtigten Aktionäre bedient man sich der Banken, mit denen man auch sonst in Geschäftsverbindung steht und außerdem bei großen Unternehmungen einer oder der anderen Bank in Berlin oder Frankfurt. Diese Banken bilden dann die Zahlstelle für die Dividenden.

Ein Blick auf die Bilanzen der großen Industriegesellschaften zeigt, daß die Masse der Umsätze herrührt von Zahlungen für Roh- und Halbfabrikate und daß die wichtigsten Einzahlungen geleistet werden für die gelieferten Fabrikate. Die großen Summen, die für Lohn, Gehalt, Dividenden rc. meist in bar gezahlt werden, können mit jenen, die Roh- und Hilfsstoffe erfordern, nicht verglichen werden. Das Hauptinteresse für die Beobachtung des Zahlungsverkehrs wendet sich deshalb diesen zu.

Seit einer Reihe von Jahren ist bekanntlich das Bestreben der Banken darauf gerichtet, den Handel und die Industrie zu veranlassen, an Stelle der direkten Zahlung durch bare Münze die indirekte Zahlung durch Buchübertragung oder Aushändigung eines Schecks treten zu lassen. Die Industrie unterstützt die Banken hierin nach Möglichkeit, im Bewußtsein, daß deren volkswirtschaftliche Bestrebungen auch ihr zugute kommen. Die Industrie hat jedoch durch die herkömmlichen oder durch die Natur der Sache notwendigerweise aufgestellten allgemeinen Lieferungs- und Bezugsbedingungen nicht immer die Möglichkeit, das volkswirtschaftlich vorteilhafteste Zahlungssystem zu wählen.

Ein Beispiel möge die Richtigkeit dieses Satzes beweisen.

In der Maschinenindustrie werden, wie oben ausgeführt, die Fabrikate in 3 Raten — bei Bestellung, Lieferung und 3 Monate nach diesem Zeitpunkte — bezahlt. Beim letzten Drittel ist ganz klar, daß nur des Kredites willen so spät bezahlt wird, daß also entweder die Mittel hiezu zur Zeit nicht vorhanden oder zu einem andern Zwecke nötig sind. In den beiden letztgenannten Fällen müssen die Mittel nach und nach innerhalb der 3 Monate beschafft und gesammelt werden. Hat sich nun in der Zwischenzeit das Girodepot des Schuldners entsprechend erhöht, so erfolgt die Zahlung durch Giroübertragung oder durch Scheck; würde aber durch die notwendige Abschreibung das Girodepot zu sehr geschwächt, so geschieht die Zahlung mit den erwähnten innerhalb der dreimonatlichen Frist gesammelten Mitteln oder mit Hilfe des Kontokorrentkredits, vielfach auch mit beiden zusammen. Bei dem Drittel, das zur Zeit der Lieferung zu zahlen ist, gilt teilweise das nämliche, weil der zwischen der Bestellung und der Lieferung liegende längere Zeitraum eine bessere Vorbereitung zur Be-

Digitized by Google

schaffung der Mittel gestattet. Dagegen gilt das eben Gesagte nicht für das erste Drittel des Kaufpreises. Dies ist sofort zu zahlen, es müssen also im Augenblicke des Vertragsabschlusses Mittel vorhanden sein und da es sich bei Maschinen meist um Anlage- und auch um festes Kapital handelt, so wird man nicht Kredit in Anspruch nehmen, sondern eigene Mittel benützen und diese befinden sich, wenn sie flüssig sind, entweder im Girodepot oder sie stehen auf Kontokorrentkonto. Ersterenfalls läßt man die Summe auf das Girokonto des Gläubigers übertragen, im letzteren Falle ist dies nicht möglich, wenn nicht der Gläubiger mit der nämlichen Bank in Verbindung steht, was aber bei der großen Ausdehnung dieses Industriezweiges zu den Seltenheiten gehört. Man verfügt also durch Scheck über sein Guthaben. Diese Form der Zahlung ist hier die bequemste, manche Banken wie z. B. die Königliche Bank, haben sie sogar ihren Kunden zur Pflicht gemacht.

Was die Zahlungsweise der Rohmaterialien anlangt, so ist hier Giroübertragung und Scheckzahlung am besten durchführbar, denn

1. handelt es sich zwar um viele, aber um kleinere Beträge, so daß das notwendige Depot durch die einzelne Zahlung nicht zu sehr herabgemindert wird;

2. sind die Gläubiger selbst Kaufleute oder Industrielle, die meist von den Vorteilen der indirekten Zahlungsweise überzeugt sind und sich von dem immer noch vorhandenen, oft starken Mißtrauen dagegen befreit haben;

3. wird die Bank, wenn zur Zahlung kurzer Kredit in Anspruch genommen werden will, auf Anwendung des Schecks dringen; jedoch ist hier schon die Gefahr vorhanden, daß sich der Gläubiger mit einer Tratte begnügt, die er später selbst als Zahlungsmittel verwenden kann.

Während sich der Scheckverkehr insbesondere durch Benützung des Quittungsschecks, selbst bei den kleinsten Banken mit Erfolg durchführen läßt, erscheinen zum Giroverkehr die Großbanken mit ihren vielen Filialen geeigneter.

Besondere Bedeutung hat für die Pfalz der ausgedehnte Giroverkehr der Reichsbank und der Bayerischen Notenbank. Der Schwerpunkt der Reichsbanknebenstellen, wie sie in der Pfalz bestehen, ruht ja heute vorwiegend im Girogeschäfte, wenn die Nebenstellen im Anfang auch weniger dazu herangezogen wurden. Der Grund war wieder der, daß man den einstellig verwalteten Kassen nicht zu viel anvertrauen wollte, ferner geschah es deshalb, weil, wie es auch in unserem Kreise üblich war, die Verwaltung nicht in den Händen eines Bankbeamten, sondern eines Agenten lag, der seine Tätigkeit nur als Nebenbeschäftigung auffaßte und als Vergütung nur Tantiemen aus den abgeschlossenen Geschäften bezog; aus dem Giroverkehre konnte man aber dem Agenten eine Tantieme nicht wohl zubilligen. Die Organisation war also zu einer Zeit, in der die Nebenstellen vorwiegend von Agenten verwaltet wurden, nicht danach angetan, den Giroverkehr sehr zu erweitern. Durch Aenderungen in der Organisation hat man denn auch die Befugnisse der Nebenstellen auf diesem Gebiete wesentlich erweitert. Vor allem hat man die Nebenstellen eingeteilt in solche mit beschränktem und mit erweitertem Giroverkehr. Letzteren haben in der Pfalz nur Neustadt und seit März 1902 auch Ludwigshafen. Die Unterschiede bestehen vor allem in folgendem:

1. Bare Abhebungen vom Girodepot können bei der Nebenstelle mit beschränktem Giroverkehre nur erfolgen, soweit der Kassavorrat reicht, im übrigen bloß bei der vorgesetzten Stelle. Ob diese Bestimmungen für die Nebenstellen

Digitized by Google

mit erweitertem Giroverkehre angesichts der Tatsache, daß alle paar Tage die Kasse abgeliefert werden muß, nicht lediglich eine papierene ist, mag dahingestellt bleiben.

2. Einzahlungen über 5000 Mk. bei der Nebenstelle mit beschränktem Giroverkehre sind der Reichsbank gegenüber nur gültig, wenn sie der vorgesetzten Stelle vom Einzahler avisiert werden. Diese Bestimmung bereitet den kleinen Nebenstellen mehr Arbeit und dann auch mehr Kosten, ist also für sie lästig.

3. Ueberweisungen von selbständigen Bankanstalten an Nebenstellen brauchen bei erweitertem Giroverkehre nicht an die vorgesetzte Stelle gemeldet zu werden. Ausnahmen bestehen nur für Summen, die mehr als 150 000 Mk. betragen.

Die lästigste Bestimmung im Giroverkehre der Nebenstellen ist wohl die sub 1 genannte, von der es zweifelhaft ist, ob sie nicht auf beide Arten der Nebenstellen Anwendung findet; im übrigen wird hier der Mangel einer selbständigen Anstalt nicht zu sehr empfunden werden.

Was dem deutschen Giroverkehre zu seiner Ausdehnung verholfen hat, sind die günstigen Bedingungen, die man für ihn aufstellt.

Die Depositen werden zwar von der Reichsbank nicht verzinst, sind aber im Verhältnis zu den damit vorgenommenen Umsätzen sehr gering. Unter den durch Verordnung vorgeschriebenen Normalbetrag von 1000 Mk. wird, wenigstens in der Pfalz, gerne herabgegangen, während industrielle Unternehmungen mit einer Arbeiterzahl von 800 Mann nur ungefähr 5000 Mk. im Girodepot haben.

Ueber die Größe des Giroverkehrs der Reichsbank in der Pfalz geben folgende Zahlen Aufschluß. Der Giroverkehr betrug:

im Jahr	bei Posten	u. Konten	Umsatz in Mk.
1900	133 029	254	839 495 500
1899	121 958	245	730 267 300
1898	109 844	237	688 832 000
1897	108 754	233	578 166 300
1895		196	
1894		183	
1889		123	
1888		104	

Die Einnahmeposten sind stets einige 1000 Mk. höher als die Posten der Ausgaben. Das ist auch ein Zeichen dafür, daß sich beim Einzahlungsverkehre mehr Personen beteiligen, als es Kontoinhaber gibt, daß man also das Bedürfnis nach Teilnahme am Giroverkehr in weiteren Kreisen empfindet, daß diese also noch im Laufe der Jahre für die Teilnahme zu gewinnen sind.

Im ganzen Bezirke der Reichsbankhauptstelle Mannheim gab es 1900 611 Konten. Mannheim steht, was die Größe der Girokonten anlangt, mit Ausnahme der Reichshauptbank, für die ja nach anderem Maßstabe gerechnet werden muß, an 4. Stelle im Deutschen Reiche. Es wird nur übertroffen von:

1. Hamburg mit 895 Konten und 27,9 Millionen Guthaben,
2. Frankfurt a. M. mit 472 Konten und 43,5 Millionen Guthaben,
3. Cöln mit 537 Konten und 11,41 Millionen Guthaben; dann folgt
4. Mannheim mit 611 Konten und 11 212 333 Mk. Guthaben.

Digitized by Google

Daß Mannheim so günstig dasteht, verdankt es nach dem vorigen nicht zum wenigsten der Pfalz, besonders auch den Umständen, daß diejenigen Firmen, die das Giro am ergiebigsten benützen, nämlich die Pfälzischen Eisenbahnen, die Anilinfabrik, die Pfälzische Hypothekenbank und die Kgl. Filialbank ihr Girokonto in Mannheim selbst führen lassen, wohl mit Rücksicht auf die erwähnten Schwächen des Giroverkehrs der Nebenstellen. Warum man bei einem so ausgedehnten Giroverkehre in der Pfalz keine selbständige Bankanstalt errichtet und derselben noch die Kontoführung der erwähnten Großfirmen zuweist, ist nicht zu ergründen.

Daß die Giroumsätze daselbst zum großen Teile von Industriellen herrühren, ist daraus ersichtlich, daß gerade in Industriezentren die größten Umsätze vollzogen werden. Der Anteil von 21,5 %, der in der Festschrift der Reichsbank als verhältnismäßiger Anteil der Industrie am Giroverkehr bezeichnet wird, ist für die pfälzischen Verhältnisse offensichtlich zu niedrig gegriffen. Das zeigt sich z. B. auch darin, daß in Ludwigshafen 1900 von 43 Giroteilnehmern 21 Industrielle waren, was man für andere Städte entsprechend nachweisen kann.

Neben der Reichsbank kommt als Hauptbeteiligte am pfälzischen Giroverkehre die Bayerische Notenbank in Betracht. Dasselbe, was bezüglich des Wechselverkehres von der unterstützenden Tätigkeit der Notenbanken gesagt wurde, gilt für deren Giroverkehr hinsichtlich der Zahlungen von und nach kleineren Orten. Dagegen gilt das dort Gesagte insofern nicht, als zu befürchten wäre, die Reichsbank würde mit ihren Mitteln zur Bewältigung des Verkehrs nicht ausreichen.

Die Bedingungen für den Giroverkehr der Bayerischen Notenbank sind derart, daß die Teilnahme den mittleren Betrieben erleichtert wird. Die Girodepositen werden bei provisionsfreier Behandlung mit einem Prozent verzinst. Die privatwirtschaftlichen Vorteile, besonders für Kontoinhaber mit geringerem Umsatze sind also in dieser Hinsicht größer als bei der Reichsbank. Der Höchstbetrag des verzinslichen Guthabens ist jedoch auf 50 000 Mk. festgesetzt, darüber hinaus hört die Verzinsung auf. Bei den „Filialen" bedürfen Abhebungen bis zu 50 000 Mk., bei Agenturen Abhebungen bis zu 5000 Mk. keiner Kündigung, darüber hinaus ist 3 tägige Kündigung erforderlich. Dispositionen auf die Filiale dürfen pro Tag den Betrag von 50 000 Mk., solche auf Agenturen den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigen.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der ganze Unterschied zwischen Filialen und Agenturen nur ein flacher ist; die Filialen sind etwas selbständiger und haben stets eine größere Kasse. Wenn sich der Interessent danach einrichtet und rechtzeitig kündigt, so ist der Unterschied kaum fühlbar.

Die Größe des Giroverkehrs der ganzen Bayerischen Notenbank und der Filiale Ludwigshafen mit ihren pfälzischen Filialen erhellt aus folgenden Zahlen:

1. Gesamtverkehr:

Jahr	Mk.
1883	579 927 066
1894	630 714 828
1895	675 034 516
1896	733 142 181
1897	739 872 863
1898	792 667 580
1899	757 531 143
1900	723 053 668

Digitized by Google

2. Pfälzischer Verkehr:

Jahr	Mk.
1893	100 810 490
1895	120 854 790
1897	163 354 960
1898	176 109 870
1899	185 295 860
1900	167 296 030

Die Giroumsätze wurden 1900 in der Pfalz von 390 Kontoinhabern mit insgesamt 1 760 000 Mk. Girodepositen vollzogen. Das durchschnittliche Girokontoguthaben scheint in der Pfalz wenigstens kleiner zu sein als dasjenige der Reichsbank. 1900 betrug es: 1 760 000 : 390 = 4515 Mk., dagegen bei der Reichsbank über 16 000 Mk. pro Firma.

Dies ist das deutlichste Zeichen, daß es Zweck der Privatnotenbank ist, mehr auf den mittleren Geschäftsverkehr und auf den an kleineren Plätzen Bedacht zu nehmen.

Wie es scheint, hat die Großindustrie, die nicht speziell bayerische Kundschaft hat, nur Reichsbankgirokonto, während die kleineren und mittleren Betriebe bei Privatnotenbanken oder anderen Banken besser ihre Rechnung finden.

Es ist durch die Natur der Sache bedingt, daß der Giroverkehr, den die Kunden ein und derselben Privatbank oder Aktienbank pflegen, sich in bescheidenen Grenzen halten muß. Bei Instituten, wie die Pfälzische Bank, die über ein so großes Netz von Filialen verfügt, ist wegen der auch hier kostenlos erfolgenden Platzübertragungen und wegen der günstigen Bedingungen (2 % Zins) dem Giroverkehre schon einige Bedeutung beizulegen, für Zahlungserleichterungen leisten diese Institute aber das meiste im Scheckverkehr. Dagegen hat die Teilnahme dieser Banken selbst und auch der Kreditgenossenschaften am Giroverkehre der Notenbanken eine große volkswirtschaftliche Bedeutung.

Als sehr praktisch, namentlich für die auf dem Lande ansässige Industrie der Pfalz, hat sich der Quittungsscheck bewährt.

Die Vorzüge dieses Schecks bestehen insbesondere darin, daß die Nachteile, die im Zahlungswesen aus dem ungünstigen Standort der Fabriken wegen des am Platze nur lokal organisierten Bankverkehrs entstehen, geschickt überbrückt werden, indem er ermöglicht, an einigen für das ganze Reich maßgebenden Plätzen mit denen jeder Gewerbetreibende in Verbindung steht, Zahlung zu leisten.

Wenn auch nicht jeder mit diesen Zentralinstituten in Verbindung stehen kann, so kann er sich doch durch Vermittlung seines Bankhauses ihrer Einrichtungen bedienen; diese Verbindungen herzustellen, ist Zweck und Aufgabe des Quittungsschecks.

Die Bedeutung dieses Quittungsschecks kommt, was für die Pfalz von Interesse ist, besonders da zur Geltung, wo sich nur kleinere Banken und Kreditgenossenschaften befinden, aber keine Reichsbankanstalt oder Agentur der Notenbank.

Daß auch die Kreditgenossenschaften mit der Pflege des Scheckverkehres greifbare Resultate erreichen, geht daraus hervor, daß z. B. der St. Ingberter Vorschußverein im Jahre 1900 bei über 30 000 Mk. Depots über ½ Million mittels Scheck umsetzte.

Eine äußerst wichtige Funktion erfüllen die Banken bei der Abwickelung des Zahlungsverkehres mit dem Auslande und zwar durch Ankauf und Verkauf von Devisen. Die Handelsbeziehungen zwischen der Pfalz und dem Auslande

Digitized by Google

sind bekanntlich äußerst rege. Während bei der Warenausfuhr die pfälzische Industrie hauptsächlich beteiligt ist, nimmt bei der Wareneinfuhr der Handel einen hervorragenden Platz ein. Bei dem Mangel zuverlässiger statistischer Angabe über die Größe des Außenhandels der einzelnen Kreise und Provinzen interessiert eine Notiz im Pfälzischen Handelskammerbericht von 1899, wonach der Wert der überseeischen Wareneinfuhr nach der Pfalz 35½ Millionen Mk., derjenige der überseeischen Ausfuhr 21 Millionen Mk. betrug = 24,8 % der Seeinteressen des Königreichs Bayern. Mit Rücksicht auf die geographische Lage der Pfalz kommt der Ein- und besonders der Ausfuhr nach dem Kontinent die größere Bedeutung zu. Demgemäß werden auch meist Devisen der umliegenden Länder angekauft und verkauft.

Um sich ein Bild von der Zahl und Größe der aus der Industrie stammenden Devisen zu entwerfen, sowie zur Untersuchung darüber, von welchen Ländern dieselben kommen und auf welche sie angeboten werden, ist es nötig, die Industriezweige aufzuzählen, die vornehmlich Rohprodukte einführen und Ganzfabrikate ausführen, sowie das Maß und die Richtung ihre Tätigkeit ins Auge zu fassen.

Für einen der wichtigsten pfälzischen Industriezweige, die Eisenindustrie, brauchen vermöge der günstigen Lage nur sehr wenig Rohprodukte eingeführt zu werden. Eisen wird aus Lothringen und Luxemburg bezogen, Kohlen aus dem Saar-Revier, Zollausland kommt also fast nicht in Betracht.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in der Textilbranche. Wolle und Baumwolle werden zum großen Teil aus Amerika bezogen, Baumwolle vielfach aus Aegypten, Wolle in selteneren Fällen aus Australien. Die Bedeutung dieses Bezugs von Rohmaterial aus dem Auslande für den Devisen-Ankauf darf indes nicht überschätzt werden, da öfters die Fabrikanten ihren Bedarf beim inländischen Händler in Bremen decken und ihre Verbindlichkeiten sodann durch Giroüberweisung erfüllen.

Die meisten Rohprodukte aus dem Auslande beziehen die Mühlen, die bekanntlich bis jetzt drei Viertel ausländischen Getreides vermahlen. Für die größte Mühle der Pfalz, die Walzmühle in Ludwigshafen kommt hauptsächlich Rumänien, Rußland und La Plata in Betracht.

Auch die Brauereien, besonders die Aktienbrauereien, deren es 18 in der Pfalz gibt, beziehen in beträchtlicher Menge Rohmaterial aus dem Auslande, wenn auch hier ein bei weitem größerer Teil an inländischen Produkten gedeckt wird, als bei den Mühlen. Man bezieht Hopfen aus Böhmen und Gerste aus Oesterreich.

Für die chemische Industrie kommt zwar verhältnismäßig wenig Rohmaterial aus dem Auslande, bei der Größe der ansässigen Betriebe ist aber ihr Bedarf an Devisen nicht zu vernachlässigen.

Aus manchen anderen Industriezweigen, z. B. der Papierindustrie (Bezug von Lumpen) ist zwar die Nachfrage durchaus nicht unbedeutend, kann aber doch hier übergangen werden.

Einen ganz andern Umfang als der Devisenankauf hat der Devisen**verkauf** durch die Industrie in der Pfalz genommen.

Nach allen europäischen Ländern werden pfälzische Industrieprodukte zu Lande und zu Wasser verfrachtet, sehr viele wandern auch nach überseeischen Ländern. So berichtet die Schnellpressenfabrik Frankenthal, daß sie einen großen Teil ihrer Maschinen in Oesterreich, Holland, Schweiz, Rußland, Schweden,

Digitized by Google

Italien, England, Belgien, Südamerika, Asien, besonders Ostasien und Australien absetzt; das Eisenwerk Kaiserslautern nennt als Absatzgebiete die Schweiz, Holland, Rußland, Frankreich, Spanien, Rumänien, Bulgarien, auch überseeische Länder wie Japan und Brasilien.

Die Spinnereien und Webereien nennen in erster Linie England, dann Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz, Italien, Oesterreich, Rußland und — allerdings mit starkem Rückgange — Amerika.

Die Ausfuhrländer für Anilinfarben namentlich aufzuführen, ist unmöglich, es wird wohl kaum ein Land geben, in das nicht die Anilinfabrik in Ludwigshafen ihre Fabrikate absetzt. Nur 1/4 dessen, was das große Arbeiterheer fabriziert, verbleibt im Inlande, für 3/4 ist das Ausland ein williger Käufer.

Von den übrigen Industriezweigen, die in größeren Beträgen nach dem Auslande liefern, sind zu nennen: Mühlenfabrikate, Zucker, Schuhe, Papier, (letzteres hauptsächlich nach der Schweiz und Dänemark) u. a. m.

Aus dieser Verflechtung der pfälzischen Industrie in die Weltwirtschaft und aus der bereits angedeuteten Ausdehnung der Fabriken geht, wenn auch nicht ziffermäßig, so doch mit Sicherheit hervor, daß ungeheure Transaktionen von Barmitteln, teilweise sogar mit überseeischen, entfernten Ländern, wie Ostasien, vorgenommen werden müßten. Große Zinsverluste und das Erfordernis einer gewaltigen Summe gemünzten Geldes, die kaum aufzubringen wäre, würde die Folge davon sein. Eine Berichtigung der Verbindlichkeiten im Auslande, desgleichen eine Zahlung der Ausländer an das Inland wäre heute nicht mehr möglich ohne Vermittlung der Banken. Nicht einmal einem Unternehmen von der Größe der Anilinfabrik dürfte es gelingen, durch Verwertung der in eigenem Besitze befindlichen, an Zahlungsstatt erhaltenen Devisen die Verbindlichkeiten im Auslande auszugleichen, geschweige denn alle die erhaltenen Devisen zur Zahlung von Verbindlichkeiten zu benützen. Selbst wenn eine Fabrik gerade zur Zeit des Bedarfs einer Devise auf ein Land, an das es Schulden zahlen möchte, im Besitze hätte, so wäre es doch noch fraglich, ob Zahlungsort und Höhe der Wechselsumme ebenfalls übereinstimmt, so daß das Papier auch praktisch verwertet werden könnte. Das Papier kann in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bloß als Deckung für den erforderlichen Bankwechsel dienen, den die Bank in der verlangten Höhe auf ein befreundetes Bankhaus im Auslande trassiert.

Schon aus der Tatsache, daß die einzelnen Fabriken so viel ans Ausland absetzen und so wenig von ihm beziehen, folgt mit Notwendigkeit, daß, wenn die Zahlung mittelst Devisen funktionieren soll, eine Bankorganisation vorhanden sein muß, die imstande ist, den ganzen Verkehr zwischen Angebot und Nachfrage nach ausländischen Wechseln in einem Bezirke zu vermitteln und auch nach vernünftigen und der Allgemeinheit dienenden Grundsätzen zu leiten. Die volkswirtschaftlichen Interessen erheischen, daß bei starker Verschuldung an ein bestimmtes Ausland die Bedingungen zum Verkauf von Devisen durch das Publikum an die Banken erleichtert werden, damit die Inhaber von Wechseln aufs Ausland womöglich noch vor der Zeit, zu der sie zu veräußern willens waren, die Veräußerung vornehmen. Die Banken müssen sich auch befleißigen, den Käufern und Verkäufern von Devisen die größtmöglichen Vorteile zu gewähren und damit die heimische Industrie und den Handel zu fördern. Bei der Größe des Absatzes pfälzischer Industrieprodukte an das Ausland ist daher ein geordneter Devisenhandel der Banken in der Pfalz von unschätzbarem Werte. Da es sich bei dem Verkaufe von Devisen nicht um Waren handelt, die regel=

Digitized by Google

mäßig und unter gleichbleibenden Bedingungen abgesetzt werden, so pflegt der Geschäftsabschluß nicht Handlungsreisenden anvertraut zu werden, sondern Ankauf einer Veräußerung erfolgt am besten durch den Leiter des Unternehmens und für diesen ist es am bequemsten, wenn sich am Orte der Niederlassung ein Bankinstitut, mit dem er auch sonst in Geschäftsverbindung steht, befindet, dem er die Kenntnis des Marktes und die Fähigkeit zur Gewährung der größtmöglichen Vorteile zutrauen darf.

Daß sich die pfälzischen Industriellen der im Kreise befindlichen Banken zum größten Teile bedienen, kann schon aus den bedeutenden Umsatzziffern derselben im Devisenverkehre geschlossen werden.

Es ist auffällig, daß sich die Notenbanken in der Pfalz so sehr vom Devisengeschäfte zurückhalten. Die Bayerische Notenbank kauft jährlich höchstens einen oder zwei ausländische Wechsel daselbst an, die ganz unbedeutend sind; ähnlich verhält sich die Reichsbank, die nur für den Pirmasenser Platz ein wenig aus ihrer Reserve heraustritt. Die Bayerische Notenbank würde durch ihre außerordentlich gute Verbindung zu Holland und der Schweiz — beides Hauptausfuhrländer für pfälzische Industrieerzeugnisse — zum Eingreifen besonders befähigt sein.

Es läßt sich diese Zurückhaltung nicht anders erklären, als daß die anderen Bankanstalten den Devisenhandel allein für sich in Anspruch genommen haben, vielleicht auch günstigere Bedingungen stellen, als sie die Notenbanken stellen können. Die Umsätze in Devisen sind denn auch bei den Bankanstalten der Pfalz ganz bedeutende. Und zwar zeichnen sich hier nicht etwa bloß die Aktienbanken aus, auch Bankiers und besonders auch, was ausdrücklich hervorgehoben werden soll, Kreditgenossenschaften, die in diesem Zweige der Natur der Sache nach sicher mit Nichtmitgliedern ihrer Genossenschaft in Verbindung stehen.

Die größten Umsätze hat auch hier die Pfälzer Bank. Gerade für diesen Geschäftszweig macht sich besonders günstig das Vorhandensein der Filialen in den größeren Handelsplätzen Süddeutschlands — München, Nürnberg, Frankfurt, Mannheim — geltend, durch die es möglich wird, die in der Pfalz so zahlreich angebotenen Wechsel leichter abzusetzen, denn in diesen Plätzen gibt es neben der Industrie auch noch einen ausgedehnten Auslandshandel, der ausländische Wechsel gerne ankauft.

Der Eingang an ausländischen Wechseln betrug bei der Pfälzer Bank 1900 84½ Millionen. Der Ausgang 83¾ Millionen, Mehrumsatz als im Vorjahre 14 Millionen. Im Jahre 1895, als das Aktienkapital noch ungefähr halb so groß war wie heute, war das Devisenkonto der Bank noch bedeutend kleiner, was man auf die inzwischen stark angewachsene Industrie sowohl, als auch auf den Erwerb von Filialen in den erwähnten größeren Handelsplätzen zurückführen kann.

Voraussetzung für einen geregelten Devisenverkehr sind geordnete Währungsverhältnisse. Wo diese nicht vorhanden sind, pflegen die Wechselkurse großen Schwankungen zu unterliegen, die das Devisengeschäft aufs ungünstigste beeinflussen. Bei dem starken Absatze besonders von pfälzischen Maschinen nach Rußland machten sich bis zu dem russischen Gesetze von 1897, wonach die Einlösungspflicht der Noten gegen Gold geregelt wurde, die russischen Verhältnisse in ungünstiger Weise fühlbar; daß die Russen noch nicht die letzte Hand angelegt haben, geht schon daraus hervor, daß die deutsche Reichsbank Wechsel auf Rußland immer noch nicht ankauft.

Digitized by Google

Zur Abwickelung des Zahlungsverkehrs mit überseeischen Ländern bedürfen selbstverständlich auch die pfälzischen Banken noch der Hilfe ihrer englischen Kollegen, wenn jedoch die Industrie auch sonst im Reiche mit demselben Eifer an der Gewinnung und Erhaltung überseeischer Absatzgebiete arbeitet, dürfte in absehbarer Zeit die Notwendigkeit der Inanspruchnahme englischer Bankhäuser wesentlich zurückgehen.

Für den Zahlungsprozeß ist der Wechsel nur noch im Auslandswechsel von größerer Wichtigkeit. Die Bedeutung des inländischen Wechsels für den Zahlungsverkehr läßt sich zwar nur schwer oder gar nicht ziffermäßig berechnen, soviel kann man aber mit Bestimmtheit sagen, daß die Bedeutung des Wechsels zurückgeht und daß hier Raum geschaffen wird für die modernen indirekten Zahlungsmittel. Im Inlande ist eben der Wechsel hauptsächlich Kreditmittel; aus der gewaltigen Zahl der bei den Banken zum Diskont gelangenden Wechsel, die oft nur 2 bis 3 Indossamente aufweisen, geht dies klar hervor. Für Unternehmer, die kein Girokonto und auch wenig Bankverbindung unterhalten, stellt auch heute noch der girierte Wechsel neben der Banknote zur Einlösung auswärtiger Verbindlichkeiten ein bequemes Zahlungsmittel dar.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John Stuart Mill.

Eine dogmengeschichtliche Untersuchung von Dr. **Hans Black** in München.

I. Kapitel.

Die ältere Zeit bis auf Thaer.

In seinem 1613 erschienenen „Breve tratatto" spricht Antonio Serra von den relativen Vorzügen von Gewerbe und Landwirtschaft. Er führt aus, der Ertrag der Gewerbe sei sicherer als der des Landbaues, weil er weniger von den Launen der Natur, dem Wechsel der Witterung abhänge, auch sei er größer, weil er nicht wie der des Bodens eine natürliche Grenze habe.[1] „In den Gewerben ist eine Vervielfältigung möglich und dadurch eine Vervielfältigung des Gewinnes, was bei den Grundstücken nicht der Fall ist, da sich diese nicht vervielfältigen können; daher kann niemand, wenn er auf einem seiner Grundstücke nur 100 Einheiten Getreide aussäen kann, bewirken, daß 150 ausgesät werden; das Gegenteil trifft aber bei den Gewerben zu, bei denen eine Vervielfältigung nicht nur auf das doppelte, sondern auf das 200fache möglich ist, und dies noch unter sich verhältnismäßig verringernden Kosten." Serra hat somit die beiden Ursachen des hauptsächlichen Unterschiedes von Landwirtschaft und Gewerbe richtig erkannt: die größere Abhängigkeit der Landwirtschaft von der Natur infolge des Einflusses von Klima und Witterung und die mit dieser geringen Beherrschung der Natur durch den Menschen verbundene größere Zufälligkeit in der Produktion und zweitens die relativ geringe Vermehrungsfähigkeit des Bodenertrages.

Es ist mir nicht bekannt, ob sich bei anderen Schriftstellern des 17. Jahrhunderts noch ähnliche Betrachtungen finden. Die allgemeinen Bemerkungen Sir William Pettys, daß der Gewerbebetrieb größeren Gewinn abwerfe als die Landwirtschaft und der Handel größeren Gewinn als der Gewerbebetrieb, und daß eine Hauptursache der wirtschaftlichen Blüte Hollands darin zu sehen sei, daß die Holländer sich frei gemacht hätten von der Beschäftigung, Rinderhirten und Getreidebauern zu sein, und diese wenig lukrativen Beschäftigungen den Dänen und Polen überlassen hätten,[2] ist von ihm nicht näher begründet, ebensowenig wie die ähnlichen Ausführungen bei Davenant.

Dagegen beginnt die Erörterung des relativen Bodenertrages im 18. Jahrhundert eine größere Rolle zu spielen; es sind bei dieser Erörterung zweierlei Richtungen zu unterscheiden: die eine betont die Grenzen, welche der Steigerung des Bodenertrages gezogen sind, die andere spricht, als ob solche Grenzen über-

[1]) „Breve tratatto" S. 24. Vgl. auch Kap. X S. 48.

[2]) Cf. „Political Arithmetick", London 1690, herausgegeben von Ch. H. Hull, Cambridge 1899. Vol. I. S. 267 und 268.

Digitized by Google

haupt nicht existierten, ja gebraucht mitunter Redewendungen, welche geradezu eine unendliche Steigerungsfähigkeit des Bodenertrages behaupten. Beide gehen vom Zustande der damaligen Landwirtschaft aus, unterscheiden sich jedoch darin, daß die einen die beschränkte Ertragsfähigkeit, die anderen die ungemeine Verbesserungsfähigkeit der damaligen Landwirtschaft betonen.

Welches war das damals vorherrschende landwirtschaftliche Betriebssystem? In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unstreitig die unverbesserte Dreifelderwirtschaft und in gewissen, klimatisch dazu geeigneten Gegenden die geregelte Feldgraswirtschaft; die Fruchtwechselwirtschaft war noch ganz unerheblich und fand sich höchstens in wenigen besonders fruchtbaren und sehr dicht bevölkerten Gegenden. Doch fallen namentlich in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bedeutsame Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik; bis jetzt hatte man die Intensivierung des Betriebes lediglich in einer Ausdehnung des Anbaues auf bisher noch nicht bestellte Aecker gesehen, und auch jetzt fuhr man noch mit dem Einhegen neuer Gebiete fort. Vor allem aber fing man besonders in Holland und den Niederlanden an, dem ärgsten Uebelstande, der durchaus ungenügenden Düngung, durch den Anbau von Futterpflanzen und Erzeugung von Mist zu begegnen; auch Handelsgewächse, wie Rüben, Tabak, Oelfrüchte usw. und Kartoffeln wurden nun gebaut und dadurch eine, wenn auch meist sehr unregelmäßige Fruchtfolge herbeigeführt. Auch in der Technik der Bodenbestellung selbst fing man allmählich an, von Jahrhunderte altem Herkommen zu lassen; an die Stelle des uralten Pfluges trat ein modernerer mit schraubenförmig gewundenem Streichbrett, man pflügte tiefer wie früher und fing bereits, besonders in England, an zu drainieren, wenn auch noch in sehr unvollkommener Weise, und mannigfache andere Erfindungen[1]) noch erleichterten den landwirtschaftlichen Betrieb und ließen dessen Schwierigkeiten manchen ganz übersehen. Die Agrartechniker, welche die Durchführung dieser oder jener Verbesserung wünschten, redeten jetzt von einer unendlichen Ertragssteigerung, wobei aber die Berücksichtigung der ökonomischen Grenzen der Steigerung des Bodenertrages oft nicht berücksichtigt wird, so in dem interessanten Werke des Grafen Ferdinand von Kufstein „Ueber den Werth Grund und Bodens" (Wien 1792), S. 217 und 219; dieser Schriftsteller glaubt, daß durch die Bebauung der bisher brach gelegenen Ländereien der Ertrag des Bodens beliebig gesteigert werden könne, und dasselbe findet sich in Benjamin Gottfried Reyhers „Gedanken von einer allgemeinen Verbesserung der ganzen Landwirthschaft überhaupt und der herrschaftlichen Revenuen eines Jeglichen Landes- und anderen Herren insonderheit" (Augspurg 1766), ferner in der Einleitung zu Christian Reicharts „Land- und Gartenschatz" und in dem 1749—51 erschienenen „Haushaltungslexikon", (Art. „Braachacker" I. S. 253). Ebenso erwartet Jakob Friedrich Freiherr von Bielefeld in seinen „Institutions politiques" 1760 (übersetzt von Gottsched und Schwabe 1761) besonders von der Düngung mit Mist unbegrenzt steigende Erträge, und „daß das Verhältnis zwischen der für die Bodenbestellung aufgewandten Arbeit und der gewonnenen Produktenmenge stets in gleicher Progression steigt".[2])

Weit klarer und nüchterner als diese enthusiasmierten Aufrufe sind die Ausführungen von Sir James Stuart im 11. Kapitel des zweiten Buches seiner „Principles of political economy"; er führt hier aus, wie die Industrie Hand in Hand gehe mit der Zunahme der Subsistenzmittel, in denen das

[1]) Cf. besonders die Einführung der Drillkultur durch Jethro Tull aus Berkshire.
[2]) I. Bd. 11. Hauptstück §§ 22 und 34; cf. Roscher, „Gesch. d. N. Oe." S. 426.

Digitized by Google

Hauptreizmittel zu arbeiten bestehe. „Nun ist die Zunahme der Subsistenzmittel abhängig vom Boden, und solange dieser dazu vermocht werden kann, Erträge zu Kosten, welche im Verhältnis zur Ernte stehen, abzuwerfen, wird die Landwirtschaft zweifellos in jedem arbeitsamen Lande fortschreiten. Sobald aber der Gang der Landwirtschaft einen vermehrten Kostenaufwand erfordert, welchen der Naturalertrag bei den bestehenden Lebensmittelpreisen nicht mehr vergilt, wird die Landwirtschaft in ihrer Entwicklung aufgehalten",[1]) und es gäbe kein Vorwärts mehr, wenn nicht die Industrie dem Fortschritt wieder Bahn bräche. In dieser Ausführung ist das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages vorausgesetzt, wird aber nicht weiter entwickelt.

Klarer wird dieses Gesetz ausgesprochen, wenn auch nicht begründet von Giammaria Ortes in seiner „Economia nazionale"; er betont mit besonderem Nachdruck die Bedeutung, die bei der landwirtschaftlichen Produktion dem Boden zukommt; in der Nichtvermehrbarkeit dieses Produktionsinstrumentes beruhe der tiefgreifende Unterschied zwischen der Landwirtschaft, welche die Quantität der Güter schaffe, und den Gewerben, welche die besondere Qualität denselben hinzufügten. Bei diesen werden neue Güter dem nationalen Reichtum nicht hinzugefügt; die menschliche Arbeit nur betätigt sich an ihnen, allerdings mit fortschreitend größerem Erfolge;[2]) dagegen kann bei der Landwirtschaft[3]) „eine größere oder kleinere Menge von Gütern nur gewonnen werden infolge der größeren oder geringeren Ausdehnung oder Fruchtbarkeit des Bodens. Es können Rohstoffprodukte also nicht durch bloße Verdoppelung oder Verdreifachung der Arbeit verdoppelt oder verdreifacht werden, sondern nur bei gleichbleibender Fruchtbarkeit durch doppelte oder dreifache Ausdehnung des Grundbesitzes oder bei gleichbleibendem Grundbesitz durch doppelte oder dreifache Fruchtbarkeit." Ortes spricht aber dann im weiteren Verlaufe dieser Erörterung nur mehr von der Notwendigkeit, immer neues Land zu bebauen, um einem durch steigende Bevölkerung wachsenden Bedürfnisse genügen zu können; und ein Volk, das nicht hinreichend Land hat, um die benötigten Produkte hervorzubringen, muß seine Unabhängigkeit, seine nationale Existenz opfern, indem es die Befriedigung seines Bedarfs von der Gunst des Auslandes abhängig machen muß.[4]) Denn[5]) „es kann in der Tat nicht geleugnet werden, daß, soweit es sich um die Produktion bloßer Rohstoffe handelt, die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens oder die demselben innewohnende Fähigkeit, allerlei Samen zu befruchten, die Ursache aller Produktion sei, und daß die Wärme, die Feuchtigkeit und andere Einflüsse der Jahreszeiten und der Sonne, welche die Hervorbringung vollständig besorgen, die ersten und einzigen Arbeiter hiebei seien. . . . Dies bewirkt, daß eine Ausdehnung der Landwirtschaft notwendigerweise mit einer Vermehrung der Bodenfläche verbunden ist, auf welcher die größere Menge von Gütern erzeugt werden muß. . . . Um einen Landwirtschaftsbetrieb zu verdoppeln oder zu vervierfachen, ist eine doppelte oder vierfache Grundstücksfläche notwendig; ein Gewerbe jedoch,

---

[1]) S. S. 221; cf. auch Kap. IV S. 24 und Kap. XX S. 410 ff., wo Stewart von den Kreisen verschiedener Kultur spricht, die sich um eine Stadt herumlagern, speziell exemplifiziert auf Padua.

[2]) Vgl. „Economia nazionale", in „Scrittori Classici Italiani di Economia Politica". Milano 1804, Tomo XXI, Buch I. Kap. X und XVIII.

[3]) Vgl. a. a. O. S. 110.

[4]) Vgl. S. 112 und 113.

[5]) S. „Economia nazionale" I p. 73.

Digitized by Google

eine Verteilung und Verwaltung von Gütern kann sich verdoppeln oder vervierfachen auf Grundlage eines nicht verdoppelten oder vervierfachten Produktes." [1])

Von den mir bekannten Schriftstellern des 18. Jahrhunderts hat indes keiner das Bodengesetz mit einer solchen Klarheit erkannt und formuliert wie Turgot; er geht davon aus, daß[2]) gleiche Ausgaben, verwendet auf Grundstücke von verschiedener Fruchtbarkeit, sehr verschiedene Erträge geben, und dies zeige schon hinreichend, daß dem gemachten Aufwand der Erfolg durchaus nicht genau entspreche;

„ja dies ist nicht einmal der Fall, wenn die Ausgaben für dasselbe Grundstück gemacht werden und man kann nie annehmen, daß ein doppelter Aufwand einen doppelten Ertrag gibt. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist sicherlich eine begrenzte, und wenn wir annehmen, er sei bearbeitet, gedüngt, gemergelt, bewässert, drainiert und durchgegraben, so gut man es kann, so ist es klar, daß jeder weitere Aufwand unnütz wäre, und daß eine solche Vermehrung selbst schädlich werden könnte. In diesem Falle wären die Ausgaben gewachsen, nicht aber das Produkt. Es gibt eben ein Maximum des Ertrages, welches unmöglich überschritten werden kann, und wenn man es erreicht hat, so erbringen die weiteren Auslagen nicht nur nicht 250 für 100, sondern sie produzieren überhaupt nichts.

Angenommen, bei guter Durchschnittskultur erbringe ein jährlicher Aufwand von 100 einen Ertrag von 250, dann ist es mehr als wahrscheinlich, daß, wenn man die Auslagen schrittweise von diesem Punkte bis zu demjenigen, wo sie nichts mehr einbringen, erhöht, jede einzelne Steigerung des Aufwands immer weniger ergiebig ist. Es verhält sich in diesem Falle mit der Fruchtbarkeit des Bodens wie mit einer Spiralfeder, die man durch eine steigende Belastung mit gleichen Gewichten zusammendrückt. Wenn das Gewicht leicht ist und die Feder nicht allzu biegsam, dann wird die Wirkung der ersten Belastungen fast gleich Null sein können. Sobald aber das Gewicht stark genug ist, um den ersten Widerstand zu überwinden, wird die Feder merkbar nachgeben und sich biegen; aber wenn sie bis zu einem gewissen Grad zusammengedrückt ist, wird sie der Kraft, die sie noch weiter zusammendrückt, Widerstand leisten, und ein Gewicht, das die Feder sonst um einen Zoll tiefer gebogen hätte, wird sie jetzt höchstens um eine weitere halbe Linie zu biegen vermögen. Die Wirkung wird sich in dieser Weise mehr und mehr verringern. Dieser Vergleich ist nicht vollkommen exakt; aber er genügt, um begreiflich zu machen, wie es zugeht, daß ein sehr beträchtlicher Aufwand nur noch eine sehr geringe Steigerung der Produktion bewirkt, wenn der Boden sich dem Punkt des höchstmöglichen Ertrages nähert.

Wenn man die Aufwendungen, statt sie in gleichen Stufen über den Punkt, wo sie die höchsten Erträge bringen, zu vermehren, im Gegenteil vermindert, so wird man dieselbe Verschiebung in dem Rentabilitätsverhältnis beobachten. Es ist nicht nur einleuchtend, es ist ganz sicher, daß sehr geringe Aufwendungen einen relativ viel geringeren Ertrag bringen, als sehr große Aufwendungen. Der Unterschied in den Erträgen ist viel größer als der Unterschied in den Aufwendungen. Wenn 2000 Franken 5000 bringen, bringen 1000 vielleicht nicht einmal 1500 und 500 keine 600.

Wenn man den Samen auf Boden von natürlicher Fruchtbarkeit wirft, aber ohne irgend welche sonstige Vorbereitung, so würde das eine fast völlig verlorene Aufwendung sein. Wenn man eine einzige Beackerung daran wendet, wird der Ertrag schon viel besser sein; eine zweite, eine dritte Bearbeitung vermag ihn nicht nur zu verdoppeln und zu verdreifachen, sondern sie vervierfacht und verzehnfacht das Produkt. Dieses steigt so in einem viel stärkeren Verhältnisse als die Aufwendungen zunehmen, und zwar bis zu einem gewissen Punkt, wo der Ertrag der größtmögliche ist im Verhältnis zum Aufwand. Wird dieser Punkt überschritten, so wird bei einer weiteren Steigerung des Aufwandes der Ertrag zwar auch noch steigen, aber in geringerem Grade und immer weniger und weniger bis dahin, wo infolge der erschöpften Fruchtbarkeit des Bodens die Technik nichts mehr hinzufügen kann, und daher eine Steigerung des Aufwandes den Ertrag absolut nicht mehr erhöhen würde."

[1]) Vgl. auch Buch II Kap. XVIII.
[2]) „Oeuvres de Turgot", ed. Daire. Paris 1844 Bd. I S. 420.

Digitized by Google

Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefangen beginnt die Frage, unter welchen Bedingungen eine Steigerung des Bodenertrages stattfinde, auch unter den Einfluß des Streites um die Getreidehandelspolitik zu geraten.

Seit Karl II. und Wilhelm III. waren die Prinzipien des Merkantilsystems, welche in anderen Ländern nur auf Industrie und Handel Anwendung gefunden hatten, in England auch auf die Landwirtschaft angewendet worden. Unter Karl II. waren (22 Charles II. c. 13) 1670 so hohe Einfuhrzölle auf Getreide festgesetzt worden, daß sie einem Einfuhrverbot gleichkamen; dabei tauchte schon damals der Gedanke auf, den heimischen Getreidebau durch eine Getreideausfuhrprämie zu fördern; indessen kam diese 1672 nur für eine vorübergehende Zeitdauer zur Verwirklichung (Vgl. 25 Charles II c. 1). Erst durch das Gesetz vom 5. Mai 1689 (I. Gal et Mar. c. 12) wurde für die Dauer bestimmt, daß, solange der Getreidepreis unter bestimmten im Gesetze angegebenen Sätzen stehe, Ausfuhrprämien bezahlt werden sollten, und 1699 wurden alle Ausfuhrzölle vom Korn, auch wenn dessen Preis die im Gesetze von 1689 festgesetzten Preise übersteigen sollte, für immer beseitigt. Die Ausfuhrprämien, wie sie das Gesetz von 1689 festgesetzt hatte, blieben bis 1765 in der gleichen Höhe gesetzlich in Kraft.

Indes hatten bereits die hohen Kornpreise der fünfziger Jahre zu großem Aufruhr in verschiedenen Landesteilen den Anlaß gegeben und bei den politisch Denkenden Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Ausfuhrprämie erweckt. In den Jahren 1756 und 1757 wurde die Ausfuhr verboten; in den sechs darauf folgenden Jahren wurde sie wieder erlaubt. Von 1765 bis 1773 wurde der Preissatz, bei welchem Kornausfuhr erlaubt oder verboten sein sollte, fortwährend für die Dauer eines Jahres neu festgestellt. Im Jahre 1773 wurde unter der Führung von Burke ein neues Gesetz erlassen, welches in Worten das Prinzip des Gesetzes von 1689 aufrecht erhielt, in Wirklichkeit aber einem Widerruf desselben gleichkam. Adam Smith hat es mit den Gesetzen Solons verglichen, welche, wenn auch an sich nicht die besten, doch die angesichts der herrschenden Meinungen zur Zeit allein möglichen gewesen seien. Ein späteres Gesetz von 1791 revidierte die Einfuhrzölle, welche erhoben, die Preissätze, bei deren Nichterreichung eine Ausfuhrprämie bezahlt werden und die, bei denen Ausfuhr ohne Prämie gestattet sein sollte. Erst ein Gesetz von 1804 verließ wieder die freiheitlichen Prinzipien des Gesetzes von 1773.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war der Streit über den Wert der Ausfuhrprämie auch unter den Schriftstellern entbrannt. Von den Physiokraten wurde sie über die Maßen gepriesen, vor allem aber von Arthur Young, der immer und immer wieder als ihr Verteidiger auftritt.[1]) Bei dieser Gelegenheit spricht Arthur Young wiederholt so, als ob es ein leichtes sei, ein jedes Land durch verbesserten Anbau seiner Felder dahin zu bringen, seinen ganzen Getreidebedarf selbst zu erzeugen. Eben mit Rücksicht darauf rühmt er die Ausfuhrprämie; sie sei eingeführt worden, um den Kornpreis zu steigern; allein als Folge derselben habe sich der Anbau so gemehrt, daß die Preise gefallen seien. Er schreibt, es könne jeder durch die vermehrte und verbesserte Bestellung mehr geerntete Zentner zu den gleichen Kosten wie die früheren hergestellt werden.

[1]) Vgl. z. B. "The farmers letters to the people of England", London 1768, in der anonym von ihm veröffentlichten Broschüre: "The expediency of a free exportation of corn at this time". London 1770, in seiner „politischen Arithmetik", deutsch Königsberg 1777 und in anderen seiner zahlreichen Schriften.

Digitized by Google

Um dies zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, in welch rückständigem Zustande damals selbst die fortgeschrittenste Landwirtschaft war; eine unermeßliche Ertragssteigerung schien möglich, wenn man nur die Maßnahmen ergreifen wollte, welche Arthur Young nicht müde wurde, zu empfehlen. Seine Ausführungen sind von der Vorstellung beherrscht, daß der Ertrag des Bodens durch Melioration nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Aufwand von Arbeit und Kapital unermeßlich gesteigert werden könne. Als Voraussetzung für die Vornahme solcher Meliorationen erscheint ihm die Ausfuhrprämie, welche dadurch, daß sie größere Stetigkeit der Preise sichere, das nötige Kapital heranlocke und eben infolge der Mehrverwendung von Kapital in der Landwirtschaft deren Erträge so steigere, daß die Getreidepreise anstatt zu steigen, vielmehr herabgingen.

Adam Smith dagegen bekämpft die Ausfuhrprämie;[1]) aber er tat es nicht etwa, indem er dabei vom Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ausging; vielmehr gehören die einschlägigen Teile seines Werkes, das endlos lange und schlecht geordnete Kapitel über die Grundrente, wohl zu seinen wenigst befriedigenden Ausführungen. Einerseits enthalten sie die Keime aller der Gedanken, welche Anderson, Ricardo und Thünen zur Klarheit bringen sollten, andererseits hindert der Einfluß von Ueberresten physiokratischer Irrtümer, daß diese Keime bei Adam Smith selbst ausreiften. So betont Adam Smith, daß die Grundrente als Preis für Ueberlassung des Bodens ein Monopolpreis sei, der gänzlich unabhängig sei von etwaigem Aufwand, den der Grundeigentümer in den Boden zur Urbarmachung oder Verbesserung desselben gesteckt habe; als solcher richte er sich nur nach dem, was der Pächter zu geben vermöge. Für die Höhe der Grundrente ist ihm folgendes maßgebend: Nur wenn der Preis die Produktionskosten deckt, kann ein Erzeugnis zu Markt gebracht werden; bei einem Teil der zu Markt gebrachten Produkte reicht der Preis nur zur Deckung der Produktionskosten aus, bei einem anderen übersteigt er diese; im ersteren Falle erhält der Grundeigentümer keine Rente, im zweiten fällt dem Grundeigentümer ein Ueberschuß als Grundrente zu. Diese Grundrente bildet in anderer Weise einen Teil des Preises der Produkte als Lohn- und Kapitalgewinn; diese bestimmen die Höhe der Produktionskosten und damit den Preis der Produkte; bei der Rente ist es umgekehrt: sie wird durch den Ueberschuß des Preises der Produkte über deren Produktionskosten bestimmt. Demnach hängt die Höhe der Rente vor allem ab von der Fruchtbarkeit und außerdem von der verschiedenen Lage der Grundstücke zum Markt. Danach brauchte nur mehr der aus diesen Sätzen sich ergebende Schluß ausgesprochen zu werden, daß nämlich die Grundrente durch die Differenz im Ertrag zweier Grundstücke bestimmt wird, und daß sie in dem Maße steigt, in dem mit der Mehrverwendung von Arbeit und Kapital in den Boden deren Ertrag relativ abnimmt. Daß dies im Laufe der Kultur eingetreten ist, erkennt Adam Smith implicite an, wenn er schreibt:[2]) „Im Verlaufe der fortschreitenden Kultur nimmt die Rente zu in dem Verhältnis als mehr Land angebaut wird; aber sie nimmt ab im Verhältnis zum Bodenertrag." Würde der Mehrertrag mit gleichbleibenden Kosten erzielt, so müßte das Verhältnis der Rente zum Bodenertrag dasselbe bleiben; wenn sie, wie Adam Smith richtig bemerkt, abnimmt, so kann die Ursache nur die sein, daß ein

---

[1]) "Wealth of Nations" I. Ch. XI. part III; IV. ch. IV.
[2]) "Wealth of Nations", ed. Mc. Culloch, Buch II Kap. 3 S. 148.

Digitized by Google

größerer Teil des Bodenertrages zur Deckung der steigenden Kosten in Anspruch genommen wird. Damit bekennt sich also Adam Smith zu dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrage. Und umgekehrt schreibt er von der industriellen Produktion:[1]) „Es ist die natürliche Wirkung fortschreitender Kultur, daß der wahre Preis nahezu aller gewerblicher Produkte abnimmt."

Damit also hätte schon Adam Smith das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags und des zunehmenden Ertrags des in der gewerblichen Produktion angelegten Kapitals erkannt. Dabei spuken in ihm noch Anklänge an die Vorstellung der Physiokraten, wonach die Rente als der Ueberschuß erscheint, den die Natur abwirft über das Maß dessen, was die in der Landwirtschaft verwendeten Arbeiter zu ihrer Ernährung brauchen. Daher seine Meinung, daß der Anbau von menschlichen Nahrungsmitteln dem Grundeigentümer stets eine Rente abwerfe, und daß diese Rente steigen würde, wenn auf dem Boden eine Frucht gebaut werden könnte, deren Anbau weniger Menschen erfordere und daher größere Ueberschüsse zur Ernährung der nicht im Anbau Beschäftigten abwerfe. Dem entspricht es denn auch, wenn er an anderer Stelle schreibt:[2]) „Der Anteil des Grundeigentümers am Ertrag steigt notwendig mit der Zunahme des Ertrages." Das steht in direktem Widerspruch mit seinem soeben zitierten Satze, wonach „die Rente mit fortschreitender Kultur im Verhältnis zum Bodenertrag abnimmt".

Bei Adam Smith finden sich also Sätze, die das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag zur Voraussetzung haben; er hat es aber nirgends mit ähnlicher Klarheit wie Turgot formuliert und noch weniger hat er es in allen seinen Konsequenzen durchdacht. Die Physiokraten waren wenigstens konsequent von ihrer Auffassung des produit net zu begeistertem Lobe der Kornausfuhrprämie gelangt; Adam Smith zieht weder diese Folgerung aus derjenigen seiner Rentenauffassungen, welche der physiokratischen Lehre zuneigt, noch auch benützt er die andere seiner Rentenauffassungen, welche das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag zur Voraussetzung hat, um der Ausfuhrprämie entgegenzutreten. Wo er die Kornausfuhrprämie bekämpft, tut er es vielmehr aus den allgemeinen Gründen, welche gegen Ausfuhrprämien überhaupt sprechen, zu welchen bei der Kornausfuhrprämie noch der weitere kommt, „daß sie unter keiner Bedingung die Erzeugung des Guts, dessen Produktion insbesondere sie fördern soll, zu fördern vermag."[3]) Das hatten aber gerade die Befürworter der Prämie behauptet. Infolge der durch die Prämie hervorgerufenen größeren Stetigkeit der Preise habe sich mehr Kapital dem Kornbau zugewandt, habe also den Anbau von mehr Getreide zur Folge gehabt, und als weitere Folge sei der Durchschnittspreis des Getreides seit 1689 gesunken. Diese Tatsache wurde von keiner Seite bestritten; desgleichen war man einig darüber, daß die Stetigkeit der Preise für die Landwirtschaft weit wichtiger sei als hohe Durchschnittspreise des Getreides. Allein, so sagte Adam Smith, die Ausfuhrprämie könne unmöglich die Ursache des Sinkens der englischen Durchschnittspreise seit 1689 sein, da sich dieselbe Erscheinung in Frankreich zeige, wo nicht nur keine Ausfuhrprämie bezahlt, sondern während der größten Zeit seit 1689 die Ausfuhr sogar streng verboten gewesen sei, und da auch im übrigen Europa die Getreidepreise in derselben Zeit in gleicher Weise gesunken seien. So schließt

[1]) "Wealth of Nations", ed. Mc. Culloch p. 112.
[2]) Ibidem p. 115.
[3]) Ibidem p. 229.

gitized by Google

denn Adam Smith, nachdem er alles, was für und gegen die Ausfuhrprämie vorgebracht worden war, einer Kritik unterworfen, mit den Worten,[1] „daß das Sinken der Getreidepreise während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch ohne Ausfuhrprämie hätte eintreten müssen, in keiner Weise aber als deren Wirkung habe eintreten können". Und seine Ausführungen machten nicht nur Howlett, der früher ein Anhänger der herrschenden Schutzzollströmungen gewesen, zu seinem überzeugten Anhänger,[2] sondern auch George Chalmers, ein Sachverständiger, der im übrigen Adam Smith wenig geneigt war, trat in diesem Punkte auf seine Seite.[3]

Haben physiokratische Reminiszenzen Adam Smith gehindert, die Lehre vom abnehmenden Bodenertrage und der Grundrente zu der Klarheit zu entwickeln, wie man nach dem Eingang seiner Rentenlehre zu erwarten berechtigt wäre, so hat seine Lehre doch wieder anderen den Anstoß gegeben, die Erkenntnis weiter zu fördern. Kaum war sein Werk erschienen, so entstand eine lebhafte Bekämpfung seiner die Kornausfuhrprämie betreffenden Ausführungen durch einen der fruchtbarsten Agrarschriftsteller jener Zeit, James Anderson. Darin wird aus den Sätzen Adam Smiths über den Zusammenhang der Grundrente mit dem Verhältnis des Preises zu den Produktionskosten des Getreides auf Grundstücken verschiedener Fruchtbarkeit und verschieden günstiger Lage der von ihm nicht gezogene Schluß, daß die Grundrente durch die Differenz im Ertrage der begünstigten und des schlechtesten in Anbau genommenen Grundstückes, das zur Deckung des Bedarfs noch notwendig ist, bestimmt werde, gezogen. Insofern Anderson davon ausgeht, daß man, um dem steigenden Bedarfe zu genügen, vom Anbau begünstigter zu dem minder begünstigter Grundstücke fortschreite, beruht seine Rentenlehre auf einem mit fortschreitender Kultur abnehmenden Bodenertrage, nur daß die Rente nach ihm nicht bloß durch Fortschreiten vom Anbau fruchtbarer zu dem unfruchtbarer Grundstücke zu steigen vermag. Dieser Steigerung der Rente stellt er vielmehr eine andere gegenüber, welche dadurch erzielt wird, daß man, statt zum Anbau weniger fruchtbarer Felder zu schreiten, durch Verbesserungen ein Feld dazu bringt, dem Menschen in einer ganzen Reihe von Jahren mehr Lebensmittel zu liefern. Er sagt dabei, die Möglichkeit sei gegeben, die schlechten Felder so zu verbessern, daß sie den besseren und besten an Güte gleichkämen, und es so möglich würde, alle Einwohner zu ernähren und noch dazu zu geringeren Ausgaben. „Der Pächter ist imstande, das Korn zu einem niedrigeren Preise als früher zu verkaufen, obgleich er fähig ist, eine höhere Rente zu bezahlen. . . . In dieser Weise wird ein heilsamer Fortschritt herbeigeführt, der eine Ausdehnung zuläßt, deren Grenzen kein Mensch voraussehen kann. In dem Maße, in dem die Menschen sich mehren, werden die Mittel, diese Menschen zu erhalten, auch vergrößert, sodaß ein Land, welches gegenwärtig scheinbar imstande ist, nicht mehr als seine derzeitigen Einwohner zu erhalten, unter einer verständigen Regierung durch allmähliche Steigerung sein Produkt so vermehren kann, daß es in stand gesetzt wird, die hundertfache Zahl seiner gegenwärtigen Einwohner zu erhalten, und dabei trotzdem seinen Bewohnern mehr Unterhaltsmittel als

[1] "Wealth of Nations" p. 224.

[2] „Dispersion of gloomy apprehensions with respect to the decline of the corn-trade." By the Rev. John Howlett. London 1797 S. 37 ff.

[3] George Chalmers, "An estimate of the comparative strength of Great Britain &c."; Ausgabe von 1812 S. 295 ff.

Digitized by Google

gegenwärtig zu liefern.“ [1]) Voraussetzungen aller solcher Verbesserungen aber sind nach Anderson Kornzölle und Kornausfuhrprämien.

Nach Anderson besteht also die Grundrente in der Differenz im Ertrag verschiedener Grundstücke. Alles was die Differenz zwischen dem fruchtbareren und dem unfruchtbarsten in Anbau genommenen Grundstück steigert, steigert auch die Grundrente. Es gibt somit eine doppelte Möglichkeit, die Grundrente zu steigern: entweder, indem man zum Anbau unfruchtbareren Bodens fortschreitet — und damit steigen die Getreidepreise — oder indem man die Differenz im Ertrage der fruchtbareren und des unfruchtbarsten Grundstückes durch Steigerung des Ertrages der fruchtbareren steigert; dann brauchen die Getreidepreise nicht in die Höhe zu gehen, da kein unfruchtbareres Grundstück in Anbau genommen wird; sie können sogar sinken, wenn das unfruchtbare Grundstück in die Klasse der fruchtbareren übergeht, und solcher Verbesserung ist praktisch keine Grenze gezogen.

Anderson war einer der eifrigsten Agitatoren seiner Zeit für den landwirtschaftlichen Fortschritt. Im Vorstehenden haben wir vor uns die begeisterten Halluzinationen, wie sie bei vielen Reformatoren aufzutreten pflegen, wenn sie

---

[1]) James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente, herausgegeben von L. Brentano, Leipzig 1893 S. 86, 143, 163—167. Aehnlich heißt es bei Anderson, Recreations in agriculture, natural history, arts and miscellaneous literature, London 1801, vol. IV pp. 373—376: „Der Mensch wurde, da er sich der Bestellung des Bodens zuwandte, ein Ackerbauer und machte im Laufe der Zeit Entdeckungen, die für ihn als Bewohner des Erdballs von äußerster Wichtigkeit waren. Statt wie bisher seine Subsistenzmittel auf ein bestimmtes Maß, das zu vergrößern seine Kräfte überstieg, beschränkt zu sehen, fand er sich mit Fähigkeiten ausgestattet, die ihm die Menge der menschlichen Nahrungsmittel in einem Maße zu mehren gestatteten, dessen Grenzen anzugeben, er bisher noch niemals imstande war. Unzweifelhaft war er anfangs der Meinung, nur die Flächen, die von Natur am fruchtbarsten seien, könnten ihm reichliche Ernten geben; aber die Erfahrung zeigte ihm, daß wenn der Dung der Tiere, die mit den Erzeugnissen des heimatlichen Bodens gefüttert worden waren, aufbewahrt und den in Anbau genommenen Teilen des Bodens zugeführt und zweckentsprechend hineinverarbeitet und damit vermengt würde, selbst unfruchtbare Felder ergiebig gemacht werden könnten; und zwar nicht bloß vorübergehend, sondern für immer; denn das Futter, welches diese Ernten ergaben, setzte ihn in stand mehr Vieh zu halten, die Folge war eine größere Düngermenge, und dieser Zusatz von Dünger zusammen mit anderen Pflanzennährstoffen, die er in unerschöpflichen Mengen im Innern der Erde selbst fand, wenn unter kunstfertiger Leitung durch Arbeit in geeigneter Weise mit der Erde vermischt, mußte die Fruchtbarkeit des Bodens in steigendem Maße erhöhen, je länger man damit fortfuhr. Er erkannte somit, daß es in seine Macht gegeben sei, nach seinem Belieben gewissermaßen eine neue Schöpfung ins Leben zu rufen. Den Flächenumfang der Felder allerdings vermochte er nicht zu erweitern, allein er konnte ihre Ergiebigkeit steigern von Jahr zu Jahr, auf daß ihre Zunahme mit der der Bevölkerung Schritt zu halten imstande war, gleichviel wie sehr die Bevölkerung zunahm, womit er in stand gesetzt wurde, sich eines Ueberflusses in unabsehbarer Menge zu erfreuen.“ Und wenige Zeilen weiter schreibt Anderson: „Die Bodenverbesserung steht stets im Verhältnis zu den auf die Steigerung der Bodenergiebigkeit aufgewendeten Mitteln; diese aber werden stets bedingt durch die Menge Arbeit und Dünger, welche in verständiger Weise auf den Boden verwendet werden. Ich will damit sagen, daß keinerlei bleibende und allgemeine Bodenverbesserung jemals in erheblichem Maße stattfinden kann außer durch Arbeit, und daß bei geschickter Verwendungsweise das Maß der Besserung im Verhältnis steht zu der auf den Boden verwendeten Arbeit und zu der Sorge, welche in der geeigneten Verwendung von Dünger, besonders von solchem, den der Boden selbst erzeugt, betätigt wird. Mit anderen Worten: Die Ergiebigkeit des Bodens steht im Verhältnis zur Zahl der in tätiger Arbeit auf dem Boden beschäftigten Personen und zur Wirtschaftlichkeit, mit der sie ihre Arbeiten vornehmen.“

Digitized by Google

die Empfehlung ihrer Heilmittel mit dem Hinweis auf deren Wirkungen schließen. Es soll hier nicht erörtert werden, welcher wahre Kern in den Ausführungen Andersons steckt, d. h. innerhalb welcher Grenzen nur seine Lehre vom zunehmenden Bodenertrag richtig ist. Im Augenblicke gilt es nur zu konstatieren, daß Anderson einerseits eine Rentensteigerung infolge abnehmenden Bodenertrages und andererseits die Möglichkeit einer solchen durch zunehmenden Bodenertrag lehrt.

Der sanguinische Optimismus hinsichtlich der Steigerungsfähigkeit des Ertrages, den wir bei Arthur Young und James Anderson finden, tritt uns denn auch bei Albrecht Thaer entgegen, der, ebenso wie er in seiner Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft deren technische Empfehlungen, so auch ihre Erwartungen von der Wirkung ihrer Durchführung wiederholt. Um dies zu verstehen, muß man sich nur immer wieder den rückständigen Zustand der damaligen Landwirtschaft auf der großen Mehrzahl der Grundstücke in allen Ländern vergegenwärtigen. Noch herrschte die Brache vor, auch in England; ein großer Teil des anbaufähigen Landes war noch Gemeinweide, Wüstland und unverkoppelt. Die Einhegung der Gemeindeländereien, die Verkoppelung, die Urbarmachung des Wüstlandes, die Durchführung der Drillkultur, der Stallfütterung, des Bracheanbaues, der Fruchtwechselwirtschaft eröffneten die Aussicht auf enorme Mehrerträge. Wer die Menschen dazu begeistern wollte, daß sie die längst nötigen Verbesserungen vornähmen, mußte hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Kosten selbst bestimmt sein, sonst konnte er die anderen niemals hinreißen. Er mußte um so sanguinischer reden,[1]) je mehr das Gesetz, daß in der Landwirtschaft steigende Roherträge nur mit relativ steigendem Aufwand zu erzielen sind, von allen, bewußt oder unbewußt, anerkannt war.

Denn was anderes als diese Erkenntnis tritt uns in der Tatsache[2]) entgegen, daß wir von alters her die intensiveren Kultursysteme, welche die höheren Roherträge abwerfen, nur da finden, wo hohe Preise die Gewähr geben, daß die höheren Roherträge bei den größeren Kosten, die sie verursachen, auch höhere Reinerträge abwerfen. Gäbe es nicht das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag, so würden die intensiveren Kultursysteme ja auch bei niedrigerem Preise auf ihre Kosten kommen. Und warum schritt man denn zum Anbau unfruchtbareren Bodens, wenn man nicht aus Erfahrung wußte, daß, um mit Washington zu reden, „es vorteilhafter sei, viel Land schlecht zu bestellen, als wenig Land gut", d. h. daß alle Mehrverwendung von Arbeit und Kapital auf dem fruchtbareren Boden nur gegen größere Kosten steigende Erträge abwerfe.[3]) Von alters her ferner war es Prinzip,[4]) den Dünger vor allem den fruchtbaren Böden zuzuwenden, und den schlechtesten lieber ungedüngt zu lassen; aber „über einen gewissen Grad hinaus wächst der Ertrag nicht mehr in demselben Verhältnisse wie die Düngung, und dann kann der übrige Dünger mit größerem Nutzen auf die Felder von minderer Fruchtbarkeit verwendet werden".[5]) In dem ersteren zeigt sich die Erkenntnis, daß man es als eine Illusion ansah, wenn Anderson meinte, es ließen sich durch Düngung unfruchtbare Felder so

---

[1]) Vgl. auch die Meliorations begeisterten Physiokraten und den „Essai sur l'amélioration des terres", Paris 1765 von Patullo.

[2]) Cf. Roscher, „Nationalökonomik des Ackerbaues" §§ 23—25.

[3]) Segnitz, „Dreißig Bücher von der Landwirtschaft" 1847 I. 117.

[4]) Vgl. die Zitate in der Leipziger Inauguraldissertation von Alexander Puricelli „Ueber den wirtschaftlichen Erfolg der Düngung auf Boden von verschiedener natürlicher Fruchtbarkeit" 1891.

Digitized by Google

bereichern, daß sie den fruchtbarsten gleichkämen; in dem zweiten zeigt sich die Erkenntnis des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrags auch auf den fruchtbaren Feldern.

Auch fehlt es bei den Reformatoren der landwirtschaftlichen Technik, bei Arthur Young, bei James Anderson, bei Albrecht Thaer nicht an zahllosen Stellen, in denen ihre Ausführungen nur haltbar erscheinen unter Voraussetzung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages. So setzt ja ihr ganzer Eifer gegen Abschaffung der Kornzölle und für Beibehaltung der Ausfuhrprämie das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage voraus. Was sie von diesen erwarteten, waren höhere Getreidepreise; nur durch höhere Getreidepreise, so führte Thaer aus, könne die Verbesserung der Landwirtschaft bewirkt werden. War dies richtig, so war es dies offenbar nur dann, wenn der durch verbesserte Wirtschaft erzielte größere Rohertrag größere Kosten verursachte; ohne Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag hätte die Steigerung des Rohertrages auch ohne steigende Getreidepreise stattfinden können. Als dann Thaer als weitere Folge der verbesserten Landwirtschaft wie Anderson schließliches Fallen der Getreidepreise verkündete, begegnete er dem Dilemma, daß die verbesserte Landwirtschaft einerseits höhere Preise voraussetze, andererseits niedrigere hervorbringe, die Ursache der Zerstörung also in sich trage. Er half sich, indem er unterschied zwischen Entstehen und Erhalten.[1] Hohe Preise seien nötig, damit die Verbesserung vorgenommen werde; sei das bessere Wirtschaftssystem aber einmal eingeführt, so könne man auch bei geringeren Preisen einen größeren Reinertrag haben. Nichtsdestoweniger sagt er in weiterer Ausführung[2]) als Folge des Sinkens der Getreidepreise voraus, daß „die Ackerfelder immer mehr zur Berasung für Pferde, Rindvieh und veredelte Schafe liegen bleiben und daß England in Ansehung des Kornbedarfs von auswärtigen Ländern ganz abhängig werde". In dieser Voraussage ist das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags dann wieder anerkannt; sie steht aber mit seiner Antwort auf das Dilemma im Widerspruch. Ganz ebenso beruht die ganze Polemik von A. Young, Anderson und aller übrigen englischen Agrarschriftsteller des 18. Jahrhunderts und die Albrecht Thaers gegen den Zehent lediglich auf dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Der Zehent wird mit Recht als das größte Hindernis einer Verbesserung der Landwirtschaft hingestellt; mit dieser steigt der Rohertrag; aber stiegen die zu seiner Herstellung aufgewendeten Kosten nur proportional, so könnte der Zehent den Uebergang zu verbesserter Wirtschaft nicht hindern, denn das Verhältnis von Reinertrag zu Rohertrag würde immer dasselbe bleiben, und damit auch das Verhältnis des Zehnten zum Reinertrag. Allein mit der verbesserten Wirtschaft steigen verhältnismäßig die Kosten. Die Folge ist: der Reinertrag nimmt im ganzen, im Verhältnis zu den Kosten und zum Rohertrag ab. Nun ist der Zehent eine Quote des Rohertrages. Daher kann wegen der steigenden Kosten der Zehent infolge der Verbesserung dergestalt anwachsen, daß er den ganzen Reinertrag zu verschlingen vermag und dementsprechend die wünschenswerte Steigerung des Rohertrages durch Verbesserung der Wirtschaft unterbleibt. Indem Thaer den Zehent als Feind der Verbesserung der Landwirtschaft bekämpft, bekennt also auch er sich zum Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag. Dabei ist zu bemerken, daß sich bei Thaer schon die wichtige Verschiedenheit des Wirkens dieses Gesetzes auf fruchtbaren

[1]) „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft". Hannover 1801, II. 2, S. 158.

[2]) Ibidem p. 212.

und unfruchtbaren Feldern hervorgehoben findet. Auf fruchtbaren Feldern, so führt er aus,[1]) mache der Zehent die Verbesserung der Wirtschaft nicht notwendig unmöglich, wohl aber bei minder fruchtbaren. Auf fruchtbaren Grundstücken setzt eben, wie wir noch sehen werden, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages viel später ein, während es bei minder fruchtbaren weit früher sich geltend macht; daher ist es auch bei sinkenden Preisen noch möglich, auf jenen steigende Ueberschüsse zu erzielen, nicht aber auf diesen.

II. Kapitel.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages zur Zeit des Streits um die englischen Kornzölle.

Aus dem im vorstehenden Kapitel Dargelegten geht hervor, daß Edwin Cannan im Unrecht ist, wenn er in seiner so verdienstlichen Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre von 1776 bis 1848 behauptet,[2]) den Agrarschriftstellern des 18. Jahrhunderts sei das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags unbekannt gewesen, und sich zum Belege auf die oben angeführten sanguinischen Ausführungen Andersons über die unbegrenzte Steigerungsfähigkeit des Bodenertrages beruft. Wie gezeigt wurde, waren die Dithyramben Andersons, ebenso wie die Arthur Youngs, Albrecht Thaers und anderer Männer, welche für den technischen Fortschritt in der Landwirtschaft agitierten, nichts anderes als über das Ziel hinausschießende Anpreisungen der Wunderwirkung der von ihnen empfohlenen Reformen, die mit anderen ihrer eigenen Ausführungen im Widerspruche standen. Vielmehr hat Turgot mit seiner oben wiedergegebenen Formulierung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage nur die damals allgemeine landwirtschaftliche Erkenntnis zum Ausdrucke gebracht,[3]) und als im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, wie wir noch sehen werden, Thünen seine Studien begann und als Ergebnis derselben auf dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrage seine berühmten Sätze aufbaute, glaubte er daher auch nicht von etwas Neuem, sondern von etwas allgemein Anerkanntem auszugehen. Und mit Recht; denn in den 1805 in erster Auflage erschienenen „Grundsätzen der Nationalökonomie" des Hallenser Professors Ludwig Heinrich von Jakob findet sich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags und sein Gegenstück, das des zunehmenden Ertrages bei der Mehrverwendung von Arbeit und Kapital in der Industrie als etwas Unbestrittenes ausführlich dargelegt.

Jakob führt aus, daß die Anwendung der Kapitale auf die Gewinnung der rohen Materien ihre Grenzen habe; denn es könne jeder Acker doch nur eine gewisse Quantität Früchte liefern, und wenn auch dem Boden durch künstlichen Anbau mehr nützliche Produkte abgewonnen werden könnten, als er von Natur oder bei einer gewissen Quantität Arbeit liefere, frage es sich, ob der Ueberschuß einen so großen Wert habe, daß davon alle Vorschüsse und aller notwendige Gewinn ersetzt werden können. Das Letztere sei nur bei einem steigenden Preise

[1]) Vgl. a. a. O. III S. 88 ff.

[2]) Edwin Cannan, "A history of the theories of production and distribution in the english political economy from 1776 to 1848". London 1893, S. 145.

[3]) Vgl. auch Canard, „Principes d'économie politique". Paris 1801, S. 95: „Plus les sources de rente sont améliorées, moins elles sont susceptibles de recevoir de nouvelles améliorations, et les dernières sont toujours plus dispendieuses, relativement à l'accroissement du produit, qu'elles donnent."

Digitized by Google

der Produkte möglich; daher müßten stets alle Aecker unangebaut bleiben, deren Bestellung die Kosten nicht decke. Nun ließen sich allerdings noch zahlreiche Hindernisse beseitigen, welche derzeit dem Anbau der Aecker überhaupt oder der Vollkommenheit desselben im Wege stünden. Aber dennoch finde die Anwendung der Kapitalien auf Erzeugung von Bodenfrüchten ihre Grenzen, und eine Nation, welche bloß Landbau treibe, würde auf ihr Maximum der Bevölkerung kommen, wenn man annähme, daß sie sonst nichts betriebe, sondern alle Manufaktur- und Kunstarbeit von anderen Nationen für ihre rohen Produkte kaufte, oder daß alle Individuen von ihren gebauten Früchten allein leben. Indes sei so etwas nach dem bekannten Gange der Begebenheiten nicht wohl möglich, „und da, sobald die steigende Bevölkerung den Anbau schlechterer Grundstücke nötig, oder den angebauten Ländereien durch größere Kosten mehr Früchte abzuringen notwendig macht, welches nicht anders als durch erhöhte Fruchtpreise geschehen kann, so kommt ein Land auch leicht in die Lage, wo benachbarte oder durch Wasserwege in leichter Verbindung mit ihm stehende Länder ihm eine gewisse Quantität Nahrungsmittel wohlfeiler liefern können, als es solche im eigenen Lande zu bauen imstande ist. In diesem Falle wird ein solches Land besser thun, diejenige Kultur zu unterlassen, auf welcher das Getreide ihm teurer zu stehen kommen würde, als es solches aus fremden Ländern beziehen kann, und dafür solche Produkte zu erzeugen oder herbeizuschaffen, welche es den Nationen, welche Ueberfluß an wohlfeilem Getreide oder anderen Bodenfrüchten haben, wohlfeiler liefern kann, als sie sich solche selbst zu schaffen vermögen." Auch spricht Jakob bereits aus (§ 472), daß das Steigen der Rente denen, welche Kapitale auf das Land anlegen, keinen dauernden Vorteil bringt; „denn der Preis der Ländereien steigt mit dem Wachstum ihrer Rente natürlicher Weise." Wo er dann die „Anwendung der Kapitale auf künstliche Bearbeitung der rohen Materialien" bespricht, setzt er in Gegensatz zu den Grenzen des Bodenertrages die Unbegrenztheit des Ertrages der Manufakturarbeit und erörtert das Verhältnis von Gewerbebetrieb und Landwirtschaft und den Einfluß, den der in dem ersteren erzielte Gewinn auf die letztere hat, und auch den, welchen das Steigen der Rente auf die Manufakturen ausübt, mit einer Klarheit und Sicherheit, wie sie sich bei keinem anderen zeitgenössischen nationalökonomischen Schriftsteller finden.

Wie bei Jakob, so finden sich nämlich auch bei anderen kontinentalen Schriftstellern unzweideutige Aussprüche, welche zeigen, daß sie sich der relativen Begrenztheit des Bodenertrages und der relativen Unbegrenztheit des Ertrages von Gewerbe und Handel bewußt waren, so bei Schlözer[1]) und Storch.[2]) Hätte Cannan recht mit seiner Behauptung, daß in England das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage bis gegen Ende des Kriegs gegen Napoleon unbekannt gewesen sei, dann müßte man annehmen, daß, da Turgot und die deutschen Nationalökonomen es gelehrt haben, es den Engländern allein verborgen gewesen sei. Allein es läßt sich dies Cannan nicht zugeben; denn die ganze Bevölkerungslehre des Malthus hat das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages zur Voraussetzung.

Malthus war in erster Linie nicht eine wissenschaftliche Natur, sondern ein Parteimann, der, um gewisse, seinen politischen Grundanschauungen widersprechende Lehren zu bekämpfen, oder gewisse Parteiinteressen zu verteidigen, sich

[1]) „Anfangsgründe der Staatswirtschaft oder die Lehre vom Nationalreichtum" (1805—1807) I 29; I 73, 74.

[2]) „Cours d'économie politique". Berlin und Halle 1815. I 8 Ch. 2.

Digitized by Google

der einen oder anderen schon vor ihm vorhandenen Theorien bemächtigte, um sie durch tiefere Begründung in den Dienst der von ihm für richtig gehaltenen Politik zu stellen; nicht als ob er etwa aus Eigennutz so verfuhr, ganz im Gegenteil;[1]) aber es kennzeichnet dies seine wissenschaftliche Tätigkeit und erklärt Unklarheiten und Widersprüche in seiner Lehre.

Den Anstoß zu seiner Bevölkerungslehre hatte ihm der Wunsch gegeben, ein Argument gegen die Lehre Godwins, Condorcets und anderer zu finden, daß die der menschlichen Gesellschaft anhaftenden Uebel ihre Ursachen in den menschlichen Einrichtungen hätten, und daß bei Aenderung dieser die menschliche Gesellschaft zu einem Zustand der Vollkommenheit gelangen könne. Dazu kam, daß die bestehende Armenpflege auf dem Grundsatze aufgebaut war, den Anspruch auf Armenunterstützung, wo viele Kinder vorhanden waren, zu einem rechtlichen und zu einer Ehre zu machen; die Folge war ein gewaltiges Anwachsen der Armensteuer; diese wurde nach Maßgabe des Grundeigentums veranlagt und drückte den Grundeigentümer, und da, wo sie dieser auf den Pächter abwälzte, den Landwirt. Malthus fand also die herrschenden Ideenströmungen als seinem konservativen Credo widersprechend und die bestehende Armengesetzgebung als im Widerspruch mit den Interessen seiner Parteifreunde, den Konservativen. Da bemächtigte er sich der von Unzähligen vor ihm ausgesprochenen Lehre, daß die Zunahme der Bevölkerung abhängig sei von der Zunahme der Nahrungsmittel. Was er dazu tat, war die Behauptung, daß die Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung unendlich größer sei als die Fähigkeit der Erde, Nahrungsmittel zu schaffen, indem die Menschheit gleichsam die Tendenz habe, sich in geometrischer Progression zu vermehren, während die Nahrungsmittel nur in arithmetischer Reihe zu wachsen vermöchten. Aus Geschichte, Reisebeschreibungen und Daten, die er selbst auf Reisen gesammelt hatte, brachte er unkritisch eine Fülle von Tatsachen aus allen Zeiten und Ländern zusammen, um seine Behauptung zu bekräftigen. Die Verschiedenheiten der beiderseitigen Progressionen hatte aber nur einen Sinn, wenn nicht jedes Paar Hände, das mit jedem Munde zur Welt kam, mit gleicher Leichtigkeit der Erde Nahrung abzuringen imstande war, wie die vor ihm Geborenen.

Cannan gibt dies zu;[2]) allein er behauptet,[3]) Malthus habe die Hände der

---

[1]) So ist eine Aeußerung, die sowohl Ricardo als auch Malthus Ehre macht, wenn dieser schreibt (Principles of political economy, 2. ed., London 1836 S 216): „Grundrenten sind der Lohn für Tüchtigkeit und Weisheit in der Gegenwart wie für Kraft und Können in der Vergangenheit. Jeden Tag wird Land mit den Früchten von Fleiß und Talent gekauft; sie bringen den großen Preis otium cum dignitate für jede Art lobenswerter Anstrengung“ usw. und dazu in einer Anmerkung schreibt: „Herr Ricardo selbst war ein Beleg für das, was ich sage; infolge seines Talentes und seines Fleißes wurde er ein großer Grundbesitzer, und ich vermöchte unter allen Grundbesitzern keinen zu nennen, der ein ehrenwerterer und ausgezeichneterer Mann wäre, der für seine geistigen und Charaktereigenschaften das, was er erworben hat, besser verdient hätte, oder der es besser verwendet hätte. Es ist einigermaßen eigentümlich, daß Ricardo, der ein beträchtlicher Bezieher von Grundrenten war, deren nationale Bedeutung so unterschätzte, während ich, der nie Grundrenten bezog, noch zu beziehen erwarten kann, wahrscheinlich beschuldigt werde, sie überschätzt zu haben. Das Auseinandergehen unserer Auffassung vermag unter diesen Umständen wenigstens unsere beiderseitige Ehrlichkeit zu zeigen, und liefert eine starke Vermutung dafür, daß, was immer die Vorurteile gewesen sein mögen, die unsere Lehren beeinflußt haben, es nicht das Vorurteil gewesen ist, gegen welches anzukämpfen am schwersten ist, der unbewußte Einfluß der eigenen Lage und des eigenen Interesses.“

[2]) Cannan a. a. O. S. 144.

[3]) Ibidem p. 180.

Neugeborenen gar nie in Betrachtung gezogen. Danach müßte man also annehmen, Malthus sei von der Meinung ausgegangen, die Erde produziere die den Menschen dienenden Nahrungsmittel ohne deren Zutun! Gewiß findet sich in dem Essay über das Prinzip der Bevölkerung nicht das Wort „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag". Allein Cannan kann nicht leugnen,[1]) daß sich die Sache selbst darin findet, und es wäre eine wunderliche Schulpedanterie, wollte man das Vorhandensein einer Erkenntnis leugnen, wo diese sich nicht im Wortlaut späterer Schulformeln äußert. Zum Beleg dafür, daß Malthus von dem, was man später das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages nannte, als von etwas Selbstverständlichem ausging, sei aber nicht nur auf seine ironische Zurückweisung[2]) des oben wiedergegebenen „wunderlichen Irrtums" Andersons von der unbegrenzten Ertragsfähigkeit des Bodens bei rationeller Wirtschaft verwiesen, sondern auch auf die von Cannan selbst angeführten Stellen seines Essays, in denen er nicht etwa nur die endliche Begrenzung der Bevölkerungsziffer durch den vorhandenen Erdumfang geltend macht, sondern auch von der „konstanten Tendenz alles beseelten Lebens sich über das Maß der zu seiner Erhaltung dienenden Nahrung zu vermehren" spricht.[3])

„Tausend Millionen verdoppeln sich in 25 Jahren ebenso leicht wie tausend Menschen. Aber die zum Unterhalt nötige Nahrung kann von der größeren Zahl bei weitem nicht mit der gleichen Leichtigkeit erlangt werden, der Mensch ist in dem ihm zur Verfügung stehenden Raume beschränkt. Wenn Acker zu Acker gekommen ist, bis schließlich alles Land urbar gemacht ist, so kann die Zunahme der Nahrungsmittel einzig von der Verbesserung des bereits bestellten Landes abhängen. Aber diese Quelle, statt reichlicher zu fließen, muß vermöge der Natur des Bodens mehr und mehr versiegen."

Und an anderer Stelle schreibt er:[4])

„Laßt uns irgend eine Bodenfläche, z. B. diese Insel nehmen und sehen, in welchem Verhältnis die Nahrung, die sie abwirft, als vermehrungsfähig gedacht werden kann. Wir wollen damit beginnen unter Voraussetzung des gegenwärtigen Standes ihres Anbaues.

Wenn ich zugebe, daß vermöge der besten Politik, durch Bestellung von mehr Land und durch große Aufmunterung der Landwirtschaft der Ertrag dieser Insel in den ersten 25 Jahren verdoppelt werden kann, so glaube ich, daß dies soviel ist, wie irgend jemand verlangen kann. Allein es ist unmöglich anzunehmen, daß der Ertrag in den nächsten 25 Jahren vervierfacht werden könne. Es wäre dies im Widerspruch mit aller unserer Kenntnis der Bodeneigenschaften; das alleräußerste, was wir annehmen könnten, wäre, daß die Zunahme in den zweiten 25 Jahren dem gegenwärtigen Ertrage gleichkäme." Dies sei eine Annahme, mit der auch der enthusiasmierteste Schwärmer zufrieden sein könne, und doch sei dies nur eine arithmetische Progression.

Nun erlaube ich mir die Frage an Cannan: Wenn die Bevölkerung zunimmt, wie 1 : 2 : 4, der Bodenertrag nur wie 1 : 2 : 3, wie Malthus behauptet[5]), ist damit nicht gesagt, daß die ersten Menschen 1 produzieren, die verdoppelte Menschenzahl nur doppelt so viel, die vervierfachte Menschenzahl aber nur mehr

[1]) "Malthus may, perhaps, display some inkling of it here and there in the first edition. In the second he certainly uses one of the principal ideas on which it is based as an incidental and subsidiary argument. In the later editions its existence is frequently recognised." Ibidem p. 144.

[2]) Malthus, "Essay on the principle of population". 4. ed. London 1807, II S. 207.

[3]) Ibidem I 2 und I 8.

[4]) Malthus "Essay" 1. ed. pp. 21—23, zitiert bei Cannan S. 139 (in der 4. Auflage I. 10. 11).

[5]) Malthus a. a. O. I 13 drückt die Vermehrungsfähigkeit des Menschengeschlechtes aus durch die Zahlen 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256, den Zuwachs an Nahrungsmitteln aber durch die Reihe 1 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Digitized by Google

das dreifache? Und wie ist dies anders zu erklären als durch eine Abnahme des Ertrages pro Kopf des Produzierenden? Wo bleibt die Beschuldigung der Oberflächlichkeit, welche Cannan gegen den Leser erhebt,[1]) der da sagen würde, in den angeführten Malthusschen Sätzen sei das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ausgesprochen oder enthalten? Wie auch ließe es sich, wenn Malthus nicht von diesem ausgegangen wäre, erklären, wenn er so oft in seinem Essay die Schwierigkeiten, welche er aus der Tendenz der Bevölkerung zu geometrischer Progression folgen sieht, nicht als entfernte, sondern als „gegenwärtige und unmittelbar gegebene“ und den Mangel an Nahrungsmitteln als etwas konstant auf die Menschheit Drückendes hinstellt?

Ich bin danach der Meinung, daß Cannan seinen Landsleuten und Malthus insbesondere bitter Unrecht tut, wenn er ihnen die Kenntnis einer Lehre abspricht, die bei anderen Völkern etwas Selbstverständliches war, und ohne welche das ganze Gebäude der Malthus'schen Theorie auch nicht einen Tag hätte bestehen können. Aber allerdings hätte Cannan Recht, wenn er seine Behauptung dahin abmindern wollte, daß die Kontinentalsperre geeignet war, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags der Beobachtung der Engländer besonders aufzudrängen. Tatsächlich war dies der Fall, und Cannan hat den Zusammenhang zwischen den Erträgnissen der englischen Landwirtschaft zur Zeit der Napoleonischen Kriege und dem stärkeren Hervortreten der Lehre vom abnehmenden Bodenertrag in der englischen Nationalökonomie treffend hervorgehoben.

Um das Jahr 1813, so führt Cannan aus,[2]) waren es zwei Dinge, welche selbst dem oberflächlichsten Beobachter auffallen mußten: die Höhe der Kornpreise und die Ausdehnung und Verbesserung im Anbau. Die Preise waren seit 1795 fortschreitend gestiegen; der Durchschnittspreis des Weizens hatte in dem Jahrzehnt 1770—1779 45 s der Quarter betragen; er stieg auf 45 s 9 d im Jahrzehnt 1780—1789, auf 55 s 11 d im Jahrzehnt 1790—1799, auf 82 s 2 d im Jahrzehnt 1800—1809 und auf 106 s 2 d in den Jahren 1810 bis 1813. In einem sehr interessanten Diagramm zeigt Cannan ferner, wie eng die Verbesserung und Ausdehnung der Landwirtschaft mit dem Kornpreis zusammenhingen; stieg der Kornpreis, so stieg auch die Zahl der Gesetze betreffend die Einhegung von Gemeindeländereien. Die Verblendung ging so weit, daß ein Sonderausschuß des Unterhauses, der zur Untersuchung des Kornhandels eingesetzt war, im Mai 1813 ernsthaft berichtete, die Getreidepreise seien bis 1705 niedrig gewesen, weil man bis dahin die Ausfuhr begünstigt und die Einfuhr praktisch verhindert habe; sie seien infolge der seitdem eingeschlagenen entgegengesetzten Politik gestiegen. Der Ausschuß empfahl nicht im Interesse der Pächter und Grundeigentümer, die sich sehr wohl befänden, sondern in dem des Gemeinwohls die Erhöhung der Einfuhrzölle, um mehr Kapital der Landwirtschaft zuzuführen; gelinge dies, so werde eine Steigerung der Getreideproduktion bei niedrigeren Preisen herbeigeführt; denn wie in der Industrie, so sänken auch in der Landwirtschaft die Kosten des hergestellten Produkts mit der Mehrverwendung von Kapital.

Das war eine direkte Verleugnung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag. Da kam der Friede, und auf einmal schlug die Argumentation um.

[1]) Cannan a. a. O. S. 144 Note 2.
[2]) Cannan a. a. O. S. 148 ff.

Hatte man noch eben ungenügende Einfuhrzölle als Ursache der hohen Getreidepreise bezeichnet, so sagte man jetzt umgekehrt, die große Einfuhr, welche mit eintretendem Frieden erfolgen werde, müsse den Sturz der Getreidepreise, den Ruin der Pächter, das Fallen der Grundrente zur Folge haben, das eben erst angebaute Land müsse wieder Wildnis werden, und alsdann würden die Preise wieder so hoch wie früher sein. Zur Verhütung all dieser Unglücksfälle sei eine große Beschränkung, wenn nicht gänzliches Verbot der Einfuhr notwendig.

Diese Lage rief die erste Schrift des Malthus über Getreidezölle hervor. So schutzzöllnerisch Malthus auch gesinnt war, so konnte er das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages doch nicht verleugnen; war doch die Bevölkerungslehre, die ihn berühmt gemacht hatte, darauf aufgebaut. Und so heißt es denn darin [1]):

„Aber es ist Tatsache, daß nicht der ganze Preisunterschied" (zwischen England und den Getreide ausführenden Ländern Europas) „einzig von der Besteuerung herrührt. Teilweise und wie ich meine, nicht zu einem unbedeutenden Teile beruht er auf der Notwendigkeit, von Jahr zu Jahr mehr armen Boden anzubauen und zu verbessern, damit für die Bedürfnisse einer zunehmenden Bevölkerung gesorgt werde, und solcher Boden braucht natürlich mehr Arbeit und Herrichtung und überhaupt mehr Ausgaben aller Art zu seinem Anbau. Der Herstellungspreis des Getreides ist deshalb, ganz abgesehen von aller Besteuerung wahrscheinlich höher als im übrigen Europa, und dieser Umstand verstärkt nicht nur das Opfer, das zu bringen ist, um unabhängig vom Ausland den Bedarf herzustellen, sondern erhöht auch die Schwierigkeit, die Gesetzgebung so zu gestalten, daß sie dieses Ziel sichert."

Dementsprechend bestreitet Malthus denn auch energisch die Behauptung seiner schutzzöllnerischen Freunde, daß eine Beschränkung der Einfuhr den Getreidepreis zu ermäßigen vermöge. [2]) Auch leugnet er nicht [3]) „den Nachteil", welchen die Beschränkung der Einfuhr ausländischen Getreides immer erzeugt: eine gewisse Verschwendung der Hilfsquellen des Landes, weil man für die Erlangung der erforderlichen Getreidemenge eine größere Kapitalmenge als nötig aufwendet."

Am 6. Juni 1814 wurde ein Parlamentsausschuß zur Untersuchung der Lage eingesetzt. Der Bericht desselben erging sich in Lobeserhebungen über den großen landwirtschaftlichen Fortschritt in den vorausgegangenen 20 Jahren, welcher der Einfuhrbeschränkung während des Krieges zu danken sei. Würde diese Beschränkung plötzlich wegfallen, so würden nicht nur keine weiteren Einhegungen stattfinden und weite Strecken Landes unangebaut bleiben, sondern auch weitere Verbesserungen bereits angebauten Landes würden unterlassen. Als der geringste Preis, der nötig sei, um die Kultur und die Renten hochzuhalten, wurde von denen, die am wenigsten verlangten, 80 s per Quarter Weizen bezeichnet. Dafür führte der Ausschuß zur Rechtfertigung der Aufrechthaltung der Rente aus, daß der Anteil der Rente am erzielten Ertrag während der letzten Jahre fortwährend abgenommen habe und jetzt statt eines Drittels nur mehr ein Viertel oder Fünftel desselben betrage. [4]) Dies war tatsächlich richtig und war die Folge des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages. Je schlechter nämlich der Boden war, der angebaut wurde, und je geringer dem-

[1]) „Bemerkungen über die Wirkungen der Getreidepreise" rc. London 1814, ins Deutsche übersetzt in: Robert Malthus, „Drei Schriften über Getreidezölle", herausgegeben von Emanuel Leser. Leipzig 1896, S. 30.

[2]) Vgl. S. 19.

[3]) Vgl. S. 25, 26

[4]) Cannan a. a. O. S. 154—156.

Digitized by Google

entsprechend der Ertrag der darauf verwendeten Kapitalien, desto mehr stieg die Rente absolut, desto geringer aber wurde ihr Anteil am Bruttoertrag eben infolge der steigenden Kosten.

Die Berichte der Ausschüsse sowohl des Unterhauses wie des Oberhauses, die beide das Fortschreiten der landwirtschaftlichen Verbesserungen, das Wachsen der Bevölkerung und des Reichtums des Landes in Zusammenhang brachten mit dem Anbau ärmerer Böden und dem sinkenden Anteil der Rente am Bruttoertrag, führten zur Betonung der Allgemeinheit des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag von vier Seiten, von Malthus, West, Ricardo und Torrens. Von diesen schrieb Malthus zwei Schriften zu Gunsten der von landwirtschaftlicher Seite verlangten Einfuhrbeschränkungen, welche ihrerseits von West, Ricardo und Torrens bekämpft wurden; alle fünf Schriften sind aus dem Jahre 1815.

Die von Malthus veröffentlichten Schriften erschienen wenige Tage nacheinander. Die erste [1]) sollte die wissenschaftliche Grundlage legen für die Forderungen der zweiten. Sie beginnt mit der Verteidigung der Grundrente gegen die Behauptung, daß sie der Ausfluß eines Monopols sei. Die Argumente, welche Malthus gegen den Monopolcharakter der Umstände, denen die Rente zu danken ist, geltend macht, sind sehr unglückliche. Er leugnet nicht die Beschränktheit der Erdoberfläche und noch weniger die der fruchtbaren Grundstücke; soweit sei die Bezeichnung Monopol gerechtfertigt. Allein nicht diese Umstände seien es, welche die Rente hervorriefen. Der hohe Preis der Bodenerzeugnisse sei — und hier spielt der physiokratische Irrtum mit, der auch Adam Smith verhindert hat, zur Klarheit zu gelangen, — vielmehr dadurch hervorgerufen, 1. daß der Boden mehr Nahrungsmittel zu erzeugen imstande sei, als zur Ernährung der in seiner Bestellung Tätigen erforderlich seien; 2. daß er dadurch, daß er Nahrungsmittel und diese wieder Menschen hervorbringen, sich selbst eine Nachfrage nach seinen Produkten entsprechend der Menge der von ihm erzeugten Nahrungsmittel schaffe; das dritte Moment ist die verhältnismäßige Seltenheit des fruchtbarsten Landes. Die beiden ersten Umstände betrachtet er als die primären Ursachen des hohen Preises der Bodenfrüchte.

Nun wäre aber gerade der erst genannte Umstand, wenn es wirklich eine Eigentümlichkeit des Bodens wäre, daß er allein mehr Werte erzeugte, als während der Produktion verbraucht worden, gerade etwas, was den Preis der Bodenfrüchte vielmehr drücken müßte. Das zweite Moment dagegen ist offenbar geeignet, den Monopolcharakter des Bodens zu steigern; denn, wie Malthus selbst des weiteren [2]) sehr richtig bemerkt, würde ohne diese Eigenschaft der Bodenprodukte das reichliche Erzeugnis „den Preis der landwirtschaftlichen Produkte, wie es bei den Industrieerzeugnissen der Fall ist, auf die Produktionskosten herabdrücken". Das ist nicht der Fall, weil in dem Maße, in dem die Bodenproduktion zunimmt, auch Menschen entstehen, deren Nachfrage ein Sinken auf das Maß der Kosten hindert. Die Rente, soweit sie lediglich das Ergebnis jener Gaben der Natur ist, denen Malthus sie allein zuschreibt, wäre also in der Tat lediglich die Folge der ausschließlichen Aneignung von Naturgaben, welche nicht in einer der Nachfrage entsprechenden Menge vorhanden sind, also eines Monopols, und zwar eines besonders bösartigen Monopols, da diejenigen,

[1]) „Eine Untersuchung des Wesens und der Entwicklung der Bodenrente und der Gesetze, wovon sie bestimmt wird". London 1815; bei Leser „Drei Schriften ꝛc." S. 35 ff.
[2]) A. a. O. S. 43.

Digitized by Google

welche eine größere Nachfrage erheben, als infolge desselben bei seinem abnehmenden Ertrage befriedigt werden können, sterben müssen.[1])

Da hatte Anderson die Berechtigung der Rente doch weit besser verteidigt. Er hatte freilich bloß das Steigen der Rente zu verteidigen gehabt zu einer Zeit, da sie stieg nicht infolge künstlicher Einfuhrbeschränkungen sondern als Folge der mit zunehmender Bevölkerung steigenden Nachfrage nach Getreide. Das Publikum hatte das Steigen der Getreidepreise dem Steigen der Renten zugeschrieben. Dem gegenüber hatte Anderson geltend gemacht, nicht das Steigen der Renten sei die Ursache der Steigerung der Getreidepreise, sondern umgekehrt; und dabei hatte er die beste Verteidigung der Rente vorgebracht: Indem er nämlich als Erster die Rente hinstellte als bedingt durch die Differenz zwischen den Produktionskosten des auf den fruchtbareren Grundstücken gebauten Getreides und dem Preis, wie er durch die Produktionskosten auf dem unfruchtbarsten Grundstücke bedingt werde, führte er aus, die Rente bewirke, daß die Getreidepreise nicht so hoch stiegen, wie sie sonst gestiegen wären, und daß sie mit steigender Bevölkerung nicht weiter stiegen. Denn da die Rente von jener Differenz abhängt, bewege sie die Besitzer fruchtbarer Grundstücke zu deren besseren Bestellung; auf fruchtbaren Grundstücken ließen sich steigende Erträge aber auch ohne Steigen der Kosten erzielen; sie hindern also, daß man zum Anbau unfruchtbarerer Grundstücke fortschreite, deren Anbau nur bei steigenden Getreidepreisen möglich sei.

Nun hat Malthus den Anderson allerdings gekannt. Hat er doch, wie wir gesehen haben, in seinem Essay über die Bevölkerungslehre dessen Anschauung von der unbegrenzten Steigerungsfähigkeit des Bodenertrages mit Ironie abgelehnt. Ob er freilich zur Zeit, da er seine Broschüre über Grundrente schrieb, auch die wiederholten Darlegungen der Grundrentenlehre Andersons gekannt hat, läßt sich weder bejahen oder verneinen. Später hatte er allerdings Kenntnis von ihr, denn Macculloch hat noch zu Lebzeiten des Malthus wiederholt Anderson als den Entdecker des Gesetzes der Grundrente gepriesen, und obwohl Malthus danach noch die zweite Auflage seiner „politischen Oekonomie" veröffentlichte, hat er nie Andersons Namen im Zusammenhang mit der Grundrentenlehre erwähnt. Jedenfalls aber konnte er mit einer Lehre, welche die Grundrente damit rechtfertigte, daß sie zum Niedrighalten der Getreidepreise führe, nichts anfangen, wo es galt deren Hochhalten durch Getreidezölle zu rechtfertigen. Dazu war das, was jeder Landagent wußte, und Sir John Sinklair in seinem Buche über die schottische Landwirtschaft dargelegt hatte,[2]) und was in der Tat jedem Pächter gegenwärtig war, weit brauchbarer, daß nämlich der Preis mindestens so hoch sein müsse, um die Produktionskosten des auf dem unfruchtbarsten Grundstücke gebauten Getreides zu decken, daß die Rente durch die Differenz zwischen diesem Preis und den Produktionskosten des Getreides der verschiedenen Güter bestimmt werde, und daß, wenn der Preis und damit die Rente nicht so hoch seien, der Anbau des unfruchtbarsten Grundstückes aufhören müsse.

Das war es denn auch, was Malthus in seiner Broschüre über die Grundrente ausführte. Er stellte das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages in den Vordergrund. Er kennt vier Ursachen, aus denen die Rente steigen könne: Sinken des Zinsfußes, Sinken des Lohnes, Steigen der Arbeitsleistung, vermöge dessen eine geringere Anzahl Arbeiter eine gegebene Leistung hervor-

[1]) Vgl. a. a. O. S. 46 f.

[2]) Sir John Sinclair "An account of the system of husbandry adopted in the more improved districts of Scotland". 3 ed. Edinburgh 1814; vol. II p. 195 ff.

Digitized by Google

bringt, vor allem aber Steigen der Getreidepreise, und bei dieser Ursache verweilt er denn allein. Er vergleicht den Boden mit einer großen Anzahl Maschinen, die allerdings von den industriellen verschieden sind.[1]) Wenn eine Maschine in der Industrie erfunden wird, die reichlicheres Erzeugnis mit weniger Arbeit und Kapital als vorher liefert, und wenn kein Patent besteht oder das Patent abgelaufen ist, so kann eine hinlängliche Zahl solcher Maschinen hergestellt werden, um die ganze Nachfrage zu befriedigen und den Gebrauch aller alten Maschinen gänzlich zu beseitigen. Die natürliche Folge ist, daß der Preis auf die Kosten der mit der besten Maschine erfolgenden Produktion sinkt, und wenn man den Preis weiter herunterdrückte, so würde von der ganzen Güterart nichts mehr auf dem Markte erscheinen.

„Die Maschinen dagegen, die Getreide und Rohstoffe erzeugen, sind das Geschenk der Natur, nicht das Werk des Menschen, und die Erfahrung lehrt uns, daß diese Geschenke sehr verschiedene Eigenschaften und Fähigkeiten haben. Die fruchtbarsten Böden eines Landes, diejenigen, die wie die beste Maschine in der Industrie das größte Erzeugnis mit der geringsten Aufwendung von Arbeit und Kapital liefern, zeigen sich niemals ausreichend, um der wirksamen Nachfrage einer zunehmenden Volksmenge zu entsprechen. Deshalb steigt notwendigerweise der Preis der Bodenprodukte, bis er hinlänglich hoch ist, um die Kosten der Herstellung mit schlechteren Böden und einem kostspieligeren Verfahren zu decken. Da es aber für Getreide derselben Beschaffenheit keine zwei Preise geben kann, so müssen alle übrigen Maschinen, deren Anwendung bei gleichem Erzeugnis weniger Kapital erfordert, nach dem Maß ihrer Vorzüge Renten abwerfen."

Daraus ergibt sich ihm, daß „ein Rückgang der Renten ebenso notwendig mit dem Aufhören des Anbaues auf den geringeren Böden und dem immer schlechteren Anbau des Bodens der besseren Beschaffenheit verbunden" sei. Daher verlangt er denn hohe Getreidepreise. Diese seien zwar dem Konsumenten nicht vorteilhaft; aber derselbe habe sie stets als die notwendige Begleiterscheinung höheren und zunehmenden Reichtums hinzunehmen, da dieser ohne jene nicht zu haben sei. (S. 67.) Dann geht er sogar soweit, das zu verleugnen, was er in seinem Essay über die Bevölkerung, ja noch in seiner Schrift von 1814 auch über den Arbeitslohn ausgeführt hatte, und behauptet vielmehr, daß die Löhne entsprechend dem Steigen der Getreidepreise in die Höhe gingen. Ob er der Richtigkeit dieser seiner Ausführungen, daß die Lage der Besitzlosen „häufig oder häufiger günstiger ist in Ländern, wo das Getreide teuer, als wo es billig ist", selbst nicht recht traut, oder ob er aus dem Zweifel dieser seiner Versicherung, den er bei anderen erwartet, noch einen Vorteil für die Partei, die er vertritt, herausschlagen will, er fährt fort:[2])

„Gleichzeitig allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der hohe Preis des Getreides, der aus der Schwierigkeit, es zu beschaffen, entsteht, als die schließliche Schranke angesehen werden kann, die dem unbegrenzten Fortschritt einer Nation im Reichtum und in der Volkszahl sich entgegensetzt. Und wiewohl die tatsächliche Entwicklung der Länder in der Raschheit ihrer Bewegung großem Schwanken durch äußere und innere Verhältnisse ausgesetzt ist und nur langsam zunimmt, nicht in 40 Jahren schnell zunehmen kann, so wird man doch einräumen, daß die Wahrscheinlichkeit eines künftigen raschen Fortschrittes vermindert wird, wenn im Vergleiche mit anderen Ländern die Preise von Getreide und Arbeit hoch sind."

Diese Erkenntnis dient ihm aber nicht als Argument wider den Zoll, der nötigt, unfruchtbarere Grundstücke in Anbau zu nehmen, sondern als Grund für die Befreiung der Landwirte von Steuern, da dadurch die Produktions-

[1]) Malthus ed. Leser a. a. O. S. 61.
[2]) Malthus-Leser a. a. O. S. 70.

Digitized by Google

kosten des auf den unfruchtbarsten Grundstücken gebauten Getreides und damit die Getreidepreise erhöht würden.

Die der ersten Broschüre unmittelbar folgende zweite Malthussche Schrift[1]) zieht dann die praktische Konsequenz aus den Anschauungen, welche die erste Schrift wissenschaftlich zu begründen versucht hatte; sie ist für die hier zu führende Untersuchung nicht von weiterem Interesse, da sie keine neuen theoretischen Gesichtspunkte bringt. Ihr Hauptgedanke ist, es sei möglich daß England seinen eigenen Getreidebedarf erzeuge; damit dies aber geschehe, müßten die Getreidepreise so hoch sein, daß sie die Produktionskosten der auf dem unfruchtbarsten Boden gebauten Früchte deckten, und dazu bedürfe es hoher Zölle. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag wird hier nicht weiter berührt, sondern als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt. Hatte Malthus noch in seiner ersten Schrift über die Getreidezölle zugegeben, daß die Deckung des Getreidebedarfs durch die englische Landwirtschaft eine Verschwendung der nationalen Produktivkräfte bedeute, so tritt jetzt dieser Gesichtspunkt völlig hinter das Interesse der englischen Grundeigentümer zurück.

Sieht man ab von Turgot und dem Hallenser Professor Jakob, so war das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages noch von keinem Nationalökonomen dogmatisch vorgetragen worden. Wie unvollkommen die Materie von Adam Smith behandelt worden ist, wurde oben gesagt; Anderson lehrte das Gesetz, aber nur, indem er es am Fortschreiten des Anbaues von fruchtbarem zu unfruchtbarerem Land illustriert und setzt ihm dabei gleich die Möglichkeit, steigende Erträge durch bessere Bestellung des fruchtbaren Landes zu erzielen, an die Seite; ja er glaubt, wie wir gesehen haben, an die unbegrenzte Steigerungsfähigkeit des Ertrages durch besseren Anbau. Malthus, der dem entgegentrat, und dessen ganze Bevölkerungslehre auf dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages aufgebaut ist, hat dieses Gesetz nie begründet, sondern nur als etwas Bekanntes und Selbstverständliches vorausgesetzt und in den Aussagen vor den Parlamentsausschüssen zur Untersuchung der Kornzollfrage die Bestätigung seiner Annahme gefunden. Ganz anders die Schrift von West, welche, gleichfalls durch die Kornzollfrage angeregt, ungefähr gleichzeitig mit den zuletzt erörterten Malthusschen Broschüren erschienen war.[2]) Bei West wird das Gesetz zum ersten Male in England zu begründen versucht; allein diese Begründung findet nicht etwa statt unter Anziehung der landwirtschaftlichen Erfahrung, ungefähr in der Weise, wie sie später von Thünen geliefert werden sollte, sondern durch eine wesentliche aprioristische Deduktion aus dem verständigen Eigennutze des Menschen. Wie Cannan sehr richtig bemerkt,[3]) ist die ganze Formulierung und Begründung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag West weit mehr zu danken, als diejenigen annehmen, welche ihn lediglich „als einen in einer Vorrede Ricardos höflich Zitierten" kennen.

West beginnt mit der Erklärung, seit Jahren beschäftige ihn ein Prinzip, das viele sonst unlösbare Schwierigkeiten der ökonomischen Wissenschaft zu erklären geeignet scheine, und in den Aussagen der Landinteressenten vor den Parlamentsausschüssen über Kornzölle habe er die Bestätigung seiner Meinung gefunden.

[1]) Malthus-Leser a. a. O. S. 77 ff.

[2]) "Essay on the application of Capital to land with observations shewing the impolicy of any great restriction of importation of corn, and that the bounty of 1688 did not lower the price of it. By a fellow of University College Oxford. London 1815.

[3]) Cannan a. a. O. 160.

Digitized by Google

Dieses Prinzip sei einfach dies, daß mit fortschreitendem Anbau die Erzeugung der Rohprodukte progressiv teurer werde, oder mit anderen Worten, das Verhältnis des Reinertrags des Bodens zu seinem Rohertrag werde immer kleiner. Alle Nationalökonomen nähmen an, daß mit fortschreitender Wirtschaft die Ergiebigkeit der in der Landwirtschaft tätigen Arbeit in geringerem Maße zunehme als die Ergiebigkeit der in der Verarbeitung der Rohprodukte tätigen. Man habe dies bisher lediglich der Unmöglichkeit zugeschrieben, Arbeitsteilung und Maschinentechnik in der Landwirtschaft in gleichem Maße anzuwenden wie in der Industrie; so Adam Smith, der betone, daß der Boden des reicheren England weit besser kultiviert sei als der des ärmeren Polen; trotzdem könne dies in landwirtschaftlicher Produktion erfolgreich mit England konkurrieren, nicht aber in der Fabrikation. Allein es sei ganz unzureichend, wenn man diese Wirkung aus dem verschiedenen Maße der Anwendung von Arbeitsteilung und Maschinen in Landwirtschaft und Industrie erkläre; die Ursache sei vielmehr, daß jedes weitere in der Landwirtschaft angelegte Kapitalteilchen einen geringen Ertrag abwerfe, während in der Fabrikation jedes mehrverwendete Kapitalteilchen stets die gleiche Menge Produkte hervorbringe.

Nun kommen die Beweise: Zunächst macht West auf die ersten Ansiedler in einer Kolonie aufmerksam; diese haben die Wahl des Landes und selbstverständlich nehmen sie den fruchtbarsten Boden zuerst in Anbau; die nächsten müssen mit Land zweiter Qualität vorlieb nehmen, dessen Ertrag dieselbe Arbeit weniger lohnt, und so wird jede weitere Schar Ansiedler notwendig weniger als ihre Vorgänger produzieren. Dann ein sehr kurzer Hinweis darauf, daß mit steigender Bevölkerung der Bedarf nur durch Mehrverwendung von Arbeit auf den Boden gewonnen werde. Aber diese Beweisführung wird alsbald zugunsten der folgenden verlassen, welche dann bei allen Anhängern der klassischen Schule gleichmäßig wiederkehrt: die Mehrverwendung von Arbeit auf den Boden findet statt entweder durch Anbau neuen Landes oder durch intensivere Bewirtschaftung des bereits angebauten. In jedem Lande gibt es Böden von der größten Verschiedenheit in Fruchtbarkeit und Gunst der Lage zum Markt; die günstigsten Böden werden zuerst angebaut, dann schreitet man fort zum Anbau der Böden geringerer Güte, welche natürlich weniger Ertrag bringen als die zuerst angebauten Felder; die Tatsache aber, daß Böden zweiter Güte überhaupt in Anbau genommen werden, beweist, daß eine Mehrverwendung von Kapital auf die Böden erster Güte einen geringeren Ertrag abwirft als die erste Kapitalverwendung auf dieselben: denn sonst würden die Böden zweiter Güte nicht in Anbau genommen worden sein.

Darauf folgt die Anerkennung, daß die Wirkung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages durch die Wirkung anderer, konträrer Gesetze aufgehoben werden kann. Es wirkt nämlich dem abnehmenden Bodenertrage die produktionssteigernde Tendenz des technischen Fortschrittes entgegen. Die Arbeitsersparung, welche dieser mit sich bringt, kann so groß sein, daß sie die relative Minderung des Bodenertrages bei Mehrverwendung von Arbeit mehr als kompensiert oder gerade kompensiert oder nicht ganz kompensiert. Im ersteren Falle würde die Landwirtschaft ergiebiger werden, im zweiten gleich ergiebig bleiben, im dritten weniger ergiebig sich gestalten. Es sei aber unmöglich, daß die beiden ersteren Fälle tatsächlich eingetreten seien, und der Beweis dafür wird e contrario geführt: Wären sie eingetreten, so müßte das Preisverhältnis zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkten im Laufe der Jahr-

Digitized by Google

hunderte dasselbe geblieben sein; allein die Preise der gewerblichen seien im Verhältnis zu denen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gesunken. Ferner müßte, wenn die Fortschritte in der Fabrikation derart gewesen wären, daß sie die Abnahme des Bodenertrages nur aufgewogen habe, der allgemeine Gewinnsatz gleich hoch geblieben sein; daß er trotz der steigenden Ergiebigkeit der Fabrikation gesunken sei, zeige, daß die Mehrverwendung von Kapital auf den Anbau des Bodens so stark sinkende Erträge ergeben habe, daß sie durch die steigende Ergiebigkeit der Fabrikation nicht konnten aufgewogen werden. Da die Ergiebigkeit der in der Landwirtschaft tätigen Arbeit abgenommen habe, und die Minderung der Kosten durch Fortschritte in der Technik nicht imstande gewesen sei, diese Abnahme der Ergiebigkeit der landwirtschaftlichen Arbeit aufzuwiegen, wie ja das Sinken des Kapitalgewinnes zeige, müsse das Verhältnis des Reinertrages zum Rohertrag abnehmen mit zunehmender Verbesserung des Anbaues.

Dies wird dann auch noch durch den Hinweis auf den oben angeführten Satz A. Smiths, aus dem dieser merkwürdiger Weise nicht die entsprechenden Folgerungen gezogen hat, daß nämlich die Bodenrente mit fortschreitender Verbesserung im Verhältnis zum Bruttoertrag abnehme und durch die unzähligen ihn bestätigenden Aussagen vor den Parlamentsausschüssen über Kornzölle bekräftigt.

Darauf folgt die Nutzanwendung des theoretischen Ergebnisses auf die damals schwebende Kornzollfrage. Es wird die Behauptung des Vorsitzenden des Kornausschusses von 1813, Sir Henry Parnells, daß der Bodenertrag gleich dem Ertrag der Industrie entsprechend jeder Mehrverwendung von Kapital relativ zunehme, und die Erhöhung der Einfuhrzölle durch Heranziehen von Kapital in die Landwirtschaft zu einem Sinken des Getreidepreises führen werde, an der Hand der Tatsachen widerlegt; jede weitere Beschränkung der Einfuhr werde vielmehr ein weiteres Steigen der Preise zur Folge haben. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ziehe somit der Zunahme des Nationalreichtums eine Schranke; es ermögliche ärmeren Ländern, das wirtschaftlich vorgeschrittene Land auf dem Weltmarkt zu unterbieten. Das einzige Mittel, dieses Unheil abzuwehren, sei die Einfuhr der Rohprodukte aus Ländern, wo man sie billiger als hier erzeugen könne; hierdurch allein ließen sich die Vorteile eines jungen Landes mit denen eines auf hoher wirtschaftlicher Kulturstufe stehenden vereinen: man könne dann das Rohprodukt billig kaufen und es billig verarbeiten. Im entgegengesetzten Falle aber gehe man der Ueberflügelung durch andere Länder entgegen. Dabei werde der Getreidebau im Inland keineswegs infolge zunehmender Einfuhr aufhören; nur das Kapital werde daraus zurückgezogen, dessen Verwendung nicht einen solchen Ertrag abwerfe, daß der Wirtschaftende bei sinkenden Preisen auf seine Kosten komme; nach Zurückziehung dieses Kapitals werde der Bodenertrag wieder relativ steigen und das Getreide zu gleichen Kosten im Inland wie im Ausland gebaut werden können. Dabei zieht dann West abermals einen Vergleich zwischen Landwirtschaft und Industrie.

„Angenommen, ein Fremder vermöchte Tuch zur Hälfte der Kosten, zu denen wir es fertigen können, herzustellen, so würde der inländische Fabrikant gleich dem Landwirt sofort seinen Betrieb einschränken, der Fremde würde den seinen erweitern; aber je mehr der inländische Fabrikant seinen Betrieb einschränken würde, um so größer würden seine Kosten sich gestalten im Verhältnis zur Menge seiner Produkte; je mehr aber der Fremde seinen Betrieb erweitern würde, um so geringer würden seine Kosten werden im Verhältnis zu seinem Produkte, gemäß dem Prinzipe, daß, je größer der Betrieb in der Industrie, umsomehr Arbeitsteilung und Maschinentechnik Anwendung finden können."

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Der Streit um das Recht am eigenen Bilde.

Von **Hans Schneickert** in München.

Den Gegnern des Rechts am eigenen Bilde hat sich neuerdings auch Prof. v. Blume (Königsberg) hinzugesellt.[1]) Im wesentlichen steht er auf dem gleichen Standpunkte wie Prof. Georg Cohn (Zürich), der in seiner Schrift: „Neue Rechtsgüter" (1902 S. 52) sagt: „Also nicht um ein neues Gut, nicht um ein problematisches Recht am eigenen Bilde handelt es sich bei der modernsten Strömung in der Rechtswissenschaft, sondern um das alte längst anerkannte Recht auf Ehre, dessen Verletzung nicht nur strafrechtliche Ahndung, sondern unter Umständen auch privatrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz erzeugt."

Was die Gegner in ihren Ausführungen überhaupt nicht oder nicht genügend würdigen, ist der Umstand, daß das Recht am eigenen Bilde nach seiner positiven Seite schon längst Anerkennung gefunden hat, während man erst in neuerer Zeit auf den Gedanken kam, diesem bereits anerkannten Rechte einen geeigneten Namen zu geben und es wissenschaftlich auszugestalten. Dieses Recht nach seiner positiven Seite enthält alle die aus der Herstellung eines — nach bisherigem Recht allerdings nur bestellten — Personenbildnisses entspringenden Urheberrechte, das ausschließliche Nachbildungs- und Verbreitungsrecht. Daß der hier einschlägige § 7 Satz 3 des alten Photographieschutzgesetzes hauptsächlich zugunsten des Abgebildeten eingefügt worden ist, geht ja u. a. auch aus den Motiven hervor. Was das Reichsgericht in seiner Entscheidung (in Strafsachen) vom 21. September 1880 als Verletzung des dem Besteller bzw. Abgebildeten zustehenden Urheberrechtes angesehen hat, wurde in den § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ph.G.-Entwurfs vom 21. Juli 1902 unter direkter Anerkennung des Rechtes am eigenen Bilde in ausgedehntester und scharf abgegrenzter Weise aufgenommen. Danach dürfen photographische Bildnisse (Porträts) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden; für die vorsätzliche Verletzung dieses Rechtes droht der Gesetzgeber eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark an (Entw. § 17 Abs. 2). Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diese Bestimmungen aus dem Entwurfe nicht mehr gestrichen werden. Soweit ist aber — was auch die Gegner zugeben müssen — dem Recht am eigenen Bilde eine Existenz gesichert.

---

[1]) Vgl. dessen Abhandlung über die Frage, ob ein Recht a. eig. Bilde anzuerkennen ist, im „Recht" Nr. 5 vom 10. März 1903 S. 113 ff. Dr. Th. Olshausen als direkten Gegner des R. a. eig. Bilde und sogar noch an erster Stelle (a. a. O. S. 114) zu nennen, ist im Hinblick auf dessen Abhandlung in „Gruchots Beiträgen", 46. Jahrgang (1902) 4. Heft S. 492 ff., gewiß nicht berechtigt; er ist ebensowenig wie Prof. Kohler zu den Gegnern des R. a. eig. B. zu rechnen, da beide nicht unbedeutende Zugeständnisse zugunsten dieses Rechtes machen und dieses damit anerkennen.

Der Streit dreht sich nun hauptsächlich um die negative Seite dieses Rechtes, nämlich um das Recht einer Person, die unbefugte, d. h. die ohne Wissen und Willen derselben erfolgende Herstellung eines Bildnisses verbieten zu können. Man billigt ja auf seiten der Gegner der Einzelperson allerdings das Recht zu, zu verlangen, daß eine ungehörige, d. h. kränkende, beleidigende Darstellung derselben aus der Welt geschafft und der Hersteller einer solchen wegen Beleidigung bestraft werde. Dabei erwartet man aber, daß der „Begriff der Ehre" nicht so eng gefaßt werde, wie die herrschende strafrechtliche Meinung es tut. (v. Blume a. a. O. S. 115; Cohn a. a. O. S. 49.) Wollte man den Begriff „Beleidigung" auch noch so weit fassen, gewiß könnten nicht alle Fälle der Verletzung des Rechts am eigenen Bilde hier einbezogen werden, was u. a. auch Th. Olshausen nicht zu leugnen vermag. (A. a. O. S. 505.) Jeder der Gegner gesteht zu, daß es genug Fälle gibt, in denen das sogen. Recht am eigenen Bilde tatsächlich verletzt werden kann, was dann aber nach ihrer Anschauung als „Ehrenverletzung" zu bestrafen wäre; das zeigt, wie Stenglein so treffend sagt, daß man die Strafbarkeit unbefugter Abbildung zugibt und nur sich scheut, den Fall direkt mit Strafe zu bedrohen. (D. Jur. Z." 1902 S. 502.)

Es seien nun im Folgenden die hauptsächlichsten von Prof. v. Blume gegen das Recht am eigenen Bilde geltend gemachten Gründe einer näheren Kritik unterstellt. Ebensogut wie das Urheberrecht des Schriftstellers denkbar ist, ohne daß dieser die tatsächliche Herrschaft über sein Werk ausübt oder auch nur auszuüben vermag, ebensogut ist es doch auch denkbar, daß ich Herr meines Bildes bin, ohne daß ich die tatsächliche Herrschaft über den es „wiedergebenden" Gegenstand habe. Ich kann über mein Persönlichkeitsrecht an meinem — noch nicht fixierten — Bilde verfügen nach freiem Willen, ebenso wie jeder Urheber über sein der Oeffentlichkeit noch nicht übergebenes Werk. Solange nicht der Zeitpunkt gekommen ist, in dem mein Aeußeres bildlich fixiert werden soll, sodaß dadurch ein in der Regel dauernder Betrachtung fähiger Gegenstand hergestellt würde, habe ich noch keine Veranlassung, mich zu wehren, sei es, daß ich von einem Dritten nur „betrachtet" werde oder daß sich mein Aeußeres in einem Spiegel oder spiegelähnlichen Gegenstand abbildet; denn solange besteht auch noch keine Gefahr, durch unbefugte Veröffentlichung oder Verbreitung meines — überhaupt noch nicht „fixierten" — Abbildes verletzt bzw. geschädigt zu werden. Solange ich also sicher bin, daß ein Dritter durch irgend eine Tätigkeit nicht Herr meines Abbildes werden kann, komme ich auch nicht in die Lage, die Herrschaft über mein eigenes Bild geltend zu machen. Die Vergleichung mit dem „Spiegelbild" ist somit hinfällig.

Andrerseits ist es mir aber auch gleichgültig, ob mein Fuß oder mein Arm zum Gegenstand einer dauernden Betrachtung gemacht worden ist, nämlich durch die bildliche Darstellung derselben, die zur Erläuterung einer Krankheit in einem medizinischen Werke verwendet wurde; denn nicht Körperteile individualisieren hier den Menschen, sondern in ausschlaggebender Weise nur der Kopf, das Gesicht, die Physiognomie des Menschen. Daß auch noch andere Unterscheidungsmerkmale den Menschen individualisieren, wie Name, Stimme, Gangart, Charakter, kann bei der Frage des Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde nicht in Frage kommen, da es nur äußerlich sichtbare, von der Bewegungsfähigkeit und -Tendenz unabhängige Merkmale sein können, die den Menschen im Bilde individualisieren. Es

kann aber auch noch andere äußerlich sichtbare Merkmale geben, die den einzelnen Menschen individualisieren, z. B. Verkrüppelungen von Körperteilen. Solche Unterscheidungsmerkmale sind aber einerseits mehr generell wie jene und würden andrerseits ohne Verbindung mit dem Hauptindividualisierungsfaktoren, dem Kopf, dem Gesicht eines Menschen regelmäßig eine Identitätsbestimmung unmöglich machen, die auch unter solchen Umständen für das „Abbild" eines Menschen überhaupt ohne Bedeutung wäre. So kann sich also das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde als Vetorecht nur auf die Abbildung des Kopfes, des Gesichtes eines Menschen erstrecken, nie aber auf einzelne andere Körperteile. Aber gleichwohl kann ich mich auch der bildlichen Fixierung einzelner Körperteile (z. B. als Patient) widersetzen, ebensogut ich die Erlaubnis zu einer Operation verweigern kann, durch deren Studium und wissenschaftliche Bearbeitung der leidenden Menschheit vielleicht großer Nutzen entstünde. Dies ist eine Folge des jedem Menschen gesicherten Rechtsgutes der persönlichen Freiheit. Nur eine einzige Beschränkung dieser Freiheit im Hinblick auf die bildliche Darstellung einer Einzelperson ist in der Wissenschaft anerkannt und in der Gesetzgebung beachtet worden, das ist die photographische Aufnahme einer Person zu amtlichen Zwecken im Dienste der Polizei und der Strafrechtspflege. (Vgl. § 15 Ph.G.-Entwurf; ebenso § 13 Abs. 2 Satz 2 des österreichischen Gesetzes vom 26. Dezember 1895, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.) Diese Ausnahme rechtfertigt sich übrigens durch die allgemeine Beschränkung des Persönlichkeitsrechtes der Freiheit bei Straf- und Untersuchungsgefangenen, sowie bei eines Delikts Beschuldigten schlechthin.

Unverständlich ist es, wenn v. Blume bei der Frage des Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde vergleichsweise auch Gegenstände hereinzieht, die außerhalb der Persönlichkeitsrechtssphäre liegen und nichts weniger als zu Vergleichen mit Rechten dieser Sphäre geeignet sind. So fragt er (a. a. O. S. 114): „Und warum soll denn nur das Bild meines Körpers mir gehören? Warum nicht auch das der Dinge, die sonst noch mein sind? So also, daß kein Künstler meinen Hund zeichnen, kein Photograph meinen Baum photographieren dürfte ohne meinen Willen?" Es soll doch keineswegs das Zeichnen, das Photographieren fremder Sachgüter als solches verboten werden. Wenn ich mein Aeußeres, mein Bild gegen unbefugte Nachbildung bzw. Abbildung geschützt wissen will, und mehr will und kann ja das Recht am eigenen Bilde auch gar nicht begehren, so kann ich dieses Recht weder juristisch noch logisch auch auf andere meiner Herrschaft unterliegende Rechtsgüter (Sachgüter) ausdehnen.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß auch v. Blume ein der Anerkennung des fraglichen Rechtsgutes sehr nahe kommendes Zugeständnis macht, indem er (a. a. O. S. 116) sagt: „Es kann aber nicht geleugnet werden, daß ein dringendes Bedürfnis besteht, demjenigen, der durch eine Abbildung seiner Erscheinung verletzt worden ist, einen Anspruch auf Beseitigung des verletzenden Bildes zu geben"; er hätte nur noch näher untersuchen müssen, wann jemand „durch Abbildung seiner Erscheinung verletzt" werden kann, dann wäre er zu dem Schlusse gekommen, wie wahrscheinlich auch so mancher andere Gegner, daß es bei dem so verschiedenartigen Empfinden der heutigen Zeitgenossen hinsichtlich der bildlichen Darstellung recht schwer ist, aus jeder offenbaren Verletzung des Rechts am eigenen Bilde eine „Beleidigung" schlechthin zu konstruieren, und daß man hierbei oft selbst die Logik und die Grundsätze der Psychologie

Digitized by Google

unbeachtet lassen muß, wie es z. B. in Prof. Cohns Schrift geschehen ist.[1]) Die Gegner des Rechts am eigenen Bilde haben eben alle das Eigentümliche an sich, daß sie die Neuheit und das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes bestreiten, zugleich aber doch — sei es freiwillig oder unfreiwillig — einige Zugeständnisse zugunsten desselben machen, so daß durchaus keine Gefahr besteht, daß die tatsächliche Mehrheit der Anhänger und Verfechter dieses Rechtsgutes verringert werde. Das bisher so umstrittene Recht wird vielmehr den Höhepunkt seiner Entwicklung auch in Deutschland bald erreicht haben, was insbesondere durch die unzweifelhafte gesetzliche Anerkennung (im § 14 des mehr erwähnten Entwurfes) dokumentiert werden wird.

Der Ehemann als Angestellter seiner Frau.

Von Dr. Biberfeld in Berlin.

Wenn jemand geschäftlich Schiffbruch erleidet, so daß er seine Zahlungen einstellen muß, so pflegt er nicht selten darin einen Ausweg zu erblicken, daß er seinen Betrieb zwar von neuem aufnimmt, ihn aber nunmehr unter dem Namen seiner Frau führt, die dann der Außenwelt gegenüber als die eigentliche Firmeninhaberin auftritt. Da sie nicht imstande ist, dem Geschäfte selbst vorzustehen, so wird pro forma der Mann von ihr als Handlungsgehilfe angestellt. So lag die Sache auch in einem sehr interessanten Falle, der sich folgendermaßen gestaltete: Der Kaufmann N. war in Konkurs geraten und hatte auf den Trümmern seines früheren Geschäftes ein neues aufgebaut, das auf dem Namen seiner Frau in das Firmenregister eingetragen worden war. Um allen Belästigungen durch frühere Gläubiger von vornherein möglichst wirksam vorzubeugen, war zwischen Mann und Frau ein förmlicher Dienstvertrag abgeschlossen worden, wonach ersterer als Angestellter der letzteren einen bestimmten Jahresgehalt beziehen sollte. Nun kam einer seiner Gläubiger aber auf den Gedanken, diese Gehaltsforderung zu beschlagnahmen, soweit sie überhaupt der Pfändung und der Beschlagnahme unterworfen werden konnte. Diese Maßnahme ist jedoch für unwirksam erklärt worden, weil ein Dienstvertrag, inhalts dessen der Ehemann gegen Entgelt sich seiner Frau zu Dienstleistungen verpflichtet, den guten Sitten widerspreche; wenn der Mann seine Arbeitskräfte in irgend welcher Form und Weise betätigt und verwertet, so tut er dies nur, um seine rechtlichen und sittlichen Pflichten gegen Frau und Kinder zu erfüllen, denen er die Mittel zum Unterhalte zu reichen hat. Bietet sich ihm keine andere Gelegenheit hierzu, als daß er sich in dem Gewerbebetriebe seiner Ehefrau behilflich erweist, so kann dies nimmermehr auf der Grundlage eines Dienstvertrages geschehen, sondern die Basis für seine Tätigkeit ist in den eherechtlichen Beziehungen zu suchen. Diese letzteren aber lassen es schon begrifflich nicht zu, daß der Ehemann sich in vertragsmäßiger Abhängigkeit von seiner Frau befinde, da er nach dem Gesetze dazu berufen ist, die Autorität zu besitzen.

Die im vorstehenden mitgeteilte Entscheidung ist von einem belgischen Gerichte, nämlich von dem Tribunale in Auxerre unter dem 4. Dezember 1901

---

[1]) Vgl. die Kritik dieser Schrift in meinem im Verlag von Wilh. Knapp, Halle a. S., erschienenen Werke „Der Schutz der Photographien und das Recht am eigenen Bilde" S. 119 ff., 139 ff.

Digitized by Google

gefällt worden, sie beruht aber, wie man sieht, auf keinerlei positiver Gesetzesbestimmung, die hier so und dort anders lauten könnte, sondern sie ist aus allgemein rechtlichen und sittlichen Erwägungen hergeleitet, die überall, wenn sie richtig sind, gleichmäßig zutreffen müssen. Es wird sich aber doch fragen, ob das belgische Gericht einen zutreffenden Standpunkt eingenommen hat. Dort natürlich, wo ein solcher Vertrag, wie er hier in Rede steht, nur abgeschlossen worden ist, um die Gläubiger zu benachteiligen, wo er also ein Scheingeschäft bedeutet, wird man ihm schon deshalb irgend welche Wirksamkeit nicht beilegen können, man wird ihm hier aber die rechtsverbindliche Kraft nur insoweit versagen dürfen, als es sich um Beziehungen zwischen den Parteien handelt. Würde der Mann auf Grund eines solchen Vertrages nun Gehaltszahlung von der Frau fordern, so würde letztere dies ablehnen können mit dem Hinweise darauf, daß ja nur ein Scheingeschäft vorliege. Wenn sich aber die Beteiligten untereinander darüber einig waren, daß der erklärte Wille nicht ernstlich gemeint sei, ohne daß diese Absicht für Dritte nicht erkennbar wurde, so könnten diese Dritten hierunter auch nicht leiden. Im vorliegenden Falle aber berufen sich Mann und Frau den Gläubigern gegenüber in Wirklichkeit doch nur darauf, daß der Dienstvertrag deshalb keine Geltung besitze, weil er nur zum Schaden eben dieser Gläubiger geschlossen worden sei. Hierin liegt offenbar ein Widerspruch. Abgesehen hiervon aber sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen der Ehemann unbeschadet seiner eheherrlichen Autorität und ohne Vorstoß gegen die guten Sitten in die Dienste seiner Frau treten kann. Wenn diese z. B. als vorbehaltenes Vermögen ein größeres kaufmännisches Geschäft, eine Fabrik oder ein Rittergut besitzt, ohne imstande zu sein, die Leitung selbst zu handhaben, so ist nicht abzusehen, warum sie diese Tätigkeit nicht ebenso gut ihrem Manne wie einem Dritten solle übertragen können, und ebenso wenig ist verständlich, aus welchen Gründen der Mann verpflichtet sein soll, das vorbehaltene Vermögen seiner Frau, aus dem ihm nichts zufließt, unentgeltlich zu verwalten. In dieser Beziehung stehen sich die Ehegatten nicht anders gegenüber, wie fremde Personen. Läge also im vorliegenden Falle nicht in Wirklichkeit ein Scheingeschäft vor, so würde man das Abkommen durchaus nicht beanstanden können. Man würde auch zu weit gehen, wollte man überall dort, wo jemand sein eigenes Geschäft aufgegeben hat und nun den Betrieb leitet, der auf dem Namen seiner Frau geht, annehmen, es handle sich um ein Scheinmanöver zum Nachteile der Gläubiger. Die Verhältnisse können vielmehr auch so liegen, daß hier nicht nur der Form nach, sondern in Wirklichkeit alles auf Rechnung der Frau geht.

Auf dem Standpunkte des im voraufgegangenen mitgeteilten ausländischen Erkenntnisses steht, soweit die Anwendung des deutschen Rechtes in Frage kommt, auch das Reichs-Versicherungsamt, und es hat ihn auch bereits in einer Rekursentscheidung vom 18. Juni 1888 (vgl. amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888 S. 314) sowie in zahlreichen anderen Darlegungen ausführlich begründet. Im wesentlichen befolgt es dabei denselben Gedankengang, wie das belgische Gericht, indem es die sittliche Grundlage, auf der die Ehe beruht, vor allen Dingen berücksichtigt. In dieser Hinsicht heißt es a. a. O. „die sittliche Bestimmung der Ehe als Verhältnis zweier zu ungeteilter Lebensgemeinschaft berufenen Personen, verträgt sich nicht mit den das soziale Verhältnis des Arbeitgebers sowie des Arbeitnehmers beherrschenden Begriffen, welche in das Verhältnis der allgemeinen Gleichberechtigung der Ehegatten, den

damit nicht zu vereinbarenden Gegensatz wirtschaftlicher Abhängigkeit des einen von dem anderen Ehegatten hineintragen würde." Wollte man diesen Gedanken als richtig gelten lassen, so müßte man es auch als unzulässig bezeichnen, daß der eine Ehegatte als der Vertreter oder Bevollmächtigter des anderen handle, oder daß er in irgend eine sonstige rechtliche Beziehung zu ihm trete, die zugleich auch ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis begründet. Das waren auch die Erwägungen, aus denen sich das Oberverwaltungsgericht in seinem Erkenntnisse vom 25. September 1902 (abgedruckt im „Preußischen Verwaltungsblatt" Jahrgang 24 S. 102) von der Ansicht des Reichs-Versicherungsamts losgesagt hat. Der Fall, der hier zur Entscheidung stand, bewegte sich auf dem Boden des Krankenversicherungsgesetzes, das ja regelmäßig ebenfalls das Bestehen eines Dienstverhältnisses zur Voraussetzung hat. In diesem Urteile aber wird gesagt: „Nach der im Bürgerlichen Gesetzbuche zur Geltung gelangten . . . Rechtsauffassung kann . . . ein Beschäftigungsverhältnis des einen Ehegatten bei dem anderen auch gegen Gehalt und Lohn als rechtlich unzulässig nicht erachtet werden. Diese Rechtsauffassung entspricht den realen Gestaltungen des Lebens, wie sie sich unter dem Drucke vielfacher schwieriger Erwerbsverhältnisse bei den minder begüterten Volksklassen tatsächlich herausgebildet haben." Zur Unterstützung wird verwiesen auf § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung, die ihm durch die Novelle vom 10. April 1902 verliehen worden ist. Dort heißt es, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk rc. die Anwendung der Vorschrift des § 1 erstreckt werden könne:

> auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet."

Das Gesetz geht hier also offenbar von der Annahme aus, daß zwischen Familienangehörigen ein Arbeitsvertrag denkbar und gültig ist. Es kann also sogar der Vater als Arbeitnehmer sich dem Sohne als Arbeitgeber verpflichten, obwohl hierdurch doch offenbar das Respektverhältnis, das naturgemäß zwischen Vater und Sohn besteht, soweit dienstliche Beziehungen in Frage kommen, Gefahr läuft, erheblich beeinträchtigt zu werden. Es ist mithin nicht abzusehen, warum nicht auch die Frau in die Dienste des Mannes oder umgekehrt, der Mann in die Dienste der Frau auf Grund eines bestimmten Vertrages treten kann.

Was übrigens die soeben angeführte Gesetzesstelle anlangt, so liest, wie es scheint, von Woedtke (vgl. dessen Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz 5. Auflage S. 90 Anm. 10a) etwas anderes heraus und zu dem Worte „Arbeitsvertrag" bemerkt er namentlich erläuternd:

> „d. h. einer, wenn auch formlosen Vereinbarung, kraft deren einerseits dem Familienhaupte auf die Arbeitsleistung, andererseits den Angehörigen auf die dafür zu gewährenden geldwerten Leistungen, ein über ein Familienrecht hinausgehender und für ihn ungehinderter Rechtsanspruch eingeräumt ist."

Es ist indes nicht recht ersichtlich, warum das Wort Angehörige nur auf den Verkehr zwischen Aszendenten und Deszendenten und nicht auch auf den zwischen Ehegatten und dergleichen angewendet werden solle, und ferner entbehrt es der Begründung, in der erwähnten Vorschrift sich immer nur das Familienhaupt als den Arbeitgeber vorzustellen.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 46: Bek., betr. den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom $\frac{13. \text{Juli}}{2. \text{Juni}}$ 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Uebereinkunft zum **Schutze von Werken der Literatur und Kunst** v. 25. 11. 1903 S. 307—309. — **Nr. 47:** Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 11. 12. 1903 S. 311. — Bek., betr. Abänderung des dem Gesetz über **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben** vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) beigegebenen Verzeichnisses v. 17. 12. 1903 S. 312. — Bek., betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben** vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) v. 17. 12. 1903 [Mit Verzeichnis] S. 312—318. — **Nr. 48:** Ges., betr. die **Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche** v. 23. 12. 1903 S. 319. — Bek., betr. die **Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche** v. 30. 12. 1903 S. 320.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 31: Urk., betr. die Stiftung einer Denkmünze zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer Königlich Hannoverscher Truppenteile v. 19. 12. 1903 S. 251.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 51: Urk. über eine Zustiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Marktheidenfeld v. 1. 12. 1903 S. 661, 662. — **Nr. 52:** Ges., den **Etat des Kgl. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten** für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode, 1904 und 1905, betr. v. 14. 12. 1903 S. 665, 666. — Ges., die Herstellung eines Gebäudes für das Verkehrsministerium und ein zentrales Briefpostamt in München betr. v. 14. 12. 1903 S. 666, 667. — Ges., den zweigeleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen betr. v. 14. 12. 1903 S. 668. — Ges., den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr. v. 14. 12. 1903 S. 669, 670. — Ges., die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betr. v. 14. 12. 1903 S. 670, 671. — Kgl. Allerh. V.O., die **Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten** betr. v. 14. 12. 1903 S. 672—675. — Berichtigungen zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889 S. 676. — **Nr. 53:** Ges., die **Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes** betr. v. 17. 12. 1903 S. 677, 678. — Ges., die Aenderung des Gesetzes über das **Gebührenwesen** betr. v. 22. 12. 1903 S. 679. — **Nr. 54:** Bek., Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben** betr. v. 20. 12. 1903 S. 681—697. — **Nr. 55:** Bek., die Revision der **Arzneitaxordnung** für das Königreich Bayern betr. v. 19. 12. 1903 S. 699—701. — Bek., den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr. [Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist auch Aufsichtsbehörde für die Baukrankenkasse der Staatseisenbahnverwaltung] v. 21. 12. 1903 S. 702. — **Nr. 56:** Ges., Aenderungen des **Hypothekengesetzes** betr. v. 20. 12. 1903 S. 703—706. — Ges., betr. den **Hauptetat der Militärverwaltung** des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. v. 20. 12. 1903 S. 707—713. — Bek., die **Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee** betr. v. 24. 12. 1903 S. 714. — **Nr. 57:** Kgl. Allerh. V.O., die **Rangverhältnisse der Staatsbeamten** betr. v. 29. 12. 1903 S. 715, 716. — Bek., die Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Erkrankungsfalle betr. v. 28. 12. 1903 S. 716, 717. — Bek., die Amtskleidung des dem Kgl. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zuzuteilenden Personals betr. v. 29. 12. 1903 S. 717.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

26. Stück. Nr. 81. V.O., die Vorschriften des § 18 der durch Verordnung vom 10. Juli 1884 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 209) zur öffentlichen Kenntnis gebrachten neuen Instruktion für die Bezirksärzte betr. [Aufsicht über Privatschulen] v. 14. 11. 1903 S. 571. — Nr. 83: V.O., die **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben** betr. v. 30. 11. 1903 S. 572—577. — **27. Stück.** Nr. 84: V.O., den **Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln** betr. v. 30. 11. 1903 S. 579—583. — Nr. 85: V.O., eine Ergänzung der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr. v. 1. 12. 1903 S. 584. — Nr. 89: Ges., die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1904 betr. v. 12. 12. 1903 S. 586, 587.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 34: Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den **Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch** v. 26. 11. 1903 S. 512, 513. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die **Dienstprüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen** v. 9. 11. 1903 S. 513—518. — **Nr. 35**: Kgl. V.O., betr. die Aufhebung der Armenkommission v. 23. 11. 1903 S. 519. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Aenderungen der **Grundbestimmungen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel** v. 7. 12. 1903 S. 527—529. — **Nr. 36**: Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die **Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften** v. 7. 12. 1903 S. 531—553.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XXIV: V.O., den **Geschäftsbetrieb in den Apotheken** betr. v. 26. 11. 1903 S. 203—207. — V.O., die **öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln** betr. v. 27. 11. 1903 S. 207. — **Nr. XXV**: Landesh. V.O., die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogtums betr. [Nur Bezirksänderungen] v. 17. 12. 1903 S. 209. — **Nr. XXVI**: Ges., die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betr. v. 23. 12. 1903 S. 211. — V.O., die **Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen** betr. v. 21. 12. 1903 S. 212. — V.O., die **Schiffahrt auf dem Bodensee**, insbesondere die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe betr. v. 28. 12. 1903 S. 212, 213. — V.O., **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben** betr. v. 30. 12. 1903 S. 213, 214.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 53: V.O., betr. die **Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes** vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233). V. 23. 11. 1903 S. 357, 358. — Bek., die Abänderung der **Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung** betr. v. 5. 12. 1903 S. 369—372. — **Nr. 54**: V.O., die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Dezember 1876 über die Aufhebung der Obermedizinaldirektion und die **Organisation der Medizinalbehörden**, sowie die Bildung der Medizinalbezirke (Regierungsbl. S. 665) betr. v. 5. 12. 1903 S. 373, 374. — Bek., das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Regierungsbl. S. 563) betr. v. 12. 12. 1903 S. 375. — Bek., die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache, hier die **Unterweisung von Gerichtsassessoren in der Gefängniskunde** betr. v. 12. 11. 1903 S. 375, 376. — **Nr. 55**: V.O., den Vollzug des Gesetzes, betr. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben**, vom 30. März 1903 betr. V. 12. 12. 1903 S. 377, 378. — Bek., die Sterbquartale und Hinterbliebenenbezüge der hessischen Beamten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft betr. v. 7. 12. 1903 S. 378. — **Nr. 56**: V.O., zur Abänderung der Verordnung vom 25. Juli 1891, die **Einführung des Verwaltungs-Strafbescheids** betr. v. 16. 12. 1903 S. 379, 380. — Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben**, vom 30. März 1903. V. 16. 12. 1903 S. 381—389. — Bek., die **Arzneitaxe für die Apotheken** des Großherzogtums betr. v. 19. 12. 1903 S. 390. — **Nr. 57**: Ges., die **Gewährleistung der Verzinsung der Schuldverschreibungen der Hessischen Landes-Hypothekenbank** [durch den Staat] betr. v. 19. 12. 1903 S. 391. — V.O., die Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die **Einrichtung und den Betrieb der Apotheken** des Großherzogtums (Regierungsbl. S. 3) betr. v. 23. 12. 1903 S. 392—396.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. **Mk. 30.—.**

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschafliche, systematische Darstellung vom Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Pfleger, Dr. Fr. J., Rechtsanwalt.

Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels.

gr. 8°. (95 S.) **Mk. 2.80.**

Reiner, Dr. Oswald, Beamter der k. b. Versicherungskammer in München.

Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung.

Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. 8°. (VI, 157 S.) 1904. Preis **Mk. 4.20.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 2:

Eine sehr fleißige und tüchtige Arbeit, die an der Hand des ganzen gesetzgeberischen Materials und der einschlägigen Literatur ein erschöpfendes Bild sowohl von der Entwickelung wie den Ergebnissen der Invalidenversicherungsgesetzgebung gibt. Auch die Reformfragen und die Frage nach den Wirkungen der Invalidenversicherung für die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Gesamtheit sind in die Untersuchung einbezogen. Die vorliegende Arbeit darf als die beste zusammenfassende Darstellung der Invalidenversicherung bezeichnet werden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die zweite vollständig neubearbeitete Auflage von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München

Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München

Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Mit der soeben erschienenen **10. Lieferung** des Gesamtwerkes wurde vollständig:

Band I. Einleitung, Allgemeiner Teil

erläutert von

Prof. **Dr. Th. Loewenfeld** und Prof. **Dr. E. Riezler.**

Lex 8°. (40 Bogen) Brosch. Mk. 14.—; geb. in Hfrz. Mk. 16.50.

Die früheren Lieferungen enthalten:

Das **Sachenrecht,** erläutert von **K. Kober** (vollständig). Gr. 8°. (VIII, 664 S.) Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** die §§ 1297—1493. Mk. 8.80.

Das Familienrecht wird in der nächstens zur Ausgabe kommenden Lieferg. 11 fortgesetzt. Die ebenfalls binnen Kurzem erscheinende Lieferg. 12 wird den Anfang des **Erbrechts** von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder** bringen.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen . . . . . Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., Freising.

1904

Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a.

Nr. 3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAR 21 1904

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. März 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 3:

	Seite
Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John St. Mill. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung von Dr. Hans Black in München (Schluß.)	177—217
Die Verbreitung der Feuerbestattung, insbesondere in Deutschland von Dr. jur. Hans Roth, Assessor in Dresden	218—228
Skizzen und Notizen.	
Ueber Fundrecht	229—235
Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten	236—238
Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal	238
Aus den Gesetzblättern	239—240
Mitzellen.	
Zur Statistik der Reichstagswahlen von 1898 und 1903	240

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft 2c. 2c. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„ **1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„ **1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAR 21 1904
CAMBRIDGE, MASS.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John Stuart Mill.

Eine dogmengeschichtliche Untersuchung von Dr. **Hans Black** in München.

(Schluß.)

Zum Schlusse gelangt dann West zu einer Betrachtung der Bedeutung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage für die Grundrente. Angenommen, dieses Gesetz habe keine Geltung, so würde, „wie schon oft dargetan worden ist", der Grundeigentümer gar keine Rente erhalten; ebenso wie in jeder anderen Produktion würde der ganze Ertrag Lohn und Gewinn sein. Es ist die Notwendigkeit, zum Anbau geringeren Landes fortzuschreiten und Kapital, das einen abnehmenden Ertrag abwirft, auf bereits bestelltes Land zu verwenden, was die Rente „fast allein" hervorruft und steigert. Das Getreide, das zu den niedrigsten Kosten gebaut wird, wird zu demselben Preise verkauft wie das am teuersten produzierte; es steigt daher der Preis allen Getreides mit steigender Nachfrage. Der Pächter aber erhält auf allen Grundstücken, die er bebaut, bloß üblichen Gewinn; den Ueberschuß, den er erzielt, muß er dem Grundeigentümer als Rente zahlen; das schlechteste Grundstück wirft, wenn angebaut, keine Rente ab; es kann aber vom Grundeigentümer selbst angebaut werden oder eine Rente geben als Weideland. Die Rente, welche die übrigen Grundstücke abwerfen, wird bestimmt durch den Ueberschuß des Getreidepreises über die auf die Bestellung der verschiedenen Grundstücke verwendeten Kosten.

Es läßt sich nicht sagen, daß der hier gegebenen Begründung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag spätere englische Nationalökonomen später etwas beigefügt hätten. Nur die Folgen des Gesetzes sind noch weiter ausgeführt und teilweise noch tiefer begründet worden, so vor allem durch den eigentlichen Begründer der abstrakten Nationalökonomie, David Ricardo. Ohne die Schrift Wests zu kennen, veröffentlichte er wenige Wochen nach dem Erscheinen der beiden letzten Malthusschen Schriften eine Broschüre[1]) von knappster Diktion und äußerster logischer Schärfe, deren Vorrede bereits erklärte, daß die Schriften des Malthus ihn von der Notwendigkeit der freien Einfuhr des Getreides überzeugt hätten. Das war gerade das Entgegengesetzte von dem, was Malthus gewollt hatte. Schon vorher hatten Ricardo und Malthus mündlich wie brieflich ihre entgegenstehenden Meinungen ausgetauscht;[2]) jetzt zertrümmerte Ricardo das Malthusische Gebäude auch vor der Oeffentlichkeit. Hier aber kommen die praktischen Schlußfolgerungen aus der Lehre beider nicht weiter in Betracht, da sie auf derselben theoretischen Grundlage, dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages beruhen. Ricardo zeigt in seiner Broschüre, wie jenes notwendig zu einem Sinken des Gewinnsatzes führe, und jede Beschränkung der Getreide-

[1]) Essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock. Ricardo's Works, ed. Macculloch. London 1852, S. 367 ff.

[2]) Vgl. Cannan S. 164.

Digitized by Google

einfuhr, indem sie zu unergiebigerem Anbau heimischer Felder führe, ein allgemeines Sinken des Gewinnsatzes zur Folge habe. Bei dieser Gelegenheit entwickelt er eine vollständige Theorie der Veränderungen, welche in der Verteilung des Gesamtproduktes als Rente, Gewinn und Lohn in dem Maße, in dem das Land in Reichtum und Bevölkerung fortschreite, herbeigeführt werden. Diese Lehre beruht auf eben den Sätzen, welche in Wests Schrift bereits dargelegt worden waren, nämlich daß die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung zum Anbau geringerer Böden, zur Anwendung kostspieligerer Anbausysteme und damit zum Sinken der Ergiebigkeit des Landbaues führe, ferner daß sie stets in Wirklichkeit zum Anbau ärmerer Böden und zur Anwendung besonderer Anbausysteme nötigen und damit die Ergiebigkeit des Landbaues mindern würde, wenn es keine Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Technik gäbe, endlich daß sie als Regel im ganzen ungeachtet der in der landwirtschaftlichen Technik stattfindenden Fortschritte, tatsächlich zum Anbau ärmerer Böden und Anwendung kostbarerer Anbausysteme nötigt und somit die Ergiebigkeit des Landbaues tatsächlich mindert. Ricardo geht also wie Malthus und West von der Annahme aus, daß Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Technik auf die Dauer den steigenden Schwierigkeiten in dem Anbau von Korn nicht siegreich zu begegnen vermöchten, wenn sie auch bewirken könnten, daß diese Schwierigkeiten nicht so rasch stiegen, als sie dies ohnedies tun würden.

Ricardo hat in den zahlreichen Stellen, an denen er in seinen späteren Schriften darauf zu sprechen kommt, den hier ausgesprochenen Grundanschauungen nur eine kleine Veränderung hinsichtlich der Wirkungen der Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Technik hinzugefügt. Bevor indes davon und von den Anlässen, die sie hervorgerufen haben, die Rede ist, muß noch eine weitere Schrift erwähnt werden, die gleichfalls 1815 durch die Getreidezollfrage hervorgerufen wurde. Es ist dies die Schrift des damaligen Majors, späteren Obersten R. Torrens über den auswärtigen Kornhandel[1]), von der kein geringerer als Ricardo selbst schrieb[2]): „Ihre Argumente erscheinen mir als unwiderlegt und unwiderlegbar." Der Einfachheit halber seien seine Anschauungen gleich hier zusammen mit den in einer anderen Schrift[3]) desselben Verfassers vom Jahre 1821 entwickelten behandelt.

Nach Torrens ist die gewerbliche Tätigkeit älter als der Landbau; sie folgt überall auf die bloß aneignende Tätigkeit, indem sie darauf gerichtet ist, Hilfsmittel zu weiterer Tätigkeit herzustellen. Eine weitere Eigentümlichkeit der gewerblichen Tätigkeit ist die, daß ohne ihre Mitwirkung keine andere Art von Tätigkeit wirksam betrieben werden kann.

Die Größe des gewerblichen Produkts hängt ab von der Größe des verwendeten Kapitals; je größer dasselbe, desto größer die Menge der erzielten Produkte. Dabei nehmen mit Zunahme des verwendeten Kapitals die Kosten pro Einheit des hergestellten Produkts ab; dies ist zunächst die Folge der Verbesserung der mitwirkenden sachlichen Produktionsmittel (Werkzeuge, Maschinen), sodann der Möglichkeit, mit zunehmender Kapitalverwendung die Arbeitsteilung in größerem Umfange anzuwenden. Die Folge ist, daß mit zunehmender Größe des verwendeten Kapitals der Preis der gewerblichen Produkte sinkt. Er fällt aber doppelt, verglichen mit dem Preise der Rohstoffe. Denn während Zunahme des Reichtums und der Bevölkerung die Wirkung haben, den Preis der gewerblichen Produkte

[1]) An Essay on the external corntrade. 1. ed. London 1815, 4. ed. 1827.
[2]) Ricardo's Works p. 164 n.
[3]) An Essay on the production of wealth. London 1821.

Digitized by Google

herabzudrücken, haben sie die weitere Wirkung, den Preis der Rohstoffe in die Höhe zu treiben. Die einzige Schranke, welche der Zunahme gewerblicher Produkte gezogen wird, ist die, welche ihr der abnehmende Ertrag der Rohproduktion, deren Produkte sie verarbeitet, setzt.

Unter Landwirtschaft versteht man nach Torrens alle auf Mehrung und Verbesserung der Bodenerzeugnisse gerichtete Tätigkeit. Der Irrtum der Physiokraten, daß die Landwirtschaft allein Reichtum schaffe, weil die gewerbliche Arbeit dem von ihr verarbeiteten Stoffe nur soviel an Wert zusetze, als während der Bearbeitung an Wert konsumiert worden sei, zeige sich schon aus der Erwägung, daß gewerbliche Produkte einen Wert haben, auch wenn in Klimaten gefertigt, wo das Leben nichts kostet; außerdem wirke die gewerbliche Arbeit mit bei der Herstellung des Korns, indem sie die Ackergeräte herstellt.

Die Landwirtschaft steht im Gegensatz zur Industrie unter dem Gesetze: je größer das Kapital, welches auf die Erzielung landwirtschaftlicher Produkte verwendet wird, desto geringer die Menge der erzielten Produkte im Verhältnis zum aufgewendeten Kapital; je größer dieses ist, um so größer die Kosten pro Einheit des hergestellten Produktes.

Dies zeigt sich

1. im Fortschreiten zum Anbau weniger fruchtbaren Landes; je geringer die Fruchtbarkeit, desto größer das Kapital, das nötig ist, um eine gegebene Menge zu erzeugen, d. h. desto größer die Kosten pro Einheit des Produktes. Die Grenze des Anbaues liegt da, wo der Boden so schlecht ist, daß der Ertrag geringer ist als die Menge Korn, die während der Bestellung des Feldes verzehrt wurde, und die nötig ist, um die Aussaat zu ersetzen. Hieran kann auch keine Preissteigerung des Getreides etwas ändern.

2. Wenn man, statt schlechteren Boden in Anbau zu nehmen, mehr Kapital auf denselben Boden verwendet; das zweite verwendete Kapitalteilchen gibt einen geringeren Ertrag als das erste. Auch hier wird die Grenze der Produktion da erreicht, wo das Erzeugnis geringer wird als das, was die Arbeiter verzehren und was nötig ist zum Ersatz der Aussaat. Zum Beweis beruft sich Torrens auf die Erfahrung, daß Mehrverwendungen von Kapital auf demselben Boden relativ geringere Erträge abwerfen; er beruft sich auf die Tatsache, daß bei extensiver Landwirtschaft die Pachtrente oft die Hälfte des Rohertrages ausmache; je intensiver dagegen sich der Betrieb gestalte, desto geringer werde der Anteil der Rente am Rohertrag. Darin zeige sich, daß mit zunehmender Intensität des Betriebes die Produktionskosten pro Einheit des hergestellten Produktes zunähmen; nur weil der Pächter die Produktionsmenge nicht in gleichem Maße wie die Produktionskosten zu steigern vermöge, betrage die Pachtrente einen abnehmenden Bruchteil des Rohproduktes; mit der Zunahme des landwirtschaftlichen Fortschrittes erhalte der Grundeigentümer einen abnehmenden Bruchteil des Gesamtproduktes als Rente, weil das Gesamtprodukt im Verhältnis zur Größe des auf seine Erzielung verwendeten Kapitals abnehme. Außer durch diese landwirtschaftliche Erfahrung werde die Tatsache des abnehmenden Bodenertrages durch den fortschreitenden Anbau schlechteren Bodens bewiesen; es würde dies nicht geschehen, wenn Mehrverwendungen auf bessere Böden nicht sinkende Erträge abwürfen.

Es besteht also nach Torrens ein Gegensatz zwischen Industrie und Landwirtschaft. In der Industrie sinken mit Zunahme des verwendeten Kapitals die Kosten pro Einheit des hergestellten Produktes; allein obwohl die Zunahme der industriellen Produktion in sich keine natürlichen Grenzen hat, so ziehen ihr

doch die Schranken, welche die Natur der landwirtschaftlichen Produktion setzt, gleichfalls die Grenze. In der Landwirtschaft steigen nämlich mit der Zunahme des verwendeten Kapitals die Kosten pro Einheit des hergestellten Produktes. Wo eine Industrie auf die Nahrungsmittel und die übrigen von ihr benötigten Rohprodukte angewiesen ist, welche die heimische Landwirtschaft erzeugt, sind ihr dieselben Grenzen wie dieser gezogen.

Jeder Fortschritt in der landwirtschaftlichen Kenntnis und Technik schiebt die Grenzen, bei welcher der weitere Anbau aufhören muß, weiter hinaus; jeder solche Fortschritt suspendiert das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Er kann bestehen in Verbesserungen der Aussaat, des Düngers, der Maschinen und es werden durch ihn auch die Schranken hinausgeschoben, welche der Zunahme der gewerblichen Produktion gesetzt sind.

Ebenso wie Verbesserungen in der Aussaat, im Dünger, in den Maschinen, wirken auch solche Verbesserungen in der Landwirtschaft, welche gestatten, schlechteren Boden mit geringeren Kosten in Anbau zu nehmen. Die Klassifikation der Grundstücke nach Maßgabe ihrer Fruchtbarkeit wird dadurch geändert; mit dem Anbau der schlechteren Böden zu niedrigeren Kosten sinkt dann die Rente; da nämlich dann der Preis der Produkte sinkt, gelangen nunmehr die Landwirte auf dem früher besseren, nach der neuesten Klassifikation aber schlechtesten Grundstücke nicht mehr auf ihre Kosten.

Wie der Fortschritt in der Landwirtschaft die Grenzen hinausschiebt, welche der Zunahme der gewerblichen Produktion gezogen sind, so auch jeder Fortschritt in der gewerblichen Produktion, indem er die Produktionskosten der Landwirtschaft mindert, die Grenzen, welche der landwirtschaftlichen Produktion gezogen sind.

Mit diesen Ergebnissen löst sich auch die Frage, ob Großbetrieb oder Kleinbetrieb in der Landwirtschaft: Wo Großbetrieb zur Ersparung der Kosten, sei es zur Ersparung von Arbeitern, oder von Kosten der Geräte, Maschinen, teueren Anbauweisen führt, während der Kleinbetrieb nicht dazu führen würde, ist seine Einführung im allgemeinen Interesse, denn er ermöglicht eine Suspension des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag und damit eine Mehrung des Unterhaltes der Bevölkerung.

Nun aber kommt eine für die Argumentationsweise von Torrens ganz charakteristische Bemerkung: Er berechnet nämlich die aufgewendeten Kosten stets in Getreide (Unterhalt der Arbeiter und Aussaat) und vergleicht mit den Anbaukosten in Getreide die Menge des erzielten Getreides. In dem abnehmenden Ueberschusse der letzteren sieht er das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Naturgemäß kann dieser Vergleich nicht durchgeführt werden beim Anbau von Hopfen und Wein; daher schreibt Torrens, seine Ausführungen gälten nicht für den Hopfen- und Weinbau! Bei diesen könne man stets das ganze Produkt zu Markt bringen und daher sei es hier nicht die Menge des Rohertrages, sondern dessen Wert, was mit dem, was während der Produktion verausgabt wurde, verglichen werden müsse, und der Wert dieser Produkte bestimme die Kapitalmenge, welche mit Nutzen auf Vergrößerung des mit solchen Kulturen bestellten Landes und Steigerung der Intensität seiner Bewirtschaftung verwendet werden könne. — Hier zeigt sich ein logischer Fehler: Wenn man bei Hopfen und Wein nicht den Rohertrag, sondern den Geldertrag zu den aufgewendeten Kosten in Beziehung setzt, warum nicht bei Getreide und umgekehrt? Selbstverständlich gilt das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag im Hopfen- und Weinbau genau so wie im Getreidebau.

Digitized by Google

Von den Schriften, welche die Kornzollfrage des Jahres 1815 hervorgerufen hatte, erwies sich die Ricardos als die weitaus wirksamste. Es könnte dies einigermaßen als auffallend erscheinen; denn weder stammte die Formulierung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages noch die Ableitung der Grundrente aus demselben von Ricardo, — in beiden gingen ihm Anderson, Malthus, West und nach seiner eigenen Behauptung[1]) auch Torrens voraus — und es war Ricardo auch durchaus kein glücklicher Schriftsteller. Im Gegenteil, der Mangel Ricardos an literarischer Schulung — als Redner soll er imstande gewesen sein, die schwierigsten Gedankengänge mit Leichtigkeit klar zu machen — machen das Studium seiner Schriften zu einem recht schwierigen. Auch läßt sich die Wirkung seiner Werke nicht bloß auf die Bedeutung der damals brennenden Kornzollfrage zurückführen, die sich in dem im Gegensatze zu Malthus aufgestellten berühmten Satze konzentrierte: „Es ergibt sich, daß das Interesse des Grundeigentümers jeder anderen Klasse der Gesellschaft jederzeit entgegengesetzt ist"; denn es findet sich diese Pointe in der wenigst umfangreichen, wenn auch durch die größte Eleganz des Denkens ausgezeichneten Schrift[2]) Ricardos und der Gedankenstrom der großen Mehrzahl bewegte sich noch zu sehr in dem breiten Fahrwasser entgegenstehender, überkommener Anschauungen, als daß sich daraus die weittragende, bleibende Bedeutung Ricardos erklären ließe. Die Wirkung seiner Schriften datiert vielmehr erst vom Jahre 1817, als Ricardo dem inständigen Drängen seines Freundes James Mill nachgab und seine „Grundsätze der politischen Oekonomie und Besteuerung" veröffentlichte.[3]) Es ist dies eines der literarisch entsetzlichsten Bücher, sehr schlecht geordnet und im unbeholfensten Stile geschrieben. Eine Fülle der Voraussetzungen der darin aufgestellten Sätze ist gar nicht ausgesprochen, und wer nicht die Zeitverhältnisse kennt, in denen das Buch geschrieben ist und die Voraussetzungen aus diesen sich selbst ergänzt, geht bei der Auslegung jener Sätze hoffnungslos in der Irre. Nimmt man sich aber diese Mühe, so ergibt sich ein Gedankensystem von unanfechtbarer Schlüssigkeit und mathematisch zwingender Beweiskraft. Es war eine Zeit, in der nichts dringlicher war als logisches Denken in wirtschaftlichen Fragen und keine, in welcher dieses Erfordernis weniger berücksichtigt wurde; in wilder Gier strebte alles darnach, die Gesetzgebung im Sinne der einen oder anderen wirtschaftlichen Interessen zu beeinflußen, und stets fanden sich Männer, die bereit waren, eine Theorie auszuklügeln, vermöge deren die Forderungen dieses oder jenes Sonderinteresses als das Interesse der Gesamtheit erschien. Insbesondere war die Frage, wer ist es, der vom Zollschutz für Getreide wirklich den Vorteil zieht und wer ist es, der darunter zu leiden hat? Die logisch unanfechtbare Antwort gab Ricardos System, und im Mittelpunkte desselben stand das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages.

Mit fortschreitender Bevölkerung, so hat Malthus selbst gelehrt, nimmt die Ergiebigkeit der Mehrverwendung von Kapital auf den Boden ab. Nun gilt für den Gewinn dasselbe wie für die Warenpreise: ebensowenig wie un-

[1]) Vgl. Torrens Vorrede zur 4. Auflage seines "Essay on the external corntrade". Ricardo sagt, er habe Torrens nicht genannt, nicht weil er ihn habe vernachlässigen wollen, sondern weil seine Lehren ihm nicht hervorragend neu erschienen seien und nicht in besonderem Maße in den Bereich seiner eigenen Untersuchung zu fallen schienen. Vgl. Letters of D. Ricardo to Hutches Trower. Oxford 1899, S. 39.

[2]) "Essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock" London 1815. Ricardo's Works ed. Macculloch p. 378.

[3]) "Principles of political economy and taxation." London 1817, 3. ed. 1821.

Digitized by Google

gleiche Preise für gleiche Waren können ungleiche Gewinnsätze für gleiche Kapitalien nebeneinander bestehen. Wie die Waren vom Markte zurückgezogen werden, auf dem ein geringerer Preis für sie bezahlt wird, um dort angeboten zu werden, auf dem sie ein besseres Entgelt erzielen, so auch das Kapital; es verschwindet aus der minder Gewinn bringenden Anlage, um der ergiebigeren zuzuströmen. Daher kann es auch für das in der Landwirtschaft angelegte Kapital keine zweierlei Gewinnsätze geben; sinkt die Ergiebigkeit der Mehrverwendung von Kapital in der Landwirtschaft, so bleibt der Ueberschuß des Gewinnes der früheren Kapitalanlagen über den der letzten daher nicht dem Pächter, dessen Kapital mehr abwirft, sondern, da der Kapitalgewinn überhaupt sinkt, muß er seinen Ueberschuß dem Bodeneigentümer als Grundrente entrichten. So dient, wie schon Anderson bemerkt hatte, die Rente dazu, die Gleichheit der Gewinnste verschieden ergiebiger, in der Landwirtschaft angelegter Kapitalien herzustellen.

Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bestimmt also die Verteilung des Produktionsertrages zwischen Grundeigentümer und Kapitalisten; was bestimmt nun die zwischen Kapitalisten und Arbeiter? Nach Malthus erscheint der Anteil des Arbeiters durch das Maß dessen bestimmt, was nötig ist, um den Arbeitern die Existenz und die Fortpflanzung ohne Zu- noch Abnahme zu ermöglichen. Nur wenn das Kapital rascher zunimmt als die Zahl der Arbeiter, kann sich der Lohn über dieses Maß vorübergehend erheben; dann aber nimmt das Angebot der Arbeiter wieder zu, bis infolge dieser Zunahme der Lohn auf dieses Maß wieder zurücksinkt. Der Kapitalist erhält den Ueberschuß, der nach dem so bemessenen Anteil des Arbeiters bleibt. Somit dreht sich alles um den Bestimmungsgrund dieses Anteils des Arbeiters. Auch diese Größe wird durch das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bestimmt. Denn, wie Malthus selbst lehrt, wird die Bevölkerungszunahme durch die Notwendigkeit, Böden von geringerer Ergiebigkeit anzubauen, beschränkt, und zwar ist dies nach Malthus die einzige Schranke. Je unergiebiger die Mehrverwendung von Kapital auf den Boden wird, desto größer muß der Anteil am gewonnenen Produkt werden, der dem Arbeiter als Lohn zufallen muß, wenn nicht die Bevölkerung abnehmen soll, desto niedriger daher der Anteil des Kapitalisten. Wie schon West erklärt also auch Ricardo das Sinken des Kapitalgewinnes aus der Notwendigkeit, zur Ernährung der Bevölkerung zu immer unergiebigeren Kapitalanlagen zu schreiten. Könnte man mit zunehmender Kapitalanhäufung dem vorhandenen Land ein neues Stück von gleicher Fruchtbarkeit hinzufügen, so würde der Kapitalgewinn niemals sinken;[1]) das ist aber nicht möglich, folglich müssen unergiebigere Kapitalverwendungen stattfinden, und der Kapitalgewinn sinkt. Damit nimmt aber auch die Anhäufung weiteren Kapitals ab und damit wieder die Möglichkeit weiterer Zunahme der Produktion wie der Bevölkerung.

Somit gibt es nichts, was die ganze Volkswirtschaft gleich einschneidend wie das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage beeinflußt. Ohne dasselbe würde das gesamte Wirtschaftsleben in der Produktion wie in der Ricardo besonders am Herzen liegenden Verteilung der Güter sich ganz anders gestalten. Jede Mehrverwendung von Kapital würde zu größerem Gewinn, jede Steigerung des Gewinnes zu größerer Kapitalisation und entsprechender Mehrbeschäftigung von Arbeitern, d. h. zu größerer Bevölkerung führen. Infolge des Gesetzes des abnehmenden Ertrages der Bodenproduktion dagegen nimmt der Bodeneigen-

[1]) Vgl. "Letters of Ricardo to Malthus" ed. by J. Bonar, 1887, p. 52.

Digitized by Google

tümer ohne jede Gegenleistung, lediglich kraft seines Monopols den ganzen Ueberschuß der Produktion über den Kapitalgewinn an sich, je mehr die Zunahme der Bevölkerung zu unergiebigeren Kapitalverwendungen in der Landwirtschaft nötigt. Der Arbeiter erhält seinen durch seine Lebenshaltung bedingten Anteil nur unter immer härteren Bedingungen, oder seine Lebenshaltung wird herabgedrückt, während gleichzeitig der Kapitalgewinn fortschreitend sinkt. Die Kapitalanhäufung wird deshalb geringer, und da es von dem zunehmenden Kapitale abhängt, in welchem Maße der Reichtum und die Bevölkerung zunimmt, ergibt sich eine Minderung des Reichtums und der Bevölkerung des ganzen Landes. So ist denn das Interesse des Grundeigentümers dem des Ganzen wie dem aller übrigen Gesellschaftsklassen entgegengesetzt. Sein Interesse geht dahin, die Getreidezufuhr von außen zu beschränken, um zu den immer unergiebigeren Kapitalverwendungen in den Boden zu nötigen, denenzufolge er mühelos seine Rente steigert. Das Interesse des Ganzen dagegen erheischt die freie Getreidezufuhr, durch welche der steigenden Bevölkerung die Erträge der fruchtbaren Böden des Auslandes zur Verfügung gestellt werden, womit die Notwendigkeit wegfällt, zum Anbau unfruchtbarer Grundstücke überzugehen, der Kapitalgewinn wird dann am Sinken gehindert, die fortschreitende Kapitalisation nicht gehemmt, und dem Wachstum der Bevölkerung werden nicht zu frühzeitig Schranken gezogen.

Die Theorie Ricardos ist also nichts anderes als die Malthussche Lehre mit größerer logischer Schärfe bis in ihre letzten Konsequenzen durchdacht und eben deshalb im Widerspruch mit den praktischen Folgerungen, die Malthus daraus gezogen hatte. Waren die Grundanschauungen, von denen Malthus ausgegangen war, richtig, so führten sie mit zwingender Notwendigkeit statt zum Getreidezoll zur Beseitigung aller Einfuhrbeschränkungen für Getreide. Daher hatte die Geschlossenheit des Ricardoschen Systems die Wirkung, daß, obgleich Ricardo selbst keine der hier dargelegten Grundanschauungen zuerst ausgesprochen hat, sie doch von da ab zumeist mit seinem Namen verknüpft wurden.

Ricardo[1]) fand begeisterte und ungewöhnlich fähige Anhänger in dem Historiker und Philosophen James Mill[2]), dem Nationalökonomen Macculloch[3]), dem ersten Professor der Nationalökonomie zu Oxford Nassau W. Senior[4]) und dem geistreichen und scharfsinnigen Thomas de Quincey[5]). Sie verbesserten seine Lehre in Einzelheiten, popularisierten sie, verteidigten sie gegen Angriffe und begründeten die klassische Schule in der Nationalökonomie, welche für länger als eine Generation eine nur mit unzulänglichen Mitteln bestrittene Herrschaft

[1]) Ricardo hat im Jahre 1822 in einer Broschüre über Agrarschutz ("On protection to agriculture", Ricardo's Works, ed. Macculloch, p. 455) seine Lehre nochmals entwickelt. Den Anstoß dazu gab die Untersuchung über die Not der englischen Landwirte; denn auch nachdem ihnen die Kornzölle von 1815 nahezu ein Monopol auf den englischen Markt gebracht hatten (vgl. Dr. Hermann Levy „Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle", Stuttgart 1902), bestand die Not der englischen Landwirte nach wie vor fort. Ricardo war ein Mitglied der Untersuchungskommission gewesen. Der Bericht, den dieselbe 1821 erstattete, war von Huskisson verfaßt, und legte in klarer Weise das Unheil dar, welches die Kornzölle von 1815 gebracht hatten; allein der Bericht enthielt auch eine Anzahl Aufstellungen, denen Ricardo nicht zustimmte; dies gab den Anlaß zu der Ricardoschen Broschüre von 1822, welche von vielen für ein Meisterstück gehalten wird.

[2]) Vgl. James Mill, "Elements of political economy". 3. ed. 1827, pp. 29 ff.

[3]) J. R. Macculloch, "Principles of political economy". Edinburgh 1825.

[4]) N. W. Senior, "An outline of political economy". London 1836.

[5]) Th. de Quincey, "The logic of political economy" 1844, in "de Quinceys Works". Edinburgh, Adam & Charles Black, 1863, vol. XIII pp. 367 ff.

Digitized by Google

über die öffentliche Meinung Englands ausübte. Die Lehre vom abnehmenden Bodenertrage, wie Ricardo sie vorgetragen hatte, erhielt durch sie allerdings eine wesentliche Verbesserung und zwar durch Macculloch.

Ricardo nämlich hat nicht nur den Fehler begangen, die Möglichkeit der Rentensteigerung durch Meliorationen und Anbauverbesserungen nicht zu berücksichtigen, welche Anderson der Rentensteigerung durch Fortschreiten zum Anbau unergiebiger Böden an die Seite gestellt hatte, sondern er hatte alle solche Verbesserungen als Ursachen des Sinkens der Grundrente und somit als im Widerspruche mit dem Interesse der Grundeigentümer hingestellt. Jede Verbesserung, so argumentiert er,[1]) durch welche das auf den Getreidebau verwendete Kapital ergiebiger wird, führt zu einem Sinken der Rente, denn es wird dadurch möglich, den Bedarf mit geringeren Kosten herzustellen; damit sinkt der Getreidepreis, und infolgedessen muß das unfruchtbarste Land, das bisher bestellt wurde, außer Anbau gesetzt werden; dementsprechend sinkt die Differenz zwischen dem Ertrage der fruchtbareren Böden und dem jetzt unfruchtbarsten bestellten Lande und damit die Rente; daher sind alle Ertragssteigerungen bereits angebauter Böden durch verbesserte Bestellung gegen das Interesse der Grundeigentümer. Allein schon Malthus machte in seiner 1820 in erster Auflage erschienenen „Politischen Oekonomie" geltend,[2]) daß die Verbesserungen im Anbau immer nur allmählich und nie auf allen Böden zugleich stattfinden, daher der gesteigerte Ertrag niemals ausreiche, um das unfruchtbarste der bisher bestellten Grundstücke entbehrlich zu machen; die Mehrung des Ertrages infolge der Verbesserung führe ferner sofort zu solcher Mehrung der Nachfrage durch die Zunahme der Bevölkerung, die sie veranlasse, daß eine weitere Ausdehnung des Anbaues in der Regel nötig werde; so sei ihm kein Beispiel bekannt, daß die Renten infolge verbesserten Anbaues gesunken seien; vielmehr sei gerade dieser eine Hauptursache des Steigens der Rente. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, inwieweit jeder dieser Malthusschen Sätze stichhaltig ist, aber der erste derselben ist jedenfalls zutreffend. Macculloch hat dann in der zweiten, 1830 erschienenen Auflage seiner „Politischen Oekonomie" die entsprechende Korrektur an den Lehren seines Meisters eintreten lassen.[3]) Zuerst untersucht er den Fall, daß die Verbesserung auf allen Klassen des bisher bestellten Landes eintrete; er nimmt an, daß das verwendete Kapital und der damit erzielte Ertrag auf allen Böden um 10 Proz. steige; es tritt keinerlei Aenderung in dem Verhältnis zwischen dem Ertrag des unfruchtbarsten Landes und dem der fruchtbareren Böden ein. Die Folge ist, der Grundeigentümer würde nicht nur keinen Verlust, sondern einen Vorteil haben; denn falls die wachsende Nachfrage die mehr produzierte Menge konsumiere, erhalte er mehr Korn als Rente, und diese sei trotz des gesunkenen Preises mehr wert wie vorher. Angenommen sodann, die Verbesserung finde nur auf den besseren Böden statt, so steige deren Rente solange, bis nicht nur ein Teil, sondern alles der schlechtesten Klasse angehörige Land außer Anbau komme; erst dann würde die Rente sinken. Aber alsbald würde die Nachfrage wieder dermaßen steigen, daß lediglich ein Wachsen der Rente als Ergebnis bleibe. Angenommen endlich, die Verbesserung finde lediglich auf den schlechtesten Böden statt, dann müßte die Rente der besseren Böden allerdings sinken; allein auch hier führe das Sinken der Preise, welches

[1]) "Ricardo's Works", pp. 41—44.
[2]) Malthus, "Principles of political economy". 2. ed. London 1836, S. 195—197.
[3]) Macculloch, "The principles of political economy". 2. ed. London 1830, S. 452 ff.

Digitized by Google

die Verbesserung zur Folge habe, durch die Mehrung der Bevölkerung dazu, daß am Ende alle Renten erheblich steigen müßten. Selbst bei sehr rascher Einführung und sehr raschem Erfolg der Verbesserungen seien diese also im Interesse auch der Grundeigentümer gelegen. In Wirklichkeit aber fänden bei der Indolenz der Landwirte Verbesserungen nur sehr langsam Eingang; so werde noch immer nur ein kleiner Teil des britischen Bodens so bestellt, wie das nach dem damaligen Stand der Landwirtschaftswissenschaft angezeigt sei; für diejenigen aber, welche die Verbesserungen eingeführt hätten, seien sie die Ursache sehr beträchtlicher Rentensteigerungen gewesen.

Es erhellt, wie zutreffend es für die damalige Nationalökonomie war, wenn der schon obengenannte Senior am Anfang seines Lehrbuchs erklärte,[1]) die Volkswirtschaftslehre beruhe auf vier allgemeinen Sätzen: 1. daß jedermann bestrebt sei, eine möglichst große Summe von Reichtum gegen den geringstmöglichen Aufwand von Opfern zu erlangen; 2. daß die Menschheit in ihrer Zunahme nur durch moralische und physische Uebelstände beschränkt sei oder durch die Furcht vor einem Mangel an solchen Gütern, welche die Lebenshaltung einer jeden Klasse den derselben Angehörigen als unentbehrlich erscheinen läßt; 3. daß die Ertragsfähigkeit der Arbeit und anderer Produktionsmittel unendlich gesteigert werden kann, indem man ihre Produkte weiterer Produktion dienstbar macht; 4. daß, gleichbleibende landwirtschaftliche Technik vorausgesetzt, jede innerhalb eines gegebenen Gebiets stattfindende Mehrverwendung von Arbeit auf den Boden regelmäßig einen verhältnismäßig geringeren Ertrag abwirft, oder mit anderen Worten, daß, wenn auch jede Mehrverwendung von Arbeit zu einer absoluten Steigerung des Ertrages führt, die Zunahme des Ertrages doch nicht im Verhältnis steht zu dem gesteigerten Aufwande.

Dieser Lehre erwuchsen bereits in den dreißiger Jahren zwei Gegner. Einer derselben war Richard Jones,[2]) der die ganze deduktive Methode Ricardos und seiner Schule auf das lebhafteste angriff und die Unhaltbarkeit ihrer Ergebnisse speziell an Ricardos Rentenlehre und ihrer Begründung darzulegen bemüht war. Seine Vorrede enthält sehr viele treffende Bemerkungen, welche einen großen Teil der später von der deutschen historischen Schule an der klassischen Nationalökonomie geübten Kritik antizipiert. In seinem Buche selbst sucht er unter verehrungsvollen Huldigungen vor Malthus und anerkennenden Worten für West insbesondere die Auffassung Ricardos, daß die Rente in der Differenz der Ertragsfähigkeit verschieden ergiebiger Böden wurzle und lediglich mit der Steigerung dieser Differenz wachse, zu widerlegen. Allein diese Widerlegung steht in eigentümlichem Widerspruche zu den methodologischen Ausführungen der Vorrede: Nach diesen hätte man erwarten sollen, daß Jones durch den empirischen Nachweis der Unrichtigkeit des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag die Irrigkeit der daraus abgeleiteten Rentenlehre dartun würde; statt dessen führt er den historischen Beweis dafür, daß die ganze Rentenlehre nur für einen sehr beschränkten Fleck Erde und auch hier nur für die relativ späte Zeit gelte, wo es ein Kapitalist ist, dem das Erträgnis der Arbeit gehört, der dem den Boden bebauenden Arbeiter einen Lohn und dem Eigentümer des Bodens, zu dessen Anbau er sein Kapital verwendet, eine Rente bezahlt. Im übrigen aber ist die ganze Argumentationsweise, von gelegentlichen Berufungen auf keineswegs exakte Tatsachen abgesehen, ebenso deduktiv wie die Ricardos.

[1]) Vgl. Senior, "Political Economy". 5. ed. London 1863 S. 26.

[2]) R. Jones, "An essay on the distribution of wealth and on the sources of taxation". Part I. Rent. London 1831.

Digitized by Google

Nun haben weder Anderson, noch Malthus, noch West, noch Ricardo, noch dessen Schule gelehrt, daß die Rente etwa zur Zeit der Grundherrlichkeit durch die mit abnehmendem Bodenertrag steigende Differenz im Ertrag ungleich ergiebiger Grundstücke bestimmt worden sei. Sie alle haben nur eine kapitalistische Wirtschaft vor Augen; für diese aber gilt das Rentengesetz auch da, wo der Grundeigentümer selbst den Boden bewirtschaftet; auch dann zeigt sich ein Ueberschuß über den üblichen Kapitalgewinn, der je nach der Ergiebigkeit des Bodens verschieden ist und im entsprechend zu verzinsenden Bodenpreise zum Ausdrucke gelangt. Das Verhältnis, in dem der wirtschaftende Kapitalist und der Grundeigentümer verschiedene Personen sind, macht das Problem der Rentenerscheinung nur geeigneter zur Führung der Untersuchung.

Die Rente kann nach Jones aus drei Ursachen steigen: a) infolge von Steigerung des Bodenertrages durch Mehrverwendung von Kapital, b) durch Steigerung der Produktivität der bereits verwendeten Kapitalmenge und c) durch Steigerung der Getreidepreise.

Eine Preissteigerung des Getreides, lehrt Jones, gleichviel was ihre Ursache sein mag, während die Preise der übrigen Produkte dieselben bleiben, ist stets von einer Minderung des relativen Anteils der Arbeiter und Kapitalisten am Gesamtprodukte begleitet; die Rente der Grundbesitzer dagegen steigt. Allein eine solche Preissteigerung steht nach ihm nicht im Zusammenhang mit der wachsenden Unergiebigkeit der Kapitalanlagen: sie tritt einfach ein als Folge der Tatsache, daß die Nachfrage nach Getreide das Angebot überschreitet. Der Anbau des schlechteren Bodens hat damit nichts zu tun, im Gegenteil: ohne daß das Erträgnis desselben der Preissteigerung entgegenwirke, würde die Rentensteigerung unbegrenzt sein. Und ohne den Widerspruch zu merken, fährt er fort, daß, wo infolge steigender Nachfrage zum Anbau schlechteren Bodens geschritten werde, der Mehrertrag der besseren Böden im Vergleich zu den schlechteren die Höhe der Rente bestimme. Als ob nicht die Mehrproduktion infolge der steigenden Nachfrage die Preise auf den früheren Satz zurückdrücken müßte, wenn das Mehrproduzierte wie bei den Manufakturwaren zu den gleichen Kosten wie das früher Hergestellte beschafft werden könnte! Und nicht haltbarer ist es, wenn Jones des weiteren ausführt, eine solche Rentensteigerung infolge Steigens der Getreidepreise komme nur selten vor, er bezweifle, ob sie überhaupt vorkomme, — und wenn er gar an einem Zahlenbeispiel nachzuweisen sucht, daß, wenn sie vorkomme, sie keineswegs notwendig ein Sinken des Lohns oder Gewinnes bedeute. Die Beweisführung gelingt ihm nur durch die Setzung eines Falles, der auf die steigenden Kosten bei abnehmendem Bodenertrag keine Rücksicht nimmt, also eines Falles, der sich mit der angenommenen Preissteigerung nicht vereinbaren läßt.

Richtiger ist, was Jones von der Möglichkeit einer Ertragssteigerung durch Steigerung der Produktivität der bereits verwendeten Kapitalmenge sagt. Diese kann stattfinden, einmal, indem dieselbe Wirkung mit weniger Kapitalaufwand erzielt wird, z. B. wenn die verwendeten Hilfsmittel billiger werden; sodann indem mit demselben Kapitalaufwand infolge eines technischen Fortschrittes größere Wirkungen erzielt werden. Allein wenn es auch richtig ist, daß in diesen Fällen eine relative Steigerung des Bodenertrages stattfindet, so ist doch der weitere Schluß Jones falsch, wenn er sagt, in diesem Falle finde, wenn nur die Steigerung der Produktion nicht größer sei als die gleichzeitige Zunahme der Bevölkerung, eine Steigerung der Rente statt, ohne daß zum

Digitized by Google

Anbau geringerer Böden gegriffen werde. Denn er übersieht, daß mit der steigenden Ergiebigkeit des Kapitals der Kapitalgewinn steigen und folglich bei gleichbleibendem Preise die Rente sinken müßte.

Die wichtigste Ausführung aber ist ohne Zweifel die, in welcher Jones eine Steigerung des Bodenertrages als Folge der Mehrverwendung von Kapital behauptet und das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag direkt bestreitet. Jones leugnet nicht, daß es eine absolute Grenze der Steigerung des Bodenertrages gibt. Allein indem der Anbau sich dem Punkte nähere, auf dem die Kapitalverwendung den größtmöglichen Ertrag abwerfe, sei es möglich, die Verwendung jedes neuen Kapitalteilchens wirtschaftlicher und wirksamer wie die der früheren zu gestalten. Ein Acker bringt heute das doppelte wie früher; es sei doch nicht anzunehmen, daß die Herstellung dieses Ertrages auf einem Acker mehr koste als auf zwei Aeckern; im Gegenteil, die Konzentration des Anbaues auf geringerer Fläche führe zu großen Ersparnissen. Für kleine Flächen allerdings will Jones das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages zugestehen, nicht aber für größere; für diese verweist er auf den Fortschritt von extensiven zu intensiveren Anbausystemen. Jeder solche Uebergang erheischt einen Mehraufwand, und jedes dabei mehr verwendete Kapitalteilchen rentiere sich genau so wie die früher verwendeten, — eine Behauptung, die durch die Tatsache widerlegt wird, daß außer auf Böden von besonderer Fruchtbarkeit und abgesehen von dem Falle, daß infolge technischer Fortschritte die verwendeten Hilfsmittel billiger werden, der Uebergang zu intensiverem Anbau nur bei höheren Preisen möglich ist.

Hierauf wendet sich Jones gegen die Lehre Ricardos von der Wirkung der Meliorationen und verbesserten Anbaues auf die Rente. Allein auch dabei ist seine Beweisführung nicht einwandfrei; so, wenn er gegenüber Ricardos Behauptung, daß nichts die Rente zu steigern vermöge außer einer Veränderung der relativen Fruchtbarkeit der angebauten Böden, geltend macht, daß eine Verdoppelung des auf alle Bodenklassen verwendeten Kapitals ohne irgend welche Veränderung der relativen Fruchtbarkeit der Böden zu einer Verdoppelung der Rente führen werde. Vor allem geht Jones bei seinem Zahlenbeispiel, mit dem er dies zu beweisen sucht, von der petitio principii aus, daß mit dieser Mehrverwendung keine Minderung des Bodenertrages verbunden sei; außerdem würde Ricardo erwidert haben, daß, wenn die Verwendung je eines Kapitals von 1 x auf vier Bodenklassen $100 + 90 + 80 + 70 = 340$ Zentner Korn, die von je 2 x aber $200 + 180 + 160 + 140 = 640$ Zentner ergebe, man, solange man nur 340 Zentner Korn braucht, nicht je 1 x auf die vier Bodenklassen verwendet haben würde, sondern 2 x auf die erste Bodenklasse mit einem Ergebnis von 200 und $^7/_9$ x auf die zweite Bodenklasse mit einem Ergebnis von 140.

Glücklicher ist Jones, wo er sich gegen die Aufstellung Ricardos wendet, daß jede Verbesserung im Anbau, die zu größeren Erträgen führe, dem Interesse des Grundeigentümers entgegen sei. Allein das, was in seinen Bemerkungen richtig ist, hatte teilweise schon Malthus, vor allem aber, wie schon gezeigt, Macculloch gesagt. Möglich, daß Macculloch dabei von Anderson beeinflußt war, dessen Anspruch als Entdecker der Grundrentenlehre er zuerst wieder zur Geltung gebracht hat. Wie Anderson sieht Jones in der Rente eine Prämie für die sukzessive Verbesserung des Landbaues, wenn er diese Auffassung auch keineswegs so klar begründet, noch auch ebensowenig wie Anderson richtig begrenzt.

Wichtiger ist die Betrachtung von Jones über die Wirkung der Mehrverwendung von Kapital auf den Boden, je nachdem dieselbe in der Form der

Digitized by Google

Mehrverwendung von Arbeitern oder in der Form der Mehrverwendung von mechanischen und chemischen Hilfsmitteln der Produktion stattfindet. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Kapitalverwendung sei der, daß in dem ersteren Falle, also in der Mehrverwendung von umlaufendem Kapital, dieses in derselben Zeit, in der es von den Arbeitern verzehrt wird, reproduziert werden muß; in dem zweiten Falle dagegen müsse nur die Abnützungsquote samt dem üblichen Gewinn des verwendeten Kapitals jährlich reproduziert werden. Die Folge sei, daß eine Mehrverwendung der ersteren Art von Kapitalien in weit geringerem Maße möglich sei als die der zweiten. Die Mehrverwendung von Kapital in der zweiten Form schiebe also den Punkt weiter hinaus, bei dessen Erreichung jede Mehrverwendung von Kapital mit relativ größeren Kosten verknüpft sei. Dies ist der richtige Kern in den diesbezüglichen Ausführungen Jones unter Weglassung einiger nebensächlicher und irriger Bemerkungen. Aber auch das hier Wiedergegebene ist offenbar als richtig nur anzuerkennen unter der Voraussetzung, daß der gleiche Effekt erzielt werden kann mit gleich großen Kapitalmengen, sowohl wenn sie in der Form von Arbeit, als auch wenn sie in der Form mechanischer oder chemischer Hilfsmittel mehr zur Verwendung kommen. Diese Voraussetzung dürfte aber nur selten zutreffen; die Maschine, welche so viel leistet als 10 Arbeiter, kostet nicht bloß so viel wie der Betrag von deren Jahreslohn, sondern sehr viel mehr. Es ist die Regel, daß, um den gleichen Effekt, wie er durch Mehrverwendung von Arbeit erzielt wird, durch Mehrverwendung von Hilfsmitteln zu erzielen, ein weit größeres Kapital zur Anwendung kommen muß. Die eine oder andere Art von Kapitalien wird also Anwendung finden, je nachdem der gewünschte Effekt erzielt wird durch Mehraufwand von Kapital in der Form von Arbeitslöhnen oder durch Mehraufwand in der Form von Hilfsmitteln, und dies ist wesentlich eine Frage der Höhe des Arbeitslohnes und der Dauer der Arbeitszeit einerseits und der Höhe des Zinsfußes andererseits. Jones hat einen wichtigen Punkt, der die relative Zu- oder Abnahme des Bodenertrages beeinflußt, also richtig herausgefunden, hat ihn aber zu grob behandelt. Von seinen Ausführungen bleibt so, wie er sie vorgebracht hat, nur das Eine richtig, daß je nachdem eine Steigerung der Produktion auf die eine oder andere Weise stattfindet, die Wirkung verschieden ist für die Zunahme der landwirtschaftlichen und der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung. Wo es billiger ist, die Steigerung der Produktion durch Mehraufwand von Kapital in der Form von Hilfsmitteln herbeizuführen, nimmt die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung relativ zu, die landwirtschaftliche geht relativ zurück. Jones illustriert dies durch den Hinweis auf England und Frankreich: England sei überwiegend industriell, Frankreich überwiegend Landwirtschaft treibend; denn in England verhalte sich das in landwirtschaftlichen Hilfsmitteln fixierte Kapital zu dem in Arbeit verwendeten in der Landwirtschaft wie 5 : 1, in Frankreich nur wie 2 : 1. Damit will Jones aber nicht sagen, daß dies die einzige Ursache, sondern nur eine der wichtigsten Ursachen sei, welche die Berufsgliederung bestimmen. Als letzte Wirkung der Mehrverwendung von Kapital in der Form von Hilfsmitteln bezeichnet Jones endlich die gewaltige Zunahme des Einkommens der Mittelklasse.

Der Angriff Jones auf die Ricardosche Lehre brachte also eine Anzahl treffender Bemerkungen; die wichtigsten darunter waren allerdings schon von Anderson, Malthus und Macculloch vorgetragen worden, wie die über die Bedeutung von Bodenverbesserungen für die Steigerung der Grundrente; im übrigen

Digitized by Google

aber waren seine Ausführungen verunglückt oder nebensächlich. Schon Berens hat als den Hauptunterschied zwischen Ricardo und Jones bezeichnet:[1]) „Was bei Ricardo eher Ausnahme ist, erhebt Jones zur Regel, was dort Regel ist, wird hier zur seltenen Ausnahme." Der Hauptfehler Jones war, daß er nicht gehalten hat, was seine Vorrede versprach, und nicht an die Stelle einer rein deduktiven Argumentation eine auf exakte Tatsachen sich begründende Beweisführung gesetzt hat; in der Hauptsache räsonniert er ebenso deduktiv und mit Zuhilfenahme des Untergrundes von nicht der Wirklichkeit entnommenen Zahlenbeispielen wie Ricardo. Seine Kritik der Ricardoschen Lehre ist denn auch erfolglos geblieben;[2]) selbst Malthus, dem darin auf Kosten Ricardos so sehr gehuldigt wurde, scheint wenig davon gehalten zu haben, nach diesbezüglichen Anmerkungen in einem weit später erschienenen Werke Jones zu schließen.[3]) Für den weiteren Leserkreis scheint aber die Rezension maßgebend geworden zu sein, welche Macculloch im "Edinburgh Review" veröffentlichte. Jones, wurde darin ausgeführt,[4]) gibt zu, daß das Land, welches in England angebaut wird, von verschiedener Fruchtbarkeit ist. Es wurde von den vor dem Untersuchungsausschusse über die Korngesetze von 1821 vernommenen Landwirten bezeugt, daß die besten Böden in England 36—40 bushels vom acre, die schlechtesten nur 8—9 brächten, und es ist eine bekannte Tatsache, daß fruchtbares Land allezeit mit geringeren Kosten als unfruchtbares bestellt wird. Es ist aber klar, daß, wenn die Erträge, welche das Land bei sukzessiver Mehrverwendung von Kapital abwirft, nicht geringer würden, das schlechtere Land niemals in Anbau genommen würde. Denn wenn jedes mehrverwendete Kapitalteilchen auf dem letzten Boden nach wie vor 30—40 bushels abwürfe, wäre es Wahnsinn, Böden zu bestellen, die nur 8—9 ergäben. Also das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages besteht; doch kann es vorübergehend suspendiert werden durch die Verbesserungen und Erfindungen, die im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung gemacht werden; die produktiven Kräfte mehren sich, die Bevölkerung nimmt zu und veranlaßt den Anbau schlechterer Bodenklassen, und so behält schließlich immer wieder die zunehmende Unfruchtbarkeit des Bodens die Oberhand über alle Fortschritte, welche die menschliche Technik erzielt.[5])

So treffend der im Vorstehenden enthaltene Hinweis auf die ungleichen Erträge verschiedener Böden als auf einen Beweis für den abnehmenden Bodenertrag in der Gegenwart war, so enthielt doch die ganze Art und Weise, wie die Grundrentenlehre von Anderson, Malthus, West, Torrens, Ricardo und dessen Schule begründet worden war, auch eine völlig unhaltbare Vorstellung, nämlich die, daß die Menschen von Anfang an bei der Ansiedlung und Urbarmachung des Bodens bereits von nichts anderem geleitet gewesen seien, als von dem Streben, mit dem geringstmöglichen Aufwand möglichst große Erträge zu erzielen. Ließen doch alle Grundrentenlehrer den Anbau auf dem fruchtbarsten Boden beginnen, und bei abnehmenden Erträgen desselben zu unfruchtbarerem Lande fortschreiten. Die Folge

---

[1]) Berens, „Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente". Leipzig 1868 S. 247.

[2]) Jones Buch erschien 1844 nochmals in neuer Titelauflage, ein zweiter Teil ist nie erschienen.

[3]) Richard Jones, "Lectures on political economy". London 1859, S. 594 ff.

[4]) "The Edinburgh Review" vol. 44, 1831, p. 94.

[5]) Aehnlich ist die Kritik, welche in Deutschland Baumstark in seinen 1837 erschienenen „Zusätzen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung" Jones hat zuteil werden lassen.

Digitized by Google

davon wäre, daß die wirtschaftliche Lage der Menschen immer schlechter geworden wäre. Der erste, der gegen diese Aufstellung als im Widerspruch mit der historischen Wahrheit stehend protestierte, war Thomas Chalmers;[1]) der Gegensatz zwischen jener Behauptung und den Tatsachen habe den ganzen Gedankengang total verdunkelt und seine Richtigkeit in Frage gestellt. Doch gebe es eine sehr naheliegende und leichte Erklärung, und nun verweist er auf den Fortschritt der Technik, der dazu geführt habe, daß mit derselben Menge Arbeit, die früher auf die besten Böden verwendet worden sei, heute auf den schlechtesten größere Erträge erzielt werden könnten. Diesen Fortschritt der Technik hatten die Grundrentenlehrer aber von Anfang nicht in Rechnung gezogen, indem sie ihr Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag stets nur für den Fall gleichbleibender Technik formuliert hatten, aber allerdings legte die Art und Weise, wie sie ihre Lehre begründet hatten, den Gedanken nahe, sie hätten nicht bloß ein Gesetz der landwirtschaftlichen Technik, sondern ein historisches Gesetz im Auge.

An diesen Fehler knüpfte der zweite Gegner an, welcher der Lehre der klassischen Nationalökonomie vom abnehmenden Bodenertrage erstand, der Amerikaner H. C. Carey. Der erste Teil seiner „Politischen Oekonomie" wurde 1837 in Philadelphia veröffentlicht, der dritte 1840. Malthus und Ricardo werden dort lebhaft bekämpft; es war der Protest eines von Jugendkraft strotzenden Landes gegen die ihm altersschwach scheinenden Lehren der Länder alter Kultur.

Allein die einzige Bereicherung ökonomischer Kenntnis, welche aus der Fülle der von Carey unkritisch zusammengetragenen Tatsachen blieb,[2]) war seine Beobachtung, daß man in Amerika bei neuen Urbarmachungen die fruchtbarsten Böden gewöhnlich zuletzt in Anbau nimmt, weil diese mit Sumpf, Urwald und dergleichen bedeckt sind und auch später noch durch ihre Mengen Unkraut die Bebauung am meisten erschwerten. Zuerst kultiviert man die höheren Stellen, die wegen Trockenheit, dünner Ackerkrume und dergleichen weniger Schwierigkeiten bieten. Und gewiß dürfte es allgemein richtig sein, daß, solange die Bevölkerung gering und Land im Ueberfluß war, Körnerfrüchte nur auf leichten Böden gebaut wurden, und daß man erst mit zunehmenden Arbeitskräften und Hilfsmitteln zum Anbau „fruchtbareren" Landes fortschreiten konnte. Allein der Einwand war nicht imstande, die Anhänger Ricardos aus dem Sattel zu heben. Denn Fruchtbarkeit, ist ihre Antwort,[3]) besteht in der Ergiebigkeit des Bodens im Verhältnis zu den auf seine Nutzbarmachung verwendeten Mitteln; das Maximum von Fruchtbarkeit besteht in dem Maximum des Unterschiedes zwischen Ertrag und Kosten. Daher kann auch der Hinweis, daß zuerst die leichteren, dann erst die reicheren Böden angebaut werden, Ricardo nicht widerlegen; er bestätigt vielmehr seine Lehre, da er zeigt, daß leichtere Böden vor den reicheren angebaut werden, weil die Anbaukosten der leichteren anfänglich geringer waren als die der reicheren.

Während so das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage von der einen Seite lebhaft bestritten, von der anderen Seite energisch verteidigt wurde, war es eine unbestreitbare, von den Landinteressenten vor den Untersuchungskommissionen des englischen Parlaments stets betonte Tatsache daß der Anbau in

[1]) "On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society." Glasgow 1862, S. 2—5.

[2]) Zur Kritik Careys vgl. F. A. Lange „J. St. Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey". Duisburg 1866. — Jenks „Carey als Nationalökonom". Halle 1885.

[3]) Vgl. Maffeo Pantaleoni, "Principii di economia pura". Firenze 1889, p. 328.

Digitized by Google

England von den fruchtbaren zu immer unergiebigeren Böden vorgeschritten war und daß die Produktionskosten des auf den letzteren gebauten Getreides so hoch waren, daß ihre Bestellung fernerhin unterbleiben müsse, falls die Preise nicht wieder stiegen. Und während die Theoretiker der abstrakten Schule diese Erscheinungen durch aprioristische Deduktionen zu begründen suchten, lieferte die „Geschichte der Preise" [1]) von Thomas Tooke in bewundernswerter Weise ihre Erklärung. Er zeigte deutlich die Bedingungen, unter denen die orthodoxe Grundrentenlehre richtig war, wie die Ungunst der Witterung es war, welche dem „landwirtschaftlichen Interesse", d. h. dem Grundeigentümer und Pächter, Gewinn statt Verlust brachte, wie die Landwirte infolge einer die Abnahme des Angebots weit überschreitenden Nachfrage große Gewinnste erzielten, wie die Renten stiegen, die Zahl der Einhegungen zunahm, und unfruchtbares Land unter den Pflug genommen wurde. Die enorme Steigerung der Produktion auf den besseren Böden durch verbesserten Anbau war die Ursache gewesen, daß in günstigen Erntejahren diejenigen, welche die ärmsten Boden bestellten, nicht mehr auf ihre Kosten kamen und fortwährend notleidend waren, bis sie den Getreidebau auf ihren Feldern aufgaben. [2]) Das Interesse des Grundeigentümers war dem aller übrigen Klassen damals in England unstreitig entgegengesetzt.

III. Kapitel.

Johann Heinrich von Thünen und Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Malthus, West, Torrens, Ricardo und seine Schule in ihren Darlegungen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages von den Tatsachen des damaligen England ausgingen. Allein sie hatten die Lehre, die sie daraus abgeleitet, nicht an der Hand dieser Tatsachen begründet. Ihre ganze Beweisführung bestand, soweit sie das Gesetz nicht überhaupt als etwas Notarisches hinstellten, was es um 1815 in England allerdings war, aus logischen Deduktionen; das war ja freilich die herrschende Methode, von der nur Malthus eine Ausnahme machte; allein wie Bagehot treffend bemerkt hat,[3]) Malthus hatte weder das praktische Sachverständnis, um ökonomische Fragen in konkreter Weise zu behandeln, noch auch die Meisterschaft, die nötig gewesen wäre, um sie durch abstrakte Gedankengänge zu fördern. Die Methode, die er einschlug, war eine schlechte Mischung von beidem; über seinen Tatsachen schwebte ein Nebel von Spekulation, und über seinen Gedankengängen ein Dunst von Tatsächlichem. So gelangte denn trotz allen Scharfsinns, den die Anhänger des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages in seiner Darlegung und Verteidigung entfalteten, dieses in England nie über den Charakter einer wissenschaftlichen Hypothese hinaus. Damit es als wissenschaftliches Gesetz sich überall hätte Annahme erzwingen können, wäre seine Begründung auf dem Gebiete, für welches es aufgestellt worden war, auf dem der Landwirtschaft, an der Hand

[1]) Tooke, "Thoughts and details on the high and low prices of the last thirty years" zuerst 1823, 2. Aufl. 1824, umgeschrieben und einverleibt in seine "History of prices", deren erste beide Bände 1838, vier spätere 1839, 1848 und 1857 erschienen.

[2]) Vgl. Dr. Hermann Levy, „Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle". Stuttgart 1902.

[3]) Walter Bagehot "Economic Studies" London 1880. S. 148.

Digitized by Google

der Tatsachen notwendig gewesen. Hierin aber versagte die englische Nationalökonomie, diesen Dienst leistete der Wissenschaft erst Johann Heinrich von Thünen.

Als Thünen seine Untersuchungen begann, kannte er bloß Adam Smith, und erst, nachdem er sie zum Abschluß gebracht und die erste Auflage seines „isolierten Staates“ [1]) hatte erscheinen lassen, lernte er Ricardo, Macculloch u. a. kennen.[2]) Wie wir kennen gelernt haben, hat Adam Smith über die Grundrente schon einige Fundamentalsätze richtig ausgesprochen, nur daß seine Auffassung noch durch physiokratische Reminiszenzen getrübt war, welche ihn an der konsequenten Durchbildung derselben verhinderten. Thünen knüpft nun unmittelbar an Adam Smith an. Grundlegend ist für ihn vor allem der Satz: nur wenn der Preis die Produktionskosten deckt, kann ein Erzeugnis zu Markt gebracht werden; bei einem Teil der zu Markt gebrachten Produkte reicht nun der Preis gerade aus zur Deckung der Kosten, bei einem andern übersteigt er diese; im ersteren Falle erhält dann der Grundeigentümer keine Rente, im zweiten aber fällt ihm ein Ueberschuß als Grundrente zu. Diese Grundrente bildet in anderer Weise einen Teil des Preises der Produkte als Lohn und Kapitalgewinn; während nämlich diese die Höhe der Kosten und damit den Preis der Produkte bestimmen, ist es bei der Rente umgekehrt, sie wird durch den Ueberschuß des Preises der Produkte über deren Kosten bestimmt. Demnach hängt die Höhe der Rente vor allem ab von der Fruchtbarkeit und außerdem von der verschiedenen Lage der Grundstücke zum Markte. Den sich aus diesen Sätzen ergebenden Schluß, daß die Grundrente durch die Differenz im Ertrag zweier Grundstücke bestimmt werde, und daß sie in dem Maße steigt, in dem mit der Mehrverwendung von Arbeit und Kapital in den Boden deren Ertrag relativ abnimmt, hat, wie wir gesehen haben, Adam Smith nicht ausgesprochen. Wohl aber findet sich bei ihm eine wenig befriedigende Erörterung darüber, wie die Entfernung vom Markte einwirke auf den Anbau und die Art der hergestellten Produkte; es fehlt derselben bei vielen treffenden Bemerkungen im einzelnen an landwirtschaftlicher Anschauung wie an strenger logischer Konsequenz. Hier nimmt Thünen die Untersuchung auf, um das, was Adam Smith wenig befriedigend dargelegt hatte, in streng wissenschaftlicher Beweisführung zu verbessern.

Für die vorliegende Betrachtung steht nicht im Vordergrund die berühmte Lehre Thünens von der Einwirkung des Standorts der landwirtschaftlichen Betriebe auf das landwirtschaftliche Anbausystem; sie kommt hier nur in Betracht, soweit sie sich als Ausfluß des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages darstellt. Für uns stehen im Vordergrund die Beweise, die er für dieses Gesetz beigebracht, und die Konsequenzen, welche er aus diesem Gesetze bereits gezogen hat.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages macht sich auf dreifache Weise geltend:

1. Indem unfruchtbareres Land in Anbau genommen wird; der auf ihm hergestellte Zentner Getreide kostet mehr als der auf dem fruchtbaren Land erzielte.

---

[1]) „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben.“ Hamburg 1826. Auf diese Ausgabe beziehen sich, wenn nicht besonders bemerkt, die Zitate. Eine „zweite vermehrte und verbesserte“ Auflage erschien in Rostock 1842, eine zweite Abteilung unter dem Titel „Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und zur Landrente“ in Rostock 1850, und Thünens nachgelassene Schriften wurden von H. Schuhmacher in Rostock 1863 herausgegeben.

[2]) Vgl. „Isol. St.“ 2. Aufl. S. 19.

Digitized by Google

2. Indem entfernteres Land in Anbau genommen wird. Da zu den Anbaukosten, welche vermöge der verschiedenen Höhe des Bodenpreises, des Arbeitslohnes und des Kapitalgewinnes in verschiedener Entfernung vom Markte nicht dieselben sind, die Transportkosten hinzukommen, stellen sich die Kosten des auf dem entfernter gelegenen Grundstücke erzielten Zentners höher als die des auf dem näher gelegenen Grundstücke gebauten Getreides.

3. Indem man mehr Arbeit und Kapital auf das bisher schon gebaute Land verwendet, um einen größeren Rohertrag zu erzielen.

Die erste Art der Steigerung des Rohertrages läßt Thünen zunächst außer Betracht, indem er, um die Wirkung der zweiten und dritten Art desto klarer zu zeigen, zunächst alles Land als gleich voraussetzt; erst später zeigt er, welche Modifikationen durch die verschiedene Fruchtbarkeit des Bodens in den Ergebnissen seiner Untersuchung herbeigeführt werden.

Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Leistung Thünens für das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages liegt dabei nicht in dem Nachweis, daß mit zunehmender Entfernung vom Markt die Transportkosten steigen; das bedarf keines Beweises. Ebensowenig liegt er in dem daraus folgenden Ergebnis, daß der nach Abzug dieser Kosten dem Landwirt verbleibende Preis um so geringer ist, je entfernter sein Betrieb vom Markte sich befindet. Thünens Verdienst besteht vielmehr in dem Nachweis, wie die Kosten des einzelnen erzielten Zentners Getreide sich stellen, je nachdem mehr oder weniger Arbeit und Kapital auf den Anbau verwendet wird.[1])

Je nach dem Maß der Verwendung von Arbeit und Kapital in den Boden spricht man von extensiverem und intensiverem Betrieb und klassifiziert dementsprechend Wilde Feldgraswirtschaft, Dreifelderwirtschaft, Koppelwirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft und Freie Wirtschaft als Anbausysteme von steigender Intensität. Allein nicht nur, daß jedes dieser Betriebssysteme ein intensiveres ist als das vorausgehende, auch innerhalb eines jeden derselben sind verschiedene Intensitätsgrade möglich, je nachdem innerhalb desselben Betriebssystems ein geringerer oder stärkerer Aufwand von Arbeit und Kapital stattfindet.

Damit dieser Aufwand aber bei konsequenter Wirtschaft, die Thünen immer voraussetzt, gesteigert werden kann, muß der Preis der landwirtschaftlichen Produkte steigen, da die Einheit des durch die intensivere Wirtschaft gewonnenen Erzeugnisses mehr Produktionskosten verursacht als eine Einheit der auf extensive Weise gewonnenen Frucht. Durch einen erhöhten Aufwand an Kapital und Arbeit erhöht man zunächst die Bestellungskosten[2]) und die Ausgaben für die Aussaat, um zunächst einen erhöhten Rohertrag zu gewinnen; mit diesem steigen aber in geradem Verhältnisse[3]) die Ernte-[4]) und „allgemeinen Kulturkosten“;[5]) also der Steigerung des Rohertrages entspricht eine ebenso große

[1]) Thünens Untersuchungen bauen sich auf auf den Ergebnissen einer von 1810 bis 1850 gehaltenen außerordentlich sorgfältigen Buchführung über sämtliche Ausgaben und Einnahmen seines Gutes Tellow in Mecklenburg.

[2]) Darunter versteht Thünen („Isol. St.“ S. 16) „das Pflügen, Hacken, Eggen, Säen, Grabenaufräumen usw. . . ., für einen und denselben Boden bleiben diese Arbeiten gleich, das Feld mag reiche oder kümmerliche Ernten tragen“.

[3]) „Isol. St.“ S. 18.

[4]) Darunter versteht Thünen („Isol. St.“ S. 16 u. 17) „die Arbeiten, die mit der Größe der Ernten im Verhältnis stehen . . . . . also das Einfahren des Korns, das Dungfahren, das Dreschen u. a. m.“

[5]) Darunter versteht Thünen („Isol. St.“ S. 19): Administrationskosten, Unterhaltungskosten der Gebäude, Zinsen vom Wert der Gebäude, Einzäunungen 2c., Beiträge zu Brand- und Hagelversicherung usw.

Digitized by Google

Steigerung der Erntekosten, nun sind aber auch noch die Bestellungskosten gestiegen, sodaß im ganzen die Kosten mehr gestiegen sind als der Ertrag, d. h. der Zentner Getreide ist jetzt teurer wie vorher.

Im einzelnen behandelt Thünen eine Steigerung des Aufwandes durch eine vermehrte Düngerzufuhr, durch Meliorationen und durch eine Erhöhung der Arbeitsintensität; jedesmal tritt uns hier das Gesetz des abnehmenden Ertrages entgegen. Vermehrt man nämlich durch gesteigerte Dungzufuhr den Reichtum des Bodens an Pflanzennährstoffen, so ist von einem gewissen Punkte an jede weitere Zufuhr für den gewünschten Zweck völlig wirkungslos, ja sogar schädlich. „Wenn für einen gegebenen Boden das Maximum des Mittelertrages an Roggen = 10 Körner ist, welches in der siebenschlägigen Koppelwirtschaft einen Reichtum von 373° in 1000 □ Ruten voraussetzt,[1]) so kann in dieser Wirtschaftsform ein Zusatz von Reichtum keine Anwendung mehr finden, weil dieser nur Lagerkorn[2]) und also verminderten Ertrag hervorbringen würde."[3]) Das Ergebnis seiner diesbezüglichen statistischen Untersuchungen gibt Thünen selbst kurz in der zweiten Auflage seines Werkes folgendermaßen:[4]) „Alle bisherigen Systeme der Statik gründen sich auf die Voraussetzung, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens mit dem Reichtum desselben — und also für denselben Boden auch mit dem Humusgehalt — im direkten Verhältnisse stehe, daß also ein Boden mit einem zweifachen Humusgehalt auch einen zweifachen Ertrag liefere . . . . . Die späteren auf diesen Gegenstand gerichteten Beobachtungen haben aber ergeben:

1. daß, wenn man Ackerstücke von gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Reichtum mit 3, 4, 5, 6 u. s. f. Fuder Dung pro 100 □ Ruten befährt, jedes mehr hinzugefügte Fuder Dung einen immer geringeren Zuwachs am Ertrag liefert;

2. daß beim fortgesetzten Anbau des Bodens mit aussaugenden Gewächsen ohne Dungersatz der Ertrag nicht bis 0 herabzubringen ist, sondern sich einem Beharrungspunkte, verschieden nach der verschiedenen physischen Beschaffenheit des Bodens immer mehr nähert."

Vermehrt man den mineralischen Dünger über eine gewisse Quantität, so ist jeder fernere Zusatz desselben Minerals für die Beförderung des Pflanzenwuchses völlig wirkungslos, während „jeder fernere Zusatz von animalisch-vegetabilischem Dünger eine immer üppigere, wenn auch nicht immer einträglichere Vegetation zur Folge hat."[5]) Hier gilt dann eben das, was schon oben über die Lagerung des Getreides gesagt wurde.

Der Rohertrag kann des weiteren gesteigert werden durch Meliorationen. Durch eine solche kann an jährlich wiederkehrender Arbeit gespart werden; da

[1]) Unter 1° ist die Menge von Pflanzennährstoffen zu verstehen, die dem Boden durch die Ernte von 1 Berliner Scheffel Roggen entzogen wird. — Unter einem Ertrag von 10 Körnern versteht Thünen einen Ertrag von 10 Scheffeln aus 10 Quadratruten.

[2]) Bei übermäßiger Entwicklung auf reich gedüngtem Boden und der dadurch bedingten ungenügenden Verholzung richten sich die niedergebogenen Halme nicht mehr auf, sie lagern sich. Die gelagerte Frucht liefert nur unvollkommen ausgebildete Körner, während ihre Widerstandsfähigkeit gegen Rost- und andere Pilze geschwächt ist.

[3]) „Isol. St." S. 87. Vgl. auch S. 97 u. 98. „Der Versuch, den Weizen zu Tellow zu einem noch höheren Mittelertrag zu bringen, hat aufgegeben werden müssen, weil der Weizen sich dann lagerte und einen verminderten Ertrag lieferte."

[4]) „Isol. St." 2. Aufl. S. 65 f.

[5]) Ibidem S. 53.

Digitized by Google

aber nicht alle solche Verbesserungen gleich wirkungsvoll sind, fragt es sich, wieweit sie konsequentermaßen getrieben werden können.[1]) „Die Antwort ist: Der Landwirt wird mit Vorteil alle Meliorationen durchführen, bei welchen der Effekt, verglichen mit der Kapitalanlage, größer ist als der Zinssatz, zu welchem er Kapital geliehen erhalten kann." Also bei einem entsprechenden Preise der Bodenprodukte und einem niederen Zinssatze werden Meliorationen vorteilhaft sein; dagegen bei einem hohen Zinsfuße, der mit niedrigem Bodenwerte und hohem Arbeitslohne verbunden zu sein pflegt, ist der Ertrag der Melioration ein zu geringer, als daß er den gemachten Aufwand lohnte.[2])

Am schärfsten tritt das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags dann hervor, wenn die Intensivierung des Betriebes durch eine Vergrößerung des Arbeitsaufwandes erfolgt. Wird nämlich die Zahl der Arbeiter vermehrt, so ist das Arbeitsergebnis jedes später angestellten Arbeiters ein geringeres als das des früher in den Dienst genommenen. Als Beispiel diene folgende Skala:[3])

Es bringt hervor der:

21. Arbeiter	. . . .	100 Scheffel
22. „	. . . . .	90 „
23. „	. . . . .	80 „
24. „	. . . . .	73 „
20. „	. . . . .	111 „
19. „	. . . . .	123 „

Es gibt also ein Maximum des Arbeitsertrages,[4]) über welches hinaus es nicht vorteilhaft ist, die Arbeitsintensität zu vermehren, und zwar hängt dieses Maximum ab vor allem vom „Werte der Produkte bei gleichbleibendem Arbeitslohne"; je höher derselbe ist, desto weiter darf die Arbeitsintensität getrieben werden; werden z. B.[5]) die Kartoffeln zum Schaffutter verwendet, dann können bei einem Preise von 5 ßl pro Scheffel und einem Taglohn von 8 ßl pro Person nur 8 Personen angestellt werden, und man wird von den in der Erde befindlichen 100 Scheffeln Kartoffeln nur 96,8 Scheffel ernten; können dagegen die

[1]) „Isol. St." 2. Teil S. 158 u. 159.

[2]) Hier untersucht dann Thünen auch, veranlaßt durch die nicht befriedigenden Erörterungen bei Adam Smith, die Gesetze, welche die Höhe des Zinsfußes bestimmen und findet in Uebereinstimmung mit Ricardo, daß der Zinsfuß um so höher ist, ein je größeres Produkt die Arbeit liefert; da nun das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages dazu zwingt, schlechter gelegene und unfruchtbarere Böden anzubauen, muß infolge dieses Gesetzes der Zinsfuß in Ländern mit alter Kultur sinken. Vgl. „Isol. St." II. Teil S. 71, 140, 162—174.

[3]) Ibidem S. 17. Ein lehrreiches Beispiel ist noch folgendes für die Arbeit des Kartoffellesens:

Angestellte Personen:	Gesamtarbeitsertrag:	Mehrertrag der Arbeiter der zuletzt angestellten Personen:
4	80 Scheffel	0,0
5	86,6 „	6,6
6	91 „	4,4
7	94 „	3,0
8	96 „	2,0
9	97,3 „	1,3
10	98,2 „	0,9
11	98,8 „	0,6
12	99,2 „	0,4

Aehnliches gilt vom Ausdreschen des Korns.

[4]) Vgl. auch „Isol. St." II. Teil S. 179.

[5]) Ibidem S. 176 u. 177.

Digitized by Google

Kartoffeln durch Verwendung zum Pferdefutter, zum Branntweinbrennen oder anderen Fabrikationen zu 16 ßl pro Scheffel genutzt werden, dann könnten 11 Personen angestellt werden, und 98,8 Scheffel würden geerntet. Ein sinkender Produktenpreis kann daher, wenn von Bodenfruchtbarkeit rc. abgesehen wird, durch gesteigerte Arbeitsintensität nicht wett gemacht werden, es können nicht mehr so viele Arbeiter wie vorher beschäftigt werden. So liefert[1]) bei einem Getreidepreise von 1½ Taler der 22. Arbeiter einen Ueberschuß von 15 Talern, der 23. Arbeiter einen Ueberschuß von 1½ Taler, der 24. Arbeiter einen Ueberschuß von —10½ Talern; dagegen bei einem Preise von ½ Taler bringt schon der 20. Arbeiter einen Verlust von 4½ Talern, und der 19. Arbeiter einen Ueberschuß von 1½ Taler. Wenn also auch durch einen größeren Mehraufwand an Arbeit ein größerer Ertrag erzielt werden könnte, so wird es doch vorteilhafter sein, sich mit einem geringeren Ertrage zu begnügen, da hiebei die Einheit des gewonnenen Produktes billiger zu stehen kommt.

Natürlich bewirkt auch „eine Steigerung des Arbeitslohnes bei gleichbleibendem Werte der Produkte eine Verminderung der einzustellenden Arbeiter und gleichzeitig eine Verminderung des Ertrages der einzusammelnden und auszudreschenden Früchte".[2]) Da es nun im Interesse der Unternehmer liegt, „diese mögen Landwirte oder Fabrikanten sein, die Zahl ihrer Arbeiter soweit zu steigern, als aus deren Vermehrung noch ein Vorteil für sie erwächst, so ist die Grenze dieser Steigerung da, wo das Mehrerzeugnis des letzten Arbeiters durch den Lohn, den derselbe erhält, absorbiert wird; umgekehrt ist also auch der Arbeitslohn gleich dem Mehrerzeugnis des letzten Arbeiters".[3])

Der Aufwand von Kapital und Arbeit, der innerhalb eines und desselben Wirtschaftssystems wirtschaftlich möglich ist, hängt also ab vom Preise der Produkte. Eine Steigerung des Rohertrages ist möglich, verursacht aber auch relativ steigende Kosten; sie kann daher nur da stattfinden, wo die größere Nähe des Marktes nach Abzug der Transportkosten dem Landwirt einen größeren Preis übrig läßt. Allein nun kommt ein Punkt, wo das Verhältnis der Kosten zum Preis sei es ein intensiveres System als das rentablere erscheinen läßt, sei es die Kosten eines intensiveren Systems nicht mehr deckt und zum Uebergang zu einem extensiveren nötigt.

Gleichsam den Mittelpunkt dieser Untersuchung bildet die Koppelwirtschaft, und es fragt sich nun, unter welchen Bedingungen findet sie statt, unter welchen muß sie intensiver, unter welchen extensiver gestaltet werden. Ein extensiveres System als die Koppelwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft;[4]) der Aufwand an

---

[1]) Ibidem S. 17 u. 18.

[2]) Vgl. „Isol. St." II. Abt. S. 177. In dem oben angeführten Beispiele würde bei einem Taglohne von 15 ßl statt 8 ßl und bei Verwendung von Kartoffeln zu Schaf-, resp. Pferdefutter nur 7, resp. 10 (statt 8 resp. 11) Personen angestellt werden, der Ertrag aber müßte von 96,8 Scheffel auf 94 Scheffel sinken.

[3]) Ibidem S. 178. Da nun an der Grenze des isolierten Staates, deren Ausdehnung durch das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bestimmt wird, noch herrenloses Land zu haben ist, erscheint hier „das Produkt der Arbeit selbst als Maßstab für den Lohn der Arbeit" (S. 139); diese wendet sich aber immer dorthin, wo sie den höchsten reellen Lohn findet, und daher richtet sich der Arbeitslohn im isolierten Staate nach diesem natürlichen Lohne, der sich unter der Wirkung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages gebildet hat.

[4]) Bei diesem Feldsystem zerfällt das Land, abgesehen von der ewigen Weide, in 3 Schläge: Brache, Winterkorn, Sommerkorn; der Hauptunterschied gegen die Koppelwirtschaft ist der, daß bei ihr eine ewige Weide vorhanden ist, während bei der Koppelwirtschaft allmählich das gesamte Land unter den Pflug kommt.

Digitized by Google

Arbeit ist bei ihr zwar ein viel geringerer als bei der Koppelwirtschaft,[1]) wogegen freilich ein weit größeres Quantum Dünger erfordert wird, um dieselbe Produktenmenge wie bei der Koppelwirtschaft zu erzielen.[2])

Angenommen in einem Lande von gewisser Fruchtbarkeit werde Koppelwirtschaft getrieben; je weiter nun ein Gut vom Markte entfernt liegt oder je niedriger der Preis ist, desto geringer muß, wie schon oben ausgeführt, der Reinertrag der Wirtschaft sein und bei einem gewissen Punkte muß der Betrieb überhaupt eingestellt werden, da der Ertrag die Kosten nicht mehr deckt.[3]) Wenn nun aber auch „hier die Grenze der Kultur für die Koppelwirtschaft ist, so folgt daraus noch nicht, daß dies die absolute Grenze der Kultur sei; denn wenn es irgend ein Wirtschaftssystem gäbe, bei welchem die Bestellung des Ackers weniger Arbeit und folglich weniger Kosten verursachte als bei der Koppelwirtschaft, so muß bei dem Preise von 0,549 Talern für den Scheffel Roggen noch ein Ueberschuß und eine Landrente bleiben, und also der Anbau des Landes in noch größerer Entfernung von der Stadt möglich sein." Da nun die vom Hofe entfernter liegenden Aecker mehr Kosten verursachen als die demselben näher gelegenen, so wird durch eine Auflassung der Felder, die bisher durch ihren negativen Reinertrag den positiven der günstig gelegenen verschlungen hatten, die Bewirtschaftung des Gutes infolge der gemachten Ersparung noch möglich sein. „Aber auch diese Koppelwirtschaft, bloß auf den näheren Boden beschränkt, muß bei noch größerer Entfernung vom Marktplatze oder, was dasselbe ist, bei noch niedrigeren Kornpreisen endlich einen Punkt finden, wo ihr Reinertrag verschwindet, und es wird eine zweite Arbeitsersparung notwendig, wenn der Anbau des Bodens daselbst nicht enden soll." An die Stelle des Dreesches und seiner kostspieligen Zubereitung zur Wintersaat tritt die Mürbebrache und damit entsteht eine ewige Weide, die wesentlichen Merkmalen einer Dreifelderwirtschaft sind gegeben.[4])

Was ist nun das wirtschaftliche Ergebnis dieses Uebergangs von der Koppel- zur Dreifelderwirtschaft, die sich infolge der Abnahme der Getreidepreise vollzogen hat? Es beträgt die Landrente[5]) bei einem Preise von:

	in der Koppel-W.:	in der 3 F.-W.:
$1^1/_2$ Taler pro Schfl.	1818 Taler	1119 Taler
1 „ „ „	963 „	619 „
0,5 „ „ „	108 „	119 „
0,437 „ „ „	0 „	56 „

[1]) „Isol. St." § 10 Vgl. auch S. 73.

[2]) „Isol. St." § 9.

[3]) Ibidem S. 38. „Für einen Boden mit einem Ertrag von 8 Körnern beträgt die Landrente auf 100000 □ R. 1168 Schfl. Roggen ÷ 641 Taler. Die Landrente verschwindet oder wird = 0, wenn 1168 Schfl. Roggen 641 Taler gelten, welches für den Schfl. 0,549 Taler oder 26,2 ßl. ausmacht. Nach § 4 ist der Wert des Roggens auf dem 286 Meilen von der Stadt entlegenen Gute ebenfalls 0,549 Taler pro Scheffel. Also gibt ein Gut unter den angenommenen Verhältnissen in der Entfernung von 286 Meilen keine Landrente mehr. In einer größeren Entfernung als 286 Meilen wird die Landrente negativ d. h. der Landbau ist mit Verlust verbunden, und das Land kann deshalb nicht mehr bebauet werden."

[4]) Dreesch ist derjenige Teil des Ackerlandes, der zeitweise dem Grasbau zugewiesen ist und auch als Weideland benutzt wird; soll er dann wieder zum Ackerbau verwendet werden, so wird er erst umgebrochen und bleibt den Sommer über als Brache liegen.

[5]) „Isol. St." S. 76.

Digitized by Google

der Vorsprung der Koppelwirtschaft vor der Dreifelderwirtschaft beträgt also + 699 Taler, + 344, — 11 und — 56 Taler. Also trotz der durch die Koppelwirtschaft ermöglichten größeren Dungerzeugung,[1]) trotz der größeren Ausnutzung der im Boden vorhandenen Pflanzennährstoffe,[2]) trotz des weit größeren Rohertrages muß die Koppelwirtschaft dem extensiveren Feldsysteme mit geringerem Rohertrag weichen, weil die sie bedingenden Kosten zu groß sind, als daß sie durch den Ertrag auch bei sinkenden Preisen vergolten werden könnten. Bei hohem Preise ist das intensivere System möglich, nicht aber bei niedrigen Preisen, da hier die größeren Kosten nicht mehr gedeckt werden. „Es findet also kein absoluter Vorzug der Koppelwirtschaft vor der Dreifelderwirtschaft statt; sondern es wird durch die Getreidepreise bedingt, ob dieses oder jenes Wirtschaftssystem in der Anwendung vorteilhafter sei. Sehr niedrige Kornpreise führen zur Dreifelder=, höhere Preise zur Koppelwirtschaft.[3]) Sollte allerdings der Preis noch weiter sinken, dann ist man auch mit dem System der Dreifelderwirtschaft nicht mehr imstande, Reinerträge zu erzielen, und die Getreideproduktion für den Markt muß dann naturgemäß ganz aufgegeben werden,[4]) wenigstens ist bei Thünen von einem noch extensiveren, Getreide für den Markt produzierenden Feldsystem nicht die Rede.

Aus der obigen Tabelle ergibt sich aber auch noch die weitere bemerkenswerte Tatsache, daß man bei hohem Getreidepreis und konsequenter Bewirtschaftung intensiv wirtschaften muß; infolge der teueren Dungbeschaffung kann sie nur bei hohen Getreidepreisen bestehen,[5]) aber dann verdrängt sie auch völlig die Dreifelderwirtschaft durch ihren höheren Roh= und Reinertrag. „So ist z. B. für den Ertrag von 10 Körnern und den Preis von 1½ Taler die Landrente von 100000 □ Ruten

durch Koppelwirtschaft genutzt: 1818 Taler, durch Dreifelderwirtschaft genutzt: 1119 Taler, der Mehrertrag der Koppelwirtschaft also: 699 Taler.

Hier verschwinden die Kosten, die die Dungerzeugung in der Koppelwirtschaft verursacht gegen den Nutzen, den dieser Dung durch einen vergrößerten Kornbau bringt."[6])

Würde man aber durch gesteigerte Dungzufuhr den Reichtum des Bodens an Pflanzennährstoffen noch stärker vermehren, so würde dies bei der Koppelwirtschaft, wie schon oben erwähnt, zur Lagerung des Getreides führen. Soll nun aber gleichwohl, um einem vermehrten Bedarfe zu genügen, eine größere Getreidemenge erzeugt werden, so ist dies technisch durch den Uebergang zur Fruchtwechselwirtschaft möglich;[7]) denn da bei diesem Feldsystem durch die völlige

---

[1]) Ibidem S. 82. „Obgleich nun die Koppelwirtschaft durch ihre stärkere Dungerzeugung eine so viel größere Fläche mit Korn bestellen kann als die F.W., so wird diese bei niedrigen Preisen doch vorteilhafter sein als jene, und sie kann da noch fortdauern, wo die K. W. einen negativen Reinertrag gibt und also aufhören muß."

[2]) Ibidem S. 55 u. 56.

[3]) Ibidem S. 76.

[4]) „Isol. St." S. 77.

[5]) „Isol. St." S. 82. „Bei sehr niedrigen Kornpreisen können also die Kosten, welche die größere Dungerzeugung in der Koppelwirtschaft verursacht, durch den Ertrag, den die größere, mit Korn besäete Fläche bringt, nicht gedeckt werden, oder mit anderen Worten, der Dung kostet mehr als er wert ist."

[6]) Ibidem S. 82. Vgl. auch Teil II Abt. I, S. 28 u. 29.

[7]) Die Fruchtwechselwirtschaft ist ein systematischer Wechsel von Körnerbau und dem Anbau von Hülsenfrüchten und Futterpflanzen; nie wird zwei Jahre lang auf demselben Boden dieselbe Frucht gebaut; die Rotation ist etwa Blattpflanzen, Winterkorn, Rotklee, Sommerkorn.

Digitized by Google

Abschaffung der Brache die Menge der dem Boden zuzuführenden Nährstoffe in allen Schlägen gleichmäßiger verteilt und wegen der vor der Hauptfrucht noch zu gewinnenden Vorfrucht der Reichtum des Getreideschlages bedeutend erhöht werden muß, ist durch eine erhöhte Dungzufuhr eine erhöhte Erntemenge zu erlangen. Allein in Thünens isoliertem Staate findet schon dieses Feldsystem keine Stelle mehr, da es einen Grad von Fruchtbarkeit voraussetzt, der den von Thünen angenommenen übersteigt, und damit kommen wir auf die wichtigen Modifikationen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages, den dasselbe durch die verschiedene Fruchtbarkeit des Bodens erleidet.

Auf fruchtbaren Böden macht sich nämlich dieses Gesetz viel später geltend als auf unfruchtbaren; dies zeigt sich allgemein: „Die Produktion einer gleichen Ernte kostet dem guten Boden weniger Dung als dem schlechten".[4]) und läßt sich auch bei den einzelnen Feldsystemen beobachten. So erspart man zunächst bei der Dreifelderwirtschaft gegenüber der Koppelwirtschaft auf den besseren Böden mehr als auf den schlechteren; daher beträgt die Landrente[5])

bei der Fruchtbarkeit von:		für die Koppel-W.:				für die Dreifelder-W.:			
10	Körnern:	1710	Schfl.	÷ 747	Tlr.;	1000	Schfl.	÷ 381	Tlr.
9	„	1439	„	÷ 694	„	845	„	÷ 354	„
8	„	1168	„	÷ 641	„	696	„	÷ 327	„
7	„	897	„	÷ 588	„	544	„	÷ 300	„
6	„	626	„	÷ 535	„	392	„	÷ 273	„
5	„	355	„	÷ 482	„	240	„	÷ 246	„
4,5	„	220	„	÷ 455	„	164	„	÷ 232	„

Hieraus ergibt sich, daß „bei einem gegebenen Getreidepreise der reichere Boden durch Koppelwirtschaft, der ärmere durch Dreifelderwirtschaft höher genutzt werde". Es kann daher sehr wohl sein, daß in einer Gegend, in der sonst Dreifelderwirtschaft getrieben wird, Aecker mit Koppelwirtschaft sich finden und umgekehrt. „So ist für den Preis von 1 Taler für den Scheffel Roggen die Landrente beider Wirtschaftsarten im Gleichgewicht, wenn der Acker den Reichtum hat, der in der Koppelwirtschaft 6,3, in der Dreifelderwirtschaft 5,3 Körner hervorbringt, und in diesem Falle ist es gleichgültig, welche Wirtschaftsart hier betrieben wird, aber jeder Boden höheren Ertrags muß durch Koppelwirtschaft, jeder Boden niederen Ertrags muß durch Dreifelderwirtschaft genutzt werden."[1])

[1]) „Isol. St." S. 46 u. 47.

[2]) „Isol. St." S. 79. Zur Erklärung der Tabelle sei darauf hingewiesen, daß Thünen ¼ der Bestellungs-Ernte und allgemeinen Kulturkosten in Geld und ¾ in Korn berechnet, weil sie sich zum Teil ganz nach dem jeweiligen Kornpreise richten. Die Landrente berechnet Thünen zunächst nach Scheffeln Roggen, indem er die in Korn geschätzten Ausgaben von dem Kornrohertrag subtrahiert; die erhaltene Differenz ist dann noch um die in Geld berechneten Produktionskosten zu vermindern, was durch das Zeichen ÷ angedeutet wird.

[3]) „Isol. St." S. 80. Dasselbe kann man folgender Tabelle (ibidem S. 78) entnehmen:

Die Landrente wird 0 bei dem Reichtum von:		und Preise von:	
10	Körnern	0,381	Talern
9	„	0,417	„
8	„	0,470	„
7	„	0,552	„
6	„	0,697	„
5	„	1,025	„
4	„	1,418	„

Digitized by Google

Ebenso ist, wie schon oben erwähnt wurde, die Voraussetzung zur Einführung der Fruchtwechselwirtschaft eine große Bodenfruchtbarkeit; nur dann kann der wichtigste Fortschritt dieses Feldsystems, die Abschaffung der Brache gemacht werden.[1]) „Für Boden von geringer Fruchtbarkeit, also von niederem Körnerertrag wird die Abschaffung der Brache auch bei den höchsten Kornpreisen nicht mehr konsequent sein."[2]) Wird bei mittelmäßiger Fruchtbarkeit des Ackers die Brache abgeschafft, dann drückt der verminderte Ertrag des Winterkorns den Gesamtreinertrag doch so sehr, daß der vergrößerte Kornbau „diesen Verlust nur schwer und nur bei sehr hohen Kornpreisen wird decken können." Dagegen steigt auf sehr fruchtbaren Böden „der Ertrag mit dem vermehrten Reichtum bis zu einem gewissen Punkte, wahrscheinlich in gradem Verhältnisse", und dadurch ergibt sich die Möglichkeit, bei vorzüglicher Bodenbeschaffenheit eine Suspension des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages zu erzwingen. Allein eine unüberschreitbare Schranke findet dann doch die Zuführung von Pflanzennährstoffen in den Boden in der Natur der Pflanze selbst,[3]) „welche ein gewisses Maß von Größe und Ertrag nicht überschreiten kann. Hat der Boden nun eine solche Dungkraft, daß die darauf gesäeten Pflanzen zum Maximum ihres Ertrages gelangen können, so ist jeder fernere Zusatz von Dung unwirksam, ja er wird sogar schädlich, indem er das Lagern des Getreides bewirkt und dadurch einen verminderten Ertrag hervorbringt".

Ein interessantes Zahlenbeispiel bildet der von Thünen durchgeführte Vergleich seiner mecklenburgischen Koppelwirtschaft mit der belgischen Fruchtwechselwirtschaft.[4]) Der Rohertrag der letzteren ist im Vergleiche zur Koppelwirtschaft viel stärker gestiegen als ihr Rohertrag;[5]) bei einem Ertrage von 10,56 Körnern verhält sich die Landrente der mecklenburgischen Wirtschaft zu der der belgischen Wirtschaft wie 100 : 174, der Rohertrag beider Wirtschaftsarten verhält sich aber wie .... 100 : 216 .... Die größere Landrente der belgischen Wirtschaft wird zwar von gleichem Flächenraume, aber nicht von gleichem Reichtum des Ackers gewonnen, und welchen Anteil auch Klima, Boden, Fruchtfolge, Nationalcharakter der Belgier usw. an dem höheren Ertrag des belgischen Ackers haben mögen, immer ist der hohe Reichtum des Bodens die Grundbedingung, ohne welche alle anderen günstigen Einwirkungen nicht den höheren Ertrag hervorbringen können."[6]) Je unfruchtbarer also der Boden ist, desto eher wird der Reinertrag bei der intensiveren belgischen Wirtschaft verschwinden, wie folgende Tabelle ergibt. Es beträgt die Landrente[7]) auf 100000 □ R. bei

Körnerertrag:	in der belg. W.:	in der mecklenb. W.:
10,56	2779 Taler	1600 Taler
10	2460 "	1429 "
9	1890,6 "	1123,6 "

[1]) „Isol. St." S. 82.

[2]) Ibidem S. 85.

[3]) Ibidem S. 86.

[4]) Die Fruchtfolge der belgischen Wirtschaft ist: Kartoffeln, Roggen und Stoppelrüben, Hafer, Klee, Weizen mit Stoppelrüben. Vgl. „Isol. St." S. 95.

[5]) „Isol. St." S. 98 u. 100.

[6]) Der Grund dafür ist, wie schon oben angedeutet, darin zu suchen, daß die belgische Wirtschaft einen viel größeren Reichtum (6925°) braucht als die mecklenburgische Koppelwirtschaft (4710°), um auf einer gewissen Fläche (100000 □ R.) eine bestimmte Menge (1 Korn) zu produzieren. — Vgl. „Isol. St." S. 101 u. 102.

[7]) Ibidem S. 96, 97 u. 101. Das Resultat dieser Tabellen, führt Thünen dann noch des weiteren aus (S. 102 u. 103), sei eine Warnung für diejenigen, die ein fremdes Feldsystem bei sich einführen wollten, ehe die dazu nötigen Voraussetzungen gegeben seien.

Digitized by Google

Körnerertrag:	in der belg. W.:	in der mecklenb. W.:
8	1321,2 Taler	818,2 Taler
7	751,8 „	512,8 „
6	182,4 „	207,4 „
5,68	0 „	0 „
5,32	0 „	0 „

„Die Fruchtwechselwirtschaft[1]) ist ein herrliches Mittel, um einen reichen Boden hoch zu benützen, aber für einen armen Boden ist sie ein Mittel, um den Reinertrag, den andere Wirtschaftsarten hier gegeben hätten, zu vernichten." Die größere Fruchtbarkeit der besseren Böden gestattet aber noch weitere Suspensionen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages, die auf minderwertigen Bodenklassen ausgeschlossen sind.

Eine weitere bedeutsame Intensivierung des Betriebes ist nämlich zunächst die, daß man statt auf der jährlichen Weide das Vieh durch Stallfütterung ernährt. Denn während die Bereicherung des Bodens an Pflanzennährstoffen durch eine mehrjährige Weide „erfahrungsgemäß"[2]) einen von Jahr zu Jahr sich verringernden Ertrag gibt, sind bei der Stallfütterung und dem Anbau der Weide mit Mäheklee die Dungerzeugung wie der Futtergewinn beträchtlich größer, und dadurch kann dann wieder der Kornbau erweitert werden.[3]) Diesen Vorteilen steht allerdings ein beträchtlich gestiegener Aufwand gegenüber, nämlich[4]) die kostspieligere Aussaat von Wicken und rotem Klee, die dadurch vermehrten Bestellungskosten, der Transport des Grünfutters nach dem Hofe und des gewonnenen Dunges auf das Feld. Die Voraussetzungen für die Einführung der Stallfütterung sind ein genügend hoher Preis,[5]) ein „vorzüglich guter Höheboden"[6]) und eine günstige Lage der Aecker zum Wirtschaftshofe.[7]) Ein Boden von geringer Fruchtbarkeit kann diese (durch die Stallfütterung vermehrten) Kosten nicht wieder bezahlen, und für einen solchen Boden wird diese Wirtschaft umso verderblicher, als die erwartete Futter- und Dungvermehrung in eine Verminderung umschlägt, indem die Futterkräuter hier ganz versagen, einen noch geringeren Ertrag als der Weideklee und die Weidegräser geben und kaum die Kosten des verwandten Samens ersetzen."

Aehnlich ist es bei einer anderen Art der Betriebsintensivierung, wenn man nämlich in die Stoppel des abgeernteten Getreides noch eine zweite Frucht

---

[1]) „Isol. St." S. 89. Vgl. auch II. Teil S. 11 u. 12.

[2]) „Isol. St." 2. Aufl. S. 162 u. 163.

[3]) „Wenn nach einer oberflächlichen Berechnung die Fruchtwechselwirtschaft mit Weidegang ca. 50 % der Ackerfläche mit Korn bestellen kann, so wird die Fruchtwechselwirtschaft mit Stallfütterung vielleicht 55 % der Ackerfläche dem Getreidebau widmen können und doch in demselben Grade von Reichtum verbleiben." „Isol. St." S. 89 u. 90.

[4]) Ibidem S. 93.

[5]) Ibidem S. 120.

[6]) Ibidem S. 90.

[7]) Ibidem S. 93 u. 94. „In einer Koppelwirtschaft von 10 Körnern Ertrag hat der 535 Ruten vom Hof entfernte Acker nach § 11 noch die Hälfte des Wertes von dem am Hofe liegenden Acker. In der mit Stallfütterung verbundenen Fruchtwechselwirtschaft werden die Arbeiten, deren Größe im geraden Verhältnis mit der Entfernung vom Hofe stehen, nämlich das Einfahren der Feldfrüchte und das Abfahren des Dungs außerordentlich vermehrt. Wenn man hierüber eine eben so genaue Berechnung als die für die Koppelwirtschaft gegebene anstellt, so würde man wahrscheinlich finden, daß für diese Wirtschaftsart der 300 Ruten vom Hofe entfernte Acker schon auf die Hälfte des Wertes des am Hofe liegenden Ackers herabsinkt."

Digitized by Google

wie Rüben, Spörgel usw. baut, die Dungerzeugung steigt dadurch sehr bedeutend, und es können daher 60—70% der gesamten Ackerfläche mit Korn und Handelsgewächsen bestellt werden, ohne den Bodenreichtum zu erschöpfen. Die Voraussetzungen aber sind ein warmes Klima, ein „ausgezeichnet fruchtbarer Boden", und „allemal gehört auch ein hoher Wert der Produkte dazu, wenn diese im Sturm gewonnenen Ernten (wie sich ein anonymer Schriftsteller ausdrückt) die Kosten bezahlen sollen."[1])

Eine größere Bodenfruchtbarkeit ermöglicht also eine intensivere Wirtschaft innerhalb desselben Feldsystems und gestattet, an die Stelle eines extensiveren ein intensiveres zu setzen. Nun liegt es wohl technisch in der Macht des Landwirtes, die Fruchtbarkeit des Bodens durch bessere Bearbeitung und größere Dungzufuhr zu erhöhen; allein die erstere liefert, wie oben dargelegt wurde, einen abnehmenden Ertrag, und auch dem anderen sind, wie wir sahen, Schranken gesetzt in der Lagerung der Frucht und der Natur der Gewächse. Es ergibt sich also, daß auf einem fruchtbaren Boden die drückende Wucht des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages nicht so bald als auf den unfruchtbaren sich geltend macht, daß sie aber doch auch hier einsetzt, und daß der Erhebung unfruchtbaren Bodens in die guten Bodenklassen ganz bestimmte Grenzen gezogen sind.

Allein noch eine äußerst bedeutsame Modifikation des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages muß erwähnt werden. Es kommt nämlich infolge dieses Gesetzes ein Punkt, bei dem der Getreidebau sei es weniger rentabel ist als eine andere Art der Bodenbenutzung, sei es überhaupt nicht mehr rentabel ist. Da aber der Getreidebau nicht die einzige Art der Bodenbenutzung ist, eröffnet sich die Möglichkeit, höhere Reinerträge noch zu gewinnen durch den Uebergang zum Anbau einer anderen Frucht.

Es gibt Böden in der Nähe der Stadt, die so teuer sind, daß nur der exorbitanteste Getreidepreis die Kosten eines nur auf Getreidebau sich gründenden Betriebes ersetzen könnte auch bei noch so großem Rohertrage.[2]) Hier, wo Arbeit und Kapital und Dünger am billigsten aus der Stadt zu haben sind, wird man zu der intensivsten Art der Bodenbenutzung übergehen, d. h. zu einer solchen, die sehr viel Arbeit, Kapital und Dünger erheischt.

Andererseits stellen sich die Herstellungskosten anderer Bodenprodukte je nach der Höhe der einzelnen Posten unter den Produktionskosten, je nach der Entfernung vom Markte weit niedriger. Wo der Preis, der dem Landwirte verbleibt, so niedrig ist, daß er die Kosten des Getreidebaues nicht mehr decken würde, geht man zu dieser Art der Bodenbenutzung über.

Aber nicht nur für den Getreidebau kennt und betont Thünen das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, sondern auch für alle anderen Arten der Bodenbenützung: In der Nähe der Stadt werden also, wie oben erwähnt, Früchte gebaut, deren Produktion und Transport nach dem Markt besonders hohe Kosten verursacht; hierher gehören nach Thünen in erster Linie der Kartoffelbau und die Forstwirtschaft. Die Getreideproduktion als einziger Betrieb einer Wirtschaft wird verschwinden, sie wird nur mehr auf die intensivste Art (Fruchtwechselwirtschaft und freie Wirtschaft) und in Verbindung mit dem Anbau gewisser Handels- und Futterpflanzen (Zichorie, Rüben, Klee usw.) und etwas Viehzucht zur Düngergewinnung fortgesetzt werden; der Schwerpunkt der Bodenbenutzung wird aber in Kartoffelbau und Forstwirtschaft liegen.

[1]) „Isol. St." S. 90.
[2]) Vgl. „Isol. St." S. 93 u. 204.

Digitized by Google

Die Bedeutung des Momentes der wachsenden Entfernung, welches beim Getreidebau schon eine so große Rolle spielte, wird bei der Forstwirtschaft wegen des großen Volumens der zu transportierenden Produkte noch beträchtlich erhöht. Gleichwohl muß bei einem steigenden Bedarfe die Forstwirtschaft immer weiter ausgedehnt werden, d. h. die der Stadt näher gelegenen Gebiete sind nicht imstande, einem steigenden Bedarf durch vermehrte Produktion ohne eine namhafte Erhöhung des Holzpreises zu genügen, falls nicht „Erfindungen und Verbesserungen in der Produktion denselben drücken;" [1]) es muß aber hier bemerkt werden, daß Thünen in seinem „isolierten Staate" diese nicht mehr besonders aufzählt und behandelt, wohl deswegen, weil gerade bei der Forstwirtschaft der Einfluß der menschlichen Technik auf das Wirken der Natur ein vergleichsweise sehr geringer ist, und daher macht sich auch hier das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages besonders auffällig geltend. „Betrachten wir den Wachstum eines jungen Baumes, etwa den einer jungen Tanne, so finden wir, daß die zweijährige Tanne die einjährige an Masse vielleicht um das Zehnfache übertrifft, daß die dreijährige wiederum etwa das Siebenfache der zweijährigen beträgt, u. s. f., daß also der jährliche Zuwachs nicht bloß einen Teil der Masse, die der Baum schon hatte, ausmacht, sondern diese Masse selbst vielfach übertrifft. In den folgenden Lebensjahren des Baumes steigt die absolute Zunahme von Jahr zu Jahr, aber die relative Zunahme, d. h. der jährige Zuwachs im Verhältnis zur Masse des Baumes, muß dennoch abnehmen, weil die Masse, mit der der Zuwachs verglichen wird, immer größer wird.[2]) Der Zuwachs sinkt allmählich bis auf $^1/_{20}$ oder gar $^1/_{40}$ herab. Dies gilt nun nicht bloß für einen einzelnen Baum, sondern auch für die Summe mehrerer solcher Bäume, einen ganzen Holzschlag. Es muß daher einen Punkt geben, wo der Ertrag der Bäume sein Maximum erreicht, wo sie also bei einer konsequenten Forstkultur gefällt werden müssen; Thünen nimmt dieses Maximum im allgemeinen dann an, wenn der relative Zuwachs auf $^1/_{20}$ herabgesunken ist.[3]) Man darf also nicht den absolut höchsten Holzertrag erzwingen wollen; ein weiteres Zuwarten und Pflegen und Wachsenlassen wird immer weniger und weniger rentabel, der Ertrag des damit aufgewendeten Kapitals und der Arbeit nimmt ab.

Soll freilich das Holz zum Bauen verwendet werden, dann muß es eine gewisse Stärke und Länge haben; es verursacht daher eine längere Umtriebszeit und damit größere Kosten als das Brennholz, und muß deswegen auch einen höheren Preis als dieses erzielen. Da es aus diesem Grunde auch einen weiteren Transport als das geringwertigere Brennholz vertragen kann, so wird es auch in einer größeren Entfernung als dieses gebaut werden. Die Abfälle des Bauholzes können nun weder als Bauholz noch als Brennholz wegen der großen Entfernung nach der Stadt gesandt werden; verwandelt man aber diese Abfälle durch Verkohlen in ein Material von geringerem spezifischen Gewicht, dann können diese Holzkohlen noch mit Vorteil in die Stadt geschickt werden,[4]) ein interessantes Beispiel dafür, wie durch die Verbindung mit einem Gewerbe der Ertrag der Bodenproduktion noch erhöht werden kann.

Jedenfalls aber muß nach Thünen die Forstwirtschaft auf dem der Stadt benachbarten Gebiete wegen der großen Transportkosten des Holzes betrieben

[1]) „Isol. St." S. 136.
[2]) „Isol. St." S. 147.
[3]) „Isol. St." S. 147—149.
[4]) Vgl. Ibidem S. 150.

Digitized by Google

werden; damit tritt sie aber in Konkurrenz mit den intensiveren Getreidebaubetrieben, die ja auch nur in der Nähe der Stadt Platz finden können. Es fragt sich nun, ob es nicht eine Frucht gibt, deren Bau noch vorteilhafter als Getreide- und Forstwirtschaft ist, und als eine solche Pflanze erscheint Thünen die Kartoffel. Die Erzeugung von 5,7 Scheffeln Kartoffel kostet nicht mehr Arbeit als die von 1 Scheffel Roggen, und dabei ist der Nährwert von 3 Scheffeln Kartoffel gleich dem von 1 Scheffel Korn; „das Verhältnis des Ertrages zwischen Getreide und Kartoffeln ist wie 100 : 164.[1]) Es entsteht nun die Frage, ob der Anbau dieser „merkwürdigen Frucht", deren Ertrag ein so bedeutender ist, und deren „allgemeine Verbreitung so sehr geeignet ist, eine gänzliche Revolution in dem Betrieb der Landwirtschaft hervorzubringen",[2]) unter allen Umständen vorteilhaft ist. Was zunächst den Wiederersatz der durch den Anbau dem Boden entzogenen Stoffe anlangt, so braucht man für 1 Kartoffelschlag die Menge Dung, welche 1⁵/₆ Weideschläge erzeugen[3]) (oder 1,46 Kleeschläge); dieser erforderliche Dünger kann nun in der eigenen Wirtschaft erzeugt oder aus der Stadt angekauft werden; im ersten Falle ist die Landrente bedeutend geringer; sie beträgt

für 10000 Ruten:		bei einer Entfernung von:	
13411	Taler	0	Meilen
11899	"	1	"
7462	"	4	"
3165	"	7	"
0	"	9,3	"

Da nun die Landrente der Forstwirtschaft bei einer Entfernung von 4 Meilen an eine größere Rente abwirft, muß hier der Kartoffelbau der Forstkultur weichen.[4]) Ganz anders dagegen bei der Wirtschaft, welche den Dünger aus der Stadt kauft; den vermehrten Kosten (Ankauf des Dungs und Transport desselben nach dem Gute) steht eine viel größere Ernte gegenüber, da jetzt eine viel größere Fläche mit Kartoffeln bestellt werden kann. Diese Ertragssteigerung tritt in folgender Tabelle[5]) hervor:

Bei einer Entfernung von:		beträgt die Landrente:	
0	Meilen	29808	Taler
1	"	24126	"
2	"	18504	"
3	"	12948	"
4	"	7467	"

Der Anbau mit Kartoffeln stellt also zweifellos eine wirksame Bekämpfung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages dar, und es fragt sich nun, ob dem nicht auch wieder Grenzen gezogen sind. Zunächst kann natürlich dieser intensive Kartoffelbau nach Thünen nur in der Nähe der Stadt betrieben werden; denn da ein sehr hoher Bodenreichtum erforderlich ist,[6]) muß Dünger aus der Stadt

[1]) „Isol. St." S. 154; vgl. auch S. 153.
[2]) Ibidem S. 153.
[3]) Ibidem S. 156.
[4]) Ibidem S. 167—171.
[5]) „Isol. St." S. 164.
[6]) „Isol. St." S. 169.

Ertrag pro 100 □ Ruten:		Arbeitskosten pro 1 Schfl. Kartoffel:	
115	Schfl.	3,8	ßl
100	"	4,2	"
90	"	4,6	"

Digitized by Google

bezogen werden, und ein niedriger Preis desselben ist dann natürlich eine weitere Voraussetzung jenes hohen Ertrages; schon bei einer einigermaßen beträchtlichen Entfernung von der Stadt ist der Landwirt nicht mehr imstande, Dünger zu kaufen.[1]) Aber selbst auf diesen Gütern darf nicht das ganze Feld mit der so rentablen Frucht bestellt werden; denn es müssen auch noch Gewächse gebaut werden ganz wie bei der Getreidewirtschaft, die mehr Dung erzeugen als sie dem Boden entziehen,[2]) und auch da, wo aller Dünger aus der Stadt bezogen wird, „erlaubt es die Natur der Gewächse nicht, daß sie, ohne Abwechslung mit anderen Gewächsen, alle Jahre auf derselben Stelle gebaut werden; und zweitens muß in diesem Kreise noch eine Menge anderer Gewächse erzeugt werden, die teils eine höhere, teils eine geringere Landrente als die Kartoffeln gewähren".[3]) Hat man übrigens durch die Einführung des Kartoffelbaues den Bodenertrag gesteigert, dann gilt das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages einfach für diesen; wenn der Bedarf steigt, dann muß man allmählich ungünstigeren Boden in Anbau nehmen, der Preis wird steigen und daher in „einer größeren Stadt höher sein als in einer kleinen; wäre aber der Bedarf in einer Stadt so groß, daß um diesen zu befriedigen, der Preis der Kartoffeln mehr als 1/3 des Roggenpreises betragen müßte, so würde das Getreide ein wohlfeileres Nahrungsmittel als die Kartoffel werden, und dann würde der Verbrauch derselben soweit eingeschränkt werden, bis der Preis wieder auf 1/3 des Roggenpreises herunterginge".[4]) Vorausgesetzt ist hier eben das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, d. h. steigende Mengen können nur mit absolut und relativ steigenden Kosten erzeugt werden.

Dieses selbe Gesetz gilt auch für den letzten landwirtschaftlichen Erwerbszweig, dem Thünen einen Platz im „isolierten Staate" anweist, die Viehzucht. Die Produkte derselben unterscheiden sich von den bisher betrachteten Feldfrüchten vor allem dadurch, daß von ihren Gesamtproduktionskosten die Transportkosten einen relativ geringen Teil ausmachen im Vergleich zu den Erzeugungskosten;[5])

bei einer Entfernung von:	ist der Wert der Butter auf dem Gute:
5 Meilen	8 4/5 ßl pro ℔
10 „	8 3/5 „ „ „
20 „	8 1/5 „ „ „
30 „	7 4/5 „ „ „
40 „	7 2/5 „ „ „
50 „	7 „ „ „

Da nun die Produktionskosten[6]), „die Kosten des Unterhalts der Leute, welche bei der Viehzucht gebraucht werden, die Erbauungs- und Erhaltungskosten der Gebäude, welche für das Vieh notwendig sind, sowie die mehrsten andern Ausgaben bei der Viehzucht sich zum größten Teil nach dem Kornpreise

Ertrag von 100 □ Ruten:	Arbeitskosten pro 1 Schfl. Kartoffel:
80 Schfl.	5,1 ßl
70 „	5,6 „
60 „	6,5 „
50 „	7,8 „

[1]) Ibidem S. 162.
[2]) Ibidem S. 154.
[3]) „Isol. St." S. 167.
[4]) Ibidem S. 173; vgl. auch S. 174.
[5]) Ibidem S. 184 f.
[6]) „Isol. St." S. 185.

Digitized by Google

richten," und der Wert des Getreides mit der wachsenden Entfernung von der Stadt sinkt, und zwar in stärkerem Grade als die Transportkosten der Produkte der Viehzucht zunehmen, wird der Vorsprung der der Stadt nahen Gegenden vor den entfernteren verschwinden, und es wird erst in ziemlicher Entfernung von der Stadt der Ort sein, wo der Ertrag der Viehzucht am rentabelsten ist. Dies zeigt folgende Tabelle:[1])

Bei einer Entfernung von:	ist der Reinertrag einer Kuh:
5 Meilen	2,58 Taler
10 "	3,23 "
20 "	4,67 "
30 "	5,84 "
40 "	5,44 "
50 "	4,85 "

Nun stellt Thünen auch für die Viehzucht das Gesetz auf, daß bei einem gesteigerten Bedarfe das Mehrerzeugnis durch Ausdehnung der Viehzucht auf ungünstiger gelegenes Land erlangt werden müsse; ganz analog dem Getreidebau müßte dann auch der Preis steigen, wie umgekehrt bei einem Sinken des Preises die Produktion in den unrentabelsten Betrieben eingeschränkt werden muß, und dabei kann die Viehzucht in der Nähe der Stadt nicht aufgegeben werden, weil man hier das Vieh zur Erzeugung von Dünger braucht; also müssen diese Wirtschaften mit einem Defizit in der Viehzucht weiter arbeiten,[2]) während diese in der von der Stadt sehr weit entfernten Gegend ganz aufgegeben werden muß.

Hierher sind endlich noch Thünens Ansichten über den Anbau von Handelsgewächsen zu setzen, obgleich ihn Thünen erst bei seinem Vergleiche des „isolierten Staates" mit der Wirklichkeit untersucht; wenn dieser Abschnitt schon jetzt behandelt wird, so geschieht es deswegen, weil der Anbau von Handelsgewächsen eine der bedeutsamsten Suspensionen des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage darstellt. Handelsgewächse müssen nach Thünen, weil sie den Boden sehr stark aussaugen und daher eine große Fläche zur Wiedergewinnung der dem Boden durch ihren Anbau entzogenen Stoffe brauchen, fern von der Stadt gebaut werden. Sie erfordern einen sehr fruchtbaren Boden mit soviel Pflanzennährstoffen, daß Getreide darauf lagern würde; „die mehrsten Handelsgewächse erfordern durch eine sorgfältige Behandlung des Bodens, durch Behacken, Anhäufen, Jäten usw. so viele Arbeiten, die mit der Größe des bestellten Feldes und nicht mit der Größe der Ernte im Verhältnis stehen, daß die größere Ernte des reichen Bodens wenig mehr kostet, als die geringe des ärmeren Bodens, und daß der Anbau dieser Gewächse fast nur auf solchem Boden, der für das Getreide zu reich ist, mit Vorteil betrieben werden kann."[3]) Auf diesen Böden und mit einem großen Arbeitsaufwand können dann allerdings Erträge erzielt werden, welche die der Getreideproduktion weit überragen, und[4]) „der Rapsbau z. B. ist in Mecklenburg für viele Landwirte die Quelle des Wohlstandes und in Verbindung mit dem Mergeln ein Hebel zur Steigerung der

[1]) „Isol. St." S. 190 u. 191. Dieses Resultat würde auch keine Aenderung erfahren, wenn man den Ertrag einer Kuh doppelt so hoch annähme. („Isol. St." 2. Aufl. S. 249 u. 250.)

[2]) Vgl. Ibidem S. 192—194. Dieses Defizit wird durch den höheren Reinertrag anderer Wirtschaftszweige wieder ausgeglichen werden.

[3]) „Isol. St." S. 239.

[4]) „Isol. St." 2. Aufl. S. 296.

Digitized by Google

Pacht- und Kaufpreise der Güter geworden." Wenn auch die Produktionskosten der Handelsgewächse wegen der vielen in Getreide zu veranschlagenden Ausgaben in einem armen Lande mit niedrigerem Getreidepreise beträchtlich geringer sind als in einem Lande mit hohen Getreidepreisen, so werden die Handelspflanzen doch in diesem letzteren gebaut werden, da meist nur hier der erforderliche große Bodenreichtum gegeben ist.[1]) Besonders lehrreich ist das Beispiel Thünens vom Flachsbau: die Produktionskosten desselben sind in der Nähe der Stadt wegen der sehr großen Aussaugung des Bodens, die der Flachs verursacht, sehr beträchtliche, sodaß die von der Stadt entfernten Güter den Flachs billiger herzustellen vermögen; dies zeigt folgende Tabelle:[2])

Bei einer Entfernung von:	ist der Preis einer Ladung Flachs:
0 Meilen	307 Taler
10 "	245 "
28 "	148 "

Der Ertrag auf den entfernten Gütern wird aber noch größer, wenn der Flachs gleich in Leinwand verarbeitet wird, weil dort der Preis der Arbeit und des Getreides niedriger ist, und die Transportkosten der Leinwand gegenüber dem Flachse relativ geringere sind; es ist daher[3]) bei einer

Entfernung von:	der Preis der aus 1 Wagenladung (2400 ℔) gefertigten Leinwand:
0 Meilen	1052 Taler
10 "	838 "
28 "	505 "

Es würde sich daraus ergeben, daß manche Fabriken auf das platte Land hinausziehen sollten, wo ihr Rohmaterial am billigsten erzeugt werden kann; damit würden allerdings ferne von der Zentralstadt neue, zunächst kleinere Städte entstehen und damit die Gestalt des „isolierten Staates" beeinflussen, und so wird eine Vergleichung desselben mit der Wirklichkeit notwendig.

Diese unterscheidet sich in mehreren Punkten von den Annahmen und Resultaten des „isolierten Staates": Zunächst ist der Ertrag der Viehzucht in Wirklichkeit höher anzusetzen; doch ändert dies nur die Anzahl der Meilen, welche die einzelnen Wirtschaftszweige annehmen, und die lediglich zur Veranschaulichung dienen, daher für die Resultate nicht von Bedeutung sind.[4]) Die Ungleichheit der Fruchtbarkeit des Bodens und die verschiedene physische Beschaffenheit desselben werden zwar die Gestaltung des „isolierten Staates" einigermaßen ändern, doch lassen sich ihre Wirkungen „aus unseren bisherigen Erkenntnissen" nachweisen, wie auch die Bedeutung der in jedem Staate vorhandenen Straßen und Kanäle sich feststellen läßt.[5]) Die kleineren Städte, die sich außer der Hauptstadt in jedem Staate finden, bilden aus ihrer nächsten Umgebung eigene „Gebiete", die für ihre Bedürfnisse sorgen; ihr Getreidepreis richtet sich — und das ist wieder eine Folge des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrags — ganz nach dem höheren Preis der Hauptstadt, die ihren größeren Bedarf auch von minderwertigen Bodenklassen beziehen muß.[6]) Jenes Gesetz beherrscht eben

[1]) Vgl. „Isol. St." S. 239 u. 240.
[2]) Ibidem S. 242.
[3]) Ibidem S. 245.
[4]) Vgl. „Isol. St." S. 205—209.
[5]) Ibidem S. 209—213.
[6]) Ibidem S. 214.

den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb; Düngung, Arbeitsintensität, Wahl des Wirtschaftssystems usw. stehen unter seinem Drucke, und ohne die entsprechende Höhe des Getreidepreises und des Lohnes ist eine intensive Wirtschaft bei konsequentem Betriebe unmöglich.[1])

Dieses Gesetz des abnehmenden Ertrages erleidet noch gewisse Modifikationen, indem seine Wirkungen noch gemildert oder aufgeschoben werden können durch die Verbindung des landwirtschaftlichen Betriebes mit gewerblichen Betrieben. Die Verbindung des Flachsbaues mit der Leineweberei und die Verwandlung der Abfälle des Brennholzes in Holzkohle wurde bereits als Beispiel dafür genannt; es erübrigt noch einen Blick auf die Schäferei und die Branntweinbrennerei zu werfen. „Das Getreide kann aus dem Kreise der Viehzucht nicht mehr nach der Stadt geliefert werden, weil die Transportkosten desselben zu hoch zu stehen kommen; verwandelt man aber das Getreide in ein Fabrikat, welches im Verhältnis zu seinem Wert geringere Transportkosten erfordert, so kann der Ackerbau in dem näheren Teil dieses Kreises noch mit Vorteil betrieben werden. Ein solches Fabrikat ist nun der Branntwein, indem der Spiritus, der aus 100 Schfl. Roggen gewonnen wird, kaum das Gewicht von 25 Schfl. Roggen hat."[2]) Der Abfall der Brennerei, die Schlempe, wird für die Viehzucht weiter verwendet, Holz und Arbeit sind billig, ebenso das Getreide, weil extensiv gewirtschaftet werden muß, um das nötige Korn billig zu erzeugen; Branntweinbrennerei und Viehzucht geben daher bei einer Entfernung von 31,5 Meilen von der Stadt noch eine Landrente, während die Landrente der auf Kornverkauf gerichteten Dreifelderwirtschaft an dieser Stelle = 0 wird."[3])

Auch durch die Einführung der Schafzucht kann der Reinertrag eines Gutes gesteigert werden; die Zucht feiner Rassen gibt „einen so hohen Reinertrag, daß selbst der Kornbau oft minder einträglich ist als die Schafzucht, und .... ist die Herde von der ersten Qualität, so bezahlt sich selbst die Kornfütterung reichlich, vielmehr als noch die Kartoffel- und Kleefütterung; und ein Gut, welches sonst durch seinen Bodenreichtum und seine Lage bei einer konsequenten Bewirtschaftung auf die Koppelwirtschaft verwiesen wäre, kann dann mit Vorteil zur Fruchtwechselwirtschaft übergehen".[4]) Allerdings ist die Voraussetzung einer intensiv betriebenen Schäferei ein hoher Wollpreis. Da eine gegebene Fläche weniger feine als grobe Wolle liefert, und da dieselbe Qualität feiner Wolle mehr Produktionskosten verursacht als die grobe, muß die Produktion der groben Wolle näher bei der Stadt erfolgen als die der feinen; „da nun ferner die entlegene Gegend eine geringere Landrente gibt als die nähere, so folgt hieraus, daß die minder feine Schäferei eine größere Landrente geben, also einträglicher sein wird als die feine Schäferei, obgleich der Preis der feinen Wolle wegen der größeren Produktionskosten stets höher bleiben wird als der der gröberen Wolle".[5]) Es kann daher sehr vorteilhaft sein, auf die größere Feinheit zu verzichten, um den Reinertrag der Schäferei zu steigern. Dies zeigt auch die Entwicklung der Schäferei in Deutschland, wie Thünen sie angibt: trotz der großen Vermehrung der Produktion von feiner Wolle sank der Preis nicht, während der Preis aller anderen landwirtschaftlichen Produkte gefallen, und

[1]) Cf. „Isol. St.", 2. Abt. S. 179—181.
[2]) „Isol. St." S. 216.
[3]) Ibidem S. 218.
[4]) Ibidem S. 219.
[5]) „Isol. St." S. 226; vgl. auch S. 223.

Digitized by Google

damit der Wollpreis im Verhältnis zum Getreide sehr stark gestiegen sei; der Grund dafür sei darin zu suchen, daß die Produktion, welche nur unter steigenden Wollpreisen habe stattfinden können, sich dem sehr stark gestiegenen Bedarfe noch nicht ganz habe anpassen können, und daß in Sachsen ein neuer Schafstamm mit bisher noch unerreichter Feinheit sich bilde; jetzt freilich sei der Preis der Wolle noch nicht hoch genug um diese intensivste Schäferei zu betreiben; „wahrscheinlich wird nun aber einst, wenn die hochfeine Wolle erst in hinreichender Menge vorhanden ist, der Preis dieser höchst feinen Wolle so sehr steigen, daß es vorteilhaft wird, diese bis jetzt nicht beachteten Individuen hervorzusuchen und aus ihnen ganze Stämme zu bilden."[1])

So bedeutungsvoll also auch diese Modifikationen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages sein mögen, so sind sie doch nicht imstande, die drückende Wucht dieses Gesetzes aufzuheben und Thünen nimmt in der zweiten Auflage seines Werkes vieles von dem, was er in der ersten Auflage über die guten Aussichten der Schafzucht gesagt hatte, selbst wieder zurück.[2]) Die gesamte Bodenproduktion steht unter dem Gesetze des abnehmenden Ertrages; der Intensitätsgrad eines landwirtschaftlichen Betriebes hängt ab von dem Preis der Produkte, der Lage und Fruchtbarkeit des Bodens: je niedriger die Preise, je ungünstiger die Lage, je geringer die Fruchtbarkeit, desto extensiver der Betrieb. Daher lagern sich im „isolierten Staate" konzentrische Kreise mit ganz bestimmten Wirtschaftssystemen um die Stadt; in der nächsten Umgebung finden sich die intensivsten Betriebssysteme, die Fruchtwechselwirtschaft und die Freie Wirtschaft in Konkurrenz mit der Forstwirtschaft; hieran reihen sich die vor allem Getreide produzierenden Betriebe mit Koppel- und Dreifelderwirtschaft und der Erzeugung einiger Handelspflanzen, und endlich kommt noch ein breiter Gürtel Landes, der durch Viehzucht benützt wird; das Gebiet jenseits dieses Gürtels kann trotz der größten Fruchtbarkeit nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich benutzt werden. Die Abhängigkeit des Intensitätsgrades der Bewirtschaftung vom Preise der Produkte, speziell des Roggens zeigen folgende Tabellen:[3])

Der Kreis der Koppel- und Dreifelderwirtschaft umfaßt

bei dem Preise von:	einen Halbmesser von:	=	Teil d. Halbmessers d. Ebene
1,5 Taler . . .	21,4 Meilen	=	62%
1,05 „ . . .	13,4 „	=	54%
0,6 „ . . .	1,6 „	=	15%

Dagegen die Dreifelderwirtschaft:

1,5 „ . . .	4,5 Meilen	=	13%
1,05 „ . . .	5,4 „	=	21%
0,6 „ . . .	6,2 „	=	60%

„Eine noch stärkere Abnahme der intensiven Kultur als eine gleichmäßige Abnahme des Getreidepreises" bewirkt eine Verminderung der Fruchtbarkeit, wie aus folgender Tabelle hervorgeht.[4])

[1]) Ibidem S. 224.
[2]) „Isol. St." 2. Aufl. S. 289. Anm.
[3]) „Isol. St." S. 287; vgl. auch „Isol. St." 2. Aufl. S. 4.
[4]) „Isol. St." S. 290.

Digitized by Google

Bei dem Ertrage von:	ist der Halbmesser der Getreide für den Markt produzierenden Ebene:
10 Körnern	34,7 Meilen
9 „	33,3 „
8 „	31,5 „
7 „	28,6 „
6 „	23,6 „
5 „	13,3 „
4 „	2,2 „

Auch die wichtige Modifikation des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages, die dasselbe durch die Verkehrsentwicklung (Bau von Kanälen, Straßen oder gar Eisenbahnen) erfährt, verhindert nicht, daß im allgemeinen einem steigenden Bedarf nur durch Anbau unfruchtbarer oder schlechter gelegener Bodenklassen, oder durch einen intensiveren, kostspieligeren Betrieb auf dem schon bestellten Lande genügt werden kann. Die Konsequenz davon ist ein in einem fortschreitenden Lande steigender Getreidepreis,[1]) der unter verschiedenen Produktionsbedingungen erzielt wird. Dadurch erhalten die Besitzer der besseren Böden einen Extragewinn, den sie nur der Gunst ihres Bodens verdanken, die Landrente; diese entspringt „also aus dem Vorzug, den ein Gut vor dem durch seine Lage oder durch seinen Boden schlechtesten Gut, welches noch Produkte hervorbringen muß, um den Bedarf zu befriedigen, besitzt."[2])

Gewissermaßen das Bild des „isolierten Staates" im Kleinen und die Wirkungen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages zeigen sich auch bei der Betrachtung einer Wirtschaft, in der mehrere Aecker von verschiedener Fruchtbarkeit und Gunst der Lage benutzt werden. Die minderwertigen Grundstücke nämlich, die einen geringeren Ertrag als die besseren oder gar einen negativen Reinertrag abwerfen, werden entweder überhaupt nicht mehr oder extensiver bestellt.[3]) Dies ergibt sich aus folgender lehrreichen Tabelle:[4])

Die Landrente von 70000 □ Ruten Ackerland beträgt in Talern bei:

Entfernung des Ackers vom Hofe:	Ertrag v. 10 Körnern:	9 Körn.;	8 Körn.;	7 Körn.;	6 Körn.;
0 Ruten . . .	1187	975	763	551	339
210 „	954	760	566	372	178
420 „	721	545	369	193	17
443 „	·	·	·	·	0
630 „	488	330	172	14	
646 „	·	·	·	0	
813 „	·	·	0		
840 „	255	115			
952 „	·	0			
1050 „	22				
1070 „	0				

[1]) Ibidem S. 178—181.

[2]) Ibidem S. 182. Diese Definition, zu der er, ohne Ricardo zu kennen, gekommen war, hält Thünen für „keineswegs vollständig und umfassend", und in seinen nachgelassenen Schriften werden als weitere Wurzeln der Landrente bezeichnet die fortschreitende Intensivierung der Bodenkultur und die Verbesserung der physischen Beschaffenheit des Bodens. („Isol. St." II. Abt. II. Teil. S. 65—76).

[3]) Die Vorteile einer guten Arrondierung der Grundstücke hebt Thünen mit besonderem Nachdrucke hervor und legt an schlagenden Zahlenbeispielen die günstigen Wirkungen derselben auf den Reinertrag dar. „Isol. St." S. 65 u. 123.

[4]) Ibidem S. 61 u. 62.

Digitized by Google

Dieses Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, das also die gesamte land- und forstwirtschaftliche Produktion beherrscht, muß auch noch ausgedehnt werden auf den Bergbau, wobei Thünen allerdings nur den Ausbau von Gold- und Silberminen in Betracht zieht. Da hier nämlich zu immer größeren Tiefen hinabgeschritten werden muß, steigen die Schwierigkeiten der Edelmetallproduktion und werden in einer gewissen Tiefe unübersteigbar. „Die Ausdehnung des Bergbaues findet also ebenso wie die des Ackerbaues dort eine Schranke, wo der Wert des Erzeugnisses mit den Produktionskosten desselben ins Gleichgewicht tritt.[1])

Ganz anders dagegen das die Gewerbe beherrschende Produktionsgesetz. „Der Ackerbau unterscheidet sich darin sehr wesentlich von den Gewerben, daß der- selbe auf verschiedenen Bodenarten betrieben, die nämliche menschliche Anstrengung mit einer sehr verschiedenen Quantität von Erzeugnissen belohnt, während bei den Gewerben dieselbe Tätigkeit und Geschicklichkeit auch immer ein gleiches Arbeits- produkt liefert." [2]) Daher können bei den Gewerben, weil neues Kapital die Arbeit des Menschen immer wirkungsvoller macht, steigende Gütermassen immer wohlfeiler produziert werden, und die Kapitalerzeugung müßte demnach unbegrenzt fortgehen, wenn nicht der Ertrag dieser Kapitalverwendungen wieder gemindert würde, dadurch, daß eine weitere Produktion über den völlig befriedigten Bedarf hinaus nutzlos wäre, und daß infolge des Gesetzes des abnehmenden Bodener- trages unergiebigere Ausgaben in Landwirtschaft und Bergbau gemacht werden müssen. Dadurch aber wird die Tatsache nicht umgestoßen, daß ein noch so ... wachsender Bedarf an Gewerbegütern kraft des die Gewerbe beherrschenden Produktionsgesetzes unter nicht steigenden Schwierigkeiten befriedigt werden kann, während eine größere Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages nur durch einen steigenden Mehr- aufwand zu beschaffen ist.[3]) Dementsprechend zeigt sich auch ein bemerkens- werter Unterschied in der Preisgestaltung der unter gleichen und der nur unter ...enden Schwierigkeiten vermehrbaren Güter. „Waren und Gerätschaften, ... Produktion mit gleich bleibenden Kosten erweitert werden kann, können ... dauernd über dem Produktionspreis stehen, wie weit auch ihr Gebrauchs- ... diesen übersteigen mag.[4]) Bei Erzeugnissen dagegen, die nur mit ver- ... Kosten in größerer Menge hervorgebracht werden können, wie z. B. ...ide, steigt der Preis so hoch, bis die Produktionskosten und Gebrauchswerth ... Gleichgewicht sind." Das ist eben die Folge des Gesetzes des abnehmenden ...ertrages.

Wir haben früher gesehen, welche Rolle das Gesetz des abnehmenden ...ertrages im Kampf um die englischen Kornzölle gespielt hat. Von beiden ... wurde es damals geltend gemacht, von der einen, um höhere Kornzölle ...gründen, von der anderen, um ihre Verwerflichkeit darzutun. Der Interessen- ... hatte jedenfalls die Wirkung, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ... Mittelpunkt der Diskussion zu stellen.

[1]) Ibidem S. 127.
[2]) „Isol. St." S. 271.
[3]) „Isol. St." 2. Abt. S. 132—135 und 193—200.
[4]) „Isol. St." S. 134. „Ein auffallendes Beispiel hiefür liefert der Pflug. Wäre ...strument nicht vorhanden, und müßte der Boden mit dem Spaten bearbeitet ..., so würde Europa wohl kaum die Hälfte seiner jetzigen Bevölkerungen ernähren ..." und dabei doch der relativ sehr geringe Preis eines Pfluges.

Für die norddeutschen Landwirte war die Stellung in diesem Kampfe sehr vereinfacht. Sie waren damals diejenigen, deren Konkurrenz neben der der polnischen Landwirte in England besonders gefürchtet wurde. Ihr Interesse verursachte ihnen damals keine Schwierigkeit, die Richtigkeit der Folgerungen, welche die Gegner der Kornzölle aus dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages zogen, zu erkennen. Auch finden wir sie von Thünen treffend gezogen. Er äußerte sich folgendermaßen über die daraus fließenden Folgen für die Frage einer Beschränkung der auswärtigen Getreidezufuhr:

„Wenn ein Land seine Grenzen für die Einfuhr eines landwirtschaftlichen Produktes, das es bisher vom Ausland bezogen hatte, schließt, um es selbst zu erzeugen, so wird zunächst der Preis des betreffenden Artikels in dem sich abschließenden steigen,"[1]) und an einem Beispiele zeigt nun Thünen die weitere Entwicklung. „Angenommen, der reichere Staat A, der bisher von dem ärmeren Staate B seinen Flachs bezogen hat, verbiete die Einfuhr dieses Artikels; der Flachs muß nun im Staate A wegen der größeren Landrente unter größeren Kosten gebaut werden, der Preis der Leinwand steigt. Die Landwirte des Staates A haben aber davon keinen Vorteil, soweit sie früher Getreide bauten und jetzt Flachs erzeugen; denn der Getreidepreis wird nicht steigen, und die Rente aus dem Flachsbau nicht größer sein als die früher aus dem Kornbau erzielte. Soll nun der durch den Flachsbau bedingte Ausfall an Getreide gedeckt werden, dann muß aus dem Staate B — die Handelsfreiheit wurde nur für den Flachs beschränkt — das nötige Quantum eingeführt werden; wegen der großen Entfernung steigt der Getreidepreis, und diesen können im Staate A alle die vielen Personen nicht mehr erlegen, deren Einkommen bisher gerade hingereicht hatte, um den früheren niedrigeren Getreidepreis zu bezahlen. So bringt das Steigen des Mittelpreises des Getreides Verarmung und Auswanderung unter der arbeitenden Klasse in der Stadt hervor — wenn keine neuen Erwerbsquellen eröffnet werden."[2]) Und solche sind durch das Sperrsystem nirgends eröffnet worden, im Gegenteil, „durch die Verteuerung eines notwendigen Lebensbedürfnisses, der Leinwand, leidet der Wohlstand aller". Im Staate B kann also kein Getreide für den Staat A gebaut werden; das Gebiet, auf dem früher der Flachs gebaut wurde, muß veröden, und die Menschen, die ehedem ihre Nahrung darauf fanden, müssen auswandern. „Indem also der reiche Staat durch die Beschränkung der Handelsfreiheit dem Wohlstande des ärmeren Staates unvermeidlich eine tiefe Wunde schlägt, verwundet er sich selbst zugleich nicht minder tief. Es verdient bemerkt zu werden, daß auch ohne alle Repressalien von seiten des ärmeren Staates die Sperrung dennoch nicht minder verderblich auf den reichen Staat zurückwirkt.[3])

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn es sich um zwei Länder von verschiedener natürlicher Fruchtbarkeit handelt: Angenommen im Staate A herrsche ein Getreidepreis von 1,5 Taler für 1 Scheffel Roggen, im Staate Q wegen größerer natürlicher Fruchtbarkeit ein solcher von 1 Taler, der Transport von Q nach A betrage 0,1 Taler für ein Scheffel. Wird nun Getreide von Q nach A ausgeführt, so wird der Getreidepreis in Q etwas steigen, in A sinken; er betrage in Q 1,2, in A 1,3 Taler. Dann wird in A der Anbau von Getreide auf den Aeckern aufgegeben, auf denen dasselbe mehr als 1,3 Taler

[1]) „Isol. St." S. 230.
[2]) Ibidem S. 250.
[3]) „Isol. St." S. 251.

kosten würde; dagegen wird in Q der Getreidebau sich weiter ausdehnen und es wird eine Auswanderung von A nach Q stattfinden. Dieser Verlust an Bevölkerung und Wohlstand wird also vom nationalen Standpunkt aus die Zweckmäßigkeit des freien Getreidehandels verneinen lassen. Der materielle Wohlstand derjenigen Volksklassen freilich, die von A nach Q wanderten, hat tatsächlich zugenommen, und, „hat man das Wohl der Gesamtheit der Menschheit vor Augen, so erscheint die Hemmung des freien Verkehrs als ein gegen die Menschheit begangener Frevel."[1]) „Auf einer höheren Stufe der Zivilisation werden einst beide Interessen zusammenfallen und Eins werden."[2])

Thünen hat also das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages klar erkannt, begründet und in seinen Konsequenzen durchdacht, und seine Darstellung enthält bereits alles das, was die folgende Zeit, meist in der Verteidigung des Gesetzes noch brachte. Freilich muß man die Fülle der tiefen Einsichten, die Thünen, der ein schlechter Schriftsteller war, in seinem „isolierten Staat" niedergelegt hat, oft erst aus fertigen Schlußfolgerungen und vielen mathematischen Formeln herausschälen, und darin mag vielleicht der Grund liegen für den doch geringen Einfluß, den seine Lehre auf die Entwicklung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages in der sonstigen deutschen und ausländischen Litteratur gefunden hat.

Ein Werk allerdings und zwar ein sehr bedeutungsvolles beruht in den hier interessierenden Teilen durchaus auf den von Thünen klar gelegten Gesetzen, nämlich die „staatswirtschaftlichen Untersuchungen"[3]) von Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann; hier werden Thünens Ansichten zusammengefaßt, geordnet und mit einigen Erweiterungen dem Systeme der Nationalökonomie eingefügt. Zunächst stellt Hermann das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages für die landwirtschaftlichen Betriebe auf. Bleibt man bei derselben Technik, dann wird hier ein steigender Aufwand einen relativ sinkenden Ertrag geben. „Die Naturkraft, deren Mitwirkung in den Kosten vergolten wird, die Bodenkraft nämlich, ist nicht dieselbe in allen Teilen des Landes. Daß einer Zunahme des Begehrs von Korn ohne Schwierigkeit entsprochen werden kann, ist auf dem Standpunkt der Technik wohl wahr, nicht aber für die Oekonomie oder in bezug auf die Kosten. Das ist gerade die wirtschaftliche Schwierigkeit, daß man von einer gewissen Zeit an minder gutes oder gut gelegenes Land anbauen muß, um den mit der Bevölkerung steigenden Bedarf zu decken. Daß der Begehr nach Korn im Innern eines Landes sich gleich bleibe, ist für den einzelnen wahr, keineswegs aber im ganzen, worauf es hier ankommt. Eben weil der Gesamtbegehr zunimmt, muß man kostspieligeres Korn zu Markt bringen."[4]) Einem steigenden Bedarfe kann genügt werden, „aber dann ist das Steigen des Preises immer Vorbedingung jedes neuen Fortschrittes".[5]) Die größere Erntemenge, die jetzt nötig wird, muß gewonnen werden durch die Aus-

[1]) „Isol. St." II. Teil S. 86.

[2]) Ibidem S. 91. Sollte übrigens die Auswanderung von A nach Q nicht stattfinden infolge der großen Opfer, die sie erfordert, dann würde die Lage im Staate A nur um so schlimmer sich gestalten. (S. 92).

[3]) Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann, „Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch". München 1832. Die zweite von v. Mayr und v. Helferich im Jahre 1870 herausgegebene Auflage bringt in den einschlägigen Partien keine Aenderungen. Die Zitate beziehen sich auf die erste, 1832 erschienene Ausgabe.

[4]) „St. U." S. 128. Anm.

[5]) Ibidem S. 193.

Digitized by Google

dehnung des Anbaues auf unfruchtbareres, ungünstiger gelegenes Land, durch ein kostspieligeres Wirtschaftssystem auf demselben Boden bei gleich bleibender Fruchtbarkeit und endlich durch eine Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens. Hermann legt nun, indem er sich auf Thünen beruft, dar,[1]) wie der Uebergang zu einem intensiveren Feldsysteme nur bei steigenden Preisen möglich ist, dann aber auch bei konsequenter Wirtschaft notwendig wird wegen der steigenden Rente, während bei sinkenden Getreidepreisen der Betrieb extensiver gestaltet werden muß. Diese Ergebnisse werden aber dann noch modifiziert durch die Bedeutung, die der verschiedenen Bodenfruchtbarkeit zuzumessen ist. Während nämlich auf den Böden von geringer Fruchtbarkeit extensiv gewirtschaftet werden muß,[2]) d. h. während hier das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages sich sehr bald geltend macht, kann auf fruchtbaren Böden ein größerer Rohertrag mit Vorteil erzielt werden, auch wenn die Preise noch nicht steigen,[3]) d. h. das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages wird hier später fühlbar als auf den schlechteren Grundstücken. Um die Märkte werden sich daher wie im isolierten Staate Thünens konzentrische Kreise[4]) mit bestimmten Wirtschaftssystemen legen, deren Gleichförmigkeit aber durch die verschiedene Fruchtbarkeit der Böden gestört wird, ganz wie bei Thünen. Der Mensch ist nun freilich imstande, die Bodenfruchtbarkeit zu steigern, und zwar mit größerem Vorteil auf den besseren als auf den schlechteren Grundstücksklassen.[5]) Allein auch dies kann er nur unter steigenden Produktenpreisen,[6]) d. h. der Ertrag nimmt relativ ab, und schließlich ist eine weitere Vermehrung des Bodenreichtums nutzlos und schädlich, weil dadurch die Frucht lagert.[7])

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages kann sich auch in der Weise geltend machen, daß an die Stelle des nur mehr mit steigenden Schwierigkeiten vermehrbaren Produkts, ein minder wirksames tritt, das dann allerdings seinerseits wieder unter dem Drucke desselben Gesetzes steht; so, wenn an die Stelle vorzüglicher Weinsorten geringere treten,[8]) oder wenn man aus Mangel an Holz zum Abbau von Torf- und Steinkohlenlagern schreiten muß.[9]) Dasselbe ist auch der Fall[10]) bei der Ausnutzung von natürlichen Wasserkräften, der Erschöpfung von Mineralquellen und der Benutzung des Bodens zu Bauplätzen, kurz bei allen fixen Kapitalien mit abnehmender Ergiebigkeit. Gerade in dieser Verallgemeinerung liegt der Hauptunterschied zwischen den Ausführungen von Hermann und Thünen, der ja zunächst nur die Produktionsgesetze der Landwirtschaft untersuchen wollte. Wie er und Ricardo kommt dann auch Hermann dazu, als eine Folge des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages die Grundrente zu bezeichnen, die den Besitzern der besseren Böden zufließt; nur dehnt auch hier Hermann das Vorhandensein dieser Rente auf andere Arten fixen Kapitals mit abnehmender Ergiebigkeit aus.[11])

---

[1]) Ibidem S. 173. 176.
[2]) Ibidem S. 192.
[3]) Ibidem S. 173.
[4]) Ibidem S. 174 und 170.
[5]) Ibidem S. 175.
[6]) Ibidem S. 176 und 177.
[7]) Ibidem S. 173.
[8]) Ibidem S. 181.
[9]) Ibidem S. 182.
[10]) Ibidem S. 165, 166 und 181—185.
[11]) Vgl. „St. U. 23." S. 163—180 und S. 261.

Digitized by Google

Ganz anders dagegen das Gewerbe und Handel beherrschende Produktionsgesetz: die Ergiebigkeit des in diesen Erwerbszweigen angelegten Kapitals ist eine zunehmende.[1]) Es kann hier „das bisherige Produkt mit weniger Kapital hergestellt werden, von dem anfangs (solange das Produkt zu den bisherigen Preisen abgeht) der Gewinn sich höher stellt als der bisherige. Das disponibel gewordene Kapital wird man auf Ausdehnung der Produktion wenden, um den erhöhten Gewinn in möglichst großem Umfang zu genießen. Dadurch kommt für den bisherigen Begehr zu viel Produkt zu Markt, der Preis sinkt und damit der bisherige Gewinn." Es ist interessant, daß Hermann in strenger Anlehnung an Thünens Ausführungen über die großen Vorteile des Kartoffelbaues die Frage aufwirft, ob nicht diese zunehmende Ergiebigkeit in Handel und Gewerbe „an Bedeutung und Wirkung von der einzigen Einführung des Kartoffelbaues übertroffen werden."[2]) Dehnt sich also infolge eines zunehmenden Bedarfs die industrielle Produktion aus, dann wird der Warenpreis sinken, während er unter dieser Voraussetzung bei der land- und forstwirtschaftlichen und der dieser verwandten Produktion steigen muß.[3])

Unmittelbar an Hermann ist endlich John Stuart Mill anzureihen, der im 12. Kapitel des ersten Buches seiner „Politischen Oekonomie"[4]) dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages eine Fassung gibt, an welche sich eine ganze Reihe von deutschen, französischen und englischen Schriftstellern anschließt. Mill weiß weder von Thünen noch von Hermann, obwohl er nach ihnen schreibt. Er weiß aber von den technischen Fortschritten, die man in den Dezennien unmittelbar vor dem Erscheinen seines Buches gemacht hat, und von den Ergebnissen der Forschungen Careys. Indem er sich mit beidem auseinandersetzt, resumiert er die Lehre der Schule der klassischen Nationalökonomie, wie sie unter Beachtung der gemachten Einwendungen zu formulieren ist in folgender Weise:[5])

„Nach einem gewissen und nicht sehr weit entfernten Punkte in der Entwicklung der Landwirtschaft ist es das Gesetz der Bodenproduktion, welches bei einem gegebenen Stande der landwirtschaftlichen Technik und Wissenschaft die Menge der gewonnenen Produkte durch eine Steigerung der aufgewendeten Arbeit nicht in gleichem Maße steigen läßt; durch Verdoppelung der Arbeit verdoppelt sich nicht das Produkt, oder, um dasselbe mit anderen Worten auszudrücken, jede Zunahme der Produkte kann nur erzielt werden durch eine verhältnismäßig größere Aufwendung von Arbeit auf das Land."

Daß der vermehrte Ertrag nur durch einen stärker gestiegenen Aufwand erzielt werden kann, ergibt sich klar aus der Tatsache, daß Grundstücke von geringerer Fruchtbarkeit oder größerer Entfernung vom Markte von Landwirten bestellt werden, die einen möglichst großen Gewinn ihres Kapitals erstreben. Dies ist nur dadurch möglich, daß mit den steigenden Produktionskosten auch die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Höhe gehen.[6]) Die Wirkung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages ist allerdings nicht zu vergleichen mit dem Widerstand, den eine auf einem bestimmten Punkte aufgebaute starke,

---

[1]) Ibidem S. 250 f.

[2]) Ibidem S. 256.

[3]) Ibidem S. 82—88. Die Begründung der steigenden Getreidepreise mit Aenderungen in der Preisbestimmung der Metalle weist Hermann als irrig zurück. (S. 123 ff.)

[4]) "Principles of Political Economy" London 1848; letzte Auflage London 1900.

[5]) S. S. 109 § 2.

[6]) Auch Mill weist wie Hermann darauf hin (§ 2), daß die Preise der Rohprodukte des Bodens infolge des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages die Tendenz hätten zu steigen, daß diese nicht der Veränderung im Werte der Edelmetalle zuzuschreiben sei.

Digitized by Google

unnachgiebige Mauer bildet, sondern eher einem äußerst elastischen und dehnsamen Bande, welches kaum jemals so gestreckt ist, daß es nicht noch weiter gestreckt werden könnte, dessen Druck jedoch schon gefühlt wird, lange bevor der letzte Grad der Streckung erreicht wird, und immer stärker sich geltend macht, je mehr man sich dieser Grenze nähert.

„Ich behaupte nicht, daß die Produktionskosten und infolgedessen der Preis der landwirtschaftlichen Produkte immer und notwendig mit dem Wachsen der Bevölkerung steigen muß. Die Tendenz dazu besteht, aber dieser Tendenz wird zuweilen für eine lange Dauer Einhalt getan. Das tatsächliche Ergebnis hängt nicht von einem einzigen Prinzip ab, sondern von zwei sich bekämpfenden Prinzipien. Es kommt hier noch ein anderer Faktor in Betracht, der gewöhnlich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bekämpft, und diesen wollen wir im folgenden untersuchen, und das ist nichts anderes als der Fortschritt der Zivilisation. Ich gebrauche diesen allgemeinen und unbestimmten Ausdruck, weil die Dinge, die er bezeichnet, so mannigfaltig sind, daß kaum irgend ein anderes Wort mit einem engeren Sinn sie alle in sich schließen würde."

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages kann in seiner Wirkung suspendiert werden besonders durch Fortschritte in der landwirtschaftlichen Wissenschaft und Technik, sei es, daß vermöge derselben durch Mehraufwand von Kapital und Arbeit der Ertrag absolut und relativ gesteigert wird, wie durch die Einführung neuer und Verbesserung alter Dungmethoden, Entwässerung und Bewässerung der Felder, Fortschritte in der Viehzucht, usw., sei es, daß es möglich wird, die bisherigen Erträge zu geringeren Kosten zu erzielen, was vor allem durch die Erfindung und Verbesserung von Maschinen erreicht wird. Fortschritte in der Entwicklung des Verkehrswesens und der Eisenindustrie, besonders im Baue von Kraftmaschinen und Lokomobilen können zwar das Einsetzen des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages nicht verhindern, aber seine drückende Wucht vielfach kompensieren.

Allerdings sind die durch diese Fortschritte bewirkten Hemmungen der Wirkung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages nur von vorübergehender Dauer.[1]) „und in dem Verhältnis als das weitere Wachstum der Bevölkerung eine noch stärkere Nachfrage bedingt, würde das allgemeine Gesetz wieder in Kraft treten und die weitere Zunahme des Ertrages könnte nur mehr mit einem verhältnismäßig größeren Aufwand an Arbeit und Kapital erzielt werden."

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages gilt nun nicht bloß für die Landwirtschaft, sondern für alle Produktionszweige, die Stoffe aus dem Boden zu gewinnen suchen und macht sich in der fühlbarsten Weise beim Bergbau geltend.[2])

„Da die Minen die aus ihnen genommenen Mengen von Kohlen oder Gold nicht reproduzieren, werden alle Minen schließlich erschöpft; aber wenn sich auch noch keine Zeichen der Erschöpfung geltend machen, können sie dennoch nur unter fortwährend steigenden Kosten bestellt werden: Schächte müssen tiefer getrieben werden, Galerien weiter geführt, größere Kraft muß aufgewendet werden, um sie von Wasser frei zu halten; die gewonnenen Produkte müssen aus größerer Tiefe gehoben oder in weitere Entfernungen gefahren werden. Das Gesetz des abnehmenden Ertrages trifft also auch für den Bergbau zu und zwar weit unbedingter als für die Landwirtschaft; aber der dasselbe bekämpfende Faktor, nämlich der Fortschritt im Produktionsprozeß hat hier einen weit größeren Spielraum. Die bergmännische Tätigkeit ist mechanischer Verbesserungen bedeutend fähiger als die landwirtschaftliche: Die erste große Anwendung der Dampfmaschine fand beim Bergbau statt, und hier gibt es die unbegrenzte Möglichkeit, Verbesserungen im chemischen Prozeß herbeizuführen, durch welche die Metalle gewonnen werden können."

---

[1]) S. 112 § 2.

[2]) Vgl. S. 116.

Digitized by Google

Da sich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages auf die gesamte Rohstoffgewinnung bezieht, muß seine Wirkung sich auch auf die den Rohstoff bearbeitenden Gewerbe beziehen.

„Allein[1]) die Kosten der Rohstoffgewinnung bilden im allgemeinen einen sehr geringen Teil der Gesamtkosten der gewerblichen Produkte; die mit dem Boden verknüpfte Arbeit, die in der Produktion gewerblicher Güter liegt, ist nur ein kleiner Bruchteil der gesamten Arbeit, die auf das Gut verwendet werden muß. Die ganze übrige Arbeit aber hat die Tendenz, sich stetig und in beträchtlichem Maße verhältnismäßig zu verringern, während ihr Ertrag zunimmt. Die Gewerbe sind auch in weit höherem Grade als die Landwirtschaft mechanischer Verbesserungen und Vorrichtungen für Arbeitsersparung fähig, und es hat sich schon oft gezeigt, wie die Arbeitsteilung und ihre technische und ökonomische Verteilung abhängt von der Ausdehnung des Marktes und von der Möglichkeit in großen Massen zu produzieren. Bei den Gewerben überwiegen also die Ursachen, die zu einer Steigerung der Produktivität der Industrie führen weit über die eine Ursache, welche ihre Produktivität zu vermindern sucht, und die Zunahme der Produktion, hervorgerufen durch das Wachsen der Bevölkerung, findet statt nicht unter verhältnismäßig steigenden, sondern sich konstant verringernden Kosten."

Die zunehmende Produktivität der Industrie vermag daher auch dann, wenn bereits das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages sich stark fühlbar macht, zugleich mit dem allgemeinen Fortschritte der Zivilisation die Wirkungen des abnehmenden Bodenertrages zu kompensieren. Den Eintritt derselben aber können sie nicht verhindern, und so schreibt Mill am Schlusse seines 12. Kapitels als Ergebnis seiner Untersuchungen:

„Alle natürlichen Kräfte, deren Menge eine beschränkte ist, sind nicht nur beschränkt in ihrer letzten Entfaltung, sondern lange bevor diese Kraft bis zum äußersten angespannt ist, wirft sie ihre Erträge für jeden weiteren Aufwand unter immer härteren Bedingungen ab. Dieses Gesetz mag immerhin aufgeschoben oder vorübergehend in seiner Wirksamkeit gehindert werden durch alles das, was die Macht des Menschen über die Natur erhöht, vor allem durch die Erweiterung seiner Kenntnisse und der daraus sich ergebenden Beherrschung der Schätze und Kräfte der Natur."

[1]) Vgl. S. 115.

Die Verbreitung der Feuerbestattung, insbesondere in Deutschland.

Von Dr. jur. **Hans Roth**, Assessor in Dresden.

In Nr. 14 des Jahrgangs 1900 der Wochenschrift „Nation“ stellt Wandersleb die Zahl der Verbrennungen in den damals bestehenden vier deutschen Krematorien Gotha, Heidelberg, Hamburg und Jena fest. Er gibt hierbei auch die prozentuale Beteiligung der einzelnen Bevölkerungskreise nach Alter, Geschlecht, Familienstand (Unverheiratete, Ehefrauen, Witwen usw.), Beruf, Konfession, letztem Wohnsitz an und hebt mit Recht hervor, daß sich seit der im Jahre 1878 erfolgten Einführung des ersten Leichenverbrennungsapparates in Deutschland (Gotha) die Hoffnung der Anhänger der Leichenverbrennung, die neue Art der Totenbestattung werde bald in erfolgreichen Wettbewerb mit der alten treten, ebensowenig als berechtigt erwiesen habe, als die Ansicht der der neuen Einrichtung baldigen Untergang verkündenden Gegner.

Eine Uebersicht über die Entwicklung der Feuerbestattungsfrage [1]) wird am besten durch nachstehende Tabelle [2]) ermöglicht.

	1879–1883	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	1900	01	02	Ei
Deutschland:																					
Gotha [3])	146	69	76	95	110	95	128	111	162	162	155	139	131	147	188	179	200	189	218	234	2
Heidelberg									3	57	53	80	91	95	105	125	151	146	104	164	1
Hamburg (Ohlsdorf)										2	45	48	44	70	81	98	111	147	181	187	1
Jena																21	46	47	84	91	
Offenbach																	3	110	82	128	
Eisenach																				17	
Mannheim																			23	40	
	146	69	76	95	110	95	128	111	165	221	253	267	266	312	374	423	511	639	692	861	5
Dänemark:																					
Kopenhagen											4	15	18	21	14	18	28	28	34	44	

---

[1]) Eine Literaturübersicht über das Gebiet der Feuerbestattungsfrage findet sich in dem auch sonst empfehlenswerten Katechismus der Feuerbestattung von Dr. K. Weigt-Hannover 1901. Selbstverlag des Verfassers.

[2]) Die Zahlen verdanke ich der Güte des Vorstandes des Vereins für Feuerbestattung zu Berlin, sowie des Arztes Dr. Henry Thompson in London.

[3]) Eröffnung des Gothaer Krematoriums: 17. November 1878, erste Verbrennung: 10. Dezember 1878.

In Deutschland (Gotha) fanden, wie zur Ergänzung der Tabelle bemerkt werden soll, die erste Verbrennung aus dem Jahre 1878 dem Jahre 1879 zugerechnet,

1879 . . .	18	Verbrennungen,	
1880 . . .	16	„	
1881 . . .	33	„	
1882 . . .	33	„	
1883 . . .	46	„	
1903 . . .	274	„	statt.

Digitized by Google

	1876–1883	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	1900	01	02	Summa
England:																					
Glasgow													1	10	16	12	16	20	18	20	113
Liverpool														2	10	27	23	40	40	54	196
London (Woking) .			3	10	13	28	46	54	99	104	101	125	150	137	173	240	240	301	273	282	2379
Manchester										3	30	47	58	52	51	62	88	90	95	81	657
Leicester																				1	1
Darlington . . .																			2	1	3
Hull																			12	18	30
Golders Green, Hendon[1]																				7	7
			3	10	13	28	46	54	99	107	131	172	209	201	350	341	367	451	440	464	3386
Frankreich:																					
Paris							49	121	134	159	189	216	187	200	210	231	243	297	306	299	2841
Rouen																	5	4	1	6	16
							49	121	134	159	189	216	187	200	210	231	248	301	307	305	2857
Schweden:																					
Stockholm					13	23	46	27	48	41	51	42	31	47	51	49	51	54	56	46	676
Gothenburg . . .								11	9	11	12	7	3	14	19	24	21	16	16	20	183
					13	23	46	38	57	52	63	49	34	61	70	73	72	70	72	66	859
Schweiz																					
Basel																17	14	20	17	30	98
Zürich							21	32	39	39	41	40	44	64	69	82	81	116	127	159	954
Genf[2]																				28	28
							21	32	39	39	41	40	44	64	69	99	95	136	144	217	1080
Italien:[3] Krematorien in Betrieb:	5	8	14	15	18	20	21	22	22	22	22	22	23	25	26	26	26	26	16	16	
	319	113	164	180	168	220	282	258	221	262	246	228	220	219	242	241	265	262	274	322	4706
Vereinigte Staaten von N.Amerika:[4] Krematorien in Betrieb:	1	2	4	5	8	10	12	13	14	14	18	18	19	20	23	23	23	24	24	24	
	25	16	47	114	127	190	253	373	471	562	668	824	1017	1101	1390	1693	1996	2414	2685	3158	19 124

[1]) $3^1/_2$ Meilen von Regents Park, eröffnet am 20. November 1902.

[2]) Eröffnet am 8. März 1902.

[3]) Bezüglich Italiens sei ergänzend bemerkt, daß die Zahl der im Jahre 1901 nur zwei oder drei betragenden, in der Tabelle in gleicher Menge angenommenen Verbrennungen in zehn kleineren Krematorien (Lodi, Spezia, Como, Brescia, Mantova, Pisa, Varese, Novara, Brà, Spoleto) für 1902 nicht zu erfahren war, da die Verwaltungen dieser Anstalten unmittelbare Anfragen unbeantwortet ließen. Im Jahre 1902 sind in Italien sonst Einäscherungen vorgenommen worden in

Turin 17	Perugia 2	Rom 54	San Remo 5
Bologna 36	Cremona 6	Padua 7	Venedig 3
Livorno 25	Florenz 20	Asti 31	Udine 5
Modena 1	Siena 2	Verona 1	Mailand 107

[4]) Die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1902 erfolgten Einäscherungen verteilen sich, wie folgt:

Baltimore, Md. 17	Troy, N. York 24	Buffalo, N. Y. 58
St. Paul, Minn. 20	Washington, Pa. 130	Waterville, N. Y. 6
Davenport, Jowa 31	Washington, D. C. 32	Swinburne, Js. N. Y. 3
Passadena, Col. 53	Chicago III Graceland Cemetery 199	St. Louis, Mis. 136
Boston, Mass. 219		Philadelphia, Pa. 130
Boston, Mt. Anburn 134	Cambridge, Mass. 119 (?)	Cincinnati, Oh. 69
NewYork, Fresh Pond 647	San Francisco Cypreß Lawn 352	Michigan, Crem. Assoc. 58
Milwaukee, Wis. 51		Pittsburg, Pa. 20
Fort Wayne, Ind. 5	SanFrancisco,OddFellows 642	Lancester, Pa. 3.

Digitized by Google

Hiernach beträgt die Zahl der bis Ende 1902 in Europa erfolgten Einäscherungen 18 926.

Außer den in der Tabelle genannten Krematorien gibt es in Deutschland noch einen Verbrennungsofen für Leichenteile in Berlin, wie ein solcher auch in München für Sargreste besteht. In Hamburg werden die aus alten Grabstätten genommenen Leichen- und Sargreste verbrannt. Kolumbarien (Urnenhallen) oder Urnenhaine gibt es außer in den Städten mit Krematorien in Baden-Baden, Berlin (Treptower Park, städtischer Friedhof), Heilbronn, Wiesbaden, Hannover. In Hagen und Dresden sind solche in Aussicht genommen.

Die in der Tabelle angegebenen Zahlen gewinnen aber erst die rechte Bedeutung, wenn sie an einem kommensurablen Maße gemessen und dadurch miteinander in Verbindung gebracht werden. Nach den letzten Sterblichkeitsübersichten kommen im Jahre 1900 auf 1000 Einwohner in

Deutschland	(56 356 250 Einwohner)	221	Verstorbene
England	(41 605 220 „	185	„
Frankreich	(38 961 945 „	221	„
Italien	(32 499 754 „	236	„
Schweden	(5 136 441 „	175	„
Schweiz	(3 313 817 „	192	„
Dänemark	(2 449 540 „	170	„
Vereinigte Staaten v. Nordamerika	(76 338 288 „	178	„

Legt man die aus der Tabelle ersichtlichen Zahlen des Jahres 1900 zu Grunde, so kommt hiernach eine im Feuer bestattete Person

in	Deutschland	auf	1950	Verstorbene
„	England	„	1750	„
„	Frankreich	„	2850	„
„	Italien	„	2950	„
„	Schweden	„	1290	„
„	der Schweiz	„	470	„
„	Dänemark	„	1490	„
„	den Vereinigten Staaten v. Nordamerika	„	565	„

Legt man unter Beibehalt derselben Sterblichkeitsziffer die Tabellenzahlen des Jahres 1902 zu Grunde, so kommt eine im Feuer bestattete Person

in	Deutschland	auf	1450	Verstorbene
„	England	„	1660	„
„	Frankreich	„	2820	„
„	Italien	„	2380	„
„	Schweden	„	1360	„
„	der Schweiz	„	290	„
„	Dänemark	„	950	„
„	den Vereinigten Staaten v. Nordamerika	„	440	„

Während bis Ende 1900 in Deutschland (4261) und Italien (4110) fast gleichviel Einäscherungen vorgekommen sind, beträgt die Zahl der in beiden Ländern zusammen erfolgten mehr (8371) als im übrigen Europa (6313). Die Jahre 1901 und 1902 haben das Verhältnis wesentlich zugunsten Deutschlands verschoben.

Bemerkenswert ist auch, daß die Leichenverbrennung bisher nur in Nord-, Mittel- und Südeuropa eingeführt ist und daß sich Osteuropa ihr gegenüber noch ablehnend verhält, während in den spanischen Städten Madrid und Barcelona erst neuerdings Krematorien errichtet worden sind. Bezüglich der letzteren fehlen mir ziffernmäßige Unterlagen.

Digitized by Google

Ueberwiegt bei der Zahl von 3110 in Deutschland in den Jahren 1879 bis 1898 in Krematorien verbrannten Personen das protestantische Element (2443) gegenüber dem katholischen (236) fast um das Zehnfache, obwohl in Deutschland auf 1000 Einwohner 628 Evangelische und 357 Katholiken kommen, die Zahl der ersteren also nur etwas weniger als das Doppelte der letzteren beträgt, so ist doch der Einfluß des Glaubensbekenntnisses bei den einzelnen Völkern nicht von gleichem Einfluß. Die germanische, das protestantische Element verkörpernde Rasse (Deutschland, England, Dänemark, Schweden) steht allerdings der Einäscherung im allgemeinen sympathischer gegenüber als die romanischen und die slavischen Völker samt Griechen und Mohammedanern, die sie teils ablehnen, teils nur in bestimmten Ländern kultivieren.

Der Zeit der Einführung nach steht Italien (1876) an der Spitze, worauf Deutschland (1878), England (1885), Schweden (1887), Schweiz und Frankreich (1889), Dänemark (1893) folgen.

Auch nach der Zahl der Krematorien steht Italien mit 26 an der Spitze, worauf England (8), Deutschland (7), Schweiz (3), Schweden und Frankreich (2), Dänemark (1) folgen.

In Deutschland ist 1902 als siebentes Krematorium das in Eisenach in Betrieb genommen, eingeweiht ist ferner worden am 4. Mai 1903 ein solches in Mainz. In Karlsruhe wird ein Krematorium gebaut, ebenso in Bremen. In Dresden, Leipzig und Chemnitz haben die städtischen Behörden den Bau von Krematorien genehmigt, den Betrieb aber von der Zustimmung der Oberbehörden abhängig gemacht. In Gera hat sich die Regierung gegen die Feuerbestattung erklärt, weshalb einstweilen der beabsichtigte Bau unterblieb. Ebenso wird mit dem Bau eines Krematoriums in Baden-Baden vorläufig gewartet, um den Betrieb in Karlsruhe nicht zu beeinflußen. Endlich schweben noch in Darmstadt und Dessau Verhandlungen zwischen den Feuerbestattungsvereinen und den staatlichen und städtischen Behörden.

Offiziell anerkannt und gesetzlich zugelassen ist die Feuerbestattung in folgenden deutschen Ländern: Hamburg, Bremen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach, Baden und Hessen. Die größten Staaten, insbesondere die Königreiche, verhalten sich also noch ablehnend. Dagegen ist die Feuerbestattung in Frankreich durch das Gesetz vom 15. November 1887 (la loi sur la liberté des funérailles) gesetzlich sanktioniert, in Italien seit 1893. In Oesterreich, Holland, Belgien ist sie gesetzlich noch nicht zulässig, in Rußland bei Eintritt der Pest polizeilich angeordnet. In Südamerika bestehen in Brasilien (Rio de Janeiro) und Chile (Valparaiso) Krematorien, in denen die am gelben Fieber Verstorbenen verbrannt werden müssen. In Japan mußte die Regierung ein am 23. Juli 1873 erlassenes Verbot der Feuerbestattung am 25. Mai 1885 wieder aufheben. Gegenwärtig werden in Japan ein Viertel aller Verstorbenen, etwa 340 000 im Jahre, verbrannt. Die unteren Volksschichten, aber auch jüngere Gelehrte, huldigen der Feuerbestattung, die oberen der Beerdigung.

Durchschnittlich kommen auf ein Krematorium Verbrennungen in

	1900	1902
Frankreich	150	153
Deutschland	128	123
England	113	58
Schweiz	68	72
Schweden	35	33
Dänemark	28	44
Italien	10	13
Amerika	100	130

Digitized by Google

Wie die Feuerbestattung gerade in jüngster Zeit an Verbreitung zugenommen hat, ergibt die folgende Zusammenstellung der Zahl der Einäscherungen in den deutschen Krematorien vom 1. Januar bis 31. Mai 1903 (I) gegenüber der im gleichen Zeitraum des Vorjahres (II).

	I		II
Gotha	119	gegen	93
Heidelberg	54	„	70
Hamburg	96	„	78
Jena	46	„	27
Offenbach a. M.	67	„	55
Mannheim	24	„	13
Eisenach	16	„	8
Mainz (seit 4. Mai 1903)	11	„	0
zusammen	433	gegen	344
	oder 26% mehr.		

Für Paris und damit für die bei Frankreich in Betracht kommenden Angaben ist übrigens zu berücksichtigen, daß die angeführten Zahlen nur die auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Familie gegen Bezahlung vorgenommenen Einäscherungen enthalten, daß aber dort auch sehr viel sogenannte Armenleichen und totgeborene Kinder verbrannt werden. Da z. B. im Jahre 1902 in Paris etwa 4500 unbezahlte Einäscherungen erfolgten, so beträgt die Zahl der im Jahre 1902 tatsächlich dort verbrannten Personen gegen 5000.

Wenn auch die Bewegung noch fast ausschließlich in privaten Kreisen Unterstützung findet, so ist doch als ein Zeichen ihrer inneren Kräftigung und ihres günstigen Fortschreitens die Tatsache hervorzuheben, daß dem Verbande der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache 47 Deutsche und 2 Schweizer Vereine angehören.[1]) Das bestätigt ferner auch die Tatsache, daß der Berliner Verein eine im 20. Jahrgang stehende Zeitschrift für Feuerbestattung herausgibt, die zweimal monatlich erscheint und das Organ der meisten deutschen Vereine ist.

Wie durch die Feuerbestattungsausstellungen in Berlin (1896), Heilbronn (1897), Wien (1898), Hannover (1900) und Bremen (1901) die Bewegung für die Feuerbestattung außerordentlich gefördert worden ist, so dürfte hiefür besonders günstig auch die Sonderausstellung der Feuerbestattungsvereine auf der deutschen Städteausstellung in Dresden (1903) gewirkt haben, auf der nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Vereine (San Francisco, St. Gallen, Kopenhagen rc.) als Aussteller vertreten waren.

Von einschneidender Bedeutung für die Entwicklung der Feuerbestattungsfrage ist die Stellung der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der Staats- und Kirchenbehörden zu ihr.

In dieser Beziehung sind als ein wesentlicher Fortschritt die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 31. Januar 1901[2]) und vom 29. Mai 1902[3]) anzu-

[1]) Arnstadt, Baden-Baden, Barmen, Basel, Berlin, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Danzig, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Durlach, Eisenach, Erfurt, Frankfurt a. M., Gera, Hagen i. W., Halle a. S., Hamburg, Heidelberg, Heilbronn, Jena, Insterburg, Karlsruhe i. B., Kassel, Kiel, Koburg, Königsberg O.-Pr., Lahr i. B., Lauban, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Nordhausen, Neustadt a. H., Offenbach a. M., Pirmasens, Plauen i. V., Remscheid, Stettin, Stuttgart, Wiesbaden, Zürich, Zwickau i. S.

[2]) Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 163; Recht 1902 S. 427.

[3]) Deutsche Juristenzeitung 1902 S. 461; Recht a. a. O.

Digitized by Google

sehen, in denen dieser Gerichtshof zur Frage der Zulässigkeit der Beisetzung von Asche verbrannter Leichen auf Kirchhöfen Stellung nimmt.

„Der Anspruch einer Ehefrau, eine Urne mit den Aschenresten ihres Ehemannes in seinem Erbbegräbnis auf einem Friedhof begraben zu lassen, ist ein solcher privatrechtlicher Natur und zwar sowohl auf Grund des ehelichen Güterrechts als auch mit Rücksicht darauf, daß die Witwe des Verbrannten das Teilnahmerecht an dem Erbbegräbnis als nunmehriges Oberhaupt der engeren Familie in erster Linie geltend zu machen befugt ist. Der Erwerber eines Erbbegräbnisses hat in der Benutzung nicht weitergehende Rechte als jedes andere Mitglied der betreffenden Gemeinde und unterwirft sich mit dem Erwerbe stillschweigend der Einschränkung seines Rechts auf bestimmungsgemäße Benutzung, die also nicht nur den Gesetzen, sondern auch den maßgebenden Ordnungen und Verfassungen, wie der hergebrachten Sitte entspricht. In diesen Gesetzen (§§ 108, 109, 184—190, 681, II. 11 A.L.R.) ist nur die Rede davon, daß auf den Kirchplätzen Leichen beerdigt werden, ebenso in dem maßgebenden Regulativ für die Verwaltung und Benutzung des Kirchhofes in Hg. Allein die Sitte kann eine Erweiterung dieser Zweckbestimmung auf die Beisetzung von Aschenresten herbeigeführt haben. Wer solche Erweiterung behauptet, muß die entsprechende Sitte nachweisen. Dieser Beweis ist als erbracht anzusehen, nachdem 71 ihrer Echtheit nach nicht beanstandete Bescheinigungen von deutschen Gemeindebehörden und Kirchengemeinden darüber vorgelegt worden sind, daß diese Aussteller, teilweise sogar unter Genehmigung evangelischer Kirchenbehörden, die Beisetzung von Aschenresten in Krematorien verbrannter Leichen gestattet haben. Leichenverbrennungen kommen in Deutschland wegen Mangels an Gelegenheit und wegen Kostspieligkeit des Verfahrens noch nicht allzu häufig vor, andererseits erstrecken sich jedoch die Orte, auf die die beigebrachten Bescheinigungen sich beziehen, über das ganze Deutsche Reich. Auch ist von der darnach erteilten Erlaubnis tatsächlich ein verhältnismäßig häufiger Gebrauch gemacht worden. Eine Unterscheidung zwischen Friedhöfen politischer und kirchlicher Gemeinden und bei letzteren wiederum zwischen solchen evangelischer und katholischer Gemeinden ist nicht zu machen."

Erwähnenswert ist insbesondere auch folgendes Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Februar 1898 [1]):

„Das bloße Haben einer Urne mit der Asche eines verbrannten Leichnams kann der Polizei keine hinreichende Veranlassung geben, gegen den Besitzer einzuschreiten. Es müssen vielmehr besondere polizeiliche Motive hinzutreten, die dieses Einschreiten rechtfertigen. Es läßt sich nun sehr wohl mit der Verletzung des öffentlichen Anstandes rechnen, wenn die Absicht des Erwerbs und der Wiederveräußerung der Aschenurnen — nicht etwa zu wissenschaftlichen Zwecken, — sondern lediglich zum Zwecke pekuniären Gewinnes für dargetan erachtet wird. Denn der menschliche Leichnam, dem in dieser Beziehung die bei der Feuerbestattung übrig gebliebenen Reste des Verstorbenen an die Seite gestellt werden können, soll der Regel nach zur Bestattung, also zur irdischen Ruhe gelangen, womit nicht wohl

[1]) Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 350 f.

Digitized by Google

vereinbar ist, wenn seine Reste in den Verkehr und auf die Wanderung gebracht und dabei möglicherweise einer pietätlosen Behandlung unterzogen werden. Daß vor einer solchen auch die bei der Leichenverbrennung verbliebenen Reste geschützt werden müssen, kann nicht zweifelhaft sein. Das Gebaren erschien hiernach geeignet, öffentliches Aergernis zu erregen, in welchem Falle die Polizei zum Einschreiten befugt war."

Nach einem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1901[1]) kennzeichnet sich übrigens ein Verein, der die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung erstrebt, zwar nicht als religiöser, wohl aber als politischer Verein im Sinne von § 61 des BGB. insoferne er eine Einwirkung auf die Gesetzgebung oder die Grundsätze der Verwaltungspraxis beabsichtigt.

Die Reichsregierung hat es vermieden, zur Frage der Feuerbestattung Stellung zu nehmen. Wie die anderen Bundesstaaten, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, überläßt es vielmehr die Regelung dieser Materie durchweg den Einzelstaaten. Indessen sind Anfang 1900 durch eine Verfügung des Reichskanzlers die strengen Bestimmungen über Leichenbeförderung auf Eisenbahnen und die Ausstellung von Leichenpässen als auf die Asche in Krematorien verbrannter Personen nicht anwendbar erklärt worden. Ebenso bestimmt übrigens auch § 1 Absatz 2 der sächsischen Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 28. Mai 1903: „Der Versand von Leichen, die in Leichenverbrennungsanstalten verbrannt worden sind, gilt nicht als Leichentransport".[2])

Die bei der Abfassung der neuen Reichsgesetze maßgebenden Kreise sind von den Feuerbestattungsvereinen zwar rechtzeitig, aber vergeblich ersucht worden, der Feuerbestattung Rechnung zu tragen. Es ist deshalb der Ausdruck Beerdigung (§§ 844, 1615, 1713, 1968 BGB.; 224 KO.) einer besonderen Auslegung zu unterziehen.

Als eine höchst angemessene Bestimmung möchte ich hier § 2 des dänischen Gesetzes über die Feuerbestattung anführen:

> „Jede Person (Mann oder Weib), die das Alter von 18 Jahren erreicht und im ungestörten Gebrauch ihrer Vernunft ist, kann durch eine testamentarisch gefaßte, auf ungestempeltem Papier geschriebene Willenserklärung bestimmen, daß ihre Leiche mit Feuer anstatt durch Begräbnis bestattet werden soll. Insofern die Kosten der Feuerbestattung diejenigen einer mäßigen und schicklichen Erdbestattung übersteigen werden, ist jedoch die Vollstreckung einer solchen Bestimmung davon abhängig gemacht, daß sie ohne Nachteil für öffentliche Kreditionen des Nachlasses geschehen kann."

Es dürfte übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß jede Person, wie über ihren lebenden Körper, so auch über die Form der Bestattung ihres Leibes verfügen und daß, falls etwa die Erben diese Verfügung nicht anerkennen sollten, der Testamentsvollstrecker gemäß § 2208 BGB. die Zulassung der Feuerbestattung erzwingen kann.

Ende November 1902 hat in Deutschland die Reichstagskommission mit Erfolg vorgeschlagen[3]), über eine von Aerzten aus allen Teilen Deutschlands

---

[1]) Recht 1902 S. 506.

[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 S. 494. Vgl. auch Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 § 6 Ziff. 14 (Reichsgesetzblatt 1902 S. 307) und Bekanntmachung vom 18. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt S. 236).

[3]) Leipziger Neueste Nachrichten vom 1. Dezember 1902.

Digitized by Google

ausgegangene Petition wegen Erlasses von Bestimmungen über die Verbrennung von Pestleichen zur Tagesordnung überzugehen. Begründet war die Petition damit, daß die Vernichtung der Leichen und damit zugleich der in ihnen enthaltenen Krankheitserreger dringend geboten erscheine. Die Kommission sprach sich zunächst dahin aus, daß die Frage der Leichenverbrennung im allgemeinen in das Gebiet der Landesgesetzgebung gehöre. Wollte man sie bei Pestleichen obligatorisch anordnen, so würde dies bei Erlaß des Gesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten haben geschehen müssen oder könne auch jetzt noch nachträglich geschehen. Dies sei aber von den Petenten weder beantragt, noch durch tatsächliche Vorgänge als nötig nachgewiesen worden. Ebenso wenig liege ein dringendes Bedürfnis zu einer Einwirkung auf diejenigen Bundesstaaten, die die Leichenverbrennung noch nicht gestattet haben, dahin vor, daß sie ausnahmsweise die Erlaubnis bei Pestleichen gewähren. Der erneute Versuch der Anhänger der Feuerbestattung, die Reichsgesetzgebung für diese Frage zu interessieren, ist damit als vorläufig mißglückt anzusehen.

Ein gegen die Feuerbestattung vorgebrachter Einwand ist der, daß sie die Spuren begangener Verbrechen verwische. Dem ist aber ohne weiteres dadurch zu begegnen, daß die auch aus vielen anderen Gründen zu erwünschende obligatorische ärztliche Leichenschau eingeführt wird. Dann würden sich die meisten Ausgrabungen von Leichen verüberflüssigen. Uebrigens kommt in Preußen nach einer erst kürzlich veröffentlichten Berechnung auf 600000 Leichen eine gerichtliche Exhumierung, und in England findet im Jahre durchschnittlich nur eine statt. Dazu kommt, daß der Beweis gewaltsamer Todesart oder gar die Ueberführung des Täters bei Giftmorden, die bei obligatorischer Leichenschau hauptsächlich nur noch in Frage kämen, verhältnismäßig selten gelingt, zumal nachgewiesenermaßen Gifte in der begrabenen Leiche entstehen, auch von Gegenständen in sie übertragen werden können, die mit in den Sarg gelegt worden sind.

Eine Hauptgegnerin findet die Bewegung für die Feuerbestattung in der Kirche, in der katholischen sowohl als auch in der protestantischen. Wenn auch im allgemeinen von ihr anerkannt wird, daß die Feuerbestattung weder gegen das Dogma, noch gegen die Bibel, die Lehre Jesu oder der Apostel, noch gegen die Sätze der Bekenntnisschriften verstoße und nur der christlichen, allein das Erdgrab kennenden Sitte widerspreche, wenn auch die Vertretung der evangelischen Kirchenregierungen, die Eisenacher Kirchenkonferenz, 1898 ausgesprochen hat, daß die „Feuerbestattung keinem Gebote Gottes und keinem Artikel des christlichen Glaubens an sich widerspricht", so stehen doch hierzu in unmittelbarem Gegensatz die von der Mehrheit der Konferenz vertretenen Thesen, daß „den Geistlichen die amtliche Beteiligung bei einer Feuerbestattung und allen mit dieser zusammenhängenden Feierlichkeiten nicht zu gestatten sei und daß feierliche Beisetzungen von Urnen mit den Ueberresten der durch Feuer bestatteten Leichen auf kirchlichen Begräbnisstätten als deren Bestimmung widersprechend nicht zulässig seien".[1])

Während die katholische Kirche bis 1886 nicht den geringsten Anstoß an der Feuerbestattung nahm, erging am 19. Mai 1886 von Rom aus ein am 28. Juli 1892 erneutes Decretum ex cathedra, das sie als eine Einrichtung der Freimaurerorden verdammte und den katholischen Geistlichen jede Mitwirkung bei ihr untersagte. Daß jedoch trotzdem, falls ein gewichtiger Grund vorliegt,

[1]) Am 13. Januar 1904 hat sich der Pfarrverein für das Herzogtum Koburg für die Feuerbestattung ausgesprochen, diese als unabweisbar und nur die Agitation der Geistlichen hierfür als inopportum bezeichnet.

Digitized by Google

Ausnahmen gemacht werden, beweist der Umstand, daß im Jahre 1899 der letztwilligen Verfügung des in Penzing bei Wien verstorbenen Grafen Tarrura, der den Betrag von 94000 Gulden und sein auf 12000 Gulden geschätztes Haus dem Wiener Konvente der Barmherzigen Brüder unter der Bedingung vermachte, daß ein Mitglied dieses Ordens seine Leiche zur Verbrennung nach Gotha begleite, dort die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Zeremonieen abhalte, dann die Asche nach Wien bringe und diese dann in der Konventskirche zu Wien mit einer Gedenktafel aufgestellt werde, in vollem Umfange entsprochen wurde.[1])

Als Beispiel jedoch dafür, daß die evangelische Kirche ihre ursprüngliche Abneigung gegen die Feuerbestattung immer mehr fallen läßt, diene folgendes: Im Königreich Sachsen, das sich neben Preußen und Mecklenburg am meisten ablehnend verhält, verbot eine Verordnung vom 20. März 1886 den Geistlichen jede amtliche Beteiligung an einer der Verbrennung vorausgehenden Feier. Nach 1894 wurde eine Beisetzung von Urnen mit den Ueberresten durch Feuer bestatteter Leichen als mit dem kirchlichen Charakter der Friedhöfe unvereinbar erklärt, 1900 dagegen gestattet, daß, die Zustimmung des Kirchenvorstandes vorausgesetzt, Aschenurnen auf den Friedhöfen unter die Erde gebracht werden dürften, aber unauffällig und ohne jede Feierlichkeit, sowie ohne jede nochmalige äußere Kennzeichnung der Unterbringungsstätte als einer solchen, die ein Aschengefäß berge. Immerhin verordnete noch am 24. März 1897 das Landeskonsistorium, daß eine unberechtigte Nachgiebigkeit einzelner Pastoren keinesfalls statthaben dürfe, daß insonderheit Schriftverlesung, Gebet, Einsegnung und Trauerrede durchaus zu unterlassen seien. Schon 1898 trat aber die Chemnitzer Diözesanversammlung, später auch die sächsische kirchliche und die Meißner Pastoralkonferenz für eine tolerante Auffassung ein, die sich auch in der Konsistorialverordnung vom 1. Juli 1901 zeigt, wonach die Geistlichen nicht weiter behindert sein sollen, vor der Ueberführung einer Leiche zur Verbrennung den Hinterbliebenen im Trauerhause oder, wo dieses zu einer solchen Trauerfeier keine Möglichkeit bietet, in einer kirchlichen Parentationshalle seelsorgerische Tröstung durch Gebet und Rede darzubieten, jedoch in einer Weise, daß der Geistlichen Mitwirkung nicht als Billigung der Verbrennung gedeutet werden kann.[2])

Wird hiernach die Verbrennung von der Kirchenbehörde Sachsens der Erdbestattung zwar noch nicht als völlig gleichwertig erachtet und als der christlichen Sitte und der Empfindung des christlichen Volkes widerstreitend prinzipiell abgelehnt, so wird doch andrerseits der Tatsache, daß die Feuerbestattung auch in kirchlichen Kreisen Anhänger besitzt, Rechnung getragen und der Weg milderer Praxis eingeschlagen.

Wenn in dieser Beziehung der Ausbreitung der Feuerbestattung immerhin nur zaghaft Konzessionen gemacht werden, so hat kürzlich Seidenberger im Tag[3]) die Leichenverbrennung nur als Halbheit bezeichnet: er fordert, wie übrigens schon lange vor ihm Moleschott[4]) und Bunge,[5]) Leichenverwertung. Allein die

[1]) Weigt a. a. O. S. 85 f.

[2]) Leipziger Neueste Nachrichten vom 27. Mai 1903.

[3]) Nr. 191, vom 25. April 1903.

[4]) Moleschott, der 1883 verstorbene Hauptvertreter der Lehre von der Einheit von Kraft und Stoff, sagt: „Wenn wir unsere Toten verbrennen könnten, da würden wir die Luft bereichern mit Kohlensäure und Ammoniak, nnd die Asche, die die Werkzeuge zu neuen Getreidepflanzungen, zu Tieren und Menschen enthält, würde unsere Haide in fruchtbare Fluren verwandeln. Es kann nicht fehlen, wenn wir es auch nicht erleben sollten, das Bedürfnis der Menschen, welches der oberste Rechtsgrund und die heiligste Quelle der Sitte ist, wird einmal unsere Kirchhöfe mit gleichen Augen betrachten, wie wir das Pfund, das ein ängstlicher Bauer vergräbt, statt vom sauer erworbeuen Kapitale Zinsen zu ernten."

[5]) Bunge († 1890) schlägt vor, die Leichen auf die Wälder und Felder in möglichst

Digitized by Google

Folgerung, daß der menschliche Leichnam ein tierisches Gebilde sei und deshalb seine wertvollen Stoffe ebenso wie die des tierischen Kadavers in Ackerbau und Gewerbe verwertet werden sollen, daß die Verwertung tierischer Kadaver Erhaltung und Gestaltung, die Leichenverbrennung Vernichtung und Stoffvergeudung sei, hat nicht nur, wie Seidenberger selbst zugibt, zunächst etwas Grauenhaftes an sich, sondern sie erscheint mir auch bei längerer Betrachtung unendlich grauenhaft. Seidenberger, der selbst eine Verwirklichung seiner Wünsche nicht in kurzer Zeit voraussieht, fordert zum mindesten, daß „die starken Geister doch lieber ihre Leiber der Wissenschaft zur Verfügung stellen als verbrennen lassen sollen und daß jede zur Einäscherung bestimmte Leiche nach gesetzlicher Vorschrift erst den Weg über eine Universitätsanatomie zu nehmen habe."

Ist gegen den ersten Wunsch nicht das Geringste einzuwenden, so möchte ich doch dem weiteren Vorschlage Seidenbergers lebhaft entgegentreten. Wer die sterbliche Hülle seines Geistes der Anatomie überliefern will, der möge es ruhig tun. Aber der entseelte Körper des Menschen ist mit dem Tode nimmermehr der von Anfang an leblosen Sache oder dem Tierkadaver gleichzuachten. Mit dem Tode hat nicht alles, was die Person des Verstorbenen anlangt, aufgehört: seine Persönlichkeit lebt fort. Wie deshalb Verfügungen über den eigenen Leichnam, z. B. die Bestimmung, daß die Leiche nicht einer Anatomie oder daß sie einem Krematorium überwiesen werden solle, als rechtsverbindlich anzuerkennen sind, wie man sich bei Lebzeiten zu keiner Operation zwingen zu lassen braucht und die Sektion seiner Leiche im voraus verbieten kann, wie alle gegen diese ausdrücklichen Bestimmungen vorgenommenen Handlungen gegen das Sittengesetz verstoßen oder doch die Pietät gegen den Toten verletzen,[1]) so würde auch einer derartigen, von Seidenberger vorgeschlagenen gesetzlichen Maßregel entschieden entgegen zu treten sein. Auch der Staat darf nicht derartige Wünsche einer Person, soweit nicht das öffentliche Wohl in Frage kommt, ignorieren. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob der menschliche Körper unmittelbar oder nach einer Zerstückelung in der Anatomie oder gar erst nach einer Verwertung einzelner Teile dem läuternden Feuer übergeben wird.

Ueberdies ist die Feuerbestattung auch ohne Durchführung derartiger Vorschläge in hohem Grade bedeutungsvoll für die Volkswirtschaft. In Neeses statistischem Jahrbuch deutscher Städte mit über 50000 Einwohnern, Jahrgang 1897, ist zu lesen: „Die Friedhöfe nehmen durchschnittlich 1,04 Prozent der Gesamtfläche ein, während den gemeinsamen, für die Erholung der Lebenden dienenden öffentlichen Anlagen etwas mehr als das Doppelte, nämlich 2,88 Prozent, gewidmet sind. Dabei wird dieses Durchschnittsverhältnis nur durch die außerordentliche Ausdehnung der öffentlichen Anlagen in Kassel und Potsdam erbracht, während in einer Anzahl anderer Städte das Verhältnis für die Lebendigen noch sehr viel ungünstiger liegt. In Krefeld beispielsweise sind für die Begräbnisstätten 12 Prozent, für Erholungsanlagen 6 Prozent, in Dortmund für diese gar nur 2 Prozent und für die ersteren 13 Prozent der Gesamtfläche verwendet." Nach Wandersleb[2]) fanden sich unter 39 Städten nur 15, in denen die Anlagen mehr als das doppelte Areal der Friedhöfe einnehmen, da-

weiterem Umkreis zu verteilen, einerseits eine hygienische Unmöglichkeit, andererseits eine wirtschaftliche Utopie, endlich ein Faustschlag gegen alles Gefühl für Pietät und Aesthetik.

[1]) Vgl. hierzu: Roth, Das Sektionsrecht des Arztes im „Tag" Nr. 293, vom 12. Juli 1901.

[2]) Wochenschrift Nation a. a. O. S. 196.

Digitized by Google

gegen 11, in denen die Begräbnisplätze mehr Raum beanspruchen als die Anlagen. Diesen Mißständen entgegenzuwirken, ist, wie Wandersleb zutreffend hervorhebt, die Feuerbestattung berufen. Wenn diese in unseren Großstädten nur auf der Stufe stünde, wie jetzt in Gotha, so würde jährlich ein Neuntel der Friedhofsfläche gespart, wie eben in Gotha, wo bereits im Jahre 1900 elf Prozent oder jeder neunte der dort Sterbenden sich verbrennen ließ.

Für den sich gerade hierin deutlich zeigenden volkswirtschaftlichen Nutzen der Feuerbestattung auch ohne die von Seidenberger empfohlene Leichenverwertung könnte kein augenfälligerer Beweis erbracht werden als ihn die zu einem Urnenhain gestaltete Apsis des einen antiken Tempel darstellenden Pavillons der Feuerbestattungsvereine auf der jüngst geschlossenen Dresdener Städteausstellung bot. Denn auf demselben Raume, der nur zur Beerdigung einer Person ausreichen würde, lassen sich, wie dort zu ersehen war, zehn Urnen aufstellen, ganz abgesehen davon, daß an derselben Stelle noch eine große Zahl Aschenurnen in der Erde beigesetzt werden können.

Was die Preise der Feuerbestattung anlangt, so sind sie zur Zeit noch sehr verschieden. Es ist jedoch vorauszusetzen, daß sie sich mit der Verbreitung der Feuerbestattung und den sich in gleichem Maßstabe verbilligenden Betriebskosten fortdauernd ermäßigen. Dazu kommt, daß sich die Transportkosten nach dem Krematorium verringern, je mehr solche Anstalten erbaut werden, und daß durch den Rücktransport der Asche keine oder doch nur ganz geringe Kosten entstehen. Während die Beförderung einer Leiche über den Ozean Tausende von Mark kostet, sind die Kosten sehr gering, wenn der Leichnam im nächsten Krematorium verbrannt und nur die Asche nach dem nächsten Bestattungsort überführt wird.

Es betragen die Einäscherungsgebühren einschließlich der Nebenabgaben, aber ohne die für religiöse Feier, in Gotha 78 Mk., in Heidelberg 71,50 Mk., bei Benützung der Leichenhalle 86,50 Mk., in Hamburg für Vereinsmitglieder, sowie bei Anmeldung der Bestattung durch einen Verein für Feuerbestattung 100 Mk., sonst 140 Mk., in Jena I. Kl. 108 Mk., II. Kl. 95,50 Mk., III. Kl. 85 Mk., in Offenbach a. M. I. Kl. 74,50 Mk., II. Kl. 58,50 Mk., III. Kl. 48,30 Mk., in Mannheim 75 Mk., bei Benützung der Leichenhalle 90 Mk., in Eisenach 76 Mk., in Mainz 100 Mk., für Mitglieder der Vereine Mainz und Wiesbaden und Inhaber von Amortisationsscheinen 70 Mk.[1])

Als Resultat dieser Abhandlung kann unbedenklich angenommen werden, daß die Feuerbestattungsbewegung in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr Anhänger gewonnen hat und daß mit Sicherheit ein stetes Fortschreiten in dieser Richtung erwartet werden kann. In nicht zu ferner Zeit werden die deutschen Feuerbestattungsvereine ihr Ziel erreichen, daß jedem, auch dem Minderbemittelten, die Möglichkeit der Feuerbestattung zu denselben Preisen wie die der Erdbestattung gewährleistet ist. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß schon in einigen Jahrzehnten die Feuerbestattung als die Regel, die Erdbestattung aber als Ausnahme anzusehen ist.

---

[1]) Dresdener Anzeiger vom 8. August 1903.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Ueber Fundrecht.

Von **Hans Schneickert** in München.

Gelegentlich einer Erörterung der Entscheidung einer Konkursaufgabe aus dem Fundrechte, die bei der im Jahre 1901 in Bayern abgehaltenen zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst gegeben war, wurde von Oberlandesgerichtsrat Schäfer (Bamberg) und Landgerichtsrat Dr. Silberschmidt (Aschaffenburg) in den „Blättern für Rechtsanwendung" (1903, Nr. 1, S. 1 ff. und Nr. 6, S. 109 ff.) einige Streitfragen aus dem Fundrechte behandelt bzw. berührt. Es war u. a. die Frage gestellt, ob ein in einem Hotel bediensteter Kellner, der dort am 26. Juli 1901 eine am vorausgehenden Tage verlorene Busennadel eines Gastes gefunden hat, einen Anspruch auf Finderlohn habe. Diese Frage wird von Schäfer verneint, 1. weil in Privatgebieten und Privaträumen eine Sache nicht „gefunden" werden könne, der Gastwirt vielmehr — in dem speziellen Falle — vom Augenblick des Verlustes an als Detentor die verlorene Busennadel „besitze", und 2. weil der Kellner wegen seines Dienstverhältnisses einen Finderlohn überhaupt nicht beanspruchen könne (arg. aus §§ 611, 667, 675 BGB). Dr. Silberschmidt kommt a. a. O. zu dem entgegengesetzten Resultat und steht auf dem wohl richtigeren Standpunkte, daß auch in Privatgebieten und Privaträumen eine Sache „verloren" und „gefunden" werden könne,[1]) sowie, daß es jeweils von den Umständen abhänge, ob der Kellner wie überhaupt jeder Bedienstete auf einen Finderlohn Anspruch habe oder nicht. Gestützt auf mannigfache Literaturangaben werden beide Ansichten eingehend begründet; doch kommt keiner dieser Autoren dazu, die von Schäfer allegierten §§ 978 und 701, Abs. 2 BGB. zu erläutern und insbesondere den Begriff „der dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt" näher zu definieren, was die Aufgabe dieser Abhandlung sein soll.

I. „Dem öffentlichen Verkehre dienende Verkehrsanstalten". (§ 978 BGB.)

Auf S. 3 a. a. O. sagt Schäfer, ohne jedoch auf den Begriff „Verkehrsanstalt" näher einzugehen: „Dem öffentlichen Verkehre dient eine Verkehrsanstalt dann, wenn in ihr ein Verkehr des Publikums, d. i. einer unbestimmten Vielheit, bestimmungsgemäß stattfindet.[2]) Dies ist aber in einem Gasthofe

[1]) Auch Oberlandesgerichtsrat a. D. W. Ch. Francke (Hannover) kommt in seiner Kritik des Schäferschen Aufsatzes (Annalen des Deutschen Reichs 1903, Nr. 4, S. 310 ff.) zu dem gleichen Ergebnis. Den entgegengesetzten Standpunkt — gleichwie Schäfer — vertritt auch Biermann, Sachenrecht des BGB., ad § 978, sub Ziff. 1.

[2]) Ebenso Biermann, Sachenrecht des BGB. ad § 978, sub Ziff. 1.

nicht der Fall; denn in diesem verkehrt ein bestimmter Personenkreis, welcher nur durch ein mit dem Gasthofbesitzer abgeschlossenes Vertragsverhältnis den Zutritt erhält." Dagegen lassen sich folgende Erwägungen geltend machen:

Es ist zunächst einmal ungenau, zu sagen, daß Gasthöfe nicht zu den in § 978 bezeichneten „öffentlichen Verkehrsanstalten" (a. a. O. S. 3) gehören. Der § 978 spricht ja überhaupt nicht von „öffentlichen Verkehrsanstalten", vielmehr nur von Verkehrsanstalten, die dem öffentlichen Verkehre dienen. Dieser Begriff ist doch entschieden viel weiter zu fassen als der erstere und umfaßt zweifellos auch die privaten Verkehrsanstalten.[1]) Das ergibt sich auch unzweideutig aus dem § 981, Abs. 1 BGB. Der Begriff „Verkehrsanstalt" ist weder im Gesetz, noch in den Motiven, noch sonstwo genügend definiert. Die Motive (Bd. III, S. 387, Ziff. 2) enthalten die hier einschlägige Erklärung: „Die Voraussetzung für das Zutreffen der Ausnahmebestimmung (des § 978) liegt in dem Fundorte. Man wird verlangen, daß der dem Verkehre geöffnete Fundort einer besonderen, organisierten Aufsicht untersteht, welche die dort befindlichen Sachen unter ihren Schutz nimmt. Hierdurch grenzt sich dieser Fundort einerseits ab gegen das keiner speziellen Aufsicht unterstellte Gebiet des gewöhnlichen Findens und unterscheidet sich andererseits von Privatgebieten und Privaträumen, wo die dort befindlichen Sachen bereits einer gewissen Detention unterstehen und nicht im eigentlichen Sinne gefunden werden können." Was ist nun unter der „besonderen, organisierten Aufsicht" zu verstehen, welche die an einem dem Verkehre geöffneten Fundorte befindlichen Sachen „unter ihren Schutz nimmt"? Ein Ort, an dem die „Aufsicht" speziell auf „verlorene Sachen" gerichtet ist, gibt es schlechterdings nicht und könnte andernfalls nur ein „Fundbureau" selbst sein. Die jeweils organisierte Aufsicht über einen Ort hat sich wohl stets auf wichtigere Dinge zu erstrecken als auf etwa verlorene Gegenstände; sie wird diesen vielmehr nur nebenbei, nur gelegentlich eine gewissenhafte Behandlung zuteil werden lassen. Eine solche gewissenhafte Behandlung der Fundsachen, die sich vornehmlich auf kostenfreie Aufbewahrung und Auslieferung der gefundenen Sachen an deren rechtmäßige Besitzer, bzw. Eigentümer erstreckt, ist eigentlich nur von öffentlichen Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten zu verlangen, bzw. zu erwarten. Doch schließt der Gesetzgeber noch absichtlich andere als öffentliche Verkehrsanstalten in den Kreis der eine Ablieferungspflicht begründenden Fundorte ein. Welche Anstalten nun alle noch zu diesen nicht öffentlichen Verkehrsanstalten gehören, ist nicht nur im besonderen, sondern auch im allgemeinen recht strittig. Wollte man das ausschlaggebende Moment in der „Aufsicht" über die in Frage stehenden Fundorte sehen, so führte dies zu weit, da man nicht nur Privathäuser, sondern auch öffentliche, d. h. jedem zugängliche Orte, wie Kirchen, Museen, ja selbst öffentliche Plätze und Straßen hierher zählen müßte; denn alle diese Orte unterstehen einer besonderen, mehr oder weniger organisierten Aufsicht.

Auch mit der juristischen Konstruktion, daß die in Privatgebieten und Privaträumen verlorenen Sachen „einer gewissen Detention unterstehen", kommt man zu keinem befriedigenden Schlusse, da dann dieser Besitzübergang streng genommen auch hinsichtlich nicht privater, also öffentlicher, der Gemeinde oder dem Staate gehörender Gebiete und Räume angenommen werden müßte und somit eine Sache eigentlich nur noch in herrenlosen Gebieten und

[1]) Uebereinstimmend die meisten Autoren.

Digitized by Google

Räumen „verloren" werden könnte. Die Eigenschaft der Abgeschlossenheit eines Fundortes kann auch nicht als ausschlaggebende Bedingung zur Existenz des Fundrechtes betrachtet werden; das hätte ja der Gesetzgeber in der einfachsten Weise zum Ausdruck bringen können und müssen.

Weiter darf man unter „Verkehrsanstalt" nicht eine Anstalt verstehen, die etwa ausschließlich der Personen- oder Güterbeförderung dient; denn dem Verkehre dient z. B. auch eine Bank, eine Börse.

Ein Unterscheidungsmerkmal kann ferner nicht darin liegen, daß eine Verkehrsanstalt dann dem öffentlichen Verkehr dient, „wenn in ihr ein Verkehr des Publikums, d. i. einer unbestimmten Vielheit, bestimmungsgemäß stattfindet", welcher Ansicht sich Schäfer (a. a. O. S. 3) anzuschließen scheint. Für die Oeffentlichkeit des Verkehrs ist weniger die „unbestimmte Vielheit" von Personen ausschlaggebend, als vielmehr die jeder Person mögliche Benützung einer Verkehrsanstalt; denn auch in einem Eisenbahn- und Trambahnwagen kann nicht der Verkehr einer unbestimmten Vielheit von Personen „bestimmungsgemäß" stattfinden, im Gegenteil, nur einer ganz genau bestimmten Zahl von Personen ist dieser Verkehr jeweils ermöglicht; aber jedermann steht es frei, solche Wagen zu benützen. Und nur darin besteht die „Oeffentlichkeit" des Verkehrs.

Eine dem öffentlichen Verkehre dienende Verkehrsanstalt ist nicht schon eine „öffentliche", da auch jede Privatverkehrsanstalt, sobald sie den Zweck hat, dem Publikum ihre Einrichtungen, ihre Vorteile und Bequemlichkeiten — in der Regel nur gegen Entgelt — zur Verfügung zu stellen, „dem öffentlichen Verkehre dient", während eine „öffentliche" Verkehrsanstalt weniger um des Gewinnes, als vielmehr um des öffentlichen Interesses willen betrieben wird. Demnach sind zu den „dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalten" z. B. zu zählen: Privattransportmittel, Banken, Börsen, Leihhäuser, Vermittlungsbureaux, kurz alle Gewerbebetriebe, deren Bestimmung einen unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum ermöglicht oder anstrebt, also nicht z. B. Privatwohnungen, Fabriken, Bauplätze, deren Räume dem Zutritt des Publikums regelmäßig nicht frei stehen.

Angängig ist es aber ferner nicht, einen maßgebenden Unterschied darin zu suchen, daß der bestimmungsgemäße Verkehr des Publikums in einer solchen Verkehrsanstalt von der Schließung eines Vertrages abhängt oder nicht (vgl. Schäfer a. a. O. S. 3), da der Zutritt zu einer solchen Anstalt nicht unbedingt eine bestimmungsgemäße Benützung derselben zur Folge haben muß und diese Benützung keineswegs eine Voraussetzung der dem Verlierer durch § 978 BGB. gewährten Vorteile sein kann.

Es ist nach diesen Unterscheidungen gewiß nicht gleichgültig, wie Schäfer (a. a. O. S. 3) meint, ob man Gasthöfe unter die Ausnahmen des § 978 rechnet oder nicht, und daß, seien sie Privathäuser oder nicht, die dort verlorenen Sachen dem Fundrechte entzogen seien. Man wird vielmehr zur Entscheidung dieser Streitfrage ein Hauptgewicht legen müssen auf den Ausdruck „dem öffentlichen Verkehre dienend". Dem öffentlichen Verkehre dient eine Anstalt, ein Gebäude nicht schon deswegen, weil dort das Publikum zu „verkehren" pflegt, wie Kirchen, Museen, Theater; eine Verkehrsanstalt dient vielmehr dann dem öffentlichen Verkehr, wenn sie, den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragend, zur Abwickelung, d. i. zur Ermöglichung oder Erleichterung der Erledigung von Geschäften des täglichen Lebens errichtet ist.

Digitized by Google

Zu den *Verkehrs*bedürfnissen sind aber nicht etwa *ideale Interessen* zu rechnen; ihretwegen sind ja viele Anstalten errichtet, solche können aber keineswegs als Verkehrsanstalten gelten. Man kann daher nie sagen, daß Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Badeanstalten, Museen, Theater und Vergnügungsetablissements jeder Art dem *öffentlichen Verkehre*, wenngleich mehr oder weniger dem *öffentlichen Wohle* dienen.

Gleichwohl sind die genannten Räumlichkeiten in der Hauptsache „Anstalten". Das ergibt sich zum Teil schon aus dem Sprachgebrauch. Will man aber den Begriff „Verkehrsanstalt" näher untersuchen, so darf man nicht das Hauptgewicht legen auf den Ausdruck „Anstalt", vielmehr auf den Ausdruck „*Verkehr*"; mit anderen Worten, die hier in Frage stehenden Anstalten sind mehr im *handelsrechtlichen* Sinne aufzufassen. Hier bedeutet „Anstalt" den Gegensatz zu einem Betriebe von geringerem Umfange. So die herrschende Meinung.[1]) Es wollte der Gesetzgeber durch den allerdings ebenso weitschweifigen wie schwer bestimmbaren Ausdruck der „dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt" zweifellos ein Analogon schaffen zu den „Geschäftsräumen" und „Beförderungsmitteln einer *öffentlichen* Behörde", um so mit Recht die nach dem Beispiel der öffentlichen Institute und Geschäftsräume errichteten Privatanstalten und Geschäftsräume durch die Ausnahmebestimmungen der §§ 978 ff. BGB. zu treffen.

Noch schwieriger als die hier auftretenden Begriffe genau von einander zu trennen, ist die Unterordnung der einzelnen Privatanstalten und Geschäftsräume unter den Begriff der „Verkehrsanstalten", da es schon an und für sich nicht leicht ist, den größeren oder geringeren Umfang eines Betriebes jeweils festzustellen, um überhaupt den Begriff „Anstalt" im handelsrechtlichen Sinne anwenden zu können. Dies ist erst recht schwierig beim Fundrecht. Man denke nur einmal an größere Bankinstitute und kleine Wechselstuben, an Arbeitsvermittelungsämter und den beschränkten Raum eines Stellenvermittlers. Ohne die Anwendung des Begriffes „Anstalt" als Gegensatz zu einem geringeren Betriebe käme man hier aus der Verwirrung kaum noch heraus; und irgend einen objektiven Maßstab muß man daher anerkennen. Eine Unterscheidung z. B. zwischen dem kleinen Kramladen und irgend einem anderen Privatraum als Fundort wäre wohl schwer zu begründen; aber bei Anlegung jenes Maßstabes wird sofort klar, daß der Kramladen unter keinen Umständen als Verkehrsanstalt im Sinne des § 978 zu beurteilen ist.

Mehr einig ist man über die Begriffe „Geschäftsräume" und „Beförderungsmittel einer öffentlichen Behörde". Zunächst dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß zu den öffentlichen Behörden hier auch die *kommunalen* Behörden zu rechnen sind.[2]) Darauf, daß man unter die Geschäftsräume auch die für das Publikum ebenso zugänglichen *Nebenräume* (Korridore, Wartesäle, Garderoben, Aborte 2c.) zu rechnen habe, hat man auch allgemein hingewiesen.[3]) Daß die *Geschäftsabschließung* in solchen Räumen nicht ausschlaggebend ist für die Beurteilung der rechtlichen Qualität des Fundortes, habe ich oben

[1]) Vgl. insbesondere *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, 1. und 2. Aufl., § 46 Note 42, § 54 Note 23; *Kuhlenbeck*, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. S. 548 f., *Cosack*, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl. S. 491; *Biermann*, a. a. O., ad § 978.

[2]) Uebereinstimmend *Biermann*, a. a. O.

[3]) Vgl. u. a. *Kuhlenbeck* a. a. O. S. 548; *Enneccerus-Lehmann*, Das bürgerliche Recht, Bd. II. (1901) S. 193 f.; *Neumann*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl. ad § 978.

Digitized by Google

schon angedeutet. Die Räume der öffentlichen Behörden dienen ja vielfach gar nicht diesem Zwecke; man denke z. B. an Gerichtssäle, städtische Krankenhäuser, Badeanstalten, Theater, Museen, Wärmehallen u. dgl.; Verkehrsanstalten sind dies gleichwohl nicht, wie oben schon erwähnt, aber „Geschäftsräume öffentlicher Behörden" und unterstehen als solche den Ausnahmebestimmungen der §§ 978 BGB.[1])

Soweit sich die Literatur übersehen läßt, ist bei der rechtlichen Qualifizierung des Fundortes der Einrichtungen (Räumlichkeiten) von korporativen Verbänden, von Vereinen, Gesellschaften und Körperschaften jeder Art nicht Erwähnung getan, obwohl es keineswegs selbstverständlich ist, ob diese dem Fundrechte unterstehen oder nicht. Zählen Kirchen, Gottesäcker, Ausstellungsräume[2]), Vergnügungsetablissements der verschiedensten Art, Vereinslesesäle und -Bibliotheken zu den Ausnahmen des § 978 BGB.? Von dem oben klargelegten Standpunkt aus ist dies entschieden zu verneinen, da solche Räumlichkeiten weder „Geschäftsräume öffentlicher Behörden" noch „Verkehrsanstalten" sind, deren Inhabern man allein die Pflicht zur sorgfältigen und unentgeltlichen Behandlung der Fundsachen mit wohl zu begründendem Recht auferlegen konnte.

Auf eine Frage will ich, veranlaßt durch die Ausführungen von Schäfer, noch näher eingehen, zumal deren Erörterung auch der Begründung der vorstehenden Behauptung dienen soll. Sind Hotels und Gastwirtschaften als solche Ausnahmen des § 978 zu betrachten? Unzweifelhaft dienen sie den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens; aber Verkehrsanstalten im Sinne des § 978 sind sie keineswegs; ihre Bedeutung zur Vermittelung und Abwickelung von Verkehrsgeschäften des Publikums ist ganz nebensächlicher Natur. Daher sind sie auch dem Fundrechte nicht entzogen; wer eine verlorene Sache dort findet, hat demnach Anspruch auf Finderlohn. Schäfer hat nun entschieden, daß der Kellner, der die im Gasthof verlorene Busennadel gefunden hat, keinen Anspruch auf Finderlohn habe, weil er im Dienste des Gastwirtes stehe und gemäß §§ 611, 675 und 667 BGB. verpflichtet sei, alles was er aus der Geschäftsbesorgung erlange, seinem Dienstherrn herausgeben müsse. Somit stünde nach meinen obigen Ausführungen dem Gastwirte der Anspruch auf Finderlohn zu. Zu diesem Schlusse kommt Schäfer aber nicht, da seiner Ansicht nach der Gastwirt als Detentor sofort im Augenblicke des Verlustes in den Besitz der Nadel gekommen und ein eigentliches Finden daher ausgeschlossen sei. Hiermit komme ich auf die weitere hier einschlägige Frage, wie es mit dem Besitzerwerb hinsichtlich der in geschlossenen, einer besonderen Aufsicht unterstehenden Räumen verlorenen Sachen steht.

Die herrschende Meinung geht dahin, daß der Erwerb des Besitzes einer beweglichen Sache nach § 854, Abs. 1, d. i. der tatsächlichen Gewalt über eine Sache, unabhängig von Wissen und Willen des neuen Erwerbers wie auch des früheren Besitzers sei. Nun hat es aber gerade mit den „verlorenen" Sachen

[1]) Dernburg, Bürgerliches Recht S. 340 Anm. 39 hält das Theater ebenfalls nicht für eine Verkehrsanstalt, erklärt aber, daß die Bestimmungen des § 978 auch auf den Fund im Theater und auf ähnliche Fälle analog anzuwenden seien.

[2]) Biermann zählt a. a. O. die Ausstellungsräume ohne nähere Unterscheidung zu den Verkehrsanstalten, ebenso die Theater, Privatschulen und Wärmehallen und gibt sich hierbei mit der Erklärung zufrieden, daß eine Verkehrsanstalt dem öffentlichen Verkehre dann diene, wenn in ihr ein Verkehr des Publikums d. h. einer unbestimmten Vielheit bestimmungsgemäß stattfinde.

Digitized by Google

in dieser Beziehung eine ganz eigene Bewandtnis. Für den Verlust einer Sache ist es eigentlich gleichgültig, ob ich sie auf einem fremden (Privat-) Grundstück aus Vergeßlichkeit zurückließ, oder ob sie durch Zufall dorthin gelangt ist, welch' letzteren Fall die richtige Ansicht als das eigentliche „Verlieren" betrachtet.[1]) Hier unterscheidet das Gesetz ausdrücklich den Zeitpunkt vor der Besitzergreifung und den Zeitpunkt nach der Besitzergreifung durch den Inhaber des fremden Grundstückes: § 867 BGB. Daraus ist doch zu entnehmen, daß eine durch Zufall, also hier durch wirklichen Verlust auf ein fremdes Grundstück gelangte Sache nicht a limine in den Besitz des Grundstücksinhabers kommt. Dieser Schluß ist erst recht für die Inhaber der Räume des § 978 zutreffend. Es entscheidet also keineswegs die räumliche Beziehung der verlorenen Sache zu dem Inhaber des Raumes. Und das ist im Auge zu behalten. Solange der Grundstücksinhaber also keine Kenntnis von dem in seinem Grundstück verlorenen[2]) Gegenstand hat, kann er ihn auch nicht „in Besitz nehmen." Anders dagegen steht es mit dem „Finden" eines so verlorenen Gegenstandes. Ein Dritter, der das fremde Grundstück, das Privathaus betritt und den verlorenen Gegenstand wahrnimmt, z. B. durch seine bestimmungswidrige Lage, kann nicht wissen oder vermuten, ob dieser z. B. unbemerkt zu Boden gefallene Gegenstand nicht dem Grundstücksinhaber selbst gehört. Jedenfalls muß er ein Besitzrecht desselben vermuten, in das er widerrechtlich eingreifen würde, wenn er den betreffenden Gegenstand als „gefunden" betrachten und an sich nehmen wollte. Das Gegenteil aber wäre der Fall, wenn er die verlorene Sache z. B. auf öffentlicher Straße oder in einer Kirche wahrnehmen würde, wobei er wohl kaum ein Besitz- oder Eigentumsrecht des Staates bzw. der betreffenden Körperschaft vermuten könnte. Nimmt dagegen der Grundstücksinhaber den Gegenstand wahr, so wird er in der Regel nicht im Unklaren darüber sein, ob derselbe ihm oder einem Dritten gehört. Jetzt ist er überhaupt auch erst in der Lage, den fremden Gegenstand „an sich zu nehmen",[3]) sodaß die Voraussetzungen eines Fundes nach § 965, Abs. 1 hier genau zutreffen. Jetzt erst, d. h. nach der Besitzergreifung, hat er auch die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Aufbewahrung und Anzeigeerstattung (§§ 965, 966) zu erfüllen, wie ihm jetzt auch der Anspruch auf Finderlohn zusteht (§ 971). Anders stünde dagegen die Sache, wenn der Verlierer vor dem Finden der Sache dem Grundstücksinhaber den Verlust derselben angezeigt oder ihn um ein Nachsuchen gebeten hätte. Hier kann von einem „Finden" nicht die Rede sein, ebensowenig dann, wenn ich in einem Privatraum einen Gegenstand aus Vergeßlichkeit zurückließ. Eine Pflicht, einen verlorenen Gegenstand an sich zu nehmen, aufzubewahren, Maßregeln zu treffen, daß er wieder in den Besitz des rechtmäßigen Besitzers bzw. Eigentümers gelange, gibt es nicht, wie es auch keine Anhaltspunkte dafür gibt, diese Pflicht dem Inhaber eines Privatgrundstückes aufzuerlegen. Dies ist nur möglich und auch geschehen hinsichtlich der verlorene Sachen an einem Fundorte des § 978 findenden Personen.

Praktisch hätte es gar keinen Wert, das Fundrecht dem Orte nach möglichst einzuschränken; denn einerseits hat der gesetzliche „Finderlohn" den

---

[1]) So auch Francke a. a. O. S. 312.

[2]) Als Gegensatz zu solchen Sachen, die für ihn bestimmt sind, aber auch ohne seine Kenntnis in seinen Besitz gelangen, z. B. der Brief im Briefkasten.

[3]) Welches Moment ja den Funderwerb im Gegensatz zu dem sonstigen Besitzerwerb zu einem ganz eigenartigen macht.

Digitized by Google

Zweck, den Finder zur Besitzergreifung (Aufbewahrung) und Anzeige, bzw. Ablieferung der verlorenen Sache an den rechtmäßigen Eigentümer (Besitzer) zu ermutigen, andrerseits wäre es zwecklos, den § 978 hinsichtlich der „Geschäftsräume öffentlicher Behörden" und der „Verkehrsanstalten" zu extensiv zu interpretieren, da die natürliche Folge davon wäre, daß der Finder die Fundstelle der Wahrheit zuwider jeweils ins „Freie", d. h. außerhalb der Verkehrsanstalt verlegen würde, um ja den Finderlohnanspruch erheben zu können.

Ob der Kellner in unserem Falle einen Anspruch auf Finderlohn hat, ist nicht ohne weiteres zu verneinen; denn ob der Kellner den verlorenen Gegenstand „aus der Geschäftsbesorgung erlangt" hat, hängt meines Erachtens davon ab, ob er den ausdrücklichen Auftrag erhielt, nach der verlorenen Busennadel zu suchen, oder doch wenigstens von deren Verlust rechtzeitig, d. h. vor dem zufälligen Finden, Kenntnis erlangte. Der Tatbestand läßt uns hierüber allerdings im Unklaren.

II. Eingebrachte Sachen im Sinne des § 701, Abs. 2 BGB.

Schäfer hat a. a. O. S. 4 f. die Busennadel des Gastes als „eingebrachte Sache" im Sinne des § 701, Abs. 2 angesehen, da es nach seiner — und auch anderer — Meinung einerlei sei, ob der Gast die Sachen, wie z. B. Uhr, Geldbörse u. dgl., also auch eine Busennadel, am Leibe trägt oder nicht. Es ist zum mindesten doch sehr fraglich, ob solche Sachen, die man bei sich zu tragen pflegt, zu den eingebrachten Sachen des § 701 zu rechnen sind, für deren Beschädigung oder Verlust der Gastwirt haftet, da nicht schlechthin anzunehmen ist, daß eben diese Sachen durch das Beisichtragen schon „an den hierzu bestimmten Ort gebracht" (§ 701, Abs. 2) worden sind. Richtet sich die Bestimmtheit des Ortes, an den eine eingebrachte Sache zu „bringen" ist, nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache oder nach der Bestimmung des Verwahrungsortes durch den Gastwirt? Nach dem Sinne und der Ausdrucksweise des § 701, Abs. 2 ist entschieden das letztere anzunehmen. Solange ich also eine Sache noch an mir habe, bei mir trage, kommt mir persönlich und allein die Obhut über diese Sache zu, so daß niemand außer mir für den Verlust der Sache verantwortlich gemacht werden kann, es müßte denn sein, daß ich durch besondere Umstände, z. B. während des Schlafes, außerstande bin, die Aufsicht über die Sache selbst auszuüben. Sobald ich also eine bei mir getragene Sache verliere, habe ich eben die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, ist der Schaden durch mich selbst entstanden, so daß in diesem Falle die Haftung des Gastwirtes für den Schaden gemäß § 701, Abs. 1, Satz 2 ausgeschlossen ist. Dies scheint auch mit der fraglichen Busennadel der Fall zu sein. Anders dagegen, wenn ich mich dieser Sachen entledige und sie dem Gastwirte oder dessen zur Entgegennahme berechtigten Leuten „übergeben oder an einen mir von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht" habe[1]) (§ 701, Abs. 2 BGB.).

[1]) Francke kommt a. a. O. S. 312 hinsichtlich der Haftung des Wirtes bei verlorenen Gegenständen seines beherbergten Gastes im wesentlichen zu demselben Resultat.

Digitized by Google

Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten.

Von H. Fehlinger in Liesing b. Wien.

Im Jahre 1900 hat in Oesterreich gelegentlich der allgemeinen Volkszählung eine Erhebung über die Wohnungsverhältnisse stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Erhebung, soweit sie sich auf die Mittelstädte beziehen, sind eben von der k. k. statistischen Zentralkommission veröffentlicht worden.[1]) Die Publikation enthält manches Wissenswerte über die Wohnungsfrage in Oesterreich. Vor allem ist zu bemerken, daß der weitaus größte Teil der Wohnungen in den 60 Mittelstädten nur ein- und zweiräumig ist, sowie, daß die Wohnungen dieser beiden Kategorien zumeist als überfüllt zu bezeichnen sind. Von den 226 525 überhaupt gezählten Wohnungen waren 60999 (27%) einräumig, 79 520 (35%) zweiräumig, 36 122 (16%) dreiräumig, der Rest vier- oder mehrräumig. Um das Vorhandensein und das Maß der Ueberfüllung zu konstatieren, muß die Zahl der Bestandteile einer Wohnung jener der in derselben anwesenden Person gegenübergestellt werden; in der in Rede stehenden Statistik werden jene Wohnungen als schwach besetzt bezeichnet, in welchen auf einen Raum durchschnittlich weniger als eine Person entfällt, dagegen gelten jene mit mehr als einer bis zu zwei Personen per Raum als normal besetzt und die mit mehr als zwei Personen per Raum als überfüllt.

Es ergibt sich, daß im Durchschnitt aller 60 Städte auf die Wohnungen mit nur einem Raum 3,69 Personen entfielen, hingegen kamen in den zweiräumigen Wohnungen 2,18 Personen per Raum, in den dreiräumigen 1,61 Personen, in den vierräumigen 1,31 Personen, in den fünfräumigen 1,08 Personen; die letztgenannten drei Kategorien von Wohnungen waren demnach im Durchschnitt normal besetzt. In Wohnungen mit 6 bis 10 Räumen entfielen 0,89 Personen, in solchen mit mehr als 10 Räumen 0,62 Personen auf einen Raum; diese beiden Kategorien sind also im Durchschnitt schwach besetzt. Insbesondere soweit ein- und zweiräumige Wohnungen in Betracht kommen, sind die Verhältnisse in den einzelnen Gebietsteilen Oesterreichs sehr verschieden. Dies ist aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlich:

	Personen per Raum: einräumige Wohnungen	Personen per Raum: zweiräumige Wohnungen
Deutsche Alpenstädte	2,75	1,85
Südösterreichische Städte	2,68	1,86
Deutschböhmische Städte	3,50	2,06
Tschechische Städte	3,86	2,32
Ostrau und Witkowitz	4,90	2,63
Olmütz und westschlesische Städte	3,34	2,02
Ostschlesische Städte	3,72	2,29
Westgalizische Städte	4,08	2,56
Ostgalizische Städte	4,19	2,53

Hinsichtlich der größeren Wohnungen treten die regionalen Unterschiede nicht in gleichem Maße zutage, obwohl sich auch bei diesen noch konstatieren ließ, daß die Wohnungen in slavischen Landesteilen stärker besetzt sind, als jene in den deutschen Gebieten Oesterreichs.

Von Interesse ist weiters noch die Zusammensetzung der Mietparteien. Die Statistik zeigt uns, daß 62,8% aller Wohnparteien nur aus Familien-

[1]) S. „Oesterreichische Statistik", 65. Band, 2. Heft und „Statistische Monatsschrift", 1903, S. 425—495. (Die Wohnungsstatistik der Großstädte wird erst später veröffentlicht werden.)

mitgliedern bestanden, während 37,2% der Parteien Aftermieter, Dienstboten usw. hielten. Das familienfremde Element ist in den böhmischen Städten am stärksten vertreten. Die folgende Tabelle veranschaulicht das Aftermieterwesen sowie die Dienstbotenhaltung usw. nach einzelnen Städtegruppen.

Städtegruppen	Prozentsatz der Wohnparteien bestehend nur aus Familienangehörigen	Von je 100 Wohnparteien hatten			
		Aftermieter	Bettgeher	Dienstboten	gewerbl. Gesinde
Deutsche Alpenstädte	56,7	11,4	9,3	21,3	6,5
Oesterreichische Südstädte	57,8	13,0	7,1	21,3	5,7
Deutschböhmische Städte	69,3	6,1	7,8	14,7	6,3
Tschechische Städte	74,8	6,6	7,6	8,3	3,8
Ostrau und Witkowitz	49,7	26,8	6,9	17,9	5,9
Olmütz und westschlesische Städte	60,2	7,6	7,5	22,4	8,6
Ostschlesische Städte	52,8	7,6	10,9	26,3	9,1
Westgalizische Städte	56,9	6,5	7,5	28,5	7,5
Ostgalizische Städte	61,8	6,2	5,9	25,0	4,8

Während die Bettgeher in den Alpen- und ostschlesischen Städten am zahlreichsten anzutreffen sind, finden wir, daß die Städte Ostrau-Witkowitz sowie die südösterreichischen Städte hinsichtlich des Aftermieterwesens obenan stehen. Die Dienstbotenhaltung ist hingegen in den ostschlesischen, sowie in den galizischen Städten am meisten vorherrschend; in dieser Hinsicht stehen die Städte Böhmens an letzter Stelle. Durch die Aufnahme von Bettgehern und Aftermietern wird die Wohndichtigkeit desto nachteiliger beeinflußt, je größer die Zahl der durchschnittlich Aufgenommenen ist. In dieser Hinsicht ist es im höchsten Grade bezeichnend, daß im Reichsdurchschnitte auf je eine Wohnpartei mit Aftermietern 1,9 in Aftermiete lebende Personen, auf je eine Wohnpartei mit Bettgehern 1,9 Bettgeher, dagegen auf je eine Partei mit Dienstboten nur 1,3 Dienstboten entfallen. Im Durchschnitt der einzelnen Städtegruppen ist dabei die Zahl der auf eine in Betracht kommende Wohnpartei entfallenden Aftermieter und Bettgeher zuweilen noch erheblich größer. So zählten Familien mit Bettgehern in Ostrau und Witkowitz durchschnittlich 4,2 Bettgeher, in den ostgalizischen Städten 2,2; Familien mit Aftermietern in den westgalizischen Städten 2,6, in den ostgalizischen 2,5, in Ostrau-Witkowitz 2 Aftermieter. Speziell für die drei genannten Städtegruppen steht demnach fest, daß hier die Bettgeher- und Aftermieterhaltung in höherem Grad ein Ausdruck wirtschaftlicher Not ist, als in den übrigen Städtegruppen.

Es ist nicht überraschend, daß die Zahl der durchschnittlich auf eine Wohnpartei entfallenden Personen dort eine geringere ist, wo die Wohnparteien nur aus Familienmitgliedern bestehen, im Gegensatz zu Parteien, welchen auch familienfremde Personen zugehören. Die folgende Gegenüberstellung läßt dies erkennen:

Wohnungen mit Bestandteilen	Parteien bestehend nur aus Familienmitgliedern, durchschnittliche Zahl der Personen in einer Wohnung	Parteien bestehend nur aus Familienmitgliedern u. fremden Personen, durchschnittliche Zahl der Personen in einer Wohnung
1	3,42	4,85
2	4,06	5,40
3	4,01	5,83
4 und mehr	4,11	6,37

Digitized by Google

Werden die Wohnungen in den österreichischen Mittelstädten nach ihrer Höhenlage betrachtet, so findet man, daß 3604 im Keller, 113214 im Erdgeschoß, 99672 im Stock und 10035 im Dachgiebel gelegen sind; von den Kellerwohnungen sind 47% einräumig, 40% zweiräumig und nur 13% mehrräumig. Auch bei den im Erdgeschoß gelegenen Wohnungen überwiegen jene mit nur einem oder zwei Räumen; sie bildeten 35 resp. 88% von allen. Die Erhebungen zeigen dagegen, daß von den in Stockwerken gelegenen Wohnungen nur 15% einräumig, 31% zweiräumig, 19% dreiräumig und 35% vier oder mehrräumig sind. Von den Dachwohnungen waren 51% ein- und 38% zweiräumig. Von allen Wohnungen wurden 23,556, also ungefähr 10%, außer zum Wohnen auch noch zu Geschäftszwecken benützt.

Die Statistik zeigt recht deutlich, daß die Wohnungsverhältnisse in den österreichischen Mittelstädten nicht besonders gut sind. Bei der rasch fortschreitenden Industrialisierung und dem geringen Fortschritt der Wohnungsreform in Oesterreich ist auch in absehbarer Zeit keine durchgreifende Besserung zu erwarten.

Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal

hat sich in den letzten 3 Jahren von 1900—1902 von 3441 Schiffen mit 13,7 Millionen Reg.-Tons Bruttorauminhalt (1900) auf 3708 Schiffe mit 15,7 Millionen Reg.-Tons (1902) gehoben, also in bezug auf die Anzahl der Reg.-Tons um $14\frac{1}{2}$%. Der Anteil Großbritanniens an diesem Verkehr ist von 1935 Schiffen mit 7,8 Millionen Reg.-Tons auf 2165 Schiffe mit 9,3 Millionen Reg.-Tons, der Anteil Deutschlands von 462 Schiffen mit 2,0 Millionen Reg.-Tons auf 480 Schiffe mit 2,4 Millionen Reg.-Tons gestiegen. Gehoben hat sich ferner noch der Anteil von Oesterreich-Ungarn, von Rußland und Norwegen, desgleichen von Italien, während die Beteiligung der übrigen Flaggen, insbesondere auch Frankreichs mehr oder weniger zurückgegangen ist.

Nimmt man die Gesamtzahl der durchpassierten Schiffe mit deren Reg.-Tons als 100 an, so treffen, soweit Reg.-Tons in Betracht kommen, auf Großbritannien 59, auf Deutschland $15\frac{1}{2}$, auf Frankreich $7\frac{1}{2}$, auf die Niederlande $4\frac{1}{2}$, auf Oesterreich-Ungarn $3\frac{1}{2}$, auf Rußland 3, auf Japan 2, auf Italien $1\frac{1}{2}$; auf die übrigen Flaggen $3\frac{1}{2}$ Anteile. Durchschnittlich passieren täglich über 10 Schiffe den Kanal, darunter 6 unter englischer Flagge.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 1: V.O., betr. Abänderung der Verordnung über den **Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung** vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betr. den **Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung**, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134). V. 4. 1. 1904 S. 1. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 7. 1. 1904 S. 2. — **Nr. 2**: Bek., betr. den **Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute** auf deutschen Kauffahrteischiffen v. 16. 1. 1904 S. 3—23.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 2: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen. S. 4, 5. — **Nr. 3**: Allerh. Erlaß betr. die Anwendung der unterm 16. Februar 1903 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über die **Dienstwohnungen** der Reichsbeamten auf die **Beamten der Reichsbank** v. 4. 1. 1904 S. 10. — Bundesratsbeschluß über Aenderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen v. 17. 12. 1903 S. 11. — **Nr. 4**: Bek., betr. die **Denaturierung** nicht zum Genusse für Menschen bestimmten **Fleisches** [durch Birkenöl] v. 12. 1. 1904 S. 13. — **Nr. 5**: Ausschreiben über den **zollamtlichen Verkehr auf Schiffen** v. 18. 1. 1904 S. 19, 20. — Bek., betr. die **Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden** v. 21. 1. 1904 S. 21, 22.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1: V.O., betr. die Eintragung des vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erworbenen Eigentums in das **Eigentumsbuch** [hier Nichterhebung von Gerichtsgebühren bis 1. Januar 1910]. V. 2. 1. 1904 S. 1.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 58: Kgl. Allerh. V.O., den Vollzug des Gesetzes über den **Malzaufschlag** betr. v. 30. 12. 1903 S. 719, 720. — Bek., die **Schiffahrts- und Floßordnung für die Donau** innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr. v. 27. 12. 1903 S. 720, 721. — Bek., Abänderung der **Telegraphenordnung** betr. v. 29. 12. 1903 S. 721. — Bek., die **Rückvergütung des Malzaufschlags** für ausgeführtes Bier betr. v. 31. 12. 1903 S. 722. — **Nr. 1 (1904)**: Kgl. Allerh. V.O., die **Satzungen der Kreis-Pensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen** betr. v. 2. 1. 1904 S. 1—11. — **Nr. 2**: Bek., die Gebühren für die Ernennung von Ehrendamen des K. Theresien-Ordens betr. v. 2. 1. 1904 S. 17, 18. — **Nr. 5**: Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für die Kreisgemeinde von Mittelfranken zur Deckung der Kosten der Errichtung einer Kreis-Taubstummenanstalt in Nürnberg betr. v. 26. 1. 1904 S. 27, 28.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 37: Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes, betr. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben**, vom 30. März 1903. V. 10. 12. 1903 S. 570—581. — **Nr. 38**: Kgl. V.O., betr. die **Befähigung für den höheren Justizdienst** v. 7. 12. 1903 S. 583—590. — Kgl. V.O., betr.

die **Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst** v. 7. 12. 1903 S. 591—598. — Kgl. V.O., betr. die **Befähigung für den höheren Finanzdienst** v. 7. 12. 1903 S. 598—605. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. **Ergänzungsprüfungen für Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen** v. 14. 12. 1903 S. 605, 606. — **Nr.** 39: Bek. des Medizinalkollegiums, betr. Abänderung und Ergänzung der **Arzneitaxe** vom 27. Dezember 1901. V. 12. 12. 1903 S. 609—624. — **Nr.** 41: Kgl. V.O., betr. Vorschriften für die **Sicherheit der Bodenseeschiffahrt** [Notsignal] v. 29. 12. 1903 S. 629, 630.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. I: V.O., die **Arzneitaxe** betr. v. 29. 12. 1903 S. 2. — **Nr. II:** Bek., die örtliche Zuständigkeit der Grundbuchämter betr. v. 11. 1. 1904 S. 3—11.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 1: Bek., den Erlaß einer **Dienstordnung** für das Großherzogliche **Gendarmeriekorps** betr. v. 14. 12. 1903 S. 1—48. — **Nr.** 2: Bek., die **Hagelversicherung** betr. [Uebereinkunft des Ministeriums des Innern mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. zu Berlin] v. 8. 1. 1904 S. 51—54. — **Nr.** 3: V.O., die **Prüfung der israelitischen Religionslehrer** betr. v. 20. 1. 1904 S. 57—60.

Miszellen.

Zur Statistik der Reichstagswahlen von 1898 und 1903.

Nach einer Zusammenstellung des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin haben im Jahre 1898 bei einer Bevölkerung von 52,2 Millionen Seelen und 11,4 Millionen Wahlberechtigten 7,8 Millionen Wähler oder 68 % der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben. Im Jahre 1903 aber haben bei einer Bevölkerung von 56,4 Millionen Seelen und 12,5 Millionen Wahlberechtigten 9,5 Millionen Wähler oder 76 % der Wahlberechtigten ihre Stimme (bei der Hauptwahl) abgegeben, so daß sich von der Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Jahr 1898 fast 32 %, im Jahr 1903 nur 24 % der Wahl enthalten haben.

Nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der bei der Hauptwahl abgegebenen Stimmen, wie sie auf die einzelnen Parteikandidaten entfielen.

	1898		1903	
Partei	Stimmen	%	Stimmen	%
Deutschkonservative Partei .	859 222	11,1	948 448	10,0
Deutsche Reichspartei . .	343 642	4,4	333 404	3,5
Nationalliberale Partei . .	971 302	12,5	1 317 401	13,9
Freisinnige Vereinigung . .	195 682	2,5	243 230	2,6
Freisinnige Volkspartei . .	558 314	7,2	538 206	5,7
Deutsche Volkspartei . . .	108 528	1,4	91 217	1,0
Zentrum	1 455 139	18,8	1 875 272	19,7
Polen	244 128	3,1	347 784	3,7
Sozialdemokraten	2 107 076	27,2	3 010 771	31,7
Antisemiten	284 250	3,7	244 543	2,6
Bund der Landwirte . . .	110 389	1,4	118 759	1,3
Bauernbund	140 304	1,8	111 375	1,2
Unbestimmt und zersplittert .	374 717	4,8	315 175	3,3

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften

und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. **Mk. 30.—.**

Der Aktionär, 1903. Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschafliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Pfleger, Dr. Fr. J., Rechtsanwalt.

Die Güterzertrümmerung in Bayern

und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. gr. 8°. (95 S.) **Mk. 2.80.**

Reiner, Dr. Oswald, Beamter der k. b. Versicherungskammer in München.

Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung.

Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. 8°. (VI, 157 S.) 1904. Preis **Mk. 4.20.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 2:

Eine sehr fleißige und tüchtige Arbeit, die an der Hand des ganzen gesetzgeberlichen Materials und der einschlägigen Literatur ein erschöpfendes Bild sowohl von der Entwickelung wie den Ergebnissen der Invalidenversicherungsgesetzgebung gibt. Auch die Reformfragen und die Frage nach den Wirkungen der Invalidenversicherung für die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Gesamtheit sind in die Untersuchung einbezogen. Die vorliegende Arbeit darf als die beste zusammenfassende Darstellung der Invalidenversicherung bezeichnet werden.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze.

Die bis jetzt erschienenen 11 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1600, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 14.30.**
(Lieferungen 2, 4, 7 und 11.)

Die binnen kurzem erscheinende 12. Lieferung wird den Anfang von Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder enthalten.

An die Stelle des durch Erkrankung an der weiteren Mitarbeiterschaft verhinderten Oberlandesgerichtsrates Ph. Mayring ist

Professor Dr. **L. Kuhlenbeck** in Lausanne

getreten, der nunmehr den Allgemeinen Teil des II. Bandes (Recht der Schuldverhältnisse) bearbeitet.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

... Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen ..... Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschen wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 90.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Wir empfehlen den beiliegenden Prospekt des Verlages von **v. Zahn & Jaensch** in **Dresden,** betr. **„Neue Zeit- und Streitfragen, hrsg. v. d. Gehestiftung"** der besonderen Beachtung.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., Freising.

1904

Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127 a.

Nr. 4

HARVARD COLLEGE LIBRARY
APR 21 1904

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 2. April 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 4:

	Seite
Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig . . .	241—247
Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München . (Schluß.)	248—300
Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte. Von Landgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, Mitglied des Reichstages . .	301—310
Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen von Landgerichtsrat Erich Aron in Straßburg i. E.	311—317
Aus den Gesetzblättern	318—319
Miszellen.	
Kurse der Staatsanleihen, die Bankdiskonten und die Geldzinssätze in den letzten 26 bis 30 Jahren	319—320

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kobellstraße 4,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München 43. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft rc. rc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„ **1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„ **1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen?

Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

APR 21 1904

§ 1. Warum sollen in der Justizpflege dem Reichsadler die Flügel beschnitten werden?

Die Vertreter der Erhöhung der Revisionssumme machen geltend:

a) Das Reichsgericht sei mit Revisionen überlastet, es könne seine Entscheidungen in Zivilsachen nicht überblicken; folglich würden widersprechende Entscheidungen ergehen, ohne daß die Senate von der gegenteiligen Entscheidung Kenntnis hätten.

b) Diesem Mißstand würde auch dadurch nicht abgeholfen, daß ein oder mehrere Senate neu gebildet oder die Richterzahl der einzelnen Senate verstärkt oder Vizepräsidenten ernannt würden.

c) Die Plenarentscheidungen würden zu langwierig, weil die sämtlichen Mitglieder der zahlreichen Zivilsenate versammelt werden müssen.

Zu a. Bis jetzt ist der Fall nicht eingetreten, daß ein Senat des Reichsgerichts von der früheren Entscheidung der gleichen Rechtsfrage durch einen anderen Senat keine Kenntnis hatte. Derselbe wird auch menschlichem Ermessen nach überhaupt nicht eintreten; denn die Literatur schenkt seit 1900 den Entscheidungen des Reichsgerichts eine bis dahin unbekannte Aufmerksamkeit. Es erscheinen zur Zeit mindestens 3 Jahrbücher oder nach einer anderen Zählung sogar 5; und eine Reihe der einzelnen Zeitschriften bringt schon im Laufe des Jahres eine Zusammenstellung der ergehenden Entscheidungen, ganz abgesehen von der Juristischen Wochenschrift. Es ist der Zustand eingetreten, daß nicht nur das Reichsgericht seine Entscheidungen kennt, sondern selbst die Oberlandesgerichte und Landgerichte kennen dieselben vollständig. Daher ist es auch fast noch nie vorgekommen, daß die einschlagenden Entscheidungen des Reichsgerichts nicht bereits in den Urteilen der Oberlandesgerichte angezogen und berücksichtigt sind. Zur Steuer der Wahrheit muß dies gesagt werden.

Die Oberlandesgerichte arbeiten an sich schon so vorzüglich, daß in verhältnismäßig wenigen Fällen aufgehoben wird; viele dieser Aufhebungen haben aber nur prozessuale Bedeutung. Die Sache wird zurückverwiesen und in diesen zurückverwiesenen Sachen wird überhaupt in mindestens 90% das alte Urteil wieder hergestellt.

Außerdem ergehen im Jahre am Reichsgericht höchstens 600 Entscheidungen, welche eine Rechtsfrage entscheiden; von diesen 600 Entscheidungen machen höchstens 400 ernste Schwierigkeiten. Diese Zahl wird sich noch vermindern, je mehr das Bürgerliche Gesetzbuch praktisch wird und die revisiblen Landesrechte absterben; denn das Bürgerliche Gesetzbuch ist sehr klar und die Lösungen solcher Probleme wie z. B. die Vereinigung der Art. 883 und 1220 C. c. ist ausgeschlossen,

Digitized by Google

weil derartige widerspruchsvolle Leistungen im Gesetzbuch überhaupt nicht vorkommen. — Die gangbaren und dankbaren Revisionsangriffe betreffen überhaupt nur Ablehnung von Beweisanträgen und ungenügende Begründung. In dieser Hinsicht ist aber seit 1900 nicht nur keine weitere Verschiedenheit bei den Senaten eingetreten, sondern dieselben sind sich viel näher gekommen. Die Auffassung des I. Senats ist durchgedrungen gegenüber der strengeren des II. Zivilsenats.

Zu b. Da der Mißstand überhaupt nicht existiert, erledigt sich auch der Punkt b.

Zu c. Für die Plenarentscheidung genügt es, wenn 3 Zivilsenate zusammentreten, nämlich der erkennende, der angegriffene, und ein in jedem einzelnen Fall vom Präsident zu bestimmender Zivilsenat. Das Gesetz ist hier abzuändern.

§ 2. Welche Gründe sprechen gegen die Erhöhung der Revisionssumme?

1. Deutschland ist ein großes und aufstrebendes Reich; nicht nur die Bevölkerungsziffer vermehrt sich rapid, sondern auch Handel und Verkehr, wie die Ausfuhr zeigt. Ein großes Reich braucht auch ein großes Gericht und mit dem Steigen dieser erwähnten Faktoren muß sich naturgemäß auch die Geschäftslast des Reichsgerichts steigern. Wenn diese Steigerung überhaupt anhält, so stehen wir, wenn selbst jetzt die Erhöhung der Revisionssummme erfolgt, in spätestens 10 Jahren wieder vor dem gleichen Problem.

2. Weiter hat das Reich an sich keine besonders weitgehenden Rechte; es liegt daher nicht im Interesse des Reichs, dem Reichsadler seine Flügel irgendwie beschneiden zu lassen. Das führen aber die Anhänger der anderen Ansicht im Resultat herbei; denn das Reich übt durch das Reichsgericht die Oberaufsicht in den Zivilprozessen, also die Justizhoheit, aus. Es verzichtet auf einen Teil der Ausübung dieser Oberaufsicht, wenn die Revisionssumme, die an sich schon hoch ist, noch weiter erhöht wird. Siehe auch unter 9.

3. Der Gedanke, daß den unteren Gerichten die Rechtsprechung des Reichsgerichts für alle Sachen zu gute komme, ist total verfehlt. Sogar das Landgericht Elberfeld hat in einer ganz wichtigen Frage die Entscheidung des Reichsgerichts II. Zivilsenat für falsch erklärt und dem unehelichen Kind eines rechtsrheinischen Vaters auch nach 1900 die Alimentation versagt. Vgl. Scherer, 2. Jahr des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 79, Nr. 238.

4. Die Rechtsanwälte am Oberlandesgericht haben kurz vor 1900, als die Erhöhung der Revisionssumme vorgeschlagen war, sich geradezu einstimmig dagegen ausgesprochen, weil die Rechtsprechung schon dann besser sei, wenn das Damokles-Schwert der Revision über der Sache schwebe. Dieser Gedanke ist so richtig, daß kein Wort hinzugefügt zu werden braucht. Jedenfalls richten sich dann die Oberlandesgerichte nach dem Reichsgericht.

5. Auch die Bevölkerung wird in ihren Rechten beschränkt werden. Für Gebiete mit einem starken Mittelstand wie Württemberg, wird das Reichsgericht bei einer Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 Mk. nur ganz selten in die Lage kommen, einzugreifen.

6. Ein Gericht, an welches sich Leute, die nicht besonders reich sind, überhaupt nicht wenden können, wird unpopulär werden. Wenn die Revisionssumme auf 3000 Mk. erhöht wird, dann wird das Reichsgericht im wesentlichen, soweit Vermögensrechte in Frage kommen, ein Institut des Geldadels.

Digitized by Google

7. Endlich ist auch zu beachten, daß die Bevölkerung mit der Aufgabe oder Beschränkung von Reichsrechten durchaus nicht einverstanden ist, wenn sie sich vielleicht auch momentan nicht äußert, weil sie die Tragweite nicht sofort erkennt. Ich erinnere an den Verkauf der deutschen Flotte durch Nachtigall. In Frankfurt durfte sich kein Mitglied des Parlaments auf der Straße sehen lassen, das für den Verkauf der Flotte gestimmt hatte, wie mir Exzellenz Drechsler, Parlamentsmitglied, persönlich mitgeteilt hat.

8. Zu einer Verbesserung des Ausfalls der künftigen Reichstagswahlen wird die Erhöhung sicher nicht beitragen, dagegen wird sie von der Opposition kräftig ausgenutzt werden.

Aus diesen nationalen Gründen muß von einer Erhöhung der Revisionssumme abgesehen werden; das Interesse des Reiches und der Nation geht vor, selbst wenn die Mitglieder und Rechtsanwälte des Reichsgerichts ihren letzten Hauch an Arbeitskraft einsetzen müssen. Mindestens sind aber alle anderen Mittel, welche Abhilfe versprechen, zu erschöpfen und zu erproben, bevor zu dem allerseits als bedenklich anerkannten Mittel der Erhöhung der Revisionssumme, welche dem Reichsadler die Flügel beschneidet und die Bevölkerung teilweise entrechtet, geschritten wird.

9. Historisch interessant ist es, daß auch das alte Reichsgericht (Reichskammergericht zu Wetzlar) stets an Ueberlastung gelitten hat. Dort suchte man den Mißstand damit zu begegnen, daß ganze Territorien ausgeschieden wurden, so das Kurfürstentum Mainz 1654; s. Hennes, Die Erzbischöfe von Mainz, 2. Aufl. S. 305. Allerdings war das Verfahren schriftlich; der bekannte Reichskammergerichtsrat Sebastian Brandt behielt seinen Wohnsitz in Straßburg und erledigte von dort aus seine Dienstpflichten. Jene Entlastungsproben wiederholten sich; nach der Rechtsgeschichte gereichten sie dem Reich nicht zum Vorteil. — Auch bei der vorgeschlagenen Entlastungsprobe mittels Erhöhung der Revisionssumme ist die Wiederholung mindestens nicht ausgeschlossen. Deshalb muß der ersten entgegengetreten werden, wenn sie nicht als ein Vorteil für Reich und Volk erscheint.

§ 3. **Welcher Mißstand existiert am Reichsgericht?**

Es existiert nur ein Mißstand, daß nämlich an einzelnen Senaten die Termine auf ca. 1 Jahr hinaus angesetzt werden. Am I. Zivilsenat existiert dieser Mißstand jedenfalls nicht. Der verstorbene Geh. Rat Fenner sagte: „Der I. Zivilsenat hat die meisten Sachen, die kürzesten Termine und arbeitet auch sehr gut." Dies wird dadurch erreicht, daß der Präsident Extrasitzungen einschiebt.

Ich erkenne übrigens an, daß es ein Mißstand ist, wenn die Termine auf längere Zeit hinaus angesetzt werden müssen.

§ 4. **Durch welche Mittel kann dieser Mißstand beseitigt werden?**

Es sind hiefür drei Mittel in Vorschlag gebracht worden.

I. Gruppe: a) Es wird ein neuer Senat gebildet oder die Mitgliederzahl der einzelnen Senate wird verstärkt und der älteste Rat hat bestimmte Sitzungen zu halten.

Oder b) 1. Jeder Zivilsenat erhält einen Vizepräsidenten.

2. Wenn sich die Geschäfte drängen, wird eine Extrasitzung eingeschoben.

Diese beiden Gruppen beruhen auf demselben Gedanken. Die Gruppe b ist nur die Anwendung des bereits am I. Senat herrschenden Systems, das sich praktisch bewährt hat und dauernd Abhilfe verheißt. Das System des I. Senats stellt an den Präsidenten ungewöhnliche Anforderungen, deshalb schlägt diese Gruppe einen Vizepräsidenten vor.

II. Gruppe: Die bis jetzt revisiblen Landesrechte (Gemeines Recht, Preußisches Landrecht und Rheinisches Recht) werden irrevisibel erklärt.

Dieses Mittel verdient keinen Beifall.

III. Gruppe: Einführung des Revisionsbegründungszwangs.

a) Warum haben diesbezügliche Vorschläge von Hagens in der Juristen-Zeitung 1903 S. 181 keinen besonderen Beifall gefunden?

Herr Reichsgerichtsrat Hagens will nur diejenigen Revisionen zur öffentlichen mündlichen Verhandlung kommen lassen, welche das Reichsgericht in einer geheimen Sitzung hiezu würdig erachtet.

Die mündliche Verhandlung erhöht aber das Vertrauen des Publikums in die Rechtspflege. Die bisherigen Erfahrungen des Reichsgerichts haben diese Tatsache auch gerechtfertigt. In einer Sache (betr. ein Familienfideikommiß) hat das Reichsgericht das Armenrecht versagt, weil die Revision aussichtslos sei. Die Revision wurde dennoch eingelegt, das Reichsgericht hat nicht nur aufgehoben, sondern auch im umgekehrten Sinne erkannt, ohne Zurückweisung in die Vorinstanz. Aufhebungen trotz vorheriger Versagung des Armenrechts sind noch mehr vorgekommen. Ich nehme z. B. Bezug auf die Sache König c/a Schmidt, Alte c/a Feuerversicherungsgesellschaft.

Ferner würde durch das von Herrn Reichsgerichtsrat Hagens vorgeschlagene Verfahren nur wenig Zeit erspart, falls die Sache in der Beschlußkammer gehörig verhandelt und ein eingehendes Urteil mit Begründung ausgearbeitet wird. Die hier gewonnene Zeit wird durch die Verweisung eines Teils der Sachen zur zweiten (mündlichen) Verhandlung mindestens wieder verloren, abgesehen von der im letzteren Fall eintretenden Hinausziehung des Prozesses. Nicht alles, was die Franzosen haben, ist gut. Die Tatsache, daß sie sich an ihr altes Kassationsverfahren halten, läßt sich nur daher erklären, daß der Kassationshof 1. wenig zu tun hat und 2. die einzige Einrichtung aus der Zeit vor 1789 ist, welche sich gegenüber allen Revolutionen erhalten hat; sie wollen daran nichts ändern.

b) Ist der Grundgedanke des Herrn Reichsgerichtsrates Hagens (Begründungszwang der Revision mittels einer von dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht gefertigten Revisionsbegründung) geeignet, die Arbeitslast des Reichsgerichts dauernd zu erleichtern?

Die Frage ist zu bejahen.

Durch ein solches Verfahren wird die Tätigkeit des Reichsgerichts in Zivilsachen auf mindestens die Hälfte reduziert. Ich erinnere an das Wort der verstorbenen Exzellenz Henrici, Senatspräsident bei dem Reichsgericht: „Als Rechtsanwalt würde ich nie eine schriftliche Revisionsbegründung einreichen, sondern alles der mündlichen Verhandlung vorbehalten."

Die jetzige Art und Weise der Einlegung der Revision mit Terminsbestimmung ist aber festzuhalten, weil dies den Prozeßgang sehr beschleunigt. Fällt ein Termin weg, so mag der Präsident eine fertige Sache einschieben, wie dies auch jetzt üblich ist.

Digitized by Google

c) In welcher Weise ist der Grundgedanke des Herrn Reichsgerichtsrates Hagens verbesserungsfähig?

Daß jeder Vorschlag verbesserungsfähig ist, unterliegt keinem Zweifel, auch wenn er an sich einen zutreffenden Kern enthält. Als ein Versuch der Verbesserung stelle ich folgende Vorschläge zur Erwägung:

„A. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge) und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

B. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen eines Monates nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Reichsgericht anzubringen. Der Gerichtsschreiber hat hierüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Die Partei soll die Anträge mit Begründung sofort dem Gegner zustellen.

Die Einlassungsfrist beträgt für die Revisionsinstanz sechs Wochen. Der Revisionsbeklagte kann eine schriftliche Revisionsbeantwortung einreichen.

C. Sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Form und Frist angebracht worden, so hat das Reichsgericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen mit Kosten unter Aufhebung des Termins."

Die Vorschläge sind unserer Strafprozeßordnung § 384—386 nachgebildet. Das Prinzip ist hier besser und freiheitlicher entwickelt als im französischen Recht; freiheitlicher, weil nur die formellen Beschwerden tatsächlich zu begründen sind (hiermit wird dem Referenten mindestens die Hälfte der Arbeitslast abgenommen, er braucht nicht die ganzen Akten zu lesen); ist materiell gerügt, so sind dem Richter nicht die Hände gebunden. Die Partei kann selbst in der mündlichen Verhandlung neue materielle Beschwerden nachschieben.

§ 5. **Weitere übrigens nebensächliche Vorschläge im Anschluß an anderweitig angeregte Gesichtspunkte.**

D. „§ 547 C.P.O. wird aufgehoben." Statt dessen wird der ganzen Bevölkerung des Deutschen Reichs die Wohltat gewährt, welche heute nur die preußische Rheinprovinz und teilweise Württemberg genießt: „Der Staat haftet für die unerlaubten Handlungen seiner Beamten und Bediensteten ohne Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde und primär." Die betr. Praxis ist zusammengestellt in meinem Kommentar Buch I S. 85—86, 90 Nr. 9; 92 Nr. 10; 94 Nr. 13. Das Opfer, welches hier dem Staat zugemutet wird, ist nicht groß, denn namentlich für das Gebiet des Preußischen Landrechts und auch sonst hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine dem Staat höchst ungünstige Wendung genommen, wie in meinem Werk „Das 4. Jahr des Bürgerlichen Gesetzbuches" bewiesen werden wird. Auch ist das Budget des Staates in keiner Weise ins Schwanken gekommen, obschon seit 1879 in Rheinpreußen das vorgeschlagene Gesetz praktisch gehandhabt wurde. Der Reichstag wird ohne ein Aequivalent den § 547 C.P.O. nicht streichen lassen.

Digitized by Google

E. „Auch in den Fällen des § 23 Nr. 2 G.V.G. ist die Revision zulässig gegen die Urteile der Landgerichte in der Berufungsinstanz"; jedoch mit folgender Beschränkung: „Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 565 Abs. 2 C.P.O. gestützt werden."

In diesen Materien sind in materieller Hinsicht die widersprechendsten Entscheidungen in den untersten Instanzen ergangen.

F. Die Geschäftsordnung des Reichsgerichts wird dahin abgeändert:

„In minder wichtigen Sachen wird kein Referent bestellt." — In der Zivilprozeßordnung ist überhaupt das Referat nicht vorgesehen.

§ 6. Berufungssachen.

Eine Abkürzung des Verfahrens wäre nur in Patentsachen denkbar, wenn in der Berufungsinstanz neben einem Teil der gerichtlichen Mitglieder (z. B. 4) unständige Mitglieder (3) und zwar Sachverständige berufen würden. Ob sich dies empfiehlt, ist eine andere Frage.

§ 7. Warum hat Frankreich so wenig Kassationssachen betr. das Zivilrecht?

I. Nach dem französischen Recht gibt es, abgesehen von den unerlaubten Handlungen und den Handelssachen fast nur Urkundenprozesse im Sinne unserer Zivilprozeßordnung. Vgl. Art. 1341 C. c. Auch Meineidsprozedur betr. Parteieid ist insoweit ausgeschlossen.

II. Nach der französischen Prozeßordnung Art. 253 „kann" der Berufungsrichter sogar erhebliche Beweise abschneiden. Hiegegen gibt es keinen Kassationsrekurs. Ebenso das Urteil des Kassationsgerichts in Darmstadt in Sachen F. J. Becker, wohnhaft auf der Hartmühle zu Mainz, 1877. Bei uns ist Ablehnung eines Beweisantritts der gangbarste und dankbarste Revisionsgrund.

III. Der Kassationsrekurs hat keinen Suspensiveffekt. Es legt daher niemand Kassation ein, um Frist zu gewinnen. Bei uns ist dies anders und die neue Zivilprozeßordnung § 207 hat dieses Bestreben der Parteien ganz erheblich unterstützt.

Es werden tatsächlich viele Zivilrevisionen nicht verhandelt, manche aber doch bearbeitet. Ich erinnere an das geflügelte Wort eines früheren Reichsgerichtsrats bei der Anzeige, daß die Sache nicht verhandelt wird: „Und das Referat war fertig."

Da Frankreich so wenig Kassationsrekurse hat, kommt es mit dem für ganz andere Verkehrsverhältnisse geschriebenen Reglement des Kanzlers d'Aguesseau von 1738 aus, obschon dasselbe im Resultat 25% aller Kassationen zu einer doppelten Verhandlung bringt. — Frankreich hat keine Kassationssumme. Uebrigens hat Frankreich eine sehr große Anzahl von Richtern und Staatsanwälten am Kassationshof, auch einen hohen Pensionsfonds, weil meines Wissens eine Altersgrenze existiert. Bei uns ist der Pensionsfonds gleich Null, weil die Mitglieder des Reichsgerichts so lange als möglich ihre Arbeitskraft dem Staate widmen und zwar mit vorzüglichem Erfolg. Es muß deshalb auch gegen eine Altersgrenze entschieden Stellung genommen werden.

Digitized by Google

§ 8. Schlußbemerkung.

Bezüglich der Grundbuchordnung und des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit ist 1900 die Entscheidung der weiteren Beschwerde in der Hauptsache in die Hände der Oberlandesgerichte der einzelnen Staaten gelegt worden. Gewonnen ist hiermit nichts: denn derjenige Senat des Reichsgerichts, welcher die wenigen abgegebenen Beschwerden zu entscheiden hat, muß, wenn er auf dem Laufenden bleiben will, die Entscheidungen der 22 Oberlandesgerichte verfolgen. Es ist in jenen Materien ein Zustand hergestellt, welcher im wesentlichen demjenigen der zahlreichen Oberappellations- und Kassationsgerichte Deutschlands vor 1879 sehr nahe kommt. Das Reichsjustizamt gibt daher selbst eine Zusammenstellung der Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit heraus. Dieses Mittel halte ich nicht für so wirksam, als wenn ein Senat des Reichsgerichts mit der weiteren Beschwerde betraut worden wäre. Alsdann wären nach meiner Ansicht die goldenen Worte: „Ein Reich, ein Recht, ein Richter", welche bei der Grundsteinlegung des Reichsgerichts gesprochen wurden, im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ganz anderer Weise zur Wahrheit geworden. Die gegnerische Ansicht steht auf dem Boden der Dezentralisation, der Verfasser auf dem Boden der Zentralisation in der obersten Justizpflege.

Im rheinischen Rechtsgebiet war dies vor 1900 anders, ebenso wie in Frankreich; denn dort besteht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Registrierverfahren, d. h. der Hypothekenbewahrer und Führer des Transkriptionsregisters trägt regelmäßig alles ein, was verlangt wird. Den Beteiligten bleibt es überlassen, mittelst einer Zivilklage gegen die Gegenpartei unzutreffende Einträge beseitigen zu lassen. Selbst die Absetzung eines Vormundes kann mittelst einer regelrechten Klage angefochten werden, welche in letzter Instanz der oberste Gerichtshof entscheidet.

Digitized by Google

Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen.

Referat, erstattet von Staatsrat Dr. **Robert v. Landmann** in München.

(Schluß.)

Den Verhandlungen über die beiden großen Kohlen-Kartelle folgten am 12. und 13. Mai 1903 die Verhandlungen über das Westfälische Koks-syndikat in Bochum. Wenn auch dieses Syndikat inzwischen seine Selbständigkeit eingebüßt hat und mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat verschmolzen worden ist, so bieten die Erörterungen über dasselbe doch noch ein erhebliches Interesse einerseits wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Kokssyndikats, das im Jahre 1903 8½ Millionen Tonnen Koks abgesetzt hat (bei einer Gesamtproduktion der deutschen Zechen von 11½ Millionen Tonnen), andererseits wegen der lebhaften Klagen, welche gerade gegen das Kokssyndikat in industriellen Kreisen erhoben worden sind.

An den Verhandlungen über das Kokssyndikat nahmen, außer dem Vorsitzenden Geh. Reg.-Rat Professor van der Borght und dem Referenten Regierungsrat Dr. Voelcker, beide vom Reichsamt des Innern, teil: je 1 Vertreter des Reichsmarineamts, des Reichsjustizamts, der preußischen Ministerien der Justiz und des Innern, 2 Vertreter des preußischen Handelsministeriums, ferner 49 eingeladene Sachverständige: der Vorsitzende des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Geh. Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen, zugleich stellvertretender Vorsitzender des Westfälischen Kokssyndikats, zwei weitere Vertreter des Kokssyndikats, 1 Vertreter der Oberschlesischen Kohlenkonvention, 21 Vertreter von Eisenhütten und Walzwerken, 7 Vertreter der Eisengießerei, 2 Vertreter der Kleineisenindustrie, 2 Vertreter der Blei- und Zinkindustrie, 3 Vertreter der Maschinenfabrikation, 2 Vertreter des Kohlen- und Kokshandels, und 8 sonstige Sachverständige (die Universitätsprofessoren Brentano-München und Schmoller-Berlin, die Reichstagsabgeordneten Beumer, Gothein und Molkenbuhr, die Schriftsteller Prof. Dr. Francke und Steinmann-Bucher und Geh. Kommerzienrat Goldberger aus Berlin).

Die Verhandlungen wurden vom Referenten mit einigen Bemerkungen allgemeiner Natur eingeleitet, in welchen er betonte, daß der Zweck der Enquete nicht lediglich darin bestehe, Material für die Frage zu sammeln, ob die Notwendigkeit und die Möglichkeit eines gesetzgeberischen Eingreifens gegeben ist, sondern auch darin, die Kartelle und ihre Abnehmer in engere Fühlung miteinander zu bringen und auf eine Verständigung, einen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen hinzuwirken, indem auf der einen Seite die aus der wirtschaftlichen Machtstellung der Kartelle sich ergebende Verantwortlichkeit der Kartellleiter für das Wohl und Wehe ganzer Industriezweige klargelegt wird und auf der anderen Seite die Wünsche und Beschwerden der Kartellabnehmer auf ihre Berechtigung hin untersucht werden.

Digitized by Google

Sodann hielt der Referent einen eingehenden Vortrag über die Entstehung, die Organisation, die Zwecke und die wirtschaftliche Bedeutung des Westfälischen Kokssyndikats (Prot. S. 612—623). Das Statut des Syndikats nebst 5 auf dessen Vorgeschichte bezüglichen Aktenstücken, 2 Mitgliederverzeichnisse und 3 statistische Tabellen über den Absatz und die Preise von Koks beim Syndikat und die Koksproduktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund sind dem Protokolle beigefügt (Anlagen 1—12 S. 778—793).

Die Anfänge des Kokssyndikats gehen auf das Jahr 1882 zurück. Der rheinisch-westfälische Kohlenbergbau befand sich damals in schlimmer Lage. Insbesondere die Koksgewinnung nahm von Jahr zu Jahr zu, so daß sich die Unterbringung der erzeugten Menge immer schwieriger gestaltete. Das gegenseitige Unterbieten und Preisschleudern stellte die Rentabilität der bestehenden und in Entstehung begriffenen Koksanstalten in Frage. Diese mißlichen Verhältnisse wurden in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen der Interessenten besprochen und es ging daraus die am 27. April 1882 in Dortmund für ein Jahr beschlossene erste Koksvereinigung hervor, welcher 32 Kokereien mit einer Tagesproduktion von 6285 t = 75 % der Gesamterzeugung des Oberbergamtsbezirks Dortmund angehörten. Zweck dieser Vereinigung war durch Festsetzung von Minimalpreisen für den Inlandsabsatz eine angemessene Verwertung des Koks und die Rentabilität der Koksanstalten zu erzielen, „ohne durch künstliches ungesundes Hinaufschrauben des Preises die Konsumtion des Koks einzuschränken". Das Statut ist als Anlage 1 zum Protokoll abgedruckt. Daselbst findet sich auch das „Abgeänderte Statut der Koksvereinigung" vom 29. März 1883 (Anlage 2), in welchem außer den Minimalpreisen bereits eine Einschränkung der Produktion vorgesehen ist. Diese Vereinigung löste sich zwar im Jahre 1884 wieder auf, allein der Gedanke des Zusammenschlusses der Kokereien blieb dennoch wach und machte sich in den folgenden Jahren des wirtschaftlichen Niederganges, welcher sich in einem fortwährenden Sinken der Preise bei gleichzeitiger Ueberproduktion kennzeichnete, immer stärker geltend, so daß im Jahre 1885 auf Anregung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund die Koksproduzenten und Besitzer von Kohlenzechen wiederum zu einer Besprechung zusammentraten, um über die Schritte zu beraten, welche geeignet seien, die Marktlage für die Koksindustrie zu verbessern. Die Vertreter dieses Industriezweiges sprachen sich einstimmig dahin aus, daß die Bildung eines Syndikats zu erstreben sei. Es wurde darauf ein Statut entworfen, welches auf dem Gedanken beruhte, für bestimmte Zeitabschnitte die Grundpreise für Kokskohlen und Koks und die Verkaufsbedingungen festzustellen und zur Regelung des Angebots und der Nachfrage Einschränkungsbestimmungen für die Produktion und den Absatz in Kokskohle und Koks festzusetzen mit bindender Kraft für sämtliche Mitglieder. Diese Vereinigung firmierte: „Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund" (s. Anlage 3 zum Protokoll S. 768).

Im Jahre 1888 nahm diese Vereinigung den Namen „Kokssyndikat Bochum" an. Im neuen Statut (Anlage 5 zum Protokoll S. 778) sind besondere Maßnahmen zur Förderung des Absatzes nach dem Auslande (Preiszusätze aus der Vereinskasse) vorgesehen.

Im Jahre 1890 wurde ein noch festerer Zusammenschluß unter den Mitgliedern dieser Vereinigung herbeigeführt, indem die Aktiengesellschaft „Westfälisches Kokssyndikat" gebildet wurde. Dieses Syndikat ist an

Digitized by Google

ähnlicher Grundlage aufgebaut wie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, dessen Gründung allerdings erst einige Jahre später erfolgte. Der wesentlichste Fortschritt ist die Uebertragung des gesamten Koksverkaufs an eine einzige Stelle, was schon im Jahre 1887 in einer Denkschrift von Pieper angeregt worden war (Anlage 4 zum Protokoll). Das Westfälische Kokssyndikat ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Bochum. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Koks und Kokskohle. Das Grundkapital beträgt 400 000 Mk. und ist eingeteilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von je 200 Mk., deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat, welchem die eigentliche Initiative und die ganze Leitung der Geschäftspolitik obliegt, besteht aus 15 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt; er ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel des Aktienkapitals vertreten sind. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung sind: a) Der Geschäftsbericht, b) Jahresbilanz und Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, c) Verwendung des Reingewinns, d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer, e) Abänderung der Statuten, f) Aufsicht und Ueberwachung der Geschäftsleitung und des Vorstandes. Zu diesem Zwecke kann die Generalversammlung ein oder mehrere Mitglieder der Kontrolle halber abordnen (s. das als Anlage 6 zum Protokoll S. 782 abgedruckte Statut der Aktiengesellschaft).

Dieser Aktiengesellschaft steht nun gegenüber das eigentliche Kartell, nämlich die Vereinigung der Kokerei- und Zechenbesitzer, welche einerseits mit der Aktiengesellschaft und andererseits untereinander einen Vertrag abgeschlossen haben, der bezweckt, für die Zukunft jede Konkurrenz auf dem Koksmarkt auszuschließen und, soweit tunlich, feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen. Dieser Doppelvertrag beruht also auf der gleichen rechtlichen Grundlage wie derjenige des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats (Annalen 1904 S. 2). Ein Verzeichnis der 44 Gewerkschaften, Aktiengesellschaften rc., welche Mitglieder des Kokssyndikats waren, ist unter Angabe der betr. Zechen dem Protokoll als Anlage 8 beigefügt (S. 790).

Da die Mitglieder des Kokssyndikats in ihrer Eigenschaft als Kokskohlenzechenbesitzer gleichzeitig auch Mitglieder des im Jahre 1893 gegründeten Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats waren, so war von vornherein eine enge Fühlung zwischen beiden Syndikaten eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Demgemäß wurde auch zwischen beiden Syndikaten im Jahre 1895 ein Vertrag auf folgender Grundlage abgeschlossen: Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat überträgt den Alleinverkauf der zeitigen sowie der später noch hinzutretenden Koksproduktion ihrer Mitglieder dem Kokssyndikat. Der gesamte geschäftliche Verkehr zwischen der Aktiengesellschaft Westfälisches Kokssyndikat und den Koksproduzenten ist ein direkter und selbständiger. Wenn nach Lage des Marktes die Koksproduktion eine Einschränkung erfahren muß, so soll diese von den Koksproduzenten allein und selbständig beschlossen werden; sie unterliegt jedoch der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Gegen die Entscheidung des Vorstandes des letzteren steht den Organen

Digitized by Google

des Westfälischen Koksyndikats der Rekurs an den Beirat des Kohlensyndikats zu, welch letzterer dann endgültig entscheidet. Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages den Privatkokereien Kokskohle weder zu verkaufen noch zu liefern, vielmehr in allen Fällen die für die Privatkokereien nötigen Kokskohlen nur an das Westfälische Koksyndikat allein abzugeben und diesem die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Koksyndikat und den Privatkokereien zu überlassen. Ohne Zustimmung des Kohlensyndikats darf das Koksyndikat keine Kohlen von solchen Zechen ankaufen, die dem Kohlensyndikat nicht angehören (s. den revidierten Vertrag vom 11. Dezember 1897, Beilage XI zum Protokoll über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat S. 312).

Einen wesentlichen Teil des Vertrages zwischen dem Kohlen- und dem Koksyndikat bildet die „Geschäfts- und Lieferungsordnung" (Anlage 7 zum Protokoll S. 785). Dieselbe enthält zunächst die Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Organe des Koksyndikats. Diese Organe sind der Aufsichtsrat und der Vorstand, dann die Versammlung der Kokereibesitzer und die Kommission zur Bildung der Beteiligungsziffern.

Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (des Koksyndikats) besteht aus 15 Mitgliedern, zwei Mitglieder müssen dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats angehören. Der Aufsichtsrat setzt die Verrechnungspreise fest, er entscheidet darüber, ob ein Bedürfnis zur Einberufung der Versammlung der Kokereibesitzer vorliegt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in den Versammlungen der Kokereibesitzer. Im Falle des Widerspruchs gegen eine von dem Vorstande verhängte Strafe entscheidet der Aufsichtsrat unter Zulassung des Rekurses an die Versammlung der Kokereibesitzer. Der Aufsichtsrat kann auch unmittelbar bei Verstößen gegen die Geschäfts- und Lieferungsordnung Strafen verhängen, gegen welche gleichfalls Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig ist. Endlich entscheidet der Aufsichtsrat endgültig gegen Entscheidungen des Vorstandes darüber, ob etwa ein Verschulden eines Mitgliedes bei der Lieferung von Koks vorliegt.

Der Vorstand des Koksyndikats hat die Funktionen eines geschäftsführenden Organs des Koksyndikats. Es ist ihm zugleich die Kontrolle über die zur Durchführung der Kartellzwecke getroffenen Maßnahmen gegeben. So hat er z. B. das Recht, Verladung und Versand jedes der kontrahierenden Kokereibesitzer unter Zuhilfenahme sämtlicher Geschäftsbücher daraufhin zu kontrollieren, ob er den Bestimmungen der Geschäfts- und Lieferungsordnung nachkommt. Außerdem sind besondere Kontrolleure angestellt, welche Chemiker sind und die Qualität des Koks zu untersuchen haben. Dem Vorstand untersteht auch ein chemisches Laboratorium (Prot. S. 628).

Was die Versammlung der Kokereibesitzer anlangt, so haben sich die im Westfälischen Koksyndikat vereinigten Kokereibesitzer verpflichtet, zu den vertragsmäßigen Versammlungen zusammenzutreten und sich denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Jeder Kokereibesitzer hat für je volle 1000 Tonnen seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme in den Versammlungen. Die Befugnisse der Versammlungen der Kokereibesitzer sind: erstens die Wahl der Mitglieder zur Feststellung der Beteiligungsziffern, zweitens die Beschlußfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Produktionseinschränkungen, drittens Beschlußfassung über Umlagen bzw. Beiträge in Pro-

Digitized by Google

zenten der Fakturabeträge und endlich viertens die Entscheidung über Berufungen gegen Kommissionsbeschlüsse und Strafen.

Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern und einem Kaufmann sowie einem Mitgliede des Vorstandes des Westfälischen Kokssyndikats. Die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilzunehmen haben, werden vom Aufsichtsrat nach dessen bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß sie weder als Beamte noch als Aktionäre oder Gewerke an der interessierten Kokerei beteiligt sind.

Endlich enthalten die Verträge noch Bestimmungen über die Rechte und Pflichten jedes einzelnen Kokereibesitzers (Prot. S. 786), von denen nur einige besonders wichtige hervorgehoben werden. Zunächst ist die Verpflichtung aufgenommen, daß während der Dauer des Vertrages jeder Kokereibesitzer sich des Verkaufs von Koks, soweit Ausnahmen nicht vorgesehen sind, an andere als an die Aktiengesellschaft Kokssyndikat zu enthalten hat. Jeder Kokereibesitzer ist ferner nach Maßgabe seiner Beteiligung zu entsprechender Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstande des Westfälischen Kokssyndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Ferner ist jeder Kokereibesitzer allein für gute und vorschriftsmäßige Lieferung der vom Westfälischen Kokssyndikat angekauften Mengen und Sorten verantwortlich. Falls einer der kontrahierenden Kokereibesitzer Koks unter Umgehung des Westfälischen Kokssyndikats verkauft, hat er an dieses eine Strafe von 50 Mk. für jede Tonne zu entrichten. Wegen sonstiger Uebertretungen der Bestimmungen der Geschäfts- und Lieferungsordnung verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Kokereibesitzer an das Westfälische Kohlensyndikat eine Strafe von 1000 Mk. für jeden Kontraventionsfall zu zahlen. Zur Deckung der Geschäftsunkosten und der Preisverluste, sowie einer etwaigen Unterbilanz des Kokssyndikats wird ein gleichmäßiger, prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen.

Der Zweck des Kokssyndikats, eine angemessenere Rentabilität der Kokereien zu erzielen, wird erreicht in erster Linie durch die Regelung der Produktion. Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz gilt die von der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern festgesetzte Einschätzung, welche auf Grund der tatsächlichen Leistungsfähigkeit und mit Rücksicht auf den Zweck der Anlage — wenn es sich z. B. etwa noch um die Gewinnung von Nebenprodukten handelt — vorzunehmen ist. Der Selbstverbrauch fällt nicht in die Beteiligungsziffer. Bei ihrer Entscheidung hat die Kommission, sofern es sich um die erste Aufnahme in die Zahl der Koksproduzenten handelt, nur die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der Kokerei bzw. Zeche, sofern es sich um eine beantragte Koksproduktionsvermehrung handelt, dagegen auch die Verhältnisse des Koksmarktes in Betracht zu ziehen. Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so hat eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Produktion durch Beschlußfassung der Versammlung der Kokereibesitzer zu erfolgen. Mehrere Kokereianlagen, welche einer Gesellschaft oder einem im Kohlensyndikat angemeldeten Verkaufsverein angehören, werden in Bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffer als ein Ganzes betrachtet.

Die Beurteilung, in welcher Weise die Feststellung der Leistungsfähigkeit erfolgen soll, ist der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern überlassen. Die Kommission hat nun ermittelt, daß die Leistungsfähigkeit der im Dortmunder Bezirk bestehenden verschiedenen Koksofensysteme, Normal-, Teer-

Digitized by Google

und Gasbrenneröfen, in erster Linie von der wechselnden Art der Kokskohlen und deren Verkokungsfähigkeit, ferner von dem Ofensystem, den Zugverhältnissen sowie den Temperaturverhältnissen und von der Betriebshandhabung der Oefen abhängt, und hat folgende Normen aufgestellt, nach welchen die Anträge auf Feststellung der Beteiligungsziffern zu behandeln sind:

für Normalöfen von 9 m Länge 700— 800 t per Ofen und Jahr
„ „ „ 10 m „ 800—1000 t „ „ „ „
„ Teeröfen ohne Gasunterfeuerung:
älteren Systems . . . 900—1000 t
neueren Systems . . . 1000—1250 t
„ Teeröfen mit Untergasfeuerung . . . . . 1250—1450 t

Die Zahl der Koksöfen seit Bestehen des Kokssyndikats betrug:

	1891	5966 Stück	Ende	1897	7616 Stück
Ende	1893	6761 „	„	1898	8082 „
„	1894	7107 „	„	1899	8016 „
„	1895	7957 „	„	1900	8629 „
„	1896	7334 „	„	1901	8907 „

Dem Protokolle ist eine Tabelle mit den Beteiligungs- und Absatz-Ziffern aller 44 Mitglieder des Syndikats beigefügt (Anlage 9 S. 791). Die Beteiligungsziffer hat sich hiernach von 3863672 t im Jahre 1891 auf 8647194 t Ende 1902 gehoben. Die größten Beteiligungsziffern hatten die Harpener Bergbau-A.-G. mit 1301400 t und die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. mit 1024900 t, dann folgen Hibernia mit 445000 t, Dannenbaum mit 383000 t usw.

Was die Produktionseinschränkung anlangt, so betrug sie im Durchschnitt der Jahre

1891	8% der Beteiligungsmenge		1898	5,7% der Beteiligungsmenge
1893	14,6% „ „		1899	—
1894	5% „ „		1900	—
1895	8% „ „		1901	21,35% „ „
1896	6% „ „		1902	23,93% „ „
1897	—			

Ein zweites Mittel, wodurch das Kokssyndikat seine Zwecke zu erreichen sucht, liegt in der Feststellung der Preise. Die Preise werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt, und zwar in folgender Weise. Der Aufsichtsrat normiert Verrechnungspreise für alle Sorten Koks, zu welchen die ausführenden Kokereien dem Westfälischen Kokssyndikat diese Erzeugnisse berechnen und zu denen das Westfälische Kokssyndikat die Lieferungen den betreffenden Kokereien gutschreibt. Das Kokssyndikat tritt den beteiligten Kokereibesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf. Dem Vorstande ist es gestattet, die Verrechnungspreise in dringenden Fällen zu unterschreiten, jedoch beim Verkauf im Inland nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats. Das Westfälische Kohlensyndikat hat die durch Unterschreitung der Verrechnungspreise entstehenden Verluste zu tragen. Was das Westfälische Kokssyndikat über die Verrechnungspreise hinaus tatsächlich erzielt, verbleibt der liefernden Kokerei und wird derselben monatlich gutgeschrieben. Es ist daher nicht leicht denkbar, daß

das Kokssyndikat als solches einen Gewinn erzielt und tatsächlich hat es auch bisher immer mit Verlust abgeschlossen (Prot. S. 628).

Der Gesamtabsatz des Kokssyndikats betrug (Anlage 10 S. 792):

	1900	1901	1902
im ganzen	7 786 347 t	6 833 567 t	6 873 162 t
Zollverein	6 126 761 t	5 374 476 t	5 261 183 t
Ausland	1 659 586 t	1 459 091 t	1 611 979 t

Im Jahre 1903 hat sich der Gesamtabsatz nach Zeitungsnachrichten auf 8 557 000 t gehoben.

Von dem Inlandsabsatz gingen nach

	1900	1901	1902
Norddeutschland	3 391 926 t	2 966 433 t	2 461 164 t
Süddeutschland	371 291 t	404 447 t	464 300 t
Elsaß-Lothringen	1 283 746 t	1 100 617 t	1 315 172 t
Luxemburg	1 079 798 t	902 859 t	1 020 547 t
	6 126 761 t	5 374 476 t	5 261 183 t

Von dem Auslandabsatz trafen auf

	1900	1901	1902
Frankreich	784 688 t	782 280 t	710 870 t
Belgien	188 689 t	66 216 t	153 947 t
Holland	40 052 t	41 195 t	47 778 t
Schweiz	95 055 t	103 030 t	100 305 t
Italien	24 805 t	35 338 t	33 687 t
Oesterreich	302 634 t	237 422 t	186 405 t
Rußland	88 158 t	42 793 t	75 612 t
Schweden	33 523 t	29 315 t	32 665 t
Amerika	39 268 t	71 112 t	183 195 t

Was die Verwendungszwecke des Ruhrkoks betrifft, so gehen von dem Absatze des Westfälischen Kokssyndikats etwa 80 % an die Hochofenwerke, etwa 14 % an die Eisengießereien, Metallhütten, Eisenbahnen und Fabriken aller Art und 6 % finden als Brech- und Siebkoks für alle Zwecke Verwendung. Es betrug der Absatz an:

	1900	1901	1902
Hochofenwerke			
Lothringen	1 257 496 t	1 087 614 t	1 305 802 t
Luxemburg	1 079 368 t	901 829 t	1 019 532 t
Ruhrrevier	913 031 t	831 735 t	639 934 t
Nassau-Siegen	755 713 t	617 325 t	535 701 t
Andere Inlandshütten	545 080 t	510 130 t	497 833 t
	4 550 080 t	3 948 633 t	3 998 802 t
Eisengießereien, Fabriken, Eisenbahnen, Metallhütten etc. . . .	992 355 t	898 997 t	738 800 t
Brech- und Siebkoks für alle Zwecke	583 718 t	526 846 t	523 581 t

Die Entwicklung der Koksindustrie steht in engem Zusammenhang mit der Roheisengewinnung; bei der Kokserzeugung im Kokssyndikat stellte sich die Zunahme von 1891 bis 1899 auf 78 %, diejenige der deutschen Roheisen-

Digitized by Google

erzeugung auf 76,4 %. Die Absatzsteigerung der Kokslieferungen an die Hochofenwerke seit Gründung des Westfälischen Kokssyndikats 1891—1902 zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	Minette-Revier	Inland	Ausland: Belgien Oesterreich	Zusammen
1891	1 474 432 t	1 285 445 t	92 123 t	2 852 000 t
1892	1 706 426 t	1 108 383 t	143 317 t	2 958 126 t
1893	1 856 666 t	974 979 t	233 172 t	3 064 817 t
1894	2 222 003 t	997 687 t	338 690 t	3 558 380 t
1895	2 070 326 t	1 058 372 t	402 816 t	3 531 514 t
1896	2 304 150 t	1 483 125 t	296 180 t	4 083 455 t
1897	2 536 896 t	1 721 652 t	384 904 t	4 643 452 t
1898	2 490 171 t	1 797 440 t	297 093 t	4 584 704 t
1899	2 783 338 t	1 906 450 t	381 670 t	5 071 458 t
1900	3 116 857 t	2 213 824 t	438 088 t	5 768 769 t
1901	2 743 808 t	1 959 190 t	263 441 t	4 966 439 t
1902	2 996 544 t	1 673 468 t	322 008 t	4 992 020 t

Von wesentlichem Einfluß auf die Ruhrkokserzeugung ist, wie sich hieraus ergibt, der Absatz nach dem Minetterevier, worunter das Kokssyndikat den Roheisenproduktionsbezirk von Luxemburg, Lothringen und das französische Departement Meurthe et Moselle versteht; die Hauptdeckung des Bedarfs der dortigen Hochöfen erfolgt von der Ruhr aus.

Das zweitwichtigste Absatzgebiet des Kokssyndikats in bezug auf die Hochofenwerke ist das Ruhrrevier. Der Absatz dorthin betrug im Jahre 1900 913 000 t. An dritter Stelle steht der Nassauer-Siegerländer Roheisenindustriebezirk; dorthin betrug der Absatz im Jahre 1900 75 500 t.

Die überseeische Ausfuhr bildet für die im Kokssyndikat vereinigten Zechen ein Abflußventil für den Teil der Produktion, welcher je nach der Marktlage im Inland nicht untergebracht werden kann, und gleichzeitig den Ausgleich für ein etwaiges Anschwellen des Inlandbedarfs. Während die überseeische Ausfuhr im Jahre 1893 269 000 t betrug und im Jahre 1896 auf 297 000 t sich erhöhte, betrug sie im Jahre 1897 nur 120 000 t. Sie stieg dann in den Jahren 1898 und 1899 auf durchschnittlich 320 000 t, um im Jahre 1900 auf 240 000 t zu sinken.

Der Durchschnittserlös des Kokssyndikats pro Tonne betrug (Anlage 10 S. 792) im Ausland

1900	1901	1902
Mk. 16.12	Mk. 16.86	Mk. 13.11,

ferner der Inlandspreis für die Hochofenwerke:

Mk. 17.—	Mk. 17.—	Mk. 15.—,

der Gesamtdurchschnittspreis der Jahreserzeugung, welcher durch die teilweise höheren Preise für Spezialmarken beeinflußt ist (Prot. S. 668):

Mk. 16.70	Mk. 18.—	Mk. 13.34.

Ueber die Verrechnungspreise, zu welchen das Kokssyndikat seinen Mitgliedern die Koks abnahm, gibt folgende Tabelle für die Jahre 1896—1903 Aufschluß:

Digitized by Google

Kokssorte	1896 I. Sem.	1896 II. Sem.	1897 I. Sem.	1897 II. Sem.	1898	1899	1900	1901	1902	1903 I. Sem.
Hochofenkoks	11.—	11.50	12.—	12.50	14.—	14.—	17.—	17.—	15.—	15.—
Gießereikoks	13.—	13.—	13.50	13.50	15.—	15.—	18.50	21.50	17.—	16.—
Brechkoks I und II über 30 mm	13.50	13.50	14.—	14.—	15.50	15.50	19.—	22.—	18.—	{17.— 16.50
Brechkoks III über 20 mm .	8.—	8.—	10.—	10.—	12.—	12.—	14.—	15.—	13.—	12.—
Brechkoks IV unter 20 mm .	5.—	5.—	6.—	6.—	6.50	6.50	7.—	7.—	6.50	6.50
Koks, ½ ges., ½ gebr. . .	12.—	12.—	13.—	13.—	13.50	13.50	14.50	15.—	13.50	13.50
ges. Knabbel- und Abfallkoks über 50 mm	10.—	10.—	11.50	11.50	13.—	13.—	14.—	14.50	14.—	13.—
ges. Kleinkoks über 25 mm	8.—	8.—	10.50	10.50	11.—	11.—	12.—	12.50	11.—	10.—
ges. Perlkoks	4.—	4.—	5.—	5.—	5.—	5.—	6.50	6.50	6.—	6.—
Rundofenkoks für Hochöfen .	11.—	11.—	.	.	.	.	.	.	.	.
Rundofenkoks f. andere Zwecke	13.—	13.—	14.50	14.50	16.—	.	.	.	.	.

Der **Wert der Koksproduktion** im ganzen Oberbergamtsbezirk **Dortmund** betrug in Millionen Mk. (Anlage 11 S. 792):

1891	57,5	1898	96,0
1893	43,0	1899	109,0
1894	47,0	1900	160,0
1895	52,0	1901	158,0
1896	63,5	1902	137,0
1897	76,0		

Das Kokssyndikat hat mit einigen Gesellschaften und zwar mit dem Eschweiler Bergwerkverein und der Vereinigungsgesellschaft im Wurmrevier sowie mit dem Belgischen Kokssyndikat gewisse Verabredungen getroffen, von welchen die Reichsverwaltung vertraulich unterrichtet worden ist. Bei den Verhandlungen wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, daß nähere Aufschlüsse über das Verhältnis des Westfälischen zum Belgischen Kokssyndikat gegeben werden möchten (S. 624, 629), und wurde darauf hingewiesen, daß das Buch von Georges de Leener „Les syndicats industriels en Belgique" bestimmte Angaben hierüber enthalte, daß nämlich das Belgische Syndikat an dem gesamten Absatz des gemeinsamen Syndikats mit 19,8 % beteiligt sei und daß es an dem Absatz im sogenannten Rayon B (Belgien und Dep. Haute-Marne) einen Anteil von 63½ % habe. Ein Industrieller teilte mit, daß er im Jahre 1896, nachdem er vom Westfälischen Kokssyndikat mit einem Gesuche um Nachlieferung von Koks abgewiesen worden war, sich an das Belgische Kokssyndikat gewendet, darauf aber nicht von diesem sondern vom Westfälischen Antwort erhalten habe. Indes wurden weitere genauere Aufschlüsse von den Syndikatsvertretern abgelehnt und wurde schließlich (bei Frage 8) nur mitgeteilt (S. 632), daß in dem Vertrage, den das Westfälische mit dem Belgischen Kokssyndikat geschlossen hat, eine gewisse Demarkationslinie gezogen ist, und daß im bestrittenen Gebiete, in gewissen Bezirken, eine proportionelle Teilung des Absatzes stattfindet.

Eine weitere generelle Debatte knüpfte sich an den Vortrag des Referenten nicht und auch die Fragen 1—8 des Fragebogens (s. Annalen 1904 S. 15—18), welche durch diesen Vortrag ihre Beantwortung gefunden hatten, gaben zu weiteren erheblichen Erörterungen keinen Anlaß (S. 627—632).

Digitized by Google

Um so eingehender wurde dagegen die **Preispolitik** des Koksyndikats (Frage 9) besprochen (S. 632—685, 706—709). Dem Vortrage des Referenten Dr. **Voelcker** ist folgendes zu entnehmen:

In den letzten 10 Jahren vor Gründung des Syndikats waren die Preise für Hochofenkoks außerordentlich großen Schwankungen unterworfen. Der höchste Preis betrug im Jahre 1890, und zwar zu Anfang des Jahres, 26 Mk. und der geringste Preis Ende des Jahres 1886 5.60 Mk. Im Jahre 1880 stand der Kokspreis zu Anfang des Jahres auf 20 Mk. und gegen Ende des Jahres auf 9,60 Mk. Im Jahre 1883 waren Schwankungen von 8.20 bis 12.50 Mk. zu verzeichnen.

Diesen erheblichen Schwankungen machte nun die Preisfestsetzung des Kokssyndikats ein Ende, das Syndikat setzte im Jahre 1890 zu Ende des Jahres mit einem Preise von 13 Mk. ein, und dieser Preis blieb bis zum Jahre 1891. Im Jahre 1892 betrug der Preis 12 Mk. und vom Jahre 1893—1896 11 Mk. Er stieg dann Ende 1896 auf 11.50 Mk. und stieg weiter bis Ende 1897 auf 12.50 Mk. Für die folgende Zeit bis Ende 1899 betrug der Kokspreis 14 Mk. und von ab bis Ende 1901 17 Mk., um dann bis Ende 1902 auf 15 Mk. zu verbleiben.

Ueber die Preispolitik des Kokssyndikats sind in den Kreisen der Eisenindustrie sehr viele Klagen verlautbart. Diese Klagen setzen ein mit dem Jahre 1897. Bis dahin waren die Koksverbraucher, wie aus den Berichten der Handelskammern und der wirtschaftlichen Verbände hervorgeht, mit der Haltung des Syndikats durchaus zufrieden und betrachteten sie als eine Maßregel, welche geeignet war, mit der erforderlichen Rücksicht auf die Einzelinteressenten eine Ueberstürzung des Geschäfts nach oben und nach unten zu verhindern.

Im Jahre 1897 indes begann eine lebhaftere Nachfrage sich bemerkbar zu machen, die Preise für Koks gingen allmählich in die Höhe, und der Hochofenkoks, der von sämtlichen großen Konsumenten zu dem Marktpreise von 12 bis 12.50 Mk. und später zu 13 Mk. pro Tonne für 1897 eingekauft war, stieg im Jahre 1898 auf 13—14 Mk. pro Tonne ab Kokerei. Zu diesen lohnenden Preisen wurde schon in den ersten Monaten des Jahres 1897 die Gesamtproduktion des Jahres 1898 verkauft. Das Anwachsen der Kokserzeugung erfolgte im Jahre 1897 fast genau im gleichen Schritt mit dem Anwachsen der deutschen Roheisenherstellung, welche in diesem Jahre um 8,3 % stieg. Roheisen und Koks hatten überhaupt in den letzten 7 Jahren im Mittel eine gleichmäßige Steigerung der Erzeugung von ca. 7 % jährlich aufzuweisen. Auch für das Jahr 1898 zeigte der Verlauf des Koksmarktes wieder die äußerst enge Beziehung zwischen Koksindustrie und Roheisenerzeugung. Im Anfange des Jahres machte sich dann eine wesentliche Abschwächung der Eisenproduktion bemerkbar, welche im Siegerland in etwa 25 % und im Minetterevier in etwa 10 % Produktionseinschränkung ihren Ausdruck fand. Infolgedessen mußte auch für das erste halbe Jahr auf den Kokereien eine Einschränkung der Erzeugung, welche durchschnittlich 7,6 % betrug, eintreten. In demselben Jahre trat jedoch schon wieder eine Aufbesserung ein, die Nachfrage stieg, und nach dem Urteile des Kokssyndikats begünstigten die bestehenden Syndikate durch Maßhalten in den Preisen eine gleichmäßige und durch Preistreibereien nicht gestörte Entwicklung des Geschäfts. Im Jahre 1899 überstieg die Nachfrage die im Syndikat zur Verfügung stehende Koksmenge derart, daß das Syndikat den laufenden Bedarf nicht mehr befriedigen konnte. Der Kokspreis gewann damit auch eine steigende

Digitized by Google

Richtung, nachdem die ursprüngliche Absicht des Syndikats auf Beibehaltung des Kokspreises infolge der Vorgänge auf dem Roheisenmarkte unhaltbar geworden war. Die auf Grund der bisherigen Preise von 14 Mk. getätigten Abschlüsse auf Hochofenkoks für 1900 gelangten im Herbst des Jahres 1899 mit denjenigen des Jahres 1901 in der Weise zur Verschmelzung, daß den Hütten die verdoppelte Koksmenge zu einem „Fusionspreise" von 17 Mk. angeboten bezw. neu verkauft wurde.

Nach der Darstellung des Kokssyndikats ist dieser Fusionspreis in folgender Weise zustande gekommen. Große Abnehmer aus verschiedenen Roheisenrevieren hatten im Januar und Anfang Februar des Jahres 1899 dem Vorstande des Syndikats gegenüber den dringenden Wunsch ausgesprochen, die für 1900 erforderliche Koksmenge schon damals kaufen zu können. Obwohl zu jener Zeit die Verhältnisse des Jahres 1900 noch nicht zu übersehen waren, gab das Kokssyndikat dem Drängen dieser Abnehmer nach und bot, um der Eisenindustrie die Tätigung langsichtiger Eisenverkäufe zu ermöglichen, die benötigten Koksmengen an. Der für 1899 gültige Kokspreis von 14 Mk. wurde nach längeren Beratungen auch dem Verkauf für 1900 zugrunde gelegt, trotzdem die günstige Lage der Eisenindustrie eine Preiserhöhung des Koks nach Ansicht des Syndikats sehr wohl schon gerechtfertigt hätte. Bei Abgabe der Angebote wurde indessen den Verbrauchern, namentlich dem Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikat und dem Luxemburgischen Roheisensyndikat gegenüber ausdrücklich hervorgehoben, daß die rheinisch-westfälische Koksindustrie sich zur Beibehaltung des seitherigen billigen Kokspreises nur in der bestimmten Erwartung entschlossen habe, daß eine gleiche Mäßigung auch seitens der Roheisenverbände durch Beibehaltung der seitherigen Roheisenpreise bewiesen werde.

Die Verbände der Roheisenindustrie waren aber nicht so fest gefügte Organisationen, wie das Kohlen- und Kokssyndikat. Die Organisation der Roheisenverbände mußte dazu führen, daß bei steigender Konjunktur die Wünsche der Produzenten zur Erlangung höherer Preise eine stärkere Gestalt annahmen und beispielsweise der Preis für Gießereiroheisen, welcher für das zweite Semester 1898 und das erste Semester 1899 noch 68 Mk. pro Tonne betrug, nach und nach auf 100 Mk. pro Tonne stieg. Hand in Hand mit dieser Verteuerung des Roheisens ging gleichzeitig eine Preissteigerung für alle Fertigfabrikate. Dieses Mißverhältnis zwischen den stets steigenden Eisenpreisen einerseits und dem unveränderten Stande des Syndikatskokspreises andererseits in Verbindung mit der Tatsache, daß die außerhalb des Syndikats stehenden Koksöfen die gute Konjunktur durch außerordentlich hohe Preise ausnutzten, so daß damals Preise gezahlt wurden, welche weit über das Doppelte des vom Kokssyndikat normierten Preises hinausgingen, riefen bei den Koksproduzenten natürlich auch eine Unzufriedenheit über die nach Ansicht der Produzenten niedrig gehaltenen Verbandskokspreise hervor.

Vertrauliche Besprechungen, welche damals seitens des Syndikats mit den größten Kokskonsumenten stattfanden, ließen nun erkennen, daß die Hochofenbesitzer zum Abschluß des vorhin erwähnten Fusionsvertrags bei angemessener Preisstellung geneigt waren. Es wurde daher vom Kokssyndikat den Hochofenwerken eine Aufhebung der für das Jahr 1900 zu 14 Mk. abgeschlossenen Koksverträge unter Neukauf des zweijährigen Bedarfs für 1900 und 1901 zum Preise von 17 Mk. pro Tonne vorgeschlagen. Es wurde aber hierbei vollständig, wie das Syndikat sagt, in das Belieben der Verbraucher gestellt, von der Fusion

Digitized by Google

abzusehen und die für 1900 gekaufte Koksmenge zum vertraglich festgelegten Preise von 14 Mk. zu beziehen. Jedwede Ausübung irgendwelchen Druckes oder ein schroffes Vorgehen gegen die Abnehmer sollte nach Ansicht des Syndikats bei diesen Verhandlungen geflissentlich vermieden werden. Außer einigen wenigen Werken haben sämtliche Hochöfen die Vorschläge des Syndikats angenommen.

Von anderer Seite, insbesondere von den Vertretern der Siegerländer Roheisenindustrie wird dagegen behauptet, daß sie vom Kokssyndikat in eine Zwangslage versetzt worden seien. Dasselbe habe im Oktober 1899 verlangt, daß die Roheisenwerke den Fusionspreis von 17 Mk. annehmen sollten. Auf die Anregung einer Beibehaltung des abgemachten Preises von 14 Mk. für 1900 und auf einen Abschluß für 1901 zu einem anderen noch festzulegenden Preise habe das Syndikat keine Erklärungen abgegeben, und hierdurch seien die Werke der Möglichkeit ausgesetzt gewesen, daß der verfügbare Koks von 1900 anderwärts verkauft werde, sie also selbst in die Lage versetzt worden wären, überhaupt keinen Koks zu beziehen. In dieser Zwangslage sei die Aenderung der Preisfeststellung des Syndikats mit wenig Ausnahmen angenommen worden. Die Werke hätten sich eben in der Notwendigkeit befunden, ohne jede Debatte auf diesen Fusionspreis eingehen zu müssen. Hierdurch habe sich nun folgendes Verhältnis herausgestellt. Es seien die Verkäufe der Roheisenproduzenten im Siegerland für 1900 und zum Teil für 1901 auf Grund des Kokspreises von 14 Mk. abgeschlossen worden. Im Jahre 1900 seien an Roheisen von den dortigen Produzenten noch restierende 100 000 t Puddeleisen, Spiegel- und Stahleisen auf der Basis eines Kokspreises von 14 Mk. zum Preise von 58 bis 62 Mk., je nach der Qualität, zu liefern gewesen; ferner seien zu liefern gewesen 99 000 t Puddeleisen zum Preise von 66 Mk., 70 000 t Gießereieisen zum Preise von 66 bis 68 Mk.; im ganzen seien zu liefern gewesen gegen 503 000 t, denen der Kokspreis von 14 Mk. zu Grunde gelegen habe. Nur bei 80 000 t wäre es möglich gewesen, 8 Mk. höhere Preise anzusetzen und hierfür den höheren Preis von 17 Mk. zu Grunde zu legen. Ein Versuch, Verkäufe von Roheisen für 1901 schon Ende 1899 zu tätigen, sei vollständig mißlungen. Dementsprechend konnte auch nicht an den Versuch herangetreten werden, eine Fusion der Roheisenpreise von 1901 mit denen von 1900 zur Ausführung zu bringen und damit dem Beispiel des Kokssyndikats zu folgen. Die Verkäufe zu entsprechenden Preisen seien für die Siegerländer Werke um so schwieriger zu tätigen gewesen, als das Kokssyndikat noch bis in das Jahr 1902 in diejenigen ausländischen Absatzgebiete, nach welchen von dem Siegener Bezirke aus Lieferungen erfolgten, zu Preisen geliefert habe, die nahezu 50 % niedriger waren, als die Siegener Werke für 1900 und 1901 zahlen sollten. Hierdurch sei die Konkurrenzfähigkeit vollständig unterbunden worden. Auf Grund dieser Beschwerde versuchten die Siegerländer Roheisenindustriellen mit dem Kokssyndikat in Verhandlungen zu treten. Das Kokssyndikat lehnte dies jedoch ab.

Ein Bericht aus einem anderen Bezirk, aus dem Minettebezirk, lautet wesentlich anders. Abgesehen von einzelnen Differenzen, die sich auch auf die Preisfestsetzung bezogen und abgesehen von Beschwerden über die Qualität des Koks, ist man im Minetterevier mit der Tätigkeit des Syndikats auch während der Zeit der Hochkonjunktur im allgemeinen zufrieden gewesen; die Preispolitik des Kokssyndikats habe zu der günstigen Konjunktur wesentlich beigetragen.

Bei der an den Vortrag des Referenten sich anschließenden Erörterung wurde hauptsächlich darüber gesprochen, wie der Fusionspreis zustande

gekommen ist, ob hiebei seitens des Kokssyndikats eine Pression auf die Hüttenwerke ausgeübt wurde und warum bei dem Fallen der Eisenpreise im Jahre 1900 nicht auch der Fusionspreis wieder rückgängig gemacht wurde.

Ein Roheisenfabrikant aus dem Minette-Bezirk (Generaldirektor Kirdorf von Rote-Erde bei Aachen S. 646, 676) sagte, daß im Jahre 1899, als die meisten Kokskäufe für 1900 zum Preise von 14 Mk. abgeschlossen waren, eine enorme Nachfrage nach den Produkten der Eisenindustrie eingetreten sei, daß auf sehr lange Termine Verkäufe gemacht wurden und zwar hauptsächlich in nicht kartellierten Artikeln, daß damals eine Steigerung des Kokspreises auf 20 Mk. pro 1901 nicht zu hoch gewesen wäre und daß er deshalb den „Fusionspreis" von 17 Mk. (für 1900 und 1901) „mit Freuden" angenommen habe. Vielleicht sei an der einen oder anderen Stelle „etwas nachgedrückt" worden, und seien Aeußerungen gefallen, welche die Befürchtung, daß man für das nächste Jahr, wenn man den Fusionsantrag nicht abschließe, die nötigen Quantitäten Koks nicht bekommen werde, erwecken oder vermehren konnten. Das Kokssyndikat habe dann freilich, als der Umschlag eingetreten war, auf der Abnahme der vollen gekauften Mengen, auch solcher, die später zum Preise von 22 Mk. nachgekauft worden waren, bestanden, während von den Abnehmern der Eisenindustrie die geschlossenen Verträge nicht gehalten worden seien; sein eigenes Werk habe große Konzessionen machen und 30—40 % nachgeben müssen. Ebenfalls günstig für das Kokssyndikat äußerte sich der Vertreter des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustriellen in Elsaß-Lothringen (S. 662). Man sei im Durchschnitt mit dem Wirken des Kokssyndikats einverstanden und erachte die Gesamtwirkung desselben auf die lothringische Eisenindustrie für eine nützliche. Es seien allerdings Klagen vorgekommen, die sich vorwiegend auf die Preisfestsetzungen des Syndikats, mitunter auch auf die Qualität der gelieferten Koks bezogen. Doch sei es in den letzten Jahren in dieser Richtung besser geworden. Man sei der Ansicht, nach den Erfahrungen früherer Jahre, besser mit dem Syndikat als ohne dasselbe auskommen zu können. Auch der Vertreter eines großen niederrheinischen Hütten- und Walzwerkes (A.G. Phönix in Laar bei Ruhrort) trat für die Preispolitik des Kokssyndikats ein (S. 666, 672, 680). Es sei richtig, daß, namentlich von den Elsaß-lothringischen Eisenwerken schon im Jahre 1899 das Kokssyndikat gedrängt wurde, nicht bloß für 1900/1901, sondern auf noch längere Zeit Abschlüsse zu machen, weil der Syndikatspreis von 14 Mk. gegenüber dem Preise auf offenem Markte ein außerordentlich billiger war, und es sei erklärlich, daß diese Preisverschiedenheit die Unzufriedenheit der Mitglieder des Syndikats erregte. Der Vorschlag der Fusionspreise sei ein sehr kluger gewesen. Noch im Juli 1900 seien Koks zu 27, 30, 33 Mk. verkauft worden. Irgend ein Zwang, den Fusionspreis anzunehmen, sei nicht geübt worden.

Ganz anders äußerten sich dagegen die Vertreter von anderen rechtsrheinischen, nassauischen und westfälischen Eisenwerken (Kaiser, Generaldirektor der Buderusschen Eisenwerke in Wetzlar und Generaldirektor Schumann von Witten a. d. Ruhr S. 654, 658, 682, 683). Der Fortbestand des Kokssyndikats sei im Interesse der Eisenindustrie erwünscht, allein der Fusionsvertrag sei ein Fehler gewesen. Die Anregung zu der Preis-Fusion sei vom Syndikat, nicht von der Hüttenindustrie ausgegangen, wenigstens soweit Rheinland und Westfalen, das Siegerland und Nassau in Betracht kommen. Die Eisenindustriellen an der Lahn und in Siegen hätten vielmehr, als das Projekt bekannt

Digitized by Google

wurde, sofort Bedenken erhoben, weil sie aus wirtschaftlich-kaufmännischen Erwägungen sich nicht entschließen konnten, auf 27 Monate einen so gewaltigen Abschluß zu machen; sie hätten daher zunächst auf das Anerbieten des Fusionsvertrags die Frage gestellt, ob ihnen im Falle der Ablehnung die gleichen Koksquantitäten wie pro 1900 auch pro 1901 sichergestellt werden könnten, gleichviel zu welchem Preise, und hätten, als eine solche Zusicherung nicht gegeben wurde, den Fusionsvertrag zunächst abgelehnt, später aber seien einzelne Werke, die nicht den Mut hatten, die Konsequenzen eines solchen Vergehens zu tragen, abgefallen und so sei man schließlich doch in die bedauerliche Zwangslage gekommen, dem Vertrage zuzustimmen. Nun seien aber die Abschlüsse in Roheisen für 1900 zur Zeit des Abschlusses des Fusionsvertrages bereits erfolgt gewesen und die Werke, die auf den erhöhten Fusionspreis pro 1900 eingehen mußten, hätten daher gegen ihre Vorberechnung einen empfindlichen Ausfall pro 1900 gehabt. Die langfristigen Verträge der Eisenindustrie seien erst durch das Vorgehen des Kokssyndikats veranlaßt worden, insbesondere habe das Roheisensyndikat erst im Februar 1900 die Verträge pro 1901 abgeschlossen. Als nun später die Verhältnisse anders geworden waren, hätte das Kokssyndikat, nachdem einmal nach oben fusioniert war, nach unten denselben Schritt machen sollen. Ferner hätte das Kokssyndikat wenigstens den Werken, die Roheisen ins Ausland lieferten, für solche Auslandsgeschäfte einen Preisnachlaß gewähren sollen. Inzwischen seien allerdings für solche Geschäfte die Ausfuhrvergütungen eingeführt worden.

Der Vorsitzende des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Schweißeisenwalzwerke (Springmann S. 677) klagte darüber, daß nach dem Vorgange des Kokssyndikats das Roheisensyndikat zu Düsseldorf im Frühjahr 1900 seine Abnehmer von Puddel- und Stahleisen direkt gezwungen habe, ihren Roheisenbedarf für das ganze Jahr 1901 zu decken.[1] Die Behauptung, daß die Fusion der Koks-Abschlüsse durch vorangegangene große Abschlüsse in nichtsyndizierten Walzwerksprodukten veranlaßt wurde, sei nicht richtig; man habe im Frühjahr 1900 pro 1901 keine Walzwerksprodukte verkaufen können. Als aber die Konjunktur umschlug, sei von den Kokereien auf Abnahme des gekauften Koks, von den Hochöfen auf Abnahme des Roheisens bestanden worden, und so sei bei den Walzwerken ein Haschen nach Aufträgen und ein immer weiter gehender Preisdruck entstanden. Das Kokssyndikat habe den Abnehmern gegenüber in dieser Situation kein Entgegenkommen gezeigt. — Später suchte derselbe Beschwerdeführer darzutun (S. 702), daß die Kokspreise auch jetzt noch zu hoch seien, durch den Hinweis auf den Rückgang des Eisenverbrauchs im Inlande (1902 um 40 % weniger als 1900) und durch Vergleichung der Preise von Kokskohlen, Koks und Eisen in den Jahren 1899 und 1903; es kosteten

	1899	1903	gegen 1899
Kokskohlen	8.50 Mk.	9.50 Mk.	+ 12 %
Koks	14.50 „	15.— „	+ 3 %
Schweißeisen	180.— „	126.— „	— 33⅓ %

Was der Vertreter des Kokssyndikats gegen die Beschwerde der rechtsrheinischen Eisenhütten anführte (S. 659), stimmt im wesentlichen mit dem überein, was der Referent bereits über die syndikatliche Darstellung des Ver-

[1] Die Klagen über die Roheisen-Kartelle wurden in der Sitzung der Enquete-Kommission vom 30. Nov. und 1. Dez. 1903 eingehend erörtert. (Heft 5 der Kontrad. Verh.)

Digitized by Google

laufs der Sache mitgeteilt hatte (s. oben S. 258). Nachdem man bezüglich der Fusion mit einem Teil der Abnehmer gewisse Fühlung genommen und bei einem Teil dieser Abnehmer große Geneigtheit gefunden hatte, habe man das Angebot der Fusion gemacht. Das ganze Minetterevier habe binnen einer Woche seine Zustimmung erklärt, Rheinland und Westfalen seien in ganz kurzer Zeit nachgefolgt, nachhaltigen Widerstand habe nur das Siegerland geleistet. Da die Nachfrage nach Koks viel größer war als die vorhandene Menge, so habe das Kokssyndikat bei den bezüglichen Verhandlungen allerdings durchblicken lassen, daß, wenn auf die Fusionsofferte nicht eingegangen werde, später die Lieferung bestimmter Quantitäten von Koks vielleicht großen Schwierigkeiten begegnen würde. Als die ersten Anregungen zu der Fusion gegeben wurden, im April 1899, hätten nichtsyndizierte Zechen bereits 22 Mk. ab Zeche bezahlt erhalten, englischer Koks sei im April 1899 zu 30 Sh. frei Bord Antwerpen (= ca. 36 Sh. franko Luxemburg) verkauft worden; im Juli 1899 hätten belgische nichtsyndizierte Zechen 31 Francs ab Zeche erhalten; im August 1899 hätten die nichtsyndizierten Zechen an der Ruhr 27 Mk. ab Zeche verlangt, die Zechen Neumühl und Rheinpreußen (Haniel) hätten große Abschlüsse zu 35 Mk. fertig gebracht. Vom Kokssyndikat sei nach Durchführung der Fusion an Werke, die die Fusion nicht angenommen hatten, Koks zu 22 Mk. verkauft worden. Gegenüber dem Vorwurfe, daß das Kokssyndikat trotz des Umschlags der Konjunktur an den Verkaufspreisen festgehalten habe, sei auf das Entgegenkommen hinzuweisen, das durch Hinausschiebung der Lieferzeit seitens des Kokssyndikats bewiesen wurde; von 20 Hochöfen, die pro 1901 2 500 000 t gekauft hatten, seien 680 000 t = 27,5 % nicht abgenommen worden. (Daß ein solches Entgegenkommen stattgefunden hat, wurde von anderer Seite teils bestritten, S. 678, teils bestätigt, S. 682.)

Der stellvertretende Vorsitzende des Kokssyndikats Geh. Kommerzienrat Kirdorf (S. 663, 671, 679) machte die Mitteilung, daß er die schon im Februar 1899 erfolgte Preisfestsetzung von 14 Mk. für 1900 in der Meinung befürwortet habe, damit weiteren Preissteigerungen, wie sie bisher von Halbjahr zu Halbjahr erfolgt waren, vorzubeugen. Diese Preisfestsetzung sei aber im Aufsichtsrat des Kokssyndikats nur schwer durchzusetzen gewesen und nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß auch seitens der Hochofenindustrie ein gleiches Maßhalten eintreten würde. Da dies bei der Eisenindustrie nicht der Fall war, sei aus den Kreisen des Kokssyndikats die Forderung besserer Preise für 1900 und der Fusionsantrag gekommen. Er habe sich letzterem anfänglich widersetzt, sei aber jetzt rückblickend der Meinung, daß der mit der Fusion angeblich gemachte Fehler günstig für die allgemeine wirtschaftliche Lage war, denn ohne die Fusion wären die Kokspreise für 1901 viel höher gegangen, wie aus den von den Nicht-Syndikatszechen erzielten Preisen von 30—35 Mk. hervorgehe, und wäre pro 1902 die Herabsetzung des Preises auf 15 Mk. im Kokssyndikat nicht durchzusetzen gewesen. Bei der Beratung der Preisfrage im Jahre 1901 habe er sich entschieden gegen weitere Fusionen ausgesprochen, und wahrscheinlich würde sich auch kein Abnehmer in der Hochofenindustrie gefunden haben, der bereit gewesen wäre, einen Fusionsvertrag nach unten einzugehen und sich wenn auch zu einem anscheinend günstigen Preise schon 1900 für 1901 und 1902 zu binden. Ob die lange Dauer der Verträge schädlich sei, hänge von der Konjunktur ab. Kurzfristige Verträge hätten bei aufsteigender Konjunktur den Nachteil, daß erfahrungsgemäß bei jedem Abschluß eine Preissteigerung erfolgt.

Digitized by Google

Ein Vertreter der Interessen der Eisengießerei stellte die Frage, welche Abmachungen zwischen dem Kokssyndikat und den Händlern in bezug auf die zulässigen Preise bestehen, und wie es zu erklären sei, daß Gießereikoks von 17.20 Mk. im Jahre 1900 auf 24.50 Mk. im Jahre 1901 hinaufschnellte. Seitens der Vertreter des Kokssyndikats wurde erwidert, daß bei den Gießereikoks es nicht möglich war, einen Fusionsvertrag durchzuführen, weil diese wie die Brechkoks und Siebkoks in der Hauptsache an kleine Abnehmer gehen; in einzelnen Fällen sei die Fusion durchgeführt worden und solche Abnehmer hätten dann für Gießereikoks etwa 19.25 Mk. bezahlt. Dem hohen Preis von 23 bis 24 Mk. für 1901 stehe ein Preis von nur 16 Mk. für Gießereikoks bis Ende 1900 gegenüber (S. 650, 661, 665). Die Frage bezüglich der den Händlern vom Syndikat auferlegten Beschränkungen wurde später beantwortet (s. unten).

Ferner wurde die Frage gestellt, ob die Zeitungsnachricht richtig sei, daß zu einer Zeit, wo deutsche Abnehmer 17 Mk. für den Hochofenkoks zahlen mußten, an österreichische Werke um 8.10 Mk. verkauft wurde. Es handle sich nicht um die von den österreichischen Aktionären veranlaßten Verkäufe bei den schlesischen Kohlen- und Kokswerken zu Gottesberg, sondern um Verkäufe des Ruhrkohlensyndikats nach böhmischen Werken der Alpinen Montangesellschaft und der Prager Eisenindustrie. Auf die Entgegnung des Vertreters des Kokssyndikats, daß es sich um ein vor Jahren zu einem Frankopreise loko Hüttenwerk abgeschlossenes Geschäft handle, bei welchem die hohe Eisenbahnfracht in Berücksichtigung gezogen worden sei, wurde erwidert, daß durch solche Ausfuhrgeschäfte des Ruhrkohlensyndikats zunächst die schlesischen Kokereien geschädigt würden, welche mit ihrem Absatze vorzugsweise auf Oesterreich angewiesen seien und daß durch die billigen Ausfuhrpreise von Koks auch die deutsche Eisenindustrie benachteiligt werde (S. 643, 645, 649, 652).

Ferner wurde bezüglich der Verkäufe nach dem Ausland aufgeklärt, daß die oben angegebenen Preise (s. oben S. 255) Durchschnittspreise sind und daß sowohl unter wie über diesen Preisen verkauft wurde. Als der Kokspreis in New-Castle 1899/1900 bis zu 35 Sh. ging, sei zu einem höheren Preise als 17 Mk. ins Ausland verkauft worden. Es wäre ein leichtes gewesen, den Ruhrkoks unterhalb des englischen Preises überseeisch zu verkaufen, allein man habe den Koks für die inländischen Werke, in erster Linie für die Roheisenindustrie zurückbehalten und nur diejenigen Geschäfte gemacht, die zur Aufrechterhaltung der überseeischen Beziehungen gemacht werden mußten (S. 667, 668).

Ein Vertreter der Kleineisenindustrie aus Hagen i. W. führte aus (S. 674), daß Abschlüsse auf lange Zeit zumeist nur Spekulationsinteresse hätten, während die weiterverarbeitenden Industrien meist nicht spekulieren, sondern ihr Rohmaterial nur nach Bedarf kaufen wollen, was auch am sichersten und vorteilhaftesten für sie sei. Allein sie würden von den Syndikaten gezwungen, ihren Bedarf an Kohlen, Koks, Roheisen ꝛc. weit über ein ganzes Jahr im voraus zu kaufen. Außerdem hätten diejenigen gemischten Werke, die Kohlen, Koks, Roheisen und Halbzeug selbst erzeugen, vor den Konkurrenten, die ihre Materialien kaufen müssen, einen gewaltigen Vorsprung, der sich auf etwa 7 % pro Tonne Fertigfabrikat bei einem Verkaufspreise von 160—200 Mk. berechne. Es müsse daher entweder die Macht der Syndikate gebrochen werden oder diese müßten den weiterverarbeitenden Industrien mehr entgegenkommen.

Zwei Vertreter der Blei- und Zinkindustrie des Westens beklagten sich (S. 683), daß diese Industrie seitens des Kokssyndikats nicht diejenigen

Digitized by Google

Rücksichten gefunden habe, die sie hätte beanspruchen können. Die Blei- und Zinkhütten seien durch das Kokssyndikat den Händlern in die Arme getrieben worden und zwar nicht zu ihrem Vorteil. Erst auf wiederholte Reklamationen sei ihnen jetzt der gleiche Preis wie den Eisenhochöfen bewilligt worden.

Später wurde von Prof. Brentano-München noch eine prinzipielle Erörterung über die Preispolitik des Kohlen- und Kokssyndikats veranlaßt, indem er um Beantwortung der Frage „Welche Erwägungen waren für die Festsetzung der In- und Auslandspreise maßgebend?" ersuchte. Es empfiehlt sich, diese interessante Auseinandersetzung hier wörtlich mitzuteilen:

Generaldirektor Geheimer Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen: Die prinzipiellen Erwägungen bei der Preisfeststellung sind ja bei allen Syndikaten die gleichen. Es gibt überall verschiedene Parteien; einzelne wollen die Macht des Syndikats bis zum äußersten ausgenutzt haben, um die möglichst vorteilhaften Preise zu erzielen; die andern lassen sich von der Auffassung leiten, daß vorsichtig abgewägt werden muß, wie mit Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und Zwecke des Syndikats die Preisfeststellung vorzunehmen ist, und schließlich ist die endgültige Preisfeststellung das Ergebnis eines Kompromisses. Das habe ich beim Kohlensyndikat ausgeführt. In der großen Körperschaft des Beirats, in der die Festsetzungen stattfinden, finden sich die Kompromisse in den Vorverhandlungen; wenn endlich die Versammlung kommt, weiß man ganz genau vorher, was das Ergebnis ist. In dem kleineren Kreise des Kokssyndikats führt es zu lebhaften Erörterungen und dauert mitunter recht, recht lange, bis man sich über den Preis verständigt hat. Das bezieht sich natürlich auf den Inlandpreis; für den Auslandspreis ist überall die Konkurrenz bestimmend. Man wird, wenn man in bestrittenen Gebieten ein Geschäft machen will, dem Preis, der einem entgegentritt, Rechnung tragen müssen, und man geht auf Preise ein, die einem passen. Andere Prinzipien und Erwägungen sind nicht dabei als die Erwägungen, von denen sich im großen und ganzen die Mehrzahl hat leiten lassen, daß wir, wenn wir auch den Zweck des Syndikats erfüllen, doch unbedingt auch die Rücksichten auf die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nehmen.

Vorsitzender: Ich darf vielleicht den Herrn Vorredner um die Bestätigung meiner Auffassung bitten, daß die Rücksicht auf die Konkurrenz im bestrittenen Absatzgebiet nicht bloß in bezug auf das ausländische, sondern auch in bezug auf das bestrittene inländische Absatzgebiet gilt; ich glaube, daß auch da entsprechende Erwägungen vorliegen. (Zuruf: Selbstverständlich!)

Geheimer Hofrat Professor Dr. Brentano-München: Wenn ich recht verstanden habe, ließe sich das eben Gehörte vielleicht so zusammenfassen. Auf dem unbestrittenen Gebiete, d. h. in der nächsten Umgebung der Werke, werden die relativ höchsten Preise gefordert, weil man hier eine Monopolstellung hat; dagegen sinken die Preise, je weiter die Entfernung vom Werke, je mehr man also auf bestrittenes Gebiet kommt; dementsprechend fordert man im Ausland, da die Konkurrenz dort am größten ist, die niedrigsten Preise. Würde dies die richtige Zusammenfassung sein?

Generaldirektor, Geheimer Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen: Das stimmt ja vollständig, Herr Professor. Das wird sich aber auch in der Regel im freien wirtschaftlichen Wettbewerb ebenfalls zeigen. Zur Zeit einer günstigen Marktlage wird man im freien Wettbewerb in seinem natürlichen Absatzgebiet natürlich jeden Preis erzielen können, den man überhaupt haben will — möchte ich fast sagen —; während, je weiter die Absatzrichtung ist, ich der Konkurrenz entgegentreten und zudem mit der Frachtlage rechnen und dementsprechend den Preis stellen muß.

Generaldirektor, Kommerzienrat Kirdorf-Rote Erde: Ich möchte, um Mißverständnissen vorzubeugen, erwähnen: ich spreche nicht vom Kokssyndikat, sondern überhaupt von den Kartellen. Im freien Verkehr wird selbstverständlich jeder kaufmännisch Handelnde den Preis nehmen, den er infolge der Konkurrenz bekommen kann, und das bedeutet, daß er bei den ihm zunächst liegenden Abnehmern einen höheren Preis nimmt als denjenigen, den ihm bei den entfernter gelegenen die Konkurrenz dort vorschreibt. Das würde bei den Syndikaten genau ebenso der Fall sein, wenn nicht bei den Syndikaten höhere Rücksichten genommen werden. Bei den Syndikaten werden durchweg — ich glaube, das können alle Syndikate für sich in Anspruch nehmen — noch andere Rücksichten geübt; da wird auch noch erwogen: dieweil wir die Macht haben, einen bestimmten Bezirk zu beherrschen, wie kommen unsere Abnehmer mit den Preisen aus? In dieser Weise möchte ich die Beantwortung der Frage doch ergänzen.

Digitized by Google

Bergrat Gothein=Breslau, M. d. R.: Meine Herren! Ich glaube, wo die freie Konkurrenz ist, wird sich der Preis in der Nähe — natürlich immer ab Werk gerechnet — nicht wesentlich unterscheiden können von den Preisen auf größere Entfernungen; denn wo die Konkurrenz untereinander herrscht, hat keiner einen Vorteil davon, auf die größeren Entfernungen hin die Ware billiger anzubieten. Das ist überall so; bloß da, wo die Syndikate herrschen, ist es möglich, die Preise nach den Rayons verschieden abzumessen. Deshalb halte ich die Ausführungen des Herrn Geheimrats Kirdorf, die er zuerst gemacht hat, nicht für ganz zutreffend. Im übrigen ist ja natürlich, daß die Syndikate auch die höhere Rücksicht darauf nehmen werden: können die Preise, die sie im unbestrittenen Gebiet nehmen, von den Abnehmern auch getragen werden? Aber ich glaube, die höchste Rücksicht ist dann doch die: welche Preise können wir ohne die schwerste Schädigung der Abnehmer auch erzielen?

Generaldirektor, Geheimer Kommerzienrat Kirdorf=Gelsenkirchen. Meine Herren! Das, was mein Bruder meinen Ausführungen zufügte, lag ja schon in meinen ersten Ausführungen mit. Ich habe auch da ausdrücklich betont, daß die Prinzipien und Erwägungen die sein werden, daß die eine Partei möglichst viel haben will und eine Partei die allgemeinen wirtschaftlichen Rücksichten vorsichtig abwägen will, und daß dann ein Mittelweg genommen wird. Aber wenn Herr Bergrat Gothein meint, im freien Wettbewerb trete der Fall nicht ein, daß man in der Nähe, im engsten Absatzgebiet höhere Preise nimmt, so wiederhole ich, daß das natürlich nur eintritt, wenn eine günstige Absatzkonjunktur herrscht, wonach man den Preis stellen kann. Ich kann aber auf die Vergangenheit verweisen, wo wir bei den Haussen der siebziger Jahre in unserem engeren Bezirk einen sehr hohen Preis gehabt haben. Wir haben aber nicht unseren Absatz nach Hamburg usw. fahren lassen und haben doch immer die Preise halten müssen, die wir nach Maßgabe der Frachtlage und der uns entgegentretenden Konkurrenz einhalten mußten. Beim früheren freien Wettbewerb haben wir im engeren Absatzgebiet immer höhere Preise erzielt als auf weite Entfernungen.

Bei Erörterung der Frage 10 (Einfluß des Syndikats auf die von ihm abhängigen Industrieen und Händlerkreise, insbesondere durch Festsetzung von Verkaufsbedingungen, Stellung des Kartells gegenüber den Einkaufsvereinigungen, s. Annalen 1904 S. 23) gab der Referent zunächst eine aktenmäßige Darstellung der verschiedenen Verkaufs= und Zahlungsbedingungen, welche das Koksyndikat für die Abnehmer von Hochofenkoks, von Gießereikoks zum Selbstverbrauch und für Händler aufgestellt hat (S. 685 ff.). Wir lassen die bezüglichen Mitteilungen hier folgen:

Es heißt in den Verkaufsbedingungen für die Hochofenindustrie:

In Erledigung Ihrer gefl. Zuschrift vom ..... verkaufen wir Ihnen an hierdurch für Ihren eigenen Verbrauch unter den nachstehenden Lieferungs= und Zahlungsbedingungen zur Lieferung bzw. Entnahme in der Zeit vom ..... bis ..... Tonnen von der Kokerei ..... zum Preise von Mk. ... pro Tonne. Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf der Kokerei, zahlbar bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in Bar ohne Abzug. Unserer Preisstellung liegt ferner die Bedingung zu Grunde, daß Sie Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien oder Brikettfabriken, welche dem Kohlen= und Koksyndikat sowie dem Brikettverein nicht angehören, weder verbrauchen noch vertreiben, widrigenfalls sich die Preise für sämtliche mit uns getätigten Abschlüsse um Mk. 1.— pro Tonne erhöhen.

Die Abnahme hat in ungefähr gleichmäßigen monatlichen, bzw. auf die einzelnen Arbeitstage des Vertrags entfallenden Mengen zu erfolgen; eine Gewähr für tägliche Gleichmäßigkeit der Lieferung kann indessen weder zugesagt noch verlangt werden.

Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Arbeitseinstellungen, — sei es infolge von Kontraktbruch oder Kündigungen, — Mobilmachung und Krieg entbinden gegenseitig für die Dauer und im Umfange der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung bzw. Abnahme. Nachlieferung bzw. nachträgliche Entnahme findet in diesen Fällen nicht statt; wird seitens des Empfängers vorgezogen, für die Dauer der obigen Störungen zum Kontraktpreise ab Kokerei einen ähnlichen Koks, — soweit derselbe disponibel ist — zum Ersatz zu beziehen, so steht ihm dieses frei.

Sofern das Koksyndikat sein Einverständnis erklärt, kann eine Abminderung der fälligen Sendungen aus anderen als den vorstehend genannten Ursachen eintreten; die

Digitized by Google

ausgefallene Menge ist aber baldmöglichst oder nach besonderer Vereinbarung nachzuliefern bezw. abzunehmen. Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die obengenannte Kokerei; im übrigen aber und namentlich für die Zahlung gilt als Erfüllungsort Bochum.

Die für Brech- und Siebkoks angegebenen Korngrößen sind nur annähernde Maße.

Falls die Bahnverwaltung den Kokereien nicht genügend Wagen von 10 t Rauminhalt zur Verfügung stellt, sind diese berechtigt, Wagen von 12½ bis 15 t unter voller Ausnutzung der Ladefähigkeit zu verwenden.

In den für die Händler bestimmten Verkaufsbedingungen für Gießerei- und andere Koks sind ähnliche Paragraphen enthalten, ferner auch folgende Bestimmungen:

Arbeitseinstellungen — sei es infolge von Kontraktbruch oder Kündigungen —, Mobilmachung, Krieg sowie Betriebsstörungen entbinden uns im Umfange der dadurch verursachten Einschränkung in der Koksherstellung von der Lieferung sowie der Nachlieferung, soweit nicht innerhalb der Vertragszeit Ersatz in ähnlicher Qualität von uns zu beschaffen ist.

Diejenigen Mengen, welche nicht rechtzeitig abgenommen werden, sind wir nicht verpflichtet, nachzuliefern; dagegen sind Sie gehalten, dieselben entweder während der Vertragsdauer oder nach Ablauf derselben nachzuempfangen. Die für Brech- und Siebkoks angegebenen Korngrößen sind annähernde Maße.

Lieferungen an Hochofenwerke und Eisenbahnen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die auf dem Wasserwege bezogenen Mengen ist uns der Nachweis der Weiterbeförderung nach dem vorgesehenen Absatzgebiete durch Beibringung der Konnossemente oder der bahnseitig gestempelten Duplikatfrachtbriefe zu erbringen, andernfalls sich die Preise um 2 Mk. pro Tonne erhöhen.

Sollte Ihrerseits nach Orten abgerufen werden, die nicht innerhalb Ihres obigen Absatzgebietes gelegen sind, und Ihrer Verfügung seitens der Kokereien versehentlich Folge geleistet werden, so erhöhen sich die Preise für die betreffenden Sendungen um 2 Mk. pro Tonne.

Für die Abnehmer von Gießereikoks zum Selbstverbrauch wurden insbesondere folgende Bestimmungen als Härte empfunden:

Arbeitseinstellungen — sei es infolge von Kontraktbruch oder Kündigungen —, Mobilmachung, Krieg, sowie Betriebsstörungen entbinden uns im Umfange der dadurch verursachten Einschränkung in der Koksherstellung von der Lieferung sowie der Nachlieferung, soweit nicht innerhalb der Vertragszeit Ersatz in ähnlicher Qualität von uns zu beschaffen ist.

Diejenigen Mengen, welche nicht rechtzeitig abgenommen werden, sind wir nicht verpflichtet, nachzuliefern; dagegen sind Sie gehalten, dieselben entweder während der Vertragsdauer oder nach Ablauf derselben nachzuempfangen.

Die für Brech- und Siebkoks angegebenen Korngrößen sind annähernde Maße.

Als im Herbst des Jahres 1898 Klagen darüber auftraten, daß von den Händlern durchaus unangemessene Preise verlangt würden, schritt das Syndikat ein, indem es einerseits auch mit solchen kleineren Abnehmern in direkten Verkehr trat, welche ein Jahresquantum von mindestens 500 t gebrauchen (bis dahin waren 1200 t Jahresabnahme verlangt), und andererseits den Händlern gewisse Beschränkungen bezüglich der zulässigen Preisaufschläge auferlegte. In dem bezüglichen Schreiben an die Händler heißt es:

„Aus den Kreisen der Koksverbraucher laufen anhaltend heftige Beschwerden über Händlerfirmen ein, welche die bestehende Koksknappheit dazu benutzen, die Verkaufspreise in einer über das zulässige Maß weit hinausgehenden Weise zu steigern. Einigen Firmen, welche durch ihre rücksichtslose Preistreiberei in besonders unliebsamer Weise hervorgetreten sind, haben wir bereits erklären müssen, daß wir die Verbindung mit ihnen nicht fortsetzen würden; es unterliegt noch der Erwägung, mit welchen weiteren Firmen die Beziehungen aus gleichen Gründen abgebrochen werden sollen. Bevor wir für 1901 irgend ein Angebot an Händlerfirmen abgeben, erscheint es uns erforderlich, eine Abmachung über die Höhe der Preisaufschläge, sowie über eventuelle Verkäufe von Händlern untereinander zu treffen. In Betreff des Preises bedingen wir, daß der Händler sich bei

Digitized by Google

Abnehmern von jährlich 500 t und darüber, und zwar sowohl bei Kleinhändlern wie Selbstverbrauchern, auf einen Aufschlag von 50 Pfg. für jede Tonne beschränke; für kleinere Abschlußmengen und einzelne Wagen erscheint ein Aufschlag von 1 Mk für jede Tonne ausreichend. Was letzteren Punkt anbetrifft, so setzen wir voraus, daß unsere Abnehmer die zum Weitervertrieb gekauften Mengen in der Regel direkt an die Verbraucher, mit Ausnahme von reinen Platzgeschäften, absetzen. Wir fragen nun an, ob Sie sich, falls wir Ihnen für 1901 Angebote machen, verpflichten wollen, Ihre Preisstellung gemäß obigen Angaben zu beschränken, sowie unserer Voraussetzung wegen des ausschließlichen Absatzes an Verbraucher und Platzhändler zu entsprechen, und uns das Recht einräumen wollen, im Falle einer Zuwiderhandlung Ihrerseits, von sämtlichen mit Ihnen getätigten Verträgen zurückzutreten. In der Voraussetzung Ihres Einverständnisses fügen wir ein Formular zur gefälligen Vollziehung und Rücksendung bei."

Außerdem hat das Koksyndikat die Einrichtung getroffen, daß denjenigen Verkaufsstellen, welche, wie bereits in der Verhandlung über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat erwähnt worden ist, seitens dieses Syndikats gebildet worden sind, auch der Verkauf von Koks für die einzelnen Bezirke übertragen wird. Ferner ist eine besondere Verkaufsstelle für den Bezirk Berlin und Brandenburg eingerichtet worden.

Bei der an diese Mitteilungen sich anschließenden Diskussion wurde zunächst die Frage gestellt, ob seitens des Koksyndikats den Hochofenwerken dieselbe Vergünstigung gewährt werde, welche das Kohlensyndikat seinen direkten Abnehmern zugestanden hat (s. Annalen 1904 S. 29), daß nämlich diejenigen Quanten, welche nicht zum Verbrauch abgenommen worden sind, besonders bei Betriebseinschränkungen, von der Abnahme und Nachlieferung ausgeschlossen sind. Diese Frage wurde verneinend beantwortet (s. oben S. 265 den Wortlaut der Lieferungsbedingungen); was man gekauft habe, müsse man abnehmen, abgesehen von Fällen höherer Gewalt; andernfalls würden die Hochofenwerke sich überreichlich decken (S. 690, 698).

Ferner wurde seitens der Vertreter der Eisengießerei-Interessen einstimmig darüber geklagt (S. 691, 693, 694, 695, 699, 702, 705), daß die Lieferungsbedingungen für Gießereikoks zum Selbstverbrauch die rechtliche Gleichstellung von Käufer und Verkäufer vermissen ließen. Während hienach das Koksyndikat bei Arbeitseinstellungen, Mobilmachung, Krieg, Betriebsstörungen im Umfange der dadurch verursachten Produktionseinschränkung von der Lieferung und Nachlieferung entbunden sei, müsse der Käufer, wenn sein Betrieb durch solche Umstände gestört sei, gleichwohl abnehmen. Auf den Einwand, daß ernsthafte Beschwerden nicht vorgekommen seien, daß das Koksyndikat von Fall zu Fall Nachsicht gewähre und daß der Abnehmer durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs hinreichend geschützt sei, wurde erwidert, daß man bei der Machtstellung des Syndikats jahrelang zu manchem geschwiegen habe und daß, wenn die Bestimmung praktisch nicht angewendet werde, man sie auch beseitigen solle.

Auf die Klage, daß bezüglich der Forderung von Kautionsstellung seitens des Syndikats nicht gleichmäßig verfahren werde, wurde entgegnet, daß, wenn von einzelnen Leuten keine Kaution gefordert werde, für andere kein Grund vorliege, sich darüber zu beklagen (S. 695, 698).

Auch darüber wurde geklagt, daß das Koksyndikat keine Qualitäts-Garantie gebe (S. 702, 705). Dieser Punkt wurde später noch ausführlicher besprochen.

Hinsichtlich der den Händlern bezüglich der zulässigen Preisaufschläge auferlegten Beschränkungen (s. oben S. 266) wurde seitens eines Syndikatsvertreters bemerkt, daß inzwischen die Verhältnisse sich wesentlich geändert hätten und die Preise durch die Konkurrenz der Händler sehr gedrückt würden (S. 704).

Hinsichtlich der Frage „Stellung des Kartells zu den Einkaufsvereinigungen“, einer Frage, die beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen geführt hatte (s. Annalen 1904 S. 37, 95 ff.), wurde von dem Vertreter des Kokssyndikats mitgeteilt (S. 743), daß dasselbe bisher keinen Anlaß gehabt habe, zu den Einkaufsvereinigungen Stellung zu nehmen, da sich wegen Kauf von Koks solche Genossenschaften nicht an das Syndikat gewendet hätten.

Der Vorsitzende des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Geh. Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen, benützte diesen Anlaß, die in der Verhandlung vom 26. und 27. März von den Vertretern dieses Syndikats gegenüber den landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften eingenommene schroff ablehnende Haltung ausdrücklich zu desavouieren. Er erklärte: Gegenüber der erfolgten strikten Ablehnung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften stehe er auf dem Standpunkt, daß diese Frage von Fall zu Fall geprüft werden müsse und daß, wenn ein Weg gangbar sei ohne Schädigung anderer berechtigter Interessen und Verbindungen, man diesen Weg suchen müsse (Prot. S. 744 und Anlage 13 zum Protokoll S. 794).

Zur Frage 14 („Hat das Kartell einen Einfluß ausgeübt auf die Qualität und die Herstellungskosten der syndizierten Erzeugnisse?“) teilte der Referent Dr. Voelcker mit (S. 710), daß seit einiger Zeit von der Eisenindustrie über die Verschlechterung der Qualität des westfälischen Koks geklagt werde und daß diese Klagen bisher keinen Erfolg gehabt hätten. Er fügte bei, daß nach seiner Meinung die Verschlechterung nicht als unmittelbare Wirkung des Syndikats anzusehen sei, denn das Syndikat sei nach der Rechtsprechung im Falle schlechter Lieferung schadensersatzpflichtig und könne daher in seinem geschäftlichen Interesse die Verschlechterung der Qualität nicht begünstigen, allein es liege vielleicht eine mittelbare Wirkung des Syndikats insofern vor, als der einzelne Kokereibesitzer jetzt im Gegensatze zu der Zeit, wo er mitten im Wettbewerbe stand, kein besonderes Interesse mehr daran habe, eine gute Qualität zu liefern, da ihm der Koks so wie so abgenommen werde.

Bei der hieran anschließenden Diskussion wurde sowohl von den Vertretern der Roheisenerzeugung wie von den Gießerei-Interessenten, worunter sich auch Maschinenfabrikanten befanden, durchweg bestätigt, daß seit dem Bestehen des Kokssyndikats im allgemeinen eine Verschlechterung der Qualität des westfälischen Koks eingetreten ist, und wurde diese Tatsache hauptsächlich damit erklärt, daß die „Verrechnungspreise“ (d. i. die Preise, zu welchen den Kokereien der gelieferte Koks vom Syndikate bezahlt wird) ganz gleich seien für guten und schlechten Koks, und daß die Kokereien nicht mehr durch die Konkurrenz genötigt würden, möglichst gute Ware zu liefern (S. 714, 717, 723, 724, 725, 729, 739).

Im einzelnen bemerkte der Vorsitzende des Roheisensyndikats Kommerzienrat Weyland-Siegen (S. 713), daß bei der Qualitätsfrage für die Hochöfen nicht bloß der Wasser- und Aschengehalt, sondern auch die Tragfähigkeit des Koks in Betracht komme, welche ebenfalls abgenommen habe, und daß für die Hochöfen auch die Lieferung einer möglichst gleichmäßigen Qualität sehr wichtig sei, da sie selbst Qualitätsgarantieen übernehmen müßten; er empfahl Aenderung der Verrechnungspreise oder Festsetzung von Strafen.

Der Generaldirektor des Vereins für den Verkauf von Siegerländer Roheisen Bertram (S. 715) machte nähere Angaben über seine Beobachtungen und Berechnungen bezüglich der Qualitätsverschlechterung des Koks durch Mehr

Digitized by Google

an Wasser und Asche und über den Schaden, den hiedurch die Hochöfen erleiden. Vor Gründung des Kokssyndikats sei Kokskohle meist mit einem garantierten Aschen- und Wassergehalt von 13 % und Koks mit einem Aschen- und Wassergehalt von 14 % verkauft, und sei das ermittelte Mehr an Asche und Wasser auf das ermittelte Gewicht vergütet worden. Er habe in seinem Eisenwerk, das wöchentlich 30—40 Doppelwaggons Koks beziehe, regelmäßige wöchentliche genaue Analysen machen lassen, und es habe hienach der Aschen- und Wassergehalt betragen im Jahresdurchschnitt und in Prozenten:

1886	1887	1888	1889	1890	1898	1899	1900	1901	1902
14,90	12,81	15,64	15,49	21,46	19,10	18,96	21,43	18,94	17
Gesamtdurchschnitt: 16,06					19,06				

Wenn man die anormalen Jahre 1890 und 1900 ausscheide, so ergebe sich für die übrig bleibenden je 4 Jahre ein Durchschnitt von 14,71 und 18,50 %, also eine erhebliche Verschlechterung in der Periode 1898—1902, und berechne sich der im Koks enthaltene Kohlenstoff auf 85,29 % bezw. 81,50 %. Da nach allgemeiner Annahme für die Verdampfung des Wassers und die Verschlackung der Asche eine gleich große Menge Kohlenstoff notwendig sei, so sei ein nutzbarer Gehalt an Kohlenstoff übrig geblieben von 70,58 % und 63 %. Bei den heutigen Kokspreisen von 19 Mk. franko Wissen entspreche dies einem Kokspreis von 21.29 Mk. pro Tonne (70,58 × 19 : 63), also einem um 2.29 Mk. höheren Preise, woraus sich bei einem Jahresverbrauche seines Werks von 120 000 t eine Jahresmehrausgabe von 274 800 Mk. berechne. Daß auch jetzt noch tatsächlich gute Qualität geliefert werden könne, hätten die nichtsyndizierten Zechen bewiesen, von denen er in den Jahren 1899—1901 bedeutende Koksmengen zu hohen Preisen aber auch in vorzüglicher Qualität gekauft habe.

Auch der Hüttendirektor Kirdorf von Rote Erde kritisierte, indem er sich zugleich als treuesten Anhänger des Kartellwesens bezeichnete, in längerer Ausführung (S. 725—728) sehr scharf das Verhalten des Kokssyndikats und forderte entschieden, daß der vorliegende Fehler in der Organisation des Kokssyndikats abgestellt werde. Das Kokssyndikat habe zu stetigen Preisen geführt, jetzt müsse aber auch der stete Wechsel in der Qualität abgestellt werden.

Von seiten der Gießerei-Interessenten (S. 722, 724, 733, 739, 740) wurde ausgeführt, daß die Gießereien ein besonderes technisches Interesse an der Lieferung eines gleichmäßig guten Koks hätten, und wurde betont, daß die Qualitätsgarantie, die früher vor Bestehen des Syndikats von den Kokereien regelmäßig gegeben wurde, auch jetzt bei normalen Verhältnissen wieder möglich sein müsse; die Gießereien könnten den besseren Koks auch besser bezahlen, denn die Verlegenheiten, welchen die Gießereien durch Lieferung geringwertiger Ware ausgesetzt seien, seien empfindlicher als der Mehraufwand für besseren Koks. Von seiten der Gießereien müsse auf der Forderung bestanden werden, daß die syndizierten Zechen den Unterschied zwischen Hochofenkoks und Gießereikoks und die erforderliche Durchschnittsqualität der letzteren feststellen. — Der Geschäftsführer des Vereins deutscher Eisengießereien teilte mit, daß der Verein einen der hervorragendsten deutschen Hüttenchemiker mit der Vornahme von Untersuchungen behufs Feststellung des Begriffs des Gießereikoks beauftragt habe und in Bälde mit seinen Vorschlägen an das Kokssyndikat herantreten werde.

Was die Vertreter des Kokssyndikats und die anwesenden Kokereibesitzer hingegen vorbrachten, war nicht ganz übereinstimmend. Der Direktor des

Syndikats Simmersbach und der stellvertretende Vorsitzende Geh. Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen stellten sich auf einen ziemlich entgegenkommenden Standpunkt. Ersterer (S. 718) gab die Tatsache gewisser Verschlechterungen zu und versicherte, daß der Vorstand das ernsteste Bemühen habe, den Klagen der großen und kleinen Abnehmer Abhilfe zu verschaffen. Allein die Generalversammlung der Zechenbesitzer habe beschlossen, daß der Verkauf ohne Qualitätsgarantie stattzufinden habe; die Gründung des Syndikats wäre überhaupt nicht möglich gewesen, wenn man den Mitgliedern mit Aschengarantie und sonstigen Erschwernissen oder gar mit Preisverschiedenheiten gekommen wäre. Uebrigens finde eine regelmäßige Kontrolle durch die 2 vom Syndikat angestellten Chemiker statt, welche in regelmäßigen Zwischenräumen die Kokereien besichtigen, Analysen vornehmen und alle Unregelmäßigkeiten in ihren Rapporten vermerken. Auch der Geh. Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen (S. 731) gab zu, daß eine Lücke in der Organisation des Kokssyndikats vorhanden sei und daß in gleicher Weise wie beim Kohlensyndikat für eine Qualitätsdifferenzierung Sorge getragen werden müsse. Allein es handle sich um einen Punkt, der nur durch einstimmigen Beschluß der Syndikatsmitglieder geregelt werden könne. Nach seiner Ansicht sei die Sache sehr schwierig, aber nicht unmöglich. Da es nicht bloß auf den Schwefel-, Asche- und Wassergehalt, sondern auch auf die Tragfähigkeit des Koks usw. ankomme, könne man die Qualität weder durch Analyse noch durch den Augenschein feststellen, sondern über die Qualität müsse die Praxis entscheiden, wie es beim Kohlensyndikat geschehen sei; die Praxis ergebe, wozu die betreffende Kohle und der daraus hergestellte Koks geeignet ist. Wie im Laufe der Jahre sich die Qualität der in einer bestimmten Grube geförderten Kohle ändere, so ändere sich auch die Qualität des Koks, je nachdem diese oder jene Fettkohlenpartie in Angriff genommen werde. — Dagegen glaubte der Direktor des Kölner Bergwerksvereins, Geh. Bergrat Krabler-Altenessen (S. 720), den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Qualitätsverschlechterung und dem Syndikat in Abrede stellen und die Klagen hauptsächlich auf die minderwertigen Leistungen der Grubenarbeiter in den Jahren 1898—1900 zurückführen zu sollen, welche keine reine Kohle gefördert hätten. Ferner betonte er die Schwierigkeit, die Qualitätsbedingungen zu fixieren und die Erfüllung derselben zu kontrollieren. Verschiedene Zechen seien auch teils wegen veralteter Wascheinrichtungen teils wegen der Flözverhältnisse gar nicht in der Lage, gleichwertige Qualitäten zu liefern. Das beste Abhilfemittel sei Selbsthilfe durch Verweigerung der Annahme schlechter Qualitäten. Ein anderer Interessent, Oberbergrat Wachler-Berlin (S. 737), gab einen gewissen Zusammenhang zwischen der Kartellorganisation und den vorliegenden Beschwerden zu. Er sagt: „Alle Kartelle, Syndikate oder größeren Vereinigungen beruhen selbstverständlich auf einer breiten Unterlage, sie wirken nivellierend und gehen etwas bureaukratisch vor, sie können nicht so individualisieren, wie der einzelne das kann, und es ist ganz naturgemäß, daß, während in früherer Zeit die Kokereien nach Analyse und unter Garantie verkauft haben, das auf breiterer Grundlage beruhende Syndikat nicht unter Garantie und nach Analyse verkaufen will. Mit den Vorteilen der Kartelle müsse man auch kleine Nachteile mit in den Kauf nehmen. Andrerseits sei es Aufgabe der Kartelle, eine Qualitätsverbesserung herbeizuführen, und auch die Leitung des Kokssyndikats habe die Pflicht, in dieser Richtung auf die Werke einzuwirken. Die Zurdispositionstellung und die Anhängigmachung von Prozessen lasse sich beim Koks nicht leicht durchführen; die Kartelleitung dürfe es hiezu überhaupt

Digitized by Google

nicht kommen lassen. Der Widerstand gegen die Qualitätsgarantie gehe hauptsächlich von den kleinen Werken aus; es werde schließlich dahin kommen, daß die gut situierten Koksproduzenten die kleinen, schlechter produzierenden Leute zwingen müssen, Unterschiede zu machen und sich der Verbesserung ihrer Qualität zu fügen oder geringere Preise für ihr Produkt zu nehmen.

Bei Frage 11 („Mit welchem Erfolg hat das Kartell eine Einwirkung auf die Preisgestaltung der zur Herstellung der syndizierten Erzeugnisse benötigten Rohstoffe oder Halbfabrikate angestrebt?") wurde noch einmal (s. Annalen 1904 S. 17) die Frage berührt, inwieweit die Preisfestsetzungen des Kohlensyndikats vom Kokssyndikat beeinflußt würden. Generaldirektor Geh. Rat Kirdorf gab zu, daß, wenn das Kohlensyndikat die Preisstellung der Kokskohlen vornimmt, es diese in einem gewissen Abmessungsverhältnisse zu dem bereits vorher festgelegten Kokspreise normieren müsse.

Die Frage des Prof. Brentano ferner, ob die Bestimmung des Statuts von 1885 (s. oben S. 249) noch gelte, wonach die Koksöfen mit Gewinnung von Nebenprodukten den Produktionseinschränkungen nicht unterworfen seien, wurde unter Hinweis auf die jetzige veränderte Betriebsweise verneinend beantwortet. Die Teeröfen müßten allerdings kontinuierlich betrieben werden und könnten nur eine Einschränkung der Beschickung um 10—20 % vertragen, die meisten Zechen müßten daher neben den kontinuierlich zu betreibenden Oefen die alten Flammöfen beibehalten, auf welche eventuell die Produktionseinschränkung falle.

Zu Frage 12 („Hat das Kartell einen Einfluß ausgeübt: a) auf die Konzentration der Betriebe durch Ausschaltung minder leistungsfähiger Betriebe? b) auf die Konzentration der Betriebe durch Zusammenfassen der verschiedenen Stadien des Produktionsprozesses dienenden Betriebe in einer Hand?") führte Prof. Brentano-München aus (S. 748), daß es erwünscht wäre, wenn die Kartelle durch Ausschaltung leistungsunfähiger und durch Bildung gemischter Betriebe zur Minderung der Produktionskosten führen würden, und stellte unter Bezugnahme auf die Erwerbung der Zeche Steingatt durch die Bergbaugesellschaft Concordia (Annalen 1904 S. 38) die Frage, ob derartiges auch beim Kokssyndikat stattgefunden habe. Ferner bemerkte derselbe bezüglich der Frage 12 b, daß diese Frage nach seiner Auffassung für das Kohlensyndikat nicht gegenstandslos sei, wie man angenommen habe (s. Annalen a. a. O. und Prot. S. 243, 531), daß vielmehr die Preis-Politik des Kohlensyndikats, die Hochhaltung der Kohlenpreise, dazu geführt habe, daß zahlreiche Hüttenwerke sich Kohlenzechen, insbesondere Fettkohlenzechen, die der Koksbereitung dienen, angeschafft haben. Er stellte die Frage, ob die Preissteigerungen der Jahre 1898, 1899, 1900 und 1901 auf diese zahlreichen Angliederungen von Fettkohlenzechen an Hüttenwerke, die in den Jahren 1899, 1900 und 1901 stattgefunden haben, einen Einfluß ausgeübt haben. Seitens des Geh. Rats Kirdorf wurde darauf erwidert (S. 751), daß für das Kokssyndikat die Fragen 12 a und 12 b verneint werden müßten. Was dagegen die Bedeutung dieser Fragen für das Kohlensyndikat betreffe, so sei als ein weiterer Fall im Sinne der Frage 12 a die Erwerbung der Zeche „Bommerbänker Tiefbau" durch die Zeche „Mont Cenis" behufs Gewinnung der Beteiligungsziffer zu erwähnen. Für die Zwecke des Kohlensyndikats wäre die Ausschaltung nicht oder minder leistungsfähiger Betriebe von Vorteil, man würde unter Umständen mit geringeren Verkaufspreisen auskommen und doch dasselbe Ergebnis erzielen, allein vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt sei es nicht als wünschenswert anzuerkennen, daß diejenigen Kohlenvorkommen, die zur Zeit nicht gerade rentabel

Digitized by Google

sind, geopfert werden; dies dürfe nur bei absolut unrentablen Werken geschehen. — Die Frage 12b, wenn sie im Sinne Brentanos aufgefaßt werde, sei für das Kohlensyndikat zu bejahen; der Erwerb von Zechen durch Hüttenwerke habe infolge des Bestehens des Kohlensyndikats unfraglich stattgefunden.

Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, es sei zweifellos, daß die Syndizierung der Kokereien wesentlich darauf eingewirkt hat, daß die großen Hochofen- und Hüttenwerke sich soweit möglich mit eigenen Zechen versehen haben. Dieser Einfluß sei aber tatsächlich in manchen Fällen doch nur ein mittelbarer und z. T. sogar nebensächlicher gewesen, denn die wesentliche Ursache, weshalb in den letzten zehn Jahren die betreffenden Erwerbungen seitens der Hüttenwerke vorgenommen worden sind, sei darin gelegen gewesen, daß schon vor Entstehen des Syndikats eine Reihe großer Hüttenwerke sich in bezug auf die Kohlenversorgung von allen fremden Bezügen und etwa kommenden Syndikaten unabhängig gemacht hatte.

In bezug auf Frage 13 („Hat das Kartell auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse der syndizierten Betriebe einen Einfluß gehabt?") erklärte Geh. Rat Kirdorf (S. 754): Diese Frage müsse wie beim Kohlensyndikat (s. Annalen 1904 S. 39) so auch beim Kokssyndikat verneint werden und zwar hier umsomehr, als das Kokssyndikat sich nur mit dem Vertrieb eines Teils der Produkte der Kohlenzechen zu befassen habe. Indirekt habe ein gewisser Einfluß auch des Kokssyndikats auf die Arbeiterverhältnisse insofern stattgefunden, als es die Unternehmer in ihrer finanziellen Lage gestärkt und stabilere Verhältnisse geschaffen habe. Auf den Einwand des Konferenzteilnehmers Molkenbuhr, daß durch Betriebseinschränkungen das Arbeitsangebot vermehrt werde und daß das Jahr 1901 trotz höherer Kokspreise einen Lohnrückgang bei den Koksarbeitern aufweise, wurde bemerkt, daß dieser Lohnrückgang durch die eingelegten Feierschichten zu erklären sei und daß es ein Vorteil für die Arbeiter im ganzen sei, wenn die Arbeit auf den verschiedenen Betriebsstellen gleichmäßig reduziert werde; früher seien in ungünstigen Zeiten die Arbeiter teilweise entlassen worden und hätten in andere Reviere ziehen müssen.

Hiemit waren die Verhandlungen über die Kohlen- und Kokskartelle beendigt.

Hinsichtlich der weiteren geschäftlichen Behandlung der Kartell-Enquete wurde der Wunsch ausgesprochen (S. 757), daß künftig den Konferenzteilnehmern die Referate vor den Sitzungen gedruckt mitgeteilt werden möchten, ein Wunsch, dessen Erfüllung für die bevorstehenden Verhandlungen über die Kartelle der Eisenindustrie von dem Referenten Dr. Voelcker zugesagt wurde.

Von anderer Seite wurde angeregt (S. 758), daß behufs Veranstaltung von Besprechungen zwischen den Kartellleitern und ihren Abnehmern und Ausgleichung der Gegensätze eine Zentralstelle im Reichsamt des Innern geschaffen werde.

Der Vorsitzende schloß wieder mit einer sanften Mahnung an die Syndikatsleitung (S. 759): Durch die gegenseitige offene Aussprache werde auch den Vertretern des Syndikats manche beachtenswerte Anregung gegeben, darüber nachzudenken, ob man nicht den Abnehmern in diesem oder jenem Punkte mehr entgegenkommen könnte. Je mehr es gelinge, sich darüber zu verständigen, wie man den Gedanken der Kartelle von seinen Schlacken und seinen Auswüchsen befreien kann, desto besser würden diese nachher in der Praxis arbeiten.

* * *

Digitized by Google

Bei der Ausarbeitung und Veröffentlichung dieses Referats über den Inhalt des ersten Bandes der amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen hat den Verfasser der Wunsch geleitet, mit dem wesentlichen Inhalte der stenographischen Protokolle einen größeren Kreis von Volkswirten und Politikern bekannt zu machen. Der Preis der drei Hefte ist ein unverhältnismäßig hoher, die Zahl derjenigen, die überhaupt geneigt sind, in die schwierige Materie des Kartellwesens einzudringen, ist an sich nicht groß, gerade diejenigen ferner, die Lust hätten, sich mit dieser Materie zu befassen, werden meist von Berufs- und anderen Geschäften so in Anspruch genommen sein, daß sie nicht Zeit finden werden, die umfangreichen Protokolle zu lesen, und mancher, der sich daran wagte, hat vielleicht das Heft wieder mit dem Empfinden weggelegt, daß durch die Kartell-Enquete der über dem Kartellwesen liegende Schleier nicht gelüftet, sondern noch verdichtet worden ist.

Aber auch die Lektüre des Referates wird denjenigen Leser unbefriedigt lassen, der etwa an diese Lektüre mit der Hoffnung herangetreten ist, damit zu einem sicheren Urteil über den Wert oder Unwert der Kartelle, insbesondere der Kohlen- und Kokskartelle zu gelangen. Daß diese Erwartung unerfüllt bleibt, erklärt sich teils aus der schwierigen Natur der Frage, bei deren Beantwortung eine Menge von Imponderabilien, von nicht ganz sicher feststellbaren Tatsachen und nicht genau berechenbaren Möglichkeiten mitspielen, teils aus der Art und Weise, wie die Sache vom Reichsamt des Innern in Angriff genommen und durchgeführt wurde.

Bekanntlich hatte die preußische Regierung bereits eine Erhebung über das Kartellwesen eingeleitet und im März 1902 einen Erlaß mit 25 Fragen an die Regierungspräsidenten hinausgegeben, als sich im Herbst desselben Jahres der Staatssekretär des Innern entschloß, über das gleiche Thema von Reichswegen eine Enquete durch Vernehmung Sachverständiger unter Zugrundelegung eines ähnlichen, aber abgekürzten Fragebogens zu veranstalten. In der Vorbesprechung vom 14. November 1902 wurde über die Ausdehnung der Enquete, über den Fragebogen, über die Form der Vernehmungen und über die Veröffentlichung des Ergebnisses verhandelt (Annalen d. D. R. 1903 Heft 2 S. 129—141), wobei von einzelnen Seiten der Wunsch ausgesprochen wurde, für die Enquete Zeugniszwang und Publizität durch Gesetz vorzuschreiben. Das Reichsamt des Innern glaubte indes, mit einer kontradiktorischen Verhandlung ohne inquisitorisches Verfahren und ohne Zeugniszwang zum Ziele kommen zu können, und in dieser Weise haben denn auch die Vernehmungen stattgefunden. Die Folge hievon war aber, daß manche Dinge überhaupt nicht aufgeklärt werden konnten, oder, weil sie dem Reichsamt des Innern „vertraulich“ mitgeteilt worden waren, erst bei den Verhandlungen selbst, also zu spät den Konferenzteilnehmern mitgeteilt wurden. Die Verhandlungen wären wahrscheinlich fruchtbarer gewesen und auch für die weitere Erwägung des Gegenstandes brauchbarer, wenn vor Eröffnung derselben den Mitgliedern ein gedrucktes Referat oder wenigstens Abdrücke der einschlägigen Statuten und Verträge und die hauptsächlichsten statistischen Zusammenstellungen in die Hand gegeben worden wären, wenn also schon bei den Kohlen- und Kokskartellen das Verfahren eingeschlagen worden wäre, das nachher bei den Verhandlungen über die Kartelle der inländischen Eisen-Industrie in dankenswerter Weise eingeschlagen worden ist. Bei diesen wurde schon vor Beginn der Verhandlungen den Teilnehmern ein sehr ausführlicher,

Digitized by Google

von dem Referenten am Reichsamte des Innern, Dr. Voelcker, erstatteter Bericht zur Verfügung gestellt.

Ferner scheint bei den Einladungen zu den Verhandlungen über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat etwas übereilt und nicht ganz mit der erforderlichen Umsicht verfahren worden zu sein. Namentlich sind die Verbände der kohlenverbrauchenden Erwerbszweige nicht genügend berücksichtigt worden. Zum Teil hat man das Versäumte bei den Verhandlungen über die Oberschlesische Kohlenkonvention nachzuholen gesucht. Auch fällt auf, daß bei den Verhandlungen über die Kohlen- und Kokskartelle die süddeutschen Bundesstaaten nicht vertreten waren.

Was sodann den Verlauf der Verhandlungen betrifft, so hat die außerordentliche Zurückhaltung, deren sich der Leiter der Verhandlungen, Geh. Rat Prof. van der Borght, befleißigte, nur geteilten Beifall gefunden.[1]) Es ist ihm fast nie eingefallen, Fragen zu stellen oder auf Aufklärung dunkler oder unbeantwortet gebliebener Punkte zu dringen, und sorgfältig hat er es vermieden, irgend einmal eine Konstatierung des Ergebnisses der Besprechungen zu geben. Infolgedessen sind denn auch verschiedene Dinge nicht oder nicht genügend aufgehellt worden. So z. B. hat man nichts Genaueres erfahren über die vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat organisierten Kohlenverkaufsgesellschaften, über die effektiven Verkaufspreise des Syndikats im bestrittenen und unbestrittenen Absatzgebiet, über die Exportvergütungen und über die Aufwendungen, welche das Syndikat hiefür und für den Kohlenexport nach dem Auslande machen muß, über die Preissteigerungen durch den Handel in der Zeit der Kohlenangst, über das Verhältnis des preußischen Bergfiskus zum Kohlensyndikat und zur Oberschlesischen Kohlenkonvention, über die fiskalische Preispolitik, über die Frachttarife für Kohlen usw.

Nun aber verdienen gerade die Kohlenkartelle eine besondere Aufmerksamkeit. Es ist meines Erachtens ein Fehler, wenn man, wie fast allgemein geschieht, alle Kartelle in einen Topf wirft und bei der Frage des etwaigen Eingreifens der Reichsgesetzgebung zwischen den Kartellen, welche die Monopolisierung unentbehrlicher oder für die Volkswirtschaft besonders wertvoller Naturprodukte bezwecken, und den übrigen Kartellen nicht unterscheidet.[2]) Die ersteren sind besonders gefährlich und erfordern eine gesonderte Beobachtung und Behandlung, während die übrigen Kartelle, bei mäßigen Schutzzöllen und Frachttarifen auf die Dauer, wie mir scheint, der Allgemeinheit keinen allzu großen Schaden zufügen können, da die Konkurrenz immer dafür sorgen wird, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Es dürfte deshalb vor allem der Wunsch gerechtfertigt sein, daß das Reichsamt des Innern die Entwicklung der Kohlenkartelle, des Kohlen- (Steinkohlen- und Braunkohlen-) Bergbaues, des Kohlenkonsums, des Kohlenhandels, der Frachttarife für Kohlen usw. im Auge behalte und in nicht zu ferner Zeit dem Reichstage eine erschöpfende Denkschrift hierüber vorlege. Es erscheint dieser Wunsch um so berechtigter, als sich seit den protokollarischen Vernehmungen von

---

[1]) Reichstagssitzung vom 28. Jan. 1904, Kritik des Abg. Gothein und Erwiderung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky, Stenogr. Bericht S. 537 und 563.

[2]) So auch bei den jüngsten Verhandlungen im Deutschen Reichstag über die Kartelle. Bericht der Zolltarifkommission, Reichstagsdrucksache Nr. 704, Anlagen-Band VII von 1902, S. 4343—45, ferner Stenogr. Bericht vom 30. Oktober, 4. und 5. November 1902, S. 6087 ff., 6111 ff., 6145 ff.

Digitized by Google

1903 die Verhältnisse erheblich geändert haben, namentlich durch die Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und den Beitritt fast sämtlicher Ruhrkohlenzechen zu demselben, durch die Gründung des sogen. Kohlenkontors, durch die Verschmelzung des Kokssyndikats mit dem Kohlensyndikat, durch die Gründung des Stahlwerksverbands, durch die Konsolidierung der Braunkohlensyndikate u. a.

Es möge mir gestattet sein, diesem Referat eine summarische Darstellung der jetzigen Verhältnisse der Kohlen- und Kokskartelle, wie sie sich infolge der erwähnten Veränderungen gestaltet haben, anzufügen und zum Schlusse meine Ansicht von der besonderen Gefährlichkeit dieser Kartelle etwas eingehender zu begründen.

Durch die im Jahre 1903 geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse ist der Fortbestand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bis zum 31. Dezember 1915 gesichert worden. Und nicht nur dies: das Syndikat hat seit dem 1. Januar 1904 auch einen erheblich größeren Umfang, einen erweiterten Geschäftskreis und ein ausgedehnteres Absatzgebiet gewonnen.

Der Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" und den beteiligten Zechenbesitzern, der die Grundlage des Kohlensyndikats bildet (s. Annalen 1904 S. 2), sollte am 31. Dezember 1905 ablaufen. Dieser Vertrag enthielt mehrere Bestimmungen, welche von einer Anzahl der beteiligten Zechenbesitzer als Unbilligkeiten empfunden wurden. Dazu kam die Mißstimmung darüber, daß die Nicht-Syndikatszechen, ohne die Lasten des Syndikats tragen zu müssen, dessen Vorteile mitgenossen, ja sogar, als das Syndikat eine Betriebseinschränkung verfügt hatte, ihren Betrieb erweitern konnten (Annalen a. a. O. S. 19, 41). Infolge dieser Umstände war, trotz der augenscheinlichen Vorteile, die das Syndikat seinen Mitgliedern sicherte, der Fortbestand desselben gefährdet, wenn nicht rechtzeitig für Abänderung des alten Vertrags in einigen Punkten und für die Gewinnung der Outsiders zum Beitritt gesorgt wurde. Die Einleitungen zu dieser Aktion, die mit Umsicht und Nachdruck durchgeführt wurde, begannen schon im Frühjahr 1903 oder noch früher. Nach vorausgegangenen Vorberatungen mit den Syndikatszechen und den außerhalb des Syndikats stehenden Zechen wurde ein neuer Vertrags-Entwurf aufgestellt, der den beteiligten Zechen im Mai 1903 mitgeteilt wurde.[1] Derselbe läßt die Hauptgrundsätze des bisherigen Vertrags über den An- und Verkauf der Kohlen durch die Aktiengesellschaft, die Regulierung der Preise, die etwaigen Produktions-Einschränkungen rc., unberührt. Abgesehen von einigen formellen Aenderungen sind wesentliche materielle Aenderungen hauptsächlich in den Bestimmungen über den gemeinsamen Verkauf und den Ausnahmen davon, sowie in den Bestimmungen über die Beteiligung der Zechenbesitzer am Gesamtabsatz vorgesehen. Außerdem wurde für Streitfälle über die Auslegung der Vertragsbestimmungen ein Schiedsgericht und für die Sicherung des Syndikatszweckes die Möglichkeit der zeitweisen Außerkraftsetzung aller den Wettbewerb erschwerenden Bestimmungen des Vertrages vorgesehen. Zur Vermeidung des Mißbrauchs dieser Maßregel ist jedoch der eine solche ausführende und wieder aufhebende

[1] Die wichtigsten Bestimmungen sind abgedruckt in der „Kartellrundschau" 1903 S. 572 nach der „Dortmunder Ztg.". Einen Auszug, der im Texte benützt ist, brachte die „D. Ind.-Ztg." 1903 S. 218. S. auch C. Schmalenbach, „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat auf neuer Grundlage", Kartellrundschau 1903, S. 961, und Werder „Das neue Kohlenkartell" in der „Zukunft" 1903 S. 167.

Beschluß an die Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen gebunden. In die Ausnahmen vom gemeinsamen Verkauf sind unter anderem neu aufgenommen worden die zu eigenen Verbrauchszwecken der Hüttenwerke erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts. Mit dieser Bestimmung erleichterte man den Wiederbeitritt und Neueintritt derjenigen Zechenbesitzer, welche gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind (vgl. Annalen a. a. O. S. 34 oben). Um besonders den Wünschen der Zechen der Magerkohlengruppe, die bei ihren eigenartigen Verhältnissen durchweg einen verhältnismäßig hohen Selbstverbrauch haben, und die in der bisher geltenden Bestimmung der Anrechnung des Selbstverbrauchs auf die Beteiligungsziffer eine allein sie bedrückende Härte des Vertrages zu erblicken glaubten, im weitgehenden Sinne Rechnung zu tragen, soll in Zukunft der Selbstverbrauch der Zechen auf die Beteiligungsziffer nicht in Anrechnung kommen (s. Annalen a. a. O. S. 14). Von einschneidender Wirkung sind die neuen Bestimmungen über die Beteiligung der Zechenbesitzer am Gesamtabsatz und Regelung derselben. Durch dieselben ist mit dem bisherigen System, wonach Ansprüchen auf Mehrbeteiligung am Gesamtabsatze, welche durch neue Schachtanlagen begründet waren, eine bevorzugte Stellung eingeräumt wurde (s. Annalen a. a. O. S. 7), gänzlich gebrochen, da der neue Vertrag Ansprüche auf Mehrzuweisungen am Gesamtabsatze in Zukunft in allen Fällen von der Marktlage abhängig macht. Hierdurch wird erreicht, daß die infolge der bisherigen Vorrechte neuer Schachtanlagen über das notwendige Maß hinaus geschaffenen Neuanlagen und die hierdurch bedingte künstliche Vermehrung der Beteiligungsziffer beseitigt werden, wodurch die Anpassung der Beteiligungsziffer an den Absatz und die Rückkehr zu gesunden Verhältnissen in absehbarer Zeit gewährleistet wird. Auch entfällt der in der bisherigen Bestimmung liegende Anlaß zum Wettlauf um die Beteiligungsziffer. Es wurde demgemäß bestimmt, daß Ansprüche, die bis zum 30. September 1903 noch nicht zu einer bestimmten Erhöhung der Beteiligungsziffer geführt haben, als abgetan gelten sollen.

In Zechenbesitzerversammlungen, die Anfangs Juli 1903 stattfanden, wurden diese Vorschläge vorläufig gebilligt und wurde auch eine Erweiterung des Syndikatszwecks in Aussicht genommen, indem derselbe fernerhin nicht allein im „An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts" bestehen (vgl. Annalen a. a. O. S. 2), sondern auch den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, den Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Aufbereitung, die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen umfassen soll. In der Aktionärversammlung vom 20. Februar 1904 sind diese Vorschläge genehmigt und ist zugleich die Erhöhung des Grundkapitals um höchstens $1^{1}/_{2}$ Millionen Mk. beschlossen worden.[1])

Bei einem Teile der Zechenbesitzer aber stieß der neue Vertrag, wie nicht anders zu erwarten, anfänglich auf Bedenken, namentlich wegen der Frage der Beteiligungsziffern, und es bedurfte einer kategorischen Aeußerung der führenden Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, um die zögernden Mitglieder zur Zustimmungserklärung zu bewegen. Mitte September 1903 endlich konnte die Presse verkündigen, daß die Erneuerung des Syndikats gesichert sei, und die

[1]) Bericht der „Kölner Zeitung" vom 22. Juli, abgedruckt in „Kartellrundschau" 1903 S. 787, und „Industrie-Zeitung" 1904 S. 78.

Digitized by Google

Börse begrüßte diese Nachricht mit großen Umsätzen und einer andauernden Hausse in Kohlenpapieren (s. z. B. die Finanzielle Rundschau der „Allg. Ztg." Nr. 261 dd. Berlin 20. September, und Berliner Börsenwochenbericht der „Frankfurter Zeitung" vom 18. September). Es notierten beispielweise:

	5. September	21. September	31. Dezember
Konkordia Bergbau . .	297.70	309.—	352.70
Konsolidation . . .	395.—	405.20	455.—
Gelsenkirchener Bergwerk	184.10	192.—	223.70
Harpener	180.—	184.—	205.80
Hibernia	178.20	182.40	217.20

In der Zechenbesitzerversammlung, welche am 1. Oktober 1903 stattfand, wurde mitgeteilt, daß der neue Syndikatsvertrag von sämtlichen Zechen, mit Ausnahme der Gewerkschaft „Freie Vogel und Unverhofft" vollzogen sei. Diese Gewerkschaft hatte einen Anspruch auf Zubilligung einer Mehrbeteiligung von 120 000 t geltend gemacht, der aber von den übrigen Mitgliedern als berechtigt nicht anerkannt wurde. Es wurde sodann beschlossen, den bisherigen Vertrag für die sämtlichen Zechen per 1. Oktober 1904 zu kündigen, und ferner beschlossen, daß die Bestimmungen des neuen Vertrages ab 1. Oktober 1903 für sämtliche Mitgliedszechen in jeder Beziehung Gültigkeit haben sollen, ausgenommen die Zeche „Freie Vogel und Unverhofft", für welche die Bestimmungen des alten Vertrages auch fernerhin bestehen bleiben.

Der neue Vertrag enthielt aber die Klausel, daß er nur unter der Bedingung abgeschlossen werde, daß sämtliche außenstehenden Zechen mit mehr als 120 000 t Jahresförderung spätestens bis zum 31. Dezember 1903 beitreten würden. Im ganzen standen noch etwa 50 Zechen des Ruhrgebiets mit etwa 8½ Millionen Tonnen Jahresförderung außerhalb des Syndikats (Annalen a. a. O. S. 13). Es war daher der Fortbestand des Syndikats noch keineswegs absolut sichergestellt und es bedurfte neuer umständlicher Verhandlungen mit den zechenbesitzenden Rhein-Reedereien, insbesondere der Firma Haniel, und anderen mächtigen Firmen, wie Friedr. Krupp, Phönix, Bochumer Verein, August Thyssen, Dortmunder Union usw., um dieselben zum Beitritt mit ihren Zechen zu bewegen. Insbesondere machte wieder die Festsetzung der Beteiligungsziffern Schwierigkeiten. Die Verhandlungen mit den Zechen der Familie Haniel sollen sehr umständlich gewesen sein, und zuletzt schien die „Gute Hoffnungs-Hütte", (Jahres-Kohlenproduktion 1 500 000 t) das Einigungswerk zu gefährden. Schließlich gelang es doch, alle bisher außenstehenden Zechen zu gewinnen, mit Ausnahme der fiskalischen Zechen und der Zeche „Freie Vogel und Unverhofft". In der Zechenbesitzerversammlung des Kohlensyndikats vom 29. Dezember erklärte der Vorstand, daß die in § 12 Abs. 1 des neuen Syndikatsvertrages gestellte Bedingung wegen Eintritts der außenstehenden Zechen als erfüllt anzusehen sei, wenn auch der Fiskus nicht beigetreten ist. Der Syndikatsvertrag wurde hierauf seitens der Versammlung bis zum 31. Dezember 1915 endgültig geschlossen und läuft, falls dann keine Kündigung erfolgt, auf weitere 10 Jahre. Die gesamte Beteiligung im neuen Syndikat beträgt 77 840 640 t; die am 1. Oktober zusammengetretenen Zechen repräsentierten eine Beteiligung von etwa 64½ Millionen Tonnen und die neueintretenden Zechen, hauptsächlich die Hüttenzechen, erhielten eine Beteiligung von 13 297 000 t zugestanden. Insbesondere erhielten die Gewerk-

schaft Neumühl und die Zeche Rheinpreußen (Haniel) zusammen 4 650 000 t. Zugleich wurde der Vorstand und der Aufsichtsrat ermächtigt, mit dem Fiskus die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.[1])

Das Kohlensyndikat hat durch diese Beschlüsse einen gewaltigen Machtzuwachs erfahren, der namentlich in die Augen springt, wenn man die Beteiligungsziffer früherer Jahre mit der jetzt erreichten Ziffer vergleicht. Die Gesamtbeteiligungsziffern betrugen in Tonnen (vgl. Annalen a. a. O. S. 12):

1893	1899	1900	1901	1902
35 371 917	52 397 758	54 444 970	57 172 824	60 451 522

1903	1904
62 199 497	77 840 040

Allerdings ist die Beteiligungsziffer nicht mit der tatsächlichen Förderung zu verwechseln; letztere wird, wenn schon in die Beteiligungsziffer der eigene Verbrauch der Hüttenzechen und der Magerkohlenzechen künftig nicht mehr eingerechnet wird, doch voraussichtlich noch auf einige Zeit hinter der Produktion zurückbleiben. Allein immerhin wird die Produktion der Syndikatszechen künftig sich auf mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Steinkohlen-Produktion belaufen. Da im Jahre 1903 die Gesamtförderung der Syndikatszechen 53 847 840 t betrug, während die Gesamtsteinkohlenförderung im Deutschen Reich sich auf 116 664 376 t bezifferte, wird im Jahre 1904 wahrscheinlich, infolge der Erweiterung des Syndikats ab 1. Januar, dasselbe 56—57 % der gesamten Steinkohlenproduktion Deutschlands aufbringen und wird zugleich in dem großen Gebiete zwischen Elbe und Maas, Thüringerwald und Nordsee den Handel mit Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks wie ein Monopolist beherrschen. In den Nordsee- und Elbehäfen wird dieses Monopol durch die englische Konkurrenz, jenseits der Elbe durch die Oberschlesische Kohle, im Süden durch die Saarkohle und böhmische Kohle durchbrochen.

Der preußische Fiskus, der wie erwähnt mit seinem Grubenbesitz in Westfalen dem Syndikat nicht beigetreten ist, vermag vorläufig nicht als konkurrierender Verkäufer von Ruhrkohlen die Preispolitik oder sonstige Maßnahmen des Kohlensyndikats zu beeinflussen, da von dem großen fiskalischen Besitz bis jetzt nur die Zeche „Ver. Gladbeck" eine Ausbeute liefert, die pro 1904 auf 550 000 t veranschlagt ist (Etat pro 1904, Anlag.-Bd. I, Beil. 1 zur Anlage 8). Ich werde auf die Erwerbung dieses Bergwerks- und Grubenfelderbesitzes unten zurückkommen.

Behufs weiterer Befestigung der Machtstellung des Syndikats sind gleichzeitig mit der Erneuerung desselben, außer der bereits erwähnten Erweiterung des Syndikatszwecks, zwei andere organisatorische Maßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen worden: erstens die Verschmelzung des Kohlensyndikats mit dem Westfälischen Kokssyndikat in Bochum und dem Brikettverein in Dortmund, und zweitens die Vereinigung des ganzen am Rhein ansässigen Kohlengroßhandels zu einer einzigen Handelsgesellschaft.

Wie früher erwähnt, hatte bisher das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat die auf den Zechen seiner Mitglieder erzeugten Koks und Steinkohlenbriketts

[1]) So die fast gleichlautenden Mitteilungen in der „Kölner Volkszeitung" vom 30. Dezember 1903, im „Reichsanzeiger" vom 30. Dezember 1903 und der „Deutschen Industrie-Zeitung" Nr. 1 von 1904.

Digitized by Google

nicht selbst vertrieben, sondern den Verkauf den Aktiengesellschaften „Westfälisches Koksyndikat in Bochum" und „Brikettverkaufsverein in Dortmund" überlassen (Annalen a. a. O. S. 3 unten). Die Selbständigkeit dieser beiden Aktiengesellschaften hat sich aber im Laufe der Zeit in mancher Hinsicht als der Leitung des Kohlensyndikats hinderlich und den gemeinsamen Interessen nachteilig erwiesen, namentlich haben die Maßnahmen des Kokssyndikats in industriellen Kreisen sehr weit gehende Mißstimmung hervorgerufen, was zum Teil auch bei der protokollarischen Verhandlung vom 12. und 13. Mai 1903 über das Kokssyndikat hervorgetreten ist (s. oben S. 257 ff., 268 ff.). Es wurde daher den Zechenbesitzern gleichzeitig mit der Abänderung ihres Vertrags mit dem Kohlensyndikat auch (in zwei Anlagen zu dem neuen Vertragsentwurfe) die Verschmelzung des Kokssyndikats und des Brikettverkaufsvereins mit dem Kohlensyndikat vorgeschlagen. Behufs Wahrung der Interessen der Werkbesitzer ist in den neuen Bestimmungen die Bildung einer Kokskommission und einer Brikettkommission beim Kohlensyndikat in Aussicht genommen und gegen eine etwaige Majorisierung der Koks- und Brikett-Hersteller durch fremde Elemente Vorsorge getroffen, indem bei allen Entscheidungen der Zechenbesitzer, soweit sie auf die Kokserzeugung usw. Bezug haben — insbesondere Feststellung der Beteiligung am Koksabsatze und Regelung derselben, Wahl der Kokskommission — lediglich die koksherstellenden Mitglieder stimmberechtigt sein sollen. Dasselbe gilt mutatis mutandis für die Briketterzeugung. Außerdem sind folgende Vertragsbestimmungen hervorzuheben. Jedes koksherstellende Mitglied führt für jedes volle Tausend Tonnen seiner festgestellten Beteiligung in Koks je eine Stimme. Soweit es sich um auf die Kokserzeugung usw. bezügliche Entscheidungen handelt, muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Versammlung der Zechenbesitzer schon dann berufen, wenn Koksproduzenten, die $^1/_5$ der vorstehend festgesetzten Stimmen vertreten, dies bei ihm beantragen, und sind die Versammlungen beschlußfähig, wenn $^3/_4$ dieser Stimmen vertreten sind. Bei den bisherigen Mitgliedern des Kokssyndikats bildet die letzte ihnen zugebilligte Beteiligungsziffer die Grundlage für ihre Beteiligung am Gesamtabsatz in Koks. Wird Erhöhung der Beteiligung beansprucht oder Neuaufnahme der Kokserzeugung beabsichtigt, so ist sechs Monate vorher dem Vorstande Anzeige zu machen. Die Entscheidung liegt in der Hand der Kokskommission. Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, sechs Technikern und zwei Kaufleuten. Beginn und Erhöhung der Beteiligung können nur zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen. Falls Mitglieder neu beitreten, entscheidet über Höhe und Beginn der Beteiligung der Aufnahmeantrag. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß der Selbstverbrauch der Hüttenzechen nicht als Produktion behandelt und dementsprechend die letzte Beteiligungsziffer im Kokssyndikate herabgesetzt wird. Auch unterliegen die zur Herstellung der Koksbeteiligung erforderlichen Kohlen nicht der allgemeinen Syndikatsumlage. Bei ungünstiger Marktlage, aber auch aus jedem andern Anlaß kann auf Antrag des Vorstandes des Kohlensyndikats eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile in Koks erfolgen und zwar durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer. Hat der Vorstand des Kohlensyndikats, um den Absatz zu bewirken, die Verrechnungspreise unterschreiten müssen, so sind die daraus entstehenden Verluste, einschließlich der Unkosten zur Hebung des Absatzes, nur von den Koksproduzenten zu tragen. Sie werden durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den die Kokslieferungen betreffenden Monatsrechnungen eingezogen. Diesen Bestimmungen, welche für Koks- und Brikettproduzenten gleich

Digitized by Google

lauten, sind noch die in der Eigenart der Brikettfabrikation begründeten Vorschriften beizufügen. Darnach ist das Kohlensyndikat verpflichtet, den gesamten erforderlichen Bedarf an Bindemitteln anzuschaffen und den Brikettproduzenten zu einem für alle frei Waggon Brikettfabrik gleichgestellten Preise zu überlassen. Es muß jedoch die Verteilung der festländischen und überseeischen Bindemittel an die Zechenbesitzer ihrer Beteiligung am Brikettabsatze möglichst entsprechen. Auch sind die Produzenten verpflichtet, ihren gesamten Bedarf an Bindemitteln nur vom Syndikate zu beziehen. Die jeweilige Beteiligungsziffer am Brikettabsatze soll mit 92 % (8 % werden für Pechzusatz abgezogen) auf die Beteiligung angerechnet werden. Die zur Herstellung der Briketts erforderlichen Kohlen unterliegen auch hier nicht der allgemeinen Syndikatsumlage.

Die „Deutsche Industriezeitung", der wir vorstehenden Auszug entnehmen,[1]) bemerkte dazu, man werde nicht bestreiten können, daß diese Bestimmungen in mehr als einer Beziehung geeignet sind, den Mängeln abzuhelfen, welche dem zeitigen Verhältnis zwischen Kohlensyndikat einerseits und Kokssyndikat und Brikettverkaufsvereinigung andrerseits anhaften. Es werde eine festgefügte Organisation geschaffen, die ohne die bisherigen Rechte der jeweiligen Interessenten zu verkümmern u. a. drei wesentliche Vorzüge in sich vereinigt: billigere Verwaltung, bessere Beurteilung der Marktlage und größere Einheitlichkeit des Versandes.

Die Verhandlungen über die Vorschläge waren von Erfolg begleitet. Es ist demnach die Leitung des Kokssyndikats und des Brikettverkaufsvereins vom 1. Jan. 1904 ab an das Kohlensyndikat übergegangen; jedoch soll vorläufig noch auf ein Jahr lang der Koksverkauf von Bochum aus unter der veränderten Firma „Rheinisch-Westfälisches Kokssyndikat Bochum" erfolgen; ebenso verbleibt der Brikettverkauf vorläufig noch in Dortmund.[2])

Wichtiger noch als der Uebergang des Rheinisch-Westfälischen Koks- und Brikettverkaufs an das Kohlensyndikat ist die Gründung des sogen. Kohlenkontors, der „Rheinisch-Westfälischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft, G. m. b. H.", in Mülheim a. d. Ruhr, welche bezweckt, den ganzen Großhandel mit Ruhrkohlen, Koks und Steinkohlenbriketts im Rheingebiet in einer Hand zu vereinigen (ca. 8½ Millionen Tonnen). Wie bereits in anderen geographischen Bezirken die Kohlengroßhändler vom Syndikate zu Kohlenverkaufsgesellschaften zusammengefaßt worden sind (s. Annalen a. a. O. S. 25, 36, 98), so ist dies jetzt auch für das Rheingebiet geschehen, jedoch ist die neue Organisation, wie es scheint, vom Syndikat nicht so abhängig, wie die anderen Kohlenhandelsgesellschaften. Die neue Organisation mußte geschaffen werden, wenn die sogen. Reedereizechen von Franz Haniel & Co. in Ruhrort, Matthias Stinnes und Hugo Stinnes in Mülheim a. d. Ruhr und die Bergbau- und Schiffahrts-Aktiengesellschaft Kannengießer in Mülheim a. d. Ruhr für das Syndikat gewonnen werden wollten. Denn für diese Reederfirmen handelte es sich bei den Beitrittsverhandlungen nicht bloß darum, für ihre Zechen große Beteiligungsziffern herauszuschlagen, sondern auch darum, für ihr Reedereigeschäft, das nach dem Uebergang des Verkaufs der eigenen Kohlen an das Syndikat seine sichere Basis verlor, die Garantie einer ferneren gewinnbringenden Beschäftigung zu bekommen.

[1]) „Deutsche Industrie-Zeitung" 1903 Nr. 26 S. 266. Ein etwas ausführlicherer Auszug ist abgedruckt in der „Kartellrundschau" 1903 S. 739.

[2]) „Deutsche Industrie-Zeitung" 1903 Nr. 43 S. 416. — „Rheinisch-Westfälische Zeitung" vom 4. Dezember 1903.

Digitized by Google

Der Nutzen der Rheinreedereien war allerdings in der letzten Zeit sehr zurückgegangen, da infolge der großen Konkurrenz die Frachten sehr herabgedrückt worden waren. Kartellierungsbestrebungen hatten bisher nur teilweise Erfolg gehabt. Das Kohlensyndikat, das bisher an diesen Bestrebungen sich nicht beteiligt hatte,[1]) mußte jetzt in dieser Frage eine andere Haltung einnehmen, wenn es die Zechen besitzenden Reedereien zum Anschluß gewinnen wollte. Das Syndikat knüpfte daher zunächst mit diesen vier großen Reedereien Verhandlungen über einen Zusammenschluß an, die dazu führten, daß am 12. Dez. 1903 in einer in Essen abgehaltenen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in Verbindung mit den vier Reederzechen die „Rheinisch-Westfälische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft" gegründet wurde und zwar unter dem Vorbehalt des Zustandekommens des neuen Kohlensyndikats.

Ueber die Einzelheiten des Gesellschaftsvertrags ist folgendes bekannt geworden („Köln. Volkszeitung" 1904 Nr. 43, „Deutsche Ind.-Zeitung" 1904 S. 45):

Das Gesellschafts-Kapital beträgt vorläufig 3000000 Mk., die von den Gründern übernommen wurden: 1800000 Mk. durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und je 300000 Mk. durch die vier genannten Reedereien. Der Zweck der Gesellschaft ist, den gesamten Handel von Steinkohlen, Koks und Steinkohlenbriketts, der durch die daran beteiligten Firmen bisher selbständig geführt wurde, in einer Hand unter der oben genannten Firma zu vereinigen. Hierfür kommt in Betracht der Absatz der erwähnten Zechenerzeugnisse rheinabwärts nach Holland, rheinaufwärts bis nach Straßburg-Kehl, einbegriffen Ober-Elsaß, Schweiz, Vorarlberg und Tirol. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreis der Handelsgesellschaft sind Frankreich und Belgien, jedoch bleibt ein großer Teil Frankreichs, der seit Jahren von den oberrheinischen Hafenplätzen Lauterburg und Straßburg bedient wurde, der Kohlenhandelsgesellschaft überlassen. Zur Erreichung des von der Vereinigung angestrebten Zweckes überträgt das Kohlensyndikat für die Zeitdauer vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1915 der Vereinigung den Alleinverkauf seiner Produkte in das ihr zugewiesene Interessengebiet, mit der Einschränkung jedoch, daß das Kohlensyndikat berechtigt ist, Lieferungen an Eisenbahnen und, bei Lieferungen an die königlich preußischen und die ihrer Verwaltung unterstellten Eisenbahnen, auch an deren Beamte und Arbeiter, Lieferungen an Gasanstalten, an Behörden und an diejenigen Werke, welche einen Selbstverbrauch an Syndikats-Brennstoffen von mindestens 6000 t im Jahre haben, unmittelbar abzuschließen und auszuführen. Abgesehen von den Lieferungen an die königlich preußischen Staatsbahnen dürfen solche Lieferungen jedoch nur ausnahmsweise erfolgen. Ganz ausgeschlossen von dem Alleinverkauf bleiben Hochofenkoks und Gießereikoks für Hüttenwerke. Erfolgt die Ausführung der vom Syndikat übernommenen Lieferungen über den Wasserweg, so ist der Transport dieser Mengen der Vereinigung zu überweisen. Die Vereinigung ist verpflichtet, auf Verlangen des Kohlensyndikats alljährlich mindestens diejenigen Mengen abzunehmen, welche im Vorjahre in ihr Interessengebiet abgesetzt sind. Als Kaufpreis gelten im allgemeinen die vom Kohlensyndikat für Großabnehmer im unbestrittenen Absatzgebiet festgesetzten Normalpreise; Abweichungen unterliegen besonderer Vereinbarung zwischen Syndikat und Vereinigung. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und die der Vereinigung beitretenden Firmen stellen der Vereinigung ihre Reedereien, Umschlagseinrichtungen, Lagerplätze und Brikettfabriken zur Verfügung: Jede der Vereinigung angehörige Firma hat Anspruch auf diejenigen Transportmengen pro Jahr, die sie an Kohlen, Koks und Briketts vom Kohlensyndikat (einschließlich Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein) oder von Syndikats-Zechen, im Durchschnitt der Geschäftsjahre 1901/02, 1902/03 und 1903/04 nachweislich für eigene Rechnung gekauft und bezogen, mit eigenem Material transportiert und im Interessengebiet der Vereinigung abgesetzt hat. Die Firmen sind berechtigt und verpflichtet, die innerhalb dieses Rahmens ihnen zufallenden Mengen zu den festgesetzten Sätzen bei offener Schiffahrt über das Jahr verteilt zu transportieren. Zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmungen enthält der Vertrag noch einige weitere Klauseln. Für den Transport von frei Waggon Ruhr-Rheinhäfen bis nach den einzelnen Häfen am oberen Rhein und Main sind bestimmte Sätze pro 10 t vereinbart, zusammengesetzt aus Schlepplohn

[1]) „Kölnische Zeitung" vom 9. Dezember 1903, abgedr. „Kartellrundschau" 1903 S. 244.

Digitized by Google

und Kahnfracht. Diese Sätze gelten für die ersten vier Jahre und können dann von vier zu vier Jahren geändert werden. Kommt eine Einigung über die neufestzulegenden Sätze zwischen den Vertragschließenden sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen vierjährigen Perioden nicht zustande, so setzt der Aufsichtsrat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats diese Sätze fest. Die Lade- und Entladeeinrichtungen, die Lagerplätze und die Wasch-, Sieb- und Brechvorrichtungen müssen der Vereinigung zur Verfügung gestellt werden, und die Vereinigung übernimmt ihrerseits die Verpflichtung, die sämtlichen Einrichtungen der Beteiligten möglichst im bisherigen Umfange zu benutzen. Die für die Benutzung der Einrichtungen zu leistenden Vergütungen werden von dem Aufsichtsrat der Vereinigung für Perioden von je drei Jahren festgesetzt, und zwar nach bestimmten im Vertrage bezeichneten Grundsätzen. An dem Gesamtabsatze von Briketts in das Vertragsgebiet bleiben der Brikettverkaufsverein beziehentlich das Kohlensyndikat und die einzelnen oberrheinischen Brikettfabriken in dem Verhältnis beteiligt, welches ihrer Durchschnittsbeteiligung in den drei Jahren 1901/02, 1902/03 und 1903/04 entspricht. Die Brikettfabriken arbeiten ausschließlich für Rechnung der Vereinigung, welche ihnen die zur Fabrikation benötigte Feinkohle liefert. Der Vertrag enthält genaue Bestimmungen über die den Fabriken zu gewährende Entschädigung. Die betreffenden Sätze gelten für die ersten vier Jahre und können dann von vier zu vier Jahren geändert werden. Kommt eine Einigung über die neu festzulegenden Sätze zwischen den Vertragschließenden sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen vierjährigen Periode nicht zu stande, so setzt der Aufsichtsrat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats diese Sätze fest. Die Vereinigung, bzw. deren Teilnehmer dürfen ohne Genehmigung des Kohlensyndikats und des Aufsichtsrates der Vereinigung weder Kohlen, noch Koks, noch Briketts anderer Herkunft in das Vertragsgebiet vertreiben. Laufende Aufträge, welche dieser Bestimmung entgegenstehen, dürfen noch erledigt werden.

Außer den Gründern können der Gesellschaft noch andere Kohlenhändler beitreten, und zwar wurden zunächst solche Firmen zum Beitritt eingeladen, die im Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre vom 1. April 1901 ab an Steinkohlen, Koks und Steinkohlenbriketts vom Syndikat, bzw. jetzigen Syndikatszechen eine Jahresmenge von mindestens 50 000 t bezogen haben. Später wurde erklärt, daß auch annähernd 50 000 t genügen und daß, um die Ziffer zu erreichen, zwei Händler sich zusammenschließen können. Nach Zeitungsnachrichten (Münchner Neuesten Nachrichten v. 1. Februar Nr. 50) haben in einer am 30. Januar 1904 in Essen abgehaltenen Sitzung der neuen Gesellschaft weitere 34 Händlerfirmen mit über 50 000 t Jahresbeteiligung den Vertrag vollzogen. Die neue Gesellschaft tritt am 1. April 1904 ins Leben auf die Dauer von 11 Jahren. Das Kohlensyndikat hat im Aufsichtsrat 2 Stimmen, die vier Gründungs-Reedereien je 1 Stimme, 3 weitere Stimmen bleiben den neuen Mitgliedern vorbehalten.

Die voraussichtliche und beabsichtigte Wirkung wird eine Preissteigerung der Kohlen im Absatzgebiet des Kohlenkontors sein. Diese Wirkung wurde auch von der syndikatsfreundlichen „Kölnischen Zeitung" vorausgesagt, indem sie nach der erfolgten Gründung des „Kohlenkontors" schrieb:[1] „Durch den Anschluß des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats an das Kohlenkontor gewinnt das Syndikat einen erheblichen Einfluß auf die weitere Entwicklung des Kohlenhandels, was auf die Dauer für die Abnehmer und Verbraucher nur von Vorteil sein kann. Allerdings werden die Verkaufspreise im allgemeinen höher werden, als sie in den letzten beiden Jahren infolge des sehr starken Wettbewerbes der einzelnen Händler gewesen sind. Namentlich werden die auf dem Wasserwege bergwärts zu befördernden Kohlen, Koks und Briketts infolge Beseitigung der bisherigen, mit großen Verlusten verbundenen billigen Transportsätze Preiserhöhungen erfahren. Anderseits haben die Verbraucher aber die Gewähr, daß sie in Zukunft auf stetige und angemessene Einkaufspreise werden zählen können,

[1]) Ich zitiere nach der D. Ind.-Ztg. 1903 S. 481.

Digitized by Google

insbesondere auch in Zeiten von Kohlenknappheit und ungünstigen Transportverhältnissen, so daß die Abnehmer der Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft sich recht bald mit der veränderten Sachlage befreunden werden."

Der Bezug englischer und belgischer Kohlen auf der Wasserstraße des Rheins wird in Zukunft kaum mehr stattfinden können. Den großen Reedern und Händlern, welche der Handelsgesellschaft beitraten, ist derselbe untersagt und infolge davon werden auch die von den ersteren abhängigen kleineren Händler auf jene Ware verzichten müssen.

Ferner ist zu befürchten, daß beim Kohlenkontor dieselbe bureaukratische Behandlung der Abnehmer einreißen wird, über die beim Kohlensyndikat schon jetzt geklagt wird. Der kleinere Kohlenhändler, der früher zwischen dem Syndikat und einer Anzahl von Großhandlungen die Wahl hatte, ist jetzt ausschließlich auf das Kohlenkontor angewiesen und muß sich jeder Bedingung fügen. So z. B. ist bereits angekündigt worden (D. Ind.-Ztg. 1904 S. 45), daß von den kleineren Händlern Kautionsstellung verlangt werden wird.

Inzwischen ist auch die Oberschlesische Kohlenkonvention erneuert worden und hat zugleich eine Erweiterung erfahren. In der „Deutschen Industrie-Zeitung" ist vor kurzem (1904 S. 61) folgendes mitgeteilt worden: „Das Haupthindernis für den weiteren Ausbau der Kohlenkonvention, deren Verlängerung auf drei Jahre beschlossen worden ist, nach der Richtung hin, daß ein Syndikat an deren Stelle tritt, bildete bisher das Verhalten einiger Gruben, die außerhalb der Konvention verblieben. Es waren dies außer dem Fiskus die Gruben Beatensglück in Niewiadom (den Franz Strahlerschen Erben gehörig), Johann Jakob in Niedobschütz (Gesellschaft m. b. H. in Radlin), kons. Anna und Franz l-Pschow (Gewerkschaft Annagrube in Berlin), Neue kons. Charlotte-Czernitz (Gewerkschaft) und Gott mit uns-Mittel-Lazisk (Aktiengesellschaft Berlin). Diese Gruben hatten 1902 eine Förderung von 807 597 t. Da drei dieser Gruben ihren Beitritt zur Konvention am 1. Oktober erklärt haben, bleiben nur noch die Gottmituns-Grube und die Beatensglück-Grube mit einer Förderung von 238 612 t außerhalb der Konvention."

Die Förderung der in der Konvention bereits befindlichen Gruben betrug 1902, wie früher mitgeteilt wurde (Annalen a. a. O. S. 84), 18 239 245 t. Unter Hinzurechnung der neuen 4 Gruben würden sich für die Konvention im ganzen 19 046 842 t ergeben gegen 5 136 827 t der fiskalischen Gruben in Oberschlesien; indes dürfte im Jahre 1903 die Förderung der jetzigen Konventionsgruben in Oberschlesien gegen 20 Millionen Tonnen betragen haben.

Als Konkurrenten, welche in gewissem aber nur sehr beschränktem Maße die Preise beeinflussen können, stehen den beiden mächtigen Kohlenkartellen folgende Faktoren gegenüber.

1. Der preußische Fiskus. Der Absatz der fiskalischen Steinkohlengruben (nicht zu verwechseln mit der Produktion) ist pro 1904 veranschlagt auf 4 700 000 t für die oberschlesischen, 8 583 250 t für die Saarbrücker und 550 000 t für die westfälischen Gruben, zusammen auf 13 833 250 t. Die Gesamtförderung der fiskalischen Gruben dürfte etwa 13,5% der gesamten deutschen Steinkohlenproduktion betragen. Ueber die Preispolitik, die der Fiskus den Kartellen gegenüber verfolgt, ist nichts Genaueres bekannt geworden. Bei den Verhandlungen über die oberschlesische Kohlenkonvention wurde mitgeteilt, daß der Fiskus der Konvention wohlwollend gegenüberstehe, daß zwar Vereinbarungen bezüglich der Preise nicht bestehen, daß aber der Fiskus im allgemeinen genötigt sei, den

Digitized by Google

Preisen der Konvention zu folgen, daß er in einzelnen Fällen unter den Minimalpreisen der Konvention verkauft habe, und daß er namentlich den Wünschen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände sehr entgegengekommen sei. Weitere Aufschlüsse über die Preispolitik des Fiskus wurden nicht gegeben, obwohl dieselben von mehreren Seiten als erwünscht bezeichnet wurden, namentlich ist das Verhältnis zwischen den Saargruben und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat unaufgeklärt geblieben (s. Annalen a. a. O. S. 88, 95, 96, 98, 103).

2. Die übrigen deutschen Steinkohlenbergwerke. Nach der Statistik von 1902 (s. Annalen a. a. O. S. 13) förderte das Königreich Sachsen 4 611 500 t, Bayern 1 233 569 t, Elsaß-Lothringen 1 309 818 t, die übrigen deutschen Staaten 166 132 t. Dazu kommt noch die Produktion einiger isolierter preußischer Gruben wie derjenigen des Wurmreviers. Die sächsischen Gruben sind teils Staatsgruben, teils Privatgruben; die Privatgruben haben sich zu einem „Förder- und Verkaufsverband" vereinigt (Annalen S. 107). In Bayern hat sich die Steinkohlenproduktion 1903 auf 1 356 555 t gehoben, wovon ein kleiner Teil auf Oberfranken und im übrigen etwa je die Hälfte auf Südbayern und die Rhein-Pfalz trifft; in Südbayern gehören die Gruben außer einem kleinen fiskalischen Besitz der Oberbayerischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau, die ihre Produktion langsam steigert (von 500 000 t im Jahre 1898 auf 564 700 t im Jahre 1902); in der Pfalz hat der bayerische Fiskus einen wertvollen Grubenbesitz in St. Ingbert und Mittelbexbach mit einer Jahresproduktion von über 200 000 t. Eine selbständige Preispolitik ist diesen kleinen Bergwerken nicht möglich; nur die oberbayerische Kohle scheint in Bayern südlich der Donau eine vorherrschende Stellung als Hausbrand- und Feuerungsmaterial für Ziegeleien, Brauereien und andere Fabriken einzunehmen.

3. Die Einfuhr ausländischer Steinkohlen, welche ein allmähliches wenn auch nicht gleichmäßiges Steigen aufweist (Prot. Bd. I S. 73, Annalen a. a. O. S. 18). Im Jahre 1902 betrug die Einfuhr 6 425 658 t, im Jahre 1903 6 766 513 t. Es handelt sich dabei hauptsächlich um englische Steinkohle und böhmische Braunkohle. Der günstige preisermäßigende Einfluß der englischen Kohle gegenüber den Preisen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und der Oberschlesischen Kohlenkonvention an den Nordsee- und Ostseeküsten und im Bereich der Elbe- und Havel-Schiffahrt ist bei den Verhandlungen öfter hervorgehoben worden (Annalen S. 17, 82, 89, 94, 97, 105 bis 108). Die böhmische Kohle konkurriert sowohl mit der oberschlesischen wie mit der Saar- und Ruhrkohle namentlich in Bayern (Annalen S. 17, 82).

4. Die deutschen Braunkohlen und Braunkohlen-Briketts.[1]) Die Braunkohlenproduktion hat sich in Deutschland in den letzten 10 Jahren um etwa 100 % vermehrt und ergab im Jahre 1902 (Annalen a. a. O. S. 13) ein Gesamtquantum von 43 Millionen t im Werte von 102 378 000 Mk. Das Hauptquantum mit 36 122 147 t fällt auf das Königreich Preußen und zwar treffen auf den Oberbergamtsbezirk Breslau (Prov. Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien) 928 963 t, auf den Oberbergamtsbezirk Halle (Prov. Brandenburg, Pommern und Sachsen) 29 127 798 t, auf den Oberbergamts-

[1]) Siehe hiezu: Hotop & Wiesenthal, Deutschlands Braunkohle, ihre Gewinnung, Verwertung und wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1902, Polyt. Buchh. A. Seidel; ferner „Die rheinische Braunkohlenindustrie (Düsseldorfer Ausstellung)", Düsseldorf 1902. — In der „Deutschen Industrie-Zeitung" 1902 Nr. 43 und 1903 Nr. 47 finden sich eingehende Berichte über die Entwicklung der rheinischen Braunkohlen-Industrie.

Digitized by Google

bezirk Klausthal 604 013 t und auf den Oberbergamtsbezirk Bonn 5 461 373 t. Im Jahre 1900 hatte die Gesamtbraunkohlenförderung in Preußen 26 547 026 t und im Jahre 1883 10 864 223 t betragen. Die Vermehrung der Braunkohlenproduktion ist teils auf die Steigerung der Steinkohlenpreise, teils auf technische Fortschritte in den Feuerungsanlagen und in der Brikettherstellung zurückzuführen. Einen besonderen Anstoß haben in Mitteldeutschland zum Aufschwung der Braunkohlenindustrie die Bergarbeiter-Ausstände in Sachsen und Böhmen 1900 gegeben. Gleichzeitig mit der Braunkohlen-Gewinnung ist auch die Produktion und der Absatz von Braunkohlen-Briketts entsprechend gestiegen. Zur Herstellung von 1 t Briketts benötigt man $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ t Rohkohle. Bei den zum Verein für die Interessen der rheinischen Braunkohlen-Industrie gehörigen Werken hat in den letzten 10 Jahren die Briketterzeugung sich mehr als verzehnfacht; im Jahre 1902/03 sind von der Produktion des Vereins zu 5 400 000 t zur Brikettherstellung 2 865 000 t = 53 % verwendet worden. Die Lausitzer Braunkohlen und Braunkohlen-Briketts machen, wie bei den Verhandlungen über die Oberschlesische Kohlenkonvention konstatiert wurde (Annalen S. 82) und auch in dem neuesten Jahresbericht der Laurahütte pro 1903 erwähnt ist, den Oberschlesischen Kohlen besonders beim Hausbrand erhebliche Konkurrenz, während von einer Beeinträchtigung des Absatzes der Ruhrkohle durch die rheinischen Braunkohlen nirgends die Rede ist.

Um den durch die Konkurrenz verursachten Rückgang der Preise aufzuhalten, haben die Braunkohlenwerke sich gruppenweise zu Kartellen zusammengetan. So haben die rheinischen Braunkohlenwerke, die zwischen Köln und Aachen liegen, einen „Braunkohlenbrikettverkaufsverein, G. m. b. H., Köln a. Rh." gebildet, der vor kurzem mit neuen Statuten für 11 Jahre (bis 31. März 1915) erneuert worden ist. Nach den neuen Satzungen ist dieses Syndikat auch zum Erwerb von Grubenfeldern, Bergwerksgerechtsamen, Bergwerksanteilen und Werkanlagen sowie zur Betreibung von Unternehmungen aller Art, die auf den Ankauf, die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Braunkohlenbergwerks-Erzeugnissen gerichtet sind, berechtigt („Deutsche Industrie-Zeitung" 1903 Nr. 43 und 48). Ferner bestehen in Mitteldeutschland verschiedene Kartelle von Braunkohlenwerken und Brikettfabriken. Es existieren insbesondere schon seit längerer Zeit die Preisvereinigungen für die Braunkohlenwerke in der Provinz Sachsen und in Thüringen, deren Zweck aber lediglich ist, die Preise und die Verkaufsbedingungen zu regeln, nicht auch die Produktion. Diese Preisvereinigungen bilden zusammen einen Verband mit einem gemeinsamen Vorsitzenden (Prot. Bd. I S. 419, Annalen a. a. O. S. 82, 99). Anfangs Februar l. J. hat sich nach Zeitungsnachrichten in Leipzig ein weiteres Kartell gebildet, der „Verkaufsverein sächsischer Braunkohlenwerke". Dieser umfaßt die Mehrzahl und zwar die bedeutenderen Braunkohlenwerke in den Bergbaubezirken von Sachsen-Altenburg und Königreich Sachsen. Der Sitz der neu begründeten G. m. b. H. ist in Leipzig. Der Verein wird die Gesamtproduktion der angeschlossenen Werke in Braunkohle, Briketts und Naßpreßsteinen zum Verkauf bringen. Mit diesem Verkaufsverein haben die übrigen bisher der Preisvereinigung für das sächsisch-thüringische Gebiet angehörigen Braunkohlenwerke der Gegend Halle-Zeitz eine neue Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke gebildet, die im wesentlichen auf derselben Grundlage aufgebaut ist wie die früheren.

Es fragt sich nun — und diese Frage möchte ich zum Schluß erörtern —, ob angesichts dieser Verhältnisse und im Hinblick auf die bisherige Wirksamkeit

Digitized by Google

der Kohlenkartelle zu **Besorgnissen Anlaß gegeben und was etwa gegen die Kohlenkartelle vorzukehren ist.**

Nach den Ergebnissen der Verhandlungen und anderweitigen Beobachtungen möchte es scheinen, daß die Interessen der Kohlen-Konsumenten und die allgemeinen Reichs- und Staatsinteressen im großen und ganzen nicht absolut unvereinbar sind mit den Interessen der Kohlenkartelle. Es wird vielmehr dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat allseitig das Lob erteilt, daß es in den Zeiten der Hausse in den 90er Jahren bei seiner Preispolitik eine große Mäßigung gezeigt habe. In der Tat sind die Preise vom Syndikat auch in der Zeit der größten Hausse relativ niedrig gehalten worden; die Ruhrkohlenpreise sind verhältnismäßig nicht höher gestiegen als die Preise der fiskalischen Saargruben und der fiskalischen Gruben in Oberschlesien (s. Annalen a. a. O. S. 12 und 21). Auch gegen die Oberschlesische Kohlenkonvention, welche den Mindestpreis in der Zeit von 1898—1900 allmählich von 37 auf 50 Pfg. per Zentner der obersten Sorte heraufgesetzt hat (Annalen S. 91), sind keine Klagen wegen übermäßiger Ausnützung der Hochkonjunktur erhoben worden.

Allein wenn auch das Maßhalten der Kartelle in der Zeit der Hausse allseitig anerkannt wurde, so haben doch die Verhandlungen eine Reihe von Beschwerden gegen dieselben, namentlich gegen das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zutage gefördert.

Insbesondere wurde darüber Klage geführt — und zwar einstimmig, wie Geh. Rat Schmoller am Schlusse der Verhandlungen über die Kohlenkartelle konstatierte (Ann. S. 111) —, daß in der Zeit des Niedergangs zu lange an den hohen Preisen festgehalten wurde. Die Klage richtet sich nicht dagegen, daß das Syndikat im Jahre 1901 an den bereits abgeschlossenen Verträgen nicht rütteln ließ, was vollkommen zu billigen ist, man sagt vielmehr, daß pro 1902 und 1903 die Preise mehr hätten herabgesetzt werden sollen als geschehen ist. Allerdings sind pro 1902 und 1903 die Richtpreise teilweise ermäßigt worden, allein sie standen im Jahre 1903 durchweg immer noch höher als 1898. Wenn das Syndikat nicht gewesen wäre, wenn die Ruhrzechen in freiem Wettbewerbe stünden, so wären die Kohlenpreise, wie seitens der Syndikatsleitung ausdrücklich anerkannt wurde (z. B. Prot. Bd. I. S. 176), billiger geworden. Bei dem allgemeinen Niedergang hat die gesamte Industrie die künstliche Hochhaltung der Preise eines unentbehrlichen Hilfsstoffes schwer empfunden und namentlich haben darunter diejenigen Eisenwerke gelitten, welche keine eigenen Kohlenzechen haben. Ich erinnere an die demütige Eingabe, die im Dezember 1902 von 75 rheinischen Walzwerken an das Kohlensyndikat mit der Bitte um durchgängige Herabsetzung der Preise um 1 Mk. pro Tonne gerichtet wurde (Annalen S. 31/32). In dieser Eingabe ist besonders betont, wie den reinen Walzwerken durch die hohen Kohlenpreise die Konkurrenz mit denjenigen Walzwerken erschwert ist, die eigene Zechen und Eisenhütten besitzen. Ich erinnere ferner an die Klagen der Kleineisenindustrie Westfalens, der Eisenindustriellen des Halberstädter Bezirkes, des Direktors der Stettiner Maschinenbaugesellschaft Vulkan, der sächsischen und elsässischen Textilindustriellen über die Kohlenverteuerung und über die Erschwerung des Exports der Verfeinerungsindustrieen durch die hohen Kohlenpreise, deren Wirkung durch die Exportvergütungen nicht genügend ausgeglichen werde.

Neben diesen Hauptklagen laufen andere Klagen her: daß dem Auslande die Kohlen billiger geliefert würden als den inländischen Abnehmern, daß das Syndikat seine Abnehmer zu Jahresabschlüssen nötige, daß man statt der be-

Digitized by Google

stellten Marken häufig andere minder geeignete erhalte, daß die Qualität der Kohlen und namentlich des Koks sich verschlechtert habe, daß das Syndikat den Kohlenwucher der Händler unterstützt habe, daß durch die vom Syndikat organisierten Kohlenhandelsgesellschaften die Kohlen noch weiter verteuert würden usw. (Annalen a. a. O. S. 22, 25, 27, 30, 31—34, 36—37, 93, 96, 100, 104—107, 110).

Allein eine prinzipielle und absolute Verurteilung der Kohlenkartelle wagte sich gleichwohl fast nirgends hervor; die meisten Beschwerdeführer erklärten vielmehr, daß gegen die Kohlenkartelle prinzipielle Einwendungen nicht zu erheben seien, daß von den Kartellen selbst Abhilfe der Beschwerden zu erwarten und daß ein Eingreifen der Gesetzgebung unnötig oder schädlich sei. Als ein entschiedener prinzipieller Gegner der Kohlenkartelle ist eigentlich nur ein einziger Mann, der Handelskammerpräsident Maschinenfabrikant Ventzki aus Graudenz aufgetreten.

Die milde Stimmung gegen die Kohlenkartelle ist zur Zeit in industriellen Kreisen, wie es scheint, überwiegend, weil überhaupt das Kartellwesen beliebt und ein sehr großer Teil der Industrie in Kartellen organisiert ist. Man schlägt die Sicherung des Absatzes und der Preise durch die Kartelle sehr hoch an und gönnt die Vorteile, die man selbst durch das Kartellwesen genießt, auch anderen. Und so werden auch die Kohlenkartelle insbesondere von denjenigen wohlwollend betrachtet, die selbst in Kartellverbänden sich befinden und daher die Kohlenverteuerung auf ihre Abnehmer abzuwälzen in der Lage sind. Weniger freundlich stehen den Kohlenkartellen diejenigen Industriezweige gegenüber, bei denen wegen zu großer Zersplitterung der Betriebe eine Kartellbildung nicht möglich ist, wie die Kleineisenindustriellen. Was aber das übrige Kohlen konsumierende Publikum, namentlich die Konsumenten von Hausbrandkohlen betrifft, so hat sich dasselbe allmählich an die hinaufgeschraubten Kohlenpreise gewöhnt und der weitverbreitete Haß gegen die Kohlenkartelle scheint, nachdem der letzte Winter ohne Kohlenpreissteigerung vorübergegangen ist, allmählich zu verrauchen. Ein Ausdruck der überwiegenden Stimmung war es, daß der preußische Finanzminister v. Rheinbaben vor kurzem gelegentlich seiner allgemeinen Etatsrede folgendes erklärte: „Zu meiner großen Freude und wie ich glaube sagen zu können, zur Beruhigung der gesamten Industrie ist es gelungen, das Kohlensyndikat wieder zu erneuern. Damit ist die Basis für eine weitere gleichmäßige Entwickelung aller Industriezweige gegeben und ich zweifle nicht, daß, wie das Kohlensyndikat dank der Weisheit seiner leitenden Männer die Bestrebungen hintangehalten hat, die darauf gingen, von der günstigen Situation nach Möglichkeit Gebrauch zu machen, es auch in Zukunft verstehen wird, Maß zu halten und die Inlandpreise in angemessenen Grenzen sich bewegen zu lassen." Allerdings blieb diese Aeußerung nicht unwidersprochen. Der Abgeordnete Bachem konstatierte, daß es auch Leute gebe, die anders denken, und forderte von der Regierung zum Schutz der Konsumenten gegen die Syndikate ein Syndikatsgesetz, das eine staatliche Aufsicht über diese Organisationen gewährleistet. In seiner Erwiderung schwächte Herr v. Rheinbaben seine erste Aeußerung etwas ab, indem er sagte, es könne nicht seine Aufgabe als Finanzminister sein, im allgemeinen über den Wert oder Unwert der Syndikate sich zu äußern; auf der Ansicht aber, daß das Kohlensyndikat sich „im allgemeinen als durchaus nützlich" erwiesen habe, blieb er stehen. Ob es richtiger gewesen wäre, etwas früher mit der Ermäßigung der Kohlenpreise vorzugehen, als die

Digitized by Google

Depression im wirtschaftlichen Leben eintrat, sei eine Sache für sich. Aber das Verdienst habe das Kohlensyndikat, daß es in der zweiten Hälfte der 90er Jahre ein übermäßiges Anschwellen der Preise verhinderte. „Hätten wir das Kohlensyndikat nicht gehabt, so wäre wahrscheinlich die Folge eine kolossale Hausse gewesen und dieser Hausse wäre ein um so tieferer Fall nachgefolgt.“ [1])

Man wird sich freilich des Verdachtes nicht ganz entschlagen können, daß diese Stellungnahme des preußischen Finanzministers bewußt oder unbewußt etwas von fiskalischen Rücksichten beeinflußt war. Denn die Erträgnisse der Staatskohlenbergwerke spielen im preußischen Staatshaushalt eine nicht ganz unerhebliche Rolle. Diese Erträgnisse aber hängen von den Kohlenpreisen ab und für die Kohlenpreise des Fiskus ist zweifellos die Preispolitik der Kartelle mehr oder minder maßgebend. Für Schlesien ist der Konnex zwischen der Preispolitik des Fiskus und der Konvention bei den Verhandlungen ausdrücklich bestätigt worden (s. oben S. 283), für das Ruhrgebiet ist er ganz selbstverständlich und für die Saargruben ist ein solcher Konnex, wenngleich diese ihr eigenes sicheres Absatzgebiet haben, doch in gewissem Grade wahrscheinlich. Nach dem Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung pro 1904 [2]) ist bei den preußischen Staats-Bergwerken eine Bruttoeinnahme von 164 928 620 Mk. vorgesehen, um 7 295 400 Mk. mehr als im letzten Etat, und zwar ist die Mehreinnahme die Folge davon, daß für die Steinkohlenbergwerke ein Mehrverkauf von 565 300 t in Aussicht genommen ist. Der Stein- und Braunkohlenbergbau ergibt nach dem Etat einen Ueberschuß von 22 083 640 Mk., allerdings um 4½ Millionen Mk. weniger, als im Etat pro 1903 veranschlagt war, allein dieses Mindererträgnis ist nicht durch niedrigere Kohlenpreise, sondern durch eine Mehrausgabe veranlaßt, die auf der fortschreitenden Entwickelung des angekauften westfälischen Bergwerksbesitzes und auf der Betriebserweiterung der bereits vorhandenen anderweiten Werke beruht. Es ist ein Steinkohlenverkauf von 13 833 250 t in Aussicht genommen bei einem Verkaufspreise pro Tonne von 7.50—8.— Mk. für die oberschlesischen, 10 Mk. für die westfälischen und 11.29 Mk. für die Saargruben (die gleichen Preise wie 1903).

Darin allerdings wird man dem preußischen Herrn Finanzminister recht geben müssen, daß bei Beurteilung der Kohlenkartelle, insbesondere des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats dessen gesamte Wirksamkeit ins Auge zu fassen ist. Wer die Vorteile eines Syndikats genießen will, muß auch dessen Nachteile mit in den Kauf nehmen, insbesondere die relativ hohen Preise bei sinkender Konjunktur und die bureaukratische Geschäftsbehandlung. Das Kohlensyndikat will seinen sämtlichen Mitgliedern, auch den schwächeren, sicheren Absatz und lohnende Preise verschaffen und bietet dafür den Abnehmern eine gewisse Garantie gegen starke Preisschwankungen, und es kommt nun darauf an, was vom Standpunkt der Konsumenten und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse höher anzuschlagen ist: die Stetigkeit der Kohlenförderung und der Kohlenpreise oder die Wahrscheinlichkeit eines erheblich billigeren Bezugs der Kohlen bei fallender Konjunktur und überhaupt einer größeren Rücksichtnahme auf die Wünsche der Konsumenten.

Was nun zunächst das vielbelobte Maßhalten der Kartelle in der Haussezeit betrifft, so darf dasselbe nicht überschätzt werden. Man spricht von einer

---

1) Siehe die Berichte über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 19. und 23. Januar 1904 im Reichsanzeiger Nr. 17 und 21.

2) Anlagen zum Etat pro 1904 Bd. I Nr. 8.

Digitized by Google

kolossalen Kohlenhausse, die 1898—1900 gekommen wäre, wenn das Syndikat nicht gewesen wäre. Allein die besonders hohen Preise, solche, wie sie um dieselbe Zeit in Belgien und England bezahlt wurden, hätten nicht für das ganze Verbrauchsquantum sondern nur für einen relativ kleinen Teil angelegt werden müssen. Was ferner die mäßigen Preise der Kartelle in der Hausseperiode betrifft, so sind dieselben bei der Oberschlesischen Kohlenkonvention überhaupt nicht kontrollierbar, weil hier die Zechenbesitzer direkt verkaufen und nur an Minimalpreise gebunden sind. Beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat aber ist jenes Maßhalten im allgemeinen nur den direkten Abnehmern des Syndikats mit mehr als 6000 t Jahresbedarf zugute gekommen, welche etwa 55 % des gesamten Absatzes beanspruchen (Annalen S. 24, 30), während die Abnehmer, die ein so großes Jahresquantum abzunehmen nicht in der Lage waren, ihren Kohlenbedarf von den Händlern beziehen mußten und von diesen in der Zeit der Kohlennot und Kohlenangst nicht selten in der rücksichtslosesten Weise ausgebeutet wurden, ohne daß seitens des Syndikats etwas dagegen geschehen ist (s. Annalen S. 27, 30, 37, 47, 106). Erst post festum hat das Syndikat in den seit dem 1. April 1903 geltenden Vertragsbestimmungen für die Händler diesen die Verpflichtung auferlegt, ihre Verkaufspreise „so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinns zu ihrer Tätigkeit und zu ihrem Risiko in keinem Mißverhältnisse steht", und die gleiche Bedingung auch Wiederverkäufern aufzuerlegen. Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinns vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtswegs die Handelskammer in Essen entscheiden. Bis jetzt ist dieser „Handelskammer-Paragraph" nicht praktisch geworden, und ob er sich bewähren wird, bleibt abzuwarten. Den Einkaufsgenossenschaften der Hausbrandkonsumenten und den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden gegenüber, welche sich von den Händlern emanzipieren und in direkte Geschäftsverbindung mit dem Syndikat treten wollten, hat dasselbe dies fortgesetzt unter allerlei Vorwänden verweigert, bis schließlich der Vorsitzende des Syndikats genötigt war, das formalistische Verhalten der Syndikatsdirektoren in dieser Frage ausdrücklich zu desavouieren (s. oben S. 268). Allein trotz dieser Mißbilligung ist, wie mir von der Leitung der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland in Neuwied auf direkte Anfrage jüngst mitgeteilt wurde, eine Aenderung des Verhaltens der Syndikate gegen die Genossenschaftsverbände zugunsten der letzteren bis jetzt nicht eingetreten.

Die mäßigen Preise des Syndikats in der Hausseperiode sind also nur einem Teil der Ruhrkohlen-Konsumenten zu gute gekommen, während die hohen Kohlenpreise, die in der Zeit der wirtschaftlichen Depression vom Syndikat festgehalten wurden, von allen Abnehmern getragen werden mußten. Und diese hohen Syndikatspreise sind auch für die Nichtsyndikatszechen des Ruhrgebiets maßgebend geworden, sie haben wahrscheinlich auch den preußischen Fiskus veranlaßt mit den Preisen der Saarkohlen nicht weiter herunterzugehen, sie haben auch ein weiteres Heruntergehen der Preise der rheinischen und mitteldeutschen Braunkohlen und Briketts, der böhmischen Braunkohlen und der bayerischen Kohlen verhindert. Vielleicht wäre sogar, wenn die Ruhrkohlenpreise im Jahre 1902 noch weiter herabgesetzt worden wären, auch jenseits der Elbe im Absatzgebiet der englischen und oberschlesischen Kohle dies zu verspüren gewesen.

Daß die Kohlenpreise hätten weiter ermäßigt werden sollen, ist von einem Teil der Syndikatsmitglieder selbst anerkannt worden. Bei den protokollarischen Verhandlungen wurde mitgeteilt, daß im Syndikat — vermutlich im Beirat, der die Richtpreise festsetzt — eine Minderheit für weitere Preiszugeständnisse gewesen sei

Digitized by Google

(Annalen S. 32). Die Mehrheit aber war der Meinung, daß man den Konsumenten ohnehin schon zu weit entgegengekommen sei und daß durch weitere Preiszugeständnisse ein Teil des Ruhrkohlenbergbaus, insbesondere der erst durch das Syndikat wieder zum Aufblühen gekommene Magerkohlen-Bergbau gefährdet und somit ein Teil des Nationalreichtums anderen Interessen geopfert werden würde. Außerdem wurde geltend gemacht, daß eine weitere Preisherabsetzung der Kohlen der übrigen Industrie nichts genützt, sondern zu einer weiteren Verschärfung der Krisis und namentlich zu einem noch größeren Preisrückgang der Eisenfabrikate geführt hätte, und daß auch in anderen Bergwerksdistrikten und vom Fiskus die Preise nicht in größerem Maße herabgesetzt worden seien.

Letzteres ist sowohl für Schlesien wie für die Saargruben zutreffend. Allein auch die Abnehmer der oberschlesischen Gruben klagen über die immer noch zu hohen Preise, obschon bei den Verhandlungen für Schlesien nachgewiesen worden ist (Annalen a. a. O. S. 103—104), daß dort die Kohlen namentlich für die Eisenindustrie relativ billig und daß die Preise in nicht höherem Maße wie die Produktionskosten gestiegen sind. Was aber die Saargruben betrifft, so hätte, wie schon gesagt, wenngleich diese ihr eigenes sicheres Absatzgebiet haben, der Fiskus hier wohl auch unter dem Druck der öffentlichen Meinung eine weitere Preisermäßigung konzedieren müssen, falls das Syndikat vorausgegangen wäre

Darüber, ob durch eine weitere Kohlenpreisherabsetzung die industrielle Krisis noch verschärft worden wäre, lassen sich nur unbeweisbare Vermutungen aufstellen.

Auch hinsichtlich des befürchteten Erliegens einer Anzahl westfälischer Gruben liegen rechnungsmäßige Nachweise nicht vor. Allein auch wenn diese Folge wirklich eintreten würde, oder eingetreten wäre, so würde es sich zunächst nur um Entwertung von Privatvermögen handeln, wodurch nur in sehr beschränktem Umfange die öffentlichen Interessen berührt würden. Namentlich würden die Arbeiterverhältnisse nicht erheblich beeinflußt werden, da bei gleichbleibender Nachfrage nach Kohlen die Arbeiter auf anderen Werken Beschäftigung fänden. Jener befürchteten Vermögensentwertung aber steht der viel erheblichere Schaden gegenüber, den schon jetzt die deutsche Industrie durch die Kohlenverteuerung erfährt — man denke nur an die Entwertung der Eisenhütten und Walzwerke, die keine eigenen Kohlenzechen haben. Würde das Syndikat aufgelöst und würden darauf, wie von den Syndikatsvertretern bestimmt vorausgesagt wurde, die Kohlenpreise erheblich fallen, so würde dies für den großen Kreis der Ruhrkohlenverbraucher die Entlastung von einer Riesensteuer, die sie jahraus jahrein an die Ruhrkohlenzechen zu zahlen haben und damit eine Einkommens- und Vermögensmehrung bedeuten. Um welche Summen es sich handelt, läßt sich nicht bestimmt sagen, weil man nicht weiß, welchen Preis die Ruhrkohlen im Jahre 1901 gehabt hätten oder jetzt hätten, wenn das Syndikat nicht bestanden hätte, oder sich aufgelöst hätte. Allein eine Vorstellung von dem Betrage der Belastung geben die oben mitgeteilten Ziffern (s. Annalen S. 12) über die Förderung und den Verkauf der Syndikatszechen. Im Jahre 1902 wurden für Rechnung des Syndikats 35 069 244 t versendet und bei einem Durchschnittspreise von 10.30 Mk. hiefür 361 121 321 Mk. erlöst; bei dem Durchschnittspreise von 8.62 Mk. des Jahres 1898 hätte der Erlös nur 302 296 833 Mk. betragen. Jetzt aber, wo die Produktion und der Absatz der Syndikatszechen erheblich gesteigert ist und dem Syndikat auch die Outsiders des Ruhrgebiets und die große Zeche Rheinpreußen bei Bonn beigetreten sind,

Digitized by Google

handelt es sich um noch viel größere Summen.[1]) Und dabei weiß man durchaus nicht, in welche Taschen die Steuer fließt, welche den deutschen Kohlenverbrauchern durch das Monopol des Syndikats abgenommen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein großer Teil der westfälischen Kohlenbergwerks-Aktien und Kuxe sich in ausländischem Besitze befindet. Auf die noch nicht aufgeschlossenen Grubenfelder oder wenigstens einen Teil derselben hat nach Mitteilungen der Börsenblätter ein „Internationales Bohr-Syndikat" die Hand gelegt.

Besonders benachteiligt durch die Preispolitik der Kohlen- und Kokssyndikate (und auch der Eisenkartelle) wird die Exportindustrie. Diese Benachteiligung ist von den Syndikaten selbst durch die Gewährung von Exportvergütungen anerkannt und auszugleichen versucht worden. Bei den protokollarischen Verhandlungen wurde mehrfach auf die Beeinträchtigung der Exportindustrie durch die Verteuerung der Kohlen hingewiesen und zugleich dargelegt, daß die Abhilfe durch Ausfuhrvergütungen ungenügend, überdies bei gewissen Industrieen, wie in der nicht kartellierten Kleineisenindustrie und in der Maschinenindustrie unausführbar sei, daß vielmehr die Ausfuhrvergütungen für Halbfabrikate bedenklich seien, weil sie den fremden Konkurrenten der inländischen Verfeinerungsindustrieen zugute kommen (Annalen a. a. O. S. 32, 33, 34, 102, 110). Seitens der Syndikatsvertreter wurde es vermieden, auf diese Klagen einzugehen und auch von anderer Seite wurde auf nähere Aufklärungen nicht gedrungen. Indes ist aus anderen Quellen bekannt, daß Ausfuhrvergütungen an die syndizierte Artikel verbrauchenden Industriellen schon seit längerer Zeit sowohl seitens des Kohlen- und Kokssyndikats wie seitens anderer Syndikate gewährt werden und daß erst vor 2 Jahren zwischen den betreffenden Syndikaten eine Verständigung über die Berechnung und Auszahlung der Vergütungen getroffen worden ist.

Im Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Siegen pro 1902 ist hierüber folgendes mitgeteilt: „Die bisher von den Syndikaten und Verkaufsvereinigungen untereinander gewährten Ausfuhrvergütungen wurden in einem ziemlich losen Zusammenhang der einzelnen Syndikate gewährt, so daß hierdurch viele Ungleichmäßigkeiten und Abnormitäten entstanden. Diese Tatsache sowohl wie die immer dringlicher werdende Notwendigkeit der Ausfuhr überhaupt, zwang die Vereinigungen im Laufe des Jahres 1902 zu Verhandlungen über eine gemeinsame Behandlung der Ausfuhrvergütung. Dieselben führten dahin, daß zunächst eine Vereinbarung zwischen dem Kohlensyndikat, dem Roheisensyndikat und dem Halbzeugverband versucht wurde, eine gemeinschaftliche Ausfuhrvergütung für Rohmaterial, und zwar nicht bloß, wenn dasselbe als solches ausgeführt wird, sondern auch wenn es in verarbeitetem Zustand zur Ausfuhr gelangt, einzuführen. Die Verhandlungen führten dann zur Errichtung einer für die genannten Syndikate gemeinsamen Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütung mit dem Sitz in Düsseldorf und wurden, nachdem sich das Kokssyndikat dem Kohlensyndikat angeschlossen und der Trägerverband gleichfalls beigetreten war, für das dritte und vierte Quartal 1902 die Höchstsätze für die Ausfuhr des verarbeiteten Rohmaterials auf 1.50 Mk. per Tonne Kohle, 2.50 Mk. per Tonne Roheisen ausschließlich der Vergütung auf Kohle,

[1]) Der Syndikatsdirektor Graßmann hat bei den Verhandlungen den Schaden der rheinisch-westfälischen Kohlenindustrie bei einer Preisermäßigung von nur 1 Mk. pro Tonne auf 60 Millionen Mk. jährlich taxiert (Prot. I. S. 178), allein diese Rechnung ist übertrieben, weil hiebei die ganze Förderung, also auch der eigene Verbrauch der Zechen zugrunde gelegt wurde.

Digitized by Google

10 Mk. per Tonne Halbzeug und Träger, einschließlich der Vergütung auf Kohle und Roheisen, festgesetzt." Die Kosten, welche die Ausfuhrvergütungen verursachen, werden vom Kohlen- und Koksyndikat aus der Umlage bestritten, die von den Syndikatsmitgliedern nach Bedarf erhoben wird, tatsächlich aber von den inländischen Kohlen- und Kokskäufern bezahlt werden muß. Im Jahre 1903 war diese Umlage beim Kohlensyndikat auf 6% und beim Koksyndikat auf $5^1/_2$ % der Monatsrechnungen normiert („Deutsche Industrie-Zeitung" 1903 S. 78, 261).

Ueber die Wirksamkeit der Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütung finden sich von Zeit zu Zeit Mitteilungen in den periodischen Geschäftsberichten des Kohlensyndikats und des Koksyndikats, die in der Presse veröffentlicht werden. In Berichten vom Dezember 1902 („Deutsche Industrie-Zeitung" 1902 S. 565, 1903 S. 7) hieß es, daß die Tätigkeit der Abrechnungsstelle für die Ausfuhr in Düsseldorf nicht unwesentlich dazu beigetragen habe, die Ausfuhr in Hüttenerzeugnissen zu beleben und daß die Opfer, welche die Syndikate insbesondere das Kohlensyndikat und das Koksyndikat für diesen Zweck beigesteuert haben, nicht ohne Erfolg gewesen seien. Auch die außerordentliche hohe Ausfuhr der deutschen Eisenindustrie im Jahre 1903 wäre ohne die ihr vom Kohlensyndikat gewordene tatkräftige Hilfe kaum möglich gewesen — so wurde bei der Zechenbesitzerversammlung des Kohlensyndikats vom 16. Januar l. Jrs. vom Vorstand gesagt („Deutsche Industrie-Zeitung" 1904 S. 33). Jetzt sind die Vergütungssätze wenigstens teilweise noch erhöht worden. Nach einer Nachricht der „Kölner Zeitung" ist die Abrechnungsstelle ermächtigt worden, für die im II. Quartal 1904 zur Ausfuhr gelangenden Fabrikate eine Ausfuhrvergütung bis 15 Mk. per Tonne Halbzeugverbrauch und 20 Mk. per Tonne Formeisen zu gewähren. Die Gründung des Stahlwerkverbandes, die vor kurzem erfolgt ist, hat diese neue Regelung der Exportvergütungen mit sich gebracht.

Allein wenn auch die Benachteiligung, welche die inländische Industrie durch die hohen Kohlen- und Kokspreise erfährt, durch die Exportvergütungen teilweise ausgeglichen wird, so hat doch dieses System der Ausfuhrvergütungen eine vollständige ins kleinste gehende Abhängigkeit der Exportindustrie von den Syndikaten zur Folge und in vielen Fällen, wo der Nachweis des Bezugs der Roh- und Hilfsstoffe von Syndikaten nicht geführt werden kann, versagt dieses System vollständig.[1])

Auf die übrigen Klagen gegen die Kohlen- und Kokskartelle will ich nicht näher eingehen, da dieselben zum Teil nicht von allgemeiner Bedeutung sind, wie z. B. die Klagen über die „Fusionspreise" des Koksyndikats, über die Nötigung zu langfristigen Abschlüssen und über die nicht genügende Berücksichtigung der individuellen Wünsche der Abnehmer, zum Teil vom Kohlensyndikat abgestellt werden wollen, wie die Klagen über die Uebergriffe der Händler und über die Verschlechterung der Qualität des westfälischen Koks.

Nun einen Punkt, die billigen Kohlen- und Koksverkäufe an das Ausland, möchte ich noch etwas beleuchten.

Was speziell das Kohlensyndikat betrifft, so ist der Auslandsabsatz desselben ein sehr bedeutender (6 870 000 t im Jahre 1901, wovon 5 940 000 t nach Holland und Belgien gingen) und die Pflege desselben erscheint, wie aus dem letzten Geschäftsbericht der Syndikatsleitung hervorgeht,[2]) der letzteren auch jetzt

[1]) Im wesentlichen übereinstimmend Liefmann „Schutzzoll und Kartelle", Jena 1903, S. 31.

[2]) Zechenbesitzerversammlung vom 16. Januar 1904, „Deutsche Industriezeitung" 1904 S. 33.

Digitized by Google

noch besonders notwendig, weil mit der bei der Erneuerung des Syndikats erfolgten Erhöhung der Beteiligungsziffern bei den Syndikatszechen auch die Neigung, die Förderung zu steigern, sehr gewachsen ist und die geförderten Mengen im Inland ohne Preisermäßigung nicht untergebracht werden können. Daß die Preise, zu welchen nach dem Auslande verkauft wird, in der Regel billiger sind, als die Inlandspreise, ergibt sich aus der Statistik (s. Annalen a. a. O. S. 18), und wurde bei den Verhandlungen von der Syndikatsleitung damit erklärt, daß die ausländische Konkurrenz und die Frachtdifferenz zu berücksichtigen seien (Prot. S. 75). Die etwaigen Verluste, die bei diesen Auslandsverkäufen entstehen, werden ebenso wie die Exportvergütungen, die den Kohlenverbrauchern gewährt werden, aus der Umlage bestritten (s. Annalen S. 14). Es ist deshalb unzweifelhaft, daß durch diese billigen Verkäufe nach dem Auslande der ausländische Kohlenkäufer und zwar auf Kosten des inländischen Kohlenkäufers einen Vorteil genießt. Man sagt zwar,[1]) daß, wenn der ausländische Käufer die deutsche Ware nicht bekomme, er sie aus einer anderen konkurrierenden Quelle „nicht viel teurer" beziehen würde. Dies ist wohl richtig, aber andrerseits ist kaum zu bestreiten, daß, wenn zu dem fremden Angebot von Kohlen, Koks, Roheisen ꝛc. noch die deutschen Offerte kommen, hiedurch der Preis noch weiter gedrückt und die geschäftliche Lage des fremden Käufers erleichtert wird.

Außerdem ist es zweifelhaft, ob der Kohlenabsatz nach dem Auslande wirklich notwendig ist, um die geförderten Mengen unterzubringen. Durch eine Preisermäßigung könnte auch der Absatz im Inlande noch etwas gesteigert und der Auslandsabsatz vielleicht entbehrlich gemacht werden. Nach meiner Ansicht wäre es sogar im allgemeinen Interesse vorzuziehen, wenn das Syndikat, statt die Ausfuhr auf Kosten der deutschen Verbraucher durch billige Preise zu fördern, eine entsprechende Förderungseinschränkung abschließen würde. Es ist zwar bestritten, wie lange es dauern wird, bis die Kohlenvorräte Deutschlands erschöpft sein werden,[2]) allein jedenfalls steht fest, daß sie nicht unermeßlich sind — der Gesamtkohlenvorrat Deutschlands, wobei die Braunkohlen als Steinkohlen berechnet sind, ist auf 112—160 Milliarden Tonnen geschätzt —, und ich glaube daher, daß es gegen das allgemeine Interesse verstößt, wenn um des momentanen Vorteils der westfälischen Grubenaktionäre und Kuxenbesitzer willen die deutschen Kohlenvorräte an das Ausland verschleudert werden. Die Kohlenvorräte sollten nicht anders behandelt werden als die Vorräte an Kalisalzen, bezüglich welcher der preußische Handelsminister Möller erst neuerdings wieder in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. Februar 1904, wie schon in der Reichstagssitzung am 4. Nov. 1902 den Grundsatz ausgesprochen hat, daß sie an das Ausland nicht billiger verkauft werden dürfen als an das Inland. Es ist nun freilich gesagt worden,[3]) es sei volkswirtschaftlich vorteilhafter, wenn heute Tausende von Arbeitern Beschäftigung haben, als daß der gesamte Kohlenvorrat Deutschlands erst in 500 Jahren statt in 490 erschöpft ist. Diese Anschauung hätte eine gewisse Berechtigung, wenn im Ruhrkohlenbergbau nur deutsche Arbeiter beschäftigt wären. Allein bekanntlich tritt überall in Deutschland der Ausländer dem deutschen Arbeiter als Konkurrent gegenüber und speziell im preußischen Oberbergamtsbezirk Dort-

[1]) Liefmann a. a. O. S. 28, 29.

[2]) Siehe hierüber Fischer, Die Brennstoffe Deutschlands und der übrigen Länder der Erde und die Kohlennot, Braunschweig 1901, Vieweg & Sohn, S. 77 ff.

[3]) Liefmann a. a. O. S. 18.

Digitized by Google

mund waren nach dem Verwaltungsbericht des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum für das Jahr 1902 bei einer mittleren Belegschaft von 247 707 Köpfen nicht weniger als 14 392 Ausländer auf den Zechen beschäftigt (8640 Oesterreicher und Ungarn, 2664 Holländer, 2109 Italiener und 541 Russen). Man dämme den Zuzug von Ausländern nach dem Ruhrrevier ein, dann werden Förderungs- und Produktionseinschränkungen keinen sozialpolitischen Bedenken mehr begegnen.

Hiemit komme ich auf die Frage der Beeinflussung der Arbeiterverhältnisse durch die Kohlen- und Kokssyndikate. Die Kartelle rühmen sich nach, daß sie durch die Steigerung und Hochhaltung der Kohlenpreise und durch die finanzielle Kräftigung der Zechen es letzteren ermöglicht haben, den Arbeitern immer höhere Löhne zu bezahlen und daß durch die Sicherung der Verhältnisse der Zechen auch den Arbeitern eine ständige sichere Arbeitsgelegenheit garantiert sei. Indes ergibt sich, was letzteren Punkt betrifft, aus dem eben angeführten Verwaltungsberichte, daß trotz des Bestehens des Syndikats in den letzten Jahren der Wechsel der Belegschaft auf den Zechen des Ruhrbezirks ein außerordentlich lebhafter war, wenn schon er 1902 nicht mehr so stark war wie in den Jahren 1900 und 1901. Im Durchschnitt sämtlicher Zechen entfielen 1902 auf je 100 Mann der durchschnittlichen Belegschaft 48 Zugänge und 44 Abgänge, so daß der Gesamtwechsel gerade 92 % der Belegschaft ausmachte. Im Revier Oberhausen stieg dieser Satz bis auf 134 %.

Was ferner die Arbeitslöhne betrifft, so geht allerdings aus den den Protokollen beigefügten statistischen Tabellen hervor, daß sowohl im Ruhrbezirk wie in Oberschlesien in letztem Jahrzehnt die Bergarbeiterlöhne sehr erheblich gestiegen sind.[1]) Im Oberbergamtsbezirk Dortmund ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der eigentlichen Bergarbeiter von 1120 Mk. im Jahre 1892 auf 1591 Mk. im Jahre 1900 gestiegen, im Jahre 1901 allerdings wieder auf 1447 Mk. herabgegangen, während für sämtliche Klassen von Arbeitern sich eine Steigerung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes von 976 Mk. im Jahre 1892 auf 1332 Mk. im Jahre 1900 und ein Fallen auf 1224 Mk. im Jahre 1901 ergibt. In Oberschlesien ist der durchschnittliche Jahreslohn der erwachsenen männlichen Arbeiter von 1897—1901 fortwährend ohne Unterbrechung gestiegen und zwar von 585,6 Mk. im Jahre 1887 auf 1029,7 Mk. im Jahre 1901. Allein man würde wohl irren, wenn man diese Lohnsteigerungen den Kartellen gutschreiben wollte, sie waren durch die Nachfrage nach Arbeitern hervorgerufen und haben in allen Bergwerksbezirken und in allen Industriezweigen stattgefunden. Die Frage der Einwirkung der Syndikate auf die Arbeiterverhältnisse ist überhaupt nicht geklärt, bei den protokollarischen Verhandlungen wurde dieselbe nur gestreift und eine besondere Enquete hierüber als wünschenswert bezeichnet (Annalen a. a. O. S. 39 41, 111—112). Auch in der Literatur ist diese Frage noch sehr kontrovers.[2])

[1]) S. Annalen a. a. O. S. 39, 112; Prot. Bd. I S. 246 und 547.

[2]) Im allgemeinen siehe Grunzel, Ueber Kartelle, Leipzig 1902, S. 137 ff., und F. C. Huber, Die Kartelle, Stuttgart und Leipzig 1903, S. 53 ff. Ersterer neigt zu der Anschauung, daß die Kartelle einen günstigen Einfluß ausüben, letzterer nimmt keine bestimmte Stellung ein. Einen ungünstigen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse befürchtet Dr. v. Rottenburg in seiner Schrift „Die Kartellfrage in Theorie und Praxis", Leipzig 1903, gegen welche Dr. Tille in der „Deutschen Industriezeitung" 1903 Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 13 polemisiert. Siehe ferner Pieper Lorenz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier, Münchener volksw. Studien 58. Stück, Stuttgart und Berlin (günstig besprochen von Dochow in Conrads Jahrbüchern, III. F. Bd. 27 S. 133), und Hue Otto, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und die Bergarbeiter, Sozialistische Monatshefte 1903 Nr. 8.

Digitized by Google

Für die Arbeiter als solche fällt die Frage der Wirkung der Kohlenkartelle zusammen mit der Frage der Wirkung der Kartelle überhaupt. Anders aber liegt die Sache für die Kohlenkonsumenten im allgemeinen. Für die Konsumenten ist ein Kartell um so gefährlicher, je unentbehrlicher die Ware ist, auf welche sich das Kartell erstreckt, und je leichter infolge der natürlichen Seltenheit der Ware oder hoher Frachten das Kartell zum Monopol führen kann. Die Kohlen gehören zu den unentbehrlichen und nicht beliebig vermehrbaren Gütern, welche, wenn die Vorräte knapp werden, sehr rasch und sehr hoch im Preise steigen. Außerdem beherrschen die deutschen Kohlenkartelle große „unbestrittene" Absatzgebiete, d. i. Monopolgebiete, in welchen sie, wenn ein Kohlenmangel eintritt, sämtlichen Verbrauchern, die nicht eigene Zechen haben, beliebige Preise diktieren können. Diese Monopolgebiete haben ferner elastische Grenzen, die sich ausdehnen, sobald die fremde Einfuhr nachläßt und die Frachten aus den Bergwerken nach dem bestrittenen Gebiet billiger werden. Besonders bedenklich aber ist die Abhängigkeit der Eisenbahnen und anderer öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen, wie Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserwerke von den Kohlenkartellen.

Es frägt sich nun, ob der auf „die Weisheit der leitenden Männer" sich verlassende Optimismus des Herrn Ministers v. Rheinbaben den Kohlen- und Kokskartellen gegenüber am Platze ist. Nach dem bisherigen Verhalten derselben dürfte diese Frage zu verneinen sein. Die „leitenden Männer" haben infolge der demokratischen Verfassung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die von ihnen gewünschte weitere Preisherabsetzung der Kohlen nicht durchzusetzen vermocht, die leitenden Männer haben nicht zu hindern vermocht, daß vom Kokssyndikat die für 1900 bereits abgeschlossenen Verträge über den Haufen geworfen und den Abnehmern neue Verträge mit dem berüchtigten „Fusionspreis" aufgenötigt wurden, die leitenden Männer konnten nicht durchsetzen, daß die dem Syndikat angehörigen Koksproduzenten sich auf eine Qualitätsgarantie einlassen, und daß direkte Geschäftsverbindungen zwischen den Einkaufsvereinigungen der Kohlenkonsumenten und dem Syndikat angeknüpft wurden. Die leitenden Männer werden daher es auch nicht hindern können, daß, wenn wieder einmal eine günstige Gelegenheit sich bietet, die Majorität der Zechenbesitzer diese benützt, um eine ergiebige Ernte einzuheimsen. Jetzt ist ja der Markt überfüllt, aber es braucht nur einmal in irgend einem Kohlenproduktionsgebiet ein Streik auszubrechen, so wird alsbald auch in Deutschland eine Kohlenknappheit sich fühlbar machen und werden die Kohlenpreise erhöht werden. Und ob dann wieder ebenso Maß gehalten werden wird, wie in der letzten Hausseperiode, ist sehr fraglich, jedenfalls aber nicht sicher. Es können aber auch noch andere Dinge kommen, z. B. ein Kartell zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und der Oberschlesischen Kohlenkonvention oder den Braunkohlenkonventionen oder die Unterwerfung der Elbeschiffahrt unter die Kartelle behufs Ausschließung der englischen Konkurrenz im Binnenlande usw.

Eine deutliche Illustration sowohl der Nachteile, die der deutschen Industrie durch die Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats erwachsen, wie der Besorgnisse, die in weiten Kreisen bezüglich der weiteren Entwicklung der Dinge herrschen, bieten die Bemühungen der großen Kohlenkonsumenten, sich durch den Ankauf eigener Zechen im Ruhrgebiet vom Syndikat unabhängig zu machen. In den letzten Jahren waren es namentlich die großen Eisenhütten und Stahlwerke, die sich durch die Erwerbung eigener Zechen

Digitized by Google

dauernd einen billigen Kohlenbezug gesichert haben, und bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats war die Freigabe des eigenen Verbrauchs die Kardinalbedingung, von deren Erfüllung der Wiederbeitritt bzw. Beitritt der Hüttenzechen abhing (s. oben S. 276). Als Beispiele des Ankaufs von sog. Hüttenzechen sind zu erwähnen aus früheren Jahren die Firma Friedrich Krupp in Essen, welche die Bergwerke Hannover und Hannibal ganz, die Kuxe des Bergwerks Sälzer und Neuaak zum großen Teil erworben hat, der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation zu Bochum, in dessen Eigentum die Bergwerke Marianne und Steinbank, Engelsburg und Hasenwinkel übergegangen sind, ferner aus neuerer Zeit das Eisen- und Stahlwerk Hoesch in Dortmund, welches das Bergwerk Westfalia, die Aktiengesellschaft Differdinger-Dannenbaum, die das Bergwerk Dannenbaum angekauft hat, dann die Vereinigung der Gewerkschaft Crone mit Fentscher Hütten-Aktien-Gesellschaft, der Gewerkschaft General mit Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, von Zentrum mit den Rheinischen Stahlwerken, von Ver. Carolinenglück mit dem Bochumer Gußstahlverein, endlich der Ankauf von Grubenfeldern und die Anlegung eigener Zechen durch die Firma Gebr. Stumm zu Neunkirchen (Zeche Minister Achenbach), durch den Georg-Marien-Bergwerk- und Hüttenverein bei Osnabrück (Zeche Werne), die Firma Gebrüder de Wendel (Zeche de Wendel), die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, die Aktiengesellschaft Maximilianshütte in der bayer. Oberpfalz (Zeche Maximilian bei Hamm).[1]

Sehr beachtenswert ist auch, daß der Norddeutsche Lloyd, obwohl dieser nicht ausschließlich auf die Ruhrkohlen angewiesen ist, sondern seinen Kohlenbedarf auch aus englischen Gruben decken kann, doch es für zweckmäßig erachtet hat, in Gemeinschaft mit der Firma Friedrich Krupp ein eigenes Grubenfeld im Ruhrgebiet zu erwerben (Zeche Emscher Lippe bei Mengede). Von dem Direktor des Norddeutschen Lloyd wurde dies bei den Verhandlungen damit erklärt, daß der Lloyd bei dem forcierten Betrieb der Schnelldampfer besonderen Wert auf gleichmäßige gute Qualität der Kohlen legen müsse, während er jetzt seinen Bedarf von einer größeren Anzahl von Zechen erhält, die sich in manchen Monaten auf 30—40 steigern. Außerdem sei beim Lloyd der Wunsch zutage getreten, die Gesellschaft vom Kohlensyndikat unabhängig zu machen; „denn man kann nicht wissen, ob dieselben Prinzipien und dieselbe Geschäftsführung für die Zukunft obwalten wird, wenn die jetzt an der Spitze stehenden Herren einmal ihrem Nachfolgern Platz gemacht haben werden."[2])

Am bedeutsamsten — ein wahres Mene-Tekel — ist der im Jahre 1902 mit einem Aufwand von achtundfünfzig Millionen Mark erfolgte Ankauf von Steinkohlenfeldern und Bergwerken in Westfalen seitens des preußischen Staats.[3]) In den Motiven des Gesetzentwurfs ist zunächst hervorgehoben, daß der preußische Staat zwar Kohlengruben in Schlesien und an der Saar, nicht aber in Westfalen besitze, während die Staatseisenbahnverwaltung ihren Bedarf von rund 5534000 t zu mehr als die Hälfte (fast 2700000 t) aus Westfalen und im wesentlichen vom Kohlensyndikat bezieht. Der Staatseisenbahnverwaltung

[1]) S. Annalen a. a. O. S. 29, 35, und S. 271 oben. Die Beispiele sind teils den Motiven zu dem weiter unten angeführten preußischen Gesetzentwurf, teils einer Zusammenstellung bei Liefmann „Schutzzoll und Kartelle" S. 69—70 entnommen.

[2]) Prot. I S. 505, Annalen a. a. O. S. 207, Liefmann a. a. O. S. 70.

[3]) Gesetz vom 21. März 1902, betr. den Erwerb von Bergwerkseigentum im Oberbergamtsbezirk Dortmund für den Staat, Gesetz-Sammlung S. 29, und Gesetzentwurf gleichen Betreffs, Verh. des Hauses der Abgeordneten IV. Sess. 1902, Drucks. Bd. III Nr. 78.

Digitized by Google

seien in den Jahren 1900/1901 große Schwierigkeiten beim Kohlenbezuge erwachsen, sie habe die Staatsbergwerke in Oberschlesien und an der Saar in unvorhergesehener Weise stark in Anspruch nehmen müssen, und es wäre daher sowohl für den Betrieb der Staatseisenbahnverwaltung wie der staatlichen Bergwerke in Oberschlesien und an der Saar von wesentlichem Vorteil, wenn auch die unentbehrlichen westfälischen Steinkohlen wenigstens teilweise vom Fiskus selbst gewonnen werden könnten. Da auch bei den industriellen Werken sich in den letzten Jahren immer mehr das Bestreben geltend mache, sich für den eigenen Kohlenbedarf vom Markte unabhängig zu stellen, habe der Fiskus allen Anlaß, sich in gleicher Weise zu sichern, um auch in den Zeiten der Kohlenknappheit den Verkehr auf seinen Eisenbahnen in vollem Umfange aufrechtzuerhalten und womöglich auch dem Reiche die für die deutsche Flotte erforderlichen Brennstoffe wenigstens teilweise liefern zu können. Dem Fiskus würde ferner ermöglicht werden, bei eigenem Bergwerksbetrieb in Westfalen einen gewissen Einfluß auf die dortige Preisbildung auszuüben, was ihm selbst als Verbraucher, wie auch der Allgemeinheit zu gute kommen würde. Auch würde der Staat imstande sein, den Verbrauchern von Saarkohlen in Süddeutschland, soweit dieselben auf den gleichzeitigen Bezug von Ruhrkohlen angewiesen sind, den Bezug der letzteren zu erleichtern und so seinem eigenen Kohlenbergbau mittelbar zu nützen.

Angekauft wurden teils in Betrieb befindliche Bergwerke und Kuxe von solchen (Waltrop, Ver. Gladbach, Bergmannsglück, Gute Hoffnung und Berlin), teils Steinkohlenfelder; diese Felder stellen zusammen einen Besitz von rund 96 Normalfeldern dar, der den der bedeutendsten Gesellschaften Westfalens an Größe übertrifft. Zunächst sollen nur die drei Bergwerke Ver. Gladbach, Bergmannsglück und Waltrop betrieben werden; nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Berechnung ist anzunehmen, daß dieselben bis 1908 Zuschüsse erfordern und vom Jahre 1915 ab 4 Millionen Ueberschüsse liefern werden, womit sich für das aufgewendete Kapital von 81½ Millionen Mark (inkl. der Zuschüsse) eine Verzinsung von 4,8% ergäbe. In 10 Jahren werden auf den genannten drei Bergwerken etwa 15000 Arbeiter beschäftigt sein.[1])

Nach diesem Vorgehen des preußischen Fiskus ist es sehr begreiflich, wenn Brentano in einem Vortrage über „Kartelle und Trusts", den er unlängst in München vor dem bayerischen Bezirksverein deutscher Ingenieure hielt,[2]) auch dem bayerischen Staat den Rat erteilte, im Ruhrgebiet eigene Kohlenzechen zu erwerben. Der Vorschlag hätte jedenfalls den Vorteil, die Deckung des Kohlenbedarfs der bayer. Staatsbahnen sicherer zu stellen. Im Etat pro 1904/05 ist derselbe auf 767920 t, welche 14200000 Mk. kosten, berechnet.

Allein je mehr diese Parole des „sauve qui peut", die jetzt ausgegeben ist, von den großen Kohlenkonsumenten befolgt wird, desto schlimmer wird die Situation, desto größer die Gefahr einer maßlosen Ausbeutung für die übrigen Kohlen-Verbraucher. Mit dem Ankaufe von eigenen Kohlenzechen durch jene wird die Kohlenfrage nicht aus der Welt geschafft, sondern nur noch bedeutsamer.

Die Kohlenfrage, vor deren Lösung das Deutsche Reich jetzt steht, hat eine gewisse Aehnlichkeit mit zwei anderen großen wirtschaftlichen Fragen, mit denen die Bundesregierungen und der Reichstag bald nach der Wiederaufrichtung des Reichs sich befassen mußten, der Eisenbahnfrage und der Notenbankfrage,

---

[1]) Etat pro 1903, Anlagen-Bd. I, Anlage 8 Beil. 1.

[2]) „Münchener Neueste Nachrichten" Nr. 65 von 1904, „Münchner Zeitung" vom 10. Februar 1904.

Digitized by Google

von denen aber nur die letztere glücklich gelöst worden ist. In diesen beiden großen Fragen hat man sich nicht bei dem Gedanken beruhigt, daß die „Weisheit der leitenden Männer" genügende Garantie für die Wahrung der allgemeinen Interessen biete. Man hat vielmehr die Eisenbahnen und die Notenbanken in die Verwaltung des Reichs überzuführen für nötig erachtet. Nachdem der im Jahre 1876 gemachte Versuch, die Uebertragung der Staatsbahnen und wichtigeren Privatbahnen an das Reich durchzusetzen, nicht zum Ziele geführt hatte, hat die preußische Regierung dem von Bayern 1875 durch die Verstaatlichung der Ostbahnen gegebenen Beispiele folgend die Verstaatlichung der bedeutendsten in ihrem Gebiet liegenden Privatbahnen und später in Gemeinschaft mit Hessen auch noch die Verstaatlichung der hessischen Ludwigsbahn erfolgreich durchgeführt. Preußen hat dadurch eine außerordentliche finanzielle Kräftigung und außerdem auch noch eine sehr mächtige, in mancher Hinsicht dominierende Stellung im deutschen Verkehrswesen gewonnen. Dagegen ist im Notenbankwesen durch das dem föderativen Charakter des Reichs sehr glücklich angepaßte Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, welches durch die Novelle vom 18. Dezember 1889 keine prinzipielle Aenderung erfahren hat, eine angemessene Ausgleichung der allgemeinen Interessen und der Sonderinteressen der einzelnen Bundesstaaten und der verschiedenen Wirtschaftsgebiete herbeigeführt worden.[1])

Behufs Beseitigung der Mißstände nun, welche durch die Kohlen- und Kokskartelle hervorgerufen worden sind, ist neuerdings wieder der Vorschlag der Verstaatlichung der Kohlenbergwerke[2]) gemacht worden, und zwar war es kein geringerer als der Volkswirtschaftslehrer Adolf Wagner, der diesem Gedanken in jüngster Zeit Ausdruck verliehen hat. Als bei der weiteren Fortsetzung der Beratungen der Kartelle-Enquête-Kommission und zwar bei den Verhandlungen über den Halbzeug-Verband der Gegensatz der Interessen zwischen den Halbzeugverbrauchern, den Walzwerkbesitzern und den Kleineisenindustriellen einerseits und den Syndikaten für Rohstoffe und Eisen-Halbfabrikate andererseits wieder sehr offenkundig geworden war, äußerte sich Wagner wie folgt:[3])

„Wenn wir zur Bildung von Monopolen in Privathänden kommen, wie das Kohlen- und Kokssyndikat sie haben und das Roheisensyndikat sie anstrebt, dann taucht die allgemeine Frage auf — wenn wir solche Monopole haben, die wesentlich nur den Privatinteressen der Eigentümer und Verkäufer dienen —: warum dann nicht lieber derartige Monopole in die Hände des Staates überführen? Dann werden mit den etwaigen „fiskalischen" Interessen des Staates doch auch aller Staatsbürger Interessen wahrgenommen und nicht bloß die der Privatbesitzer der Produktionszweige. Die Frage der Verstaatlichung des Bergbaues, wenigstens des Kohlenbergbaues, ist z. B. schon lange angeschnitten und keineswegs nur eine „sozialistische Utopie". Wenn wir die Forsten und die Eisenbahnen in den Staatsbesitz überführt haben, dann kann auch in dieser Beziehung vom Kohlenbergbau die Rede sein. Ganz anders allerdings als hier liegt die Frage bei den Hütten, das will ich zugeben."

[1]) Siehe hiezu den Artikel „Eisenbahnpolitik" von A. v. d. Leyen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. III S. 536 ff., ferner den Artikel „Deutsche Banken im 19. Jahrhundert" von Moritz Ströll, ebendaselbst Bd. II S. 192 ff.

[2]) Siehe den Artikel „Bergbau" von Arndt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. II S. 556, und die (hier nicht zitierte) beachtenswerte Abhandlung von Hückinghaus „Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke" in Elsters Staatswissenschaftl. Studien Bd. IV Heft 5, Jena 1892.

[3]) Sitzung vom 3. Dezember 1903, Heft 6 der Kontradikt. Verhandlungen S. 486.

Digitized by Google

Indes dürfte für eine vollständige Verstaatlichung der Kohlenbergwerke ein Bedürfnis nicht vorliegen. Ein solches wäre nur anzuerkennen, wenn auch in bezug auf den technischen Betrieb der Kohlenbergwerke und die Arbeiterverhältnisse die Mißstände so erheblich wären, daß vom Privatbetrieb Abhilfe nicht gehofft werden könnte. Es mag allerdings in den Zeiten der großen Hausse ein gewisser Raubbau getrieben worden sein und vielleicht jetzt noch vereinzelt getrieben werden, allein im großen und ganzen dürfte auch anzunehmen sein, daß die Zechen durch das eigene Interesse dazu geführt werden, die Flötze möglichst nutzbar zu machen, und der in neuerer Zeit zur Einführung gelangende „Sandversatz", der die vollständige Ausbeutung der Flöze ermöglicht,[1]) läßt eine viel bessere Ausnützung der Kohlenlager erhoffen, als sie bisher möglich war. Was aber die Arbeiterverhältnisse betrifft, so können diese auch ohne vollständige Verstaatlichung verbessert werden.

Das Abhilfemittel müßte nach dem angestrebten Zweck bemessen werden und dieser wäre: einer ungerechtfertigten weiteren Steigerung der Kohlenpreise vorzubeugen, die Kohlenpreise namentlich in den Monopolgebieten allmählich wieder herabzudrücken, die Exportvergütungen entsprechend zu mindern und den deutschen Konsumenten auch für Zeiten einer Kohlenknappheit eine gleichmäßige Befriedigung ihrer Bedürfnisse möglichst zu sichern, wobei allerdings in erster Linie für Berücksichtigung der öffentlichen Bedürfnisse zu sorgen wäre. Für diese Zwecke würde aber genügen, wenn der Kohlen- und Kokshandel vom Reich organisiert würde. Hierbei könnte einerseits die Organisation des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, andererseits die Organisation der Notenbanken als Vorbild dienen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat wäre in ein Reichsinstitut mit Privatkapital ähnlich der Reichsbank zu verwandeln[2]) unter Hinzuziehung des fiskalischen Bergwerkbesitzes in Westfalen und der Bergwerke des Wurmreviers. Die übrigen Kohlenbergwerke wären gruppenweise zu Kohlenhandelsgesellschaften nach dem Muster des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zusammenzulegen, es wären also Syndikate für die Bergwerke des preußischen Saarreviers, von Elsaß-Lothringen und der Pfalz, ferner für die Bergwerke von Schlesien, von Sachsen und von Bayern zu bilden. Für diese verschiedenen Gruppen wären bezüglich der An- und Verkaufspreise und der Absatzgebiete geeignete Vorschriften zu machen. Die Gewinne der Syndikate wären an die Zechen entsprechend zu verteilen, soweit nicht etwa die Ablieferung einer Quote an die Reichskasse für veranlaßt erachtet wird. Dem Kohlenzwischenhandel wären bezüglich der zulässigen Gewinne ähnliche Beschränkungen aufzuerlegen, wie sie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat neuerdings seinen Abnehmern vorgeschrieben hat. Die Frachttarife für Kohlen wären nach bestimmten Grundsätzen gleichmäßig zu regeln.

Die Ausführung dieser oder anderer Organisations-Ideen wäre aber nur denkbar, wenn die preußische Regierung geneigt wäre, darauf einzugehen. Dazu scheint aber nach der oben erwähnten Aeußerung des Finanzministers v. Rheinbaben sehr wenig Aussicht vorhanden zu sein. Es hat vielmehr den Anschein, als ob Preußen in bezug auf die Kohlenbergwerke dieselbe Politik zu verfolgen geneigt ist, welche es gegenüber den Privatbahnen mit Erfolg eingeschlagen hat:

---

[1]) Näheres hierüber siehe im Etat der preuß. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung pro 1904, S. 29

[2]) Der Vorschlag, bei der staatlichen Regelung des Kohlenbergbaues nach dem Vorbilde der Reichsbank-Organisation zu verfahren, ist bereits von Hückinghaus in der oben angeführten Schrift S. 504 (52) gemacht worden.

Digitized by Google

Ankauf möglichst vieler Bergwerke für den Staat. In jüngster Zeit zirkulierte in Börsenkreisen sogar das, allerdings sehr unglaubwürdige Gerücht von der Verstaatlichung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, des bedeutendsten westfälischen Steinkohlenbergbau-Unternehmens. [1])

Für alle Fälle möchte ich zum Schlusse den Eingangs dieser Ausführungen ausgesprochenen Wunsch wiederholen (S. 274), daß in dieser wichtigen Frage nicht Vogel-Strauß-Politik getrieben, sondern vom Reichsamte des Innern eine erschöpfende Denkschrift über dieselbe ausgearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben werde.

* * *

Druckfehler.

Im ersten Teile des Referats sind leider verschiedene Druckfehler stehen geblieben. Es soll heißen:

S. 1 Abs. 1 Z. 12 „dann" statt „denn",
„ 1 „ 2 „ 3 26. statt 16.,
„ 2 Anm. 2 Z. 1 1903 statt 1904,
„ 9 letzter Abs. und S. 10 an mehreren Stellen „Steingatt" statt „Steingalt",
„ 11 Abs. 3 (bei Anführung der Richtpreise für verschiedene Kohlensorten) „Eßkohlen, Siebgrus östl. Revier 1902—.— 1903—.— (statt 13.50 u. 13.—), „Eßkohlen, westl. R. gew. Nuß I 1903 13.25" (statt 14.—), „Gew. Anthrazitnuß II 1903 22.50" (statt 22.70),
S. 13 Anm. 1 Z. 2 „Vierteljahresheften" statt „Monatsheften",
„ 40 letzte Z. unten „helfen" statt „halten",
„ 112 Z. 1 „Wachler" statt „Wahler".

[1]) Berliner Börsenwochenbericht der „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 4. März 1904, Nr. 113 Morgenblatt, Frankfurter „Diktionär" vom 6. März 1904.

Digitized by Google

Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes.

Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte.

Von Landgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, Mitglied des Reichstages.

Die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 kam aller Welt trotz der Erklärung des Reichskanzlers Grafen von Bülow vom 3. Februar 1903 überraschend.

Vergegenwärtigen wir uns in kurzen Umrissen die Vorgeschichte dieser gesetzgeberischen Maßregel!

Die Anträge des Zentrums auf Aufhebung des Jesuitengesetzes wurden seit 1884 immer wiederholt. Sie blieben unerledigt bis 1893. In der VIII. Legislaturperiode wurde der Antrag zum erstenmale angenommen, 1894 (IX. Legisl.) abermals. Es wurde nicht bekannt, ob der Bundesrat zu diesen früheren Beschlüssen Stellung genommen hatte. Es scheint nicht, sonst müßte man die Ablehnung ohne weiteres folgern.

Am 1. Februar 1899 hatte der Reichstag wiederum den Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu sowie den Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung des § 2 dieses Gesetzes beschlossen (Druckf. des Reichstags Nr. 48, 83, 86 I. Session 1898/1900). Der erstere Antrag stammte vom Zentrum (Antrag Graf von Hompesch u. Gen.), die letzteren beiden übereinstimmenden von den Konservativen (Antrag Graf Limburg-Stirum) und der Freisinnigen Vereinigung (Antrag Rickert), unterstützt u. a. von dem Nationalliberalen Prinz zu Schönaich-Carolath.

In der Uebersicht der vom Bundesrate gefaßten Entschließungen auf die Beschlüsse des Reichstags aus der I. Session der X. Legislaturperiode vom Monate Dezember 1900 war dem Reichstage mitgeteilt, daß die Beschlußfassung des Bundesrats über die beiden Gesetzentwürfe noch ausstehe (Druckf. Nr. 106 II. Session 1900/1903). Deshalb brachten die Grafen Hompesch und Gen. im Januar 1902 eine Interpellation ein mit der Anfrage, ob und aus welchen Gründen bisher keine Beschlußfassung des Bundesrats über die Beschlüsse des Reichstags erfolgt sei.

In der Sitzung vom 28. Januar 1902 beantwortete Graf Posadowsky die Anfrage dahin, daß die Anträge „der eingehenden Prüfung der einzelstaatlichen Regierungen" unterliegen und daß zu erwarten sei, daß sich die verbündeten Regierungen noch im Laufe der gegenwärtigen Session zu der schwebenden Frage schlüssig machen werden; es werde der Beschluß der verbündeten Regierungen dem Reichstage demnächst in der bisher üblichen Form mitgeteilt werden: eine Erklärung, die die Heiterkeit des Zentrums hervorrief.

Erst ein Jahr später — anläßlich der Beratung über den Etat des Reichskanzlers — erklärte auf Anfrage des Abg. Dr. Spahn in der Sitzung vom 3. Februar 1903 zu allgemeiner Ueberraschung der Reichskanzler Graf v. Bülow, daß er glaube, daß die allgemeinen Reichs- und Staatsgesetze genügen, um den kirchlichen Frieden zwischen den beiden christlichen Bekenntnissen zu sichern; in diesem Sinne werde er, soweit er Einfluß auf die Instruktion der preußischen Stimmen im Bundesrate habe, zu den vorliegenden Initiativanträgen des Reichstags Stellung nehmen.

Die X. Legislaturperiode lief mit ihrer zweiten Session (der längsten des deutschen Reichstags!) ab, ohne daß die verbündeten Regierungen Stellung zu den drei Beschlüssen des Reichstags nahmen. Erst in der XI. Legislaturperiode, die am 16. Juni 1903 begann, erfuhr plötzlich die erstaunte Welt, daß der Bundesrat den Beschlüssen des Reichstags vom 1. Februar 1899, soweit sie die Aufhebung des § 2 betrafen, zugestimmt habe und bereits am 8. März 1904 wurde das Gesetz betr. die Aufhebung des § 2 dieses Gesetzes im Reichsanzeiger publiziert.

Es hat sohin der Bundesrat einem Beschlusse eines nicht mehr existenten Reichstags zugestimmt, ohne den derzeitigen andern gesetzgebenden Faktor, den jetzt gewählten Reichstag neuerlich zu einer Beschlußfassung aufzufordern. Dieses Verfahren erscheint staatsrechtlich im höchsten Grade bedenklich.

Für die Prüfung dieser staatsrechtlich eminent wichtigen Frage ist es zunächst selbstverständlich völlig gleichgültig, ob voraussichtlich auch die Mehrheit des jetzt versammelten Reichstags die Zustimmung zu einer vom Bundesrat zu veranlassenden neuen Vorlage im Sinne der Aufhebung des § 2 geben würde oder gegeben hätte oder nicht.[1])

Die strittige prinzipielle Frage ist die: Kann der Bundesrat zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen zwecks Zustandekommens eines Reichsgesetzes im Sinne des Artikels 5 der Verfassung des Deutschen Reichs rekurrieren auf einen Beschluß eines früheren Reichstags d. h. eines Reichstags, dessen Wirksamkeit zeitlich abgelaufen ist, oder muß die Uebereinstimmung des jeweiligen Reichstags mit den Beschlüssen des Bundesrats zur Ausübung der Reichsgesetzgebung erfordert werden.

Die Frage hat wegen ihrer großen Wichtigkeit fast alle Staatsrechtslehrer beschäftigt; bei genauer Prüfung des Materials erkennt man aber, daß mit einer einzigen Ausnahme die Frage nirgends erschöpfend behandelt wurde: Ein fortwährender Wechsel in den Anschauungen der Autoren fällt nicht zum Vorteil dem den Stoff Sichtenden in die Augen. Die Anschauungen sind nicht, wie Binding in seinem bekannten Aufsatze in der Nationalzeitung meinte, nach drei Richtungen hin verschieden, sondern sie gehen tatsächlich in vier Richtungen auseinander, wie aus den nachfolgenden Ausführungen erhellt.

Früher war man über die Frage unter den Autoren, die jetzt noch in Betracht kommen, ziemlich einig.

Laband, der wie Seydel und Arndt seine Meinung völlig geändert hat, schreibt noch in der 3. Auflage seines berühmten Werks über das Staatsrecht des Deutschen Reichs: „Der gesamte Gesetzgebungsakt von der Einbringung des Entwurfs im Reichstage bis zur Verkündung der ausgefertigten Gesetzesurkunde im Reichsgesetzblatt muß nach einer allgemeinen Uebung, die sich zu einem wirklichen konstitutionellen Gewohnheitsrechte(!) gestaltet hat, beendet sein, bevor der Reichstag zu einer neuen Session zusammentritt." Diese Anschauung, die aus dem Prinzipe der Diskontinuität der Parlamentsverhandlungen für die verschiedenen Sessionen derselben Legislaturperiode die Notwendigkeit von Sanktion und Publikation der Beschlüsse der einen Session

[1]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß fast eine Dreiviertelsmehrheit für die Aufhebung des § 2 auch heute im Reichstage bestünde. Daran ändern auch die allgemeinen Redensarten der konservativen Redner im preuß. Abgeordnetenhause nicht das Mindeste, die wohl nur den Zweck verfolgten, die aufgeregte Volksstimmung zu beschwichtigen. D. Vf.

Digitized by Google

vor Beginn der andern folgert, wurde früher allgemein gebilligt (s. u. a. Laband, 3. Aufl., Bd. I S. 539, Schulze II S. 120, Rönne II S. 51). Sie beruht, so sagt Laband, teils auf dem Diskontinuitätsprinzipe, teils auf einer Rücksicht auf den Reichstag, dessen Majorität vielleicht wegen veränderter Verhältnisse einem Gesetze z. Zt. nicht mehr zustimmen würde.

Man berief sich allgemein auf den bekannten sog. Präzedenzfall vom Jahre 1871 (Postgesetz und Posttaxgesetz). Damals erklärte der Bundesrat ausdrücklich, daß er sich für verpflichtet halte, nachdem der Reichstag zu einer neuen Session zusammengetreten sei, den Gesetzentwurf wiederholt einzubringen und ihn auf Grund der in der früheren (I.) Session gefaßten Beschlüsse nunmehr zu verkünden.

(Drucks. Nr. 9, 1871 Sten.-Ber. 1871 II. Session Bd. IV S. 51.)

Dieser früher allgemein als maßgebend anerkannte Präzedenzfall wurde später jedoch von seinen eigenen Anhängern stark angefochten. Vor allem von Seydel (Kommentar S. 118 im Gegensatze zur 1. Aufl. S. 120). Er macht zunächst im allgemeinen geltend, daß das Prinzip der Diskontinuität der Reichstagssession besage, daß Geschäfte der vorigen Session, die zum Abschlusse gekommen sind, in der neuen Session nicht einfach fortgesetzt werden können, sondern neu begonnen werden müssen. Wenn der Reichstag einen Gesetzentwurf durchberaten, dann sei er für ihn erledigt; wo nichts mehr fortzusetzen sei, könne das Prinzip keine Anwendung finden. Der Umstand, daß der Reichstag dem Gesetze nicht mehr zustimmen würde und er sich abermals darüber schlüssig zu machen hätte, sei für den Rechtsbestand des bereits gefaßten Beschlusses gleichgültig. Ganz gleich auch Arndt, der ebenfalls unter Aufgabe seiner früheren Ansicht sich ohne weiters der Begründung Seydels anschließt (l. c. S. 182).

Bezüglich des Postgesetz-Präzedenzfalls wurde unter Anführung einer Rede des Abg. Grumbrecht in der Sitzung vom 24. Okt. 1871 und der Motive lediglich die Verkündung des Gesetzes in der früheren Session für „nicht angemessen gehalten". Von einer Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Zurückgreifens auf den Beschluß der vorgehenden Session sei nicht die Rede gewesen. Abg. Grumbrecht hatte seinerseits das Verfahren der Reichsregierung für durchaus korrekt erklärt mit dem Beifügen, er zweifle nicht daran, daß in ähnlichen Fällen immer so verfahren werde: Eine Annahme, in welcher er sich freilich sehr täuschte! Schon 1895 konnte Laband (3. Aufl. S. 541) konstatieren, daß in „neuerer Zeit sich die Reichsregierung in einzelnen Fällen weder an die Frist der einzelnen Session noch der einzelnen Legislaturperioden bezüglich der Zustimmung zu Beschlüssen des Reichstags gebunden hätte".

Mit Recht führt Seydel aus, daß aus dem Präzedenzfalle des Jahres 1871 allein ein Gewohnheitsrecht, wie es früher allgemein angenommen wurde, nicht bewiesen werden könne (s. auch u. a. Meyer a. a. O. § 163 Anm. 19, von Roth, Deutsches Privatrecht I, S. 253, Arndt, Kommentar zu Art. 13 Nr. 1).

Außer den bereits oben geltendgemachten Gründen möchten wir noch kurz Folgendes beifügen:

Art. 7 der Verfassung bestimmt, daß der Bundesrat beschließt

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und
2. über die von demselben gefaßten Beschlüsse.

Der Grundsatz der Diskontinuität ist auch ausgedrückt in § 70 der Geschäftsordnung des deutschen Reichstags, der sich anlehnt an die Bestimmung des § 74 der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses (siehe auch § 80 der

Digitized by Google

Gesch.-O. des preuß. Herrenhauses). Darnach sollen Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten sein. Allein dieses Gewohnheitsrecht gilt nur für den innern Geschäftsverkehr des einen gesetzgebenden Faktors. Für die Frage, ob der Bundesrat noch während einer Session dem Beschlusse zustimmen, ihn sanktionieren muß oder ob er dies auch noch in nächster Session darf, beweist diese Norm der Geschäftsordnung des Reichstags über den technischen Parlamentsabschnitt (siehe Art. 26 der Verfassung) gar nichts.

Fehlt eine rechtliche Grundlage für einen derartigen Zwang, in einer Session einer Vorlage die Sanktion zu geben, mangels einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung, so kann auch durch eine aus dem Geiste der Verfassung geschöpfte, ergänzende allgemeine Rechtsnorm die Lücke der Verfassung nicht ausgefüllt werden. Die Verfassung zeigt in keiner Weise mit Ausnahme des Ausschlusses einer wiederholten Vertagung (Art. 26 der Verfassung), welche Bedeutung sie dem einzelnen technischen Verhandlungsabschnitte beilegen will: Ganz anders, wie unten gezeigt wird, verhält es sich mit dem Zeitabschnitte des Ablaufs der Legislaturperiode! Praktisch und technisch wäre es für den Bundesrat auch ganz unmöglich, in der kurzen Zeit einer Session die nötigen Erhebungen seitens der einzelnen Regierungen anstellen zu lassen, um einem umfangreichen Initiativantrag des Reichstags (siehe Art. 23 der Verfassung) die Sanktion zu erteilen. Bei großen Gesetzesvorlagen wäre eine Einigung innerhalb einer Session unter Umständen überhaupt unmöglich.

Höchst merkwürdig ist es aber, daß die früheren Anhänger dieser vordem herrschenden Meinung nunmehr in das gegenteilige Extrem verfielen und zu der Lehre übergingen, die aus dem Schweigen der Verfassung annahm, daß das Recht der Sanktion und Publikation zeitlich völlig unbeschränkt sei, daß also der erstere materiellrechtliche und der zweite formale Rechtsakt auch nach Jahrzehnten nach der Fassung der Parlamentsbeschlüsse noch statthaft sei.

Der maßgebende Führer dieser radikalsten Anschauung war, von älteren Staatsrechtslehrern abgesehen, die hier weniger ins Gewicht fallen, Jellinek (Gesetz u. Verordnung, S. 330); er spricht aber zunächst nur vom allgemeinen staatsrechtlichen Standpunkte den Satz aus und schwächt selbst seine Anschauung dadurch ab, daß er erklärt, politische Rücksichten mögen zu der Praxis führen, definitive, noch nicht sanktionierte Beschlüsse eines Parlaments durch die Auflösung desselben als vernichtet anzusehen.

Seydel weiß außer dem Schweigen des positiven Verfassungsrechts als Grund für seine Anschauung auch nur auf ein „schlagendes Beispiel“ hinzuweisen, wonach der Reichstag durch Kaiserliche Verordnung vom 8. April auf den 6. Mai 1890 berufen, am 9. Mai 1890 das Gesetz vom 6. Mai 1890, das vom Reichstage in der vorigen Session angenommen war, erschienen sei.

Es liegt auf der Hand, daß dieser Präzedenzfall so wenig Recht schaffen kann, wie der von Seydel verworfene gegenteilige Fall vom Jahre 1871. Auch Laband weiß seine Meinungsänderung nicht besser zu motivieren, als daß er auf Jellinek und Seydel (merkwürdigerweise auch auf Meyer!) verweist und kleinmütig meint: „in den früheren Auflagen (1895, 3. Aufl.) wurde die Ansicht aufgestellt, daß der gesamte Gesetzgebungsakt bis zur Verkündung nach einer allgemeinen Uebung, die sich zu einem konstitutionellen Gewohnheitsrecht gestaltet habe, beendet sein müsse, bevor der Reichstag zu einer neuen Session zusammen-

Digitized by Google

tritt. „Ich habe mich", fährt Laband fort, „aber überzeugt, daß für das Recht des Deutschen Reichs ein solches Gewohnheitsrecht nicht nachweisbar ist" (4. Aufl. Bd. 1 § 55 in fine). Selbstverständlich hat Laband damit für seine jetzt von ihm plötzlich vertretene radikale Anschauung der unbeschränkten Zustimmungsfrist noch nichts bewiesen.

Ebenso unmotiviert ist m. E. der Wechsel der Anschauung Arndts, der sich seinerseits wieder ohne weiteres auf Seydel beruft.

Gewiß ist, daß leider weder die preußische Verfassung (s. Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung S. 86 ff.) noch die Reichsverfassung einen ausdrücklichen Termin enthalten, bis zu welchem spätestens Sanktion und Publikation, zwischen welchen Akten stets strenge zu scheiden ist, stattfinden muß.

Klar sind in dieser Richtung die Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten: s. § 109 Staatsgr.Ges. von Sachsen-Coburg-Gotha vom 3. Mai 1852, wonach die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze durch den Herzog als verweigert gilt, wenn die Verkündigung derselben nicht binnen 8 Wochen von der Zeit an gerechnet erfolgt ist, wo sie der Staatsregierung mitgeteilt worden war; s. ferner Bayern Art. 40 des Ges. v. 18. Januar 1872 (Erteilung oder Verweigerung der Sanktion spätestens im Landtagsabschiede; bei Initiativanträgen 1 Jahr Deliberationsfrist); Großherzogtum Hessen, Verf.Urk. v. 1820 Art. 101, Königreich Sachsen, Verf.Urk. v. 1831 § 119 u. § 113, Braunschweig n. L.O. v. 1832 § 148, Oldenburg revid. St.Gr.G. v. 1852 Art. 163, Reuß j. L. Verf.-Urk. v. 1852 § 96, Waldeck Verf.Urk. v. 1852 § 53 sehen ebenfalls Landtagsabschiede vor, (s. Archiv f. öffentl. Recht Bd. 14 S. 503 ff.), in welchen die Zustimmung zu Beschlüssen der Volksvertretung enthalten sein muß (s. auch Verf. von Portugal Art. 59).

Im Gegensatze zu allen diesen Bestimmungen hat die deutsche Verfassungsurkunde, wie in so vielen anderen Punkten auch hier eine empfindliche Lücke aufzuweisen. Diese Lücke muß mangels eines nachweisbaren Gewohnheitsrechts aus allgemeinen Erwägungen: aus dem Geiste, aus der rechtlichen Natur des konstitutionellen Gesetzgebungsverfahrens mit seinem Wahlrechte zur Volksvertretung ergänzt werden, wenn anders nicht geradezu eine Absurdität aus dem Schweigen des Gesetzes hergeleitet werden soll.

Nach Art. 5 der Verfassung wird die Reichsgesetzgebung ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag; die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Der Wille der Verfassung ist unbestreitbar, daß neben dem Willen der Souveräne gleichberechtigt auch der Wille des Volks in der Gesetzgebung jederzeit zum Ausdrucke kommen soll. Der Wille des Volkes wechselt nach Zeit und Verhältnissen. Aus diesem Grunde hat man dem Volke das Recht gegeben, zuerst in drei, später in fünfjährigen Zeitabschnitten die Organe der Erklärung seines Willens zu erküren. Hätte man diesem Wechsel in der Stimmung, in der Meinung des Volks nicht Rechnung tragen wollen, so hätte man füglich die Vertreter lebenslänglich wählen lassen können. Das Parlament ist nicht unabhängig von den physischen Personen, die es bilden: Die Analogie seiner Beschlüsse mit den von Monarchen, den Ministern, den Richtern, dem Bundesrate vollzogenen Akten hinkt wie jeder Vergleich. Das Parlament soll nach der ganzen Natur des Wahlrechts eine scharf individuelle Prägung beibehalten. Daraus folgt, daß eine zeitliche Uebereinstimmung der Willenserklärung der beiden gesetzgebenden Faktoren d. h. eine

Digitized by Google

Einigung innerhalb eines abgegrenzten Zeitraums oder desselben Zeitpunkts vorhanden sein muß, wenn von einer Uebereinstimmung des Bundesrats und des (nicht eines) Reichstags im Sinne des Art. 5 l. c. die Rede sein soll. Mit Recht sagt Binding in dem Aufsatze der Nationalzeitung vom 18. März 1904, daß jedes konstitutionelle Gesetz nur deshalb Gesetz ist, weil es nach Form, Inhalt und Zeit des Erlasses sich als eine Willenseinigung der beiden gesetzgebenden Faktoren darstellt. Von der Erklärung einer Willenseinigung der beiden Faktoren kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn dem einen derselben, dem Bundesrate die Willensäußerung zeitlich unbegrenzt gelassen wird, selbst wenn der andere Faktor in seiner individuellen Zusammensetzung gar nicht mehr vorhanden ist: Von der „Geschlossenheit" des Gesetzgebungsverfahrens, auf dessen Notwendigkeit Frormann mit vollem Rechte nachdrücklich verweist (Archiv f. öffentl. Recht Bd. 14 S. 503 ff.), kann dann keine Rede mehr sein, wenn das Parlament, dessen individualistischer Grundzug gerade in seinem Initiativrecht scharf zum Ausdrucke gelangt, gar nicht mehr vorhanden ist, weil es entweder aufgelöst oder weil seine legale Wirkungszeit abgelaufen ist: Die Sanktion, die Zustimmung seitens des Bundesrats trifft dann den konstitutionellen Kontrahenten nicht mehr vor: die Zustimmung hängt in der Luft.

Mit vollem Recht wurde in der Presse und in der Literatur verwiesen auf die analogen Verhältnisse des bürgerlichen Rechts, wo bestimmt ist, binnen welcher Frist auf den Ausdruck des Willens der einen Partei der Willensausdruck der andern Partei folgen muß (s. u. a. § 130 BGB.), wenn eine Willenseinigung zustande kommen soll. Die Sanktion seitens des Bundesrates kann sohin nur solange gegeben werden, als der betr. beschließende Reichstag noch existent ist, d. h. bis zum Momente der Auflösung oder des Ablaufs der Legislaturperiode.

Es ist kein Zufall, daß in dem klassischen Land des Parlaments, in England, diese Anschauung, die dem konstitutionellen Prinzipe allein entspricht, unbestritten herrscht. Englisches Parlamentsrecht nennt es auch Jellinek (s. oben), das der Anschauung des Erlöschens des Konsenses der Kammern mit der Schließung bzw. Auflösung der Kammer zugrunde liegt. Nach englischem Recht muß spätestens mit Schluß einer Parlamentssession die königliche Zustimmung zu den beschlossenen Bills erteilt werden (Le roi le veult — le roi s'avisera). Auch für Oesterreich (Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts S. 388) gilt der Satz, daß mit der Neuwahl des Parlaments die Frist für die Sanktion beendet ist.

Diese Ansicht vertritt meines Erachtens auch heute noch die große Mehrheit der staatsrechtlichen Autoritäten. Bei einer Abwägung der Stimmenzahl muß gegenüber den Vertretern des zeitlich unbeschränkten Sanktionsrechts (Seydel, Arndt usw.) die erste Gruppe (Rönne, Schulze usw.) als die Vertretung des maius der hier vertretenen Anschauung, welche die Möglichkeit einer Sanktion bis zum Schlusse einer Legislaturperiode verlegt, zugerechnet werden. Auch Arndt sagt noch in seinem Kommentar (S. 131): „Nur wenn ein neuer Reichstag gewählt oder höchstens wenn der bisherige Reichstag aufgelöst ist, kann der Bundesrat beschlossenen Gesetzvorlagen seine Sanktion nicht mehr erteilen." Dieselbe Anschauung vertreten u. a. A. Meyer § 163 Anm. 19, Rosin, Das Polizeiverordnungsblatt in Preußen, 2. Aufl. S. 254 Anm. 3[1]), Rönne

[1]) Eine praktisch nur geringe Differenz ergibt sich bei der Annahme von Meyer (l. c. § 163) u. a., welche „spätestens bis zum Beginn der neuen Legislaturperiode," d. h. bis zur Neuwahl des Reichstags, bis zur Vornahme der allgemeinen Wahlen, die

Digitized by Google

a. a. O., Binding a. a. O., Bornhak, v. Stengel; a. A. Kahl, Anschütz: Tägl. Rundschau Nr. 135 mit dem unzureichenden Grund der angeblichen Praxis.

Bei der Prüfung der oben berührten Frage der Führung ad absurdum bei dem zeitlich unbeschränkten Zustimmungsrechte kommen wir von selbst auf die große politische Tragweite der Angelegenheit: Zweifellos kann der Bundesrat, wenn er trotz eines neugewählten Reichstags, trotz der Existenz eines neuen Gesetzgebers, des Gesetzgebers, des Reichstags κατ' ἐξοχήν auf den Beschluß des nicht mehr vorhandenen gesetzgebenden Faktors zurückgreifen kann, dieses Recht unbeschränkt ausüben, d. h. die Frage, ob es sich um einen Beschluß des letztvorhergegangenen Reichstags oder eines früheren handelt, ist gleichgültig. Es steht bei der Annahme dieses Grundsatzes praktisch also nichts im Wege, daß der Bundesrat im Jahre 1904 einen Beschluß des Reichstags aus dem Jahre 1871 sanktioniert, ganz gleichgültig ob der jetzt versammelte Reichstag in der Frage ausgesprochenermaßen eine diametral entgegengesetzte Anschauung vertritt, als das Parlament des Jahres 1871. Die Annahme der Seydelschen Anschauung bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die völlige Annullierung der durch Neuwahlen geäußerten Volksstimmung auf dem betreffenden Gesetzgebungsgebiete, die Mattsetzung des einen gesetzgebenden Faktors durch Berufung auf einen seiner Vorgänger seitens des anderen Faktors.

Wenn dieses System konsequente Annahme finden sollte, so könnte sich bei richtiger Anwendung das Volk für die Zukunft die Aufregung einer Neuwahl ersparen!

Ein diplomatischer Reichskanzler kann nichts besseres tun, als bei einem regierungsfreundlich zusammengesetzten Parlament sich gesetzgeberische Beschlüsse auf Vorrat liefern zu lassen für eine schlechtere Zukunft. Sind die Zeiten schlecht, so gräbt der Reichsminister seine alten, vom Reichstage vorsorglich angenommenen Entwürfe einfach aus! Die Konsequenzen könnten sonderbar werden! Ein freihändlerischer Reichstag wird mattgesetzt, da der Reichskanzler den Beschluß eines früheren hochschutzzöllnerischen aus der Schublade zieht und nachträglich durch den Bundesrat sanktionieren läßt. Ein fortschrittlich gewählter Reichstag sieht sich plötzlich einem perfekten Sozialistengesetz gegenübergestellt, das sein durch Auflösung wegen Verweigerung von Handelsverträgen verschwundener rückschrittlicher Vorgänger als Initiativantrag beschlossen hat usw. Daß diese Konsequenz für jede Partei gleich gefährlich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Jede Partei hat daher das gleiche Interesse an ihrer Bekämpfung a principiis. Ein Grundsatz, der zu solchen geradezu unsinnigen Konsequenzen führt, der alle Prinzipien des konstitutionellen Staats einfach auf den Kopf stellt, erscheint unannehmbar.

Die Gegner berufen sich auf die Praxis der Reichsregierung. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß diese an sich völlig irrelevant ist bei der Prüfung der Frage des rechtlichen Bestehens oder der Nichtigkeit der Sanktion. Auch Abg. Bachem hat im preußischen Abgeordnetenhause auf ein Präjudiz verwiesen (Sitzung v. 17. März 1904). Es betraf den Antrag auf bessere

Zustimmung erfolgen lassen wollen. Beim gewöhnlichen Ablauf der Legislaturperiode schließt sich dieser Zeitpunkt dem der Beendigung des Vorgängers unmittelbar an; im Falle der Auflösung läßt diese Meinung vom Tage der Auflösung bis zum Tage der allgemeinen Wahlen noch die Sanktion der Beschlüsse seitens des Bundesrats zu (siehe Art. 25 der Verfassung), was freilich nicht unbedenklich ist. Gegenüber der großen Streitfrage der Zulassung der unbeschränkten Zustimmungsfrist treten diese kleinen Differenzpunkte völlig in den Hintergrund. Der Vf.

Digitized by Google

zollmäßige Behandlung der Pongees, einer bekannten Seidenart, die aus Japan und China eingeführt wird. Richtig ist, daß der Antrag Bachem vom 19. Januar 1898 datiert ist; er wurde am 2. Mai 1898 im Reichstage angenommen und erst am 6. März 1899 im Reichsgesetzblatt publiziert. Am 16. Juni 1898 war die Neuwahl, damit begann eine neue Legislaturperiode; der Schluß des Reichstags fand am 5. Mai, sohin 3 Tage (!) nach Annahme des Antrags Bachem statt. Abg. Bachem hätte sich auf einen viel berühmteren Fall beziehen können. Die Militärstrafgerichtsordnung wurde angenommen am 4. Mai 1898, die letzte Sitzung der Legislaturperiode fand statt am 5. Mai; die Publikation der Militärstrafgerichtsordnung erfolgte am 1. Dezember 1898. Die Zusammenberufung des neuen Reichstags erfolgte auf 6. Dezember 1898, die für den Beginn der neuen Legislaturperiode nach der herrschenden Meinung allein maßgebende Neuwahl fand, wie erwähnt, am 16. Juni statt.

Noch andere bekannte Fälle sind die Publikation des Reichsgesetzes wegen Ergänzung des § 100 e der Gewerbeordnung vom 8. Dezember 1884 und des Reichsgesetzes über die Aufhebung des Gesetzes betr. die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern vom 6. Mai 1890 (s. oben bei Seydel).

Abgesehen davon, daß, wie erwähnt, für die Frage der Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Zustimmung diese Präjudize so wenig Bedeutung haben, wie der Präzedenzfall des Jahres 1871 für die gegenteilige Anschauung, zeigen alle diese Fälle einen höchst bemerkenswerten Unterschied gegenüber dem jetzigen Verfahren des Bundesrats, der, wie wiederholt festgestellt, auf einen Beschluß des Reichtags, der 5 Jahre und 1 Monat zurücklag, zurückgriff. Das Beispiel der Militärgerichtsordnung läßt diesen Unterschied in der Behandlung scharf hervortreten. Zunächst ist bei der Operation mit diesen Präjudizien stets der Zeitpunkt der Sanktion und der Publikation in einer staatsrechtlich unhaltbaren Weise zusammengeworfen. Die Ausfertigung und Publikation (Art. 2 u. 17 der Verfassung) soll sofort nach der Sanktion erfolgen; für die Beurteilung der hier in Betracht kommenden Fragen ist allein maßgebend der Zeitpunkt der Sanktion durch den Bundesrat, der in keinem der verschiedenen Fälle öffentlich bekannt wurde; der Zeitpunkt der Publikation ist für die hier behandelte Frage gleichgültig. Aber angenommen, die Sanktion sei dem Zeitpunkte der Publikation unmittelbar vorangegangen, so sieht man bei allen Beispielen, daß die technische Unmöglichkeit oder wenigstens erhebliche Schwierigkeit vorlag, noch vor der Neuwahl die Sanktion zu erteilen. Man beeilte sich z. B. im Falle der Militärstrafgerichtsordnung noch vor der Einberufung des bereits gewählten Reichstags die Sanktion zu geben. Es hat also der Bundesrat, wenn er auch nach obigen Ausführungen formal korrekt nicht verfuhr, aus Gründen der Opportunität und in der Ueberzeugung, daß der nunmehr gewählte Reichstag in der Materie dieselbe Auffassung besitze wie der frühere, das modicum tempus benützt, das die vierte Richtung, die Frormann vertritt, dem Bundesrate zur Sanktion nach Beendigung der Legislaturperiode gewährte (s. den interessanten Aufsatz „Eine Streitfrage aus dem Rechte des konstit. Gesetzgebungsverfahrens“: Archiv f. öffentl. Recht Bd. 14 S. 503 ff., der auch richtig zwischen dem Akte der Sanktion einerseits und der Ausfertigung und Verkündigung scheidet). Selbstverständlich hat in den sog. Präzedenzfällen die Sanktion und Publikation nach Ablauf der betr. Legislaturperiode nur unter der staatsrechtlichen Haftung des Reichskanzlers für die verfassungsmäßige Abwickelung vor allem durch richtige,

Digitized by Google

zeitliche Einholung der Sanktion seitens des Bundesrates erfolgen können. Erfolgte keine staatsrechtliche Rüge, so ist dies bedauerlich, präjudiziert aber nicht.

Auch auf diese Ansicht Fromanns kann sich aber der Bundesrat in dem konkreten Fall der Aufhebung des § 2 des Jes.Ges. in keiner Weise stützen: Frormann sagt mit Recht: „Mit einer völligen Verkehrung des Verhältnisses zwischen Wille und Erklärung wäre es gleichbedeutend, wenn man der zu einer Willenseinigung mehrerer Personen erforderlichen Willensäußerung der einen Person zeitlich unbegrenzte Wirksamkeit beließe. Es muß ein modicum tempus belassen werden, innerhalb dessen sie ihre Sanktion zu erteilen vermag (sic), läuft diese Frist ab, ohne daß die Sanktion erklärt worden ist, so verliert die gesetzgeberische Willenserklärung der Volksvertretung über den Gesetzentwurf ihre Wirksamkeit, eine später erteilte Sanktion vermag ein gültiges Gesetz nicht mehr zu bewirken." Frormann gesteht selbst zu, daß diese Festsetzung eines rein technischen modicum tempus äußerst unbestimmt ist: sie entbehrt jedes Prinzips und ist lediglich diktiert von dem Streben, beiden gesetzgeberischen Faktoren praktisch zu genügen. Sollte die Reichsregierung diese vermittelnde Anschauung teilen — und sie hat sie offenbar in praxi bis zur Reichskanzlerschaft des Grafen v. Bülow beobachtet wie aus den oben zitierten Fällen erhellt — so wäre das modicum et aequum tempus für die Zustimmung des Bundesrats, nachdem der Beschluß des Reichstags am 1. Februar 1899 gefaßt war, selbstverständlich längst abgelaufen gewesen, ja es wäre, da der Beschluß nicht am **Ende** wie in den anderen Fällen, sondern am Anfange der 5 Jahre währenden Legislaturperiode gefaßt war, ein solches technisches modicum spatium in concreto kaum in Frage gekommen.

Gerade wenn man die sog. Präzedenzfälle berücksichtigt, kommt man zu dem Schlusse, daß es sich bei dem Zurückgreifen des Bundesrats auf den Beschluß des Reichstags vom Jahre 1899 um eine im höchsten Grade auffallende, ja ganz singuläre Maßregel handelt, die um so merkwürdiger ist, als Graf v. Bülow im Falle einer entsprechenden Regierungsvorlage oder der Veranlassung der Fassung eines nochmaligen Initiativbeschlusses des Reichstags in der jetzigen Legislaturperiode sicher die erforderliche Mehrheit des Parlaments gefunden hätte. Darin liegt auch die über den Rahmen des vorliegenden Falles weit hinausgehende prinzipielle Bedeutung der Maßregel, über deren Tragweite selbst liberale Blätter eine auffallende Unkenntnis und Harmlosigkeit an den Tag legen. Die Bedeutung dieser Frage — das muß immer wieder betont werden — liegt nicht in der Gegenwart, sondern in der Zukunft.

Graf v. Bülow wird sicherlich erklären, er denke an die Realisierung von Eventualitäten, wie sie oben behandelt wurden, nicht. Ihm mag man dies ohne weiteres glauben, aber sein unbekannter Nachfolger im Amt kann sich ohne Scheu auf dieses wichtige und gefährliche Präjudiz berufen, um die oben beregten staatsrechtlichen Transaktionen und Ausgrabungen zu veranstalten.

Der Präzedenzfall wird in seiner Bedeutung unzweifelhaft noch für die Zukunft gehoben, wenn der Reichstag keinen das Verhalten des Bundesrats mißbilligenden Beschluß faßt, was angesichts seines geringen Interesses an dem konkreten Falle, in welchem die große Mehrheit materiell mit dem Bundesrate und dem Reichskanzler einig ist, und bei

Digitized by Google

der Unlust, anscheinend nur theoretische Bedeutung tragende Fragen zu erörtern, wahrscheinlich ist.

Gleichgültig ist endlich selbstverständlich das Motiv, aus welchem der Bundesrat dem jetzigen Reichstage keine neue Vorlage gemacht hat. Die Absicht der Vermeidung größerer politischer Erregung, der gute Glaube des Bundesrats usw. sind irrelevant: Unzweifelhaft wäre nach den obigen Ausführungen eine nochmalige Beschlußfassung des Reichstags entweder über den bereits eingebrachten Antrag des Zentrums oder auf Grund einer Regierungsvorlage notwendig gewesen, um die Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom Jahre 1872 seitens des Bundesrats zu beschließen.

Die Haltung des Reichskanzlers in concreto wäre umso befremdlicher, wenn die Mitteilung der Presse richtig wäre, daß nur etwa die Hälfte der Stimmen im Bundesrate für die Aufhebung des § 2 gestimmt habe: Die von der Presse angeregte Frage, welche Stellung diejenigen Regierungen dem Gesetze gegenüber einzunehmen hätten, die angeblich durch Stimmenthaltung gegen die staatsrechtliche Gültigkeit der nachträglichen Zustimmung des Bundesrats zu dem Beschlusse des Reichstags vom Februar 1899 protestierten, ist ziemlich müßig. Mit der Verkündung des Gesetzes im Reichsgesetzblatte ist die Frage für die angeblich protestierenden Regierungen vorläufig entschieden: Das Gesetz ist für sie ebenso verbindlich wie für die anderen Regierungen, bis seine Nichtigkeit im ganzen durch richterliches Urteil ausgesprochen ist.

Unter allen Umständen, vor allem um das böse Präjudiz zu vermeiden, hätte der Reichskanzler bei einer materiell so strittigen Frage und unter so eigentümlich gelagerten Verhältnissen gut getan, wenn er die oben erwähnte Annahme des Abg. Grumbrecht vom 24. Oktober 1871 nicht Lügen gestraft hätte. Ein so diplomatischer und vorsichtiger Mann wie der jetzige Reichskanzler hätte auch in einer Zeit, wo das päpstliche „Nostra Germania" die leider schon vorhandene Erregung von Millionen deutscher Bürger verschärft, nicht eine mindestens sehr strittige Verfassungsfrage einseitig und etwas verwegen im Sinne der der Volksvertretung ungünstigsten Auslegung aus der Theorie in die Praxis überführen sollen. Das „Quieta non movere" war wohl nirgends angebrachter als hier! Doch diese Betrachtung führt zu Fragen politischer Spekulation, die an dieser Stelle nicht angebracht sind.

Auch die rechtlichen Folgen der Unterlassung der rechtzeitigen Zustimmung zu dem Reichstagsbeschlusse vom Februar 1899 erschöpfend zu erörtern, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Die Anschauungen in Theorie und Praxis gehen auch hier weit auseinander (s. Laband 4. Aufl. Bd. 1 § 55 S. 39 ff.; im Gegensatze zu ihm nimmt die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller ein richterliches Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen an).

Die Unpopularität der konkreten gesetzgeberischen Maßregel einerseits und die Kollision landesgesetzlicher Bestimmungen mit dem neuen Reichsgesetze andererseits lassen die Befürchtung zu, daß in nicht zu ferner Zeit deutsche Gerichte diese Frage in den Vordergrund des Interesses rücken. Dann wird die wissenschaftliche Erörterung dieser wie mancher anderen interessanten, mit dieser Materie in Verbindung stehenden Frage (z. B. der angeregten Anwendung des § 128 R.-Str.G.B. auf den Jesuitenorden usw.) zeitgemäß sein.

Digitized by Google

Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen.

Von Landgerichtsrat **Erich Aron** in Straßburg i. E.

Die Telegraphenverwaltung bedarf, um den Anforderungen des Verkehrs dienen zu können, der öffentlichen Straßen und Plätze zwecks Anbringung ihrer Leitungen und sie muß auch für den Telephonverkehr die Privatgrundstücke in Anspruch nehmen, um Stützpunkte für die Leitungsdrähte gewinnen zu können. Wie das Reichsgericht in einem Urteil vom 21. September 1898, allerdings für das preußische Rechtsgebiet, entschieden hat, hat der Reichspostfiskus an sich keinen Anspruch darauf, mit Telegraphen- und Telephondrähten die öffentlichen Straßen, Plätze in den Städten zu überspannen, da dieselben nicht dafür bestimmt sind, jedem öffentlichen Verkehr, sondern nur dem Straßenverkehr zu dienen. Nur in einzelnen Gebieten, wie Baden, Hessen, Oldenburg, Anhalt und in der Provinz Sachsen bestanden in dieser Richtung gesetzliche Vorschriften, welche der Telegraphenverwaltung weitergehende Rechte einräumten. Hinsichtlich der Benutzung der Privatgrundstücke war die Telegraphenverwaltung auf den guten Willen der Eigentümer angewiesen. Hieran hat das BGB. im wesentlichen nichts geändert. Der § 905 BGB. bestimmt allerdings, daß das Recht des Eigentümers eines Grundstücks sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche erstreckt, allein nach Satz 2 kann der Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. Wenn nun auch damit die Telegraphenverwaltung gegen schikanöse Ausschließungen in gewisser Weise geschützt ist, so konnten doch andere als Vermögensinteressen obwalten, welche den Eigentümer ohne Schikane veranlaßten, die Einwirkung der Telegraphenverwaltung abzuwehren und anderseits kann der Eigentümer ein Verbietungsrecht ausüben, weil ihm, wenn auch nicht zur Zeit, so doch künftig die Möglichkeit gegeben ist, den Luftraum auszunutzen. Außerdem gewährt das BGB. der Telegraphenverwaltung auch nicht das Recht, Privatgrundstücke durch ihre Beamten betreten zu lassen.

Zur Beseitigung aller dieser Schwierigkeiten waren gesetzliche Vorschriften nötig. Man hätte auch unter Umständen das Ziel auf dem Wege der Enteignung erreichen können, allein dieser Weg erschien im Hinblick auf die verschiedenartige Gesetzgebung in den einzelnen Staaten und anderseits im Hinblick auf die Schwerfälligkeit des Verfahrens bei oft geringen Eingriffen nicht angezeigt. Die Rechte der Telegraphenverwaltung sind daher in dem Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 niedergelegt und es sind damit Wege für Telegraphenleitungen über fremdes Eigentum, Straßen, Plätze usw. geschaffen.

Die Telegraphenlinien treten aber insbesondere in den Städten mit anderen auch wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen in der Benutzung der Wege

Digitized by Google

usw. in Kollision. Solche Anlagen sind nicht bloß elektrische, wie Straßenbahnen, Leitungen der elektrischen Starkstromindustrie, sondern auch andere wie Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungs-Anlagen. Entweder tritt diese besondere Anlage zu der Telegraphenlinie hinzu oder die erstere ist bereits vorhanden und eine Telegraphenlinie soll angelegt werden. Beide Fälle hat der Gesetzgeber in § 5 und 6 des genannten Gesetzes geregelt, in § 5 ist das Verhältnis der vorhandenen Anlage und in § 6 dasjenige der späteren besonderen Anlage bestimmt. Die Vorschriften sind, da sie das Ergebnis verschiedener Anträge und Beschlüsse sind, nicht ganz klar gefaßt.

Das in § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 ausgesprochene Prinzip über das rechtliche Verhältnis der Telegraphen- und Telephon-Leitungen [1]) zu anderen elektrischen Leitungen im Fall der Störung der einen Leitung durch die andere ist hier übertragen. Es soll nicht das Alter der Anlage entscheiden, der Rechtssatz „prior tempore potior iure" kann nicht ausschlaggebend sein; denn das öffentliche Verkehrsinteresse bringt es mit sich, daß neue elektrische Anlagen entstehen und erforderlich werden können, die man nicht ausschließen darf. Anderseits kann der Telegraphenverwaltung kein allgemeines Vorrecht eingeräumt werden, denn der öffentliche Zweck bewirkt nicht schon, daß das Privateigentum ohne weiteres zurückzustehen hat. Es ist deshalb in § 12 ausgesprochen, daß zwar die Telegraphenleitung an sich kein Vorrecht hat, daß aber die ältere Anlage in gewisser Weise bevorzugt ist; sie muß die neue Anlage zulassen, letztere muß aber stets die notwendig werdenden Kosten der Aenderung tragen. v. Bar drückt dies in der Ausgabe des genannten Gesetzes (S. 32) zutreffend dahin aus: „die neue Anlage muß immer die Kosten verbesserter Technik tragen und wird somit der älteren Anlage tributpflichtig — um so mehr, je mangelhafter die ältere Anlage ist."

Für die beiden in § 5 und 6 geregelten Fälle gilt hier ein gleiches Prinzip: Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie die vorhandenen besonderen Anlagen nicht störend beeinflußen und umgekehrt spätere besondere Anlagen sind so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflußen. Im zweiten Fall fügt aber der Gesetzgeber die Worte: „nach Möglichkeit auszuführen" hinzu. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die spätere Anlage ausgeführt werden kann, wenn auch die Störung einer vorhandenen Telegraphenlinie nicht zu vermeiden ist, während im ersteren Fall die neue Telegraphenlinie nicht angelegt werden kann, wenn die Störung der vorhandenen besonderen Anlage nicht zu vermeiden ist. Eine wirtschaftliche Anlage wird hier höher gestellt als die Telegraphenlinie. Den vorhandenen besonderen Anlagen stehen diejenigen gleich, welche in der Vorbereitung befindlich sind, vorausgesetzt, daß deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, also dem allgemeinen Verkehrsinteresse dient. Was „in Vorbereitung befindlich" heißt, hat der Gesetzgeber näher bestimmt, es ist dies der Fall, sobald sie auf Grund eines im einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigung der zuständigen Behörden und des Eigentümers oder des sonst Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben, also bloße Besprechungen, Ausmessungen, Projekte scheiden aus.

Das Prinzip, so einfach es erscheint, ist aber durch Ausnahmen und Ein-

[1]) In den folgenden Ausführungen ist der Kürze wegen nur von Telegraphenlinien gesprochen, dasselbe gilt von den Telephonlinien.

Digitized by Google

schränkungen im Gesetz selbst wieder umgeworfen oder doch wenigstens gemildert. Die Telegraphenverwaltung hat also Vorkehrungen zu treffen, daß sie die vorhandene besondere Anlage nicht störend beeinflußt, sie muß also Schutzvorrichtungen für die vorhandenen Anlagen treffen, dieselben sind nach technischen Grundsätzen zu beurteilen. Diese Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen, da sie auch die Pflicht hat. Macht der Inhaber der Anlagen die Vorkehrungen, so kann er sie nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio) von der Telegraphenverwaltung ersetzt verlangen. Wie die Verwaltung diese Schutzvorrichtungen herzustellen hat, so liegt es ihr auch ob, dieselben auf ihre Kosten zu unterhalten.

Ueber die Verpflichtung der Telegraphenverwaltung, Maßregeln zu treffen, welche zum Schutze ihrer Anlagen gegenüber vorhandenen besonderen Anlagen erforderlich sind, ist im Gesetz nichts gesagt, es wurde ein entsprechender Antrag zurückgezogen, nachdem die Telegraphenverwaltung ihre Verpflichtung als selbstverständlich ausgesprochen hatte, sie muß demnach ihre Linien selbst schützen, muß Selbstschutzvorkehrungen treffen. Die Telegraphenverwaltung wird oft die Störung der vorhandenen Anlagen schon dadurch verhindern, daß sie einfach ihre Linie auf die andere Seite des Verkehrsweges führt.

Es ist nun denkbar, daß trotz der angebrachten Schutzvorrichtungen die Störung der vorhandenen Linie nicht beseitigt wird, in diesem Fall müßte an sich die Telegraphenanlage weichen, allein der Gesetzgeber räumt der Telegraphenverwaltung das Recht ein, ihre Linie zu bauen, während die vorhandene Anlage sich eine Veränderung oder Verlegung gefallen lassen muß. Dieses Verlangen der Telegraphenverwaltung ist aber an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich 1) wenn ohne diese Verlegung die Benutzung des Verkehrsweges für die Telegraphenlinie unterbleiben müßte und 2) wenn die besondere Anlage anderweit ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann, etwa in einer größeren Entfernung. Diese Verlegung bzw. Veränderung kann die Telegraphenverwaltung aber nur gegen Entschädigung verlangen. Der Inhaber der Anlage hat diese Maßregeln auszuführen. Für den Umfang der Entschädigung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schadensersatz zur Anwendung zu bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß maßgebend ist der Zustand der Anlage zur Zeit der Verlegung, eine etwaige Verbesserung oder Erweiterung hat die Telegraphenverwaltung nicht zu erstatten. Es sind dagegen sonst sowohl die Kosten der Herstellung, etwaige Kosten vermehrter Beaufsichtigung, Unterhaltung als auch sonstige Vermögensnachteile zu ersetzen.

Dieses Recht der Telegraphenverwaltung, Verlegung bzw. Veränderung vorhandener Anlagen zu verlangen und den Verkehrsweg zu benützen, wird aber ausgeschlossen, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benützung eines anderen, ihr zur Verfügung stehenden Verkehrsweges entstehen, unverhältnismäßig groß ist. Es ist hier das in § 904 Bürgerlichen Gesetzbuches[1]) ausgesprochene Prinzip entsprechend zur Anwendung gebracht. Man wird hiebei die sich ergebenden Beträge nach beiden Richtungen unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse gegen einander abwägen müssen.

[1]) § 904: Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Digitized by Google

Sollte allerdings der Telegraphenverwaltung ein anderer Verkehrsweg nicht offen stehen, so wird sie von dem Recht des Anspruchs auf Verlegung unter den vorhin angegebenen Voraussetzungen Gebrauch machen können. Die das Recht der Telegraphenverwaltung ausschließenden Momente muß der Besitzer der vorhandenen Anlage im Planfeststellungsverfahren (§§ 7 ff.) als Einwand geltend machen, nachher kann er daraus keine Rechte herleiten.

Es ist noch zu erwähnen, daß die Entschädigung für die in Vorbereitung befindlichen besonderen Anlagen wegen Verlegung bzw. Veränderung nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt wird, die durch die Vorbereitung entstanden sind, so daß die etwaigen Mehrkosten, welche durch eine veränderte Anlage entstehen, nicht ersetzt werden. Soll also eine Straßenbahn mit Dampfbetrieb in eine solche mit elektrischem Betrieb umgewandelt werden und muß das fertige genehmigte Projekt infolge der Anlage der Telegraphenlinie verändert werden, so ist der etwaige Mehraufwand der dadurch erwächst, nicht zu ersetzen, sondern nur die durch die Vorbereitung bisher entstandenen Kosten hat die Verwaltung zu tragen.

Das oben besprochene Prinzip über das Verhältnis der vorhandenen Telegraphenlinien zu den neu zu errichtenden späteren besonderen Anlagen, denen spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen gleichgestellt sind, ist wie für den umgekehrten vorhin besprochenen Fall, auch hier durchbrochen. Es ist schon oben erwähnt, daß die besondere Anlage ausgeführt werden kann, wenn sich dabei eine Störung der vorhandenen Telegraphenlinien auch nicht vermeiden läßt, es ist also die Ausführung an sich nicht untersagt, nur die Art und Weise der Ausführung ist vorgeschrieben. Zunächst müssen Schutzvorrichtungen an der neuen Anlage getroffen werden, und erst wenn diese erfolglos sind, sind sie an der vorhandenen Telegraphenlinie zu machen, die Kosten trägt in beiden Fällen die neue Anlage.

Hiezu macht das Gesetz eine Ausnahme zugunsten der Anlagen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten von den Wegunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden sollen. In diesen Fällen trägt die Telegraphenverwaltung die Kosten der Schutzvorrichtungen.

Ein Verbietungsrecht hat die Telegraphenverwaltung in keinem Fall, im Gegenteil der Unternehmer der besonderen Anlagen kann die Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie unter besonderen Umständen verlangen, wenn es sich um eine der vorhin genannten gemeinnützigen Anlagen handelt; ob die Anlage z. B. einer Gemeinde als eine Einnahmequelle dienen soll oder sie die Hebung des Gewerbes fördern soll, ist unerheblich, also Straßenbahnen, Kanalisationsanlagen, Gas- und Wasserleitungen, Anlagen für elektrische Beleuchtung. Diese besonderen Umstände, unter denen die Verlegung bzw. Veränderung der Telegraphenlinie verlangt werden kann, sind folgende: 1) die Herstellung der besonderen Anlage müßte sonst unterbleiben oder sie würde wesentlich erschwert werden. Die Erschwerungen können sowohl technischer als finanzieller Natur sein; 2) es muß sich um eine der oben genannten gemeinnützigen Anlagen handeln; 3) die Anlagen müssen vom Wegunterhaltspflichtigen selbst oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden.

Damit scheiden Anlagen aus, die zwar gemeinnützigen Zwecken dienen, die

Digitized by Google

aber von privaten Unternehmungen, wie Aktiengesellschaften ausgeführt werden, bei denen die Vorteile nur einzelnen zufließen. Wie der Kommissionsbericht S. 19 ff. hervorhebt, müsse derartigen Privatinteressen gegenüber das von der Telegraphenverwaltung vertretene, hervorragende öffentliche Interesse vorgehen. Es muß der Wegunterhaltungspflichtige selbst oder bei einer Mehrheit von Wegunterhaltungspflichtigen wenigstens einer derselben die Anlage, sei es als allein Ausführender, sei es durch überwiegende Beteiligung herstellen. Das Gesetz will den großen privaten Unternehmungen kein Vorrecht vor den Anlagen der Telegraphenverwaltung geben, aber anderseits sollte für weniger vermögende kleinere Gemeinden die Möglichkeit geschaffen werden, andere kapitalkräftigere Verbände oder Vereinigungen zur Unterstützung des Unternehmens heranzuziehen, die Gemeinde müsse aber ein Interesse an der Ausführung der besonderen Anlage durch Aufwendungen dafür betätigen, sei es daß die Gemeinde den größten Teil der Aktien übernimmt, sei es daß sie die Verzinsung bzw. Rentabilität des Unternehmens garantiert. Durch den Ausdruck des Gesetzes „oder mehrerer derselben“ sind auch die Fälle gedeckt, wo eine Mehrzahl von Gemeinden eine Wasserleitung baut oder eine Gemeinde daran sich beteiligt und dabei Wege benutzt, für die keine der beteiligten Gemeinden selbst unterhaltungspflichtig ist; oder das Beispiel im Kommissionsbericht S. 24: Ein Stadtkreis errichtet eine Straßenbahn auf seinen eigenen und auf den Wegen des angrenzenden Landkreises zweier Gemeinden oder der Provinz, in diesem Fall wird auch die Vergünstigung dem Stadtkreise gewährt.

Das Recht des Unternehmers erleidet aber folgende Einschränkung, nämlich selbst wenn alle Voraussetzungen vorliegen, soll die Verlegung von Fernlinien, d. h. von solchen die nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr, sondern dem Verkehr mit dem Auslande dienen, und den großen Inlandslinien, nur verlangt werden können, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweit ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.[1]) Von der Telegraphenverwaltung könne nicht in Anspruch genommen werden, daß sie mit den bezeichneten wichtigen Telegraphenlinien auch schon dann weichen müsse, wenn ihr die Möglichkeit offen stehe, etwa im Wege der Expropriation sich einen neuen Weg für ihre Linien zu verschaffen; nur wenn eine anderweitige Führung der Telegraphenlinie auf demselben Verkehrswege oder auf einem anderen Verkehrswege oder auf Grund des § 12 des Gesetzes über ein Privatgrundstück hinweg ohne Anwendung zu großer Kosten möglich sei, müsse die Verlegung der Telegraphenlinien im Interesse der neuen besonderen Anlage verlangt werden. Für den Begriff der „unverhältnismäßig hohen“ Kosten kommt nicht das Verhältnis der Kosten der neuen Anlage zu den Kosten der Verlegung der Telegraphenlinien in Betracht, sondern das Interesse der Telegraphenverwaltung wird für die Feststellung der Verhältnisziffern wesentlich maßgebend sein müssen. Von seiten der Regierung wurde dabei bemerkt, daß, wenn von dem Unternehmer die unverhältnismäßig hohen

[1]) Es wurde in der Kommission von seiten der Regierung darauf hingewiesen (S. 20), daß es unrichtig sei, daß die Telegraphenlinien, auch wenn sie von dem öffentlichen Verkehrswege ausgeschlossen werden, stets anderweit untergebracht werden könnten, z. B. in Ostfriesland und Memel könnten für die Telegraphenlinien nur die großen öffentlichen Straßen benutzt werden, da das übrige Land von zahllosen Gräben durchzogen sei; würden die Linien dort wegen späterer Starkstromanlage von den großen Straßen verdrängt, so würde die telegraphische Verbindung Deutschlands mit dem Weltverkehr unterbunden.

Digitized by Google

Kosten getragen werden, die Telegraphenlinie, vorausgesetzt, daß ein anderer Weg für die Führung der Telegraphenlinie vorhanden ist, auch in diesem Fall den andern Weg nehmen wird.

Damit die Vorschrift hinsichtlich der Beteiligung der Wegunterhaltungspflichtigen nicht umgangen werden kann, und sie ihre Verpflichtungen in der Zukunft erfüllen und die Vergünstigungen nicht Privatgesellschaften zuteil würden, ist zur Verhütung von sogen. Schiebungen oder Verschleierungen ausdrücklich bestimmt, daß, wenn dieselben ihren Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten überlassen, die erwachsenden Kosten der Telegraphenverwaltung soweit sie auf den Anteil des betreffenden Wegunterhaltungspflichtigen fallen, erstattet werden müssen. Z. B. wenn die Straßenbahn, die die Stadt errichtet hat, später an eine Privatgesellschaft verkauft und von derselben für eigene Rechnung betrieben wird. Es könnte aber auch vorkommen, daß die Stadt nur scheinbar beteiligt ist, in Wirklichkeit für eine Privatgesellschaft handelt, so daß das Gesetz trotz dieser Vorschrift umgangen werden könnte, um nur eine Verlegung der Telegraphenlinie herbeizuführen.

Die ursprünglich gesetzte Frist von 5 Jahren wurde gestrichen, da sonst der Unterhaltungspflichtige 5 Jahre mit der Veräußerung wartet und dann erst, um die Erstattung der Kosten zu umgehen, veräußert.

Wie verhält es sich nun mit anderen Anlagen als den vorhin genannten gemeinnützigen der Wegunterhaltungspflichtigen, können die Unternehmer derselben auch die Verlegung bzw. Veränderung verlangen? Auf den ersten Blick müßte man dies auf Grund des Abs. 5 bejahen, indem es dort heißt, daß die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen d. h. der gemeinnützigen, die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinie erwachsenden Kosten zu tragen haben, allein eine Vergleichung mit den übrigen Bestimmungen des § 6 ergibt die gegenteilige, und allein richtige Auslegung. Der Gesetzgeber wollte die gemeinnützigen Anlagen gegenüber den Telegraphenlinien schützen und räumte denselben das Recht ein, die Verlegung bzw. Veränderung der Telegraphenlinien unter bestimmten Voraussetzungen verlangen zu können. Würde der Gesetzgeber dieses Recht allen späteren besonderen Anlagen einräumen, wie es nach Abs. 5 scheinen könnte, so würden diese Anlagen, bei denen keine besonderen Bedingungen angegeben sind, besser gestellt sein als die gemeinnützigen Anlagen, was vom Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigt ist. Der Unternehmer anderer Anlagen hat demnach dieses Recht nicht, auch wenn derselbe sich bereit erklärte, die aus der Verlegung entstehenden Kosten zu tragen. Auch der Fall ist von Abs. 5 nicht berührt, wenn die Telegraphenverwaltung sich auf Grund einer Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer der besonderen Anlage auf dessen Kosten zu weichen, denn dieser Fall bedurfte keiner Erwähnung. Zu einer richtigen Würdigung des Abs. 5 gelangt man, wenn man den Schlußsatz in Betracht zieht, wonach der Unternehmer der besonderen Anlage die aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen der Telegraphenlinie erwachsenden Kosten zu tragen hat. Diese Vorschrift bezieht sich auf Abs. 1, wonach die spätere Anlage nach Möglichkeit so auszuführen ist, daß sie die vorhandene Telegraphenlinie nicht störend beeinflußt. Um Störungen zu vermeiden, sind unter Umständen auch Schutzvorkehrungen an der vorhandenen Telegraphenlinie anzubringen, welche vom Unternehmer der neuen Anlage getragen werden müssen. Reichen die Schutzvorrichtungen an der vorhandenen und an der neuen Anlage

Digitized by Google

nicht aus, so daß die neue Anlage die Telegraphenlinie in der Weise stört, daß ein ordnungsmäßiger Betrieb der Telegraphenlinie unmöglich ist, so hat die Telegraphenverwaltung das Recht, nicht die Pflicht, die Telegraphenlinie auf Kosten der neuen Anlage zu verlegen oder zu verändern, der Unternehmer hat aber nicht wie bei gemeinnützigen Anlagen einen Rechtsanspruch darauf gegenüber der Telegraphenverwaltung. Dies will Abs. 5 sagen.

Zum Schluß noch einige Worte über die Rechtsbehelfe für die Ansprüche aus den §§ 5 und 6. Soll eine Telegraphenlinie angelegt werden, so hat der Unternehmer der vorhandenen Anlage seine Einwendungen aus § 5 im Planfeststellungsverfahren (§§ 7 ff.) geltend zu machen. Ist über den Einspruch ev. im Beschwerdeverfahren nach § 8 rechtskräftig entschieden und derselbe verworfen, so kann die Ausführung der Telegraphenlinie nicht inhibiert werden. Stellt sich jedoch erst nach Ausführung der Telegraphenlinie heraus, daß sie die besonderen Anlagen störend beeinflußt, ohne daß Schutzvorkehrungen ausreichen, so steht dem Unternehmer nach § 13 der Rechtsweg sofort offen, er kann auch unter Umständen auf Beseitigung klagen. Dagegen steht für die Entschädigungsansprüche aus § 5 der Rechtsweg zwar offen, allein zunächst muß die Verwaltungsbehörde, bei welcher der Anspruch geltend zu machen ist, die Entschädigung vorläufig festsetzen, wogegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Klage erhoben werden kann. Für die Entschädigungsansprüche aus § 6 gilt dasselbe. Soweit die anderen Ansprüche aus § 6 in Frage stehen, also wegen Ausschließung der besonderen Anlagen bzw. Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien steht der Rechtsweg sofort offen. Ein Verwaltungsstreitverfahren ist weiter nicht vorgesehen, was unter entsprechender Anwendung der §§ 21, 22 der Reichsgewerbeordnung wohl nicht unzweckmäßig gewesen wäre.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 3: Ges., betr. die Feststellung eines **Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat** für das Rechnungsjahr 1903 v. 25. 1. 1904 S. 25, 26. — Ges., betr. die Feststellung eines **Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete** auf das Rechnungsjahr 1903 v. 25. 1. 1904 S. 27, 28. — **Nr.** 4: Bek., betr. Aenderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 3. 2. 1904 S. 29—33. — **Nr.** 5: Bek., betr. eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügten Liste v. 5. 2 1904 S. 35—55. — **Nr.** 6: V.O., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 [d. i. des **Reichsbeamtengesetzes**]. V. 10. 2. 1904 S. 57—60. — **Nr.** 7: V.O., betr. die **Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten** v. 4. 2. 1904 S. 61. — V.O. zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der **Kleider- und Wäschekonfektion** v. 17. 2. 1904 S. 62, 63. — **Nr.** 8: Ges., enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betr. die **Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres**, vom 25. März 1899. V. 22. 2. 1904 S. 65. — Ges., betr. Aenderung der **Reichsschuldenordnung** v. 22. 2. 1904 S. 66. — **Nr.** 9: Bek., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten** v. 21. 2. 1904 S. 67—134. — **Nr** 10: Ges., betr. die **Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete** v. 22. 2. 1904 S. 135. — Bek., betr. Vorschriften über **Auswandererschiffe** v. 26. 2. 1904 S. 136.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 6: Kais. Erlaß über die Uniformverhältnisse beim Reichsmilitärgericht v. 23. 1 1904 S. 25. — Bek., betr. den **Fortbezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in Grenzgebieten** und die Teilung des österreichischen Grenzbezirkes Neustadt v. 1. 2. 1904 S. 26, 27. — Ausschr. über den im Ember Außenhafen errichteten Freibezirk v. 28. 1. 1904 S. 27. — Ausschr. über **Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife** v. 4. 2. 1904 S. 27—31. — **Nr.** 7: Ausschr. über das Verbot der Druckschrift „Le Rire“ v. 4. 2. 1904 S. 38. — Ausschr. über die **zollamtliche Abfertigung der** zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten **Passagiereffekten** v. 3. 2. 1904 S. 38. — Ausschr. über Abänderung des **Eisenbahn-Zollregulativs** und der Anweisung zur **Ausführung des Vereinszollgesetzes** v. 8. 2. 1904 S. 39. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 39, 40. — **Nr.** 8: Ausschr. über Verbot der Druckschrift „Neue Glühlichter“ v. 11. 2. 1904 S. 44. — Bek., betr. die **Einlaß- und Untersuchungsstellen für** das in das Zollinland eingehende **Fleisch** v. 15. 2. 1904 S. 44, 45. — Bek., betr. die Stempelzeichen nachträglich zugelassener **Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch** v. 15. 2. 1904 S. 45. — **Nr.** 9: Bek., Aenderung der Bestimmungen über Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksfernsprechverkehre. Bestimmungen über **Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-Fernsprechverkehre** v. 18. 2. 1902 S. 51. — Bek., Aenderungen und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur **Fernsprechgebühren-Ordnung** v. 18. 2. 1904 S. 51, 52.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 6: Kgl. Allerh. V.O. zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1903 **Aenderungen des Hypothekengesetzes** betr. v. 31. 1. 1904 S. 31, 32. — **Nr.** 7: Oberpolizeiliche Vorschrift, Art des **Fischfanges im Bodensee** betr. v. 8. 2. 1904 S. 35. — Bek., Veröffentlichung der Satzungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank, e. G. m. b. H., betr. v. 10. 2. 1904 S. 36, 37. — **Nr.** 8: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 11. 2. 1904 S. 39—43. — **Nr.** 9: Bek., das **Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine** betr. v. 14. 2. 1904 S. 46. — Bek., Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts betr. [Neuer § 47] v. 19. 2. 1904 S. 46, 47.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. III: V.O., die **Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz** betr. v. 10. 2. 1904 S. 13. — V.O., den Vollzug des **Gebäudeversicherungsgesetzes** betr. v. 16. 2. 1904 S. 14. — V.O., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der **Gewerbeordnung** betr. v. 22. 2. 1904 S. 14.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 4: V.O., die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die **Gemeindeumlagen** v. 30. März 1901 betr. V. 10. 2. 1904 S. 61. — Bek., das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung des **Urkundenstempels** im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz betr. v. 4. 2. 1904 S. 66—68. — **Nr.** 5: Bek., Bestimmungen über den **Besuch der Landesuniversität Gießen** betr. v. 15. 2. 1904 S. 69—82.

Miszellen.

Kurse der Staatsanleihen, die Bankdiskonten und die Geldzinssätze in den letzten 26—30 Jahren.

Infolge der in Aussicht stehenden Abänderung des deutschen Börsengesetzes hatte die Börse bis zum Ausbruch des russisch-japanischen Krieges eine lebhafte Aufwärtsbewegung der Kurse der deutschen Banken in Szene gesetzt, während der Kurs der deutschen 3%igen Anleihen immer noch auf ca. 90% und darunter stehen geblieben ist, nachdem derselbe vor einigen Jahren bereits bis 84½% gesunken war.

Seit dem Jahr 1877—1902 hat das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich die Kurse der deutschen Anleihen, der englischen Konsols und der französischen Rente zusammengestellt.

Der Kurs der 4%igen deutschen Reichsanleihe schwankte in diesem Zeitraum von 26 Jahren zwischen 92,8% im Jahre 1900 und 109,6% im Jahre 1889. Die 3½%ige Anleihe hatte gleichfalls im Jahr 1900 ihren Tiefstand erreicht mit einem Kurs von 92,7%, der höchste Kursstand ist für das Jahr 1896 mit 105,7% zu verzeichnen. Die 3%ige Reichsanleihe schwankte zwischen einem Kursstand von 82,7% (1891) und 100,3% (1895).

Digitized by Google

Es ergaben also die Kurse der deutschen Reichsanleihen zu 4 % eine Kursschwankung von 16 %; zu 3½ % eine solche von 13 % und zu 3 % eine solche von 17½ %.

Die 2¾ %igen englischen Konsols, welche derzeit auf 86—87 % stehen, hatten im Jahr 1896 einen Kursstand von 113,7 % und im Jahr 1901 einen solchen von 91,3 %. Seit 1888 war also ein solcher Tiefstand wie jetzt niemals eingetreten.

Die französische Rente zu 3 % hatte den niedrigsten Kurs im Jahr 1877 zu 66 % und erreichte den höchsten Stand im Jahr 1897 mit 105,2 %. Es sind also auch bei den englischen Konsols und der französischen Rente Kursspannungen von 26 % bzw. sogar von 39 % zu verzeichnen!

Die Diskontsätze der wichtigsten Notenbanken schwankten gleichfalls ganz erheblich. So betrug der niedrigste Diskontsatz der deutschen Reichsbank in den Jahren 1891—1898 3 %, im Jahre 1902 gleichfalls 3 %, im Jahre 1899/1900 aber stieg er bis auf 7 %! Der Diskontsatz der Bank von England differierte von 2 % (1894—1897 und 1884—1888, 1875—1879) bis 9 % im Jahr 1873, und betrug 7 % im Jahr 1872, 6 % in den Jahren 1899/1900, 5 % und 4 % in den Jahren 1901 und den 80er Jahren! Die Bank von Frankreich hatte im Jahr 1873 den Diskontsatz bis auf 7 % festgesetzt, seitdem schwankte derselbe zwischen 2 % (1895—1897, 1877—1879) und 5 % (1881/2), und 6 % (1871/2). Die österreichisch-ungarische Bank kennt Diskontsätze von 3½ bis 6½ %. Im Jahre 1902 betrug der Diskontsatz

Deutsche Reichsbank		**Bank von England**		**Bank von Frankreich**		**Oester.-Ungar. Bank**	
höchster	tiefster	höchster	tiefster	höchster	tiefster	höchster	tiefster
4 %	3 %	4 %	3 %	3 %	3 %	4 %	3½ %

Die Schwankungen der Diskontsätze seit 1871—1902 zeigten sich bei der Deutschen Reichsbank zwischen 3 % und 7 %, bei der Bank von England zwischen 2 % und 9 %, bei der Bank von Frankreich zwischen 2 % und 7 %, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zwischen 3½ und 6½ %. Es hatte also die letztere Bank die geringsten Schwankungen der Diskontsätze.

In den Jahren 1894/5 bestanden für Geld die geringsten Zinssätze und betrugen in Berlin 1⅙—1½ %, in London ½—⁸⁄₁₀, in Paris ¾—1½ %; in Oesterreich-Ungarn (Wien) dagegen erscheinen die billigen Geldsätze erst im Jahre 1902 mit 2⅛ %. In New-York sind für Geldzinssätze Schwankungen zwischen 1 % (1900) und 10 % (1900), ja zwischen 1½ % und 30—40 % (1899) und 1½ % bis 50 % (1901) zu verzeichnen.

(Aus dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs.)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die im Jahre 1868 begründeten

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

erscheinen monatlich und kosten halbjährlich (6 Nummern) **Mk. 8.—. Abonnements** bei allen Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes, sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung.

Im **Hauptteile** vereinigen die „Annalen" als rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift allgemeineren Charakters eine große Anzahl von Abhandlungen und Artikeln aus weiten Gebieten der **Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.**

Die ständige Rubrik **„Aus den Gesetzblättern"** bietet eine Uebersicht über den Inhalt des Reichsgesetzblattes und des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen sowie ein Verzeichnis der Gesetze, Staatsverträge und landesherrlichen Verordnungen der deutschen Bundesstaaten mit mindestens einer Million Einwohner (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen).

Unter der Rubrik **„Skizzen und Notizen"** werden kurze Beiträge gebracht, die nicht als abgeschlossene, ausgefeilte Arbeiten erscheinen wollen, sondern als anspruchslose Späne vom Arbeitstisch sich geben, die eine Idee behufs Wahrung der Priorität rasch skizzieren, zu einem neuen Gesetze, zu einem wichtigen Erlasse oder Erkenntnisse, zu einer brennenden Tagesfrage 2c. summarisch oder vorläufig Stellung nehmen, oder Notizen über irgend welche interessante Angelegenheiten bringen u. dergl. m.

Dem Stamme der älteren erprobten **Mitarbeiter** gesellen sich fortwährend zahlreiche neue Kräfte hinzu.

Den Abonnenten der „Annalen" werden regelmäßig die von juristischen Autoritäten als zuverlässiger Ratgeber anerkannten

Literarischen Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Prof. Dr. **Ernst Jaeger** in Würzburg und Prof. Dr. **Ph. Allfeld** in Erlangen

herausgegeben von

Prof. Dr. **K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. Dr. **A. Dyroff** in München

kostenlos geliefert.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze.

Die bis jetzt erschienenen 11 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1600, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 14.30.**
(Lieferungen 2, 4, 7 und 11.)

Die binnen kurzem erscheinende 12. Lieferung wird den Anfang von Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder enthalten.

An die Stelle des durch Erkrankung an der weiteren Mitarbeiterschaft verhinderten Oberlandesgerichtsrates Ph. Mayring ist

Professor Dr. L. Kuhlenbeck

in Lausanne getreten, der nunmehr den Allgemeinen Teil des II. Bandes (Recht der Schuldverhältnisse) bearbeitet.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen . . . . . Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Besonderes Augenmerk ist der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zugewendet worden. Die Ausführungsgesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden sind ständig, die der übrigen Bundesstaaten, soweit es die Wichtigkeit der einzelnen Materie erheischte, in Berücksichtigung gezogen; daneben ist auch der Vergleichung des neuen Rechtes mit dem bisherigen Rechtszustand in erweitertem Umfange Rechnung getragen worden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 90.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., Freising.

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang. | Nr. 5
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Digitized by Google

Inhalt von Nr. 5:

	Seite
Die Oldenburger Thronfolgefrage von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E.	321—351
Kommunalpolitik und Kommunalstatistik von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. Georg v. Mayr in München	352—360
Die Organisation der Bank von Frankreich von Dr. jur. et phil. Hans Lessing in München	361—396
Aus den Gesetzblättern	397—399
Miszellen.	
Der Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte	399—400
Das Statistische Jahrbuch	400

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen“ erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen“ an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft ꝛc. ꝛc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen“ übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„ **1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„ **1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Die Oldenburger Thronfolgefrage.

Von Dr. **Hermann Rehm**, Professor der Rechte in Straßburg i. E.

Die Frage, wer für den Fall des Abganges des gegenwärtigen Herrscherhauses in Oldenburg zur Regierung daselbst berechtigt sei, ist schon einmal, 1848—1852, lebhaft erörtert worden. Seitdem hat sie geruht. Durch eine zu ihrer Lösung bestimmte Vorlage der großherzoglich oldenburgischen Regierung an den Landtag vom Anfang März ds. Jrs. ist sie wieder aktuell geworden. Die nachfolgenden Zeilen seien einer Untersuchung derselben vom Standpunkte der heutigen Sach- und Rechtslage aus gewidmet.

I.

Zweckmäßig ist, eine allgemeine Vorbemerkung vorauszuschicken.

Thronfolgeansprüche vermögen ihrem obersten Rechtsgrunde nach doppelter Art zu sein, staatsrechtlicher und hausrechtlicher. Sie vermögen auf Staatsgesetz, insbesondere Staatsgrundgesetz, oder auf Fürstenrecht, Recht der fürstlichen Häuser, zu beruhen. Die Frage, ob der Staat berechtigt ist, hausrechtliche Thronanwartschaften einseitig aufzuheben, brauchen wir hier nicht zu erörtern, denn einer Tradition treu, welche Fürst und Regierung in Oldenburg durch das ganze neunzehnte Jahrhundert sorgsam pflegten,[1] hat auch die gegenwärtige Staatsleitung daselbst mittelbar zu erkennen gegeben, daß, wenn der beabsichtigten Thronfolgeordnung agnatische Rechte entgegenstünden, dieselben auch bei der oldenburgischen Staatsregierung von heute volle Beachtung fänden. Selbstverständlich ist nicht ausgeschlossen, daß ein Thronfolgeanspruch zugleich auf der Rechtsordnung des Staates und der Rechtsordnung des Fürstenhauses beruht.

Die Sukzessionsanwartschaften beider Art unterliegen einer weiteren Einteilung. Wir unterscheiden im privaten Erbrecht u. a. gesetzliche und vertragsmäßige Erbfolge. Aehnlich begegnet in diesem öffentlichen Erbrecht eine Berufung zur Nachfolge kraft der objektiven Tatsache der Abstammung von denjenigen Angehörigen einer Familie, welche als erste Erwerber der betreffenden Landeshoheit aus dieser Familie rechtlich zu gelten haben, und eine Berufung zur Nachfolge kraft Vertrags: Nachfolge kraft Geblütsrechtes (ex jure sanguinis) und Nachfolge kraft Vertragsrechtes. Das Gesetz, welches an die Abstammung von dem oder den ersten Erwerbern der Landeshoheit jene Anwart-

[1] Vgl. das schöne Buch von Staatsminister a. D. Jansen, Großherzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Erinnerungen aus den Jahren 1864—1900. 1903 S. 15, 132, 153. Insbesondere bei der Verfassungsberatung 1848 und dem Erlaß des Hausgesetzes ist dieser Gesichtspunkt stark hervorgetreten. Bezüglich des Hausgesetzes s. Jansen S. 108 und mein „Modernes Fürstenrecht" 1904 S. 94, 109, 111.

Digitized by Google

schaft knüpft, kann die Eigenschaft eines Staats- oder die Eigenschaft eines Hausgesetzes besitzen; der Vertrag, durch welchen ein solches Thronrecht eingeräumt wird, kann vom Staate oder nur vom Fürstenhause geschlossen sein. Praktische Bedeutung hat die Einteilung der Thronfolge in gesetzliche (kraft Geblüts) und vertragsmäßige im allgemeinen nur für das Hausrecht.

II.

A. Staatsrechtlich und zwar staatsgesetzlich zur Nachfolge im Großherzogtum Oldenburg berufene Persönlichkeiten sind zweifellos vorhanden. Nach Art. 17 § 1 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852 ist die Landesregierung im Großherzogtum „erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig". Dieser Herzog regierte 1823—1829, nachdem er schon 1785—1823 für seinen geisteskranken Regierungsvorgänger und Vetter Herzog Peter Friedrich Wilhelm die Reichsverwesung geführt hatte.

Von Herzog Peter Friedrich Ludwig, welcher aus persönlichen Gründen davon Abstand genommen hat, die dem Herzog von Oldenburg in der Wiener Kongreßakte von 1815 eingeräumte großherzogliche Würde anzunehmen, leiten sich zwei Linien ab, eine Hauptlinie, die großherzogliche im engeren Sinne, und eine Nebenlinie, die herzogliche, in folgendem Stammbaum:

Herzog Peter Friedrich Ludwig
† 1829

Großherzog Paul Friedrich **August**
† 1852

Großherzog Nikolaus Friedrich **Peter**
† 1900

Großherzog Friedrich **August**
geb. 16. November 1852

Erbgroßherzog Nikolaus
geb. 10. August 1897

Herzog **Georg** Ludwig
geb. 27. Juni 1855
unvermählt

Peter Friedrich **Georg**
† 1812

Konstantin Friedrich **Peter**
† 1881

Alexander
geb. 1844

Peter
geb. 1868
vermählt 1901
aber kinderlos

Konstantin
geb. 1850
morganatisch
vermählt

Die von dem zweiten Sohne des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, dem schon 1812 verstorbenen Herzog Georg, ausgehende jüngere oder herzogliche Linie heißt auch russische Linie, indem dieselbe schon seit ihrer Begründung in Rußland ansässig ist. Herzog Georg war mit einer russischen Großfürstin, sein Enkel Alexander ist mit einer Herzogin von Leuchtenberg, sein Urenkel Peter mit der jüngeren Schwester des Zaren, Großfürstin Olga, seit 1901 vermählt.

Aus dem vorgeführten Stammbaum ergibt sich, daß nach dem Staatsgrundgesetz, also grundgesetzlich einen Nachfolgeanspruch besitzen:

1. von der Hauptlinie: a) Erbgroßherzog Nikolaus
   b) Herzog Georg, der Bruder des regierenden Großherzogs
2. von der Nebenlinie: a) Herzog Alexander
   b) sein Sohn Peter
   c) sein Bruder Konstantin.

Digitized by Google

Von diesen grundgesetzlich mit einem Sukzessionsrecht ausgestatteten Persönlichkeiten haben, wie die Begründung zu der neuen Oldenburger Thronfolgevorlage offiziell bestätigt, zwei Angehörige der in Rußland lebenden Nebenlinie auf ihre Anwartschaft verzichtet, Herzog Konstantin schon früher, kürzlich Herzog Peter, letzterer für sich und seine etwaigen Nachkommen.[1])

Somit verbleiben als grundgesetzlich nachfolgeberechtigt

1. von der Hauptlinie: a) Erbgroßherzog Nikolaus
   b) Herzog Georg
2. von der Nebenlinie: Herzog Alexander.

Da Herzog Alexander 13 Jahre älter als Herzog Georg und letzterer, trotzdem er bereits im 49. Lebensjahre steht, unverehelicht ist, kommt für die Thronfolge praktisch nur der 10. August 1897 geborene Erbgroßherzog in Betracht.

Art. 18 des Staatsgrundgesetzes schreibt nun vor: „Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden."

So wenig es angesichts des Lebensalters des Großherzogs und des Erbgroßherzogs zu befürchten ist, daß grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigte Prinzen ermangeln, d. h. der Mannsstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erlöschen könnte, beim regierenden Großherzoge sind in dieser Richtung Besorgnisse entstanden, „weil die Zahl der neben ihm und dem Erbgroßherzoge vorhandenen Mitglieder des großherzoglichen Hauses, welche zur Erbfolge berufen werden können, eine sehr geringe ist." Die Verfassung wünscht nicht, daß die Bestimmung der für den Fall des Abganges der männlichen Linie des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nachfolgeberechtigten Persönlichkeiten dem Hausrecht allein überlassen werde. Eine weitere, grundgesetzliche Bestimmung über die Regierungsnachfolge soll ergehen, weitere grundgesetzlich, also staatsrechtlich zur Nachfolge berechtigte Prinzen designiert werden. In Erfüllung dieses verfassungsmäßigen Wunsches legte die großherzogliche Staatsregierung ihrem Landtage eine Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetze von 1852 vor.

B. Großherzog und Landtag können, wenn weitere hausrechtlich zur Sukzession berufene Persönlichkeiten vorhanden sind, bei Bestimmung weiterer grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigter Prinzen nicht nach freiem Ermessen verfahren. Wie in meinem „Modernen Fürstenrecht" (1904) S. 22 ff. und 370 ausgeführt und in den Motiven zum Einführungsgesetze des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 155 anerkannt ist, bildet altfürstliches Hausrecht, d. h. Recht fürstlicher Häuser, welche in dem Staate, den sie regieren, schon vor dessen Uebergang zum Verfassungsprinzipe geherrscht haben, bezüglich aller auf die Thronfolge bezüglichen Materien eine dem Landesstaatsrecht nicht unter-, sondern gleichgeordnete Rechtsquelle. Das will sagen: ohne Zustimmung solch hausrechtlich über Thronanrechte verfügender Persönlichkeiten vermag anderen Rechtssubjekten als ihnen weitere grundgesetzliche Nachfolgeberechtigung nicht eingeräumt zu werden; verzichten sie nicht freiwillig auf ihr Recht oder wenigstens ihr Vorrecht, so ist es nur unter Begehung eines Rechtsbruches möglich, andere als sie oder ihnen hausrechtlich nachgehende Persönlichkeiten zu grundgesetzlicher Nachfolgeberechtigung zu berufen.

[1]) Ueber die vermutlichen Gründe s. mein „Modernes Fürstenrecht" S. 411.

Digitized by Google

Aber das geltende Staatsgrundgesetz will auch nicht, sondern verbietet es sogar, daß, wenn für den Fall des Abganges der gegenwärtig grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen weitere hausrechtlich zur Sukzession berufene Prinzen vorhanden sind, bei der Bestimmung weiterer grundgesetzlich zur Nachfolge zu berufender Persönlichkeiten diese hausrechtlich bereits mit Thronanwartschaft ausgestatteten Rechtssubjekte übergangen werden.

Durch ein dreifaches tut das Staatsgrundgesetz dies kund.

Erstens dadurch, daß es in dem bereits seinem Wortlaute nach angeführten Art. 18 nicht bloß sagt: „würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen", sondern formuliert: „würden dereinst Besorgnisse . . . bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen". Es denkt somit an die Möglichkeit, daß trotz Wegfalls grundgesetzlich zur Nachfolge Berechtigter noch andere Sukzessionsberechtigte vorhanden sind, und welche anderen könnten dies sein als hausrechtlich hiezu Befugte?

Zweitens erhellt das Angegebene aus dem Staatsgrundgesetze durch folgendes. Art. 17 Abs. 1 erklärt die „Landesregierung" d. i. die Regierung über das ganze Land erblich lediglich „im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig", d. h. allein im Mannsstamme des jüngeren Zweiges des gottorpischen Hauses. Warum nur in diesem? Etwa weil die verfassungsgesetzgebenden Organe annahmen, außer dieser jüngeren Gottorper Linie seien weitere Nachfolgeberechtigte nicht vorhanden? Keineswegs. Im ursprünglichen Entwurfe der ersten Verfassung vom 18. Februar 1849 stand sogar: „Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des oldenburgischen Fürstenhauses".[1])

Endlich aber erklärt das revidierte Staatsgrundgesetz in Art. 1 das Großherzogtum nicht für einen schlechthin, sondern lediglich für einen „unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig unteilbaren Staat". Warum? In dem ursprünglichen Staatsgrundgesetze hatte der betreffende Passus gelautet: „Es (das Großherzogtum) ist ein . . . unteilbarer Staat",[2]) war also das Staatsgebiet schlechthin, in zeitlich unbegrenzter Weise für unteilbar erklärt. Die Abänderung geschah, weil man mit der Möglichkeit rechnete, daß für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes des genannten Herzogs Ansprüche auf Thronfolge in einen Teil des Großherzogtums geltend gemacht würden. In Betracht kommen konnten lediglich die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, d. i. das Herzogtum Oldenburg, denn die übrigen Gebiete des Großherzogtums waren erst unter der Herrschaft der jüngeren Gottorper Linie in Oldenburg erworben: 1803 das Fürstentum Lübeck, 1815 bzw. 1817 das Fürstentum Birkenfeld, 1818 die nach dem Staatsgrundgesetz zu einem integrierenden Bestandteil des Herzogtums Oldenburg erklärte Herrschaft Jever. Die Verfassung zog also auch hier hausrechtliche Sukzessionsansprüche in Betracht.

Wenn aber das Staatsgrundgesetz in dieser Weise an drei Stellen durch seine Formulierung zum Ausdruck bringt, daß es ältere hausrechtliche Nachfolgeansprüche nicht schädigen will, so gibt es zugleich zu erkennen, daß es verbietet, bei weiterer grundgesetzlicher Bestimmung über die Regierungsnachfolge solche hausrechtliche Nachfolgeansprüche unberücksichtigt zu lassen.

---

[1]) Warnstedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein 1865. Zweiter Teil (Urkundenbuch) S. 229.

[2]) Ebenda S. 229.

Digitized by Google

C. Aber aus dem Staatsgrundgesetze ergibt sich noch mehr. Es will nicht bloß für den Fall, daß ältere hausrechtliche Sukzessionsansprüche bestehen, bei der weiteren grundgesetzlichen Bestimmung von Nachfolgerechten diese berücksichtigt wissen; es will also nicht bloß etwaige, mögliche Anwartschaftsrechte des Hausrechtes beachtet sehen, sondern es setzt solche Ansprüche als wirklich gegebene, als existente voraus.

Auch dieses folgt aus dem Umstande, daß die Verfassung an drei Stellen auf derartige Rechte Rücksicht nimmt. Wenn dies an drei Stellen geschieht, so setzt die Verfassung nicht bloß die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, sondern die Gewißheit, den sicheren Bestand solcher Rechte voraus. Wohl kennen wir die Bemerkung des Regierungskommissars im verfassungsberatenden oldenburgischen Landtag vom 7. September 1848 zu der zuletzt angeführten Verfassungsstelle, zu dem abgeänderten Art. 1 der Verfassung: dadurch werde in keiner Weise den Rechten der Agnaten entgegengetreten, aber es könnten daraus auch keinerlei Ansprüche derselben hergeleitet werden (s. Warnstedt S. 232). Allein es ist dies eine Erklärung lediglich zu einer Verfassungsstelle. Einer solchen Stelle gegenüber mag diese Erklärung noch angehen, aber unmöglich ist sie gegenüber drei unter dem gleichen Gesichtspunkte formulierten Verfassungsstellen. Wenn an drei Stellen agnatische Rechte in Berücksichtigung genommen werden, dann läßt sich nicht mehr annehmen, daß die Verfassung solche Rechte nur als möglich, nicht als wirklich vorhanden voraussetzt. An drei Stellen zieht der Gesetzgeber die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen in Betracht. Pflegt im allgemeinen der Gesetzgeber die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen bei Formulierung seiner Bestimmungen nur zu beachten, soferne er diese Ansprüche für rechtlich begründet hält, so muß dies in ganz besonderem Maße angenommen werden, wenn in ein und demselben Gesetze und obendrein in einem Staatsgrundgesetze dreimal die Formulierung durch die Möglichkeit der Geltendmachung solcher Ansprüche beeinflußt wird.

D. Aber weshalb setzt die Verfassung trotz Anerkennung des Vorhandenseins hausrechtlich berufener Thronanwärter die Möglichkeit, daß bei Ermangelung weiterer grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigter Prinzen die Besorgnis entstehe, mit dem Abgange des letztregierenden Herrn aus dem Stamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig möchte eine Regierungserledigung d. h. eine Verwaisung des oldenburgischen Thrones eintreten?

Als Grund wäre denkbar, daß damals Unklarheit darüber bestand, wer von den zweifellos hausrechtlich zur Nachfolge Berufenen das nähere Recht zur Krone besitze. Allein dies bildete nicht die Ursache, aus welcher die Verfassung jene Möglichkeit setzte.

Einmal ergibt dies die Entstehungsgeschichte des Staatsgrundgesetzes. Dieselbe läßt keinen Zweifel, daß man annahm, die hausrechtlichen Ansprüche des Hauses Sonderburg gingen denjenigen der älteren Gottorper Linie, d. i. des russischen Kaiserhauses vor. Man vergleiche hierüber den Abdruck aus den Landtagsverhandlungen in Warnstedts Urkundenbuch S. 230 ff. Dann erhellt das nämliche aber aus der Verfassung selbst. An zwei Stellen, wie wir sahen, erklärt das Staatsgrundgesetz die Herrschaft über das ganze Großherzogtum nur auf eine bestimmte Dauer für unteilbar. Die Regierung über das ganze Land wird erblich lediglich im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und der Staat unteilbar bloß für die Zeit der Regierung von Nachkommen jenes Fürsten erklärt. Eine Hervorhebung dieses Momentes zeitlich begrenzter

Digitized by Google

Unteilbarkeit bedürfte es nicht, wenn der Grund der Besorgnis Unklarheit darüber wäre, wer von den hausrechtlich Berufenen das nächste Anrecht auf Nachfolge besitze.

Die Ursache, weshalb das Staatsgrundgesetz eine Regierungsverwaisung besorgt, ist in Wahrheit eine andere. Sie ergibt sich aus den eben angezogenen beiden Verfassungsstellen. Aus ihnen erhellt, daß den hausrechtlich zur Nachfolge Berechtigten ein solcher Sukzessionsanspruch lediglich über einen Teil des Großherzogtums zusteht. Bei solcher Sachlage ist allerdings zu besorgen, daß im Falle des Abganges der männlichen Linie des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ein Herrscher über das ganze Land fehlt, die Regierung über das Land als ein ganzes verwaist. Es muß daher entschieden werden, was für diesen Fall einzutreten habe, ob den hausrechtlich zur Nachfolge in einen Landesteil Befugten die Regierung des ganzen Staatsgebietes zugesprochen oder ob das Land geteilt und für die nicht den hausrechtlichen Sukzessionsansprüchen unterworfenen Landesstücke ein anderes Herrscherhaus bestellt werden soll. Die Verfassung wollte die Entscheidung hierüber nicht selbst treffen, weil ein Aussterben jenes Mannsstammes damals in keiner Weise zu befürchten war, aber sie wünschte, daß, wenn dieser Fall einmal zu besorgen sei, dann zeitig durch weitere grundgesetzliche Bestimmung Entscheidung geschehe. Nach Anschauung der oldenburgischen Staatsleitung ist jetzt dieser Moment gekommen.

III.

Die ältere Gottorper Linie, das kaiserlich russische Haus, hat unter dem 11. August 1903 auf alle Erbrechte, die es besaß, somit auf die Erbrechte an dem Herzogtum Oldenburg zugunsten der Nachkommen eines Mitgliedes des jüngeren Astes des herzoglichen Hauses Sonderburg nur verzichtet, falls und soweit die Nachkommen jenes Mitgliedes durch grundgesetzliche Bestimmung zur Thronfolge im ganzen Großherzogtum Oldenburg berufen werden sollten. Durch jenen Verzicht ist die Untersuchung daher nicht der Aufgabe überhoben, zu prüfen, ob Rechten der älteren Linie Gottorp nicht Nachfolgeansprüche des Hauses Sonderburg vorgehen.

Bei der Beratung des Staatsgrundgesetzes, des ursprünglichen, wie des revidierten, standen in Oldenburg Großherzog und Ministerium, nachher auch der Landtag auf dem Standpunkte, daß die Anwartschaft des Sonderburger Hauses derjenigen der älteren Gottorper Linie vorgehe — s. den Auszug aus den Verhandlungen des Oldenburger Landtages vom September 1848 bei Warnstedt, Urkundenbuch S. 229 ff. Wenn der Großherzog in das Einführungspatent der Verfassung vom 18. Februar 1849 den Satz aufnahm: „Wir haben durch die Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes den etwaigen Rechten der Agnaten des oldenburgischen Fürstenhauses nicht Eintrag tun wollen", so hat er hiebei, wie aus den Landtagsverhandlungen hervorgeht, in erster Linie an die Rechte der Sonderburger Agnaten gedacht.

Später hat die großherzogliche Regierung ihre Anschauung geändert. Die durch die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage[1]) veranlaßte offizielle Publikation

[1]) Siehe dazu Jansen, Großherzog Peter von Oldenburg und die schleswig-holsteinische Frage (aus Jansen „Großherzog N. Fr. Peter v. O. Erinnerungen aus den Jahren 1864–1900" S. 13 ff.) in der „Deutschen Revue" 1902, Jahrg. XXVII Bd. 4 S. 104 ff.

Digitized by Google

des großherzoglichen Ministeriums vom Jahre 1864, betitelt „Begründung der Sukzessionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein", welche auch diese Frage zu streifen hatte, beruht auf der Meinung, daß die Linien Augustenburg und Glücksburg ein Recht auf Nachfolge in das Herzogtum Oldenburg überhaupt nicht besäßen (S. 191). Obwohl diese Ansicht schon damals auch von seite der unabhängigen Staatsrechtswissenschaft nahezu einmütig als unhaltbar bezeichnet wurde, wird dieselbe doch von der gegenwärtigen Staatsleitung in Oldenburg geteilt. Nachdem der Kaiser von Rußland unter der oben angegebenen Voraussetzung für sich und das ganze russische Kaiserhaus auf die Erbrechte, welche der älteren Gottorper Linie am Herzogtum Oldenburg (ohne Jever) zustanden, verzichtete, vertritt die derzeitige Oldenburger Regierung daher die Anschauung, daß hausrechtliche Ansprüche auf Nachfolge für keinen Teil des oldenburgischen Staatsgebietes mehr bestünden und daß der Staat Oldenburg demgemäß berechtigt sei, die weiteren grundgesetzlich zur Nachfolge zu berufenden Persönlichkeiten nach freiem Ermessen zu bestimmen. Von diesem Ermessen Gebrauch machend, will die neue Thronfolgevorlage an den Landtag, unter Uebergehung des älteren Astes dieses Hauses, einen Teil der jüngeren Linie der herzoglichen Familie Sonderburg, die Nachkommen des 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich von Glücksburg, zur Nachfolge berufen. Wie durch die Begründung zu jener Vorlage bekannt wird, hat in Anwendung des Art. 21 der Verfassung der regierende Großherzog bereits durch Anordnung vom 28. Dezember 1900 mit Zustimmung des Landtags für den Fall, daß über seinen Nachfolger eine Regentschaft notwendig werden sollte, nach der Großherzogin Elisabeth den Herzog Friedrich Ferdinand von Sonderburg-Glücksburg als Regierungsverweser vorgesehen. Die bisher mit der Vorlage befaßt gewesene Landtagsversammlung ist in eine materielle Würdigung der Thronfolgerechte der Augustenburger Linie nicht eingetreten, weil die Frage dieser Rechte in der Begründung der Regierungsvorlage nicht berührt war. Die von den Agnaten des Augustenburger Zweiges unterdessen erhobene Rechtsverwahrung wird wohl dahin führen, daß die Existenz dieser Rechte – ebenso wie im Jahre 1848/52 — von dem neuzuwählenden Landtage, welchem die Vorlage gemäß Verfassung Art. 212 noch einmal zu unterbreiten ist, einer selbständigen Prüfung unterzogen wird. Jedenfalls ist es für die Wissenschaft von Bedeutung, die Frage vom Standpunkte heutiger Staatsrechtslehre einer Untersuchung zu unterziehen.

IV.

Wie im Eingange unseres Aufsatzes erwähnt, vermögen hausrechtliche Ansprüche auf Geblüts- oder auf Vertragsrecht zu beruhen.

Das Haus Sonderburg und das russische Kaiserhaus sind mit dem regierenden großherzoglichen Hause verwandt, also durch Geblüt verbunden; alle drei Familien bilden Teile des Altoldenburger Fürstenhauses.

Das Verwandtschaftsbild des Altoldenburger Hauses — s. auch Sammer, Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein 1844 Anhang — ist folgendes:

Digitized by Google

Graf Dietrich der Glückselige von Oldenburg
Besitzer der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst
† 1440

Christian I.
Besitzer von Dänemark 1448, von Schleswig-Holstein 1460

1544 Teilung von Schleswig-Holstein

königliche Linie
zugleich Besitzerin von Dänemark

1564 weitere Teilung des königlichen Anteils an Schleswig-Holstein

Friedrich II. 1534—1588
ältere königliche oder **Glückstadter Linie**
zugleich Besitzerin von Dänemark
1863 erloschen

Johann 1545—1622
jüngere königliche oder **Sonderburger Linie**

Sonderburg-Sonderburg
(Stifter Alexander 1563—1627)

Franzenhagen † 1709

Katholische Linie † 1727

Augustenburg

Beck, 1825 den Titel **Glücksburg** angenommen

Norburg † 1722

Glücksburg † 1779

Plön † 1761; nämlich:

Joachim Ernst † 1671

Johann Adolf † 1704 — Adolf August † 1704 — Leopold August † 1706

August † 1699 — Christian Carl † 1706 — Friedrich Carl † 1761

Joachim Ernst † 1700 — Johann Ernst Ferdinand † 1729

herzogliche oder Gottorper Linie

ältere (seit 1762 russische) Linie

jüngere oder bischöfliche Linie

schwedische Linie 1751—1818

Oldenburger Linie seit 1773.

Gerhard
Besitzer von Oldenburg und Delmenhorst

Die **gerhardinische Linie** stirbt 1667 mit Anton Günther aus

Trotz der hienach vorliegenden Geblütsverbindung zwischen den Sonderburger Linien und dem russischen Kaiserhause einer- und der in Oldenburg heute regierenden Dynastie andrerseits ist keine der erstgenannten Familien kraft

Geblütsrechtes zur Nachfolge in Oldenburg berufen, selbst das russische Kaiserhaus nicht, obwohl dessen Blutsverwandtschaft mit dem großherzoglichen Hause eine so nahe ist, daß es den älteren Zweig des nämlichen Gesamthauses darstellt, welchem die Oldenburger Herrscherfamilie als jüngerer Ast zugehört.

Der Grund hiefür liegt darin, daß nach fürstlichem Hausrecht, sogenanntem Fürstenrecht, nicht jede Blutsverwandtschaft, jede gemeinsame Abstammung von demselben Stammvater Sukzessionsfähigkeit verleiht, sondern nur Abstammung von denjenigen Angehörigen einer Familie, welche als erste Erwerber der betreffenden Landeshoheit aus dieser Familie rechtlich zu gelten haben, kurz gesagt nur Abstammung vom ersten Erwerber der Landeshoheit aus dieser Familie. Nach dem Zessionsvertrag vom 8./19. Juli 1773 (abgedruckt bei Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. II S. 439 ff.) haben aber als rechtlich neue erste Erwerber der Landeshoheit über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gelten die zu jener Zeit vorhandenen Repräsentanten der jüngeren holstein-gottorpischen Linie. Der Zedent, Großfürst-Thronfolger Paul von Rußland, welcher kurz zuvor die beiden Grafschaften gegen seinen, den sogenannten großfürstlichen oder Gottorper Anteil am Herzogtum Holstein von Dänemark eingetauscht hatte, erklärt in jenem Zessionsinstrument für seine Absicht, als Chef des holstein-gottorpischen Hauses nunmehr, d. h. nachdem die ältere Gottorper Linie durch Rußland, der ältere Ast der jüngeren Gottorper Linie durch Schweden versorgt ist, auch „den jüngeren holstein-gottorpischen unversorgten Prinzen", d. h. der jüngeren (bischöflichen) gottorpischen Linie nach Abzug ihres durch die schwedische Königskrone versorgten Astes, „zu einem soliden und anständigen Etablissement zu verhelfen" und daher „an die jüngere holstein-gottorpische Branche" die beiden Grafschaften (schenkweise) zu zedieren. Wohl wird im verfügenden Teil unter Nr. 1 der Zessionsurkunde nur ein erster Erwerber genannt, indem es dort heißt: „Wir verordnen, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an des Herrn Bischofs zu Lübeck Durchlaucht, den nunmehrigen (d. h. nach Abspaltung eines älteren Astes als selbständig schwedischer Linie) ersten Repräsentanten dieser holstein-gottorpischen Branche, als primo acquirenti, von Uns zediert und übertragen werden sollen." Trotzdem ist aus vier Gründen anzunehmen, daß nicht bloß dieser Bischof (Friedrich August) von Lübeck und dessen Nachkommen, sondern nach seiner Linie auch die andern Zweige der jüngeren Gottorper Linie mit Ausnahme ihres ältesten durch Schweden versorgten Astes zur Herrschaft über beide Grafschaften berufen sein sollten. Einmal folgt dies aus dem Zweck der Schenkung, als welcher in der Urkunde selbst die Etablierung der ganzen jüngeren Gottorper Linie, soweit sie noch nicht versorgt ist, bezeichnet wird. Dann besaß dieser Bischof zur Zeit der Zession nur einen einzigen Sohn und konnte daher, wenn nur die Linie des genannten Bischofs versorgt werden sollte, dies nicht als eine Versorgung der „jüngeren gottorpischen Branche" schlechthin bezeichnet werden. Ferner wurde in der Urkunde auch Vorsorge getroffen für Apanagierung der Prinzen und Prinzessinen in linea collaterali (Nr. 4 und 5). Und endlich werden (in Nr. 6) Vorschriften aufgestellt nicht bloß „für S. Durchlaucht den Bischof als primus acquirens und dessen Deszendenten", sondern auch „für alle künftigen Sukzessoren", das will sagen: alle nachfolgenden Besitzer aus dem jüngeren Zweige des holstein-gottorpischen Hauses.

Ohne weiteres ging daher auch die Regierung in Oldenburg nach dem Erlöschen der Linie des Bischofs Friedrich August mit seinem schon in jungen Jahren in Geisteskrankheit verfallenen Sohne Peter Friedrich Wilhelm († 1823)

Digitized by Google

auf die linea collateralis, die Nebenlinie, über, deren Stammvater der schon 1763 verstorbene Bruder des genannten Fürstbischofs war. Die Stammtafel des 1773 gegründeten neu-oldenburgischen Fürstenhauses, die Stammtafel der jüngeren oder — wenn die schwedische Linie als selbständige mittlere gottorpische Linie bezeichnet wird — jüngsten Gottorper Linie ist demgemäß folgende:

Friedrich August
1773—1785
|
Peter Friedrich Wilhelm
1785—1823

Georg Ludwig
† 1763
|
Wilhelm August
† 1774

Peter Friedrich Ludwig
1823—1829

großherzogliche Linie und russische Nebenlinie

oder in den Stammbaum des ganzen Gottorper Hauses gestellt:

Friedrich I. von Dänemark,
Schleswig und Holstein

Christian III.
königliche Linie

Adolf † 1486
Gottorper Linie
|
Johann Adolf
† 1616
|
Friedrich III.
† 1659
|
Christian Albrecht
† 1694

russische Linie

Christian August
† 1726
bischöfliche oder jüngere Linie

Adolf Friedrich
† 1771
schwedische Linie

oldenburgische Linie

Friedrich August
† 1785

Georg Ludwig
† 1763
|
Peter Friedrich Ludwig
† 1829

Wie aus der Zessionsurkunde ersichtlich, hat die jüngere Gottorper Linie die Landeshoheit in Oldenburg als eine rechtlich neue erworben; Fürstbischof Friedrich August gilt als primus acquirens. Demgemäß ist kraft Geblütsrecht, kraft Abstammung zur Nachfolge lediglich berufen, wer von einem Angehörigen dieser jüngeren Gottorper Linie, also von Friedrich August († 1785) oder Georg Ludwig († 1763) abstammt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Regierungsnachfolge in Oldenburg, ein Sukzessionsanspruch kraft Agnatschaft,

Digitized by Google

kraft Verwandtschaft kommt für den Fall des Abganges des einzig noch blühenden Zweiges der jüngsten Gottorper Linie, der Nachkommenschaft des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, somit niemandem zu, weder der älteren Gottorper Linie, dem russischen Herrscherhause, noch dem holsteinischen Herzogshause. Keiner der beiden anderen im Mannsstamme noch vorhandenen Zweige des altoldenburgischen Fürstenhauses besitzt kraft Verwandtschaft ein Nachfolgerecht in Oldenburg, weder die ältere Gottorper Linie, noch die jüngere königliche oder Sonderburger Linie. Weder in bezug auf das ganze Großherzogtum noch in bezug auf einen Teil desselben, das Herzogtum — im Jahre 1774 wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogtum Oldenburg vereinigt —, besteht für den Fall des Erlöschens des gegenwärtigen Herrscherhauses in Oldenburg ein auf den **Rechts**titel der Verwandtschaft sich gründender Sukzessionsanspruch. Wohl bilden die ältere und die jüngere Linie des Gottorper Zweiges der altfürstlich holsteinischen Familie ein Gesamthaus. Der Kaiser von Rußland ist nach jenem Zessionsvertrag Nr. 9 „perpetuierlicher Chef des holstein-gottorpischen Hauses"; das oldenburgische Hausgesetz vom 1. September 1872 bemerkt in Art. 4 ausdrücklich: „Höchster Chef des großherzoglichen Hauses ist als Oberhaupt der herzoglich gottorpischen Hauptlinie Seine Majestät der Kaiser von Rußland"[1]); aber wie in meinem „Fürstenrecht" § 43 ausführlich dargelegt ist, bildet Thronfolgerecht nur eine natürliche, keine notwendige Wirkung der Hauszugehörigkeit. Wenn gemäß besonderer Hausstiftung nachfolgeberechtigt kraft Abstammung nur Angehörige eines Teil- oder Spezialhauses sind, besitzen die Mitglieder der übrigen Spezialhäuser des Gesamthauses als solche, d. h. kraft Abstammung keinen Nachfolgeanspruch.

V.

Sollen, wie wir behaupten, den beiden anderen noch blühenden Zweigen des altfürstlichen Gesamthauses Oldenburg, der älteren Gottorper und der Sonderburger Linie, trotzdem für den Fall des Erlöschens des Neuoldenburger Fürstenhauses Nachfolgerechte in Oldenburg zustehen, so können es dem Bisherigen zufolge lediglich solche sein, welche ihnen nicht als Agnaten, das will sagen unabhängig davon zustehen, daß sie mit diesem Fürstenhause durch Abstammung von ein- und demselben Stammvater, Friedrich I., König von Dänemark und Herzog zu Schleswig und Holstein, verbunden sind. Mit anderen Worten, die Ansprüche müssen vertragsmäßige sein.

Unbestritten und unbestreitbar besteht ein solcher Anspruch für das russische Kaiserhaus, die ältere Gottorper Linie. In jenem Zessionsvertrage vom 8./19. Juli 1773 hat der Zedent sich und seinen Nachkommen, also dem russischen Kaiserhaus, stillschweigend den Rückerwerb der beiden Grafschaften vorbehalten, wenn die jüngere Gottorper Linie erlöschen sollte. Jenes Zessionsinstrument enthält einen stillschweigenden Rückfallsvorbehalt zugunsten des russischen Kaiserhauses beim Abgang der mit Friedrich August begründeten Neuoldenburger Dynastie.[2])

[1]) Darüber, daß dies nur eine Ehrenstellung vgl. mein „Fürstenrecht" S. 89 und 127 und Jansen, „Großherzog Nicolaus Peter Friedrich von Oldenburg" S. 109.

[2]) A. M. ohne nähere Begründung das „Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet vom preuß. Kronsyndikat" am 11. Sept. 1865 (Berlin 1866) S. 52. Es nimmt an, Großfürst Paul habe die Grafschaften seinem Vetter „unter Verzicht auf eventuelles Anfallsrecht" erb- und eigentümlich überlassen.

Einmal erhellt dies aus der Tatsache, daß der Großfürst-Thronfolger in jenem Schenkungsbrief wiederholt betont, er betätige diese Uebertragung als Chef des holstein-gottorpischen Hauses. Zweck der Uebertragung ist „die Erhaltung der jüngeren Linie Unseres Stammhauses". Hieraus folgt: nur den Zwecken dieses Hauses soll das zu übertragende Gebiet dienen. Stirbt die es empfangende jüngere Linie aus, so will der Stifter dieser Schenkung dasselbe somit an den älteren Zweig der Stammfamilie zurückgefallen wissen. Dazu kommt aber noch die besondere Bestimmung der Nr. 6. Hienach werden der erste Erwerber der Grafschaften, Fürstbischof Friedrich August, und alle seine Besitznachfolger verpflichtet, ohne des jeweiligen Chefs der älteren Gottorper Linie ausdrücklichen Konsens die erhaltenen Grafschaften weder zu verpfänden, noch sonst zu zergliedern oder zu schmälern. Sie sollen also auf alle Fälle dem Stammhause Gottorp erhalten bleiben. Nur wenn die ältere Linie zustimmt, ist ihre Loslösung hievon zulässig.

Der Unterschied, ob der Anspruch der älteren Gottorper Linie auf Abstammung oder Vertrag beruht, einen Anfalls- oder einen Rückfallsanspruch darstellt, ist auch praktisch bedeutsam. Würde der Anspruch des russischen Kaiserhauses auf Geblütsrecht gegründet sein, so würde er sich auf das ganze Großherzogtum Oldenburg erstrecken; denn kraft Abstammung wird der jeweilige Gebietsbestand der wegfallenden Agnaten erworben. Ein vertragsmäßiger Nachfolgeanspruch, ein Rückfallanspruch umfaßt dagegen mangels anderer Abrede nur die hingegebenen Gebiete, also in unserem Falle nur die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst damaligen Bestandes, nicht auch die später erworbenen Gebietsstücke: Fürstentum Lübeck, Birkenfeld, Jever und, um ganz genau zu sein, die von Hannover, bzw. Münster 1803 erworbenen, zum Herzogtum Oldenburg geschlagenen Aemter Wildeshausen, Vechta, Kloppenburg. Aus diesem Grunde heißt es auch in dem vor kurzem in der russischen Gesetzessammlung veröffentlichten Verzicht des russischen Kaisers vom 11. August 1903, er trete ab (für sich und das ganze kaiserliche Haus) alle seine angestammten Rechte an dem in Betracht kommenden Gebiets**teil** des Großherzogtums.

VI.

Aber auch für den älteren Zweig des Altoldenburger Fürstenhauses, das **herzogliche Haus Sonderburg** und demgemäß zunächst für den älteren Ast desselben, die Familie **Augustenburg**, ist ein solch vertragsmäßiger Nachfolgeanspruch und zwar in gleichem Umfange — bezüglich der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom Stande des Jahres 1773 — zu behaupten. Auch für die ältere Linie des altholsteinischen Fürstenhauses, den Sonderburger Zweig desselben, besteht ein **Rückfallsanspruch** hinsichtlich der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in dem skizzierten räumlichen Umfang und zwar ein dem **Rückfallsanspruche der älteren Gottorper Linie vorgehender**.

Freilich ist dieser Anspruch und insbesondere, daß er dem Anspruche der russischen Kaiserdynastie vorgeht, bestritten, bestritten eben gegenwärtig von dem großherzoglichen Hause Oldenburg, der Oldenburger Staatsregierung und wohl auch vom russischen Kaiserhause. Letzteres folgt offiziell aus der Bedingung, welche der Zar dem Verzicht auf die Erbrechte seines Hauses an dem Herzogtum Oldenburg gesetzt hat: Das russische Kaiserhaus verzichtet zugunsten des Herzogs Friedrich Ferdinand von Sonderburg-Glücksburg auf jene Erbrechte nur, falls

und soweit dieser in Oldenburg verfassungsmäßig zur Thronfolge für das ganze Großherzogtum berufen wird. Tritt dies nicht ein, so will das Kaiserhaus im Herzogtum Oldenburg vor dem Hause Sonderburg zur Regierungsnachfolge gelangen. Es bestreitet somit ein dem Hause Gottorp älterer Linie vorgehendes Anrecht der Sonderburger auf diesen Teil Oldenburgs.

VII.

Wir behaupten mit vorstehendem zunächst, daß eine dem zu beerbenden Hause der Abstammung nach ferner stehende Linie ein näheres Erbrecht besitzen soll, als die Linie, welche dem zu beerbenden Hause der Verwandtschaft nach näher steht. Allein dies hat nichts auffallendes, wenn die Sukzessionsansprüche beider Linien denselben rechtlich nicht als Agnaten, kraft Verwandtschaft zustehen. Sofern der Rechtstitel beider Ansprüche nicht Verwandtschaft, sondern Vertrag ist, also der Anspruch rechtlich ebenso bestehen würde, wenn die Berechtigten nicht zugleich mit dem zu beerbenden Hause in verwandtschaftlicher Beziehung sich befänden, ist es vollkommen gleichgültig, ob derjenige, welcher zu dem zu Beerbenden in näherem, oder derjenige, welcher zu dem Genannten in entfernterem Verwandtschaftsverhältnis steht, das vorgehende Rückfallsrecht besitzt.

Auch darin liegt keine Besonderheit, daß wir zwei Rückfallsansprüche auf dasselbe Objekt als ein Ganzes behaupten. Zwei Rückfallsansprüche auf dasselbe Objekt nicht zu Teilen, sondern ungeteilt, jeder auf das Ganze, sind wohl möglich, wenn einer dieser Ansprüche dem anderen vorgeht. Vorgehen kann der jüngere, dann setzt dies Zustimmung des aus dem älteren Anspruch Berechtigten voraus. Vorgehen kann aber auch der ältere Anspruch, dieser auch ohne Zustimmung des Trägers des später entstandenen Anspruches.

Um eine Parallele aus dem Zivilrecht zu ziehen: Eine Maschinenfabrik liefert an einen Buchdruckereibesitzer eine Setzmaschine auf Kredit unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Tilgung des Kaufpreises. Ehe dieser Zeitpunkt eingetreten, verkauft der Buchdrucker sein Geschäft mit allem Inventar. Der Käufer desselben erwirbt jene Setzmaschine nur belastet mit dem Eigentumsvorbehalt. Oder: bevor jener Zeitpunkt eingetreten, tauscht der Buchdruckereibesitzer von einem Dritten gegen seine Setzmaschine eine andere ein. Der Dritte erwirbt die Setzmaschine des Buchdruckereibesitzers nur belastet mit dem Eigentumsvorbehalt zugunsten der Maschinenfabrik.

Aber der Rückfallsanspruch des holsteinischen Herzogshauses ist auch sonst noch verschieden von demjenigen des russischen Kaiserhauses. Bedingung des letzteren ist: Abgang des Mannsstammes der jüngeren Gottorper Linie; Bedingung des ersteren: Aussterben des Mannsstammes der älteren königlich dänischen, der glückstadtischen Linie des altholsteinischen Fürstenhauses. Die Bedingung des Anspruches der Sonderburger Linie ist also bereits eingetreten: am 15. November 1863. Seitdem konnte das Haus Augustenburg die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ihrem Bestande vom Jahre 1773 dem Staate und Hause Neuoldenburg absorbern.

Das alles hat 1848 die oldenburgische Staatsregierung durch den Mund des Regierungskommissars Zedelius anerkannt: 1. daß ein Rückfallsanspruch des Hauses Sonderburg und zwar zunächst des Zweiges Augustenburg besteht, 2. daß dieser dem des russischen Herrscherhauses vorgeht, 3. daß Bedingung der Wirksamkeit desselben das Aussterben des Mannsstammes der älteren königlich dänischen Linie war.

Digitized by Google

Der Vorbehalt des Rückfalls für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes von Dänemark, äußert der genannte Regierungsvertreter,[1]) ruhe noch fortwährend auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Die Linie Holstein-Plön, die ihn für sich gestellt habe, sei ausgestorben, deren Ansprüche aus dem Vorbehalte aber auf die Linien Sonderburg-Augustenburg und Beck-Glücksburg übergegangen. . . . Es liege demnach die Sache so, daß unter Umständen auch vor dem Aussterben des Mannsstammes in Oldenburg die ... sonderburgischen Linien auftreten und die Thronfolge in Oldenburg und Delmenhorst verlangen könnten, daß die Nachfolge der jetzt in diesen Grafschaften regierenden Linie unterbrochen und derselben nichts bleiben würde als die Herrschaft Jever und das Fürstentum Birkenfeld.

Die gegenwärtige Staatsleitung in Oldenburg verneint jeden Rückfallsanspruch der Sonderburger Linien. Wir müssen ihn daher beweisen.

VIII.

Die Rechtsgründe, aus welchen die gegenwärtige Staatsleitung in Oldenburg die genannten Rückfallsansprüche verneint, sind uns nicht bekannt. Wir vermuten, daß es ähnliche sind, wie sie in jener früher erwähnten offiziellen „Begründung" und besonders in den 1865 ff. von Herbert Pernice, dem Berater des oldenburgischen Hauses, herausgegebenen „Kritischen Erörterungen zur schleswig-holsteinschen Sukzessionsfrage" enthalten sind. Jedenfalls hängt die Entscheidung der Streitsache von der Beurteilung folgender zweier Fragen ab:

1. Ist im Jahre 1676 ein Rückfallsanspruch bezüglich der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst lediglich dem Aste Plön oder dem ganzen Sonderburger Zweige des holsteinisch-altoldenburgischen Fürstenhauses vorbehalten worden?

Und wenn er der ganzen Linie Sonderburg eingeräumt wurde:

2. Ist er später, insbesondere durch die Zessionsverträge von 1767 und 1773, irgendwie beseitigt oder verändert worden?

IX.

Wir wenden uns zunächst der ersten Frage zu.

A. Graf Dietrich, dem Glückseligen,[2]) von Oldenburg war es gelungen, die seit langem im Besitze des oldenburgischen Hauses sich befindenden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wieder in einer Hand zu vereinigen. Mit seinem Tode 1440 vererbte er die Grafschaften auf seine drei Söhne Christian, Moritz und Gerhard.

Christian bestieg 1448 den dänischen Thron und verzichtete daher auf seinen Anteil an den Grafschaften. Die Linie des zweiten Sohnes, Moritz, erlosch bereits 1483. So vererbten sich weiterhin die Grafschaften allein unter den Nachkommen des jüngsten Sohnes, Gerhard. Der letzte ebenbürtige Sprosse der gerhardinischen Linie war Anton Günther, welcher 1603 zur Regierung gelangte.

---

[1]) S. Warnstedt a. a. O. Urkundenbuch S. 230 ff.

[2]) Vgl. den Stammbaum S. 328.

Digitized by Google

Derselbe hegte mangels ebenbürtiger Abkömmlinge die Absicht, seinem natürlichen Sohne, Anton von Aldenburg, einen Teil seiner Güter zuzuwenden. An sich war nächstberechtigt auf das Ganze die Linie Holstein-Sonderburg, da ein kaiserlicher Lehenexspektanzbrief vom 1. April 1642 bestimmte, „die Grafschaften sollten dem, welcher jure agnationis (dem Grade[1]) nach) der nächste sein würde, gereichet und geliehen werden."[2]) Anton Günther schloß aber unter Uebergehung der nächstberechtigten Agnaten einen Vertrag mit zwei entfernteren Agnaten, dem König von Dänemark und dem Herzog von Gottorp: im Rendsburger Vertrag vom 16. April 1649 setzte er sie zu gleichen Teilen über Oldenburg und Delmenhorst zu seinen Lehenserben ein, während er sein übriges Vermögen teils seinem Neffen, dem Grafen von Anhalt-Zerbst, teils seinem natürlichen Sohne Anton von Aldenburg zuwies. Nach dem Tode Anton Günthers am 19. Juni 1667 nahmen der König Friedrich III. von Dänemark und der Herzog von Gottorp die Grafschaften — jeder zur Hälfte — tatsächlich[3]) in Besitz.

Indessen schon vorher hatten die drei damals dem Erblasser gradesnächsten und zwar mit ihm alle drei im gleichen Grade verwandten Agnaten des Sonderburger Zweiges, die Herzoge zu Plön, Glücksburg und Norburg[4]), als „Herzog Johansen (d. h. des Stifters der Sonderburger Linie) Descendentes", wie sie sich in dem Klaglibell[5]) vom 21. März 1656 nennen, gegen die Rechtsgültigkeit des Rendsburger Erbvergleichs Klage erhoben. Der Rechtsstreit wurde nach verschiedenen Phasen, die er im Laufe der langen Zeit erfuhr[6]) — in eine neue trat er selbstverständlich mit der tatsächlichen Besitzergreifung beider Grafschaften durch den Dänenkönig und den Gottorper Herzog —, vom Reichshofrat durch Definitivsentenz vom 20. Juli 1673 entschieden. Dieselbe ist abgedruckt bei Warnstedt, Urkundenbuch S. 132 f. Sie hebt den Rendsburger Vergleich als nichtig auf.

An sich fielen die Grafschaften an die drei Herzoge von Holstein-Sonderburg Plön Johann Adolf, August, Joachim Ernst (den Jüngeren), als Söhne des einzigen zur Zeit des Ablebens[7]) des Grafen Anton Günther noch vorhandenen gradesnächsten Sonderburger Agnaten Herzog Joachim Ernst († Okt. 1671), allein durch Vertrag vom 18. März 1671 hatte schon ihr Vater die vom dänischen König 1667 in Besitz genommene Hälfte beider Grafschaften an letzteren gegen eine Entschädigungssumme und Stücke des Amtes Segeberg abgetreten und dasselbe taten seine Söhne in einem Vertrag vom 22. Juni 1676 bezüglich der vom Herzog von Gottorp okkupiert gewesenen anderen Hälfte. Beide Verträge sind — der erste auszugsweise — zu finden bei Warnstedt, Urkundenbuch S. 133 f., bzw. 135 f. Daß an den König von Dänemark die eine Abtretung schon vor Beendigung des Prozesses erfolgte, erklärt sich daraus, daß unterdessen d. h. nach dem Tode des Grafen Anton Günther in Dänemark ein Thronwechsel stattgefunden hatte. König Friedrich III. von Dänemark war gestorben; sein Sohn Christian V. zeigte sich im Gegensatz

---

[1]) S. Warnstedt, Urkundenbuch S. 104.

[2]) Vgl. näher angeführtes Rechtsgutachten S. 142; Pernice Heft 1 S. 46 ff.

[3]) Michelsen, Ueber schleswig-holsteinische Staatserbfolge 1864 S. 14.

[4]) Pernice, H., Kritische Erörterungen zur schleswig-holsteinschen Sukzessionsfrage, 1865 1. Heft: I. Die Rechtsverhältnisse der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst S. 56.

[5]) S. Warnstedt S. CXXV und S. 103.

[6]) Vgl. Warnstedt S. CLXIV ff. und Pernice a. a. O. S. 56 ff.

[7]) Ebenda S. CLXIII f.

Digitized by Google

zum Herzog von Gottorp und zu seinem Vater zu einem Vergleich geneigt. Er schied daher aus dem Prozeß als Partei aus — die reichshofrätliche Definitivsentenz vom 20. Juli 1673 kennt demgemäß nur „einen Herrn Beklagten“ mehr — und schloß mit dem Herzog Joachim Ernst (dem älteren) von Plön den genannten Vertrag vom 18. März 1671. Durch geheimen Nebenvertrag vom gleichen Datum versprach ihm Joachim Ernst auch bereits die Zession der anderen von Gottorp zu erstreitenden Hälfte, welches Versprechen dann des letzteren Söhne durch jenen Vertrag vom 22. Juni 1676 erfüllten. Vgl. hiezu Pernice Heft 1 S. 81 f.

B. In dem Vertrage vom 22. Juni 1676 ist nun aber weiter — und dies ist der springende Punkt — auf den Zeitpunkt des Aussterbens des Mannsstammes des Zessionars d. h. des Königs Christian V. von Dänemark (welcher inzwischen — am 15. Nov. 1863 — mit dem Tode des Königs Friedrich VII. eintrat) ein Rückfall der ganzen beiden Grafschaften an den zedierenden Vertragsteil vorbehalten und es ist daher die Frage, wer unter dem zedierenden Vertragsteil, zu dessen Gunsten jener Rückfall vereinbart wurde, zu verstehen sei.

Der Vertrag ist auf der zedierenden Seite abgeschlossen vom Herzog Johann Adolf von Plön „für sich und in Vollmacht seiner Brüder August und Joachim Ernst, auch seiner und ihrer allerseits Erben“ und der in Betracht kommende Passus des Vertrages lautet:

> „Da aber, das Gott verhüte, die von weiland König Friedrich III. zu Dänemark descendierende männliche Leibs Lehns Erben über Kurtz oder Lang gäntzlich mit Tode abgiengen, und also die Grafschaften mit ihrem tödtlichen Hintritt wieder zu Fall kämen, soll Unns undt Unsere Leibs Lehns Erben, auf dero Ermangelung aber, Unserm Bruder, Herrn Augusto und dessen Leibs Lehns Erben und auff deren Abgang Unserm Bruder Joachim Ernsten und dessen Leibs Lehns Erben, nach deren ermanglung endlich denen anderen Agnatis Unsers Fürstlichen Hauses das Ius Successionis in berührte gantze beide Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, davon dependirende Lande und Gerechtigkeiten, wie es Unserm Hochseeligen Herrn Vater und Uns, nach Abgang des letztern Grafen (scil. Anton Günther) zugekommen, auch per sententiam Caesaream zu erkant worden, reserviret seyn und ohne Abbruch zugehören“.

Alles hängt davon ab, was in diesem Passus unter „den anderen Agnaten Unseres Fürstlichen Hauses“ zu verstehen ist.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß 1676 andere männliche Mitglieder des Hauses Plön als die drei Brüder Johann Adolf, August und Joachim Ernst und deren männlichen Abkömmlinge nicht vorhanden waren. Das Haus Plön war erst durch ihren Vater Joachim Ernst (1622) gegründet. Sie waren die einzigen Söhne desselben. Also gab es 1676 keine andern männlichen Angehörigen des Hauses Plön, als die drei genannten Herzöge und ihre eventuellen Söhne.

Hieraus folgt, was im Vertrage „Agnaten Unseres Fürstlichen Hauses“ bedeutet.

Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß „Unser Fürstliches Haus“ allein für „Plöner Fürstliches Haus“ steht. Die Wendung bedeutet, wo sie sonst in der Urkunde begegnet, den Plöner Zweig. Also läßt sich nicht annehmen, daß ihr hier eine andere Bedeutung zukäme, wie dies wohl früher — man vergleiche

Digitized by Google

Warnstedt S. CLXI ff. — behauptet wurde. Allein die Folgerung davon ist noch nicht, daß „Agnaten des Fürstlichen Hauses Plön" nur Angehörige des Hauses bedeutet.

Die Urkunde unterscheidet eben zwei Arten von Agnaten des Hauses Plön, solche, welche vom Hause Plön abstammen, Angehörige des Hauses Plön, und solche, welche mit dem Hause Plön agnatisch d. h. durch den nächsten gemeinsamen Stammvater verbunden sind, Zugehörige des Hauses Plön. Dies sind die anderen Agnaten des Hauses Plön. Agnaten des Hauses Plön sind 1. Agnaten aus dem Hause Plön, 2. agnatische Verwandte des Hauses Plön. Der oben angeführte Satz würde dasselbe sagen, wenn statt „den anderen Agnaten des Hauses Plön" „den Agnaten des Hauses Plön" stünde; nur bedeutete dann „den Agnaten des Hauses Plön" buchstäblich nur: den mit dem Hause Plön agnatisch Verwandten.

Daß vorstehende Auslegung zutreffend, bestätigen folgende zwei Punkte.

Das Abkommen von 1676 ist erstens abgeschlossen von Herzog Johann Adolf zu Plön, „für Uns und in Vollmacht Unserer Brüder August und Joachim Ernst, auch Unserer und ihrer allerseits Erben"; somit was die Erben anlangt, nicht bloß in Vollmacht der Leibeserben, der Nachkommen, sondern auch in Vollmacht der Erben aus der Seitenverwandtschaft und dieser müssen alle anderen Linien angehören, weil, wie wir feststellten, die drei Brüder im Plöner Hause keine Seitenverwandten besaßen.

Dazu kommt dann ein Vergleich des Hauses Plön mit dem Hause Gottorp vom 16. April 1681 (abgedruckt im Auszug bei Warnstedt S. 140 f.) über die Früchte, welche das Haus Gottorp während der Jahre, in denen es die Hälfte der Grafschaften besessen, aus denselben zog, und über Aufrechnung der Aufwendungen, welche es während dieser Zeit auf das genannte Gebiet machte. Auch hier verzichtet der Herzog von Holstein für sich und in Vollmacht seiner Brüder und ihrer allerseits Erben auf die Fortsetzung des Prozesses über diese Punkte. Dazu wird aber bestimmt, bzw. anerkannt, daß „nach Abgang der Königlichen, auch Fürstlich Holstein-Plönischen und zugehörigen Agnaten männlicher Familie" die Sukzession an den Grafschaften dem fürstlichen Hause Gottorp zukomme. Plönische Agnaten und den Plönischen Agnaten zugehörige Agnaten werden hier unterschieden. Dem plönischen Hause zugehörige Agnaten sind eben agnatische Verwandte des plönischen Hauses. Somit ist bestätigt, daß diejenigen, welche nach dem Abgange des königlichen Hauses rückfallberechtigt sein sollen, nicht bloß aus dem Hause Plön Abstammende, sondern auch mit dem Hause Plön agnatisch Verwandte sein sollen.

Wer ist dies nun aber? Diejenigen, welche mit dem Hause Plön den nächsten Stammvater gemein haben, also alle Häuser, welche von Johann dem Jüngern (1545—1622), dem Stammvater des Sonderburger Zweiges des Hauses Holstein, abstammen, somit damals die Franzenhagensche, die Katholische, die Augustenburger, die Becksche (oder seit 1825) Glücksburger, die Norburger und die eigentliche (oder ältere 1779 erloschene) Glücksburger Linie.

C. Gegen diese ganze Beweisführung wendet sich die Oldenburger „Begründung" S. 190 und ausführlicher Herbert Pernice a. a. O. Heft 1 S. 85 ff.

1. Behauptet wird in erster Linie (Pernice S. 87), nicht der Zessionsbrief vom 22. Juni 1676, sondern der geheime Rezeß vom 18. März 1671 bilde die Grundlage des Uebergangs der zweiten Hälfte der Grafschaften von Dänemark und aus ihm ergebe sich anderes.

Digitized by Google

Hiegegen ist zunächst vorzubringen: was in Frage steht, ist nicht die Abtretung, sondern der Rückfall der Grafschaften. Dieser ist im Vertrage von 1676 für „beide ganze Grafschaften“ zusammen und zwar ausführlicher als 1671 je für jede Hälfte ausgesprochen. Sein Wortlaut ist daher als der des ausführlicheren und jüngeren Vertrages in erster Linie maßgebend. Dazu kommt: er nicht minder wie der Vertrag von 1671 wurden, um alle Irrungen zu vermeiden, im „Erläuterungsrezeß“ vom 29. Mai 1680 von den Vertragsteilen aufs neue bekräftigt (abgedruckt bei Warnstedt S. 138). Selbst wenn zwischen ihm und den älteren Vereinbarungen Unterschiede beständen, ginge somit er als der jüngere Vertrag vor.

Was den Inhalt des Vertrages von 1671 betrifft, so ist zuzugeben, daß es nicht angeht, was früher wohl von Vertretern der Augustenburger Seite (z. B. Warnstedt S. 133) geschah, zu behaupten, Herzog (Joachim Ernst) zu Plön habe auch im Jahre 1671 in Vollmacht aller Sonderburger Linien die Abtretungsvereinbarung abgeschlossen.

Der Vertrag von 1671 hat nicht bloß diese Abtretungsfrage, sondern auch andere Streitpunkte verglichen [1]) und im Vertrage heißt es nicht, daß er auch in Vollmacht der übrigen Sonderburger Zweige eingegangen sei, sondern solche Vollmacht wird in der Vertragseinleitung in folgendem Zusammenhang erwähnt:

> „Zu wissen, als zwischen dem König von Dänemark eines- und dann zwischen dem Herzog Joachim Ernst zu Plön für sich und respective in Vollmacht aller seiner Herren Vettern, Herzoge zu Schleswig-Holstein gesammter Fürstl. Sonderburgischer Linien anderenteils bisher verschiedene Irrungen sich enthalten, die auch lange Jahre rechtshängig gewesen, so ist solcher allerwegen nach vielfältiger gepflogener Handlung durch Gottes Gnade endlich dieser nachfolgende Vertrag getroffen worden.“ [2])

Die Vollmacht bezieht sich somit lediglich auf die vorausgegangenen Streitigkeiten und nicht notwendig gerade auf die Abtretungsverhandlungen über Oldenburg und Delmenhorst. Dieselben werden in dem nachfolgenden Vergleiche an erster Stelle erledigt und hier bloß gesagt: „Wollen Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Plön für sich und alle ihre Leibeslehnerben die Hälfte alles Rechts und Anspruches an den Grafschaften . . . abtreten.“ Dies alles spricht dafür, daß der oder die Punkte, in welchen der Herzog in Vollmacht auch der übrigen Sonderburger Fürsten handelt und auf welche eben das respective hinweist, andere sein müssen, als gerade die Frage der Abtretung von Rechten an den Grafschaften und was sich an diesen Punkt knüpft. Aber trotzdem sind Einwendungen aus dem Inhalte des 1671er Vergleiches unstichhaltig.

Zunächst liegt in folgendem keine Einschränkung des Rückfallsanspruches auf Agnaten aus dem Hause Plön.

Wohl heißt es hier nur: beim Abgange des Mannsstammes Friedrich III. von Dänemark solle dem Herzoge zu Plön und seinen Leibes-Lehnserben das Nachfolgerecht privative (d. h. ohne gleichberechtigte Miterben) reserviert sein, aber es ist dem Worte Nachfolgerecht beigefügt, „wie es dem Herzog bei töd-

[1]) S. näher Pernice Heft 1 S. 80 ff. und Warnstedt S. 123 ff.

[2]) Auszug bei N. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig und Holstein Bezug haben, 1847 S. 197 ff.; auch bei Halm, Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. III 1796 S. 418.

Digitized by Google

lichem Abgang des letzten Grafen von Oldenburg-Delmenhorst Anton Günther hätte zukommen können." Mit dem Tode des genannten Grafen wäre ihm aber, wenn die anderen Prätendenten nicht von den Grafschaften vor ihm Besitz ergriffen hätten, das Nachfolgerecht in den Grafschaften zugekommen belastet mit einem Nacherbrecht, einem Erbrecht hinter ihm der anderen Sonderburger Linien kraft ihrer agnatischen Verwandtschaft zu ihm. In dem Geheißbriefe Johann Adolfs von Plön, durch welchen er im Namen seines Vaters 22. Juni 1671 sämtliche Untertanen der Grafen an Christian V. von Dänemark und dessen Nachkommen zu Treue verweist, geschieht daher auch die Verweisung mit dem Zusatz:[1]) „daß auf den gänzlichen Abgang des Königshauses das Nachfolgerecht vorbehalten sein soll Uns, Unseren Brüdern und Erben", nicht Leibeserben.

Ein anderer Einwurf geschieht mit nachstehendem.

Die anderen Punkte, welche 1671 verglichen wurden, sind vor allem die Fragen des Homagium (Anspruch auf Erbhuldigung), der Dos (Anspruch auf Beisteuer zur Prinzessinnenausstattung) und des Forum (Befreiung vom Gerichtsstand vor dem holsteinischen Landgericht).

In allen diesen Punkten macht der König Zugeständnisse nur den Angehörigen des Hauses Plön. Und in Rücksicht darauf heißt es nun im Vergleich:[2])

„Wie wohl Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Schleswig-Holstein-Plön in vorhergenannten Sachen Homagii, Dotis et Fori viel Officia angewendet, Dero sämtliche Agnaten Fürstlich Sonderburgischer Linie mit einzuschließen, so haben doch Ihre Königl. Majestät zu Dennemarck darein nicht zu verwilligen viele Ursachen, auch absonderlich deswegen angeführet, daß dieser mit Ihrer Durchlaucht getroffener Vergleich meistenteils durch das Oldenburg- und Delmenhorstische Sukzessionswerk veranlasset und daher in generale Consequentz nicht zu ziehen sey."

Hieraus wird geschlossen: also hat auch das oldenburg-delmenhorstische Sukzessionswerk vom König von Dänemark nicht in generelle Konsequenz gezogen, d. h. auf alle Sonderburger Agnaten ausgedehnt werden wollen; was durch das genannte Sukzessionswerk veranlaßt ist, was infolge der Uebertragung jener beiden Grafschaften an Dänemark von Dänemark zugestanden wird, wird von ihm nur dem plönschen Fürstenhause eingeräumt.

Allein dieser Schluß ist keineswegs zwingend, ja sogar verboten durch den Inhalt aller unmittelbar auf die Abtretung und den Rückfall der in Frage stehenden Grafschaften bezüglichen Vereinbarungen.

Die Plöner Fürsten haben vor allen anderen Sonderburger Agnaten viel voraus — in dem Zessionsvertrage vom 18. März 1671 wird es auch besonders betont —: Sie sind die nächsten Agnaten und Lehenserben des Grafen Anton Günther. Was der Herzog Joachim Ernst zu Plön abtritt, ist „die Hälfte alles Rechts und Anspruchs, so er als nächster Agnat und Lehnserbe des hochselig verstorbenen Grafen Anton Günther auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst haben möge." Wer vom Hause Sonderburg also durch den günstigen Ausgang des Prozesses, d. h. die Ungültigkeitserklärung des Rendsburger Erbvergleichs unmittelbar und in erster Linie tatsächlich etwas gewinnt und demgemäß durch den Zessionsvertrag mit Dänemark, den offenen und den geheimen, unmittelbar und in erster Linie etwas verliert, ist lediglich Herzog Joachim Ernst

[1]) S. Warnstedt S. 134 Anm. 3.
[2]) Pernice S. 81; Warnstedt S. 129 mit 133.

ized by Google

von Plön. Er allein und seine Lehenserben bringen durch die Zession ein unmittelbares, gegenwärtiges Opfer. Darum macht auch nur ihm und seinen Nachkommen der König von Dänemark Zugeständnisse in Punkten, welche unmittelbar in der Gegenwart wirken: bezüglich der Erbhuldigung, des Anspruchs auf Prinzessinnensteuer und der Nichtkompetenz des Landgerichts über sie. Zugeständnisse, welche erst in der Zukunft, in ferner Zukunft wirken, die sollen den anderen Zweigen des Sonderburger Hauses nicht vorenthalten sein. Auch ihnen wird daher vom König ein Rückfallsanspruch für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes eingeräumt. Ein solcher vermochte ihnen um so weniger vorenthalten zu werden, als derselbe ja tatsächlich nur an die Stelle von Erbrechten trat, welche ihnen an diesen Gebieten schon vor der Abtretung zugestanden hatten. Diese Erbrechte hinter Plön wurden lediglich in Rückfallrechte hinter Plön verwandelt.

2. Weiter ist wohl darauf aufmerksam gemacht worden,[1]) daß der auf Grund der Zessionsvereinbarung vom Jahre 1676 unter dem 5. Februar 1680 dem König Christian V. von Dänemark über die erworbenen Grafschaften ausgestellte kaiserliche Lehenbrief die Rückfallsklausel nicht erwähne.

Allein hieraus folgt keineswegs eine Unverbindlichkeit der Klausel im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander. Um jede Irrung zu vermeiden, schlossen beide Teile kurz darauf — 29. Mai 1680 — den „Erläuterungsrezeß", in welchem sie ihre Zessionsvereinbarungen von 1671 und 1676 und insbesondere auch die Rückfallsklausel („casus successionis reciprocos") als zu recht bestehend anerkannten.

Das Fehlen der Rückfallsklausel im Lehensbrief war dadurch veranlaßt, daß die Parteien, wie sie in dem Erläuterungsrezeß vom 29. Mai 1680 aufklärend bemerken, es 1671 für ratsam gehalten hatten, dem Kaiser nicht das Zessionsinstrument vom 18. März 1671, sondern ein allgemeiner (in meris terminis generalibus) gehaltenes, d. h. die Rückfallsklausel nicht erwähnendes mit jüngerem Datum — vom 30. März 1671 — vorzulegen (s. Warnstedt S. 139; Rechtsgutachten des Kronsyndikats S. 146 f.).

Würde aber die ausdrückliche Erwähnung der Rückfallsvertragsbedingung in der Lehensverleihung zu ihrer Rechtsgültigkeit unter den Parteien notwendig gewesen sein, so könnte aus dem Fehlen derselben in dem Lehensbrief allein die Rechtsungültigkeit der ganzen kaiserlichen Belehnung geschlossen werden. Denn der Rückfallsvorbehalt bildet einen so wesentlichen Punkt in dem ganzen Lehensübertragungsgeschäft, daß nicht angenommen werden kann, dasselbe wollte auch bei Wegfall der rechtsverpflichtenden Kraft dieses Punktes vereinbart sein.

3. Die Oldenburger Begründung von 1864 S. 191 f. glaubt dann noch einwenden zu müssen: hinsichtlich der Güter (Amt Segeberg), in welchen ein Teil des von Dänemark dem anderen Vertragsteile zu gewährenden Aequivalentes für Oldenburg und Delmenhorst bestand, sei in dem Vertrage von 1671 nur vereinbart worden, daß sie nach dem Abgange des Mannsstammes des Herzogs von Plön an die „Königliche Linie, als von welcher sie überlassen worden",[2]) d. h. an die Nachkommen des Königs Friedrich III. zurückfielen; also sei das Entsprechende auch hinsichtlich der Grafschaften anzunehmen; sie hätten nur an die Nachkommen des Herzogs von Plön zurückzufallen. Allein hier ist über-

[1]) Siehe Rechtsgutachten usw. des preußischen Kronsyndikats S. 146.
[2]) Vgl. „Rechtsgutachten" S. 144.

Digitized by Google

sehen: bei den Grafschaften handelt es sich um Aufgabe von Gebieten, zu welchen die Sonderburger Vettern infolge des Prinzips der Liniegradualerbfolge, also der Gradesnähe ein sehr nahes, d. h. leicht sich verwirklichendes [1]) Erbrecht besaßen, während in bezug auf die königlichen Besitzungen in Schleswig und Holstein, also auch hinsichtlich des Amtes Segeberg, schon seit 1616 der Grundsatz der Linealerstgeburtsfolge galt, den Sonderburger Vettern somit nur ein sehr entferntes Erbrecht zustand.

D. Unser Ergebnis haben wir entnommen aus den den Rückfallsanspruch unmittelbar begründenden Verträgen und aus anderen zeitlich und sachlich mit diesen Verträgen enge zusammenhängenden Rechtsvorgängen.

1. Daher vermag dies Ergebnis nicht erschüttert zu werden, wenn in zeitlich mehr oder weniger später liegenden, auf jene Konstitutivverträge zurückverweisenden Urkunden lediglich von einem Rückfallsanspruch des Plöner Hauses die Rede ist:

Eine solche den Inhalt der maßgebenden Verträge zusammenfassende Ausdrucksweise liegt nahe genug.

Einmal deswegen, weil, solange Nachkommen des Stifters der Linie Plön existieren, also das Spezialhaus Plön besteht, der Rückfallsanspruch der übrigen Linien lediglich ein mittelbarer, ein Erbanspruch gegenüber dem Zweige Plön ist.

Dazu kommt aber die besondere Formulierung des Vertrags von 1676. Wenn dieser nicht bloß Angehörige des Hauses Plön, sondern auch diesem Hause agnatisch verwandte Angehörige anderer Häuser als Agnaten des Hauses Plön bezeichnet, dann kann es nicht auffallen, daß auch diese dem Hause Plön nur agnatisch verbundenen Nichtmitglieder, soweit die an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bestehenden Rechtsverhältnisse mit in Betracht kommen, abkürzenderweise zum Hause Plön geschlagen werden.

Dies erklärt sich eben daraus, daß, solange das Spezialhaus Plön besteht, der Rückfallsanspruch der übrigen Linien lediglich ein mittelbarer, nämlich ein Erbanspruch gegenüber dem Hause Plön ist. So finden wir z. B. schon in dem Erläuterungsrezeß, welchen der König von Dänemark und Herzog Johann Adolf von Plön zu den Zessionsverträgen von 1671 und 1676 am 29. Mai 1680 schlossen (s. Warnstedt S. 139), u. a. den Satz, daß „angeregte beide Verträge in specie was die auf tödlichen Abgang der Königlichen oder Fürstlichen Holstein Plönischen Linie reservierte und in beiden Pactis spezifizierte casus successionis reciprocos belanget, bei voller Macht und Gültigkeit verbleiben" sollen. Aus der Spezifikation in beiden angezogenen Verträgen ergibt sich, daß der Rückfallsanspruch der plönischen Linie weiter geht, d. h. auch für deren Seitenlinien gilt. Daß an dieser Tatsache durch den Erläuterungsrezeß von 1680 nichts geändert werden wollte, zeigt gleich der bereits oben S. 337 erörterte Vergleich, welchen einer der Vertragsteile, Plön, drei Vierteljahre später — 16. April 1681 — mit dem Hause Gottorp einging. Denn hier wird, wie wir wissen, dem Hause Gottorp ein Sukzessionsrecht an den Grafschaften erst zugestanden „nach Abgang der Königlichen, auch Fürstlich Plönischen und zugehöriger Agnaten". Noch später werden die übrigen Sonderburger Zweige sogar unmittelbar plönische Agnaten genannt, d. h. die anderen Sonderburger Linien als Plöner Nebenlinien gedacht. Dies bürgert sich so sehr ein, daß

[1]) S. z. B. Warnstedt S. CLXIII.

ihnen diese Bezeichnung selbst in der Zeit noch beigelegt wurde, als das Plöner Spezialhaus als solches bereits erloschen war.

Dieses erlosch 1761. Trotzdem bezeichnen Kaiser und Reichshofrat noch 1767 die Herzoge zu Beck in einem Reichshofrats-Gutachten[1]) als „Holstein-Sonderburg-Plönische Agnaten". Und in einem bei Warnstedt S. CVI abgedruckten Referate spricht der Reichsvizekanzler Fürst Colloredo noch 1774, also zu einer Zeit, wo man über die genealogischen Verhältnisse der Plöner Linie noch nicht im unklaren sein konnte, von den „lebenden Herzogen von Holstein-Sonderburg-Plönischer Linie".

X.

Von allen Zweigen des Sonderburger Hauses, welche 1676 blühten, bestehen heute nur noch die Linien Augustenburg und Beck, welch letztere seit 1825 den Titel Glücksburg führt.

Ihren gemeinsamen Stammvater besitzen sie in Herzog Alexander (1573—1627), dem Begründer der Linie Sonderburg-Sonderburg.

Von ihm geht folgende Stammtafel beider Linien aus:

Augustenburger Linie

Ernst Günther † 1689
|
Friedrich Wilhelm † 1714
|
Christian August † 1754
|
Friedrich Christian † 1794
|
Friedrich Christian † 1814
|
Christian Karl † 1869
|
- **Friedrich** † 1880
  - **Ernst Günther** geb. 1863
- Christian geb. 1831
  - Albert geb. 1869

Becksche Linie

August Philipp † 1675
|
Ludwig Friedrich † 1728
|
- **Karl Ludwig** † 1774
- **Peter August Friedrich** † 1775
  |
  Karl Anton August † 1759
  |
  Friedrich Karl Ludwig † 1816
  |
  Friedrich Wilhelm Paul Leopold † 1831
  |
  - **Friedrich** † 1885
    - Friedrich Ferdinand geb. 1855
      - Friedrich geb. 1891
    - Albert geb. 1863
  - Christian geb. 1818 König von Dänemark
  - Julius geb. 1824
  - Johann geb. 1825

---

[1]) S. Warnstedt S. CLXI und S. 167.

Aus diesem Stammbaum erhellt, daß der Augustenburger Ast der ältere ist. Er geht daher der Linie Beck-Glücksburg vor, wenn im Sonderburger Hause Primogeniturprinzip gilt oder dasselbe wenigstens für den vorliegenden Fall Anwendung zu finden hat. In Wirklichkeit ist beides gegeben.

A. Zunächst haben schon die Söhne des Stifters des Hauses Sonderburg-Sonderburg unter dem 17. Dezember 1633 ein Primogeniturstatut vereinbart, wonach bei allen künftigen Fällen der Sukzession in Land und Leute, insbesondere in Reichslehen — und solche waren jene Grafschaften —, „in dem Sonderburger Hause und bei seiner Posterität" Erstgeburtsrecht gelten,[1]) d. h. wohl Vorzug der Liniennähe (Linealsystem), aber bei gleicher Liniennähe nicht Gradesnähe (Gradualsystem), sondern Linienalter entscheiden soll.

Nach diesem Prinzip wurde dann auch verfahren, als die Linie Sonderburg-Sonderburg dem Hause Plön (erloschen 1761) und dem Hause Glücksburg (erloschen 1779) zu sukzedieren hatte.[2]) Innerhalb der Linie Sonderburg standen den erlöschenden Häusern die Aeste Augustenburg und Beck gleich nahe. Es bestand zwischen beiden gleiche Liniennähe zu den abgehenden Linien. Innerhalb der Linie standen dem Grade nach[3]) um einen Grad näher Angehörige des Astes Beck: Karl Ludwig und Peter August Friedrich; vom Augustenburger Zweige war der im gleichen Grade mit dem letzten Plöner Herzog Verwandte, Christian August, schon 1754 verstorben. Trotzdem, weil Erstgeburtsrecht innerhalb des Sonderburger Hauses galt, ging der gradentferntere, aber linienältere Augustenburger Friedrich Christian dem Zweige Beck vor.

Auch jetzt handelt es sich um Nachfolge in einen Anspruch Plöns auf Land und Leute eines ehemaligen Reichslehens. Augenblicklich besteht im Hinblick auf die Verwandtschaft mit dem letzten Plöner Herzog zwischen den Linien Augustenburg und Beck-Glücksburg nicht bloß gleiche Linien-, sondern auch gleiche Gradesnähe, auf der Augustenburger Seite: Prinz Christian; auf der Beckschen: König von Dänemark und seine Brüder. Nach dem Erstgeburtsprinzip entscheidet bei gleicher Liniennähe das Alter der Linie und innerhalb der Linie; gleichgültig ist die gleiche Gradesnähe. Also steht der Plöner Rückfallsanspruch allein dem Hause Augustenburg und innerhalb desselben zunächst dem gradentfernteren Herzog Ernst Günther zu.

B. Das nämliche folgt aber speziell aus dem Zessionsvertrage von 1676, indem in demselben, wie aus der früher (S. 336) wörtlich wiedergegebenen Stelle hervorgeht, das Rückfallsrecht zuerst dem ältesten Bruder Johann Adolf und seiner Deszendenz, dann dem zweiten oder dessen Nachkommenschaft und hienach erst dem dritten Bruder und dessen Linie zuerkannt wird. Hieraus folgt, daß auch für die Reihenfolge der nach diesen allen zur Sukzession berufenen anderen Agnaten des fürstlich Sonderburger Hauses das Primogeniturprinzip gelten soll. Es würde also selbst dann zur Anwendung zu kommen haben, wenn im allgemeinen innerhalb der Sonderburger Linie der Erstgeburtsgrundsatz nicht zur Aufnahme gelangt wäre.

---

[1]) Vgl. Sammer, Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein 1844 S. 217 und 278.

[2]) Vgl. Sammer S. 225—229.

[3]) S. Stammbaum S. 342.

Digitized by Google

XI.

Aber noch bleibt die zweite oben S. 334 aufgeworfene Frage: **Ist der Sonderburger Linie, wenn sie auch 1671 bzw. 1676 einen eventuellen Rückfallsanspruch bezüglich beider Grafschaften erworben hat, dieser Anspruch nicht später verloren gegangen?**

Dann allerdings würde er von dem heute noch verbliebenen Rest dieser Linie, den Aesten Augustenburg-Glücksburg, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Er ist verloren weder durch Entziehung noch durch Verzicht.

Nicht durch Entziehung.

A. Im Laufe des 18. Jahrhunderts gelang es der älteren königlichen Linie des holsteinischen Fürstenhauses, also dem Könige von Dänemark, nach langen Verhandlungen, den Gottorper Zweig zur entgeltlichen Abtretung seines Anteils an Holstein an die holsteinische Hauptlinie, die dänische Dynastie, zu bewegen. Zuerst kam die diesbezügliche Vereinbarung mit der mittleren Gottorper Linie, d. h. dem älteren Zweige der bischöflichen Linie, mit dem präsumtiven Thronfolger in Schweden, Adolf Friedrich, also dem schwedischen Ast des Hauses Gottorp, zustande:[1]) am 15. Mai 1750. Mit der älteren Gottorper Linie, der russischen, glückte die Vereinbarung erst 1767 (provisorischer Traktat vom 11./22. April 1767)[2]) bzw. 1773 (Definitivtraktat 21. Mai/1. Juni 1773). Das Entgelt bildeten gegenüber beiden Gottorper Linien die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Sie sollten, nachdem sie seit 1667 bzw. 1673 zu Dänemark gehört hatten, nunmehr gottorpischer und zwar zunächst russischer Besitz werden. Wie stand es dem gegenüber mit den Rückfallsansprüchen des Hauses Sonderburg auf diese Grafschaften. Blieben sie erhalten?

In dem Vertrag mit den schwedischen Gottorpern vom 15. Mai 1750, nicht aber in den Verträgen mit dem russischen Zweige des Gottorper Hauses von 1767 bzw. 1773 findet sich ein Vorbehalt zugunsten der beregten Ansprüche. In dem Vertrag von 1750, nicht aber in den anderen begegnet der Passus: **„Die gegenwärtig verabredete Zession soll denen Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Plön auf keine Weise präjudizierlich sein.“**

Die Oldenburger Begründung von 1864 S. 191 schließt hieraus: 1767 bzw. 1773 wollte eben der Vorbehalt nicht mehr gemacht werden; und es sei dies leicht erklärlich; inzwischen — 18. Oktober 1761 — sei das Haus Plön erloschen; ein kurz vorher — im nämlichen Jahre 1761 — dänischerseits den russischen Gottorpern offerierter Vertragsentwurf habe den Vorbehalt noch enthalten. Indem man ihn in den Verträgen von 1767 und 1773 wegließ, habe man zum Ausdruck gebracht, daß ein Rückfallsanspruch der übrigen Sonderburger Linien nicht anerkannt werde.

B. Angenommen, diese Auslegung der Tatumstände sei zutreffend, so folgt hieraus noch keineswegs, daß ein Rückfallsanspruch der übrigen Sonderburger Zweige darnach nicht mehr bestand.

1. Zunächst hat, wenn dies die Absicht der Parteien der Verträge von 1767 bzw. 1773 war, Dänemark vertragswidrig gehandelt.

Vor allem ist es keineswegs an dem, daß Dänemark schon in dem Abkommen von 1750 nur Gerechtsame des Hauses Plön im engeren Sinne an-

---

[1]) Warnstedt S. 172 ff.

[2]) Ebenda, S. 179, 181.

Digitized by Google

erkannt hat. In dem Vertrag von 1750 berufen sich die Kontrahenten ausdrücklich auf den mit dem fürstlichen Hause Plön ehemals errichteten Vergleich (von 1676). Wir wissen, daß diesen das Haus Plön in Vollmacht aller seiner Erben, also auch seiner Erben der Seitenlinien abgeschlossen hat, und wir wissen ferner, daß in bezug auf diesen Rückfallsanspruch die übrigen Sonderburger Linien als Pertinenzen des erstberechtigten Hauses, des Hauses Plön angesehen und daher auch unter dem Namen „Haus Plön" mit umfaßt wurden.

Dazu gesellt sich aber: Das Haus Plön im engeren Sinne ist im Jahre 1761 nicht unerwartet erloschen. Seit langem, seit 1729 war nur mehr ein Agnat des Hauses Plön, der Herzog von Plön vorhanden und zwar war derselbe schon 1706 geboren und seine Gemahlin 1756 ebenfalls schon 42 Jahre alt[1]). Wenn Herzog Friedrich Karl zu Plön, trotzdem er nach menschlichem Ermessen annehmen mußte, daß er der einzige und letzte seines Stammes bleiben werde, noch in fortgeschrittenen Jahren gegenüber Dänemark wiederholt in Promemorias (vom 8. und 19. März 1753; Warnstedt S. 152 und 156) das Anrecht seines Hauses auf die genannten Grafschaften betonte, so gab er jedenfalls tatsächlich zu erkennen, daß nach seiner Ansicht auch seinen Erben aus den Seitenlinien jenes Rückfallsrecht zukomme. Aber nicht bloß tatsächlich gab er dies als seine Meinung kund, sondern auch rechtlich und nicht bloß er, sondern auch Dänemark. Nachdem Dänemark schon vorher unter dem 17. März 1753 in noch nicht rechtsverpflichtender Form — durch Antwort eines Geheimen Konseilsrates auf das Promemoria vom 9. März 1753 (s. Warnstedt S. 154) — den Fortbestand der Gerechtsamen des holstein-plönischen Hauses gegenüber dem Herzog von Plön anerkannt hatte, willigte es darin ein, daß in den Vertrag vom 29. November 1756, durch welchen der genannte Herzog mit Zustimmung sämtlicher vor Dänemark erbberechtigter Agnaten alle seine Besitzungen, allodiale und feudale, auf seinen Tod dem dänischen Könige abtrat, der Satz aufgenommen wurde, dieses „pactum successorium" (dieser Erbvertrag) solle den vorher geschlossenen und zwischen dem königlichen und fürstlichen Hause subsistierenden Verträgen, insonderheit den wegen der Permutation der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getroffenen Vergleichen, auf keinerlei Art und Weise derogieren."

Wenn dies einem Hausmitgliede versprochen wird, das in dem Vertrage selbst als Persönlichkeit sich bezeichnet findet, welche von der holstein-plönischen Linie nur allein noch am Leben ist, so ist doch unwiderleglich festgestellt, daß damit Verträge aufrecht erhalten und aufs neue bestätigt sein wollen, aus welchen auch den Erben des Herzogs, den übrigen Sonderburger Agnaten, Rechte zustehen. Dazu kommt: in dem Vertrage werden die dem Vertrag beitretenden Agnaten — die ja nur solche anderer Sonderburger Linien sein können — schlechthin „fürstliche Agnaten", fürstliche „Stammesagnaten" gemeint. Hieraus geht hervor, daß in dem Vertrage unter „Fürstlichem Hause", „gesammtem Fürstlichen Hause", nicht bloß das fürstliche Haus Plön engeren Sinnes, sondern das fürstliche Haus Plön weiterer Bedeutung, das ganze Haus Sonderburg, der fürstliche Zweig der älteren Holsteiner Linie im Gegensatz zu dem dänischen als dem königlichen gemeint ist. „Verträge zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Hause", die aufs neue bestätigt sein sollen, sind daher Verträge zwischen der königlichen und der Sonderburger Linie. Dänemark hat somit 1756 gegenüber allen

[1]) Vgl. Warnstedt S. 159 Anm. 1.

Sonderburger Linien — denn mit Konsens aller dieser ist der Sukzessionstraktat von 1756 abgeschlossen — vertragsmäßig ein Rückfallsrecht der letzteren auf Oldenburg und Delmenhorst anerkannt. Von augustenburgischer Seite war 13. Februar, von Beckscher Seite 10. und 12. Februar und 25. Mai 1756 der agnatische Konsens zu jenem Vertrage erteilt (s. Warnstedt S. 162).

2. Zu diesem Einwand aus obligatorischer Vertragspflicht tritt aber noch ein Zweites.

Selbst wenn die königliche Linie gegenüber den übrigen Sonderburger Linien das Fortbestehen eines Rückfallsanspruches nicht vertragsmäßig anerkannt hätte, würde ihr die rechtliche Befugnis mangeln, den Rückfallsanspruch völlig zu beseitigen.

Verträge wirken grundsätzlich nur zwischen den Parteien. Wenn daher Dänemark die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das Haus Gottorp älterer (russischer) Linie tauschweise zediert, so wird hiedurch ein auf diesen Gebieten haftender Rückfallsanspruch Dritter nicht berührt. Der Zessionar vermag an dem Abtretungsgegenstand nicht mehr Rechte zu erwerben, als der Zedent daran besaß, und Dänemark besaß die beiden Grafschaften nur als mit jenem Rückfallsanspruch des Sonderburger Hauses belastet.

Und was für die erste Zession gilt, gilt auch für die zweite. Was die russische Gottorper Linie d. h. der Großfürst-Thronfolger Paul gegen Abtretung des Gottorper oder, wie er auch hieß, des großfürstlichen Anteils an Holstein durch Definitivtraktat vom 21. Mai bis 1. Juni 1773 von Dänemark erwarb, das gab sie — es war dies schon die Absicht bei ihrem Erwerb — bereits durch die schon früher betrachtete Zessionsakte vom 14. Juli 1773 schenkweise an den jüngsten Gottorper Zweig, das heutige großherzogliche oldenburgische Haus weiter. Durch diese Akte trat Großfürst Paul als Haupt der älteren Gottorper Linie die von Dänemark tauschweise erworbenen Grafschaften an die jüngste Gottorper Linie ab. Auch hiedurch vermochten Rechte Dritter, welche an dem Abtretungsobjekt bestanden, nicht vernichtet zu werden.

Nur dann hätte gelegentlich dieser Zessionen der Fortbestand der Rückfallsansprüche der Sonderburger Agnaten an den genannten Grafschaften sein Ende erreichen können, wenn diese Agnaten solcher von den Abtretungsparteien, d. h. königlich dänischer und Gottorper Linie, durch Nichterwähnung des Anspruchs in ihren Verträgen beabsichtigten Wirkung ihre Zustimmung erteilt hätten.

Für eine solche Zustimmungserklärung fehlt jeder Anhalt. Der beste Beweis hiefür ist, daß Kaiser Joseph II. in den beiden lehensherrlichen Konsensbriefen vom 27. Dezember 1774, durch welche er erstens die Abtretung der Grafschaften von Dänemark an Rußland, zweitens die Abtretung derselben von Rußland an die jüngere Gottorper Linie bestätigte, die Klausel einfügte: salvo jure cuiuscunque. Der Kaiser hat hiedurch unter anderem ausdrücklich auch[1]) festgestellt, daß beide Zessionen, trotzdem sie die Grafschaften jedesmal zu vollem und wahrem (vassallitischen) Eigentum übertragen, jene Rückfallsansprüche unberührt ließen. Durch kaiserliche Urkunde ist somit bestätigt, daß nach dem Aussterben des Plöner Astes der Rückfallsanspruch den Sonderburger Agnaten erhalten war.

[1]) A. M. Pernice, Kritische Erörterungen 4. Heft 1866 S. 623, welcher nicht beachtet, daß cuiuscunque ohne jede Einschränkung steht.

Digitized by Google

C. Auch davon kann keine Rede sein, daß der bisher auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst lastende Rückfallsanspruch infolge dieser Zessionen von diesen auf den großfürstlichen (Gottorper) Anteil an Holstein überging. Wohl vereinbarten der König von Dänemark und Großfürst Paul, der nachmalige Kaiser Paul von Rußland, daß der großfürstliche Anteil an dem Herzogtum Holstein „gänzlich in die Stelle" der Grafschaften trete. Allein dies Eintreten des Gottorper Gebietsteils von Holstein in alle rechtlichen Eigenschaften der genannten Grafschaften konnte sich mangels Zustimmung Dritter nur auf Rechte und Pflichten beziehen, welche bisher für eine der Abtretungsparteien an den beiden Grafschaften bestanden, also nur auf Rechte, welche Dänemark bzw. die ältere Gottorper Linie an diesen Grafschaften besessen hatte. Eine Uebertragung der Ansprüche der Sonderburger Agnaten durch die Abtretungsparteien von den beiden Grafschaften auf den Gottorper Anteil am Herzogtum Holstein, eine Verweisung dieser Agnaten mit ihren Rückfallsansprüchen auf den großfürstlichen Anteil am Herzogtum Holstein setzte Zustimmung dieser Agnaten voraus. Eine solche ist nicht erfolgt. Wohl kennen wir eine einseitige, d. h. nicht in Vertragsform gekleidete Zusicherung vom 9. April 1753, wodurch der König von Dänemark dem fürstlichen Hause Plön engeren Sinnes einräumt, von dem Momente an, wo der König den großfürstlichen Anteil an Holstein ausgeantwortet erhält, sich bezüglich des Rückfallsanspruches an diesen Anteil zu halten, wenn ihm bei Eintritt des Aussterbens des dänischen Mannsstammes von Gottorper Seite die Herausgabe der Grafschaften verweigert werden sollte (vgl. Warnstedt S. 158 f.), allein es bedarf keines Beweises, daß durch Annahme dieser Versicherung das Haus Plön nicht auf ein Recht an den Grafschaften verzichtete, sondern hiezu vielmehr ein weiteres an einem Teile von Holstein erwarb.

D) Selbst wenn wir aber annehmen wollen, wo später in den Vertragsurkunden des Spezialhauses Plön der Ausdruck fürstliches Haus Holstein-Plön vorkommt, sei immer nur die Speziallinie Plön zu verstehen und dies Haus Plön engeren Sinnes, das Spezialhaus Plön, habe irgendwann, z. B. in der vergleichsmäßigen Bestätigung der Zession von 1671 und 1676 im Jahre 1729,[1]) darein gewilligt, daß der Rückfallsanspruch von nun an nur ihm und nicht dem ganzen Sonderburger Hause zustehen solle, so wäre dies um deswillen unbehelflich, weil die Speziallinie Plön natürlich nicht in der Lage ist, Rechte, welche andere Speziallinien durch Verträge erwarben, die das Haus Plön zugleich in ihrem Namen und zu ihren Gunsten schloß, ohne Vollmacht dieser anderen Zweige wieder aufzugeben.

E. In jeder Richtung derselben Ansicht, wie hier vorgetragen, war 1848 die Oldenburger Staatsregierung. „Der Vorbehalt des Rückfalls für den Fall des Aussterbens (der königlich dänischen Linie), erklärte der Regierungsvertreter Zedelius vor dem Landtage (Warnstedt S. 230), ruht noch fortwährend auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, weil Dänemark diese nur so erworben habe, also auch nur so weiter übertragen konnte. Die Linie Holstein-Plön ist ausgestorben und deren Ansprüche aus dem Rückfallsvorbehalte übergegangen auf die Linien Sonderburg-Augustenburg und Beck-Glücksburg."

---

[1]) Vgl. dazu Warnstedt S. 153 und 158.

Digitized by Google

XII.

Auch später hat kein Zweig des Hauses Sonderburg auf diesen Rückfallsanspruch verzichtet.

Mit dem Tode Friedrichs VII. von Dänemark am 15. November 1863 wurde die Bedingung, von welcher jener Anspruch vertragsmäßig abhängig war, Erlöschen des Mannsstammes König Friedrichs III. von Dänemark wirksam, der Rückfallsanspruch also ein unbedingter und unbefristeter. Von dem Augenblicke an konnte das zunächst berechtigte Haus, das Haus Augustenburg, die Herausgabe der beiden Grafschaften vom Staate und großherzoglichen Hause in Oldenburg verlangen.

Wenn die genannte Linie dies damals unterließ und gleichzeitig Ansprüche auf Schleswig und Holstein erhob, so liegt hierin keineswegs ein Verzicht dieser Linie auf das dem Gesamthause Sonderburg an den beiden Grafschaften zustehende Recht.

Schon um deswillen kann hierin nicht eine nachträgliche Zustimmung des Rückfallsberechtigten zur Uebertragung jener Rückfallslast von den Grafschaften auf das Aequivalent, welches nach den früher erwähnten Verträgen zwischen den Abtretungsparteien (von 1767 und 1773) gänzlich an die Stelle dieser Grafschaften treten sollte, und eine Geltendmachung jenes Rückfallsrechtes gegenüber seinem neuen Objekte gesehen werden, weil das besagte Aequivalent ja lediglich in dem Gottorper Anteil an Holstein bestand, der Erbprinz von Augustenburg damals aber Rechte in bezug auf ganz Holstein und auf Schleswig geltend machte.

Selbst wenn der Augustenburger aber jenen Anspruch auf Holstein, soweit der großfürstliche Anteil hievon in Frage stand, in Geltendmachung jenes Rückfallsrechtes erhoben hätte, so läge hierin nicht zugleich eine Uebertragung des Rückfallsrechtes auf diesen Teil von Holstein, sondern nur eine an Erfüllungsstatt versuchte Befriedigung an einem durch Wegfall der älteren königlichen Linie freigewordenen Besitz desjenigen Erwerbers der Grafschaften, welcher bei dem Erwerb derselben jenen Rückfall eingeräumt hatte. Gelang aus diesem Gegenstand die Befriedigung unverschuldeter Weise nicht, dann blieb immer noch der Rückfallsanspruch gegen diejenigen, welche die beiden Grafschaften erst später erworben hatten, sie gegenwärtig besaßen. Und unverschuldeter Weise, durch Eingreifen höherer, völkerrechtlicher Gewalt war dem Hause Augustenburg damals der Erwerb der Herzogswürde in Holstein versagt. Nur wenn dem Haus Augustenburg sein, wie wir hier annehmen, an Erfüllungsstatt unternommener Versuch geglückt wäre, würde der Anspruch auf die Grafschaften entfallen sein. Aber der Augustenburger Herzog hat in jener Zeit aus ganz anderem Rechtstitel Ansprüche auf Holstein und Schleswig erhoben.

In dem Hinscheiden Friedrichs VII. von Dänemark lag nicht bloß die Erfüllung der Bedingung der Zessionsverträge von 1671 und 1676, der Abgang der Deszendenz Friedrichs III., sondern auch der Abgang des Mannsstammes Friedrichs II. († 1588) und damit des Stifters der älteren königlichen Linie. Demgemäß ging in diesem Momente kraft Abstammung von demselben Stammvater, von welchem diese Linie stammte, von Christian III. († 1559), die Nachfolge in beiden Erbherzogtümern auf die zweite Linie aus diesem Stamm, auf den Sonderburger Zweig, über.

Hier handelt es sich somit um einen völlig anderen Anspruch, verschieden von dem ersteren, dem Rückfallsanspruch, dem Gegenstande, dem Entstehungs-

Digitized by Google

grunde und der Wirksamkeitsbedingung oder Entstehungszeit und der Persönlichkeit der Verpflichteten nach. Der erstere Anspruch bezieht sich auf ein ganz anderes Gebiet, auf Oldenburg und Delmenhorst, der zweite betrifft Schleswig und Holstein und zwar ganz Holstein. Der eine führt zurück auf Vertrag, nicht auf Abstammung, der andere auf Abstammung vom gleichen Stammvater, von welchem die ältere königliche Linie sich ableitet. Der eine ist bedingt durch das Aussterben des Mannsstammes Friedrichs II., der andere ist bedingt durch das Aussterben des Mannsstammes Friedrichs III. Der eine ist begründet mit der Geburt Ernst Günthers, des Stifters der Augustenburger Linie, 1609, der andere ist begründet 1671 bzw. 1676 mit Abschluß der damaligen Zessionsverträge. Herausgabepflichtig dort ist der Staat Oldenburg, herausgabepflichtig hier war der Staat Dänemark.

Beide Ansprüche sind somit von einander völlig verschieden und daher auch in ihrem Bestande gegenseitig unabhängig. Dadurch, daß der Rückfallsanspruch der Wirkung nach an dieselbe Bedingung geknüpft wurde, an welche von Rechtswegen das agnatische Erbrecht gebunden war, wurde dieser Anspruch nicht von dem Bestande dieses Erbrechtes abhängig. Dadurch, daß die Wirksamkeit zweier Ansprüche an ein und dieselbe Bedingung geknüpft wird, tritt zwischen diesen beiden Ansprüchen keine rechtliche Verbindung ein. Dadurch, daß das Haus Augustenburg infolge Verzichts oder infolge der politischen Ereignisse [1]) sein agnatisches Erbrecht verlor, verlor es nicht auch den vertragsmäßigen Rückfallsanspruch, welcher gleichzeitig wirksam geworden war.

XIII.

Endlich kann auch nicht um deswillen der Anspruch der Sonderburger Linie als nicht mehr zu recht bestehend erachtet werden, weil ohne Zustimmung des Reiches das Großherzogtum Oldenburg nicht geteilt zu werden vermag. Gewiß kennt die Reichsverfassung (Art. 1) nur einen Staat Oldenburg und müßte deswegen und wegen der Entscheidung darüber, wem die bisherige oldenburgische Stimme im Bundesrat zustehen solle und ob eine weitere solche zu schaffen sei, eine Aenderung der Reichsverfassung, also eine Genehmigung der Teilung durch die Reichsorgane eintreten. Allein hieraus resultiert noch nicht der Wegfall jenes Anspruches, sondern nur, daß, wenn sich die Frage nicht durch Verzicht des Augustenburger Astes auf seinen Anteil lösen läßt, diesem Hause, das einen Anspruch auf den größeren Teil des Großherzogtums besitzt, ein Nachfolgerecht bezüglich des ganzen Staatsgebietes grundgesetzlich zuerkannt wird. Ein Verzicht kann dem Zweige Augustenburg billigerweise nicht zugemutet werden, da ihm ein jüngerer Ast desselben Hauses vorgezogen werden soll.

XIV.

Gesetzt aber den Fall, dem Hause Sonderburg beider Zweige stehe kein vertragsmäßiger Rückfallsanspruch zu, also angenommen, die Auffassung der heutigen großherzoglichen Staatsleitung sei zutreffend, so erscheint die von der oldenburgischen Vorlage beabsichtigte Uebergehung der Augustenburger Linie zwar nicht als rechtsverletzend, wohl aber als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend.

[1]) Hiezu näher mein „Modernes Fürstenrecht" S. 285 und 408 f.

Digitized by Google

A. Vermag die oldenburgische Staatsleitung von heute nicht mehr als zu Recht bestehend anzuerkennen, was sie vor 50 Jahren als solches ansah, so darf sie doch nicht außer Acht lassen, daß die Existenz eines Rechtes, in dessen Vorhandensein von ihrer Vorgängerin kein Zweifel gesetzt worden war, nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt. Denn die Gerechtigkeit muß auch mit der Möglichkeit des Unrechts rechnen. Ist dies aber der Fall, so kann nicht umgangen werden, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß das mögliche Recht des Zweiges Augustenburg dem möglichen Recht des Astes Glücksburg vorgeht. Denn was als im Bereich der Möglichkeit liegend angesehen werden kann, ist allein ein Recht des Hauses Sonderburg, nicht bloß ein Recht des Zweiges Sonderburg-Glücksburg. Dann aber geht nach der ganzen innerhalb des Hauses Sonderburg seit 1633 herrschenden Rechtsauffassung das Recht der älteren Linie dem des jüngeren Zweiges vor. Dazu kommt: dem Geiste des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes, das für die geltende Thronfolgeordnung den Grundsatz der Erstgeburt vorgeschrieben hat, entspricht, wenn ein weiteres Geschlecht zur Regierungsnachfolge herangezogen wird, allein, hiebei unter Beachtung des Erstgeburtsprinzipes zu verfahren.

B. Das Haus Augustenburg soll dann, wenn wir eine offiziöse Kundgebung des oldenburgischen Ministeriums im Generalanzeiger für Oldenburg von Ende März d. J. recht verstehen, übergangen werden, weil von den drei vorhandenen Agnaten dieses Hauses der eine außerhalb Deutschlands, der zweite in ledigem Stande, der dritte in kinderloser Ehe lebt. Der erstgenannte Agnat ist schon bejahrt (geb. 1831) und gehört erst dem jüngeren Aste des Augustenburger Hauses an. Wenn irgendwo, so besteht demgemäß hier Veranlassung, persönlichen Verhältnissen kein entscheidendes Gewicht beizumessen. Aber ganz abgesehen davon möge nicht außer Beachtung gelassen werden, daß dieser Agnat alle Vorgänge des öffentlichen Lebens in Deutschland, wie wenn er noch hier wohnte, mit lebhaftester Teilnahme verfolgt und der Sohn dieses Agnaten, der oben an zweiter Stelle genannte Prinz, seit 1889 im aktiven preußischen Offiziersdienst steht. Und dann läßt sich ja in die Verfassung ganz gut der allgemeine Satz einfügen, der mutmaßliche Thronfolger habe wie der Regierungsverweser die Pflicht, seinen wesentlichen Aufenthalt im Staatsgebiete zu nehmen. Im übrigen sind lediger Stand und kinderlose Ehe nach bisherigem Fürstenrecht keine von der Thronfolge ausschließenden Gründe und auf jeden Fall tatsächliche Erscheinungen von nicht unverrückbarer Beständigkeit. Würden aus der Ehe des zunächst in Betracht kommenden Augustenburger Agnaten Söhne hervorgehen, so würden dieselben dem evangelischen Bekenntnisse angehören. Sollten die angegebenen Umstände sich aber nicht ändern, so wäre dies zusammen mit der Tatsache, daß das Haus Augustenburg dermalen überhaupt bloß aus drei Agnaten besteht, nur eine Veranlassung mehr, dem älteren Zweige nicht den jüngeren Ast vorzuziehen. Denn dem letzteren eröffnet sich dann nur um so früher die Aussicht, an die jetzt noch nicht offene erste Stelle zu rücken. Das Recht der jüngeren Linie wird also nur um Etwas hinausgeschoben.

C. Ganz anders ist, wenn der Entwurf Gesetz wird, die Wirkung für den Zweig Augustenburg.

Wenn den Sonderburger Agnaten kein Rückfallsanspruch zukommt, so fehlt ihnen, wie früher dargelegt, kraft Hausrecht jede Sukzessionsberechtigung. Wird daher nur dem Zweige Glücksburg grundgesetzlich ein Sukzessionsrecht eingeräumt, so mangelt dem Augustenburger Aste jede Nachfolgeberechtigung; denn es bleibt

Digitized by Google

ihm hinter dem Zweige Glücksburg kein hausrechtliches Nachfolgerecht. Was die Linie Glücksburg gegenüber dem bisherigen Entwurfe verliert, wenn das Haus Sonderburg grundgesetzlich für nachfolgeberechtigt erklärt wird, ist lediglich ein ihr erst in Aussicht gestelltes Vorrecht vor Augustenburg, was dem Aste Augustenburg entzogen wird, wenn der Entwurf Gesetzeskraft gewinnt, ist jedes Nachfolgerecht in Oldenburg.

Daß der vom russischen Kaiserhaus bedingt d. h. nur zugunsten bestimmter Personen ausgesprochene Verzicht die Oldenburger Staatsorgane in ihrer Verfügung nicht beschränkt und daß aus der Annahme des Verzichts durch den Begünstigten für den letzteren nur Rechte, nicht einseitig unwiderrufliche Bindungen entstehen, das habe ich bereits in meinem „Modernen Fürstenrecht" § 49 ausgeführt.

D. Völlig auszuscheiden hat die Erwägung, es sei gleichgültig, wer zur weiteren Nachfolge berufen werde; denn voraussichtlich werde die Frage doch nicht praktisch. Gewiß, niemand würde sein, der es nicht auf das schmerzlichste empfände, wenn die Voraussetzung einträte. Aber wenn die oldenburgische Staatsregierung die Frage aufwirft, wegen der Regierungserledigung Besorgnisse hegt — und sie ist es, welche die Angelegenheit in Fluß brachte —, dann ist es in einem deutschen Staate gebieterische Notwendigkeit, daß die Regelung ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Anwendung so geschieht, wie es Recht und Gerechtigkeit erfordern. Nicht nur neues praktisches, sondern auch bloß ideelles neues Staatsrecht soll innerhalb der Schranken der bisherigen Rechtsordnung und der Anforderungen der Gerechtigkeit sich halten, sofern staatliches Interesse und staatliche Ehre nichts anderes heischen. Justitia est fundamentum regnorum.

Im übrigen habe ich zu der ganzen Oldenburger Thronfolgefrage mich schon in meinem „Modernen Fürstenrecht" S. 21, 35, 46, 60, 92, 390, 404 geäußert.

XV.

Zum Schlusse noch das Eine. Jedenfalls ergibt sich aus dem Vorgetragenen: um was es sich bei dem Meinungsunterschied handelt, ist lediglich eine Rechtsfrage, eine verwickelte Rechtsfrage. Wenn irgendwo, so wäre daher hier angebracht und modernem Staats- und Rechtsbewußtsein allein entsprechend, die ganze Angelegenheit durch ein Schiedsgericht zu erledigen, zu welchem sich Regierung und Landtag, Gottorper und Sonderburger Agnaten vereinigen.

Digitized by Google

Kommunalpolitik und Kommunalstatistik.

Von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. **Georg v. Mayr** in München.

Daß nicht bloß für Verwaltungstechnik, sondern auch für Verwaltungspolitik Massenbeobachtungen sozialer Zustände und Erscheinungen, und zwar erschöpfende Beobachtungen solcher Art in Zahl und Maß, erforderlich sind, ist heute unbestritten. Vor vier Jahrzehnten, als der Schreiber dieser Zeilen anfing, in nähere Beziehungen zur Statistik zu treten, da war die entgegenstehende Auffassung, nämlich die Meinung, daß ein tüchtiger, praktischer Verwaltungsbeamter auch das, was nur die Massenbeobachtung der Statistik klar legen kann, doch eigentlich aus dem Schatz seiner persönlichen Erfahrung noch viel zuverlässiger entnehmen könne, noch stark vertreten. Heute liegt die Sache anders. Die Statistik ist ein unentbehrliches Hilfsmittel der Verwaltung geworden und sie hat sich auch selbst im Laufe der letzten Jahrzehnte durch wesentliche Verbesserung ihrer Methoden hiezu immer mehr qualifiziert. Die Unentbehrlichkeit statistischer Unterlagen für die gesamte Verwaltungstätigkeit macht sich heute in gleicher Weise bei der Staatsverwaltung wie bei der Stadtverwaltung geltend. Man wird sogar bei näherer Prüfung feststellen können, daß in der Reichhaltigkeit der Ausgestaltung dieser statistischen Unterlagen heute die gut geleitete Stadtverwaltung der Staatsverwaltung voraus ist. Das hängt damit zusammen, daß die Stadtverwaltung die gesamten in Betracht kommenden Beobachtungsmassen viel unmittelbarer zu übersehen, zu beherrschen und zu erfassen vermag, als dies bei den über ein weites Gebiet zerstreuten Beobachtungsmassen der Staatsverwaltung der Fall ist. Dadurch ist die Stadtverwaltung in der Lage, eine Reihe von Einzelheiten sozialer Zustände und Erscheinungen in den Kreis der Beobachtung zu ziehen, welche die Staatsverwaltung für den gesamten Kreis ihres Beobachtungsfeldes in gleicher Weise zu erfassen Bedenken trägt. Außerdem aber schafft die Verstadtlichung der Bevölkerung und insbesondere deren Konzentrierung in stark bevölkerten Großstädten gewisse neue soziale Tatsachenmassen, und damit eine ansehnliche Vermehrung der Beobachtungsobjekte der städtischen Statistik.

So wird es erklärlich, daß neben der allgemeinen staatlichen Statistik in neuerer Zeit die Kommunalstatistik als Sonderstatistik größerer und großer Städte eine ausgiebige, gerade in den jüngsten Jahren erheblich gesteigerte Pflege gefunden hat. In den Weltstädten und in den größten der Großstädte ist die Pflege der Statistik im allgemeinen schon seit Jahrzehnten üblich, so in Berlin, Wien, Paris, München, Dresden usw. Nur in London, wo eine zusammenfassende Lokalstatistik erst nach Einrichtung des Grafschaftsrates möglich wurde, ist die einheitliche Kommunalstatistik neueren Datums. In der Ausdehnung eines besonders organisierten kommunalstatistischen Dienstes auch auf kleinere Großstädte und auch auf solche Städte, welche die kritische Zahl der 100 000

Digitized by Google

Einwohner noch nicht erreicht haben, steht zur Zeit Deutschland entschieden an der Spitze der Entwicklung, die nur einigermaßen in Oesterreich Gefolgschaft gefunden hat, insbesondere wenn nicht bloß die Kommunalstatistik der Städte im engeren Sinne, sondern auch die Statistik des dortigen höchsten Kommunalverbandes (des „Landes") in Betracht gezogen wird.

Als äußerlich erkennbares Zeichen ernsthafter und selbständiger Pflege der Statistik in den Städten darf die Errichtung besonderer städtischer statistischer Aemter angesehen werden. Auch in der heute überwiegenden Titulatur statistisches „Amt" gelangt gegenüber der älteren mehr subalternen Bezeichnung statistisches „Bureau", die allerdings in einzelnen Fällen noch fortbesteht, die gesteigerte verwaltungsmäßige Wertschätzung der Statistik zum Ausdruck. Besondere statistische Aemter besitzen im Deutschen Reich 32 Städte. Abgesehen von dem schon 1850 errichteten bremischen Statistischen Amt, das zu gleicher Zeit den Charakter eines staatlichen Amtes hat, begegnen wir zunächst in der Mitte der sechziger Jahre der Gründung von drei deutschen städtestatistischen Aemtern, nämlich in Berlin (1865), Frankfurt a. M. (1865) und Leipzig (1867), während im Jahr 1866 das kombinierte staats- und stadtstatistische Amt in Hamburg entsteht. In den 70er Jahren werden 8 städtestatistische Aemter in Deutschland begründet und zwar vorzugsweise in der ersten Hälfte des Jahrzehnts, nämlich die Aemter in Altona (1871), Lübeck (1871; dies kombiniert mit staatsstatistischem Amt), Chemnitz (1873), Breslau (1873), Dresden (1874), München (1875), Plauen (1876), Görlitz (1879). In den 80er Jahren werden nur die Aemter in Cöln (1883) und Magdeburg (1885) geschaffen. Dagegen setzt mit den 90er Jahren eine lebhafte Bewegung der Aemtergründung ein, so daß seitdem die Hälfte der jetzt bestehenden Aemter errichtet wurde, darunter in den Jahren 1900—1903 allein 8 Aemter. Es wurden nämlich errichtet die städtestatistischen Aemter von Mainz (1892), Königsberg (1893), Hannover (1894), Straßburg (1894), Mannheim (1895), Stuttgart (1895), Dortmund (1895), Karlsruhe (1896), Charlottenburg (1897), Elberfeld (1900), Düsseldorf (1900), Nürnberg (1900), Essen (1900), Aachen (1901), Schöneberg (1902), Kiel (1903), Barmen (1903).

Die Leitung dieser Aemter findet sich durchweg in der Hand trefflicher statistisch und auch allgemein staatswissenschaftlich wohl geschulter Kräfte, von denen der größere Teil auch im Kreise der Vertreter der statistischen Wissenschaft eine hervorragende Stellung einnimmt. Mehr als in irgend einem anderen Lande ist gerade in Deutschland die Führung der auch wissenschaftlich erfolgreichen Verwaltungsstatistik zu gutem Teil auf die Kommunalstatistiker mit übergegangen. Die ansehnliche Zunahme der städtestatistischen Aemter aber ist in erster Linie der fortschreitenden Erkenntnis einsichtiger Stadtverwaltung von der Unentbehrlichkeit einer zuverlässigen statistischen Unterlage der Verwaltungstätigkeit zuzuschreiben. Der Statistiker ist der getreue Helfer des Verwalters geworden und dieser hinwiederum hat gelernt, seinerseits den Anregungen des Statistikers in steigendem Maße Vertrauen und Berücksichtigung zuzuwenden.

Diese ganze Mannigfaltigkeit der Beziehungen zwischen Städtestatistik und Stadtverwaltung hier im einzelnen zu erörtern, ist nicht meine Absicht. Wohl aber möchte ich jene Leser dieser Blätter, die für diese Angelegenheit sich näher interessieren, auf zwei neueste literarische Hilfsmittel hinweisen, die eine bequeme und erschöpfende Orientierung über das Arsenal ermöglichen, welches die Kommunalstatistik der Kommunalpolitik darbietet. Es handelt sich dabei um das

Digitized by Google

„Statistische Jahrbuch deutscher Städte". Elfter Jahrgang. Breslau 1903, W. G. Korn, und „Die deutsche Städtestatistik am Beginne des Jahres 1903, dargestellt nach den Veröffentlichungen der Statistischen Aemter deutscher Städte" (Ergänzungsheft zum VI. Band des von mir herausgegebenen Allgemeinen Statistischen Archivs). Tübingen 1903, H. Laupp.

Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte ist herausgegeben von Prof. Dr. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau, in Verbindung mit seinen Kollegen Prof. Dr. H. Bleicher, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Boeckh, Dr. K. Büchel, Dr. A. Dullo, Geh. Medizinalrat Dr. M. Flinzer, Dr. R. Geissenberger, Prof. Dr. E. Hasse, Prof. Dr. E. Hirschberg, Dr. G. Koch, Dr. G. Pabst, F. X. Pröbst, Gemeinderat Dr. H. Rettich, H. Schöbel, Stadtbeirat Dr. S. Schott, Dr. H. Silbergleit, Dr. K. Singer, Dr. G. Tenius, E. Tretau, Stadtrat G. Tschierschky und K. Zimmermann. Ich habe hier die Namen der Verfasser der einzelnen Teile des Jahrbuchs aufgeführt, damit daraus ersehen werden könne, daß ungefähr die Hälfte aller deutschen Städtestatistiker aktiv bei der Zusammenstellung des Jahrbuchs mitgewirkt hat. Die andere Hälfte hat an der Materiallieferung sich beteiligt; solche ist darüber hinaus auch von einer Anzahl anderer Stadtverwaltungen bewirkt worden, denen zur Zeit ein statistisches Amt noch nicht zur Seite steht. Im ganzen sind über 50 deutsche Städte am statistischen Jahrbuch beteiligt.

Ich darf es, glaube ich, dem freundlichen Leser zumuten, mit mir die einzelnen Abschnitte des Jahrbuchs Revue passieren zu lassen; denn es scheint vor allem zur sachlichen Information über die Bedeutung der deutschen Städtestatistik für die Kommunalpolitik von Interesse, das Gebiet im einzelnen näher kennen zu lernen, das schon so allgemein statistisch durchleuchtet ist, daß dessen Berücksichtigung bei der gemeinsamen Städtestatistik — der „interstädtischen" Statistik, wie man sie in Nachbildung der „internationalen" staatlichen Statistik nennen könnte — möglich war.

I. Gebiet, Bodenbenützung und Grundbesitz (von M. Neefe). Von besonderem Interesse sind die Nachweise über Grundbesitzwechsel mit Angaben über Preise, insbesondere unüberbauter Grundstücke.

II. Grundstücke und Gebäude im Herbst 1900 (von M. Neefe). Hier werden die Hauptzahlen der Gebäudestatistik im Anschluß an die für die drei vorhergehenden Volkszählungen in früheren Jahrgängen des Jahrbuchs gebotenen Nachweisungen gegeben.

III. Bautätigkeit im Jahre 1900 (von Hasse). Berücksichtigt sind hier nur die fertiggestellten Neubauten, d. h. Bauten, bei denen ein Gebäude von grundaus neu errichtet ist. Außer der öffentlichen ist auch die gemeinnützige Bautätigkeit besonders ausgewiesen, sowie die Verausgabung der Stadtgemeinden für Bauten. Auch die Straßenflächen und die Straßenpflasterungen bzw. überhaupt die Art der Befestigung der Straßenfläche sind hier behandelt.

IV. Wohnungen und Haushaltungen nach der Zählung von 1900 (von E. Hasse). Bei der großen Bedeutung, welche die Wohnungsfrage für die städtische Kommunalpolitik hat, wird der Sozialpolitiker die hier gebotene gedrängte Uebersicht von Erhebungen über Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse mit besonderem Interesse begrüßen. In der Hauptsache handelt es sich um die Ergebnisse der mit der Volkszählung von 1900 verbundenen Erhebungen über diese Verhältnisse. Für 3 Städte (Cöln, Düsseldorf, Plauen) sind außerdem die Ergebnisse besonderer Wohnungsaufnahmen mitgeteilt.

Digitized by Google

Von den am statistischen Jahrbuch beteiligten Städten enthalten die hier einschlägigen Tabellen Angaben von 34 Städten. Die vorliegende Wohnungsstatistik bietet außer einer allgemeinen Uebersicht der bewohnten und unbewohnten Wohnungen insbesondere für die bewohnten Wohnungen folgende Ausgliederung: Höhen- oder Stockwerklage (Wohnungen und darin wohnende Bevölkerung); nach der Zahl der heizbaren Zimmer (und Nachweis der darin wohnenden Bevölkerung); Wohnungen und Bewohner nach der Bewohnerzahl; übervölkerte Wohnungen; Bezugsdauer bzw. Bezugszeit; Zahl und Art der Wohnräume und Gelasse; Vorder- und Hinterwohnungen; Besitzverhältnisse; gewerbliche Nebenbenutzung der Wohnungen und Gewerbsgelasse; besetzte Mietwohnungen nach Mietzinsstufen (Wohnungen und Bewohner); Durchschnittsmietpreise der Wohnungen; Durchschnittspreis eines heizbaren Zimmers.

V. Bevölkerung (bearbeitet vom statistischen Amt der Stadt Berlin). Rückblick bis 1871. Im übrigen Gliederung der Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Dezember 1900. Bei der Geschlechtsunterscheidung ergibt sich, daß von den 55 Städten, für welche dieser Nachweis vorliegt, 40 einen Frauenüberschuß hatten; diese Zahl würde sich noch bedeutend erhöhen, wenn die Militärbevölkerung ausgeschieden würde. Weiter sind Nachweise über Konfession, Familienstand, Geburtsjahrgruppen, Geburtsland, Muttersprache und Staatsangehörigkeit gegeben.

VI. Das Wachstum der deutschen Großstädte seit 1871 (von E. Schott) Eine bedeutsame Sonderstudie, die sich nicht mit der Einschränkung der Großstadtbevölkerung auf das großstädtische Weichbild selbst begnügt, sondern den Versuch macht, die großstädtische Bevölkerungsentwicklung auch in ihrem Hinausgreifen über die Weichbildgrenzen zu ermitteln. Dies geschieht — in einer allerdings stark schematischen Weise — in der Art, daß dargelegt wird, wie sich von 1871 ab die Bevölkerung im Umkreis von 10 km vom Mittelpunkt der einzelnen Großstadt von Jahrzehnt zu Jahrzehnt vermehrt hat, und welcher Teil dieser Vermehrung auf Rechnung der politischen Großstadtgemeinde selbst zu setzen ist. Damit ist ein wichtiger, wenn auch nicht der einzig mögliche Beitrag zur Bestimmung der größeren sozialen Großstadtgebilde geliefert, die den engeren verwaltungsmäßig eingegrenzten Großstadtgebieten gegenüberzustellen sind. (Ich habe dieses Problem kurz in dem Vortrag berührt, den ich im Dezember 1902 in der Gehestiftung in Dresden gehalten habe; siehe „Die Großstadt", Jahrbuch der Gehestiftung zu Dresden Bd. IX. Dresden 1903 S. 78.)

VII. Oeffentliche Park-, Garten-, und Schmuckanlagen (von Flinzer).

VIII. Straßenreinigung und -Besprengung (von Flinzer).

IX. Abfuhr und Kanalisation (von Flinzer).

X. Feuerlöschwesen (von G. Tschierschky). Mit Brandstatistik.

XI. Beleuchtungswesen (bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Cöln). Enthält u. a. eingehende Nachweise über Gas- und elektrische Beleuchtung und sonstige Verwendung von Gas und Elektrizität.

XII. Personenverkehr (von G. Koch). Bei der früheren dezentralisierten Befragung der einzelnen Stadtverwaltungen waren keine befriedigenden Ergebnisse erzielt worden. Im vorliegenden Jahrbuch sind nunmehr die Nachweise (zum erstenmal) den Veröffentlichungen des im Jahre 1894 ins Leben getretenen „Vereins deutscher Straßen- und Kleinbahn-Verwaltungen" in der „Zeitschrift für Kleinbahnen" entnommen. Berücksichtigt sind dabei 57 Straßen-

Digitized by Google

bahnnetze (50 für einzelne Städte, 7 für Städtegruppen). Auch über Omnibusse und Droschken sind Notizen gegeben.

XIII. Post- und Telegraphenverkehr (von G. Koch).

XIV. Vieh- und Obstbaumzählung (von M. Neefe).

XV. Viehpreise (von K. Singer). Nach dem Beschluß der Konferenz der Städtestatistiker zu Altona im Jahre 1902 sind diese Nachweise wieder aufgenommen, nachdem zuletzt im IV. Jahrgang die Viehpreise (1888—1892) für 9 Städte mitgeteilt waren. Es ist dies als ein Symptom des gesteigerten wirtschafts- und sozialpolitischen Interesses der Neuzeit an der Preisstatistik überhaupt und der Statistik der Preise wichtiger Nahrungsmittel und deren wirtschaftlicher Güter-Vorstufen insbesondere anzusehen.

XVI. Oeffentliche chemische Untersuchungsämter (von E. Tretau). Organisation der Anstalten, Personal und Budget, Tätigkeit, Ergebnisse der Untersuchungen, Gebühren.

XVII. Unterrichtswesen (von H. Silbergleit). Bemerkenswert ist insbesondere der hier zum erstenmal gemachte Versuch, auf statistischem Wege eine Darstellung der Unterrichtserfolge, zunächst für die Volksschule, zu geben. Die finanziellen Uebersichten sind mit Rücksicht auf den durch diese Statistik der Unterrichtserfolge beanspruchten Raum diesmal fortgelassen; sie sollen im nächsten Jahrgang ausführlicher behandelt werden.

XVIII. Oeffentliche Bibliotheken und Lesehallen (von G. Tenius).

XIX. Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten (von E. Hirschberg). Die Statistik der Arbeitsnachweise ist für 1901 und 1902 gegeben; die Zahlen für 1902 sind, da die Fragebogen für dieses Jahr noch nicht vollständig eingezogen waren, vom Herausgeber des Jahrbuchs den Beilagen des „Arbeitsmarkt" entlehnt.

XX. Streiks und Aussperrungen (von M. Neefe). Auf Grund der „Statistik des Deutschen Reichs" Bd. 148 und 157.

XXI. Gewerbegerichte (von G. Pabst). Fortführung der im IX. Jahrgang gegebenen Nachweise, und zwar für 1900 aus 69, für 1901 aus 70 Städten; auch Städte über 50 000 Einwohner, welche im übrigen beim Jahrbuch sich nicht beteiligen, haben fast ausnahmslos die Unterlagen für diese sozialpolitisch sehr bedeutsamen Nachweise geliefert. Neu aufgenommen sind Mitteilungen über die Zeitdauer, innerhalb welcher die Sachen nach Anbringung der Klagen erledigt sind.

XXII. Gerichtliche Konkurse (von M. Neefe). Nach den Veröffentlichungen des Kais. Statistischen Amts.

XXIII. Sparkassen (bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt München von A. Fiack). Mit Ausblicken auf die allgemeine Gestaltung der Sparkassenentwicklung in Deutschland.

XXIV. Quartier- und Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden (von M. Neefe).

XXV. Stadtschuldenwesen. Auf eine Vergleichung des Schuldenstandes der Städte mit ihrer Bevölkerung sowie überhaupt auf eine vergleichende Betrachtung der Städte untereinander ist — wie man nach der Vorbemerkung des Bearbeiters dieses Abschnitts annehmen darf, nicht ohne dessen Bedauern — aus Erwägungen, die in früheren Jahrgängen dargelegt wurden, verzichtet. (Bei der Steuerstatistik ist anders verfahren; siehe unten.) Außer dem Gesamtstand der Schulden sind die Neuverschuldungen in 1900 bzw. 1900/01 eingehend nach-

Digitized by Google

gewiesen (209,5 Millionen Mk. Schuldenmehrung, 31,7 Millionen ordentliche 25,4 Millionen außerordentliche Tilgung).

XXVI. Lebensmittelpreise (von K. Singer). Nachweise für 1896 bis 1902. Aus der knappen Einleitung des Verfassers ist die mit dem steigenden Interesse an der Ausbildung dieses noch wenig befriedigenden Zweigs der wirtschaftlichen Statistik zusammenhängende dankenswerte Bemühung einer Verbesserung der Ermittlungen ersichtlich.

XXVII. Krankenversicherung (von H. Bleicher). Diese Nachweise sind deshalb von ganz besonderem Wert, weil sie nicht bloß dasjenige enthalten, was in dem Schema der allgemeinen vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten Reichs-Krankenversicherungsstatistik enthalten ist, sondern außerdem auf Grund der Antworten auf die im betreffenden Fragebogen vorgesehenen Zusatzfragen auch noch verschiedene für die genauere Erkenntnis der Krankenversicherung in den Städten wichtige Nachweise. In dieser Hinsicht kommen in Betracht die Angaben über die Kassenorganisation, insbesondere über den Kreis der Versicherungspflichtigen, namentlich über die Ausdehnung desselben durch ortsstatutarische Bestimmung, ferner die Angaben über den Umfang, in dem von der Beitrittsberechtigung Gebrauch gemacht wird, und die Angaben über die Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande im Sinne des § 46 des Krankenversicherungsgesetzes. Von besonderem Interesse sind die gleichsfalls hieher gehörigen Angaben über die Bestellung von Kassenärzten für bestimmte Bezirke bzw. die beschränkte oder ganz freie Aerztewahl. Auch die Angaben über Veränderungen der Beiträge und Leistungen im Berichtsjahr sind hier zu verzeichnen. — Alle diese Nachweise bilden eine sehr wichtige, für den Sozialpolitiker überaus wertvolle Ergänzung zu den allgemeinen Nachweisen der Reichskrankenversicherungsstatistik.

XXVIII. Wasserversorgung (von K. Büchel). Beschreibendes über die Wasserversorgungsanlagen, Wasserabgabe, finanzielle Ergebnisse und Rentabilität der Wasserwerksanlagen.

XXIX. Gemeindesteuern (von H. Schöbel). Die einzelnen Gemeindesteuern und ihr Gesamtbetrag; die Verbrauchssteuern, die gerade jetzt infolge der bedauerlichen vorgreiflichen Bestimmung im neuen Zolltarifgesetz besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sind in einer besonderen Uebersicht weiter spezialisiert. Beigefügt sind folgende Verhältniszahlen: Verhältnis der Leistungen an Gemeindesteuern überhaupt und an Verbrauchssteuern insbesondere zur Einwohnerzahl; Verteilung der Steuerleistungen auf die einzelnen Steuerarten; Prozentsätze der Erhebung staatlich veranlagter direkter Steuer in preußischen Städten.

Einen sehr wertvollen Anhang zu dem vorliegenden Jahrgang des städtestatistischen Jahrbuchs bildet eine eingehende Mitteilung über die Beschlüsse der von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konferenzen der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte, zusammengestellt unter Leitung des Direktors Dr. Neefe von Dr. Kieseritzky. Vorangeschickt sind kurze Darlegungen über die Gestaltung der Konferenz und die Beteiligung an ihren Tagungen. Die erste Konferenz war auf Einladung Böckhs — der vor kurzem, wenn auch nicht mehr im Amt, so doch in voller geistiger und körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag unter weitester, aufrichtigster Teilnahme gefeiert hat — im Oktober 1879 in Berlin zusammengetreten, die jüngste in Dresden (1903). Darauf folgen Erörterungen über die Beziehungen der Konferenz zur Landes- und Reichsstatistik, und danach die Mitteilungen über die verschiedenen Gruppen

Digitized by Google

der Konferenzbeschlüsse. Man sieht daraus, in wie umsichtiger Weise unsere deutschen Städtestatistiker bei der Ausgestaltung ihres immer mehr sich vervollkommnenden Werkes verfahren sind und ist denselben für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie nunmehr auch dem weitesten Kreis Einblick in das Werden der deutschen Städtestatistik gestatten, sehr dankbar. Engere Kreise wußten bisher schon die als Manuskript gedruckten, ausführlichen Protokolle der einzelnen Konferenzen nicht nur als bedeutungsvolle Erläuterung für das Verständnis der deutschen Städtestatistik, sondern auch ob ihres Inhalts von allgemein für Methodik und Technik der Statistik Bedeutsamem sehr wohl zu schätzen.

Werfen wir einen Blick zurück auf die oben aufgeführten 29 Abschnitte der deutschen Städtestatistik, so finden wir allerdings, daß die systematische Anordnung der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte viel zu wünschen übrig läßt; allein der Herausgeber empfindet dies selbst. Er bemerkt nämlich im Vorwort, eine mehr systematische Reihenfolge der Abschnitte habe sich auch diesmal nicht durchführen lassen; die meisten Abschnitte hätten wiederum nach der Zeit ihres Eingangs aneinander gereiht werden müssen. Diese angedeuteten Mängel seien aber — so fährt der Herausgeber fort — im Vergleich zu der Fülle von Material, das in diesem Jahrbuch in übersichtlicher Form allen denen geboten werde, welche über die Verwaltung und Entwicklung der größeren Städte Belehrung suchen, von geringem Belang. Dem stimme ich vollkommen bei und würde mich freuen, wenn auch der liebenswürdige Leser, der mir bis hieher etwa gefolgt ist, zu gleicher Ueberzeugung gekommen sein sollte. Freilich konnte ich trotz der vielleicht anscheinend detaillierten Darlegung des Inhalts des Jahrbuchs auf die Einzelheiten der Ausgliederung der statistischen Nachweise fast gar nicht eingehen. Aber was vorgebracht ist, wird genügen, um die Ueberzeugung zu festigen, daß die deutschen Statistiker emsig an der Arbeit sind, um in der Hauptsache durch eigene kommunalstatistische Produktion, daneben auch, wie verschiedene einzelne Abschnitte zeigen, durch vergleichende Nutzbarmachung von reichs- und staatsstatistischen Nachweisen für die Städte wohlgeordnete statistische Unterlagen für die Kommunalpolitik zu schaffen.

Und doch kommt nur ein Teil von dem, was die Einzelheiten der Arbeit in den verschiedenen städtestatistischen Aemtern darstellt, in der zusammenfassenden Darstellung des städtestatistischen Jahrbuchs zur Geltung. Was sonst an Materialsammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung in den deutschen städtestatistischen Aemtern noch geleistet wird, das enthält eine weitere Fülle von kommunalpolitisch bedeutsamer Städtestatistik. Auch hierüber einzelnes hier vorzubringen, darf ich auch nicht im entferntesten versuchen. Wohl aber darf ich zum Abschluß dieser Zeilen, welche weitere Kreise auf die Bedeutung der Kommunalstatistik für die Kommunalpolitik aufmerksam machen wollen, auf die erschöpfende Information aufmerksam machen, die hierüber in der bereits eingangs erwähnten Schrift: „Die deutsche Städtestatistik am Beginne des Jahres 1903“ geboten wird.

Die Schrift verdankt ihre Entstehung der deutschen Städteausstellung in Dresden von 1903. Die Initiative hiezu hat der damalige Leiter der amtlichen sächsischen Statistik, frühere Direktor des Statistischen Amts der Stadt Dresden, Regierungsrat Dr. E. Würzburger, ergriffen. Bisher fehlte es an einem Ueberblick über die Arbeiten und Leistungen der deutschen städtestatistischen Aemter. Die Ausarbeitung einer Schrift erschien geboten, welche die zahlreichen mannigfach zerstreuten statistischen Arbeiten und Ergebnisse dieser Aemter in knapper orientierender Uebersicht systematisch zusammenfassen sollte. Dieser mühsamen

Digitized by Google

Arbeit hat sich der wissenschaftliche Hilfsarbeiter des Statistischen Amts der Stadt Dresden, Dr. K. Seutemann unterzogen; Manuskript und Korrekturabzüge haben den Vorständen der städtestatistischen Aemter des Deutschen Reichs zur Durchsicht vorgelegen. Wir haben hienach in dieser Schrift eine vollständige, zuverlässige Orientierung über die gesamte deutsche Städtestatistik vor uns.

Eingeleitet wird diese Orientierung durch eine Uebersicht über die Errichtung der einzelnen Aemter und deren Organisation sowie nähere Darlegung des Kreises ihrer Aufgaben. Darauf folgt eine Darlegung der verschiedenen Formen, in welchen die Ergebnisse der kommunalstatistischen Feststellungen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gerade bei der Kommunalstatistik haben die periodischen Publikationen, und insbesondere jene, die in kurzen Zwischenräumen aufeinander folgen — Wochen- und Monatsberichte —, eine hervorragende Bedeutung erlangt. Die Nähe und Begrenztheit des Beobachtungsfeldes gestattet der Kommunalstatistik ein rascheres unmittelbares Erfassen und Zusammenfassen der Vorgänge, als dies im allgemeinen bei der Staatsstatistik der Fall ist, die nur vereinzelt so zu verfahren in der Lage ist (so seit lange bei der Statistik des äußeren Warenverkehrs, neuzeitlich z. B. in Holland bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung). Außer den Wochen- und Monatsberichten, die in mannigfaltiger Ausgestaltung von deutschen städtestatistischen Bureaus veröffentlicht werden, kommen dann unter den periodischen Publikationen noch insbesondere die Jahrbücher (Jahresberichte, Jahresübersichten) in Betracht, im wesentlichen heute als statistische Werke verselbständigt, zum Teil auch als Bestandteile von städtischen Verwaltungsberichten erscheinend, welch letztere ihrerseits überall da, wo statistische Aemter bei deren Herstellung mitwirkten, eine wesentliche Vertiefung erfahren haben. Außer periodischen Veröffentlichungen liefert die deutsche Kommunalstatistik auch eine große Anzahl zwangloser Einzelpublikationen, die in der Regel in fortlaufend numerierten „Heften", „Beiträgen", „Mitteilungen" erscheinen. Darunter befinden sich auch die großen Quellenwerke über einzelne Spezialerhebungen.

Der hauptsächliche Teil der in Frage stehenden Schrift über die deutsche Städtestatistik ist der Darlegung des Inhaltes der kommunalstatistischen Veröffentlichungen in systematischer Gliederung gewidmet. Hier findet sich alles zutreffenden Ortes eingereiht, was in den Veröffentlichungen der einzelnen Aemter zu finden ist aus dem Gebiete der 11 Abschnitte, in welche der Verfasser der Schrift das Gesamtgebiet der Kommunalstatistik zerlegt. Gegen die Systematik ließen sich allerdings vom Standpunkt der allgemein für die Gliederung der praktischen Statistik bedeutungsvollen Gesichtspunkte Einwendungen erheben. Dagegen mag zugegeben werden, daß solche dem Maß der tatsächlichen Ausgestaltung der einzelnen Zweige der städtischen Verwaltungsstatistik gut angepaßt ist. Darum ist diese Ausgliederung auch zur allgemeinen Orientierung über das, was der Kommunalpolitiker in den Veröffentlichungen der deutschen Städtestatistik finden kann, wohl geeignet. Die volle Ausgliederung der Unterabteilungen der einzelnen Abschnitte hier vorzuführen, muß ich mir versagen; wohl aber darf ich die einzelnen Abschnitte selbst hier aufführen. Es sind folgende: 1. Gemeindegebiet und Naturverhältnisse. 2. Der Stand der Bevölkerung (darunter auch Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Zwischenzählungen). 3. Bewegung der Bevölkerung (mit Einschluß auch der Erkrankungen). 4. Wohnungsstatistik. 5. Grundbesitz, Grundbesitzwechsel, Wert- und Preisstatistik der Grundstücke, hypothekarische Belastung. 6. Berufs- und Gewerbe-

Digitized by Google

zählungen; Gewerbe, Handel und Verkehr. 7. Lebensmittelverkehr, Verbrauch und Preise. 8. Soziale Verhältnisse der gewerblichen Arbeiterschaft (Lohn- und Lebensverhältnisse, Arbeitsmarkt, Morbidität). 9. Wohlstand und Armut der Bevölkerung (Einkommens- und Armenstatistik). 10. Geistige, religiöse und sittliche Bildung (besonders Schul- und Kriminalstatistik). 11. Verwaltungsstatistik i. e. S. (politische Statistik), insbesondere finanzielle Statistik.

Wenn der eine oder der andere der freundlichen Leser aus vorstehendem Anlaß nimmt, die Orientierungsschrift zur deutschen Städtestatistik zur Hand zu nehmen, so wird er in noch viel stärkerem Maße, als dies der vorstehende knappe Auszug zu bewirken vermag, auch aus dieser Schrift, wie vorher aus dem reichen Inhalt des städtestatistischen Jahrbuchs, den Eindruck gewinnen, daß die deutsche Städtestatistik fortdauernd und in stets reicher sich entfaltender Ausgestaltung unentbehrliche statistische Grundlagen für eine zielbewußte, insbesondere den sozialen Anforderungen der Neuzeit Rechnung tragende, Kommunalpolitik schafft. Auf der anderen Seite zeigt ein Blick auf die erfreuliche Entwicklung, welche die Organisation der Städtestatistik in Deutschland in der neuesten Zeit gefunden hat, daß in Deutschland der Kommunalpolitiker auch seinerseits die wertvollen Dienste, die ihm eine gut eingerichtete Städtestatistik gewährt, wohl zu schätzen weiß. Man darf hienach mit Befriedigung feststellen, daß zur Zeit in Deutschland die Beziehungen zwischen Kommunalstatistik und Kommunalpolitik wechselseitig durchaus befriedigend sind. Je mehr die sozialen Aufgaben der Stadtverwaltungen sich mehren, um so mehr wird eine noch reichhaltigere Ausgestaltung dieser Beziehungen sich als nötig herausstellen. Für die Städtestatistik als unentbehrliches Glied der neuzeitlichen Stadtverwaltung erscheint hienach eine weitere fruchtbare Entfaltung durchaus gewährleistet.

Digitized by Google

Die Organisation der Bank von Frankreich.

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing** in München.

§ 1.

Ueberblick über die Geschichte der Bank von Frankreich.

Der bekannte Finanzmann John Law hatte im Jahre 1716 unter dem Einfluß der im Jahre 1694 durch seinen Landsmann Wm. Patterson erfolgten Gründung der Bank von England die „Banque générale" errichtet, die, 1718 in eine „Banque royale" verwandelt, bereits im Jahre 1720 zusammenbrach.

Durch die großen und allgemeinen Verluste, die die Lawsche Krisis mit sich brachte, und die sich daran anschließende Entmutigung der maßgebenden Kreise wurde bis 1776 jeder Versuch, eine neue Bank in Frankreich zu errichten, hintangehalten.

Im Jahre 1776 begann die Diskontokasse (Caisse d'escompte) ihre Tätigkeit; sie wurde der Bankier der Regierung, aber der fortschreitende moralische und finanzielle Niedergang Frankreichs brachte in wenig Jahren auch ihren Zusammenbruch mit sich; ein Dekret des Nationalkonvents unterdrückte sie im Jahre 1793, nachdem sie sich von den Stürmen, denen sie ausgesetzt war, nicht mehr erholen konnte.

Der Unterdrückung der Diskontokasse folgten die Jahre der Assignatenwirtschaft und mit ihr die vollständige Verwirrung des Geld- und Kreditwesens in Frankreich.

Die von dem Abgeordneten Laffond-Ladebat unter Unterstützung einer Anzahl Pariser Industrieller und Finanzmänner dem Finanzminister vorgeschlagene Gründung einer Nationalbank auf Aktien mit dem Rechte der Notenausgabe [1]) scheiterte an dem Widerstande der jakobinischen Mehrheit des Rates der Fünfhundert, und, nachdem auch die „Territorialmandate" keine Rettung bringen konnten, stand Frankreich finanziell am Rande des Abgrunds.

Das immer stärker werdende Bedürfnis nach Kreditanstalten veranlaßte schließlich doch die Entstehung einiger neuer derartiger Institute, die dazu bestimmt waren, durch Diskontieren die Wiederaufnahme der Handelsgeschäfte zu erleichtern und die ungenügende Menge baren Geldes durch Ausgabe von Banknoten zu ergänzen.

So entstanden im Jahre 1796 die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1800 die Factorerie und das Comptoir commercial.[2])

Unter diesen Banken nahm die Caisse des comptes courants die erste Stelle ein; aber schon zwei Jahre nach ihrer Gründung war sie, vor allem infolge der Verlegenheit, in die sie ihr Generaldirektor Monneron gebracht hatte, nicht mehr imstande, den Anforderungen der Handelswelt nachzukommen; Verwaltungsrat und Generalversammlung beschlossen deshalb am 30. Dezember 1798 ihre Auflösung und ihre Reorganisation auf neuer Grundlage.

[1]) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. V S. 82.
[2]) O. Noël, Les banques d'émission en Europe. Tome I^er, 1888, S. 93.

Digitized by Google

Der Caisse des comptes courants, die ursprünglich für die Dauer von neun Jahren, bei ihrer Reorganisation für die Dauer von 27 Jahren gegründet war, sollte eine so lange Lebensdauer nicht beschieden sein.

Verschiedene Vorschläge für Gründung einer Kreditanstalt, die einen auf das ganze Land sich erstreckenden Wirkungskreis und somit einen nationaleren Charakter haben sollte wie die bereits bestehenden, in ihrer Tätigkeit vorwiegend auf Paris beschränkten Banken, hatten keine Realisation gefunden. Sie veranlaßten aber wenigstens die Regierung, vor allem den Konsul Bonaparte, den Plan einer solchen Kreditanstalt nicht aus dem Auge zu lassen, zumal auch die Caisse des comptes courants, wie die anderen oben genannten Banken, vorwiegend den Zwecken des Handels diente und der Regierung nicht in dem Maße entgegenkommen konnte, wie diese es wünschte.

Bonaparte hatte am 25. Dezember 1799 als erster Konsul die Regierung auf 10 Jahre erhalten; mit der Reorganisation der inneren Verwaltung Frankreichs beschäftigt, hatte er den Plan gefaßt, die Banknotenemission, die bisher in den Händen einzelner Privatanstalten ruhte, zu erweitern und sie ausschließlich einer besonderen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Bankanstalt zu überweisen.[1])

Unter dem 28. nivôse des Jahres VIII (18. Januar 1800) erging dann ein Beschluß der Konsularregierung, dem zufolge unter dem Namen „Banque de France" eine Kreditanstalt mit einem Aktienkapitale von 30 Millionen Francs ins Leben trat.

Am 1. ventôse desselben Jahres (20. Februar 1800) begann die Bank ihre Tätigkeit.

Die Banque de France und die Caisse des comptes courants arbeiteten nur kurze Zeit nebeneinander: um die gefährliche Konkurrenz aus dem Wege zu schaffen[2]) und, da es mit Schwierigkeiten verbunden war, das Aktienkapital für die Bank von Frankreich zu beschaffen,[3]) erzwang Napoleon die Fusion der beiden Banken.[4])

---

[1]) Noël a. a. O. S. 96.

[2]) Loubet, La Banque de France et l'escompte. Paris 1900, S. 24.

[3]) Scharling, Bankpolitik. Jena 1900, S. 162.

[4]) Von dem 30 Millionen Francs betragenden Grundkapital mußte der Staat 5 Millionen übernehmen, nachdem die Gründer der Bank in einem an den Finanzminister gerichteten Schreiben erklärt hatten, daß es im Hinblick auf die augenblickliche Lage der Finanzen nicht möglich sein würde, das Grundkapital von 30 Millionen in dieser Höhe durch Zeichnungen aufzubringen; zum Erfolge sei die Unterstützung der Regierung notwendig. Vgl. Noël S. 96.

Unter dem 24. pluviose des Jahres VIII wurden die Statuten der Bank von Frankreich veröffentlicht, deren Einleitung, unter dem Einflusse Napoleons abgefaßt, folgendermaßen lautet:

„Die Unterzeichneten haben in der Erwägung, daß bei dem unvermeidlichen Ergebnisse der französischen Revolution und eines langen und kostspieligen Krieges die Nation die Verschiebung und Zerstreuung der Kapitalien, die ihren Handel nährten, die Verschlechterung des Staatskredits und die Stockung in der Zirkulation ihrer Reichtümer schmerzlich empfunden hat;

daß unter ähnlichen Umständen mehrere Nationen dieselben Uebel gebannt und große Hilfsquellen in Bankanstalten gefunden haben;

daß die französische Nation, an die größten Anstrengungen zur Erlangung der Freiheit gewöhnt, sich nicht länger durch Umstände niederdrücken lassen darf, die zu bemeistern in ihrer Hand liegt;

daß man sich schließlich der Erwartung hingeben darf, das Privat- und das öffentliche Interesse werden schnell und machtvoll zum Erfolge des geplanten Unternehmens mitwirken;

die folgenden Artikel als Grundstatuten einer Bank beschlossen und festgesetzt."

Flour de Saint-Genis, La Banque de France à travers le siècle. Paris 1896, S. 17.

Digitized by Google

Napoleon ging auch, als es sich um die Zeichnung der Aktien handelte, mit gutem Beispiele voran und ermunterte damit auch seine Umgebung und das Publikum, der neu gegründeten Anstalt Vertrauen entgegenzubringen.[1])

Die Bank war dazu berufen, dem darniederliegenden Handel aufzuhelfen; natürlich spielte bei ihrer Gründung auch die Hoffnung mit, daß der Staat selbst gegebenenfalls aus einem mächtigen Kreditinstitute bedeutende Vorteile ziehen könne,[2]) und schon ihr Name „Banque de France" sollte nach den Gedanken ihrer Gründer auf ihre künftigen Beziehungen zum Staate hinweisen.[3])

Trotzdem jedoch der Staat für 5 Millionen Francs Aktien der Bank übernommen hatte,[4]) und wenngleich sich die übrigen Aktienzeichnungen hauptsächlich auf Mitglieder der Regierung und diesen nahestehende Personen verteilten, war das Band zwischen Regierung und Bank zu Anfang ein schwaches. In der ersten Generalversammlung der Aktionäre der Bank wurde die Unabhängigkeit der Bank von Frankreich vom Staate besonders hervorgehoben; der Präsident der Bank betonte, daß die freie Stellung der Bank dem Staate gegenüber auch dem Geschäftsverkehr der Bank mit dem Staate den Stempel aufdrücke und daß die Bank völlig losgelöst vom Staate sei: „elle est absolument hors de lui."[5])

Die Caisse des comptes courants war durch die oben erwähnte Fusion mit der Bank von Frankreich aus dem Wege geräumt; trotz der offiziellen Hilfe aber, die man letzterer angedeihen ließ, hatte das Vertrauen zu den anderen bestehenden Bankanstalten, vor allem zur Caisse d'escompte du commerce, der Factorerie und dem Comptoir commercial nicht abgenommen und es war der Bank von Frankreich, „malgré plus d'une manoeuvre"[6]) nicht gelungen, ihre Konkurrenz lahm zu legen.

---

[1]) „Bonaparte, erster Konsul, 30 Aktien," lautete der erste Eintrag in der Zeichnungsliste. Es folgen Joseph Bonaparte mit 1 Aktie, Murat mit 2, Hortense Beauharnais mit 10, (der spätere Marschall) Duroc mit 5, der Finanzmann Gaudin (später Duc de Gaëte) mit 5, Maret mit 2, Sieyès mit 5 Aktien usw.; vgl. Flour de Saint-Genis S. 19, Noël S. 97 Note 2.

[2]) Loubet a. a. O. S. 24.

[3]) Flour de Saint-Genis a. a. O. S. 17.

[4]) Dartiguenave, Relations de la Banque de France avec le Trésor, Paris 1902, S. 2 bemerkt, daß bereits nach 2 Jahren die Regierung nur noch für 500000 Francs Aktien besaß, daß also ihre Hilfe nur eine momentane war.

[5]) Dartiguenave a. a. O. S. 4.

[6]) Fournier de Flaix, Etude sur l'organisation comparée de la Banque de France. Paris 1891, S. 9. Vgl. über das rücksichtslose Vorgehen der Regierung den interessanten Bericht bei Courcelle-Seneuil, Les opérations de banque; 8. éd. par A. Liesse, Paris 1899, S. 237: „Die Caisse du commerce erfreute sich eines Kredits, der im Gegensatz zu dem geringen, der Bank von Frankreich entgegengebrachten Vertrauen stand. Die Regierung hatte zu wiederholten Malen versucht, die Caisse du commerce zur Diskontierung ihrer Anweisungen zu veranlassen; aber die Direktoren dieser Anstalt hatten sich vorsichtigerweise dazu nicht verstanden und beschränkten ihre Tätigkeit auf die Diskontierung von Handelseffekten. Um nun die Noten der Kasse in Mißkredit zu bringen, nahm man zunächst zu einem Agiotagemanöver seine Zuflucht. Man verschaffte sich für 3 Millionen Noten der Kasse und präsentierte sie an demselben Vormittag. Sie wurden eingelöst. — Die Direktoren, die die Absicht, die Kasse zu erschüttern, merkten, beriefen die Aktionäre und man beschloß eine neue Kapitalseinlage. Wie vorausgesehen, wurde wenige Tage später eine noch beträchtlichere Summe Noten der Kasse präsentiert. Diesmal waren es 4 Millionen. Sie wurden eingelöst. Man gab nun die Hoffnung auf den Erfolg der Agiotagemanöver auf und nahm zur militärischen Exekution seine Zuflucht; am 27. Sept. 1802 umzingelte eine Abteilung Soldaten das Haus, in dem sich die Bureaus der Caisse du commerce befanden, bemächtigte sich aller Bücher und Papiere, trieb die Angestellten hinaus und schloß die Bureaus."

Digitized by Google

Dazu kam, daß bei ihnen die Regierung nicht genügend Kredit fand; all' die Vorgänge dieser Zeit sind übrigens dank den Bemühungen Napoleons ziemlich dunkel geblieben.[1]) Somit war für die Regierung genug Veranlassung gegeben, sich die Bank von Frankreich noch ergebener zu machen, indem sie die Ausnahmestellung, die sie gegenüber den übrigen Banken bereits einnahm — sie war mit Kassengeschäften des Staates betraut und mußte bis zur Höhe des Aktienbesitzes des Staates, über die Höhe der bei ihr liegenden Staatsgelder hinaus, Zahlungen leisten[2]) —, noch vermehrte.

Einen willkommenen Anlaß zum Eingreifen gab eine leichte Handelskrisis des Jahres 1803. Niemand konnte die Verantwortung auf die bestehenden Kreditanstalten, die ebenso wie die Bank von Frankreich Noten ausgaben, schieben; keine von ihnen kam auch nur einen Augenblick ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nach. Trotzdem bot, wie erwähnt, die Krisis einen erwünschten Vorwand zu durchgreifender Aenderung der Bankverfassung.[3])

Wurde bis dahin das Notenemissionsrecht nicht als besonderes Privileg verliehen, sondern als ein allen Aktienbanken eigentümliches Recht betrachtet,[4]) so brachte hierin das Gesetz vom 24. germinal des Jahres XI (14. April 1803) eine bedeutende Aenderung mit sich.

Es bestimmte:

„Art. 1. Die in Paris unter dem Namen Banque de France gebildete Handelsgesellschaft erhält das ausschließliche Privileg, Banknoten zu den in gegenwärtigem Gesetze dargelegten Bedingungen auszugeben.

Art. 28. Das Privileg der Bank wird ihr für 15 Jahre ab 1. vendémiaire des Jahres XII (24. September 1803) gewährt.

Art. 30. Die Caisse d'escompte du commerce, das Comptoir commercial, die Factorerie und andere Handelsgesellschaften, die in Paris Noten ausgegeben haben, dürfen von der Publikation gegenwärtigen Gesetzes an keine neuen mehr ausgeben und sie sind verpflichtet, die in Umlauf befindlichen von jetzt an bis zum nächsten 1. vendémiaire einzuziehen.

Art. 31. In den Departements darf eine Bank nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden; diese kann ihnen das Privileg dazu bewilligen; die Notenemission darf die von ihr festgesetzte Summe nicht überschreiten."

Damit war jedes Notenemissionsrecht an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden und überdies war damit die Bank von Frankreich, zunächst für 15 Jahre, für Paris zur alleinigen Notenbank erhoben; die Konkurrenz der im Art. 30 erwähnten Banken war durch diese Bestimmung des Art. 30 aus dem Wege geräumt, nachdem Napoleon schon nach kurzer Zeit des Wirkens der Bank von Frankreich erkannt hatte, daß die Rivalität der Bankanstalten, die neben der Bank von Frankreich bestanden, ihr Schaden zufügten, ja, daß diese ihr eines Tages sehr gefährlich werden könnten.[5])

Freilich war das Gesetz vom 14. April 1803 ein schwerer Angriff auf die in Frage kommenden Banken; aber alle Gegenanstrengungen, die von beteiligter

---

[1]) Courcelle-Seneuil a. a. O. S. 237.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., 2. Bd., Art. Banken, S. 260.

[3]) Coucelle-Seneuil S. 238 f.

[4]) Ders. S. 234; Fournier de Flaix S. 11.

[5]) Vgl. den Ausspruch von Thiers „. . . dadurch (d. h. durch das Gesetz von 1803) zeigte Napoleon, daß er zu der durch die Erfahrung erwiesenen Wahrheit gekommen war, daß 2 nebeneinander bestehende Banken sich notwendigerweise vernichten usw."; bei Courcelle-Seneuil S. 238 Note 1.

Digitized by Google

Seite gemacht wurden [1]) hatten keinen Erfolg: das Gesetz war zustande gekommen und wurde durchgeführt und die Folge war, daß die meisten der betroffenen Banken liquidieren mußten.

Durch das Gesetz von 1803 wurde auch das Grundkapital der Bank von Frankreich auf 45 Millionen Francs erhöht und es zeigte sich auch dadurch, da die Erhöhung des Kapitals um 15 Millionen mit Rücksicht auf den Handel nicht geboten war, daß jenes Gesetz vor allem ein politisches, kein kommerziales Gesetz war, sowie, daß die Regierung, nachdem sie nun einmal die Bank gegründet hatte, daraus das Werkzeug ihres eigenen Kredits zu schaffen willens war. [2])

Der Erfolg all dieser Maßregeln blieb nicht aus; die Bank prosperierte und die Vermehrung des Kapitals um 15 Millionen vollzog sich ohne Schwierigkeit und ohne Verzögerung. [3])

Das Gesetz von 1803 hatte zwar das Band zwischen Staat und Bank enger geknüpft, die Organisation der Bank blieb aber im wesentlichen unverändert und trotz des praktisch großen Einflusses der Regierung blieb der Charakter der Bank ein vorwiegend privater.

Aber auch hierin trat in wenigen Jahren eine Aenderung ein und der vorwiegend öffentliche Charakter, den die Bank in jenen Zeiten annahm, ist ihr bis heute geblieben.

Napoleon war nämlich mit der Wirksamkeit der Bank nicht zufrieden und durch diesen Umstand wurden Aenderungen in der Organisation der Bank angebahnt.

„Die Bank“, sagt Pelet de la Lozère, „kam bald mit Napoleon in Streit, der in Sachen des Kredits, wie in den anderen Dingen, seinen absoluten Willen durchsetzen zu können glaubte.“ [4])

Sein Interesse für die Bank war ein außerordentlich reges; in einem ausführlichen Briefe an Barbé-Marbois, seinen Finanzminister, erhob er heftige Vorwürfe gegen sie und empfahl ihr, zu allen Zeiten und in allen Lagen zum Staatsschatze ihre Zuflucht zu nehmen: „Sie tut recht darin, wenn sie sich an ihn wendet; der Staatsschatz muß ihr helfen, und trotz des schlechten Geistes und trotz des Mißtrauens, das einige ihrer Verwaltungsräte beherrscht, werde ich nötigenfalls die Löhnung meiner Truppen zurückhalten, um sie zu stützen.“ [5])

Mit dem Beginne des 3. Koalitionskrieges (1805) verbreitete sich in Paris das Gerücht, der Kaiser habe den Metallbestand der Bank mit nach Deutschland genommen; die Bank ging damit einer schweren Zeit entgegen, denn sie hatte dem Staate und der Handelswelt beträchtliche Summen vorgestreckt und ihre Notenzirkulation war dadurch von 1803—1805 auf über 80 Millionen Francs gestiegen, denen nur ein sehr geschwächter Barbestand gegenüberzustellen war.

Dem plötzlich sehr starken Verlangen nach Einlösung ihrer Noten konnte sie daher nicht gerecht werden; ihr Versuch, sich durch beschränktes, zurückhaltendes Diskontieren durchzuhelfen, veranlaßte nun auch eine Krisis in der Handelswelt und die Bank sah sich gezwungen, die Einlösung ihrer Noten auf den Betrag

[1]) Ueber die Gegenvorstellungen der Caisse d'escompte du commerce s. Noël S. 100.
[2]) Courcelle-Seneuil S. 238 f.
[3]) Noël S. 101.
[4]) Pelet de la Lozère, Opinions de Napoléon sur divers sujets etc. Paris 1833; vgl. Courcelle-Seneuil S. 239.
[5]) Brief Napoleons vom 24. August 1805, Corresp. XI, 124; vgl. Flour de Saint-Genis S. 29 ff.

von 500000 Francs per Tag zu reduzieren, was tatsächlich einer vorübergehenden Einstellung der Einlösung der Banknoten gleichkam.[1])

Napoleon kam in der Nacht vom 26. Januar 1806 nach Paris zurück und schon am nächsten Tage verabschiedete er den Minister Barbé-Marbois, dem er an den Ereignissen von 1805 mit Schuld gab; er ersetzte ihn durch Mollien, der sofort beauftragt wurde, einen Vorschlag bezüglich Aenderung der Organisation der Bank von Frankreich zu unterbreiten.[2])

Napoleon nahm selbst in den Sitzungen des Staatsrates zu den verschiedenen, die Bank von Frankreich betreffenden Fragen Stellung[3]) und so entsprach denn auch das Gesetz vom 22. April 1806 den Ansichten Napoleons.

Es brachte zunächst die Verlängerung des durch das Gesetz von 1803 für 15 Jahre gewährten Privilegs um 25 Jahre über diese 15 Jahre hinaus mit sich und sicherte so die der Bank von Frankreich gewährte Ausnahmestellung bis zum 24. September 1843. Es brachte ferner die Verdoppelung des Grundkapitals, „damit die Bank der Regierung mehr Dienste erweisen könne", und es stellte an die Spitze des Unternehmens vom Kaiser zu ernennende Gouverneure, „damit die Bank mehr in seiner (nämlich Napoleons) Hand sei".[4])

Unter dem 16. Januar 1808 sind die auch jetzt noch geltenden Statuten der Bank ergangen; sie bilden mit den Vorschriften der Gesetze von 1803 und 1806 die Grundlage der Organisation und Wirksamkeit der Bank von Frankreich.

Der Art. 10 dieser Statuten von 1808 bestimmte, daß Filialen in den Provinzialstädten errichtet werden sollten, in denen die Bedürfnisse des Handels dazu drängten.

Am 10. Januar 1809 wurden in Lyon und Rouen derartige Filialen (Comptoirs d'escompte) errichtet; damit war aber den Wünschen Napoleons nicht Genüge geleistet. „Die Bank erfüllt nicht ihren Titel," schreibt er am 5. Mai 1810 an Mollien, „sie bleibt Bank von Paris, anstatt Bank von Frankreich zu sein. Ich bin fest davon überzeugt, daß 200 Millionen Noten, die sie ausgeben würde, nicht genügten, wenn sie den Zweck ihrer Errichtung mit größerer Ausdehnung und Nutzen für alle Provinzen Frankreichs erfüllen wollte." „Im ganzen Reich muß man Geld gegen gute Werte zu 4% bekommen und alle Aktien der Bank müssen in die Hände von Privatleuten gelangen. Oder ich werde mich an die Bank halten, die den Zweck ihrer Errichtung verfehlt, die weder meine Hoffnungen, noch ihre Versprechungen erfüllt, die jedes Anrecht auf das Wohlwollen verlieren wird, das ich ihr durch die Gewährung eines so großen Privilegs bewiesen habe.[5])

Am 28. Mai 1810 schrieb Napoleon aus Havre: „Es ist mein Wille, daß ohne Zögern eine Filiale der Bank in Lille errichtet werde; gehen Sie zum Gouverneur, damit dies augenblicklich in Ordnung gebracht werden kann."[6])

Die Bank mußte sich dem Zwange fügen, am 29. Mai 1810 wurde in Lille ein Comptoir d'escompte errichtet. Die Zweiganstalten der Bank hatten aber gar keinen Erfolg. Nach einigen Jahren gab die Bank ihre 3 Filialen

[1]) Scharling S. 163 f.

[2]) Noël S. 105.

[3]) Vgl. die Reden Napoleons in den Sitzungen vom 27. März und 2. April 1806 bei Courcelle-Seneuil (Anhang) S. 659 ff.

[4]) Vgl. Pelet de la Lozère a. a. O. Courcelle-Seneuil S. 242 Note 1.

[5]) Flour de Saint-Genis S. 42 f.

[6]) Scharling S. 166.

Digitized by Google

auf und erhielt vom Finanzminister die Erlaubnis, da ihr Kapital keine genügende Verwendung mehr finden konnte, einen Teil ihrer Aktien aufzukaufen und so ihr Kapital auf 67 900 000 Francs herabzusetzen.

Die Krisis des Jahres 1813, ebenso die des Jahres 1830 fanden die Bank zu stark gerüstet vor, um ihrem Kredite wesentlichen Eintrag tun zu können. Die Bank breitete langsam ihre Tätigkeit aus, festigte ihren Kredit und noch vor Ablauf des gewährten Privilegs verlängerte ein Gesetz vom 30. Juni 1840 das Privileg der Bank bis zum 31. Dezember 1867.

In diese Zeit fällt das für die Geschichte der Bank so überaus bedeutungsvolle Jahr 1848. Zum erstenmale seit dem Bestehen der Bank erhielten ihre Noten durch Dekret der provisorischen Regierung vom 15. März 1848 Zwangskurs, der durch Dekret vom 25. März 1848 auch auf die Noten von 9 Departementsbanken ausgedehnt wurde, und zwar sollte bei den letzteren der Zwangskurs bestehen „innerhalb des Umkreises des Departements, in dem jede dieser Anstalten ihren Sitz hat" (Art. 1 des zit. Dekrets).

Der dadurch geschaffene Zustand, der dieselbe Wirkung hatte, als ob das Land eine Reihe selbständiger, wenn auch gleichartiger Münzsysteme, von denen jedes an seinen Distrikt gebunden war, bekommen hätte,[1]) war für die Dauer unerträglich. Wer Geld in Rouen gut hatte, und solches in Paris bezahlen sollte, bekam in Rouen sein Guthaben in Noten der lokalen Bank ausgezahlt, die er nicht zurückweisen konnte und die in Paris keinen Kurs hatten. Alle Handelsverbindungen verschiedener Städte mit einander hörten auf. Ein allgemeiner Notschrei erhob sich.[2])

Dadurch wurde die Frage, die in früheren Jahren, besonders im Jahre 1847 eingehend behandelt wurde, ob es ratsam sei, die selbständigen Departementsbanken aufzuheben, wieder aufgerollt; die provisorische Regierung entschied sie durch die beiden Dekrete vom 27. April und 2. Mai 1848.

Ersteres statuierte in der Erwägung: „daß die Noten der Departementsbanken für gewisse Bezirke besondere Münzzeichen bilden, deren Existenz eine klägliche Störung des ganzen Verkehrs erzeugt;

in der Erwägung, daß die größten Interessen des Landes gebieterisch erheischen, daß jede als legales Geld erklärte Banknote in gleicher Weise im ganzen Land zirkulieren kann"

die Vereinigung der Bank von Frankreich mit den Banken von Rouen, Lyon Havre, Lille, Toulouse, Orleans und Marseille und bestimmte, daß die letztgenannten Banken nunmehr als Filialen der Bank von Frankreich funktionieren sollten.

Die Folge war die Erhöhung des Aktienkapitals auf 85 100 000 Francs.

Das Dekret vom 2. Mai 1848 brachte die Vereinigung der Bank von Frankreich mit den Banken von Nantes und Bordeaux, wodurch sich das Aktienkapital der Bank von Frankreich auf 91 250 000 Francs erhöhte.[3])

---

[1]) Scharling S. 177.

[2]) L. de Lavergne, La Banque de France et les banques départementales. Revue d. deux Mondes 1864, p. 864; vgl. Scharling a. a. O.

[3])

Bank von Rouen	3 000 Aktien	3 000 000 Francs
„ „ Lyon	2 000 „	2 000 000 „
„ „ Havre	4 000 „	4 000 000 „
„ „ Lille	2 000 „	2 000 000 „
„ „ Toulouse	1 200 „	1 200 000 „
Uebertrag	12 200 Aktien	12 200 000 Francs

Durch die Dekrete vom 15. März bzw. 27. April und 2. Mai 1848 war das Maximum der Notenausgabe auf 452 Millionen festgesetzt; ein Gesetz vom 22. Dezember 1849 erhöhte diese Summe auf 525 Millionen und ermöglichte so der Bank, den zahlreichen an sie gestellten Anforderungen nachzukommen.

Der Zwangskurs der Noten der Bank von Frankreich wurde durch Gesetz vom 6. August 1850 wieder aufgehoben; dasselbe Gesetz beseitigte auch die Vorschriften, die bezüglich des Maximums des Notenumlaufs gegeben waren.

Das nächste wichtigere Gesetz betreffend die Bank von Frankreich ist das Gesetz vom 9. Juni 1857, das 10 Jahre vor dem Ablaufe des Privilegs der Bank bereits eine weitere Verlängerung desselben um 30 Jahre brachte und sohin dieses bis zum 31. Dezember 1897 ausdehnte. Durch das erwähnte Gesetz wurde auch das Grundkapital der Bank verdoppelt, so daß es von da ab 182 500 000 Francs betrug.

Die Annexion Savoyens (1860) hatte für die Bank von Frankreich die Konkurrenz der Bank von Savoyen im Gefolge; das Dekret vom 8. April 1865 unterdrückte jedoch das Notenemissionsrecht dieser Bank, nachdem die Bank von Frankreich 4 Millionen Francs an die Bank von Savoyen für die Aufgabe ihres Notenemissionsrechtes bezahlte und damit die Gefahren einer großen Konkurrenz, wie sie nach den Plänen der Gebrüder Pereire ihr entstehen sollte, aus dem Wege räumte.

Die Bank von Frankreich war von da ab in der günstigsten Weiterentwicklung; die im Jahre 1865 auf eine von Pariser Webern und Lyoner Fabrikanten an den Kaiser Napoleon gerichtete Petition hin veranstaltete Enquête über die Haltung der Bank von Frankreich[1]) förderte kein der Bank besonders nachteiliges Material zutage.

Den besten Beweis für ihre gute Organisation brachte die Bank im Kriege 1870/71.

Von allen Seiten werden die überaus großen Verdienste anerkannt, die sie wie dem Staate, so der Volkswirtschaft in dieser Zeit geleistet hat.

Durch Gesetz vom 12. August 1870 wurde die Einlösungspflicht der Bank aufgehoben und der Zwangskurs ihrer Noten ausgesprochen, auch ihr Notenumlauf im Maximum auf 1800 Millionen festgesetzt, bzw. durch Gesetz vom 14. August 1870 auf 2400 Millionen und durch Gesetz vom 29. Dezember 1871 auf 2800 Millionen.[2])

Der Zwangskurs trat in Gemäßheit des Art. 28 des Finanzgesetzes vom

	Uebertrag	12 200	Aktien	12 200 000	Francs
Bank von	Orleans	1 000	„	1 000 000	„
„ „	Marseille	4 000	„	4 000 000	„
„ „	Nantes	3 000	„	3 000 000	„
„ „	Bordeaux	3 150	„	3 150 000	„
	Summa:	23 350	Aktien	23 350 000	Francs
Bank von	Frankreich . .	67 900	„	67 900 000	„
	Summa:	91 250	Aktien	91 250 000	Francs.

Die Aktionäre der Departementsbanken erhielten für nom. 1000 Francs Aktien der aufgehobenen Bank nom. 1000 Francs Aktien der Bank von Frankreich.

[1]) Vgl. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. 3. Bd., Handbuch des Bankwesens. 3. Aufl., 1883, S. 101 ff.

[2]) Das Gesetz vom 15. Juli 1872 hob das Maximum auf 3200 Millionen, das Gesetz vom 29. Dezember 1883 auf 3500, das vom 25. Januar 1893 auf 4000, das vom 17. November 1897 auf 5000 Millionen.

Digitized by Google

3. August 1875 mit dem Jahre 1878 außer Kraft, die Noten der Bank behielten aber legalen Kurs.[1])

Schon viele Jahre vor dem Ablaufe des Privilegs begann man in Frankreich in weiteren Kreisen die Frage der Erneuerung des Privilegs zu erörtern und man hielt die Gelegenheit für passend, aus diesem Anlasse all' die Aenderungen, die man für gut hielt, in Vorschlag zu bringen.

Mit dem 31. Dezember 1897 wäre die durch das Gesetz von 1857 gewährte Frist abgelaufen; erst am 25. Mai 1897 trat die Deputiertenkammer in die Beratung des neu zu erlassenden Gesetzes ein und setzte diese Beratungen bis zur Annahme am 1. Juli 1897 fort; nachdem der Senat am 5. November 1897 das Gesetz angenommen hatte, konnte der Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 1897, betreffend die Verlängerung des Privilegs der Bank von Frankreich, bestimmen:

„Das der Bank von Frankreich durch die Gesetze vom 24. germinal des Jahres XI, vom 22. April 1806, 30. Juni 1840 und 9. Juni 1857 gewährte Privileg, dessen Dauer am 31. Dezember 1897 endigt, wird um 23 Jahre verlängert und erst am 31. Dezember 1920 ablaufen.

Nichtsdestoweniger kann ein im Laufe des Jahres 1911 von den beiden Kammern beschlossenes Gesetz das Ende des Privilegs zum 31. Dezember 1912 herbeiführen."

§ 2.

Juristische Natur der Bank von Frankreich.

Aus der vorausgehenden Uebersicht über die Geschichte der Bank von Frankreich ergibt sich, daß es der Zweck der Gründer der Bank war, im Interesse von Handel und Industrie wie im Interesse des Staates selbst eine große Kreditanstalt zu schaffen, mächtig genug, als Zentralstelle die Diskontverhältnisse im Lande zu regeln, Banknoten auszugeben, die wie Geld vom Publikum angenommen werden, Handelseffekten zu diskontieren, zugleich aber auch dem Staate Stütze und in Zeiten der Not sichere Hilfsquelle zu sein.[2])

Um diesem Zwecke gerecht werden zu können, hat der Staat die Bank von Frankreich mit dem Privileg der Banknotenausgabe ausgestattet; die Bank von Frankreich ist also eine privilegierte Bank.

Wir haben aber im vorausgehenden auch gesehen, daß der Staat die Bank von Frankreich zur Monopolbank erhoben hat, indem er 1848 die Departementsbanken in Filialen der Bank von Frankreich umwandelte und so die Notenausgabe bei ihr zentralisierte. Nachdem, wie wir ebenfalls gesehen, durch die Aufhebung des Notenausgaberechts der Bank von Savoyen an der Stellung der Bank von Frankreich als Monopolbank seitdem nichts geändert wurde, herrscht heute in Frankreich das Rechtsprinzip der völligen Zentralisation der Notenausgabe.

---

[1]) Haben Banknoten legalen Kurs, so findet eine Verpflichtung zur Annahme dieser Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, statt. Die die Banknoten ausgebende Bank ist aber ihrer Einlösungspflicht damit nicht enthoben; vgl. auch Reichsbankgesetz § 2.

[2]) Vgl. Rapport fait au nom de la commission etc. par M. Maurice Lebon, Annexes de la chambre des députés No. 2225, Documents parlamentaires 1897, p. 177.

Digitized by Google

Die Repräsentantin dieses Prinzipes in Frankreich ist nun eine Privatanstalt: als solche wurde die Bank von Frankreich geschaffen und an ihrer juristischen Natur als Privatanstalt ist bisher trotz vielfacher Versuche, den privaten Charakter der Bank umzugestalten, nichts geändert worden.

Die Bank von Frankreich ist mit privaten Mitteln gegründet; die Bank ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien in Privathänden sich befinden.

Die Anteilseigner sind in Höhe ihres Anteils für die Verbindlichkeiten der Bank haftbar,[1]) ihnen fließt der Gewinn der Bank zu und sie können weitgehende Rechte durch ihre gewählten Vertreter in bezug auf die Verwaltung der Bank ausüben.[2])

Zwar steht an der Spitze der Bank ein vom Staate ernannter Gouverneur; wenn er aber auch vom Staate ernannt ist, so ist doch zu bemerken, daß er kein Staatsbeamter ist, sowie, daß er von der Regierung keine Befehle entgegenzunehmen hat.[3])

Die Bank von Frankreich genießt als Steuerpflichtige keine privilegierte Stellung. Sie zahlt die gewöhnlichen direkten Steuern und nur, wo der besondere Charakter der Tätigkeit der Bank eine Modifikation notwendig macht, so bei der Gewerbesteuer und der Banknotenstempelsteuer, ist bezüglich der Art der Erhebung oder Veranlagung eine Aenderung dem gemeinen Rechte gegenüber getroffen.[4])

Die Bank von Frankreich ist eine vom Staate völlig verschiedene juristische Person: Bank und Staat stehen sich im Geschäftsverkehre als Gleichberechtigte gegenüber. Wie der Staat nicht gebunden ist, der Bank bei der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zu helfen, so ist auch sie nicht gehalten, dem Staate ihren Kredit zugute kommen zu lassen.[5])

In letzterer Beziehung bestehen aber zwischen Bank und Staat Verträge auf den Kriegsfall — ein weiterer Beweis für den Privatcharakter der

[1]) Vgl. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. germinal d. J. XI: „Jede Aufforderung zur Nachzahlung auf diese Aktien ist verboten“.

[2]) Die Reichsbank, obwohl auf Privatkapital gegründet, erscheint manchen französischen Schriftstellern als reine Staatsbank: so z. B. Leroy-Beaulieu, Traité d'économie politique t. III p. 634; Brouilhet, Le nouveau régime de la Banque de France, Paris 1899, S. 7 Note 2. Es ist interessant, dies gegenüber der Meinung festzustellen, die im privaten Charakter der Reichsbank eine Sicherung vor eventueller Beschlagnahme des Feindes erblickt. Vgl. z. B. Stenogr. Ber. d. Reichstags X. Legisl. I. Sess. 1. Bd. S. 757, 758; Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, 1897 S. 8 f.; Schiemann in der § 4 zit. Diss.

[3]) Brouilhet a. a. O. S. 7. Näheres unten.

[4]) Die Bank von Frankreich zahlte an

direkten Steuern:		Notensteuer:		Abgabe an den Staat:	
1900:	718 300.— Francs	1900:	1 221 357.48 Francs	1900:	5 655 333.72 Francs
1901:	722 700.— „	1901:	1 152 202.60 „	1901:	4 107 620.15 „
1902:	727 000.— „	1902:	1 135 044.68 „	1902:	3 777 141.87 „
1903:	769 200.— „	1903:	1 207 590.23 „	1903:	4 314 649.43 „

Insgesamt zahlte die Bank an Steuern, Abgaben aller Art inkl. der von den Aktionären zu tragenden Couponsteuer

1900:	8 783 269.53 Francs
1901:	6 977 345.84 „
1902:	6 635 835.90 „
1903:	7 838 272.71 „

oder 18,8% bzw. 20,9%, bzw. 26,9% bzw. 27,6% des Reingewinnes. (Nach Dartiguenave S. 199 und den Rechenschaftsberichten.)

[5]) Vgl. Dartiguenave S. 8.

Digitized by Google

Bank von Frankreich —, Verträge, die ohne gesetzliche Sanktion zu Recht bestehen, deren Kenntnisnahme die Regierung sogar der Volksvertretung verweigerte.[1])

Ja, selbst die die Bank von Frankreich betreffenden Gesetze haben den Charakter einer zwischen Bank und Staat abgeschlossenen Konvention: der Gesetzesvorschlag von 1896 wurde antizipativ von der Bank angenommen und „die Tatsache, daß er dem Generalrat der Bank zur Beschlußfassung vorgelegen, gibt ihm", wie Thaller bemerkt, „ebensowohl den Charakter eines zwischen Staat und Bank abgeschlossenen Vertrages als den eines eigentlichen gesetzgeberischen Aktes."[2])

Das letztere kann zwar nicht zur Analyse des Rechtscharakters der Bank herangezogen werden, es bietet aber immerhin ein nicht unwesentliches Moment zur Erklärung der Beziehungen zwischen Bank und Staat.

Für die Bank von Frankreich gilt kein Sonderrecht;[3]) sie wird in Art. 1 des Gesetzes vom 24. germinal d. J. XI eine Handelsgesellschaft (association) genannt und unterliegt, nachdem weitere Angaben über die rechtliche Stellung der Bank in den Gesetzen nicht gemacht sind, juristisch denselben Bedingungen wie die übrigen Kreditanstalten Frankreichs.[4])

Die Bank von Frankreich ist eine private Monopolbank: sie ist aber auch — wie schließlich jede große Zentralbank — eine Anstalt auch zu öffentlichem Nutzen und aus diesem Gesichtspunkte heraus resultieren viele Bestimmungen, als deren wichtigste die bereits oben angeführte Tatsache erscheint, daß die eigentliche Leitung der Bank dem vom Staate ernannten Gouverneur und den beiden Subgouverneuren zusteht.

Gegenüber der Bemerkung Scharlings, „wenn auch der Unterschied nicht sonderlich groß ist, ist doch der private Charakter der Bank hinlänglich hervortretend, um ihre Verwaltung außer den politischen Verhandlungen zu halten",[5]) mag nochmals betont werden, daß juristisch die Bank von Frankreich zweifellos als Privatbank zu betrachten ist.[6])

Die Bank von Frankreich ist im wahren Sinne des Wortes die Bank von Frankreich: ihre Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Frankreich infolge ihres ausgezeichneten Filialsystems und sie erstreckt sich nur auf Frankreich: sie diskontiert keine ausländischen Effekten,[7]) ihr Notenumlauf ist nicht auf Frankreichs Kolonien und Schutzgebiete ausgedehnt.

---

[1]) In der Sitzung vom 10. Juni 1897 (Journal officiel vom 11. Juni 1897 S. 1445 ff.) wollten die Abgeordneten Bascon, Millerand, Pelletan u. a. die Regierung zur Bekanntgabe jener Verträge zwingen. Ihr diesbezüglicher Antrag wurde aber abgelehnt. Die Tatsache des Bestehens einer entsprechenden Konvention wurde von den Ministern zugegeben.

[2]) Annuaire de législation française pour 1897 p. 104 und Brouilhet S. 4.

[3]) Eine Ausnahme Art. 21 Ges. 22. April 1806 s. u.

[4]) Kalbe, Die deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich. Diss., Berlin v. 23. Juli 1902 S. 14.

[5]) Scharling S. 203.

[6]) Vgl. z. B. Dr. Siemens, Sten. Ber. des Reichtags 1899 S. 735 u. a.
Ueber die Versuche der Umgestaltung der Bank von Frankreich vgl. Brouilhet S. 8 ff.

[7]) Lebons Bericht (Annexes No. 2225, Doc. parl. p. 183) hebt hervor, daß keine Bestimmung der Statuten die Bank am Diskontieren ausländischer Effekten hindert.

Digitized by Google

§ 3.

Aktienkapital und Reservefonds.

Während ursprünglich das Grundkapital der Bank von Frankreich 30 Millionen Francs betrug, wurde es, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz vom 24. germinal d. J. XI auf 45 Millionen, sodann durch das Gesetz vom 22. April 1806 auf 90 Millionen erhöht, durch Aktienkauf auf 67 900 000 Francs reduziert, 1848 wieder erhöht und zwar auf 91 250 000 Francs und 1857 auf 182 500 000 Francs gebracht.

Gegenwärtig beträgt demnach das Grundkapital der Bank von Frankreich 182 500 000 Francs.

Während frühere Vorschriften bezüglich der Verwendung des Grundkapitals keine Anordnung trafen, bestimmte das Gesetz von 1857, daß 100 Millionen des Grundkapitals in französischen 3 prozentigen Renten anzulegen sind.

Betrug bis dahin das Kapital der Bank 91 250 000 Francs und durch die Verdoppelung desselben 182 500 000 Francs, so ging infolge jener Anlagebestimmung das disponible Kapital auf 82 500 000 Francs zurück.

Gelegentlich der Erneuerung des Privilegs im Jahre 1897 wurde die Frage eingehend erörtert, ob nicht das Grundkapital der Bank zu klein[1]) und demgemäß eine Erhöhung desselben am Platze sei. Es wurde aber geltend gemacht, daß kein Grund vorhanden sei, das Kapital der Bank von Frankreich zu vergrößern, „da die Operationen der Bank nicht von der Natur seien, daß sie eines eigenen Kapitals bedürfen sollte".[2])

Nach dem Verwaltungsbericht für 1903 weist die Bilanz der Bank von Frankreich einen Posten von 8 002 313.54 Francs als Gewinn, zum Kapital zu schlagen, auf.

Hiezu sei erwähnt, daß der Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1857 folgendes bestimmte:

„Die Bank von Frankreich kann, wenn die Umstände es erfordern, ihren Diskontosatz und ihren Lombardzinsfuß über 6% erhöhen.

Macht die Bank von dieser Befugnis Gebrauch, so wird der hiedurch sich ergebende Gewinn von den jährlich unter die Aktionäre zu verteilenden Summen in Abzug gebracht und zum Grundkapital geschlagen."

Der Art. 12 des Gesetzes vom 17. November 1897 traf folgende Aenderung:

„Wenn die Umstände die Erhöhung des Diskontosatzes über 5% erfordern, so wird der hiedurch sich für die Bank ergebende Gewinn von den jährlich unter die Aktionäre zu verteilenden Summen in Abzug gebracht; ¼ wird zum Kapital geschlagen, der Rest an den Staat abgeführt."

Bezüglich des Reservefonds bestimmte das Gesetz vom 24. germinal d. J. XI, daß der eine 6%ige jährliche Dividende übersteigende Gewinn dem

[1]) Vgl. Wagner, System der Zettelbankpolitik, 1873 S. 599: „Das eigene Kapital der französischen Bank war schon seit längerer Zeit vor 1870 zu klein, zumal es zum Teil dem Staate geliehen ist." —

[2]) Scharling S. 74; vgl. Koch, Sten. Ber. des Reichstags 1899 S. 717: „Eines Grundkapitals bedarf eine Notenbank eigentlich nur, um Grundstücke zu kaufen, auf denen sie ihr Geschäft betreibt, um Häuser zu bauen, in denen sie ihre Geschäfte anfangen kann. Das Stammkapital hat dann noch eine gewisse Verwendung in Geschäften, welche nicht für Notendeckung taugen, also im Lombardverkehr. Diese grundsätzliche Anschauung hat man auch in Frankreich bei den lehrreichen Debatten über die Erhöhung des Stammkapitals geteilt."

Digitized by Google

Reservefonds zuzuführen sei; der Reservefonds mußte nach Art. 8 des betreffenden Gesetzes in 5 prozentigen Konsols angelegt werden, deren Verkauf ohne Genehmigung der Regierung während der Dauer des Privilegs unterbleiben mußte (Art. 9). Der Art. 5 des Gesetzes vom 22. April 1806 gab der Bankverwaltung bezüglich der Anlage des Reservefonds für die Zukunft freie Hand.

Der Reservefonds wuchs rasch an, sodaß das Gesetz vom 4. Juli 1820 13 768 527.96 Francs, das Gesetz vom 6. Dezember 1831 9 974 398 Francs an die Inhaber der damals 67900 Aktien verteilen konnte. Das Gesetz vom 17. Mai 1834 setzte den Reservefonds, der sich aus dem in Gemäßheit oben erwähnter Bestimmung des Gesetzes vom 24. germinal d. J. XI — die übrigens schon durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. April 1806 eine Aenderung erlitten hatte — nicht verteilten Gewinne ergab, ein für allemal auf 10 Millionen fest.

Infolge des Art. 5 Abs. 2 des Dekrets vom 27. April 1848, bzw. des Art. 2 des Dekrets vom 2. Mai 1848 wurde dem Reservefonds der Bank von Frankreich der bei den Departementsbanken jeweils bestehende Reservefonds einverleibt.

Das Gesetz von 1857, das 91 250 neue Aktien schuf und bestimmte, daß diese Aktien zum Kurse von 110% ausgegeben werden sollten, brachte dem Reservefonds einen Zuwachs von 9 125 000 Francs, da es im Art. 4 die Vorschrift enthielt, daß der über 91 250 000 Francs hinausgehende Ertrag der neuen Aktien dem Reservefonds zufließen sollte.

Wenn nun unter den Passiven der Bank der Reservefonds mit 22 105 750.14 Francs vorgetragen ist, so ergibt sich aus dem oben Erwähnten, daß dieser Betrag in die Posten von:

10 Millionen, infolge des Gesetzes von 1834,
9 125 000.— Francs, infolge des Gesetzes von 1857
und 2 980 750.14 Francs infolge der Aufsaugung der Departementsbanken[1]) zerfällt.

Neben der erwähnten Reserve von 22,1 Millionen weist die Passivseite der Bilanz den Betrag von 4 Millionen als unbewegliche Reserve auf; dieser Reservefonds wurde gemäß Art. 17 des Dekrets vom 16. Januar 1808 zum Erwerbe des Pariser Bankgebäudes angesammelt und benützt. Sein Gegenwert auf der Aktivseite ist im Posten: Gebäude und Mobiliar der Bank mit enthalten.[2])

Aktienkapital und Reservefonds ergeben sohin eine Summe von 225 015 507.84 Francs; die Anlage dieser Summe entspricht derjenigen Auffassung, die im Kapital der Bank einen Garantiefonds für die Geschäftsführung der Bank erblickt, denn nicht weniger als 212 607 643.36 Francs sind von dieser Summe in französischer Rente angelegt.

Auf der Aktivseite steht diese Summe in 3 Posten zu Buch:

als Renten-Reserve	mit	12 980 750.14	Francs
„ disponible Reserve	„	99 626 893.22	„
„ immobilisierte Rente	„	100 000 000.—	„

Der erste Posten setzt sich aus 10 Millionen infolge des Gesetzes vom 17. Mai 1834 und aus 2 980 750.14 Francs infolge der Aufhebung der Departementsbanken zusammen.

[1]) Vgl. Wirth S. 130.
[2]) Vgl. Volkswirtschaftl. Chronik für das Jahr 1898, (Jahrbücher für Nationalökonomie) S. 15 f.

Bilanz der Bank von Frankreich und ihrer Filialen
am 24. Dezember 1903, abends.

Aktiva.

	Francs
Barschatz	3 478 523 660.47
Verfallene Wechsel	586 847.49
Wechselportefeuille in Paris . . 287 345 053.99 Francs; „ in den Filialen 496 502 823.— „	783 847 876.99
Vorschüsse auf Barren und Münzen	— —
„ „ Wertpapiere in Paris: 178 150 560.56 Francs; „ „ „ „ den Filialen: 302 675 053.— „	480 825 613.56
Vorschüsse an den Staat	180 000 000.—
Rentenreserve	12 980 750.14
Disponible Rente	99 626 893.22
Immobilisierte Rente	100 000 000.—
Gebäude und Mobiliar der Bank und Immobilien der Filialen	26 747 383.27
Anlegung der Spezialreserve	8 407 444.16
Summa	5 171 546 469.30

Passiva.

	Francs
Kapital der Bank	182 500 000.—
Gewinn, zum Kapital zu schlagen	8 002 313.54
Reservefonds	22 105 750.14
Unbewegliche Reserve	4 000 000.—
Spezialreserve	8 407 444.16
Notenumlauf	4 244 217 875.—
Zinsen von hinterlegten und anderen Wertpapieren	15 735 377 61
Billets à ordre etc.	9 206 513.62
Regierungskontokorrent	248 316 891.96
Privatkontokorrent	367 074 624 21
Fällige Dividende	1 458 964.41
Rückdiskonti	1 642 560.80
Verschiedenes	45 151 197.30
Gewinn und Verlust	13 726 956.55
Summa	5 171 546 469.30

Die immobilisierte Rente von 100 Millionen, die seit dem Gesetze vom 9. Juni 1857 existiert, besteht aus 90 875 000 Francs einerseits, 9 125 000 Francs anderseits, da nach dem erwähnten Gesetze jene Summe von 90,875 Millionen dauernd in Rente angelegt ist[1]) — und zwar vom Grundkapital —, während die Summe von 9,125 Millionen auf der Passivseite im Reservefonds von 22,1 Millionen enthalten ist.

Bei diesem Rentenbesitze ist nun zu beachten, daß die Renten mit ihrem Anschaffungswerte in die Bilanz aufgenommen sind; die in die Bilanz eingestellte Summe von 212,6 Millionen ist kleiner als der Nominalbetrag, auf den sie lauten, da der größte Teil seinerzeit unter Pari angekauft wurde, und sie ist insbesondere kleiner als der Kurswert der Rente, da sie seinerzeit zu einem niedrigen Kurse erworben wurden. Nach Lebons Berichte war der Wert des Rentenbesitzes der Bank zum Tageskurse 342 881 707.80 Francs, eine Summe, die sich

[1]) Vgl. Volkswirtschaftl. Chronik für das Jahr 1898, (Jahrbücher für Nationalökonomie) S. 15 f.

Digitized by Google

einschließlich der unbeweglichen Reserve und dem Immobilienbesitz der Bank auf ca. 370 Millonen Francs erhöhte.[1])

Die gesamten Reserven der Bank betragen 42515507.84 Francs,[2]) sohin machen diese 23,3 % des Grundkapitals aus.

Das Grundkapital zerfällt in 182500 Aktien à 1000 Francs. Die Aktien der Bank sind Namensaktien, sie können nicht auf den Inhaber lauten (Art. 3 des Ges. vom J. XI). Daß jede Aufforderung zur Nachzahlung auf diese Aktien verboten ist (Art. 2 eod.), sowie, daß die Aktionäre der Bank für deren Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe ihres Aktienbesitzes haften (Art. 2 Dekret 16. Jan. 1808), sei der Vollständigkeit halber nochmals erwähnt. Ausländer können Aktien erwerben (Art. 3 Dekret 1808).

Die Uebertragung des Eigentums an Aktien vollzieht sich durch Ueberschreibung in den dazu vorhandenen, doppelt geführten Registern (Art. 4 eod.).

Die in mit Filialen ausgestatteten Städten wohnenden Aktionäre können sich in die hier geführten Register als Aktionäre eintragen lassen (Art. 12 ff., Kgl. Verordnung vom 25. März 1841). Im Jahre 1903 wurden 1422 Aktien in Paris abgeschrieben und bei den Filialen zugeschrieben und umgekehrt 4640 Aktien in Paris neu eingetragen.

Die Aktien der Bank können immobilisiert werden. Ist die entsprechende Erklärung im Register aufgenommen, findet das gemeine Recht der Grundstücke auf diese zu unbeweglichem Gute erklärten Aktien Anwendung (Art. 7 Dekret vom 16. Jan. 1808). Die Möglichkeit der Remobilisation ist durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1834 vorgesehen.

Eine Reihe von Aktien sind zeitweise unveräußerlich, so z. B. der Aktienbesitz des Gouverneurs und der Subgouverneure (Art. 28 Dekret vom 16. Jan. 1808). Ende 1903 waren 5643 Aktien der Bank unveräußerlich.

131628 Aktien waren Ende 1903 im Besitze von Personen, denen die freie Verfügung über ihr Vermögen zusteht; 50872 Aktien gehörten verheirateten Frauen, Entmündigten und anderen, die ihre Aktien nur mittels bestimmter Ermächtigung oder besonderer Formalitäten veräußern können. In der letztgenannten Ziffer sind auch die unveräußerlichen Aktien mit enthalten.

Die 182500 Aktien der Bank von Frankreich waren Ende 1903 in Händen von 28871 Personen: 13120 Aktionäre in Paris besaßen 105300 Aktien, 15751 Aktionäre in den Filialen waren Eigentümer von 77200 Aktien.

1892	besaßen	von	27931	Aktionären	10848	in	Paris	97572	Aktien
1893	"	"	28290	"	10773	"	"	96879	"
1894	"	"	28434	"	10775	"	"	96392	"
1895	"	"	28358	"	10652	"	"	97100	"
1896	"	"	28111	"	10598	"	"	97211	"
1897	"	"	28221	"	10639	"	"	97400	"
1898	"	"	28299	"	10620	"	"	97353	"
1899	"	"	27092	"	10346	"	"	101622	"
1900	"	"	27135	"	10517	"	"	100260	"
1901	"	"	28584	"	10493	"	"	98054	"
1902	"	"	28871	"	12232	"	"	101758	"

Die Eigenschaft als Aktionär verleiht bezüglich der Beteiligung am Geschäftsverkehr gegenüber der Bank von Frankreich kein besonderes Vorrecht, ins-

[1]) Annexes No. 2225, Doc. parl. 1897 p. 181; Volksw. Chronik a. a. O.
[2]) inkl. Gewinn, zum Kapital zu schlagen; vgl. Wagner S. 467 Note 875.

Digitized by Google

besondere verleiht sie nicht ein besonderes Recht, zum Diskont bei der Bank zugelassen zu werden (Art. 7 Ges. 24. germinal d. J. XI).[1])

Bezüglich der Dividende ist zu bemerken, daß sie halbjährig bezahlt wird (Art. 8 des zit. Ges.); die Dividende für die bei Filialen eingeschriebenen Aktien wird an den Kassen der betreffenden Filialen ausbezahlt (Art. 16 Verordnung von 1841).

Die Dividende für das Jahr 1903 betrug 13 %, also 130 Francs pro Aktie; 1902: 12 %, 1901 ebenfalls 12 %, 1900: 14,5 %, 1899: 13 %. 1901 würde bei Zugrundlegung des Kurswertes der Aktie (im Mittel) von 3715 sich eine Verzinsung von 3,23 %, 1900 bei 3901 eine von 3,71 %, 1899 bei einem Werte von 4085 eine solche von 3,18 % ergeben.[2])

§ 4.

Die Organisation der Zentrale.

In der Sitzung des Staatsrates vom 27. März 1806 hielt Napoleon eine Rede, in der er u. a. ausführte:

„Ich unterscheide bei der Bank 3 Gewalten:
die der 200 Aktionäre, welche die Generalversammlung bilden;
die des Generalrates, der aus Verwaltungsräten und anderen besteht;
die des Gouverneurs und seiner beiden Stellvertreter." [3])

Wir betrachten an erster Stelle den Gouverneur, der an der Spitze der Bank steht, der auch der alleinige gesetzliche Vertreter der Bank ist,[4]) dem, als Repräsentanten des Staates, der politische Einfluß auf die Bank zusteht.[5])

An zweiter Stelle wird vom Generalrate, an dritter von der Generalversammlung der Aktionäre die Rede sein.

a) Gouverneur.

Während bis zum Jahre 1806 der Generalrat der Bank einen Ausschuß von drei Mitgliedern zur täglichen Leitung der Bank erwählte, übertrug das noch heute geltende Gesetz vom 22. April 1806 die Leitung der Gesamtheit der Geschäfte der Bank einem vom Kaiser[6]) zu ernennenden Gouverneur und stellte ihm zwei Subgouverneure zur Seite, die, mit dem Titel[7]) erster und zweiter Subgouverneur ausgestattet, als Delegatare des Gouverneurs fungieren, die ferner, nach der Reihenfolge ihrer Ernennung, im Falle der Erledigung des Postens

---

[1]) Diese Bestimmung wurde ursprünglich nicht beachtet. Am 20. August 1805 schrieb Napoleon an Barbé-Marbois: „Die Bank ist schlecht organisiert; das Diskontieren geht schlecht. Solange man nach Aktien diskontiert (d. h. solange man nur den Aktionären die Möglichkeit des Diskontierens gewährt) wird man niemals zu einer Reserve kommen. Man verletzt das Gesetz." Corresp. XI. 105; Flour de Saint-Genis S. 29.

[2]) Vgl. Dartiguenave S. 201. Der höchste Kurs der Aktien der Bank wurde 1881 mit über 6800 Francs notiert; die höchste Dividende wurde 1873 mit 360.81 Francs bezahlt; vgl. Say, Nouveau dictionnaire d'économie politique, 2. Aufl., 1900, Band I S. 127.

[3]) Courcelle-Seneuil S. 659.

[4]) Doc. parl. 1897 p. 176.

[5]) Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, 1888, S. 36.

[6]) Jetzt werden Gouverneur und Subgouverneure durch Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Finanzministers ernannt; vgl. Handwörterbuch Bd. II S. 264.

[7]) „Ich bin damit einverstanden, daß der Vorstand der Bank ‚Gouverneur' genannt wird, wenn das ihm Vergnügen macht, denn die Titel kosten ja nichts." Napoleon am 27. März 1806. Vgl. Noël S. 106, Courcelle-Seneuil S. 659.

Digitized by Google

des Gouverneurs, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung infolge von Krankheit seinen Posten versehen.

Gouverneur und Subgouverneure leisten in die Hände des Staatsoberhauptes den Eid dahin, daß sie gut und gewissenhaft die Geschäfte der Bank führen werden, gemäß den Gesetzen und Statuten (Art. 16 Ges. von 1806).

Napoleon schuf das Institut der Gouverneure, damit „die Bank mehr in seiner Hand sich befinde";[1]) er wünschte also, daß die Bank genügend in der Hand der Regierung sei, andererseits sollte die Verbindung zwischen Bank und Staat keine zu enge sein.[2]) Napoleon ging von der Auffassung aus, daß die Bank von Frankreich nicht den Aktionären allein gehöre, sondern daß auch der Staat an ihr teil habe, da er ihr ja das Privileg erteilt, Geld zu schaffen.[3])

Gouverneur und Subgouverneure sind zwar staatlich ernannt; sie besitzen aber nicht die Eigenschaft von Staatsbeamten.

Vor allem zahlt nicht der Staat sondern die Bank selbst das Honorar für den Gouverneur und die Subgouverneure; es beträgt 60000 Francs für jenen, je 30000 Francs für diese (Art. 15 Ges. von 1806).[4])[5])[6])

Ferner muß sich der Gouverneur vor seinem Amtsantritt über das Eigentum an 100 Aktien der Bank von Frankreich, jeder Subgouverneur über das an 50 Aktien ausweisen (Art. 13 Ges. von 1806). Der Aktienbesitz des Gouverneurs und der Subgouverneure ist während ihrer Amtsdauer unveräußerlich (Art. 28 Dekret von 1808).

Aus der Vorschrift über diesen Aktienbesitz ergibt sich ein direktes persönliches Interesse des Gouverneurs und der Subgouverneure an der guten Geschäftsführung der Bank; sie sind als durch eine große Anzahl von Aktien beteiligte Aktionäre an möglichst hohen Dividenden interessiert und daher gewissermaßen Unternehmer.[7])

Der Gouverneur ist wohl der von der Regierung ernannte, aber nicht von ihr abhängige Chef der Bank; er empfängt von der Regierung keine Befehle und er hat nicht die Verpflichtung, ihren etwaigen Wünschen nachzukommen; nur eine Handhabe — allerdings eine sehr energische — hat sie ihm gegenüber in der Möglichkeit seiner Absetzung.[8])

---

[1]) Courcelle-Seneuil S. 242.

[2]) Ders. S. 660.

[3]) L'état „lui donne le privilège de battre monnaie". Courcelle-Seneuil S. 660.

[4]) „Ich bin damit einverstanden, daß seine Bezahlung so hoch ist, wie man will, da ja die Bank es bezahlen muß." — „Es gibt Fälle, in denen 60000 Francs für den Gouverneur zu wenig sind; c'est par l'argent qu'il faut tenir les hommes à argent." Napoleon am 27. März 1806 und am 2 April 1806; Noël S. 106 Note 1; Courcelle-Seneuil S. 659 ff.

[5]) Bei der Reichsbank trägt zwar auch die Bank selbst die Besoldungen, Pensionen usw. ihrer Beamten. Die Beamten der Reichsbank haben aber zufolge einer besonderen Bestimmung des Gesetzes Rechte und Pflichten der Reichsbeamten; vgl. Reichsbankgesetz § 28 Abs. 1 und 2. A. M. Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle, Diss., Greifswald 1902, S. 24 f.

[6]) Außer dem genannten Honorar gewährt die Bank Wohnung, Bureauunkosten, Einrichtung, Heizung usw. Nach Noël S. 124 Note 2 betragen die von der Bank dem Gouverneur gewährten jährlichen Entschädigungen 18000 Francs, für jeden Subgouverneur 3000 Francs; vgl. ferner Art. 29 Dekret vom 16. Januar 1808.

[7]) So Kalbe S. 15, der gegenüber der Bestimmung des § 28 Abs. 3 des Reichsbankgesetzes: „Kein Beamter der Reichsbank darf Anteilscheine derselben besitzen" mit Recht bemerkt, daß es sich wohl nicht endgültig entscheiden lasse, ob dieser Unterschied gegenüber der Reichsbank ein Vorteil ist oder nicht.

[8]) Vgl. Dartiguenave S. 8.

Digitized by Google

Wie er die Bank im allgemeinen nach außen hin vertritt, so ist er auch bei Vereinbarungen zwischen der Regierung, vor allem dem Finanzministerium, und der Bank von Frankreich ihr berufener Vertreter; nur bedarf er zu etwaigen allgemeinen Verträgen und Konventionen einer speziellen Ermächtigung durch eine Entschließung des Generalrates der Bank (Art. 17 Ges. von 1806).

Dem Gouverneur und den Subgouverneuren ist es untersagt, Effekten, die ihre Unterschrift tragen oder die ihnen gehören, bei der Bank zum Diskont zu präsentieren (Art. 14 Ges. von 1806); gegen weitergehende Beschränkungen des Gouverneurs und der Subgouverneure hatte sich Napoleon in den Staatsratssitzungen vom 27. März und 2. April 1806 ausgesprochen, insbesondere hatte er betont, daß es unnütz sei, den Gouverneur außerhalb des Kreises der Geschäftswelt zu wählen, da man ja nur schwer die Bankvorstände hindern könne, die Kenntnis, die sie von den Geschäften der Regierung und vom Geldumsatz haben, zu mißbrauchen. Einen Eid bezüglich des Verzichtes auf die Geschäftstätigkeit hielt er im Hinblick auf die angeführte Bestimmung des Art. 14 des Ges. von 1806 für nicht angebracht.[1])

Infolge der Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 17. November 1897 ist das Amt eines Gouverneurs und eines Subgouverneurs inkompatibel mit dem Mandate in einen gesetzgebenden Körper.

Nachdem die Bank von Frankreich ein Etablissement ist, dessen Bedeutung für das Land besonders groß, dessen Tätigkeit für die ökonomische Entwicklung des Landes von besonderem Einfluß ist, hat sich die Regierung die Ernennung des Chefs vorbehalten; diesem steht, wie oben erwähnt, der politische Einfluß auf die Bank zu.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes wurde nun hervorgehoben, daß die an der Spitze einer solchen Anstalt stehende Person immerhin eine beamtenähnliche Stellung einnehme; wenn sie nun auch eine parlamentarische Funktion bekleide, so sei sie berufen, die Tätigkeit der Regierung zu kontrollieren, zu gleicher Zeit aber sei sie selbst die Kontrollierte,[2]) und es wurde geltend gemacht, daß der vom Staate ernannte Gouverneur doch als „homme politique" nicht diejenigen kontrollieren könne, von denen er als fonctionnaire abhänge.[3])

Bezüglich seiner Amtsverrichtungen ist zu bemerken:

Von seiner Einwilligung ist die Zulassung eines Effekts zum Diskont abhängig. Er ernennt die Beamten der Bank, kündigt ihnen und setzt sie ab. Er unterschreibt allein im Namen der Bank alle Verträge und Uebereinkünfte; er reicht im Namen der Verwaltungsräte die gerichtlichen Klagen ein und betreibt sie; er unterzeichnet die Korrespondenz; er kann sich jedoch in dieser Hinsicht vertreten lassen, ebenso wie bezüglich der Indossierungen und Empfangsbestätigungen der ausstehenden Effekten der Bank (Art. 19 Ges. von 1806).

Der Gouverneur präsidiert dem Generalrat der Bank und allen Ausschüssen, wie auch allen Spezialkommissionen, denen er beiwohnt (Art. 19 Ges. von 1806, Art. 31 Dekret von 1808).

Kein Beschluß des Generalrates usw. kann ausgeführt werden, wenn er

[1]) Courcelle-Seneuil S. 659 ff.

[2]) Journal officiel S. 1524 ff. (1897).

[3]) Dep. Aynard a. a. O. S. 1529; der in das Gesetz übergegangene Artikel über die Inkompatibilität wurde lebhaft bekämpft; von seiten des Finanzministers wurde ausgeführt u. a., daß gerade gewisse hohe parlamentarische Funktionen die Autorität des Gouverneurs stärken a. a. O. S. 1527.

Digitized by Google

nicht seine Unterschrift trägt; er bringt in ihrem ganzen Umfange die auf die Bank bezüglichen Gesetze, Statuten und Beschlüsse des Generalrates zur Ausführung (Art. 19 Ges. von 1806).

Es obliegt dem Gouverneur, eine Aufstellung zu entwerfen, welche alle diejenigen klassenweise zusammenstellt, die zum Diskont bei der Bank zugelassen werden können; alle notwendigen Aenderungen hat er daran anzubringen; diese Aufstellung dient als Basis für die Diskontoperationen (Art. 24 Ges. von 1803 mit Art. 10 Ges. von 1806). Bei der Klassifikation der Krebite läßt er sich durch den Generalrat und den Diskontorat unterstützen. Die Klassifikation ist jährlich zu revidieren (Art. 33 Dekret von 1808).

Die Subgouverneure, die, wie erwähnt, einen vom Gouverneur ihnen übertragenen Wirkungskreis haben, nehmen unter der Oberleitung des Gouverneurs am Gange der Geschäfte Anteil; sie haben Sitz und Stimme im Generalrat der Bank, wo sie, entsprechend dem Alter der Ernennung, mit den Verwaltungsräten rangieren (Art. 20 Ges. von 1806).

Für die Abwicklung der Geschäfte wird die tägliche Anwesenheit des Gouverneurs oder der Subgouverneure in der Bank erfordert (Art. 32 Dekret von 1808).

b) Generalrat.

Der Generalrat (Conseil général) der Bank setzt sich aus
dem Gouverneur,
den beiden Subgouverneuren,
den 15 Verwaltungsräten (régents),
den 3 Zensoren
zusammen (Art. 34 Dekret vom 16. Januar 1808).

Während der Gouverneur und die Subgouverneure die Repräsentanten des Staates in der Verwaltung der Bank sind, erscheinen die von der Generalversammlung der Aktionäre aus der Zahl aller Aktionäre der Bank gewählten 15 Verwaltungsräte als Repräsentanten der Anteilseigner in der Verwaltung der Bank.

In jedem Jahre scheiden drei Verwaltungsräte aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar (Art. 16 und 19 des Ges. vom J. XI). Bei der Wahl — mit Nennung nur eines Namens auf dem Stimmzettel — entscheidet absolute Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Generalversammlung. Ergibt sich beim ersten Wahlgang eine Majorität nicht, wird zu einem zweiten Wahlgang geschritten. Ergibt sich auch hiebei keine Majorität, so wird zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, abgestimmt. Wer hiebei die Majorität erzielt, ist gewählt; bei Stimmengleichheit erhält der Aeltere den Vorzug (Art. 25 Dekret von 1808).

Dankt ein Verwaltungsrat ab oder stirbt er, so findet eine Ersatzwahl nur für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Amtsdauer des Ausscheidenden statt (Art. 26 a. a. O.).

Vor dem Amtsantritt haben die Verwaltungsräte sich über das Eigentum von mindestens 30 Aktien der Bank auszuweisen; diese bleiben während ihrer Amtsdauer unveräußerlich (Art. 41 a. a. O.).

Unter den 15 Verwaltungsräten mußten nach Art. 17 des Gesetzes vom 24. germinal des Jahres XI 7 Handel- oder Gewerbetreibende oder Fabrikanten sein. Heute müssen 5 Verwaltungsräte aus dem genannten Personenkreise ge-

Digitized by Google

nommen werden, während 3 andere aus der Zahl der Generalzahlmeister der Finanzen zu wählen sind (Art. 9 des Ges. vom 29. April 1806).[1])

Bezüglich des Standes der 7 übrigen Mitglieder ist eine Bestimmung nicht getroffen; in der Praxis werden diese 7 Verwaltungsräte aus der Zahl der Pariser Bankiers und Finanzmänner gewählt.

Diese Art der Zusammensetzung der Verwaltungsräte hat bei Gelegenheit der Verlängerung des Privilegs der Bank im Jahre 1897 Anlaß zur Prüfung der Frage gegeben, ob es zweckmäßig ist, das rein kaufmännische Element unter ihnen zu vermehren bzw. ob es angängig sei, das Finanzelement zurückzudrängen.

Die Kammer nahm aber einen Gesetzesvorschlag, der eine Abänderung des Art. 9 des Gesetzes von 1806 dahingehend, daß 10 Verwaltungsräte und 3 Zensoren unter den Gewerbe- oder Handeltreibenden oder Fabrikanten gewählt werden müssen,[2]) bezweckte, nicht an, trotzdem auf das überwiegende Finanzelement nachdrücklichst hingewiesen worden war. „7 Mitglieder sind Bankiers in Paris," sagte Pelletan, „ein achter Verwaltungsrat ist auch Verwaltungsrat eines großen Kreditetablissements. Wie? Man schafft ein Etablissement, das nach seinem Titel und seiner Natur dazu bestimmt ist, Bankgeschäfte zu machen und man läßt es von Leuten verwalten, die an seiner Seite dieselben Geschäfte für ihre eigene Rechnung machen, die also ein Konkurrenzunternehmen besitzen."[3])

Die Forderung, dem Handelsstande zu zahlreicherer Vertretung im Rate der régents zu verhelfen, war übrigens schon bei Gelegenheit der Bankenquete von 1865 erhoben worden;[4]) in der Literatur wurde seitdem geltend gemacht, daß das Finanzelement den Anforderungen und Bedürfnissen des Kleinhandels und der kleinen Industrie nicht genügend entgegenkomme und daß es in der Verwaltung der Bank ein Hindernis zur Erreichung liberaler Maßregeln zur leichteren Entwicklung ihrer Geschäfte bilde.[5])

Demgegenüber weist Noël darauf hin,[6]) daß sich die Verwaltungsräte niemals dem Handel nützlichen Vorschlägen versagt haben, daß es überhaupt unrichtig sei, zu behaupten, der Handelsstand könne seine Meinung nicht mit entsprechendem Nachdrucke zur Geltung bringen und daß schließlich doch auch die Bankiers Kaufleute seien, die als solche vom Gesetze anerkannt werden, sowie, daß doch die Bankgeschäfte ebenfalls als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Das Amt eines Verwaltungsrates der Bank ist unentgeltliches Ehrenamt; die Verwaltungsräte beziehen jedoch Präsenzgelder (Art. 20 Ges. vom J. XI).[7])

Die Verwaltungsräte müssen in Paris ihren Wohnsitz haben (Art. 34 Dekret von 1808).

Verwaltungsrat kann nur ein Franzose werden. Zwar ist eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den auf die Bank von Frankreich bezüglichen Vor-

---

[1]) Jetzt Generalzahlmeister der Finanzen (trésoriers payeurs généraux), früher Generalsteuereinnehmer (receveurs généraux des contributions publiques). Vgl. Noël S. 125.

[2]) Journal officiel S. 1509 f.

[3]) A. a. O. S. 1362.

[4]) Wirth S. 107.

[5]) Noël S. 224; andere Vorschläge, z. B. der von Fournier de Flaix, die Zahl der Verwaltungsräte solle 25 betragen (S. 27 f.), können nicht weiter erörtert werden.

[6]) Noël a. a. O.

[7]) Ueber ihre Höhe wurden im Laufe der Debatten von 1897 Mitteilungen gemacht. Der Abg. Aynard erklärte, er beziehe als Verwaltungsrat der Bank von Frankreich ca. 1200 Francs an Präsenzgeldern, „ein wirklich lächerlicher Betrag in Ansehung der erwiesenen Dienste und eingegangenen Verantwortlichkeit". Abg. Balsan erwähnte, ihm trage der Verwaltungsratsposten ca. 2400 Francs ein. Journal officiel S. 1529, 1530.

Digitized by Google

schriften nicht enthalten; der Art. 14 des Gesetzes vom Jahre XI bestimmt aber, daß nur ein französischer Bürger an der Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen kann. Auf diese Bestimmung wies der Gouverneur der Bank in einem an den Finanzminister gerichteten Brief vom 14. Januar 1897 hin, indem er seine Meinung dahin aussprach, daß man auf dem Wege der Auslegung a fortiori dahin komme, daß man unmöglich, wenn man den Ausländern das Recht versage, an der Generalversammlung der Aktionäre teilzunehmen, ihnen das Recht geben wollte, Verwaltungsrat der Bank zu werden. Unter diesen Umständen sei eine bezügliche gesetzliche Bestimmung überflüssig.[1])

Aus Rücksicht vor allem für die Aufgaben der Bank von Frankreich in Ansehung der nationalen Verteidigung wollte man 1897 als besondere Garantie auch das Erfordernis der Abstammung von einem französischen Vater bezüglich der Verwaltungsräte in das Gesetz aufgenommen wissen.[2])

Dieser Vorschlag wurde aber ebensowenig wie ein anderer bezüglich der Inkompatibilität des Amtes eines Verwaltungsrates mit dem Mandate in einen gesetzgebenden Körper zum Gesetze erhoben.[3])

Bezüglich des letzteren Vorschlages wurde geltend gemacht, daß doch die Verwaltungsräte die Repräsentanten der privaten Interessen der Bank, die Repräsentanten der Aktionäre seien; man könne also nicht zulassen, daß Mitglieder des Parlamentes Verwaltungsräte werden, da man nicht zugeben könne, daß sie im Parlament zwei absolut entgegengesetzte Interessen verteidigen. Das allgemeine Interesse einerseits, das Interesse der Aktionäre anderseits.[4]) Diese, wie andere, nicht besonders stichhaltige Gründe verschafften, wie erwähnt, dem Amendement keine Mehrheit; abgelehnt wurde auch der Vorschlag, daß nur solche französische Bürger Verwaltungsräte der Bank von Frankreich werden können, die weder ein unbesoldetes, noch ein besoldetes Amt für Rechnung einer fremden Regierung bekleiden oder bekleidet haben.[5])

Ebenso wie die 15 régents werden die 3 Zensoren von der Generalversammlung aus der Zahl aller Aktionäre der Bank gewählt (Art. 15 Ges. vom J. XI, Art. 7 Ges. von 1806), und zwar müssen die 3 Zensoren Handel- oder Gewerbetreibende oder Fabrikanten sein (Art. 9 Ges. von 1806). Jedes Jahr scheidet ein Zensor aus (Art. 16 Ges. vom J. XI), der Ausscheidende kann wieder gewählt werden (Art. 19 a. a. O.). Anwesenheitsgelder werden ihnen gewährt (Art. 20 a. a. O.), eine weitere Vergütung haben sie nicht zu beanspruchen.

Bezüglich ihrer Wahl, der Ergänzungswahl, ferner bezüglich ihres Aktienbesitzes werden sie wie die Verwaltungsräte behandelt (Art. 25, 26, 41 Dekret von 1808).

Den Zensoren liegt die Ueberwachung aller Geschäfte der Bank ob.

Sie lassen sich den Stand der Kassen nachweisen, lassen sich die Register und Portefeuilles vorlegen, alles dies, so oft sie es für gut finden (Art. 43 Dekret von 1808).

Jeder Generalversammlung haben sie einen Bericht über die Ueberwachungstätigkeit, die sie in Ansehung der Geschäfte der Bank ausgeübt haben, vorzulegen

[1]) Journal officiel S. 1512; Doc. parl. S. 183.
[2]) Journal officiel S. 1511 ff.
[3]) A. a. O. S. 1528.
[4]) Millerand a. a. O. S. 1531.
[5]) A. a. O. S. 1513.

Digitized by Google

und sie haben hiebei insbesondere sich darüber auszusprechen, ob die für das Diskontierungsgeschäft aufgestellten Regeln richtig beobachtet wurden (Art. 26 Ges. vom J. XI).

Die Zensoren haben die Mitglieder des Diskontoausschusses zu ernennen, sie sind ferner Mitglieder verschiedener Ausschüsse, an sie gehen Reklamationen der Diskontosuchenden (Art. 25 Ges. vom J. XI); ihre Teilnahme an allen auf die Banknoten bezüglichen Geschäften, sowie ihre Tätigkeit bezüglich der Prüfung des Portefeuilles der Bank sei noch besonders erwähnt.

Im Generalrate der Bank, dem der Gouverneur als Präsident, sodann die beiden Subgouverneure und die 15 Verwaltungsräte angehören, haben die Zensoren nur Sitz, nicht auch Stimme.

Die Zensoren können alle Maßregeln, die sie für die Bank als nützlich erachten, in Vorschlag bringen; wenn ihre Vorschläge nicht angenommen werden, können sie deren Protokollierung verlangen (Art. 43 Dekret von 1808).

Der Generalrat tritt jede Woche wenigstens einmal zusammen (Art. 36 eod.); zur Beschlußfassung ist die Teilnahme von wenigstens 10 Stimmberechtigten und einem Zensor erforderlich (Art. 37 eod.); absolute Majorität entscheidet bei der Beschlußfassung (eod.).

Hat ein Beschluß die Schaffung oder Emission von Banknoten zum Gegenstande, so müssen die Zensoren diesem Beschlusse zustimmen; ihre einstimmige Weigerung hebt die Wirksamkeit des Beschlusses auf (Art. 38 eod.).

Der Generalrat der Bank überwacht fortwährend alle Teile des Etablissements; er trifft die Wahl bezüglich der Effekten, die zum Diskont zugelassen werden können,[1]) beschließt die speziellen Statuten und Reglements der inneren Verwaltung, entscheidet auf Vorschlag des Gouverneurs über alle allgemeinen Verträge und Konventionen; er trifft Bestimmungen über die Schaffung und Emission der Banknoten, ebenso über ihre Einziehung und Annullierung, regelt die Form der Noten, bezeichnet die Unterschriften, die sie tragen müssen; er trifft Bestimmungen über die Anlegung der Reservefonds und wacht darüber, daß die Bank nur die gesetzmäßigen Geschäfte in der durch die Statuten geregelten Form betreibt.

Der Generalrat hat über die Besoldungen und Saläre der Agenten und Angestellten der Bank, ferner über die allgemeinen Verwaltungsunkosten, und zwar im voraus, zu beschließen.

In jedem Jahre hat der Generalrat der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen (Art. 17 Ges. von 1806); die Generalversammlung wird vom Generalrat berufen (Art. 24 Dekret von 1808), und zwar sowohl die ordentliche, wie eine außerordentliche, wenn der Generalrat ihre Berufung für erforderlich hält (Art. 27 eod.).

Der Generalrat unterstützt den Gouverneur bei der Klassifikation der Kredite (Art. 33 eod.); er setzt die Bankrate fest, ebenso wie die Summen, die zum Diskont verwendet werden sollen; er bestimmt auch die Verfallzeiten, über die hinaus die Effekten zum Diskont nicht zugelassen werden dürfen (Art. 35 eod.).

Ihm wird über alle Geschäfte der Bank berichtet (Art. 36 eod.) und er beschließt den jährlich von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Rechenschaftsbericht (Art. 39 eod.).

[1]) Der Generalrat schlägt die zu diskontierenden Effekten vor, der Gouverneur muß aber, damit ein Effekt diskontiert werden kann, seine Einwilligung geben. (Art. 19 Ges. von 1806).

Digitized by Google

Mit der Teilnahme an den Versammlungen des Generalrats der Bank ist die Tätigkeit der Mitglieder des Generalrats nicht erschöpft, da sie sich noch in besonderen Ausschüssen der Bank zu widmen haben.

„Der Generalrat der Bank", sagt Noël, „vereinigt sich, abgesehen von den wöchentlichen Sitzungen, in denen Fragen höherer Ordnung, die das Etablissement berühren, behandelt werden, in Spezialausschüssen für die Prüfung der Verwaltungsfragen, die entweder das gute Funktionieren der Bank oder ihre Notenausgabe betreffen." [1])

Ob hiedurch die richtige individuelle Behandlung der einzelnen Zweige gewährleistet wird, oder ob die gesonderten Komitees die Einheitlichkeit des Betriebs nicht etwas gefährden, steht, wie Wagner bemerkt, dahin, trotz der Funktionen des Generalrats und der Zensoren.[2])

Um nun im einzelnen die Geschäfte der Bank überwachen zu können, werden die 15 Verwaltungsräte und die 3 Zensoren nach dem Art. 18 des Gesetzes vom 22. April 1806 in folgende 5 Ausschüsse eingeteilt:

Diskontoausschuß,
Notenausschuß,
Ausschuß zur Prüfung der Bücher und des Portefeuilles,
Kassenausschuß,
Ausschuß für die Beziehungen der Bank zur Regierung und den Generalsteuereinnehmern.[3])

Ein sechster Ausschuß ist der Ausschuß zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten.[4])

Wie schon oben erwähnt, präsidiert der Gouverneur allen Ausschüssen, kein Beschluß darf ohne seine Unterschrift ausgeführt werden (Art. 18, 19 Ges. von 1806, Art. 31 Dekret von 1808).

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Generalrat nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt (Art. 40 Dekret von 1808). Für die Teilnahme an den Ausschüssen werden Präsenzgelder gewährt (Art. 47 Abs. 2 Dekret von 1808).

Der Diskontoausschuß setzt sich aus den vom Generalrat gewählten Verwaltungsräten und den Mitgliedern des noch näher zu besprechenden Diskontorates zusammen; die Mitglieder dieses Ausschusses wechseln nach einem Turnus alle 14 Tage. Der Ausschuß hat sich wenigstens 3 mal[5]) per Woche zu versammeln (Art. 48 Dekret von 1808).

Seine Aufgabe besteht darin, das zum Diskont präsentierte Papier zu prüfen und zwar insbesondere in bezug auf seine Sicherheit (Art. 49 a. a. O.).

Im Notenausschuß scheidet ein Drittel der Mitglieder nach jedem halben Jahre aus; die ausscheidenden Mitglieder können erst nach Ablauf eines halben Jahres wiedergewählt werden. Die Zensoren gehören dem Notenausschuß an (Art. 52, 44 a. a. O.).

Die Aufgabe des Notenausschusses ist insbesondere die Aufsicht über die Anfertigung, Unterzeichnung und Registrierung der Banknoten, sowie über ihre

---

[1]) Noël S. 124.

[2]) Wagner S. 295, Note 580.

[3]) Jetzt Generalzahlmeister der Finanzen.

[4]) Vgl. Handwörterbuch der Staatsw. II S. 264, Kalbe S. 20; in den Gesetzen und Statuten habe ich einen Beleg für dieses Comité des succursales nicht gefunden, insbesondere ist es in den von Kalbe hiezu zitierten Art. 52—62 des Dekrets von 1808 nicht erwähnt.

[5]) In der Praxis täglich; vgl. Noël S. 126.

Ueberführung in die Hauptkasse. Er hat ferner die Kontrolle der annullierten oder aus dem Verkehre gezogenen Noten zu überwachen, ebenso wie die Erfüllung aller Formalitäten, die sich auf Annullierung und Unbrauchbarmachung der Noten beziehen.[1]) Ueber seine Tätigkeit wird ein Protokoll in Gegenwart des Direktors, des Kontrolleurs und des Chefs des Notenrechnungsamtes aufgenommen und es wird darüber dem Generalrat Bericht erstattet.

Alle Reklamationen oder Bitten, die durch den Gebrauch oder sonstwie verdorbene Noten betreffen, hat der Notenausschuß zu untersuchen und darüber dem Generalrate Bericht zu erstatten (Art. 52—56 eod.).

Bezüglich des Ausscheidens der Mitglieder und bezüglich der Wiederwahl, ebenso wie bezüglich der Teilnahme der Zensoren gilt für den Ausschuß zur Prüfung der Bücher und des Portefeuilles das beim Notenausschuß erwähnte. Ihm liegt es ob, die Führung der Bücher und Register der Bank zu überwachen, die Effekten, aus denen sich das Portefeuille der Bank zusammensetzt, zu prüfen und diejenigen zu notieren, die etwa entgegen den Gesetzen und Statuten diskontiert wurden.

Ueber seine Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und dem Generalrat Bericht erstattet.

Ferner hat er das Register der in Konkurs Geratenen zu überwachen,[2]) ebenso wie die jährliche Klassifikation der Kredite (Art. 57—59 eod.).

Im Kassenausschuß scheidet ein Drittel der Mitglieder der Reihe nach in jedem Monat aus; seine Aufgabe besteht darin, die Kassenbestände wenigstens einmal wöchentlich zu kontrollieren, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dem Generalrat Bericht zu erstatten (Art. 60, 61 eod.).

Im Ausschuß für die Beziehungen der Bank zur Regierung und zu den Generalzahlmeistern der Finanzen scheidet ein Fünftel der Mitglieder nach Ablauf eines jeden halben Jahres aus; die Ausscheidenden können erst nach einem halben Jahre wiedergewählt werden.

Diesem Ausschusse haben wenigstens zwei Generalzahlmeister der Finanzen, die Verwaltungsräte der Bank sind, anzugehören (Art. 18 Ges. von 1806).

Die Tätigkeit dieses Ausschusses ergibt sich aus seinen Namen: er hat die Beziehungen der Bank zur Regierung und zu den Generalzahlmeistern der Finanzen zu überwachen; über seine Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, und dem Generalrat Bericht erstattet (Art. 62 Dekret von 1808).

Dieser Ausschuß hat also keine eigene Machtsphäre, sondern nur Ueberwachungsbefugnisse; es liegt ihm außerdem die Prüfung der auf den Verkehr mit der Regierung sich beziehenden Geschäfte ob.[3])

---

[1]) Ueber das Verfahren s. Noël S. 126.

Ein — nicht angenommener — Vorschlag ging 1897 dahin, alle zur Bank zurückkehrenden Noten zu vernichten. Journal officiel S. 1758.

[2]) Art. 51 des Dekrets von 1808 schreibt die Führung eines besonderen Registers vor, in das Namen und Wohnort der in Konkurs geratenen Kaufleute eingetragen werden; das Register enthält Datum oder Zeitpunkt des Konkurses, sowie gegebenenfalls Zeitpunkt der Rehabilitation. Ein nicht Rehabilitierter kann zum Diskont nicht zugelassen werden (Art. 50 eod.).

[3]) Dartiguenave S. 28. Der Gang ist folgender: Der Finanzminister wendet sich gegebenenfalls an den Gouverneur der Bank; dieser überweist die bezüglichen Vorschläge des Ministeriums dem Ausschuß für die Beziehungen der Bank zur Regierung und zu den Generalzahlmeistern der Finanzen zur Prüfung. Dieser legt seine Anträge dem Generalrat vor, der vollkommen unabhängig die Frage prüft, ob er sie genehmigen, abweisen oder ändern soll. Auf Grund der durch diese Beschlüsse geschaffenen Basis unterhandelt dann der Gouverneur mit dem Finanzminister über die abzuschließenden Verträge.

Digitized by Google

Die Tätigkeit des Ausschusses zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten ist durch den Namen dieses Ausschusses genügend angedeutet.[1])

Zur Mitberatung und Prüfung der zum Diskont eingereichten Papiere sehen die Gesetze und Statuten der Bank von Frankreich den Diskontorat (conseil d'escompte) vor, der durch Heranziehung von außerhalb der Bankverwaltung stehenden geschäftskundigen und unabhängigen Leuten eine weitgehende Garantie für die Beurteilung jener Papiere bietet.[2])

Der Diskontorat besteht aus 12 Mitgliedern, die aus der Zahl der Pariser Kaufleute von den drei Zensoren gewählt werden; ein Viertel der Mitglieder scheidet jährlich aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Das Amt eines Mitgliedes des Diskontorates ist unentgeltliches Ehrenamt; Anwesenheitsgelder werden gewährt (Art. 18—20 Gesetz vom Jahre XI).

Bezüglich der Wahl der Mitglieder ist noch zu bemerken, daß sich die Zensoren hiebei an eine Vorschlagsliste des Generalrates der Bank zu halten haben; diese Liste enthält dreimal soviel Namen als zum Diskontorat zu wählen sind (Art. 45 Dekret von 1808).

Vor Amtsantritt müssen sich die Mitglieder des Diskontorates über das Eigentum an 10 Aktien ausweisen; diese Aktien bleiben während ihres Amtes unveräußerlich (Art. 46 a. a. O.).

Die Mitglieder des Diskontorates sind zur Teilnahme an allen Diskontierungsoperationen berufen und zwar mit beschließender[3]) Stimme (Art. 18 Ges. vom Jahre XI). Sie unterstützen den Gouverneur bei der Klassifikation der Kredite (Art. 33 Dekret von 1808).[4])[5])

c) Generalversammlung.

Die Bank von Frankreich besitzt in ihrer Organisation neben dem Gouverneur und dem Generalrate der Bank noch die Generalversammlung der Aktionäre; diese ist aber nicht viel mehr als ein Aktionärausschuß, denn die Gesamtheit der Aktionäre wird durch diejenigen 200 Aktionäre repräsentiert, die seit 6 Monaten die meistbeteiligten Aktionäre sind; bei gleicher Aktienzahl gibt das Alter den Ausschlag (Art. 10 Gesetz vom J. XI).

Persönliches Erscheinen und persönliche Stimmenabgabe sind erforderlich; jedes Mitglied der Generalversammlung hat ohne Rücksicht auf seinen Aktienbesitz nur eine Stimme (Art. 13 a. a. O.). Der Besitz der Rechte eines französischen Bürgers ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 14 eod.); ausgeschlossen sind sohin Ausländer, Frauen, Minderjährige u.s.w.

Der Generalrat der Bank beruft die Generalversammlung; die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jedes Jahres statt.

Eine außerordentliche wird berufen, wenn die Zahl der Verwaltungsräte

---

[1]) Kalbe S. 21.

[2]) Vgl Wagner S. 296. Der Diskontorat wird wegen des Zusammenhanges mit dem comité d'escompte hier erwähnt.

[3]) Nicht mit nur beratender Stimme, wie Wagner a. a. O. hervorhebt.

[4]) Nicht „der Generalrat der Bank und das Komitee für das Diskontogeschäft, in denen sich der Bankgouverneur vertreten läßt (?), klassifiziert die Kredite", — so Wagner S. 296 — sondern der Gouverneur klassifiziert die Kredite, wobei ihm Generalrat und Diskontorat behilflich sind. Vgl. Art. 33 Dekret von 1808.

[5]) Bezüglich der Mitwirkung der Mitglieder des Diskontorates bei der Tätigkeit des Diskontoausschusses s. o.

Digitized by Google

auf 12, die der Zensoren auf 1 herabgesunken ist, ferner wenn die Zensoren einstimmig ihre Berufung verlangen und der Generalrat in diesem Sinne beschließt.

Der Gouverneur präsidiert der Generalversammlung (Art. 24, 27 Dekret von 1808).

Die Befugnisse der Generalversammlung bestehen in der Wahl der Verwaltungsräte und der Zensoren (Art. 15 Ges. vom J. XI, Art. 7 Ges. von 1806, Art. 25 Dekret von 1808), ferner in der Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit der Bank im Berichtsjahre, der vom Generalrat beschlossen und vom Gouverneur vorgelegt wird (Art. 30, 39 Dekret von 1808), sodann in der Entgegennahme eines Berichtes der Zensoren über ihre Ueberwachungstätigkeit (Art. 26 Ges. vom J. XI).

Es steht der Generalversammlung natürlich frei, Wünsche bezüglich Verbesserung von Einrichtungen der Bank zu äußern,[1]) als positives Recht aber steht ihr nur die oben genannte Wahlbefugnis, abgesehen von der Berichterstattung, zu.

Gelegentlich der Erneuerung des Privilegs im Jahre 1897 war die Frage der Mitgliederzahl der Generalversammlung der Aktionäre Gegenstand lebhafter Erörterungen. Ein Reihe von Schriftstellern beschäftigte sich schon viele Jahre vorher mit dieser Frage und man machte geltend, daß Frankreich gegenwärtig das einzige Land Europas sei, wo die Anwesenheit der Anteilseigner der Bank bei der Generalversammlung durch Regeln gebunden sei, die nicht die Zahl der Aktien, sondern die Zahl der Aktionäre beschränke.[2])

Die Reformvorschläge gingen nach verschiedenen Richtungen; die einen wollten die Inhaber von mindestens 30 Aktien als Mitglieder der Generalversammlung zugelassen wissen,[3]) andere erachteten den Besitz von wenigstens 5 oder 10 Aktien als entsprechend, um den Zutritt zur Generalversammlung zu ermöglichen.[4])

Interessante Ziffern gibt zu dieser Frage der Bericht Lebons, der die Vermehrung der Zahl von 200 bekämpft, da die Generalversammlung, wenn sie aus zahlreichen Aktionären bestünde, sich leicht durch die Hoffnung auf große Dividenden dazu verleiten lassen könne, die Verwaltung der Bank zum Aufgeben jener klugen und weisen Regeln zu veranlassen, die soviel zur Erlangung ihres Ansehens und ihres Kredits beigetragen hätten.[5])

Nach diesem Berichte besaßen von den 28118 Aktionären, die am 24 Juni vorhanden waren:

715	Aktionäre	10—19	Aktien
1025	„	20—29	„
309	„	30—39	„
183	„	40—49	„
141	„	50—59	„
350	„	60	und mehr.

[1]) Vgl. Doc. parl. S. 176.

[2]) Noël S. 222.

[3]) So Noël a. a. O., der dabei darauf hinweist, daß damit die bedauerliche durch das Gesetz von 1803 geschaffene Anomalie verschwinden würde, daß die Verwaltungsräte, die nicht zu den 200 meistbeteiligten Aktionären gehören, in einer Versammlung nicht abstimmen können, der sie von den Rechnungsabschlüssen und Bilanzen, an denen sie im Generalrat mitgearbeitet haben, die auch unter ihrer Verantwortlichkeit aufgestellt sind, Kenntnis geben.

[4]) Flour de St. Genis S. 195 Note 3.

[5]) Doc. parl. S. 180.

Digitized by Google

Mithin besaßen 2723 Aktionäre wenigstens 10 Aktien, 2008 Aktionäre besaßen wenigstens 20, 983 wenigstens 30, 674 wenigstens 40 und 491 wenigstens 50, ferner 350 Aktionäre wenigstens 60 Aktien.

Bei der Generalversammlung von 1896 besaßen nur 96 Aktionäre weniger wie 100 Aktien, keiner weniger als 60; im Durchschnitt kamen auf einen Aktionär 133 Aktien, denn es besaßen die 200 meistbeteiligten Aktionäre 26613 von den 182500 Aktien.[1])

Während bei den Debatten im Jahre 1897 die Generalversammlung Objekt lebhafter Angriffe war — so sprach z. B. Pelletan von einem privilège scandaleux des Deux-Cents, das zielbewußt von Napoleon für seine Zwecke geschaffen worden sei[2]) — fand diese Institution auf der anderen Seite warme Verteidiger. Ribot betonte, daß man mit Grund die Generalversammlung auf die 200 meistbeteiligten Aktionäre beschränke, da man doch von der Anschauung ausgehen könne, daß diejenigen, die ein so beträchtliches Interesse an der Bank haben, ganz besonders für die dauernden Interessen der Bank besorgt bleiben werden, während es anderen nur um große Dividenden zu tun sei; diese würden auch heute oder morgen ihre Aktien auf den Markt werfen.[3])

So blieb es denn bezüglich der Generalversammlung im Jahre 1897 bei der durch das Gesetz vom Jahre XI geschaffenen Ordnung und weder der Antrag, daß diejenigen, die seit 6 Monaten 30 Aktien besitzen, Zutritt zur Generalversammlung haben sollten, konnte eine Mehrheit erringen,[4]) noch auch ein anderer, der allen Besitzern von 20 Aktien die Teilnahme verschaffen wollte; der letztgenannte Antrag sah die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines Mitgliedes der Generalversammlung vor, wobei jeder Abstimmende pro 20 Aktien 1 Stimme, jedoch höchstens 4 Stimmen, besitzen sollte.[5])

d) Fortsetzung.

Es erübrigt nunmehr, der Frage näher zu treten, in welcher der drei Gewalten: Gouverneur, Generalrat und Generalversammlung, der Schwerpunkt der Verwaltung der Bank von Frankreich liegt.

Wir sehen: An der Spitze der Bank steht der vom Staate ernannte Gouverneur; ist es nun richtig, daß er in den wichtigsten Punkten aber doch nur Exekutivorgan des Generalrates ist, und daß im Generalrat, der unter ihm und mit ihm berät, beschließt, überwacht, der Schwerpunkt der Verwaltung liegt?[6])

Diese Meinung Wagners wird auch von französischen Schriftstellern geteilt: „Die Bedeutung der Befugnisse des Gouverneurs darf nicht über alle Maßen übertrieben werden. Der Generalrat behält immer die wesentliche Verwaltung der Bank, da nur auf seine Vorschläge hin und und in Gemäßheit seiner Beschlüsse der Gouverneur seine Entscheidung trifft; das Recht des letzteren, so schwerwiegend es auch ist, ist immer nur ein Vetorecht.“[7])

Dieselbe Ansicht wurde auch in der Kammer im Jahre 1897 vertreten und es wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß bei den Verwaltungsräten

[1]) A. a. O. S. 180 f.; 1886—1890 erforderte der Zutritt zur Generalversammlung den Besitz von wenigstens 60 Aktien, 1891: 63, 1892: 60, 1893: 58, 1894 ff.: 60.
[2]) Journal officiel S. 1361.
[3]) eod. S. 1348.
[4]) Amendement Jourdan a. a. O. S. 1708 ff.
[5]) Amendement Pelletan a. a. O. S. 1710 ff.
[6]) Wagner S. 151.
[7]) Dartiguenave S 7.

Digitized by Google

die Entscheidung liege; wenn auch der Gouverneur ein Vetorecht habe, so wurde betont, so sei es sehr schwierig, davon Gebrauch zu machen; von diesem Vetorecht werde auch nirgends Gebrauch gemacht, und es sei auch unmöglich, es auszuüben, wenn man nicht eine Krisis heraufbeschwören wolle.[1])

Bei derselben Beratung wurde aber von anderer Seite die Macht des Gouverneurs in das richtige Licht gerückt und hinter sie die Macht der régents gestellt.[2])

In diesem Sinne hatte auch schon Noël sich ausgesprochen: „Der Gouverneur ist der oberste und fast absolute Chef der Verwaltung," „die Befugnisse der régents sind nur wenig von denen verschieden, die den Verwaltungsräten der Aktiengesellschaften übertragen sind."[3])

So sagt auch der Senatsbericht von Dubost:

„Welche Macht hat denn der Bankrat? Er berät, er kommt mit Vorschlägen, er spricht seine Meinung aus; aber keine Beratung, kein Vorschlag, keine Meinung kann durchgeführt werden ohne die Einwilligung des Gouverneurs. Der Gouverneur ist also alles; er sieht alles, kontrolliert alles, er allein bestimmt und führt aus (seul il commande et exécute)."[4])

Und der Finanzminister Cochery führte aus: „Hat der Rat der régents die Macht unter einfacher Staatsaufsicht die Interessen der Bank, wie er will, zu verwalten? Keineswegs. Der Rat der régents hat eine außerordentlich beschränkte Machtsphäre. Er dient nur als Gegengewicht gegenüber dem Einfluß und der Tätigkeit des Gouverneurs und die wahre Autorität in der Verwaltung der Bank steht dem vom Staate ernannten Gouverneur zu."

„Wenn Sie," so führte Cochery weiter aus, „die Protokolle des Generalrates der Bank durchsehen, so werden sie konstatieren, daß man sich dort damit begnügt, eine Anzahl Bemerkungen zu machen und daß immer dem Gouverneur die entscheidende Rolle zukommt. Er ist es, der die Bank verwaltet (c'est lui qui gère la Banque) und der Rat der régents ist nur ein Gegengewicht gegenüber dem Gouverneur."[5])

Wenn man also die Befugnisse des Gouverneurs einerseits, die des Generalrates andererseits vergleicht, so wird man nach dem Angeführten nicht mit Wagner sagen können, daß beim Generalrat das Schwergewicht der Verwaltung der Bank von Frankreich ruht, man wird insbesondere dann nicht zu dieser Ansicht kommen, wenn man erwägt, daß doch der Gouverneur auch Präsident des Generalrates ist und daß es ihm als solchen möglich ist, seine ganze Autorität für die Durchführung einer von ihm vorgeschlagenen Maßregel einzusetzen.

Der Gouverneur ist demnach wirklich der Chef der Bank, er ist auch zugleich Direktor der Bank; er hat aber nicht die volle Verwaltung der Bank allein, denn an dieser nehmen mit ihm und neben ihm die von den Aktionären ernannten Verwaltungsräte und Zensoren teil.[6])

---

[1]) Journal officiel S. 1361 (Pelletan).

[2]) a. a. O. S. 1709.

[3]) Noël S. 124, 125.

[4]) Vgl. Scharling S. 202 f.

[5]) Journal officiel S. 1712. Vgl. Lucam, „Die 3 großen kontinentalen Banken" in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1876 S. 880: „Die Bank von Frankreich steht unter der wohl nur mittelbaren, aber in allen Fällen entscheidenden Verwaltung des von der Regierung ernannten Gouverneurs oder seiner Stellvertreter." Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle, Diss., Greifswald 1902, S. 26 bemerkt in Ansehung des Gouverneurs: „Er ist der Monarch, der seine Herrschaft über die Bank mit dem Parlamente aus der Mitte der Aktionäre, dem Conseil général, teilt."

[6]) Kalbe vergleicht (S. 14 f.) das Reichsbankdirektorium mit dem Generalrat der

Digitized by Google

Diese Verwaltungsräte und Zensoren hat die Generalversammlung zu wählen und damit kommen die privaten Interessen in bezug auf die Verwaltung der Bank zu ihrem Rechte. Zwar ist die Generalversammlung, wie Napoleon sie schon charakterisierte, nur ein corps éléctoral[1]), eine Wahlkörperschaft, zwar fehlen ihr all' die anderen Rechte der Generalversammlung einer beliebigen anderen Gesellschaft, z. B. die Mitwirkung bei Festsetzung der Dividende, es muß aber doch wohl dafürgehalten werden, daß das private Element bei der Verwaltung der Bank in genügendem Maße betont ist.

Es wäre nun noch die Frage zu prüfen, ob nach dem Gesagten die Bank von Frankreich als Aktiengesellschaftsbank unter Staatsverwaltung oder als Aktiengesellschaftsbank unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen zu betrachten ist.

Nachdem wir im Vorstehenden im Gouverneur den Schwerpunkt der Verwaltung erblickten, hängt die Beantwortung vorstehender Frage davon ab, ob der Gouverneur als Organ der Verwaltung Staatsorgan oder Gesellschaftsorgan ist.

Ihn als Staatsorgan zu betrachten, hindert m. E. die Erwägung, daß er, wie früher ausgeführt, kein Staatsbeamter ist, daß die Bank ihn bezahlt, daß die Regierung ihm keine Befehle zu erteilen hat, daß er zu den meistbeteiligten Aktionären gehört, der somit ein sehr großes Privatinteresse zur Verwaltung seines Amtes mitbringt.

Indem die Ernennung des Gouverneurs durch den Staat — die einzige Befugnis des Staates in bezug auf den Gouverneur abgesehen von seiner Absetzung — m. E. als Maßregel der Staatskontrolle über die Bank von Frankreich zu betrachten ist[2]), dürfte der Gouverneur wohl als Gesellschaftsorgan und somit die Bank von Frankreich als Aktiengesellschaftsbank unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen zu betrachten sein.[3])[4])

Bank von Frankreich, dies m. E. zu Unrecht. Wenn man in diesem Punkte Vergleiche anstellen will, müßte man m. E. den Gouverneur dem Chef der Reichsbank und dem Reichsbankdirektorium (nicht nur dem Präsidenten des Direktoriums) gleichstellen. Dem Zentralausschuß, der eine wenn auch sehr entfernte Aehnlichkeit mit dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft hat — vgl. Koch, die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen usw. 1900 S. 129 — wäre der Generalrat der Bank zur Seite zu stellen. Bezüglich der Verwaltungsräte der Bank von Frankreich sei hiezu nochmals die schon oben angeführte Bemerkung Noëls S. 125 zitiert, daß die Befugnisse der Verwaltungsräte wenig von denen der Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften verschieden seien.

Wenn Lotz S. 30 bemerkt, daß einzelne Bestimmungen der Statuten der nachmaligen preußischen Bank deutlich erkennen lassen, daß umfassende Vorstudien an ausländischen Mustern gemacht wurden, daß vor allem eine gewisse Verwandtschaft mit Einrichtungen der Bank von Frankreich nicht abzuleugnen ist, so ist m. E. Zentralausschuß bzw. Generalrat dafür ein Beleg, wenn auch der Interessentenvertretung der Bank von Frankreich eine ungleich größere Machtvollkommenheit eingeräumt ist, als den Vertretern der Anteilseigner der preußischen Bank bzw. Reichsbank. Vgl. Lotz S. 33.

[1]) Courcelle-Seneuil S. 660.

[2]) Vgl. Lebons Bericht Doc. parl. S. 176.

[3]) In der oben in Note 5 zitierten Schrift sucht Schiemann S. 27 ff. nachzuweisen, daß der Gouverneur der Bank von Frankreich Staatsbeamter ist. Schiemann irrt aber, wenn er ausführt, der Gouverneur verpflichte sich dem Staate zur Leistung von Diensten. Er leistet vielmehr seine Dienste der Bank, von der er auch dafür entschädigt wird; er hat wohl eine beamtenähnliche Stellung, insoferne er von der Regierung ernannt wird und insoferne er von dieser abgesetzt werden kann. Aber dieser Umstand allein stempelt ihn nicht zum Staatsbeamten. Vgl. im übrigen oben § 4 a.

[4]) Wenn Wagner in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie 4. Aufl. Bd. I S. 499 die Bank von Frankreich als Aktiengesellschaftsbank unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen betrachtet, so dürfte dies wohl insoferne für unsere Meinung keine Stütze sein, weil ja Wagner, wie oben erwähnt im Generalrat den Schwerpunkt der Verwaltung sieht. So Wagner, Handbuch S. 152.

Ob nun die Verwaltung der Bank von Frankreich allen bankpolitisch als richtig erkannten Anforderungen entspricht, darüber soll hier ein Urteil nicht gefällt werden. Tatsache ist, daß die allgemeine Meinung in Frankreich heutzutage dahin geht, daß die Bank von Frankreich das mächtigste Kreditinstitut der Welt geworden ist, daß sie mit Rücksicht auf die Dienste, welche sie sowohl dem Publikum als dem Staate geleistet hat, in normalen Zeiten sowie in Zeiten von Krisen, jeden Vergleich aushalten kann.[1]) Und M. Wirth sagt von der Bank von Frankreich, daß sie in ihrer Organisation „als die vollkommenste der bestehenden Notenbankeinrichtungen, ja als eine Art Mustermaschinerie zu betrachten ist".[2])

§ 5.

Die Organisation der Zweiganstalten.

Die Bank von Frankreich ist Zentralbank; das notwendige Komplement des Zentralbanksystems ist ein entsprechendes Filialnetz; durch dieses ist der Zentralbank die Möglichkeit gegeben, den Kredit über das ganze Staatsgebiet zu verteilen und überall das müssige Kapital aufzusammeln.[3])

Von jeher hat man auf das ausgedehnte Netz von Filialen als auf einen Hauptvorzug der Bank von Frankreich hingewiesen,[4]) und wenn heute die Bank von Frankreich das Mittel ist, vermöge dessen „la France fait crédit à la France"[5]), so ist dies dem Filialnetze der Bank in erster Linie mit zu danken.

Durch 1 Zentrale,
126 Filialen,
51 Hilfsbureaux,
234 angeschlossene Städte,
mithin durch 412 Stellen erstreckte Ende 1903 die Bank von Frankreich ihre Tätigkeit über das Land.

Nur langsam jedoch ist die Bank von Frankreich an die Ausdehnung ihres Filialnetzes gegangen; oftmals hat sie ihr Privatinteresse gegen die Vermehrung der Filialen geltend gemacht,[6]) so daß vor der Enquetekommission von 1865 lebhafte Klagen über die Verzögerung in der Errichtung von Zweiganstalten laut wurden.[7])

Das Gesetz vom 9. Juni 1857 hatte vorgeschrieben, daß im Jahre 1867 die Regierung die Errichtung einer Filiale in jedem Departement, das bis dahin noch keine erhalten hatte, verlangen könne (Art. 10), es waren aber 1867 25 Departements noch ohne Filialen. Bezüglich dieser traf das Gesetz vom 27. Januar 1873 die Bestimmung, daß 11 bis zum Beginn des Jahres 1875, 7 bis 1876 und weitere 7 bis 1877 errichtet werden sollten; der Gouverneur der Bank erklärte aber gleich nach Erlaß des Gesetzes, daß die Bank, soweit

[1]) Scharling S. 200.
[2]) Wirth S. 219. Vgl. auch Jacoby, Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas in den Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1888 S. 378: „Die Bank von Frankreich könnte man unbedenklich als die am besten organisierte europäische Zettelbank bezeichnen."
[3]) Wagner S. 603, Wirth S. 191.
[4]) Scharling S. 75.
[5]) Verwaltungsbericht pro 1902 S. 31.
[6]) Wagner S. 603.
[7]) Wirth S. 193.

Digitized by Google

als es möglich sein würde, dem Befehle nachkommen werde und so dauerte es immerhin 8 Jahre, bis die in Frage stehenden 25 Filialen errichtet waren.[1])

Der Art. 11 des Gesetzes von 1897 traf weitgehende Bestimmungen über die Vermehrung der Zweiganstalten, so daß die Filialen sich seit 1897 um 32 — teils durch Umbildung, teils durch Neuschaffung — vermehrten.

Bezüglich der Errichtung von Filialen[2]) ist zu bemerken, daß diese schon der Art. 10 des Dekrets vom 16. Januar 1808 für diejenigen Departementsstädte vorsah, in denen „die Bedürfnisse des Handels dahin drängen"; ihre Errichtung, auch ihre Aufhebung ist an ein Dekret des Präsidenten der Republik gebunden, dieses ergeht auf Bitte des Generalrates der Bank hin nach Berichterstattung durch den Finanzminister und nach Einvernahme des Staatsrates (Art. 6 Ges. 30. Juni 1840).

Ueber die Dotation der Filialen entscheidet der Generalrat der Bank (Art. 2 V. vom 25. März 1841); er setzt auch den jährlichen Ausgabenetat jeder Filiale fest (Art. 5 a. a. O.).

Gewinn- und Verlustkonto jeder Filiale wird halbjährlich abgeschlossen; der Saldo wird bei der Bank vorgetragen[3]) (Art. 4 a. a. O.).

Die Filialen unterstehen unmittelbar der Zentrale (Art. 1 V. von 1841); unter sich können die Filialen ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalrates der Bank keinerlei Geschäfte machen (Art. 33 a. a. O.).

Die Verwaltungsorganisation der Filialen ist der Zentrale nachgebildet; die Verwaltung einer Filiale besteht

aus einem Direktor;
sechs bis zwölf Verwaltungsräten, je nach der Bedeutung der Filiale;
sowie aus drei Zensoren.

Alle diese Personen müssen am Sitze der Filiale ihren Wohnsitz haben (Art. 17 V. von 1841).

Unter Umständen tritt hiezu eine Generalversammlung der Aktionäre.

Der Direktor einer Filiale wird durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt; dieses ergeht auf die Berichterstattung durch den Finanzminister hin und zwar in Gemäßheit einer vom Gouverneur der Bank dem Minister vorgelegten Vorschlagsliste von drei Kandidaten (Art. 22 a. a. O.).

Der Direktor einer Filiale muß sich vor seinem Amtsantritt über einen Aktienbesitz von 5—10 Aktien ausweisen; die Zahl der Aktien, die er besitzen muß, wird innerhalb dieses Rahmens je nach Bedeutung der Filiale vom Generalrat der Bank bestimmt; die Aktien des Direktors bilden eine Kaution für seine Geschäftsführung (Art. 1 des Dekrets vom 9. Januar 1899).

Der Direktor hat die Beschlüsse des Generalrates zur Durchführung zu

---

[1]) Scharling S. 180.

[2]) Das Dekret von 1808 spricht von „comptoirs d'escompte"; infolge des Art. 8 des Dekrets vom 27. April 1848 lautet die Bezeichnung: „Banque de France . . . — Succursale de . . ."

[3]) 1901 arbeiteten 11 Filialen,
1902 arbeiteten 10 Filialen mit Verlust,
1903 nur noch 5. —

1900 hatte die Bank durch Filialen einen Verlust von 156 638 Francs,
1901 von 111 919 Francs,
1902 von 78 376 Francs,
1903 von 49 811 Francs,

sohin 1902 gegenüber dem Vorjahre um 33 543, 1903 gegenüber 1902 um 28 565 Francs weniger.

Digitized by Google

bringen und muß sich nach den ihm vom Gouverneur übermittelten Instruktionen richten.

Er unterzeichnet die Korrespondenz, ebenso wie die Indossemente und Empfangsbestätigungen der Handelseffekten, die der Filiale gehören.

Auf Verlangen des Gouverneurs reicht er im Namen der Verwaltungsräte der Bank gerichtliche Klagen ein und betreibt sie (Art. 24 V. von 1841).

Ein mit seiner Unterschrift versehenes oder ihm gehöriges Papier darf er nicht zum Diskont präsentieren (Art. 25 eod.).

Er präsidiert dem Verwaltungsrat und allen Ausschüssen (Art. 24 eod.).

Ihm steht endlich die Entscheidung bezüglich der bei der Filiale zum Diskont eingereichten Papiere zu (Art. 27 eod.).

Es ergibt sich aus dieser Aufzählung, daß der Direktor einer Filiale eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Gouverneur bei der Zentrale; zu erwähnen wäre noch, daß der Direktor einer Filiale den Charakter eines Beamten hat.[1])

Der Verwaltungsrat (Conseil d'administration) besteht, wie schon erwähnt, aus dem Direktor als Präsidenten, aus Verwaltungsräten und Zensoren (administrateurs — censeurs).

Die Ernennung der Verwaltungsräte steht dem Gouverneur zu; wenn die Zahl der bei der Filiale eingetragenen Aktien nicht wenigstens die Hälfte des Kapitals ausmacht, mit dem die Filiale dotiert ist, und wenn die Zahl der Aktionäre nicht 50 oder mehr beträgt, dann hat der Generalrat der Bank dem Gouverneur eine Vorschlagsliste zu unterbreiten, die die doppelte Zahl der zu Wählenden aufweist. Andernfalls wählen die 50 meistbeteiligten Aktionäre — von den bei der Filiale eingetragenen Aktionären — eine Anzahl Kandidaten aus, wie sie der Zahl der zu ernennenden Verwaltungsräte entspricht. Dieselbe Wahlbefugnis hat der Generalrat der Bank. Der Gouverneur hat sohin im einen, wie im anderen Falle nach einer Liste seine Wahl zu treffen, die doppelt soviel Namen wie zu ernennende Verwaltungsräte enthält (Art. 19 eod.).

Die Amtsdauer eines Verwaltungsrates (administrateur) beträgt 3 Jahre; ein Drittel der Verwaltungsräte scheidet jährlich aus. Während der 2 ersten Jahre werden diejenigen, die auszuscheiden haben, durch das Los bezeichnet; die Verwaltungsräte sind wieder wählbar (Art. 20 eod.).

Die Verwaltungsräte der Filialen müssen sich über das Eigentum von 2 Aktien der Bank von Frankreich ausweisen können; diese bleiben unveräußerlich während der Dauer ihres Amtes (Art. 1 Dekret vom 9. Januar 1899).[2])

Ein Verwaltungsratsposten wird in jeder Filiale einem Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen offengehalten.[3])

Das Amt eines Verwaltungsrates ist unbesoldetes Ehrenamt, Anwesenheitsgelder werden gewährt (Art. 21 Dekret von 1841).

Die Verwaltungsräte jeder Filiale werden in 3 Ausschüsse eingeteilt:
- in den Diskontoausschuß,
- in den Ausschuß zur Prüfung der Bücher und des Portefeuilles,[4])
- in den Kassenausschuß (Art. 32 eod.).

---

[1]) Noël S. 131.

[2]) Früher 4 Aktien nach Art. 23 Dekret von 1841.

[3]) Siehe den Brief des Gouverneurs der Bank an den Finanzminister vom 31. September 1896, Doc. parl. S. 190.

[4]) Die Zensoren nehmen an diesem Ausschusse teil. Art. 43 des Dekrets vom 18. Mai 1808; Art. 35 V. von 1841.

Digitized by Google

Die 3 Zensoren werden vom Generalrat der Bank ernannt (Art. 18 eod.); bezüglich ihrer Amtsdauer, der Vergütung, des Aktienbesitzes gilt das für die Verwaltungsräte Erwähnte.

Die Befugnisse der Zensoren in den Filialen entsprechen den der Zensoren bei der Zentrale[1]); wenigstens einmal im Monat haben die Zensoren der Filialen dem Generalrat der Bank über ihre Ueberwachungstätigkeit Bericht zu erstatten (Art. 31 Dekret von 1841).

Der Verwaltungsrat jeder Filiale versammelt sich wenigstens zweimal im Monat (Art. 28 eod.); er überwacht alle Zweige des Etablissements, beschließt die Verordnungen der inneren Verwaltung unbeschadet der Aenderungen, die der Generalrat der Bank daran anbringen kann, setzt die im Diskontierungsgeschäfte zu verwendenden Summen fest, schlägt dem Generalrat der Bank den jährlichen Ausgabenetat der Filiale vor und wacht darüber, daß die Filiale nur solche Geschäfte macht, die durch die Statuten erlaubt und von der Bank genehmigt sind (Art. 26 eod.).

Dem Verwaltungsrat wird Bericht über alle Geschäfte der Filiale erstattet. Für die Beschlußfassung im Verwaltungsrat ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Administratoren und die eines Zensors erforderlich; absolute Majorität entscheidet (Art. 28, 29 eod.).

Bereits oben wurde auf den eventuellen Zusammentritt einer Generalversammlung der bei der Filiale eingetragenen Aktieninhaber hingewiesen und es wurde bereits ihrer Funktion bezüglich der Wahl der Verwaltungsräte gedacht.

Die wesentlichsten Bestimmungen, die für die Generalversammlung bei der Zentrale gelten, finden hier entsprechende Anwendung.[2])

Wir haben oben gesehen, daß die Filialen direkt von der Zentrale abhängen; diese übt mittels einer Anzahl von Inspektoren, die in Paris ihren Wohnsitz haben, eine besondere Ueberwachungstätigkeit hinsichtlich der Filialen aus. Die Inspektoren werden zu bestimmten Zeiten über das ganze Land hinausgesandt, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Bücher, dem Werte des zum Diskont eingereichten Papieres zu überzeugen, um die Kassenbestände zu revidieren und um durch Berichte an den Gouverneur der Bank die Zentralleitung bezüglich der Qualifikation des Personals und bezüglich des allgemeinen Ganges des kontrollierten Etablissements auf dem Laufenden zu halten.[3])

Auch dem Staate steht bezüglich der Filialen eine besondere Kontrolle zu: auf Anordnung des Finanzministers hin können die Inspektoren der Finanzen die Lage der Filialen zu jeder Zeit und so oft es das Ministerium für gut hält, einer Prüfung unterziehen (Art. 7 des Dekrets vom 27. April 1848).

Neben den 126 Filialen, die zwar von der Zentralbank abhängen, die aber von sich aus und ohne im Prinzip die Zentrale befragen zu müssen,[4]) die

---

[1]) Art. 43 des Dekrets vom 18. Mai 1808, aufrecht erhalten durch Art. 35 der V. von 1841.

[2]) Vgl. Art. 42 des Dekrets vom 18. Mai 1808, aufrecht erhalten durch Art. 35 der V. von 1841.

[3]) Vgl. Noël S. 132.

[4]) Den succursales der Bank von Frankreich sind die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen gleichzustellen, nicht uur die Reichsbankstellen (sièges secondaires) wie der Dep. Ribot 1897 ausführte (journal officiel S. 1351). Ebenso Antonesco, Banque de l'Empire d'Allemagne 1895 S. 82. — Der geschäftlichen Bedeutung nach rangieren die Filialen, wie folgt:

1903	1902	1901
Lyon	Lyon	Lyon
Marseille	Marseille	Marseille

Digitized by Google

laufenden Diskontierungsgeschäfte, Einziehungen usw. erledigen,[1]) hatte die Bank Ende 1903 51 Hilfsbureaus (bureaux auxiliaires).

Man versteht darunter Bureaus, die von Filialen — einige auch von der Zentrale[2]) — abhängen, die also nur zur Vermittelung von Geschäften dienen.[3]) Die Hilfsbureaus diskontieren nicht direkt, „man begnügt sich damit, das Papier anzunehmen und es an die Filialen zu senden; aber es ist dort ein Repräsentant der Bank vorhanden, an den sich jedermann wenden kann."[4])

Die Einrichtung der Hilfsbureaus datiert erst aus dem Jahre 1883[5]).

Neben den Filialen und Hilfsbureaus gab es Ende 1903 234 angeschlossene Städte (villes rattachées). Diese hängen von einer Filiale oder einem Hilfsbureau ab.

Man verstand darunter bisher Plätze, in denen die Bank alle 5 Tage Effekten einzieht, Plätze, auf die Effekten angekauft werden, wenn sie an einem der Termine zahlbar waren, an denen der Einziehungsdienst der Bank stattfand;[6]) dies war bisher am 5., 10., 20., 25. und letzten jeden Monats der Fall.

Durch Brief vom 31. September 1896 an den Finanzminister hat die Bank jedoch tägliche Einkassierung versprochen, demgemäß werden jetzt in den villes rattachées die Einziehungen täglich bewirkt und die Bank kauft Effekten auf diese Städte ohne Unterschied des Verfalltages.[7])

68 angeschlossene Städte sind sog. places réunies, d. h. solche Plätze, die weder Filiale noch Hilfsbureau haben, die aber ihr Papier beim nächstgelegenen Bureau der Bank diskontieren lassen können.[8])

1903	1902	1901
Lille	Lille	Lille
Le Havre	Le Havre	Bordeaux
Bordeaux	Bordeaux	Le Havre
Roubaix	Nantes	Nantes
Nancy	Nancy	Rouen
Reims	Roubaix	Roubaix
Rouen	Reims	Nancy
Nantes	Rouen usw.	Valenciennes usw.

[1]) Vgl. Brouilhet S. 39.

[2]) Von der Zentrale hängen 7 im Département Seine gelegene Hilfsbureaus ab, nämlich Vincennes, Pantin, Charenton, Neuilly-s.-Seine, Montrouge, Boulogne-s.-Seine, Levallois-Perret.

[3]) Sie sind die agents de transmission entre les demandes de la clientèle et les succursales, so Brouilhet S. 39, ebenso wie die villes rattachées.

[4]) Ribot, Journal officiel 1897 S. 1351.

[5]) Die wichtigsten Hilfsbureaus:

1903	1902	1901
Tourcoing (Roubaix)	Tourcoing (Roubaix)	Tourcoing (Roubaix)
Vincennes (Paris)	Cannes (Nice)	Epernay (Reims)
Beaune (Dijon)	Vichy (Moulins)	Cholet (Angers)
Cannes (Nice)	Epernay (Reims)	Calais (Boulogne-s.-m.)
Epernay (Reims)	Beaune (Dijon)	Cannes (Nice)
St. Malo (Rennes)	Calais (Boulogne-s.-m.) usw.	Vichy (Moulins) usw.

[6]) Flour de Saint-Genis S. 87 Note 1.

[7]) Doc. parl. (1897) S. 186, 190.

[8]) Vgl. Flour de Saint-Genis a. a. O. Folgende Städte sind z. B. an die beigefügten Filialen der Hilfsbureaus angeschlossen:

Abbeville	an Amiens (Filiale)
Aix-les-Bains	an Chambery (Filiale)
Ambert	an Thiers (Hilfsb.)
Antibes	an Cannes (Hilfsb.)
Anzin (P. r.)	an Valenciennes (Filiale)
Arc-lès-Gray (P. r.)	an Gray (Hilfsb.) usw.

Digitized by Google

Die bereits früher mitgeteilte geringe Verlustziffer der Bank von Frankreich in Ansehung der Filialen (1903: 5 Filialen zusammen 49 811 Francs) wird nicht hindern können, das Filialsystem der Bank von Frankreich als ein vorzügliches anzuerkennen.

Zwar erscheint es als ein Nachteil der Zentralisation des Bankwesens und des Filialsystems, daß die Zentralbank an den Filialen die so überaus schwierige Tätigkeit des Diskontierens durch Leute ausführen lassen muß, denen die dazu nötige Kenntnis der lokalen Verhältnisse mangelt.

Zwar ist es richtig, wenn Bagehot[1]) bemerkt: „Ein Bankier, der am Orte lebt und immer dort gelebt hat, der mit der Geschichte der Provinz und mit den Veränderungen, die dort vorgegangen sind, vertraut ist, kann viel Geld ausleihen, ohne ein besonderes Risiko dabei zu laufen. Aber so verhält es sich nicht mit einem Agenten, welcher von einer Zentraladministration ausgesandt ist; die schlechtesten Bezahler wenden sich an ihn, um Geld von ihm zu leihen; alle die Leute, die längst den Kredit verloren haben, wollen sich seine Unwissenheit zu nutze machen."

Man muß aber m. E. dafür halten, daß diese Mängel der Zentralisation bei der Bank von Frankreich durch die gegenwärtige Organisation des Filialwesens wenn nicht vermieden, so doch auf ein Minimum reduziert sind und dies vor allem durch das Institut des Verwaltungsrates.

Lebons Bericht von 1897 hatte anerkannt, daß in den kleinen Städten bezüglich der Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Filialen sich Schwierigkeiten ergäben, weil hier der Verwaltungsrat sich oft infolge des Mangels an geschäftskundigen Männern aus Leuten zusammensetze, die von den Geschäften keine Ahnung haben, aus Leuten, die nur einen beschränkten Gesichtskreis haben.

„Wenn nun diese Leute es mit einem ängstlichen Direktor zu tun haben, so wird eine ganze Gegend der Vorteile beraubt, die die Bank von Frankreich dem lokalen Handel bieten könnte und bieten sollte." „Wenn man noch hinzufügt, daß der Direktor einer Filiale hinter seinem Diskontorat Deckung sucht und dieser wieder hinter dem Direktor, so entsteht daraus eine Art Tribunal, welches sein Urteil über den Kredit eines jeden ohne irgend welche Möglichkeit der Appellation abgibt, das verantwortungsfrei in betreff dieser Urteile ist und oft unbefähigt, sie zu fällen." [2])

Mit Recht bemerkt Scharling, daß dieses Urteil eine sehr schwache Seite des durchgeführten Zentralisationssystems mit seinen vielen Filialen aufdeckt.[3])

Diesen Mängeln abzuhelfen, war die Bestimmung des bereits oben zitierten Dekrets vom 9. Januar 1899, das — durch Herabsetzung des erforderlichen Aktienbesitzes — die Möglichkeit gibt, aus einem größeren Kreis von Aktionären diejenigen herauszusuchen, die als zur Beurteilung von Kreditfragen geeignet erscheinen.

Damit ist derjenige Punkt der Reform der Bankadministration berührt, den die ganze eingehende Untersuchung und Verhandlung von 1897 zum Resultate hatte.[4])

---

[1]) Bagehot, Lombardstreet; vgl. Scharling S. 329 f.
[2]) Doc. parl. S. 181.
[3]) Scharling S. 205.
[4]) Ebenda.

§ 6.

Personal.

Die Beamten der Bank von Frankreich müssen Franzosen sein (Art. 19 Ges. von 1806 und Art. 4 Ges. von 1897); der Gouverneur ernennt die Beamten der Zentrale und der Filialen.

Die Beamten der Bank sind Privatbeamte, sie haben nicht die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten. Gegenüber der Bank haben sie keine Pensionsansprüche; gemäß Art. 28 des Dekretes vom 16. Januar 1808 hat die Bank aber eine Reservekasse für ihre Beamten zu halten. Ihr Wert betrug Ende 1903 23 624 196 Francs. Diese bildet den Fonds für die Pension der Angestellten; das Kapital ist Eigentum der Angestellten unter Verwaltung der Bank und es ist vollständig von ihnen geschaffen. Den Beamten werden jährlich 2 % des Gehaltes für diesen Zweck in Abzug gebracht. Die Bank leistet zu dieser Pensionskasse einen jährlichen Zuschuß von 130 000—150 000 Francs; aus den Zinsen des obigen Kapitals erhalten die Beamten Pensionen. Die Bank gibt den einzelnen pensionierten Beamten Zulagen zu ihrer Pension und wendet hiezu eine Summe von ca. 500 000 Francs jährlich auf. Die Verteilung dieser Summe richtet sich nicht nach der vom Beamten bezogenen Pension. Die Bank verteilt sie vielmehr nach freiem Ermessen.

Eine Gewinnbeteiligung der Angestellten der Bank wurde gelegentlich der Erneuerung des Privilegs im Jahre 1897 angestrebt. 5 % des Reingewinnes sollten darnach auf ein Spezialkonto der Angestellten vorgetragen werden, hieraus sollte den Angestellten aller Grade ein Zuschuß zur bezogenen Pension und zwar im Verhältnis ihrer Pensionen zukommen. Dieses Amendement Mesureur fand aber keine Mehrheit.[1])

Im Jahre 1893 hatte die Bank
1181 Angestellte in Paris,
1371 in den Filialen,
sohin 2552 Angestellte aller Grade.

Im Jahre 1901 betrug diese Zahl 2497, 1902: 2515.

Den Angestellten steht, wenn der Gouverneur gesetzwidrig eine Strafe gegen sie verfügt, der Rekurs an den Staatsrat offen. Der Staatsrat hat auch endgültig zwischen der Bank und den Mitgliedern ihres Generalrates ein verurteilendes Zivilerkenntnis zu erlassen (Art. 21 Ges. vom 22. April 1806).

---

[1]) Vgl. Journal officiel S. 1766 f., siehe auch Flour de Saint-Genis S. 140.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 11: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 29. 2. 1904 S. 137. — Bek., betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen [Für Braunschweig] v. 29. 2. 1904 S. 138. — Bek., betr. Vorschriften über **Auswandererschiffe** v. 1. 3. 1904 S. 138. — **Nr. 12**: Ges., betr. die **Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu** vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253). V. 8. 3. 1904 S. 139. — **Nr. 13**: Ges., betr. den **Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen** v. 18. 3. 1904 S. 141. — Bek., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der **Weltausstellung in St. Louis 1904** v. 23. 3. 1904 S. 142. — **Nr 14**: Bek., betr. Aenderung des § 21 der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 25. 3. 1904 S. 143, 144. — **Nr. 15**: Ges., betr. die **vorläufige Regelung des Reichshaushalts** für die Monate April und Mai 1904 v. 25. 3. 1904 S. 145, 146. — Ges., betr. die **vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete** für die Monate April und Mai 1904 v. 25. 3. 1904 S 147. — **Nr. 16**: Ges., betr. die **Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses** v. 25. 3. 1904 S. 149.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 10: Bundesratsbeschluß über die **Zollbehandlung** der von der diesjährigen internationalen Ausstellung für die Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe in Wien zurückgelangenden **Ausstellungsgüter** v. 18. 2. 1904 S. 55, 56. — **Nr. 11**: Bek. über **Systeme elektrischer Meßgeräte** v. 25. 2. 1904 S. 62. — Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung v. 7. 3. 1904 S. 63. — **Nr 12**: Bundesratsbeschluß über Aenderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen v. 10. 3. 1904 S. 65. — **Nr. 13**: **Aenderungen der Postordnung** vom 20. März 1900. V. 15. 3. 1904 S. 73, 74. — **Bek.**, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf **Nachbarpostorte** betr. [VIII. Nachtrag] v. 15. 3. 1904 S. 74—76. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 76, 77. — **Nr. 14**: Bundesratsbeschlüsse über Zollwesen v. 10. u. 24. 3. 1904 S. 82.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3: V.O., betr. die **Kautionen** der rechnungspflichtigen Kassenbeamten von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche nicht zugleich Rentmeister sind, v. 3. 2. 1904 S. 6. — **Nr. 5**: Ges., betr. die **Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen** für das Rechnungsjahr 1904 v. 27. 3. 1904 S. 9—29.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 1: V.O. über die **Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche** v. 4. 1. 1904 S. 1, 2. — **Nr. 2**: Bek. des Justizministers betr. die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die **Anlegung des Grundbuchs** erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, v. 18. 1. 1904 S. 5—17. — **Nr. 6**: V.O., betr. die **Kommandozulagen für die Landgendarmerie** v. 29. 2. 1904 S. 27, 28. — Allerh. Erlaß vom 7. März 1904, betr. anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken S. 28, 29.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 12: Ges., die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betr. v. 12. 3. 1904 S. 55, 56. — Königl. Allerh. V.O., die Zahl und die Sitze der Notariate betr. v. 2. 3. 1904 S. 56, 57. — **Nr. 13:** Ges., die **Ausgabe von Schatzanweisungen** betr. v. 15. 3. 1904 S. 59, 60. — **Nr. 14:** Ges., den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betr. v. 16. 3. 1904 S. 63, 64. — Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für den Ausbau der Kreisirrenanstalten Eglfing und Gabersee betr. v. 17. 3. 1904 S. 65. — Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf betr. v. 17. 3. 1904 S. 66. — Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für Erweiterung und Verbesserung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll betr. v. 17. 3. 1904 S. 67. — Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für die Errichtung einer zweiten Kreisirrenanstalt für Oberfranken betr. v. 17. 3. 1904 S. 68. — **Nr. 15:** Bek., die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene **Postordnung** vom 20. März 1900 betr. B. 23. 3. 1904 S. 72—74. — **Nr. 16:** Bek., die **Postordnung** für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. B. 26. 3. 1904 S. 75—77. — **Nr. 17:** Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 31. 3. 1904 S. 80, 81.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

1. **Stück.** Nr. 1: Bek., die **Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen** betr. v. 8. 1. 1904 S. 1—40. — Nr. 2: V.O., die von den Standesbeamten für Zwecke der **Bevölkerungsstatistik** zu liefernden Nachweise über Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe, sowie über Scheidungen und Nichtigkeitserklärungen von Ehen betr. v. 29. 12. 1903 S. 40, 41. — Nr. 7: V.O., den **Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln** betr. v. 13. 1. 1904 S. 44. — 2. **Stück.** Nr. 8: Bek., Aenderung der Gliederung des Kriegsministeriums betr. v. 26. 1. 1904 S. 45. — Nr. 9: V.O., die **Vorbereitung für den höheren Justizdienst** betr. v. 1. 2. 1904 S. 46—49. — Nr. 10: V.O., die Abgrenzung der Bezirke der katholischen Pfarreien in den Erblanden betr. v. 5. 2. 1904 S. 50—57 [Hiezu Berichtigung S. 110]. — Nr. 11: V.O., Maßregeln gegen die **Geflügelcholera und Hühnerpest** betr. v. 1. 2. 1904 S. 57—72. — 3. **Stück.** Nr. 12: V.O., die Vorschriften über die **Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufache** betr. v. 25. 2. 1904 S. 73—107. — Nr. 13: Ges., eine Abänderung der Bestimmung in Abs. 2 von § 84 der **Revidierten Städteordnung** betr. v. 25. 2. 1904 S. 108. — Nr. 14: V.O., den **juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung** und die **Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst** in diesem Geschäftsbereiche betr. v 26. 2. 1904 S. 108, 109. — 4. **Stück.** Nr. 17: Ges., die **Beteiligung an außersächsischen Lotterien** betr. v. 25. 3. 1904 S. 115, 116. — Nr. 18: Bek., die Inwegfallstellung der auf die Entdeckung von Lotto-Kollekteuren ausgesetzten Belohnungen betr. v. 21. 3. 1904 S. 116, 117. — Nr. 19: Ges., zur Abänderung des Gesetzes, die **Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen** betr., vom 1. Juli 1878. B. 26. 3. 1904 S. 117, 118.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 1: Verf. des Min. d. ausw. Ang., Verkehrsabteilung, betr. **Aenderung der Telegraphenordnung** für Württemberg v. 3. Juli 1897. B. 30. 12. 1903 S. 1. — **Nr. 3:** Verf. d. Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der **Geflügelcholera und der Hühnerpest** v. 20. 2. 1904 S. 5—16 — **Nr. 4:** Verf. des Min. d. ausw. Ang., Verkehrsabteilung, betr. die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Unterbeamtenstellen im Eisenbahnbetrieb v. 8. 2. 1904 S. 18—33. — Verf. des Min. d. ausw. Ang., Verkehrsabteilung, betr. die Abänderung der Verfügung vom 6. Dezember 1901, betr. die Abänderung der **Postordnung** vom 21. Mai 1900. B. 29. 2. 1904 S. 34.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. IV: V.O., den **Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren** betr. v. 29. 2. 1904 S. 15—26. — **Nr. V:** Landesh. V.O, den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die **Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder** betr. v. 2. 3. 1904 S. 27. — V.O., die Dienstweisung für die Steinsetzer betr. v. 20 2 1904 S. 28. — **Nr. VI:** Landesh. V.O., die **Organisation der Lehrerbildungsanstalten** betr. v.

Digitized by Google

27. 2. 1904 S. 29. — Bek., den **Lehrplan und die Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten** betr. v. 1. 3. 1904 S. 30—44. — Bek., die **Prüfung der Kandidaten der Bergwerks- und Hüttenkunde** betr. v. 24. 2. 1904 S. 44. — **Nr. VII**: V.O., die **Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen)** betr. v. 8. 3. 1904 S. 45—60. — **Nr VIII**: Bek., die Anerkennung der in Baden erworbenen Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in anderen Bundesstaaten betr. v. 8. 3. 1904 S. 61. — V.O., die **Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetze** betr. v. 18. 3. 1904 S. 61—66. — **Nr. IX**: Landesh. V.O., den **Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen** betr. v. 24. 3. 1904 S. 67.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 6: Bek., die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichelsheim i. O. betr. v. 1. 3. 1904 S. 84. — **Nr. 7**: V.O. über die Aufhebung der Verordnung, die **Landeslotterie-Direktion** betr. v. 12. 3. 1904 S. 86. — Bek., das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Blatt S. 563) betr. V. 16. 3. 1904 S. 87. — Bek., den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der **Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher** betr. v. 21. 3. 1904 S. 87, 88. — Bek., die Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie betr. v. 12. 3. 1904 S. 88. — **Nr. 8**: Ges., den **Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen** auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. v. 26. 3. 1904 S. 89, 90. — **Finanzgesetz**, für das Etatsjahr 1904 v. 26. 3. 1904 S. 90—99. — V.O., die Fahrräder und Automobile betr. v. 26. 3. 1904 S. 103. — Bek., die **Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in Konkursen** betr. v. 19. 3. 1904 S. 107, 108. — **Nr. 9**: Ges., betr. Aenderung des Art. 1 des Gesetzes, die **Gehalte der Volksschullehrer** betr., vom 2. Januar 1901. V. 26. 3. 1904 S. 109, 110. — Ges., die **Bildung eines Ausgleichsfonds** betr. v. 26. 3. 1904 S. 110—112.

Miszellen.

Der Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte

an registrierten Fahrzeugen mit einem Bruttoraumgehalt von mehr als 50 cbm belief sich nach dem ersten „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" (1904) am 1. Januar 1903 auf 4045 Schiffe mit einem Gesamtraumgehalt von 3 265 795 Registertons brutto und 2 203 804 Registertons netto gegen 3959 Schiffe mit 3 080 548 Registertons brutto und 2 093 033 Registertons Nettoraumgehalt am 1. Januar 1902. Gegen das Vorjahr hat die Zahl der Schiffe um 86, der Bruttoraumgehalt um 185 247 Registertons, der Nettoraumgehalt um 110 771 Registertons zugenommen.

Der Gattung nach waren am 1. Januar 1903: 2232 Segelschiffe mit 541 845 Registertons brutto und 498 502 Registertons netto, 268 Schleppschiffe mit 87 543 Registertons brutto und 82 863 Registertons netto, sowie 1545 Dampfer mit 2 636 407 Registertons brutto und 1 622 439 Registertons netto vorhanden gegen 2236 Segelschiffe mit einem Raumgehalt von 550 030 Registertons brutto und 507 143 Registertons netto, 260 Schleppschiffe mit einem Raumgehalt von 84 274 Registertons brutto und 79 831 Registertons netto und 1463 Dampfer mit einem Raumgehalt von 2 446 244 Registertons brutto und 1 506 059 Registertons netto am 1. Januar 1902. Unter den Segelschiffen befanden sich am 1. Januar 1903 52 Schiffe mit mehr als drei Masten, 243 dreimastige, 1405 zweimastige und 532 einmastige Schiffe. Von den Dampfern waren 44 Räderdampfer und 1501 Schraubendampfer.

Digitized by Google

Nach dem Bruttoraumgehalt unterschieden, hatten eine Größe von unter 500 Registertons 1960 (87,8 v. H.) Segelschiffe, 225 (84,0 v. H.) Schleppschiffe und 543 (35,2 v. H.) Dampfer, zwischen 500 und 1000 Registertons 46 (2,1 v. H.) Segelschiffe, 43 (16,0 v. H.) Schleppschiffe und 262 (17,0 v. H.) Dampfer, zwischen 1000 und 2000 Registertons 163 (7,3 v. H.) Segelschiffe und 295 (19,1 v. H.) Dampfer zwischen 2000 und 3000 Registertons 48 (2,2 v. H.) Segelschiffe, 169 (10,9 v. H.) Dampfer, zwischen 3000 und 4000 Registertons 13 (0,6 v. H.) Segelschiffe, 79 (5,1 v. H.) Dampfer, zwischen 4000 und 5000 Registertons 1 (0,0 v. H.) Segelschiff, 70 (4,5 v. H.) Dampfer, über 5000 Registertons 1 (0,0 v. H.) Segelschiff, 127 (8,2 v. H.) Dampfer. (Reichsanzeiger.)

Das Statistische Jahrbuch

des Deutschen Reiches hat im letzten Jahrgang bei den „Internationalen Uebersichten" auch eine Zusammenstellung über Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungswachstum der Hauptländer der Erde veröffentlicht, der nachstehende Angaben entnommen seien.

Land	Fläche in qkm (1000)	Bevölkerung (Millionen)	Zunahme in % jährlich	Auf 1 qkm Einwohner
Deutsches Reich . . .	540	57	1½	105
Oesterreich-Ungarn . .	625	46	1	74
Ganz Rußland . . .	21 676	130	?	6
Serbien	48	2½	?	48
Rumänien	131	5	?	38
Bulgarien	99	3½	?	33
Griechenland	65	2½	?	38
Italien	296	33	?	110
Spanien	504	19	1	37
Portugal	92	5½	?	59
Die Schweiz	40	3½	1	83
Frankreich	536	38½	⅛	71
Belgien	30	6½	1	227
Niederlande	32	5	1¼	157
Dänemark	38	2½	1	64
Schweden	448	5	¾	12
Norwegen	323	2½	1¼	7
Großbritannien . . .	312	41½	1	133
Kanada	9 375	5½	1	½
Britisch-Indien . . .	4 626	295	?	64
Australien	8 196	5	1½	½
Mexiko	1 987	13½	?	7
Ver. Staaten v. Amerika	9 240	78	2	8½
China	11 081	430	?	38½
Japan	417	46½	?	111
Aegypten	34	10	?	290

Das dichtbevölkertste Land ist demnach Aegypten, hernach kommen Belgien und die Niederlande; in England selbst (England und Wales) treffen 215 Einwohner auf den Quadratkilometer und in der chinesischen Provinz Shantung kommen 264 Einwohner auf 1 qkm; Großbritannien verfügt im ganzen über 23 Millionen qkm Flächeninhalt mit rund 350 Millionen Einwohner, Rußland über 21½ Millionen qkm mit rund 130 Millionen Einwohner. China hat 11 Millionen qkm und 430 Millionen Einwohner, das Festland Europa hat (ohne Rußland) noch nicht ganz 4 Millionen qkm Flächeninhalt mit 240 Millionen Einwohner.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. **30.—**.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt.
Dr. Manes.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50**, in Ganzl. geb. **Mk. 14.—**.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Pfleger, Dr. Fr. J., Rechtsanwalt.

Die Güterzertrümmerung in Bayern

und die **Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels.** gr. 8°. (95 S.) **Mk. 2.80.**

Keiner, Dr. Oswald, Beamter der k. b. Versicherungskammer in München.

Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung.

Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. 8°. (VI, 157 S.) 1904. Preis **Mk. 4.20.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 2:

Eine sehr fleißige und tüchtige Arbeit, die an der Hand des ganzen gesetzgeberischen Materials und der einschlägigen Literatur ein erschöpfendes Bild sowohl von der Entwickelung wie den Ergebnissen der Invalidenversicherungsgesetzgebung gibt. Auch die Reformfragen und die Frage nach den Wirkungen der Invalidenversicherung für die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Gesamtheit sind in die Untersuchung einbezogen. Die vorliegende Arbeit darf als die beste zusammenfassende Darstellung der Invalidenversicherung bezeichnet werden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze.

Die bis jetzt erschienenen 12 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht**, §§ 1297—1600, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 14.30.**
(Lieferungen 2, 4, 7 und 11.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2015) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 15 Druckbogen. **Mk. 5.50.**
(Lieferung 12.)

Die binnen kurzem erscheinende 13. Lieferung wird die Fortsetzung von Bd. IV Familienrecht von Dr. Engelmann enthalten.

An die Stelle des durch Erkrankung an der weiteren Mitarbeiterschaft verhinderten Oberlandesgerichtsrates Ph. Mayring ist

Professor Dr. L. Kuhlenbeck

in Lausanne getreten, der nunmehr den Allgemeinen Teil des II. Bandes (Recht der Schuldverhältnisse) bearbeitet.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen . . . . . Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 90.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Wir empfehlen den beiliegenden Prospekt des Verlages von **R. Voigtländer** in **Leipzig**, betr. **„Neuere Schriften für Erziehung und Unterricht“** und **Farbige Künstler-Steinzeichnungen“** der besonderen Beachtung.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 6

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. Juni 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 6:

	Seite
Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs von Professor Dr. Anton Dyroff in München	401—410
Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes von Professor Dr. Conrad Bornhak in Berlin	411—422
Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft von Privatdozent Dr. phil. et iur. Adolf Weber in Bonn	423—436
Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe von Dr. iur. Fritz Berolzheimer in München (Schluß folgt.)	437—453
Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte von Referendar Georg Weise in Torgau	454—478
Skizzen und Notizen.	
Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurfs	479
Aus den Gesetzblättern	480

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft ꝛc. ꝛc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„ **1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„ **1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs.

Von Professor Dr. Anton Dyroff in München.

I.

Schon wiederholt wurde in Bayern die Frage erörtert, ob es nicht möglich und rätlich sei, auf Beendigung der jetzigen Regentschaft noch bei Lebzeiten des geisteskranken Königs Bedacht zu nehmen, was selbstverständlich, wenn überhaupt, so nur durch einen Akt der verfassungsändernden Gesetzgebung in legaler Weise geschehen könnte. Die Frage spielt nicht nur in Privatgesprächen der verschiedensten Volksschichten eine Rolle. Sie wurde vielmehr auch in öffentlichen Versammlungen, in der Fach- und Tagespresse sowie im Landtage zur Sprache gebracht. Seit geraumer Zeit ist freilich die öffentliche Diskussion vermieden worden, was einen ganz bestimmten Grund hat. Als nämlich im Jahre 1897 im Finanzausschusse der Kammer der Abgeordneten jene Frage berührt wurde, suchte man mit Recht zunächst die Anschauung der Staatsregierung zu erkunden. Dies war um so angemessener, als nach Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Art. II des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., dem Landtage in der hier in Betracht kommenden Materie das Initiativrecht nicht zusteht, während allerdings eine bloße Petition des Landtags an die Krone in dieser Sache nach der in Staatspraxis und Theorie mit Recht herrschenden Meinung [1]) zulässig wäre. In letzterer Beziehung ist freilich bereits vorausgesetzt, daß eine Verfassungsänderung überhaupt und speziell eine solche in der vorwürfigen Materie an sich als statthaft anzusehen ist, worauf noch unten zurückzukommen sein wird. Im Bewußtsein jener beschränkten Zuständigkeit des Landtags hielt man nun bei den erwähnten Erörterungen eine nicht ablehnende Stellungnahme der Staatsregierung für die erste Voraussetzung einer weiteren Besprechung im Landtage. Der Vorsitzende im Ministerrate und Staatsminister des Kgl. Hauses und des Aeußern erklärte aber damals,

> Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent sei einer Aenderung durchaus abgeneigt und wolle an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert wissen.

So mußte denn die Sache bis auf weiteres beruhen.[2])

Es ist indessen zweifellos zu erwarten, daß die so bedeutsame Frage in nächster Zeit neuerlich ventiliert werden wird und zwar mit Rücksicht darauf, daß zur Jahreswende 1905/06 die Hundertjahrfeier der Erhebung Bayerns zum Königreich bevorsteht.

[1]) Vgl. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 358 ff., 375 ff., 377 ff. (1. Aufl. Bd. 2 S. 21 ff., 51 ff., 56 ff.)

[2]) Vgl. Verh. der Kammer der Abg. des bayer. Landtags 1897/98 Sten. Ber. Bd. 9 S. 552.

Digitized by Google

Deshalb verlohnt es sich wohl, hier zunächst einen Ueberblick über neuere Aeußerungen offizieller Persönlichkeiten zu der Kontroverse wegen Zulässigkeit von Verfassungsänderungen während der Regentschaft zu geben und sodann darzulegen, wie in einer rechtlich unanfechtbaren und politisch angemessenen Weise die Regentschaft bei Lebzeiten des geisteskranken Königs beendigt werden könnte.

Dieses Ziel muß unseres Erachtens, je länger die Regentschaft währt, desto mehr angestrebt werden. Daß es noch vor jener Gedenkfeier tatsächlich erreicht werden möge, dürften ungezählte vaterlandsliebende, der Monarchie treu anhängende Bayern mit uns lebhaft wünschen. Sie werden demgemäß auch hoffen, daß noch der gegenwärtig versammelte Landtag eine Petition in dieser Sache an die Krone richten und daß der persönlich einer Aenderung abholde Regent sich davon überzeugen lassen möge, wie sehr es im Interesse des Staates und der monarchischen Idee begrüßt werden müßte, wenn das Volk nicht unverhältnismäßig lange die Person seines Königs in der Gestalt eines beklagenswerten Geisteskranken sich vorzustellen genötigt wäre.

Der hier gemachte Vorschlag ist indessen so bemessen, daß seine Verwirklichung durch ein verfassungsänderndes Gesetz nur die Rechtsform für eine eventuelle Aenderung bereit stellen und es immer noch mit von der persönlichen Entschließung des jeweiligen Regenten abhängen würde, ob und in welchem Zeitpunkte er zu der Beschreitung des verfassungsmäßig eröffneten Weges seine Zustimmung geben wolle.

Dieser Umstand dürfte dem Landtage auch angesichts jener Mitteilung der Staatsregierung vom Jahre 1897 eine Aktion ermöglichen, welche zu einer prinzipiellen Verbesserung des Rechtes der Regentschaft in Bayern zu führen geeignet ist.

Ist der Weg einmal bestimmt vorgezeichnet, auf dem man einem Uebergangszustande entrinnen kann, den man doch wohl nicht mehr auf weitere Jahrzehnte konservieren will, so wird schon von selbst die Stimme des Volkes dazu drängen, diesen Weg unter Ueberwindung aller etwa noch verbliebenen Bedenken auch tatsächlich zu beschreiten.

Aber auch dann, wenn es zu dem vorgeschlagenen verfassungsändernden Gesetze wegen ablehnender Haltung der Staatsregierung oder des Landtags dermalen nicht kommen sollte, ist es nicht unnütz, für den künftig möglichen Fall veränderter Anschauungen und Stimmungen durch ruhige Erörterung der einschlägigen Fragen vorsorglich den Boden zu bereiten. In späterer Zeit könnte auf den gemachten Vorschlag eventuell unter entsprechender Modifikation zurückgegriffen werden.

Um übrigens den in derartigen Fällen so leicht auftauchenden Vermutungen von vornherein zu begegnen, bemerke ich, daß ich vollständig aus eigener Initiative die Angelegenheit hier unter Darlegung meiner rein privaten Meinung behandle und weder direkt noch indirekt mit irgend einer dem Königlichen Hause, dem Hofe, der Staatsregierung oder dem Landtage angehörigen Persönlichkeit Fühlung genommen habe.

II.

Nun vor allem zu der vielumstrittenen präjudiziellen Frage der Verfassungsänderung während der Regentschaft! Sie soll natürlich hier nicht aus-

Digitized by Google

führlich behandelt werden. Ich will nur konstatieren, inwiefern in dieser Hinsicht eine gewisse Schwenkung und zwar meines Erachtens mit vollem Rechte gemacht wurde.

1. Schon früher hatte die Staatsregierung hervorgehoben, daß ein verfassungsänderndes Gesetz, „das von den drei in Bayern maßgebenden Faktoren auch während der Regentschaft erlassen wird", „dann unbedingt vollständige Gültigkeit hat und daß dessen rechtmäßige Erlassung nicht angezweifelt werden kann".[1])

Außerdem stellte sie sich auf den Standpunkt, daß sie, „wenn eine zwingende Notwendigkeit, ein Notstand oder die salus publica in Frage stehe", kein Bedenken tragen werde, zu einer Verfassungsänderung die Hand zu bieten.[2])

2. Die Wendung, wonach die salus publica eine Aenderung zu rechtfertigen vermag, wäre nun freilich unbestimmt genug gewesen.[3]) Sie fand aber eine authentische Erläuterung im verschärfenden Sinne, indem Staatsminister Freih. von Feilitzsch 1895 ausführte:[4])

> „. . . Und darin, glaube ich, meine Herren, sind alle einig in diesem hohen Hause, daß man, wenn die salus publica in Frage steht, jedenfalls nicht wegen der erwähnten Kontroverse Verhältnisse eintreten läßt, welche absolut saniert werden müssen. Aber, meine Herren, die Frage ist, wann besteht eine solche Notwendigkeit, das zu tun, und diese Frage der Notwendigkeit ist im einzelnen Falle zu entscheiden. Also ich glaube durch diese kurze Deduktion, die eigentlich nur eine Wiederholung meiner damaligen Aeußerung [oben Ziff. 1] ist, dürfte ausgesprochen sein, daß wir unter Umständen eine Verfassungsänderung wohl vornehmen können, daß wir uns aber in jedem einzelnen Falle erst überlegen müssen, ob eine absolut zwingende Notwendigkeit dazu gegeben ist."

3. Im Jahre 1897 sprach zwar derselbe Staatsminister — etwas weniger scharf — davon, daß „ein dringliches Bedürfnis" vorliegen, die salus publica in Frage stehen müsse, aber doch auch davon, daß das Bedürfnis so dringlich sein müsse, um die Aenderung als notwendig erscheinen zu lassen.[5]) Noch 1902 erklärte er, man solle zu einer Verfassungsänderung nur dann schreiten, wenn dieselbe absolut geboten erscheine; wenn der Landtag bei Prüfung der Geschäftsordnung zu der Anschauung komme, daß ohne Aenderung der Verfassung [nämlich in dem Punkte der obligatorischen Vorberatung des ganzen Budgets im Finanzausschusse] eine Besserung nicht eintrete, so habe man den Beweis, daß hier notwendig eine Aenderung der Verfassung erfolgen müsse und daß man eben ohne dieselbe nicht weiter komme.[6])

4. Der Ministerpräsident Dr. Freih. von Crailsheim hatte, wie Abgeordneter Landmann referierte,[7]) 1897 im Finanzausschusse der Kammer der Abgeordneten gleichfalls sich in dem Sinne geäußert, er erachte eine Ver-

[1]) Staatsminister Frhr. v. Feilitzsch, Verh. der Kammer der Abg. 1892/93 Sten. Ber. 1 S. 133.

[2]) A. a. O.

[3]) Vgl. z. B. Abg. Wagner, Verh. der Kammer der Abg. 1895/96 Sten. Ber. 5 S. 801.

[4]) Gleiche Verh. S. 291.

[5]) Verh. der Kammer der Abg. 1897/98 Sten. Ber. 9 S. 242.

[6]) Verh. der Kammer der Abg. 1901/02 Sten. Ber. 7 S. 318.

[7]) Verh. der Kammer der Abg. 1897/98 Sten. Ber. 9 S. 552.

Digitized by Google

fassungsänderung für gesetzlich zulässig, wenn eine solche absolut notwendig sei und wenn es sich insbesondere um die salus publica handle.

5. In den Kreisen der Landtagsmitglieder gingen die Anschauungen früher auseinander.[1])

6. Neuestens hat nun aber bei den Beratungen des vereinigten I. und III. Ausschusses der Kammer der Reichsräte über die Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten am 4. Januar 1904 Reichsrat Dr. von Bechmann als Referent zutreffend konstatiert, daß bei den einschlägigen Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer die Frage, welche früher immer eine große Rolle gespielt habe, nämlich die Frage der Zulässigkeit einer Verfassungsänderung während der Dauer der Regentschaft, gar nicht mehr berührt worden sei. Auch der Standpunkt, daß nur in ganz dringenden Fällen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis des Staates vorliege, eine Verfassungsänderung eintreten solle — ein Standpunkt, den man einige Zeit eingenommen habe, — sei nicht mehr eingenommen worden. Denn, daß die vorgeschlagenen Aenderungen nicht schlechthin bedingt seien durch das Wohl des Staates, sei einleuchtend. Es sei darnach anzunehmen, daß die berührte Kontroverse nunmehr als ein für allemal begraben gelten könne.

Dieser Aeußerung wurde weder seitens eines Ausschußmitgliedes noch seitens des anwesenden Staatsministers Dr. Freih. von Feilitzsch irgend ein Widerspruch entgegengesetzt. Die Nutzanwendung auf den praktisch damals (wie bei Ziff. 3) zunächst in Frage stehenden Punkt, betreffend die Beseitigung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Vorberatung des ganzen Budgets im Finanzausschusse, war sofort zu machen. Früher war in diesem Punkte als Voraussetzung einer Verfassungsänderung verlangt worden, der Landtag müsse zu der Anschauung gekommen sein, daß ohne Aenderung dieser Vorschrift eine Besserung im Geschäftsgange nicht eintrete, es solle also erwiesen sein, daß „notwendig eine solche Aenderung erfolgen müsse" und daß man „ohne dieselbe nicht weiter komme" (s. oben Ziff. 3). Jetzt erkannte der Minister ausdrücklich an, daß die Meinungen darüber, ob eine Beschleunigung der Kammerverhandlungen durch jene Verfassungsänderung eintreten werde, sehr auseinander gingen. Immerhin stehe aber die Staatsregierung auf dem Standpunkte, daß man ein solches Hindernis, auf welches vielfach hingewiesen worden sei, beseitigen solle. Im Hinblick auf diese Aeußerung sowie auf die einschlägigen Bemerkungen von Ausschußmitgliedern war zum mindesten bei der Staatsregierung und im Ausschusse gleichwie dann im Plenum der Kammer der Reichsräte eine Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Verfassungsänderung in diesem Punkte, also jene früher geforderte opinio necessitatis nicht vorhanden.

Die Verhandlungen im Plenum der Reichsratskammer (15. Jan. 1904,

---

[1]) Vgl. z. B. die Meinungsverschiedenheit innerhalb des Zentrums: einerseits Dr. Orterer für Seydels ältere und gegen dessen neuere Meinung, andrerseits Dr. Schädler, der für die Zulässigkeit von Aenderungen der Verfassung und für Beseitigung der Regentschaft im Hinblick auf das öffentliche Wohl und den monarchischen Gedanken eintrat (Verh. der Kammer der Abg. 1895/96 Sten. Ber. 5 S. 288 f., 290). Auf liberaler Seite sprach man sich für die Zulässigkeit von Aenderungen aus (vgl. z. B. Dr. Casselmann 1897/98 Sten. Ber. 9 S. 234 f.).

Ueber Aeußerungen im Landtage bis 1893 s. Stölzle im Archiv für öffentliches Recht 10 S. 6 ff., 17 ff

Digitized by Google

Sten. Ber. 3 S. 53 ff.) brachten nichts wesentlich Neues. Und in jüngster Zeit wurde in der Tat ein jene Verfassungsänderung vorschlagender Gesetzentwurf von der Staatsregierung vorgelegt.

Es ist sehr zu begrüßen, daß die früheren Verklausulierungen hinsichtlich der Zulässigkeit, gesetzgeberisch im Verfassungsrecht auch während der Regentschaft einfach zum Besseren voranzuschreiten, hiermit nun auch von der Staatspraxis endgültig preisgegeben sind.

In der Theorie wird kaum mehr jemand die abweichende Anschauung zu verteidigen versucht sein.

Der frühere Hauptvertreter der Anschauung, welche auf Grund der bei der Verfassungsberatung gefallenen Aeußerungen Verfassungsänderungen während der Regentschaft für unzulässig erklärte, Max von Seydel, hat selber späterhin seinen Gegnern wesentliche Konzessionen gemacht und das vermeintliche Verbot jener Aenderungen für praktisch beseitigt erachtet, seitdem der bayerische Gesetzgeber tatsächlich dieses Verbot nicht als bestehend anerkannt habe.[1])

Besser hätte von Seydel direkt zugegeben, daß er bei seiner früheren Anschauung die Auslegungsgrundsätze, denen er sonst zu folgen pflegte, verlassen habe. Sonst sagte er z. B.:

> „Wo eine Gesetzesvorschrift nach ihrem Wortlaute zweifellos einen bestimmten Sinn gibt, da bedarf es keines Nachweises dafür, daß dieser Sinn gewollt ist.“[2])

Oder er hielt es in einem anderen Falle für klar, daß eine bei der Beratung der Verfassung gefallene Aeußerung „nicht ein Erzeugnis reiflichen Nachdenkens“ sei; man werde sich daher an den Wortlaut der Verfassungsbestimmung zu halten haben.[3])

Wenn auch im allgemeinen hier dahingestellt bleiben kann, ob diese Auslegungsgrundsätze ohne Einschränkung durchgeführt werden können, so steht doch soviel fest, daß die bei der Vorberatung der Verfassung gefallenen Aeußerungen dann keine ausschlaggebende Bedeutung haben können, wenn in der Verfassung selbst klärlich das gerade Gegenteil dessen gesagt ist, was jenen Aeußerungen entsprechen würde. Nun hat aber die bayerische Verfassung bekanntlich klipp und klar gesagt (Tit. II § 17):

> „Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.“

Und Verfassungsänderungen sind durch die Verfassung nirgends besonders ausgenommen. Die Verfassung hat sie also mit dürren Worten für zulässig erklärt.

Mit dem in jenen Aeußerungen enthaltenen unschlüssigen sogen. argumentum a minore ad maius ist, wie oft betont wurde, gegenüber dieser klaren Verfassungsbestimmung sowenig etwas auszurichten als mit der Berufung auf Tit. X § 7, wonach Vorschläge zu Verfassungsänderungen „allein vom Könige“, d. i. nicht vom Landtage ausgehen sollten. Sagt doch auch Tit. VII § 30, daß „der König allein“ die Gesetze sanktioniert und erläßt; selbstverständlich schließt aber niemand hieraus, daß der Regent nicht befugt sei, namens des Königs ein Gesetz zu sanktionieren und zu erlassen. „Der König“ bedeutet überall soviel wie:

[1]) Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1. Aufl. I S. 478 ff., 2. Aufl. I S. 240 ff.; Das Staatsr. des Königreichs Bayern 2. Aufl. S. 36 f. (3. Aufl. S. 37 f.).

[2]) Seydel, Bayer. Staatsrecht, 1. Aufl. IV S. 525; 2. Aufl. II S. 660.

[3]) A. a. O. 1. Aufl. IV S. 627 f., 2. Aufl. II S. 719.

„Der König oder Regent“, vorbehaltlich des Tit. II § 17 und 18 der Verfassungsurkunde.

Der jetzige Standpunkt der Staatspraxis ist also gut fundiert. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen man sich, falls ein verfassungsmäßiges Verbot von Verfassungsänderungen während der Regentschaft bestünde, darüber hinwegsetzen könnte, darf sohin hier um so mehr unerörtert bleiben, als sie in den „Annalen des Deutschen Reichs“ schon wiederholt besprochen wurde.[1])

Der Grundsatz der Zulässigkeit von Verfassungsänderungen während der Regentschaft ist rechtlich auch nicht etwa der Einschränkung unterworfen, daß speziell eine Aenderung der Thronfolgeordnung unzulässig sei.[2]) Bei Erörterung dieser Frage wird übrigens meist jede Beendigung der Regentschaft bei Lebzeiten des an der Regierung verhinderten Monarchen als Aenderung der Thronfolgeordnung bezeichnet. Dies ist ungenau. Bei unserem Vorschlag tritt es besonders deutlich hervor, daß nicht die Thronfolgeordnung geändert werden, sondern eine die Thronfolgeordnung unberührt lassende Ergänzung der Bestimmungen über Beendigung der Regentschaft, also eine Ausgestaltung des Rechtes der Regentschaft stattfinden soll. Daß aber die Verfassungsvorschriften über die Regentschaft selbst und zwar sogar jene, welche die Gewalt des Regenten beschränken, einer Aenderung zugänglich sind, wird heute von niemand mehr bestritten werden, wenn man auch 1887 die in dieser Richtung vorgenommenen Aenderungen noch mit dem Mäntelchen der authentischen Erläuterung der Verfassung decken zu sollen geglaubt hat.

III.

Der schwerste Mangel des Regentschaftsrechtes und zwar nicht nur des bayerischen ist der, daß keine Kautelen gegen allzulange andauernde Regentschaften geschaffen sind. Zur Zeit der Erlassung der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 bestand in Oldenburg schon ein Menschenalter hindurch, nämlich seit 1785 die Regentschaft für den beim Kronanfall bereits geisteskranken, 1754 geborenen Herzog Peter Friedrich Wilhelm,[3]) welche noch bis zu dessen kinderlosem Ableben, nämlich bis 1823 währte. Gleichwohl unterließ man es, in Bayern einer solchen Eventualität vorzubeugen. Und fast genau ein Jahrhundert später als in Oldenburg begann auch in Bayern eine lang andauernde Regentschaft für einen von vornherein regierungsunfähigen Monarchen (13. Juni 1886; König Otto ist geboren am 27. April 1848).

Vom Standpunkte des geltenden Verfassungsrechtes aus wurde damals in Bayern mit Recht[4]) davon ausgegangen, daß ein Willensakt des Prinzen Otto, ein Regierungsantritt, nicht Voraussetzung seiner Sukzession sei und zwar so wenig wie beim minderjährigen Monarchen und so wenig wie die Ablegung des Verfassungseides im einen oder anderen Falle Voraussetzung der Thronfolge ist.

[1]) Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 1 ff. (Kohler), 1900 S. 320 ff. (Zeunert).

[2]) Gegen die Einschränkung Stölzle im Archiv für öffentliches Recht 10 S. 47 ff.; Zeunert in den Annalen a. a. O. S. 322. Für die Einschränkung Hancke, Regentschaft, Breslau 1887, S. 43; Graßmann im Archiv für öffentliches Recht 6 S. 520; Die Thronfolge als Willensakt, von einem Sozialmonarchisten, München 1900, S. 13 f.

[3]) Vgl. Rehm in den Annalen des Deutschen Reichs 1904 S. 322, 330.

[4]) Die Verfassung hatte troß des abschreckenden Oldenburger Exempels nicht bestimmt, daß der dauernd Willensunfähige nicht Herrscher werden könne. Vgl. Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, S. 418 ff., bes. S. 420 gegen die oben angeführte Schrift: „Die Thronfolge als Willensakt“.

Digitized by Google

Gesetzgebungspolitisch dagegen würde bei einer Neuregelung des Thronfolgerechtes zum mindesten ein Zurückgreifen auf den Grundsatz des älteren deutschen Rechtes[1]) sich empfehlen, wonach eine voraussichtlich dauernde Willensunfähigkeit, die im Augenblick des möglichen Kronerwerbs bereits besteht, die Thronfolgefähigkeit ausschließt. Man kann wohl, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, ruhig sagen, daß weiteste Volkskreise es nicht verstehen, warum die Verfassungen den unheilbar geisteskranken Prinzen zur Monarchenstellung gelangen lassen, während man es allerdings für sachgemäß zu halten vermag, daß der geisteskrank werdende Monarch auch weiter als solcher gilt, und nur in der Regierung durch einen Regenten ersetzt wird, was auch politisch als der weniger einschneidende Eingriff in das Bestehende in derartiger kritischer Zeit entschieden vorzuziehen ist.

Bei jenem Punkte kann jedoch in Bayern, praktisch gesprochen, zurzeit nicht eingesetzt werden: Eine Aenderung der Verfassungsnormen über die Thronfolgefähigkeit während der Regentschaft und gar mit rückwirkender Kraft für den vor Jahrzehnten bereits eingetretenen Fall der Thronerledigung wäre mindestens politisch höchst bedenklich.

Dagegen scheint uns den dermalen in Bayern obwaltenden Verhältnissen der Vorschlag angemessen, einen neuen rechtsförmlichen Weg der Beendigung der Regentschaft in folgendem Sinne zu eröffnen.

Der normale Fall der Regentschaft ist der auf Minderjährigkeit des Königs beruhende. Es ist die sogen. ordentliche Regentschaft. Mit der bei Minderjährigkeit des Monarchen möglichen Dauer der Regentschaft muß also der Verfassungsgesetzgeber rechnen, das ist in Bayern — und ebenso in den meisten anderen deutschen Staaten — mit einer Minderjährigkeitsregentschaft bis zur Dauer von 18 Jahren.

Mein Vorschlag geht nun dahin, auch im Falle der außerordentlichen Regentschaft, welche bei einem regierungsunfähig machenden geistigen Gebrechen des Königs eingetreten ist, durch einen Beisatz zu Tit. II § 21 der Verfassungsurkunde eine Beendigung der Regentschaft zu ermöglichen, wenn diese in concreto 18 Jahre, also bereits solange gedauert hat, als die ordentliche Regentschaft für einen und denselben König höchstens dauern kann.

Die Möglichkeit der Aufeinanderfolge von mehreren ordentlichen Regentschaften für mehrere einander sukzedierende minderjährige Monarchen bliebe bei dieser Fassung des prinzipiellen Gedankens ebenso außer Betracht, wie die Eventualität, daß der Minderjährigkeitsregentschaft eine Leibesfruchtregentschaft in einer Dauer bis zu rund 10 Monaten vorausgehen kann.

Nach Umfluß des angegebenen Zeitraumes von 18 Jahren, gerechnet vom Beginne der konkreten außerordentlichen Regentschaft an, soll nun nach unserem Vorschlage des näheren nicht etwa ohne weiteres die Regentschaft endigen, sondern es soll von da an namens des geschäftsunfähigen Königs durch dessen gesetzliche Vertreter die Niederlegung der Krone erklärt werden können.

Diese Rücktrittserklärung soll von den zunächst als Vormünder und gesetzliche Vertreter des bürgerlichen Rechtes („Kuratoren", „Kuratorium") erscheinenden Ab-

[1]) Vgl. z. B. die rechtshistorischen Angaben bei Zeunert in den Annalen des Deutschen Reichs 1900 S. 293 ff. Zeunerts eigene Ansicht de lege ferenda s. das. S. 302 f. Vgl. auch Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 182 f., 417 ff.

ministratoren des Vermögens des Königs abgegeben werden können. Sie soll ferner zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regenten bedürfen, welche nur auf einstimmiges Gutachten des Regentschaftsrates, also des Gesamtstaatsministeriums, unter Gegenzeichnung sämtlicher Minister soll ausgesprochen werden können. Durch diese Formulierung wäre nicht nur Rücksicht auf die persönliche Willensmeinung des dermaligen oder künftigen Regenten hinsichtlich der Opportunität des fraglichen Aktes und hinsichtlich des geeigneten Zeitpunktes genommen, sondern es wäre auch eine ordnungsgemäße, angemessene Rechtsform für jenen Akt vorgesehen.

Aus allgemeinen Erwägungen kommt Rehm in seinem „Modernen Fürstenrecht"[1]) zur Behauptung des Grundsatzes, daß der gesetzliche Vertreter des bürgerlichen Rechtes namens des Herrschers die Krone ausschlagen oder niederlegen könne, wo nicht nach Verfassungsrecht diese Befugnis als ausgeschlossen erscheine. Für Bayern ist diese Befugnis mit Rehm als jedenfalls ausgeschlossen zu erachten[2]) und zwar im Hinblick auf Tit. II § 9 Verf.Urk., wonach bei länger dauernder Verhinderung des Königs die Reichsverwesung eintritt, falls der König nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann, dann, wie hinzuzufügen ist, im Hinblick auf Tit. II § 21 Verf.Urk., wonach diese Regentschaft solange dauert, bis das eingetretene Hindernis aufhört. Es kann also hier unerörtert bleiben, ob jener von Rehm behauptete allgemeine Grundsatz anzuerkennen ist. Durch verfassungsänderndes Gesetz aber können für Bayern jedenfalls die gesetzlichen Vertreter des bürgerlichen Rechtes auch zu jener auf öffentlichrechtlichem Gebiet liegenden, übrigens auf die bürgerlichrechtliche Sphäre zurückwirkenden Verzichtserklärung ermächtigt werden, umsomehr, wenn auch der Regent und der Regentschaftsrat (Tit. II § 19 Verf.Urk.) durch ihre Zustimmung jene Erklärung vervollständigen. Die Gegenzeichnung aller Minister garantiert wohl auch die Wahl eines politisch angemessenen Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Rücktrittaktes.

Die Rücktrittserklärung soll übrigens an die weitere Voraussetzung gebunden sein, daß jede Aussicht auf Wiedererlangung der Regierungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Für das Vorhandensein völlig genügender Gutachten von kompetenten Sachverständigen bezüglich dieses Punktes hätten selbstverständlich die sämtlichen Minister durch ihre Gegenzeichnung die rechtliche Verantwortung zu übernehmen.

In dem jetzt praktischen Falle eines bereits seit 3 Jahrzehnten bestehenden geistigen Gebrechens werden selbst die mißtrauischen Schichten des Volkes an der Glaubwürdigkeit dieser Gutachten nicht zweifeln und wird daher eine politische Beunruhigung in keiner Richtung zu befürchten sein.

Auch ethische Rücksichten würden sicherlich durch die Beschreitung des vorgeschlagenen Weges nicht hintangesetzt.

Der Eid, den der Regent verfassungsmäßig zu leisten hat, steht gleichfalls nicht entgegen. Er betrifft:

a) die Verwaltung nach Verfassung und Gesetz,

b) die Erhaltung der Integrität des Königreichs und der Rechte der Krone und

c) die getreue Uebergabe der zur Ausübung anvertrauten Gewalt an den König.

---

[1]) S. 424 f.; vgl. auch S. 433 ff.

[2]) Wegen Hessen (irrig Rehm a. a. O. S. 424, 435, 437) vgl. das neue Regentschaftsgesetz, Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 478 ff. (Art 1 und 9).

Digitized by Google

Nur zum letzteren Punkte ist eine Bemerkung vielleicht veranlaßt. Er hat eine den Regenten einschränkende Bedeutung im Falle der Minderjährigkeit oder einer sonstigen Behinderung des Königs, deren Wegfall menschlichem Ermessen nach ins Auge zu fassen ist, nicht aber bei unheilbarer Geisteskrankheit des Königs, vorausgesetzt, daß der Thronfolger selbst zugleich Regent ist. In dem letzteren, für uns hier allein in Betracht kommenden Falle ist eben der bei Beendigung der Regentschaft vorhandene Regent in diesem Momente sogleich selbst der König, dem nunmehr die Gewalt „getreu zu übergeben" ist. Eine „Uebergabe" an den unheilbar geisteskranken König kann ja niemals erfolgen.

Schließlich sei ein naheliegender Vergleich mit einem anderen Rechtsgebiete gestattet, auf dem die Geisteskrankheit wichtige Beziehungen zu lösen vermag.

Das neue bürgerliche Recht läßt bekanntlich die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten zu, wenn die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Die in unserm Falle in Betracht kommende Geisteskrankheit währt nicht nur im allgemeinen, sondern auch für die Zeit seit dem Kronanfall eine Reihe von Triennien und sie verhinderte von vornherein das Entstehen geistiger Beziehungen zwischen dem Könige und dem Volke. Sollte gleichwohl das Bayernvolk an einen geisteskranken König bis zu dessen Lebensende, also möglicherweise noch Jahrzehnte gebunden bleiben? Sollte der Staat seine Rechtsordnung nicht durch einen Satz bereichern können, welcher den sinn- und zweckwidrigen Zustand beseitigt, daß ein Willensunfähiger notwendig König bleiben muß?

Und wenn, wie gezeigt sein dürfte, eine solche Ergänzung der Rechtsordnung rechtlich zuläßig und in angemessener Weise durchführbar ist, sollte dann nicht auch von dieser Möglichkeit im Interesse des Staates und des monarchischen Gedankens tatsächlich Gebrauch gemacht werden?

IV.

Hinsichtlich des Unterhaltes eines zurückgetretenen Königs und seiner etwaigen Gemahlin enthält das bayerische Staatsrecht keine Norm. Eine gesetzliche Last ist in dieser Richtung weder dem Staate noch der Zivilliste auferlegt.[1]) Für den im Vorstehenden erörterten Fall des Rücktrittes eines geschäftsunfähigen Königs kann natürlich auch nicht, wie bei der Thronentsagung Ludwigs I. (20. März 1848), der zurücktretende König selbst durch Vertrag mit seinem Nachfolger seinen Unterhalt aus der Zivilliste sich ausbedingen.

Es erscheint daher vom Standpunkt unseres Vorschlags aus angemessen, gleich in dem verfassungsändernden Gesetze vorzusehen, daß die namens des Königs erfolgende Rücktrittserklärung unter Ausbedingung des Unterhalts des Königs und eventuell seiner Gemahlin[2]) aus der Zivilliste abzugeben sei.

Sollte Neigung bestehen, bei diesem Anlasse die erwähnte Lücke im Verfassungsrecht auszufüllen, so könnte einfach der Art. IV des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Zivilliste betr., durch Er-

[1]) Vgl. v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. I S. 180 Anm. 10.

[2]) Die Verfassungsänderung soll ja nicht nur für den jetzigen Fall gelten, in welchem der König unvermählt ist.

Digitized by Google

wähnung des „Unterhaltes eines zurückgetretenen Königs und seiner Gemahlin" als eine Last der Zivilliste ergänzt werden. Notwendig ist eine solche Bestimmung nicht, da in jedem einzelnen Falle unschwer Vorsorge getroffen werden kann.

V.

Die Formulierung der vorgeschlagenen verfassungsändernden Bestimmung denken wir uns etwa, wie folgt:

Einziger Artikel.

„Dem § 21 des Tit. II der Verfassungsurkunde wird als Abs. 2 folgende Bestimmung angefügt:

Wenn jedoch die wegen geistigen Gebrechens mit dem Thronerwerb eingetretene Regentschaft für einen und denselben König solange gewährt hat, als die wegen Minderjährigkeit eintretende Regentschaft für einen und denselben König höchstens dauern kann und jede Aussicht auf Wiedererlangung der Regierungsfähigkeit ausgeschlossen ist, so können die Vormünder (Kuratoren) des Königs in dessen Namen die Niederlegung der Krone unter Ausbedingung des Unterhaltes des Königs und eventuell seiner Gemahlin aus der Zivilliste erklären. Die Erklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regenten, welche nur auf einstimmiges Gutachten des Regentschaftsrates unter Gegenzeichnung sämtlicher Minister erfolgen kann."

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß eine Vorschrift bezüglich des Thronübergangs nach erfolgtem Rücktritte völlig entbehrlich wäre. Es käme selbstverständlich einfach die verfassungsmäßige Thronfolgeordnung ungeändert zur Geltung (vgl. oben Ziff. II gegen Ende).

VI.

Die finanziellen Wirkungen des vorgeschlagenen Aktes für das Staatsbudget können nicht genau ziffermäßig angegeben werden, da die neu hinzukommenden Positionen besonderer Festsetzung bedürften, nämlich der Unterhalt des Kronprinzen (Höchstbetrag 394 286 ℳ),[1]) die Apanagen der beiden nachgeborenen Söhne des bisherigen Regenten (mit je höchstens 171 429 ℳ) und der Unterhalt seiner unvermählten Tochter.

Diesen Mehrungen stünden aber Minderungen gegenüber, indem der Aufwand für die Regentschaft (nämlich 342 857 ℳ jährliche Rente zu eigener Verfügung des Regenten und 100 000 ℳ Bauschbetrag für Unterhalt) sowie die Apanage des Regenten mit 171 429 ℳ in Wegfall kämen. Da sohin 614 286 ℳ an der für die neuen Positionen erforderlichen Summe zu kürzen wären, würde die Staatskasse ein Mehraufwand treffen, dessen Betrag voraussichtlich zwischen 100 000 und 200 000 ℳ liegen würde.

Sollte an irgend einer maßgebenden Stelle bei den jetzigen Finanzverhältnissen eine solche Mehrbelastung Anstoß erregen, so könnte durch Zurückhaltung bei den erforderlichen Feststellungen auch wohl jeder Mehraufwand hintangehalten werden. Doch darf angenommen werden, daß in einer solchen Angelegenheit kaum von einer in Betracht kommenden Seite finanzielle Bedenken geltend gemacht würden.

[1]) 230 000 fl. (230 200 fl. bei v. Seydel-Graßmann, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, 3. Aufl., S. 31 ist Druckfehler).

Digitized by Google

Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes.

Von Professor Dr. **Conrad Bornhak** in Berlin.

I.

Das Grundgesetz des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 bestimmt in Titel I § 3: „Der Herzog ist erblicher Landesherr und Oberhaupt des Staates. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt. Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Spezialhaus anbetrifft, vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie, im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlich sächsischen Gesamthauses." Der Herzog von Sachsen-Meiningen hat drei Söhne, von denen der älteste, Erbprinz Bernhard, nur eine Tochter hat, der zweite, Prinz Ernst, morganatisch vermählt ist, der dritte, Prinz Friedrich, vermählt mit der Tochter des Grafregenten zur Lippe, allein männliche Nachkommenschaft besitzt. Die Anfechtung der Ebenbürtigkeit der gräflich Lippeschen Linien muß damit auch auf das Haus Meiningen zurückwirken. Denn sind die gräflich Lippeschen Linien, ist insbesondere die Nachkommenschaft des Grafregenten unebenbürtig, so muß es auch die Ehe des Prinzen Friedrich und die aus ihr hervorgegangene Nachkommenschaft sein. Es müßten also nach ihm die noch bestehenden Linien des alten gothaischen Gesamthauses, Koburg-Gotha und Altenburg, berufen werden.

Da der Lippesche Thronstreit trotz seiner Erledigung durch den Dresdener Schiedsspruch immer noch unter der Asche fortglimmt, mußte wenigstens sein Uebergreifen in einen anderen deutschen Staat verhindert werden. Deshalb erging zur näheren Feststellung der Verhältnisse des herzoglichen Hauses das Gesetz vom 9. März 1896 zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 23. August 1829. Darin werden als zur Zeit dem herzoglichen Hause zugehörig erklärt u. a. „4. Prinz Friedrich und dessen Gemahlin, Prinzessin Adelheid, Gräfin zur Lippe-Biesterfeld, sowie deren Kinder, Prinzessin Carola Feodora, Prinzessin Adelheid, Prinz Georg, Prinz Ernst." Der Grund dieser Regelung durch ein die Verfassung ergänzendes Gesetz liegt auf der Hand. Es sollte jede etwa mögliche Anfechtung des Thronfolgerechtes der Nachkommen des Prinzen Friedrich durch die gesetzliche Anerkennung dieses Thronfolgerechtes beseitigt werden.

Damit kommen wir auf die entscheidende Frage: Kann ein agnatisches Recht auf Thronfolge ohne Zustimmung des Berechtigten durch Verfassungsgesetz beseitigt werden? Daß es nach der richtigen Ansicht sich um bloß vermeintliches Recht handelt, weil die Ehe des Prinzen Friedrich ebenbürtig ist, erscheint gleichgültig. Denn diesen wenn auch bloß vermeintlichen Rechten sollte durch das Gesetz jeder Boden entzogen, und damit jeder künftige Rechtsstreit unmöglich gemacht werden.

Man hat freilich die Verbindlichkeit des Gesetzes stützen wollen auf die Zustimmung der Agnaten.[1]) Das könnte nur die Zustimmung der Agnaten der Meininger Speziallinie sein. Eine solche Zustimmung wäre aber ganz gleichgültig, da eine Verletzung des Thronfolgerechtes dieser Agnaten gar nicht in Frage steht. Höchstens die Mitglieder der anderen sächsischen Häuser einschließlich derjenigen von England, Belgien, Portugal und Bulgarien wären in ihrem eventuellen Thronfolgerechte verletzt. Daß diese aber nicht sämtlich ihre agnatische Zustimmung erteilt haben, ist zweifellos. Es kann also auch die Verbindlichkeit des Gesetzes nicht darauf gestützt werden.

Wenn man das Recht des Staates leugnet, agnatisches Thronfolgerecht wie jedes andere wohl erworbene Recht durch seine Gesetzgebung zu vernichten, so macht man damit eine Ausnahme von der Regel, daß die moderne Staatsgewalt unbeschränkt und unbeschränkbar ist, daß insbesondere die staatliche Gesetzgebung, soweit nicht das Verhältnis von Bundesstaat und Einzelstaat in Betracht kommt, wohl physische und sittliche, aber niemals rechtliche Schranken ihrer Macht hat. Eine solche Ausnahme bedarf der besonderen Rechtfertigung und Begründung.

Man hat eine solche, allerdings weniger in Deutschland als in England, Frankreich und Spanien versucht auf Grund der Behauptung des göttlichen Rechtes der Monarchie.

Das Jus divinum der Monarchie war die offizielle Hofjurisprudenz der Stuarts in England. Danach war die Monarchie nicht gleich jeder anderen Staatsgewalt von Gott gewollt und von jeder höheren irdischen Macht unabhängig, sondern im Unterschiede von jeder anderen Staatsform unmittelbare göttliche Stiftung. Nach dem schon vor 1653 geschriebenen, aber erst 1680 veröffentlichten Patriarcha von Filmer hatte bereits Adam eine monarchische Gewalt ausgeübt über den einzig damals lebenden Mitmenschen, eine gewisse Eva. Diese ihm von Gott übertragene Gewalt hatte sich dann fortgesetzt in den Erzvätern, den jüdischen Königen, und war nun endlich bei den englischen Königen aus dem Hause Stuart. Die englische Revolution von 1688 hat dieser Lehre für England endgültig ein Ende gemacht. Sie kehrt aber unter dem neuen Namen der Legitimität wieder nach dem Sturze Napoleons I., in Frankreich besonders durch Bonald und de Maistre. Auch nach der Julirevolution behaupteten die Bourbonen fortgesetzt ihr göttliches und daher legitimes Recht. Und die Aenderung der Thronfolge durch Ferdinand VII. von Spanien zugunsten seiner Tochter wurde in zwei blutigen Bürgerkriegen von den Karlisten auf Grund des Legitimitätsprinzipes bestritten, obgleich erst die Bourbonen die früher in Spanien bestehende weibliche Thronfolge, aus der sie selbst ihr Recht auf die spanische Krone herleiteten, abgeschafft hatten.

Die Verhältnisse des alten Deutschen Reiches wie des deutschen Patrimonialstaates boten für die Lehre vom göttlichen Rechte keinen besonders günstigen Boden. Einen glänzenden Vertreter fand die Auffassung einer göttlichen Einsetzung der Erbmonarchie erst unter König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen durch Stahl in seiner Rechtsphilosophie.[2]) Aber noch in den letzten Nachklängen tönt der Gedanke von dem göttlichen und daher unabänderlichen Rechte wieder bei denen, die neuerdings ein Verfügungsrecht des Gesetzgebers über agnatisches

[1]) Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903, S. 10. Im folgenden Absatze auf derselben Seite heißt es freilich: „Da ein Einspruch der Agnaten . . . . nicht vorlag.“ Soll dies dasselbe sein wie die vorher erwähnte Zustimmung?

[2]) Bd. 2, 5. Aufl., Tübingen und Leipzig 1878, S. 250 ff.

Digitized by Google

Thronfolgerecht leugnen. Von seinem Standpunkte als Anhänger der Monarchie von Gottes Gnaden vermöge er diese Meinung nicht als richtig anzuerkennen, sagt Kekulé von Stradonitz.[1]) Darin, daß nach einer fest vorgeschriebenen, durch menschliche Willkür unabänderlichen Reihenfolge der Herrscher bestimmt ist, sieht Arndt[2]) das Wesen des monarchischen Prinzips.

Es heißt fast Eulen nach Athen tragen, wenn man heute noch die Lehre, daß Monarchie und Thronfolge auf göttlichem Rechte beruhen, ernstlich zu widerlegen sucht. Und doch muß es geschehen, da der Gedanke selbst in der neuesten Literatur immer noch nachwirkt.

Das Legitimitätsprinzip im Sinne eines göttlichen, für Menschen unveränderlichen Rechtes ist unvereinbar mit den Grundlagen des christlichen Glaubens. Nach dem Alten Testamente (1. Sam. 8, 7) betrachtet es Gott als eine Verwerfung seiner selbst, daß die Israeliten einen König verlangen wie alle Völker umher. Das Neue Testament lehrt, daß jede Obrigkeit von Gott verordnet ist, und vom römischen Cäsar Tiberius, dessen Herrschaft eine zweifellos illegitime war, sagt Christus: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Wenn auch der Staat nach christlicher Auffassung als gottgewollte Ordnung erscheint, die wie alles Menschenwerk des göttlichen Segens bedarf, so fehlt doch jeder Anhalt, daß gerade die erbliche Monarchie eine besondere göttliche Stiftung sei.

Gleich dem Staate überhaupt sind auch seine Formen, also auch die Monarchie, geschichtliche Erscheinungen. Die Monarchie entsteht als geschichtliche Tatsache, meist unter Durchbrechung einer früheren Rechtsordnung. Das deutsche Landesfürstentum ist durch Abstoßung der einst allein souveränen Reichsstaatsgewalt entstanden, die englische Monarchie ist auf die normannische Eroberung zurückzuführen, die französische beruht auf der Beseitigung der Karolinger, die ihrerseits durch Absetzung der Merowinger auf den Thron gelangt waren. Die Bezeichnung „von Gottes Gnaden", ursprünglich nur ein Zeichen der Demut angesichts einer hohen und verantwortungsvollen Stellung, bedeutet nur die Unabhängigkeit von jeder höheren irdischen Gewalt, aber nicht eine unmittelbare göttliche Stiftung.

Die Zeit und die in ihr liegende Gewöhnung ist eine feste Grundlage der Rechtsordnung. So bildet auch eine seit Jahrhunderten mit dem Volke verwachsene Monarchie die festeste Staatsform, die sicherste Gewähr einer stetigen ferneren Entwicklung. Aber sie beruht wie alles Recht auf geschichtlichen Tatsachen und unterliegt den Lebensbedingungen geschichtlicher Entwicklung. Alle rechtlichen Ordnungen sind menschliche Satzung und unterliegen wie alles menschliche Tun der Aenderung. Kein Bestandteil der Rechtsordnung waltet über uns in der starren Unveränderlichkeit eines Jus divinum.

Von viel größerer Bedeutung für die Annahme einer rechtlichen Unentziehbarkeit des agnatischen Rechtes war auf deutschem Boden die patrimoniale Auffassung des Staates als eines ererbten Familiengutes, wobei der Landesherr nur der jeweilige Vertreter der Familie als der Obereigentümerin war.

Die deutsche Landeshoheit ist entstanden, indem die Amtsgewalten der karolingischen Grafen und Herzöge gewohnheitsmäßig größeren Grundbesitzern verliehen wurden und mit diesem Besitze zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen. Mit dem Untergange der Hohenstaufen trat der Gesichtspunkt des

[1]) Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 (1899) S. 3.

[2]) Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch Staatsgesetz geändert werden? Berlin 1900, S. 41.

vom Reiche übertragenen Amtes vollends zurück hinter dem des ererbten Familienbesitzes. Die hoheitlichen Befugnisse erscheinen nur noch als Zubehör des Besitzes und müssen sich der gleichen rechtlichen Behandlung wie dieser unterwerfen. Damit beginnen nicht nur die Verkäufe und Verpfändungen ganzer Länder wie einzelner Hoheitsrechte, sondern auch die fortgesetzten Teilungen von Land und Leuten unter mehrere Söhne eines verstorbenen Landesherrn. Weil Land und Leute nur ererbter Familienbesitz sind, hat eben jedes Familienmitglied den Anspruch auf gleiche Teilung. Durch die fortgesetzten Teilungen sank aber das Ansehen mancher bisher angesehenen Familien, und im Interesse des Glanzes der Familie mußte man sich bemühen, Land und Leute möglichst in einer Hand zu halten. Das konnte natürlich nur geschehen, wenn die jüngeren Familienglieder auf den Teilungsanspruch verzichteten, zumal sie nicht der Gewalt des Landesherrn unterworfen, sondern sämtlich reichsunmittelbar waren. Nur mit Zustimmung aller beteiligten Mitglieder des Hauses kann daher die Unteilbarkeit des Gebietes festgestellt werden. Ihr Teilungsanspruch verwandelt sich damit gleichzeitig in ein Erbfolgerecht auf das Ganze in einer bestimmt festgesetzten Erbfolgeordnung. Das ist die Bedeutung der Hausgesetze. Sie waren keineswegs staatliche Rechtssatzung im heutigen Sinne, sondern Familienverträge. Denn der Landesherr, gleich den Mitgliedern seines Hauses ist keiner einzelstaatlichen Rechtsordnung, sondern nur der des Reiches unterworfen.

Daß unter der Herrschaft dieses patrimonialen Prinzips das Erbrecht eines Agnaten auf Land und Leute nicht ohne seine Zustimmung aufgehoben werden konnte, ist ohne weiteres klar. Der Agnat ist jeder obrigkeitlichen Gewalt des Landesherrn entzogen. Das gemeine Recht gibt ihm einen Anspruch auf gleiche Teilung von Land und Leuten. Auf diesen Teilungsanspruch hat er für sich und seine Erben verzichtet gegen ein Erbrecht in bestimmter Ordnung. Folglich ist dieses Erbrecht gegen seinen Willen unentziehbar. Unebenbürtige Ehen eines Agnaten können abgesehen von einem Eingreifen der kaiserlichen Gewalt, dessen Zulässigkeit bestritten war, niemals durch Staatsgesetz, sondern nur durch Zustimmung der Agnaten und der sonst Erbfolgeberechtigten zu vollgültigen werden.

Dieses patrimoniale Prinzip, in Preußen bereits seit Erwerb der Königswürde außer Wirksamkeit gesetzt, wurde für die übrigen deutschen Staaten erst beseitigt mit der Auflösung des alten Reiches. Seitdem wurden auch die Mitglieder der landesherrlichen Familie Untertanen des Landesherrn und seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungsgewalt unterworfen. In diesem Sinne konnte der Minister Montgelas am 29. August 1816 dem Könige Max Joseph erklären, „daß Seine Majestät sich nicht strenge an die älteren Hausverträge zu halten haben, sondern als erster souveräner Fürst Ihres Hauses, welcher bedeutende neue Erwerbungen gemacht und die ehemaligen Reichslehen mit dem allodialen Stammgute vereinigt haben, ohne allen Anstand eine bestimmte Sukzessionsordnung regulieren können.“[1]) In diesem Sinne entwickelte sich denn auch die Zulässigkeit einer Hausgesetzgebung im Wege landesherrlicher Verordnung ohne Zustimmung der Agnaten, wie solche in Preußen bereits in dem Edikte vom 13. August 1713 über die Unveräußerlichkeit der Domänen zutage getreten war.

Nicht sofort und auf einmal verschwinden aber Rechtsgedanken, die Jahr-

[1]) Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 405. Nicht dem Könige Ludwig I., wie Arndt a. a. O. S. 10 behauptet. Denn der war damals noch Kronprinz.

Digitized by Google

hunderte geherrscht haben. Wenn dem patrimonialen Prinzipe mit dem Untergange des alten Reiches der Boden entzogen war, so wirkte es doch praktisch wie theoretisch nach. Noch 1830 konnten die Agnaten den Herzog Karl von Braunschweig des Thrones entsetzen, und noch Bismarck konnte dem Kurfürsten von Hessen drohen, Preußen werde sich demnächst mit dessen Agnaten in Verbindung setzen. Die neuen Hausgesetze wurden vielfach mit Zustimmung der Mitglieder des Hauses erlassen. Daß in der Literatur von manchen Seiten bis in die neueste Zeit die Unentziehbarkeit des agnatischen Thronfolgerechtes behauptet wurde, erscheint daher selbstverständlich.[1])

Die deutschen Einzelstaaten sind jetzt nicht mehr kraft der Hausverträge der landesherrlichen Familie, sondern verfassungsmäßig unteilbare Einzelstaaten. Damit ist jeder Teilungsanspruch von Mitgliedern des landesherrlichen Hauses, der den Ausgangspunkt des agnatischen Rechtes bildete, ausgeschlossen. Die alten Hausgesetze sind, soweit ihr Zweck in der Gewährleistung der Unteilbarkeit des Gebietes bestand, einfach gegenstandslos geworden. Die deutschen Einzelstaaten sind aber ferner erbliche Monarchien. Deshalb bedarf es der verfassungsmäßigen Feststellung des Thronfolgerechtes und der Thronfolgeordnung. Wenn die Verfassungsurkunden in dieser Beziehung auf die alten Hausgesetze verweisen, so übernehmen sie einfach deren Bestimmungen als Verfassungsrecht. Auch die hausgesetzlichen Bestimmungen über Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung gelten nicht mehr als Vertrag der Agnaten, sondern als objektive Rechtsordnung. Dieser sind auch die Mitglieder des landesherrlichen Hauses unterworfen, da ihre Reichsunmittelbarkeit mit dem Untergange des alten Reiches aufgehört hat. Die Verfassungsurkunden geben aber nunmehr den einzigen Weg ihrer eigenen Abänderung an, sie können geändert werden im Wege der Gesetzgebung, d. h. vom Landesherrn unter Zustimmung der Volksvertretung, meist unter besonders erschwerten Formen. Von einem Zustimmungsrechte der Agnaten ist nirgends die Rede. Wie die Verfassungsurkunde überhaupt, so können doch auch die Bestimmungen über die Thronfolge, mögen sie in der Verfassungsurkunde selbst oder in den dort in Bezug genommenen Hausgesetzen enthalten sein, ohne Zustimmung der Agnaten geändert werden. Die patrimoniale Auffassung des Staates als eines ererbten Familiengutes ist entwurzelt mit der Begründung des verfassungsmäßigen Einheitsstaates.

Wesentlich in der patrimonialen Auffassung, deren Versöhnung mit der Idee des modernen Staates versucht wird, ruht denn auch der neueste Versuch von Rehm[2]), die Unentziehbarkeit des Rechtes der Agnaten ohne ihre Zustimmung zu begründen. Er behauptet, die fürstliche Familie besitze ein vom Staate unabhängiges Recht an der Krone, der Staat habe es ihr nicht gegeben, und der Staat könne es ihr wider ihren Willen nicht einseitig nehmen. Das Thronfolgerecht habe demnach eine doppelte Rechtsgrundlage in dem Verfassungsgesetze und dem Hausrechte. Daß der Staat nicht bloß das nehmen kann, was er gegeben, leuchtet jedoch ohne weiteres ein. Sollte er etwa bloß das Gehalt seiner Beamten besteuern können? Oder waren die aufgehobenen Rechte der Mediatisierten etwa ursprünglich ein Geschenk des Staates? Hat der Staat seinen Angehörigen das Leben gegeben, das er ihnen unter Umständen nimmt? Gewiß ruhte die Thronfolge ursprünglich auf Hausrecht, solange Land und

[1]) Beispiele bei Arndt a. a. O.

[2]) Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, S. 7 ff.

Digitized by Google

Leute ererbter Familienbesitz und nichts weiter waren. In dem modernen Staate ist das private Erbrecht in Land und Leute zur öffentlichrechtlichen Thronfolge geworden. Soweit es sich um die Thronfolge handelt, ist daher das Hausrecht vom öffentlichen Rechte aufgesaugt. Das Hausrecht hat wie alle Autonomie nur noch Raum innerhalb des Rahmens des Gesetzes.

Aber selbst wenn man sich auf den Rehmschen Standpunkt einer doppelten Rechtsordnung stellt, würde daraus die Unentziehbarkeit des agnatischen Rechts nicht folgen. Rehm schließt allerdings[1]) aus der korporativen Natur des hochadligen Hauses und seiner Satzungsgewalt, daß die Ausübung der letzteren nicht bloß dem Haupte, sondern der Gesamtheit der Vollgenossen zusteht. Allein die Betätigung der Familienautonomie durch Familienverträge hatte zur Zeit des alten Reiches einen ganz positiven Grund in der Tatsache, daß alle Mitglieder der Familie reichsunmittelbar, nicht Untertanen des Landesherrn und daher auch seiner Satzungsgewalt nicht unterworfen waren. Deshalb finden sich bei den Mediatisierten auch heute noch nur Familienverträge. Die Landesherren nehmen dagegen in Hausangelegenheiten ein Verordnungsrecht für sich in Anspruch, sobald sie die Reichsautorität nicht mehr für verpflichtend anerkennen, Preußen schon 1713, Bayern erst in der Rheinbundszeit. Das ist kein Ausfluß des Absolutismus, wie Rehm meint, der Absolutismus bestand schon viel früher, sondern folgt aus dem Verhältnisse zum Reiche. Deshalb ist der dadurch begründete Rechtszustand aber auch mit dem Uebergange zur konstitutionellen Staatsform nicht anders geworden. Soweit das Gebiet der Gesetzgebung reicht, ist der Landesherr an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden, aber im übrigen hat er ein freies Verordnungsrecht. Freilich ist nicht ausgeschlossen, daß ein Hausgesetz wie z. B. das oldenburgische, Abänderungen von der Zustimmung der Agnaten abhängig macht. Zu bestreiten ist nur, daß das gemeinen Rechtes ist.

Unterliegt aber das Hausrecht grundsätzlich der Abänderung im Wege landesherrlicher Verordnung — und insbesondere für Sachsen-Meiningen fehlt es für ein agnatisches Zustimmungsrecht an jeder Rechtsgrundlage —, so würde den Agnaten die doppelte Rechtsgrundlage ihres Thronfolgerechtes gar nichts helfen. Denn das Verfassungsrecht könnte vom Landesherrn mit Zustimmung der Volksvertretung, das Hausrecht im Wege der Verordnung, die schon im Verfassungsgesetze liegt, beides also ohne Mitwirkung der Agnaten geändert werden.

Und endlich ist es auch unmöglich, die Zulässigkeit gesetzlicher Regelung des Thronfolgerechtes ohne Zustimmung der Agnaten vom Standpunkte juristischer Konstruktion zu leugnen.[2]) Wenn man die monarchische Ordnung für eine Voraussetzung der Gesetzgebung erklärt und daraus folgert, daß die Gesetzgebung nicht ihre eigene Voraussetzung regeln könne, so ist das eine naturrechtliche Ueberspannung des Rechtsmomentes. Im letzten Grunde ist weder der Staat noch seine Verfassungsform rechtlich ableitbar. Beide sind das Erzeugnis geschichtlicher Tatsachen, und erst innerhalb des Staates und mit ihm entwickelt sich eine rechtliche Ordnung. Diese unterliegt aber wie alles Recht dem Wandel geschichtlicher Entwicklung und damit auch der Abänderung durch neue Rechtssatzung in den verfassungsmäßigen Formen.

---

[1]) A. a. O. S. 103 ff.

[2]) So Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe S. 6; Kohler, Rechtliche Erörterungen zur Lippeschen Thronfolgefrage im Archive für öffentliches Recht Bd. 18, S. 434 ff.

Digitized by Google

Mit Recht hat man daher neuerdings behauptet, es sei nicht ganz leicht, die Behauptung der Unentziehbarkeit des agnatischen Rechtes zu widerlegen, nicht deshalb, weil sie irgend etwas an sich hätte, was den Juristen bestechen könnte, sondern weil sie ganz unjuristisch sei.[1]) Die Behauptung der Unentziehbarkeit wurzelt eben in Gedankengängen, die entschwundenen Geschichtsperioden angehören, sei es des göttlichen Rechtes, sei es der patrimonialen Staatsauffassung, sei es des Naturrechtes. Indem jede dieser drei Möglichkeiten der Begründung fällt, bleibt nur das Ergebnis, daß die Gesetzgebung des modernen Staates ebensowenig vor dem Thronfolgerechte, wie vor anderen wohl erworbenen Rechten Halt zu machen braucht.

Ein ganz anderer Gesichtspunkt als der der rechtlichen Zulässigkeit ist es natürlich, ob es politisch zweckmäßig ist, über das Thronfolgerecht ohne oder gegen den Willen einzelner Agnaten neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Wollte man z. B. in Oesterreich an Stelle der agnatischen die kognatische Thronfolge zugunsten der weiblichen Nachkommen des Kaisers Franz Joseph einführen, so könnte schon der Versuch zu politischen Krisen führen, die den Bestand der Monarchie zu gefährden geeignet wären. „Quieta non movere" kann hier ein weiser politischer Grundsatz sein. Aber er ist nicht immer der Weisheit letzter Schluß.

Wie man bestehendes Thronfolgerecht nicht leichtfertig aus persönlichen Gründen ändern soll, so kann umgekehrt bei bestrittenem Thronfolgerechte oder auch nur der Möglichkeit künftiger Anfechtung eine gesetzliche Regelung das Thronfolgerecht auf eine unanfechtbare Grundlage stellen. Hier wirkt das Gesetz auch politisch segensreich, indem es die Kontinuität der Monarchie sichert und Krisen verhütet.

Im Gegensatze zu Rehm,[2]) der die agnatische Zustimmung der eventuell Thronberechtigten aus den anderen Speziallinien vermißt, muß daher dem sachsen-meiningischen Gesetze vom 9. März 1896 volle Gültigkeit beigemessen werden. Mit Recht konnte der Minister bei den Verhandlungen des Landtages sagen: „Solche Normen, die auf verfassungsmäßigem Wege ausgesprochen, anzufechten, dafür gibt es kein Rechtsmittel in Deutschland." Insbesondere ist der Zivilprozeß kein Mittel, Entscheidungen herbeizuführen, deren Wirkung sich über das Gebiet des Privatrechts hinaus erstrecken soll.

Mit besonderer Genugtuung ist es zu begrüßen, daß in dem Hause der sächsischen Ernestiner, in dem, wie die Landesteilungen zeigen, die patrimoniale Staatsauffassung mit am längsten vorgeherrscht hat, jetzt unter Abstreifung aller patrimonialen Erinnerungen der Gedanke des modernen Staates im vollen Umfange zur Geltung gelangt ist.

II.

Das deutsche Ebenbürtigkeitsrecht ist ein Erzeugnis deutschen Privatfürstenrechts. Indem deutsche Fürstenhäuser auf außerdeutsche Throne verpflanzt wurden, hat es zum Teile auch in außerdeutschen Staaten Eingang gefunden. Aber es ist keineswegs zu einer allgemeinen Einrichtung der monarchischen Staaten Europas geworden. Es mag nur daran erinnert werden, welche besonderen Schwierigkeiten die morganatische Ehe des österreichischen Thronfolgers

[1]) Schücking, Der Staat und die Agnaten, Jena 1902, S. 31.
[2]) A. a. O. S. 111 ff.

in dem Verhältnisse zu Ungarn bot, dem das Ebenbürtigkeitsrecht fremd ist. Besondere Verwicklungen stellen sich aber zwischen englischem und deutschem Rechte als möglich heraus, da seit beinahe zwei Jahrhunderten deutsche Fürstenhäuser, deren Mitglieder deutsche Landesherren sind, den englischen Thron inne haben, aber das englische Recht das deutsche Ebenbürtigkeitsrecht nicht anerkennt. Es kann also eine Ehe nach englischem Rechte vollgültig sein, so daß die aus ihr hervorgegangene Nachkommenschaft die Stellung englischer Prinzen und Prinzessinnen hat, nach deutschem Rechte dagegen unebenbürtig, so daß die Nachkommenschaft dem betreffenden landesherrlichen Hause in Deutschland nicht mehr angehört.

Fälle dieser Art kamen schon während der Herrschaft des welfischen Hauses in England vor.

So verheiratete sich Heinrich Friedrich, Herzog von Cumberland, 1771 mit Anna Lutrell, ältesten Tochter von Simon Lutrell, seit 1768 Baron Irnham. Die Mutter des Herzogs von Gloucester war eine uneheliche Tochter von Sir Edward Walpole, Witwe des Earl Waldgrave, ihr Sohn Prinz Friedrich Wilhelm starb 1834.[1]) Die Nachkommen dieser Ehen waren in England thronfolgeberechtigt, die Töchter wären als englische Prinzessinnen für alle landesherrlichen Häuser Deutschlands ebenbürtig gewesen, aber dem Hause Braunschweig-Lüneburg gehörte die Nachkommenschaft nicht mehr an.

Die Royal marriage act von 1772 erfordert nun allerdings die königliche Genehmigung für alle Ehen von Mitgliedern des englischen Königshauses. Diese Genehmigung macht die Ehe für England zu einer vollgültigen, nicht aber für Deutschland, wo das englische Gesetz keine Geltung hat. Wenn der König eine nach deutschem Privatfürstenrechte unebenbürtige Ehe genehmigt, so gehört die Nachkommenschaft nicht zu dem deutschen landesherrlichen Hause.

Im Jahre 1792 vermählte sich der Sohn König Georgs III., Prinz Friedrich August, seit 1801 Herzog von Sussex, heimlich mit Lady Auguste Murray, zweiten Tochter des Grafen von Dunmore. Aus dieser Ehe ging ein Sohn, August Frederik, hervor. Die Ehe war in England nach der Royal marriage act nichtig und wurde dafür auch 1794 vom erzbischöflichen Gerichte erklärt. Der Prätendent August d'Este erhob aber später Anspruch auf die Stellung eines hannoverschen Prinzen, da das Hausrecht damals einen landesherrlichen Konsens nicht erforderte. Der Anspruch entbehrte auch hier der Begründung wegen mangelnder Ebenbürtigkeit der Ehe und wegen mangelnder väterlichen Genehmigung. Das Hausgesetz von 1836 verwirft daher den Anspruch.[2])

---

[1]) Vgl. H. Schulze, Hausgesetze Bd. 1 S. 408; Häberlin, Wäre die Vermählung eines deutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Gloucester eine Mißheirat? in dessen deutschem Staatsarchive Bd. 1, S. 91. Weitere Literatur bei dem später zu behandelnden Falle des Herzogs von Sussex.

[2]) Vgl. H. Schulze a. a. O. S. 411. Ueber den Anspruch entstand damals eine reiche Literatur, so K. S. Zachariä, Rechtsgutachten über die Ansprüche Augusts von Este, ehelichen Sohns Sr. kgl. Hoheit des Herzogs von Sussex auf den Titel, die Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover 1834; J. L. Klüber in den Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften 1834; K. F. Eichhorn, Prüfung der Gründe, mit welchen von den Herren Klüber und Zachariä die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der von dem Herzog von Sussex mit Lady Auguste Murray 1793 geschlossenen ehelichen Verbindung behauptet worden ist, 1835; R. Mohl, Die Ansprüche des Obersten Sir A. d'Este auf Thronfähigkeit in Großbritannien und Hannover, 1835; K. E. Schmid, Ueber die Thronfolgeordnung in Großbritannien und Hannover und die Ansprüche der Geschwister Fr. A. und Auguste Emma von Este, 1835.

Digitized by Google

Da aus jenen angefochtenen Ehen gegenwärtig Nachkommenschaft nicht mehr vorhanden ist, bedarf es keiner Untersuchung, inwiefern die Ehen nach dem Rechte des Hauses Braunschweig-Lüneburg und nach deutschem Privatfürstenrechte unebenbürtig waren. Die Fälle sind bloß Beispiele für die Möglichkeit eines Auseinandergehens deutschen und englischen Rechtes in derselben, beiden Ländern angehörigen Herrscherfamilie.

Durch den Regierungsantritt der Königin Viktoria und den Untergang des Königreichs Hannover löste sich nach menschlicher Voraussicht dauernd die Verbindung Englands mit dem welfischen Hause, wenn auch dessen Mitglieder englische Prinzen geblieben sind. Dagegen wurde gleichzeitig eine neue gleichartige Verbindung geknüpft durch die Ehe der Königin mit dem einzigen Bruder des kinderlos gebliebenen Herzogs Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha.

Nach dem Tode Herzogs Ernst II. wäre, da sein Bruder, der englische Prinz-Gemahl Albert, vor ihm verstorben war, an sich zur Thronfolge berufen gewesen sein Sohn, der Prinz von Wales, der jetzige englische König. Um jedoch eine solche, den Interessen der Herzogtümer Sachsen-Koburg-Gotha nicht entsprechende Personalunion mit England auszuschließen, ordneten das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 und das Hausgesetz vom 1. März 1855 übereinstimmend an: „Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger ein sukzessionsfähiger Nachkomme aus der Spezіallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersten und im dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen, sukzessionsfähigen Prinzen aus der Spezіallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann." In Uebereinstimmung damit schließt, abgesehen von dem hier vorgesehenen Ausnahmefalle, Art. 19 des Staatsgrundgesetzes allgemein die Personalunion der Herzogtümer mit einer außerdeutschen Krone aus: „Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem im Art. 7 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird daher angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogtümer zu regieren." Der jetzige englische König hat als Prinz von Wales nach erreichter Großjährigkeit am 19. April 1863 für sich und seine Nachkommen auf alles und jedes Erbfolgerecht in den Herzogtümern Koburg und Gotha, sowie den etwa künftig nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung anfallenden Landen zugunsten seiner jüngeren Brüder und deren Mannsstämme verzichtet, jedoch nach deren Erlöschen sich und seinem Mannsstamme die Erbfolge vorbehalten.

Nicht ausgeschlossen ist also die Thronfolge von Mitgliedern eines außerdeutschen Fürstenhauses aus dem Gesamthause Koburg, die durch Geburt und Erziehung Deutschland fremd sind. Die fortgesetzte Thronfolge von englischen Prinzen, erst des Herzogs von Edinburg und, nachdem es diesem nicht gelungen war, eine neue Dynastie zu gründen, des Herzogs von Albany in den thüringischen Herzogtümern hat daher die öffentliche Meinung in Deutschland sehr stark erregt. Nicht zu übersehen ist dabei, daß durch diese Thronfolge die beiden anderen

Digitized by Google

sächsischen Häuser in dem Zeremoniell und der Titulatur benachteiligt werden, da die Herzöge von Sachsen-Koburg-Gotha englischen Ursprungs als englische Prinzen das sonst von den deutschen Herzögen nicht geführte Prädikat „Königliche Hoheit" beibehalten haben.

Doch die fortdauernde Gefahr weiterer Verpflanzung englischer Prinzen auf den Thron des deutschen Herzogtums hat schließlich eine Grenze. Insbesondere wird demnächst die noch vorbehaltene, wenigstens zeitweise Verbindung der englischen Krone mit der Thronfolge in den Herzogtümern fortfallen. Denn der Prinz Georg von Wales, vermählt am 6. Juli 1893 mit Prinzessin Mary von Teck, lebt in einer nach deutschem Rechte unebenbürtigen Ehe, so daß seine Nachkommenschaft aus dem Hause Sachsen ausscheidet, nicht mehr den Titel von Herzogen und Herzoginnen zu Sachsen führen darf und kein Thronfolgerecht in Sachsen-Koburg-Gotha besitzt.

Um den Nachweis hierfür zu führen, sind zwei Fragen zu beantworten. Was wird für Ebenbürtigkeit einer Ehe in dem Hause Sachsen-Koburg-Gotha erfordert? Und genügt die Ehe des Prinzen von Wales als Angehörigen dieses Hauses den hausgesetzlichen Erfordernissen?

Das Haus Wettin gehört zu den altfürstlichen Häusern. Diese haben im allgemeinen die strengsten Ebenbürtigkeitsgrundsätze. Als ebenbürtig gelten nur Ehen mit Mitgliedern anderer souveränen Häuser, auch wenn sie den früher erblich besessenen Thron verloren haben, und der früher reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häuser mit Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft, die dieser Stellung seit Auflösung des alten Reiches verlustig gegangen sind.

Die besondere Prägung empfängt aber das Privatfürstenrecht durch das besondere Hausrecht der einzelnen landesherrlichen Familie.

Das sachsen-koburg-gothaische Hausgesetz vom 1. März 1855 Art. 94 [1]) verweist hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe auf die in dem Testamente des Herzogs Franz Josias vom 1. Oktober 1733 im siebenten Punkte, nebst Erläuterung vom 4. April 1736 und in dessen Erläuterungs- und Abänderungs-Disposition vom 2. November 1746 enthaltenen Bestimmungen, denen zufolge seine Nachkommen sich an keine andere als fürstliche oder gut gräfliche Häuser und Familien verheiraten sollen. Für künftige Vermählungen fügt das Hausgesetz die Bestimmung hinzu, daß, sofern der anzuheiratende Ehegatte nicht einem regierenden Hause oder einer der im Art. 14 der Bundesakte ausdrücklich für ebenbürtig erklärten deutsch-standesherrlichen Familien angehört, die Frage, ob die Vermählung eine ebenbürtige und in dieser Hinsicht hausgesetzmäßige sei, von einem Familienrate zu entscheiden ist. Außerdem erfordert das Hausgesetz Art. 93 für Heiraten der Mitglieder des Hauses die ausdrückliche Einwilligung des Herzogs.

Das Hausrecht nach den Bestimmungen des Herzogs Franz Josias entsprach durchaus dem gemeinen Privatfürstenrechte. Denn der Fürstenstand war damals, abgesehen von den schlesischen Dynasten, die ebenfalls die Landeshoheit und damit eine den Reichsfürsten gleichartige Stellung besassen, durchweg reichsunmittelbar. Landsässige Titularfürsten von niederem Adel gab es noch nicht. Wohl aber kamen schon landsässige Grafen vor. Daraus erklärt sich der Unterschied in der Terminologie der Bestimmungen. Mitglieder fürstlicher Häuser werden schlechthin für ebenbürtig erklärt, Mitglieder gräflicher nur, wenn es sich um gut gräfliche

[1]) H. Schulze, Hausgesetze Bd. 3, S. 286.

Digitized by Google

Häuser handelt. Da das nachweisbare Alter der Familie und die Zahl der Ahnen für das Ebenbürtigkeitsrecht keine Rolle spielt, können als „gut“ gräfliche Häuser im Gegensatze zu anderen nur die reichsständischen verstanden werden.

Wenn nun aber das Hausgesetz vom 1. März 1855 die Bestimmungen des Herzogs Franz Josias wörtlich übernahm, obgleich Rechtsstellung des Adels und Bedeutung seiner Titel eine ganz andere geworden war, so mußte damit eine Verschiebung gegenüber dem gemeinen Privatfürstenrechte entstehen. Das Hausrecht geht unter die strengen Erfordernisse des gemeinen Privatfürstenrechtes hinab und läßt auch gewisse andere Ehen noch als allenfalls ebenbürtig zu, jedoch mit einer Beschränkung. Ehen außerhalb des Kreises der regierenden und deutsch-standesherrlichen Häuser — diese beiden sind die nach gemeinem Privatfürstenrechte ebenbürtigen — bedürfen zur Anerkennung ihrer Hausgesetzmäßigkeit der Zustimmung des Familienrates. Diese Verschiebung gegenüber dem gemeinen Privatfürstenrechte kann aber nie so weit gehen, Personen, die ein anderes fürstliches Haus als unebenbürtig ausgeschieden hat, für das Haus Sachsen-Koburg-Gotha noch als ebenbürtig anzusehen. Denn das wäre eine unstreitig notorische Mißheirat, die nach der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. von 1742 Art. 22 § 4 durch keine Standeserhöhung der Unebenbürtigen geheilt werden kann.

Hiernach ist zunächst der vor Erlaß des Hausgesetzes eingetretene Fall Kohary zu beurteilen.

Ferdinand, der zweite Sohn des Herzogs Franz von Koburg-Saalfeld (geb. am 28. März 1785, gest. am 27. August 1851), vermählte sich am 2. Januar 1816 mit Maria Antoinette, Erbtochter des Fürsten Franz Joseph von Kohary, der, bisher Graf, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ehe seiner Tochter von Kaiser Franz von Oesterreich am 15. November 1815 in den Fürstenstand erhoben war. Die Verschiebung in der Bedeutung der Adelsprädikate gegenüber den Zeiten des Herzogs Franz Josias war inzwischen schon eingetreten. Als gut gräflich konnte die Familie Kohary, die nicht zu den reichsständischen gehörte, nicht angesehen werden. Die Ehe mit einer Gräfin Kohary wäre also unebenbürtig gewesen. Aber Fürstenstand hatte Herzog Franz Josias schlechthin für ebenbürtig erklärt, da er landsässige Titularfürsten noch nicht kannte. So war die Ehe nach Erhebung des Vaters der Braut in den Fürstenstand ebenbürtig.

Wenn von einer Linie des gothaischen Gesamthauses früher Zweifel gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe erhoben wurden, so haben diese sich nicht behaupten können. Das Hausgesetz zählt die Abkommen aus dieser Ehe ausdrücklich als Mitglieder des Hauses auf. Aber gerade um solche Zweifel für die Zukunft auszuschließen, wird für weiter noch außerhalb des Kreises der regierenden und der früher reichsständischen Familien einzugehende Ehen ein Beschluß des Familienrates erfordert.

Fällt nun aber die Ehe des Prinzen Georg von Wales als Herzogs zu Sachsen mit der Prinzessin Mary von Teck noch in den Kreis der hausgesetzlich ebenbürtigen? Zu diesem Zwecke müssen wir die Abkunft der Prinzessin von Wales etwas näher betrachten.

Alexander, Herzog von Württemberg, ein ebenbürtiges Mitglied des württembergischen Hauses (geb. am 9. September 1804, gest. am 4. Juli 1885), vermählte sich am 2. Mai 1835 morganatisch mit Klaudine Gräfin Rhedey, die durch Patent d. d. Wien, den 16. Mai 1835 zur österreichischen Gräfin von Hohenstein erhoben wurde und am 1. Oktober 1841 starb. Aus dieser mor-

ganatischen Ehe ging ein Sohn Franz Graf von Hohenstein, geboren am 27. August 1837, hervor. Er wurde am 1. Dezember 1863 württembergischer Fürst von Teck, am 16. September 1871 württembergischer Herzog von Teck mit Vererbung der Herzogswürde nach der Primogenitur. Dieser erste Herzog von Teck verheiratete sich am 12. Juni 1866 mit Mary Adelaide, Prinzessin von Großbritannien und Irland (geb. am 23. November 1833, gest. am 27. Oktober 1897), und starb selbst am 20. Januar 1900. Aus dieser Ehe ist die Prinzessin Mary, geboren am 26. Mai 1867, hervorgegangen, die sich am 6. Juli 1893 mit dem Herzog Georg von York, jetzt Prinzen von Wales, vermählte.

Das Haus Teck, der morganatischen Ehe eines württembergischen Prinzen entstammend, ist zweifellos in allen seinen Gliedern nach deutschem Privatfürstenrechte unebenbürtig. Die Verschwägerung mit der englischen Königsfamilie kann an dieser Tatsache ebensowenig etwas ändern wie in dem gleichen Falle bei den Battenbergern.

Das Testament des Herzogs Franz Josias nebst Zusätzen steht grundsätzlich auf dem Boden des gemeinen Privatfürstenrechtes. Wenn hierin durch Beibehaltung des älteren Sprachgebrauchs unter veränderten Verhältnissen eine kleine Verschiebung eingetreten ist, so sollte doch niemals die Nachkommenschaft aus unstreitig notorischer Mißheirat, wenn sie nur einen hohen Adelstitel erhielt, deshalb ebenbürtig werden. Notorische Mißheirat liegt aber vor, wo die Ehe wie die des württembergischen Herzogs mit der Gräfin Rhedey von Anfang an nur als morganatische abgeschlossen wurde.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob für die Ehe des Prinzen von Wales die für Ehen außerhalb des Kreises der regierenden und der ehemals reichsständischen Familien nach dem Hausgesetze erforderliche Genehmigung des Familienrates erteilt worden ist. Ohne diese Genehmigung wäre die Ehe des Prinzen von Wales ohne weiteres hausgesetzlich unwirksam. Aber bei einer unstreitig notorischen Mißheirat hätte selbst der Beschluß des Familienrates die absolut unebenbürtige Ehe nicht zu einer ebenbürtigen machen können.

Durchaus unangefochten ist das Thronfolgerecht der Nachkommen des Prinzen von Wales in England, weil es hier kein Ebenbürtigkeitsrecht gibt. Seine Töchter sind auch als einem regierenden Hause angehörig allen landesherrlichen Häusern Deutschlands ebenbürtig. Da aber seine Ehe nach deutschem Rechte unebenbürtig war, konnte er durch seine Heirat die Zugehörigkeit zum deutschen landesherrlichen Hause Sachsen-Koburg-Gotha nicht auf seine Gemahlin und auf seine Kinder übertragen.

Wenn der gothaische Hofkalender sagt, alle Nachkommen der Königin Viktoria führten den Titel von Prinzen und Prinzessinnen von Sachsen-Koburg und Gotha und von Herzögen und Herzoginnen zu Sachsen, so kann sich das auf die Nachkommen des Prinzen von Wales nicht mehr erstrecken. In ihnen entsteht wieder ein rein englisches Königshaus, eine Fortsetzung der Plantagenets durch die weibliche Linie, aber in keinem rechtlichen Zusammenhange mehr mit einem landesherrlichen Hause Deutschlands.

Digitized by Google

Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft.[1]

Von Privatdozent Dr. phil. et jur. **Adolf Weber** in Bonn.

Als sich im Jahre 1869 die gesetzgebenden Faktoren in Preußen vor die Frage gestellt sahen, wie sich in Zukunft die Ausbildung der Juristen zu gestalten habe, da war man sich einig in der Ueberzeugung, daß der Jurist zur rechten Lösung seiner Aufgaben auch volkswirtschaftliche Kenntnisse besitzen müsse; daher sollte die Volkswirtschaftslehre zu den Gegenständen der Referendarprüfung gehören. Von der an und für sich löblichen Absicht ausgehend, mit wenigen Worten möglichst viel zu sagen, faßte man dann im Gesetze allgemeine Staatslehre, Volkswirtschaftslehre und Finanzwirtschaft unter dem einen Ausdruck „Grundlagen der Staatswissenschaften" zusammen. Die Prüfungskommissionen fanden diesen Ausdruck zu vage und ignorierten ihn daher. Daß sie das nicht ganz ohne Grund tun durften, war ihnen deshalb vielleicht nicht ganz unangenehm, weil, wie einmal ein hervorragender juristischer Theoretiker im Abgeordnetenhause sagte, „die Mehrzahl der Herren Examinatoren eine Prüfung in den Staatswissenschaften selbst nicht bestehen würde". Als dann im Jahre 1876 dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf betr. die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vorgelegt wurde, da hielt die mit der Vorprüfung des Gesetzentwurfes betraute Kommission die Gelegenheit für günstig, um nunmehr dem mißverständlichen Ausdrucke „Grundlagen der Staatswissenschaften" eine authentische Interpretation zuteil werden zu lassen. Mit großer Majorität — 12 gegen 2 Stimmen — beschloß man, daß sich die erste juristische Prüfung gleichmäßig für die Rechtskandidaten, wie für die Kandidaten des höheren Verwaltungsamtes außer auf Rechtswissenschaft auch auf Volks- und Staatswirtschaftslehre zu erstrecken habe. Im Plenum jedoch, wo unter anderen der Nationalökonom Nasse und Eugen Richter den Beschluß der Kommission mit großer Wärme verteidigten, geschah etwas Unerwartetes: Es saß dort ein Jurist, der in seinen Schriften häufig genug gefordert hatte, daß die Juristen sich mehr mit staatswissenschaftlichen Studien beschäftigen müßten; er trat jetzt auf die Tribüne und erklärte, daß in der Referendarprüfung nicht auch noch in den Staatswissenschaften examiniert werden dürfe. Es war dies Rudolf von Gneist. Wiederholt hatte er die Forderung gestellt, daß das Studium der Juristen von drei auf vier Jahre verlängert werde, doch vergebens. Da er aber überzeugt war, daß drei Jahre nicht einmal genügten, „um das juristische Studium genügend zu approfondieren", so mußte er befürchten, daß der den Studierenden der Rechte auferlegte Zwang, sich auch noch mit Staatswissenschaften zu beschäftigen, nur zu noch größerer Oberflächlichkeit des Studiums führen werde. In der Tat

[1] Der Aufsatz gibt im wesentlichen den Inhalt der Antrittsrede wieder, die Verfasser am 31. Oktober 1903 an der Universität Bonn hielt.

wurden die Anträge der Kommission abgelehnt und es blieb alles beim alten.[1])

Doch damit war die Angelegenheit noch nicht von der Tagesordnung der öffentlichen Diskussion abgesetzt; in den folgenden Jahren wurde immer wieder von Theoretikern und Praktikern, auf den Kathedern der Universitäten, wie auf der Tribüne des Parlaments die Forderung erneuert, Preußen müsse Vorsorge treffen, daß die Juristen nicht ohne Verständnis für das volkswirtschaftliche Leben blieben,[2]) es müsse dem Beispiele folgen, das ihm die meisten andern deutschen Staaten schon seit Jahrzehnten gegeben hätten, durch eine gründliche Prüfung in den Staatswissenschaften den Vorschriften der Studienordnung den nötigen Nachdruck verschaffe. Vergebens aber erinnerte der Minister in einem an die Prüfungskommissionen gerichteten Zirkularreskripte daran, daß in jeder Referendarprüfung wenigstens ein Teil der Grundlagen der Staatswissenschaften zu prüfen sei, vergebens wurde ebenso im Jahre 1883 der Ausdruck „Grundlagen der Staatswissenschaften" dahin interpretiert, daß er insbesondere auch Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft umfasse.

„Auf den Wortlaut der Regulative kommt es nicht an, die Dinge gestalten sich in Wirklichkeit so, wie die Prüfungskommissionen zusammengesetzt sind," so sagte im Jahre 1876 R. von Gneist im Abgeordnetenhause. Er hat recht behalten, er mußte recht behalten; denn abgesehen davon, daß man die Examinatoren nicht zwingen kann, Dinge zu prüfen, die dem eigenen Studienkreise fernliegen; die Prüfungskommissionen setzen sich doch auch aus Männern zusammen, die nichts Unmögliches von den Kandidaten verlangen; „unmöglich aber ist es, wie vor kurzem auch wieder die preußische Regierung zugeben mußte, daß der Durchschnittsstudent sich in drei Jahren sich sowohl eine gründliche staatswissenschaftliche wie genügende volkswirtschaftliche Bildung aneignet.

Will der stud. jur. einmal ernstlich anfangen zu arbeiten, so wird er sich nicht darüber unterrichten, was in den Prüfungsordnungen steht, vielmehr wird er vor allem Erkundigungen einziehen über das, was wirklich von den Prüfungskommissionen verlangt wird, und da wird er zu seiner Freude hören, daß er in Preußen kaum zu befürchten braucht, daß ihm in der Referendariatsprüfung eine auch noch so einfache Frage aus der Volkswirtschaftslehre vorgelegt wird. Es schiebt diese daher zunächst als nebensächlich beiseite; ich sage zunächst, wohl weiß der Jurist früh genug, daß bei der gegenwärtigen chronischen Ueberfüllung der eigentlichen juristischen Karriere ihm eher der Weg geöffnet ist zu den zahlreichen, meist gut dotierten Aemtern außerhalb des Staatsdienstes, zu der Kommunalverwaltung, den Handelskammern, Bank- und industriellen Unternehmungen, wenn er sich eine gründliche volkswirtschaftliche Bildung angeeignet hat. Er will das, was er jetzt als nebensächlich behandeln muß, dann ernster betreiben, wenn er einmal Referendar geworden ist. Ist dieses Ziel aber erreicht, so tritt zunächst

[1]) Vgl. Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 18., 19. und 24 Mai 1876.

[2]) Die Forderung war aber schon Jahrzehnte alt; bereits im Jahre 1823 schrieb J. G. Hoffmann: Die Gesamtheit derjenigen, welche die Rechte studieren, ist es, welcher ein näherer Beruf obliegt, ihre politische Bildung neben der juristischen nicht bloß der zufälligen Belehrung zu überlassen. In dieser Beziehung ist es ein folgenreicher Irrtum, daß die wissenschaftliche Kenntnis der Mittel, wodurch Völker und Regierungen den Aufwand für ihre Bedürfnisse beitreiten, und der Gründe, worauf die Polizeigesetze beruhen, in der Regel nur für ein ausschließliches Bedürfnis der sogenannten Kameralisten geachtet wird" Nachricht von dem Zwecke und der Anordnung der Vorträge S. 12.

Digitized by Google

die Erholung von dem ausgestandenen Schrecken in ihr gutes Recht; nur schade, daß diese Erholung gewöhnlich so lange dauert, bis das Assessorexamen in Sicht ist. Jedenfalls sind die Abhaltungen während der Referendarzeit so zahlreich, die günstige Gelegenheit und die nötige Anregung zu staatswissenschaftlichen Studien so selten, das der Referendar zwar häufig das wenige, was er als Student vielleicht in der Volkswirtschaftslehre gelernt hat, vergißt, aber nur sehr selten etwas hinzulernt. Ist der Referendar aber einmal Assessor geworden, so fühlt er sich als vollendeter „Praktiker", der nun nach eigenen Rezepten den grünen Baum des praktischen Lebens hegen und pflegen kann, mit souveräner Verachtung glaubt er herabsehen zu dürfen auf die Buchgelehrsamkeit, die graue Theorie; die Sammlungen der Entscheidungen höherer Gerichte und die Kommentare der Gesetze sind in der Regel alles, was überhaupt noch eines Blickes gewürdigt wird. Tritt der Jurist in die höhere Verwaltungslaufbahn ein, so mag es ihm unter Umständen sogar als eine besondere Empfehlung dienen, wenn er durch vollständige Ignoranz in den Staatswissenschaften den klarsten Beweis erbringt, daß er durch die Universitätsprofessoren nicht verdorben worden ist;[1]) die genügend bekannten Erörterungen, die sich an das Schlagwort „Kathedersozialisten" anschlossen, bieten genügend Material zum Belege dieser Behauptung. Wie dem auch sein mag, fest steht jedenfalls, daß jeder, der sich die Fähigkeit bewahrt hat, unbefangen die Dinge so zu betrachten, wie sie wirklich sind, mit tiefem Bedauern die Tatsache konstatiert, daß heute die große Mehrzahl der Juristen in die Praxis eintritt ohne Verständnis für die ernsten wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die unser Volksleben so tief erschüttern.[2]) Gerade jetzt wird ja zum so und so vieltenmale die Frage diskutiert, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. An dieser Diskussion möchte ich mich hier nicht beteiligen,[3]) vielmehr der Frage näher treten, **warum** der stud. jur. zugleich stud. cam. sein soll, welche Bedeutung die Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft hat.

Es ist nicht meine Absicht, zu diesem Zwecke das geschichtphilosophische Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht eingehender zu erörtern. Nur um durch meine folgenden Ausführungen kein Mißverständnis wachzurufen, möchte ich betonen, daß meines Erachtens zwischen Wirtschaft und Recht kein einseitiges, son-

---

[1]) Schon vor 25 Jahren konnte Eugen Richter im Abgeordnetenhause klagen: Wenn jemand etwas gelernt hat in bezug auf Volkswirtschaft, wissenschaftlich sich gebildet hat in bezug auf Finanz- und Volkswirtschaft, da kann er gerade bei gewissen höheren Personen in Verdacht kommen, Schulmeinungen zu haben, wie heute die beliebten Ausdrücke lauten, es kann dies eher ein Grund sein, ihn zurückzustellen als emporzuziehen. Verhandl. vom 24. Jan. 1879 S. 873.

[2]) Sehr charakteristisch für die gegenwärtigen Zustände in Preußen sind einige Sätze aus einer Abhandlung, die der Göttinger Nationalökonom Gustav Cohn veröffentlichte: „So oft, was ja heutzutage ab und zu sich ereignet, ein (preußischer) cand. jur. et cam. ein ernsthafteres Interesse für die staatswissenschaftlichen Fächer faßt und darüber mit dem Professor derselben in Beratung tritt, so hat pflichtgemäß dieser Professor ihm die Vorhaltung zu machen, daß ein derartiges Interesse für ihn unstatthaft sei, sofern er nicht von vornherein auf den Eintritt in den Staatsdienst Verzicht leisten will. Er hat ihn vor diesen Dingen als Allotrien seines Studienganges zu warnen, denen er unmöglich Zeit und Kraft zuwenden kann, sofern er in der üblichen engen Frist sich für das Referendarexamen vorbereiten will. Er hat ihn auf das Rechtsstudium und d. h. in erster Reihe auf das Privatrecht zurückzuverweisen."

Ueber die staatswissenschaftliche Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Preußen S. 17, Berlin 1900.

[3]) Es sei hier verwiesen auf den Aufsatz von H. Dietzel: Stud. jur. et cam. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 14. Bd. S. 679 ff.

dern ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ebenso wie die wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Gestaltung des Rechts einwirken, wirkt umgekehrt auch das Recht auf die Entwickelung der Volkswirtschaft ein. Und nicht nur die Volkswirtschaft beeinflußt den Werdegang des Rechts, alle anderen Faktoren des sozialen Lebens tun dieses in ähnlicher Weise. Daher ist die Ansicht der Marxisten, daß sowohl die politische wie die private Gesetzgebung nur den Willen der ökonomischen Verhältnisse proklamiere und protokolliere, als unrichtig zurückzuweisen. Doch wie gesagt, wir wollen hier diesen in der Gegenwart so viel umstrittenen Problemen nicht weiter nachgehen, vielmehr auf einem mehr praktischen Wege, durch Beispiele aus den verschiedenen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft den Wert der Volkswirtschaftslehre für Rechtslehre und Rechtspflege klar zu machen suchen.

Man hat gesagt,[1]) daß die Rechtswissenschaft einem dreifachen Ziele zustreben müsse: Als historische Rechtswissenschaft trachte sie darnach, den Ursprung der einzelnen Rechtssätze festzustellen und ihre Entwickelung im Laufe der Zeiten zu verfolgen; als dogmatische Rechtswissenschaft sei sie bemüht, die in der Gegenwart maßgebenden Rechtsnormen zu sammeln, in ein System zu bringen, Lücken auszufüllen, Widersprüche zu beseitigen,[2]) und endlich habe die legislativ politische Jurisprudenz den vorhandenen Rechtsstoff mit den wirklichen Bedürfnissen zu vergleichen und daraus zu folgern, welche Aenderungen anzustreben seien. Ich weiß, daß sich gegen diese Dreiteilung ein Einwand geltend machen läßt, ich werde darauf zurückkommen; vorläufig sei es gestattet, daß ich diese Einteilung meinen folgenden Ausführungen als Disposition zugrunde lege.

Zum Beweise dafür, daß das Recht der Vergangenheit uns erst dann in lebensvoller Weise entgegentritt, wenn nicht nur das Wie sondern auch das Warum der Rechtsinstitutionen studiert wird, wenn das Recht in seiner Bedeutung für die es umgebende Volkswirtschaft erfaßt wird, zum Beweise dafür genügt es, hinzuweisen auf einige Meisterwerke der jüngeren deutschen historischen Rechtswissenschaft.

Der Titel eines dieser Werke ruft in mir die Erinnerung an die eigene juristische Studienzeit wach. Es war am Ende des ersten Semesters, die frohen Hoffnungen, mit denen ich an das Studium der Jurisprudenz herangetreten war, hatten sich trotz vorzüglicher Lehrer und wie ich glaube ziemlich guten Willens, nicht erfüllt; vergebens hatte ich mich insbesondere bemüht der römischen Rechtsgeschichte einiges Interesse abzugewinnen, da brachte mir der Zufall ein Buch in die Hand das den Titel trug: „Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“ von Max Weber; ich versuchte das Buch zu lesen, nicht alles wurde mir klar, die nötigen Vorkenntnisse fehlten noch dazu, aber das wurde mir doch klar, daß man selbst römische Rechtsgeschichte mit Lust und Liebe studieren könne, wenn man, um Webers eigene Worte zu gebrauchen, „bei Betrachtung der Erscheinungen, welche uns das Recht zeigt, von der Ermittelung ihrer praktischen Bedeutung für die daran Interessierten ausgeht.“ Aehnliches, wie Max Weber für das römische Agrarrecht, leistete Wilh. Endemann in seinen „Studien in der romanisch kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre“. Jedes Kapitel seines zwei Bände umfassenden Werkes darf man einen glänzenden Beweis nennen für die Richtigkeit der Sätze, die er seinem Werke voranschickt:

[1]) Anton Menger, Ueber die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft, Wien 1895, S. 5.

[2]) Je nach dem Rechtsgebiete natürlich innerhalb mehr oder minder enger Schranken.

Digitized by Google

.... Wie das Recht und die Rechtslehre überhaupt nur eine Seite der Gesamtkultur einer gewissen Zeit bildet, so steht insbesondere das Verkehrsrecht unter dem unmittelbaren Einflusse derjenigen Anschauungen, welche in bezug auf die sein Objekt bildenden materiellen Güter herrschen. In ihm prägen sich, wenn nicht die Verbindung gewaltsam unterbrochen wird, notwendig die wirtschaftlichen Ansichten von den Gegenständen und Mitteln des Verkehrs aus. Niemals können daher die für das Verkehrsleben bestimmten Rechtsnormen wahrhaft erklärt und begründet werden, ohne die in der Praxis des Verkehrs maßgebenden Ansichten zu Rate zu ziehen, deren Summe wissenschaftlich begriffen jene Philosophie der materiellen Güter darstellt, welche als Volkswirtschaftslehre bezeichnet zu werden pflegt. Selbst da, wo die Rechtslehre in schematischem Behagen sich möglichst in sich selbst abschloß, wurde sie unbewußt von den Strömungen dieser Ansichten beeinflußt." An dritter Stelle nenne ich für die deutsche Rechtsgeschichte Otto Gierkes epochemachende Arbeit über die Genossenschaft. Er schildert hier die Entwickelung dieser echt germanischen Institution, die in den mannigfachen Formen ihrer neuzeitlichen Entwickelung der modernen Volkswirtschaft den eigenartigen Charakter verleiht — ein Werk, das nur von dem vollendet werden konnte, der gleichzeitig als Jurist und als Sozialökonom Erstklassisches zu leisten imstande war.

Ist so schon für die historische Rechtswissenschaft Verständnis für das volkswirtschaftliche Leben erforderlich,[1]) so gilt das doch in ungleich höherem Maße für die Erkenntnis und Anwendung des in unseren Tagen geltenden Rechts.

Stürmisch schnell vollzieht sich die Entwicklung der modernen Volkswirtschaft, alles, was sich ihr auf ihrem eiligen Laufe entgegenstellt, scheint sie mit sich fortzureißen. Bereits im Jahre 1886 konnte ein Werner Siemens auf der Jahresversammlung deutscher Naturforscher und Aerzte ausrufen: Entwicklungsperioden, welche in früheren Zeiten erst in Jahrhunderten durchlaufen wurden, die im Beginne unserer Zeitperiode noch der Jahrzehnte bedurften, vollenden sich heute in Jahren und treten häufig schon in voller Ausbildung ins Dasein.

Das konnte, das kann nicht ohne Einfluß auf die Rechtsgestaltung bleiben. Bahnfrei, möglichste Beseitigung der Schranken, welche dem modernen Verkehre hinderlich sein können, das ist die eine Losung, unter der das moderne Recht — ich denke zunächst insbesondere an das Privatrecht — entstanden ist. Deshalb konnten in den neuzeitlichen Gesetzeskodifikationen manche römisch-rechtliche Normen, obwohl sie doch dem wenigstens scheinbar so philantropischen Zeitgeiste zu entsprechen schienen, keinen Platz finden. Es sei hingewiesen auf die laesio enormis, die lex Anastasiana, die remissio mercedis, das Verbot des Anatozismus ꝛc. Deshalb ferner drangen in das eigentliche bürgerliche Recht manche Rechtssätze ein, die zunächst nur für die Kaufleute im Handelsrecht Geltung gehabt hatten. Deshalb endlich genügten die hergebrachten Schablonen nicht mehr den modernen Bedürfnissen. Der Satz, den Aristoteles so sehr betont: „Es ist eine Hauptaufgabe einer guten Gesetzgebung, möglichst alles selbst zu entscheiden und so wenig wie möglich dem freien Ermessen des Richters zu überlassen," dieser Satz scheint von der neuzeitlichen Gesetzgebung nicht mehr anerkannt worden zu sein.

---

[1]) Trotz mancher Bedenken scheint es mir daher doch für die Gesamtausbildung der Juristen am besten zu sein, wenn Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre schon in den ersten Semestern gehört werden. — In Frankreich wurden früher die Rechtsstudierenden am Ende des zweiten Studienjahres in der Volkswirtschaftslehre geprüft, seit einigen Jahren geschieht dieses bereits am Ende des ersten Studienjahres. Vgl. Le premier congrès de l'Enseignement des Sciences Sociales, Paris 1901. Compte Rendu S. 87.

Digitized by Google

Man vergleiche nur etwa das Preußische allgemeine Landrecht mit unserem bürgerlichen Gesetzbuch. Dort das Bestreben, für jeden Einzelfall eine besondere Rechtsregel aufzustellen, ein fast ängstliches Bestreben, nur ja nichts dem freien Ermessen des Richters zu überlassen, hier im Gegenteil eine überraschend große Anzahl von Paragraphen, wo der Richter zugleich für den Einzelfall gewissermaßen Gesetzgeber ist, wo sein Urteil zur Willkür werden muß, wenn es sich nicht stützt auf Kenntnis des praktischen Lebens. Es ist nicht nötig, dies durch Beispiele zu belegen, ein flüchtiger Blick in unser BGB. genügt, um das Gesagte bestätigt zu finden.

Der Richter darf heute auch deshalb weniger denn je bloßer „juristischer Automat" sein, weil unser Recht ein soziales Recht sein soll. „Soziales Recht" —! Wie häufig wird der Ausdruck in der Gegenwart gebraucht. Dem Naturrechte, dem historischen Rechte, stellt man das soziale Recht als das Recht der Gegenwart gegenüber, von ihm verlangt man Aufgaben, die man vor einigen Jahrzehnten kaum andeuten durfte, wenn man sich nicht der Lächerlichkeit preisgeben wollte; das soziale Recht soll sogar, so verkündet wenigstens der Berner Soziologe Stein,[1]) die Menschheit zwangsweise zum Altruismus erziehen. Aber was ist das: „Soziales Recht"? was bedeutet das Wort sozial? nicht weniger als sechs verschiedene berechtigte wissenschaftliche Bedeutungen des Wortes sind aufgezählt worden; fügt man die hinzu, die vom täglichen Unverstande gebraucht werden, so wird man auf ein vielfaches dieser Zahl kommen. Wie hängt das soziale Recht mit den sozialen Ideen und Strömungen unserer Zeit zusammen? Ist es etwa nur der erste Schritt auf dem Wege, der nach Ansicht vieler zur Beseitigung der prinzipiellen Institutionen des Privatrechts, vor allem zur Beseitigung des Privateigentums führt? Das sind Fragen, die sich doch jeder vorlegen muß, der sich nicht damit begnügt, stumpfsinnig sein Jus etwa mit Hilfe des guten Quaritsch auswendig zu lernen. Die Antwort auf diese Fragen kann aber nur ein Studium der sozialökonomischen Wissenschaft geben.

Wenn man von sozialem Rechte spricht, so wird man wohl meist daran denken, daß der kulturfeindliche Widersinn des römisch-rechtlichen Grundsatzes: „Ius privatum spectat ad singulorum utilitatem" im modernen Rechte möglichst zu beseitigen versucht worden ist, vor allem durch wirksameren Schutz der wirtschaftlich Schwachen. Eine überaus interessante Rechtsentwickelung können wir hier beobachten; sie in diesem Zusammenhange mit wenigen Worten anzudeuten, dürfte nicht zwecklos sein.[2])

Als sich in der römischen Kaiserzeit das Bedürfnis geltend machte, gesetzliche Schutzbestimmungen im Interesse der wirtschaftlich Schwachen zu erlassen, da tat man dies, indem man bei gewissen Rechtsverhältnissen den einen Kontrahenten unter allen Umständen als den wirtschaftlich schwächeren begünstigte. Ich erinnere beispielshalber an die querela non numeratae pecuniae: Nicht selten mag es in Rom vorgekommen sein, daß sagen wir etwa der Kapitalist den Darlehnsucher zwang, ihm zuerst die Empfangsbescheinigung auszuhändigen, und dann deren Valuta auszuzahlen „vergaß". Zum Schutze des Schuldners stellte man nun allgemein den Satz auf, daß eine Quittung innerhalb einer gewissen Zeit nach ihrer Ausstellung als unverbindlich für den Schuldner abgelehnt werden könne, so daß dann der Gläubiger gezwungen war, andere Beweise für die Auszahlung des Darlehens beizubringen.[3])

[1]) Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, II. Aufl., Stuttgart 1903, S. 466.
[2]) Vgl. H. Isay, Rechtsgeschäfte und wirtschaftliche Machtverschiedenheit, Berlin 1902.
[3]) Vgl. Dernburg, Pandekten 5. Aufl. II. Bd. S. 238 Anm. 10.

Bekannt ist, daß in ähnlicher Weise im modernen Rechte der Mieter, der Pächter, der Dienstverpflichtete immer als der wirtschaftlich schwächere Teil gelten, ihnen leiht infolgedessen das Gesetz manchmal seinen starken Arm auch dann, wenn sie formell im Unrechte zu sein scheinen. Schon das mag zuweilen ungerechte Härten mit sich bringen. In anderen Fällen würde es aber geradezu unerträglich werden, wenn man dem einen von zwei Kontrahenten besonderen Rechtsschutz gewährte und nur dann gewährte, wenn man den dem Rechtsgeschäfte zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgang unter eine ganz bestimmte juristische Form bringen kann. Es leuchtet ja ohne weiteres ein, daß ein und dieselbe Rechtsform sehr verschiedenartige wirtschaftliche Vorgänge umfassen kann und anderseits daß einer wirtschaftlichen Erscheinung mit Leichtigkeit bald diese, bald jene Rechtsform gegeben werden kann.

Ein Mittel um dieser Schwierigkeit zu begegnen war nun wieder dadurch gegeben, daß man dem Richter bei seinen Entscheidungen größere Freiheit gewährte. Aber damit war dem Richter nur die Möglichkeit gegeben, die wirtschaftliche Machtverschiedenheit zu berücksichtigen, man wollte und mußte ihm dies in gewissen Fällen zur Pflicht machen. Das konnte man nur dadurch erreichen, daß man die Rechtsfolge lediglich an die wirtschaftliche Machtverschiedenheit anknüpfte, ganz unabhängig von der juristischen Erscheinung.

Das Musterbeispiel hierfür ist die moderne Wuchergesetzgebung. Ist die Frage zu beantworten: Was ist Wucher?, so werden wir bei der Beantwortung nicht mehr an einen speziellen juristischen Typus anknüpfen, etwa an das Darlehen, sondern wir müssen jetzt ganz allgemein im Sinne des § 138 II des Bürgerlichen Gesetzbuches sagen, daß ein „wucheriges Rechtsgeschäft dann vorliegt, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen." Hier wird von jeder juristischen Gestaltung abgesehen, der Richter hat den wirtschaftlichen Vorgang als solchen zu prüfen und muß darauf allein sein Urteil stützen.[1])

Nach Ansicht vieler ist dies der erste entschiedene Schritt auf einem Wege, der in Zukunft namentlich da, wo es gilt die wirtschaftliche Machtverschiedenheit zu berücksichtigen, noch viel begangen werden muß; ein Weg, auf dem, so wäre ich beinahe versucht zu sagen, die Jurisprudenz sich in Sozialökonomik verwandelt.

Wir sprachen soeben von dem zweiten Absatze des § 138, der so überaus wichtige Absatz I interessiert uns hier nicht weniger. Er lautet bekanntlich: „Ein

[1]) Zum Beweise dafür, daß es durchaus nicht überflüssig ist, wenn der Jurist sich über die wirtschaftliche Bedeutung des Zinses Klarheit zu verschaffen sucht, mag eine Stelle aus der Schrift eines „modernen Moralisten" hier Platz finden: „Die Aufklärung des Volkes über die Häßlichkeit, Schändlichkeit und Verderblichkeit des heutigen Zinsgebahrens, dieses öffentlich geordneten und gesetzlich anerkannten, organisierten und legalisierten Wuchers, durch volkstümliche Schriften, durch die Tagespresse, durch Versammlungen und Vorträge usw., Gedankenäußerungen, die sich ebensosehr auf die göttliche Offenbarung und die Anschauung der Kirche in allen Jahrhunderten, wie auf die reine Vernunft stützen müssen, und die Einleitung großer Volksbewegungen, abzielend auf die vollständige Aenderung der weltlichen Gesetzgebungen in diesem Punkte, wollen uns als einige der wichtigsten Aufgaben einer nicht allzufernen, vielleicht schon der nächsten Zukunft erscheinen." Dr. Franz Kempel, Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben. Mainz 1902 S. 78.

Digitized by Google

Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“ Daß hier mit guten Sitten nicht etwa das gemeint ist, was etwa der Richter selbst darüber denkt, daß mit anderen Worten nicht etwa ein Anhänger Nietzsches seine diesbezüglichen Ansichten der Rechtsprechung zugrunde legen darf, ist selbstverständlich. Es handelt sich darum, was draußen, im wirtschaftlichen Leben als gute Sitte gilt. Doch ist der Begriff nach dem Willen des Gesetzgebers weiter zu interpretieren als es auf den ersten Blick scheinen mag, er umfaßt nicht nur die Moralität im eigentlichen Sinne. Das ergibt sich aus der Vorgeschichte des Paragraphen. Es war anfangs beabsichtigt worden, den Paragraphen zu formulieren: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.“ Man strich später die Worte: „und die öffentliche Ordnung“ hauptsächlich deshalb, weil „die gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Rechtsgeschäfte zumeist auch als gegen die Rechts- oder Sittlichkeitsordnung gerichteten Rechtsgeschäfte anzusehen sein würden.[1]) Darf ich an 2 Beispielen klar machen, welche große Bedeutung § 138 I für das wirtschaftliche Leben hat: Es ist ein Kartell gegründet worden, die Preise gehen demnächst in der betreffenden Branche gewaltig in die Höhe, das Publikum ist überzeugt, daß das post hoc zugleich ein propter hoc bedeutet. Bald wird allgemein räsoniert über die unerhörte Ausbeutung durch die Kartelle. Frage: Verstößt das Kartell gegen die guten Sitten? Ein anderer Fall: Kürzlich hatte das Reichsgericht zu entscheiden, ob die Aussperrung von Arbeitern, die nur zu dem Zwecke erfolgt, um auf andere einzuwirken, gegen die guten Sitten verstößt. Das Reichsgericht verneinte die Frage infolge der Erwägung: „Ein Ausfluß des anerkannten Rechtes der Koalition ist es, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne ein unmittelbares eigenes Interesse in einem Kampfe, der zwischen andern Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden ist, zur Unterstützung der einen oder der andern streitenden Partei eingreifen.“[2]) Offenbar sind es nicht ausschließlich rein juristische Gründe, die zu der meines Erachtens richtigen Entscheidung führten, sozialökonomische Erwägungen spielten dabei keine geringe Rolle.

Nicht immer haben deutsche Gerichte gerade in bezug auf Arbeiterkoalitionen die Gesetze so angewandt, wie die ihnen zugrunde liegenden sozialökonomischen Ideen es verlangten. Der hervorragende österreichische Sozialpolitiker Wittelshöfer wies gelegentlich einmal hin auf die große Summe geistiger Kraft, die unsere Richter bei Auslegung oder Anpassung von Gesetzen anwenden nur zu dem Zwecke, um gesunde Organisationen zu zerstören. Der Mangel staatswissenschaftlicher Ausbildung der Juristen in einem großen Teile des Reiches diene immerhin für manche als Entschuldigung. Aber, so fragt Wittelshöfer weiter, ist auch der Staat von der Verantwortung loszusprechen, der eine so mangelhafte Ausbildung seiner richterlichen Funktionäre eingerichtet hat?

Diesem Vorwurfe mag die Tatsache an die Seite gestellt werden, die jüngst wieder ein juristischer Theoretiker, Lotmar, konstatieren mußte, daß der moderne Arbeitsvertrag von der juristischen Literatur fast ganz unbeachtet geblieben ist, eben deshalb, weil den Juristen die erforderliche Einsicht in die tatsächlichen Zustände des wirtschaftlichen Lebens, die den Arbeitsvertrag umgeben, vielfach fehle.[3]) Und doch hat der Arbeitsvertrag heute, sowohl durch seine Häufigkeit und Mannig-

[1]) Vgl. Adolf Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung. 2. Aufl. Leipzig 1902 S. 38.
[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 54, Heft 2.
[3]) Philipp Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. Leipzig 1902. Bd. I.

Digitized by Google

altigkeit wie durch charakteristische Unterschiede von anderen Verträgen eine Beeutung erlangt, die diejenige aller übrigen Vertragsarten weit übersteigt.[1]) Es andelt sich beim Arbeitsvertrag nicht um einen Einsatz von Vermögen, sondern m einen Einsatz der Person. Da aber heute deren Menschenwürde stets anrkannt wird, und nie der Mensch als bloße Sache gelten darf, muß die Rechtsrdnung in der Arbeit die vornehmste obligatorische Leistung erblicken, und dememäß muß der Arbeitsvertrag „der subtilste Gegenstand der Regelung im Privatrechte sein". Aber noch so sorgfältig erwogene Gesetzesparagraphen werden ergebens sein, wenn der sie anwendende Richter den toten Worten verständnislos egenübersteht. Und gerade der Arbeitsvertrag ist ja in beständiger und besonders lebhafter Weiterentwicklung begriffen. Häufig wird daher der Richter ergebens in den Präjudizien einen äußeren Anhalt für seine Entscheidungen uchen. Selbst die Rechtsquellen scheinen ihn da manchmal im Stiche zu lassen, man denke nur an die in der neueren Zeit so überaus wichtig gewordenen, in den Rechtsquellen nirgends erwähnten Tarifverträge, die von einem oder mehreren Unternehmern mit einer Mehrheit von Arbeitern über Bedingungen künftiger Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Spricht man von der Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft, dann muß namentlich auf das Handelsrecht hingewiesen werden. Mit Recht sprach der berühmte Handelsrechtslehrer Thöl so gern den Gedanken aus, daß der, der das Handelsrecht verstehen wolle, zunächst den Handel und seine Bedeutung kennen müsse.

Nach den Kanonisten war Handel ohne Arbeit verdammt. Nur die negotiatio und mercatura galt als nicht per se mala, bei der irgendwelche sichtbare Arbeit zu erkennen war; die Untersuchungen, ob überhaupt der Handel geduldet werden dürfe, sind bis ins 17. Jahrhundert hinein zahlreich. Wir sind versucht, heute über derartige Anschauungen zu lächeln; und doch erscheinen auch in unserem 20. Jahrhundert noch Publikationen — und zwar Publikationen, die durchaus ernst genommen sein wollen —, die ähnliche Ansichten vertreten. Wird der Jurist, der sich nie um die sozialökonomische Bedeutung des Handels gekümmert hat, die Torheit der Gründe zu durchschauen vermögen, welche die Gegner des Handels zur Stütze ihrer Ansicht beibringen? Ich bin umsoweniger geneigt, diese Frage ohne weiteres zu bejahen, weil ich den Gedanken nicht ganz zurückdrängen kann, daß selbst das höchste deutsche Gericht bei seinen vielbesprochenen Entscheidungen über die Termingeschäfte, die nach „Art des prätorischen Ediktes suplendi, ja corrigendi iuris civilis gratia erlassen wurden",[2]) sich nicht ganz frei machen konnte von dem alten Irrtum, daß Handel ohne sichtbare Arbeit, sogenannte Spekulation, schädlich und daher mit allen Mitteln zu bekämpfen sei. Die Folge dieser Rechtsprechung war — ich will hier einen angesehenen praktischen Juristen sprechen lassen —, daß „dem Reichsgerichte in den weitesten und beruflich verschiedenartigsten Kreisen ein großer Teil des auch für den höchsten

[1]) Mit Recht nennt Oertmann den Arbeitsvertrag in seinen Verzweigungen den Eckpfeiler des modernen sozialen Lebens. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des BGB. Frankfurt 1900. S. 3.

[2]) Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens Bd. II S. 23 Anm. 4. Unter Hinweis auf diesen Ausspruch Dernburgs heißt es in der jüngst veröffentlichten Denkschrift des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes S. 16: Die deutsche Bankwelt hat den Willen des Gesetzgebers mehr respektiert als das Reichsgericht, das ihn unter einem einseitigen, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht erfassenden Gesichtswinkel korrigiert hat.

Digitized by Google

Gerichtshof und für diesen sogar in erster Linie unentbehrlichen Vertrauens entzogen wurde".[1]) Und mehr noch: Mit Recht hat man verlangt, jeder Richter müsse ein Erzieher sein, er solle nicht bloß aburteilen, er solle richten, gerade richten nicht die Sachen, sondern die Menschen, er soll ihren Sinn zum Guten und Edlen, zur Gerechtigkeit hinrichten.[2]) Das gilt in gleicher Weise für den Straf- wie für den Zivilrichter. Was war aber die Folge der Judikatur des Reichsgerichts? Eine Demoralisation, die bis dahin im deutschen Rechtsleben unerhört war.

Wie ist es auch namentlich bei Streitigkeiten, die Bank- und Börsenangelegenheiten betreffen, dem Richter möglich zu urteilen, wenn er über Wesen und Bedeutung von Bank und Börse keine klare Vorstellung hat? Gewiß, er kann Sachverständige laden, aber deren Aufgabe ist es nicht vor den Gerichtsschranken einen populären Vortrag über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser oder jener Institution zu halten. Zudem ist der Richter nach der Zivilprozeßordnung verpflichtet, „zur Aufklärung und Vervollständigung" der Aussagen des Sachverständigen Fragen zu stellen. Derartige Fragen erfordern aber ein gewisses Verständnis für den Sachverhalt.

Es sind im wesentlichen nur die großen Gesetzeskodifikationen, die Gegenstand des Privatrechtsunterrichts an unseren Universitäten sind. Die fast unübersehbare Zahl der Spezialgesetze bleibt in der Regel dem Privatstudium überlassen, hier fehlt also dem Juristen die Hilfe des Lehrers, der in vielen Fällen doch auch die wirtschaftliche Bedeutung der Gesetzgebung wenigstens berühren wird. Die meisten unserer Spezialgesetze sind aber ohne sozialökonomische Kenntnisse kaum verständlich; ich weise hin auf das Anerbenrecht, das Recht der Familienfideikommisse, der Rentengüter, der Gemeinheitsteilung, der Zusammenlegung der Grundstücke, das Gesetz betreffend unlauteren Wettbewerb, das private Versicherungsrecht, das Fürsorgeerziehungsgesetz, große Teile des Berg- und Industrierechts usw.

Leider sind auch für die Strafrechtspflege schon deshalb volkswirtschaftliche Kenntnisse notwendig, weil hier die Nebengesetze im Dienste wirtschaftspolitischer Interessen ebenfalls eine große Rolle spielen. In Liszts Lehrbuch des deutschen Strafrechts werden über hundert verschiedene Reichsgesetze mit strafrechtlichen Bestimmungen aufgezählt, bei deren großen Mehrzahl bereits der Titel ihre wirtschaftspolitische Tendenz verrät. Zwar „hofft und glaubt" H. Seuffert,[3]) daß manches dieser Strafgesetze demnächst wieder fallen werde; die Hoffnung meines verehrten Lehrers teile ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Im Gegenteil, es scheint die Furcht nicht unbegründet zu sein, daß im Kampfe der wirtschaftlichen Interessen die Knute des Strafrechts in Zukunft an Bedeutung noch gewinnen wird. Und richtig — man spricht ja neuerdings neben dem „sozialen" Recht im allgemeinen mit Vorliebe von einem „sozialen" Strafrecht. Soll damit gesagt sein, daß die Strafe nur aufgefaßt werden darf als „soziale Reaktion gegen antisoziale Handlung", soll damit der Gedanke verknüpft werden, daß das Strafrecht nur eine Waffe im Kampfe gegen das Verbrechen ist, das neben die

[1]) Riesser, Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes. Berlin 1902. S. 20.

[2]) Krückmann, Die Entfremdung zwischen Recht und Volk. Leipzig 1899. S. 40.

[3]) Das neue Strafgesetzbuch für Deutschland, München 1902, S. 19. An anderer Stelle teilt Seuffert ein „typisches Beispiel" mit, um zu zeigen, wie heutzutage Strafhilfe in dem „Wettbewerb um die Güter des Lebens" mißbraucht wird. Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe? Bonn 1897, S. 9.

Digitized by Google

anderen, vor allem neben eine vernünftige Sozialpolitik tritt, so ist der Ausdruck zwar schlecht gewählt, sonst aber nicht bedenklich. Geradezu gefährlich wird indessen das Schlagwort, wenn man damit viel weitergehende Ideen und Reformbestrebungen rechtfertigen möchte. Es ist hier nicht der Ort darauf näher einzugehen.

Höher als für das Verständnis und die Anwendung des Strafrechts schätze ich die Bedeutung, welche die Volkswirtschaftslehre für den Kriminalisten hat, der sich, wie es die internationale kriminalistische Vereinigung will, zugleich die Aufgabe der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens und seiner Ursachen stellt. Gerade in neuerer Zeit haben ja manche Kriminalisten ebenso wichtige wie interessante Resultate gewonnen, durch Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Umgebung des Verbrechens.[1])

Daß sogar das Prozeßrecht nicht ausschließlich vom juristischen, sondern zugleich auch vom sozialökonomischen Standpunkte aus betrachtet werden muß, hat eben erst Felix Vierhaus in einem interessanten Beitrage zu der Festgabe für Richard Koch gezeigt.[2]) Ich kann hier nur auf seine Ausführungen verweisen.

Ebenso muß ich es mir, um den üblichen Umfang eines Zeitschriftenaufsatzes nicht zu überschreiten, versagen, eingehender zu zeigen, welchen Wert die Volkswirtschaftslehre für Staats- und Verwaltungsrecht hat. Daß namentlich das Verwaltungsrecht auf das allerengste mit der Volkswirtschaft zusammenhängt, ist ja allgemein bekannt; man braucht nur daran zu erinnern, daß Fürsorge für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, für das Geldwesen, Straßen und Wege, Schiffahrt ꝛc. gleichzeitig wichtige Zweige des Verwaltungsrechts und der Sozialökonomik sind. Mit leichter Mühe ließen sich auch aus den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Beispiele entnehmen, die deutlich zeigen, daß auch hier vielfach das rechte Augenmaß für die sozialökonomischen Bedürfnisse der Zeit fehlt.[3])

Es liegt mir fern, einzustimmen in die populären Klagen über die Unpopularität unserer Rechtspflege[4]) oder gar über diese ein allgemein abfälliges Urteil zu fällen. Es wäre ungerecht, wenn man die Fortschritte der modernen Rechtspflege nicht anerkennen und insbesondere die hervorragenden Eigenschaften, die den deutschen Richter auszeichnen, übersehen wollte. Ich kann es wohl verstehen, wenn Adolf Stölzel gelegentlich einmal meint, daß die Kunst der Recht-

---

[1]) Vgl. H. Berg: Getreidepreis und Kriminalität in Deutschland seit 1882. Abhandlung des krim. Seminars an der Universität Berlin. Hrsg. von F. v. Liszt. N. F. Bd. 1 Heft 2. Auch Prinzing: Soziale Faktoren der Kriminalität, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1902, S. 560.

[2]) Als Zweck seiner Ausführung bezeichnet Vierhaus folgendes: „Was die Ausführungen bezwecken, ist ein Doppeltes: darzulegen, daß die Reform des Zivilprozesses keine Zunftangelegenheit der Juristen, sondern daß . . . an ihrer Lösung nicht die Rechtswissenschaft allein, sondern die Staatswissenschaften überhaupt mitarbeiten müssen. Ferner sollte gegenüber der — fast könnte man sagen erschreckenden — Einseitigkeit, mit der oft die juristische Literatur Lebensfragen des Rechtsstaates behandelt, auf einige Erwägungen hingewiesen werden, ohne deren Berücksichtigung die Lösung des Problems nicht denkbar ist.“ Ueber die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Zivilprozeßgesetzgebung, Sonderausgabe S. 73.

[3]) Vgl. z. B. die in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik kritisierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 69 S. 878 ff.

[4]) Es ist unzweifelhaft der Wahrheit durchaus entsprechend, wenn Vierhaus am angegebenen Orte S. 63 sagt: Leider lehrt eine objektive Betrachtung, ein Blick in die Tagespresse und die stenographischen Berichte über parlamentarische Verhandlungen, daß das Vertrauen in die Rechtspflege, der Stolz auf die Gerichte, in starkem Niedergange begriffen sind.

Digitized by Google

sprechung im 16. Jahrhundert zu unserer heutigen Kunst der Rechtsprechung sich etwa verhalte wie die „Kunst“, die den Fetisch der Naturvölker schaffe zu der Kunst, aus welcher ein Hermes des Praxiteles hervorgegangen sei.[1]) Freilich darf damit nicht gesagt sein, daß wir die höchsten Höhen erklommen und weiteres Fortschreiten unmöglich ist. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner Ansicht führt Stölzel insbesondere an, daß die ehemaligen Schöffen häufig genug ungescheut und ungeschminkt den eigenen Bankerott erklärten: „Es ist ein Urteil von uns zu erkennen gebeten, des wir doch zu geringen Verstandes“, „wir haben die Schriften der Parteien übersehen und überwogen, sind aber nicht sinnreich, darauf Recht zu sprechen.“ Das kommt ja gewiß heute nicht mehr vor, aber es ist doch immerhin noch kürzlich in einem Bankprozesse vorgekommen, daß ein deutsches Gericht nach 2jähriger Voruntersuchung, nach 50tägiger Verhandlung erklären mußte, nicht etwa es könne ein Urteil nicht finden, wohl aber es könne ein Urteil noch nicht finden. Der Prozeß mußte auf unbestimmte Zeit vertagt werden, so daß nunmehr das ganze lange Hauptverfahren noch einmal von anfang an zu wiederholen ist, eine Tatsache, die einer Berliner Wochenschrift zu der begreiflichen Frage Anlaß gab, ob nicht der Prozeß etwa als Moabiter Lokalspuk ewig fortdauern werde. Nun wäre es allerdings Bosheit oder Torheit, hieraus den beteiligten Richtern einen Vorwurf machen zu wollen, im Gegenteil, will man einen Beweis für die große Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unserer Richter, hier in diesem Prozesse scheint er in glänzender Weise gegeben zu sein. Aber wenn es auch zu bedauern ist, daß dies bei den lebhaften Klagen, die die Tagespresse gerade im Anschlusse an die Bankprozesse über die Mangelhaftigkeit unserer Rechtspflege laut werden ließ, übersehen wurde, der berechtigte Kern dieser Klagen bleibt deshalb doch beachtenswert. Er scheint sich zu der Frage formulieren zu lassen, ob es nicht Mittel und Wege gibt, die den Richter befähigen, sich schneller und leichter in den komplizierten Institutionen unseres Wirtschaftslebens zurecht zu finden.

Man empfiehlt neuerdings den Juristen einige Schnellzugsreisen durch die volkswirtschaftliche Praxis. Der Referendar soll z. B. einige Wochen oder Monate in einer Bank oder in einer Handelskammer oder auf einem landwirtschaftlichen Gute arbeiten. Wenn er aber nicht vorher gelernt hat, ohne fremde Brille zu sehen, wird er sich im günstigsten Falle nur die Ansicht seines Mentors aneignen, der vielfach auf dem einseitigen Standpunkte einer bestimmten Interessentengruppe stehen wird. Der Jurist, der außerhalb der Arena wirtschaftlicher Parteikämpfe stehen sollte, wird, wenn er ohne Vorkenntnisse der Leitung eines Praktikers anvertraut wird, wahrscheinlich gerade dadurch einseitig für die wirtschaftlichen Parteikämpfe unserer Zeit beeinflußt. Davon abgesehen, dürfte in der Mehrzahl der Fälle das flüchtige Umsehen in der Praxis wohl die Einbildung, aber kaum die Ausbildung fördern.

Doch nicht nur, weil erst die theoretische Ausbildung in der Volkswirtschaftslehre die Gegenwart recht zu würdigen lehrt, ist sie dringend zu empfehlen; sie ist es auch allein, die „ideale Maßstäbe erzeugt, die Mittel zeitgemäße Reformgedanken zu verwirklichen.“ (Hasbach.)

Eine Frage, die vielleicht manchem sich bereits aufdrängte, als von dem dreifachen Ziele der Rechtswissenschaft die Rede war, darf nun nicht länger unbeantwortet bleiben. Hat denn die Rechtswissenschaft sich überhaupt mit Reformen,

---

[1]) Rechtslehre und Rechtsprechung. Berlin 1899. S. 12.

Digitized by Google

mit dem zukünftigen Rechte zu beschäftigen, ist nicht Erkenntnis und Anwendung des vorhandenen Rechts der ganze Inhalt der Jurisprudenz? Die richtige Antwort auf diese Frage ist meines Erachtens in einem Satze eingeschlossen, den bei Gelegenheit seiner Rektoratsrede Zitelmann aussprach: „Bei jeder wirklichen Juristentätigkeit, bei der Arbeit des Gesetzgebers, wie bei der praktischen Behandlung der wirklichen Fälle — und alle Rechtswissenschaft ihrerseits ist nur Hilfeleistung und Vorbereitung für diese Tätigkeit oder sie ist eben nicht mehr Jurisprudenz, — bei aller wirklichen Juristentätigkeit sage ich, handelt es sich nicht sowohl um Anwendung einer Wissenschaft als um eine auf Wissenschaft gestützte Anwendung einer Kunst." [1]) Also auch die Gesetzgebung ist eine auf Wissenschaft gestützte Kunst. So sollte es sein! Wie ist es aber in Wirklichkeit? Vor wenigen Monaten wurde in einer angesehenen juristischen Fachzeitschrift näher zu beweisen versucht, daß der moderne Parlamentarismus ein System der Unehrlichkeit, der Lüge, der Korruption erzeugt. [2]) Dieses scharfe Verdikt sollte allerdings wohl in erster Linie österreichische Verhältnisse treffen; aber kann man sagen, daß es für unsere deutschen Verhältnisse ganz unberechtigt ist? [3]) Und wenn man zögert, die Frage zu bejahen, sollten dann nicht, vor allem die Juristen bei dem Probleme der legislativ politischen Jurisprudenz etwas weniger häufig nach dem Shakespeareschen Satz: „Ich schiebs auf den nächsten Mann" handeln? Sollten sie nicht vielmehr selbst mit Hand anlegen, daß die Gesetzgebung wieder mehr eine auf Wissenschaft gestützte Kunst werde?

Dazu bedarf es freilich nicht nur einer rechtswissenschaftlichen, sondern auch einer politischen Bildung. Ein Jahrzehnt ist nunmehr schon dahingegangen, seitdem Adolf Exner die Forderung erhob, daß das, was den alten Universitäten Scholastik, Humanismus, Philosophie war, heute die politische Bildung sein müsse, dadurch, daß sie neben und hoch über dem Fachstudium das Interesse aller Universitätshörer vereinigte. Gleichzeitig aber verhehlte er sich nicht, daß der Geist unserer Zeit kümmerlich und zurückgeblieben sei in bezug auf politische Bildung, und doch ruft er aus: „Das 20. Jahrhundert wird ein politisches Jahrhundert sein, wer ihm gewachsen sein will, wird politischer Bildung bedürfen!" [4])

Daß der Kern dieser politischen Bildung in der Gegenwart die soziale, speziell die sozialökonomische Bildung sein muß, davon wird jeder überzeugt sein, der einen, wenn auch nur flüchtigen Blick auf das Parteigetriebe unserer Tage geworfen hat. Hier ist es Aufgabe des Universitätsunterrichts fern ab von dem das klare Urteil verwirrenden Lärm der Parteien die zukünftigen Lenker und Führer des Volkes fähig zu machen, selbst zu sehen, selbst zu urteilen.

Wenn nun auch an alle Universitätsangehörigen in unserer Zeit, in der Zeit des allgemeinen Stimmrechts, der Ruf ergehen muß, sich politisch zu bilden, so würde doch der Jurist, der diesem Rufe nicht folgt, weit mehr zu tadeln sein, als etwa der Theologe oder der Mediziner, er würde dadurch zeigen, daß er seine Aufgabe nicht versteht, und daß er ihr deshalb auch nicht gewachsen ist. Doch wenn es wahr ist, daß am Scheidewege der modernen Jurisprudenz hier

[1]) Lücken im Recht. Leipzig 1903. S. 36.

[2]) Julius Ofner: Die Gefahr des Parlamentarismus für das Recht. Archiv für öffentliches Recht. 1903. S. 219 ff.

[3]) Auch Adolf Merkel wies gelegentlich auf die Gefahr hin, daß der Parlamentarismus zu einem System der „Lüge und des Humbugs" gelange, „zu einem Zustande, wo die politische Debatte . . . nur noch dazu dient, den Naiven im Volke Sand in die Augen zu streuen." Fragmente der Sozialwissenschaft. Straßburg 1898. S. 100.

[4]) Ueber politische Bildung. 3. Ausgabe S. 32. Leipzig 1892.

Digitized by Google

die Worte stehen: „scholastische Schulweisheit“ und dort: „frisches Leben“, kann es dann für den, der sich noch etwas jugendliche Begeisterung verwahrt hat, zweifelhaft sein, welchen Weg er einschlagen soll? Ich glaube nicht. Der aber, der sich dem frischen Leben zuwendet, der wird auch die jedem Menschen eigene „innere Unruhe des Warumfragens“ nicht künstlich einschläfern, sondern sie zu wecken suchen. Er wird sich nicht damit zufrieden geben, die Antwort zu suchen auf die Frage, wie hat es der Gesetzgeber gewollt; die andere Frage, warum hat er es so gewollt, wird ihm nicht minder wichtig erscheinen. Dann wird er auch das Recht nicht mehr lediglich „unter dem Gesichtspunkte seiner logischen Durchbildung betrachten, sondern zugleich und vor allem unter dem Gesichtspunkte seiner sozialen Funktion, d. h. seiner Bedeutung für die menschliche Gesellschaft“.[1])

Es sei mir gestattet, am Schlusse meiner Ausführungen kurz auf die Bedeutung hinzuweisen, welche die Rechtswissenschaft ihrerseits für die Volkswirtschaftslehre hat. Zwar nicht so verhalten sich die beiden Disziplinen zu einander, wie der Hallenser Jurist Stammler in seinem vielgenannten Buche „Wirtschaft und Recht“ anzunehmen scheint, wenn er sagt: „Nationalökonomie ist nichts, als die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen nach der Seite ihrer konkreten Durchführung,“ die Nationalökonomie ist und muß mehr sein; dessen ungeachtet ist nicht zu leugnen, daß das Studium des Rechts für den Sozialökonomen ganz unentbehrlich ist. Es liegt ja auf der Hand, daß nie das volkswirtschaftliche Sein richtig gewürdigt werden kann, ohne die Rechtssätze zu kennen, die dieses Sein regulieren. Zudem will es mir scheinen, als wenn der, der das Recht und seine Entwickelung kennt, dadurch am besten geschützt ist gegen die Gefahr die dem sozialökonomischen Forscher so leicht droht, daß er sich von der realen Welt entfernt und in allzu kühnem Ikarusfluge sich hinüberschwingt in das Reich der Phantasie. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß in methodologischer Hinsicht die Rechtswissenschaft scharfe Begriffsbildung und streng logisches Denken erfordert. Schon das allein würde genügen, um das Rechtsstudium als eine vortreffliche Vorschule für das Studium der Volkswirtschaftslehre zu empfehlen.

So erscheinen uns denn Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft als zwei gleichberechtigte Schwestern, die beide wetteifernd tätig auf gemeinsamem Arbeitsfelde sich zur gegenseitigen Hilfe die Hand reichen, indem sie hinstreben zu einem gemeinsamen Endziele, zum sozialen Frieden. Hoffen wir also weiter, daß endlich doch die Prophezeiung Lorenz von Steins in Erfüllung gehen wird:[2]) „In Zukunft wird es keine Rechtswissenschaft ohne Wirtschaftslehre und keine Wirtschaftslehre ohne Rechtswissenschaft geben.“

---

[1]) Frank, Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht. Leipzig 1891. S. 32.
[2]) Die Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1878.

Digitized by Google

Das Vermögen.

Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe.

Von Dr. iur. **Fritz Berolzheimer** in München.

I. Kapitel.

Vermögen und Rechtswirtschaft.

§ 1. Das Vermögen als der juristisch-ökonomische Grundbegriff. Wirtschaft und Recht. — Weltwirtschaft?

Die nationalökonomische Wissenschaft geht von „dem Menschen" und „seinen Bedürfnissen" aus und versteht unter Wirtschaft diejenige menschliche Tätigkeit, „welche planmäßig darauf gerichtet ist, den Bedarf des Menschen an Gütern, d. i. an Mitteln zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, zu decken." [1])

Von hier aus werden der Begriff der Volkswirtschaft — nicht ohne Schwierigkeit in Ansehung der „Planmäßigkeit" der Bedürfnisbefriedigung —, dann Prinzip, Inhalt, Zweck, Arten, Wesen der Wirtschaft 2c. gefunden, kurz die Theorie der Volkswirtschaft aufgebaut.[2])

Die Nationalökonomie geht also aus von dem wirtschaftenden Menschen. Dieser Ausgangspunkt ist aber in Wahrheit nichts anderes, als eine naturrechtliche Erbschaft und eben deshalb abzulehnen.

Die Anthropologie, Anatomie, Physiologie, Psychologie haben es mit „dem Menschen" zu tun; für die Volkswirtschaft kommt „der Mensch" nur als Glied einer wirtschaftlichen Gesamtheit in Betracht. Die Nationalökonomie hat nicht

[1]) Vgl. z. B. Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie, Leipzig 1902, S. 1ff. und die dort angeführte Literatur.

So sagt auch v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, II. Bd. Positive Theorie des Kapitales, 2. Aufl., Innsbruck 1902, S. 6 f.: „Die Menschen streben nach ihrem Glück, dies ist der allgemeinste, freilich auch vagste Ausdruck für eine Fülle von Bestrebungen, die alle darauf hinauslaufen, solche Ereignisse und Zustände herbeizuführen, die unserem Empfinden und Fühlen möglichst angenehm, solche dagegen abzuwehren, die unangenehm sind. Will man die Worte wechseln, so mag man statt „Streben nach dem Glücke" auch „Streben nach Selbsterhaltung und Selbstentfaltung", oder „Streben nach möglichster Lebensförderung", oder eben so gut endlich auch „Streben nach möglichst vollständiger Bedürfnisbefriedigung" sagen: denn die der nationalökonomischen Terminologie so geläufigen Ausdrücke Bedürfnis und Bedürfnisbefriedigung bedeuten im letzten Grunde nichts anderes, als einerseits das noch ungestillte Verlangen nach Versetzung in einen wünschenswerten oder wünschenswerteren Zustand, andererseits die erfolgreiche Herbeiführung eines solchen."

Vgl. ferner v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, I. Band Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Aus Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband, 3 Abt.), 3. Aufl., 1899 (S. 3: „Die Bedürfnisse des Menschen sind der Ausgangspunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, ihre Befriedigung deren Ziel.") u. a. m. Als Begründer dieser Richtung kommt v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., 1870, in Betracht. S. auch unten § 2, Note 2.

[2]) Vgl. statt anderer Kleinwächter, a. a. O. S. 14 bis 29.

das wirtschaftliche Leben eines Robinson oder einer Millionenmehrheit von Robinsons wissenschaftlich zu untersuchen, sondern vielmehr die Wirtschaft einer organisch verbundenen Gesamtheit. Forschungsobjekt der Nationalökonomie ist aber des Weiteren nicht — wie der ungenaue Name besagen möchte — die „Nation“ oder das „Volk“ als solche, d. h. ein nach Abstammung und Geburt, nach Sitte und Sprache zusammengehöriger Teil der Menschheit; vielmehr *die staatlich geeinte Volkheit.*

Die Volkswirtschaft der alten Juden, Griechen oder Römer, wie die Volkswirtschaft der modernen Engländer, Franzosen oder Deutschen bezieht sich nicht auf die betreffende Nation, sondern auf die *staatlich* verbundene Gesamtheit, welche zwar wesentlich die betreffende Nation in sich schließt, aber weder diese gänzlich umfaßt, noch *ausschließlich sie* in sich birgt.

Die Nationalökonomie erforscht also das wirtschaftliche Leben einer *staatlich* geeinten Gesamtheit als solcher und in ihren Gliedern. Die Volkswirtschaftslehre hat es daher nicht mit „dem Menschen“ zu tun, sondern mit *den rechtlich organisierten Menschen.*[1])

Aus dieser Einsicht ergeben sich bedeutsame Konsequenzen für die wissenschaftliche Betrachtung von Theorie und Praxis.

Zunächst folgt daraus, daß die Gesamtheit der menschlichen Bedürfnisse, *der Bedarf,* kein glücklicher Ausgangspunkt für die Nationalökonomie sein kann.

Die Lehre, welche den menschlichen Bedarf zum Angelpunkte der Wirtschaft macht, verfährt ebenso, wie die Doktrin (der Utilitaristen und vornehmlich v. Iherings),[2]) welche „den Zweck“ zum Kardinalpunkte des menschlichen Handelns und damit der Soziologie und des Rechts erheben will. Erstrebung irgend eines Ziels, Beseitigung eines Unlustgefühls werden als die Elementarhebel für alles menschliche Tun angesehen, und die Begriffe werden so lange gestreckt und zerdehnt, bis sie sämtlich in das Prokrustesbett eingefügt werden können (dort des Zwecks, hier des Bedarfs). Sicherlich kann man das ganze Wirtschaftsleben auf die Bedarfsformel reduzieren! Aber die Frage ist, ob damit für die wissenschaftliche Forschung oder für das praktische Wirtschaftsleben irgend etwas gewonnen ist. Die Bedürfnisformel sagt doch im Grunde nichts anderes und nicht mehr als: Ohne Anstoß kein Handeln; oder: Aus Nichts wird Nichts. Durch diese Binsenwahrheit wird aber unsere Einsicht in das Wesen und Walten wirtschaftlicher Dinge und Erscheinungen nicht gefördert. Schlimmer noch ist, daß der Forscher, welcher mit der Bedarfsbrille ausgerüstet ist, durch diese ein schiefes Bild des Untersuchungsobjektes gewinnt.

---

[1]) Ungenügend — wenngleich einen Fortschritt bedeutend — erscheint daher auch der Ausgangspunkt von einer nur *sozial* geeinten Gruppe, ohne Rücksicht darauf, ob diese zugleich schon eine Rechtseinheit darstellt, oder nicht. So z. B. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 1881 Band III, S. 248 f.:

„Als die Initialen der menschlichen Wirtschaft erweisen sich der *quantitative Mangel* und die *qualitative Mangelhaftigkeit* der Naturstoffe gegenüber dem Stoff*bedarf* des sozialen Lebens und die hiedurch bedingte Nötigung zum Produktionskampf gegen die Natur und zum Verteilungskampf wider die Menschen. Die Stoffwechseltätigkeit entspringt dem Mangel mit Notwendigkeit. . . . . . Die Quanta und Qualia der Güter, auf welche das Bedürfen sich erstreckt, sind die Bedarfe. Letztere sind die auf die Güter projizierten Bedürfnisse . . . . . (Dagegen) darf die wirklich nationalökonomische Betrachtung nicht verfehlen, als obersten Gesichtspunkt der Lehre vom subjektiven Bedürfnisse, bzw. vom Güterbedarf, dies hervorzuheben, daß der *Sozial*bedarf nicht hinter die Sonderbedarfe zurückgestellt werden darf . . .“ Vgl. weiter ebenda S. 249—252.

[2]) Vgl. v. Iherings grundlegendes Werk: Der Zweck im Recht, I. Bd. 3. Aufl. 1893, II. Bd. 2. Aufl. 1886.

Digitized by Google

Die Befriedigung des Bedarfs, die Stillung **wirklicher** Bedürfnisse, d. h. dessen, was die Menschen zum Leben und zur menschenwürdigen Ausgestaltung des Lebens nötig haben, hat zu allen Zeiten und an jeglichem Orte nur einen (qualitativ) geringfügigen Teil des Wirtschaftslebens der Kulturmenschheit ausgemacht. Die Vergangenheit aller Zeiten, wie die Gegenwart zeigen uns vielmehr als **prominenten** menschlichen Zug das Streben nach einer über die bloße Daseinsbehauptung hinausreichenden Wirtschafts- und Vermögens-Position.

Wollte man wirklich den rein individualistischen Standpunkt des (atomistisch gedachten) einzelnen als Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Untersuchungen wählen, dann wäre nicht der **Bedarf** — das Ergebnis irgend welcher Not —, sondern das Streben, zunächst nach Selbstbehauptung und Selbsterhaltung, und dann, darüber hinausgehend, weiterhin das Streben nach Macht (Nietzsche) der Grundfaktor der Wirtschaft.

Aber diese ganze Art der Gewinnung der wirtschaftlichen Grundprinzipien, der fundamentale Ausgangspunkt der heutigen Wissenschaft ist ein naturrechtlicher. Die fehlerhaften Konsequenzen, welche Adam Smith und Ricardo aus ihren naturrechtlichen Prämissen gezogen haben, vermeidet die heutige Lehre zum guten Teile; den Ausgangspunkt, das fehlerhafte theoretische Fundament hat sie beibehalten.

Das Naturrecht ist dadurch charakterisiert, daß es den Menschen aprioristisch, individualistisch, atomistisch als Untersuchungsobjekt wählt. Für die naturrechtliche Betrachtung steht der Mensch gewissermaßen isoliert unter einer Glasglocke, während er tatsächlich als organisches Glied in einer überreichen, kaum übersehbaren Fülle von Wechselbeziehungen zu den in der Gesamtheit geeinten Mitmenschen steht. Nimmt man den einzelnen aus dieser seiner Gliedstellung heraus, dann erscheint er in einer Situation, welche konkret, tatsächlich nie und nirgends vorhanden ist; man nimmt ihn nicht als das, was er in Wahrheit für Wirtschaft und Recht bedeutet.

Das isolierte Glied einer Eisenkette ist ein Stück Eisen; dasselbe Glied im Zusammenhange bildet (zugleich) ein Stück Kette.

Die Wirtschaftsgeschichte zeigt uns nicht zu allen Zeiten und an jedem Orte **die Menschen** als die Subjekte der Wirtschaft. Wollte daher die Nationalökonomie gleichwohl von dem Satze ausgehen, daß die Menschen die Wirtschaftssubjekte seien, so müßte sie all jene großen und mächtigen Wirtschaftsepochen, welche — in alter und neuerer Zeit — die Sklaverei als Rechtsinstitut gekannt haben, einfach ignorieren.

Die Volkswirtschaft als geschlossene, selbständige Einheit deckt sich vielmehr mit dem Staate als der Rechtseinheit; die Wirtschaftsglieder fallen zusammen mit den Staatseinwohnern; die Wirtschaftssubjekte sind identisch mit den Rechtssubjekten; die Wirtschaftsobjekte sind zugleich (aktuell oder potentiell) **Rechtsobjekte.** **Wirtschaft und Recht verhalten sich, wie Inhalt und Form, wie Kern und Schale.**

Daher ist die Nationalökonomie nicht die Lehre von der planmäßigen Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, sondern **die Lehre von der materiellen Seite der Rechtsverhältnisse.**[1]) Daher verhält sich die Privatwirtschaft

[1]) Vgl. auch mein: System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, I. Bd., Philo-

Digitized by Google

des einzelnen zur Volkswirtschaft der staatlich geeinten Gesamtheit wie das Privatrecht zum öffentlichen Rechte. So wenig ein isoliertes Privatrecht, ohne wesentlichen Kontakt mit dem öffentlichen Rechte, denkbar wäre, so wenig eine Privatwirtschaft ohne die innigste Wechselwirkung mit einer Gesamtwirtschaft, deren organisches Einzelglied jene bildet. Aus dem Fundamentalsatze, daß die Wirtschaft den materiellen Inhalt der Rechtsverhältnisse (im weitesten Sinne, gleich rechtlich geordnete Lebensverhältnisse) darstellt, ergibt sich die Untrennbarkeit — ich möchte sagen: die begriffliche Reziprozität — von Wirtschaft und Recht. Vor dem Rechtszustande gibt es wohl reale Bedürfnisse der Menschen und Befriedigung derselben, aber keine „Wirtschaft" — so wenig der Bienen- oder Ameisenstaat oder die Lebensfunktionen einer Herde oder Gruppe von Tieren eine „Wirtschaft" bilden.

* * *

Allüberall, wo eine geschlossene Rechtseinheit uns in den Anfängen der Geschichte entgegentritt, geht parallel mit der staatlichen Herrschaft Privatrechtsmacht, Privatherrschaft der Rechtssubjekte.[1])

Daraus ergibt sich, daß auch die „soziale" Auffassung der Volkswirtschaft, welche die Gesamtheit als die durch die „orphische Kette" organisch verbundene *soziale* Einheit erfaßt, kein ausreichendes Fundament zum Aufbau der Wirtschaftslehre abgeben kann. Der Gesellschaftskörper und der Staatskörper sind nicht zwei verschiedene Objekte, sondern *ein* Objekt, von zwei verschiedenen Seiten besehen, wobei der rechtlich-staatlichen Organisation die *wesentliche* Bedeutung zukommt. Weiter ergibt sich, daß der Begriff der „Planmäßigkeit", welchen die Nationalökonomie als Merkmal des Wirtschaftsbegriffs aufstellt und für die *Volks*wirtschaft nicht ohne Zwang festhalten kann, der Modifikation bedarf, in: „rechtliche Regelung". Auch in der Privatwirtschaft ist die Planmäßigkeit nicht stets und keinesfalls *essentiell* vorhanden; die rechtliche Regelung aber besteht in der Privat- wie in der Volkswirtschaft.

Die rechtlich organisierte Gesamtheit tritt uns schon in der ältesten Zeit als eine Reihe von Privatrechtssubjekten samt ihren (privatrechtlichen) Herrschaftsobjekten entgegen. Rechtssubjekte sind die Herren, die Machthaber, die *Vermögenden*.

---

sophischer Einleitungsband, Kritik des Erkenntnisinhaltes, München 1904, Vorrede S. VII f. und § 7 Note 10 S. 134 f.

Darum ist eben der bloß „soziale" Ausgangspunkt (z. B. Schäffle) unzureichend.

Man geht daher auch fehl, wenn man den sozialen und den rechtlichen Ausgangspunkt promiscue gebraucht, wie wenn beide identisch wären. So *Knies*, Geld und Kredit, I. Aufl. 1873, I. S. 3.: „Der Forderung der Nationalökonomie: daß die betreffenden Gegenstände nicht bloß von einem Individuum, sondern von der *Gesellschaft* als wirtschaftliche Güter anerkannt werden; daß sie als solche in dem geselligen Gemeinschaftsleben der Menschen und für dieses fungieren — wird genügt durch die Konstatierung ihrer Verwendbarkeit inmitten der für das verbundene Ganze erforderlichen Güterumsätze . . . Für das Gemeinschaftsleben in unserer Zeit, nach Einführung des Geldes, sind deshalb von der Nationalökonomie als wirtschaftliche Güter alle diejenigen Gegenstände zu behandeln, welche Geldeswert haben, also gekauft werden müssen, verkauft werden können . . . ."

Hingegen ausgezeichnete Bemerkungen bei Stammler, *Wirtschaft und Recht* nach der materialistischen Geschichtsauffassung, Leipzig 1896. Vgl. hiezu Otto Mueller, Stammlers Sozialphilosophie, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 17, S. 250—271 und S. 442 Note 1 dieses Paragraphen.

[1]) Vgl. meine Schrift: „Rechtsphilosophische Studien", München 1903, § 4 S. 15—27.

Digitized by Google

Jeder hat so viel an Recht, als er als Rechtssubjekt vermag.

Was aber der einzelne als Rechtssubjekt vermag, ist nichts anderes, als was wir objektiviert, von der Person des Rechtsträgers abgelöst, bezeichnen als: das Vermögen.[1])

Was sich formal-juristisch als der Komplex von subjektiven Rechten des einzelnen darstellt, bildet materiell oder **juristisch-ökonomisch** sein **Vermögen.**

Das Vermögen ist somit der juristisch-ökonomische Grund- und Hauptbegriff.

* * *

Wir gehen also von der sachlichen Identität, der Reziprozität von Wirtschaft und Recht in der tatsächlichen Ausgestaltung der Rechtswirtschaft oder juristischen Oekonomie aus. Die Wirtschaft bedeutet demnach nichts anderes als

---

[1]) Der Begriff des „Vermögens" gleich rechtswirtschaftliche Position eines Rechtssubjektes ist uralt, und hat ja auch schon in der römischrechtlichen Literatur als „bona" eine technische Bezeichnung gefunden.

Dagegen ist bisher meines Wissens noch von keiner Seite die fundamentale Bedeutung des „Vermögens" für den Aufbau von Wirtschaft und Recht hervorgehoben worden, vielmehr ist die hochbedeutsame wichtigste Kategorie des „Vermögens" über dem „Kapitale" vernachlässigt worden, welches unter dem Einflusse von Smith-Ricardo-Marx als Produktionsfaktor und Wirtschaftselement die Aufmerksamkeit der Nationalökonomie auf sich konzentrierte.

Aus der neueren Literatur seien beispielsweise folgende Vermögensdefinitionen erwähnt:

Neumann, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. I, S. 171 definiert: „Das Vermögen Jemandes ist der Inbegriff der Güter, über die derselbe in seinem Interesse verfügen kann, und zwar entweder tatsächlich (scil. doch wohl nur insoweit das Recht rein tatsächlichen Positionen seinen Schutz verleiht!) oder rechtlich." (S. daselbst S. 171—173). Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl. S. 144—151 bringt (wie schon die Aufschrift, II. Buch, IV.: „Vermögen und Kapital" ersehen läßt) das Vermögen im wirtschaftlichen Sinne in engen Zusammenhang mit dem Produktionsfaktor „Kapital". Er sagt (S. 144):

„Wer produzieren will, muß also eine Herrschaft über Sachgüter und über Personen besitzen, in deren Ausübung er auch durch das Recht, und, wenn notwendig, durch die Macht geschützt wird. Eine solche Herrschaft gewährt heute das Vermögen. Vermögen bedeutet die Zugehörigkeit von Gütern zu einer bestimmten Wirtschaftseinheit, die Unterwerfung der Güter unter deren Willen, die Ausschließung von anderen. Rechtlich ist Vermögen die Gesamtheit der einer Person (Wirtschaftseinheit) zustehenden Güter oder in Gütern angeschlagenen Berechtigungen . . . In der auf Freiheit der Person gegründeten verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft wird die Verwendung der Arbeitskraft seitens ihres vermögenslosen Besitzers Gegenstand des Erwerbes und das Produkt der Arbeit ist durch Hingabe von Vermögensgütern zu erlangen . . . Wirtschaftlich betrachtet ist daher das Vermögen mehr als die rechtliche Herrschaft über Sachgüter, es ist die persönliche, auf Sachgüterherrschaft gestützte Macht der Zusammenfassung und Verfügung über die Produktionsfaktoren."

Vgl. ferner die Ausführungen bei Binder, Die Rechtsstellung des Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Teil, Leipzig 1901, S. 7—22; II. Teil, Leipzig 1903, S. 101 f.; Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen, X), Berlin 1900, S. 152—154; J. Kohler, Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, VI. Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit, Archiv für Bürg. Recht, Bd. 22, 1903, S. 1—6. — S. ferner Hans Lessing, Begriff der Rechtsnachfolge nach bürgerlichem Rechte, Berlin 1903, S. 73 N. 59, S. 74—76, S. 77 N. 75 und die dort angeführte Literatur. — Die Frage, ob in Bezug auf die Erbschaft nach gemeinem Rechte und Bürgerlichem Gesetzbuche das „Vermögen" die Schulden mitumfasse oder nicht (vgl. hiezu die Ausführungen und Literaturverweisungen bei Binder a. a. O. I, S. 7 ff. und Note 42 S. 7 f.), ist für unsere Untersuchung ohne Belang. Denn die rechtswirtschaftliche Vermögensposition des einzelnen wird stets nur durch sein Nettovermögen charakterisiert.

Digitized by Google

den materiellen Kern des Rechts, das Recht nichts anderes als die formelle Hülle der Wirtschaft.[1])

Da nun aber Wirtschaft und Recht nichts dauernd Unwandelbares darstellen, vielmehr sich in ewigem Fluße befinden, erwächst die Frage: In welchem kausalen Verhältnisse stehen Wirtschaft und Recht? Ist es insbesondere richtig — wie die sozialistische materialistische Geschichtsauffassung behauptet[2]) —, daß das Recht in den wirtschaftlichen Bedingungen seine Wurzel und zugleich seine Erklärung finde, daß die ökonomischen Verhältnisse das ἓν καὶ πᾶν für das Werden und Sein des Rechts darstellen?

Hieran scheint mir allerdings so viel richtig zu sein: Damit irgend welches (objektive) Recht entstehe, müssen zuvor tatsächliche Machtverhältnisse bestanden haben, deren Erhebung zu subjektiven Rechten durch das objektive Recht erfolgt, oder es müssen anderweite tatsächliche Beziehungen begründet sein, deren Regelung das Recht unternimmt; es muß also stets ein realer Anstoß vorliegen, damit Recht geschaffen werde. Heute wird es keiner gesetzgebenden Gewalt in den Sinn kommen, eine Luftfahrt-Polizeiordnung aufzustellen; wenn jedoch in fünfzig Jahren der Luftschiffahrt vielleicht die Bedeutung zukommt, welche heute die Automobilfahrt besitzt, werden hierwegen Gesetzesbestimmungen erlassen werden. Der äußere Anlaß zur Erlassung von Gesetzen, zur Schaffung von Recht, ist daher immer ein realer, dem wirtschaftlichen Leben (im weitesten, die kulturelle Seite völlig mitumfassenden Sinne) entstammender.

Hiemit ist jedoch das (kausale) Verhältnis von Wirtschaft und Recht in keiner Weise erschöpfend bezeichnet oder klargestellt. Die materialistische Geschichtsauffassung verkennt, daß das leitende, ausschlaggebende Moment für die Rechtsbildung die Kongruenz des Rechtes mit der Rechtsidee, die Gerechtigkeit der staatlichen Normen bildet.[3]) Die materialistische Auf-

[1]) Dies ist der wahre Kern des rechtsphilosophischen Satzes: „Alles Recht ist um der Menschen willen da". Alles Recht ist das Gefäß, dessen Inhalt ein wirtschaftlicher (im weitesten Sinne, einschließlich aller kulturellen Momente) ist. — Trefflich sagt Stammler in seinem hochbedeutsamen Werke: Wirtschaft und Recht, Leipzig 1896, S. 336: „Der richtige Gegensatz ist ... nicht der: wirtschaftliches Leben oder ökonomische Produktion oder ökonomische Struktur und dergleichen einesteils und rechtliche Ordnung oder politischer Ueberbau auf der anderen Seite, — sondern: Materie des sozialen Lebens und Form desselben, als die beiden Elemente des einen einigen Gegenstandes des gesellschaftlichen Daseins des Menschen. Alles sozialwirtschaftliche Handeln der Menschen besteht überhaupt nur als bestimmt geregeltes, und jede rechtliche Norm geht inhaltlich auf ein gewisses menschliches Zusammenwirken."

Wenn gleichwohl Stammlers Wege und die meinigen in vielen Punkten weit auseinander führen, liegt dies vornehmlich darin, daß Stammler in der Rechtsordnung in erster Linie das regelnde, befehlende Moment, die Zwangsgewalt, die Norm erblickt (wie schon aus dem letzten Satze des obigen Zitats ersichtlich), während ich die wesentliche Funktion des Rechtes in seiner bejahenden, gewährleistenden, subjektive Rechte und Freiheiten begründenden Funktion, in der Rechtsmacht zu erkennen glaube. (Zur Begründung dieser meiner Auffassung vgl. meine „Rechtsphilosophischen Studien" S. 15—34, 40—45, 55—60; ferner meine „Entgeltung im Strafrechte", München 1903, § 20 [„Norm und Rechtsgut"] S. 159—168.)

[2]) Ueber verwandte Anschauungen in der juristischen und nationalökonomischen Literatur vgl. L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, I. Abt., 3. Aufl. 1891, S. 15 Note 11. Siehe auch die Bemerkungen bei Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, in der Ausgabe von 1881, Bd. III S. 381; Pachmann, Ueber die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft (Rede, gehalten in der Petersburger Jur. Gesellschaft, aus dem Russischen übersetzt) 1881, S. 30 f.

[3]) Sehr gut sagt Jellinek, Das Recht des modernen Staates I, Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 99: „Psychologische Zergliederung des Individuums ..... ergibt aber

Digitized by Google

fassung beachtet ferner nicht oder doch nicht genügend, daß das Recht seinerseits wieder kausierend auf die Gestaltung und Weiterbildung der Wirtschaft und Kultur einwirkt.[1]) Ist durch den äußeren Anstoß das Recht zur Entstehung gelangt, so wirkt das neue Recht veränderte Gestaltung sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, befördert das Absterben des dem Untergange Geweihten, hilft den ringenden neuen Kräften zu reger Entwickelung, zu rascherer und kräftigerer Lebensentfaltung.

Recht und Wirtschaft stellen somit Parallelerscheinungen dar, zwischen deren Werdeprozessen die innigsten Wechselwirkungen bestehen.

* * *

Die Erkenntnis der Wirtschaft als des Materialinhaltes des Rechts ermöglicht eine prägnante Stellungnahme zu der Frage, inwieweit man im Hinblicke auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse von einer Weltwirtschaft sprechen kann. Internationale wirtschaftliche, insbesondere Handelsbeziehungen hat es schon zur Blütezeit der alten Phöniker gegeben; Karthago und später die römische Weltherrschaft, die Kreuzzüge und der Seeverkehr mittelalterlicher Städterepubliken ꝛc. ꝛc. weisen uns längst das Bild reger internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Was aber die heutige Wirtschaftslage in dieser Hinsicht von der früherer Zeiten wesentlich scheidet, ist die Internationalität des Handelsverkehrs und damit der Preisbestimmung bezüglich aller wichtigeren Gebrauchs- und Konsumartikel, insbesondere des Getreides, dann auch bis zu einem gewissen Grade (bedingt durch die hier bedeutsame Transportkostenfrage) der Kohle, des Eisens und der Maschinen. Hand in Hand hiemit geht die Ausbildung (weniger des Völkerrechts als) eines internationalen Privat- und Straf-, namentlich Auslieferungsrechts in einem Maße, welches früheren Epochen fremd war. So wenig es aber darum ein eigentliches Weltrecht (mit Verbindlichkeit kraft einer einheitlichen Rechtsquelle) gibt, so wenig eine Weltwirtschaft.

Von einer Weltwirtschaft kann man daher nur im uneigentlichen Sinne sprechen, indem man hiemit nicht eine die Welt umspannende „Wirtschaft“ bezeichnet, sondern lediglich die Tatsache derart reger internationaler Wirtschafts-

---

zweifellos, daß es von anderen als ökonomischen Interessen aufs tiefste bewegt werden kann, daher auch die von ihm geschaffenen „ideologischen Formen“ nicht ausschließlich aus den ökonomischen Produktionsbedingungen erklärt werden dürfen . . .“ Vgl. weiterhin die ausgezeichneten Ausführungen Kohlers: „Recht, Glaube und Sitte“ in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 19 S. 561 ff., namentlich S. 563. Treffende Bemerkungen siehe auch bei Stammler, Wirtschaft u. Recht. Vgl. ferner Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte, Berlin 1902, S. 28 f.: „Hiernach läßt sich das Verhältnis des positiven und des richtigen Rechtes auch dahin wiedergeben: Alles gesetzte Recht ist ein Versuch, richtiges Recht zu sein.“ Vgl. auch meine „Rechtsphilosophischen Studien“ § 22 f. S. 143—152.

[1]) Vgl. Jellinek a. a. O. S. 100: „Wie auf anderen sozialen Gebieten, so auch auf dem der Wirtschaft ist der Staat nicht nur Wirkung, sondern auch Ursache.“ Siehe ferner die bei Jellinek daselbst, N. 1 angeführte Literatur, vornehmlich v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie (2. Aufl., S. 86 ff.), 3. Aufl., S. 89—93, S. 92 f. über die materialistische Geschichtsauffassung. Vgl. auch: Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl. 1896, Bd. II S. 262—267 und Simmel, Zur Methodik der Sozialwissenschaft, in Schmollers Jahrbuch XX, S. 576 f. Hingegen warnt Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert (Das neunzehnte Jahrhundert in Deutschlands Entwickelung, Bd. VII), Berlin 1903, S. 140 vor der Ueberschätzung des Einflußes, „den Gesetzgebung und Verwaltung auf das Wirtschaftsleben auszuüben imstande sind und speziell im neunzehnten Jahrhundert ausgeübt haben.“

Digitized by Google

beziehungen, daß sie auf die Gestaltung der Produktion und des Vermögens einschneidenden Einfluß üben, zum Ausdrucke bringt.

§ 2. **Der juristisch-ökonomische Begriff des Gutes.** (Der „Bedarf" als irriger, die Rechtsmacht als richtiger Ausgangspunkt der Güterlehre.) — Einteilung der Güter (Sach-, Gebrauchs- und Leistungsgüter. — Freie und wirtschaftliche Güter).

Seit Hermann[1]) ist die Lehre in die Theorie der Volkswirtschaft gekommen und herrschend geblieben, welche im menschlichen Bedarfe, in der menschlichen Bedürfnisbefriedigung, den Hebel allen Wirtschaftsstrebens und -lebens erblickt.

Demgemäß ergibt sich für die heutige Doktrin als Begriff des Gutes: Gut ist, was zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung geeignet erscheint.[2])

Damit nun diese Definition mit der Wirklichkeit in Einklang komme, wird zugleich der Begriff des Bedürfnisses dahin gefaßt, daß auch der bloße Wunsch, ja sogar jede Laune als „Bedürfnisse" anzuerkennen seien. Bedürfnis ist also: 1. das wirkliche Bedürfnis; 2. was irgend erstrebt, gewollt, begehrt wird und zugleich kein ernstliches Bedürfnis ist!!

Die gekünstelte Konstruktion, welche die herrschende Lehre wählen muß, um die aufgestellte Definition mit dem realen Wirtschaftsleben in Einklang zu bringen, legt die Vermutung nahe, daß hier ein Fehler unterläuft.

In der Tat! Die Theorie, welche aus dem menschlichen Bedarfe die Volkswirtschaftslehre aufbauen will, ist nicht haltbar; die Bedarfstheorie ist

[1]) Vgl. oben § 1 Note 1.

[2]) So sagt v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitalzinses, 2. Aufl. S. 7, unter Bezugnahme auf Menger, „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", Wien 1871. S. 1 f.: „Die tauglichen Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse, oder, was dasselbe ist, die Ursachen wohltätiger Zustandsänderungen des Menschen nennen wir Güter."

v. Wieser, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl., 1900 (Bd. IV, S. 926—930) sagt (S. 926 f.): „Der Begriff des Gutes (welcher der deutschen Nationalökonomie vorzugsweise eigen ist) ist auch heute wissenschaftlich noch nicht vollends fest geworden. Im ganzen stimmt man jedoch, indem man die Güter als Mittel der Bedürfnisbefriedigung erklärt, darin überein, ihn auf den Begriff des Bedürfnisses aufzubauen. Bedürfnis wird dabei außerordentlich weit gefaßt, es umfaßt jede Lust, die befriedigt, jede Unlust, die abgewehrt werden soll. Nicht bloß die leiblichen, sondern auch die geistigen und gemütlichen, nicht bloß die dringlichen, sondern auch die entbehrlichen und launenhaften, nicht bloß die erlaubten, sondern auch die unerlaubten Regungen sind gemeint. Ganz entsprechend geht der Begriff der Nützlichkeit und des Nutzens. Alles, wodurch ein Bedürfnis befriedigt werden kann, ist nützlich und gibt Nutzen, auch das Notwendige, das Schöne, das Erhabene oder das Spielzeug des übersättigten Luxus. Ferner stimmt man wohl darin überein, nur solche Mittel der Bedürfnisbefriedigung als Güter zu erklären, deren Nützlichkeit erkannt ist . . ."

Neumann, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl. I. Bd., 1896 definiert S. 148: „Güter sind: Sachen und Rechte i. e. S., soweit sie geeignet, resp. ihrer Natur nach dazu bestimmt erscheinen, dem Selbstinteresse jemandes dienstbar gemacht zu werden." Neumann betont weiterhin noch ausdrücklich die Bedeutsamkeit der Gebrauchsdienlichkeit für den Begriff des Gutes.

Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie, S. 124: „Güter nennt man diejenigen Gegenstände, die wir zu irgend einem Zwecke gebrauchen können, die also einen Wert haben." (Kleinwächter stellt den Begriff des Gutes erst nach Entwickelung der Wertlehre fest.)

Vgl. auch v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., S. 4—6.

Digitized by Google

vielmehr nichts anderes, als ein konstruktiver Notbehelf, und zwar ein recht mangelhafter.

Sobald die Menschheit auch nur den primitivsten Kulturfortschritt zurückgelegt hat, stellt sich das Verlangen nach Gütern ein, welche jenseits des „Bedarfs“ stehen. Die Europäer, welche ein Naturvolk heimsuchen, operieren oft mit dieser Erkenntnis, indem sie wertlosen Tand und Flitter, sowie schädlichen Fusel gegen echte Wirtschaftsgüter den Kindern der Natur in Tausch geben. Je höher dann die Kultur steigt, desto bedeutsamer wird die Rolle jener Wirtschaftsgüter, welche mit der Bedarfsdeckung direkt nichts zu tun haben, sondern die Ansammlung von Reichtümern darstellen oder der Luxusbefriedigung dienen.

Der „Bedarf“ ist das Prinzip der Armenpflege, aber nicht der menschlichen Wirtschaft.

Einen wie wenig glücklichen Ausgangspunkt die Bedarfsformel für die Güterlehre bildet, erhellt auch aus der Ungangbarkeit der bei konsequenter Durchführung der Bedarfsidee sich ergebenden Folgen. Luft und Sonnenlicht sind die Grundelemente, aus welchen sich aller menschlicher Bedarf befriedigt. Hienach müßte die Sonne als das hauptsächlichste und bedeutsamste „Gut“ des wirtschaftenden Menschen erscheinen, woran sich als zweites wichtiges Gut „Treu und Redlichkeit“ im Wirtschaftsverkehre würdig anreihen müßte!![1])

---

[1]) Wie weit die Ansichten in der Gestaltung der Güterlehre auseinandergehen, ergibt z. B. folgende Darlegung bei Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, in der Ausgabe von 1881, Bd. III S. 258 ff.:

„Ueber den Begriff des „wirtschaftlichen Gutes“ ist bei den Nationalökonomen noch heute sehr viel Meinungsverschiedenheit anzutreffen. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus scheint die folgende Bestimmung geboten und vielleicht auch geeignet, zu der Beilegung des Streites beizutragen: wirtschaftliche Güter sind sämtliche in der Bevölkerung persönlich angehäuften oder außerhalb der letzteren im Vermögen angesammelten organischen und anorganischen Stoffe, soferne sie einerseits den Bedürfnisträgern Kosten verursachen, andererseits als Vorräte nutzbarer Spannkräfte und als Organe und Hilfsmittel der nutzbaren Auslösung der Spannkräfte . . dienen . . . . . . Obige Definition schließt . . . einerseits alle sog. „immateriellen Güter“, als da sind geistige Einzeln-, sowie politische und religiöse Gesamt-Zustände, weiter die sog. Verhältnisse, d. h. faktische und rechtliche Monopole und Verkehrsvorteile —, endlich die Dienste und Nutzungen (als Güter-Funktionen) aus dem Bereich der wirtschaftlichen Güter aus; dagegen zieht sie erweiternd neben den äußeren „Sachgütern“ auch die „persönlichen Güter“ in ihrem stofflichen oder leiblichen Bestande (Nerven, Muskeln, vegetative Gewebe), in den Begriff des wirtschaftlichen Gutes herein. . . . Mich bestimmt zu obiger Annahme die Erwägung, daß, wenn die Volkswirtschaft wirklich sozialer Stoffwechsel ist, nur Stoffe, welche in den sozialen Kreislauf eintreten, aber auch alle Stoffe, die wirklich in diesen gegen Kostenaufwand und zu Zwecken der sozialen Lebenserhaltung brauchbar eingetreten sind und wirtschaftlicher Regelung unterliegen, als wirtschaftliche Güter angesehen werden müssen. . . . . Dienste und Nutzungen, behalten mittelbar materielle Bedeutung . . .

Auch die „Verhältnisse“ (res incorporales) — Firma, Kundschaft, Absatzprivilegien usw. — kann ich nach obigem Standpunkt nicht mehr den wirtschaftlichen Gütern beizählen. Sie alle sind ausschließende Aneignungs-, Erwerbs- und Ausbeutungsvorteile, in gesellschaftlichen Gewohnheiten und in Vorrechten begründet, in der liberalkapitalistischen Wirtschaft abtretbar und verkäuflich, daher historische Kategorien von tiefeingreifender Bedeutung für den Verkehr und das Privatrecht der liberalen Volkswirtschaft. Es sind aber keine wirtschaftlichen Güter, keine Stoffbestandteile des Gesellschaftskörpers. . . „Freie“ Güter, d. h. kostenlose Nutzstoffe, gibt es genau genommen nicht. Auch Licht, Luft, Wasser verlangen zu ihrer Aneignung einigen Aufwand gewerblicher Kraftvorräte des Leibes und Vermögensnutzungen. Stände der wissenschaftliche Sprachgebrauch nicht schon fest, so hätte man die sog. freien Güter als „Okkupationserwerbs-Güter“, oder als „minimal kostspielige Güter“ zu bezeichnen.

Die Funktion der persönlichen Güter ist die Arbeit (i. w. S. der Soziologie), die

Digitized by Google

Die ungemeine Schwierigkeit in der Theorie der Güterlehre führt auf den schiefen Ausgangspunkt der herrschenden Lehre zurück. Die Wirtschaftsdoktrin, welche im Bedarf des Menschen das wirtschaftliche Urelement erblickt, geht ebenso fehl, wie jene rechtsphilosophische Lehre, welche „aus der Natur des Menschen“ das Recht ableiten will.[1])

Der Bedarf im weitesten Sinne des Wortes, also unter Einschluß aller Begehrungen und Wünsche jeder Art bis zur leisesten Laune, muß freilich hinzutreten, um einem Objekte Gutsqualität zu verleihen; aber er bildet nicht die primäre, wesentliche, ausschlaggebende Qualität, sondern stellt vielmehr ein von außen hinzutretendes Moment dar.

Im Aufbau der Güterlehre nach der herrschenden Meinung macht sich weiter der eigenartige Zug in der wissenschaftlichen Forschung geltend, welcher auch in philosophischen Systemen nicht allzuselten anzutreffen ist: Die Gewinnung des richtigen Resultats durch Fehlerduplizität. Man wählt einen schiefen Ausgangspunkt; um nun gleichwohl zu dem als richtig gefühlten oder erkannten Ergebnisse zu kommen, begeht man einen zweiten Fehler, welcher den ersten paralysiert.

So gelangt man von der Bedarfsformel zum richtigen Ergebnisse durch Einführung eines zweiten Fehlbegriffes: des Nutzens.

Während in der Rechtsphilosophie die utilitarischen Richtungen früherer und späterer Zeit nur einen nicht allzubeträchtlichen Teil der gesamten Systeme darstellen, ist in der Nationalökonomie die Theorie des „Nutzens“ als des wirtschaftlichen Kardinalprinzips eine ganz allgemeine, gewissermaßen selbstverständliche Fundamentallehre geworden und geblieben.

Dem wäre ohne weiteres beizutreten, wenn der Begriff des „Nutzens“ irgendwie einwandsfrei feststellbar wäre.

Indem nun die herrschende Lehre den vagen, gerade in Zweifelsfällen regelmäßig versagenden Begriff des Nutzens[2]) in die Gütertheorie einführte, hat sie den Kompensationsfaktor gewonnen, welcher den irrigen Ausgangspunkt der Lehre durch fehlerhafte Fortführung zur Ausgleichung bringt und auf diese Weise ein einwandfreies Resultat zeitigt.[3])

* * *

Funktion der Sachgüter ist die Nutzung. Jene ist Auslösung des Nutzens aus den Personal-, diese aus den Sachgütern.

Beide, Arbeit und Nutzung kommen wohl immer zusammen vor. Die Auslösung der Arbeit verlangt Nutzungen und umgekehrt. . . .“

Vgl. ferner Knies, Das Geld, 2. Aufl., 1885, S. 40 f. u. a. m.

[1]) Vgl. hierüber meine „Rechtsphilos. Studien“ S. 149—151.

[2]) Vgl. hiezu meine „Entgeltung im Strafrechte“, München 1903, S. 180 f.

[3]) Unbedingt abzulehnen ist demnach die Definition der römischen Quellen: „Naturaliter bona ex eo dicuntur quod beant, hoc est beatos faciunt, beare est prodesse . . .“ (Ulpianus, libro LIX. ad Edictum; l. 49 D. L. 16). Treffend sagt hiezu Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des corpus iuris civilis. I. Die Grundbegriffe, 1891, S. 15: „Das charakteristische Moment ist also nach dieser — etymologisch überaus naiven — Begriffsbestimmung der Nutzen der Dinge, scil. für die Wirtschaft der Menschen.“

Gleichwohl ist den römischen Juristen die richtige Erkenntnis zum Bewußtsein gekommen, daß die bona die innigste Beziehung zum Vermögen aufweisen; denn bona als technischer Ausdruck bedeutet nichts anderes als Vermögen. Vgl. hiezu Oertmann a. a. O. S. 15 ff. und die bei Birkmeyer, Ueber das Vermögen im juristischen Sinne, 1869, S. 13. N. 46 angeführte Literatur.

Digitized by Google

In der Bedarfs-Güterlehre offenbaren sich die Nachwirkungen der naturrechtlichen Anschauungen, von welchen die Nationalökonomie sich zwar in der Sozialethik und Wirtschaftspolitik gründlich abgewendet, aber in der Konstruktion der wirtschaftlichen Grundbegriffe, im theoretischen Fundamente sich weniger radikal zu lösen vermocht hat, als andere Disziplinen.

Ist man jedoch dazu gelangt, den Wirtschaftsbegriff „des Menschen" als ein von der konkreten Rechtswirtschaftsordnung losgelöstes Generalwesen naturrechtlicher Provenienz zu erkennen, so wird man unschwer auf die richtige Bahn zur Gewinnung eines der Wirklichkeit entsprechenden Ausgangspunktes der Güterlehre geführt.

Der Begriff des „Gutes" kann sich bei der Menschheit erst einstellen, wenn sie zur Bildung rechtswirtschaftlicher Verbände fortgeschritten ist. Dann erweisen sich aber die Wirtschaftsobjekte ihrem Wesen nach nicht als Bedarfsbefriedigungsmittel, vielmehr koinzidieren sie mit den Rechtsobjekten.[1])

Daß die Wirtschaftsobjekte menschlichen Bedarf decken können und tatsächlich hiezu dienen, ist nicht ihre wesentliche Seite, vielmehr die äußerliche. Die bedeutsamsten Ansammlungen von (Privat-)Rechtsmacht in den großen Reichtümern, den Riesenvermögen alter und neuer Zeiten haben zum überwiegenden Teile mit der Befriedigung wirklichen und vermeintlichen Bedarfs nicht das Mindeste zu tun, sie sind vielmehr rechtswirtschaftliche (oder ungenauer, aber im Einklang mit der herrschenden Terminologie: „soziale") Machtpositionen.

Die Wirtschaftsgüter sind ihrem Wesen nach der materielle Inhalt der subjektiven Rechte, koinzidieren mit den Rechtsgütern, bilden den Kern der echten Privatrechte.[2])

Der Grundbegriff der Wirtschaft ist daher objektiv (unter Loslösung von der subjektiven Beziehung zu dem Rechtsträger oder Vermögenden betrachtet) nicht ein rein ökonomischer — das Gut, sondern ein juristisch-ökonomischer — das Rechtsgut. Verläßt man die objektive, von der Person des Rechtsträgers absehende Betrachtungsweise und verknüpft das Rechtsgut mit der Person des Berechtigten, so erhält man als den Begriff des Gutes den „Vermögensbestandteil". Was Bestandteil des Vermögens im rechtswirtschaftlichen Sinne sein kann, erscheint objektiviert als Gut. —

Hieraus erhellt das Verhältnis der „Güter" zu den körperlichen Sachen im Rechtssinne[3]) und zu den obligatorischen Rechten. Wenn „Gut" juristisch-ökonomisch nichts anderes ist als der einzelne Vermögensbestandteil, muß es drei Grundarten von Gütern des rechtswirtschaftlichen Verkehres geben, ent-

---

[1]) Der Wahrheit nahe kommt L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I. Bd., 2. Aufl., Stuttgart 1875, S. 400: „. . . Die Gegenstände des Güterumlaufs, Güter, sind die zur Befriedigung von Bedürfnissen des menschlichen Gemeinlebens durch Umsatz brauchbaren Dinge." Hier tritt die rechtswirtschaftliche Beziehung der Güter in den Vordergrund. Die Umsatzfähigkeit setzt indessen bereits jene hohe Stufe der Rechtswirtschaftskultur voraus, welcher ein reger Tauschverkehr eigen ist.

Siehe auch über die nicht-„freien" Güter, L. Goldschmidt im Handbuch des Handelsrechts, II. Bd., 2. Aufl., 1. Lief., Stuttgart 1883, S. 2 (gelegentlich der Definition des Begriffes „Ware" im handelsrechtlichen Sinne).

[2]) Rechtsgut ist Rechtsmachtbezirk, Rechtskreis. Vgl. hiezu meine „Rechtsphilos. Studien" S. 100—103.

[3]) Vgl. hiezu Neumann in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., I. S. 136 ff. und die dort angeführte Literatur; v. Bechmann, Der Kauf nach gemeinem Rechte, II. 1, Erlangen 1884, S. 61 u. a. m.

Digitized by Google

sprechend den drei Grundarten der Vermögensbestandteile: Sachgüter (formaljuristisches Korrelat: Eigentum an körperlichen Sachen); Gebrauchsgüter (formaljuristisches Korrelat: dingliche Rechte an fremder Sache); Leistungsgüter (formaljuristisches Korrelat: obligatorische Rechte).

* * *

Seit langem hat die Wissenschaft die Unterscheidung: Freie und wirtschaftliche Güter aufgestellt.

Dieser Gegensatz ist auch für die juristisch-ökonomische Betrachtung anzuerkennen. Während die wirtschaftlichen Güter juristisch-ökonomisch schlechthin, absolut, für sich allein, die tauglichen Vermögensobjekte darstellen, Bestandteile des Vermögens sind oder ohne weiteres werden können (m. a. W.: aktuell oder potentiell Vermögensbestandteile bilden), trifft dies bei den „freien" Gütern nicht zu.

Die freien Güter stehen „an sich", für sich allein, ungebunden, jenseits der juristisch-ökonomischen Welt, sie bedürfen zu ihrem Eintritte in diese eines juristisch-ökonomischen Mediums (der Okkupation, Bearbeitung, Verarbeitung).[1][2]

Der juristisch-ökonomische Wesensunterschied der freien Güter gegenüber den wirtschaftlichen besteht darin, daß jene nur gebunden an einen juristisch-ökonomischen Vorgang Bestandteile des Vermögens sein oder werden können.

§ 3. Das Recht als (Rechts-)Macht, die Ethik als Machtentäußerung; sittlich-rechtliche Synthese beider. Egoismus und Altruismus.

Der Grundgedanke, von welchem das Naturrecht stillschweigend ausgeht, ist die Idee der ursprünglichen Gleichheit der Menschen. Die Menschen stehen sich — so argumentiert das Naturrecht — als Gleiche, Freie im vorrechtlichen Urzustande gegenüber und schließen als solche den Staatsvertrag.

Diese aprioristische, historisch unwahre Anschauung ist in ihrer Fehlerhaftigkeit inzwischen erkannt worden, aber gleichwohl spielt diese Ansicht noch heute bei Bestimmung der Grundbegriffe in die ökonomischen Untersuchungen herein. Die

---

[1]) Die Scheidung „freie" und „wirtschaftliche" Güter hat daher Sinn und Bedeutung jeweils nur innerhalb der Grenzen einer konkreten Rechtswirtschaft und nach Maßgabe einer bestehenden Rechtsordnung. Als „natürliche" Klassifikation, d. h. als allgemeingültige, jederzeit und allerorts gültige im Sinne des Naturrechts, könnte sie nur insoferne Anerkennung finden, als jede bisher bestandene Kulturordnung irgendwelche freie Güter als Rudimente der einstigen Unkultur in sich schließt. Diese rudimentäre Bedeutung der freien Güter offenbart sich auch darin, daß steigende Kultur den Kreis freier Güter regelmäßig einengt.

[2]) L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. Bd., 2. Aufl., 1. Lief., Stuttgart 1883, S. 2 Note 3a sagt:

„Nicht zu den „freien" Gütern gehört selbstverständlich das nur herrenlose Gut, welches Thöl I § 205 Note 19 dahin zu zählen scheint: „Alles, was das Meer birgt und das Innere der Erde.""

Goldschmidt ist darin beizustimmen, daß „das nur herrenlose Gut" nicht zu den freien Gütern zählt. Also: Der Schatz, die Objekte privilegierter Okkupation, sei es der Jagd, des Fischfanges oder Bergbaues: zu Verlust gegangene oder derelinquierte Vermögensstücke ꝛc. Aber: „Alles, was das Meer birgt und das Innere der Erde" ist, insoweit es nicht das Objekt privilegierter Okkupation bildet, in der Tat nicht „nur herrenloses Gut", sondern darüber hinaus freies Gut. Reicht ja doch die juristisch-ökonomische Freiguteigenschaft, die — wenn ich so sagen darf — Exlexheit des Meeres sogar so weit, daß es selbst jenseits der öffentlich-rechtlichen Herrschaft steht.

Digitized by Google

Nationalökonomie hat sich eben von den Ideen der Gründer und Häupter der neueren Wissenschaft — Smith und Ricardo — noch nicht genügend losgelöst, um erschöpfend alles auszuscheiden, was in den Lehren dieser hervorragenden Geister infolge der naturrechtlichen Basis zu verfehlter Gestaltung gebracht werden mußte.

Der Sozialismus vollends zieht aus der naturrechtlichen Prämisse die (bei Richtigkeit der Prämisse) einwandfrei logische Konsequenz. —

Tatsächlich leiden diese Lehren an einem doppelten Fehler: an einem Irrtum und einer Unklarheit.

Der Irrtum liegt in dem Satze von der Gleichheit der Menschen. Die Menschen stehen sich als Gleichwertige (und darum Gleichberechtigte) gegenüber, nicht in ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekte — gerade hier trat jederzeit und allerorts die einschneidendste Verschiedenheit der Stellung zutage, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Menschen, d. h. als der Idee nach sittlich-vernünftige Wesen.

Darum ist die Idee der Gleichheit der Menschen — und in der Nichtbeachtung dieses Punktes liegt die Unklarheit der bisherigen Wirtschafts-Lehrsysteme — ihrer Natur nach keine rechtliche, keine für das Rechtsleben geltende, sondern eine außerrechtliche, rein sittliche. Insoweit daher die Idee der Menschengleichheit in das Recht eingedrungen ist, liegt ein frembartiges Ferment vor, eine organische Verkettung des Rechts mit einer außerrechtlichen, der sittlichen Idee.[1]).

Daraus ergibt sich:

Die reine Rechtsidee führt zum strengen Rechte, welches nur Herren und Beherrschte, absolutistische Rechtsmacht (im öffentlichen und im Privat-Rechte) kennt. Die außerrechtliche sittliche Idee führt zur Modifikation des reinen Rechtsgedankens insoweit, daß die Idee der Menschheit rechtlich gewährleistet wird.

Hieraus erwächst die sittlich-rechtliche Gestaltung, welche die (publizistische und private) Herrschaft bis zu dem Punkte beschränkt, daß die Herrschaftsunterworfenen als Menschen, als Freie anerkannt werden.

Die Wirksamkeit des sittlichen Gedankens im Rechte manifestiert sich darin, daß jedem das sittlich gebotene Minimum, nämlich eine menschliche und menschenwürdige Existenz rechtlich-ökonomisch gewährleistet wird. —

Fassen wir ins Auge, wie sich dieser meiner Auffassung gegenüber die heutige Lage der Dinge in der Wissenschaft und Gesetzgebung, in der Praxis der Rechtswelt und des sozialen Lebens gestaltet, so finden wir nicht durchaus einwandfreie Verhältnisse.

An Stelle der klaren Erkenntnis der Grenzen (der teilweisen Divergenz und teilweisen Koinzidenz) von Recht und Sittlichkeit finden wir in der Wissenschaft, wie in den Anschauungen des Lebens einen Begriff, über dessen Inhalt weder unbedingte Uebereinstimmung, noch auch nur allenthalben völlige Klarheit herrscht: Die Gesellschaft, soziale Pflichten, Sozialethik 2c.

Man bezeichnet „mit dem Namen Gesellschaft gegenwärtig vorzugsweise die Organisation einer Bevölkerung für die wirtschaftlichen Funktionen".[2])

[1]) Vgl. hiezu und zu dem folgenden meine „Rechtsphilosophischen Studien", III. Kapitel („Die Freiheit als ethisches Moment im Rechte") S. 55—85, und meine „Entgeltung im Strafrechte" S. 177—192.

[2]) Paulsen, System der Ethik, 3. Aufl., Bd. II S. 313. — In der 5. Aufl. (1900 Bd. II S. 323) ist die „spontane Entstehung" der als Gesellschaft zu bezeichneten Organisation der Bevölkerung (gegenüber dem Staate als der „mit äußerer Zwangsgewalt ausgestatteten Organisation eines Volkes für die politischen Funktionen") schärfer hervorgehoben. Aehnlich 6. Aufl. 1903, Bd. II S. 345.

Digitized by Google

Die Richtigkeit dieser Definition zugegeben, darf doch nimmermehr verkannt werden, daß diese „Organisation für die wirtschaftlichen Funktionen" (selbst im weitesten, alle kulturellen Betätigungen mit umfassenden Sinne) sich nur im Rahmen und auf der Basis einer (wie immer gestalteten) konkreten Rechtsordnung entfalten kann. Man eliminiere die Rechtsnormen und Rechtsformen aus der Wirtschaft und sehe zu, was übrig bleibt — das strikte Gegenteil einer Gesellschaft, eine anarchische Vielheit isolierter Individuen.[1])

Man mag daher immerhin die Bezeichnung **Sozial**ethik beibehalten, muß jedoch im Auge behalten, daß hiemit ausschließlich eine rechtswirtschaftliche Kategorie, nämlich die sittlich-rechtliche Gestaltung der Rechtswirtschaft bezeichnet werden kann.

Die reine Rechtsidee bedeutet die Macht der Macht. Die rein sittliche Idee bedeutet die Macht der Ohnmacht; die Synthese beider als sittlich-rechtliche Idee bedeutet Rechtsmacht unter Ausschluß jeder Versklavung der Menschen, sodaß diese, insoweit sie mit ihren Leistungen als Rechtsobjekte erscheinen (die Pflichtigen in Schuld- und Dienstverträgen jeder Art) zugleich als Rechtssubjekte anerkannt werden, Subjekt-Objekt sind.

Das ethisch-christliche Urpostulat, welches sich auf das Verhältnis des Einzelnen zum Nebenmenschen und zu irdischem Gute bezieht, ist daher zunächst nur ein rein ethisches, außerrechtliches und gewinnt für die Rechtsgestaltung nur mittelbar Bedeutung, indem die starre Rechtsidee durch den ethischen Grundgedanken gemildert, geläutert und in die Sphäre der sittlich-rechtlichen Idee erhoben wird.

Verkennt man die juristisch-ökonomische Bedeutung der christlich-ethischen Idee als einer bloßen Begrenzung der in ursprünglicher Reinheit schrankenlosen Rechtsmachtidee, so muß man konsequenterweise das urchristliche Urpostulat als die Predigt der Allmacht der Ohnmacht erfassen.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Philosophen hat zwar jene bloß begrenzende Bedeutung nicht klar erkannt, sich indes aus einem richtigen Gefühle heraus der treffenden Anschauung zugewendet. Zwei große Denker der jüngsten Vergangenheit haben indes aus jener irrigen Prämisse bedingungslos ohne Einschränkung die Konsequenzen gezogen, — die Antipoden Tolstoi und Nietzsche. Beide gehen davon aus, das Christentum bedeute die Inthronisation der Ohnmacht. Tolstoi fordert von diesem Ausgangspunkte eine völlige Umgestaltung

---

[1]) Eine erhebliche Verbesserung bedeutet daher, was v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., S. 62 über das Wesen der Gesellschaft sagt: „Jede Wirtschaft geht innerhalb einer bestimmten sozialen Ordnung vor sich ....

Dieses durch äußere Regeln (scil. der Konvention und des Rechtes) geordnete, auf inneren Wechselbeziehungen beruhende Zusammenleben der Menschen bezeichnen wir als gesellschaftliches, eine Verbindung von Menschen unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt als Gesellschaft..."

Zusammenstellung einer Anzahl von Gesellschaftsdefinitionen namhafter Forscher gibt Ludwig Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897, S. 533 bis 535.

Stein selbst definiert (S. 636): „Wir sehen in der Gesellschaft ein System von Wechselbeziehungen. Gesellschaft und Staat fallen nie und nirgends zusammen ... Die Familienbeziehungen und -Traditionen, die Berufsstände in allen ihren Auszweigungen, die Interessengemeinschaften in zahllosen Komplikationen und Verschiebungen, die freien beruflichen, sportlichen, religiösen, künstlerischen, pädagogischen, wissenschaftlichen, geselligen 2c. zum Teil internationalen Verbände in ihren kaum übersehbaren Abschattungen — das alles stellt die moderne „Gesellschaft" dar."

Digitized by Google

unseres **Lebens**, Nietzsche eine radikale Umkehrung unserer **Ethik**, eine „Umwertung aller Werte".[1][2])

Das höchst bedeutsame Verdienst der beiden ruht darin, daß sie die klaffende Spaltung zwischen der tatsächlichen Lebensgestaltung und der **vermeintlichen**, irrig erfaßten christlichen Lehre unverhüllt aufgedeckt und dadurch die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt haben, daß hier etwas nicht in Ordnung geht. Mit anderen Worten: ihr Verdienst liegt darin, daß sie die (vermeintliche) Problemfrage unzweideutig aufwerfen. Erst hiedurch hat sich die Antwort ermöglicht, daß das Problem nur scheinbar besteht, indem die gesetzte Prämisse eine falsche ist. —

Von hier aus ergibt sich ohne weiteres die Stellung zum Probleme des **Egoismus** und **Altruismus**.[3])

Mit Ungrund wird der Egoismus als die Sorge für das eigene „**Wohl**", der Altruismus als das Interesse für fremdes „**Wohl**" bezeichnet. Die hiemit verknüpfte Anschauung führt auf eudämonistische und utilitarische Ideen zurück. Die Rechtswirtschaft ist aber weder eine Beglückungs- noch eine Nützlichkeitsanstalt, sondern nichts anderes als der materielle Kern von Staat und Recht.

Der schrankenlose Egoismus korrespondiert dem unbeschränkten Walten des durch keinerlei ethische Begrenzung gemilderten, strengen, reinen Rechts; der Altruismus entspricht der sittlichen Idee.

Der objektiven Synthese sittlich-rechtliche Gestaltung entspricht subjektiv eine Synthese von Egoismus und Altruismus, welche dahin lautet: **Der Egoismus ist der psychologische Grundfaktor des Rechtswirtschaftslebens; er muß jedoch eine Begrenzung erleiden, insoweit die Integrität fremder Persönlichkeit durch die schrankenlose Betätigung des Egoismus eine Verletzung oder Gefährdung erleiden würde.** Der Egoismus als der herrschende psychologische Faktor im Rechtswirtschaftsleben stützt sich also nicht etwa auf seine „Unentbehrlichkeit" — weil vermeintlich oder wirklich eine rein charitative Wirtschaftsgestaltung nicht möglich sei; — vielmehr fließt die Berechtigung des Egoismus ohne weiteres aus der Idee des Rechts, die Begrenzung des Egoismus unmittelbar aus der sittlich-rechtlichen Gestaltung

[1]) Treffliches über Nietzsche geben Külpe, Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland, Leipzig 1902, S. 49—57 und Ueberweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie, 9. Aufl., 4. Teil, Berlin 1902, S. 334—341.

[2]) Das Verfehlte im Aufbau der Ethik Nietzschens liegt eben in seiner Grundauffassung. Nietzsche verkennt das **Wesen** der Ethik. Seine Ethik verleugnet die **Uridee** aller Ethik, ist **Unethik**. Das Wesen der Ethik ist die **Ohnmacht als Machtfaktor**. Nietzsche dagegen will an die Stelle der Ethik **die Macht der Macht** setzen. Dies würde die Kassierung der Ethik zugunsten ausschließlicher Herrschaft der starren Rechtsidee bedeuten — wäre daher identisch mit einem völligen Rückschlage in Zeiten längst überwundener Unkultur.

[3]) Siehe hierüber: Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., I. Teil, 1. Halbbd. S. 83—136. Dietzel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. VI S. 685—697, Artikel: „**Selbstinteresse** und Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie" (reiche Literaturangaben daselbst S. 695—697). v. Dargun, Egoismus und Altruismus, Leipzig 1885. v. Dargun im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I S. 281 bis 284, Artikel: „Altruismus". Siehe ferner: Paulsen, System der Ethik, 5. Aufl. 1900, Bd. I S. 230 ff., 356 ff. Wundt, Ethik, 2. Aufl. S. 447 ff. v. Jhering, Der Zweck im Recht, namentlich Bd. I u. a. m. Vgl. auch **mein**: System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, I. Bd., Philosophischer Einleitungsband, Kritik des Erkenntnisinhaltes. München 1904, S. 271—284.

Digitized by Google

der Rechtswirtschaft. Eine weitergehende Rechtfertigung des Egoismus und seiner Schranken ist weder notwendig noch auch nur möglich. —

Das Recht führt in reiner Verkörperung zu der Gestaltung: Macht der Macht.

Die sittliche Idee erweist in reiner Ausgestaltung die Erscheinung: Macht der Ohnmacht.

Die Figuration des Rechts ist das Vermögen. Das Korrelat der Sittlichkeit ist die Entäußerung, der Verzicht, die Minderung der Fülle eigener Macht.

Darum bieten die psychologischen Momente Egoismus und Altruismus im Sinne der herrschenden Lehre auch in ihrer prägnanteren (Erweiterungs-)Bezeichnung: Propinquismus und Humanismus nicht das direkte Korrelat zu den Grunderscheinungen von Recht und Ethos. Vielmehr entspricht dem Rechte psychologisch, auf Seite des Subjekts, das Streben nach Macht, der Ethik die Machtentäußerung.

Der Gegensatz: „Egoismus und Altruismus" nach der herrschenden Auffassung ist hier somit zweifach ein schiefer:

Erstens dreht es sich nicht um (eigenes und fremdes) „Wohl", sondern um Erwerb, Sicherung, Befestigung, Ausdehnung von Macht einer-, Machtentäußerung andererseits. (Darum kommt auch der Machtentäußerung durch Einbuße sühnende Kraft, sittliche Wirkung zu und aus diesem Grunde ist die Einbuße als Strafmittel gerechtfertigt.)

Zweitens aber ist der Gegensatz des Egoismus mit dem Ausdruck „Altruismus" schief bezeichnet. Auch die Ausdehnung dieser Begriffe durch die Bezeichnung Propinquismus und Humanismus führt zu einem unrichtigen Vorstellungsbilde. Denn der strikte begriffliche Gegensatz zum Egoismus ist nicht die Sorge für fremdes „Wohl", und ebensowenig die „Sorge" oder das Interesse für andere, sondern überhaupt nichts Positives oder Förderndes, sondern etwas rein Negatives, der Zweckbeziehung auf spezielle dritte oder auf die Menschheit überhaupt Entbehrendes; es ist die Negation des Egoismus, die Abstreifung des Machtstrebens, die Abdankung — nicht zugunsten Dritter oder der Allgemeinheit, sondern die Resignation schlechthin, welche den wesentlichen Gegensatz zum Egoismus darstellt. Der richtige Gegensatz lautet daher: Streben nach Eigenmacht (für sich selbst oder zugleich für die Nächsten); Entäußerung von Eigenmacht oder juristisch-ökonomische Resignation.

Die beiden äußersten Pole werden charakterologisch personifiziert einerseits durch den Despoten, andererseits durch den Asketen (indischer Fakir; griechischer Diogenes; mittelalterlicher Bettelmönch; ein moderner Typ hat sich noch nicht herausgeschält).

Begrifflich notwendiges Subjekt des reinen Rechts ist der Herrschende, der Herr, der Machthaber.

Begrifflich notwendiges Subjekt der Sittlichkeit ist der Mensch als Mensch, der Prototyp des Schwachen, Hilfsbedürftigen, nur durch andere und mit anderen Seienden.

Bilden demnach die sittliche Idee und das starre, reine Rechtsprinzip absolute Gegensätze, so sind gleichwohl diese Gegensätze keine unversöhnlichen. Im Gegenteile! Die Tatsache der historischen Kulturentwicklung erbringt uns den unwiderlegbaren Beweis, daß das wesentlichste Kulturelement sich als eine zunehmend innigere Synthese von Rechtsgestaltung und Entfaltung der sittlichen Idee im Rechte manifestiert hat. In dieser Synthese

Digitized by Google

bleibt der Charakter des Rechts als eines Machtbegriffes **prinzipiell gewahrt**, die Rechtsmacht wird jedoch aus einer schrankenlosen zu einer beschränkten, in ihrer Wirksamkeit begrenzten.

Aus dem absoluten Rechte wird durch das Walten der sittlichen Idee gemildertes, geläutertes Recht; die **absolute Rechtsidee** wandelt sich durch den Einfluß der Kultur in die **sittliche Rechtsidee**, der Egoismus waltet nicht schrankenlos, sondern gemildert, begrenzt, geläutert.

Die Gerechtigkeitsidee, wie sie heute erfaßt wird, ist daher wesentlich dadurch charakterisiert, daß sie als das rechte Recht nur das durch die sittliche Idee geläuterte, mit der sittlichen Idee erfüllte gelten läßt. **Die heutige Rechtsanschauung ist die sittlich=rechtliche.**

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte.

Von Referendar **Georg Weise** in Torgau.

§ 1. Die handelnden Faktoren des Prozesses.[1])

Der preußische Verwaltungsprozeß kennt als in ihm handelnde Faktoren:

1. das Gericht (dasjenige erster Instanz, das Berufungs-, Revisions-, Wiederaufnahme- und Beschwerdegericht). Dasselbe stellt den die Rechtspflege ausübenden Staat dar.

2. den Kläger und den Beklagten. Diese beiden Faktoren müssen einander notwendig gegenüberstehen; das ergeben § 63 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, nach welcher Vorschrift in der Klage die Person des Beklagten genau zu bezeichnen ist, und § 69, welcher bestimmt, daß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, der bei vorheriger Verhandlung der Sache in dem Beschlußverfahren der Behörde an die Stelle der Klage tritt, alles enthalten muß, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen sich ergibt. Zwar können auf jeder Seite mehrere Prozeßsubjekte beteiligt sein, welche überdies nicht notwendig denselben Ausgang des Prozesses zu erstreben brauchen; sie müssen aber stets entweder als Kläger oder als Beklagte angesehen werden.[2]) So beschließt nach § 47 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden, Gutsbezirke, Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde, und die gegen den Beschluß stattfindende Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Die Beklagten

[1]) Eine Anzahl Monate nachdem vorliegende Abhandlung vollendet und an die „Annalen des Deutschen Reichs“ abgegeben war, ist in dem Verwaltungsarchiv Bd. 12 S. 112 ff. eine Arbeit Schultzensteins „Parteien, Parteifähigkeit und Parteibegriff im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetze“ erschienen. Schultzenstein behandelt in ihr ausführlich die in dem einleitenden Paragraphen vorliegender Abhandlung skizzierten grundlegenden Fragen. Die Personen und unmittelbaren wie mittelbaren Organe der Staatsgewalt, die in vorliegender Abhandlung „Kläger und Beklagte“ oder kurz „Parteien“ genannt sind, befindet auch Schultzenstein als solche, wobei seine Ausführungen über die Leibesfrucht und den nicht rechtsfähigen Verein, S. 140 ff., besonders erwähnt seien. Schultzenstein hält aber, S. 167 f., in dem Falle des § 74 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes den Staat, die Staatsgewalt, für die Partei und den bestellten Kommissar für ihren Vertreter. Ist jedoch in allen anderen Fällen der Staat als Staatsgewalt nicht Partei, so fehlt jeder Grund für eine solche Ausnahme.

[2]) Vgl. Friedrichs, Die Besonderheiten des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens usw., Verwaltungsarchiv Bd. 6 S. 404; a. M. Müller, Die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege usw. S. 118 ff.

Digitized by Google

sind die Schulaufsichtsbehörde und der von dem Kläger für verpflichtet Erachtete; sie können aber den Prozeß in ganz verschiedener Weise zu beeinflussen suchen: die Schulaufsichtsbehörde will die Leistung überhaupt und insbesondere durch den Kläger bewirkt sehen; der andere Beklagte bestreitet die Notwendigkeit der Leistung, während er seine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zu ihrer Ausführung vielleicht zugibt, vielleicht gleichfalls verneint. Wenn über die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, welche infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke notwendig wird, der Kreisausschuß oder, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß Beschluß gefaßt hat, steht den Beteiligten gegen einander die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden zu (§ 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891). Weil die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ein einheitliches Ganzes bildet, muß sich die Klage eines Beteiligten gegen alle übrigen Beteiligten richten, welche ihr mit ganz verschiedenen Gegenanträgen in den Weg treten können, aber sämtlich Beklagte sind.[1])

Kläger oder Beklagter ist eine Privatperson, der Staat als Fiskus, ein Kommunalverband als Vermögensrechtssubjekt, ein Organ des Staates, nicht, soweit er Fiskus, sondern, soweit er Staatsgewalt ist, oder ein Organ eines Kommunalverbandes, wieder nicht, soweit er als Vermögensrechtssubjekt, sondern, soweit er als Organ der Staatsgewalt erscheint. (Die Kommunalverbände sind auch nur Organe der Staatsgewalt — wie die Staatsämter —, aber, noch ganz abgesehen von ihrer anderen Verfassung, rechtsfähig und für ihre Aufgaben nicht infolge eines ihnen von dem Staatsoberhaupte erteilten Auftrages zuständig, sondern infolge einer durch Gesetz gegebenen Vollmacht, welche auch lediglich durch Gesetz geändert werden kann.) Der Staat als Staatsgewalt oder ein Kommunalverband als Organ der Staatsgewalt ist nicht Kläger oder Beklagter.[2]) Dies ergeben folgende Beispiele. Nach § 126 des Landesverwaltungsgesetzes kann der Oberpräsident endgültige Beschlüsse des Provinzialrats mittels Klage beim Oberverwaltungsgericht anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen. Sieht man bei einem solchen Prozesse nicht den Oberpräsidenten und den Provinzialrat als Kläger und Beklagten an, sondern erblickt man in beiden Behörden nur Vertreter des Staates als der Staatsgewalt, so bekommt man einen Prozeß des Staates mit dem Staate, was ein Unding ist. § 15 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt, daß Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, von dem Gemeindevorstand, bzw. dem Bürgermeister, zu beanstanden sind, und daß gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes, bzw. des Bürgermeisters, der Gemeindevertretung, bzw. dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht. Hier ist die Gemeindevertretung oder der kollegialische Gemeindevorstand Kläger und der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister Beklagter, nicht der Kommunalverband beides, denn auch dies wäre widersinnig.

Parteien in dem für das Civilprozeßrecht gewöhnlichen Sinne, daß sie diejenigen Personen wären, in deren Namen oder gegen welche der Rechtsschutz gewährt werden soll, stellen Kläger und Beklagter nur dann dar, wenn sie aus-

[1]) Für die Hinzuziehung aller Beteiligten zum Verfahren auch Müller S. 122.
[2]) Vgl. Friedrichs S. 402.

Digitized by Google

schließlich aus dem Staate als dem Fiskus, einem Kommunalverbande als einem Vermögensrechtssubjekte oder einer Privatperson, in welcher Gegenüberstellung auch immer, bestehen. Tritt eine öffentliche Behörde in dem Prozesse auf, so paßt die Bezeichnung als Partei für Kläger und Beklagten höchstens in demselben Sinne, wie etwa in Ehenichtigkeitssachen oder im Strafprozeß der Staatsanwalt und seine Gegner als Parteien angesehen werden können: es liegen dann bloße Parteirollen vor. Prozessieren nach § 18 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes zwei Beteiligte miteinander über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zur Mitbenutzung einer öffentlichen Gemeindeanstalt, so können sie als Parteien in dem eigentlichen Sinne gelten. Wenn hingegen der durch eine polizeiliche Verfügung der Orts- oder Kreispolizeibehörde Betroffene wegen derselben gegen die Behörde bei dem Kreis- oder Bezirksausschusse klagt (§§ 127 und 128 des Landesverwaltungsgesetzes), so wäre es, noch ganz abgesehen davon, daß die Behörde keine Person ist, widersinnig, anzunehmen, der Kläger suche bei dem Gericht gegen die beklagte Behörde Rechtsschutz; denn die Behörde setzt dem Kläger nicht ein selbstisches Interesse entgegen, sondern verfolgt nur dasjenige an der Erhaltung der Rechtsordnung, ebenso wie das Gericht, mit welchem die Behörde sich in die Arbeit teilt.

Das Landesverwaltungsgesetz gebraucht den Ausdruck „Partei", welcher aber bei einem Teile der Prozesse eben in dem übertragenen Sinne als eine kurze Bezeichnung für „Kläger oder Beklagter" zu verstehen ist. Das Gesetz nennt zutreffend die in dem Verwaltungsprozesse auftretende öffentliche Behörde selber Kläger oder Beklagter bzw. Partei, zum Beispiel in § 74 Abs. 1, und spricht in § 74 Abs. 3 ganz richtig von Partei-Rollen. Die physische Person, welche die öffentliche Behörde, die juristische Person oder die nicht prozeßfähige physische Person (für die Prozeßfähigkeit ist § 52 der Civilprozeßordnung als auch in dem Verwaltungsprozeß maßgebend anzusehen[1])) zu vertreten von Gesetzes wegen, nicht auf Grund einer einem Beliebigen erteilten Vollmacht, berufen ist, heißt Partei, wenn § 68 Abs. 2, § 90 Abs. 2, § 103 Abs. 1 Satz 3 sagen, daß das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen kann. Partei in dem Sinne der Bestimmungen über die Sitzungspolizei (§ 72 Abs. 4) ist die soeben erwähnte Person wie die in dem einzelnen Falle für sie auftretende, denn auch der gewillkürte Parteivertreter muß der Sitzungspolizei unterliegen.

Ein besonderes öffentliches Organ in der Rolle des Klägers oder des Beklagten ist der von dem Vorsitzenden des Kreis-, Stadt- oder Bezirks-Ausschusses oder von dem Ressortminister behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in dem Falle bestellte Kommissar, daß das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet (§ 74 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes). Ebenso erscheint als ein besonderes öffentliches Organ in der Rolle einer „Partei" der Kommissar, welcher auf Ernennung durch den Regierungspräsidenten oder den Ressortminister die aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreis- oder des Bezirksausschusses eingelegte Berufung oder Revision vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte vertritt. Die Tätigkeit bei der Betreibung dieser Rechtsmittel ist in der Weise verteilt, daß ihre Einlegung dem Vorsitzenden der früheren Instanz, ihre weitere Vertretung jenem Kommissar obliegt. Er ist der Rechtsmittelkläger und drängt die früheren

[1]) Vgl. Friedrichs S. 403 und die dort Herangezogenen.

Digitized by Google

Parteien in die Stellung der Rechtsmittelbeklagten (§§ 82 bis 84, 93 und 95 des Landesverwaltungsgesetzes).[1]) Als besonderer Partei-Vertreter ist endlich der Kommissar zu erwähnen, der auf den Antrag der öffentlichen Behörde, welche eine Parteirolle wahrnimmt, für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte von dem Regierungspräsidenten oder dem Ressortminister zu der Vertretung der Behörde bestellt wird (§ 74 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes).

3. Einen Faktor für sich bildet hingegen der Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, welcher für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte von dem Regierungspräsidenten bzw. dem Ressortminister bestellt wird, um vor Erlaß des Endurteils, am Schluß der Verhandlung und nach den Parteien, mit seinen Ausführungen und Anträgen gehört zu werden (§ 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes, Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 § 8 Abs. 4, Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 § 11 Abs. 1 Satz 4).[2])

4. Einen weiteren handelnden Faktor läßt § 70 des Landesverwaltungsgesetzes in den Prozeß eintreten.

Derjenige deutsche Staat, welcher zuerst eine Verwaltungsrechtspflege eingeführt hat, Baden, kennt in dem Artikel 48 seiner Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 folgende Bestimmung:

> „Die Beiladung solcher Beteiligten, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amts wegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen."

Die preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 entlehnt von hier wörtlich die Vorschrift des § 149 Abs. 3, und die Motive zu dem zweiten Entwurfe des Gesetzes nennen die Beiladung eine Konsequenz der Untersuchungsmaxime.[3]) Die Bestimmung der Kreisordnung ist durch das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 in folgender Weise geändert (§§ 40 und 89 Ziffer 2 daselbst):

> „Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig."

In genau demselben Wortlaute findet sich die Vorschrift gegenwärtig in § 70 des Landesverwaltungsgesetzes, welches die Bestimmung des Verwaltungsgerichtsgesetzes durch § 154 Abs. 2 aufgehoben hat.

§ 2. Die formellen Voraussetzungen der Beiladung.

Das Landesverwaltungsgesetz sagt: „Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung . . . verfügen."

Das Gericht in dem Sinne des Gesetzes ist zunächst dasjenige der ersten Instanz, denn § 70 des Landesverwaltungsgesetzes steht mit unter der in dem Gesetze enthaltenen Ueberschrift „Von dem Verfahren in erster Instanz". Weil

---

[1]) Vgl. Friedrichs S. 412 f.; Müller S. 133 ff.

[2]) Vgl. Friedrichs S. 413 f.; Müller S. 137 f.; Eccius, Die Parteien im Verwaltungsstreitverfahren usw.; Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis usw. Bd 3 S. 242.

[3]) von Brauchitsch, Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen S. 627.

aber nach § 92 der § 70 auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend ist, kann auch das Berufungsgericht die Beiladung verfügen. § 95 zählt diejenigen Bestimmungen über das Verfahren in der ersten und der Berufungsinstanz auf, welche auch für die Revisionsinstanz gelten; unter diesen Vorschriften fehlt aber der § 70. Hieraus ergibt sich, daß das Revisionsverfahren eine Beiladung nicht kennt.[1]) Das Oberverwaltungsgericht als Gericht für die Entscheidung der Frage, ob die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründet ist, wird beiladen können, obgleich für diesen Teil des Verfahrens die Beiladung nicht ausdrücklich als anwendbar erklärt worden ist; denn nach § 100 findet die Wiederaufnahmeklage nicht nur unter denselben Voraussetzungen und innerhalb derselben Fristen, sondern auch in demselben Umfange statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage bzw. die Restitutionsklage (§§ 578 ff. der Civilprozeßordnung), und nach § 585 der Civilprozeßordnung finden auf das Verfahren über diese Klagen grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung. Dem Gerichte, welches auf Ueberweisung seitens des Oberverwaltungsgerichtes das Verfahren wiederholt oder ergänzt, wird aus dem angegebenen Grunde die Beiladung gleichfalls freistehen, und insbesondere wird es die von dem Oberverwaltungsgerichte bereits Beigeladenen als solche zu behalten haben, was jedenfalls dem Sinne der in § 101 des Landesverwaltungsgesetzes niedergelegten Grundsätze über die Stellung dieses Gerichtes zu dem Oberverwaltungsgerichte gemäß sein dürfte.

Das Gericht, sagt das Gesetz, **kann** die Beiladung verfügen. Das Wort „kann" ergibt, daß das Gericht über die Frage der Beiladung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden hat. Die zu Unrecht vorgenommene oder unterlassene Verfügung der Beiladung begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, auf welchen die Revision gestützt werden könnte (§ 94 Ziff. 2 des Landesverwaltungsgesetzes); sonst würde das Gesetz sagen, „das Gericht **muß** beiladen". Das ist im allgemeinen auch die Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes (zu vergleichen Entscheidungen Bd. 3 S. 109, Bd. 4 S. 174, Bd. 5 S. 65, Bd. 15 S. 357 u. a.).[2]) In den Fällen, in welchen das Oberverwaltungsgericht eine abweichende Meinung entwickelt, liegt eine notwendige Streitgenossenschaft im engeren Sinne zwischen dem angeblich Beizuladenden und einer Partei vor, was später darzutun ist. Immerhin ist ein Rechtsmittel gegen die vorgenommene oder unterlassene Beiladung nicht ausgeschlossen. Nach § 110 des Landesverwaltungsgesetzes entscheidet auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig. Aus dem weiten Umfange dieser Bestimmung folgt die Möglichkeit einer Beschwerde auch in dem Falle der vorgenommenen oder unterlassenen Beiladung.[3])

Das Gericht kann beiladen von Amts wegen oder auf Antrag. Der letztere kann vom Kläger, vom Beklagten, vom Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, vom Beizuladenden oder von einem schon Beigeladenen gestellt werden; denn einerseits begrenzt das Gesetz den Kreis der zu

[1]) Friedrichs S. 407 A. 5; Kunze, Die Beiladung usw., Verwaltungsarchiv Bd. 1 S. 202; von Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze Bd. 1 A. 166 z. § 95.

[2]) Vgl. auch Kunze S. 202 f.

[3]) Friedrichs S. 408; Kunze S. 202; a. M. von Massow, Das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen S. 44; von Stengel, Die Organisation der preußischen Verwaltung S. 506.

Digitized by Google

dem Antrage Berechtigten nicht ausdrücklich, andererseits muß ein an dem Verfahren nicht Beteiligter mit Anträgen für dasselbe ausgeschlossen bleiben. Der Antrag ist mangels besonderer Vorschriften formlos; über ihn wird gleichfalls formlos, insbesondere ohne notwendige vorherige mündliche Verhandlung, Beschluß gefaßt. Ebenso bedarf es keiner besonderen Förmlichkeiten und namentlich keiner vorgängigen mündlichen Verhandlung zu der Beschließung einer Beiladung von Amts wegen.[1])

Die Verfügung der Beiladung muß den Parteien, dem besonderen Kommissar des öffentlichen Interesses, den schon beigeladen Gewesenen und dem nunmehr Beigeladenen bekannt gemacht werden.[2]) Denn der Beigeladene darf in dem Verfahren handelnd auftreten, was daraus erhellt, daß die Entscheidung des Prozesses auch dem Beigeladenen gegenüber gültig wird; auf diesen Gesichtspunkt ist später genau einzugehen. Wer aber handelnd auftreten darf, muß dies von der zuständigen, der ihm das Recht hierzu gebenden Seite erfahren, um dasselbe ausüben zu können, und die schon vorhandenen handelnden Faktoren müssen, um auf das Mitwirken des neuen handelnden Faktors in dem Verfahren vorbereitet zu sein, gleichfalls von der zuständigen Seite über die Beiladung unterrichtet werden.

Das Gericht erster Instanz darf eine verfügte Beiladung aufheben, weil die Verfügung der Beiladung im Gegensatz zu den End- und Zwischenurteilen das Gericht nicht bindet.[3]) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn das zunächst höhere Gericht auf Beschwerde die Beiladung verfügt hat. Das Berufungs- oder Revisionsgericht darf eine in der früheren Instanz verfügte Beiladung nicht aufheben.[4]) Denn die Entscheidung wird auch dem Beigeladenen gegenüber gültig, das heißt, wie später darzutun ist, das den Prozeß für die Instanz beendende rechtskräftige Urteil wirkt auch für und gegen den Beigeladenen. Ein durch ein Rechtsmittel angefochtenes, vor die höhere Instanz kommendes Urteil ist aber auflösend bedingt rechtskräftig. Das Rechtsmittel beseitigt das Urteil nicht; hiergegen spricht namentlich, daß die Entscheidung der höheren Instanz entweder auf Verwerfung des Rechtsmittels oder auf Aenderung bzw. Aufhebung des angefochtenen Urteils lautet. Bedingt gilt also das angefochtene Urteil trotz des Rechtsmittels, und zwar, wie besonders aus der Möglichkeit einer vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils[5]) sich ergibt, auflösend bedingt. Die auflösend bedingte Rechtskraft des angefochtenen Urteiles gegenüber dem Beigeladenen kann durch das Gericht höherer Instanz nicht beseitigt werden. Diese Beseitigung wäre aber die notwendige Folge einer Aufhebung der durch das frühere Gericht verfügten Beiladung seitens des höheren. Eine von dem höheren Gerichte in seiner Instanz verfügte Beiladung darf dasselbe aus dem gleichen Grunde und unter der gleichen Beschränkung aufheben, wie das erste Gericht eine von diesem verfügte. Die Aufhebung einer durch das höhere Gericht als Beschwerdegericht für die niedere Instanz verfügten Beiladung seitens

[1]) Friedrichs S. 407; Kunze S. 202; von Bismarck, Das Verwaltungsstreitverfahren usw. S. 67.

[2]) Kunze S. 203.

[3]) Ueber die Zulässigkeit von Zwischenurteilen im preußischen Verwaltungsprozeß vgl. Friedrichs S. 498 ff. und die dort Herangezogenen, über die Zulässigkeit der Aenderung gerichtlicher Entscheidungen S. 507 ff.

[4]) Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 34 S. 450 ff.

[5]) Ueber die vorläufige Vollstreckbarkeit im preußischen Verwaltungsprozeß vgl. Friedrichs S. 535 ff.

des höheren Gerichts als mit dem Prozesse in höherer Instanz befaßten ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen, wie die Aufhebung einer durch das niedere Gericht verfügten Beiladung seitens des Berufungs- oder Revisionsgerichtes. Dieselben Grundsätze gelten für das Wiederaufnahmegericht; insbesondere darf es eine von einem früheren Gerichte verfügte Beiladung nicht aufheben, weil die Wiederaufnahmeklage sich gegen rechtskräftige Urteile richtet und deshalb die gegen die Aufhebung einer durch das frühere Gericht verfügten Beiladung seitens des Berufungs- oder Revisionsgerichtes angeführten Gründe hier um so mehr statthaben. Wegen der Anregung der Aufhebung, wegen der Verhandlung und Entscheidung über sie und wegen ihrer Bekanntmachung gilt aus entsprechenden Gründen das von der Anordnung der Beiladung Gesagte.

§ 3. Die materiellen Voraussetzungen der Beiladung.

Beigeladen werden Dritte, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird.

Die Dritten sind Privatpersonen, der Staat als Fiskus, Kommunalverbände als Vermögensrechtssubjekte, Organe des Staates, nicht als des Fiskus, sondern als der Staatsgewalt, oder Organe von Kommunalverbänden, wieder nicht als von Vermögensrechtssubjekten, sondern als von Organen der Staatsgewalt. Der Staat als Staatsgewalt oder ein Kommunalverband als Organ der Staatsgewalt ist nicht Beizuladender. Dies folgt schon aus der Unzulässigkeit, den Staat als Staatsgewalt oder einen Kommunalverband als Organ der Staatsgewalt als Partei anzusehen. Klagt der Oberpräsident bei dem Oberverwaltungsgerichte gegen den Provinzialrat wegen eines endgültigen Beschlusses desselben, der die Befugnisse des Provinzialrates überschreite, weil für den Gegenstand des Beschlusses die staatliche Behörde A ausschließlich zuständig sei, so wäre es widersinnig, den Staat zwar nicht als Partei, in der Rolle des Klägers durch den Oberpräsidenten, in der des Beklagten durch den Provinzialrat vertreten, gelten zu lassen, wohl aber als Beizuladenden, vertreten durch die Behörde A. Auch nachstehende Erwägung zeigt es. Behauptet in dem erwähnten Prozesse der Oberpräsident, für den Gegenstand des Beschlusses sei teils die staatliche Behörde A, teils die staatliche Behörde B, nirgends aber der Provinzialrat zuständig, so kann nicht zweimal der Staat, wohl aber können die beiden staatlichen Behörden beigeladen werden. Und wie der Staat als Staatsgewalt nicht beizuladen ist, so ist es auch nicht ein Kommunalverband als Organ der Staatsgewalt.

Die Dritten stehen im Gegensatz zu dem Gerichte, dem Kläger oder den Klägern, dem Beklagten oder den Beklagten und dem besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses gemäß § 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

Findet der Kreis- oder Stadtausschuß, daß er selber, vertreten durch den Landrat oder Bürgermeister, als Organ der Kreiskorporation oder Stadtgemeinde beizuladen ist, so muß er den Bezirksausschuß oder das Oberverwaltungsgericht um Beauftragung eines anderen Kreis- oder Stadtausschusses mit der Entscheidung ersuchen (§ 59 des Landesverwaltungsgesetzes). Nicht schon macht aber ein Antrag auf Beiladung des Kreis- oder Stadtausschusses ihn für die Entscheidung unzuständig.[1])

[1]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 5 S. 60 ff.

Digitized by Google

An dieser Stelle ist ferner das Wesen von Kläger und Beklagtem in dem Verwaltungsprozesse nochmals und von einem besonderen Gesichtspunkte aus zu erörtern.

Kläger oder Beklagter, „Partei", ist die Person (Privatperson, Fiskus, Kommunalverband als Vermögensrechtssubjekt), deren durch das objektive Recht geordneter Verhältnisse wegen der Prozeß stattfindet, oder die öffentliche Behörde, welche durch das objektive Recht geordnete Verhältnisse zu vertreten hat, wegen deren der Prozeß stattfindet.

Gegenstand jedes Prozesses ist die rechtliche Folge eines Tatbestandes, Gegenstand des Civilprozesses die civilrechtliche, Gegenstand des Strafprozesses die strafrechtliche, Gegenstand des Verwaltungsprozesses die verwaltungsrechtliche. Die von dem Gericht zu entscheidende Frage ist immer: „Welche rechtliche Folge hat der vorliegende Tatbestand? Was folgert das Recht aus den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen? Welche rechtlichen Verhältnisse bedeuten und ergeben die vorliegenden tatsächlichen?" Die Verhältnisse aber, wegen deren der Prozeß stattfindet, sind bei dem Civilprozeß solche des Klägers und solche des Beklagten, bei dem Strafprozeß solche des Angeklagten, für den es sich um die Frage handelt, ob er der staatlichen Strafe verfallen ist, und solche, die der Staatsanwalt zu vertreten hat, für welchen die Frage entsteht, ob eine staatliche Rechtspflicht, zu strafen, gegeben ist. Ebenso sind die Verhältnisse, wegen deren der Verwaltungsprozeß stattfindet, solche des Klägers und solche des Beklagten oder solche, die der Kläger, der Beklagte als öffentliche Behörde zu vertreten hat.

Dies gilt von jedem Verwaltungsprozesse. Die oft versuchte Unterscheidung zwischen solchen Verwaltungsprozessen, in welchen über streitige Rechtsverhältnisse aus Rechtsgründen entschieden werde, und solchen, in denen auf Grund der Prüfung der Notwendigkeit, der Billigkeit, der Zweckmäßigkeit, der Angemessenheit usw. Verwaltungsverfügungen ergingen,[1] ist ungerechtfertigt. Dies zeigt folgende Erwägung.

Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, bzw. wegen Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt, gegen deren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (§ 66 Ziff. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes). Bestreitet der Kläger die Notwendigkeit der Leistung, so entscheidet das Gericht diese Frage nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, wie das Civilgericht die Frage des Vorliegens eines Ehescheidungsgrundes aus § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Kommt das Civilgericht zu dem Ergebnisse, daß ein solcher Scheidungsgrund vorliegt, dann muß die Ehe geschieden werden, andernfalls darf sie es nicht; entscheidet das Verwaltungsgericht, daß die Leistung notwendig ist, so muß der Kläger mit der Klage abgewiesen werden, andernfalls obsiegen: seine Rechtspflicht zu der Leistung hängt von deren Notwendigkeit ab, die Frage derselben aber ist eben nur eine Vorfrage, und der Prozeß findet statt wegen der durch das objektive Recht geordneten Verhältnisse des Klägers (und wegen derjenigen durch das objektive Recht geordneten Verhältnisse, welche die Wasser-

[1]) Vgl. namentlich von Stengel, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentlichen Rechte, Verwaltungsarchiv Bd. 3 S. 214, 225 f.; über Rechts- und Ermessenssachen vgl. die bei Friedrichs S. 362 A. 10 Herangezogenen und Tezner, Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege, Verwaltungsarchiv Bd. 9 S. 515 ff., VIII. Die Verwaltungsrechtspflege und die Ermessensachen.

Digitized by Google

polizeibehörde zu vertreten hat). Ebenso ist es bei dem Vorliegen der Vorfrage der Billigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit usw.

Zu diesen Parteien, dem Gerichte und dem Kommissar des öffentlichen Interesses gemäß § 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes stehen die Beizuladenden im Gegensatz.

Ist mithin eine Partei nicht sachlegitimiert, so kann der Mangel nicht durch Beiladung der sachlegitimierten Person oder Behörde beseitigt werden.[1]) Beispiele bieten die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 11 S. 274 ff., Bd. 26 S. 17 ff.; in dem letzteren Falle würde ich freilich die Organe der beteiligten Kommunalverbände als Parteien oder Beigeladene ansehen.

Liegt ferner eine notwendige Streitgenossenschaft im engeren Sinne vor, d. h. ist es erforderlich, daß der Prozeß von mehreren Personen oder öffentlichen Behörden, in denen sich die dargetanen Voraussetzungen der Partei erfüllen, gemeinsam geführt wird, so kann ein Streitgenosse, welcher die Klage nicht mit erhoben hat oder gegen welchen die Klage nicht mit gerichtet worden ist, nicht durch Beiladung zu dem Verfahren zugezogen und auf diese Weise der Mangel beseitigt werden; der Kläger ist vielmehr der Abweisung wegen fehlender Sachlegitimation ausgesetzt.[2])

Fälle der notwendigen Streitgenossenschaft im engeren Sinne sind die folgenden.

Nach § 56 des Zuständigkeitsgesetzes findet gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten betreffen, der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt, gegen deren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.[3])

§ 128 der Landgemeindeordnung bestimmt, daß Landgemeinden und Gutsbezirke mit nachbarlich belegenen Landgemeinden und Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden können. Ueber die infolge einer solchen Verbindung notwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisausschuß vorbehaltlich der denselben gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 130 der Landgemeindeordnung). Die Klage eines Beteiligten muß gegen alle übrigen gerichtet werden, weil die Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten ein einheitliches Ganze bildet.[4])

Klagt nach § 20 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853, der Gemeindevorstand gegen die Stadtverordnetenversammlung wegen ihres Beschlusses über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste, so ist die Klage zugleich gegen den Wähler zu richten, um

---

[1]) Friedrichs S. 408 A. 14 Abs. 2; von Brauchitsch A. 124 z. § 70.

[2]) Friedrichs S. 408 A. 14 Abs. 2; Kunze S. 209 f. Die exceptio plurium litis consortium als prozessuale Einrichtung, d. h. mit der Wirkung, daß die Fehlenden durch das Gericht oder den Kläger nachträglich hinzugezogen würden, halte ich mangels entsprechender Sonderbestimmung der Verwaltungsgesetze nicht für gegeben.

[3]) Vgl. Schultzenstein, Die prozessuale Stellung der Behörde und des Dritten usw., Verwaltungsarchiv Bd. 2 S. 148 ff.

[4]) Vgl. oben S. 455 und A. 1 das.

Digitized by Google

dessen Wahlrecht es sich handelt; denn wegen eines durch das objektive Recht geordneten Verhältnisses des Wählers findet der Prozeß statt.

Klagt nach § 27 der Städteordnung der Magistrat gegen die Stadtverordnetenversammlung wegen ihres Beschlusses über die Gültigkeit einer Wahl zur Gemeindevertretung, so ist aus demselben Grunde die Klage zugleich gegen den Gewählten zu richten.

Eine Beiladung des Wählers oder des Gewählten genügt nicht; deshalb ist auch ihre Unterlassung kein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Die entgegengesetzte Meinung des Oberverwaltungsgerichtes (zu vergleichen Entscheidungen Bd. 13 S. 219, Bd. 19 S. 149, Bd. 29 S. 116 u. a.) ist abzulehnen.

Hierher gehört auch der Fall, der in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 10 S. 89 ff. behandelt ist. In einem Prozesse eines Kommissars behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses gegen den Domänenfiskus über das Bestehen eines Gutsbezirkes neben einem anderen war von den Gerichten erster und zweiter Instanz unter Bejahung des Bestehens der Gutsbezirke nebeneinander die kommunale Zugehörigkeit mehrerer Grundstücke zu dem einen oder dem anderen Gutsbezirke festgestellt worden, ohne daß die Eigentümer der Grundstücke an dem Prozesse beteiligt worden waren. Das Oberverwaltungsgericht folgerte mit Recht aus dem § 1 des Gesetzes, betr. die Landgemeindeverfassungen, vom 14. April 1856, wie gegenwärtig aus § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu entnehmen wäre, daß die kommunalen Verhältnisse von Grundstücken nicht endgültig festgesetzt werden sollen, ohne daß die Eigentümer der letzteren zur Sache gehört werden. Es handelt sich um ihre durch das objektive Recht geordneten Verhältnisse. Diese Folgerung hätte das Oberverwaltungsgericht dazu führen müssen, eine notwendige passive Streitgenossenschaft des Domänenfiskus und der Eigentümer der Grundstücke anzunehmen. Statt dessen sagt das Oberverwaltungsgericht, die Eigentümer der Grundstücke hätten wenigstens durch Beiladung an dem Prozesse beteiligt werden sollen, und bezeichnet die Unterlassung der Beiladung als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Dem ist nicht beizutreten.[1])

Von der notwendigen Streitgenossenschaft im engeren Sinne ist sorgfältig zu unterscheiden der Fall, daß das streitige Rechtsverhältnis mehreren gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, ohne daß deshalb die gemeinsame Klageerhebung oder Verklagung der Mehreren erforderlich wäre; geschieht sie aber, so sind die Wirkungen dieselben wie bei der notwendigen Streitgenossenschaft im engeren Sinne (§ 62 der Civilprozeßordnung). Zum Beispiel bestimmt im Civilrecht § 147 der Konkursordnung, daß, soweit durch ein Urteil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern wirkt. Klagen mehrere widersprechende Konkursgläubiger (§ 146 Abs. 6) gemeinsam oder werden sie gemeinsam verklagt (Abs. 1), so sind sie notwendige Streitgenossen; aber auch die Klageerhebung oder Verklagung nur eines Konkursgläubigers ist zulässig, und das die Forderung feststellende oder den Widerspruch für begründet erklärende formell rechtskräftige Urteil, welches in einem Prozesse der letzteren Art ergeht, wirkt gegenüber auch den im Verfahren nicht beteiligten Konkursgläubigern.

Wenn für den Verwaltungsprozeß ein ungefähr entsprechender Fall angeführt werden soll, dürfte es folgender sein.

---

[1]) Kunze S. 203 A.

Digitized by Google

Nach § 20 der Städteordnung, § 10 des Zuständigkeitsgesetzes wird die Liste der stimmfähigen Bürger vom 15. bis zum 30. Juli in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Gemeinde offengelegt, während welcher Zeit jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben kann; die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§ 11 des Zuständigkeitsgesetzes). Glaubt das Gemeindemitglied A, die Liste sei insofern unrichtig, als B in ihr aufgeführt sei, und wird sein diesbezüglicher Einspruch durch Beschluß verworfen, so kann er gegen die Stadtverordnetenversammlung und B klagen. Glaubt C dasselbe und hat auch er vergeblich Einspruch erhoben, so braucht er nicht mit zu klagen, kann es aber. Klagt er nicht mit, so wird die Entscheidung des Prozesses trotzdem ihm gegenüber gültig, weil über die Wahlberechtigung des B allen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann;[1]) tut er es, so ist er notwendiger Streitgenosse des A, und Termine oder Fristen werden von ihnen nur versäumt, wenn sie beide säumig sind (zu vergleichen § 62 der Civilprozeßordnung). Dies ist die einzige Sonderwirkung der notwendigen Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozeß, weil für Eideserklärungen und mithin für die im Civilprozeß stattfindende weitere Sonderwirkung der notwendigen Streitgenossenschaft (§§ 472, 426 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) bei der im Verwaltungsprozeß geltenden Offizialmaxime (§ 76 des Landesverwaltungsgesetzes, lediglich Möglichkeit der Ansehung des nicht Bestrittenen als zugestanden in § 79[2]) kein Raum ist.[3])

Dieser Dritten Interesse soll durch die zu erlassende Entscheidung berührt werden.

Die Entscheidungen des Gerichtes sind entweder solche, die die Leitung des Verfahrens zu ihrem Gegenstande haben, und zwar ausschließlich, denn jede Entscheidung des Gerichtes leitet zugleich das Verfahren, oder solche, die den Inhalt der den Prozeß für die Instanz beendenden Entscheidung vorbereiten, oder diese letzte Entscheidung.[4]) Von Entscheidungen der ersten Art sprechen die §§ 110 und 111 des Landesverwaltungsgesetzes. Hierher gehören auch die Entscheidungen, welche einen zur Gestellung als Zeuge oder Sachverständiger Verpflichteten wegen Ungehorsams in Strafe nehmen oder aussprechen, daß eine Person zu solcher Gestellung nicht verpflichtet ist (§ 78 des Landesverwaltungsgesetzes). Auch die Verfügung der Beiladung gehört hierher. Diese Entscheidungen berühren nach der Natur der Sache nur die Interessen der in dem Verfahren schon Beteiligten, während die in dem § 70 des Landesverwaltungsgesetzes gemeinte zu erlassende Entscheidung die Interessen Dritter, in dem Verfahren noch nicht Beteiligter berühren soll. Entscheidungen, welche den Inhalt der letzten Entscheidung vorbereiten, sind Beweisbeschlüsse und Zwischenurteile. Solche Entscheidungen gehen, was die Interessierung Dritter durch sie anlangt, in der letzten Entscheidung auf.

Also bleibt die den Prozeß für die Instanz beendende Entscheidung als die von dem Gesetze gemeinte übrig.

---

[1]) Vgl. unten S. 472.

[2]) Ueber die Geltung der Offizialmaxime im preußischen Verwaltungsprozeß vgl. die bei Friedrichs S. 435 A. 9 Angegebenen.

[3]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 9 S. 303, 23 S. 142 f., 24 S. 150 u. 260 f.

[4]) Friedrichs S. 498; Müller S. 189.

Digitized by Google

Diese letzte Entscheidung ist entweder ein Bescheid oder ein Urteil ohne eine letzte mündliche Verhandlung oder ein regelmäßiges Teil- oder anderes Endurteil. Stellt sich nämlich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden, und erscheint der erhobene Anspruch rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden (§ 64 des Landesverwaltungsgesetzes). Liegen Klage und Klagebeantwortung vor und ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen (§§ 65 und 67; für die weiteren Instanzen entsprechend §§ 89, 95). In den Fällen der Bescheide ist eine Beiladung nach all dem ausgeschlossen, wogegen ein Urteil unter Verzicht auf eine letzte mündliche Verhandlung (§ 80, 92, 95) oder ein regelmäßiges Teil-[1]) oder anderes Endurteil eine Entscheidung im Sinne des § 70 bildet. Stets aber handelt es sich um eine Entscheidung über den Ausgang des Prozesses.

Durch die zu erlassende Entscheidung soll das Interesse der Dritten berührt werden.

Nach den bisher gewonnenen Ergebnissen unserer Untersuchung kann für die Worte des Gesetzes „durch die zu erlassende Entscheidung" gesetzt werden „durch den Ausgang des Prozesses", und die Dritten stehen im Gegensatz zu dem Gerichte, den Parteien und dem besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses gemäß § 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

Das Interesse einer Person an etwas Geschehenem, im Geschehen Begriffenem oder künftig Geschehendem ist die durch die Bedeutung des Zustandes oder Ereignisses für die Person gegebene Beziehung zwischen der Person und dem Ereignisse oder Zustande.[2])

Soweit eine öffentliche Behörde als Dritter in Betracht kommt, kann von einem Interesse derselben nur in dem Sinne eines von ihr wahrgenommenen öffentlichen Interesses gesprochen werden. Dieses Interesse unterscheidet sich von dem durch den Kommissar des öffentlichen Interesses gemäß § 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vertretenen dadurch, daß das letztere das allgemeine öffentliche Interesse ist, das erstere das besondere öffentliche Interesse, zu dessen Wahrnehmung gerade die betreffende Behörde zuständig ist.

Wenn man den Satz für einen Teil der Fälle in diesem übertragenen Sinne versteht, soll also der Ausgang des Prozesses für Dritte, welche im Gegensatz zu dem Gerichte, den Parteien und dem besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses stehen, eine Bedeutung haben.

Der Wortlaut des Gesetzes ergibt, daß gemeint ist eine gegenwärtig als sicher vorauszusehende, nicht von künftigen ungewissen Tatsachen abhängende Bedeutung.[3]) Auch ist offenbar, daß eine aus rechtswidrigem oder unsittlichem Grunde vorhandene Bedeutung unmöglich in dem Sinne des Gesetzes liegt.

[1]) Friedrichs S. 502; von Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 733 sind für die Zulässigkeit von Teilurteilen, soweit das Recht des Gerichts zur Trennung von Prozessen reicht; a. M. Schultzenstein, Die prozessuale Stellung usw. S. 174.

[2]) Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 617 A. 11.

[3]) Wach S. 618.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes beschließt über Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen geltend zu machen, veröffentlicht worden ist; gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen die Klage bei dem Kreisausschusse bzw. dem Bezirksausschusse zu. Eine dritte Person, für welche der Ausgang eines solchen Prozesses insofern Bedeutung hat, als die Erhaltung des bisherigen Zustandes ihr einen bequemen Schmuggelverkehr nach der Grenze ermöglicht, könnte nicht deshalb beigeladen werden.

Aber auch unter diesen Beschränkungen kann der Ausgang des Prozesses für den Dritten sehr verschiedene Bedeutung haben: ethische, wirtschaftliche, rechtliche usw.

Nach § 114 des Zuständigkeitsgesetzes beschließt der Kreis- oder Stadtausschuß über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, und wenn die Erlaubnis versagt wird, steht dem Antragsteller der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- oder Stadtausschusse zu. Ist der Antragsteller eine Person, welche ich als rechtschaffen und tüchtig kenne, und deren Existenz von der Gewährung der Konzession in hohem Maße abhängt, so werde ich ihr aus ethischem Grunde den Sieg in dem Prozesse wünschen, und der Ausgang des Verfahrens wird eine ethische Bedeutung für mich haben. Ist der Antragsteller mein Schuldner, so werde ich erwägen, daß der ihm nachzulassende Betrieb der Gastwirtschaft ihm Einnahmen verschaffen und ihn zahlungstüchtig machen wird, und der Ausgang des Prozesses wird von wirtschaftlicher Bedeutung für mich sein.

Eine rechtliche Bedeutung hat der Ausgang des Verfahrens für die Dritten, wenn er Bedeutung hat für ihre oder bei öffentlichen Behörden für die von denselben vertretenen durch das objektive Recht geordneten Verhältnisse. Je nachdem sich die Bedeutung auf die durch das Privatrecht oder die durch das Strafrecht geordneten Verhältnisse bezieht, liegt eine privatrechtliche oder eine strafrechtliche Bedeutung vor; beiden gegenüber steht die verwaltungsrechtliche Bedeutung.

Wenn eine Person von einer anderen ein Hausgrundstück kauft in der Absicht, in ihm eine Gastwirtschaft einzurichten, und deshalb den Kauf unter die aufschiebende Bedingung stellt, daß der Käufer die Erlaubnis zu dem Betriebe der Gastwirtschaft bekomme, so hat der Ausgang eines Verwaltungsprozesses zwischen dem Käufer und dem Vertreter des öffentlichen Interesses um die Erteilung der Konzession (§ 114 des Zuständigkeitsgesetzes, § 74 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes) privatrechtliche Bedeutung für den Verkäufer, weil er beim Unterliegen des Klägers das Bestehenbleiben des früheren Rechtszustandes gewärtigen muß (§ 158 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

In einem Orte A vermietet eine Witwe B an die unverehelichte C eine Wohnung. Die C steht wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht. Die Straße, in welcher die Wohnung liegt, wird in der Zeit von 7 bis 8 Uhr morgens, 12 bis 2 Uhr mittags und 6 bis 7 Uhr abends von zahlreichen Arbeitern begangen, welche in einer unweit gelegenen Fabrik tätig sind. Aus Gründen des öffentlichen Anstandes verbietet die Ortspolizeibehörde der C das Betreten jener Straße in der genannten Zeit. Auf Anstiften (§ 48 des Strafgesetzbuchs) der B übertritt die C dieses Verbot und ficht, um einer polizeilichen Strafverfügung (§§ 453 ff. der Strafprozeßordnung) zuvorzukommen, die gegen sie erlassene polizeiliche Verfügung durch Klage bei dem Kreis- oder Bezirksausschusse unter den erforderlichen Voraussetzungen der Klage an (§ 128 des

Digitized by Google

Landesverwaltungsgesetzes). Verliert die C den Prozeß, so hat auch die B wegen der Anstiftung eine polizeiliche Strafverfügung zu gewärtigen. Der Ausgang des Prozesses hat für die B eine strafrechtliche Bedeutung.

Wenn die Wegepolizeibehörde in einem Beschlusse die Anordnung einer Leistung gegen A trotz dessen Einspruchs aufrecht erhalten hat und A gegen die Behörde und den seines Erachtens verpflichteten B klagt (§ 56 des Zuständigkeitsgesetzes), kann B den C als den seines Erachtens Verpflichteten bezeichnen. Der Ausgang des Prozesses hat für C eine verwaltungsrechtliche Bedeutung, weil seine etwaige aus Gründen des öffentlichen Rechts bestehende Verpflichtung mit zur Verhandlung kommt.[1])

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeindebezirke unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses oder, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschusses (§ 4 der Landgemeindeordnung), und Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich (§ 4 der Provinzialordnung). Der Ausgang des Prozesses über die Gemeindegrenzen hat bei Identität der Gemeinde- und der Provinzialgrenzen für den Provinzialausschuß, vertreten durch den Landesdirektor (Landeshauptmann), als das Organ der Provinz, eine verwaltungsrechtliche Bedeutung. Eine solche liegt eben stets vor, wenn der Ausgang des Prozesses Bedeutung hat für die durch das Verwaltungsrecht geordneten Verhältnisse des Dritten oder, bei einer öffentlichen Behörde, für die von derselben vertretenen durch das Verwaltungsrecht geordneten Verhältnisse.

Kann mithin der Ausgang des Verwaltungsprozesses für die Dritten ganz verschiedene Bedeutung haben, so erhellt zunächst, daß das Gericht, von welchem die Beiladung doch auszugehen hat, alle diese möglichen Bedeutungen zu erkennen nicht vermag. Wem das Ende des Verfahrens ethisch, wem es wirtschaftlich von Wichtigkeit ist, wer ihm aus privatrechtlichem oder strafrechtlichem Grunde eine Bedeutung beilegt, dies kann das Gericht nicht übersehen, sondern nur, wem der Ausgang des Prozesses verwaltungsrechtlich von Wichtigkeit ist. Das Gesetz beschränkt nun zwar nach seinem Wortlaute die Anwendung des § 70 nicht auf den letzteren Fall, aber sicherlich soll nicht dem Zufalle überlassen bleiben, ob das eine Mal das Gericht, weil es gerade von der Bedeutung der Entscheidung für einen Dritten weiß, diesen beilädt, das andere Mal hingegen, wenn es jene Bedeutung nicht kennt, die Beiladung unterläßt. Wird dem Gerichte die Pflicht auferlegt, gegebenenfalls eine Beiladung zu verfügen — denn beiladen „können“ heißt, wie schon erwähnt, nicht willkürlich beiladen oder nicht beiladen, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen beiladen oder nicht beiladen, und unterscheidet sich von beiladen „müssen“ nur durch die Art der Anfechtung der vorgenommenen oder unterlassenen Beiladung[2]) —, so muß das Gericht in jedem Prozesse sehen können, ob die Voraussetzungen dieses „gegebenen Falles“ vorliegen, und dies kann es eben nur, wenn man die Bedeutung des Ausganges des Prozesses abstellt auf die verwaltungsrechtliche Bedeutung.

Daß die in § 70 gemeinte Bedeutung des Ausganges des Prozesses die verwaltungsrechtliche ist, wird auch durch folgendes nahegelegt.

---

[1]) Nicht aber lautet die Entscheidung auf einen Ausspruch über die rechtlichen Verhältnisse des Beigeladenen oder die von ihm vertretenen rechtlichen Verhältnisse, vgl. unten S. 472, 474 ff.

[2]) Vgl. oben S. 458 ff.

Digitized by Google

Der Civilprozeß kennt als Arten der Beteiligung Dritter am Rechtsstreite

1. die Hauptintervention (§§ 64 f. der Civilprozeßordnung). Wer den Gegenstand beansprucht, um den andere Personen prozessieren, darf den Anspruch gegen beide Parteien bei dem Prozeßgerichte erster Instanz einklagen. Der Hauptintervenient ist ein Dritter, für welchen der Ausgang des Prozesses zwischen jenen Parteien eine privatrechtliche Bedeutung hat, insofern über den Gegenstand seines behaupteten subjektiven Privatrechtes zugunsten eines anderen entschieden werden könnte.

2. die Nebenintervention (§§ 66 ff. der Civilprozeßordnung). Der Dritte, welcher bei einem Prozesse ein rechtliches Interesse an dem Siege der einen Partei hat, kann ihr zu ihrer Unterstützung beitreten. Das Interesse muß ein privatrechtliches sein, wie Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 619, zutreffend hervorhebt.

3. die Streitverkündung (§§ 72 ff. der Civilprozeßordnung).

a) Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreites einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden (§ 72). Der Ausgang des Prozesses hat für den Dritten privatrechtliche Bedeutung.

b) Von dem verklagten Schuldner kann einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet werden (§ 75). Hier besteht eine privatrechtliche Bedeutung entsprechend der bei der Hauptintervention vorhandenen.

c) Dem mittelbaren Besitzer kann von dem unmittelbaren, welcher als Besitzer verklagt ist, der Streit verkündet werden, ebenso dem Berechtigten von dem dessen Recht Ausübenden, welcher von einem dinglich Berechtigten wegen einer Rechtsbeeinträchtigung verklagt ist (§§ 76 f.). Für den Dritten ist der Ausgang der ursprünglichen Prozesse von Bedeutung mit Rücksicht auf sein subjektives Privatrecht, welches bei der Entscheidung über das Recht des Beklagten mit zu erwägen wäre.

Ist demnach das Vorhandensein einer civilrechtlichen Bedeutung des Prozeßausganges für den an einem Civilprozesse Drittbeteiligten Voraussetzung seiner Teilnahme, so steht zu erwarten, daß entsprechend für den Drittbeteiligten an einem Verwaltungsprozesse dessen Ausgang eine verwaltungsrechtliche Bedeutung haben muß.[1])

Diese Vergleichung des Verwaltungsprozesses mit dem Civilprozesse ergibt ferner, daß die an dem Ausgange des ersteren verwaltungsrechtlich interessierten Dritten zu demselben von dem Gerichte hinzugezogen werden, in dem Civilprozesse hingegen die an dem Inhalte seiner Endigung privatrechtlich interessierten Dritten entweder auf ihre eigene Anregung oder auf diejenige einer Partei hin in das Verfahren eintreten. Dieser Gegensatz lehrt, daß eine Hauptintervention, eine Nebenintervention oder eine Streitverkündung im Verwaltungsprozesse ausgeschlossen sind: einzig und allein das Gericht entscheidet über die Beteiligung Dritter an dem Verfahren.[2])

---

[1]) Kunze S. 206 f.; für „rechtliches" Interesse von Bismarck S. 68; von Brauchitsch A. 122 z. § 70; für Interesse überhaupt Müller S. 130 f.

[2]) Friedrichs S. 409; Müller S. 130; Kunze S. 202. Die Meinung des Oberverwaltungsgerichts Entsch. Bd. 28 S. 417 ff., daß eine Nebenintervention im Sinne des

Digitized by Google

Die Beiladung erweitert den Kreis der handelnden Faktoren des Prozesses; es werden außer dem Gerichte, den Parteien und dem Kommissar des öffentlichen Interesses gemäß § 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Dritte an dem Verfahren beteiligt. Eine überflüssige Beteiligung hat natürlich zu unterbleiben. Eine solche fände statt, wenn jemand wegen der Bedeutung des Prozeßausganges für ihn beigeladen würde, welche in der Bedeutung des Prozeßausganges für einen anderen aufgeht, der schon an dem Verfahren beteiligt ist. Die Bedeutung des Prozeßausganges für den Beizuladenden darf bei der Umgrenzung der an dem Verfahren Beteiligten noch nicht berücksichtigt sein.

Wird eine Landgemeinde auf eine Naturalleistung verklagt, zu deren Bewirkung, wenn der Anspruch an die Gemeinde besteht, die Hand- und Spanndienstpflichtigen beitragen müssen, so hat der Ausgang des Prozesses für diese eine verwaltungsrechtliche Bedeutung. Die Beiladung der Pflichtigen würde es ihnen ermöglichen, alles geltend zu machen, was eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde hindern kann. Aber gerade deshalb ist die Beiladung überflüssig und mithin unstatthaft: der Gemeindevorsteher macht bereits aus Amtszuständigkeit geltend, was die Pflichtigen auch nur anführen könnten.[1])

§ 4. Die Wirkungen der Beiladung.

Der § 70 des Landesverwaltungsgesetzes sagt in seinem zweiten Satze: „Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.“ Es gilt nunmehr, diese Bestimmung auszulegen und zu weiteren Folgerungen über die Wirkung der Beiladung zu verwerten.

Die „Entscheidung“ ist nach den früheren Ausführungen die Entscheidung über den Ausgang des Prozesses und kann deshalb dem Ausgange des Prozesses selber gleichgesetzt werden. Der Ausgang des Prozesses soll also auch den Beigeladenen gegenüber gültig sein.

Das Wort „auch“ zeigt eine Erweiterung des Geltungsumfanges des Prozeßausganges an. Das Bestehen eines solchen Geltungsumfanges wird also von dem Gesetze vorausgesetzt.

Es ist die Frage der materiellen Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Urteile und Bescheide, welche hier auftritt.

Während formelle Rechtskraft die Unanfechtbarkeit einer richterlichen Handlung für den gegenwärtigen Prozeß ist, bedeutet materielle Rechtskraft die Wirkung eines formell rechtskräftigen Urteiles oder eines solchen Bescheides in einem neuen Prozesse, in welchem der Gegenstand des Urteiles oder des Bescheides wieder zur Entscheidung gebracht wird: ein Verbot für das Gericht des neuen Prozesses, anders als das des früheren zu entscheiden.

Die formelle Rechtskraft eignet den verwaltungsgerichtlichen Urteilen und Bescheiden nach den Vorschriften der §§ 64 Abs. 4 ff., 67, 85, 86, 91 und 95 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Frage der materiellen Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Urteile und Bescheide ist sehr bestritten, wie bei Löning, Die Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile, Verwaltungsarchiv Bd. 7 S. 1 ff.,

---

§ 69 der Civilprozeßordnung zulässig sei, wenn der Nebenintervenient von vornherein hätte Partei sein sollen, richtet sich selbst; liegt eine notwendige Streitgenossenschaft im engeren Sinne vor, so schützt auch im Civilprozeß die streitgenössische Nebenintervention den Kläger nicht vor der Abweisung wegen fehlender Sachlegitimation.

[1]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 10 S. 87.

Digitized by Google

und Tezner, Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege, VII: Für den Begriff der Verwaltungsrechtspflege ist Bewirkung materieller Rechtskraft gegen die Verwaltung wesentlich und ausreichend, Verwaltungsarchiv Bd. 9 S. 159 ff., des Näheren nachzulesen ist.[1])

Die materielle Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Urteile und Bescheide ergibt sich aber aus dem Gesetz.[2])

Nach § 100 des Landesverwaltungsgesetzes findet gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurteile, denen nach §§ 64 Abs. 7 und 67 die Bescheide gleichstehen, die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage bzw. die Restitutionsklage. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens hat nur dann Sinn, wenn ein materielle Rechtskraft besteht; ohne materielle Rechtskraft könnte eine Klage nach formell rechtskräftiger Entscheidung über sie von neuem bei dem Gerichte erster Instanz erhoben werden, während die Fälle der Wiederaufnahme die einzigen zur Herbeiführung nochmaliger Verhandlung und Entscheidung einer formell rechtskräftig entschiedenen Sache geeigneten sein sollen. Ferner bestimmt § 580 Ziff. 7 Buchstabe a der Civilprozeßordnung, daß die Restitutionsklage unter anderem stattfindet, wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welches eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, vorausgesetzt (§ 582), daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Demnach sollen in derselben Sache nicht zwei formell rechtskräftige Urteile ergehen, und, wenn dies trotzdem geschehen ist, soll das zweite Urteil in dem Wiederaufnahmeverfahren beseitigt werden. Die Vermeidung zweier in derselben Sache ergehender formell rechtskräftiger Urteile ist aber der Sinn der materiellen Rechtskraft.

Das Gesetz selber spricht also den verwaltungsgerichtlichen Urteilen und Bescheiden materielle Rechtskraft zu. Wer ihnen, allen oder zu einem Teil, die materielle Rechtskraft abstreitet; tritt in Widerspruch mit dem Gesetz.[3])

Die materielle Rechtskraft schließt eine erneute Verhandlung und Entscheidung derselben Sache aus. Wann aber liegt „dieselbe Sache" vor?

Gegenstand jedes Prozesses ist die rechtliche Folge eines Tatbestandes; die von dem Gericht zu entscheidende Frage ist immer: „Welche rechtlichen Verhältnisse bedeuten und ergeben die vorliegenden tatsächlichen? Ergeben die vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse die nach dem Willen des Klägers, des Beklagten durch die Entscheidung des Prozesses auszusprechenden rechtlichen?" Wird nun in einem Prozesse die rechtliche Folge eines Tatbestandes geltend gemacht, welcher bereits zu der Zeit des Ergehens der Entscheidung eines früheren Prozesses vorhanden war und schon damals nach Parteibehauptung jene rechtliche Folge haben sollte, so liegt eine und dieselbe Sache vor. Die Gleichheit der Sache erfordert also Gleichheit sowohl der vorliegenden tatsächlichen, wie der als aus

---

[1]) Vgl. auch Schultzenstein, Rechtskraft und reformatio in peius usw., Verwaltungsarchiv Bd. 11 S. 365 ff. und die Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages über „Die Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden".

[2]) Löning S. 38 ff.

[3]) Die von Schultzenstein, Rechtskraft und reformatio in pejus usw. S. 409 ff. aufgeführten Ausnahmen sind nach seiner eigenen Darstellung nur scheinbar.

Digitized by Google

ihnen folgend behaupteten rechtlichen Verhältnisse. Die Verhältnisse sind solche gewisser Personen oder solche, die gewisse öffentliche Behörden zu vertreten haben; und die Personen oder öffentlichen Behörden, wegen deren Verhältnisse der Prozeß stattfindet, sind die Parteien. Zur Gleichheit der Sache gehört also auch die Gleichheit der Parteien, denen ihre Rechtsnachfolger gleichstehen.

Wenn das Oberverwaltungsgericht von Streitsachen spricht, welche ihrer rechtlichen Natur zufolge den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache von selbst und überhaupt ausschlössen (z. B. Entscheidungen Bd. 5 S. 291 ff.)[1], so beruht diese Annahme auf einer zu geringen Beachtung des Erfordernisses der eadem res für das Vorliegen der res iudicata.

Das Oberverwaltungsgericht meint mit solchen Streitsachen z. B. solche über die Erteilung der Gastwirtschaftskonzession. Wenn aber eine Person bei dem Kreis- oder Stadtausschusse um die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft nachsucht, nach Abweisung auf mündliche Verhandlung in dem Verwaltungsstreitverfahren anträgt und aus einem der in § 33 der Gewerbeordnung angegebenen Gründe abschlägig beschieden wird, kann die Person in einem späteren Verwaltungsstreitverfahren trotzdem siegen, weil nun keine der Voraussetzungen mehr vorliegt, unter denen die Konzession zu versagen ist. Dann handelt es sich aber nicht mehr um eadem res. Sind hingegen die Voraussetzungen dieselben geblieben, so ist eine erneute Verhandlung und Entscheidung der Sache ausgeschlossen.[2])

Zur Einheit der Sache gehört ferner, daß die Prozeßgründung, also regelmäßig die Erhebung der Klage, in beiden Prozessen entweder ordnungsmäßig oder aus dem gleichen Grunde fehlerhaft ist, daß das Prozeßrechtsverhältnis, dessen Inhalt die Pflicht zum Sachurteil bildet, entweder vorliegt oder aus dem gleichen Grunde fehlt, daß keine Tatsache vorliegt, wegen deren das Urteil zwar nicht die geltend gemachte Rechtsfolge, wohl aber die Zulässigkeit ihres Ausspruches verneinen müßte, d. h. daß alle Rechtsschutzvoraussetzungen gegeben sind, oder daß eine und dieselbe Rechtsschutzvoraussetzung fehlt. Lautet das Urteil auf Abweisung der Klage wegen Formfehlers, so wird über die mit dem gleichen Fehler erhobene Klage nicht wieder verhandelt und entschieden; ihr steht die res iudicata entgegen. Wird aber die neue Klage formgerecht oder mit einem anderen Formfehler erhoben, so ist auf diese Klage ein Urteil überhaupt noch nicht ergangen, sodaß ihr eine Rechtskraft nicht entgegenstehen kann.[3]) Ebenso ist es bei Abweisung der Klage wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit, wegen Unzulässigkeit des Ausspruches der geltend gemachten Rechtsfolge zur Zeit usw.[4]) Rechtskräftig wird jedes Urteil, ein jedes nach Maßgabe seines Inhaltes.

Der genaue Inhalt des Urteilsspruchs, die Beantwortung der Frage, wieweit über den Gegenstand des Prozesses in dem Urteil entschieden worden ist, ergibt sich nicht immer aus der Formel, stets aber aus den Entscheidungsgründen. Soweit diese die Tragweite der Formel erläutern, sind sie auch für die Rechtskraft von Bedeutung. Ihnen selber kommt eine Rechtskraft nicht zu, weil rechtskräftig entschieden wird nur über den Gegenstand des Prozesses, weil rechtskräftig wird nur der Ausspruch über die in dem Urteile unmittelbar entschiedene Rechtsfolge, nicht über ihre Prämissen oder über weitere Rechtsfolgen.[5])

---

[1]) Vgl. auch Entsch. Bd 8 S. 353 ff.
[2]) Löning S. 76 ff.
[3]) Dies übersieht Löning S. 42.
[4]) Löning S. 43 ff.
[5]) Löning S. 48 ff.

Nach § 79 des Landesverwaltungsgesetzes dürfen die Entscheidungen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien betreffen. Dieser Satz bedeutet einerseits, daß die Entscheidungen nur Aussprüche über rechtliche Verhältnisse der Parteien oder über von ihnen vertretene rechtliche Verhältnisse enthalten dürfen, und gilt soweit ohne Ausnahme, worauf noch zurückzukommen ist. Er bedeutet andererseits, daß die Entscheidungen Aussprüche über rechtliche Verhältnisse der Parteien oder über von ihnen vertretene rechtliche Verhältnisse nur für die Parteien enthalten, daß die Rechtskraft nur zwischen den Parteien wirkt: res iudicata ius non facit nisi inter partes. Insofern erleidet er drei Ausnahmen.

1. Es gibt Urteile, welche nicht die richterliche Feststellung einer außerhalb des Prozesses und vor ihm entstandenen Rechtsfolge enthalten, sondern rechtsgestaltend wirken, wie im Civilprozeß die Ehescheidungsurteile: z. B. die Urteile, in welchen die Erlaubnis zu dem Betriebe der Gastwirtschaft erteilt oder zurückgenommen wird. Diese Urteile wirken vermöge ihres Inhaltes für und gegen alle.

2. Es gibt Urteile, in denen über ein allgemeines verwaltungsrechtliches Verhältnis entschieden wird, nicht über ein nur zwischen Einzelnen bestehendes Rechtsverhältnis: z. B. die Urteile über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirks, über die Wahlberechtigung eines Gemeindemitgliedes. Diese Urteile (wenn man will, verwaltungsrechtliche Statusurteile) wirken wegen der Art des in ihnen festgestellten Rechtsverhältnisses für und gegen alle.

In diesen Ausnahmefällen gilt also der Satz „res iudicata facit ius inter omnes".

Die Urteile und Bescheide auf Klagen, welche ein nur zwischen Einzelnen bestehendes Rechtsverhältnis betreffen, machen hingegen Recht nur zwischen den Parteien. Löning erinnert in der erwähnten Abhandlung S. 86 f. an den § 36 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871, nach welcher Bestimmung die Landarmenverbände verpflichtet sind, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Löning meint nun, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil ein Ortsarmenverband verurteilt worden sei, die Kosten der vorläufigen Unterstützung dem klagenden Ortsarmenverbande zu erstatten, und unvermögend sei, dieser seiner Verpflichtung zu genügen, so könne der Landarmenverband eine Beihilfe nicht deshalb verweigern, weil nach seiner Ansicht das Urteil auf einem Irrtume beruhe und der Ortsarmenverband nach richtiger Auslegung des Gesetzes nicht zur Erstattung der Kosten verpflichtet sei. Diese Ansicht teile ich nicht. Wenn im Civilrecht der Verkäufer A dem Käufer B die verkaufte Sache übergeben hat und B von C als dem nach seiner Angabe rechtmäßigen Eigentümer auf Herausgabe verklagt und verurteilt wird, kann A der Schadensersatzklage des B den Einwand der wirklich erfolgten Verschaffung des Eigentums und der vielleicht nur irrtümlich geschehenen Verurteilung des B entgegensetzen und B abgewiesen werden. Entsprechendes gilt im Verwaltungsrecht: der verurteilte Ortsarmenverband kann trotzdem mit der Klage gegen den Landarmenverband abgewiesen werden, weil die Verurteilung rechtsirrtümlich war.[1])

[1]) Nach Löning S. 81 ff. gilt der Satz „res iudicata ius non facit nisi inter partes" insofern, als die Entscheidungen nur Aussprüche über rechtliche Verhältnisse der Parteien oder über von ihnen vertretene rechtliche Verhältnisse enthalten dürfen, der Satz „res iudicata ius facit inter omnes" insofern, als die Entscheidungen jene Aussprüche nicht nur für die Parteien, sondern für alle enthielten. Dem kann ich grundsätzlich nicht beipflichten.

Digitized by Google

3. Wenn der § 70 in seinem zweiten Satze sagt: „Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig", so heißt dies, der richterliche Ausspruch über rechtliche Verhältnisse der Parteien oder über von ihnen vertretene rechtliche Verhältnisse gilt auch für die Beigeladenen, „res iudicata facit ius inter partes et ‚adcitatos'". So ergibt sich eine dritte Ausnahme von der Wirkung der Rechtskraft nur zwischen den Parteien.

Selbstverständlich ist eine Beiladung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn res iudicata inter omnes ius macht. Beigeladen werden hier wie überall die Personen oder öffentlichen Behörden, für die der Ausgang des Prozesses eine gegenwärtig als sicher vorauszusehende verwaltungsrechtliche Bedeutung hat, die bei der Umgrenzung der an dem Verfahren Beteiligten noch nicht berücksichtigt ist. Hier bewirkt zwar die Beiladung nicht erst die Rechtskraft der Entscheidung gegenüber den Beigeladenen, wohl aber bewirkt sie, daß dieselben, in den sogleich näher zu bezeichnenden Grenzen, in dem Verfahren handelnd auftreten dürfen, wie etwa der beigeladene Provinzialausschuß bei Streitigkeiten über Gemeindegrenzen, die zugleich Provinzialgrenzen sind.

Aus der in den vorigen Ausführungen dargelegten allgemeinen Wirkung der Beiladung folgt nämlich zunächst, daß der Beigeladene in dem Prozesse muß handelnd auftreten dürfen, um eine ihm nachteilige Beeinflussung seiner oder der von ihm vertretenen Rechtsverhältnisse durch das rechtschaffende Urteil nach Möglichkeit abzuwehren. Andererseits muß diese Berechtigung dadurch begrenzt werden, daß der Beigeladene eben ein Dritter und nicht Partei ist, daß nicht seiner oder der von ihm vertretenen Rechtsverhältnisse wegen der Prozeß stattfindet.

Die aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten sich ergebenden Einzelwirkungen der Beiladung sind im wesentlichen folgende:

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 61 f. des Landesverwaltungsgesetzes) darf auch aus der Person des Beigeladenen begründet werden, die Ablehnung auch durch ihn erfolgen.[1] Die schriftlichen Erklärungen der Parteien werden auch ihm zugefertigt, auch die vor seiner Beiladung eingereichten (zu vergleichen §§ 65 f.).[2] Er wird zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.[3] Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen des Beigeladenen anordnen (§§ 68 Abs. 1 und 2, 90, 95). Dem Beigeladenen steht es frei, seine Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen.[4] Die miteinzureichenden Duplikate (§ 66) sind den Parteien zuzufertigen.[5] (§ 68 Abs. 3.) In der mündlichen Verhandlung ist der Beigeladene oder sein mit Vollmacht versehener Vertreter zu hören. Derselbe kann seine tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen, er hat sämtliche Beweismittel anzugeben und die schriftlichen ihm zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch

[1] Friedrichs S. 407 Anm. 12; Müller S. 128. Dem mit dem Ablehnungsgesuch zurückgewiesenen Beigeladenen steht innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu, § 62 Abs. 2 S. 2.

[2] Kunze S. 203.

[3] Friedrichs S. 407; Kunze S. 203; Müller S. 129.

[4] Müller S. 129.

[5] Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzuteilen (§ 68 Abs. 3 S. 3).

Digitized by Google

können von ihm Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß die sachdienlichen Anträge auch von dem Beigeladenen gestellt werden. (§§ 71, 92, 95.)[1] Nicht aber kann der Beigeladene den Gegenstand des Prozesses ändern.[2] Der Prozeß findet wegen der rechtlichen Verhältnisse der Parteien oder wegen der von ihnen vertretenen rechtlichen Verhältnisse statt, nicht wegen der rechtlichen Verhältnisse des Beigeladenen oder wegen der von diesem vertretenen rechtlichen Verhältnisse. Der Gegenstand des Prozesses ist also schon vor der Hinzuziehung des Beigeladenen bestimmt; die rechtlichen Verhältnisse der Parteien sind der Gegenstand des Prozesses. Ueber diesen Streitgegenstand dürfen wohl die Parteien verfügen, nicht aber der Beigeladene. Die Entscheidung des Prozesses darf auch nie auf eine Verurteilung des Beigeladenen oder die anderweite Feststellung eines rechtlichen Verhältnisses desselben oder eines von ihm vertretenen rechtlichen Verhältnisses lauten, denn, wie hervorgehoben, hat die Bestimmung, daß die Entscheidungen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien betreffen dürfen, auch den Sinn, daß die Entscheidungen nur Aussprüche über rechtliche Verhältnisse der Parteien oder über von ihnen vertretene rechtliche Verhältnisse enthalten dürfen.[3] Wenn A gegen die Wegepolizeibehörde wegen einer an ihn ergangenen und im Wege des Beschlusses aufrechterhaltenen Anordnung, eine gewisse Leistung zu bewirken, Klage erhebt und den B als den seines Erachtens Verpflichteten mit verklagt, dieser aber den C als Verpflichteten benennt und C beigeladen wird, so darf die Entscheidung des Prozesses nie dahin lauten, daß C zu der Leistung verurteilt werde. Wird A mit der Klage abgewiesen, weil C der Verpflichtete sei, so ist damit rechtskräftig nur ausgesprochen, B sei nicht der Verpflichtete. Klagt nunmehr A gegen die Wegepolizeibehörde und C, so kann ihm C nicht entgegenhalten, B sei verpflichtet, wohl aber, D sei es. Siegt A, weil nach der Meinung des Gerichtes B der Verpflichtete ist, so steht seine Verpflichtung auch zwischen ihm und C fest, und eine nach § 56 Ziff. 6 des Zuständigkeitsgesetzes erhobene Klage des B gegen C auf Erstattung des Geleisteten unterliegt der res iudicata. Der Eigentümer des Gutes A und der Vorsteher der Landgemeinde B streiten darüber, ob das Gut A ein selbständiger Gutsbezirk sei, wie sein Eigentümer behauptet, oder entsprechend der Behauptung des Vorstehers der Gemeinde B zu dieser gehöre. Der Grundeigentümer klagt gegen den Vorsteher der Gemeinde B mit dem Antrage, festzustellen, sein Gut sei ein selbständiger Gutsbezirk. Der Grundeigentümer muß die Klage zugleich gegen einen von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses nach § 74 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes zu bestellenden Staatskommissar richten, weil die Begründung, das Bestehen, die Aufhebung der Kommunalverbände und selbständigen Gutsbezirke Sache der Tätigkeit und Anerkennung des Staates ist.[4] Der Vorsteher der Gemeinde B erhebt Widerklage[5]) mit dem Antrage, festzustellen, das Gut A gehöre zu der Gemeinde B.

[1]) Friedrichs S. 407; Kunze S. 203, 211; Müller S. 129.

[2]) Friedrichs S. 407 f.; Kunze S. 211; Müller S. 127 f.; a. M. von Stengel, Die Organisation der preußischen Verwaltung usw. S. 507.

[3]) Friedrichs S. 408; Kunze S. 211; a. M. Müller S. 127 f.; von Stengel S. 507.

[4]) Löning S. 85.

[5]) Ueber die Zulässigkeit der Widerklage im preußischen Verwaltungsprozeß vgl. Friedrichs S. 468 und die dort Herangezogenen. Das Erfordernis des Zusammenhanges erscheint mir auch im Civilprozeß unbegründet; § 33 der Civilprozeßordnung bestimmt einen außerordentlichen Gerichtsstand, nicht die Voraussetzungen der Widerklage. Vgl. R. Löning, Die Widerklage im Reichscivilprozeß, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 4 S. 57 ff.

Digitized by Google

Nimmt das Gericht an, das Gut gehöre zu der Gemeinde C, und der Vorsteher dieser Gemeinde wird beigeladen, so kann zwar das Urteil nicht die Zugehörigkeit des Gutes zu der Gemeinde C feststellen, wohl aber können Klage und Widerklage abgewiesen werden, weil das Gut weder ein selbständiger Gutsbezirk sei, noch zu der Gemeinde B gehöre, da es nach der Meinung des Gerichtes Teil der Gemeinde C sei. Die Eigenschaft des Gutes als selbständigen Gutsbezirkes oder seine Zugehörigkeit zu der Gemeinde B kann dann von dem Grundeigentümer auch in einem Prozesse über seine Abgabenpflicht an die Gemeinde C (§§ 69 f. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) nicht geltend gemacht werden, wohl aber die Zugehörigkeit des Gutes zu der Gemeinde D. Der Unzulässigkeit einer Verurteilung des Beigeladenen entspricht die Unmöglichkeit einer Zwangsvollstreckung aus dem Erkenntnisse gegen oder für ihn.[1])

Der Beigeladene. welcher den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorcht, kann auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden; gegen ihn wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte (§§ 72, 92, 95). Der Beigeladene ist in der Wahl des von ihm zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt (§§ 73, 92, 95). Liegt einer öffentlichen Behörde als Beigeladener die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen (§§ 74, 92, 95). Der Beigeladene ist zu den Beweisverhandlungen zu laden (§§ 77, 92).[2]) Das Recht, das Zeugnis oder das sachverständige Gutachten zu verweigern, darf auch aus der Person des Beigeladenen hergeleitet werden (§§ 78, 92).[3]) Beim Ausbleiben des Beigeladenen oder in Ermangelung einer Erklärung desselben können die von dem Gegner vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden (§§ 79, 92).[4]) Der Beigeladene kann einer Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten und so Gegner der anderen Partei werden, er kann aber auch neutral bleiben oder eine von der Stellungnahme beider Parteien abweichende Stellung einnehmen.[5]) Durch eine Stellungnahme der letzteren Art ändert er noch nicht den Gegenstand des Prozesses; er antwortet nur auf die für den Ausgang des Streitverfahrens entscheidende Frage „Welche Partei hat recht?“ „Keine“. Wenn A gegen die Wegepolizeibehörde wegen einer an ihn ergangenen und im Wege des Beschlusses aufrecht erhaltenen Anordnung, eine gewisse Leistung zu bewirken, Klage erhebt und den B als den seines Erachtens Verpflichteten mitverklagt, dieser aber den C als Verpflichteten benennt und C beigeladen wird, so kann C der Wegepolizeibehörde, dem A oder dem B beitreten, aber auch den D als Verpflichteten benennen oder sich neutral verhalten. Soweit er dem A, dem B oder der Behörde beitritt, gilt er wegen der erweiterten Rechtskraft als Streitgenosse des Betreffenden, den er bei Säumnis vertritt und von dem er bei Säumnis vertreten wird (zu vergleichen § 69 der Civilprozeßordnung).[6]) Wenn in einer Streitigkeit über Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreis- und Provinzialgrenzen sind (§§ 3 der Kreisordnung, 4 der Provinzialordnung), der Kreisausschuß und

[1]) Kunze S. 212.
[2]) Vgl. oben S. 473 A. 3.
[3]) Friedrichs S. 407 A. 12.
[4]) Müller S. 129.
[5]) Kunze S. 211 f.
[6]) Denn nicht § 61, sondern § 62 war in § 69 heranzuziehen, vgl. Wach S. 651.

der Provinzialausschuß beigeladen werden und beide dem Kläger oder dem Beklagten zur Unterstützung beitreten, so gelten die Partei, der Kreisausschuß und der Provinzialausschuß als einander bei Säumnis vertretende Streitgenossen; dementsprechend gelten die Beigeladenen, soweit sie eine und dieselbe, aber der Stellungnahme beider Parteien entgegengesetzte Stellung einnehmen, unter sich als einander bei Säumnis vertretende Streitgenossen. Wie aber im Civilprozeß der streitgenössische Nebenintervenient Parteigehilfe bleibt und nicht Partei wird,[1] so darf der parteistreitgenössische Beigeladene weder den Streitgegenstand ändern, noch darf das Urteil einen Ausspruch über seine oder die von ihm vertretenen Rechtsverhältnisse darstellen, noch kann aus dem Erkenntnisse eine Zwangsvollstreckung für oder gegen ihn hergeleitet werden.

In dem Rechtsfalle, welcher dem im zehnten Jahrgange des preußischen Verwaltungsblattes S. 309 ff. abgedruckten Urteile des Oberverwaltungsgerichtes zugrunde lag, hatte die Wegepolizeibehörde eine Anordnung erlassen, welche die Unterhaltung eines öffentlichen Weges betraf. Der in Anspruch Genommene (nennen wir ihn A, es war eine Gemeinde) erachtete zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner den B (es war hier der Fiskus) für verpflichtet. Er erhob vergeblich Einspruch bei der Wegepolizeibehörde und klagte dann gegen sie und B. Er erwähnte in der Klage, schlimmsten Falles sei er nicht allein, sondern zusammen mit C bis M (hier Gemeinden und Gutsbesitzern) zu der Leistung verpflichtet. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage. Das Gericht lud C bis M bei. C bis H machten geltend, zunächst sei B der Verpflichtete, jedenfalls aber seien sie nicht verpflichtet, und beantragten schließlich Abweisung der Klage. I bis L machten geltend, sie seien nicht verpflichtet, höchstens sei es A allein (oder der ganze Kreis oder das ganze Kirchspiel). Das Oberverwaltungsgericht sah den Kläger und die Beigeladenen in der richtigen Erwägung, daß sie wegen der hier nicht weiter interessierenden besonderen Gestaltung des Falles wenn überhaupt alle, so solidarisch verpflichtet waren, als notwendige Streitgenossen an, soweit die gemeinsame Pflicht in Frage stehe; soweit die Beigeladenen ihre Zugehörigkeit zu der Zahl der vielleicht Verpflichteten bestritten, erschienen sie dem Oberverwaltungsgerichte als Gegner des A. Hierzu sei bemerkt, daß nicht die solidarische Verpflichtung des A und des C bis M Gegenstand des Prozesses war, sondern die Verpflichtung des B. War B nicht verpflichtet, so mußte A auf jeden Fall abgewiesen werden. Soweit nun C bis H die Verpflichtung des B behaupteten, wie A, traten sie ihm bei und galten wegen der durch die Beiladung verursachten alleinigen Möglichkeit der einheitlichen Feststellung als seine notwendigen Streitgenossen. Hätten sie geltend gemacht, B sei gewiß nicht verpflichtet, sondern A entschieden und ganz allein, so hätten sie so wenig als notwendige Streitgenossen des A gegolten wie in einem Prozesse zwischen A einerseits und ihnen andererseits auf teilweise Erstattung des von A geleisteten, obwohl gerade in einem solchen Prozesse ihre solidarische Verpflichtung Gegenstand des Prozesses gewesen wäre. Von einer Steitgenossenschaft des A mit I bis L und dem neutral gebliebenen M konnte überhaupt nicht gesprochen werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandung erlassen werden, wenn außer beiden Teilen auch der Beigeladene auf eine solche ausdrücklich verzichtet hat (§§ 80, 92, 95).[2] Eine mit Gründen

[1] Vgl. Petersen und Anger, Die Civilprozeßordnung § 69 A. 3 und 5.
[2] Müller S. 129.

Digitized by Google

versehene Ausfertigung der Entscheidung ist auch dem Beigeladenen zuzustellen (§§ 81, 92, 95)[1].

Der Beigeladene darf Rechtsmittel einlegen, wenn er, was überhaupt Voraussetzung der Rechtsmittel ist, behauptet, daß durch die Entscheidung des Prozesses seine oder die von ihm als öffentlicher Behörde vertretenen Rechte verletzt worden seien, und zum Durchdringen der Rechtsmittel gehört auch, daß diese Behauptung begründet ist. Daß die verletzten Rechte außerhalb des Prozesses in dem Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden können, ist nicht notwendig; die entgegengesetzte Meinung des Oberverwaltungsgerichtes (Entscheidungen Bd. 5 S. 463 ff., Bd. 15 S. 72 ff., Bd. 18 S. 242 f. und andere) ist abzulehnen.[2]) Die Beiladung selber hängt von der Erfüllung jenes Erfordernisses nicht ab,[3]) und es liegt kein Grund vor, dem Beigeladenen, der von der Rechtskraft der Entscheidung des Prozesses mit betroffen wird und deshalb, lediglich unter den durch seine Stellung als Nichtpartei bedingten Beschränkungen, seine oder die von ihm vertretenen Rechte in dem Prozesse wie eine Partei wahren kann, die Befugnis zu der Einlegung der Rechtsmittel abzustreiten. Legt der Beigeladene ein Rechtsmittel ein, so wird die Rechtskraft des Urteils überhaupt gehemmt, auch die zwischen den Parteien. Denn der Beigeladene kann doch nur eine andere Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien und lediglich mittelbar eine andere Regelung seiner eigenen rechtlichen Verhältnisse erzielen, und eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Parteien zwischen diesen, hergestellt durch das von ihnen nicht angefochtene Urteil, in Gegenüberstellung zu einer hiervon abweichenden Regelung der Rechtsverhältnisse der Parteien mit Wirkung für den Beigeladenen, hervorgerufen durch dessen Rechtsmittel — dies giebt keinen Sinn. Auch hier kann ich der entgegengesetzten Meinung des Oberverwaltungsgerichtes (zu vergleichen die erwähnte Entscheidung Verwaltungsblatt Jahrg. 10 S. 310 f., ferner Entscheidungen Bd. 5 S. 464 und andere) nicht beipflichten. Freilich hemmt auch das Rechtsmittel des Beigeladenen die Rechtskraft des Urteiles nur insoweit, als er es anficht.

Eine von einem anderen eingereichte Rechtsmittelschrift wird auch dem Beigeladenen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer regelmäßig ein- bis vierwöchigen Frist zugefertigt (§§ 86, 82 Abs. 2 Satz 5, 83 Abs. 2, 95). Der Beigeladene kann sich dem von einem anderen eingelegten Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Rechtsmittelfrist verstrichen ist (§§ 87, 95). Er ist von der Einreichung der Verhandlungen an das Rechtsmittelgericht unter abschriftlicher Mitteilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen (§§ 88, 82 Abs. 2 Satz 6, 83 Abs. 2, 95). Hat eine Partei oder der Beigeladene das Rechtsmittel eingelegt und weder der Kläger noch der Beklagte noch der Beigeladene die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien und des Beigeladenen eine die angefochtene nicht abändernde Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen, gegen den der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist (§§ 89, 95). Die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens steht auch dem Beigeladenen zu (§§ 100 f.).

Der Beigeladene kann sich über die Leitung des Verfahrens vor den

---

[1]) Friedrichs S. 407; Kunze S. 204; von Bismarck S. 189.

[2]) Kunze S. 207 f.; a. M. Friedrichs S. 408; von Brauchitsch A. 123 zu § 70.

[3]) Vgl. das Beispiel des zu einer Streitigkeit über Gemeindegrenzen, die zugleich Kreis- und Provinzgrenzen sind, beigeladenen Kreis- und Provinzial-Ausschusses.

Digitized by Google

Kreis- und Bezirksausschüssen [1]) bei dem im Instanzenwege zunächst höheren Gerichte nach §§ 110 f. beschweren und bei Versäumung von Prozeßhandlungen nach § 112 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Ueber die von ihm in erster Instanz erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens oder Unzuständigkeit des Gerichts [2]) kann vorab entschieden werden (§ 113 Abs. 4). Bei positivem oder negativem Kompetenzkonflikt im Sinne des § 113 Abs. 5 ist er mit zu hören.

Dem Beigeladenen sind die Kosten und die baren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baren Auslagen des obsiegenden Teils zur Last zu legen, soweit durch das von ihm eingeschlagene Verhalten besondere Kosten und Auslagen entstehen und sein Verhalten zu seinen Ungunsten ausschlägt (§ 103).[3]) Dies trifft auch zu, soweit der Beigeladene als Streitgenosse einer Partei gilt und soweit Beigeladene untereinander als Streitgenossen gelten; denn nur so wird der mangels einer besonderen Vorschrift der Verwaltungsgesetze aus allgemeinen Gerechtigkeitsrücksichten sich ergebende und auch in der Civilprozeßordnung, §§ 101 und 100, anerkannte Grundsatz von der Haftung für die Kostenerstattung nach Maßgabe der Beteiligung am Rechtsstreite befolgt, der nur bei unerheblicher Verschiedenheit der Beteiligung der Haftung nach Kopfteilen Platz macht.[4]) Die Kosten und baren Auslagen bleiben dem hiernach sonst nicht kostenpflichtigen Beigeladenen zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind (§ 104 des Landesverwaltungsgesetzes). Die Entscheidung über den Kostenpunkt, soweit sie den Beigeladenen betrifft, kann auch von ihm angefochten werden, aber nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision (§ 105). Die Erhebung des Kostenpauschquantums findet nicht statt, wenn der sonst kostenpflichtige Beigeladene eine öffentliche Behörde ist; die baren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Teils, soweit sie von dem Beigeladenen zu tragen sind, fallen dann demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat. War ein Kommunalverband aus Haushaltsinteressen, als Vermögensrechtssubjekt beigeladen, so werden das Kostenpauschquantum und die baren Auslagen von dem Kommunalverbande erhoben (§ 107 Ziff. 1). Ist die Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt, wie dies in § 89 vorgesehen ist (§ 107 Ziff. 2), oder liegen die Voraussetzungen des § 107 Ziff. 4 und 5 vor,[5]) so wird ein Kostenpauschquantum gleichfalls nicht erhoben. Die Liquidation und Festsetzung der Kosten und baren Auslagen und die Anfechtung der Festsetzung geschieht nach § 108, und dem sonst kostenpflichtigen Beigeladenen kann nach § 109 gänzliche oder teilweise Kostenfreiheit bzw. Stundung bewilligt werden. Wegen der Kosten und baren Auslagen kann natürlich auch Zwangsvollstreckung für und gegen den Beigeladenen stattfinden.[6])

Technisch ermöglicht die Beiladung eine eingehende Behandlung des Streitgegenstandes durch Berücksichtigung der Drittinteressenten und ihres Vorbringens, eine Verminderung der Zahl der Prozesse durch die Ausdehnung der Rechtskraftwirkung der Entscheidung auf die Beigeladenen und deshalb eine Verminderung des Vorkommens einander entgegengesetzter Prozeßergebnisse.[7])

---

[1]) Vgl. oben S. 464.
[2]) Müller S. 128 f.
[3]) Kunze S. 211; Müller S. 129.
[4]) Schultzenstein, Kostentragung u. Kostenerstattung usw., Verwaltungsarchiv Bd. 1 S. 97 f.
[5]) Ziff. 3 ist veraltet, vgl. von Brauchitsch A. 190 z. § 107.
[6]) Kunze S. 212.
[7]) Kunze S. 207; von Brauchitsch A. 121 z. § 70.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Dauer der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurfs.

Der Mitarbeiter der „Annalen des Deutschen Reichs" Reichstagsabgeordneter Dr. Müller-Meiningen hat die Frage nach der Dauer der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstage gutgeheißenen Gesetzentwurfes unter dem Titel: „Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes" in Nr. 4 des laufenden Jahrgangs unserer Zeitschrift (oben S. 301 ff.) einer ausführlichen Erörterung unterstellt, auf die im Reichstage von verschiedenen Seiten hingewiesen worden ist. Die Frage kam ja bekanntlich an mehreren Tagen bei der Generaldiskussion zur zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904, nämlich in den Sitzungen vom 12. bis 16. April 1904 (64.—68. Sitzung) zu eingehender Erörterung.

Im Laufe dieser Verhandlungen, nämlich am 14. April 1904, beantragte der genannte Reichstagsabgeordnete in Verbindung mit den Abgeordneten Lenzmann, Payer und Dr. Wiemer eine Resolution, welche lautete:

> „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Art. 5 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs dahin ergänzt wird, daß die zu einem Reichsgesetze erforderliche Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags und des Bundesrats im Laufe einer und derselben Legislaturperiode herbeigeführt werden muß."

Nach einem von dem Antragsteller akzeptierten Unterantrag Dr. Stockmann wurden die Worte:

> „im Laufe einer und derselben Legislaturperiode"

durch die Worte:

> „höchstens vor dem Tage des Zusammentretens des neugewählten Reichstags"

ersetzt.

In dieser Fassung fand die Resolution die Zustimmung des Reichstags.

(Vgl. Verh. des Reichstags 1903/04 Sten. Ber. S. 2022 ff.) D.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 17: Ges., betr. die Feststellung eines **zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat** für das Rechnungsjahr 1903 v. 25. 3. 1904 S. 151, 152. — Ges., betr. die Feststellung eines **zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete** auf das Rechnungsjahr 1903 v. 25. 3. 1904 S. 153, 154. — **Nr. 18**: Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 21. 4. 1904 S. 155.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 15: Aenderungen der **Deutschen Wehrordnung**. V. 25. 3. 1904 S. 85—106. — **Nr. 17**: Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 16. 4. 1904 S. 116. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 116, 117. — Bundesratsbeschluß v. 21. 4. 1904 über Erleichterungen bei **Ausfuhr von Mühlenfabrikaten** S. 117.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6: Ges., betr. die **Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen** v. 3. 4. 1904 S. 31—33. — V.O., betr. die **Bestellung der amtlichen Weinprüfer zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen das Weingesetz v. 24. Mai 1901. V. 5. 4. 1904 S. 34.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 18: Urk. über eine Zustiftung zu der „König Ludwigs-Krankenhaus-Stiftung Schellenberg" v. 10. 4. 1904 S. 83, 84. — Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 7. 4. 1904 S. 84. — **Nr. 19**: Kgl. Allerh. V.O., die **Unterstützungsfondsabgaben des Volksschullehrerpersonals** betr. v. 11. 4. 1904 S. 85—89. — **Nr. 20**: Bek. (ohne Datum) betr. die Kgl. Würmsee-Administration in Starnberg S. 92. — **Nr. 21**: Kgl. Allerh. V.O., die **Rückvergütung des Lokalmalz- und Bieraufschlages** betr. v. 27. 4. 1904 S. 93, 94.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

5. Stück. Nr. 22: Ges., das **Aufrücken der Richter in höhere Gehaltsklassen** betr. v. 8. 4. 1904 S. 126, 127. — Nr. 23: V.O., das **Dienstalter der Richter** betr. v. 9. 4. 1904 S. 127, 128.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 6: Verf. d. Min. des Innern u. der Finanzen betr. die **Ausübung der Fischerei** v. 14. 3. 1904 S. 42. — Bek. d. Min. des Innern, betr. die Titulatur der Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt Württemberg v. 16. 3. 1904 S. 43. — **Nr. 7**: Verf. d. Min. d. ausw. Ang., Verkehrsabteilung, betr. die **Abänderung der württ. Postordnung** vom 21. Mai 1900. V. 30. 3. 1904 S. 45—48. — **Nr. 8**: Verf. sämtl Ministerien, betr. die deutsche **Rechtschreibung im amtlichen Verkehr** v. 28. 3. 1904 S. 49, 50. — Verf. d. Min. des Innern, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den **Verkehr mit Wein**, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. V. 10. 4. 1904 S. 64.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. X: Die **Schiffahrt** auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen, insbesondere die Abänderung der Signalordnung betr. v. 14. 4. 1904 S. 72.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Einführungsgesetze.

Die bis jetzt erschienenen 12 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht**, §§ 1297—1600, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 14.30.**
(Lieferungen 2, 4, 7 und 11.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2015) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 15 Druckbogen. **Mk. 5.50.**
(Lieferung 12.)

Die binnen kurzem erscheinende 13. Lieferung wird die Fortsetzung von Bd. IV Familienrecht von Dr. Engelmann enthalten.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

... Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen ..... Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Sächsisches Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht, Bd. XIV, Heft 3/4.

Seine gute Aufnahme in der Rechtspflege wird durch die Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte bewiesen, in denen er von Anfang an oft angezogen wurde und immer öfter angezogen wird. Diesen Erfolg verdankt der Kommentar seinen hohen Vorzügen, nämlich seiner Wissenschaftlichkeit und seiner praktischen Brauchbarkeit, die ihn in die erste Reihe der Werke über das BGB. stellen und die wir auf Grund eigenen fünfjährigen Gebrauches bei der Rechtsprechung bezeugen können.
Oberlandesgerichtsrat Dr. Richter in Dresden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 90.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.
Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50**, in Ganzl. geb. **Mk. 14.—**.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Die Thronfolge als Willensakt.
Betrachtung aus dem bayerischen Staatsrechte von einem **Sozialmonarchisten.** 8°. (14 S.) 1900. **Mk. —.50.**

Der Verfasser vertritt die Thesen: „Dauernde Willensunfähigkeit schließt zufolge der in Titel II § 1 der bayer. Verfassungsurkunde enthaltenen Begriffsbestimmung von der Thronfolge aus". „Der Ausschluß der Willensunfähigen von der Thronfolge vollzieht sich in der Weise, daß der nach der Thronfolgeordnung Nächstberufene von der Staatsgewalt Besitz ergreift".

Entwurf eines Wahlgesetzes
nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung (Proportionalwahl). Von einem **Sozialmonarchisten.** 1899. **Mk. —.50.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.
Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,
insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,
ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) **Mk. 1.—.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904 Nr. 1.

Wir empfehlen die kleine Schrift allen, welche sich rasch und zuverlässig über diese brennende Frage unterrichten wollen.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang. | Nr. 7

Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.

12 Hefte bilden einen Band.

Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. Juli 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 7:

	Seite
Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern von Professor Dr. Anton Dyroff in München	481—488
Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes. Ein Nachtrag von Professor Dr. Conrad Bornhak in Berlin . .	489
Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht v. Otto Albrecht, Geschäftsführer des „Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins" in Berlin	490—515
Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe von Dr. iur. Fritz Berolzheimer in München . . . . (Schluß folgt.)	516—552
Skizzen und Notizen.	
Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung	553—555
Zur Frage der Eideszuschiebung an die Kindsmutter im Alimentationsprozesse (§§ 445, 451, 475 CPO.)	556—558
Aus den Gesetzblättern	559—560

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kobellstraße 4, eingesandt werden.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die ersten 6 Hefte des laufenden Jahrganges brachten u. a. folgende Abhandlungen:

Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat Dr. Robert v. Landmann in München.

Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von Dr. Emil Herz in Ludwigshafen a. Rh.

Zur lippeschen Thronfolgefrage von Dr. Conrad Bornhak, Professor in Berlin.

Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 von Dr. Eichmann, Finanz-Assessor in Münster.

Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung von Dr. Hans Black in München.

Die Verbreitung der Feuerbestattung, insbesondere in Deutschland von Dr. iur. Hans Roth, Assessor in Dresden.

Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte. Von Landgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, Mitglied des Reichstages.

Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen von Landgerichtsrat Erich Aron in Straßburg i. E.

Die Oldenburger Thronfolgefrage von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E.

Kommunalpolitik und Kommunalstatistik von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. Georg v. Mayr in München.

Die Organisation der Bank von Frankreich von Dr. iur. et phil. Hans Lessing in München.

Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte von Referendar Georg Weise in Torgau.

Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes von Professor Dr. Conrad Bornhak in Berlin.

Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft von Privatdozent Dr. phil. et iur. Adolf Weber in Bonn.

Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe von Dr. iur. Fritz Berolzheimer in München.

Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs von Professor Dr. Anton Dyroff in München.

Digitized

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 20 1904
CAMBRIDGE, MASS.

Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern.

Von Professor Dr. **Anton Dyroff** in München.

Am 22. Juni 1904 stellte in der Kammer der Abgeordneten die Freie Vereinigung den Antrag, die Kammer wolle beschließen:

„Es sei an Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des „Königreichs Bayern Verweser, die allerehrfurchtsvollste „Bitte zu stellen, Allerhöchst derselbe wolle eine Aenderung der Verfassung in der Richtung herbeizuführen „geruhen, daß die Regentschaft auch bei Lebzeiten eines „dauernd willenlosen Königs ihr Ende finden kann."

Unterzeichnet ist der Antrag vom Abgeordneten Beckh und 19 Mitgliedern der Freien Vereinigung.

Lebhafte Preßäußerungen sind durch den Aufsatz: „Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs" (oben S. 401 ff.) veranlaßt worden. Eine Entgegnung enthalten die nachstehenden Ausführungen, die ich in der Tagespresse am 18. und 21. Juni 1904 veröffentlichte. Da sie weitere Gründe für meine zunächst in den „Annalen" publizierte Anregung enthalten, glaube ich sie auch dieser Zeitschrift einverleiben zu sollen.

Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs.

I.

Bei der Veröffentlichung des unter obigem Titel in den „Annalen des Deutschen Reichs" erschienenen Aufsatzes leitete mich die Absicht, zu einer meines Erachtens geeigneten Zeit die bedeutsame Frage vom Standpunkte des Staatsrechtes und der Politik aus leidenschaftslos zu erörtern. Fühlung mit maßgebenden Kreisen suchte ich aus naheliegenden Gründen absichtlich nicht. Ausschließlich im Interesse der Sache glaubte ich das meiner Ueberzeugung Entsprechende sagen zu müssen, ohne jede Rücksicht auf die Aufnahme, welche meinen Ausführungen etwa beschieden sein könnte. Zu dem Kultusministerium stehe ich nur mehr in der losen Beziehung eines unbesoldeten Spezialreferenten für die Kirchengemeindeordnung, so daß ich mich mit Rücksicht auf meine eigentliche Dienststellung als Professor für befugt erachten durfte, auch in einer Frage dieser Art ohne Fühlung mit dem Vorstande jenes Ministeriums meine Anschauungen zu äußern.

Ich habe die Genugtuung, daß die bayerische und außerbayerische Presse in einem Maße, das meine Erwartungen weit übersteigt, nicht nur meinen rein

sachlichen Absichten Gerechtigkeit widerfahren ließ, sondern auch sich direkt oder mit Vorbehalt zustimmend verhielt. Selbstverständlich mußte ich auf Widerspruch und persönliche Anwürfe gleichfalls gefaßt sein. Auf letztere gehe ich hier nicht weiter ein, wenn die Anrempelung auch mit Flugblättern und Plakaten arbeitete und die Entgegnung sehr leicht wäre, da man z. B. meinen am 26. Mai bereits in Fahnenkorrektur abgezogenen Aufsatz auf einen Artikel in einem Zeitungsblatt vom 4. Juni zurückführen wollte, an welchem Tage schon die Ausgabe der betr. Annalennummer begann, und da bezüglich meiner Personalien der Studentenulk dem betr. Blatte einen Streich gespielt zu haben scheint.

Auf den sachlichen Widerspruch dagegen muß ich selbstverständlich erwidern. Da aber die Fachpresse die Antwort nicht rasch genug zu bringen vermag, bediene ich mich der Tagespresse. Ich wende mich dabei gleichzeitig an zwei hauptstädtische Blätter, die zu meiner Anregung im Prinzip zustimmend Stellung genommen und nicht aus Zartgefühl [1]) die Diskussion geschlossen haben, und zwar an Blätter verschiedener Parteirichtung („Münchner Neueste Nachrichten" und „Bayerischer Kurier"), um anzudeuten, daß ich nicht auf ein Parteiprogramm eingeschworen bin, auch diese Angelegenheit durchaus nicht für eine Parteisache halte.

An nennenswerten Einwendungen kamen mir bis jetzt hauptsächlich jene in zwei Artikeln der „Augsburger Abendzeitung" (Nr. 161) zu Gesichte, die übrigens — ich bemerke dies gegenüber einer verbreiteten Meinung — offiziösen Charakter nicht haben. Ich erwidere darauf ruhig, ohne mich durch den Ton, den der Verfasser des ersten Artikels („v. Br.") anschlägt, zur Unsachlichkeit reizen zu lassen.

II.

Die erste Rüge ist, mein Vorschlag sei nur mit Rücksicht auf einen einzelnen speziellen Fall formuliert, und in ein Verfassungsgesetz dürften nur Bestimmungen aufgenommen werden, die nach menschlicher Voraussicht auch für die Zukunft Sinn und Geltung hätten. Auf die Dauer biete es aber keine befriedigende Lösung, wenn es noch einmal in Bayern vorkommen könne, daß 18 Jahre lang des Königs Majestät ein willenloser Schatten hinter Mauern sei, die sich nur dem Grabe öffnen. Letzteres ist gewiß richtig und der Verfasser schließt sich hiemit nur dem an, was ich selbst über die Rätlichkeit künftigen Ausschlusses unheilbar Geisteskranker von der Thronfolge gesagt habe. Aber jetzt ist damit, wie auch der Verfasser anerkennt, nicht zu helfen. Also muß man realpolitisch das zurzeit vorliegende Problem in Angriff nehmen. Das Bessere ist der Feind des Guten: Greifen wir zunächst zum Guten, später, wenn wieder normale Verhältnisse bestehen, zum Besseren! Diese letztere Frage wird zweckmäßig in einer Zeit geregelt, in welcher kein konkreter Fall praktisch ist oder in Aussicht steht. Auch die Verfassungsänderungen, die man bald nach Beginn der Regentschaft 1887 hinsichtlich der Rechtsbeschränkungen des Regenten vorzunehmen genötigt war, sind keineswegs von der Art, daß sie einen dauernd befriedigenden Zustand des Regentschaftsrechtes darstellen; man wird sie vielmehr nach Rückkehr zu normalen Verhältnissen unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen revidieren müssen.

[1]) Die Anführungszeichen zum Worte Zartgefühl streiche ich gerne, da sie von der „Allgemeinen Zeitung" als Beweis für eine spöttelnde Stellungnahme zu ihrem Verhalten aufgefaßt wurden. Sie sollten nur andeuten, daß ich ein solches Hindernis der Erörterung zurzeit nicht für vorliegend erachte.

Digitized by Google

Die Bedenken des zweiten Artikels hinsichtlich des Ausschlusses unheilbar Geisteskranker von der Thronfolge kann ich umsomehr unerörtert lassen, als dies eine spätere Sorge ist und in diesem Punkte die beiden Gelehrten der „Augsburger Abendzeitung" sich durch ihren gegenseitigen Widerspruch die Wage halten. Mit Unrecht behauptet übrigens der Verfasser des zweiten Artikels, ich wolle den Ausschluß eines bereits geisteskranken Agnaten vom Kronerwerb im gegenwärtigen Falle mit rückwirkender Kraft verfügt sehen. Ich habe solches ausdrücklich für „mindestens politisch höchst bedenklich" erklärt und bemerkt, daß bei diesem Punkte in Bayern, praktisch gesprochen, zurzeit nicht eingesetzt werden könne.

III.

Die Bedenken, die in beiden Artikeln der „Augsburger Abendzeitung" bezüglich der Art erhoben werden, wie nach meinem Vorschlage eine gültige Willenserklärung namens des Königs herbeigeführt werden soll, sind juristische Zwirnfäden.

Nicht bestritten, vielmehr selbst erwähnt, habe ich den im ersten Artikel hervorgehobenen Satz, daß der Verzicht auf den Thron dem öffentlichen Rechte angehört, wozu ich ausdrücklich nur die Rückwirkung auf die bürgerlichrechtliche Sphäre betonte. Die Meinungsverschiedenheit zwischen den Verfassern beider Artikel darüber, ob der Verzicht auf den Thron, wie im ersten angenommen ist, „keine Regierungshandlung, keine Ausübung der Staatsgewalt", oder, wie im zweiten behauptet wird, „im eminentesten Sinne eine Betätigung der Herrschergewalt" ist, kann ich hier der Kürze wegen unerörtert lassen. Ich gebe schlankweg zu, daß nach geltendem Rechte weder die Kuratoren des Königs noch der Regent namens des Königs die Verzichtserklärung abgeben können. Gerade deshalb sollen sie ja durch Verfassungsänderungsgesetz dazu ermächtigt werden. Und dafür, daß dies unzulässig sei, ist der Beweis in keinem der beiden Artikel geliefert. Niederschmetternd nimmt es sich aus, wenn man da im ersten Artikel liest: Weder die Administratoren noch der Regent können die Verzichtserklärung abgeben und Dyroff übersieht, daß Null + Null nicht eins gibt, sondern wieder Null gibt. Aber: Auch der König kann nicht ohne Mitwirkung des Landtags Gesetze geben und der Landtag ohne den König erst recht nicht. Der König mit Zustimmung des Landtags dagegen kann es! Auf allen Rechtsgebieten gibt es Fälle, in denen zwei oder mehrere, das, was sie für sich allein nicht können, zusammen zu tun vermögen, wenn dies einem Satze der Rechtsordnung entspricht. Und ein solcher Satz der Rechtsordnung soll eben geschaffen werden. Der Regent für sich allein kann ihn freilich nicht schaffen, aber der Herr der Verfassung kann es, der Verfassungsgesetzgeber. Das Verfassungsänderungsgesetz hat hier, wo die Reichsgesetzgebung nicht in Frage kommt, die unbedingte Gewähr der Gültigkeit seiner Anordnung für sich („gesteigerte Gültigkeitsgarantie" im Sinne meiner Terminologie, Annalen des Deutschen Reichs, 1889 S. 893 ff., 909 ff. Sonderabdruck meiner Abhandlung: „Rechtssatzung und Gesetz &c." S. 77 ff., 93 ff.). Darin liegt ein Doppeltes. Zum ersten: Niemand kann dem Verfassungsgesetzgeber die Macht zu Anordnungen des in Frage stehenden Inhaltes bestreiten; er hat die Gewähr der Zuständigkeit für sich („Kompetenzgarantie"). Zum andern: Niemand kann dem Verfassungsgesetzgeber entgegenhalten, seine Anordnung stehe mit älteren, gesetzgeberischen oder nicht gesetz-

Digitized by Google

geberischen, verfassungsmäßigen oder nicht verfassungsmäßigen Bestimmungen oder Grundsätzen im Widerspruch (gesteigerte Aenderungskraft). Es ist auch haltlos, wenn im ersten Artikel dem vorgeschlagenen Verfassungsänderungsgesetz entgegengehalten werden will, den Kuratoren des Königs könnten weitergehende Befugnisse als solche der vermögensrechtlichen Vertretung nicht beigelegt werden, wenn man ihre rechtliche Stellung nicht vollständig umgestalten wolle. So gut das Bürgerliche Gesetzbuch dem Vormunde, wiewohl dieser bürgerlichrechtlicher Vertreter ist, in der Befugnis für die Person des Mündels zu sorgen auch die Berechtigung zur Fürsorge für persönliche Angelegenheiten des Mündels auf öffentlichrechtlichem Gebiete übertragen konnte, so gut können durch Verfassungsänderungsgesetz die Kuratoren des Königs zur Vornahme eines persönlichen öffentlichrechtlichen Aktes für den König ermächtigt werden, gleichviel ob und inwieweit dadurch ihre rechtliche Stellung umgestaltet wird. Daß eine solche positivrechtliche Anordnung übrigens nichts Prinzipwidriges in sich schlösse, mag der Verfasser in Rehm's „Modernem Fürstenrecht" (S. 424 f., 433 ff., trotz S. 431) nachlesen. Eine Ergänzung soll die Erklärung finden durch die Zustimmung des Regenten, wodurch, wie ich ausdrücklich sagte, auf die persönliche Willensmeinung des Regenten hinsichtlich der Opportunität des Aktes und hinsichtlich des geeigneten Zeitpunktes Rücksicht genommen wäre. Es soll mehr die Nichtbenützung eines Vetorechtes sein. Der Verfasser fällt immer wieder in die Argumentation aus dem geltenden Rechte zurück, das gerade geändert werden soll.

Die Forderung der ministeriellen Gegenzeichnung habe ich speziell motiviert.

Der zweite Artikel würde es für richtiger halten, daß der Regent für befugt erklärt werde, unter Uebernahme der Verantwortung durch die Minister und mit Zustimmung des Landtags die Königswürde selbst anzunehmen. Allein das wollte ja gerade vermieden werden, daß der Regent hiezu einer Ermächtigung bedürfe. Er soll aus eigenem Rechte als berufener Thronfolger sukzedieren. Es soll nur eine neue Art der Thronerledigung vorgesehen werden, die Rücktrittserklärung namens des Willensunfähigen durch Bestimmung einer Vertretung im Willen. Das grundlegende Moment ist hiebei die eine solche gesetzliche Vertretung für die Zukunft zulassende Verfassungsänderung, bei welcher die Kammern bekanntlich mit qualifizierten Majoritäten zustimmen müssen. Sollten sie Wert darauf legen, auch nach 18jährigem Bestande der Geisteskrankheit, die vom Landtage ja bei Beginn der Regentschaft anerkannt sein muß, noch einmal mittätig zu sein, so stünde einer einschlägigen Klausel nichts entgegen. Auch die Mitwirkung der Agnaten (vgl. Rehm a. a. O. S. 300) könnte vorgesehen werden, wenn Wert darauf gelegt wird; für notwendig halte ich sie bei verfassungsmäßiger Zulassung eines Verzichtsaktes durch Vertreter nicht.

IV.

Die angeregte Beendigung des bestehenden Königsrechtes bei Lebzeiten des unheilbar geisteskranken Königs, also die Herbeiführung einer Thronerledigung mittels Verzichts durch Vertreter, wird auch schlechthin und aus allgemeineren Erwägungen von meinen Gegnern bekämpft, ganz abgesehen von den vorerörterten Bedenken gegen die vorgeschlagenen Einzelheiten hinsichtlich der Art und Weise ihrer Verwirklichung. Hier handelt es sich um wichtigere

Digitized by Google

Einwände. Ihnen gegenüber genügt nicht der Hinweis auf die gesteigerte, insbesondere auch bisheriges Verfassungsrecht brechende Kraft des Verfassungsänderungsgesetzes, wiewohl diese hier gleichfalls mit in Betracht kommt.

Als Hauptangriff erscheint nämlich im ersten Artikel der Hinweis darauf, mein Vorschlag bedeutet einen Verstoß gegen den Rechtsgedanken des Königtums von Gottes Gnaden, gegen den Satz, „daß dem König die Krone nicht durch Menschensatzung oder Menschengewalt genommen werden kann“. Mein Vorschlag bezwecke eine Depossedierung des Königs. Denn die Fiktion, als ob die Erledigung des Thrones durch eine Verzichtserklärung des Königs herbeigeführt werde, ändere nichts an der Tatsache, daß der König ohne seinen Willen der Krone beraubt würde. In abgeschwächter Form finden sich diese Einwendungen auch im zweiten Artikel.

Gewiß, der Monarch ist nach bayerischem Staatsrecht nicht König von Volkes Gnaden, sondern von Gottes Gnaden. Das heißt eben, seine Macht ist nicht von einer anderen irdischen Macht abgeleitet. Das Volk kann ihn demgemäß rechtlich nicht absetzen.

Auch eine Absetzung durch Landesgesetz ist im Prinzip staatsrechtlich ausgeschlossen. Aber gegenüber dieser Regel wollen angesehene Staatsrechtslehrer eine Ausnahme zulassen, nämlich gerade die Entthronung des regentschaftlich vertretenen Landesherrn durch verfassungsänderndes Gesetz (Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II. S. 754, Rehm a. a. O. S. 300 und 428). Indessen gehe ich gar nicht so weit, mich dieser Anschauung ohne weiteres anzuschließen. Rehm schränkt die Ausnahme bereits auf jene Fälle ein, in denen der Monarch wegen körperlicher oder geistiger Regierungsunfähigkeit unter Regentschaft gestellt war. Aber man kann auf Grund einer allgemeinen Erwägung zu weiteren Einschränkungen und Modifikationen gelangen.

Daß, wie erwähnt, ein Verfassungsänderungsgesetz, soweit die Reichsgesetzgebung außer Spiel bleibt, die unbedingte Gewähr der Gültigkeit für sich hat, ist ein rein formal-juristischer Satz. Trotz dieses Satzes gibt es Schranken, welche auch von den bei einer Verfassungsänderung tätig werdenden Staatsorganen zu beachten sind. Eine solche Schranke liegt namentlich in einem allgemeinen Prinzip, das nicht nur ethische, sondern auch politische und rechtliche Bedeutung hat, in dem Prinzipe, wonach rechtliche Befugnisse nicht in einer Weise ausgenützt werden dürfen, daß die Ausübung sich als Mißbrauch der Befugnis darstellen würde. Wie das bürgerliche Recht das Prinzip von Treu und Glauben hochhält und wie das kanonische Recht den Mißbrauch der kirchlichen Regierungsgewalt verpönt, so ist den obersten Staatsorganen der Mißbrauch der ihnen nach öffentlichem Recht zustehenden Befugnisse nicht gestattet. Freilich fehlt es hier, wenn beispielweise Regent und Landtag einig sind, an rechtlichen Garantien der Verbotsnorm. Es steht hinter dieser kein Rechtszwang. Aber gleichwohl ist der Mißbrauch auch rechtlich nicht zulässig, und der Gerechtigkeitssinn sowie das Pflichtbewußtsein der obersten Staatsorgane bilden eine meist hinreichende Schutzwehr gegen Mißachtung jenes Grundsatzes.

Erst jüngst hat zu der vielerörterten Streitfrage, wie lange der Bundesrat auf die vom Reichstag früher genehmigten Gesetzentwürfe durch Sanktionserteilung zurückgreifen könne, Professor Laband treffend darauf hingewiesen, daß der Bundesrat jenes Prinzip auf das ärgste verletzen würde, wenn er einen

Digitized by Google

solchen Gesetzentwurf unter wesentlich veränderten Verhältnissen sanktionieren würde („Deutsche Juristenzeitung" 1904 S. 324 ff.).

Mißbrauch der Befugnis, eine Verfassungsänderung zu sanktionieren bzw. ihr zuzustimmen, wäre es nun ohne Zweifel, wenn Regent und Landtag im Wege der Verfassungsgesetzgebung eine Thronerledigung in einem Falle herbeiführen wollten, in welchem der Wegfall der Behinderung des Monarchen an der Ausübung der Regierung menschlichem Ermessen nach ins Auge zu fassen ist. Ich habe in meinem Aufsatze bereits darauf hingewiesen, daß in dieser Richtung für Bayern auch in dem Eide, den ja der Regent im Sinne der noch ungeänderten Verfassung geleistet haben muß, eine Schranke aufgerichtet ist. Dies gilt also nicht nur für den Fall der Regentschaft wegen Minderjährigkeit, sondern auch bei einer nicht schlechthin dauernden sonstigen Behinderung.

Mißbrauch jener Befugnisse wäre es auch, wenn z. B. auf einen durch schwere körperliche Gebrechen voraussichtlich lebenslänglich behinderten Monarchen das von mir vorgeschlagene Verfahren analog angewandt werden wollte. Dieser kann selbst erwägen, ob und wann etwa das öffentliche Interesse ihm eine Verzichterklärung nahelegt. Als willensfähig hat er allein hierüber zu befinden.

In all diesen Fällen läge also eine ethisch, politisch und rechtlich verwerfliche Staatsaktion vor, eine wirkliche „Absetzung".

Dagegen könnte von einem Mißbrauch jener Art nicht entfernt die Rede sein, wenn bei der zur Zeit in Bayern bestehenden Sachlage der von mir vorgeschlagene Weg beschritten würde.

Hier würde der Verfassungsgesetzgeber seine Macht in einer vollständig sachgemäßen Weise gebrauchen, ohne in irgend einer Richtung beachtliche Interessen zu verletzen. Er würde einen Akt vornehmen, zu dem er sich mit bestem Gewissen „im Namen" des behinderten Königs entschließen kann. Denn Regent und Landtag müssen sich sagen: „Wenn es dem unheilbar geisteskranken König auf einen Moment vergönnt wäre, die obwaltenden Verhältnisse vernünftig zu würdigen, so müßte ihm selbst der Thronverzicht als das einzig Sachgemäße sich aufdrängen. Also ist es innerlich vollkommen begründet, in seinem Namen verfassungsändernd vorzusehen, daß für ihn endlich auch in dieser Richtung ein gesetzlicher Vertreter, ein Vertreter im Willen vorhanden sei, der bisher fehlte."

Es würde sohin in der Tat nur dem gesunden Menschenverstand, der Vernunft zum Rechte verholfen gegenüber der Geschäftsunfähigkeit des dauernd des Verstandes beraubten Monarchen. Nirgend wäre etwas Mißbräuchliches zu entdecken. In der persönlichen Lage des geisteskranken Königs würde sich nichts ändern. Auch Königs- und Majestätstitel würden ihm nicht genommen. Er würde rechtlich einfach als zurückgetretener König gelten. Da er Gemahlin oder Kinder nicht hat, würden auch in dieser Richtung keinerlei Interessen verletzt.

Daß der Wille des gesetzlichen Vertreters als Wille des Vertretenen gilt, ist hier, sobald einmal der vorgeschlagene Satz der Rechtsordnung einverleibt ist, nicht mehr und nicht weniger „Fiktion" als bei irgend einer anderen Vertretung im Willen auf dem weiten Gebiet des Rechts. Der einmal rechtlich zugelassene Thronverzicht durch Vertreter ist so wenig „Absetzung", als etwa die Ausschlagung einer dem König angefallenen Erbschaft durch seine Kuratoren sich als „Beraubung" bezeichnen ließe.

Gerade die Rücksichtnahme auf die Idee des Königtums von Gottes

Digitized by Google

Gnaden und das monarchische Prinzip muß zu dem Bestreben führen, Wandel zu schaffen. Der zweite Artikel gibt selbst zu, daß „die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes . . . eine harte Probe für die monarchische Treue unseres Volkes bedeutet". Es würde also durch die Verfassungsänderung nicht an dem Grundpfeiler unserer Staatsordnung gerüttelt, sondern dieser würde gefestigt werden. Es würde nicht die Axt an die Wurzeln der Monarchie gelegt, sondern es würden Schädlichkeiten beseitigt werden, unter denen diese Wurzeln derzeit zu leiden haben.

Roscher (Politik, 1892, S. 39) sagt mit Recht: „Es ist ein schwerer Mangel der bayerischen Verfassung, daß hier sogar unheilbarer Wahnsinn des zur Krone Berechtigten nur seine Vertretung durch den Thronfolger bewirkt."

Und Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1860 I, S. 155) führte aus: Wenn eine entschiedene und voraussichtlich lebenslängliche persönliche Unfähigkeit schon vor dem Antritt der Regierung vorliege, so trete nicht nur die „Unwürdigkeit", z. B. einen anerkannt Geisteskranken „den Thron wenigstens scheinbar und dem Namen nach besteigen zu sehen, besonders schreiend hervor", sondern es sei auch wohl zu bedenken, daß „die mit einer Regentschaft doch immer verbundene größere oder geringere Unsicherheit und Schwäche" besonders nachteilig wirke, wenn die Stellvertretung sich während eines ganzen, vielleicht lange dauernden Lebens des zu Bevormundenden fort erstrecke. „Die Fiktion, daß ein solcher selbst regiere," so heißt es bei v. Mohl weiter, „ist nicht bloß eine sehr starke, sondern selbst eine . . . schädliche."

Mögen diese Ausführungen auch in einem oder anderen Punkte übertrieben sein, so viel ist gewiß, daß es in Bayern jetzt, nach 18 Jahren, nicht mehr zu früh ist, der Fiktion, daß ein Geisteskranker Herrscher sei, verfassungsgesetzlich ein Ende zu machen. Die Rücksicht auf die Gedenkfeier bildet dabei nur ein unterstützendes, nicht etwa, wie die Verfasser beider Artikel aus meinem Aufsatze herauslesen möchten, das ausschlaggebende Moment.

In Baden hat man bekanntlich vor einem halben Jahrhundert im analogen Falle nur vier Jahre gewartet. Der jetzige Großherzog Friedrich war 1852—1856 nur Regent für seinen geisteskranken älteren Bruder Ludwig II., dann seit 5. September 1856 Großherzog, während Ludwig II. erst am 22. Januar 1858 starb. In dem Regentschaftspatent vom 24. April 1852 war ausdrücklich anerkannt, daß die Regierung auf Ludwig als nunmehrigen Großherzog übergegangen sei, daß der Regent sie an der Stelle seines Bruders bis zu dessen Befreiung von seinem schweren Leiden führen und die Treue gegen den Großherzog stetshin bewahren werde. Man trug aber im September 1856 mit Recht kein Bedenken, die Regentenstellung in die Monarchenwürde umzuwandeln, also das bisherige, offiziell anerkannte Monarchenrecht während der Regentschaft zu beseitigen. Ob freilich die damals gewählte Form einer einfachen landesherrlichen Entschließung völlig einwandfrei war, kann hier dahingestellt bleiben, da die Rechtslage in Baden nicht die gleiche ist wie in Bayern. In Baden kann nämlich mangels einer modernen Ordnung der Regentschaft mit mehr Recht als in Bayern ein Geisteskranker für thronfolgeunfähig angesehen werden (vgl. Anschütz a. a. O. S. 573 und dagegen Rehm a. a. O. S. 183, Anm. 1). Dieser Rechtsauffassung folgend, wurde im Patent vom 5. September 1856 erklärt, der Regent habe 1852, von brüderlichen Gefühlen geleitet, die großherzogliche Würde anzunehmen damals unterlassen. Er vermöge aber nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren sich nicht zu verhehlen,

Digitized by Google

daß er zur Wahrung aller Landesinteressen sowie zur vollen Ausübung seiner Rechte und Pflichten sich der Annahme der großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen könne und sich der Erwägung nicht entziehen dürfe, daß, wenn er ein ihm hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lasse, hiedurch nicht mehr seine Person allein berührt werden würde. Er ordne daher seine persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft seiner eigenen Familie und seines Landes unter. Die Rücksichten auf die eigene Familie waren nämlich insoferne aktuell geworden, als die Vermählung des Regenten unmittelbar bevorstand. Die Thronbesteigung als Souverän wurde also damals nur für ausgesetzt erachtet (Zöpfl, Staatsrecht, 5. Aufl. I, S. 699), und man verwirklichte sie, als realpolitische Erwägungen dazu drängten. Niemand war ernstlich geschädigt und die öffentlichen Interessen konnten nur gewinnen. Das Gelöbnis der Treue gegen den Großherzog wurde nicht verletzt, denn eine Uebergabe der Gewalt an ihn konnte nach menschlichem Ermessen als dauernd ausgeschlossen gelten.

In seiner Bekämpfung meiner Ausführungen darüber, daß in Bayern der Regentschaftseid für den jetzigen Fall kein Hindernis bilde, erleichtert sich der Verfasser des ersten Artikels die Beweisführung durch die Wendung: „Es bedarf keines Beweises" und durch die Unterdrückung meines Hauptgrundes, der da lautete: „Eine Uebergabe (der Gewalt) an den unheilbar geisteskranken König kann ja niemals erfolgen."

Fasse ich das Ergebnis meiner antikritischen Betrachtung zusammen, so komme ich zu dem Schluß, daß die erhobenen Einwendungen durchweg nicht stichhaltig sind. Ich achte indessen jede ehrliche Meinung und bin nicht gewohnt, andere zu verunglimpfen. Ich weiß sogar meinem Gegner Dank dafür, daß er mir Anlaß gab, meinen Vorschlag gegenüber möglichen Bedenken zu verteidigen und so der Sache selbst zu dienen.

Endlich nur noch folgende Bemerkungen: Selbstverständlich war ich nicht so naiv, anzunehmen, die Staatsregierung werde lediglich auf meinen Artikel hin zu der Regentschaftsfrage neuerlich Stellung nehmen. Da müßte doch erst ein offizieller Anlaß vorliegen.

Bei der Aktion (Petition oder, wie von anderer Seite angeregt wurde, Adresse) des Landtags aber soll nach meinem Vorschlag nicht etwa, wie der Verfasser des ersten Artikels meint, bereits ein formulierter Gesetzentwurf der Krone unterbreitet werden; denn damit würde der Landtag ein ihm nicht zustehendes Recht zur förmlichen Initiative auf diesem Gebiet ausüben.

Digitized by Google

Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes.

Ein Nachtrag von Professor Dr. **Conrad Bornhak** in Berlin.

Professor Rehm in Straßburg schreibt mir: „Aus meinem ‚Fürstenrecht‘ S. 7 greifen Sie den Satz auf: ‚Die fürstliche Familie besitzt ein vom Staat unabhängiges Recht an der Krone. Der Staat hat ihr's nicht gegeben und der Staat kann ihr's wider ihren Willen nicht einseitig nehmen‘ und knüpfen daran in Ihrem Aufsatze in Heft 6 S. 415 dieser Zeitschrift die Bemerkung: ‚Sollte der Staat bloß das Gehalt seiner Beamten besteuern können? Hat der Staat seinen Angehörigen das Leben gegeben, das er ihnen unter Umständen nimmt? usw.‘ Dadurch wird der Anschein erweckt, als sei ich leichtfertig genug zu schließen: weil die Agnaten ihre Rechte nicht vom Staate haben, kann er sie ihnen auch nicht nehmen. Allein ich sage nicht: Der Staat hat ihnen ihre Rechte nicht gegeben und kann sie ihnen daher auch nicht einseitig nehmen. Der von Ihnen angezogene Satz steht in einer einleitenden Vorbemerkung zu § 2 und 3, welche den Inhalt der folgenden Ausführungen skizziert. Ich fahre sofort im nächsten Absatze des § 2 fort: ‚Zunächst stellen wir fest, wie das regierende Haus sein eigenes Recht nicht vom Staate derivativ erworben hat‘, handle davon S. 7—22 und eröffne dann § 3 ausdrücklich mit den Worten (S. 22): ‚Daraus, daß die regierenden Geschlechter ihr Recht am Throne nicht als ein vom Staate abgeleitetes besitzen, folgt noch keineswegs, daß dieser Staat über jenes Recht nicht auch die Gewalt besitze, es zu vernichten‘. Das scheint mir wirklich deutlich genug zu sein. Also darf ich wohl anderen Gegenbeweisen entgegensehen.“

Ich habe meinerseits die Rehmschen Ausführungen nicht anders verstehen können, als es in meinem Aufsatze geschehen war. Aus vorstehender Erwiderung ersehe ich, daß ich mich geirrt habe, und daß die Schlußfolgerung, das agnatische Recht sei deshalb für den Staat unentziehbar, weil er es nicht verliehen, nicht gemacht werden sollte. Meine Auffassung war daher ein bedauerlicher Irrtum. Damit sind natürlich auch meine Gegenbemerkungen hinfällig, und ich kann zu meiner freudigen Genugtuung feststellen, daß in diesem Punkte eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht.

Digitized by Google

Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht.

Von **Otto Albrecht**, Geschäftsführer des „Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins" in Berlin.

A.

Nach den Motiven zu § 6 der Gewerbeordnung sollen den Bestimmungen dieses Gesetzes u. a. nicht unterstehen: der Ackerbau, die Viehzucht, der Gartenbau, die Forstwirtschaft, der Weinbau, die schönen Künste.

Wenn diese Betriebe im § 6 nicht besonders genannt sind, so hat das, wie die Motive ausführen, „seinen Grund darin, daß man die bezüglichen Betriebe als Gewerbe nach gemeinem Sprachgebrauch und in Uebereinstimmung mit der Preußischen Gesetzgebung überhaupt nicht ansehen zu können glaubt".

Der Begriff „Gartenbau" ist es nun, welcher in der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Praxis einer recht weit auseinandergehenden Auslegung und Deutung begegnet. Dieses wollen wir hier an der Hand von Urteilsbegründungen, Erlassen, Verordnungen und Auskünften näher veranschaulichen. Durch unseren Aufsatz soll der Nachweis erbracht werden, daß an den voneinander abweichenden Auffassungen der einzelnen Gerichte und Verwaltungsbehörden über den Begriff „Gartenbau" — wie wir eine solche über ganz Deutschland verbreitet finden — einzig und allein eine Lücke in der Gewerbeordnung die Schuld trägt, insofern nämlich im Gesetz der Gartenbau, bzw. die Gärtnerei, an keiner Stelle erwähnt ist. Bei der Gruppierung unseres Materials waren folgende Gesichtspunkte maßgebend: Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage spielt bei derzeitiger Sachlage die Frage, welches Gericht zur Austragung des Falles zuständig ist, eine gewichtige Rolle. Zunächst pflegt der Gärtnereiarbeiter als gewerblicher Arbeiter der Regel nach sich an das Gewerbegericht zu wenden; erst, wenn er hier wegen Unzuständigkeit abgewiesen worden ist, geht er an das Amts- bzw. Landgericht. Demzufolge bringen wir bei jeder Gruppe zu Anfang die Entscheidungen der Gewerbegerichte, alsdann die Urteile der Amts- und Landgerichte und lassen endlich die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, welche gleichfalls divergierende Ansichten über den Gartenbau aufstellen, folgen. Hierbei sei erwähnt, daß in unserm Aufsatz sich auch je eine Entscheidung des Berliner Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Breslau befinden. Es sind dies die einzigen Entscheidungen von Oberlandesgerichten, die uns zugänglich gemacht sind, welche aber ebenso, wie die unteren Gerichte, in ihrer Beurteilung des Gartenbaus voneinander abweichen.

Was das Gärtnereigewerbe allgemein betrifft, so mag hier nur kurz vorweg bemerkt werden, daß das Gebiet seiner Betätigung sich sowohl über den „gemeingewöhnlichen" Gartenbau [1]) (Obst-, Gemüse- und Kräuterbau im freien Grund

---

[1]) Die Bezeichnung „gemeingewöhnlicher Gartenbau" ist keine dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommene, sondern dieselbe findet sich mehrfach in den Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vor und drückt dort den landwirtschaftlichen Charakter eines Gärtnereibetriebes aus.

Digitized by Google

und Boden), als auch über die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei erstreckt. Trotzdem der zum Zwecke des Erwerbs betriebene Gartenbau an sich als ein gewerblicher zu erachten ist, muß freilich nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung bei den gewerblichen Gärtnereibetrieben — soweit in ihnen die gärtnerische Tätigkeit der Gärtnereiangestellten in Frage kommt — unterschieden werden zwischen dem landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieb (Gartenbau) und den Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereibetrieben. Letztere Betriebe würden wir der Gewerbeordnung unterstellen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden pflegen jedoch nur zu oft den Begriff „Gartenbau" viel weiter zu fassen und ihm unter Umständen die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereibetriebe hinzuzurechnen.

Wie die nachfolgenden Entscheidungen beweisen, sind dabei hauptsächlich folgende Regeln maßgebend:

Man erkennt einmal solche Gärtnereibetriebe als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung an, die überwiegend handelsgewerblich ausgeübt werden; ein Teil der Gerichte ɾc. rechnet noch diejenigen Gärtnereien zum Gewerbe, welche die Erzeugnisse ihres Betriebes in neue Produkte (Kränze, Sträuße ɾc.) umwandeln und diese in einem offenen Laden zum Verkauf stellen; andere wiederum sehen die kunstmäßige (künstliche) Anzucht der Eigenprodukte in Frühbeeten und Treibhäusern, desgleichen die Tätigkeit der Baumschulgärtner, bei welchen das Veredeln, Formieren und ähnliche kunstgärtnerische Arbeiten das Hauptmerkmal bilden, als eine gewerbetechnische Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung an.

Bei diesen hier von uns festgestellten drei Arten von Ansichten über die gewerbliche Gärtnerei werden dann nicht selten noch kleine Unterscheidungen gemacht; so kommt es z. B. vor, daß der eine Richter die Kunstgärtnerei schlechthin zwar zum Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zählt, aber die Baumschulgärtnerei nicht als Kunstgärtnerei bezeichnet, während der andere Richter die letztgenannte Gärtnereiart unter den Begriff der Kunstgärtnerei bringt. Auch gibt es einzelne Gerichte, die schlechtweg jeden Gärtnereibetrieb, der für den Verkauf produziert, als Gewerbe betrachten und andere, die jede Gärtnerei zu den landwirtschaftlichen Betrieben rechnen.

Die einzelnen kleinen Nuancen werden wir aus den nachstehenden von uns gesammelten Entscheidungen kennen lernen.

Ein Teil derselben ist bereits früher von uns veröffentlicht worden;[1]) der größere Teil ist neueren Datums. Wir meinen, daß die uns erst später bekannt gewordenen Entscheidungen die Unhaltbarkeit der augenblicklichen rechtlichen Stellung der Gärtner noch viel schärfer beleuchten, wie die von uns früher mitgeteilten Urteile dies tun. Um nicht mißverstanden zu werden: Unsere Einwendungen treffen nicht die Gerichte und Verwaltungsbehörden, sondern lediglich die Gesetzgebung.

Der Uebersicht wegen ordnen wir die Entscheidungen ɾc. in 6 Abteilungen. Wir beginnen zuerst mit den von uns oben auseinander gehaltenen drei Auffassungen der Gerichte ɾc. und bringen zum Schluß die extremen Ansichten der Gerichte ɾc. über die rechtliche Stellung der Gärtnerei und zwar ebenfalls in 3 Abteilungen. In der 6. Abteilung führen wir die einzige bis jetzt uns bekannt gewordene Entscheidung an, welche dahin geht, daß die Land-

[1]) Vgl. O. Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik. Denkschrift an den Reichstag, ausgearbeitet im Auftrage des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins". Verlag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, Berlin 1901.

schaftsgärtnerei als bildende Kunst zu betrachten und deshalb von der Gewerbeordnung auszuscheiden wäre. Die 4. und 5. Abteilung enthalten Aeußerungen der Gerichte, nach welchen einmal alle Gärtnereiarten als Gewerbebetriebe bezeichnet werden, das andere Mal dagegen sämtliche Gärtnereibetriebsarten als nicht zum Gewerbe gehörig hingestellt werden.

B. Materialien.

I. Eine Gärtnerei ist Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, wenn in derselben die Handelstätigkeit überwiegt.[1])

1. Gewerbegericht zu Stuttgart,[2])

Urt. v. 30. Juni 1902 in Sachen K ca. S.

„Das Gewerbegericht zu Stuttgart befolgt schon seit mehreren Jahren die Praxis, daß Gärtnereibetriebe aller Branchen dann nicht als gewerbliche Betriebe im Sinne der

[1]) Nach gleichen und ähnlichen Grundsätzen, wie die hier unter 1—8 genannten Gerichte rc. haben auch entschieden: die Gewerbegerichte zu Kassel und Stettin (vgl. Albrecht a. a. O. S. 24 u. 30), die Schöffengerichte zu Magdeburg, Kiel (vgl. Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung, Berlin 1901, S. 243 und 1902, S. 75) und Bergedorf (Bergedorfer Zeitung und Anzeiger vom 21. September 1902), das Landgericht zu Dessau (Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 110). Die 5. Zivilkammer des Landgerichts zu Breslau rechnet nach einem Urteile vom 12. Januar 1900 [6. S. $\frac{127/99}{18}$] die Kunst- und Handelsgärtnerei aus dem Grunde zu den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung, „weil bei der Anzucht der Produkte das Hauptgewicht der Tätigkeit auf den Verkauf dieser Produkte gerichtet ist" (Albrecht a. a. O. S. 33). Aehnlich urteilt die 1. Zivilkammer des Landgerichts zu Aurich (Urt. v. 5. März und 9. April 1894; 1 S. 73/93. 763); hier wird aus dieser Erwägung heraus der Betrieb einer Baumschule als Gewerbebetrieb erklärt (Albrecht a. a. O. S. 41). Vergleiche auch das Urteil des Kammergerichts zu Berlin vom 30. Mai 1901 unter Nr. 21 unserer Zusammenstellung in dem vorliegenden Artikel. Die meisten Gerichtsentscheidungen begreifen unter „Handelsgärtnerei", wie aus unserem Material ersichtlich, meist nur die handelsgewerblich betriebenen Gärtnereien, sowie die Blumengeschäfte, bzw. Blumen- und Kranzhandlungen. Der allgemeine gärtnerische Sprachgebrauch versteht aber darunter alle Kunst- und Ziergärtnereien, welche zum Zwecke des Verkaufs produzieren, im Gegensatz zu denen, die nur für den Eigenbedarf Waren erzeugen. Anerkannt wird dies in einem neueren Gewerbegerichtsurteil (Gewerbegericht zu Dresden, Urt. v. 23. Januar 1903; VII 6. P.R. Nr. 33); in demselben (abgedruckt in der Monatsschrift „Das Gewerbegericht" VIII. Jahrgang Sp. 207 ff.) heißt es sehr richtig: „Das Gericht ist der Ansicht, daß der Begriff Handelsgärtnerei zu eng gefaßt ist, wenn man jeden Gärtnereibetrieb, der sich auch mit der Anzucht und Weiterkultur der Pflanzen befaßt, als Handelsgärtnerei im Sinne der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 28. März 1892 in § 9 schlechthin ausschließen wollte. Nach dem Sprachgebrauche versteht man unter Gärtnern zweifellos Personen, die sich mit der Herstellung von Gartenanlagen oder mit der Anzucht von Gartenprodukten befassen. Personen, die mit erkauften Pflanzen und Samen handeln oder die Verarbeitung von Pflanzen zu Bindereien betreiben, können gelernte Gärtner sein; ihre Betriebe aber sind reine Handelsgewerbe; sie werden, wenn die Anzucht der verkauften oder verarbeiteten Pflanzen damit nicht verbunden ist, als Gärtnereien in der Regel nicht bezeichnet werden." Die hier präzisierte Auffassung des Gewerbegerichts zu Dresden, bezüglich des Sprachgebrauchs „Handelsgärtner", trifft, wie schon bemerkt, unbedingt den Nagel auf den Kopf. Die Bezeichnung „Handelsgärtner" für den gewerblich produzierenden Kunst- und Ziergärtner ist übrigens auch aus dem gärtnerischen Vereinsleben nachweisbar; es bestehen z. B. folgende Vereine und Verbände: „Verband der Handelsgärtner Deutschlands", „Verein selbständiger Handelsgärtner Badens", „Vereinigung Mecklenburg-Strelitzer Handelsgärtner", „Verein schlesischer Handelsgärtner", „Verband der Handelsgärtner des Großherzogtums Oldenburg" und andere. Alle diese Vereine begreifen unter „Handelsgärtner" lediglich den gewerblich produzierenden Gärtner bzw. Kunst- und Ziergärtner und verweigern zum Teil den Händlern und Blumengeschäftsinhabern, die nicht auch eine Gärtnerei haben, sogar den Eintritt in ihren Verband.

[2]) Nach dem Original der Urteilsausfertigung.

Digitized by Google

Gewerbeordnung anzusehen sind, wenn bei dem einzelnen Betriebe in erster Linie die Bearbeitung des Bodens behufs Züchtung von Pflanzen, die sogen. Urproduktion in Frage kommt. . . . Dagegen sieht das Gewerbegericht die Merkmale eines gewerblichen Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung als gegeben an, wenn der Unternehmer seine Haupttätigkeit nicht auf die eigene Züchtung von Pflanzen, sondern auf den Handel und die damit notwendig werdende Erhaltung, Veredlung und Umformung (Blumenbinderei) von Pflanzen legt. . . . Das Wort „Gartenbau" in den Motiven zu § 6 der Gewerbeordnung umfaßt zweifellos auch die Zucht von Blumen usw. Nun wird freilich geltend gemacht, das Gärtnereiwesen habe seit dem Jahre 1868 sich in einer Weise entwickelt, daß es viel mehr Aehnlichkeit mit dem Betrieb eines Gewerbes habe. Die Entscheidung der Frage, ob diese Behauptung richtig sei, ist nun aber nicht Sache des Gerichts, sondern des Gesetzgebers. . . .

Dies die Gründe, welche das Gewerbegericht bestimmen, der Ansicht des Kammergerichts [1]) Berlin vom 30. Mai 1901 nicht beizutreten . . ."

2. Gewerbegericht zu Rixdorf[2].)

Urt. v. 13. Juni 1900 (P.R. Nr. 153. 1900).

„Es ist nun gerichtsnotorisch, daß Beklagter außer seinem Gartenbau einen Verkaufsladen unterhält, in welchem er die von ihm gewonnenen und auch angekauften Produkte zum Verkaufe stellt. Hieraus folgt, daß der Beklagte als Handel- und Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist."

3. Gewerbegericht zu Mannheim.[3])

Urt. v. 1. Februar 1901 in Sachen W ca. W.

„Unbestritten ist zwischen Parteien, daß Kläger lediglich in einer Landschaftsgärtnerei beschäftigt war, mit welcher keine Handelsgärtnerei verbunden ist. Die Beschäftigung des Klägers besteht ausschließlich darin, Gärten anzulegen und zu unterhalten, Beete einzurichten, Rasen zu mähen usw. Diese Arbeiten sind rein landwirtschaftliche."

4. Gewerbegericht zu Berlin.[4])

Urt. v. 28. März 1903 — Nr. 825/02 — Kammer 8.

„Im Entscheidungstermine wurde festgestellt, daß der Beklagte ein gartentechnisches Geschäft betreibt und sich namentlich mit Garten- und Parkanlagen beschäftigt. Kläger hat auch hauptsächlich im Dienste des Beklagten Gärten angelegt und Wege ausgehoben, Sträucher und Blumen eingepflanzt. Wenn nun auch die erkennende Kammer sich bewußt war, daß die Zuständigkeitsfrage, ob Gärtner vor das Gewerbegericht gehören, eine streitige ist und bisher noch keine einheitliche Regelung erfahren hat; wenn sie auch ferner Binder von Kränzen und Buketts in Blumenläden als Gewerbegehilfen anzusehen pflegt, so hat sie doch in dem vorliegenden Falle ihre Unzuständigkeit aussprechen müssen, da der Beklagte mehr dem Gartenbau selbst als dem Handel mit Gartenprodukten obliegt, der Kläger auch, welcher sich selbst als „Landschaftsgärtner" bezeichnet, hauptsächlich den Erdboden gärtnerisch bearbeitet hat. Es liegt also eine der Landwirtschaft[5]) ähnliche Tätigkeit bei

---

[1]) Vgl. Nr. 21 unserer Zusammenstellung.

[2]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 38.

[3]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 49.

[4]) Nach dem Original der Urteilsausfertigung.

[5]) Vgl. dazu Nr. 27 unserer Zusammenstellung („Landschaftsgärtnerei ist bildende Kunst"); ferner: Anweisung des Kgl. Sächsischen Finanzministeriums für die Erhebung der Beiträge zu den Handels- und Gewerbekammern vom 16. Juli 1901 (Nr. 644 Steuer-Reg. D.). Nach dieser Anweisung sind laut § 5 u. a. auch in das Heberegister aufzunehmen und als Gewerbetreibende zu behandeln „Gärtner, ... soweit sie für dritte Personen Gärten herrichten", das heißt also: Unternehmer von Landschaftsgärtnereien. — Der „Gartenbauverband für das Königreich Sachsen" definiert in einer Denkschrift, an das Kgl. Sächs. Ministerium des Innern, zur Reorganisation des Gartenbauverbandes, vom 4. März 1903, den Begriff „Landschaftsgärtnerei" so: „Unter Landschaftsgärtnerei (angewandte Gartenkunst) ist zu verstehen die von bestimmten Unternehmern auf Planung, Vermessung und Einrichtung von Parks, Anlagen von Hausgärten und Unterhaltung dieser Ausführungen gerichtete Kunst- bzw. Arbeitsleistung" (vgl. „Der Handelsgärtner", Leipzig 1903, Beilage zu Nr. 23 vom 6. Juni 1903). Siehe ferner S. 502 Anm. 6.

beiden Parteien vor, und hat daher das Gewerbegericht seine sachliche Unzuständigkeit ausgesprochen."

5. Amtsgericht II zu Berlin, Abteilung 8,[1])

Urt. v. 19. Februar 1901 (8. C. 193/01. / 4.).

„Allerdings finden an sich auf Gehilfen im „Gartenbau" die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht Anwendung. Doch bezieht sich dies nur auf landwirtschaftliche Betriebe, das heißt auf solche Gärtner, welche Landschaftsgärtnerei[2]) betreiben oder andere Garten- und Gärtnereiarbeiten ausführen und hierzu die von ihnen gezogenen Gewächse liefern . . .

Wohl aber greift die Gewerbeordnung Platz, wenn es sich, wie hier, um einen Handelsgärtner handelt. Ein Gärtner, der Samen, Pflänzchen und Pflanzen kauft, sie sät, setzt und pflanzt, und der demnächst diese Gewächse weiter veräußert, der also gewerbsmäßig mit Gemüsen, Blumen und dergleichen, die er teils selbst gezogen, teils gekauft hat, handelt, ist ein Handelsgärtner und untersteht der Gewerbeordnung. Die von ihm in seinem Gärtnereibetriebe beschäftigten Gehilfen, gleichgültig, ob sie hauptsächlich mit Freiland-Gemüsebau beschäftigt sind oder nicht,[3]) sind Gewerbegehilfen."

6. Amtsgericht zu Rixdorf,[4])

Urt. v. 4. April 1900 (1. b. C. 406/00).

„Nach den Motiven zur Gewerbeordnung sollen außer den im § 6 aufgeführten Betrieben unter anderen auch Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Forstwirtschaft, Weinbau nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstellt sein. . . . Aus der Zusammenstellung der vorgeführten Betriebe ist ersichtlich, daß unter dem Gartenbau eine Art landwirtschaftlichen Betriebes verstanden werden sollte. Die ökonomische Grundlage des Gärtnereibetriebes des Beklagten bildet aber nicht die Landwirtschaft. Beklagter betrieb vielmehr die Gärtnerei als Handelsgewerbe, indem er selbstgezogene und angekaufte Pflanzen in den Handel bringt, insbesondere in einem offenen Ladengeschäft."

7. Amtsgericht zu Danzig.[5])

Urt. v. 12. April 1901 (4. C. 261/01).

„Beklagter betreibt in Danzig eine Handelsgärtnerei mit offenem Laden. Kläger stand bei ihm als Gärtnergehilfe im Dienst. . . . Die Handelsgärtnerei ist zu den gewerblichen Betrieben im Sinne der Gewerbeordnung zu zählen, weil bei ihr die Handelstätigkeit überwiegt."

8. Zentral-Wahlkommission des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.[6]) Auskunft an den Allgem. Deutschen Gärtnerverein.

„Gärtner als solche sind bei den Gewerbegerichtsbeisitzerwahlen nicht wahlberechtigt, wohl aber, wenn sie eine Handlung mit Gartenprodukten treiben, sowie die beim Handel tätigen Gehilfen, soweit auf diese der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet."

II. Der Gärtnereibetrieb erhält dadurch einen gewerblichen Charakter im Sinne der Gewerbeordnung, daß sich das Hauptgewicht der Tätigkeit auf die Umformung der selbstgewonnenen Erzeugnisse zu neuen Produkten (Kränzen, Sträußen u. dgl.) richtet.[7])

[1]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 35.

[2]) Vgl. S. 493 Anm. 5.

[3]) Vgl. die gleichlautende Auffassung in den unter Nr. 16 und 19 abgedruckten Entscheidungen unserer Zusammenstellung und S. 496 Anm. 4; eine gegenteilige Auffassung bringen jedoch zum Ausdruck die Entscheidungen unter Nr. 11 und 13.

[4]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 37.

[5]) Vgl. Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung, Berlin 1901 S. 257.

[6]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 23.

[7]) Eine gleiche Auffassung wie die unter Nr. 9—15 angeführten Gerichte ꝛc. vertreten auch, nach eingeholten Auskünften, die Gewerbegerichte zu Darmstadt, Gotha, Offenbach, Weimar, Zerbst (Albrecht a. a. O. S. 18, 22, 31).

Digitized by Google

9. Gewerbegericht zu Krefeld.[1])

Urt. v. 3. April 1902 in Sachen L u. J ca. F.

„Das Gewerbegericht erkennt nur diejenigen Gärtner als Gewerbegehilfen an, „welche gewonnenen Samen und Pflanzen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes noch einer weiteren Be- oder Verarbeitung unterziehen, z. B. den Samen reinigen, auslesen, verpacken, Kränze und Buketts binden usw.““

10. Gewerbegericht zu Mainz.[2])

Urt. v. 10. Juli 1902 (A. 93. 02/03).

„Mag es auch unbedenklich erscheinen, die gewöhnliche Gemüsegärtnerei und unter Umständen die Baumschule[3]) und die Landschaftsgärtnerei[4]) mit der Landwirtschaft auf eine Stufe zu stellen, so ist dies zweifellos bei denjenigen Erwerbszweigen, die sich als Zier-, Kunst- oder Handelsgärtnerei darstellen, nicht zulässig. Der Unterschied zwischen der eigentlichen Landwirtschaft (dem Ackerbau) einerseits und der Zier-, Kunst- und Handelsgärtnerei anderseits wird sofort klar, wenn man sich die Ziele beider vor Augen hält; jene bestellt im wesentlichen nur den Boden, um das Produkt einzuheimsen, ohne es weiter umzuarbeiten (Urproduktion); diese dagegen ist stetig gerichtet auf die Veränderung und Bearbeitung der aus dem Boden gewonnenen Erzeugnisse (Formenveränderung der Rohstoffe), wobei die Kunstfertigkeit zu dem Erfolge wesentlich beiträgt.... Die Praxis der Gerichte geht immer mehr dazu über, die Kunst- und Handelsgärtnerei als Handwerk zu betrachten.“

11. Landgericht II zu Berlin, 8. Zivilkammer.[5])

Urt. v. 9. Oktober 1902 (8. S. 321/02).

„Der Beklagte hat kein offenes Geschäfts- oder Verkaufslokal; er befaßt sich weder mit Blumen- noch mit Kranzbinderei; er bewirtschaftet vielmehr nur ein fünf Morgen großes Stück Land, auf welchem er künstlich Frühbeete anlegt, sowie zwei Erd- und zwei Treibhäuser, in denen er die im Sommer gewonnenen Blumenkeime zur Gewinnung von Schnittblumen treibt, um diese sodann in den Handel zu bringen. ... Der Verkauf gewinnbringender Produkte allein stempelt den Betrieb nicht zu einem gewerblichen; denn auch der Zweck eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes ist, durch Kultivierung und Produzierung von Erzeugnissen einen gewinnbringenden Absatz zu schaffen. ... Selbst wenn der Beklagte die angekauften Keime in derselben Beschaffenheit wiederum in den Handel brächte, ... wenn die erwähnte gewerbliche Tätigkeit des Beklagten für die Charakterisierung seines Betriebes in Betracht käme, so wäre derselbe doch keineswegs als ein gewerblicher, sondern höchstens als ein gemischter anzusehen, und für die Entscheidung vorliegender Frage (nämlich, ob Kläger Gewerbegehilfe oder landwirtschaftlicher Arbeiter ist. Der Verfasser.) würde ausschlaggebend sein die Art und Weise der Beschäftigung[6]) des Klägers ...“

12. Oberlandesgericht zu Breslau, Strafsenat.[7])

Urt. v. 15. November 1898. $\frac{\text{S. 269/98.}}{\text{III f. 3121 a.}}$

„Die Gärtnerei fällt als Erzeugung von Urprodukten an sich nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung; das Wesen des Gartenbaues wird auch dadurch nicht

[1]) Vgl. Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 110.

[2]) Vgl. Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 218.

[3]) Siehe dagegen Nr. 19 und 21 unserer Zusammenstellung.

[4]) Vgl. Nr. 4 unserer Zusammenstellung und S. 493 Anm. 5.

[5]) Wir bringen dieses Urteil ausführlicher, weil es jüngsten Datums und noch nirgends veröffentlicht ist, auch deswegen, weil es im Widerspruch mit den früheren Urteilen desselben Gerichts steht (vgl. Nr. 20 unserer Zusammenstellung und die Anmerkung dazu).

[6]) Siehe auch Nr. 13 unserer Zusammenstellung, unsere Anmerkung dazu und S. 494 Anm. 3.

[7]) Vgl. Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1901 S. 232; dortselbst vollständig abgedruckt

Digitized by Google

verändert, daß der Gärtner ein paar Häuser besitzt, in denen er seine Pflanzen in kalter Jahreszeit unterbringt, oder daß er Frühbeete anlegt und ebensowenig dadurch, daß er mehrere Lehrlinge hält. Nur dadurch könnte die Gärtnerei zum Gewerbe bzw. Handelsgewerbe werden, daß der Gärtner die gezogenen Urprodukte einer gewerbsmäßigen Verarbeitung unterwirft, oder dadurch, daß der Gärtner fremde Gartenprodukte zur Weiterveräußerung ankauft, oder seine eigenen im kaufmännischen Betriebe verwertet, was z. B. durch einen offenen Laden, kaufmännisch gebildetes Personal, Eintragung ins Handelsregister kenntlich gemacht würde."

13. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe in Preußen an die Regierungspräsidenten,[1]) am 20. Januar 1902.

„Nach der Begründung zur Gewerbeordnung finden deren Vorschriften auf den Gartenbau keine Anwendung. Betriebe, die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbsterzogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse beschränken, werden somit als landwirtschaftliche anzusehen sein. Sind aber die feilgebotenen gärtnerischen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen,[2]) oder findet der Verkauf in einem offenen Laden[3]) statt, oder werden die Produkte für den Verkauf bearbeitet (Kranz- und Blumenbindereien), so liegt ein Gewerbebetrieb vor. Hiernach ist für den einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Gärtnereibetrieb als ein landwirtschaftlicher oder ein gewerblicher zu gelten hat. Bei den sogenannten Kunst- und Handelsgärtnereien, namentlich in den Städten, wird zumeist die Vermutung dafür sprechen, daß eines der Merkmale des gewerblichen Gärtnereibetriebes vorliegt. Die in einem solchen Betriebe beschäftigten männlichen Arbeiter unter 18 Jahren können nach § 120 der Gewerbeordnung zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet werden, sofern nicht etwa ihre Beschäftigung auf den landwirtschaftlichen Teil des Betriebes beschränkt ist . . ."[4])

14. Erlaß des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums[5]) vom 16. Januar 1902.

„Die Gärtnerei ist zwar an sich nach ihrer rechtlichen Natur ein landwirtschaftlicher Betrieb. Sie kann jedoch unter Umständen den Charakter eines gewerblichen und zwar

---

[1]) Vgl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, Steglitz 1902, S. 35.

[2]) Hier wird also die Handelstätigkeit als einfache Gewerbetätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung behandelt, wie es die unter Nr. 1—8 mitgeteilten Entscheidungen tun! Vgl. aber von Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz (Verlag von O. Häring, Berlin 1902) S. 25 Anm. 2 die dort angeführte Literatur.

[3]) Diese Auffassung ist u. E., unter Voraussetzung des Vorhergesagten, eine irrtümliche. Wir stimmen in diesem Falle mit dem Gewerbegericht zu München überein, welches in seinem Urteil vom 30. Januar 1901 ausführt: „Ein Laden macht, wo vorhanden, weder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu einem gewerblichen, noch umgekehrt, wo nicht vorhanden, einen gewerblichen zu einem landwirtschaftlichen; sein Vorhandensein bildet nicht das Merkmal eines bestimmten Betriebes, er ist nur eine Art von Niederlassung für größere Geschäftsbetriebe; ebensogut wie vom Laden aus, kann auch unmittelbar vom Sitze des Betriebes aus das landwirtschaftliche und gewerbliche Produkt in den allgemeinen Verkehr gebracht werden." (Monatsschrift „Das Gewerbegericht" VII. Jahrg. Sp. 123 ff.)

[4]) Vgl. hierzu jedoch die Praxis des Preußischen Oberverwaltungsgerichts: „Ein Gärtnereibetrieb ist entweder gewöhnlicher Gartenbau, oder Kunst- und Handelsgärtnerei; beide Eigenschaften zugleich kann ein Betrieb nicht in sich vereinigen." (Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 6. Dezbr. 1894, VI G. 216 im Preußischen Verwaltungsblatt, Jahrg. XVI S. 243 und: Fuisting, Das Preuß. Gewerbesteuergesetz, Berlin 1895, S. 38). Es stimmen mit der eben angeführten Auffassung überein: das Amtsgericht II Berlin (Urt. v. 19. Febr. 1901, abgedruckt unter Nr. 5 unserer Zusammenstellung), das Landgericht II Berlin (Urt. v. 1. Juli 1901, abgedruckt auf S. 499 Anm. 4 dieses Artikels) und das Gewerbegericht zu München (Urt. v. 30. Jan. 1901, Nr. 16 unserer Zusammenstellung).

Im übrigen teilen jedoch die Auffassung des Preußischen Handelsministers: das Großherzogl. Badische Ministerium in einem Erlaß vom 5. September 1900 (Albrecht a. a. O. S. 61) und das Kgl. Bayerische Ministerium laut Verfügung vom 19. Mai 1902 an den Gärtnerverein Bavaria in München (Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 146).

[5]) Vgl. Handwerkerzeitung für das Herzogtum Oldenburg 1902 Nr. 3 S. 5.

Digitized by Google

sowohl eines Handels- als auch eines Handwerks-Betriebes haben. Bei der Verschiedenartigkeit der Gestaltung der Gärtnerei im Herzogtum läßt sich eine Entscheidung über die Zugehörigkeit derselben zur Landwirtschaft, zum Handel oder zum Handwerk nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der jeweilig vorliegenden Verhältnisse treffen. . . ."

Dasselbe,[1]) Verfügung vom 1. März 1901 an die Oldenburgische Landwirtschaftskammer.

„Ist das angekaufte oder sonst erworbene Material von geringem Werte und bildet die Be- oder Verarbeitung desselben die Hauptsache, so wird man den Betrieb als einen handwerksmäßigen ansehen können. Blumen- und Kranzbindereien gehören zum Handwerk."

15. Erlaß des Württembergischen Staatsministeriums.[2])

„Die Gärtnereibetriebe sind insoweit der Landwirtschaft zuzurechnen, als sie sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbstgezogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse beschränken; soweit jedoch die Verarbeitung von Blumen- und Pflanzenzusammenstellungen und sonstige gärtnerische Dekorationsarbeiten die Haupttätigkeit eines Unternehmens bilden (Kranz- und Blumenbindereien), treffen alle Merkmale des Handwerksbetriebes zu, und kann die in einem Erlaß[3]) des Königl. Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Januar 1902 vertretene Auffassung, daß es der geschichtlichen Entwicklung und Verkehrsauffassung nicht entspreche, die gewerbliche Gärtnerei als Handwerk anzusehen und die Inhaber solcher Gärtnereien den für die Handwerker geltenden Bestimmungen zu unterwerfen, nicht als zutreffend anerkannt werden."

III. Eine Gärtnerei wird bereits dann zu einem Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, wenn der Betrieb sich als „Kunstgärtnerei" kennzeichnet, d. h. wenn die Pflanzenproduktion vornehmlich mit künstlichen Hilfsmitteln betrieben wird oder wenn das Gelingen des Produktionsprozesses eine überwiegend menschliche Kunstfertigkeit und Handgeschicklichkeit voraussetzt.[4])

16. Gewerbegericht zu München,[5])

Urt. v. 30. Januar 1901.

„Widerläuft es nun schon regelmäßig an sich der herrschenden Anschauung, in einer Gärtnerei, die inmitten einer großen Stadt ge-

[1]) Vgl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, Steglitz 1902 S. 262.

[2]) Vgl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, Steglitz 1902 S. 262.

[3]) Der erste Teil des hier angezogenen Erlasses ist oben (unter Nr. 13) im Wortlaut mitgeteilt; der zweite Teil desselben beginnt mit den Worten: „Dagegen entspricht es nicht der geschichtlichen Entwicklung und der Verkehrsauffassung, die Gärtnerei, selbst wo sie einen gewerblichen Charakter angenommen hat, als Handwerk anzusehen."

[4]) Das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. rechnet als Kunstgärtnereien und Gewerbe nur die eigentlichen Treibgärtnereien (Kulturen in Gewächshäusern und Frühbeeten); Baumschulgärtnereien, gärtnerischen Samenbau und Blumengärtnerei im freien Grund und Boden zählt dieses Gericht zur Urproduktion (Albrecht a. a. O. S. 21). Das Gewerbegericht zu Dresden rechnet zur Kunstgärtnerei auch die Freilandblumenzucht, desgleichen die Baumschulgärtnerei, dagegen nicht die Landschaftsgärtnerei, welche letztere Branche selbiges der Landwirtschaft zuzählt (Albrecht a. a. O. S. 18). Der Magistrat der Stadt Cöln a. Rh. teilt mit: „Nach den früheren Satzungen des Gewerbegerichts wurde in Gruppen gewählt, unter Gruppe X waren ausdrücklich aufgenommen: . . . Der Gewerbebetrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, Strauß- und Kranzbinderei und der Baumzüchterei. . . . Dieser Grundsatz ist hier stets beobachtet worden" (Albrecht a. a. O. S. 25). — Dagegen vertreten den aufgestellten Grundsatz einschränkungslos u. a. das Gewerbegericht zu Erlangen (Albrecht a. a. O. S. 20) und das Schöffengericht zu Solingen, letzteres in einer Strafsache gegen einen Gärtnerlehrling, Nichtbesuch der Fortbildungsschule betr. (Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 146).

[5]) Vgl. Monatsschrift „Das Gewerbegericht" VII. Jahrg. Sp. 123 ff.

legen ist, eine Landwirtschaft zu erblicken, so wird dieses Widerstreben noch dadurch gesteigert, daß die Pflanzen nicht unter freiem Himmel, unmittelbar im Erdboden wachsen, sondern mit allen möglichen Mitteln moderner Technik, mittels Glashäusern, Heizung usw. künstlich aufgezogen, und eigentlich ohne Zusammenhang mit dem Grundstock der Landwirtschaft, dem Grund und Boden, gewonnen werden. Der größte Teil wird mittelbar in Töpfen gezogen werden, weil er entweder überhaupt oder zu bestimmten Jahreszeiten im freien Grund und Boden nicht fortkommt, oder weil er eine bestimmte Sorte von Erde voraussetzt, die ihm nur im Topfe geboten werden kann; dazu kommen dann noch Pflanzen, die in unserem Klima überhaupt nicht heimisch sind. Alle diese Pflanzen erfordern nicht, wie der Getreidebau, der Gemüsebau usw., eine bloße Förderung der im Boden schlummernden Naturkräfte, sondern teilweisen Ersatz derselben, z. B. Wärme usw., und eine ausgesprochene Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit. Würde es schon aus dem Grunde, daß die Pflanzen rein äußerlich durch Zucht in Töpfen aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grunde und Boden — nicht der Erde — gerissen sind, nicht angehen, die Topfpflanzen als unmittelbares rohes Naturprodukt zu bezeichnen, so würde ein solches Produkt auch aus dem Grunde nicht anzunehmen sein, weil sich zwischen das Produkt und die unmittelbare Einwirkung der Natur eine überwiegend menschliche Kunstfertigkeit drängt. . . . Der Charakter des Hauptbestandteils eines Betriebs ist aber auch bestimmend für den ganzen[1]) Betrieb, sodaß der Betrieb des Beklagten als Gewerbebetrieb zu bezeichnen ist."

17. Amtsgericht zu Bonn a. Rh.,[2])

Urt. v. 3. Februar 1902. (1. C. $\frac{1321}{11}$ 01.)

„Der Auffassung (vgl. v. Schicker, Gewerbeordnung), daß „die Verwertung der Blumen und sonstigen Gewächse zu Dekorieren, Kranz- und Blumenbinderei als Gewerbe anzusehen sei, während die Erzeugung dieser Gegenstände des Gartenbaues als landwirtschaftlicher Betrieb" erscheine, kann nicht beigetreten werden; denn bei dieser Auffassung würde ein und derselbe Betrieb teils als Gewerbe, teils als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen sein. In der Regel pflegen Handelsgärtnereien Erzeugung und Verwendung gärtnerischer Produkte verbunden zu betreiben. Die Auffassung (v. Schicker) widerspricht dem Verkehrsbedürfnis und der Verkehrsauffassung, vielmehr erscheint auch die Gewinnung der gärtnerischen Erzeugnisse wesentlich zur Verwertung in einer Kunst- und Handelsgärtnerei, die mit dieser Gewinnung zu einem Betriebe vereinigt ist, als Teil des Gewerbebetriebes und eine solche Kunst- und Handelsgärtnerei überhaupt als Gewerbebetrieb. Es wird der Auffassung des Kammergerichts (Urteil vom 30. Mai 1901) beigetreten Es heißt in demselben Urteil: . . . Man wird aber noch einen Schritt weiter tun und sich der Auffassung der preußischen Steuergesetzgebung (Gewerbesteuergesetz vom 25. Juli 1891 § 4) anschließen müssen, wonach nicht bloß die Handels-, sondern auch die Kunstgärtnerei sich derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden hat, daß beide nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der Gewerbeordnung zu zählen sind."

18. Amtsgericht zu Uerdingen, Abteilung II,[3])

Urteil v. 5. November 1902. (C. 293 $\frac{/02}{24}$)

„Die vom Gewerbegericht zu Krefeld[4]) bekundete Auffassung, daß das notwendige Merkmal eines Gewerbebetriebes nur in der Be- oder Verarbeitung der Produkte 2c. durch Samen-Reinigen, -Auslesen und -Verpacken und in der Blumen- und Kranzbinderei gefunden werden könne, ist zu eng und steht offensichtlich im Widerspruch mit der Ansicht des Kammergerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Gewerbegerichts zu München bezüglich der Pflanzengärtnerei. . . . . , Bei dem zur Beurteilung stehenden Betriebe

[1]) Hiernach folgt der sonst etwa einen landwirtschaftlichen Charakter tragende Nebenbetrieb dem Hauptbetriebe und charakterisiert sich ebenfalls als ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung. Siehe S. 496 Anm. 4.

[2]) Nach dem Original der Urteilsausfertigung. Vgl. auch Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 74 ff.

[3]) Nach dem Original der Urteilsausfertigung.

[4]) Siehe Nr. 9 unserer Zusammenstellung.

Digitized by Google

muß der positive Nachweis, daß das Gewerbe als eine Kunstgärtnerei, nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung des Gärtnereigewerbes, ausgeübt werde, geführt werden. . . . Nicht bloß seine äußerlichen Betriebsmittel (Gewächshäuser, Erdbuden), sondern auch die Betriebsart muß gewürdigt werden, wie dies das Kammergericht nach dem Vorgange des Oberverwaltungsgerichts begründet. . . ."

19. Landgericht I zu Berlin, 13. Civilkammer,[1])

Urt. v. 19. März 1896 (J. 18, 96. C.-K. 13, 2217).

„Allerdings hat das Reichsgericht im ersten Bande S. 265 entschieden, daß der Gartenbau nicht zu den durch die Gewerbeordnung zu regelnden Betrieben gehöre. Für den vorligenden Fall greift jedoch diese Entscheidung nicht Platz, da hier eine Handelsgärtnerei (Baumschule) in Frage kommt. Der Schwerpunkt dieser liegt nicht in der Selbsterzeugung der Rohstoffe, wie bei der Landwirtschaft, sondern in der Verarbeitung und Veredlung der Rohstoffe zwecks Veräußerung. Wie Kläger richtig ausführt, kauft der Handelsgärtner Stecklinge rc., zieht sie zu Bäumen und verkauft diese; er ist Gewerbetreibender[2]) im Sinne der Gewerbeordnung."

20. Landgericht II zu Berlin, 8. Civilkammer,[3])

Urt. v. 10. März 1902 $\left(8. \text{ C. } \frac{670/01}{25.}\right)$

„Der Beklagte, der eine Kunst- und Handelsgärtnerei betreibt, ist, insofern als er die Produkte durch seine Kunst unter Benutzung des Grund und Bodens erzeugt, als Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen; mithin sind die in seinem Dienst stehenden Gehilfen Gewerbegehilfen[4]), die den Bestimmungen desselben Gesetzes unterworfen sind."

21. Kammergericht zu Berlin,[5])

Urt. v. 30. Mai 1901 (S. 372/01).

„Daß die Gärtnerei als sog. Landwirtschaftsgärtnerei, d. h. in der Art, wie sie der Landwirt zu betreiben pflegt, oder richtiger, wie sie gewöhnlich betrieben wird, nicht unter

---

[1]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 44.

[2]) Gegenteilig spricht sich bezüglich der Baumzüchterei u. a. aus das Amtsgericht I zu Berlin in einer Entscheidung vom 6. Januar 1896: „Baumschule ist landwirtschaftlicher Gartenbau" (Albrecht a. a. O. S. 44). Siehe ferner die Entscheidung des Amtsgerichts zu Norden vom 20. Oktober 1903: „Die Kunstgärtnerei ist dem Ackerbau analog zu betrachten" (Albrecht a. a. O. S. 41).

[3]) Nach dem Original der Urteilsausfertigung. Siehe auch Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 146.

[4]) In einem Urteile vom 1. Juli 1901 $\left(8. \text{ C. } \frac{150/01}{21}\right)$ vertritt die 8. Civilkammer des Landgerichts II zu Berlin den gleichen Standpunkt (vgl. dagegen das Urteil vom 9. Oktober 1902 [Nr. 11 unserer Zusammenstellung]) und erläutert denselben wie folgt näher: „Der Betrieb der Landwirtschaft bezweckt im wesentlichen nur, die natürlichen Erzeugnisse des Erdbodens zu gewinnen und nutzbar zu machen; dagegen steht die Kunst- und Handelsgärtnerei, bei welcher die Behandlung der Produkte selbst und ihr Vertrieb die Hauptsache bilden, mit dem landwirtschaftlichen Betriebe nur insofern in Verbindung, als der Erdboden zur Erzeugung benutzt wird. Deshalb ist die Kunst- und Handelsgärtnerei, die nur mit Rücksicht auf den natürlichen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Grund und Bodens den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen werden könnte, als ein dieser unterstehendes Gewerbe anzusehen. Der Betrieb des Beklagten bewegt sich in dem Gebiete eines Kunst- und Handelsgärtners; er besitzt unstreitig vier Gewächshäuser und zwei Buden für Topfgewächse, und er betreibt die Kultur von Gärtnereigemüsen. Deshalb sind alle seine Gehilfen im Bereiche dieses Betriebes Gewerbegehilfen, und dies ist auch der Fall beim Kläger, selbst wenn er ausschließlich mit Freiland- und Gemüsebau beschäftigt worden wäre, weil, wie erwähnt, diese Tätigkeit in den Kreis des Gärtnereibetriebes eines Kunst- und Handelsgärtners hineinfällt" (vgl. Monatsschrift „Das Gewerbegericht" VII. Jahrg. Sp. 33 ff.).

[5]) Vgl. Deutsche Juristenzeitung VII. Jahrg. 1902 S. 29; auch Johow und Ring, Jahrbuch d. E. d. Kammerger., Neue Folge III. Bd. Heft I.

Digitized by Google

die Gewerbeordnung fällt, ist übereinstimmende und herrschende Ansicht (Landmann, Gewerbeordnung Einl. S. 26 und S. 683; Neukamp, Gewerbeordnung S. 2). Diese Ansicht gründet sich zwar nicht auf einen bestimmten Ausspruch der Gewerbeordnung; allein man hat die Gärtnerei im gewöhnlichen Sinne stets zur üblichen Bodenbearbeitung gerechnet und sie deshalb — wie Land- und Forstwirtschaft — von der Gewerbeordnung ausgeschlossen. Hieraus folgt aber nicht (wie allerdings Landmann annimmt), daß nun auch jede entwickelte Form der Gärtnerei, die, sich von der gewöhnlichen Bodenbearbeitung weit entfernend, sich wirtschaftlich und technisch zu einem besonderen Gewerbe ausgebildet hat, noch zur Landwirtschaft und nicht zur Gewerbeordnung gehörte. Dafür läßt sich auch nicht der Umstand anführen, daß bei Beratung der Novelle von 1891 (Verhandl. d. Reichst. 1891 S. 2158 ff.) der Antrag, die Gärtnereigehilfen unter § 121 Gewerbeordnung besonders zu subsumieren, abgelehnt worden ist. Denn diese Ablehnung geschah nur, weil die Fassung eine zu weite war, und weil die Einfügung lediglich bei § 121 zu Irrungen Veranlassung geben konnte. Man war bezüglich der in Gärtnereien beschäftigten Personen dahin einig, daß sie — Reg.-Komm. Wilhelmi S. 2162 — „in vielen Fällen ... als gewerbliche Arbeiter angesehen werden können, insbesondere dann, wenn sie in Handelsgärtnereien beschäftigt sind". Ebenso hat das Kammergericht anerkannt, daß die eigentliche Handelsgärtnerei, also der handelsmäßige Ankauf und Verkauf von Gartenprodukten, die nur in der Zwischenzeit eine gärtnerische Behandlung erfahren, wie die technische Verwertung derselben zu Kranz-, Blumenwinderei rc. — ein Gewerbe, und zwar ein Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist. Auch Neukamp unterstellt die Handelsgärtnerei der Gewerbeordnung. — Man wird aber noch einen Schritt weiter tun und sich der Auffassung der preußischen Gewerbesteuergesetzgebung (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 4) anschließen müssen,[1]) wonach nicht bloß die Handels-, sondern auch die Kunstgärtnerei sich derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden hat, daß beide nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der Gewerbeordnung zuzuzählen sind."

22. Preußisches Oberverwaltungsgericht,[2])

Urteile v. 6. Dezember 1894 in Steuersachen.

„... Um die Merkmale der „Kunst- und Handelsgärtnerei" richtig zu erkennen, ist davon auszugehen, daß das Gesetz hiermit einen einheitlichen Begriff bezeichnen will.

Hiernach würde es nicht statthaft sein, einen „Handelsgärtner", der nur eigene Erzeugnisse verkauft, aber nicht zugleich „Kunstgärtner" ist, zur Besteuerung heranzuziehen.

---

[1]) Es ist von außerordentlichem Interesse, daß hier grundsätzlich auf die Auffassung des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zurückgegriffen und das Urteil darauf gestützt wird. Man wird füglich auch alle auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vom Oberverwaltungsgericht erlassenen Entscheidungen als mit diesem Urteil zusammenfallend betrachten müssen. Solche sind einige wiedergegeben unter Nr. 22 unserer Zusammenstellung. Ein Vergleich mit diesen und anderen ergibt nun aber merkwürdigerweise die zu erwartende Uebereinstimmung nicht. Insbesondere weicht davon recht weit ab ein neueres Urteil des Kammergerichts vom 23. März 1903 (abgedruckt im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung" vom 28. April 1903). In diesem Urteil wird zwar auch erwähnt, daß die Kunstgärtnerei an sich zum Gewerbe zu rechnen sei; ihren Begriff engt das Urteil aber so weit ein, daß in der Tat nur noch die Handelsgärtnerei (das heißt der handelsgewerblich betriebene Teil der Gärtnerei) übrig bleibt. Ingleichen weicht dieses Urteil auch noch insofern von den Auffassungen des Oberlandesgerichts ab, als es unterscheidet zwischen dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Teil eines und desselben Betriebes, also daß es einen wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieb hier in zwei Betriebsarten auflöst. Und gleichlautend führt ein Urteil vom 12. März 1903 (abgedruckt im „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau", Steglitz 1902, S. 163) aus: „Ohne Rechtsirrtum hat allerdings der Vorderrichter angenommen, daß die Angeklagten nicht bloß landwirtschaftliche, sondern auch Kunst- und Handelsgärtnerei betrieben haben. Aber die Lehrlinge, welche von ihnen beschäftigt werden, sind zum Besuch der Fortbildungsschule dann nicht verpflichtet, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt und ausgebildet werden." Den gegensätzlichen Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts hierzu siehe S. 496 Anm. 4.

[2]) Vgl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. XVI S. 243; ferner: Fuisting, Das Preußische Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891, Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1895, S 34 ff.

Digitized by Google

Dagegen wird ein „Kunstgärtner“ regelmäßig auch zugleich „Handelsgärtner“ sein, also zur steuerpflichtigen Klasse der Kunst- und Handelsgärtnerei gehören. ...

... Weiter müssen zur richtigen Erfassung der Merkmale der „Kunst- und Handelsgärtnerei“ die Verhältnisse des Gartenbaus in seiner heutigen Entwicklung und Ausbildung zugrunde gelegt werden.

Zur „Kunst- und Handelsgärtnerei“ können daher nur diejenigen Betriebe gezählt werden, die nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung als Kunst[1]) der Ausübung des Gartenbaus erscheinen.

Einzelne bestimmte Merkmale, welche je für sich behufs Entscheidung der Frage über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur „Kunst- und Handelsgärtnerei“ mit Sicherheit den Ausschlag geben können, lassen sich nicht bezeichnen. ... Eine sichere Entscheidung hierüber wird sich aber in der Mehrzahl der Fälle nur treffen lassen, wenn man unter Berücksichtigung der vorhandenen einzelnen Anzeichen die gesamten Verhältnisse, den Umfang und die Art des Betriebes in das Auge faßt.

In diesem Sinne können als Merkmale der „Kunst- und Handelsgärtnerei“ bezeichnet werden: Technische Vorbildung des Betriebsinhabers, seiner Angestellten oder Gehilfen, namentlich in Verbindung mit der Zahl der nicht technischen Arbeitskräfte, künstliche Anlagen von nicht untergeordneter Bedeutung — wie z. B. eine ungewöhnlich große Zahl von Frühbeeten, größere maschinelle Vorrichtungen u. dgl. —, kaufmännische Betriebsformen usw. Hiermit ist nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen schon ein einzelnes Merkmal für sich, wenn es wegen seiner besonders hervorragenden Bedeutung mit ausreichender Sicherheit auf einen Kunstbetrieb schließen läßt, für die Zuteilung des Betriebes zur „Kunst- und Handelsgärtnerei“ den Ausschlag gibt. Im übrigen muß aber auf die gesamten Verhältnisse des Betriebes soweit eingegangen werden, daß ein zuverlässiges Urteil über dessen Charakter gewonnen werden kann.“ [2])

IV. Gärtnereibetriebe zählen allgemein zu den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung.[3])

23. Amtsgericht zu Düsseldorf.[4])

Urt. v. 3. Mai 1897 (3. C. 728/93).

„Da es sich um den Anspruch eines Gärtnergehilfen gegen seinen Arbeitgeber wegen Zahlung von Lohn handelt, so erscheint das Gewerbegericht ausschließlich zuständig.“

---

[1]) „Nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung als Kunst der Ausübung des Gartenbaues.“ Da sich die Entwicklung einerseits in fortwährendem und verhältnismäßig schnellem Fluß befindet, und andrerseits der Begriff „Kunst des Gartenbaues“ der verschiedenartigsten Auslegung ausgesetzt ist, so läßt sich mit dieser Umschreibung für die Praxis sehr wenig Zweckdienliches festlegen, auch nicht durch Herbeiziehung der nachher angegebenen Merkmale. Stets liegt nämlich die Gefahr da, daß der Charakter des Betriebes, anstatt nach der Qualität, nach der Quantität beurteilt werden kann. Also: die Möglichkeit, hierauf eine einheitliche Rechtsprechung aufzubauen, ist nicht gegeben.

[2]) Aus den einzelnen Urteilen des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Dezember 1894 seien hier als wichtige noch erwähnt: „Der Baumschulenbetrieb als selbständiges Gewerbe oder als Hauptgewerbe eines Betriebes ist Gewerbebetrieb“ (VI G. 848), desgleichen im besonderen die Zucht von Obstbäumen, als ein Zweig der Baumschule (VI G. 216). Ein Gleiches gilt bezüglich der Rosenzucht (VI G. 216 und VI G. 1104). Bezüglich der Blumen- und Zierpflanzenzucht lautet eine Entscheidung dahin: „Ein Betrieb zur Aufzucht und zum Absatze einzelner bestimmter Blumensorten (Azaleen, Fuchsien, Hortensien, Eriken), welcher seinem Gegenstande nach besondere Kenntnisse, die Verwendung vorgebildeter Gehilfen und künstliche Anstalten (Treibhäuser) erfordert, ist regelmäßig Kunst- und Handelsgärtnerei“ (VI G. 490). Auch folgende Entscheidung erscheint bemerkenswert: „Bei der Verbindung von Landwirtschaft usw. mit Kunst- und Handelsgärtnerei erstreckt sich die Steuerpflicht nur auf die Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht auf die hiermit vereinigten nach § 4 Nr. 1 steuerfreien Erwerbszweige“ (Urt. v. 8. November 1894, VI G. 831).

[3]) Außer den hier unter Nr. 23 und 24 angeführten Stellen bekunden einen gleichen Standpunkt u. a. das Gewerbegericht zu Duisburg (Albrecht a. a. O. S. 19) und das Schöffengericht zu Schwelm i. W., letzteres nach einem Urteile vom 19. März 1902 („Hagener Zeitung“ vom 24. März 1902).

[4]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 39.

Digitized by Google

24. Gewerbekommission des Senats der Freien und Hansestadt Bremen.[1]) Auskunft vom 11. Mai 1901.

„Die Gewerbekommission des Senats hat seinerzeit kein Bedenken gehabt, das Statut der zu einer freien Innung zusammengetretenen Gärtner gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu genehmigen, wie dies anderswo bei verschiedenen anderen Gewerben, die nicht zum Handwerk gehören, z. B. den Wirten und Mandataren, geschehen ist. Umsomehr war dies berechtigt, als nach der bremischen Rechtsauffassung die Gärtner ausdrücklich zu den Gewerben gerechnet werden, vgl.:

1. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, wonach die Gärtner in Abteilung 7 zum Gewerbekonvent wählen;
2. Ausführungsverordnung zum Gewerbegerichtsgesetz, wo nach § 2 die Gärtner in Gruppe 2 wählen;
3. Verordnung, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, und
4. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, welche beide Bestimmungen für Gärtner enthalten."

V. Gärtnereibetriebe zählen ausnahmslos zum „Gartenbau",) d. i. zur Landwirtschaft.[2])

25. Gewerbegericht zu Bonn a. Rh.,[3])

Urt. v. 1. August 1901 in Sachen D. ca. W.

„Das Gewerbegericht erkennt sich nicht für zuständig, da Gärtnereibetriebe, besonders solche gewerblicher Art, nicht zu den Kompetenzen des Gewerbegerichts gehören."

26. Amtsgericht zu Diepholz,[4])

Urt. v. 11. Juli 1899 (C. 261/98).

„Die Ansicht des Klägers, daß er als Gärtner den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliege, ist irrig. Im Gegenteil fallen alle Berufsarten, deren Angehörige sich auf die Gewinnung von Naturprodukten beschränken — und dazu gehören auch die Gärtner und deren Gehilfen — nicht unter die Gewerbeordnung. . . . Es findet vielmehr auf das Dienstverhältnis des Klägers zum Beklagten die Dienstbotenordnung Anwendung."[5])

VI. Die Landschaftsgärtnerei zählt zu den „bildenden Künsten".[6])

27. Landgericht II zu Berlin, 2. Civilkammer,[7])

Urt. v. 22. September 1892 (X. C. 1314/90).

„Die Berufstätigkeit des Beklagten ist eine Ausübung der bildenden Gartenkunst, welche selbständige geistige und künstlerische Gedanken erfordert. Dieser Auffassung muß im Hinblick auf die oft großartigen Parkanlagen, welche Kunstwerke im höheren Sinne

---

[1]) Vgl. Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 14.

[2]) Die gleiche Ansicht teilen noch, nach eingeholten Auskünften, die Gewerbegerichte zu Elsterberg i. S., Hannover, Schweinfurt (Albrecht a. a. O. S. 20, 23, 30), ferner das Gewerbegericht zu Elmshorn (Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung 1901 S. 243) und die Gewerbegerichte zu Erfurt und Düsseldorf (Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 110).

[3]) Nach dem Original der Urteilsausfertigung. Vgl. auch Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung 1901 S. 257.

[4]) Vgl. Albrecht a. a. O. S. 36.

[5]) In derselben Sache entschied im Berufungsverfahren das Landgericht zu Osnabrück am 2. Mai 1899 (2. S. 19/99): „Die Berufung, daß das angegriffene Urteil zu Unrecht die Anwendung der Gewerbeordnung ablehne, ist unzutreffend. Das Urteil führt mit Recht aus, daß der Kläger ein gewerblicher Arbeiter nicht sei."

[6]) Vergleiche dagegen Nr. 3 und 4 unserer Zusammenstellung und S. 493 Anm. 5. Die einzig richtige Beurteilung der Landschaftsgärtnerei liegt u. E. darin, wenn man diese etwa mit dem Bau- (und Dekorations-)gewerbe in Vergleich stellt. Wie dieses, arbeitet die Landschaftsgärtnerei nach teils sehr komplizierten Zeichnungen; charakteristisch für sie ist vornehmlich,

Digitized by Google

bilden und deren Schöpfung zu den Berufstätigkeiten des Landschaftsgärtners gehört, voll und ganz beigetreten werden. Auch der Maler ist nur solange Gewerbetreibender, als er lediglich technische Fertigkeiten ausführt; er wird zum Künstler, welcher unzweifelhaft der Gewerbeordnung nicht untersteht, sobald er sich zu selbständigen Entwürfen und Kompositionen erhebt. Demgemäß unterfallen auch dessen Gehilfen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung."

C.

Aus dem hier dargebotenen Material ist ohne weiteres erkennbar, daß die gegenwärtige Rechtslage im Gärtnereigewerbe eine aufs äußerste verzwickte und verknotete ist;[1]) daß die Gärtnereiinteressenten selbst sich stetig darüber in Ungewißheit und Unsicherheit befinden müssen, was für sie Recht und was Unrecht ist. Im praktischen Erwerbsleben werden ebensowohl die Gärtnereiunternehmer wie auch deren Angestellten fast alltäglich vor die Fragen gestellt: Sind die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter als gewerbliche Arbeiter, als Tagelöhner, als Dienstboten (Gesinde) oder als Handlungsgehilfen bzw. als Handelshilfsarbeiter anzusehen. Wie verhält es sich demzufolge mit Anwendung der Arbeiterschutz-[2]) und Arbeiterversicherungsgesetze? Welches Gericht ist zuständig zur Ent-

daß sie das Gelände nicht nach der Art der Landwirtschaft bearbeitet, das heißt, nicht um Kulturpflanzen darauf zu züchten, sondern daß sie das ihrer Arbeit unterworfene Gelände plastisch bewegt durch Hügelung, Talung, kunstvolle Wegeführung, Baum- und Strauchgruppenpflanzung, Anlegung von Felspartien, Grotten u. dgl. Auch die spätere Instandhaltung dieser landschaftsgärtnerischen Anlagen muß mit dem Instandhalten von Bauwerken verglichen werden. Während in der Landwirtschaft die Bodenbearbeitung nur Mittel zum Zweck ist, ist die Art der Bodenbearbeitung in der Landschaftsgärtnerei Selbstzweck. Der Landschaftsgarten ist ein Teil der menschlichen Wohnung. Siehe auch die gleichlautenden Definitionen in: „Illustriertes Gartenbau-Lexikon", Berlin 1902, S. 317 u. 443. — Bezüglich unrechtmäßiger Anwendung des Kunstbegriffes vgl. auch M. v. Schulz und Behrens, „Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe", Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Anm. 6 daselbst: „Es hören die Dienste nicht dadurch auf, gewerbliche zu sein, daß die Herstellung des Erzeugnisses eine künstlerische ist; auch diejenigen Künstler, welche von einem Gewerbetreibenden zur Herstellung eines, wenn auch kunstgewerblichen Erzeugnisses beschäftigt werden und in diesem Sinne die Kunst in den Dienst des Gewerbes stellen, gehören zu den Gewerbegehilfen." Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 17 S. 92 und Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 2. Aufl. S. 87. — Bezüglich der Baukunst als Kunstgewerbe vergleiche die sich in gleichem Sinne aussprechenden Urteile des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in: Fuisting, Das Preuß. Gewerbesteuergesetz, Berlin 1895, Anm. 21 und 22 zu § 4.

[7]) (Anm. zu S. 502.) Vgl. Blätter für Rechtspflege 1902 S. 23 und 24; auch Albrecht a. a. O. S. 50.

[1]) Die einzelnen Kommentare zur Gewerbeordnung und zum Gewerbegerichtsgesetz widersprechen einander in ähnlicher Weise oder führen kurz an, daß die ganze Frage noch strittig sei. Vergleiche z. B. v. Landmann, Gew.-Ordng. IV. Aufl. Bd. I S. 24, 27, 566, 653, 654; Bd. II S. 9 ff.; v. Schicker, Gew.-Ordng. IV. Aufl. I. Bd. S. 582; Schenkel, Gew.-Ordng. II. Aufl. II. Bd. S. 356; derselbe I. Bd. S. 36 und 37; Dernburg, Gew.-Ordng. Bd. II S. 535; Neukamp, Gew.-Ordng. IV. Aufl. S. 2 Anm. 2 und S. 236 Anm. 4; Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche S. 223; Wilhelmi-Fürst (1891), Reichsges., betr. die Gewerbegerichte, Anm. 1 zu § 2; II. Aufl. (1903) Anm. 1 zu § 3; Haas, Gewerbegerichtsgesetz (1891) S. 24 Nr. 20 zu § 2; derselbe (1902), Gewerbegerichtsgesetz II. Aufl. S. 27 und 28 Nr. 17 zu § 2; Menzinger-Brenner, Gewerbegerichtsgesetz S. 18 Anm. 1a; M. von Schulz, Gewerbegerichtsgesetz S. 34 Anm. 4; Burchardt, Die Rechtsverhältnisse der gewerbl. Arbeiter S. 13 und 14; Rauck, Die gesetzl. Bestimm. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie S. 28; Stadthagen, Arbeiterrecht II. Aufl. S. 15 und 62.

[2]) Bezüglich der Sonntagsruhefrage vgl. meine beiden Artikel in „Soziale Praxis" XI. Jahrg. Sp. 1188 ff. und Sp. 1304 ff.; bezüglich der Gesundheitsverhältnisse siehe v. Schulz, „Zur Hygiene des Gärtnergewerbes" in der Fachzeitschrift „Medizinische Reform", Berlin 1902, Nr. 38 und 39; Krankenversicherungsgesetz betr. siehe Albrecht a. a. O. S. 52—54.

Digitized by Google

scheidung über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis? Wie verhält es sich mit dem Koalitionsrecht [1]) der Gärtnereiangestellten? Und mehrfach spielte auch bereits die Frage eine Rolle: Kann bei Kollektivstreitigkeiten über den Arbeitsvertrag das Einigungsamt [2]) des Gewerbegerichts von Rechts wegen angerufen werden? Zivil- und Strafprozesse mannigfaltigster Art und in sonst unerklärlich großer Anzahl gehen daraus notgedrungen hervor. Und wenn in den einzelnen Fällen nach längerem Hin und Her das Urteil in der letzten Instanz schließlich gefällt ist, dann ist naturgemäß doch noch niemand befriedigt; jeder ist dann zumeist noch so klug wie zuvor und geht mit dem Gefühl von dannen, daß ein anderes Mal durch einen anderen Richter wieder anders entschieden werden kann.

Mehr wie ein Jahrzehnt bereits sind die Gärtnereiinteressenten, vorab die Arbeitnehmerorganisation, bemüht, eine gesetzliche Klärung dieses Zustandes herbeizuführen. Immer aber wurde ihnen entgegengehalten, daß solches nicht möglich sei, da die Eigenart des Gärtnereibetriebes solches nicht zulasse.[3]) Die Gärtnerei liege auf der Grenzscheide zwischen Landwirtschaft und Gewerbe und rage in ihren einzelnen Betrieben bald in das Gebiet der Landwirtschaft, bald in das des Gewerbes mehr oder weniger hinein. Und deswegen müsse es, so unangenehm das den Gärtnern auch sei, mit den Entscheidungen von Fall zu Fall sein Bewenden behalten. Ohnedem stehe auch nicht einmal das Recht eines gesetzlichen Eingriffes durch die Reichsgesetzgebung fest, da für die Landwirtschaft nur die einzelnen Bundesstaaten kompetent seien.

Die Gärtner ermüdeten jedoch nicht in ihrem Bestreben. Im Jahre 1901 traten sie mit einer Denkschrift [4]) an den Reichstag hervor und suchten nun durch das darin zusammengetragene Material den Nachweis für die Notwendigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die Materie zu führen. Dieses Vorgehen zog endlich die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich. Die „Gesellschaft für Soziale Reform" [5]) nahm sich zuerst der Sache an; sie ließ sich in ihrer Ausschußsitzung am 6. Mai 1902 zwei, die Gärtnersache betreffende Referate halten und unterstützte die Bestrebungen der Gärtner durch eine Resolution, die sich mit den betreffenden Bestrebungen deckt. Am 26. Juni 1902 nahm dann auch der Ausschuß für Gutachten und Anträge beim Gewerbegerichte zu Berlin [6]) Stellung zu der Sache. Dieser erklärte die Bestrebungen gleichfalls für berechtigt und formulierte zugleich einen ersten Lösungsvorschlag, der dem Bundesrat und dem

[1]) Es bestehen als gewerkschaftliche Organisationen der Gärtner zur Zeit: der „Allgemeine Deutsche Gärtnerverein", Sitz Berlin (ca. 3500 Mitglieder), die „Deutsche Gärtnervereinigung", Sitz Hamburg (ca. 500 Mitglieder) und eine Anzahl von kleineren örtlichen Vereinen, die sich in der Hauptsache zwar als Bildungsvereine betätigen, aber dennoch zuweilen auch auf die Ordnung der Arbeits- und Lohnverhältnisse Einfluß auszuüben suchen. Die beiden größeren Verbände haben schon mehrmals Streiks durchgeführt und ebenso größere Aussperrungen erlebt. (Dieselben sind seit dem 1. Januar 1904 zu einem Verbande vereinigt.)

[2]) Vgl. „Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung" 1902 S. 201 (Aussperrung in Krefeld); dieselbe 1903 S. 3 (Aussperrung in Plauen i. V.); „Reichs-Arbeitsblatt" 1903 Nr. 1 S. 61 ff. (Streik von 600 Gärtnergehilfen der Branche Landschaftsgärtnerei in Berlin).

[3]) Vgl. u. a. 134. Bericht der Petitionskommission des Reichstags Nr. 951 vom 24. April 1903, 10. Legislaturperiode; ferner Bericht der XIX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben — Nr. 657 der Drucksachen —, 10. Legislaturperiode d. Reichstages, II. Session 1900/1903 Nr. 807 S. 6 und 7.

[4]) Siehe S. 491 Anm. 1.

[5]) Vgl. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 6: „Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe" von M. von Schulz und Behrens, Jena 1902.

[6]) Vgl. Soziale Praxis IX. Jahrg. Sp. 1034, 1131 ff.

Digitized by Google

Reichstage als Antrag zu einer Gesetzesänderung eingereicht wurde und der auch dem Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein als geeignet erschien, den gordischen Knoten zu lösen. Der Antrag schlägt vor:

1. im § 6 der Gewerbeordnung am Anfang hinter den Worten: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei" die Worte: „den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei" — einzuschalten;
2. dem § 105b folgende Vorschrift hinzuzufügen: „Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in technischen Betrieben von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien eine entsprechende Anwendung."

Dem Vorgehen des Berliner Gewerbegerichts schlossen sich in der Folge noch weitere Gewerbegerichte[1]) an. Am 24. April 1903 standen die Petitionen in der Petitionskommission des Reichstags zur Verhandlung;[2]) es wurde die Ueberweisung als Material an den Reichskanzler beantragt. Das Plenum des Reichstags konnte sich aber nicht mehr damit beschäftigen, weil inzwischen der Schluß der 10. Legislaturperiode eintrat.

Die Angelegenheit ist also wieder in ihr früheres Stadium zurückgetreten.

Es muß nun die Frage aufgeworfen werden, ob denn der Lösungsvorschlag des Gewerbegerichts zu Berlin auch wirklich ausreichend ist, den von uns durch das beigebrachte Material vor Augen geführten Rechtsunsicherheitszustand in einen solchen der Rechtssicherheit zu verwandeln. Eine nähere Betrachtung und gegenseitige Vergleichung dieses Materials zeigt uns, daß das leider nicht der Fall sein kann. Nach demjenigen Material, das seinerzeit dem Berliner Gewerbegericht vorlag, mochten die vorgeschlagenen Formeln wohl ausreichend erscheinen, nach dem heute bekannten versagen sie aber ebenfalls noch in 50 von 100 Fällen.

Vergegenwärtigen wir uns die gesamte Rechtslage noch einmal in kurzen Zügen.

In der Gruppierung unseres Materials haben wir den Nachweis geführt, daß zur Zeit ein einheitlicher Maßstab zur Beurteilung der Rechtslage in den einzelnen Fällen gar nicht vorhanden ist, sondern daß vielmehr sechs Maßstäbe dabei in Anwendung kommen, die von den einzelnen Richtern und Behörden ganz in Gemäßheit dessen benützt werden, wie die betreffenden Richter und Behörden einerseits grundsätzlich den Begriff „Gartenbau" auffassen und wie dieselben andrerseits über die Verhältnisse des Gärtnereigewerbes unterrichtet sind, bzw. wie sie diese kennen und beurteilen. Der Spielraum für die Auslegung ist so groß und unbestimmt, daß der Gewerbebegriff ebensowohl im engsten wie auch im weitesten Sinne zur Anwendung gebracht werden kann. Das Landgericht II zu Berlin wendet solche Maßstäbe sogar abwechselnd an.[3]) Der Mangel einer gesetzlichen Präzisierung liegt also damit in handgreiflicher Weise zutage.

---

[1]) Es sind das die Gewerbegerichte zu Frankfurt a. M., Stralsund, Mannheim, Darmstadt, Schöneberg, Eisenach, Hamburg, Wiesbaden, Würzburg, Weimar, Cassel, Freiburg i. Br., deren Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften mir in beglaubigten Abschriften vorliegen.

[2]) Siehe S. 504 Anm. 3.

[3]) Siehe S. 499 Anm. 4. Nach den mir in gerichtlich beglaubigten Abschriften vorliegenden Urteilen des Landgerichts II zu Berlin sind dort von der 8. Civilkammer, und zwar stets in der gleichen Richterbesetzung, der Reihenfolge nach folgende Auffassungen

Digitized by Google

Nun zeigen uns die Urteile 2c. noch folgendes:

1. daß auch der Begriff „Kunstgärtnerei“ bei den Gerichten und Behörden, die schon heute die Kunstgärtnerei grundsätzlich zum Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung rechnen, einer sehr weit auseinander gehenden Deutung unterworfen wird, und
2. daß grundsätzlicher Streit darüber besteht, wie eine gewerbliche Gärtnerei in dem Falle zu behandeln ist, wenn dieselbe mit (landwirtschaftsartigem) Gartenbau in Verbindung betrieben wird.

Auf diese beiden Punkte müssen wir hier noch etwas ausführlicher eingehen, da unser zusammengetragenes Material daraufhin nicht besonders gruppiert werden konnte bzw. gruppiert worden ist. Wir fügen dabei jedesmal in Parenthesen an, bei welcher Nummer der Zusammenstellung oder in welcher Anmerkung unseres Artikels das Nähere zu finden ist.

I. Die verschiedenartige Auslegung des Begriffes „Kunstgärtnerei“.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht fällte am 6. Dezember 1894 eine Reihe von Urteilen (vgl. Nr. 22 unserer Zusammenstellung), die neben der Handelsgärtnerei auch die Kunstgärtnerei als Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung erklären. Es wird darin der Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen Betriebe, „die nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung als Kunst der Ausübung des Gartenbaues erscheinen“, als Gewerbebetriebe anzusprechen seien. In Verfolg dieses Grundsatzes rechnet dann das genannte Gericht auch nicht bloß die Zierpflanzenzucht und den Pflanzenbau in Gewächshäusern und Frühbeeten überhaupt zur Kunstgärtnerei, sondern es zählt dazu auch die Obstbaumzüchterei, da letztere

---

bekundet worden. Am 19. März 1896: „Eine Baumschulgärtnerei ist Gewerbebetrieb, da der Schwerpunkt dieses Betriebes in der Verarbeitung und Veredlung der Rohstoffe liegt.“ Am 1. Juli 1901: „Der Betrieb des Beklagten bewegt sich in dem Gebiete eines Kunst- und Handelsgärtners; er besitzt unstreitig vier Gewächshäuser und zwei Buden für Topfgewächse, und er betreibt die Kultur von Gärtnereigemüse. Deshalb sind alle seine Gehilfen . . ., auch die im Freiland- und Gemüsebau beschäftigten, Gewerbegehilfen.“ Am 10. März 1902: „Der Beklagte ist insofern, als er die Produkte durch seine Kunst unter Benutzung des Grundes und Bodens erzeugt, als Gewerbetreibender anzusehen.“ Am 9. Oktober 1902: „Da der Beklagte kein offenes Geschäfts- oder Verkaufslokal besitzt, sich auch nicht mit Blumen- und Kranzbinderei befaßt, so liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor. Der Hinzukauf der später wieder in den Handel kommenden Produkte ist untergeordneter Natur und deshalb nicht mit in Betracht zu ziehen. Der Betrieb kennzeichnet sich somit als ein landwirtschaftlicher.“ (In dem vorliegenden Falle handelte es sich laut beigegebenem Sachverständigen-Gutachten um eine Kunstgärtnerei modernster Art! Der Verf.) Am 2. Juli 1903 (Geschäftsnummer 8, S. $\frac{340/03}{25}$): „Unstreitig betreibt der Beklagte auf einem Gebiete von 21 bis 22 Morgen Freilandgemüsebau und außerdem eine Kunstgärtnerei mit 6 Gewächshäusern und 600 Fenstern mit Frühbeeten. Der Betrieb ist in seinem vollen Umfange als Gewerbebetrieb anzusehen.“ Die angeführten Urteile wurden durch die Rechtsschutzabteilung des Allgemeinen Gärtnervereins erstritten. Die Anhängigmachung der Klagen geschah hauptsächlich um des Prinzips willen. Als merkwürdig ist anzuführen, daß in dem zweiten Falle und in den beiden letzten Fällen sich das Gericht jedesmal auf einen dem klägerischen entgegengesetzten Standpunkt stellte, so daß jedesmal der Klageanspruch verloren ging. Man weiß nun gar nicht, wie das nächste Mal geurteilt werden wird. Also: absolute Unsicherheit!

Digitized by Google

sich mit der Anzucht „kunstvoller Formbäume" beschäftigt und zur erfolgversprechenden Ausübung in der Hauptsache „technisch gebildete Arbeitskräfte" benötigt.

Das Berliner Kammergericht hat durch Urteil vom 30. Mai 1901 (vgl. Nr. 22 unserer Zusammenstellung) die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich und in ausdrücklicher Bezugnahme auf diese zu der seinigen gemacht, schränkt aber gleichwohl durch Urteil vom 23. März 1903 (siehe S. 500 Anm. 1) den Kunstgärtnereibegriff wieder soweit ein, daß für denselben nichts anderes mehr übrig bleibt wie die Blumen- und Kranzbinderei (die nebenbei bemerkt als Gärtnereiart überhaupt nicht angesehen werden dürfte, weil sie, wo mit einer Gärtnerei in Verbindung betrieben, nur einen Nebenbetrieb der letzteren darstellt, wie etwa die Müllerei, Brennerei 2c. eines Landwirtschaftsbetriebes).[1])

In ähnlichem Umfange wie das Verwaltungsgericht, wenn auch mit mancherlei und von einander abweichenden Modifikationen, fassen u. a. den Kunstgärtnereibegriff auf: das Landgericht I zu Berlin (Nr. 19 unserer Zusammenstellung), das Landgericht II zu Berlin (Nr. 20 unserer Zusammenstellung), das Gewerbegericht zu Cöln a. Rh. (siehe S. 497 Anm. 4), während das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. (ebenfalls S. 497 Anm. 4) die Baumzüchterei wieder grundsätzlich vom Kunstgärtnereibegriff ausscheidet. Das Landgericht I Berlin (Nr. 19 unserer Zusammenstellung) hingegen erblickt das Schwergewicht der Baumzüchterei mit Recht in der „Verarbeitung und Veredlung der Rohstoffe" und rechnet diese darum zur Kunstgärtnerei.

Ueber die Landschaftsgärtnerei[2]) (d. i. angewandte Gartenkunst: Anlegung und Instandhaltung von Gärten, Parks und dergl. im Werkvertrage) gehen die Anschauungen gleich weit auseinander. (In ihrem Wesen ist die Landschaftsgärtnerei sowohl Kunstgärtnerei wie auch Ziergärtnerei.) Das Landgericht II zu Berlin (Nr. 27 unserer Zusammenstellung) rechnet die Landschaftsgärtnerei zu den „bildenden Künsten" und die darin Angestellten deswegen nicht zu den Gewerbegehilfen, während die meisten anderen Gerichte (siehe Nr. 3 und 4 unserer Zusammenstellung und S. 493 Anm. 5 und S. 502 Anm. 6) dieselbe schlechtweg zur „üblichen Bodenbearbeitung" und also zur Landwirtschaft zählen. Nur ein Erlaß des Kgl. Sächs. Finanzministers vom 16. Juli 1901 (siehe S. 493 Anm. 5) zieht die Landschaftsgärtnerei („Gärtner, soweit sie für dritte Personen Gärten herrichten") in den Gewerbebegriff mit ein.

II. Wie sind Gärtnereien bzw. deren Angestellte zu behandeln, wenn in ein und demselben Betriebe gewerbliche Gärtnerei und landwirtschaftsartiger Gartenbau in Verbindung miteinander betrieben werden?

Das Preußische Oberverwaltungsgericht vertritt in seinen schon erwähnten Urteilen den Standpunkt, daß ein von dem gleichen Unternehmer betriebener Gärtnereibetrieb immer als ein einheitliches Ganzes zu betrachten sei; daß der Betrieb in seiner ganzen Ausdehnung entweder Gewerbebetrieb oder aber landwirtschaftsartiger Gartenbau sei. Entscheidend zur Beurteilung müsse immer das hervorstechendste Merkmal sein, das, welches dem Betriebe sein Schwergewicht gibt, seinen Hauptcharakter ausmacht (siehe S. 496 Anm. 4).

---

[1]) Vgl. das S. 492 Anm. 1 zitierte Urteil des Gewerbegerichts zu Dresden und unsere Erläuterung dazu.

[2]) Siehe S. 502 Anm. 6.

Digitized by Google

In gleichem Sinne entschieden z. B. auch das Landgericht II zu Berlin in seinem Urteile vom 1. Juli 1901 (siehe S. 499 Anm. 4) und das Gewerbegericht zu München (Nr. 16 unserer Zusammenstellung). Das Landgericht II zu Berlin zählt zufolge dieser Auffassung auch diejenigen Gärtnergehilfen, die ausschließlich in der Abteilung des (heute an sich landwirtschaftsartigen) Freilandgemüsebaues einer Kunst- und Handelsgärtnerei beschäftigt sind, wenn diese Abteilung gegenüber der anderen (gewerblichen) von untergeordneter Bedeutung ist, zu den gewerblichen Arbeitern.

Anders wieder das Kammergericht in seinem schon erwähnten Urteile vom 23. März 1903 (siehe S. 500 Anm. 1). Dieses Urteil löst solche Gärtnereibetriebe ausdrücklich in zweierlei Betriebsarten auf: in eine gewerbliche und in eine landwirtschaftliche. Ein gleiches tut auch der preußische Handelsminister in einem Erlaß vom 20. Januar 1900 an die Regierungspräsidenten (Nr. 13 unserer Zusammenstellung). Danach ist der Gärtnergehilfe ꝛc., je nachdem in welcher Abteilung er am meisten beschäftigt ist, entweder gewerblicher Arbeiter oder gewöhnlicher Landarbeiter bzw. Dienstknecht.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Unser Material zeigt uns also nicht bloß

> erstens die zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse im Gärtnereigewerbe überhaupt,

sondern wir erkennen auch aus den zuletzt dargelegten Gesichtspunkten

> zweitens, daß der Vorschlag des Berliner Gewerbegerichts vom Jahre 1902, die „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei“ in der Gewerbeordnung als Gewerbe anzuführen, keineswegs ausreicht, die Rechtszustände so zu ordnen, wie solches bei einer gesetzlichen Fixierung erwartet werden muß und wie das den allgemeinen Bedürfnissen entspricht.

Demzufolge ist also eine andere Formulierung geboten und zwar eine solche, die auch den beiden letzten Gesichtspunkten Rechnung trägt. Eine solche zweckentsprechende Formulierung glauben wir gefunden zu haben. Wir schlagen vor:

1. § 6 erhält einen neuen Absatz 3 des Inhalts:
   „Auf die dem Zwecke des Erwerbs dienende Gärtnerei findet das gegenwärtige Gesetz Anwendung; ausgenommen davon ist nur der Obst- und Weinbau.“
2. § 105 b wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:
   „Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in der Gärtnerei (§ 6 Abs. 3) entsprechende Anwendung.“

Während in dem Vorschlage des Berliner Gewerbegerichts die Zweige „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei“ nur durch eine Negation, durch Ausschaltung aus der Landwirtschaft bzw. dem Gartenbau, den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung zugeteilt werden, wird durch unsern Vorschlag schlechthin „die dem Zwecke des Erwerbs dienende Gärtnerei“, mit Ausnahme des Obst- und Weinbaues, positiv als Gewerbe erklärt. Eine solche Klärung der Rechtslage dürfte ebensowohl den Gärtnereiinteressenten [1]) wie auch den

[1]) Der Inhaber der bekannten und angesehenen großen Gärtnereifirma H. Henkel, Hoflieferant in Darmstadt, schreibt dem Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein unter dem

Digitized by Google

Gerichten und Behörden am willkommensten sein; denn hierdurch würden für die Zuteilung der einzelnen Betriebe zum Gewerbe oder zur Landwirtschaft nahezu sämtliche Zweifel beseitigt. Mit einigen auf dem ersten Blick stichhaltig erscheinenden Bedenken dagegen dürfte nur der Gesetzgeber hervortreten können, indem er, wie bisher immer, wieder mit dem Hinweis auf die Nichtzuständigkeit des Reiches, in das „Gebiet der Landwirtschaft" einzugreifen, kommt. Aber eine genaue und objektive Betrachtungsweise der Dinge, wie wir sie schon gegeben haben, zeigt heute klar und deutlich, daß diese Bedenken einmal schon gar nicht am Platze sind und zum andern, wenn sie wirklich vorhanden wären, im Interesse eines geordneten Rechtslebens eben aus dem Wege geräumt werden müßten.

Zu dem Punkte über Gärtnereien, welche neben den Zweigen Kunst- und Ziergärtnerei auch noch gewöhnlichen Gartenbau, das ist Gemüsegärtnerei im freien Grund und Boden, in ein und demselben Betriebe gemeinsam betreiben, muß hier noch nachgetragen werden, daß solches besonders in den Mittel- und Kleinstädten, sowie in Landorten vorkommt. Hier ist es stets mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, richterlicher- oder behördlicherseits mit einiger Sicherheit festzustellen, welche Betriebsart in dem einen und dem anderen Falle überwiegt, welche dem Gesamtbetriebe ihr Hauptmerkmal aufdrückt; desgleichen, ob ein Gehilfe mehr in der einen oder in der anderen Abteilung des Betriebes tätig ist; denn durchgehends handelt es sich da um Kleinbetriebe[1]) mit 1 bis 3 Gehilfen und Lehrlingen, die eben alle Arbeiten mit verrichten, wie solche vorkommen. Der Notwendigkeit solcher Prüfungen sind Gerichte und Behörden von vornherein enthoben, wenn unser Vorschlag Gesetzesbestimmung wird. Daß der Obst- und Weinbau außerhalb der Gewerbeordnung steht, tut dem Rechtsleben der Gärtner kaum Eintrag; denn sowohl der Obstbau wie auch der Weinbau treten im praktischen Wirtschaftsleben stets entweder als wirtschaftlich selbständige Betriebe auf, oder sie stehen mit Landwirtschaftsbetrieben in wirtschaftlichem Zusammenhange. Gärtnereigewerbetreibende widmen sich diesen Betriebszweigen in nur sehr seltenen Fällen und dann zumeist auch noch nur zum Zwecke der Verwendung gewonnener Früchte für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf.

Die Frage, wie nach den vorgeschlagenen Ergänzungen der Gewerbeordnung *Gärtnereien zu behandeln sind, die von einem Land- oder Forstwirt auf deren sonst land- oder forstwirtschaftlich genutztem Boden betrieben werden*, erledigt sich dahin: Da die Gärtnerei an sich niemals ein sogen. Nebengewerbe einer Land- oder Forstwirtschaft sein kann (land-

2. Juni 1903: „Ich bin der Ansicht, daß es praktisch sein dürfte, in der von Ihnen geplanten Einschaltung zu § 6 Gew.O. den *gesamten Gartenbau* überhaupt zu nehmen und das, was dazu zu rechnen ist, durch gesetzlichen Ausdruck zu bezeichnen und abzugrenzen." Auch Dr. jur. Elster hält es in seinem Artikel „Arbeiterschutz der Gärtnergehilfen" (Gemeinnützige Blätter für Hessen und Nassau 1902 S. 266 ff.) grundsätzlich für notwendig, die *gesamte Gärtnerei* der Gewerbeordnung zu unterstellen.

[1]) Nach der Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 gab es im Deutschen Reiche 24 768 Hauptbetriebe der „Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbindereien und Baumschulen", deren Betriebsgrößen folgende Zahlen angeben. Es bestanden:

11 314	Alleinbetriebe,
11 040	Betriebe mit 2—5 Personen
1 772	„ „ 6—10 „
595	„ „ 11—50 „
40	„ „ 51—200 „
7	„ „ über 200 „

Digitized by Google

und forstwirtschaftliche Nebengewerbe[1]) sind nur solche Betriebsarten, welche die Urprodukte der eigenen Land- oder Forstwirtschaft noch einer weiteren Verarbeitung unterziehen, z. B. die aus den selbstgebauten Kartoffeln Spiritus, aus dem selbstgebauten Korn Mehl, aus dem selbstgebauten Hanf und Flachs Leinwand bereiten). da die Gärtnerei nach der befürworteten rechtlichen Ordnung vielmehr ein durchaus selbständiges Gewerbe ist, so steht sie auch auf Land- und Forstgütern neben den Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, wie z. B. der Schmiederei, Stellmacherei, Böttcherei und auch der Zieglerei. Die Gärtnerei eines Land- und Forstwirts ist also, genau wie die genannten Gewerbe, dann zu den Gewerben im Sinne der Gewerbeordnung zu zählen, wenn ihre Erzeugnisse vorzugsweise dem Zwecke des direkten Erwerbs dienen, wenn diese dem allgemeinen Marktverkehr übergeben werden. Uebrigens verfolgen diese Praxis bereits heute die preußischen Steuerbehörden in Sachen der Gewerbesteuer; ein Urteil[2]) des Oberlandesgerichts hebt in dieser Beziehung ausdrücklich hervor:

„Bei der Verbindung von Landwirtschaft usw. mit Kunst- und Handelsgärtnerei erstreckt sich die Steuerpflicht nur auf die Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht auf die hiermit vereinigten nach § 4 Nr. 1 steuerfreien Erwerbszweige."

D.

Während die Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung der gärtnerischen Rechtsverhältnisse in allen Kreisen der Gärtner, die sich jemals mit der Frage beschäftigt haben, im allgemeinen unterstützt werden, so besteht dennoch an einer Stelle bezüglich eines Punktes noch ein Widerstand. Die betreffende Stelle ist die Leitung des Verbandes der Unternehmer[3]) und der beanstandete Punkt die Regelung der Sonntagsruhe. Hierzu wird die Behauptung aufgestellt, daß die Eigenart der Gärtnerei die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht vertrage, daß die Gärtnerei bei Anwendung dieser Vorschriften nicht in ordnungsgemäßem Betriebe zu erhalten sei, weil die Gärtnerei zu sehr von den wechselnden Natureinflüssen abhängig wäre. Und deswegen glaubt man sich gegen die zu § 105b der Gewerbeordnung vorgeschlagene Ergänzung wenden zu müssen und wendet man sich dagegen.

Den gleichen Erwägungen sind auch einige Gewerbegerichte[4]) beigetreten, die sonst die anderen Bestrebungen gleichfalls unterstützt haben.

Die Einwendungen sind aber vollständig hinfällig; ja ihre Berücksichtigung in dem Sinne, daß jede auf die Sonntagsruhe bezughabende Vorschrift für die Gärtnerei aus der Gewerbeordnung ferngehalten wird, wäre für die Gärtnerei sogar direkt verhängnisvoll, wie hier nachgewiesen werden wird.

§ 105a der Gewerbeordnung Satz 1 lautet: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten."

---

[1]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1 S. 267, in Strafsachen Bd. 18 S. 371. Auch Haas, Das Gewerbegerichtsgesetz, II. Aufl. Anm. 17 zu § 3; Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1902.

[2]) Vgl. Fuisting, Das preußische Gewerbesteuergesetz S. 41 Anm. 6 zu § 4; Carl Heymanns Verlag, Berlin 1895.

[3]) Der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands". Siehe die betr. Artikel im „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau" Jahrg. 1901 Nr. 20, Jahrg. 1902 Nr. 34, Jahrg. 1903 Nr. 24, 26, 29.

[4]) Zum Beispiel die Gewerbegerichte Wiesbaden, Hamburg und Weimar.

Digitized by Google

Hierzu führt **Neukamp**[1]) erläuternd aus: „Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Arbeiter eine vertragsmäßig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so daß also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die Gewerbeordnung über die Sonntagsarbeit in den §§ 105b ff. nichts Abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere der in § 35 Abs. 3 Gew.O. genannten Gewerbe, der Satz ausnahmslose Geltung hat. Weigert sich deshalb ein Gehilfe eines solchen Gewerbetreibenden, am Sonntag zu arbeiten, so berechtigt dies den Dienstherrn **nicht** zur sofortigen Entlassung desselben gemäß § 123 Nr. 3 Gew.O." **Ueber die Gärtnerei wird nun an keiner Stelle der Gewerbeordnung etwas Abweichendes bestimmt; infolgedessen untersteht dieselbe also schon heute, soweit sie von einzelnen Gerichten und Behörden als Gewerbe anerkannt bzw. behandelt wird, dem Satz 1 des § 105a Gew.O.!** Die praktische Anwendung der Bestimmung ist aber gar nicht durchführbar, weil sonst die Gärtnereibetriebe teilweise geradezu in ihrer Existenzmöglichkeit erschüttert werden würden. Deswegen haben auch bisher die Behörden, geschützt durch die allgemeinen Rechtswirrnisse, wider Gesetz und Recht die gewerblichen Sonntagsruhevorschriften auf die Gärtnerei nicht angewandt, sondern hat man sich wider Gesetz und Recht einfach mit den landesrechtlichen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage beholfen!

Aus dem eben Angeführten geht also zwingend die Notwendigkeit hervor, an einer geeigneten Stelle in der Gewerbeordnung auch die Frage der Sonntagsarbeit bzw. -ruhe zu regeln. Als einzig geeignet erscheint aber der § 105b und die Anordnung, welche wir in Vorschlag bringen. Diese Bestimmung an dieser Stelle trägt den Eigentümlichkeiten und Bedürfnissen des Gärtnereigewerbes aller Zweige in der — man könnte fast sagen idealsten — vollkommensten Weise Rechnung, oder doch wenigstens in einem Maße, gegen das ein Gärtnereiunternehmer sachlich berechtigte Einwendungen u. E. garnicht zu erheben vermag. Nach der Analogie des Gesetzes findet ja dann auch § 105c Gewerbe-Ordnung mit Anwendung, dessen Bestimmungen für Gärtnereiarbeiten an Sonn- und Festtagen den wünschenswert größten Spielraum freigeben.[2]) Und zu diesem kommt alsdann noch § 105d, der weitere Ausnahmebestimmungen durch Bundesratsverordnung zuläßt. — Allerdings wird es, um hier auch durchaus sicher zu gehen, wohl dienlich sein, daß der zuletzt genannte § 105d gleichfalls noch eine kleine Abänderung erfährt und zwar in Abs. 1: „. . . können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen werden"; hier müßte nach „Abs. 1" eingeschaltet werden: „**und Abs. 4**" (das ist der von uns vorgeschlagene Absatz).

Unser Vorschlag ist also in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und sollte deshalb ebensowohl im Interesse der Gärtnereiangestellten und Gärtnereigewerbetreibenden wie auch im Interesse der Erreichung einer geordneten Rechtspflege durch die Gesetzgebung berücksichtigt werden.[3])

---

[1]) Vgl. **Neukamp**, Gewerbeordnung, 6. Aufl., S. 245, Verlag von Franz Siemenroth, Berlin 1903.

[2]) Ausführlich habe ich die Frage der Sonntagsarbeit bzw. Sonntagsruhe in der Gärtnerei behandelt in zwei Artikeln der Sozialen Praxis XI. Jahrg. Sp. 1188 ff. und Sp. 1304 ff.

[3]) Wie wir hören, wird sich in allernächster Zeit auch der Ausschuß für Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts zu Berlin von neuem mit der Angelegenheit beschäftigen

E.

Zu den Beweggründen, welche bisher zur Stützung des Bestrebens einer gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse im Gärtnereigewerbe an dieser Stelle vorgebracht sind, kommt noch ein anderer Grund, der nicht minder gewichtig ist, und der seiner besonderen Bedeutung wegen hier einer besonderen Behandlung bedarf; es ist das die Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnereigewerbe. Mit dieser Frage beschäftigen sich die Interessenten schon eine ziemlich geraume Zeit, ohne bisher — und zwar infolge der ungeklärten Rechtslage — zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen zu sein. Zuerst zog man die Erstrebung eines Dezernats [1]) beim preußischen Landwirtschaftsministerium (für die Gärtnereien des Königreichs Preußen) in Erwägung, dann wollte man besondere Gärtnerkammern [2]) mit Unterabteilungen von Fachgenossenschaften in der Art des von Berlepsch'en Gesetzentwurfes zur Organisation des Handwerks, dann erwog man eine Angliederung an die Landwirtschaftskammern, [3]) um schließlich wieder auf selbständige Gärtnereikammern oder vielmehr auf Gartenbaukammern [4]) zurückzukommen. Das war die Entwicklung des Gedankens in dem Verbande der Unternehmer, dem „Verbande der Handelsgärtner Deutschlands, Sitz: Steglitz-Berlin". Der Verband der Gehilfen, der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein [5]), indes bemüht sich seit etwa vier Jahren um eine Angliederung des Gärtnereigewerbes bei den Handwerkskammern durch Errichtung besonderer Gärtnereiabteilungen auf Grund § 103 Gew.O. Und in dem gleichen Sinne haben sich auch bei den süddeutschen Gärtnereiunternehmern, besonders in Bayern [6]), Bestrebungen geltend gemacht.

Jedenfalls muß also das Eine festgehalten werden, daß die Bestrebungen

---

und zwar unter Zugrundelegung unseres im vorliegenden Artikel enthaltenen Materials. Ein Antrag der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer, im Sinne unseres neueren Vorschlages gehalten, ist dem Ausschuß schon eingereicht.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein hat beschlossen, eine diesbezügliche Petition dem Bundesrate und Reichstage unverzüglich einzureichen.

Der Verband der Deutschen Gewerbegerichte hatte ebenfalls die Angelegenheit auf seine vorjährige Tagung gesetzt (Monatsschrift „Das Gewerbegericht" VII. Jahrg. Nr. 9), konnte darüber jedoch wegen Ueberfüllung seiner Tagesordnung nicht mehr verhandeln. Schreiber dieses mußte sich deswegen begnügen, sein bezügliches Referat dem Bureau schriftlich als Manuskript zu übergeben.

NB. In der Zeit zwischen Niederschrift und Drucklegung dieses Artikels hat das Gewerbegericht zu Berlin über den besagten Antrag verhandelt und (am 13. Oktober 1903) im Sinne unserer Vorschläge Beschluß gefaßt (vgl. „Reichsarbeitsblatt" I. Jahrg. Nr. 8 S. 677).

[1]) Vgl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, Steglitz 1895, S. 127.

[2]) Vgl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau 1896 S. 229 ff. und S. 257 ff.

[3]) Vgl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau 1901 S. 280.

[4]) Vgl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau 1902 S. 270. Ein Entwurf von Grundlinien für diese Organisation ist in demselben Blatte Jahrg. 1903 S. 182 abgedruckt. Der Entwurf deckt sich hinsichtlich der dieser Organisation zugeteilten Aufgaben mit dem früheren aus dem Jahre 1896, nur will er auch alle nichtgewerblichen Gärtnereien (Schloßgärtnereien, Stadtgärtnereien 2c.) mit einbezogen haben.

[5]) Vgl. meine drei kleinen Broschüren: 1. „Gartenbaukammern?" 2. „Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk". 3. „Zur Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnereigewerbe". Verlag des Allgem. Deutschen Gärtnervereins, Berlin.

[6]) Vgl. Protokoll der VII. öffentlichen Sitzung der Handwerkskammer für Oberbayern (München, 12. Juni 1901) S. 7.

Digitized by Google

zur Erlangung einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung nach Art der schon für andere Gewerbe eingerichteten Kammern in Gärtnerkreisen ein allgemeines ist und daß demzufolge dafür auch zwingende Bedürfnisse vorliegen, auf welch letztere jedoch hier Raumes halber nicht näher eingegangen werden kann. Nur soviel soll gesagt werden, daß diese Bedürfnisse insbesondere das Lehrlings- und Gehilfenwesen angehen und daß die Bedürfnisse sich im wesentlichen mit dem decken,[1]) zu welchem für das Handwerk die Handwerkskammern eingerichtet sind.

Es ist ein müßiger Streit, und es kann für das praktische Wirtschaftsleben durchaus dahingestellt bleiben, ob es richtig oder unrichtig ist, die Gärtnerei in volkswirtschaftlichem Sinne zu den Handwerken zu rechnen; als national-ökonomischer Theoretiker kann man da verschiedener Meinung sein. Für das praktische Wirtschaftsleben dürfen in unserm Falle aber lediglich die praktischen Bedürfnisse maßgebend sein. Da diese nun mit denen des Handwerks im wesentlichen übereinstimmen, ist nicht ersichtlich, weshalb man einer Angliederung der gärtnerischen Interessenvertretung an die Handwerkskammern nicht das Wort reden sollte. Nach Lage aller einschlägigen Verhältnisse, insbesondere in Berücksichtigung des Umstandes, daß auf eine gesetzliche Errichtung besonderer Gärtnerkammern nicht zu rechnen sein dürfte, ist die Schaffung eigener Gärtnereiabteilungen bei den Handwerkskammern ebensowohl der einfachste Weg, um zu dem erstrebten Ziele zu kommen, wie auch die zweckdienlichste Form der heute möglichen Interessenvertretung. Ist nun obendrein, wie es hier gefordert wird, die Gärtnerei erst einmal grundsätzlich zum G e w e r b e erklärt, dann bedarf es nur einer Verfügung der Landeszentralbehörden, um die Gärtnerei nunmehr auch dem Handwerk zuzuteilen.[2]) Noch zweckdienlicher erscheint es uns allerdings, wenn das gleich in der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgesprochen wird. Und

[1]) Näheres ersichtlich in den unter S. 512 Anm. 5 genannten Broschüren.

[2]) Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 20. Januar 1902 in einer Verfügung an die Regierungspräsidenten kundgegeben, daß die Gärtnerei in keinem Falle, auch da nicht als Handwerk verwaltungsbehördlich zu behandeln sei, wo sie einen gewerblichen Charakter angenommen habe (siehe S. 497 Anm. 3). Das Oldenburgische Staatsministerium wiederum hatte in seinem Erlaß vom 16. Januar 1902 an die oldenburgische Landwirtschaftskammer ausgeführt, daß die Gärtnerei unter Umständen sehr wohl auch den Charakter eines Handwerksbetriebes haben könne, und in einem zweiten Erlaß vom 1. März 1902 werden die Blumen- und Kranzbindereien als Handwerksbetriebe aufgeführt (siehe Nr. 14 unserer Zusammenstellung). Hinsichtlich der letzteren bekundete weiter auch das Württembergische Staatsministerium eine gleiche Auffassung; letzteres fügt den Blumen- und Kranzbindereien auch noch alle „sonstigen gärtnerischen Dekorationsarbeiten" als zum Handwerk gehörig hinzu (siehe Nr. 15 unserer Zusammenstellung). — Das Großherzoglich Badische Ministerium eröffnete dem Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein auf seine Petition vom 20. September 1903 unter dem 18. Oktober 1903, daß es zur Zeit zwar keine Veranlassung habe, von dem bisher eingenommenen Standpunkt abzugehen, daß es aber „bereit sei, falls eine Anregung von Reichs wegen erfolgt, in Benehmen mit den übrigen Bundesstaaten in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und inwieweit sich, dem dortseits gestellten Eventualantrag entsprechend, in anderer Weise eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Gärtnergewerbes und eine Organisation desselben ermöglichen läßt". Die Großherzoglich Sächsische Regierung zu Weimar richtete unter dem 6. Dezember 1902 an die verschiedenen Ministerien der thüringischen Staaten eine allgemeine Anfrage zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Rechtsauffassung. Diese offizielle Anfrage läßt sich dahin aus, daß „ein nicht abzuleugnendes Bedürfnis nach Einordnung der Gärtnerei in die Handwerksorganisation vorliege" und daß die Weimarische Regierung „keinen Anstand nehmen würde, nicht nur die Kranz- und Blumenbinderei, sondern auch die Kunst- und Ziergärtnerei zum Handwerk im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zu erklären, wenn diese Auffassung in den Nachbargebieten geteilt wird". (Vgl. „Der Handelsgärtner", Leipzig-Gohlis, Nr. 2 vom 10. Januar 1903.)

Digitized by Google

dazu schlagen wir hier folgenden neuen Absatz zu § 103 Gew.Ordn. vor: „Für die Gärtnerei (§ 6 Abs. 3) wird bei jeder Handwerkskammer eine besondere Abteilung eingerichtet. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vertretung der Interessen des Handwerks anderen gesetzlichen Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) übertragen ist (§ 108 q), werden diese Abteilungen bei diesen Körperschaften eingerichtet." Damit erführe dann die heute noch so vielumstrittene Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung grundsätzlich und endgültig ihre Lösung; die Gärtner wären auch auf diesem Gebiete der Rechtsunsicherheit enthoben und könnten hier endlich ebenfalls mit praktischer wirtschaftlicher und sozialer Reformarbeit einsetzen.

Unsere Absicht und Aufgabe ist es nicht, den hier zuletzt berührten Punkt im Rechtsleben der Gärtner ausführlicher zu behandeln — schon des beschränkten Raumes wegen nicht —; im Interesse der Gesamtangelegenheit war es aber notwendig, denselben wenigstens kurz zu skizzieren. Es sollte damit in der Hauptsache gezeigt werden, wie innig miteinander verwachsen die einzelnen, zur Lösung drängenden Fragen sind und wie diese durch Zusammendrängung auf die Formel: „Erklärung der gesamten Gärtnerei, mit Ausnahme des Obst- und Weinbaues, zum Gewerbe" in einfachster und zweckdienlichster Weise gelöst werden können.

* * *

Zu der Zeit, als die Gewerbeordnung geschaffen wurde, hatte in Deutschland das Gärtnergewerbe als Gewerbe noch keine allzugroße nationale Bedeutung. Insbesondere war die gewerbliche Kunst- und Ziergärtnerei nur erst sehr schwach entwickelt; Gewächshäuser- und Frühbeete-Kulturen, die wohl schon länger in den großen Privat- und Schloßgärtnereien betrieben worden waren, fanden damals in der gewerblichen Gärtnerei sozusagen nur erst langsam ihren Eingang. Und der Handelsverkehr der Gärtnereien untereinander war ebenfalls von nur untergeordneter Bedeutung. Heute aber ist das Gärtnergewerbe in jeder Beziehung schon soweit entwickelt, daß es vielfach den modernen großen Industrien an die Seite gestellt werden kann, insbesondere was die Kunst- und Ziergärtnerei betrifft, die Großkulturen in Gewächshäusern und Frühbeeten. Und zur Kunstgärtnerei rechnet da auch das Frühtreiben der Gemüse, das heute in ganz bedeutendem Umfange betrieben wird. Ein Bild von dem derzeitigen Höhepunkte und dem gewaltigen Umfange der modern-technischen, teils geradezu raffiniert ausgeklügelten Einrichtungen im gewerblichen Gärtnereibetriebe, desgleichen von der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Gewerbes kann man sich machen, wenn man sich im Geiste die großen und zahlreichen Gärtnereien in den Gärtnerzentren Quedlinburg, Erfurt, Dresden, Leipzig, Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. vergegenwärtigt, wo einzelne Firmen ganze Hektare mit Gewächshäusern und Frühbeeten bebaut haben und worin 20 bis 50 bis 100 und mehr gelernter Gärtnergehilfen ihre in drei- und vierjähriger Lehrzeit erworbenen und vielfach sogar noch auf besonderen Gartenbauschulen bzw. Gärtnerlehranstalten erweiterten Fachkenntnisse und technischen Fertigkeiten praktisch zur Geltung bringen. Und immer rapider geht die Entwicklung im deutschen Gärtnergewerbe vorwärts. Immer mehr Menschen zieht dieses Gewerbe an sich, die ihre Intelligenz und ihre Handgeschicklichkeit hier in die Wage werfen für das aufblühende Gärtnereihandwerk und die Gärtnereiindustrie.

Digitized by Google

Im Jahre 1875 zählte die „Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbindereien und Baumschulen" (also ohne die selbständig betriebenen Baumschulen und ohne die Gemüsegärtnereien) im Deutschen Reiche 13 343 Hauptbetriebe; 1882 waren es deren 15 978, und 1895 stellte die Zählung 24 768 Hauptbetriebe fest; letztere beschäftigten 61 335 technisch gebildete und 22 248 ungelernte, insgesamt also 83 583 Arbeitskräfte. Heute nach neun Jahren wird die Zahl dieser Arbeitskräfte mindestens rund 120 000 betragen. Zu diesen kommen dann aber noch alle die Arbeitskräfte in selbständigen Baumschulbetrieben und in den Gemüsegärtnereien, sodaß für die gesetzliche Klärung der rechtlichen Verhältnisse im Gärtnergewerbe in dem von uns befürworteten Sinne rund 200 000 Gärtnereiangestellte in Betracht kommen. 200 000 Angestellte und 40 000 Betriebsunternehmer, die heute unter so unerquicklichen Rechtsverhältnissen zu leben gezwungen sind! — Die gesetzgebenden Körperschaften werden sich der Einsicht, daß hier endlich einmal durch die Reichsgesetzgebung Klarheit geschaffen werden muß, nicht länger mehr verschließen können. Wir empfehlen die Akzeptierung unserer Vorschläge.

Digitized by Google

Das Vermögen.

Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe.

Von Dr. iur. **Fritz Berolzheimer** in München.

(Fortsetzung statt Schluß.)

§ 4. Vermögen und Sozialethik.

Handelt es sich nun darum, die sittlich-rechtliche Idee in Staat und Wirtschaft prinzipiell zur Anerkennung und (soweit dies im menschlichen Machtbereiche steht) auch praktisch zur Geltung zu bringen,[1] so werden zwei Fragen von grundlegender Bedeutsamkeit.

Erstens: Was bedeutet das Vermögen für den einzelnen, wie für die Gesamtheit?

Zweitens: Welche Mindestansprüche erwachsen für den einzelnen gegenüber der Gesamtheit aus der Anerkennung der sittlich-rechtlichen Idee?

Das Vermögen überhaupt und die großen Vermögen im besonderen sind nach zwei Richtungen für die Gesamtheit, wie für den einzelnen bedeutsam: als Kultur- und als Machtfaktoren.

Die Betrachtung der kulturellen Bedeutung des Vermögens führt uns zur Sozialpsychologie des Reichtums.

Das soziale Empfinden unserer Zeit ist der Ansammlung und Behauptung großer Reichtümer und ihren Trägern abhold, während zugleich die auri sacra fames in unserem unphilosophischen Zeitalter unter dem begünstigenden Einflusse der utilitarischen Zwecklehre ungemein entwickelt ist.

Die große Mehrzahl, auch der gebildeten Minderbesitzenden erschaut in naivster Vorstellung im Krösus — vom simplen Millionär bis zu dem allseits angestaunten Dollarmilliardär — eine Art Märchenprinzen aus Schlaraffien, den Mann, der sich kein Lebensglück versagt und im Genießen aufgeht. Die Menge, welche den Reichtum nur vom Hörensagen kennt, malt sich mit mehr oder minder klarem Empfinden das Leben „der Reichen" nach der Art und Weise aus, wie Hans Dampf, dem durch eine absonderliche Laune der Göttin Fortuna über Nacht ein Vermögen in den Schoß geworfen wurde, sich im Glücke benimmt. —

In der Tat liegen die Dinge meist anders.

Gewiß gibt es unter den Vermögenden und Reichen Müßiggänger — wie eben in jeder Bevölkerungsklasse. Daß auch der Vermögenslose der Arbeit

[1] Ueber die herrschende Lehre siehe Schönberg in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. I S. 63--65 „Die Ethik und die Volkswirtschaft" und die Literaturangaben daselbst S. 63; ferner v. Scheel, ebenda, S. 107—118. Vgl. auch Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte, Berlin 1902, S. 239—244.

Digitized by Google

aus dem Wege gehen kann, beweisen die Bettler und Landstreicher — von anderen Sozialparasiten nicht zu sprechen.

Zweifellos gab und gibt es zu allen Zeiten Prasser und Schlemmer unter den Reichen. Daß aber die Laster der Unmäßigkeit nicht auf die Millionäre beschränkt sind, beweisen die verheerenden Wirkungen der Trunksucht und der Sexualkrankheiten gerade in den wirtschaftlich zu unterst stehenden Bevölkerungsteilen.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß namentlich die durch Konjunkturgewinne unverhältnismäßig rasch zu großem Reichtume Gelangten sich vielfach durch parvenustische Züge unangenehm bemerkbar machen. Daß gleichwohl die Reichen in der Ueberzahl arbeitsame und höchst wertvolle Glieder der sozialen Gesamtheit darstellen, hat seinen Grund nicht nur in der auf die Dauer tödlichen Kraft der Langeweile, des Müßiggangs und in der Eitelkeit der menschlichen Natur, sondern vielmehr *in erster Linie in der kulturellen Funktion des Reichtums.*

Die mächtigsten Kulturfaktoren sind die *Not* und — der *Ueberfluß.* Das gesteigerte Unlustgefühl treibt den Menschen mit eiserner Notwendigkeit zum energischen Handeln, zur Abhilfe, will er nicht in Schwäche verkommen; hiedurch wird er zur *Deckung der Notdurft* geführt. Das kraftvolle Machtgefühl setzt den Machtüberschuß in kulturelle Energie um; dies führt zur *Expansion* über das rein Notwendige hinaus, zur Wirksamkeit jener Faktoren, welche die Kultur begründen und fördern. So gewiß die Zeiten übergroßer Reichtümer die Gefahr der Verweichlichung und Korruption des gesamten Sozialkörpers in sich tragen, wenn nicht der sittliche Halt irgend einer bedeutsamen philosophisch-religiösen Weltanschauung den verderbendrohenden Sozialwirkungen des Ueberreichtums äquipariert, so bestimmt historisch nachweisbar ist auch die Tatsache, daß die Vermögensblüte der Völker regelmäßig einen Höchststand der Kultur, eine Verfeinerung nicht etwa nur im Genießen, sondern vornehmlich im Empfinden und demzufolge in der künstlerischen Produktion als *essentielle* Begleiterscheinung aufweist.[1])

Diesem sozialen Vorgange korrespondiert eine individuelle Wandelung, welche sich in den Satz zusammenfassen läßt: *Aus dem Parvenu entwickelt sich kraft innerer Notwendigkeit, organisch, der Sozialaristokrat.*[2])

Hand in Hand mit der *sozialkulturellen* Wirkung des Reichtums

[1]) Modifiziert wird der nämliche Gedanke von Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert, 1903, S. 27 ausgesprochen: „. . . (Während) wir heute vielmehr den Zusammenhang begreifen, der zwischen einer dürftigen materiellen Kultur und einer vorwiegend literarisch-ästhetischen Bildung ebenso besteht wie zwischen Reichtum an äußerer Lebensgestaltung und einer künstlerisch-sinnlichen Kultur. Alle Kulturnationen haben ihre literarische Epoche — solange sie noch nicht zu Reichtum gelangt sind —, die von einer künstlerischen in dem Augenblicke abgelöst wird, als Wohlleben und materieller Genuß sich verbreiten, selbstverständlich im Rahmen des besonderen Volkstums, das seine Eigenart auch in der durch den Gang des Wirtschaftsleben geschaffenen Gleichförmigkeit sehr wohl zur Geltung zu bringen weiß . . . . ."

Vgl. auch Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung, Leipzig 1896, S. 65—68.

[2]) Das deutsche Rechtssprichwort bringt diese Wandlung mehrfach zum Ausdrucke, vgl. Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1864, S. 34:

Ziff. 93. Alt Geld macht edel.
" 94. Schimmlich Geld macht edel.
" 95. Alt Geld macht neuen Adel.

Ueber die sittliche Funktion des Familienvermögens vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 233.

pflegt seine nicht minder bedeutsame wirtschafts- und rechtskulturelle Wirksamkeit zu gehen.

Der Reichtum bringt in das Geschäfts- und Erwerbsleben eine gewisse Großzügigkeit und Vornehmheit. Es ist eine, freilich nicht statistisch beweisbare, aber jedem offenen Auge und Ohre wahrnehmbare Erscheinung, daß die reicheren Völker regelmäßig in ihrer ganzen Erwerbsführung nach dem Satze: „Richesse oblige" handeln.

Die Unreellität, das Markten und Feilschen, die Anwendung kleiner und kleinlicher Kunstgriffe in Handel und Verkehr; die Aussaugung der Angestellten und Arbeiter in der Industrie — die Ausbeutung der Konsumenten durch Uebervorteilung und des produzierenden Hilfsarbeiters durch wirtschaftliche Knechtung sind Begleiterscheinungen armer und verarmter Länder, treten vielleicht mitunter im Reichwerdungsprozesse eines Landes oder einer sozialen Schicht (Entstehung der Maschinenarbeit; Einführung des Großbetriebs; Vertrustung!) vorübergehend besonders grell zu tage; reduzieren sich aber meist auf ein Minimum bei wirtschaftlicher Blüte, welche zudem dahin tendiert, durch Sozialgesetze die günstige wirtschafts-kulturelle Wirkung des Reichtums auch rechtlich festzulegen.

Vor allem aber bedeutsam für die wirtschaftliche Gesamtheit ist das Prosperieren der Landwirtschaft, um deswillen, weil hier Rückschläge und Schwankungen nach Art der gewerblichen Absatzkrisen so gut wie ausgeschlossen sind, das wirtschaftliche Gedeihen hier den Kern des Dauernden in sich trägt und auf einer realeren Wurzel gegründet ist.

Beruht die wirtschaftliche Blüte primär auf dem Gedeihen der Industrie, so ist nach meist kurzem Aufschwunge die Ueberproduktion und damit das Zusammenbrechen die — wenn nicht regelmäßige, so doch häufige — Folge, während in der Landwirtschaft alter Kulturländer, welche nicht mehr über Urwälder und Brachen von schier endloser Ausdehnung verfügt, die Gefahr der Ueberproduktion ganz gering ist. Auch vollzieht sich bei einem etwaigen Rückschlage die Entwertung des investierten Kapitals in der Landwirtschaft weit weniger intensiv und radikal als in der Industrie (die maschinellen Einrichtungen müssen zum alten Eisen geworfen werden!) und im Handel (bei Kreditkrisen, in welchen ein Bankrott oder auch nur eine Zahlungsstockung meist eine große vielgliederige Kreditkette ins Verderben reißt).

Dazu kommt des weiteren: die gewerbliche Blüte begünstigt — exempla docent — die Umwandlung von gewerblichen und Handels-Privatbetrieben (Banken!) in Aktiengesellschaften, wie auch die Gründung von Terraingesellschaften. In dieser an sich wirtschaftlich gesunden Bewegung liegt aber die Gefahr der imaginären, einer realen Wurzel entbehrenden Scheinbildung und -Steigerung von Werten durch die Agiotage. Die tatsächlich einfache Wertsteigerung irgendwelcher Objekte erscheint durch die Kurssteigerungen der Aktienanteile verdoppelt, durch Errichtung von Schachtelgesellschaften verdreifacht und -vierfacht. Die Agiotage kapitalisiert im Kurse vielfach momentane Konjunkturgewinne, wie wenn sie dauernde Betriebseinnahmen wären. Kommt dann der Rückschlag, so setzt er naturgemäß an mehreren Punkten zugleich und hiedurch mit mehrfacher Wirksamkeit ein. Die landwirtschaftliche Produktion entgeht diesen Gefahren, da sie sich regelmäßig (abgesehen von den gewerblichen Nebenindustrien) nicht zur Errichtung von Aktiengesellschaften eignet. Und mit der Landwirtschaft selbst bleibt der ganze Wirtschaftskörper vor dem Zusammenbruche bewahrt. —

Digitized by Google

Gleichzeitig ist das Vermögen der bedeutsamste Machtfaktor.[1])

Das Wort Vermögen führt sprachlich auf vermögen. Was einer vermag, ist sein Vermögen. Im Laufe der Entwickelung hat sich jedoch aus diesem allgemeinen Vermögensbegriffe ein engerer abgespaltet. Vermögen im engeren, im rechtswirtschaftlichen Sinne bedeutet: was einer als Rechtssubjekt vermag, ist also eine juristisch-ökonomische Kategorie.

Die Gesamtheit dessen, was einer als Rechtssubjekt vermag, weist eine bedeutsame Gruppierung (Zweiteilung) auf: Erstens, was einer von sich aus, ohne weiteres, kraft seiner psychischen und physischen Eigenschaften vermag — die Verwertung seiner Fähigkeiten (man kann dies als das „natürliche" Vermögen bezeichnen). Zweitens was einer als Inhaber subjektiver Rechte, als Vermögender im technisch-juristischen Sinne vermag — das Vermögen im rechtswirtschaftlichen Sinne („rechtsartifizielles" Vermögen).

Die erste Gruppe umschließt alles, was jemand rechtswirtschaftlich kann, die zweite was er juristisch-ökonomisch hat.

Die rechtswirtschaftliche Bedeutung des Vermögens stellt daher den innerstaatlichen Grund- und Machtbegriff,[2]) die (Rechts-)Macht κατ' ἐξοχήν dar.

Das Vermögen ist somit nicht das Ergebnis einer Befriedigung der „Bedürfnisse" des Menschen — wie seit Hermann die Nationalökonomie lehrt —, vielmehr das Resulat des in jedem einzelnen mehr oder minder starken „Willens zur Macht".

Aus dieser ureigensten Wesenheit des Vermögens ergibt sich das Prinzip für die Stellung des Staates zu den einzelnen in bezug auf das Vermögen.

Der Staat ist seiner Natur nach die Verkörperung der Rechtsmacht nach innen und außen. Zugleich ist der Staat an sich ein leerer Begriff, ein schattenhaftes Wesen (wie z. B. heute der Kirchenstaat), wenn nicht der durch ihn zum Ausdrucke gebrachte formale Rechtsmachtbegriff seine materielle Füllung findet.

Diese Füllung wird durch das Vermögen betätigt. Der privat-rechtswirtschaftliche Begriff des Vermögens ist zugleich der staats-rechtwirtschaftliche Grund-Machtfaktor.

Hierin, in seiner grundlegenden konstruktiven staatsrechtswirtschaftlichen Bedeutung und hierin allein liegt die Rechtfertigung des privaten Eigens und Vermögens. Würden wir heute zum sozialistischen oder kommunistischen Rechtswirtschaftssysteme übergehen, so würden wir in Bälde ein macht- und kraftlos dahinsiechendes Staatswesen erhalten, dessen Glieder nicht freie Menschen, sondern wirtschaftlich Versklavte bilden würden.[3])

Um jedoch zu einem treffenden Urteile über das richtige Verhältnis zwischen Staat und einzelnen zu gelangen, muß natürlich der Irrtum ferne gehalten werden, als ob Vermögen gleichbedeutend mit Sach- oder Gütervermögen sei.

---

[1]) Ueber den Begriff des Vermögens vgl. oben S. 437 Note 1.

[2]) Vgl. auch Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert, S. 76 f.: „. . . Das kapitalistische Unternehmertum ist die revolutionäre Kraft, der wir das neue Deutschland verdanken, das kapitalistische Unternehmertum, das sich bei uns zunächst in der Sphäre der Landwirtschaft zu beträchtlicher Stärke entwickelt, später erst in Industrie und Handel eine entscheidende Rolle spielt . . . . Die Zwecke der kapitalistischen Unternehmung sind abstrakt und darum unbegrenzt. An diese elementare Einsicht ist jedes Verständnis für kapitalistische Organisation (und damit moderne Wirtschaft) gebunden . . ."

[3]) Vgl. auch Schäffle, Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie, 4. Aufl., Tübingen 1891, S. 26 ff.

Digitized by Google

Der Staat ist ein Organismus,[1]) dessen Glieder nicht allein und nicht einmal in erster Linie die Sachgüter bilden, dessen primäres Substrat vielmehr die einzelnen Wirtschaftssubjekte darstellen und erst mit, nach und neben diesen auch die Güterwerte.

Die Lebensfähigkeit eines Organismus ist aber davon abhängig, daß er gesund ist.

So wenig nun das Urbild menschlicher Gesundheit in einem kraftüberquellenden Athletentum enthalten wäre — die athletische Hypertrophie des Herzmuskels ist vielmehr regelmäßig ein Vorläufer seiner atrophischen Degeneration —, ebensowenig bedeutet für den rechtswirtschaftlichen Grundorganismus der größtmögliche Reichtum der Gesamtheit oder vieler einzelner das rechtswirtschaftliche Ideal, vielmehr im Gegenteile häufig die Aera vor dem Verfalle.

Was bedeutet hier nun Gesundheit und Krankheit?[2])

Man kann diese Begriffe entweder anatomisch-deskriptiv oder physiologisch-kritisch feststellen. Bei jenem Verfahren gibt man das topographische Bild eines gesunden Körpers und stellt ihm das Bild des kranken gegenüber. Diese anatomisch-deskriptive Methode kann aber nicht die primäre sein; denn sie setzt für ihre Anwendbarkeit voraus, daß die zu beschreibenden Bilder bereits klassifiziert sind — in gesunde oder normale, und in krankhafte oder anomale. Mithin muß die physiologisch-kritische Methode die begrifflich vorausgehende sein. Gesund ist der Körper, welcher richtig funktioniert; krank ist der Körper, welcher nicht richtig funktioniert. Die Begriffe der Gesundheit und Krankheit werden aus der Art des Funktionierens, der Wirksamkeit entnommen.

Was bedeutet aber: „richtig" und „nicht richtig" funktionieren? Der gesunde Körper scheidet sich vom Kranken dadurch, daß jener lebensfähig und lebenerhaltend funktioniert, dieser nicht.

Gesund ist also nicht bloß jener Organismus, welcher von lebenbedrohenden Elementen absolut frei wäre — derlei Organismen existieren in Wirklichkeit überhaupt nicht —, vielmehr der Körper, in welchem die schädlichen Keime von den gesunden Kräften derart in Schach gehalten sind, daß jene die Wirksamkeit des Organismus in keiner Weise zu beeinträchtigen vermögen. Das hochbedeutsame Gesetz der qualitativen Bedeutung quantitativer Unterschiede tritt hier in seiner ganzen Tragweite in die Erscheinung.[3])

Gesund ist mithin der Körper, welcher richtig, lebenerhaltend, lebensfähig funktioniert; krank ist der Körper, welcher unrichtig funktioniert, dessen Funktionsbetätigung zu Siechtum und Tod direkt zu führen geeignet ist.

Diese Begriffe können ohne weiteres auf jeden Organismus angewendet werden, insonderheit auf den rechtswirtschaftlichen. Krank ist das Gemeinwesen, in welchem die „sozialpathologischen" Er-

---

[1]) Vgl. meine „Rechtsphilos. Studien", S. 113 N. 1 und S. 104—113.

[2]) Meine folgende Darlegung habe ich nicht eben expressis verbis in medizinischen Werken vorgefunden. Sie enthält aber im Kerne nichts Anderes, als was die heutige Natur- und medizinische Wissenschaft lehrt.

In Eulenburgs Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde, 3. Aufl. 1897, Bd. 19 S. 76 wird definiert: „Als Krankheiten bezeichnet man alle Störungen im physischen (typischen, normalen) Gange des Organismus."

[3]) Vgl. mein: System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. I, München 1904. S. 216—221.

Digitized by Google

scheinungen, deren ungehemmtes Wirken zu Verfall und Untergang führt, überwuchern.

Hieraus ergibt sich, daß die Versuche einer restlosen „Lösung der sozialen Frage" von Hause aus nicht nur eine absolute Unmöglichkeit bedeuten, sondern auch auf ein verfehltes Ziel gerichtet sind.

Einen Rechtswirtschaftskörper, aus welchem Elend und Verbrechen absolut und dauernd verbannt wären, gibt es so wenig, wie einen menschlichen Körper, in welchem gesundheitsschädliche Stoffe nicht vorhanden wären. Im Gegenteile! Das Funktionieren des gesunden menschlichen Körpers erzeugt unmittelbar (bei Atmung und Verdauung) Schädlinge, welche jedoch eben der gesunde Körper wieder rechtzeitig abstößt. Also, nicht die Existenz, das Vorkommen pathologischer Momente, wandelt Gesundheit in Krankheit, sondern ihre Wirksamkeit, die Beeinträchtigung des gesunden Funktionierens, das Ueberwuchern seitens der lebenbedrohenden Elemente wirken Erkrankung, Siechtum, Tod.

Der qualitative Unterschied führt auf den quantitativen zurück.

Demnach erscheint als der gesunde Rechtswirtschaftskörper jener, in welchem Not und Elend, Verbrechen und Unsittlichkeit nur in geringfügigem, die Gesamterscheinung nicht beeinträchtigenden Maße vorkommen.

Diese durch Analogie gewonnene Ableitung deckt sich mit der sozialen Erfahrung.

Wenn wir von den guten Sicherheitszuständen in Deutschland und von der Unsicherheit auf dem Balkan sprechen, bringen wir damit nicht zum Ausdruck, daß dort absolute Verbrechenslosigkeit, hier stete Lebensgefährdung bestünden. Vielmehr werden hiebei nur quantitative Unterschiede in qualitativen Färbungen bezeichnet. Ebenso, wie wenn man z. B. von der Sittenstrenge der alten Germanen und vom Sittenverfall im Rom der späteren Kaiserzeit spricht. —

Aus diesen Darlegungen ergibt sich ohne weiteres die Stellung des Staates zu den einzelnen.

Der Staat ist nicht dazu berufen, noch auch imstande Not, Elend und Verbrechen aus der Welt zu schaffen; wohl aber kann und muß er die Bedingungen zu einem gedeihlichen Funktionieren des Rechtswirtschaftskörpers setzen.

Die Tätigkeit des Staates ist hier einerseits die restringierende — Strafrecht, Strafgerichtsbarkeit, (Sicherheits- und Sittlichkeits-)Polizei; andererseits die positive, fördernde — Sozialpolitik. —

Bezüglich der restringierenden Tätigkeit des Staates erlaube ich mir auf die Darlegungen in meiner Schrift „Die Entgeltung im Strafrechte" zu verweisen.

In der Sozialgesetzgebung steht heute Deutschland sowohl was den Arbeiterschutz, wie auch was die Arbeiterfürsorge, Krankheits-, Alters- und Invaliditätsversorgung anlangt, zweifellos an der Spitze der Kulturnationen.

Die Details dieser Fragen gehören in die Sozialpolitik, nicht zur Sozialethik.

Hier — bei unserer sozialethischen Untersuchung — ist nur eine Frage zu erörtern, welche allerdings ebensosehr praktisch bedeutsam, wie theoretisch-konstruktiv schwierig gelagert ist: Inwieweit ist ein Recht auf Arbeit anzuerkennen?[1])

---

[1]) Vgl. die in der historischen Betrachtung, wie in der kritischen Würdigung und in den positiven Reformvorschlägen gleichermaßen vorzügliche Darlegung von Georg Adler

Digitized by Google

Die Problemfrage *in dieser Fassung* ist allerdings unschwer zu verneinen. Das „Recht auf Arbeit" steht in gleicher Linie mit den „angeborenen Menschenrechten" der naturrechtlichen Doktrin und existiert ebensowenig wie diese; daß es derartige absolute, unabhängig von der konkreten Staats- und Rechtsgestaltung bestehende „Rechte" nicht gibt, darüber bedarf es heute keiner besonderen Erörterung mehr.

Eine andere Frage ist jedoch, ob sich nicht aus dem begrifflichen Wesen des Staates eine *staatliche Rechtspflicht*, den Arbeitswilligen und Arbeitsfähigen, welche schuldlos ohne Arbeit sind, Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, mit Fug ableiten läßt? Bejaht man diese Frage, so würde die subsidiär an Stelle von Arbeitsbeschaffung tretende Unterstützung nicht mehr den Charakter einer *Armen*unterstützung an sich tragen, und die mit dieser verbundene levis macula in Wegfall kommen.

Eine solche Rechtspflicht des Staates läßt sich aber nicht etwa mit den heute herrschenden Anschauungen über die sozialen Pflichten der Allgemeinheit oder mit den Aufgaben der Fürsorgetätigkeit des Staates begründen; denn aus diesen Gesichtspunkten resultiert keinerlei *Rechts*pflicht.

Vielmehr folgt aus dem Wesen des Staates als eines Organismus und als des Grundmachtbegriffes das Gebot, nicht durch Verkümmerung arbeitsfähiger und arbeitswilliger Glieder die Kraft und Gesundheit des staatlichen Organismus selbst zu schwächen. Und weiterhin heischt die sittlich-rechtliche Ausgestaltung der Rechtsordnung die Respektierung des Menschen als Menschen, als eines Freien, nicht (wirtschaftlich) Versklavten.[1])

Andererseits ist allerdings nicht zu verkennen, daß bei strikter Durchführung dieser staatlichen Pflicht mit mannigfachen praktischen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten gerechnet werden müßte; insbesondere wäre die Gefahr eines weit um sich greifenden Schmarotzertums (angeblich Arbeitswilliger) auf Staatskosten naheliegend.[2])

So wird man denn in der praktischen Gestaltung der Dinge mit einer wesentlichen Abschwächung, mit der Gründung und Förderung von Arbeitsvermittlungsämtern der Gemeinden und der Arbeiterverbände sich begnügen müssen.[3])

---

im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 6 S. 341—349 (Literaturnachweise daselbst S. 348 f.).

Die nachfolgende Darlegung geht zum guten Teile mit dem einig, was Adler in den positiven Ausführungen seiner Abhandlung vorschlägt. Adler legt auch dar, *wie* die *Beschäftigung* der Arbeitslosen zweckmäßig gestaltet werden könnte. Für Deutschland kämen hiezu vor allem Landkulturarbeiten in Betracht.

[1]) Dieser Gedanke hat auch im Rechtssprichworte: „Das Recht hilft dem, der sich selbst nicht helfen kann" Ausdruck gefunden.

Vgl. Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1864, S. 5 Ziff. 104.

Adler spricht (a. a. O. S. 347 f.) treffend davon, daß hier „für den modernen Staat nicht bloß ein Gebot der Moral, sondern auch in hohem Maße der Selbsterhaltung" in Frage stehe.

[2]) Insbesondere wird man sich zu dem Gedanken staatlicher Beschäftigung oder Unterstützung der durch Strikes Arbeitslosen unter gar keinen Umständen bereit finden lassen können. Anderer Meinung ist Adler (a. a. O. S. 348), welcher zwischen Strikes, welche das Schiedsgericht für gerechtfertigt erklärt und zwischen ungerechtfertigten Strikes scheidet. Allein der Striker ist ja doch kein arbeits*williger* Arbeitsunfähiger. Er weist ja die ihm gebotene Arbeit zurück; sein *Motiv*, das ihn dazu treibt, kann nicht für das Eingreifen staatlicher Fürsorgetätigkeit den Ausschlag geben.

[3]) Vgl. hiezu das Spezialwerk von J. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Bd 1: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte und Einigungsämter, Berlin 1902.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Zur Theorie der Wert- und Preislehre.

§ 5. Die naturrechtlichen Doktrinen (Smith, Ricardo, Marx) und die herrschende Lehre.

Adam Smith hat den Satz aufgestellt, daß die Produktionskosten den „natürlichen Wert“ der beliebig vermehrbaren Güter bilden, um welchen der Marktwert oszilliert.

Tatsächlich hat Smith hierdurch weder das Problem der Frage nach dem „natürlichen“ Werte, noch überhaupt nach dem Werte der unbegrenzt produzierbaren Güter gelöst, vielmehr etwas ganz anderes beantwortet. Smith hat sich offenbar die Frage vorgelegt: Wie muß der Wert bemessen sein, um ein gerechtes Rechts- und Wirtschaftsleben zu ermöglichen; — gerecht namentlich in dem Sinne, daß der produzierende Kapitalist angemessene Entlohnung finden kann?

Dazu kommt die höchst bedeutsame Tatsache, daß Smith und nicht wenige seiner Nachfolger mit einer geradezu naiven Selbstverständlichkeit den beim Produktionsprozesse beteiligten Arbeiter als reines Objekt betrachteten und die Arbeitslöhne genau so lediglich als Kostenteil vom rein produktionstechnischen Standpunkte aus ins Auge faßten, wie die Materialbeschaffungs-, Maschinenbeschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten 2c. Für die Smithsche Schule kommen im Grunde die kapitallosen Arbeiter als Wirtschafts-Subjekte überhaupt nicht in Betracht. Das Problem der „sozialen Frage“ stand außer jeder wirtschaftlichen Untersuchung, weil eben die Arbeiter als Ware, der Arbeitsvertrag nur als wirtschaftliches Pendant des (Warenbeschaffungs-) Kaufs angesehen wurden. Mithin konnte das Problem einer gerechten, verhältnismäßigen, angemessenen Beteiligung der Arbeiter am Produktionsertrage oder ein Steigen der Löhne bei lohnenderer Produktion gar nicht ernstlich in Frage kommen. —

So verfehlt die Versuche Smiths und Ricardos, den „natürlichen“ Arbeitslohn und den „natürlichen“ Sachtauschwert zu bestimmen, erscheinen, so beachtlich sind sie als die Anschauung einer rechtsphilosophisch bedeutsamen Zeit über die durch wissenschaftliche Untersuchung festzustellenden *gerechten* Werte und Preise.

Wir müssen uns daran erinnern, daß die Geschlossenheit und Gebundenheit der mittelalterlichen Preistaxen gefallen war. An Stelle der behördlichen Fixierung angemessener und gerechter Preise war die ungezügelte Freiheit getreten, welche eben in ihrer Ungebundenheit die Gefahr absoluter Willkür barg. Dem entgegen tritt das Bestreben der Wissenschaft, in der Erscheinungen Flucht die „*natürlichen*“, d. h. die (in ihren Augen) *gerechten* Werte festzuhalten.

Mag unser soziales Gerechtigkeitsgefühl das Ricardosche eherne Lohngesetz mit Entschiedenheit zurückweisen; mag unser geläutertes sozialethisches und wirtschaftliches Empfinden die schrankenlose Konkurrenz, den ungehemmten, zügellosen Wettbewerb als einen Auswuchs im Wirtschaftsleben und als bedauerliche Schädigung des Wirtschaftskörpers erkennen, — der naturrechtlichen Schule, welche dem Wirken des jäh aufstrebenden mobilen Kapitals die theoretische Begründung suchte und fand, erschienen die „natürlichen“ Wert- und Preisbildungen zugleich die *gerechten*, — mußten als die gerechten erscheinen, da ja der freie Vertrag das Alpha und Omega der gesamten Rechts- und Staatslehre darstellte, und jene „natürlichen“ Wertverhältnisse die unmittelbare Folge des freiheitlich organisierten, (formell) freien Wirtschaftsverkehrs waren.

Im tiefsten Grunde und in letzter Linie handelte es sich daher für die naturrechtliche Schule so wenig, wie etwa für das Mittelalter, darum, die „natürlichen" Werte zu finden, vielmehr wollte man (in und mit den natürlichen nur) die gerechten (Wert- und damit) Preisbildungen feststellen. —

Der schiefe Ausgangspunkt, welchen das Ricardosche eherne Lohngesetz bot, diente für Marx als theoretische Basis zur Gewinnung seiner Ausbeutungstheorie.[1])

Das Naturrecht verfährt aber in seinen aprioristischen Spekulationen durchaus unhistorisch. Es überträgt die Privatrechtsverfassung der Freihandelszeit auch auf die Periode des Urrechts nnd generalisiert überhaupt das konkrete Privatrecht des 18. auf 19. Jahrhunderts, wie wenn dieses ein allgemeingültiges zu jeder Zeit und allerorts gewesen wäre. Das Naturrecht fragt: Welches ist der natürliche Arbeitslohn und der natürliche Sachtauschwert? Bei der Antwort, welche es auf diese Frage sucht und gibt, wird aber stillschweigend die gesetzliche Geltung der materiellen und formellen Vertragsfreiheit supponiert; es wird weiter vorausgesetzt, daß die Menschen insgesamt formell als Rechtssubjekte anerkannt sind und über ihre Arbeitskraft willkürlich verfügen können.

Die Problemfrage nach dem „natürlichen" Arbeitslohn oder anderen natürlichen Wert- und Preisrelationen kann man eben jenseits des Rechts und der Rechtsordnung überhaupt gar nicht ernstlich stellen; das Problem hat eine Rechtsordnung zur notwendigen Voraussetzung, und zwar nicht nur (irgend) eine Rechtsordnung, — vielmehr eine konkrete Rechtsgestaltung muß von dem Problemsteller ins Auge gefaßt werden. Man kann nur fragen: Wie gestaltet sich die natürliche, d. h. nicht durch individuelle Zufallsmomente beeinflußte Wertbildung in einer bestimmten Periode des römischen Reichs und Rechts, des deutschen Mittelalters zur Zeit der Zünfte rc. rc. Hiebei möge man insbesondere die universalrechtshistorische Tatsache nicht aus dem Auge verlieren, daß die Entstehung des Obligationenrechts, mithin ein regerer Tauschverkehr und damit eine einwandsfreie, empirische Wertbestimmungsmöglichkeit erst auf höherer Rechtskulturstufe eintreten.

Die moderne Nationalökonomie[2]) nun hat sich von der naturrechtlichen Schule insoferne emanzipiert, als sie festgestellt hat, daß der Wertbegriff nichts Objektives, keine Qualität der Güter, nichts den Dingen Immanentes sei, sondern nur durch eine Relation zwischen dem Subjekte und Objekte der Wirtschaft zustande komme.[3])

Ricardo und Marx sind widerlegt; aber der Geist des Naturrechts, welcher vermeinte, allgemeingültig, absolut, absehend von individuellen Faktoren und konkreten Verhältnissen (des bestehenden Rechtszustandes, des Landes, der Kultur rc. rc.) abstrakt und generell die „natürlichen" Rechte feststellen zu können, spiegelt sich auch heute noch in der Theorie der Wirtschaft.

So gilt auch heute noch vom Tauschwerte der Satz, er bestimme sich nach

---

[1]) Vgl. hiezu meine „Entgeltung im Strafrechte" S. 236—241 und die dort S. 237 N. 1 angeführte Literatur.

[2]) Ueber „Wert" vgl. statt anderer:

Neumann, in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. I S. 150—170.

v. Philippowich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., S. 200—208.

Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl. Tübingen 1896, II. Bd., S. 234—255.

[3]) Diese Erkenntnis besaßen schon die römischen Juristen. Vgl. Paulus in l. 63 § 2 D. 35, 2.

Digitized by Google

Angebot und Nachfrage. In erster Linie sind jedoch eine Reihe von allgemeinen Verhältnissen des konkreten Landes, welchem sich die Untersuchung zuwendet, maßgebend: Gesetzgebung, Rechtssicherheit, Kulturhöhe, Nationalwohlstand, klimatische Verhältnisse, Rasse, Gewohnheiten, Urteile und Vorurteile jeder Art ꝛc. ꝛc.

Die Versuche, eine allgemeingültige Wertlehre, über die Grenzen eines Rechtswirtschaftsgebietes hinaus, aufzustellen, können ebensowenig zu greifbaren, positiven Ergebnissen führen, wie etwa die Konstruktion eines Weltrechtes.

§ 6. Die Theorie des Grenznutzens. — Simmels erkenntnistheoretische Wertlehre. — L. Goldschmidt. — Der Wert eine „Eigenschaft" der Dinge.

Die von Menger- Wieser- v. Böhm-Bawerk aufgestellte Werttheorie des Grenznutzens nimmt bei v. Böhm-Bawerk[1]) folgende Formulierung an:

„Alle Güter haben Nützlichkeit, aber nicht alle Güter haben Wert. Damit Wert entstehe, muß sich zur Nützlichkeit auch Seltenheit gesellen; nicht absolute, sondern relative Seltenheit im Vergleiche zum Bedarf nach Gütern der betreffenden Art. Genauer bestimmt: Güter erlangen dann Wert, wenn der verfügbare Gesamtvorrat an Gütern solcher Art so gering ist, daß er zur Deckung der von ihnen Befriedigung heischenden Bedürfnisse entweder nicht oder doch nur so knapp ausreicht, daß er ohne die Güterexemplare, um deren Schätzung es sich gerade handelt, schon nicht mehr ausreichen würde. Dagegen bleiben jene Güter wertlos, die in so überreicher Menge zu Gebote stehen, daß nicht allein alle Bedürfnisse, zu deren Befriedigung sie überhaupt tauglich sind, vollauf gedeckt sind, sondern darüber hinaus noch ein Ueberschuß an Gütern bleibt, der zur Bedürfnisbefriedigung keine Verwendung mehr finden kann, und der zugleich groß genug ist, um auch noch die eben in der Schätzung begriffenen Güter oder Gütermengen entbehren zu können, ohne daß dadurch die Befriedigung irgend eines Bedürfnisses in Frage gestellt wird . . .

Alle wirtschaftlichen Güter haben Wert, alle freien Güter sind wertlos. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß Quantitätsverhältnisse allein es sind, welche darüber entscheiden, ob irgend ein Gut bloß fähig zu nützen, oder auch Bedingung eines Nutzens für uns ist".

Die Bedeutsamkeit dieser Grenznutzentheorie und ihr eminenter wissenschaftlicher Wert liegen vor allem in ihrer kritischen Seite. Durch diese Theorie ist eine zuvor häufige Unklarheit in der Behandlung des Wertproblems beseitigt worden. Es hatte sich nämlich so ziemlich jedem, der sich dem Studium des Wertproblems hingab, das Paradoxon aufgedrängt, daß gewisse in unübersehbarer Menge vorhandene Güter, so vor allem Luft und Wasser, einerseits unentbehrlich, andererseits regelmäßig „wertlos" sind. Aus dieser scheinbaren Antinomie erwuchsen nun mannigfache Unklarheiten und Irrtümer, Trugschlüsse und Paradoxa von der Art, wie sie ein moderner Satiriker in einer manch geistvolle Pointe bietenden Komödie in folgendem Satze zum Ausdrucke bringt: „Die Wahrheit ist das kostbarste Lebensgut und man kann nicht sparsam genug damit umgehen."

Das eminente kritische Verdienst der Grenznutzentheorie liegt eben darin, daß sie der Vermischung zweier disparater Begriffe, welche sich in dem Worte

---

[1]) Positive Theorie des Kapitales, 2 Aufl., 1902, S. 143—145. Vgl. auch v. Böhm-Bawerk im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, unter „Wert", 2. Aufl., Bd. 7 S. 745—763 (daselbst Darstellung der „positiven" Werttheorie des „Grenznutzens" S. 756—762; Literaturangaben S. 762 f).

Digitized by Google

„wertvoll" bergen, nämlich „gebrauchsnützlich" und „mit Tauschwert behaftet", ein für allemal ein Ende bereitet hat.

Die Grenznutzentheorie hat aber eigentümlicherweise diese kritische Tätigkeit nicht direkt kritisch analysierend, sondern konstruktiv geübt. Sie hat nicht etwa den Irrtum aufgedeckt und den springenden Punkt der bisherigen Fehlschlüsse blosgelegt, vielmehr einfach ihren eigenen Ausbau an die Stelle der bisherigen Lehre gesetzt.

Der durch die Grenznutzentheorie bekämpfte Fehlschluß beruht nun aber in einem quid pro quo: Der einzelne Mensch benötigt an einem Tage etwa 3 Liter Wasser und eben so viele Kubikmeter atmosphärischer Luft. Dieses Quantum ist für ihn unentbehrlich und daher weit „wertvoller" als das kostbarste Gemälde Raffaels. Gleichwohl wird dieses mit Hunderttausenden aufgewogen und jene unentbehrlichsten Lebensgüter sind „wertlos". Die so geschaffene Antinomie enthält aber das quid pro quo, daß man an Stelle des benötigten Luft- oder Wasserquantums „die Luft" oder „das Wasser" überhaupt setzt.

Nehmen wir einen ans Zimmer gefesselten Patienten an; er braucht ein bestimmtes Luftquantum; die Zimmerluft ist verdorben; er öffnet das Fenster und zur Befriedigung seines Luftbedarfes von 3 kbm stehen ihm unbegrenzte Millionen Kubikmeter Luft zur Verfügung. Die jeweils gebrauchten und verbrauchten Quantitäten Luft und Wasser sind (im juristisch-ökonomischen Sinne) wertlos, weil diese individuellen Mengen einerseits generisch ersetzbar sind und weil zugleich andererseits das Ersatzmittel in so unübersehbaren Mengen vorhanden ist, daß das benötigte Quantum im Verhältnisse zum vorhandenen Gesamtquantum für die praktische Betrachtung und Rechnung gleich Null wird. Das was für den Menschen wertvoller ist als alle Juwelen, Schätze und Kostbarkeiten der Welt, sind eben nicht das Wasser oder die Luft, die er benötigt, sondern die zugänglichen Gesamtquantitäten von Wasser und Luft überhaupt. Im praktischen Leben sagen wir, wenn ein Stein zu Boden fällt, er sei infolge der Anziehungskraft der Erde gefallen, während wir den zweiten Faktor, daß nämlich auch dieser Stein seinerseits die Erde angezogen hat, völlig außer Betracht lassen, weil der Wegbruchteil, durch den die Erde infolge der Anziehungskraft des Steins abgelenkt wurde, verschwindend klein ist gegenüber der vom Stein auf Grund der Anziehungskraft der Erde durchflogenen Wegstrecke; — ebenso sagen wir im praktischen Verkehr, die einzelnen benötigten Luft- und Wassermengen sind (regelmäßig) wertlos, weil ihr (juristisch-ökonomischer) Wert einen verschwindend kleinen Bruchteil jenes unermeßlichen Wertes darstellt, welcher dem verfügbar vorhandenen Gesamtquantum von Luft und Licht für den Menschen zukommt. Da wir nun eben nicht als Mathematiker, sondern als Nationalökonomen und Juristen die Wertrelationen untersuchen, so dürfen und müssen wir in unserer Untersuchung denselben erlaubten Fehler begehen, welchen der Verkehr des Lebens aufweist: Wir setzen den unendlich kleinen Verkehrswert, welcher, strenge genommen, den sogen. freien Gütern zukommt, gleich Null.

Durch diese analysierende Betrachtung dürfte zugleich die Theorie des Grenznutzens in ihrer positiven Bedeutung in helleres Licht gesetzt sein.

Sehen wir von den Wertskalen, welche diese Theorie aufgestellt hat — wie auch bisher —, ab [1]) und verbleiben wir bei ihrer Grundlehre, so finden

[1]) Die von v. Böhm-Bawerk a. a. O. aufgestellten Grundsätze über die Wertskalen können im engen Rahmen der vorliegenden Abhandlung einer näheren Erörterung nicht unterzogen werden; eine flüchtige Besprechung aber wäre ohne Wert.

Digitized by Google

wir, daß die herrschende Meinung die Grenznutzentheorie weder akzeptiert, noch auch eigentlich widerlegt hat. Man hat die Grenznutzentheorie im großen und ganzen einfach registriert, offenbar aus dem Grunde, weil sie einerseits nicht in logischer Zergliederung widerlegbar erschien, man jedoch andererseits gleichwohl sich nicht des Gefühls zu erwehren vermochte, daß hier irgend etwas nicht richtig sei.

Und so ist es denn in der Tat! Man kann nämlich die Grenznutzentheorie überhaupt nicht widerlegen — denn sie ist richtig. Man lehnt sie aber gleichwohl mit Recht ab — denn sie bedeutet nicht die richtige Lösung.

Ich will mich nun bemühen, diese meine scheinbar dunkle Behauptung zu rechtfertigen.

Beim Studium des v. Böhm-Bawerkschen Doppelwerkes „Kapital und Kapitalzins" ist mir (und wohl auch anderen) ein gewisser Parallelismus, eine gewisse Verwandtschaft zwischen der v. Böhm-Bawerkschen Werttheorie und seiner Zinstheorie aufgefallen.

v. Böhm-Bawerk erklärt und rechtfertigt den Zins aus der Beobachtung, daß künftige Güter weniger wertvoll seien, als gegenwärtige; das Darlehen sei nichts anderes als ein Tausch (Kauf) präsenter Fungibilien gegen künftige; der Zins bedeute das Aequivalent der Wertdifferenz zwischen den in Tausch gegebenen und den empfangenen Güterarten.

Wie später noch näher zu erörtern sein wird, dürfte diese Begründung nicht haltbar sein, denn der Minderwert künftiger Güter gegen gleichartige präsente besteht eben nur unter der Voraussetzung regulärer Darlehensverzinsung, ist also nicht Ursache, sondern Folge des Zinses. Für unsere gegenwärtige werttheoretische Untersuchung ist aber die v. Böhm-Bawerksche Behandlung des Zinsproblems deshalb von besonderem Interesse, weil sie uns den Schlüssel für seine Werttheorie gibt. v. Böhm-Bawerk geht nämlich bei Behandlung dieser Probleme ausschließlich induktiv vor und beharrt bei der reinen Induktion.

Er untersucht die Erscheinungen des Verkehrslebens, läßt die Tatsachen auf sich einwirken, hält das so gewonnene Lebensbild fest und formuliert aus ihm unmittelbar die Theorie. Eine derartige Behandlungsweise findet sich häufig in der Medizin und trägt dort den ungemein bezeichnenden Namen der symptomatischen. Allüberall, wo die Medizin ein Spezifikum gegen eine Krankheit nicht hat, sieht sie sich genötigt, die beobachteten Symptome zu bekämpfen. Hiebei erzielt sie meist ganz gute Resultate, gleichwohl aber ist man dem Kerne der Krankheit unmittelbar nicht beigekommen. So verfährt die Grenznutzentheorie gegenüber dem Wertprobleme. Sie läßt die Tatsachen des Lebens auf sich einwirken und registriert sie. Auf diese Weise gewinnt die Grenznutzentheorie zwar ein unanfechtbares Ergebnis, dieses Ergebnis bedeutet aber nicht eine Lösung des Problems selbst, sondern nur eine induktive Fixierung der Problemsymptome. Die Tatsache der Wertrelationen ist durch die Grenznutzentheorie richtig zum Ausdrucke gebracht; ein Erklärungsgrund wird jedoch von ihr nicht gegeben.

* * *

Das Bedeutsame an Simmels Darlegung über den Wertbegriff liegt darin, daß er das Problem als erkenntnistheoretisches untersucht.

Digitized by Google

Zuvörderst hebt er hervor[1]): „. . . . Daß Gegenstände, Gedanken, Geschehnisse wertvoll sind, das ist aus ihrem bloß natürlichen Dasein und Inhalt niemals abzulesen; und ihre Ordnung, den Werten gemäß vollzogen, weicht von der natürlichen aufs weiteste ab . . ."

Darin ist Simmel zweifellos beizustimmen. Denn was er als das „bloß natürliche Dasein" der Objekte der Wertschätzung bezeichnet, ist nichts anderes als: die Dinge ohne Rücksicht auf das menschliche Verkehrsleben, die Dinge aus der menschlichen Wirtschaft fortgedacht, oder besser: die Dinge unter Hinwegdenken der menschlichen Wirtschaft. Dann entfällt eben das Subjekt, mit Bezug auf welches alle Werte fixiert sind.

Weiterhin gibt dann Simmel folgende erkenntnistheoretische Fixierung des Wertproblems; er sagt (S. 4 f.): „Zu dem sozusagen fertigen, in seiner Wirklichkeit allseitig bestimmten, objektiven Sein tritt nun erst die Wertung hinzu, als Licht und Schatten, die nicht aus ihm selbst, sondern nur von anderswoher stammen können. Es muß aber das Mißverständnis ferngehalten werden, als sollte damit die Bildung der Wertvorstellung als psychologische Tatsache dem naturgesetzlichen Werden entrückt sein . . .

Was hier der Natur als mechanischer Kausalität abgesprochen wird, ist also die sachliche, inhaltliche Bedeutung der Wertvorstellung. Die Wertung, als ein wirklicher psychologischer Vorgang, ist ein Stück der natürlichen Welt; das aber, was wir mit ihm meinen, sein begrifflicher Sinn, ist etwas dieser Welt unabhängig Gegenüberstehendes, und so wenig ein Stück ihrer, daß es vielmehr die ganze Welt ist, von einem besonderen Gesichtspunkt angesehen.

. . . . Damit bildet der Wert gewissermaßen das Gegenstück zu dem Sein und ist nun gerade als umfassende Form und Kategorie des Weltbildes mit ihm vielfach vergleichbar. Kant hat hervorgehoben, das Sein sei keine Eigenschaft der Dinge; denn wenn ich von einem Objekte, das bisher nur in meinen Gedanken bestand, sage: es existiere, so gewinnt es dadurch keine neue Eigenschaft; denn sonst würde ja nicht eben dasselbe Ding, das ich vorhin dachte, sondern ein anderes existieren. So wächst einem Dinge auch dadurch, daß ich es wertvoll nenne, durchaus keine neue Eigenschaft zu, denn wegen der Eigenschaft, die es besitzt, wird es ja gerade erst gewertet: Genau sein schon allseitig bestimmtes Sein wird in die Sphäre des Wertes erhoben. Dies wird von einer der tiefstgehenden Zerlegungen unseres Denkens getragen. Wir sind fähig, die Inhalte des Weltbildes zu denken, unter völligem Absehen von ihrer realen Existenz oder Nichtexistenz. . . . . Wie dieser inhaltliche Sinn und Bestimmtheit der Objekte an sich nicht von der Frage berührt wird, ob sie sich im Sein wiederfinden, ebensowenig von der anderen, ob und welche Stelle sie in der Skala der Werte einnehmen."

Diesen Darlegungen gegenüber scheint mir die Scheidung unseres Werturteils von dem geurteilten Werte bedeutsam. Unser Werturteil hat mit den Dingen selbst überhaupt nichts zu schaffen, sowenig etwa z. B. das Urteil des Historikers über Napoleon oder Bismarck diesen Männern selbst Eigenschaften geben oder nehmen kann. Das Urteil wirkt stets nur deklarativ, nie konstitutiv. Daß unser Werturteil keine „Eigenschaft" der gewerteten Objekte ist, ergibt schon die einfache Erwägung, daß unser Werturteil irrig sei kann.

Insoweit ist also Simmel beizupflichten.

---

[1]) Philosophie des Geldes, Leipzig 1900, S. 3.

Digitized by Google

Wie steht es nun aber mit dem Werte selbst? Ist der Wert eine Eigenschaft der Dinge?

Dieser Frage gegenüber wäre es naheliegend, im Anschlusse an Simmel zu sagen: Einen Wert, abgesehen von unserem Werturteile, einen Wert als etwas Selbständiges, neben unserem Werturteile Bestehendes gibt es überhaupt nicht.

Dieser Einwand wäre als erkenntnistheoretischer nicht unbeachtlich. Denn nach der Kantschen Erkenntnistheorie übersteigt die Prüfung der Frage, inwieferne den Erscheinungen, welche wir wahrnehmen, objektiv Existenz zukommt (ob die φαινόμενα zugleich νούμενα sind), unser Erkenntnisvermögen. Allein wir dürfen nicht übersehen: der Jurist und Nationalökonom behandeln das Wertproblem juristisch-ökonomisch (oder sollen dies wenigstens tun, wenn sie das Wertproblem für ihre wissenschaftlichen Zwecke ins Auge fassen), nicht erkenntnistheoretisch. Wenn wir hier fragen: „Was bedeutet der Wert?", so liegt in dieser Frage implicite die Ergänzung: „für uns, für die Welt unserer Erkenntnis."

Wir müssen daher unserer Untersuchung ebensogut die Möglichkeit objektiver Erkenntnis zugrunde legen, wie etwa der Kriminalist, welcher das Wesen der Strafe, oder der Zivilist, welcher die Natur des Vertrags feststellt.

Wir gehen mithin davon aus: Neben unserem Bewertungsurteile steht der Wert selbst als eine (irgendwie geartete) Realität, als Inhalt eines richtigen Werturteils.

Diesen Wert selbst wollen wir auf sein Verhältnis zu den Dingen untersuchen.

Mit der Frage, was dieser Wert bedeute, will auch Simmel sich beschäftigt haben; mir scheint indes, daß ihm hiebei ein Irrtum widerfährt. Er scheidet „die Wertung als einen wirklichen psychologischen Vorgang" und ihren „begrifflichen Sinn", ihre „inhaltliche Bedeutung".

Die Wertung selbst ist nach Simmel der „Natur als mechanischer Kausalität" zugehörig, ist „ein Stück der natürlichen Welt", während das zweite, die inhaltliche Bedeutung der Wertung, nach Simmel: „so wenig ein Stück ihrer (scil. der natürlichen Welt) ist, daß es vielmehr die ganze Welt ist, von einem besonderen Gesichtspunkt angesehen".

In dieser Darlegung hat sich aber Simmel mit dem (objektiven) Werte selbst überhaupt nicht beschäftigt, sondern ausschließlich mit dem Werturteile. Simmel besieht und untersucht nämlich das menschliche Werturteil von einem doppelten Gesichtspunkte aus: Einmal als den psycho-physiologischen Urteilsentstehungsprozeß; hier rechnet er es (mit Recht oder Unrecht ist für unsere Untersuchung ohne Belang) „der Natur als mechanischer Kausalität" zu. Zum Zweiten als die fertige, nicht mehr auf ihre Entstehung, sondern auf ihr Sein, auf ihre inhaltliche Bedeutung zu prüfende Tatsache.

Zweifellos kann man diese beiden Betrachtungsweisen anwenden; aber nicht minder zweifellos hat man in beiden Fällen ein und dasselbe Objekt untersucht, nämlich das Werturteil.

Sicherlich hat Simmel recht, wenn er sagt: „Wie dieser inhaltliche Sinn und Bestimmtheit der Objekte an sich nicht von der Frage berührt wird, ob sie sich im Sein wiederfinden, ebensowenig von der anderen, ob und welche Stelle sie in der Skala der Werte einnehmen." Nur muß eben diese Stelle dahin

Digitized by Google

verstanden werden, daß hier Simmel nicht über die (objektiven) Werte selbst, sondern über die (subjektiven) Bewertungen urteilt.

Daß diese Werturteile nicht eine Eigenschaft der gewerteten Dinge bilden, habe ich schon oben durch den Hinweis darauf erhärtet, daß ja in allen Fällen der Täuschung oder des Irrtums das subjektive Urteil nachweisbar objektiv falsch ist.

* * *

In ähnlicher Weise, wie Simmel, hatte schon früher der berühmte Handelsrechtslehrer L. Goldschmidt bei allem Scharfsinne ein schiefes Ergebnis gewonnen.

Goldschmidt sagt nämlich:[1])

„Nicht genau nennt man den Wert eine „Eigenschaft“ des betreffenden Gutes. Mindestens ist dabei zu beachten, daß diese „Eigenschaft“ (z. B. 100 Mk. „wert“ zu sein) nur das Gesamtergebnis aller anderweitigen wirtschaftlich in Betracht kommenden Eigenschaften (aller Brauchbarkeiten) dieses Gutes ist, denselben nicht koordiniert — denn der „Wert“ ist ja nur die vergleichsweise Fähigkeit des in der Gesamtheit seiner Eigenschaften gedachten Dinges zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse —, sondern, vom Standpunkt des Tauschverkehrs aus, ein Fazit aus ihrer Summe, und insofern doch wieder nichts anderes als das Gut selbst in seiner vergleichsweisen Bedeutung für den wirtschaftlichen Verkehr.

Anders ausgedrückt: der „Wert“ des Gutes ist eine Vorstellungsform desselben unter dem Gesichtspunkt seiner vergleichsweisen Brauchbarkeit, somit: ein wirtschaftliches Bedeutungsurteil über das Gut, ein Urteil über dessen wirtschaftliches Gewicht. Das in dieser Vorstellungsform, gleichsam in dieser Projektionsform auf den Wert gedachte Gut mag man als das „gewertete Gut“, oder kurz, aber tropisch, selbst als „Wert“ bezeichnen.“

Hiezu wird die Definition, welche Goldschmidt über den Wert gibt, von Bedeutung.

Er sagt:[2])

„Werten heißt: mit Rücksicht auf ein (eigenes, anderer) Begehren vergleichen, gleichsetzen, in eine Reihe oder Proportion bringen.

Der Wert im Wirtschaftlichen und Rechtssinne ist ein Gleichungsverhältnis (eine Proportion) unter den wirtschaftlichen Gütern nach ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Brauchbarkeit (Nützlichkeit), sei es zur direkten Bedürfnisbefriedigung: zum Haben, Gebrauchen, Nutzen, sei es zur indirekten Bedürfnisbefriedigung: zum Weggeben gegen Entgelt“.

Es ist nicht allzuschwer zu erkennen, wo hier der Irrtum liegt. Goldschmidt nimmt als den Begriff des Wertes das Werturteil. Infolge dieses quid pro quo ist dann natürlich der „Wert“ nichts anderes als ein „wirtschaftliches Bedeutungsurteil über das Gut.“

* * *

Mithin bleibt die Frage, ob der Wert selbst eine Eigenschaft der Dinge ist, für unsere Untersuchung zunächst eine offene.

---

[1]) Handbuch des Handelsrechtes, 2. Aufl., II. Bd., 1. Liefg., S. 79, Stuttgart 1883.
[2]) A. a. O. S. 74.

Digitized by Google

Nun ist — wie im folgenden Paragraphen des näheren darzulegen sein wird — der Wert eines Dinges nichts anderes als seine Verwendungsmöglichkeit,[1]) und zwar ist der Gebrauchswert gleichbedeutend mit der (rein) ökonomischen, der Tauschwert mit der juristisch-ökonomischen Verwendungsmöglichkeit der gewerteten Objekte. Ob man diese Verwendbarkeit, diese Gebrauchsfähigkeit der Objekte als eine Eigenschaft der Dinge bezeichnen will und kann, hängt davon ab, ob man den Begriff „Eigenschaft" enger oder weiter faßt.

Wenn ein Fabrikant eine Maschine von 100 Pferdekräften zum Verkaufspreise von 5000 Mk. abgibt, ist die juristisch-ökonomische Gebrauchsfähigkeit oder die Kaufkraft dieser Maschine gleich 5000 Mk., die mechanische Gebrauchsfähigkeit oder die Leistungskraft der Maschine gleich 100 Pferdekräfte. Ob man die Kaufkraft als eine „Eigenschaft" dieser Maschine gelten lassen will oder nicht, hängt genau ebenso von der Fixierung des Begriffes „Eigenschaft" ab, wie die Frage, ob man die Leistungskraft der Maschine ihren Eigenschaften zuzählt. So gut man nun die körperliche Kraft eines Menschen, die Dichtigkeit eines Objektes, die Resistenzfähigkeit einer Sache als „Eigenschaften" bezeichnet, ebenso erscheint dies in Ansehung der ökonomischen und juristisch-ökonomischen Gebrauchsfähigkeit wohl berechtigt.

§ 7. Juristisch-ökonomische Theorie des Tausch- und Gebrauchswertes.

Wenn man den Tauschwert der Objekte wissenschaftlich ermitteln will — vorausgesetzt, daß ein solcher mit irgendwelcher Objektivität und Allgemeingültigkeit überhaupt besteht und festgestellt zu werden vermag —, kann sich die Gedankenoperation des Forschers, will er nicht im luftigen Nebelreiche Utopiens verweilen, zunächst nur aposterioristisch bewegen. Man muß induktiv von feststehenden, festgestellten oder feststellbaren Tauschwerten ausgehen. Tauschwerte, welche aus der Erfahrung entnommen werden können, sind aber nur im Gebiete des Austausch-Rechtsverkehrs gegeben. Die Preise (im weitesten Sinne des Wortes), welche für Güter, d. h. für Eigentumsübertragungen, für Dienstleistungen, für irgendwelches juristisch-ökonomische „Verschaffen" (dare und facere in sich begreifend) gezahlt werden, einschließlich der Geldbußen, bieten zunächst den realen Ausgangspunkt für die Untersuchung. Hiebei ist es für die Gewinnung der Fundamentalprinzipien gleichgültig, ob die Preise in Geld oder in anderen Tauschobjekten bestehen. Wir müssen also hier, am Ausgangspunkt der konstruktiven Forschung, das Verhältnis, in welchem Wert- und Preislehre in der wissenschaftlichen Behandlung zu stehen pflegen, umkehren. Was wir „Tauschwerte" nennen, sind aber nichts anderes als objektivierte, stabilisierte Preisbewilligungen.[2])

[1]) Gut sagt v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales, 1889, S. 137: „Wert im objektiven Sinne heißt . . . die Kraft oder Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgend eines objektiven Erfolges. In diesem Sinne gibt es so viele Arten des Wertes, als es äußere Erfolge gibt, auf die man sich beziehen will . . ." (vgl. auch dort S. 138 f. und v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales, 2. Aufl. 1902, S. 137—139.) Von der möglichen Gesamtheit (objektiver) Wertarten kommt indes für uns nur die juristisch-ökonomische Wertkategorie in Betracht.

[2]) In dieser Beziehung sagt sehr gut v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals S. 139: „Zwar sind die Begriffe „Preis" und „Tauschwert" keineswegs identisch. Der Tauschwert ist die Fähigkeit eines Gutes, im Austausch ein Quantum anderer Güter zu erlangen, der Preis ist dieses Güterquantum selbst. Wohl aber fallen die Gesetze beider zusammen. Denn indem uns das Gesetz der Güterpreise aufklärt

Indem man die Preise, welche für irgendwelche Leistungen (einschließlich der Eigentumsübertragung an Sachgütern und der Einräumung dinglicher Rechte) gewährt werden oder erzielt werden können, ins Auge faßt und zu ermitteln sucht, und sodann von der Preisgewährung das im Austauschakte den Preis gewährende Subjekt streift, erhält man den Wert.

Wollte man auf anderem Wege, aprioristisch, rein deduktiv an das Problem des Tauschwertes herantreten, so würde man ganz willkürlich verfahren. Dies sieht man evident, wenn man den Smithschen Satz, der Wert stelle annähernd die Produktionskosten dar, ins Auge faßt. Sollte dieser Satz rein deduktiv gewonnen worden sein, dann stünde er ohne jede Begründung haltlos in der Luft. Ist er aber induktiv ermittelt — und dies muß der Fall sein —, dann kann er nur aus der tatsächlichen Preisbewegung abgeleitet worden sein. Denn erfahrungsmäßige Tauschwerte sind nichts anderes als bewilligte Preise.

Mithin ist unsere Forschung in die konkrete Rechtswelt verwiesen. Wir haben die Idee des Tauschwertes aus den Vorgängen innerhalb des Rechtsverkehrs abzulesen.

Hieraus ergibt sich von selbst das Postulat, daß wir den Fehler der naturrechtlichen Wirtschaftslehre, welche von einfachen außerrechtlichen Zuständen ausgehen möchte, zu vermeiden haben.

Wir werden aber auch gut tun, zunächst nicht die modernen, komplizierten wirtschaftlichen Verkehrsverhältnisse als Ausgangspunkt der Betrachtung zu wählen — einmal eben wegen ihrer Kompliziertheit, sodann aber, um nicht ehlerhaft aus heutigen Verhältnissen das hier Vorgefundene zu generalisieren.

Wir wollen vielmehr versuchen, den Tauschverkehr an seiner Quelle, in seinen historischen Anfängen zu beobachten und von da ab weiter zu verfolgen.

Die erste Frage lautet:

Wie konnte die Menschheit überhaupt dazu gelangen, Wertrelationen aufzustellen?

Hiezu war ein äußerer Anstoß erforderlich, eine Notwendigkeit, welche irgendwie dazu drängte, disparate Objekte in Ausgleichsbeziehung zu einander zu bringen. Berücksichtigen wir, daß das Obligationenrecht der Ur-Rechtsperiode fremd ist, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß Bußen und Sühngelder erstmals der Menschheit die Idee des Wertes ernstlich zum Bewußtsein brachten.[1])

Schon zuvor wird den Menschen die Erbeutung eines Auerochsens oder Büffels wertvoller erschienen sein, als die eines Wildhuhnes, und der Verlust einer Milchkuh wird sie schmerzlicher gedünkt haben, als der eines Jungkalbes. Die Idee des Wertvolleren und des weniger Wertvollen ist der Menschheit sicherlich schon in ihrer ersten Kindheit zum Bewußtsein gekommen; diese Idee mußte sich ja dem mit Gebrauchsbedürfnissen jeder Art behafteten Menschen ohne weiteres aufdrängen. Allein die Ideen des Gebrauchsnützlichen,

---

daß und warum ein Gut einen gewissen Preis wirklich erlangt, gibt es uns von selbst auch die Aufklärung, daß und warum jenes fähig ist, einen bestimmten Preis zu erlangen. Das Gesetz der Preise enthält das Gesetz des Tauschwertes in sich."

Treffend bezeichnet Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl. Tübingen 1896, Bd. II S. 251 den Preis als den „Geldnamen" des Tauschwertes.

[1]) Ueber „diejenigen Verhältnisse, welche in einer tauschlosen Kultur eine „Bezahlung" notwendig machten", vgl. Arnim Tille, Getreide als Geld in Conrads Jahrb. III. F. 20. Bd. 1900 S. 722 f. und die dort S. 723 angeführte Literatur.

S. auch Simmel, Philosophie des Geldes, V. Kapitel: „Das Geldäquivalent personaler Werte" S. 365 ff.

Digitized by Google

des Wertvollen überhaupt, wie auch die des mehr und minder Wertvollen sind nicht identisch mit der Idee des Wertes selbst. Diese Idee divergiert gegen jene **wesentlich** dadurch, daß ihre Entstehungsmöglichkeit an den juristisch-ökonomischen Verkehr geknüpft ist. Die Idee des Wertes kann erst in dem Zeitpunkte existent geworden sein, in welchem die Notwendigkeit vorlag, im Rechtswirtschaftsverkehre irgendwelche materielle oder immaterielle Güter durch andere zu ersetzen oder anderen zu äquiparieren, oder irgendwelche materielle oder immaterielle Schäden durch materielle Güter auszugleichen.

Hier ist jedoch die Vorstellung zurückzuweisen, als ob notwendig mit der Entstehung von Wertskalen auch ein allgemeiner Wertmesser, ein irgendwie geartetes „Geld“ ohne weiteres zur Anerkennung gelangt und Gegenstand des rechtswirtschaftlichen Verkehrs geworden wäre.

Vielmehr wird man annehmen müssen, daß die Entstehung von Wertskalen erst allmählich, im Laufe längerer Zeiträume dazu geführt haben wird, irgend eine Güterart (seien dies gewisse seltene Muscheln oder Viehstücke oder Tierhäute (Pelze), oder endlich Eisen, Kupfer, Bronze) als das Grund-Wertelement anzuerkennen und festzulegen.

Wenn man sich in den Geist jener primitiven Zeiten versenkt, wird man sagen müssen: das Grund-Wertelement ist sicherlich in gleicher Weise in allmählichem Werden und Reifen zur Geltung gelangt, wie die Grund-Messungselemente.

Genau so, wie wir heute alle Wertungen in Geld auszudrücken gewohnt sind, führen wir alle Messungen auf einen Maß-Grundbegriff (etwa den Meter) zurück. Wir schieben hiedurch in die konkreten Messungsobjekte ein abstraktes Objekt, ein Normalobjekt ein, statt die wirklich für die Messung direkt in Betracht kommenden Objekte ausschließlich in unmittelbare Beziehung zu einander zu setzen. Von den Maßen der Urmenschheit hingegen werden wir annehmen müssen, daß sie zunächst nur Relationen der gemessenen Dinge unter sich dargestellt haben, und daß erst allmählich ein abstraktes Wertmaß durch den Gebrauch sich herausgebildet hat: die (Hand-) Spanne, der Schuh, der Fuß und (für die Landvermessung) „ein Stück Boden so groß, daß ein Dreifuß darauf stehen kann“ 2c.[1])

Genau in analoger Weise sind wohl die ersten Wertungen lediglich unmittelbare Relationen irgendwelcher Objekte des rechtswirtschaftlichen Verkehrs gewesen, während erst langsam im Laufe der Zeiten das abstrakte, allgemeingültige Wertmaß, das Geld, zur Anerkennung gelangte.

Dies wird auch durch die Etymologie des Wortes „Geld“ bestätigt. Während z. B. pecunia als Ableitung von pecus für den Begriff des Geldes farblos ist, indem es als Wort über die Idee des Geldes nichts aussagt, sondern nur eine bestimmte Geldart ausdrückt, weist das Wort „Geld“ etymologisch auf „gelten“ zurück; Geld ist das Allgemeingültige, das Wertmaß κατ᾽ ἐξοχήν.[2])

---

[1]) Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I S. 112, 113; 136, 141, 213; II, 126 ff. und an anderen Stellen.

[2]) Treffend sagt Simmel, Philosophie des Geldes, Vorrede S. IX, Das Geld ist: „sozusagen die Indifferenz selbst, insoferne seine ganze Zweckbedeutung nicht in ihm selbst, sondern nur in seiner Umsetzung in andere Werte liegt“.

Ueber die Etymologie des Wertes „Geld“ und verwandter fremdsprachiger Ausdrücke

Das Primäre also ist die Wertung im juristisch-ökonomischen Verkehre, das Sekundäre das abstrakte Wertmaß, das Geld.

Die bedeutsamsten werttheoretischen Fragen, welche den Wertbegriff betreffen, gehen dahin: Bestehen Tausch- und Gebrauchswert als selbständige Wertarten nebeneinander, oder gibt es nur einen Grund-Wertbegriff? Was bedeuten Tausch- und Gebrauchswert einerseits jeder für sich, andererseits im Verhältnis zu einander?

Während von der Mehrzahl der Autoren der Dualismus eines selbständigen Gebrauchs- und eines hievon begrifflich verschiedenen Tauschwertes schon im Hinblicke auf den Augenschein, welcher lehrt, daß Gebrauchs- und Tauschwert desselben Objektes verschieden groß sein können, bejaht wird, fehlt es doch auch nicht an Vertretern eines einheitlichen Wert-Grundbegriffes.

Bedeutsam ist hier vor allem L. Goldschmidt, welcher folgendes ausführt:[1]

„Der Wert im wirtschaftlichen und Rechtssinne ist ein Gleichungsverhältnis (eine Proportion) unter den wirtschaftlichen Gütern nach ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Brauchbarkeit (Nützlichkeit), sei es zur direkten Bedürfnisbefriedigung: zum Haben, Gebrauchen, Nutzen, sei es zur indirekten Bedürfnisbefriedigung: zum Weggeben gegen Entgelt.

Aller Wert ist somit Gebrauchs-, Nutzungswert, dieser aber bald Nutzungs-Gebrauchswert im engeren Sinne, bald eine ausgezeichnete und, weil jedes Gut schließlich nur um seines Gebrauchswerts (sc. willen) eingetauscht wird, abgeleitete Art des Gebrauchswerts, welche Tausch-(Verkehrs-)Wert genannt wird. Der Tauschwert ist der Wert der als Umsatzgegenstände gedachten (Tausch-) Güter ein mehr, aber nicht lediglich „historischer" Begriff als der Gebrauchswert i. e. S."

Hier ist in prägnanter Weise die Ansicht entwickelt, aller Wert sei Gebrauchswert, der Tauschwert sei im Grunde nur jener Wert, welcher bei Betätigung einer einzelnen, besonderen species des Gebrauchs zutage trete, nämlich beim Gebrauche zum Vertauschen als Tauschobjekt.

Hiebei beruft sich Goldschmidt[2] (gegen andere polemisierend) auf Socrates und Aristoteles, welche den Gattungsbegriff des Gebrauchswertes (im weiteren Sinne) mit seinen zwei Unterarten bereits gefunden hätten, und auf das mehrfache Anerkenntnis römischer Juristen, „daß im locare (dem Verkauf der Nutzung) oder vendere (Verkauf der Substanz) ein uti bzw. frui liegt".

Nun haben in der Tat Goldschmidt und alle, welche vor, mit und nach

---

vgl. ausgezeichnete Darlegungen bei Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Wien 1871, S. 254 Note.*)

Das Wort „gelt" gleich aes im Sinne von Vergeltung, Abgabe, Lösung ist althochdeutsch; das Altnordische kennt „giald" im Sinne von Geld.

Vgl. ferner: Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. Aufl., I S. 1073 N. 6; 1095, N. 18; Knies, Das Geld, II. Aufl. 1885, S. 9 Anm. 1; Arnim Tille, Getreide als Geld, in Conrads Jahrbüchern III. F. 20. Bd. 1900 S. 752 N. 146 und die dort angeführte Literatur, S. 753 Text und Noten.

Historisches auch bei Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861, S. 87—89.

Beachtlich ist, daß pecus, ebenso wie Vieh, ursprünglich nicht die Viehstücke schlechthin, sondern nach der sanskritischen Sprachwurzel nur das „festgebundene", das „gefangene" Vieh, also das Vieh als Bestandteil der menschlichen Wirtschaft bedeutet. Vgl. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, 2. Aufl., S. 377.

[1]) Handbuch des Handelsrechts, II. Bd., 2. Aufl., 1. Lief., Stuttgart 1883, S. 74—76.

[2]) A. a. O. N. 8, S. 75 f.

Digitized by Google

ihm die von ihm dargestellte Ansicht vertreten, in gewissem Sinne Recht. Man kann zweifellos derart konstruieren, daß aller Wert einschließlich des Tauschwertes auf den Gebrauchswert reduziert wird, indem man in der von Goldschmidt betätigten Konstruktionsweise verfährt. Man wird aber hiedurch das Wertproblem nicht zur Lösung bringen, so wenig z. B. v. Böhm-Bawerk das Zinsproblem dadurch gelöst hat, daß er das Darlehen als Tausch künftiger Güter gegen präsente Güter gleicher Art auffaßt, oder so wenig v. Ihering die ethischen Grundprobleme dadurch bewältigt hat, daß er alles auf die Zweckformel reduzierte. Die Anhänger der Gebrauchswerttheorie begehen den analogen Fehler, wie die beiden eben genannten: Was sie beobachten, ist richtig beobachtet, aber von einem falschen Standpunkte aus betrachtet und wahrgenommen. Zu einer richtigen Erkenntnis über die Relation der Begriffe Gebrauchs- und Tauschwert kann man eben nur dadurch gelangen, daß man zunächst nicht die heutigen, ungemein komplizierten Verhältnisse als Beobachtungsfeld wählt, sondern zu jenen Zeiten zurückblickt, in welchen erstmals die Idee des Wertes der Menschheit zum Bewußtsein kam.

Wäre die Gebrauchswerttheorie richtig, so müßte die Wertidee in den Menschen längst vor Entstehung des Rechtsverkehrs und außer allem Rechtsleben lebendig gewesen sein; denn der Gebrauch hat von je stattgefunden. Glaubt nun wirklich irgend jemand, die nicht im Rechtsverbande und Rechtsverkehre befindliche Menschheit habe Bilanzen über die Werte ihrer Wirtschaftsobjekte aufgestellt, habe sich überhaupt je Gedanken über den „Wert" ihrer Vermögensstücke im ganzen oder einzelnen gemacht? Ja, wie hätte sie denn auf solche Gedanken überhaupt kommen können? Die Gebrauchstüchtigkeit, die Nützlichkeit, die größere und geringere Brauchbarkeit der verschiedenen Objekte muß sich freilich dem Menschen aufgedrängt haben, sobald er nur irgendwie zu wirtschaften begann. Aber wie er von da ab im vor- und außerrechtlichen Leben zur Idee des Gebrauchs-„Wertes" hätte kommen können, das ist schlechterdings unerfindlich. Erst als Bußen zu entrichten waren, erst als Tauschgeschäfte zum Vollzuge gelangten, Erbschaften zu teilen, Mitgiften zu restituieren, Alimentationsverbindlichkeiten abzulösen waren, hat sich der äußere Anstoß eingestellt, war das Tatsachenmaterial vorhanden, welches die Menschen zur Setzung von Werturteilen zu veranlaßen vermochte. **Erst auf juristisch-ökonomischen Boden konnten Werturteile erwachsen, nur im juristisch-ökonomischen Verkehre sind Werturteile zur Entstehung und Ausbildung gelangt.**

Wir sehen also: Der Gebrauch geht zeitlich dem Tausche voraus; aber die Idee des Tausch*wertes* bildet zeitlich das Primäre gegenüber dem Gebrauchs*werte*. Der Tauschwert stellt sich aber nicht nur in der zeitlichen Entstehung, sondern gleichermaßen *in der begrifflichen Bedeutung* als das Primäre, Grundlegende, Ausschlaggebende gegenüber dem Gebrauchswerte dar. Man betrachte das Rechts-Wirtschaftsleben irgend welcher Zeiten und streiche die Idee des Tauschwertes, so bleibt zwar der Gebrauch zurück, aber die Idee des Gebrauchs*wertes* kommt unmittelbar, notwendig, von selbst in Wegfall. Der Tauschwert steht demnach der juristisch-ökonomischen Betrachtung ungleich näher als der Gebrauchswert. Jener offenbart sich in den zahllosen Akten des juristisch-ökonomischen Verkehrs, dieser gehört in thesi dem reinen Innenleben der Sonderwirtschaften an und tritt regelmäßig nur *mittelbar* (als Motiv, als psychologischer Faktor für den Abschluß des Rechtsgeschäftes) bei den juristisch-ökonomischen Funktionen in Wirksamkeit, nur ausnahmsweise auch unmittelbar

(Schätzung des Interesses bei Schadloshaltung auf Grund irgendwelcher gesetzlicher Bestimmung).

Der Tauschwert ist aber nichts anderes als die Gebrauchsfähigkeit eines Gutes im juristisch-ökonomischen Verkehre oder die (Tausch- und) Kaufkraft eines Gutes.

Von den verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten eines beliebigen Gutes kommt bei der Tauschwertbestimmung eben nur die juristisch-ökonomische Verwendungsart in Betracht. Der juristisch-ökonomische Verkehr ist aber auf dem Prinzipe der Entgeltung und Entgeltlichkeit aufgebaut, darum scheiden die „freien" Güter aus ihm (regelmäßig) aus, sie haben keinen Tauschwert.

Aus der Natur des Tauschwertes als einer Erscheinung des rechtswirtschaftlichen Verkehrs ergibt sich, daß der Tauschwert in seinen Eigenschaften, insbesondere in seiner Bestimmtheit und Bestimmbarkeit von der Gestaltung des Rechtswirtschaftslebens vollständig abhängt. Wenn wir irgend etwas Näheres über das Wesen des Tauschwertes ermitteln wollen, müssen wir demnach derart verfahren, daß wir induktiv, durch Beobachtung des Verkehrs die für die Gestaltung des Tauschwertes im allgemeinen und besonderen sich ergebenden Erscheinungen und Gesetze zur Ableitung zu bringen suchen.

Hier drängen sich nun (abgesehen von der im nächsten Paragraphen zu besprechenden Einwirkung des Angebots und der Nachfrage) zwei auffallende Momente dem Beobachter ohne weiteres auf:

1. Das nämliche Gut hat häufig bei im übrigen gleicher objektiver Sachlage verschieden großen Tauschwert.

Eine längst festgestellte und auch von mir an anderer Stelle hervorgehobene[1]) Verkehrstatsache erweist nämlich, daß ceteris paribus dieselbe Ware im Großhandel anders gewertet wird, wie im Detailgeschäft, ja, daß in den verschiedenen Detailgeschäften derselben Stadt je nach Lage und Ausstattung des Verkehrsgeschäftes für das nämliche Objekt verschiedene Preise gezahlt werden. Im Austauschprozesse tritt eben zu dem auszutauschenden Gute für die Bewertung noch ein Imponderabile, ein Plus als (werterhöhende oder wertmindernde) Bewertungsergänzung hinzu.

2. Der erfahrungsgemäß ermittelte Tauschwert eines Gutes ist von dem wahren Tauschwerte dieses Gutes regelmäßig verschieden; diese Verschiedenheit (Spannweite) kann um so erheblicher sein, je größer die Differenz zwischen den zum Austausche gebrachten und den unausgetauscht vorhandenen Mengen dieser Güterart ist.

Dieser Satz ergibt sich unmittelbar aus der Beobachtung des juristisch-ökonomischen Verkehrs. Der wahre Tauschwert eines Gutes ist der Wertbetrag, zu welchem sämtliche Stücke der betreffenden Güterart ausgetauscht werden können.

Nehmen wir nun an, es handle sich z. B. um Fabrikationserzeugnisse oder um Konsumtibilien, welche regelmäßig alsbald dem Verbrauche zugeführt werden, also etwa um Fahrräder oder um Genußmittel, so wird man sagen dürfen, aus den gezahlten Preisen kann der (jeweilige) Tauschwert der betreffenden Güter ohne weiteres bestimmt werden, denn die jeweils zum Austausche gelangenden Güter kommen dem Gesamtgüterquantum derselben Art nahezu gleich. Nehmen

[1]) Vgl. meine Entgeltung im Strafrechte S. 243 f.

Digitized by Google

wir hingegen eine Güterart, von welcher regelmäßig bedeutende Mengen außerhalb des Tauschverkehrs stehen, etwa Häuser und Grundstücke, so wird man fehl gehen, wollte man aus den für die umgesetzten Objekte geforderten und bewilligten Preisen ohne weiteres den Maßstab für die Bewertung der unausgetauschten Objekte der gleichen Art entnehmen.

Aehnlich verhält es sich mit Börsenpapieren, mit lagerungsfähigen Rohstoffen 2c.

Diese Divergenz gibt Anlaß und Möglichkeit zu spekulativen Bewegungen und Manipulationen mannigfacher Art, namentlich bei Vertrustung der Rohstoffe.

* *
*

Die Lehre vom *Gebrauchswerte* hat eine Verdunkelung dadurch erfahren, daß man meist nicht mit voller Unbefangenheit den Gebrauchswert für sich untersucht hat, vielmehr das Problem des Gebrauchswertes mit den psychischen Faktoren des Tausches verquickte. Man faßt regelmäßig zunächst die Frage nach den psychologischen Hebeln des Tausches ins Auge und argumentiert: Um auf Seite beider Vertragsteile den Beharrungszustand aufzuheben und aus der zuvor vorhandenen Untätigkeit den Tauschwillen zu erwecken, muß irgend ein psychologisches Moment wirksam werden, welches die Vornahme des Tausches vorteilhafter erscheinen läßt, als seine Unterlassung; dieser Vorteil kann nur darin bestehen, daß jedem Kontrahenten das einzutauschende Gut wertvoller erscheint, als das in Tausch zu gebende; da nun nicht gleichzeitig jedes der beiden Tauschobjekte einen höheren (objektiven oder) Tauschwert haben kann, als das andere, muß die höhere Wertung auf der subjektiven Seite liegen oder beim Gebrauchswerte vorhanden sein. Jeder Vertragsteil tauscht, weil er (regelmäßig) höheren Gebrauchswert eintauscht, als er hingibt.[1])

Hierdurch wird aber das Gebrauchswertproblem in eine nicht gerechtfertigte Abhängigkeit vom Tauschwerte gebracht.

Diese psychologische Mehrwerttheorie (wie man sie zur Unterscheidung von der Marxschen Tausch-Mehrwerttheorie nennen könnte) mag wohl der Schwierigkeit, die psychologischen Hebel des Tausches aufzufinden, ihren Ursprung verdanken. Diese Theorie gibt scheinbar eine recht scharfsinnige Auskunft; sie ist aber falsch. Sie ist psychologisch, innerlich unwahr; denn in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der tatsächlich stattfindenden Tausch- und Kauffälle wird eine Gebrauchsmehrwert-Berechnung, wie sie jene Theorie voraussetzt, nicht vorgenommen.[2])

---

[1]) Vgl. vor allem Knies, Das Geld, I. Aufl., S. 129, ferner die in meiner Entgeltung im Strafrechte S. 241, N. 2 angeführte Literatur und daselbst (S. 242 f.) von mir versuchte Widerlegung. Siehe jedoch § 8 der vorliegenden Abhandlung. Aehnlich der von Knies vertretenen Anschauung v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales S. 201 ff. v. Böhm-Bawerk sagt daselbst (2. Aufl., S. 204), in Uebereinstimmung mit der Kniesschen Lehre und in prägnanter Schärfe: „*Ein Tausch ist ökonomisch möglich nur zwischen Personen, die Ware und Preisgut abweichend, ja entgegengesetzt schätzen.*"

[2]) Die herrschende Anschauung beruht auf einer psychologischen Motivierung des Tausches folgender Art:

Man denkt sich ganz abstrakt einen Menschen A und einen zweiten B und wirft nun die Frage auf: Was kann den A, was kann den B veranlassen, *aus dem Beharrungszustande heraustretend* mit einander zu tauschen? Bei dieser Fragestellung kann die Antwort nicht wohl anders lauten, als dahin: Jeder tauscht (Gebrauchs-)

Die Theorie ist aber zugleich auch als logisch irrig erweisbar. Sie beruht auf einem Trugschlusse, auf einer unzutreffenden Gleichsetzung, Identifizierung zweier verschiedener Begriffe. Die psychologische Mehrwerttheorie setzt Brauchbarkeit gleich Gebrauchswert. Hierdurch erscheint dann natürlich der Leitsatz dieser Theorie als erwiesen: Jeder Kontrahent tauscht ein, was ihm brauchbarer, gibt weg, was ihm weniger brauchbar erscheint, tauscht also höhere Brauchbarkeit ein gegen geringere.

Diese Gleichstellung von Brauchbarkeit und Gebrauchswert ist aber unzutreffend und beruht auf einer irrtümlichen Erfassung des Begriffes „Gebrauchswert“.

Diese irrtümliche Erfassung des Gebrauchswertes hat ihren Grund darin, daß die heutige Wissenschaft hier noch in den Banden des Naturrechts ruht und demnach den Gebrauchswert (zwar im Zusammenhange mit dem juristisch-ökonomischen Vorgange des Tausches ins Auge faßt, aber gleichwohl) außerhalb des juristisch-ökonomischen Verkehrs fixiert. So muß sie denn zu der unfrucht-

---

Mehrwert ein; denn anderenfalls würde er ja vernünftigerweise überhaupt nicht tauschen, keinen Anlaß zum Tausche haben.

Nun erlaube ich mir zu fragen: Spielt sich denn wirklich in der realen Rechtswirtschaftswelt, in welcher wir leben, regulär (Ausnahmen s. in § 8 der Abhandlung) auch nur ein irgendwie nennenswerter Bruchteil der tatsächlich zum Vollzuge gelangenden Tauschvorgänge in der Weise (psychologisch und real) ab, wie die herrschende Meinung supponiert? Wenn der Fabrikant Rohstoffe und Heizmaterial einkauft und Arbeiter engagiert, wenn der Kaufmann seine Waren im Geschäftslokale auslegt, wenn der Konsument seinen Lebensbedarf deckt, stellen sie wirklich jenes psychologische Rechenexempel an? Sagt sich etwa der Fabrikant: 100 Ztr. Kohlen für den Maschinenbetrieb haben für mich einen höheren Gebrauchswert als Mk. 135.—, darum kaufe ich sie; oder der Detailist: 24 Mk. sind mir wertvoller als 3 Meter Seide, darum gebe ich die Seide ab und nehme Geld dafür; oder der Konsument: ein warmer Wintermantel um den Leib ist mir wertvoller als drei Zwanzigmarkstücke in der Sparbüchse, darum gehe ich zum Schneider rc. rc.?? — In der Tat! Die Sache liegt denn doch ganz anders.

Die herrschende Ansicht begeht den Grundfehler, auf welchem ihre Argumentation sich aufbaut, den Menschen im Beharrungszustande zum Ausgangspunkte der Betrachtung zu nehmen. Für die Naturalwirtschaft, in welcher jede Familie im wesentlichen eine in sich geschlossene Wirtschaftseinheit darstellt, innerhalb deren die ganze Bedarfsdeckung zum Abschlusse kommt, mag dies im allgemeinen zutreffen. In der arbeitsteilig organisierten Wirtschaft jedoch ist so ziemlich jeder einzelne als Produzent wie als Konsument fortgesetztes (Ein- und Ver-)Tauschsubjekt. Der Anlaß, welcher in concreto zum Tauschabschlusse führt, ist hier keineswegs erschöpfend oder auch nur überwiegend dadurch gegeben, daß sich ein vorteilhaftes Tauschangebot einstellt, vielmehr liegt der Grund, die causa efficiens, der Motor, welcher zum Tausche führt, in der wirtschaftlichen Organisation, in welcher sich die einzelnen befinden. Der einzelne ist in seiner Erwerbsstellung wie als Konsument nicht isolierter Haushalter, sondern Glied der arbeitsteiligen Wirtschaft. Seine ganze Lebenshaltung ist juristisch-ökonomisch so gestaltet, daß er tauschen muß, um produzieren zu können, tauschen muß, um seine Arbeitsprodukte zu verwerten, tauschen muß, um seinen gesamten Lebensbedarf zu decken. Der Hebel, welcher den Fabrikanten zum Einkaufe der Rohmaterialien und zum Verkaufe der hergestellten Produkte veranlaßt, ist primär nicht der Vorteil, sondern seine Stellung in der Wirtschaft als Fabrikant rc.

Wir sehen: Wir müssen scheiden 1. was den einzelnen veranlaßt, zum Abschlusse eines Tausches der fraglichen Art überhaupt zu schreiten und 2. was ihn veranlaßt, den Tausch zu jenen Bedingungen zu vollziehen, zu welchen er zum Abschluß gelangt.

Der Beweggrund ad 1 ist der Bedarf.

Der Beweggrund ad 2 braucht nun nicht mehr durch gekünstelte Konstruktion in einer höheren subjektiven Bewertung ermittelt zu werden. Vielmehr zahlt man den angemessenen Preis, wobei man natürlich gegenüber einer Mehrzahl von Wahlmöglichkeiten dem günstigsten Angebote den Vorzug gibt.

Digitized by Google

baren Spekulation gelangen, welche Gebrauchswert gleichsetzt mit Brauchbarkeit zu irgendwelchen individuellen Zwecken und Wünschen. Wäre wirklich der Ge-rauchswert eines Gutes nichts anderes als die Brauchbarkeit oder auch der Grad der Brauchbarkeit eines Gutes, dann wäre es doch eine müßige Wortspielerei, wollte die Wissenschaft an Stelle der landläufigen Ausdrucksweise „Brauchbarkeit" die nationalökonomische Terminologie „Gebrauchswert" setzen und die Mühe, die auf die Erhellung dieses Begriffes verwendet worden ist, nutzlos vergeudet!

Hingegen hat schon der klare Blick der römischen Juristen ganz richtig erkannt, daß der Gebrauchswert eine juristisch-ökonomische Realität darstellt, etwas neben dem Tauschwerte selbständig nicht nur im praktischen Leben, sondern speziell im Rechtswirtschaftsverkehre zutage Tretendes und nach Anerkennung Ringendes, eine juristisch-ökonomische Kategorie, nämlich: Das Interesse; und zwar nicht etwa das Individualinteresse, wie es sich nur in einem einzelnen Kopfe abspiegelt (Affektionswert), sondern das objektive Interesse als rechtswirtschaftliche Realität.

Die Stärke der römischen Juristen lag in der schier unfehlbaren praktischen Treffsicherheit, nicht eben in theoretischen Erörterungen. Daher haben sie sich damit begnügt, richtig zu entscheiden, ohne das Wertproblem wissenschaftlich zu durchforschen.

Smith und Ricardo waren so sehr mit Leib und Seele dem Naturrechte verfallen, daß ihnen die juristisch-ökonomische Betrachtungsweise durchaus fernee-liegen und fernebleiben mußte.

Wenn aber heute die Wissenschaft darüber einig ist, daß das Naturrecht einen überwundenen Standpunkt bedeutet, dann muß sie auch die Konsequenzen dieser Einsicht ziehen. Und wenn sie hiernach eine Basis für die Findung des Gebrauchswertes gewinnen will, dann muß sie ihn in seiner wahren Gestalt ins Auge fassen: als juristisch-ökonomische Kategorie.

Dadurch unterscheidet sich eben der Gebrauchs**wert** von der bloßen Brauch-barkeit. Der „Gebrauchs**wert**" ist ein Begriff, welcher dem Rechtswirtschafts-leben angehört und nur im Rechtswirtschaftsverkehre Sinn und Leben gewinnt, während die bloße „Brauchbarkeit" etwas bloß Tatsächliches bedeutet, dem rein ökonomischen Gebiete zufällt. Der Gebrauchswert ist nichts anderes als die auf Tauschwert reduzierte Brauchbarkeit. Der Gebrauchswert ist die Brauchbarkeit, Nützlichkeit, Verwendbarkeit eines Gutes für den, welcher das Gut benützt oder benützen will; aber nicht diese Brauchbarkeit schlechthin, sondern in den Zahlen und Maßen des juristisch-ökonomischen (Tausch-) Verkehrs aus-gedrückt. Der Gebrauchswert ist das (objektive) Interesse, ist also jene Geld- oder sonstige Tauschäquivalent-)Summe, welche jemand einstellen oder als Ersatz erhalten muß, um ohne ökonomischen Nachteil das Gut in seiner Wirtschaft missen zu können.

Mithin ist auch der Gebrauchswert eine juristisch-ökonomische Kategorie, ebensogut wie der Tauschwert; während hingegen die bloße Brauchbarkeit eine rein ökonomische Kategorie darstellt, welche der unmittelbaren juristischen Be-deutung entbehrt.

Während aber der Tauschwert unmittelbar aus den jeweiligen Preissätzen zur Ermittelung und Feststellung gelangt und einen direkten Wesensbestandteil des juristisch-ökonomischen Verkehrs bildet, steht der Gebrauchswert in thesi außerhalb des Rechtswirtschaftsverkehrs und bildet regelmäßig nur ein Element

Digitized by Google

des rein ökonomischen Verkehres.[1]) Tritt aber der Gebrauchswert in den juristisch-ökonomischen Verkehr ein — Vergütung des Interesses bei Beschädigung oder Expropriation, Feststellung des Vermögens in der Handelsbilanz oder zwecks Bemessung der Vermögenssteuer ꝛc. —, dann muß bei Verschiedenheit von Gebrauchswert oder Interesse und Tauschwert oder Kaufkraft des nämlichen Gutes der Gebrauchswert (das Interesse) maßgebend sein, wenn er größer als der Tauschwert ist, andernfalls der Tauschwert. Denn der volle Wert eines Gutes umfaßt den Wert, welcher dem Gute sowohl im ökonomischen Gebiete als auch im juristisch-ökonomischen Gebiete zukommt.

§ 8. Reibungswiderstände gegen die Preisbildung nach Angebot und Nachfrage. Welcher Preis ist gerecht?

Die weder taxenmäßig noch durch Monopol festgelegte Preisbildung[2]) vollzieht sich nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage.[3])

Dies ist von je unbestrittene nationalökonomische Lehre, und der Augenschein bestätigt diese Anschauung.

Gleichwohl dürfte eine Einschränkung oder Ergänzung dieser Lehre zulässig und geboten erscheinen. Nachfrage und Angebot bilden ja doch nur das Ergebnis eines Willensentschlusses der Nachfragenden und Anbietenden, sodaß die Untersuchung der psychologischen Faktoren (Motive, Zwecke) dieser Willensakte unsere Erkenntnis fördern möchte.

Versucht man nämlich einen Einblick in die psychologischen Motoren von Tauschangeboten irgend welcher Art zu gewinnen, so drängt sich die Erfahrungstatsache auf, daß hier regelmäßig zwei Gruppen oder Klassen bestehen: unbedingte und bedingte Tauschangebote.

Zahllose Akte des Tausch-Kauf-Verkehrs vollziehen sich dermaßen, daß man kaufen (verkaufen) will, während der Preis psychologisch ganz im Hintergrunde bleibt: man will kaufen (verkaufen) um den angemessenen Preis; oder aber auch „um jeden Preis".

Die Hauptfälle der bedingungslosen Tauschangebote „um den angemessenen Preis" weist das Konsumleben auf. Das konsumierende Publikum — die gewiegtesten Geschäftsleute als Konsumenten inbegriffen — deckt den Konsumbedarf (mehr oder minder luxuriös oder komfortabel, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Lebensgewohnheiten), ohne daß die Preisschwankungen der Objekte von nennenswerten, ins Gewicht fallenden Einflüssen für die Bildung des Tauschangebot-Entschlusses wären.

Bei den bedingungslosen Tauschangeboten „um jeden Preis" ist der treibende Faktor Not oder Zwang: Der Verkäufer will um jeden Preis los-

[1]) Man kann daher den Tauschwert als die aktuelle, den Gebrauchswert als die potentielle juristisch-ökonomische Wertung bezeichnen.

[2]) Preis im weiteren Sinne ist das Aequivalent, welches für eine wirtschaftliche Leistung (gleichviel welcher Art, daher die Eigentumsübertragung an Sachwerten mitumfassend) gewährt wird. Preis im engeren und gewöhnlichen Wortsinne, gleich Geldpreis ist das Aequivalent, welches für eine wirtschaftliche Leistung gezahlt wird.

[3]) Ueber Preis vgl. Neumann in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. I S. 170 f.; v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., S. 208—218 (S. 210—212 über Monopolpreise; S. 212—214 über Konkurrenzpreise); Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. VI S. 181—224, Artikel: „Preis"; v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales, 2. Aufl., S. 201—233, u. a. m.

Digitized by Google

schlagen, weil er sich Bargeld verschaffen muß; der Käufer bewilligt unverhältnismäßige Preise, weil er das Kaufobjekt haben muß, um noch erheblicheren Verlusten aus dem Wege zu gehen (Kohlennot; Hungersnot). Bedeutsam treten die Verschleuderungen und die Käufe zu Zwangspreisen bisweilen in der Spekulation zutage: der Verkäufer gibt zu jedem Preise ab, um zu retten, was noch zu retten ist; der Baissier muß zu hinaufgeschraubten Preisen Deckung suchen (Getreide-, Eisenbahnshares-Corner).

Zu diesen Gruppen der bedingungslosen Tauschangebote tritt aber eine zweite Hauptgruppe: die bedingten Tauschangebote — bedingt durch einen Maximalkauf- oder Minimalverkaufs-Preis —, die **limitierten Tauschangebote**.

Hier gibt es zwei Unterklassen:

Erster Fall: Das Tauschangebot wendet sich vom begehrten Objekte, sobald dieses den Limitpreis übersteigt, ab und wählt ein Surrogat.

Der Produzent, welcher Rohmaterialien einkauft, der Konsument, welchem Gebrauchsartikel infolge der Konjunktur (Mißernte) oder durch Spekulation (Vertrustung von Kupfer, Petroleum oder anderen Rohmaterialien) **übermäßig** verteuert werden, stehen vom Tauschangebote ab und decken ihren Bedarf anderweitig, durch Surrogate (Holz- statt Kohlenfeuerung; Nichtverwendung von Petroleum zu Heiz- oder Kochzwecken; Minderkonsum von Wein; Rückgang der Kupferindustrie ꝛc. ꝛc.).

Entsprechend diesem Verhalten der Käuferschichten zeigt sich beim Verkäufer eine Abkehr von der bisher betriebenen Produktion, sobald diese dauernd nicht mehr lohnend ist. Naturgemäß vollzieht sich dieser Prozeß schleppender und nur mit großen Opfern. —

Als zweite Unterklasse der bedingten Tauschangebote erscheinen die börsenmäßigen Käufe und Verkäufe (sei es zu Anlagezwecken oder aber in spekulativer Absicht), bei welchen nur limitierte Angebote abgegeben werden.[1]

In allen Fällen der limitierten Tauschangebote tritt nun zunächst die dem regelmäßigen Verhältnisse zwischen Tauschangeboten und Preisgestaltung entgegengesetzte Erscheinung zutage: nicht Nachfrage und Angebot bestimmen den Preis, vielmehr bestimmt der (für Tauschangebote derselben Art festgestellte) Preis die Nachfrage und das Angebot. Erst **hiernach**, sekundär tritt wieder die reguläre Wirkung ein, daß der Preis durch die Tauschangebote bestimmt wird.

Die getroffene Scheidung der unbedingten und der limitierten Tauschangebote hat nicht etwa rein theoretische, abstrakte Bedeutung, vielmehr ist sie von einschneidender praktischer Wirksamkeit. Während nämlich die unbedingten Tauschangebote dazu führen, die vorhandene Preistendenz (nach oben oder unten) fortgesetzt zu verstärken, treten die limitierten Tauschangebote der so geschaffenen Markttendenz hemmend entgegen und führen zur Dämmung von Preisschleudereien, bzw. von Preistreibereien. Der Normalfall des bedingungslosen Tauschangebotes ist so gelagert, daß der anbietende Verkäufer das Objekt losschlagen, der nachfragende Käufer das Objekt haben will oder muß — der

[1]) Zu dieser Kategorie bedingter Tauschangebote gehören auch Immobiliarzwangsverkäufe, insoweit nach der Gesetzgebung die Erteilung des Zuschlags an ein „Mindestgebot" geknüpft ist. Vgl. z. B. Art. 1 ff. des Bayer. Gesetzes, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr., vom 29. Mai 1886 (Novelle zur Subhastationsordnung).

Digitized by Google

Preis kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Der Normalfall des limitierten Tauschangebotes dagegen ist so beschaffen, daß der Verkäufer keinerlei Notwendigkeit vor sich sieht, das Objekt abzugeben, der Käufer das Kaufobjekt keineswegs haben muß; vielmehr wollen die limitiert Bietenden eine geschäftliche Transaktion mit Vorteil abschließen, und nur wenn ihnen eine entsprechende Prämie winkt, führt die Aussicht auf die Prämie zur Abgabe des Tauschangebotes.

Die derart zustande kommenden Käufe und Verkäufe können rein spekulativ sein, können sich aber ebensowohl in der Sphäre des soliden geschäftlichen Lebens vollziehen. In beiden Fällen aber führen die limitierten Tauschangebote zu einer Hemmung der zuvor bestandenen Preisrichtung.

Die limitierten Tauschangebote paralysieren die durch Angebot und Nachfrage geschaffene Preisbeeinflussung, indem für die limitierten Tauschangebote primär der Preis Bestimmungsgrund für Nachfrage und Angebot wird. Und da die Minderung heftiger Preisschwankungen sich regelmäßig für den Rechtswirtschaftskörper als vorteilhaft erweist, tritt hier die volkswirtschaftliche Berechtigung der Spekulation (im weitesten Sinne des Wortes) zutage.[1]) Die Spekulation funktioniert in Fällen dieser Art bezüglich der zeitlichen Gestaltung der Preise, wie die Arbitrage in der örtlichen, — die Spekulation ist hier als Zeit-Arbitrage in Wirksamkeit.

* * *

Aus dem Dargelegten läßt sich auch der Grund ersehen, weshalb regelmäßig (d. h. insoferne und insolange nicht die limitierten Tauschangebote in Wirksamkeit treten) der Preis durch Nachfrage und Angebot bestimmt wird.

Der Grund ist ein psychologischer, oder objektiviert ausgesprochen: die Konkurrenz.

Wenn das nämliche Warenquantum zehnfach begehrt wird, überbietet ein Kaufliebhaber den anderen, damit er zum Ziele gelange.

Daß diese Erklärung die richtige ist, ergibt die einfache Erwägung, daß man jederzeit die Probe auf das Exempel machen kann: man beseitige die Konkurrenz und die geschaffene Preistendenz kommt in Wegfall.

Diese Konkurrenzbeseitigung erfolgt durch die limitierten Tauschangebote. Diese treten aber ihrer Natur nach regelmäßig erst dann in Funktion, wenn die Preise nach einer Richtung erheblich vom Normalpunkte abgewichen sind. So ist es denn sehr wohl begreiflich, daß man versucht hat und noch versucht, den durch schrankenloses Walten der Konkurrenz in der Preisgestaltung geschaffenen Nachteilen durch Kartellierungen jeder Art entgegenzutreten. —

Hienach erscheint die Deutung, welche auf Grund der Grenznutzentheorie der Wirkung von Angebot und Nachfrage auf die Preisgestaltung gegeben wird, als eine irrige.

In dieser Beziehung sagt Zuckerkandl:[2])

„So ist die Erscheinung, daß die Preise steigen, wenn die angebotene Gütermenge abnimmt, erklärt, wenn man weiß, daß ein Stück aus einem ver-

[1]) Treffende Bemerkungen bei Lexis, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: „Spekulation“, 2. Aufl. Bd. VI S. 884—887, 885 f.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. VI S. 182.

Digitized by Google

ringerten Vorrate deshalb höher bewertet werden muß als ein Stück aus einem größeren Vorrate, weil es höheren Nutzen stiftet."

Diese Ansicht muß schon daran scheitern, daß die Preisgestaltungen rein spekulativ beeinflußt werden können, daß zahlreiche Kauf- und Verkaufangebote rein spekulativ, im Hinblicke auf die zu gewärtigende weitere Preisentwicklung erfolgen, ohne daß der „Nutzen" der nachgefragten oder angebotenen Güter irgendwie in Betracht käme.

Hingegen mag man folgende zusammenfassende Darlegung v. Böhm-Bawerks [1]) akzeptieren:

„Die Höhe des Marktpreises wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Schätzungen der beiden Grenzpaare (scil. „nach oben durch die Wertschätzungen des letzten noch zum Tausche kommenden Käufers und des tauschfähigsten ausgeschlossenen Verkäufers, nach unten durch die Wertschätzungen des mindest tauschfähigen noch zum Tausche gelangenden Verkäufers und des tauschfähigsten vom Tausche ausgeschlossenen Kaufbewerbers") . . . Jene maßgebende Zone weist aber noch ein zweites charakteristisches Merkmal auf: es ist dieselbe Zone, in der gerade ebensoviel Ware feil als zu kaufen begehrt ist oder, um uns der hiefür üblichen Schlagworte zu bedienen, in der Angebot und Nachfrage gerade quantitativ im Gleichgewicht stehen . . . Die Höhe des Marktpreises stellt sich in derjenigen Zone fest, für welche Angebot und Nachfrage sich quantitativ gerade die Wage halten . . ."

In dieser Darlegung v. Böhm-Bawerks liegt zweifellos eine deskriptiv-psychologische Vertiefung der herrschenden Lehre.

* * *

Mit den eingangs gegebenen Einschränkungen ist der Satz der herrschenden Lehre, daß der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde, im Prinzipe richtig.

Wie aber neuerdings von der national-ökonomischen Wissenschaft treffend hervorgehoben wird,[2]) gelangt dieses Gesetz in Wirklichkeit im Ergebnisse ebensowenig rein und widerstandslos zur Herrschaft, wie etwa das physikalische Gesetz der Schwere. Wirksam ist das Gesetz stets, aber anderweit wirkende Koeffizienten paralysieren oder beeinträchtigen seine Wirkung häufig in mehr oder minder hohem Grade.

Solcher Reibungswiderstände lassen sich drei Kategorien bilden:

a) Beim Arbeitsmarkte fehlt es häufig an genügender Vermittlung. Die Kenntnis der offenen Stellen und der Stellengesuche ist dem anderen Vertragsteile nicht zugänglich. Oder eine Vermittelung besteht zwar (Agenten, Kommissionäre, Inserate), ihre Inanspruchnahme ist jedoch für den Stellensuchenden zu teuer.

Der Anregung von sozialistischer Seite vornehmlich ist es zu danken, daß hier durch Arbeitsbörsen und (meist städtische) Arbeitsämter Abhilfe geschaffen wurde. Der bloße Arbeitsnachweis für sich allein erscheint aber nicht genügend.

Der stellensuchende Besitzlose kann oft die Fahrtkosten zu einer entfernteren Arbeitsgelegenheit nicht aufwenden. Hier könnte wohl von Staats wegen Remedur

---

[1]) Positive Theorie des Kapitales, 2. Aufl. S. 218, 224 f.

[2]) Vgl. z. B. Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie S. 296 f.

Digitized by Google

geschaffen werden, obschon die Gefahr einer betrügerischen Ausbeutung unter Vorschützung eines Stellengesuches nahe liegt.

b) In der Industrie kann die gesteigerte Absatzmöglichkeit nur innerhalb engster Grenzen sofort durch gesteigertes Angebot von Fabrikaten zum Ausgleiche gebracht werden, nämlich insoweit überschüssige Vorräte fertiger Fabrikate vorhanden sind. Binnen kurzem (innerhalb der in den verschiedenen Industrien verschieden lang währenden Produktionsperiode) ist eine Fabrikationssteigerung nur innerhalb der Leistungsfähigkeit der maschinellen Einrichtungen möglich (und auch dies nur insoferne Rohmaterial oder etwa erforderliche Halbfabrikate zur Stelle oder sofort beschaffbar sind).

Ist die hiedurch geschaffene intensivere Betriebsführung zur Bedarfsdeckung unzureichend und wird demnach die Erweiterung der Fabrikanlagen oder Neuerrichtung von Fabriken notwendig, so verläuft ein erheblich längerer Zeitraum, während dessen die nicht voll befriedigte Nachfrage zu mehr minder erheblichen Preissteigerungen oder zur Erhaltung vorher bestandener (tatsächlicher) Monopolpreise führt, soferne nicht Einfuhr vom Auslande Abhilfe schafft. Immerhin ist die hiedurch geschaffene Steigerung der Preise über normales Maß oder Erhaltung auf sehr hohem, einen weit überdurchschnittlichen Unternehmergewinn gewährendem Niveau (Fahrradindustrie vor Eintritt der Ueberproduktion!) ein nur vorübergehender Zustand und daher volkswirtschaftlich nicht sehr bedeutsam.

Der privat- und volkswirtschaftlich ungleich einschneidendere Fall ist die Absatzkrisis durch Ueberproduktion. Die absolute Unverkäuflichkeit eines Teils der Fabrikate, die relative Unverkäuflichkeit eines andern Teiles, welcher nur zu Schleuderpreisen Abnehmer findet, zwingt zur Aufgabe der Fabrikation, bringt die völlige Entwertung der nicht zu anderen Fabrikationszweigen adaptierbaren maschinellen Einrichtungen, Gebäude, Inventarien, treibt die wirtschaftlich schwächeren Unternehmer zum Konkurse, bringt auch den stärkeren Produzenten empfindliche Verluste, macht zahlreiche Arbeiter brotlos, drückt den Arbeitspreis für die im Betriebe beschäftigt Verbleibenden und schädigt zugleich mehr oder minder weite Kreise mittelbar Beteiligter. So unheilvoll all diese Wirkungen der Ueberproduktion sind, — das schlimmste Uebel liegt darin, daß die zum wirtschaftlichen Verderben gelangenden Unternehmer regelmäßig nicht sofort zusammenbrechen, sondern noch in längerem Leidensgange den aussichtslosen Konkurrenzkampf weiterführen, in stumpfer Resignation oder getragen von der Hoffnung baldiger Besserung zu Verlustpreisen fortarbeiten und so „ihr gutes Geld dem schlechten nachwerfen".

Die hieraus resultierende Wirkung für die Preisbildung der betreffenden Produkte ist eine geradezu verheerende (Nähmaschinen, Fahrräder). Bis der Gesundungsprozeß für die wirtschaftlich überlebenden Unternehmer eintritt, sinkt der Preis, weit unter die durch die Relation von Angebot und Nachfrage bedingte Grenze geradezu ins Uferlose. Die verzweifelten Bemühungen jener Unternehmer, welche sich durch den Fabrikationsverkauf um jeden Preis Bargeld machen müssen, die Exekutiv- und Konkursversteigerungen, die allseitigen Anstrengungen, zu den gesunkenen Preisen wenigstens den Kundenkreis zu erweitern (Gewährung übermäßiger Abschlußprovisionen und Vermittlungshonorare!) und lieber mit Verlust zu verkaufen als die Produkte aussichtslos zu lagern, vervielfachen die Wirkung des Ueberangebots. Die Preisgestaltung entspricht nicht dem realen Verhältnisse des Angebots, sondern kommt zur Geltung, wie wenn das Angebot weit umfangreicher wäre, als es

Digitized by Google

sich tatsächlich gestaltet. An Stelle der Preisermäßigung tritt die Verschleuderung.

Hiegegen schützt wirksam nur die Kartellierung der betreffenden Industrie, wie sie z. B. derzeit von den größeren deutschen Elektrizitätsgesellschaften in die Wege geleitet wird.

c) Endlich können an der Börse Manipulationen betätigt werden, welche den Anschein besonders drängenden Angebotes oder sehr lebhafter Nachfrage erwecken sollen.

Insoweit diese Manipulationen die Kriterien des Börsenbetrugs erweislich an sich tragen, sind sie nach §§ 75, 80 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 kriminell faßbar. Insoweit dies nicht der Fall ist, gewährt ausschließlich die Publikation der börsen- und außerbörsenmäßig umgesetzten, angebotenen und nachgefragten Wertbeträge einigermaßen Remedur; absolut wirksame Schutzmaßnahmen werden hier nicht gefunden werden können.

* * *

Eine spezielle Formel zur Ermittlung des „gerechten Preises" läßt sich nicht wohl aufstellen. Gerecht ist der Preis, wenn er mit dem allgemeinen Rechtsprinzipe der Entgeltung im Einklange steht, äquivalent, „angemessen" ist.

Ist dieses Prinzip verletzt, dann liegt das Gegenteil des gerechten Preises vor: „Ausbeutung".[1])

Wo sind die Grenzen des äquivalenten und des Ausbeutungspreises?

Gänzlich verfehlt wäre es, diese Grenzen objektiviert festlegen zu wollen, wie dies die mittelalterliche Doktrin in der Ausbildung und Generalisierung der römischen laesio enormis versucht hat.

Der Preis kann um weit mehr, als die „laesio enormis" betragen würde, vom wahren Objektswerte differieren, ohne daß eine Verletzung der Idee des gerechten Preises vorläge. Derartige Divergenzen sind namentlich in jenen Fällen ganz unbedenklich, in welchen durch den gewährten Preis ein spekulatives Risiko (etwa bei Verwertung einer Erfindung, Anlegung eines Bergwerks ꝛc.) oder eine besondere Kennerschaft (Kunsthandel) ꝛc. mitvergütet wird.

Der Begriff der Ausbeutung kann vielmehr jeweils nur in concreto, unter Würdigung aller Umstände des Falles festgestellt werden. Der für die Beurteilung anzulegende Maßstab ist die „Unverhältnismäßigkeit."[2])

---

[1]) Vgl. hiezu und zu dem Folgenden meine Rechtsphilosophischen Studien S. 28 ff. und meine Entgeltung im Strafrechte S. 222—255.

[2]) Auch gegen die durch Zufälle hervorgerufene besonders starke vorübergehende Preisabweichung kann, insoferne diese sich als ungerecht erweisen würde, innerhalb gewisser Grenzen Remedur geschaffen werden, um die ungerechtfertigte Unverhältnismäßigkeit der Preisabweichung unwirksam zu machen.

So bestimmt § 31 der Börsenordnung für die Münchener Börse vom 1. Dezember 1901 in Abs. I und II:

„Das diensttuende Mitglied des Börsen-Vorstandes ist berechtigt, eine Streichung der Notiz vorzunehmen, wenn sich auf Grund der vorliegenden Kauf- oder Verkaufsaufträge ein besonders auffälliger Unterschied gegen den zuletzt notierten Kurs ergeben würde.

Es ist indes hierauf sowohl durch Anmerkung am Fuß des Kursblattes, als auch durch einen nach Beendigung des Notierungsgeschäftes zu erfolgenden Anschlag an der Ankündigungstafel aufmerksam zu machen."

Aehnliche Bestimmungen enthalten so ziemlich alle Börsenordnungen.

Digitized by Google

Daß diese Anhaltspunkte genügen, um „gerechte Preise“ wie auch „Ausbeutungen“ im Rechtswirtschaftsleben einwandsfrei zu ermitteln und festzustellen, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß Gesetzgebung wie Praxis mit diesen Begriffen operieren und sie erfolgreich anwenden (angemessene Entschädigung bei Expropriation[1]) oder bei Schadensersatzpflicht jeder Art;[2]) Ausbeutung unter auffälligem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Wucher).

Nach diesen Prinzipien muß auch der Gesetzgeber bei Aufstellung von Preistaxen[3]) jeder Art verfahren; ein Preisbestimmungsprinzip freilich, nach welchem die jeweils in concreto gerechten Preise einfach abgelesen werden könnten, wird sich nimmermehr finden lassen.

III. Kapitel.

Divergenz von Eigentum und Vermögen. — Das Zinsproblem.

§ 9. Der juristische Eigentumsbegriff.

Die gebräuchlichen Eigentumsdefinitionen gehen von dem Begriffe der plena proprietas aus. So definiert Windscheid-Kipp[4]) das Eigentumsrecht als: „dasjenige dingliche Recht, kraft dessen der Wille des Berechtigten maßgebend ist für die Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen“.[5])

---

[1]) Das Gesetz wird sich allerdings meist nicht damit begnügen, die Verpflichtung zu „angemessener“ Entschädigung vorzuschreiben. So z. B. das bayerische Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., vom 17. November 1837 in Art. V ff. Aber die Idee der Angemessenheit liegt dann diesen speziellen Bestimmungen des Gesetzes zugrunde.

[2]) So spricht das BGB. in § 847 davon, daß bei gewissen Schädigungen und Beeinträchtigungen „der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann“.

In anderen Fällen wird der Umfang der Rückerstattungspflicht (bezüglich des Gutsinventars) „nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft“ bestimmt; BGB. § 589 mit §§ 587, 588. Vgl. auch BGB. § 1048 2c. S. hiezu Stammler, die Lehre von dem richtigen Rechte, Berlin 1902, S. 38—44.

[3]) Ueber Preistaxen vgl. Kurt von Rohrscheidts Artikel „Preistaxen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. VI S. 224—231 und die daselbst S. 230 f. angeführte Literatur.

[4]) Lehrbuch der Pandekten, 8. Aufl. Bd. I § 38 a. E., S. 143 f.

[5]) Aehnlich Lasson, System der Rechtsphilosophie 1882 S. 593: „Unter Eigentum versteht man gemeinhin die rechtlich geschützte Befugnis der Person zur unmittelbaren Herrschaft über die Sache nach allen den Richtungen, nach denen eine solche Herrschaft überhaupt geübt werden kann“; ferner v. Philippovich, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., S. 65: „Eigentum ist vollständige rechtliche Herrschaft einer Person über eine (körperliche) Sache.“ Schmoller (Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre 1900 S. 368) betont mehr die bedeutsame Stellung des Eigentumsrechts gegenüber anderen Privatrechten, indem er sagt: „. . . das Eigentumsrecht ist gleichsam der Kernpunkt und das Zentrum alles Rechtes, jedenfalls alles Privatrechtes. Alle dergleichen Rechte und ein Teil des Familien- und Erbrechts sind nur ein Anhängsel des Eigentumsrechts. Ein erheblicher Teil des Obligationen- und Strafrechts stellt nur ein Mittel zur Durchführung der Zwecke des Eigentumsrechtes dar . . .“

S. auch die Zusammenstellung von Eigentumsdefinitionen bei Schloßmann, Ueber den Begriff des Eigentums, in Jherings Jahrbüchern des Bürgerlichen Rechtes, II. F. 9. Bd. 1903 S. 385—388.

Schloßmann selbst kommt daselbst (S. 338 und 345 a. a. O.) zu folgenden Begriffsfeststellungen: „. . . Das Eigentumsrecht ist ein Ausschließungsrecht und nichts weiter als ein Ausschließungsrecht . . . Hienach hätten wir das Eigen-

Digitized by Google

Etwas allgemeiner sagt Brinz[1]): „Eigentum ist die rechtliche Verbindung einer körperlichen Sache mit einer Person"; Arndts[2]) definiert: „Das Eigentum, welches die allen anderen Personen gegenüber geltend zu machende Herrschaft über eine Sache im ganzen (in der Gesamtheit ihrer Beziehungen) zum Inhalt hat" und weiterhin: „. . . das Eigentum . . . an sich der Inbegriff aller Befugnisse, welche einer Person in Ansehung einer Sache rechtlich zustehen können".

Dernburg[3]) sagt: „Das Eigentumsrecht ist das Recht allgemeiner Herrschaft über die körperliche Sache"; und fast ebenso Kuhlenbeck[4]): „Eigentum ist die volle rechtliche Herrschaft über eine Sache".

Diese Definitionen haben das Mißliche, daß sie den bei Immobilien regelmäßigen und gerade bei den wertvolleren Mobilien nicht seltenen Fall, daß dem Eigentümer nicht die plena proprietas, die uneingeschränkte rechtliche Verfügungsgewalt über die Sache zusteht, sondern der Umfang seines Rechtes größeren oder geringeren Einschränkungen unterliegt, unberücksichtigt lassen. Die formaljuristische Begriffsbestimmung des Eigentums muß daher, um den an eine Definition zu stellenden Anforderungen voll zu entsprechen, von der nuda proprietas ausgehend, zum Ausdrucke bringen, daß mit dem Eigentume nur potentiell, nicht auch notwedig aktuell die uneingeschränkte Herrschaft über die Sache verbunden ist.

Diesem Gedanken hat Vangerow Rechnung getragen, indem er[5]) seiner Eigentumsdefinition folgendes Zitat aus den Quellen vorausschickt: „Paul. l. 25 pr. de V. S.: Recte dicimus, eum fundum totum nostrum esse, etiam quum ususfructus alienus est, quia ususfructus non dominii pars, sed servitutis est, ut via et iter; nec falso dici, totum meum esse, cuius non potest ulla pars dici alterius esse; hoc et Julianus, et est verius;" und dann bemerkt: „. . . . man muß vielmehr offenbar davon ausgehen, daß keines der materiellen Rechte des Eigentums — das Recht auf die Substanz der Sache einzuwirken nicht ausgenommen — zum Begriff des dominium in der Art wesentlich ist, daß dieselben zu jeder Zeit vorhanden sein müßten, denn jedes derselben kann temporär fehlen, ohne daß man aufhört, Eigentümer zu sein; sondern das dominium besteht nur in der rechtlichen Möglichkeit, alle an einer körperlichen Sache denkbaren Befugnisse auszuüben, im Falle keine besonderen Schranken gesetzt sind."

Im diesem Sinne hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff in § 903 dahin fixiert: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben ver-

---

tumsrecht zu definieren als das durch einen Zweck nicht begrenzte, und im Gegensatz zu ihm das sog. begrenzte Recht an fremder Sache als ein zu einem begrenzten Zweck verliehenes Ausschließungsrecht."

(Allein die von Schloßmann durch diese Definitionen zum Kerne dinglicher Rechte erhobene (rechtliche) Ausschließungsmöglichkeit Dritter bildet offensichtlich nur das sekundäre Moment. Wenn ich ein Haus kaufe oder zu Eigentum habe, ist doch für mich das Haben und das Benützenkönnen das Primäre und Ausschlaggebende, nicht die Ausschließungsmöglichkeit gegenüber Dritten. Noch deutlicher tritt dies bei jenen Eigentumsobjekten, welche zwecks Verarbeitung oder zur Konsumtion erworben werden, zutage.)

[1]) Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl. Bd. I § 130 S. 470.

[2]) Lehrbuch der Pandekten, 14. Aufl. § 22 S. 28 und § 126 S. 221.

[3]) Pandekten, 5. Aufl. Bd. I § 192 S. 451.

[4]) Kommentar zum BGB. S. 650 Vorbemerkung.

[5]) Lehrbuch der Pandekten, 7. Aufl. Bd. I § 295 S. 539 und weiterhin S. 540 Anm. 1.

fahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen." Wie sehr man bei dieser Bestimmung des Begriffs darauf Gewicht gelegt hat, den Fällen der eingeschränkten Herrschaft des Eigentümers über die Sache Rechnung zu tragen, ergibt die Bemerkung in den Protokollen:[1]) „Unentbehrlich . . der . . . einschränkende Zusatz: „So weit nicht Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind". In dieser Abgrenzung des Eigentumsinhaltes liege . . . der Hauptwert der ganzen Bestimmung. Sie bringe die Elastizität des Eigentums, vermöge deren beim Wegfalle einer Beschränkung die Konsolidation zugunsten des Eigentümers eintrete, zum Ausdrucke."[2])

Aus dem nämlichen Gesichtspunkte ergibt sich für uns folgende juristische Eigentumsdefinition: „Eigentum ist das Recht an einer Sache, welches sämtliche an der Sache möglichen Rechte in sich aufzunehmen vermag, ohne seinem Begriffe und Wesen nach eine Aenderung zu erfahren."

§ 10. Verwaltungseigentum und Vermögen.

Formaljuristisch kann das Eigentum von der plena proprietas — der Fülle der Rechtsmacht an einer Sache — in verschiedenen Zwischenstufen bis zur nuda proprietas — dem Schatten der Rechtsmacht an einer Sache — zusammenschrumpfen. Materiellwirtschaftlich muß sich eine dementsprechende Spiegelung ergeben.

Diese wirtschaftliche Spiegelung offenbart sich im Vermögen. Der Eigentümer eines hypothekenfreien Anwesens und der Eigentümer eines bis zur vollen Wertserschöpfung belasteten Objektes sind beide formell gleichermaßen juristisch Eigentümer; wirtschaftlich spiegelt sich die verschieden geartete Intensität ihres Rechtes in ihrem Vermögen.

Für die heutigen Verhältnisse kann man als Regel aufstellen: An Immobilien besteht fast nie plena proprietas: an den weniger wertvollen Mobilien — namentlich den Konsumtibilien — besteht fast stets plena proprietas; bei den kostbaren Gebrauchsmobilien sind Beschränkungen des Eigentums (Depot von Schmucksachen, Leihe, Eigentumsvorbehalt an Mobiliar und Inventar) häufig.

Diese aus der Erfahrung des täglichen Lebens geschöpfte Bemerkung bietet indes zunächst der juristisch-ökonomischen Betrachtung wenig Interesse.

Bedeutsam aber werden die Beschränkungen des Eigentumes in jenen Fällen, in welchen der Eigentümer in der Tat, materiell, wirtschaftlich nur der Verwalter seines Eigentums ist, während praktisch das Eigentum in das Vermögen anderer Personen fällt — die eklatanten Fälle der Divergenz von Eigentum und Vermögen.[3])

---

[1]) Vgl Mugdan, Die ges. Materialien zum BGB. Bd. III S. 578.

[2]) Das BGB. hat diesem richtigen Gedanken in ausgedehnterem Maße Rechnung getragen als der Art. 544 des code civil, indem es die Beschränkung der Herrschaft des Eigentümers durch Rechte Dritter mit berücksichtigt.

[3]) Die frühere Rechtssprache hatte diesen Gedanken richtig empfunden, jedoch in unklarer Weise terminologisch zum Ausdrucke gebracht, indem sie von Ober- und Untereigentum sprach.

Vgl. hiezu statt Anderer: Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., namentlich S. 422 f., 709, 776; Schloßmann, Ueber den Begriff des Eigentums in Iherings Jahrbüchern II. F. 9. Bd 1903 S. 380—385.

Schloßmann sagt (a. a. O. S. 379):

„. . . Nur die wirtschaftliche Betrachtung ist es also, die es uns anstößig er-

Digitized by Google

Solcher Divergenzen nun gibt es drei, in sich wirtschaftlich wie auch formaljuristisch grundverschiedene Klassen:

a) Uebermäßige Verschuldung durch Realkredit.

b) Erwerbsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit.

c) Stiftungen und Vermögensbesitz der toten Hand. —

In den Verschuldungsfragen jeglichen Gebiets bewährt sich das Gesetz der qualitativen Bedeutung quantitativer Unterschiede.[1])

Während die Kreditaufnahme innerhalb der Grenzen der Mäßigung und Angemessenheit den Pulsschlag des rechtswirtschaftlichen Lebens beschleunigt und die Vermögensposition des Einzelnen wie den rechtswirtschaftlichen Gesamtorganismus gleichermaßen kräftigt, bedeutet jede übermäßige Kreditanspannung eine Schädigung und latente Gefährdung des Einzelnen, wie auch der Gesamtheit.

Diese Gefahren treten bei jeder Kreditart zutage: beim Agrarkredit, beim städtischen Immobiliarkredit, beim Mobiliar-Realkredit (Beleihung börsenfähiger Werte).

Die Schädigungen der Einzelnen und des wirtschaftlichen Ganzen bei der Agrarverschuldung, namentlich die aus der übermäßigen Verschuldung erwachsende Gefahr für die Lebensfähigkeit eines gesunden mittleren und kleineren Bauernstandes, waren derart in die Augen fallend, daß sie zu den bekannten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Reformierung und Gesundung des Agrarkredites geführt haben, welchen jeder einsichtsvolle und unbefangene Beurteiler uneingeschränkte Anerkennung zollen wird. — —

Von den Erwerbsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit erscheinen für unsere Betrachtung als die weitaus bedeutsamsten die Aktiengesellschaften.[2])

Einmal wegen der enormen Kapitalien, welche in zunehmend steigendem Maße in diese Betriebsform investiert werden. Sobann wegen der Gefahren,

---

scheinen läßt, den, der dem Rechte nach Eigentümer ist, noch Eigentümer zu nennen, da ihm doch so gut wie alles fehlt, was wir als den wirtschaftlichen Erfolg des Rechts für den Eigentümer regelmäßig wahrzunehmen gewohnt sind.

Für die rechtliche Betrachtung ist diese Divergenz ebensowenig verfänglich, wie für den Juristen ein Forderungsrecht aufhört, Forderungsrecht zu sein, weil der Schuldner zahlungsunfähig und auch die Aussicht auf Besserung seiner Vermögensverhältnisse vielleicht auf immer geschwunden ist."

Der zuletzt angeführte Vergleich dürfte nicht zutreffen. Denn die Schattenhaftigkeit der nuda proprietas ruht auf rechtlicher Beschränkung des Eigentümers, die Wertlosigkeit des Forderungsrechts gegenüber dem unpfändbaren Schuldner auf rein tatsächlicher Grundlage.

Abgesehen hievon ist Schloßmann beizutreten, insoferne man den rechtswirtschaftlichen Begriff des Vermögens außer Betracht läßt. Zieht man hingegen diesen in den Bereich der Untersuchung, so wird die wirtschaftliche Divergenz zwischen dem formalen Eigentume und dem Genusse des Eigentums zur rechtswirtschaftlichen Divergenz: Eigentum — Vermögensbestandteil.

Treffend Menger, Neue Staatslehre, 2. Aufl., Jena 1904, S. 78 f. Vgl. auch daselbst S. 62 f. (Mengers Buch bietet trotz mancher Schärfe und Einseitigkeit viel Treffliches in der Kritik; der von ihm postulierte Dreiviertel-Sozialismus wird aber kaum eine erhebliche Anhängerschaft finden, weder bei den Sozialisten noch bei anderen.)

[1]) Dieses Gesetz taucht dem Forscher allenthalben auf. S. mein System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. I, München 1904, S. 216—221. (Vgl. auch v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales S. 145 über die qualitative Bedeutung von Quantitätsverhältnissen bei der Scheidung der wirtschaftlichen und freien Güter.)

[2]) Vgl. zu dem folgenden statt anderer: van der Borght, Artikel: „Aktiengesellschaften, II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. I S. 174—190 und die dort S. 189 f. angeführte Literatur

welche mit der Aktienform (mit der „Anonymität" der Aktien) für die als Aktionäre beteiligten Gesellschafter erwachsen. Ferner wegen des unleugbaren Zusammenhanges zwischen Aktienform und Spekulation. Endlich aber wegen der Bedeutsamkeit der Aktiengesellschaften als Vorläufer und Fundamente der Betriebskartellierungen durch Kartelle und der Betriebs-Assoziationen und -Verschmelzungen durch Trusts.

Die Tatsache, daß namentlich in den letzten Jahren vor dem industriellen Rückgange in Deutschland die Zahl der in die Form der Aktiengesellschaft umgewandelten industriellen Betriebe eine stets zunehmende geworden ist und gleichzeitig durch sehr namhafte Kapitalvermehrung — namentlich der Banken und insbesondere der Großbanken — die in Aktienform investierten Wertbeträge eine bis dahin nie geahnte Höhe erreicht haben, ist ja allgemein bekannt. Der Gedanke, daß hiebei die Sucht nach mühelosem Konjunkturgewinne durch Agiotage da und dort eine bedeutsame Rolle gespielt habe, ist naheliegend, jedoch nicht wohl genügend, um einerseits die Allgemeinheit der Bewegung und andererseits den Umstand, daß auch solide und gutgeleitete Unternehmungen entweder in Aktiengesellschaften übergeführt wurden oder als bereits bestehende Aktiengesellschaften namhafte Kapitalsmehrungen vornahmen, erschöpfend zu erkären. Auch das ungewöhnliche Prosperieren der Industrie sowie des Bankwesens in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts kann nicht mehr denn ein förderndes Moment für eine ohnehin latent bestandene Neigung bedeutet haben. Der Grundfaktor für die letztvergangene Gründungsära scheint mir ein anderweiter, ein psychologischer zu sein. Hier war ersichtlich dasselbe psychologische Moment maßgebend, welches der Versicherung gegen Vermögensschäden und -Nachteile jeder Art neuestens zu so allgemeiner Ausdehnung verholfen hat: Das Bestreben nach Verminderung persönlicher Risiken und Unbequemlichkeiten jeder Art. Diese psychologische Grundtendenz des modernen, in der Hast des neuzeitlichen Erwerbs- und Genußlebens neurasthenisch gewordenen Menschen, die Verlustgefahren, die Verlustängstigung, die unmittelbare Verantwortung, die geschäftlichen Unbequemlichkeiten jeder Art abzumindern, — herabzudrücken um den Preis einer angemessenen Prämie (Beruhigungsprämie, wie man sie nennen könnte), hat auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Erwerbslebens in allen hiezu irgendwie geeigneten Betriebsarten zur Umwandlung der Einzelfirma und vornehmlich der offenen Handelsgesellschaft in Aktienunternehmungen geführt. Man zahlt die Prämie in der Form der höheren Spesen der Aktiengesellschaft (wozu noch die kleinen Unannehmlichkeiten der Publikationsverpflichtungen x. treten), um durch Begebung eines Teiles des Aktienkapitales nicht mit dem ganzen Vermögen an dem einen Unternehmen beteiligt zu sein; um die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung durch das Doppelkollegium von Vorstandschaft und Aufsichtsrat abzuschwächen; um in Erbteilungsfällen Unerquicklichkeiten und Erbschaftsstreitigkeiten zu vermeiden x. x. Recht deutlich tritt auch das Bestreben nach Risikoverminderung und -Ausgleichung, nach Herabsetzung des persönlichen Engagements, in der Entstehung der zahlreichen Terraingesellschaften, welche die private Terrainverwertung zurückdrängen, zutage.

Der höchst bedeutsame Einfluß des angeführten psychologischen Momentes auf die Ausdehnung des Aktienwesens läßt sich freilich nach der Natur der Sache in keiner Weise statistisch erhärten oder exakt „beweisen", aber — ich meine — der von mir ausgesprochene Gedanke drängt sich dem Beschauer der neuesten rechtswirtschaftlichen Entwicklung unwiderstehlich auf.

Digitized by Google

Gerade diese Zunahme der Aktienbetriebsform an Zahl und an Bedeutung der investierten Kapitalien und zugleich dieses Motiv persönlicher Entlastung durch Beteiligung an der anonymen Gesellschaftsform heischen aber eine Verstärkung der Garantien gegen Schwindel und Mißwirtschaft bei Führung der Aktiengesellschaften (und verwandter Gesellschaftsformen). Daß hier noch manches im Argen liegt, haben die verschiedenen bösen Erscheinungen seit dem Niedergange der wirtschaftlichen Hochkonjunktur aufs deutlichste erwiesen. Eine Abhilfe tut not. Aber nichts wäre meines Erachtens verfehlter, als eine Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen. Wenn die Abschreckungstheorie in der Strafrechtswissenschaft überhaupt noch namhafte Anhänger zählen sollte — hier hat sich wieder der eklatante Beweis ergeben, wie stumpf, wie unwirksam, wie illusorisch die Gefahr der Strafverfolgung ist, wenn der Taumel der Gewinnsucht und Spekulationsgier den Menschen erfaßt hat. Die Mehrzahl der beim Zusammenbruche aufgedeckten Machinationen ist ja schon nach heutigem Rechte strafbar und die Schuldigen sind der verdienten Strafe nicht entronnen; — fürwahr, ein schwacher Trost für die schwindelhaft um Geld und Gut gebrachten Kapitalisten!

Dazu kommt ein weiteres! Wollte man z. B. etwa die Aufsichtsräte für Fahrlässigkeit in Betätigung ihrer Ueberwachungspflichten kriminell haftbar machen, so würde man hiedurch nur das eine, höchst unerfreuliche Resultat erzielen, daß die solideren, vorsichtigeren Elemente, die angesehenen Kaufleute, die Männer, die „etwas zu verlieren haben", aus dem Aufsichtsrate scheiden würden — zum Nachteile der Aktiengesellschaften und der soliden Geschäftsführung.

Irgendwelche gesetzgeberische Maßnahmen, welche Schwindel und betrügerische Machinationen absolut hintanzuhalten vermöchten, wird man vergeblich zu finden streben. Einige Kautelen dürften sich indes meines Erachtens wohl gewinnen lassen und zwar sowohl einerseits in Ansehung der Leitung der Aktiengesellschaften selbst, andererseits bezüglich des börsenmäßigen Aktienhandels und des außerbörsenmäßigen Aktienumsatzes. Das Grundpostulat, welches hinsichtlich der einen wie der anderen Reformmaßnahmen erhoben werden muß, lautet: Größere Klarheit, Durchsichtigkeit, Offenheit, Oeffentlichkeit in bezug auf die wahren Verhältnisse der Gesellschaft.

Die Form, welche die Verwirklichung dieser Forderung annimmt, wird eine verschiedene sein, je nach der Verschiedenheit des Reformgebietes.

Ich möchte folgende Anregungen zur Diskussion stellen (wobei ich mehrfach nur wiederhole, was bereits anderweit ausgesprochen worden ist):

1. Hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaften. Hier könnte die Reform an zwei Punkten einsetzen. Zwar trifft das Handelsgesetzbuch über die Bilanz der Aktiengesellschaften besonders eingehende Bestimmungen (§§ 40 mit 261, 265) und bedroht zugleich die Bilanzverschleierung mit Strafe (§§ 312 ff., 314 Ziff. 1), wozu noch die Strafbestimmungen der Konkursordnung treten. Indessen braucht man nur die Bilanzveröffentlichungen zahlreicher Aktiengesellschaften ins Auge zu fassen, um zu erkennen, daß häufig den gesetzlichen Erfordernissen ganz unzureichend entsprochen wird.

Insbesondere genügen die Angaben in den Bilanzen der Banken, Finanzierungsgesellschaften, Trusts ꝛc., kurz jener Gesellschaften, welche große Bestände von Effekten, namentlich von Industriepapieren im Portefeuille zu haben pflegen, regelmäßig nicht, um einen halbwegs klaren Einblick in die Vermögenslage der bilanzierenden Gesellschaft zu gewähren. Wenn hier Beträge von einer oder

Digitized by Google

mehreren Millionen als Bestände an „Aktien verschiedener Industriegesellschaften“ oder in ähnlicher Weise in der Bilanz angeführt werden, ist damit gar nichts geklärt, vielmehr jedes wissenswerte Detail verschleiert; ähnlich liegen die Verhältnisse bezüglich des Bilanzpostens: „Konsortialbeteiligungen“.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß dieser verschleiernde Publikationsmodus häufig keineswegs irgendwelchen unlauteren Motiven oder Zwecken entspringt, vielmehr dem berechtigten und jedenfalls begreiflichen Bestreben entstammt, Unbefugten möglichst geringen Einblick in die Verhältnisse und geschäftlichen Absichten der Gesellschaft zu verstatten.

Gleichwohl dürfte eine Remedur hier am Platze sein — etwa dahingehend, daß auf Antrag einer Aktionärgruppe, welche 1/10 oder 1/20 des Grundkapitals repräsentiert, die landgerichtliche Kammer für Handelssachen oder ein anderes aus Juristen und angesehenen Kaufleuten gebildetes, prompt funktionierendes Organ (als Behörde der freiwilligen Rechtspflege) im Beschlußwege anordnen kann, daß und wie die Bilanz zu ergänzen sei, wonach die Ergänzungsbilanz gleichfalls veröffentlicht werden müßte. — Meine zweite Anregung betrifft die Berichterstattung während des Geschäftsjahres. Die Vorstandschaft erstattet heute periodisch, etwa vierteljährig dem Aufsichtsrate über den Geschäftsgang und alle bedeutsameren Ereignisse Bericht. Der Inhalt dieser Berichte ist bisweilen von einschneidender Bedeutung in bezug auf die Entwickelung der Gesellschaft. Diese Berichte sollten veröffentlicht oder doch allen Aktionären, welche etwa bei der Gesellschaft namentlich angemeldet sind oder die Aktienmäntel bei einer Hinterlegungsstelle deponiert haben, zugänglich gemacht werden. — Endlich ist es sicherlich sehr bedauerlich, daß die Mehrzahl der Aktionäre von ihrem Anwesenheits- und Stimmrechte in den Generalversammlungen regelmäßig keinen Gebrauch macht. Indessen wird hier die Gesetzgebung kaum abzuhelfen vermögen, schon um deswillen nicht, weil häufig die Aktien zersplittert sind und mancher Aktionär weitab vom Sitze der Generalversammlung wohnt.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung.

Von **W. Ch. Francke**, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover.

Wenn, wie zahlreiche Zeitungen übereinstimmend melden, ein Landgericht kürzlich erkannte, es liege nicht klagbare Auslobung, sondern klaglose Wette in einem Falle vor, in welchem bis dahin jedermann der zahlreichen interessierten Kreise Deutschlands, einerlei ob Jurist oder Nicht-Jurist, eine Auslobung gesehen hatte, so ist es wohl passend, an dieser Stelle die Begriffe von Wette und Auslobung mit einigen Worten zu erörtern und die Grenzen ihres Gebietes gegen die nachbarlichen Gebiete der Schenkungsversprechen und Werkverträge aufzuzeigen. — Das Bürgerliche Gesetzbuch verfügt über die Wette in § 672, bestimmt aber den Begriff ebensowenig wie das Preußische Landrecht (I, 11 § 579) und der Code civil (Art. 1965). Laut der „Motive" (amtliche Ausgabe Bd. 2 S. 643) ging der Gesetzgeber davon aus, daß „die aleatorischen Verträge" „einer zutreffenden gesetzlichen Definition sich entziehen". Es bestimmt denn auch keiner der zahlreichen Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Begriff der Wette und die amtliche Denkschrift zum Entwurf von 1896 enthält überhaupt kein Wort über Wette. Die Wette ist also im Deutschen Recht seit 1. Januar 1900 dasselbe, was sie in ihm vor diesem Tage war, sofern nicht etwa eine Veränderung ihres Begriffs in der gesamten deutschen Rechtsanwendung offenkundig sein sollte. In einem Punkte aber stimmen Pandektisten, Germanisten, deutsche Gesetzgebung und Kommentatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches überein, nämlich darin, daß die Wette ein Vertrag ist, durch welchen von zwei Gegenteiliges behauptenden Parteien e i n e j e d e d e r a n d e r e n einen Vermögenswert verspricht für den Fall erwiesener Unrichtigkeit der eigenen Behauptung. Wenigstens habe ich trotz vielen Suchens in dem angegebenen Kreise einen abweichenden Ausspruch nicht zu finden vermocht. Man sehe z. B. Thibaut Pandekten § 917, von Vangerow Pandekten § 673 Anm. 1, Sintenis Zivilrecht § 97 Anm. 75, Puchta Vorlesungen § 258 Nr. 2, Arndts Pandekten § 236 Nr. 4, Windscheid Pandekten § 419, v. Wächter Pandekten § 185 bei Anm. 29, Gerber Deutsches Privatrecht § 194 Anm. 2, Beseler Deutsches Privatrecht § 130 I, Bluntschli-Dahn Deutsches Privatrecht § 126 Anm. 1a, Baumeister Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg § 55 Nr. IV, Dernburg Das Obligationenrecht Preußens und des Reichs § 158 Nr. 2 a. A., Planck BGB. Nr. I Abs. 3 i. W. zum siebzehnten Titel, Oesterreichisches allgemeines BGB. vom 1. Juni 1803 § 1270. Manche Schriftsteller sagen ausdrücklich, daß ein Vertrag, nach welchem eine Partei, ohne für den Fall der Unrichtigkeit einer eigenen Behauptung zu etwas verpflichtet zu sein, für den Fall der Richtigkeit dieser Behauptung von der anderen Partei etwas zu fordern berechtigt ist, allerdings einer Wette ähnlich, indes doch ein anderer Vertrag

Digitized by Google

als Wette sei, so v. Vangerow a. a. O. Anm. 1, so Sintenis a. a. O. so Windscheid a. a. O § 420, so Dernburg a. a. O. Anm. 20, so Bluntschli-Dahn a. a. O. Anm. 1 a a. E. Vangerow und Sintenis wollen solchen Vertrag je nach den Umständen als „Schenkung oder als Versprechen einer Konventionalstrafe“ angesehen wissen; Bluntschli und Dahn bezeichnen ihn als bedingte Schenkung, andere lassen ihn unbenannt.

Einseitiges Versprechen einer Irrtumsstrafe, wie wir solchen Vertrag wohl bezeichnen dürfen ohne Rücksicht auf seine wahre Rechtsnatur, gilt also nach bisherigem Recht als dem Wesen nach verschieden vom gegenseitigen Wettvertrag, als keine Wette und dem Sonderrecht der Wette nicht unterlegen. Da aber dieses Recht lediglich auf der Auffassung der Gelehrten und etwa dem Gefühl des Volkes beruht, so würde wohl zu anderem Urteil abgewichen werden dürfen, wenn jene Auffassung sich als irrig erwiese, wenn erhellte, daß kein Grund vorhanden sei, zweiseitigen Wettvertrag und einseitiges Versprechen einer Irrtumsstrafe rechtlich, also wirtschaftlich oder sittlich, nicht als wesensgleich zu erachten. Dafür ist aber derselbe Grund vorhanden, wie für die Scheidung von Verkauf und Schenkung, der Unterschied von entgeltlichem und unentgeltlichem Vertrag. Und es ist noch ein Grund: zu allen Zeiten hat es als Gegenstand staatlicher Fürsorge gegolten, auf ein gewisses Maß für Spiel und Wette hinzuwirken, damit nicht zu häufig unschuldige Neigung zu volksverderblicher Leidenschaft sich auswachse; nicht leicht wird es jemals in irgend welchem Stande zu herrschender Leidenschaft werden, die Richtigkeit einer Behauptung durch Aussetzung eines Preises für den Nachweis ihrer Unrichtigkeit ohne den Erwerb einer entsprechenden Gegenforderung zu bekräftigen.

Wenn also § 762 BGB. bestimmt: „Durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet“, so trifft dies nicht das einseitige Versprechen einer Irrtumsstrafe. Ein solches Versprechen ist also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausweislich insbesondere der §§ 138, 123 ff., 119 ff., 116 ff., 104 ff., 518 nur dann nichtig, ungültig oder anfechtbar, wenn es entweder gegen die guten Sitten verstößt oder erkennbar unernstlich oder vereinbartermaßen nur zum Schein oder unter den besonderen Umständen des § 119 im Irrtum abgegeben oder durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung erlangt ward, oder wenn es gegeben ward, als der Versprechende das siebente Jahr noch nicht vollendet hatte oder wegen Geisteskrankheit entmündigt war oder in einem nicht bloß vorübergehenden die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befand, oder wenn es als Schenkungsversprechen anzusehen und weder gerichtlich noch notariell beurkundet ist.

Als Schenkungsversprechen wird das einseitige Versprechen einer Irrtumsstrafe aber dann anzusehen sein, wenn die Klarlegung des Irrtums, also die Feststellung der einer Behauptung des Versprechenden gegenteiligen Tatsache, nur eines Tuns bedarf, welches nicht als Arbeit erscheint, dessen Ergebnis also nicht als Werk im Sinne des BGB. § 631 Abs. 2 sich darstellt; denn die Zuwendung, durch welche der Versprechende aus seinem Vermögen den anderen im Fall eines solchen Ergebnisses bereichern soll und will, erfolgt unentgeltlich und ist von beiden Teilen solchermaßen gewollt (§ 515 BGB.). Solches wird z. B. regelmäßig der Fall sein, wenn es zur Entscheidung des Streites nur des Nachschlagens in einer Schrift bedarf oder der Anfrage bei einem bekannten Dritten oder des Eintritts eines Ereignisses zweifelloser Auffassung.

Erscheint aber das für die Gegenpartei des Versprechenden erforderliche

Digitized by Google

Tun als Arbeit und das Ergebnis dieses Tuns somit als ein Werk, so liegt zwar kein Werkvertrag vor; denn der Empfänger ist nicht, wie es § 631 BGB. erfordert, zur Bewirkung des Werkes verpflichtet. Es liegt aber ein dem Werkvertrag ähnlicher entgeltlicher Vertrag vor, für dessen Abschluß es eine Formvorschrift nicht gibt, so daß er klagbar ist, vorbehaltlich, wie sich von selbst versteht, der soeben erwähnten Möglichkeiten eines Mangels oder Hindernisses. Diese Verschiedenheit ist nur natürlich; denn es ist nicht gleichen Wesens, für Leistung einer Arbeit sich verpflichten und ohne Gegenleistung sich verpflichten. Ein solcher Vertrag liegt insbesondere dann vor, wenn der Beweis der Unrichtigkeit einer vom Versprechenden aufgestellten Behauptung nur mittels wissenschaftlicher oder literarischer Studien erbracht werden kann.

Wie nicht selten die Grenzen zwischen Verkauf zu niedrigem Preise und Schenkung mit Auflage nicht ganz leicht zu finden sind, so mag es auch oftmals schwierig sein zu entscheiden, ob in dem zum Verfall des Versprechens erforderlichen Tun eine Arbeit zu befinden ist oder nicht, auch ob der Versprechende mehr darauf bedacht war, eine Feststellung der Wahrheit zu erlangen oder nur dem anderen zwecks Anstrengung und Entwickelung seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder doch nicht ohne solche einen Wert zuzuwenden. Solche Entscheidung ist für die Frage der Klagbarkeit oder Unklagbarkeit indes dann nicht erforderlich, wenn das Versprechen einer Irrtumsstrafe durch Auslobung erfolgte. Denn die Auslobung ist laut § 657 ff. BGB. zwar nur bis zu einem rechtzeitigen Widerruf, aber — vorbehältlich Verstoßes gegen die guten Sitten — ohne jede Rücksicht auf Grund und Zweck verbindlich; wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges „aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung zu entrichten". . . . bestimmt § 657 BGB., und die Motive Bd. II, S. 519 Abs. 2 erklären Zweck und Interesse des Auslobenden für gleichgültig, indem sie hinzufügen, daß die Auslobung „alle möglichen Fälle trifft", auch „Fälle bei welchen der Auslobende am Nichtvollbringen der Handlung, z. B. des Nachweises eines Fehlers, ein Interesse hat". Auch scheinen die Schriftsteller von jeher nur in solchem Sinne sich ausgesprochen zu haben; man sehe z. B. von den alten Thibaut § 981, von den neueren Windscheid § 309, von den neuesten Cosack § 153 und Planck zu § 657 BGB. Vormerkung III 1 b a. E. Es ist auch höchst natürlich, daß Rechtens, was soeben als Rechtens angegeben. Denn die öffentliche Bekanntmachung — mag sie geschehen mittels Verbreitung durch Schrift oder Druck oder mittels mündlicher Verkündigung durch den Ausrufer auf der Straße oder vor großer Versammlung — die öffentliche Bekanntmachung läßt das Versprechen stets als ernste Willenserklärung erscheinen und enthebt sie daher auch der sonst etwa nötigen Urkundlichkeit oder anderen besonderen Form. So bedurfte auch die hinsichtlich ihres Inhalts sehr beschränkte Auslobung der römischen Kaiserzeit, die Pollicitatio, nicht der Form, welcher sie nach ihrem Wesen als Schenkung bedurft hätte.

Daß aber Nachweis der Wahrheit oder der Unwahrheit bestimmter Angabe die Vornahme einer Handlung, insbesondere etwa auch die Herbeiführung eines Erfolges ist, wird wohl auch ohne die angeführten Worte der „Motive" und auch abgesehen von den angeführten Schriftstellern niemand bezweifeln mögen. Und so wenig die Bekanntmachung in einem kleinen Verein eine öffentliche ist, so sehr muß als solche gelten die Bekanntmachung in einer von so und so viel Zeitungen mit Berichterstattern beschickten Versammlung von Hunderten oder gar Tausenden.

Zur Frage der Eideszuschiebung an die Kindsmutter im Alimentationsprozesse (§§ 445, 451, 475 CPO.).

Von Dr. iur. **Hans Schneickert** in München.

Die Frage, ob der Kindsmutter im Alimentationsprozesse gegen den Kindsvater zum Beweise der Einrede der exceptio plurium (§ 1717 Abs. 1 BGB.) der Eid zugeschoben werden könne, ist bekanntlich sehr strittig.

Es ist zunächst festzustellen, daß es sich hier nur um den Parteieid handelt, daß also die Kindsmutter außer ihren Ansprüchen aus §§ 1709^{II}, 1713^{II}, 1715 BGB. auch als Vormund ihres Kindes (vgl. § 1778 Abs. 2 BGB.) dessen Ansprüche gegen den Vater durch Klage geltend macht. Die Fälle, in denen die Kindsmutter bei anderweitiger Vertretung ihres Kindes als Zeugin in Betracht kommen könnte, scheiden hier also von vornherein aus nach dem Grundsatze: Zeugnisfähig ist, wer nicht parteieidesfähig ist.

Kann nun der Kindsmutter unter der genannten Voraussetzung der Eid zugeschoben werden? Ich habe diese Frage bereits an anderer Stelle bejaht[1]), während A.-R. Keibel, seine im „Recht“ 1902, S. 481, aufgestellten Behauptungen verfechtend, mir widersprochen hat.[2]) Seine Ansicht geht — kurz gesagt — dahin, daß Gegenstand der Eideszuschiebung nur ein konkreter, von anderen ähnlichen oder gleichartigen Fällen zu unterscheidender Vorgang (Beischlafsvollzug) sein könne, der Beklagte müsse also zum Beweis seiner exceptio plurium mittels Eideszuschiebung an die Kindsmutter einen bestimmten Beischlafsvollzug bei seiner Verteidigung im Auge haben, sodaß also nur bestimmte Tatsachen, nicht bloße Vermutungen Gegenstand der Eideszuschiebung seien. Demgegenüber suchte ich a. a. O. zu beweisen, daß auch gewisse berechtigte „Vermutungen“ des beklagten Kindsvaters ohne Bezeichnung eines konkreten Beischlafsvollzuges der Mutter mit „einem Anderen“ Gegenstand der Eideszuschiebung sein können. Keibel glaubte aber Grund zu haben, in seiner erwähnten Erwiderung mir zu widersprechen, während ich jetzt nachweisen will, daß er in der Hauptsache zum gleichen Resultat kam, wie ich.

1. Keibel folgt unbewußt meiner Argumentation, daß nicht „bloß vage Vermutungen“ des Beweispflichtigen zu einer Beweiserhebung führen können, wenn er als Beispiel einen mehrtägigen Ausflug der Kindsmutter mit einer „anderen“ Mannsperson ins Gebirg, oder das Uebernachten einer solchen Person im Hause der Kindsmutter nach einem gemeinschaftlichen Feste anführt: Was ist in einem solchen Falle die vom Beklagten aufgestellte Behauptung des Beischlafsvollzuges (scil. bei der genannten Gelegenheit) anders als eine „Vermutung“, da er ja regelmäßig weder Augen- noch Ohrenzeuge dieser angeblichen Tatsache ist, noch solche Zeugen benennen kann?[3]) Ist meine Ansicht von den „Tatsachen“ des § 451 CPO. eine

[1]) In den „Blättern für Rechtsanwendung“ 1903, S. 274 ff.

[2]) Ebenda, S. 470 ff.

[3]) Genügt übrigens schon der Beweis des bloßen gemeinsamen Ausfluges und Uebernachtens, um die Kindsmutter des Beischlafsvollzuges mit ihrem Begleiter zu bezichtigen, oder muß man die ganze Sachlage nicht vielmehr unter Berücksichtigung des Charakters, der Gewohnheit der Kindsmutter beurteilen, wie ich a. a. O. schon ausdrücklich hervorhob?

Digitized by Google

andere, wenn ich sagte: [1]) „Tatsachen, aus denen ganz bestimmte und berechtigte Schlüsse auf das geschlechtliche Verhalten der Kindsmutter während der Empfängniszeit gezogen werden können“? Was ich verallgemeinernd ausgesprochen habe, hat Reidel durch Beispiele spezifizierend zugegeben. Eine „Vermutung“ des Beklagten wird also bei der Eideszuschiebung bezüglich der Tatsache der Beischlafsausübung regelmäßig vorliegen, ob sie des Beweises würdig erscheint, wird von den behaupteten einzelnen konkreten Tatsachen, auf die sich die „Vermutung“ stützt, aus denen sie geschlossen wird, abhängen. Man sieht, wir können auf „Vermutungen“ bei Feststellung der Vaterschaft überhaupt nicht verzichten, sie alle aufzuklären ist ja gerade der Zweck des Alimentationsprozesses. An eine Eideszuschiebung schlechthin, als letztes Verteidigungs- und Kontrollmittel des Beklagten, habe ich angesichts des § 451 CPO. nie gedacht.

Ich will diesmal nicht verfehlen, zur Klärung der Streitfrage auch ein Beispiel beizusteuern:

Die Dienstmagd A ist die Mutter dreier unehelicher Kinder, deren Väter C, D und E sind. Sie unterhält jetzt ein Liebesverhältnis mit F, während dessen sie wieder geschwängert wird. Der beklagte F bestreitet seine Vaterschaft, weil die A leichtsinnig sei, jede Tanzmusik besuche und sich in seiner Abwesenheit mit anderen Burschen abgebe, sich insbesondere von solchen jeweils nach Hause begleiten lasse; diese Gelegenheit lasse sie vermutlich nicht unbenützt vorübergehen. F hat in Erfahrung gebracht, daß die A während seiner länger dauernden Abwesenheit während ihrer Empfängniszeit drei Kirchweihfeste (in verschiedenen Ortschaften) besucht habe und sich jeweils von einem Burschen, der ihm aber nicht näher bezeichnet werden konnte, nach Hause habe begleiten lassen. F schiebt der A den Eid darüber zu, ob es wahr sei, daß sie jene Kirchweihfeste besuchte, sich von einem Burschen heimbegleiten ließ, und ob sie bei dieser Gelegenheit mit ihrem Begleiter den Beischlaf ausgeübt habe. Ueber diese letztere Vermutung des Beklagten, die er also auf ganz bestimmte Tatsachen zu stützen weiß, kann meines Erachtens der Eid zugeschoben werden, ohne daß, wie mir auch Reidel beipflichtet, der „andere“ benannt oder auch nur näher beschrieben zu werden braucht. Das war auch meine früher niedergelegte Ansicht, und wenn Reidel mir hierin widersprechen zu müssen glaubte, konnte dies nur auf Mißverständnissen beruhen. —

2. Ob man einem solchen zugeschobenen Eid den Namen „Pressionsmittel“ oder „Verteidigungsmittel“ beilegt, hängt lediglich von den widerstreitenden Interessen des Klägers und Beklagten ab, vermag aber keineswegs seine Zulässigkeit in Frage zu stellen.

3. Nun zur Frage der Erforschung der objektiven Wahrheit.

Reidel behauptet, der Richter habe kein Recht und keine Pflicht, nach der objektiven Wahrheit zu forschen. Daß der Richter dazu eine gesetzliche Pflicht nicht hat, das will ich gerne zugeben; daß er aber dazu kein Recht haben soll, wird auch Reidel im Hinblick auf § 475 CPO. nicht mehr bestreiten wollen. Gerade in unserer gegenwärtigen Streitfrage ist ein Hinweis auf die Konsequenzen des Strebens nach Erforschung der objektiven Wahrheit seitens des Richters und der bloßen Anwendung des formellen Rechts am Platze. Wenn sich ein Gesetzgeber auf den Standpunkt stellt: Gib deine Beischläfer an, sie werden gleichmäßig zur Unterstützung deines unehelichen Kindes

[1]) In den „Blättern für Rechtsanwendung“ 1903, S. 274 ff.

Digitized by Google

herangezogen werden, so ist die Beweisführung und Urteilsfindung leicht zu erledigen in dem Bewußtsein, daß Alimente unter allen Umständen gezahlt werden müsse, da erstens ein uneheliches Kind vorhanden ist, zweitens ein oder mehrere Beischläfer. Aber heute richtet der Gesetzgeber an das Weib den kategorischen Imperativ: Willst du den Anspruch deines unehelichen Kindes auf Alimente sichern, so enthalte dich vom 181. bis 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes des geschlechtlichen Verkehrs mit anderen Mannspersonen! Der Anspruch der Kindsmutter auf Alimente ist also materiellrechtlich ein bedingter. Und im Hinblick auf diese ratio legis und die sozialen Konsequenzen des § 1717 BGB. darf dem Richter nicht gleichgültig sein, ob die Voraussetzungen dieses Anspruches gegeben sind oder nicht, wie etwa bei einem Rechtsstreit über Kaufpreisforderungen! Das Problematische in unseren heutigen Alimentationsprozessen liegt also immer auf seiten des Weibes, der Klägerin. So kam ich zu der Auffassung, daß der Richter ein Hauptgewicht darauf legen solle, zu erforschen, ob der Kindsmutter, bzw. deren Kind ein objektives Recht auf Alimente zusteht. Warum will man die ganze Beweisführung auf den Beklagten wälzen, während der klägerischen Mutter in erster Linie obliegt zu beweisen, daß ihr überhaupt ein materiellrechtlicher Anspruch zusteht, und warum gerade dem beklagten A gegenüber? —

Wenn auf dem ganzen Gebiete des Zivilprozesses der Grundsatz: in dubio pro reo keine Geltung hätte, beim Alimentationsprozeß kann seine Berechtigung nicht ohne weiteres geleugnet werden, wenn man bedenkt, daß die Spuren des Quasideliktscharakters des außerehelichen Beischlafs bei uns noch nicht ganz verwischt sind.

Je nachdem sich der Richter auf den Standpunkt der formellen Gesetzesanwendung oder auf den Standpunkt der Erforschung der objektiven (materiellen) Wahrheit stellt, müssen die Konsequenzen andere sein, was aber gerade bei Alimentationsprozessen wegen ihrer sozialen Tragweite nicht gleichgültig sein kann. Ob es übrigens beruhigender ist, das Gesetz mehr nach den Buchstaben als nach seinem Sinne anzuwenden, habe ich zu fühlen noch nicht Gelegenheit gehabt. Aber jedenfalls stehen dem Richter, wenn er von seinem Rechte zur Erforschung der objektiven Wahrheit Gebrauch machen will, geeignete Mittel zur Verfügung, und ich nenne, um nicht wieder mißverstanden zu werden, in erster Linie den richterlichen Eid. In den meisten Fällen wird ja der Alimentationsprozeß ganz normal verlaufen, d. h. es wird kein Unschuldiger verurteilt werden. Wenn aber Zweifel darüber aufsteigen, ob der Anspruch der Kindsmutter berechtigt oder nur spekulativ ist, so halte ich es geradezu für eine Pflicht des Richters, zur Erforschung der objektiven Wahrheit selbst beizutragen. Denn wozu führte es der Kindsmutter zu einem Siege zu verhelfen, wenn man aus bloß formellen Bedenken gegen die zum Beweis gestellten Vermutungen des Beklagten diesem den Beweis zugunsten der Klägerin erschwert? In diesem Sinne glaubte ich am Schlusse meines zit. Aufsatzes auf die schlimmen Wirkungen unserer heutigen Alimentengesetze hinweisen zu müssen, die durch die Erforschung der objektiven Wahrheit seitens des Richters bedeutend gemindert werden könnten.

Hier mögen nun unsere Ansichten auseinandergehen.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter zc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 19: V.O. zur **Ausführung des Patentgesetzes** vom 7. April 1891. V. 29. 4. 1904 S. 157. — **Nr. 20**: Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 2. 5. 1904 S. 159. — Bek., betr. Vorschriften über **das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern**, ausgenommen Pesterreger v. 4. 5. 1904 S. 159—163. — Bek., betr. die **Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten** v. 5. 5. 1904 S. 163—166 (berichtigt S. 168). — **Nr. 21**: Ges., betr. **Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs** v. 12. 5. 1904 S. 167, 168. — **Nr. 22**: Ges., betr. **Aenderungen im Finanzwesen des Reichs** v. 14. 5. 1904 S. 169, 170. — Bek., betr. die **Einfuhr von Pflanzen** und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues v. 16. 5. 1904 S. 170. — **Nr. 23**: Ges., betr. die Feststellung des **Reichshaushalts-Etats** für das Rechnungsjahr 1904 v. 20. 5. 1904 S. 171—202. — Ges., betr. die Feststellung des **Haushalts-Etats für die Schutzgebiete** auf das Rechnungsjahr 1904 v. 20. 5. 1904 S. 203—214.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 19: Bek. des Reichskanzlers über die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der **Seeschiffer und Seesteuerleute** v. 30. 4. 1904 S. 125—133. — **Nr. 20**: Bek., betr. die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum **Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz** und der **Fleischbeschau-Zollordnung** v. 9. 5. 1904 S. 140, 141. — Bek., betr. die Untersuchung der **Seeleute** auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen v. 9. 5. 1904 S. 142—144. — Aenderungen der Bestimmungen über die Sammlung von **Saatenstands- und Erntenachrichten** v. 11. 5. 1904 S. 144, 145. — **Nr. 21**: Bek., betr. die **Prüfungsordnung für Apotheker** v. 18. 5. 1904 S. 150—163. — **Nr. 22**: Verzeichnis derjenigen Amtsstellen, welchen gemäß § 2 der **Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen** von den obersten Landesfinanzbehörden die Befugnis zur Ermittelung des Quotienten bezüglich der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe beigelegt worden ist S. 167, 168. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 20. 5. 1904 S. 168.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 8: V.O., betr. die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen v. 9. 3. 1904 S. 35. — V.O. wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das **Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen** v. 18. 3. 1904 S. 36. — **Nr. 10**: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Didderse v. 11. 11. 1903 [Mit Bek. der Ministerialerklärung v. 23. 4. 1904] S. 43—45. — Ges., betr. die Feststellung des **Staatshaushalts-Etats** für das Etatsjahr 1904 v. 21. 5. 1904 S. 45—67. — **Nr. 11**: Allerh. Erlaß vom 20. Mai 1904, betr. die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst S. 69. — **Nr. 12**: Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Breslau v. 20. 5. 1904 S. 71.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 24: Bek., Errichtung eines Kgl. Forstamtes in Gräfendorf betr. v. 5. 5. 1904 S. 119. — Bek., die Errichtung einer Kgl. Filialbank in Aschaffenburg betr. v. 6. 5. 1904 S. 120. — **Nr. 25**: Bek., Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen**

Digitized by Google

betr. v. 14. 5. 1904 S. 122. — **Nr. 26**: Kgl. Allerh. V.O., Aenderungen der **Wehrordnung für das Königreich Bayern** vom 19. Januar 1889 betr. [Mit Min.Bek. gl. Betr. v. 17. 5. 1904] S. 125—158. — **Nr. 27**: Bek., die Behandlung der **Depositen bei den Kgl. Bankkassen** betr. v. 24. 5. 1904 S. 159, 160. — **Nr. 28**: Kgl. Allerh. V.O., die **Zulassung von Ausländern zu den juristischen Prüfungen** betr. v. 20. 5. 1904 S. 161, 162. — Bek., die den **Militäranwärtern** im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betr. v. 28. 5. 1904 S. 162, 163 — Bek., die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit **Militäranwärtern** betr. v. 29. 6. 1904 S. 163—166.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

6. Stück. Nr. 24: Bek., die Werkstätten der **Kleider- und Wäschekonfektion** betr. v. 22. 4. 1904 S. 129—132. — Nr. 25: Bek., das **Domstiftliche Konsistorium** zu St. Petri in **Bautzen** betr. v. 23. 4. 1904 S. 132, 133. — Nr. 26: Ges. über die **Landestrauer** v. 25. 4. 1904 S. 133, 134. — Nr. 27: Bek., den Diensttitel der Maschinen-, Telegraphen- und Betriebsinspektoren der Staatseisenbahnverwaltung betr. v. 26. 4. 1904 S. 134. — **7. Stück.** Nr. 29: V.O., die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Entgegennahme gewisser Erklärungen über **Namensänderungen** betr. v. 9. 5. 1904 S. 137, 138. — Nr. 31: V.O., die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit **Militäranwärtern** im Kgl. Sächsischen Staatsdienste betr. v. 14. 5. 1904 S. 139—154. — Nr. 32: **Landtagsabschied** für die Ständeversammlung der Jahre 1903 und 1904 v. 19. 5. 1904 S. 155—158. — Nr. 33: **Finanzgesetz** auf die Jahre 1904 und 1905 v. 18. 5. 1904 S. 159, 160. — Nr. 34: V.O., die praktische Beschäftigung der **Regierungs-Bauführer** bei Garnison-Baubeamten betr. v. 13. 5. 1904 S. 160, 161. — Nr. 35: V.O., die weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. v. 13. 5. 1904 S. 161, 162.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 9: Verf. d. Min. des Innern, betr. die **Bekämpfung der Pocken und der Cholera** v. 24. 4. 1904 S. 92. — Verf. d. Min. des Innern, betr. den Vollzug der Kaiserl. Verordnung vom 17. Februar 1904 über die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der **Kleider- und Wäschekonfektion** v. 27. 4. 1904 S. 92—94. — **Nr. 10**: Verf. d. Min. des Innern, betr. die Abänderung des Statuts der **Staatsirrenanstalten** v. 5. 5. 1904 S. 98

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. XI: Ges., die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betr. v. 30. 4. 1904 S. 73. — V.O., die **Branntweinsteuerstrafbestimmungen** betr. v. 27. 4. 1904 S. 74. — **Nr. XII**: V.O., die **Erhebung der Grund- und Häusersteuer** betr. v. 3. 5. 1904 S. 76.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 11: Bek., die Einteilung der Beitreibungsbezirke betr. v. 27. 4. 1904 S. 115 bis 120. — **Nr. 12**: Ges., die Abänderung des Gesetzes über die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten **Staatseisenbahnbeamten** vom 26. März 1897 betr. V. 26. 4. 1904 S. 121, 122. — **Nr. 15**: Bek., die **Hessische Landes-Hypothekenbank** betr. v. 20. 4. 1904 S. 161. — Bek., die Abänderung des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der Hessisch-Thüringischen **Staatslotterie** in dem Großherzogtum Oldenburg betr. v. 21. 4. 1904 S. 167—177. — V.O., die **Aufhebung der Dienstkautionen** der Staatsbeamten betr. v. 25. 4. 1904 S. 177, 178. — **Nr. 16**: Ges., die **Gehalte der Volksschullehrer** betr. v. 31. 3. 1904 S. 179. — Bek., die Amtstitel der Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, des Gehilfen des Generalstaatsanwalts und der ersten und zweiten Staatsanwaltsgehilfen bei den Landgerichten betr. v. 21. 5. 1904 S. 180. — **Nr. 17**: Bek., den Erlaß einer Geschäftsordnung des Denkmalrats für das Großherzogtum Hessen betr. v. 17. 5. 1904 S. 181—188.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Einführungsgesetze.

Die bis jetzt erschienenen 13 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1697, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 18.90.**
(Lieferungen 2, 4, 7, 11 und 13.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2015) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 15 Druckbogen. **Mk. 5.50.**
(Lieferung 12.)

Die demnächst erscheinende 14. Lieferung wird die Fortsetzung von Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder enthalten.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen . . . . . Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Sächsisches Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht, Bd. XIV, Heft 3/4.

Seine gute Aufnahme in der Rechtspflege wird durch die Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte bewiesen, in denen er von Anfang an oft angezogen wurde und immer öfter angezogen wird. Diesen Erfolg verdankt der Kommentar seinen hohen Vorzügen, nämlich seiner Wissenschaftlichkeit und seiner praktischen Brauchbarkeit, die ihn in die erste Reihe der Werke über das BGB. stellen und die wir auf Grund eigenen fünfjährigen Gebrauches bei der Rechtsprechung bezeugen können.
Oberlandesgerichtsrat Dr. Richter in Dresden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 90.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12,50**, in Ganzl. geb. **Mk. 14.—**.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Die Thronfolge als Willensakt.

Betrachtung aus dem bayerischen Staatsrechte von einem **Sozialmonarchisten.** 8°. (14 S.) 1900. **Mk. —.50.**

Der Verfasser vertritt die Thesen: „Dauernde Willensunfähigkeit schließt zufolge der in Titel II § 1 der bayer. Verfassungsurkunde enthaltenen Begriffsbestimmung von der Thronfolge aus“. „Der Ausschluß der Willensunfähigen von der Thronfolge vollzieht sich in der Weise, daß der nach der Thronfolgeordnung Nächstberufene von der Staatsgewalt Besitz ergreift.“

Entwurf eines Wahlgesetzes

nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung (Proportionalwahl). Von einem **Sozialmonarchisten.** 1899. **Mk. —.50.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,

ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) **Mk. 1.—.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904 Nr. 1.

Wir empfehlen die kleine Schrift allen, welche sich rasch und zuverlässig über diese brennende Frage unterrichten wollen.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127 a. | Nr. 8

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. August 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 8:

	Seite
Zur Würdigung des Erbbaurechts von Dr. Paul Oertmann, Professor der Rechte in Erlangen	561—575
Nochmals die Oldenburger Thronfolgefrage von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E.	576—584
Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation von J. Kuckuk, Sekretär der Handelskammer in Rottweil	585—591
Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe von Dr. iur. Fritz Berolzheimer in München (Schluß)	592—606
Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen von Großh. Regierungsassessor Dr. von Köbke in Darmstadt .	607—615
Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens von Karl Seiffert	616—630
Skizzen und Notizen. Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 . . .	631—632
Aus den Gesetzblättern	633—636
Mizellen. Handelsstatistik des Deutschen Reiches	636—640

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft rc. rc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„ **1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„ **1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Zur Würdigung des Erbbaurechts.

(Mit besonderer Berücksichtigung der Verhandlungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen auf der XI. Konferenz vom 5. und 6. Mai 1902 in Hamburg.)

Von Dr. **Paul Oertmann**, Professor der Rechte in Erlangen.

I. Juristisch.[1])

1. Das Erbbaurecht ist keine Neuschöpfung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es hat als superficies bereits dem Römischen Rechte angehört, wenn es auch darin allem Anschein nach keine sonderlich große Rolle gespielt hat und in den Quellen nur spärlich erwähnt wird. Immerhin ist es dem in Deutschland aufgenommenen Römisch-Gemeinen Rechte nicht fremd geworden, und auch in die modernen Gesetzgebungen hat man es vielfach übernommen, so insbesondere in das Preußische Landrecht (Teil I Titel 22 Abschnitt 7), freilich meist ohne rechte Lebensfähigkeit. Stärker ist die Ausbildung eines entsprechenden, von der Praxis mit dem Ausdruck „Superädifikat" bezeichneten Verhältnisses in Oesterreich, wie uns erst unlängst Grünberg[2]) in einer gründlichen Sonderschrift vorgeführt hat, und in England vollends findet sich bekanntlich das dem Erbbauwesen in den entscheidenden Zügen wesensgleiche oder doch nahe verwandte "lease"-System so verbreitet, daß in manchen Großstädten ein großer, teilweise selbst überwiegender Teil aller Bauwerke auf fremdem Boden aufgeführt ist.[3])

Für Deutschland dagegen konnten die Motive zum (ersten) Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd III S. 467 ausdrücklich bemerken, daß unser Verhältnis „nur sporadisch vorkomme und nur verhältnismäßig geringe Parzellen belaste" — ja, sie glaubten sogar mit solchem Hinweis die Aufnahme des dem extrem individualistischen Geiste des Entwurfes offenbar ziemlich unbequemen Institutes entschuldigen zu müssen. Für das preußische Rechtsgebiet war sogar gelegentlich behauptet worden, daß jenes durch die Ablösungsgesetzgebung von 1850 mitbetroffen und somit beseitigt sei, eine freilich mit Recht meist, auch von den Motiven, abgelehnte Behauptung, die aber immerhin bezeichnend bleibt für die Anschauung eines ökonomischen Liberalismus und Individualismus, dem jede Abweichung vom freien, in der Bewegung tunlichst ungehemmten privaten Grundeigentum als eine zur Abschaffung reife Anomalie erschien.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nunmehr dies lange Zeit geringschätzig angesehene und fast nur als ehrwürdiges Inventarstück einer juristischen Anti-

---

[1]) Eine zulängliche monographische Gesamtdarstellung des modernen Erbbaurechts vom juristischen Standpunkt fehlt leider noch. Aus der Dissertationenliteratur ist K. Reinhardt, Das Erbbaurecht, Leipziger Dissertation von 1901, als anerkennenswert zu nennen.

[2]) Prof. Dr. C. Grünberg, Bauten auf fremdem Grund. Wien, Deuticke 1903.

[3]) Einiges über das in seinen Einzelheiten bei uns noch wenig durchforschte lease-System gibt Pohlmann, Deutsche Volksstimme 1903 S. 551 ff.

Digitized by Google

quitätensammlung gewertete Rechtsgebilde unter der Bezeichnung „Erbbaurecht“ aufgenommen und in den §§ 1012/7 behandelt. Den Anspruch auf erhöhte Beachtung, der ihm dadurch verschafft war, sah man alsbald in ungeahntem Maße befriedigt; nachdem zuerst Sohm auf die sozialreformatorische Bedeutung einer Rechtsform hingewiesen hatte, die auch dem Kapitallosen den Bau und Besitz eines eigenen Heims gestatte, nahm sich der rührige Bund der Bodenreformer ihrer in Wort und Schrift energisch an,[1]) und seinen Bemühungen ist es nicht zum wenigsten zu verdanken, wenn sich die öffentliche Aufmerksamkeit in den letzten Jahren in steigendem Maße mit dem Erbbaurecht zu beschäftigen begonnen hat; wenn auf Städtetagen und in Verhandlungen sozialpolitischer Vereinigungen, vornehmlich der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen,[2]) über seinen sozialen Wert oder Unwert ausführlich und gründlich verhandelt ist, wenn endlich mehrere unserer größten Gemeinden, besonders Frankfurt a. M., Leipzig und Halle a. S.[3]) bereits praktische Versuche mit dem Erbbaurecht gemacht haben und auch die preußische Regierung bei Parzellierung der großen Domäne Dahlem bei Berlin einen Teil des Areals auf Erbbaurecht zu vergeben beschlossen hat (s. „Deutsche Volksstimme“ 1903 S. 593 ff.). Allerdings haben diese Bestrebungen und Versuche alsbald, wie so oft, eine Gegenströmung gezeitigt; nicht nur in der Hausbesitzerpresse hat man das Erbbaurecht in zahllosen, meist mit mehr Temperament als Sachkunde und Unbefangenheit geschriebenen Artikeln grimmig befehdet, sondern auch aus den Kreisen der Gelehrten, wie André und Grünberg, und Sozialpolitiker, wie Stein, läßt sich mehrfach eine zwar nicht strikt ablehnende, aber doch kühle und skeptische Auffassung vernehmen. Demgegenüber mag aber wiederum daran erinnert werden, daß gerade verschiedene im Provinzial- und Kommunaldienst stehende und mit den einschlägigen Fragen und Verhältnissen somit praktisch besonders nahe vertraute Männer, wie Landesrat Schröder, Stadtrat Pütter[4]) und andere, in den Hamburger Verhandlungen der Zentralstelle gegenüber den Anzweifelungen Andrés und Steins einen dem Erbbaurecht im großen und ganzen wohlwollenden und hoffnungsvollen Standpunkt vertreten haben. Man muß das um so mehr im Auge behalten, als es ein besonders beliebtes Mittel der Gegner ist, das Erbbaurecht nicht minder wie andere Versuche sozialer Reform als ein nur in den Studierstuben weltfremder Gelehrter ersonnenes Phantasma zu diskreditieren.

2. Seinem juristischen Wesen nach ist das Erbbaurecht eines der eigentümlichsten und für die richtige theoretische Erfassung schwierigsten Gebilde:

---

[1]) Hervorgehoben sei, daß keineswegs alle Bodenreformer als Freunde des Erbbaurechts auftreten. Sein vielleicht bedeutendster Widersacher, Grünberg, bekennt sich S. 68 zu einer radikalen Bodenreform; er verlangt „Kommunalisierung des Wohnungsbodens“.

[2]) Siehe Nr. 22 ihrer Schriften; Vorberichte und Verhandlungen der XI. Konferenz vom 5. und 6. Mai 1902 in Hamburg. Berlin (C. Heymann) 1903. Dazu auch „Deutsche Volksstimme“ 1902 S. 281 ff. (Dr. Engel).

[3]) Neuestens ist man auch in Hamburg („Deutsche Volksstimme“ 1901 S. 625 ff.), in Bremen und in Dresden an die Frage praktisch herangetreten, doch schweben meines Wissens die Verhandlungen noch. S. „Deutsche Volksstimme“ 1902 S. 473.

[4]) Wenn dieser (Verhandlungen der Zentralstelle S. 144) einleitend sagt: „Die Erwartungen, die man anfangs in das Erbbaurecht gesetzt hat, haben sich bisher nicht erfüllt“, so meint er damit, wie seine späteren Darlegungen meines Erachtens zweifellos erweisen, nur, daß das Erbbaurecht bisher selten angewendet sei, nicht aber, daß es sich in den vorliegenden Anwendungsfällen nicht bewährt habe.

Digitized by Google

es trägt einen Januskopf, indem es auf der einen Seite als Belastung eines (fremden) Grundstückes erscheint, Bürgerliches Gesetzbuch § 1012, auf der anderen Seite aber verselbständigt, wie eine besondere Sache angesehen und insoweit seinerseits nach den „sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften" (§ 1017 BGB.) beurteilt wird.

Genauer schildert § 1012 unser Gebilde als das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Es sind also auf dem damit belasteten Grundstücke nebeneinander zwei Berechtigte vorhanden:

a) der Eigentümer des Bodens,

b) der Erbbauberechtigte, auch kürzer „Erbbauer" genannt (Stein), der das errichtete Gebäude oder, seltener aber grundsätzlich nicht minder möglich, sonstige Bauwerk, z. B. Felsenkeller, Brücke, Viadukt, in Besitz und Nutzung hat.

Daß der Erbbauberechtigte selbst geradezu Eigentümer dieses Gebäudes oder Bauwerkes sein müsse, ist im Gesetzbuch nicht gesagt. Nach dem früheren Römisch-Gemeinen Rechte konnte er das sogar überhaupt niemals sein: denn auch das von ihm, dem Superfiziar, selbst errichtete Gebäude fiel nach dem Rechtsgrundsatze „superficies soli cedit" notwendig in das Eigentum des Grundeigentümers, und jener erlangte daran nur ein „Recht an fremder Sache".

Anders ist es möglicherweise nach der neuen Rechtsordnung. Der erwähnte Römische Satz ist freilich darin grundsätzlich aufgenommen; nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 93/4 fallen die mit dem Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere die Gebäude, als wesentliche Bestandteile des Grundstückes mit Rechtsnotwendigkeit dessen Eigentümer zu. Aber davon macht § 95 verschiedene Ausnahmen; insbesondere werden nicht zu Bestandteilen Gebäude oder andere Werke, die jemand in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke mit diesem verbunden hat. Zu den Rechten an Grundstücken aber zählt natürlich auch unser Erbbaurecht. Wir müssen somit für dessen Bereich zwei Möglichkeiten unterscheiden:

a) Der Erbbauberechtigte findet das Gebäude bei Erwerb seiner Gerechtsame bereits fertig vor. Dann ist er keinesfalls Eigentümer des Gebäudes, dieses steht vielmehr normalerweise[1]) dem Grundeigentümer zu Eigentum zu, ja falls dieser selbst das Bauwerk errichtet hatte oder während Bestehens des Erbbaurechtes neu errichtet, ist er nach §§ 93/4 zitt. sogar notwendig auch Gebäudeeigentümer, ohne Möglichkeit einer vertragsmäßigen Abänderung. Denn soweit nicht § 95 Platz greift, ist das Gebäude eben, wie gesagt, ein von den rechtlichen Schicksalen des Bodens notwendig mitergriffener Bodenbestandteil.

b) Praktisch weitaus bedeutsamer ist die zweite Möglichkeit: der Erbbauberechtigte errichtet in Ausübung seiner Gerechtsame das Gebäude selbst. Dann wird dasselbe nach Maßgabe von § 95 nicht zum Bestandteil des Grundstückes, weder zum „wesentlichen" noch zum „unwesentlichen", und da es auch an irgend einem sonstigen Erwerbsgrunde zugunsten des Grundeigentümers fehlt, erlangt dieser überhaupt nicht das Eigentum am Gebäude — dasselbe gehört vielmehr ausschließlich, zu vollem Rechte, dem Erbbauberechtigten.

Der Gegensatz beider Gestaltungen scheint auf den ersten Blick keine sonderlich bedeutsamen Folgen hervorzurufen. Denn auch wenn der Grundeigen-

[1]) Wegen etwaiger Ausnahmen s. Oertmann im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 20 S. 184 ff., wo das hier Gesagte überhaupt näher entwickelt wird.

Digitized by Google

tümer Herr des Bauwerkes ist, ist dasselbe doch immerhin in demselben Sinn. wie der Boden, dem Erbbaurecht daneben unterworfen; dessen Träger kann es somit bewohnen, vermieten oder sonst benützen, auch einem Dritten mit dem Boden zu Erbbaurecht verkaufen.

Aber bei genauer Betrachtung finden sich doch sehr wichtige Unterschiede: Gehört nämlich das Gebäude dem Erbbauberechtigten, so kann er grundsätzlich darüber frei verfügen; er kann es nach Belieben ändern, niederreißen, neu aufrichten lassen, während ihn eine Pflicht zur Instandhaltung des bestehenden Gebäudes sowie zur Wiederherstellung des zerstörten nur dann trifft, wenn es im Erbbauvertrage besonders ausgemacht ward.

Alle solche Maßnahmen und Verfügungen über das Gebäude stehen dem Erbbauer natürlich dann nicht zu, wenn jenes dem Bodeneigentümer gehört; höchstens zu Umbauten ohne Aenderung des wesentlichen Charakters und der Eigenart des Gebäudes ist er alsdann berechtigt. Eine Pflicht, dasselbe auf seine Kosten in gutem Zustande zu erhalten, trifft ihn freilich auch in diesem Falle im Zweifel ebensowenig, wie einen gewöhnlichen Mieter.[1])

Vielleicht noch wichtiger ist der Gegensatz beider rechtlichen Gestaltungen, wenn wir an die Möglichkeit einer hypothekarischen Belastung denken. Dieser Punkt ist für die Lebensfähigkeit des Erbbaurechtes von so entscheidender Bedeutsamkeit, daß ich darauf ausführlicher eingehen muß.[2])

Um ein Verständnis für die hier klarzustellende Frage zu gewinnen, wollen wir zu der oben geschilderten Doppelbedeutung des Erbbaurechtes zurückkehren.

a) Es ist eine Grundstücksbelastung wie andere auch, eine Belastung, die im Grundbuch in der zweiten Abteilung der Grundbuchblätter eingetragen werden muß. Das Rangverhältnis dieser Belastung bestimmt sich gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches § 897 nach der Reihenfolge der Eintragung, eventuell, wenn die mehreren Gerechtsame in verschiedenen Abteilungen eingetragen sind — und das trifft für die bei weitem wichtigsten, die Hypotheken, als in Abs. 3 gehörig, im Verhältnis zum Erbbaurecht zu — nach dem Datum.

Daraus folgt: Vorstehende, d. h. mit älterem Datum eingetragene Hypotheken ergreifen das Grundstück ohne Rücksicht auf das Erbbaurecht, und die auf Antrag eines vorstehenden Gläubigers vollzogene Zwangsversteigerung bringt dasselbe zum Erlöschen. Dagegen sind die mit späterem Datum eingetragenen Hypotheken nicht geeignet, auf das Erbbaurecht einzuwirken; wird von einem nachstehenden Gläubiger die Zwangsvollstreckung eingeleitet, so geht die erbbaurechtliche Belastung auf den etwaigen Ersteher über.

b) Aber daneben wird das Erbbaurecht ja auch selbst wie eine besondere Immobilie behandelt! Es erhält folgerecht seinerseits ein eigenes Blatt im Grundbuche und ist Gegenstand selbständiger hypothekarischer wie sonstiger grundbuchmäßiger Belastungen. Diese ergreifen natürlich nicht das Grundstück im ganzen, in der Gesamtheit seiner Beziehungen, sondern nur in seiner besonderen Eigenschaft als Gegenstand des Erbbaurechtes, oder wie das Gesetz es ausdrückt, das Erbbaurecht selbst. Die von einem Hypothekar des Erbbaurechtes ins Werk gesetzte Zwangsversteigerung ist natürlich nur auf das Erbbaurecht selbst von Einfluß, überträgt dasselbe auf den Ersteher und wirkt vernichtend

---

[1]) Siehe Motive zum Entwurf a. a. O. S. 469.

[2]) Näheres darüber in meinem oben zitierten Aufsatz im Archiv f. b. Recht Bd. 20.

Digitized by Google

auf die nacheingetragenen Erbbauhypotheken; das Eigentum am Grundstücke dagegen und die das letztere belastenden Hypotheken bleiben dadurch selbstverständlich ganz unberührt.

Ergreifen die Erbbaurechtshypotheken aber auch das vom Erbbauer errichtete und somit in seinem Eigentum stehende Gebäude? Wenn nicht, würden sie nur ein etwas dürftiges Sicherungsobjekt aufweisen, und es möchte dem Erbbauberechtigten in der Regel äußerst schwer fallen, die für den von ihm zu unternehmenden Bau erforderlichen Barmittel aufzutreiben. Die Lebensfähigkeit des ganzen Institutes würde bei solcher Auffassung aufs Spiel gesetzt.[1]) So drängen praktische Erwägungen entschieden auf eine Bejahung der Frage.

Und doch scheint ihre Verneinung nahe zu liegen! Gerade weil das vom Erbbauer errichtete Gebäude nach § 95 nicht zum Bestandteil des Grundstücks wird und dadurch einerseits frei bleibt von den auf diesem lastenden Hypotheken, scheint es zugleich andererseits die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache und, als bloße „Mobilie", die Fähigkeit zu verlieren, von der hypothekarischen Belastung des Erbbaurechtes mitergriffen zu werden.

Zum Glück ist dieses Bedenken nicht unüberwindlich. Indem § 1017 BGB. für das Erbbaurecht „die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften" gelten läßt, erklärt er das Erbbaurecht — oder, konstruktionell richtiger, da ein Recht als abstraktes Gedankending natürlich keine konkreten Gegenstände zu „Bestandteilen" haben kann: den dem Erbbaurecht unterworfenen Grundstücksgehalt [2]) — auch ohne weiteres für geeignet, in demselben Sinn wie das Grundstück selbst wesentliche Bestandteile zu haben, Bestandteile, auf die sich dann alle am Erbbaurecht bestehenden Rechte, insbesondere die Hypotheken, notwendig miterstrecken. Und daß zu solchen Bestandteilen des Erbbaurechtes, richtiger des diesem unterworfenen, verselbständigt gedachten Grundstücksgehaltes, auch die darauf errichteten Gebäude zu rechnen seien, kann nach § 94 in Verbindung mit § 1017 BGB. nicht ernsthaft bestritten werden.

3. Ob und inwieweit der Erbbauberechtigte dem Eigentümer für die Ueberlassung des Grundstücks zur erbbaumäßigen Benützung ein Entgelt zu entrichten habe, ist im Gesetze nicht gesagt, es entscheidet darüber lediglich die besondere Abmachung. Da mit einer unentgeltlichen Ueberlassung im wirtschaftlichen Verkehr nicht gerechnet werden kann, wird im Leben wohl ausnahmslos eine einmalige oder — sicherlich viel häufiger und zweckentsprechender — dauernde, in der Regel jährliche, Abgabe vereinbart werden. Ob dann der Erbbauberechtigte bei Säumnis in der Zahlung sein Recht verwirke, ist wieder Sache der Abmachung und jedenfalls im Zweifel nicht zu bejahen, ja die Gültigkeit einer solchen Verfallabrede scheint keineswegs über jedes Bedenken erhaben.[3]) Daß ihre Beifügung die Beleihungsfähigkeit des Erbbaurechts tat-

[1]) Daß das österreichische „Superädifikat" keiner hypothekarischen Beleihung fähig ist, wird von einem Kenner wie Grünberg als eine seiner wesentlichsten Schattenseiten erwiesen (S. 33).

[2]) Siehe über die Konstruktion Oertmann a. a. O. S. 191. Aehnlich jetzt auch Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 469 unter III.

[3]) Wegen des Bürgerlichen Gesetzbuches § 1149, wonach der Eigentümer dem Gläubiger vor Fälligkeit nicht das Recht einräumen kann, die Eigentumsübertragung am belasteten Grundstück zwecks Befriedigung zu verlangen, — eine Bestimmung, die nicht nur für Hypotheken, sondern auch für Grund- und Rentenschulden gilt (Biermann zu § 1149 Nr. 4), also doch auch wohl für Reallasten. Da nach § 1017 die Vorschriften über Grund-

Digitized by Google

sächlich stark vermindern muß, bedarf keines Beweises; würde sie doch den Geldgeber vor die von ihm kaum abzuwendende Gefahr stellen, das beliehene Objekt eines schönen oder vielmehr unschönen Tages in das gähnende Nichts zurücksinken zu sehen.

Uebrigens kann der Eigentümer das Erbbaurecht nur nach den allgemeinen Regeln zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung machen, also grundsätzlich nur unter Wahrung der darauf eingetragenen Hypotheken. Freilich kann er sich den Anspruch auf die ihm geschuldete Abgabe dinglich, in einer auch dritten Erwerbern des Erbbaurechts gegenüber wirksamen Weise sichern, indem er die Eintragung derselben auf dem Grundbuchblatte des Erbbaurechtes mit dem Erbbauer vereinbart und bewirkt. Es kann das in Form einer sog. Reallast, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1105 ff. oder, minder ratsam, einer Rentenschuld, §§ 1199 ff. geschehen. Auf Grund eines solchen eingetragenen Rechtes kann dann der Eigentümer nötigenfalls, mit Wirkung gegenüber den nacheingetragenen Hypothekaren des Erbbaurechts, zur Zwangsversteigerung schreiten. Das ist aber viel weniger gefährlich für jene als die Verfallklausel, schon deshalb, weil die Hypothekare dabei Anspruch auf den Erlös des subhastierten Erbbaurechtes behalten, dann aber auch, weil der Eigentümer die Zwangsversteigerung nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge des Bodenzinses betreiben kann, Zwangsversteigerungsgesetz § 10 Ziff. 4.

Auch das kann vereinbart werden, daß der Bodenzins variabel sein, insbesondere einer periodischen Erhöhung unterworfen werden soll. Dadurch wird es insbesondere möglich, die bei den langfristigen Erbbauverträgen sonst naheliegende Möglichkeit bis zu einem gewissen Grade auszuschalten, daß der Bodenzins in unverhältnismäßiger und innerlich unbegründeter Weise hinter dem unter Berücksichtigung der eingetretenen Bodenwertverschiebungen und Mietzinssteigerungen angemessenen Betrage dauernd zurückbleibt, und es wird folgerecht, um mit Grünberg (S. 57) zu reden, alsdann „das spekulative Element im konkreten Bodenzins zugunsten des Grundeigentümers" abgeschwächt. Diese Bodenzinssteigerung kann ihrerseits wieder auf zweifache Weise vereinbart werden: „automatisch" (Grünberg), d. h. durch eine selbsteintretende prozentuale Erhöhung nach Ablauf gewisser Zeiteinheiten, z. B. alle 10 Jahre um 10 oder 5 %. Oder „auf Grund und unter Berücksichtigung" der inzwischen nachweislich eingetretenen Bodenwertverschiebungen, eventuell auch nach Maßgabe des erhöhten Mietwertes oder Mietertrages der vom Erbbauberechtigten aufgeführten Gebäude.

Der zweite Modus hat den Vorzug einer größeren Rücksicht auf die soziale

stücke auch auf das Erbbaurecht anwendbar sind, würde der bodenzinsberechtigte Eigentümer nicht die Uebertragung des Erbbaurechts an sich zwecks Befriedigung in futurum ausbedingen können. Der Unterschied aber von einer solchen — unwirksamen — Uebertragungs- und der hier in Frage stehenden Verfallklausel ist im Grunde nur formeller Natur, und es ließe sich leicht die Anschauung verteidigen, das Verbot der einen auch auf die andere analog auszudehnen. Dagegen spricht allerdings, daß das Erbbaurecht zunächst eine Belastung des Grundstücks ist. Als solche kann es grundsätzlich unter einer auflösenden Bedingung errichtet werden und es verliert mit ihrem Eintritt seine Existenz, so daß es auch in seiner zweiten Bedeutung als selbständiges, wie ein Grundstück behandeltes Objekt verschwinden muß. Die Literatur erwähnt, soweit ich sehe, das geschilderte Bedenken nirgends und lehrt allgemein die Verbindlichkeit einer Verfallklausel, s. z. B. André, Verhandl. S. 117, Biermann zu § 1012 Nr. 1 a. E., Grünberg a. a. O. S. 60.

Digitized by Google

Gerechtigkeit und besserer Anpassung an die individuellen Verhältnisse, tritt spekulativer Ausnutzung des Erbbaurechts sicherer entgegen. Aber er öffnet ärgerlichen, schwer zu schlichtenden Streitigkeiten Tür und Tor und wird überhaupt an Praktikabilität von dem ersten weitaus übertroffen. In der tatsächlichen Anwendung scheint daher dieser entschieden zu überwiegen; so findet er sich im Vertrage zwischen der Stadtgemeinde Leipzig und der dortigen „Gemeinnützigen Baugesellschaft". Etwaige Härten werden dadurch ausgeglichen, daß die Stadt nur das Recht hat, eine Erhöhung in dem vorgesehenen Umfang zu verlangen, ein Recht, das sie bei etwaiger ungünstiger Entwicklung der Verhältnisse schwerlich ausüben wird, mindestens viel weniger leicht als ein seinen persönlichen Vorteil suchender Privateigentümer.

Eine weitere Möglichkeit des Entgeltes für den Eigentümer ist dadurch gegeben, daß der Vertrag ihm die Anwartschaft auf den Erwerb des vom Erbbauer zu errichtenden Gebäudes nach Beendigung des Erbbaurechtes zusichert, sei es unentgeltlich, sei es gegen eine so oder so zu berechnende Abfindung. Und zwar kann der Anfall des Gebäudes im ersteren Fall an Stelle eines Bodenzinses oder neben denselben treten. Es ist klar, daß auch bei der letzteren Vereinbarung der durchschnittliche Bodenzins unter sonst gleichen Umständen durch die Anwartschaft des Grundherrn auf den Erwerb des Gebäudes eine entsprechende Herabminderung erfahren wird. Zweifellos sind Abreden dieser Art dem Wesen des Erbbaurechtes durchaus adäquat. Sie vermindern zunächst die vom Erbbauberechtigten zu machenden regelmäßigen Leistungen, während das Opfer, das er durch sie bringen muß — der Verlust des Gebäudes — tatsächlich meist nicht sehr schwer wiegen wird. Denn sein Eigentum daran beschränkt sich mit beendetem Erbbaurecht, wie wir noch sehen werden, dem wirtschaftlichen Ergebnis nach schon ohnedies fast ausschließlich auf den Abbruchswert.

4. Der Erwerb des Erbbaurechtes, sein Schutz gegen Antastungen bestimmen sich im allgemeinen nach den Regeln des Immobiliareigentumsrechtes. Dasselbe gilt auch von den Beendigungs- und Uebertragungsformen.

5. Auch eine bestimmte Dauer ist dem Recht, im Gegensatz zur Miete und zum Nießbrauch, seiner Natur nach nicht wesentlich, es ist insofern, der Idee nach, ein ewiges Recht, wie das Eigentum. Doch scheinen den bisher vorfindlichen, entsprechenden Rechtsgebilden in der praktischen Anwendung so gut wie ausnahmslos zeitliche Schranken gezogen worden zu sein; so ist es in England allgemein üblich, die lease auf längstens 99 Jahre zu bestellen. Auch bei uns wird der konkrete Begründungsvertrag wohl überall dem Erbbaurechte zeitliche Schranken einfügen; die von Pütter mitgeteilten Verträge der Städte Frankfurt, Halle und Leipzig enthalten eine Vertragsdauer von 60, 70 und 100 Jahren. Ausdrückliche, möglicherweise auch stillschweigende Verlängerung des Verhältnisses ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Was wird aber nach beendigtem Erbbaurecht aus dem Gebäude, das bisher als „Bestandteil des Erbbaurechts" dessen Träger gehörte und den darauf lastenden Hypotheken unterworfen war? Die Antwort ist selbstverständlich, wenn der Anfall des Gebäudes an den Grundeigentümer im Begründungsvertrage vereinbart war. Gegen solche Abrede können natürlich, wenigstens soweit sie im Grundbuche eingetragen war, auch die Hypothekare des Erbbaurechtes keinerlei Einwendung erheben; sie müssen ja den Rechtszustand gegen sich gelten lassen, wie er zur Zeit der Entstehung ihrer Gerechtsame vertragsmäßig begründet war.

Digitized by Google

Mangels solcher Abmachung aber fällt das Gebäude auch nach beendetem Erbbaurecht keineswegs dem Grundeigentümer zu. Die bisweilen gehörte gegenteilige Anschauung [1]) hat keinerlei zureichende Gründe für sich. Daß das Erbbaurecht nicht mehr existiert, nimmt der Tatsache ihre Bedeutung nicht, daß das Gebäude seinerzeit vom Erbbauberechtigten in Ausübung seines Rechtes mit dem Grundstück verbunden wurde. Es war deshalb nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 95 nie zum Bestandteil des Grundstückes geworden, und es ist nicht einzusehen, wieso es mit Beendigung des Erbbaurechtes plötzlich diesen ihm bisher fehlenden Charakter erhalten haben soll.

Andererseits ist das Gebäude auch nicht mehr, wie bisher, Bestandteil des Erbbaurechtes, da dieses ja nicht mehr existiert, also auch keine Bestandteile mehr haben kann. Es bleibt also nichts übrig, als darin fortan eine selbständige Sache zu sehen, an der sich mangels jeden dagegen sprechenden Rechtsgrundes die bisherigen Rechtsverhältnisse fortsetzen, die mit anderen Worten nach wie vor dem Eigentum des bisherigen Erbbauberechtigten und der Hypothek seiner Hypothekengläubiger unterworfen bleibt. [2])

Allerdings hat dieses Gebäudeeigentum hinfort für den Berechtigten nur einen problematischen Wert. Denn sobald sein Recht am Grundstück erloschen ist, fehlt ihm jede Befugnis, das Bauwerk darauf stehen zu lassen; er kann vom Grundherrn jederzeit auf Entfernung des Gebäudes in Anspruch genommen werden, ist also dem Endergebnis nach auf den Abbruchswert beschränkt, sofern es ihm nicht gelingt, den Eigentümer zu einer Uebernahme des Gebäudes vertragsmäßig zu bestimmen — zu einem besonders üppigen Gebot wird sich dabei dieser angesichts der offenbaren Zwangslage des Gegners wohl nur selten bequemen, es sei denn, daß die Bedingungen der demnächstigen Uebernahme von vornherein im Erbbauvertrage festgesetzt waren.

Daß angesichts dieser Rechtslage auch die Stellung der Hypothekare des Erbbaurechtes nach dessen Erlöschen eine recht prekäre geworden sei, bedarf keines Beweises.

II. Wirtschaftlich.

Von den Freunden des Erbbaurechtes sind ihm folgende Vorzüge nachgerühmt worden:

a) Es gewährleiste die gesonderte Behandlung des von der Natur Verliehenen und des durch Menschenhand Geschaffenen und verwirkliche so für sein Geltungsgebiet den von Henry George und seinen bodenreformerischen Verehrern verfochtenen Gedanken einer rechtlichen Sonderstellung des Bodens. Auch dem Kapitallosen werde dadurch die Möglichkeit des Eigenhauses gegeben: Das Bauland braucht er nicht zu bezahlen, da er es nicht erwirbt, und das Baugeld vermag er sich hypothekarisch zu verschaffen, da er sein Erbbaurecht mit besonderen Hypotheken belasten kann.

[1]) So André a. a. O. S. 115, Stein daselbst S. 133.

[2]) Als Beleg dafür kann man wohl Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1120/1 anführen, wonach sich die Grundstückshypothek zunächst nach wie vor auf die abgetrennten bisherigen Grundstücksbestandteile fortbezieht. Einen solchen verselbständigten Bestandteil des Erbbaurechts stellt nach dessen Wegfall das bisher zu ihm gehörige Gebäude notwendig dar; da die Vorschrift des § 1120 nach § 1017 auf das Erbbaurecht anwendbar ist, muß sich also auch die Erbbauhypothek in unserem Fall auf die Gebäude erstrecken, soweit diese nicht mit der Beendigung des Erbbaurechtes nach dem Vertrage dem Grundeigentümer zufallen.

Digitized by Google

b) Es verleihe dem Grundeigentümer, der sein Land einerseits nicht selbst bebauen oder sonst bewirtschaften will oder kann, andererseits es nicht nutz- und zinslos liegen lassen möchte, die Möglichkeit, sich durch den vom Erbbauberechtigten zu zahlenden Bodenzins eine ständige Nutzung zu verschaffen und daneben die durch künftige Steigerung des Bodenwertes zu erhoffende Zuwachschance zu erhalten. Das Erbbaurecht trete dadurch der sozial schädlichen Neigung der Bodenspekulation entgegen, ihre Terrains unbebaut liegen zu lassen und so in einer die Wohnungsnot und -preise künstlich steigernden Weise dem menschlichen Gebrauch zu entziehen.

c) Auch auf die Mietpreise soll das Erbbaurecht nach der Ansicht einiger seiner Freunde von wohltätigem, minderndem Einfluß sein.

Wie immer man sich sonst zu unserem Problem stellen mag: das ist heute durch die praktischen Erfahrungen wie durch die eindringenden Untersuchungen der Kritik wohl bereits endgültig festgestellt, daß wir Anhänger des Erbbaurechts unsere Hoffnungen zunächst allzu hoch gespannt haben, daß ihm der Wert eines sozialen Allheilmittels oder auch nur einer schlechthin empfehlenswerten Maßnahme der Wohnungsreform nicht mit Fug zugeschrieben werden kann.

a) Zunächst wird sich seine praktische Anwendbarkeit allem Anschein nach in bescheidenen Grenzen halten. Der private Grundeigentümer, und nicht etwa nur der gewerbsmäßige Spekulant, dürfte in der Regel nicht geneigt sein, den Boden in dieser Weise zu vergeben. Er wünscht normalerweise Barzahlung oder Erlangung einer sicheren, leicht begebbaren Hypothek; mit einem periodischen Bodenzins, hinter dem keine Kapitalforderung steht, ist ihm wenig gedient. Die Aussicht auf Wertsteigerung versteht die Spekulation auch bei Verkauf ihrer Grundstücke in allen aufblühenden Gemeinden in einem entsprechend erhöhten Preise vorwegzunehmen.

Wenn dennoch ein Privatmann seinen Boden zu Erbbaurecht vergibt, so mag das entweder in philanthropischen Gesichtspunkten, mit denen die auf Massenerscheinungen zugeschnittene sozialpolitische Betrachtungsweise nicht rechnen kann, seinen Grund haben, oder sogar in einem überdurchschnittlichen Maß spekulativer Erwägungen, die zu begünstigen der Sozialpolitiker oder Bodenreformer am allerwenigsten Anlaß hat:[1]) etwa genügt dem Eigentümer die derzeit im Kaufpreise realisierbare Zuwachschance noch nicht, oder er hofft geradezu, das vom Erbbauer zu errichtende Gebäude demnächst nach eingetretener Verwirkung oder sonstiger Beseitigung des Erbbaurechtes ohne Aequivalent sich zueignen zu können.

b) Auch abgesehen von dieser Schwierigkeit, Gelände überhaupt zu Erbbaurecht zu erhalten, wird der Erwerb eines Eigenheims für die kapitalschwachen Klassen in der Regel nur unerheblich durch jenes erleichtert. Wie immer man über die heutigen Bodenbesitzverhältnisse urteilen möge: daß sie dem Besitzlosen das Bauen allzusehr erschwerten, darf niemand ernsthaft behaupten. In einer Zeit voll Bauschwindel und Verlusten der Bauhandwerker ist viel eher die gegenteilige Klage berechtigt, daß, in den auch für das Erbbaurecht vorwiegend in betracht kommenden Großstädten wenigstens, der wirtschaftlich genügend starke und solide Bauunternehmerstand durch kapitallose und oft schwindelhafte „Bau-

[1]) Auch der hervorragende Bodenreformer Pohlmann macht auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam, Verhandlungen der Zentralstelle S. 182: „Als Bodenreformer befürworte ich nicht, sondern ich verurteile es sogar, wenn wir dieses Leasesystem zwischen zwei Privaten in Deutschland einführen wollten."

Digitized by Google

herren" zurückgedrängt werde. Ueber die Gründe dieser Erscheinung ist in der zahlreichen, wegen der Frage des Pfandvorrechtes der Bauhandwerker erwachsenen Literatur so vielfach geredet worden, daß es hier keiner weiteren Belege mehr bedarf. Sowohl der Grundstücksverkäufer wie der Baugeldgeber können bei dem heutigen Stande der Hypothekengesetzgebung auch einem persönlich insolventen Bauherrn ohne nennenswertes Risiko Kredit gewähren, da sie in der hypothekarischen Sicherstellung ihrer Forderungen eine ausreichende Deckung zu erhalten pflegen und äußerstenfalls das beliehene Grundstück in der Subhastation zurückerstehen können. Die Gefahr des Ausfalls tragen fast ausschließlich die Bauhandwerker.

Erfordert also auch für den Eigentümer der Bau derzeit in der Regel kaum Aufwendungen von Barmitteln, sondern nur die Uebernahme hypothekarischer Belastung, so schwindet der tatsächliche Gegensatz gegenüber dem Erbbaurecht zum großen Teil zusammen. Dies wenigstens, wenn wir *private* Bauunternehmer unterstellen. Anders dagegen, aus später zu entwickelnden Gründen, bei *öffentlichen Baugenossenschaften*.

Aber, so höre ich sagen: der Erbbauberechtigte kann *dauernd billiger wohnen*, indem die von ihm zu zahlenden Boden- und sonstigen Zinsen den Betrag der von einem kaufenden Bauherrn zu zahlenden nicht erreichen. Und in der Tat hat es damit im gewissen Sinne seine Richtigkeit, die zugunsten des Erbbaurechtes in die Wagschale fällt.

Denn das kann ruhig behauptet werden und wird durch die bisherigen praktischen Erfahrungen bestätigt: die Bodenzinsabgabe des Erbbauberechtigten pflegt sich *weit hinter dem Betrage* zu halten, wie er sich als durchschnittliche *Verzinsung* eines *dem Bodenwerte* und daher zu unterstellenden Verkaufspreise des Grundstückes *entsprechenden Kapitals* ergeben würde. Man dürfte kaum fehl gehen, wenn man den normalen Bodenzins nicht auf höher als 2½ % des bei der Erbbaurechtsbegründung vorhandenen Schätzungs- bzw. Verkaufswertes des Bodens ansetzt, während der Käufer des letzteren das hypothekarisch eingetragene Restkaufgeld bekanntlich mit 4, günstigstenfalls 3½ % zu verzinsen hat. Dabei braucht nicht einmal an Gemeinden und sonstige mehr das soziale wie ihr privatwirtschaftliches Interesse verfolgende Eigentümer gedacht zu werden: auch der kühlrechnende Grundherr muß sich, wenn er überhaupt seinen Bauplatz zu Erbbaurecht ausleihen will, sagen, daß er vernünftigerweise keinen höheren als den dem *jetzigen* Werte, den derzeitigen Verhältnissen und Mietspreisen entsprechenden Bodenzins in Ansatz bringen kann: die „unbegrenzten Möglichkeiten" der *Zuwachschance* kann er zwar *im Kaufpreis, aber nicht im Bodenzins* vorwegnehmen; er braucht dies auch nicht, da dieselbe ihm ja mit dem Eigentum, des Erbbaurechtes ungeachtet, auf die Dauer *erhalten bleibt*. Nur blinder Fanatismus der „Hausagrarier" vermag somit zu bestreiten, daß *insofern* der Erbbauer billiger wohnen, weniger jährliche Zinsaufwendungen zu machen haben wird, als wer auf gekauftem Grund sein Haus aufführt.

Aber das gilt alles *nur für das Grundstück, nicht auch für das Gebäude*. Das zu *seiner* Errichtung nötige Geld bekommt der Erbbauer natürlich nicht billiger, als der Eigentümer, und je größer der Wert des Gebäudes im Verhältnis zu demjenigen des Bauplatzes ist, desto geringfügiger wird der geschilderte Vorteil des Erbbauers gegenüber dem, wenn ich ihn so

Digitized by Google

nennen darf, Eigenbauer. Beiläufig ein Grund, warum ich mit Engel[1]) das Erbbaurecht an kleinen Plätzen mit ihren durchschnittlich niedrigen Bodenwerten für minder vorteilhaft verwendbar erachte, als in „aufsteigenden und emporblühenden Industriestädten".

Ja, es ist sogar die Frage, ob der Erbbauer das Baugeld überhaupt oder doch anders als zu ungebührlich hohen Zinssätzen zu erhalten Aussicht hat. Die Gegner sind emsig bemüht, ihm ein „lasciate ogni speranza" entgegenzurufen und daraus die völlige Aussichtslosigkeit unserer Einrichtung im praktischen Leben abzuleiten.

Nun ist von vornherein zuzugeben, daß eine gewöhnliche Hypothek keine geeignete Beleihungsform des Erbbaurechts darstellen kann. Während das Grundstück, ihr regelmäßiges Objekt, unvergänglich ist, erreicht das Erbbaurecht normalerweise in mehr oder minder naher Zukunft einmal sein Ende, und der Hypothekengläubiger, der bisher nichts als die gewöhnlichen Zinsen erhielt, steht nunmehr vis-à-vis du rien. Daß das Gebäude noch seinem Schuldner gehört und nach der oben verfochtenen, nicht einmal unbestrittenen Ansicht nach wie vor der Hypothek haftet, ist ein mehr als dürftiger Trost — denn besitzt das Gebäude für den Erbbauer, der es nunmehr vom Bauplatz wegzuschaffen verpflichtet ist, nur noch den Abbruchswert, so stellt dieser auch bestenfalls die Grenze der noch vorhandenen hypothekarischen Sicherung dar.

Daraus folgt: ein wirtschaftlich richtig rechnender Geldgeber kann Darlehen auf Erbbaurecht nur in Form einer sog. Amortisationshypothek geben, indem er sich zu dem üblichen Zins einen jährlichen festen Zuschlag, etwa von 1 oder ½ %, solange zahlen läßt, bis dadurch unter Berücksichtigung des Zinseszinses das Kapital getilgt ist.[2]) Dabei ist selbstverständlich der Amortisationsplan am besten in enger Beziehung zur vertragsmäßigen Dauer des Erbbaurechtes aufzustellen.

Nun wird zwar niemand in solcher Ersetzung der gewöhnlichen durch die Amortisationshypothek einen wirtschaftichen Nachteil erblicken, ja man wird Eberstadt[3]) zustimmen müssen, daß in dem durch letztere eingeführten rechtlichen Zwang zur allmählichen Schuldentilgung ein der derzeitigen übermäßigen „Verschuldungswirtschaft" entgegenwirkender Fehler, eine besondere Lichtseite des Erbbaurechts zu erblicken ist.

Aber das ändert nichts an der sicher voraussehbaren Tatsache, daß die Neigung privater Geldgeber zur Hingabe von Darlehen auf Erbbaurecht nahe dem Gefrierpunkt verharren wird. Ganz abgesehen von der, bei Fehlen einer Verfallklausel im Erbbauvertrage zum Glück wenig drängenden Gefahr, daß das Erbbaurecht vor Ablauf des Amortisationsplanes aus irgend einem Grunde vorzeitig sein Ende erreicht: welcher Geldmann wird Neigung zu einer Ausleiheform verspüren, die ihm sein Kapital nicht auf einmal, sondern tropfenweise, „alle Jahre einen Eßlöffel voll", zurückverschaffen wird?

So bleiben als Geldgeber zunächst nur die Hypothekenbanken übrig, deren anscheinend noch vorhandene Sprödigkeit zwar schwerlich zulängliche innere Gründe

---

[1]) Verhandlungen S. 163 unten.

[2]) Das ist bekanntlich bei einer Amortisationsquote von 1% in 41 Jahren der Fall, nicht wie ein perfide entstellender Artikel der gegnerischen Interessentenpresse zu behaupten sich nicht entblödet, in 100 (bzw. bei 1¼% in 80) Jahren.

[3]) Verhandlungen S. 167.

Digitized by Google

hat, die aber aus technischen Schwierigkeiten und vielleicht formalen, aber vielfach in ihren Statuten begründeten Bedenken [1]) in absehbarer Zeit nur wenig Vorliebe für eine Beleihung von Erbbaurechten bekunden werden. Dann aber und vornehmlich die großen Organisationen des modernen Sozialrechts, besonders die Landesversicherungsanstalten, von denen die Hessen-Nassauische denn auch tatsächlich bereits ein Frankfurter Erbbauunternehmen hypothekarisch beliehen hat.[2]) Die etwa dagegen sprechenden gesetzlichen oder statutarischen Bedenken ließen sich hier unschwer überwinden, und der großen und schönen Aufgabe derartiger Organisationen im Dienste sozialen Fortschritts wäre eine derartige Anlage ihrer Kapitalien selbstverständlich durchaus angepaßt.[3])

Aber das ist klar, daß sie sowohl wie die Hypothekenbanken und etwaige sonstige Geldgeber viel weniger gern einem kapitalschwachen, vielleicht unzuverlässigen privaten Erbbauer mit Baugeld beizuspringen geneigt sein werden, als gemeinnützigen und sonstigen Baugenossenschaften und ähnlichen Verbandspersönlichkeiten, allenfalls auch großen Unternehmern zwecks Errichtung von Arbeiterhäusern auf Erbbauland. Derartige Bauherren, bei denen weniger privatwirtschaftliche, als vielmehr soziale Erwägungen bestimmend mitsprechen, dürften daher am leichtesten in der Lage sein, die materiellen Vorbedingungen für eine praktische Anwendung des Erbbaurechts zu erfüllen. Sie werden dafür auch von vornherein eine gegenüber dem normalen Einzelunternehmer wesentlich erhöhte Neigung mitbringen. Daß sie die errichteten Gebäude zu amortisieren haben, mag bei der in den beteiligten Kreisen zu unterstellenden Kapitalkraft und wirtschaftlichen Einsicht leicht eher als Vorzug denn als Mangel erachtet werden. Ist doch auch der auf eigener Scholle Bauende, wenn er wirtschaftlich richtig rechnen und nicht sozusagen Raubbau treiben will, zu einer angemessenen jährlichen Abschreibung auf das Gebäude verpflichtet.

Aber immerhin: der in der Amortisationsquote liegende Zuschlag macht das Wohnen auf Erbbaurecht, wenn auch mehr virtuell als tatsächlich,[4]) zweifellos teurer, und leicht kann durch diesen Umstand die aus dem zu unterstellenden verhältnismäßig niedrigen Bodenzins entspringende Verbilligung ganz oder doch größtenteils wieder aufgezehrt werden.

Nach alledem dürfte erwiesen sein: für den Verkehr unter Privat-

[1]) Ob das Erbbaurecht als eine „mündelsichere“ Kapitalanlage im technischen Sinn anzusehen sei, ist Gegenstand lebhafter Diskussion. Dafür ist Sohm in der „Deutschen Volksstimme“ 1901, S. 547 ff., sowie das preußische Justizministerium, s. Justizministerialblatt 1902 Nr. 2 (Reichsanzeiger 1902, 11. Januar). Dagegen hat sich mit beachtenswerten Gründen Wittmaack ausgesprochen, Archiv für civil. Praxis Bd. 93 S. 323 ff. Die in der Entscheidung höchst zweifelhafte Frage entzieht sich hier weiterer Untersuchung.

[2]) Siehe darüber Landesrat Schröder in den Verhandlungen, der Zentralstelle S. 168 ff. Aehnliches steht für Dresden in Aussicht.

[3]) Man hat mir versichert, ich habe die Abneigung gegen die Amortisationshypothek im Texte zu schwarz gemalt und mich auf das z. B. im Königreich Sachsen blühende landwirtschaftliche Kreditkassenwesen aufmerksam gemacht, das vorwiegend mit Amortisationshypotheken arbeite. Nichts sollte mir lieber sein, als wenn sich das hervorgehobene Bedenken als übertrieben erwiese. Aber ob die Kreditkassen der genannten Art gerade für unser auf städtische Verhältnisse zugeschnittenes Institut nennenswert in Betracht kommen, erscheint mir zunächst recht problematisch. Und dann sind sie ja auch keine rein privatwirtschaftlich rechnenden Geldgeber, wie sie der Text unterstellt.

[4]) Auch tatsächlich insofern, als der bauende Grundeigentümer die Hoffnung auf den Bodenwertzuwachs hat und ihn unter günstigen Verhältnissen auf die ohnedies nötigen Abschreibungen auf das Gebäude verrechnen kann.

Digitized by Google

leuten ist das Erbbaurecht normalerweise nicht hervorragend geeignet; weder als Grundeigentümer noch als Erbbauer wird ein einzelner in der Regel der Fälle aufzutreten sonderlich Lust haben oder auch nur in der Lage sein. Und das ist auch alles andere eher als ein Fehler: in der Hand des nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen Handelnden möchte das Erbbaurecht, wenn für ihn überhaupt in Betracht kommend, leicht zu einer neuen Spekulationsgelegenheit werden, die sonderlich zu begünstigen nicht der mindeste Anlaß vorliegt. Und es würde zugleich die Gefahr niemals ganz ausgeschaltet werden, welche die Widersacher als letzten Haupttrumpf wieder und wieder auszuspielen lieben und die in Oesterreich nach Grünbergs Darstellung bereits zur leidigen Wirklichkeit geworden ist: daß das Erbbaurecht zur Verwahrlosung der Gebäude und damit zur Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse führe!

Diese Gefahr ist zwar bei der Neuerrichtung des Gebäudes noch nicht sonderlich groß, wenigstens soweit das Erbbaurecht, wie nicht anders zu erwarten, auf eine genügend lange Frist vereinbart wird. Auch in der folgenden Zeit wird der Erbbauer solange ein dem Grundeigentümer kaum nachstehendes Interesse an der Instandhaltung des Gebäudes bewahren, als er noch erwarten kann, während der Dauer seiner Gerechtsame ein entsprechendes Aequivalent für die Aufwendungen in der verbesserten Benutzbarkeit oder mietweisen Verwertbarkeit herauszubringen. Aber je mehr sich das Erbbaurecht dem Ende nähert, desto geringer wird die durchschnittliche Neigung zu erheblichen Opfern für die Instandhaltung des Bauwerkes sein.[1])

Das hierin liegende sozialpolitische Bedenken kann allerdings auf verschiedene Weise gemildert werden. So kann — und wird wohl sicherlich bei einem großen Teil der vorkommenden Erbbauverträge — dem Berechtigten die Pflicht einer ordnungsmäßigen Instandhaltung des Gebäudes durch besondere Abrede auferlegt werden, eine Abrede, der sich zwar mancher gewissenlose Erbbauer tunlichst zu entziehen suchen wird, die aber doch einem Zustand der allerschlimmsten Verwahrlosung in der Regel nicht unerheblich entgegenzuwirken vermag.[2]) Ferner ist möglich und wird vielfach empfohlen die Aufnahme einer Klausel, kraft deren der Eigentümer sich verpflichtet, dem Erbbauer nach Beendigung seines Rechtes das Gebäude zu einem fixierten Betrage, zum Schätzungswerte oder doch einem Bruchteil desselben — etwa $^1/_4$ oder $^1/_3$ — abzunehmen. Endlich wird die Aussicht, eine Verlängerung des ablaufenden Verhältnisses zu erzielen, im Erbbauberechtigten erhöhte Motive zur wirtschaftlichen Behandlung auslösen können. Eine solche Aussicht, tatsächlich wohl in den allermeisten Fällen vorhanden, kann auch rechtlich durch Vereinbarung von Vorkaufsrechten und ähnliche Abreden dinglich oder mindestens persönlich gesichert werden; es kann ferner, um die Kontinuität der Benutzung[3]) zu sichern, auch ohnedies über die etwaige Verlängerung des Erbbauvertrages nach Maßgabe der geänderten Boden- und Mietpreise etwa 10 bis 15 Jahre vor dessen Ablauf eine Verhandlung anberaumt werden.

Aber völlig wird die Gefahr der Verwahrlosung gegenüber einem rein privatwirtschaftlich kalkulierenden Erbbauer bei alledem nicht ausgeschlossen.

---

[1]) Siehe auch André, Verhandlungen der Zentralstelle S. 120.
[2]) Ziemlich skeptisch hierüber André a. a. O. S. 120.
[3]) Siehe Thiel in den Verhandlungen der Zentralstelle S. 180.

Digitized by Google

Das kann wiederum nur geschehen, wenn wir uns als solchen gemeinnützige Baugesellschaften, Spar- und Bauvereine, Großindustrielle und andere Elemente denken, die einerseits durch Kapitalkraft, guten Willen und Sorge für ihren Ruf die nötigen Garantien bieten, andererseits mit dem Erbbauverhältnis von vornherein andere Zwecke als den eines möglichst hohen Profites suchen.

Aber, so wird man sagen, warum bauen derartige für das Erbbaurecht allein innerlich berufene Bauherren nicht lieber auf eigenen Boden, statt sich die kaum nennenswert billigere und in manchen Punkten kompliziertere Rechtsform auszuwählen? Die Antwort lautet: einfach deshalb, weil und soweit ihnen der Grunderwerb in vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die heutige Not der Baugenossenschaften, sich das für ihre humanen und sozialen Zwecke so besonders nötige billige Bauland zu verschaffen, ist in den Verhandlungen der Zentralstelle von sachkundiger Seite[1]) so treffend geschildert worden, übrigens jedem Kenner der einschlägigen Verhältnisse so geläufig — ich spreche als Mitglied des Berliner Spar- und Bauvereins auch ein wenig aus eigener Erfahrung — daß ein weiterer Beweis sich erübrigen dürfte. Sie müssen bei Käufen von Privaten in aller Regel die in den heutigen Marktpreisen vorweggenommene Aussicht auf den Wertzuwachs ebensogut mitbezahlen, wie jeder andere Käufer, und werden dadurch in ihrem Kampfe gegen die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen, diesen schlimmsten Feind sozialen wie sittlichen Fortschrittes und Gedeihens, in der empfindlichsten Weise lahmgelegt.

Darin liegt kein Widerspruch zu dem oben über die leichte Möglichkeit der Schwindelbauten Gesagten. Gerade weil er nichts zu riskieren hat und bei schlimmem Ausgang noch immer ebensogut steht als vor dem Baubeginn, sich außerdem in der Zwischenzeit nur allzu häufig von dem geliehenen Baugeld eine Reihe „vergnüglicher" Tage hat machen können, pflegt der Schwindelunternehmer die soliden Baugenossenschaften zu überbieten und ihnen durch Preistreiberei den Grunderwerb fast unmöglich zu machen. Sie können und dürfen nach ihrer Eigenart, vielfach schon nach den Satzungen, nicht spekulativ wagen, sind im Interesse ihrer Solidität, ihres und ihrer Mitglieder guten Rufes zur größtmöglichen Vorsicht gehalten und können vor allem ihren ganzen Tendenzen nach nicht daran denken, in einer demnächstigen Erhöhung der Mietserträgnisse für das bei der Bodenteuerung naheliegende Defizit der ersten Zeit einen Ausgleich zu schaffen.

So bleibt für sie fast ausschließlich der Weg übrig, den Boden des Staates, der Gemeinden und Stiftungen für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen. Um Gemeinde- und Stiftungsland handelt es sich denn auch meines Wissens in allen Fällen, in denen das Erbbaurecht in Deutschland bisher praktisch geworden ist, und ähnlich ist in Oesterreich für das Superädifikatwesen vorwiegend das Areal seiner reichen Stifter, z. B. Klosterneuburg, in Frage gekommen. Daß Eigentümer solcher Art zur Bodenleihe auf Erbbaurecht besonders geeignet seien, wurde schon oben dargelegt. Gerade sie werden andererseits zum Verkauf ihres Bodens unter Umständen — das trifft besonders bei Stiftungen zu[2]) — gar nicht das Recht, vor allem aber vielfach nicht die Neigung besitzen — die Gemeinde soll ja gerade nach einem immer mehr Anklang findenden Postulat sozialer Kommunalpolitik ihr Land nicht zu verringern, sondern

[1]) Pütter in den Verhandlungen der Zentralstelle S. 154 ff., Engel das. S. 163
[2]) Darauf ist in den Verhandlungen der Zentralstelle mehrfach hingewiesen, s. Stein S. 137, Berthold S. 187; auch Grünberg a. a. O.

Digitized by Google

umgekehrt zu vermehren trachten; sei es, um sich, d. h. der Gesamtheit, den auch durch die Gesamtheit geschaffenen Wertzuwachs zu sichern, sei es, weil sie in der Zukunft den Boden zu heute noch unübersehbaren Zwecken selbst nötig haben wird.[1]) Sie in diesem löblichen Unterfangen zu stärken, dazu ist das Erbbaurecht wie kein anderes Mittel geeignet — es verschafft der Gemeinde die Möglichkeit, im Bodenzins den Gegenwartswert ihres Grundbesitzes auszunutzen und doch mit dem Eigentum die Aussicht auf den Zukunftswert sich zu erhalten. Und indem die Gemeinde zugleich der schönen Aufgabe gerecht wird, durch Förderung der Baugenossenschaften dem Wohnungsjammer der Besitzlosen entgegenzuwirken, eröffnet das Erbbaurecht ihr die ebenso seltene wie segensreiche Möglichkeit, auf Grund einer selbst privatwirtschaftlich richtigen und vorteilhaften Berechnung zugleich in doppeltem Sinne der sozialen Wohlfahrt vorzuarbeiten.

So meine ich mit dem Landrat Berthold[2]), „daß der Erbbau nach unserem bestehenden Recht das einzige Mittel ist, um an eine ziemlich bedeutende Fläche von Bauland in Deutschland heranzukommen, die zur Zeit aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen verständiger Bodenpolitik der Bebauung entzogen ist." Und auch wenn das Erbbaurecht, darin stimme ich dem genannten Redner nicht minder vollauf bei, „nichts weiter ermöglicht, als daß wir diese Ländereien heranbekommen, so müssen wir schon sehr dankbar dafür sein und müssen das im Interesse unserer Arbeiterwohnungsgesetzgebung von ganzem Herzen begrüßen."[3]) Das Erbbaurecht ist nicht die Boden- oder Wohnungsreform, die wir brauchen, aber es ist, wie ein anderer Redner sagte, dafür „ein brauchbarer Baustein" (Eberstadt).

Mögen sich auf dieser Mittellinie der Beurteilung seine Freunde oder Feinde die Hand reichen!

[1]) Andere Bedenken gegen die noch immer übliche gegenteilige Kommunalpolitik s. bei Stein in den Verhandlungen der Zentralstelle S. 139.

[2] Verhandlungen der Zentralstelle S. 187.

[3]) Siehe auch v. Jacobi in den Verhandlungeu S. 159 (es handle sich im wesentlichen beim Erbbaurecht um „eine Baupolitik der Kommunen"); Schröder das. S. 169, Thiel das. S. 177, Pohlmann das. S. 182. Sie alle weisen übereinstimmend darauf hin, wie die Gemeinden durch Ausleihen von Bauland auf Erbbaurecht sowohl der Wohnungsnot der kleinen Leute steuern, als auch durch Erhaltung der Zuwachschancen eine verständige Finanzpolitik im Interesse der Gesamtheit treiben. Siehe auch Stein das. S 139. Nicht minder läßt der große österreichische Jurist Fr. Klein („Die Rechtsformen der Gebrauchsleihe", Wien 1902, S. 34) die Zukunft des Erbbaurechts dadurch bedingt sein, daß sich die Kommunen zu einer „vernünftigen Bodenpolitik" aufraffen.

Nochmals[1] die Oldenburger Thronfolgefrage.

Von Dr. **Hermann Rehm**, Professor der Rechte in Straßburg i. E.

Zum 27. August d. J. sind für das Großherzogtum Oldenburg Neuwahlen zum Landtag ausgeschrieben. Dies deutet darauf hin, daß die Thronfolgefrage daselbst alsbald erledigt werden soll. Denn nach Art. 212 der Oldenburger Verfassung ist die Zustimmung zweier nach einander folgender Landtage, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, nur zu einem Gesetze notwendig, mittels dessen beabsichtigt wird, die Verfassung zu ändern oder durch einen Zusatz zu ergänzen. Ein solches Gesetz bildet aber die Vorlage betreffend die künftige Thronfolge in Oldenburg, über welche eine Landtagsversammlung des Großherzogtums bereits im März d. J. beschlossen hat.

I. Was zur Entscheidung steht, ist keine Zweckmäßigkeits-, sondern eine Rechtsfrage, da von der einen Seite Rechte behauptet, von der andern bestritten werden. Der Landtag von 1848 und 1852 hat die Rechtsfrage nicht leicht genommen. Das gleiche darf wohl auch von dem neuen Landtage erwartet werden. Die jetzige Auffassung der großherzoglichen Staatsregierung über die Thronfolgeangelegenheit hat sich noch keineswegs im parlamentarischen Kampfe bewährt; sie erfuhr bislang noch keine Untersuchung seitens des Parlaments. Und die Grundlage der früheren Auffassung kann doch keine schwankende sein, wenn sie es, wie uns Jansen in seinen „Erinnerungen" S. 23 und 136 bezeugt, vermochte, in einem mit dem früheren Reichsstaatsrecht so ganz besonders vertrauten Fürsten, wie es Großherzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg war, 1864 sogar den Gedanken entstehen zu lassen, die Regierung des Landes niederzulegen, weil er nicht fremdes Gut in Händen haben wolle. Ein hoher oldenburgischer Staatsbeamter, der Geheime Rat Leverkus, wohl kein zünftiger Jurist, aber ein vorzüglicher Historiker und Archivar und vor allem ein Mann, welcher der praktischen Politik durchaus ferne stand, begutachtete damals, die von Augustenburgischer Seite verfochtene Meinung sei die richtige. Der leitende Staatsminister von Rössing trat dem entgegen. Ein schroffer Umschwung der Anschauung in den regierenden Kreisen erfolgte. Ich bin weit davon entfernt, zu glauben, daß der Umschwung wider bessere Ueberzeugung geschah. Das Gegenteil ist unter allen Umständen anzunehmen. Aber spricht nicht die Vermutung in ganz besonderem Grade dafür, daß politische Rechtsfragen in Zeiten, in welchen sie akuter Bedeutung entbehren, unwillkürlich mit klarerem und unparteiischerem Rechtsblick Entscheidung finden, als in den Tagen, wo sie Aktualität erhalten, und daß zu der Zeit, da sie aktuell geworden sind, über sie der der Politik fernstehende Historiker und Archivar ruhiger und sicherer entscheiden wird, als der leitende Staatsmann, wenn für letzteren ein Festhalten an der alten Meinung so viel bedeutet wie ein Verzicht auf wichtige Staatsrechte, wie ein Aufgeben der Herrschaft über den größten Teil des Staatsgebietes seitens der

[1] Vgl. oben S. 321 ff.

Digitized by Google

daselbst seit neunzig Jahren herrschenden Dynastie? Wie könnte der leitende Staatsmann derartiges politisch verantworten?

Heute wie 1848 und 1852 fehlt ein solches politisches Dilemma. Nichts steht für Haus und Staat Oldenburg auf dem Spiel. Ruhig und leidenschaftslos vermag die staatsrechtliche Frage erörtert zu werden. Kein Hindernis ist vorhanden, daß jetzt aus rein staatsrechtlichen Gründen zu einer Meinung zurückgekehrt wird, zu deren Verwerfung vor vierzig Jahren, wie leicht begreiflich, stark entwickeltes politisches Empfinden führte. Den Regierungskommissären von 1848 und 1852 — Zedelius voran — und dem Geheimrat Leverkus fehlte politische Voreingenommenheit. Wie hätte sonst Leverkus 1864, in politisch hochbewegter Zeit, zugunsten der Augustenburger Ansprüche entscheiden können! Bei Minister von Rössing wäre solche politische Vorurteilslosigkeit nicht zu verstehen. Dies spricht aber dafür, daß die Oldenburgische Regierung die ganze Frage damals nicht frei von innerem politischen Zwange entschied. Heute fehlt solch politische Nötigung. Die schleswig-holsteinische Thronaussicht gehört der Vergangenheit an. Deshalb sei in Kürze die rechtliche Unhaltbarkeit jener Rössing'schen Meinung erörtert. Die letztere war niedergelegt in der heute nur noch schwer erhältlichen, zuerst als Artikel in der Kreuzzeitung erschienenen offiziösen Broschüre „Die angeblichen Erbansprüche des Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst" (Frankfurt 1865).

Die Broschüre verneint ein Rückfallsrecht der Sonderburger Linien im wesentlichen aus den von uns schon oben S. 335 ff. unter IX zurückgewiesenen Gründen. Drei Punkte seien hier noch erwähnt.

A. Erstens behauptet jene Regierungsschrift, den übrigen Sonderburger Linien hätte seit 1667, d. h. seit dem Tode des letzten Grafen von Oldenburg und Delmenhorst eine Lehensanwartschaft auf diese beiden Grafschaften nicht mehr zugestanden und 1671 sei ihnen kein Rückfallsanspruch darauf (hinter Plön) eingeräumt worden. Allein die Schrift muß S. 17 f. selbst zugeben, daß die Fassung des Zessionsbriefes Herzog Johann Adolfs von Plön vom 22. Juni 1676 (s. oben S. 337) nichts anderes erlaubt, als anzunehmen, dieser Herzog habe auch anderen Agnaten des Sonderburger Hauses als denjenigen der Speziallinie Plön, habe allen Agnaten des genannten Hauses einen Rückfallsanspruch vorbehalten. Die Zession vom 22. Juni 1676 bildet die dingliche Ausführung des obligatorischen Versprechens im Geheimvertrag vom 18. März 1671. Wie hätte der genannte Herzog auf den Gedanken kommen können, hier allen Sonderburgern einen Rückfallsanspruch an dem abgetretenen Gebiete vorzubehalten, wenn dieser Vorbehalt nicht in jenem Abkommen von 1671 vereinbart worden wäre?

Gewiß ist richtig, daß in den Exspektanzen von 1570, 1642, 1664 wirklich nur bestimmt ist, derjenige aus allen Altoldenburger Linien solle Nachfolger des letzten Oldenburger Grafen werden, welcher ihm zur Zeit seines Todes dem Grade nach oder bei gleichem Grade dem Alter nach der Sippschaft halber, d. h. agnatisch am nächsten stehe; allein hieraus folgt keineswegs, daß, als 1667 die Linie Plön dem Grafen Anton dem Grade nach am nächsten stand, die Exspektanzen der übrigen Linien erloschen. Die Exspektanz war ja allen damit Ausgezeichneten nicht willkürlich, sondern wegen ihrer agnatischen Verwandtschaft erteilt. Die Meinung war daher, hinter dem nächsten Agnaten sollen auch die entfernteren exspektanzberechtigt sein; wird der nächste Agnat Lehensfolger, so bleiben die übrigen diesem gegenüber exspektanzberechtigt. Somit ist es selbstverständlich, daß auch ihnen 1671 ein Rückfallsrecht eingeräumt sein wollte.

Digitized by Google

Die erwähnte Broschüre leugnet dies. Wie läßt sich das aber dann gegenüber dem klaren Wortlaut der Zessionsurkunde von 1676 aufrecht erhalten?

B. Zunächst wird behauptet, diese Zession sei nicht, wie der Zessionsbrief über die erste Hälfte vom 30. März 1671, dem Kaiser zur oberlehensherrlichen Bestätigung vorgelegt worden und darum ihrem ganzen Inhalte nach ungültig. Allein in dem gleich zu nennenden Erläuterungsrezesse beider Parteien vom 29. Mai 1680 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Zession von 1676 die kaiserliche „Konfirmation“ erhielt.[1] Sie ist stillschweigend enthalten in dem Lehensbriefe, welchen der Kaiser 5. Februar 1680 über beide Grafschaften für den Dänenkönig ausstellte.

Weiter wird vorgebracht, jedenfalls hätten die Parteien die Erweiterung des Sukzessionsrechtes auf alle Sonderburger Linien, wie sie aus der Zessionsurkunde von 1676 herausgelesen werden könne, in ihrem Erläuterungsrezesse vom 29. Mai 1680, also in einem späteren Vertrage stillschweigend wieder beseitigt. Allein was erklären dort die Vertragsteile? Die in Ausführung der beiden Verträge vom 18. März 1671 unter dem 30. März 1671 und 22. Juni 1676 wirklich betätigten Zessionen seien, weil man gewisse Vertragsbestimmungen geheim halten wollte, in bloß allgemeiner Weise abgefaßt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen werde jetzt, nachdem man die kaiserliche Zustimmung im Lehnbrief vom 5. Februar 1680 erhalten, erläuternd vereinbart, die in allgemeiner Weise (in terminis generalibus) ausgefertigten jüngeren Dokumente (documenta cessionis) vom 30. März 1671 und 22. Juni 1676 sollten den vorher aufgerichteten beiden Haupt- und Spezialverträgen (vom 18. März 1671) in keinem einzigen Punkte abträglich sein. Allein dies heißt doch nur: in den Punkten, welche die Zessionsbriefe weniger ausführlich berühren oder mit Stillschweigen übergehen, sollen die Spezialbestimmungen der älteren oder Hauptverträge gelten.[2] Bezüglich des Punktes Rückfallsrecht aber ist die jüngere Urkunde von 1676 die speziellere. Also gilt hier sie, zumal ihre ausführlicheren Bestimmungen denjenigen der Hauptverträge nicht widersprechen. Denn dem Hause Plön wird das jus successionis dort so reserviert, „wie es ihm beim Abgange des letzten Oldenburger Grafen hätte zukommen können“. Und da hätte es ihm eben nur zukommen können belastet mit nachfolgenden Erbansprüchen der übrigen Sonderburger Linien. In einem Vergleich zwischen Holstein-Plön und Gottorp vom 16. April bis 11. Juni 1681 wird es daher auch als ganz selbstverständlich angenommen, daß dem Hause Holstein-Gottorp an beiden Grafschaften ein Sukzessionsrecht erst zustehe nach Abgang der „Königlichen, auch Fürstlich Holstein-Plönischen und zugehöriger Agnaten männlicher Familie“. Wenn neben den Plönischen Agnaten noch diesen zugehörige Agnaten genannt werden, so sind dies andere als Plönische Agnaten, Agnaten, welche eine Pertinenz des Hauses Plön bilden, und eine solche bilden wegen ihres Rückfallsanspruches hinter Plön bezüglich beider Grafschaften eben die anderen Sonderburger Agnaten. Die Denkschrift will ihre Leser dafür gewinnen, jene zugehörigen Agnaten seien die Linien der jüngeren Brüder Herzog Adolfs von Plön, allein der Vergleich ist abgeschlossen vom Herzog Adolf zu Plön „für sich und in Vollmacht seiner Herren Gebrüder und ihrer allerseits Erben“ und es ist in

[1] C. F. A. Ostwald, Zur Würdigung der Schrift „Zweite polem. Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Von A. R. J. Michelsen“. Ein publizistischer Beitrag. II. Teil: Urkundliche Beilagen 1848 Nr. XX S. 93.

[2] Vgl. oben S. 339.

Digitized by Google

n die Rede von der vom fürstlichen Hause Plön an den König von Dänemark tanen Zession der beiden Grafschaften. Da wird wohl fünf Zeilen weiter Warnstedt S. 141) auch unter Fürstlich Holstein-Plönischen Agnaten „das nze fürstliche Haus", wie es sonst in der Urkunde genannt wird, gemeint n. Und dann man erwäge: wie würden sich die anderen Sonderrger Linien die Einräumung eines Nachfolgerechts an Gottorp mittelbar hinter der Linie Plön haben gefallen lassen, nachm sie vorher durch zwei ihrer Häupter in dem Prozeß gegen ottorp ein diesem vorgehendes Anrecht auf die Grafschaften ben Plön für alle Sonderburger Linien behauptet hatten? er nur einigermaßen die vorliegenden Urkunden (von 1671, 1680, 1681) im isammenhange mit den geschichtlichen Ereignissen betrachtet, muß es für unzreiflich finden, wie man behaupten kann, die übrigen Sonderburger Linien tten es ruhig geschehen lassen, daß nur dem Zweige Plön, nicht auch ihnen ickfallsrechte vorbehalten wurden.[1])

C. Drittens wird in jenem Kreuzzeitungsartikel (Broschüre S. 19 f.) bendet, die Sonderburger Linien hätten ihre vermeintlichen Ansprüche vor dem gange des Mannesstammes der königlich dänischen Linie, also vor dem . November 1863, niemals geltend gemacht, weder bei den sich doch durch hrzehnte hinziehenden Verhandlungen über die Abtretung der Grafschaften an ältere und dann an die jüngere Gottorper Linie, noch beim Aussterben r Linie Plön 1761, noch im Jahre 1806 bei der Aufhebung der Lehensverssung des Reiches, noch 1815 bei der Neubegründung der staatsrechtlichen Zunde Deutschlands auf Grund der Bundesakte, noch endlich im Jahre 1848, Anlaß der Bestimmungen des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes über die chfolge im Großherzogtum. Dies alles sei ein deutlicher Beweis dafür, daß sie bst nicht glaubten, Ansprüche auf Nachfolge in die Grafschaften zu besitzen.

Allein die Sonderburger Agnaten unterließen keineswegs, ihr Recht zu rtreten. Schon oben S. 346 f. führten wir an, wie sich der König von Dänenark 1756 gegenüber allen Sonderburger Linien verpflichtet hatte, die Grafhaften nur unter Wahrung der Rückfallsrechte des ganzen Sonderburger Hauses Gottorp abzutreten. Ausdrücklich wurde zu dem betreffenden Vertrage zwischen änemark und Plön auch der Konsens der Glücksburger, Augustenburger und eck'schen Linie eingeholt. Obwohl der letzte seiner Linie, somit weniger für sein aus, als vielmehr für die beiden anderen Sonderburger Linien Augustenburg id Beck, hat dann ferner Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Glücksburg lterer Linie) in einem Schreiben vom 11. Dezember 1773 „die Gerechtsame nes kleinen Hauses an den mehrgedachten Grafschaften" der Vorsorge des änenkönigs empfohlen. Das Schreiben, welches nach vorheriger Verständigung it den Vettern der Augustenburger und Becker Zweige erlassen wurde, schließt ach Warnstedt S. 207) mit dem Satze „Der Gegenstand ist für mich und eine ganze Familie wichtig und, als ich nichts weiter wünsche als bei den wenigen orrechten, die mir von meinen Vorfahren angeerbt und von Eurer önigl. Majestät Hohen Vorfahren jeder Zeit aufrecht erhalten sind, geschützt werden, so bitte ich alleruntertänigst um die gnädigste Versicherung, daß llerhöchst dieselben auch in diesem Falle meine und meines kleinen Hauses enige Gerechtsame huldreichst zu erhalten geruhen." Und warum hätten e Sonderburger Linien später, als die Grafschaften unter Gottorper Herrschaft

[1]) Siehe meine Ausführungen in der Deutschen Juristenzeitung IX S. 419.

Digitized by Google

standen, ihre Rechte wahrnehmen sollen? Erstens waren sie bis zum Zeitpunkte des Aussterbens der älteren königlichen Linie keine unbedingten. Ferner konnten sie ihnen nicht ohne ihre Zustimmung rechtlich genommen werden und bei Abtretung der Gebiete ging die Rückfallslast von selbst auf jeden neuen Erwerber über. Vor allem aber: die besten Beschützer ihrer Rechte waren Haus und Staat Oldenburg selbst. Die Oldenburgische Staatsregierung erklärte 1848 ausdrücklich, zunächst dem Throne für einen Teil des Landes stünde kraft ihres Rückfallsanspruches das Haus Sonderburg-Augustenburg; nur glaubte sie, es sei noch nicht an der Zeit, die Frage auch verfassungsrechtlich zu erledigen. Und Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg achtete so sehr die Rechte seiner altoldenburger Stammesvettern, daß in ihm nach dem 15. November 1863 der Gedanke entstehen konnte, lieber von der Regierung im ganzen Großherzogtum zurückzutreten, als mit dem Tode König Friedrichs VII. unbedingt gewordene Rechte anderer Oldenburger auf einen Teil des Landes zu kränken!

II. Soviel über die Oldenburger Broschüre von 1865. Ein anderer Punkt, den ich noch nachtragen möchte, betrifft die Frage: Haben die Sonderburger Linien auf ihr den Sukzessionsansprüchen der russischen und schwedischen Gottorper vorgehendes Nachfolgerecht im Herzogtum Oldenburg 1774 stillschweigend verzichtet?

A. Auf das oben erwähnte Schreiben vom 11. Dezember 1773, worin Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Glücksburg, anläßlich der Zession beider Grafschaften von Dänemark an Rußland, den Dänenkönig um Erhaltung der Gerechtsame seines (kleinen) Hauses an den beiden Grafschaften bat, erteilte König Christian VII. unter dem 21. Januar 1774 (s. Warnstedt S. 208) Antwort. Der Sinn derselben war zweifellos: Nur solche Rechte an den beiden Grafschaften sind den Sonderburger Linien erhalten, welche ihnen daran hinter dem Gesamthause Gottorp zustehen; solange der Gottorper Mannesstamm besteht, ist ein Rückfall der Grafschaften an andere Linien ausgeschlossen. Also — könnte man folgern — hätten die Sonderburger Agnaten gegen diese Anschauung Verwahrung einlegen sollen, wenn sie ihre besseren Rechte erhalten wissen wollten; indem sie es nicht taten, billigten sie die andere Anschauung stillschweigend.

Allein nur dann könnte eine solch stillschweigende Zustimmung angenommen werden, wenn die Sonderburger Agnaten die erteilte Antwort so, wie sie gemeint war, hätten verstehen müssen. Aber dies ist nicht der Fall. Die Antwort ist so unbestimmt und doppeldeutig gehalten, daß die Sonderburger Linien vielmehr glauben konnten, der Dänenkönig erkläre wirklich, was sie von ihm zu hören wünschten: bei jenem Tausche hätten die Kontrahenten die Rückfallsrechte der Sonderburger Linien vorbehalten.

Die Antwort lautet: „1. Die gedachten Grafschaften seien nur dem männlichen Stamme des Gottorpischen Hauses übertragen, 2. auch dabei zum Grundsatz angenommen, daß mehrbesagte Grafschaften durch die Permutation gänzlich in die Stelle des großfürstlichen Anteils am Herzogtum Holstein treten sollen, wodurch 3. allen möglichen Besorgnissen für die Zukunft hinreichend vorgebaut und prospiziert ist" (Warnstedt S. 208.)

Was heißt dies? Lediglich durch Schlußfolgerung sind die beiden ersten Sätze zu verstehen. Der erste Satz will besagen: Nur dem Mannesstamme des Hauses Gottorp sind die Grafschaften übertragen; auf den Fall des Absterbens desselben können also Andere Rechte daran geltend machen. Der zweite Satz bedeutet: An dem großfürstlichen Anteil steht dem ganzen Gottorp'schen

Digitized by Google

Hause ein Regierungsrecht zu; dieses Recht ist auf die Grafschaften übergegangen; also vermögen diese vor völligem Erlöschen des ganzen Gottorper Hauses nicht an andere Linien zurückzufallen. Ein Rückfallsrecht der Sonderburger vor völligem Aussterben des Gottorpischen Hauses wird somit verneint. Trotzdem fährt die Urkunde aber fort: dadurch wird **allen** möglichen Besorgnissen vorgebaut. Mußte auf diese Weise nicht die Vorstellung erweckt werden, als würden durch jene beiden ersten allgemeinen Sätze die den Gottorper Ansprüchen vorgehenden Rückfallsrechte der Sonderburger Linien nicht berührt? Wie ließe sich daher von einer stillschweigenden Zustimmung der Sonderburger zu der entgegengesetzten Willensmeinung des anderen Teiles reden, zu schweigen davon, daß, wenn ein „kleines" Haus großen, mächtigen Staaten nicht Widerspruch entgegensetzt, dies Unterlassen keineswegs im Zweifel als Zustimmung gedeutet werden darf. Die Unbestimmtheit der dänischen Antwort erklärt sich höchst einfach: man hat nicht offen und mutig eingestehen wollen, daß man das Versprechen von 1756 gebrochen hatte.

Aus alledem ergibt sich: die Sonderburger Linien konnten schon vor dem Aussterben des Gottorpischen Mannesstammes ein Rückfallsrecht auf die beiden Grafschaften geltend machen. Sie besaßen ein solches schon für den Fall des Ablebens des letzten Agnaten der königlichen Linie und sie haben es nicht dadurch verloren, daß sie, als dieser Fall (1863) eintrat, Ansprüche auf Schleswig-Holstein und nicht auf Oldenburg erhoben. Denn dies setzte voraus, daß der Herzog von Augustenburg die Absicht gehabt hätte, seine Rechte auf das Herzogtum Oldenburg aufzugeben, wenn er dafür die Erbansprüche des Hauses Oldenburg an dem großfürstlichen Teile des Herzogtums Oldenburg erwarb. Aber ganz abgesehen davon, daß dies letztere eine Abtretung seitens Oldenburgs zur Voraussetzung gehabt hätte, kann schon aus dem Grunde nicht von einer solchen Ersetzung des einen Anspruchs durch den anderen die Rede sein, weil das Haus Augustenburg ein solches Erbrecht Gottorps an dem ehemals großfürstlichen Teile Holsteins gar nicht anerkannte.

B. Neuestens hat sich auch Bornhak zur Oldenburger Thronfolgefrage geäußert — im Archiv für öffentliches Recht Bd. XIX S. 201 ff. Er bemerkt daselbst S. 218: Wenn die Grafschaften im Besitze der königlichen Linie geblieben wären, so würde nach deren Aussterben die Linie Augustenburg den nächsten Anspruch gehabt haben; gewiß hätte die königliche Linie an die Gottorpsche nicht mehr Recht übertragen können, als sie selbst besaß. Er teilt also die alte Ansicht, daß 1671 alle Sonderburger Agnaten einen Rückfallsanspruch erwarben, aber er meint, die Augustenburger könnten diesen Anspruch nur gegen Dänemark, nicht aber gegen Oldenburg geltend machen. Denn die Grafschaften hätten für die Linie Gottorp den Ersatz für ihren durch Landesteilung entstandenen Anspruch auf einzelne Teile von Schleswig-Holstein gebildet, der durch das Erlöschen der königlichen Hauptlinie nicht berührt worden sei. Allein die Grafschaften vermögen doch nur soweit an die Stelle jener Teile von Holstein zu treten, als dadurch nicht daran haftende Rechte Dritter, hier der Plönschen Erben, verletzt werden. Wer einen Gegenstand eintauscht, erwirbt denselben doch nur mit den darauf ruhenden Lasten. Soll er nach dem Tauschvertrag Rechte, die ihm am abgetretenen Objekte zustanden, auf den eingetauschten Gegenstand übertragen dürfen, so kann dies doch ohne Zustimmung Dritter nur soweit geschehen, als dadurch Rechte Dritter nicht gekränkt werden. Daher ist es unerfindlich, wie das Haus Gottorp an den Grafschaften ein zeitlich un-

Digitized by Google

begrenztes Recht hätte erwerben sollen, wenn Dritten daran ein Anspruch zustand, welcher dem Rechte des Abtretenden zeitliche Grenzen zog.

III. Noch ein weiterer Punkt hat uns zu beschäftigen. Unsere frühere Ansicht (s. oben S. 332 und 351) erweiternd und modifizierend, sagen wir jetzt: Das Haus Augustenburg besitzt nicht bloß vor, sondern es besitzt auch nach dem russischen Kaiserhause ein hausverfassungsmäßiges Anrecht auf Nachfolge in das Herzogtum Oldenburg.

Würden weder die Verträge von 1671 noch die Verträge von 1767 und 1773 vorliegen, so stünden den noch vorhandenen Sonderburger Linien lediglich Lehensexspektanzen für den Fall des Aussterbens des Gottorper Gesamthauses zu; solche haben aber, wie in meinem „Modernen Fürstenrecht" S. 382 dargelegt, ihre Rechtsgültigkeit verloren, weil eine Eröffnung des Lehens für den Lehensherrn seit Auflösung des Reiches nicht mehr möglich ist. Aber Dänemark und Rußland vereinbarten in ihren Austauschverträgen von 1767 und 1773 — s. Art. XXVIII des Vertrags von 1767 bei Warnstedt S. 189 —, daß auf das eingetauschte Gebiet auch „die Sukzessionsordnung der Lehenserben", welche für das ausgetauschte Gebiet galt, übergehen solle. Also übertrug sich auf das Herzogtum Oldenburg die Belehnung zur gesamten Hand, wie sie für alle Sonderburger Linien hinsichtlich des Herzogtums Holstein in Geltung war.[1]) Diese Samtbelehnung war damit für Oldenburg zu einem Bestandteil eines Hausvertrages auch zugunsten Dritter, d. h. der Sonderburger Linien gemacht. Wohl besteht diese Samtbelehnung heute nicht mehr als ein Vertragsverhältnis zwischen Reich und Samtbelehnten fort, wohl aber, wozu es durch die Verträge von 1767 und 1773 erhoben, als ein Rechtsverhältnis zwischen den ehemals Samtbelehnten. Nach dieser auf Oldenburg übertragenen Sukzessionsordnung für Holstein gilt aber des weiteren Primogenitur und so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach dem russischen Kaiserhaus das erste Anrecht auf die Regierung im Herzogtum Oldenburg der Linie Augustenburg zukommt.

Diese Anschauung vertritt, obschon mit anderer Begründung,[2]) auch Bornhak a. a. O. S. 219 und 221, nur daß er — was hier nebensächlich — annimmt, das Nachfolgerecht sowohl der russischen wie der Sonderburger Agnaten ergreife wegen der Unteilbarkeit des Staatsgebietes nicht bloß das Herzogtum, sondern das Großherzogtum. Aber Bornhak bleibt hiebei nicht stehen. Er meint, nicht nur staatsrechtlich sei Oldenburg (S. 226), sondern hausrechtlich (S. 224 f.) sei das Fürstenhaus Gottorp berechtigt, die zweite Sonderburger Linie der ersten vorzuziehen.

Wir sehen davon ab, die Frage zu erörtern, ob agnatische oder vertragsmäßig erworbene Thronfolgerechte vom Staate einseitig entzogen zu werden vermögen. Hervorheben möchte ich nur gegenüber Bornhaks Ausführungen in den Annalen 1904 S. 416, daß mit Wegfall der Reichsunmittelbarkeit keineswegs alle Agnaten Untertanen des Hausältesten wurden. Man denke nur an die regierenden Spezialhäuser innerhalb großer Gesamtfamilien und an zwar nicht regierende, aber außerhalb des Landes lebende Agnaten und Nebenlinien,

---

[1]) Vgl. z. B. Sammer, Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein 1844 S. 69.

[2]) Er übersieht, daß die Herrschaft der Oldenburger in Holstein durch Wahl begründet wurde. Also gilt nicht schlechthin Geblütsrecht. Graf Elimar ist nicht der „erste Erwerber".

Digitized by Google

Fälle, wie sie bei Wegfall des Reichsverbandes vielfach begegneten. Also vermag aus dem Wegfall der Reichsunmittelbarkeit ein Uebergang der Hausautonomie auf den Landesherrn nicht abgeleitet zu werden. Näher ist dagegen die andere Behauptung zu würdigen, durch einen Verzicht zugunsten der jüngeren Sonderburger Linie werde Hausrecht nicht verletzt.

Zunächst weist Bornhak darauf hin, daß der Verzicht des russischen Kaiserhauses kein unbedingter sei; das Thronfolgerecht des russischen Kaiserhauses solle nach der Zessionsurkunde vom 29. August 1903 Art. II (S. 213) wieder erwachen, wenn die Linie Sonderburg-Glücksburg aus der Anwartschaft oder Regierung in Oldenburg ausscheide, ohne ihre Rechte daran weiter übertragen zu haben (S. 222). Hieraus folge: Solange ein Mitglied des russischen Kaiserhauses lebe, könne ein augustenburgisches Thronfolgerecht nicht praktisch werden. Also werde derzeit kein augustenburgisches Recht verletzt (S. 227).

Allein hier ist doch sehr Verschiedenes nicht auseinander gehalten. Gewiß ist Verzicht unter Vorbehalt des Rückfalls rechtlich statthaft (s. mein „Modernes Fürstenrecht" S. 410, 426, 431), aber ein solcher Verzicht ist, wenn Primogeniturprinzip gilt — und dies gilt nach den Verträgen von 1767 und 1773 für Oldenburg —, nur möglich zugunsten der nächstältesten Linie. Denn das Erstgeburtsprinzip verbietet jeden Ausschluß eines älteren Zweiges durch einen jüngeren wider des ersteren Willen, auch einen nur zeitweiligen (s. mein „Fürstenrecht" S. 426 und 432). Könnte im Wege des Verzichts auf Zeit einer jüngeren Linie das Nachfolgerecht vor einer älteren eingeräumt werden, so wäre es möglich, das Prinzip des Vorgeburtsrechtes tatsächlich matt zu setzen. Auf Jahrhunderte hinaus vermöchte so der Zustand einzutreten, daß trotz Erstgeburtsprinzips die jüngere Linie vor der älteren herrschte.

Dann behauptet Bornhak weiter, die Rechtsauffassung, wie sie sich in dem Hause Holstein-Gottorp gebildet habe, gehe dahin, daß Oldenburg zum Etablissement der jeweils jüngeren Linie, als Sekundogenitur des Gesamthauses Altoldenburg dienen solle; scheide daher die jüngste Gottorper Linie aus und gehe demgemäß das Land Oldenburg an das Haus Sonderburg über, so habe es dort der zweiten Linie zuzukommen (S. 224 und 227). Allein diese Meinung widerspricht so sehr dem Inhalte der Stiftungsurkunde von 1773, daß, sollte sie maßgebend sein, eine ausdrückliche hausgesetzliche Formulierung für sie gefordert werden müßte. Eine solche fehlt aber gänzlich. Demgemäß gilt als maßgebendes Hausrecht die Zessionsakte des Großfürsten Paul von Rußland, d. d. 14. Juli 1773. Hier ist lediglich davon die Rede, daß die beiden Grafschaften zum Etablissement der jüngeren Holstein-Gottorpischen Branche dienen sollten, und in Art. 2 wird ausdrücklich bestimmt, „eben dieselbe Sukzession und Primogenitur, welche in dem Herzogtum Holstein bisher eingeführt und rezipiert gewesen, solle auch für jetzt und zu ewigen Tagen in diesen Grafschaften aufrecht erhalten werden". Nach Ausscheiden des Hauses Gottorp folgt somit die erstgeborene Sonderburger Linie.

Unerfindlich ist, wie auch ein Vertreter des Rechts gegen die Nachfolge des Hauses Augustenburg anführen kann, die Ehe des Hauptes der Augustenburger Familie, Herzog Ernst Günthers, sei kinderlos; und die nächste Linie des Prinzen Christian englisch (S. 225). Seit wann ist in Deutschland Rechtens, daß kinderlos verheiratete Agnaten von der Thronfolge ausgeschlossen seien; sind es doch nicht einmal unebenbürtig verehelichte! Und dann: wie kann eine Linie als nicht deutsch bezeichnet werden, wenn ihr Haupt, wie Prinz Christian, im

Digitized by Google

Kriege Deutschlands gegen Dänemark kämpfte und sein Sohn seit seiner frühesten Jugend im deutschen Heere aktiven Offiziersdienst tut, weitere Agnaten dieser Linie aber nicht vorhanden sind. Jedoch selbst wenn die jüngere Linie „englisch“ wäre, wie folgte daraus, daß die ältere ausgeschlossen werden dürfte?

„Ein Gott, ein Recht, eine Wahrheit“ und „Justitia fundamentum regnorum“ bilden nach den Angaben Jansens (S. 131 f.) alte Devisen oldenburgischer Staatsleitung. Welch hohes Maß von Gerechtigkeitsgefühl würde Haus und Staat in Oldenburg bekunden, wenn sie erklärten, die Bestellung Herzog Friedrich Ferdinands zu Holstein-Glücksburg zum etwaigen Regenten durch Großherzog und Landtag unter dem 28. Dezember 1900 beruhte auf irrtümlicher Auffassung des tatsächlich geltenden Rechts; wir sprechen fortan der älteren Linie Regentschaft und unmittelbares Nachfolgerecht zu. Oder wenn wenigstens bekundet würde: die Rechtsanschauungen Oldenburgs in dieser Frage waren im Laufe der Zeit schwankende; da ist es billig und gerecht, die strittige Angelegenheit durch gütliches Einvernehmen zu regeln. Auch wenn das Recht in weiter Ferne steht und voraussichtlich nie praktische Bedeutung erlangt, darf es doch nicht sonder Not gekränkt werden. Möchte Oldenburg eingedenk sein, daß Preußen, obwohl ebenfalls mächtiger, die Frage der Erbansprüche des oldenburgischen Herrscherhauses auf Schleswig-Holstein nicht im Wege einseitiger Entscheidung, sondern im Wege des Vertrages erledigte. Auch damals handelte es sich um von der einen Seite behauptete, von der anderen bestrittene Rechtsansprüche. Das Rechtsgutachten des preußischen Kronsyndikats hatte nicht vermocht, die oldenburgischen Ansprüche anzuerkennen. Obwohl die preußische Regierung also die Ansprüche Oldenburgs auf Schleswig-Holstein nur als vermeintliche, somit als in Wirklichkeit nicht bestehende ansah, ging sie über dieselben doch nicht in der Weise hinweg, daß sie als Trägerin der Staatsgewalt in jenen Gebieten im Wege einseitiger Verfügung gegen das regierende Haus Oldenburg entschied.

IV. Zum Schluß noch ein Wort über die prinzipielle Seite der ganzen Angelegenheit. Es handelt sich um die Frage, ob ein Staat über Anwartschaftsrechte von Fürstenhäusern, welche diese nach bestem Wissen und Gewissen zu besitzen glauben, einseitig hinweggehen kann, weil er sie nicht als rechtlich existierend betrachtet. Was heute der Familie Holstein-Augustenburg droht, kann morgen auch für ein sächsisches oder lippisches oder reußisches Spezialhaus sich ereignen. Die Frage ist somit eine gemeinsame aller deutschen Fürstenhäuser. Keinen Unterschied kann es in dieser Hinsicht machen, daß dermalen kein souveränes, sondern ein ehemals regierendes Haus es ist, das in seinen Rechten sich gefährdet glaubt. In bezug auf Thronfolgefähigkeit stehen deutsche regierende und deutsche vormals regiert habende Fürstengeschlechter einander gleich. Es kommt hinzu, daß mit der einseitigen Entscheidung des Staates, um dessen Krone es sich handelt, die Streitfrage noch keineswegs als gänzlich beseitigt zu erachten ist. Um nur eines zu bemerken: dem Bundesrate bleibt immer das Recht gewahrt, zu gegebener Zeit die staatsrechtliche Legitimation der Bundesratsbevollmächtigten des betreffenden Staates selbständig nachzuprüfen. Für ihn ist deutsches Fürstenrecht eine vom einzelstaatlichen Landesrecht unabhängige Rechtsquelle.

Digitized by Google

Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation.

Von **J. Kuckuck**, Sekretär der Handelskammer in Rottweil.

Mit der Durchführung des Handwerksorganisationsgesetzes von 1897 ist die Frage brennend geworden: Wer gehört zu den Handelskammern, wer zur Handwerksorganisation? Die Handwerkskammern und Zwangsinnungen nehmen nämlich viele zur Handelskammer wahlberechtigte und beitragspflichtige Gewerbetreibende auch für sich in Anspruch mit der Begründung, daß sie Handwerker seien. Diese Gewerbetreibenden geraten dadurch in eine Doppelstellung; sie müssen Beiträge sowohl zur Handels- wie zur Handwerkskammer, also doppelt zahlen und sie sind ferner, obgleich sie sich bisher als zur Handelskammer gehörig betrachtet haben, gezwungen, sich den Vorschriften und der Kontrolle der Handwerkskammern und Zwangsinnungen bezüglich der Lehrlingshaltung zu unterwerfen. Das gibt natürlich zu vielen Klagen und Reibereien Anlaß.

Was erheischt nun an dem jetzigen Zustand tatsächlich eine Aenderung? Und welche Aenderungen sind zweckmäßig vorzunehmen?

Wenn wir diese Fragen beantworten wollen, so müssen wir zuerst näher auf die Rechtslage eingehen.

Nach den Handelskammergesetzen der Einzelstaaten sind in der Regel beitragspflichtig zur Handelskammer die im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden. Von der Eintragung in das Handelsregister sind durch § 4 Abs. 1 HGB. (Handelsgesetzbuch) die Handwerker ausgeschlossen, mit wenigen Ausnahmen, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden. Demnach sollte sich als Rechtssatz ergeben, daß ein im Handelsregister eingetragener Betrieb, wofern das Register vom Gericht richtig geführt wird, nicht als Handwerksbetrieb angesehen werden kann. Ausgenommen könnten nur sein:

1. Die sog. Mischbetriebe, d. h. die Betriebe, in denen der Handwerksbetrieb äußerlich mit einem Fabrik- oder Handelsbetrieb verbunden ist; besonders häufig kommt letzteres vor, z. B. eine Bäckerei ist verbunden mit einer Mehlhandlung, eine Konditorei mit einer Kolonialwarenhandlung. Der Inhaber eines Mischbetriebs ist wegen seines Handelsbetriebes — es sei denn, daß dieser einen nur geringen Umfang hat — oder wegen seines Fabrikbetriebes handelsregisterpflichtig und damit auch beitragspflichtig zur Handelskammer, wegen seines Handwerksbetriebs aber auch beitragspflichtig zur Handwerkskammer;

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, die nicht unter den § 1 HGB. fallen. Bei diesen ist hinsichtlich der Handelsregisterpflicht nicht maßgebend § 4 Abs. 1, sondern § 2 HGB.; sie sind eintragungspflichtig, wenn ihre Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Damit ist wenigstens nicht unmittelbar — ob nicht etwa mittelbar, wird noch gesagt werden — die Möglichkeit abgeschnitten, daß ein Hand-

Digitized by Google

werker mit Fug und Recht als solcher in das Handelsregister eingetragen und infolgedessen außer zur Handwerkskammer auch noch zur Handelskammer beitragspflichtig wird. Zu den Gewerbetreibenden, auf die § 2 Anwendung findet, gehören vor allem die Baugeschäfte;

3. Die Vereine, denen das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt; diese (nämlich die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften m. b. H. und die eingetragenen Genossenschaften) haben nach § 6 Abs. 2 HGB. die Vollkaufmannseigenschaft und sind demnach eintragungspflichtig, auch wenn ihr Gewerbebetrieb ein handwerksmäßiger ist.

Die Sachlage wäre noch ziemlich einfach und eine befriedigende Auseinandersetzung zwischen den beiden Organisationen leicht zu erreichen, wenn über die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation von denselben Behörden entschieden würde. Aber über erstere entscheiden die Gerichte, über letztere die Verwaltungsbehörden. Beide sind in ihren Entscheidungen ganz selbständig und weichen naturgemäß bei diesen oft voneinander ab. Unwesentlich ist dabei, daß die Gerichte nach dem Handelsgesetzbuch, die Verwaltungsbehörden nach der Gewerbeordnung entscheiden; denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß das eine Gesetz unter Handwerk etwas anderes verstanden wissen will, als das andere; es sind nur die die Gesetze handhabenden Personen, die in ihren Meinungen über die Bedeutung des Wortes „Handwerk" auseinandergehen.

Die Praxis der Gerichte geht dahin, die Regel des § 2 HGB. auch auf den § 4 Abs. 1 zu übertragen, d. h. jeden Gewerbetreibenden als eintragungspflichtig — und damit auch als Nicht-Mehr-Handwerker — anzusehen, dessen Betrieb eine kaufmännische Einrichtung erforderlich erscheinen läßt, sei es daß er so umfangreich, sei es daß er so kompliziert ist. Gegen diese Praxis lassen sich zwar gewichtige Einwendungen aus der Fassung des Handelsgesetzbuches erheben; aber sie hat das für sich, daß sie den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entspricht.

Ist die Praxis der Gerichte richtig, so hat auch bei dem durch § 2 HGB. erfaßten Teil der Gewerbetreibenden (also z. B. bei den Baugeschäften) die handelsregisterliche Eintragung die Bedeutung, daß der eingetragene Betrieb nicht als Handwerksbetrieb angesehen werden kann; damit würde die unter 2 angeführte Ausnahme von der Regel wegfallen.

Die Auffassung der Verwaltungsbehörden weicht aber von der der Gerichte meistens erheblich ab, da es ihnen nahe liegt, mehr den Zweck der neuen Handwerksorganisation zu berücksichtigen als die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs. Der Schwerpunkt der Aufgaben dieser Organisation liegt in der Förderung der technischen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der zum Handwerk gehörigen Personen, der Meister, Gesellen und Lehrlinge; ihr Wirkungsgebiet umfaßt also nicht nur die Inhaber der Betriebe, sondern auch deren Hilfspersonen. Deshalb wird sie nicht schon deshalb auf einen Betrieb verzichten können, weil dessen Inhaber für seine Person durch Beschränkung seiner Tätigkeit auf die kaufmännische Leitung aus der Sphäre des Handwerks herausgetreten ist; es wird für sie auch noch darauf ankommen, ob die Hilfspersonen des Betriebs dem Handwerk angehören. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Begriff des Handwerks weiter zu fassen, als es die Registergerichte tun.

Das zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation streitige

Digitized by Google

Gebiet ist also bei weitem größer, als es auf den ersten Blick erschien; um es genauer zu umgrenzen, müssen wir uns aber erst vollständig über den Begriff „Handwerk" klar werden.

Auf eine Aufzählung und auf eine Kritik aller der verschiedenen Definitionen, die für diesen Begriff schon aufgestellt worden sind, können wir uns hier nicht einlassen. Wir müssen uns damit begnügen, die Auffassung zu bezeichnen, der wir uns anschließen; es ist dieselbe, die auch Ministerialdirektor Mosthaf im württemb. Gewerbeblatt (Jahrg. 1902 Nr. 29—33) in einem Aufsatz über die Begriffe Handwerk und Fabrik zu der seinigen gemacht hat. Darnach ist charakteristisch für den Handwerksbetrieb nur seine Produktionsmethode; in einem Handwerksbetrieb wird ohne Arbeitsteilung produziert, in einer Fabrik mit Arbeitsteilung. „Die Fabrik", sagt Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft S. 108) „zerlegt die gesamte in einem Produktionsprozeß nötige Arbeit möglichst in ihre einfachen Elemente, trennt die schwere von der leichten, die mechanische von der geistigen, die qualifizierte von der rohen Arbeit. Dadurch gelangt sie zu einem System aufeinander folgender Verrichtungen und wird in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art, gelernte und ungelernte, Männer, Frauen und Kinder, Hand- und Kopfarbeiter, technisch, artistisch und kaufmännisch gebildete, neben- und nacheinander zu beschäftigen." Bei dem Handwerk fehlt dagegen diese Gliederung des Produktionsprozesses; bei ihm wird das Stück von Anfang bis zu Ende von einem Arbeiter hergestellt.

Diese Auffassung des Begriffs „Handwerk" wird dem Zwecke der Handwerksorganisation gerecht; für das Handelsregister ist sie aber nicht brauchbar. Denn es ist klar, daß ohne Arbeitsteilung auch in einem großen Betriebe mit großem Umsatz produziert werden kann und daß für einen großen Betrieb kaufmännische Ordnung nicht dadurch entbehrlich wird, daß die Produktion ohne Arbeitsteilung vor sich geht. Kaufmännische Ordnung wird vielmehr stets dann notwendig werden, wenn das Geschäft einen solchen Umfang erreicht hat oder so verwickelt geworden ist, daß die Beschaffung des Rohmaterials und der Vertrieb der fertigen Ware d. h. der kaufmännische Teil des Geschäfts die Tätigkeit einer besonderen Person verlangt. Diese Entwickelungsstufe kann aber auch ein Geschäft erreichen, in dem die Herstellung der Ware ohne Arbeitsteilung, also nach dem oben aufgestellten Begriff handwerksmäßig erfolgt.

Wir geraten demnach in ein schwieriges Dilemma. Nämlich: Legen wir den Begriff „Handwerk" so aus, wie es die Gerichte meistens tun, daß wir also jeden Betrieb, der einer kaufmännischen Ordnung bedarf, schon als dem Handwerk entwachsen ansehen und lassen wir diesen Begriff auch für die Zuteilung zur Handwerksorganisation entscheiden, so nehmen wir dieser viele Betriebe, die ihr zweckmäßig angegliedert werden sollten. Sagen wir aber, die Gerichte legen jetzt das Wort „Handwerker" in § 4 Abs. 1 HGB. zu eng aus, ein Handwerksbetrieb bleibt immer noch ein Handwerksbetrieb und als solcher von der Eintragung ausgeschlossen, auch wenn er so umfangreich oder so kompliziert ist, daß er der kaufmännischen Ordnung bedarf, so schaffen wir wieder einen höchst unerwünschten Zustand, indem wir viele Gewerbetreibende, deren Eintragung in das Handelsregister sowohl im allgemeinen Interesse liegt, wie in ihrem eigenen Interesse — ich erinnere nur an die Möglichkeit der Prokuraerteilung —, der Eintragung entziehen.

Wie kommen wir nun aus diesem Dilemma heraus? Wir glauben, daß man darauf wird verzichten müssen, dem Handelsregister eine Bedeutung für

Digitized by Google

die Abgrenzung der Handwerksorganisation zu geben. Das Handelsregister kann eben nicht zwei Herren dienen. Wenn es den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs genügen soll, so muß man, so wie die Gerichte im allgemeinen jetzt schon verfahren, alle Gewerbetreibenden für eintragungspflichtig erklären, deren Unternehmen einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Werden aber die Register in dieser Weise geführt, so kann aus der Eintragung eines Betriebs nicht die Vermutung hergeleitet werden, daß er kein Handwerksbetrieb sei. Bei der Frage der Zugehörigkeit eines Betriebs zur Handwerksorganisation sollte also das Handelsregister außer Spiel bleiben; dann könnten die Gerichte bei ihrer jetzigen Praxis bleiben. Eine andere Frage ist es, ob es nicht wünschenswert wäre, daß diese Praxis durch eine Aenderung des § 4 HGB. — Streichung des Wortes „Handwerker" und Anlehnung der Fassung des Paragraphen an den § 2 HGB. — eine zweifellose gesetzliche Grundlage erhielte.

Für die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation wäre damit allerdings noch nichts weiter erreicht, als daß ein für die Entscheidung des Streites untaugliches Mittel ausgeschieden würde. Eine positive Beantwortung der von uns eingangs gestellten Fragen steht noch aus.

Man hat geglaubt, die Frage auf sehr einfache Weise dadurch lösen zu können, daß man *allen Betrieben, bei denen Zweifel bestehen, wohin sie gehören — d. h. den in das Handelsregister eingetragenen Misch- und Großhandwerksbetrieben —, die Wahl läßt, welcher Organisation sie sich anschließen wollen.*

Dieser Weg hat auf den ersten Blick viel Verlockendes; sieht man aber näher zu, so wird man finden, daß auf ihm die Schwierigkeit zum Teil gar nicht, zum Teil auf eine Weise beseitigt würden, daß andere nicht geringere Uebelstände die Folge wären.

Wir haben oben als Kriterium des Handwerks die Produktion ohne Arbeitsteilung bezeichnet. Wir glauben nicht, daß es ein besseres Kriterium gibt, können uns aber nicht verhehlen, daß in der Praxis auch dieses Kriterium oft noch Zweifeln Raum lassen wird, wohin ein Betrieb gehört. Zwischen der Produktion ohne Arbeitsteilung und der Produktion mit Arbeitsteilung sind nämlich Uebergangsstufen denkbar; nicht schon *jede* Abzweigung irgend eines Teils der Arbeit wird als eine den Charakter der Handwerksarbeit zerstörende Arbeitsteilung angesehen werden können; es wird vielmehr darauf ankommen, ob die Arbeit in ihrem *wesentlichen* Teil in einzelne Verrichtungen zerlegt ist. Darüber, mit welcher Stufe die Grenze überschritten ist, werden die Meinungen oft geteilt sein. Würde man nun durch die Einräumung des Optionsrechts an die im Handelsregister eingetragenen Handwerksbetriebe der Schwierigkeit der Grenzziehung enthoben sein? Keineswegs! Es bliebe doch noch in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden übrig, ob der betreffende Betrieb nicht schon außerhalb der Grenze läge, bis zu welcher das Optionsrecht ginge. Kurz, den Streit darüber, welche Betriebe zum Handwerk gehören, hätte man nur vertauscht mit einem Streit darüber, welche Betriebe das Optionsrecht haben.

Wahrscheinlich würden mit der Zeit auch vielfach solche Handwerker sich das Optionsrecht zu erwerben versuchen, für die es gar nicht bestimmt wäre. Die Registergerichte stellen wohl meistens keine weitschichtigen Untersuchungen darüber an, ob der sich zum Handelsregister Anmeldende wirklich ein eintragungs-

Digitized by Google

berechtigtes Geschäft betreibt. Das könnte von Handwerkern, denen die Handwerkskammer oder die Zwangsinnung irgendwie unbequem ist, ausgenützt werden. Die Handwerksorganisation würde sich natürlich gegen eine solche Praxis wehren; damit aber würde der Streit, den man durch das Optionsrecht zu begraben glaubte, erst recht beginnen.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuerkennung des Optionsrechts dadurch zu umgehen, daß man es nur Betrieben zwischen gewissen Steuergrenzen einräumt, wäre erst recht nicht zu empfehlen; denn die Größe der Steuerleistung sagt über den Betriebscharakter eines Unternehmens gar nichts.

Das Optionsrecht würde aber auch unverträglich sein mit dem Zwecke der Handwerksorganisation und mit manchen anderen gesetzlichen Bestimmungen über den Handwerksbetrieb.

Die Handwerkskammern und Zwangsinnungen sind nicht nur wie die Handelskammern Interessenvertretungen, sondern mehr noch Selbstverwaltungsbehörden, die die ihnen vom Gesetz auferlegten Pflichten nur dann in vollem Maße erfüllen können, wenn die Betriebe, die zum Handwerk gehören, auch ihrer Gewalt tatsächlich unterstellt werden. Dies gilt insbesondere für die der Organisation hinsichtlich des Lehrlingswesens obliegenden Aufgaben. Durch das Optionsrecht könnten sich nun Gewerbetreibende den Vorschriften und der Kontrolle der Handwerkskammern über die Lehrlingshaltung entziehen, bei denen durchaus kein Grund dafür vorliegt, sie von diesen freizulassen. Nehmen wir den Fall an, ein Konditor betreibt neben seinem Handwerk noch einen Handel mit Spezereiwaren und zwar in dem Umfange, daß die Eintragung seines Geschäfts in das Handelsregister durchaus geboten ist. Welcher innere Grund liegt nun vor, diesem Mann die Möglichkeit zu geben, sich durch Option für die Handelskammer von den Vorschriften und der Kontrolle der Handwerkskammer über die Beschäftigung von Konditorlehrlingen zu befreien? Würde nicht der Zweck dieser Vorschriften und dieser Kontrolle, nämlich die „Hebung" des Handwerks, dadurch, daß sich ihnen ein Teil der Handwerker durch Option für die Handelskammer entzöge, auch für den übrigen Teil vereitelt werden? Würde nicht z. B. eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge für einzelne Gewerbezweige behufs Bekämpfung der Lehrlingszüchterei geradezu sinnlos sein, wenn sie nicht für alle Handwerksbetriebe erzwungen werden könnte?

Welche Wirkung ferner sollte eine Option für die Handelskammer hinsichtlich der Bestimmungen über das Handwerkslehrlingswesen haben, die nicht von der Handwerksorganisation, sondern direkt vom Gesetzgeber (z. B. die Vorschrift des § 129 GO. über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen) ausgehen? Soll die Option auch diese Bestimmungen für den optierenden Handwerksbetrieb außer Kraft setzen? Daß das nicht angängig ist, liegt auf der Hand! Läßt man aber diese Bestimmungen auch für diejenigen gelten, die für die Handelskammer optiert haben, so wäre damit deklariert, daß diese Gewerbetreibenden Handwerker sind, daß also die Handwerksorganisation ein Anrecht auf sie hat.

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß diejenigen Gewerbebetriebe, die als Handwerksbetriebe erkannt worden sind, auch der Handwerksorganisation unterstellt werden müssen.

Ebenso wird man aber auch auf Seite der Handelskammern wenigstens im Prinzip daran festhalten müssen, daß jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmen von der Bedeutung ist, daß seine Eintragung in das Handelsregister

hat erfolgen müssen, zu den Kosten der Kammer beizutragen hat. Denn wer im Handelsregister eingetragen ist, dessen Geschäft wird in der Regel nach der kaufmännischen Seite soweit entwickelt sein, daß es von der Tätigkeit der Handelskammer Nutzen hat und an dieser interessiert ist. Das Handelsregister muß die Grundlage für Wahlrecht und Beitragspflicht zur Handelskammer bleiben. In Frage käme nur, ob man nicht besser ganz kleine eingetragene Geschäfte ausscheidet, indem man die Zugehörigkeit zur Handelskammerorganisation erst mit einer gewissen Steuerleistung beginnen läßt. Im übrigen werden die Misch- und Großhandwerksbetriebe ihre Doppelstellung als Angehörige der Handelskammern und der Handwerksorganisation als unvermeidlich hinnehmen müssen. Es kann sich nur darum handeln, daß bei der Besteuerung dieser Betriebe eine unbillige Belastung vermieden wird.

Das aber ist eine unverhältnismäßig einfache Sache. Für die Mischbetriebe ergibt sich von selbst als das Gerechte, daß die Steuer nach dem Größenverhältnis der in ihnen verbundenen Teilbetriebe zwischen der Handwerksorganisation und der Handelskammer geteilt wird. Schwieriger liegt die Sache bei den übrigen Betrieben (Großhandwerksbetriebe und Handwerksbetriebe, die in einer registerpflichtigen Gesellschaftsform betrieben werden); man wird hier den Maßstab der Teilung dem billigen Ermessen der entscheidenden Stellen überlassen müssen.

Bei ihren Entscheidungen darüber, welche der im Handelsregister eingetragenen Betriebe als Handwerksbetriebe anzusehen und demnach Angehörige beider Organisationen sind und wie der Beitrag in einzelnem Fall zwischen diesen zu teilen ist, sollten die Verwaltungsbehörden Vertreter der Handels- und Handwerkskammern zuziehen müssen.

Wir wissen wohl, daß der großen Mehrzahl der Gewerbetreibenden eine Trennung beider Organisationen in der Weise, daß es nur ein entweder — oder gäbe, daß also kein Betrieb gezwungen wäre, beiden Organisationen anzugehören, bei weitem lieber wäre. Aber das wirtschaftliche Leben ist so vielgestaltig, daß es oft unmöglich ist, für seine Probleme einfache Lösungen zu finden, wofern man eben eine wirkliche, den Dingen gerecht werdende Lösung will, nicht nur eine äußerliche Ordnung, die in Widerspruch steht mit dem sachlichen Zweck.

Die vorstehenden Vorschläge bedeuten ein sehr weites Entgegenkommen gegenüber den Ansprüchen der Handwerkskammern. Weitergehende Ansprüche sind aber entschieden zurückzuweisen. Vor allem werden sich die Handelskammern dagegen zu wehren haben, daß mit dem Begriff „Mischbetrieb" Mißbrauch getrieben wird. Sie werden streng daran festhalten müssen, daß als Mischbetriebe nur solche Betriebe anzusehen sind, in denen der Handwerksbetrieb nur äußerlich mit einem anderen Betrieb verbunden ist. Keine bloß äußerliche Verbindung ist es, wenn eine in der Betriebsform des Handwerks geführte Werkstätte nicht selbständig Erzeugnisse für den Verkauf anfertigt, sondern den Zwecken eines Fabrikbetriebs in der Weise dient, daß ihre Arbeit sich in den Produktionsprozeß der letzteren einfügt (z. B. Schlosserwerkstatt in Verbindung mit Möbelfabrik, mechanische Werkstätten in großen Fabriken); in diesem Falle liegt nur Fabrikbetrieb vor (Mosthaf, Gewerbeblatt 1902 S. 257). Zurückzuweisen ist also die von Handwerkskammern und Zwangsinnungen vielfach versuchte Erstreckung ihrer Gewalt auf Teile von Fabriken, weil in diesen handwerksmäßig gearbeitet wird. Zurückzuweisen

Digitized by Google

ist auch die Identifizierung der Handwerksarbeit mit der qualifizierten Arbeit, vermittelst deren man der Handwerksorganisation alle Betriebe zuzuführen versucht, die „gelernte“ Arbeiter verwenden. Auch bei einer Produktion mit Arbeitsteilung können einzelne Verrichtungen im Produktionsprozeß so schwierig sein (z. B. das Zusammensetzen der einzelnen Teile), daß sie nur speziell dafür ausgebildeten Arbeitern anvertraut werden können. Solche gelernten Arbeiter sind aber immer noch keine Handwerker und ein Betrieb, in dem die gelernte Arbeit eine größere Rolle spielt, ist deshalb noch kein Handwerksbetrieb. Darum ist es z. B. auch ungerechtfertigt, Buchdruckereien deshalb, weil der wichtigste Teil der Arbeit, das Setzen, nur von Leuten getan werden kann, die als Schriftsetzer ausgebildet worden sind, stets als Handwerksbetriebe zu behandeln.

Zum Schlusse möchten wir unsere Vorschläge noch einmal kurz zusammenfassen:

1. Handelsregisterpflichtig soll jeder Gewerbetreibende sein, dessen Unternehmen einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

2. Aus der Eintragung eines Betriebs in das Handelsregister soll nicht folgen, daß der Betrieb nicht zum Handwerk gehört.

3. Die im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden sollen wie jetzt wahlberechtigt und beitragspflichtig zur Handelskammer sein.

4. Darüber, welche der im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden zugleich zur Handwerksorganisation gehören und wie der Beitrag zwischen Handwerks- und Handelskammer zu teilen ist, soll unter Zuziehung von Vertretern beider Organisationen entschieden werden.

5. Als Mischbetriebe dürfen nur Unternehmen gelten, in denen der Handwerksbetrieb äußerlich mit einem Nichthandwerksbetrieb verbunden ist, nicht aber auch solche Unternehmen, in denen der Handwerksbetrieb nur ein Glied im Produktionsprozeß des Gesamtbetriebs ist.

6. Nicht jede gelernte Arbeit ist auch Handwerksarbeit.

Wir haben gesehen, daß die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation keine leichte Sache ist, daß es sogar ein großes Gebiet des gewerblichen Lebens gibt, das zwischen beiden Organisationen einfach aufzuteilen gar nicht möglich ist, wenn man nicht willkürlich Zusammengehöriges auseinander reißen will, ein Gebiet, auf dem sie also nebeneinander wirken müssen. Es wäre deshalb zu wünschen, daß das Verhältnis zwischen beiden Organisationen immer ein friedliches sein möchte. Nur dann, wenn sie nicht ihre Kräfte in kleinlichen Reibereien miteinander verzetteln, werden sie die Aufgaben erfüllen können, die ihnen vom Gesetze zugewiesen sind.

Digitized by Google

Das Vermögen.

Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe.

Von Dr. iur. **Fritz Berolzheimer** in München.

(Schluß.)

2. Hinsichtlich des Handels mit Wertpapieren.

Gerade bezüglich der Industriegesellschaften mit kleinem Gesellschaftskapitale ist darauf verwiesen worden, daß — namentlich in kritischen Zeiten — kleine und kleinste Angebote oder Nachfragen hinreichen, um den Kurs unverhältnismäßig nach der einen oder anderen Seite hin zu beeinflussen. Absolut beseitigen läßt sich dies selbstredend nicht. Allein Remedur könnte dadurch geschaffen werden, daß die gehandelten, nachgefragten und angebotenen Nominalbeträge ziffermäßig in den amtlichen Börsenblättern angeführt werden müßten.[1])

Soll jedoch diese Maßregel den gewünschten Aufklärungserfolg haben, so bedarf sie bei der heutigen Gestaltung des Effektenhandels einer Ergänzung. Die ungemeine Konzentration des Bankgeschäftes bei unseren Großbanken hat dazu geführt, einen großen Teil des Effektenhandels in den Banken unter Ausschluß der Effektenbörsen festzulegen. Die Banken „kompensieren" Kauf und Verkaufsordres und machen das Geschäft „in sich" (Beispiel: Der Private A beauftragt seine Bank, für ihn 10000 Mk. eines Effektes zum Höchstkurse von 180 zu nehmen; B beauftragt dieselbe Bank, für ihn 10000 Mk. desselben Effektes zum Mindestkurse von 178 zu geben. Der Tagesbörsenkurs ist 179. Dann vollzieht die Bank den Kauf-Verkauf von 10000 selbstverständlich ohne Vermittlung der Börse). In Ansehung dieser Transaktionen sollte Anzeigepflicht (unter Vorlage der Kommissionsnoten-Kopien) für den nächsten Börsentag der nächstgelegenen Börse, an welcher Effekten dieser Art gehandelt werden, und Berücksichtigung dieser Abschlüsse bei der Festsetzung des nächsten Börsenkurses oder wenigstens Publikation dieser Abschlüsse statuiert werden.

3. Hinsichtlich der Emission von Wertpapieren.

Hier wäre die Frage aufzuwerfen, ob nicht das Publikum gegenüber unreellen Gründungen eines wirksameren Schutzes als bisher teilhaftig werden könnte.

---

[1]) Hiezu bedarf es, insoweit der Börsenverkehr in Frage steht, keines neuen Reichsgesetzes, vielmehr kann der Bundesrat im Verordnungswege hierüber Bestimmungen treffen (gemäß § 35 Ziff. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896: „Der Bundesrat ist befugt, . . . 3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze . . . . über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen").

Bis zu einem gewissen Grade tragen die amtlichen Kursblätter der Börsen des Deutschen Reiches diesem Erfordernisse Rechnung, indem die Art der Notierung ersehen läßt, ob mindestens ein „Schluß" gehandelt (angeboten, nachgefragt) ist, oder weniger. Vgl. z. B. § 28 der Börsenordnung für die Münchener Börse vom 1. Dezember 1901.

Digitized by Google

In dieser Absicht wurde § 39 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 geschaffen, inhaltlich dessen die Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens bezüglich der Zulassung zum Börsenhandel der einjährigen Sperrfrist 2c. unterworfen sind.

In der Praxis hat sich indessen diese Bestimmung als wirkungslos und geradezu schädlich erwiesen. Denn die nicht börsenfähigen Aktien wurden eben außerhalb der Börse gehandelt und hiebei trat eine noch ungezügeltere Agiotage ans Licht. Die für unsere Gesetzgebung maßgebenden Faktoren sollten stets sich daran erinnern, daß von allen denkbaren Medien des Wertpapierumlaufs die Börse noch immer das geringste Uebel darstellt und daß die Auswüchse des börsenmäßigen Verkehrs durch die Schäden und Gefährdungen, welche bei einem (ohne Kontrolle seitens der Oeffentlichkeit statthabenden) außerbörsenmäßigen Umsatzverkehre entstehen, regelmäßig weit übertroffen werden.

Wenn daher § 39 des Börsengesetzes zur Aufhebung gelangt, wird dadurch unser Wirtschaftsleben nur gewinnen können.

Dagegen möchte ich die Frage zur Diskussion stellen, ob nicht eine Haftung der Gründer und Emissionshäuser **bezüglich der Rentabilität ihrer Gründungen** innerhalb der ersten Jahre vom Gründungsakte an statuiert werden sollte.[1])

Ich verkenne nicht, daß der Verwirklichung dieser Anregung sehr gewichtige Bedenken entgegenstehen. Insoweit Aktiengesellschaften in Frage sind, kann die Art der Unternehmung so beschaffen sein, daß mit der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer mehrjährigen auf die Gründung folgenden Unrentabilität im vorneherein gerechnet werden muß, — man denke nur z. B. an den Bahnbau in einer wirtschaftlich erst zu erschließenden Gegend. Des weiteren kann der Gesellschaftszweck die Verwertung eines Patentes oder einer Erfindung bezielen, wobei nach der Natur der Sache eine ungewöhnlich hohe Gewinnsumme durch ein entsprechend großes Risiko des Fehlschlagens äquipariert wird. Insoferne aber die Emmission von Anlehen in Betracht kommt, wird der Anlehensschuldner nahezu stets wenigstens in den ersten Jahren seinen Verpflichtungen nachkommen, mag er finanziell noch so schwach fundiert sein. Eine über die ersten Jahre hinausreichende Rentabilitätshaftung zu statuieren, geht aber schon um deswillen nicht an, weil in längeren Zeiträumen Mißwirtschaft im Betriebe der Unternehmungen oder Aenderungen in den Verhältnissen der Anlehensschuldner, welche der Voraussicht und Einwirkung der Gründer und Emittenten völlig entzogen sind, leicht eintreten können.

Andererseits finden sich jedoch in Emissionsprospekten nicht selten sehr rosig gefärbte Berechnungen über die zu erwartende Prosperität und Rentabilität des zu errichtenden Unternehmens oder über die wirtschaftliche Lage des Anlehensschuldners. Bei Umwandlung bestehender Betriebe in Aktienform erfolgt nicht selten in den unmittelbar vorhergehenden Betriebsjahren eine künstliche Forcierung des Absatzes (Brauereien). Bei Anlehen werden die Verhältnisse

---

[1]) Die aus dieser Haftung erwachsenden Ansprüche sollten aber auch **die einzelnen Aktionäre selbst, nicht bloß die Gesellschaft als solche** geltend machen können. In dieser Beziehung der (Aktivlegitimation für Geltendmachung von Regreßansprüchen) sind auch die bisherigen Bestimmungen des Deutschen Rechts zu eng; als vorbildlich könnten jene des Schweizer Obligationenrechtes dienen. Vgl. hiezu Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. I, Berlin 1898, S. 464; s. dort auch über Deutsches und fremdes Recht S. 457—472, 472—481.

Digitized by Google

des Schuldners, etwa eines zentral- oder südamerikanischen Staates, sowie die Schätzungen der zur Deckung des Anlehensdienstes bestimmten Staatseinnahmen (Zölle, Steuern) bisweilen in einseitig günstiger Beleuchtung dargestellt. Hier wäre nun zu erwägen, ob nicht eine gesetzliche Haftung der Gründer und Emittenten für die Richtigkeit ihrer (im Emissionsprospekte oder in den die Emission oder Börseneinführung begleitenden Zirkularen oder Veröffentlichungen gemachten) Rentabilitätsberechnungen und anderen Schätzungen etwa mit Wirksamkeit für die drei der Emission folgenden Jahre statuiert werden sollte — ohne Rücksicht auf ein Verschulden (oder jedenfalls schon bei bloßer Fahrlässigkeit) der Gründer und Emittenten.

Daß eine Haftung dieser Art nicht ohne weiteres als eine ungerechte Belastung oder ungebührliche Härte erachtet werden kann, ergibt sich schon daraus, daß tatsächlich wiederholt bei Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktiengesellschaften die Vorbesitzer eine mehrjährige Dividendengarantie von nicht unerheblicher Höhe, im Einklange mit der von ihnen behaupteten Rentabilität des Unternehmens übernommen haben. Diese Dividendenhaftung der Vorbesitzer wäre gleichfalls gesetzlich festzulegen. Erachtet man jedoch diese Vorschläge für zu einschneidend oder zu weitgehend, dann könnte wenigstens bestimmt werden, daß diese Haftungen kraft Gesetzes eintreten, wenn sie nicht im Gründungsvertrage und bzw. im Emissionsprospekte ausdrücklich abgelehnt werden.

Das Publikum mag dann aus der Haftungsablehnung seine Schlüsse selbst ziehen. — —

Für die Errichtung von Stiftungen stellen die Gesetzgebungen meist das Erfordernis staatlicher Genehmigung auf; mit Recht, da an einer dauernden Entziehung von Vermögensstücken aus dem Rechtswirtschafts-Umlaufverkehre die Allgemeinheit erheblich interessiert ist.

Nicht minder begründet sind im Prinzipe die Gesetzgebungen über das Vermögen der toten Hand. Denn der Staat hat ein gerechtfertigtes Interesse daran, nicht einen „Staat im Staate" durch Konzentration unbegrenzter Vermögensmassen in der Hand der Kirche entstehen zu lassen.[1])

Gleichwohl drängt sich die Ansicht auf, daß die in den Amortisationsgesetzen normierten Beträge, welche vielfach in einer geldarmen Zeit (jedenfalls aber in Zeiten, in welchen der Geldwert in Deutschland höher, der Geldreichtum nennenswert geringer, als heute waren) festgesetzt wurden, mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr im Einklange stehen.

Die Beträge von 2000 fl., 1500 fl., 500 Thlr., 3000 Mk. 2c., welche als Grenzen genehmigungsfreier Zuwendungen bestimmt sind, erheischen nach den heutigen Verhältnissen eine angemessene, der veränderten Sachlage entsprechende Erhöhung.

---

[1]) Ueber diese Gesetze selbst vgl. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879; Meurer, Artikel „Amortisationsgesetze" in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes I S. 30—38 (S. 38 Literaturangaben); Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes I, 1 S. (157) 316; Bornhak, Preußisches Staatrecht 1890 3. Bd. S. 633; E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl., 1895, S. 471—474; Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., 1895 S. 677 f. (S. 678 Literaturangaben) u. a. m.

Digitized by Google

§ 11. Theorie des Zinses.

Sobald Recht und Staat zur Existenz gelangten, waren Privatrechtssubjekte unmittelbar gegeben. Diese waren juristisch die Herrschenden, wirtschaftlich die Vermögenden. Sie waren die Herren, deren Herrschaftsobjekt die familia bildete. Späterhin erweiterte sich der Privat-Herrschaftskreis in seiner juristisch-ökonomischen Wirksamkeit, indem der in der ersten Periode rein tatsächlich benützte Boden zugleich Privatrechtsobjekt wurde, während er ursprünglich — zur Urrechtszeit — nur im öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsverbande stand (Allmende).[1])

Wir haben also zunächst zwei älteste Rechtsperioden, die erste, welche kein Privateigentum am fundus kennt (aber auch kein Staats-„Eigentum", vielmehr nur publizistisches Recht und private Nutzung, vergleichbar der heutigen Rechtslage der Staatsstraßen), die zweite, in welcher Eigentum am Boden besteht.

Die Entwicklung von der ersten zur zweiten Periode mag bei manchen Völkern und Stämmen früher, bei anderen später erfolgt sein — eingetreten ist sie überall.

Aus einem tiefinnersten Zuge der menschlichen Natur dürfen wir wohl erschließen, daß das Privateigen am Boden um so früher eintrat, je ertragsärmer der Boden nach seiner natürlichen Beschaffenheit war. Denn der Mensch pflegt das am höchsten zu schätzen, was ihn die meiste Anstrengung kostet. Vom germanischen Rechte wissen wir bestimmt, daß jene Teile des (im staatsrechtlichen Verbande der Gemeinschaft stehenden) Bodens zunächst (Privat-) Eigen wurden, welche der Einzelne gereutet hat. Der Uebergang aus der ersten zur zweiten Periode war daher ersichtlich nichts Unmittelbares oder in sich Geschlossenes, sondern vollzog sich wie alle natürlichen Entwicklungen in allmählichem Werden und Wachsen. Erweiterungen des Territoriums durch Eroberungen mögen vielfach in weit späterer Zeit zu neuem Gemeindelande (ager publicus) neben dem inzwischen entstandenen Privateigentume geführt haben. Dieser Rechtsentwicklung korrespondiert die Wirtschaftsentwicklung von der reinen Viehzucht (neben Jagd und Fischerei) zum überwiegenden Ackerbau.

Das Obligationenrecht ist in seiner Totalität diesen Perioden noch fremd. Die Entstehung des Obligationenrechts setzt in geldloser Zeit mit dem Tausche ein, aus welchem sich späterhin der Kauf entwickelt.

Das Darlehen ist eine dem Tausche nachfolgende Obligationsform.

Dies habe ich bezüglich des altrömischen Darlehens (nexum) schon früher nachzuweisen versucht.[2]) Das nexum vollzieht sich juristisch in den Formen des Tausches oder Kaufes. Der Darlehensempfänger verkauft sich dem Gläubiger mit Rückkaufsbefugnis um die (juristisch als Kaufpreis figurierende) Darlehenssumme. Das Darlehen ist der Rechtswelt und dem Rechtsempfinden der ältesten und älteren Rechtszeit etwas Fremdes. Es kann nur in den Rechtsformen des Kaufes-Tausches Zutritt in das Rechtsleben erlangen.

Auch im germanischen Rechte wurde das Darlehen bis tief in die zweite

---

[1]) Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I S. 53 und meine Rechtsphilosophischen Studien S. 117.

[2]) Vgl. meine Rechtsphilosophischen Studien S. 125—128.

Digitized by Google

Periode, die fränkische Zeit nicht als Realkontrakt (Kreditvertrag), sondern als Bargeschäft aufgefaßt.[1])

Das Darlehen ist zunächst unverzinslich. Aus dem formalen Grunde, weil es juristisch überhaupt nicht als Darlehen, sondern als Kauf figurierte; aus dem realen Grunde, weil die Ideen des Kapitals und des Zinses jener Zeit fremd gewesen sind.[2])

Neben das altrömische, solenne, strengste Haftung begründende Darlehen mit Verfangenschaft des Schuldners tritt im Laufe der Entwicklung das mutuum.

Ueber die innere Bedeutung und die wirtschaftliche Funktion des mutuum kommen wir am ehesten durch die etymologische Betrachtung des Wortes ins klare. Die Deutung der Römer, die Bezeichnung mutuum rühre daher, „quod ex meo tuum fit", ist in ihrer naiven Oberflächlichkeit zurückzuweisen und nichts anderes als eine Wortspielerei. Vielmehr besagt mutuum richtig, wörtlich: Das Gegenseitige. Das mutuum war das Gefälligkeitsdarlehen des täglichen Verkehrs, die gelegentliche Aushilfe, die heute der eine dem anderen gewährte, demnächst der andere dem einen wiedervergalt.[3]) Man wird sich daher die Anerkennung des mutuum als Rechtsgeschäftes derart zu denken haben, daß längere und längste Zeit hindurch kleine Darlehen rein tatsächlich gegeben, empfangen, vergolten wurden, bis schließlich die Rechtsordnung den zuvor bloß tatsächlichen Verhältnissen den Rechtsstempel durch Statuierung des mutuum als eines Rechtsgeschäftes aufgedrückt hat.

Die Feinheit und Treffsicherheit des römischen Rechtsgefühles hat bei verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften besondere Spezies anerkannt, je nachdem das negotium als Bestandteil des geschäftlichen, gewerblichen Lebens oder als Akt des Gefälligkeitsverkehrs zum Abschlusse gelangte; so steht der locatio, conductio rei das commodatum, der locatio, conductio operis und operarum das mandatum als Freundschaftsakt gegenüber. Daß gleichwohl auch diese Gefälligkeitsakte im Laufe der römischen Rechtsentwicklung ihre juristische Regelung

---

[1]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 294 Text und Note 145, sowie die dort genannten Literatur- und Quellennachweise. Während im römischen Rechte der Schuldner sich selbst mit Auslösungsrecht verkauft, verkauft er im germanischen Rechte einen anderen als Geisel (vgl. hiezu Schröder a. a. O. S. 287). Die „Vergeiselung" ist demnach nicht Personenverpfändung, sondern (formaljuristisch) Personenverkauf mit Rückkaufsrecht.

[2]) Treffend verweist Knies, Geld und Kredit I S. 6 darauf, daß ebendeshalb das Wort caput der römischen Verkehrssprache angehörte, derRechtssprache fremd blieb, indem diese (mit einer Ausnahme) die Bezeichnung sors, debita sors, debitum, *τὸ χρέος* festhielt (Woher hat aber die römische Verkehrssprache das Wort *caput* entnommen?

Der Aegyptologe Revillout nimmt den *chaldäischen* Ursprung des Wortes an. Vgl. Revillout, La créance et le droit commercial dans l'antiquité, Paris 1897, p. 56: „Aujourd'hui même, quand nous nous servons du mot *capital*, mot basé sur le latin *caput* „tête", nous ne nous faisons en cela que l'écho des Chaldéens, qui en sémitique se servaient constamment du mot *kakkadu* „tête", pour désigner dans leurs contrats cette somme d'argent que nous nommons un capital").

[3]) Weshalb aus dem mutuum als solchem (ohne hinzutretende stipulatio) von Haus aus keine Klage auf Rückgewähr des Darlehens entspringt; vgl. Schulin, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechtes, Stuttgart 1889 S. 397; siehe auch die treffende Ausführung bei Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II. Bd., Leipzig 1901 S. 591. Unbedingt beizutreten ist daher der Deutung, welche Knies (Der Kredit I 1876 S. 333 Note 1) dem neutestamentlichen Worte: „Mutuum date, nihil inde sperantes" gibt. Die Mahnung der christlichen Ethik ging dahin, auch den Bedürftigen, also interesselos, unegoistisch in den Fällen, in welchen keine Gegenseitigkeit zu erwarten stand, mit Gelegenheitsdarlehen auszuhelfen.

Digitized by Google

gefunden haben, ist sehr wohl begreiflich. Was soll Rechtens sein, wenn beim Entleiher das entliehene Pferd zugrunde geht, wenn der Mandatar die Interessen des mandierenden Freundes verletzt 2c.? Normieren mußte man auch diese Verhältnisse und damit zugleich sie aus der bloß tatsächlichen in die Rechtssphäre erheben; aber ihren Gelegenheits- und Gefälligkeitscharakter haben sie hiedurch der Idee nach nicht eingebüßt.

In der nämlichen Weise nun erscheint das mutuum nach seiner historischen Entstehung als das **Gefälligkeits**darlehen. Hieraus ergibt sich aber zugleich seine Zinslosigkeit. Freundschaftsdienste vertragen keine Bezahlung.

* * *

Aus der ursprünglichen Zinslosigkeit des nexum, wie des mutuum wird zugleich ersichtlich, auf wessen Betreiben die ersten Darlehen ins Leben getreten sein mußten. Ausschließlich auf Veranlassung der Darlehensnehmer. Denn nur diese waren an der Darlehensaufnahme interessiert. Der Gläubiger bekam ja im besten Falle lediglich sein Geld zurück.

Aus der strengen Haftung des Schuldners beim Darlehen des Rechtswirtschaftsverkehrs (nexum) ergibt sich aber zugleich, daß ursprünglich nur in den seltensten Fällen, aus zwingenden Gründen, bei Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz 2c. ein Darlehen aufgenommen wurde. Denn das Risiko der Verknechtung oder des Schuldnerexekutions-Todes nahm wohl keiner leichthin auf sich.[1]) Auch lag im Wesen der Naturalwirtschaft wesensnotwendig die Seltenheit der Darlehen begründet.

In jenen Zeiten seltensten Darlehensverkehres mußte aber die Zinslosigkeit auch wirtschaftlich als das Selbstverständliche erscheinen. Denn hier galt in der Tat der Satz: „Pecunia non parit pecuniam“: hätte der Darlehensgeber den Darlehensbetrag im Kasten behalten, so hätte er ihm dort auch keinen Ertrag abgeworfen.

Wir sehen also: Die zweitälteste Rechtsperiode kennt zwar das Darlehen in seiner wirtschaftlichen Gestalt, wenn auch nicht in eigener juristischer Konstruktion (das nexum ist ja Selbstverkauf des Darlehenssuchers mit Rückkaufsbefugnis), sie kennt aber nicht den Zins.

Die hieraus erwachsende Einsicht ist zunächst die: Der Darlehenszins kann nicht den Entbehrungslohn des darleihenden Kapitalisten darstellen.

Denn wäre der Zins Entbehrungslohn, so müßte das Darlehen von Hause aus verzinslich gewesen sein, bzw. hätte zum nexum — da dieses vermöge seiner formal-juristischen Struktur als Kauf die Zinsklausel nicht hätte in sich tragen können — von vorneherein durch besondere stipulatio die Gewährung einer Vergütung treten müssen (was ja im Laufe der späteren Entwicklung auch geschehen ist). Auch konnte der Darleiher gar nicht auf den Gedanken kommen, „einen Entbehrungslohn“ zu beanspruchen, weil ihm ja die Ausleihung des Kapitals keinerlei Beeinträchtigung („Entbehrung“) verursachte.

Hingegen sagt die Entbehrungstheorie: Der Gläubiger hätte an Stelle der Darlehenshingabe mit der Darlehenssumme fruchttragende Güter erwerben können;

[1]) Dem steht nicht entgegen, daß nach Tacitus die alten Germanen im Würfelspiel bisweilen um die eigene Freiheit spielten. Hieraus wird vielmehr nur die Intensität der Spielleidenschaft bei jungen Völkern bestätigt.

Digitized by Google

ihm gebührt daher ein Aequivalent des entgangenen Fruchtbezugs, der Darlehenszins.[1])

Diese Argumentation scheint zwar ungemein einleuchtend, aber sie ist historisch ganz sicherlich unwahr. Zur Zeit des ältesten Darlehens herrscht die Naturalwirtschaft. Der Vorläufer des Geldes, das zuzuwiegende aes, spielt daher eine ganz geringe Rolle als Verkehrsmittel, weil der Wirtschaftsverkehr im wesentlichen innerhalb der eigenen Hauswirtschaft konzentriert ist.

Ebensowenig konnte das mutuum aus seiner natürlichen und unmittelbaren Funktion zur Verzinsung führen. Es bedeutet die Aushilfe aus Gefälligkeit und mußte eben deshalb zinslos bleiben, wie auch heute noch Gefälligkeitsdarlehen regelmäßig zinslos genommen und gegeben werden.

Die Entbehrungs- wie auch die Erarbeitungstheorie verfahren gleichermaßen unhistorisch in ihren Erklärungs- und Rechtfertigungsversuchen des Unternehmergewinnes (Kapitalistengewinnes).

Der grundlegende Fehler jener Autoren, welche diese Theorien vertreten, beruht darin, daß sie für den ursprünglichen Kapitalbildungsprozeß den primitiven, absoluten Isoliertheitzustand eines Robinson zum Ausgangspunkte nehmen und von da ab weiter folgern:

Setzen wir den Fall, ein Robinson sei auf einer einsamen Insel. Er will sich dort einen Hammer oder Pfeile oder ein Netz anfertigen ꝛc. Hiefür muß er Zeit, die er sonst zum Fischfang oder zu anderweiter Nahrungssuche hätte gebrauchen können, aufwenden ꝛc. Wenn er diese Werkzeuge anderen zum Gebrauche überläßt, gebührt ihm hiefür ein Lohnäquivalent.

Indem aber jene Autoren diese von ihnen konstruierte Situation der Periode der ersten Schaffung von Produktionswerkzeugen zugrunde legen, übersehen sie, daß diese Deduktion von einer durchaus irrigen Prämisse ausgeht: mit dieser Deduktion wird nämlich die Vorstellung des fertigen Produktionswerkzeuges als etwas Präexistentes in jene primitive Zeit hineingetragen. Ein Robinson, der aus der heutigen Kulturwelt auf ein einsames Eiland verschlagen wird, bringt freilich die Vorstellung der Produktionswerkzeuge und der Vorteile kapitalistischer (d. h. durch Werkzeugverwendung betätigter) Produktion fertig mit und wird demnach diese Vorteile baldigst sich zugänglich zu machen suchen. Dies umsomehr, als dieser Robinson noch eine zweite höchst bedeutsame Kulturerrungenschaft in die neue Heimat mitbringt, den Sinn für Zeitersparnis.

Beide Voraussetzungen fehlen jedoch in jener primitiven Zeitperiode, in welcher der Uebergang zur Verwendung von Werkzeugen erfolgt. So wenig je ein Tier bewußt vom Gesetze der Oekonomie, der Wirtschaftlichkeit geleitet wurde, sicherlich ebensowenig wurde es die jüngste Menschheit.

Der Gedanke, als ob man damals planmäßig daran gegangen wäre, Hölzer zuzuspitzen, oder Steine zuzuschleifen, Netze zu flicken ꝛc. — etwa in der Weise, wie heute Techniker maschinelle Verbesserungen ersinnen — muß historisch unrichtig sein. Die junge Menschheit mag herumliegende Steine zum Aufschlagen von Kokosnüssen ꝛc. verwendet haben, wie dies hochstehende Affenarten ja auch tun. Zufall und Erfahrung mögen zur Erkenntnis gebracht haben, daß spitze Steine besser zum Ziele führten und so mag man bei der Auswahl diese bevorzugt, später wohl auch mit sich geführt haben.

[1]) Die Entbehrungstheorie führt nachweisbar zurück auf einen Brief Calvins an seinen Freund Oekolampadius, ep. 383 in der Sammlung seiner epistolae et responsa, Hannover 1597 (nach v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins I S. 31).

Digitized by Google

Von da ab bis zur ersten Schärfung von Feuersteinen ist sicher eine lange, lange Zeitspanne verflossen.

Zufall und Induktion, Beobachtung, Erfahrung haben dem Menschen die ersten Werkzeuge geliefert. Der Gedanke einer planmäßigen Herstellung von Produktionsmitteln gehört bereits einer fortgeschrittenen, qualitativ verschiedenen, höheren Kulturstufe an.

Ganz verfehlt ist ferner aber die Vorstellung, als habe der Mensch der ersten Kulturperiode die Zeitersparnis irgendwie geschätzt.

Was hätte er mit der gesparten Zeit denn eigentlich anfangen sollen?

Unsere moderne Anschauung über den Wert der Zeit wurzelt darin, daß die ökonomische Verwendung der Zeit einerseits höhere Arbeitsleistung, andererseits längere Erholung ermöglicht; setzt mithin erstens die Idee der Vermögensbildung durch Arbeitserwerb und zum zweiten die scharfe Differenzierung zwischen beruflicher Arbeit und Muße voraus. Beide Vorstellungen sind aber dem Urmenschen so fremd, wie nur irgend möglich.

Die Arbeit, d. h. die Beschaffung von Nahrung und sonst Nötigem war für den Urmenschen sicherlich primär Triebhandlung, nicht wie uns heute, Zweckhandlung. Gerade die Kraft- und Listbetätigung im Aufspüren und Verfolgen der Beute muß dem Urmenschen das Glück, das konzentrierte Wohlgefühl bedeutet haben, ebenso wie dem Tiere; die Zeit der Muße war gleichbedeutend mit Hindämmern oder Spielen.

Der Gedanke, als ob der Urmensch zwecks Herstellung von Produktionswerkzeugen sich eine „Arbeit" oder „Entbehrung" auferlegt oder eine „Ersparung" gemacht hätte, ist daher um nicht viel besser, als wenn man die Vorstellungen der Arbeit, Entbehrung, Ersparnis beim Netzbau der Spinne, gegenüber der Tätigkeit der Biene, des Hamsters oder anderer betriebsamer Tiere zur Anwendung bringen wollte! —

Die Autoren, welche die Kapitalbildung dem Fleiße und der Sparsamkeit zuschreiben, verfahren aber auch weiterhin unhistorisch insoferne, als ihnen offensichtlich die Frage vorschwebt: Wie kann auf heutiger Kulturstufe ein vermögensloser Mensch Kapital erwerben? Die für die Rechts- und Wirtschaftskulturzeit geltenden Modalitäten werden dann einfach in die Urzeit übertragen. Hiebei wird aber dreierlei übersehen. Erstens hatte der Urmensch weit geringere Bedürfnisse, als der Kulturmensch; jeder Komfort kam in Wegfall. Der Urmensch war aber auch Entbehrungen und Gefahren jeder Art weit mehr ausgesetzt; jeder widrige Zufall mochte ihn vernichten. Zweitens: Für den Urmenschen war alles was die Natur bot, freies Gut. Im strikten Gegensatze hiezu haben die Vorstellungen, welche sich mit dem Kapitalbildungsprozesse des vermögenslosen Kulturmenschen heute verbinden, zur Voraussetzung, daß diesem außer dem Tageslichte, der Sonnenwärme und dem Wasser nicht das geringste frei geboten wird. Nicht einmal vom rohen Fleisch der Tiere könnte er sich nähren — wenn er nicht arbeitet und verdient, verdient und arbeitet. Mit jedem Schritt und Tritte stehen wir in unserer Rechts- und Wirtschaftskultur bei Betrachtung moderner Verhältnisse. Und dies alles, all dies müssen wir abstreifen, vergessen, eliminieren, wenn wir die Urentstehung von Produktionswerkzeugen oder Kapital ins Auge fassen wollen!

Aber dies genügt nicht! Wir müssen uns weiterhin zurückerinnern an jene bedeutsame Erscheinung, welche uns sofort zu Beginn der ersten, der Ur-Rechtsperiode vor Augen tritt, an den Menschen als Produktionswerkzeug und -objekt, an die Sklaverei als Haupt-Produktionsfaktor!

Digitized by Google

Erst dann kommt uns zum Bewußtsein, daß der Zins im weitesten Sinne, der „Unternehmergewinn", seine formale Rechtfertigung in sich und nur in sich selbst als einer Erscheinung des rechtswirtschaftlichen Verkehrs trägt, während eine materielle Rechtfertigung nicht für den Unternehmergewinn speziell besteht oder gefunden werden kann, sondern nur in seiner Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grund-Rechtsprinzipien ruht; ebenso wie man z. B. den Kauf nicht für sich speziell rechtsphilosophisch „rechtfertigen" kann oder die Gesellschaft als Rechtswirtschaftserscheinung oder die Dienstmiete ꝛc. ꝛc.

Das allgemeine materielle Rechtsprinzip der Entgeltung läßt aber — wie ich in meinen mehrerwähnten anderen Schriften näher darzutun bemüht war — den formal gültigen Rechtsakt dann als gerecht erscheinen, wenn er nicht die Kriterien der „Ausbeutung" an sich trägt.[1])

„Ausbeutung" liegt aber nach der Rechtsauffassung höherer Kulturepochen insbesondere dann vor, wenn ein Vertragsteil von anderen sklavenmäßig bedrückt wird. Im gesetzlichen Verbote der Ausbeutung (wie dieses in den Wuchergesetzen und in zahlreichen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, dann auch im Handelsgesetzbuche ꝛc. zum Ausdrucke gelangt) liegt die Beschränkung des Unternehmergewinnes auf das materiell gerechtfertigte Maß.

* * *

Wie konnte aus der zinslosen Zeit die Verzinslichkeit von Darlehen herauswachsen?

Formaljuristisch ist die Antwort längst gegeben: Mit dem nexum wurde die stipulatio, das stipulationsweise Zinsversprechen verbunden.

Aber wie konnte man zu dieser Neuerung gelangen? Welche inneren Gründe waren hiefür bestimmend?

Man kann sich meines Erachtens die materiellen Gründe für die Entstehung der Verzinsung nur in der Weise erklären, daß der Darlehenssucher beim Gläubigerwerben den reicheren Genossen durch das Versprechen einer Prämie zur Darlehensgewährung zu bestimmen suchte und auch tatsächlich bestimmt hat. Denn zuvor hatte ja der Gläubiger kein Interesse an der Darlehensgewährung. Besten Falles erhielt er sein Geld zurück; weniger günstigen Falles mochten Zerstücklung oder Schuldknechtschaft des säumigen Schuldners einen schmalen Ersatz für die verlorenen Viehstücke oder Erzbarren bedeuten. Diese Einsicht wird oft genug dazu geführt haben, daß der Darlehenssucher abgewiesen wurde. Wie konnte dieser gleichwohl das gewünschte Ziel erreichen? Ausschließlich, indem er dem willigen Geldgeber die Prämie verhieß. Denn interessiert am Darlehensvollzuge war zunächst nur der Schuldner; um sein Interesse zu befriedigen, mußte er jenes des Gläubigers wecken. „Die Not macht erfinderisch!" Dieser Satz war vor einigen Jahrtausenden sicherlich noch weit mehr berechtigt, als heute.

Aus diesem Entstehungsprozesse des Zinses ergibt sich zugleich seine Rechtfertigung: **Der Zins bedeutet das Aequivalent des dem Schuldner durch die Darlehensgewährung erwiesenen Dienstes**; der Zins ist der rechtswirtschaftliche Hebel, welcher den interesselosen Dritten zum inter-

---

[1]) Vgl. meine Rechtsphilosophischen Studien S. 15—36; 143—152 und namentlich meine Entgeltung im Strafrechte S. 222—255.

Digitized by Google

essierten Gläubiger macht und hiedurch die Realisierung des Interesses des Darlehenssuchers ermöglicht.

Die Begründung hiefür ist die rein historische, welche man eben dadurch gewinnt, daß man jenen Punkt der Entwicklung der Rechtswirtschaft ins Auge faßt, in welchem sich der Uebergang vom zinslosen Darlehen zum zinsbaren zu vollziehen begann.

Zweifellos trat zu dem genannten individualpsychologischen Grunde noch ein zweites, allgemeineres kulturhistorisches Moment hinzu, indem nämlich der lebhaftere Verkehr, das stärker pulsierende Wirtschaftsleben dazu führten, nicht mehr ausschließlich Not-Darlehen, sondern auch Produktions-Darlehen, Darlehen zu produktiven Zwecken aufzunehmen. Gerade dieser Umstand erleichterte wohl auch dem Schuldner den Entschluß, Zinsen zu verheißen und zu entrichten.

* * *

Wenn trotz dieser anscheinend ziemlich einfachen Sachlage das Zinsproblem eine ebenso schwierige als bedeutsame Kontroverse gebildet hat, welche namentlich seit dem späteren Mittelalter so zahlreiche Köpfe in Atem gehalten hat, so dürften hier drei Gründe hereinspielen.

Einmal der theologisch-scholastische Gesichtspunkt des (vermeintlichen) neutestamentlichen Zinsverbotes.

Sodann das Fehlen einer prähistorischen Forschung, welches sich bis in die neueste Zeit fühlbar machte, weshalb man auf den Gedanken einer ernstlichen Prüfung der Urentstehung der Verzinsung nicht so leicht verfiel.

Ausschlaggebend war aber wohl ein dritter Grund.

Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche sich für die theoretische Konstruktion des Zinsproblems und die Rechtfertigung des Darlehenszinses ergaben[1]), wurzeln wohl in letzter Linie darin, daß beim Darlehen die juristische und die ökonomische Struktur dem Anscheine nach auseinanderfallen.

Die herrschende Lehre erblickt ganz allgemein im Darlehen einen der Sachleihe (Miete, Pacht, Kommodat), Gebrauchsleihe, Sachnutzungsleihe analogen wirtschaftlichen Vorgang. Und sie hat damit augenscheinlich recht. Dem entgegen verweist v. Böhm-Bawerk darauf, daß die juristische Argumentation der Kanonisten zutreffe; man könne nicht das volle Eigentum an einer Sache und noch besonders das Nutzungsrecht übertragen und könne daher nicht neben dem Aequivalente für die Eigentumsübertragung (der Darlehensrückzahlung) noch ein weiteres Aequivalent für die Nutzungsüberlassung (den Zins) heischen.

Und v. Böhm-Bawerk hat augenscheinlich gleichfalls recht.

So ist der Stand der Dinge der:

Materiell-wirtschaftlich erscheint das Darlehen als Analogon der Nutzungsleihe, formal-juristisch als Analogon des Kaufs oder Tausches. Bemerkenswert ist nun die Stellungnahme der neueren Nutzungstheoretiker gegenüber v. Böhm-Bawerk. Seit Knies wird ein eigentlicher Widerlegungsversuch der Theorie, welche das Darlehen als Tausch gegenwärtiger mit künftigen

---

[1]) Die Stellung der kanonistischen Literatur zum Darlehenszinse ist am prägnantesten in den Quaestiones des Thomas von Aquin zum Ausdrucke gebracht. Die wichtigsten der zahlreichen von ihm angeführten Gründe finden sich in: Opera, Editio altera Veneta, 1751, Quaestiones disputatae de malo, Quaestio XIII de avaritia, articulus IV: Utrum mutuare ad usuram sit peccatum mortale, 20.

Digitized by Google

Gütern bezeichnet, nicht unternommen. Aber einen beträchtlichen Anhang hat v. Böhm-Bawerk mit seiner Theorie gleichwohl nicht gewonnen. Man kann ihn nicht widerlegen; überzeugt ist man aber durch ihn nicht.

Und dies mit Recht!

Zur Lösung des Dilemmas dürfte folgende Erwägung führen:

Sowohl die Nutzungsleihe (Miete, Pacht), als auch das Darlehen fallen gemeinsam unter den höheren Begriff Vermögensleihe, (regelmäßig entgeltliche) leihweise Ueberlassung von Vermögenswerten.

Die Vermögensleihe ist das genus, dessen species Nutzungsleihe und Darlehen bilden. Geht das Eigentum vom Verleiher an den Entleiher über, so liegt Darlehen vor; verbleibt die nuda proprietas beim Verleiher, so sind Kommodat, Miete oder Pacht, Sachnutzungsleihe gegeben.

Mithin haben die Nutzungstheoretiker recht, insoferne nämlich der ökonomische Gehalt des Darlehens nicht in Sachgütertausch, sondern in Nutzungsleihe (aber nicht in Sach-, sondern in Vermögensnutzungsleihe) besteht. Ebenso haben aber auch die Kanonisten und v. Böhm-Bawerk recht, insoferne nämlich formal-juristisch das Darlehen von der Sachnutzungsleihe wesentlich dadurch divergiert, daß dort das Eigentum an den Entleiher übergeht, hier nicht.[1])

Hiemit ist die scheinbare Divergenz zwischen der (formal-)juristischen und (materiell-)wirtschaftlichen Struktur des Darlehens beseitigt und die juristisch-ökonomische Einheit des Vorganges dargetan.

Zugleich ist hiedurch aber auch zum Probleme des Kapitalistengewinnes (Unternehmergewinnes) oder der Produktivität des Kapitales entscheidend Stellung genommen und ihre Berechtigung bejaht.

§ 12. Der Kapitalbegriff. — Der Grundrentenbegriff.

Das, was man in der neueren und neuesten Nationalökonomie als „Kapital" bezeichnet, ist nichts anderes als das (aktuell oder virtuell) werbende Vermögen, das Produktivvermögen.[2]) Mithin erscheint

---

[1]) v. Böhm-Bawerk erklärt und rechtfertigt das Zinsproblem mit dem Satze: Künftige Güter sind weniger wertvoll, als gegenwärtige. Die Wertdifferenz ist um so bedeutender, je weiter in der Zukunft die bewerteten Güter liegen; die künftigen Güter wachsen im Werte gemäß ihrer Annäherung an die Gegenwart.

Und eben dieser Satz — ist richtig. Aber er kann das Zinsproblem um deswillen weder rechtfertigen, noch auch nur erklären, weil er nicht die Ursache des Zinses, sondern Folge der Verzinslichkeit ist.

Mit anderen Worten: Unter der Voraussetzung, und nur unter der Voraussetzung, daß Darlehen regelmäßig verzinst werden, gilt jener Satz. Und er bringt tatsächlich nichts anderes zum Ausdrucke, als daß künftige Güter gegenüber gegenwärtigen im Werte differieren — um den Diskont.

[2]) Mit dieser Definition schließe ich mich an jene Hildebrands, Die Theorie des Geldes 1883 S. 76 an. Diese lautet:

„Alles Kapital besteht . . . nur in bestimmten Wertbeträgen, den für Erwerbszwecke verfügbaren, resp. bereits faktisch im Dienste bestimmter Erwerbszwecke stehenden Wertbeträgen, gleichviel in welcher Gestalt sich diese Wertbeträge jeweilen oder momentan befinden mögen, nicht in bestimmten Wertobjekten."

Enger (das virtuell werbende Vermögen nicht in sich begreifend) ist folgende Begriffsfeststellung, welche Sombart, Der moderne Kapitalismus Bd. I 1902 S. 195 gibt: „Kapitalistische Unternehmung aber nenne ich diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren. Ein Sachvermögen, das solcher Art genutzt wird, heißt Kapital."

Digitized by Google

(nach unserer Auffassung) das Kapital als eine juristisch-ökonomische Kategorie, als eine species des genus Vermögen.

Hieraus ergibt sich zugleich, inwieweit persönliche Eigenschaften, Kräfte, Fähigkeiten, allgemeine Verhältnisse, Naturkräfte 2c. dem „Kapitale" zuzuzählen sind. Das Kriterium ist das juristisch-ökonomische, je nachdem sie der Rechtswirtschaftswelt zugehören, Bestandteile des Rechtswirtschaftsverkehrs sein können oder nicht.

Wie verhält sich diese Begriffsbestimmung gegenüber der — in der Wissenschaft üblichen — Zweiteilung des Kapitalbegriffs in Kapital „im privatwirtschaftlichen" und „im volkswirtschaftlichen Sinne"?

Man gelangt zu dieser Scheidung bekanntlich dadurch, daß man als Kapital im Sinne der Volkswirtschaft **nur** die der Gütervermehrung dienenden Produktionsmittel, im privatwirtschaftlichen Sinne dagegen jedes werbende Vermögen versteht.[1])

Der Gedanke, welcher dieser Zweiteilung zugrunde liegt, ist der folgende:

Was privatwirtschaftlich Kapital ist, kann auch volkswirtschaftlich Kapital sein (z. B. eine rentierlich betriebene Fabrik), braucht aber nicht zugleich für die Volkswirtschaft Kapital zu sein; die beiden Kapitalsbegriffe fallen auseinander im Gebiete der Schuldverhältnisse. Wirbt ein Kapital zinstragend (im weitesten Sinne des Wortes), dann liegt nur privatwirtschaftlich Kapital vor, z. B. die verzinslich ausgeliehene Forderung, das vermietete Wohnhaus, der verpachtete Acker in Ansehung des Pachtzinses 2c.

Dieser Gedankengang schließt jedoch eine Ungenauigkeit in sich, und führt deshalb zu einem Irrtume.[2])

Der Grund, weshalb man Zinsforderungen (im weitesten Sinne, wie vorstehend dargelegt) volkswirtschaftlich nicht als Kapital gelten lassen will, liegt ersichtlich in der Erwägung, daß der Aktivkapitalzins des Vermögenden durch den Passivzins des Schulders ausgeglichen werde, hier also volkswirtschaftlich kein Aktivum bestehen bleibe. Mit anderen Worten, man sagt: das Aktivum wird hier volkswirtschaftlich kompensiert, verzehrt durch das Passivum.

Diese Kompensation trifft allerdings regelmäßig zu; der daran geknüpfte Schluß jedoch ist meines Erachtens irreführend und verfehlt.

Dies sehen wir praktisch, sobald das Vermögen des Gläubigers und jenes des Schuldners zwei verschiedenen Volkswirtschaften angehören. Denn dann ist das Zinsvermögen des Gläubigers vom Standpunkte jener Volkswirtschaft, welcher der Gläubiger zugehört, Kapital. Das wirtschaftlich verwendete Vermögen kann aber unmöglich seinen Kapitalcharakter dadurch einbüßen, daß an die Stelle einer beim Wirtschaftsprozesse beteiligten Person eine andere (z. B. für den deutschen Schuldner A der englische Schuldner B) tritt.

Man wird nun sagen: Die Zugehörigkeit des Gläubigers und Schuldners

---

Auch wird hier die Verwendung fremder Arbeit bei der Begriffsfeststellung in den Vordergrund gerückt. — Ueber den Kapitalsbegriff vgl. ferner Knies, Geld und Kredit I S. 8—56; v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales, 2. Aufl. 1902 S. 23—64 u. a. m.

[1]) Vgl. z. B. Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, II. Ausg. I S. 80; II S. 286 ff. und Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie 3. Aufl. 1894 I. Hauptabteilung II. Teil S. 39—43; insbesondere S. 41—43, auf welche diese Begriffsbestimmung zurückführt.

Siehe hiezu v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales 2. Aufl. S. 64—77.

[2]) Vgl. v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 25—30.

zu verschiedenen Rechtswirtschaftsgebieten bilden Ausnahmefälle. Aber im Gegenteile! dies ist ja doch die Regel. Man denke nur an die Milliardenbeträge von Effekten jeder Art, welche an den europäischen Börsen gehandelt werden und international verkehren!

Man würde auch durch Eliminierung der Zinsforderungen aus dem Kapitalsbegriffe im volkswirtschaftlichen Sinne ein ganz schiefes Bild für die Beurteilung einer speziellen Volkswirtschaft bekommen. Gesetzt, in der Volkswirtschaft A und in der Volkswirtschaft B betrage das Volksvermögen rund je 10 000 Millionen. Dieser Betrag bestehe bei A aus 8000 Millionen (Aktiv-) Zinskapital plus 10 000 Millionen sonstiges Kapital minus 8000 Millionen Passivzinskapital; bei B jedoch aus nur 4000 Millionen Zinskapital plus 10 000 Millionen sonstiges Kapital minus 4000 Millionen Passivzinskapital.

Hier wie dort ist das Volksvermögen das gleiche, wenn man zinstragendes Vermögen als Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne nicht gelten lassen will; hier und dort ist ein wesentlicher Unterschied im Volksvermögen, wenn man meine Ansicht akzeptiert. Denn 18 000 minus 8000 gibt freilich ebensogut 10 000, als 14 000 minus 4000. Allein bei Betrachtung und Ermittelung des Volksvermögens handelt es sich nicht um ein Rechenexempel, sondern um einen (Rechts)-Machtbegriff. Die Volkswirtschaft A (in unserem Beispiele) wird (materiell) im Frieden, beim Blühen der Geschäfte ungleich vermögender sein, als die Volkswirtschaft B, da die größere Kreditgewährung (unter der regelmäßig zutreffenden Voraussetzung, daß ein großer Teil des Kredits Produktivkredit ist) stärkere Zirkulation in der Produktion zur Folge hat. Die Volkswirtschaft B wird im Kriege oder bei heftigen, namentlich Kreditkrisen die (materiell) vermögendere darstellen.

Genau entsprechend liegt der Fall in der Privatwirtschaft, — vorausgesetzt nur, daß man den Begriff „Vermögen“ richtig auffaßt, d. h. nicht atomistisch-mechanisch als eine Summe von Gütern, sondern organisch als einen Machtbegriff, als die positive Rechtsmachtsphäre, den materiellen Inhalt eines Rechtsbegriffs. —

Der Sprachgebrauch des Lebens hält an einem Kapitalbegriffe fest, welcher dem historischen Begriffe entspricht (capitalis pars debiti) und versteht demnach unter Kapital Geld mit dem Nebengedanken der verzinslichen Anlage (Geldforderung). Die Wissenschaft kann dem Rechnung tragen und auch Mißverständnisse beseitigen, wenn sie das Genus „Kapital“ terminologisch ergänzt durch die Spezies „Geldkapital“.

Demnach ist Geldkapital das in Geldforderungen bestehende werbende Vermögen.

Man spricht auch im Leben und bisweilen in der Wissenschaft von einem „toten Kapitale“, damit geldwerte Objekte vermeinend, welche nicht werbend verwendet sind, z. B. ein kostbarer Schmuck im Privatbesitz (nicht beim Juwelier). Dieser Sprachgebrauch ist zwar unrichtig, aber völlig unschädlich, da jedermann weiß, was gemeint ist. Das tote Kapital bilden jene Vermögenswerte, welche der Eigentümer direkt wie auch (nach vorgängiger Versilberung) indirekt zu werbenden Kräften zu gestalten unterläßt — sei es aus Gründen des Luxus, der Bequemlichkeit, der geschäftlichen Unerfahrenheit oder gleichviel welch anderen Motiven. Werden solche nicht werbende Vermögenswerte auf ihre wirtschaftliche Qualität hin beurteilt, so entsteht die Kritik: diese Werte bilden „totes Kapital“. Nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung fallen Objekte dieser Art unter das

Digitized by Google

otentiell werbende Vermögen; sie können jederzeit in aktives, lebendiges (echtes) apital umgewandelt werden; derzeit ruht ihre kapitalistische Qualität.

Die bisherige Darlegung über den Kapitalsbegriff hält sich an die heute rherrschende Richtung der nationalökonomischen Wissenschaft. — Ich möchte in im folgenden meine teilweise abweichende eigene Ansicht entwickeln und zur iskussion stellen.

Mit dem Worte Kapital wird wirtschaftlich ein doppelter Sinn ver-nden: es bedeutet erstens Unternehmerbetriebsfond; zweitens entenfond.

Wenn man seit Smith das Kapital in stehendes und umlaufendes Kapital edert, hat man ausschließlich den Begriff im ersten Sinne, gleich Unter-hmerbetriebsfond im Auge [1]); wenn man von zinstragenden Kapitalien richt, denkt man an Rentenfonds.

Der Unternehmerbetriebsfond umfaßt diejenigen (Sachgüter oder htiger) Rechte, welche dem selbständigen Handels- und Gewerbebetriebe nen, mit Einschluß des Bergwerkbetriebs, mit Ausschluß der Landwirtschaft.

Der Begriff Kapital in diesem Sinne, gleich Unternehmerkapital t seine einschneidende Bedeutung erst in neuerer Zeit durch den Fabrik- und dernen Handelsbetrieb unter der liberalen Gesetzgebungsära erlangt und ist t den Lohnkämpfen der gewerblichen Arbeiter auf das innigste verknüpft.

Das Unternehmerkapital kommt als selbständiger Begriff in der Wirtschaft t in jener Periode überhaupt zur Existenz, in welcher es Unternehmer und nternehmungen" gibt, d. h. nach Ueberwindung der Naturalwirtschaft. Während r im späteren Mittelalter der einem Gewerbebetrieb Angehörige kraft der etzlichen Bestimmungen durch die „Losſprechung" und die Aufnahme in die nft als Meister zum selbständigen Unternehmer emporsteigt, auch im Handel Möglichkeit der Geschäftsetablierung meist gesetzlich festgelegt ist, hat die werbefreiheit diese Fesseln für den Aufstieg ins Unternehmertum beseitigt, um e tatsächliche Schranken zu schaffen. Jedermann kann in thesi Unter-hmer werden; tatsächlich vermag nur der ein Unternehmen ins Leben zu rufen r an die Spitze eines Unternehmens zu treten, welchem (eigenes oder kredi-tes fremdes) Kapital zu Gebote steht.

Hieraus ergibt sich die praktische Unmöglichkeit für die weitaus über-gende Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter, zum selbständigen Unternehmer zusteigen und hierin findet die sozialistische Theorie eine wesentliche, wohl ite die einzige reale Stütze für ihre Doktrin.

Die übertriebene Bedeutung, welche dem Kapitalsbegriffe in seinen iden Abzweigungen von der klassischen Nationalökonomie wie von der ialistischen Lehre beigelegt wird, erklärt sich jedoch meines Erachtens vor allem

[1]) Man muß jedoch einen von Smith begangenen Fehler, welcher nicht ohne Folgen lieben ist, vermeiden. Smith führt als vierte Art des stehenden Kapitales „die er-rbenen nützlichen Geschicklichkeiten aller Glieder der Gesellschaft" ("the acquired and use-abilities of all the inhabitants or members of the society") an. Hier liegt eine Ver-hslung des Begriffs „Kapital" und „Produktionsbedingungen" vor. Luft und Sonnen-t, Kultur rc. sind unentbehrliche oder begünstigende Produktionsbedingungen, aber nicht jekte des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs und infolgedessen unmöglich Bestandteile Kapitals, welches einen wirtschaftlichen Begriff darstellt. So wenig es „Rechte" am enen Körper gibt, so wenig können die körperlichen und geistigen Eigenschaften als rtschaftsgüter bezeichnet werden. Wenn man sagt, jemand gebrauche seine kräftigen me als Kapital (gleich stehendes Betriebskapital), spricht man lediglich im Bilde.

durch den naturrechtlichen Ausgangspunkt und die naturrechtliche Vorstellungswelt beider Schulen. Man findet eine relativ kleine Zahl von Unternehmer- und Rentenkapitalisten vor, welchen die große Mehrzahl der wirtschaftlich Abhängigen und Vermögenslosen gegenübersteht. „Alle Güter sind von Hause aus durch Arbeit erworben und die Menschen waren ursprünglich sämtlich gleich besitzlos"; — von diesen Vordersätzen aus kommt man notwendig zu dem Schlusse: der Kapitalismus bedarf der rechtfertigenden Begründung.

Die klassische Schule gibt diese Begründung; die sozialistische Richtung verneint die Rechtfertigungsmöglichkeit.

Allein das Kapital als eine besondere Zweckform (Verwendungsart) von Gütern ist nicht der Kardinalpunkt der Wirtschaft, — weder der Privat-, noch der Volkswirtschaft, weil die Wirtschaft überhaupt nicht auf dem Grundbegriffe der „Güter" aufgebaut werden kann. Die Wirtschaft ist nichts anderes als die praktische, reale Seite im Leben und Wirken der Staatsglieder; die Wirtschaft hat es nicht mit „Gütern" zu tun, sondern mit dem Materialinhalte von Rechten. Der wirtschaftliche Ur- und Grundbegriff ist das Vermögen; dieser umfaßt gleichzeitig die privat- und die volkswirtschaftliche Sphäre; was man „Güter" nennt, sind effektiv nichts anderes als Vermögensbestandteile; auch das Unternehmer-, wie das Rentenkapital sind nichts anderes als species der Gattung Vermögen; — freilich höchst bedeutsame species; sie bedürfen daher keiner besonderen Rechtfertigung oder Begründung.

* * *

Einen wichtigen Beweis für die Richtigkeit der von mir gewählten juristisch-ökonomischen Konstruktionsmethode ergibt der nach den Physiokraten von Smith aufgestellte und ausgebildete Begriff der Grundrente.

Die unbefangene und natürliche Betrachtung müßte unter „Grundrente" den (periodischen) Ertrag des Grundes und Bodens (schlechthin oder bei üblicher Bewirtschaftung) verstehen, mit einem Worte: Die Rente, welche der Grund abwirft.

Die englische Grundrententheorie versteht indessen bekanntlich unter Grundrente den Pachterlös, welcher dem verpachtenden Grundeigentümer zukommt. Grundrente im englisch-technischen Sinne ist somit gleich der Grundrente im natürlichen Sinne vermindert um den (regelmäßigen) Pachtnutzen des Pächters.

Wie konnte eine scheinbar so durchaus unbegründete, willkürliche, von der natürlichen Anschauungsweise abweichende Begriffsfeststellung zur Entstehung gelangen, Anerkennung finden und sich behaupten? Offenbar nur dadurch, daß Smith und seine gesamte Gefolgschaft unwillkürlich und gewissermaßen intuitiv die juristisch-ökonomische Betrachtungsweise der Grundrente gewählt haben.

Sie gingen nicht von der Fragestellung aus: Was bedeutet die Grundrente für den Grundeigentümer? Vielmehr lautete die Problemfrage für sie: Was bedeutet die Grundrente für den im englischen Wirtschafts- und Rechtsleben befangenen Grundeigentümer? Und da dieser nahezu ausnahmelos nicht Selbstbewirtschafter, sondern Pachtgeber ist, gelangte man zu einer Grundrententheorie, welche als allgemeine, absolute, von den englischen Rechtswirtschaftsverhältnissen losgelöste geradezu sinnlos erscheinen müßte.

In hohem Grade interessant und bedeutsam bleibt jedoch die Tatsache, daß hier die auf naturrechtlichem Boden erwachsene Theorie gewissermaßen instinktiv den Uebergang zur juristisch-ökonomischen Betrachtungsweise vollzogen hat.

Digitized by Google

Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung;
mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen.

Von Großh. Regierungsassessor Dr. **von Köbke** in Darmstadt.

In einigen Schweizer Kantonen ist bereits die Mobiliarbrandversicherung obligatorisch eingeführt; ein Zustand, der zugleich mit Verstaatlichung derselben in Hessen von den verschiedensten Seiten angestrebt wird und deshalb von Interesse für die Einwohner des Großherzogtums ist.

Die Art der Durchführung des Versicherungszwangs ist in den in Betracht kommenden Kantonen eine durchaus verschiedene. Waadt hat eine staatliche Anstalt mit Versicherungsmonopol; Freiburg und Aargau überlassen die Versicherungsgabe den Privatgesellschaften und suchen durch Verträge mit denselben, insbesondere auf dem Weg der Kollektivversicherung, für ihre Untertanen möglichst günstige Versicherungsbedingungen zu erzielen; Glarus endlich gestattet Versicherungsnahme bei Privatversicherungen, errichtet jedoch gewissermaßen als Konkurrenzunternehmen eine staatliche Anstalt.

Trotz dieser großen Differenzen kehren in allen den verschiedenen kantonalen Versicherungsgesetzen eine Anzahl von Bestimmungen wieder, sind überall gewisse Risiken von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, z. B. Wertpapiere, Manuskripte, Gemälde, Kunstwerke, leicht entzündbare Stoffe sowie besonders gefährliche Risiken industrieller Natur.

Die Versicherung hat zum vollen Wert zu erfolgen, teilweise ($^{6}/_{10}$) nur in Freiburg; zur Aufstellung und Abschätzung seines Inventars ist der Eigentümer auch unaufgefordert verpflichtet, andernfalls die zuständige Gemeindebehörde gegen ihn zwangsweise vorgeht. Dieser liegt überhaupt die Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes ob; sie hat zunächst die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen und Ueber-, aber auch Unterversicherung zu verhüten. In keinem Fall soll die Versicherung eine Quelle des Gewinns für den Versicherten werden. Doppelversicherung ist daher verboten, meist bei Verlust jeglichen Anspruchs auf Entschädigung, welcher Folge sich auch der aussetzt, der sein Mobiliar wissentlich zu hoch versichert oder den Schaden zu hoch angibt (vgl. hierzu insbesondere die eingehenden Bestimmungen des Waadter Gesetzes v. 24. XI. 77 Art. 23—26).

Bei den uns besonders interessierenden staatlichen Einrichtungen der Kantone Waadt und Glarus werden als Brandschäden die durch Feuersbrunst sowie durch Löscharbeiten verursachten Schäden vergütet; Haftung für kalte Blitzschäden übernimmt nur die waadtländische Anstalt; Beschädigungen, die durch Explosion von Dampfmaschinen, Gas, Schießpulver oder anderen entzündlichen Stoffen verursacht sind, werden in Waadt nicht ersetzt, wenn keine Feuersbrunst folgt; folgt aber eine solche, so wird nur Entschädigung für Brandschaden geleistet.

Digitized by Google

Eine größere Differenz in der inneren Organisation beider Anstalten besteht in ihrem Prämientarif, der beiderseits Bestandteil des betr. Versicherungsgesetzes ist: Waadt hat einen nach Gefahrenklassen genau abgestuften Prämientarif, demzufolge die versicherten Mobilien in 3 Kategorien eingeteilt werden; die erste umfaßt die nicht entzündlichen Waren: die Lebensmittel, Möbel, Wäsche und das Vieh; die Grundprämie beträgt hier 60 Cts. für Fr. 1000 Versicherungswert. Die zweite Kategorie umschließt die Ernten in den Scheunen und die Holzvorräte (Grundprämie 80 Cts.) und der dritten endlich sind alle übrigen, in den ersten 2 Kategorien nicht aufgeführten versicherungspflichtigen Gegenstände zugeteilt; der Grundbetrag beläuft sich auf Fr. 1.—. Diese Minimalbeträge erhöhen sich je nach den Umständen, die die Feuersgefahr der Gebäude vermehren, in welchen die versicherten Mobilien sich befinden, durch besondere Zuschläge von 5—50 Cts. pro Fr. 1000 Versicherungssumme; bemerkt sei, daß die Ausübung von Industrieen als gefahrerhöhendes Moment besonders berücksichtigt wird und hierbei Zuschläge von 20—50 Cts. in Anwendung kommen.

Im Gegensatz zu Waadt wird im Kanton Glarus nur eine einheitliche Assekuranzsteuer erhoben; sie beträgt zur Zeit 75 Cts. für Fr. 1000 Mobiliarwert ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der übernommenen Risiken; eine Erhöhung derselben ist nur allgemein und unter bestimmten, im Gesetz selbst fixierten Voraussetzungen möglich. Strafbestimmungen gegen Ortschaften, in denen besonders häufig verdächtige Brände vorkommen, sind ebenfalls wie in Waadt nicht vorgesehen; Brandbettel ist verboten.

Zur Deckung etwaiger größerer Schadensfälle ist Bildung eines Reservefonds, dessen normale Höhe auf Fr. 2 000 000 in Waadt und auf Fr. 1 000 000 in Glarus gebracht werden soll, vorgeschrieben; ebenso ist Eingehung von Rückversicherungsverträgen gestattet.

Ist Brandschaden eingetreten, so tritt in beiden Kantonen zum Zweck der Schadensabschätzung eine Kommission zusammen. Berufung an ein Schiedsgericht (Waadt) oder an eine zweite Expertenkommission (Glarus) ist zulässig. Ueber etwaigen Ausschluß des Entschädigungsrechtes infolge Doppelversicherung ist der Rechtsweg in Glarus offengelassen; auf diesem müssen auch etwaige Regresse der Anstalten gegen schuldhafte Urheber des Brandes ausgetragen werden.

Für nichtversicherungspflichtige Mobilien ist in Waadt Versicherungsnahme bei Privatgesellschaften gestattet.

Das im Kanton Glarus adoptierte System hat naturgemäß dazu geführt, daß fast sämtliche gefährlichen Risiken bei der dortigen Anstalt versichert sind, während die besseren von den Versicherungsunternehmungen, die ihnen infolge ihres abgestuften Prämientarifs, der Reserven und des großen Geschäftskreises, vielleicht auch aus Konkurrenzrücksichten günstigere Bedingungen gewähren konnten — die Prämien für Fr. 1000 Mobilien gehen bis zu Fr. 0.50 p. a. herab, steigen (wohl für nichtversicherungspflichtiges Mobiliar?) auf Fr. 2.— in Versicherung genommen wurden.

Diesen Ausführungen entsprechen die finanziellen Ergebnisse; bei Fr. 22 206 440 Versicherungsstand im Jahr 1901 betrug die Prämieneinnahme Fr. 16 003; an Brandschaden waren Fr. 22 383 zu vergüten, zu denen noch Fr. 2 710 Verwaltungsunkosten und Fr. 1 427 Sporteln an die Gemeinden kamen. Wie in den Vorjahren reichten also selbst ohne Hinzutritt eines außergewöhnlichen Brandunglücks die Prämien nicht zur Deckung der Entschädigungen aus. Das Jahr 1902 brachte eine Besserung; sie ist aber eine außergewöhn-

Digitized by Google

liche und wohl kaum wiederkehrende; die Mobiliarsteuer ergab Fr. 17 104; die Zinsen des Reservefonds Fr. 10 185. Der Betrag der Brandgelder sank auf Fr. 3 606; Verwaltungsunkosten, Sporteln 2c. blieben fast gleich: Fr. 4 775. Zum ersten Mal seit langer Zeit konnte eine beträchtliche Summe dem Reservefonds, der seither fast ausschließlich aus den Ueberschüssen der staatlichen Immobiliarbrandversicherungsanstalt (Versicherungsmonopol!), die ihm zur Hälfte zugewiesen wurden, gebildet war, aus eigenen Mitteln zugeführt werden; er erreichte die Höhe von Fr. 364 162.

Die Immobiliarversicherung hatte 1902 einen Versicherungsstand von Fr. 82 756 800; die Prämien (1/2 ‰ des Assekuranzkapitals) Fr. 41 378; Zinsen des Reservefonds 2c. Fr. 98 010; an Brandschäden waren Fr. 4670 (1901: 37 480) auszuzahlen, so daß nach Abzug der Verwaltungsunkosten 2c. ein Ueberschuß von Fr. 107 946 verblieb, der je zur Hälfte dem Reservefonds der Mobiliar- und der Immobiliarversicherungsanstalt überwiesen wurde; bei der letzteren betrug er Fr. 2 659 175.

Gegenüber diesen Resultaten der Mobiliarversicherungsanstalt, wie sie sich namentlich in dem Ergebnis des Jahres 1901 wiederspiegeln und für die es charakteristisch ist, daß der Versicherungsstand der Privatgesellschaften im dortigen Kanton Fr. 85 959 175 — also fast das vierfache der staatlichen Anstalt — beträgt, kann meines Erachtens, abgesehen von der Verstaatlichung, die bei der Immobiliarbrandversicherung zu befriedigendem Ergebnis geführt hat, nur Einführung eines abgestuften Prämientarifs eine durchgreifende Besserung ergeben, aber auch dann ist und bleibt die Konkurrenz der Privatgesellschaften dieser auf ein doch nur kleines Gebiet beschränkten Anstalt gegenüber eine fast übermächtige.

Wie erwähnt, besitzt die waadtländische Anstalt das Versicherungsmonopol; ihr Prämientarif ist ein abgestufter. Für das Jahr 1902 hatte sie folgende Ergebnisse aufzuweisen: Versicherungsstand: Fr. 490 974 483; Prämieneinnahme: Fr. 445 649; Entschädigungen: Fr. 235 775; eigentliche Verwaltungskosten: Fr. 22 282; für Feuerwehren: Fr. 4120; Vollzug der Policen Fr. 11 032; Abzüge; Kosten der Expertise: Fr. 4248; Diverse Fr. 345; Ueberschuß aus dem reinen Versicherungsgeschäft: Fr. 167 911; Stand des Reservefonds: Fr. 2 504 481.

Hiernach betragen also die Verwaltungsunkosten im weitesten Sinne nur ca. 7 % der Bruttoprämie; die Durchschnittsprämie für Fr. 1000 Mobiliarwert stellte sich auf ca. Fr. 0.90 p. a.; Rückversicherungen sind nicht abgeschlossen; die Rückversicherer sollen höhere Prämien, als wie erhoben wurden, verlangt haben.

Wie für den Kanton Glarus, so mögen auch hier vergleichsweise einige Ziffern über den Geschäftsbetrieb der dortigen Immobiliarversicherungsanstalt folgen; Ende 1902 betrug der Versicherungsstand Fr. 784 589 902; die Prämieneinnahme Fr. 838 390 und der Ueberschuß aus dem Versicherungsgeschäft Fr. 255 280; der Reservefonds erreichte die Höhe von Fr. 4 542 089.

Haben vorstehende Ausführungen, auf die wir im einzelnen noch zurückkommen werden, bereits gezeigt, daß Einführung der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und Verstaatlichung derselben selbst in einem bei weitem kleineren Staate als wie das Großherzogtum Hessen zu günstigen Resultaten führen kann, die Konkurrenz der großen Privatversicherungsgesellschaften einer staatlichen Anstalt wie der zu Glarus gegenüber aber eine fast übermächtige zu nennen ist, so kommen wir jetzt zur Besprechung unseres eigentlichen Themas, nämlich der Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung in Hessen.

Hier tritt nun die große Majorität der I. und II. Kammer entschieden für Verstaatlichung dieser Versicherung, welche auch jetzt noch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. die privaten Versicherungsunternehmungen gemäß § 120 l. c. zulässig ist, ein; vielfach wurden seitens der Abgeordneten Klagen über die Geschäftsführung der Privatversicherungen, ihre Prozesse mit den Versicherten, die unverhältnismäßig hohen Gewinne aus der Feuerversicherung und die bedeutenden Dividenden an die Aktionäre laut; insbesondere wurde Beschwerde über erfolgte Prämienerhöhungen industrieller Risiken erhoben (Sitzung v. 26. XI. 01; II. Kammer).

Spricht sich die große Mehrheit der hessischen Kammer — die Regierung scheint vorerst eine noch abwartende Stellung einzunehmen — hiernach aus obigen Gründen für Verstaatlichung und wohl auch für obligatorische Einführung der Mobiliarfeuerversicherung aus, so dürften doch andererseits die Konsequenzen eines derartigen Schrittes recht schwerwiegende und vielfach auch nicht gewollte sein.

Zunächst einige statistische Zahlen.

Nach Schätzung der Regierung (vgl. II. Kammer, 31. Landtag; Drucksache Nr. 438) beträgt der Durchschnitt einer Prämie für Mk. 1000 Mobiliarwert Mk. 1.40 p. a.; der Wert des versicherten Mobiliars steigerte sich von Mk. 1 104 615 043 im Jahre 1891 auf Mk. 1 317 139 411 im Jahre 1896; im gleichen Zeitraum gingen schätzungsweise die Bruttoprämien von Mk. 1 546 461 auf Mk. 1 843 995 in die Höhe, während die ausgezahlten Brandentschädigungen sich tatsächlich auf durchschnittlich Mk. 759 587 pro Jahr stellten. Nach Abzug von 20 % an den Bruttoprämien für Verwaltungskosten u. dgl. berechnete die Regierung einen jährlichen Gewinn von ca. Mk. 589 820 (Mk. 732 888 im Jahre 1891 und Mk. 956 051 im Jahre 1896) für die Privatversicherungsgesellschaften aus ihrem hessischen Feuerversicherungsgeschäft während der Jahre 1891/96.

Zu diesen Ziffern ist aus dem statistischen Handbuch für das Großherzogtum Hessen von 1903 noch nachzutragen, daß im Jahre 1884 bei 96 441 Policen mit Mk. 876 705 000 Versicherungssumme Mk. 538 216 Entschädigungen ausgezahlt wurden und die entsprechenden Zahlen für 1898: „170 395 Policen, Mk. 1 414 705 000 Versicherungssumme und Mk. 436 676 der Betrag der geleisteten Entschädigungen" sind.

Was nun die von der Regierung ausgerechneten Gewinne der Versicherungsgesellschaften anlangt, so dürften diese doch zu hoch gegriffen sein; einmal erscheint der Durchschnittssatz mit Mk. 1.40 zu hoch gegriffen (vgl. auch Eingabe des Schutzverbandes der Feuerversicherungsgesellschaften; Drucksache Nr. 466; II. Kammer; 31. Landtag), zahlte doch eine Stadt wie Darmstadt, welche ein Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk sowie eine elektrische Straßenbahn betreibt, nur ca. Mk. 5 115 für Mk. 4 723 000 versichertes Mobiliar, bei welcher jährlichen Prämie bei Vorauszahlung auf 5 Jahre noch ein Freijahr gewährt wurde; zum anderen muß aber ein höherer Abzug als 20 % an den Bruttoprämien gemacht werden. In der erwähnten Eingabe schätzen die Versicherungsgesellschaften ihre Verwaltungsunkosten für ihr hessisches Geschäft auf 25 bis 30 %. Rechtfertigen sich derartige hohe Spesen? Kann hier bei Verstaatlichung Ersparnis eintreten und so den Versicherungsnehmern Erleichterung gewährt werden? Unter diesen Posten fallen zunächst die nicht unbeträchtlichen Abgaben für Steuern und zwar für Staatssteuer, die in Hessen im Prinzip 4 % der Bruttoprämien beträgt, und auch die für Kommunalsteuern; es sind dies also Kosten,

Digitized by Google

die direkt oder indirekt dem Staat, der allerdings einen Teil derselben (²/₃) für gemeinnützige und öffentliche Zwecke und den Rest für Feuerlöschzwecke verwendet, zugute kommen und die auch bei Verstaatlichung, falls seitens des Fiskus nicht Verzicht geleistet wird, unverändert fortbestehen werden.

Häufig wird den Versicherungsgesellschaften der Vorwurf gemacht, daß der Prozentsatz der Verwaltungsunkosten infolge der hohen Gehälter an ihre Beamte und der beträchtlichen Spesen der Acquisition ein viel zu bedeutender sei und der Staat in dieser Hinsicht billiger arbeite.

In Hessen haben wir eine staatliche Immobiliarbrandversicherungsanstalt mit Versicherungsmonopol; bei Auszahlung von Mk. 861 506 im Jahre 1903 an Brandentschädigungen und Abschätzungskosten hatte sie Mk. 168 935 an Vergütungen für erhöhten Feuerschutz, Mk. 73 054 Beitrag zur Landesfeuerlöschkasse und Mk. 171 132 an reinen Verwaltungsunkosten zu zahlen; die Einnahme aus Brandversicherungsbeiträgen wurde für das fragliche Jahr auf Mk. 1 826 342 geschätzt und war Zuführung von Mk. 551 717 als Ueberschuß an den Reservefonds vorgesehen.

Nach diesen Ergebnissen beliefen sich die reinen Verwaltungsunkosten auf ca. 20 % der Brandentschädigungen und über 9 % der Bruttoprämien! Hierbei ist zu berücksichtigen, daß 2 Ratsstellen der Brandversicherungskammer im Nebenamt versehen werden, z. B. keine Pensionen an verabschiedete Beamte zu zahlen sind und vor allem die Durchführung der obligatorischen Immobiliarversicherung viel leichter kontrollierbar ist als die der Mobiliarbrandversicherung, überhaupt letztere Versicherung weit mehr Spesen erfordert, als wie die erstgenannte.

Erscheint nach diesen Ausführungen der Prozentsatz der Verwaltungsunkosten der Privatgesellschaften für die Mobiliarversicherung kein allzuhoher, so wird man wohl mit gewissem Recht auf die geringen Beträge, die für diese in dem Kanton Waadt verwendet werden, hinweisen können. Dieselben betrugen, wie wir gesehen haben, im Jahre 1902 nur ca. Fr. 38 000, zu denen noch ca. Fr. 4 000 für Unfall- und Kranken-Versicherung der Feuerwehrmänner kamen, und erreichten bei Fr. 445 649 Prämieneinnahme nur 8 %, resp. 9 % derselben. Nicht vergessen darf aber hierbei werden, daß die Gemeindebehörden im weitgehendsten Umfang zur Durchführung des Gesetzes herangezogen werden und bei einer ihrer Leistung entsprechenden Bezahlung seitens der Anstalt der Prozentsatz der Verwaltungsunkosten wohl beträchtlich in die Höhe schnellen würde; in Glarus gehen 25 % der Bruttoprämien bei nur Fr. 1 400 Sporteln an die Gemeinden auf die Verwaltungskosten hin.

An dieser Stelle dürfte es sich empfehlen, folgenden Passus in dem amtlichen Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1901 auf S. LXI wortgetreu zu zitieren:

„Wir treten diesmal nicht ein in die schon so oft behandelte Frage der Verwaltungskosten. Wir glauben, die soviel geschmähten Aktionäre seien ebenso sparsam als es der Staat ist, und werden höhere Besoldungen als der Staat nur im Falle von der Besoldung entsprechend höheren Leistungen entrichten, bei welcher Angelegenheit die privaten Anstalten im Interesse ihres Geschäftes freiere Hand haben als der Staat."

Der Bericht bespricht sodann die Dividenden der Privatversicherungsgesellschaften und kommt dann zu folgendem Schluß:

„Wenn man von den Millionen der verteilten Dividenden spricht, so irrt

Digitized by Google

man darin, daß man gar nicht bedenkt, daß der Grundstock dieser Dividenden aus Zinsen von Kapitalien besteht, welche den Versicherungsgesellschaften gehören. Die in unserer Tabelle I — auf LIX d. Berichts — aufgezählten 15 Aktiengesellschaften (es sind dies die A.-G., welche in der Schweiz das direkte Feuerversicherungsgeschäft betreiben) besitzen nicht nur von einem gezeichneten Aktienkapital von Fr. 275 663 700 eine bare Einzahlung von Fr. 48 985 990, sondern außerdem ersparte Reserven im Betrage von Fr. 96 196 997, zusammen in bar Fr. 145 182 987. Mit diesem bankmäßig verwalteten Vermögen haben unsere 15 Feuerversicherungsaktiengesellschaften Fr. 8 290 444 an Zinsen, Kursgewinnen 2c. (abz. Kursverlusten) verdient, ohne dabei die Versicherungsnehmer irgendwie zu belästigen.

Von den Fr. 15 299 746, welche unsere 15 Gesellschaften am Schlusse des Jahres an Dividenden an die Aktionäre verteilt haben, ist der weitaus größere Teil die Frucht ihres Garantievermögens und nicht Versicherungsgewinn"; letzterer wird auf S. LXIII bei Fr. 143 321 814 Nettoprämien auf Fr. 5 323 710 berechnet, also auf 3,71% der Nettoprämien.

Diesen durchaus nicht glänzenden Ergebnissen entspricht die Kursbewegung dieser Aktien; sind doch die Kurse der deutschen Feuerversicherungsaktien fast um 1/3 ihres Werts im Jahre 1901 niedriger als im Jahre 1890, und haben im Jahre 1900 sechs und 1901 eine weitere deutsche Rückversicherungsgesellschaft, um weitere Verluste zu vermeiden, ihre Liquidation beschlossen. Es darf nun nicht verschwiegen werden, daß in der Zwischenzeit die Kurse sich wieder erholt haben; ihren alten Stand haben sie jedoch noch nicht erreicht. Die von ihnen verteilten Dividenden sind zwar meistens das Vielfache des gewöhnlichen Zinsfußes; doch müssen wir eingedenk sein, daß ein nicht geringer Teil des Reinertrags aus Kapitalzinsen herrührt und ein weiterer dem ausländischen Geschäft entspringt und schließlich von einer größeren Anzahl dieser Aktien-Unternehmungen noch andere, oft lukrativere Versicherungsbranchen betrieben werden. Die hessische Regierung hat, wie oben schon ausgeführt, für die Jahre 1891/96 aus dem hessischen Feuerversicherungsgeschäft für die beteiligten Gesellschaften bei durchschnittlicher jährlicher Einnahme an Bruttoprämien von Mk. 1 686 758 und bei Abzug von 20% hievon für Verwaltungsunkosten u. dgl. sowie der wirklich ausgezahlten Entschädigungen einen wirklichen Gewinn von Mk. 589 820 pro Jahr angenommen; rechnet man aber die Generalunkosten in Anbetracht der hohen hessischen Steuern (4%) sowie des Versicherungsmonopols der Brandversicherungskammer für die Immobilien, wie dies die Gesellschaften in ihrer schon erwähnten Eingabe begründet haben, auf 25—30% der Bruttoprämien, so verkleinert sich obiger Gewinn schon um Mk. 85 000—170 000 und erleidet eine weitere Einbuße, falls man den Durchschnittsbetrag der Prämie nicht auf Mk. 1.40, sondern auf eine entsprechendere geringere Summe taxiert; ferner dürften auch die bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an ihre Mitglieder gezahlten Dividenden mit einem nicht unbedeutenden Betrag abzuziehen sein.

Zieht man nun in Betracht, daß in den letzten Jahren die Brandstatistik, sowohl was die Häufigkeit der Brände und die angerichteten Schäden betrifft, eine steigende Tendenz zeigt, ohne daß dieser entsprechende Prämienaufschläge entgegenstehen, was sich auch im Kurse der Aktien ausgedrückt hat, so dürfte der jetzt noch den Versicherungsgesellschaften aus ihrem hessischen Geschäft verbleibende Reingewinn kein derartig hoher sein, daß bei Verstaatlichung sehr nennenswerte Erleichterungen den Versicherten gewährt werden können. Man muß doch auch bedenken, daß zum

Digitized by Google

:riebe des Versicherungsgeschäftes in Hessen Kapitalien erforderlich sind, die Anbetracht des Risikos höher verzinst sein wollen, als der landesübliche Zins= beträgt; die Verpflichtung der Aktionäre zur Ergänzung der meistens nicht eingezahlten Aktien kann für diese doch einmal recht unangenehm werden. jem Ergebnis entspricht auch bei näherer Betrachtung das Resultat der idtländischen Anstalt; der Durchschnittsatz für Fr. 1 000 versichertes Mobiliar :ägt zwar nur Fr. 0.90; aber alle irgendwie gefährlicheren Risiken sind von Versicherung ausgeschlossen und den Privatversicherungen überlassen. Nach . 2 des Gesetzes v. 24. XI. 77 sind in der Versicherung nicht inbegriffen s Mobiliar und Waren im Betrage von über Fr. 40 000, die sich in Gebäuden, ıenen Industrien von mittlerer Gefahr, z. B. Papiermühlen, Kerzen= und Seifen= ıriken, Gießereien und mechanischen Werkstätten, Färbereien, Ziegeleien usw. ieben wird, befinden, und von über Fr. 20 000 in Baulichkeiten, in welchen Ausübung sehr gefährlicher Industrien wie z. B. Theater, Brennereien, Dampf= n, Spinnereien, Watten= und Parkettfabriken, Glashütten usw. stattfindet.

Nicht aufgenommen werden ferner Gold=, Silbermünzen, Edelsteine, Barren, nälde, Manuskripte, Wertpapiere, Museen, Kunstgegenstände, Theater= rationen, Rollmaterial der Eisenbahnen, Schiffe und Zubehör derselben ɪc. ɪc.; ɔahr eine recht stattliche Liste!,

Wir kommen zu den Versicherungsbedingungen! Ersatz für Beschädigungen, durch Explosion von Dampfkesseln ɪc. entstanden sind, wird nicht gewährt; :sehen von den Fällen, in denen fahrlässige oder vorsätzliche Brandstiftung ns des Versicherten vorliegt, (wie in Hessen Art. 31 d. Ges. betr. Errichtung einer ndversicherungsanstalt) wird Entschädigung nicht gezahlt. Desgleichen wenn der :t der geretteten oder beschädigten Gegenstände sich gleich hoch oder höher als in dem Versicherungsantrag angegebene Wert stellt oder sofern versicherungs= htiges Mobiliar noch bei einer Privatversicherung verassekuriert ist. Weiter ı der seines Rechts auf Entschädigung für verlustig erklärt werden, der den rag des Schadens wissentlich zu hoch angibt, Gegenstände als zerstört an= , die gerettet sind oder gar nicht existiert haben; der gleiche Rechtsverlust ıt demjenigen, der solche Mobilien usw., die die Gefahr vermehren, in seiner ice nicht angeführt hat u. dgl.

Bei derartigen Bedingungen und dem weitgehenden Ausschluß fast sämt= r gefährlicher Risiken von der Versicherung dürfte selbst der von der hessischen ierung angenommene Durchschnittssatz einer Prämie von 1,40 ‰ gegen= : dem zu Waadt von nur 0,90 ‰ kein exorbitant hoher erscheinen und in r Hinsicht die Gesellschaften doch gerechtfertigter dastehen als wie es ur= nglich den Anschein hatte.

Aehnlich dürfte es sich mit dem den Gesellschaften so oft gemachten Vor= f der häufigen Prozeßführung mit den bei ihnen Versicherten verhalten. s oft Prozesse vorkommen, die besser nicht geführt würden, mitunter auch die gen der Versicherten bei Schadensregulierungen recht begründet sind, soll t bestritten werden; an diesen Prozessen ɪc. ist aber die Feuerversicherungs= ıche doch nur zu einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz beteiligt.

In dieser Hinsicht ist es charakteristisch, daß im Jahre 1901 dem eid= össischen Versicherungsamt in Bern, dem auf Grund des Bundesbeschlusses 20. XII. 88 seitens der Schweizer Gerichte alle in Streitsachen zwischen den vatgesellschaften und den Versicherten ergangenen Urteile vorzulegen sind, nur

2 Urteile, in denen Feuerversicherungsgesellschaften beteiligt waren, mitgeteilt worden sind.

Wir resumieren nun: Verstaatlichung ist in Hessen möglich und durchführbar; ob aber durch sie eine bedeutende allgemeine Prämienreduktion rc., namentlich in dem erhofften Umfang, erzielt wird, ist mehr wie fraglich; zweifelhaft ist es insbesondere, falls, was vielfach angestrebt wird, die Prämien für die Landwirtschaft und gefährliche Industrien bedeutend herabgesetzt würden, ob dann nicht die Prämien für erstklassige Risiken, die sich besonders in den Städten befinden, schließlich erhöht werden müßten; also mit andern Worten das sogenannte Unterstützungsprinzip im weitgehendsten Umfange, etwa wie bei der Immobiliarbrandversicherungskammer, eingeführt werden müßte und demgemäß die Städte im Verhältnis zu den auf sie entfallenden Entschädigungen bedeutend höhere Beiträge als wie das Land aufzubringen hätten. So betrugen bei der Brandversicherungskammer im Jahre 1903 unter Annahme eines Ausschlags von 10 Pfg. auf je 100 Mk. Umlagekapital

	Entschädigungen	Beiträge	mithin weniger an Entschädigungen als Beiträge
1. Die 5 größten Städte	52859.—	688701.—	635842.—
2. Die Landgemeinden	808647.—	1137642.—	328995.—

Aehnliche Verhältnisse finden wir in den übrigen süddeutschen Staaten; Stuttgart soll im Verhältnis zu seiner Beitragspflicht Mk. 100000 das Jahr zuviel aufbringen; im Januar 1902 wurde in der bayerischen Abgeordnetenkammer über eine Petition des bayerischen Städtetags verhandelt, in der ausgeführt war, daß die Gesamtbeiträge von 41 Städten in den Jahren 1891 bis 1900 an die Brandversicherungskammer Mk. 18445425 und die an diese Städte gezahlten Entschädigungen Mk. 4369364 betrugen; die übrigen Versicherten bezahlten Mk. 45667975 und erhielten Mk. 48662036 an Entschädigungen zurück; die Stadt München zahlte im Jahre 1899/1900 Mk. 484305 Prämie und bekam Mk. 65449 Brandentschädigung (vgl. Annalen d. ges. Versicherungswesens Jahrg. 1902 S. 82). In Waadt erhielt der Distrikt Lausanne bei Fr. 76803 Beiträgen im Jahre 1902 für Mobiliarversicherung nur Fr. 2743 an Entschädigungen.

Einführung der Verstaatlichung bedeutet aber auch unstreitig Einführung des Obligatoriums, das aber, so sehr es auch im Interesse der vielfach nicht versicherten Landwirte, die bei einem Brande oft dem Elend preisgegeben sind, und der Arbeiterbevölkerung liegt, diesen oft finanziell nicht leistungsfähigen Kreisen neue Lasten auferlegt, die zu tragen sie seither nicht verpflichtet waren, und deren Eintreibung rechte Kosten und Schwierigkeiten, mitunter wohl auch Mißstimmung verursachen wird.

Einführung des Unterstützungsprinzips und des Obligatoriums sind also die Folgen der Verstaatlichung; was diese bedeuten, haben wir oben gesehen. Ob solches zu wünschen und anzustreben sei, die Gründe für und wider, die im wesentlichen auf die verschiedenen Anschauungen der Parteien über Kapital, Staatssozialismus, Stadt und Land und dgl. zurückgehen, genauer zu untersuchen, ist hier nicht der Platz. Der Zweck der Arbeit ist erreicht; dargelegt ist, daß Einführung der Verstaatlichung in Hessen durchführbar ist. Ob dieselbe namentlich in der ersten Zeit, während der ein Reservefonds angesammelt werden

Digitized by Google

muß und ältere Policen noch fortlaufen, allgemein die erhofften Vorteile und Erleichterungen mit sich bringt und ob etwaige der Industrie und der Landwirtschaft gewährte Prämiennachlässe nicht zu einer Mehrbelastung der anderen Risiken führen, ist mehr wie fraglich. Fraglich ist auch, ob die Einführung des Obligatoriums nicht vielfach als „Steuer" angesehen wird; sicher ist dagegen, daß auf einem Gebiete, das bisher fast ausschließlich von dem Privatkapital, das eine große Anzahl von Angestellten auskömmlich beschäftigte, vorbehalten war, letzteres außer Kraft gesetzt wird. Inwieweit eine derartige Folge wünschenswert ist, dies zu entscheiden, ist hier ebenfalls nicht der passende Platz. Gestehen muß ich, daß ich noch vor kurzem Anhänger der Verstaatlichung war, jetzt aber ernstliche Zweifel an derselben hege; vielleicht läßt sich eine Erleichterung der Prämienlasten für die Landwirtschaft dadurch erzielen, daß Kollektivversicherungsverträge seitens der landwirtschaftlichen Bezirksvereine für ihre Mitglieder, der Kreisämter für die Gemeinden abgeschlossen werden, wie dies schon mehrfach mit günstigem Erfolge und bei bedeutend reduzierten Prämiensätzen in der Haftpflichtversicherung geschehen ist.

Digitized by Google

Beitrag zur Geschichte des bayerischen Staatsschuldenwesens.

Von **Karl Seiffert.**

Als 1799 Maximilian Joseph die Regierung antrat, machte er es sich u. a. zur besonderen Aufgabe in die allmähliche Tilgung und Verzinsung der bayerischen Staatsschulden die erforderliche Ordnung zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde eine ganz unabhängige „Gemeine Schulden-Abledigungs-Deputation" eingesetzt, wozu sowohl der Kurfürst als die Landschaft Kommissäre abzuordnen hatte, und für die Deputation eine eigene Instruktion erlassen. Darnach sollte die Untersuchung des Schuldenabledigungswerks und die Trennung der liquiden von den unliquiden Forderungen eine ihrer ersten Obliegenheiten bilden. Damit alle Schulden bald vorgetragen werden konnten, sollte mit der Liquidation unausgesetzt fortgefahren werden, die zur Verzinsung und Tilgung derselben gewidmeten Fonds nach ihren wirklichen Erträgnissen und nach der Zeit ihres Eingangs untersucht und in Beratung gezogen werden, auf welche Weise diese Fonds verbessert werden könnten. Die Zinsen sollten an die wirklichen Staatsgläubiger, die an dieses Werk angewiesen worden waren, genau entrichtet, die 1722 ausgestellten Reversalien, die Schuldenwerksinstruktionen von 1749—1767 und 1768 und die sonst noch ergangenen Instruktionen in Kraft bleiben.[1])

Diese aber, wie manch andere Anordnungen wurden in ihrer Ausführung durch den Krieg unterbrochen, der neuerdings zwischen Oesterreich und Frankreich entbrannt war. In finanzieller Not entschloß sich die Landschaft (1800) ein Anlehen von 2—300 000 Gulden derart zu eröffnen, daß jene, welche ihr Anlehen sogleich oder noch in den Monaten November und Dezember darbrachten eine 5 %ige, die spätern aber nur eine 4 %ige Verzinsung erhielten. Die Zinsen sollten zur Verfallzeit ohne Steuer oder einen andern Abzug bezahlt werden; jedem Teile stand eine halbjährige Kapitalsaufkündigung zu. Zur Sicherheit wurden die sämtlichen Land- und Standsteuern und die Aufschlagsgefälle in der auszustellenden Assekuration pro hypotheka generali et speciali verschrieben.[2]) Aber die seit Oktober 1800 auferlegten Kontributionen erreichten eine solche Höhe, daß man sich in die Notwendigkeit versetzt sah, neben obigem Anlehen noch ein Landanlehen und zwar auf eine Klasse jener Produzenten zu legen, welchen dieses Produktionsrecht seit Jahren großen Gewinn eingebracht hatte: auf die Brauer. Es hatte jedes innerhalb der von den Franzosen okkupierten Linie gelegene geistliche, adelige, bürgerliche, land- und kurfürstliche Brauhaus ein Landanlehen von 150 Gulden aus eigenen oder geborgten Mitteln innerhalb vierzehn Tagen bar zu erlegen. Dafür wurde eine kurfürstlich-landschaftliche gemeinsame Obligation unter Verpfändung der Aufschlagsgefälle und unter allgemeiner Staatsgarantie ausgestellt. Das Anlehen

[1]) Mayer, Gen.-Samml. Bd. VII. Verordn. v. 18. Juli 1799.
[2]) Mayer, Gen.-Samml. Bd. VI. Mandat v. 23. Oktober 1800.

Digitized by Google

war mit 5% verzinslich und sollte 1804 dergestalt heimbezahlt werden, daß derjenige, welcher zuerst eingelegt hatte, auch zuerst bezahlt werden sollte. Das Anlehen haftete nicht auf der Braustätte, sondern konnte sowohl von den Darleihern als den Inhabern der Obligationen nach Belieben zediert werden.[1]) Um den bedeutenden Ansprüchen, welche auch im folgenden Jahre an die Staatskasse gestellt wurden, gerecht werden zu können, mußte ein Anlehen bei dem Bankhause A. E. Seligmann im Betrage von 3 000 000 Gulden (Lit. A) und von der ehemals bayerischen Landschaft ein weiteres bei Rüppel & Harnier in Frankfurt a. M., 1802 von der Landschaft ein solches bei Westheimer & Straßburger eröffnet werden. — Als dann 1803 Bayern durch den Beschluß des Reichstags zu Regensburg durch die Mediatisierung und Säkularisation u. a. die Gebiete der Bistümer Würzburg und Bamberg, Augsburg und Freising, sowie eine Anzahl reichsunmittelbarer Abteien und Städte als Ersatz für die verlorene Pfalz erhalten hatte, war dadurch sein Länderbesitz allerdings beträchtlich vermehrt worden, es knüpften sich aber daran auch bedeutende finanzielle Verpflichtungen. So eine große Pensionslast, denn der Staat hatte an ca. 4000 Personen, die Klosterangehörige waren, jährlich durchschnittlich 400 Gulden zu zahlen und hiezu kam die Dotationslast für den Kultus und last not least die zu übernehmenden Schulden der Stifte und Klöster. Und wohl diese Umstände, wie der Krieg, welcher 1805 zwischen Frankreich und der dritten Koalition ausgebrochen war, gaben die Veranlassung, daß bereits 1804 ein Anlehen von einer Million Gulden bei der damals Kgl. Preußischen Bank in Fürth negoziiert wurde und sich 1805 der Kurfürst entschloß, eine Summe von über 700 000 Gulden in alten, in sein Eigentum übergegangenen Schuldenwerksobligationen zu opfern. Die Landschaft willigte darein, daß statt diesen alten Obligationen neue ausgestellt und bei einer Heimzahlung innerhalb 20 Jahren mit 4% verzinst werden sollten. Mit ihnen waren von sämtlichen Städten und Märkten 300 000 Gulden, von allen Grund- und Lehenherren, mit Ausschluß des Kurfürsten selbst, dann von den Kirchen- und milden Stiftungen 100 000 Gulden in Gestalt eines Anlehens, mit barem Gelde abzulösen. Was die Repartition des von den Grund- und Lehenherren zu entrichtenden Anlehensbetrages betraf, so wurde angeordnet, daß jeder von jedem ihm grund- und lehenbaren Hof 10 Gulden, von einem halben Hof 5 Gulden usw. beizutragen habe. Die Fristenzahlung dieses Anlehens sollte 1810 beginnen. Wegen der Berechnung der Zinsen waren nähere Bestimmungen getroffen.[2]) — Im gleichen Jahre wurden die Anlehensobligationen des Staats für stempelfrei erklärt.[3]) Die Landschaft selbst sah sich veranlaßt, bei den Gebr. Nocker ein Anlehen aufzunehmen. Die Schwäbische Provinz errichtete für sich „zur Bestreitung der Verpflegungsbedürfnisse" ein Anlehen in der Höhe von 300 000 Gulden, zu 5% verzinslich. An Provisionen wurden dabei vergütet: für ein Kapital von 1000 Gulden und darüber 1%, von 5000 Gulden und darüber 2%, von 10 000 Gulden und darüber 3% und von 20 000 Gulden und darüber 4%; sie konnten gleich bei Erlag der Partialanlehenssumme in Abzug gebracht werden. Die Renten und Gefälle des ehemaligen Reichsstifts Ursberg dienten dem Anlehen als Unterlage. Die Abzahlung des Anlehens sollte innerhalb sechs Jahre, von

---

[1]) Mayer, Gen.-Samml. Bd. VI. Mandat v. 26. Februar 1801.
[2]) Dr. F. Seiffert, Stat. Sammlung in der Stadtbiliothek Nürnberg.
[3]) Reg.-Bl. v. 1805 S. 409. Verordn. v. 1. Mai 1805.

Digitized by Google

1806/07 an gerechnet, durch Verlosung erfolgen. Die Obligationen lauteten höchstens auf 500 Gulden und mindestens auf 100 Gulden.[1])

Nun wurde auf den Inhalt jenes Hausvertrags, welcher bereits 1796 zu Ansbach geschlossen worden war und in welchem u. a. der Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als „eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand unseres Hauses als das Glück unseres Landes" betrachtet wurde, zurückgegriffen. Aus der „Schuldenpragmatik des Kurhauses Pfalzbayern", die Maximilian also erließ, sei in Kürze hier folgendes wiedergegeben: Es sollte auf Mittel gesonnen werden, durch welche teils die bestehende Schuldenlast vermindert und nach und nach getilgt, teils einer solchen Schuldenlast für die Zukunft begegnet werden könne und es wurde, um dies zu erreichen, als zweckmäßig erachtet, wenn man zur Tilgung der alten Schulden sichere Fonds ausmittle und für ihre genaue Verwendung sorge, dann bei künftig zu kontrahierenden Schulden sowohl die Ursachen, welche die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erforderniſſe zu ihrer Gültigkeit für immer festsetze. — „Wir versprechen danach auf das Heiligste für uns selbst und machen es unsern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande, künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen unserer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen und auch wirklich dazu verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden." „Und zu solchen Schulden sollen rechnen, jene welche kontrahirt werden um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten; um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird oder um die Kriegsbürde zu erleichtern; zur Aushilfe der Unterthanen bei einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Not; zur Wiedererbauung der zerstörten, unentbehrlichen landesfürstlichen Residenz, Schlösser und notwendigen Staatsgebäude; zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze oder einen Teil des Landes; zur Erwerbung von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nutzbaren Renten; zur Ablösung von Pfandschaften; zu solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird; um den fürstlichen Witwen ihr Heiratgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurückzuerstatten, jedoch nur insoweit als man im Stande sein wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu verweisen; zur Tilgung älterer, auf höhere Zinsen stehenden Kapitalien."[2]) — „Um den Staatscredit nicht allein in seinem bisherigen Ansehen zu erhalten, sondern ihn auch für die Zukunft noch mehr zu befestigen und zu erhöhen", wurde 1807 eine Zentral-Schuldenetatskommission und für jede Provinz ein eigener von der gewöhnlichen abgesonderter Schuldentilgungsfonds nebst einer eigenen Schuldentilgungskommission errichtet und 1808 begonnen eine Klasse alter Staatsschulden, die in der Provinz Bayern noch bestand und aus den Kriegsjahren des 17. Jahrhunderts und dem Anfange des 18. Jahrhunderts stammten, 1749 auf 2½ % herabgesetzt und unaufkündbar erklärt worden waren, auch von den Besitzern oft mit mehr denn 50 % Verlust verkauft wurden, zu mobilisieren und zu arrosieren. Die Obligationen wurden in der Weise zu einem 4 %igen Kapital umgeschrieben,

[1]) Dr. F. Seiffert, Stat. Sammlung in der Stadtbibliothek Nürnberg.
[2]) Reg.-Bl. v. 1805 Nr. 201. Verordn. v. 20. Oktober 1804.

ıß für jedes Kapital von 100 Gulden à 2½% eine Obligation zu 2 Gulden 30 Kreuzer à 4% unter Staatsgarantie und mit den Aufschlags-fällen als Hypothek ausgefertigt wurde. Wer die Umschreibung nicht nach-chte, dessen Zinsen wurden zwar à 2½% fortbezahlt, das Kapital aber nicht ır Heimzahlung angenommen. Von 1809 ab gelangten die neuen Obligationen ırch eine jährliche Verlosung zur allmählichen Ziehung. Die Kapitalien der irchen und Stiftungen wurden zwar umgeschrieben, aber in die Verlosung nicht nbezogen und die Zinsen fortbezahlt bis die übrigen Staatsschulden getilgt orden waren. Zur Erleichterung der Mobilisierung und der Verlosung konnte der Kapitalinhaber sein altes Kapital in kleinere neue Papiere teilen lassen, ɔch durfte keine neue Obligation unter 500 Gulden lauten, wenn nicht schon ıs frühere Kapital geringer war. Was die Heimzahlung und Verlosung be-af, so nahmen daran auch die 2½% und 3%igen Kapitalien aus den ahren 1699 und 1768, sog. landgerichtlichen Kapitalien i. e., die sog. Schar-erksanlehen, Mautsteinischen Anlehen, Münzanlehen usw., ferner die zu 2, ½, 3 und 3½% stehenden Freisinger Kapitalien der inländischen Gläubiger ıd auch die zu 3 und 3½% verzinslichen Passauer Aerarial- oder Land-, teuer-, Kassakapitalien der inländischen Gläubiger Anteil. Bei den 2%igen aren 100 Gulden auf 50 Gulden, bei den 2½%igen 100 Gulden auf 2 Gulden 30 Kreuzer, bei den 3%igen 100 Gulden auf 75 Gulden und :i den 3½%igen 100 Gulden auf 87 Gulden 30 Kreuzer, mit 4%iger erzinsung umzuschreiben.[1]) Um diese Zeit hatte der Negoziant J. Obermayer in ugsburg der Provinzialhauptkasse in München ein Anlehen von 80000 Gulden :macht, das vor Ende 1807 in monatlichen Raten von 1000 Gulden zu be-ıhlen war und das er zur Prolongation auf ein weiteres Jahr mit der Be-ingung anbot, daß er für dieses Anlehen die von ihm ausgestellten und nittierten Wechsel an sich bringe und bezahle, er hiefür neue auf 80000 Gulden ıutende Wechsel erhalte und ihm für das weitere Jahr dieses neuen Anlehens % Zinsen und 3½% Provision gewährt werde, daß er diese 5% und ½% gleich nach dem realisierten Vertrage erhalte und die Rückzahlung des nlehens in vier Fristen erfolge. Das Ergebnis dieses Angebots konnten wir icht ermitteln.[2]) — Was die Provinz Schwaben betraf, so hatten daselbst die hemaligen, nun mediatisierten Reichsstädte allerdings bereits eigene Lokal-hulbentilgungskassen, aber diese Städte drohten ihrer Schuldenlast zu unter-egen, daher man sich entschloß, die Lokalschuldentilgungskassen aufzulösen, den rößeren Teil der bei der Mediatisierung bestandenen städtischen Aerarialschulden uf den Provinzialschuldentilgungsfonds zu übernehmen und den Städten nur inen solchen Teil derselben zu lassen, welchen sie als Kommunalschuld zu be-treiten imstande zu sein schienen.[3]) Dagegen sollten diese Städte sowie die ihnen hedem angehörenden Gebiete nicht nur im gleichen Maße wie die übrigen Gebietsteile Schwabens für den Provinzialschuldentilgungsfonds durch Extrasteuern eitragen, sondern auch jene Beiträge, welche bisher aus den Provinzialstaats-assen in die aufgelösten Lokalschuldentilgungskassen geflossen waren, fernerhin zu em Provinzialschuldentilgungsfonds fließen. Ferner sollten alle Passivkapitalien er mediatisierten Städte, welche bisher höher als zu 4% verzinst wurden, auf iesen Zinsfuß herabgesetzt werden. Solche Kapitalien wurden von der bis-

[1]) Reg.-Bl. v. 1808 Nr. 740. Verordn. v. 29. März 1808.
[2]) Dr. F. Seiffert. Stat. Sammlung in der Stadtbibliothek Nürnberg.
[3]) Reg.-Bl. v. 1808. Verordn. v. 24. Juni 1808.

Digitized by Google

herigen Kapitalsteuer zu den Staatskassen befreit. Was die Passivkapitalien betraf, welche von diesen Städten auf den genannten Schuldentilgungsfonds übergingen, so erhielt jeder Kreditor eine neue Obligation, welche von der Provinzialschuldentilgungskommission unterzeichnet wurde, nur als Uebertragsbescheinigung galt und der alten Obligation angefügt wurde.[1]) — Von den Schulden der Reichsstadt Dinkelsbühl wurde nur ein gewisser Teil übernommen und die 5 %igen auf 4 % herabgesetzt. Gläubigern, welchen eine solche Zinsenherabsetzung nicht genehm war, wurde zwar der Fortbezug der 5 % Zinsen gewährt, doch hatten sie die Rückzahlung ihrer Kapitalien nicht eher als bis zur gänzlichen Tilgung der 4 %igen Kapitalien zu erwarten. Pfleg- und Stiftungskapitalien, welche 5 %ige waren, wurden auf 4 % herabgesetzt, dagegen die 3 %igen auf 4 % erhöht. Als Tilgungsfonds wurde der Erlös aus dem Verkauf der entbehrlichen Forsten und Realitäten der Stadt bestimmt; aus Staatsmitteln durfte hiezu ein Zuschuß gewährt werden.[2]) Die Finanzdirektion des Rezatkreises warnte übrigens davor, „daß sich mehrere Personen ein Geschäft daraus machen, Schuldverschreibungen der ehemaligen Reichsstadt Dinkelsbühl mit einem bedeutenden Rabatt anzukaufen und die Eigentümer solcher Papiere durch die Vorspiegelung eines weit größeren Verlustes bei ihrer Befriedigung nach dem 15 jährigen Zahlungsplan zur Abgabe zu disponieren."[3])

Inzwischen war Bayern bekanntlich abermals in einen Krieg verwickelt worden und erheischten nicht nur die außerordentlichen Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, sondern auch die Bildung der Nationalgarden, welche infolge des Tiroler Aufstandes notwendig erschien, die Beschaffung neuer, ausgiebiger Geldmittel. Es sollte dies durch die Auflage eines allgemeinen Landanlehens bewerkstelligt werden. Zu diesem Anlehen hatten neben allen steuerpflichtigen Untertanen alle mit einer Landsteuer auch nicht belegten Handels- und Gewerbsleute, Besoldete und Pensionisten, dann sämtliche Kirchenstiftungen beizutragen und zwar derart, daß die Steuerpflichtigen $^1/_2$ % vom Grundvermögen zu leisten hatten, mit der näheren Bestimmung, daß dieses Anlehen zu $^1/_2$ % in dem vierfachen Betrag dessen bestehen solle, was nach Mandaten von 1808 und 1809 unter der Benennung eines $^1/_8$ % als Kriegssteuer erhoben wurde. Die Handelsleute hatten neben dem, was sie von ihrem liegenden Vermögen entrichten mußten, noch nach der Klassifikation, welche bei der Erteilung der Handelspatente stattfand und zwar beispielsweise die 1. Klasse nach 200 Gulden Patenttaxe 3000 Gulden usw., die 8. Klasse nach $6^1/_4$ Gulden Patenttaxe 12 Gulden zu entrichten. Da aber die eigentlichen Bankiers mit dieser Patenttaxe nicht belegt waren und auch bei jenen Handelsleuten, die neben ihrem Warenhandel noch Geldgeschäfte von Bedeutung betrieben, und hierauf bei ihrer Klassifikation keine Rücksicht genommen war, so hatte jeder der ersteren ein Anlehen von 6000 Gulden und jeder der letzteren neben dem Anlehen, welches er seinem Klassenpatent entsprechend zu entrichten hatte, noch soviel beizutragen als erforderlich war, um die Summe von 4000 Gulden zu ergänzen. Jene Fabrikanten und Gewerbetreibenden, auch jene Handelsleute ohne Patenttaxe und welche nur mit inländischen Waren handelten, waren in drei Klassen[4]) nach einem höchsten, mittleren und niedrigsten Ertrag einzurechnen und zwar

[1]) Reg.-Bl. v. 1808. Verordn. v.
[2]) Reg.-Bl. v. 1809. Verordn. v. 25. Januar 1809.
[3]) Ausschreiben v. 15. September 1809.
[4]) Gewerbesteuermandat v. 13. Mai 1808.

Digitized by Google

hatte die 1. Klasse mit 30 Gulden, die 2. mit 12 Gulden und die 3. Klasse mit 2 Gulden neben dem beizutragen, was sie von ihrem liegenden Vermögen ohnedies zu entrichten hatten. Jene, welche von der Staatskasse, von Kommunen, Kirchenstiftungen, Privaten Besoldungen oder Pensionen bezogen, welche einen Jahresbetrag von 1000 Gulden überstiegen, hatten ihren Beitrag derart zu leisten, daß sie von 1000—3000 Gulden 5 %, von 3000—6000 Gulden 7½ % und von 6000 Gulden und darüber 10 % zu zahlen hatten. Die Kirchen und Stiftungen übernahmen nach Abrechnung desjenigen, was sie von ihrem liegenden Vermögen zu entrichten hatten, an diesem Anlehen einen Anteil von einer halben Million Gulden. Was die Erhebung des Anlehens betraf, so geschah sie entweder direkt durch die Finanzdirektion oder indirekt durch die Rentämter. Gemeinden wie Private erhielten das Recht, ihre liquiden Forderungen für die an das Militär abgegebenen Fuhrwerke, Pferde und für die Verpflegung der Truppen in ihren Anlehensquoten durch Abgabe der ihnen deshalb ausgestellten Haftscheine zur Hälfte bei dem ersten und zur Hälfte bei dem zweiten Anlehenstermine einzurechnen. Den Besoldeten und Pensionisten war es gestattet, zur Berichtigung ihrer Anlehensbeiträge die Quittung über verfallene Besoldungen oder Pensionen statt baren Geldes zu übergeben. Die Verzinsung dieses Anlehens war eine 5 %ige mit März- und Septembertermin. Das Anlehen selbst sollte sechs Jahre ruhen und nach deren Ablauf die Abzahlung in acht Jahresfristen dergestalt erfolgen, daß jährlich der 8. Teil aller Obligationen nach dem Lose heimbezahlt wurde. Besonders bemerkenswert dürfte sein, daß bei diesem Anlehen eine Anzahl der durch das Los bestimmten Obligationsnummern besondere Prämien erhielten, welche nicht unter 10 und nicht über 50 % des Betrags der Obligation standen und wozu 2 % der ganzen Anlehenssumme verwendet werden sollten. Als Sicherheit wurden alle Steuergefälle des Reichs bestellt.

Nach wiederhergestelltem Frieden wurde 1811 beschlossen, den ganzen Schuldenetat, insoferne er Zahlungen an die Staatsgläubiger bei der Zentralstaatskasse, den Schuldentilgungs- und Kreiskassen, für Kapital und Zinsen, Zahlungen der in Umlauf gesetzten Kassatratten, Zahlungen an Frankreich für die an Bayern in Regensburg und Bayreuth überlassenen Domänen, Zahlungen für Rückstände bei den Zivil- und Militär-Etats betraf, von der Zentral-Staatskasse sowie von den Kreiskassen zu trennen und eine eigene Zentral-Schuldentilgungskommission zu errichten, der eine eigene Schuldentilgungskasse und eine Schuldenliquidationskommission unterstellt wurden. Der Zentral-Schuldentilgungskommission wurden auch die aus der Herzog Klementinischen Erbmasse und jener der Herzogin Maria Anna hervorgegangenen Kapitalien überwiesen.[1]) Die Jahreskapitalien der Augustiner in Regensburg waren von ihr ferner zu verzinsen und aus den Interessen die Pensionen derselben zu bezahlen.[2]) Das Würzburger Staatsschuldenwesen wurde getrennt behandelt. Zur Tilgung dieser Schulden waren bestimmt: Die schon 1800 unter den übrigen Landsteuern von den Untertanen der Provinz Würzburg mit 10 Simpla entrichtete Schuldentilgungssteuer, die Zinsen der Aktivkapitalien der Provinz und jene Beiträge, welche einige auswärtige Fürsten und Staaten wegen der ihnen zuteil gewordenen Bestandteile des ehemaligen Bistums Würzburg für die Schuldentilgung zu bezahlen hatten.[3])

---

[1]) Geret II S. 256. Reskript v. 13. März 1812.

[2]) Dr. F. Seiffert, Stat. Sammlung in der Stadtbibliothek Nürnberg. Verordn. v. 20. März 1812.

[3]) Reg.-Bl. v. 1815 Nr. 828.

Digitized by Google

Was die Schuldentilgungskasse anbelangt, so wurden für dieselbe gleichzeitig bestimmte Fonds nicht nur zur Zahlung der Zinsen, sondern auch zur allmählichen Tilgung sämtlicher Staatsschulden angewiesen und zwar der reine Ertrag des gesamten Malzaufschlags mit Einschluß des neu eingeführten vierten Bierpfennigs, die Aktivkapitalien sämtlicher Schuldentilgungs- und Kreiskassen und der Zentralstaatskasse, der Erlös aus dem Verkauf Regensburger und Bayreuther Domänen, der Nutzen aus der zu errichtenden Tabakregie, neben dem Konsumzoll ein besonderer Zuschlag auf alle zur innern Konsumtion eingeführten Güter und Waren,[1]) die Depositen,[2]) der Ertrag der Trankakzise im ehemaligen Fürstentum Salzburg.[3]) 1812 wurde zur Dotation dieser Kasse ein vierfaches „Familienschutzgeld" erhoben,[4]) 1814 bestimmt, daß die auf den ehemaligen österreichischen Kameralherrschaften haftenden Passivrenten an verschiedene Stiftungen derselben nicht überwiesen werden sollen.[5])

Die Schuldenliquidationskommission hatte u. a. die Bestimmung einer allgemeinen Revision der Staatsschuld, der Liquidation der noch nicht liquidierten Schulden und der Umschreibung der älteren Obligationen in neue, auf Beträge von 1000, 500 und 100 Gulden, ferner der Aufstellung einer Ordnung bezüglich der Zurückzahlung der Staatspassivkapitalien und zwar gehörten zur 1. Klasse der Zahlungen die Kapitalien, welche infolge der mit Frankreich geschlossenen Staatsverträge zu leisten waren, in die 2. Klasse jene Gläubiger, welche der Staatsschuldentilgungskasse Fonds zu ihrer Geschäftsführung anvertraut hatten, in die 3. Klasse jene Staatsgläubiger, welche aus Besoldungen, Pensionen und für den Staat verfertigte Arbeiten Rückstände zu fordern hatten. Die 4. Klasse umfaßte jene Staatsobligationen, welche auf eine bestimmte Rückzahlungszeit lauteten: das Anlehen von Dittmar von 1794, von A. E. Seligmann Lit. A. und B. aus den Jahren 1801 und 1808, von Rüppel & Harnier von 1801, von Wertheimer & Straßburger von 1802, von Gebr. Nocker von 1806, das der bayer. Landschaft auf sog. Assekurationen von 1804 und 1805 und das von der Neuburger Landschaft negoziierte Staatsanlehen. Alsdann folgten die übrigen Staatsgläubiger mit ihren liquiden Staatspapieren und Rückständen aller Art. Bei der Umschreibung hatten die Staatsgläubiger gleichlautende Abschriften ihrer älteren Schuldverschreibungen dem Kommissär zu übergeben. Rückständige Zinsen durften nur dann zum Kapital geschlagen werden, wenn der Staatsgläubiger hiezu seine Zustimmung gab und in diesem Falle war auf der Abschrift zu bemerken, durch welche neue Obligation und Ergänzungsscheine das um die Zinsen vergrößerte Kapital gut gemacht werden müsse. Willigte aber der Gläubiger nicht ein, so behielt er die mit dem ersten Kapital verbundenen Rechte. Was die Form der neuen Obligationen anbelangt, so wurden sie in der Regel zu 1000 Gulden, aber auch zu 500, 400, 300 und 200 Gulden ausgestellt. Zur genauen Ausfüllung der Beträge kamen noch die Ergänzungsscheine, welche auf den Namen des Eigentümers ausgestellt wurden. Die Verzinsung geschah gegen Quittung. Zahlungstermine waren 1.—30. November, 1. bis letzter Februar, 1.—31. Mai und 1.—31. August.[6])

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1811 S. 1063. Verordn. v. 28. August 1811 und S. 1066. Verordn. v. 28. August 1811.

[2]) Reg.-Bl. v. 1811 S. 1794. Verordn. v. 3. Dezember 1811.

[3]) Dr. F. Seiffert, Stat. Sammlung in der Stadtbibliothek Nürnberg. Verordn. v. 16. August 1811.

[4]) Geret S. III S. 38. Verordn. v. 14. Dezember 1812.

[5]) Geret S. IV S. 241. Verordn. v. 23. März 1814.

[6]) Geret S. II S. 262. Verordn. v. 29. April 1812.

Digitized by Google

Inzwischen war, wie wir oben bereits bemerkten, 1808 mit Seligmann ein weiteres Anlehen (Lit. B.) abgeschlossen worden und zeigten sich 1811 die Bedürfnisse der Zentralstaatskasse so gesteigert, daß das Salinenkomptoir ein Kapital aufnahm, das aber bereits in den ersten sechs Monaten des Etatsjahrs heimbezahlt und später auf die Staatsschuldentilgungskasse überwiesen wurde.[1]) 1812 wurde, indem sich die Dotation der Staatsschuldentilgungskommission als unzureichend erwiesen hatte, ein Lotterieanlehen folgender Art eröffnet: Es betrug 12 Millionen Gulden und wurde in 12 Terminen mittels 24 000 verzinslicher Lotterieanlehenslose zu je 500 Gulden aufgelegt. Die Verzinsung war eine 4%ige. Jedem Lose lagen die erforderlichen Coupons bei. Lose und Coupons wurden in jedem Quartal von 1—2000 numeriert und von Quartal zu Quartal ein neuer Buchstabe, A — M, beigesetzt. Alle diese Lose trugen ein gleiches Datum; die Buchstaben auf den Losen, die gezogen wurden und auf den jährlich verfallenden Coupons bedeuteten die Zahlungszeit. Die Lose wurden von der Kgl. Staatsschuldentilgungskommission ausgefertigt und emittiert. Zu diesem Zwecke bediente sich die Kommission der ihr untergeordneten Spezialkassen, dann der Kgl. Landrichter, Rentbeamten und anderer Beamten und Handelsleute. Diese kontrasignierten die Lose und unterzeichneten die Coupons, welche bei Fälligkeit durch den betreffenden Emittenten eingelöst wurden und wofür ihm eine Provision gewährt wurde. Das Anlehen sollte von 1816 ab in 12 Jahren zurückbezahlt werden und zwar in den ersten 8 Jahren, jedesmal mit 500 000 Gulden, und in den letzten 8 Jahren jedesmal mit 100 000 Gulden. Die zu bezahlenden Nummern wurden durch das Los bestimmt. Außer den 4% Zinsen wurden noch 2242 Preise für die Eigentümer der Lose und ebensoviel Prämien für die Emittenten der gewinnenden Lose, von 1813 ab, verteilt.[2]) Bezüglich der Emittierung oder Abgabe finden wir später die „Handelsleute“ näher bestimmt: „Durch Handlungshäuser, rechtliche Gewerbs- und andere Privatmänner, wenn sie sich unter Befolgung einer gewissen Instruktion mit diesem Geschäfte einen Nebenverdienst erwerben wollen.“ Was die Leistung anbelangt, so wurden anstatt baren Geldes auch solche Obligationen und Wechsel der Staatsschuldentilgungskommission angenommen, welche innerhalb eines halben Jahres rückzahlbar waren; nebst baren Geldes aber und zwar zur Hälfte nicht nur die auf längere Zahlungsfristen ausgestellten Obligationen und Wechsel der genannten Kommission, sondern auch die Staatspapiere aus jenen Anlehen, welche in der 4. Klasse jener Staatsschulden inbegriffen waren, mit deren Zurückzahlung s. Z. die Schuldentilgungsliquidationskommission beauftragt worden war, und jene des Staatsanlehens der Fürther oder Nürnberger Bank von 1804. Von allen diesen Papieren wurden die laufenden Zinsen mit 5% p. a. berechnet.[3]) Uebrigens wurden die Lose der mit E — M bezeichneten Abteilungen nicht gleich jenen unter A — D ausgefertigten, gegen Erlag des Nennwertes an die Darleher emittiert, sondern der Zentral-Peräquationskasse als rückzuersetzende Unterstützung zur Verwendung überlassen.[4])

Nun galt es aber auch die Kosten für die Ausrüstung jenes Kontingents, welches das Schicksal der nach Rußland marschierenden Armee teilen sollte, zu decken, wozu ein weiteres aber unverzinsliches Lotterieanlehen dienen sollte, dessen

[1]) Geret S. II S. 271. Verordn. v. 22. Mai 1812.
[2]) Reg.-Bl. v. 1812 S. 425.
[3]) Reg.-Bl. v. 1812. Verordn. v. 27. April 1812.
[4]) Reg.-Bl. v. 1816. Verordn. v. 16. Juli 1816.

Digitized by Google

Aufnahme man in der Art des vorhergehenden Anlehens plante, aus 24 000 Losen zu 100 Gulden, 96 000 Losen zu 25 Gulden und 120 000 Losen zu 10 Gulden bestehen, sonach 6 Millionen Gulden umfassen sollte. Bis zur Zurückziehung dieses Anlehens sollten Preise und eine Prämie von 10% an die Emittenten des gewinnenden Loses bezahlt werden. Indes scheint der nötige Kredit nicht erhältlich gewesen zu sein, wurde doch das Anlehen 1813 in ein gezwungenes verwandelt.

„Um eine neue außerordentliche Kriegsauflage zu beseitigen und ein Kreditmittel zu schaffen, welches dem Mangel des zirkulierenden Geldes steuert, ohne die Nachteile einer Papiermünze zu haben und ohne den Empfänger, welcher sich hiefür das bare Geld jederzeit verschaffen kann, der Gefahr eines Verlustes auszusetzen" entschloß man sich in dieser schweren Zeit „Kriegskosten-Haftscheine" auszufertigen, welche auch zur Zahlung aller Staatsabgaben benützt werden konnten.[1])

Was insbesondere den Isarkreis anbelangte, so gaben die fortwährenden Kriegslasten dazu Veranlassung ein Anlehen zu kontrahieren. Die Negoziierung desselben, das den Betrag von 200 000 Gulden nicht übersteigen sollte, wurde den Handelshäusern: Gebr. Nocker, Domin. und Augustin Ruedorffer, Angelo Sabbadini und Matth. Scheichenpflug übertragen. Diese erklärten auf eine Provision verzichten zu wollen. Zur Sicherung des Anlehens wurde das gesamte Vermögen des Kreises verpfändet. Die Obligationen lauteten auf 500 Stück à 500 Gulden. Die Verzinsung war eine 5%ige. Die Anlehenskapitalien waren von jeder Steuer und sonstigen Abgaben frei; das ganze Anlehen sollte nach Ablauf von 2 Jahren heimbezahlt werden. Für die Verzichtleistung auf eine Provision erhielten die Darleiher gewisse Prämien.[2])

Als sich in den folgenden Jahren ein starker Getreidemangel fühlbar machte, wurde, um diesem abzuhelfen, ein Anlehen zum Zwecke Getreideeinkaufs eröffnet. Das Anlehen kam derart zustande, daß von der Staatsschuldentilgungshauptkasse Obligationen in Beträgen von 100, 500 und 1000 Gulden ausgestellt wurden, welche nach Verlangen der Teilnehmer auf den Inhaber oder auf den Namen lauteten. Die 5% Zinsen wurden halbjährig bezahlt. Der Erlös des Getreides, wie in subsidium der allgemeine Staatsschuldentilgungsfonds bildeten die Hypothek, nachdem für die Staatsschuldentilgungskasse eine hinlängliche Spezialhypothek festgesetzt worden war. Bei Erlag des Geldes ward den Teilnehmern eine Provision vergütet, die nachjährlich 1% für die Teilnehmer in den ersten 2 Monaten, ¾% für jene in den folgenden 2 Monaten und ½% für die spätern Teilnehmer betrug und bei der Einlage zurückbehalten werden konnte.[3])

Epochemachend war die 1818 proklamierte „Verfassungsurkunde" auch für das Staatsschuldenwesen. Wurde doch durch sie die gesamte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Und im folgenden Jahre — wir treten nun in die 1. Finanzperiode, 1819—1822, ein — wurden für das Staatsschuldenwesen in einer Reihe von Abschnitten eingehende Bestimmungen erlassen, von welchen wir hier nur einige herausgreifen wollen: Die gesamte Staatsschuld des Königreichs, welche auf allen Kreisen desselben gleich haftet, wird nebst der zur Verzinsung und Tilgung derselben bestimmten Dotation von den Ständen des Reiches übernommen, ebenso der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren

[1]) Geret S. V S. 112. Verordn. v. 8. Mai 1815.
[2]) Geret S. V S. 112. Verordn. v. 8. Mai 1815.
[3]) Reg.-Bl. v. 1817 S. 57. Verordn. v. 7. Februar 1817.

Digitized by Google

Titeln; der Hauptstaatsschuldentilgungsanstalt verbleiben die gemäß früherer Verordnungen zur Last fallenden Verbindlichkeiten, dann ein gewisser ermittelter Betrag der seit den letzten zwei Jahren entstandenen Schuld, ferner die Schuld der bisherigen Zentral-Peräquationskasse und die sämtlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisierungsetats unter gewissen Nebenbestimmungen. Die sämtlichen Schulden des Untermainkreises verbleiben bei der Schuldentilgungsanstalt dieses Kreises. Die Schulden der Parzellen von Aschaffenburg, Fulda und der hessischen Aemter sind gesondert zu behandeln. Von der Getreideschuld übernimmt die Anstalt einen entsprechenden Teil. Die Dotation des Hauptschuldentilgungsfonds behält für die laufende Finanzperiode ihren Bestand, dann kommen noch an Aktiven und Gefällen hinzu: alle demselben bisher überlassenen Aktivkapitalien und Realitäten; der Malzaufschlag in den sechs älteren Kreisen, für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise die etatsmäßige Summe nicht mehr abwerfen sollte, ein entsprechender Zuschuß; ein jährlicher Zuschuß aus den gesamten Zollgefällen; die Stempelgefälle der Siegelämter; der Ertrag des Familienschutzgeldes, von welchem übrigens die Bewohner des Fürstentums Bayreuth befreit waren.[1])

Sodann wurden zur Deckung des Minderertrags der Einnahmen der Hauptschuldentilgungsanstalt zur Verfügung gestellt: die disponiblen französischen Kontributionsgelder, die Effekten der Zentralstaatskasse, die disponiblen Gelder der Hauptmilitärkasse gegen Verzinsung, die einfließenden Amtsbürgschaften, der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten und entbehrlichen Staatswaldungen, die Ablösungssumme für Lehengrundbarkeit, Fronen usw., der Verkauf der an die Tilgungsanstalt mit den Schulden der verschiedenen Reichsstädte überlassenen Realitäten usw.

Der Staatsschuldentilgungsanstalt wurde es vorbehalten durch „zweckmäßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vorteilhaften Anlage ihrer Gelder zu verschaffen.“[2]) Da die Geschäfte der Staatsschuldenliquidationskommission inzwischen als nahezu beendet betrachtet werden konnten, erfolgte deren Aufhebung.[3])

Durch die Bewilligung von Privatanlehen war man in dieser Periode in den Stand gesetzt worden, alle über 5 % verzinslichen Kapitalien heimzuzahlen,[4]) auch wurden die auf bestimmte Namen lautenden Obligationen der Staatsschuldenspezialkassen in Obligationen auf den Inhaber mit fortlaufenden Nummern und Coupons umgewandelt. Obligationen, deren Zinsfuß zwischen 4 und 5 % betrug, wurden den 4 und 5 %igen neuen Obligationen in einem gewissen Verhältnis zugeteilt. Die neuen Obligationen wurden in Beträgen von 1000, 500 und 100 Gulden ausgestellt; ihre Heimzahlung sollte stempelfrei und auf dem Wege der Verlosung erfolgen.[5]) — Zum Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 dürfte noch zu erwähnen sein, daß die Staatsschuldentilgungskommission nun ermächtigt wurde mit den Vorstehern jener Sparkassen, deren Errichtung genehmigt worden war, in Anlehensgeschäfte einzutreten, dann mit den Sparkassen der größeren Städte einen Kontokorrentverkehr einzugehen, während in der Regel diesen Anstalten Obligationen mit dreiwöchentlicher bis

[1]) Geret S. S. 912. Verordn. v. 9. Mai 1820.
[2]) Ges.-Bl. S. 243 v. 1819. Verordn. v. 22. Juli 1819.
[3]) Allg. Intelg.-Bl. S. 1181 v. 1819.
[4]) Reg.-Bl. v. 1822 S. 1019. Bekanntm. v. 16. Oktober 1822.
[5]) Reg.-Bl. v. 1821 S. 779. Bekanntm. v. 1. September 1821.

Digitized by Google

dreimonatlicher Kündigung ausgestellt wurden. Die Verzinsung war eine 5 %ige solange überhaupt noch 5 %ige Staatsschulden bestanden. Um durch diese neuen 5 %igen Anlehen die Staatsschuld nicht zu erhöhen, waren im gleichen Verhältnis 5 %ige ältere Kapitalien heimzuzahlen.[1])

Was die zweite Finanzperiode (1825—1831) anbelangt, so sei zunächst aus dem Finanzgesetz und jenem über das Staatsschuldenwesen angeführt, daß bei der Schuldentilgungskommission eine besondere Pensionsamortisationskasse mit einer eigenen Dotation errichtet, die Hauptschuldentilgungsanstalt und zwar deren Zinskasse mit dem Ertrage der Malzaufschlagsgefälle aus den älteren 6 Kreisen und mit dem ärarialischen Anteil an den Erträgnissen der Kgl. Bank zu Nürnberg, die Tilgungskasse mit dem Ueberschuß der Zinsenkasse, mit dem Gesamtbetrage der Stempelgefälle und mit einem Zuschuß aus den Lottogefällen dotiert wurde.[2]) Man schritt nun auch zur Umwandlung der verzinslichen Lose Lit. E — M in 5 %ige Obligationen.[3]) — 1827 erfolgte die Aufkündigung der seit 1816 bei den Staatsschuldenspezialkassen zu 5 % bar angelegten Kapitalien,[4]) ferner die Rückzahlung der Obligationen des allgemeinen Anlehens von 1809,[5]) 1828 der bei der Verteilung der Fuldaer Departementallasten Bayern zugewiesenen Fuldaer Kassenscheine,[6]) ferner der Obligationen des allgemeinen Landanlehens von 1810,[7]) endlich wurde 1830 die Rückzahlung sämtlicher 5 %iger Staatsobligationen angeordnet und wurden diese Obligationen gekündigt. Jene Gläubiger, welche die Umwandlung ihrer Obligationen in 4 %ige mobilisierte Papiere verlangten, hatten ihre bezügliche Erklärung abzugeben, von den andern wurde angenommen, daß sie das bare Geld zu erhalten wünschten.[8]) — Auch die „Landesaktiva- und -Passivaabteilung“ sollte nunmehr ihre Erledigung finden, die durch die Territorialveränderungen veranlaßt waren, welche der Wiener Kongreß bzw. das Münchener Uebereinkommen geschaffen hatte. So sollte es, was die an Bayern und Oesterreich gegenseitig abgetretenen Länder, nämlich des Hausruck- und Innviertel und der größte Teil von Salzburg, dann das vormalige Hochstift Passau betraf, bei der von der neuen Regierung geschehenen Uebernahme der Schulden und Aktiva verbleiben. Die vorarlbergischen Landesschulden und die Schulden der aufgehobenen Stifte Meherau und St. Johann wurden von Oesterreich, von den salzburgischen Schulden ein gewisser Teil von Bayern, ein anderer von Oesterreich übernommen.[9]) Die von Bayern übernommenen Schulden standen zu 3, 4, 5 und 6 %, von welchen die zu 5 und 6 % bald gekündigt und bar eingelöst wurden oder gegen 4 %ige Mobilisierungsobligationen eingetauscht werden konnten.[10]) — Bei den Passauer Schulden erhielten die Gläubiger gegen Aushändigung der alten Obligationen und Urkunden neue 2 %ige und 4 %ige Obligationen. Die

---

1) Reg.-Bl. v. 1823 S. 323. Verordn. v. 26. Februar 1823.
2) Ges. v. 1825.
3) Reg.-Bl. v. 1827. Bekanntm. v. 22. Januar 1827.
4) Reg.-Bl. v. 1827. Bekanntm. v. 27. Juli 1827. — Reg.-Bl. v. 1828. Bekanntm. v. 29. September 1828.
5) Reg.-Bl. v. 1827. Bekanntm. v. 21. Juli 1827 und 4. Dezember 1827.
6) Reg.-Bl. v. 1828. Bekanntm. v. 20. Dezember 1827.
7) Reg.-Bl. v. 1828. Bekanntm. v. 4. Dezember 182..
8) Reg.-Bl. v. 1830 Nr. 17. Verordn. v. 14. Januar 1830. Auswechslung der 5 %igen Obligationen auch zu Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild & Söhne, in Leipzig bei Frege & Co. und in Stuttgart bei der Kgl. Hofbank.
9) Reg.-Bl. v. 1829. Verordn. v. 14. Mai 1829.
10) Reg.-Bl. v. 1829. Verordn. v. 3. Juni 1829.

Digitized by Google

2%igen wurden nur auf bestimmte Personen ausgestellt. — Bezüglich des Schuldenwesens des Großherzogtums Frankfurt und des Departements Fulda waren besondere Vereinbarungen getroffen worden. — Was die noch nicht eingelösten Rheinischen Staatsanlehensobligationen betraf, so wurden bereits durch ein Erkenntnis des Kgl. hannoverianischen Oberlandesgerichts zu Celle hievon $^{3}/_{5}$ auf Bayern ($^{2}/_{5}$ auf Baden) verwiesen und dieser Anteil als Bestandteil der bayer. Staatsschuld erachtet. Die Inhaber solcher (Lit. D) Obligationen erhielten für das Hauptstück ihrer Forderung neue 5%ige, für den Zinsenrückstand 4%ige Obligationen, jene Inhaber von Lit. B-Obligationen aber für das Hauptstück bare Bezahlung und für den Zinsenrückstand 4%ige Papiere.

Um auf die Pensionsamortisationskasse zurückzukommen — die Dotation für das Staatsschuldenwesen war unverändert — so wurden ihr in der 3. Finanzperiode die aus der Zeit vor 1825 herstammenden Pensionen des Säkularisations- und Justizetats, die während der zweiten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen, die angefallenen Pensionen des Justizetats, die Pensionen aus der Administration der Stiftungen, die Unterstützungen für besondere Personen, die den Hinterlassenen der voranstehenden Pensionisten bewilligten Pensionen und Alimentationen, endlich die Pensionen und Alimentationen der Hofdienerschaft der Herzogin von Pfalz-Zweibrücken übertragen.[1]) Was die den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisierungsobligationen betraf, so sollte sie derart vollzogen werden, daß von der Mobilisierung nur die auf besondern Verträgen beruhenden 5%igen Dotations- und Donationskapitalien ausgenommen, der Zinsfuß der Mobilisierungsobligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesamtkapitalien und Zinssumme in 4%ige und 2%ige Obligationen ausgedrückt und den Inhabern der zwischen 4 und 5% stehenden Schuldforderungen 4%ige und 2%ige Mobilisierungsobligationen zugestellt werden. Für die bereits angelegten Kautionskapitalien sollte der Zinsfuß von 5% beibehalten und den Kautionspflichtigen, wenn die Herabsetzung der Zinsen ihrer Kapitalien auf 4% stattfindet, freigestellt werden, ob sie die Kaution in barem Gelde, mittels Staatspapieren oder durch bereits errichtete exzeptionsfreie Hypothekurkunden erlegen oder dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen.[2]) — Bei der nun begonnenen Verlosung der 4%igen mobilisierten Staatsschuld wurde den Gläubigern die bare Heimzahlung oder die Umwandlung der Nominal oder au porteur-Obligationen in neue $3^{1}/_{2}$%ige mobilisierte, verlosbare Obligationen freigestellt.

Für die 4. Finanzperiode (1837—1843) bedurfte es bezüglich des Staatsschuldenwesens keiner besonderen Bestimmungen und konnte man sich auf die gewöhnliche Dotation beschränken. „Nach Vollendung der Heimzahlung resp. Kündigung der 4%igen mobilisierten Staatsschuld mit Coupons wurden auch die seit 1830 ausgestellten Obligationen ohne Coupons mit Ausnahme einiger bevorzugter Gläubiger, wie Sparkassen, Stiftungen, Einstandskapitalien, Lehenkapitalien, in der Art gekündigt, daß die Obligationen auf Verlangen bar bezahlt oder in neue verlosbare umgewandelt wurden;" auch wurde mit der Verlosung der $3^{1}/_{2}$%igen Obligationen begonnen.[3])

[1]) Ges.-Bl. v. 1831 S. 121. Ges. für die 3. Finanzperiode v. 28. Dezember 1831.

[2]) 10. Beilage zum Abschied der Ständeversammlung. § 11 Abs. 2, X des Ges. v. 28. Dezember 1831.

[3]) Karl Stockar von Neuforn, Bamberg 1857. Reg.-Bl. S. 439, Bekanntm. der Kgl. Staatsschuldentilgungskommission v. 31. Oktober 1840.

Digitized by Google

Auch für die 5. Finanzperiode (1843—1849) enthält das Finanzgesetz nur die nötigen Dotierungen. Bezüglich der Diensteskautionen der Beamten finden wir eine Abänderung in der Verzinsung, indem nunmehr alle in barem Gelde zur Anlage gelangenden Amtsbürgschaftskapitalien einer 3½ %igen Verzinsung unterliegen sollten.[1]) — Hatte das Wiederaufblühen von Handel und Industrie die erste Eisenbahn in Deutschland, die Nürnberg-Fürther Bahn, im Gefolge, so sollte das emporstrebende Ludwigshafen ein Schienenweg mit dem steinkohlenreichen Bexbach verbinden. Zu diesem Zwecke begründete sich eine Aktiengesellschaft und wurde die Kgl. Staatsschuldentilgungskommission zur Unterstützung dieses Unternehmens ermächtigt, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von 4 % aus der zu erbauenden Eisenbahn auf 25 Jahre zu übernehmen, wogegen dieselbe nach Ablauf von 99 Jahren unentgeltlich dem Staate heimfällt. — Aber auch der Staat selbst ging an die Erbauung von Eisenbahnen. Die Reichsgrenze bei Hof sollte ein Schienenweg über Bamberg, Nürnberg und Augsburg mit Lindau verbinden. Die Mittel hiezu, welche bis Ende 1846 notwendig erschienen, sollten u. a. aus einem Anlehen zu 3½ % bis zum Betrage von 15 Millionen Gulden beschafft werden. Dieses Anlehen wurde im allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfonds und im besonderen auf die dem Eisenbahnbau von der Nordgrenze nach Lindau durch das Budget der 5. Finanzperiode zugewiesenen Dotation und auf die Reineinnahmen aus den einzelnen, nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abteilungen der Eisenbahn versichert.[2]) Indes reichte die Anlehenssumme zum Ausbau der ganzen Linie nicht aus und wurde daher 1846 genehmigt, ein weiteres 3½ %iges Anlehen bis zum Betrage von 10 Millionen Gulden auf Grund entsprechender gleicher Versicherung aufzunehmen. Für beide Anlehen wurde als Tilgungsfonds ⅔ der jeweiligen Anlehenssumme bestimmt und sollten die Mittel hiezu aus den jederzeit in dem Budget für die Eisenbahnen ausgeworfenen Summen entnommen werden.[3]) — Ein weiteres 3½ %iges Anlehen mußte zum Bahnbau jener Strecke aufgenommen werden, welche ab Lichtenfels an die Reichsgrenze gebaut werden sollte, um die Verbindung zwischen der Ludwig-Süd-Nordbahn und dem von Karlshafen über Kassel, Meiningen, Hildburghausen und Koburg ziehenden Schienenweg herzustellen. — Ein viertes, 3½ %iges Anlehen im Maximalbetrage von 18 840 000 Gulden diente zum Bau jener Linie, welche Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg mit der hessischen Grenze verbindet. — Endlich haben wir hier noch den Ankauf und Ausbau der München-Augsburger Linie zu verzeichnen, wozu u. a. ein 3½ %iges Anlehen im Maximalbetrage von 4 347 000 Gulden diente. Versicherung und Tilgung war bei diesen Anlehen die entsprechend gleiche, wie beim ersten Anlehen.[4])

Doch waren damit die Finanzmaßregeln dieser Periode, das Schuldenwesen betreffend, durchaus noch nicht abgeschlossen, brachte sie doch auch die Ermächtigung für die Staatsschuldentilgungskommission, von der durch die Gesetze von 1843 und 1846 bewilligten Gesamtanlehenssumme einen Betrag von 10 500 000 Gulden bis zu 4 %iger Verzinsung selbst unter dem Nominalwerte aufzunehmen und auch verzinsliche Kassaanweisungen im Minimalbetrage von 35 Gulden bzw.

---

[1]) Ges.-Bl. Nr. 7 S. 46 § 4 des Ges. v. 25. August 1843. — Ges.-Bl. Nr. 8. Ges. v. 7. März 1843.

[2]) Ges.-Bl. v. 1843 S. 89, Ges. v. 25. August 1843.

[3]) Ges.-Bl. v. 1846 Nr. 4, Ges. v. 22. Mai 1846.

[4]) Ges.-Bl. Nr. 6 v. 1846, Ges. v. 23. Mai 1846.

Digitized by Google

20 Talern bis zum Betrage von 6 Millionen Gulden zu emittieren, zu deren Annahme jedoch niemand verpflichtet wurde. Diese Kassaanweisungen sollten bei allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden und bei mehreren Anstalten oder Personen stets gegen bares Geld umgewechselt werden können. Ferner wurde dieselbe Kommission ermächtigt, ein Arrosierungsanlehen von 4% aufzunehmen, wobei dem Darleiher nicht nur für den bar bezahlten Betrag 4%ige Staatsschuldscheine auszustellen waren, sondern ihm auch ein gleicher Betrag älterer, $3^1/_2$%iger Obligationen, auf 4% erhöht wurden.[1])

Indem es aber, den bekannten Verhältnissen entsprechend, geboten erschien, das bayerische Heer zu mobilisieren, so bedurfte es zur Bestreitung der dazu notwendigen außerordentlichen Ausgaben auch einer außerordentlichen Geldaushilfe. Durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 wurde denn auch der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, im Wege der freiwilligen Subskription ein verzinsliches Anlehen von 7 Millionen Gulden aufzunehmen. Ueber dieses Anlehen wurden auf 20—100 Gulden lautende Staatsschuldscheine ausgestellt, auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert und aus diesen Gefällen jährlich verzinst. Bei den an den Staat für die Ablösung dieser Gefälle zu zahlenden Summen waren diese neuen Staatsschuldscheine nach dem Nennwerte bis zur Hälfte des Ablösungsbetrags, wenn derselbe 40 Gulden erreichte oder überstieg, anzunehmen; erreichte der Ablösungsbetrag 400 Gulden, so konnte $^1/_4$ auch in älteren $3^1/_2$%iger Obligationen nach dem Nennwerte erlegt werden. Eine Hälfte war immer bar zu entrichten. Bezüglich der Einlösung dieses Anlehens waren noch besondere Bestimmungen getroffen worden.[2]) Ein weiteres Gesetz befaßte sich mit den Sparkassakapitalien, welche bei der Staatsschuldentilgungsanstalt zu $3^1/_2$% angelegt waren.[3])

Neben die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit trat die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten, zu welchem Zwecke, unter der vollen Gewährleistung des Staates, besondere 4%ige „Ablösungs-Schuldbriefe" in Summen von 1000, 500, 100 und 25 Gulden auf den Namen oder Inhaber ausgegeben wurden und welchen die damit erworbenen Grundrenten als Unterpfand dienten.[4]) - Abgesehen von den Unruhen in der Rheinpfalz war nun auch wegen der Schleswig-Holsteinischen Aktion (1849) nichts weniger als an ein Einsparen bei der Armee, an eine Reduktion des bayerischen Heeres zu denken, im Gegenteil forderten diese Ereignisse eine Fortsetzung außerordentlicher Zuschüsse zur Kriegskasse. Die Einbringung eines bezüglichen Antrags bei der Kammer wurde indes durch deren am 11. Juni 1849 erfolgten Auflösung vereitelt und so blieb nichts anderes übrig als sonstige sich darbietende Hilfsquellen heranzuziehen, u. a. auch mittels eines, durch zeitweilige Hinterlegung von zu Beständen und dem Verlagskapital der Zentralstaatskasse gehörenden Effekten und Obligationen, mit der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank abgeschlossenen Leih- bzw. Depotgeschäftes. Bald wurde aber die Herbeischaffung von Mitteln für den außerordentlichen Militäraufwand so dringend und galt es noch andere Bedürfnisse, auch aus Veranlassung der Nationalversammlung und der provisorischen Zentralgewalt, zu decken, daß man sich ent-

[1]) Ges.-Bl. Nr. 2 v. 1847, Ges. v. 30. November 1847.

[2]) Ges.-Bl. Nr. 5 v. 1848, Ges. v. 12. Mai 1848. — Ges.-Bl. S. 44 v. 1848, Ständeabschied v. 4. Juni 1848.

[3]) Ges.-Bl. Nr. 177 v. 1848 Beilage 3, Ges. v. 4. Juni 1848.

[4]) Ges.-Bl. v. 1848 Nr. 97—118, Ges. v. 4. Juni 1848.

Digitized by Google

schließen mußte, den Vorschlag der Einstellung eines Betrages von 7 Millionen Gulden zu machen.[1]) Diese wurden durch die Fortsetzung des $3\frac{1}{2}$%igen Anlehens aufgebracht. Die über die Anlehenssumme auszufertigenden Staatsschuldscheine sollten je nach den Umständen und dem Bedürfnis auch auf höhere Beträge als 100 Gulden lauten können.[2])

Noch sei hier an ein Anlehen erinnert, das 1851 von jener Finanzkommission zum wenigsten geplant wurde, die sich aus Mitgliedern des zu Paris bestandenen deutsch-revolutionären Komitees zusammensetzte. Goegg, Hörtel und Engländer hatten anfangs April 1851 einen Finanzplan angenommen, nach welchem die Mittel „um den revolutionären Bestrebungen in Deutschland eine bedeutendere Ausdehnung geben zu können" durch ein „National-Anlehen des deutschen Volkes" im Betrage von 5 Millionen Talern preuß. Kurant, zu 5 % verzinslich, aufgebracht werden sollten. Kinkel, Amand, Goegg, Willich, d'Ester und Kudlich bildeten den provisorischen Ausschuß für dieses Anlehen. Die in Deutschland bereits gebildeten, sowie die in der Bildung begriffenen demokratischen Sektionen sollten ihn bezüglich der Durchführung des ganzen Unternehmens unterstützen.[3]) Den Behörden aber wurde der Auftrag erteilt „eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf die neuesten Pläne der Umsturzpartei eintreten zu lassen, jeder Beteiligung an diesem Anlehen kräftig entgegen zu wirken".[4])

---

[1]) Vortrag des Kgl. Staatsministers: „Den Gesetzentwurf und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege freiwilliger Subskription nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848".

[2]) Ges.-Bl. v. 1849 Nr. 5, Ges. v. 23. Dezember 1849.

[3]) National-Anlehen des deutschen Volkes
im Betrage von
Fünf Millionen Taler preuß. Kurant zu 5% verzinslich.
Interims-Schein Nr. ....
im Betrage von einen Taler preuß. Kurant.
fünf Taler „ „
zehn Taler „ „
fünfzig Taler „ „
hundert Taler „ „
Der Inhaber dieses Scheines erhält spätestens innerhalb eines halben Jahres eine Originalobligation von gleichem Betrage und verzinslich vom Tage der Einzahlung obigen Betrages.
Für den Empfang der provisorische Ausschuß für das deutsche National-Anlehen.
Im Auftrage:
K. Kinkel. A. Goegg. A. Willich. d'Ester. Kudlich.

[4]) Dr. F. Seiffertsche Sammlung. „Bayer. Landbote" Nr. 109 vom 19. April 1851.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903.

Von **Hans Fehlinger** in Wien.

Das „Arbeitsstatistische Amt" in Wien veröffentlicht in seinem Organ, der „Sozialen Rundschau", allmonatlich die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Allerdings sind der Berichterstattung bisher noch nicht alle bestehenden Arbeitsnachweise angeschlossen; doch gewähren die ermittelten Daten immerhin manche sozialpolitisch interessante Auskunft. Vor allem muß hervorgehoben werden, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise in Oesterreich bei weitem noch nicht so ausgebreitet sind, als dies im Deutschen Reiche der Fall ist; auch ihre Wirksamkeit ist weniger geregelt als im Reiche.[1]) Erst im Laufe der letzten Jahre war eine kräftigere Entwicklung derselben gegenüber den privaten Stellenvermittlungsbureaus bemerkbar. Die kommunalen Arbeitsnachweise sind in Oesterreich erst schwach vertreten, obwohl ihre Tätigkeit gegenüber derjenigen der anderen Nachweisstellen relativ umfangreich ist. Es kommen gegenwärtig bloß wenige Städte, nämlich Wien, Brünn, Prag, Reichenberg, Lemberg, Stanislau und Laibach in Betracht. Eine Landesorganisation des Arbeitsvermittlungswesens besteht nur in Böhmen; diese ist dort den Naturalverpflegsstationen angegliedert.[2])

Die staatliche Regelung der Arbeitsvermittlung ist in Oesterreich wiederholt versucht worden, ohne daß bisher greifbare Resultate zu verzeichnen wären. Im Arbeitsbeirat sind die Gegensätze, welche in den Ansichten über die Regelung des Arbeitsnachweises bestehen, bei den Verhandlungen über die betreffenden Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle klar zum Ausdruck gekommen. Die Vertreter der Arbeiterschaft und der größere Teil der sozialpolitisch gebildeten Fachmänner forderten die allgemeine Einführung der paritätischen Verwaltung und die völlige Beseitigung der privaten Stellenvermittlungsbureaus, deren Geschäftsbetrieb in den meisten Fällen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht gebilligt werden kann. Diesen Forderungen brachten jedoch die Vertreter der Unternehmer, wie der Regierung, Widerstand entgegen. Es ist zu hoffen, daß in naher Zukunft die Schwierigkeiten, welche der einheitlichen Regelung des Arbeitsnachweises und der Durchführung entsprechender Reformen bisher entgegenstanden, beseitigt werden können, wenn die beteiligten Parteien sich mehr entgegenkommend zeigen. Ein Fortschritt der Sozialpolitik in dieser Richtung ist unbedingt notwendig.

Neben den allgemeinen Arbeitsnachweisen bestehen in Oesterreich noch jene der Genossenschaften und Gewerkschaften, denen eine besondere Bedeutung zukommt, sowie eine Anzahl von anderen Vereinen erhaltene Institute; endlich ist die Vermittlungstätigkeit der Naturalverpflegsstationen zu erwähnen.

---

[1]) Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs", 1903, Nr. 1. S. 11.
[2]) Vgl. „Der Arbeitsmarkt", Jahrg. 7, Nr. 11.

Digitized by Google

Das Arbeitsstatistische Amt berichtet nebstdem auch über eine Anzahl der konzessionierten (geschäftsmäßigen) Dienstvermittlungen.

Ende des Jahres 1903 berichteten 843 Vermittlungsstellen, und zwar: 15 allgemeine Arbeitsnachweise, 25 gewerbliche Genossenschaften, 29 Gewerkschaften, 32 andere Vereine, 5 Anstalten, 51 geschäftsmäßige Vermittler und 686 Naturalverpflegsstationen. Die Zahl der berichterstattenden Arbeitsnachweise ist von Monat zu Monat geringen Schwankungen ausgesetzt. Wenn wir auf die Ergebnisse der Statistik der Arbeitsnachweise im Jahre 1903 nach den in der „Sozialen Rundschau" veröffentlichten Monatsübersichten näher eingehen, so ergibt sich folgendes. Die Zahl der Stellegesuche für Männer- und Frauenarbeit belief sich auf zusammen 648 826 (gegen 632 548 in 1902) dagegen die Zahl der Angebote von Stellen dieser Art auf 378 000 (gegen 351 988 in 1902) und die Zahl der wirklich durchgeführten Vermittlungen auf 239 914 (gegen 227 046 in 1902). Außerdem wurden 50 972 Gesuche um Lehrlingsstellen eingebracht (gegen 37 134 in 1902), hingegen nur 38 809 solche Stellen angeboten (gegen 27 293 in 1902) und 9721 Vermittlungen von Arbeitsplätzen dieser Art durchgeführt (gegen 8955 im Vorjahre). Hinsichtlich der Schwankung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in den einzelnen Monaten gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß.

Auf je 100 Stellengesuche entfielen:

	Stellenangebote		Vermittlungen	
Monat	Männerarbeit	Frauenarbeit	Männerarbeit	Frauenarbeit
Januar	25	116	19	58
Februar	30	98	22	52
März	48	98	34	56
April	44	101	32	56
Mai	46	110	35	57
Juni	45	105	33	56
Juli	46	98	35	54
August	50	105	37	53
September	55	101	41	56
Oktober	53	88	40	47
November	39	65	30	38
Dezember	33	71	26	36

Eine auffallende Verschiedenheit ergibt sich zwischen dem Verhältnis der Nachfrage zum Angebot von Stellen für Männerarbeit einerseits und für Frauenarbeit andererseits. Ebenso auffallend ist, daß von den angebotenen Stellen für Arbeiterinnen ein weit geringerer Prozentsatz besetzt wurde, als von den angebotenen Stellen für Männerarbeit. Die Differenz zwischen der Zahl der Stellengesuche und dem Angebot von Stellen für Männerarbeit ist am größten in den Wintermonaten, am geringsten im Spätsommer und im Herbst. Hinsichtlich der Stellen für Arbeiterinnen tritt der Unterschied weit weniger deutlich zutage, obwohl auch in diesem Fall die Verhältnisse in den Monaten November und Dezember sich am ungünstigsten erweisen.

Die umfangreichste Vermittlungstätigkeit haben die städtische Anstalt in Wien und jene in Prag aufzuweisen. Den Naturalverpflegsstationen kommt, trotz ihrer relativ großen Anzahl, nur eine untergeordnete Bedeutung mit Bezug auf die Arbeitsvermittlung zu.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 24: Bek., betr. den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden **Versicherungsbeirat** v. 20. 5. 1904 S. 215. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste v. 3. 6. 1904 S. 215, 216. — Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 7. 6. 1904 S. 216. — **Nr. 25**: Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen **in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch** v. 10. 6. 1904 S. 217, 218. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste v. 14. 6. 1904 S. 218. — **Nr. 26**: Bek., betr. Aenderung des **Militärtarifs für Eisenbahnen** v. 17. 6. 1904 S. 219. — **Nr. 27**: **Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung** v. 12. 6. 1902 S. 221—230. — **Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett** v. 12. 6. 1902 S. 231 bis 240. — **Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige** v. 12. 6. 1902 S. 240—249. — Bek., betr. die **Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht** und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden v. 24. 6. 1904 S. 249.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 23: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 171, 172. — **Nr. 24**: Bek. über Aenderung der **Landwehr-Bezirkseinteilung** für das Deutsche Reich v. 3. 6. 1904 S. 179—181. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 2. 6. 1904 S. 182. — **Nr. 25**: Bek., betr. die Befreiung von Beamten der preußischen Landwirtschaftskammern von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl 1899 S. 463 —) v. 11. 6. 1904 S. 186. — Bek., betr. die Befreiung von Beamten der Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463) v. 13. 6. 1904 S. 186. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 14. 6. 1904 S. 186. — Berichtigung zu § 31 Abs. 7 Buchstabe a des **Musterstatuts einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse** (Zentralblatt 1903 S. 278) [dort ist in Zeile 1 statt „4 Prozent" zu lesen: „4½ Prozent"] S. 186. — **Nr. 26**: Bundesratsbeschl. über Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen **Warenverzeichnisses zum Zolltarife** v. 9. 6. 1904 S. 189—191. — **Nr. 27**: Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind v. 12. 6. 1904 S. 195—220. — **Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter**, festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385). Veränderungs-Nachweis S. 221—226. — Aenderungen der **Postordnung** vom 20. März 1900. V. 17. 6. 1904 S. 227. — **Nr. 28**: **Telegraphenordnung** für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 S. 229—245. — **Nr. 29**: Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 22. 6. 1904 S. 248. — Druckfehlerberichtigung zu § 9 letzter Absatz des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien (1900 S. 135) S. 248.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8: V.O., betr. Beschränkungen der Baufreiheit in der Gemeinde St. Ludwig v. 19. 4. 1904 S. 39. — **Nr. 9**: V.O., betr. die Mitgliederzahl der Verwaltungskommission des Armenrats der Stadt Straßburg sowie die Zuständigkeit des Statthalters v. 1. 6. 1904 S. 41. — V.O., zur Ergänzung der §§ 1, 10 der Kaiserl. Verordnung vom 14. April 1897, betr. die **Handelskammern** v. 15. 6. 1904 S. 41, 42.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13: Ges., betr. die **Wechselprotestſtunden** v. 1. 6. 1904 S. 73. — Ges., betr die Erweiterung des Stadtkreises Bonn v. 1. 6. 1904 S. 74—86. — Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Bochum v. 1. 6. 1904 S. 87—102. — **Nr. 14**: Ges., betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des **Allgemeinen Berggesetzes** vom 24. Juni 1865 auf die **Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl** v. 6. 6. 1904 S. 105, 106. — **Nr. 16**: Ges., betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen v. 25. 6. 1904 S. 113—133.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 29: Kgl. Allerh. V.O., die **Beurlaubungen bei den Justizbehörden** betr. v. 8. 6 1904 S. 167—170. — **Nr. 30**: Oberpolizeiliche Vorschriften über die **Beförderung von Rohpetroleum** und dessen Destillationsprodukten in Kasten-(Tank-)Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes v. 1. 6. 1904 S. 171, 172. — **Nr. 32**: Ges., die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betr. v. 23. 6. 1904 S. 175, 176. — Bek., Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** für Eisenbahnen betr. v. 17. 6. 1904 S. 176. — **Nr. 33**: Bek., Abänderung des Statutes der **Wittelsbacher Landesstiftung** betr. v. 23. 6. 1904 S. 178. — **Nr. 34**: Bek., die **Telegraphenordnung für das Königreich Bayern** vom 29. Juni 1904 betr. S. 179—202. — Bek., die **Telegraphenordnung für das Deutsche Reich** vom 16. Juni 1904 betr. B. 29. 6. 1904 S. 202—227. — **Nr. 35**: Ges., die Abänderung einiger Bestimmungen über den **Geschäftsgang des Landtags** betr. v. 4. 7. 1904 S. 231, 232. — Bek., die **Postordnung für das Königreich Bayern** v. 27. März 1900 betr. B. 2. 7. 1904 S. 233, 234.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

8. Stück. Nr. 36: Ges., die Abänderung einiger Bestimmungen im X. Abschnitt des **Allgemeinen Baugesetzes** für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 betr. B. 20. 5. 1904 S. 163—165. — Nr. 37: Anderweite Verordnung, die **Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes** für das Königreich Sachsen betr. v. 20. 5. 1904 S. 165—176. — **9. Stück.** Nr. 38: V.O., die Festsetzung der Hauptmarktorte für die **Lieferungsverbände**, die Veröffentlichung der ermittelten Durchschnittspreise für Pferdefutter und das Liquidationsverfahren über Vergütung des letzteren betr. v. 16. 5. 1904 S. 177—180. — Nr. 40: Ges., die Erstreckung des **Allgemeinen Berggesetzes** auf den **Erzbergbau in der Oberlausitz** betr. v. 24. 5 1904 S. 182—188. — Nr. 41: Ges., die Aufhebung einer **Bergbegnadigung** betr. v. 26. 5. 1904 S. 188, 189. — **10. Stück.** Nr. 43: V.O., die Errichtung einer Korrektionsanstalt für Männer zu Sachsenburg betr. v. 3. 6 1904 S. 192, 193. — **11. Stück.** Nr. 44: V.O., die Abänderung der Generalverordnung über den **Vertrieb von Losen** der Kgl. Sächsischen Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen vom 2. April 1859 betr. B. 31. 5. 1904 S. 195. — Nr. 45: Ges., eine Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betr B. 3. 6. 1904 S. 196. — Nr. 46: V.O. zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1904, die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf den **Erzbergbau in der Oberlausitz** betr. v. 7. 6. 1904 S. 196—198. — Nr. 47: Ges., eine Abänderung von § 137 des Gesetzes über die **Landes-Brandversicherungsanstalt** vom 25. August 1876 in der Fassung vom 5. Mai 1892 betr. B. 1. 6. 1904 S. 198—200. — **12. Stück.** Nr. 48: V.O. zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1904, die Aufhebung einer Bergbegnadigung betr. v. 16. 6. 1904 S. 201—205. — Nr. 49: Ges., die **israelitischen Religionsgemeinden** betr. v. 10. 6. 1904 [Folgt nachstehend im Abdruck] S. 206—208. — **13. Stück.** Nr. 50: Ges., die **Einrichtung der Altersrentenbank** betr. v. 3. 6. 1904 S. 209—220. — Nr. 51: V.O. zur Ausführung des Gesetzes, die Einrichtung der **Altersrentenbank** betr., vom 3. Juni 1904. B. 4. 6. 1904 S. 221—241.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 11: Verf. d. Min. der Justiz und des Kriegswesens, betr. den **Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden** v. 31. 5. 1904

Digitized by Google

S. 100—114. — **Nr. 12:** Verf. des Finanzministeriums, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1903 über die **Einkommensteuer** (Reg.Bl. S. 261) v. 9. 6. 1904 S. 117—164.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XIV: V.O., den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die **Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder** betr. v. 9. 6. 1904 S. 98—121. — V.O., die Dienstsiegel der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft betr. v. 11. 6. 1904 S. 122. — V.O., die **Zuständigkeit der Bezirksstellen der Finanzverwaltung in Grundbuchsachen** betr. v. 7. 6. 1904 S. 122, 123. — **Nr. XV:** Ges., die Feststellung des **Staatshaushaltsetats für die Jahre** 1904 und 1905 betr. v. 29. 6. 1904 S. 125—154. — Ges., die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betr. v. 29. 6. 1904 S. 155.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 18: Bek., die Aufnahme einer 3%igen Staatsanleihe im Nennbetrage von 9500000 Mk. zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staates betr. v. 11. 4. 1904 S. 189, 190. — **Nr. 19:** Anweisung zur Ausführung der Kaiserl. Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62), betr. die Abänderung dieser Verordnung. V. 4. 6. 1904 S. 191—197. — Bek., die Erweiterung des Amtsgerichtsbezirks Reichelsheim i. O. betr. v. 25. 5. 1904 S. 200. — **Nr. 20:** Bek., die Bestimmungen über den **Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen** betr. v. 4. 6. 1904 S. 201—210. — Bek., die **Organisation der Oberförstereien** betr. v. 18. 5. 1904 S. 210 bis 219. — **Nr. 21:** Bek., **das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern**, ausgenommen Pesterreger, betr. v. 13. 6. 1904 S. 239.

Kgl. Sächsisches Gesetz, betr. die israelitischen Religionsgemeinden vom 10. Juni 1904.

Wir Georg, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Die israelitischen Religionsgemeinden haben die Aufgabe, die zur Pflege des israelitischen Kultus erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie das Recht, innerhalb des Gemeindebezirkes unter staatlicher Aufsicht insbesondere

1. Bethäuser und Begräbnisplätze einzurichten, Religionsunterricht und Beerdigungswesen zu regeln,
2. Rabbiner und sonstige Religionsdiener anzunehmen,
3. gottesdienstliche Zusammenkünfte in den dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und
4. sowohl in diesen wie in den Wohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, soweit nicht im einzelnen staatliche Vorschriften entgegenstehen.

Die den aufgenommenen christlichen Konfessionen auf Grund von § 56 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorbehaltenen Rechte kommen den israelitischen Religionsgemeinden nicht zu.

§ 2. Die sämtlichen israelitischen Glaubensgenossen des Landes sind zu Religionsgemeinden zu vereinigen.

Die Abgrenzung der Bezirke dieser Gemeinden erfolgt durch Verfügung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Diejenigen Israeliten, die innerhalb des Bezirks einer Religionsgemeinde ihren Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt haben, ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe betreiben, sind Mitglieder der Religionsgemeinde.

Digitized by Google

§ 3. Die Mitglieder der Religionsgemeinde haben zu deren Lasten durch Zahlung von Gebühren und, soweit die übrigen Gemeindeeinnahmen nicht ausreichen, durch Anlagen angemessen beizutragen.

Auf Beschwerden wegen Heranziehung zu Gebühren und Anlagen entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten die Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486 ff.) zu.

Die Beitreibung der Anlagen und Gebühren erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

§ 4. Die Religionsgemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie werden durch den Vorstand vertreten.

§ 5. Für jede Religionsgemeinde ist ein Statut zu errichten.

Das Nähere über dessen Errichtung wird vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt.

Durch das Statut soll geordnet werden:

1. der Sitz der Gemeinde und der Ort der gottesdienstlichen Zusammenkünfte und Veranstaltungen,
2. die Zusammensetzung des Vorstandes, dessen Wahl und Geschäftskreis,
3. die Anstellung der Rabbiner und sonstigen Religionsdiener,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder insbesondere hinsichtlich der Entrichtung von Anlagen und Gebühren sowie der Befreiung von solchen.

Das Statut sowie jede Aenderung des Statuts bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 6. Auf den Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinde, soweit er nicht durch Eintritt in eine aufgenommene christliche Konfession (§ 56 der Verfassungsurkunde) erfolgt, sowie auf die religiöse Erziehung von Kindern aus israelitischen Ehen oder aus Ehen zwischen Israeliten und Andersgläubigen finden die Vorschriften in § 20 des Gesetzes, die Einführung der Zivilstandsregister usw. betreffend, vom 20. Juni 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 215 ff.) entsprechende Anwendung.

§ 7. Das Verbot der sogenannten Privatsynagogen wird mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt bleibt, Ausnahmen zu gestatten.

Im übrigen wird das Gesetz, die Religionsübung der Juden usw. betreffend, vom 18. Mai 1837 (G. u. V.-Bl. S. 66) aufgehoben.

§ 8. Mit der Ausführung des Gesetzes, insbesondere mit der Ordnung der Aufsicht über die israelitischen Religionsgemeinden wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 10. Juni 1904.

L.S. Georg.

Paul von Seydewitz.

Miszellen.

Handels-Statistik des Deutschen Reiches.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin beziffern sich die Hauptergebnisse des deutschen Spezialhandels in Einfuhr und Ausfuhr für die Jahre 1897 und 1902 wie folgt:

Die Einfuhr des deutschen Zollgebiets hat sich dem Werte nach von 1897 bis 1902 von rund 4864 Millionen Mk. auf 5806 Millionen Mk., also um 942 Millionen Mk. vermehrt, oder wenn man die Edelmetalle (Kontanten) außer Betracht läßt, von 4681 auf 5631 Millionen Mk., was eine Zunahme von 23% ausmacht.

Digitized by Google

Die Ausfuhr im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets ist von 3786 Millionen Mk. des Jahres 1897 auf 4814 Millionen Mk. im Jahre 1902, also um 1028 Millionen Mk. gestiegen, oder wenn man auch hier die Edelmetalle (Kontanten) außer Betracht läßt, von 3635 auf 4678 Millionen Mk., d. h. um 28½ %. Es hat also der Ausfuhrhandel Deutschlands in größerem Maße zugenommen als sich die Einfuhr vermehrt hat.

Nachstehende Tabelle zeigt die Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Spezialhandels nach den verschiedenen Erdteilen:

Einfuhr (in Millionen Mk.)			Ausfuhr		
aus	1897	1902	nach	1897	1902
Europa	3252	3618	Europa	2960	3767
Afrika	91	164	Afrika	61	92
Asien	352	418	Asien	138	203
Amerika	1080	1478	Amerika	593	704
Australasien	87	123	Australasien	33	47
nicht ermittelt (seewärts)	2	5	nicht ermittelt (seewärts)	1	1
	4864	5806		3786	4814

Man sieht auf den ersten Blick, daß die Einfuhr aus Afrika verhältnismäßig am meisten zugenommen hat, nämlich über 80 %, dagegen ist die deutsche Ausfuhr nach Afrika um nur etwa 50 % gestiegen; die Einfuhr Deutschlands aus Amerika zeigt eine Vermehrung von 37 %, die Ausfuhr dorthin von noch nicht 20 %. Die Einfuhr aus Asien hat sich um 19 %, die Ausfuhr dorthin um beinahe 50 % gehoben. Die Einfuhr und Ausfuhr von bzw. nach Australasien hat sich um je 50 % vermehrt. Die Haupteinfuhrländer für Deutschland sind dem Gewichte der Waren nach Oesterreich-Ungarn und Großbritannien, dem Werte nach aber steht die Amerikanische Union an erster Stelle. Die Vereinigten Staaten von Amerika lieferten im Jahre 1902 nach Deutschland Waren im Werte von 911 Millionen Mk., dann folgt Rußland mit einer Warenlieferung im Wert von 760 und Oesterreich-Ungarn mit einer solchen im Wert von 720 Millionen Mk., dann erst kommt Großbritannien, das einen Warenversand im Wert 611 Millionen Mk. für Deutschland aufweist. Belgien und Holland vereinigen zusammen an 400 Millionen Mk. an der Wareneinfuhr Deutschlands und auf Frankreich treffen 306, auf die Schweiz rund 170 Millionen Mk.

Bei der Ausfuhr aber steht Großbritannien als Empfänger von deutschen Gütern an erster Stelle mit einem Güterwert von 966 Millionen Mk. An zweiter Stelle rangiert Oesterreich-Ungarn, welches im Jahre 1902 für 533 Millionen Mk. Waren von Deutschland erhalten hat, dann erst reihen sich die Vereinigten Staaten von Amerika an mit einem Warenwert von 450 Millionen Mk. Als weitere Ausfuhrländer für Deutschland kommen noch in Betracht: Rußland, Belgien und die Niederlande, die Schweiz, Italien, Frankreich, Dänemark und von außereuropäischen Staaten außer der Union noch Mexiko, Argentinien, Brasilien, Britisch-Nordamerika, Britisch-Australien.

Berücksichtigt man aber nicht bloß die absoluten Zahlenergebnisse, sondern vergleicht man die Ausfuhr-Ziffern Deutschlands unter dem Gesichtswinkel der Größe des Ausfuhrlandes, so ergeben sich ganz andere Zusammenstellungen. So treffen von den 285 Millionen Mk. Waren, welche die Schweiz von Deutschland erhält, auf den Kopf der Schweizer Bevölkerung etwa 95 Mk., von der Ausfuhr nach Dänemark zu 131 Millionen Mk. auf den Kopf der dänischen Be-

völkerung etwa 55 Mk., von der Ausfuhr nach Schweden zu 119 Millionen Mk. auf den Kopf der schwedischen Bevölkerung 25 Mk., während von der Ausfuhr nach Großbritannien zu 966 Millionen Mark auf den Kopf der großbritannischen Bevölkerung gleichfalls nur 25 Mk. kommen. Von der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika treffen nur etwa 6 Mk. pro Kopf. Auf jeden Deutschen aber berechnen sich etwa 15 Mk. von der Wareneinfuhr aus der Amerikanischen Union!

Da die Vereinigten Staaten von Amerika mit ihrem Gesamt-Handelsumsatz in bezug auf Deutschland zu 1360 Millionen Mk. im Jahre 1902 und zu 1428 Millionen Mk. im Jahre 1901 nach Großbritannien für Deutschland von größter Bedeutung sind, so möge hier dem Handel mit diesem mächtig aufstrebenden Staatenbund einige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind seit 1898 im deutschen Spezialhandel das bedeutendste Herkunftsland, wie oben bereits angedeutet wurde. Im deutschen Ausfuhrhandel stehen sie seit mehreren Jahren an dritter Stelle, im ganzen Außenhandel aber an zweiter Stelle.

Die Vereinigten Staaten von Amerika liefern dem deutschen Zollgebiet hauptsächlich die unentbehrlichen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Maschinenbaues und der Eisenindustrie, sowie Oele; sie erhalten dagegen von Deutschland vornehmlich Erzeugnisse der keramischen Industrie (Porzellan) und der Textilindustrie; Chemikalien, Kunstsachen. Bemerkenswert ist die immerhin bedeutende Einfuhr Deutschlands von amerikanischen landwirtschaftlichen Maschinen und Eisenwaren. Hauptsächlich aber sind es folgende Artikel, die Deutschland aus der Union beziehen muß:

Rohe Baumwolle, Weizen, Mais, Petroleum, Fleisch, Schweineschmalz, Bau- und Nutzholz, Obst, Tabakblätter.

Deutschlands Rohzucker-Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat seit einigen Jahren erheblich abgenommen und beträgt zur Zeit noch nicht ein Viertel der Ausfuhr in 1897 und 1900. Seit 1901 ist das wichtigste Herkunftsland für den amerikanischen Zuckerverbrauch Kuba geworden. Von den 3½ Milliarden Pfund Zucker, die die amerikanische Unionsbevölkerung verbraucht — also pro Kopf mehr als 50 Pfund —, liefert jetzt Kuba an 2 Milliarden Pfund.

Seit 1898 erfolgte durch die Einführung des verschärften amerikanischen Zolltarifs (Dingley-Bill) eine erhebliche Einschränkung der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten; aber schon in 1899 und 1900 trat eine kräftige Belebung des deutschen Ausfuhrhandels wieder ein, so daß der Wert der deutschen Ausfuhr von 1896 (384 Millionen Mk.), welcher in 1898 und 1899 auf 334 und 377 Millionen Mk. gewachsen war, in den Jahren 1899 bis 1902 wieder auf 440, 386, 450 Millionen Mk. steigen konnte.

Nach der Handelsstatistik der Vereinigten Staaten von Amerika nimmt Deutschland nach Großbritannien die erste Stelle ein. Die Wareneinfuhr der Union betrug nach der amerikanischen Statistik aus Großbritannien im Kalenderjahr 1902 rund 180 Millionen Dollars (18½ % der Gesamteinfuhr) und aus Deutschland 112 Millionen Dollars (11½ %); die Warenausfuhr nach Großbritannien (1902) 524 Millionen Dollars (38½ %) und nach Deutschland 174½ Millionen Dollars (13 % der Gesamtausfuhr).

Danach stimmt die amerikanische Einfuhrstatistik (112 Millionen Dollars = 470 Millionen Mk.) zwar nicht ganz mit der deutschen Ausfuhrstatistik überein. Die Differenz erklärt sich aber aus dem Freihafengebiet Hamburg,

Digitized by Google

das bei der deutschen Statistik als ferner selbständiges Herkunfts- und Bestimmungsland behandelt wird; durch die Verschiedenheit der Werteermittelung in Deutschland und in der Union. Die amerikanische Ausfuhrstatistik (174½ Millionen Dollars = 740 Millionen Mk.) harmoniert noch weniger mit den Einfuhr-Angaben des deutschen Außenhandels, indem die Einfuhr Deutschlands aus der Union für 1902 zu 911 Millionen Mk. berechnet ist, während die Ausfuhr von dort nach Deutschland nach amerikanischer Aufstellung einen Wert von nur 750 Millionen Mk. darstellt. Tatsächlich ist die Einfuhr Deutschlands höher, als in der amerikanischen Statistik angegeben ist. Der Unterschied läßt sich zum Teil aus der Fracht und den sonstigen Kosten vom amerikanischen Versandorte oder Verschiffungshafen bis zur deutschen Grenze erklären. Ferner ist anzunehmen, daß ein Teil der amerikanischen Ausfuhr nach Deutschland in der amerikanischen Statistik anderen Ländern zugeschrieben wird, so z. B. Großbritannien und namentlich Holland. — Die Roheisenproduktion der Vereinigten Staaten hat sich von 1880—1900 von 3½ Millionen Tonnen auf 14½ Millionen Tonnen (à 1000 kg.) vermehrt, während dieselbe in Großbritannien in dem gleichen Zeitraum nur von 7½ auf 9 Millionen Tonnen gestiegen ist. Deutschland mit Luxemburg hat in der Roheisenproduktion eine Steigerung von 2½ auf 8½ Millionen Tonnen nachzuweisen und es bleibt bemerkenswert, daß im Jahre 1900 Deutschland, Frankreich, Belgien, Oesterreich-Ungarn noch nicht so viel Roheisen herstellten als die Amerikanische Union. Auch Rußland hat seine Eisenproduktion von ½ Millionen Tonnen auf 3 Millionen Tonnen gesteigert, ebenso haben Spanien und Schweden, Japan und Kanada die Roheisenproduktion ganz gewaltig vermehrt. Immerhin aber bleibt die außerordentlich mächtige Steigerung in der Roheisenerzeugung seitens der Vereinigten Staaten von Amerika von besonderer Bedeutung. Denn infolge dessen und namentlich auch wegen der amerikanischen Rückzollvergütung hat der Außenhandel der Union mit Maschinen, namentlich mit landwirtschaftlichen Maschinen und Nähmaschinen ganz erheblich zugenommen, wie in dem III. Vierteljahrheft der Reichsstatistik für 1901 eingehend erörtert ist. Es wird dabei festgestellt, daß die Ausfuhr an Maschinen von Nordamerika nach Deutschland von 1891—1900 dem Werte nach von 82 auf 300 Millionen Mk. gestiegen ist, während in Deutschland selbst die Ausfuhr an Maschinen sich nur von 67 auf 220 Millionen Mk. vermehrt hat.

Die gewaltige Steigerung der Ausfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika im letzten Dezennium und die befürchtete Ueberschwemmung Europas mit amerikanischen Erzeugnissen, die nicht bloß aus für uns unentbehrlichen Lebens- und Genußmitteln bestehen, sondern die sich jetzt auch auf industrielle Produkte, wie Eisen, Maschinen, Schuhwaren usw. erstrecken, hat das Schlagwort: die amerikanische Gefahr gezeitigt. Und in der Tat befassen sich in neuerer Zeit nicht bloß Nationalökonomen, Schriftsteller, Fabrikanten, sondern auch Staatsmänner mit diesem Phantom, das allerdings wegen der zur Zeit in Amerika herrschenden Krisis von seiner Schreckbarkeit etwas verloren hat. Auch die Generalversammlung des Bundes der Industriellen hat sich in Berlin am 19. Oktober 1903 mit der immer näher rückenden amerikanischen Gefahr befaßt und dabei die Frage einer europäischen bzw. mitteleuropäischen Zollunion, die sich in erster Linie gegen die Zollpolitik der Vereinigten Staaten zu wenden hätte, ventiliert. Es ist aber auch erstaunlich, in welcher Weise sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Amerikanischen Union im

Digitized by Google

Verlauf des 18. Jahrhunderts entwickelt haben. Die Bevölkerung der Union, die im Jahre 1800 auf einem Territorium zu 828 000 englische Quadratmeilen 5½ Millionen Seelen umfaßte, hat sich bis 1900 auf 80 Millionen Seelen bei einem Landgebiet von 3 Millionen Quadratmeilen oder 9 Millionen Quadratkilometer vermehrt. Danach ist der Flächeninhalt der Union 17 mal so groß als der von Deutschland. Die Einnahmen der Union sind von 11 Millionen Dollars (1800) auf 570 Millionen Dollars (1900) gestiegen und der Wert der Wareneinfuhr hat sich von 90 Millionen Dollars auf 950 Millionen Dollars gesteigert. Der Wert der Warenausfuhr aber hat sich von 70 Millionen Dollars auf 1360 Millionen Dollars vermehrt. Seit 1883, also seit nur 20 Jahren, hat sich die Einfuhr der Vereinigten Staaten von 3 Milliarden Mk. auf nahezu 4 Milliarden Mk. und die Ausfuhr von 3¼ Milliarden Mk. auf über 5½ Milliarden Mk. gehoben, so daß sich der Gesamt-Außenhandel der Union von fast 6½ Milliarden Mk. auf nahezu 9½ Milliarden Mk. gesteigert hat. Es ist daher ganz erklärlich, daß sich über die Entwickelung und den Zustand der wirtschaftlichen Verhältnisse in Amerika und speziell der Vereinigten Staaten bereits eine ganze Literatur gebildet hat. Es mögen hier nur folgende Werke genannt sein: Unter dem Titel „Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ hat der Geh. Kommerzienrat L. M. Goldberger im Verlag von F. Fontane & Cie. in Berlin ein Werk erscheinen lassen, das über das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten von Amerika die eigenen Beobachtungen des Autors wiedergibt. Herr Goldberger hat bekanntlich vor einigen Jahren die ökonomischen Verhältnisse der Union persönlich in Augenschein genommen und studiert. Die Abschnitte über die sog. amerikanische Krisis, den Nationalreichtum, die Eisenbahnen, die Steuerverhältnisse, die Arbeiterfrage und die Probleme ihrer Lösung, Land und Leute im Westen; die Banken und das Notenzirkulationssystem, die Handelsbeziehungen der Union zu Deutschland, Handels- und Zollpolitik, Trustwesen usw. sind sehr lesenswert. In ähnlicher, mehr feuilletonistischer Art bespricht W. von Polenz, der bekannte Romandichter, in seinem Buch: „Das Land der Zukunft“ (Berlin, F. Fontane & Cie.) die amerikanischen Verhältnisse.

Aber auch von einem Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, Graf Moltke, wird in der Broschüre: „Nord-Amerika, Beiträge zum Verständnis seiner Wirtschaft und seiner Politik“ (Berlin, E. Mittler & Sohn, 1903), die Größe der Union an Macht und Reichtum geschildert und der Vize-Präsident der National-City-Bank in New York (Berlin, Verlag von J. Springer) kündigt „Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsgebiet“ bereits für die nächste Zeit an. Richtig ist, daß die Einfuhr der Amerikanischen Union im Fiskaljahr 1902/3 auf 1026 Millionen Dollars gestiegen ist von 903 Millionen Dollars im Jahr 1901/2. Aber auch die Ausfuhr ist in diesem Zeitraum von 1355 auf 1392 Millionen Dollars Wert gestiegen, darunter der Ausfuhrwert der Fabrikate von 404 auf 408 Millionen Dollars. Die Einfuhr aus Europa hat sich von 475 auf 550 Millionen Dollars und die Ausfuhr dorthin von 1008 auf 1030 Millionen Dollars gehoben. Was speziell Deutschland angeht, so vermehrte sich die Einfuhr aus Deutschland nach der Union von 102 auf 120, und die Ausfuhr von dort nach Deutschland von 173 auf 193 Millionen Dollars, darunter für 70—80 Millionen Dollars rohe Baumwolle, für 8 Millionen Dollars Petroleum und für 16 Millionen Dollars Schweineschmalz, für 6 Millionen Dollars Tabak, für 8 Millionen Dollars Rohkupfer und für 18 Millionen Dollars Getreide. W.

Digitized by Google

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.
Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50**, in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Die Thronfolge als Willensakt.
Betrachtung aus dem bayerischen Staatsrechte von einem **Sozialmonarchisten.** 8°. (14 S.) 1900. **Mk. —.50.**

Der Verfasser vertritt die Thesen: „Dauernde Willensunfähigkeit schließt zufolge der in Titel II § 1 der bayer. Verfassungsurkunde enthaltenen Begriffsbestimmung von der Thronfolge aus". „Der Ausschluß der Willensunfähigen von der Thronfolge vollzieht sich in der Weise, daß der nach der Thronfolgeordnung Nächstberufene von der Staatsgewalt Besitz ergreift."

Entwurf eines Wahlgesetzes
nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung (Proportionalwahl). Von einem **Sozialmonarchisten.** 1899. **Mk. —.50.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.
Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,
insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,
ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) **Mk. 1.—.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Wir empfehlen die kleine Schrift allen, welche sich rasch und zuverlässig über diese brennende Frage unterrichten wollen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze.

Die bis jetzt erschienenen 13 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1697, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 18.90.**
(Lieferungen 2, 4, 7, 11 und 13.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2015) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 15 Druckbogen. **Mk. 5.50.**
(Lieferung 12.)

Die demnächst erscheinende 14. Lieferung wird die Fortsetzung von Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder enthalten.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen . . . . . Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschen wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Sächsisches Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht. Bd. XIV, Heft 3/4.

Seine gute Aufnahme in der Rechtspflege wird durch die Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte bewiesen, in denen er von Anfang an oft angezogen wurde und immer öfter angezogen wird. Diesen Erfolg verdankt der Kommentar seinen hohen Vorzügen, nämlich seiner Wissenschaftlichkeit und seiner praktischen Brauchbarkeit, die ihn in die erste Reihe der Werke über das BGB. stellen und die wir auf Grund eigenen fünfjährigen Gebrauches bei der Rechtsprechung bezeugen können.
Oberlandesgerichtsrat Dr. Richter in Dresden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 90.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 9

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. September 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 9:

	Seite
Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen vornehmlich im Licht der Finanzpolitik anderer Bundesstaaten von Walther Däbritz in Leipzig	641—666
Noch ein Wort zur Erhöhung der Revisionssumme von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig . . .	667—669
Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897 von Dr. jur. utr. et phil. Stephan Kekule von Stradonitz	670—686
Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? von Dr. A. Schmidt, Postinspektor in Dresden	687—706
Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse von Landgerichtsdirektor Rotering in Magdeburg .	707—719
Aus den Gesetzblättern	720

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft x. x. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg.	**1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.—**
„	**1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.—**
„	**1881—1903**	„ „ „	„ **105.—**
„	**1891—1903**	„ „ „	„ **55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je **nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.**

Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen
vornehmlich im Licht der Finanzpolitik anderer Bundesstaaten.

Von **Walther Däbritz**-Leipzig.

Die Aufmerksamkeit weiterer Kreise ist der Finanzpolitik des Königreichs Sachsen zugewendet worden durch eine vor einiger Zeit erschienene Schrift des früheren Leipziger Oberbürgermeisters und Mitglieds der 1. sächsischen Kammer Dr. Otto Georgi „Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880".[1]) In ihr sucht der Verfasser die Frage nach dem „Zustand der Bedrängnis", in den die sächsischen Finanzen wider alles Erwarten geraten sind, dadurch zu beantworten, daß er ihrer Entwicklung nachgeht, wie sie in den Zahlenreihen der letzten Rechenschaftsberichte und Staatshaushaltspläne sich wiederspiegelt.

Im folgenden sei zu demselben Thema ein Beitrag vornehmlich auf anderem Wege, durch Vergleich der vorliegenden sächsischen Ergebnisse mit denen anderer deutscher Einzelstaaten, gegeben. Um so eher, als gerade in den letzten Jahren Etatbetrachtungen auch in manchen der übrigen Bundesstaaten angestellt worden sind,[2]) und vor allem eine umfassende „Statistik über die Finanzen der deutschen Bundesstaaten", auf Grund der jüngsten Ergebnisse von Reg.-Rat Prof. Zahn in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" zweitmalig bearbeitet, vorliegt.[3])

Dafür zunächst einige

Vorbemerkungen.

Für Vergleiche mit anderen Staaten sind manche Eigentümlichkeiten zu beachten, die der sächsische Etat nach Aufbau und Charakter aufweist. So zerfällt er in einen „ordentlichen Staatshaushaltsetat", der die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und die davon zu bestreitenden Ausgaben enthält, und einen „außerordentlichen Staatshaushaltsetat", der solche einmalige Ausgaben umfaßt, welche in den regelmäßigen Einnahmen des Staates nicht Deckung finden können. Das Ordinarium gliedert sich weiter in

I. einen Etat der Ueberschüsse,
II. einen Etat der Zuschüsse,

wobei verfassungsrechtlich[4]) den Ueberschüssen diejenigen Betriebs- und Verwaltungszweige zugerechnet werden, deren ganze Bestimmung es ist, Einnahme-

[1]) Leipzig 1903.

[2]) So Dr. A. Buchenberger, „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900". Heidelberg 1902.

[3]) V. J. H. z. St. d. D. R. Jahrg. 1903 Heft II.

[4]) cf. Dr. E. Löbe, „Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungsrechtlichen Beziehungen und finanziellen Leistungen". Leipzig 1889.

quellen für den Staat zu bilden, während der Etat der Zuschüsse diejenigen Positionen umfaßt, von denen Einnahmen entweder überhaupt nicht oder doch nur nebenbei erwartet werden können. Im einzelnen zerfallen beide Etats in mehrere, die verschiedenen Betriebs- und Verwaltungszweige zusammenfassende Abschnitte, die ihrerseits wiederum in Kapitel, Titel und Untertitel aufgelöst sind.

Dieses ganze System, bei welchem also nicht, wie in den meisten anderen Staaten, alle Einnahmen in einem in sich geschlossenen Einnahmeabschnitt, alle Ausgaben in einem Ausgabeabschnitt zusammengefaßt sind, macht das sächsische Budget zu einem Nettobudget, die in ihm verzeichneten Summen zu Nettowerten, bei denen unter sich schon Einnahmen mit Ausgaben verrechnet sind.

Schon daraus ergeben sich, wie erklärlich, für eine Nebeneinanderstellung manche Schwierigkeiten. Es lassen sich aus den Bruttoetats anderer Staaten und vor allem aus den Bruttozahlen des genannten V. J. H., dem die Einteilung in die drei großen Gruppen

I. der Staatsausgaben,

II. der Staatseinnahmen,

III. wichtiger Bestandteile des Staatsvermögens sowie der Staatsschulden zugrunde gelegt ist, sobald für einzelne Kapitel Detailangaben fehlen, vergleichbare Werte nicht berechnen.

Dazu sei wenigstens in Kürze noch einiger anderer Schwierigkeiten einer Vergleichung gedacht, wie sie sich zum Teil schon bei Abfassung jener Reichsstatistik bemerklich machten. Während dem sächsischen Etat Finanzperioden von 2 Jahren zugrunde liegen, erstreckt sich der des Reichs, Preußens, anderer Bundesstaaten nur über ein Jahr. Selbst dies Jahr aber ist in dem V. J. H. nicht überall das gleiche; neben Ergebnissen von 1902 erscheinen auch solche von 1901 und 1903. Und wo die Jahresziffer die nämliche ist, stimmen die Perioden doch oft nicht überein; während in Sachsen, Bayern, Baden das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, beginnt es im Reich, in Preußen, Württemberg am 1. April. Auch daraus ergeben sich manche, wenn wohl auch minimale Differenzen, die bei Zahlenvergleichen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Noch gewichtiger aber sind die aus der tatsächlichen Verschiedenheit der Bundesstaaten hervorgehenden Unterschiede. Formell stehen wohl alle 26 einander gleich; tatsächlich aber sind die von den einzelnen Staatsverwaltungen übernommenen Aufgaben durchaus verschieden. „Die mittleren und kleineren Staaten befassen sich mit einer Reihe von öffentlichen Angelegenheiten, für die in Staaten wie Preußen die Provinzen, die Bezirke, die Kreise Sorge tragen."[1] Diese prinzipielle Verschiedenheit des Staatsbedarfs ist natürlich auch auf die Einnahmen und Schulden der einzelnen Staaten von größtem Einfluß. Darum werden wirklich wertvolle Vergleiche des weiteren sich vor allem auf die ersten und größten der Bundesstaaten beschränken müssen und nur ausnahmsweise auf den Gesamtdurchschnitt oder auf einen der kleineren Staaten Rücksicht nehmen.

Ordentlicher Staatshaushaltsetat.

Wie erwähnt, gliedert sich das Ordinarium in den Etat der Ueberschüsse und in den Etat der Zuschüsse.

[1] V. J. H. S. 236.

Digitized by Google

I. Im **Etat der Ueberschüsse** sind die Haupteinnahmen des Staates zusammengefaßt in die Gruppen:

A. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten,

B. Steuern und Abgaben.

Damit ergibt sich von vornherein die Frage nach dem Verhältnis, in welchem beide Posten an der Deckung des Staatsbedarfs überhaupt beteiligt sind. Eine Frage auch von allgemeiner Bedeutung. Hat man es doch als ein Charakteristikum deutscher Finanzwirtschaft bezeichnet, daß sie einstweilen noch weniger eine steuer- als sozusagen domanialwirtschaftliche ist.

In der Tat lehrt ein Vergleich, daß in Frankreich nur 2,66 %, in Großbritannien 4,13 % aller Einnahmen aus Eigenbesitz, 7,43 % und 7,52 % überhaupt aus nichtsteuerlichen Quellen fließen, während laut dem sächsischen Voranschlag für die Periode 1902/03 aus dem Staatsvermögen 45,85 % der Ueberschüsse, der Rest 54,15 % aus Steuern zu erwarten sind.[1])

Noch deutlicher tritt dieser Gegensatz zu Tage, wenn man sich nicht auf die Nettowerte des sächsischen Etats beschränkt, sondern die Bruttozahlen des V. J. H. heranzieht.

Vergleicht man hier, wie es in Tab. 1 geschehen ist, die Bruttoeinnahmen aus Erwerbseinkünften mit den Gesamtbruttoeinnahmen überhaupt, so zeigt sich,

Tab. 1.	Gesamtbruttoeinnahmen (ord. u. außerord.) Mill. Mk.	Bruttoeinnahmen aus Erwerbseinkünften Mill. Mk.	% der Gesamtbruttoeinnahmen
Preußen	2 622,4	1 810,0	69,0
Bayern	465,9	264,7	56,8
Sachsen	379,6	224,0	59,0
Württemberg . . .	182,4	101,5	55,6
Baden	206,0	86,0	36,8

daß erstere in Sachsen 59 % der letzteren, fast ebensoviel in Bayern und Württemberg, gar 69 % in Preußen betragen, und selbst in Baden ca. 37 % aller Eingänge auf Eigenbesitz zurückzuführen sind.

Entsprechend ist dann auch das Resultat einer Gegenüberstellung der Bruttoeinnahmen aus Erwerbseinkünften und aus Steuern, wie sie Tab. 2 veranschaulicht.

Tab. 2.	Bruttoeinnahmen		Steuern in % der Erwerbseinkünfte
	aus Erwerbseinkünften Mill. Mk.	aus Steuern Mill. Mk.	
Preußen	1 810,0	225,6	14,1
Bayern	264,7	86,7	32,3
Sachsen	224,0	57,5	25,7
Württemberg . . .	101,5	35,2	34,7
Baden	86,0	34,5	40,1

[1]) Es sei bemerkt, daß hier und im folgenden Text um der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen des V. J. H. willen vor allem der Etat von 1902/03, nicht der bereits erschienene Voranschlag für 1904/05 verwertet worden ist. Doch sind die Resultate des letzteren, ebenso des neuesten Rechenschaftsberichtes für 1900/01, wenigstens für die Ueberschüsse, aus der Anlage ersichtlich.

Digitized by Google

Auch hier treten letztere stark gegenüber ersteren zurück; sie betragen in Sachsen beispielsweise nur $^1/_4$, in Preußen gar $^1/_7$, in Bayern, Württemberg, Baden $^1/_3$—$^2/_5$ der Einkünfte aus eignem Vermögen.

Allerdings muß man bei all dem bedenken, wieviel der Betriebskoeffizient für diese Vermögensverwaltung den der Steuern übertrifft. So werden im Endresultat, das doch schließlich im Etat ausschlaggebend ist, die Nettowerte beträchtlich herabgedrückt; in Sachsen sind sie, wie schon erwähnt, in der Höhe von 45,85 % der Ueberschüsse oder 44,85 Millionen pro Jahr der Finanzperiode 1902/03 eingestellt.

Nun liegt die Vermutung nahe, dies Gesamtergebnis aller **öffentlichen Vermögenseinkünfte** sei aus kleinen Anfängen entsprechend dem Maß der wirtschaftlichen Entwicklung Sachsens während des letzten Vierteljahrhunderts erwachsen. Und doch wäre dies, was ein Blick auf die Rechenschaftsberichte seit 1880/81 lehrt, wie sie Georgis Darstellung zugrunde lagen und wie sie die Anlage graphisch veranschaulicht, durchaus irrig. Die Kurve der Vermögenseinkünfte (Nr. III der Anlage) ist im Gegenteil während des ganzen überschauten Zeitraums eine ungemein schwankende. Sie steigt mehrere Male stark an, bis über 100 Millionen pro Periode, um dann immer wieder zurückzuschlagen und 1902/03 den Stand vor 24 Jahren nur wenig zu übertreffen.

Das gleiche Resultat, den augenblicklichen Tiefstand einer Erwerbsquelle in Zeiten sonstigen wirtschaftlichen Hochstands weisen für Sachsen aber auch die Ergebnisse des V. J. H. deutlich nach. Berechnet man hier den Betriebskoeffizienten der verschiedenen Staatsvermögen, so ergibt sich, wie Tab. 3 zeigt, daß unter den 5 größeren Bundesstaaten Sachsen prozentual den niedrigsten Reingewinn, 19,6 %, Preußen und Württemberg dagegen den höchsten Satz, 29,7 % und 30,1 %, aufweisen.

Tab. 3.	Ausgaben für Erwerbseinkünfte in % der Bruttoeinnahmen
Preußen	70,3
Bayern	73,7
Sachsen	80,4
Württemberg . . .	69,9
Baden	79,0

Um im einzelnen zu verfolgen, wie dieses Ergebnis möglich wurde, seien die 20 Kapitel, aus denen das sächsische Staatsvermögen sich zusammensetzt, zerlegt in

1. Domänen i. w. S., zu denen also Feldgüter und Forsten sowie die damit verbundenen Rechte, z. B. die Jagdgerechtigkeit, gehören, und

2. gewerbliche und Handelsunternehmungen, unter welchen neben der Menge kleinerer Werke die Eisenbahnen besondere Beachtung verlangen.

In der 1. Gruppe dominiert durchaus das Kapitel der Forsten; ihm gegenüber treten die Feldgüter, die Domänen i. e. S., einigermaßen zurück. Sachsens Besitz an ihnen ist unbedeutend; beträgt er doch laut V. J. H. und Tab. 4 kaum 4000 ha, d. h. etwa den 90. Teil des entsprechenden preußischen

Digitized by Google

Tab. 4.	Größe der Domänen in ha	Brutto-einnahmen 1000 Mk.	% der Gesamt-brutto-ein-nahmen	Aus-gaben 1000 Mk.	% der Gesamt-aus-gaben	Rein-gewinn 1000 Mk.	% der Brutto-ein-nahmen	Rein-gewinn pro ha Mk.
Preußen . .	335 518	23 901,8	0,91	8 124,1	0,31	15 777,7	66,09	47,01
Bayern . .	42 567	784,3	0,17	571,7	0,12	212,6	27,11	4,99
Sachsen . .	3 849	582,9	0,17	89,5	0,03	493,4	84,65	126,51
Württemberg	9 800	986,8	0,59	548,4	0,33	438,4	44,29	44,73

Besitzes. Bei solchen Unterschieden bleibt, da dann natürlich auch die Voraussetzungen der Wirtschaftskultur differieren, eine Vergleichung im einzelnen mißlich. Trotzdem sei wenigstens konstatiert, daß der Reingewinn, den Sachsen aus seinen Domänen zieht, relativ wie absolut ein sehr hoher ist. Das Gesamtergebnis wie der auf 1 ha entfallende Ertrag deuten, abgesehen von anderen Momenten, auf eine Bewirtschaftung, die weit intensiver ist als in Preußen oder gar Bayern, dessen wenige Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht veräußerte Domänen in erster Linie landeswohlfahrtlichen Zwecken dienen. Andrerseits aber besagt diese Intensität bei der geringen Flächenausdehnung für den Gesamtwert der Bruttoeinnahmen wie der Nettobeträge der Ueberschüsse nur wenig. Dazu kommt, daß ihre Höhe im Laufe der letzten Dezennien ziemlich wechselreich war; wie im Großherzogtum Baden hat auch in Sachsen die sinkende Rentabilität landwirtschaftlichen Kapitals die Erträge und Pachtsummen der staatlichen Güter herabgemindert, in Baden 1880—1900 brutto um 8,6 %, in Sachsen 1880—1903 netto um 5 %.

Wenn daher die Kurve der „Forsten und Domänen" in der Anlage (VIII) trotzdem eine steigende ist, so ist dies allein dem Kapitel der „Forsten und Jagd" zu danken. Allerdings ist, wie Spalte 1 der Tab. 5 besagt, der Forst-

Tab. 5.	Von je 100 ha der Gesamtbodenfläche sind Forsten:	Von je 100 ha Forsten sind staatlich:	Größe der Staatsforsten in ha	Bruttoeinnahmen 1000 Mk.	% der Gesamtbruttoeinnahmen	Ausgaben 1000 Mk.	% der Gesamtausgaben	Reingewinn 1000 Mk.	% des Rohgewinns	Reingewinn pro ha Mk.
Preußen . .	23,7	33,4	2821 594	81 129,0	3,09	43 325,0	1,65	37 804,0	46,60	13,40
Bayern . .	32,5	34,8	937 289	37 395,0	8,03	17 599,7	3,78	19 795,3	52,94	21,12
Sachsen . .	25,8	43,6	173 963	13 074,4	3,76	5 218,7	1,50	7 855,7	60,08	45,15
Württemberg	30,8	31,1	195 352	15 605,8	9,31	5 731,7	3,42	9 874,1	63,27	50,53

bestand Sachsens eher, besonders im Vergleich zu Bayern oder Württemberg, ein mäßiger zu nennen; und in einem fortgeschrittenen Industriestaat mit dichter Bevölkerung und teilweise ebenem Land ist das nicht verwunderlich. Aber es ist auffällig, daß ein gegenüber anderen Staaten ziemlich hoher Prozentsatz, nahezu die Hälfte desselben, sich in staatlicher Verwaltung befindet. Die so sich ergebende Größe ist neben der Art der Wirtschaft entscheidend für die Höhe der Bruttoeinnahmen, der Ausgaben und des Reingewinns, wie sie oben angeführt ist. Da nun zeigt sich abermals, daß gerade in Sachsen die Bewirtschaftung eine sehr intensive, die Forstkultur eine sehr rationelle ist. Stellt doch der Reinertrag hier nicht weniger als 60,8 % des Rohertrags dar, während sich für Preußen nur ¾ dieses Prozentsatzes ergibt. Noch deutlicher erweist das

Digitized by Google

eine Berechnung des Reingewinns pro Hektar der Forsten; hier steht Württemberg mit 50,53 Mk. an der Spitze, dann folgt Sachsen mit 45,15 Mk.; Bayern erzielt knapp die Hälfte des sächsischen Betrags, Preußen ungefähr 1/3—1/4, während Oesterreich, um auch dahin einen Ausblick zu geben, nur etwa 1/40, Rußland 1/220 des sächsischen Ertrages auf der gleichen Waldfläche gewinnt.

Eine Leistung, die für Sachsen um so erfreulicher ist, als sie das Resultat einer stetig aufsteigenden Entwicklung ist! Haben sich doch laut den vorliegenden Rechenschaftsberichten in den Jahren 1880—1901 die Nettoeinnahmen aus den Staatsforsten um 29 %, die Bruttoeinnahmen gar um 35,6 % gehoben; eine Entwicklung, die in den meisten anderen Staaten nicht annähernd so rasch vor sich ging und nur in einzelnen Fällen, so in Baden, relativ noch übertroffen wurde, insofern hier die Nettoerträge sich von 1880—1899 geradezu verdoppelten, die Bruttoerträge 1880—1900 um 92 % zunahmen, allerdings unter etwas anders gearteten Verhältnissen.

Der 2. Faktor von Bedeutung für den jeweiligen Stand der Nutzungen aus Staatsvermögen ist ein Gesamtposten kleinerer gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen, die sich in Besitz des Staates befinden und von denen nur einige Kohlenwerke, die Freiberger Hütten- und Erzbergwerke, die Meißener Porzellanmanufaktur und die Landeslotterie mit Darlehnskasse genannt seien. Im einzelnen ihrer Entwicklung nachzugehen, sei hier unterlassen; denn es ist ersichtlich, daß gerade solch kleine Betriebe oft stark lokale Färbung zeigen, daß bei ihnen der ökonomische Gesichtspunkt oft nicht allein im Vordergrunde steht, kurz eine Vergleichung und Verallgemeinerung nicht angängig ist.

Zu dem Lauf des Gesamtpostens, wie er durch die Kurve IX der Anlage veranschaulicht wird, sei nur bemerkt, daß einzelne große Defizits, wie die der Freiberger Werke, daß einzelne stark verminderte Erträge, z. B. die der Meißner Manufaktur, doch zum Teil von gesteigerten Einnahmen anderer Betriebe ausgeglichen wurden. In vollem Maße ist im Lauf der letzten Jahrzehnte jedoch die Kompensation nicht immer möglich gewesen; der Rechenschaftsbericht vom Jahre 1898 weist z. B. gegenüber der Periode 1880/81 eine Senkung von 5 Millionen auf; erst der letzte Rechenschaftsbericht und die neuesten Voranschläge stellen wieder größere Erträge ein.

Trotzdem fällt bei einer Vergleichung mit anderen Staaten ohne weiteres die ungleich größere Bedeutung dieses Postens in die Augen. Aus Tab. 6 geht hervor, daß gerade in Sachsen neben den Einnahmen aus Forsten und Domänen einerseits, Eisenbahnen andrerseits die Erträge aus „Bergwerken und sonstigen Betrieben" einen breiten Raum einnehmen; über 1/5 aller Bruttoeinnahmen fließen aus ihnen, während in Preußen nur 1/10, in Württemberg wie Bayern — abgesehen von den Beträgen der Posten und Telegraphen — und Baden noch weit

Tab. 6.	Bruttoeinnahmen aus „Bergwerken u. sonst. Betrieben" 1000 Mk.	% der Gesamtbruttoeinnahmen	Ausgaben 1000 Mk.	% der Gesamtausgaben	Reingewinn 1000 Mk.	% des Rohgewinns
Preußen	288 599,7	11,00	245 888,8	9,37	42 710,9	14,80
Bayern	11 318,0	2,43	10 517,4	2,26	800,6	7,06
Sachsen	77 418,7	22,28	72 040,3	20,99	5 378,4	6,95
Württemberg	8 149,6	4,86	7 378,0	4,40	771,6	9,47
Baden	1 743,9	1,09	1 456,2	0,82	287,7	16,50

Digitized by Google

geringere Teile der Gesamteinnahmen auf sie entfallen. Die geringe Rentabilität tritt aber dann sofort wieder zu Tage. Entsprechend ist gerade in Sachsen auch die Höhe der Ausgaben sehr beträchtlich, der Reingewinn verhältnismäßig niedrig. Beträgt er doch mit 7 % noch nicht die Hälfte des in Preußen erzielten entsprechenden Wertes.

Eine nähere Untersuchung zeigt, daß dieser schwächere Ertrag vor allem auf Kosten der Rubrik „Bergwerke" zu setzen ist; denn während ihre Bedeutung in dem Gesamtbild der Bruttoeinnahmen in Preußen und Sachsen nahezu gleich groß ist, für Preußen 7,25 %, für Sachsen 7,99 % aller Einnahmen, wird in Sachsen diese ganze Summe fast völlig durch den Betriebskoeffizienten von 98,46 % wieder verbraucht; in Preußen dagegen bleiben bei einem Aufwand von 84,56 % noch hohe Nettosummen für andere staatliche Zwecke zur Verfügung.

Unter solchen Umständen wächst die Bedeutung des letzten Kapitels staatlichen Vermögens, der Staatseisenbahnen, und ihr Einfluß auf den Lauf der Ueberschüsse. Beruhte doch auch in früheren Jahren der Ruf, den Sachsen als wohlsituierter, blühender Staat genoß, in aller Augen zum großen Teil in ihren reichen Erträgen.

In der Tat sind die sächsischen Staatsbahnen in der staatlichen Finanzwirtschaft von entscheidendem Einfluß. Die Wahrheit der Behauptung, der Maßstab der industriellen Höhe eines Landes sei die Länge seiner Bahnen, erweist sich durchaus; einer hochentwickelten, weitverzweigten Industrie entspricht

Tab. 7.	Kilometerlänge der Staatsbahnen	Auf 100 qkm fallen km	Anlagekapital 1000 Mk.	Bruttoeinnahmen 1000 Mk.	% der Gesamtbruttoeinnahmen	Ausgaben 1000 Mk.	% der Gesamtausgaben	Reingewinn 1000 Mk.	% des Rohertrags	Rente in %
Preußen . .	31 453,28	8,8	7807 176,6	1416 327,8	54,01	975 401,0	37,20	440 926,8	31,13	5,65
Bayern . .	5 881,74	8,9	1386 595,1	173 858,7	37,32	128 431,2	25,57	45 427,5	26,13	3,28
Sachsen . .	3 005,53	16,4	872 888,6	132 946,5	38,25	102 722,8	29,63	30 223,7	22,73	3,46
Württemberg	1 904,00	8,6	601 866,6	59 330,6	35,41	43 171,8	25,77	16 158,8	27,24	2,68
Baden . .	1 539,32	12,6	559 990,8	74 613,0	46,52	60 931,9	36,37	13 681,1	18,32	2,44

ein dichtes, über das ganze Land seine Fäden ziehendes Eisenbahnnetz. Wie Tab. 7 beweist, beträgt die Gesamtlänge der sächsischen Staatsbahnen mit 3000 km fast das Doppelte der badischen, etwa die Hälfte der bayerischen und über $^1/_{10}$ der preußischen Linien. Das bedeutet nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1903" auf 100 qkm in Sachsen 16,4 km Schienenstrang, denen auf gleicher Fläche in Baden nur ca. $^2/_3$, in Preußen, Bayern und Württemberg etwa die Hälfte dieser Länge gegenübersteht. Entsprechend ist dann auch der Gesamtbetrag des Anlagekapitals, 872 Millionen, ferner die Summe der Bruttoeinnahmen, auch im Verhältnis zu den gesamten Staatseinnahmen, recht beträchtlich. Fließen doch 38 % aller Eingänge in Sachsen aus ihnen.

So gewinnt aber auch die Frage ihrer Rentabilität, die Berechnung von Betriebsaufwand, Reinertrag besondere Bedeutung. Dabei zeigt allerdings schon ein Blick auf die Gesamtposten, wie sie in Tab. 7 angeführt sind, daß den hohen Einnahmen ebenso bedeutende Ausgaben gegenüberstehen, daß dem preußischen Betriebskoeffizienten von 69 % in Sachsen ein solcher von 77 %

Digitized by Google

entspricht. Darum verzinst sich auch das in den Bahnen angelegte Kapital in Sachsen gegenwärtig mit 3,46 % weit niedriger als in Preußen, das eine Rente von 5,65 % erreicht.

Am deutlichsten treten wohl die Unterschiede der verschiedenen staatlichen Wirtschaftssysteme zu Tage, wenn man, wie in Tab. 8 geschehen, alle Gesamtwerte umrechnet auf Kilometereinheiten jedes Landes. Dann zeigt sich, daß

Tab. 8.

Anlagekapital pro 1 km	Mk.	Bruttoeinnahmen	Mk.	Ausgaben	Mk.	Reingewinn	Mk.	Rente	%
Bayern	235 746	Bayern	29 559	Bayern	21 836	Bayern	7 723	Baden	2,44
Preußen	248 215	Württemb.	31 161	Württemb.	22 674	Württemb.	8 487	Württemb.	2,68
Sachsen	290 261	Sachsen	44 233	Preußen	31 011	Baden	8 888	Bayern	3,28
Württemberg	313 107	Preußen	45 029	Sachsen	34 178	Sachsen	10 055	Sachsen	3,46
Baden	363 790	Baden	48 471	Baden	39 584	Preußen	14 018	Preußen	5,65

von jener Gesamtsumme des Anlagekapitals in Sachsen auf 1 km 290 000 Mk. entfallen, und daß es mit diesem Betrag die Mitte hält zwischen dem weit billiger arbeitenden Bayern und den ebensoviel kostspieligeren Anlagen Badens. Ebenso ist das Verhältnis in der Rubrik der Bruttoeinnahmen; während Bayern die niedrigsten, Baden die höchsten Eingänge verzeichnet, hält sich Sachsen mit 44 000 Mk. fast genau zwischen ihnen. Dann aber ändert sich das Bild im Ausgabenetat, entsprechend der schon oben konstatierten beträchtlichen Aufwandssumme Sachsens. Wiederum an erster Stelle ist Bayern, an letzter Baden verzeichnet. In mittlerer Höhe steht jedoch Preußen, während Sachsen mit 34 000 Mk. am zweittiefsten rangiert. Die Folge ist denn auch, daß sein Reinertrag pro 1 km sich nur in mäßiger Höhe hält. Mit 10 000 Mk. übertrifft es stark Bayern und Württemberg, reicht aber andrerseits doch nicht entfernt an den preußischen Ertrag heran. So ist auch schließlich die sächsische Rente von 3,46 % zwar durchaus beträchtlicher als die Badens, Württembergs und selbst Bayerns, aber der Rente Preußens doch nicht zu vergleichen.

Im einzelnen sei auch hier wieder auf Tab. 8 selbst verwiesen, aus der sich die Eigenarten und Unterschiede der einzelnen Staatsbahnverwaltungen gegenüber der Sachsens ersehen lassen. Baden fiel bereits auf durch die Höhe seines Anlagekapitals, seiner Einnahmen und Ausgaben, die ihm zwar einen mittleren Reingewinn, aber nur eine sehr mäßige Verzinsung bringen, was zum Teil wohl in der Ausscheidung der Bahnen aus der Hauptverwaltung, in ihrer Behandlung als selbständiger Verwaltungszweig begründet ist. Andrerseits sind dem bayerischen und württembergischen Bahnensystem, abgesehen von Differenzen im Anlagekapital, ziemlich niedrige Einnahmen, Ausgaben, Reinerträge und Renten gemeinsam. Preußens reiche Renten endlich finden ihre Erklärung in einer sehr niedrigen Anlagesumme, der infolge reicher Bruttoeinnahmen und mittlerer Ausgaben ein sehr beträchtlicher Reingewinn gegenübersteht.

Allen diesen Zahlen haftet allerdings mehr oder minder das Moment des Zufälligen, Augenblicklichen an. Sind sie eben doch nur Zeugen der Wirtschaft eines einzelnen Jahres, und sind gerade im Kapitel der Bahnen Schwankungen auf seiten der Einnahmen wie der Ausgaben im einzelnen ebenso leicht möglich wie folgenschwer. So sind auch die gegenwärtigen

Digitized by Google

sächsischen Ergebnisse durchaus nicht in vollem Maße typisch zu nennen; im Gegenteil erweist ein Blick auf die in den Rechenschaftsberichten seit 1880 aufgeführten Beträge, wie sie in der Anlage (V) zum Ausdruck kommen, daß sie das Endglied einer äußerst wechselreichen, schwankenden Entwicklung bedeuten.

Das aber läßt sich auch hier wieder konstatieren, daß Differenzen im Verlauf dieser Entwicklung vor allem auf Kosten der Ausgaben zu setzen sind. Die Bruttoeinnahmen haben sich in den letzten 2½ Dezennien stetig und nachhaltig vermehrt; weisen sie doch laut Georgi a. a. O. in der Zeit von 1880—1901 eine Steigerung von 114 % auf; eine Erscheinung, die in ähnlichem Tempo wohl in allen Staaten zu Tage getreten ist. Für Baden wenigstens berechnet sie sich (ausschließlich der Rhein-Neckarbahn) 1880—1900 gar auf 157 %. So wurde der große wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands in dem gleichen Zeitraum nach der Seite des Personen- und Güterverkehrs hin dem Finanzwesen des Staates dienst- und zinspflichtig gemacht. Andrerseits aber sind doch in demselben Zeitraum die Ausgaben noch weit rascher in die Höhe gegangen: in Sachsen um 180 %, in Baden um 248 %, in beiden Ländern wohl in ganz besonderem Maße; rangieren sie doch beide in der Rubrik der Ausgaben auf Tab. 8 am hohen Ende. Diese Tatsache hat denn auch in früheren Jahren in Sachsen jene Einnahmevermehrung beträchtlich kompensiert, den Lauf der Reinerträge, wie ihn die Kurve darstellt, in einzelnen Perioden tief herabgedrückt und die Rente zweimal in dieser Zeit von ihrem Hochstand über 5 % gemindert bis zu dem obengenannten Resultat.

Das Gesamtprodukt der drei betrachteten Faktoren,

der Forsten und Domänen,

der kleineren Betriebe,

der Eisenbahnen,

sind die „Nutzungen aus Staatsvermögen“, von denen ausgegangen war; das Resultat ihres Zusammenwirkens während der letzten Jahrzehnte ist der Lauf der entsprechenden Kurve (III) in der Anlage. Vergleicht man sie noch einmal mit dem Gang der drei Einzellinien, so erkennt man: Forsten und Domänen wie die kleineren Betriebe halten sich in ihren Ergebnissen auf einigermaßen niedrigem Niveau; schon daraus ist ihr verhältnismäßig geringer Einfluß ersichtlich. Dazu ist ihr Lauf ziemlich gleichmäßig und ruhig. Die kleineren Unternehmen weisen in den letzten 25 Jahren ein geringes Plus auf, das durch die Einnahmen aus den Forsten und Domänen noch ein wenig verstärkt wird. So ergibt sich eine fast stabile Größe aus ihnen beiden. Darum können die Schwankungen des Hauptpostens nur durch die Erträge der Staatsbahnen veranlaßt worden sein. In der Tat überzeugt ein Blick auf beide Kurven (III und V) von der überraschenden Aehnlichkeit des Verlaufs, von dem entscheidenden Einfluß der Bahnen auf die gesamten „Nutzungen“. Jeder Hochstand, jeder Rückschlag der ersteren findet in der Höhe des ganzen Vermögensertrages deutlichen Ausdruck. Nur die größten Höhen und Tiefen werden z. T. durch die erwähnte Stabilität der Forsten und anderen Betriebe etwas gemildert. So erklärt sich aber auch 1902 der Tiefstand der staatlichen Vermögenseinkünfte, die geringe Rentabilität, die bereits oben bei Vergleichen mit anderen Staaten auffiel, durchaus durch den niedrigen Stand der Eisenbahnerträge.

Führt so das einfache Bild der Zahlenkurven die großen Züge der Entwicklung staatlichen Vermögens vor Augen, so läßt sich aus ihnen andrerseits ebenso deutlich das Verhältnis des Eigenbesitzes zu der zweiten großen staatlichen

Digitized by Google

Tab. 9.	Gesamtsteuerertag 1000 Mk.	% der gesamten ordentlichen Einnahmen	Direkte Steuern 1000 Mk.	Auf d. Kopf Mk.	% des Gesamtsteuerertrags	% der gesamten ordentlichen Einnahmen	Allg. Einkommensteuer 1000 Mk.	Auf d. Kopf Mk.	% des Gesamtsteuerertrags
Preußen . .	254 578,5	9,70	211 447,7	6,13	83,06	8,06	174 000,0	5,05	68,35
Bayern . .	86 737,8	18,62	38 387,9	6,22	44,26	8,24	—	—	—
Sachsen . .	57,487,9	16,54	47 918,3	11,40	83,35	13,79	48 493,0	10,35	75,66
Württemberg	35 205,1	21,01	20 063,1	9,25	56,99	11,97	—	—	—
Baden . .	34 515,9	21,52	17 207,8	9,21	49,85	10,73	9 582,3	5,13	27,76

Einnahmequelle, **den Steuern und Abgaben**, erkennen. Es ist ersichtlich, daß in Zeiten des Tiefstands der Vermögenseinkünfte bei steigenden Ausgaben einzig die Steuern zu stärkerer Deckung herangezogen werden konnten. So bedeutet auch die Entwicklung der „Ueberschüsse" des sächsischen Etats — wenn man, wie in der Anlage geschehen ist, die vom Reich abgegebenen „Ueberweisungen" als einen unorganischen Bestandteil des innersächsischen Finanzsystems ausscheidet — in der Zeit von 1880—1905 eine Verlegung des Schwerpunkts von ersteren auf letztere. Im Anfang dieses Zeitraums, in der Periode 1880/81, übertrafen die Vermögenserträge die Steuern und Abgaben noch bei weitem; 63 % aller Ueberschüsse flossen aus ihnen. Auch in der Periode 1890/91, allerdings einer Zeit guter Eisenbahnerträge, liegt die Hauptlast noch auf ihnen; 62,2 % werden durch sie gedeckt. Aber bei dem gesteigerten Bedarf bedeutet auch das schon ein starkes Anwachsen der eigentlichen „Steuern und Abgaben", das sich dann bald immer deutlicher fühlbar macht, je mehr die Vermögenseinkünfte nach verschiedenen Erhebungen sich wieder senken. 1900/01 z. B. ist der Anteil der letzteren bereits auf 51,6 % beschränkt; die Kurve der Steuern hat sich der der staatlichen Nutzungen bedenklich genähert. Dann tritt in der Periode 1902/03 der Augenblick ein, wo die erst so weit getrennten Linien sich kreuzen; es wird erstmalig die größere Hälfte des innersächsischen Staatsbedarfs aus „Steuern und Abgaben" gedeckt; nur 45,9 % wird den Erträgen des Staatsvermögens entnommen.

Wie im einzelnen dieses starke Wachstum der Steuern vor sich ging, besagt wenigstens in großen Zügen ebenfalls die graphische Darstellung der Anlage. Während das Kapitel der indirekten Steuern ausschließlich der Reichsüberweisungen (XI) sich nur in mäßigen Grenzen hält, haben vor allem die direkten Steuern, der zweite Hauptteil dieses Abschnitts (VII), in dem betrachteten Zeitraum sich kräftig entwickelt und mit ihrem Wachstum die Gesamtsumme der „Steuern und Abgaben" (VI) durchaus bestimmt. Letzterer Posten weist 1880—1903 ohne Ueberweisungen eine Steigerung seines Nettobetrags von 114,9 % auf; die direkten Steuern sind in derselben Frist sogar um 122,2 % gestiegen.

Die direkten Steuern stellen in dem ganzen Zeitraum ein fast einheitliches System dar. Beherrschend steht in seinem Mittelpunkt die allgemeine Einkommensteuer, 1878 eingeführt, seitdem von Jahr zu Jahr entsprechend der Hebung des Wohlstandes in allen Klassen der Bevölkerung, an Bedeutung und Ertrag zunehmend, gegenwärtig laut Georgi gegenüber 1884 eine Zunahme von 106,9 % brutto zeigend.

Relativ annähernd so hoch, absolut freilich viel geringer ist das Ergebnis der Urkunden- und Erbschaftssteuern; auch sie entwickelten sich in der gleichen

Digitized by Google

n. Tab. 9. Grundsteuer 1000 Mk.	Auf d. Kopf Mk	% des Gesamtsteuerertrags	Wandergewerbesteuer 1000 Mk.	Auf d. Kopf Mk.	% des Gesamtsteuerertrags	Aufwand- u. Verkehrssteuern 1000 Mk.	Auf d. Kopf Mk.	% des Gesamtsteuerertrags	Erbschaftssteuer 1000 Mk.	Auf d. Kopf Mk.	% des Gesamtsteuerertrags
—	—	—	2 886,0	0,08	1,13	43 130,8	1,25	16,94	10 100,0	3,97	0,29
11471,0	1,86	13,32	210,0	0,03	0,24	48 349,9	7,83	55,74	2 500,0	2,28	0,40
4 185,2	1,00	7,28	230,0	0,05	0,40	9 569,6	2,28	16,65	3 800,0	6,61	0,90
3 674,0	1,69	10,44	79,0	0,04	0,22	15 142,0	6,98	43,01	850,0	2,41	0,39
1 789,1	0,96	5,18	201,8	0,11	0,58	17 308,1	9,27	50,15	1 210,3	3,51	0,65

Zeit stetig und unaufhaltsam um 90,5 %. Relativ schwächer, analog dem schwächeren Wachstum des Einkommens aus Grundbesitz, verläuft dagegen die Reihe der Grundsteuern. Hier ist eine Erhöhung von nur 31 % brutto zu konstatieren, während die Wandergewerbesteuer mit ihren an sich schon minimalen Beträgen in derselben Frist brutto um 31 % gefallen ist.

Mit diesem historischen Rückblick ist wohl der rechte Standpunkt gewonnen zur Beurteilung der jüngsten Erträge aus Steuern, wie sie im Etat für 1902/3 netto zur Buchung kamen und wie sie in dem V. J. H. und in Tab. 9 brutto den Ergebnissen anderer Staaten an die Seite gestellt worden sind.

Betrachtet man hier sowohl die Gesamtresultate wie die differenzierten Details, so muß zunächst auffallen

1. der prozentuale Anteil des Gesamtsteuerertrags an den ordentlichen Bruttoeinnahmen überhaupt, das schon mehrfach berührte Stärkeverhältnis der Steuer- gegenüber anderen staatlichen Einnahmequellen. Dasselbe ist nämlich, wie Spalte 2 der Tab. 9 zeigt, mit 21,52 % am höchsten in Baden, wo man allerdings bereits zu der allgemeinen Einkommensteuer übergegangen ist, ihr aber nur einen geringen Anteil am Gesamtsteuerertrag gewährt. Dann folgen die beiden Staaten, welche den Schritt zur Personalbesteuerung bisher noch nicht vollzogen haben, Württemberg mit 21,01 % und Bayern mit 18,62 %. Erst jetzt kommt Sachsen mit 16,54 % und zuletzt Preußen, bei dem die Steuern nur 9,70 % der gesamten ordentlichen Einnahmen betragen. Man könnte hier den relativen Wert solcher Verhältniszahlen einwenden; 1 % in zwei verschieden großen Staaten bedeute eben doch zwei ganz verschiedene Beträge. Aber die Berechnung des Steuerbetrags pro Kopf weist wiederum dieselbe Stufenfolge auf. Auch hier verzeichnet Baden mit 18,48 Mk. den Höchstbetrag, dann folgen Württemberg mit 16,23 Mk., Bayern mit 14,05 Mk., schließlich Sachsen mit 13,68 Mk. und Preußen mit 7,38 Mk.

So ergibt sich das zunächst wohl überraschende Resultat, daß gerade in den Staaten mit weniger entwickeltem, weniger fortgeschrittenem Steuersystem die Bedeutung der Steuern eine weit schwerwiegendere ist als da, wo man den Schritt von der Ertrags- zur Personalsteuer konsequent vollzog. Ein Resultat, das aber durch früher gewonnene Ergebnisse sich bestätigt. Je größer in einem Land die Bedeutung der Steuern, um so geringer werden die Einnahmen aus eignem Vermögen des Staates und, da für letztere speziell die Eisenbahnen entscheidend sind, deren Erträge sein. Für beide Positionen aber fand sich oben gerade die umgekehrte Reihenfolge der Staaten vor, an erster Stelle Preußen, dann Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden.

2. Geht man weiter den Detailergebnissen des V. J. H. nach, das den

Digitized by Google

Gesamtsteuerertrag zerlegt in direkte Steuern, zu welchen vor allem die allgemeine Einkommensteuer, Vermögens-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Wandergewerbe-, Kapitalrenten-, speziell Einkommensteuer gerechnet werden, und Aufwand- und Verkehrssteuern, unter denen allerdings nur Stempel- und Erbschaftssteuer spezialisiert sind, so ist das allgemeine Resultat schon vorweggenommen. Wie erwähnt, liegt in Bayern, Württemberg und Baden der Schwerpunkt der Rohsteuereinnahmen durchaus auf Seite der Aufwand- und Verkehrssteuern; durchschnittlich die Hälfte wird aus ihnen gewonnen, während in Sachsen und Preußen über $^4/_5$ durch direkte Steuern im obigen Sinn gedeckt werden.

Im einzelnen aber ergeben sich hierzu doch Modifikationen. So vor allem bei Berechnung der absoluten, auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Quote an direkten Steuern einerseits, Aufwandsteuern andrerseits. Da ist ohne Zweifel auffallend, wieviel erstere in Württemberg und Baden höher sind als in Bayern, in Sachsen höher sind als in Preußen.

Letztere beiden Staaten hatten für die direkten Steuern einen gleich hohen Prozentsatz, 83,35 % und 83,06 %, verzeichnet; hier ergibt sich, daß in Sachsen auf den Kopf fast das Doppelte der von einem Preußen zu zahlenden Summe, 11,40 Mk. gegenüber 6,33 Mk., entfällt. Dem entspricht aber auch für den Rest, die Aufwandsteuern, vor allem in Sachsen eine höhere Kopfbelastung; hier 2,28 Mk., in Preußen dagegen nur 1,25 Mk. Gründe für solche Erscheinungen im einzelnen anzuführen mag ziemlich schwierig sein; jedenfalls sei mit dem V. J. H. betont, daß eine höhere Kopfquotenziffer schlechthin als größere, auf wertvollerem Besitz und ergiebigerem Einkommen beruhende Steuerkraft nicht aufgefaßt werden darf. Wenn der größere Reichtum Sachsens gewiß einen Teil des hohen Kopfbetrags erklärt, könnte andrerseits doch auch der größere Steuerdruck von Einfluß sein.

3. Unter den direkten Steuern steht in Sachsen die Einkommensteuer an erster Stelle. Nahezu unter allen, speziell unter den Mittelstaaten, werden hier aus ihr die höchsten Erträge gewonnen. Das gilt, wie schon konstatiert, in relativem Maße, insofern $^3/_4$ aller Rohsteuereinnahmen von ihnen stammen; ebenso aber auch absolut, insofern 10,35 Mk. auf den Kopf, abgesehen von den hier inkommensurablen Summen der Hansestädte, durchaus der höchste Betrag dieser Art ist. Bayern und Württemberg fallen für einen Vergleich weg. In Preußen und Baden gilt die oben schon bei den direkten Steuern beobachtete Tatsache, daß in letzterem Staat die Steuererträge aus Einkommen relativ nur $^2/_5$ des entsprechenden sächsischen Betrags, dafür aber für den Kopf eine fast halbsostarke Belastung bedeuten, während in Preußen auf den Kopf ebenfalls nur die Hälfte der sächsischen Summe entfällt, damit aber prozentual fast der gleiche Anteil am Gesamtsteuerergebnis erreicht wird.

Demgegenüber ist die Grundsteuer in ihrer Bedeutung sehr zurückgetreten. Sie bringt 7,28 % nach den neuesten Voranschlägen und belastet den Kopf mit 1 Mk. Fast die gleichen Zahlen und Verhältnisse ergeben sich, wie wohl hier in der Natur der Sache begründet ist, auch in den anderen Staaten, die sie noch erheben, so in Bayern, Württemberg und Baden. Ebenso ist die andere Präzipualbelastung, die Wandergewerbesteuer, verhältnismäßig geringfügig, in Sachsen ebenso wie in anderen Staaten. Schwankt doch ihr prozentualer Anteil an den Gesamtsteuern zwischen 1,13 % und 0,22 % oder 11—3 Pfg. auf den Kopf in den Mittelstaaten. So zeigt auch die sächsische Steuer nichts Abnormes.

Digitized by Google

Damit aber ist das System der direkten Steuern für Sachsen in seinen Grundzügen erschöpft. Die starke Heranziehung der allgemeinen Einkommensteuer machte die verschiedenartigen Objektsteuern anderer Bundesstaaten unnötig; andrerseits zwang, wenigstens in dem überschauten Abschnitt, die Beibehaltung der Grundsteuer noch nicht zur Erhebung einer Ergänzungsvermögenssteuer.

Der noch verbleibende Rest entfällt somit unter „Verkehrs- und Aufwandsteuern", unter denen wohl die Urkunden- und Erbschaftssteuer besonderes Interesse beanspruchen darf, insofern ihr in Sachsen eine höhere Bedeutung zukommt. Beträgt sie doch, verglichen mit Preußen, Bayern, Württemberg und Baden, fast das Doppelte an Wert, 6,6 % der Gesamtsteuern, 0,90 Mk. pro Kopf, denen in Bayern z. B. nur 2,88 % und 0,40 Mk. gegenüberstehen. Andere Steuern sind, wie schon gesagt, in dem V. J. H. nicht spezialisiert; das bedeutet aber für Sachsen keine empfindliche Lücke, zumal der unbedeutende bisher nicht erwähnte Rest mit dem noch geringeren in Preußen einerseits, dem allerdings weit höheren, aber der Reservatrechte wegen inkommensurablen der süddeutschen Staaten andrerseits doch keinen Vergleich gestattet.

So erübrigt nur noch ein Blick auf das 2. Kapitel der „Steuern und Abgaben", das der Etat als „Zölle und Verbrauchssteuern" bezeichnet. Die Betrachtung dieser Position wird erschwert durch die schon erwähnte Tatsache, daß bis zur Periode 1894/95 die Ueberweisungen des Reichs hier eingestellt, von da ab ausgeschieden worden sind. Läßt man sie aber, wie in der Anlage geschehen ist (XI), von vornherein aus den Augen, so bleibt für die privativen sächsischen Abgaben, unter ihnen die Schlachtsteuer, und für die Vergütungen von seiten des Reichs für Erhebung der Tabak-, Branntwein- und Brausteuern ein verhältnismäßig geringer Ertrag. Dazu kommt, daß zu seiner Beurteilung aus dem vorliegenden statistischen Material Analogien und Parallelen in anderen Staaten sich kaum heranziehen lassen.

Es bleibt also für den jeweiligen Gesamtposten wie unter den „Nutzungen des Staatsvermögens" so auch unter den „Steuern und Abgaben" ein Faktor von durchaus bestimmendem Einfluß. Wie dort die Eisenbahnen entscheiden hier die direkten Steuern die Höhe des Gesamtertrags. Darum ist aber auch der Lauf der Ueberschüsse, das Produkt also jener beiden Abschnitte, völlig von ihrem Stand abhängig. Ueberblickt man deren Entwicklung, wie sie die Anlage darstellt (II), so zeigt sich, daß ihre Bewegung allerdings eine fortwährend steigende ist. Der Stand von 1902/03 weist gegenüber 1880/81 (ausschließlich der Ueberweisungen) eine Erhöhung von 46 % auf. Diese Zunahme ist erfolgt auf Kosten der „Steuern und Abgaben". Aber dies Wachstum geht doch nicht ohne Hemmungen und Hindernisse vor sich; es wird zum Teil beschleunigt, zum Teil aber auch wieder zurückgeworfen, je nachdem die „Nutzungen aus Staatsvermögen" höher oder niedriger waren. Und auch der gegenwärtige Stand in den jüngsten Voranschlägen erscheint durch sie, gegenüber der starken Entwicklung der Steuern, einigermaßen gelähmt.

II. Etat der Zuschüsse.

Während im ersten Teil des ordentlichen Etats die Positionen eingestellt waren, aus denen Einnahmen, überhaupt oder doch nach Abzug der Ausgaben, flossen, enthält der zweite Teil diejenigen Verwaltungszweige, von denen nur Ausgaben zu erwarten sind. Er umfaßt also den ganzen Bereich staatlich-

Digitized by Google

administrativer und sozialpolitischer Tätigkeit, und ist darum in seinen einzelnen Abschnitten in der Hauptsache entsprechend den verschiedenen Ministerialdepartements gegliedert. So entstehen folgende Gruppen:

C. Allgemeine Staatsbedürfnisse,
D. Gesamtministerium nebst Dependenzen,
E. Departement der Justiz,
F. Departement des Innern,
G. Departement der Finanzen,
H. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
I. Departement des Auswärtigen,
K. Ausgaben zu Reichszwecken,
L. Pensionsetat,
M. Reservefonds und Dotationen.

Wobei auch hier wieder aus der Natur des Etats als eines Nettoetats sich erklärt, daß Einnahmen eines einzelnen Verwaltungszweiges, z. B. des Justizdepartements, in diesem selbst mit den Ausgaben verrechnet worden sind. Auch daraus resultieren für eine Heranziehung der Bruttowerte des V. J. H. manche Schwierigkeiten, sobald Spezialangaben fehlen. Zwar decken sich auch hier die Posten der Ausgaben im allgemeinen mit denen des sächsischen Etats; neben den „Ausgaben für Erwerbseinkünfte", die oben bereits im Etat der Ueberschüsse herangezogen waren, sind die „Leistungen an das Deutsche Reich", der „Bedarf für die Staatsschuld" und die „Ausgaben für die Staatsverwaltung" detailliert, speziell letztere wiederum in Ausgaben für „Aeußeres", „Innere Angelegenheiten", „Kultus", „Justiz", „Finanzverwaltung" zerlegt. Aber es ist ersichtlich, daß in solch einer umfassenden Vergleichung die Zuteilung einer Position gerade in diese oder jene Gruppe oft mehr vom Belieben als von inneren Gründen abhängt. Dazu kommt, daß auch hier wieder die Höhe der angeführten Zahlen in den einzelnen Staaten je nach Höhe der staatlichen Aufgaben oft recht verschieden sich gestaltet. Und ganz besonders mißlich erscheint es, daß der Begriff der „ordentlichen Ausgaben" schließlich doch in den einzelnen Bundesstaaten ein wechselnder ist, wie ja auch die „ordentlichen Einnahmen" hier und dort nicht durchaus wesensgleich waren. Während z. B. Preußen und Bayern einen außerordentlichen Bedarf überhaupt nicht kennen, verzeichnen Sachsen, Württemberg und Baden einen solchen sogar in beträchtlicher Höhe. So werden im folgenden die Ergebnisse des ordentlichen sächsischen Staatsbedarfs nur im Lichte der außerordentlichen Ausgaben richtig bewertet werden können.

Die auffälligste Erscheinung, die ein Ueberblick über die Zuschüsse in den Rechenschaftsberichten und Staatshaushaltsplänen der letzten Jahrzehnte zeigt, ist nun wohl das rasche Wachstum, das hier von Jahr zu Jahr stattfand. Während die Ueberschüsse ausschließlich der Ueberweisungen von 1880 bis 1903 sich nur um 46,96 % vermehrten, sind die Zuschüsse ausschließlich der Matrikularbeiträge in derselben Zeit um 66,11 % gestiegen. Ja ein Vergleich von normaler Steuerleistung und Staatsbedarf bei Georgi ergibt, daß tatsächlich letztere in noch schnellerem Tempo vorausgeeilt sind. Diese Entwicklung wird auch durch das Verhältnis Sachsens zum Reich nicht modifiziert. So ist die Stellung, welche Sachsen gegenwärtig in einer Uebersicht über die ordentlichen Ausgaben einschließlich der Matrikularbeiträge, aber ausschließlich der Ausgaben für „Erwerbseinkünfte" einnimmt, mindestens keine allzugünstige. Tab. 10 zeigt,

Digitized by Google

Tab. 10.	Gesamte ordentliche Ausgaben ausschließlich der Ausgaben für Erwerbseinkünfte 1000 Mk.	% der gesamten ordentlichen Ausgaben	Auf den Kopf Mk.
Preußen	1 349 638,5	51,47	39,15
Bayern	270 913,9	58,15	43,87
Sachsen	166 649,3	49,06	39,65
Württemberg . . .	96 551,3	57,64	44,50
Baden	99 689,9	59,48	53,37
Sachsen-Altenburg .	5 487,4	97,20	28,16
Reuß ä. L. . . .	1 500,8	100,00	21,94
Hamburg	98 779,6	96,09	128,42
Bundesstaaten . .	2 348 504,5	55,79	41,49

daß dieser Teil der staatlichen Ausgaben für das Jahr 1902 nahezu die Hälfte des gesamten Staatsbedarfs überhaupt beträgt, damit fast das prozentuale Verhältnis Preußens erreicht, gegenüber Württemberg, Bayern und Baden aber erheblich zurücksteht. Noch größer ist die Differenz im Vergleich mit den Bundesstaaten, die wenig oder gar kein eigenes Vermögen haben, so Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L., Hamburg. Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt damit eine Ausgabe von 39,65 Mk., also weit mehr als in den kleineren Staaten, nahezu soviel wie in Preußen oder im Durchschnitt aller Staaten, während Bayern, Württemberg und gar Baden beträchtlich stärker belastet sind. Eine Betrachtung der einzelnen Abschnitte der Zuschüsse wird zeigen, in welcher Weise diese Ausgaben sich verteilen.

Schon die ersten beiden Verwaltungszweige, die „allgemeinen Staatsbedürfnisse" und das „Gesamtministerium", beanspruchen im Vergleich zu den übrigen Gruppen des Staatsbedarfs einen Löwenanteil. Umfassen doch beide Departements in der Finanzperiode 1880/81 57,82 %, in der Finanzperiode 1890/91 47,06 %, laut Staatshaushaltsplan für 1902/03 [1]) 45,69 % der gesamten für innersächsische Verwaltung budgetierten Zuschüsse. Die damit sich ergebende Summe, in der letztgenannten Periode 89,4 Millionen Mk., ist nur zu geringem Teil für Landtagskosten, Ausgaben für oberste Behörden, Zivilliste mit Apanagen bestimmt; etwa 7/8 entfallen auf Verzinsung und Tilgung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden. Erstere kleinere Ausgaben sind im V. J. H. dem Ministerium des Aeußern zugeteilt; so seien sie in diesem Zusammenhang ebenfalls erst später gewürdigt. Auf die Staatsschulden ist gleichfalls weiter unten zurückzukommen; so sei ihrer hier nur kurz Erwähnung getan. Darauf aber möge bereits jetzt hingewiesen werden, daß die sinkende Tendenz, die in obigen Prozentzahlen ihren Ausdruck findet, höchstens relativen, keineswegs absoluten Wert beanspruchen kann. Aus der Abnahme des Gesamtpostens am Betrag der Zuschüsse überhaupt während der letzten 24 Jahre ergibt sich nur, daß er verhältnismäßig weniger rasch wuchs als andere Gruppen der Zuschüsse; absolut genommen aber ist der Betrag von 1902/03 höher als der von 1890/91, beide höher als der von 1880/81, und von einer absoluten Abnahme der Ausgaben ist nichts zu spüren.

Fast das gleiche gilt von dem dritten Abschnitt der Zuschüsse, der das

---

1) cf. S. 643 Anmerkung 1.

Digitized by Google

„Departement der Justiz“ enthält. Auch sein Anteil an den gesamten Zuschüssen, wiederum, wie auch im folgenden, ausschließlich der Matrikularbeiträge, ist gegenwärtig geringer als vor 14 und 24 Jahren. 1880/81 betrug er 4,65 %, 1890/91 6,10 %, im Budget für 1902/03 3,05 % der Zuschüsse. Trotzdem bedeutet das nur gegenüber 1890/91 auch absolut einen Rückgang der Nettoausgaben. Immerhin ist der gegenwärtige Stand ein günstiger insofern zu nennen, als die Einnahmen, die in diesem Departement eine ganz besondere Bedeutung erlangen, gegenwärtig in ihrem Einfluß auf die Höhe des Zuschusses, zum Teil nach erfolgter Erhöhung der Gerichtskosten, beträchtlich gestiegen sind. 1880/81 betrugen sie nach den Zahlenangaben der Rechenschaftsberichte 73,84 %, 1890/91 61,81 %, im Etat 1902/03 dagegen 78,09 % der gesamten Bruttoausgaben dieses Abschnittes. Andrerseits ist aber auch das Maß der Steigerung bei den Bruttoausgaben selbst ein langsameres geworden, seitdem man, wie Georgi nachweist, die frühere Gepflogenheit aus dem Ordinarium größere Bauten zu bestreiten mehr und mehr aufgab. Das führt dann in der Uebersicht der Tab. 11 dazu, daß Sachsens ordentliche Ausgaben

Tab. 11.	Ordentliche Ausgaben für Justiz 1000 Mk.	% der gesamten ordentlichen Ausgaben	Auf den Kopf Mk.
Preußen	121 233,8	16,76	3,51
Bayern	21 049,6	14,32	3,41
Sachsen	13 587,6	16,05	3,23
Württemberg	7 566,5	15,08	3,49
Baden	8 693,8	16,21	4,65
Sachsen-Altenburg	517,5	14,87	2,66
Reuß ä. L.	204,6	26,95	2,99
Hamburg	4 119,5	5,58	5,36
Bundesstaaten	198 552,1	14,66	3,52

für die Justiz mit 3,23 Mk. den Kopf der Bevölkerung weniger belasten als in allen größeren Staaten oder im Durchschnitt sämtlicher Bundesstaaten, mit 3,52 Mk. In dem Maße aber, in dem jene veränderte Budgetpraxis Platz griff, verliert naturgemäß auch diese Gegenüberstellung an Wert.

Auch im folgenden wird diese Schiebung der Ausgaben von der ordentlichen auf die Seite der außerordentlichen Deckung für eine exakte Bewertung der sächsischen und übrigens auch der badischen Ergebnisse beachtet werden müssen; so im nächsten Verwaltungszweig, dem „Departement des Innern“. Trotzdem ist der gegenwärtige Bestand der hier verzeichneten Ausgaben ein gegenüber früheren Jahren ausnehmend hoher. Während sein Anteil an den Zuschüssen 1880/81 12,24 %, 1890/91 14,40 % betrug, entfallen 1902/03 auf ihn 15,24 %. Entsprechend dem Wachstum der Zuschüsse in dieser Zeit bedeutet das aber reichlich eine Verdoppelung der absoluten Zahlen gegenüber 1880. So beansprucht diese Position auch in der Zusammenstellung der Bruttoausgaben der Tab. 12 fast 24 %; das bedeutet für den Kopf der Bevölkerung 4,82 Mk. Wenn trotzdem Sachsen mit diesem Betrag noch weit unter dem Durchschnitt, unter Bayern, Württemberg, Baden oder gar Hamburg steht, Preußen etwa gleichkommt und nur die kleinen Staaten übertrifft, so mag wohl ein Grund dafür sein, daß gerade dieses Kapitel ein Sammelplatz ist für die

Digitized by Google

Tab. 12.	Ordentliche Ausgaben für Innere Angelegenheiten 1000 Mk.	% der gesamten ordentlichen Ausgaben	Auf den Kopf Mk.
Preußen	167 127,3	23,11	4,85
Bayern	33 487,2	22,79	5,42
Sachsen	20 262,7	23,93	4,82
Württemberg . .	14 986,5	29,87	6,91
Baden	15 875,2	29,59	8,50
Sachsen-Altenburg .	841,5	24,17	4,32
Reuß ä. L. . . .	264,3	34,82	3,87
Hamburg	47 538,6	64,35	61,87
Bundesstaaten . .	400 179,0	29,54	7,10

mannigfachen Aufgaben und Ausgaben der Staaten auf kulturellem, sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiet. Letzteres aber ist nach Wesen und Ausdehnung verschieden in einem ausgeprägten Agrar- oder Industriestaat, in einem Großstaat, der viele seiner sozialen Pflichten auf kleinere staatliche Verwaltungskreise abwälzen muß, und einem Stadtstaat wie Hamburg.

Eine gewisse Wesensungleichheit beeinträchtigt auch das „Departement der Finanzen," und erst weit eingehendere Angaben, als sie das V. J. H. bietet, werden hier eine genaue Vergleichung ermöglichen. Stellt man dessenungeachtet die jetzigen Resultate gegenüber, wie in Tab. 13 geschehen, so

Tab. 13.	Ordentl. Ausgaben für Finanzverwaltung 1000 Mk.	% der gesamten ordentlichen Ausgaben	Auf den Kopf Mk.
Preußen	242 838,1	33,58	7,04
Bayern	28 132,0	19,14	4,55
Sachsen	19 607,6	23,16	4,67
Württemberg . .	5 696,8	11,35	2,63
Baden	14 231,4	26,53	7,62
Sachsen-Altenburg .	1 036,8	29,78	5,32
Reuß ä. L. . . .	70,0	9,22	1,02
Hamburg	9 907,7	13,41	12,89
Bundesstaaten . .	359 149,6	26,51	6,37

zeigt sich, daß Baden und Preußen relativ wie absolut besonders stark beteiligt sind und damit auch den Durchschnitt für alle Staaten erhöhen. Dann folgt Sachsen mit 23,16 % der Gesamtausgaben, 4,67 Mk. auf den Kopf; Bayern und besonders Württemberg sind schwächer belastet. In den kleineren Staaten zeigen sich starke Ungleichheiten, während Hamburg wiederum eine Sonderstellung einnimmt. Für Sachsen speziell gilt auch hier, daß gerade der gegenwärtige Stand im Vergleich zu anderen Jahren mäßig zu nennen ist, weil das Schrittmaß der Entwicklung in letzter Zeit verlangsamt wurde. So ist der prozentuale Anteil an den Gesamtzuschüssen auf 8,17 % gesunken, nachdem er sich von 8,92 % im Jahre 1880/81 auf 10,92 % im Jahre 1890/91 erhoben hatte.

Das „Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts" ist in vielen Beziehungen der interessanteste Teil der Ausgabenseite überhaupt. Bedeutet doch der großartige Aufschwung Deutschlands in der zweiten Hälfte

Digitized by Google

Tab. 14.	Ordentliche Ausgaben für Kultus 1000 Mk.	% der gesamten ordentlichen Ausgaben	Auf den Kopf Mk.
Preußen	164 902,8	22,80	4,78
Bayern	36 706,4	24,98	5,94
Sachsen	20 712,6	24,46	4,93
Württemberg	15 554,1	31,00	7,17
Baden	12 254,3	22,84	6,56
Sachsen-Altenburg	769,6	22,11	3,95
Reuß ä. Linie	104,9	13,82	1,53
Hamburg	11 175,6	15,13	14,54
Bundesstaaten	303 198,2	22,38	5,38

des vorigen Jahrhunderts in vollstem Maße einen Sieg deutschen Geisteslebens. Der deutschen Wissenschaft ist ein großer Teil der gewaltigen industriellen und technischen Entwicklung zu danken; die Hebung des geistigen Niveaus, des Wissens und der Bildung aller Volksklassen schufen die gesunde Basis für die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse! Gerade den deutschen Einzelstaaten aber gebührt das Verdienst, diese Entwicklung in jeder Weise ermöglicht, erleichtert, gefördert zu haben. Ein Blick auf irgend einen bundesstaatlichen Kultusetat zeigt, wie von Jahr zu Jahr gerade hier immer neue, reichere Mittel zur Verfügung gestellt wurden.[1]) Noch 1880/81 entfielen in Sachsen 11,11 %, 1890/91 12,11 % der Zuschüsse auf ihn. Gegenwärtig dagegen beansprucht er 18,96 % derselben; und dabei ist die Dotierung engerer staatlicher Verwaltungskreise, der Schulgemeinden, noch gar nicht inbegriffen. Noch deutlicher tritt die Bedeutung dieser Ausgabenkategorie in Tab. 14 hervor. Hier ersieht man, daß nahezu 1/4 aller ordentlichen Ausgaben für Kultus und Unterricht Verwendung finden, auf den Kopf in Sachsen 4,93 Mk. fallen. Das ist im Vergleich zu allen bisher genannten Ausgaben absolut wie relativ der höchste Betrag! Trotzdem stellt auch er noch nicht den eigentlichen Wert dar; auch hier wird, wie sich unten zeigen wird, gegenwärtig der außerordentliche Etat herangezogen. So erklärt sich wohl, daß in obiger Zusammenstellung Sachsen abermals den Durchschnittswert aller Staaten noch nicht erreicht und auch von Bayern, Baden und Württemberg übertroffen wird, während Preußen weniger, 4,78 Mk., die kleineren Staaten noch geringere Kopfquoten verzeichnen. Daß, wie Georgi nachweist, bei weitem der größere Teil des sächsischen Betrages für Volksschulen ausgegeben wird, sei auch in diesem Zusammenhang rühmlich erwähnt.

Der Rest der Zuschüsse, soweit sie dem Gebiet innerstaatlicher Verwaltung angehören, entfällt auf das „Departement des Auswärtigen“, den „Pensionsetat“ und den „Reservefonds mit Dotationen“. Für erstere beide Positionen bietet abermals das V. J. H. Analogien; es unterscheidet, wie Tab. 15 zeigt, die ordentlichen Bruttoausgaben für „Aeußeres“ und „Verschiedene Ausgaben“, unter denen die meisten der größeren Beträge auf Pensionen entfallen. Beide Zahlenreihen sind aber doch nur in sehr mäßigen Grenzen zu einem Vergleich heranzuziehen. Die Ausgaben für „Aeußeres“ decken sich mit dem entsprechenden Abschnitt der Zuschüsse nicht, weil die ersteren,

[1]) cf. auch Buchenberger a. a. O.

Digitized by Google

Tab. 15.	Ordentliche Ausgaben für Aeußeres 1000 Mk.	% der ges. ord. Ausgaben	Auf den Kopf Mk.	Ord. Ausgaben für Verschiedenes, dar. Pensionen 1000 Mk.	% der ges. ord. Ausgaben	Auf den Kopf Mk.
Preußen	26 988,7	3,73	0,79	159,0	0,02	0,01
Bayern	6 476,1	4,41	1,05	21 099,7	14,36	3,42
Sachsen	4 784,2	5,65	1,14	5 716,8	6,75	1,36
Württemberg	2 315,3	4,61	1,07	4 029,5	8,03	1,86
Baden	2 323,1	4,33	1,24	267,6	0,50	0,14
Sachsen-Altenburg	313,9	9,02	1,61	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—	115,3	15,19	1,69
Hamburg	1 138,1	1,54	1,48	1,2	—	—
Bundesstaaten	55 986,5	4,14	0,99	37 649,8	2,78	0,66

wie schon erwähnt, auch Ausgaben aus früheren Gruppen der Zuschüsse, so dem „Gesamtministerium", den „allgemeinen Staatsbedürfnissen" enthalten. Andrerseits zeigt schon ein Blick auf die starken Differenzen unter den „verschiedenen Ausgaben" der einzelnen Staaten, wie wesensungleich die Angaben untereinander sind. Einzelne Staaten, so auch Sachsen, detaillieren hier Aufwendungen für „Pensionen", die andere Länder bereits vorher, etwa unter „Kultus" oder „Inneren Ausgaben", verrechnet haben und verschieben so abermals die Basis eines Vergleiches. Es sei darum in Kürze nur auf einige Besonderheiten der sächsischen Resultate hingewiesen. Sehr auffällig ist die starke Beteiligung der ordentlichen Ausgaben für „Aeußeres"; stehen diese doch relativ mit 5,65 % des ganzen ordentlichen Staatsbedarfs und 1,14 Mk. pro Kopf beträchtlich über dem Durchschnitt. Preußen, selbst Bayern und Württemberg registrieren hier niedrigere Beträge. Dabei ergibt die Entwicklung der Ausgaben in den Rechenschaftsberichten, daß dieser Anteil in den vergangenen Jahrzehnten kaum schwächer war; gegenwärtig beträgt er 0,05 %, 1890/91 0,03 %, 1880/81 0,04 % der sächsischen Zuschüsse. Ebenso sind die „Ausgaben für Verschiedenes" in Sachsen wegen der Einstellung des Pensionsetats sehr hoch. Der Durchschnitt beträgt auf den Kopf 0,66 Mk., in Sachsen 1,36 Mk., während Preußen einen Minimalsatz verzeichnet. Im sächsischen Etat bildet dieser Betrag das letzte Glied einer stetig sich vermehrenden Entwicklung; gegenwärtig bedeutet er 5,84 % der für innerstaatliche Zwecke bestimmten Zuschüsse, vor 14 Jahren 4,96 %, vor 24 Jahren 4,95 %, während auf „Reservefonds und Dotationen" 1880/81 0,06 %, 1890/91 4,27 % und gegenwärtig 2,83 % des gleichen Gesamtpostens entfallen.

Somit ist das wichtigste Feld staatlicher Aufgaben und Ausgaben erschöpft. Läßt man die Verwaltung der Staatsschulden einstweilen beiseite und scheidet man das finanzielle Verhältnis zum Reich, wie bisher geschehen, aus, so erübrigen die im vorausgehenden genannten Abschnitte und Departements, die in ihrer Gesamtheit das **Gebiet staatlicher Verwaltungstätigkeit** darstellen. Wie dessen einzelnen Teile, weist im Lauf der letzten Jahrzehnte auch der Gesamtposten eine rasche, bisweilen sehr starke Steigerung auf. Setzt man die Hauptposten der Zuschüsse, abzüglich der für Verzinsung und Tilgung der Schulden und für Matrikularbeiträge bestimmten Summen, im Staatshaushaltsplan für 1902/03 gleich 100, so stand im Rechenschaftsbericht 1890/91 der entsprechende Betrag erst auf 77,71 und ein Dezennium früher nur auf 49,61. So stark war das Wachstum, die Ausdehnung, Steigerung des sächsischen Verwaltungsgebietes. In

Digitized by Google

Tab. 16.	Ordentliche Ausgaben für Staatsverwaltung 1000 Mk.	% des ges. ord. Staatsbedarfs	Auf den Kopf Mk.	Tab. 17. Leistungen an das Deutsche Reich 1000 Mk.	% des ges. ord. Staatsbedarfs	Auf den Kopf Mk.
Preußen	723 249,7	27,58	20,98	347 912,3	13,27	10,09
Bayern	146 951,0	31,54	23,79	74 056,7	15,90	11,99
Sachsen	84 671,5	24,42	20,15	42 672,1	12,30	10,15
Württemberg	50 175,9	29,95	23,13	25 072,6	14,97	11,56
Baden	53 645,4	32,01	28,72	20 554,8	12,12	11,00
Sachsen-Altenburg	3 481,3	61,67	17,86	1 932,3	34,23	9,91
Reuß ä. L.	759,1	50,60	11,09	741,2	49,40	10,83
Hamburg	73 880,7	71,84	96,42	7 770,2	7,55	10,11
Bundesstaaten	1 296 770,9	30,81	23,01	587 028,4	13,95	10,41

den Bruttozahlen des B. J. H. bedeutet das für den Kopf der Bevölkerung eine Belastung von 20,15 Mk., einen Anteil an allen ordentlichen Ausgaben von 24,42 %.

Schon bei dem Vergleich der verschiedenen Posten dieser Summe zeigte sich — und die Gründe dafür sind im einzelnen angegeben worden —, daß Sachsen in der Reihe der Bundesstaaten im allgemeinen über dem Durchschnitt und in günstiger Stellung stand. So ist auch dieser ordentliche Gesamtbedarf für Staatsverwaltung relativ und seinem pro Kopf entfallenden Wert nach ein mäßiger zu nennen. Wird doch nach Tab. 16 im Durchschnitt aller Staaten 30,81 % und 23,01 Mk. für gleiche Zwecke verwendet; selbst in Preußen ist der Kopfteil eine Kleinigkeit höher, in Bayern, Württemberg, besonders Baden weit stärker, von Hamburg ganz zu schweigen.

Wenn trotzdem die Summe *aller* Bruttoausgaben ausschließlich derjenigen für Erwerbseinkünfte, wie Tab. 10 bewies, einzelnen Staaten wie Preußen gegenüber eine höhere war, so kann der Grund dafür nur auf anderer Seite, entweder bei den Ausgaben für das Reich oder den Aufwendungen für Staatsschulden liegen.

Im Zusammenhang des ordentlichen Etats sei darum hier zunächst dem **finanziellen Verhältnis Sachsens zum Reich** noch besondere Beachtung geschenkt. Die Fäden, die zwischen Reich und Einzelstaaten spinnen, sind, wie der sächsische Etat zeigt, doppelter Art. Unter dem Etat der Ueberschüsse fanden sich, wenigstens bis zur Periode 1894/95, die vom Reich erstatteten „Ueberweisungen“ im Kapitel der „Zölle und Verbrauchssteuern“ verzeichnet; im Etat der Zuschüsse andrerseits enthält der letzte, bisher noch nicht erwähnte Abschnitt „*Ausgaben zu Reichszwecken*“ die von den Bundesstaaten zu leistenden „Matrikularbeiträge“.

Wie im einzelnen seit Gründung des Deutschen Reiches der Bedarf desselben von Jahr zu Jahr sich steigerte, wie in gleichem Maße die Beitragspflicht der Bundesstaaten zur Deckung der Ausgaben wuchs, schließlich ein Ausbau des Reichsfinanzwesens auf der eigentümlichen Grundlage eines Ueberweisungssystems sich vollzog, ist an dieser Stelle nicht näher zu verfolgen. Den Einfluß dieser Entwicklung in den letzten Jahrzehnten auf die sächsische Finanzpolitik hat zudem Georgi selbst a. a. O. dargestellt. So kann es sich hier nur darum handeln, aus dem gegenwärtigen Zustand, wie er in Tab. 18 sich wiederspiegelt, einige prinzipiell wichtige Gesichtspunkte zur Beurteilung und Kritik zu gewinnen.

Digitized by Google

Wie aus dem V. J. H. im einzelnen zu ersehen ist, wird gemäß dem Wortlaut des Art. 70 der Reichsverfassung „zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben" des Deutschen Reiches im Etat für 1902 zunächst ein Grundstock eignen Vermögens, die Erwerbseinkünfte aus Posten und Telegraphen, aus den reichsländischen Eisenbahnen, aus einigen kleineren Betrieben, insgesamt 24,61 % aller ordentlichen Bruttoeinnahmen umfassend, herangezogen. Dazu tritt als Hauptposten der Ertrag aus Zöllen und Verbrauchssteuern nebst einigen Gebühren und Sporteln, zusammen 50,01 % des ordentlichen Bedarfs darstellend. Den verbleibenden Rest von 25,38 % aus eignen Kräften zu decken, ist dagegen das Reich außerstande; die ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen sind teils zu wenig elastisch, teils zu wenig zahlreich, um dem immer stärker anschwellenden Bedarf in ihrer Entwicklung gleichen Schrittes zu folgen. Die logische Konsequenz eines solchen Zustandes wäre, den Reichsetat auf eine festere Basis zu stellen und ihm neue eigene Einnahmen zu erschließen.

Wie Tab. 17 jedoch zeigt, ist die Entwicklung nach einer prinzipiell anderen Richtung hin verlaufen. Der steigende Bedarf ist nicht dem Reiche, sondern fremden Schultern, den Bundesstaaten, zur Last gelegt worden. Ihnen fällt gegenwärtig die Aufgabe zu, für den von Jahr zu Jahr wachsenden Posten ungedeckter Ausgaben Deckung zu beschaffen. Und erst als Entschädigung für diesen Vorschuß werden ihnen vom Reich bestimmte Beträge in Form von „Ueberweisungen" zurückerstattet.

Der Vorteil, den ein solches System für das Reich mit sich bringt, liegt klar zu Tage. Es ist ihm damit eine unbeschränkte, unversiegbare Einnahmenquelle geschaffen, aus der es mühelos schöpfen kann. Wenn, wie im Etat 1902 der Fall ist, ein Viertel des ordentlichen Bedarfs, 580 Millionen, noch nicht bestritten sind, werden die Bundesstaaten entsprechend herangezogen, und die Balance und Sicherheit ist dem Reichsbudget verschafft.

Geradezu entgegengesetzt muß dagegen die Wirkung dieser Finanzpolitik auf seiten der misera contribuens pars, der Einzelstaaten, sein. In ihre bisher organisch und gleichmäßig entwickelten Budgets dringt allmählich ein ganz bedeutendes Moment der Unruhe und Unsicherheit ein. Sie werden gezwungen, mit einem neuen Posten unter ihren Ausgaben zu rechnen, dessen Größe sich nicht voraussehen läßt, dessen Schwankungen jahraus jahrein exorbitant sind. Ein Blick auf Tab. 17 zeigt, in welchem Maße gegenwärtig ihre ordentlichen Ausgabenetats in Anspruch genommen werden; im Durchschnitt entfallen 13,95 % des ordentlichen Staatsbedarfs auf „Leistungen an das Deutsche Reich"; für Sachsen steht das Verhältnis 12,30 : 100, in Hamburg tiefer, in den kleineren Staaten weit höher. Zwar erfolgt andrerseits für diese Auslagen eine Rückerstattung in den „Ueberweisungen"; und in Zeiten reicher Zoll- und Steuererträge sind die von den Bundesstaaten aufgebrachten Summen nicht nur völlig ersetzt, sondern oft weit übertroffen worden. Die Einzelstaaten waren tatsächlich nach Bismarcks drastischem Wort aus Unterhaltspflichtigen zu „Kostgängern des Reiches" geworden. Anders jedoch in der Gegenwart, im Etat 1902. Hier stehen die Ueberweisungen um 27 Millionen hinter den Matrikularbeiträgen zurück. Es bleibt ein Rest, „zu tragen peinlich", in dessen Höhe die Einzeletats auch tatsächlich für Ausgaben des Reiches aufkommen müssen.

Zu diesen Bedenken, die sich gegen das System an sich richten, treten aber bei Betrachtung von Tab. 17 weitere, fast noch größere Mängel, die im Verteilungsprinzip der so entstandenen Lasten begründet sind. Der bereits ge-

nannte Artikel der Reichsverfassung bestimmt, daß die Beiträge der Bundesstaaten aufzubringen sind „nach Maßgabe ihrer Bevölkerung". So wird Kopf um Kopf jeder Bewohner des Reiches als gleichwertig, gleich steuerkräftig präsumiert und mit derselben Last belegt. Auf jeden entfällt, wie die Tabelle besagt, ein etwa gleicher Betrag von rund 10 Mk.; der Durchschnitt steht allerdings etwas höher, da für die süddeutschen Staaten unter den „Leistungen an das Reich" auch die Reservatrechts-Ausgleiche enthalten sind; im übrigen aber ist die Summe in Sachsen, abgesehen von den z. T. durch die Verkürzung der Zahlen bewirkten Differenzen, gleich der in Preußen, diese wieder absolut so hoch wie in Hamburg oder Sachsen-Altenburg. Damit aber wird jede Berücksichtigung bestehender Verhältnisse ausgeschaltet; es bleibt unbeachtet, wie wesensverschieden in einzelnen Beziehungen die Bundesstaaten unter einander sind; es bleibt gleichgültig, daß neben ausschließlichen Industriebezirken agrarische Kultur sich findet, daß der Reichtumsgrad und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder sehr mannigfaltig sind, daß die Aufgaben und Pflichten der größeren Bundesstaaten sich weit von denen der kleineren und kleinsten unterscheiden. „100000 arme Bewohner des Thüringer Waldes müssen ebensoviel zahlen als 100000 reiche Bremer Bürger."

Eine weitere Folge dieses Formalismus ist dann auch, daß diese Lasten, an denen nach ursprünglicher Absicht doch in gleichmäßiger Weise alle Glieder des Reiches tragen sollten, die Budgets der einzelnen Staaten in durchaus verschiedener Weise beeinflussen. Auch dafür gibt Tab. 17 den zahlenmäßigen Beleg. Im Durchschnitt aller Bundesstaaten werden 13,95 % der gesamten ordentlichen Ausgaben für das Reich in Anspruch genommen. Eine annähernd gleiche Stellung nehmen die Leistungen an das Reich in Preußen, Bayern, Württemberg und Baden ein; im einzelnen ergeben sich nur für die letzteren Staaten der Ausgleiche wegen wiederum geringe Modifikationen. Sachsen verzeichnet mit 12,30 % sogar einen verhältnismäßig niedrigen Satz. Während aber in einer Stadt wie Hamburg der Reichsbedarf gegenüber den Gesamtausgaben auf 7,55 % sich beschränkt, wächst in den kleinen thüringischen Staaten Sachsen-Altenburg und Reuß ä. L. der Prozentsatz auf 34,23 % und 49,40 %. Damit tritt gerade in diesen Ländern, selbst wenn man berücksichtigt, daß deren Budgets durch den Wegfall oder die geringere Höhe der Ausgaben für Erwerbseinkünfte in mancher Beziehung anders konstruiert sind, das Reich mit seinen Forderungen weit schärfer und deutlicher hervor als da, wo es neben vielen anderen, gleich hohen Bedürfnissen gewissermaßen verblaßt und verschwindet. Das Verhältnis derjenigen Staaten zum Reich, in denen ein Drittel oder die Hälfte aller ordentlichen Ausgaben letzterem zufließen, ist ein weit unmittelbareres, als in den Ländern mit hohem Staatsbedarf, zu denen gemäß der Tabelle auch Sachsen gehört.

Außerordentlicher Staatshaushalt.

Der Charakter dieses zweiten Teiles des sächsischen Staatshaushalts ist eingangs dahin skizziert, daß er alle Ausgaben umfaßt, welche in regelmäßigen Einnahmen des Staates nicht Deckung finden können, wie ja auch das V. J. H. als außerordentliche Ausgaben nur „solche einmalige Ausgaben aufführt, die durch Einnahmen aus dem Grundstock oder aus Anlehen gedeckt werden". Eine Bestimmung, die an und für sich freilich über den speziellen Inhalt des Extra-

Digitized by Google

ordinarium noch wenig besagt. So ist es, wie schon erwähnt, möglich, daß einzelne Staaten, z. B. Preußen und Bayern, einen außerordentlichen Bedarf überhaupt nicht kennen, andere wie Baden zwar außerordentliche Ausgaben verzeichnen, sie aber im Gebiet der ordentlichen Staatsverwaltung, für unproduktive Zwecke auf die Ueberschüsse des ordentlichen Etats beschränken, während Sachsen für seinen außerordentlichen Bedarf sowohl die Ueberschüsse wie Anlehen verwendet. Ueberall demnach wiederum, zum Nachteil einer Vergleichung, bunte Verschiedenheit.

So ist aber auch in den einzelnen Finanzperioden Sachsens selbst die Höhe der eingestellten Beträge schwankend und ihr Wesen nicht immer prinzipiell gleichartig gewesen. Speziell in den letzten Jahren hat, wie schon bei den verschiedenen Verwaltungszweigen der Zuschüsse bemerkt, die Inanspruchnahme des Extraordinarium zugenommen; der im Etat für 1902/03 verzeichnete außerordentliche Bedarf ist gegenüber der entsprechenden Summe 1884/85 um 263,5 % gewachsen.

Es muß als ein Hauptmangel für die folgende Betrachtung bezeichnet werden, daß der somit gegenwärtig erreichte Betrag von 32 Millionen für das Jahr 1902 in dem V. J. H. nicht eingehend detailliert, ja soweit er für den Bedarf der Staatsverwaltung verwendet ist, überhaupt nicht erwähnt worden ist. Das gleiche gilt für Württemberg; Hamburg gibt nur für „Innere Angelegenheiten" spezielle Zahlen, während Baden und Sachsen-Altenburg genaue Angaben für jedes Departement gemacht haben. So ist die Zusammenstellung in Tab. 18 nur unvollkommen und von relativem Wert. Sie zeigt, wie hoch der außerordentliche Bedarf in den genannten Staaten als Gesamtsumme und

Tab. 18.	Gesamter außerordentl. Staatsbedarf	Auf den Kopf	Außerordentliche Ausgaben für Staatsverwaltung	Auf den Kopf	Außerordentliche Ausgaben für				
					Aeußeres auf den Kopf	Innere Angelegenheiten a. d. Kopf	Kultus a. d. Kopf	Justiz a. d. Kopf	Finanzen a. d. Kopf
	1000 Mk.	Mk.	1000 Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Sachsen . . .	32 085,4	7,64	—	—	—	[1,06]	[0,57]	[0,43]	[5,58]
Württemberg .	14 871,3	6,85	—	—	—	—	—	—	—
Baden . . .	37 809,8	20,24	6 541,3	3,50	0,20	1,61	1,15	0,36	0,16
S.-Altenburg .	389,3	2,00	376,9	1,93	—	—	0,90	—	1,02
Hamburg . .	29 288,5	38,12	26 627,6	34,66	—	34,66	—	—	—
Bundesstaaten	165 453,8	2,94	—	—	—	—	—	—	—

pro Kopf der Bevölkerung steht; für Sachsen ist im einzelnen dieser Betrag, um die erwähnte Lücke auszufüllen, nach der Einteilung des sächsischen Staatshaushalts, für die übrigen Staaten nach dem Prinzip des V. J. H. spezialisiert. So sind leider unter den sächsischen Ergebnissen bei dem hohen Betrag des Departements der Finanzen auch Ausgaben für Erwerbseinkünfte inbegriffen, während die Zahlen der übrigen Bundesstaaten reine Bruttoausgaben für Staatsverwaltung darstellen.

Unter solchen Umständen muß darauf verzichtet werden, an die Zusammenstellung der einzelnen Summen wesentliche Folgerungen zu knüpfen. Es kann wiederum nur betont werden, daß erst bei Berücksichtigung dieser außerordentlichen Ausgaben der ordentliche Etat und der gesamte Bedarf des sächsischen Staates voll bewertet werden kann, und daß die Höhe der einzelnen außerordentlichen

Digitized by Google

Tab. 19.	Fundierte Staatsschuld 1000 Mk.	Auf den Kopf Mk.	Gesamtbedarf für die Staatsschuld 1000 Mk.	Auf den Kopf Mk.	% des Kapitals	% des gesamt. ord. Staatsbedarfs
Preußen	6 720 791,4	194,96	278 476,5	8,03	4,14	10,62
Bayern	1 460 534,2	236,48	49 906,2	8,08	3,42	10,71
Sachsen	980 136,2	233,24	39 305,7	9,36	4,01	11,34
Württemberg . .	495 168,6	228,24	21 302,8	9,82	4,30	12,72
Baden	373 441,4	199,92	25 317,7	13,49	6,78	15,11
Bundesstaaten . .	11 246 400,1	199,52	461 209,6	8,18	4,10	11,04

Beträge die Gesamtbeträge natürlich ungünstig beeinflußt, d. h. vergrößert. Summiert man die Ergebnisse der Tab. 18 mit den obigen Resultaten der einzelnen Departements im ordentlichen Etat, so zeigt sich, daß Sachsen sowohl im Hauptposten wie den verschiedenen Teilressorts Preußen durchaus übertrifft, und daß seine Gesamtsumme wie die Beträge für „Aeußeres“, „Innere Angelegenheiten“, „Justiz“ und „Finanzen“ auch gegenüber den in Bayern veranschlagten Werten höher sind, während Württemberg und Baden im allgemeinen noch stärkere Bedürfnisse zu befriedigen haben.

In Sachsen erfolgt, wie bereits konstatiert, nach Uebereinkunft von Regierung und Kammern die Deckung des Extraordinarium in erster Linie durch die in den Rechenschaftsberichten der vorvergangenen Finanzperiode erzielten Reinüberschüsse, d. h. die Mehrerträge, die im allgemeinen nach Deckung der Zuschüsse jeweils erreicht worden sind; in zweiter Linie werden zu ihrer Begleichung Staatsschulden kontrahiert. Einerseits aber sind im Lauf der letzten Jahrzehnte trotz der Steigerung von Ueber- und Zuschüssen die Hauptabschlüsse, z. T. wegen genauerer Veranschlagung, nahezu gleich geblieben; so stand der Betrag des Rechenschaftsberichtes von 1898/99 hinter dem Reinüberschuß der Periode 1880/81 um eine Kleinigkeit zurück; oder infolge ungünstiger Zeiten ergab sich, wie 1900/01, gar ein Defizit von mehreren Millionen. Andrerseits stieg, wie oben nachgewiesen, der außerordentliche Bedarf in ungewöhnlichem Maße. Die Folge war, daß der prozentuale Anteil der Reinüberschüsse an der Deckung des Extraordinarium von Jahr zu Jahr geringer wurde. Um einzelne Perioden herauszugreifen, wurden 1884/85 34,2 %, 1886/87 62,5 %, ferner 1892/93 47,3 %, 1894/95 28,9 % des außerordentlichen Etats durch diese Reinerträge bestritten, während in jüngster Zeit 1898/99 nur 9,2 %, 1902/03 17,5 % auf gleiche Weise zu begleichen sind. Die Konsequenz dieser Entwicklung war, daß um so mehr zu dem zweiten Deckungsmittel des außerordentlichen Etats, der Aufnahme von Anleihen, gegriffen werden mußte.

So erscheint es zum Schluß am Platz, des Standes der sächsischen **Staatsschulden** und des für ihre Verwaltung erforderlichen Bedarfs in Kürze zu gedenken, zumal der letztere Posten im Etat der Zuschüsse, des Ordinarium, in dem er formell rangiert, nur beiläufige Erwähnung fand und auch im Rahmen des Gesamtstaatsbedarfs bisher nicht berührt worden ist.

Die Momente, die die Entwicklung der sächsischen Schulden bis zu ihrer gegenwärtigen Höhe bestimmten, sind bereits festgestellt. Auf eine Zeit starker Schuldenverminderung folgte so in raschem Schrittmaß seit 1892 und besonders 1898 eine ungemein starke Vermehrung, die laut V. J. H. im Jahre 1902 zu einem Schuldenstand von nahezu einer Milliarde oder 233,24 Mk. auf den

Digitized by Google

noch Tab. 19. Darunter für Verzinsung 1000 Mk.	Auf den Kopf Mk.	Tilgung 1000 Mk.	Auf den Kopf Mk.	Verwaltung u. sonstige Leistungen 1000 Mk.	Auf den Kopf Mk.
235 589,3	6,83	40 324,7	1,17	1 113,3	0,03
47 009,7	7,61	2 485,8	0,40	410,7	0,07
29 948,3	7,13	9 201,4	2,19	156,0	0,04
18 181,7	8,38	2 940,5	1,36	180,6	0,08
15 728,2	8,42	9 399,0	5,03	79,6	0,04
387 470,7	6,87	71 678,1	0,67	2 060,8	0,04

Kopf der Bevölkerung führte. Damit aber trat Sachsen, wie Tab. 19 zeigt, in der Reihe der Bundesstaaten nahezu an letzte Stelle. Entfallen doch im Durchschnitt aller Staaten auf den Kopf nur 199,52 Mk.; nahezu der gleiche Betrag ergibt sich in Preußen und Baden; selbst Württemberg erreicht die sächsische Summe noch nicht, die nur Bayern übertrifft! Abhängig von der Höhe der Schulden ist naturgemäß der für ihre Verzinsung ausgesetzte Posten. Er beträgt laut Tab. 20 bei einem durchschnittlichen Zinsfuß von 3,06 % in Sachsen 7,13 Mk. auf den Kopf, also wiederum mehr als die gesamten Bundesstaaten oder Preußen, in denen bei einem Zinsfuß von 3,45 % resp. 3,51 % der Kopf mit 6,87 resp. 6,83 Mk. belastet ist. Aehnlich wird auch der geringe Aufwand für „sonstige Leistungen" bestimmt, der in Sachsen nur 0,04 Mk. für den einzelnen ausmacht. Weit mehr steht dagegen die Höhe des dritten Ausgabenteils, der Tilgungssumme, im Belieben und freien Willen des Staates. So ist auch hier das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Länder ein anderes. Baden, dessen Anleihen nur für werbende Anlagen, vor allem Eisenbahnen, aufgenommen und infolge der gesonderten Behandlung des Eisenbahnetats z. T. nach eigenen Grundsätzen verwaltet werden, hat den außerordentlich hohen Tilgungssatz von 2,52 %, für den Kopf einen Betrag von 5,03 Mk. eingestellt. Dem gegenüber treten die übrigen Staaten stark zurück. Den höchsten Prozentsatz, 0,94 %, verzeichnet noch Sachsen; das bedeutet 2,19 Mk. für den Kopf. Dann folgen mit weit geringeren Summen Württemberg, Preußen, Bayern. Im Durchschnitt beträgt die Tilgung 0,64 % des Kapitals oder 0,67 Mk. für den Kopf.

So kann man sich schließlich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Bedarf für die Staatsschulden im Bilde des gesamten Staatsbedarfes, wie ihn Tab. 19 enthielt, in allen Staaten und speziell in Sachsen eine außerordentlich hohe Bedeutung gewonnen hat. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 4,10 % des Kapitals entfallen im Durchschnitt aller Bundesstaaten 11,04 % aller ordentlichen Ausgaben auf ihn; in Sachsen gar 11,34 %, also nahezu ebensoviel wie die „Leistungen an das Reich" erforderten und knapp die Hälfte der „Ausgaben für die Staatsverwaltung". Damit wird der Kopf der Bevölkerung sämtlicher Bundesstaaten in Höhe von 8,18 Mk. belastet; geringer ist die Kopfquote in Preußen und Bayern; stark über dem Durchschnitt aber wiederum in Sachsen mit 9,36 Mk. Und wenn man auch bedenkt, daß im großen und ganzen die Staatsschulden für rentable Unternehmen, speziell Eisenbahnen kontrahiert sind und im allgemeinen dem Aufwand für die Schulden die Erträgnisse der Bahnen gegenübergestellt werden können, so erscheint doch das rasche Anwachsen der Staatsschuld und die Höhe ihres gegenwärtigen jährlichen Bedarfs keineswegs unbedenklich.

Digitized by Google

Bewegung der Ueberschüsse

auf Grund der Rechenschaftsberichte von 1880/81 bis 1900/01 und der Staatshaushaltspläne von 1902/03 und 1904/05.

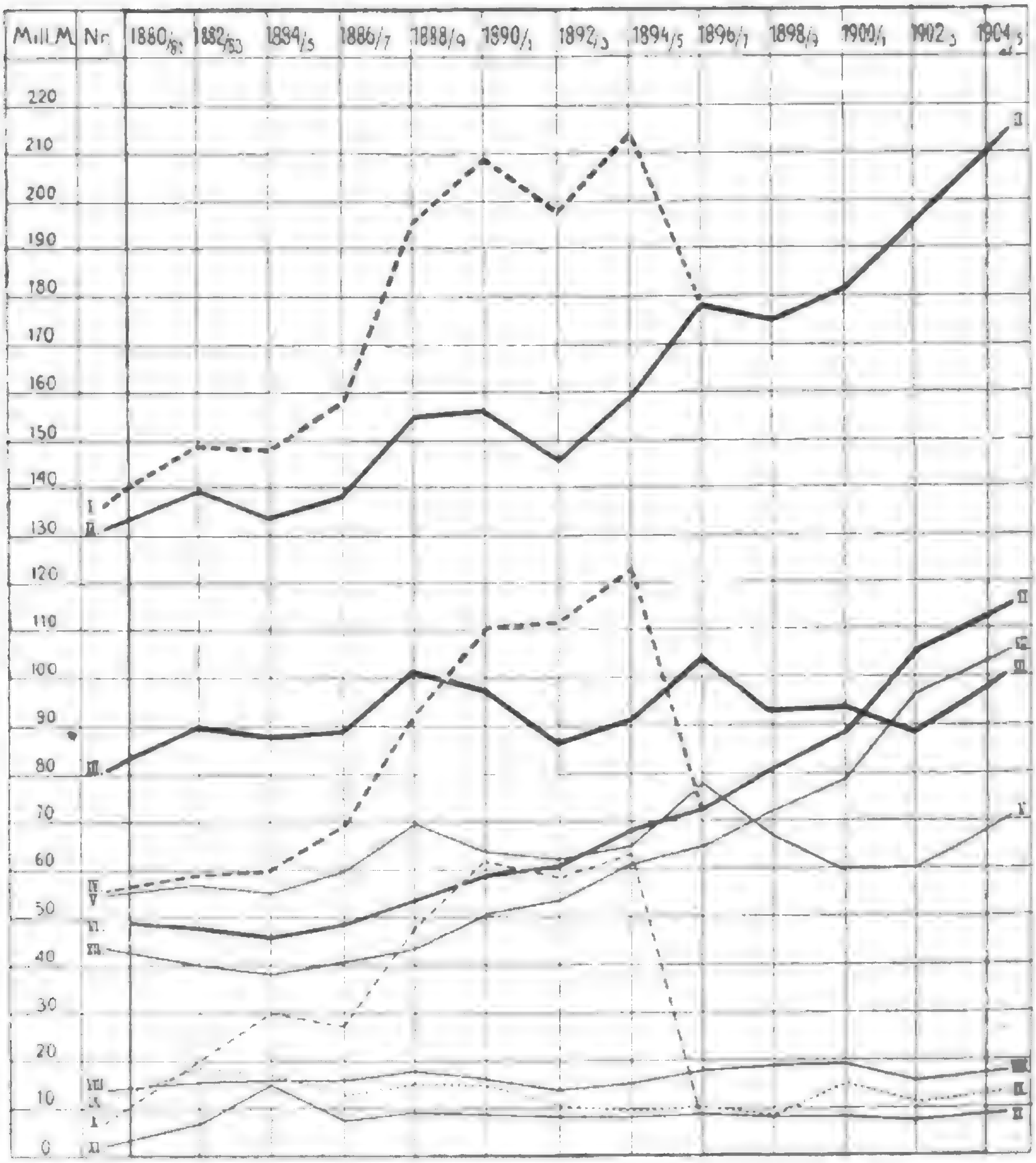

Erläuterung:

Etat der Ueberschüsse
ohne Ueberweisungen II.
mit Ueberweisungen I.

A. Nutzungen des Staatsvermögens III.
1. Forsten und Domänen VIII.
2. Kleinere Unternehmungen IX.
3. Eisenbahnen V.

B. Steuern und Abgaben
ohne Ueberweisungen VI.
mit Ueberweisungen IV.

1. Direkte Steuern VII.
2. Zölle und Verbrauchssteuern
ohne Ueberweisungen XI.
mit Ueberweisungen X.

Digitized by Google

Noch ein Wort zur Erhöhung der Revisionssumme.

Von Dr. **M. Scherer**, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

Inzwischen ist der Entwurf eines Reichsgesetzes betr. Erhöhung der Revisionssumme erschienen. Derselbe enthält u. a. folgende Ausführung:

I. „Andere Kulturstaaten kennen, um ihren oberen Gerichtshöfen die Lebens- und Arbeitsfähigkeit zu erhalten, viel schärfer einschneidende Beschränkungen, indem sie entweder für die Zulässigkeit der Rechtsmittel sehr hohe Werte bei dem Streitgegenstande zur Voraussetzung machen oder durch anderweitige Maßnahmen dahin wirken, daß tatsächlich die Anrufung der höchsten Instanz nur sehr bemittelten Personen möglich ist. a) So beträgt beispielsweise die Beschwerdesumme in den Vereinigten Staaten von Amerika bei dem Appell von den Appellationsgerichten der Bundesstaaten an den Supreme Court of the United States 1000 Dollars. b) In England ist zwar theoretisch die Anrufung des House of Lords in jeder Sache gestattet; tatsächlich wird jedoch der Gebrauch des Rechtsmittels dadurch außerordentlich beschränkt, daß der Revisionskläger verpflichtet ist, als Sicherheit für die hohen, mindestens 200 £ betragenden Prozeßkosten entweder eine Schuldurkunde über 500 £ auszustellen und für 200 £ zwei Bürgen zu stellen oder 200 £ bar zu hinterlegen, und daß selbst die Bewilligung des Armenrechts von dieser Sicherheitsstellung nicht befreit. c) In den meisten Staaten, die das Rechtsmittel an den höchsten Gerichtshof ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulassen, liegt eine wesentliche Beschränkung des Rechtsmittels darin, daß den unterliegenden Revisionskläger Vermögensnachteile von beträchtlicher Höhe treffen. In dieser Weise wirken in Frankreich, Italien, Schweden die Sukkumbenzstrafen, die in voller Höhe oder in einem Teilbetrage bei der Einlegung des Rechtsmittels zu hinterlegen sind."

Zu a. Es steht sonach nur Amerika auf dem Standpunkt des Entwurfes. Mit der Einführung der amerikanischen Revisionssumme könnte man dann einverstanden sein, wenn auch zu gleicher Zeit das amerikanische Gold und der amerikanische Bodenreichtum eingeführt würde.

Zu b und c. Es steht nichts im Wege, das französische System einzuführen, d. h. eine sofort mit der Einlegung der Revision zu hinterlegende Sukkumbenzstrafe von 120 Mk. Dies wäre weit besser als das Verfahren des Entwurfes.

II. Ferner enthält der Entwurf eine bisher noch nie vorgeschlagene Bestimmung; nämlich in Art. I. 1. Wenn I. und II. Instanz nicht gleichheitlich entschieden haben, so genügt ein Streitwert von 2000 Mk. Eine ähnliche Bestimmung bestand s. Zt. in Baden. — Uebrigens muß in Bayern das Oberste Landesgericht, wenn die Erhöhung der Revisionssumme erfolgt, fast nahe daran

sein, auf den Strand gesetzt zu werden, weil es keine ausreichende Tätigkeit mehr hat. Die Statistik muß ergeben, ob es ohne diese vorgeschlagene Bestimmung noch genügend beschäftigt wäre, bzw. wieviel Sache ein Rat alsdann noch zu bearbeiten hätte.

Es war auch der Vorschlag aufgetaucht, gewisse Materien der Berufung zu Konsularsachen ꝛc. einem Oberlandesgericht zuzuweisen. Falls auf diesen Gedanken zurückgekommen werden sollte, so wäre jedenfalls München zu berücksichtigen. Schon Bismarck hatte Bayern vorgeschlagen: Es solle in den norddeutschen Bund eintreten und das Reichsoberhandelsgericht erhalten. Wenn in der Tat das Reichsgericht nicht erweitert werden soll, so wäre es politisch immerhin vorteilhafter, den Ueberschuß unter Bildung eines neuen Reichszivilsenats nach München abzugeben, als auf diesen Teil der Reichsmacht zu verzichten.

III. Uebrigens ist die Frage der Einengung der zivilrechtlichen Kompetenz des Reichsgerichts nicht neu. In Henrici, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat und Reichsgerichtssenatspräsident a. D., Lebenserinnerungen, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart und Leipzig 1897, finden sich am Schluß S. 177—191 diesbezügliche Ausführungen. S. 185 sagt Henrici folgendes:

„Gerade jetzt, wo die Aussicht, ein gemeinsames Zivilrecht für das Deutsche Reich zu erlangen, immer näher rückt, wäre es doch in der Tat unheilvoll, wollte man sich verleiten lassen, durch übermäßige Beschränkung der Zuständigkeit des Reichsgerichts die kaum gewonnene Rechtseinheit dem Zerfall preiszugeben.

Eine Umgestaltung der Revision, nach dem Muster der preußischen Nichtigkeitsbeschwerde, ist wiederholt angeregt worden. Und damit ließe sich allerdings eine nicht unerhebliche Entlastung des Reichsgerichts erreichen. Denn bei der Revision ist nicht, gleichwie bei der preußischen Nichtigkeitsbeschwerde, der Richter an die Angriffe der Parteien gebunden, und er darf sich also nicht auf eine Prüfung der erhobenen Angriffe beschränken. Aber dies Nichtgebundensein des Revisionsrichters an die Angriffe der Parteien ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, von solcher Wichtigkeit für die Interessen der Parteien und dient so wesentlich der Förderung des materiellen Rechts, daß ich es als einen bedauerlichen Rückschritt ansehen müßte, wenn hierin eine Aenderung eintreten sollte.“

Ich darf hervorheben, daß der von mir angeregte Vorschlag dem Richter bei Verletzung des materiellen Rechts die Hand nicht bindet, wohl aber bezüglich der Prozeßbeschwerde. Die Erfahrung lehrt aber, daß die vom Gericht entdeckten Prozeßbeschwerden zwar zunächst eine Aufhebung des Urteils nach sich ziehen, aber im Resultat wird in solchen Fällen das aufgehobene Urteil in der Regel wieder hergestellt. Auf die Prozeßbeschwerden sind auch die Rechtsanwälte naturgemäß gerade durch ihre Tätigkeit sehr hingewiesen, soweit die Parteien an denselben ein Interesse haben. In dieser Hinsicht ist also die Befürchtung des Herrn Senatspräsidenten Henrici unbegründet. Gerade die Prozeßbeschwerden machen aber dem Gericht eine schwierige Arbeit. Ferner heißt es in Henrici:

„Meine viel genannte kleine Schrift mochte wohl in manchen Kreisen Berlins Aufsehen erregt haben, und ein preußischer Ministerialrat sagte mir, damit hätte ich die Exzellenz verwirkt. Diese mich übrigens nicht beunruhigende Prophezeiung ging aber nicht in Erfüllung.“

Heute erheben sich gerade eine Reihe von Juristen 1. Ranges, wie Dernburg, Rintelen, Bolze (in drei Artikeln des Leipziger Tagblattes ꝛc.), Professor Fischer-Breslau, Juristische Wochenschrift 1904, 307, gegen die Erhöhung der Revisionssumme und nicht nur ein vereinzelter wie damals Henrici.

Digitized by Google

Erhebliche Ausführungen eigener Art enthält der Aufsatz von Neumann, Juristische Wochenschrift 1904 S. 249—250; insbesondere S. 249 die 4 letzten Zeilen v. u.; S. 250 Z. 1—5; Z. 10—14; Z. 22—26. Meines Wissens sind diese Tatsachen bis jetzt unwidersprochen geblieben. Dieselben sind so erheblich, daß sie die Erhöhung der Revisionssumme geradezu unmöglich machen. Der Reichstag wird sich daher über die Richtigkeit dieser Tatsachen ein Urteil bilden müssen. — Für Bayern treffen diese Tatsachen nicht zu. In Bayern spielt die Note im Staatsexamen eine entscheidende Rolle für die Beförderung; in Hessen-Darmstadt nicht. Jedoch sollen hiermit die von Neumann angeführten Tatsachen für Hessen als nicht zutreffend erklärt werden. Dem Verfasser fehlt überhaupt bezüglich der kritischen Tatsachen die Möglichkeit der Kontrolle.

Im übrigen wird auf meine Abhandlung in dieser Zeitschrift S. 241—247 und auf die dortigen Vorschläge verwiesen.

Digitized by Google

Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897.

Von Dr. jur. utr. et phil. **Stephan Kekule von Stradonitz.**

Während die Vertreter der Rechtswissenschaft bisher fast sämtlich zu dem Ergebnis gelangt sind, der Schiedsspruch habe eine rechtliche Tragweite nur für die Person des Grafen Ernst[1]) und wirke zugunsten der übrigen Mitglieder der Biesterfelder Linie, also der Söhne, Brüder und Brudersöhne des Grafen Ernst, weder unmittelbar noch mittelbar, ist neuerdings von Triepel[2]) und Bornhak[3]) und ganz neuerdings von Anschütz[4]) die entgegengesetzte Ansicht verfochten und eingehend begründet worden. Anschütz beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Meinungen von Triepel und Bornhak wiederzugeben und sich darauf zu berufen.

Bei Bornhak findet sich wörtlich folgender Satz:

> „Absicht der Häupter der drei Linien beim Abschlusse des Schiedsvertrages war es, durch den Schiedsspruch den Thronfolgestreit unter ihren Linien zur Erledigung zu bringen. Nach dieser Absicht der Parteien ist auch die Wirkung des Schiedsspruches zu beurteilen. Daß gerade die Person des Grafen Ernst Haupt seiner Linie war, ist rechtlich ganz gleichgültig. Indem das Schiedsgericht ihn für thronfolgeberechtigt erklärte, entschied es nach der Absicht der Parteien beim Abschlusse des Schiedsvertrages auch über das Thronfolgerecht aller derjenigen Familienmitglieder, die sich mit ihm in gleicher Rechtslage befinden, insbesondere über die seiner Brüder. Auf die Notwendigkeit, den Schiedsspruch aus dem Schiedsvertrage auszulegen, weist auch Triepel gegenüber den Versuchen, die Bedeutung des Schiedsspruches einzuengen, mit Entschiedenheit hin. Es ist daher ein völlig zweckloses Vergnügen, wenn Kekule von Stradonitz immer neue Forschungen über den Stammbaum der Modeste von Unruh anstellt. Die Unruhfrage ist durch den Schieds-

---

[1]) Schoen, Der Lippische Schiedsspruch und die Pinskerische Kritik, Berlin 1899 S. 2; von Stengel im „Verwaltungsarchiv" Bd. 8 S. 6; Laband in der „Deutschen Juristenzeitung" Bd. 4 S. 373; Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903 S. 3, S. 15, S. 21; Pfizer in der „Zukunft" Bd. 24 S. 336; Regnier, Des distinctions des classes dans la société allemande actuelle, Paris 1900 S. 382; zuletzt Kohler im „Archiv für öffentliches Recht" Bd. 18 S. 149 ff.

[2]) Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903.

[3]) Bornhak, Zur Lippischen Thronfolgefrage in den Annalen usw. 1904 S. 56 ff.

[4]) Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum Lippeschen Thronstreit. Tübingen und Leipzig 1904 S. 1—15.

Digitized by Google

spruch für alle Nachkommen von Modeste von Unruh endgültig erledigt, selbst wenn der Nachweis gelänge, daß der Schiedsspruch in dieser Beziehung auf falschen tatsächlichen Voraussetzungen beruht."

Soweit Bornhak. Seine Ausführungen sind unhaltbar, sowohl in ihrem Obersatz, die Absicht der Vertragschließenden sei dahin gegangen, durch den Schiedsspruch den Thronfolgestreit unter ihren Linien zur Erledigung zu bringen, wie in ihrem Untersatz, nach der Absicht der Vertragschließenden sei die Wirkung des Schiedsspruches zu beurteilen, wie endlich in ihrer Schlußfolgerung: indem das Schiedsgericht zugunsten des Grafen Ernst zu Lippe-Biesterfeld entschieden habe, habe es auch über das Thronfolgerecht aller derjenigen Familienmitglieder entschieden, die sich mit ihm in der gleichen Rechtslage befinden.

Zu den hier in Rede stehenden Fragen habe ich mich bereits früher an verschiedenen Stellen [1]) eingehend geäußert: In den „Grenzboten" [2]), unmittelbar nach dem Beschluß des Bundesrats vom 5. Januar 1899, der sich auf den Versuch bezog, den Söhnen des Grafregenten die Thronfolge durch Landesgesetz zu sichern, stellte ich fest: „Graf Ernst zu Lippe-Biesterfeld stellte am 26. November 1896 bei dem unter dem Vorsitz des Königs von Sachsen zusammengetretenen Schiedsgericht den Antrag:

> „Hohes Schiedsgericht wolle Urteil dahin erlassen, daß nach Erledigung des zurzeit von S. Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones die gräflich erbherrliche Linie zur Lippe-Biesterfeld zur Regierungsnachfolge im Fürstentum zuerst und ausschließlich berechtigt und berufen ist."

Hierauf entgegnete die Schaumburgische Erklärung vom 6. Februar 1897:

> „Hinsichtlich des Biesterfeldes Antrages ist noch zu bemerken, daß derselbe so, wie er angebracht ist, im Widerspruche mit dem Schiedsvertrage steht. Nach diesem unterliegt der Entscheidung des Hohen Schiedsgerichts nur die Frage, wer von den drei Paciszenten (dem Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld, dem Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld und dem Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe Anm. d. Verf.) zuerst zur Thronfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen sei. Das Hohe Schiedsgericht wird weder in der Lage sein, etwa der Linie des Grafen zu Biesterfeld, noch gar ihr ausschließlich das Thronfolgerecht zuzusprechen; letzteres nicht, da den Linien Weißenfeld und Schaumburg ihr Thronfolgerecht, soweit es überhaupt besteht, auch gewahrt bleibt, wenn die Biesterfelder Linie als zuerst zur Thronfolge berechtigt anerkannt werden sollte. Gegen die Linie Biesterfeld, speziell gegen die Deszendenz des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld liegen aber noch selbständige Anfechtungsgründe vor, die hier nicht zur Erörterung stehen."

Der am 22. Juli 1897 gefallene Schiedsspruch lautete wörtlich wie folgt:

> „Seine Erlaucht der Graf Ernst Kasimir Karl Eberhard, Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld ist nach Erledigung des zurzeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe berechtigt und berufen."

---

[1]) Deutsche Juristenzeitung Bd. 3 S. 462 f.; Der gegenwärtige Stand der Unruh-Frage, 2. Aufl. 1902 S. 44.

[2]) 58. Jahrgang Nr. 3 vom 19. Januar 1899 S. 121 ff.

Schon damals hatte ich[1]) aus allen diesen Vorgängen gefolgert:

> „Es ist ohne weiteres klar, daß allein schon nach diesem Wortlaut, namentlich aber, wenn man ihn im Vergleich mit den geschilderten Vorgängen betrachtet, die Thronfolgefähigkeit des Grafen Ernst, nicht aber die Thronfolgefähigkeit und Ebenbürtigkeit seiner Söhne oder gar der Söhne seiner Brüder rechtskräftig festgestellt ist. Höchstens wird man ex aequo et bono noch folgern können, aus dem Schiedsspruch ergebe sich auch die Thronfolgefähigkeit der Brüder des Grafen Ernst, da diese mit ihm hinsichtlich der Abstammungsverhältnisse in genau der gleichen Rechtslage sind."

In einem Aufsatze: „Der Lippische Erbfolgestreit", der in der „Zukunft" veröffentlicht worden ist,[2]) zog ich die Schlußfolgerung:[3])

> „Da das Schiedsgericht seinen Spruch auf die Person des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld beschränkte, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß es diese Beschränkung der Entscheidung mit voller Absicht vorgenommen hat.
>
> Der Tenor des Schiedsspruches stellt lediglich die Berechtigung und Berufung des Grafen Ernst zur Thronfolge im Fürstentum Lippe fest. Er erstreckt sich nicht auf die Söhne, ja nicht einmal auf die Brüder des Grafregenten, natürlich am allerwenigsten auf deren Deszendenz.
>
> Das Schiedsgericht hat die Ebenbürtigkeit der Gräfin Karoline Wartensleben[4]) aber nicht nur nicht zum Gegenstand seiner Entscheidung, sondern auch nicht einmal zum Gegenstand der Verhandlung oder, wie das Studium der Entscheidungsgründe lehrt, zum Gegenstande der Erörterung gemacht. Aus alledem ergibt sich ganz unzweifelhaft, daß der Schiedsspruch der Entscheidung über die Ebenbürtigkeit der Gräfin Wartensleben formell nicht präjudiziert."

Diese Sätze halte ich in vollem Umfange aufrecht.

Was zunächst die Behauptung Bornhaks angeht, die Wirkung des Schiedsspruches sei nach der Absicht der Parteien zu beurteilen, so ist sie soeben von Rehm zutreffend zurückgewiesen und festgestellt worden, daß die Wirkung des Schiedsspruches nicht nach der Absicht der Parteien, sondern nach der Absicht der Schiedsrichter zu beurteilen ist.[5]) Dieser Satz erscheint so selbstverständlich, daß man kaum versteht, wie der Ansicht Raum gegeben werden konnte, die Absicht der Parteien solle im Gegensatz zur Absicht der Schiedsrichter das Entscheidende sein. Was würde man sagen, wenn jemand behauptete, der Spruch eines Landgerichts in einem bürgerlichen Rechtsstreite sei nach der Absicht der Parteien und nicht nach der Absicht der Richter zu beurteilen? Oder soll es etwa eine Eigentümlichkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gegenüber einem ordentlichen Gerichtsverfahren sein, daß in diesem zwar die Absicht der Richter, in jenem aber die Absicht der Parteien entscheidend sein soll?

Nun ist aber im vorliegenden Fall die Absicht der Schiedsrichter, weil das Schiedsgericht auf einen Antrag zugunsten der Biesterfelder Linie mit

---

[1]) Grenzboten a. a. O.
[2]) 8. Jahrgang Nr. 39 vom 30. Juni 1900 S. 550 ff.
[3]) A. a. O. S. 552.
[4]) Der Gemahlin des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld.
[5]) „Modernes Fürstenrecht", München 1904 S. 320/321.

Digitized by Google

einem Spruche ausschließlich zugunsten des Hauptes dieser Linie antwortete, außer Zweifel.

Weiter ergibt eine genaue Prüfung der Sachlage die völlige Unhaltbarkeit der Bornhakschen Behauptung, Absicht der Häupter der drei Linien beim Abschlusse des Schiedsvertrages sei es gewesen, durch den Schiedsspruch den Thronfolgestreit unter ihren Linien zur Erledigung zu bringen.

Daß das jedenfalls beim Grafen Ferdinand zur Lippe=Weißenfeld nicht die Absicht gewesen ist und nicht gewesen sein kann, zeigt nachfolgende Betrachtung, auf die Bornhak nicht gekommen ist, was um so auffälliger erscheinen muß, als er, wie feststeht, vor dem Schiedsspruche als Sachwalter der Weißenfelder Linie aufgetreten ist.

Bei Abschluß des Schiedsvertrages war folgendes der Rechtsstandpunkt des Grafen Ferdinand zur Lippe=Weißenfeld und seiner nächsten Verwandten, und zwar ganz ausschließlich: thronfolgefähig im Fürstentum Lippe sind nur Nachkommen aus Ehen mit solchen Damen, welche dem § 18 des Brüdervergleichs genügen, also mindestens Freiinnen waren. Modeste von Unruh war kein Freifräulein, folglich entsprach die Ehe des Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe=Biesterfeld mit ihr nicht dem Hausrecht. Die ganze Biesterfelder Linie, welche von ihr abstammt, ist daher von der Thronfolge auszuschließen und das Oberhaupt der Linie Weißenfeld ist zur Thronfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen.

Nun ist aber bekannt, daß Graf Ferdinand zur Lippe=Weißenfeld und mit ihm der ganze ältere, d. h. erste, Ast der Linie Lippe=Weißenfeld, dem ganzen jüngeren, d. h. zweiten, Ast dieser Linie die Ebenbürtigkeit der Abstammung und somit die Thronfolgefähigkeit bestreitet, weil er aus Ehen stammt, die dem § 18 des Brüdervergleichs nicht genügen, nämlich des Grafen Bernhard mit Emilie von Klengel und des Grafen Hermann mit Karoline Lang von Mutenau.

Wäre die Ansicht Bornhaks über die Absicht der Parteien bei Abschluß des Schiedsvertrages also richtig, so hätte der Graf Ferdinand hienach die Absicht haben müssen, daß durch einen Schiedsvertrag zu seinen Gunsten auch für diese Mitglieder der Weißenfelder Linie die Thronfolgefähigkeit allen Anfechtungen für die Zukunft entrückt sein müsse. Ich glaube nicht, daß das jemand im Ernste wird behaupten wollen; genau das Gegenteil ist der Fall.

Damit ist die Meinung Bornhaks über die Absicht „der Parteien" bei Abschluß des Schiedsvertrages schon als hinfällig erwiesen, denn in Betracht kommen könnte doch nur, nach anerkannten Rechtsgrundsätzen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, die übereinstimmende Absicht aller drei Parteien.

Im übrigen steht es, auch abgesehen hiervon, völlig fest, daß bei Abschluß des Schiedsvertrages auch nicht der Fürst Georg zu Schaumburg=Lippe die Absicht hatte, daß der Schiedsspruch gleich zugunsten ganzer Linien wirken sollte, endlich, daß diese Absicht auch nicht bei denjenigen Stellen des Reiches vorlag, welche auf das Zustandekommen des Schiedsvertrages hingewirkt haben.

Wäre es die Absicht gewesen, daß der Schiedsspruch zugunsten ganzer Linien wirken sollte, so hätte man für den Art. 1 des Schiedsvertrages eine andere Fassung, als die:

„Die Frage, wer nach Erledigung der zur Zeit von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge im Fürstenthum Lippe berechtigt und berufen ist, soll usw."

gesucht und gefunden. Man hätte etwa sagen müssen:

Digitized by Google

„Die Frage, welche Linie des Fürstlich Lippischen Gesammthauses nach Erledigung des usw., und wer innerhalb der betreffenden Linie zur Regierungsnachfolge im Fürstenthum Lippe berechtigt und berufen ist, soll usw."

Das hat man aber nicht getan. Der Schiedsvertrag war bereits das Ergebnis von Ueberlegungen und wechselseitigen Unterhandlungen zwischen denjenigen Stellen des Reiches, die auf ein Zustandekommen des Schiedsvertrages hinarbeiteten und den Parteien, und zwar von Ueberlegungen und Verhandlungen rechtlicher Natur. Bewußte Grundlage dieser Ueberlegungen und Verhandlungen war die Vorstellung, daß, wenn einfacher niederer Adel zur Ebenbürtigkeit im Hause Lippe genüge, unzweifelhaft der Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld (an die Zweifelhaftigkeit überhaupt des Adels, nicht bloß des Freiherrntitels der Modeste von Unruh dachte damals noch Niemand); daß, wenn lediglich freiherrlicher Titel der Stammütter erforderlich (§ 18 des Brüdervergleichs von 1749), der Graf Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld; daß, wenn „hoher Adel" im jedesmaligen Sinn der Zeit, als gemeines Privatfürstenrecht oder als Lippisches Hausrecht, für die Ebenburt der Ehefrauen im Hause Lippe erforderlich, der Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe der „Berechtigte und Berufene" sei.

Das war alles sozusagen unstreitig und deshalb schnitt man aus dem großen Kreise von Fragen, zu denen der Fall Veranlassung bot, zunächst nur die eine heraus, „wer von den drei Vertragsschließenden", nach dem Ableben des Fürsten Karl Alexander, zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe „berechtigt und berufen" sei.

Das sind die deutlich erkennbaren Absichten der Streitteile beim Vertragsabschluß.

Daß es auch während des Schiedsverfahrens durchaus nicht die Absicht aller Streitteile war, der Schiedsspruch solle zugunsten ganzer Linien wirken, ergibt sich für die Bückeburgische Seite schon allein aus der Schaumburgischen Erklärung vom 6. Februar 1897 auf den Biesterfelder Antrag vom 26. November 1896. Diese Erklärung läßt sogar auch einen Rückschluß zu auf die Bückeburger Absicht beim Vertragsabschluß. Man müßte denn annehmen, daß die Bückeburger Absichten in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluß und dem 6. Februar 1897 sich geändert haben.

Das gleiche ergibt sich endlich mit Gewißheit daraus, daß die Ebenbürtigkeit aller derjenigen Ehen, aus denen keiner der drei Vertragsschließenden selbst stammte, und soweit solche Ehen für die Beurteilung des Lippischen Hausherkommens an sich nicht in Frage kamen, im ganzen Schiedsverfahren weder zum Gegenstand der Verhandlung, noch zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden ist. Insbesondere sind die Ehen mit der Gräfin Karoline Wartensleben, mit Emilie von Klengel, der Freiin von Emminghaus und mit dem Fräulein von Lang auf Mutenau nicht zum Gegenstand der Verhandlung und nicht zum Gegenstande der Beweiserhebung gemacht worden.

Daß es endlich nicht die Absicht der Schiedsrichter war, der Schiedsspruch solle zugunsten ganzer Linien, und zwar zugunsten derjenigen ganzen Linie wirken, deren Oberhaupt der Schiedsspruch für „berechtigt und berufen" erklärte, ergibt der Wortlaut des Schiedsspruches selbst, der nur zugunsten einer bestimmten Person, im Einklange mit dem Schiedsvertrage, gefällt ist. Es ergibt dieses namentlich der Wortlaut des Schiedsspruchs, wenn

Digitized by Google

erwogen wird, daß er die Antwort war auf den Biesterfelder Antrag vom 26. November 1896 und die Schaumburgische Erklärung vom 6. Februar 1897.

Aus allem Vorstehenden folgt somit zunächst, daß der Schiedsspruch keine rechtliche Tragweite zugunsten aller derjenigen Ehen, ohne Ausnahme, hat, gegen die selbständige Anfechtungsgründe geltend gemacht werden können.

Und zwar steht dieses Ergebnis ebenso fest, sowohl wenn man gegen Bornhak mit Rehm von der allein richtigen Ansicht ausgeht, der Schiedsspruch sei ausschließlich nach der Absicht der Schiedsrichter, und nicht nach der Absicht der Parteien zu beurteilen, als, wenn man mit Bornhak annimmt, die Absicht der Parteien bei Abschluß des Vertrages sei das Maßgebende. Und auch von diesem Gesichtspunkte aus ist Stoerk völlig recht zu geben, wenn er gesagt hat (s. oben) [1]), der Schiedsspruch habe aus einem sehr großen Kreis von Fragen nur einen kleinen Teil herausgeschnitten und beantwortet.

Davon, daß der Schiedsspruch unmittelbar zugunsten der Söhne des Grafregenten wirke, kann somit auf Grund der, im Vorstehenden gekennzeichneten, Schlußfolgerungen gar nicht die Rede sein.

Daß dem wirklich so ist, ergibt sich schließlich noch, und zwar meines Erachtens völlig zwingend, wenn man die ganze Begründung des Schiedsspruches in Betracht zieht, so wie sie vorliegt, auf Grund nachstehender Ueberlegung.

Wenn der Schiedsspruch nunmehr zugunsten der ganzen Linie Biesterfeld wirken sollte, so müßte alles das, was nun zugunsten der Biesterfelder Linie in bezug auf die Tragweite des Schiedsspruches angeführt wird, auch zugunsten der ganzen Weißenfelder Linie gelten, wenn der Schiedsspruch zugunsten des nunmehr verstorbenen Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld, des Hauptes dieser Linie, gefallen wäre. Das Schiedsgericht konnte, wenn man seinen Standpunkt, daß nach gemeinem Rechte „die Ehe eines Mitgliedes eines alt-reichsgräflichen oder neu-fürstlichen Hauses mit einer Dame von niederem Adel im vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts keine Mißheirat war", und: „ob aber nach dem Herkommen (des Lippischen Hauses — Anm. d. Verf.) alter Adel im Sinne der Zugehörigkeit der Braut zu einem altadeligen Geschlechte nötig war, oder ob selbst neu verliehener Adel genügte, wenn nur nicht die Wahlkapitulation von 1742 verletzt wurde, kann unentschieden bleiben", als die Grundlage seiner Entscheidung voraussetzt, zu einer Entscheidung zugunsten des Hauptes der Weißenfelder Linie auf zwei Wegen gelangen. Es konnte annehmen, daß nach § 18 des Brüdervergleichs von 1749, also nach Hausrecht, mindestens freiherrlicher Titel für die Braut, auch zur Thronfolgefähigkeit, erforderlich sei, und deshalb die ganze Biesterfelder Linie als Nachkommenschaft der, wie der Schiedsspruch selbst feststellte, Nicht-Freiin (Schiedsspruch S. 9) Modeste von Unruh ausschließen. Zweitens: es konnte sich ausschließlich auf das, wie oben niedergelegte, gemeine Privatfürstenrecht und Herkommen des Hauses stützen, aber die Nachkommenschaft der Modeste ausschließen, weil es deren Zugehörigkeit zur adeligen Familie von Unruh nicht als erwiesen ansah. In beiden Fällen hätte die Entscheidung zugunsten des Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld ausfallen müssen, der nebenbei bemerkt kinderlos war (sein Bruder, das jetzige Oberhaupt der Linie Weißenfeld, Graf Georg, ist unvermählt). Nach Bornhak hätte mit einem solchen Schiedsspruch zugunsten des Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld das Thronfolgerecht der ganzen Linie Weißenfeld festgestanden.

[1]) „Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe" S. 22 f.

Digitized by Google

Der ältere Ast der Linie Lippe-Weißenfeld hätte den jüngeren Ast dieser Linie, den er selbst nicht für thronfolgefähig anerkennt, plötzlich in dieser Eigenschaft anerkennen müssen, und das jüngere, Schaumburg-Lippische, Haus hätte in bezug auf die Thronfolge im Fürstentum Lippe nicht einmal die Ehe mit dem Fräulein von Lang oder die Ehe mit der Freiin von Emminghaus zum Gegenstand einer neuen Entscheidung machen können. Schon diese Ueberlegung allein dürfte beweisen, daß die Behauptung, der Schiedsspruch habe zugunsten ganzer Linien des Gesamthauses Lippe wirken sollen, oder: er wirke zugunsten der ganzen Linie Lippe-Biesterfeld, unhaltbar ist.

An einer Stelle der Bornhakschen Ausführungen („insbesondere über die seiner Brüder" — S. 57) scheint es so, als ob Bornhak die Wirksamkeit des Schiedsspruches auf die Brüder des Grafregenten beschränken und auf seine und seiner Brüder Söhne nicht ausdehnen wolle, allein seine weiteren Ausführungen, insbesondere Seite 61, beweisen, daß er dem Schiedsspruch eine mittelbare rechtliche Tragweite für die Nachkommen der Gräfin Karoline Wartensleben beimessen will.

Es darf im übrigen an dieser Stelle nicht unausgesprochen bleiben, daß die Schlußfolgerung Bornhaks:

1. die Absicht der Parteien bei Abschluß des Schiedsvertrages ging dahin, „durch den Schiedsspruch den Thronfolgestreit unter ihren Linien zur Erledigung zu bringen";
2. „nach der Absicht der Parteien ist auch die Wirksamkeit des Schiedsspruches zu beurteilen";

folglich entschied das Schiedsgericht, indem es den Grafen Ernst für thronfolgeberechtigt erklärte:

> „auch über das Thronfolgerecht aller derjenigen Familienmitglieder, die sich mit ihm in der gleichen Rechtslage befinden, insbesondere über die seiner Brüder"

an einer durchsichtigen Unschlüssigkeit leidet.

Zunächst gewinnt der ganze Satz nur einen Sinn, wenn man an Stelle von die (nämlich Rechtslage): das (nämlich Thronfolgerecht) setzt.

Sodann aber wäre, wenn überhaupt die Absicht der Parteien bei Abschluß des Schiedsvertrages maßgebend für die Auslegung des Schiedsspruches wäre, und nicht die Absicht der Schiedsrichter, nur die Schlußfolgerung haltbar: entweder:

> die Absicht der Parteien ging dahin, durch den Schiedsspruch den Thronfolgestreit unter ganzen Linien zur Erledigung zu bringen, folglich hat der Schiedsspruch zugunsten der ganzen Linie Lippe-Biesterfeld gewirkt;

oder:

> die Absicht der Parteien ging dahin, durch den Schiedsspruch das für das Haus Lippe geltende gemeine oder Haus-Ebenburtsrecht ein für alle mal fest zu legen, folglich hat der Schiedsspruch zugunsten aller derjenigen Mitglieder des Lippischen Gesamthauses gewirkt, welche sich mit dem Grafen Ernst in gleicher Rechtslage befinden.

Warum im ersteren Falle, wenn Bornhaks Voraussetzungen richtig wären, der Schiedsspruch nur zugunsten derjenigen Mitglieder der Biesterfelder Linie wirken sollte, die sich mit dem Grafen Ernst in der gleichen Rechtslage befinden, warum er im zweiten Falle nur zugunsten derjenigen, in gleicher

Digitized by Google

Rechtslage mit dem Grafen Ernst befindlichen, Mitglieder des Lippischen Gesamthauses wirken sollte, die der Biesterfelder Linie angehören, ist schlechthin unerfindlich.

Nach allem Vorstehenden muß ich also zunächst bei der Feststellung bleiben, daß der Schiedsspruch keine rechtliche Tragweite hat zugunsten solcher Mitglieder der Linie Biesterfeld, gegen welche die „selbständigen Anfechtungsgründe" geltend zu machen sind, daß er insbesondere nicht gewirkt hat zugunsten der Söhne des Grafregenten und auch nicht zugunsten der Söhne seiner Brüder.

Da der Beschluß des Bundesrates vom 3. Februar 1898, die Lippische Regierung zu ersuchen, der Beratung eines Gesetzentwurfs, der unter anderem die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafen Ernst landesgesetzlich festlegen sollte, keinen Fortgang geben zu lassen,[1]) beweist, daß auch die verbündeten Regierungen sämtlich, mit Ausnahme natürlich von Lippe, dem Schiedsspruch keine rechtliche Tragweite zugunsten der Söhne des Grafen Ernst beilegen — andernfalls wäre dieser Beschluß völlig sinnlos —, so dürften die Akten über diesen Streitpunkt eigentlich geschlossen werden können.

Triepel[2]) aber, in dessen Ausführungen die im Vorstehenden eingehend erörterten nachher von Bornhak ausgesprochenen Gedanken auch hinein spielen, macht geltend, und betont, um dem Schiedsspruch eine möglichst große Tragweite zu geben, viel stärker als Bornhak: dem Schiedsgericht sei nicht bloß die Frage unterbreitet worden, welche Person beim Ableben des Fürsten Alexander den Thron des Fürstentums zu besteigen habe, sondern die Parteien hätten in allererster Linie dem Schiedsgericht die Frage vorgelegt, welches Recht auf den Fall anzuwenden sei. Auf diese Frage habe das Schiedsgericht eine sehr deutliche Antwort gegeben. Es habe die Ehe des Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld mit Modeste von Unruh für ebenbürtig erklärt, weil nach seiner Auffassung sowohl das gemeine Privatfürsten- als das Lippische Hausrecht zur Ebenbürtigkeit einer Ehe nicht mehr als einfachen niederen Adel der Frau, „vielleicht" mit Abstammung aus altadeliger Familie verlangte. Deshalb könnte erstens fürderhin von keiner der Gegenseiten einem Mitgliede der Biesterfelder Linie die Thronfolgefähigkeit um deswillen bestritten werden, weil es seine Zugehörigkeit zum Hause auf eben die Ehe zurückführe, die das Schiedsgericht als dem Hausrecht entsprechend befunden habe. Es würde ein Widersinn darin liegen, ein und dieselbe Ehe dem einen Abkömmling gegenüber für ebenbürtig zu erklären, dem andern gegenüber als unebenbürtig zu behandeln. Zweitens: auf Grund dieses vom Schiedsgericht festgestellten Ebenbürtigkeitsrechtes sei auch die Ehe des Grafregenten mit der Gräfin Karoline von Wartensleben als ebenbürtig zu beurteilen, und von einem „selbständigen Anfechtungsgrunde" gegen diese Ehe könne keine Rede sein. Es handelt sich also für die Beurteilung der Wartensleben-Ehe nicht mehr um die unmittelbare, sondern um eine mittelbare rechtliche Tragweite des Schiedsspruches zugunsten der Söhne des Grafen Ernst. Unterstellt wird zunächst, das Schiedsgericht habe über das Ebenburtsrecht, das gegolten habe, rechtskräftig endgültig entschieden. Diese Unterstellung ist irrig. Eine Rechtskraft wohnt der Entscheidung des Schiedsspruches über das anzuwendende Ebenburtsrecht offenbar nicht inne. Ich verweise statt aller Erörterungen auf die neuen Werke von Mendelsohn-Bartholdy, „Grenzen der

---

[1]) Triepel, „Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe", Leipzig 1903 S. 6.
[2]) A. a. O. S. 97 ff.

Digitized by Google

Rechtskraft", 1900, und von Hellwig, „Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft", 1901. Sodann ist, soweit die Ebenbürtigkeit der Modeste von Unruh in Betracht kommt, vor allem festzustellen, daß es sich für etwaige weitere Anfechtungen dieser Ehe in erster Linie durchaus nicht darum handelt, das nach der Meinung des Schiedsgerichts auf diese Ehe anzuwendende Recht anzufechten und darüber den Streit von neuem aufzurollen, sondern um die tatsächliche Feststellung, welche das Schiedsgericht in bezug auf den Geburtsstand dieser Frau vorgenommen hat. Die Schlußfolgerung Triepels trifft also am Ziele vorbei.

Um zu beweisen, was er beweisen wollte, hätte er beweisen müssen, daß das Schiedsgericht auch über den Geburtsstand der Modeste von Unruh für alle Zeiten bindend entschieden habe. Das hat er aber weder beweisen wollen noch bewiesen; er kann es auch nicht beweisen, denn der Entscheidung des Schiedsspruches wohnt keine Rechtskraft über diese tatsächliche Frage bei. Der Geburtsstand einer Person ist eine tatsächliche Frage, ebenso wie die Eigenschaft eines bestimmten Baumes, eine Pappel, oder eines bestimmten Tieres, ein Löwe zu sein. So wenig durch rechtskräftigen Richterspruch eine Linde zur Pappel oder ein Panther zum Löwen wird, wenn sie es nicht wirklich waren, so wenig wird dadurch eine Person, die ihrem Geburtsstande nach bürgerlich oder nicht erwiesen adelig war, erwiesenermaßen adelig. Handelt es sich um ein Urteil auf eine Feststellungsklage, dahin lautend, die (tatsächliche) Linde sei eine Pappel, der (tatsächliche) Panther sei ein Löwe, eine (tatsächlich) bürgerliche Person sei adelig, so steht allerdings zwischen den Parteien Pappel-, Löwen- oder Adelseigenschaft, trotz dem Widerspruche mit den Tatsachen, fest. Für jeden Dritten bleibt aber die Linde, der Panther, der Bürgerliche, was er war.

Die Schlußfolgerung Triepels ist, wenn man näher hinsieht, auch nicht schlüssig. Wenn er gesagt hätte, es könne nach dem Schiedsspruch keinem Mitgliede des Lippischen Gesamthauses mehr die Ebenbürtigkeit streitig gemacht werden, welches aus einer im 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts geschlossenen Ehe mit einer Dame aus unzweifelhaft altadeligem Geschlecht stammt, so ließe sich diese Ansicht hören. Darum handelt es sich aber gar nicht mehr im Falle Unruh; es handelt sich darum, daß, auf Grund neuer Urkunden, das Ebenbürtigkeitsrecht des Schiedsspruchs sich gegen die Nachkommen der Modeste von Unruh selbst kehren muß.[1])

Es handelt sich darum auch nicht im Falle Wartensleben, denn diese Ehe ist erst 1869 geschlossen.

Muß also festgestellt werden, daß dem Schiedsspruch eine rechtliche Tragweite nicht inne wohnt:

a) weder in bezug auf das Ebenburtsrecht;
b) noch auf die tatsächliche Frage der Abstammung und des Adels der Modeste von Unruh,

so verlohnt es sich doch, des näheren zu untersuchen, ob das Ergebnis ein anderes wird, wenn man die Frage zu a) bejaht und die zu b) verneint, oder, wenn man die Frage zu a) verneint und die zu b) bejaht. Wer dem Schiedsspruch eine rechtliche Tragweite in bezug auf das Recht, aus dem er seine Entscheidung schöpfte, beimißt, muß berücksichtigen: was hat der Schiedsspruch in bezug auf das, auf die Ehe von Modeste von Unruh anzuwendende, Recht

---

[1]) Urteil des Landgerichts Detmold vom 10. Juni 1903.

Digitized by Google

eigentlich entschieden? Das ist nun folgendes, und ich muß behaupten, daß das weder Triepel noch Bornhak richtig dargestellt haben:

1. Nach gemeinem deutschen Privatfürstenrecht ist die Ehe eines Mitgliedes eines alt-gräflichen oder neu-fürstlichen Hauses mit einer Dame von niederem Adel im 18. oder im Anfang des 19. Jahrhunderts keine Mißheirat (S. 17);

2. im Lippischen Hause hatte sich ein „mehr als einfachen niederen Adel" erfordernbes Herkommen nicht gebildet, dagegen wurde im Lippischen Hause herkömmlich zur Ebenbürtigkeit Abstammung aus altadeligem Geschlecht verlangt.

Da das Schiedsgericht die Abstammung der Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh als erwiesen angenommen hat, sagt es,

> „daß diese Abstammung nach dem gemeinen Privatfürstenrecht zu ihrer Ebenbürtigkeit genügte, und daß zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe ein für die Sukzessionsfähigkeit ihrer Deszendenten hinsichtlich des Fürstentums Lippe maßgebendes strengeres Herkommen nicht bestand,"

und folgert dann, „da allein auf Grund dieser Ehe die Ebenbürtigkeit des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld bestritten ist", dessen Thronfolgefähigkeit.

Daß das Schiedsgericht tatsächlich der Ansicht war, im Hause Lippe sei herkömmlich zur Ebenbürtigkeit Abstammung aus altadeliger Familie verlangt worden, ergibt sich für jeden aufmerksamen Leser der Gründe zum Schiedsspruche. So sagt das Schiedsgericht auf S. 42, es habe

> „nicht die Ueberzeugung gewinnen können, es habe sich in dem Hause Lippe ein mehr als einfachen niederen Adel, vielleicht mit Abstammung aus altadeliger Familie erfordernbes Herkommen gebildet".

Es sagt auf S. 43:

> „Nun tritt in keinem Falle hervor, daß die Schwierigkeiten gemacht wurden, weil das Lippische Hausrecht mehr als Abstammung der Gemahlin aus altadeliger Familie erfordere, oder daß, falls solcher Adel vorhanden war, die Standeserhöhung überhaupt für notwendig erachtet wurde",

und fährt fort:

> „Die einzigen beiden Fälle, die Zweifel erregen könnten, sind die Ehen mit Fräulein von Meinertshagen und mit Frau von Trotha. Aber bei der letzteren läßt sich überhaupt nicht erkennen, weshalb man die Standeserhöhung veranlaßte, und bei dem ersteren Falle ist der neue Adel offenbar der wahre Grund, und noch mehr tritt dies bei der Ehe mit Bernhardine von Sobbe hervor. Hier wird vorher und nachher die Unebenbürtigkeit stets darauf, daß der Sobbesche Adel neu sei, gestützt."

Daß das Schiedsgericht den Satz, nach Lippischem Hausrecht sei zur Ebenbürtigkeit Abstammung aus altadeliger Familie notwendig gewesen, nicht genauer feststellte, liegt nur daran, daß es die Abstammung der Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh als erwiesen und sie damit als ebenbürtig annahm.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich nun einige nicht unwichtige Schlußfolgerungen.

1. Wenn wirklich dem Schiedsspruche hinsichtlich des zur Anwendung zu bringenden Ebenburtsrechtes eine rechtliche Tragweite inne wohnen würde, so würde daraus mittelbar folgen, daß die Ehen Weißenfelder Grafen a) mit

Digitized by Google

der bürgerlichen, erst kurz vor der Verehelichung in den Freiinnenstand erhobenen Fräulein Emminghaus, b) mit dem neu-briefadeligen Fräulein Lang von Mutenau nicht ebenbürtig sind. Daß sie nicht ebenbürtig sind, dürfte zweifellos sein, aber daß das durch den Schiedsspruch rechtskräftig feststehe, wird doch niemand ernstlich behaupten wollen. Ein neuer Rechtsstreit über diese Ehen ist möglich, denkbar und zulässig. Folglich muß die Behauptung von der rechtlichen Tragweite des Schiedsspruches für das Ebenburtsrecht falsch sein.

2. Wäre sie aber auch richtig, so ergibt sich folgendes. Das Schiedsgericht ist von der Ansicht und Ueberzeugung ausgegangen: Modeste von Unruh stammte aus dem altadeligen Geschlecht von Unruh. Nun ist aber inzwischen durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Detmold vom 10. Juni 1903 ausgesprochen, daß die Abstammung der Modeste aus dem altadeligen Geschlecht von Unruh unerwiesen ist. Die Brüder des Grafregenten befinden sich also nicht in der Rechtslage, als in welcher befindlich das Schiedsgericht den Regenten selbst angenommen hat. Sie befinden sich mit ihm als leibliche Brüder natürlich in den gleichen Abstammungsverhältnissen, aber sie befinden sich mit ihm durchaus nicht in der „Rechtslage des Schiedsspruches" um mich so auszudrücken, und keineswegs mit ihm in der „gleichen Rechtslage" im Sinne des Schiedsspruches.

Die „Rechtslage des Schiedsspruches" in bezug auf den Adel und die Abstammung der Modeste von Unruh war für den Sieger im Rechtsstreit: Abstammung dieser Dame aus dem altadeligen Geschlecht von Unruh. Die gegenwärtige Rechtslage seit dem Detmolder Urteil vom 10. Juni 1903 ist für die gesamte Nachkommenschaft dieser Dame in bezug auf deren Adel und Abstammung: Abstammung aus dem altadeligen Geschlecht von Unruh ist unerwiesen; ihr Adel ist „rechtlich nicht existent". Und zwar ist diese abweichende Ueberzeugung des später entscheidenden Gerichts gewonnen auf Grund der Kenntnis von Tatsachen und Urkunden, die das Schiedsgericht nicht kannte, mithin auch nicht würdigen konnte und es ist nicht der geringste Anhalt dafür vorhanden, daß das Schiedsgericht in bezug auf den Adel der Modeste von Unruh nicht anders entschieden haben würde, als es entschieden hat, wenn ihm diese Tatsachen und Urkunden bekannt gewesen wären.

Es versagt also im Falle Unruh und bei dieser Sachlage die Wirkung der Vorstellung von der rechtlichen Tragweite des Schiedsspruches in bezug auf das von ihm zur Grundlage der Entscheidung genommene Recht, weil es sich nicht um gleiche tatsächliche Feststellungen handelt.

Wer umgekehrt meint, der Schiedsspruch besitze eine derartige rechtliche Tragweite zwar für den Adel und die Abstammung der Modeste von Unruh, nicht aber für das Ebenburtsrecht, wird ebenfalls nicht umhin können, anzuerkennen, daß der Schiedsspruch über die Person des Grafen Ernst ausschließlich hinaus nicht wirkt, denn dann kann sogar die ganze Frage über das anzuwendende Ebenburtsrecht nochmals aufgerollt und zum Gegenstande einer neuen Entscheidung gemacht werden.

Allein die Meinung von der rechtlichen Wirkung des Schiedsspruches sowohl hinsichtlich des Ebenburtsrechts als hinsichtlich des Adels und der Abstammung der Modeste von Unruh kann zu dem Triepel-Bornhak-Anschützschen Ergebnis führen.

Das Landgericht Detmold hat am 10. Juni 1903 dahin erkannt, daß der Adel der Modeste von Unruh unerwiesen und rechtlich nicht existent ist.

Digitized by Google

Modeste von Unruh steht also rechtlich, auf Grund eines rechtskräftigen Urteils, das erfloß, nachdem Tatsachen bekannt geworden waren, welche das Schiedsgericht nicht kannte, hinsichtlich ihres Geburtsstandes schlechter da als die Freiin von Emminghaus und das Fräulein Lang von Mutenau. Man überlege sich nun einen Augenblick, wohin die Triepel-Bornhaksche usw. Idee von der Allmacht des Schiedsspruches führen würde. Kraft dieser Allmacht wären die beiden Ehen mit der Freiin von Emminghaus und dem Fräulein Lang von Mutenau bereits als unebenbürtig abgetan, weil sie dem Erfordernis der Abstammung aus altadeligem Geschlecht nicht entsprechen, und die Ehe mit Modeste von Unruh, obwohl diese nicht einmal soviel Adel besitzt, wie das Sachsen-Weimarische Freifräulein von Emminghaus und das neu-reichs-brief-adelige Fräulein Lang von Mutenau, für alle Ewigkeit ebenbürtig.

Es ist kaum möglich, sich in unentwirrbarere Widersprüche zu verwickeln. Ebenso könnte man den Satz vertreten: Wenn in den Entscheidungsgründen eines rechtskräftigen Urteils die Frage, ob A von X der Sohn des N von X sei, als Vorfrage, dahin entschieden worden ist, er sei es, so bleibt A von X für alle Ewigkeit tatsächlich der Sohn des N von X, auch wenn nach Rechtskräftigwerden des betreffenden Urteils durch den Taufschein, den man vorher nicht finden konnte, festgestellt wird, er sei nicht der Sohn des N von X sondern des B von X, und eine Feststellungsklage auf Anerkennung der Vaterschaft von seiten des A von X gegen B von X würde ausgeschlossen sein.

Es ist gesagt worden, die „Selbständigkeit des Anfechtungsgrundes" gegen die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld, des jetzigen Grafregenten, mit der Gräfin Karoline Wartensleben sei nur eine scheinbare. Der Schiedsspruch habe für alle Zeiten bindend und rechtskräftig ausgesprochen, daß gemeinrechtlich und hausrechtlich im Hause Lippe adelige Abstammung der Frau, „vielleicht" unter Anforderung der Abstammung aus altadeligem Geschlecht zur Ebenbürtigkeit genüge. Der Adel und die uradelige Abstammung der Gräfin Karoline Wartensleben sei unbestreitbar und unbestritten. Daraus ergebe sich ohne weiteres die Ebenbürtigkeit dieser Dame und der, gegen diese Ehe geltend zu machende, Anfechtungsgrund entbehre infolgedessen der Selbständigkeit. Das ist die Stelle, wo eine weitgehende mittelbare Tragweite des Schiedsspruches aushelfen soll. Abgesehen nun davon, daß die rechtliche Tragweite des Schiedsspruchs für das Ebenburtsrecht geleugnet werden muß, beweist diese Schlußfolgerung recht wenig Scharfsinn. Der Adel und die Abstammung der Gräfin Karoline Wartensleben stehen allerdings unzweifelhaft fest, aber das Schiedsgericht hat seine Feststellung über das auf den Fall anzuwendende Recht ganz deutlich und unverkennbar auf das 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts beschränkt (S. 17 u. S. 47). Eine Schlußfolgerung auf eine Ehe, welche erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschlossen ist, läßt sich daher aus dem Schiedsspruch zwar vielleicht auf Grund wissenschaftlichen Nachdenkens und rechtlichen Schließens gewinnen, nimmermehr aber ist es erlaubt, zu sagen: aus der rechtlichen Tragweite der Feststellung des Schiedsspruches in bezug auf das im 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts geltende Ebenburtsrecht folge mittelbar auch die Ebenbürtigkeit der diesem Recht entsprechenden, später geschlossenen, Ehen. Auch derjenige, welcher der Feststellung des Schiedsspruches über das Ebenburtsrecht rechtliche Tragweite beimißt, wird vielmehr zugeben müssen, daß, angesichts der zeitlichen Beschränkung, welche das Schiedsgericht ausdrücklich in bezug hierauf vornahm, von einer Ausdehnung der recht-

Digitized by Google

lichen Tragweite des Schiedsspruches über die zeitliche Beschränkung hinaus nicht die Rede sein kann.

Bornhak gebraucht bei Erörterung dieser Fragen den Ausdruck (S. 61), dem Schiedsspruch wohne die Bedeutung eines „Weistums" über das geltende Hausrecht inne. Nach dem oben Gesagten könnte das infolge eigener Ausführungen der Entscheidungsgründe selbst ein „Weistum" nur für die Zeit des 18. und des Anfanges des 19. Jahrhunderts sein.

Nun findet sich allerdings in den Gründen des Schiedsspruches eine Stelle, welche den wesentlichsten der „selbständigen Anfechtungsgründe" gegen die Ebenbürtigkeit der Gräfin Karoline Wartensleben nicht für stichhaltig zu halten scheint (S. 18):

> „Die von dem Professor Laband in seinen Schriften über die Thronfolge im Fürstentum Lippe vertretene Ansicht, durch den Artikel 14 der Deutschen Bundesakte von 1815 sei jedenfalls die Aenderung eingetreten, daß von da an der hohe Adel in Deutschland nur aus zwei Gruppen von Familien bestehe, den souveränen und den ehemals reichsständischen, und daß die Ebenbürtigkeit auf diese Familien unter sich beschränkt sei, kann in Uebereinstimmung mit der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht nicht gebilligt werden",

allein diese Stelle beseitigt keineswegs diejenige Ansicht, welche meint, wenigstens die regierenden Häuser seien hinsichtlich der Ebenbürtigkeit auf Damen aus ebenfalls regierenden, sogenannten „vormals regierenden" oder endlich ehemals reichsständischen Häuser beschränkt. Weiter ist diese Ausführung des Schiedsgerichts nur ganz im Vorübergehen gemacht und endlich, was das Ausschlaggebende ist, gehört die in ihr angestellte Erwägung keinesfalls zu denen, auf Grund welcher das Schiedsgericht zugunsten des Grafen Ernst entschied. Denn das Schiedsgericht sagt selbst im darauffolgenden Satz, daß auf die im Jahre 1803 mit Modeste von Unruh geschlossene Ehe schon deshalb daraus „nichts" gefolgt werden kann, weil „jedenfalls auf sie der Artikel 14 der viel später vereinbarten Bundesakte keine Anwendung finden, diese Ehe vielmehr nur nach dem Rechte ihrer Zeit beurteilt werden kann."

Diese Bemerkung des Schiedsgerichts ist daher von der Teilnahme an einer rechtlichen Tragweite des Schiedsspruches ohne weiteres ausgeschlossen. Sie hat auch nicht die Bedeutung eines „Weistums".

Schließlich noch folgende Erwägung: Es ist gewiß weder den streitenden Teilen noch dem Lande Lippe dienlich, daß nicht alle Streitpunkte nach allen Seiten hin durch den Schiedsspruch erledigt worden sind. Nach einigen Seiten hin konnte der Schiedsspruch wegen des Wortlautes des Schiedsvertrages, wie oben gezeigt, keine Entscheidung vornehmen. Daß die Erledigung hinsichtlich der Unruhfrage, deren familiengeschichtliche Seite nach dem Schiedsspruch mehr und mehr in den Vordergrund gerückt ist, keine endgültige ist, daran ist lediglich das Schiedsgericht selbst schuld.

Es hat seine Ueberzeugung, Modeste von Unruh stamme aus der bekannten alten adeligen Familie von Unruh, zu einer Zeit geschöpft, als der zur Entscheidung dieser Frage vorliegende Stoff so lückenhaft war, daß jeder Fachmann für Genealogie sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte und demgemäß die Schiedsrichter sich dieser Erkenntnis nicht verschließen durften, jener Stoff bedürfe noch der Vervollständigung, ehe es möglich sei, sich nach dieser oder jener Richtung zu entscheiden. In dem Augenblicke, wo der Schiedsspruch

Digitized by Google

gefällt wurde, hätte, vom Standpunkt der Genealogie aus, ausschließlich dahin entschieden werden können: entweder, die Biesterfelder Linie treffe für den Adel der Modeste von Unruh die Beweislast; wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist diesen Beweis nicht führe, werde sie für beweisfällig erklärt werden; oder: die Entscheidung sei auszusetzen und sämtlichen Streitteilen die Beschaffung weiteren Stoffes zur Klärung der Unruhfrage aufzugeben. Daß man keinen dieser beiden Wege einschlug, war voreilig; nur so wurde es möglich, daß nach dem Schiedsspruch urkundliche Nachweise gefunden wurden, die dem Schiedsgericht unbekannt geblieben waren, Nachweise, welche den zwingenden Beweis liefern, daß der Schiedsspruch hinsichtlich der Abstammung der Modeste von Unruh von einigen unzweifelhaft falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. So hat, um nur einiges hervorzuheben, der Schiedsspruch angenommen, Karl Philipp, der Vater der Modeste, sei im Jahre 1735 oder 1736 geboren, während jetzt durch seinen Taufschein feststeht, daß er am 8. März 1731 getauft ist, und somit meine, vom Schiedsgericht verworfene Annahme, er sei am 6. März 1731 geboren, erwiesen wurde. Das Schiedsgericht hat dann mit der Möglichkeit gerechnet, Karl Philipp sei ein Sohn des Karl Bogislaus von Unruh auf Striche, während nunmehr feststeht, daß er dessen Sohn nicht gewesen sein kann und überhaupt nicht aus der Stricher Linie stammt. Diese tatsächlichen Irrtümer des Schiedsgerichts halten die Anhänger der Biesterfelder Linie für unwesentlich und gleichgültig, die Gegner halten sie für bedeutungsvoll, ja sogar für ausschlaggebend. Die Schuld an dieser Meinungsverschiedenheit trifft die Schiedsrichter, keinen der Streitteile. Nun dürfte aber, meine ich, kein Zweifel darüber bestehen können, daß eine richterliche Schlußfolgerung über das Recht einer Familie an einen deutschen Fürstenthron unmöglich als hinreichende Erledigung dieses Thronstreites betrachtet werden kann und betrachtet zu werden braucht, sobald feststeht, daß diese Schlußfolgerung auf irgend welchen falschen tatsächlichen Voraussetzungen beruht. Nicht betrachtet zu werden braucht von den unterlegenen Teilen, wenn sie die falschen tatsächlichen Voraussetzungen für erheblich halten. Nicht betrachtet werden kann von allen Untertanen, die für die Herrscherstellung des Hauses, das über sie in ihrem Lande für jetzt und die Zukunft die Regierungsgewalt ausüben soll, eine unantastbare und tatsächliche Stütze wünschen müssen, nicht eine durch späteren Richterspruch gänzlich erschütterte Schlußfolgerung eines Schiedsgerichts. Nicht betrachtet werden kann sogar vom Sieger im Streite, der für das Recht auf einen Thron einer Stütze, fester als Marmorblöcke, bedarf, nicht einer Annahme bloß von Tatsachen, die sich hinterher als irrig herausstellten. Nicht betrachtet werden kann aber auch endlich von jedem überzeugten Anhänger derjenigen Staatsform, welche an die Spitze des Staates ein erbliches Oberhaupt setzt, weil das Recht eines Geschlechtes auf einen Thron über jeden Zweifel erhaben sein muß. Ich kann es daher nicht unausgesprochen lassen, daß nach meiner Ueberzeugung eine Neuentscheidung der Unruhfrage in hervorragendem Sinne auch der Biesterfelder Linie angelegen sein muß, namentlich, da das Detmolder Urteil vom 10. Juni 1903 diese Frage völlig gegen sie entschieden hat. Erst wenn eine neue Entscheidung zu ihren Gunsten, unter Würdigung des, nach dem Schiedsspruch gefundenen, Unruhstoffes gefallen sein sollte, würde sie sich als Inhaberin des Lippischen Thrones „von Gottes Gnaden“ betrachten können, vorläufig ist sie es nur von „Schiedsrichters Gnaden“, was eine noch schwankendere Stütze sein dürfte als der „Wille des Volkes“. Und ich kann es nicht verhehlen, daß alle die Versuche, den Schiedsspruch nicht nur, was selbst-

Digitized by Google

verständlich ist, soweit ihm eine förmliche, rechtliche Tragweite innewohnt, als einen Felsen von Erz, an dem nicht gerüttelt werden darf, hinzustellen, sondern ihm darüber hinaus eine unmittelbare oder mittelbare rechtliche Tragweite beizulegen, nicht sowohl von der Erwägung der höchsten rechtlichen Billigkeit, als von der vielleicht unbewußten Besorgnis eingegeben erscheinen, eine neue Entscheidung werde die Unruhfrage nicht mehr zugunsten der Biesterfelder Linie beantworten. Umgekehrt leugne ich durchaus nicht, daß die Schaumburger Sachwalter, darunter auch ich, eine Beantwortung der Unruhfrage in letzterem Sinne bei Neuaufrollung des Streites erstreben und erwarten. Deshalb sollten aber die Anhänger der „Allmacht" des Schiedsspruches sich nicht so gebärden, als seien sie die reinen Hüter des Rechts in höherem Sinne, und wir die auf Schleichwegen kriechenden Rechtsverdreher.

In jedem bürgerlichen Rechtsstreit besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens durch Restitutionsklage, wenn die Partei: „eine andere Urkunde findet, welche eine ihr günstige Entscheidung herbeigeführt haben würde". Der Taufschein des Karl Philipp von Unruh und der Totenschein seiner Mutter, über welche man in dem Detmolder Urteil vom 10. Juni 1903 das Nähere nachlesen mag, sind ohne Zweifel Urkunden, auf welche diese Bestimmung des § $\frac{543}{580}$ 7 b Z.P.O. anzuwenden wäre, wenn die Entscheidung zugunsten der Biesterfelder Linie von einem ordentlichen Gerichte herrührte.

Hätte der Sieger ein Schiedsverfahren nicht in einem solchen, sondern in einem ordentlichen, durch drei Instanzen durchgeführten Prozesse obgesiegt, so wäre nicht der geringste Zweifel darüber möglich, daß es zulässig wäre, auf Grund dieser neuen Urkundenfunde eine Wiederaufnahme des Verfahrens durchzusetzen. Dafür, daß dem so ist, bietet ein österreichischer Rechtsfall einen sehr deutlichen Beweis.

In Böhmen existiert eine gräflich-Kaunitzsche Sekundogenitur, um die vor einiger Zeit ein langwieriger Rechtsstreit schwebte, aus dem schließlich der Graf Rudolf von Wrbna und Freudenthal, der Gemahl der Prinzessin Elvira von Bayern, als Sieger hervorging, und zwar siegte er im Rechtsstreit auf Grund einer Ahnentafel — Einzelheiten gehören nicht hierher —, in welcher nicht weniger als acht bürgerliche Ahnen fälschlich als adelige hingestellt worden waren. Im Jahre 1900 veröffentlichte Dr. Vinzenz Pinsker ein sehr lesenswertes Buch: „Die Sukzession in die gräflich-Kaunitzsche Sekundogenitur Jaromeric, eine genealogisch-kritische Studie", erschienen in Prag, in welcher er diese Dinge aufdeckte.

Es hat dann sehr lange Kämpfe gekostet; allein es unterliegt schon jetzt keinem Zweifel, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden wird, und der Graf Rudolf Christian Wilhelm von Wrbna-Kaunitz-Rittberg-Questenberg und Freudenthal dürfte nur noch die Namen Kaunitz-Rittberg-Questenberg zur Erinnerung an den zu Unrecht erfochtenen Sieg, nicht aber die Kaunitz-Rittberg-Questenbergschen Güter behalten.

Was nun in einem Falle, wo es sich bloß um etliche Tausend Morgen Rittergüter handelt, von jedermann als billig und selbstverständlich empfunden wird, nämlich, daß wegen neuer Funde der Rechtsstreit von neuem aufgerollt werde, das soll in einem Falle, wo es sich um einen Thron handelt, unbillig, ungerecht, unerlaubt sein?! Hier gibt es nur eine einzige Unmöglichkeit: die förmlich-rechtliche. Die Streitteile haben im Falle Lippe durch Schiedsvertrag

Digitized by Google

den zukünftigen Schiedsspruch für verbindlich und unanfechtbar erklärt. Soweit der Schiedsspruch eine förmliche rechtliche Tragweite besitzt, sind sie daher ganz selbstverständlich nicht in der Lage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der neuen Funde zu erstreben oder durchzusetzen. Darin liegt eine innere Ungerechtigkeit, aber sie muß ertragen werden. Dem Schiedsspruche aber auch nur um eines Haares Breite mehr unmittelbare oder mittelbare rechtliche Tragweite beizumessen, als ihm beigelegt werden muß, dazu liegt nicht die geringste Veranlassung vor.

Die Zivilprozeßordnung kennt allerdings die Aufhebung eines Schiedsspruches gemäß § $\frac{867}{1041}$ 6 in dem Falle der neu aufgefundenen Urkunde nicht. Allein die Verfechter der „Allmacht" des Dresdener Schiedsspruches betonen ja selbst so gerne, daß die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung auf dieses Schiedsverfahren keine Anwendung finden. Somit steht einer Restitutionsklage gegen den Dresdener Schiedsspruch ganz ausschließlich die Bestimmung entgegen, welche sich im Schieds**vertrage** unter Nr. 6 befindet: „Der Spruch des Schiedsgerichts ist unanfechtbar und für alle Parteien verbindlich". Es muß daher, abgesehen von allen Rechtsgründen, nur als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet werden, wenn verlangt wird, daß **mindestens** eine **Wiederaufrollung** der **Unruhfrage** bei einer weiteren Entscheidung im Thronfolgestreit gegenüber denjenigen Personen vorgenommen werde, auf die sich die förmliche rechtliche Tragweite des Schiedsspruches nicht erstreckt.

In ihren Wirkungen wird eine solche Wiederaufrollung der Restitutionsklage der Zivilprozeßordnung gleichkommen. Mit der „Absicht der Vertragschließenden" ist gegen ein solches Verlangen offenbar nicht mehr als nichts auszurichten. Denn mit der Möglichkeit, daß das Schiedsgericht seine Schlußfolgerungen auf falschen **tatsächlichen** Voraussetzungen aufbauen könnte, hat zu Zeiten des Vertragsabschlusses sicher keiner der **Streitteile** gerechnet, und im Augenblick der Fällung des Schiedsspruches die **Schiedsrichter** sicher noch weniger. Kurz vor dem Schiedsvertrage verkündete der Sachwalter der Biesterfelder Linie, Herr Professor Dr. Kahl mit Begeisterung: der Streitstoff, auch der zur Beurteilung der Unruhfrage, sei spruchreif. In letzterer Beziehung war er es eben nicht.

Das Detmolder Urteil vom 10. Juni 1903 hat diesen Umstand außer Zweifel gestellt. Diese letzten Erwägungen enthalten nun bloß Billigkeitsgründe und keine Rechtsgründe und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit allen diesen Billigkeitsgründen und mit dem Hinweise auf die Möglichkeit von „Restitutionsklagen" im bürgerlichen Rechtsstreite, angesichts des Art. 6 des Schiedsvertrages, in bezug auf die Wiederaufrollung der Unruhfrage, gegen den Schiedsspruch nichts ausgerichtet werden kann, insofern ihm eine förmliche rechtliche Tragweite innewohnt.

Eine solche Tragweite hat der Schiedsspruch für die Person des Grafen Ernst. Er hat sie aber jedenfalls nicht hinsichtlich der **Tatsache** der Abstammung der Modeste von Unruh, deshalb ist die Wiederaufrollung der Unruhfrage gegebenüber allen Nachkommen von ihr (mit Ausnahme des Grafen Ernst) möglich.

Er hat sie auch nicht hinsichtlich des Ebenburts**rechts**, deshalb ist die Wiederaufrollung dieser **Rechts**frage sowohl gegenüber allen Nachkommen der Modeste von Unruh, als allen Nachkommen aus Ehen, die in die Zeit bis zum

Anfang des 19. Jahrhunderts einschließlich (siehe oben) fallen, (mit der gleichen Einschränkung) möglich.

Die Frage der Ebenbürtigkeit der Gräfin Karoline von Wartensleben wird von der rechtlichen Tragweite des Schiedsspruchs unter keinen Umständen berührt.

Ich vermag meinerseits hinter allen Bestrebungen, die „Allmacht" des Schiedsspruches zu verteidigen, nur das Gefühl sehr großer Schwäche der derzeitigen Biesterfelder Rechtslage in der Unruhfrage zu erkennen.

Und dieses Gefühl der Schwäche in bezug auf die Unruhfrage zeigte sich bei den Sachwaltern der Biesterfelder Linie ganz kürzlich noch mehr in dem Bestreben, nunmehr nach dem Satze zu verfahren:

„Haust du mir meine Unruh,
Hau' ich dir deine Friesenhausen." [1])

Da der Adel und die Abstammung aus altadeligem Geschlecht für diese Stammutter der Schaumburger Linie völlig zweifellos ist, und da daher, nach der Lehre der Vertreter der Allmacht des Schiedsspruches, insbesondere der Lehre von der rechtlichen Tragweite des vom Schiedsgericht unterstellten Ebenburtsrechts, die Ebenbürtigkeit der Ehe mit der Friesenhausen, sogar als eine, vom Augenblick der Eheschließung an vorhandene, feststeht, während die heutige Nachkommenschaft dieser Dame bisher immer davon ausging, die Ehe sei ursprünglich nicht ebenbürtig gewesen und der Ebenbürtigkeitsmangel nur erst nachträglich durch das Kaiserliche Gräfinnen-Diplom und die Zustimmung der Schaumburgischen Agnaten geheilt worden, kann ich dieses Bestreben nur als einen Versuch „mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt" ansehen.

---

[1]) Berliner Börsen-Courier Nr. 217 vom 10. Mai 1904; Lippische Landes-Zeitung Nr. 112 vom 14. Mai 1904; Anschütz a. a. O. S. 16 ff.

Digitized by Google

Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen?

Von Dr. A. Schmidt, Postinspektor in Dresden.

Nach § 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 leistet die Postverwaltung dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz für den Verlust und die Beschädigung

1. der Briefe mit Wertangabe,
2. der Pakete mit oder ohne Wertangabe.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat.

Wenn eine Wertangabe geschehen ist, so wird dieselbe nach § 8 des genannten Gesetzes bei der Festsetzung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung nach § 9 des Gesetzes im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als einen Taler für jedes Pfund der ganzen Sendung. —

Die Bestimmungen über die Haftpflicht haben in den Postgesetzen von jeher die hervorragendste Rolle gespielt, denn in dem Vertrage des Absenders mit der Postverwaltung bildet die Ersatzverbindlichkeit einen wesentlichen, wenn nicht den wichtigsten Bestandteil. Den Maßstab für die Höhe des Ersatzes bildet der Wert, sei es der angegebene Wert bzw. in Einzelfällen der „gemeine Wert" bei den Sendungen mit Wertangabe, oder der „wirklich erlittene Schaden", dessen Begriff — wie wir weiter unten sehen werden — unmittelbar mit dem Begriffe des Wertes zusammenhängt.

Was haben wir nun unter „Wert", „gemeiner Wert" im Sinne des Postgesetzes zu verstehen?

Zunächst kommt die juristische Auffassung in Betracht. Der Ausdruck „gemeiner Wert" findet sich bereits im Preußischen Postgesetze vom 5. Juni 1852 und ist dort dem Preußischen Allgemeinen Landrecht entnommen worden.[1]) Dieses bestimmt im Teil I Titel 2 § 112:

[1]) Vgl. Grimm-Dambach: „Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871." 6. Aufl. Berlin 1901. S. 112.

Digitized by Google

„Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Wert."

§ 113 bestimmt:

„Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Werte beigerechnet."

Außer im Postgesetze ist auch im Handelsgesetzbuche, und zwar im früheren im Artikel 396, sowie in dem zur Zeit gültigen vom 10. Mai 1897 in § 430 die Rede vom „gemeinen Handelswerte, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit" hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Ausdruck „gemeiner Wert" nicht. Außer der allgemeinen Bezeichnung „Wert" in den §§ 738, 818, 849 u. a. erwähnt es den „wirklichen Wert" im § 472 und den „Schätzungswert" in den §§ 237 und 501, ohne daß eine bestimmte Erklärung dieser Begriffe angegeben ist. Man hat es nicht für erforderlich gehalten, eine Definition des „Wertes" gesetzlich festzulegen. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche sagen hierüber:[1]) „Der Begriff des Wertes ist an sich als ein wirtschaftlicher Begriff für das Privatrecht gegeben und im allgemeinen auch nicht zweifelhaft. Nur für diejenigen Fälle, in welchen die Ersatzpflicht auf einen höheren als den gemeinen Wert erstreckt wird, bedarf es einer gesetzlichen Definition des ersteren. Dem wird aber dadurch genügt, daß im § 220 der außerordentliche Wert im Gegensatze zum gemeinen Verkehrswert bestimmt wird." Dieser § 220 des I. Entwurfs vom Jahre 1888 lautete: „Ist als Schadenersatz der Wert eines Gegenstandes zu ersetzen, so ist nicht bloß der gemeine Verkehrswert, sondern auch derjenige Wert maßgebend, welchen der Gegenstand für den Gläubiger nach den besonderen Verhältnissen hatte (außerordentlicher Wert)." Nach den Protokollen der zweiten Kommission zur Ausarbeitung des BGB. ergibt sich „der im § 220 enthaltene Rechtssatz von selbst aus dem Prinzipe des § 218".[2]) Der an Stelle dieses § 218 des I. Entwurfs getretene § 252 des BGB. bestimmt: „Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte." Nach § 12 des Postgesetzes findet aber gegen die Postverwaltung ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. Wir haben es daher im Postgesetze nur mit dem „gemeinen Wert" oder mit dem „gemeinen Verkehrswert", der nach den Motiven des BGB., wie erwähnt, einen wirtschaftlichen Begriff darstellt, zu tun. Was aber verstehen wir unter diesem Ausdruck im volkswirtschaftlichen Sinne?

Entgegen den gedachten Motiven, wonach der Begriff des Wertes „im allgemeinen nicht zweifelhaft ist", bildet die Lehre vom Wert ein viel umstrittenes Gebiet der Nationalökonomie, das wohl am eingehendsten behandelt worden ist. Es verdient aber auch diese gründliche Bearbeitung, da für die ganze politische

---

[1]) S. 30 der Motive zum BGB. (bei Mugdan, „Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich", Berlin 1899, Band III S. 17; vergl. Grimm-Dambach a. a. O. S. 112).

[2]) Grimm-Dambach a. a. O. S. 113.

Digitized by Google

Oekonomie die Wertlehre von grundlegender Bedeutung ist. Nach Julius Wolf[1]) ist der Wert „geradezu als „der Grundbegriff“ der Volkswirtschaftslehre anzusehen“. Zwar haben bedeutende, insbesondere ältere Nationalökonomen die Ansicht ausgesprochen, es sei die Lehre vom Wert vollständig ausgebaut und klargelegt. So meinte ein bekannter Vertreter der englischen Schule, Stuart Mill: „Glücklicherweise ist in den Gesetzen des Wertes weder dem Verfasser noch einem künftigen Schriftsteller etwas übrig gelassen, was noch aufzuklären wäre. Die Theorie dieses Gegenstandes ist abgeschlossen.“[2]) Allein nach Mill sind verschiedene Werttheorien aufgestellt worden.[3]) Denn, wie Fr. J. Neumann betont,[4]) werden mit dem Worte Wert verschiedene Begriffe verbunden, die nur eine gemeinsame sprachliche Grundlage haben und denen „nur das Eine gemeinsam ist, daß sie in näherer oder entfernterer Beziehung zur Schätzung oder zur Beurteilung der Tauglichkeit von Dingen, menschlichen Interessen, Wünschen, Zielen oder Zwecken zu dienen, stehen.“[5]) Gerade der Sprachgebrauch macht es sich auf Kosten der Genauigkeit oft allzu bequem. Er wählt gern ihm nahe zur Hand stehende Worte, während unser Sprachschatz noch andere treffendere Bezeichnungen bietet. Zudem vermittelt die theoretische Gründlichkeit und Klarheit, welche doch zum großen Teil auf echt abstrakten Erwägungen beruht, noch nicht ohne weiteres eine volle praktische Erkenntnis, wie sie zur Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, die die Grundlage für die wichtige Regelung der Haftpflicht bilden, notwendig ist. —

Bei unseren Untersuchungen lassen wir jene eigentümliche Art von Anerkennung außer Betracht, die wir als Wertschätzung bezeichnen, wenn wir vom Werte der Tugend, des Lebens, der Gesundheit oder vom künstlerischen oder literarischen Werte einer Geistesschöpfung sprechen. Wir haben es vielmehr mit äußerlichen, sachlichen Dingen zu tun, die wir als Mittel für einen außerhalb ihrer selbst liegenden Zweck wert halten.

Wenn wir die Lehre vom Wert richtig erfassen wollen, müssen wir von den Bedürfnissen des Menschen ausgehen. Unter „Bedürfnis“ verstehen wir die Empfindung eines Mangels, verbunden mit dem Drange, ihn zu beseitigen. Die Hebung des Mangels nennen wir Befriedigung des Bedürfnisses. Wir können unterscheiden zwischen Natur- oder Existenzbedürfnissen, Kulturbedürfnissen und Luxusbedürfnissen, ferner zwischen dringlichen und aufschiebbaren Bedürfnissen usw. Hieraus erkennen wir, daß die Bedürfnisse für die Erhaltung

---

[1]) Julius Wolf: Artikel „Zur Lehre vom Wert“ in der „Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften“, 42. Bd. Jahrg. 1886, S. 426, 432. — Vgl. ferner v. Böhm-Bawerk, Artikel „Wert“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Aufl. S. 747: „Der Wert ist der eigentliche Kern- und Angelpunkt des gesamten Wirtschaftsgetriebes.“ — v. Wieser: „Der natürliche Wert“. Wien 1889. Vorwort S. VI: „Der Wert ist der Charakter der Dinge in der Wirtschaft, seine Gesetze sind für die politische Oekonomie das, was das Gesetz der Schwere in der Mechanik ist.“

[2]) John Stuart Mill: „Principles of political economy“. (Uebers. von Ad. Soetbeer.) 3. deutsche Ausg. Leipzig 1869. II. Bd. S. 100.

[3]) Vgl. hierzu Fr. Gottl: „Der Wertgedanke, ein verhülltes Dogma der Nationalökonomie“ in Elsters „Staatswissenschaftlichen Studien“ Bd. 6 S. 427 ff.

[4]) Fr. J. Neumann: Artikel „Wert“ in „Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie“. 3. Aufl. I. Bd. S. 138.

[5]) Vgl. auch Fr. Gottl a. a. O. S. 498: „Der Laut „Wert“ ist ein Element unserer Sprache, und als solches empfängt es unter der Herrschaft des Sprachgebrauchs — nicht bloß im Angesichte des gewöhnlichen, manchmal auch des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs — seinen geistigen Gehalt.“

Digitized by Google

und Lebensführung des Menschen verschiedene Bedeutung haben. Diese mannigfache Bedeutung der Bedürfnisse bringt uns zum Bewußtsein, daß auch das Verhalten des Menschen zu den „Gütern“ — den Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung — sich verschieden gestalten muß. Wenn wir uns fragen, wovon hängt ganz im allgemeinen unser Verhalten zu den Gütern ab, so werden wir finden, daß demselben drei Umstände zugrunde liegen:

1. die Menge, in der die Güter vorhanden sind. Je nachdem die Menge eine beschränkte oder unbeschränkte ist, wird der Mensch den Gütern gegenüber verschiedene Empfindungen hegen und sein Handeln danach auch verschieden einrichten. Güter in unbeschränkter Menge werden auf seine Willensneigungen sehr wenig oder gar keinen Einfluß ausüben. Dagegen werden beschränkt verfügbare Dinge je nach dem Maße der Seltenheit verschiedenartige Schwierigkeiten der Erlangung, Opfer und Mühen verursachen.

2. Die Größe unseres Bedarfs bzw. die Menge, in der die Güter zur Bedürfnisbefriedigung notwendig sind. „Mit zunehmender Erkenntnis und Kultur erweitert sich der Kreis der Bedürfnisse und differenziert sich mehr und mehr für die verschiedenen Individuen, sodaß auf den höheren Kulturstufen fast jeder Mensch zu fast jedem Zeitpunkt einen verschiedenen Kreis von Bedürfnissen empfindet.“ [1]) Je nach der Größe des Bedarfs wird unser Verhalten zu den verschiedenen Gütern sehr abweichend sein. Von der einen Art können wir nicht genug bekommen, bei der andern sind wir sehr bald gesättigt. Ein Regenschirm z. B. ist uns unentbehrlich, ein zweiter ist uns noch angenehm, ein dritter ist überflüssig. „Der Bedrängte gibt ein Königreich für ein Pferd“. Ein zweites Pferd könnte zum Zwecke des Wechsels noch die Kronjuwelen wert sein, während ein drittes oder viertes für die Flucht vielleicht schon hinderlich wäre.“ [2])

3. Die verschiedene Qualifikation der Güter zur Bedürfnisbefriedigung. Es gibt sehr viele Fälle, in denen wir ein Bedürfnis durch verschiedene Güter befriedigen können: beispielsweise können wir den Durst durch Wasser, Bier, Wein usw., den Hunger durch Brot, Fleisch usw. stillen. Diese Güter können mithin einander ablösen; aber zweifellos haben nicht alle Güter, die sich vertreten können, die gleiche Bedeutung. Die Stellung des Menschen ändert sich dementsprechend zu diesen Gütern. Deshalb wird der Mensch, wenn er mit Verständnis wirtschaftet, sich das Verhältnis klar zu machen haben, in welchem die Güter zu seinem Wohlbefinden stehen. „Hier können Leidenschaft und kühle Besonnenheit, Gesundheit, Alter, Erziehung, Gewohnheit, Reichtum, Notlage, überhaupt alle die tausendfältigen Beweggründe und die sie bedingenden inneren und äußeren wechselnden Zustände eine Rolle spielen.“ [3])

Bei allen Gütern können wir ein solches Verhältnis darstellen, dieses wird aber je nach den angeführten Umständen einen verschiedenen Charakter annehmen. Wir treten in mancherlei Beziehungen zu den Gütern und werden sie demgemäß schätzen: die einen werden wir für nützlich, andere für wertvoll halten.

[1]) Moriz Naumann: „Die Lehre vom Werte“. Leipzig 1893. S. 15.

[2]) J. Lehr: Artikel „Wert, Grenzwert und Preis“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“. N. F. Bd. 19. Jahrg. 1889. S. 28. — Vgl. auch die betr. Ausführungen bei J. Lehr: „Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft“. Leipzig 1893. S. 121—123. — Vgl. ferner die humorvolle Erzählung Fritz Reuters: „Wat bi 'ne Aewerraschung 'rute kamen kann“, in welcher dem Ratsherrn Zarnekow in Güstrow für den angeblich gestohlenen Kutschbock am Weihnachtsabend drei neue Kutschböcke beschert werden und außerdem der alte Kutschbock wieder zum Vorschein kommt.

[3]) J. Lehr: „Wert, Grenzwert und Preis“ a. a. O. S. 43.

Digitized by Google

Nützlichkeit oder Brauchbarkeit (utilité) ist nichts anderes als die Fähigkeit eines Gutes, direkt oder indirekt der menschlichen Bedürfnisbefriedigung zu dienen, diejenige Eigenschaft, die die Dinge zu „Gütern“ macht. Ohne die Brauchbarkeit (Tauglichkeit) kann aber von einer Wertschätzung nicht die Rede sein. „Werte Dinge müssen brauchbar sein.“ [1]) In richtiger Würdigung dieser Tatsache sagt auch Shakespeare in „Troilus and Cressida“ II, 2:

„Value dwells not in particular will;
It holds its estimate and dignity
As well wherein 'tis precious of itself
As in the prizer.“ [2])

In der Nützlichkeit erblicken wir die Ursache der Bedürfnisbefriedigung und daher schreiben wir sie allen Gütern zu. Aber nicht allen schreiben wir auch Wert zu.[3]) Denn Wert eines Gutes im allgemeinsten Sinne ist „die Bedeutung, welche vom Menschen dem Gute wegen dieser seiner Nützlichkeit beigelegt wird“.[4]) Aehnlich bezeichnet Schäffle [5]) den Wert als „die Bedeutung eines ökonomischen Gutes in der wirtschaftlichen Berechnung des Menschen“, und Roscher [6]) als „die Bedeutung, welche ein Gut für das Zweckbewußtsein des wirtschaftenden Menschen hat“.

Der Wert bezeichnet also keine Eigenschaft der Dinge an sich[7]), wenn er auch objektiv die Nützlichkeit eines Dinges zur Voraussetzung hat, sondern eine Beziehung der Dinge zum Menschen, die abhängig ist einerseits von den Eigenschaften des geschätzten Gegenstandes und andererseits von den subjektiven Empfindungen und Neigungen des urteilenden Menschen.[8]) Es entsteht leicht die Frage: Wann werden wir einem nützlichen Dinge Wert beilegen? Auch die freien Güter, d. h. diejenigen, die dem Menschen in beliebiger Menge ohne weiteres frei zur Verfügung stehen, haben für ihn Nützlichkeit, die sich nach ihrem höheren oder geringeren Grade schätzen läßt (Luft, Licht, Sonnenwärme, Wasser usw.). Es ist aber — nach der übereinstimmenden Ansicht der meisten Nationalökonomen — nicht üblich, ihnen auch Wert zuzuschreiben. So heißt es bei Zuckerkandl, „der Wert sei stets nur ein Urteil über die Tauglichkeit der Güter zur Bedürfnisbefriedigung. Nur werde dieses Urteil nicht bei allen Gütern gefällt, sondern bloß bei jenen, wo infolge des den Vorrat übersteigenden Bedarfs jede Teilquantität die Befriedigung eines Bedürfnisses bedeute. Die anerkannte

---

[1]) Schäffle: „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“. 2. Aufl. Tübingen 1867. S. 121. — v. Komorzynski: „Der Wert in der isolierten Wirtschaft“, Wien 1889, S. 104, bezeichnet die Tauglichkeit der Güter als „die äußerste Grundlage für die Vorstellung vom Werte“.

[2]) K. H. Rau: „Lehrbuch der politischen Oekonomie“. 3 Bde. 7. Aufl. Leipzig u. Heidelberg 1863. I. Bd. S. 72.

[3]) Ebenso J. F. Neumann: Artikel „Wert“ a. a. O. S. 143.

[4]) Ad. Wagner: „Grundlegung der politischen Oekonomie“. 3. Aufl. Leipzig 1892. I. Tl. 1. Halbband. S. 328.

[5]) Schäffle a. a. O. S. 51.

[6]) W. Roscher: „Grundlagen der Nationalökonomie“. 18. Aufl. Stuttgart 1886. S. 8.

[7]) Vgl. hierzu A. Lindwurm: „Die Theorie des Wertes“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“. Bd. IV. Jahrg. 1865. S. 171 ff. — Ferner auch Herr zu Putlitz: „Wert, Preis und Arbeit, ein Beitrag zur Lehre vom Werte“. Berlin 1880. S. 55, 79. — Ferner v. Böhm-Bawerk: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ N. F. Bd. XIII. Jahrg. 1886. S. 13.

[8]) Vgl. H. v. Mangoldt: „Grundriß der Volkswirtschaftslehre“. 2. Aufl. Stuttgart. S. 2.

Digitized by Google

Nützlichkeit allein gibt einem Gute noch nicht Wert."[1]) Aus diesem Grunde ist auch m. E. die im Preuß. Allgem. Landrecht enthaltene Definition: der gemeine Wert sei der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, nicht erschöpfend. „Bei den freien Gütern, die in solchen Mengen verfügbar sind, daß jede Teilquantität sofort durch eine andere ersetzt werden kann, ist an dem Besitze irgend einer Teilquantität nichts gelegen, sie sind wertlos",[2]) „sie haben weder Tausch- noch Gebrauchswert";[3]) „die naturfreien Güter bilden, da sie sich ohne jeden Aufwand an Arbeit und sonstigen Gütern in einer den Bedarf übersteigenden Menge darbieten, überhaupt keinen Gegenstand wirtschaftlicher Beurteilung und entbehren . . . . überhaupt des Wertes".[4])

Mit gewissen Beschränkungen kann man diesen Ansichten wohl beistimmen. Hierbei ist eigentlich nur an den Ueberfluß gedacht, der uns jeweilig eine beliebige Verwendung ohne jedes Opfer gestattet. Dagegen kann z. B. einem Taucher ein Quantum Luft oder einem Wüstenreisenden ein Becher Wassers von hohem Werte sein. In dieser Hinsicht begreifen wir Pindars Worte: „Das Wasser ist das vornehmste", und den schönen Vergleich des Quellwassers, der den Türken geläufig ist, mit dem Ab-i-hayât, dem Lebensquell des Paradieses.

Im wirtschaftlichen Sinne schreibt man jedoch nur denjenigen nützlichen Dingen Wert zu, die durch Arbeit oder sonst durch irgend ein Opfer erworben werden müssen und daher im Gegensatz zu den freien als wirtschaftliche Güter bezeichnet werden.[5]) Diesen ist es eigentümlich, daß sie nicht ohne weiteres beliebig zur Verfügung stehen, sondern eine gewisse „Seltenheit" (Schwierigkeit der Erlangung) aufweisen. Daher hat auch schon z. B. J. Bapt. Say[6]) Nützlichkeit und Seltenheit als die beiden Momente bezeichnet, durch deren Verbindung der Wert entsteht.

Nach den vorstehenden Ausführungen bezeichnet man Wert als die Bedeutung, die ein mit Kostenaufwand zu erlangendes Gut als Bedarfsdeckung für den wirtschaftenden Menschen besitzt, als Bedingung einer direkten oder indirekten Bedürfnisbefriedigung.

Die Wertschätzung besitzt einen echt individuellen Ursprung, d. h. „die besitzende bzw. behalten wollende oder die bedürfende bzw. begehrende, erlangen wollende Person beurteilt die Bedeutung eines bestimmten Gutes in bestimmter Menge in einem einzelnen Zeitpunkt für ihre bestimmten Bedürfnisse".[7]) Durch diese quantitative Beziehung des Menschen zu den Gütern gelangen wir zum subjektiven Wert: es wird von

---

[1]) Zuckerkandl: „Zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre". Leipzig 1889. S. 56 ff.

[2]) Zuckerkandl a. a. O. S. 318.

[3]) C. Menger: „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre". Wien 1871. Tl. I.

[4]) v. Komorzynski a. a. O. S. 82. — Vgl. ferner v. Wieser: „Der natürliche Wert" S. 2, 20. — v. Wieser: „Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes". Wien 1884. S. 84 ff. — Putlitz a. a. O. S. 83. — v. Böhm-Bawerk: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" a. a. O. S. 15. — Roscher a. a. O. S. 9, 11.

[5]) Vgl. hierzu G. Flatow: „Studie über den Wertbegriff" in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft". 45. Bd. Jahrg. 1889. S. 264 ff. — Ad. Wagner: Grundlegung S. 290.

[6]) J. B. Say: „Traité d'économie politique etc.", deutsch von Morstadt, 3. Aufl. Heidelberg 1830. — Ebenso Zuckerkandl a. a. O. S. 51. — Ferner v. Böhm-Bawerk: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" a. a. O. S. 13.

[7]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 333.

Digitized by Google

mir abhängen, welchen Wert ich einem Gute beilege. F. J. Neumann versteht unter subjektivem Wertbegriff denjenigen, „der sich auf gewisse Personen und ihre Vermögensinteressen resp. ihre Interessen, Wünsche oder Neigungen überhaupt bezieht".[1]) Es handelt sich dabei immer um die Beziehung bestimmter Exemplare oder Mengen zu dem wirtschaftenden Subjekt. Dieses erkennt, daß seine Wohlfahrt mit dem Gute verknüpft ist, daß aus dem Verlust ein Leid, ein Unbehagen entstände, daß ein Lebensgenuß unmöglich würde, wenn die Person das Gut nicht besäße. Deshalb ist auch die Definition v. Böhm-Bawerk's zutreffend: der subjektive Wert sei „diejenige Bedeutung, die ein Gut oder Güterkomplex als erkannte Bedingung eines sonst zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke eines Subjekts erlangt".[2])

Außer der quantitativen Beziehung des Menschen zu den Gütern gibt es auch eine qualitative: der Mensch kann die Art seines Bedürfnisses vergleichen mit der Art des Gutes. In diesem Falle gelangt man zum objektiven Werte. Der objektive Wert ist die Kraft oder Tauglichkeit eines Gutes zur Bewerkstelligung einer Bedürfnisbefriedigung. Diesem Werte liegt eine Schätzung von Dingen zugrunde, „wo von gewissen Personen abgesehen und vorzugsweise die Tauglichkeit, gewissen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Zwecken usw. als solchen zu genügen, beachtet wird".[3]) Der objektive Wert beruht auf den natürlichen Eigenschaften der Güter.[4]) Wir sprechen von einem Nährwert des Brotes, Heizwert der Kohle, Dungwert des Knochenmehls, Leuchtwert des Petroleums usw. Wo wir diese Ausdrücke gebrauchen, erkennen wir, daß eine Rücksichtnahme auf das Wohl und Wehe des Einzelnen nicht stattfindet. Wir sprechen nur eine objektive Tatsache aus. Beispielsweise sagen wir ganz objektiv: Ein Pfund Fleisch hat mehr Nährwert als ein Pfund Kartoffeln. Beim objektiven Werte gebraucht man auch an Stelle des Wortes Wert den Ausdruck: Kraft oder Gehalt (Leuchtkraft 2c.).

Nach dem inneren Grunde dieses Wertes können wir den Stoffwert und den Formwert unterscheiden. Ersterer gründet sich auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften (Härte, Sprödigkeit, Schwere, Dichtigkeit, Schmelzbarkeit, Dehnbarkeit usw.). Der Formwert beruht auf der äußeren Gestaltung der Güter derart, daß sie dem Zwecke, dem sie dienen sollen, äußerlich angepaßt sind oder dem Auge angenehm erscheinen. Hierbei kommt in Betracht: Schönheit, Symmetrie, Handlichkeit usw. Manche Güter haben hohen Stoffwert und wenig Formwert. Wiederum ist z. B. bei einem Gemälde der Formwert das Ausschlaggebende. Die Mode, die auf dem Formwert beruht, bewirkt, daß der Stoffwert fast ganz zurücktritt.

Wie erwähnt, entspringt alle Wertbeilegung unseren Bedürfnissen und zwar jede subjektive Wertbeilegung einem bestimmten Bedürfnisse gegenüber einem bestimmten Güterquantum. Wert hat das Gut nur, wenn ich es gebrauche zur Bedürfnisbefriedigung. Wir können zwei Arten derselben unterscheiden:

die direkte, wobei das Gut zur Befriedigung eines unmittelbaren persönlichen Bedürfnisses — eines Konsumtionsbedürfnisses — bestimmt ist, und

---

[1]) F. J. Neumann: Artikel „Wert" a. a. O. S. 139.

[2]) v. Böhm-Bawerk: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" a. a. O. S. 13.

[3]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 329.

[4]) Vgl. Zuckerkandl a. a. O. S. 23, und ferner v. Böhm-Bawerk: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes" a. a. O. S. 5.

Digitized by Google

die **indirekte**, wobei das Gut als Mittel oder als Stoff zur Herstellung solcher Konsumtionsgüter dient.[1]) Letzteres kann wieder auf zweierlei Art und Weise erfolgen: Man kann ein Gut benutzen, um ein anderes zu **produzieren** oder ein anderes dafür **einzutauschen**.[2]) Es gibt in der Wirtschaft nicht selten Güter, welche derselben nicht direkt, sondern indirekt dienen. Das bekannteste Beispiel ist das Geld, das ja immer eine indirekte Bedürfnisbefriedigung gewährt.

Wenn wir daher die drei Wirtschaftserscheinungen ins Auge fassen und zwar

a) die **Konsumtion**, d. i. die Verwendung äußerer Güter zur Bedürfnisbefriedigung, wobei sie ihre Güterqualität verlieren,

b) die **Produktion**, d. i. die Hervorbringung wirtschaftlicher Güter durch Arbeit, und

c) den Tausch, d. i. die Ueberlassung von Gütern gegen spezielles Entgelt,

so ergeben sich drei Arten von Wert:

der **Gebrauchswert** bei der Konsumtion,
der **Produktionswert** bei der Produktion und
der **Tauschwert** beim Tausche.

Nach dem Vorangegangenen verstehen wir unter Gebrauchswert die Bedeutung, die wir einem wirtschaftlichen Gute für unseren unmittelbaren Konsum beilegen. Ad. Wagner definiert ihn als „den Wert eines Gutes, betrachtet für den Zweck der Bedürfnisbefriedigung mit ihm, dem Gute, wegen der spezifischen Nützlichkeit des Gutes und wegen des Bedarfs, welcher auf Güter dieser Art, daher aus Gründen der allgemein menschlichen wie eventuell der individuell persönlichen Bedürftigkeit und Lage und der daraus hervorgehenden Bedürfnisempfindung gerichtet ist".[3]) Nach der Art und Dauer kann ein solcher Konsum als Verbrauch (Verzehrung, consumtio) oder als Nutzung (usus) sich darstellen, wir unterscheiden demgemäß **Verbrauchs**- (Verzehrungs-) **wert** und **Nutzwert**.

Unter **Produktionswert** verstehen wir die Bedeutung, die wir einem wirtschaftlichen Gute als Bedingung zur Erzeugung neuer Güter beilegen. Häufig kommt der (subjektive) Produktionswert bei solchen Gütern in Betracht, die wir gleichzeitig zur Produktion und zur Konsumtion verwenden. Beispielsweise kann man ein Haus als Werkstätte (zur Produktion) oder als Wohnung (zur Konsumtion) benutzen. Ein Landwirt kann ein Quantum Kartoffeln zur Spiritusbrennerei (Produktionswert) oder als Viehfutter (Gebrauchswert) verwenden.

Unter **Tauschwert** verstehen wir die Bedeutung eines wirtschaftlichen Gutes, durch seine Fähigkeit uns im Austausch andere Güter zu verschaffen, oder wie v. Hermann definiert: „die Möglichkeit, gegen Ueberlassung eines Gutes von anderen Personen Vergeltung zu erlangen".[4])

Da wir allgemein einen subjektiven und einen objektiven Wertbegriff festgestellt haben, so unterscheiden wir je einen subjektiven und objektiven Gebrauchswert, Produktionswert und Tauschwert. Diese verschiedenen Arten können wir

[1]) Ebenso Lexis: Aufsatz „Wert" im „Wörterbuch der Volkswirtschaft". Jena 1898. 2. Bd. S. 882. — Ferner v. Böhm-Bawerk: Artikel „Wert" a. a. O. S. 747.

[2]) Vgl. Naumann a. a. O. S. 18.

[3]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 331.

[4]) v. Hermann: „Staatswirtschaftliche Untersuchungen". 2. Aufl. München 1870. S. 106.

Digitized by Google

uns an folgendem Beispiel klarmachen: Wenn ein Arzt für seine Landpraxis ein Pferd gebraucht, so kommt für ihn der subjektive Gebrauchswert des Pferdes in Betracht. Wenn er überlegt, ob er für diesen Zweck nicht ein Fahrrad verwenden könnte, wird er den objektiven Gebrauchswert des Pferdes und des Rades abwägen. Wenn ich ein Pferd zu Lohnfuhren gebrauche oder gegen Geld vermiete, dann wird zweifellos der subjektive Produktionswert in Frage stehen. Erwäge ich, ob ich zum Betriebe einer Maschine, eines Göpelwerks mein Pferd oder eine Lokomobile verwenden soll, wird der objektive Produktionswert in Rechnung zu ziehen sein. Wenn ich mein Pferd gegen ein anderes umtauschen will, so ist der subjektive Tauschwert meines Tieres gemeint, wenn ich schließlich mein Pferd zu verkaufen beabsichtige und der hinzugezogene Sachverständige sagt: Das Tier ist 500 Mark wert, so kommt der objektive Tauschwert in Betracht.

Welcher von diesen verschiedenen Wertbegriffen wird bei den Ersatzleistungen der Postverwaltung zugrunde gelegt? „Wie im Recht und in der Rechtswissenschaft das Bedürfnis entstand, da wo allein auf Vermögensinteressen Rücksicht zu nehmen ist, ... zwischen pretium commune oder gemeinem Wert (quanti omnibus valeret) und pretium singulare oder individuellem, relativem . . . . . . Wert (quanti alicujus interest) zu unterscheiden“,[1]) so haben wir auch in volkswirtschaftlicher Beziehung zunächst zu erörtern, ob für die Ersatzleistungen der Postverwaltung, wo es sich ebenfalls lediglich um Vermögensinteressen handelt, der subjektive oder objektive Wert im allgemeinen in Betracht kommt. Wie wir oben beim subjektiven Wert gesehen haben, „schätzt und bewertet hier der einzelne Mensch, so wie er einmal mit allen seinen Anlagen und Trieben gegeben ist, und zwar ist sein Ermessen, sein Urteil maßgebend, wenn auch keineswegs regellose Laune und Willkür hierbei den Ausschlag zu geben brauchen, vielmehr äußere Umstände, von selbst eintretende und sich gebieterisch geltend machende Bedürfnisse, sowie die ordnende Vernunft einen Einfluß ausüben“.[2]) Da hiernach die Höhe des Wertes vom subjektiven Urteil des einzelnen Menschen abhängt, kann bei Entscheidungen über Ersatzleistungen der subjektive Wert nicht in Frage kommen. Denn bei der Auslegung des zwischen dem Absender und der Postverwaltung geschlossenen Vertrags kann nicht die einseitige Ansicht eines der Kontrahenten, der außerdem von bestimmten Empfindungen, Interessen usw. geleitet wird, maßgebend sein. Vielmehr müssen beide Teile auf gleichem Standpunkte stehen, um im Interesse einer möglichst unverzögerten, gerechten und alle unnötigen Weiterungen vermeidenden Ersatzleistung zu übereinstimmendem Urteil zu gelangen. Bei subjektiver Wertschätzung würden die Urteile der Vertragschließenden häufig weit auseinander gehen. Es muß daher diejenige Schätzung zugrunde gelegt werden, die, vom Individuum absehend, die Bedeutung der Güter für die Allgemeinheit, für die Gesellschaft berücksichtigt. Dies ist nur beim objektiven Wert der Fall.

Es kommt weiter in Frage, welcher von den objektiven Wertbegriffen: der objektive Gebrauchs-, Produktions- oder Tauschwert den bei Ersatzleistungen zugrunde liegenden „Wert“ darstellt. Zur Erörterung dieser Frage müssen wir auf die Entwickelung des Wirtschaftslebens zurückgreifen. Die erste Stufe

[1]) F. J. Neumann: Artikel „Wert“ a. a. O. S. 150.
[2]) Lehr: Grundbegriffe S. 111.

Digitized by Google

dieser Entwickelung ist diejenige der „*geschlossenen Hauswirtschaft*".[1]) Diese Stufe kennzeichnet sich dadurch, „daß der ganze Kreislauf der Wirtschaft von der Produktion bis zur Konsumtion sich im geschlossenen Kreise des Hauses (der Familie, der Geschlechts) vollzieht". Ein Tausch besteht nicht: was der Mensch braucht, gewährt ihm die Natur oder er bereitet es sich selbst. Es waltet mithin die *Eigengewinnung* (Eigenproduktion) der Güter für die *eigene* Bedürfnisbefriedigung vor.[2]) Der einzige Regulator der Einzelwirtschaft ist der *Gebrauchswert* der Güter.[3]) Da derselbe dem quantitativen Verhältnis zwischen Bedarf und seiner Deckung entspricht, so ist eine Quantität Güter wertlos, sobald der Bedarf voll gedeckt ist. Sie ist dann nicht mehr Bedingung einer Bedürfnisbefriedigung, man kann ihr deshalb auch keinen Gebrauchswert mehr beilegen.

Durch das beschränkte Vorkommen mancher Naturgaben und die örtlich gebundene Produktion begehrter Güter entwickelt sich allmählich ein *Tauschverkehr*, d. h. man gibt ein entbehrliches Gut gegen ein anderes, im Haushalt notwendiges hin. Dabei werden die Güter in natura gegen einander vertauscht. Es entsteht „die *Wirtschaft des direkten Austausches*" (oder der „Stadtwirtschaft" oder der „Kundenwirtschaft", wie sie Bücher auch nennt.[4]) Das Gut geht unmittelbar aus der produzierenden in die konsumierende Wirtschaft über. Bei diesem direkten Austausch wird man überlegen, ob der Gebrauchswert des einzutauschenden Gutes dem Gebrauchswerte des Gutes, welches man hingeben will, entspricht. Dabei wird der Mensch infolge seiner wirtschaftlichen Natur die Bedeutung des Gutes, durch Austausch ihm andere Güter zu verschaffen, d. h. den *subjektiven Tauschwert* abschätzen. In der Regel legt der Tauschende dem zu erlangenden Gute einen höheren Gebrauchswert bei, weil die Höhe des (subjektiven) Gebrauchswerts vom Verhältnis zwischen Bedarf und Deckung abhängt. Der Tausch entspringt immer der Ausgleichung des subjektiven Tauschwertes und des Gebrauchswertes.[5]) Diese Ausgleichung wird in der bezeichneten Wirtschaftsperiode so lange fortdauern, bis der Bedarf des Menschen an Gütern, die er zu seiner unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung braucht, gedeckt ist.[6])

Der rohe Tauschverkehr dieser Wirtschaftsperiode führte allmählich zur Arbeitsgliederung (Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung). „In der Arbeitsgliederung widmen sich die verschiedenen Wirtschaften den Tätigkeiten zur Eigengewinnung *bestimmter einzelner Güter* mehr oder weniger ausschließlich, in der Ab- und Voraussicht, die den Bedarf übersteigenden eigengewonnenen Erzeugnisse mit denjenigen anderer Wirtschaften auszutauschen."[7]) Insbesondere wird bei der *Arbeitsteilung* der Tausch zur Notwendigkeit, er bildet das Lebenselement jeder Wirtschaft und fast jeder Fortschritt der Arbeitsteilung vermehrt die Menge der notwendigen Tauschakte.[8]) Soweit die Arbeitsteilung

---

[1]) Bücher: „Die Entstehung der Volkswirtschaft". 2. Aufl. Tübingen 1898. S. 58.

[2]) Vgl. Ad. Wagner: Grundlegung. S. 440.

[3]) Bücher a. a. O. S. 81. — Ebenso Wernicke: „Der objektive Wert und Preis". Jena 1896. S. 59. — Rau a. a. O. S. 79 und Roscher a. a. O. S. 13.

[4]) Bücher a. a. O. S. 58—86.

[5]) Ebenso v. Böhm-Bawerk: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" S. 53.

[6]) Vgl. Lehr: Grundbegriffe S. 159.

[7]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 298.

[8]) Bücher a. a. O. S. 294. — Vgl. hierzu auch Ad. Wagner: Grundlegung S. 21.

Digitized by Google

Produktionsteilung ist, setzt jeder Teilproduzent die aus eigenen Rohstoffen erzeugten Produkte an seinen Nachmann ab.[1] „Es entsteht ein kettenartiger Austausch von Vorprodukten oder Halbfabrikaten, der keinen anderen Zweck hat, als die verschiedenen Etappen der Arbeitsteilung mit einander zu verbinden.“ Auf diese Weise bildet sich unter der Voraussetzung eines reich entwickelten Verkehrswesens ein überaus kompliziertes und kunstvolles System der Bedürfnisbefriedigung. Dieser Tausch trägt einen ganz anderen Charakter, als der direkte zwischen Produzent und Konsument. Der direkte Austausch ist, wenigstens für den Erwerber des Produkts, reiner Bedarfstausch, bei dem es ihm auf das Gut als Gebrauchsobjekt ankommt; dagegen ist der Tausch zwischen Produzenten und anderen Produzenten eine Erwerbshandlung, bei der die Gebrauchseigenschaft des Tauschobjekts Nebensache, vielmehr die Kapitaleigenschaft, der mit ihm zu erzielende Gewinn die Hauptsache ist.[2] Auf dieser Wirtschaftsstufe — der Volkswirtschaft — durchläuft das Gut sowohl bei der Entstehung als auch bei seiner Vollendung bis zum endgültigen Verbrauche verschiedene Wirtschaften: es zirkuliert. Die Güter werden Waren, d. h. „regelmäßig zum Tausche, daher namentlich zum Uebergang in den Verkehr bestimmte, dafür produzierte Güter“.[3] Aus diesem Grunde kommt bei der verkehrsmäßigen Erwerbung der Güter derjenige Tauschwert in Betracht, der im wirtschaftlichen Verkehr ohne Rücksicht auf bestimmte Personen allgemein der Schätzung zugrunde gelegt wird,[4] d. i. der objektive Tauschwert. Er bedingt die Geltung eines Gutes im Tausche, seine Tauschkraft (power of purchasing). Auf Grund dieser geschichtlichen Entwicklung sagt Ad. Wagner mit Recht: „Der Tauschwert ist . . . . . . ein historischer Begriff.“[5]

Der objektive Tauschwert ist in unserer verkehrswirtschaftlichen Zeit derjenige Wert, der für unsere ganze Wirtschaft maßgebend ist.[6] Moritz Meyer[7] nennt ihn den „wahren, gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen Wert“, „eine großartige Einrichtung der Volkswirtschaft, die durch nichts ersetzt werden kann, eine wahrhaft — sieht man auf die Einfachheit der Vorgänge — imposante Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens und Webens des Menschen“. In unserem gewöhnlichen Leben nennen wir den objektiven Tauschwert meist den „Wert“ schlechthin. Nach dem Sprachgebrauch ist dies auch berechtigt. „Dieser gestattet, unzweifelhaft zum mindesten schon seit dem 13. Jahrhundert, auch Wertsachen oder Waren als Werte zu bezeichnen, ganz ähnlich wie auch im Lateinischen utilitates für Dinge von Wert gesagt wurde.“[8] Gerade

---

[1]) Ebenso Wernicke, a. a. O. S. 47. — Vgl. auch Putlitz a. a. O. S. 104; Schäffle a. a. O. S. 119. — Siehe näheres ferner bei v. Komorzynski a. a. O. S. 16 ff. Dieser spricht von sogenannten „Produktionsreihen“ und kommt dabei zu folgendem Ergebnis (S. 18): „Das Gesamtbild der Produktionsreihen aller Güter zeigt einerseits eine Vervielfältigung der Stammreihen durch Abzweigungen und Abästelungen, andererseits eine schließliche allgemeine wechselseitige Verknüpfung aller Produktionsreihen zu einem gemeinsamen Ganzen“ (nämlich im fertigen Produkt).

[2]) Bücher a. a. O. S. 306.

[3]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 339.

[4]) Vgl. hierzu Flatow a. a. O. S. 286.

[5]) Ad. Wagner: „Grundlegung“ S. 330; ebenda S. 895.

[6]) Ebenso Schäffle a. a. O. S. 119.

[7]) Moritz Meyer: „Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen“. 2. Aufl. Berlin 1881. S. 103/104.

[8]) F. J. Neumann: Artikel „Wert“ a. a. O. S. 150. — Vgl. auch Schäffle a. a. O. S. 53.

Digitized by Google

deshalb, weil wir beim objektiven Tauschwert den von der Gesellschaft nach allgemeiner Schätzung einem Gute zuerkannten Wert — „die Resultante der subjektiven Wertschätzungen vieler Einzelner" (v. Böhm-Bawerk) — seine Geltung im Verkehr, welch letzterer nur durch den Tausch ermöglicht und vermittelt wird, ins Auge fassen, haben wir ihn als den „gemeinen Wert" einer Sache, als „Verkehrswert" anzusehen.[1]) Er ist es denn auch, der bei den Ersatzleistungen der Postverwaltung zugrunde gelegt wird — ausgenommen der Fall, wo der Ersatzbetrag nach dem angegebenen Werte sich zu richten hat (§ 8 des Postgesetzes). Denn die Postbeförderung bildet auch ein Glied in dem kettenartigen Austausch der Verkehrsgüter, der Waren. Kommt ein Gut während der Postbeförderung abhanden, so verliert es die Bedeutung, die es zunächst für den Produzenten im Tausch, sowie weiterhin für die Produktion überhaupt besaß. Dieses Zugrundegehen des Tauschwerts stellt den Schaden dar, den der Absender, welcher durch das Gut andere Güter erlangen (eintauschen) wollte und konnte, erleidet. Hiernach ist es m. E. auch gerechtfertigt, daß die Ersatzleistung an den Absender erfolgt. Zwar kann man der Ansicht sein, daß bei manchen Sendungen, deren Inhalt häufig für den alleinigen Gebrauch des Empfängers bestimmt ist, wie bei Geschenken, bei Lebensmitteln usw., der subjektive Gebrauchswert in Betracht komme. Allein auch diese Güter sind vom Absender zumeist im Tauschwege gewonnen worden, sie bilden mithin auch Tausch- und Verkehrsgüter,[2]) und deshalb ist auch bei ihnen im Falle einer Ersatzleistung der objektive Tauschwert zugrunde zu legen.

Außer im Postbeförderungsverkehr begegnen wir der praktischen Schätzung des objektiven Tauschwerts noch anderweit im staatlichen wie im privatwirtschaftlichen Leben:[3]) bei Einschätzungen, bei Brandschäden, bei der Abschätzung von Flurschäden im Manöver usw. Hierbei tritt häufig — statt des „Vertrags-Tauschwertes", wie ihn Ad. Wagner mit Rücksicht auf die in Betracht kommende Rechtsnorm nennt — ein anderer historischer Wertbegriff zu Tage: der Taxwert, d. i. „der nach einem als maßgebend anerkannten Urteil, von Autoritäten, festgestellte Tauschwert".[4])

Da der objektive Tauschwert einen abstrakten Begriff — keinen „Objektsbegriff", sondern einen „Relationsbegriff",[5]) einen komparativen Begriff — darstellt, müssen wir weiter gehen, um einen Maßstab — ein „Tauschmedium", wie es Lindwurm[6]) nennt — zu finden, der es uns ermöglicht, den objektiven Tauschwert in eine für unser praktisches Leben zu verwertende, meßbare Größe überzuführen. Denn „der Wert wird praktisch nicht nur geschätzt, sondern er wird auch gemessen und gerechnet, d. h. es wird ihm nicht bloß Größe zuerkannt,

---

[1]) Ebenso v. Wieser: „Der natürliche Wert". S. 52. — Derselbe: „Der wirtschaftliche Wert" S. 14, nennt ihn den „gemeinen, unpersönlichen Tauschwertbegriff", „einen für jedermann in gleicher Weise gültigen Charakter der Güter", S. 21. — Vgl. ferner Neumann, Artikel „Wert", a. a. O. S. 153: „Der Wert, welchen die Sache . . . . . für einen Jeden hat, der Sachwert . . . . . . es ist dies der Wert, welchen die Sache im Verkehr hat, der durch Veräußerung erlangt werden kann. Hier geschieht die Bestimmung des Werts nach einem ganz objektiven Maßstab."

[2]) Vgl. Ad. Wagner: Grundlegung S. 298.

[3]) Wernicke a. a. O. S. 14. „Der objektive Tausch- oder Verkehrswert, d. h. die Tauschkraft der Güter, der von der Gesellschaft gebildete und objektivierte Wert, regelt alle Vorgänge der Volkswirtschaft, auch diejenigen der Staatswirtschaft."

[4]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 338.

[5]) Lexis a. a. O. S. 882. — Ebenso Lindwurm a. a. O. S. 181.

[6]) Lindwurm a. a. O. S. 197.

Digitized by Google

sondern die zuerkannten Größen werden überdies auf eine Einheit, ein Maß, gebracht und als Vielfache derselben ausgedrückt und rechnungsmäßig behandelt“.[1]) Als den Grundmaßstab alles Tauschwertes der Güter hat man die Arbeit hingestellt. Adam Smith ist der erste Oekonomist, der den Wert aller Güter auf menschliche Arbeit als Quelle zurückführt. In seinem epochemachenden Werke „An inquiry into the nature and causes of the Wealth of nations“[2]) sagt er Folgendes: „Der Wert einer Ware ist für den Besitzer, der sie nicht selbst benutzen oder verzehren, sondern sie gegen andere Waren vertauschen will, gleich der Menge Arbeit, die sie ihn in den Stand setzt zu kaufen oder ihm zur Verfügung stellt. Daher Arbeit der wirkliche Maßstab für den Tauschwert aller Waren . . . . Was eine jede Sache wirklich demjenigen wert ist, der sie erworben hat, und der sie zu veräußern oder gegen etwas anderes umzutauschen wünscht, das ist die Mühe und Beschwerde, welche sie ihm erspart und die sie anderen kosten kann . . . . Arbeit war der erste Preis, das ursprüngliche Kaufgeld, das für alle Dinge bezahlt wurde. Nicht für Gold oder Silber, sondern für Arbeit ist aller Reichtum der Welt ursprünglich gekauft worden, und sein Wert ist für den Besitzer, der ihn gegen etwas Neues austauschen will, genau gleich der Menge Arbeit, die man dafür verkaufen oder in Tätigkeit setzen kann.“ Aber während Smith zugleich die Schwierigkeit betonte, nach diesem Maßstabe nun auch wirklich die verschiedenen Waren zu schätzen, ging Ricardo[3]) weiter. Er löste alle Werte in Arbeitsquanta auf und diese wiederum in Arbeitszeit. Diese Ricardosche Grundidee hat dann Karl Marx bis in ihre letzten Spitzen verfolgt und ausgebildet. Nach Marx ist der Wert einer Ware ein bestimmtes Maß festgeronnener Arbeitszeit.[4]) Es ist jedoch irrig, den Wert nur mit der Arbeit in Beziehung zu bringen.[5]) „Die Arbeit, die Unlust oder die Opfer an Lebenskraft, bildet nur das eine Moment in der Wertschätzung des Gutes: das zweite, ebenso unentbehrliche Moment ist Schätzung mit Rücksicht . . . . . auf die Befriedigung und Lebensförderung konkret begehrender Personen, mit Rücksicht auf die begehrte Brauchbarkeit. Ein Gut, das nur Arbeit gekostet hat, ohne daß es zum Gebrauche begehrt würde, hat keinen Wert, ist gar kein wahrhaft wirtschaftliches Gut zur Befriedigung eines Bedürfnisses.“[6]) Das Gut muß erst in den Verkehr gebracht werden, um seine Bedeutung für denselben, seinen Verkehrs(Tausch-)wert zu erlangen.

Im Zusammenhange mit dieser Arbeitstheorie steht die sog. Kostentheorie. Nach Wieser ist „die Arbeitstheorie eine umgestaltete Kostentheorie“. Da der zur Herstellung und Herbeischaffnng eines Gutes dienende Aufwand an Arbeit aller Art dessen Kosten bildet, hat man behauptet, daß Wert und Kosten identisch seien, „die Kosten seien das einzige Prinzip des Wertes, welches demselben in Wahrheit ein Gesetz gebe“.[7]) Es ist eine bekaunte Tatsache, daß durch die Herabsetzung der Kosten meist auch der Wert der Dinge im Verkehr, ihre

[1]) v. Wieser: „Ueber den Ursprung usw. des wirtschaftlichen Wertes“ S. 180.

[2]) Uebers. v. Asher, 1. Buch, 5. Kapitel S. 27.

[3]) Ricardo: „Principles of Political economy and taxation“. Deutsch von Baumstark. 2. Aufl. Leipzig 1877. II. Hauptstück S. 40—57.

[4]) K. Marx: „Das Kapital“. 2. Aufl. S. 14.

[5]) Vgl. v. Wieser: „Ueber den Ursprung usw. des wirtschaftlichen Wertes“, S. 114 ff. Wieser sagt geradezu: — S. 119 —: „Die Arbeitstheorie ist eine der merkwürdigsten Verirrungen der Wissenschaft.“

[6]) Moritz Meyer a. a. O. S. 105.

[7]) Vgl. von Wieser: „Ueber den Ursprung usw. des wirtschaftlichen Wertes“. S. 99.

Tauschkraft verhältnismäßig herabgemindert wird, während sehr häufig durch eine Kostensteigerung auch der Wert erhöht wird.[1]) Man spricht deshalb von einem Kostenwert und versteht darunter die Summe aller in einem Produkte enthaltenen Produktionswerte. Da wir zwischen umlaufendem Produktionswert — d. i. derjenige, welcher aus dem umlaufenden Kapitalsgut (Betriebskapital) in das Produkt ohne weiteres übergeht und dort wieder zum Vorschein kommt — und stehendem Produktionswert — d. i. derjenige, welcher durch Abnutzung des stehenden (Anlage-)Kapitals nach und nach in das Produkt übergeht — unterscheiden können, definieren wir genauer: der Kostenwert ist die Summe der umlaufenden Produktionswerte und der Wertverminderungen aller in Verwendung gekommenen stehenden Produktionswerte. Allein auch die Ansicht, daß die Herstellungskosten gleich dem Tauschwert seien, ist unhaltbar. Die Erzeugungskosten sind nämlich im freien Verkehr nicht der ausschließliche Bestimmungsgrund der Tauschwerte und können dies auch in keinem „denkbaren gesellschaftlichen Zustande" sein. „Denn unabhängig von den Kosten müssen stets Gebrauchswert- und Bedarfsschwankungen stattfinden, deren Einfluß auf den Tauschwert .... dann den Einfluß der Kosten modifiziert und modifizieren muß. Die Tauschwerte der Güter können daher nicht beständig den „gesellschaftlich notwendigen" Kosten derselben proportional sein."[2]) Sie werden zeitweilig mehr oder weniger davon abweichen: bei denjenigen Gütern, deren Gebrauchswert sich erhöht, werden sie steigen, und umgekehrt bei denjenigen, deren Gebrauchswert sich vermindert, werden sie fallen.[3]) Es kommt häufig vor, daß Dinge mit einem die Herstellungskosten weit überragenden Gewinn abgesetzt werden, z. B. Modeartikel, während andere, nicht gangbare Artikel unter den Kosten losgeschlagen werden müssen.

Hierzu kommt ein weiteres Moment: Unsere ganze Produktion und Konsumtion geschieht arbeitsteilig, gesellschaftlich, verkehrsmäßig, die Güter werden in sehr verschiedenen Wirtschaften hergestellt. Dies kompliziert die Schätzung außerordentlich. Die Eigentümer der Güter werden bei der verwickelten Verkehrswirtschaft einerseits vielfach gar nicht in der Lage sein, genau zu bestimmen, welche Herstellungskosten überhaupt ein hingegebenes Gut verursacht hat, andererseits nicht angeben können, welche Kosten ihnen das zu empfangende Gut erspart[4].) In unserer modernen Volkswirtschaft produziert überwiegend der Eine für den Anderen, konsumiert fast jeder das eingetauschte Gut des Anderen. „Bei solcher Produktionsweise muß der Produzent eine Vorausempfindung des Gebrauchswertes für andere vornehmen, er muß kalkulieren, was auf dem Markte begehrt sein, wieviel von dem Gute verlangt werden wird. Auch für den Konsumenten ist nun gar nicht mehr entscheidend, wieviel Kosten ihm selbst das Gut veranlassen würde ...... Es entscheidet nicht der niederste eigene Schaffungs-, sondern der niederste „Anschaffungswert".[5]) d. i. der objektive Tauschwert. Der „Schaffungswert", d. h. die Herstellungskosten eines Gutes decken sich mithin durchaus nicht mit dem Tauschwerte.[6])

[1]) Vgl. Ad. Wagner: Grundlegung S. 340.
[2]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 341.
[3]) Ebenso Lehr: Grundbegriffe S. 158.
[4]) Vgl. Putlitz a. a. O. S. 16. 28.
[5]) M. Meyer a. a. O. S. 103.
[6]) Vgl. v. Wieser: „Ueber den Ursprung usw. des wirtschaftlichen Wertes" S. 110: „Es geht so wenig an, sich unter den Verhältnissen der modernen Volkswirtschaften zur Erklärung des Wertes der Produktionserzeugnisse auf die Arbeitskosten, als auf die Kosten überhaupt zu berufen."

Digitized by Google

Wir müssen uns deshalb nach einem anderen Maßstabe für die Höhe des Wertes umsehen. Zu dem Zwecke knüpfen wir an den Begriff des objektiven Tauschwertes selbst an. Letzterer ist „die auf den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen beruhende Befähigung eines Gutes, im Tauschverkehr eine bestimmte Menge anderer Güter als Gegengabe zu erwerben“.[1]) Diese Gütermenge nennt man wohl das Tausch-Aequivalent oder den Gegenwert. Für die Besitzer der einzutauschenden Güter kommt im tatsächlichen Verkehr, wie wir oben gesehen haben, ebenfalls nur der objektive Tauschwert derselben gegenüber anderen Gütern in Betracht; und so haben in einem gegebenen Augenblicke alle Güter gegeneinander objektive Tauschwerte. Unsere gesellschaftliche Wirtschaft beruht nun auf zahlreichen, beständig sich erneuernden Vergleichungen von Tauschwerten. Das Verhältnis verschiedener Größen aber zu einander veranschaulicht man sich am leichtesten, wenn man sie mit einer dritten, bekannten Größe vergleicht. Deshalb mußte sich mit Notwendigkeit bereits beim Beginn der auf Tausch sich gründenden gesellschaftlichen Wirtschaft das Bedürfnis nach einem Gute herausstellen, dessen Wertverhältnisse Allen bekannt waren und das deshalb sich dazu eignet, bei Vergleichungen von Tauschwerten als Maßstab zu dienen. Ein solch einheitliches, allgemein vermittelndes Tauschgut war das Geld.[2]) In unserer entwickelten Tauschwirtschaft ist das Geld dasjenige Gut, das im Verkehr auf Grund allgemeiner Sitte gegen andere Güter angenommen und hingegeben wird, um seitens des Empfängers dann erst wieder gegen das begehrte Gut ausgetauscht zu werden. Infolgedessen kann man einerseits mit Geld beinahe alle Bedürfnisse befriedigen, weil in der entwickelten Tauschwirtschaft für Geld jedes spezielle Befriedigungsmittel zu haben ist. Andererseits kann man für wirtschaftliche Güter Geld erhalten. Infolge dieser doppelten Eigenschaft wirkt es in hohem Maße erleichternd beim Austausche, da es die einzige Möglichkeit zu einer e x a k t e n Tauschvermittelung bietet: „exakt gerechnet wird nur, soweit wir uns des Geldes als Wertmaßstab bedienen“.[3]) Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit erfordert aber ein exaktes Rechnen, Vergleichen, Messen, wie dies jeder geordnete Haushalt lehrt.

Dieses exakte Messen wird dadurch erhöht, daß gleiche Mengen Geldes selbst bei großen Reichtümern sich einer nahezu gleichmäßigen Wertschätzung erfreuen, während dies bei anderen Gütern nicht der Fall ist. Die Höhe des subjektiven Gebrauchswertes hängt nämlich ab von dem Verhältnis zwischen Bedarf und Deckung, d. h. die Güter haben nur Gebrauchswert, soweit sie nicht in einer den Bedarf übersteigenden Menge vorhanden sind. Aber auch in der Wertschätzung der einzelnen Mengen selbst besteht ein Unterschied. Bei den meisten Gütern, insbesondere bei den fungiblen oder vertretbaren Sachen, die in beschränkt verfügbarer Menge vorhanden sind und ein unmittelbares Bedürfnis

---

[1]) v. Böhm-Bawerk: Artikel „Wert“ a. a. O. S. 746.

[2]) Vgl. Lindwurm a. a. O. S. 210 ff. — Vgl. ferner v. Hermann a. a. O. S. 441 ff. — Roscher a. a. O. S. 281 nennt das Geld eine „allgemein beliebte Ware, die eben deshalb zur Vermittelung der verschiedenartigsten Tauschoperationen (Tertium permutationis), zur Messung der Tauschwerte überhaupt angewendet wird“.

[3]) M. Naumann a. a. O. S. 56. — Vgl. auch Wieser: „Ueber den Ursprung usw. des wirtschaftlichen Wertes“ S. 185: „Die Rechnung des Wertes in Geld hat bei uns die Wertrechnungen in Gutseinheiten, in natura, fast durchaus verdrängt, oder vielmehr, sie hat sie alle in sich aufgenommen, indem alle Einheiten der Sachgüter auf die Einheit des Geldes umgerechnet sind. Hierdurch erst hat die R e c h e n b a r k e i t d e s W e r t e s den h ö c h s t e n G r a d d e r V e r v o l l k o m m n u n g erlangt“.

Digitized by Google

befriedigen, bemerken wir, daß eine Abnahme des Wertes von Menge zu Menge vor sich geht. Ein Bauer z. B. wird dasjenige Quantum Getreide, das zum Unterhalt seiner selbst und seiner Familie dient, am höchsten schätzen, weniger hoch ein anderes Quantum, das er als Futtermittel für sein Vieh gebraucht, noch niedriger eine dritte Menge, die als Saatkorn dient, noch geringer eine weitere Menge, die er in der Landwirtschaft nebenbei (z. B. zur Spiritusbrennerei) verwendet, usw., bis wir schließlich an einen Nullpunkt der Schätzung gelangen. Wenn man daher das Verhältnis des Menschen zu den einzelnen Mengen eines in beschränktem Vorrat verfügbaren Gutes aufstellt, würde eine große Skala der verschiedenen Würdigungen, vom höchsten Nutzen bis herab zum niedrigsten, entstehen. Den geringsten Vorteil, den der Besitz einer Quantität noch gewähren kann, hat man als „Grenznutzen" oder „Grenzwert" („final degree of utility", „intensité du dernier besoin satisfait") bezeichnet und danach die ganze — hauptsächlich von österreichischen Gelehrten gepflegte — Theorie die „Grenznutzentheorie" genannt. Diese Theorie ist zuerst von C. Menger[1]) aufgestellt, später besonders durch v. Wieser,[2]) der zuerst die Bezeichnung „Grenznutzen" gebrauchte, und von v. Böhm-Bawerk[3]) fortgebildet worden. Auf das Geld findet aber dieses Gesetz des abnehmenden Wertes, des Grenznutzens keine oder nur sehr geringe Anwendung: „Geld vermindert bei Vermehrung des Quantums seinen Wert nur in geringer — bei kleinen Quantitäten ganz unmerklicher Weise und gelangt dabei niemals an den Nullpunkt."[4]) Zwar besteht ein sehr erheblicher Unterschied in dem Werte, den die Mark für einen reichen jungen Lebemann und für eine arme Witwe hat, die sich und ihre Kinder mit Mühe erhält. Aber bei beiden Personen bilden die einzelnen Markstücke gegen einander verglichen denselben Wertmaßstab. Wir schätzen, jeder für sich, die zweite Mark genau so hoch wie die erste u. s. f., die Schätzung der einzelnen Mark wird kaum merklich geringer.

Durch das Geld gelangt man dazu, aus den tatsächlich vorgekommenen Tauschakten bestimmte Vorstellungen über den Wert des einzelnen Gutes sich zu bilden, Vorstellungen, die der Wirklichkeit nahekommen und uns im Verkehr vor Betrügereien und Nachteilen schützen. Die Richtigkeit dieses Satzes wird man leicht bestätigt finden, wenn man z. B. eine Reise in ein Land mit anderer Währung unternimmt. Man wird sich in den meisten Fällen eine richtige Vorstellung von der Höhe eines in fremder Münze verlangten Betrages erst dann machen können, nachdem man diesen Betrag in die Währung des eigenen Landes umgerechnet hat.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß der objektive Tauschwert eines Gutes durch die Geldsumme ausgedrückt wird, die man dafür erhalten kann, oder genauer gesagt, durch den objektiven Tauschwert dieser Geldsumme, d. h.

---

[1]) C. Menger a. a. O. S. 87 ff.

[2]) v. Wieser: „Der natürliche Wert" S. 20 ff. — Derselbe: „Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes" S. 126 ff.

[3]) v. Böhm-Bawerk: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes" a. a. O. S. 27 ff. „Der wahre Grenznutzen eines Gutes ist identisch mit dem kleinsten Nutzen, zu dessen Erzielung es wirtschaftlicher Weise noch verwendet werden dürfte" (S. 52). — Vgl. auch die Aufsätze v. Böhm-Bawerks: „Ein Zwischenwort zur Werttheorie" in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" Jahrg. 1887, und „Wert, Kosten, Grenznutzen", ebenda, Jahrg. 1892.

[4]) Neumann a. a. O. S. 51.

Digitized by Google

durch ihre Tauschkraft gegenüber anderen Gütern.[1]) Diese Geldsumme nennen wir Preis.[2]) Wenn wir damit den in Geld ausgedrückten Gegenwert eines Gutes, sein Aequivalent bezeichnen, so ist dieser Ausdruck, der eine gewisse Gleichstellung in sich schließt, nicht korrekt. Denn wenn wir unter objektivem Tauschwert die Menge der Güter verstehen, die man dafür erhalten kann, so bezeichnet der Preis die Menge eines anderen Gutes, die dafür in Empfang genommen wird. Der Preis ist die faktisch hingegebene Menge eines anderen Gutes. Tauschwert und Preis verhalten sich „wie die bloße Möglichkeit für ein Gut, ausgetauscht zu werden, zur Wirklichkeit des Ausgetauschtwerdens",[3]) oder wie die Vorstellung zur objektiven Tatsache. Der Preis beruht regelmäßig auf ein- oder zweiseitiger Festsetzung, während der Wert vorzugsweise aus Schätzungen oder Beurteilungen hervorgeht. Deshalb fragen wir z. B. „nach dem (nur durch Schätzung zu ermittelnden) Werte der Ein- oder Ausfuhr eines Landes, desgl. nach dem (zu schätzenden) Werte eines beschädigten Gegenstandes, für den wir Ersatz leisten wollen usw. Dagegen fragen wir z. B. nach den (zu gewisser Zeit tatsächlich verlangten oder durch Vereinbarung bestimmten) Preisen von Marktartikeln auf dem Markte X, nach den (vom Verkäufer tatsächlich bestimmten) Preisen von Waren in dem Kaufladen Y usw."[4]) Den Tauschwert kann ich bestimmen, auch ohne Absicht zu tauschen, den Preis nur, wenn ich wirklich tausche. Wenn ich einen Landwirt frage: Was kostet das Pferd? so wird er denken, ich will das Tier kaufen, und nennt den Preis. Wenn ich aber frage: Was ist das Pferd wert? so wird er den objektiven Tauschwert angeben, weil er weiß, daß es sich nur um die Kenntnis desselben handelt, nicht um die Absicht, das Tier zu kaufen.

Ungeachtet dieser Abweichungen stehen Tauschwert und Preis zweifellos in engem Zusammenhange. „Preis und Tauschwert sind zwar begrifflich zu trennen, allein die Untersuchung über die Höhe des Tauschwertes fällt mit der über den Preis zusammen".[5]) Die in Geld ausgedrückten Tauschwerte müssen auf Preisen beruhen, auf wirklich vorangegangenen Tauschabschlüssen.[6]) Denn nach dem Preise kann ich die von mir im Tauschwege erworbenen Güter nur dann schätzen, wenn die Preise bereits gebildet sind und wenn ich sie kenne.

---

[1]) Naumann a. a. O. S. 53: „Objektiver Tauschwert ist daher nichts anderes als das Verhältnis, in dem ein Gut sich voraussichtlich gegen Geld austauschen wird (ratio of exchange)."

[2]) Vgl. hierzu Ad. Wagner: Grundlegung S. 344.

[3]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 339. — Zuckerkandl a. a. O. S. 25/26 sagt hierüber: „Der Unterschied zwischen Wert und Preis ist klar: es ist der Unterschied zwischen einer Größe und ihrem Ausdruck . . . . . . zwischen dem, was man zum Ausdruck bringen will, und dem Ausdruck — also etwa wie zwischen Gedanken und Wort."

[4]) Fr. J. Neumann: Artikel „Der Preis" in Schönberg's Handbuch der pol. Oekonomie. 3. Aufl. I. Bd. S. 159.

[5]) Zuckerkandl a. a. O. S. 107. — v. Wieser, „der natürliche Wert" S. 49 „Das teuerste Gut ist dem Sprachgebrauche auch das wertvollste." — Putlitz a. a. O.: S. 88: „Preis und Tauschwert sind untrennbar miteinander verbunden." Lindwurm (a. a. O. S. 206) bezeichnet den Preis „nur als einen unvollkommenen Ausdruck des Wertes", doch gibt er zu: „Der Preis ist das Einzige, was vom Werte konkret in die Erscheinung tritt, was äußerlich bestimmt wird, beharrt; er kommt deshalb ausschließlich beim Tausch infolge des Tausches vor. Das, was man Wertmaß nennt, ist daher faktisch nichts anderes als Preismaß."

[6]) Ebenso Lehr: Grundbegriffe S. 161. Derselbe sagt ebenda S. 164: „Unser Tauschwert ist in der Regel doch nur ein Ergebnis wirklicher Preise." — Vgl. auch Rau a. a. O. S. 74. — Zuckerkandl a. a. O. S. 341.

„Die Schätzung der Güter nach dem Preise ist auch völlig rationell, denn man achtet die Güter, die man besitzt, nach dem Opfer, das man bringen zu müssen glaubt, um sie wieder zu erwerben.“[1]) Erscheint uns das Opfer, welches aufzuwenden ist — der Preis — hoch, so bezeichnen wir das zu erlangende Gut als teuer, im entgegengesetzten Falle nennen wir die Ware billig oder wohlfeil. Wir bringen solche Opfer, um unsere wirtschaftliche Lage zu verbessern, um durch den Tausch zu gewinnen. Bei dem durch Geld vermittelten Tausch, d. i. beim Kauf, stehen sich der Käufer — derjenige, welcher das Geld hergibt, um einzutauschen — und der Verkäufer — derjenige, welcher das Geld empfängt, um zu vertauschen — gegenüber. Beide Parteien haben die Absicht, ein Gut von geringerem (Gebrauchs-)Werte gegen eines von höherem (Gebrauchs-)Werte hinzugeben und zwar von so hohem Werte wie möglich gegen geringstmögliche eigne Opfer. In unserer verkehrswirtschaftlichen Zeit ist der Käufer, der Begehrer, nicht an einen Verkäufer, an einen Anbietenden gebunden, sondern er kann nach dem Gute bei Vielen nachfragen, ebenso kann der Verkäufer es Vielen anbieten. Daher regelt sich der Tausch und somit auch der Preis nach Angebot und Nachfrage. Nach v. Hermann[2]) sind auf Seiten des Begehrers, des Käufers drei Preisbestimmungsgründe maßgebend:

1) der Gebrauchswert,
2) die Zahlungsfähigkeit und
3) die anderweitigen Anschaffungskosten;

auf der Seite des Ausbietenden, des Verkäufers:

1) die Produktionskosten,
2) der Tauschwert des Zahlungsmittels und
3) der anderweitige Verkaufspreis.

Die anderweitigen Anschaffungskosten bilden den Aufwand, den der wohlfeilste Ankauf eines Gutes außerhalb seines bisherigen Marktes erfordern würde. Der Wettbewerb, die „Konkurrenz“ der Verkäufer wird den Preis meist möglich niedrig stellen, sodaß die anderweitigen Anschaffungskosten als notwendiger Preisbestimmungsgrund unberücksichtigt bleiben können. Die beiden anderen Bestimmungsgründe, Gebrauchswert und Zahlungsfähigkeit, können wir in den einen Ausdruck Wert zusammenfassen. Denn der Käufer hätte zu erwägen, was er bei seiner gegebenen wirtschaftlichen Lage opfern, über welche Grenze er nicht hinausgehen darf. Das ist aber nichts anderes, als die Summe, die ihm das Gut wert ist.

Auf Seiten der Verkäufer, des Angebots bilden die Produktionskosten den wesentlichsten Preisbestimmungsgrund. „Der Punkt, unter welchem die Preise nicht lange stehen können, sind die Beschaffungskosten des Teiles der Gesamtmasse eines Produkts, der mit den wenigst ergiebigen Produkten, Mitteln oder unter ungünstigsten Momenten hergestellt oder doch zu Markt gebracht worden ist, deren Benutzung zur Deckung des Bedarfs noch notwendig ist.“[3]) Der Tauschwert des Zahlungsmittels und der anderweitige Verkaufspreis wirken auf die Preisbildung nur wenig oder vielfach gar nicht ein, sodaß wir diese beiden Momente außer acht lassen können. Die oberste Grenze des Preises bildet daher der (Gebrauchs-)Wert, die unterste Grenze bilden die Produktionskosten eines Gutes; zwischen diesen beiden Grenzen kommt der jeweilige Preis zu stehen.

---

[1]) Zuckerkandl a. a. O. S. 334.
[2]) v. Hermann a. a. O. S. 394.
[3]) Putlitz a. a. O. S. 100.

Bei freiem Wettbewerb — wir sehen von den sogenannten Monopolpreisen, bei denen die Preishöhe einseitig festgesetzt wird, ganz ab — geht der Preis als Kompromiß der beiden, sich mit diametral entgegengesetztem Interesse gegenüberstehenden Parteien: des Angebots und der Nachfrage, hervor. Da sich auf beiden Seiten die Verhältnisse rasch ändern können, unterliegen die Preise gewissen Schwankungen. Doch wirken verschiedene Umstände mit, die den Preis in Wirklichkeit im allgemeinen gleichmäßiger halten, als man mit Rücksicht auf die Wechselwirkungen zwischen Angebot und Nachfrage meinen sollte. Zunächst ist es die Gewohnheit, die die Preise vielfach auf derselben Höhe hält und den Einzelnen fast gar nicht an einen anderen Preis denken läßt. Mit zunehmender Kultur kommt ferner das Handeln, das Feilschen zwischen Käufer und Verkäufer, wie es im Orient noch Sitte ist, in Wegfall. „Feste Preise" ist der Grundsatz eines soliden Geschäftsmannes. So wird denn gewöhnlich der Preis nach den bisherigen Preisen vom Verkäufer einseitig festgesetzt, der Käufer nimmt entweder diesen Preis an oder es kommt nicht zum Kaufe. Aber auch für die *einseitige* Festsetzung bleibt der Einfluß der Konkurrenz immer maßgebend. Denn in dem System des freien Wettbewerbs gelangt die *Konjunktur* zu besonderer Geltung. Die Konjunktur — „die Gesamtheit der technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bedingungen" — „bestimmt in der .... Volkswirtschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher *den Wert, insbesondere den Tauschwert und Preis der Güter überhaupt* und auch des einzelnen, schon fertigen Gutes allgemein wesentlich mit, im konkreten Falle selbst allein."[1]) Ad. Wagner bezeichnet die Konjunktur als einen der Hauptfaktoren, von welchen die Tauschwertsumme des Güterbestandes in der Wirtschaft einer Person abhängt.

Jeder Preis wird zunächst nur an einem bestimmten Orte, zu bestimmter Zeit geschlossen.[2]) Für dasselbe Gut können daher an den einzelnen Orten verschiedene Preise gezahlt werden. Deshalb ist auch, wenn der gemeine Wert einer während der Postbeförderung verlorenen oder beschädigten Sache am Absendungs- und am Bestimmungsorte verschieden sein sollte, — in Uebereinstimmung mit der Vorschrift im § 430 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 — bei Ersatzleistungen der Wert am *Bestimmungsorte* maßgebend.[3]) Aber die Einflüsse, welche bei der Preisbildung mitwirken, sind nicht auf Art und Augenblick beschränkt; sie haben das Bestreben, sich auszugleichen. Denn die Höhe der räumlichen und zeitlichen Schwankungen mindert sich im allgemeinen mit der Verringerung der Produktionskosten, der Vergrößerung des Marktgebiets, Entwickelung des Handels, allgemeinerer Verbreitung von Warenkenntnissen, vor allem durch Verbesserung und Vermehrung der Transportmittel, Herabsetzung der Tarife (billiges Packetporto) usw. Auf diese Weise bildet sich ein Durchschnittspreis aller Einzelpreise, der sog. *Marktpreis*. Nach Hermann ist der „Marktpreis" der allgemein mögliche oder Durchschnittspreis, wie er aus der Zusammenstellung einer großen Anzahl von wirklichen Preisbestimmungen eines Gutes sich ergibt."[4]) Im Marktpreis tritt der objektive Tauschwert als etwas greifbares und wirklich meßbares hervor.[5])

---

[1]) Ad. Wagner: Grundlegung S. 387.
[2]) v. Hermann a. a. O. S. 391.
[3]) Grimm-Dambach a. a. O. S. 113.
[4]) v. Hermann a. a. O. S. 430.
[5]) Lehr: Grundbegriffe, S. 164. — „Der *Tauschwert* läßt sich *gleichbedeutend* nehmen mit dem *Durchschnittsbetrag* seiner *wirklichen Preise*.

Digitized by Google

Unsere Untersuchungen führen deshalb zu folgendem Ergebnis: **Unter „Wert" des Postgesetzes im volkswirtschaftlichen Sinne haben wir den objektiven Tauschwert eines Gutes in Gestalt des Marktpreises zu verstehen.**

Der Tauschwert eines Gutes steigt und fällt also mit seinem durchschnittlichen Marktpreis." (v. Hermann S. 431). — Schäffle a. a. O. S. 171: „Der Geldpreis des Marktes ist der jeweilige Ausdruck der geselligen Wertbildung."

Digitized by Google

Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse.

Von Landgerichtsdirektor **Rotering** in Magdeburg.

I.

Der signifikanten Bedeutung der Presse für Staatsökonomie und Menschenleben das Wort zu reden, wäre unnützes Unterfangen. Ihre Lebenstätigkeit differenziert sich in das Gebiet des Angenehmen, wo die Unterhaltung, des Nützlichen, wo die Belehrung und Nachrichtenzuführung[1]) insbesondere für den internationalen Handel, den Börsenverkehr, das Kurswesen ins Gewicht fällt, des Notwendigen, wo die Gefahrverhütung erstrebt wird. Die Presse hat sonach ihren Beruf, ihre Tätigkeit ist Berufstätigkeit.

Alsofort erhebt sich die Frage, ob der Beruf die Presse legalisiert, ihre berufsgemäßen Veröffentlichungen auch da nicht einzustellen, wo diese nur innerhalb der fremden Rechtssphäre sich ausleben können, bisweilen, wie zu Zwecken des Wettbewerbs auf Unkosten des Vermögens, zumeist aber auf Rechnung der Ehre, in beiden Fällen durch einen Angriff auf die Person, dort in ihrer weiteren Beleibung, den Kreis der ökonomischen Verkehrsmacht, hier in Beziehung auf den Willen, der auf Achtung hält.

Nicht selten im Rechtsleben ist die Erscheinung, daß der Beruf sich auslebt in der Anwendung staatlicher Zwangsgewalt. Diese bricht erworbene Rechte, richtet sich gegen Vermögen, aber auch gegen Freiheit und Ehre; sie geht bis zur völligen Aufopferung der Persönlichkeit hinauf. Sie ist die Resultierende gesetzlichen Befehls, fungiert als Rechtszwang wie in der Person des Beamten der exekutiven Polizei- und Gerichtsgewalt bis zum Nachrichter hinan.

Allein wo, um abzusehen von der übertragenen staatlichen Zwangsgewalt, gibt der Beruf das Recht, Zwang zu üben durch einen Angriff auf die anerkannte Rechtslage des Mitgenossen und wider seinen widerstrebenden Willen?

Die Doktrin hat mehrfach Berufsrechte aufzustellen versucht. So auch für den Arzt. Es ist vorgetragen, das Heilverfahren und speziell die Chirurgie habe der Staat sanktioniert durch alle jene von ihm errichteten, genehmigten oder konzessionierten Institute, welche durch die hilfreiche Hand des Arztes dem siechen Menschengeschlecht Rettung in der Not bringen, durch alle jene Einrichtungen, welche diesen Zweig der Heilkunde durch Kunst und Wissenschaft zu pflegen bestimmt sind, Lehrstühle, anatomische Anstalten, Seziersäle, durch alle jene Vorschriften, welche die Ausübung der Heilkunde gesetzlich zu regeln abzielen.[2])

---

[1]) Roscher, Volkswirtschaft III S. 87. Das Annoncenwesen als Humusboden der politischen Zeitungen — Begegnung von Angebot und Nachfrage, Beständigkeit der Produktion — Entwickelung der Konkurrenz.

[2]) Des Verf. Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 39.

Allein es ist darauf hingewiesen, daß, nachdem auch die Heilkunde ein freies Gewerbe geworden, ein jeder sich den Beruf zuschreiben könne, daß auch die Approbation ein Rechtsverhältnis zwischen dem Arzt und dem Patienten nicht begründe,[1]) daß die Schaffung ärztlicher Anstalten nicht gesetzgeberischer Akt sei, höchstens Indiz für das Bestehen eines Gewohnheitsrechtssatzes[2]). Auch ein anderer Hinweis befriedigt nicht ganz. Jede handwerksmäßige Reparatur vollzieht sich unter Abtrennung schadhafter oder untauglicher Sachbestandteile. Aber schon sprachlich ist diese nicht Beschädigung, vielmehr Ausbesserung. Auch den Gärtner, welcher die dürren oder auch überflüssigen lebensfähigen Zweige vom Baume trennt, bezeichnet das Wirtschaftsleben als einen Sachbeschädiger gewiß nicht. Der chirurgische Eingriff hat jedoch noch weitere Bedeutung für das Wohlbefinden und den gesamten Organismus! Und die Einwilligung des Patienten? Sie kann zumeist da nicht eingeholt werden, wo Unerwartetes noch in der Narkose in die Erscheinung tritt. So ist das Problem durch Abstellung auf den einzelnen Gesichtspunkt nicht gelöst.

Kann aber nicht minder auch die Presse für sich nicht Sonderrechte vindizieren, welche aus ihrem Berufe entspringen,[3]) hat sie daher, richtiger haben die Vertreter der Presse, der Verfasser und seine Mitgaranten, nur genau dasselbe Recht, auch auf Unkosten fremder Ehre die eigenen Interessen wahrzunehmen, wie jeder Rechtsgenosse im Staate, so erübrigt gleichwohl nicht eine besondere Erörterung ihrer Rechtsstellung, weil sie als Organ der Oeffentlichkeit den Angriffen bloßsteht und weil die Stimme, welche sich an die Oeffentlichkeit richtet, selten ohne Nachwirkung verhallt. Jenes Moment drängt ihr eine Verteidigungsmaßnahme auf, welche als adäquat erscheint für die ihrer exponierten Stellung drohenden Angriffe, — dieses dahingegen legt ihr Reserve auf, weil sich das Grenzgebiet nicht übersehen läßt, welches eine von dieser Stelle inszenierte Reibung zu bestreichen vermag. Denn die Wahrscheinlichkeit der Uebertragung an in- und ausländische Preßorgane steigt mit dem Interesse, welches die einzelne Nachricht erweckt und steigt mit dem Rufe des sie promulgierenden Blattes.

Das Gebiet, auf welchem auch die Presse der Gedanken sich entäußern darf und zwar auch auf Unkosten fremder Ehre, also in einem Angriff auf den Menschenwillen, welcher auf Vollachtung hält im Kreise der Rechtsgenossen, ist umgrenzt durch die Rechtssätze, welche in dem § 193 R.Str.G.B. ihren Ausdruck fanden. Einzelne derselben, nicht alle, versagen auch die Anwendung nicht auf eben jener Reibungsfläche, auf welcher die der Oeffentlichkeit preisgegebenen Gedanken mit den Anforderungen der Achtungswürdigkeit Anderer kollidieren. Und eine nähere Betrachtung über das Ergebnis der hier ringenden Interessen und von dem einen Gesichtspunkte aus, wo der Grenzstein steht, welcher auch der Presse Respekt gebietet vor dem sittlichen oder sozialen Vollwert des Mitgenossen, welcher Anerkennung verlangt, führt zur Aufstellung leitender Rechtsgrundsätze.

II.

Wer angegriffen wird, auch der Verfasser eines Preßartikels, ist ebenso befugt wie genötigt zur sachentsprechenden Verteidigung. Aber als eine selbsthilfliche Maßregel geht sie nicht weiter, „als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist" (S. 230 BGB.).

---

[1]) E. R.G. 25 S. 376.

[2]) Schmidt, Verantwortlichkeit des Arztes S. 39.

[3]) Anders Kohler Goltd. Arch. 47 S. 111.

Digitized by Google

Damit unterstellt auch der Ehrenangriff durch die Presse, daß die Verletzung selbst eine öffentlich bekannt gewordene war oder aus anderen Gründen jedenfalls nur durch öffentliche Entgegnung in ihrer Wirkung zu paralysieren ist. So, wenn die Angriffe anonym oder etwa vom Auslande her erfolgen. Daß Angriffen durch die Presse, und um solche wird es sich zumeist handeln, nicht anders als auf gleichem Wege zu begegnen ist, bedarf der Ausführung nicht. Gleichwenig, daß die Verteidigung selbst der Angriffsnatur nicht darbt, wenn sie ein Gebiet betritt, welches zur Provokation keine Beziehung darbietet.

Der Presse eröffnet sich zunächst ein weiteres Feld der Tätigkeit auf dem Gebiete der ökonomischen Lebensbestrebungen, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie, wenn sie fungiert als das Spezialorgan eines Verbandes, Vereins, einer Gesellschaft oder Korporation, überhaupt eines Unternehmens, und wenn gerade die Interessen derselben in der Oeffentlichkeit angegriffen sind. So insbesondere im Falle der Geschäftsverunglimpfung, wenn die Geschäftsleitung, der Betrieb, die Waren oder Leistungen angegriffen, wenn dem Unternehmen nicht anzuerkennende Ziele oder Bestrebungen vorgeworfen werden. Nicht minder, wenn die lügnerische Reklame in Beziehung auf die Produktion oder den Bezug von Waren, die Beschaffenheit dieser und gewerblicher Leistungen, die Bezugsquellen, Auszeichnungen und Veräußerungszwecke rechts- und gesetzeswidrig (Ges. v. 27. Mai 1896) ergangen ist. Alles das, wenn von seiten des Angriffs die Oeffentlichkeit in Anspruch genommen, eine Abwehr mit entsprechender Wirkung daher nur auf demselben Wege zu erwarten ist. Das Organ eines Kunstvereins, einer politischen Partei kommt leicht in dieselbe Rechts- und Zwangslage. Nicht, als ob solche Verbandsorgane mehr Recht hätten, als andere Zeitschriften, aber ihre spezifische Zweckbestimmung bringt sie in erhöhtem Maße in die Lage, in den Konkurrenzkampf streitbar einzugreifen. Die bestehenden gesetzlichen Rechtsbehelfe genügen nicht immer, die verunglimpfende Konkurrenz tritt nicht immer offen auf, die Reklame schiebt Strohmänner vor und die Presse fungiert nicht selten als die einzige und letzte Schutzwaffe der Verteidigung. Wohl bestimmt auch hier das Maß der Verteidigung sich nach der Intensität des Angriffs. Aber es bleibt beachtlich, daß nicht eine jede Zeitschrift zu demselben Publikum redet. Wo dieses weniger feinfühlend ist, bedarf es der Energie im Ausdrucke und nicht jedes Kraftwort erscheint als strafbarer Exzeß. Das Hauen über die Schnur ist nicht gleich getragen vom Bewußtsein des auch rechtswidrigen Tuns.

Der Verteidigung von Rechten hat das Gesetz die Ausführung von Rechten gleichgestellt. Diese differenziert von jener insoweit, als ein Angriff nicht erfolgt zu sein braucht, als sie nicht gerade gegen den Angreifer sich richtet. Vielleicht ist dieser schon überwunden, vielleicht im Grabe und, was erstrebt wird, ist etwa die Rechtfertigung oder Anerkennung im Publikum. Im Besitze eines Geschäftsgeheimnisses ist eine Firma durchaus berechtigt, Waren, welche unter gleicher Anpreisung in Umlauf kommen, vorweg als Nachmachung zu bezeichnen, selbst wenn die produzierende Fabrik in gutem Glauben die Herstellung unternehmen möchte. Oder es wird ausgeführt, daß anderweitig eine Ware vertrieben werde, mit welcher der Handel nicht freigegeben ist, auch wenn darin der Vorwurf einer Polizeiübertretung gelegen sein könnte. Oder daß die Immissionen aus dem nachbarlichen Unternehmen einem Mißbrauche entspringen und nicht zu dulden seien, auch, wo der Nachbar um dieselben nicht einmal weiß, geschweige denn einen Eingriff in die fremde Rechtssphäre intendiert. Die

Digitized by Google

Ausführung von Rechten ist nicht minder statthaft, wenn eine Unternehmensgattung, eine Betriebsart, eine Produktionsmethode lediglich im Interesse der Wissenschaft ohne Beziehung auf konkrete Erscheinungen als rechtsverletzend, rechtsgefährdend, mindestens als etwas aus dem Gesichtspunkte der potentiellen Gefahr — Polizeigefahr — nicht zu duldendes öffentlich zumal in der Presse bezeichnet worden. Auch hier steht die Entgegnung als Rechtsausführung unter dem Schutze des Gesetzes, selbst wenn sie den Vorwurf mangelnder Wissenschaft, Kenntnis, Erfahrung im eigenen Berufe nicht erspart. Keineswegs ist aber die Gegenausführung bloß aus Rechthaberei schon geeignet, denselben Schutz für sich zu beanspruchen.[1])

Generell ferner bleibt anzumerken, daß nicht jeder angegriffen ist, der sich dafür hält. Richtet sich in der Tat der Angriff gegen eine Gemeinschaft etwa provinzieller oder gemeindlichörtlicher, etwa auch konfessioneller oder politischer Färbung, gegen einen Berufsstand oder eine besondere Vereinigung auf Grund gemeinschaftlicher Interessen, so ist nicht von Rechts wegen jedes Gemeinschaftsmitglied auch schon der Träger des verletzten Interesses. Vielmehr, wann das zutrifft, entscheidet sich von Fall zu Fall. Noch weniger aber ist jedes Mitglied, sind sonach auch der Redakteur und seine Komplizität mit Rechtsnotwendigkeit die berufenen Vertreter des verletzten Gemeinschaftsrechts. Vielmehr ist in der Natur der nicht gesetzlich anerkannten Stellvertretung gelegen das Postulat anerkannter Befähigung und der ihr entsprechenden besonderen Berufung. Wer ohne diese als Verfechter der Gemeinschaftsinteressen auftritt, handelt auf eigene Gefahr. Eine Berufung auf Rechtsverfolgung wäre entnommen ex jure alieno. Auch die Gemeinschaft selbst würde den Verfechter als solchen refüsieren, sie hat ihre Dispositionen zu Zwecken der Verteidigung anderweitig getroffen. Die Berufung auf eine seiner Kirche, seiner politischen Partei (seiner Gemeinde, seinem Stande darf hinzugesetzt werden) zugefügte Injurie schützt den Redakteur mitnichten.[2]) Der höchste Gerichtshof verweist mit Recht auf das Unabgeschlossene solcher Interessengemeinschaften. Wer weiß, ob sich jeder, welcher zugehören will, verletzt fühlt? Und noch weniger, ob er sich wollte auch schon in der Oeffentlichkeit vertreten lassen. Und wer ist zugehörig?

Wenn nun aber der höchste Gerichtshof den Kreis berechtigter Interessen objektiv beschränkt und zwar hinweist auf die eigene oder die dem Täter „nahestehende" Angelegenheit und dem entgegen Binding verweist auf den Gesichtspunkt des Mitinteressiertseins, so dürfte der letztere Gesichtspunkt die Rechtslage scharf erfassen und nur das ist die Frage, wo dieses Mitinteresse beginnt und wo dasselbe endet. Nun liegt aber (Merkel) der Schwerpunkt bei Beleidigungen darin, „daß die Handlung selbst Mißachtung ausdrückt oder darin, daß sie bei anderen Mißachtung hervorzurufen geeignet ist",[3]) entscheidet also (Kohler) die potentielle Gefahr. Und so ist das Mitinteresse in demselben Momente begründet, als in welchem die letztere in die Erscheinung tritt. Das ist der Fall, wenn Beziehungen eines Dritten hervortreten zu derjenigen Person, welche als die an erster Stelle beleidigte in die rechtliche Betrachtung fällt. Die Gesellschaft zieht ihre Schlüsse und zwar solche Schlüsse, welche die Ehre des Dritten nicht mehr intakt erscheinen lassen. Wie man zu sagen pflegt, die Handlung wirft auf den Dritten ein schlechtes Licht. So etwa auf Erzieher, welche eine ver-

[1]) Stenglein, Komm. S. 193. Note 11.
[2]) E. R.G. im Goltd. Arch. 45 S. 53.
[3]) Merkel, Lehrbuch S. 290 Kohler, Goltd. Arch. 47. S. 9.

Digitized by Google

werfliche Charaktereigenschaft aufkommen, auf Vorgesetzte, welche ein dienstpflichtwidriges Verhalten ungestraft ließen, auf Vereinsvorsteher, welche ein Mitglied der Interessenvereinigung nicht abstießen, selbst die Gesellschafter, weil sie den Verkehr nicht aufgaben, auf Vermieter, die nicht kündigten, obgleich ihnen Gesetzeswidrigkeiten, auf Lieferanten, denen Warenmängel nicht unbekannt waren. Für den Hausherrn, den Prinzipal, den Arbeitgeber kann die Rechtslage sich in gleicher Weise zuspitzen. Es gilt generell, daß da, wo die vernünftige Besorgnis besteht, die Ehre des Uebergenossen bleibe bei dem Angriffe auf die von diesem nicht unabhängige Individualität nicht mehr intakt, auch die Abwehr als vernünftigerweise geboten, die Verteidigung also den Regeln des gesellschaftlichen oder geschäftlichen Verkehrs entsprechend erscheint. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Erfolg, die Verletzung oder mindestens Gefährdung der Ehre des Dritten nicht stets sofort klar aufscheinen muß, daß vielmehr dieser Uebelstand besteht, ohne bekannt zu werden oder sich entwickelt, wenn das Gerücht sich verbreitet. Im einzelnen aber entscheidet sich alles von Fall zu Fall. Wir selbst entscheiden auf dem Grenzrain der stets zweifelhaften Rechtslage. Es geht nicht an, die Grenzlinie scharf zu markieren, die Rechtssätze vom eventuellen Vorsatz versetzen auch den Redakteur in eine üble, weil unsichere Situation. Es bleibt Sache der Strafzumessung, hier ausgleichend sich auszuleben.

III.

In einen Gegensatz zum Recht setzt der § 193 die berechtigten Interessen. Das Wort selbst wird hier, wie fast stets, gebraucht im übertragenen Sinne. Nicht mehr das Werturteil an Lebenserscheinungen, sondern diese selbst oder Lebenszustände — Zwecke — sind das Interesse, als diejenigen Dinge, an welchen uns gelegen ist.[1])

In der Doktrin wird das Grenzgebiet der berechtigten Interessen bald positiv abgesteckt, bald nur negativ umschrieben als durch Bezeichnung derjenigen Lebenszwecke, die nicht hingehörig sind. Es wird hingewiesen auf den vom Recht und der Gesellschaft anerkannten Lebenszweck (Kohler[2]), auf solche Interessen, „die kraft ihres Inhaltes Billigung verdienen, durch ihn gerechtfertigt erscheinen.“ (Binding[3]). Der höchste Gerichtshof verweist auf die Anerkennung durch das Recht, die Gewährleistung durch Gemeindegesetzgebung und Verfassung.[4]) Die negative Umschreibung gibt zu erkennen, daß der Staat Lebenszwecke, die wider die Rechts- und Sittenordnung verstoßen, nicht anerkennt. Das Gesetz hat nicht allein die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts verordnet, welches wider das gesetzliche Verbot verstößt, sondern auch als die Basis eines Schadenersatzanspruches bezeichnet jede Handlung, welche entgegenläuft einem den Schutz des anderen bezweckenden Gesetz. (§ 134, 823 BGB.) Und keine andere Wirkung hat der Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138, 819, 826 BGB.), ein Rechtssatz, welcher der generellen[5]) Bedeutung nicht ermangelt. Der Staatsbürger hat ein berechtigtes Interesse, sein Heimwesen zu gründen am fremden Ort, aber nicht mehr, wenn das neue

---

[1]) Frank, Komm. S. 193. Merkel, Lehrb. S. 20. Doerr, Objekt S. 2.
[2]) Kohler, Goltd. Arch. 47 S. 101.
[3]) Binding, Grundriß II S. 66.
[4]) E. R.G. 23 S. 144.
[5]) §§ 120 b „guten Sitten und des Anstandes“ § 123, 124, 134 b Gew.-O. § 62 H.G.B. § 9, Wettbewerbs-G.

Heim sein soll eine Spielhölle, eine Schmugglerherberge oder Kuppelwirtschaft, seinen Warenbestand zu ergänzen, aber nicht auch die Lieferanten abzufangen, um die Ware zu verteuern. Hat aber auch die Presse ihren Beruf und ihre Berufsaufgaben zu erfüllen, so ergibt sich doch mit Rücksicht auf diese noch eine weitere Limitation. Hat die Presse die Aufgabe, zu unterhalten, zu belehren und zu benachrichtigen insbesondere da, wo wie im Börsen-, Industrie- und Handelsverkehr der Geschäftsgang an die Kenntnis von wesentlichen Veränderungen im Wirtschaftsleben geknüpft ist, schließlich zu warnen, wo Gefahr droht, bestreichen diese Aufgaben das Gebiet des bloß Angenehmen, des Nützlichen und des Notwendigen, so ist zu verweisen auf die fernere vom Reichsgericht erhobene Einschränkung: objektiv berechtigte Interessen sind aber nur solche, welche das Recht anerkennt und zwar auch gegenüber dem Recht auf Achtung der Person anerkennt.[1] Es entspricht das dem im Verkehrswirtschafts- und nicht minder im Rechtsleben anerkannten Prinzip, daß Opfer nur gebracht werden, wenn ein adäquater Erfolg zu erreichen ist. Es entscheidet, wenn nicht anders die Maßregel als unvernünftig und antiökonomisch sich darstellen soll, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wie solches auch § 228, 904 BGB.[2] seine Anerkennung gefunden hat. Wie denn überhaupt im Kollisionsfalle, wo die Rechtskreise sich in einander schieben, die Enteignung nur statthaben soll, wo die Notwendigkeit oder der überwiegende Nutzen das unabweisbar gebieten, so können jene Anforderungen, welche auf dem Gebiete des bloß Angenehmen erhoben werden, unmöglich der Erledigung auf Unkosten fremder Ehre harren. Das wäre, als wollte ich eine Ferienreise bestreiten aus fremder Tasche.

Für den Beruf der Presse ergibt sich demnach, daß die Aufgabe der Unterhaltung ihres Leserkreises unter den Schutz des § 193 R.Str.G.B. noch nicht gestellt ist, jene zu den berechtigten Interessen dieser Schutznorm eben nicht zählt, so das Bestreben, der Sensationslust zu fröhnden, der Neugierde, dem Haschen nach Neuigkeiten, der Konversation, Ansichtenverfechtung, dem National- und Klassenhaß, Wahlmanövern Stoff zuzuführen, vielleicht gar der Klatschsucht oder gar für andere zum Zwecke des Zeitvertreibs auf Kosten fremder Ehre nur dem Witze Raum zu geben. Die Zielstrebigkeit in der angedeuteten Richtung ist unsittlich, teils an sich, teils insoweit, als sie sich nur ausleben kann unter Verletzung fremden Rechts. Das Mittel ist es, welches den Zweck seiner Legitimation beraubt, das Mittel entheiligt den Zweck, für welchen es die Vorbedingung gewesen ist, verleiht der Erfüllung der Lebensaufgabe das Gewand des Krispinismus. Soweit aber die Presse ihren Beruf setzt in die Belehrung und, soweit diese, wo sie durch den Angriff auf die fremde Ehre ergeht, zugleich als Warnung zum Zwecke der Gefahrverhütung auftreten wird, eröffnet sich ein weites Feld vollberechtigter Tätigkeit, dieses unter der Signatur der vom Recht und der Gesellschaft anerkannten, kraft ihres Inhaltes Billigung verdienenden, nicht gegen das Gesetz, nicht gegen die guten Sitten[3] verstoßenden Lebenszwecke. Es ist die vornehmlichste, die für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Dasein der Rechtgenossen evident förderliche Aufgabe der Presse und zwar an erster Stelle der Tagespresse, andere, zumal den Leserkreis zu warnen, sobald die Gefährdung der Lebensinteressen zu

[1] E. R.G. 20 S. 100.

[2] § 105f. Gew.O. „zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens". Auch Frank, Komm. zu § 193.

[3] Mit Rücksicht auf die generelle Bedeutung dieses Rechtsgedankens im BGB., in der Gew.O., im Wettbewerbs- und Patentgesetz. Vergl. oben.

Digitized by Google

besorgen ist. Weniger die konkrete Gefahr, da zu deren Verhütung die Stimme der Presse wohl in der Regel zu spät kommt, als die erst zu befürchtende potentielle Gefahr (Gefahr der Gefahr)[1]) ist es, welcher vorzubeugen auch die Zeitungsstimme noch rechtzeitig erfolgreich auffordern kann.[2]) Oft ist diese Gefahr erweckt durch die Kraft und das Leben und Weben in der Natur, ebenso oft aber durch des Menschen frevelhaftes Gebahren. Und die Körperintegrität, das Vermögen, die Sittlichkeit und die Ehre sind diejenigen Rechtsgüter, welche zumeist als die bedrohten erscheinen. Auch kann die Mißbilligung des diesen Rechtsgütern drohenden Angriffs nicht stets in der möglichst schonenden Form statthaben, denn soll die Warnung nicht wirkungslos verhallen, so muß sie bisweilen drastisch ergehen, damit sie den Eindruck auf oft weniger feinfühlende Leserkreise nicht verfehle.

Mit Fug und Recht ergeht die Warnung vor Falsifikaten und Similiwaren, trügerischem Ausverkauf, wertlosen Losen und minderwertigen Industriepapieren, verdorbenen Waren, schädlichen Heilmitteln und Kurpfuscherei, seucheverdächtigen Dingen, vor dem Ankauf gestohlener Sachen, vor trügerischem Bettel, Zechprellerei und Hochstaplern, den Kniffen findiger Diebe, der Ausbeutung durch den Aberglauben, der Verlockung zur Auswanderung, dem Kautions- und Verlobungsschwindel, dem Mädchenhandel und anderem Truggebahren. Es verschlägt nicht, daß die Warnung den Verdächtigten erkennen läßt, sofern das Not tut,[3]) um sein Treiben zu hindern. Die Rechtfertigung ist darin gelegen, daß nur eine Hilfeleistung zur Durchführung berechtigter Interessen statthat. Und einer sochen darf ich mich zwecks der Rechtsausübung solange bedienen, als die Natur der Interessen nicht entgegensteht. Die Privatwirtschaft jeder höheren Kulturstufe ist darauf abgestellt, Beihilfe in Anspruch zu nehmen. Der Detentor in fremder Privatwirtschaft, dem Haushalt oder Erwerbsgeschäft, welcher des Herrn Wink gewärtig für diesen detiniert, ist nicht Besitzer sondern nur die longa manus des Machtgebers, Machthabers, § 855 BGB., non possidet cujus nomine possidetur. Es verschiebt sich auch die Rechtslage nicht dadurch, daß die Beihilfe als eine freiwillige und unangesagte statthat. Denn eine solche entspricht, so oft es gilt, die Gefährdung des Mitgenossen zu verhüten, den Regeln des Verkehrs. Ja es gilt als unsittlich, dem Gefährdeten nicht zu helfen, ihn nicht zu warnen,[4]) solange das ohne eigene Gefahr oder Nachteil ermöglicht ist. Die Warnung übernimmt das Gemeinwesen durch mannigfache Warnungszeichen an exponierter Stelle, wer warnen und helfen kann, ist dazu nicht nur moralisch gehalten, sondern auch nach den Vorschriften solcher Gesetzgebungen gehalten, welche der mannigfachen Gefährde, die unser immer mehr kompliziertes Verkehrswesen zu schaffen pflegt, gerecht geworden sind; so fordern die Nothilfe die Sp.-G.-B. für Niederland 450, Finnland 442, Bulgarien 479, Chile 494, 14,[5]) alle unter der angedeuteten Limitation, daß sie ohne eigene Gefahr (eigenen Nachteil) erfolgen kann. Bloß zu löschen, wo es im eigenen Hause brennt, ist ein Verkehrsgrundsatz mit

[1]) Abh. des Verf., Wien, jurist. Vierteljahrsschrift 1898 VII u. Archiv für bürgerliches Recht 22 S. 22 und 24.

[2]) Kroneder G. S. 38 unter V. Abh. des Verf., Gerichtssaal 62. S. 41 ff.

[3]) Bisweilen unvermeidlich wie bei Warnung vor gefährlichem Transport.

[4]) Kaiserrecht II 58. sint der Keiser hat gesprochen wer den andern siehet schaden thun, der sol es warn. —. tut ers nit, ist er den schaden schuldig zu gelten, als het er in mit der hant getan.

[5]) Des Verf. Fahrlässigkeit und Unfallgefahr IX und Anhang.

Nichten,[1]) dem Altruismus entgegenzutreten nicht die Aufgabe der Rechtsordnung. „Im Altruismus liegt zumeist die wahre Sittlichkeit“ (Kohler).

Es steht aber auch der Rechtsauffassung, daß § 193 R.Str.G.B. die Interessen Dritter nicht ausschließt, der Text nicht entgegen. Denn es sind nicht die Interessen der Berechtigten hervorgehoben, sondern die berechtigten Interessen,[2]) die also auch dem Dritten eignen dürfen. Der Rechtsgedanke war schon ausgesprochen Art. 238 Str.G.B. für Sachsen, welcher textierte: „die Mitteilung eines — Gerüchtes als eines solchen an Personen, welche an dessen Kenntnis ein Interesse haben, ist nicht strafbar“. Der § 824 BGB. hat das dahin gefaßt: „wenn — der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.“[3]) Uebrigens steht auch die negotiorum gestio des alten und des neuen Rechts unter dem Einfluße desselben Gedankens, daß die Privatwirtschaft der fremden Hilfe niemals ganz und gar entraten kann und daß derjenige nicht zu Schaden kommen soll, welcher altruistisch genug sie dem Mitmenschen leistet, an erster Stelle der nicht, welcher Gefahr von ihm abwendet, quoniam magna utilitas absentium versatur, ne indefensi rerum possessionem aut venditionem patiatur — vel injuria rem suam amittat.[4])

Diese Reflexion aber läßt ein Doppeltes erkennen. Zunächst dieses, daß, wenn die Presse den Beruf hat, allgemeine Uebelstände belehrend und warnend zur Diskussion zu stellen, Uebelstände, wie solche in der Staats- und Gemeindewirtschaft, auch im Gesellschaftsleben immerhin einmal aufscheinen mögen, sie, diese Berufsaufgabe erfüllend, ein berechtigtes Interesse verfolgt. Zustände nämlich, welche das Verkehrsleben unter diese Gattung der Lebenserscheinungen zu rubrizieren pflegt, enthalten stets eine mindestens potentielle Gefährde für die vom Strafgesetz geschützten Rechtsgüter. Und als solche, die vornehmlich exponiert sind, stellen sich uns vor das Rechtsgut des Vermögens, der Sittlichkeit oder Ehre, gelegentlich auch einmal der körperlichen Integrität, wie wenn die Sicherheit eines öffentlichen Transportunternehmens besprochen wird. Von den neueren Gesetzbüchern hat Niederland Art. 261, 263 als Schuldausschließungsgrund anerkannt den Umstand, „daß — der Täter (261 „augenscheinlich“) im allgemeinen Nutzen oder in notwendiger Verteidigung gehandelt hat“.

Nur als Konsequenz aus solcher Rechtsanschauung erscheint der Schuldausschließungsgrund zugunsten desjenigen, welcher dem Staate die Entdeckung oder Verfolgung begangener Verbrechen zu ermöglichen bestrebt ist.[5]) Denn da die Bestrafung derselben als Gefährdung der Rechtsordnung, als eine unabweisbare Staatsnotwendigkeit erscheint, so dient die Veröffentlichung solchenfalls nur als die Beförderung der Staatszwecke, also berechtigter Interessen im eminenten Sinne des Worts. Die Veröffentlichung trifft daher nicht allein das antiökonomische Geschehnis, sondern auch die Person des Verdächtigten, seine mutmaßlichen Genossen, seinen mutmaßlichen Aufenthaltsort und was sonst das Publikum oder die Behörden anregen kann, der Untersuchung dienliche Maßnahmen einzuleiten, die Kriminalorgane zu informieren. Alles das gilt vor-

---

[1]) Kohler l. c. S. 102.

[2]) Frank, Komm. 193. v. Schwarze, Komm. 193.

[3]) § 6 Ges. betr. den Wettbewerb.

[4]) l. Dig. III. 5. Sonst: non immiscere se rei ad se non pertinenti de Reg. Iuris, 36.

[5]) Weil Hilfeleistung, bedarf es der näheren Beziehung nicht, welche das Reichsgericht für Wahrnehmung des fremden Interesses sonst verlangt.

Digitized by Google

nehmlich, wenn die Untersuchung schwebt. Aber gerade, wenn dieses nicht der Fall oder die Untersuchung eine andere Richtung nimmt, tritt der Gesichtspunkt, daß nur die Beihilfe zur Förderung des Staatszwecks der Veröffentlichung ihre rechtliche Weihe gibt, markant hervor. Im Gegensatz steht Bekanntgebung des ehrverletzenden Gerüchts zu Zwecken, welche den Schutz des § 193 nicht in Anspruch nehmen dürfen, welche nicht auf dem Gebiete des Notwendigen, mindestens überwiegend Nützlichen sich ablagern können, welche als etwa noch mehr oder minder löbliche dem bloßen Unterhaltungszwecke sich unterordnen.

Nicht unbeachtlich erscheint,[1] daß die Tagespresse mit der Bekanntmachung von Uebelständen, welche an Ort und Stelle ein Geheimnis nicht sind, sehr wohl bezielen darf, auch eine leitende höhere Instanz zu informieren, dann nämlich, wenn ihr die Annahme als nicht ungerechtfertigt sich aufdrängt, daß eine mangelhafte oder irreleitende Information die zutreffenden Maßnahmen hintanhält. Es drängt sich dann auch das Gefühl auf,[2] daß nur die wiederholte, sich fort und fort äußernde Klage Gehör findet und gestattet die Wiederholung nicht mit Notwendigkeit den Schluß der Illoyalität der vielleicht provokatorischen Publikation ad papam melius informandum. Scheint nun die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht selten unter der Etikette des Mitinteressiertseins sich auszuleben, wie für den Gemeindegenossen, wo es gilt, allgemeinen Uebelständen zu steuern oder den Staatsbürger, soweit dieser an der öffentlichen Sicherheit partizipiert, so ist gleichwohl nicht dieses zumeist auch nur entferntere oft fast verschwindende Mitinteresse[3]) die Grundlage für das irrtümlich sogenannte Privileg der Presse — auch nicht deren Beruf, — vielmehr ausschließlich die loyale Verfolgung loyaler Lebenszwecke, sei es der eigenen, sei es fremder und zwar letzterenfalls in der löblichen, den Grundsätzen der Ethik entsprechenden Absicht, diese im Interesse der Rechtsgenossen zu fördern, mithin in der Intention der Beihilfe.

Zu beachten ist nur, daß diese Tendenz nicht auch diejenigen einzelnen Bestandteile — Sätze — rechtfertigt, welche von dieser nicht getragen sind, nur als gelegentliches Beiwerk erscheinen.[4]

IV.

Es steht aber die Interessenwahrnehmung unter dem Prinzip einer doppelten Limitation. Wie des Grundsatzes der Gewerbefreiheit ungeachtet gleichwohl die Ausübung des Gewerbes geknüpft ist an gesetzliche Vorbedingungen, so ist auch hier die Rechtsausübung nur gestattet bei einer weder der Rechts- noch der Sittenordnung widersprechenden Ausübungsart. Vielmehr wird jene als an sich statthaft im gegebenen Falle durch die letztere zum Unrechtstatbestand. Diese stellt sie in den Schatten des Delikts. Denn nicht der Zweck heiligt das Mittel, vielmehr umgekehrt das verwerfliche Mittel entheiligt auch den an sich löblichen Zweck. Weil aber die Lüge als der Kern des Truggebahrens verstößt gegen das Recht und die guten Sitten, so darf auch die Förderung an sich berechtigter Lebenszwecke, — eigener oder solcher des Rechtsgenossen — der Verteidigung oder der

[1] Kronecker l. c.

[2] Wie oft steht der negative Schutz im gewissen Verhältnisse zum Sitze der Zentralgewalt?

[3] Jedoch Binding l. c.

[4] Stenglein, Komm. § 193 Note 8. E. R.G. 4 S. 316.

Beihülfe — nicht statthaben auf diesem Wege. Das Gesetz — § 193 — schützt nur ein solches Gebahren, welches den Anforderungen der Ethik noch entspricht, einen Angriff auf die Ehre, welcher auch nicht einmal den Schein des Rechts für sich hat, rückt das Gesetz nicht in das Licht des entschuldbaren Tuns.

Es gilt das auch ausnahmslos innerhalb der Tragweite jenes Gesetzesbefehls. Ob aus zwingenden Gründen, welche auf ganz anderem Gebiete gelagert sind und welche sich anlehnen an das alte: Not kennt kein Gebot, — auch einmal das Truggebahren straflos ausgehen kann, ob also die Voraussetzungen der Notwehr, denn auch zum Schutze der Ehre ist sie berufen,[1]) oder des Notstandes vorliegen können, das entscheidet sich nach den Postulaten, welche für die Sondervorschriften der in den §§ 53, 54 R.Str.G.B. aufgeführten Gründe, welche die Strafe ausschließen, ihre eigenartige Bedeutung nicht verleugnen.

Es ergibt sich hienach, daß der Einwand der Interessenwahrnehmung für die Tatsachenbehauptung „wider besseres Wissen" zurückzuweisen ist. Es ist darunter zu verstehen, die persönliche Ueberzeugung, daß die behauptete Tatsache sich nicht ereignet hat oder nicht besteht, wie denn auch in §§ 164, 187, 189 R.Str.G.,[2]) § 7 Reichsger. betr. den Wettbewerb, das Requisit in diesem Sinne auffassen müssen.

Aber diese Limitation geht noch einen Schritt weiter. Nicht nur die Lüge, auch schon die Frivolität[3]) ist der Gegensatz des ethischen Gebahrens, letztere in dem Sinne, daß die Behauptung ergeht ohne den Glauben an das Begründetsein und die Möglichkeit des Beweises. Denn da für die Ehrenhaftigkeit des Mitmenschen die natürliche Vermutung besteht, das Recht ihm nicht den Beweis für das Dasein seiner Ehre auferlegen kann, vielmehr mit Naturnotwendigkeit bis zum Beweise des Gegenteils ihr Dasein zu präsumieren gebietet,[4]) so ist das Bewußtsein, daß sie besteht und daß ein Gegenbeweis mißlingt, für das Rechtsleben gleichbedeutend mit der Ueberzeugung von der Unwahrheit einer ehrenrührigen Tatsache. Die Frivolität in diesem Sinne hat daher gleiche Rechtsrelevanz mit dem „wider besseres Wissen".[5])

Nicht aber ist gleichbedeutend Frivolität in dem Sinne bloßer Leichtfertigkeit, wie nach dem BGB. 932 auch derjenige nicht in gutem Glauben ist, welchem eine Tatsache „infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt" geblieben ist. Denn die Bestrafung der bloß fahrlässigen Beleidigung hat nicht beliebt.

Bezielt das Gesetz aber, in einem Kollisionsfalle die loyale Verfolgung loyaler Lebenszwecke auch dann gegen Strafe zu sichern, wenn dieselbe nur durch Willensäußerungen erfolgen kann, welche objektiv der Rechtsnatur der Beleidigung nicht entraten, so genügt auf der subjektiven Seite der Tat die Putativität, der gute Glaube an das Vorgetragene zur Schuldausschließung.[6]) Nicht ohne Relevanz für die Presse sind daher Zustände des Verkehrs-, Wirtschafts- und Gesellschaftslebens und bisweilen eine hervortretende Kriminalität mit ihrer symptomatischen Bedeutung, wenn die Behauptung aufgestellt wird, einer Nachricht sei der Glaube nicht versagt. Bisweilen auch mag der Wunsch, etwas Neues zu bringen, dann die Eile, mit welcher die Tagespresse zu arbeiten pflegt, es bei dem guten Glauben belassen.

---

[1]) Berner, Lehrb. S. 87.
[2]) Lucas, Verschuldung S. 45.
[3]) Kohler, Studien, I. 74.
[4]) Binding, Grundr. II S. 55. Bennecke-Beling, Lehrb. d. Str.-P. S. 323.
[5]) Olshausen, Komm. § 193 Note 12. E. R.G. I 80. 233.
[6]) Olshausen Note 9; Stenglein Note 5.

Digitized by Google

Eine andere Limitation aber ergibt sich aus dem Umstande, daß der veröffentlichte Angriff, auf fremde Ehre zu Zwecken der Verteidigung oder der Beihilfe unternommen, stets selbsthilflicher Rechtsnatur ist, deshalb die Grenzen des Notwendigen nicht überschreiten darf. Da sich zumal bei der immanenten Verbindung der einzelnen Preßorgane untereinander niemals übersehen läßt, wie weit der Wellenkreis sich verbreitet und wo in der Welt die Stimme verhallt, welche Wirkung auch auf den nächsten Leserkreis ausgeübt wird, mit Rücksicht auf diese Unbemeßbarkeit des extensiv und intensiv sich entladenden Erfolgs darf die Veröffentlichung nur statthaben, wenn sie als das notwendige Mittel erscheint zur Verfolgung des an sich berechtigten Lebenszweckes. Sie muß unterbleiben, solange etwa die Beschwerde bei der Behörde, die Denunziation gegen den Privaten, die bloße Warnung des einzelnen Gefährdeten ausreicht oder das Gesetz die Selbsthilfe gestattet. Es darf nicht gegen den Beamten gehetzt werden, wo dieser sich einmal versehen hat. Die verletzende Kritik über Maßnahmen der Behörde, Vorkommnisse in der öffentlichen Verhandlung steht nicht unter dem Schutze der Interessenwahrnehmung, wenn die zuständige Behörde das Beschwernis untersucht. Der Gesichtspunkt der Beihilfe entfällt, wo diese nicht erforderlich ist, vielmehr als lästige Aufdringlichkeit sich zeigen müßte.

Allein auch in solcher Sachlage entschuldigt der gute Glaube immer dann, wenn die Veröffentlichung infolge Unkenntnis tatsächlicher Verhältnisse als das zweckdienliche Mittel erschien, wenn auch eine sorgfältige Prüfung, welche der Tagespresse keineswegs immer ermöglicht wird, eines Besseren hätte[1]) belehren können. Wo Eile geboten, da ist manches entschuldbar.

V.

Die Umgangssprache vindiziert auch der Presse das Recht der freien Kritik. Die Ausdrucksweise ist verfehlt insofern, als es ein Recht der freien Kritik[2]) so wenig gibt, als ein Recht zu reden oder zu schreiben oder von anderen Körperfähigkeiten den üblichen Gebrauch zu machen. Vielmehr handelt es sich hier immer nur um eine der verschiedenen, aus der rechtlichen Freiheit sich ergebenden Möglichkeiten erlaubten Gebahrens oder wohl auch sogenannte Fakultätsrechte[3]), die allgemeinen Rechte des Menschen im Sinne § 83 Einl. Allg. Preuß. Landrecht.

Das Gesetz erwähnt die freie Kritik unter dem Hinweis auf das Straflossein der tadelnden Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen. Aber gerade dieser Bestandteil des Gesetzes ist nicht dispositiver Natur, bietet der Rechtssprechung nicht etwa für den an sich strafbaren Tatbestand ein exkulpierendes Moment. Vielmehr ist die Bedeutung eine lediglich deklaratorische. Denn diese Urteile sind nicht geeignet, die Beleidigung zu objektivieren. Und historisch erklärt das Gesetz sich als Reaktion gegen die Begriffsverwirrung, welche weiland als naturnotwendiges Resultat der mittelalterlichen ständischen Gliederung der Gesellschaft in die Erscheinung trat[4]). Mit dem Verluste der Waffenfähigkeit waren Ehrgefühl und Ansehen des freien

---

[1]) E. R.G. 24, 204 und 26, 18. Oppenhoff, Komm., § 193 und 2, 21. v. Schwarze Komm. § 193.

[2]) Wohl ein Recht der Kritik zufolge Amtes, Vertrags, elterlicher Gewalt.

[3]) Oppenhoff Note 7.

[4]) Von Schulte, Rechtsgesch. S 196.

Digitized by Google

Bauernstandes völlig hinabgesunken. Bei den waffenfähigen Ständen dahingegen hatte sich die Sonderehre ausgebildet, welche schließlich, soweit sie vom Sattel und Stegreif lebten, nur als eine fast raubritterliche Entartung zu bezeichnen bleibt. Freilich hatte sich inzwischen ein Bürgerstand gebildet und mit ihm ein besserer Ehrbegriff, welcher Sittlichkeit und sozialen Vollwert zur Rechtsbasis genommen. Allein bei der durch Standesprätensionen unausbleiblichen Reibung lag ein überreiztes Ehrgefühl im Geiste der Zeit und aus diesem heraus entwand sich eine Epidemie von Injurienklagen und Zweikämpfen. Damit war auch das Bürgertum infiziert. Aber als mit dem Aufstreben von Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe die Standesprätension der Berufsstände zu gleichem Abirren überleitete[1]), hatte eine vernünftige Reaktion in der Doktrin schon wieder einer gesunden Rechtsentwickelung Bahn gebrochen. Man erkannte, daß das Dasein der Ehre nicht bedingt ist durch intellektuelle oder körperliche Vorzüge, daß deren Mangel immerhin den Willen intakt läßt, der „auf Achtung hält", daher auch die Ehre besteht ungeachtet der negativen Vorzüge der aus minderer Qualifikation resultierenden Leistungen auf wissenschaftlichem, künstlerischem, gewerblichem Gebiete. Und so hatte entgegen der alten Gefühlstheorie, welche in der Erregung des unangenehmen Empfindens die Beleidigung erkannte, bahnbrechend schon Weber[2]) darauf verwiesen, daß freimütige Urteile über Werke des Geistes und der Kunst, über körperliche Eigenschaften, über Kenntnisse und Fähigkeiten eines anderen bloß der Gefühlsverletzung wegen noch nicht zu den Injurien gerechnet werden. Daher ist denn auch der Tadel eine Beleidigung dann nicht, wenn er sich in recht harten Ausdrücken „abgeschmackt, absurde oder vernunftwidrig"[3]) ergehen sollte. Der erstere Rechtsgedanke ist sodann übernommen in § 562 Tit. 20 T. II A.L.R. „Bei öffentlichen Urteilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder des Fleißes wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermutet, insofern sie bloß auf den Wert oder Unwert des beurteilten Gegenstandes eingeschränkt werden." Und diese Bestimmung war die Brücke für § 154 des Preuß., sodann § 193 des R.Str.G.B. —

Der Schwerpunkt für die Gesetzesanwendung ist nun darin gelegen,[4]) daß wie die Preußische Vorschrift bestimmt betonte, sich das Urteil beschränkt auf die Leistungen des Schriftstellers, Künstlers, Redners, Produzenten. Dieser hat, so ist mit Recht hervorgehoben, seines Werks oder Produkts — seiner Leistung — sich entäußert. Diese führt ein von ihrem Autor getrenntes Dasein. Schon Tittmann[5]) hat darauf verwiesen, daß auch der Schriftsteller dem Publikum nur das Recht einräumt, über sein Werk aber nicht über seine Person zu urteilen. Ein weitergehendes Urteil schützt der § 193 jedenfalls nicht. So wenn der Schluß gezogen wird, der Verfasser müsse zur Unsittlichkeit neigen, charakterlos sein, müsse sich durch unlautere Motive haben leiten lassen.[6])

Unter solcher Beschränkung ist aber der Einwand der freien Kritik nichts weniger als dieses, vielmehr lediglich litis contestatio negativa — das Urteil

[1]) Köstlin, Abh. S. 16, 48, 75, 79, Hälschner, Syst. II S. 226, 228, 230.

[2]) Weber, Injurien I. 127, 62.

[3]) Weber S. 127, Kohler S. 31. Vgl. Gerichtssaal 62 S. 7 ff. das plus quam ridiculum soll gestattet sein.

[4]) Auch Kronecker l. c.

[5]) Kronecker l c., Tittmann, Handbuch II S. 333.

[6]) Kohler l. c., Köstlin, Abh. S. 50, die Urteile dürfen nicht in Angriffe auf die Rechtlichkeit und Rechtschaffenheit des andern ausarten.

Digitized by Google

über das Produkt trifft als solches[1]) nicht den Produzenten. Insoweit das Gesetz schließlich auch der ähnlichen Fälle gedenkt, liegt es nahe, politische, militärische, technische Leistungen ins Auge zu fassen, soweit diese nicht Kunst sind (Schießen, Schwimmen, Tanzen, Reiten, Laufen, Turnen, Schreiben, Rechnen, Reden u. a.), die Gewandtheit im Salon, landwirtschaftliche und ökonomische oder Leistungen des Arbeiters mit Ausschluß des Gewerbes. Alles das kann bemängelt werden, selbst in kränkender Absicht bemängelt werden. Mit der weiland sich aufdringenden Gefühlstheorie, mit der Rücksicht auf „die unendliche Verletzlichkeit des individuellen Gefühls und Standesvorurteils"[2]) wollte die Gesetzgebung einmal gründlich brechen.

Es bedarf daher nicht der Rechtfertigung des — weil nicht vorhandenen — injurierenden Eingriffs in die Rechtssphäre durch die Einwilligung des angeblich Verletzten, da dieser, indem er für die Oeffentlichkeit schaffe, auch das öffentliche Urteil herausfordere, auf den auch ablehnenden Inhalt gefaßt sein müsse. Der Gesichtspunkt releviert auf dem Rain der zweifelhaften Fälle, wo dahinsteht, ob das Urteil überleitet zur persönlichen Invektive oder nur die Leistung betreffen soll.

---

[1]) Anders Frank, Komm. S. 193, des Gesetzes Bedeutung gehe über seinen Wortlaut hinaus.

[2]) Köstlin S. 12.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 28: Ges. zur Aenderung des Gesetzes, betr. das **Reichsschuldbuch** v. 28. 6. 1904 S. 251, 252. — **Bek.**, betr. die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder v. 28. 6. 1904 S. 252. — **Nr. 29**: Bek., betr. Aenderung des § 44 der **Eisenbahn-Verkehrsordnung**, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung v. 6. 7. 1904 S. 253—259.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 30: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen v. 30. 6. 1904 S. 251—253. — Neunter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer v. 28. 6. 1904 S. 253. — Bek. v. 6. 7. 1904 über die **Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Führer von Hochseefischereifahrzeugen** S. 254—258.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 17: Ges., betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen **Berggesetzes** vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz **Hannover** v. 26. 6. 1904 S. 135, 136. — **Nr. 18**: Ges., betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die **Hannoversche Landeskreditanstalt** v. 15. 6. 1904 S. 137, 138.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 36: Ges., die provisorische Erhebung eines **Zuschlags zu den Gebühren und Erbschaftssteuern** betr. v. 9. 7. 1904 S. 235, 236.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

14. Stück. Nr. 52: Ges., einen **Nachtrag zu dem Finanzgesetze** auf die Jahre 1902 und 1903 betr. v. 22. 6. 1904 S. 243. — Nr. 53: V.O., die **Anzeigepflicht der Aerzte** beim Vorkommen ansteckender Krankheiten betr. v. 25. 6. 1904 S. 244. — Nr. 56: V.O. zur Ausführung des Gesetzes, die **israelitischen Religionsgemeinden** betr. v. 29. 6. 1904 S. 274, 275. — Nr. 57: V.O., betr. die Einführung einer **Gewerbeaufsicht durch weibliche Aufsichtsbeamte** v. 25. 6. 1904 S. 276.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 13: Verf. d. Min. des Innern, betr. das **polizeiliche Meldewesen** v. 24. 6. 1904 S. 189, 190.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XVI: Bek., die Dienstkleidungs-Ordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung betr. v. 17. 6. 1904 S. 157—159. — Bek., die **Statuten der Badischen Bank** betr. v. 17. 6. 1904 S. 185—200. — **Nr. XVII**: Ges., die **Ergänzung des Gehaltstarifs** betr. v. 2. 7. 1904 S. 201, 202. — Ges., die **Abänderung des Biersteuergesetzes** betr. v. 2. 7. 1904 S. 202, 203. — V.O., die **Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst** betr. v. 25. 6. 1904 S. 204.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 23: Bek., die Neugestaltung des Kassewesens betr. v. 24. 6. 1904 S. 265, 266.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50**, in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Die Thronfolge als Willensakt.

Betrachtung aus dem bayerischen Staatsrechte von einem **Sozialmonarchisten.** 8°. (14 S.) 1900. **Mk. —.50.**

Der Verfasser vertritt die Thesen: „Dauernde Willensunfähigkeit schließt zufolge der in Titel II § 1 der bayer. Verfassungsurkunde enthaltenen Begriffsbestimmung von der Thronfolge aus“. „Der Ausschluß der Willensunfähigen von der Thronfolge vollzieht sich in der Weise, daß der nach der Thronfolgeordnung Nächstberufene von der Staatsgewalt Besitz ergreift.“

Entwurf eines Wahlgesetzes

nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung (Proportionalwahl). Von einem **Sozialmonarchisten.** 1899. **Mk. —.50.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe, zu der ich mich, einer Anregung aus akademischen Kreisen folgend, entschlossen habe, wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Rehm, Dr. Herm., Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform,

ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) **Mk. 1.—.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Wir empfehlen die kleine Schrift allen, welche sich rasch und zuverlässig über diese brennende Frage unterrichten wollen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Einführungsgesetze.

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Die bis jetzt erschienenen 13 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1697, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 18.90.**
(Lieferungen 2, 4, 7, 11 und 13.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2015) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 15 Druckbogen. **Mk. 5.50.**
(Lieferung 12.)

Die binnen kurzem erscheinende 14. Lieferung wird die Fortsetzung von Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder enthalten; von Bd. II Recht der Schuldverhältnisse (Allg. Teil), erl. von Prof. Dr. Kuhlenbeck, und Bd. VI. Einführungsgesetz, erl. von Oberl.-Ger.-Rat Wagner, wird demnächst die erste Lieferung erscheinen.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

... Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.

Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung, wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen ..... Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung.
Lobe.

Sächsisches Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht, Bd. XIV, Heft 3/4.

Seine gute Aufnahme in der Rechtspflege wird durch die Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte bewiesen, in denen er von Anfang an oft angezogen wurde und immer öfter angezogen wird. Diesen Erfolg verdankt der Kommentar seinen hohen Vorzügen, nämlich seiner Wissenschaftlichkeit und seiner praktischen Brauchbarkeit, die ihn in die erste Reihe der Werke über das BGB. stellen und die wir auf Grund eigenen fünfjährigen Gebrauches bei der Rechtsprechung bezeugen können.
Oberlandesgerichtsrat Dr. Richter in Dresden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 90.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 10

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 21 1904
CAMBRIDGE, MASS.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. Oktober 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 10:

	Seite
Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Nach einem Vortrage vom 28. Mai 1904 in der Juristischen Gesellschaft in Berlin von Landrichter Otto Hagen in Berlin	721—740
Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk von Regierungsrat Dr. iur. Seibel in Wiesbaden	741—765
Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung von Wilhelm Arens, Schriftsteller, Lankwitz-Berlin	766—76
Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg (Fortsetzung folgt.)	770—78
Aus den Gesetzblättern	787—79
Miszellen.	
Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens	797—80

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wolle an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft x. x. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. 185.–
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ 135.–
„ **1881—1903**	„ „ „	„ 105.–
„ **1891—1903**	„ „ „	„ 55.–

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 21 1904
CAMBRIDGE, MASS.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Nach einem Vortrage vom 28. Mai 1904 in der Juristischen Gesellschaft in Berlin.

Von Landrichter **Otto Hagen** in Berlin.

In den 45 Jahren des Bestehens der Juristischen Gesellschaft ist das Versicherungsrecht m. W. erst einmal Gegenstand eines Vortrages gewesen. Dies ist wohl mehr als ein bloßer Zufall — es entspricht der bescheidenen Zurückhaltung, die überhaupt auch der mutige Jurist diesem Rechtsgebiete zu widmen pflegt. Für die Entwicklung des Versicherungsrechts ist dies Verhältnis von größtem Einflusse gewesen. Anstatt eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Juristen und Versicherungstechnikern finden wir hier einen Gegensatz von geradezu überraschender Schärfe. In der Deutschen Juristenzeitung[1]) begrüßte jüngst ein hervorragender juristischer Praktiker den vorliegenden Entwurf eines Versicherungs-Vertrags-Gesetzes als drängenden Schutz der Versicherten gegen die gewissenlose Ausbeutung, die sich in Tausenden von Prozessen enthülle — man kann nur bestätigen, daß dies durchaus die Auffassung ist, die auch der Richter sehr leicht gewinnen kann, wenn er häufiger mit Versicherungssachen zu tun hat. Nicht minder freundlich ist die Meinung, die die Assekuradeure von der Tätigkeit und den Aufgaben des Juristen haben: Der Jurist will Zwangsnormen, so wurde bei den Verhandlungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft im Dezember 1903[2]) erklärt; denn durch diese „wird eine gewisse Gleichmäßigkeit der Vertragsgrundlage in den einzelnen Fällen verbürgt, so daß die juristische Beurteilung des Einzelfalles sich wesentlich einfacher gestaltet, als wenn gesetzlich die Bestimmung durch Parteivereinbarung abgeändert werden kann. Die gleichmäßige, folgerichtige Durchführung gewisser allgemeiner Prinzipien ist auf dem Gebiete des Zwangsrechts viel leichter möglich; der Jurist sieht dann um so mehr den ganzen Aufbau der Vertragskonstruktion in klarer einheitlicher Form vor sich *und kann daran seine Freude haben*."

Beides ist schief gesehen; insbesondere ist auch die anscheinende Ausbeutung der Versicherten durch die Gesellschaften, wenn man der Sache auf den Grund geht, nichts als eine freilich einseitige Uebertreibung an sich durchaus berechtigter Anforderungen der Versicherungstechnik.

Das Versicherungswesen bedient sich bekanntlich einer international ausgebildeten, gerade in Deutschland hochentwickelten Technik, einer eigentümlichen

---

[1]) Vom 15. April 1904 S. 378 (Justizrat Stranz in Berlin).

[2]) Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 2; Berlin 1904 (E. S. Mittler & Sohn) S. 67.

Digitized by Google

Mischung der verschiedensten Elemente: mathematisch-statistischer, technischer, medizinischer, naturwissenschaftlicher, volkswirtschaftlicher — uns interessieren hier hauptsächlich die juristischen Elemente dieser Technik, d. h. die Art, wie die vertraglichen Beziehungen zwischen den beiden Parteien des Versicherungsvertrages, dem Versicherer und dem Versicherten, rechtlich geordnet sind. In dieser Hinsicht hat es sich als verhängnisvoll erwiesen, daß die Versicherer unbeschränkt, sozusagen Herren im eigenen Hause gewesen sind; sie haben sich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ein für allemal feststehende Vertragsgrundlage geschaffen, die lediglich aus den Bedürfnissen der Versicherungstechnik hervorgegangen ist, lediglich deren Interessen und Bedürfnissen, d. h. dem Vorteil der versicherten „Gesamtheit", der Versicherungsunternehmung dient und insofern allerdings als ein Instrument von geradezu wundervoller Technik zu bezeichnen ist, aber nur von dem einseitigen Standpunkt der Versicherer aus. Gegenüber diesem Streben nach einseitig-technischer Vervollkommnung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hätte sich dem Juristen ganz von selber die Aufgabe einer gewissen Bremswirkung aufgedrängt, d. h. der Schutz der Rechtstellung des einzelnen und die Wahrung des Gemeinwohls, das auf die Dauer ein Ueberwuchern unbilliger oder auch nur unbillig scheinender Urteile in Versicherungssachen nicht verträgt.

Natürlich ist die Lösung dieser Aufgabe nicht möglich ohne eine gewisse Kenntnis und Beherrschung der Versicherungstechnik, wie sie nur durch eindringendere Beschäftigung mit dem Versicherungswesen gewonnen werden kann; aber auch so stand man bisher der Sache ziemlich hilflos gegenüber: die Allgemeinen Versicherungsbedingungen waren und blieben immer lex prorogata contractus; zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit fehlte jeder gesetzliche Anhalt; man mußte sie wohl oder übel gelten lassen und anwenden.

Man hat wohl den Versuch gemacht, durch eine weitgehende Auslegung die schärfsten Spitzen abzuschleifen; man hat auf diesem Wege namentlich das Entschuldigungsprinzip gegenüber den Verwirkungsklauseln gerettet. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß unsere höchste Instanz, das Reichsgericht, mit der Zeit von seiner und des Reichs-Oberhandelsgerichts ursprünglich freierer Auffassung gerade in wichtigen Fragen Schritt für Schritt zurückgegangen ist und mit ihm natürlich die Rechtsprechung der Instanzgerichte; die bekannte „Stellungnahme" der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, die die Deutsche Juristenzeitung[1]) dankenswerterweise der weiteren Oeffentlichkeit zugänglich gemacht hat, gibt hierfür auf S. 6 ein bezeichnendes Beispiel.

Auf diesem Wege ist also ein nennenswerter Erfolg nicht zu erzielen gewesen und die Klagen über den Zustand und die Handhabung unseres Versicherungsrechts sind nicht verstummt. Mit um so größerer Genugtuung ist der „Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag" zu begrüßen, der vor nunmehr Jahresfrist vom Reichsjustizamt mit den üblichen Beigaben veröffentlicht worden ist — einer Begründung und den Entwürfen eines Einführungsgesetzes und eines Gesetzes, betr. Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung.

Fast ein halbes Jahrhundert hat es gedauert, seit die Nürnberger Konferenz [1857] die in dem preußischen Entwurf zum Handelsgesetzbuche noch enthaltene Regelung der Binnenversicherung als „zu schwierig" beiseite legte; die

[1]) Beilage zu Nr. 20 vom 15. Oktober 1903.

Weiterbildung beruhte in der Folgezeit lediglich auf der Rechtsprechung und den klassischen Arbeiten Ehrenbergs, neben denen noch zwei Entwürfe mehr oder minder offiziellen Charakters zu erwähnen sind: Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, den Otto Bähr 1883 in höherem Auftrage verfaßte und, als ihm keine Folge gegeben wurde, 1892 im Archiv für Bürgerliches Recht veröffentlichte, und der schweizerische Entwurf, den Professor Roelli in Zürich 1895 dem Eidgenössischen Justizdepartement eingereicht hat. Namentlich der letztere, dessen Verabschiedung bis zur Erledigung unseres Entwurfs aufgeschoben sein soll, ist von großem Einflusse gewesen; beide Entwürfe, der schweizerische und der deutsche, stimmen, wie Roelli mit besonderer Genugtuung hervorheben konnte,[1] „sozusagen in allen wichtigen Fragen und in ihrer Begründung" überein. Das Gesetz vom 12. Mai 1901 regelt bekanntlich [abgesehen von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit] nur die verwaltungsrechtliche Seite des Versicherungswesens und privatrechtliche Fragen nur insoweit, als sie untrennbar damit zusammenhängen.

Das Interesse der Juristen hat der Entwurf ersichtlich in außergewöhnlichem Maße wachgerufen. Von den zahlreichen Besprechungen sind zwei von dauerndem Werte und deshalb hier hervorzuheben: Einmal die schon erwähnten Verhandlungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft vom Dezember 1903, ein stattlicher Band von mehr als 400 Seiten, in dem vor allem die Versicherer ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse, freilich auch ihre ganze Einseitigkeit aufgespeichert haben, und auf der anderen Seite die „Kritischen Betrachtungen zu dem Entwurf" von Dr. Prange, dem Geschäftsführer des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes [Leipzig 1894, Roßberg] ein namentlich für den Juristen äußerst nützliches und lehrreiches Buch, m. W. bisher das einzige Hilfsmittel, das einem die Gelegenheit gibt, die Feinheiten und Geheimnisse der Feuerversicherungs-Technik gegebenenfalls auch einmal zugunsten des Versicherten zu verwerten. —

Der Entwurf selbst gibt in seinen 184 Paragraphen ein geschlossenes System des Versicherungsrechts; es ist aus den bisherigen Besprechungen bekannt, daß die juristische Durchbildung des Stoffs, die Klarheit der Bestimmungen, die schlichte und einfache Sprache von allen Seiten mit der höchsten Bewunderung anerkannt werden — außer von den Versicherern; diese stoßen sich namentlich daran, daß der Entwurf nicht nur einen, sondern sogar zwei allgemeine Teile hat [I. Abschnitt: „Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige"; II. Abschnitt 1. Titel: „Vorschriften für die gesamte Schadenversicherung"]; sie verlangen eine volkstümlichere Allgemeinverständlichkeit der Ausdruckweise und namentlich den Erlaß in sich abgeschlossener Sondergesetze für jeden einzelnen Versicherungszweig — wie man es bei den Dezember-Verhandlungen [S. 47] ausdrückte, „es möchte für jede Versicherungskategorie gleichsam ein besonderer Tisch gedeckt werden mit einem vollständigen Menu von leichtverdaulichen Paragraphen", damit der bekannte gute Hausvater das Gesetz nur aufzuschlagen brauche, um über jede auftauchende versicherungsrechtliche Frage alsbald Belehrung zu finden.

Die Forderung von Sondergesetzen nach dem bekannten Muster der Unfallversicherungsgesetze verdient keinen Beifall; das würde auf einen geradezu ungeheuerlichen Rattenkönig von Unübersichtlichkeit hinauslaufen. Im übrigen

[1]) Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft (Berlin, E. S. Mittler & Sohn) Bd. III (1903) Heft 4 S. 329.

Digitized by Google

ist die juristische Technik des Versicherungsgesetzes, sein ganzer Aufbau und seine Fassung von vornherein gegeben durch seine Stellung in unserer Privatrechts-Kodifikation: Es beruht in allen Teilen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es ist das letzte der sich an dieses anschließenden Nebengesetze und ist vielfach ohne das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt nicht zu verstehen. Umso weniger wird man daran denken dürfen, nun gerade zum Schlusse die bisherige Technik im Stich zu lassen und wiederum Idealen nachzustreben, deren Unerreichbarkeit uns vom Allgemeinen Landrecht gezeigt wird.

Der Entwurf regelt also das gesamte Versicherungsvertragsrecht; seine allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Verträge, die überhaupt unter den Begriff der Versicherung fallen. In den Schlußvorschriften § 178 wird vorbehalten, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für solche Versicherungsarten, die nicht besonders geregelt sind, die Vorschriften des Gesetzes, die die Vertragsfreiheit beschränken, also die zwingende Kraft dieser Vorschriften, nicht ihre dispositive Anwendbarkeit ganz oder zum Teil außer Anwendung zu setzen.

Den Begriff der Versicherung sucht man freilich im Gesetze vergebens, wie er sich ja von jeher einer unanfechtbaren Definition entzogen hat und auch in dem Aufsichtsgesetze vom 12. Mai 1901 nicht in einer haltbaren Formel hat eingefangen werden können. Der § 1 des Entwurfs stellt demnach nach dem Vorbilde des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur die hauptsächlichsten Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien einander gegenüber:

> „Bei der Schadenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherten den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder, soweit eine nicht in Geld bestehende Leistung vereinbart ist, diese zu bewirken.
>
> Der Versicherte hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämie im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge."

So farblos diese Vorschrift beim ersten Anblick aussieht, so läßt sich doch daraus der grundsätzliche Ausgangspunkt des Entwurfs, sein ganzer Aufbau zu einem guten Teile entwickeln. Vergleicht man sie mit der entsprechenden Definition des Allgemeinen Landrechts (§ 1934 II 8), so ist die Gefahr verschwunden und durch den allgemeinern Versicherungsfall ersetzt; es wird damit die bekannte begriffliche Schwierigkeit der Einordnung der Lebensversicherung oder gewisser Arten der Lebensversicherung in den Versicherungsbegriff vermieden und die gesetzlichen Vorschriften gliedern sich zwanglos nach der Unterscheidung der Schadenversicherung, bei der die Leistung des Versicherers durch den Betrag eines dem Versicherten entstandenen Schadens begrenzt wird, und der Personenversicherung [bisher vielfach Summenversicherung genannt], bei der die Leistung des Versicherers ausschließlich durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt wird.

In dem zweiten Abschnitt des Entwurfs wird die Schadenversicherung behandelt und in ihren fünf Hauptarten: Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung besonders geregelt; der dritte Abschnitt behandelt die

Digitized by Google

Lebensversicherung; die Unfallversicherung mußte in einem besondern vierten Abschnitt, also selbständig neben der Schaden- und der Lebensversicherung behandelt werden, da hier die Unterscheidung zwischen Schaden- und Personenversicherung nicht glatt durchgeführt werden kann, vielmehr Elemente beider Gattungen zusammentreffen.

Der § 1 kennzeichnet die Stellung des Entwurfs auch noch nach einer andern Seite und es wird gut sein, dies gegenüber den Angriffen gegen die Zwangsvorschriften einmal mit aller Schärfe hervorzukehren. Der § 1 schweigt nämlich von der Bemessung der wechselseitigen Leistungen nach Umfang und Voraussetzungen; alles, was hierzu gehört, wird also durchaus dem freien Belieben der Parteiwillkür überlassen: die Auswahl der Risiken, die Abgrenzung der Gefahr, für welche, und der Summe, bis zu welcher gehaftet werden soll, die Berechnung der Prämie, kurz alles, was das Wesen, die Individualität des einzelnen Versicherungsvertrages ausmacht. Der Entwurf steht insoweit durchaus auf dem Standpunkte der unbeschränktesten Vertragsfreiheit. Auch soweit die Praxis des bisherigen Versicherungswesens in dieser Richtung bereits feste Formen geschaffen hat, übernimmt sie der Entwurf nur als nachgiebige Sätze, als dispositives Recht; er überläßt es den Parteien, darunter die ihnen genehme Auswahl zu treffen, sie auch ganz auszuschließen.

Namentlich gilt dies von den Eigentümlichkeiten des Versicherungsrechts in Ansehung der Person der Vertragsteile und des Gegenstandes und der Höhe der Versicherung. Um dies in einigen Beziehungen von allgemeinerer Wichtigkeit zu beleuchten, muß zunächst kurz auf den schwierigsten Begriff eingegangen werden, den das Versicherungsrecht kennt, auf den Interessebegriff. Das Allgemeine Landrecht faßte als Gegenstand des Versicherungsverhältnisses die versicherte Sache auf; die neuere Wissenschaft hat sich hiervon abgewendet und betrachtet nicht die Sache selbst, sondern das Interesse des Versicherten an ihrer unversehrten Erhaltung als versichert; Interesse ist also nach der bekannten Ehrenbergschen Formel die Beziehung, kraft deren jemand durch eine gewisse Tatsache einen Vermögenschaden erleidet, auch der wirtschaftliche Wert dieser Beziehung, also sozusagen die bejahende [positive] Kehrseite des verneinenden [negativen] Begriffs „möglicher Schade". Bei einer Fabrik oder einem Gasthof betrifft also eine Versicherung des Eigentümers das Eigentümerinteresse, d. h. den Sachwert oder die Mietzinsforderung; der Nutznießer [Pächter, Mieter] dagegen versichert das Nutznießerinteresse, d. h. den Erwerb, der ihm infolge des Brandes während des Neubaus entgeht. Interesse ist aber nicht etwa nur eine rechtliche oder gar dinglich-rechtliche Beziehung, es genügt eine rein wirtschaftliche oder tatsächliche Beziehung; es wird auch kein aktuelles oder zweifelloses Interesse verlangt, sondern man begnügt sich [1]) mit einem eventuellen, ungewissen, suspendierten oder sonst zweifelhaften, wenn es nicht anders ist, auch mit jedem beliebigen bereits vorhandenen, oder auch durch eine erst nach Abschluß des Versicherungsvertrages eintretende Tatsache bestimmbaren Interesse — kurz es ist ein so zerfließender und unfaßbarer Begriff, daß man ihn eben nur durch das Fremdwort „Interesse" mit seinen 251 verschiedenen Bedeutungen ausdrücken kann, wie die Römer gesagt haben würden: quod magis intellectu percipi quam elocutione exprimi possit.

[1]) Entsch. d. R.G. Bd. 13 S. 99 ff.; Seufferts Archiv Bd. 40 Nr. 226. Vgl. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1903 in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts Bd. 3 S. 39.

Der Entwurf verwendet den Interessebegriff da, wo er terminologisch allerdings schwer entbehrt werden kann, nämlich bei der Ueberversicherung und der Doppelversicherung und ähnlichen Verhältnissen;[1]) es ist nicht zu bezweifeln, daß die hergebrachte Vorstellung von dem Versichertsein des Interesses, nicht der Sache selbst auch den sonstigen Vorschriften zugrunde liegt; immerhin ist dies nicht ausgesprochen und daher Raum nicht nur für eine abweichende Parteiabrede, sondern auch für eine anderweitige Entwicklung der Theorie des Versicherungsrechts. Vor allem aber sind die Vorschriften des Entwurfs dehnbar genug, über jeden Mißbrauch des Interessebegriffs hinwegzuhelfen — ein solcher liegt insofern recht nahe, als das Vorhandensein des versicherten Interesses nicht beim Abschlusse des Versicherungsvertrages, sondern erst dann geprüft zu werden pflegt, wenn aus dem Vertrage Ansprüche gegen den Versicherer erhoben werden.

Mit dem Erfordernis eines Interesses hängt aufs engste die Versicherung für fremde Rechnung zusammen, die eigentümlichste und auch für die allgemeine Rechtslehre, namentlich von der Stellvertretung bedeutungsvollste[2]) Gestaltung des Versicherungsrechts. Hier stehn sich im Rahmen desselben Vertragsverhältnisses drei Parteien gegenüber, der Versicherer, der Versicherungsnehmer und der Versicherte, deren auf den ersten Blick etwas verwickelte Rechtsbeziehungen der Entwurf im Anschlusse an das Seeversicherungsrecht dahin regelt, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrage dem Dritten, dem Versicherten, zustehen, daß aber der Versicherungsnehmer darüber verfügen darf, wobei der Besitz des Versicherungsscheins eine eigentümliche Legitimationsrolle spielt. Das Allgemeine Landrecht verlangte zur Gültigkeit einer Versicherung für fremde Rechnung Auftrag oder Genehmigung des Dritten; das Handelsgesetzbuch begnügte sich für die Seeversicherung mit dem Auftrage oder der Anzeige des fehlenden Auftrags; der Entwurf sieht von dem Auftrage oder der Genehmigung des Dritten bis zur Geltendmachung der Entschädigungsforderung ganz ab und läßt den Versicherungsvertrag für den wirklichen Interessenten in Kraft treten, wenn ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus den Umständen ergibt, daß die Versicherung für fremde Rechnung genommen werden soll oder wenn überhaupt in irgend einer Weise unbestimmt gelassen wird, ob eignes oder fremdes Interesse versichert ist.

Einen sehr wichtigen Anwendungsfall hat der Entwurf besonders geregelt, nämlich die Rechte der Hypothekengläubiger aus einer Feuerversicherung des Grundstückseigentümers. Daß sich die Hypothek auf die Forderung des Eigentümers gegen den Versicherer erstreckt, ergibt sich bereits aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche § 1127 ff. Das der modernen Entwicklung des Versicherungsrechts Eigentümliche ist das, daß man den Anspruch des Dritten, des Hypothekengläubigers möglichst unabhängig von den Handlungen und Unterlassungen des Grundstückseigentümers zu stellen sucht. Dem entspricht der Entwurf (§ 95 ff.), indem er dem Hypothekengläubiger namentlich das Recht einräumt, auch gegen den Widerspruch des Grundstückseigentümers die Versicherung durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten. Im Anschluß an die bisher üblichen Hypothekensicherungsscheine werden ferner Hypothekengläubiger, die ihre Hypothek dem Versicherer anmelden, noch weiter geschützt, vor allem gegen vertragsmäßige Aufhebung oder Kündigung des Versicherungsverhältnisses und gegen die Folgen

[1]) § 47, 52, 53, 54, 64 und 86; vgl. dazu Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins 1903, Sp. 323 und 324.

[2]) Vgl. hierzu Ehrenberg in Jherings Jahrbüchern Bd. 30 S. 422 ff., 437.

von Verstößen des Grundstückseigentümers gegen den Versicherungsvertrag, z. B betrügerischer Ueber- oder Doppelversicherung, Gefahrerhöhung, selbst Brandstiftung u. dgl.

Wichtig ist auch ein gesetzlich geregelter Fall aus der Haftpflichtversicherung: nach § 141 erstreckt sich eine Haftpflichtversicherung, die für einen geschäftlichen Betrieb des Versicherten genommen ist, auf die Haftpflicht seiner Vertreter und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs angestellt hat. In gewissem Sinne gehören hierher auch die § 146, 147, die unter Umständen einen unmittelbaren Anspruch des dritten Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer konstruieren, namentlich beim Konkurse des Versicherungsnehmers.

§ 84 des Entwurfs bestimmt, daß sich die Versicherung eines Inbegriffs auf die Sachen der zur Familie des Versicherten gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen erstreckt, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen. Damit ist einem von der Rechtsprechung [1]) schon jetzt, namentlich für das Eigentum der Ehefrau gewonnenen Satze die gesetzliche Grundlage gegeben.

Noch ein Fall: Ein bekanntes Problem der sozialen Frage ist in neuerer Zeit die Pensionsversicherung der Privatangestellten und Privatbeamten [2]) geworden, das Ziel einer lebhaften Bewegung in diesem immer wichtiger werdenden Kerne eines sich neu bildenden Mittelstandes, in Oesterreich Gegenstand einer seit mehreren Jahren schwebenden Gesetzesvorlage, auch im deutschen Reichstage schon wiederholt verhandelt. Die staatliche Zwangsversicherung, womöglich mit Reichszuschuß, die von den Beteiligten selber begehrt wird, liegt noch in weitem Felde und ist auch für den Stand als solchen nicht ohne Bedenken. Nun ist jüngst aus den Kreisen der privaten Lebensversicherung heraus in sehr beachtenswerten Ausführungen [3]) angeregt worden, das erstrebte Ziel durch eine Verallgemeinerung der privaten Versicherungshilfe auf mehr oder weniger freiwilligem Wege zu erreichen, nämlich in der Weise, daß die Arbeitgeber oder noch besser Arbeitgeberverbände die Versicherung ihrer Angestellten für den Fall des frühzeitigen Todes oder der Erwerbsunfähigkeit durch entsprechende Vereinbarungen mit geeigneten Lebensversicherungsgesellschaften in die Hand nehmen, wie es z. B. eine größere Anzahl von Handelskammern auf die Anregung des preußischen Handelsministers und des Deutschen Handelstags bereits getan hat. Es ist dies auch ein Fall der Versicherung für fremde Rechnung, dessen Bedeutung über die der üblichen Schulbeispiele des Spediteurs, Lagerhalters,

---

[1]) Vgl. R.O.H.G. in Seufferts Archiv Bd. 31 Nr. 70; Reichsgericht ebenda Bd. 47 Nr. 226. Hierbei ist übrigens darauf hinzuweisen, daß das Reichsgericht es keineswegs allgemein für unschädlich erklärt hat, in den Versicherungsverträgen des Ehemanns das eingebrachte Vermögen der Ehefrau als solches nicht besonders bemerklich zu machen; vielmehr soll es immer nach den besondern Umständen des Falles geprüft werden, ob in der unrichtigen Deklaration ein Verstoß gegen die dem Versicherten zur Pflicht gemachte Wahrhaftigkeit enthalten sei [Entsch. Bd. 20 S. 138 ff.]. Es empfiehlt sich deshalb gerade für den Juristen, dem eine laxe Ausdrucksweise auch in seinen Privatrechtsgeschäften weniger leicht nachgesehen werden kann, auch in dieser Beziehung seinen Versicherungsantrag mit der strengsten Korrektheit abzufassen und die Richtigkeit des darauf erteilten Versicherungsscheines zu kontrollieren.

[2]) Vgl. Annalen 1903 S. 801 ff.; Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft Bd. 4 S. 206 ff.

[3]) Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft Bd. 4 S. 100 ff.

Digitized by Google

Kommissionärs oder Kürschners weit hinausgeht und der zeigt, von welcher allgemeinen und volkswirtschaftlichen Bedeutung handliche privatrechtliche Vorschriften auf diesem Gebiete sind.

Nicht zu verwechseln mit der Versicherung für fremde Rechnung ist die Versicherung zugunsten eines Dritten, die namentlich bei der Kapital- oder Rentenversicherung auf den Todesfall eine Rolle spielt und, wie bekannt, bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch [§ 328 ff.] eine Regelung gefunden hat, die nunmehr durch den Entwurf ergänzt, zum Teil berichtigt wird (§ 155—158). Freilich ist das interessanteste und wichtigste gesetzgeberische Problem auf diesem Gebiete auch nach dem Entwurf noch eine Frage der Zukunft geblieben, nämlich die unbedingte Sicherung der Hinterbliebenen des Versicherten, wie sie in den Ländern angelsächsischen Rechts, in England, Kanada, einem Teile der Vereinigten Staaten usw. durch die married womens property acts[1]) erreicht wird, also, wenn man diesen allerdings kühnen Ausdruck wagen darf, eine Heimstättenversicherung, durch die der selbständige Gewerbetreibende seine Angehörigen von den Wechselfällen seines wirtschaftlichen Daseins unabhängig zu machen strebt, die vor allem dem Zugriffe der Gläubiger entzogen ist und nicht in die Nachlaßmasse fällt. Erreichen läßt sich dies freilich schon nach dem bestehenden Rechte. Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Entwurf stellen nur Vermutungen auf und lassen freien Raum für jede abweichende Parteiabrede, insbesondere auch dahin, daß dem dritten Begünstigten ein sofort mit dem Vertragschluß wirksames, unmittelbares, unwiderrufliches Recht erwachsen soll. Damit wäre ein Zugriff der Gläubiger, abgesehen von der Anfechtung der Prämien und sonstigen Einzahlungen, offenbar beseitigt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß eine Versicherung dieser Art bei dem versichernden Publikum keinen Anklang findet; eine große deutsche Lebensversicherungsgesellschaft hat eine Zeitlang versucht, durch Einwirkung auf ihre Agenten derartige Policen zu „starten", wie die Assekuranzsprache sagt, aber ohne jeden Erfolg, da sich kein Versicherungslustiger zu diesem Verzicht auf die eigene Verfügung verstehen wollte.[2]) Um also eine solche Fürsorgeversicherung wirklich ins Leben zu rufen, würde man beides, die Abschneidung des Zugriffs der Gläubiger und die Möglichkeit der eignen freien Verfügung des Versicherten zu Lebzeiten miteinander vereinigen müssen. Zur Verhütung von Mißbrauch müßte man natürlich die Zulässigkeit dieser Versicherung auf den Kreis der wirklich nächsten Angehörigen beschränken und eine angemessene Höchstsumme der Versicherung festsetzen. Hinsichtlich der Prämien und der Mise bedarf das Anfechtungsrecht der Gläubiger vielleicht noch einer bessern Klarstellung; ein weitergehender Schutz der Gläubiger scheint mit dem Zwecke der ganzen Einrichtung nicht wohl verträglich zu sein. —

Der Interessebegriff, von dem oben ausgegangen ist, hat seine praktische Pointe in dem alten Satze des Versicherungsrechts, daß der Versicherer nicht über den Betrag des Schadens hinaus haftet, den der Versicherte wirklich erleidet. Festgehalten wird dies aber nur für die Schadenversicherung; bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung ist dafür kein Raum — man kann

---

[1]) S. 311 der Verhandlungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft; Zeitschrift Bd. 4 S. 83 ff. über die Verhandlungen des IV. Internationalen Kongresses in New-York 1903; Ehrenberg in Iherings Jahrbüchern Bd. 41 S. 401 ff.; Graf Vitzthum von Eckstaedt in der Zeitschrift Bd. 4 S. 301 ff.

[2]) Gerkrath S. 312 der Dezember-Verhandlungen.

Digitized by Google

nicht etwa einem Beamten, der gegen Unfall versichert ist, entgegenhalten, er habe außer den Kurkosten keinen Schaden erlitten, da er ja seinen Gehalt fortbeziehe.

Bei der Schadenversicherung tritt der Satz in den beiden Anwendungen zu Tage, daß einmal die beim Abschluß des Vertrages üblicherweise festgesetzte Versicherungssumme nur die Höchstgrenze der möglichen Entschädigung bedeutet, innerhalb deren der wirkliche Schade noch besonders nachgewiesen werden muß, andrerseits, daß eine vereinbarte Taxe des Versicherungswerts nur eine Vermutung begründet, die durch den Nachweis entkräftet werden kann, daß sie den wirklichen Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls erheblich übersteigt.

In der Regelung der Einzelheiten zeigt der Entwurf eine bemerkenswerte Freiheit der Auffassung und eine besondere Biegsamkeit seiner Vorschriften gegenüber mannigfachen überlieferten Vorurteilen. Gefallen ist namentlich das landesrechtliche Verbot der Versicherung des entgangenen Gewinnes; nur muß dies besonders vereinbart werden und eine Taxe ist hier bei der Feuerversicherung nicht zulässig (§ 49, 86). Gefallen ist ferner die Unzulässigkeit der Doppelversicherung und ersetzt durch ein Gesamtschuldverhältnis der mehreren Versicherer in der Art, daß jeder für die volle ihm nach seinem Vertrage obliegende Summe haftet, der Versicherte aber nicht mehr als den einmaligen Betrag seines Schadens verlangen kann und den Versicherern untereinander die verhältnismäßige Ausgleichung mittels Rückgriffes offengelassen wird (§ 54).

Zum Schadenersatz gehören auch die Kosten, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens gemacht werden oder durch dessen Ermittlung und Feststellung entstehen, soweit die Aufwendung nach den Umständen geboten erscheint (§ 58, 60). Auch hier bildet die Versicherungssumme die Grenze, soweit es sich nicht um Aufwendungen handelt, wozu der Versicherer selbst Weisung gegeben hatte. Eine besondere Rolle spielen diese Aufwendungen bei der Haftpflichtversicherung, namentlich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Prozesses zwischen dem Versicherten und dem Dritten. Hier ist in gewissem Sinne die Verteidigung des Versicherten gegen unbegründete oder übertriebene Ansprüche sogar der wichtigere Bestandteil, die bessere Hälfte des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat dementsprechend die Kosten auf Verlangen des Versicherten vorzuschießen und auch über den Betrag der Versicherungssumme hinaus zu ersetzen (§ 140).

Alles dieses gilt, wie bereits bemerkt, nur soweit es nicht durch Allgemeine oder Besondere Versicherungsbedingungen ausgeschlossen oder abgeändert ist. An unmittelbarer praktischer Bedeutung reicht es selbstverständlich nicht im entferntesten an das heran, was man die zwingenden Vorschriften des Entwurfes nennt. Wir sind vorhin ausgegangen von der Bedeutung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen; deren Bestehen, die dadurch gegebene Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Versicherer und dem Versicherten ist eine so offenbare und festeingewurzelte Tatsache unseres Rechtslebens, daß man daran nicht vorbeisehen und vorbeigehen kann. Das Gesetz steht, wenn es überhaupt mit einer wirksamen Reform des Versicherungsrechts Ernst machen will, von vornherein vor der Aufgabe, zu prüfen und festzustellen, was von dem Inhalte des bestehenden Versicherungsrechts, nämlich eben der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Geltung bleiben kann und was daraus zum Schutze wahrer Vertragsfreiheit ausgemerzt werden muß. Die Schaffung eines rein dispositiven, dem Einzelvertrage und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichenden

Digitized by Google

Versicherungsrechts wäre ein gänzlich überflüssiges Beginnen, da ein derartiges Gesetz genau ebenso ein toter Buchstabe bleiben würde, wie es im wesentlichen das Seeversicherungsrecht des Handelsgesetzbuchs gegenüber den Hamburger und Bremer Bedingungen geblieben ist. Alles dies liegt bei einfacher Betrachtung der gegebenen Verhältnisse so klar auf der Hand, daß man den erbitterten Kampf kaum begreift, den die Assekuradeure gegen die zwingenden Vorschriften des Entwurfs ins Werk gesetzt haben.

Die Begründung [S. 50] hatte sich mit einem knappen Hinweise auf die wirtschaftliche Ueberlegenheit und die größere Geschäftserfahrung der Versicherer begnügt. Ebenso haben die Denkschriften der Fachverbände „in einer gewissen Resignation", wie man bei den Dezember-Verhandlungen sagte, diese bedeutungsvolle Frage weniger in den Vordergrund geschoben. Erst bei diesen Verhandlungen selbst ist namentlich vom Standpunkte der Versicherungspraxis (Bischoff-Leipzig) nachdrücklichst der Kampf gegen die „Häufung von Zwangsnormen" aufgenommen worden. Besonders verfehlt erscheint hierbei der Hinweis auf die Befugnis des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, im Aufsichtswege statutarisch oder bedingungsgemäß festgesetzten Abweichungen von der gesetzlichen Regel entgegenzutreten. Oder sollte wirklich eine Entscheidung von Fall zu Fall mit all ihren Mißlichkeiten und Zufälligkeiten einem festen durch das Gesetz geschaffenen Rechtsboden vorzuziehen sein? Daß allein der letztere dem allseitigen Besten gerecht wird, namentlich auch den Bedürfnissen der Gesellschaften, dürfte nicht nur, wie gelegentlich geäußert wurde, die Auffassung der voraussichtlichen Reichstagmehrheit, sondern der Standpunkt aller mit dem Versicherungswesen befaßten Kreise außerhalb der Assekuradeure sein, vor allem die Ueberzeugung aller derer, die mit der praktischen Handhabung des Versicherungsrechts in Streitfällen zu tun haben, der „Prozeßjuristen", wie die Versicherer sagen. Das „heutige Dogma von der Allweisheit des Gesetzgebers, von der Inferiorität des privaten Wollens und Könnens und von der beglückenden, Völker veredelnden (!) Macht der Zwangsordnung" [S. 82 d. Verh.] brauchte also nicht angerufen zu werden.

Bedenken könnte in dieser Beziehung allein die Notwendigkeit der Abschreckung erregen, das Bedürfnis harter Erziehungsmaßnahmen, um die Gefahr der Ausbeutung der Gesamtheit durch den Einzelnen zu verringern. Die Versicherer schlagen diese Gefahr sehr hoch an: „Gegenüber der oft vernommenen Meinung, man habe sich vor den Fallstricken der Verträge zu hüten, hat langjährige Beobachtung uns überzeugt, daß Betrüger haufenweise gerade unter den Versicherten stecken und daß die Versicherer zu strengen, einwandfreien Bedingungen nicht am wenigsten durch Notwehr bewogen wurden"[1]). Dies ist einseitig gesehen und übertrieben, wie denn überhaupt die Ausführungen der Versicherer über das Maß der Ausbeutungsgefahr vielfach wenig überzeugend wirken. Wenn z. B. erwähnt wird [S. 201 d. Verh.], daß eine große Lebens-Versicherungsgesellschaft den Unfall-Versicherungsbetrieb ausdrücklich unter Hinweis darauf aufgegeben habe, daß die Ausbeutung so groß sei, daß der Betrieb aufgehört habe, rentabel zu sein, so scheint doch selbst für den Außenstehenden auf der Hand zu liegen, daß dieser Hinweis nichts anderes ist als ein Vorwand oder günstigstenfalls eine unbewiesene und unbeweisbare Vermutung — unbe-

---

[1]) H. und K. Brämer, Das Versicherungswesen in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften I, 17. S. VI d. Einl.

Digitized by Google

weisbar, da die Möglichkeit des Beweises auch die Möglichkeit einer betrügerischen Ausbeutung durch unbegründete Entschädigungsansprüche ausschließen würde.

Schließlich bewirkt jede übertriebene Härte der Versicherungsbedingungen am letzten Ende gerade das Gegenteil der erstrebten Besserung des versichernden Publikums: denn jetzt wissen alle Versicherten,[1]) daß die Assekuradeure nicht leicht wagen dürfen, die Bedingungen Wort für Wort anzuwenden, und sie haben damit rechnen gelernt; eine vernünftige und billige Regel, deren Anwendung die Versicherer nicht zu scheuen brauchten, würde sich ganz von selbst schnell und sicher einleben.

In dem Entwurf kommt der erziehliche Charakter der Verwirkungsklauseln namentlich darin zur Geltung, daß regelmäßig dem Versicherten der Entschuldigungsbeweis aufgebürdet wird (§ 7, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2, 20, 21 Abs. 2, 53 Abs. 3, 91 Abs. 2, 105 Abs. 2, 115 Abs. 1, 119 Abs. 2, 163 d. Entw.). —

Die Formel, deren sich der Entwurf bedient, um die zwingende Kraft auszudrücken, ist m. W. neu in der juristischen Technik. Würden die unstatthaften Vereinbarungen schlechthin für nichtig erklärt, so könnte daraus mit Hilfe des § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet, oder diese Herleitung wenigstens versucht werden. Der Entwurf gebraucht daher in den meisten Fällen die Formel, daß sich der Versicherer auf eine Vereinbarung nicht solle berufen können, durch die von der betreffenden Vorschrift zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird. Daneben begegnen uns übrigens auch andere Formeln: „ist nichtig", „kann nicht vereinbart werden" usw.

In der Aufstellung dieser zwingenden Vorschriften hat sich der Entwurf erklärtermaßen die größte Zurückhaltung[2]) auferlegt. Der Widerstreit der Meinungen tobt gerade hier mit besonderer Schärfe: während die Versicherer hundert und mehr Zwangsvorschriften herausgerechnet haben, verlangen die Handelskammern und andere Interessentenverbände noch eine beträchtliche Vermehrung; der Prozeßrichter, der bisher so vielfach an den Dornen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat Aergernis nehmen müssen, wird geradezu mit aufatmender Befriedigung das Verschwinden einer ganzen Reihe alter bekannter Mißbräuche begrüßen. Im einzelnen läßt sich kein System in diese ausschließlich von der praktischen Zweckmäßigkeit diktierten Vorschriften hineinbringen; es handelt sich vor allem um die folgerichtige Durchführung des Entschuldigungsprinzips, um den Ausschluß einiger besonders anstößiger Einzelsätze der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und endlich um gewisse größere Gruppen von Vorschriften, die insgesamt mit zwingender Kraft bekleidet sind.

1. Das Entschuldigungsprinzip wird mit bemerkenswerter Schärfe an die Spitze gestellt:

> § 7: „Ist im Vertrage für eine von dem Versicherten vor dem Eintritte des Versicherungsfalls vorzunehmende Handlung eine Frist mit der Maßgabe bestimmt, daß die Versäumung der Frist das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Ver-

[1]) Vgl. Bache (Vgl. S. 734 Anm.) S. 83.

[2]) „Die Versicherung hat in stetigem Fortschritt ihre Technik vervollkommnet, ihre Formen vermehrt und ausgebildet, ihr Anwendungsgebiet erweitert; sie hat damit eine hohe Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben gewonnen, und diese Entwicklung ist noch gegenwärtig in vollem Flusse. Die Gesetzgebung muß jede Maßnahme vermeiden, die hier hemmend und störend eingreifen könnte; der Versuch, auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Versicherten und dem Versicherer durch eine Häufung zwingender Vorschriften einzuwirken, würde aber diese Gefahr mit sich bringen." Begr. S. 50.

Digitized by Google

sicherten zur Folge haben soll, so tritt der Rechtsnachteil nicht ein, wenn die Versäumung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist und die versäumte Handlung unverzüglich nachgeholt wird."

§ 8: „Ist im Vertrage bestimmt, daß die Verletzung einer Obliegenheit, die nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, so tritt der Rechtsnachteil nur ein, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist."

Es wird also für Vertragsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalls Verschulden des Versicherten, für solche nach Eintritt des Versicherungsfalls Arglist gefordert. In bezug auf die Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls wird dieses Erfordernis der Arglist bei den Hauptarten der Schadenversicherung (Feuer-, Hagel- und Viehversicherung) und bei der Unfallversicherung in leichtern Fällen abgeschwächt zu dem bloßen Verschulden des Versicherten. Im übrigen gilt das Erfordernis der Arglist insbesondere auch für die Pflicht des Versicherten, für die Abwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, auch solche einzuholen, wenn die Umstände es gestatten, also z. B. bei der Haftpflichtversicherung den Prozeß mit dem Dritten in stetem Einvernehmen mit dem Versicherer zu führen oder nach einem Unfalle sich auf Verlangen des Versicherers einer Operation oder Krankenhausbehandlung zu unterwerfen. Das letztere, bei der Unfallversicherung, wird noch besonders dahin eingeschränkt, und zwar gleichfalls mit zwingender Kraft, daß der Versicherte hier nur solche Weisungen des Versicherers zu befolgen braucht, deren Befolgung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Man hat dieses Erfordernis der Arglist namentlich für die hervorgehobenen Versicherungszweige [Haftpflicht- und Unfallversicherung] mit besonderer Schärfe angegriffen und es geht auch vielleicht etwas zu weit, selbst wenn man die bekannte weite Auslegung des Arglistbegriffs, der das Reichsgericht für das Bürgerliche Gesetzbuch huldigt, auf das Versicherungsrecht übertragen will.[1]) Eine annehmbare Mittelmeinung geht dahin, in solchen Fällen von dem Erfordernis der Arglist abzusehen, dem Versicherten aber den Beweis des mangelnden Verschuldens und des mangelnden ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vertragsverletzung und dem Eintritt und Umfang der Entschädigungspflicht freizuhalten. Damit würde man in der Praxis wohl auskommen können.[2])

Die Möglichkeit des Entschuldigungsbeweises spielt die Hauptrolle namentlich bei der Regelung der Gefahranzeige und der Gefahrerhöhung, auf die noch näher einzugehen ist und bei den Vorschriften über die Zahlung der Prämie. Hervorzuheben sind in dieser Beziehung namentlich der § 30: „Ist die Prämie regelmäßig bei dem Versicherten eingezogen worden, so ist dieser zur Uebermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn ihm der Versicherer schriftlich anzeigt, daß er die Uebermittelung verlange" und der § 33, der den automatischen Verfall der Versicherung als Folge der versäumten Prämienzahlung verbietet und eine Mahnpflicht, verbunden mit schriftlicher Bestimmung einer Frist und ausdrücklicher Androhung der Rechtsfolgen, festsetzt. Für die Volksversicherung, deren Markenklebesystem allerdings eine Belastung mit den Kosten der Mahnung

[1]) Vgl. Iherings Jahrbücher Bd. 47 S. 203 ff.

[2]) Boyens S. 94 der Dezember-Verhandlungen; vgl. hierzu Gruchots Beiträge Bd. 48 S. 547 ff.

Digitized by Google

und Fristsetzung nicht vertrüge, ist in den Schlußvorschriften ein besonderer Vorbehalt gemacht (§ 178 Nr. 2).

2. Aus der zweiten Gruppe nur eine Auswahl:

§ 10 setzt für alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, bei der Lebensversicherung von fünf Jahren fest, beginnend mit dem Jahresende, und macht allen kürzern Fristen, sowie den bisher so beliebten Ausschlußfristen für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen den Garaus. Bei der Feuer-, Hagel-, Haftpflicht- und der Lebensversicherung auf den Todesfall (§ 91, 105, 142, 161) sind bestimmte Mindestfristen für die Anzeige des Versicherungsfalls festgesetzt.

Für die Gebundenheit des Antragstellers bei der Feuerversicherung wird die Festsetzung einer genau bestimmten Annahmefrist gefordert (§ 80).

Nach § 65 soll eine stillschweigende Verlängerung immer nur für ein Jahr bedungen werden können.

Belege darf der Versicherer nur insoweit fordern, als die Beschaffung billigerweise dem Versicherten zugemutet werden kann (§ 38).

Wo nach dem Vertrage die Höhe des Schadens oder das Maß der durch einen Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit im Wege eines Abschätzungsverfahrens durch Sachverständige bestimmt werden soll, wird dem Versicherten die Anfechtung im Rechtswege offengehalten, wenn die getroffene Bestimmung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, also eine beträchtliche Erleichterung des bisher geforderten Beweises der manifesta iniquitas (§ 57, 174).

Nach § 163 ist die vielfach übliche Verpflichtung, sich vor Abschluß der Lebensversicherung einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, unklagbar, also auch das Versprechen einer Vertragstrafe für die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit, wie sie bisher meist in beträchtlicher Höhe üblich war, hinfällig.

Mit einem als besonders unbillig empfundenen Zwangsmittel der Versicherer räumt der § 40 auf, nämlich mit der Abrede, daß die Leistung des Versicherers erst mit der Feststellung des Anspruchs durch Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil fällig sein soll. Bekannt ist jener vom Reichsgericht entschiedene Fall,[1]) in dem ein Versicherter einen Schaden von 11 527.10 Mk. liquidierte und die verklagte Gesellschaft nur 11 006.61 Mk. anerkannte, aber nach ihren Bedingungen in der Lage war, wegen der streitigen 520.49 Mk. dem Versicherten die ganzen 11{000 Mk. bis zur Erledigung des mehrere Jahre dauernden Prozesses vorzuenthalten und sogar ihre Verzinsungspflicht zu bestreiten.

Bedenklich ist die Vorschrift des § 6, die den Versicherern unter gewissen Einschränkungen die Abrede freiläßt, daß die vorbehaltlose Annahme des Versicherungsscheins als Genehmigung seines ganzen Inhalts gelten soll — denn diese Abrede sollte nach dem Mißbrauche, der damit getrieben werden kann und getrieben wird, besser ganz verboten werden und bedauerlich ist auch, daß man sich nicht dazu entschlossen hat, den Versicherungsgesellschaften die Vereinbarung ihres eignen Gerichtstandes abzuschneiden, trotzdem bereits das Kaiserliche Aufsichtsamt mit einer Bekämpfung dieser Abrede vorangegangen ist.[2])

3. Die größern Gruppen schließlich, die der Entwurf unter den Schutz der zwingenden Kraft stellt, sind die Vorschriften über die Prämie, über

[1]) Mitgeteilt von Josef in den Grenzboten von 1899 S. 537.

[2]) Vgl. den Ersten Geschäftsbericht in den Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamts Bd. 2 S. 113 Nr. 6 und zu § 6 S. 69 ff. der Blätter für Rechtspflege v. 1904.

Digitized by Google

die Gefahranzeige und die Gefahrerhöhung und über die Veräußerung der versicherten Sache, endlich der größte Teil der Vorschriften über die Lebensversicherung, namentlich über die Rechte der Versicherten an der Prämienreserve.

Ueber die Prämienzahlung ist schon oben gesprochen worden.

Hinsichtlich der Veräußerung der versicherten Sache (§ 66 ff.) kehrt der Entwurf zu dem Standpunkte des Allgemeinen Landrechts zurück, daß die Versicherung in der Person des Erwerbers bestehen bleibt, ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber fast allen gegenwärtig gültigen Versicherungsbedingungen. Der Erwerber tritt, wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Erwerber eines vermieteten Grundstücks, an Stelle des Veräußerers in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherten ein. Die Bedeutung des „subjektiven Risikos" für den Versicherer rechtfertigt es, daß der Versicherer nach der Veräußerung das Versicherungsverhältnis kündigen kann, aber nur binnen eines Monats nach der Kenntnis und mit einmonatiger Frist. Zur Sicherung dieses Kündigungsrechts wird beiden Teilen die Pflicht auferlegt, die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, so ist der Versicherer mit dem Ablaufe eines Monats nach dieser Verabsäumung von der Leistung frei. Dieses Nebeneinander von Kündigungsrecht und Leistungsfreiheit [bisher sagte man meist „Ruhen der Entschädigung"] ist dem Versicherungsrecht eigentümlich; es begegnet uns auch bei der Regelung der Folgen des Prämienzahlungsverzuges (§ 33) und namentlich bei der Regelung der Gefahranzeige und der Gefahrerhöhung (§ 14—27).

Die Behandlung der Gefahrumstände ist nicht allein von der größten Wichtigkeit für den ganzen Betrieb des Versicherungsgeschäfts und für eine gerechte Stellung des Versicherten, sondern sie ist namentlich auch charakteristisch für das Verhältnis zwischen Jurisprudenz und Versicherungstechnik. Der Jurist kann gerade hier die Rechtssätze, die er anzuwenden hat, nur aus den Erfahrungen und Bedürfnissen der Technik gewinnen. Um so größer ist die Gefahr, daß Sätze, die aus einer frühern Entwicklungsstufe der Technik hervorgegangen sind, als vermeintliche Rechtssätze auch dann noch konserviert werden, wenn die Technik längst fortgeschritten ist und jene Sätze weit überholt hat. Betrachten wir von diesem Standpunkt aus die Behandlung der Gefahrumstände, so ergibt sich folgendes:

Für den Versicherer ist die Kenntnis der Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, unerläßlich; sie ermöglicht ihm die „Evaluierung des Risikos", also den Entschluß, ob er den Versicherungsvertrag überhaupt annehmen soll, die Bemessung der Prämie und die weitere technische Behandlung, namentlich in bezug auf die Rückversicherung. Nach der herrschenden Lehre der deutschen Assekuranz wird dem Versicherer diese Kenntnis hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich vermittelt durch die unbedingte und unbeschränkte Anzeigepflicht des Antragstellers; diese ist, wie das Reichsgericht es gelegentlich (Entsch. Bd. 46 S. 189) ausgedrückt hat, für den Versicherer der „Stützpunkt seines ganzen Betriebes". In jüngster Zeit hat nun ein dänischer Versicherungsfachmann, der Obergerichtsanwalt Bache in Kopenhagen, in ausführlicher und überzeugender Weise dargelegt,[1]) daß diese Auffassung der Be-

[1]) N. H. Bache, Ueber die Anzeigepflicht des Versicherten beim Abschlusse der Versicherung, Wien 1903; vgl. dazu Prange, Kritische Betrachtungen S. 120 ff., 142 ff., 148.

gitized by Google

deutung der Anzeigepflicht nach dem heutigen Stande der Versicherungstechnik veraltet sei; sie stamme aus der Kindheit des Versicherungswesens, wo die Versicherer mangels aller eignen Erfahrungen und statistischen Beobachtungen der Beurteilung des Risikos hilflos gegenübergestanden und auf Treu und Glauben hätten hinnehmen müssen, was ihnen der Antragsteller mitzuteilen beliebte. Heute arbeite die Versicherung mit einer ganz anders entwickelten Technik; was der Versicherer über das Risiko wissen müsse, könne er nur zu einem winzigen Teile aus den eignen freiwilligen Angaben des Versicherten entnehmen; die Hauptsache dabei sei der von technischen Gesichtspunkten beherrschte, fachmännisch durchgearbeitete Fragebogen; zu einem großen Teile seien die Gefahrumstände nur mit Hilfe der eignen versicherungstechnisch durchgebildeten Organe, also durch die Spezialtarifierung und einen sorgfältig ausgebauten und gepflegten Informationsdienst zu ermitteln, namentlich bei der Feuerversicherung.

Welche von diesen beiden Auffassungen die richtige ist, das müssen die Versicherer von Fach unter sich ausmachen; für den Juristen ist hierbei das eine von Wert, daß die Bedeutung der unbedingten Anzeigepflicht keineswegs so über jeden Zweifel erhaben und so schwerwiegend ist, wie es die deutschen Versicherer namentlich bei der Kritik des Entwurfs stets aufs schärfste in den Vordergrund gestellt haben.

Es ist nun interessant, die Stellung des Entwurfs zu dieser Frage zu verfolgen. Er geht aus, wie nach Lage der Sache nicht anders zu erwarten war, von der unbedingten Anzeigepflicht: Der Versicherte hat alle ihm bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, auch ohne Befragen anzuzeigen (§ 14); der Versicherte haftet für die objektive Richtigkeit seiner tatsächlich gemachten Angaben, gleichviel ob ihm die Unrichtigkeit bekannt war oder nicht (§ 16). Bei der näheren Ausgestaltung dieser Sätze ist aber der Entwurf aus Billigkeitsgründen und allgemeinen Erwägungen zu einem Standpunkt gelangt, der mit jener freiern Auffassung der modernen Versicherungstechnik im wesentlichen übereinstimmt. Es kommt hier dreierlei in Betracht:

Erstens wird dem Versicherten unter allen Umständen der Nachweis offengelassen, daß ihm kein Verschulden zur Last fällt.

Zweitens würdigt der Entwurf die Bedeutung des Fragebogens, zu dem sich die technischen Erfahrungen und Kenntnisse des Versicherers für den einzelnen Fall verdichten, durch die beiden Sätze des § 17, daß die darin enthaltenen Umstände nur im Zweifel als erheblich gelten sollen, also durch den Gegenbeweis ihrer tatsächlichen Unerheblichkeit unschädlich gemacht werden können und daß, wenn ein Fragebogen aufgestellt ist [und dies ist doch ausnahmslos der Fall] nur eine arglistige Verschweigung ungefragter Umstände dem Versicherten schaden soll. Dies trifft schon genau mit dem Bacheschen Standpunkt zusammen; noch wichtiger ist aber

das Dritte, zumal da es nicht ganz an der Oberfläche liegt. Der Entwurf bestimmt, daß der Versicherte entschuldigt ist, wenn die Verschweigung oder die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt ist. Wenn nun, wie namentlich auch Dr. Prange in seinem oben angeführten Buche betont, nach der neuern Versicherungstechnik kein irgendwie kompliziertes Risiko ohne eine eigene „Inspektion" des Versicherers übernommen wird, so wird man den Versicherten für alles entschuldigt halten müssen, was dem inspizierenden Beamten des Versicherers erkennbar war; denn darüber kann kein Zweifel sein, daß dem Versicherer die Kenntnis seines zur Besichtigung entsandten Beamten zugerechnet

Digitized by Google

wird. Hat dieser schuldhafterweise etwas übersehen, so ist der Versicherte gleichfalls gedeckt; denn es greift dann die bekannte Bestimmung des § 254 BGB. über wechselseitiges Verschulden ein und das Uebergewicht des Verschuldens wird in solchen Fällen wohl stets auf der Seite des fachmännisch gebildeten Assekuradeurs zu suchen sein.

Die Verschiedenheit der Auffassung kommt auch für die Rechtsfolgen in Betracht, die an die Verletzung der Anzeigepflicht geknüpft werden. Ist die Anzeigepflicht das Zentrum des ganzen Vertrages, so rechtfertigt sich allenfalls auch der alte Satz des Versicherungsrechts, daß in solchem Falle nicht nur jeder Anspruch auf Entschädigung verwirkt, sondern auch die gesamte Prämie bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode verfallen ist; leugnet man diese zentrale Bedeutung der Anzeigepflicht, so ist jener Satz nicht nur überaus hart für den Versicherten, sondern dann entbehrt er überhaupt jeder inneren Berechtigung und ist eine gänzlich ungerechtfertigte Bereicherung des Versicherers. Sehr ansprechend ist die von Bache und auch von Prange vorgeschlagene Regelung, daß in solchen Fällen die Entschädigungssumme in dem Verhältnis herabgesetzt werden solle, in dem die wirklich gezahlte Prämie zu derjenigen steht, die bei wahrheitgemäßer Angabe gefordert worden wäre. Wieweit dies versicherungstechnisch durchführbar ist, läßt sich schwer beurteilen. Der Entwurf kennt dies Prinzip nur bei der Lebensversicherung für den Fall unrichtiger Altersangaben, im übrigen hält er an dem starren Verfall von Entschädigung und Prämie fest.[1])

Ungleich einschneidender sind die Aenderungen des Entwurfes gegenüber dem bisherigen Rechtszustande in bezug auf die Gefahrerhöhung. Der Standpunkt der Versicherer in dieser Frage geht etwa dahin: Die erheblichen Gefahrumstände, wie sie zur Zeit des Vertragschlusses bestehen, sind die Grundlage für die Bewertung und die technische Behandlung des übernommenen Risikos, namentlich für die Bemessung der Prämie. Treten Aenderungen ein, so bedarf auch der Vertrag einer „Revision" darauf, ob nach Maßgabe der eingetretenen Gefahrerhöhung die Gegenleistung und die technische Behandlung, vor allem eine etwaige Rückversicherung geändert werden müssen; der Versicherte muß also die Gefahrerhöhung anzeigen und sich mit dem Versicherer über die von diesem für notwendig befundene Vertragsänderung einigen. Lediglich als Mittel hierzu ist, wie es in der Stellungnahme der Feuerversicherer S. 16 heißt, „nicht etwa die Unverbindlichkeit des ganzen Vertrages, sondern nur das Ruhen der Ersatzpflicht" vorgesehen.[2])

Man wird dieser Ausführung eine gewisse Folgerichtigkeit nicht absprechen können; im praktischen Ergebnis ist sie einfach absurd. Man denke nur an das klassische Beispiel des Versicherungswesens, wonach die Geburt eines Kindes eine beträchtliche Erhöhung der Feuersgefahr bedeutet, mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Säuglingspflege, Badewasser, Milchkochen und dgl. oder im späteren Alter auf das Spielen mit Zündhölzern usw. Soll nun deshalb jeder Feuerversicherungsvertrag, den ein junges Ehepaar über seine Ausstattung und Einrichtung abschließt, mit der Geburt des ersten Kindes hinfällig werden, bis die betr. Feuerversicherungsgesellschaft ihre Genehmigung zu diesem Ereignis erteilt hat? — Der Entwurf löst die Frage der Gefahrerhöhung in ebenso freier als glücklicher Weise durch die viel angefochtene Vorschrift des § 25: „Eine Erhöhung

---

[1]) Soweit nicht der besondere Fall des § 35 vorliegt.

[2]) Das „nur" ist ein wörtliches, nicht etwa ein ironisches Zitat.

Digitized by Google

der Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Erhöhung auf der Aenderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrags voraussetzen durfte. Eine Aenderung, durch die die Gefahr in unerheblicher Weise erhöht wird, kommt nicht in Betracht." Dies erinnert im Ausdruck an die Windscheidsche Lehre von den Voraussetzungen des Vertrages und hängt auch innerlich damit zusammen; es ist eine eigentümliche und glückliche Fortbildung der Ehrenberg-Roellischen Theorie von den vertragsmäßigen Gefahrumständen.

Für die Lebensversicherung, die ja ohnehin schon mit der Unanfechtbarkeit und Unverfallbarkeit und der Weltpolice zu einer vorurteilsfreiern Behandlung der Versicherten gelangt war, wird der Begriff der Gefahrerhöhung vom Entwurf noch weiter eingeschränkt; hier sollen nur solche Umstände berücksichtigt werden, deren unveränderte Fortdauer mittelst schriftlicher Erklärung des Versicherten ausdrücklich bedungen worden ist. Es würde also auch fernerhin jener aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts berühmte Versicherte[1]), der zufolge einer Wette in 7 1/2 Minuten 3/4 Liter schwedischen Punsch getrunken hatte, seinen Erben den Anspruch auf die Versicherungssumme nicht verscherzen, da es wohl schwerlich üblich werden wird, in den Antragsformularen sich das Unterlassen einer derartigen leichtsinnigen Handlungsweise schriftlich versprechen zu lassen.

Im einzelnen wird dann in einer Weise, die sich im Gesetze verwickelter ausnimmt, als sie sich in der Praxis vermutlich gestalten wird, unterschieden zwischen Gefahrerhöhungen, die der Versicherte selber vornimmt oder einem Dritten vorzunehmen gestattet, und solchen, die unabhängig von seinem Willen eintreten; in dem letztern Falle trifft ihn nur eine Anzeigepflicht. Es wird ferner unterschieden zwischen der Kündigung des Versicherers, die an bestimmte Fristen gebunden ist und bei unverschuldeten gewollten und bei ungewollten Gefahrerhöhungen erst nach Monatsfrist wirkt, und dem versicherungsrechtlichen Ruhen der Entschädigungspflicht. Das letztere tritt bei den gewollten Gefahrerhöhungen ohne weiteres, bei den ungewollten nur bei einer Verletzung der Anzeigepflicht ein. Die Entschädigungspflicht bleibt aber bestehen, wenn die Gefahrerhöhung oder die Unterlassung der Anzeige nicht auf einem Verschulden des Versicherten beruht, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Die letztere Bestimmung ist praktisch wohl die allerwichtigste und segenreichste Neuerung des ganzen Entwurfs; Anwendungsfälle werden jedem praktischen Juristen aus seiner eignen Praxis in hinreichender Fülle gegenwärtig sein.

Wer jemals in der Praxis der Versicherungs-Rechtsprechung gestanden hat, wird mit besonderer Spannung nach den Vorschriften des Entwurfs über die Versicherungsagenten gesehen haben. Man wird sich eine leise Enttäuschung nicht verhehlen können, wenn man hierüber nur 4 Paragraphen findet und bei genauerer Prüfung ermittelt, daß es in dieser Beziehung durchaus beim alten geblieben ist. Der Entwurf unterscheidet Abschlußagenten und Vermittlungsagenten; den letztern, die hier hauptsächlich interessieren, gibt er zwar in § 41 weitgehende Befugnisse, nämlich, in dem Versicherungszweige, für den sie bestellt sind,

1. Anträge auf Schließung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen [hierzu soll nach der Begründung auch die Anzeige der Gefahrumstände beim Vertragschluß gehören];

[1]) Entsch. Bd. 18 S. 142 ff.; Seufferts Archiv Bd. 43 Nr. 55.

Digitized by Google

2. die Anzeigen, die während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktritts-Erklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherten entgegenzunehmen, also namentlich auch die Anzeigen über Gefahrerhöhungen;

3. die von dem Versicherer ausgestellten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine auszuhändigen;

4. fällige Prämien anzunehmen.

Aber, und das ist wohl der Kernpunkt, § 44 gestattet den Versicherern eine Einschränkung dieser Befugnisse mit der Maßgabe, daß der Dritte eine derartige Beschränkung gegen sich gelten lassen muß, wenn er sie kannte oder kennen mußte. „Oder kennen mußte" — in diesen drei Worten zieht der bisherige Rechtszustand in den Entwurf wieder ein; denn man wird wohl nicht daran zweifeln können, daß die Versicherer von dieser Möglichkeit, die Vertretungsmacht des Agenten einzuschränken, den ausgiebigsten Gebrauch machen werden, und es ist danach nur die Frage, auf welchem Wege dies mit Wirkung gegen den Dritten, d. h. den Versicherten geschehen kann.

Ehrenberg hat bei seiner ersten Besprechung des Entwurfs [1]) bemerkt, es stehe für ihn fest, daß zur Annahme des Kennen-Müssens die bloße Aufnahme einer Beschränkung der Agentenbefugnisse in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht genüge; es genüge auch kein bloßer Fettdruck der einschränkenden Klausel; ob etwa ein farbiger [Rot-]Druck auf der ersten Seite sämtlicher Antragspapiere genügend sein solle oder ob ein besonderer Zettel mit der entsprechenden Klausel dem Versicherungsnehmer eingehändigt werden müsse, sei zweifelhaft; einer Entscheidung von Fall zu Fall nach richterlichem Belieben sei nur mit banger Sorge entgegenzusehen. Ich will der Entscheidung dieser Frage nicht vorgreifen, kann aber nur gestehen, daß ich ganz unzweifelhaft eine Einschränkung der Agentenbefugnisse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen als ausreichend anerkennen würde. Es läßt sich wohl nicht ablehnen, daß es ein Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also eine Fahrlässigkeit, ein Kennen-Müssen (§ 276, 122 BGB.) bedeutet, wenn einer es unterläßt, von den Vertragsbedingungen, denen er sich unterworfen hat, auch nur Kenntnis zu nehmen. Aber auch abgesehen hiervon stelle man sich nur einmal die Beweisaufnahmen vor, wenn es sich darum handelt, ob dem Versicherten der betreffende Zettel mit den andern Antragspapieren auch wirklich ausgehändigt ist, oder wenn man das Millimetermaß oder die Photographie und die chemische Reaktion zu Hilfe nehmen muß, um zu prüfen, ob der Zettel oder die Buchstaben auch nicht etwa zu klein geraten oder der Buntdruck verblaßt ist. Es ist klar, daß man auf diesem Wege zu einer klaren und brauchbaren Rechtslage nicht gelangen kann.

Auch so ist aber der Regelung des Entwurfs zuzustimmen. Das Agentenwesen oder -unwesen ist so, wie es nun einmal ist, ein Faktor, ein sehr gewichtiger Faktor der Blüte unseres Versicherungswesens; jeder Versuch des Gesetzgebers, hier durch eine Verschärfung der Verantwortlichkeit der Versicherungsanstalten eine Aenderung herbeizuführen, wäre ein Sprung ins Dunkle. Die Sachlage ist auch nach dem Entwurf eine ganz andere, als nach dem bisherigen Rechte. Wie wir gesehen haben, genießt der Versicherte einen weitgehenden Schutz gegen die Folgen entschuldbarer Verstöße; die Entschuldbarkeit kann ins-

[1]) Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft Bd. 3 S. 323.

Digitized by Google

besondere, wie die Begründung [S. 95] ausführlich und einleuchtend erörtert, auch in dem Verhalten des Agenten gefunden werden. Es ist fortan schlechtweg Tatfrage, ob man die berühmte Ausfüllung des Fragebogens durch den Agenten hierunter bringen will oder nicht. Vor allem aber kommt auch hier die Versicherungstechnik zu ihrem Rechte. Bisher hat man fast durchweg in der juristischen Literatur und in der Rechtsprechung den Agenten als typischen Vermittler behandelt und lediglich aus allgemeinen und Billigkeitserwägungen heraus versucht, die Konsequenzen dieser Auffassung abzuschwächen. Damit kann man nicht weit kommen. Ganz andere Ergebnisse kann man aber gewinnen, wenn man an der Hand der wirklichen Uebung des Versicherungswesens, aus einer Kenntnis der Versicherungstechnik heraus die tatsächliche Stellung des Agenten ergründen kann. Es ergibt sich dann insbesondere, daß der Agent in der Lebens- und Unfallversicherung, auf den sich die neuern Reichsgerichtsurteile zumeist beziehen, etwas ganz anderes ist, als der Agent in der Feuerversicherung [1]) und daß der letztere in weit höherem Maße, als die Versicherer im Prozesse meist zugeben wollen, die Stellung und damit auch die Befugnisse des Inspektionsbeamten hat, also Organ des Versicherers ist. Schon heute wird man manche unbillige Entscheidung vermeiden können, wenn man in jedem einzelnen Falle darauf dringt, sich die gesamte Agenteninstruktion vorlegen zu lassen, um daraus die sich ohne weiteres ergebenden juristischen Schlüsse zu ziehen.

Eine derartige notgedrungen kurze und unvermeidlich willkürliche Auswahl kann natürlich nicht im entferntesten ein vollständiges Bild von der Fülle der neuen Aufgaben geben, die der Entwurf der Versicherungs- und Rechtswissenschaft und -Praxis stellt. Wie ein roter Faden zieht sich überall die innere Verknüpfung der Vorschriften des Entwurfs mit dem gemeinen Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs hindurch, ebenso fruchtbar für das Verständnis des einen, wie für die Weiterentwicklung des andern. Hierüber ein letztes Wort: Das Gesetz über den Versicherungsvertrag ist das letzte der zahlreichen Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Abschluß der großen Reform des deutschen Bürgerlichen Rechts. Wie wir gesehen haben, ist sein wesentlicher Kern ein Kreis von Vorschriften, die zum Schutze des wirtschaftlich schwächern Teils mit zwingender Kraft bekleidet, einer abändernden Parteiberedung entzogen sind. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch kennt solche Vorschriften, aber doch meist nur in der Form, daß gewisse Verträge als Ganzes verboten sind, dem Schicksal der Nichtigkeit verfallen; davon, daß der Gesetzgeber selbst „über die Köpfe der Parteien hinweg und ihrem Willen zum Trotz" in das von der Parteiwillkür begründete Vertragsverhältnis hineingreift und seine Einzelheiten so gestaltet, wie sie nach seinem Willen sein sollen, davon finden wir nur verhältnismäßig geringe Ansätze: Die Kündigung der gesundheitschädlichen Wohnung oder des lebenslänglichen Dienstvertrages, die Herabsetzbarkeit der Vertragstrafe, aus dem Handelsgesetzbuche die Vorschriften über die Handlungsgehilfen und Aehnliches. Und nun — ein rücksichtsloser, um formelle Prinzipien gänzlich unbekümmerter Eingriff des Gesetzgebers in eine Vertragsfreiheit, die nach Lage der Verhältnisse längst in ihr Gegenteil umgeschlagen war, eine Fülle zwingender Regeln für die Parteien: „Dieses dürft ihr vereinbaren, jenes dürft ihr zwar auch vereinbaren, es nutzt euch aber nichts und ihr dürft euch nicht darauf berufen" — also das Gesetz, das für absehbare Zeit einen Abschluß zu bedeuten scheint, der

[1]) Vgl. Prange S. 165 ff., 185 ff.

Ring, der die Kette unserer großen Privatrechts-Kodifikation schließt, der eröffnet uns mit seinen zwingenden Vorschriften zum Schutze des schwächeren Teils die Pforte zu einer neuen Entwicklung, deren weiterer Verlauf noch unabsehbar ist ...

* * *

In der an den Vortrag sich knüpfenden Debatte wurde die Frage der Befreiung der öffentlichen Versicherungsanstalten von den Vorschriften des Gesetzes angeregt und deren Einbeziehung mit Rücksicht auf die Rechtseinheit und auf den eignen Vorteil dieser Anstalten empfohlen. Der Vortragende machte dagegen geltend, daß der Entwurf des Versicherungsgesetzes in diesem Punkte dem auch sonst in unserer gesamten Privatrechts-Gesetzgebung überall streng festgehaltenen Grundsatze der peinlichsten Zurückhaltung gegenüber allen Verhältnissen huldige und huldigen müsse, die irgendwie mit dem öffentlichen Rechte der Einzelstaaten zusammenhingen; damit sei der Standpunkt des Entwurfs von selber gegeben, namentlich hinsichtlich der Versicherungsverhältnisse, die kraft gesetzlichen Zwanges entstünden. Wie die Begründung mit Recht bemerke, hingen diese so eng mit polizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zusammen, daß es nicht angehe, sie von diesen Einrichtungen abzulösen und der Regelung durch das Landesrecht zu entziehen.

Auch die übrigen bei öffentlichen Anstalten [ohne Zwang] geschlossenen Versicherungsverhältnisse unterstünden, wie die Begründung mehrfach betone, an sich den Vorschriften des Entwurfs. Es handle sich danach nur um die beiden Ausnahmen, die § 181 Abs. 2 d. Entw. festsetze.

a) Der Ausschluß der §§ 41—44 über die Versicherungsagenten sei, wie in der Begründung zwischen den Zeilen zu lesen sei, mehr eine Etikettenfrage; man habe sich sichtlich gescheut, die bei den öffentlichen Anstalten tätigen Beamten gesetzlich „Versicherungsagenten" zu nennen. Praktisch sei dies bedeutungslos, da die §§ 41—44, wie oben dargelegt, eine erhebliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes überhaupt nicht ergäben.

b) Wenn § 181 Abs. 2 ferner die Vorschriften, die die Vertragsfreiheit beschränken, von der Anwendung ausschließe, so dürfe dies wohl nicht dahin verstanden werden, daß die mit zwingender Kraft bekleideten Vorschriften überhaupt nicht Anwendung finden sollten; sie blieben vielmehr auch gegenüber den öffentlichen Versicherungsanstalten als dispositives Recht in Geltung, solange sie nicht durch die Bedingungen ausgeschlossen würden. Daß die öffentlichen Versicherungsanstalten die zum Schutze der Versicherten gegebenen gesetzlichen Vorschriften in erheblichem Umfange vertraglich ausschließen würden, sei nicht zu erwarten; dies verbiete sich schon durch den Lärm, den ein derartiges Vorgehen bei den konkurrierenden Privatgesellschaften und bei den Versicherten verursachen würde. Hiernach komme der Exemtion der öffentlichen Versicherungsanstalten auch in diesem Punkte keineswegs die Bedeutung zu, die ihr in den Darlegungen der privaten Versicherungsanstalten gemeinhin beigemessen werde.

Es empfehle sich daher, an dem § 181 des Entwurfs festzuhalten.

Digitized by Google

Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk.

Von Regierungsrat Dr. iur. Seidel in Wiesbaden.

Die auf die Gründung einer geschlossenen Organisation des deutschen Handwerkes seit einer Reihe von Jahren abzielende Bewegung im Handwerkerstande hat bis jetzt in dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 ihren Abschluß gefunden. Diese Organisation berührt zunächst und in einschneidender Weise das Handwerk selbst, geht aber über das Interesse engerer Berufs- und Fachkreise deshalb hinaus, weil sie den einen großen Teil des deutschen Mittelstandes betrifft, dessen soziale und politische Stellung einen wesentlichen Faktor im Staatsleben bildet.

Zum vollen Verständnis sowohl der Bestrebungen der an ihren Interessen unablässig weiterarbeitenden Handwerker, als auch der für sie jetzt bestehenden Gesetzgebung wird man sich einen, wenn auch nur kurzen geschichtlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung in der Organisation des Handwerks nicht versagen dürfen.

In Deutschland war während des ganzen Mittelalters bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts der gesamte Gewerbe- und Handwerksbetrieb eingeschlossen in die korporativen Verbände der Zünfte. Diese vereinigten alle diejenigen Meister, welche in einem bestimmten Bezirke dasselbe Gewerbe ausübten. Ueber Rechte und Pflichten der Zünfte entschied der Staat durch sogenannte Privilegien.

Es ist bekannt, daß die Zünfte des Mittelalters ihre sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben in ausgezeichneter Weise gelöst haben. Aber nachdem sie durch das Erstarken der Territorialgewalt an politischer Bedeutung eingebüßt hatten, rissen Mißbräuche und ein übermäßiger Erwerbsegoismus ein, welche ihre Folgen ebenso sehr im Handwerk selbst, als auch in den weiteren Kreisen des konsumierenden Publikums äußerten.

So kam es, daß durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere den Reichsbeschluß vom 4. September 1731 die Beseitigung der Zunftmißbräuche angestrebt werden mußte. Insbesondere suchte man durch weitere Einführung von obrigkeitlichen Taxen für die meisten Handwerke und Gewerke, den Schäden der durch die Zünfte herbeigeführten Konsumtionsverteuerung zu begegnen. In Preußen ergingen demzufolge in Anlehnung an den vorgen. Reichsbeschluß noch besondere Handwerksordnungen für das Königreich unter dem 10. Juni 1753 und für Westpreußen unter dem 24. Januar 1774.

Digitized by Google

Unter dem Einflusse dieser Tatsachen und im Geiste der wirtschaftlichen Anschauungen der Physiokraten und von Adam Smith, welche von der nachfolgenden nationalökonomischen Schule in ihrer Auffassung von der sog. wirtschaftlichen Freiheit noch erheblich übertrieben wurden, entstand teils ohne Uebergang, teils allmählich die Gewerbefreiheit.

In Deutschland nahm zuerst Preußen die Gewerbefreiheit auf. Nachdem dort nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 und dem Frieden von Tilsit die Gutsuntertänigkeit aufgehoben und die Freiheit des Grundeigentums eingeführt worden war, wurde in der Geschäftsinstruktion von 26. Dezember 1808 auf Grund der physiokratisch-Smithschen Lehre die Gewerbefreiheit für das Prinzip der künftigen preußischen Gewerbepolitik erklärt. Es folgten dieser grundlegenden Auslassung dann das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe. Nach dem erstgenannten Edikt bedurfte derjenige, welcher einen Gewerbebetrieb selbständig ausüben wollte, lediglich der Lösung eines Gewerbescheines, der niemanden versagt werden durfte, welcher ein polizeiliches Zeugnis über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte und die neueingeführte Gewerbesteuer entrichtete. Nur in einzelnen Erwerbsarten, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltete oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern (bei Apothekern, Juwelieren, Maurern, Mühlenbaumeistern, Schornsteinfegern, Seeschiffszimmerleuten, Zimmerleuten und Verfertigern chirurgischer Instrumente), sollte vorher der Besitz der erforderlichen Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Das Gesetz von 1811 regelte die Verhältnisse im einzelnen und bestimmte namentlich, daß die Inhaber von Gewerbescheinen nicht verpflichtet waren, den Innungen anzugehören und daß sie trotzdem Lehrlinge und Gehilfen annehmen konnten.

Aehnlich gingen die übrigen Staaten in Deutschland in der Reform des Gewerbewesens vor.

Bei den Handwerkern fand freilich die neue Gewerbeverfassung keineswegs überall eine freundliche Aufnahme; es wurden vielmehr auch schon damals manche lebhafte Proteste dagegen laut. Auch machten verschiedene Gelehrte, unter denen namentlich der bekannte Nationalökonom Karl Heinrich Rau mit seiner preisgekrönten Schrift: „Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung" hervorzuheben ist, erhebliche Bedenken gegen das neue System geltend. Rau gibt in seiner Schrift manche Mängel der alten Zünfte zu, hebt jedoch zugleich auch ihre erzieherische und wirtschaftlich sichernde Bedeutung hervor. Er wendet sich weiter gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit als ein System der Privatklugheit, das sich nicht auf den Staat anwenden lasse, und tritt mit Nachdruck der Smithschen Lehre entgegen, daß der Volkswohlstand sich am besten von selbst mache und daß die Regierung, wenn sie nur die Hindernisse beseitigt habe, nichts Besseres tun könne, als eben nichts.

Vielfach griff man demnach in Deutschland wieder auf die Zunftordnung zurück. Preußen behielt zwar die Gewerbefreiheit bei, ließ aber in den neu erworbenen Landesteilen die bisherige Gewerbeverfassung bestehen. Einheitlich wurde die Gewerbepolitik in Preußen erst nach der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 durchgeführt.

Diese stand auf dem Standpunkte einer im Interesse des Gemeinwohls eingeschränkten Gewerbefreiheit. Sie beseitigte alle in einzelnen Landes-

Digitized by Google

teilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes, gestattete und beförderte aber die Gründung von Innungen als freier korporativer Verbände. Beitrittszwang bestand nicht, aber beim Eintritt in eine Innung wurde Befähigungsnachweis verlangt und bei einer großen Anzahl von Gewerben wurde die Befugnis, Lehrlinge zu halten, von dem Befähigungsnachweis der Meister abhängig gemacht.

Diese aus dem Bedürfnis einer Vermittlung zwischen widerstreitenden Anschauungen hervorgegangenen Bestimmungen konnten sich aber in den auf 1845 folgenden Jahren der politischen Umwälzung nicht behaupten. Dazu trat vor allem eine unleugbare wirtschaftliche Not und so entstand im Handwerk eine mächtige Bewegung gegen die Uebermacht des Kapitals und die Gewerbefreiheit. Die Handwerker klagten über unzureichenden Erwerb, der Absatz stockte; jeder schränkte sich ein und einzelne Geschäfte, die längst nur notdürftig sich erhalten hatten, brachen zusammen. Andere hatten nicht genug zu tun und entließen eine Menge Gesellen; diese, beschäftigungslos geworden, wollten wenigstens ihr Glück versuchen, eröffneten einen Betrieb, vergrößerten dadurch die Konkurrenz und verschlimmerten die Lage des ganzen Standes noch mehr. Dazu kam, daß damals die industriellen Unternehmungen und die Verkehrsmittel ihre Zersetzungskraft lebhafter zu äußern begannen. Und so können wir seit dem Jahre 1846 zuerst eine Handwerkerbewegung, nämlich einen planmäßigen Zusammenschluß eines Teiles der Handwerker, um ihre Lage zu verbessern, verfolgen. Damals tagte im Frankfurter Römer neben der Nationalversammlung ein „Handwerkerparlament". Charakteristisch ist auch ihm, wie der heutigen Bewegung, der Drang zur Organisation.

Dieser Handwerker- und Gewerbekongreß hatte neben den Zwangsinnungen eine über die ganze Monarchie sich erstreckende Organisation ins Auge gefaßt, die, wenn auch in veränderter Form, in der Preußischen Verordnung vom 9. Februar 1849 festgelegt wurde. Es wurde insbesondere auch für etwa 70 Gewerbe die Befugnis zum Gewerbebetriebe von dem Eintritt in eine Innung unter gleichzeitigem Nachweise der Befähigung oder von der Ablegung und dem Bestehen einer Prüfung vor einer besonderen Prüfungskommission abhängig gemacht.

Als besonders auffallend muß hierbei erscheinen, daß sich gerade in dem Revolutionsjahre 1848 unter den Handwerkern eine so starke Bewegung gegen die Gewerbefreiheit geltend machte, welche nicht allein in Preußen, sondern auch in anderen deutschen Staaten, namentlich in Bayern, Württemberg und Hannover zu einer entsprechenden Gesetzgebung führte. Sie erklärt sich eben durch die geschilderte wirtschaftliche Not. Freilich war die neue Gesetzgebung nicht von langem Bestande. Bereits mit dem Beginn der sechziger Jahre machte sich wieder in allen Volksschichten eine starke Strömung zugunsten der Gewerbefreiheit geltend, die eine Reihe von deutschen Bundesstaaten zur sofortigen Einführung im weitesten Umfange veranlaßte. Diese Strömung blieb auch zunächst noch derart vorherrschend, daß der dem Reichstage des Norddeutschen Bundes seitens des Bundesrates vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung auf dem Grundsatze einer weitgehenden Gewerbefreiheit beruhte, die aber in ihrer Einzelgestaltung dem Reichstage noch nicht genügte, so daß im Jahre 1868 zunächst nur das, einige der wichtigsten Grundsätze aufstellende sog. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 erlassen wurde. Diesem folgte dann allerdings schon am 21. Juni 1869 die noch heute in ihren Grundzügen geltende und später auch auf Süddeutschland ausgedehnte Reichsgewerbeordnung.

In bezug auf die Handwerkerkörperschaften, die Innungen, war in der G.O. von 1869 der Anschauung Ausdruck gegeben, daß es nicht Sache des Staates sei, die Innungsbildung positiv zu fördern, daß es vielmehr den Beteiligten zu überlassen sei, ob sie es ihren Interessen förderlich finden würden, zu Innungen zusammenzutreten, daß dementsprechend die Innungen aller ihnen in einem großen Teile des Reiches noch zustehenden öffentlich-rechtlichen Funktionen und jeder Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Genossen hinaus zu entkleiden, und die bisherige enge Verbindung zwischen der Innung und den Organen der Obrigkeit bis auf ein begrenztes Aufsichtsrecht zu beseitigen sei. (Begründung zum Gesetzentwurf betr. Abänderung der R.G.O. vom 11. März 1881. Aktenstücke Nr. 49 S. 14.)

Allein schon durch die Novelle vom 17. Juli 1878 kam es zu Aenderungen, indem man davon ausging, daß im Interesse des Kleingewerbes als des wirtschaftlich Schwachen in der neueren Wirtschaftsentwicklung das Lehrlingswesen einer festeren Gestaltung bedürfe, und noch während der Beratungen über diese Novelle erkannte man, daß die Vorschriften zur Besserung des Lehrlingswesens, damit sie zur vollen Wirksamkeit gelangen könnten, der notwendigen überwachenden Organe entbehrten. Und so gelangte man zu der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881, durch welche die völlige Neugestaltung des von den „neuen Innungen" handelnden Tit. VI der R.G.O. erfolgte. Es hieß in der Begründung zu diesem Gesetzentwurfe, daß den Innungen „für die dringend wünschenswerte Hebung des Kleingewerbes eine Bedeutung beiwohne, welche ihre Wiederbelebung zu einer Forderung des öffentlichen Interesses mache". Auf Grund der bestehenden Vorschriften der R.G.O. sei diese Wiederbelebung nicht zu erwarten. Die Durchführung der Lehrlings- und Gesellenvorschriften von 1878 dürften nicht lediglich der unzureichenden Tätigkeit der Polizeibehörde überlassen bleiben, sondern müßte von kräftigen und gut geleiteten Innungen in die Hand genommen werden. Die Stärkung der korporativen Vertretungen der Handwerker tritt dann darin hervor, daß die Innungen wieder zu öffentlich-rechtlichen Korporationen gemacht wurden; man gab ihnen die Rechte der juristischen Persönlichkeit, erlaubte ihnen die Bildung von Innungsschiedsgerichten, wies sie auf die Errichtung von Fachschulen, Arbeitsnachweisungen, auf Prüfungen, Unterstützungskassen hin und legte ihnen die Bildung von Innungsausschüssen und Innungsverbänden nahe. Endlich aber wurden die Innungen mit einigen Befugnissen zur Regelung des Lehrlingswesens betraut.

Nachdem dann das Gesetz vom 8. Dezember 1884 und die Novelle vom 6. Juli 1887 die Machtbefugnisse der Innungen noch in einzelnen Punkten erweitert hatten, trat in der Innungsgesetzgebung eine gewisse Ruhe ein. Dieselbe wurde nur unterbrochen durch die zufolge des Gesetzes vom 29. Juni 1890 über die Gewerbegerichte hervorgerufenen Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte und die Novelle vom 1. Juni 1891, welche den Innungen die Aufgabe zuwies, im Interesse der Lehrlinge durch das Innungsstatut die Ueberwachung der über die Sonntagsruhe und zum Schutze für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erlassenen Bestimmungen zu regeln. Aber schon damals bereiteten sich die Kämpfe vor, in welche die Handwerker bis zum Erlaß des Innungsgesetzes vom 26. Juli 1897 eintraten. Sie beschäftigten die Reichsregierung und die Landesregierungen in jener Zeit fortgesetzt und führten dann zunächst zu dem Berlepschschen Entwurf zur Organisation des Handwerkes und Regelung des Lehrlingswesens, sowie zu dem Boetticherschen Entwurf betreffend

Digitized by Google

die Handwerkskammern, schließlich aber zu dem Erlasse der vorgen. Handwerkernovelle, des sog. Innungsgesetzes.

Die Abänderungen, welche die G.O. durch dieses Gesetz erfahren hat, beziehen sich, abgesehen von einigen Ergänzungen und Aenderungen des Tit. X (Strafbestimmungen) auf den Titel VI (Innungen von Gewerbetreibenden) und den Tit. VII Abschnitt VII (Lehrlingsverhältnisse) und betreffen ihrem Gegenstande nach die Organisation des Handwerks, das Lehrlingswesen und den Meistertitel.

Die Abänderungen und neuen Bestimmungen des Tit. VI (Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände), bilden eine Fortentwicklung derjenigen Maßnahmen, welche zur Stärkung der genossenschaftlichen Organisation des Handwerkes seit dem Bestehen der R.G.O. wiederholt getroffen worden sind. Es wird meine Aufgabe sein, sie näher zu erörtern.

„Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erkannte zwar den Wert einer genossenschaftlichen Organisation für den Handwerkerstand insofern an, als sie nicht nur die vorhandenen Innungen, wenngleich mit wesentlichen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassung, aufrecht erhielt, sondern auch die Bildung neuer Innungen durch gesetzliche Bestimmungen ermöglichte. Für die Aufstellung dieser Vorschriften war indessen bei den gesetzgebenden Faktoren vorwiegend die Anschauung maßgebend, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, die Innungsbildung durch positive Maßnahmen zu fördern, sondern vielmehr den Beteiligten überlassen bleiben müsse, ob sie es in ihrem Interesse förderlich finden würden, zu Innungen zusammenzutreten. Es wurden daher die Innungen der in einem großen Teile des Reichs ihnen noch zustehenden öffentlich-rechtlichen Funktionen entkleidet; eine Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus stand ihnen fernerhin nicht mehr zu, und die bisher bestandene enge Verbindung zwischen der Innung und den Organen der Obrigkeit wurde bis auf ein eng begrenztes Aufsichtsrecht beseitigt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es auf der Grundlage dieser Bestimmungen nicht möglich gewesen ist, die Innungen zu kräftigen, ihrer Aufgabe gewachsene Korporationen wieder zu beleben und den nach der geschichtlichen Entwicklung und unter den Verhältnissen des modernen Wirtschaftslebens in besonderem Maße auf einen genossenschaftlichen Zusammenschluß hingewiesenen Handwerker vor der Vereinzelung zu bewahren." [1])

Das neue Gesetz hat sich daher entschlossen, eine zwangsweise Zusammenfassung des Handwerks in Form von Innungen dort vorzunehmen, wo eine Gewähr dafür geboten wird, daß die Zwangsinnungen leistungs- und lebensfähig sind.

Es bestimmt im § 100, daß zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerker gleicher oder verwandter Art, durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen ist, daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung als Mitglieder anzugehören haben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen zutreffen:

1. wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung zustimmt;

---

[1]) Allgem. Begründung zum Handwerkergesetz vom 27. Juli 1897.

Digitized by Google

2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benützen, und

3. die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Das Gesetz bezeichnet diese Art der Innungen als Zwangsinnungen.

Der Entwicklungsgang, welchen die Organisation des Handwerks unter der bisherigen Gesetzgebung genommen hat, sprach, wie schon bemerkt, dafür, erstere von dem Boden der Freiwilligkeit loszulösen und sie nach dem Vorschlage der preußischen Staatsregierung auf der Grundlage des Zwanges aufzubauen. Im Grundgedanken ist zwar das Gesetz diesem Vorschlage gefolgt, in gewissen Richtungen aber von demselben abgewichen. Denn man ist auf Grund der nach der Veröffentlichung der preußischen Vorlage gemachten Beobachtungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der allgemeinen Einführung von Zwangsinnungen in den zunächst beteiligten Kreisen sowohl innerhalb der einzelnen Gewerbe, als auch in den verschiedenen Gegenden weit und grundsätzlich auseinandergehen. Selbst im organisierten Handwerke stimmten die Meinungen in diesem Punkte keineswegs überein, so daß die Einführung eines allgemeinen, unbedingten Innungszwanges nicht ratsam erschien Man nahm vielmehr an, daß leistungsfähige Organisationen nur da zustande kommen würden, wo die Bereitwilligkeit der Beteiligten dazu vorhanden sei, und war der Ansicht, daß bei der Bildung von Zwangsinnungen der Umstand mit in Erwägung gezogen werden müsse, daß der Regel nach von einer gedeihlichen Tätigkeit der Innung nur die Rede sein könne, wo mindestens die Mehrheit der ihr zugewiesenen Handwerker bereit sei, mit Energie und Nachhaltigkeit an die Erfüllung der Innungsaufgaben heranzugehen und die dadurch bedingten Mühewaltungen auf sich zu nehmen. Fehle es an dieser Voraussetzung und müsse nach der Entschiedenheit, mit welcher sich die Mehrzahl der beteiligten Handwerker gegen die Bildung der Innung oder gegen die Zuteilung zu einer Innung auflehnen, erwartet werden, daß sie sich demnächst von der Innungstätigkeit dauernd fernhalten oder gar ihr hindernd in den Weg treten würden, so werde man besser daran tun, von der Errichtung einer Innung Abstand zu nehmen. Das Gesetz hat daher bestimmt, daß die Bildung von Zwangsinnungen nur da in Aussicht zu nehmen sei, wo die Mehrzahl der Beteiligten dem Innungszwange zustimmt.

Die Einführung eines allgemeinen Innungszwanges, zumal wenn er auf die Fachinnung gegründet werden soll, begegnet ferner großen, aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Schwierigkeiten. Die bisherigen Erfahrungen und statistischen Erhebungen haben ergeben, daß man in zahlreichen Gegenden des Reiches zu allgemeinen Zwangsinnungen nur in der Form gelangen könne, daß man für die meisten Bezirke die Bildung gemischter Innungen in den Vordergrund stellt und für die weitaus größte Zahl der zu schaffenden Organisationen auf die Berücksichtigung der fachlichen Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder verzichtete. Die in Oesterreich gemachten Erfahrungen haben aber dringend davon abgeraten, diesen Weg zu betreten. Dort haben sich ausnahmslos nur solche Zwangsgenossenschaften der Handwerker zur Erreichung der ihnen gesteckten Ziele geeignet erwiesen, welche auf der Berufsgemeinschaft ihrer Mitglieder aufgebaut sind, und auch bei uns hat die Erfahrung in Uebereinstimmung mit der Ueberzeugung eines großen Teiles des organisierten Handwerkes darauf hingewiesen, daß die

Digitized by Google

Aufgaben der Innung, namentlich die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre, sowie die Fürsorge für das Lehrlingswesen, umsomehr auf Erfüllung rechnen können, je mehr ihre Mitglieder schon in ihrem Berufe und ihren Lebensverhältnissen eine natürliche Grundlage für ihren Zusammenschluß und ihre gemeinsame Tätigkeit finden. Die Ausübung des gleichen Handwerks begründet von selbst eine Interessengemeinschaft, welche von vornherein eine größere Gewähr für die Bereitwilligkeit der Beteiligten zu gemeinschaftlicher Arbeit bietet. Eine wirksame Pflege des Lehrlingswesens, welche unter allen Umständen eine Hauptaufgabe jeder Innung sein muß, ist im vollen Maße nur noch von Vereinigungen zu erwarten, welche aus Genossen verwandter Handwerke bestehen.

Bei der spärlichen Vertretung des Handwerks würde aber auch eine vorzugsweise auf die Bildung gemischter Zwangsinnungen beruhende Organisation nur durch eine räumlich weite Ausdehnung der Bezirke zu erreichen sein, da in weniger gewerbereichen Gegenden innerhalb kleinerer Bezirke selbst die Zahl aller dort wohnenden Handwerksmeister nicht ausreicht. Bezirke von räumlich weiter Ausdehnung sind indessen mit dem Wesen der Innung nicht vereinbar, da ihre wichtigsten und nächsten Aufgaben, wie die Pflege des Gemeinsinns, sowie die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, mit Erfolg nur von Vereinigungen gelöst werden können, deren Glieder sich örtlich nahe stehen. Eine kräftige Wirksamkeit der Innung ist um so weniger zu erwarten, je mehr den einzelnen Mitgliedern durch die räumliche Entfernung vom Sitze der Innung die Teilnahme an dem genossenschaftlichen Leben und die Benützung der von der Innung getroffenen Einrichtungen erschwert wird.

Eine auf Grundlage des Zwanges beruhende lokale Organisation des Handwerks kann füglich nur in solchen Bezirken zu einer von Erfolg begleiteten Durchführung gelangen, deren Ausdehnung allen darin vorhandenen Handwerkern die Teilnahme am Innungsleben ermöglicht und es durfte daher die Abgrenzung des örtlichen Bereichs der Zwangsinnungen dem Belieben der Beteiligten nicht überlassen werden.

Das Gesetz hat daher als zweite und unerläßliche Voraussetzung für die Bildung von Zwangsinnungen den Grundsatz aufgestellt, daß der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes von dem Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benützen.

Die Erwartungen, welche an die Gesetzgebung von 1881 geknüpft wurden, waren bei vielen Innungen bisher deshalb nicht in Erfüllung gegangen, weil die geringe Zahl ihrer Mitglieder ihnen weder die nötige Autorität noch die erforderlichen Mittel gewähren konnte. Man hat daher Vorsorge getroffen, daß bei der Einrichtung von Zwangsinnungen die Entstehung zu kleiner Organisationen, welche von vornherein nicht fähig sind, die ihnen zuzuweisenden Aufgaben mit Aussicht auf Erfolg zu übernehmen, vermieden wird und als dritte Voraussetzung für die Einrichtung von Zwangsinnungen bestimmt, daß letztere nur gebildet werden sollen, wenn die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Entsprechend dieser letzten Voraussetzung, welche das Gesetz an die Errichtung der Zwangsinnung knüpft, ist auch im § 97 Abs. 1 Ziffer 4 G.O. eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach eine Innung (Zwangs- und freie Innung) dann geschlossen werden kann, wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet

erscheint. Wie der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Septbr. 1898 bestimmt, soll von dieser Vorschrift in Preußen dann Gebrauch gemacht werden, wenn nach dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde (des Regierungspräsidenten) die Innungen zufolge ihrer geringen Mitgliederzahl nichts auf dem Gebiete des Lehrlingswesens oder im Interesse der Förderung des Gewerbes leisten, vielmehr ihre Tätigkeit auf die Verwaltung von Nebeneinrichtungen, z. B. Sterbekassen, oder die Nutznießung des von Alters her überkommenen oft verhältnismäßig nicht unbeträchtlichen Vermögens beschränken, wobei vielfach eine mit den Vorschriften des Gesetzes nicht vereinbare Verwendung der Einkünfte beobachtet worden sei. In einem zweiten Erlasse desselben Ministers ist zufolge einer Beschwerde des Vorstandes vom Zentral-Ausschusse vereinigter Innungsverbände aber noch ausdrücklich erklärt worden, daß obige Voraussetzungen für die Schließung unbedingt vorliegen müssen und daß diese nicht allein aus dem Umstande hergeleitet werden dürften, daß die einzelne Innung nur eine geringe Mitgliederzahl — weniger als 20 — hätte, wie dies wohl mehrfach mißverständlich angenommen worden war.

Mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der unter den angegebenen drei Voraussetzungen mit dem Beitrittszwang auszustattenden Innungen soll, wie die Begründung hervorhebt, die Feststellung dieser Voraussetzungen durch die obrigkeitlichen Organe erfolgen.

Das Nähere hierüber bestimmen die §§ 100a und 100b G.O. Nach denselben hat die höhere Verwaltungsbehörde, um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt, die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligt haben.

Die Verfügung, durch welche die Zwangsinnung angeordnet wird, muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirks und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheides ab.

Nach Erlaß der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, zu schließen. Wegen des Uebergangs des Vermögens, der Innungskrankenkasse und sonstigen Unterstützungskassen, sowie wegen der Behandlung der gemeinsamen Geschäftsbetriebe sind die erforderlichen Bestimmungen in den §§ 100k bis 100n getroffen.

Freie Innungen, welche außer diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes von der bisherigen Innung aus. Wegen der Verteilung des Vermögens der freien Innung und der Innungskrankenkasse enthalten die §§ 100k Abs. 2 und 100m die erforderlichen Vorschriften. Sonstige Unterstützungskassen der freien Innung bleiben bei dieser mit der Maßgabe

Digitized by Google

bestehen, daß die Mitglieder der Zwangsinnung ihnen weiter angehören dürfen (§ 100 m).

Im übrigen ist noch zu bemerken, daß auch Zwangsinnungen errichtet werden können nur für solche Gewerbetreibende, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Für die Verfassung und Verwaltung der Zwangsinnungen gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für freie Innungen, jedoch sind folgende Unterschiede, die sich aus dem Zwangscharakter der Innung ergeben, besonders hervorzuheben: [1])

1. Freie Innungen können auch für gemischte Gewerbe (nicht bloß Handwerke), Zwangsinnungen nur für gleiche oder verwandte Handwerke errichtet werden; als verwandte Handwerke sind solche anzusehen, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet (Begrdg. S. 46/47);

2. während bei den freien Innungen gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts das Verfahren nach den §§ 20 und 21 der G.O. oder das Verwaltungsstreitverfahren Platz greift (§ 84 Abs. 4), ist bei den Zwangsinnungen nur die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig, auch kann die höhere Verwaltungsbehörde nach wiederholter Versagung der Genehmigung das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft erlassen (§ 100 d Abs. 1 u. 2). Wenn sich herausstellt, daß das Statut zu Unrecht genehmigt worden ist, so wird nicht, wie bei den freien Innungen, die Innung, wenn sie der Aufforderung, das Statut zu ändern, nicht nachkommt, geschlossen (§ 97 Abs. 1 Ziff. 1), sondern die Abänderung des Statuts von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen (§ 100 d Abs. 3);

3. das Statut muß in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden (§ 100 e);

4. die durch Errichtung der Zwangsinnung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Beteiligten von der Landeszentralbehörde vorzuschießen (§ 100 i);

5. die Abhaltung von Gesellenprüfungen ist eine obligatorische Aufgabe der Zwangsinnung (§ 131);

6. zur Teilnahme an Unterstützungskassen (Meister-, Sterbe-, Witwen- u. s. w. Kassen) dürfen Mitglieder der Zwangsinnung gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden; ebenso dürfen gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden (§ 100 n Abs. 1 u. 2). Dagegen dürfen sie diese wohl durch Zuwendungen aus dem angesammelten Vermögen unterstützen, was natürlich auch den freien Innungen gestattet ist;

7. die Zwangsinnungen unterstehen hinsichtlich ihrer Finanzverwaltung einer schärferen Kontrolle; sie haben einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen, sowie Beschlüsse über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Mitglieder widersprochen, so muß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden (§ 100 o Abs. 1). Auch die Jahresrechnungen haben sie der Aufsichtsbehörde einzureichen (§ 100 o Abs. 2);

---

[1]) S. Hoffmann, Die Organisation des Handwerks, Einleitung S. 7 ff.

8. die Vorschriften der Zwangsinnungen über die Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100 p);

9. die Zwangsinnung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme der Kunden nicht beschränken (§ 100 g);

10. an die Befähigung der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der zur Teilnahme an der Regelung des Lehrlingswesens und der Durchführung dieser Vorschriften zugezogenen Gesellen werden erhöhte Anforderungen gestellt (§ 100 r);

11. die Heranziehung zu den Kosten der Zwangsinnung muß unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe geschehen. Für die Bemessung der Beiträge sind im § 100 s Absatz 1—4 weitere Vorschriften gegeben. Eintrittsgelder dürfen überhaupt nicht und Gebühren nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhoben werden (§ 100 s Absatz 5 u. 6);

12. außer den im § 97 angeführten Gründen erfolgt die Schließung der Zwangsinnung, wenn die Anordnung über die Errichtung von der höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen wird. Die Anordnung muß zurückgenommen werden, wenn die Zurücknahme auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung, zu dessen Gültigkeit nach § 100 t Abs. 1 und 2 bestimmte Voraussetzungen erforderlich sind, beantragt wird (§ 100 t). Wird die Innung auf Grund des § 97 geschlossen, so tritt die Anordnung von selbst außer Kraft;

13. Aenderungen des Bezirkes der Zwangsinnung oder der eingezogenen Gewerbszweige, sowie der Ausdehnung der Zwangsinnung auf nichtpersonalbeschäftigende Handwerker werden durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet, sofern die im § 100 u gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Was hat nun das Gesetz gegenüber den früheren Bestimmungen hinsichtlich der freien Innungen Neues gebracht?[1])

1. Die Regelung des Lehrlingswesens ist den Innungen nur insoweit belassen, als nicht andere Organe, namentlich die Handwerkskammern, hierüber Vorschriften erlassen (§ 81 a Ziff. 3);

2. die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte ist auf die Streitigkeiten zwischen Meister und ungelernten Arbeitern ausgedehnt (§ 81 b Ziff. 4);

3. die Errichtung von Innungen über den Bezirk eines Bundesstaates hinaus ist zulässig (§ 82 Abs. 2);

4. die Gründe für die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts sind verringert, um die Errichtung von Innungen zu erleichtern (§ 84);

5. der Austritt aus der Innung ist nur am Schlusse des Rechnungsjahres zulässig, auch sind die Befugnisse der Witwen und der minderjährigen Erben eines Innungsmeisters, welche dessen Geschäft fortsetzen, anderweit geregelt (§ 87 a);

6. die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Entrichtung von Gebühren und Beiträgen erfolgt unter Ausschluß des Rechtswegs durch die Aufsichtsbehörde (§ 89 Abs. 4);

7. die Anlegung des Vermögens der Innung ist gesetzlich bestimmt (§ 89 a); zu einer Reihe von Rechtsgeschäften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 89 b);

8. die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes über die Generalversammlung, den Vorstand und die Schließung der Ortskrankenkassen sind auf

[1]) Hoffmann a. a. O. S. 6 f.

Digitized by Google

Innungs-Krankenkassen für anwendbar erklärt; eine hiervon abweichende Regelung der Verwaltung der Innungs-Krankenkassen ist zulässig (§ 90);

9. über die Zusammensetzung der Innungsschiedsgerichte und das Verfahren vor denselben sind nähere Bestimmungen getroffen (§ 91 bis 91 b);

10. die Wahl des Vorstandes soll geheim sein, doch ist, wenn niemand widerspricht, die Wahl durch Zuruf zulässig (§ 92);

11. über das Stimmrecht in der Innungsversammlung, das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich der Innungsämter und der Vertreter zur Innungsversammlung, sowie über die Rechte und Pflichten der Inhaber von Innungsämtern sind eingehende Bestimmungen aufgenommen (§ 93 a bis 94 b);

12. den Innungen ist die Befugnis zur Ueberwachung der handwerksmäßigen Betriebe durch Beauftragte eingeräumt (§ 94 c);

13. die Errichtung eines Gesellenausschusses ist obligatorisch (§ 95), die Zusammensetzung, die Wahl und die Befugnisse sind gesetzlich geregelt (§ 95 bis 95 c);

14. die Schließung der Innung kann auch erfolgen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint (§ 97 Abs. 1 Ziff. 4).

Der größte Teil dieser Abänderungen ist in der Absicht erfolgt, die Verwaltung der freien Innungen mit derjenigen der Zwangsinnungen tunlichst in Uebereinstimmung zu bringen und damit dem Gesetz eine kürzere und übersichtlichere Fassung zu geben.

Der frühere Unterschied zwischen bestehenden (§§ 84—96 der G.O.) und neuen Innungen (§§ 97 ff. G.O.) ist aufgehoben, so daß nach dem Handwerkergesetz nur mehr eine Art von freiwilligen Innungen besteht. Abgesehen von den vorstehend aufgeführten Unterschieden entsprechen die für die freiwilligen Innungen jetzt getroffenen Bestimmungen im wesentlichen den früheren §§ 97 bis 100 d, 101 und 103 bis 104 G.O.

Innungsausschüsse.

Die Innungsausschüsse sind als freiwillige Gebilde freier Innungen oder Zwangsinnungen beibehalten worden, umsomehr, als man bei dem weiteren Ausbau des Innungswesens das Bedürfnis nach einer Vertretung der gemeinsamen örtlichen Interessen nicht entbehren zu können glaubte; man erwartet namentlich, daß der Zutritt von Zwangsinnungen den Innungsausschüssen eine erhöhte Bedeutung geben wird. Die bisherigen Vorschriften sind in dem Artikel 2 Abschnitt 2 des Gesetzes (§§ 101 und 102) in einigen Punkten ergänzt worden. Sie betreffen namentlich die Schließung der Ausschüsse und die Verwendung des Vermögens derselben im Falle der Auflösung oder Schließung. Die alte Bestimmung, wonach den Innungsausschüssen die Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen nur insoweit übertragen werden können, als sie nicht vermögensrechtlicher Natur sind, ist entsprechend den aus den Kreisen des organisierten Handwerks wiederholt ausgesprochenen Wünschen beseitigt und die Möglichkeit vorgesehen worden, jenen Organen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Diese Verleihung der Rechtsfähigkeit erfolgt durch die Landeszentralbehörde.

Digitized by Google

Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern sind eine Zwangsorganisation des Handwerks zur Vertretung seiner Interessen in weiteren Bezirken. Die Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde oder auf Grund einer Vereinbarung mehrerer Bundesstaaten (§ 103). Die Mitglieder der Handwerkskammer werden nach näherer Bestimmung der von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Wahlordnungen von den Handwerkerinnungen einerseits und denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, andererseits gewählt. Ueber die Wählbarkeit und das Wahlrecht bestimmt § 103b das Nähere. Wählbar sind nur solche Personen, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 Ger.Verf.Ges.), das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk seit 3 Jahren selbständig betreiben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. Natürlich dürfen sich innerhalb der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen diejenigen Mitglieder an der Wahl nicht beteiligen, welche nicht Handwerker sind oder als Innungsmitglieder ihr Wahlrecht durch die Innung wahrzunehmen haben (§ 103a Abs. 3 Ziff. 2, Begrdg. S. 50). Unter Handwerkern sind hier aber überall nur selbständige Handwerker verstanden. Die Handwerkskammer kann sich im übrigen durch Zuwahl von Sachverständigen ergänzen (§ 103d Abs. 1) und Ausschüsse für besondere Angelegenheiten errichten (§ 103d Abs. 2).

Die Handwerkskammer hat eine doppelte Aufgabe. Sie hat einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben hat sie als Verwaltungsorgan die Aufgabe, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisation nicht ausreichen. Sie ist demnach befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen (§ 103e Abs. 2 u. 3).

Besondere Aufgaben der Handwerkskammer sind (§ 103e Abs. 1):

1. Die Regelung des Lehrlingswesens. Hier kommt in Betracht der Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge (§ 126b), die Festsetzung der Zahl der Lehrlinge (§ 130) und die Dauer der Lehrzeit (§ 130a), sowie die Entbindung von der Innehaltung der Lehrzeit in Einzelfällen (§ 130a Abs. 3);

2. die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften;

3. die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche das Handwerk berühren;

Digitized by Google

4. die Beratung und Vertretung von Wünschen und Anträgen über Verhältnisse des Handwerks und Erstattung von Jahresberichten;

5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);

6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Außerdem hat die Handwerkskammer beim Erlaß der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b Abs. 2) und der Errichtung der Prüfungskommissionen für die Meisterprüfungen mitzuwirken. Auch erläßt sie mit Zustimmung der Landeszentralbehörden die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor der Prüfungskommission, den Gang der Meisterprüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren (§ 133 Abs. 2 u. 4).

Die Geschäfte der Handwerkskammer werden durch den Vorstand und die Gesamtheit der Handwerkskammer, deren Beschlußfassung bestimmte Gegenstände vorbehalten bleiben müssen (§ 103 g Abs. 3), wahrgenommen (§ 103 g).

Während der ursprüngliche Entwurf des Handwerkergesetzes eine Vertretung der Gesellenschaft in der Handwerkskammer nicht vorgesehen hatte, ist in das Gesetz selbst von der Reichstagskommission die Bestimmung eingefügt worden, daß bei der Handwerkskammer ein Gesellenausschuß zu bilden sei, wobei man davon ausging, daß die Gesellen ein berechtigtes Interesse daran hätten, in den ihre Angelegenheiten betreffenden Fragen nicht nur bei den Innungen, sondern auch bei den Handwerkskammern gehört zu werden. Der Gesellenausschuß soll nur aus Vertretern bestehen, welche durch die Gesellen gewählt sind (Erklärung des Bundesratskommissars zu Abs. 5 § 103 i Ges.). Die Mitwirkung des Gesellenausschusses ist vorgesehen bei dem Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens, bei der Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren, sowie bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 G.O.).

Um eine enge und ständige Fühlung der Staatsorgane mit der Vertretung des Handwerks herbeizuführen, sieht das Gesetz die Bestellung eines behördlichen Kommissars bei der Handwerkskammer vor (§ 103 h). Durch diese Einrichtung soll nicht nur die Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer und damit die Bedeutung ihrer Stellung gestärkt, sondern auch zugleich eine erwünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen nicht beeinträchtigte Behandlung der Geschäfte geboten werden. Dem Kommissar steht die Berechtigung zu, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sich über die Geschäftsführung fortlaufend zu unterrichten, Gegenstände zur Beratung zu stellen und die Einberufung der Handwerkskammer oder ihrer Ausschüsse zu verlangen. Eine ähnliche Einrichtung bestand übrigens bereits sowohl in Oesterreich, wo sie sich durchaus bewährt hat, als auch in einzelnen Bundesstaaten.

Die Kosten der Handwerkskammern werden entweder von den Gemeinden, die zur Unterverteilung auf die selbständigen Handwerksbetriebe ermächtigt sind, oder nach Bestimmung der Landeszentralbehörde von den weiteren Kommunalverbänden getragen (§ 103 l). Von letzterer Bestimmung ist jedoch bisher, wenigstens in Preußen, nicht Gebrauch gemacht worden.

Ueber die Errichtung der Handwerkskammer wird von der Landeszentralbehörde ein Statut erlassen (§ 103 m). Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde (§ 103 o), in Preußen des Regierungs=

Präsidenten. Die Behörden sind der Handwerkskammer und ihren Organen gegenüber zur Rechtshilfe verpflichtet (§ 103 p). Wegen der Erhaltung der in einzelnen Staaten bestehenden Gewerbekammern bestimmt § 103 das Nähere.

Innungsverbände.

Freie Innungen und Zwangsinnungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Innungsverbänden zusammentreten; gemischte Innungsverbände sind zulässig.

Für die Innungsverbände gelten im allgemeinen die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 104 a bis 104 o), und zwar beziehen sich die §§ 104 bis 104 f auf Innungsverbände überhaupt und die §§ 104 g bis 104 n auf Innungsverbände, denen durch Beschluß des Bundesrats Korporationsrechte beigelegt sind (§ 104 g). Gegenüber dem früheren Rechtszustande sind jedoch folgende Aenderungen hervorzuheben:[1])

1. Während bisher als Aufgabe der Innungsverbände ganz allgemein „die gemeinsame Verfolgung der Aufgaben sowie die Pflege der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen" hingestellt wurde, ist jetzt der Kreis der Aufgaben genauer bestimmt. Die Innungsverbände sollen die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen unterstützen und ferner befugt sein, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen;

2. durch Statut der Innungsverbände kann bestimmt werden, daß einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverbande ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind;

3. das Recht zur Errichtung von Krankenkassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung finden, ist fortgefallen. Sonstige Unterstützungskassen mit Beitrittszwang dürfen nicht errichtet werden. Innungsverbände, denen Zwangsinnungen angehören, dürfen gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichten.

Diese Einschränkungen der Tätigkeit der Innungsverbände mußten erfolgen, damit ihre Wirksamkeit mit derjenigen der Handwerkskammern nicht kollidiert. Die Innungsverbände konnten nur aufrecht erhalten werden, wenn sie, soweit es sich um Aufgaben handelt, die der Handwerkskammer überwiesen sind, sich auf eine anregende, beratende und begutachtende Tätigkeit beschränken. Dagegen konnte ihnen die Befugnis, Fachschulen einzurichten oder zu unterstützen, Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsnachweises zu treffen und Unterstützungskassen für die Mitglieder und ihre Angehörigen zu errichten und zu verwalten, belassen werden.

Die Abänderungen des Titels VII Abschnitt III bilden eine Weiterentwicklung der durch Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 199 ff.), getroffenen Maßnahmen zur Besserung der Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses. Die neuen Bestimmungen gelten teils für alle Gewerbetreibenden, teils nur für Handwerker; dementsprechend ist der Abschnitt in zwei Unterabschnitte „A. Allgemeine Bestimmungen" und „B. Besondere Bestimmungen für Handwerker" geteilt worden.

---

[1]) Hoffmann a. a. O., S. 12/13.

Digitized by Google

I. Die Allgemeinen Vorschriften (A) entsprechen im wesentlichen den früheren Bestimmungen des Abschnitts III des Titels VII der Gewerbeordnung; es treten jedoch folgende Neuerungen ein:[1])

1. Für das Halten und die Anleitung von Lehrlingen sind Einschränkungen vorgesehen, indem Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Lehrlinge weder halten noch anleiten dürfen, sowie Personen, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen und Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde entzogen werden kann. Die Verfügung ist im Verwaltungsstreitverfahren oder im Rekursverfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung anfechtbar. Die entzogene Befugnis kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Ablauf eines Jahres wieder erteilt werden;

2. der Lehrvertrag ist in der im Gesetz (§ 126 b) näher angegebenen Form schriftlich abzuschließen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde einzureichen;

3. die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling sind verschärft, insbesondere im Interesse eines ordentlichen Besuchs der Fach- und Fortbildungsschule durch den Lehrling (§ 127);

4. um der Lehrlingszüchterei entgegentreten zu können, sollen der Bundesrat und die Landeszentralbehörde befugt sein, Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, welche in einem Gewerbebetriebe gehalten werden darf, zu erlassen (§ 128 Abs. 2); auch ist die untere Verwaltungsbehörde in Einzelfällen befugt, Gewerbetreibenden, welche eine übermäßige Anzahl von Lehrlingen halten, die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge aufzuerlegen und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen (§ 128 Abs. 1).

II. Neben diesen Bestimmungen sollen für Handwerker folgende Vorschriften Geltung haben:

1. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht, soweit nicht der Bundesrat für einzelne Gewerbe Ausnahmen zuläßt, nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet, und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einer Fabrik erfolgen und nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden (§ 129).

Personen welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 17. Lebensjahr vollendet haben, steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu, sobald sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, und wenn sie in dem Gewerbe, in welchem die Anleitung erfolgen soll, soweit nicht die Landeszentralbehörde für einzelne Gewerbe eine kürzere Lehrzeit bestimmt, eine mindestens zweijährige Lehrzeit

[1]) Hoffmann a. a. O. S. 13 ff.

zurückgelegt haben, oder fünf Jahre hindurch selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind (Art. 7).

Die höhere Verwaltungsbehörde — für die Uebergangszeit die untere Verwaltungsbehörde — ist in Einzelfällen zur Gestattung von Ausnahmen berechtigt. Bei gleichzeitigem Betriebe mehrerer Gewerbe kann die Anleitung von Lehrlingen in allen Gewerben erfolgen, wenn die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen für eines dieser Gewerbe gegeben ist. Aehnliche Erleichterungen sind für Spezialitäten und verwandte Gewerbe vorgesehen (§ 129 a);

2. die Innungen können bestimmen, daß der Lehrvertrag vor der Innung abzuschließen ist (§ 129 b);

3. die Handwerkskammern und die Innungen können, solange der Bundesrat oder die Landeszentralbehörde keine Vorschriften erläßt, über die zulässige Zahl von Lehrlingen Bestimmung treffen (§ 130);

4. die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre, aber nicht länger als 4 Jahre dauern. Im übrigen kann die Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit festsetzen. Solange dieses nicht geschehen ist, sind die Innungen zum Erlaß von Vorschriften berechtigt. Die Handwerkskammer hat für Einzelfälle Dispensationsbefugnis (§ 130 a).[1])

---

[1]) Bemerkenswert sind die Ausführungen der Motive zu den Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse in den Gewerben und namentlich im Handwerk. Sie sagen folgendes:

„Wenn die mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1878 (R.G.B. S. 199), angestrebte Besserung in der Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bisher nicht in dem erforderlichen Maße hat erreicht werden können, so beruht dies neben den bereits angedeuteten Gründen auch darauf, daß die gegenwärtigen Bestimmungen der §§ 126 ff. nicht ausreichend sind. Angesichts der geringen Sorgfalt mit welcher zahlreiche Lehrherren ihre Aufgabe den ihnen anvertrauten Lehrlingen gegenüber erfüllen, ihrer häufig mangelnden technischen und sittlichen Qualifikation, und der sowohl aus den Kreisen des Großgewerbes als des Handwerks seit Jahren laut gewordenen Klagen, erscheint es daher als ein dringendes Bedürfnis, sowohl die aus dem Lehrvertrage dem Lehrherrn erwachsene Verpflichtung und Verantwortlichkeit, namentlich hinsichtlich des Schutzes der Lehrlinge gegen Gefährdung ihres körperlichen Wohles sowie des Besuches der Fach- und Fortbildungsschule durch den Lehrling schärfer zu bestimmen, als auch durch den künftighin in allen Fällen schriftlich abzuschließenden Lehrvertrag mehr zum Bewußtsein zu bringen. Ferner wird Fürsorge dafür zu treffen sein, daß Personen, welche nicht die erforderliche Gewähr für eine ordnungsmäßige Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bieten, von dem Halten und Anleiten von Lehrlingen ausgeschlossen werden können. Endlich bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, um den, auch bei der erwähnten Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk hervorgetretenen Fällen, wo Lehrlinge zum Nachteil ihrer Ausbildung in übermäßiger Zahl gehalten werden, wirksam entgegentreten zu können.

Soweit es sich um die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk handelt, wird man sich indessen mit diesen Vorschriften nicht begnügen dürfen. Für die Erhaltung eines kräftigen Handwerkerstandes ist die möglichst sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von besonderer Bedeutung. Hier ist die individuelle Leistungsfähigkeit eine unerläßliche Voraussetzung für das Bestehen zahlreicher Betriebe. In manchen Gewerben wird nur der technisch vollkommen ausgebildete Handwerker der Konkurrenz des Großbetriebes nicht unterliegen. Aus diesen Erwägungen schlägt der Entwurf ferner eine Reihe von Bestimmungen vor, welche nur für das Handwerk gelten sollen. (Art. 2 §§ 129 bis 132 a.)

Von den hienach für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk eingeführten besonderen Bestimmungen ist neben der den Handwerkskammern einzuräumenden Befugnis, die Dauer der Lehrzeit festzusetzen, die wichtigste diejenige, wonach für die Folge im Handwerk nur solche Personen befugt sein sollen, Lehrlinge anzuleiten, welche das 24. Lebensjahr vollendet und entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und eine Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch in dem Gewerbe, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind."

Digitized by Google

Hinsichtlich der Gesellenprüfung ist noch folgendes zu bemerken:[1])

Die Prüfung erfolgt durch die Prüfungsausschüsse der Zwangsinnungen, der freien Innungen, sofern die Handwerkskammer diesen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen erteilt hat, oder durch die Handwerkskammern. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, den die Handwerkskammer ernennt, und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer der Prüfungsausschüsse der Innungen werden zur Hälfte von der Innung aus der Zahl ihrer Mitglieder und zur Hälfte von dem Gesellenausschuß aus der Zahl der Gesellen gewählt. Bei den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammern werden die Beisitzer von der Handwerkskammer mit der Maßgabe bestellt, daß die Hälfte aus Gesellen bestehen muß. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die näheren Bestimmungen sollen durch die Prüfungsordnung getroffen werden, welche die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Der Vorsitzende hat ein Beanstandungsrecht gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§§ 131, 132).

C. Hinter den Abschnitt III des Titels VII ist ein neuer Abschnitt IIIa „Meistertitel" eingeschoben worden. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen Handwerker nur führen, wenn sie die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe erworben (24. Lebensjahr, Lehrzeit und Gesellenprüfung oder fünfjähriger Gewerbebetrieb) und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Prüfung, zu welcher sie in der Regel nur zugelassen werden sollen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind, wird vor Prüfungskommissionen abgelegt, deren Mitglieder die höhere Verwaltungsbehörde ernennt. Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse (Buch- und Rechnungsführung). Auch hier wird das Nähere durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt (§ 133).

Wer beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Gewerbe selbständig betreibt, ist befugt, den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, also das 24. Lebensjahr vollendet und entweder eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt hat oder in dem Gewerbe fünf Jahre hindurch selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist (Art. 8).

Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar. Auf Fabrikbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe neben den handwerksmäßigen Betrieben finden die Bestimmungen über den Meistertitel keine Anwendung.

Die Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, diese Bestimmungen zu treffen, bestehen darin, daß die Vorschrift der G.O., wonach diejenigen, welche, ohne einer Innung anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnen, mit Strafe bedroht werden, praktische Bedeutung nicht erlangt hatte. Da jedoch

[1]) Hoffmann a. a. O. S. 16/17.

Digitized by Google

weitere Kreise des Handwerkerstandes, namentlich diejenigen des Baugewerbes, großen Wert darauf legen, den alten Meistertitel wieder zu Ehren zu bringen, so hat das Gesetz (im VI. Abschnitt) die Führung des Meistertitels an die genannten Voraussetzungen geknüpft.

Die Abänderungen des Titels X durch die Handwerkernovelle bestehen im wesentlichen darin, daß einige neue Strafvorschriften und die Bestimmung, daß die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche bei ungeeigneten Personen oder über die zulässige Zahl hinaus gehalten werden, erzwungen werden kann, aufgenommen worden sind, wodurch die erfolgreiche Durchführung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen gewährleistet ist.

Wie bereits bemerkt, ist den freien Innungen nach § 81 C G.O. die Errichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe durch Nebenstatuten (§§ 83 Abs. 4 u. 85 Abs. 1) gestattet; über die Einnahmen und Ausgaben derselben ist dann getrennt Rechnung zu führen (§ 85 Abs. 2). Dagegen dürfen von den Zwangsinnungen gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden. Dieselben sind aber befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden (§ 100 n).

Die Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen kann also bei den Zwangsinnungen nur im Wege der Genossenschaftsbildung nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, erfolgen.

Daß ein solcher wirtschaftlicher Zusammenschluß für die Handwerker von größter Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Denn er bietet die einzige Möglichkeit für den Handwerkerstand, sich diejenigen Vorteile anzueignen, welche das Großkapital und der Großbetrieb vor dem Handwerk voraus haben. In diesem Sinne richtete der jetzt verstorbene preußische Finanzminister v. Miquel ein Schreiben an die Handwerker nach Osnabrück, in welchem er weiter die Bildung von Handwerkergenossenschaften als das Mittel bezeichnete, den Mittelstand auch heute noch zu erhalten und zu stärken, wie dies die ländlichen Genossenschaften täglich zeigten; „die Bildung von Kreditgenossenschaften, den genossenschaftlichen Einkauf von Rohmaterialien, wo es möglich ist, den genossenschaftlichen Verkauf, ja, soweit die Verhältnisse es gestatten, Bildung gemeinsamer Werkstätten unter Benutzung von Dampfmaschinen und anderen Motoren, jedenfalls Verwendung in der eigenen Werkstatt (neben tüchtiger Vorbildung, guter Buchführung, energischer Mitarbeit des Meisters), denn die Zeit der Privilegien und Monopole ist vorbei! Die durch die Gesetzgebung gegebenen Organisationsrahmen haben nur Wert, wenn sie durch Selbsthilfe und wirtschaftliche Energie ausgefüllt werden. Vorwärts, nicht rückwärts muß der Handwerker blicken, dann wird sein Ringen auch mehr Verständnis finden, sein Wert für die heutige Gesellschaft wird besser erkannt und sein Streben mehr als bisher auch von den übrigen Klassen der Bevölkerung unterstützt werden."

Wenn die Handwerker diesen Worten des verdienten Staatsmannes folgen, werden sie das Gefühl der völligen Unhaltbarkeit ihrer Stellung gegen die im modernen Wirtschaftsleben vorherrschenden Mächte, das Kapital und die Fabrikindustrie, allmählich verlieren. Nur wenn sie sich selbst durch engen Zusammenschluß der Vorteile des fabrikmäßigen und kaufmännischen Betriebes bemächtigen

und sich das Kapital nutzbar machen, sind sie imstande, in dem großen Konkurrenzkampf des heutigen Wirtschaftslebens zu bestehen. Denn nur vereinte kleine Kräfte geben große Kraft.

Die Kapitalkraft der Fabrikindustrie in ihren verschiedenen Unternehmungsformen der Aktiengesellschaft, Handelsgesellschaft und Genossenschaft muß den Handwerkerstand zunächst dahin führen, sich zur Beschaffung des für seinen Betrieb notwendigen Betriebskapitals an die Kreditgenossenschaften anzuschließen, in deren sich die Angehörigen aller Berufsstände vereinigen, um die in Gewerbe oder Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel zu gewinnen. Von dieser Notwendigkeit ist der Handwerkerstand im allgemeinen durchdrungen; es beweist dies die Tatsache, daß er in den Kreditgenossenschaften in großer Anzahl vertreten ist. Aber diese Art der Genossenschaft genügt für den Handwerker noch nicht. Es kommt nicht bloß darauf an, daß ihm das für seinen Betrieb erforderliche Kapital zur Verfügung steht, er muß auch sonst dem Großbetriebe gegenüber konkurrenzfähig gemacht werden. Dies kann nur dadurch geschehen, daß sich der Handwerkerstand eine dem Großbetriebe ebenbürtige Betriebsweise verschafft. Der Weg zu diesem Ziele ist die genossenschaftliche Organisation der Geschäftsbetriebe. Für den Handwerker ist es von größter Wichtigkeit, beim Einkauf der Rohstoffe, bei Anwendung der Maschinen, beim Verkauf der Waren ähnliche Bedingungen zu erlangen, wie sie bei der Produktionsweise des Großbetriebes vorliegen. Die eigentlichen Handwerkergenossenschaften sind daher die Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften.

Die Vorteile dieser Genossenschaften sind selbstverständlich am größten für den Handwerker mit kleinem Betriebe.

Die Rohstoffgenossenschaft gestattet ihm, die Rohstoffe und Halbfabrikate zu Preisen einzukaufen, wie sie dem Großindustriellen zugute kommen, und da im Großen eingekauft wird, steht den Mitgliedern die beste Bezugsquelle und die beste Qualität zur Verfügung.

Dazu kommen für alle beteiligten Handwerker — auch die mit größerem Betriebe — folgende Vorteile:

„Die Mitglieder brauchen kein oder nur ein kleines eigenes Lager zu halten, die Rohstoffgenossenschaft ist ihr Lager; damit ersparen sie nicht allein die oft große Miete für Lagerräume, sondern insbesondere auch in Waren zinslos liegendes Kapital, sie sparen die Mühe der Aufstapelung, der Aufbewahrung, die Sorge, daß die Rohstoffe nicht durch Lagerung minderwertig werden. In jedem Gewerbe gibt es Rohstoffe von höherem Werte, leicht verderblicher Natur; sie brauchen nicht auf Lager genommen zu werden; das Mitglied braucht sich nicht mit dem Risiko der Spekulation zu belasten, braucht nicht sein Lager mit Vorräten zu versehen, für die vielleicht gar kein Bedarf ist. Die gleichen wirtschaftlichen Interessen führen die Mitglieder zusammen, sie lernen sich kennen, unmittelbar werden sie darauf hingeführt, gemeinsam die Angelegenheiten ihres Gewerbes zu verfolgen, gemeinsam vorzugehen und zu handeln. Da der Verkauf zu Marktpreisen erfolgt, muß, wenn nicht ganz besondere Unglücksfälle eingetreten sind — wie sie ja auch die einzelnen treffen können — nach Deckung der verhältnismäßig geringen Unkosten ein Ueberschuß erzielt sein. Von diesem Ueberschuß erhalten die Mitglieder für ihre Kapitalsbeteiligung eine begrenzte Dividende, der Rest wird unter sie nach Verhältnis der Einkäufe verteilt. Ein jedes der Mitglieder ist Sachverständiger in seinem Berufe, es kennt die Rohstoffe; hält man sich von Spekulation fern, so kann es an günstigen Einkäufen

Digitized by Google

nicht fehlen; stellt sich ein Einkauf gelegentlich auch ungünstig, so ist doch bei den guten Einkäufen der Verkauf zu Marktpreisen geschehen, das Risiko also hat sich verteilt, und so ist nicht mehr jeder Handwerker für sich allein den Schwankungen der Preise ausgesetzt, die Rohstoffgenossenschaft bildet nach dieser Richtung hin für ihn gewissermaßen eine Versicherung." (Dr. Hans Crüger, Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften, Berlin 1900. S. 4/5).

Ferner kommen die Werkgenossenschaften in Betracht. Diese haben die Aufgabe, solche technische und maschinelle Einrichtungen in den Dienst des Handwerks zu stellen, deren Beschaffung und Unterhaltung dem einzelnen Handwerker nicht möglich ist, schon aus dem Grunde, weil es für den Einzelnen unrentabel ist, für seinen verhältnismäßig kleinen Geschäftsbetrieb teuere, maschinelle Einrichtungen zu beschaffen. In dieser Genossenschaftsart liegt ein sehr zweckmäßiges Mittel, um dem Handwerker eine dem Großbetriebe sehr ähnliche Produktionsweise unter Anwendung von Maschinen zu ermöglichen. Der Maschinenkraft wird es sicher gelingen, das Hindernis der Rückkehr zur konkurrenzfähigen Handarbeit durch die Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft in die kleinen Werkstätten und die Wohnungen der Arbeiter zu beseitigen. Denn für den Betrieb gewisser Gewerbe sind Maschinen nötig, deren Beschaffung für den Einzelnen zu teuer ist oder für die er nicht allein die genügende Verwertung hat. Durch die Werkgenossenschaft dagegen ist es möglich, Kraftmotoren und Maschinen aller Art, sowie kostspieligere Werkzeuge zu beschaffen, um sie unter leichten Bedingungen jedem Einzelnen zugänglich zu machen. An manchen Orten würde es sich nur darum handeln, schon vorhandene Wasserkräfte gemeinsam auszunützen, elektrische Kräfte von vorhandenen Kraftstationen in die einzelnen Werkstätten hinzuleiten. Insoweit solche Einrichtungen nicht vollständig von den einzelnen Handwerkern benutzt würden, könnten dieselben auf Rechnung der Genossenschaft fortwährend in Betrieb gehalten werden, so daß ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb damit verbunden wird.

Die Magazingenossenschaften der Handwerker haben den Zweck, den Absatz der von ihnen verfertigten Waren in Magazinen oder Verkaufs- (Gewerbe-)hallen, welche sie selbst auf Grund des Genossenschaftsgesetzes errichtet haben, vorzunehmen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Bazaren konkurrenzfähig an die Seite zu treten und überhaupt während des ganzen Jahres Beschäftigung und lohnende Verkaufsgelegenheit zu haben. Als Mitglieder der Magazingenossenschaft können die Handwerker nicht nur in der sog. stillen Zeit für einen angemessenen Lohn auf Lager arbeiten, sondern auch selbst mit an dem Geschäftsnutzen Anteil nehmen. Die Magazingenossenschaften ermöglichen auch den Handwerkern sich an Ausstellungen zu beteiligen und in den Wettbewerb um größere Bestellungen bei Submissionen einzutreten, was sonst nur einer beschränkten Zahl der Handwerksmeister möglich ist. Dabei tritt die Magazingesellschaft selbst als Bewerberin auf, welche nicht allein in der Lage ist, dem Vergeber der Arbeit Garantie für die Ausführung der Arbeit zu leisten, sondern auch eine größere Bestellung zu übernehmen; sie tritt vollgültig zu kapitalkräftigen Unternehmern in Wettbewerb und verschafft ihren Mitgliedern die unmittelbaren Vorteile ihrer Arbeit. Die schwierige, namentlich in neuerer Zeit so häufig in Handwerkerkreisen erörterte Submissionsfrage wird hierdurch, wenn auch nicht gelöst, so doch wesentlich vereinfacht.

Trotz dieser so naheliegenden großen Vorteile, welche gerade die eigentlichen Handwerkergenossenschaften den Handwerkern zu bringen vermögen, hat der ge-

Digitized by Google

nossenschaftliche Gedanke in den Kreisen derselben noch nicht genügend Wurzel gefaßt und praktische Verwertung gefunden.

Die ersten Gründungen von Schulze-Delitzsch lagen in seiner engeren Heimat gerade auf dem Gebiete der Handwerker- und Rohstoffgenossenschaften.[1]) Auch den von ihm ins Leben gerufenen Vorschußvereinen, hinter denen in der Folge die Rohstoff- und Werkgenossenschaften nach und nach in den Hintergrund traten, schlossen sich von vornherein zahlreiche Handwerker an.

Ebenso haben, wenngleich in geringerem Umfang, bereits früher die ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine sowohl des Raiffeisenverbandes, wie der Offenbacher Organisation den Handwerkern Aufnahme gewährt. Insbesondere auf dem Lande und in den kleinen Landstädten, wo der Handwerker sein Gewerbe meist vereinzelt und in Verbindung mit einer Ackerwirtschaft treibt, bot diese Anlehnung ihm vielfach die einzige Möglichkeit, an den Vorteilen des um ihn aufblühenden Genossenschaftswesens, wenigstens in Hinsicht der Kreditvermittelung, teilzunehmen. Noch gegenwärtig gehören deshalb, namentlich in den östlichen Provinzen, den Kassen dieser Verbände an: beispielsweise in Westpreußen etwa 1250 Handwerker den Raiffeisenvereinen und in Pommern etwa die gleiche Anzahl der Offenbacher Organisation. Auch haben einzelne kleingewerbliche Betriebs- und Rohstoffgenossenschaften im Anschluß an letztere ihr Revisionsverhältnis geregelt.

Aber die große Masse der Handwerker war von diesen Bestrebungen nicht berührt. Eine selbständige Genossenschaftsbewegung des Handwerkerstandes — nach Analogie der landwirtschaftlichen — fehlt. Wenn noch gegenwärtig aus den meisten Provinzen darüber Klage geführt wird, daß eine der Wichtigkeit des Genossenschaftswesens für eine zeitgemäße Fortbildung des Kleingewerbes entsprechende Beteiligung der Handwerker und vollends der Kleinhändler kaum in irgend einem Bezirke erreicht sei, so konnte namentlich zu Beginn der staatlichen Hilfsaktion hiervon nirgend wo gesprochen werden. Auch die westlichen Provinzen machten hiervon keine Ausnahme.

Nach den Angaben des Jahrbuchs für 1901 dürfte die Zahl der den Kreditvereinen des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zugehörigen selbständigen Handwerker in Preußen auf etwa 65—70000, die Zahl der Kleinhändler auf 25—30000 anzunehmen sein. Die Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiet der eigentlichen Handwerkergenossenschaften ist demgegenüber verhältnismäßig klein; bei einem Bestand von 1831 Genossenschaften zählte er am 15. Oktober 1902 nur je 19 gewerbliche Rohstoff- und Produktivgenossenschaften und nur je 6 gewerbliche Magazin- und Werkgenossenschaften (Mitteilungen S. 343 ff.). Hiervon dürften insgesamt 19 — darunter 9 Rohstoffgenossenschaften, meist des Schuhmachergewerbes — auf Preußen entfallen.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, in welchem die genossenschaftliche Bewegung unter den Handwerkern anscheinend am weitesten vorgeschritten ist, wird berichtet, daß von den etwa 40000 selbständigen Handwerkern des Bezirks doch nur rund 7800 am Genossenschaftswesen Anteil nehmen.

Die Frage des Handwerkergenossenschaftswesens hat auch in dem bekannten Antrage der Abgeordneten Trimborn und Genossen, Euler sowie Dr. Crüger (Bromberg) und Genossen an die preußische Staatsregierung Ausdruck gefunden.

[1]) S. hiezu Denkschrift des Kgl. Preußischen Handelsministeriums über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen S. 24 ff.

Digitized by Google

In diesem Antrage wird unter d mit Recht betont die Notwendigkeit der Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Gründung von gewerblichen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktiv-Genossenschaften, Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, Zuwendung von Arbeiten für den Staats- und Kommunalbedarf, Unterrichtskurse — Wanderunterricht — über das Genossenschaftswesen, Erteilung von Auskünften).

Die staatlichen Maßnahmen, welche auf eine Belebung der ungenügend entwickelten Selbsthilfe der Beteiligten auf dem Gebiete des Kleingewerbes hinzielen, beginnen in Preußen mit dem 1. April 1896 und werden, wie die aus Anlaß jenes Antrages seitens der Staatsregierung verfaßte Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung, der Maßnahmen zur Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens im Königreich Preußen bemerkt, noch gegenwärtig fortgesetzt. Sie entnahmen ihren nächsten Anlaß der durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) geschaffenen Einrichtung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und sollten in erster Linie dazu dienen, die Beteiligten auf die Vorteile, welche eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut durch die gesicherte Gewähr einer gleichmäßigen, den Verhältnissen des allgemeinen Geldmarktes entsprechenden Personalkredites auch für Handwerk und Kleinhandel zu wirken versprach, aufmerksam zu machen und sie durch Anregung zu entsprechender Organisation — unter Anknüpfung an die zerstreut vorhandenen Anfänge — in den Stand zu setzen, sich gleich der Landwirtschaft dieser Vorteile in umfassenderem, allgemeinerem Maße zu bedienen als bisher.

Neben der Belebung des Genossenschaftswesens durch Aufwendung von Genossenschaftsinstruktoren suchte man in Preußen regierungsseitig diese Organisationen dadurch zu befördern, daß zu den Kosten der ersten Einrichtung neu gegründeter Genossenschaften in der Regel entsprechende Beihilfen, je nach dem Umfang der Unternehmungen in Höhe von 50—500 Mk., vereinzelt bis 900 Mk. gewährt wurden. Auch erfolgten, wo es die Verhältnisse geboten erscheinen ließen, einige Zeit nach dem Beginn der Geschäftstätigkeit vielfach wiederholte Besuche der Instruktoren, bei denen die Einrichtung und Führung der Bücher und die bei Handhabung der kaufmännischen Geschäfte beobachteten Grundsätze einer eingehenden Prüfung unterzogen und den Beteiligten über alle einschlägigen Fragen der Praxis bereitwilligst Auskunft gegeben wurde. Wenn man anfangs in der Annahme, daß der Kredit der Zentral-Genossenschaftskasse den Genossenschaften alsbald nach der Gründung in ausreichendem Maße werde zur Seite treten können, davon abgesehen hatte, aus dem Dispositionsfonds eigentliche Darlehen zu geben, so wurde in der Folge, nachdem sich herausgestellt hatte, daß ein dem Bedürfnis entsprechendes Eintreten der Genossenschaftskasse während der Schwierigkeiten der ersten Entwicklung nicht immer zu ermöglichen war, auch hierzu übergegangen. Es sind daher seit 1899 im ganzen 14 Darlehen im Gesamtbetrage von rund 26000 Mk. gegeben worden, wobei im wesentlichen nachfolgende Bedingungen zugrunde gelegt wurden:

1. Die Hingabe erfolgte auf 10 Jahre.

2. Die Darlehen wurden für das erste Jahr zinsfrei gewährt; für das zweite Jahr waren ½ %, für das dritte 1 %, für das vierte und fünfte 2 % Zinsen zu zahlen.

Für die letzten fünf Jahre beträgt die Verzinsung 3 %.

3. Das dargeliehene Kapital ist jährlich zu einem Zehntel zu tilgen.

Digitized by Google

Die einzelnen Darlehen bewegten sich zwischen 500 und 6000 Mk. und betrugen in den meisten Fällen 1500—2000 Mk. Dabei nötigte die Beschränktheit der verfügbaren Beträge dazu, sich bei der Hingabe grundsätzlich auf solche Genossenschaften zu beschränken, welche für die Entwicklung in einem größeren Bezirke in bestimmter Hinsicht vorbildlich zu wirken versprachen. Kapitalverluste oder Stockungen in der Rückzahlung sind bisher nicht eingetreten.

In einem Falle wurde — zur Unterstützung einer Tischlerwerkgenossenschaft in Osnabrück — ein Betrag von 10000 Mk. von vornherein à fonds perdu gegeben. Die fragliche Genossenschaft hat sich der ihr erzeigten besonderen Hilfe, zu der sich die Staatsregierung im Hinblick auf die besondere Lage der Umstände bewogen fand, würdig erwiesen. Ihre Entwicklung ist eine durchaus günstige. Sie hat sich als vorbildlich für eine Anzahl ähnlicher, gleichfalls mit günstigem Erfolge arbeitender Einrichtungen erwiesen.

Bei allen Unterstützungen wurde ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß die neu errichteten Genossenschaften sich baldmöglichst durch Anschluß an eine mit der Zentral-Genossenschaftskasse in Geschäftsverkehr stehende Verbandskasse den Kredit der ersteren zu nutze machten, auch durch Angliederung an einen den Voraussetzungen der §§ 53 ff. G.G. genügenden Revisionsverband für eine geregelte Erfüllung der gesetzlichen Revisionspflicht Sorge trugen. Hierbei waren die Beteiligten im allgemeinen darauf angewiesen, sich auf eigene Füße zu stellen. Ein Anschluß an den Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kam, wie die genannte Denkschrift bemerkt, bei der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Leiter derselben gegen die staatliche Neuschöpfung der Zentral-Genossenschaftskasse nicht in Frage, und die großen landwirtschaftlichen Revisionsvereine waren ihrer Zweckbestimmung nach zu einer Aufnahme von Handwerkergenossenschaften in größerem Maßstabe nicht geeignet.

Leider ist es in Ermangelung eines durchgreifenden staatlichen Einflusses nicht gelungen, die großenteils in lokalen und persönlichen Momenten wurzelnden Hindernisse einer zweckentsprechenden Organisation allenthalben zu überwinden. Es ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, z. B. Frankfurt a/M., weder zur Errichtung wirklicher zentraler Verbandskassen von hinreichend fundiertem, ihrer Aufgabe als Ausgleichsstelle voll entsprechendem Umfang, noch zu einem Zusammenschluß zu einem oder mehreren größeren Revisionsverbänden gekommen. Die Kreditentnahme und Geldeinlage bei der Zentral-Genossenschaftskasse vermitteln zur Zeit nicht weniger als 13 Verbandskassen; der Revision dienen 10 kleingewerbliche Revisionsverbände, von denen aber nur **einer** mehr als 100 Genossenschaften zählt, wogegen bei einzelnen die Mitgliederzahl bis unter 20 herabsinkt.

Anscheinend bedeutet es den ersten Beginn einer zielbewußten Organisation, daß sich im Jahre 1901 auf Anregung des Verbandes hannoverscher gewerblicher Genossenschaften die meisten der kleingewerblichen Revisionsverbände u. s. w. unter Beitritt einer Reihe von Handwerkskammern zu einem „Hauptverbande" vereinigt haben, der sich die Unterstützung der bestehenden Verbände u. s. w. bei Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Aufgaben, insbesondere die Erteilung sachverständigen Beirats, zur Aufgabe gestellt hat. Dem Hauptverbande ist für das Jahr 1902 seitens der Staatsregierung eine Unterstützung von 3360 Mk. gewährt worden. Seine Gründung war dieser auch um deswillen nicht unerwünscht, weil sich erstmalig die Möglichkeit bot, dem mit der wachsenden Ausbreitung

Digitized by Google

der kleingewerblichen Genossenschaften immer fühlbarer werdenden Mangel an zur Leitung von Handwerkergenossenschaften ausreichend befähigten Personen — der zurzeit das wesentlichste Hindernis für eine weitere Ausbreitung dieser Genossenschaften darstellt — wirksam entgegenzutreten und in die staatliche Förderungsaktion auch die Abhaltung genossenschaftlicher Lehrkurse einzubeziehen. Der Hauptverband hat sich bereitwillig in den Dienst dieser Aufgabe gestellt, indem er mit Hilfe der vorerwähnten staatlichen Unterstützung im Jahre 1902 drei größere Lehrkurse von je 14 Tagen in Berlin veranstaltete, die zum Teil der Ausbildung von Geschäftsführern für Handwerker-, Rohstoff-, Magazin- und Werkvereinen, teilweise der Einführung in die Geschäftspraxis der Kreditvereine dienen. Da der über Erwarten starke Zudrang zu diesen Kursen, deren Beteiligung von der Staatsregierung, von einzelnen Kommunen und Handwerkskammern durch Gewährung von Stipendien erleichtert wurde, ein dringendes Bedürfnis zur Fortführung solcher Ausbildungskurse erkennen ließ, war auch für 1903 eine Anzahl weiterer Kurse mit staatlicher Unterstützung in Aussicht genommen, wobei jedoch eine Dezentralisation, zunächst durch Errichtung besonderer Kurse in Köln — im Anschluß an die daselbst eingerichteten Meisterkurse — erwogen wurde. Inzwischen hat aber Frankfurt a/M. bzw. die Provinz Hessen-Nassau Köln überflügelt, indem hier schon im Frühjahr 1903 ein Kursus zustande kam, dessen Kosten neben der Staatsregierung, welche den weitaus größten Teil zur Verfügung stellte, das Institut für Gemeinwohl (jetzt soziales Museum) in Frankfurt a/M., der Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe und der Magistrat daselbst, sowie die Handwerkskammern in Wiesbaden und Kassel übernahmen.

Auch der erste Punkt des Antrages Trimborn pp. führt wiederum auf die Pflege des Genossenschaftswesens hin. Er ist gerichtet auf die Veranstaltung dauernder und zeilweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten, Unterweisung in deren Gebrauch und tunlichste Verbreitung solcher unter den Handwerkern, insbesondere durch Vermittelung der Genossenschaften und geeignetenfalls mit Hilfe der Gemeinden; Erteilung von Auskünften über bezügliche Fragen, insbesondere über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis derartiger Maschinen und Werkzeuge.

So zweckmäßig auch die Veranstaltung von Ausstellungen geeigneter Motore, Maschinen und Werkzeuge, sowie die Unterweisung in deren Gebrauch sein würde, so bleibt das Wichtigste doch die Verbreitung der Maschinen unter den Handwerkern. Da es aber in den meisten Fällen dem Einzelnen nicht möglich sein wird, dieselben zu erwerben bzw. zu beschäftigen, so wird in dieser Beziehung die Hilfe von Werkgenossenschaften in Anspruch genommen werden müssen. Mit Rücksicht darauf aber, daß diese letzteren wegen der erheblichen Mittel, die sie erfordern, nur mit großen Schwierigkeiten zu errichten und lebensfähig zu erhalten sein werden, wird hier die Staatshilfe zur Errichtung der Genossenschaften und zum Bezuge der Maschinen unter günstigen Zahlungsbedingungen nicht entbehrt werden können. In dieser Richtung ist Oesterreich bereits vorangegangen. Dort werden den Werkgenossenschaften (entweder Werkstatt- oder Maschinengenossenschaften) staatlicherseits Maschinen gegen ratenweise Abzahlung des Anschaffungspreises überlassen.

Aber die Verwirklichung dieser und der sonstigen in dem genannten Antrage in Vorschlag gebrachten Maßnahmen erfordert ganz beträchtliche staatliche Bei-

Digitized by Google

hilfen; denn jene bestehen nicht nur in einzelnen Hilfsaktionen, sondern enthalten eine umfassende und planmäßige Gewerbeförderung, welche fortlaufende Ausgaben erforderlich machte. In Oesterreich hat man daher damit begonnen, daß der Handelsminister in das Budget für das Jahr 1892 einen Halbjahrskredit von 10000 Gulden eingestellt hat. In dem Budget für 1902 beziffert sich der Etat des Gewerbeförderungsdienstes auf 599960 Kronen.

Bei dem warmen Interesse, welches die deutschen Regierungen an der wirtschaftlichen Kräftigung und Hebung des gewerblichen Mittelstandes nehmen, ist wohl zu erwarten, daß auch bei uns demnächst eine weitere kräftige, staatliche Aktion zur Förderung des Kleingewerbes eintreten wird, welche, wie schon oben ausgeführt, in Preußen bei dem Genossenschaftswesen, der Förderung der Einrichtung von Meisterkursen usw. bereits eingesetzt hat, wobei aber nicht unerwähnt bleiben darf, daß auch andere deutsche Regierungen, z. B. die großherzoglich hessische, nicht zurückgeblieben sind.

Aber man darf von dem Staate nicht zu viel erwarten. Die Hauptkraft und Stütze muß der Handwerker stets in sich selber und in seinem Können suchen. Das gilt für ihn ebenso gut wie für alle andern Gewerbsangehörigen. Wenn er nicht selbst für die Bildung von Innungen und Genossenschaften eintritt und nicht selbst sich in den bereits bestehenden Körperschaften mit aller Energie und Kraft deren Geschäften und deren Weiterentwicklung widmet, so hilft natürlich alle staatliche Unterstützung nichts. Denn eine staatliche Bevormundung paßt weder für unsere Zeit, noch wird sie irgend welche Früchte zeitigen. Jedes wirtschaftliche Gebilde bleibt eine Form ohne Inhalt, wenn der Geist ihrer Mitglieder ihnen nicht Leben einhaucht.

Die Volkswirtschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten in fortwährender, beschleunigter Entwicklung befunden. Der kapitalistische Großbetrieb hat gänzlich neue Arbeiterverhältnisse geschaffen. Weitere Veränderungen in unserem sozialen und volkswirtschaftlichen Leben können eintreten, sie sind sogar wahrscheinlich. Der andauernde Umwandlungsprozeß, in welchem wir uns befinden, kann weitere Entwicklungen herbeiführen, die heute noch nicht zu übersehen sind.

Da gilt es für den Handwerker sich zu rüsten, um in dem schweren Kampfe nicht zu unterliegen. Er muß aus dem alten Geleise heraustreten und sich zu neuen Wirtschaftsformen entschließen; alte vergangene Formen lassen sich nicht mehr zurückrufen. Nicht in die Vergangenheit, die hinter uns liegt, sondern in die Zukunft muß auch der Handwerkerstand blicken. Der Zusammenschluß zu Innungen, zu Genossenschaften ist für ihn geboten. Aber diesen Vereinigungen muß auch Leben innewohnen, jeder Einzelne muß tatkräftig in ihnen mitarbeiten und mitwirken. Die größte Gefahr besteht darin, sich auf den Anderen zu verlassen.

Es ist nicht zu verkennen, daß es sich in neuerer Zeit unter den Handwerkern an vielen Orten mächtig regt, daß namentlich auch der Trieb zur Fortbildung im Wachsen begriffen ist. Der rege Besuch der Ausbildungskurse, wo diese stattfanden, hat hiefür Zeugnis abgelegt. Aber auch einige Handwerkskammern haben an der Organisation des Handwerks eifrig gearbeitet und namentlich auch dazu beigetragen, daß der einzelne Handwerker rühriger geworden ist. Und so ist denn zu erhoffen, daß das deutsche Handwerk unter der Mitarbeit seiner Berufsangehörigen durch die neue Gesetzgebung wieder zur Blüte gelangen wird.

Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung.

Von **Wilhelm Arens**, Schriftsteller, Lankwitz-Berlin.

Mit einer überraschenden Schnelligkeit hat sich das Lebensversicherungswesen in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Faktor innerhalb des Wirtschaftslebens der Nation entwickelt. Die Prämien der 6—7 Millionen Versicherten der deutschen Lebensversicherungsinstitute erreichen die hohe Summe von 350 000 000 Mark für das Jahr, und rechnet man die aus Deutschland den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften zufließenden Prämien hinzu, so findet man, daß tagtäglich im Durchschnitt weit mehr als eine volle Million an Prämien für die Lebens- ꝛc. Versicherung von der Bevölkerung des Deutschen Reiches aufgebracht wird.

Angesichts dieser außerordentlichen Entwicklung hat man es in den letzten Jahren ganz verlernt, auch die Nachteile der Lebensversicherung zu beachten. Man achtete nur auf diejenigen, die von der Versicherung einen Vorteil haben und beschränkte sich vielleicht auch lediglich auf die in der Theorie offen zutage liegenden Vorteile, übersah dabei aber, daß ein sehr bedeutender, wahrscheinlich der weitaus größte Teil der Interessenten in der Praxis nur Nachteile von der Lebensversicherung hat.

Die Ursachen der Schädigung der Versicherten durch die Lebensversicherung liegen in der für viele Versicherten sich im Laufe des Versicherungsverhältnisses herausbildenden Unmöglichkeit, die einmal abgeschlossene Versicherung dauernd durch regelmäßige Prämienzahlungen aufrecht zu erhalten. Es braucht nicht allein ein vollständiger Vermögensverfall einzutreten, es genügt häufig schon ein erheblicher Rückgang des Einkommens, um die regelmäßige Prämienzahlung in Frage zu stellen. Es geht das sehr deutlich hervor aus der außerordentlichen Höhe, den der *vorzeitige Verfall* der Policen bei der Lebensversicherung erreicht hat. Man beachte nur die Ergebnisse der letzten Jahre an der Hand der folgenden Zusammenstellung, die lediglich die *Todesfallversicherungen* der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften betrifft:

	Neuaufnahmen	Erreichtes Ziel	Verfallene Policen
1896	102 640	19 525	27 850
1897	125 093	20 468	32 488
1898	120 808	21 384	32 822
1899	121 000	24 000	35 000
1900	120 000	26 000	38 000
1901	119 005	26 147	42 554
1902	122 077	27 999	35 479

Dabei bieten diese Zahlen nicht einmal einen ausreichend sicheren Nachweis des *gesamten* vorzeitigen Verfalles, weil die Versicherungsgesellschaften dem für sie unangenehmen vorzeitigen Abgang entgegenarbeiten, indem sie bei einigermaßen geeigneten Versicherungen die zahlungsunfähigen Versicherten zur Auf-

Digitized by Google

rechterhaltung des Versicherungsvertrages bei reduzierter Versicherungssumme und kleinerer Prämie veranlassen. Daß von diesem Mittel in ganz bedeutendem Maße Gebrauch gemacht worden ist, zeigt die folgende Zusammenstellung des gesamten Versicherungsbestandes der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften — also nicht auch der außerdeutschen in Deutschland arbeitenden Versicherungsinstitute:

	Summe des Versicherungsbestandes	Summe der Neuaufnahmen	Summe der verfallenen Policen	% des Bestandes
1896:	4 830 000 000 Mk.	477 000 000 Mk.	105 000 000 Mk.	1,99 %
1897:	5 131 000 000 „	514 000 000 „	114 000 000 „	2,02 %
1898:	5 442 000 000 „	541 000 000 „	126 000 000 „	2,10 %
1899:	7 175 000 000 „	778 000 000 „	230 000 000 „	2,89 %
1900:	7 600 000 000 „	787 000 000 „	244 000 000 „	2,92 %

Aus diesen Zahlen, die sich auf die gesamten Kapitalversicherungsarten beziehen, ergibt sich, daß der vorzeitige Abgang noch größer ist, als es aus den Zahlen der vorzeitig verfallenen Policen erkennbar ist.

Als vor einiger Zeit aus der Mitte des Hauses heraus im deutschen Reichstage die Aufmerksamkeit auf die Schäden der Volksversicherung, eine der neueren Zeit angehörende Versicherungsform, die mit wöchentlich zu zahlenden, abzuholenden Prämien arbeitet, hingewiesen wurde, glaubte der Staatssekretär im Reichsamt des Innern v. Posadowsky ausdrücklich ein Lob über die segensreiche Wirkung der Volksversicherung aussprechen zu sollen. Es mag zuzugeben sein, daß der starke Antrieb zum Sparen, der in der regelmäßigen Abholung der Prämien liegt, für manche von wohltätiger Wirkung gewesen ist. Die erdrückend große Mehrheit derjenigen, die sich zum Abschluß einer Volksversicherung bewegen ließen, hat aber lediglich Schaden davon. Man beachte nur die beiden folgenden Zusammenstellungen in ihren Einzelheiten:

	Summe des Versicherungsbestands	Neuaufnahmen	Erreichtes Ziel	Vorzeitiger Abgang	% des ganzen Bestandes
1896:	160 Mill. Mk.	98 Mill. Mk.	2,2 Mill. Mk.	24,5 Mill. Mk.	9,5
1897:	242 „ „	133 „ „	3 „ „	39 „ „	10,49
1898:	348 „ „	134 „ „	4 „ „	50 „ „	10,39
1899:	429 „ „	122 „ „	5 „ „	54 „ „	9,8
1900:	492 „ „	139 „ „	6 „ „	53 „ „	8,43

	Zahl der bestehenden Policen	Neuaufnahmen Policen	Erreichtes Ziel Policen	Vorzeitiger Abgang Policen
1896:	816 000	599 000	13 000	147 000
1897:	1 302 000	842 000	19 000	251 000
1898:	1 952 500	759 000	26 000	278 000
1899:	2 367 000	632 000	32 000	260 000
1900:	2 707 000	756 000	36 000	285 000

Ein ganz besonders grelles Licht auf die Schwierigkeiten, die mit der Verpflichtung zu regelmäßigen Einzahlungen verbunden sind, werfen die Resultate der Militärdienst-Versicherung, einer Versicherungsform, die infolge mangelnden einigermaßen gewichtigen Risikos nur als eine Art Sparzwang angesehen werden kann. Auch da ist das bedenkliche Resultat zu erkennen:

	Summe des Versicherungsbestands	Neuaufnahmen	Erreichtes Ziel	Vorzeitiger Abgang	% des ganzen Bestandes
1896:	265 Mill. Mk.	26 Mill. Mk.	4 Mill. Mk.	7 Mill. Mk.	2,47
1897:	275 „ „	25 „ „	5 „ „	7 „ „	2,24
1898:	288 „ „	22 „ „	4,5 „ „	7 „ „	2,29
1899:	298 „ „	17 „ „	6 „ „	6 „ „	1,90
1900:	302 „ „	15 „ „	7 „ „	6 „ „	1,88

Digitized by Google

Die Bewegung in der Zahl der Policen bei der Militärdienst-Versicherung ergibt folgendes Bild:

	Bestand der Policen	Neue Policen	Erreichtes Ziel	Vorzeitig verfallene Policen
1896:	231 793	21 725	3 905	6 770
1897:	238 603	19 994	4 518	5 757
1898:	247 820	11 029	5 174	6 453
1899:	253 000	13 000	6 000	5 000
1900:	255 000	11 000	7 000	5 000

Die Versicherungsgesellschaften haben natürlich alles getan, was in ihren Kräften stand, um diese bedenkliche, Versicherungskandidaten abschreckende, Erscheinung zu bekämpfen. Die Versicherungsanstalten haben nämlich nicht, wie das in den Kreisen der Versicherten vielfach angenommen wird, einen besonderen Vorteil von dem vorzeitigen Verfall der Policen; es wird vielmehr dem Ausscheidenden die nach Abzug der gesamten Unkosten der betreffenden Versicherung — einschließlich natürlich der sehr bedeutenden Werbekosten, ferner nach Abzug des bis zum Tage des Austritts von der Gesellschaft getragenen Risikos — verbleibende Prämienreserve meistens zu $^3/_4$—$^9/_{10}$ zurückbezahlt. Es ist das in der Regel ganz bedeutend viel weniger, als eingezahlt worden ist, aber einen besonderen Vorteil haben die Gesellschaften trotzdem nicht, aus dem einfachen Grunde, weil Werbekosten und Verwaltungsaufwand bei ein und derselben Police die gleichen sind, einerlei, ob dieselbe 5 oder 30 Jahre in Kraft ist. Trotz aller Anstrengungen ist es jedoch den Gesellschaften bis jetzt nicht gelungen, einen entsprechenden Rückgang des vorzeitigen Verfalls zu erreichen. Im Interesse des versicherten Publikums ist man in der letzten Zeit immer mehr davon abgekommen, die Schuld an dem vorzeitigen Verfall lediglich den Versicherten zuzuschieben. Unter den Interessenten der Versicherungswissenschaft sind heute bereits viele zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Ursachen zu einem großen Teile auch bei den Versicherungsanstalten zu suchen seien. So heißt es in dem Jenaer Jahresbericht über „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1902" in bezug auf den vorzeitigen Abgang, „wirke vor allem auch die Art der Werbung zur Versicherung mit". Diese Ansicht findet eine Stütze in einem Vergleich der Höhe des vorzeitigen Verfalles bei den verschiedenen Gesellschaften. Der schon erwähnte Jenaer Jahresbericht stellt die bezüglichern Zahlen der acht größten deutschen Gesellschaften nebeneinander. Danach stellt sich für 1902 das Verhältnis des vorzeitigen Abganges zum Gesamtversicherungsbestande — also nicht etwa nur zu den Neuaufnahmen eines Jahres — in Prozenten dargestellt:

bei Stuttgart auf	0,90 %	bei der Germania (Stettin) auf	1,34 %
„ Gotha „	0,93 „	„ „ Concordia (Köln) „	1,63 „
„ Leipzig „	1,13 „	„ dem Nordstern (Berlin) „	2,28 „
„ Karlsruhe „	1,14 „	„ der Viktoria (Berlin) „	2,92 „

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit der Annahme, daß die Art der Werbung neuer Versicherungsabschlüsse auf die Höhe des vorzeitigen Abganges von großem Einflusse sei, liefert die Erscheinung, daß von diesen 8 größten deutschen Versicherungsanstalten die linksstehenden 4 Anstalten (Stuttgart, Gotha, Leipzig und Karlsruhe), welche die niedrigsten Zahlen in bezug auf den vorzeitigen Verfall haben, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sind, während es sich bei den rechtsstehenden 4 Anstalten um Aktien-Gesellschaften handelt. Die Aktiengesellschaften bringen im Interesse des absolut notwendigen Fortschritts

Digitized by Google

neuen Ideen ein größeres Interesse entgegen, wie die Gegenseitigkeitsgesellschaften; das scheint auf die Höhe des vorzeitigen Abgangs ungünstig einzuwirken. Den geringsten vorzeitigen Verfall aller deutschen Versicherungsanstalten, nämlich 0,44 %, hatte der Preußische Beamtenverein; dann folgte die Anstalt für Heer und Marine mit 0,67 %, dann die schon genannten Anstalten Stuttgart und Gotha. Mehr als 10 % des gesamten Versicherungsbestands verfielen im Jahre 1902 beim „Deutschen Anker" (10,51 %), der „Vita" (10,78 %), der „Prudentia" (13,27 %) und der „Augusta" (20,19 %). Es handelt sich bei diesen letztgenannten Anstalten durchweg um jüngere Unternehmen, bei denen die Furcht der Versicherten vor einer ungünstigen Entwicklung eine Rolle spielen mag. Im Durchschnitt bei allen deutschen Gesellschaften stellte sich der vorzeitige Verfall für 1902 auf 2,33 % des Bestandes. Um diese Zahl in ihrer ganzen Tragweite zu erkennen, nehme man an, 100 Personen im Alter von 25 Jahren schlößen eine Versicherung ab auf das 55. Lebensjahr; es ist dann leicht zu berechnen, wieviel von ihnen im 55. Jahre noch im Besitze einer nichtverfallenen Police sind, wenn alljährlich 2,33 % des Bestandes die Police verfallen lassen.

Der Umstand, daß die bisherigen Versuche zur Abstellung dieses Uebelstandes keinen Erfolg gehabt haben, wird hoffentlich nicht dazu führen, daß man die Flinte ins Korn wirft. Es genügt nicht, wenn der Jenaer Bericht von 1902 das Kapitel über den vorzeitigen Abgang mit dem gesperrt gedruckten Satze schließt: „Nirgends anders ist im Lebensversicherungsbetrieb der Abgang bei Lebzeiten so niedrig wie bei den deutschen Anstalten." Wir dürfen uns nicht damit entschuldigen, daß die Verhältnisse in anderen Ländern noch schlechter sind. Es wird vielmehr die Aufgabe der Organe der öffentlichen Meinung sein, die Ursachen dieser bedeutenden Schäden unseres Lebensversicherungswesens zu erforschen und im Interesse der 7 Millionen Versicherten und der steigenden Zahl von Versicherungsinteressenten auf deren Beseitigung hinzuarbeiten.

Digitized by Google

Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht.

Von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg.

§ 1. Einleitung.

Auf dem Boden des deutschen Staatsrechts steht seit einiger Zeit wieder einmal die schon oft behandelte Kontroverse über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff im Brennpunkt des Interesses. Anschütz [1]) und Arndt [2]) sind die Namen, die den Streit wieder entfacht haben. Ihre Ausführungen nötigen jeden berufsmäßigen Staatsrechtslehrer von neuem sich mit dem in Rede stehenden Gegenstand zu beschäftigen und auch der Verfasser dieses Aufsatzes hat sich dieser selbstverständlichen Pflicht nicht entziehen können. Solange er über Staatsrecht Vorlesungen hält, gewohnt, vom materiellen Gesetzesbegriff auszugehen, fühlt er sich nach eingehender Untersuchung des gesamten einschlägigen Quellenmaterials nur noch mehr von der Richtigkeit seiner Auffassung überzeugt. Nicht daß er Anschütz in allen Punkten beipflichten könnte! Aber noch weniger vermag er Arndt zu folgen. So sieht der Verfasser sich veranlaßt, seinen eigenen Standpunkt der Oeffentlichkeit gegenüber in besonderer Darlegung zu vertreten. Er hält sich dazu für berechtigt, weil seine Quellenforschung manches neue, der Mitteilung nicht unwert scheinende Resultat ergab. Andererseits fühlt er gerade seinen Hörern gegenüber die unabweisbare Verpflichtung zur ausführlichen quellenmäßigen Begründung des ihnen Vorgetragenen. Da der Verfasser, wie bereits angedeutet, seit jeher auf dem Boden des materiellen Gesetzesbegriffs steht, müssen freilich seine Ausführungen sich mehr gegen Arndt, als gegen Anschütz richten. Doch weiß der Verfasser, daß er, berufen an derselben Stätte Staatsrecht zu lehren, wie Arndt, die durch die Umstände geforderte Reserve bei der Wortführung zu beobachten hat. Immerhin Plato amicus, magis amica veritas! Wer die Aufgaben der Wissenschaft, die Pflicht der Wahrhaftigkeit, gebührend wägt, wird dem Verfasser unbedenklich erlauben, notorische Versehen Arndts als das was sie sind, in objektiver Weise der Oeffentlichkeit gegenüber festzustellen.[3])

---

[1]) Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königlichen Verordnungsrechts nach preußischem Staatsrecht. 2. Aufl. 1901.

[2]) Verordnungsrecht des Deutschen Reichs 1884; Staatsrecht des Deutschen Reichs 1901; Staatsrecht und Verwaltungsrecht in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1904; Das selbständige Verordnungsrecht 1902; Komm. z. R.V. 2. Aufl. 1902; Komm. z. preuß. V. 5. Aufl. 1904.

[3]) Gegen Arndt s. besonders O. Mayer im Archiv f. öffentl. Recht 18. Bd. S. 96. H. Preuß, Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 522 f. Rätselhaft für einen wirklichen Kenner des altpreußischen Rechts ist das Urteil von Bierhaus, Verwaltungsarchiv XV S. 263: Arndts Ausführungen seien erheblich „als politischer Schutz des bereits aus-

Digitized by Google

Bemerkt sei nur noch, daß der Verfasser seine Auffassung über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff entsprechend der Weitschichtigkeit des Stoffes in mehreren Arbeiten niederzulegen gedenkt. Der vorliegende Aufsatz ist gleichsam nur die Einleitung.

Anschütz und Arndt nehmen für ihre weit auseinandergehenden Lehren den Charakter des aktuellen Rechts in Anspruch. Insbesondere behauptet aber Arndt in seiner Streitschrift wider Anschütz „Das selbständige Verordnungsrecht", daß das Reichsgericht sich neuerdings von der „herrschenden" Ansicht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff abgewandt und seine — Arndts — rein formelle Gesetzestheorie nach Ursprung, Begründung und Formulierung vollkommen gebilligt habe. Der Verfasser dieser Studie kann weder die Angaben von Anschütz, noch die von Arndt über den Stand des aktuellen Rechts vollkommen als richtig anerkennen. Vor allem muß er aber bereits hier — unter dem Vorbehalt einer ausführlichen Erörterung an anderer Stelle — Widerspruch erheben gegen Arndts Versicherung, daß das Reichsgericht jüngst sich zu Arndts rein formeller Gesetzestheorie bekehrt. Arndt hat übersehen, daß das Reichsgericht gerade in den betreffenden Urteilen eine Definition des Reichsgesetzes gibt, nach welcher es an sich eine Rechtsnorm als integrierenden Bestandteil des Reichsgesetzbegriffs annimmt!

Das im R.G.Bl. 1871 S. 275 abgedruckte Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 bestimmt § 77: „Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Zivilversorgungsschein besitzen." In Ausführung des § 77 erließ der Bundesrat die im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 f. publizierten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" vom 7./21. März 1882. Auf Klagen von Militäranwärtern hatte nun das Reichsgericht neuerdings mehrfach zu prüfen, ob den bundesrätlichen Anstellungsgrundsätzen der Charakter einer Rechtsverordnung oder einer bloßen Verwaltungsverordnung zustehe und ob insbesondere der Rechtsverordnungscharakter der Anstellungsgrundsätze durch das Fehlen der Publikation im Reichsgesetzblatt einen Eintrag erleide. Nach eingehender Prüfung von „Zweck und Inhalt" der Anstellungsgrundsätze und in Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit § 77 Militärpensionsgesetz bejahten sowohl der IV. C.-S. 25. November 1897 (Bd. 40 S. 63), wie der III. C.-S. 26. März 1901 (Bd. 48 S. 84) das Vorliegen einer in Kraft der spezialgesetzlichen Delegation in § 77 wirklich ergangenen Rechtsverordnung des Bundesrats[1]) und nahmen ferner an, daß der Publikationszwang im R.G.Bl. auf Grund des Art. 2 R.V. nur für die normalen Reichsgesetze (Art. 5, 17 R.V.) und gemäß der Verordnung vom 26. Juli 1867 (B.G.Bl. S. 24) nur für die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (des Kaisers) bestehe,

---

geübten (selbständigen) Verordnungsrechts (des preuß. Königs) gegen Anfechtung im Landtag und als Grundlage für seine künftige Ausübung". Vorschnell erklärt Bornhak, Juristisches Literaturblatt XVI Nr. 4 die reiche am materiellen Gesetzesbegriff festhaltende Literatur der letzten Jahre für „das Wetterleuchten eines abziehenden Gewitters", für das Aufflackern „eines verlöschenden Lichts".

[1]) S. auch II. C.-S. 24. Mai 1901, Bd. 49 S. 2.

Digitized by Google

daß aber sonst ein mit dem Erlaß einer Rechtsverordnung des Reichs speziell betrautes Reichsorgan in Ermanglung einer besonderen Anordnung über die Verkündigungsweise in der Bestimmung der letzteren freie Hand habe.[1] Demgemäß könnten auch die bundesrätlichen Anstellungsgrundsätze von 1882 trotz der Publikation im Zentralblatt unbedenklich für eine Rechtsverordnung angesehen werden. Bei dieser Gelegenheit gab nun zunächst der IV. C.-S. eine Definition des Reichsgesetzes, die auf den diesem Begriff an sich immanenten Rechtsnorminhalt unzweideutig hinweist: „Weiter kann aber auch — heißt es Bd. 40 S. 68 — die Erwägung des Berufungsgerichts nicht geteilt werden, daß zur verbindlichen Kraft der Grundsätze als einer reichsrechtlichen Verordnung deren Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 R.V. erforderlich gewesen sein würde. Nach dem Art. 2 erhalten die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche mittels eines Reichsgesetzblattes geschieht. Der Art. 2 erfordert also die Verkündigung durch ein Reichsgesetzblatt lediglich für die Reichsgesetze. Unter diesen sind aber nach Art. 5 und 17 R.V. nur solche legislatorische Akte zu verstehen, die mit Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags vom Kaiser ausgefertigt und verkündet werden." Der nicht bloß oberflächlich diese Worte überfliegende Leser erkennt sofort, daß der IV. C.-S. hier den Ausdruck „legislatorischer Akt" als den Oberbegriff nimmt, welchem er einerseits die „reichsrechtliche Verordnung", andrerseits das „Reichsgesetz" einordnet. Ein derartig charakterisierter „legislatorischer Akt" läßt sich aber in gutem Deutsch nicht anders als mit „rechtsetzend" ausdrücken, und hiernach erachtet gerade im striktesten Gegensatz zu der rein formellen Gesetzestheorie Arndts der IV. C.-S. den Reichsgesetzbegriff im Sinne von Art. 2, 5, 17 (an sich) mit dem materiellen Element einer Rechtsnorm verbunden. Der III. C.-S. 26. März 1901 hat aber sodann die vom IV. C.-S. aufgestellte Definition des Reichsgesetzes rezipiert (Bd. 48 S. 84): „Wenn endlich die Rechtsgültigkeit der Grundsätze als einer Rechtsnorm wiederholt auch aus dem Grunde angezweifelt wird, weil sie nicht im Reichsgesetzblatt, sondern im Zentralblatt für das Deutsche Reich verkündet sind, so kann in dieser Beziehung auf die nicht widerlegten Ausführungen des IV. C.-S. . . . verwiesen werden, wo bereits dargelegt ist, daß die Verkündung im Reichsgesetzblatt nur für die Reichsgesetze d. h. nach Art. 5 R.V. die mit Zustimmung des Reichstags und des Bundesrats zustande gekommenen legislatorischen Akte vorgeschrieben ist". Auch an dieser Stelle kann nach dem ganzen Zusammenhang (s. das unterstrichene „Rechtsnorm") „legislatorisch" nur für „rechtsetzend" genommen werden. Arndt aber, das „legislatorisch" übersehend, erklärt wohlgemut unter Berufung auf das Erkenntnis vom 26. März 1901 „Reichsgesetze" schlechthin für „gemäß Art. 5 zustande gekommene Akte" (Komm. z. R.V. S. 78), sowie daß dies Erkenntnis „zu dem Begriff Rechtsnorm, Verwaltungsnorm und Gesetz in seinem Sinn Stellung genommen" (Selbst. V. S. 17). Selbst den von ihm behaupteten Uebergang des rein formellen Gesetzesbegriffs aus dem französisch-belgischen und preußischen Recht in das Reichsrecht vermeint Arndt durch das Urteil vom 26. März 1901 bejaht! (Selbst. V.

[1] Eine Widerlegung dieser reichsgerichtlichen Annahme versucht jetzt Laband, Archiv f. öffentl. Recht XVIII S. 305. S. auch Lukas, Ueber die Gesetzes-Publikation in Oesterreich und im Deutschen Reich 1903.

Digitized by Google

S. 20, 23, 18). Angesichts des notorischen, unzähligen Augen zugänglichen Wortlauts der Reichsgerichtsentscheidungen erscheint die Verwertung derselben durch Arndt in dessen Publikationen aus jüngster Zeit kaum als recht erlaubt.[1])

„Aus der Feststellung des Reichsgerichts (26. März 1901 Bd. 48 S. 84), daß Gesetz und Gesetzgebung in Art. 2 und 5 R.V. formelle Begriffe sind, folgte ohne weiteres, daß nach seiner Auffassung Gesetz und Gesetzgebung auch in Preußen formelle Begriffe sein müssen.“ Daß Arndt, der diesen Satz in seinem Selbst. V. S. 20 schreibt, die im Urteil vom 26. März 1901 enthaltene Definition des Reichsgesetzes, welche klar genug auf das (an sich) dem Reichsgesetzbegriff innewohnende materielle Element einer Rechtsvorschrift hinweist, übersehen, ist bereits in aller Kürze dargetan. Nicht weniger ist es für jeden nur einigermaßen aufmerksamen Leser des Reichsgerichtsurteils klar, daß dasselbe mit keiner Silbe auf die Geltung des rein formellen Gesetzesbegriffs im preußischen Recht hinweist. Aber der so oft wiederholten Arndtschen Hypothese, daß das preußische Recht sowohl vor, als nach der Verfassung den Gesetzesbegriff lediglich als einen formellen gekannt, und daß dies allein der Stand des aktuellen Rechts in Preußen sei

---

[1]) Darauf, daß Arndt das Reichsgerichtsurteil vom 26. März 1901 (Bd. 48 S. 84) in unzulässiger Weise zu seinen Gunsten verwertet, haben freilich schon Otto Mayer und Vierhaus hingewiesen. Aber auch ihrem Scharfblick ist es entgangen, welche Bewandtnis es mit der hier vorkommenden reichsgerichtlichen Definition des Reichsgesetzbegriffs hat. Uebrigens hat sich Arndt durch die Hinweise von Otto Mayer und Vierhaus nicht abhalten lassen, von Neuem in seinem Interesse auf das Urteil vom 26. März 1901 zu rekurrieren. S. Birkmeyers Enzyklopädie 2. Aufl. S. 816. — In Kürze seien hier noch folgende Mißverständnisse Arndts zusammengestellt: a) Im Gegensatz zu der Behauptung Arndts (Reichsstaatsrecht S. 203, Komm. z. R.V. S. 122), der Art. 7 Ziff. 2 enthalte auch eine generelle, unmittelbar wirkende Ermächtigung des Bundesrats zum Erlaß von Ausführungsrechtsverordnungen, erklärt der IV. C.-S. 25. November 1897: es sei von dem Prinzip auszugeben, „daß es zur gültigen Erlassung von Rechtsverordnungen auch angesichts des Art. 7 Ziff. 2 R.V. einer besonderen reichsgesetzlichen Ermächtigung für den Bundesrat bedürfe!“ b) Im Urt. 26 III 1901 ist die Frage des richterlichen Prüfungsrechts hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen nicht verneint, wie Arndt Komm. z. R.V. S. 78 angibt, vielmehr offen gelassen. Vgl. IV. C.-S. 28. März 1889 Bd. 24 S. 3. c) Auch nicht entfernt ist richtig, daß in der Entsch. 26. März 1901 das Reichsgericht „den ganzen Unterschied zwischen Rechts- und Verwaltungsverordnungen überhaupt verworfen“ habe (Arndt Komm. z. R.V. S. 120). Nur die Annahme wird als unrichtig zurückgewiesen, daß Anweisungen für Verwaltungsbehörden nur den Inhalt von Verwaltungsvorschriften und nicht auch von Gesetzen und Rechtsverordnungen bilden könnten. d) Der angeblich vom Reichsgericht „so vollständig und uneingeschränkt angezogene Arndt“ ist vom IV. C.-S. 25. November 1897 überhaupt nicht namentlich erwähnt und vom III. C.-S. 26. März 1901 nur einmal (neben Laband und Zorn) zum Belag des Satzes, daß eine Delegation der gesetzgebenden Gewalt möglich sei, das andre Mal neben Seydel und Zorn (den vom IV. C.-S. ausdrücklich Genannten) und Loening zur Rechtfertigung der Annahme, daß Reichsverordnungen nicht unter allen Umständen im Reichsgesetzblatt publiziert werden dürften. Darin liegt umsoweniger eine Billigung der gesamten Gesetzes- und Verordnungstheorie von Arndt, als Seydel und Loening gerade Anhänger des materiellen Gesetzesbegriffs sind (Komm. z. R.V. S. 140; Verwaltungsrecht S. 225 f.). S. 17 Selbst. V. schließt Arndt an den Satz daß der III. C.-S. zu dem Begriff Rechtsnorm, Verwaltungsnorm, Gesetz in seinem Sinne Stellung genommen, sogar die Versicherung, dieselben Fragen seien in derselben Weise auch vom IV. C.-S. 25. November 1897 (Bd. 40 S. 68), ja „schon ebenso und sehr oft mit einer nur scheinbaren Ausnahme von allen Senaten des Reichsgerichts (Entsch. in St.S. Bd. 34 S. 59. Bd. 26 S. 118, 382, Bd. 30 S. 328 usw.)“ beantwortet! Das ist eine völlig grundlose Angabe. Eine andere Arbeit des Verfassers bringt in extenso eine Erörterung der reichsgerichtlichen Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht.

Digitized by Google

dürfte um so besser der Boden entzogen sein, wenn die Frage im allgemeinen erörtert wird, wie im Lichte der Judikatur des Reichsgerichts, des höchsten deutschen Gerichtshofs, der Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Recht überhaupt erscheint. Dieser Aufgabe, welche als die nächst wichtigste erscheint, sucht vorerst die vorliegende Abhandlung zu genügen. Sie stützt sich dabei fast ausschließlich auf das Material, welches die von den Mitgliedern des Reichsgerichts selbst herausgegebenen „Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen" darbieten. Denn gerade die in diesen, sozusagen offiziellen, Sammlungen niedergelegten Ansichten dürfen als die spezifisch reichsgerichtlichen gelten, während es weniger darauf ankommen kann, ob etwa hier und da ein anderweit publiziertes Reichsgerichtserkenntnis in abweichendem Sinne sich äußert.

Bevor aber das eigentliche Thema dieser Abhandlung in Angriff genommen wird, sei hier noch in gedrängter Zusammenfassung der status controversiae nach seinen allgemeinen Grundlagen skizziert.[1]) Die — wie Arndt selbst sagt — „herrschende" Ansicht betrachtet das „Gesetz" an sich als einen materiellen Begriff, der die verbindliche Anordnung einer Rechtsnorm von Staats wegen bedeutet.[1]) Diesen materiellen Gesetzesbegriff nimmt die „herrschende" Ansicht sowohl für das konstitutionelle, als für das vorkonstitutionelle Recht Preußens an. In der absoluten Monarchie sei allein der König spezifisch zur staatlichen Rechtssetzung befugt gewesen; andere Instanzen — Staatsorgane oder Korporationen — seien zur Rechtssetzung nur ausnahmsweise und nur in Formen und unter Bedingungen ermächtigt gewesen, nach welchen diese Art der Rechtssetzung rechtlich als Ausfluß des Königlichen Willens erschien.[2]) Auch nach dem Uebergang Preußens zum konstitutionellen System sei jener materielle Gesetzesbegriff beibehalten worden. Allerdings sei der König nicht mehr allein zur Ausübung der Rechtssetzung befugt geblieben. Das preußische Verfassungsrecht werde vielmehr seitdem beherrscht von dem Grundsatz, daß die Formulierung des Gesetzes- (Rechtsnorm-)inhalts (Gesetzestextes) unter gleichwertiger Konkurrenz der Krone und der Volksvertretung vor sich gehen müsse, während allerdings der Erlaß des Gesetzesbefehls hinsichtlich des festgestellten Gesetzestextes allein Sache des Königs bleibe. Da der Erlaß des Gesetzesbefehls (die Sanktion) staatsrechtlich das bei der Gesetzgebung entscheidende Moment bilde, sei der preußische König auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung staatsrechtlich allein der Gesetzgeber. Eine nicht in dieser Weise unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande kommende Rechtssetzung müsse gerechtfertigt sein durch eine besondere, durch die Verfassung unmittelbar oder mittelbar anerkannte Rechtsnorm. Da die Verfassung aber auch das primär für die staatliche Rechtssetzung vorgesehene eigenartige Zusammenwirken von König und Volksvertretung ausnahmsweise in Fällen vorsehe, wo es sich materiell um „Verwaltung" handle und auch hier in besonderer Weise von „Gesetzen" spreche, ergebe sich der Unterschied von materiellen und (bloß) formellen Gesetzen. Beide Arten der Gesetze hätten nur die formelle Gesetzeskraft gemein: es finde auf sie gleichmäßig die aus der Beobachtung der Gesetzesform resultierende allgemeine Regel Anwendung, daß eine Abänderung oder Aufhebung

---

[1]) Vgl. aus der Literatur: Laband, Das Budgetrecht 1871. Staatsrecht des Deutschen Reichs II 1901. H. Schulte, Preuß. Staatsrecht II 1890. Schwartz, Komm. z. preuß. V. 1896 S. 194 f. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen 1895. Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt 1901; Deutsches Staatsrecht in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1903.

[2]) Rosin S. 39; Schwartz S. 199.

Digitized by Google

nur in derselben Form vor sich gehen könne. Aber sonst wirkten die materiellen Gesetze als Rechtsnormen, die bloß formellen Gesetze als Verwaltungsakte. Die „Verordnung" ist nach der „herrschenden Theorie" an sich ein materiell dem Gebiete der Verwaltung angehöriger Akt. Doch kann in der zunächst für Verwaltungsakte vorgesehenen Form ausnahmsweise auch eine Rechtssetzung stattfinden (Rechtsverordnung), und so ergibt sich ebenfalls der Unterschied zwischen materiellen und bloß formellen Verordnungen. — Arndt, Komm. z. preuß. Verf. 1904 S. 228 f., Selbst. Verordnungsrecht S. 16 f. hingegen leugnet das Bestehen des materiellen Gesetzesbegriffs sowohl für die absolute Monarchie, als für die konstitutionell beschränkte Monarchie Preußens. Er behauptet das Vorwalten eines rein formellen Gesetzesbegriffs, welcher von dem Inhalt durchaus abstrahiere. Zur Zeit der absoluten Monarchie sei Gesetz ohne Rücksicht auf den Inhalt ein formell vom König ausgehender und in bestimmter Weise bekannt gemachter Akt gewesen, nach Annahme des konstitutionellen Systems sei Gesetz rein formell ohne Rücksicht auf den Inhalt der von den sog. gesetzgebenden Faktoren ausgehende und vorschriftsmäßig publizierte Akt. In gleicher Weise erklärt Arndt rein formell und subjektiv Verwaltungsvorschrift oder Verordnung für eine Vorschrift der Verwaltung, nicht wie die „herrschende" Ansicht, an sich für einen materiell dem Gebiete der Verwaltung angehörigen Akt. Im Verhältnis zu den Akten der Rechtsprechung und der Verwaltung sei Gesetz „höchster" Staatsakt. Eine Rechtsnorm sei weder dem Gesetzesbegriff der absoluten Monarchie, noch dem der konstitutionell beschränkten Monarchie an sich immanent. Rechtsnormen seien zur Zeit der absoluten Monarchie nicht bloß vom König gesetzt und könnten nach dem Inkrafttreten der Verfassung auch in „Verwaltungsvorschriften" sich finden. Von vornherein fällt es nun aber an den Arndtschen Ausführungen bedenkenerregend auf, daß derselbe seine Behauptung, Gesetz sei ohne Rücksicht auf den Inhalt ein rein formeller Begriff, nicht streng durchführt. An vielen Stellen mischt er in seinen rein formellen Gesetzesbegriff das materielle Element einer „Anordnung", eines „Befehls". Da von einem Schriftsteller beansprucht werden kann, daß er auch die letzten Konsequenzen einer von ihm vertretenen Theorie immer mit bejahe, wird es als erlaubt gelten müssen, davon zu abstrahieren, daß Arndt hier und da das Gesetz eine „Anordnung" oder dergleichen nennt. Man wird in der vorliegenden Untersuchung davon ausgehen können, daß im Sinne Arndt's Gesetz jede nur mögliche Erklärung sei, welche vom König bzw. den gesetzgebenden Faktoren ausgeht und in der bestimmten Form bekannt gemacht worden. Die Hauptfrage, auf welche es bei der vorliegenden Untersuchung ankommt, ist daher, ob das Reichsgericht nun doch den Gesetzesbegriff an sich mit einem Rechtsnorminhalt sich verbunden denkt oder ihn im Grunde für keinen durch einen bestimmten Inhalt charakterisierten Staatsakt hält.

§ 2. Die Zeit des allgemeinen Landrechts.

Indem Arndt behauptet, daß das preußische Staatsrecht der absoluten Monarchie den Gesetzesbegriff nur als einen rein formellen gekannt und darunter ohne Unterschied des Inhalts, insbesondere ohne die Voraussetzung eines Rechtsnorminhalts, eine jede in bestimmter Weise publizierte Erklärung des Staatsoberhaupts verstanden habe,[1]) sucht er zunächst das Vorhandensein dieses formellen

[1]) Selbst. V. S. 41; Reichsstaatsrecht S. 158; Verordnungsrecht S. 27.

Digitized by Google

Gesetzesbegriffs aus dem A.L.R. nachzuweisen. Indessen nimmt er die Herrschaft desselben anscheinend auch schon für die vorlandrechtliche Periode an.[1])

Das Reichsgericht hat sich über den vorlandrechtlichen Gesetzesbegriff in folgender Weise ausgesprochen:

1. I. C.-S, vom 24. Januar 1885 (Bd. 13 S. 215): „Der preußische Staat war zur Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm I. ein absolut monarchisch regierter Staat. Der erklärte Wille des Königs war unbedingt maßgebend. Stand dieser erklärte königliche Wille fest und war derselbe gerichtet auf Festsetzung einer objektiven Rechtsnorm, so besaß diese Norm Gesetzeskraft. Eine unbedingt wesentliche Form für den Erlaß und die Publikation der Gesetze bestand nicht und konnte nicht bestehen, weil dadurch eine Schranke für den königlichen Willen gesteckt worden wäre. Der absolute Wille des Königs konnte die betreffenden Formen beliebig gestalten. Durch die . . . Notifikatio König Friedrich Wilhelm I. an das „Geheimbe Justiz-Kollegium" vom 25. März 1719 und die konnexen Reskripte an alle Regierungen und die Amtskammern jeder Provinz, ingleichen an sämtliche Kommissariate ist zwar verordnet, „daß hinkünftig mit Publikation der im Lande durch den Druck emanierenden Patenten so zu halten, daß solche nicht eher auch nicht anders als nach Unserer" (des Königs) „darüber erteilten allergnädigsten Approbation und Beisetzung Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, wie auch der Kontrasignatur desjenigen Ministri, in dessen Departement die Sachen gehörig, affigiret werden sollen", während in dem Reskript an das Kammergericht vom 3. Januar 1728 befohlen wird:

„keine anderen Edikte und Patente zu publizieren als bloß und allein diejenigen, welche von Uns (dem Könige) höchst eigenhändig vollenzogen sind."

Es liegt aber dieser Notifikatio und diesen Reskripten (nach ihrem ganzen Inhalte) nur die Tendenz zugrunde, zu verhindern, daß irgend eine Abweichung von des Königs Willen möglich werde, sowie den Untertanen stets zu vergegenwärtigen, daß niemand anders als der König absolut zu befehlen habe. Es sind daher von den Ministern publizierte Reskripte, welche als „auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehl" erlassene bezeichnet sind, auch wenn sie allgemeine Normen enthielten, stets als Gesetze befolgt worden, weil das Beruhen ihres Inhalts auf dem erklärten Willen des Königs nicht zweifelhaft erschien.

Das Reglement vom 29. Dezember 1718 ist nun sogar in der strengeren Form erlassen, welche später in der Notifikatio vom 25. März 1719 von dem Könige als Regel gekennzeichnet ist. In demselben ist der Wille des absoluten Monarchen, objektive (für sämtliche Personen, welche Häuser in den Städten und Vorstädten der Residenzstadt Berlin damals besaßen und künftig besitzen würden) Rechtsnormen zu setzen, deutlich erklärt. Dieses Reglement ist im Sinne . . . des preußischen Staatsrechts ein Gesetz."

2. I. C.-S. vom 5. Oktober 1891 Bd. 28 S. 303: „Für die vorlandrechtliche preußische Gesetzgebung gilt der von der Doktrin wie von der Praxis anerkannte Grundsatz, daß der auf Schaffung eines Rechtssatzes gerichtete Wille des Königs Gesetzeskraft hat, wenn eine auf königlichem Befehle beruhende Kundgebung dieses Willens vorliegt, gleichviel in welcher

---

[1]) Vgl. Selbst. V. S. 41.

Digitized by Google

Form dieselbe hervortritt. Daß die betreffende Verordnung auf Grund eines königlichen Befehls ergangen sei, wird als erwiesen betrachtet, wenn ein ministerieller Erlaß mit dem Vermerk: „Auf Sr. Kgl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl“ versehen ist. Indes ist bei Erlassen, die sich als Kundgebungen des königlichen Willens darstellen, ohne diesen Vermerk zu enthalten, nicht ausgeschlossen, daß der Nachweis des Allerhöchsten Spezialbefehls anderweit erbracht wird.“

Das gerade Gegenteil der formellen Gesetzestheorie Arndt's vertreten diese Erkenntnisse. Sie betrachten für das vorlandrechtliche Preußen allerdings den König allein als im Besitze des Rechts, „absolut zu befehlen“. Aber nicht jede königliche Willenserklärung wird als Gesetz hingestellt, vielmehr erlangt nur diejenige Gesetzeskraft, welche einen bestimmten Inhalt hat, nämlich eine objektive Rechtsnorm festsetzt.[1]) Und das Urteil vom 5. Oktober 1891 betont dabei ausdrücklich, daß diese Ansicht „von der Doktrin, wie von der Praxis anerkannt“ sei! Eine absolut wesentliche Form für die Erklärung des rechtsetzenden Willens des Monarchen kannte nach den Feststellungen beider Urteile das vorlandrechtliche Staatsrecht nicht. Einzig und allein die bei einem königlichen Befehle hervortretende Absicht des Königs, einen Rechtssatz zu schaffen, stempelte diesen Befehl zum Gesetz.[2]) Der sich als Gesetz qualifizierende königliche Befehl brauchte nicht das ganze Land zu betreffen, an die gesamte Untertanenschaft gerichtet zu sein, sondern konnte auch kleinere Kreise und deren Angehörige nur erfassen. Das Urteil vom 24. Januar 1885 findet eine Rechtsnorm und einen sich als Gesetz qualifizierenden königlichen Befehl in einer auf dem Willen des Königs beruhenden Vorschrift, welche „mit dem ersichtlichen Charakter der Erzwingbarkeit“ (vgl. Eingang des Urteils) sich an sämtliche Personen wendet, die Häuser in den Städten und Vorstädten der Residenzstadt Berlin damals besaßen und künftig besitzen würden.

---

[1]) Die Auffassung der reichsgerichtlichen Judikatur über das Wesen der Rechtsnorm kommt in der anderen Arbeit des Verfassers, welche die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht behandelt, zu genauer Erörterung.

[2]) Daß die vorlandrechtliche Staatspraxis in der Tat eine Wechselbeziehung zwischen Gesetz und Rechtsnorm annahm, ergeben auch folgende Beläge: a) Projekt des Corporis Juris Fridericiani von 1749, Pars I Lib. I Tit 2 § 4: „Die Hauptgesetze, woraus zu ersehen ist, was einem jeden vor Rechte zustehen, ist dieses Unser generales Landrecht, welches . . . als ein ewiges und beständiges Recht in allen Unsern Ländern observiert werden soll“; b) die die Fridericianische Kodifikation einleitende K.O. vom 14. April 1780: „Ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existiert oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläufige Prozesse veranlaßt werden müssen“; c) die vom König unterm 27. Juli 1780 vollzogene Anweisung über die Grundsätze des Verfahrens bei der Kodifikation: 14. „Auch ungeschriebene Gesetze, Gewohnheiten und Observanzen, insofern solche nicht wider Vernunft und Billigkeit laufen, und in den obersten Gerichten des Landes bei Entscheidung streitiger Rechtsfragen auf- und angenommen sind, müssen diesen Sammlungen der Provinzialgesetze einverleibt werden“; d) Grundriß des Gesetzbuchs von der Hand des Dr. Volkmar; mit eigenhändigen Aenderungen des Großkanzlers I. Kapitel: „Von Gesetzen überhaupt. § 1: Gesetz ist eine Vorschrift der höchsten Gewalt im Staate, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen [Carmer: „der Mitglieder desselben“] bestimmt und [Carmer: „ihre Handlungen“] zum gemeinschaftlichen geleitet werden“ § 3: „Gewohnheiten sind künftig nicht Gesetz, insofern sie nicht von der höchsten Gewalt gebilligt und in das Gesetzbuch aufgenommen werden.“ Daniels Preuß. Privatrecht 1851 S. 14, 20. Anh. S. 6, 14.

Digitized by Google

Ueber die Art, wie nach Arndt im A.L.R. der rein formelle Gesetzesbegriff zum Ausdruck gekommen sein soll, sei mit des Autors eignen Worten berichtet (Verordnungsrecht S. 27): „Unrichtig ist, daß das Wort Gesetz im absoluten Staat Preußen alles nicht gewohnheitsmäßige und jede von irgend wem gesetzte Rechtsnorm bedeutet hat. Zunächst nämlich wurde es nur gebraucht von einer durch den Landesherrn, das Staatsoberhaupt, gesetzten Norm. Dies folgt aus Tl. II Tit. 13 A.L.R. § 6: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht;" § 7: „Privilegia als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen . . . gebührt nur dem Oberhaupte des Staates." — Also nur die Majestät des Königs, nur das Oberhaupt des Staates kann Gesetze geben und Ausnahmen von ihnen zulassen. Dementsprechend bestimmt § 2 Einl. z. A.L.R.: „Besondere Provinzialverordnungen und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze." — Provinzialverordnungen und Statuten sind im Sinne des Allgemeinen Landrechts daher nicht Gesetze und heißen, obwohl sie Rechtsnormen aufstellen, nicht Gesetze; tritt zu ihnen die landesherrliche Bestätigung, so erlangen sie auch nur die Kraft und nicht den Namen der Gesetze. Sind hiernach einerseits nur die vom Staatsoberhaupte angeordneten Normen als Gesetze bezeichnet worden, so sind andrerseits nicht einmal alle vom Staatsoberhaupt angeordneten Normen als Gesetze bezeichnet worden. Es mag hier dahin gestellt bleiben, ob zum Begriffe eines Gesetzes im Sinne des preußischen Landrechts die Allgemeinheit der angeordneten Norm erforderlich ist oder ob es genügt, wenn dasselbe auch nur eine besondere Norm enthält. Jedenfalls gehört zum Begriff des Gesetzes die Verkündigung in ganz bestimmter und genau vorgeschriebener Weise. Es bestanden von jeher besondere Vorschriften über die Verkündigung der Gesetze; durch die Art dieser Verkündigung gab das Staatsoberhaupt zu verstehen und erkannten die Untertanen, daß die Anordnung ein Gesetz sein sollte; und es sind und heißen nur diejenigen vom Staatsoberhaupt erlassenen Anordnungen Gesetze, welche in der vorgeschriebenen Weise verkündet worden sind. Einl. z. A.L.R. § 11: „Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden."

Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts interessieren an diesem Orte folgende Stellen:

1. I. C.-S. vom 24. Januar 1885 (Bd. 13 S. 215): „Das Feuersozietätsreglement für die Residenzstadt Berlin de dato Berlin, den 1. Mai 1794 ist aus ganz gleichartigen Gründen ein Gesetz, wie jenes Reglement vom 29. Dezember 1718. Das preußische Staatsrecht beruhte unter der Herrschaft Königs Friedrich Wilhelm II. auf ganz denselben Prinzipien, wie zur Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm I."

2. VII. C.-S. vom 26. Januar 1900 (Bd. 45 S. 270): „Nach preußischem Recht gelten jedenfalls die vom Könige erlassenen Privilegien als Gesetz. (Vgl. § 5 Einl. z. A.L.R. mit Ueberschrift dieses Abschnitts. §§ 46, 52, 57 das. mit Ueberschrift dieses Abschnitts. Vgl. Gruchot 30 S. 899.)"

3. IV. C.-S. vom 12. April 1886 (Gruchot Bd. 30 S. 898): „Privilegien sind: Akte der Gesetzgebung. Diese Auffassung entspricht sowohl dem gemeinen

Digitized by Google

Recht, als dem A.L.R. Denn wenn das letztere in § 5 Einl. unter dem Marginale „Von den Gesetzen überhaupt" bestimmt: „Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen als Gesetze nicht angesehen werden", so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die vom Landesherrn für einzelne Personen oder Sachen erteilten Privilegien als Gesetze anzusehen sind, aber nur für die speziellen, dadurch begründeten Rechtsverhältnisse. Auch geschieht in den §§ 46 f. daselbst, welche von der Auslegung der Gesetze, und in den §§ 59 f. ebenda, welche von der Aufhebung der Gesetze handeln, der Privilegien in derselben Weise Erwähnung, wie der allgemeinen Gesetze, der Provinzialgesetze und der Statuten. Wenn aber hiernach der fragliche Verleihungsakt [von 1740 hinsichtlich des Patronatsrechts einer Kirche] als Privilegium die Natur des Gesetzes hat . . . in dem Verleihungsakt enthaltenen Rechtsnormen."

4. V. C.-S. vom 9. März 1887 (Bd. 18 S. 263): „Der erste Satz des § 12 Einl. z. A.L.R. würde an sich einer weiteren Auslegung Raum geben, die eigentliche Rechtsregel (ignorantia juris nocet) ist aber nicht in ihm, sondern in dem zweiten Satz ausgesprochen, und hier in der ausdrücklichen Beschränkung auf gehörig publizierte Gesetze. Als Gegensatz hierzu kann offenbar nicht an „nicht gehörig" publizierte Gesetze gedacht werden; denn ein solches gilt nach § 10 Einl. z. A.L.R. überhaupt nicht als Gesetz. Der Gegensatz ist vielmehr in solchen Rechtsnormen zu suchen, welche ohne Publikation durch bloße Rechtsübung die Kraft von Gesetzen erlangt haben (§§ 3 u. 4 Einl. § 7 Publ.Ges.) . . Der (in § 12 Einl.) ausgesprochene Satz (ist) als allgemeine Rechtsregel anzusehen und demgemäß auch auf die in Geltung verbliebenen Provinzialgesetze und Statuten anzuwenden, dergestalt, daß auch bei diesen die Fiktion, daß ein jeder die Gesetze kenne, von dem Nachweis der Publikation abhängig ist."

5. II. St.-S. vom 11. Juni 1880 (Bd. 2 S. 103): „Es ist richtig, daß nach § 10 Einl. („das Gesetz erhält seine verbindliche Kraft erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden") nur diejenigen Verordnungen gesetzliche Kraft haben, welche gehörig publiziert sind."

6. V. C.-S. vom 8. Juli 1899 (Bd. 44 S. 277): „Aus dem Sprachgebrauche des A.L.R., der z. B. aus einer Vergleichung der §§ 10 und 11 Einl., ferner aus §§ 52, 53 das. und aus § 26 I 6. hervorgeht und zwischen Gesetzen und Verordnungen im Sinne der jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse nicht unterscheidet . . ergibt sich, daß unter „Gesetzen" im Sinne des § 12 Einl. auch provinzielle Polizeiverordnungen zu verstehen sind, sofern sie nur gehörig veröffentlicht worden."

7. Rg. vom 9. Februar 1882 (Bd. 33 S. 242): „Der § 60 Einl. enthält die Bestimmung, daß durch Gewohnheiten neue Gesetze nicht eingeführt werden können. Sicher hat der Gesetzgeber dabei nicht bloß an den gewiß seltenen Fall gedacht, wo etwa observanzmäßig das Gesetz eines anderen Staates oder einer anderen Provinz in einem Gebiete, wo es nicht publiziert ist, angewendet worden ist. Man muß vielmehr unter „Gesetz" hier überhaupt jede Rechtsnorm verstehen und den § 60 auch auf den Fall beziehen, wo behauptet wird, es sei durch Gewohnheitsrecht eine neue Rechtsnorm zur Geltung gekommen."

Schon der reichsgerichtliche Ausspruch sub 1 verrät einen strikten Gegensatz zu der Ansicht Arndts. Da nach dem I. C.-S. das preuß. Staatsrecht und der

Digitized by Google

Gesetzesbegriff gerade zur Entstehungszeit des A.L.R. sich gegen die Zeit Friedrich Wilhelms I. nicht verändert haben soll, muß auch für die landrechtliche Periode gelten, daß nach reichsgerichtlicher Ansicht ein Gesetz jetzt ebenfalls den auf Schaffung einer Rechtsnorm gerichteten Willen des Königs erforderte.[1]) Hiermit stimmt auch der Ausspruch des VII. C.-S. sub 2. überein, welcher nur bei Annahme des materiellen Gesetzesbegriffs als eines vom Könige gesetzten Rechtssatzes verständlich ist. Wie soll man gerade auch den hier erwähnten § 5 Einl.: „Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen als Gesetze nicht angesehen werden", beim Unterlegen des formellen Gesetzesbegriffs von Arndt verstehen?[2]) Nur bei der Gleichung Gesetz = vom König angeordneter Rechtssatz, gewinnt § 5 einen rechten Sinn. Der IV. C.-S. bezeichnet auch sub 3. Privilegien nach dem Recht des Allgemeinen Landrechts als Akte der Gesetzgebung und bemerkt, daß letzteres dieselben in gleicher Weise erwähne, wie die allgemeinen Gesetze, Provinzialgesetze und Statuten [die nach § 2 Einl. bei landesherrlicher Bestätigung die Kraft der Gesetze haben]. Daß der IV. C.-S. dies nur vom Boden des materiellen Gesetzesbegriffs aus tut, weil er bei den allgemeinen Gesetzen, Provinzialgesetzen und Statuten sowohl, wie bei den Privilegien das gemeinsame Merkmal eines auf den Willen des Königs zurückzuführenden Rechtssatzes findet, ergibt der Passus, daß die Privilegien als Gesetze nur für die speziellen dadurch begründeten „Rechtsverhältnisse" anzusehen seien, und nicht weniger der Hinweis auf die in dem als Privileg qualifizierten Verleihungsakte enthaltenen „Rechtsnormen". Die reichsgerichtliche Ausführung sub 4. bezieht sich auf § 12 Einl.; sie geht unstreitig ebenfalls vom materiellen Gesetzesbegriff aus. Das erhellt sowohl aus der Bemerkung daß der § 12 die Rechtsregel ignorantia iuris nocet auf gehörig publizierte Gesetze beschränke, wie aus dem Hinweis, daß der Gegensatz in solchen Rechtsnormen zu sehen, welche ohne Publikation durch bloße Rechtsübung die Kraft von Gesetzen erlangt. Die sub 4, 5, 6 zitierten Stellen der reichsgerichtlichen Judikatur lassen zwar überhaupt die Verbindlichkeit eines Gesetzes durch gehörige Publikation bedingt sein, stellen aber damit eine mit dem materiellen Gesetzesbegriff durchaus vereinbare Anforderung auf. Weil eben nach § 12 Einl. niemand sich mit der Unkenntnis von Gesetzen als gehörig publizierter, auf dem Willen des Königs beruhender Rechtsnormen entschuldigen kann, erklären die Stellen sub 4 und 6 den Grundsatz des § 12 auch anwendbar auf die vermöge der Zurückführbarkeit auf den königlichen Willen[3]) Rechtssätze enthaltenden, gehörig publizierten Provinzialgesetze,

[1]) Der I. C.-S. 24. Juni 1885 (Bd. 13 S. 215) ist sich sehr wohl bewußt, daß auch für diese Periode der absoluten Monarchie die Befehle des Königs nach ihrem Inhalt zu unterscheiden sind: „Bei diesem Inhalt und dieser Fassung des Feuersozietäts-Reglements für die Residenzstadt Berlin vom 1. Mai 1794 (ergibt sich), daß dieses Reglement ein Gesetz und nicht ein Vertrag oder ein nur von dem Staate (kraft seiner administrativen und namentlich seiner Funktion der Oberaufsicht aus polizeilichen Gesichtspunkten) genehmigtes Statut einer Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit sei."

[2]) Davon, daß Arndt, die strenge Durchführung seiner formellen Gesetzestheorie vergessend, hie und da das materielle Element einer „Anordnung", eines „Befehls" in seinen formellen Gesetzesbegriff hineinmischt, darf hier eben abstrahiert werden. S. oben. Hier, wie im Folgenden, darf im Sinne Arndts Gesetz = irgend eine, in der bestimmten Weise publizierte Erklärung des Königs genommen werden.

[3]) S. oben I. C.-S. 24. Januar 1885: „weil das Beruhen ihres Inhaltes auf dem erklärten Willen des Königs nicht zweifelhaft erschien".

Digitized by Google

Statuten und provinziellen Polizeiverordnungen. Besonders beachtenswert ist endlich die in der Stelle sub 7 sich findende Auslegung von § 60 Einl.: „So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter oder die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, ebensowenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden." Das Reichsgericht stellt fest, daß hier Gesetz überhaupt nur den allgemeinen Sinn von Rechtsnorm, selbst in völliger Loslösung von der Person des Landesherrn, haben kann. Es ist das ein Sprachgebrauch, den auch die neuere Reichsgesetzgebung mehrfach aufweist, und der vom Standpunkt der formellen Gesetzestheorie Arndts in keiner Weise erklärt werden kann. Setzt man den formellen Gesetzesbegriff Arndts z. B. in § 60 statt Gesetz ein, so erhellt sofort die Unmöglichkeit der Arndtschen Hypothese: So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter 2c. neue gehörig publizierte königliche Erlasse eingeführt werden können — meint Arndt wirklich, daß der Schöpfer des A.L.R. so zu sprechen imstande war?

Die vorliegende Abhandlung[1]) verfolgt nicht den Zweck, eine positive erschöpfende Darlegung des landrechtlichen Gesetzesbegriffs zu geben; es soll dies Aufgabe einer nächsten Publikation sein. In negativer Hinsicht nur soll im allgemeinen die Nichtübereinstimmung der Arndtschen Aufstellungen mit der reichsgerichtlichen Judikatur dargetan werden. Das unverkennbare Vorherrschen des materiellen Gesetzesbegriffs ist auch bereits in einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen nachgewiesen. Indessen erscheint auch gleich auf den ersten Blick bei einem genauen Kenner des A.L.R., wie es Arndt sein will, die Art und Weise befremdlich, wie er die Gesetze als die unmittelbar vom König herrührenden, gehörig bekannt gemachten Erlasse rechtlich von den Provinzialverordnungen und Statuten als Akten, die, obwohl Rechtsnormen aufstellend, nicht Gesetze seien und unter der Voraussetzung der königlichen Bestätigung nur die Kraft, nicht den Namen von Gesetzen erlangen könnten, unterscheiden will. Dieser Unterscheidungsversuch widerspricht durchaus dem Sprachgebrauch des A.L.R. Die Ausdrücke „Gesetz" oder „gesetzliche Verordnung" wechseln im A.L.R. beliebig, und ohne daß ein Rechtsunterschied ersichtlich wäre, mit Verordnung, Edikt „mit gesetzlicher Kraft"[2]). Demgemäß kann auch die Aussage des § 2 Einl., daß Provinzialverordnungen und Statuten die Kraft der Gesetze hätten, nicht den von Arndt angenommenen Sinn haben. Arndt hat überhaupt die Stellung des „nur" im § 2 übersehen und ist dadurch zu seiner unrichtigen Deutung gelangt. Im § 2 heißt es nicht, daß

[1]) Ueber den Begriff des „Polizeigesetzes" im A.L.R. bemerkt V. C.-S. 21. Dezember 1881 (Bd. 6 S. 64): „Wenn man die Paragraphen, in welchen das A.L.R. auf Polizeigesetze verweist, vergleicht, so gelangt man zu dem Resultate, daß bei solchen Gesetzen regelmäßig eine ins einzelne gehende Anordnung und nicht bloß ein allgemeiner Grundsatz, aus welchem für die Anwendung im einzelnen Falle erst spezielle Folgerungen gezogen werden müssen, vorausgesetzt wird."

[2]) Z. B. Publikationspatent vom 5. Februar 1794 a) „besagte Gesetzsammlung publizieren zu lassen . . . vom 1. Juni 1794 volle Gesetzeskraft beizulegen"; b) II. „allgemeine Edikte und Verordnungen, welche bisher . . . als gemeine Landesgesetze gegolten haben . . . versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft . . . nach wie vor behalte." c) III. „Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft." — Ferner § 10 Einl: „Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit" . . . § 11 „alle gesetzlichen Verordnungen".

Digitized by Google

Provinzialverordnungen und Statuten durch die landesherrliche Bestätigung *nur die Kraft der Gesetze* erhielten, sondern daß diese Akte *nur durch die landesherrliche Bestätigung* die Kraft der Gesetze erhielten. Das A.L.R. (II 13. § 6) betrachtet den König als den Gesetzgeber κατ' ἐξοχὴν und damit die Rechtssetzungsbefugnis als dessen spezifisches Attribut.[1]) Die vom Landesherrn nicht unmittelbar ausgehenden Provinzialverordnungen und Statuten enthalten zunächst keine Rechtsnormen. Aber die hinzutretende Bestätigung des Landesherrn als des spezifischen Trägers der Rechtsetzungsbefugnis stempelt auch die Bestimmungen der Provinzialverordnungen und Statuten zu Rechtsvorschriften. Provinzialverordnungen und Statuten sind nach eingetretener landesherrlicher Bestätigung, aber *nur durch diese* wahre Gesetze des preußischen Staates.[2]) Dahin geht auch unbestreitbar die reichsgerichtliche Ansicht. S. oben die Stellen sub 4 und 6 (vgl. §§ 33, 52, 61, 62 Einl.). Erwähnung mag hier auch bereits finden, daß Suarez seinerzeit zur Rechtfertigung der staatsrechtlichen Partie in II 13 A.L.R. bemerkte (Koch, Komm. IV S. 768): „Uebrigens enthält der ganze Titel *keine Gesetze für den Landesherrn*, sondern bloß eine Herleitung seiner Rechte aus seinen Pflichten." Eine Erklärung dieser Angabe mit dem Mittel des formellen Gesetzesbegriffs von Arndt scheitert vollständig. Dieser 13. Titel war allerdings mit dem gesamten A.L.R. publiziert und seine Paragraphen waren in der Tat gehörig bekannt gemachte königliche Erklärungen — und nun sollten es doch keine gehörig bekannt gemachten königlichen Erklärungen für den Landesherrn sein? Nur vermittelst der Gleichung Gesetz = verbindlich angeordnete Rechtsnorm, gewinnt die Aeußerung von Suarez ihre richtige Tragweite. Auf dem Boden des *materiellen* Gesetzesbegriffs stehen denn auch, unbekannt mit der formellen Gesetzestheorie Arndts, folgende Rechtsschriftsteller aus der Zeit unmittelbar nach der Emanation des A.L.R.: a) Woltaer, Prof. der Rechte zu Halle, Einleitung zum A.L.R. 1796, erwähnt unter den Quellen des preußisch-brandenburgischen Rechts „Gesetze, welche der Monarch gegeben, deren materieller Inbegriff die Benennung *Recht* erhalten hat": „Die gesetzgebende

---

[1]) Ein Mißverständnis Arndts ist es, wenn er — mit zum Teil falscher Zitierung — zum Beweis dafür, daß die Statuten und Verordnungen des § 2 Einl. A.L.R. zu den Gesetzen als im Gegensatz stehend aufgefaßt seien, bemerkt: „Die §§ 150 und 210 II 20 A.L.R. unterscheiden zwischen der Abreißung von Gesetzen und landesherrlichen Polizeiverordnungen einer- und den von der Obrigkeit angeschlagenen Statuten nnd Verordnungen andererseits." Der § 150 betraf das Verbrechen der *absichtlichen Verhinderung* der *Gesetzes*publikation „durch Abreißung oder Verdunkelung oder auf andere Art", und der Begriff „Gesetz" umfaßte auch die landesherrlich bestätigten Akte des § 2 Einl. A.L.R. Der § 210 richtete sich *bloß* gegen das *mutwillige* (*nicht durch die Absicht der Verhinderung der Gesetzespublikation getragene*) Abreißen von „Patenten, Verordnungen, und öffentlichen Anzeigen der Obrigkeit".

[2]) S. auch Bielitz, Komm. z. A.L.R. I S. 104, ferner Koch, Allg. L.R. 8. Aufl. I S. 22: „Die Statuten erhalten darnach (nach § 2 Einl.) nicht mehr vermöge der den Gemeinden und Gesellschaften zugestandenen Autonomie ihre Kraft, sondern nur durch den Willen des Landesherrn: *sie treten damit in die Reihe der gewöhnlichen landesherrlichen Verordnungen, die nur von der Gesellschaft oder Gemeinheit entworfen und vollzogen zu werden pflegen, aber nur insoweit zur Geltung kommen, als sie unverändert bestätigt werden.*" — „Wer außer dem Landesherrn in einer Provinz allgemeine Verordnungen sollte erlassen können, weiß man nicht. Das Erfordernis der landesherrlichen Bestätigung erscheint daher als eine müßige Bestimmung. Vielleicht hat man dabei an die damals üblichen Provinzialverwaltungen durch besondere Provinzialminister gedacht; doch auch diese konnten schon nach allgemeinen Grundsätzen *keine das Recht ändernde Bestimmungen* erlassen."

Digitized by Google

Gewalt ist ein unzertrennliches Regentenrecht;" . . . „Ein Gesetz ist demnach ein reiflich überdachtes Urteil des Monarchen, wie das allgemeine Wohl des Ganzen durch Handlungen seiner Untertanen befördert oder gehindert werden kann, das er seinen Untertanen in der Absicht bekannt macht, daß sie solches befolgen und durch ihren bezeigten Gehorsam auf ihrer Seite (§ 78 Einl.) das Wohl des Staates befördern können" . . . „Die gesetzgebende Gewalt des Monarchen ist zwar über alle seine Untertanen gegründet, seiner . . . Beurteilung aber bleibt es überlassen, die Untertanen näher zu bestimmen, deren natürliche Freiheit er durch sein gegebenes Gesetz habe einschränken wollen." . . . „Recht und Unrecht sind . . . substanziierte Prädikate der Handlungen solcher Menschen, auf welche der Monarch seine Gesetze angewendet wissen will." b) Nach Gründler, Professor der Rechte in Erlangen, System des preuß. Rechts 1797, ist Gesetz (Einl. § 1—79) „das reiflich überdachte Urteil des Monarchen, wonach alle diejenigen, welche ihm unterworfen sind, ihre Handlungen dem Staatswohl gemäß einrichten sollen" . . . „Durch die Gesetze soll die natürliche Freiheit der Untertanen nur insoweit beschränkt werden, als es das Staatswohl erfordert aus dieser Bestimmung ergibt sich der Unterschied des Gesetzes von Rat, Vorschrift, Auftrag." c) Klein, System des preuß. Zivilrechts 1801: „Auch in den preußischen Staaten werden unter Gesetzen die allgemeinen Regeln verstanden, wonach der Staat die rechtlichen Folgen gewisser Klassen von Handlungen oder Begebenheiten für ganze Gattungen von Subjekten bestimmt". . . „Wenn ganze Klassen von Personen oder Handlungen von den Gesetzen ausgenommen werden, so geschieht dies vermöge eines speziellen Gesetzes, wodurch besondere Rechte (jura singularia) begründet werden. Wird zwar eine ganze Gattung von Handlungen ausgenommen, die Ausnahme aber nur einzelnen Subjekten bewilligt, so ist ein Privilegium vorhanden. Durch Dispensation werden nur einzelne Handlungen ausgenommen." [1])

§ 3. Das vorkonstitutionelle Recht des neunzehnten Jahrhunderts.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts trat in der Handhabung der preußischen Gesetzgebung insofern eine Wandlung ein, als für eine mehr dem Zweck entsprechende Form der Publikation gesorgt wurde. Es geschah dies durch zwei königliche Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811 (Simon, Das Preußische Staatsrecht I S. XLVI). Die erste „über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Allgemeinen Gesetzsammlung" schrieb „in Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze, weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert", vor: § 1. „Es soll für die gesamte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen." § 2. „Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement betreffen." Die zweite Verordnung vom 28. März 1811 traf nähere Bestimmungen über die Departementsblätter. Dieselben sollten als

[1]) Erhard, Kritik des allgem. Gesetzbuchs f. d. pr. Staaten. 1792 S. 137: „Die Gesetze sind ja nie Normen, nach denen die Bürger handeln müssen, wenn der gemeinschaftliche Zweck errichtet werden soll."

Digitized by Google

öffentliche Blätter unter dem Titel „Amtsblatt der . . Regierung“ an bestimmten Tagen nach jährlich fortlaufenden Nummern erscheinen und — als normale Bestandteile — enthalten: „a) Titel, Datum und Nummer der in der Allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze; b) alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandesgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben; c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.“ Außerdem sollten aber nach § 3 „auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen . . in eine . . Beilage des Amtsblatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden und werden in dieser Hinsicht die früheren Gesetze nicht abgeändert.“ [1]) Während die Verordnung vom 27. Oktober 1810 sich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Publikation nicht ausgelassen, bestimmte die Verordnung vom 28. März 1811 hierüber: § 4. „Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmal im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. . . Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der Allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen“. § 6. „Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikation von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit“. Endlich erging unterm 24. Juli 1826 eine Kabinettsordre, betr. die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze: „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. vorigen Monats gebe ich demselben zu erkennen, daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze v. 27. Oktober 1810 (und) 28. März 1811 . . ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämtliche Untertanen der Monarchie gerichtete Vorschrift oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Untertanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Untertanen bekannt gemacht werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publiziert erachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation

[1]) Die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern und der bis dahin bestandene Intelligenz-Insertionszwang ist aufgehoben durch Gesetz vom 21. Dezember 1849. Gesetzsammlung 1849 S. 441.

Digitized by Google

des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in den Amtsblättern aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, teils auf den Kostenaufwand, teils auf den leichteren und bequemeren Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze durch eine einzige Sammlung den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze enthalten und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besonderen Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen."

Der II. St.-S. des Reichsgerichts hat über die Anwendung dieser den Publikationsmodus regelnden Bestimmungen in dem Urteil vom 11. Juni 1880 (Bd. II S. 103), wie folgt, sich ausgesprochen: „Es ist richtig, daß nach § 10 Einl. A.L.R. nur diejenigen Verordnungen gesetzliche Kraft haben, welche gehörig publiziert sind, und es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß landesherrliche Verordnungen, welche nach dem Gesetz vom 3. April 1846 erlassen sind, nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung Gesetzeskraft erhalten konnten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt waren. Was aber den bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtszustand anlangt, so ist es rechtsirrtümlich, wenn die Instanzrichter annehmen, daß die gesetzliche Wirksamkeit einer landesherrlichen Verordnung durch die Publikation derselben in der Gesetzsammlung bedingt war. Hätte man solches auch nach allgemeinen Auslegungsregeln aus § 1 V. vom 27. Oktober 1810 (Ges. S. 1) wenigstens bezüglich derjenigen Gesetze, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen, zu folgern, so würde man doch nach der authentischen Interpretation, welche jene Verordnung, sowie die späteren bezüglich der Errichtung von Amtsblättern erlassenen Verordnungen vom 28. März 1811 und 14. Januar 1813 in der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten K.O. vom 24. Juli 1826 (S. 73) erfahren haben, die Publikation durch die Gesetzsammlung als eine wesentliche Voraussetzung für die rechtsverbindliche Kraft landesherrlicher Erlasse aus der hier fraglichen Zeit nicht mehr betrachten dürfen." Im konkreten Fall hat der II. St.-S. einer Kabinettsordre vom 24. November 1835, welche nicht in der Gesetz.-Sammlung, sondern durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam (s. 1836 S. 31) bekannt gemacht war, „gesetzliche Gültigkeit" zugebilligt mit der weiteren Feststellung, daß „die Fassung dieser K.O. darüber keinen Zweifel (gestatte), daß durch dieselbe die betreffende Gesetzgebung (in der durch die Gesetzsammlung 1834 S. 81 publizierten Kabinettsordre vom 19. Juni 1834) abgeändert, die Haftpflicht der Parteien (hinsichtlich einzuziehender Stempel) beschränkt, die der Richter und Notare erweitert werden sollte".

„Zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze" erließ Friedrich Wilhelm IV. sodann „auf den Antrag des Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten des Staatsrats für den ganzen Umfang der Monarchie" das Gesetz, betr. die Publikation der Gesetze, vom 3. April 1846. § 1: „Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind."

Digitized by Google

§ 2: „Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurteilen." — „Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht", so waren in Abs. 2 § 2 für den Beginn der „Gesetzeskraft" in den einzelnen Regierungsbezirken verschiedene Fristen gesetzt, je nach der Entfernung von Berlin. Das Gesetz vom 3. April 1846 sollte nach § 4 am 1. Mai desselben Jahres in Kraft treten. „Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurteilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden."

Die Konsequenzen des Gesetzes vom 3. April 1846 sind im Erk. des IV. C.-S. vom 13. Mai 1886 (Bd. 16 S. 211) folgendermaßen beleuchtet: „Der Annahme einer die Revision . . begründenden Rechtsnormenverletzung steht aber die Erwägung entgegen, daß nach § 1 Gesetz vom 3. April 1846 . . landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft haben sollen, dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung erlangen, daß die K.O. vom 8. März 1847 Aufnahme in die Gesetzes-Sammlung nicht gefunden. Die K.O. vom 8. März 1847 ist hienach kein Gesetz. Sie stellt sich vielmehr als eine instruktionelle Verwaltungsvorschrift dar, welche den . . . mit der Verwaltung des Stempelwesens beauftragten Beamten erteilt ist und die als solche von diesen Beamten, denen zur Zeit des Erlasses der K.O. die Stempelverwaltung mit Ausschließung des Rechtswegs oblag, vermöge der Amtspflicht beobachtet werden muß." Ebenso hat der IV. C.-S. am 14. November 1898 ausgesprochen (Bd. 42 S. 314): „Zur Verbindungskraft der Gesetze gegenüber Dritten gehört . . deren Verkündung, die bei förmlichen Gesetzen nach dem Gesetz vom 3. April 1846 . . nur durch Aufnahme in die Gesetzsammlung erfolgen kann."

Sowohl in dem oben angeführten Urteil des II. St.-S. 11. Juni 1880, wie in den hier eingerückten Ausführungen des IV. C.-S. ist die Verbindung einer Rechtsvorschrift mit dem Gesetzesbegriff unverkennbar. In keiner Weise wird angedeutet, daß das Gesetz nach preußischem Recht ein formeller, durch keinen bestimmten Rechtsinhalt charakterisierter Erlaß des Königs sei. Der II. St.-S. schreibt der Kabinettsordre vom 24. November 1835 nicht schon wegen der Verkündung im Amtsblatt „gesetzliche Gültigkeit" zu, sondern weil er auch festzustellen in der Lage ist, daß diese K.-O. in Abänderung der bestehenden „Gesetzgebung" die Haftpflicht der Parteien hinsichtlich zu verwendender Stempel beschränke, die der Richter und Notare erweitere: daß der II. St.-S. darin einen Rechtsnorminhalt sieht, ist unbestreitbar. Im Urteil vom 13. Mai 1886 spricht der IV. C.-S. der Kabinetsordre vom 8. März 1847 nur deshalb die Eigenschaft einer „instruktionellen Verwaltungsvorschrift" zu und die Rechtsnormeigenschaft ab, weil sie nicht gemäß Gesetz vom 3. April 1846 in der Gesetzsammlung publiziert sei. Also bei Aufnahme in die letztere hätte die Kabinettsordre „Gesetzeskraft" und Rechtsnormeigenschaft gewonnen. Gesetz und Rechtsnorm verbinden sich folglich nach dem IV. C.-S. auch nach dem Inkrafttreten des im Gesetz vom 3. April 1846 angeordneten Publikationsmodus. Die Gleichung Gesetz = gesetzte Rechtsnorm ist schließlich auch in dem Urteil vom 14. November 1898 nicht zu verkennen. (Vgl. „Verbindungskraft gegenüber Dritten".) In beachtenswerter Weise wird hier auch aus dem Genus „Gesetz" das „förmliche Gesetz" als die in der Gesetzsammlung publizierte Rechtssetzung des eigentlichen Gesetzgebers d. h. in der vorkonstitutionellen Epoche des Königs allein hervorgehoben.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 30: Ges., betr. die **Bekämpfung der Reblaus** v. 6. 7. 1904 S. 261—265. — Ges., betr. **Kaufmannsgerichte** v. 6. 7. 1904 S. 266—272. — Ges., betr. den **Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte** v. 6. 7. 1904 S. 272—294. — **Nr. 31**: Bek. über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft **Wismar** und die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung v. 6. 7. 1904 S. 295—300. — **Nr. 32**: Allerh. Erlaß, betr. Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die **Naturalleistungen** für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). V. 10. 7. 1904 S. 301—304. — Bek. zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über **Kinderarbeit** in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). V. 11. 7. 1904 S. 305, 306. — **Bek.**, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste v. 14. 7. 1904 S. 306. — Bek, betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige v. 17. 7. 1904 S. 307. — **Nr. 33**: Bek., betr. die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für **Handfeuerwaffen** v. 15. 7. 1904 S. 309, 310. — **Nr. 34**: Bek., betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von **Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen** v. 16. 7. 1904 S. 311—317. — Bek., betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von **Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen** vom 2. Februar 1899. V. 17. 7. 1904 S. 317—319. — **Nr. 35**: Ges., betr. die **Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft** v. 14. 7. 1904 S. 321—324. — **Nr. 36**: V.O. über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die **Bekämpfung der Reblaus** vom 6. Juli 1904. V. 24. 7. 1904 S. 325. — **Nr. 37**: Bek., betr. die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons v. 2. 8. 1904 S. 327. — Bek., betr. den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration v. 3. 8. 1904 S. 328. — **Nr. 38**: Ges., betr. die Gewährung eines **Darlehens an das Schutzgebiet Togo** v. 23. 7. 1904 S. 329, 330. — Ges., betr. die Uebernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine **Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro** v. 31. 7. 1904 S. 330—354. — **Nr. 40**: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste v. 17. 8. 1904 S. 359. — Bek., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues v. 18. 8. 1904 S. 360.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 31: Bek., betr. die Befreiung von Lehrern an der Waisen-Erziehungs- und Bildungsanstalt Kemperhof bei Coblenz von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§ 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463) v. 8. 7. 1904 S. 264. — **Bek.**, betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 8. 7. 1904 S. 264. — **Nr. 32**: Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen v. 18. 7. 1904 S. 268. — **Nr. 33**: Bek., betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch v. 26. 7. 1904 S. 271. — Aenderungen und Ergänzungen der **Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen** v. 22. 7. 1904 S. 273. — Aenderungen von **Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze** v. 23. 7. 1904 S. 274, 275. — **Nr. 34**:

Digitized by Google

Erteilung der Befugnis zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte für Gleich- und Wechselstrom für das Prüfamt in Frankfurt a. M. v. 29. 7. 1904 S. 277. — **Nr. 35**: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 282, 283. — Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen v. 6. 8. 1904 S. 283. — Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung v. 11. 8. 1904 S. 283. — **Nr. 36**: Erweiterung der der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern v. 9. 8. 1904 S. 286. — Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 13. 8. 1904 S. 286. — **Nr. 37**: Bek., betr. die im Bereiche der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Lotsendienste zu gewährenden Vergütungen v. 19. 8. 1904 S. 291. — Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind v. 17. 8. 1904 S. 293--314. — **Nr. 38**: Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde v. 29. 8. 1904 S. 315, 316. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 316, 317. — Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den **Militäranwärtern** in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen v. 31. 8. 1904 S. 318—332. — Revidierter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal v. 18. 7. 1904 S. 332, 333. — Bek., betr. die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch v. 1. 9. 1904 S. 333.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19: Allerh. Erlaß vom 6. Juni 1904, betr. die Ergänzung des **Chausseegeldtarifs** vom 29. Februar 1840 für den **Kraftwagenverkehr** v. 6. 6. 1904 S. 139, 140. — Allerh. Erlaß vom 30. Juni 1904, betr. die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien v. 30. 6. 1904 S. 140, 141. — **Nr. 20**: Ges., betr. die Feststellung eines **Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat** für das Etatsjahr 1904 v. 15. 6. 1904 S. 143, 144. — Ges., betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur **Verbesserung der Wohnungsverhältnisse** von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten v. 15. 6. 1904 S. 145. — Ges. über die **Bildung von Parochialverbänden** im Geltungsbereiche der revidierten **Kirchenordnung** für Westfalen und die Rheinprovinz v. 4. 7. 1904 S. 146—149. — **Nr. 21**: V.O., betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg v. 30. 6. 1904 S. 151. — **Nr. 22**: Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus v. 10. 7. 1904 S. 153—157. — **Nr. 23**: **Wildschongesetz** v. 14. 7. 1904 S. 159—165. — **Nr. 24**: Ges. zur Abänderung des Gesetzes, betr. das **Staatsschuldbuch**, vom 20. Juli 1883. V 24. 7. 1904 S. 167, 168. — Ges., betr. die **Dienstbezüge der Kreistierärzte** v. 24. 7. 1904 S. 169—171. — **Nr. 25**: Ges., betr. die Erweiterung des Hafens in Ruhrort v. 10. 7. 1904 S. 173, 174. — Ges., betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete v. 14. 7. 1904 S. 175—181. — Ges. zur Abänderung des Gesetzes, betr. die **ärztlichen Ehrengerichte**, das Umlagerecht und die Kassen der **Aerztekammern** vom 25. November 1899. V. 27. 7. 1904 S. 182—184. — **Nr. 26**: Ges., betr. die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober v. 4. 8. 1904 S. 185—188 — Ges., betr. die Aenderung von Amtsgerichtsbezirken v. 4. 8. 1904 S. 189. — V.O. wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der **evangelischen Landeskirche** der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und der Verordnung, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215). V. 20. 7. 1904 S. 190. — **Nr. 27**: Ges., betr. Aenderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden v. 4. 8. 1904

Digitized by Google

S. 191—196. — Ges., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen v. 4. 8. 1904 S. 197 bis 206. — **Nr. 28**: Ges. über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover v. 8. 8. 1904 S. 207—226. — **Nr. 29**: Ges., betr. die **Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen** v. 10. 8. 1904 S. 227 bis 234. — **Nr. 30**: Ges. über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover v. 4. 8. 1904 S. 235—237. — Ges. wegen **Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung** v. 4. 8. 1904 S. 238, 239.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 39: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 21. 7. 1904 S. 249—255. — **Nr. 40**: Oberpolizeiliche Vorschriften zum **Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen** v. 24. 7. 1904 S. 257—264. — **Nr. 42**: Königl. Allerh. V.O., die Organisation der **K. Schutzmannschaft** der Haupt- und Residenzstadt **München** betr. v. 2. 8. 1904 S. 267—269. — **Nr. 43**: Königl. Allerh. V.O., den Vollzug des Reichsgesetzes über die **Kaufmannsgerichte** betr. v 3. 8. 1904 S. 273, 274. — **Nr. 44**: Ges., die Kosten der Erbauung und der inneren Einrichtung neuer Gefangenenanstalten in Aichach und Landsberg a/L. betr. v. 10. 8. 1904 S. 277, 278. — Ges., die **Fortsetzung der Grundentlastung** betr. v. 10. 8. 1904 S. 279, 280. — Ges., die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betr. v. 10. 8. 1904 S. 280—283. — Ges., den **Hauptetat der Militärverwaltung** des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 betr. V. 10. 8. 1904 S. 284—290. — **Nr. 45**: **Abschied für den Landtag** des Königreichs Bayern v. 11. 8. 1904 S. 291—334. — Beilage zum Landtags-Abschied. **Finanzgesetz für die XXVII. Finanzperiode** 1904 und 1905. — **Nr. 46**: Königl. Allerh. V.O., die **dienstliche Stellung der Konrektoren** an den humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Industrieschulen betr. v. 9. 8. 1904 S. 335, 336. — Königl. Allerh. V.O., die **Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten** betr. v. 8. 8. 1904 S. 336—340 — **Nr. 47**: Bek., **Aenderung der Pferdeaushebungsvorschrift** betr. v. 9. 8. 1904 S. 341—345. — **Nr. 49**: Königl. Allerh. V.O., die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die **Naturalleistungen** für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 betr. V. 11. 8. 1904 S. 477—479. — **Nr. 50**: Bek. zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von **Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen** betr. v. 24. 8. 1904 S. 481—487. — Bek., die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der **Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen** vom 11. Februar 1899 betr. V. 24. 8. 1904 S. 494—496. — **Nr. 51**: Bek., **Akzeß bei den K. Archivstellen** betr. v. 29. 8. 1904 S. 497.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

15. Stück. Nr. 58: Ges., die **Oberrechnungskammer** betr. v. 30. 6. 1904 S. 277 bis 285. — Nr. 59: Ges., den **Staatshaushalt** betr. v. 1. 7. 1904 [Folgt nachstehend im Abdruck] S. 286—298. — Nr. 61: V.O., Aenderungen und Ergänzungen **der Pferde-Aushebungs-Vorschrift** vom 22. Juni 1902 betr. V. 11. 7. 1904 S. 299—302. — Nr. 63: Ges., das **ältere Landesstrafrecht** betr. v. 5. 7. 1904 S. 305, 306. — Nr. 64: V.O., die in älteren Verordnungen angedrohten Strafen betr. v. 6. 7. 1904 S. 306, 307. — Nr. 66: **Bek.**, den zwischen Sachsen und Oesterreich-Ungarn wegen Uebernahme der Linien der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft in das Eigentum des sächsischen Staates unter dem 26. April 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag betr. v. 12. 7. 1904 S. 308—314. — **16. Stück.** Nr. 68: V.O., die Prüfungsordnung für das bei der Vortragskanzlei und den übrigen Dependenzen des Finanzministeriums angestellte Bureaupersonal betr. v. 18. 7. 1904 S. 315—318. — Nr. 71: Ges., eine **Abänderung der Landtagsordnung** vom 12. Oktober 1874 betr. V. 9. 8. 1904 S. 343—345.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 14: Ges., betr. die **Fürsorge für nicht pensionsberechtigte Lehrer und Lehrerinnen im Falle der Dienstunfähigkeit** v. 29. 6. 1904 S. 191, 192. — Ges., betr. die **Pensionsrechte der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder,**

Digitized by Google

sowie an ähnlichen Privatanstalten v. 29. 6. 1904 S. 192, 193. — Ges., betr. einen **ersten Nachtrag zum Finanzgesetz** für die Finanzperiode 1. April 1903 bis 31. März 1905. V. 2. 7. 1904 S. 193, 194. — Ges., betr. einen **zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz** für die Finanzperiode 1. April 1903 bis 31. März 1905. V. 2. 7. 1904 S. 194, 195. — **Nr. 15**: Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. die Ausgabe einer **Telegraphenordnung für Württemberg** v. 13. 7. 1904 S. 199—228. — **Nr. 16**: Bek. sämtlicher Ministerien, betr. die **Schreibweise der Ortsnamen** v. 19. 7. 1904 S. 231—243. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Vorschriften über **das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern,** ausgenommen Pesterreger v. 15. 7. 1904 S. 244.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XVIII: Ges., das **Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücken** betr. v. 13. 7. 1904 S. 205—210. — Landesh. V.O., **die Kosten** in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. v. 13. 7. 1904 S. 210—212. — Bek., das **Grundbuchausführungsgesetz** betr. v. 13. 7. 1904 S. 212—224. — V.O., die Ernennung, die Zuständigkeit und die Gebührenanteile der **Grundbuchhilfsbeamten** betr. v. 14. 7. 1904 S. 224—242. — **Nr. XIX:** Ges., die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr. v. 10. 7. 1904 S. 243, 244. — Ges., **Nachtrag** zu dem Gesetze, die Feststellung des **Staatshaushaltsetats** für die Jahre 1904 und 1905 betr. v. 22. 7. 1904 S. 245. — Ges., die **Gemeindesteuern** und den **Almendgenuß** betr. v. 31. 7. 1904 S. 246 bis 250. — Landesh. V.O., die Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der **Kriminalpolizei** betr. v. 7. 7. 1904 S. 251. — Landesh. V.O., den **Vollzug des Biersteuergesetzes** betr. v. 13. 7. 1904 S. 251, 252. — V.O., die Führung von Registern der Gemeindebürger und der stimmberechtigten Einwohner betr. v. 8. 7. 1904 S. 253. — Bek., die **Pferdeaushebungsvorschrift** betr. v. 11. 7. 1904 S. 253—256. — V.O., **das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern,** ausgenommen Pesterreger betr. v. 19. 7. 1904 S. 257. — V.O., den **Vollzug des Biersteuergesetzes** betr. v. 16. 7. 1904 S. 260—262. — V.O., den Vollzug des Biersteuergesetzes betr. v. 26. 7. 1904 S. 262. — V.O., die Festsetzung und Erhebung von **Zuschlägen zur staatlichen Verkehrssteuer** betr. v. 1. 8. 1904 S. 262—264. — **Nr. XX:** Ges., die **Versicherung der Rindviehbestände** betr. v. 22. 7. 1904 S. 265, 266. — Ges., die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die **Verwaltungsrechtspflege** betr. v. 30. 7. 1904 S. 267. — Ges., die Ausscheidung von Landstraßen betr. v. 31. 7. 1904 S. 268. —Bek., die Versicherung der Rindviehbestände betr. v. 2. 8. 1904 S. 268—311. — **Nr. XXI:** V.O., die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** betr. v. 1. 8. 1904 S. 317—337. — **Nr. XXII:** Ges., die **Abänderung der Verfassung** betr. v. 24. 8. 1904 S. 339—346. — **Nr. XXIII:** Ges., das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (**Landtagswahlgesetz**) betr. v. 24. 8. 1904 S. 347—362. — Ges., die **Wahlkreiseinteilung** für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. v. 24. 8. 1904 S. 362—374. Bek., **die Verfassungsurkunde** betr. v. 26. 8. 1904 S. 374—393.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 24: **Forststrafgesetz** v. 13. 7. 1904 S. 267—282. — **Feldstrafgesetz** v. 13. 7. 1904 S. 282—297. — Ges., zur Aenderung des Gesetzes, **das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen** betr. v. 13. 7. 1904 S. 298—303. — Ges., die Abänderung des Artikels 227 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzes (**Störung der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes**) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1892 betr. v. 25. 6. 1904 S. 304. — **Nr. 25**: Ges., die **Teilung belasteter Grundstücke** betr. V. 27. 7. 1904 S. 307, 308. — Bek., die Vertretung des Großherzoglichen Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen betr. v. 2. 8. 1904 S. 309. — **Nr. 26**: Bek., die Anlage und Benutzung von **Sprengstofflagern** betr. v. 5. 8. 1904 S. 311—319. — **Nr. 27**: Prüfungsordnung für die Abhaltung von Prüfungen in der Landwirtschaft an der Großherzoglichen Landesuniversität v. 12. 8. 1904 S. 321—331. — **Nr. 28**: V.O., die allgemeinen **Staatsprüfungen in dem Finanzfach und in den technischen Fächern** betr. v. 24. 8. 1904 S. 333—335. — V.O., betr. die **Tagegelder, Reisekosten und Gebühren der Kreisveterinärärzte** bei amtlichen Geschäften, sowie die Abänderung des § 3 der Verordnung vom 9. September 1879, die **Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten** betr. v. 24. 8. 1904 S. 335—339.

Digitized by Google

Kgl. Sächsisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 1. Juli 1904.

Wir, Georg, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Führung des Staatshaushaltes erfolgt nach Maßgabe des verfassungsmäßig festgestellten Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Staatshaushalts-Etat) für je eine Finanzperiode (Verfassungsurkunde § 98).

Der Veranschlagung im Staatshaushalts-Etat unterliegen alle Einnahmen und Ausgaben des Staates mit Ausnahme:

a) der Einnahmen und Ausgaben bei den auf Gesetzen beruhenden oder mit ständischer Zustimmung begründeten staatlichen Beständen (Fonds) zu bestimmten Zwecken;

b) der aus der Veräußerung von Teilen des Staatsgutes im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde sich ableitenden, in dem sogenannten Domänenfonds ihren rechnungsmäßigen Nachweis findenden Einnahmen und Ausgaben;

c) der, soweit nicht im Etat selbst gegenteilige Anordnungen getroffen sind, den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zuzuführenden Einnahmen aus der Veräußerung von zum Staatsvermögen, nicht aber zum Staatsgute im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde gehörigen Grundstücken und aus der Ablösung der mit solchen Grundstücken verbundenen Rechte.

Der Staatshaushalts-Etat enthält den ordentlichen und, soweit nötig, den außerordentlichen Etat.

Das Dekret, mit dem der Staatshaushalts-Etat den Ständen vorgelegt wird, hat die Gegenzeichnung sämtlicher Staatsminister zu tragen.

§ 2. In den ordentlichen Etat sind die aus den regelmäßigen Einnahmequellen des Staates fließenden Einnahmen und die davon zu bestreitenden Ausgaben nach Jahresbeträgen berechnet aufzunehmen.

Der ordentliche Etat ist nach Kapiteln und Titeln aufzustellen. Die Kapitel haben den Anteil der einzelnen Verwaltungszweige an den Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Titel sind dazu bestimmt, die Einnahmen und Ausgaben je nach ihrer Art in einheitliche Gruppen zu zerlegen, für die Ausgaben aber zugleich deren Zweck und den Höchstbetrag der der Verwaltung zur Verfügung gestellten Mittel anzugeben. Soweit Ausnahmen nicht in § 6 vorgesehen sind, darf der Zweck einer Ausgabe nicht so bezeichnet werden, daß er nicht deutlich erkennbar ist.

Die Ausgaben zerfallen in persönliche und sächliche Ausgaben. Soweit es in einzelnen Fällen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, persönliche und sächliche Ausgaben gesondert nachzuweisen, ist jedesmal ein ausdrücklicher Vermerk des Inhalts in die Gegenstandsspalte des Etats aufzunehmen, daß die Verrechnung beider Arten von Ausgaben an der betreffenden Stelle gestattet sei.

Die Titel dürfen in weitere Unterabteilungen zergliedert werden.

Einnahmen und Ausgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, in der sie nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich eingehen oder erforderlich werden.

Bei einmaligen Ausgaben zu bestimmten Zwecken ist für jeden eine selbständige Ausgabebewilligung umfassenden Gegenstand ein besonderer Titel oder eine besondere Unterabteilung eines Titels zu bilden und nachzuweisen, wie der eingestellte Betrag berechnet worden ist.

§ 3. In den außerordentlichen Etat sind die einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben aufzunehmen, die in den regelmäßigen Einnahmequellen keine Deckung finden, sondern aus den beweglichen Vermögensbeständen bestritten werden müssen. Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, die lediglich Verwaltungszwecken dienen, sind in der Regel von der Einstellung in den außerordentlichen Etat ausgeschlossen.

Der außerordentliche Etat ist nach Titeln aufzustellen. Jeder Titel darf nur eine selbständige Ausgabebewilligung umfassen. Unterabteilungen sind zulässig. Die eingestellten Ausgaben sind nach Veranlassung und Höhe zu begründen.

§ 4. In den Entwurf des Staatshaushalts-Etats dürfen neue oder gegen den Voretat erhöhte Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher Verpflichtung oder auf ständischen Anträgen beruhen, nicht eingestellt werden, wenn der Finanzminister dagegen Widerspruch erhebt. Dieser Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die finanzielle Lage die Ausgabevermehrung nicht gestattet.

§ 5. Die bewilligten Summen dürfen nur zu der durch den Etat vorausgesetzten Zeit und nur für die bei den einzelnen Bewilligungen des Etats in der Gegenstandsspalte

Digitized by Google

bezeichneten Zwecken verwendet werden, dafern nicht durch ausdrückliche Festsetzung im Etat eine anderweite Verwendung nachgelassen ist.

Sind im Etat Ausgabebewilligungen als unter sich deckungsfähig bezeichnet worden, so werden Mehrausgaben an der einen Stelle durch Minderausgaben an der anderen Stelle ausgeglichen. Die zur Verausgabung gelangten Beträge sind auch in solchen Fällen ausschließlich dort zu verrechnen, wohin sie ihrem Gegenstande nach gehören.

Werden Titel im Etat in Unterabteilungen zerlegt (vergl. § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 2), so sind die letzteren untereinander nur deckungsfähig, wenn dies im Etat vorbehalten ist.

§ 6. Soweit der Etat der Staatsregierung Mittel für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne jede nähere Bezeichnung der Zwecke der davon zu bestreitenden Ausgaben zur Verfügung gestellt hat, dürfen beim Mangel gegenteiliger Festsetzung im Etat auf solche Verfügungssummen (Dispositionssummen) nur sächliche Ausgaben und auch diese nur dann verrechnet werden, wenn sie unter kein seinem Verwendungszwecke nach bestimmtes Etatkapitel fallen.

Auf Verfügungssummen (Dispositionssummen), die nur nach der allgemeinen Richtung ihres Verwendungszweckes bestimmt sind, dürfen persönliche Ausgaben nicht verrechnet werden, falls nicht der Etat dies besonders vorgesehen und etwa hierunter fallende Gehalte oder fortlaufende außerordentliche Vergütungen (Remunerationen) an Beamte ausdrücklich beziffert hat. Persönliche und sächliche Ausgaben sind in den Rechnungen je für sich, mithin in besonderen Unterabteilungen nachzuweisen.

§ 7. Künftig wegfallende Ausgabebewilligungen sind im Etat als solche zu bezeichnen. Ueber sie darf beim Mangel einer gegenteiligen Anordnung im Etat von dem Zeitpunkte ab, zu dem der Grund der Bewilligung weggefallen ist, nicht weiter verfügt werden.

§ 8. Soweit über eine Ausgabebewilligung des ordentlichen Staatshaushalts-Etats innerhalb der Finanzperiode nicht verfügt worden ist, muß der unverwendet gebliebene Betrag als Ersparnis nachgewiesen werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. auf Ausgabebewilligungen, hinsichtlich deren zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung vereinbart worden ist, daß der unverwendet gebliebene Betrag an solche Bestände (Fonds) abzugeben ist, die für gewisse Zwecke bestimmt sind;
2. auf die Beträge, die an den im Etat eingestellten Besoldungen dadurch, daß einzelne Stellen zeitweise unbesetzt sind, erspart und zur Bestreitung von Stellvertretungskosten verwendet werden. Eine solche Verwendung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Etat bei den einschlagenden Ausgabetiteln eine gegenteilige Anordnung getroffen hat.

Ist eine Ausgabebewilligung übertragbar, so steht der innerhalb der Finanzperiode etwa unverwendet gebliebene Betrag der Staatsregierung für den ursprünglichen Zweck noch weiter zur Verfügung. Die Uebertragbarkeit einer im ordentlichen Staatshaushalts-Etat eingestellten Ausgabebewilligung muß im Etat ausdrücklich vorbehalten werden, und zwar:

1. wenn die Zulässigkeit der Uebertragung nur für die nächste Finanzperiode oder für eine Mehrzahl von Finanzperioden ausgesprochen werden soll, durch den Vermerk „auf die nächste Finanzperiode übertragbar" oder durch den Vermerk „auf die Finanzperioden . . . . übertragbar";
2. wenn die Uebertragbarkeit ohne zeitliche Beschränkung bis zur Erreichung des Zweckes der Ausgabebewilligung gelten soll, durch den Vermerk „unbeschränkt übertragbar".

Werden die in eine andere Finanzperiode übertragenen Ausgabebewilligungen (Ausgabereservate) während der Dauer der Wirkung der Uebertragbarkeit (Absatz 3 Ziffer 1) oder zur Erreichung ihres Zweckes (Absatz 3 Ziffer 2) nicht oder nicht vollständig gebraucht, so sind die unverwendet gebliebenen Beträge als Ersparnis nachzuweisen.

Die in den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat aufgenommenen Ausgabebewilligungen stehen ohne besonderen Vorbehalt bis zur Erreichung ihres Zweckes zur Verfügung der Staatsregierung. Ergibt sich nach Erreichung des Zweckes ein Minderverbrauch gegenüber der Etatsumme, so ist dieser ebenfalls als Ersparnis zu behandeln.

§ 9. Das Rechnungsergebnis der beiden, eine Finanzperiode bildenden Jahre hat als ein Ganzes zu gelten, so daß Mehraufwendungen bei einem Titel oder einer sonstigen

Digitized by Google

Unterabteilung des ordentlichen Staatshaushalts-Etats, die gegenüber dem eingestellten Jahresbetrag in dem einen Jahre stattgefunden haben, durch Minderaufwendungen in dem anderen Jahre bis zum Betrage der letzteren ausgeglichen werden.

Weist das den ordentlichen Etat umfassende Rechnungsergebnis der beiden Jahre einer Finanzperiode einen Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben aus, so ist dieser Ueberschuß den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zuzuführen.

§ 10. Etatüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Stände. Die Bestimmungen in § 97 der Verfassungsurkunde sind auch auf diese Fälle der nachträglichen Genehmigung sinngemäß anzuwenden.

Als Etatüberschreitungen sind alle Mehrausgaben anzusehen, die sich bei Gegenüberstellung des rechnungsmäßigen Aufwands und des Etatsolls für die einzelnen Ausgabetitel des Staatshaushalts-Etats ergeben, insoweit nicht einzelne Ausgabetitel in dem Staatshaushalts-Etat ausdrücklich als deckungsfähig mit anderen bezeichnet sind und solchenfalls etwaige Mehrausgaben bei dem einen Titel durch etwaige Minderausgaben bei dem anderen Titel ausgeglichen werden.

Unter einem Ausgabetitel im Sinne dieses Gesetzes ist jede Ausgabebewilligung eines Haupt- oder eines Unteretats zu verstehen, die einer selbständigen Beschlußfassung der Ständeversammlung unterlegen hat.

Solche Mehrausgaben, bezüglich deren ein besonderer Vorbehalt wegen eines im Laufe der Finanzperiode etwa hervortretenden Mehrbedarfs in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen worden ist, gelten nicht als Etatüberschreitungen.

§ 11. Hinsichtlich der dem Staate gegenüber zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen darf mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums Stundung bewilligt werden. Der Einholung dieser Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Erteilung von Stundung durch allgemeine Anordnung des zuständigen Ministeriums nachgeordneten Behörden gestattet worden ist.

Auf die Geltendmachung der dem Staate zustehenden Ansprüche darf, soweit nicht schon die Unmöglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs vorliegt oder die Verfolgung des letzteren aussichtslos erscheint, auf Grund einer vom zuständigen Ministerium erteilten allgemeinen oder besonderen Ermächtigung verzichtet werden. Auf Grund einer solchen Ermächtigung dürfen auch bereits vereinnahmte Beträge erstattet werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetze eine Ermächtigung zur Stundung, zum Verzicht oder zur Erstattung erteilt oder eine solche Ermächtigung ausgeschlossen ist.

Fehlbeträge (Defekte), deren Betrag 1000 ℳ übersteigt, dürfen nur mit Zustimmung des Gesamtministeriums niedergeschlagen werden. Haben sich solche Fehlbeträge (Defekte) erst im Laufe des Rechnungsprüfungsverfahrens herausgestellt, so ist vor der Niederschlagung die Oberrechnungskammer gutachtlich zu hören.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in Absatz 2 und 4 ausgesprochenen Verzichte, Erstattungen und Niederschlagungen sind, soweit ihr Geldbetrag im einzelnen Falle 300 ℳ übersteigt oder soweit ihr Gegenstand nicht in einer Geldsumme besteht, der Ständeversammlung für jedes Kapitel des ordentlichen und jeden Titel des außerordentlichen Etats im Rechenschaftsberichte — hinsichtlich der Geldbeträge summarisch — mitzuteilen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die von der Staatseisenbahnverwaltung nicht eingezogenen oder erstatteten Fahr-, Fracht-, Lager- und Wagenstandgelder, Konventionalstrafen und Ersatzansprüche gegen Beamte, Arbeiter und sonstige Angestellte der Eisenbahnverwaltung, desgleichen auf Konventionalstrafen, die beim Abschlusse von Bau- und Lieferungsverträgen von den übrigen Verwaltungen vereinbart werden. Im übrigen kann mit Zustimmung beider Kammern die Mitteilung für einzelne Arten von Verzichten, Erstattungen und Niederschlagungen unterbleiben.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, auf Grund deren Geldstrafen in Ausübung des Begnadigungsrechtes gestundet, ermäßigt oder erlassen werden können.

§ 12. Besoldungen dürfen nur nach Maßgabe der Festsetzungen des Staatshaushalts-Etats verliehen werden. Dasselbe gilt von sonstigen Dienstbezügen, die bei der Pensionierung anzurechnen sind.

Bei der Verfügung über die in die Besoldungstitel eingestellten Gesamtsummen dürfen diese selbst und soweit die Zahl der Stellen und die Höchstbeträge der Gehalte festgesetzt sind, auch diese Zahl und diese Höchstbeträge nicht überschritten werden. Ist die Vermehrung der Beamten innerhalb der Finanzperiode unvermeidlich, so sind die Besoldungen der über die Etatansätze hinaus angestellten Beamten außeretatmäßig zu verrechnen (vergl. § 21 Absatz 3). Die Gnadenbezüge von den Besoldungen verstorbener Stelleninhaber sind bei den einschlagenden Besoldungstiteln mit zu verausgaben.

Digitized by Google

Einem Beamten dürfen für die Verwaltung seines Amtes neben der hierfür im Etat ausgesetzten Besoldung, sofern der letztere keine gegenteilige Anordnung getroffen hat, weder Gewinn- und Gebührenanteile (Tantièmen) noch persönliche Zulagen oder ständige außerordentliche Vergütungen (Remunerationen), noch Zuwendungen aus den zur Besoldung von Hilfsarbeitern bestimmten Etattiteln gewährt werden.

Sind einem Beamten neben seinem Amte andere Dienstgeschäfte übertragen worden oder wird er überhaupt außerhalb seines Amtes verwendet, so kann ihm eine besondere Vergütung gewährt werden. Ein derartiger Nebenbezug ist, soweit er nicht als bloße Entschädigung für Dienstaufwand zu gelten hat, im Etat bei dem für das Amt bestimmten Besoldungstitel in der Erläuterungsspalte zu beziffern.

Außerordentliche Vergütungen (Remunerationen), außerordentliche Zuwendungen (Gratifikationen) und Unterstützungen dürfen beim Mangel einer gegenteiligen Anordnung im Etat nur aus den hierzu ausdrücklich bestimmten Titeln gewährt werden.

§ 13. Soweit nicht der Etat für bestimmte Beamte ausdrücklich etwas anderes festsetzt, dürfen Wohnungen und sonstige Grundstücksnutzungen an Beamte nur gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden.

Die Vergütungen für Wohnungen sind im Etat bei den einschlagenden Besoldungstiteln (§ 12 Absatz 1) zu beziffern. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen der Staat erst die den Beamten überlassenen Wohnungen hat ermieten müssen, von den aus der Staatskasse hierfür zu zahlenden Mietzinsen.

§ 14. Neubauten sowie Wiederherstellungs-, Erweiterungs- und Umbauten dürfen nur auf Grund genehmigter Bauentwürfe und Kostenanschläge begonnen und ausgeführt werden. Abweichungen hiervon können im Falle besonderen Bedürfnisses zugelassen werden.

Das Gesamtministerium wird anordnen, welche Behörde die Genehmigung zu den Entwürfen und Anschlägen zu erteilen und darüber Bestimmung zu treffen hat, unter welchen Voraussetzungen von den genehmigten Entwürfen und Anschlägen abgewichen oder inwieweit, insbesondere wegen der Dringlichkeit oder der geringen Bedeutung gewisser Herstellungen, von der vorgängigen Aufstellung von Entwürfen und von Veranschlagung der Baukosten sowie von Einholung der Genehmigung abgesehen werden darf.

Den Rechnungen über die einzelnen Bauausführungen sind die genehmigten Kostenanschläge und deren etwaige Unterbelege beizufügen.

§ 15. Alle Werkverträge, die für Rechnung des Staates geschlossen werden, müssen auf vorausgegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch das zuständige Ministerium für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.

§ 16. Ist bei Bauten, für die im Staatshaushalts-Etat in einem besonderen Titel oder einer besonderen Unterabteilung eines Titels eine bestimmte Summe ausgeworfen ist, eine Ueberschreitung von 10 % der Anschlagssumme auf Grund anderweiter Veranschlagung oder aus anderen Gründen vorauszusehen, so ist den Ständen eine entsprechende Ergänzungsforderung zu unterbreiten. Bis zu deren Bewilligung ist, soweit es ohne Nachteile für den Staat angängig ist, die Bauausführung zu beanstanden oder zu unterbrechen.

§ 17. Neue staatliche Bestände (Fonds) zu bestimmten Zwecken (§ 1 Absatz 2a) dürfen von Staats wegen nur auf dem Wege der Gesetzgebung begründet werden.

§ 18. Zum Staatsvermögen, aber nicht zum Staatsgute im Sinne von §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde gehörige Grundstücke (§ 1 Absatz 2c) dürfen, insofern sie von erheblichem Umfange oder erheblichem Werte sind, nur mit Zustimmung der Stände veräußert werden.

§ 19. Durch die Einstellungen in den Etat werden für Dritte Rechte oder Verpflichtungen weder begründet, noch abgeändert, noch aufgehoben.

§ 20. Die Staatshaushaltsrechnungen haben die Ausführung des Staatshaushalts-Etats darzulegen und müssen in ihrer Einteilung sowie in der Bezeichnung, Aufschrift und Aufrechnung ihrer einzelnen Abschnitte mit den Kapiteln, Titeln und etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats genau übereinstimmen.

§ 21. Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit sie im Staatshaushalts-Etat veranschlagt sind (vergl. § 1), in den Staatshaushaltsrechnungen unter denselben Kapiteln, Titeln und etwaigen weiteren Unterabteilungen nachzuweisen, unter denen sie im Etat aufgeführt sind.

Einnahmen, die unter kein Kapitel oder unter keinen Titel des Etats fallen, sind in den Staatshaushaltsrechnungen als außeretatmäßige Einnahmen nachzuweisen.

Digitized by Google

Ausgaben, die unter kein seinem Verwendungszwecke nach bestimmtes Etatkapitel oder unter keinen der hierzu gehörigen Titel fallen und für die der Etat auch keine Verfügungssumme (Dispositionssumme) ohne nähere Bezeichnung der hieraus zu bestreitenden Ausgaben enthält, sind in den Staatshaushaltsrechnungen als außeretatmäßige Ausgaben nachzuweisen (vergl. § 12 Absatz 2).

§ 22. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Staatshaushaltsrechnungen desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie fällig geworden sind. Auf Anordnung des zuständigen Ministeriums dürfen jedoch Einnahmen und Ausgaben, die wirtschaftlich einem späteren Jahre als dem der Fälligkeit angehören, in diesem späteren Jahre verrechnet werden.

§ 23. Sind fällige Einnahmebeträge bis zum Bücherabschlusse (§ 29) nicht an die Kasse abgeführt worden, so sind sie in den Staatshaushaltsrechnungen bei den einschlagenden Kapiteln, Titeln oder etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats als Einnahmereste nachzuweisen.

Haben fällige, nach ihrem Gegenstande, ihrer Höhe und der Person des Gläubigers feststehende Ausgabebeträge bis zum Bücherabschlusse (§ 29) nicht ausgezahlt werden können, so sind sie in den Staatshaushaltsrechnungen bei den einschlagenden Kapiteln, Titeln oder etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats als Ausgabereste nachzuweisen. Sind solche Beträge bereits zur Zahlung angewiesen worden, so dürfen sie unerwartet der tatsächlichen Zahlung endgültig verrechnet und als Verwahrungsposten behandelt werden, deren Abwicklung sodann in der Anhangsrechnung zur Staatshaushaltsrechnung nachzuweisen ist.

Das zuständige Ministerium kann mit Zustimmung der Oberrechnungskammer Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 gegebenen Vorschriften festsetzen.

Die Beträge, die auf die in einer vorhergehenden Staatshaushaltsrechnung nachgewiesenen Einnahmereste (Absatz 1) nachträglich eingehen oder auf die in einer vorhergehenden Staatshaushaltsrechnung nachgewiesenen Ausgabereste (Absatz 2 Satz 1) nachträglich gezahlt werden, sind bei den Kapiteln, Titeln oder etwaigen weiteren Unterabteilungen des Etats, zu denen sie ihrer Natur nach gehören, als Resteinnahmen oder Restausgaben zu verrechnen.

Beträge, die bereits in früheren Jahren zu vereinnahmen oder zu verausgaben gewesen wären, in früheren Staatshaushaltsrechnungen jedoch nicht als Einnahmereste (Absatz 1) oder als Ausgabereste (Absatz 2) nachgewiesen sind, sind als Einnahmen oder Ausgaben der laufenden Rechnung zu behandeln.

§ 24. Beträge, die aus Mitteln der laufenden Verwaltung mit der Maßgabe gewährt werden, daß sie später zurückzuzahlen sind (Vorschüsse), dürfen in den Rechnungen nur dann als Ausgaben und nach dem Rückempfange als Einnahmen nachgewiesen werden, wenn der Etat hierfür besondere Titel enthält. Ist dies nicht der Fall, so sind die bis zum Bücherabschlusse (§ 29) noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse als Bestände nachzuweisen, als solche nach erfolgtem Bücherabschlusse der Zentralkasse zu überweisen und von dieser in die Staatsvermögensrechnung aufzunehmen.

Ergibt sich später, daß ein solcher Vorschuß ganz oder teilweise uneinbringlich ist, so darf der uneinbringliche Betrag nicht in der Staatsvermögensrechnung abgeschrieben werden, er ist vielmehr von der Verwaltung, aus deren Mitteln er gewährt worden war, als Ausgabe zu verrechnen.

Die Bedingungen, unter denen Vorschüsse aus der Staatskasse verabfolgt werden dürfen, sind durch allgemeine Vorschriften festzustellen, die den Ständen zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind.

§ 25. In den Staatshaushaltsrechnungen dürfen Ausgaben von den Einnahmen und Einnahmen von den Ausgaben regelmäßig nur insoweit vorweg abgezogen werden, als dies im Etat vorgesehen ist.

Ohne ausdrückliche Bestimmung dürfen gekürzt werden:

1. bei der Vereinnahmung des Erlöses aus der Veräußerung der nicht zum Staatsgut im Sinne der §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde gehörigen Grundstücke: der Betrag, der zur Bestreitung der durch die Veräußerung entstandenen notwendigen Kosten oder zu dem mit der Veräußerung eines staatlichen Grundstücks im Zusammenhange stehenden Ankauf eines anderen Grundstückes aufgewendet worden ist;
2. bei der Verausgabung von Baukosten: der Betrag der auf den Bau zu verwendenden, von der Landes-Brandversicherungsanstalt gewährten Schädenvergütungen oder Zuschüsse; ferner der Erlös aus dem als notwendige Folge der Bauausführung sich ergebenden Abbruche von Gebäuden und Gebäudeteilen und

Digitized by Google

der Erlös aus der Verwertung der durch den Abbruch entbehrlich werdenden baulichen Ausstattungsgegenstände und Vorräte (Inventarienstücke und Materialien);
3. bei der Verausgabung der Kosten, die zur Beschaffung des Ersatzes für vernichtete oder unbrauchbar gewordene, gegen Schäden versichert gewesene bewegliche Gegenstände aufgewendet worden sind: der Betrag der erlangten Schädenvergütung;
4. bei der Verausgabung der Kosten, die zur Wiederherstellung schadhaft gewordener, nicht zu den baulichen Ausstattungsgegenständen (Inventarienstücken) gehöriger Gegenstände aufgewendet worden sind: der Erlös aus den gewonnenen Gegenständen (Materialien).

Empfängt eine Kasse verausgabte Beträge zurück oder hat sie vereinnahmte Beträge zurückzuzahlen, so ist in den Staatshaushaltsrechnungen oder in deren Unterlagen die Einnahme von den Ausgaben oder die Ausgabe von den Einnahmen abzusetzen, falls nicht insoweit besondere Titel im Etat vorgesehen sind.

§ 26. Als Einnahmen und Ausgaben sind auch die Geldwerte der von einzelnen Verwaltungen im eigenen Wirtschaftsbetrieb erzeugten und verbrauchten Gegenstände zu behandeln, wenn letztere im Etat mitveranschlagt worden sind. Ebenso dürfen Vermehrungen und Verminderungen von Vorräten ihrem Geldwerte nach mitverrechnet werden, dafern dies im Etat vorgesehen ist.

§ 27. Die Staatshaushaltsrechnungen müssen sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im ganzen das durch den Abschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher wiedergeben.

§ 28. Die Staatshaushaltsrechnungen werden in der Regel für ein volles Kalenderjahr abgelegt.

Die Rechnungsablegung über die Ausführung von Bauten und andere einmalige Herstellungen, Anschaffungen und Unternehmungen, über welche selbständige Rechnungen abzulegen sind, erfolgt nach Eintritt der Vollendung.

Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 können von den zuständigen Ministerien mit Zustimmung der Oberrechnungskammer zugelassen werden.

Für den Fall, daß eine Kassen- oder Sach- (Naturalien-) Verwaltung im Laufe des Rechnungsjahres entweder neu errichtet wird oder gänzlich aufhört, sind Rechnungen, welche den Zeitraum von der Errichtung der Kassen- oder Sach- (Naturalien-) Verwaltung bis zum Schlusse des Jahres beziehentlich von Anfang des Jahres bis zur Auflösung der Kasse umfassen, abzulegen, ohne daß es deshalb einer besonderen Genehmigung bedarf.

§ 29. Der Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr hat bei den Einzelkassen (Spezialkassen), soweit nicht ausnahmsweise unter besonderen Umständen von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer und dem Finanzministerium ein anderer Zeitpunkt nachgelassen wird, spätestens am 31. Januar des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres, bei der Finanzhauptkasse als Zentralkasse aber spätestens 3 Wochen nach dem Eingange der letzten Anzeige über die Ergebnisse des Abschlusses der Einzelkassen (Spezialkassen) (§ 30) oder falls etwa die Kassenbücher über die der Finanzhauptkasse zur speziellen Vertretung überwiesenen Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats noch später abgeschlossen werden sollten, spätestens 3 Wochen nach dem Abschlusse dieser Kassenbücher zu erfolgen.

§ 30. Die Einzelkassen (Spezialkassen) haben, soweit nicht zwischen den zuständigen Ministerien und der Oberrechnungskammer andere Vereinbarungen getroffen worden sind, jedesmal binnen 14 Tagen nach dem für den Abschluß ihrer Kassenbücher festgesetzten Zeitpunkte (§ 29) auf Grund dieses Bücherabschlusses der Finanzhauptkasse als Zentralkasse summarisch den Betrag ihrer Isteinnahme, Einnahmereste, Istausgabe und Ausgabereste anzuzeigen (Schlußabrechnungen). Diese Bestimmung findet auf die Staatsschuldenkasse hinsichtlich des Rechnungswerks über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden keine Anwendung.

§ 31. Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Abschlusse der Kassenbücher (§ 29) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Jahres gebucht werden.

§ 32. Sind Einnahmen oder Ausgaben an einer falschen Stelle verrechnet worden, so ist die Verwechselung in den Kassenbüchern auszugleichen.

Sind die Kassenbücher bereits abgeschlossen, so unterbleibt die Ausgleichung, es sei denn, daß bei der Verwechselung übertragbare (§ 8 Absatz 3) Ausgabemittel oder solche Einnahmen beteiligt sind, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist.

§ 33. Der Rechenschaftsbericht (§ 98 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen von der Regierung zur Entlastung vorgelegt.

§ 34. In den den Ständen mitzuteilenden Rechenschaftsbericht sind außer den Nachweisen über die Ausführung des Staatshaushalts-Etats neben einer Darstellung der Vermögenslage des Staates in der betreffenden Finanzperiode noch aufzunehmen:

Digitized by Google

1. eine Summarische Uebersicht der beweglichen Bestände bei den Einzelkassen (Spezialkassen), Betriebsanstalten usw., ingleichen der Gebrauchsgegenstände und Dienststücke (Mobiliar und Inventar) sowie des unbeweglichen Vermögens der gesamten Staatsverwaltung,
2. eine Bilanz des Reinvermögens (Nettovermögens) des Staates an Kassenbeständen, Außenständen und Vorräten (Naturalvorräten),
3. eine Uebersicht der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden,
4. eine Uebersicht der staatlichen Bestände (Fonds) zu bestimmten Zwecken sowie
5. eine Zusammenstellung der nach § 11 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes nicht eingezogenen oder erstatteten Beträge.

Die für die Staatseisenbahnverwaltung bestehenden besonderen Bestimmungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 35. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft; mit seiner Ausführung ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 1. Juli 1904.

L.S. Georg.

Dr. Wilhelm Rüger.

Mißzellen.

Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens.

Das Natürliche und Ursprüngliche ist es, daß der Mensch dort auch arbeitet, wo er wohnt. Dieser in Zeiten unvollkommen ausgebildeter Verkehrsmittel allgemein vorhandene Zustand hat anderen Verhältnissen Platz gemacht. Arbeitsort und Wohnort liegen heute in allen Kulturstaaten wohl weiter entfernt voneinander denn je zuvor. Selbst auf dem Lande hat sich die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten unter anderem durch Benutzung des Fahrrades beständig erweitert. Diese Entwicklung ist verkehrs-, sozial- und verwaltungspolitisch von großer Bedeutung und dürfte weiterhin mit der Verbilligung und Beschleunigung der Personenbeförderung immer tiefer in das Wirtschafts- und Erwerbsleben eingreifen. Naturgemäß sind es die Großstädte und Industriebezirke nebst ihrer Umgebung, die hier in erster Linie in Frage kommen. Bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ist zum erstenmale der Arbeitsort der Bevölkerung in Verbindung mit dem Wohnorte erhoben und die Bearbeitung der gewonnenen Ergebnisse in Preußen für seine 22 Großstädte sowie für die 7 industriellen Mittelstädte Bielefeld, Beuthen i. O.-S., Bochum, Duisburg, Gleiwitz, Königshütte i. O.-S. und Remscheid und deren Umgebung durchgeführt worden. Zur Feststellung des wirtschaftlichen Bannkreises bzw. der Arbeits- und Wohnringe einzelner Städte und Industriebezirke wurden folgende Gruppen von Gemeinden gebildet: 1. Eingemeindungsgemeinden (bzw. Vororte), das sind solche Gemeinden, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Großstadt usw. gelegen sind und in absehbarer Zeit zur Eingemeindung kommen können, 2. Umgebungsgemeinden, das sind solche Gemeinden, die in größerer oder geringerer Entfernung von einem industriellen Mittelpunkt gelegen sind, aber für die unmittelbare Vereinigung mit diesem Mittelpunkt in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen, und 3. Eisenbahngemeinden, das sind solche Umgebungs-

Digitized by Google

gemeinden, die bisweilen beträchtlich weiter abliegen, aber infolge guter Eisenbahnverbindungen usw. erhebliche wirtschaftliche Beziehungen zu ihrem industriellen Mittelpunkt haben. Nur die Magistrate von Berlin, Charlottenburg und Frankfurt a. M. haben erklärt, daß sie außerstande seien, den wirtschaftlichen Zusammenhang dieser Städte mit ihrer Umgebung zu begrenzen, und nur diejenigen Orte bezeichnet, deren Hervorhebung bei der Bearbeitung der Fragen nach dem Arbeits- und dem Wohnort besonders wünschenswert sei.

Nach einem Bericht Dr. Broesikes über die Hauptergebnisse dieser Untersuchungen in der soeben erschienenen ersten Abteilung 44. Jahrgangs der „Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Bureaus“ entfallen von je 100 der in den Großstädten — abgesehen von Berlin, Charlottenburg und Frankfurt a. M. — und in den genannten 7 industriellen Mittelstädten Wohnenden und außerhalb Arbeitenden 22,76 auf Eingemeindungsgemeinden, 65,19 auf Umgebungsgemeinden und 12,05 auf Eisenbahngemeinden; dagegen kommen von je 100 der in diesen Großstädten und industriellen Mittelstädten Arbeitenden und außerhalb Wohnenden 41,58 auf Eingemeindungsgemeinden, 41,13 auf Umgebungsgemeinden und 17,29 auf Eisenbahngemeinden. Von den in den Großstädten (ohne Berlin, Charlottenburg und Frankfurt a. M.) und den 7 industriellen Mittelstädten Arbeitenden wohnten nämlich 36 997 männliche und 3662 weibliche Personen in Eingemeindungsgemeinden, 33 887 männliche und 6340 weibliche Personen in Umgebungsgemeinden, 14 759 männliche und 2152 weibliche Personen in Eisenbahngemeinden. Von den in den Großstädten usw. Wohnenden arbeiteten 8441 männliche und 425 weibliche Personen in Eingemeindungsgemeinden, 22 029 männliche und 3370 weibliche Personen in Umgebungsgemeinden, 4382 männliche und 315 weibliche Personen in Eisenbahngemeinden.

Von der Gesamtbevölkerung der in Frage stehenden Großstädte und Industriebezirke arbeiteten innerhalb und wohnten außerhalb derselben 206 535 Personen oder 3,29 %; dagegen wohnten innerhalb und arbeiteten außerhalb derselben 72 479 Personen oder 1,16 %. Vergleicht man die Personen mit verschiedenem Arbeits- und Wohnorte mit der Gesamtbevölkerung in den einzelnen Großstädten und Industriebezirken, so ergibt sich das folgende Zahlenbild:

	In den nebengenannten Städten arbeiteten und außerhalb wohnten Personen		In den nebengenannten Städten wohnten und außerhalb arbeiteten Personen	
	überhaupt	% der Bevölkerung	überhaupt	% der Bevölkerung
Königsberg i. Pr.	1 199	0,63	472	0,25
Danzig	4 994	3,55	277	0,19
Berlin	84 792	4,49	14 878	0,79
Charlottenburg	8 361	4,42	17 487	9,24
Stettin	3 364	1,60	229	0,11
Posen	636	0,54	54	0,05
Breslau	3 674	0,87	968	0,23
Königshütte i. Ob.-Schles.	2 316	4,00	1 266	2,19
Gleiwitz	2 786	5,32	88	0,17
Beuthen i. Ob.-Schles.	3 074	5,98	1 401	2,73
Magdeburg	7 311	3,18	612	0,27

Digitized by Google

	überhaupt	% der Bevölkerung	überhaupt	% der Bevölkerung
Halle a. S.	2 306	1,47	719	0,46
Altona	4 629	2,87	15 168	9,39
Kiel	1 041	0,96	825	0,76
Hannover	5 307	2,25	2 998	1,27
Bielefeld	4 389	6,96	275	0,44
Dortmund	2 314	1,62	1 057	0,74
Bochum	2 700	4,12	1 007	1,54
Cassel	4 915	4,64	708	0,67
Frankfurt a. M.	15 585	5,39	1 152	0,40
Crefeld	3 826	3,58	930	0,87
Duisburg	1 333	1,44	443	0,48
Essen a. R.	15 692	13,20	1 400	1,18
Düsseldorf	3 375	1,58	789	0,37
Elberfeld	1 441	0,92	2 908	1,85
Barmen	3 604	1,54	1 442	1,02
Remscheid	768	2,32	224	0,39
Köln	4 751	4,28	1 688	0,45
Aachen	6 052	1,47	1 014	0,75
zusammen	206 535	3,29	72 479	1,16.

Die Unterschiede sind demnach erheblich und bewegen sich bei den in den Großstädten oder den genannten industriellen Mittelstädten arbeitenden und außerhalb derselben wohnenden Personen in den Grenzen von 13,20 (Essen a. R.) und 0,54 % (Posen), dagegen bei den in den Großstädten oder den genannten Mittelstädten wohnenden und außerhalb arbeitenden Personen zwischen 9,39 (Altona) und 0,05 % der Gesamtbevölkerung (Posen).

Was die Verteilung nach dem Geschlechte und nach dem Familienstande, soweit er festgestellt wurde, anbetrifft, so kamen von den innerhalb der Großstädte usw. arbeitenden und außerhalb wohnenden Personen auf 100 Männer 16,54 Frauen, dagegen von den innerhalb der Großstädte usw. wohnenden und außerhalb arbeitenden Personen auf 100 Männer 13,46 Frauen. Von der ersten Personengruppe waren ledig und über 14 Jahre alt 64 750 Männer oder 36,54 v. H. und 25 681 Frauen oder 87,59 v. H., während sich die entsprechenden Ziffern bei der zweiten Gruppe für die Männer auf 25 317 oder 39,63 v. H. und für die Frauen auf 7465 oder 86,79 v. H. beliefen.

Hinsichtlich der sozialen Stellung der Personen mit verschiedenem Arbeits- und Wohnorte hat sich folgendes feststellen lassen: Von den in den Großstädten einschließlich Berlins, Charlottenburgs und Frankfurts a. M. oder den genannten industriellen Mittelstädten wohnenden und außerhalb derselben arbeitenden 72 479 Personen waren 4165 oder 5,75 % als Selbständige, 9797 oder 13,51 % als Angestellte und 47 620 oder 65,70 % als Gesellen, Gehilfen, Arbeiter in Industrie, Bauwesen, Handel, Verkehr und zu einem verschwindend kleinen Teil in Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei berufstätig, ferner 4977 oder 6,87 % in häuslichem Dienste oder Lohnarbeit wechselnder Art, 5350 oder 7,38 % im Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienste oder in sogen. freien Berufsarten, und 570 oder 0,79 % hatten keinen Beruf. Von den in Berlin wohnenden und außerhalb desselben arbeitenden 14 878 Personen waren 413 oder 2,77 % Selbständige, 1526 oder 10,26 % Angestellte und 11 618 oder 78,09 % Gesellen, Gehilfen, Arbeiter in Industrie, Bauwesen, Handel, Verkehr, Landwirtschaft usw., 562 oder 3,78 % in häuslichem Dienste oder Lohnarbeit wechselnder Art, 609 oder 4,09 % im

Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienste oder in sogen. freien Berufsarten und 150 oder 1,01 % ohne Beruf. Dagegen waren von den in Charlottenburg wohnenden und außerhalb desselben, zumeist in Berlin arbeitenden 17 487 Personen 3271 oder 18,71 % im Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienste oder in sogen. freien Berufsarten tätig, 1969 oder 11,25 % als Selbständige, 4050 oder 23,16 % als Angestellte und 6837 oder 39,10 % als Gesellen, Gehilfen, Arbeiter in Industrie, Bauwesen, Handel, Verkehr, Landwirtschaft usw., 949 oder 5,43 % in häuslichem Dienste oder Lohnarbeit wechselnder Art, und 411 oder 2,35 % hatten keinen Beruf. — Vom Hundert der Selbständigen, Angestellten und Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, die in den Großstädten ausschließlich Berlins, Charlottenburgs und Frankfurts a. M. oder in den genannten industriellen Mittelstädten wohnten und außerhalb derselben beschäftigt waren, arbeiteten

	in Eingemeindungsgemeinden	in Umgebungsgemeinden	in Eisenbahngemeinden
1. Selbständige*) .	30,34	46,86	22,80
2. Angestellte*) . .	44,18	41,09	14,73
3 Gesellen, Gehilfen, Arbeiter*) . . .	41,22	41,91	16,87.

Von den in den Großstädten einschließlich Berlins, Charlottenburgs und Frankfurts a. M. oder den genannten industriellen Mittelstädten arbeitenden und außerhalb derselben wohnenden 206 535 Personen waren 9304 oder 4,50 % als Selbständige, 19 460 oder 9,42 % als Angestellte und 146 681 oder 71,02 % als Gesellen, Gehilfen, Arbeiter in Industrie, Bauwesen, Handel, Verkehr und zu einem ganz kleinen Teile in Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei berufstätig, 16 637 oder 8,06 % in häuslichem Dienste oder Lohnarbeit wechselnder Art, 13 490 oder 6,53 % im Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienste oder in sogen. freien Berufsarten, und 963 oder 0,47 % hatten keinen Beruf. Von den in Berlin arbeitenden und außerhalb desselben wohnenden 84 792 Personen waren 6711 oder 7,92 % Selbständige, 13 100 oder 15,45 % Angestellte und 46 515 oder 54,85 % Gesellen, Gehilfen, Arbeiter in Industrie, Bauwesen, Handel, Verkehr, Landwirtschaft usw., 7363 oder 8,68 % in häuslichem Dienste oder Lohnarbeit wechselnder Art, 10 317 oder 12,17 % im Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienste oder in sogen. freien Berufsarten und 786 oder 0,93 % ohne Beruf. — Vom Hundert der Selbständigen, Angestellten und Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, für die eine der Großstädte mit Ausnahme von Berlin, Charlottenburg und Frankfurt a. M. oder der genannten industriellen Mittelstädte Arbeits-, aber nicht Wohnort war, wohnten

	in Eingemeindungsgemeinden	in Umgebungsgemeinden	in Eisenbahngemeinden
1. Selbständige*) .	13,55	74,35	12,10
2. Angestellte*) . .	19,30	69,24	11,46
3. Gesellen, Gehilfen, Arbeiter*) . . .	24,29	62,99	12,72.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Digitized by Google

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):
. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Laß, Dr. jur. Ludw., Kaiserl. Regierungsrat im Reichsversicherungsamt zu Berlin und

Maier, Dr. jur. Rud., Referent im Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung.

Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. **Zweite völlig umgearbeitete Auflage.** Gr. 8°. (XX, 303 Seiten.) 1902. Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

eutsche Versicherungs-Zeitung. 1901. Nr. 87.
. . . . Wir dürfen gleich hinzufügen, daß man dem Werke aus vollster Ueberzeugung das Prädikat vorzüglich zuerkennen muß . . .

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem **Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900.** Lex. 8°. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

itschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate. Heft 3. Band 50.
Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Ueberall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

Keiner, Dr. Oswald, Beamter der k. b. Versicherungskammer in München.

ie Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung.

Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. 8°. (VI, 157 S.) 1904. Preis **Mk. 4.20.**

alen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 2:
Eine sehr fleißige und tüchtige Arbeit, die an der Hand des ganzen gesetzgeberischen Materials und der einschlägigen Literatur ein erschöpfendes Bild sowohl von der Entwickelung wie den Ergebnissen der Invalidenversicherungsgesetzgebung gibt. Auch die Reformfragen und die Frage nach den Wirkungen der Invalidenversicherung für die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Gesamtheit sind in die Untersuchung einbezogen. Die vorliegende Arbeit darf als die beste zusammenfassende Darstellung der Invalidenversicherung bezeichnet werden.

In 2. vollständig umgearbeiteter Auflage

erschien soeben

Das bürgerliche Recht
des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meikel**

K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

gr. 8°. 2 Bde. 1880 S. Brosch. Mk. 18.—, eleg. geb. Mk. 20.—.

Blätter für Rechtsanwendung. 1904. Nr. 14.

Durch den systematischen Aufbau der aus den Vorschriften der Gesetze geschaffenen Lehrsätze wird es sowohl dem Anfänger möglich, sich im Gesetzesganzen zurecht zu finden, als auch dem prakt. Juristen erleichtert, aus dem System heraus Normen für Entscheidungen in Fällen zu finden, für welche keine ausdrückliche Einzelvorschrift gegeben ist und also in der Regel auch die Kommentare sich in Schweigen hüllen. Sind die Beispiele namentlich für die angehenden Juristen (Studenten, Rechtspraktikanten, Referendare) wertvoll, so machen die angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts und der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten das Buch in seiner neuen Gestalt besonders dem fertigen, in der Praxis stehenden Juristen recht brauchbar. G.

Zeitschrift für das Notariat in Bayern. 1904. Nr. 6.

. . . Das Werk zeichnet sich durch eine klare präzise Sprache, sowie durch systematisch-dogmatische Entwickelung der Rechtssätze aus; neben der gesamten Literatur ist auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten erschöpfend verwertet. Das Buch bietet nicht nur dem angehenden Juristen eine leichtverständliche, an Beispielen erläuterte Darstellung des bürgerlichen Rechtes, sondern auch dem fertigen in der Praxis stehenden Juristen einen willkommenen Wegweiser und ein vorzügliches Repetitorium. Ksbg.

In meinem Verlag erschien

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch für Untersuchungsrichter
als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**

o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

Mit über 100 Abbildungen im Text. 2 Bde. Lex. 8°. (XVIII u. 951 S.)
Brosch. **Mk. 18.—**, in 2 Ganzleinenbände geb. **Mk. 20.—**.

Oesterreichische Richterzeitung. 1904. Nr. 8:

Wir erachten es für überflüssig, auf den Inhalt des bahnbrechenden Buches näher einzugehen, da die ersten drei Auflagen ihm die vollste Anerkennung seitens der maßgebenden Kreise bereits gesichert haben. . . . . Das Werk ist dem Untersuchungsrichter unentbehrlich, jedem Juristen nützlich und auch für den Laien interessant.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Digitiz

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127 a. | Nr. 11

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. **Georg Hirth** und Dr. **Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. November 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 11:

	Seite
Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg . . . . (Schluß folgt.)	801—864
Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. Gg. von Mayr in München .	865—869
Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes von Dr. jur. Gerhard Wörner in Leipzig	870—875
Skizzen und Notizen.	
Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Vereinigten Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk	876—878
Aus den Gesetzblättern	879—880

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2,** eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1903 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, insbesondere aus der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft rc. rc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **185.–**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„ **135.–**
„ **1881—1903**	„ „ „	„ **105.–**
„ **1891—1903**	„ „ „	„ **55.–**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Digitized by Google

Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht.

Von Professor Dr. **Eduard Hubrich** in **Königsberg**.

(Fortsetzung.)

Die Richtigkeit des aus der reichsgerichtlichen Judikatur erhellenden Resultats, daß auch das vorkonstitutionelle Recht Preußens im 19. Jahrhundert an der Verbindung von Gesetz und Rechtsnorm festhält, sei hier noch verstärkt durch das Zeugnis zweier Rechtsschriftsteller, welche als klassische Kenner des preußischen Rechtes dieser Epoche allgemein bekannt sind. In erster Linie geht Regierungsrat Bergius, mit dessen Schrift „Preußen in staatsrechtlicher Beziehung 1838" die wissenschaftliche Behandlung des preußischen Staatsrechts beginnt (H. Schulze, Pr. St. I S. 15, Schwartz, Komm. S. 35) ebenfalls von einem durch einen bestimmten Inhalt, nämlich durch eine Rechtsvorschrift, charakterisierten Gesetzesbegriff aus. „Im allgemeinen — sagt er S. 30 — kann als Gesetz jede von der Staatsgewalt ausgehende allgemeine Bestimmung (in abstracto, nach Begriffen) angesehen werden. Dagegen ist jede Verfügung für einen konkreten Fall, wenngleich das allgemeine Interesse angehend und für die Gesamtheit verbindlich, ein Akt der Administration. Das Gesetz stellt die Regel auf, wonach in den darunter begriffenen Fällen gehandelt, also auch von der Staatsgewalt gehandelt, d. h. entschieden, angeordnet, ausgeführt werden muß." Die Gesetzgebung ist Sache des Königs. Von den, wie angegeben, charakterisierten Gesetzen im weiteren Sinne scheidet Bergius aber besonders die „eigentlichen" oder „Gesetze im engeren Sinne" aus d. h. die vom König persönlich ausgehenden allgemeinen Bestimmungen und fügt hinzu, daß dieselben alle rechtlich auf gleicher Stufe stehen, wenngleich manche von ihnen nach dem preußischen Brauch auch Edikte, Patente, Ordnungen, Verordnungen, Deklarationen, Kabinettsordres hießen (S. 31, 11). „Auch von Organen der Regierung gehen dergleichen allgemeine Bestimmungen, die man Verordnungen, Verfügungen ꝛc. nennen mag, aus. Sie können gleich verbindlich sein, insofern nämlich eigentliche Gesetze ihnen nicht widerstreiten" (S. 31). Das Wesen des Gesetzes wird also nach Bergius erfüllt durch eine allgemeine, abstrakte Anordnung; daher ist nach ihm eine für einen konkreten Fall erlassene Verfügung des Landesherrn selbst kein Gesetz, sondern ein Akt der Administration. Andrerseits kommt der Erlaß der Gesetze als allgemeiner, abstrakter Anordnungen nach Bergius an sich nur dem König zu, demgemäß dürfen allgemeine Bestimmungen von Regierungsorganen nicht den „eigentlichen" Gesetzen widersprechen. Ferner gibt auch der spätere Kommentator des A.L.R.'s Koch in seiner Abhandlung „Von den Gesetzen und deren Ab-

Digitized by Google

fassung" (Juristische Zeitung für die K. Preuß. Staaten 1833 Berlin Nr. 11 S. 250 f.) zunächst eine materielle Definition: „Gesetze im allgemeinen sind Erklärungen der höchsten Staatsgewalt, wodurch etwas als gültiges Recht ausgesprochen oder anerkannt wird." Diese materielle Definition setzt aber Koch weiter als selbstverständlich immer mitgegeben voraus, wenn er darauf, auf die Schilderung der Entstehung eines Gesetzes übergehend, sagt: „In Preußen ist jede von des Königs Majestät vollzogene Bestimmung als Gesetz anzusehen. Zwischen einem förmlichen Gesetz und einer Kabinettsordre ist kein juristischer Unterschied (A.L.R. II 13 § 6)." Aus dieser Stelle ein Bekenntnis Kochs zum formellen Gesetzesbegriff herauszudeduzieren, wäre ein grobes Mißverständnis. Die Bedeutung der Erklärung Kochs liegt vielmehr darin, daß die vom König ausgehende Rechtsnormierung sich als Gesetz qualifiziert, ohne Unterschied, ob sie erfolgt nach dem damaligen Brauch in einem „förmlichen Gesetz", d. h. in einem rechtsetzenden Akt, welcher, auf dem vorgeschriebenen Weg vorher beraten, nicht bloß vom König, sondern auch ministeriell vollzogen ist, oder in einer „Kabinettsordre" d. h. einem bloß vom König vollzogenen, an eine bestimmte Staatsbehörde gerichteten Akt, welcher, damit er bei sonst geeignetem Inhalt Rechtsnorm- und Gesetzeskraft gewinne, nach dem für die „förmlichen Gesetze" bestimmten Modus bekannt gemacht ist. (Simon, Preuß. St. I S. LVI; Bergius S. 11; Roenne, Ergänzungen des A.L.R. IV 7. Aufl. S. 362; Koch, Preuß. Privatrecht 1857 S. 96; Schwartz, Komm. z. pr. V. S. 196.)

Arndt, an seiner formellen Gesetzestheorie auch für diese Epoche festhaltend, behauptet, daß nach Einführung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter bzw. nach dem Gesetz vom 3. April 1846 Gesetz jede nur mögliche in der Gesetzsammlung bzw. in den Amtsblättern bekannt gemachte königliche Erklärung gewesen. (Verordnungsrecht S. 29.) Wenn er dabei der „herrschenden" Theorie, welche an sich eine Verbindung von Gesetz und Rechtsnorm annimmt, wiederholt vorhält, daß in der absoluten Monarchie außer vom König auch sonst von Staatsorganen und Korporationen überaus zahlreiche Rechtssätze aufgestellt seien, so übersieht er vollständig, daß die „herrschende" Theorie solches niemals geleugnet hat, andrerseits damit auch keineswegs zu widerlegen ist. Die „herrschende" Theorie hat stets, der wirklich echten Rechtsentwicklung entsprechend, nach Aufrichtung der absoluten Monarchie den preußischen König allein für den Gesetzgeber gehalten, d. h. für diejenige Stelle, bei welcher die staatliche Funktion der Rechtssetzung an sich konzentriert sei, und sie hat ferner nicht verkannt, daß die Eigenschaft des preußischen Königs als des Gesetzgebers in der Stellung desselben als des Trägers der Staatsgewalt, der „höchsten" Gewalt im Lande, wurzelte. Es widerspricht daher durchaus nicht den Anschauungen der „herrschenden" Theorie, wenn das „Gesetz" im absoluten Preußen als die von der höchsten Stelle, von der höchsten Gewalt ausgehende Rechtsvorschrift definiert wird, und es macht den Eindruck einer kleinen Schelmerei, wenn Arndt in seinen neueren Publikationen mit Vorliebe gegenüber dem für die absolute Periode von der herrschenden Theorie angenommenen materiellen Gesetzesbegriff betont, bei einem Gesetz habe es sich damals um einen Akt der „höchsten" Gewalt oder Stelle, um einen „höchsten" Staatsakt gehandelt. (Vgl. z. B. Selbst. V. S. 38, 41). Freilich gegen die weitere Behauptung Arndts, daß der als „Gesetz" zu qualifizierende „höchste" Staatsakt im absoluten Preußen von einem bestimmten Inhalt abstrahiert, wendet sich die „herrschende" Theorie auf das

Digitized by Google

bestimmteste. Nur was der absolute König rechtsetzend anordnete, war nach der „herrschenden" Theorie Gesetz, und dieser Satz ist von ihr seit jeher dadurch ergänzt, daß bei dem Erlaß eines Gesetzes auch die etwa vorgeschriebene Form zu beobachten war, also die Publikation in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern bzw. seit dem Gesetz vom 3. April 1846 in der Gesetzsammlung allein. Andrerseits hat die „herrschende" Ansicht nie vertreten, daß der preußische absolute König wirklich allein alle Rechtsnormen im Lande setzen mußte oder angeordnet habe, daß hier eine Uebertragung an andere Instanzen nicht statthaft gewesen und stattgefunden habe. Im Gegenteil hat sie auch die Rechtssetzung seitens anderer Instanzen anerkannt, aber der wahren Rechtslage gemäß dabei strikt hervorgehoben, daß diese Rechtssetzung nur möglich war und stattfand, weil und soweit sie sich auf den Willen des Königs als des echten Gesetzgebers zurückführen ließ. Daraus erklärt sich auch die im absoluten Preußen vorkommende Vorschrift, daß die nicht vom König ausgehende Rechtssetzung sich nicht mit den „Gesetzen", d. h. den vom König als dem eigentlichen Gesetzgeber erlassenen und darum Gesetze im eigentlichen und engeren Sinne genannten Rechtsnormen in Widerspruch befinden dürfe. Hingegen ist es eine Verkehrung des Tatbestandes, wenn Arndt aus der Rechtsnormierung von Staatsbehörden und Korporationen, welche lediglich im Willen des Königs als der an sich zur Rechtssetzung berufenen Instanz wurzelte und folgerichtig den unmittelbar vom König herrührenden „eigentlichen" Gesetzen nicht widersprechen durfte, die Berechtigung zur Behauptung für sich herleitet, daß der Gesetzesbegriff der absoluten Monarchie einen Rechtsnorminhalt nicht erfordert habe (Komm. z. pr. Verf. S. 229 f.). In Arndts Ausführung: „In Preußen hieß vor der Verfassung nicht jede Anordnung eines Rechtssatzes Gesetz, sondern nur die vom Landesherrn getroffene und in bestimmter Form verkündete Anordnung. Die überaus zahlreichen Rechtssätze, welche von den Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden, von Staatsorganen oder Korporationen aufgestellt sind, hießen „Verwaltungs- oder Kontrollvorschriften" (Zoll-, Steuer- und Finanzsachen), „Regulative" (hauptsächlich in Schul- und Finanzsachen), „Instruktionen, Verordnungen" (in Polizeisachen), sogar „Verfügungen". Alle diese, welche für die Untertanen verpflichtend waren und sind und deren Nichtbefolgung häufig mit gerichtlichen Strafen bedroht war und ist, werden stets als durchaus verschieden von den „Gesetzen" aufgefaßt, mit denen sie nicht in Widerspruch stehen sollen" — reiht sich sozusagen Versehen an Versehen. Im absoluten Preußen befolgte die Praxis, was die Bezeichnung der Erlasse sowohl des Monarchen, als der ihm nachgeordneten Staatsorgane anbetrifft, überhaupt keine feste Terminologie. Selbst nicht einmal der Ausdruck „Gesetz" wurde konsequent für die notorisch mit Rechtssetzungsabsicht ergangenen Erlasse des Königs festgehalten. Nichtsdestoweniger unterschieden die Wissenschaft und gegebenenfalls auch das Rechtsleben sehr wohl zwischen solchen Erlassen des Monarchen und seiner Organe, welche Rechtsnormen fixierten, und solchen ohne Rechtsnorminhalt. Die ersteren charakterisierte man eben wegen des Rechtsnorminhalts als „Gesetze im weiteren Sinn" und hob aus diesen sodann die vom Könige als der spezifisch zur staatlichen Rechtssetzung legitimierten Instanz gesetzten Rechtsnormen als Gesetze im eigentlichen und engeren Sinn heraus, mit denen die Rechtssetzung der Minister ꝛc. natürlich nicht in Widerspruch treten durfte. Die Erlasse mit Rechtsnorminhalt, gleichviel welcher Provenienz, verbanden allein den Richter, dagegen nicht solche ohne Rechtsnorminhalt. Vgl. oben Bergius. Auch H. Simon, Preuß. Staats-

recht I S. LVI erklärt: „Es gibt drei Formen, in denen die Gesetze erscheinen: förmliche Gesetze, Kabinettsordres und Verfügungen der höheren Staatsbehörden innerhalb ihres Bereichs."

Bei wirklich eingehender Quellenforschung macht es nicht wenig erstaunen, daß Arndt sich den Anschein gibt, als dürfe er für seine Ansicht auf die älteren preußischen Rechtsschriftsteller sich berufen, als hätten auch diese einen Rechtsnorminhalt nicht für einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzesbegriffs gehalten. Prüfen wir diese von Arndt z. B. Selbst. Verordnungsrecht S. 40 f., Komm. z. pr. V. S. 6 angeführten Autoren selbst nach:

a) H. Simon, Preuß. Staatsrecht I S. LV schreibt freilich: „Im preußischen Staat ist der König verfassungsmäßig der alleinige Gesetzgeber." Daß er dies aber vom Boden des materiellen Gesetzesbegriffs tut, ergibt die Stelle dieses Satzes. Letzterer steht sub „VI Formen und Arten der Rechtsquellen. § 9 Geschriebene Gesetze" . . Darauf „§ 10 Ungeschriebene Rechtsquellen". Auf S. XLIII heißt es aber nicht, wie Arndt fälschlich zitiert: „Alle Gesetze, Verfügungen und Verwaltungsordnungen sind mithin, es mag auf neue oder auf Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen, an die Genehmigung des Königs gebunden", sondern: „Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen 2c."; es ist eine Vorschrift der Verordnung vom 27. Oktober 1810 selbst.

b) Bornemann, Preuß. Zivilrecht I sagt gerade S. 174: „Gesetz ist . . das durch einen öffentlich sanktionierten Ausspruch für jedermann zugänglich und faßlich gemachte, zeitgemäße Recht"; S. 187: „Es erhellt indessen, daß nur diejenigen neuen Rechtsfeststellungen, welche sich 1) als allgemeingültig und alle Volksglieder bindend ausdrücklich ankündigen und 2) vom Könige unmittelbar bestätigt werden, als Gesetze gelten." Also Gesetz ist nur die vom König ausgehende Rechtsfeststellung!

c) Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung, Breslau 1841, Vorrede IV: „Denn eine in der vorgeschriebenen Weise verkündigte, vom Könige vollzogene, allgemeine Vorschrift hat in Preußen Gesetzeskraft."[1]) Dies Zitat steht wegen der Charakterisierung des Gesetzes als einer allgemeinen Vorschrift in Wirklichkeit ebenfalls auf dem Boden des materiellen Gesetzesbegriffs. S. oben die Schrift von Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung[2]). Arndt verschiebt den wahren Sachverhalt, indem er nur „vom Könige", nicht „allgemein" durch Sperrdruck hervorhebt.

---

[1]) „Mag sie den Titel Gesetz oder Verordnung, Ordnung, Edikt, Reglement, Publikandum 2c. führen. Auch die Kontrasignatur seitens des Präsidenten des Staatsrats oder eines oder mehrerer Minister ist bei den preußischen Gesetzen etwas so wenig Wesentliches, daß sogar die meisten Gesetze derselben entbehren, nämlich die in Form von Kabinettsordres ergangenen. . . Zwar nicht jede Kabinettsordre (ist) ein Gesetz; doch muß eine jede Kabinettsordre, welche eine allgemeine Vorschrift enthält, als Gesetz angesehen werden, wenn sie in derselben Weise verkündigt ist, wie dies hinsichtlich der Gesetze vorgeschrieben ist."

[2]) O.L.G Halberstadt vom 14. Januar 1820: „weil ein jedes Gesetz eine allgemeine, entweder alle Untertanen, oder wenigstens eine gewisse Klasse derselben, verbindende Norm ist." (Simon und Strampff, Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe I S. 375.) Das Entstehen eines Herkommens, als Gesetz betrachtet, wird demgemäß zwischen zwei Parteien geleugnet und nur der Begriff der Verjährung hierfür anwendbar erklärt: „ein jus non scriptum (muß) sich generell im Staate oder an einem gewissen Orte gebildet haben." Die gleiche Anschauung ist mehrfach vom Obertribunal ausgesprochen. Roenne, Erg. z. A.L.R. I 1874 S. 28. Daniels, Preuß. Privatrecht I S. 135: Im weiteren Sinne kommt die Eigenschaft eines Gesetzes „allen Erlassen, die ein commune praeceptum enthalten, zu".

Digitized by Google

d) Koch, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. 1857 hält, wie die Prüfung des Zusammenhangs ergibt, das Gesetz auch für einen materiellen Begriff. Die Abteilung „Von den Rechtsquellen" behandelt „I Gesetze § 20. Begriff und Arten": „In Preußen war bis 1848 verfassungsmäßig ein jeder Befehl des Königs oder dessen, der dazu vom Könige Auftrag erhalten hatte, mochte er sein, in welcher Form er wollte, ein Gesetz im weiteren Sinne." Also nicht jede nur mögliche Erklärung des Königs ist hier nach Koch Gesetz: Koch verlangt einen „Befehl" und zwar, wie aus dem Ort des Satzes erhellt, einen Befehl, der als Rechtsquelle figurieren kann, also einen Rechtsbefehl. Daß Koch hier prononciert von einem „jeden Befehl" spricht, hat seine Ursache im folgenden, wo Koch im Hinblick auf § 5 Einl. z. A.L.R. ausführt: bei authentischer öffentlicher Bekanntmachung treten auch Spezialbefehle des Königs in die Reihe der allgemeinen Gesetze. Auf die Natur des Gesetzes als eines materiellen Begriffs hinweisend heißt es sodann auch „II Privilegien § 26: Privilegien sind Ausnahmen und Befreiungen von der allgemeinen Rechtsregel, von der Staatsgewalt einzelnen bestimmten Individuen verliehen." „III Uebrige Rechtsquellen, 1. Gewohnheitsrecht".

e) v. Daniels, Preuß. Privatrecht I S. 132: „Gesetz in dem allgemeinen Wortsinne . . ist . . jede von dem Könige ausgegangene Bestimmung, welche eine Rechtsvorschrift für gleichartige Fälle der Zukunft enthält." Arndt läßt den Relativsatz „welche eine Rechtsvorschrift ꝛc." einfach fort.

f) Heydemann, Preuß. Zivilrecht 2. Aufl. I S. 90 schreibt zwar: „Das ausschließlich entscheidende Kriterium eines allgemein bindenden Gesetzes war und blieb, auch seit der definitiven Einsetzung des Staatsrats durch die V. vom 20. März 1817 . . die unmittelbare königliche Bestätigung", bekennt sich aber damit keineswegs zur formellen Gesetzestheorie Arndts. Dieser Satz steht im Abschnitt „Abfassung der Gesetze". Daß Heydemann gerade bei einem Gesetz einen Rechtsnorminhalt voraussetzte, folgt aus andern Stellen unzweideutig. S. 68 f. „I. Die Rechtsquelle. . Der Vorrang der speziellen und partikulären Rechtsnormen vor den generellen ist angedeutet in § 1 und § 53 Einl. [Vgl. „soweit nicht durch besondere Gesetze" . . . Provinzial-Landesgesetz] und ausdrücklich anerkannt im § 21" [„die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen"]. S. 84: „Aus der imperativen Natur des Gesetzes (legis modo id est imperative Ulp. Lib. Reg. Tit. 24 § 1)". S. 125: „Der modernen Auffassung gemäß soll das geschriebene Recht . . auch nur durch geschriebenes Recht wieder aufgehoben, also dem Gesetze nur durch ein neues Gesetz, nicht mehr durch desuetudo und dgl. Eintrag getan werden können."

g) Dernburg, Preuß. Privatrecht I 4. Aufl. S. 29 f. bejaht ebenfalls den materiellen Gesetzesbegriff: „Das Gesetz als die einzig normale Rechtsquelle . . die abstrakte Formulierung des Rechtsgedankens im Gesetz". . . „Gesetz ist eine Norm, d. h. eine Regel für Rechtsverhältnisse, welche von der zu deren Erlaß verfassungsmäßig befugten Gewalt verkündet ist." Von dieser Grundlage aus ist denn auch der von Arndt allein angeführte Satz zu verstehen: „Aber schon dem Landrechte ist die Gesetzgebung ein Majestätsrecht, das nur dem Könige zusteht, in dessen Hand sich der Staat zu einem einheitlich gegliederten Organismus gestaltet hatte." In Anm. 3 heißt es dazu: „Erklärungen des Königs über Rechtsverhältnisse hatten allgemein verbindliche Kraft, sofern bei denselben die Absicht der Gesetzgebung bestand." [1])

[1]) Zeugen für das Vorwalten des materiellen Gesetzesbegriffs im vorkonstitutionellen Preußen sind ferner a) Graun, Prinzipien der bürgerlichen Gesetzgebung 1844 S. 4:

Die von Arndt selbst zitierten Autoren des preußischen Rechts stehen also gerade auf dem Boden des materiellen Gesetzesbegriffs und nur durch ein dem rechten Sinn widersprechendes Herausmeißeln einzelner Sätze aus dem Zusammenhang vermag Arndt den Anschein zu erwecken, als ständen jene Autoren in irgend einer Weise auf seiner Seite. Fehl geht schließlich folgender Satz Arndts im Selbst. V. S. 41: „Auch in der Judikatur herrscht darüber kein Zweifel, daß zum Wesen des *Gesetzes* im absoluten Staate sein *Ursprung*, nämlich die Anordnung durch den König gehört (Erk. des Obertribunals vom 21. Dezember 1854 Striethorst, Archiv Bd. 12 S. 101 und vom 22. Februar 1858 ebendas. Bd. 29 S. 141; ferner des Reichsgerichts vom 22. Januar 1885 Entsch. in C. Bd. 13 S. 215)." „Das gute, alte Obertribunal" (vgl. Selbst. V. S. 15) sieht wohl in dem absoluten preußischen König den Gesetzgeber κατ' ἐξοχήν, aber in Einklang mit der „herrschenden" Theorie und im Gegensatz zu Arndt den Gesetzesbegriff gerade durch einen vorhandenen Rechtsnorminhalt bedingt. Das Zitat Striethorst Bd. 12 S. 101 stimmt überhaupt nicht. Bei Striethorst Bd. 29 S. 150 f. führt aber das O.T. vom 22. Februar 1858 aus: „Die K.O. vom 25. September 1834, welche nirgends publiziert, . . stellt sich nach Form und Inhalt . . als *eine bloße Instruktion für die Verwaltungsbehörden*, keineswegs aber . . als eine Norm für die richterliche Entscheidung in Form einer authentischen Deklaration dar. . . Diese Grundsätze sind also nichts anderes als allgemeine Instruktionen der Verwaltungsbehörden, . . am wenigsten sind sie . . in der Absicht und zu dem Zweck gegeben worden, um in den einzelnen Prozessen von den Gerichten als Norm für ihre Entscheidungen angewandt zu werden. Es kann diese ihre den Richter

---

„Der Begriff eines Gesetzes, im heutigen juristischen Sinne, als einer von der Staatsgewalt gegebenen Regel für die Handlungen und Unterlassungen der Untertanen"; b) Laspeyres, Preußisches Privatrecht 1843 S. 38: „Von den *Rechtsquellen* I Einleitung. Einl. § 85: *Rechte und Pflichten*, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden *allein durch die Gesetze* bestimmt. II Von den Gesetzen. 6. K.-O. vom 9. Februar 1832: Die von dem Justizministerium ausgehenden Vorschläge zum Erlaß eines *speziellen Gesetzes*, es mag *materielle Bestimmungen enthalten oder die gerichtliche Form* betreffen, werden . . . unmittelbar an Mich oder an das Staatsministerium eingereicht." S. 49: Von den Ministerialverfügungen und Reskripten, K.O. (an den J.M.) vom 17. Oktober 1833: „Ich genehmige die Instr. vom 24. Juli 1833, und da diejenigen Vorschriften, welche *nicht bloß zur Belehrung der Gerichte, sondern auch zur Norm für die Parteien* bestimmt sind, einer *gesetzlichen* Bekanntmachung bedürfen, so *setze Ich . . folgendes fest* . . und überlasse Ihnen zugleich die Gerichte auf die anderweitigen Erinnerungen über einzelne Anweisungen der Instr. zu belehren und zu bescheiden." c) Fuerstenthal, Preußisches Zivilrecht 1842 S. 20: „Das A.L.R. enthält die Vorschriften, nach welchen die, nicht durch *besondere Gesetze* bestimmten, *Rechte und Verbindlichkeiten* der Einwohner des Staats, zu beurteilen sind (§ 1 u. 53 Einl.) . . . Da in der Einleitung nicht sowohl von dem bestehenden, als vielmehr von dem zu dessen Fortbildung und Erweiterung noch künftig werdenden Recht gehandelt wird, so sind auch unter den *besonderen* Rechten offenbar nur diejenigen gemeint, die sich *nach* der Publikation des A.L.R. und der Provinzialgesetzbücher bilden werden, und somit ist die kontroverse, oft verneinte Frage, ob nach Einführung des A.L.R. ein jus non scriptum oder ein Gewohnheitsrecht entstehen könne, affirmativ klar entschieden." S. 21: „Nach § 6 II 13 des A.L.R. ist die gesetzgebende Gewalt ein Ausfluß des Majestätsrechts, so daß nur die vom Könige ausgehenden Befehle, sie mögen den Namen: Gesetz, Kabinettsordre, Edikt, Reglement oder Verordnung führen, *allgemein maßgebend und rechtsverbindend* sind. Indes hat sich aus der den Zentral- und Provinzialbehörden ressort- und verfassungsmäßig zustehenden und benutzten facultas rescribendi ein Reskriptenrecht gebildet, dessen *obligatorische Natur*" rc.

Digitized by Google

bindende Gesetzeskraft um so unbedenklicher als nicht vorhanden angenommen werden, als die gedachte K.O. sonst nach den Verordnungen vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und K.O. vom 24. Juli 1826 durch die Gesetzsammlung oder doch durch die Amtsblätter publiziert sein würde und als dieselbe überhaupt gar nicht veröffentlicht worden ist. Dadurch ist ihre Natur, als eine für die richterliche Entscheidung nicht maßgebende, bloße Instruktion für die Ministerien .. deutlich bezeichnet." Wie aus dieser Ausführung etwas zu Gunsten der formellen Gesetzestheorie Arndts heraus deduziert werden könnte, ist schlechthin unerfindlich. Die „herrschende" Theorie hat nie zu betonen unterlassen, daß für die vom absoluten König ausgehende Rechtssetzung auch gewisse Publikationsformen in Betracht kamen. Das O.T. vom 22. Februar 1858 folgert nun aus der Tatsache der Nichtpublikation einer K.O. von 1834, daß der König nur die Absicht gehabt, damit eine Instruktion der Verwaltungsbehörden, nicht eine den Richter bindende Norm aufzustellen, und spricht der K.O. eine „den Richter bindende Gesetzeskraft" ab. Diese Feststellung des O.T. ist mit der „herrschenden" Theorie nichts weniger als unvereinbar. Die vom O.T. hier angenommene Identität von Rechtsnorm und Gesetz springt geradezu in die Augen. Das Bekenntnis zum materiellen Gesetzesbegriff bekräftigt schließlich das O.T. vom 12. April 1875 (Entsch. 75 S. 4 f.): „Als Gesetze sind vielmehr nur allgemein festgestellte Grundsätze anzusehen, deren Befolgung von allen erzwungen werden kann, die dem Kreise angehören, für welchen jene Grundsätze Geltung haben sollen (Foerster, Theorie und Praxis § 9 I S. 33; v. Roenne, Staatsrecht I S. 154).[1]) Der Grund und die Wirksamkeit der Gesetze ist also nicht die dem Privatrechte angehörige Willenseinigung der demselben unterworfenen Personen, sondern der nach den geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts alle Beteiligten verbindende Wille des Gesetzgebers. Ob der Kreis, für welchen diese Vorschriften gegeben sind, ein weiterer oder engerer ist, ob sie für alle Einwohner des Landes oder nur für die eines örtlich begrenzten Teiles desselben oder nur für gewisse Klassen von Personen oder Gesellschaften maßgebend sein sollen, macht dabei keinen Unterschied. Gerade für Gesetze von solcher enger begrenzten Wirksamkeit ist die Bezeichnung „Statuten" gebräuchlich." Das Reichsgerichtsurteil vom 24. (nicht 22.!) Januar 1885 verbindet aber ebenfalls Gesetz und Rechtsnorminhalt (s. oben S. 776).

---

[1]) Foerster-Eccius, 4. Aufl. 1880 I S. 34: „Das A.L.R. identifiziert Recht im objektiven Sinn, den Inbegriff der Rechtssätze, mit Gesetz. . . In Wahrheit aber ist das Gesetz nur eine bestimmte Form, unter der das Recht in die Erscheinung, in das Bewußtsein tritt . . Seit der Verfassung vom 31. Januar 1850 . . (ist) zu jedem Gesetz die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. Dies gilt auch von Gesetzen für einzelne Provinzen, Kreise oder Ortschaften. Ein autonomes Gesetzgebungsrecht derselben (jus statuendi) ist dem preußischen Staatsrecht fremd. Unter Gesetz (hat man) nur die Feststellung eines allgemeinen Grundsatzes mit der Tendenz der erzwingbaren Befolgung von allen, die dem Kreise angehören, für den er bestimmt ist, zu verstehen, und im Gegensatze hiervon unter Verordnung . . die Anordnung zur Ausführung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze. Es müssen also als Gegenstände der Gesetzgebung erachtet werden: alle Aenderungen des öffentlichen und Privatrechtszustandes, alle Einführungen neuer Institutionen und Rechtsregeln, alle Gegenstände, die außerdem das positive Recht des Staats ausdrücklich dem Gebiet der Gesetzgebung überweist. Durch königliche Verordnungen aber kann Neues im Rechtszustand nicht begründet werden, sie haben ihre Quelle in der Vollziehungsgewalt, müssen sich also auf ein bereits bestehendes Gesetz stützen."

Digitized by Google

§ 4. Das Recht der konstitutionellen Monarchie.

I. Nachdem die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 in Kraft getreten, sieht die „herrschende“ Theorie den Grundsatz, daß die Gesetzgebung als die staatliche Funktion der Rechtssetzung nicht mehr einseitig vom König, sondern von diesem nur unter Wahrung einer gewissen Mitwirkung der Volksvertretung gehandhabt werden kann, gerade in Art. 62 Verf. anerkannt: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.“ Das Prinzip des Art. 62 ist aber nach der herrschenden Theorie in mehreren Beziehungen modifiziert. Zunächst ist durch die Verfassung selbst eine einseitige Rechtssetzung des Königs zugelassen: a) im Art. 63 beim Erlaß einer sogenannten Notverordnung; und b) im Art. 45 S. 3: welcher durch Uebertragung des Rechts, die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen zu erlassen, den König generell delegiert, intra legem auch Rechtsvorschriften aufzustellen, d. h. sogenannte Rechtsverordnungen in Ausführung der Gesetze zu erlassen, während die Befugnis des Herrschers zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsverordnungen, materiellen Verordnungen) schon eo ipso mit dem S. 1 Art. 45: „Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu“ bejaht ist. Eine weitere Modifikation des Prinzips des Art. 62 erkennt die herrschende Theorie dann aber auch durch Aufstellung des Satzes an, daß eine Spezialrechtsnorm in gewissen Fällen eine nicht nach Art. 62 Verf. geübte Rechtssetzung ermöglichen kann. Dem König oder einem anderen Staatsorgan, aber auch manchen Korporationen, kann durch eine spezielle Rechtsnorm die Ermächtigung erteilt sein, auf einem bestimmten Gebiete in bestimmt begrenztem Umfange Recht zu setzen. Die spezielle Rechtsnorm kann nicht nur ein nach Art. 62 ergangenes Gesetz oder ein besonderer Verfassungsartikel sein, sondern auch eine Spezialklausel des vorkonstitutionellen Rechts und zwar nicht nur des gesetzten, sondern auch des Gewohnheitsrechts. Die fernere Fortdauer auch dieser Spezialklauseln des vorkonstitutionellen Rechts sieht die herrschende Theorie bejaht durch den im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ befindlichen Art. 109 Verf.: „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Als Rechtsnormen spezieller Natur sind die fraglichen Spezialklauseln des vorkonstitutionellen Rechts nicht imstande, den Grundsatz des Art. 62 an sich zu beseitigen und daher „der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufend [1]).“

II. Welche Auffassung nun das Reichsgericht selbst über die Gestaltung des Gesetzes- und Verordnungsbegriffs für die Zeit nach dem Inkrafttreten der preußischen Verfassung hegt, erhellt zunächst aus dem Erkenntnis des IV. C.-S. vom 24. April 1883 (Bd. 9 S. 261): „Das durch Allerhöchsten Erlaß vom

[1]) Art. 109: „bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden“ bedeutet nicht Aenderung durch einen Akt gemäß Art. 62 oder 63 Verf., sondern laut der Entstehungsgeschichte (Schwartz, Komm. S. 340) „auf gesetzlichem Wege“, d. h. auf dem durch das Recht (Gesetz im materiellen Sinne!) vorgeschriebenen Wege. Die Folgerung Arndts (Komm. z. pr. V. S. 335): „bedeutete „Gesetzgebung“ in Art. 62 „Rechtssetzung“, . . so wäre es unstatthaft, daß nach Emanation der Verfassung (Rechtssätze) auf Grund von Ermächtigungen ergehen können, die in vorkonstitutionellen Gesetzen erteilt sind“, erscheint nicht als logisch.

Digitized by Google

17. Februar 1851 genehmigte, revidierte Statut der preußischen Rentenversicherungsanstalt hat, wenngleich die Anstalt dem Gemeinwohle gewidmet ist und unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates steht, doch nicht die Eigenschaft eines Gesetzes, als einer von der Staatsgewalt ausgehenden, veröffentlichten allgemeinen Rechtsregel, sondern — weil die privatrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaftsmitglieder untereinander und zu der Anstalt regelnd — die Eigenschaft von Normen, welche — durch Privatwillen für bestimmte Rechtsgeschäfte festgesetzt — für letztere den Inhalt bestimmen und daher die lex contractus bilden." Dies Urteil kennzeichnet (im Hinblick auf einen königlichen Erlaß vom 17. Februar 1851) das Wesen des Gesetzes als eine von der Staatsgewalt ausgehende, veröffentlichte allgemeine Rechtsregel und spricht Normen die Gesetzeseigenschaft ab, obwohl sie „dem Gemeinwohle gewidmet" und vom König genehmigt sind. Daß solches mit auch aus dem Grunde geschieht, weil das Reichsgericht dem König nach dem Inkrafttreten der Verfassung nicht mehr eine beliebig zu handhabende Rechtssetzungsbefugnis beimißt, ergibt ferner das Urteil des IV. St.-S. vom 13. November 1896 (Bd. 29 S. 185), welches in betreff einer Kabinettsordre vom 6. Dezember 1855 über das Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Offizieren ausführt: „Die Kabinettsordre ist ohne Genehmigung des Landtags erlassen, auch nirgends offiziell publiziert. Sie enthält dementsprechend auch keinerlei Gebotsnormen von allgemeiner Geltung, sondern nur eine Anweisung an die beteiligten Minister, in welcher Art das Verfahren der exekutiven Polizeibeamten gegenüber Militärpersonen gehandhabt und welche Instruktionen demgemäß den den Ministern untergeordneten Organen gegeben werden sollen. Wie die Kabinettsordre hiernach unmittelbar an die Organe der Polizeiexekutive sich überhaupt nicht richtet, diesen weder unmittelbare Verpflichtungen auferlegt, noch ihre aus den Gesetzen, insbesondere dem vorher erwähnten Gesetze vom 12. Februar 1850, entspringenden amtlichen Gerechtsame beschränkt, so ist ihr jedenfalls die Bedeutung einer Rechtsnorm nicht beizulegen. Sie enthält nur eine reglementäre, den inneren Dienst der Beamten regelnde Instruktion, deren Auslegung in das Gebiet der der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen tatsächlichen Würdigung gehört."

Der IV. St.-S. stellt hier „reglementäre, den inneren Dienst der Beamten regelnde Instruktionen" und „Rechtsnormen" einander aufs schärfste gegenüber und betrachtet es gerade als ein Kennzeichen des fehlenden Rechtsnormcharakters, daß aus der Kabinettsordre für die Organe der Polizeiexekutive weder unmittelbare äußere Verpflichtungen noch Einschränkungen ihrer durch die „Gesetze", insbesondere durch das bereits unter Mitwirkung des Landtags ergangene Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 begründeten amtlichen Gerechtsame sich ergeben. Demgemäß enthielten nach dem IV. St.-S. gerade diese Gesetze und insbesondere das Gesetz vom 12. Februar 1850 Rechtsnormen, und daß speziell die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 für den IV. St.-S. Rechtsnormcharakter erlangen mußten, weil dasselbe unter Mitwirkung des Landtags ergangen, weil also die Rechtssetzung nach dem Inkrafttreten der Verfassung an sich nur vom König und Landtag gemeinsam ausgehen konnte, beweist die Begründung: „Die Kabinettsordre ist ohne Genehmigung des Landtags erlassen, auch nirgends offiziell publiziert". Da

die Verfassung einen besonderen Publikationsmodus für die unter Mitwirkung der Kammern erlassenen „Gesetze“ nicht vorgesehen, so blieb das die Veröffentlichung der preußischen Gesetze regelnde Gesetz vom 3. April 1846 in dieser Beziehung zunächst weiter in Kraft. Wie die Kabinettsordre vom 6. Dezember 1855 sodann vom IV. St.-S. auch mangels der Publikation in der Gesetzsammlung als ein interner Verwaltungsakt, lediglich von Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem König und den beteiligten Ministern, erklärt ward, hat auch der IV. C.-S. in einer Entscheidung vom 20. September 1888 (Bd. 22 S. 254) eine nicht in der Gesetzsammlung publizierte Kabinettsordre vom 16. März 1857 „nur als eine an das Staatsministerium gerichtete Verwaltungsanordnung“ hingestellt.

III. Die Ansicht, daß nach der Verfassung die Rechtssetzung Preußens an sich eine von König und Landtag gemeinsam zu erledigende Angelegenheit mit der Wirkung ist, daß andere Staatsorgane behufs Vornahme eines Aktes der Rechtssetzung einer speziellen Ermächtigung durch Gesetz bedürfen, tritt in dem Urteil des V. C.-S. des Reichsgerichts vom 1. Juli 1882 hervor. Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung schreibt § 11 vor: „Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von zehn Talern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.“ Darauf erging „in Gemäßheit des § 11“ eine ministerielle Zirkularverfügung vom 6. Juni 1850, welche an sämtliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin gerichtet war, sämtlichen Oberpräsidenten zur Kenntnisnahme abschriftlich mitgeteilt wurde (Min.Bl. f. d. ges. innere Verwaltung 1850 S. 176: „Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen“). Ueber diese Verfügung äußert sich nun der V. C.-S. in folgender charakteristischer Weise (Seufferts Archiv, Bd. 38 S. 240):

„Die Verfügung bildet zwar **kein Gesetz im engeren, formellen Sinn, indem sie nicht von der Legislative ausgegangen ist, wenn sie auch auf Grund einer speziellen Ermächtigung derselben erlassen ist.** Nach dem § 512 der C.P.O. ist aber unter einem „Gesetz“, dessen Verletzung die Revision begründen kann, jede „Rechtsnorm“ zu verstehen. Es ist dabei nicht unterschieden, auf welcher Quelle die Rechtsnorm beruht. In den Motiven ist hervorgehoben, daß für die Revision die Quelle, der Entstehungsgrund der verletzten Rechtsnorm gleichgültig sei. Allerdings erwähnen dieselben dabei nicht ausdrücklich, daß die Rechtsnorm im Sinn des § 512 auch in einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde ihren Ursprung haben könne; sie sprechen vielmehr von dem Gewohnheitsrecht neben dem Recht, welches ausdrücklich in den Gesetzen ausgesprochen ist, oder sich aus deren Sinn und Zusammenhang ergibt. Es wird aber andererseits auch in keiner Weise angedeutet, daß eine Rechtsnorm durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde nicht begründet werden könne. Die **Zirkularverfügung vom 6. Juni 1850 ist allerdings nur an bestimmte Verwaltungsbehörden gerichtet.** Sie betrifft aber nicht bloß deren Tätigkeit, hat nicht bloß eine instruktionelle Bedeutung, sondern sie stellt auf Grund des § 11 Ges. vom 11. März 1850

die Vorschriften auf, von deren Beobachtung die Gültigkeit einer Polizeiverordnung abhängt. Sie hat insofern für die Gesamtheit der Staatsangehörigen unmittelbar verbindliche Kraft, als sie, soweit das Gesetz hierzu ermächtigt, die Voraussetzungen näher feststellt, von deren Vorhandensein die Gültigkeit einer Polizeiverordnung abhängt. Die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise gewisse Handlungen unter Strafandrohungen allgemein verboten oder geboten werden können, müssen nun als Teile der Rechtsordnung angesehen werden. Es handelt sich dabei um Vorschriften, welche unter staatlicher Autorität erlassen, sowie allgemein und unmittelbar verbindlich sind.

Durch die preußische Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 §§ 77, 80, 86 sind auch für die nach diesem Gesetz zu erlassenden Polizeiverordnungen ähnliche Vorschriften im Wege der Gesetzgebung getroffen."

Das Urteil vom 1. Juli 1882 stellt das „Gesetz im engeren, formellen Sinn" als einen „von der Legislative ausgegangenen" Akt der ministeriellen Zirkularverfügung vom 6. Juni 1850 gegenüber. Aber indem es den Rechtsnormcharakter der letzteren unter der ausdrücklichen Betonung, daß ihre Rechtsgrundlage eine spezielle Ermächtigung der Legislative sei, verteidigt, bekennt es sich notwendig zu der Ansicht, daß die Setzung von Rechtsnormen ein Spezifikum der Legislative sei, d. h. an sich nur von König und Landtag gemeinsam ausgehen könne. Der V. C.=S. vom 1. Juli 1882 rechtfertigt die Qualifizierung der Zirkularverfügung vom 6. Juni 1850 als Rechtsnorm aber auch aus deren Inhalt und liefert damit einen Beitrag zur Lösung der Frage, wie die reichsgerichtliche Judikatur das Wesen der Rechtsnorm auffaßt. Das entscheidende Moment wird darin gefunden, daß die Zirkularverfügung, wenn auch nur an bestimmte Verwaltungsbehörden gerichtet, sich nicht auf die instruktionelle Regelung der Tätigkeit der letzteren beschränke, sondern eine externe, die Gesamtheit der Staatsangehörigen unmittelbar angehende Bedeutung habe, daß sie wie „eine unter staatlicher Autorität erlassene", so auch „eine allgemeine und unmittelbar verbindliche" Vorschrift sei. Nicht nur allgemeine mit Strafandrohungen versehene Gebote, gewisse Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, erscheinen dem V. C.=S. als Rechtsnormen, sondern auch die Normen über die Voraussetzungen und Formen des Erlasses solcher Gebote sind selbst Teile der Rechtsordnung.[1]) Der im Urteil vom 1. Juli 1882 hervortretende Gedanke, daß eine an Verwaltungsbehörden gerichtete, aber mit unmittelbarer Bedeutung auch für die Gesamtheit der Staatsangehörigen ausgestattete Norm Rechtsnorm ist, offenbart sich auch im II. C.=S. vom 17. Oktober 1882 (Bd. 8 S. 403): „Es fragt sich vielmehr, welche Behörde berufen ist, den Staat im vorliegenden Prozesse zu vertreten (§ 20 C.P.O.). Maßgebend hiefür sind die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November 1879, durch welchen die Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen von dem hierzu berufenen Inhaber der Staatsgewalt geregelt worden ist, und welcher eben deshalb, soweit er die Frage, um welche es sich handelt, entscheidet, eine Rechtsnorm im Sinne des § 12 E.G. z. C.P.O. enthält. Durch diesen Erlaß ist die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bau= und Betriebsverwaltung, soweit diese Geschäfte nicht den Eisenbahndirektionen bzw. dem Ressortminister vorbehalten sind, den Eisenbahnbetriebsämtern

---

[1]) In gleichem Sinne Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 258.

Digitized by Google

übertragen worden; diesen letzteren steht insbesondere in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Vertretung des Staats im Prozesse zu." Hier wird wenigstens für den Teil des königlichen Erlasses vom 24. November 1879, welcher die Vertretung des Staats im Prozesse den Eisenbahnbetriebsämtern überträgt, denselben also eine extern wirkende, von der Gesamtheit der Staatsangehörigen zu achtende Kompetenz, namens des Staats zu handeln, beilegt, Rechtsnormqualität in Anspruch genommen.[1])

IV. Die Kehrseite des aus den Urteilen vom 1. Juli 1882 und 17. Oktober 1882 zu gewinnenden Bildes liefern dagegen folgende reichsgerichtliche Entscheidungen, in welchen gerade gewissen Vorschriften der höheren Verwaltungsinstanz der Rechtsnormcharakter abgesprochen wird, weil sie nur als ein Internum des Verwaltungsorganismus wirken:

1) III. C.-S. vom 19. Oktober 1883 (Seufferts Archiv Bd. 39 S. 232): „Nach § 12 E.G. z. C.P.O. ist Gesetz im Sinne der C.P.O. jede Rechtsnorm. Die Quelle, auf welcher die Rechtsnorm beruht, wird vom Gesetz nicht unterschieden. Im Gegenteil sagen die Motive zur C.P.O. (S. 318) ausdrücklich, der Entstehungsgrund der Norm sei gleichgültig. Wenn sie dabei allein das Gewohnheitsrecht neben dem vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochenen Recht erwähnen, so enthält das nur ein Beispiel, und hindert an sich nicht, daß auch Verordnungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere wenn sie auf Grund gesetzlicher Autorisation erlassen werden, als Rechtsnorm im Sinne des § 511 bzw. § 12 cit. angesehen werden können. Um eine derartige Verordnung handelt es sich hier nicht. Der preußische Justizminister hat in der allgemeinen Verfügung vom 4. September 1879, betr. die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden (J.M.Bl. S. 308), welcher die erwähnten Bestimmungen angehängt sind, Normativbestimmungen für die Tätigkeit der Kanzleibeamten festgesetzt. Er bestimmt namentlich in dem fraglichen § 4 das Quantum des von ihnen täglich zu beschaffenden Schreibwerks, sowie die Folgen einer geringeren oder größeren Leistung der Beamten. Darin läßt sich nicht die Kreierung einer allgemeinen Rechtsnorm finden, sondern vielmehr eine Anordnung, welche der Verwaltungschef im Interesse der Amtsdisziplin für einen bestimmten Kreis der Beamten getroffen hat. Eine solche läßt sich aber nicht als Gesetz im Sinne des § 511 der C.P.O. bezeichnen."

2) IV. C.-S. vom 9. April 1885 (Bd. 13 S. 259): „Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte – unabhängig von etwaigen Befehlen und Anordnungen des beaufsichtigenden Bau- und Regierungsrats B. — für seine Handlungen selbständig aufkommen müsse und verantwortlich sei, beruht zunächst auf dem durch die Dienstinstruktion vom 28. April 1870 geordneten Dienstverhältnisse eines Lokalbaubeamten, als einer selbständigen technischen Instanz, und entzieht sich — als Auffassung tatsächlicher Verhältnisse — der Nachprüfung durch den Revisionsrichter. Denn die Ansicht der Revision, daß jene Instruktion in staatsrechtlichem Sinne die Eigenschaft eines — und zwar revisiblen — Gesetzes habe, ist als richtig nicht anzuerkennen, da derselben alle Erfordernisse eines Gesetzes — Wille der gesetzgebenden Gewalt, Ausspruch einer allgemeinen Rechts-

[1]) Allerh. Erl. vom 24. November 1879 publiziert in M.Bl. f. d. innere Verwaltung 1880 S. 84 f. Die Legitimation des Königs zu dieser Rechtsnormierung gründet sich auf den speziellen Vorbehalt des § 49 Ges. vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen und Art. 45 preuß. V. Siehe Eger, Preuß. Eisenbahnrecht I 1889 S. 37, 41. Gleim, Eisenbahnbaurecht 1893 S. 42.

Digitized by Google

regel und Verkündung — abgehen, und ihr auch nicht die Qualität einer mit Gesetzeskraft versehenen behördlichen Verordnung (Verord. vom 20. September 1867 § 5 Gesetzsammlung S. 1530) beiwohnt. Als eine von der zuständigen Behörde für einen bestimmten Zweig der Verwaltung erlassene Dienstanweisung hat die Instruktion auf Gesetzeseigenschaft keinen Anspruch."

Der IV. C.-S. charakterisiert hier das Gesetz ausdrücklich nicht als einen nur formellen „von der gesetzgebenden Gewalt" verkündeten Akt, sondern verlangt als notwendigen Bestandteil des Gesetzesbegriffs den „Ausspruch einer allgemeinen Rechtsregel". Allerdings leugnet der IV. C.-S. nicht, daß auch eine behördliche Verordnung mit „Gesetzeskraft", d. h. mit Rechtsnormkraft versehen sein kann, aber, wie der Zusammenhang ergibt, nur sofern sie auf der Unterlage eines besonderen Gesetzes ergangen.[1]) Da alle Voraussetzungen, die im konkreten Rechtsfall in Betracht kommende Dienstinstruktion als Rechtsnorm anzusehen, fehlten, muß der IV. C.-S. sich begnügen, dieselbe lediglich „als eine von der zuständigen Behörde für einen bestimmten Zweig der Verwaltung erlassene Dienstanweisung" zu qualifizieren. Die nämliche staatsrechtliche Grundanschauung waltet beim III. C.-S. vom 19. Oktober 1883 vor. Wenn hier auch gesagt ist, daß Verordnungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere wenn sie auf Grund gesetzlicher Autorisation erlassen werden, als Rechtsnormen angesehen werden können, so soll damit offenbar doch nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, Rechtsvorschriften ohne Unterlage einer speziellen, sie dazu ermächtigenden Rechtsnorm zu erlassen, anerkannt sein. Nach dem ganzen Zusammenhange spricht der III. C.-S. nur aus, daß „gesetzliche Autorisation", d. h. ein „vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochener" Rechtssatz der Regel nach („insbesondere") Verwaltungsbehörden zum Erlaß von Rechtsvorschriften ermächtigen wird, und er läßt daneben nur noch die Möglichkeit offen, daß etwa ein spezieller Gewohnheitsrechtsatz Verwaltungsbehörden zu einer bestimmt begrenzten Rechtssetzung befähigt. Im konkreten Fall verneint der III. C.-S. aber das Vorliegen einer Rechtsnorm, weil in der betreffenden Verordnung trotz der in ihr enthaltenen Normativbestimmungen allgemeiner Natur nur eine vom Verwaltungschef im Interesse der Amtsdisziplin getroffene Anordnung zu sehen sei. Eine intern innerhalb des Beamtenorganismus wirkende Vorschrift der „Amtsdisziplin" ist nach dem III. C.-S., wie nach dem IV. C.-S. das Gegenteil eines Rechtsatzes.[2])

[1]) Der § 5 V. vom 20. Septemer 1867 gibt den Lokalpolizeibehörden die Befugnis zum Erlaß von Polizeivorschriften mit Strafandrohung, also eine beschränkte Rechtssetzungsbefugnis. Die V. vom 20. September 1867, vom König auf Antrag des Staatsministeriums erlassen, vermag solches, weil sie sich selbst auf das Schleswig-Holstein betreffende Einverleibungsgesetz vom 24. Dezember 1866 gründet.

[2]) Daß intern wirkende Vorschriften der „Amtsdisziplin" keine Rechtsnormen sind, nimmt offenbar auch der IV. St.-S. vom 10. Januar 1890 an (Bd. 20 S. 177): „Nun schreibt allerdings die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 23. Februar 1885 (J.M.Bl. S. 68) . . . im § 6 Nr. 3 vor, daß der Gerichtsvollzieher auf allen ihm erteilten schriftlichen Aufträgen den Tag des Eingangs zu bemerken habe. Allein diese Vorschrift kann nur als eine solche angesehen werden, welche lediglich zum Zwecke der Geschäftskontrolle erlassen ist. Dafür spricht entscheidend der Zusammenhang, in dem sie äußerlich und innerlich mit den Bestimmungen über die Registratur und die Einrichtung und Führung des Dienstregisters steht. Diese Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über das Dienstregister für amtliche Aufträge, verfolgen nur den Zweck, eine Uebersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftsführung des Gerichtsvollziehers zu gewähren, und es ist auch bereits vom Reichsgericht ausgesprochen (Entsch. i. St. IV S. 283), daß den Eintragungen des Gerichtsvollziehers in das Dienstregister nicht der Charakter öffentlicher Beurkundungen im Sinne des § 348 Abs. 1 St.G.B. zukomme."

Digitized by Google

V. Das Erkenntnis des IV. C.-S. vom 9. April 1885 (Bd. 13 S. 261) nimmt im weiteren Verlauf seiner Ausführungen sodann auch zu der vielverhandelten Streitfrage, ob das Etatsgesetz Rechtsnorm sei oder nicht, Stellung: „Die preußische Verfassung (schreibt) im Art. 99 vor, daß der Staatshaushaltsetat jährlich durch ein Gesetz festgesetzt wird, und der Art. 104, daß zu Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich ist. Es könnte sich daher fragen, ob das Staatshaushaltsgesetz und insbesondere die — nicht einmal in Gesetzesform — nachträglich erteilte Genehmigung der Kammern zu Etatsüberschreitungen in Wirklichkeit, und zwar im Sinne des § 512 C.P.O. und § 12 Einf.-Ges. zu derselben ein Gesetz oder einen Verwaltungsakt, der nur nach konstitutionellem Sprachgebrauche als „Gesetz" bezeichnet wird, darstellt. Allein diese — verschieden beantwortete — staatsrechtliche Frage kann auf sich beruhen, da jedenfalls das Staatshaushaltsgesetz und ergänzend die nachträgliche Genehmigung der Kammern zu einer Etatsüberschreitung nur gesetzliche Wirkung und Bedeutung haben für die Krone und die Landesvertretung gegenüber den verantwortlichen Ministern. Der Etat — nach seinem Wortinhalte und nach seinem staatlichen Zwecke — ermächtigt — in der Form eines Gesetzes — die Staatsregierung zur Verwendung der ausgesetzten Mittel nach Inhalt des beigefügten Voranschlages, und die Verfassungsurkunde macht — dem Könige und der Landesvertretung gegenüber — die Minister persönlich für die Innehaltung des Etats verantwortlich (§§ 44, 100, 104 der Verfassungsurkunde). Zu Etatsüberschreitungen und zur Beseitigung der dadurch begründeten Verantwortlichkeit der Minister ist daher die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Landesvertretung ist ein staatsrechtlicher Faktor für die Gesetzgebung und die Aufstellung des Etats, und die Kontrolle über die Innehaltung desselben rechnet die Verfassungsurkunde zu den Funktionen der gesetzgebenden Gewalt. Allein über diese Grenze hinaus steht der Landesvertretung ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung nicht zu, und es kann daher auch die von den Kammern erteilte nachträgliche Genehmigung zu einer Etatsüberschreitung nicht außer der Indemnität der Minister noch die Anerkennung oder Versagung vermögensrechtlicher Ansprüche dritter Personen in sich schließen. Dieser staatsrechtlichen Auffassung entspricht auch die Stellung, welche der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 278) angewiesen ist. Denn während die Revision der Staatsrechnungen durch die Oberrechnungskammer im Interesse der Staatsregierung den Zweck hat, die Verantwortlichkeit sämtlicher rechnungsführenden Beamten sowohl als der verwaltenden Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung festzustellen, kommt für die Revision — der Landesvertretung gegenüber — nur die der Staatsregierung in ihrer Gesamtheit, d. i. die den Ministern obliegende Verantwortlichkeit in Frage, und soweit es sich um diese Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber handelt, ist als Endziel für die Tätigkeit der Oberrechnungskammer bezeichnet, das Urteil beider Häuser des Landtags so vorzubereiten, daß dieselben ihren Beschluß über die Entlastung der Staatsregierung mit bewußter Ueberzeugung fassen können (vgl. Motive S. 135, 136, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses für 1871/72 Bd. 4 §§ 17, 18 des Gesetzes vom 27. März 1872). Und diese Entlastung ist ausschließlich allein das Ziel, welches durch die Revision der Oberrechnungskammer angeregt und durch den Beschluß der Kammern herbeigeführt werden soll. Dabei kommen Ansprüche Dritter und Regreßverbindlichkeiten einzelner Beamten nicht in Frage und nach keiner Richtung hin zur Erledigung." Der

Digitized by Google

IV. C.=S., der vorher als Erfordernisse des Gesetzesbegriffs: Wille der gesetzgebenden Gewalt, Ausspruch einer allgemeinen Rechtsregel und Verkündung hingestellt, unterläßt es hiernach, die Kontroverse über die Rechtsnormnatur des Etatsgesetzes selbst positiv zu entscheiden. Der ihm vorliegende Rechtsfall nötigte ihn nur zur Prüfung, ob das Etatsgesetz oder die nachträgliche Genehmigung einer Etatsüberschreitung durch die Kammern unmittelbare Rechtswirkungen mit Bezug auf Dritte zu äußern imstande sei, und mit der strikten, ohne weiteres möglichen Verneinung dieser Frage entfiel die Notwendigkeit einer näheren Erörterung, ob im Etatsgesetz und in jener Genehmigung der Kammern etwa eine Rechtsnorm oder ein Verwaltungsakt enthalten. Im Hinblick auf den Wortlaut der Verfassungsurkunde begnügt sich daher der IV. C.=S., nur positiv die Landesvertretung als einen staatsrechtlichen Faktor für die Gesetzgebung und das Etatsgesetz und die nachträgliche Genehmigung der Kammern zu einer Etatsüberschreitung als Funktionen der gesetzgebenden Gewalt zu bezeichnen, welche „gesetzliche Wirkung und Bedeutung nur haben für die Krone und die Landesvertretung gegenüber den verantwortlichen Ministern". Ein prinzipielles Anerkenntnis, daß Gesetz nach dem konstitutionellen Recht Preußens an sich ein rein formeller, durch einen Rechtsnorminhalt nicht charakterisierter Begriff sei, kann in dieser Haltung des IV. C.=S. in keiner Weise gefunden werden.

VI. Der nach der bisherigen Erörterung von der reichsgerichtlichen Judikatur gerade auch für das konstitutionelle Staatsrecht Preußens festgehaltenen Gleichung: Gesetz = staatlich gesetzte Rechtsnorm, werden ferner mehrere das Wesen der Polizeiverordnungen behandelnde reichsgerichtliche Erkenntnisse gerecht. Der VII. C.=S. stellt in einem Urteil vom 29. Dezember 1899 (Bd. 45 S. 251) den Satz auf: „Die auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeiverordnung für die Stadtgemeinde Gütersloh vom 4. Februar 1896 ist ihrem Inhalte nach Gesetz." Ferner heißt es in dem Erkenntnis des VI. C.=S. vom 20. März 1899 (Bd. 43 S. 420): „Dem Richter liegt die selbstverständliche Ermittlungspflicht (hinsichtlich des Rechts des Inlands) ob. Diese Ermittlungspflicht erstreckt sich selbstverständlich auf die Publikation des Gesetzes als den die Inkraftsetzung des Gesetzes bedingenden Akt. Eine mit Strafandrohung ausgestattete Polizeiverordnung, also ein auf der Delegation der staatlichen Gesetzgebungsgewalt beruhendes Strafgesetz, fällt aber trotz seines beschränkten Inhalts nicht unter den Begriff des Statuts im Sinne des § 265 C.P.O., selbst wenn dieser Begriff nicht streng auf die für einzelne Interessenkreise zulässigen privatautonomischen Festsetzungen zu beschränken und auf sogenannte statutarische Rechte auszudehnen wäre." Noch eingehender spricht sich sodann über den Rechtsnormcharakter von Polizeiverordnungen und über das richterliche Prüfungsrecht der VII. C.=S. im Urteil vom 26. Januar 1900 (Bd. 45 S. 270) aus: „Die Polizeiverfügung stellt sich dar als einzelner auf einen einzelnen konkreten Fall gerichteter Verwaltungsakt der Polizeibehörde. Die Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit ist dem Zivil- und Strafrichter durch die §§ 127—130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 31. Juli 1883 jetzt gänzlich entzogen . . Der Richter hat daher, solange sie nicht aufgehoben ist, mit ihr und den durch sie geschaffenen Zuständen, als feststehenden, im Rechtswege nicht zu beseitigenden Tatsachen zu rechnen. Die Polizeiverordnung dagegen trägt den Charakter der Rechtsnorm und bildet den Ausfluß der von dem Gesetzgeber den oberen und unteren Polizeibehörden in bestimmten Schranken und unter gewissen Voraussetzungen delegierten Gesetz-

Digitized by Google

gebungsgewalt." — 2. „Dem Richter steht, wenn er eine Rechtsnorm anwenden oder seiner Entscheidung zugrunde legen will, grundsätzlich die Befugnis zu, sie auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. In Preußen ist ihm dies in bezug auf gehörig verkündete Gesetze und königliche Verordnungen durch Art. 106 Verf. untersagt; im übrigen aber besteht jedenfalls bezüglich der Prüfung aller anderen landesgesetzlichen Normen in Preußen für die Richter keine Schranke". 3. „Wenn in den §§ 7 bzw. 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und 20. September 1867 die gesetzliche Gültigkeit der Polizeiverordnungen der Prüfung des Polizeirichters unterworfen wird, so ist damit nicht etwa eine den Zivilrichter von der Prüfung nach dem argumentum e contrario ausschließende Sondervorschrift für den Strafrichter gegeben, sondern es ist darin lediglich die Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes des richterlichen Prüfungsrechts zu finden, welcher hier nur deswegen in bezug auf den Strafrichter besonders Ausdruck gefunden hat, weil die Polizeiverordnungen mit verschwindenden Ausnahmen mit Strafbestimmungen versehen zu sein pflegen, so daß der Strafrichter am häufigsten mit der Prüfung von Polizeiverordnungen befaßt zu sein pflegt. Offenbar hat deshalb der Gesetzgeber hier nur an ihn gedacht." — Der VII. C.-S. hebt alsdann zwar hervor, daß die in Frage stehende „Polizeiverordnung" „auch sachlich nicht eine einzelne konkrete Anordnung, sondern eine allgemeine, unter Strafe gestellte Rechtsregel" enthalte, erachtet sie aber für rechtsungültig, weil sie mit einem noch aus der Zeit der absoluten Monarchie vom Landesherrn erlassenen Gesetz in Widerspruch stehe. Er spricht hiebei noch folgende beachtenswerte Wahrheiten aus: a) „Wie es sich von selbst versteht, wie aber auch noch im § 15, Gesetz vom 11. März 1850, ausdrücklich ausgesprochen ist, dürfen Polizeiverordnungen sich mit Gesetzen und Verordnungen höherer Instanzen nicht in Widerspruch setzen. Soweit sie dies tun, sind sie ohne Rechtswirksamkeit; Gesetze und Verordnungen höherer Instanzen können durch sie nicht abgeändert werden." b) Die fragliche Polizeiverordnung „verstößt gegen das Publikandum vom 29. April 1772 (Nov. Corp. Const. March. Bd. 5, 1772 S. 147 Nr. 30), welches nicht allein sich als eine Verordnung einer der Ortspolizeibehörde von Spandau gegenüber höher stehenden Instanz, nämlich im heutigen staatsrechtlichen Sinne gesprochen, der Staatsregierung, darstellt, sondern welches die darin in Bezug genommenen, noch geltenden, vom Landesherrn selbst, nämlich dem Kurfürsten von Brandenburg und König von Preußen, erlassenen Gesetze vom 18. Mai 1667, 23. Mai 1682, 22. April 1689, 11. Februar 1704, 12. November 1707 und 30. Juni 1721 (Nov. Corp. Const. March. Bd. 5 Tl. 4 S. 423 ff.) einschärft und in Erinnerung bringt, also sie, wie das in früheren Zeiten häufig geschah (vgl. § 37 Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 und § 11 Abs. 3 Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817) „republiziert", um den damals üblichen Ausdruck zu gebrauchen." c) „Es liegt nicht in der Zuständigkeit und Macht der Gerichte, Polizeiverordnungen, welche sie für rechtsungültig halten, aufzuheben. Dies kann nur die Polizeibehörde selbst, welche die Verordnung erlassen hat, und der Regierungspräsident bzw. der Minister des Innern tun (§ 145 Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883). Die Gerichte sind darauf beschränkt, der Polizeiverordnung für den einzelnen, ihnen zur Entscheidung vorliegenden Fall die rechtliche Wirksamkeit zu versagen, falls sie rechtsungültig ist."

VII. In zwei Urteilen beleuchtet das Reichsgericht die Rechtssetzung, welche

Digitized by Google

auf Grund besonderer Rechtsnormen in bestimmt begrenztem Umfange von kommunalen, zur Selbstverwaltung berufenen, Korporationen ausgehen darf.

1) III. C.-S. vom 28. Februar 1902 (Bd. 51 S. 62): „Dabei darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß die Ortsstatuten objektives, nicht subjektives, etwa Vertragsrecht enthalten, also auch den Einwirkungen der Gesetzgebung auf das objektive Recht unterworfen sind. Sie werden auf Grund der vom Gesetze, den . . Bestimmungen der Landgemeinde- und der Städteordnung, den Gemeinden eingeräumten Befugnis von diesen mit Genehmigung des Kreis- bzw. des Bezirksausschusses mit allgemein verbindlicher Kraft für alle davon betroffenen Personen, Sachen und Rechtsverhältnisse erlassen. Sie stellen sich demnach als wahre, autonomische Satzungen dar."

2) IV. C.-S. vom 14. November 1898 (Bd. 42 S. 312): Das Berliner Ortsstatut vom 5. Mai bzw. 5. Juni 1890 ist „nicht etwa als Bestandteil des zwischen dem Magistrat und dem S. zustande gekommenen Beamtendienstvertrages, sondern als eine statutarische Ordnung mit dem Charakter objektiven Rechts, als Rechtsnorm anzusehen." „Das Statut ist, wie es auch in seinem Eingange besonders hervorhebt, erlassen auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, welcher bestimmt: „Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen 1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen ꝛc. — Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung." . . . Den Gegenstand des Statuts bildet die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer durch Gewährung eines Witwen- und Waisengeldes, eine Angelegenheit der Gemeinde, im Interesse der Ordnung und Sicherung der Verhältnisse ihres Beamtenstandes, in Ansehung deren aber die Städteordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Die Befugnis der Stadt Berlin zum rechtswirksamen Erlasse des Statuts vom 5. Mai 1890, behufs Ergänzung des von den Gehältern und Pensionen handelnden Titels VI (§§ 64, 65) der Städteordnung, ist daher nicht zu bezweifeln. Ihrem Inhalte nach sind die Bestimmungen des Statuts nicht bloße Anordnungen zur Verwaltung, sondern zur Regelung materieller Verhältnisse, durch Begründung eines vermögensrechtlichen Anspruchs für die Gemeindebeamten und Lehrer zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen. Und zwar soll denselben dieser Anspruch erwachsen unmittelbar auf Grund des Statuts und unabhängig von einem zuvorigen, durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung in Ergänzung des Dienstvertrages zustande gekommenen Abkommen zwischen dem Magistrat als Anstellungsbehörde und den Beamten. Die Rechtsgültigkeit des Statuts vorausgesetzt, beruht danach der erhobene Anspruch der Klägerin unmittelbar auf einer zwingenden Norm, die die Eigenschaft einer Rechtsnorm deshalb hat, weil das Gesetz selbst, die Städteordnung, entsprechend dem Vorbehalte im § 2 Einl. z. A.L.R. derartigen statutarischen Anordnungen Rechtswirksamkeit gegenüber allen Beteiligten, also Gesetzeskraft beilegt.

Vgl. Oertel, Städteordnung vom 30. Mai 1853, Bem. 1 zu § 11.

Zur Verbindungskraft der Gesetze gegenüber Dritten gehört — das Gewohnheitsrecht kommt hier der Natur der Sache nach nicht in Betracht — deren Verkündigung, die bei förmlichen Gesetzen nach dem Gesetze vom 3. April 1846, betr. die Publikation der Gesetze, nur durch Aufnahme in die Gesetzsammlung

Digitized by Google

erfolgen kann, während für die Verkündigung der auf Grund des § 11 der Städteordnung erlassenen statutarischen Anordnungen überhaupt nichts vorgeschrieben ist. In Uebereinstimmung mit dem preußischen Obertribunalsurteil vom 9. Juni 1871, Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 202, dem sich auch Oertel a. a. O. in Bem. 6 zu § 11 anschließt, ist aber davon auszugehen, daß der Magistrat, der nach § 56 Ziff. 2 der Städteordnung die Gemeindebeschlüsse auszuführen hat, auch die Art und Weise der Veröffentlichung unter Vorbehalt entsprechender Anordnungen der Aufsichtsbehörde, vgl. Erlaß vom 30. August 1872, Ministerialblatt S. 225, mit verbindlicher Kraft zu bestimmen hat. Bezüglich der Verkündigung von Rechtsverordnungen des Bundesrats hat sich der jetzt erkennende Senat in dem Urteile vom 25. November 1897, Entsch. d. R.G. in Zivils. Bd. 40 S. 76, in gleichem Sinne ausgesprochen, und dieselbe Auffassung findet sich auch in dem Urteil dieses Senates vom 6. Dezember 1886. Vgl. Jurist. Wochenschrift 1887 S. 23 Nr. 37. Die besonderen Bestimmungen über die Verkündigung der Kreis- oder der Provinzialstatuten und Reglements durch das Kreis- bzw. Amtsblatt in § 20 Abs. II der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 und in § 8 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 und 22. März 1881 sind für die Veröffentlichung der auf Grund des § 11 der Städteordnung erlassenen statutarischen Anordnungen nicht maßgebend. Die Veröffentlichung des Ortsstatus vom 5. Mai und 5. Juni 1890 ist in Nummer 24 des vom Magistrat zu Berlin herausgegebenen, bereits im 31. Jahrgang erscheinenden „Gemeindeblatts der Haupt- und Residenzstadt Berlin" ausweislich des vorgelegten Exemplars der Nummer vom 15. Juni 1890 erfolgt und darin ist eine ausreichende rechtswirksame Verkündigung des Statuts allen Beteiligten gegenüber zu finden."

Die Entscheidungen vom 28. Februar 1902 und 14. November 1898 stimmen vor allem in zwei Hauptpunkten überein: in der Ableitung der kommunalen Rechtssetzungsbefugnis und in der Charakterisierung der in den kommunalen Statuten sich findenden Rechtsnormen. Sie führen ausdrücklich die im Erlaß von Statuten sich bewährende Rechtssetzungsbefugnis der Land- und Stadtgemeinden auf die besondere Ermächtigung eines „Gesetzes", d. h. der unter Mitwirkung des Landtags zustande gekommenen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bzw. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zurück. Sodann kennzeichnen sie die in den fraglichen Statuten enthaltenen Rechtsnormen in wesentlicher Harmonie, sei es als Vorschriften mit „allgemein verbindlicher Kraft für alle davon betroffenen Personen, Sachen und Rechtsverhältnisse", sei es als „zwingende Normen" oder als solche „mit Rechtswirksamkeit gegenüber allen Beteiligten". Das Urteil vom 14. November 1898 nimmt dabei keinen Anstand, selbst statutarische Normen, welche für die Hinterbliebenen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer gewisse vermögensrechtliche Ansprüche zu begründen bestimmt sind, als Rechtsnormen anzuerkennen: die betreffenden Ansprüche gelangten unmittelbar auf Grund des Statuts zur Entstehung und hätten nicht eine konkrete Willenseinigung zweier Kontrahenten zur Voraussetzung; die Bestimmungen des Statuts seien daher im konkreten Fall auch nicht „bloße Anordnungen zur Verwaltung". Insbesondere ist aber das Urteil vom 14. November 1898 auch dadurch bedeutsam, daß es für die „förmlichen Gesetze" zwar die Notwendigkeit der Publikation in der Gesetzsammlung vertritt, dagegen bei einer Rechtssetzung durch eine delegierte Instanz der letzteren im Zweifel auch die Bestimmung der Publikationsweise überläßt — ähnlich wie die reichsgericht-

gitized by Google

liche Judikatur zu der Verkündung reichsrechtlicher Verordnungen Stellung genommen.

VIII. Ferner hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts den Charakter objektiver Rechtsnormen den Statuten öffentlich-rechtlicher Zwangsgenossenschaften beigelegt, insbesondere denjenigen der Deichgenossenschaften, der Knappschaftsvereine, der Wassergenossenschaften.

1) Der V. C.-S. vom 19. Dezember 1889 (Bd. 25 S. 273) führt aus, daß die in Deutschland uralten Deichgenossenschaften jedenfalls seit dem 18. Jahrhundert vorwiegend unter dem Gesichtspunkt von Staatsanstalten behandelt worden. „Als eine solche Einrichtung (scil: eine Staatsanstalt) erweist sich die Einrichtung des Deichwesens, wie sie durch die Deichschauordnung vom 28. April 1721 im Herzogtum Magdeburg getroffen worden ist. Diese Deichordnung stellt sich nach ihrem Inhalte, wie nach ihren Eingangs- und Schlußworten als eine Zusammenstellung objektiver Rechtsnormen über das Deichwesen im Herzogtum Magdeburg, insbesondere über die Art, in welcher die Elbdeiche im Herzogtum Magdeburg zu unterhalten sind, dar. Die Geltung dieser Rechtsnormen aber beruht auf dem am Eingange und am Schlusse der Deichordnung ausgesprochenen Gebote des Landesherrn als des Gesetzgebers. Bei dieser Gesetzesnatur der Deichordnung haben die in ihr enthaltenen Festsetzungen über die Art der Unterhaltungspflicht der Deiche innerhalb des Geltungsbereichs der Deichordnung solange Geltung, bis andere Normen des objektiven Rechts an ihre Stelle treten. — Die Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 werden ebenfalls von dem Gedanken beherrscht, daß das Deichwesen eine Staatsanstalt sei. Nach § 11 des Gesetzes sollen, wenn es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich ist, Deiche anzulegen, die Besitzer sämtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden, nachdem sie mit ihren Anträgen gehört worden sind. Nach § 15 des Gesetzes aber ist für jeden Deichverband ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen. Auf diesem Gesetze beruhen die Verordnungen vom 1. Oktober 1866, betreff. die Revision der Deichschauordnung vom 28. April 1721 und der Erlaß vom 31. März 1873 über einige Aenderungen der V. vom 1. Oktober 1866. Hieraus ergibt sich, daß die nach der Behauptung des Klägers von vielen oder den meisten Deichgenossen erhobenen Beschwerden über ungerechte Verteilung der Deichlast, die nicht als Beschwerden über unrichtige Rechtsanwendung, sondern als Bemängelungen von der Aenderung bedürftigen Normen des objektiven Rechts anzusehen sind, die Bedeutung von Anregungen einer wünschenswerten Aenderung des bisherigen Rechts haben." — Diese Entscheidung betrachtet sowohl für die Periode der absoluten Monarchie, wie für die des konstitutionellen Rechts den Begriff der Staatsanstalt mit dem des objektiven Rechts als vereinbar, erklärt Anstaltsnormen nicht schlechthin für Verwaltungsnormen, sondern unter Umständen auch für wahre Rechtsnormen. Sie betrachtet schon für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts den Landesherrn als den „Gesetzgeber" im technischen Sinne und den Gesetzesbegriff dabei als mit dem materiellen Element einer Rechtsnorm verbunden. Hinsichtlich des noch vor der Verfassung entstandenen Gesetzes vom 28. Januar 1848 nimmt sie unbedenklich eine in jenem wurzelnde, das Inkrafttreten der Verfassung überdauernde spezielle Delegation an, kraft welcher der Landesherr durch einen besonderen Akt der Rechts-

Digitized by Google

setzung „die Besitzer sämtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zu Deichverbänden" vereinigen und die bezüglichen Verhältnisse rechtlich normieren darf.[1])

2) V. C.-S. vom 16. Januar 1897 (Bd. 38 S. 126): „Die Knappschaftsvereine sind Zwangsgenossenschaften öffentlichen Rechts, dazu bestimmt, die Bergarbeiter gegen die Gefahren zu versichern, denen sie infolge ihres Berufs ausgesetzt sind (§ 165 Allg. Berg-Ges.). Ihnen gehören die Bergwerksbesitzer eines bestimmten Bezirks kraft des Gesetzes an, und die Bergarbeiter sind, wenn sie die im Gesetze vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen, berechtigt und verpflichtet, dem Verein beizutreten. Die Satzungen des Vereins, die gesetzmäßig unter Bestätigung des Oberbergamts zustande gekommen sind, bilden nicht den Inhalt eines Versicherungsvertrags (lex contractus), denen sich die Beteiligten unterwerfen, sondern eine singuläre Norm des öffentlichen Rechts, nach der die Verhältnisse der Mitglieder zu beurteilen sind. Die vom Oberbergamt bestätigten Satzungen sind daher, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, als ein Gesetz im Sinne des § 12 z. E.G. z. C.P.O. anzusehen." Der V. C.-S. ist hier in der Lage, die Satzungen eines Knappschaftsvereins für objektives Recht zu erklären, weil das „förmliche" allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 durch eine Reihe positiver Bestimmungen einerseits die Bildung von Knappschaftsvereinen für die betreffenden Interessenten zur schlechthin obligatorischen Rechtspflicht macht (§§ 165, 166 Abs. II, 167, 168), andrerseits für jeden neugegründeten Knappschaftsverein „ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut" erfordert (§ 169). Die im Statut enthaltene Normierung kann als Rechtsnormierung aufgefaßt werden, weil sie einmal durch das Gesetz vom 24. Juni 1865 in dieser Weise speziell erlaubt ist, und weil sie ferner für alle Beteiligten unmittelbar zwingenden Charakter aufweist.

3) Ueber den Rechtscharakter, welcher den nach dem preußischen Gesetze vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) gebildeten Wassergenossenschaften und deren Statuten eigen ist, handeln besonders instruktiv die Urteile des V. C.-S. vom 9. September 1898 (Bd. 42 S. 307) und des VI. C.-S. vom 4. Mai 1893 (Bd. 31 S. 236). Der V. C.-S. hebt zunächst allgemein hervor, daß das Gesetz vom 1. April 1879 .. zwei Arten von öffentlichen Genossenschaften (unterscheidet): 1. Die Genossenschaften, denen als Mitglied beizutreten niemand gezwungen werden kann; 2. Genossenschaften, bei denen der Eintritt gegen widersprechende Eigentümer der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke erzwungen werden kann (§§ 46, 65). Zur Begründung der ersteren wird die tatsächlich erfolgte oder fingierte Zustimmung aller Beteiligten zu dem vom Kommissarius entworfenen Statut (§§ 78, 80, 82) und die Genehmigung des Statuts durch den Minister der Landwirtschaft ꝛc. (§ 57), zur Begründung der anderen Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unter-

[1]) S. auch Obertribunal vom 12. April 1875 (Entsch. Bd. 75 S. 6): „Ein auf Grund (des Ges. vom 28. Januar 1848) erlassenes Deichstatut ist daher keine Vereinbarung der Beteiligten in ihrem Privatinteresse, sondern eine zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur, also im allgemeinen Interesse getroffene Festsetzung, vor deren Erlaß zwar die Beteiligten gehört werden sollen, bei der ihnen aber eine entscheidende Stimme nicht zugestanden wird, die vielmehr in dem Gesetz vom 28. Januar 1848 dem Landesherrn, als dem Inhaber der obersten Staatsgewalt, vorbehalten worden ist. Jedes derartige Deichstatut ist daher ein für den betreffenden Deichverband verbindliches Lokalgesetz."

Digitized by Google

haltung der erforderlichen Wasserwerke und deren Vereinigung zu einer Genossenschaft durch landesherrliche Verordnung gemäß § 56, Gesetz vom 28. Februar 1843, und die Verkündung des Statuts durch die Amtsblätter unter Anzeige in der Gesetz-Sammlung gefordert (§ 65 Ziff. 3, §§ 79—82, §§ 57, 58). In Betreff des „landesherrlich vollzogenen Statuts" einer Wassergenossenschaft der zweiten Kategorie heißt es sodann im Urteil vom 4. Mai 1893: „Der Rechtsnormcharakter des Statuts tritt . . deutlich hervor. Das Statut ist in diesen Fällen nichts anderes als die landesherrliche Verordnung, durch welche die Mitgliedschaft zur Genossenschaft mit verpflichtender Wirkung geordnet und die Rechtsverhältnisse innerhalb der Genossenschaft bestimmt werden . . . . Das Statut der in Rede stehenden Genossenschaft vom 29. Juni 1888 ist demgemäß vollständig in der Form einer landesherrlichen Verordnung und als solche erlassen, gehörig im Amtsblatt und in der Gesetz-Sammlung (von 1888 S. 262) publiziert und enthält im § 1 die Bestimmung, wonach die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den näher bezeichneten Gemeindebezirken zu einer Genossenschaft vereinigt werden, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des vorliegenden Meliorationsplanes durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Die Genossenschaft ist somit nicht auf dem Wege der Uebereinkunft zustande gekommen — wenn auch nach § 65 Z. 3, Gesetz vom 1. April 1879, die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten . . Voraussetzung ihres Zustandekommens war — und die Rechte und Pflichten der Genossen innerhalb der Gemeinschaft sind nicht vertraglich, sondern g e s e t z l i c h geregelt." Dagegen spricht der V. C.-S. dem Statut einer Wassergenossenschaft der ersten Kategorie den Rechtsnormcharakter ab und erklärt dasselbe für eine „vertragliche, durch höhere Genehmigung bestätigte Festsetzung". „Dadurch, daß nach gesetzlicher Bestimmung zur Begründung und zum Bestande einer öffentlichen Wassergenossenschaft ein von den Beteiligten und vom zuständigen Minister genehmigtes Statut erforderlich (Gesetz vom 1. April 1879 § 78 ff.), und daß durch das Gesetz der notwendige Inhalt des Statuts im allgemeinen bestimmt ist (§ 56 das.), verliert das Statut nicht seinen vertragsmäßigen Charakter. Wird doch bei keiner der 13 Kategorien, welche durch das Statut ausgefüllt werden sollen, vorgeschrieben, in welcher Weise die Ausfüllung erfolgen soll; das Gesetz läßt vielmehr überall der Vertragsfreiheit der Beteiligten vollen Spielraum . . . Durch das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung wird das Statut einer öffentlichen Wassergenossenschaft seiner Vertragsnatur nicht entkleidet, da diese Genehmigung nur zu einem unter Zustimmung der Beteiligten festgestellten Statut erteilt werden kann." Indem der VI. C.-S. vom 4. Mai 1893 aber das „landesherrlich vollzogene Statut" einer auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 entstandenen Wassergenossenschaft als Rechtsnorm qualifiziert, betont er zugleich den zwischen diesem und den Reglements der Provinzialfeuersozietäten bestehenden Wesensunterschied folgendermaßen: „Die fraglichen Reglements sind i h r e r N a t u r u n d i h r e m Z w e c k e n a c h n u r V e r w a l t u n g s v o r s c h r i f t e n, n a c h d e n e n s i c h d i e b e t e i l i g t e n B e h ö r d e n b e i d e r A b s c h l i e ß u n g d e r V e r s i c h e r u n g s v e r t r ä g e z u r i c h t e n h a b e n, und der einzelne tritt erst durch den Versicherungsvertrag zur Sozietät in die rechtlichen Beziehungen eines Mitgliedes. Mag auch . . dem Beitritte des einzelnen zur Sozietät der Vertragscharakter selbst dann nicht abzusprechen sein, wenn dieser Beitritt unter gesetzlichen Zwang gestellt ist, so läßt sich doch bei einer Wassergenossenschaft, wie der hier in Rede stehenden, von einem „Beitritt" oder „Eintritt" des ein-

Digitized by Google

zelnen Mitgliedes nur in uneigentlichem Sinne reden. **Die Mitgliedschaft wird hier vielmehr durch die landesherrliche Verordnung unmittelbar bestimmt, die zugleich auch über die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Normen enthält.** Aus ähnlichen Gründen ist dem Feuersozietätsreglement für die Residenzstadt Berlin vom 1. Mai 1794 im Urteil des R.-G. vom 24. Januar 1885 (vgl. Entsch. in C. Bd. 13 S. 215) die Eigenschaft eines Gesetzes beigelegt worden." In gleichem Sinne führte auch bereits der I. C.-S. vom 17. April 1886 (Bd. 16 S. 370) aus: „Die Bestimmungen des revidierten Reglements der Beklagten (Provinzial-Feuersozietät zu Posen) vom 9. September 1863 über das Rechtsverhältnis der Versicherten aus den Versicherungsverträgen enthalten nicht gesetzliche Vorschriften über Inhalt und Wirkungen desselben, sondern **Verwaltungsvorschriften** über Versicherungsverträge. . . . Daher enthalten auch die Bestimmungen der §§ 83, 84 jenes Reglements nicht eine gesetzliche Ausschließung des Rechtswegs, sondern die Versicherten verzichten durch Abschluß des Versicherungsvertrages nach Maßgabe des Reglements für die im § 84 bezeichneten Streitfälle auf die Beschreitung des Rechtswegs durch vertragsmäßige Unterwerfung unter die Entscheidung eines Schiedsgerichts oder der Verwaltungsbehörde."

IX. Fassen wir die Ergebnisse der in vorliegender Abhandlung erörterten reichsgerichtlichen Judikatur zusammen, so läßt sich jedenfalls für alle wesentlichen Punkte eine Uebereinstimmung der reichsgerichtlichen Auffassung mit den Lehrsätzen der „herrschenden" Theorie konstatieren:

1) Der die reichsgerichtlichen Aussprüche über den vorkonstitutionellen und konstitutionellen Rechtszustand einheitlich durchziehende rote Faden ist in erster Linie der Gedanke, daß das Gesetz kein lediglich formeller, sondern an sich ein materieller, einen Rechtsnorminhalt erfordernder Begriff ist. Für die absolute Periode betont namentlich der I. C.-S.: a) unterm 24. Januar 1885 (Bd. 13 S. 215): „War der königliche Wille gerichtet auf Festsetzung einer objektiven Rechtsnorm, so besaß diese Norm Gesetzeskraft;" b) unterm 5. Oktober 1891 (Bd. 28 S. 303): „Der von der Doktrin, wie von der Praxis anerkannte Grundsatz, daß der auf Schaffung eines Rechtssatzes gerichtete Wille des Königs Gesetzeskraft hat." Für die konstitutionelle Zeit erklärt der IV. C.-S. a) unterm 24. April 1883 (Bd. 9 S. 261) das Gesetz als „eine von der Staatsgewalt ausgehende, veröffentlichte, allgemeine Rechtsregel"; b) unterm 9. April 1885 (Bd. 13 S. 259) als Erfordernisse eines Gesetzes: „Wille der gesetzgebenden Gewalt, Ausspruch einer allgemeinen Rechtsregel und Verkündung." Auf die Annahme des auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung vorwaltenden materiellen Gesetzesbegriffs gründet sich ebenfalls die in der reichsgerichtlichen Judikatur sich findende Definition der Polizeiverordnung: a) VI. C.-S. vom 20. März 1899 (Bd. 43 S. 420): „Polizeiverordnung . . . ein auf der Delegation den staatlichen Gesetzgebungsgewalt beruhendes Strafgesetz"; b) VII. C.-S. vom 26. Januar 1900 (Bd. 45 S. 270): „Die Polizeiverordnung . . . trägt **den Charakter der Rechtsnorm** und bildet den Ausfluß der von dem Gesetzgeber den oberen und unteren Polizeibehörden in bestimmten Schranken und unter gewissen Voraussetzungen delegierten Gesetzgebungsgewalt."

2) Als „Gesetzgeber", d. h. als die spezifisch im Besitz der staatlichen Funktion der Rechtsetzung befindliche Instanz erscheint in der reichsgerichtlichen Judikatur für die vorkonstitutionelle Periode allein der König, dessen Wille in dieser Hinsicht „unbedingt maßgebend" war. (I. C.-S. vom 24. Januar 1885

Digitized by Google

Bd. 13 S. 215; I. C.=S. vom 5. Oktober 1891 Bd. 28 S. 303; V. C.=S. vom 19. Dezember 1889 Bd. 25 S. 273). Der Unterschied der mit der Absicht der Rechtssetzung erlassenen königlichen Befehle von Verwaltungsbefehlen des Königs war auch in dieser Epoche bekannt, mochten letztere lediglich intern das Verhalten der untergebenen Behörden und Beamten zu regulieren bestimmt sein (IV. C.=S. vom 13. Mai 1886 S. 211) oder zu Willenserklärungen der Untertanen kraft der vom König ausgeübten „administrativen Funktion" des Staats bekräftigend hinzutreten (I. C.=S. vom 24. Juni 1885 Bd. 13 S. 215). Für die konstitutionelle Zeit fehlt es allerdings an einer strikten unmittelbaren Ausführung des Reichsgerichts, daß der Art. 62 preuß. V. dem Prinzip nach die staatliche Funktion der Rechtssetzung fortan an das Zusammenwirken von König und Landtag geknüpft habe. Doch wird die Landesvertretung als „ein staatsrechtlicher Faktor für die Gesetzgebung" bezeichnet (IV. C.=S. vom 9. April 1885 Bd. 13 S. 261), und indirekt wenigstens findet der Grundsatz Anerkennung, daß die Rechtssetzung nicht mehr einseitig vom König, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Landtag vorgenommen werden dürfe (IV. C.=S. vom 24. April 1883 Bd. 9 S. 261, IV. St.=S. vom 13. November 1896 Bd. 29 S. 185; IV. C.=S. vom 20. September 1838 Bd. 22 S. 254). Sachgemäß nennt auch der V. C.=S. vom 1. Juli 1882 (Seuffert 38 S. 240) einen „von der Legislative" ausgegangenen Akt ein „Gesetz im engeren, formellen Sinn" und stellt ihn so der auf Grund einer „speziellen Ermächtigung" der Legislative erlassenen Rechtsnormierung eines Ministers gegenüber. Mit der Theorie, daß an gewissen Stellen der preußischen Verfassung das Wort „Gesetz" allerdings in rein formellem Sinn zur Bezeichnung eines Verwaltungsakts diene, zeigt sich die reichsgerichtliche Judikatur vertraut, wenngleich sie zu der hier über das Etatsgesetz entstandenen Kontroverse nicht positiv Stellung nimmt. Dagegen legt die reichsgerichtliche Judikatur auch dem konstitutionell beschränkten preußischen König allein die Sanktion der Gesetze bei; II. St.=S. vom 6. November 1903 (Bd. 36 S. 419): „Gesetze . . . welche nicht nur nach der Verkündigungsformel ebenfalls Verordnungen des Königs, freilich mit Zustimmung der Kammern, sind, sondern auch begrifflich als königliche mit Zustimmung der verfassungsmäßigen Landesvertretung ergangene Verordnungen bezeichnet werden können." Hinsichtlich der Terminologie erklärt der V. C.=S. vom 8. Juli 1899 (Bd. 44 S. 277), daß der Sprachgebrauch des A.L.R. „zwischen Gesetzen und Verordnungen im Sinne der jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse nicht unterscheidet." Doch wird ein vom eigentlichen Gesetzgeber ausgehender Rechtssetzungsakt auch ein „förmliches" Gesetz genannt (IV. C.=S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 314).

3) Eine wesentliche Vorbedingung für die Verbindungskraft des Gesetzes gegenüber denjenigen, von welchen es Gehorsam heischt, sieht die reichsgerichtliche Judikatur sowohl für die vorkonstitutionelle, als für die konstitutionelle Zeit in der Bekanntmachung nach außen. Für die vorlandrechtliche Periode heißt es: a) I. C.=S. vom 24. Januar 1885 (Bd. 13 S. 215): „Der erklärte Wille des Königs war unbedingt maßgebend. Stand dieser erklärte königliche Wille fest und war derselbe gerichtet auf Festsetzung einer objektiven Rechtsnorm, so besaß diese Norm Gesetzeskraft;" b) I. C.=S. vom 5. Oktober 1891 (Bd. 28 S. 303): „Der auf Schaffung eines Rechtssatzes gerichtete Wille des Königs Gesetzeskraft hat, wenn eine auf königlichem Befehl beruhende Kundgebung dieses Willens vorliegt." Besonders mit Rücksicht auf § 10 Einl. z. A.L.R. betont die Rechtsprechung des Reichsgerichts sodann eine „gehörige" Publikation

Digitized by Google

als wesentliches Erfordernis für die „Verbindungskraft des Gesetzes gegenüber Dritten", ohne Unterschied, ob dieses für die ganze Monarchie oder nur für einen Teil derselben bestimmt sei. (V. C.-S. vom 9. März 1887 Bd. 18 S. 263; II. St.-S. vom 11. Juni 1880 Bd. 2 S. 103; V. C.-S. vom 8. März 1899 Bd. 44 S. 277; IV. C.-S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 314.) Freilich nimmt das Reichsgericht für die vorlandrechtliche Periode an, daß der König an die vorgeschriebenen Publikationsformen nicht unbedingt gebunden war und dieselben beliebig gestalten durfte (I. C.-S. vom 24. Januar 1885 Bd. 13 S. 215). Für die Zeit seit Einführung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter verlangt das Reichsgericht Publikation des Gesetzes in diesen Organen und seit dem Gesetz vom 3. April 1846 Publikation in der Gesetzsammlung allein (II. St.-S. vom 11. Juni 1880 Bd. 2 S. 103; IV. C.-S. vom 13. Mai 1886 Bd. 16 S. 211; IV. C.-S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 314; IV. C.-S. vom 20. September 1888 Bd. 22 S. 254). Erst die „gehörige" Publikation des Gesetzes begründet die „Fiktion", daß ein jeder das Gesetz kenne (§ 12 Einl. z. A.L.R. V. C.-S. vom 9. März 1887 Bd. 18 S. 263). Der Mangel „gehöriger" Publikation berechtigt nach der reichsgerichtlichen Judikatur zum Schluß, daß nur der Erlaß eines intern innerhalb des Beamtenorganismus wirkenden Verwaltungsbefehls gewollt sei (IV. C.-S. vom 13. Mai 1886 Bd. 16 S. 211; IV. St.-S. vom 13. November 1896 Bd. 29 S. 185; IV. C.-S. vom 20. September 1888 Bd. 22 S. 254). Eine vom eigentlichen Gesetzgeber ausnahmsweise zur Rechtssetzung delegierte Instanz hat im Zweifel auch die Bestimmung der Publikationsweise.[1]) (IV. C.-S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 314).

4) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts betrachtet zwar für die vorkonstitutionelle Zeit allein den König, für die konstitutionelle Epoche den nur durch ein Mitwirkungsrecht der Landesvertretung bei Formulierung des Gesetzesinhalts beschränkten König als den „Gesetzgeber", d. h. als spezifisch zur staatlichen Funktion der Rechtssetzung berufene Instanz. Doch erachtet sie unter der Voraussetzung besonderer Ermächtigung des „Gesetzgebers" für beide Perioden auch eine Rechtssetzung durch eine andere Instanz für statthaft. So im 18. Jahrhundert die Rechtssetzung in Ministerialreskripten, welche als „auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten (Spezial-) Befehl" erlassene bezeichnet waren (I. C.-S. vom 24. Januar 1885 Bd. 13 S. 215; I. C.-S. vom 5. Oktober 1891 Bd. 28 S. 303): „weil das Beruhen ihres Inhalts auf dem erklärten Willen des Königs nicht zweifelhaft erschien." Für die konstitutionelle Epoche findet sich das Anerkenntnis einer vom „Gesetzgeber" speziell delegierten Rechtssetzung sowohl für Erlasse des Königs allein (V. C.-S. vom 19. Dezember 1889 Bd. 25 S. 273; V. C.-S. vom 9. November 1898 Bd. 42 S. 307; VI. C.-S. vom 4. Mai 1893 Bd. 31 S. 236), als für solche von

---

[1]) Das O.V.G. I S. vom 5. Juni 1880 (Bd. 6 S. 276) bejaht jedenfalls die Gültigkeit der Publikation ministerieller Verordnungen durch die Amtsblätter. „Wenn der § 2 S. d. V. vom 28. März 1811 (über die Einrichtung der Amtsblätter) als Inhalt der Amtsblätter bezeichnet: „alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden" und dann zur Erläuterung mit dem darauf durch das Wort „also" angeschlossenen Satze nur auf Provinzialbehörden hinweist, so erklärt sich dies daraus, daß die Amtsblätter nur für die einzelnen Regierungsbezirke erscheinen und von den Regierungen herausgegeben werden, so daß jede Publikation, auch die ministerieller Verfügungen, durch Vermittlung der Provinzialbehörden erfolgt." Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines derart publizierten ministeriellen Erlasses bestimme sich nach der Deklaration vom 14. Januar 1813 (Ges.-S. 2).

Digitized by Google

Ministern (V. C.=S. vom 1. Juli 1882, Seuffert 38 S. 240) und anderen Staatsbehörden (III. C.=S. vom 19. Oktober 1883, Seuffert 39 S. 232; IV. C.=S. vom 9. April 1885 Bd. 13 S. 259; VI. C.=S. vom 20. März 1899 Bd. 43 S. 420; VII. C.=S. vom 26. Januar 1900 Bd. 45 S. 270), wie nicht minder für die Statuten kommunaler Verbände (III. C.=S. vom 28. Februar 1902 Bd. 51 S. 62; IV. C.=S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 312). Die so außerordentlicherweise zugelassene Rechtssetzung darf sich mit „Gesetzen und Verordnungen höherer Instanzen nicht in Widerspruch setzen" (VII. C.=S. vom 26. Januar 1900 Bd. 45 S. 270). Doch findet sich in der reichsgerichtlichen Judikatur auch die Andeutung, daß auf Grund eines speziellen Gewohnheitsrechtssatzes ausnahmsweise eine Rechtssetzung[1]) von Verwaltungsbehörden vorkommen könne (vgl. S. 813), und sie betrachtet auch für die konstitutionelle Epoche noch Spezialklauseln des vorkonstitutionellen Rechts für wirksam, welche in gewissem Umfange eine Rechtssetzung durch einen „Nicht=Gesetzgeber" erlauben. (V. C.=S. vom 19. Dezember 1889 Bd. 25 S. 273.) Die Funktion der Rechtssetzung gilt aber überhaupt als eine dem Wesen nach staatliche (IV. C.=S. vom 24. April 1883 Bd. 9 S. 269; V. C.=S. vom 1. Juli 1882, Seuffert 38 S. 240), und eine selbständige kommunale Rechtssetzungsbefugnis wird gegenüber dem Staat nicht anerkannt (§ 2 Einl. z. A.L.R. IV. C.=S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 312).

5) Hinsichtlich der dem Richter gegenüber Gesetzen und Verordnungen obliegenden Prüfung betont der VI. C.=S. vom 20. März 1899 (Bd. 43 S. 420) zunächst, daß die Pflicht des Richters, das anzuwendende Recht zu ermitteln, sich „selbstverständlich auf die Publikation des Gesetzes, als den die Inkraftsetzung des Gesetzes bedingenden Akt" erstreckt. Weitergehend meint der VII. C.=S. vom 26. Januar 1900 (Bd. 45 S. 270), daß der eine Rechtsnorm anwendende Richter „grundsätzlich" dieselbe auf ihre Rechtsgültigkeit prüfen darf. In Preußen sei freilich durch Art. 106 preuß. V. die richterliche Prüfung gegenüber gehörig verkündeten Gesetzen und königlichen Verordnungen beseitigt, doch bestehe sie hinsichtlich aller anderen landesrechtlichen (=gesetzlichen) Normen. Eine sich auf diese Weise als rechtsungültig erweisende landesrechtliche Norm könne der Richter freilich nicht aufheben, doch dürfe er ihr für den vorliegenden Einzelfall die rechtliche Wirksamkeit versagen. Eingehender beschäftigt sich neuerdings mit der Auslegung von Art. 106 preuß. V. der II. St.=S. vom 6. November 1903 (Bd. 36 S. 419): „Der Abs. 1 („Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind") würde etwas Selbstverständliches aussprechen, wenn er lediglich sagte, daß eine Voraussetzung der Verbindlichkeit der Gesetze und Verordnungen deren gehörige Bekanntmachung sei. Er spricht aber ohne Einschränkung von der mit der ordnungsmäßigen Verkündung eintretenden Verbindlichkeit und ordnet dadurch an, daß nach der Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form jedermann verbunden ist, ihre Rechtswirksamkeit seinem Verhalten zu Grunde zu legen. Wegen ihrer Verbindlichkeit haben die Behörden sie zur Anwendung zu bringen, selbst wenn die Rechtsgültigkeit, die Verfassungsmäßigkeit bei

---

[1]) Vgl. E. des Rg. in St.=S. Bd. 36 S. 64: „Auch der III. St.=S. (E. 15 S. 323 f.) hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, ein im Großherzogtum Oldenburg geltendes Gewohnheitsrecht, wonach privatrechtliche Forderungen des Fiskus im administrativen Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden dürfen, nicht als mit § 4 in Widerspruch stehend angesehen."

Digitized by Google

Prüfung dieser Frage verneint werden sollte. Eine solche theoretische Prüfung würde keinen praktischen Erfolg haben dürfen. Deshalb liegt der Schwerpunkt des Abs. 2 („die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu") in dem Ausspruche, daß nur den Kammern die Prüfung der Rechtsgültigkeit königlicher Verordnungen zusteht. Der Zusatz, daß diese Prüfung nicht den Behörden zukommt, ist nur eine Hervorhebung dessen, was sich schon aus Abs. 1 ergibt." Der II. St.-S. vom 6. November 1903 führt sodann auch aus, dem Abs. 2 dürfe nicht durch Schlußfolgerung aus dem Gegenteil entnommen werden, daß den Behörden das Recht zur Prüfung der Rechtsgültigkeit bei Gesetzen habe eingeräumt werden sollen. Ein solcher Rechtszustand, nach welchem das richterliche Prüfungsrecht bei Gesetzen umfassender sein würde, als bei den regelmäßig weniger wichtigen Verordnungen, wäre in sich widerspruchsvoll. „Ist von den Gerichten die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ohne materielle Prüfung anzuerkennen, wenn sie durch den König ausnahmsweise allein geschieht (vgl. Art. 63), so haben sie nicht minder Folge zu leisten, wenn die gesetzgebende Gewalt durch den König und die beiden Kammern gemeinschaftlich ausgeübt, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung ein Gesetz erlassen wird. Diesem Ergebnis steht die Entstehungsgeschichte des Art. 106, über welche v. Roenne, Verfass. S. 205 f., S. 121 f. eine Uebersicht gibt, nicht entscheidend entgegen. Hervorzuheben ist, daß in der Sitzung der II. Kammer vom 16. Januar 1850 (Verh. 1849/50 Bd. 3 S. 545) schon der Justizminister Simons in der jetzt den Abs. 1 bildenden Bestimmung den Ausdruck der von ihm entwickelten Ansicht gefunden hat, der Richter sei nicht zu der Prüfung befugt, ob ein Gesetz oder eine Verordnung auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen sei." Vom preußischen Staatsrecht abgesehen, nimmt der II. St.-S. vom 6. November 1903 ebenfalls an, daß „nach gemeinem deutschen Staatsrecht ein Recht der Gerichte zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen besteht." (S. 421.)

Die Auslegung des Art. 106 preuß. V. durch II. St.-S. vom 6. November 1903 kann freilich nicht als durchweg richtig anerkannt werden. In der II. Kammer ist am 16. Januar 1850 über den Inhalt von Art. 106 überhaupt nicht verhandelt worden, erst am 26. Januar 1850 (Sten. Ber. S. 2119) war die fragliche entscheidende Sitzung. In derselben behauptete zwar Justizminister Simons, daß er schon aus Art. 106 Abs. 1 auf die Unzulässigkeit der richterlichen Prüfung gegenüber der Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu schließen geneigt sei, aber er erkannte die Bestrittenheit dieser Auslegung an und wünschte „diesen Zweifel durch eine ausdrückliche, verfassungsmäßige Bestimmung (wie im Art. 106 Abs. 2) beseitigt zu sehen." Bevor noch das Haus für die Annahme von Art. 106 Abs. 2 entschied, erhob Abg. Simson sofort Widerspruch gegen die ministerielle Auslegung des Art. 106 Abs. 1: „Ich verstehe unter dem Art. 106 . . nichts anderes, als daß zum Begriffe eines Gesetzes dessen Publikation gehöre, daß es ein Widerspruch in sich wäre, von unpublizierten Gesetzen zu reden. Die Macht aber, durch die Publikation etwas zur materiellen Geltung für das richterliche Amt zu bringen, was den gesetzlichen Bedingungen dieser Geltung an sich nicht entspricht, die Macht hat nach meiner Auffassung auch der Art. 106 niemals in die Hände der Verwaltung legen wollen." Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, daß der Verfassungsgesetzgeber es doch für nötig gehalten, den Abs. 2 dem Abs. 1 Art. 106 hinzuzufügen, kann das richterliche Prüfungsrecht nach preußischem Staatsrecht erst durch die positive

Digitized by Google

Anordnung im Abs. 2 für beseitigt gelten, nicht schon, wie der II. St.=S. vom 6. November 1903 meint, durch Abs. 1 Art. 106. Allerdings schreibt Abs. 2 Art. 106 nach seinem Wortlaut nur die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen ausschließlich den Kammern zu, aber damit sollte nach Ausweis der Kammerverhandlung vom 26. Januar 1850 implicite auch das richterliche Prüfungsrecht gegenüber Gesetzen verneint sein. Auch bei dieser Interpretation besagt Art. 106 Abs. 1 nichts Selbstverständliches. In Uebereinstimmung mit § 10 Einl. z. A.L.R. bringt er den wichtigen Gedanken zum Ausdruck, daß die gehörige Publikation alle Beteiligten, Behörden und Untertanen, erkennen läßt, es sei ein Akt mit der Absicht der Rechtssetzung ergangen.[1])

6) Daß es nach der reichsgerichtlichen Judikatur für den Gesetzesbegriff durchaus nicht gleichgültig ist, welcher Inhalt in Frage komme, beweist auch die in den erörterten reichsgerichtlichen Erkenntnissen sich findende scharfe Gegenüberstellung von Verwaltungsvorschriften und Rechtsvorschriften, welch letztere allein als Inhalt dem echten Gesetzesbegriff entsprechen. Eine Verwaltungsvorschrift erscheint zunächst als „eine Anordnung, welche der Verwaltungschef im Interesse der Amtsdisziplin für einen bestimmten Kreis der Beamten getroffen hat" (III. C.=S. vom 19. September 1883, Seuffert 39 S. 232). Eine solche Anordnung wirkt nur als ein Internum der Verwaltung. Sie ist eine „instruktionelle Verwaltungsvorschrift" (IV. C.=S. vom 13. Mai 1886 Bd. 16 S. 211), eine „Anordnung zur Verwaltung" (IV. C.=S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 312. Vgl. IV. C.=S. vom 20. November 1888 Bd. 22 S. 254), unter Umständen lediglich erlassen „zum Zweck der Geschäftskontrolle" (IV. St.=S. vom 20. Januar 1890 Bd. 20 S. 177), „eine reglementäre, den inneren Dienst der Beamten regelnde Instruktion" (IV. St.=S. vom 13. November 1896 Bd. 29 S. 185), „eine von der zuständigen Behörde für einen bestimmten Zweig der Verwaltung erlassene Dienstanweisung (die) auf Gesetzeseigenschaft keinen Anspruch" hat (IV. C.=S. vom 9. April 1885 Bd. 13 S. 259). Sie kann zwar „Normativbestimmungen" für die Tätigkeit der Beamten enthalten, also allgemeinen Inhalts sein (III. C.=S. vom 19. Oktober 1883, Seuffert 39 S. 232), aber die Gehorsamspflicht der Beamten ihr gegenüber resultiert aus deren „Amtspflicht" (IV. C.=S. vom 13. Mai 1886 Bd. 16 S. 211). Eine Verwaltungsvorschrift kann sich aber auch gegen Untertanen der Staatsgewalt richten als eine gesetzmäßig einen konkreten Fall betreffende Verfügung einer Verwaltungsbehörde. So stellt sich die Polizeiverfügung dar „als ein einzelner, auf einen einzelnen konkreten Fall gerichteter Verwaltungsakt der Polizeibehörde": während die Polizeiverordnung „sachlich nicht eine einzelne konkrete Anordnung, sondern eine allgemeine unter Strafe gestellte Rechtsregel" enthält (VII. C.=S. vom 26. Januar 1900 Bd. 45 S. 270). Insbesondere kann kraft der „administrativen Funktion" des Staats ein Verwaltungsakt bekräftigend zu Statuten gewisser

[1]) Vgl. IV. C.=S. vom 20. September 1888 (Bd. 22 S. 254): Die K.O. vom 16 März 1857 ist, „nicht, wie mit der Verordnung (vom 12. November) 1855 geschehen ist, durch die Gesetzsammlung publiziert. Indem das Gesetz vom 10. Juni 1854 bestimmt: „Die Wiederherstellung erfolgt durch königliche Verordnung" hat es eine Verordnung in der Bedeutung des Art. 106 Verf. im Sinne, welche gehörig (d. h. durch die Gesetzsammlung) publiziert ist, nicht eine nichtpublizierte Kabinettsordre. Die K.O. vom 16. März 1857 kann man, da sie nur für das Staatsministerium bestimmt ist, nur als eine Verwaltungs=Anordnung auffassen, welche bezweckt, demselben für die ihm in § 2 der Verordnung von 1855 aufgetragenen Tätigkeit die Direktive zu geben."

Digitized by Google

Personenvereine hinzutreten (I. C.-S. vom 24. Juni 1885 Bd. 13 S. 215; IV. C.-S. vom 24. April 1883 Bd. 9 S. 261; VI. C.-S. vom 4. Mai 1893 Bd. 31 S. 236).

Hinsichtlich des Wesens der Rechtsnorm, welche die reichsgerichtliche Judikatur inhaltlich für den Gesetzesbegriff fordert, wird wiederholt auf eine „allgemeine" Rechtsregel hingewiesen (IV. C.-S. vom 24. April 1883 Bd. 9 S. 261; IV. C.-S. vom 9. April 1885 Bd. 13 S. 259; vgl. VII. C.-S. vom 26. Januar 1900 Bd. 45 S. 270). Das entspricht freilich nicht völlig der erst in der neueren staatsrechtlichen Literatur schärfer hervortretenden Erkenntnis, daß auch ein einzelner konkreter Fall seine besondere Rechtsnormierung durch ein echtes „Individual"-Gesetz erhalten kann, sondern mehr der in der älteren preußischen und überhaupt staatsrechtlichen Literatur festgehaltenen Annahme, daß die dem Gesetzesbegriff inhärierende Rechtsnorm ein — mehr oder weniger — „commune praeceptum" sein müsse. Immerhin paßt die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sich findende Betonung der „Allgemeinheit" der mit dem Gesetzesbegriff verbunden gedachten Rechtsnorm für die Regelerscheinung des Gesetzes und der Annahme der Existenz des Individualgesetzes nähert sich wenigstens in hohem Grade der mit Rücksicht auf § 5 Einl. z. A.L.R. getane Ausspruch, daß die vom Gesetzgeber „für einzelne Personen und Sachen erteilten Privilegien als Gesetze anzusehen sind", freilich „nur für die speziellen, dadurch begründeten Rechtsverhältnisse." (IV. C.-S. vom 12. April 1886, Gruchot 30 S. 898.) Jedenfalls zeigt nach der reichsgerichtlichen Judikatur sich die positive Wirkung der mit einem Gesetz verbundenen Rechtsnorm darin, daß sie nicht bloß intern innerhalb des Beamtenorganismus wirkt, sondern extern „gegenüber Dritten" (IV. C.-S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 314). Der Kreis der Dritten, für welche die Rechtsnorm bestimmt ist, kann größer oder kleiner bemessen sein (I. C.-S. vom 24. Januar 1885 Bd. 13 S. 215). Doch ergreift die Rechtsnorm alle Beteiligte des Kreises, für den sie bestimmt ist, unmittelbar verbindend, unmittelbar zum Gehorsam zwingend (V. C.-S. vom 1. Juli 1882, Seuffert 38 S. 240; III. C.-S. vom 28. Februar 1902 Bd. 51 S. 62; IV. C.-S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 312). Den Gegensatz von Rechtsnormen bilden daher Normen, welche sich als vertragliche erweisen und lediglich in der freien Uebereinkunft der Beteiligten beruhen (V. C.-S. vom 16. Januar 1897 Bd. 38 S. 126; V. C.-S. vom 9. November 1898 Bd. 42 S. 307; VI. C.-S. vom 4. Mai 1893 Bd. 31 S. 236; I. C.-S. vom 17. April 1886 Bd. 16 S. 370). Die mit dem Gesetzesbegriff verbundene Rechtsnorm adressiert sich aber nicht nur mit Gebot oder Verbot an die Untertanen: eine Rechtsnorm liegt auch vor, wenn die Befugnisse der Behörden und Beamten mit Wirksamkeit nach außen gegenüber den Staatsangehörigen bestimmt werden. Insbesondere ist auch eine an bestimmte Verwaltungsbehörden gerichtete Vorschrift darüber, „unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise gewisse Handlungen unter Strafandrohungen allgemein verboten oder geboten werden können", ein „Teil der Rechtsordnung", d. h. eine Rechtsnorm (V. C.-S. vom 1. Juli 1882, Seuffert 38 S. 240). Die gleiche Eigenschaft wird einer Norm beigelegt, welche für Beamte und deren Angehörige vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Dienstherrn unmittelbar begründet — „unabhängig von einem zuvorigen, durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung . . zustandegekommenen Abkommen" (IV. C.-S. vom 14. November 1898 Bd. 42 S. 312). Für den Sprachgebrauch des A.L.R. stellt übrigens das Reichsgericht bereits

fest, daß „Gesetz" stellenweise jede Rechtsnorm, mit Einschluß der Gewohnheitsrechtsnorm bedeutet (Rg. vom 9. Februar 1882 Bd. 33 S. 242).

„Verordnung" ist dem Wortsinn nach an sich zur Bezeichnung eines jeden mit einem Befehle verbundenen Staatsakts passend. Mit Rücksicht auf das in einem Rechtssetzungsakt liegende Befehlsmoment nennt auch das A.L.R. die vom König ausgehenden Rechtssetzungsakte Verordnungen: es unterscheidet nicht „zwischen Gesetzen und Verordnungen im Sinne der jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse" (V. E.-S. vom 8. Juli 1899 Bd. 44 S. 277). Andererseits trifft das A.L.R. mit dem Ausdruck „Gesetz" ohne Rücksicht auf die konkrete Bezeichnung alles, was durch einen Rechtsnorminhalt charakterisiert ist. Die preußische Verfassung, welche die staatliche Funktion der Rechtssetzung dem König in Gemeinschaft mit dem Landtag beilegt und beide dadurch zu den sogenannten gesetzgebenden Faktoren gemacht hat, bezieht das Wort „Verordnung" auf die unter Ausschluß des Landtags ergangenen staatlichen Befehle (Art. 45, 63, 109, 37).[1]) Diesem Sprachgebrauch folgt im allgemeinen die reichsgerichtliche Judikatur, indessen anerkennend, daß eine unter Ausschluß des Landtags ergehende „Verordnung", wenn sie eine Rechtsnormierung enthält, dazu eines „gesetzlichen" d. h. rechtssatzmäßigen Titels bedarf. Damit ist aber auch die Anschauung der „herrschenden" Theorie, welche auf strengere Auseinanderhaltung der Ausdrücke hält, als die Praxis, legitimiert, daß es gut wäre, die „Verordnung" zur Bezeichnung der materiellen Verwaltungsakte zu verwenden. Exzeptionell, doch nicht gerade zu Unrecht, nennt der II. St.-S. vom 6. November 1903 (Bd. 36 S. 419) im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung des königlichen Sanktionsbefehls ein preußisches Gesetz „begrifflich" eine königliche mit Zustimmung der verfassungsmäßigen Landesvertretung ergangene Verordnung.

§ 5. Die Verfassungsinterpretation Arndts.

I. Im Gegensatz zu der Interpretation der „herrschenden" Theorie sucht Arndt das Vorwalten eines rein formellen, einen Rechtsnorminhalt an sich nicht erfordernden Gesetzesbegriffs in der preußischen Verfassung auf folgende Art darzutun. Das konstitutionelle Recht Preußens habe eine Wurzel im altpreußischen, landrechtlichen Rechtszustand, eine andere im belgischen Recht, da die preußische Verfassung sich dem Wortlaut nach auf das engste an die belgische Konstitution vom 7. Februar 1831 anlehne.[1]) Beide Grundlagen bewirkten aber, daß auch das konstitutionelle Recht Preußens das Gesetz an sich nicht mit dem Element einer Rechtsnorm verbinde, sondern als einen rein formellen Begriff ansehe. Wie das A.L.R. in dem Gesetz rein formell eine Erklärung des Landesherrn, der damals höchsten Stelle im Lande, sehe, so gelte auch in Belgien der Namen loi ausschließlich für die formalen Akte, Erklärungen der höchsten Autorität und als diese erschienen hier die Faktoren der sogenannten gesetzgebenden Gewalt: der König und die beiden Kammern. Weit entfernt, loi als Rechtssatz, pouvoir législatif als rechtsetzende Gewalt zu nehmen, besage auch die belgische Konstitution mit ihrem grundlegenden Artikel 26: le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le roi, la chambre des re-

---

[1]) Die Akte der Rechtsprechung sind selbstverständlich ausgenommen. Art. 86 Abs. 2, 87 Abs. 2.

[1]) Selbst. Verordnungsrecht S. 57 f.

présentants et le sénat nichts anderes als daß jeder Staatsakt, der durch seine äußeren Merkmale sich als Werk der höchsten Autorität, des Königs und der beiden Kammern, darstelle, ohne Rücksicht auf den Inhalt, Gesetz sei. Gerade der Artikel 62 der preußischen Verfassung aber, in welchem die „herrschende“ Theorie das Prinzip ausgesprochen finde, daß in Zukunft eine Rechtssetzung nur gemeinschaftlich von König und Landtag ausgehen könne, stimme wörtlich mit Artikel 26 der belgischen Konstitution überein. Daher sei es eben falsch im Artikel 62 Gesetz als einen materiellen Begriff und identisch mit Rechtsnorm zu nehmen. Nicht bloß weil schon das absolute Preußen nur den rein formellen Gesetzesbegriff gekannt, sondern auch wegen seiner Uebereinstimmung mit Art. 26 belg. Konst. besage Art. 62 preuß. V. vielmehr, daß fortan Erklärungen, Akte der höchsten Stelle — ohne Rücksicht auf den Inhalt — nicht mehr einseitig vom König, sondern nur gemeinsam von König und Volksvertretung erlassen werden könnten.[1]) Gleicher Ansicht sei namentlich „Broicher, Appellationsgerichtsrat zu Köln, Vertreter der Lehre von der Trennung der Gewalten, Berichterstatter der II. Kammer zu Teilen des Verfassungswerks“ gewesen. In der Sitzung der II. Kammer vom 26. Januar 1850 habe er, „ohne insoweit Widerspruch zu finden“, definiert: „Die ganze Bedeutung der gesetzgebenden Gewalt besteht doch nun wohl unstreitig darin, daß die Beschlüsse der drei Faktoren, welche sie bilden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form publiziert sind, überall und unter allen Umständen als Gesetze gelten.“ Als „Gewalt, Rechtsnormen zu geben“, habe Broicher hiernach die gesetzgebende Gewalt gerade nicht definiert, dagegen habe er weiterhin allerdings betont, daß die gesetzgebenden Faktoren die höchste Gewalt seien. „Gesetz — schließt Arndt selbst — ist also (nach der preuß. V.) nicht, was eine Rechtsnorm darstellt, sondern was von der höchsten Gewalt ausgeht, ohne Rücksicht auf den Inhalt“ (Kom. z. preuß. V. S. 228). Den Einwand, daß der Artikel 62 das Gesetz durchaus im materiellen, nicht im rein formellen Sinne meinen müsse, weil er — zu dem mit Art. 26 belg. Konst. übereinstimmenden S. 1 noch in S. 2 hinzufügend: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich“ — sonst tautologisch sagen würde: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Kammern zustande kommen, und was mit Zustimmung der Kammern zustande kommt, ist ein Gesetz[2])“, läßt Arndt in keiner Weise gelten. Der S. 2 Art. 62 — meint Arndt — bedeute, „daß nicht etwa die Mehrheit (also zwei) der gesetzgebenden Faktoren, auch nicht etwa die mehrmalige Annahme desselben Gesetzes durch zwei Faktoren, sondern daß die Einmütigkeit aller Faktoren zu jedem einzelnen Gesetz erforderlich“ sei.[3]) „Mit S. 2 sei im Gegensatz zu dem Verfassungsentwurf der preußischen Nationalversammlung festgestellt worden, daß zu jedem Gesetz die Uebereinstimmung jedes der drei Faktoren erforderlich sei und nicht etwa die Zustimmung des Königs entbehrlich sei, wenn ein Gesetzesvorschlag dreimal hintereinander vom Landtage angenommen; mit anderen Worten: S. 2 enthalte das sogenannte absolute Veto der Krone.“[4]) Würde sich aus Artikel 62 folgern lassen, daß alle Rechtssätze fortan nur in der Form der Gesetzgebung angeordnet werden können, so wären zahlreiche Bestimmungen der Verfassung,

[1]) Komm. z. preuß. V. 1904 S. 228.
[2]) H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, II. 2. Aufl. S. 18.
[3]) Verordnungsrecht S. 33.
[4]) Komm. z. preuß. V. S. 244.

Digitized by Google

wonach zu gewissen Anordnungen Gesetze erforderlich sein sollen, überflüssig." [1]) Gerade die Tatsache, daß die preußische Verfassung an vielen Stellen auf die Regelung durch „Gesetz" hinweise, lege klar, daß dieselbe lediglich auf dem Boden seiner „Enumerationstheorie" stehe: danach sei „Gesetz" d. h. ein höchster d. h. von König und Landtag gemeinsam ausgehender Staatsakt nur erforderlich, wo die Verfassung dies ausdrücklich vorschreibe. Wo die Verfassung nicht ausdrücklich auf ein „Gesetz" verweise, dürfe der König namentlich einseitig auch Rechtsvorschriften aufstellen: es bestehe in dieser Hinsicht in Preußen ein „selbstständiges" d. h. nicht auf die Verfassung zu gründendes, auch die Rechtsnormierung erlaubendes Verordnungsrecht des Königs: „z. B. in Schulangelegenheiten" [2]).

II. Die im vorliegenden Aufsatz genau durchgenommene reichsgerichtliche Judikatur weiß, wie gezeigt, nichts von den Hypothesen Arndts. Sie betrachtet das Gesetz zur Zeit der absoluten Monarchie als einen materiellen, einen Rechtsnorminhalt in sich schließenden Begriff und ebenso bekennt sie sich gerade mit der „herrschenden" Theorie zu dem Prinzip, daß nach dem Inkrafttreten der Verfassung die Gesetzgebung als die staatliche Funktion der Rechtssetzung an sich nur von König und Landtag gemeinschaftlich ausgeübt werden könne. In allen wesentlichen Punkten ergibt die erörterte Rechtsprechung des Reichsgerichts überhaupt einen Belag für die Lehrsätze der „herrschenden" Theorie. Den Gesetzesbegriff des konstitutionellen Rechts Preußens nach dem belgischen Recht zu modeln und zu deuten, unternimmt kein einziges reichsgerichtliches Erkenntnis, obwohl die Hypothese Arndts jedenfalls seit 1884 der Oeffentlichkeit vorliegt. Der Sieg, den Arndt neuerdings über die „herrschende" Theorie erfochten haben will, existiert in Wahrheit nicht. Wie bereits angedeutet, soll bei späterer Gelegenheit ex fundamento eine Berichtigung der nicht quellenmäßigen Angaben, die Arndt in betreff des den Gesetzes- und Verordnungsbegriff betreffenden Literatur- und Gesetzgebungsmaterials macht, geliefert werden. Doch kann auch der vorliegende Aufsatz nicht umhin, in gedrängter Kürze wenigstens in den Kernpunkten die Unrichtigkeit von Arndts formeller Gesetzestheorie, soweit die konstitutionelle Periode in Betracht kommt, darzutun.

III. Die unbewiesene Behauptung Arndts, daß das absolute preußische Königstum das Gesetz nur als einen rein formellen Begriff gekannt, kann hier zunächst auf sich beruhen bleiben. Es fragt sich aber, ob die preußische Verfassungsurkunde den belgischen loi-Begriff in dem ihm von Arndt untergelegten Sinn rezipiert hat. Selbst wenn loi und pouvoir législatif in der belgischen Konstitution die von Arndt behauptete, rein formale Bedeutung hätten, so hindert doch eine ganze Reihe schwerwiegender Argumente, auch für den Bereich der preußischen Verfassung, „Gesetz" und „gesetzgebende Gewalt" als rein formale, von der Voraussetzung eines bestimmten Inhalts losgelöste Akte der „höchsten" Stelle oder Autorität anzusehen. Die Anlehnung des Wortlautes der preußischen Verfassung an den der belgischen Konstitution ist eine längst vor Arndts Auftreten bekannte, namentlich von den verdienten Meistern der „herrschenden" Theorie nicht übersehene Tatsache. Indessen wenn auch ein großer Teil der preußischen Verfassungsartikel direkt aus der belgischen Konstitution übersetzt ist, so müssen die beiderseitigen Artikel noch lange nicht die nämliche Tragweite haben.

---

[1]) Verordnungsrecht S. 33.

[2]) Komm. z. preuß. V. S. 233. Selbst. Verordnungsrecht S. 64 f.

Digitized by Google

Die aus der belgischen Konstitution ins Deutsche übertragenen Artikel der preußischen Verfassung sind einem Staatsorganismus und einer Rechtsordnung einverleibt, die sich auf Fundamente aufbauen, welche von denen des belgischen Verfassungsstaates wesentlich verschieden sind. Demgemäß hat gar häufig ein Artikel der preußischen Verfassung eine ganz andere Tragweite und Bedeutung empfangen, als die entsprechende belgische Konstitutionsvorschrift. Gegen diese offenkundige Wahrheit verstößt Arndt vielfach, indem er ohne weiteres Besinnen das, was er für belgisches Recht hält, schon wegen der Gleichheit der Wortfassung in das preußische Recht zu übertragen sich erlaubt. Namentlich bei der Auslegung des Art. 62 preuß. Verf. hätte ihn eine m. E. naheliegende Vorsicht abhalten müssen, ohne weiteres den angeblichen Sinn von Art. 26 belg. Konst. im Art. 62 wiederzufinden. Denn anerkanntermaßen ist schon die Stellung des belgischen Königs bei der Handhabung des pouvoir législatif nicht wenig verschieden von der des preußischen Königs bei der Betätigung der gesetzgebenden Gewalt. Gerade Vauthier (Staatsrecht des Königreichs Belgien 1892 S. 78) erklärt für das belgische Recht: „Zu behaupten, daß der König das Gesetz mit Beihilfe der Kammern schaffe, wäre nicht zutreffend. Eine solche Behauptung würde in sich schließen, daß der König, in dessen Händen die Staatsgewalt ruht, sich von der Volksvertretung bei Ausübung gewisser Akte der Souveränität assistieren lassen müsse. In Wirklichkeit ist das Gesetz das gemeinsame Werk des Monarchen und beider Kammern. Diese drei Gesetzesfaktoren üben ihre Funktionen kraft Delegation der konstituierenden, allein mit wahrhafter Souveränität bekleideten Gewalt aus." Der preußische König dagegen ist als Träger der einheitlichen Staatsgewalt wirklich staatsrechtlich allein der Gesetzgeber. Er ist der eigentliche Träger des Gesetzgebungsrechts und nur hinsichtlich der Ausübung desselben durch eine Mitwirkung des Landtags bei Formulierung des Gesetzestextes beschränkt, während der Gesetzesbefehl wiederum allein von ihm ausgeht. Nur in diesem Punkte der Feststellung des Gesetzesinhalts muß der preußische König bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sich vom Landtag „assistieren" lassen. Zudem stimmen die belgische Konstitution und die preußische Verfassung eben in ihren grundliegenden als ipsissima sedes materiae anzusehenden Artikeln über die gesetzgebende Gewalt auch der Wortfassung nach durchaus nicht vollständig überein. Der Art. 62 preuß. Verf. hat abgesehen von seinem ersten mit Art. 26 belg. Konst. gleichbedeutenden Satz noch den besonderen S. 2, und es leuchtet einem besonnen verfahrenden Interpreten sofort ein, daß durch diesen Zusatz auch die Bedeutung von S. 1 Art. 62 beeinflußt sein kann, daß es nicht ohne weiteres erlaubt ist mit Arndt die Begriffe pouvoir législatif und gesetzgebende Gewalt im belgischen und im preußischen Verfassungsrecht hinsichtlich ihrer inhaltlichen Beschaffenheit zu identifizieren. Die Fassung, die Art. 62 der gegenwärtig in Kraft befindlichen Verfassung vom 31. Jan. 1850 in den hier allein in Betracht kommenden S. 1 und 2 aufweist, befand sich schon in der Verfassungs-Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848, im Kommissionsentwurf der Nationalversammlung und in der oktroyierten Verfassung vom 5. Dez. 1848. Während des gesamten Stadiums der Verfassungsentstehung ist aber zu keiner Zeit von irgend einer Seite eine unzweideutige Aeußerung dahin gefallen, daß mit Art. 62 S. 1 und 2 beabsichtigt werde die belgischen Begriffe pouvoir législatif und loi in dem ihnen von Arndt untergelegten Sinn zu rezipieren; weder in Regierungsmotiven, noch in den parlamentarischen Verhandlungen findet sich eine derar-

Digitized by Google

tige unzweideutige Aeußerung. Daß eine unumgängliche Notwendigkeit vorlag, gerade um das sog. absolute Veto des Königs sicherzustellen, dem den Art. 26 belg. Konst. allerdings wörtlich wiederholenden S. 1 des Art. 62 den neuen S. 2 hinzuzufügen, ist nicht richtig; auch das belgische Recht kennt kein suspensives königliches Veto, sondern verlangt, weil das Gesetz „das gemeinsame Werk des Monarchen und beider Kammern" ist, eine positive Einwilligung des Königs bei jeder Ausübung des pouvoir législatif.[1]) Während der Verfassungsemanation erschienen überhaupt die im Art. 62 S. 1 und 2 sich findenden Begriffe „gesetzgebende Gewalt" und „Gesetz" in ihrer inhaltlichen Bedeutung so klar, daß eine nähere Erörterung darüber bei der Beschlußfassung über Art. 62 S. 1 und 2 gar nicht stattfand.[2]) Der einzig mögliche Schluß daraus ist aber der, daß man mit dem Art. 62 etwas bereits Bekanntes, im vorkonstitutionellen Recht Preußens sachlich bereits Vorhandenes treffen wollte, und das war, wenn man die Feststellungen der reichsgerichtlichen Judikatur als Grundlage annimmt, allein das Gesetz als ein materieller, mit dem Element einer Rechtsnorm verbundener Begriff. Hätte der fremde belgische loi-Begriff in dem ihm von Arndt beigelegten Sinn mit Art. 62 rezipiert werden sollen, so hätte man in jener redseligen Zeit sicher das Bedürfnis empfunden, sich des längeren darüber zu verbreiten. Auch Broicher, dessen oben mitgeteilte Aeußerung Arndt im Widerspruch mit dem ganzen Zusammenhang benutzt, hat, als er zu einer Zeit, wo der Art. 62 S. 1 und 2 unter allen beteiligten Faktoren eine längst erledigte Sache war, das Wort ergriff, überhaupt nicht vom Boden der belgischen Verfassung aus argumentiert, sondern sich ganz allgemein und doktrinär „auf das Gebiet der konstitutionellen Staatsform" gestellt[3]) (Sten. Ber. II. K. 1849 S. 2119).

---

[1]) Vgl. Vauthier S. 78. Allerdings hat der belgische König vermöge des Art. 69 Konst.: Le roi sanctionne et promulgue les lois auch einwandfrei die Befugnis, zu einem von ihm selbst par l'organe de ses ministres eingebrachten und von den Kammern genehmigten Gesetzentwurf nachträglich Nein zu sagen. Vauthier S. 79, Giron, Le droit public de la Belgique 1884 S. 96 f., 110 f.

[2]) Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 136. Rönne, Verfassungsurkunde für den preuß. Staat 1852 S. 119. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung II S. 689.

[3]) Die Behauptung Arndts, daß pouvoir législatif im Art. 26 belg. Konst. rein formell zu nehmen, ist übrigens nicht völlig einwandfrei. Zwar will Vauthier S. 77 der Unterscheidung deutscher Gelehrter zwischen Gesetz im materiellen und im formellen Sinne, für Belgien keine praktische Bedeutung beilegen, und behauptet: „Was in der Tat dem Gesetz seinen unterscheidenden Charakter aufdrückt (was auch sonst sein Inhalt sein mag) ist die Quelle, aus welcher es entspringt." Immerhin gesteht er zu: „Zweifellos verkennt auch das belgische Recht nicht, daß das Wesen des Gesetzes darin besteht, Handlungen von allgemeinem Interesse zu befehlen oder zu verbieten. Die Rechtsprechung hat selbst Gelegenheit gehabt, anzuerkennen, daß gewisse Staatsakte, welche die äußere Form des Gesetzes zeigen, den Charakter von Verwaltungshandlungen haben. Der Kassationshof hat namentlich wiederholt anerkannt, daß ein Akt der gesetzgebenden Gewalt, welcher eine von der Regierung erteilte (Eisenbahn-)Konzession ratifiziert, nicht ein Gesetz sondern „ein Akt der Regierungsobervormundschaft sei". Demgemäß erklärt denn auch Giron S. 96 positiv: „Le pouvoir législatif est celui qui formule le droit ou la loi. Il est exercé collectivement par le roi, la chambre des représentants et le sénat (Const. art. 26). S. 33: La loi est l'expression formelle ou tacite de la volonté générale, qui prescrit ou défend certaines choses d'intérêt commun. Les commandements, les prohibitions, les concessions qui ne concernent que des individus déterminés, et non la nation prise en masse, sont, de leur nature, des actes d'administration, et non des lois. La législature doit s'en abstenir à moins que la Constitution ou une loi spéciale ne les ait placés dans ses attributions. Ainsi l'acte par lequel la législature ratifie une concession de chemin de fer octroyée

Digitized by Google

IV. Daß der Artikel 62 S. 1 und 2 preuß. Verf. nur den dem vorkonstitutionellen Preußen bekannten materiellen d. h. mit einem Rechtsnorminhalt verbundenen Gesetzesbegriff zu treffen bestimmt war, folgt aber auch zur Evidenz aus der quellenmäßigen Verfolgung der einschlägigen preußischen Rechtsentwicklung.[1]) Das A.L.R. hatte bestimmt II 13. § 6: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht;" § 7: „Privilegia als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen ... gebührt nur dem Oberhaupt des Staats." Die von Schwartz, Komm. S. 197 aufgestellte Behauptung, daß im Sinne von § 6 Gesetz gleich Rechtsnorm, Polizeiverordnung gleich Verwaltungsvorschrift sei, ist unrichtig.[2]) Wie man im absoluten Preußen diese Bestimmungen an autoritativer Stelle verstand, erhellt am besten aus den Bemerkungen des sog. „Gesetzrevisors"[3]) vom Februar 1830 zu den angeführten §§ 6, 7: „Das Recht, Gesetze zu geben, schließt das Recht, allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen, von selbst in sich; denn letzteres bildet nur eine Unterart und keine Nebenart des ersteren. Der Ausdruck „allgemeine Polizeiverordnungen" scheint daher überflüssig zu sein. . . . Das Recht, Privilegien zu erteilen, macht einen Teil der gesetzgebenden Gewalt aus, da Privilegien Ausnahmen von den Gesetzen sind, und also nur von dem, der die Gesetze gibt, bewilligt werden können." (Gesetzrevision, Pensum XII Motive.) In gleicher Weise erkannte das königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 7. Januar 1845 den Grundsatz als unzweifelhaft an, „daß die Ausübung des im § 6 II 13 A.L.R. gedachten Majestätsrechts, allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen, den Verwaltungsministerien insoweit zuständig sei, als dieselben für ermächtigt gehalten werden müssen, polizeiliche Anordnungen und Strafbestimmungen innerhalb der Grenzen der polizeilichen Strafgewalt zu erlassen und deren Erlaß von seiten der Regierungen zu genehmigen" (Just.M.Bl. 1845 S. 34). Der Staatsministerialbeschluß vom 7. Januar 1845 leitete also aus dem im § 6 erwähnten Recht des Königs zum Erlaß allgemeiner Polizeiverordnungen auch für die Verwaltungsministerien auf polizeilichem Gebiete eine gewisse Rechtssetzungsbefugnis her,[4]) und sprach damit aus, daß das Recht des

---

par le gouvernement, est un acte de haute tutelle administrative, qui est appelé loi à cause du pouvoir dont il émane, mais qui ne possède pas les caractères essentiels de commandement et de généralité qui distinguent les lois proprement dits. (Cass. 25 février 1875. Pas. 1875, 1, 232.) Also Giron definiert pouvoir législatif im Sinne von Art. 26 belg. Konst. und loi gerade materiell unter Zugrundelegung eines Rechtsnorminhalts und stützt sich hiefür direkt auf die Rechtsprechung des Kassationshofs. Bei diesem Sachverhalt ist Arndt um so weniger im Recht zu behaupten, daß der belgische loi-Begriff, wie er ihn versteht, in das preußische Verfassungsrecht übergegangen sei. Er ist um so mehr verpflichtet, eine unzweideutige autoritative Aeußerung aus der Zeit der preußischen Verfassungsentstehung nachzuweisen, kraft welcher man gerade den belgischen loi-Begriff in rein formellem Sinne rezipieren wollte. Dieser Verpflichtung hat Arndt bisher — abgesehen von der Aufstellung m. E. unbewiesener Behauptungen — noch nicht genügt und er ist dazu auch gar nicht imstande. Vgl. Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 312. Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 49.

[1]) Gute Andeutungen hierüber bei Rosin S. 33, 35.

[2]) Vgl. auch Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 38 f., 186 f.

[3]) Kamptz, Darstellung der preuß. Gesetzrevision 1842.

[4]) Der Beschluß bezieht sich ferner auf §§ 45, 40 V. vom 26. Dezember 1808 und § 11 Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. Eine selbständige Rechtssetzung der Verwaltungsministerien dem Könige gegenüber nimmt der Beschluß nicht an.

Digitized by Google

Königs selbst hinsichtlich der allgemeinen Polizeiverordnungen nicht auf „Verwaltungsvorschriften“ zu beziehen sei, sondern gerade auf die Rechtssetzung auf polizeilichem Gebiete. Die Berechtigung dieser Auffassung des Staatsministerialbeschlusses erhellt aber aus der Bemerkung des Gesetzrevisors, daß die königlichen Befugnisse zum Erlaß von allgemeinen Polizeiverordnungen und von Privilegien nur ausdrücklich hervorgehobene Bestandteile der „gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn“ und in letzterer eigentlich mit begriffen seien. Der Gesetzrevisor steht hierbei unleugbar auf dem Boden des materiellen Gesetzesbegriffs. Daß er zu letzterem gerade einen Rechtsnorminhalt forderte, ergibt wie der ganze Zusammenhang, so auch die gegen die Verfasser des A.L.A. — welche „sich nicht nicht begnügt, die Hoheitsrechte des Landesherrn zu bestimmen, sondern zugleich die Grundprinzipien, woraus jene Rechte herfließen, festgestellt“ hätten — gerichtete Bemerkung S. 88: „Das *Gesetzbuch hat nur das, was als Rechtssatz sanktioniert ist*, auszusprechen.“ Die strenge Wortinterpretation muß jedenfalls die Auffassung des Gesetzrevisors als einwandfrei anerkennen. Der Wortlaut des § 6 stellt zwar die Rechte des Königs, einerseits Gesetze und andererseits allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, nebeneinander. Daß es sich hier aber nicht um zwei wesensverschiedene Befugnisse, sondern bei den allgemeinen Polizeiverordnungen um eine aus der Spezialisierungstendenz des A.L.R. sich erklärende Hervorhebung einer wichtigen Spezies aus dem Genus handelt, zeigt, daß im folgenden *mit bezug auf beide Befugnisse* gesagt ist: „Erklärungen darüber *mit gesetzlicher Kraft* zu erteilen“ und „Privilegia als Ausnahmen *von dergleichen Gesetzen* zu bewilligen“, gebührt dem Staatsoberhaupt. Die §§ 6. 7 II 13 A.L.R. bringen also lediglich den Gedanken zum Ausdruck, daß die staatliche Funktion der Rechtssetzung sowohl im allgemeinen (Gesetzgebung), wie in den Spezialerscheinungen der allgemeinen Polizeiverordnungen und der Privilegien ein Majestätsrecht sei.[1])

V. Auf der Basis dieses materiellen Gesetzesbegriffs vollzog sich auch im absoluten Preußen des 19. Jahrhunderts der Ausbau des Gesetzgebungsverfahrens. Zunächst ging der in § 6 II 13 A.L.R. anerkannte materielle Gesetzesbegriff auch für die infolge der Befreiungskämpfe mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteile in Geltung über. Denn die Staatsgewalt des absoluten Preußen verharrte überhaupt auf dem Standpunkt, daß „die das innere Staatsrecht der Monarchie und insonderheit die landeshoheitlichen Rechte betreffenden Gesetze und Vorschriften in neuerworbenen Landesteilen keiner besonderen Publikation bedürfen, sondern in denselben durch deren Vereinigung mit dem Staate eingeführt sind.“ Daß „der neue Landesherr noch erst durch einen Akt der Gesetzgebung publiziere, das Gesetzgebungsrecht stehe ihm auch in der neuen Provinz zu“, erschien verfehlt: „solche Grundsätze sind in keinem Staate und insonderheit nicht im preußischen angenommen“ (Gesetzrevision, Pensum XII—XIV S. 2, Motive S. 9 f.). Die königliche Verordnung vom 20. März 1817 wegen Einführung des Staatsrats (Gesetzsammlung 1817 S. 67)

---

[1]) Die Aeußerung des Gesetzrevisors S. 90: „Bei der Fassung des vorliegenden § 6 wird besonders darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die gesetzgebende Gewalt von der Allerhöchsten Person des Landesherrn unmittelbar ausgeübt wird und *keine Verfügung der Staatsbehörden, selbst nicht der obersten, Gesetzeskraft hat*“, bedeutet nur, daß, weil der Landesherr die spezifisch zur Rechtssetzung berufene staatliche Instanz sei, eine Rechtssetzung durch ein anderes Staatsorgan nicht eine der Rechtssetzung des Landesherrn *gleiche Kraft* für sich beanspruchen kann.

schrieb sodann für den ganzen Umfang der Monarchie vor, „daß alle Vorschläge zu neuen und zur Aufhebung, Abänderung und Deklaration von bestehenden Gesetzen zuvor von dem Staatsrate beraten und durch diesen zur Sanktion an des Königs Majestät gelangen sollten“ (§ 2): „jedes Gesetz wird vom Präsidenten des Staatsrats kontrasigniert und vom Ministerstaatssekretär beglaubigt.“ § 28.[1]) Die in der Verordnung vom 20. März 1817 vorgesehene, bloß beratende Beteiligung des Staatsrats bei der Gesetzgebung schien indessen der preußischen Staatspraxis nicht so verbindend, daß der im Besitz des Gesetzgebungsrechts befindliche König nicht auch sonst zur Rechtssetzung schreiten dürfe. Im Hinblick gerade auf die verschiedenen Formen, in welchen sich der rechtsetzende Wille des Königs seit der Verordnung vom 20. März 1817 äußerte, machte die damalige Darstellung des preußischen Rechts verschiedene Unterscheidungen. Man unterschied[2]) die förmlichen Gesetze, d. h. „diejenigen Verordnungen, welche auf dem vorgeschriebenen Wege vorher beraten und hiernächst nicht allein von dem Gesetzgeber, sondern auch von den beratenden Staatsbehörden vollzogen“ wurden und Gesetz, Verordnung, Edikt, auch Deklaration, Instruktion, Reglement ꝛc. hießen — und die Kabinettsordres, d. h. bloß von dem König vollzogene, an eine bestimmte Staatsbehörde adressierte Verordnungen, welche nur bei vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Gesetzeskraft besaßen. Bisweilen gliederte man in folgender Weise[3]): „Ein Blick in die Gesetzsammlung ergibt folgende faktische Verschiedenheiten: **Gesetze** werden erlassen auf den Antrag des Staatsministeriums nach erfordertem Gutachten des Staatsrats; **Verordnungen** auf jenen Antrag ohne Gutachten des Staatsrats, manchmal jedoch nach erfordertem Gutachten einer Kommission des Staatsrats; **Kabinettsordres** auch ohne jenen Antrag und ohne jenes oder dieses Gutachten, an das Staatsministerium oder an einzelne Staatsminister.“ Daß aber der materielle Gesetzesbegriff, obwohl die Gesetzgebung in verschiedener Weise gehandhabt wurde, nicht verschwand, sondern vom preußischen Gouvernement unaufhörlich festgehalten wurde, wird unwiderleglich durch folgende Ausführung des Gesetzrevisors dargetan: „Die in Ansehung der verbindenden gesetzlichen Kraft unfruchtbare Unterscheidung zwischen Gesetz, Verordnung und Kabinettsordre ist so wenig in das Gesetzbuch[4]) aufgenommen, als das A.L.R. sie enthält. Sie beruht auf dem wesentlich unerheblichen Umstand, ob der Gesetzgeber seinen Willen unmittelbar selbst ausgesprochen hat und auf der Verschiedenheit der landesherrlichen Behörden, deren Gutachten er darüber vernommen hat, **mithin lediglich die Form, in welcher das materielle Gesetz erlassen ist.** Die Bestimmung des Gesetzgebers ist Gesetz, sie mag in dieser oder jener Form erlassen sein; **die über die Beratung der Gesetzentwürfe vom Gesetzgeber gegebenen reglementarischen Bestimmungen sind aber Vorschriften für die Behörden** und gehören nicht

[1]) Gesetzrevision, Pens. XII S. 91. Bornemann I S. 189.

[2]) H. Simon S. 56. Bergius S. 11. Rönne, Erg. IV S. 382.

[3]) Temme, Preuß. Zivilrecht I 1846 S. 21. Daniels Preuß. Privatrecht I 1863 S. 135. Beide kennen für die vorkonstitutionelle Periode nur den materiellen Gesetzesbegriff. Temme S. 19: „Die preußischen Gesetze sind das von der gesetzgebenden Gewalt in Preußen ausgesprochene **Recht**. Sie sind die Norm für die Handlungen der Mitglieder des Staats.“ S. 21. Daniels S. 136: „Grundsätzlich genügte (zum Gesetzesbegriff) unter dem älteren Staatsrecht jede Form der Gutheißung einer **Rechtsvorschrift**, welche in dem Namen des Königs kundgegeben werden sollte.“

[4]) D. h. in das zu Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. ausgearbeitete „Bürgerliche Gesetzbuch für die preußischen Staaten“.

Digitized by Google

in das Gesetzbuch" (Gesetzrevision, Pensum XII—XIV Motive S. 1). Diese Ausführung stellt direkt als die dem Gesetz seine verbindende Kraft verleihende Potenz das materielle Gesetz hin, welches in beliebiger Form vom König ausgehen kann, und bezeichnet andrerseits „die über die Beratung der Gesetzentwürfe vom Gesetzgeber gegebenen Vorschriften als lediglich reglementarische, für die Behörden bestimmte, die nicht in das auszuarbeitende Bürgerliche Gesetzbuch für die preußischen Staaten gehörten. Letztere Bemerkung wird erläutert durch eine andere Aeußerung des Gesetzrevisors: „Diese Bestimmung (§ 2 V. vom 20. März 1817 über die Beratung von Gesetzentwürfen durch den Staatsrat) ist nur als eine administrative Anordnung über die Art, wie die Gesetzentwürfe, bevor sie zur königlichen Vollziehung gelangen, vorbereitet werden sollen, keineswegs aber als eine wesentliche Form, wie sie in dem Patente wegen Errichtung der Gesetzkommission vom 29. Mai 1781 § 14 (Rabe Bd. I Abt. 6 S. 506) vorgeschrieben war, anzusehen; der § 20 Verordnung vom 20. März 1817 ergibt vielmehr, daß Seine Majestät sich für jeden einzelnen Fall die Bestimmung habe vorbehalten wollen, ob der Staatsrat mit seinem Gutachten zu hören sei oder nicht; denn ohne einen besonderen Allerhöchsten Auftrag kann derselbe nach dem angeführten § 20 keine Sache zur Beratung ziehen. Ist aber die Beratung des Staatsrats bei Erlassung eines Gesetzes nicht wesentlich notwendig, so kann sie im Gesetzbuch unerwähnt bleiben" (Pens. XII S. 91). Die Verordnung vom 20. März 1817 war vom preußischen König selbst vollzogen und in der Gesetzsammlung bzw. den Amtsblättern publiziert. Nichtsdestoweniger erklärt der Gesetzrevisor, eine Instanz, die wie keine andere imstande ist, über das damalige aktuelle Recht Preußens Auskunft zu geben, die Vorschriften der Verordnung vom 20. März 1817 über die Begutachtung der Gesetzentwürfe durch den Staatsrat nicht für Rechtsnormen, sondern für lediglich die Behörden angehende Anordnungen reglementarischer, administrativer Natur".[1]) Der Grund ist, daß jene Vorschriften für den König bei der Ausübung des Gesetzgebungsrechts „nicht wesentlich notwendige" waren, daß sie den König nicht wirklich nach außen hin gegenüber „Dritten" verbanden. Also auch im vorkonstitutionellen Preußen des 19. Jahrhunderts war man sich in den Kreisen der preußischen Gouvernements im Gegensatz zu Arndts Hypothesen darüber klar, daß nicht einmal alle Anordnungen des Königs, welche in den an sich für die Gesetzgebung bestimmten offiziellen Publikationsorganen veröffentlicht waren, echte Gesetze seien, sondern dafür galten nur solche königliche Festsetzungen, welche gegenüber den anerkannten Trägern eines eigenen Willens nach außen hin willenabgrenzend wirkten. Allerdings wurde schon zur Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. bisweilen behauptet, daß die Ausübung des königlichen Gesetzgebungsrechts nicht ohne die in der Verordnung vom 20. März 1817 vorgesehene Begutachtung des Staatsrats erfolgen dürfe.[2]) Der V. Rheinische Provinziallandtagsabschied vom 26. Mai 1839 erwiderte aber auf ein derartiges Bedenken: Wir wollen übersehen, daß sich in der Fassung der Petition der Stände „die ganz ungehörige Erinnerung findet, daß bei Erlassung Unserer Verordnung vom 21. Januar 1837

[1]) Uebereinstimmend Thoene, Preuß. Privatrecht I 1833: „Die Mitwirkung des Staatsrats ist .. bloß eine administrative Anordnung über die Art" etc. Siehe auch Bielitz, Komm. z. A.L.R. I 1823 S. 112.

[2]) So insbesondere auch der bekannte Publizist Klueber. Siehe H. Simon I S. 64 f. Dagegen Thoene S. 79.

Digitized by Google

(die autonomische Sukzessionsbefugnis der rheinischen Ritterschaft betreffend) Unser Staatsrat nicht gehört worden sei, da sich die Stände doch hätten bescheiden sollen, wie es lediglich Unserm Ermessen anheimgestellt werden muß, von welcher Unserer Behörden Wir bei Erlassung einer Verordnung ein Gutachten entgegenzunehmen für angemessen erachten" (H. Simon I S. 64, v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständliche Verfassung 1847 II S. 56).

VI. Bedeutsam für die Handhabung der Gesetzgebung im vorkonstitutionellen Preußen des 19. Jahrhunderts war weiter die Verordnung vom 22. Mai 1815 betr. die zu bildende Repräsentation des Volkes (Gesetzsammlung 1815 S. 103). Dieselbe sah sowohl die Errichtung von Provinzialständen, wie eine Versammlung von Landesrepräsentanten mit dem Sitz in Berlin vor: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen" (§ 4). Dementsprechend erklärte auch die die Begutachtung von Gesetzentwürfen durch den Staatsrat vorsehende Verordnung vom 20. März 1817 § 2: „Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die infolge V. V. vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden." Das die ständische Frage darauf zunächst zum Abschluß bringende Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände (Gesetzsammlung 1823 S. 129) überwies § III den letzteren die Beratung hinsichtlich 1. der „Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen"; 2. „solange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, der Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, soweit sie die Provinz betreffen". Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1823 in den einzelnen Provinzen die Provinzialstände tatsächlich errichtet waren, hat das preußische Gouvernement nicht gezögert, in der verheißenen Beteiligung der Provinzialstände eine wesentliche Modifikation der königlichen Rechtssetzungsbefugnis zu sehen. Der Gesetzrevisor spricht sich (Februar 1830 Pens. XII Mot. S. 90) darüber folgendermaßen aus: „Den Ständen kommt hiernach bloß eine beratende Stimme zu, und es ist dem Gutbefinden S. M. lediglich überlassen, ob und inwieferne Allerhöchstdieselben auf die ständischen Gutachten Rücksicht nehmen wollen; die Einholung dieser Gutachten kann aber um deshalb willen nicht als etwas Willkürliches angesehen werden. Den Ständen ist durch die Verordnung vom 5. Juni 1823 die feierliche Zusicherung erteilt worden, daß sie in den daselbst § III bezeichneten Fällen mit ihrer Meinung gehört werden sollen; und dies ist gewiß eine sehr bedeutende Prärogative. Es wird dadurch eine bei Erlassung neuer Gesetze zu beobachtende Form angeordnet, die nicht für unwesentlich gehalten werden kann. Die Bestimmungen der . . Verordnung dürfen daher nicht unerwähnt bleiben; daß dieses nicht geschehen solle, haben auch des K. Majestät bereits durch die K.O. vom 21. Juli 1826 Nr. 4 angedeutet, wodurch verfügt ist, daß in allem, was die provinzialständischen Einrichtungen betrifft, die hierüber ergangenen Verordnungen unverändert bei der Gesetzesrevision zu Grunde zu legen seien". Daß der Gesetzrevisor bei dieser Besprechung der ständischen Beteiligung an der Gesetzgebung vom materiellen Gesetzesbegriff ausgeht, kann mit Rücksicht auf seine bereits angeführten Aeußerungen nicht zweifelhaft sein. Doch blieben während der vorkonstitutionellen Zeit, da den Provinzialständen nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Juni 1823 nicht die Beteiligung an allen Rechtssetzungsakten des Königs zustand und andererseits jener Wortlaut die stän-

Digitized by Google

dische Beteiligung an der staatlichen Rechtssetzung nicht völlig zweifelsfrei abgrenzte, Konflikte über die Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 zwischen der Staatsregierung und den Provinzialständen nicht aus. Die Sachlage beleuchten vornehmlich folgende Vorkommnisse:[1])

1. Als der preußische Landtag 1827 und 1829, weil „das Recht, welches so lange in einer Nation gelebt habe, ein Stück ihres eigenen Wesens geworden sei", Beteiligung an der Revision der Gesetzbücher wünschte, erwiderten die Landtagsabschiede vom 17. März 1828 und 9. Januar 1830, es werde darauf ankommen, ob solche Umänderungen der bestehenden Gesetzgebung in Frage kommen würden, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 eine Beratung mit den Ständen notwendig machten (Rauer, Ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten 1845 II S. 10).

2. Der rheinische Landtag bemängelte 1837, daß entgegen dem Gesetze vom 5. Juni 1823 folgende Gesetze ohne ständische Befragung promulgiert worden: vom 4. Juli 1834 über die Vormundschaften, vom 6. November 1827 wegen Legitimation der außerehelichen Kinder, vom 31. Dezember 1833 das Geschworenengericht betr., vom 7. Juli 1833 wegen der Zögerungszinsen des Fiskus und über die Abänderung des § 115 des Handelsgesetzbuchs. Der Landtagsabschied vom 26. März 1839 bemerkte, daß diese Gesetze nicht zu den im § III Nr. 1 und 2 Verordnung vom 5. Juni 1823 gehörten (Rauer S. 11; v. Lancizolle, Rechtsquellen II S. 57).

3. Der preußische Landtag von 1841 regte an, daß 1838 und 1840 mehrere Steuergesetze (Maischsteuer, Runkelrübenzucker, Kartoffelmehl) ohne ständische Beratung ergangen. Der L.A. vom 7. November 1841 erklärte, wie es die Absicht sei, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben die Stimme der Provinz jederzeit insoweit zu hören, als dies mit den allgemeinen Interessen des Landes und den durch den Zollverein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich erscheine (Rauer S. 12).

4. Den rheinischen Provinzialständen eröffnete der L.A. vom 27. Dezember 1845: „Die in Anregung gebrachte Ausführung einiger bisher noch unerledigter Bestimmungen der Bulle de salute animarum ist kein Gegenstand ständischer Beratung" (Rauer, Ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten N. F. 1853 S. 6). Aehnlich erklärte der sächsische L.A. vom 27. Dezember 1845 daß Gesetzentwürfe über Angelegenheiten (Organisation) der evangelischen Kirche „den Beratungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntnis . . . zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen". Ebenso preußischer L.A. vom 27. Dezember 1845 (Rauer S. 6, 7).

5. Auf die ständischen Beschwerden wegen der ohne ständische Befragung erlassenen Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen erklärte die preußische Regierung: Diese Verordnung, „ein allgemeines Prozeßgesetz, durch welches nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, gehöre nicht zu den Gesetzen, welche Veränderungen in den Personen- oder Eigentumsrechten selbst zum Gegenstande haben". Die Verordnung „stelle sich bei der sorgfältigsten Vermeidung aller dem materiellen Recht angehörigen Bestimmungen als ein reines Prozeßgesetz dar" (v. Lancizolle, Rechtsquellen S. 95, 98, 116, 144; Rauer S. 7). Ueber die Abänderung der Ehescheidungsgründe und die rechtlichen Folgen der Ehescheidung sollte aber seinerzeit das Gutachten

---

[1]) Vgl. auch Arndt im Archiv f. öffentl. Recht 17. Bd. S. 470 f.

der Stände vernommen werden. K.O. vom 28. Juni 1844 Gesetzsammlung S. 183.

6. Auf den Antrag der preußischen Stände „die Gesetze vom 29. März 1844 in bezug auf richterliche Beamte außer Kraft zu setzen und den nächstzuversammelnden Ständen ein diesen Gegenstand betreffendes neues Gesetz zur Beratung vorzulegen", antwortete der L.A. vom 27. Dezember 1845, daß die „gedachten Gesetze weder zu den allgemeinen Gesetzen gehören, welche Veränderungen in Eigentums- und Personenrechten zum Gegenstand haben, noch auch irgend ein besonderes Interesse der Provinz berühren und daher keine gesetzliche Notwendigkeit vorliegt, solche der ständischen Beratung zu unterwerfen". (v. Lancizolle, Rechtsquellen II S. 120, Rauer S. 8.)

7. Der rheinische L.A. vom 27. Dezember 1845 machte den Ständen bemerklich, daß die Organisation der Behörden und die Bestimmung der Grenzen ihrer Wirksamkeit lediglich der königlichen Beschlußfassung vorbehalten bleiben müsse, und S. M. es nicht für angemessen erachte, sich dabei des Beirats der Stände zu bedienen. „Wenn Unsere getreuen Stände sogar die Ansicht aussprechen, als sei ihre Begutachtung (der Gesetze vom 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte und das bei Pensionierung der Beamten zu beobachtende Verfahren) nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 durchaus notwendig gewesen, weil jene Gesetze Personen- und Eigentumsrechte berühren, so scheint ihnen entgangen zu sein, daß diese Gesetze bloß das Verhältnis Unserer Behörden zu Uns, folglich einen Gegenstand regulieren, der zum inneren Staatsrecht gehört und auf den das Gesetz von 1823 keine Anwendung finden kann." — Und an einem anderen Orte heißt es: „Da die Disziplin über Beamte weder zum allgemeinen Personenrechte noch sonst zu denjenigen Gegenständen gehört, hinsichtlich welcher der Beirat der Stände vorbehalten worden . . . Unsere getreuen Stände legen der Verordnung vom 5. Juni 1823 einen Sinn bei, der in den Worten und der Absicht der Verordnung keine Rechtfertigung findet, wenn sie den Antrag machen, daß ihnen auch die Gesetze über die Organisation der Gerichte und der Untersuchungsbehörden, sowie über die Kompetenz, das Gerichtsverfahren und die Verteidigung zur Begutachtung vorgelegt werden mögen." (Rauer S. 9, 10; v. Lancizolle S. 131.)

8. Der rheinische L.A. vom 27. Dezember 1845 erklärte: „Der Antrag auf Zuziehung ständischer Deputierter aus allen Zollvereinsstaaten bei der periodischen Revision und Feststellung des Zolltarifs überschreitet die Grenze der den Provinzialständen angewiesenen Wirksamkeit . . . . So sehr es Unsere landesväterliche Absicht ist, über alle Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstand haben, die Stimme der Provinzen jederzeit insoweit zu vernehmen und zu beachten, als Wir dies mit den allgemeinen Interessen Unseres Landes verträglich halten, so ist dagegen den Provinzialständen ein Recht der Beratung über die zwischen Unserer Krone und anderen Staaten abzuschließenden Verträge nicht eingeräumt, und noch weniger kann hierüber mit Deputierten anderer Staaten eine gemeinsame ständische Beratung stattfinden" (Rauer S. 8.)

Würdigt man dies Material im Zusammenhange, so steht zunächst fest, daß das Gesetz vom 5. Juni 1823 mit der „die allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben", betreffenden Vorschrift (§ III 2) nicht eine Definition des damals in Preußen geltenden Gesetzesbegriffs gegeben haben kann".[1] Es stellt sich

[1] In dieser Hinsicht unzutreffend Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 168 f.

Digitized by Google

neben diese Gesetze schlechthin die „Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen". Daß also das Gesetz vom 5. Juni 1823 eine Teilung des Gesetzesbegriffs, soweit die ständische Begutachtung in Frage kommt, vornimmt, ist unleugbar.[1]) Andererseits hat das preußische Gouvernement auch hierbei keine Schwenkung zur Annahme eines rein formellen Gesetzesbegriffs gemacht. Das preußische Gouvernement hat zwar in unzweideutiger Weise folgende Gegenstände nicht unter die Materien, für welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 die ständische Begutachtung vorgesehen sei, gerechnet: Die Ordnung der Verhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche, Prozeßgesetze durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird und das materielle Recht völlig unberührt bleibt, die Organisation der Behörden und die Abgrenzung ihrer Wirksamkeit, die Regelung der Beamtendisziplin, die Organisation der Gerichte und Untersuchungsbehörden, sowie Kompetenz, Gerichtsverfahren und Verteidigung, die zwischen der Krone und anderen Staaten abzuschließenden Verträge, mit Einschluß der in solchen Verträgen enthaltenen Zollabreden. Der Grund der Weigerung des Gouvernements, in diesen Materien bei einer gesetzgeberischen Aktion die begutachtende ständische Stimme zu hören, war, daß hier weder ein besonderes Interesse der Provinz in Betracht komme (vgl. III Nr. 1 Gesetz vom 5. Juni 1823), noch das allgemeine Personen- und Eigentumsrecht oder das Steuerwesen berührt werde. Daß in jenen der ständischen Begutachtung entzogenen Materien keine Rechtsnormierung und keine echten Gesetze vorlägen, hat das preußische Gouvernement nicht erklärt. Es hat an sich namentlich auch die Materien der Beamtendisziplin, der Organisation und Kompetenzabgrenzung der Behörden, des Prozeßwesens, der rechtlichen Normierung durch echte Gesetzgebungsakte für fähig erachtet. Es sah nur in striktester Auslegung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 in den Rechtsvorschriften über jene der ständischen Begutachtung entzogenen Materien nicht solche, welche unmittelbar in das alle Staatsuntertanen gleichmäßig angehende allgemeine Personen- und Eigentumsrecht und Steuerwesen eingriffen[2]) (§ III 2; Gesetz vom 5. Juni 1823), und weigerte sich darum die ständische Stimme auch nur beratend anzuhören. Es ist also von einem Verlassen des materiellen Gesetzesbegriffs durch das preußische Gouvernement auch bei der Handhabung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 keine Rede. Auf der Grundlage des materiellen Gesetzesbegriffs interpretiert denn auch v. Lancizolle, Königtum und Landstände in Preußen 1846 S. 420 f. das Gesetz vom 5. Juni 1823. Er bezieht die § III 1 genannten „Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen" auf „obrigkeitliche Aufstellung allgemeiner, die Untertanen als solche — nicht erst kraft eines speziellen Dienstverhältnisses, wie den Soldaten- und Beamtenstand — verpflichtenden Rechtsvorschriften und auf die Aufhebung solcher Rechtsnormen im Gegensatz a) der auf solche spezielleren Verhältnisse bezüglichen Festsetzungen und b) der lediglich die Ausführung oder die Handhabung bereits feststehender Rechtssätze betreffenden Gebote oder Verbote.[3]) Dagegen die Gesetze, welche „Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den

---

[1]) Siehe auch v. Lancizolle, Königtum und Landstände in Preußen 1846. S. 423.

[2]) Siehe auch die Erörterungen über den Gesetzesbegriff bei v. Haller, Staatsrechtliche Prüfung des vereinigten preußischen Landtags 1847 S. 39 f., 64.

[3]) Statt sich durch v. Lancizolle über die Unrichtigkeit seiner rein formellen Gesetzestheorie belehren zu lassen, rektifiziert ihn Arndt (Archiv f. öffentl. Recht 17 S. 578): Gesetz im absoluten Preußen sei jede vom Könige erlassene und verkündete Anordnung! Aber

Steuern zum Gegenstand haben", betreffen nach Lancizolle nur das Privatrecht, nicht das Prozeßrecht, Kirchenrecht, Strafrecht und Staatsrecht mit der einzigen Ausnahme des Steuerwesens. Lancizolle bemerkt, daß seine Auslegung in dem rheinischen Landtagsabschied vom 27. Dezember 1845 eine Stütze finde. Sie versage nur gegenüber dem rheinischen L.A. vom 26. März 1839, dessen Prinzip nicht zu verstehen sei: denn wie verschiedenartig auch die Grenze zwischen Privatrecht und Staatsrecht gezogen werden möge, Vorschriften über Vormundschaften, Legitimation außerehelicher Kinder, Handelsrecht seien jederzeit zum Privatrecht zu rechnen. — Uebrigens hatten die vom König erteilten Provinziallandtagsabschiede nicht ohne weiteres Gesetzeskraft.[1]) Der rheinische L.A. vom 30. November 1832 verfügte (Lancizolle, Rechtsquellen S. 52): „Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, daß Wir durch eine in die Gesetzsammlung aufzunehmende Verordnung den in den Landtagsabschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften Gesetzeskraft beilegen möchten, können Wir nicht eingehen, weil nach der bestehenden Verfassung jede Vorschrift, welche Gesetzeskraft haben soll, ihrem ganzen Inhalte nach, entweder durch die Gesetzsammlung, oder, insoferne sie bloß eine Provinz betrifft, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden muß. Zu dieser Publikation eignen sich aber die Landtagsabschiede nicht, weil der größere Teil ihres Inhalts in Bescheiden, Bewilligungen und administrativen Anordnungen besteht, welche in das Gebiet der Gesetzgebung nicht gehören. Insoweit diese Anordnungen, ohne daß die bestehenden Gesetze und Rechte dadurch verändert werden, von Unsern Behörden auszuführen sind, werden die letztern, da ihnen Unsere Willensmeinung durch den Landtagsabschied bekannt wird, dazu verpflichtet, auch wird, wenn ein Beteiligter sich über die unterbliebene Ausführung einer solchen Bestimmung oder über eine Unserer Willensmeinung entgegenlaufende Handlung der Behörden beschwert, von Unsern Ministerien und nötigenfalls von Uns Selbst Abhilfe erfolgen. Insofern aber die Bescheide im Landtagsabschiede eine Veränderung in der Gesetzgebung nach sich ziehen, wird infolge derselben eine besondere gesetzliche Verordnung von Uns erlassen und bekannt gemacht, wie in Hinsicht der Rheinprovinzen z. B. wegen der Notariatsakte durch U.V. vom 22. November 1828, wegen der Jagdgerechtsame durch das Gesetz vom 17. April 1830 usw. geschehen ist". Auch

---

schon Bergius Erg. z. Ges.-S. Vor. X. betont, „daß die in Amtsblättern abgedruckten Kabinettsordres, welche z. B. nur Belobigungen oder Begnadigungen enthalten", keine Gesetze seien. (Für die Zeit vor dem Gesetz vom 3. April 1846!)

[1]) Siehe hierüber auch O.V.G. vom 27. Dezember 1876 Entsch. I S. 220. Dies Urteil hebt übrigens hervor, daß der § 55 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlesien vom 27. März 1827: „Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht", „nur eine reglementäre Vorschrift gegeben" habe. „Ein besonderer, die Einwohner der Provinz verpflichtender Publikationsmodus ist hierin nicht zu erblicken. Es bewendet bei der in Preußen, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, geltenden Regel, daß als geschriebenes Gesetz nur der in der vorgeschriebenen Publikationsform sich kundgebende Wille des Königs gilt" (S. 225). „Die Amtsblätter (sind) das eigentliche Organ, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Untertanen bekannt werden soll (K.O. vom 24. Juli 1826). Es wäre also wenigstens erforderlich gewesen, den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 seinem Wortlaute nach in den betreffenden Amtsblättern abdrucken zu lassen, um die in demselben enthaltenen Rechtsbestimmungen für gehörig publiziert zu erachten." Das Urteil geht durchaus vom materiellen Gesetzesbegriff aus, nimmt aber an, daß in einem vom König erlassenen Gesetz sich unter Umständen auch eine „reglementäre" d. h. reine Verwaltungsvorschrift finden kann.

Digitized by Google

in dieser königlichen Erklärung ist das Vorwalten des materiellen Gesetzesbegriffs evident. Im Einklang mit dem L.A. vom 30. Oktober 1832 bekämpft auch H. Simon (I S. 58) die Ansicht von Bergius, die in den Amtsblättern abgedruckten Landtagsabschiede würden dadurch ohne weiteres Gesetze: „Allein in den Amtsblättern wird sehr vieles abgedruckt, was nicht den Anspruch machen kann, dadurch Gesetz zu werden, z. B. Annoncen aller Art. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Landtagsabschiede deshalb in die Amtsblätter kommen, in der Absicht, sie dadurch zu Gesetzen zu machen, oder nur deshalb, um sie dem Publikum mitzuteilen, um diesem offiziell die Gelegenheit zu erleichtern, sie kennen zu lernen".[1])

VII. Die Zurückweisung, welche die preußische Staatsregierung dem ständischen Begehren nach einer umfassenderen Beteiligung an der Gesetzgebung angedeihen ließ, erregte großen Unwillen in den ständischen Kreisen, welcher sich 1847 auf dem vereinigten Landtag entlud. Namentlich auf die ständischen Klagen über Nichtberücksichtigung beim Erlaß von Prozeßgesetzen gab in der Plenarversammlung der Ständekurie der Landtagskommissarius folgende authentische Erklärung über die Haltung der Regierung bei Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 ab: „Das Gouvernement ist in dem vierundzwanzigjährigen Zeitraume, welcher seit dem Erlaß jenes Gesetzes verflossen ist, von der Ansicht ausgegangen, daß diejenigen Gesetze, welche bloß die Form betreffen, in welcher ein Recht verfolgt werden soll, nicht zu denen gehören, über welche das Gutachten der Stände eingeholt werden muß. Die Frage: was ist Recht? ist nach der Ansicht des Gouvernements eine materielle; die Frage: wie kann ich das Recht erlangen? eine formelle. Letzteres gehört in die Prozeßordnungen, und Veränderungen desselben bedürfen des ständischen Beirats nicht. Ich resümiere, daß das Gouvernement von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß das Recht der Verfolgung seines Rechts ein persönliches, aber kein Personenrecht sei, und daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche lediglich das Verfahren betreffen, den Ständen nicht notwendig vorgelegt werden müssen, daß aber alle Bestimmungen über das materielle Personen- und Eigentumsrecht, auch wenn sie in Gesetzen über das Gerichtsverfahren versteckt sein möchten, dennoch zur Kognition der Stände gehören." Auf die hierauf gemachte Bemerkung des Grafen von Schwerin, daß das Ehegesetz von 1844 sehr wesentlich in das Personenrecht eingegriffen und namentlich den Gerichtsstand verändert habe, entgegnete der Justizminister Uhden: „Dies ist insofern nicht richtig, als die Ehescheidungen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung bei den Obergerichten verhandelt werden mußten, späterhin die Ehescheidungen der Nichteximierten aber den Untergerichten delegiert wurden. Nur diese Delegation ist durch das Gesetz zurückgenommen worden." Schließlich wurde der Antrag: alle Gesetze über

---

[1]) Siehe auch H. Simon S. 69: „Königliche Verfügungen, welche auf andere Weise zur öffentlichen Kenntnis kommen, aber nicht in den Amtsblättern abgedruckt sind, (können) als Gesetze nicht angesehen werden, obwohl sie für diejenigen Staatsbehörden, welchen sie von den kompetenten höheren Behörden zur Nachachtung besonders zugefertigt worden, als Verwaltungsvorschriften bindend sind". Vgl. v. Roenne, Erg. I 1874 S. 39. Bergius, Erg. z. Ges.S. Vor. X erklärt ebenfalls „diejenigen allgemeine Vorschriften enthaltenden königlichen Verfügungen", welche in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern nicht abgedruckt sind, für bloße „Verwaltungsvorschriften" (nicht für Gesetze) für „diejenigen Staatsbehörden, welchen sie von den kompetenten höheren Behörden zur Nachachtung zugefertigt worden" und führt eine Reihe solcher königlicher „Verwaltungsvorschriften" auf.

Digitized by Google

das Prozeß- und Gerichtsverfahren den Ständen vorzulegen, mit mehr als zwei Dritteilen der Stimmen angenommen.[1])

Diese auf dem vereinigten Landtag von 1847 stattgehabten Erörterungen bilden nun die Brücke, welche unmittelbar zum richtigen Verständnis von Art. 62 Satz 1 und 2 V. hinüberführt. Die Erläuterung des Landtagskommissars war durchaus eine Bekräftigung des auch in diesem Zeitabschnitt vom preußischen Gouvernement festgehaltenen materiellen Gesetzesbegriffs. Die Normierungen der Prozeßgesetze wurden nicht aus dem Rahmen des Rechtsnorm- bzw. Gesetzesbegriffs verwiesen, sie betrafen nach Ansicht des preußischen Gouvernements, wenn auch nicht das Personenrecht im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1823, so doch immerhin „persönliches Recht". Also nichts als irgend ein Rechtsnorminhalt charakterisierte den materiellen Gesetzesbegriff im vorkonstitutionellen Preußen. Auf der Basis des so klar gestellten materiellen Gesetzesbegriffs vollzog sich alsbald 1848 nach Ausbruch der Märzrevolution die weitere Entwicklung. Entsprechend dem Beschluß der Ständekurie von 1847 und noch darüber hinausgehend schlug die dem vereinigten Landtag von 1848 vorgelegte königliche Proposition über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung § 6 sofort vor: „Den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushaltsetats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen." Nach Gutheißung durch den vereinigten Landtag wiederholte die in der Gesetzsammlung publizierte Verordnung „über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung" vom 6. April 1848 jenen § 6. Daß man mit dieser Vorschrift beim Uebergang Preußens zum konstitutionellen System den bisher festgehaltenen materiellen Gesetzesbegriff aufgeben und durch den belgischen loi-Begriff in dem ihm von Arndt untergelegten rein formellen Sinn ersetzen wollte, dafür bieten die Verhandlungen des vereinigten Landtags von 1848 nicht den allermindesten Anhalt. Der belgischen Konstitution wurde überhaupt nicht gedacht.[2]) Als Zweck der Bestimmung bezeichnete es der Land-

---

[1]) Rauer, Verhandlungen des ver. Landtags von 1847 S. 180 f. Anm. 6: „In der Herrenkurie ist der Gegenstand nicht mehr zur Sprache gekommen. Später hat derselbe durch die vorläufige Verordnung vom 6. April 1848 § 6 seine Erledigung gefunden."

[2]) Rauer, Verhandlungen des vereinigten Landtags S. 777, 787 f. Arndt, Komm. S. 21, Staatsrecht S. 59, Selbst. V. S. 53 verkennt daß „alle Gesetze" in § 6 Grundlagenverordnung „alle und jede gesetzte Rechtsnormen" bedeutet. Er sucht die Vorschrift mit seiner rein formellen Gesetzestheorie durch Ausführungen zu vereinbaren, denen der Verlegenheitsstempel nur zu deutlich anhaftet. Indem die von Beckerath entworfene Adresse des vereinigten Landtags von 1848 die Zusicherung des Königs annimmt, „der (künftigen) Repräsentation des Volks Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen über Freiheit der Presse, Sicherstellung der persönlichen Freiheit, freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht, Unabhängigkeit des Richterstandes . . . beschließende Mitwirkung der Volksvertretung in der gesamten Gesetzgebung und im Staatshaushalt mit einfacher Majorität", denkt sie nicht entfernt an einen rein formellen Gesetzesbegriff. Der vereinigte Landtag akzeptiert die königliche Zusicherung, daß einmal gemeinschaftlich mit der künftigen Volksrepräsentation in gewissen brennenden Spezialfragen Gesetze erlassen werden sollen, und zweitens daß allgemein verfassungsrechtlich ausgesprochen werden soll, die gesamte Rechtssetzung sei fortan der Krone und der Volksvertretung gemeinschaftlich. Bei der Erwähnung des Staatshaushaltsetats und des Steuerbewilligungsrechts in § 6 Grundlagenverordnung handelte man augenscheinlich nach dem Spruch superflua non nocent, veranlaßt durch die Verhandlungen des vereinigten Landtags von 1847 und durch das Bedürfnis der Beruhigung des allgemeinen Mißtrauens gegen die Krone. Siehe Rauer, Ver. L.T. von 1847. Berlin 1848.

Digitized by Google

tagskommissarius, durch sofortige Feststellung eines Minimum von Rechten der künftigen Volksrepräsentanten „Vertrauen und Beruhigung“ zu erwecken: „Der Zweck, weshalb die Regierung Ihnen die Gesetzvorlage machte, ist vorzüglich der, in der Zwischenzeit von jetzt bis zum Dasein einer volksvertretenden Versammlung mit legislativen Befugnissen die angegebenen Punkte gemäß der gegenwärtig bestehenden Verfassung gesetzlich festzustellen. . . Durch den Beirat des Landtags . . . würden die Verheißungen in förmlich verfassungsmäßige Gesetze umgewandelt werden“ [1]). Nichts anderes und nicht weniger sollte folglich § 6 besagen, als daß mit dem Inslebentreten der künftigen Volksrepräsentation die staatliche Funktion der Rechtssetzung überhaupt nicht mehr zur beliebig einseitigen Verfügung des Monarchen stehen, vielmehr von diesem fortan nur mit der positiven Zustimmung der Volksvertreter gehandhabt werden solle. Freilich verkannte man im vereinigten Landtag nicht, daß der § 6 vorläufig nicht unmittelbar auszuübende Befugnisse begründe, sondern nur „Verheißungen“ enthalte.[2]) Doch wurde damit der materielle Gesetzesbegriff nicht verlassen. Denn der § 6 bewirkte eine sofort mit der Verkündung der V. vom 6. April 1848 eintretende Bindung der Krone nach außen, hatte also in der Tat Rechtsnorminhalt.[3])

VII. Ueber die Umstände, unter denen der Regierungsverfassungsentwurf vom 20. Mai 1848 ausgearbeitet ward, ist die Oeffentlichkeit nicht näher unterrichtet.[4]) Die Staatsregierung betrachtete der Nationalversammlung gegenüber die Lage des Staates[5]) nicht so, „als sei durch die Märzereignisse die ganze bisherige Verfassung umgeworfen, als habe alles Vorhandene aufgehört, rechtlich zu bestehen, als müßten alle Zustände neu begründet werden“; im Gegenteil gelte es, „daß aus der bestehenden Verfassung heraus mit den gesetzlichen Mitteln, die sie darbot, in die neue Verfassung übergegangen werde, ohne das Band abzuschneiden, welches das alte an das neue knüpft“. Erwägt man von diesem Boden aus die vor 1848 erhobenen ständischen Klagen über mangelhafte Berücksichtigung bei der Gesetzgebung und die zur Publikation der V. vom 6. April 1848 § 6 führende Situation, so kann über die Tendenz des im Art. 62 S. 1 und 2 preuß. V. wiederholten § 36 Regierungsverfassungsentwurf (Tit. V. Von den Kammern) kein Zweifel sein. Wenn auch dem Art. 26 belg. Konst. nachgeahmt, verkündete Satz 1 § 36 im Anschluß an den materiellen Gesetzesbegriff des vorkonstitutionellen Preußen, daß die gesetzgebende Gewalt d. h. die staatliche Funktion der Rechtssetzung gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt werde, und S. 2 fügte zur Beschwichtigung der noch immer von tiefgründigem Mißtrauen gegen die Krone erfüllten Gemüter, als eine Schutzvorschrift für die Volksvertretung selbst, hinzu: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich“ — gleichwie § 6 V. vom 6. April 1848 den künftigen Volksvertretern die Zustimmung zu allen Gesetzen garantiert. Nicht als eine Schutzvorschrift für den König behufs Feststellung des absoluten königlichen Vetos

[1]) Rauer S. 787, 788.

[2]) Siehe Graf Dyhrn, v. Beckerath S. 788.

[3]) Vgl. hiezu auch die Ausführungen von Savignys im vereinigten Landtag von 1847 Rauer S. 77 f., 95 f. Hubrich, Zur preußisch-polnischen Sprachenfrage in den „Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts“ 1904 S. 579.

[4]) Siehe Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung II S. 634.

[5]) Erkl. des Ministerpräsidenten Camphausen in der Nat.-V. am 30. Mai 1848. Sten. Ber. S. 52.

Digitized by Google

war also — wie Arndt meint — der S. 2 § 36 projektiert, sondern gerade umgekehrt zu Gunsten der Volksvertretung sollte er wirken. Selbstverständlich schloß diese Hinzufügung von S. 2 § 36 keine Verleugnung des materiellen Gesetzesbegriffs in sich. Die Verfassungskommission der Nationalversammlung, an welche die Durchberatung des Regierungsverfassungsentwurfs alsdann gelangte, knüpfte einen neuen Zusatz an die im § 36 befindlichen Sätze: „Wird jedoch ein Gesetzesvorschlag unverändert von beiden Kammern zum dritten Male angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft". Die Motive bemerkten: „Die Mehrheit des Verfassungsausschusses erblickte in der gleichen Konkurrenz der Krone bei der Gesetzgebung einen Fundamentalsatz der konstitutionellen Monarchie und verwarf darum den Vorschlag, dem Könige überhaupt nur ein Veto einzuräumen. Es wurde indessen zur Vermeidung jeder dauernden Kollision zwischen der Krone und der Volksvertretung für notwendig erachtet, die Genehmigung der ersteren nach dreimaliger unveränderter Annahme eines Gesetzvorschlages stillschweigend vorauszusetzen."

Hiernach faßte allerdings die Verfassungskommission der Nationalversammlung die Bestimmung: „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich" nicht mehr lediglich als eine Schutzvorschrift für die Volksvertretung auf, sondern gab ihr eine mehr auf die Rechtsstellung des Königs hinzielende Richtung: nur für die Regel sollte der König eine positive Zustimmung bei der Gesetzgebung besitzen. Immerhin verrät kein entscheidendes Moment, daß man in der Verfassungskommission dabei zugleich dem bisher festgehaltenen materiellen Gesetzesbegriff einen neuen, rein formellen in Arndts Sinn substituieren wollte. Eine Bezugnahme auf die belgische Konstitution in diesem Sinne fand mit keiner Silbe statt.[2])

Die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 stellte unter Streichung des Zusatzes der Verfassungskommission die S. 1 und 2 des jetzigen Art. 62 V. wieder her und gab nach dem Vorgefallenen dem S. 2 allerdings die Bedeutung einer Schutzvorschrift sowohl für die Volksvertretung als für den König: die positive Einwilligung beider Faktoren sollte con-

[1]) Rauer, Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. 1849.

[2]) Bei Rauer, Protokolle ist der belgischen Verfassung ausdrücklich nur in folgenden Fällen gedacht: 1. auf S. 70 Erwähnung des Art. 62 belg. Konst. in Verbindung mit der dem Art. 55 preuß. V. zu Grunde liegenden Vorschrift; 2. S. 121 erwähnen die Motive zu Art. 5 V.-Entw. der Kom. (persönliche Freiheit): „Die Kommission hat zur Gewährleistung der persönlichen Freiheit den im Art 7 der belgischen Konstitution enthaltenen Grundsatz adoptiert". („Außer dem Fall der Ergreifung auf frischer Tat darf eine Verhaftung 2c."); S. 129 erwähnen die Motive zu Art. 47 V.-E. der K. (Verträge mit fremden Staaten), daß „eine Beschränkung des Einwilligungsrechts der Kammern auf solche Verträge, welche den Staat belasten oder den einzelnen Staatsbürgern Pflichten auflegen (belg. Verf. Art 68) . . . nicht ratsam" erschien. — Uebrigens erachten auch die Motive zu dem Verfassungs-Entwurf der Kommission Normen über Organisation und Kompetenzen einer Behörde und insbesondere Prozeßnormen des Rechtsnormcharakters für fähig. S. 131: Zu Art. 72. „Das Recht der Initiative muß durch alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Gewalten gleichmäßig ausgeübt werden, wenn nicht sofort eine Lähmung der Ausgeschlossenen eintreten soll. Die Gesetzvorschläge über Einnahmen und Ausgaben des Staates, sowie über Ergänzung des stehenden Heeres sollen indessen nach dem Vorgang fast aller konstitutionellen Verfassungsurkunden zuerst der Genehmigung der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden, weil diese letzteren Gesetze am unmittelbarsten das Volksleben berühren, und weil die letztgedachten Kammer als der unmittelbarste Ausdruck desselben anzusehen ist. Es sollen indessen unter jenen Gesetzvorschlägen allerdings nur

Digitized by Google

ditio sine qua non für jedes preußische Gesetz sein. Doch nichts berechtigt zur Annahme, daß man jetzt als Grundlage für jene S. 1 und 2 den materiellen Gesetzesbegriff fallen ließ, und auch die Revisionskammern, welche dieselben ohne weitere Diskussion adoptierten,[1] dachten nicht an eine derartige Aufgabe.[2])

IX. Die Gründe, weshalb der Art. 62 S. 1 und 2 preuß. V. die ihm eigene Fassung erhielt, sind im Vorhergehenden dargelegt, gleichzeitig auch, daß seine Verfasser damit nur den materiellen Gesetzesbegriff treffen wollten. Wenn Arndt die Hinzufügung von S. 2 lediglich durch den Hinweis auf das festzustellende absolute Veto des Königs rechtfertigen will, so erschöpft er die Tragweite von S. 2 nicht. Ferner verkennt er aber auch, daß, selbst abgesehen von der subjektiven Meinung der bei der Herstellung der Verfassung Mitwirkenden, der objektive Wille des Verfassungsgesetzgebers, wie er sich in der objektiven Verbindung von S. 1 und 2 Art. 62 ausspricht, durch diese objektive Verbindung im Effekt den materiellen Gesetzesbegriff gerade als die eigentliche Grundlage des Gesetzgebungsrechts im konstitutionellen Preußen schlechthin sichergestellt hat. Vergebens sucht sich Arndt gegen den Vorwurf, seine Auslegung von Art. 62 schiebe dem Verfassungsgesetzgeber eine recht krasse Tautologie in die Schuhe, zu wehren. Lösen wir einmal im Sinne Arndts den Art. 62 auf: „Die Gewalt, höchste d. i. vom König und von zwei Kammern ausgehende Staatsakte zu erlassen, wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern ist zu jedem höchsten d. i. zu jedem vom König und von den beiden Kammern ausgehenden Staatsakt erforderlich." Kann der als vernünftig zu präsumierende Verfassungsgesetzgeber wirklich etwas derartiges haben verfügen wollen? Warum die ganze komplizierte Redeweise in Art. 62 statt der einfachen, eventuellen Aussage: „Was König und beide Kammern gemeinsam beschließen, heißt höchster Staatsakt, Gesetz"? Wird dagegen der materielle Gesetzesbegriff als Unterlage genommen, so fixiert der Verfassungsgesetzgeber allerdings im Art. 62 in verständlicher Weise das inhaltsschwere Wort: „Die rechtsetzende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jeder gesetzten Rechtsnorm erforderlich." Freilich war man schon während der Verfassungsemanation sich darüber klar, daß mit dieser Vorschrift des Art. 62 nur ein Prinzip, „eine unerläßliche Regel alles verfassungsmäßigen Lebens" ausgesprochen

---

eigentliche Finanzgesetze verstanden werden, nicht aber auch solche Gesetze, welche nur indirekt auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats einen Einfluß üben (z. B. Gesetze über Organisation einer Behörde, über Anlage einer Straße ꝛc.), indem entgegengesetzten Falls das Recht der Initiative der ersten Kammer kaum mehr bestehen könnte." S. 132: „Die Verfassungskommission ist . . von dem allgemeinen Grundsatz ausgegangen, daß der künftigen Gesetzgebung über das materielle Recht und über die Prozeßform so wenig als möglich vorgegriffen werden dürfe." S. 135: „Die alljährliche öffentliche Feststellung des Budgets durch ein Gesetz, als einzige Richtschnur der Finanzverwaltung, die Bewilligung der Steuern und Abgaben durch Gesetze, die Abschaffung aller Steuerbevorzugungen und die öffentliche Rechnungsablage über den Staatshaushalt sind durch die Art. 96—101 sicher gestellt."

[1]) Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 136, Stoelzel II S. 689; Roenne, Verf. S. 119.

[2]) Daß die Vorschrift des Art. 62 S. 1 und 2 V. lediglich eine Bewahrheitung des § 6 Grundlagenverordnung vom 6. April 1848 sei, betonte Abg. Simson in der Sitzung der II. K. vom 9. Oktober 1849. Sten. Ber. S. 595.

Digitized by Google

sei, daß die „gesetzgebenden Faktoren" nicht daran denken könnten, in Zukunft alle und jede Art der Rechtssetzung selbst gemeinsam auszuüben.[1]) In vollem Bewußtsein, daß „die Faktoren der gesetzgebenden Gewalt nicht zu häufig und wegen Gegenstände von verhältnismäßig geringfügiger Bedeutung in Anspruch zu nehmen" seien, räumte man daher der Krone allgemein unmittelbar in der Verfassung die Befugnis zu einseitiger Rechtssetzung bei Notverordnungen (Art. 63) und bei Ausführungsverordnungen ein (Art. 45[2]). Doch war diese in bestimmte Schranken eingeschlossene Befugnis der Krone nur Modifikation, nicht Aufhebung des Prinzips selbst. Und ebenso fehlte schon während der Verfassungsemanation nicht die Erkenntnis, daß das Prinzip des Art. 62 modifiziert werden würde selbst durch die nach Maßgabe der objektiven Rechtsordnung statthafte Rechtssetzung untergeordneter Administrativbehörden. Die Revisionskommission[3]) bemerkte gelegentlich: „Das Gebiet der Verordnungen, welche Gesetzeskraft haben können, werde durch die Ausführungsverordnungen im Sinne des Art. 45 nicht erschöpft, indem auch von Administrativbehörden Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden könnten (z. B. Lokal-Polizeiverordnungen)." Auch in dieser Bemerkung waltet der materielle Gesetzesbegriff vor.

X. Die von Arndt mehrfach als klassisch zitierte Aeußerung Broichers über das Wesen der gesetzgebenden Gewalt ist, wie bereits bemerkt, von Arndt sinnwidrig gegen den ganzen Zusammenhang benutzt und beweist daher für die angebliche Anerkennung des rein formellen Gesetzesbegriffs durch die Verfassung nichts. Als die Aeußerung fiel, standen sowohl Art. 62 S. 1 und 2, wie die über die Ausführungs- und die Notverordnungen handelnden Art. 45 und 63 Verf. definitiv fest. Nachdem auch die Krone und die sog. Revisionskammern über S. 1 Art. 106 einig geworden, blieb noch die Frage des richterlichen Prüfungsrechts gegenüber Gesetzen und Verordnungen zu erledigen. Die II. Kammer hatte nun am 26. Januar 1850 die Wahl zu treffen zwischen dem Art. 13 der königlichen Proposition: „Die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen kann nur von den Kammern geprüft werden" und einem Antrag Duerre: „Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu" — welch letzterer jetzt S. 2 Art. 106 Verf. vom 31. Januar 1850 bildet.[4]) Broicher empfahl nun in einer rein doktrinären Argumentation (Sten. Ber. S. 2119) vom „Gebiete der konstitutionellen Staatsform" aus, den Art. 13 der königlichen Proposition als logisch notwendige Konsequenz des mit der konstitutionellen

---

[1]) I. K. 3. November 1849 Abg. v. Manteuffel: „Unsere Verfassung setzt allerdings als Regel fest, daß Gesetze nur unter Mitwirkung der beiden Kammern zustande kommen können." Sten. Ber. S. 1319. — II. K. 9. Oktober 1849 Abg. Simson: „Daß der Art. 62 V., der zu dem Zustandekommen eines Gesetzes die Mitwirkung der sämtlichen drei Gewalten fordert, eine unerläßliche Regel alles verfassungsmäßigen Lebens enthalte, das m. H. habe ich hier von keiner Seite bestreiten hören." Sten. Ber. S. 595.

[2]) Justizminister Simons (I. K. 3. November 1849 Sten. Ber. S. 1321): „Die staatlichen Verhältnisse müssen uns notwendig dahin führen, das Gebiet der Gesetzgebung nicht zu ausgedehnt zu halten, damit nicht die gesetzgebende Gewalt wegen verhältnismäßig unbedeutender Gegenstände in Anspruch genommen werde; dieser Gesichtspunkt kann m. E. nur festgehalten werden, wenn wir dahin gelangen, daß durch Gesetze möglichst die leitenden Grundsätze im großen und ganzen festgestellt, durch Ausführungsverordnungen aber die weiteren Details für die Anwendung angeordnet werden." Ebenso in der II. K. am 14. Dezember 1849 Sten. Ber. S. 1715.

[3]) Rönne, Verf. S. 206.

[4]) Ueber diesen Gegenstand s. auch Stölzel II S. 690 f.

Digitized by Google

Staatsform verbundenen Prinzips der Gewaltentrennung: Werde der richterlichen Gewalt die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Gesetze und der Verordnungen zugebilligt, so sei die richterliche Gewalt, eine untere, über die gesetzgebende, die höchste, Staatsgewalt erhoben.[1]) Broicher mußte sich nun sofort in derselben Sitzung vom Kommissionsberichterstatter Simson sagen lassen: seine — Broichers — „Theorie von der sog. Teilung der Gewalten" sei ihm, Simson, nicht recht faßlich:[2]) die Angabe Arndts, daß Broichers Erklärung über die gesetzgebende Gewalt unwidersprochen geblieben, ist also **nicht richtig**. Andrerseits erklärte, da Broicher behauptet hatte, der Antrag Duerre empfehle sich insofern nicht, „als in demselben bloß königliche Verordnungen erwähnt"; die betreffenden Verordnungen seien aber „entweder . . von einzelnen Ministern zur Ausführung organisatorischer Gesetze oder vom Staatsministerium im Falle des Notstands erlassene" — der Justizminister Simons in umgehender Berichtigung, daß Art. 13 der königlichen Proposition in inhaltlicher Harmonie mit dem Antrag Duerre nur königliche Verordnungen treffen wolle: „Ich bin der Meinung, daß die Verordnungen, von welchen hier die Rede ist, entweder Ausführungsverordnungen sind, die [nach Art. 45] von dem Könige zur Ausführung der Gesetze erlassen worden, oder solche Verordnungen, die [nach Art. 63 V.] unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums mit Gesetzeskraft erlassen werden können. Auch der letztere Fall bedingt, daß eine Verordnung, welche als von der Krone emaniert sich ankündigt, erlassen werde. Für bloße Verordnungen der Verwaltungsbehörden, seien es höhere oder niedere, wird das, was der Art. 13 vorschlägt, nicht in Anspruch genommen." Mit Rücksicht auf den Widerspruch Simsons und auf die Tatsache, daß die Vorstellungen Broichers überhaupt in einem wesentlichen Punkte irrtumsbelastet waren, muß es durchaus als unerlaubt gelten, jene Broichersche Ansicht über das Wesen der gesetzgebenden Gewalt schlechthin als klassisch für die Auslegung des garnicht zur Beratung stehenden Art. 62 V. zu behandeln. Im übrigen hatte Broicher bei seinem prinzipiellen Standpunkt damals wohl keinen schlechthin zwingenden Anlaß, über den materiellen Inhalt des Gesetzes sich näher zu verbreiten; indem er aber dabei wenigstens ausdrücklich anerkannte, daß die Gesetze die „Basis der richterlichen Entscheidungen" bilden, scheint er doch in Wahrheit der Ueberzeugung gewesen zu sein, daß dem Gesetzesbegriff ein Rechtsnorminhalt eigen sein müsse. Vor allem fällt aber bei Wertung der Vorgänge in jener Sitzung der II. Kammer vom 26. Januar 1850 als entscheidend ins Gewicht folgende Ausführung des Justizministers Simons, die anscheinend den Ausschlag gab bei der definitiven Annahme des Antrags Duerre: „Die Rechtsprechung des Richters ist keine bloße Rechtsfindung mehr; sie hat nicht vorzugsweise den Beruf, das Recht, welches etwa aus dem gesamten Bewußtsein des Volkes entstanden ist, zu finden und zu weisen. Es handelt sich **jetzt um die Frage, ob der Richter befugt ist, eine Rechtsquelle, die eine bestimmte positive Entstehung hat, ob er ein Gesetz,**

[1]) Aehnlich argumentiert er in der Sitz. d. II. K. vom 5. Oktober 1849 (Sten. Ber. I S. 562). Ueber die von Broicher hier über das englische Recht geäußerte Ansicht entsetzte sich Abg. Beseler, der unverkennbar vom materiellen Gesetzesbegriff ausging: „Das gerade ist der spezifische Unterschied zwischen dem Richter und dem **Gesetzgeber**, daß **der letztere die dauernde Norm aufstellt für alle diejenigen Fälle, welche unter das Gesetz begriffen werden können**, während der Richter nur die einzelnen Fälle entscheidet." (Sten. Ber. S. 563.)

[2]) Sten. Ber. S. 2121: „Das hierbei m. E. vorgekommene Mißverständnis . . ist mir noch viel weniger faßlich, als seine Theorie von der sog. Teilung der Gewalten."

Digitized by Google

eine Verordnung vor sein Forum ziehen kann[1]) und prüfen, ob sie auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen ist. Dieses Recht, glaube ich, kann man ihm bei einer konstitutionellen Staatsform nicht zugestehen, weil .. man sonst nicht mehr die Trennung der Gewalten durchführen könnte, sondern zu einer Vermischung derselben übergehen müßte. Ob die richterliche Gewalt jemals befugt sein könnte, darüber zu entscheiden, ob ein Faktor der gesetzgebenden Gewalt seine Befugnis überschritten habe oder nicht, — diese Frage soll durch die königliche Proposition verneint, der Richter soll auf das Gebiet beschränkt werden, was ihm wirklich zusteht. Geht man auf diese Beschränkung nicht ein, so würde sich der sonderbare Fall ereignen können, daß alle Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, die Kammern und die Krone, vollkommen einverstanden wären, daß z. B. eine Ausführungsverordnung den Bereich einer solchen Verordnung nicht überschreite, und dennoch, weil der Richter anderer Meinung wäre, die Faktoren der gesetzgebenden Gewalt genötigt sein würden, ein Gesetz zu geben." Das Entscheidende dieser Erklärung liegt darin, daß einmal der Erlaß von Ausführungsverordnungen (Art. 45) und von Notverordnungen (Art. 63) als die verfassungsmäßige Betätigung eines Faktors der gesetzgebenden Gewalt, mithin selbst als eine an sich in der gesetzgebenden Gewalt ruhende Befugnis hingestellt und zu zweit das Gesetz wie die Verordnung als „eine Rechtsquelle, die eine bestimmte positive Entstehung hat", bezeichnet wird. Das beweist aber, daß Justizminister Simons, wenn er auch auf dem Boden des Prinzips der Gewaltenteilung stand, die Begriffe „gesetzgebende Gewalt", „Gesetz", wie die nach Art. 45 und 63 Verf. zulässigen Ausführungs- und Notverordnungen sich gerade mit dem materiellen Element einer Rechtsnorm verbunden dachte,[2]) — ein Standpunkt, der in dieser

---

[1]) Wie Justizminister Simons sich hier und auch sonst (s. oben S. 848) zum materiellen Gesetzesbegriff bekennt, tat es am 26. Januar 1850 auch Simson: „Die Aufgabe des Richteramts ist die, eine vorhandene Rechtsregel .. auf einen einzelnen Fall anzuwenden, das Faktum unter das Jus zu subsumieren. Sehr verkehrt, für das Richteramt die Macht in Anspruch zu nehmen, .. die Bedingungen festzustellen, unter denen etwas in unserem Lande zur verbindlichen Norm werden kann, oder diese Bedingungen herbeizuführen, wo sie im einzelnen Fall nicht durch die gesetzgebenden Gewalten herbeigeführt sind... Den gesetzgebenden Gewalten steht es zu, die Bedingungen auszusprechen, unter denen etwas als Gesetz gelten soll, und diese Bedingungen im geeigneten Fall herbeizuführen, den Gesetzentwurf, die Bill zum Gesetz zu erheben. Die Untersuchung der Frage, ob den durch den Gesetzentwurf festgestellten Bedingungen im einzelnen Falle die Prozedur auch wirklich entsprochen habe, durch die man etwas zum Gesetz hat erheben wollen — diese Frage gehört augenscheinlich zur Kognition desjenigen Amts, welches auf seinen teuren Eid verpflichtet ist, nichts zur Anwendung zu bringen, als das, was es für Recht d. h. für verbindliche Norm im Staat hält. Freilich kann .. ein Richter einmal verkehrterweise einer unzweifelhaft verbindlichen Norm im einzelnen Falle ihre Geltung versagen. Das kann ebensowohl bei eigentlichen Gesetzen als bei Vollziehungsverordnungen im Sinne des Art. 45 und bei den von dem Staatsministerium mit gesetzlicher Kraft erlassenen Verordnungen des Art. 63 vorkommen." Bedeutsam ist im letzten Passus, daß Simson auch in den Normen der Vollziehungsverordnung Rechtsnormen sieht; doch verlangt er darauf, daß die Vollziehungsverordnung nicht über diejenigen Grenzen hinausgehe, „die ihr die Gesetzgebung selbst für den vorliegenden Fall gezogen hat": „im Wege der Exekutive dürfe nicht etwas zur verbindlichen Norm gemacht sein, dem die Grundlage für solche Geltung, die in der Gesetzgebung selbst, gebricht". Die Uebereinstimmung dieser Grundsätze mit der „herrschenden" Theorie leuchtet ein. Sten. Ber. S. 2121 f.

[2]) Die gleiche Auffassung vertrat Justizminister Simons in der I. Kammer am 29. Januar 1850: „weil die Frage, ob in das Gebiet eines der Faktoren der gesetzgebenden Gewalt von einem andern eingegriffen worden, zunächst nur

Digitized by Google

Hinsicht kein anderer ist, als der der „herrschenden" Theorie. So folgt gerade aus der sorgfältigen Wertung des Milieus, in welchem jene so vielfach von Arndt angerufene Aeußerung Broichers fiel, das strikte Gegenteil der Arndtschen Hypothese vom rein formalen Gesetzesbegriff.

XI. Die Notwendigkeit, „Gesetz" im Sinne der preußischen Verfassung an sich als einen materiellen Begriff zu nehmen, legt schließlich die Tatsache auf, daß einige Verfassungsartikel „Gesetz" allgemein gleich Rechtsnorm, einschließlich der Gewohnheitsrechtsnorm, gebrauchen. Dieser Sprachgebrauch ist bei einem verständigen Gesetzgeber nur unter der Voraussetzung begreiflich, daß er hier, wie es auch sonst möglich, die hauptsächlichste Erscheinungsform eines allgemeineren Begriffes an Stelle des letzteren selbst setzt.[1]) Vor allem hat nach Art. 54 und 58 V. der König und der Regent zu schwören: „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren". Desgleichen wird nach Art. 86 die richterliche Gewalt im Namen des Königs „durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte" ausgeübt.[2]) Mit der Arndtschen Definition Gesetz = höchster, d. h. von König und Landesvertretung ausgehender Staatsakt, kommt man bei Auslegung dieser Artikel in keiner Weise aus. Das Gewohnheitsrecht ist keinesfalls Gesetz im Sinne Arndts und es bedarf keines weiteren Wortes, daß König und Regent, wie das preußische Gericht, indem sie an die „Gesetze" gebunden werden, zur Achtung des Gewohnheitsrechts verpflichtet werden. Wollte man Gesetz in den Artikeln 54, 58, 86 im Sinne Arndts nehmen, so hätten König, Regent und Gericht freie Verfügung über das Gewohnheitsrecht, namentlich wäre der König in der Lage, Gewohnheitsrechtsnormen, welche die Behörden zu Eingriffen in Freiheit und Eigentum der Individuen ermächtigten,[3]) nach Belieben schlechtweg dem Rechtsbestande

---

den Faktor angeht, in dessen Attribution etwa eingegriffen sein könnte" (Sten. Ber. V S. 2374). Allerdings betonte Justizminister Simons sowohl am 26. Januar 1850 in der II. Kammer, als am 29. Januar 1850 in der I. Kammer, daß an die Annahme des Art. 13 der königlichen Proposition das Interesse eines „festen und ungestörten Ganges der Verwaltung" sich knüpfe; doch dachte er hiebei nur an diejenige Verwaltungstätigkeit, welche auf Grund der abstrakten Rechtsnormen der Gesetze und der Verordnungen die Einzelfälle betrifft: Die Verwaltung würde in ihrem festen ungestörten Gang „gestört werden, wenn sowohl in bezug auf provisorische, mit Gesetzeskraft erlassene Verordnungen, als in bezug auf Ausführungsverordnungen jeder einzelne Richter, jede einzelne Behörde befugt wäre, die sogenannte Verfassungsmäßigkeit in Frage zu stellen. Hier kann der Instanzenzug, die Berufung auf eine höhere Behörde nicht helfen, weil es sich namentlich bei der einen Gattung der Verordnungen in der Regel um Maßregeln handelt, deren Wirkung verloren ist, wenn die vollständige Durchführung nicht sofort möglich und nicht in eine Zeit verschoben wird, wo vielleicht das ganze Interesse der Maßregel nicht mehr existiert."

[1]) Die Bemerkung Arndts, Komm. S. 230: „„Wäre „Rechtsnorm jeder Art" die gewöhnliche Bedeutung des „Gesetzes", so brauchte nicht erst besonders vorgeschrieben zu werden, „Gesetz im Sinne dieses oder jenes Gesetzes ist jede Rechtsnorm, z. B. Art. 2 E.G. z. B.G.B."" stellt den wahren Sachverhalt geradezu auf den Kopf. Die „herrschende" Theorie nimmt durchaus nicht an, daß Gesetz „gewöhnlich" jede Rechtsnorm bedeutet, sondern nur jede *gesetzte* Rechtsnorm. Andrerseits muß auch Arndt von seinem rein formellen Gesetzesbegriff aus dem Gesetzgeber, der erklärt, „Gesetz" im Sinne dieses oder jenes speziellen Gesetzes sei jede Rechtsnorm, direkt eine Unverständigkeit imputieren: die Ausdehnung eines Begriffs auf Dinge, die diesem überhaupt nicht wesensverwandt sind.

[2]) Siehe auch Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 31.

[3]) Vgl. hiezu Rosin S. 64.

Digitized by Google

nach aufzuheben. Will Arndt wirklich diese Konsequenz bejahen?[1]) Ja, dann wäre im Grunde jede weitere Diskussion mit ihm unmöglich.

Da hienach der Art. 62 V. in der Tat das Prinzip zum Ausdruck bringt, daß die staatliche Funktion der Rechtssetzung hinfort gemeinsam von König und Landtag ausgehen soll, ist es auch mit der Arndtschen Enumerationstheorie nichts. Die „herrschende" Theorie erklärt den Umstand, daß an vielen Stellen der Verfassung besonders auf eine Regelung durch Gesetz hingewiesen ist, in durchaus befriedigender Weise dahin, daß einmal damit ein Arbeitsprogramm der künftigen Legislative aufgestellt wird,[2]) und daß andrerseits damit auch besonders tatsächliche Einzelangriffe der Verwaltung, die sich nicht auf Gesetz d. h. eine Rechtsnorm stützen können, den einzelnen Individuen gegenüber für verboten erklärt werden.[3]) Ferner erkennt die „herrschende" Theorie bereitwillig an, daß an einzelnen Stellen der Verfassung das Wort „Gesetz" allerdings rein formal vorkommt, zur Bezeichnung von Staatsakten, an welchen Krone und Volksvertretung beteiligt sind, welche aber materiell nicht Rechtssetzungsakte sind. Aber das sind Ausnahmefälle, die das Prinzip des Art. 62 in keiner Weise aufheben.[4])

XII. Wie Arndts Enumerationstheorie, ist auch seine Idee vom selbständigen Verordnungsrecht der preußischen Krone bzw. ihrer Organe unerwiesen. Was er in dieser Hinsicht an Beweis geliefert zu haben wähnt, beruht bei

---

[1]) Einschränkende Eingriffe in die persönliche Freiheit und in das Eigentum der Einzelnen, die Art. 5 und 9 V. nach Arndt nur auf Grund des rein formal zu verstehenden „Gesetzes" zulassen soll, kämen bei jener Anordnung des Königs nicht in Frage.

[2]) Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 53. Abg. Geppert in der S. d. II. K. vom 9. Oktober 1849 (Sten. Ber. S. 587): „M. H. Wenn Sie die Verfassung durchsehen, so werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß eine bedeutende Zahl von Gesetzen von größtem Umfang und der größten Verschiedenartigkeit teils in Bezug genommen, teils als notwendig in Aussicht gestellt ist." Daß Gesetze nur in den in der Verfassung selbst vorgesehenen Einzelfällen in Gemeinschaft mit den Kammern erlassen werden sollen, ist nicht gesagt.

[3]) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I S. 75, ferner Arch. f. öff. R. XVIII S. 96 f.

[4]) Gegen die Deduktion: wenn Art. 62 V. die Rechtsnormierung überhaupt zu einer für Krone und Landtag gemeinsamen Angelegenheit hätte machen wollen, wäre es unnötig gewesen, die Rechtsgüter der Gleichheit vor dem Gesetz, der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung 2c. unter den Schutz besonderer Artikel gegen ungesetzmäßige Eingriffe zu stellen, spricht schon der Inhalt des Regierungsverfassungsentwurfs vom 20. Mai 1848. Derselbe, welcher in § 36 mit Art. 62 S. 1 und 2 V. übereinstimmt, sagt § 81: „Zur Ausführung der in den §§ 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit." Man projektierte also z. B. zur Ausführung des § 5 („Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. . . Kein Staatsbürger darf anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden") ein besonderes Gesetz, welches den Inhalt des § 5 ausführte und erschöpfte, und dachte demgemäß nicht daran, mit § 5 alle möglichen Rechtsnormen zu treffen, welche in Zukunft die persönliche Freiheit des Staatsbürgers beeinflussen könnten. Der dem Art. 9 Verf. zu Grunde liegende § 8 lautete auch nur: „Das Eigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden". Vgl. hierzu Arndt, Komm. S. 94, Selbst. V. S. 65, 72, Anschütz, Gesetzg.Gew. S. 113. E. Mayer in der Kritischen Vierteljahrsschrift 27. Bd. S. 134 f. O.V.G. vom 24. Februar 1883 (9 S. 145): „auszugehen wäre, daß das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in dem Recht auf persönliche Freiheit im Sinne des Art. 5 V. einbegriffen sei, wogegen sich indes namentlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 5 Bedenken begründen lassen".

Digitized by Google

näherer Prüfung auf Selbsttäuschung. Daß speziell die preußische Schulverwaltung noch jetzt in bestimmtem Umfange zur Rechtssetzung legitimiert ist, steht freilich fest. Aber diese Fähigkeit hat die preußische Schulverwaltung infolge positiver Anordnung der preußischen Verfassung selbst. Der Art. 112 sagt ausdrücklich: „Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen". Das heißt freilich nicht, daß bis zum Erlaß des allgemeinen Unterrichtsgesetzes nur die Bestimmungen der einzelnen gerade in Kraft befindlichen Schul- und Unterrichtsgesetze fortgelten sollten.[1]) Es hätte in diesem Falle lauten müssen: „bei den jetzt geltenden Schul- und Unterrichtsgesetzen". Die allgemeiner geformte Wendung: „bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen" erlaubt eine weitergehende Interpretation.[2]) Sie erhält aufrecht auch die vorkonstitutionelle Kompetenz der Schulverwaltung, d. h. der Krone und der ihr nachgeordneten Schul- und Unterrichtsverwaltungsorgane zur Rechtssetzung auf dem beschränkten Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens. Nur das ist richtig gegenüber der Arndtschen Idee vom selbständigen Verordnungsrecht der preußischen Krone, daß letztere nach Einschaltung des Art. 106 Abs. 2 in die Verfassung *tatsächlich* in der Lage ist, einseitig Normen zu erlassen, welche *tatsächlich* wie Rechtsnormen zu wirken geeignet sind, weil weder der Einzelne noch irgend eine Behörde, sondern lediglich die Kammern berufen sind, darüber zu wachen, daß die einseitige königliche Normierung sich innerhalb der Grenzen von Verfassung und Recht hält. Auf diese Wirkung des Art. 106 Abs. 2 Verf. hat seinerzeit bei der Beratung in der I. Kammer Abg. Hansemann und in der II. Kammer Abg. Simson bestimmt hingewiesen.[3]) Immerhin ist jene tatsächliche Möglichkeit nicht imstande, das Prinzip des Art. 62 V. zu beseitigen. Die einseitige königliche Normierung ist echte Rechtsnormierung im Rechtssinne nur dann, wenn sie nach Verfassung und Recht erfolgt: andernfalls ist sie ein Mißbrauch, wenngleich sie *tatsächlich* wie eine Rechtsnormierung wirkt (vgl. Stoelzel II S. 702).

XIII. Wie stark man während der Verfassungsemanation und auch in der nächsten Zeit darauf im Banne des materiellen Gesetzesbegriffs befangen war, zeigt das Beispiel eines Mannes, auf welchen sich Arndt beruft, indessen auch hiebei eine Probe des Mißverstehens ablegend.[4]) Die Art, wie der bei

---

[1]) Unzutreffend Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 67 f.

[2]) Die vorstehende richtige Interpretation von Art. 112 ist Arndt unbekannt. Siehe dessen Aufsatz im Arch. f. öff. R. I S. 512 f.

[3]) Abg. Simson in der II. K. am 26. Januar 1850 (Sten. Ber. S. 2122): „Ich mache darauf aufmerksam, daß mit der Annahme dieser Vorlage diejenige Behörde, welche das Publikationsmittel, die Gesetzsammlung, in der Hand hat, mit ihr die provisorische Gesetzgebung besitzt, und daß sich nicht sagen läßt, ein etwaiger *Mißbrauch* der Publikation werde zeitig genug redressiert werden, wenn nur die Kammern erst wieder zusammen seien." Abg. Hansemann in der I. K. am 29. Januar 1850 (Sten. Ber. S. 2374): „Was wird die Annahme dieses Vorschlags bewirken? Daß . . wir eine neue Bestimmung hier erhalten, wonach alle königlichen Verordnungen wie Gesetze zu betrachten sind."

[4]) Selbst. V. S. 133 f. Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 145. — Eine Verkehrung des wahren Tatbestandes involviert Arndts Bemerkung, Komm. z. preuß. V. S. 229: „Die Gesetze, z. B. die V. vom 26. Dezember 1808, die Reg.Inst. vom 23. Oktober 1817, das rheinische Ressortreglement vom 20. Juni 1818 § 32, die K.O. vom 4. Juli 1832, das Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 15, erkennen die Nichtidentität von „Gesetz" und „Rechtsnorm" durch die Vorschrift an, daß die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsnormen nicht mit den „Gesetzen" in Widerspruch stehen dürfen." Die hier in Rede stehenden Vorschriften erlauben in Wahrheit den Behörden,

Digitized by Google

der Verfassungsemanation hervorragend beteiligte Professor der Rechte von Daniels die preuß. V. interpretierte, erhellt einerseits aus seiner in der Sitzung der I. Kammer vom 3. November 1849 gehaltenen Rede, andrerseits aus seinem Preuß. Privatrecht I, Berlin 1851 (Vorrede vom Oktober 1850). Wir legen hier die mehr abgeklärten Ausführungen des Preuß. Privatrechts zu Grunde, obwohl die daselbst verlautbarten Ansichten auch in der Kammerrede hervorschimmern. In erster Linie ist es kennzeichnend, daß v. Daniels bei Erörterung des Wesens der preuß. Gesetzgebung auch nach Inkrafttreten der Verf. vom 31. Januar 1850 nicht auf das belgische Recht als grundlegend rekurriert, sondern die bezüglichen Verfassungsbestimmungen von der Basis des A.L.R. würdigt. Er geht von dem Obersatz aus (I. Quelle der Gesetzgebung), daß nach A.L.R. II 13 § 1 „die gesamte Staatsgewalt sich in der Person des Königs vereinige", und daß gemäß A.L.R. II 13 § 6 „das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, als Ausfluß dieser höchsten Staatsgewalt ein Majestätsrecht sei". Jedoch erleide die Ausübung des letzteren infolge des Art. 62 Verf. wesentliche Beschränkungen durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern. Der weiteren Erörterung über „II. Begriff und Unterschiede der Gesetze" stellt v. Daniels eine allgemeine Definition voran: „Gesetz in dem allgemeinen Wortsinn . . . ist vor wie nach jede von dem Könige ausgegangene Bestimmung, welche eine Rechtsvorschrift für gleichartige Fälle der Zukunft enthält". Hierauf unterscheidet er „nach der verfassungsmäßigen Art der Zustandekunft":

I. „Gesetze, d. h. Rechtsvorschriften, zu welchen die Entwürfe in beiden Kammern mit Stimmenmehrheit (V.A. 80) angenommen worden sind, wenn sie durch die Kundgebung der königlichen Entschließung in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen für die Staatsangehörigen mit der Kraft verbindlich zu werden, versehen worden sind (Art. 62, 106 Abs. 1).

II. Königliche Verordnungen:

Hierher gehören: A. Allgemeine Polizeiverordnungen (A.L.R. II 13 § 6), d. h. Vorschriften, welche der König in Ausübung der ihm unumschränkt zustehenden Vollziehungsgewalt (Verf.Urk. Art. 45), also kraft seines höchsten Gebot- und Verbotrechtes erläßt, zu Erfüllung des landesherrlichen Berufes, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen, und für Anstalten zu sorgen, durch welche das Wohlsein und Fortkommen der Staatsuntertanen gefördert wird. Nur alsdann gehen Ordnungen dieser Art in das Gebiet der Gesetzgebung, welche eine ständische Beteiligung erfordert, über, wenn durch sie gesetzlich festgestellte Einrichtungen geändert, erworbene Rechtsansprüche beschränkt, umgewandelt oder aufgehoben, endlich wenn durch sie sogenannte grundrechtliche, d. h. durch Verfassungsbestimmungen unbedingt oder mit Vorbehalt einschränkender Gesetze zugesicherte bürgerliche oder staatsbürgerliche Freiheiten entzogen werden sollen.

---

an welche sie sich richten, nur die Rechtsnormierung intra legem und verbieten ihnen die Rechtssetzung contra legem d. h. entgegen den vom eigentlichen Gesetzgeber ausgegangenen Rechtsetzungsakten. Der I. S. O.V.G. vom 13. Februar 1881 (Entsch. 10 S. 203) hat übrigens mit Bezug auf § 15 Ges. vom 11. März 1850 ausgesprochen: „Mit dem, was hier unter Gesetz verstanden wird, identifiziert sich dem Sinne nach jede Rechtsquelle für eine objektive Rechtsnorm. Damit ist eine Anordnung bestehender Verbindlichkeiten auf dem Wege der Polizeiverordnungen ausgeschlossen."

Digitized by Google

Es gehören hierhin: B. Verordnungen, welche zu der Ausführung der bestehenden Gesetze notwendig sind, d. h. Vorschriften, welche den Zweck haben, einem bestehenden Rechtssatze seine volle Anwendbarkeit zu verschaffen oder zu sichern, insbesondere die Unangemessenheit oder Ungleichförmigkeit seiner Durchführung zu verhüten oder abzustellen. Auch solche Verordnungen sind als Ausflüsse der höchsten Vollziehungsgewalt unabhängig von einer Uebereinstimmung mit den Kammern.

Die Verfassungsurkunde gestattet dagegen:

C. den Erlaß von Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, d. h. von Verordnungen, welche an sich in das Gebiet der von ständischer Mitwirkung abhängigen Gesetzgebung fallen würden, nur wenn die Kammern nicht versammelt sind, insoweit für dieselben ein dringendes Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes vorhanden ist, unter der Beschränkung, daß sie nicht mit der Staatsverfassung in Widerspruch stehen dürfen. Verordnungen dieser Art sollen den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt „sofort" zu deren Genehmigung vorgelegt werden (Verf.Urk. Art. 63)."

Mit der von Arndt befehdeten „herrschenden" Theorie stimmt v. Daniels nach diesen Ausführungen gerade darin überein, daß er das Gesetz, mag er es in der Erscheinung eines vom König unter Mitwirkung der Kammern erlassenen Aktes oder als einseitigen königlichen Akt ins Auge fassen, materiell auffaßt, nämlich inhaltlich durch eine Rechtsvorschrift bedingt, und daß er hierin eine Kontinuität zwischen Vergangenheit und Gegenwart annimmt (vgl. „vor, wie nach"). Konsequent zählt v. Daniels auch S. 135 unter die „wesentlichen Erfordernisse" des Gesetzes: „einen verfügenden Teil, d. h. eine in Worte gefaßte Entschließung des königlichen Willens, welche zu dem Zweck als Rechtsregel zu dienen kundgegeben wird".[1]) Freilich betrachtet auch v. Daniels den Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß Art. 62 V. nur im Prinzip an das Zusammenwirken von König und Volksvertretung geknüpft und erlaubt eine einseitige königliche Rechtsnormierung a) bei allgemeinen Polizeiverordnungen, b) Ausführungsverordnungen, c) Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft. Der eigenartige Weg, auf welchem v. Daniels zu dieser Verfassungsinterpretation gelangt, ist unschwer zu erraten.[2]) Das Verhältnis von § 6 II 13 A.L.R. und Art. 62 V. zu einander würdigend, nimmt v. Daniels in striktester Wortinterpretation an, daß der Art. 62 mit seiner Vorschrift, die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt, nur das im § 6 hervorgehobene königliche Recht, Gesetze zu geben, beeinflusse, dagegen das hier ebenfalls besonders erwähnte königliche Recht zum Erlaß allgemeiner Polizeiverordnungen vollständig unberührt gelassen habe. Wäre diese Auslegung selbst für richtig zu halten,

---

[1]) v. Daniels S. 135 N. 4: „Aeußerungen in königlichen Erlassen über die Anwendung bestehender Rechtsregeln auf vorliegende Fälle sind daher keine gesetzlichen Bestimmungen, wenn nicht mit denselben eine Auslegungsvorschrift beabsichtigt wird".

[2]) Arndt ist der Zusammenhang der Deduktion des v. Daniels völlig entgangen. Selbst. V. S. 136 f. v. Daniels nimmt durchaus kein „selbständiges" Polizeiverordnungsrecht des Königs in Arndts Sinne an, sondern ein solches, welches sich auf die durch Art. 62 Verf. nicht berührte, im Art. 45 S. 1 mitbejahte Spezialrechtsnorm des § 6 II 13 A.L.R. gründe.

so wäre sie doch mit der gegenwärtig „herrschenden“ Theorie bis zu einem gewissen Grade zu vereinen. Man könnte deduzieren: es liege bei § 6 II 13 A.L.R. eine vorkonstitutionelle Spezialrechtsnorm vor, welche dem König die einseitige Rechtssetzung auf polizeilichem Gebiete auch nach der Verfassung ebenso erlaubte, wie manche anderen vorkonstitutionellen Spezialrechtsnormen: auch sie sei nicht geeignet, das Prinzip des Art. 62 an sich zu beseitigen und daher der Verfassung nicht zuwiderlaufend (Art. 109). v. Daniels, den § 6 II 13 A.L.R. hinsichtlich der allgemeinen Polizeiverordnungen für fortdauernd erachtend, verbindet das königliche Polizeiverordnungsrecht aber sodann mit dem Satz des Art. 45 Verf., daß dem Könige allein die vollziehende Gewalt zustehe und stellt jenes als Ausfluß der königlichen Vollziehungsgewalt hin. Er stimmt hier allerdings mit dem belgischen Recht überein, welches das Polizeiverordnungsrecht ohne weiteres als integrierenden Bestandteil des pouvoir exécutif ansieht.[1]) Freilich wahrt v. Daniels auch hier auf dem Boden des preußischen Rechts das Prinzip, daß die rechtsetzende Gewalt seit der Verfassung an sich von König und Kammern gemeinsam auszuüben sei: er bringt deutlich zum Ausdruck, daß auch das von ihm als fortdauernd erachtete königliche Polizeiverordnungsrecht nicht eine schrankenlose Rechtssetzung erlaube, sondern in den Bereich, wo der Wille des eigentlichen Gesetzgebers selbst zu walten beginne, nicht ändernd hinübergreifen dürfe. Das ist allein der Sinn des Satzes: „Nur alsdann gehen Ordnungen dieser Art — entzogen werden sollen“.[2]) Richtig verstanden ist also die Ansicht des v. Daniels alles andere als eine Bestätigung der rein formellen Gesetzestheorie Arndts. Nur insofern weicht v. Daniels von der „herrschenden“ Theorie ab, als er anscheinend die „Allgemeinheit“ der Rechtsvorschrift als weitere Bedingung für den Gesetzesbegriff verlangt, im Gegensatz zu dem erst in neuerer Zeit klar erkannten Begriff des Individualgesetzes.[3]) Indessen darf hier nicht verhehlt werden, daß die Annahme des v. Daniels, der Art. 62 V. habe das königliche Polizeiverordnungsrecht (§ 6 II 13 A.L.R.) nicht berührt, gewichtigen Bedenken unterliegt. Die §§ 6, 7 II 13 A.L.R. dürfen seit der Emanation des A.L.R. jedenfalls als sedes materiae für die hier erwähnten königlichen Befugnisse angesehen werden. Sie statuieren aber nach ihrem Wortlaut als königliche

---

[1]) Hierauf macht Anschütz S. 145 mit Recht aufmerksam. Giron S. 119: En matière de police l'initiative des règles générales qui tracent aux citoyens les limites de leurs droits et de leurs devoirs appartient par la force même des choses, au Roi plutôt qu'à la Législature. A la différence des lois qui sont perpétuelles, au moins dans l'intention de leurs auteurs, les règlements de police varient incessamment suivant les circonstances, les états des personnes et leurs habitudes et suivant les circonstances locales. . . Les mesures de police . . variables et mobiles . . échappent par leur nature à la compétence du législateur. La constitution du 3 sept. 1791 t. III ch. IV a. 1 l'avait reconnu en déclarant que le soin de veiller au maintien de l'ordre et de la tranquillité publique appartient au Roi en sa qualité de chef suprême de l'administration du royaume. . . Ce principe qui est nécessaire à l'existence même de l'ordre social, doit être considéré comme la conséquence des art. 29 et 67 de la Constitution qui ont confié au Roi la plénitude du pouvoir exécutif.

[2]) Siehe auch Sten. Ber. I. K. S. 1315: „Nur darin hat das königliche Gebotsrecht seine Grenze, daß nicht ein gegebenes gesetzliches Recht geändert werden darf durch einseitige Verordnungen. Es dürfen solche Verordnungen nichts enthalten, was den verbrieften, auf Handfesten beruhenden, verfassungsmäßigen Freiheiten, den gegebenen Rechten des Volks zuwider wäre.“

[3]) Vgl. S. 132 „Rechtsvorschrift für gleichartige Fälle der Zukunft“ und S. 150 f. über „Privilegien“.

Digitized by Google

Majestätsrechte nicht nur das Recht, Gesetze zu geben schlechthin, sondern auch ausdrücklich gewisse im königlichen Gesetzgebungsrecht an sich enthaltene Bestandteile: allgemeine Polizeiverordnungen, authentische Deklarationen, Privilegien zu erlassen. Andrerseits war unzweifelhaft auch der Art. 62 als eine Vorschrift gedacht, die als sedes materiae für die künftige Art der Handhabung der staatlichen Gesetzgebung gelten sollte. Hienach mußte doch wohl der Art. 62 alles ergreifen, was im vorkonstitutionellen Preußen sedes materiae für das staatliche Gesetzgebungsrecht war: d. h. die §§ 6, 7 II 13 A.L.R. in der Gesamtheit ihrer Beziehungen. Der Ausspruch des Art. 62: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich" ergriff daher wohl auch die in §§ 6, 7 II 13 vorgesehenen Spezialerscheinungen der gesetzgebenden Gewalt des Königs und machte es diesem ebenfalls unmöglich, fortan einseitig allgemeine Polizeiverordnungen, authentische Deklarationen, Privilegien zu erlassen.[1]) Wenn aber v. Daniels das allgemeine Polizeiverordnungsrecht des Königs nach § 6 II 13 A.L.R. durch die Vorschrift des Art. 45 (S. 1) V. über die dem Könige allein zustehende vollziehende Gewalt mitbejaht wähnt, so verwechselt er freilich belgisches und preußisches Recht. Das königliche Polizeiverordnungsrecht nach § 6 galt von vornherein als ein integrierender Teil der „gesetzgebenden", im Gegensatz zu der „vollziehenden" Gewalt des Königs, und v. Daniels war nicht berechtigt, ihm einen anderen Rechtscharakter zu substituieren. Ebenso ist es zu beanstanden, daß v. Daniels das königliche Recht zu Ausführungsrechtsverordnungen nach Art. 45 S. 3 als einen Ausfluß der „vollziehenden Gewalt" des Königs hinstellt. Aber der Art. 45 S. 3 stellt in dieser Hinsicht in Wahrheit eine besondere Attribution des Königs auf, welche gerade an sich der „vollziehenden Gewalt" des Art. 45 S. 1 fremd ist und dem Begriff der Gesetzgebung angehört.[2])

XIV. Wie den Gesetzesbegriff, deutet Arndt auch für das Gebiet des preuß. Rechts den Begriff der Verwaltungsvorschrift rein formell und subjektiv als Vorschrift der Verwaltung und behauptet, daß mit der Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften auch die Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften gegeben sei.[3]) Nun ist zwar richtig, daß „Verwaltungsvorschrift" dem Wort-

---

[1]) Siehe auch Anschütz S. 145. Rosin S. 48 f., 185 f. Daß v. Daniels übrigens bei seiner Würdigung der Beziehungen von § 6 II 13 A.L.R. zu Art. 62, 45 S. 1 V. nicht ohne Grund den allgemeinen Polizeiverordnungen die Ausführungsverordnungen (Art. 45 S. 3) an die Seite stellt, braucht wohl nicht näher beleuchtet zu werden.

[2]) Siehe oben Justizminister Simons. Abg. Simson II. K. Sten. Ber. S. 2121: „Was ist der Begriff einer Vollziehungsverordnung? Die Gesetzgebung stellt gewisse Grundsätze hin und überläßt ihre Ueberleitung in die Praxis des Lebens der Vermittlung der exekutiven Gewalt. Das ist in der Ordnung. Es gibt keine vernünftige Verfassung, die diese Macht, Vollziehungsverordnungen zu erlassen, nicht ausschließlich in die Hände der Exekutive gelegt hätte." Aus zwingenden Zweckmäßigkeitsgründen wird nach Ansicht Simsons die rechtnormierende Vollziehungsverordnung in die Hände der Exekutive gelegt: das erhellt aus den folgenden Worten „im Wege der Exekutive dürfe nicht etwas zur verbindlichen Norm gemacht werden, dem die Grundlage für solche Geltung, die in der Gesetzgebung selbst, gebricht". Richtig deutet v. Daniels übrigens an, daß die „Gesetze", zu deren Ausführung der König die nötigen Verordnungen nach Art. 45 S. 3 erlassen dürfe, nicht bloß die Gesetze seien, „welche die vorjährige Nationalversammlung beschlossen hat oder welche die Kammern künftig beschließen werden", sondern „den gesamten gegebenen Rechtszustand" bedeuteten. Sten. Ber. I. K. vom 3. Nov. 1849 S. 1315.

[3]) Vgl. Selbst. V. S. 247.

Digitized by Google

sinn nach subjektiv als Vorschrift der Verwaltung gebraucht werden kann, und daß in der Judikatur[1]) wie in der positiven Gesetzgebung dieser Gebrauch unter Einschluß der von der Verwaltung erlassenen Rechtsvorschrift wirklich vorkommt.[2]) Aber der Fehler Arndts ist, daß er Spezialerscheinungen unzulässig verallgemeinert und auch nicht erfaßt hat, weshalb es speziell auf dem Gebiet des preuß. Rechts zu einem „Rechtsvorschriften" mitumfassenden Gebrauch des Worts „Verwaltungsvorschriften" gekommen ist. Bereits das vorkonstitutionelle Recht Preußens stellte dem materiellen, durch einen Rechtsnorminhalt bedingten Gesetzesbegriff, der als Potenz bei der Person des Königs ruhte, in bestimmtester Weise die „Verwaltungsvorschrift" als einen materiellen Begriff gegenüber. Es wandte ihn namentlich an auf die königlichen Befehle, welche lediglich als Internum innerhalb des Beamtenorganismus zu wirken bestimmt waren,[3]) ja selbst solche königliche Vorschriften, welche ein Tun des Königs, aber nicht in einer diesen nach außen bindenden Weise betrafen und in dem an sich für Rechtssetzungsakte des Königs bestimmten Publikationsorgan bekannt gemacht waren, wurden materiell im Gegensatz zu wahren königlichen Gesetzen als Anordnungen lediglich „reglementarischer, administrativer" Art bezeichnet[4]): die schlagendste Widerlegung der eintönig selbst gegen die unmittelbaren Zeugen jener Periode wiederholten Arndtschen Hypothese: Gesetz im absoluten Preußen sei jede in der vorgeschriebenen Form bekannt gemachte Erklärung des Königs gewesen. Auf der andern Seite vertrat die preuß. Staatspraxis bereits in der vorkonstitutionellen Zeit allerdings auch den Standpunkt, daß gewisse obere, dem König untergeordnete Staatsorgane, welchen „das Staatsoberhaupt die Verwaltung der Hoheitsrechte aufgetragen", „innerhalb der Grenzen ihres Auftrags" Anordnungen erlassen dürften, welchen „ein jeder so nachzukommen habe, als wären sie von dem Staatsoberhaupt selbst ausgegangen". Mit a. W. eine Rechtssetzung intra legem sollte den fraglichen Staatsorganen kraft des Auftrags zur „Verwaltung des Hoheitsrechts" zustehen.[5]) Hiebei wurde allerdings das Wort „Verwaltung" in einem andern Sinne gebraucht, als dann, wenn es z. B. galt, die Rechtssetzungsakte des Königs den materiell als Verwaltungsvorschriften erscheinenden Befehlen des Königs gegenüberzustellen. Eine früher viel verbreitete Ansicht bezog nämlich die „Staatsverwaltung oder Regierung" auch allgemein auf die Wirksamkeit der Staatsgewalt überhaupt, so daß auch das Recht des Mon-

[1]) Entsch. des O.V.G. Bd. 37 S. 457.

[2]) Vgl. Hänel, Deutsches Staatsrecht I S. 282.

[3]) H. Simon I S. LXIX. Ober-Trib. 22 II 1858 Strieth. Bd. 29 S. 150.

[4]) Siehe oben S. 780, 837.

[5]) Der „Gesetzrevisor" schlug seinerzeit folgende Vorschrift vor: „Soweit das Staatsoberhaupt die Verwaltung der Hoheitsrechte besonderen Behörden oder Beamten aufgetragen hat, ist ein jeder schuldig, den von diesen innerhalb der Grenzen ihres Auftrags getroffenen Anordnungen ebenso nachzukommen, als wären sie von dem Staatsoberhaupt selbst ausgegangen." § 14 II 13 (Gesetzrevision, Pensum XII S. 21). Vgl. hiezu Motive S. 96: „Der Auszug aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808, welcher der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 als Anhang beigefügt ist (Ges.-S. 282), bestimmt in §§ 36 und 37, daß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen ein Prozeß stattfinden könne, und der Weg Rechtens nur wegen der nach § 71 Einl. und § 11 I 11 A.L.R. zu leistenden Entschädigung zulässig sei. Der Sinn dieser Bestimmung geht nicht sowohl dahin, daß über den Umfang und Inhalt der Hoheitsrechte keine richterliche Kognition zugelassen werden solle, . . als daß die Anordnungen, welche kraft eines Hoheitsrechts getroffen sind, unter dem Vorwande, daß dadurch wohlerworbene Rechte beeinträchtigt

Digitized by Google

archen selbst als Gesetzgeber, höchster Richter und Administrativorgan darunter fiel.[1] Diese weitere Bedeutung von „Verwaltung" lag auch den preußischen Normen zu Grunde, welche den fraglichen oberen Staatsorganen die „Verwaltung" eines Hoheitsrechts des Königs übertrugen. Letztere galten damit auf dem Gebiet des fraglichen Hoheitsrechts nicht nur zu der verwaltenden Tätigkeit im engeren und materiellen Sinn für ermächtigt, sondern auch zur Rechtssetzung intra legem.[2] Immerhin war man sich schon in der vorkonstitutionellen Zeit darüber klar, daß diese rechtsetzenden Verordnungen gewisser oberer Staatsorgane im Grunde „Akte des Hoheitsrechts der Gesetzgebung" seien. Auch in der positiven Gesetzgebung Preußens aus der konstitutionellen Zeit findet sich das Wort „Verwaltung" bisweilen in dem Sinne gebraucht, daß gewisse mit der „Verwaltung" staatlicher Befugnisse betraute Organe nicht nur zu der eigentlich verwaltenden Tätigkeit, sondern auch zu einer gewissen Rechtsnormierung befähigt sind.[3] Hienach erscheinen freilich die von diesen Organen erlassenen Rechtsnormen in gewissem Sinne auch als Verwaltungsvorschriften, zunächst wohl, weil eine besondere Bedeutung des Worts „Verwaltung" vorliegt, sodann aber auch, weil jene Organe spezifisch mit den Funktionen der Verwaltung im engeren und eigentlichen Sinn betraut zu sein pflegen. In keinem Fall ist es aber wahr, daß überall da, wo von Verwaltungsvorschriften die Rede, auch Rechtsvorschriften mitgetroffen seien. Die Gegenwart hat allen Anlaß, sich von der Vergangenheit nicht beschämen zu lassen, die sehr wohl den materiellen Gesetzesbegriff und den materiellen Begriff der Verwaltungsvorschrift auseinanderzuhalten wußte.[4] Die Verfassung mit ihren Bestimmungen in Art. 62 (gesetzgebende Gewalt), 86 (richterliche Gewalt) und 45 (dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu) geht durchaus von den materiellen Begriffen der Gesetzgebung, Rechtsprechung

---

worden seien, nicht als verbindlich bestritten werden können. Nimmt man die Bestimmung in diesem Sinne, so ist darin der Satz: daß gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen kein Prozeß zulässig sei, von selbst mitenthalten, weil dergleichen Verordnungen Akte des Hoheitsrechts der Gesetzgebung sind; der letztgedachte Satz braucht alsdann gar nicht speziell herausgehoben zu werden, indem er sich ganz von selbst versteht." Vgl. S. 98: „Die gedachten Bestimmungen sind nicht bloß reglementarischer Natur." Ferner siehe Gesetzrevision Pensum XII—XIV S. 1. Motive S. 2.

[1]) Mirus, Preuß. Staatsrecht 1833 S. 2. Bergius, Preußen S. 30. H. A. Zachariae, Staats- und Bundesrecht II 1854 S. 1. Gerber, Staatsrecht S. 27. v. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht 1884 S. 5.

[2]) Bornemann I S. 184 f. H. Simon I S. LVII. Die K.O. vom 4. Juli 1832 (Ges. S. 181) sprach aus, daß die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sein sollen. Siehe Gesetzrevision, Pens. XII—XIV S. 1, Motive S. 2. Entsch. d. O.V.G. Bd. 37 S. 457 f.

[3]) So umfaßt der Ausdruck „Verwaltung der Polizei" im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850 auch die polizeiliche Legislative. Rosin S. 50. Siehe daselbst S. 311 auch die Motive: „Die §§ 5—13 handeln im Gegensatze zu der exekutiven, von der anordnenden oder reglementarischen örtlichen Polizeigewalt oder von der Befugnis zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften oder Verordnungen mit Strafandrohung."

[4]) Siehe auch K.O. vom 24. August 1837 (Ges.-S. 143): „Uebrigens hat es zu dieser Abänderung Meiner Autorisation nicht bedurft, da die Bestimmung in § 99 der Kriminalordnung (vom 11. Dezember 1805) keine materielle Vorschrift der Legislation, sondern eine Geschäftsinstruktion enthält, die der Justizminister in pflichtgemäßer Erwägung der Umstände modifizieren darf, ohne nach dem organischen Gesetz vom 27. Oktober 1810 Meine unmittelbare Genehmigung einzuholen." Rheinischer L.A. vom 7. November 1841. v. Lancizolle S. 121.

Digitized by Google

und Verwaltung (im engeren und eigentlichen Sinn) aus[1]) und die spezielle Konsequenz des im Art. 62 enthaltenen Ausspruchs, die staatliche Funktion der Rechtssetzung sei hinfort dem Prinzip nach vom König und Landtag gemeinsam auszuüben, ist, daß ein spezifisches „Verwaltungsorgan" zu einer Rechtssetzung immer einer positiven speziellgesetzlichen Ermächtigung bedarf.[2])

§ 6. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Arndt auf den Beweis, die reichsgerichtliche Judikatur habe tatsächlich von Anfang bis zu Ende das Gesetz an sich als einen materiellen, einen Rechtsnorminhalt in sich schließenden Begriff betrachtet, einwendet: auf die reichsgerichtliche Judikatur komme es nicht an, das Reichsgericht sei eigentlich keine Behörde, deren Meinung bei Erledigung einer staatsrechtlichen Kontroverse entscheidend ins Gewicht falle. Um diesem Einwand zu begegnen und endgültig zu zeigen, was wirklich als aktuelles Recht in Preußen gilt, sei hier auch noch auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eingegangen. Es ist allerdings nicht beabsichtigt, hier mit der Ausführlichkeit vorzugehen, mit welcher die reichsgerichtliche Judikatur durchgenommen ist. Es wird aber auch für den ins Auge gefaßten Zweck der Nachweis genügen, daß die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nach ihren jüngsten Kundgebungen und nach den von Arndt selbst angezogenen Fällen den rein formalen Gesetzesbegriff Arndts nicht der Interpretation der preußischen Verfassungsurkunde zu Grunde legt und auch sonst dem Standpunkt Arndts sich fern hält. In Arndts allerletzter Publikation, in dem in der 2. Aufl. von Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft enthaltenen Arndtschen Beitrag „Staatsrecht" steht S. 816 Nr. 3 zu lesen: „Die herrschende Theorie definiert Verwaltungsvorschriften als solche, die nur für die Verwaltung, nicht für die Bürger gelten; dagegen grundsätzlich a. A. Reichsger.-Entsch. Zivils. Bd. 48 S. 84 f. . . Das Reichsgericht hat die Verwaltungs- oder administrativen Vorschriften sogar als revisible Normen angewandt. . . Auch das Oberverwaltungsgericht sieht in Verwaltungsnormen Rechtsnormen. I S. 173, XXXVII S. 457."

In der bekannten Reihe der Bände der „Entscheidungen des königlichen preußischen Oberverwaltungsgerichts" ist der zuletzt erschienene Bd. 43. Hierselbst heißt es auf S. 301 in dem Erkenntnis des III. S. vom 19. Januar 1903, welches sich mit dem Aufführungsverbot von Paul Heyses „Maria von Magdala" zu beschäftigen hatte, folgendermaßen: „Richtig ist, daß Bestimmungen bestehen, durch welche verboten wird, Begebenheiten der biblischen Ge-

---

[1]) Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 12.

[2]) Uebereinstimmend gerade v. Daniels I S. 146: „Die obersten Staatsbehörden sind zwar befugt, die ihnen untergeordneten Behörden mit Dienstanweisungen zu versehen (A.L.R. I 6 §§ 45—47; K.O. 4. Juli 1832; K.O. 24. August 1837); aber es steht ihnen grundsätzlich nicht zu, verpflichtende allgemeine Rechtsvorschriften zu erteilen . . . durch besondere gesetzliche Bestimmung können sowohl die Ministerien wie die Provinzialverwaltungsbehörden die Ermächtigung erhalten, zur Ausführung vorhandener Gesetze oder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen. Insbesondere können die Ortspolizeibehörden und die Bezirksregierungen in Gegenständen der Polizeiverwaltung" rc. (Gesetz v. 11. März 1850).

Digitized by Google

schichte auf die Bühne zu bringen (Opet, Deutsches Theaterrecht S. 144). Für Preußen sind es folgende: Die Zirkulare des königlichen Ministeriums des Innern wegen Darstellung biblischer Geschichten durch Marionettenspieler und des königlichen Polizeiministeriums, die Darstellung biblischer Geschichten durch Schau- und Marionettenspieler betreffend, vom 29. Juli und 8. September 1817 (v. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung Bd. I Heft 3 S. 175, 176), der Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 31. Dezember 1866, die Nichterteilung von Gewerbescheinen zu Passionsspielen betreffend (M.-Bl. d. i. V. 1867 S. 22), die Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 8. Oktober 1875, die Untersagung von öffentlichen Darstellungen aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments betreffend (daselbst 1875 S. 271), der Runderlaß der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 30. November 1897, betreffend die öffentliche Aufführung von Theaterstücken, welche Gegenstände aus der biblischen Geschichte behandeln (ebenda 1897 S. 265) und die Verfügung derselben Minister vom 19. April 1901, betreffend öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments (a. a. O. 1901 S. 132). Eine Kabinettsordre, wie sie bei dem Verbote theatralischer Vorstellungen von Stücken, in denen verstorbene Mitglieder des königlichen Hauses die Szene betreten, vorhanden (vgl. den Ministerialerlaß vom 28. Juli 1884, M.-Bl. d. i. V. 1884 S. 210, Opet a. a. O. S. 143, 144, v. Rohrscheidt, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich S. 125, 126), ist sonach nicht erlassen worden. Es handelt sich deshalb zweifellos überall nur um Verwaltungsanweisungen. Hiermit erledigt sich bereits ohne Rücksicht darauf, daß das in diesen Anweisungen ausgesprochene Verbot kein unbedingtes ist, die Frage, ob bei Darstellungen aus der biblischen Geschichte ein Verbot in weiterem Umfange zulässig ist, als der § 10 Tit. 17 T. II A.L.R. gestattet. Es muß vielmehr auch hierbei die Grenze des § 10 innegehalten und, wenn dies nicht geschehen ist, das erlassene polizeiliche Verbot auf die dagegen gerichtete Verwaltungsklage außer Kraft gesetzt, im anderen Falle aber der Klage der Erfolg versagt werden."

In dieser Stelle werden einerseits gewisse Ministerialerlasse, durch welche verboten wird, Begebenheiten der biblischen Geschichte auf die Bühne zu bringen, und andrerseits die Kabinettsordre, welche ein Verbot theatralischer Aufführungen von Stücken, in denen verstorbene Mitglieder des königlichen Hauses die Szene betreten, enthält, einander gegenüber gestellt. Der Kabinettsordre wird die Fähigkeit beigemessen, ein Verbot theatralischer Aufführungen auch im weiteren Umfange, als es an sich die Tragweite des unzweifelhaft ein Gesetz und eine Rechtsnorm bildenden § 10 II 17 A.L.R. mit sich bringt, aufzustellen. Dagegen wird den „zweifellos nur als Verwaltungsanweisungen" charakterisierten Ministerialerlassen Bewegungsfreiheit nur innerhalb der Grenzen des § 10 cit. eingeräumt. Der Zusammenhang ergibt, daß „Verwaltungsanweisung" hier gerade nicht im Sinne Arndts subjektiv eine Anweisung der Verwaltung, die auch eine Rechtsnorm enthält, bedeutet. Auch die Kabinettsordre, welcher das Urteil Macht selbst über die gesetzliche Norm des § 10 II 17 A.L.R. zuschreibt, war von einer Instanz ausgegangen, die neben anderem auch Verwaltungsorgan und zwar oberstes Organ der Verwaltung war. Die Ministerialerlasse werden „zweifellos nur als Verwaltungsanweisungen" charakterisiert, weil

Digitized by Google

sie materiell Anordnungen auf dem Gebiete der Verwaltung waren,[1]) und als solche regelten sie nach dem deutlich zu Tage tretenden Gedankengange des Urteils überhaupt nur intern das Verfahren der untergeordneten Organe der Exekutive, welche ihrerseits selbst nach außen verbietend auftraten. Als rein intern wirkende „Verwaltungsanweisungen" hatten die Ministerialerlasse allerdings keine Macht über die gesetzte Rechtsnorm des § 10 II 17 A.L.R. Dagegen stand eine solche Kraft freilich eventuell der Kabinettsordre zu, sofern sie ausging von dem König als Gesetzgeber, d. h. als spezifischem Inhaber der staatlichen Rechtsetzungsbefugnis. In dieser Eigenschaft hatte der König eben die Möglichkeit, die allgemeine Rechtsnorm des § 10 II 17 A.L.R. für gewisse Verhältnisse durch eine spezielle Rechtsnorm abzuändern. Die Charakterisierung der fraglichen Ministerialerlasse als „nur Verwaltungsanweisungen" zeigt aber auch schließlich, daß im Sinne des Urteils der Ausdruck „Verwaltungsanweisung" an sich zur Kennzeichnung eines materiellen Verwaltungsakts dient und an sich einen Rechtsnorminhalt zu umschließen nicht bestimmt ist. Kurz, schon die jüngste Kundgebung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts verrät eine Auffassung direkt über das Wesen der „Verwaltungsanweisung" und indirekt über das Wesen des „Gesetzes", welche mit den Behauptungen Arndts nicht vereinbar ist. Jedenfalls verrät das Erkenntnis vom 19. Januar 1903 in keiner Hinsicht eine Abweichung von dem durch O.V.G. I S. 16 V 1888 (Bd. 16 S. 54) rückhaltlos ausgesprochenen Bekenntnis zum materiellen Gesetzesbegriff: „Soweit das nicht geschriebene objektive Recht als solches überhaupt anerkannt ist, hat es mit dem geschriebenen Gesetz gleiche Bedeutung. Wo die Gesetze oder die Aussprüche der gesetzgebenden Faktoren der Autonomie der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Korporationen die übrigens selbstverständliche Schranke ziehen, daß die Statuten nicht den bestehenden Gesetzen widersprechen dürfen, da ist in dieser durch das A.L.R. in die Gesetzessprache eingebürgerten Redeweise unter Gesetz jede objektive Rechtsnorm verstanden."[2])

Die von Arndt selbst an erster Stelle zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. September 1876 (Bd. I S. 173) geht vom folgenden Tatbestand aus: Der Unterrichtsminister hatte unterm 15. Oktober 1872 „eine allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule" den Bezirksregierungen „mit der Weisung zugefertigt, nach Maßgabe derselben, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen ein anderes verordnen, zu verfahren". Die Nr. 13 dieser Verfügung führte unter den Lehrgegenständen der Mädchenvolksschule auch weibliche Handarbeiten auf. Darauf ordnete die

---

[1]) Vgl. I. S. O.V.G. vom 10. April 1880 (Bd. 6 S. 367): Die K.O. vom 17. Oktober 1822 (über Benutzung von Erbbegräbnissen) „ist, wie schon ihr Inhalt ergibt, aus Anlaß eines Spezialfalls und zur Entscheidung desselben ergangen und demgemäß nicht als Gesetz publiziert. Sie ist hiernach nicht Gesetz (§ 5 und 10 Einl. z. A.L.R.; zu vgl. Min.R. vom 28. April 1845 M.-Bl. S. 160). Daß der Vorderrichter dieselbe als Gesetz ansehe, spricht er nicht aus. Seine Ausführungen lassen auch die Annahme zu, daß er die Allerh. O., nachdem dieselbe mit dem den einzelnen Fall zum Austrage bringenden Ministerialerlasse vom 19. Februar 1823 unter amtlichem Vorwissen durch v. Kamptz' Annalen (VI S. 84) veröffentlicht sei, als eine die Verwaltungsbehörden bindende Verwaltungsnorm gleich allgemeinen Verordnungen ansieht". I. S. O.V.G. vom 22. Dezember 1884 Bd. 11 S. 182 („Anweisung an die Behörden, wie sie ein bereits bestehendes Recht zu handhaben hätten").

[2]) Siehe auch O.V.G. I S. 13 II 1903 Bd. 43 S. 198.

Regierung zu Potsdam mittels Verfügung vom 20. November 1874 die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Schulen ihres Bezirks und die Aufbringung der durch die Anstellung von Lehrerinnen zur Erteilung dieses Unterrichts entstehenden Kosten von seiten der Schulgemeinden an. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beschäftigt sich nun mit zwei Fragen: a) ob die als externes Gebot auftretende Verfügung der Potsdamer Regierung „gesetzlich begründet" sei; und b) ob die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers, die formell als „Weisung" an die Bezirksregierungen, mithin als interne Vorschrift innerhalb des Behördenapparats bezeichnet wird,[1]) wie der Revisionskläger behauptet, „der königlichen Sanktion" bedurft hätte." In betreff der ersten Frage führt das Erkenntnis vom 29. September 1876 aus: Der § 1 II 12 A.L.R. „enthält den allgemeinen Satz, daß Schulen Veranstaltungen des Staats sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Durch diese Begriffsbestimmung ist die Grenze gezogen, über welche bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen in den Schulen nicht hinausgegangen werden darf. Innerhalb dieser Grenzen aber steht den Regierungen und in höherer Instanz dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Elementarschulwesens die Befugnis zu, die erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen. § 9 Tit. 12. T. II A.L.R. Ver. vom 27. Oktober 1810 (Ges.S. 3), Ver. vom 9. September 1817 (Ges.S. 289), Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.S. 248), Allerh. K.O. vom 31. Dezember 1825 (Ges.S. 1826 S. 6), Art. 23 V.U. und § 1 Schulbeaufsichtigungsges. vom 11. März 1872 (Ges.S. 183). Insbesondere sind nach § 18 Abs. 4 der Reg.Inst. vom 23. Oktober 1817 die Regierungen auch ermächtigt, mit Genehmigung des Ministers neue Lehr- und Schulpläne einzuführen oder die bestehenden zu verändern. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gemäß Art. 112 Verf. bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes in voller Geltung stehen, ist denn auch die Befugnis der Aufsichtsbehörden, neue Unterrichtsgegenstände in den Schulen einzuführen, nie bezweifelt worden... Der Regierung (zu Potsdam stand) auf Grund .. des § 1 Tit. 12 T. II A.L.R., der Bestimmung in § 8 Abs. 7 der Reg.Inst. vom 23. Oktober 1817, sowie gemäß der ihr von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten erteilten Anweisung unzweifelhaft die Berechtigung zu, die mehrerwähnte, einem ausdrücklichen Gesetze nicht entgegenlaufende Anordnung zu treffen".

Diese Stelle nimmt freilich auch für die konstitutionelle Zeit an, daß die Regierungen und in höherer Instanz der Unterrichtsminister „vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Elementarschulwesens" auf diesem Gebiete intra legem (§ 1 II 12 A.L.R.) allgemeine Gebote mit externer, unmittelbar verbindlicher Kraft auch für Dritte, also Rechtsnormen aufstellen oder mit dem Kunstausdruck der „herrschenden" Theorie das Gesetz ergänzende Rechtsverordnungen erlassen können. Das O.V.G. stellt insbesondere fest, daß die fragliche Verfügung der Regierung zu Potsdam dieser Kompetenz entsprach, also inhaltlich Rechtsnormen darstellte. Aber das Gericht trifft diese Feststellungen mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß gerade eine

[1]) Vgl. Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung 1872 S. 585 f. Ueber die Publikation rechtsnormartiger Anordnungen der preuß. Minister durch die Amtsblätter siehe O.V.G. 5 VI 1880 Entsch. 6 S. 276. Schwartz, Komm. S. 335.

positive Bestimmung der Verfassung selbst, der Art. 112, den betreffenden kompetenzbegründenden Normen aus der vorkonstitutionellen Zeit die Fortdauer gewährt habe. Es wird also — im Gegensatz zu Arndts Hypothesen — vom O.V.G. mitnichten ein „selbständiges", die Rechtssetzung in sich schließendes Verordnungsrecht des Unterrichtsministers und der Regierungen auf dem Gebiete des Elementarschulwesens anerkannt. Die Befugnis der betreffenden Unterrichtsverwaltungsorgane zur Rechtssetzung intra legem besteht nach dem O.V.G. — wie das auch oben im Sinne der „herrschenden" Theorie ausgeführt ist — nur insofern und weil sie durch die Verfassung selbst gebilligt ist. Das O.V.G. kann mit Recht jene kompetenzbegründenden Normen aus der vorkonstitutionellen Zeit als „gesetzliche" Vorschriften bezeichnen. Denn sie waren getroffen von dem König, dem damals allein spezifisch die Gesetzgebung d. h. die staatliche Funktion der Rechtssetzung zukam. Im übrigen nimmt das O.V.G. für die ministerielle Verfügung vom 15. Oktober 1872 selbst keine unmittelbare Rechtsnormeigenschaft in Anspruch. Es nennt dieselbe speziell in dem zuletzt angeführten Satz gegenüber der „Anordnung" der Potsdamer Regierung eine „Anweisung", sieht mithin in ihr lediglich einen „Dienstbefehl". Aber der „Dienstbefehl" des Ministers hatte zum Inhalt den Auftrag zu einer Rechtssetzung bestimmter Art, und das O.V.G. prüft weiterhin, ob der Minister eine derartige Anweisung auch ohne besondere königliche Autorisation erteilen durfte: „„Wenn die Revisionskläger ferner behaupten, daß die von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassene allgemeine Verfügung zu ihrer Rechtsgültigkeit der königlichen Sanktion bedurft hätte, weil dieselbe Verwaltungsnormen im Sinne der V. vom 27. Oktober 1810 enthalte, so trifft dieser Einwand gleichfalls nicht zu. Zwar bestimmt die gedachte Verordnung[1]): „Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß: 1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrat." — Allein unter „Verwaltungsnormen" im Sinne dieser Bestimmung ist nicht eine jede von einem Minister erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zu sehen. Dies ergibt sich aus der Verordnung vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (Ges.S. 289), wonach es die eigentliche Bestimmung der Ministerien sein soll, allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu erteilen, und aus der Allerhöchsten K.O. vom 4. Juli 1832 (Ges.S. 181), wonach die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Allerhöchste Autorisation befugt sind. Die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. Oktober 1872 wegen Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ändert aber kein bestehendes Gesetz ab, ist vielmehr . . . zur Ausführung des Gesetzes, des § 1 Tit. 12 T. II A.L.R. kraft der ihm gesetzlich beigelegten Befugnis zur Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens erlassen und bedurfte sonach zu ihrer Rechtsgültigkeit auch nicht der vorherigen Einholung der Allerhöchsten Sanktion."

[1]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht II S. 379, I S. 463 bestreitet der V. vom 27. Oktober 1810 den Gesetzescharakter. Dieselbe wird aber in der K.O. vom 24. August 1837 (Ges.S. 143) ausdrücklich „ein organisches Gesetz" genannt. Ebenso das O.V.G. siehe S. 863.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer.

Von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. Gg. von Mayr in München.

Bei den künftigen Erwägungen über die Ausgestaltung der „großen" Reichsfinanzreform wird voraussichtlich die Frage, ob die Ersetzung der bisherigen primitiven Tabakbesteuerung in Deutschland durch die Tabakfabrikatsteuer mit den Interessen der deutschen Tabakindustrie vereinbar ist oder nicht, eine erhebliche Rolle spielen. Dabei werden die Erfahrungen, die nunmehr seit mehr als vier Jahrzehnten mit der Fabrikatsteuer in den Vereinigten Staaten gemacht worden sind, erheblich ins Gewicht fallen. Die Hauptquelle der bezüglichen Nachweise sind die Jahresberichte des Commissioner of Internal Revenue, die insbesondere im Ausweise der mit der Veränderung der Steuersätze steigenden und abnehmenden Steuererträge die außerordentliche Anpassungsfähigkeit gerade dieser Steuerform an das Finanzbedürfnis des Gemeinwesens, in dem sie eingeführt ist, ersehen lassen. Außer diesen Jahresberichten bietet aber auch das Ergebnis der gewerblichen Betriebszählung, die mit dem Zensus von 1900 verbunden ist, über eine Reihe weiterer in diesen Jahresberichten nicht berührter Punkte wertvolle Aufschlüsse, auf welche hier in aller Kürze die Aufmerksamkeit der Finanzpolitiker gelenkt werden soll, welche rechtzeitig mit den Fragen der Vorbereitung der Reichssteuerreform sich beschäftigen wollen. In dem dritten Bande der großen in vier Bänden erschienenen Veröffentlichung über die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung in den Vereinigten Staaten sind Sondernachweise über ausgewählte Industriezweige enthalten, unter denen auch die Tabakindustrie sich befindet.[1]) Die in den jährlichen Steuerausweisen nicht enthaltenen Feststellungen des Zensus beziehen sich auf das in der Tabakindustrie verwendete Kapital, die Zahl der Angestellten und Arbeiter, die von diesen bezogenen Löhne, den Aufwand für verwendetes Material und den Wert der hergestellten Produkte. Bei der Betriebszählung in den Vereinigten Staaten wird, wie aus dem hier Angeführten ersichtlich ist, erheblich weniger Schüchternheit in bezug auf das Eindringen in die wirtschaftliche Lage der einzelnen Betriebe entwickelt, als dies bei uns üblich ist. Gerade deshalb aber sind die Nachweise für eine Anzahl der von zehn zu zehn Jahren einander folgenden Erhebungen wohl geeignet, einen schätzbaren Beitrag zur Kenntnis der Entwicklung der einzelnen Industriezweige zu liefern. Von besonderem Interesse ist es, die betreffenden Zahlen für eine Industrie zu verfolgen, welche in der unter Beobachtung gestellten

[1]) Census Reports Volume IX. Twelfth Census of the United States taken in the year 1900. William R. Merriam Director. Manufactures Part III. Special Reports on selected industries. Prepared under the supervision of S. N. D. North, Chief Statistician for manufactures, Washington. United States Census Office 1902. 4°. Abschnitt Tobacco S. 637—672.

Zeit neu mit einer finanziell sehr ergiebigen Verbrauchsbesteuerung belastet worden ist, die ihrerseits in dem ganzen in Frage stehenden Zeitraum mit verschiedenen Graden der Intensität wirksam war. Die bezüglichen Nachweise liegen für die fünf Ermittlungen vor, die in zehnjährigem Zwischenraum seit 1860 vorgenommen worden sind. Im Jahre 1860 bestand in den Vereinigten Staaten noch keine innere Verbrauchsbesteuerung des Tabaks. Diese trat vom 1. Juli 1862 ab im Zusammenhang mit den Finanzmaßnahmen zur Deckung der Kosten des Bürgerkriegs in Kraft. Später wurde sie gemäß der Gestaltung der Finanzlage herabgesetzt, dann aber in der neueren Zeit mit den steigenden Finanzanforderungen der Expansionspolitik der Vereinigten Staaten wieder erhöht, so daß die Abschlußerhebung von 1900 unter hohen Steuersätzen (die seitdem wieder vermindert worden sind) sich vollzogen hat. Es ist deshalb ein ausgezeichnetes Studienmaterial, das in den Zensuszahlen von 1860, 1870, 1880, 1890 und 1900 enthalten ist. Einiges davon in Kürze hier hervorzuheben, dürfte nicht ohne Interesse sein.

Wenn man die Entwicklung der Tabakindustrie untersuchen will, muß man, auch wenn man dieselbe nur in großen Zügen erfassen will, die Zigarren- und Zigarettenfabrikation einerseits und die Kau-, Rauch- und Schnupftabakfabrikation andererseits unterscheiden.

Betrachten wir zunächst die Zensuszahlen für Zigarren- und Zigarettenfabrikation als denjenigen Zweig der Tabakindustrie, an dessen trotz unvermeidlicher erhöhter Verbrauchsbesteuerung des Tabaks möglichst ungestörter weiterer Entwicklung und Blüte gerade nach Lage der Verhältnisse in Deutschland sich besondere wirtschafts- und sozialpolitische Interessen knüpfen.

Was zunächst die Zahl der Betriebe für Zigarren- und Zigarettenfabrikation anlangt, so sind nachgewiesen

für 1860	1 478
„ 1870	4 631
„ 1880	7 145
„ 1890	10 956
„ 1900	14 539

Die Zahl dieser Betriebe hat demnach unter dem System der Tabakfabrikatsteuer fortwährend und auch in der neueren Zeit trotz wiedereingeführter höherer Steuersätze außerordentlich zugenommen. Tatsächlich ist die Zahl der Betriebe für Zigarrenfabrikation noch höher, als in diesen Nachweisen angegeben ist, weil die nordamerikanische Betriebszählung, wie in der amtlichen Bearbeitung ihrer Ergebnisse sowohl im allgemeinen als speziell auch für die Zigarrenfabrikation zugegeben ist, in der Erfassung der kleinen handwerksmäßigen Betriebe durchaus nicht zu vollständigen Ergebnissen gelangt ist.

Noch viel ausgiebiger stellt sich die Entwicklung der Zigarren- und Zigarettenindustrie in den Vereinigten Staaten dar, wenn man das Kapital in Betracht zieht, das in den seit 1860 ermittelten Zigarren- und Zigarettenfabrikations-Betrieben in Verwendung war (Grundbesitz, Gebäude, Maschinerie, Geräte und Einrichtungen, Betriebskapital). Hiefür ergeben sich nämlich folgende Zahlen:

1860	3 035 555	Dollars
1870	11 368 516	„
1880	21 698 549	„
1890	59 517 827	„
1900	67 706 493	„

Digitized by Google

Daß auch die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern in sehr starkem Maße zugenommen hat, und die in der Zigarren- und Zigarettenfabrikation tätigen Arbeitskräfte unter der Herrschaft der Fabrikatbesteuerung von 8000 auf über 100 000 sich gehoben haben, ergibt sich aus folgenden Zahlen (bei denen die Ansätze für 1890 deshalb etwas zu hoch sind, weil darunter auch besoldete Firmenmitglieder, und zwar nur in diesem Jahr aufgeführt sind).

Die Zahl der Angestellten und Arbeiter betrug

im Jahre	1860 . . .	7 997
„ „	1870 . . .	26 049
„ „	1880 . . .	53 297
„ „	1890 . . .	98 156
„ „	1900 . . .	107 932

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt man, wenn man den Betrag der Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter vergleicht. Diese sind angegeben

für das Jahr	1860 mit . .	2 531 354	Dollars
„ „ „	1870 „ . .	9 098 709	„
„ „ „	1880 „ . .	18 464 562	„
„ „ „	1890 „ . .	44 767 989	„ [1])
„ „ „	1900 „ . .	45 638 382	„

Endlich läßt auch der Aufwand für Materialverbrauch und der Produktenwert die gewaltige Entwicklung der Zigarren- und Zigarettenfabrikation in den Vereinigten Staaten ersehen:

Jahre	Materialverbrauch Doll.	Produktenwert Doll.
1860	3 511 312	9 068 778
1870	13 047 370	33 373 685
1880	29 577 833	63 979 575
1890	50 298 960	129 693 275
1900	57 946 020	160 223 152

Auf die Gestaltung des Produktenwerts ist übrigens die jeweilige Höhe der Steuersätze mit von Einfluß; erst seit 1890 wird nicht nur die Ausgabe für Löhne und Material verzeichnet, sondern auch ein Ergänzungsposten „Vermischte Ausgaben“ geführt; darunter ist die Ausgabe für die Steuerstempel begriffen; aus der von 1890 auf 1900 eingetretenen Steuererhöhung erklärt es sich, daß diese „miscellaneous expenses“ für 1890 mit 17 673 063 Dollar, für 1900 aber mit 31 436 701 Dollar vorgetragen sind.

Für die Rauch-, Kau- und Schnupftabakfabrikation haben sich ähnlich weitgreifende Bedenken gegen die Einführung der Tabakfabrikatsteuer wie für die Zigarrenfabrikation in Deutschland meines Wissens zu keiner Zeit geltend gemacht. Immerhin erscheint es schließlich von Interesse in abgekürzter Weise auf die Zensusergebnisse auch für diesen Zweig der nordamerikanischen Tabakindustrie hinzuweisen. Die Zahl der Etablissements war von 626 im Jahr 1860 bis auf 395 im Jahr 1890 zurückgegangen; hier hatte sich also die auch sonst stark einsetzende Konzentrationstendenz bei diesem wesentlich fabrikatorischen Zweig der Tabakindustrie wirksam gezeigt. Daß nicht die Steuerverfassung daran schuld ist, geht daraus hervor, daß trotz der zwischen 1890 und 1900 liegenden Steuer-

[1]) Zu hoher Betrag aus dem bei der Arbeiterzahl angegebenen Grunde.

Digitized by Google

erhöhung die Zahl der Etablissements sich wieder vermehrt hat (437 im Jahr 1900). Das verwendete Kapital ist im Zusammenhang mit der vermehrten Uebertragung von Arbeitsleistungen auf fabrikatorische Anlagen sehr gestiegen, von 9 494 405 Dollar im Jahr 1860 auf 43 856 570 im Jahr 1900. In geringerem Maße ist die Angestellten- und Arbeiterzahl gestiegen, was mit der fortschreitenden Mechanisierung früher menschlicher Arbeitsleistungen zusammenhängt; für 1860 werden im ganzen 18 859, für 1900 32 549 Arbeitskräfte verzeichnet. Immerhin hat sich auch hier die Zahl der Arbeitskräfte trotz des Rückzugs, den relativ Kauen, Pfeifenrauchen und Schnupfen gegenüber dem Zigarren- und Zigarettenrauchen allüberall hat antreten müssen, nahezu verdoppelt. Die Auslagen für das verwendete Material sind von 13 024 988 Dollar im Jahr 1860 auf 35 038 287 Dollar im Jahr 1900 gestiegen, der Produktenwert hat sich in der gleichen Zeit von 21 820 535 Dollar auf 103 754 362 Dollar erhöht. Dabei ist zu beachten, daß in letzterem Betrag auch die im Jahr 1860 noch nicht vorhandene Steuerbelastung steckt, deren Ansteigen zwischen 1890 und 1900 auch daraus ersichtlich ist, daß die „vermischten Ausgaben“ im Jahr 1890 mit 29 192 249 Dollar, im Jahr 1900 dagegen mit 47 533 705 Dollar vorgetragen sind. Im übrigen ergibt eine Vergleichung mit den oben angeführten Zahlen für die Zigarren- und Zigarettenfabrikation, daß seit 1860 eine wesentliche Verminderung der Geschmacksrichtung bei den Tabakverbrauchern eingetreten ist. Während nach dem Produktenwert im Jahr 1860 der Kau-, Rauch- und Schnupftabak noch erheblich voranging, ist nunmehr der Volksaufwand für Zigarren und Zigaretten sehr viel größer als für die altüberkommenen Formen des amerikanischen Tabakverbrauchs, unter denen — im Gegensatz zu dem europäischen Verbrauch — das Kauen von Tabak eine erhebliche Bedeutung hat.

Ueberblickt man die im Vorstehenden in großen Zügen wiedergegebenen, speziell auf die Tabakindustrie bezüglichen Ergebnisse der seit 1860 veranstalteten fünf gewerblichen Betriebszählungen in den Vereinigten Staaten, so findet man in keiner Weise einen Anhalt dafür, daß die Tabakindustrie der Vereinigten Staaten, und insbesondere die Zigarren- und Zigarettenfabrikation durch Einführung der Tabakfabrikatsteuer irgendwie geschädigt worden wäre. Aus den Zahlen der Statistik geht vielmehr deutlich hervor, daß die große neuzeitliche Entwicklung namentlich der Zigarren- und Zigarettenfabrikation sich erst unter dem System der Fabrikatsteuer vollzogen hat. Auch in dem der Sonderdarstellung der Tabakindustrie in dem jüngsten Zensuswerk gewidmeten Text findet sich keine Bemerkung, welche etwa eine Andeutung enthielte, daß ohne die Fabrikatsteuer die Entwicklung der nordamerikanischen Tabakindustrie noch eine glänzendere hätte sein können. Die Tatsache der Verbrauchsbesteuerung des Tabaks wird in der fraglichen Bearbeitung mehrfach erwähnt; daß sie aber irgendwie als schädigender Druck seitens der Industrie empfunden würde, ist nirgends ausgesprochen. Auch aus dieser Art der Erwähnung der Tabakverbrauchsbesteuerung gewinnt man den Eindruck, daß die praktischen Staatsbürger der Vereinigten Staaten, und unter diesen auch die Tabakindustriellen selbst von der Unvermeidlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verbrauchsbesteuerung vollauf überzeugt sind, und es insbesondere auch gelernt haben, dieser Steuer den Charakter einer gewissen Beweglichkeit und Anpassung an die jeweilige Gestaltung der Finanzbedürfnisse der Union zu verleihen. Es wäre sehr zu wünschen, daß jene Kreise unserer Finanzpolitiker und Parlamentarier, die sich allmählich in eine auf die Dauer unhaltbare Gegnerschaft gegen die für ein großes nationales Gemeinwesen

Digitized by Google

unentbehrlichste höhere Verbrauchsbesteuerung des Tabaks hineingedacht und -geredet haben, aus den in den Vereinigten Staaten vorliegenden Erfahrungen lernen möchten, wie eine wirkliche Staatsnotwendigkeit, wie eine solche auf dem Gebiete der Reichsfinanzreform gegeben ist, in befriedigender Weise verwirklicht werden kann, wenn nur der richtige Weg zur Herbeiführung dieser Verwirklichung beschritten wird. Ein solcher Weg aber ist in der Verbrauchsbesteuerung des Tabaks nach dem System der Fabrikatsteuer — allerdings meines Erachtens zweckmäßig nicht in der Unterart der Fakturensteuer, wie solche in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erstrebt wurde — gegeben. Noch wichtiger fast als die Revidierung der Anschauungen, die bei Finanzpolitikern und Parlamentariern allmählich sich festgesetzt haben, ist aber im vorliegenden Fall die unbefangene Würdigung des Problems der Tabakbesteuerung seitens der Tabakindustriellen. Von diesen ist sowohl zu der Zeit als das deutsche Tabakmonopol zur Erörterung stand, als später, da die Einführung der Fabrikatsteuer versucht wurde, der entscheidende Widerstand ausgegangen. Niemand wird der Tabakindustrie und dem Tabakhandel es verargen, wenn ihnen eine Aenderung des bisherigen sie gegenüber der Sachlage in andern Großstaaten geradezu privilegierenden Zustandes unerwünscht ist. Aber die deutschen Tabakindustriellen und Tabakhändler sind doch auch deutsche Staatsbürger, die der Verwirklichung der oben als Staatsnotwendigkeit bezeichneten höheren deutschen Tabakbesteuerung aus geschäftlichem Egoismus auf die Dauer sich nicht werden widersetzen können. Sie werden aber auch um so weniger Grund selbst vom Standpunkt dieses geschäftlichen Egoismus zu solchem Verhalten haben, wenn aus der Erfahrung anderer Länder gezeigt werden kann, daß speziell mit dem System der Fabrikatbesteuerung nach amerikanischem Muster eine weitere reiche Entfaltung der Tabakindustrie sehr wohl vereinbar ist. Hiezu einen kleinen Beitrag zu liefern, ist der Zweck dieser Zeilen.

Digitized by Google

Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes.

Von Dr. jur. Gerhard Wörner in Leipzig.

Das Gefangenen-Unfallfürsorgegesetz bestimmt allgemein,[1]) daß die einzelnen Bundesstaaten behufs Ausführung des Gesetzes Ausführungsbehörden einzusetzen haben. Es schreibt nicht vor, welche Landesbehörden hierfür zu verwenden sind, stellt die Auswahl dieser vielmehr in das freie Ermessen der Bundesstaaten.

Unter Ausführungsbehörde versteht das Gesetz diejenige Behörde, der vor allem die Prüfung des Entschädigungsanspruches des Verletzten bzw. seiner Hinterbliebenen und die Entscheidung hierüber obliegt. Im Folgenden werden den Ausführungsbehörden auch die Beschwerdebehörden zugerechnet, von denen die Entscheidung der Beschwerden über die Bescheide der Ausführungsbehörden im engeren Sinne zu erfolgen hat.[2]) Das Gesetz überläßt auch die Bestimmung dieser Beschwerdebehörden den Bundesstaaten; es begnügt sich mit der Vorschrift, daß mit Genehmigung des Reichskanzlers das Reichsversicherungsamt als Beschwerdestelle von den Bundesstaaten bezeichnet werden kann.

In Verfolg dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen sind alle Bundesstaaten dazu geschritten, Landesbehörden als Ausführungsbehörden und Beschwerdestellen zu bezeichnen.[3]) Nach einheitlichen Grundsätzen ist hierbei nicht verfahren worden, sodaß sich hinsichtlich der Art der zur Ausführung berufenen Behörden die größten Verschiedenheiten innerhalb des Reichsgebietes zeigen. Man kann sich angesichts dieser Mannigfaltigkeit der Ausführungsbehörden nicht der Befürchtung verschließen, daß die Verschiedenheit der Behörden auch eine ungleichartige Anwendung des Reichsgesetzes innerhalb des Reichsgebietes zur Folge haben wird. Dem würde unschwer zu begegnen gewesen sein, wenn man folgende Erwägungen allgemein zugrunde gelegt hätte.

Das Gefangenen-Unfallfürsorgegesetz ist seinem Rechtscharakter nach dem Gebiet der Reichsunfallversicherungsgesetze zuzuweisen. Die in ihm enthaltenen Begriffe und Bestimmungen finden sich im wesentlichen schon in den Reichsunfallversicherungsgesetzen vor, auf die daher bei der Auslegung und Anwendung des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes in den wichtigsten Punkten stets zurückzugreifen sein wird.

---

[1]) § 8 des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 536). In Kraft seit dem 1. April 1903.

[2]) § 11.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung bei Wörner, Die Nebengesetze zur Reichs-Unfallversicherungsgesetzgebung. I. Teil: Die deutschen Unfallfürsorgegesetze für Beamte und Gefangene. Leipzig 1904. Roßberg.

Digitized by Google

Die engen Beziehungen zwischen dem Gefangenen-Unfallfürsorgegesetz und den Reichsunfallversicherungsgesetzen weisen weiter darauf hin, daß ersteres Gesetz in demselben Geist und mit demselben Takt ausgelegt und angewendet sein will, den der Gesetzgeber der Reichsunfallversicherungsgesetze stillschweigend bei den zur Ausführung dieser Gesetze berufenen Organen voraussetzt.

Nach alledem erscheinen zur Ausführung des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes insbesondere solche Behörden geeignet, die schon im Dienste der Reichsunfallversicherung stehen und in deren Ausführung sich in besonderem Maße Erfahrungen und den erwähnten Takt erworben haben. Als solche Behörden würden die Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung[1]) und die Landesversicherungsämter bzw. das Reichsversicherungsamt in Betracht kommen, erstere als Ausführungsbehörden im engeren Sinne, letztere als Beschwerdestellen. Auf diese Anlehnung an bestehende Einrichtungen der Reichsunfallversicherungsgesetzgebung hat auch das Gefangenen-Unfallfürsorgegesetz selbst hingewiesen, indem es die Möglichkeit eröffnet, das Reichsversicherungsamt als Beschwerdestelle zu bezeichnen.

Von diesen Erwägungen haben sich indes nur wenige Bundesstaaten bei der Bezeichnung ihrer Ausführungsbehörden leiten lassen, und auch diese nicht vollständig. In der Mehrzahl der Fälle ist auf Landesbehörden zugekommen worden, die man zur Ausführung des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes als ungeeignet bezeichnen möchte.

Eine Uebersicht über die sämtlichen Ausführungsbehörden mag dies zunächst veranschaulichen.[2])

A. **Entschädigungs-Feststellungsbehörden.** (Ausführungsbehörden im engeren Sinn.) Solche sind:

I. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie.

II. Die Staatsanwaltschaft, und zwar:

1. in Preußen der Oberstaatsanwalt hinsichtlich der Unfälle der in den Gerichtsgefängnissen untergebrachten Gefangenen;

2. in Bayern allgemein der Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts München, der zusammen mit je einem Beamten der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung die „Ausführungsbehörde für Gefangenen-Unfallfürsorge" bildet; Vorsitzender ist der Oberstaatsanwalt;

3. in Sachsen die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte Dresden für die Gefängnisse der Justizverwaltung;

4. in Hessen der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgerichte für Unfälle im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz;

5. in Braunschweig der Oberstaatsanwalt hinsichtlich der in den Gefangenenanstalten untergebrachten Gefangenen sowie der Insassen des Arbeitshauses in Wolfenbüttel;

6. in Anhalt der Erste Staatsanwalt hinsichtlich der Unfälle in den Gerichtsgefängnissen;

---

[1]) Vgl. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, § 103 ff. und Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, § 3 ff.

[2]) Näheres vgl. bei Wörner a. a. O.

7. in Waldeck der Oberstaatsanwalt in Kassel und in Celle hinsichtlich der Unfälle der in den Gerichtsgefängnissen untergebrachten Gefangenen im Fürstentum Waldeck und im Fürstentum Pyrmont;

8. in Schaumburg-Lippe die Staatsanwaltschaft.

III. Höhere oder untere Landesverwaltungsbehörden, und zwar:

1. in Preußen die Regierungspräsidenten hinsichtlich der den Oberstaatsanwälten nicht zugewiesenen Unfälle, für welche eine Entschädigungspflicht des Staates besteht; liegt diese Pflicht dem Landarmenverbande ob, so ist Ausführungsbehörde die zur Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes berufene Behörde; liegt die Pflicht anderen öffentlichen Körperschaften ob, so ist Ausführungsbehörde die zur Verwaltung der Angelegenheiten dieser Körperschaften berufene Behörde;[1])

2. in Sachsen die Kreishauptmannschaft Dresden für die der Staatsanwaltschaft nicht zugewiesenen Unfälle;

3. in Württemberg das Strafanstaltenkollegium, soweit der Unfall Gefangene betroffen hat, im übrigen, soweit also der Unfall Personen betroffen hat, welche von öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern, Armenbeschäftigungsanstalten usw. zwangsweise beschäftigt werden, die Kreisregierungen;

4. in Baden der Verwaltungshof;

5. in Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern die Provinzialdirektion Starkenburg in Ansehung des Arbeitshauses in Dieburg und das Kreisamt Gießen in Ansehung des Filialarbeitshauses in Gießen;

6. in Mecklenburg-Schwerin die dirigierende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow;

7. in Mecklenburg-Strelitz die „Ausführungsbehörde in Sachen der Unfallfürsorge für Gefangene", welche aus einem landesherrlichen Kommissar als Vorsitzenden, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputierten als Mitgliedern besteht;

8. in Oldenburg die bei dem Staatsministerium zu Oldenburg bestehende „Ausführungsbehörde der Unfallfürsorge für Gefangene" für das Herzogtum Oldenburg, dagegen die Regierungen für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld;

9. in Braunschweig die Kreisdirektion für alle dem Oberstaatsanwalt nicht zugewiesenen Unfälle;

10. in Anhalt die Strafanstaltskommission hinsichtlich der Unfälle in der Strafanstalt zu Koswig, dagegen die Regierung, Abteilung des Innern, hinsichtlich sonstiger, auch dem Ersten Staatsanwalt nicht zugewiesenen Unfälle;

11. in Schwarzburg-Sondershausen der Landrat;

12. in Waldeck der Landesdirektor hinsichtlich der den Oberstaatsanwälten nicht zugewiesenen Unfälle;

13. in Lippe die Regierung;

14. in Lübeck das Stadt- und Landamt;

15. in Hamburg die Gefängnisdeputation für die Gefängnisanstalten innerhalb der Stadt und in Fuhlsbüttel, dagegen der Landherr für die Gefängnisse in Kuxhaven und Bergedorf;

16. in Elsaß-Lothringen die Gefängnisverwaltung zu Straßburg.

---

[1]) Vgl. Wörner a. a. O. S. 78.

Digitized by Google

B. Beschwerdestellen. Solche sind:

I. Das Landesversicherungsamt, und zwar

1. in Sachsen unter Mitwirkung eines richterlichen Beamten;

2. in Baden die ständigen sowie die zwei richterlichen Mitglieder, zu denen ein mit den Betriebsverhältnissen der Gefangenenanstalten vertrauter Beamter als weiteres außerordentliches Mitglied hinzutritt;

3. in Mecklenburg-Schwerin;

4. in Mecklenburg-Strelitz.

II. Eine höchste oder höhere Verwaltungsbehörde, und zwar

1. in Preußen die Oberpräsidenten;

2. in Bayern die beim Staatsministerium der Justiz gebildete „Beschwerdestelle für Gefangenen-Unfallfürsorge", die aus einem höheren Beamten des Staatsministeriums der Justiz als Vorsitzenden und aus je einem höheren Beamten des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen als Beisitzern besteht;

3. in Württemberg das Justizministerium, falls der angefochtene Bescheid von dem Strafanstaltskollegium erlassen worden ist, dagegen das Ministerium des Innern, falls der Bescheid von einer Kreisregierung erlassen worden ist;

4. in Hessen das der Ausführungsbehörde vorgesetzte Ministerium;

5. in Sachsen-Weimar das Staatsministerium, Departement des Innern;

6. in Oldenburg das Staatsministerium, Departement der Justiz;

7. in Braunschweig das Staatsministerium;

8. in Sachsen-Meiningen das Staatsministerium, Abteilung des Innern;

9. in Sachsen-Altenburg das Ministerium, Abteilung des Innern;

10. in Anhalt das Staatsministerium;

11. in Schwarzburg-Sondershausen das Ministerium, Abteilung des Innern;

12. in Schwarzburg-Rudolstadt das Ministerium, Abteilung des Innern;

13. in Waldeck der Oberpräsident in Kassel bzw. in Hannover;

14. in Reuß älterer Linie die Landesregierung;

15. in Reuß jüngerer Linie das Ministerium, Abteilung für das Innere;

16. in Schaumburg-Lippe das Ministerium;

17. in Lippe das Staatsministerium;

18. in Lübeck der Senatsausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen;

19. in Hamburg der Senat;

20. in Elsaß-Lothringen das Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus.

Ein buntes Bild, das diese Uebersicht zeigt. Nach dem oben ausgeführten Grundsatz sind nur zehn Bundesstaaten bei der Auswahl der Ausführungsbehörden verfahren. In sechs Bundesstaaten ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung als Ausführungsbehörde im engeren Sinne eingesetzt, in vier anderen Bundesstaaten ist das Landesversicherungsamt als Beschwerdestelle verwendet worden. Von der Befugnis, das Reichsversicherungsamt als Beschwerdestelle zu bezeichnen, hat kein Bundesstaat Gebrauch gemacht. Man wird letztere auffällige Erscheinung sich dadurch erklären können, daß in

den einzelnen Bundesstaaten, für die das Reichsversicherungsamt in Frage kommen könnte, die Befürchtung besteht, das Reichsamt werde den partikularen Interessen, namentlich den fiskalischen Interessen der Bundesstaaten nicht genügend gerecht werden. Ein solches Außerachtlassen z. B. fiskalischer Interessen kann bei der Durchführung des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes aber nur erwünscht erscheinen, denn es sollen auch hier wie bei der Anwendung der Reichsunfallversicherungsgesetze nicht nur berechtigte Schadensersatzansprüche klargestellt und befriedigt, sondern es soll zugleich darüber hinaus zu Lasten der Ersatzverpflichteten ein Stück sozialer Hilfsarbeit geleistet werden. Daraus erklären sich so manche Entscheidungen in Fällen, in denen z. B. der Zivilrichter den Ersatzanspruch nicht oder nicht in dem Umfange hätte anerkennen können, während dies von den Schiedsgerichten, Landesversicherungsämtern oder dem Reichsversicherungsamt erfolgt. Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 bildet hier die Grundlage, von der aus allein die öffentliche Unfallversicherung und Unfallfürsorge richtig gehandhabt werden kann. Es wäre daher erwünscht gewesen, wenn alle Bundesstaaten die Ausführung des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt übertragen hätten, von denen feststeht und allgemein bekannt ist, daß sie den Sinn jener Kaiserlichen Botschaft richtig erfaßt haben. Das Vertrauen zu diesen Gerichten, das erfreulicherweise in den beteiligten Kreisen vorherrscht, ist eine Erscheinung, die nicht unbeachtet gelassen werden darf. Der Entscheidung eines Richters, dem man zutraut, daß er einen Streitfall so beurteilt, wie das Gesetz es will, wird man sich unterwerfen, auch wenn die Entscheidung nicht nach Wunsch ausfällt. Fehlt es an diesem Zutrauen, so wird man zum Rechtsmittel greifen oder, falls ein solches nicht oder nicht mehr gegeben ist, sich nur mißgestimmt der Entscheidung fügen und sich leicht der Vorstellung hingeben, Unrecht erlitten zu haben. Diese Folgen werden sich in zahlreichen Fällen infolge der Art der Ausführungsbehörden bei den Beschiedenen des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes einstellen. Der verletzte Gefangene, dem von der Staatsanwaltschaft ein Bescheid über seinen Ersatzanspruch zugeht, wird diesem Bescheid unwillkürlich ein größeres oder geringeres Maß von Mißtrauen entgegenbringen. Man vergegenwärtige sich, daß diese Leute für den Staatsanwalt regelmäßig keine freundschaftlichen Gefühle hegen, daß dieser vielmehr für sie der bestgehaßte Mann ist. Und dieser Mann, dem sie ihre Gefangenschaft und damit mittelbar ihren Unfall zur Last legen, soll darüber entscheiden, ob ihr Ersatzanspruch ganz, teilweise oder überhaupt nicht besteht, dieser Mann soll bei der Entscheidung auch noch ein Uebriges tun und die Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der sozialen Hilfsarbeit fällen. Es kann nicht wunder nehmen, wenn der Ansprucherhebende dem Staatsanwalt eine richtige Entscheidung nicht zutraut, weil er ihn für befangen, für parteiisch hält, und wenn er infolgedessen zur Beschwerde greift, wo eine solche tatsächlich ganz ungerechtfertigt ist. Damit wird aber der soziale Wert des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes in erheblicher Weise abgeschwächt.

Aehnliches gilt in den Fällen, wo zur Ausführungsbehörde eine Verwaltungsbehörde bestellt ist, die an sich mit der Unfallversicherungsgesetzgebung nichts zu tun hat, deren Aufgabe vielmehr hauptsächlich darin besteht, als ein Glied im großen Getriebe des Staates für den steten und ungestörten Fortgang dieses Getriebes zu sorgen. Zu diesen Sorgen gehört regelmäßig, den Staatsfiskus vor unnötigen Belastungen zu bewahren. Jedes Staatswesen muß wirt-

Digitized by Google

schaften, wenn es nicht Schaden nehmen will; seine Wirtschafter sind aber seine Verwaltungsbehörden. Wirtschaftliches Handeln und soziale Hilfsarbeit sind zwar nun gewiß nicht unerträgliche Gegensätze; sie werden indes im Staatswesen besser nicht bei einer Behörde vereinigt, anderenfalls besteht immer die Gefahr, daß das eine oder das andere dauernd oder vorübergehend zugunsten des anderen leide. Aus diesem Grunde erscheint es unerwünscht, daß als Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes Verwaltungsbehörden vielfach eingesetzt sind, bei denen man befürchten kann, daß sie unter dem Einfluß ihrer Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verfahren im Interesse des Staatswesens die wirtschaftlichen Rücksichten auch bei der Ausführung des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes zu stark vorherrschen lassen. Auch dies würde dem sozialen Zwecke des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes nicht entsprechen.

Alle diese Bedenken würden dadurch beseitigt werden, wenn, wie wiederholt betont, als Ausführungsbehörden die Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und die Landesversicherungsämter, bzw. das Reichsversicherungsamt bezeichnet würden. Soweit dies noch nicht geschehen ist, läßt es sich leicht herbeiführen, da die Bezeichnung der Ausführungsbehörden durch Anordnung der Landeszentralbehörden regelmäßig erfolgt ist, die Abänderung einer solchen Anordnung aber keinen erheblichen Schwierigkeiten begegnet.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Vereinigten Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk.

Von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. **Gg. von Mayr** in München.

Monatsausweise über die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs sind in den heutigen Kulturländern ziemlich allgemein üblich. Der Gehalt an wirtschaftsstatistischen Aufschlüssen ist aber in den Publikationen der einzelnen Länder sehr verschieden. Die Monatsausweise sind in einigen Ländern grundsätzlich auf die Statistik des Warenverkehrs beschränkt. So liegt die Sache z. B. im wesentlichen bei der vom italienischen Finanzministerium, Direzione generale delle gabelle, monatlich herausgegebenen „Statistica del Commercio speciale di importazione e di esportazione“ und bei der vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium zusammengestellten monatlichen „Statistischen Uebersichten betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets“. Die „Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets“, die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegeben werden, haben in ihrer dermaligen Ausgestaltung eine Erweiterung ihres wirtschaftsstatistischen Inhalts durch Angaben über Großhandelspreise einer größeren Anzahl wichtiger Waren an inländischen Plätzen und über Großhandelspreise von Getreide im Ausland, ferner durch Ausweise über die Monatsgewinnung von Zucker und Branntwein erfahren. Wertberechnungen der Ein- und Ausfuhr werden in den deutschen Ausweisen nur jeweils alle Vierteljahre und zwar als vorläufige Berechnungen nach den für das Vorjahr ermittelten Einheitswerten gegeben, während die österreichischen und italienischen Monatsausweise durchweg neben den Mengen auch die Werte enthalten. Gegenüber den im Vorstehenden erwähnten drei europäischen Monatsausweisen über den Warenverkehr zeigt das „Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States“, das von dem vormals zum Treasury Department, nunmehr aber zum Department of Commerce and Labor gehörigen Bureau of Statistics in Washington herausgegeben wird, eine bedeutende Vermehrung wirtschaftsstatistischer Aufschlüsse. Nur zum Teil findet dies im Titel der Monatsveröffentlichung seinen Ausdruck, indem neben dem Handel auch die Finanzen genannt sind. Die Vereinigung der handels- und finanzstatistischen Nachweise erklärt sich aus dem Umstand, daß das Statistische Bureau ursprünglich zum Schatzamt gehörte. Aber auch nach Ausscheidung desselben aus diesem Ministerialressort, was mit der Neubildung des insbesondere auch mit der statistischen Verwaltung betrauten Handels- und Arbeitsdepartments zusammenhängt, bilden die „Financial tables“ noch einen wesentlichen fortlaufenden Inhalt der Monatsausweise. Sie füllen beispielsweise in dem jüngsten mir vorliegenden Bericht für April 1904 20 Seiten 4° und be-

Digitized by Google

ziehen sich auf Schuldenwesen, Kassabestände, Gold- und Silbermünzen- und Zertifikatbestände, Papiergeldumlauf, Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Hauptgruppen (und zwar nach einzelnen Monaten von Oktober 1900 bis April 1904 und für die einzelnen Jahre seit 1892!) über die Nationalbanken und das Clearing-House in New-York. Daran reihen sich vergleichende Ausweise für die großen europäischen Banken und die japanische Bank, sodann Angaben über den Geldmarkt (Diskontsätze, Wechselkurse, Kurse fremder Münzen). Den Schluß bilden Angaben über Konkurse nach Dun's Review, New York. Erst die beiden letzten Abschnitte des Monatsberichts enthalten die fortlaufenden Monatsausweise über den auswärtigen Handel (nebst Angaben über den Schiffsverkehr) und zwar getrennt in die Nachweise für das geschlossene Gebiet der Vereinigten Staaten als „foreign commerce of the United States" und in jene für die außerdem vorhandenen getrennten Gebietsteile der Union, als „Commerce between the United States and its noncontiguous territories and between said territories and foreign countries (Alaska, Hawai, Porto-Rico, die Philippinen, die Midway-Inseln, Guam und Tutuila). Einen wesentlichen Bestandteil der Monatsausweise bildet eine reichhaltige, wohlgegliederte Sammlung von Nachweisen über den inneren Handel (internal commerce), auf deren Einzelheiten einzugehen ich mir versagen muß; der betreffende Abschnitt füllt im Aprilbericht 1904 nicht weniger als 46 Seiten 4°. Im Abschnitt „Commercial notes" werden verschiedene Notizen auch statistischen Inhalts aus anderweitigen Quellen gegeben. Unter „Miscellaneous Statements" sind im vorliegenden Monatsbericht die Haupt-Handelsverkehrszahlen für die hauptsächlichen Länder der Erde und Nachweise über die Einwanderung in die Vereinigten Staaten gegeben.

Bieten schon die bisher erwähnten Ausweise eine reiche Fülle wirtschaftsstatistischen Materials, so erhöht sich der Wert dieser Berichte für den Wirtschaftsstatistiker noch dadurch, daß die Monatsveröffentlichung sich keineswegs auf die Bekanntgabe fortlaufender Nachweise handels- und finanzstatistischer Natur beschränkt, sondern jeweils an der Spitze zusammenfassende monographische Aufsätze aus dem Gebiet der Wirtschaftsstatistik bringt. Im Aprilbericht 1904 sind dieser kompilatorischen Tätigkeit zwei Abschnitte gewidmet. Zunächst bringt dieser Bericht zwei Abschnitte eines weltstatistischen Abrisses (Statistical Abstract of the world), der sich beziehen soll auf die Ein- und Ausfuhr von Waren und Edelmetallen, die Bevölkerung, Fläche, das Schulden- und Geldwesen usw. und der in einzelnen Abschnitten den Monatsberichten beigegeben werden soll. Der vorliegende erste Abschnitt des Welt-Abrisses behandelt die Warenein- und Ausfuhr der einzelnen Länder der Erde im ganzen und zwar für möglichst lange Jahresreihen. Wenn in der Einleitung bemerkt ist, es habe sich nicht als durchführbar erwiesen, für solche geographische Einheiten, die erst später sich zu den gegenwärtigen größeren nationalen Gemeinwesen entwickelt hätten, Nachweise für vorhergehende Jahre zu geben, so ist dies gewiß für Italien und die Balkanstaaten durchaus zutreffend, nicht aber für das gleichzeitig genannte Deutschland, denn hier war das einheitliche deutsche Zollgebiet schon lange vor der Reichsgründung im Zollverein gegeben. Es lag also kein Grund vor, die deutschen Nachweise erst mit 1872 beginnen zu lassen; allerdings hätte darauf hingewiesen werden müssen — was auch bei dem Beginn der Jahresreihe mit 1872 am Platz gewesen wäre —, daß die im Jahre 1879 bewirkte Reform der Warenverkehrsstatistik die Vergleichbarkeit früherer Zahlen, insbesondere der Ausfuhrstatistik, beeinträchtigt. Im zweiten Abschnitt ist der Warenverkehr der einzelnen Länder, und zwar möglichst

der Eigenhandel, nach Herkunfts- und Bestimmungsländern und zwar im allgemeinen für die einzelnen Jahre der Periode 1890—1902 ausgewiesen. Alle Nachweise beider Abschnitte beziehen sich nur auf Wertmengen, die durchweg in Dollars angegeben sind.

Der zweite Abschnitt des Aprilberichts 1904 enthält eine Monographie mit dem Titel „Trunk line traffic and differential rates". Hier finden sich eingehende Nachweisungen über die Rolle, welche den Zweigbahnen der Union, die zu den großen Verkehrsadern führen, bei dem Transport vor allem von Getreide (aber auch von Mehl, sonstigen Bedarfsartikeln und Vieh) zufallen, wie dabei örtlich und zeitlich Verkehrs- und Tarifschwankungen sich ergeben, und wie im ganzen die kontinentale Frachtgestaltung in Amerika, insbesondere die Frachtminderung im Zusammenhang mit der Gestaltung der Seefrachten und deren gewaltiger Ermäßigung sich herausstellt. Die gesamte Frage ist unter dem großen weltwirtschaftlichen Gesichtspunkt des wechselseitigen Verhältnisses der Erdgebiete mit Getreideüberschuß und mit Getreidemangel lehrreich behandelt und mit einer reichen Fülle statistischer Zahlen und durch graphische Darstellungen klar gelegt.

Was im Vorstehenden über den Inhalt eines einzigen Monatsberichts über Handel und Finanzen der Vereinigten Staaten verzeichnet ist, dürfte genügen, um die große Bedeutung dieser Ausweise als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk ersehen zu lassen. Die Ueberzeugung, daß der Wirtschaftsstatistiker dieses Quellenwerk hochzuschätzen allen Anlaß hat, ist bei mir seit Jahren feststehend und hat sich in der neuesten Zeit mit der ansehnlichen Erweiterung dieser Monatsausweise (der Aprilbericht 1904 zählt 572 S. 4°) noch verstärkt. Es schien mir deshalb am Platz, die Leser der Annalen auf diese wichtige Fundgrube der Wirtschaftsstatistik aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 41: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz v. 9. 1. 1904 S. 361—368. — **Nr. 42**: Bek., betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken v. 30. 9. 1904 S. 369. — **Nr. 43**: Bek., betr. die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven v. 3. 10. 1904 S. 371. — Bek., betr. die Bildung von **Weinbaubezirken** v. 3. 10. 1904 S. 371—380.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 41: Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 19. 9. 1904 S. 344. — **Nr. 42**: Druckfehlerberichtigungen der deutschen Ausgabe des **Internationalen Signalbuchs** S. 347. — Bek., betr. **Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte** (IX. Nachtrag) v. 23. 9. 1904 S. 348, 349. — **Nr. 43**: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 352, 353. — Abänderung der Verordnung über die **Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten** vom 25. Juni 1901. V. 4. 10. 1904 S. 354—356. — Abänderung des Verzeichnisses der den **Militäranwärtern** im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen v. 6. 10. 1904 S. 357. — Abänderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind v. 6. 10. 1904 S. 357.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 31: Ges., betr. Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der **Kreistage** und über die Wahlen zum **Provinziallandtag** in der Provinz **Posen** v. 4. 8. 1904 S. 241, 242. — Ges., betr. die Verpflichtung zum Besuche **ländlicher Fortbildungsschulen** in der Provinz **Hessen-Nassau** v. 8. 8. 1904 S. 242, 243. — **Nr. 32**: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen v. 27. 11. 1903 S. 245, 246. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt v. 27. 11. 1903 S. 247, 248. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena v. 27. 11. 1903 [Mit Schlußprotokoll] S. 248—250. — **Nr. 33**: V.O., betr. Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien v. 16. 9. 1904 S. 251. — Berichtigung zu Nr. 25 S. 254. — **Nr. 34**: Ges., betr. das **Spiel in außerpreußischen Lotterien** v. 29. 8. 1904 S. 255, 256. — Ges. zur Abänderung des Gesetzes, betr. **Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes** vom 28. Juni 1902. V. 23. 9. 1904 S. 257. — **Nr. 35**: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz v. 9. 1. 1904 S. 259—266.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 52: Königl. Allerh. V.O., die Beiträge zur Gendarmerie-Witwen- und Waisen-Pensionskasse betr. v. 3. 9. 1904 S. 499, 500. — **Nr. 53**: Bek., Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr. v. 2. 10. 1904 S. 502—526.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

17. Stück. Nr. 72: Aerzteordnung v. 15. 8. 1904 S. 347—353. — Nr. 73: V.O. zur **Ausführung der Aerzteordnung** v. 15. 8. 1904 [Mit: Aerztl. Standesordnung, Wahlordnung und Aerztl. Ehrengerichtsordnung] S. 353—377. — Nr. 74: V.O., die Wahl von außerordentlichen ärztlichen Mitgliedern des **Landesmedizinalkollegiums** betr. v. 15. 8. 1904 S. 378—380. — Nr. 75: V.O., die **pharmazeutischen Kreisvereine** und die Wahl von außerordentlichen pharmazeutischen Mitgliedern des **Landesmedizinalkollegiums** betr. v. 15. 8. 1904 S. 380—385. — **18. Stück.** Nr. 76: V.O. zur **Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 29. 9. 1901 **sowie des Gesetzes, betr. die Kaufmannsgerichte** v. 6. 7. 1904 S. 387—389. — Nr. 77: Bek., die Abänderung des § 125 Ziff. 2a der Deutschen **Wehrordnung** betr. v. 1. 9. 1904 S. 390, 391. — Nr. 78: V.O., die **Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus vor Gericht** betr. v. 2. 9. 1904 S. 391. — **19. Stück.** Nr. 80: Bek., betr. Berichtigung zu der mit Bek. vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee v. 15. 9. 1904 S. 392. — Nr. 81: V.O., die Beseitigung von **Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh** einschließlich von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen betr. v. 16. 9. 1904 S. 392—404. — **20. Stück.** Nr. 82: V.O., die **Viehzählung** vom 1. Dezember 1904 betr. V. 1. 10. 1904 S. 405—408.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 17: Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die **Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik** v. 22. 8. 1904 S. 246—262. — **Nr. 18**: Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1903 über die **Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften** v. 22. 9. 1904 S. 263—303. — **Nr. 19**: Königl. V.O., betr. die allgemeine **Dienstaufsicht über die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart** v. 18. 9. 1904 S. 305, 306. — Verfügung des Finanzministeriums, betr. den **Geschäftskreis des Steuerkollegiums und seiner Abteilungen** v. 24. 9. 1904 S. 306—309. — Nr. 20: Bek. des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. Abänderung der Vorschriften für die staatlichen Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten v. 12. 9. 1904 S. 342. — Bek. des Medizinalkollegiums, betr. eine Abänderung der **Arzneitaxe** vom 27. Dezember 1901. V. 27. 9. 1904 S. 343.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. XXIV: Ges., den gewerblichen und kaufmännischen **Fortbildungsunterricht** betr. v. 13. 8. 1904 S. 395, 396. — Ges., die Abänderung des **Polizeistrafgesetzbuchs** betr. v. 20. 8. 1904 S. 397—399. — Ges., die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des **Ortsstraßengesetzes** betr. v. 20. 8. 1904 S. 399, 400. — V.O., den Vollzug des Reichsgesetzes über die **Kaufmannsgerichte** betr. v. 13. 8. 1904 S. 401. — V.O., den **Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben** betr. v. 20. 8. 1904 S. 402. — **Nr. XXV**: Bek., die den Militäranwärtern im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen betr. v. 14. 9. 1904 S. 403—405. — V.O., die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betr. v. 29. 8. 1904 S. 406. — Bek., Postsendungen der Staatsbehörden betr. v. 1. 9. 1904 S. 406, 407. — V.O., die Entschädigung der Bezirksratsmitglieder für Dienstgeschäfte außerhalb des Wohnorts betr. v. 5. 9. 1904 S. 407. — V.O., die Ausgabe der **Quittungskarten** betr. v. 7. 9. 1904 S. 407, 408. — **Nr. XXVI**: Landesh. V.O., das Abdeckereiwesen betr. v. 18. 9. 1904 S. 409. — V.O., die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des **Ortsstraßengesetzes** betr. v. 20. 9. 1904 S. 410, 411. — **Nr. XXVII**: V.O., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die **Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen** auf Eisenbahnen betr. v. 27. 9. 1904 S. 413—418.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 29: V.O., die Handhabung der Lokalpolizei in der Stadt Bad-Nauheim betr. v. 15. 9. 1904 S. 341, 342. — V.O., die **zweite Prüfung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach** betr. v. 15. 9. 1904 S. 343. — Bek., die Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1854 über die **Leseholznutzung** in den Großherzoglichen Domanial- und in den Kommunalwaldungen betr. v. 15. 9. 1904 S. 344—347. — Bek., die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betr. v. 3. 9. 1904 S. 350, 351. — Bek., die für den Großherzoglichen Forstdienst erforderliche körperliche Qualifikation betr. v. 16. 9. 1904 S. 351.

Digitized by Google

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. **Mk. 27.—**, in Halbfranz geb. **Mk. 30.—**.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vom öffentlichen Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50**, in Ganzl. geb. **Mk. 14.—**.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1903. Nr. 9:

Die vorliegende Rektoratsrede orientiert in vorzüglicher Weise über das in seiner Bedeutung vielfach unterschätzte, aber des allgemeinsten Interesses würdige Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, wie es aus der Haager Friedenskonferenz hervorgegangen ist.

Pfleger, Dr. Fr. J., Rechtsanwalt.

Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. gr. 8°. (95 S.) **Mk. 2.80.**

Reiner, Dr. Oswald, Beamter der k. b. Versicherungskammer in München.

Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. 8°. (VI, 157 S.) 1904. Preis **Mk. 4.20.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 2:

Eine sehr fleißige und tüchtige Arbeit, die an der Hand des ganzen gesetzgeberischen Materials und der einschlägigen Literatur ein erschöpfendes Bild sowohl von der Entwickelung wie den Ergebnissen der Invalidenversicherungsgesetzgebung gibt. Auch die Reformfragen und die Frage nach den Wirkungen der Invalidenversicherung für die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Gesamtheit sind in die Untersuchung einbezogen. Die vorliegende Arbeit darf als die beste zusammenfassende Darstellung der Invalidenversicherung bezeichnet werden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze.

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Die bis November 1904 erschienenen 14 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.–**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1697, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 18.90.**
(Lieferungen 2, 4, 7, 11 und 13.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 29 Druckbogen. **Mk. 10.50.**
(Lieferung 12 u. 14.)

Von Bd. II Recht der Schuldverhältnisse (Allg. Teil), erläutert von Professor Dr. Kuhlenbeck, und Bd. VI, Einführungsgesetz, erl. von Landger.-Präsident Wagner, wird demnächst die erste Lieferung erscheinen.

Das Werk wird voraussichtlich im Frühjahr 1905 vollständig vorliegen.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 13) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechts nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Sächsisches Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht, Bd. XIV, Heft 3/4.

Seine gute Aufnahme in der Rechtspflege wird durch die Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte bewiesen, in denen er von Anfang an oft angezogen wurde und immer öfter angezogen wird. Diesen Erfolg verdankt der Kommentar seinen hohen Vorzügen, nämlich seiner Wissenschaftlichkeit und seiner praktischen Brauchbarkeit, die ihn in die erste Reihe der Werke über das BGB. stellen und die wir auf Grund eigenen fünfjährigen Gebrauches bei der Rechtsprechung bezeugen können.
Oberlandesgerichtsrat Dr. Richter in Dresden.

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Title Page

1904 | Siebenunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste für das Reich Nr. 569, für Bayern Nr. 127a. | Nr. 12

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1904

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München.

Ausgegeben am 1. Dezember 1904.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 12:

	Seite
Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten. Von Geheimen Regierungsrat, Vortragenden Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän in Potsdam	881—899
Das Württembergische Einkommensteuergesetz und seine Durchführung. Von Finanzassessor Dr. Eichmann in Münster i. W.	900—910
Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg i. Pr. (Schluß)	911—923
Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Kekule v. Stradonitz über: „Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruch vom 22. Juni 1897." Von Dr. jur. Wilhelm Dreyer in Heidelberg und Prof. Dr. Anschütz in Heidelberg	924—935
Skizzen und Notizen. Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung vom Jahre 1900	936—938
Aus den Gesetzblättern	939—940
Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1904	941—[illegible]
Inhalt zum Jahrgang 1904 . .	V—VIII

An unsere Abonnenten!

Seit nahezu dreißig Jahren erscheinen die „Annalen" im gegenwärtigen Umfang zum Preise von Mk. 16.— pro Jahrgang. Dieser Preis entspricht den jetzigen Verhältnissen nicht mehr. Druck- und Papierkosten sind in den letzten Jahrzehnten bedeutend in die Höhe gegangen. Die Durchführung des Programmsatzes, „nur wirklich Wertvolles und dem Leser nicht ohne weiteres Zugängliches zu bieten," erforderte erheblich mehr Aufwendungen für Honorare. Nicht geringe Mehrkosten verursachten die seit 1901 beigegebenen „Literarischen Mitteilungen", die dafür den Wert der Annalen wesentlich erhöhten und durch ihre umfassende, zuverlässige Berichterstattung allgemeinen Beifall fanden. Um die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, sehen wir uns deshalb veranlaßt, vom Jahrgang 1905 an eine kleine Preiserhöhung eintreten zu lassen. Der Abonnementspreis wird künftig für das Halbjahr **Mk. 10.—** betragen; das Einzelheft wird **Mk. 1.80** kosten.

Diese verhältnismäßig geringe Preiserhöhung wird es uns ermöglichen, noch mehr wie bisher zum weiteren Ausbau der „Annalen" beizutragen; dadurch wird sie unseren Abonnenten wieder zugute kommen. Wir bitten Sie deshalb auch in Zukunft ein getreuer Freund der verdienten Zeitschrift zu bleiben.

Für die ersten Hefte des neuen, 38. Jahrganges sind folgende Artikel in Aussicht genommen:

Eigene Aufzeichnungen des Präsidenten des bad. Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der Süddeutschen Staaten mitgeteilt von Geh. Regierungsrat H. von Poschinger in Berlin.

Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und der Badischen Regelung von Geh. Finanzrat Dr. F. W. Zimmermann in Braunschweig.

Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften Deutschlands von Dr. Kurt Taeger in Breslau.

Die preußische Seehandlung von Dr. Arth. Nußbaum in Berlin.

Kartelle und Verrufserklärungen von Dr. jur. Hirsch in Frankfurt a. M.

Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Wir bitten höflich, die Bestellung auf den neuen Jahrgang möglichst bald betätigen zu wollen.

München, Karlsplatz 29.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Digitized by Google

Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten im Frieden.[1])

Von **W. Thrän**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam.

Durch die Etats „für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Rechnungsjahr 1904" werden als fortdauernde Ausgaben unter Kapitel 25 „Naturalverpflegung", abgesehen von den Besoldungs- und anderen persönlichen Ausgaben für die Verpflegungsbeamten und den baulichen Kosten, zur sog. Brotverpflegung (Beschaffung der Brotnaturalien, Verwaltung und Zubereitung derselben 2c.) für das preußische Kontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten rund 15,3 Millionen, für das sächsische Kontingent 1,8 Millionen und für das württembergische Kontingent 1 Million, zusammen 18,1 Millionen Mk., sowie zur sog. Mundverpflegung (Beköstigung in der Garnison, bei Märschen und bei Uebungen 2c.) für Preußen 2c. rund 60 Millionen, für Sachsen 5,8 Millionen und für Württemberg 3,1 Millionen, zusammen 68,9 Millionen Mk. ausgesetzt. Für Bayern dürften die genannten Kosten etwa je ebensoviel betragen, wie für Sachsen und Württemberg zusammen, also 2,8 Millionen Mk. für Brot- und 8,9 Millionen Mk. für Mundverpflegung. Hienach beziffert sich die laufende etatsmäßige Gesamtjahresausgabe für die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten, welche entweder in Geld zur Selbstbeschaffung durch den Truppenteil, bzw. die einzelnen Empfangsberechtigten oder im Weg der sog. Magazinverpflegung oder der Quartierverpflegung gewährt wird (unter Umständen kann auch ein gemischtes Verfahren eintreten), zur Zeit auf ca. 100 Millionen Mk.[2]).

[1]) Wir beschränken uns auf eine Besprechung der Verpflegung der Mannschaften und lassen diejenige der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten außer Betracht; ferner behandeln wir auf Grund langjähriger Erfahrungen nur das Friedensverhältnis und sehen ab von einer Erörterung der Kriegsverpflegung.

[2]) Zum Vergleich der jetzigen Etats mit früheren Verhältnissen führen wir an, daß der aus 10 Haupttiteln bestehende Etat der fortdauernden Ausgaben für die preußische Landarmee im Jahr 1862 unter Tit. III Abschn. 2 „zur Naturalverpflegung" an ordentlichen sächlichen Ausgaben aufwies: 1. 6 984 587 Tlr. zur Anschaffung von Roggen, Hafer, Heu und Stroh. 2. 452 342 Tlr. an Löhnen für Sackträger, Bäcker, Müller 2c. 3. 10 303 Tlr. zu Bureaukosten. 4. 19 664 Tlr. für Miete von Speichern 2c. 5. 17 056 Tlr. für Magazinutensilien. 6. 11 741 Tlr. für Steuern, Feuerversicherung 2c. 7. 997 042 Tlr. an Zuschüssen für die Menage der Truppen, für Mehrausgaben bei den Uebungen und für die Unterhaltung der Festungsvorräte. 8. 80 000 Mk. für Magazinbauten, Reparaturen usw. Im Extraordinarium waren noch 686 429 Tlr. an Verpflegungszuschüssen für die Truppen und ca. 100 000 Tlr. für Magazin- und Mühlenbauten ausgesetzt.

Die Gesamtsumme der sächlichen Ausgaben für die Naturalverpflegung des Heeres belief sich somit — einschließlich der Futterverpflegung — auf rund 9,4 Millionen Tlr.

Digitized by Google

Im Hinblick auf die Höhe dieser Summe möchte eine nähere Erörterung jener Seite der Militärverwaltung, hinsichtlich deren in der Oeffentlichkeit mancherlei Unklarheiten und Mißverständnisse bestehen, angezeigt sein.

In einzelnen Punkten erscheint ein kurzes Eingehen auf die historische Entwicklung der Materie in Preußen geboten; im übrigen fassen wir uns kürzer bei der zur inneren Militärverwaltung zählenden, somit weniger allgemeines Interesse bietenden Selbstverpflegung und Magazinverpflegung der Truppen und behandeln die Quartierverpflegung etwas ausführlicher, weil es sich hier um vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gesamtheit zugunsten des Heeres handelt.

I. Die Selbstverpflegung des Mannes.

Im frühen Mittelalter waren auch in Deutschland die Lehns- und Vasallentruppen mit der Verpflegung auf die Naturalabgaben der Untertanen und sonstigen Mittel des Herrn oder auf Erpressen und Beutemachen angewiesen.

Die zu Beginn der Neuzeit an die Stelle jener militärischen Macht getretenen zünftlerischen Landsknechte, mit geldbedürftigen Unternehmern an der Spitze, hatten die Verpflegung zunächst aus dem bedungenen Sold zu bestreiten. Die Kost wurde meist durch Wirte nach Vereinbarung geliefert oder durch einzelne Gemeinschaften selbst hergestellt. Blieb der Sold ganz oder teilweise aus, so trat wieder das hergebrachte Verfahren der Gewalt ein.

Der Große Kurfürst, der Begründer des stehenden Heeres, regelte die Gebührnisse der Armee durch sog. Verpflegungsordonnanzen; hiedurch wurden jedoch nicht etwa dem einzelnen Mann Ansprüche auf bestimmte Löhnungssätze 2c. eingeräumt, sondern lediglich den Führern Abfindungssummen für den Gesamtunterhalt ihrer Truppenteile bewilligt, welche ohne Verwendungsnachweis voll zur Auszahlung oder auf Naturalempfang in Anrechnung gelangten. Gleichzeitig sicherte Friedrich Wilhelm durch Einsetzung ständiger Militärbeamten die Durchführung jener Ordnungen.

Die administrativen Einheiten, die sich herausbildeten (Regimenter, Kompagnien), sorgten meist in eigener Regie für die Verpflegung der Truppe; oftmals griff man bei Ausbleiben oder Unzulänglichkeit der vom Fürsten zu zahlenden Abfindungssumme auf Naturalleistungen des Landes zurück.

An dem unter den Nachfolgern des großen Kurfürsten weiter bestehenden Grundsatz, daß der Soldat für seine Verpflegung mittels seiner Löhnung selbst zu sorgen habe, wurde auch durch die Neuorganisation des Heeres nach dem Tilsiter Frieden nichts geändert. Um jedoch den Mannschaften zu ermöglichen, sich besser als seither mit Viktualien, d. h. Fleisch und Gemüse zu ernähren, erhielt jetzt in den Garnisonen, in denen wegen Teuerung der Lebensmittel der Sold zur Beschaffung der Viktualien nicht ausreichte, jeder Soldat vom Feldwebel abwärts eine außerordentliche „Viktualienzulage".

Die Versuche, der Viktualienverpflegung eine feste Grundlage durch gemeinsame Kochanstalten, Schlächtereien 2c. zu geben, scheiterten anfangs namentlich deshalb, weil die einzelnen Gemeinden die Einrichtung und den Betrieb jener Anstalten ohne genügende Entschädigung ganz oder teilweise hätten übernehmen sollen. Von 1815 ab kamen jedoch nach und nach die Truppenmenageküchen zur Einführung; sie lieferten dem Soldaten die Kost gegen Einzahlung eines Teils seines Solds und der Viktualienzulage.

Digitized by Google

Auf Grund des am 2. November 1882 für Preußen erlassenen „Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden", welches ebenso, wie die späterhin für das preußische Heer ergangenen Verpflegungsbestimmungen reichsverfassungsmäßig auch für die übrigen Kontingente des Reichsheeres zur Einführung gelangte, wurde sodann der erwähnte Verpflegungszuschuß, der früher nur eventuell gegeben worden war, allgemein und unbedingt gewährt; in allen Garnisonen erhielt jetzt der Soldat aus der Truppenküche für seinen Löhnungsteil und den „Garnisonverpflegungszuschuß" die Mittagskost und außerdem für einen besonders zu gewährenden Zuschuß die Frühstücksportion.

Einen großen Fortschritt brachte die jetzt noch geltende, im wesentlichen schon seit 1. April 1898 als Entwurf zur Anwendung gelangte Friedensverpflegungsvorschrift vom 3. April 1902.

Einerseits erhielt nun der Soldat eine größere und bessere Beköstigungsportion als bisher; statt der in der Hauptsache schon seit 1858 bestehenden Portionssätze für die tägliche Morgen- und Mittagskost — 150 g frisches Fleisch, 230 g Hülsenfrüchte oder 90 g Reis oder 120 g Graupen oder 1500 g Kartoffeln, 25 g Salz und 10 g Kaffee in gebrannten Bohnen — setzte sich jetzt die Tagesverpflegung des Mannes (Morgen-, Mittags- und Abendkost) zusammen aus 180 g frischem Fleisch oder 120 g geräuchertem Speck oder 100 g Fleischkonserven, je nebst 40 g Nierenfett, 250 g Hülsenfrüchten oder 125 g Reis ꝛc. oder 150 g Gemüsekonserven oder 1500 g Kartoffeln, sowie 25 g Salz nebst den erforderlichen Speisezutaten und 10 g Kaffee aus gebrannten Bohnen; infolge hiervon ergab sich ein jährlicher Mehraufwand für das Reich von ca. 9 Millionen Mk. Andererseits wurde jetzt der Grundsatz ausgesprochen: „Jeder Löhnungsempfänger hat Anspruch auf freie Verpflegung in Natur und Geld." Die seither von dem Soldaten aus seiner Löhnung geleistete Ausgabe zur Beschaffung der Mittagskost von 13 Pfg. täglich ging nun unter entsprechender Kürzung der Löhnung von den sog. Besoldungsfonds (Kap. 24 ꝛc. des Etats) auf das Kap. 25 „Naturalverpflegung" über.

Zur Beschaffung der Tageskost des Soldaten in der Garnison empfängt nunmehr hieraus der Truppenteil das „Beköstigungsgeld", bestehend aus dem unveränderlichen Betrag von 16 Pfg., — 3 Pfg. für die Morgenkost, 3 Pfg. für den Fetteil der Mittags- und Abendkost und 10 Pfg. für den Gemüseteil der Mittags- und Abendkost, sowie für Salz und die sonstigen Speisezutaten zur Tageskost — und aus dem veränderlichen Betrag für den Fleischteil der Mittags- und Abendkost. Letzterer Betrag richtet sich nach den halbjährlich in den einzelnen Garnisonen durch die Intendanturen vorzunehmenden Verdingungen des Fleischbedarfs. Früher waren die sog. Verpflegungszuschüsse zur Beschaffung der Mittagskost vierteljährlich garnisonweise auf der vielfach unsicheren Grundlage der Marktpreisnotierungen der Zivilbehörden festgestellt worden.

Sofern die Intendantur nachweist, daß das genannte Beköstigungsgeld zur Herstellung der gesamten Tageskost nicht zureicht, kann das Kriegsministerium dasselbe zeitweise erhöhen.

Ueber den Betrieb und die Verwaltung der Truppenküchen gelten für das Reichsheer im wesentlichen folgende Bestimmungen:

In der Regel besteht für jedes Bataillon, jedes Kavallerieregiment und jede Feldartillerieabteilung je eine eigene Küche für die Mannschaften und eine besondere Küche für die Unteroffiziere. Den gesamten Küchenbetrieb besorgt die „Küchenverwaltung", in welcher die zu beköstigenden Mannschaften durch mehrere,

Digitized by Google

von dem betr. Kommandeur zu ernennende Mitglieder vertreten werden. Der Vorstand ist je ein Kompagnie- bzw. Eskadrons- oder Batteriechef. Diese Verwaltung beschafft die Verpflegungsbedürfnisse selbständig durch freihändigen Ankauf oder durch Lieferungsabschlüsse, abgesehen von der Lieferung des Fleisches, welche, wie schon erwähnt, für alle Garnisonen von den Intendanturen im Weg der Verdingung erfolgt, und von der Ueberweisung von Naturalien durch das Kriegsministerium zum Zweck der Auffrischung der für die Armee bereit zu haltenden Vorräte gegen Ersatz der Selbstkosten.[1])

Der in den Kassenbüchern des Truppenteils aufzuweisende Beköstigungsfonds bildet sich in der Hauptsache aus dem Beköstigungsgeld der Mannschaften; es wird für jeden Monat auf Grund der Monatsabrechnungen der Kompagnien ꝛc. von seiten der Kassenverwaltung des betr. Truppenteils dem Beköstigungskonto (durch Uebertragung vom Naturalverpflegungskonto) zugeführt. Jene bewirkt grundsätzlich die Zahlungen aus dem Beköstigungsfonds; es kann jedoch der Küchenverwaltung zu Ausgaben für kleinere Bedürfnisse ein ständiger Vorschuß bis zu 150 Mk. gegen Quittung des persönlich hiefür haftenden Vorstands gewährt werden.

Ersparnisse dürfen bei dem Beköstigungsfonds nur gemacht werden, um eine kleine Reserve für unvorhergesehene Fälle und zu Beschaffungen von Küchengeräten zu haben; sie müssen den Mannschaften durch Verabreichung besserer oder außerordentlicher Verpflegungs- und Genußmittel bei besonderen Gelegenheiten oder bei anstrengenden Uebungen wieder zu gut kommen.

Die Buchführung der Küchenverwaltung ist einheitlich in übersichtlicher Weise geregelt. Die Bücher dieser Verwaltung werden durch den Truppenzahlmeister jeden Monat, sowie durch die Intendantur in Verbindung mit der Prüfung der Beköstigungsfonds bei den regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen revidiert.

Der Küchenbuchführer verwaltet auch die vorhandenen Vorräte; für seine Mühewaltung erhält er nach dem Ermessen des Kommandeurs aus den Ersparnissen des Beköstigungsfonds eine Entschädigung bis zu 2 Mk. monatlich für 100 Teilnehmer.

Zur Zubereitung und Verausgabung der Speisen werden in der Regel ein Unteroffizier als Küchenunteroffizier und für jede Kompagnie ꝛc. ein Mann als Koch aus der Truppe kommandiert.

Als täglicher Bedarf des Soldaten an Nährstoffen gelten zur Zeit 120 g

---

[1]) Die Auffrischung der Konserven belastet den Militäretat insofern nicht unerheblich, als nach den Bestimmungen der Friedensverpflegungsvorschrift die durch die Auffrischung entbehrlich gewordenen und an die Truppen verabfolgten Konserven von jenen gewöhnlich mit niedrigeren Sätzen vergütet werden, als die Selbstkosten der Verwaltung betragen. Die Truppen entrichten für die Fleischkonserven die für die einzelnen Standorte jeweilig nach den Vertragspreisen berechneten Kosten einer Fleischportion und für die Gemüsekonserven den festen Betrag von 7 Pfg. für 100 g. Zur Zeit schwanken die Kosten der Fleischportion für die preußischen Garnisonen zwischen 14,7 Pfg. (Lyck) und 26,3 Pfg. (Burg Hohenzollern); für die Standorte der preußischen Generalkommandos betragen sie durchschnittlich 19,3 Pfg. (höchster Satz Metz mit 21,9 Pfg., niedrigster Königsberg mit 17,1 Pfg.). Dagegen beziffern sich die Selbstkosten der Verwaltung zur Zeit für 100 g Fleischkonserven auf durchschnittlich 21,5 Pfg., für 100 g Gemüsekonserven auf ca. 9 Pfg. (Infolge der Steigerung der Fleischpreise hatten sich schon im Rechnungsjahr 1903 für Preußen die Kosten der täglichen Fleischportion des Gemeinen auf 19,8 Pfg. gestellt, während im Etat für 1903 hiefür nur 18 Pfg. vorgesehen waren. — Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen Kontingenten.)

Digitized by Google

Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlehydrate; mindestens viermal im Jahr wird unter diesem Gesichtspunkt der Nährwert des täglichen Kostsatzes des Mannes durch den der Küchenverwaltung beigeordneten Sanitätsoffizier geprüft.

Durch eine Kochanleitung ist für die Zubereitungsweise der hauptsächlichsten Gerichte ein allgemeiner Anhalt gegeben; im übrigen sollen jedoch die örtlichen und klimatischen Verhältnisse, sowie die Geschmacksrichtung der Mannschaften möglichst berücksichtigt werden; die für die Berechnung der Verpflegungsgebührnisse durch die Friedensverpflegungsvorschrift bestimmten Sätze sind für die Bemessung der zu den Mahlzeiten im einzelnen oder im ganzen zu verwendenden Mengen nicht maßgebend.[1])

Wir fügen noch bei, daß Unteroffiziere in der Garnison eine bessere Kost erhalten, als die Gemeinen; zur Bestreitung dieser besseren Kost wird jeweils dem (niedrigen) Beköstigungsgeld für die Gemeinen die Hälfte der Vertragspreise für Fleisch zugesetzt.

Die Oberaufsicht über den Küchenbetrieb als solchen übt zunächst derjenige Kommandeur aus, der die Küchenverwaltung eingesetzt hat; bei den alle 2—3 Jahre stattfindenden ökonomischen Musterungen prüft sodann die Musterungskommission eingehend den gesamten Küchenbetrieb; sie erstattet über das Ergebnis der Prüfung jedesmal einen besonderen Bericht an das vorgesetzte Generalkommando.

Die aus der Zahl der zu beköstigenden Mannschaften in die Küchenverwaltung berufenen Unteroffiziere und Gemeinen sollen sich nach den Wünschen der Mannschaften wegen etwaiger Aenderungen in der Beköstigung erkundigen und die hieraus oder aus eigener Wahrnehmung entspringenden Anträge dem Vorstand unterbreiten. Für Streitigkeiten mit den Unternehmern bezüglich der Lieferung von Fleisch und Fleischwaren ist durch die Naturalverpflegungsvorschrift ein besonderes Verfahren eingeführt; die Entscheidungen des betr. Ausschusses sind für beide Teile endgültig. Im übrigen werden etwaige Beschwerden der Mannschaften bezüglich der Beköstigung bei den ökonomischen Musterungen erledigt.

So hat sich diese eigenartige militärische Selbstverwaltung nach und nach aus rohen Anfängen zu einer zweckdienlichen, den modernen Anforderungen entsprechenden Einrichtung entwickelt.

Allerdings sorgt der Militärfiskus nicht nur durch Auszahlung des Beköstigungsgeldes (Kap. 25 des Militäretats), sondern auch durch Bereitstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten und der gewöhnlichen Menagegeräte (Kap. 27 ꝛc. des Militäretats) für die Verpflegung der Mannschaften; ferner wirken, wie wir gesehen haben, die staatlichen Organe, namentlich die Truppenkassenverwaltungen und die Intendanturen, im Interesse der Ordnungsmäßigkeit des Betriebs mehrfach mit; weiterhin werden die Menageanstalten der Truppen staatlicherseits dadurch begünstigt, daß sie auf Grund der noch zu Recht bestehenden Königlichen Kabinettsordres vom 12. August 1824 und vom 13. Februar 1836

---

[1]) Die durch Soldatenbriefe in die Heimat gelangenden Klagen über unzulängliche oder geringe Kost entbehren in der Regel der Objektivität; zum Teil werden sie veranlaßt durch das Nichtgewöhntsein an die zeitweise, infolge der notwendigen Rücksicht auf das Kriegsverhältnis, eintretende Konservenverpflegung; öfters aber sind sie grundlose oder übertriebene Darstellungen zum Zweck der Erlangung möglichst reichlicher Zuschüsse an Naturalien oder Geld aus der Heimat. Die periodischen Wägungen ergeben für das erste Dienstjahr in der Regel eine erhebliche, nicht durch Fettansatz, sondern durch reichere Muskelbildung hervorgebrachte Gewichtszunahme der Mannschaften.

Digitized by Google

von der Entrichtung der Kommunalabgaben für das von außerhalb bezogene Fleisch befreit sind, und daß ihnen die Abgabe für alles von ihnen konsumierte Fleisch von den Gemeinden zurückvergütet wird. Allein die Verwaltung der Truppenküchen als solche ist grundsätzlich Truppensache. Von dem obersten Kriegsherrn gehen die betreffenden Vorschriften aus; die Generalkommandos, nicht die Kriegsministerien, überwachen den Vollzug jener Bestimmungen; die Berichte der Musterungskommissionen über den Küchenbetrieb verbleiben bei den Generalkommandos und gelangen nicht an die Kriegsministerien usw.

Zu den sog. „Selbstbewirtschaftungsfonds" im etatsrechtlichen Sinne (vgl. hierüber Annalen 1902 S. 500 f.) gehören, streng genommem, die hier in Rede stehenden Fonds nicht. Jene werden den Truppen nach Maßgabe der Reichshaushaltsetats als Pauschbeträge zur Selbstbewirtschaftung überwiesen, während hier die Gebührnisse je für den einzelnen Mann auf Grund der gen. Verpflegungsvorschrift zur Auszahlung gelangen. Andererseits aber erstreckt sich die Kontrolle der obersten Revisionsbehörde hier ebenso, wie bei den sog. Selbstbewirtschaftungsfonds nicht auf die Verwendung der Gebührnisse, sondern nur darauf, daß jene Gebührnisse des einzelnen Mannes richtig in die Beköstigungsfonds der Truppen eingezahlt werden und es wird die Entlastung für die Verwaltung der Menagefonds nicht durch die oberste Revisionsbehörde, sondern alljährlich möglichst bald nach Schluß des Rechnungsjahrs durch die vorgesetzte Truppeninstanz erteilt.

In einigen größeren Garnisonen bestehen mit Genehmigung der betr. Generalkommandos eigene Truppenschlächtereien. Zur Errichtung neuer Truppenschlächtereien ist je die Genehmigung des Kriegsministeriums erforderlich.

Gewissermaßen als eine Ergänzung der Truppenküchen sind in den Kasernen sog. „Kantinen" (Marketendereien) eingerichtet. Die Mannschaften können hier zu mäßigen, jeweils vom Truppenteil festgesetzten Preisen Lebens- und Genußmittel, auch Putzmaterialien 2c. („multa paucis") einkaufen.

Die Verkaufslokale und die erforderlichen Aufbewahrungsräume werden meist im Anschluß an die Mannschaftsspeisesäle durch die Militärverwaltung unentgeltlich bereit gestellt; für die Wohnräume wird, wenn der Kantinenbetrieb nicht durch den Truppenteil erfolgt oder der Pächter nicht persönlich Anspruch auf freie Wohnung hat, Miete gezahlt.

„Garnisonanstalten" im Sinn des Etats sind die Kantinen, im Gegensatz zu den in den Kasernen eingerichteten Mannschaftsspeiseanstalten, nicht. Der Betrieb der Kasernenkantinen ist Privatsache der kasernierten Truppenteile. Die Militärverwaltung als solche hat hierauf keinen Einfluß; auch bei den ökonomischen Musterungen findet eine Prüfung des Kantinenbetriebes nicht statt. Verantwortlich für den Betrieb überhaupt und im besonderen auch für etwaige Fehlbeträge sind die betr. Truppenkommandeure. Etwaige Benachteiligungen der Mannschaften durch den Kantinenbetrieb können hienach in oberster Instanz nicht durch das Kriegsministerium, sondern nur durch das zuständige Generalkommando beseitigt werden.

Meist sind die Kantinen nicht in Selbstbewirtschaftung der Truppenteile, sondern an Pächter vergeben; die Pachtverträge schließt der betr. Truppenkommandeur für seine Person und in eigenem Namen, nicht im Namen des Truppenteils ab. Im Interesse der Klärung der nicht überall zweifelsfreien wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Kantinenwesens verdient wohl die Verpachtung den Vorzug vor der Selbstbewirtschaftung.

Digitized by Google

Die nicht einfach zu lösende Frage, wer Eigentümer der Kantinenersparnisse und der hieraus beschafften Gegenstände ist, wurde unseres Wissens bis jetzt rechtlich noch nicht zum Austrag gebracht. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf die Bemerkung, daß unseres Erachtens jene Vermögensobjekte der Truppenkantinen (ebenso, wie die Ersparnisse ꝛc. der Truppenmenagen) nicht staatliches Eigentum sind, während es sich bei den etatsmäßigen „Selbstbewirtschaftungsfonds" der Truppen und den hieraus beschafften Gegenständen nach unserer Auffassung zweifellos um staatliches Eigentum und nicht etwa um korporatives Eigentum der Truppenteile handelt.

In der Hauptsache hat sich die althergebrachte Kantineneinrichtung (vgl. auch die von Friedrich dem Großen eingeführten und nach dem Tilsiter Frieden wieder für einige Zeit ins Leben gerufenen sog. Lagermärkte) gut bewährt; der Vorschlag, die Truppenkantinen ganz zu beseitigen und die Mannschaften an die betr. Gewerbebetriebe zu verweisen, ist wesentlich auch aus hygienischen und disziplinären Erwägungen zu verwerfen.

Soviel über die Verpflegung des Mannes unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Garnison. Auf die hinsichtlich der Berechnung der Gebührnisse und der Art der Gewährung zum Teil komplizierte und mit mancherlei Weiterungen verknüpfte Verpflegung der Mannschaften unter den besonderen Verhältnissen der Garnison (Erkrankung, Arrest ꝛc.), ferner bei Beurlaubung, bei Kommandos und Versetzungen, bei Uebungen und auf Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen, im Baracken- und Zeltlager, bei Biwaks usw. können wir hier nicht näher eingehen.

II. Die Magazinverpflegung.

Im Frieden erhält der Mann aus den Magazinen der Militärverwaltung in der Regel nur das Brot. Ausnahmsweise werden bei Truppenzusammenziehungen, größeren Eisenbahntransporten usw. die zur Beköstigungsportion gehörenden Lebensmittel dem Truppenteil zwecks Verteilung an die einzelnen Empfangsberechtigten zur Selbstbereitung der Speisen aus ständigen oder vorübergehend eingerichteten Magazinen geliefert oder läßt die Militärverwaltung auch fertige Speisen aus vorübergehend in Betrieb gesetzten Kochküchen oder auf Grund von Verträgen mit Unternehmern verabreichen. Diese Ausnahmsverhältnisse lassen wir hier außer Betracht und beschränken uns auf eine kurze Besprechung der Brotverpflegung.

Wir haben bei der sog. Mundverpflegung (Abschn. I) den nach landläufigen Begriffen ersten Bestandteil derselben, das tägliche Brot, nicht behandelt, weil die Versorgung des Soldaten mit Brot aus historischen Gründen von der übrigen Beköstigung getrennt ist und hienach, entsprechend der in den Friedensverpflegungsvorschriften von Anfang an durchgeführten Unterscheidung zwischen Beköstigungsportion und Brotportion, sowie zwischen Beköstigungsgeld und Brotgeld, auch im Reichshaushaltsetat das Brot des Soldaten auf einem andern Tisch, d. h. auf andern Titeln steht, als die übrige Naturalverpflegung. Die Beschaffung des Brotmaterials für die Truppen ist zur Zeit unter Titel 3, die Vermahlung und Verbackung ꝛc. des Naturals unter Titel 4 des Ausgabe-Kapitels 25 „Naturalverpflegung" vorgesehen, während die unter Abschnitt I erörterte Mundverpflegung (Beschaffung der Beköstigung in der Garnison ꝛc.) unter Titel 6 des genannten Kapitels fällt.

Digitized by Google

Eine staatliche Getreidemagazinierung für die Zwecke des Heeres bestand schon zur Zeit des Großen Kurfürsten; sie war veranlaßt durch den fürstlichen Domänenbesitz, dessen Erträgnisse zum Teil in Form von Getreide abgeliefert wurden, und durch die Naturalabgaben der Untertanen; von Friedrich dem Großen insbesondere wurde sie weiter ausgebildet. Die Magazine enthielten jedoch Brotmaterial nur für den Krieg; im Krieg erhielt der Soldat das Brot für die Regel geliefert; im Frieden dagegen hatte er nach wie vor für die Beschaffung des Brotes selbst zu sorgen. Erst Friedrich Wilhelm III. bewilligte 1798 dem Soldaten ohne Entgelt Brot auch für die Friedenszeit (vgl. Annalen 1900 S. 412 u. 413). Die zwangsweisen Getreidelieferungen der Gemeinden zur Verpflegung des Militärs mit Brot unterblieben zufolge des Königlichen Edikts vom 30. Oktober 1810 vom 1. Januar 1811 ab; der Getreidebedarf wurde nun in der Regel durch freiwillige Lieferung der Untertanen auf Grund von Verträgen beschafft; die Bezahlung erfolgte nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staatskassen. Die militärischen Proviantämter, welche nach und nach eingerichtet wurden, hatten übrigens zunächst nur die Truppen mit Brot zu versorgen, während die Füllung und Verwaltung der Magazine Sache der Zivilverwaltung blieb; erst im Jahr 1824 ging das gesamte Magazinswesen auf die Militärverwaltung über. Jetzt gehört auf Grund der durch die Ordre des Königs von Preußen vom 25. Februar 1897 eingeführten „Proviantamtsordnung" zum Wirkungskreis der Proviantämter (früher „Militärmagazinverwaltungen") wesentlich die Beschaffung, Verwaltung und Zubereitung der Brot- rc.-naturalien, sowie deren Verausgabung an die Truppen. Als Proviantämter im Sinn jener Ordnung gelten auch die in erster Linie zur Bereitung von Speisekonserven bestimmten Armeekonservenfabriken Mainz und Spandau.

Besonders wichtig und von allgemeiner Bedeutung ist die Art der Beschaffung der Naturalien durch die Proviantämter. Der freihändige Ankauf bildet die Regel; hiebei wird der Ankauf aus erster Hand (Ankauf von den Produzenten; zu diesen zählen auch landwirtschaftliche Genossenschaften rc., welche satzungsgemäß nur Produzenten zu Mitgliedern haben und nur Erzeugnisse der Mitglieder verkaufen dürfen) stets bevorzugt, soweit auf diesem Weg ohne Verteuerung des Naturals und ohne sonstige wirtschaftlichen Nachteile der Bedarf rechtzeitig gedeckt werden kann. Auf das Einzelne in dieser Hinsicht, sowie auf die mehrfach auch im Reichstag erörterten Vorschläge, bei Deckung des Bedarfs der Armee an Brotfrucht, der übrigens nur etwa 2 % des Gesamtbedarfs der Bevölkerung des Reichs beträgt, die Interessen der heimischen Landwirtschaft mehr als seither zu fördern (Einführung stabiler Getreidepreise, Festsetzung von Minimalpreisen, maßgebende Preisnotierungen durch eine Zentralstelle usw.) können wir hier nicht näher eingehen.

Nach den Bestimmungen der Friedensverpflegungsvorschrift erhält der Soldat das Brot in der Regel in Natur aus den Magazinen der Militärverwaltung geliefert (Garnisonmühlen oder Privatmühlen, Garnisonbäckereien rc.); die tägliche Brotportion des Soldaten beträgt 750 g (event. 500 g Feldzwieback oder 400 g Eierzwieback).[1]

[1] Das Soldatenbrot wird gewöhnlich in eigener Verwaltung in Laiben zu 3000 g (4 Portionen à 750 g), unter besonderen Verhältnissen in Laiben zu 1500 g (2 Portionen à 750 g) gebacken, und zwar in Preußen rc. aus reinem Roggenmehl mit einem Kleienauszug von 15 %, in Württemberg aus einem Mischmehl von 65 % Weizen- oder Dinkelmehl mit 8 % Kleienabsonderung und 32 % Roggenmehl mit 12 % Kleienabsonderung.

Digitized by Google

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen und den Proviantämtern ꝛc. entstehenden Streitigkeiten über die aus Magazinen ꝛc. verausgabten Verpflegungsmittel ist in jeder Garnison ein dauernder Ausschuß bestellt, bestehend aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem Beamten der Intendantur, bzw. der Orts- oder Kreisbehörde und aus 2 unparteiischen, sachverständigen Ortseinwohnern. Die Entscheidung dieses Ausschusses ist für beide Teile endgültig.

Beschwerden über die Beschaffenheit des Brotes hatten jene Ausschüsse bei der anerkannt guten Beschaffenheit dieses Verpflegungsmittels in den letzten Jahrzehnten nur in seltenen Fällen zu behandeln.

Ausnahmsweise (wenn der Naturalempfang mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verknüpft wäre oder aus hygienischen ꝛc. Gründen) wird zur Selbstbeschaffung des Brotes durch den Truppenteil oder durch den einzelnen Empfangsberechtigten das Brotgeld gewährt; diese Abfindung tritt an die Stelle der Brotportion ebenso, wie das Beköstigungsgeld die Beköstigungsportion ersetzt.

Mit Einführung der neuen Grundsätze für die Beköstigung, also seit 1. April 1898 wurde das Brotgeld nicht mehr je halbjährlich, sondern dauernd und allgemein auf 12 Pfg. für 750 g Brot festgestellt; von da an war die Entnahme von Brot von ortsansässigen Bäckern, sowie die Zahlung einer den Ortspreisen entsprechenden höheren Vergütung, als das normierte Garnisonbrotgeld, ausgeschlossen. Jene Maßnahme empfahl sich durch die dadurch erreichte große Vereinfachung, obschon nicht zu verkennen war, daß die Brotpreise im Reich nicht überall gleich sind.

Eine größere Ausdehnung dieser Geldabfindung erscheint deshalb nicht wünschenswert, weil der Einzelne, falls er überhaupt das betr. Geld für Nahrungsmittel verwendet, meist um den festgesetzten Betrag die der Brotportion entsprechende Menge Nährstoffe nicht erhalten kann.

Immerhin aber wird wegen des in Aussicht zu nehmenden Steigens der Brotpreise eine Erhöhung des genannten Satzes in nicht allzuferner Zeit nötig werden. Vielleicht dürften späterhin nach diesem Vorbild die Gebühren auf dem gesamten Gebiet der Naturalverpflegung eine durchgreifende Vereinfachung erfahren; die jetzige weitgehende Gebührenkasuistik wird erfahrungsgemäß des öfteren den Einzelverhältnissen doch nicht gerecht; wenn da und dort die betr. Gebührnisse des Soldaten einmal verhältnismäßig zu hoch gegriffen werden, so ist dieses Uebel kleiner, als die zur Zeit auf dem Gebiet der Naturalverpflegung herrschende umfangreiche Vielrechnerei und Vielschreiberei. — Die bestimmungsgemäße Erhebung ꝛc. der etatsmäßigen Brotgebührnisse des Heeres wird im Reich nicht von dem Rechnungshof, sondern von den obersten Militärverwaltungsbehörden überwacht; letztere veranlassen auch die erforderlichen Ausgleichungen (besondere „Naturalkontrolle“ des preuß. Kriegsministeriums ꝛc.). Diese in Preußen schon seit 1823 getroffene Einrichtung hat sich bewährt und wird beizubehalten sein.

In rechtlicher Hinsicht bemerken wir, daß die preußische Proviantamtsordnung und die preußische Friedensverpflegungsvorschrift der Gegenzeichnung des Ressortsministers bedürfende Verwaltungsverordnungen des Königs von Preußen sind. Durch die betr. sog. Einführungsordres des Königs von Preußen wird das preußische Kriegsministerium ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zu geben und Abänderungen zu treffen, sofern sie nicht eine grundsätzliche Bedeutung haben.

Gemäß Artikel 63 der Reichsverfassung sind jene Anordnungen für die

Digitized by Google

preußische Armee auch für das sächsische und württembergische Kontingent maßgebend; sie wurden hienach auf Grund der von den betr. Kontingentsherren erteilten Ermächtigung durch die zuständigen Kriegsministerien mit den durch die Besonderheit der sächsischen und württembergischen Verhältnisse bedingten Modifikationen auch für das sächsische und württembergische Kontingent eingeführt; nach denselben Grundsätzen treten die vorgenannten Erläuterungen und Abänderungen des preußischen Kriegsministeriums auch für das sächsische und württembergische Kontingent in Kraft.

Für Bayern gelten an Stelle des Art. 63 der Reichsverfassung die Bestimmungen des Bündnisvertrags vom 23. November 1870, III, § 5, III, und des Schlußprotokolls dazu, XIV, § 4; demgemäß hat Bayern auf diesem Gebiet die Uebereinstimmung mit den für das übrige Bundesheer bestehenden Normen hergestellt.

Die Einhaltung der genannten Vorschriften unterliegt im Reich nicht der sog. Verfassungs- sondern der Verwaltungskontrolle, da es sich hier — im Gegensatz zu dem später zu erörternden Naturalleistungsgesetz, als einem auf die Staatsausgaben ꝛc. bezüglichen Gesetz — nicht um Bestimmungen im Sinn des § 18 Ziff. 2 des Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 handelt; jene Verordnungen haben nicht die Bedeutung und die Wirksamkeit eines Gesetzes, sie geben vielmehr nur Verwaltungsvorschriften, die hergebrachtermaßen innerhalb der gesetzlichen und etatsmäßigen Grenzen jederzeit auf dem Verwaltungsweg abgeändert oder ergänzt werden können. Abweichungen von den genannten Bestimmungen sind hienach als solche nicht durch „Bemerkungen“ zur Kenntnis des gesetzgebenden Körpers zu bringen.

Vom **Etats**standpunkt aus befassen sich Bundesrat und Reichstag mit jenen Ergänzungen oder Aenderungen erst dann, wenn infolge derselben die „bewilligten Etatsfonds“ überschritten werden oder „außeretatsmäßige“ Ausgaben entstehen — § 19 des vorgenannten Gesetzes —, nicht aber auch schon in den Fällen, wenn im Rahmen des betr. Etatsdispositivs und innerhalb der genehmigten Summen, unter Einhaltung der Kompetenz der Verwaltung, auf diesem Gebiet andere, als die ursprünglich veranschlagten Ausgaben erfolgen.

Theoretisch betrachtet erscheinen freilich alle durch die genannten Ergänzungen oder Aenderungen verursachten Ausgaben, sofern sie nicht als bei Aufstellung des betr. Etats veranschlagt auf den Reichshaushaltsetat gebracht — Art. 69 der Reichsverfassung — und hienach auch der Art und dem Wesen nach im Etat vorgesehen waren, als außeretatsmäßige. Die gesetzgebenden Körper gehen jedoch aus praktischen Gründen davon aus, daß die althergebrachte Befugnis der Militärverwaltung zu den in Rede stehenden Ergänzungen und Aenderungen eine Schranke nur in dem Wortlaut des betr. Etatsdispositivs und in der Höhe der jeweils bewilligten Summen finde. (Vgl. hiezu § 1 des preußischen Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G.S. S. 77]: „Der Staatshaushaltsetat enthält den Voranschlag für alle im Lauf jedes Etatsjahrs **voraussichtlich** eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staats“.)

III. Die Quartierverpflegung.

Ursprünglich war fast überall der Unterhalt der Truppen eine Last des Landes in der Weise, daß die Bewohner zugleich mit der Unterkunft auch die Verpflegung zu gewähren hatten.

Digitized by Google

In Preußen suchte der Große Kurfürst auch hier durch Aufstellung fester Normen Ordnung zu schaffen; allein bei der Beschränktheit der staatlichen Geldmittel konnten weitgehende Naturalleistungen des Landes auch im Frieden nicht entbehrt werden; die Entschädigung der Betroffenen war meist unzureichend.

Die Hauptsorge Friedrich Wilhelms und seiner Nachfolger richtete sich hier auf die Ausgleichung der Lasten zwischen Stadt und Land sowohl, als auch zwischen den einzelnen Provinzen (Kriegskommissäre, späterhin Landräte; städtische Serviskommissionen und Serviskassen, provinzielle Marschkassen usw.).

Nach und nach wurden die Militärlasten der Einwohner auf diesem Gebiet im wesentlichen auf die Gewährung der sog. Marschverpflegung eingeschränkt.

Das Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858, das hier in der Hauptsache die Vorschriften des Regulativs vom 6. Juni 1818 aufnahm, bestimmte, daß die Verpflegung auf dem **Marsch** dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht werden und im allgemeinen diejenige sein solle, die der Tisch des letzteren biete. Um jedoch „Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen" vorzubeugen, wurde „die täglich zu verabreichende Verpflegung auf ½ ℔ Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 ℔ 26 Lot)" festgesetzt. Frühstück und Getränk durfte der Soldat von seinem Wirt nicht fordern; die Ortsobrigkeiten sollten jedoch dafür sorgen, „daß in jedem Ort hinreichende Vorräte von Bier und Branntwein vorhanden wären und daß der Soldat nicht überteuert werde". Die Marschverpflegung war für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag zu gewähren; sie konnte nur auf Grund von Marschrouten, die von den Regierungen oder in schleunigen Fällen von den Landräten oder den Militärbefehlshabern ausgestellt wurden, von den daselbst bezeichneten Gemeinden und für die darin angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden. Der Militärfonds gewährte für die Marschverpflegung pro Mann und Tag a) extraordinär als Zuschuß zur Marschbeköstigung 2 Sgr. 6 Pfg. b) an Stelle des nicht in Natur verabreichten Brotes 1 Sgr. 3 Pfg. c) aus der Löhnung des Soldaten (exkl. für den 31. des Monats) 1 Sgr. 3 Pfg., zusammen 5 Sgr. (Da der Soldat für den 31. des Monats keine Löhnung empfing, wurde für diesen Tag der Löhnungsanteil von 1 Sgr. 3 Pfg. extraordinär gegeben. Wenn die Wirte das Brot wegen Verabreichung desselben aus Magazinen ꝛc. nicht herzugeben hatten, so erhielten sie nur 3 Sgr. 9 Pfg.) Diese Marschvergütung, welche für die Dauer des betr. Reglements unverändert blieb, mußte in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Späterhin durfte auch für die in **Kantonnierungen** befindlichen Truppen die Verpflegung durch die Quartiergeber (an Stelle der Selbstbeschaffung) eintreten, jedoch nur insoweit, als Vereinbarungen hierüber mit den belegten Gemeinden zustande kamen; diese freiwillige Uebernahme der Quartierverpflegung gegen Vergütung bildete übrigens die Ausnahme, weil die Vergütung, die sich in den Grenzen der den Truppen im Einzelfall zur Selbstbeschaffung der Verpflegung zur Verfügung stehenden Mittel zu halten hatte, stets unzureichend war.

Auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurden durch Verordnung des Bundespräsidiums vom 7. November 1867 (B.G.Bl. S. 125) die erwähnten Bestimmungen des oben genannten Reglements vom 13. Mai 1858 über die **Marsch**verpflegung für das Bundesgebiet eingeführt;

nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gelangten sie sodann für das ganze Reichsgebiet zur Einführung. Die andern preußischen Bestimmungen über die Naturalverpflegung der Truppen traten für das übrige Reichsheer gemäß Art. 61 der Reichsverfassung, bzw. des Bündnisvertrags mit Bayern entweder unverändert oder mit den durch die Verhältnisse der einzelnen Kontingente bedingten Modifikationen in Geltung.

Das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 52) regelte hierauf die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden einheitlich für das Reich.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen wurden auf Grund des § 18 des Gesetzes für das Bundesgebiet, ausschließlich Bayern, durch eine vom Kaiser auf den gemeinschaftlichen Bericht des Reichskanzlers und des preußischen Kriegsministers genehmigte „Instruktion" erlassen. Der betr. vom Reichskanzler gegengezeichnete Erlaß vom 2. September 1875 ist nebst der Instruktion durch das Reichsgesetzblatt S. 261 veröffentlicht worden. Eine besondere an den preußischen Kriegsminister gerichtete und von ihm gegengezeichnete Königliche Ordre vom 2. September 1875 beauftragte den Kriegsminister, jene Instruktion der Armee bekannt zu geben; dies geschah im Armeeverordnungsblatt 1875 Nr. 19 unter Anfügung besonderer militärischer Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums vom 14. September 1875; im Anschluß hieran gab sodann das Kriegsministerium die infolge des genannten Gesetzes und der Instruktion nötig gewordene neue oder veränderte Fassung der betr. Paragraphen des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 bekannt.

Für das sächsische und württembergische Kontingent gelangten jene militärischen Bestimmungen nach Maßgabe der Reichsverfassung zur Einführung.

Für Bayern wurde ebenfalls auf Grund des § 18 des genannten Gesetzes eine im wesentlichen mit der erwähnten Instruktion vom 2. September 1875 übereinstimmende Instruktion durch Königliche Verordnung erlassen; die militärischen Ausführungsbestimmungen traf das bayerische Kriegsministerium auf Grund des Bündnisvertrags.

Die Grundgedanken des Reichsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen waren hinsichtlich der Naturalverpflegung der bewaffneten Macht, zu der auch die Kaiserliche Marine zählt, die folgenden: 1. Im Interesse der Einschränkung der Naturalleistungen auf das zur Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht unerläßliche Maß dürfen die Leistungen des Landes nur für marschierende Truppen in Anspruch genommen werden, während für garnisonierende und kantonnierende Truppen die Militärverwaltung durch eigene Veranstaltungen zu sorgen hat. In letzterer Beziehung blieben sonach die bisherigen, oben erwähnten Bestimmungen des Reglements vom 13. Mai 1858 weiter bestehen.

Der auf dem Marsch mit Verpflegung Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen; bei Streitigkeiten muß von jetzt ab[1]) dem Einquartierten neben der für einen Tag erforderlichen Brotportion als Morgen-, Mittag- und Abendkost dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt

[1]) Dies war eine nicht unwesentliche Neuerung. Hiedurch wurde unter Herstellung der Uebereinstimmung mit den für das Kriegsverhältnis bereits bestehenden Vorschriften eine sichere Grundlage für die Entscheidung von Beschwerden geschaffen und zugleich die Naturalverpflegung der Truppen durch die Verabreichung von Frühstück vervollständigt.

Digitized by Google

werden, was er bei Truppenübungen außerhalb der Garnison und von Lagern nach dem Reglement aus dem Magazin zu empfangen hat. (Die Verpflegungsportion bei Empfang aus Magazinen bestand nach dem genannten Reglement von 1858 in 1000 g Brot, 250 g Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, 120 g Reis oder 150 g Graupen oder 300 g Hülsenfrüchte oder 2000 g Kartoffeln, 25 g Salz und 15 g Kaffee — Gewicht in gebrannten Bohnen —.) 2. Das zur Leistung der Naturalverpflegung verpflichtete Subjekt ist der Quartiergeber. Das Gesetz wiederholt hier den bestehenden, schon im Regulativ vom 6. Juni 1818 eingeführten Grundsatz. Die Naturalverpflegung des marschierenden Soldaten ist jetzt gesetzmäßig die Folge der Einquartierung; zwischen Naturalverpflegung und Einquartierung besteht nun auf Grund des Gesetzes ein rechtlicher Zusammenhang in der Weise, daß erstere nicht als selbständige Leistung, sondern nur in Verbindung mit der räumlichen Unterbringung gefordert werden kann. Hienach sind von der Gewährung der Naturalverpflegung nur diejenigen befreit, welche nach dem Quartierleistungsgesetz, § 4, Befreiung von der Quartierlast genießen; Nichtreichsangehörige, welche innerhalb des Reichs der Quartierlast unterliegende Gebäude als Eigentümer oder Mieter bewohnen, sind also ebenso, wie z. B. Dienstwohnungsinhaber zur Verabreichung der Naturalverpflegung verpflichtet. Die im Rahmen des Quartierleistungsgesetzes zu treffenden ortsstatutarischen Bestimmungen über die Einquartierungslast — Verteilung auf die Hauseigentümer oder die Haushaltungen zc. — werden somit mittelbar auch für die Naturalverpflegung maßgebend. —

Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung tritt ein auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden. In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren. Jene Anordnungen und Requisitionen sind schriftlich zu erlassen. Dieses Erfordernis hatte früher nicht bestanden. Von der Regierung war die Schriftlichkeit als Regel vorgeschlagen worden; auf Veranlassung des Reichstags wurde jedoch durch das Gesetz die Schriftlichkeit unbedingt vorgeschrieben. Uebrigens war man in dieser Beziehung darüber einig, daß auch das formloseste Papier und die kürzeste Bleistiftnotiz genügen, wenn hiedurch — die Unterschrift des Requirierenden vorausgesetzt — die geforderte Leistung genau bezeichnet werde. — Während das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, welches mit dem Erlaß der Mobilmachungsordre ohne weiteres an die Stelle des genannten Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden tritt, ausdrücklich die Gemeinden als zunächst dem Reich gegenüber zur Gewährung der Naturalverpflegung verpflichtet erklärt, bezeichnet das letztere Gesetz, wie schon bemerkt, die Quartiergeber als die zur Naturalverpflegung verpflichteten Subjekte; um die richtige und rechtzeitige Leistung zu sichern, läßt es jedoch die Vermittlung der Gemeinden zwischen der fordernden Verwaltung und den einzelnen Verpflichteten zu und räumt den Gemeinden zugleich das Recht ein, sich als verpflichtete Subjekte zu substituieren. Dadurch, daß das Gesetz (§ 7) anordnet, daß die örtliche Verteilung der Leistungen auf die Gemeinden im ganzen durch die zuständige Zivilbehörde erfolge, werden die Gemeinden keineswegs die Leistungspflichtigen; es handelt sich hier lediglich um Verwaltungsmaßnahmen; die weitere Unterverteilung geschieht nach dem Wortlaut des Gesetzes „nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände“.

Digitized by Google

Das Kriegsleistungsgesetz erklärt ferner ausdrücklich die betr. Vergütungspflicht als eine Reichslast; das Forderungssubjekt ist hienach das Reich; die Entschädigung hat der Reichsfiskus zu leisten. Das genannte Friedensgesetz dagegen beschränkt sich in dieser Beziehung auf die Bestimmung: „Für die Leistungen wird Vergütung aus Militärfonds gewährt" (§ 9). Trotzdem ist nicht zu bezweifeln, daß auch für das Friedensverhältnis das zur Vergütung verpflichtete Forderungssubjekt das Reich, bzw. Bayern ist. Im übrigen sollten durch die vorerwähnte Bestimmung weder etwaige Regreßansprüche zugunsten der Militärfonds berührt werden, noch Aenderungen in der finanziellen Regelung zwischen der Militärverwaltung einerseits und den Mannschaften andererseits eintreten. — Ueber die erfolgte Leistung ist nach der Vorschrift des Gesetzes — § 6 — schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Für die Anmeldung der betr. Forderungen gibt das Gesetz, § 16, eine Präklusivfrist (hienach erlöschen die Ansprüche, wenn sie nicht spätestens im Lauf desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist); für die rechtzeitig angemeldeten Forderungen gilt die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist.

3. Die Vergütung der Leistungen, welche seither auf Grund des Naturalverpflegungsreglements für eine Reihe von Jahren unverändert in Geltung gewesen war, erfolgt jetzt nach jährlich festzustellenden Durchschnittspreisen. § 9 ² des Gesetzes bestimmt: „Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag für die volle Tageskost mit Brot 80 Pfg. u. s. w. Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der Novembermarktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 kg mehr als 160 Mk. beträgt, so wird im folgenden Jahr für je 10 Mk. dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfg., bis zum Satze von Mk. 1.—, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hienach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfg. bis zu 1 Mk. für die volle Tageskost mit Brot usw. als auch über 1 Mk. hinaus erhöhen."[1]) Mit Recht war hier von Preisunterschieden nach dem Dienstgrad der Mannschaften einerseits und anderseits nach einer Klasseneinteilung der Orte abgesehen worden.

[1]) Die Regierungsvorlage hatte als Vergütungssatz für die volle Tageskost pro Mann und Tag 75 Pfg. vorgeschlagen. (Der Gesamtwert der großen Viktualienportion berechnete sich nach den Preisen des Herbstes 1873 auf durchschnittlich 64 Pfg., im Interesse derjenigen Quartiergeber, welche nicht in der Lage seien, die betr. Verpflegungsbedürfnisse zu den von der Militärverwaltung zu zahlenden Preisen zu beschaffen, wurden noch 11 Pfg. zugeschlagen.) Vom Reichstag wurde der Satz von 1 Mk. für angemessen erachtet; infolge des Widerspruchs der Reichsregierung hingegen kam auf Vorschlag der Reichstagskommission der Satz von 80 Pfg. mit der gleitenden Skala zustande. — Bei Annahme des Satzes von 75 Pfg. waren die Mehrkosten für das Reich inkl. Bayern auf 1 350 000 Mk. berechnet worden. — Ein einheitlicher Satz für das ganze Reich wurde gewählt wegen der großen Schwierigkeiten und Weiterungen, die aus der Verschiedenartigkeit der Sätze für das Liquidationswesen erwachsen würden, sowie in der Annahme, daß die vorhandenen Schwierigkeiten sich für gewöhnliche Verhältnisse durch die wachsende Vervollständigung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel immer mehr ausgleichen werden.

Digitized by Google

Auch das aus dem bayerischen Gesetz vom 25. Juli 1850 übernommene Prinzip einer gleitenden Skala, wodurch dem Tarif eine gewisse Elastizität verliehen und eine Art automatischer Regulierung erzielt wurde, war wohl an sich richtig; allein es ließ sich gegen den gewählten Modus einwenden, daß hiebei die Gesamtentschädigung für die Tageskost sich lediglich nach den Preisen eines verhältnismäßig geringfügigen Teiles derselben, des Brotes richtete; betrug doch nach dem Gesetz die Brotvergütung mit 15 Pfg. nur ca. $^1/_5$ der Gesamtvergütung für die Tageskost mit 80 Pfg. Während also, wie wir gesehen haben, bei der Naturalverpflegung des Soldaten in der Garnison der Hauptbestandteil des Beköstigungsgelds, die Vergütung für die Fleischportion, je nach den Fleischpreisen steigt oder fällt, das Brotgeld dagegen unverändert bleibt, ist hier das Umgekehrte der Fall.

Das Reichsgesetz vom 31. Juni 1887, betr. Abänderung, bzw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.G.Bl. S. 245) und die in gleicher Weise, wie zu dem Gesetz von 1875, ergangenen Ausführungsbestimmungen brachten bezüglich der Naturalverpflegung der Mannschaften keine Aenderungen.

Dagegen wurden durch das Gesetz vom 24. Mai 1898, enthaltend Abänderungen des Gesetzes vom 13. Februar 1875 und des Gesetzes vom 31. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 357) — auf Grund der Ermächtigung durch Art. IV dieses Gesetzes ist der Text des Gesetzes vom 13. Februar 1875, wie er sich aus den Aenderungen und Ergänzungen der Gesetze von 1887 und 1898 ergibt, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1898 in maßgebender Form veröffentlicht worden. R.G.Bl. S. 360 — und die hiezu ebenso, wie zu den Gesetzen von 1887 und 1898 ergangenen Ausführungsbestimmungen (Kais. V.O. vom 13. Juli 1898, R.G.Bl. S. 921, und die vom preußischen Kriegsministerium gegebenen militärischen Ausführungsvorschriften vom 13. Juli 1898 rc.) eine wesentliche Neuerung hinsichtlich der Naturalverpflegung der nicht auf Märschen befindlichen, aber außerhalb ihrer Garnison vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht herbeigeführt. Bei solchen Einquartierungen ohne Verpflegung waren die Quartiergeber bisher nur verpflichtet, den Mannschaften die Mitbenutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräte zu gestatten; dennoch gewährte die Bevölkerung in den Fällen, in denen die bereits erwähnte Vereinbarung über die Verpflegung nicht zustande kam, vielfach den Mannschaften die Beköstigung ganz oder teilweise ohne Entgelt und brachte somit hier noch größere Opfer, als bei der freiwilligen Uebernahme der Verpflegung gegen ungenügende Bezahlung.

Den dringenden Wünschen nach Vergütung der bei den Truppenübungen durch die Quartierwirte freiwillig nach den Preisen der sog. großen Viktualienportion verabreichten Verpflegung mit den Sätzen der Marschverpflegung hatten zwar die Reichshaushaltsetats von 1895/96 ab durch Bewilligung der erforderlichen Mittel Rechnung getragen (im Etatsjahr 1895/96 stellten sich die Mehrkosten der Marschverpflegung = 80 Pfg. gegenüber der sog. großen Viktualienportion = durchschnittlich 57 Pfg. auf rund 23 Pfg.); allein die Militärverwaltung blieb eben bei jenen Kantonierungen hinsichtlich der genannten Verpflegung stets auf den guten Willen der Quartiergeber angewiesen und, was noch mißlicher war, die Mannschaften ein- und desselben Uebungsverbands erhielten, je nachdem eine freiwillige Uebernahme der Verpflegung durch die Quartiergeber zu stande kam oder nicht, eine ganz verschiedenartige Verpflegung. — Nunmehr

Digitized by Google

wurde diese Verpflegungsweise einheitlich geregelt durch die gesetzliche Bestimmung, daß die Naturalverpflegung durch den Quartiergeber auch für diejenigen Teile der bewaffneten Macht gefordert werden könne, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehend Quartier erhalten und ferner für diejenigen Teile, welche zu anderen, als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch in letzteren Fällen nur solange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt habe (§ 4 des Gesetzes, b und c).

Von jetzt an war in den genannten Fällen für die Militärverwaltung mit der Verpflichtung zur Zahlung der sog. Marschvergütung zugleich das Recht auf Inanspruchnahme der betr. Verpflegung begründet.

Es tritt nun für die zu Uebungszwecken — hierunter fallen auch die Paraden — außerhalb ihrer Garnison vorübergehend einquartierten Truppen Einquartierung mit Verpflegung aus Magazinen nur noch ein, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen ꝛc. eine ausreichende Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint. Einer weiter gehenden Einschränkung der Magazinverpflegung stehen wesentliche Rücksichten auf die kriegsmäßige Ausbildung der Armee entgegen.

Zu andern, als zu Uebungszwecken werden Truppen nur höchst selten außerhalb der Garnison vorübergehend einquartiert; die Militärverwaltung hat in diesen Fällen die Verpflegung möglichst rasch durch Einrichtung von Truppenküchen oder durch Verträge mit Unternehmern sicherzustellen.

Diese wesentliche Ausdehnung der Quartierverpflegung lag zweifellos im Interesse der Quartiergeber sowohl als der Mannschaften, welch letztere nun in den beregten Fällen die Kost bald nach dem Einrücken ins Quartier fertig erhalten, statt sie nach der umständlichen Verteilung der Naturalien aus den Magazinen selbst zubereiten zu müssen. —

Weiterhin wurde die bei Streitigkeiten zu gewährende Verpflegungsportion durch die Kaiserliche Ausführungsverordnung auf 750 g Brot, 250 g Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — nebst 60 g Rindernierenfett (oder 40 g Schmalz oder 25 g Butter) oder 200 g geräucherten Speck, 125 g Reis, Graupen oder Grütze oder 250 g Hülsenfrüchte oder 1500 g Kartoffeln, 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezutaten und 15 g Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen) festgesetzt; gegen früher trat somit bei der Brotverpflegung eine Verminderung, bei der Fleischverpflegung eine Erhöhung ein.

Hinsichtlich der zu 1 und 2 dargelegten Grundsätze ist bis jetzt ein Bedürfnis nach Aenderungen oder Ergänzungen nicht hervorgetreten; dagegen sind die bald nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1875 geäußerten Wünsche nach Erhöhung des Vergütungssatzes — vgl. 3 — mit der Zeit immer dringender geworden.

Seit 1875 bis jetzt blieb die Vergütung der Naturalverpflegung pro Mann und Tag entsprechend den als Norm gegebenen Getreidepreisverhältnissen mit Ausnahme einiger Jahre, in denen nach den genannten Grundsätzen eine Erhöhung bis zu 1 Mk. erfolgte, auf dem Satz von 80 Pfg. für die volle Tageskost; von der durch das Gesetz dem Bundesrat eingeräumten Ermächtigung, bei außergewöhnlicher Höhe der Lebensmittelpreise die Vergütungssätze zu erhöhen, ist nur in sehr wenigen Fällen für einzelne Teile des Bundesgebiets Gebrauch gemacht worden; z. B. wurde laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1901 im Reichsanzeiger und im Zentralblatt für das deutsche

Digitized by Google

Reich für die Herbstübungen 1901 der Vergütungssatz für die Provinzen Posen und Westpreußen auf 1.10 Mk., für Teile von Ostpreußen und Pommern auf 1 Mk. erhöht.

Bei der Beratung des obengenannten Gesetzes vom 24. Mai 1898 kam im Reichstag zur Sprache, daß die betr. Vergütung für die Naturalverpflegung unzureichend sei und daß die Ausgaben der Quartiergeber für die Verpflegung öfters das Zwei- und Dreifache des Satzes von 80 Pfg. betragen; hierauf bezügliche Anträge sind jedoch nicht gestellt worden.

Am 28. Februar 1901 nahm sodann der Reichstag bei Beratung des Etatskapitels 25 „Naturalverpflegung" auf Antrag der Budgetkommission die Resolution an, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Abänderung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Richtung in Erwägung zu ziehen, daß 1. die in § 9 festgesetzten Normalsätze für die Vergütung der Naturalverpflegung entsprechend dem heutigen Stand der Naturalpreise einer Revision unterzogen werden und 2. hierbei auf diejenigen Gemeinden besondere Rücksicht genommen wird, in welchen außergewöhnlich häufig Naturalverpflegung zu verabreichen ist."

Bei den Beratungen des erwähnten Etatskapitels in den Jahren 1902 und 1903 wurde die Angelegenheit wiederholt berührt, jedoch nicht zum Austrag gebracht.

Nach und nach war weniger das Ungenügende der Entschädigung, als die Ungleichheit in der Verteilung der Last auf die verschiedenen Gegenden in den Vordergrund getreten; zugleich hatte sich das Mißliche der Aufwendung sehr beträchtlicher einzelstaatlicher, provinzialer und kommunaler rc. Mittel für den genannten Zweck immer fühlbarer gemacht.

An Stelle des zur zweiten Beratung des Etats für 1904 gestellten Antrags, den Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der heimischen Landwirtschaft dahin zu wirken, daß in denjenigen Gemeinden, welche in außergewöhnlicher Weise von Einquartierungslast betroffen werden, Zuschläge zu den Entschädigungssätzen seitens des Reichs gezahlt werden, beantragte die Budgetkommission, um eine Abschwächung der früheren Resolution vom 28. Februar 1901 zu vermeiden: „der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine *zeitgemäße Revision des Gesetzes* über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden nach der Redaktion vom 24. Mai 1898 baldmöglichst herbeizuführen und dabei insbesondere dahin zu wirken, daß denjenigen Gemeinden, welche in außergewöhnlicher Weise von Einquartierungslast betroffen werden, *außerdem besondere Zuschläge zu den allgemeinen Entschädigungssätzen* seitens des Reichs gezahlt werden."

Diesen Antrag nahm der Reichstag am 16. Juni 1904 einstimmig an.

Die Stellung der Einzelstaaten zu der in Rede stehenden Sache anlangend, so erwähnen wir hier den anfangs Juli 1904 von der *badischen* Abgeordnetenkammer einstimmig angenommenen Antrag Zehnter, es solle in den einzelnen Teilen des Reichs (Bundesstaaten, Provinzen) für einen der Einquartierung vorausgehenden Zeitabschnitt Feststellungen über die durchschnittlichen Marktpreise von Roggen, Weizen, Ochsenfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch gemacht und ein niederster Vergütungssatz festgesetzt werden, der in den Gebietsteilen mit den niedersten Durchschnittssätzen zu gewähren sei, während in den übrigen Gebietsteilen entsprechend höhere Vergütungssätze in einer gewissen Abstufung zu zahlen seien, und es solle ferner zu den hienach festgestellten Normal-

sätzen ein gewisser Zuschlag gewährt werden, falls die gleichen Quartiere in den dem laufenden Jahr vorausgegangenen zwei Kalenderjahren schon einmal mit Einquartierung belastet waren, und es solle wiederum ein weiterer Zuschlag eintreten, falls die gleichen Quartiere in den dem laufenden Jahre vorausgegangenen 5 Jahren bereits zweimal mit Einquartierung beschwert waren. —

Wir fassen zum Schluß unsere Ansicht über diese brennend gewordenen Fragen in nachstehendem zusammen.

a) Der einzelne Quartiergeber muß für diejenigen Leistungen, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, staatlicherseits voll entschädigt werden.

Dies liegt im Sinn des Naturalleistungsgesetzes von 1875, das bei solchen öffentlichrechtlichen Eingriffen in die Privatrechtssphäre möglichst die der Leistung entsprechende Vergütung gewähren will.

Seit 1875 sind die Preise der Lebensmittel, namentlich die des Fleisches, des Hauptbestandteils der Soldatenkost, erheblich gestiegen; es stehen sonach die jetzigen Vergütungssätze mit der Absicht des genannten Gesetzes nicht mehr im Einklang; eine zeitgemäße Erhöhung derselben erscheint unbedingt geboten.

Dagegen sollte der Quartiergeber für die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden Leistungen staatlicherseits eine Vergütung nicht erhalten.

Abgesehen davon, daß sich gegen derartige Mehrleistungen einzelner Quartiergeber und insbesondere gegen die Verabreichung geistiger Getränke — die Klagen über die Unzulänglichkeit der Verpflegungsvergütungen sind nicht selten wesentlich auch hierauf zurückzuführen — die Rücksichten auf die Gleichmäßigkeit der Truppenverpflegung und unter Umständen wohl auch hygienische Erwägungen geltend machen lassen, sprechen weder Rechts- noch Billigkeitsgründe für eine Vergütung jener freiwilligen Leistungen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich: „die Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen"; für streitige Fälle bestimmt es genau die zu gewährende Verpflegungsportion; andererseits ist die jeweils für die Naturalverpflegung zu zahlende Vergütung, also die staatliche Gegenleistung im voraus genau festgesetzt, so daß der einzelne Quartiergeber nicht im Unklaren sein kann hinsichtlich der Grenzen, über welche hinaus seine etwaigen durch Anstandsrücksichten ꝛc. veranlaßten Zuwendungen unentgeltliche sind.

b) Die vorgenannte Entschädigung hat im Sinn der Reichsverfassung das Reich ganz und nicht etwa nur teilweise zu tragen.

Die Verpflegung der Armee ist lediglich Reichssache; Aufwendungen aus dem Haushalt der Einzelstaaten für jene Zwecke stehen nicht im Einklang mit der Reichsverfassung.

c) Wird die Vergütung für die Naturalverpflegung ausreichend bemessen, so entfällt unseres Erachtens die Notwendigkeit einer besonderen Entschädigung für außergewöhnliche Einquartierung.

Wir verkennen die Gründe nicht, die für eine solche Entschädigung angeführt worden sind; allein der Umstand, daß durch öftere Wiederholung der Einquartierung die Quartiergeber die nötigen Erfahrungen in der Einrichtung ihrer Leistungen ꝛc. gewinnen, wird hier nicht unbeachtet bleiben dürfen. Wer beispielsweise sich durch die erstmalige Einquartierung geschädigt erachtet, wird das zweite- oder drittemal die Schädigung vermeiden.

Auf Grund der nicht von den Kriegsministerien, sondern von den Generalkommandos je für ihre Korpsbezirke zu treffenden Dispositionen über

Digitized by Google

die Truppenübungen kehren durchschnittlich etwa alle 5 Jahre die Einquartierungen mit Verpflegung für dieselbe Gegend wieder; wo in einzelnen Korpsbezirken der Manöverturnus nicht eingehalten werden konnte, ist schon mehrfach durch die oberste Kommandogewalt ein Ausgleich veranlaßt worden.

Wiederholen sich infolge von Märschen der Truppen zu Uebungsplätzen und von da zurück Einquartierungen alljährlich, so dürfte die Militärverwaltung anderweit in geeigneter Weise dafür sorgen können, daß den Einwohnern die Verpflegungslast ganz abgenommen oder doch wesentlich erleichtert wird.

d) Die für die Naturalverpflegung zu zahlende Vergütung ist, nach Maßgabe der Fleisch- und Getreidepreise, der Einfachheit wegen und auch mit Rücksicht auf die ärmeren Gegenden des platten Landes, die von der Manöverlast wenn nicht öfter, so doch verhältnismäßig schwerer betroffen werden, als z. B. die größeren Städte, wie bisher ohne Differenzierung allgemein für das ganze Reich festzusetzen und zwar entweder alljährlich oder je für einen längeren, etwa fünfjährigen Zeitraum; jedenfalls wäre die gesetzliche Bestimmung betr. Ermächtigung des Bundesrats zur zeitweisen Erhöhung der Vergütungssätze bei außergewöhnlicher Höhe der Lebensmittelpreise beizubehalten.

Nehmen wir an, daß zur Zeit ein Vergütungssatz von 1.20 Mk. für die volle Tageskost eine ausreichende Entschädigung bietet, so würde durch Annahme dieses Satzes dem Reich eine jährliche Mehrausgabe von etwa 4 Millionen Mk. erwachsen.

Digitized by Google

Württembergisches Einkommensteuergesetz und seine Durchführung.[1])

Von Assessor Dr. **Eichmann** in Münster i. Westf.

Zur Ausführung des am 1. April 1905 in Württemberg in Kraft tretenden allgemeinen Einkommensteuergesetzes sind vor kurzem:

1. die Vollzugsverfügung des Finanzministeriums unterm 9. Juni 1904 (Regierungsblatt S. 117) und
2. Die Anweisung des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 14. Juni 1904

erschienen, welche beide ausführlich gehalten sind und manche allgemeine, wie für die Steuerpflichtigen wichtige Bestimmungen enthalten.

Von allgemeinerem Interesse sind hievon wohl insbesondere die näheren vom Ministerium getroffenen Vorschriften betr. die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung und Einschätzung, während das Steuerkollegium in seiner Anweisung namentlich eingehende Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Einschätzung erlassen hat.

Als Einkommen eines Steuerpflichtigen sind alle Erträgnisse aus Einkommensquellen anzusehen, deren Bezug dem Steuerpflichtigen zusteht, insbesondere auch die Erträgnisse aus Nutznießungen. Für die Berechnung des steuerbaren Jahreseinkommens ist der Stand der Einkommens-, Besitz- und Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen am 1. April, d. h. dem 1. Tag des Steuerjahres grundsätzlich maßgebend. — Der Berechnung der feststehenden Einnahmen aus Kapitalien und Renten, sowie aus Dienst und Beruf ist der Stand der Einkommensquellen am maßgebenden Tag zugrunde zu legen; die Einnahmen sind jedoch nicht ohne weiteres mit dem nach dem Stand an diesem Tag sich ergebenden Jahresbetrag, sondern mit dem im Lauf des Steuerjahres zu erwartenden, stets auf einen zwölfmonatlichen Zeitraum zu berechnenden Betrag in Ansatz zu bringen, vorausgesetzt, daß eine im Lauf des Jahres zu erwartende Verminderung oder Vermehrung des Jahresertrages im maßgebenden Zeitpunkt schon feststeht und zwar feststeht nach äußeren Verhältnissen, nicht bloß nach der Absicht oder Meinung des Steuerpflichtigen. — Dieser kann anstatt des Steuerjahres auch das letztabgeschlossene Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr der Berechnung seines Einkommens zugrunde legen, vorausgesetzt, daß dieses im vorangegangenen Steuerjahr abgelaufen ist. Nur ausnahmsweise und auf besonderen, begründeten Antrag kann das nächstvorangegangene Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr gewählt und der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Von dem dergestalt stets für einen zwölfmonatlichen Zeitraum berechneten Einkommen sind u. a. allgemein abzugsfähig: Beiträge für die Versicherung von Sachen und Rechten und gegen Haftpflicht unter der Voraussetzung, daß die Versicherung der Erhaltung und Sicherung eines steuerbaren Einkommens

---

[1]) In engstem Zusammenhang mit dieser Arbeit steht die Abhandlung des Verfassers in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1904, S. 64 ff. Red.

Digitized by Google

dient. — Absetzungen für Abnutzung sind bei allen körperlichen Gegenständen, welche Einkommensquellen darstellen, zulässig; abzugsfähig sind jedoch nur die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für die durch Abnutzung, d. h. Verringerung oder Verschlechterung des Gegenstands infolge natürlicher Einflüsse und bestimmungsmäßigen Gebrauches bei regelmäßigem Verlauf der Dinge eintretende Wertsverminderung. —

Schuldzinsen, Renten und Lasten dürfen nur abgezogen werden, wenn deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt; der Steuerpflichtige braucht zunächst nur den Gesamtbetrag der Schuldzinsen, Renten und Lasten, deren Abzug er beansprucht, anzugeben, muß aber auf Verlangen die Beträge im einzelnen nachweisen. —

Für die hauptsächlich in Betracht kommende Einschätzung der Landwirte einerseits und der Gewerbe- und Handeltreibenden andrerseits sind gleicherweise 3 verschiedene Arten von Veranlagungsverfahren vorgesehen. — Das allgemeine Verfahren (A) ist das der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, um hiedurch den Reinertrag z. B. der vom Besitzer selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücke feststellen zu können. Von der gesamten Roheinnahme des maßgebenden Jahres werden die Bewirtschaftungskosten abgezogen. Hiebei ist der bei Beginn und am Schluß des Jahres vorhandene Bestand an Wirtschaftserzeugnissen und Vorräten mit in Anschlag zu bringen. In Einnahme ist der Erlös aus sämtlichen bar oder auf Kredit verkauften Wirtschaftserzeugnissen einschließlich des Ertrages außergewöhnlicher Nutzungen, sowie des Wertes der im eigenen Haushalt verbrauchten Erzeugnisse zu stellen, u. a. auch die Zinsen rc. aus Forderungen oder Wertpapieren, die zum landwirtschaftlichen Betriebskapital gehören. Als Bewirtschaftungskosten sind sämtliche bereits geleistete oder noch rückständige Ausgaben u. a. für Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude, für Erhaltung und Ergänzung des toten und lebenden Wirtschaftsinventars, für Versicherung der Wirtschafts- (nicht Wohn-) Gebäude, des Inventars, der Vorräte und der noch ungeernteten Feldfrüchte aller Art gegen Feuer-, Hagel- usw.-Schaden, sowie die zu den Geschäftsunkosten gehörenden indirekten Abgaben (Steuern) von der Roheinnahme in Abzug zu bringen, außerdem ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz vom Wert der Wirtschaftsgebäude, des toten und lebenden Wirtschaftsinventars usw. — Bezüglich der Kosten des Wirtschaftspersonales ist bestimmt:

„Zu den im Wirtschaftsbetrieb tätigen Personal sind auch Familienangehörige mit Ausnahme der Ehefrau dann zu rechnen, wenn durch deren Tätigkeit im Geschäftsbetrieb des Steuerpflichtigen eine ständige Hilfsperson ersetzt wird; eventuell sind die bezüglichen Kosten nur anteilsweise anrechenbar."

Dieses allgemeine Verfahren der Einzeleinschätzung (A) wird jedoch in der Praxis voraussichtlich nicht allzuhäufig Anwendung finden; in einer größeren Anzahl von Fällen, namentlich soweit es sich um größere selbst bewirtschaftete Güter handelt, wird das Verfahren B Platz greifen, wofür § 6 Ziff. B der Ministerialverfügung folgendes bestimmt:

„Solchen Steuerpflichtigen, welche über den Betrieb der Landwirtschaft geordnete Bücher führen, ist es gestattet, ihrer Berechnung des Reinertrages den Abschluß dieser Bücher unter nachstehenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Voraussetzung dieser Behandlungsweise ist, daß die Bücher den Reinertrag nach landwirtschaftlichen Grundsätzen nachweisen, insbesondere den Bestand, die Veränderungen und den vorhandenen Wert des gesamten Betriebskapitals

Digitized by Google

ersichtlich machen. Unter Betriebskapital ist dabei das dem landwirtschaftlichen Betrieb gewidmete Vermögen — mit Ausnahme der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, sowie der dazu gehörigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen — verstanden; dasselbe umfaßt daher insbesondere den Kassenbestand, die ausstehenden Forderungen des Betriebes abzüglich der darauf ruhenden Schulden und Zahlungsrückstände, ferner die für den Betrieb bestimmten Wertpapiere, Einlagen in Sparkassen, Darlehnskassen oder sonstigen Kreditanstalten, sowie das lebende und tote Inventar mit Einschluß der Wirtschaftserzeugnisse und Vorräte." —

Relativ am häufigsten wird aber bei den in Württemberg vorherrschenden (klein-) bäuerlichen Betrieben das vereinfachte Verfahren (C), die Einschätzung nach Mustern, Anwendung finden, wobei das seitherige, gut fortgeführte Grundkataster einen recht wertvollen Anhalt zu bilden vermag. — Ueber die Mustereinschätzung besagt die Ministerialverfügung:

„Bei Steuerpflichtigen, welche keine Steuererklärung abgeben, findet, soweit nicht eine ins einzelne gehende Einschätzung für erforderlich erachtet wird, eine summarische Einschätzung nach Mustern statt. Als Muster dienen nach vorbildlichen Fällen angestellte Reinertragsberechnungen. Auch bei diesem vereinfachten Verfahren haben jedoch die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung zu finden." — Weiterhin bestimmt die Anweisung des Steuerkollegiums hierüber in § 7 Ziff. II wie folgt: „In Fällen, in welchen ziffermäßige Angaben der steuerpflichtigen Landwirte nicht zu erlangen sind, kann auch das bestehende Grundkataster als Anhalt für die Schätzung benützt werden. Bei dessen Benützung für die Einschätzung ist aber zu beachten, daß dasselbe gegenüber den heutigen Verhältnissen vielfach zu hoch erscheint, weil die dermaligen Produktenpreise, insbesondere die Getreidepreise, gegenüber denjenigen, auf welchen das Grundkataster fußt, niedrigere sind, und weil die heutigen Arbeitslöhne gegenüber denjenigen, mit welchen bei der Herstellung des Grundkatasters gerechnet worden ist, in die Höhe gegangen sind. Diesem Umstand wird jedoch im allgemeinen in zureichender Weise Rechnung getragen durch die Abstriche am Kataster, wie sie durch das Gesetz vom 8. August 1903, Regier.Blatt S. 329, beschlossen worden sind. Auf der andern Seite ist zu beachten, daß im Grundkataster der persönliche Arbeitsverdienst des selbstwirtschaftenden Landwirtes nicht enthalten ist usw." —

Diese Mustereinschätzung wird, obschon sie im Gesetz direkt nicht vorgesehen ist, voraussichtlich eine große Rolle bei Einschätzung der Steuerpflichtigen auf dem Land spielen. Wenn ihr sicherlich auch gewisse Mängel anhaften, so wird sie doch in Anbetracht des niedrigen Existenz-Minimums von unter 500 Mk., sowie der vielen kleinen Bauerwirtschaften kaum zu entbehren sein, soll anders die jährliche Einschätzung nicht übermäßig verlangsamt und verteuert werden. —

Auch bezüglich der Pachtgüter gibt die Steuerkollegiums-Anweisung nähere Direktiven in § 7 Ziff. III:

„In Bezirken, in welchen Pachtgüter häufig vorkommen, können auch die Pachtzinse einen zuverlässigen Anhaltspunkt für eine summarische Einschätzung des Einkommens aus landwirtschaftlich benutzten Grundstücken gewähren. Dabei ist jedoch zunächst zu berücksichtigen, daß regelmäßig das Einkommen des Eigentümers bei Selbstbewirtschaftung ein höheres sein muß, als das Einkommen, welches ihm durch Verpachtung zufließen würde; denn der selbstwirtschaftende

Digitized by Google

Eigentümer muß in dem Reinertrag aus seinem Grundbesitz neben einer angemessenen Verzinsung seines Grund- und Gebäudekapitals auch eine solche seines Betriebskapitals, sowie einen Ersatz für seine eigene Tätigkeit und für die Mitarbeit seiner Angehörigen erzielen. Dem ermittelten Pachtwert ist deshalb ein diesem mutmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen usw." —

Bezüglich der zu Wohnzwecken selbst benutzten Gebäude bestimmt die Steuerkollegiumsanweisung, daß für solche Wohngebäude, die von dem Besitzer nur ausnahmsweise oder nur zu gewissen Zeiten im Jahr benutzt werden, dennoch der ortsübliche Jahresmietwert in Anschlag zu bringen ist; sind aber Land- und Gartenhäuser nur während des Sommers bewohnbar, so ist auf diesen Umstand bei Bemessung des Mietwertes Rücksicht zu nehmen.

Der ortsübliche Jahresmietwert einer Wohnung soll durch Vergleichung mit dem wirklichen Mietsertrag von Wohnungen gleicher Beschaffenheit in derselben, nötigenfalls in einer Nachbargemeinde ermittelt werden. Wo dieser Anhalt am Mietspreis ähnlicher Gebäude aber fehlt, können — „die für die Zwecke der Gebäudesteuer festgestellten Kapitalwerte einen Anhaltspunkt gewähren, wobei übrigens zu beachten ist, daß ein Mietwert nur für die zu Wohnzwecken dienenden oder eingerichteten, nicht auch für die dauernd unbenutzten Räume anzusetzen ist." —

Sofern es an einer Unterlage für ziffernmäßige Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben fehlt, müssen letztere mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden. —

Die Einschätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel einschließlich Bergbaues, bezw. des Reingewinnes solcher Unternehmungen kann in ganz analoger Weise, wie bei der Landwirtschaft, auf drei verschiedene Weisen erfolgen:

A. Verfahren der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben,
B. Zugrundelegen von kaufmännisch geführten Büchern, und
C. Einschätzung nach Mustern.

Zu Verfahren B. bestimmt die Ministerialverfügung in § 9, daß nach den Grundsätzen, welche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, der gewerbliche Reingewinn nicht nur bei solchen Handel- und Gewerbetreibenden zu berechnen ist, welche auf Grund der ihnen nach § 38 des H.G.B. obliegenden Verpflichtung ordnungsmäßige Handelsbücher führen, sondern auch bei solchen Personen, welche dies freiwillig tun (Minderkaufleute). — Jedoch ist der bilanzmäßige Gewinn nur insoweit gleichbedeutend mit dem steuerbaren Einkommen, als die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der kaufmännische Gebrauch sich mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes decken. Soweit daher die Zinsen des im Geschäftsbetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen oder der Aufwand für die Haushaltung des Gewerbetreibenden als Unkosten in Rechnung gestellt werden, sind die entsprechenden Beträge dem bilanzmäßigen Reingewinn hinzu-, bezw. von dem bilanzmäßigen Verlust abzurechnen. Dasselbe gilt für die nach den kaufmännischen Büchern etwa lediglich als Unkosten gebuchten direkten Steuern, ferner für die etwa ebenso gebuchten Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens aus dem Ertrag des Jahres. —

Digitized by Google

Für die Einschätzung der Gewerbsunternehmungen nach Mustern gilt folgendes:

„Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, welche keine Steuererklärung abgeben (Großbetriebe hienach ausgenommen!), findet, soweit nicht eine ins einzelne gehende Einschätzung für erforderlich erachtet wird, eine summarische Einschätzung nach Mustern statt. Zu diesem Zweck werden, wenn in einer Gemeinde mehrere gleichartige Gewerbebetriebe vorhanden sind, soweit erforderlich und tunlich, bei einzelnen Gewerbetreibenden eingehende Reinertragsberechnungen gefertigt und sodann nach diesen Mustern und unter Beachtung der zu Gebot stehenden äußeren Merkmale, z. B. des Umfangs und der Lage der Geschäftsräume, der Zahl der beschäftigten Gewerbegehilfen, der Größe und der Verhältnisse der Kundschaft usw. die verschiedenen Gewerbetreibenden gleicher Gattung summarisch eingeschätzt." Die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen müssen jedoch auch hier berücksichtigt werden. — Hienach wird wohl auch bei dieser Kategorie von Steuerpflichtigen die Mustereinschätzung eine bedeutende Rolle spielen, da die große Zahl von Gewerbe- und Handeltreibenden (Einzelunternehmungen) mit steuerbarem Einkommen von 500 bis 2600 Mark hierunter fällt. —

Als Einkommen aus Kapitalien und Renten gelten nach § 11 der Ministerialverfügung Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Land- und Forstwirtschaft- oder Gewerbe- und Handeltreibenden als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind. Abzugsfähig sind gemäß Art. 9 die Verwaltungskosten. — Bezüglich der sog. „notleidenden" Auslandspapiere, d. h. solcher, bei denen der Schuldner die Zahlung der festzugesicherten Zinsen ganz oder teilweise eingestellt hat und bei denen auf die Zahlung der bedungenen festen Zinsen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, ist in Anlehnung an das bisher in Württemberg geübte Verfahren, wonach jährlich ein Verzeichnis dieser Effekten von der Oberbehörde bekanntgegeben wird, nachgelassen, daß die Zinsen hieraus gemäß Art. 10 des Gesetzes nach dem Ergebnis des der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres ohne weiteres in Ansatz gebracht werden dürfen, während nur bezüglich weiterer solcher notleidenden Papiere, welche amtlich nicht als solche anerkannt sind, der Steuerpflichtige zur Beibringung der erforderlichen Nachweisungen verpflichtet ist.

Das Einkommen aus Beruf, Dienst- oder Arbeitsverhältnissen usw. umfaßt den Ertrag jeder gewinnbringenden Beschäftigung, welche nicht als selbständiger Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, von Gewerbe oder Handel anzusehen ist. Steuerbar ist jede für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung nach Abzug der gesetzlich zulässigen Beträge; ferner auch Nebenreichnisse, die, wie z. B. die Weihnachts- und Neujahrsgeschenke der kaufmännischen Angestellten, vom Geschäftsherren herkömmlich gewährt zu werden pflegen. Steuerpflichtig sind insbesondere auch Trinkgelder von Kellnern, Portiers und ähnlichen Bediensteten in Gasthöfen, welche ausschließlich oder doch nebenbei auf diese Bezüge mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit angewiesen sind. — Ergänzend bestimmt die Steuerkollegiumsanweisung des weiteren, daß besondere Entschädigungen an Staatsbeamte für Dienstaufwand, also z. B. für Dienstpferde, Gehilfenhaltung u. dergl., ohne Rücksicht ob hiebei etwa Ersparnisse gemacht werden, steuerfrei

Digitized by Google

bleiben, ebenso die als Entschädigung für irgendwelchen Dienstaufwand ausdrücklich bezeichneten Gehaltsteile. Gleichbehandelt werden auch Bezüge als Ersatz für Repräsentationskosten, nicht aber auch Teuerungszulagen. —

Auch bezüglich der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besteht der Grundsatz, daß der gewerbliche Reingewinn nach den Vorschriften in Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnen ist, derart, daß auch hier der bilanzmäßige Reingewinn nicht ohne weiteres mit dem steuerpflichtigen Reingewinn (Einnahmeüberschüssen) identisch ist. Sie haben außer der Steuererklärung ihre Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und die hierauf bezüglichen Generalversammlungsbeschlüsse der Steuerbehörde einzureichen. — Der in einem Geschäftsjahr unverteilt gebliebene, auf neue Rechnung vorgetragene Gewinnrest ist mit den Ueberschüssen desjenigen Geschäftsjahres zu versteuern, von dessen Reingewinn er zurückbehalten worden ist. —

Die Steuerermäßigungen gemäß Art. 20 und 21 des Gesetzes, d. h. für Verheiratete mit Kindern ꝛc. bzw. für die durch besondere Verhältnisse (andauernde Krankheit usw.) außergewöhnlich belasteten Steuerpflichtigen werden von Amts wegen vorgenommen; eines besonderen Antrages bedarf es regelmäßig nicht. —

Um auf das Einschätzungsgeschäft zu kommen, so ist daran festzuhalten, daß die Einschätzung selbst, d. h. die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens der einzelnen Person der aus Bezirks- und Ortsschätzern, sowie einem Steuerbeamten als Vorsitzenden zusammengesetzten Einschätzungskommission zusteht, während die Vorbereitung der Einschätzung, die Leitung des Schätzungsgeschäftes, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Kommission dem Vorstand des Bezirkssteueramtes obliegt.

In der Vorbemerkung zu Abschnitt IV „Einschätzung" führt die Steuerkollegialanweisung folgendes aus:

„Ein befriedigendes Ergebnis der Einkommensteuer hängt in besonderem Maße von der guten und zweckmäßigen Handhabung der Vorschriften über das Einschätzungsverfahren ab. Den sämtlichen mit der Ausführung der Veranlagung betrauten Personen und Behörden wird deshalb die pünktliche Einhaltung dieser Vorschriften zur besonderen Pflicht gemacht usw. . . Der Vorstand des Bezirkssteueramtes hat sich mit den Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen seines Bezirkes genau vertraut zu machen und über dieselben sich stets auf dem laufenden zu erhalten. Auch wird von ihm erwartet, daß er den Steuerpflichtigen und deren Vertretern bereitwillig Gehör schenkt, erbetene Auskunft in sachdienlicher Weise erteilt und ihnen überhaupt, soweit immer tunlich, an die Hand geht." — Die Bezirks- und Ortsschätzer werden zum Unterschied von dem preußischen Verfahren je nur auf 3 Jahre berufen und auf Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Einkommens-, Vermögens- usw. Verhältnisse vereidigt; Verfehlungen hiegegen werden mit Geldstrafe bis 1500 Mk. (in Preußen auch Gefängnis!) geahndet. — Wer Ortsschätzer ist, kann nicht zugleich auch Bezirksschätzer sein. Dagegen werden die Landesschätzer, welche in der Beschwerde- (Berufungs-) Instanz mitzuwirken haben, aus der Reihe der Bezirksschätzer bestellt.

Die Berufung der Einschätzkommissionen durch den Vorsitzenden hat je nach Bedarf an den Sitz des Bezirkssteueramtes oder auf das Rathaus oder in ein anderes geeignetes Lokal der Einschätzungs- oder einer benachbarten Ge-

Digitized by Google

meinde zu erfolgen. Bei der Auswahl des Einschätzungsorts ist auf tunlichste Kostenersparnis Bedacht zu nehmen. Bei der erstmaligen Einschätzung soll die Veranlagung nur in Ausnahmefällen außerhalb der Gemeinde stattfinden. —

Bezüglich der vorbereitenden Tätigkeit der Gemeinden bestimmt § 18 der Steuerkollegialanweisung folgendes:

„Den Gemeinden weist das Gesetz die wichtige, mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu vollziehende Aufgabe zu, alle Steuerpflichtigen zu ermitteln und Anhaltspunkte und Unterlagen für die Schätzung des steuerbaren Einkommens zu sammeln. Die Ergebnisse dieser der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer obliegenden Ermittelungen sind tunlichst bald nach Beginn des Steuerjahres, spätestens aber bis 25. April dem Bezirkssteueramt vorzulegen. Um diesen Termin einhalten zu können, worauf seitens des Finanzministeriums ganz besonderer Wert gelegt wird, haben die größeren Gemeinden des Landes schon während des der jährlichen Schätzung vorausgehenden Kalenderjahres mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen. In kleineren Gemeinden können, wenn genügendes Arbeitspersonal zu Gebot steht, die Vorbereitungsarbeiten verhältnismäßig später in Angriff genommen werden; aber nur in den kleinsten Gemeinden darf hiemit bis Ende März zugewartet werden. — Die Vorbereitungsarbeiten haben, soweit erforderlich, mit der Ausgabe von Hauslisten zu beginnen. Für jeden Steuerpflichtigen ist sodann eine Einkommensnachweisuug anzulegen und auszufüllen. Die Einkommensnachweisungen sind in einem Register zu verzeichnen. Dieses Register bildet die Personenstandsnachweisung. Außerdem kommt den Gemeinden die Beibringung von Lohn- und Gehaltslisten zu; auch haben sie sich mit dem Entgegennehmen der Steuererklärungen und mit der Ausgabe und Entgegennahme von Schuldzinsennachweisungen zu befassen; endlich liegt ihnen die teilweise Ermittelung der Zu- und Abgangsfälle, sowie der Wohnsitzveränderungen, sowie, soweit sie sich hiezu bereiterklärt haben, die Steuererhebung ob.“ —

Die Besorgung dieser hauptsächlich vorbereitenden Akte liegt nach Art. 39 des Gesetzes dem Ortsvorsteher, bezw. dem durch Gemeinderatsbeschluß bestellten besonderen Gemeindebeamten ob, welcher vom Bezirkssteueramt zu bestätigen ist und die „Gemeindebehörde für die Einkommensteuer“ bildet. — Die für die Einkommensnachweisung des einzelnen Steuerpflichtigen erforderlichen Angaben werden von dieser Gemeindebehörde im allgemeinen auf Grund der Akten, Bücher und Urkunden der Gemeinde gemacht werden können; soweit dies nicht möglich ist, wird die Gemeindebehörde von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen haben, die Steuerpflichtigen selbst, dritte Personen, sowie Behörden in geeigneter Weise über die in der Einkommensnachweisung niederzulegenden Punkte um Auskunft zu ersuchen; hiezu gehören u. a. Angaben über Größe und Kulturart des Grundbesitzes, Kapitalwert der Gebäude, Einkommen aus dem Gewerbebetrieb, Kapitalbesitz usw., Art und Höhe der abzugsfähigen Ausgaben ꝛc. —

Charakteristisch für die Art der Durchführung der Veranlagung der Einkommensteuer in Württemberg (insbesondere gegenüber Preußen) sind verhältnismäßig knappe Termine, namentlich auch für die Steuerpflichtigen. Nach den württembergischen Vollzugsvorschriften sollen in der Zeit vom 12. bis 18. März jeden Jahres die Bezirkssteuerämter öffentlich zur Abgabe von Steuererklärungen auffordern, wozu außer den juristischen Personen (Aktiengesellschaften)

Digitized by Google

sämtliche Inhaber eines Einkommens von 2600 Mk. und mehr gesetzlich verpflichtet sind. Gleichzeitig werden Formulare dieser Steuererklärungen an diese Steuerpflichtigen übersandt. Nach dem Vordruck der Formulare sollen die Steuererklärungen nicht vor dem 1. April, indes spätestens bis 8. April bei der Steuerbehörde abgegeben werden. Eine Folge dieser sehr kurzen Befristung ist, daß die in Art. 44 des Gesetzes vorgeschriebene Mindestfrist von 21 Tagen für die Abgabe der Steuererklärung in Wirklichkeit öfters kaum eingehalten werden kann, insofern der Steuerpflichtige nicht selten tatsächlich weniger als 21 Tage Zeit zur Berechnung seines steuerbaren Einkommens und Abgabe der Steuererklärung haben wird. Wenn man berücksichtigt, daß manche Steuerpflichtige, d. h. alle diejenigen, welche das am 31. März ablaufende Steuerjahr ihrer Einkommensberechnung zugrunde zu legen haben, vor dem 1. April mit letzterer nicht beginnen können, und daß die genaue Berechnung des Reineinkommens, z. B. eines Rechtsanwaltes, Arztes oder Großkapitalisten sehr umständlich und zeitraubend ist, so wird der 8. April als allgemeiner Endtermin für Abgabe der Steuererklärungen entschieden als äußerst knapp bemessen bezeichnet werden müssen. — Das gesamte Material nebst den von der Gemeindebehörde gesammelten Steuererklärungen soll von dieser spätestens bis 25. April an das Bezirkssteueramt eingereicht werden.

Endlich soll womöglich bis 25. Juli die Einschätzung seitens der Kommissionen beendigt sein.

Es geht hieraus hervor, daß großer Wert auf tunlichste Beschleunigung des ganzen Einschätzungsgeschäftes seitens der leitenden Behörden gelegt wird.

Weiter ist das Bestreben beachtenswert, womöglich durch mündliche Rücksprache mit den Steuerpflichtigen bestehende Differenzen aus dem Weg zu räumen, um auch hiedurch schneller zum Ziel zu kommen. Hiebei ist weiter bestimmt:

„Die bei der Prüfung der Schätzungsunterlagen notwendig werdende Berichtigung unzweifelhafter rechnerischer Irrtümer, sowie weniger bedeutender formeller Verstöße kann das Bezirkssteueramt mit andersfarbiger Tinte von sich aus vornehmen; von einer solchen Abänderung einer Steuererklärung ist jedoch der Steuerpflichtige . . in Kenntnis zu setzen. Kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte, sowie Rückfragen, welche durch den Zweck der Prüfung nicht unbedingt geboten erscheinen, sind zu vermeiden. . .

Sind die Schätzungsunterlagen der Steuerpflichtigen sämtlich geprüft und die gefundenen Anstände, soweit möglich behoben, so hat das Bezirkssteueramt zur Beschleunigung der Arbeiten der Einschätzungskommission eine vorläufige Aufstellung der Einzelbeträge des Einkommens jedes Steuerpflichtigen nach Maßgabe von Art. 55 des Gesetzes vorzunehmen. Die Ergebnisse sind mit Bleistift in die Einkommensteuerliste einzutragen. Sind für einzelne Steuerpflichtige oder Einkommensquellen Berechnungen angestellt worden, so sind dieselben auf besonderem, den Personalakten des Steuerpflichtigen anzuschließenden Blatt niederzulegen." —

Für natürliche Personen einerseits und Aktiengesellschaften usw. andrerseits ist je eine besondere Einkommensteuerliste A und B durch das Bezirkssteueramt anzulegen, welche eventuell nachher als Steuereinzugsregister benützt werden können. —

Ueber die nach Vollendung der Vorbereitungsgeschäfte in Tätigkeit tretende Einschätzungskommission besagt § 31 der Steuerkollegialanweisung u. a. folgendes:

Digitized by Google

„Der Einschätzungskommission wird das gesamte von dem Bezirkssteueramt und der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer gesammelte Einschätzungsmaterial einschließlich der abgegebenen Steuererklärungen unterbreitet, worauf die Einschätzungskommission dieses Material unter Verwertung der eigenen Kenntnisse ihrer Mitglieder einer Prüfung nach Maßgabe der gesetzlichen und Vollzugsbestimmungen unterwirft. Wenn sich hiebei gegen die von dem Bezirkssteueramt angestellten Berechnungen und Schätzungen des Einkommens eines Steuerpflichtigen keine Bedenken ergaben, so können dieselben ohne weiteres der Veranlagung zugrunde gelegt werden; ergeben sich Bedenken, so hat die Kommission das für eine gesetzmäßige Veranlagung Erforderliche nunmehr in die Wege zu leiten. Zu dem Zweck ist sie befugt, von den nach Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 des Gesetzes dem Bezirkssteueramt zustehenden Hilfsmitteln in entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 29 dieser Anweisung ebenfalls Gebrauch zu machen, also insbesondere diejenigen Personen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, bei welchen aber die Einschätzungskommission die Abgabe einer Steuererklärung noch für erforderlich erachtet, zur Steuererklärung aufzufordern, ferner persönlich mit den Steuerpflichtigen zu verhandeln, endlich die Behörden des Staates, der Gemeinde und sonstigen öffentlichen Korporationen um Auskunft zu ersuchen." . .

„Beschließt die Einschätzungskommission von einem Steuerpflichtigen über seine Erwerbsverhältnisse oder über seine für die Einschätzung in Betracht kommenden Besitz- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu verlangen, so ist derselbe zur mündlichen Auskunftserteilung auf die in dieser Richtung an ihn zu stellenden bestimmten Fragen mit dem Beifügen vorzuladen, daß er bis zu der in der Vorladung festgesetzten Frist seine Beantwortung auch schriftlich abgeben könne." . . .

„Die von dem Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurteilung der Sache unerheblich sind. Im übrigen hat die Einschätzungskommission nach Lage des Falles und unter sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände zu entscheiden, ob und bejahendenfalls von welchen der nach Art. 53 des Gesetzes ihr zukommenden Befugnisse sie Gebrauch machen will."

„. . . Der Vorsitzende der Einschätzungskommission hat darauf zu achten, daß eine nicht durchaus notwendige Inanspruchnahme von Zeugen und Sachverständigen, sowie des Steuerpflichtigen selbst vermieden bleibt. Auf eine tunlichst einfache und rasche Abwicklung des Veranlagungsgeschäftes, unbeschadet dessen Sorgfältigkeit, hat er stets sein Augenmerk zu richten. Zu diesem Behuf sind die festzusetzenden Fristen auf das unbedingt notwendige Zeitmaß zu beschränken, auch sämtliche Beweisaufnahmen soweit irgendmöglich zu beschleunigen." . . . —

Sind die Einzelbeträge des Einkommens aus den verschiedenen Einkommensquellen bei jedem Steuerpflichtigen von der Kommission ermittelt, so werden sie in die Einkommensteuerliste eingetragen, welche am Schluß von sämtlichen Schätzern zu unterzeichnen ist.

Von dem Gesamtergebnis der Einschätzung wird jeder Steuerpflichtige einzeln durch eine verschlossene Zuschrift benachrichtigt und hat derselbe hiegegen (nicht aber auch gegen die einzelnen Festsetzungen, bzw. Schätzungen) das Recht der Beschwerde binnen der Notfrist von 14 Tagen; die Beschwerde ist entweder

Digitized by Google

gleichzeitig oder binnen einer weiteren Woche nachträglich zu begründen. — Ueber die Ausübung des Beschwerderechtes durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission bestimmt § 36 der Steuerkollegialanweisung wie folgt:

„Der Vorsitzende hat selbständig und nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Beschwerdeerhebung im einzelnen Fall geboten erscheint. Von dem Rechtsmittel wird er insbesondere dann Gebrauch machen:

a) wenn nach seiner Ueberzeugung die der Einschätzung eines Steuerpflichtigen zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse nicht richtig gewürdigt sind und infolge davon eine zu niedere oder zu hohe Veranlagung erfolgte;

b) wenn bei Berechnung der einzelnen Arten des steuerbaren Jahreseinkommens und insbesondere bei Festsetzung der gesetzlich zulässigen Abzüge und Ermäßigungen die nach dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen maßgebenden Veranlagungsgrundsätze zu gunsten oder ungunsten des Steuerpflichtigen nicht oder nicht richtig angewendet worden sind;

c) wenn der Vorsitzende nach Mitteilung des Einschätzungsergebnisses an den Steuerpflichtigen, aber noch vor Ablauf der Beschwerdeeinlegungsfrist, solche bei der Einschätzung nicht berücksichtigte Tatsachen oder Beweismittel in Erfahrung bringt, welche eine abweichende Einschätzung bewirkt haben würden; solche Kenntnis kann sich auch auf entsprechende Mitteilung des Steuerpflichtigen selbst stützen." —

Grundsatz ist, daß durch die Beschwerdeeinlegung die Zahlungsverpflichtung für den Steuerzahler nicht aufgeschoben wird. — Die Bezirkssteuerämter sind ermächtigt, fällige Einkommensteuerbeträge auf Ansuchen längstens bis zum Rechnungsabschluß zu stunden, sofern keine Gefährdung des Steuereinzuges zu befürchten ist und triftige Gründe (Notlage usw.) für die Stundung geltend gemacht werden. — Gesuche von Steuerpflichtigen, die vom Bezirkssteueramt bis zum Rechnungsabschluß gestundete Steuer noch weiterhin zu stunden, sind mit gutachtlichem Antrag in das Ausstandsverzeichnis aufzunehmen; bis zum Eintreffen der Entscheidung des Steuerkollegiums ist die Beitreibung im Anstand zu belassen, falls der Anspruch nicht gefährdet erscheint. — Des Weiteren hat der Vorstand des Bezirkssteueramtes die Befugnis, Steuerbeträge bis zu 10 Mk. selbständig niederzuschlagen. —

Wirft man zum Schluß einen Rückblick, so ist anzuerkennen, daß die Vollzugsvorschriften zur Ausführung des württembergischen Einkommensteuergesetzes sehr eingehend und sachgemäß gehalten sind. Sie geben über fast sämtliche Punkte und Fragen näheren Aufschluß und Bescheid, so daß die Vollzugsbehörden und -Beamten eine große Handhabe an denselben haben werden. Gegenüber den preußischen Bestimmungen wäre wohl nur eine positive ausdrückliche Vorschrift in der Richtung wünschenswert gewesen, daß der staatliche Vorsitzende der Einschätzungskommission für die gesetzmäßige Veranlagung der Einkommensteuer innerhalb seines Bezirkes verantwortlich ist; denn mit Rücksicht hierauf besitzt er ja wohl das Recht der Beschwerde gegen die Beschlüsse der Einschätzungskommission. In Preußen hat man es für notwendig befunden, eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz selbst aufzunehmen (vgl. § 35 des preußischen Gesetzes vom 24. Juni 1891). —

Empfohlen hätte sich weiterhin eine nähere Präzisierung der Ausgaben, welche z. B. Rechtsanwälte, Aerzte, Gelehrte usw. als „Geschäftsunkosten" im Sinne des Art. 9 des Einkommensteuergesetzes von ihrem Roheinkommen abzu-

Digitized by Google

ziehen berechtigt sind, indem die Beurteilung der hier in Frage kommenden Ausgaben sachlicher, wie persönlicher Natur (z. B. für Halten von Pferd und Wagen, Bureaugehilfen, Instrumenten) manchmal nicht leicht sein wird. —

Im übrigen tritt die Absicht der württembergischen Finanzverwaltung klar zutag, das am 1. April 1905 in Kraft tretende Einkommensteuergesetz mit aller Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen, ohne daß doch kleinliche Handhabung der Bestimmungen zu befürchten wäre. Die sehr eingehenden Vollzugsbestimmungen lassen erkennen, daß man ernstlich gewillt ist, die ganz neue und daher ungewohnte Steuer mit den Hilfsmitteln des Gesetzes wohl streng, aber gerecht in Wirksamkeit zu setzen. Hiebei ist in erfreulicher Weise das Streben nach tunlichster Vereinfachung, z. B. durch das System der Mustereinschätzung bei Landwirtschaft und Gewerbe, sowie nach möglichster Beschleunigung der Einschätzung bemerkbar. Ob die allerdings zum Teil recht knapp bemessenen Termine und Fristen in einzelnen Fällen, z. B. in großen Gemeinden, nicht zu kurz sind, wird die Erfahrung lehren. —

Auffallend ist, daß Gesetz sowohl wie Vollzugsvorschriften immer nur von dem „Bezirkssteueramt" sprechen, während in Wirklichkeit bis heute (notabene! Oktober 1904) nur die Bezeichnung „Kameralamt" offiziell und allgemein bekannt ist. —

Im Interesse einer rechtzeitigen und sachgemäßen Durchführung des Einkommensteuergeschäftes seitens der Bezirkssteuerämter (Kameralämter) muß es als notwendig bezeichnet werden, diese mit gutgeschultem und namentlich ausreichendem Personal auszustatten und jedenfalls hiebei nicht etwa eine wenig angebrachte Sparsamkeit obwalten zu lassen. Da der Kameralamtsvorstand grundsätzlich Vorsitzender der Einschätzungskommission und deshalb längere Zeit in jedem Jahr ausschließlich mit Einkommensteuersachen beschäftigt, zudem oft amtsabwesend sein wird, auch den Steuerpflichtigen mit mündlicher Auskunft möglichst an die Hand gegangen werden soll, wird bei den bedeutendsten Bezirkssteuerämtern eine Vermehrung auch des akademisch gebildeten, ständigen Personales auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Für die Führung des Vorsitzes und die Leitung der Kommissionen werden wohl nur besonders tüchtige und ausgesuchte Beamte inbetracht kommen können, die neben der erforderlichen technischen Berufsbildung über eine gute allgemeine Bildung verfügen, aber auch tunlichst umfassende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Art besitzen. Dann, aber auch nur dann wird eine dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechende, sachgemäße und gleichmäßige Durchführung des neuen Steuergesetzes zu erwarten sein.

Ist diese Vorbedingung aber erfüllt, so kann auch mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden, daß zum Unterschied z. B. von Preußen die ganze Veranlagung verhältnismäßig rasch vor sich gehen und auch der Einzug schon der ersten Steuerrate auf den gesetzlichen Termin (1.—14. August) möglich sein wird, wenngleich mit der ganzen Veranlagung in Württemberg erst erheblich später begonnen wird.

Digitized by Google

Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht.

Von Professor Dr. **Eduard Hubrich** in Königsberg.

(Schluß.)

In Anknüpfung an die Bestimmung der V. vom 27. Oktober 1810 über die Kompetenzen der Minister und unter Berücksichtigung der sich in der V. vom 3. November 1817 und in der K.O. vom 4. Juli 1832 findenden Deklaration stellt das O.V.G. hier fest: a) negativ, daß unter „Verwaltungsnorm“ im Sinne der zitierten Stelle der V.O. vom 27. Oktober 1810 nicht „eine jede von einem Minister erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift“ zu verstehen sei; b) positiv: daß die ministerielle Verfügung vom 15. Oktober 1872 eine „allgemeine Verwaltungsvorschrift“ sei, welche der Minister auch ohne spezielle königliche Genehmigung erlassen durfte. Daß das O.V.G. hier Verwaltungsvorschrift subjektiv als Vorschrift *der* Verwaltung — die Verwaltung im Gegensatz zu den staatlichen Funktionen der Rechtsetzung und der Rechtsprechung gefaßt — versteht, ist nicht richtig. Das O.V.G. geht vielmehr im Anschluß an den Wortlaut der zu prüfenden Bestimmungen von einem bestimmten *sachlichen* Begriff der „Verwaltung“ aus. Es sagt, daß eine „Verwaltungsnorm“ im Sinne der fraglichen Stelle der V. vom 27. Oktober 1810 nicht eine jede „allgemeine Vorschrift“ sei, welche der Minister *kraft des ihm übertragenen Rechts der „Verwaltung“* erlasse. Welchen Inhalt solche von einem Minister kraft des ihm übertragenen Rechts der „Verwaltung“ auch ohne spezielle königliche Genehmigung zu erlassenden allgemeinen Vorschriften haben dürfen, beantwortet aber das O.V.G. a) unter Hinweis auf die K.O. vom 4. Juli 1832 dahin, daß solche Verfügungen, welche das Gesetz ändern oder eine Deklaration enthalten, dem Minister untersagt sind, und b) unter Hinweis auf die V. vom 3. November 1817 dahin, daß die Minister den unteren Behörden „ihrer eigentlichen Bestimmung“ gemäß allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu erteilen berufen sind. Demnach erachtet das O.V.G. die Minister kraft des ihnen übertragenen Rechts der „Verwaltung“ nicht nur für befugt, intern wirkende Dienstbefehle zu erlassen, sondern auch Rechtsnormen, welche sich intra legem halten und dem Willen des eigentlichen Gesetzgebers, des Königs, nicht selbständig gegenüberzutreten sich anmaßen. Und nicht minder darf der Minister nach dem O.V.G. die ihm untergeordneten Behörden, welche in ihrem Amtsbezirk ebenso zur „Verwaltung“ berufen sind, wie der Minister für die ganze Monarchie, durch einen Dienstbefehl zu einer Rechtsnormierung intra legem mit einem bestimmt umschriebenen Inhalt anweisen. Das O.V.G. nimmt an, daß ein Fall der letzteren Art hinsichtlich der ministeriellen Verfügung vom 15. Oktober 1872 vorliege, daß der Unterrichts-Minister „kraft der ihm gesetzlich beigelegten Be-

fugnis zur Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens", wie zu einer unmittelbaren Rechtnormierung intra legem, so auch zur Anordnung einer solchen durch einen dienstlichen Befehl ermächtigt gewesen.[1]) Die ministerielle Verfügung vom 15. Oktober 1872 ist dem O.V.G. eine „Verwaltungsvorschrift" nicht deshalb, weil sie von einem Organ ausgeht, das an sich im Dienste der Verwaltung im engeren Sinne (im Gegensatz zur staatlichen Rechtsetzung und Rechtsprechung) steht, sondern weil sie beruht auf Normen, welche den sachlichen Begriff der „Verwaltung" in dem bereits oben gekennzeichneten weiteren Sinne verstehen („exekutive" und „ordnende" Gewalt umfassend). Daß aber das O.V.G. schlechthin in Verwaltungsnormen Rechtsnormen sieht, wie Arndt behauptet, geht aus dem Urt. vom 29. September 1876 nicht hervor.

Die Auffassung, welche das O.V.G. in dem Urt. vom 29. September 1876 über das ministerielle Verordnungsrecht in der vorkonstitutionellen Zeit offenbart, entspricht übrigens durchaus dem, was in jener Epoche an autoritativer Stelle für aktuelles preußisches Recht galt. Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden befleißigt sich zwar nicht einer besonders prägnanten Ausdrucksweise.[2]) Immerhin verrät die Prüfung

[1]) Vgl. auch O.T. vom 6. März 1856 (J.Min.Bl. 1856 S. 154): „In Erwägung, ... daß der § 31 der von dem Ministerium des Innern unterm 13. April 1825 über das Verfahren der Militär-Aushebungsbehörden erlassenen Instruktion das Ausbleiben der Militärpflichtigen vor der Kreis-Ersatzkommission eventuell mit dreitägiger polizeilicher Gefängnisstrafe bedroht; daß diese Strafe ... weder ein polizeiliches Exekutionsmittel ist ... noch als Disziplinarstrafe betrachtet werden kann ... daß sie daher nur als eine allgemeine, vom Richter zu erkennende Strafe angesehen werden kann ..., daß diese Strafandrohung zum Zweck der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften wegen Erfüllung der Militärpflicht erlassen wurde, und zu solchem Erlasse nach § 11 Regierungs-Instr. vom 23. Oktober 1817 und § 32 Ressortregl. vom 20. Juli 1818 die königliche Regierung zu Düsseldorf mit Genehmigung des betr. Ministeriums, und ressortmäßig letzteres um so mehr für befugt zu erachten ist; daß es auch an sich unerheblich erscheint, ob die von der Königlichen Regierung zur allgemeinen Kunde gebrachte Instruktion zunächst an diese gerichtet war; in Erwägung, daß hiernach das angegriffene Urteil, indem es der bezogenen Strafvorschrift lediglich aus dem Grundsatze die Anwendung versagte ..., weil jene Ministerial-Instruktion den gesetzlichen Requisiten einer gesetzlichen Verordnung nicht entspreche und, abgesehen davon, daß dieselbe ihrem Inhalte nach lediglich sich nur als eine Anweisung für die Ersatzbehörde darstelle und an die königliche Regierung gerichtet sei, nicht einmal vorschriftsmäßig zur Publikation gebracht wäre — die bezogenen gesetzlichen Vorschriften verkannt und die eine gültige Polizei-Verordnung enthaltende Instruktion durch Nichtanwendung verletzt hat &c.

[2]) Die richtige Grundlage bei der Interpretation der V. vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, der V. vom 20. Mai 1817 betr. Einführung des Staatsrats, der K.O. vom 3. Juni 1814 betr. die Anordnung des Staatsministerii, der V. vom 3. November 1817 betr. die veränderte Anordnung der Ministerien, der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 gewinnt man erst bei der Erkenntnis, daß die „Verwaltung" hier grundsätzlich in ihrer weiteren Bedeutung als „Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit" mit Einschluß der Rechtssetzung verstanden wird. In der V. vom 27. Oktober 1810 wird die Staatsverwaltung d. h. die Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit überhaupt nach gewissen Zweigen einzelnen Ministern anvertraut, welche die ihnen „anvertraute Verwaltung selbständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit" gegen den König zu führen haben. Hinsichtlich der Rechtssetzung (vgl. alle Gesetze &c.) behält sich der König nur vor die Entscheidung über alles, was dem bestehenden Zustande gegenüber etwas Neues oder eine Abänderung bedeutet. Von diesem Standpunkt aus gelangt man ungezwungen zu dem Anerkenntnis der ministeriellen Befugnis der Rechtsnormierung intra legem, welche die autoritativen Stellen sofort bejahten. Von einer wesentlich anderen Gruppierung der Staatsfunktionen geht dagegen die preußische Verfassung aus.

Digitized by Google

des Gesamtinhalts, daß in der oben herausgehobenen Stelle die „Gesetze" auf das gesetzte Recht im allgemeinen, die Verfassungsnormen[1]) auf die Normen über Organisation und Kompetenzen der Behörden, der Stände, der kommunalen Korporationen, sowie über sonstige organische Einrichtungen und Gliederungen des Staats, die Verwaltungsnormen aber auf die Normen über die Fundamentalprinzipien gehen, nach welchen die „Verwaltung" d. h. die Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit sich richten soll.[2]) Hinsichtlich dieser drei Gegenstände: Gesetze, Verfassungsnormen, Verwaltungsnormen, reserviert aber der König für sich allein nur die Anordnung von etwas Neuem und die Aenderung des bestehenden Zustandes. Dagegen ermächtigt er in der V. vom 27. Oktober 1810 jeden Minister, innerhalb seines Verwaltungszweiges, vermöge der ihm anvertrauten „Verwaltung" zu allen sonstigen Anordnungen, welche von der Staatsgewalt ausgehen können, also auch insbesondere zu einer das Gesetz ausführenden Rechtsnormierung (intra legem). Mit Unrecht hat man geleugnet, daß in der vorkonstitutionellen Zeit des 19. Jahrhunderts die Minister innerhalb ihres Ressorts kraft der ihnen übertragenen „Verwaltung" gewisser staatlicher Hoheitsrechte zur Rechtsnormierung intra legem ermächtigt gewesen.[3]) Der Wortlaut der einschlägigen Organisationsbestimmungen erlaubt durchaus die entgegenstehende Annahme;[4]) und für diese spricht auch entscheidend wie die Fassung der K.O. vom 4. Juli 1832[5]), so das Zeugnis des Gesetz-Revisors.[6]) Die K.O. vom 4. Juli 1832

---

[1]) S. Ueberschrift V. vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden. Vgl. ferner: 1) „Die innere Staatsverfassung und alle bisher zum inneren Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung . . . die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konskriptionswesen. . . . Alles, was auf die Lehensverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . 2) Die Juden und Sektierer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand. . . . Neue Gesetze bringt der Justizminister, gleich anderen Departements-Chefs, im Staatsrat in Vorschlag. . . . Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrate zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt."

[2]) Vgl. V. vom 20. März 1817 § 2 Zu dem Wirkungskreise des Staatsrats „gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Beratungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig noch nicht autorisiert sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen." Vgl. Foerstemann, Prinzipien des preußischen Polizeirechts 1869 S. 159. Arndt, Komm. z. pr. V. S. 231.

[3]) So insbesondere Foerstemann S. 151 ff. in Verkennung des S. 912 Nr. 2 gekennzeichneten Sachverhalts.

[4]) Vgl. auch V. vom 27. Oktober 1810: „Das Ministerium des Innern hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, insoweit sie nicht ausdrücklich den Ministern der Finanzen, der Justiz, des Krieges oder anderen Behörden beigelegt sind."

[5]) Ges.-S. 1832 S. 181: „Ich billige übrigens, daß Sie die bloß reglementarischen Verfügungen des Ministeriums und solche, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt werden, nicht in die Zusammenstellung (der nachträglichen Bestimmungen zur Städteordnung vom 19. November 1808) aufgenommen haben, da die Minister zum Erlaß solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind." Hinter da, hat man sich etwa ein „überhaupt" zu denken.

[6]) In den unter Friedrich Wilhelm III. ausgearbeiteten Entwurf eines „Bürgerlichen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten" waren I Titel 1. Abschnitt „Von Gesetzen" unter

Digitized by Google

bestätigt ausdrücklich folgende drei Befugnisse der Minister zum Erlaß: a) von bloß reglementarischen Verfügungen; b) von solchen Verfügungen, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt werden; c) von Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten. Nach ihrer objektiven Fassung betrachtet die K.O. vom 4. Juli 1832 die Verfügungen ad c zwar als solche, in welchen die Verfügungen ad a und b mitbegriffen sind, indessen nicht als solche, welche durch die Verfügungen ad a und b erschöpft sind: mithin ist den Ministern durch die Verfügungen ad c auch die Rechtsnormierung intra legem gestattet. Hiemit deckt sich die Auffassung des Gesetzrevisors vollständig. Hinsichtlich der konstitutionellen Epoche ist durch Art. 62 Verf. dem Prinzip nach zwar die Rechtssetzung zu einer für König und Landtag gemeinsamen Angelegenheit erklärt.[1]) Doch gibt der Art. 45 S. 3 Verf. dem König nicht als Bestandteil der vollziehenden Gewalt, sondern als besonderes Attribut[2]) auch

---

dem Marginale „Erlassung derselben" folgende Vorschriften aufgenommen: „§ 1. Sowohl allgemeine, als Provinzialgesetze können nur vom Landesherrn erlassen und authentisch erklärt werden. § 2. Die Ministerien sind jedoch befugt, in ihren Verwaltungszweigen Vorschriften zu erlassen, insofern dadurch Gesetze weder verändert, noch deklariert werden. Der Justizminister insonderheit ist berechtigt, über das gerichtliche Verfahren Vorschriften an die Gerichtshöfe zu erlassen, zu deren Befolgung diese verpflichtet sind. § 3. Inwiefern Provinzial- und Ortsbehörden befugt sind, Verordnungen zu erlassen, ist in den Ressortsreglements und anderen Vorschriften bestimmt." Zu den §§ 2 und 3 bemerken die Motive: „Diese Bestimmungen sind nicht im A.L.R., sondern in späteren Verordnungen enthalten und haben hier umsoweniger übergangen werden können, als sonst die Ansicht entstehen dürfte, daß sie durch die Publikation des revidierten Gesetzbuchs aufgehoben worden. Der erste Teil des § 2 gründet sich auf bekannte Vorschriften der, über die Organisation der ersten Staatsbehörden ergangenen königlichen Verordnungen und auf mehrere Allerh K.O., von welchen hier nur die . . . auf Seiner Majestät ausdrücklichen Befehl durch die Ges.-S. (1832 S. 181) bekannt gemachte vom 4. Juli 1832 angeführt wird, da nach derselben: „die Ministerien befugt sind, bloß reglementarische und solche Verfügungen, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt werden und welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation zu erlassen". Der zweite Absatz des § 2 gründet sich auf die Allerh. KO. vom 6. September 1815 (Ges.-S. S. 198)." Gesetz-Revision. Pens. XII—XIV S. 1, Mot. S. 2. Ferner Gesetz-Revision Pens. XII S. 96, 98 (oben S. 858). Auf dem Boden der ministeriellen Befugnis zur Rechtsnormierung intra legem befindet sich Erl. des Justizministers vom 19. Oktober 1836 (Kamptz, Jahrbücher 48 S. 567; Staatsministerialbeschluß vom 7. Januar 1845 J.Min.Bl. S. 34).

[1]) Der durch das vorkonstitutionelle Recht anerkannten ministeriellen Rechtsnormierung intra legem widersprechen weder das ministerielle Reskript vom 9. November 1833 (Kamptz, Annalen S. 991: „dem erkennenden Richter können durch ein bloßes Minister-Reskript keine Vorschriften gegeben werden. Derselbe hat sich vielmehr nur das spezielle Strafgesetz zur Norm dienen zu lassen"), noch das vom 24. November 1822 (Kamptz Annalen S. 929: diese Festsetzung der Circ.-Verf. vom 31. Dezember 1816 „betraf aber damals selbstredend lediglich die Formen des Geschäftsganges und die Verwaltungsnormen, soweit selbige mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen waren. Es hat jedoch nicht in der Absicht der Ministerien liegen können, weder vorhandene gesetzliche Vorschriften abzuändern oder aufzuheben, noch neue legislatorische Anordnungen zu treffen, indem Bestimmungen dieser Art nach bekannten Rechtsgrundsätzen unbedingt die vorherige Sanktion des Gesetzgebers erfordern"). Wie die Prüfung des Zusammenhangs ergibt, wird hier nur die ministerielle Befugnis zur Rechtsnormierung contra und praeter legem verneint — I St S.R.G. 20. Mai 1903 (Bd. 36 S. 251) mit Bezug auf Ministerialreskripte vom 18. Dezember 1815 und 29. Juli 1828: „kommt der in Reskripten geäußerten Ansicht auch der höchsten Verwaltungsstellen keine Gesetzeskraft zu". Damit ist nur die ministerielle Befugnis zur authentischen Gesetzesdeklaration verneint.

[2]) Das hätte im Urt. des III S.O.V.G. 27. Juni 1900 (Entsch. 37 S. 366) stärker

Digitized by Google

die generelle Befugnis zum Erlaß von Ausführungsrechtsverordnungen. Demgemäß sind auch die vorkonstitutionellen Normen über die Zuständigkeit der Minister zur Rechtsnormierung intra legem nicht fortgefallen. Zu einer Rechtsnormierung, die sich dem bestehenden Rechtszustande gegenüber als eine neue (einschließlich Aufhebung und Abänderung) oder als authentische Deklaration einer vorhandenen Rechtsnorm darstellt, sind die Minister zwar nicht befugt; hier ist das verfassungsmäßige Zusammenwirken von König und Landtag nach Art. 62 Verf. erforderlich. Aber wenn das Gesetz nicht speziell dem König persönlich den Erlaß einer Ausführungsrechtsverordnung überträgt, oder wenn der König nicht erklärt, in einem speziellen Fall selbst die Ausführungsrechtsverordnung erlassen zu wollen, gelten die Minister kraft der durch das vorkonstitutionelle Recht bereits ausgesprochenen Delegation für befugt, das durch Art. 45 S. 3 Verf. sanktionierte Königliche Recht der Ausführungsrechtsverordnungen auszuüben.[1]) Auf dem Standpunkt, daß die vorkonstitutionelle Delegation der Minister[2]) zur Rechtsnormierung intra legem nach dem Inkrafttreten der Verfassung nicht in Fortfall ge-

---

betont werden können. Die Allerh. V. vom 7. April 1897 (Ges.-S. S. 99) ist eine gültige, die gesetzlichen Normen (§ 7 II 13 A.L.R. und Art. 50 Verf.) ausführende Rechtsverordnung des preuß. Königs (Art. 45 S. 3 V.).

[1]) Schwartz S. 132: „Falls dagegen das Gesetz schweigt, so steht es bei dem Monarchen, entweder selbst von dem Verordnungsrecht (nach Art. 45) Gebrauch zu machen, oder dasselbe auf seine Minister zu delegieren. Nach der bisherigen Staatspraxis ist letzteres als geschehen anzunehmen, wenn der Monarch nicht ausdrücklich erklärt, das Recht selbst ausüben zu wollen."

[2]) Auch zugunsten des Justizministers bestand nach V. vom 27. Oktober 1810 die Befugnis zu *nach außen wirkender* Rechtsnormierung intra legem. Die Vorschrift der K.O. vom 6. September 1815 (Ges.-S. 198): „daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner anderen Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urteil und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen und solche zu befolgen", betraf a) das Anerkenntnis der Befugnis des Justizministers *in Einzelfällen* der nicht rechtsprechenden Gerichtsbarkeit auch mit bindender Kraft für die nachgeordneten Gerichte auf Anrufen der Partei zu entscheiden (Vgl. Eingang: „auf die Beschwerde der Partei abzuändern") b) ein Verbot, daß der Justizminister in Zukunft gleich andern Ministern *durch internen Dienstbefehl verpflichtende Rechtsbelehrungen* den Gerichten auch für die Akte der Rechtsprechung erteile (Vgl. auch Reskript vom 18. April 1840 J.M.Bl. S. 117). Dagegen war durch die Verpflichtung der Gerichte, bei Akten der eigentlichen Rechtsprechung nur dem Gesetz zu folgen, *nicht die durch Gesetz* d. h. V. vom 27. Oktober 1810 begründete Befugnis des Justizministers zur wirklichen *extern wirkenden Rechtsnormierung intra legem* verneint (S. Gesetz-Revision XII—XIV S. 1 Mot. S. 2). Die K.O. vom 24. August 1837 (s. oben) bestätigte die Befugnis des Justizministers zum Erlaß interner Geschäftsinstruktionen mit der Maßgabe, daß derselbe auch kraft der ihm durch die V. vom 27. Oktober 1810 angewiesenen allgemeinen Rechtsstellung zur *Abänderung* geschäftsinstruktioneller Vorschriften *des Königs selbst ohne besondere Königliche Genehmigung* berufen sei. „Seit der Prozeßgesetzgebung vom 21. Juli 1846 und dem Organisationsgesetz vom 2. Januar 1849 hat der Justizminister (aber) aufgehört, die Beschwerdeinstanz zu bilden mit Ausnahme der Fälle von Verzögerung und Verweigerung der Rechtspflege" Foerster-Eccius I S. 79. G.-S. 1846. § 36—38. V. vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 11) § 35: „Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb, oder Verzögerungen betreffen (§ 37 V. vom 21. Juli 1846) sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen." Vgl. Daniels I S. 146. Koch I S. 121. Dernburg I S. 36, Stoelzel II S. 684. 741 (Savignys Minister-Programm). — Arndt, Arch. f. öff. R. 18. Bd. S. 184 ist der richtige Sachverhalt unbekannt.

kommen, befindet sich auch das Erkenntnis des I S.O.V.G. vom 5. Juni 1880 (Bd. 6 S. 266 ff.).[1] Letzteres enthält überdies für die konstitutionelle Periode folgenden Ausspruch:[2] „Allerdings handelt es sich dabei inhaltlich um eine Rechtsvorschrift, welche den bestehenden Rechtszustand abändert und die als solche nur im Wege der Gesetzgebung rechtsgültig erfolgen könnte, wenn lediglich das preußische Staatsrecht maßgebend wäre". Das ist ein unzweideutiges positives Anerkenntnis, daß an der Rechtsetzung gemäß Art. 62 Verf. an sich König und Kammern gemeinschaftlich beteiligt sind, daß „Gesetz" dem Art. 62 V. als ein materieller, durch einen Rechtsnorminhalt bedingter Begriff zugrunde liegt.

Das zu zweit von Arndt angeführte Urteil des I S.O.V.G. vom 19. Dezember 1899 lautet: „Es ist nun aber unbezweifelten Rechtens, daß die dem Lehrer als Amtsbefugnis zustehende Schulzucht nicht allein durch die Gesetze und Königlichen Verordnungen oder durch allgemeine ihrer Zweckbestimmung zu entnehmende Rechtsgrundsätze näher bestimmt wird, daß ihr vielmehr auch im Verwaltungswege in Art und Maß rechtliche Schranken gezogen sein können. Bei der sehr allgemeinen Fassung, die derartige Regeln naturgemäß an sich tragen, erscheint das Züchtigungsrecht einer genaueren Abmessung durch Verwaltungsvorschriften, wodurch ihm innerhalb des gesetzlichen Rahmens festere Grenzen angewiesen werden, als besonders fähig und bedürftig, schon um Ungleichmäßigkeiten in der Handhabung der gesetzlich geeigneten Zuchtmittel durch die Lehrer wirksam vorzubeugen. Wie für jeden anderen Zweig der Staatsverwaltung, so sind auch für die Schulverwaltung unentbehrlich das Recht und die Pflicht, Verwaltungsvorschriften zu erlassen — dies Wort in dem Sinne von Vorschriften genommen, welche von

---

[1]) S. 274: „Ob der Minister des Innern die Bekanntmachung vom 14. September 1879 rechtsgültig erlassen konnte, entscheidet sich . . nach dem preußischen Staatsrecht. Als Quelle des letzteren kommt hierbei nicht sowohl die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Betracht, welche das Verhältnis der vollziehenden Gewalt zur Gesetzgebung, nicht aber die Organisation zur Handhabung der ersteren regelt, als vielmehr die V. vom 27. Oktober 1810 (in Verbindung mit der K.O. vom 3. November 1817 und der K.O. vom 4. Juli 1832). Nach diesen Gesetzen sind die Minister zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ohne besondere Allerhöchste Genehmigung befugt, soweit es sich nicht um die Abänderung oder Deklaration von Gesetzen handelt. Diese letztere Einschränkung, welche durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 eine anderweite Basis erhalten hat, steht hier nicht in Frage. . . . Jene allgemeine Verfügung vom 14. September 1879 ändert kein Gesetz, sondern ist auf der Grundlage und nach Maßgabe des Reichsgesetzes ergangen, welches selbst seine Handhabung in das Ermessen der Verwaltung der Einzelstaaten gelegt hat." S. ferner O.V.G. vom 5. April 1880 Bd. 6 S. 63. Sechster Rheinischer L.A. vom 7. November 1841 (v. Lancizolle S. 122): „daß zwar eine authentische Deklaration eines Gesetzes nur allein von Uns ausgehen kann, daß aber Unsere Minister wohl befugt sind, dasjenige auszusprechen und anzuordnen, was sie nach ihrer gewissenhaften Auffassung und Auslegung eines Gesetzes zur Ausführung desselben innerhalb der Grenzen ihres Ressorts zu veranlassen für nötig befinden."

[2]) S. 271: „Zunächst ist die Annahme irrtümlich, daß die durch Art. 3 Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 den „Landesregierungen" eingeräumte Befugnis, die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, in Preußen nur durch einen Akt der Gesetzgebung habe geübt werden können. Allerdings handelt es sich 2c. — preußische Staatsrecht maßgebend wäre. Allein dem letzteren geht das Reichsrecht vor, und zwar auch insofern, als das Reichsgesetz Bestimmung treffen kann, ob eine der Reichsgesetzgebung an sich zufallende Materie, deren Ordnung den Bundesstaaten überlassen wird, in diesen durch ein Gesetz oder durch einen Akt der Verwaltung geregelt werden soll" (Art. 2 R.V.).

Digitized by Google

der Verwaltung des Staates und nicht von den gesetzgebenden Organen ausgehen, gleichviel ob sie Rechtssätze oder bloße Anweisungen zur Vollziehung enthalten (vgl. über den Sprachgebrauch Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I S. 283). Auf der anderen Seite gilt auch für die öffentlichen Lehrer der Satz der §§ 85 ff. Tit. 10 T. II A.L.R., wonach die Rechte und Pflichten der Zivilbediensteten in bezug auf ihr Amt durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt werden und wonach gegen einen Beamten nicht als Privatbeleidigung gerügt werden darf, was er vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt. Freilich hat die Bedeutung dieses Satzes durch die Entwickelung der Staatseinrichtungen im Laufe des 19. Jahrhunderts, bei der nicht allein die Begriffe Gesetz und Amtsinstruktion in formale Begriffe umgesetzt, sondern auch die Folgen begangener Pflichtverletzungen nach ihrer strafrechtlichen und disziplinaren Seite hin schärfer ausgeprägt worden sind, eine Aenderung erfahren. Aber unter allen Umständen handelt der Lehrer widerrechtlich, wenn er bei Verhängung von Schulstrafen das vorgeschriebene Maß überschreitet. Es fragt sich nur, welche rechtliche Natur diejenige Verwaltungsvorschrift trägt, deren Nichtachtung im Einzelfall ihm zur Last gelegt wird, welcher Charakter hiernach der ihm vorgeworfenen Rechtswidrigkeit beizulegen ist, und welche Rechtsfolgen sie nach sich zieht.

Wie in jedem andern Verwaltungszweige, so können auch für die Schulverwaltung die die Amtsführung der Beamten regelnden Verwaltungsvorschriften, gleichviel unter welcher Bezeichnung sie erlassen werden, den staatsrechtlichen Charakter von Verordnungen zur Ergänzung der Gesetze haben und sowohl von der Krone, als auch von Behörden ausgehen (vgl. von Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. Bd. I S. 141; von Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen S. 173), oder sie können Verfügungen im staatsrechtlichen Sinne des Wortes sein, gleichviel ob sie sich an individuell bestimmte Beamte für individuell bestimmte Fälle richten, oder ob sich aus ihnen für unbestimmt viele Personen, vorübergehend oder für die Dauer, rechtliche Beschränkungen ergeben (vgl. Rosin, das Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl. S. 13). Auch wenn Verfügungen der letzteren Art um ihres allgemeinen Inhalts willen als Verordnungen bezeichnet werden, sind sie als bloße Generalverfügungen (Dienstanweisungen, Instruktionen im technischen Sinne des Wortes, vgl. Hänel, Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne S. 238; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl., Bd. I S. 665; Bornhak in von Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. I S. 667) von Verordnungen jener ersteren Art in Voraussetzungen und Wirkung gänzlich geschieden. Inhaltlich mag eine Vorschrift in die eine oder die andere Form sich kleiden können, die nämliche Instanz zu Vorschriften beiderlei Art zuständig sein, derselbe Name für sie beide gewählt werden — wie denn die Ausdrucksweise in der Einteilung der Verwaltungsvorschriften vielgestaltig, schwankend und unsicher ist —, aber die äußere Aehnlichkeit darf nicht über den inneren Gegensatz hinwegtäuschen.

Vorschriften der ersteren Art, die die Schulzucht zum Gegenstande haben, stehen als Verordnungen unter dem Art. 106 Abs. 1 der Verfassung. Sie sind — ihre ordnungsmäßige Publikation vorausgesetzt — gemeinverbindlich, schaffen objektives Recht, sind Rechtsnormen im Sinne der Reichsjustizgesetze. Indem sie die Befugnisse des Lehrers in Wahrnehmung seiner Dienstrechte und

Digitized by Google

Dienstpflichten feststellen und begrenzen, bilden sie zusammen mit den darüber erlassenen Gesetzen einen Bestandteil des öffentlichen Rechts. Jede von dem Lehrer zu vertretende Ueberschreitung der ihm dadurch verliehenen Strafbefugnisse ist nicht bloß Verletzung einer Dienstpflicht, sondern eine Amtsüberschreitung und macht ihn, sofern diese den Tatbestand eines Zivil- oder Kriminalunrechts darstellt, gerichtlich haftbar.

Die Vollmacht, Vorschriften mit gemeinverbindlicher Wirkung zu erlassen, bedarf als Ausübung des verfassungsmäßigen Verordnungsrechts einer besonderen gesetzlichen Begründung. In der bloßen Dienstgewalt einer vorgesetzten Amtsstelle ist sie niemals enthalten, da diese die amtliche Gewalt ihrer Untergebenen mit Wirkung nach außen nicht abzuändern vermag (Laband a. a. O. Bd. 1 S. 421 Nr. 4). Welche Behörden im einzelnen mit der Zuständigkeit zu derartigen, die Schuldisziplin betreffenden Verordnungen betraut sind, ist im vorliegenden Falle nicht zu erörtern. Es genügt die Feststellung, daß die Regierungen, Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen, und in höherer Instanz der Minister für Unterrichtsangelegenheiten vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung des gesamten Elementarschulwesens mit dem Rechte ausgestattet sind, innerhalb des Rahmens des Gesetzes die erforderlichen Anordnungen auch über diese Seite des Schulwesens zu treffen. Denn die als Gesetz geltende Instruktion der Regierungen vom 23. Oktober 1817 § 2 Nr. 6, § 18e, in Verbindung mit der Instruktion für die Konsistorien von demselben Tage § 6 und der K.O. vom 31. Dezember 1825 D. II, weist den Regierungen neben der Aufsicht zugleich die Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens zu. Damit ist ihnen die Zuständigkeit eröffnet, nicht bloß den inneren Dienstbetrieb des Schulwesens in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen, sondern auch Normen aufzustellen, die als rechtliche Grundlage der Verwaltung für Jedermann verbindlich und erforderlichen Falles vom Richter anzuwenden sind. Wenn neuerdings der Staatsanwalt Keßler in seinem Aufsatz über „das Reichsgericht und das Züchtigungsrecht der Lehrer" (Gerichtssaal 41 S. 177, 185) behauptet, den „Oberschulbehörden" in Preußen sei die staatsrechtliche Zuständigkeit zum Erlasse von Verordnungen über Schulzucht versagt, so entbehrt dies jeden Grundes. Solange das in Art. 26 der Verfassung verheißene Schulgesetz nicht erlassen ist, verbleibt es hinsichtlich des Schulwesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 112 der Verfassung.) Zu den so aufrecht erhaltenen Bestimmungen gehören aber gleich den vom Könige vor der Einführung der Verfassung unmittelbar erlassenen Gesetzen und Verordnungen auch die durch Gesetz erteilten Verordnungsbefugnisse und die kraft dieser Befugnis ergangenen oder ergehenden Regierungsverordnungen (vgl. Entscheidungen des O.V.G. Bd. I S. 179, 181; Bd. XXIII S. 96). Andererseits kann es ebensowenig zweifelhaft sein, daß den mit der unmittelbaren Aufsicht über die Volksschulen vom Staate betrauten Kreis- und Lokalschulinspektoren die Zuständigkeit, Rechtsnormen über das Züchtigungsrecht der Lehrer ihres Amtsbezirks zu erlassen, von den Gesetzen nicht verliehen ist. Sie sind lediglich die Organe, deren sich die Regierungen in Wahrnehmung der ihnen zustehenden Oberaufsicht und Leitung der Schulen ihrer Bezirke zu bedienen haben (vgl. Preußische Schulordnung vom 11. Dezember 1845 § 37 und den Ministerialerlaß vom 28. Juni 1861 bei Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im

Digitized by Google

preußischen Staate, Bd. I S. 42). Als solche haben sie darüber zu wachen, daß alle in betreff des Schulwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen. Aber durch die Anweisungen, die sie in Ausübung ihres Aufsichtsrechts den ihnen dienstlich unterstellten Lehrern erteilen, vermögen sie nicht deren im objektiven Rechte begründete Amtsvollmacht abzuändern und die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für ihr amtliches Tun zu verrücken.

Denn ganz unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlich dazu berufenen Behörden, Rechtsnormen über die Schulzucht aufzustellen, hat die Schulverwaltung, wie jeder andere Zweig der Staatsverwaltung, das Recht und die Pflicht, das Verhalten ihrer Angestellten auch nach dieser Richtung hin zu überwachen und nicht allein auf die Beobachtung der rechtlichen Vorschriften, innerhalb deren ihr Züchtigungsrecht sich halten soll, zu bringen, sondern auch auf die sittlichen und erziehlichen Schranken desselben hinzuweisen, die pädagogischen Grundsätze, die hiefür maßgebend sind, festzustellen, Mißgriffen zu wehren, Ausschreitungen vorzubeugen, neue Gesichtspunkte zu eröffnen. Das wirksamste Mittel dazu ist der Dienstbefehl, durch den innerhalb der Amtsgliederung auf dem Gebiete des öffentlichen Schuldienstes jede vorgesetzte Behörde das dienstliche Verhalten der ihr unterstellten Beamten sowohl mahnend und anregend, wie zwingend und strafend rechtswirksam zu bestimmen vermag. Einer besonderen Begründung bedarf diese Zuständigkeit nicht. Sie ist ein Bestandteil der verliehenen Amtsgewalt. Selbst in dem Falle, daß die durch die befehlende Verfügung betroffenen Beamten nicht individuell bezeichnet werden, daß die erteilte Anweisung um ihres allgemeinen Charakters willen als Verordnung bezeichnet wird und durch Bekanntmachung zu allgemeiner Kenntnis gelangt, bleibt sie dennoch als Generalverfügung lediglich Ausfluß eines subjektiven Rechtes des vorgesetzten Beamten, vermöge dessen ihm die Befugnis zusteht, innerhalb der durch Gesetz und Verordnung gezogenen Grenzen den dienstlichen Untergebenen ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen vorzuschreiben. Indem diese der von der zuständigen Stelle erteilten Vorschrift Folge leisten, bringen sie nicht objektives Recht in Anwendung, sondern erfüllen eine sich aus dem Dienstverhältnisse für sie ergebende subjektive Pflicht. Die schuldhafte Verfehlung gegen die ihm vorgezeichnete Pflicht macht den Beamten lediglich disziplinarisch haftbar."

Es ist eine vollständige staatsrechtliche Abhandlung über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff, welche das Urteil vom 19. Dezember 1899 liefert. Wer aber seine Ausführungen sorgfältig prüft, wird statt einer Bestätigung der Arndtschen Theorien über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff gerade einen Anschluß an die Anschauungen der „herrschenden" Theorie finden.

Zunächst ist allerdings richtig, 1. daß das O.V.G. anerkennt, für gewisse Beamtenkategorien könnten „auch im Verwaltungswege . . . rechtliche Schranken" der äußeren Amtsbefugnisse derselben gezogen sein; 2. daß es das Wort „Verwaltungsvorschrift" subjektiv in dem Sinne von Vorschriften nimmt, „welche von der Verwaltung und nicht von den Organen der Gesetzgebung ausgehen, gleichviel ob sie Rechtssätze oder bloße Anweisungen zur Vollziehung enthalten"; 3. daß es ausspricht, „durch die Entwicklung der Staatseinrichtungen im Laufe des 19. Jahrhunderts (seien) die Begriffe Gesetz und Amtsinstruktion in formale Begriffe umgesetzt". Diese Aussprüche des O.V.G. enthalten aber in Wahrheit nichts, was mit den Lehren der „herrschenden" Theorie

Digitized by Google

schlechthin unvereinbar wäre. Es fällt den Vertretern der „herrschenden" Theorie mit nichten ein, zu leugnen, daß Organe, die spezifisch mit der „Verwaltung" (im Gegensatz zur Rechtsetzung und Rechtsprechung) betraut sind, unter Umständen auch zur Rechtsetzung legitimiert sind, daß also eine Rechtsetzung unter Umständen „auch im Verwaltungswege" möglich sei. Ebensowenig wird vom Boden der „herrschenden" Theorie aus geleugnet, daß der besondere Sprachgebrauch eines gewissen Gesetzes oder eines gewissen Urteils oder eines gewissen Schriftstellers „Verwaltungsvorschriften" subjektiv als Vorschriften der Verwaltung, mit Einschluß der im betreffenden Fall gültig erlassenen Rechtsvorschriften, nimmt. Die „herrschende" Theorie wehrt sich nur gegen das auf Arndts Seite vorliegende Mißverständnis, daß „Verwaltungsvorschriften" immer (oder doch grundsätzlich) subjektiv Vorschriften der Verwaltung, mit Einschluß von Rechtsvorschriften, bedeuteten, daß namentlich ohne wirklich durchschlagende Gründe dies als der spezifische Sprachgebrauch der deutschen Verfassungen hingestellt wird. Die bloße Tatsache, daß das O.V.G. vom 19. Dezember 1899 in seinem Eingange „Verwaltungsvorschriften" in Arndts Sinn gebraucht, ist noch lange kein Beweis für die Richtigkeit der Arndtschen Theorie schlechthin, sondern kann sehr wohl als der singuläre Sprachgebrauch eines einzelnen Urteils aufgefaßt werden. Endlich widerstreitet auch die Feststellung des O.V.G. zu 3 an sich nicht der „herrschenden" Theorie. Gerade Labands, des Hauptvertreters der „herrschenden" Theorie, Verdienst ist es, entscheidend nachgewiesen zu haben, daß infolge der Rezeption des konstitutionellen Systems in Deutschland „Gesetz" und „Verordnung" sich als formale Begriffe herausgebildet haben. Aber damit ist noch lange nicht gesagt, daß „Gesetz" und „Verordnung" an allen Gesetzesstellen als lediglich formale Begriffe vorkommen, daß insbesondere die kompetenzfeststellenden Normen des Art. 62 preuß. V. und des Art. 5 R.V. das Wort „Gesetz" in Arndts Sinn als rein formellen, einen Rechtsnorminhalt an sich nicht erfordernden Begriff, verwenden. Auch das O.V.G., indem es feststellt, daß „durch die Entwicklung der Staatseinrichtungen im Laufe des 19. Jahrhunderts die Begriffe Gesetz und Amtsinstruktion in formale Begriffe umgesetzt" sind, denkt nicht im entferntesten daran, den Gesetzesbegriff als einen schlechthin und unter allen Umständen lediglich formalen zu charakterisieren und diese Auffassung etwa als die für die Interpretation von Art. 62 preuß. V. schlechthin maßgebende hinzustellen. Ja, indem es mit Bezug auf § 85, II, 10 A.L.R. feststellt, daß die Begriffe „Gesetz" und „Amtsinstruktion" im 19. Jahrhundert in formale Begriffe sich umgesetzt haben, bekennt es sich selbst notwendig im Gegensatz zu Arndts Hypothesen zu der Anschauung, daß zur Zeit des A.L.R. im Sinne von § 85, II, 10 „Gesetz" und „Amtsinstruktion" als materielle Begriffe gemeint waren. In seiner weiteren Ausführung behandelt das Urt. des O.V.G. vom 19. Dezember 1899 die „Verwaltungsvorschrift" auch durchaus nicht als einen formellen Begriff in dem Sinne, daß es auf den Inhalt gar nicht ankomme. Indem es bemerkt, daß „die Ausdrucksweise in der Einteilung der Verwaltungsvorschriften vielgestaltig, schwankend und unsicher ist", gruppiert es gerade „die einzelnen Verwaltungsvorschriften" nach ihrem Inhalt und betont dabei, daß eine „äußere Aehnlichkeit nicht über den inneren Gegensatz hinwegtäuschen" dürfe.[1])

[1]) Während die unmittelbare Logik der Verhältnisse den von der Staatsgewalt ausgehenden Normierungen eine verschiedene rechtliche Bedeutung und Tragweite zuweist — was auch in der Staatspraxis nicht verkannt wird —, nimmt man es mit der Titulierung

Digitized by Google

Und bei dieser Gruppierung folgt das O.V.G. gerade den wegweisenden Fingerzeigen der „herrschenden" Theorie! Es gliedert nämlich die „Verwaltungsvorschriften" einerseits in solche mit dem staatsrechtlichen Charakter von „Verordnungen", die zur Ergänzung von Gesetzen entweder von der Krone oder den Behörden ausgehen, und andererseits in solche mit dem staatsrechtlichen Charakter von „Verfügungen", gleichviel ob sie sich an individuell bestimmte Beamte für individuell bestimmte Fälle richten, oder ob sich aus ihnen für unbestimmt viele Personen, vorübergehend oder auf die Dauer, rechtliche Beschränkungen ergeben. Denn „auch wenn Verfügungen der letzteren Art um ihres allgemeinen Inhalts willen als Verordnungen bezeichnet werden, sind sie als bloße Generalverfügungen (Dienstanweisungen, Instruktionen im technischen Sinne) von Verordnungen jener ersteren Art in Voraussetzung und Wirkung gänzlich geschieden". Das ist in der Tat, wie jeder der einschlägigen Literatur Kundige sofort wahrnimmt, nichts anderes als „herrschende" Theorie. In vollem Einklang mit dieser beleuchtet das O.V.G. sodann die hinsichtlich der „Verwaltungsvorschriften" beider Kategorien nach Grundlage und Wirkung obwaltende Verschiedenheit. Die „Verwaltungsvorschriften" mit dem staatsrechtlichen Charakter von die Gesetze ergänzenden Verordnungen bedürfen „einer besonderen gesetzlichen Begründung"; die Vollmacht zum Erlaß derselben ist „in der bloßen Dienstgewalt einer vorgesetzten Amtsstelle niemals enthalten". Denn sie wirken „gemeinverbindlich, schaffen objektives Recht, sind Rechtsnormen im Sinne der Reichsjustizgesetze."[1]) Sofern sie, in rechtsgültiger

---

auch während der konstitutionellen Periode in Preußen nicht besonders genau. Schon Daniels I S. 135 bemerkt: „Die Bemerkung „Gesetz" bleibt jetzt den in Uebereinstimmung mit den Kammern erlassenen gesetzlichen Anordnungen, ohne bei denselben andere von Form und Inhalt entnommene Benennungen z. B. Ordnungen, Patente usw. auszuschließen. Die ohne Mitwirkung der Kammern von dem Könige erlassenen Vorschriften führen in der Regel die Benennung „Verordnungen", wenn sie unter Mitwirkung des Staatsministeriums, „Befehle, Ordres, Erlasse", wenn sie unter der bloßen Mitwirkung einzelner Minister ergehen. Doch läßt sich eine feste Regel hierüber nicht aufstellen („Verordnung" z. B. für das unter Mitwirkung der Kammern zustandegekommene Gesetz vom 11. März 1850). Für die Wirksamkeit ist die Benennung gleichgültig." So kann auch im Sprachgebrauch eines gewissen Gesetzes der konstitutionellen Periode „Instruktion, Reglement" auf die Delegation zum Erlaß einer Rechtsverordnung gehen. Vgl. O.T. 22. Januar 1864 (Strieth 56 S. 13): Das Ministerium des Innern ist „durch Art. 16 Ergänzungs-Gesetz vom 21. Mai 1855 autorisiert, die zu dessen Ausführung erforderlichen Instruktionen zu erlassen und (hat) diese Instruktion sodann dahin wirklich erlassen: daß an Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht ihren Sitz hat, die Meldung bei dem Ortsvorstande erfolgen dürfe. Dieses Reskript (vom 24. April 1856) ist keine bloße Verfügung einer Verwaltungsbehörde, sondern nach Art. 16 muß ihr die Kraft einer Verordnung beigelegt werden. Dem Ortsschulzen ist dadurch die Stellung eines Vertreters der Polizeibehörde gewährt." Postgesetz vom 5. Juni 1850 § 50 (Reglement). Nichts ist aber verfehlter, als aus einem derartigen ungenauen Sprachgebrauch unzulässige Verallgemeinerungen in prinzipieller Hinsicht zu folgern. Das Urt. vom 22. Januar 1864 sieht übrigens auch eine Rechtsnormierung in der Abgrenzung der Kompetenz einer Behörde mit Wirksamkeit nach außen.

[1]) Daß das O.V.G. das Wesen der Rechtsnorm in der unmittelbar bindenden Abgrenzung äußerer Willensmacht sieht, erhellt auch aus O.V.G. 5. Dezember 1881 (Bd. 8 S. 327): „Für die Ausübung (seines) vollen Verfügungsrechts sind dem Eigentümer Grenzen gezogen und müssen naturgemäß Grenzen gezogen sein, weil der Mensch nicht für sich allein, sondern neben anderen Menschen und innerhalb einer größeren Gemeinschaft lebt. Infolgedessen berühren sich einerseits die Rechtssphären verschiedener Personen oder Rechtssubjekte und andererseits treffen höhere, allgemeinere Interessen mit denen des Privateigentums zusammen. Dadurch werden dem Eigentum, soweit die Ausübung der darin begriffenen Rechte nach außen wirkt, bestimmte Schranken gesteckt und nur innerhalb der letzteren erkennt die Rechtsordnung das Eigentum als Recht an."

Digitized by Google

Weise ergangen, „Dienstrechte und Dienstpflichten“ der Beamten feststellen wollen, tun sie dies „mit Wirkung nach außen“ und bilden zusammen mit den darüber bestehenden Gesetzen einen Bestandteil des öffentlichen Rechts. Der dagegen verstoßende Beamte macht sich, sofern seine Verfehlung „den Tatbestand eines Zivil- oder Kriminalunrechts darstellt, gerichtlich haftbar“. Gerade hier dokumentiert sich auch, daß das O.V.G. für die moderne Verfassungszeit ebenfalls an sich eine Verbindung zwischen „Gesetz“ und „Rechtsnorm“ annimmt. Dagegen legt das O.V.G. den „Verwaltungsvorschriften“ der zweiten Kategorie mit dem staatsrechtlichen Charakter der „Verfügungen“, wenn es auch anerkennt, daß dieselben nicht nur an individuell bestimmte Beamte sich richten, sondern auch „unbestimmt vielen Personen rechtliche Beschränkungen auferlegen“ können, unzweifelhaft nicht Rechtsnormeigenschaft bei. Es beleuchtet freilich vornehmlich, entsprechend den Anforderungen des ihm vorliegenden Rechtsfalls, die Natur dieser „Verfügungen“, sofern sie sich an die untergebenen Beamten richten. „Ganz unabhängig aber von der Zuständigkeit der gesetzlich dazu berufenen Behörden, Rechtsnormen . . aufzustellen,“ — führt es aus — hat jeder Zweig der Staatsverwaltung ferner die intern wirkende „bloße Dienstgewalt“ und als Ausfluß derselben den „Dienstbefehl, durch den innerhalb der Amtsgliederung . . jede vorgesetzte Behörde das dienstliche Verhalten der ihr unterstellten Beamten sowohl mahnend und anregend, wie zwingend und strafend rechtswirksam zu bestimmen vermag.“ „Einer besonderen Begründung bedarf diese Zuständigkeit nicht, sie ist ein Bestandteil der verliehenen Amtsgewalt.“ „Selbst in dem Fall, daß die durch die befehlende Verfügung betroffenen Beamten nicht individuell bezeichnet werden, daß die erteilte Anweisung um ihres allgemeinen Charakters willen als Verordnung bezeichnet wird und durch Bekanntmachung zu allgemeiner Kenntnis gelangt, bleibt sie dennoch als Generalverfügung lediglich Ausfluß eines subjektiven Rechts des vorgesetzten Beamten, vermöge dessen ihm die Befugnis zusteht, innerhalb der durch Gesetz und Verordnung gezogenen Grenzen den dienstlichen Untergebenen ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen vorzuschreiben. Indem diese der von der zuständigen Stelle erteilten Vorschrift Folge leisten, bringen sie nicht objektives Recht in Anwendung, sondern erfüllen eine sich aus dem Dienstverhältnis für sie ergebende subjektive Pflicht. Die schuldhafte Verfehlung gegen die ihm vorgezeichnete Pflicht macht den Beamten lediglich disziplinarisch haftbar.“ Einen jeden dieser Sätze unterschreibt auch die „herrschende“ Theorie, und sie ist in Wahrheit dem O.V.G. die Wegweiserin für seine Darlegungen gewesen. Schon angesichts der Feststellung, daß „eine besondere gesetzliche Begründung“ einer „im Verwaltungswege“ ergehenden Rechtssetzung zur Seite stehen muß, fällt die Berufung Arndts auf dies Urteil des O.V.G. ohne weiteres in sich zusammen. Denn damit wird für die konstitutionelle Epoche strikt anerkannt, daß der „Verwaltungsweg“ an sich nicht der Rechtssetzung dient, sondern umgekehrt der „Weg der Gesetzgebung“. Hervorgehoben sei hier nur noch, daß die „herrschende“ Theorie auch zustimmt, wenn schließlich das O.V.G. erklärt: „Ob eine höheren Orts erlassene Vorschrift . . als eine dienstliche Anweisung gemeint ist, die sich lediglich an die Beamten richtet und ihre zwangsweise Durchführung im Disziplinarwege erhält oder ob sie eine kompetenzregelnde Verordnung darstellt, die eine allgemeine Verbindlichkeit äußert und unter dem Schutze der Gerichte steht, kann dann zweifelhaft sein, wenn sie nicht bloß individuellen Charakter trägt und wenn die erlassende Behörde zu Anordnungen beiderlei Art befugt

Digitized by Google

ist. . . . Ob das eine oder das andere der Fall ist, und wie sich hienach die rechtlichen Wirkungen der getroffenen Anordnung bestimmen, ist eine Frage der Auslegung, bei der, sofern nicht Wortlaut und Inhalt Auskunft geben, die Form der Anordnung und ihre Bekanntgabe entscheidend sein wird."

Aber auch die Stellungnahme des Urteils vom 19. Dezember 1899 hinsichtlich der Kompetenzen speziell der preußischen Schulverwaltung deckt sich mit der „herrschenden" Theorie. Ein „selbständiges" Verordnungsrecht der preußischen Schulverwaltung im Sinne Arndts wird auch hier mit nichten bejaht. Allerdings wird abgesehen von den Befugnissen der intern wirkenden Dienstgewalt der vorgesetzten Schulbehörde auch in gewissem Umfange eine Rechtssetzungsbefugnis gewisser oberer Schulverwaltungsbehörden anerkannt, vermöge deren „Normen, die als rechtliche Grundlage der Verwaltung für jedermann verbindlich und erforderlichen Falles vom Richter anzuwenden sind," d. h. eben Rechtsnormen aufgestellt werden können. Aber das O.V.G. stellt auch hier fest, daß in Preußen derartige Verordnungsbefugnisse gewisser oberer Schulverwaltungsorgane gerade bestehen, weil der Art. 112 preuß. V. selbst positiv den fraglichen kompetenzbegründenden Rechtsnormen aus der Zeit der absoluten Monarchie die Fortdauer bis auf weiteres gesichert habe.[1] Die fraglichen Verordnungsbefugnisse führt das O.V.G. hier ausdrücklich zurück auf das jenen Behörden verliehene Recht der „Leitung" oder der „Verwaltung" eines bestimmten staatlichen Hoheitsrechts — es ist der Begriff der „Verwaltung" im weitern Sinne, welcher dieser Bemerkung, streng genommen, zugrunde liegt.

---

[1]) Für die ministerielle Befugnis zur Rechtssetzung intra legem auch Bielitz Kom. zum A.L.R. Erfurt 1823 I S. 113: „Uebrigens sind sowohl die Ministerien (V. vom 27. Oktober 1810) als auch die denselben untergeordneten Kollegien z. B. die Regierungen (Instr. vom 23. Oktober 1817 § 8) in den ihrer Verwaltung anvertrauten Sachen, Verordnungen, welche die Kraft der Gesetze haben, zu erlassen autorisiert; und die Gerichtshöfe sind, die verbindliche Kraft der von den Regierungen mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien erlassenen Verordnungen anzuerkennen, noch besonders angewiesen (M.V. vom 7. Mai 1819 Kamptz A. XIII S. 243). Es dürfen jedoch dergleichen Verordnungen bloß die Art der Anwendung und Ausführung oder die Erklärung allgemeiner Gesetze betreffen (Instr. vom 23. Oktober 1817 § 8), und allgemeine Strafverbote können die Regierungen bloß insofern erlassen, als das Verbot selbst schon durch ein Gesetz feststeht, die auf die Uebertretung desselben gesetzte Strafe aber darin nicht ausdrücklich bestimmt ist." (Instr. vom 23. Oktober 1817 § 11.) — Wenn oben S. 774 der zum Erlaß des Gesetzesbefehls Berechtigte als „der Gesetzgeber" bezeichnet wird, so gilt dies natürlich nur für den aus „eigenem", nicht aus übertragenem Recht zum Erlaß des Gesetzesbefehls Befugten. Vgl. S. 832.

Digitized by Google

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Kekule v. Stradonitz über: „Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruchs vom 22. Juni 1897."

Von Dr. jur. **Wilhelm Dreyer** in Heidelberg
und
Professor Dr. **Gerhard Anschütz** in Heidelberg.

Als ich meine Abhandlung über „Die Tragweite des Schiedsspruchs im lippischen Thronfolgestreite"[1]) abschloß, war mir leider der in den Annalen 1904, Heft 9,[2]) erschienene, oben angeführte Aufsatz nicht bekannt. In diesem hat Kekule seinen oft, klar und unzweideutig ausgesprochenen Standpunkt[3]) über die Tragweite des Schiedsspruchs zum ersten Male ausführlich begründet.

Inzwischen hat durch das Ableben des Grafregenten Ernst der ganze Thronstreit wieder sofortige praktische Bedeutung gewonnen. Ein neuer Schiedsvertrag ist unterzeichnet, durch dessen klare, weitgehende Bestimmungen die Thronfolgewirren hoffentlich ihrer endgültigen Entscheidung entgegengehen werden.

Angesichts dieser Umstände will ich nicht alle einzelnen Argumente Kekules einer kritischen Erörterung unterziehen. Inwieweit ich mit denselben einverstanden bin, und inwiefern nicht, ergibt sich, soweit sie rechtlicher Natur sind, aus meiner oben erwähnten Abhandlung. Dagegen möchte ich einige Punkte seiner Ausführungen nicht unbesprochen und unwidersprochen lassen, die mit der Frage der Tragweite des Schiedsspruchs nicht in direktem Zusammenhang stehen.

I.

Vor allem gilt dies von der Bedeutung, die Kekule dem Urteil des Landgerichts zu Detmold vom 10. Juni 1903 beimißt.

Dieses Urteil erging bekanntlich in einem Prozesse des Grafen Erich von Lippe-Weißenfeld gegen den inzwischen verstorbenen Grafregenten. Der Klageantrag lautete:

I. dem Herrn Beklagten das Recht der Zugehörigkeit zur hochadeligen Lippischen Familie abzuerkennen,

II. dem Herrn Beklagten das Recht abzusprechen,

a) den dem Gesamthause zustehenden Titel ... zu führen,

b) abgesehen von den mit der Regentschaft über das Fürstentum Lippe verknüpften Regierungshandlungen sich des Geschlechtswappens der Gräflich zur Lippischen Familie ... zu bedienen,

---

[1]) Erschienen bei Erhardt in Marburg, Oktober 1904.

[2]) S. 670—686.

[3]) Vgl. die Zitate bei Kekule a. a. O. S. 671/672.

Digitized by Google

c) den der Gräflich Biesterfeld- und Biesterfeld-Weißenfeldschen Nebenlinie zustehenden Namen Biesterfeld zu führen,

III. dem Herrn Beklagten das Recht abzusprechen, sich fernerhin als Familienoberhaupt des Gräflich Lippischen Gesamthauses zu bezeichnen und die mit der Stellung eines Familienchefs verbundenen Rechte auszuüben.

Der Beklagte hat beantragt:

die Klage abzuweisen.[1])

Der Tenor des Urteils ist:

die Klage wird abgewiesen.[2])

In den Gründen des Urteils wird zunächst untersucht, ob die Klage an sich, abgesehen vom Schiedsspruch, begründet sei (S. 34—68). Dies wird S. 67/68 mit der Motivierung bejaht, daß der Herr Beklagte den ihm obliegenden Beweis für seine Abstammung aus der altadeligen Familie von Unruh nicht erbracht habe. In einem zweiten Teile (S. 68—73) wird dann aber weiter gezeigt, daß trotzdem die Klage abgewiesen werden mußte, weil durch den Dresdener Schiedsspruch die Agnatenqualität des Grafen Ernst rechtskräftig feststehe.

Das Urteil ist, da der Kläger kein Rechtsmittel einlegte,[3]) rechtskräftig geworden. Eine weitere Klage gegen einen Agnaten der Linie Biesterfeld hat man bis jetzt nicht angestrengt.[4])

Es soll hier nicht untersucht werden, ob das Verfahren des Gerichts bei der Beweiserhebung nicht im Widerspruch mit § 300 Z.P.O. stand, und ob nicht vielmehr das Gericht ohne Untersuchung der Agnatenqualität des Beklagten an sich die Klage auf Grund des Schiedsspruchs hätte abweisen müssen.[5]) Dagegen möchte ich hervorheben, daß durch das Urteil nichts weiter rechtskräftig festgestellt ist als:

„die Klage wird abgewiesen".

Im Gegensatz zu der schwierigen Frage nach der Rechtskraftwirkung des Dresdener Schiedsspruchs ist die Frage nach den objektiven Grenzen der Rechtskraft des erwähnten Urteils ohne weiteres aus § 322, Abs. 1 Z.P.O. zu beantworten. Er lautet:

„Urteile sind der Rechtskraft insoweit fähig, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist."

Ich brauche hier nicht auf die Kontroverse einzugehen, ob danach stets nur der Tenor rechtskräftig werde oder auch die Gründe insoweit, als in ihnen über einen durch Klage oder Widerklage geltend gemachten Anspruch eine Ent-

[1]) Die Anträge sind dem Tatbestand des Urteils (Bl. 2 der gedruckten Ausgabe desselben) entnommen.

[2]) Der Urteilstenor ist Bl. 1 dieser Ausgabe zu finden. Ich habe in den Anträgen wie im Urteil alles auf die Kosten Bezügliche weggelassen.

[3]) Betonen möchte ich, daß dem Beklagten nicht das Recht zustand, gegen die ihm ungünstige Begründung dieses Urteils Berufung einzulegen. Vgl. dazu Gaupp-Stein 4. Aufl. zu § 511, II c, S. 9 und Anm. 12 dazu, Entsch. d. R.G. in Zivils. Bd. 41 S. 380/381.

[4]) Vgl. Bornhak in der „Vossischen Zeitung" vom 19. Oktober 1904, Morgenausg. (Nr. 491).

[5]) Die Bedeutung dieses Paragraphen für den Umfang der Beweiserhebung ist eingehend bei Stölzel, Schulung für die zivilistische Praxis, Bd. II behandelt. Vgl. ferner Seuffert, 8. Aufl. zu § 300, 2, d, S. 461, Gaupp-Stein, 4. Aufl. zu § 300, II, C, 2, S. 664/65. Bei ihnen findet sich die weitere Literatur der Frage.

Digitized by Google

scheidung gefällt sei.[1]) Denn sie kommt für das Detmolder Urteil nicht in Frage. In diesem ist über die durch die Klage geltend gemachten Ansprüche des Grafen Erich von Lippe-Weißenfeld in vollem Umfang im Tenor entschieden. Die Gründe rechtfertigen bloß das Urteil; in ihnen ist keine selbständige Entscheidung über einen durch die Klage vorgebrachten Anspruch zu finden.

Die gesamten Gründe des Detmolder Urteils vom 10. Juni 1903 nehmen daher an der Rechtskraft nicht teil. Sie sind vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nichts anderes als die persönliche Ansicht eines Landgerichtsdirektors und zweier Landgerichtsräte.[2])

Gewiß sind sie bei der eingehenden und scharfsinnigen Begründung durchaus lesenswert und beachtenswert. Das hindert aber nicht, daß sich jedermann über ihre Richtigkeit seine eigene Meinung bilden kann. Insbesondere gilt dies von dem Punkte, in dem die Richter zu Detmold von denen zu Dresden abgewichen sind, nämlich von der Frage der Verteilung der Beweislast über die Abstammung der Modeste von Unruh.[3]) Hier dürfte manchem das Verfahren des Dresdener Schiedsgerichts, das von jeder Verteilung der Beweislast absah und auf Grund freier Beweiswürdigung entschied, richtiger erscheinen.[4])

Jedenfalls aber haben die Gründe nur den Wert einer persönlichen Ansicht der Richter und steht ihnen keinerlei Rechtskraft zur Seite.

Kekule v. Stradonitz scheint hierüber anderer Ansicht zu sein. Ich lasse seine Worte folgen:

> „durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Detmold vom 10. Juni 1903 ist ausgesprochen, daß die Abstammung der Modeste aus dem altadeligen Geschlecht von Unruh unerwiesen ist"[5])
>
> „die gegenwärtige Rechtslage seit dem Detmolder Urteil vom 11. Juni 1903 ist: . . . Abstammung aus dem altadeligen Geschlecht von Unruh ist unerwiesen; ihr Adel ist rechtlich nicht existent"[6])
>
> „das Landgericht Detmold hat am 10. Juni 1903 dahin erkannt, daß der Adel der Modeste von Unruh unerwiesen und rechtlich nicht existent ist. Modeste von Unruh steht also rechtlich . . . hinsichtlich ihres Geburtsstandes schlechter da als die Freiin von Emminghaus und das Fräulein Lang von Mutenau;"[7])
>
> „das Detmolder Urteil vom 10. Juni 1903 hat die Unruhfrage völlig gegen die Biesterfelder entschieden".[8])
>
> „das Detmolder Urteil vom 10. Juni 1903 hat den Umstand, — (daß der Streitstoff zur Beurteilung der Unruhfrage zur Zeit des Dresdener Schiedsspruchs nicht spruchreif war), — außer Zweifel gestellt.[9]) . . ."

---

[1]) Die Literatur der Frage findet sich bei Gaupp-Stein, 4. Aufl. zu § 322, VIII. Anm. 85, S. 722, Seuffert, 8. Aufl. zu § 322, 7, S. 497/498.

[2]) Möglicherweise nur zweier von ihnen, falls einer überstimmt worden ist.

[3]) Vgl. S. 42/43 des Urteils.

[4]) Besonders mit Rücksicht auf den Zustand des Urkundenmaterials aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Vgl. dazu die Begründung des Schiedsspruchs. S. 8.

[5]) Kekule a. a. O. S. 680.

[6]) A. a. O. S. 680.

[7]) A. a. O. S. 680/81.

[8]) A. a. O. S. 683.

[9]) A. a. O. S. 685.

Digitized by Google

Wer alle diese Stellen liest, ohne das Urteil vom 10. Juni 1903 zu kennen, der muß annehmen, daß in diesem eine rechtskräftige Entscheidung über den Adel der Modeste von Unruh enthalten sei.[1] Dies ist um so auffallender, als Kekule selbst gegen Triepel ausführt, daß die Gründe des Dresdener Schiedsspruchs nicht rechtskräftig geworden seien.[2]

Es ist merkwürdig, daß von drei sich wechselseitig bekämpfenden Autoren — Stoerk, Triepel und Kekule — jeder nach der einen Seite den Satz von der Nichtrechtskraft der Entscheidungsgründe verficht und zugleich nach der anderen Seite gegen ihn verstößt. Stoerk betont die Nichtrechtskraftwirkung der Entscheidungsgründe des Dresdener Schiedsspruchs[3] und legt den Gründen der beiden Rentenurteile Rechtskraft bei.[4] Dies bekämpft Triepel in klarster und nachdrücklichster Form[5] — und zugleich erkennt er selbst der Begründung des Schiedsspruchs eine bindende Wirkung zu.[6] Und Kekule, der wiederum Triepels Auffassung von der Rechtskraft der Begründung des Schiedsspruchs ablehnt, spricht seinerseits von den Gründen des letzten Detmolder Urteils, als ob er ihnen Rechtskraft zuschreibt. Ueber die bindende Kraft der Begründung des Dresdener Schiedsspruchs läßt sich streiten, je nachdem man auf sie die Normen über die Wirkung des zivilprozessualen Schiedsspruchs für analog anwendbar erklärt oder nicht. Daß dagegen die Gründe des Detmolder Urteils vom 10. Juni 1903 wie der beiden Rentenurteile nicht rechtskräftig sind, kann keinem Zweifel unterliegen.[7]

II.

Ganz ungerechtfertigt scheint mir der Vorwurf, den Kekule dem Dresdener Schiedsgericht macht. Er sagt:

> „daß die Erledigung hinsichtlich der Unruhfrage . . keine endgültige ist, daran ist lediglich das Schiedsgericht selbst schuld."

Zunächst vermag ich nicht einzusehen, worauf die formelle Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu einer „Erledigung der Unruhfrage" beruht haben sollte. Den Schiedsrichtern war die Frage vorgelegt, wer zur Thronfolge im Fürstentum Lippe berechtigt sei, aber nicht, ob Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh stammte. Gewiß war die letztere Frage für die Entscheidung materiell präjudiziell und mußte daher in der Begründung entschieden

---

[1]) Eine solche Auffassung vom Detmolder Urteil wird auch teilweise in der Tagespresse vertreten, vgl. auch schon „Grenzboten" vom 22. September 1904 (den Artikel von Kuntzemüller).

[2]) Kekule a. a. O. S. 677/678.

[3]) Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe S. 22.

[4]) Stoerk a. a. O. S. 28/30 und 40/45.

[5]) Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe S. 25—28.

[6]) A. a. O. S. 99/100.

[7]) So auch Zorn im „Tag" vom 15. Oktober 1904, Ausgabe B (Nr. 485).

> „Auch diese Entscheidungsgründe (— der Rentenurteile und des letzten Detmolder Urteils —) haben selbstverständlich keinerlei rechtlich bindende Kraft."

Vgl. Bornhak in der „Vossischen Zeitung" vom 19. Oktober 1904, Morgenausgabe (Nr. 491):

> „die Gründe des Detmolder Urteils werden immer in Parade vorgeführt, während man dem Schiedsspruch gegenüber stets behauptet, es komme nur auf die Entscheidung, nicht auf die Gründe an."

werden, und das ist ja auch zur Genüge erfolgt;[1]) hätte aber etwas davon im Tenor des Schiedsspruchs gestanden, so wäre dieser eben insoweit ungültig gewesen, weil die Schiedsrichter damit ihre Zuständigkeit überschritten hätten.

Doch ganz davon abgesehen, worin soll denn eigentlich die Schuld der Richter liegen? Sie sollen voreilig entschieden haben, als der zur Entscheidung der Unruhfrage vorliegende Stoff noch lückenhaft gewesen sei. Dieser Vorwurf stützt sich darauf, daß kurze Zeit nach dem Schiedsspruch der Taufschein des Karl Philipp von Unruh aufgefunden wurde, beiläufig bemerkt, von Biesterfelder Seite.[2]) Wer bürgt aber dafür, daß sich in weiteren Jahren bei weiterer gründlicher Durchforschung der Archive nicht noch andere Dokumente, etwa der Trauschein der Eltern des Karl Philipp von Unruh usw. finden? Dann wäre — dahin könnte man konsequenterweise vom Standpunkte Kekules aus gelangen — die Unruhfrage auch jetzt für das neue Schiedsgericht noch nicht spruchreif. Kekule behauptet:

> „In dem Augenblicke, wo der Schiedsspruch gefällt wurde, hätte, vom Standpunkt der Genealogie aus, ausschließlich dahin entschieden werden können: entweder, die Biesterfelder Linie treffe für den Adel der Modeste von Unruh die Beweislast; wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist diesen Beweis nicht führe, werde sie für beweisfällig erklärt werden; oder: die Entscheidung sei auszusetzen und sämtlichen Streitteilen die Beschaffung weiteren Stoffes zur Klärung der Unruhfrage aufzugeben."

Vom juristischen Standpunkt aus waren beide Wege für das Schiedsgericht ungangbar. Der erste deshalb, weil für die Richter kein Grund vorlag, dem Grafen Ernst die Beweislast aufzuerlegen.[3]) Sie gingen vielmehr von der — m. E. zutreffenden — Ansicht aus, daß über die Abstammung des Generals von Unruh, eine über 150 Jahre zurückliegende Tatsache, nur auf Grund freier Beweiswürdigung entschieden werden könne.[4]) Noch weniger wäre eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Auffindung weiterer Urkunden zulässig gewesen. Bei einem privatrechtlichen Streite mag eine solche Aussetzung mitunter zweckmäßig sein, aber hiermit steht es bei einem Streit um die Thronfolge anders. Kekule meint allerdings an einer anderen Stelle, wo er von der Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens spricht:[5])

> „Was nun in einem Fall, wo es sich bloß um etliche Tausend Morgen Rittergüter handelt, von jedermann als billig und selbstverständlich empfunden wird, nämlich, daß wegen neuer Funde der Rechtsstreit von neuem aufgerollt werde, das soll in einem Falle, wo es sich um einen Thron handelt, unbillig, ungerecht, unerlaubt sein?! . . ."

---

[1]) Vgl. S. 47 des Schiedsspruchs (nach der amtlichen Ausgabe):

> „Als Gesamtresultat ergibt sich, daß Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh abstammte . . ."

Vgl. auch S. 8/9 des Schiedsspruchs.

[2]) Zuerst veröffentlicht in der „Lippischen Tages-Zeitung" vom 16. Dezember 1897 (vgl. Schoen, Der Lippische Schiedsspruch und die Pinskersche Kritik S. 18).

[3]) Anderer Ansicht offenbar Sklarek, Der Lippische Erbfolgestreit S. 12/13. Vgl. auch Schoen a. a. O. S. 18.

[4]) Die Behauptung Pinskers (Der Lippische Schiedsspruch, Prag 1898), daß das Schiedsgericht an die bestimmten Beweisvorschriften des Allgem. Landrechts Teil II. Tit. 9, §§ 17 ff. sich hätte halten müssen, ist bereits von Schoen a. a. O. S. 16 widerlegt worden.

[5]) A. a. O. S. 684.

Digitized by Google

Gerade in den hier von Kekule angeführten Gründen scheint mir auch die Widerlegung seiner Ansicht zu liegen. Eben weil es sich hier nicht „um etliche Tausend Morgen Rittergüter", sondern um einen Thron handelt, liegt der Fall anders. Bei einem Thron handelt es sich — nach der modernen Auffassung im Gegensatz zur Patrimonialstaatstheorie — nicht nur um ein an Wert höheres Rechtsgut, sondern um ein solches ganz anderen rechtlichen Charakters. Den Tausend Morgen Rittergut ist es ganz gleichgültig, wie oft der Kampf um sie wieder aufgenommen wird; sie merken nichts davon. Bei einem Streit um einen Thron aber kommen die Untertanen in Frage, die eine klare und endgültige Entscheidung über die Person ihrer Regenten haben wollen und verlangen können. Und deshalb hätte das Schiedsgericht auch nicht auf eine unsichere Erwartung der Auffindung neuer Urkunden hin die Entscheidung ad infinitum aussetzen dürfen, insbesondere nicht, nachdem man schon jahrelang in den verschiedensten Archiven nachgeforscht hatte. Das Dresdener Schiedsgericht hat daher ganz recht daran getan, den Streit auf Grund des vorhandenen Urkundenmaterials nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

III.

Unzutreffend scheint mir auch die Auffassung Kekules über die neuen Ermittelungen bezüglich des Falls Friesenhausen und insbesondere über das davon handelnde Buch von Anschütz.[1]) Er legt ihnen nur die Tendenz unter: „Haust du mir meine Unruh, hau ich dir deine Friesenhausen".[2])

Was er hier andeutet, hat er an anderer Stelle deutlicher ausgesprochen:[3]) Er meint, die Anführung des „gänzlich unerwiesenen, längst bekannten Hofklatsches" habe nur dazu dienen sollen, „die Persönlichkeit der Elisabeth von Friesenhausen herabzusetzen". Diese Liebesgeschichten seien aber sowohl „rechtlich für ihre Ebenbürtigkeit gleichgültig" als auch „für die Erkenntnis der Anschauungen der Verwandtschaft über die Ebenbürtigkeit einer Dame von niederem Adel mit dem Hause Lippe belanglos". In Wirklichkeit hat aber die Wiedergabe des „Hofklatsches" und der darüber handelnden Parteierklärungen den Zweck, zu zeigen, daß das Widerstreben der Schwiegereltern der Elisabeth von Friesenhausen die in deren Meinung unwürdige Persönlichkeit zum Gegenstande hatte und nicht ihre Abstammung aus einfachem Adel. Deshalb ist gerade der Glauben der Verwandtschaft und insbesondere der Eltern des jungen Grafen an die Wahrheit des „Hofklatsches"[4]) zur Erkenntnis ihrer Anschauung über die Ebenbürtigkeit einer Dame von niederem Adel mit dem Hause Lippe nicht belanglos, sondern sehr wesentlich; zwar nicht für sich allein, aber in Verbindung mit den übrigen von Anschütz dargelegten Umständen.

Hierbei komme ich noch zu einem zweiten, äußerst scharfen Vorwurf, den Kekule Anschütz macht.[5]) Er wirft ihm vor, daß er von dem ihm bekannten

[1]) Anschütz, Der Fall Friesenhausen.

[2]) Kekule a. a. O. S. 686.

[3]) Kekule in den „Berliner Neuesten Nachrichten" vom 6. August 1904, Morgenausgabe (24. Jahrg. Nr. 365).

[4]) Nur auf diesen Glauben der Verwandten kommt es an, ob der Klatsch begründet war oder nicht, spielt keine Rolle.

[5]) In dem angeführten Zeitungsartikel.

Detmolder Urteil vom 10. Juni 1903 und den „für die Biesterfelder Linie außerordentlich ungünstigen Feststellungen dieses Urteils in bezug auf den Adel der Modeste von Unruh“ und der „neueren Literatur zu der Unruhfrage“ nichts erwähnt habe, und sagt dann wörtlich:

> „Mit dieser Unterlassung hat aber Herr Professor Anschütz den Anspruch darauf verwirkt, daß sein Buch als die unparteiische Arbeit eines unabhängigen Gelehrten angesehen werde.“

Auch dieser Tadel scheint mir nicht begründet. Trotz des Umstandes, daß die beiden Schriften Kekules „über die Eltern des Karl Philipp von Unruh“ und über den „gegenwärtigen Stand der Unruhfrage“ schon 1899 und 1901 bzw. 1902 und die Gegenschrift von Kiewning: „der Taufschein des Karl Philipp von Unruh“ 1902 erschienen waren, hat man in der staatsrechtlichen Literatur über den Thronstreit in den Jahren 1903 und Anfang 1904 von diesen genealogischen Erörterungen kaum Notiz genommen. Stoerk spricht von der Anzweiflung der adeligen Abstammung der Modeste von Unruh überhaupt nicht, obwohl er die zweite der zitierten Schriften Kekules dreimal in anderem Zusammenhang nennt.[1]) Triepel erwähnt die neuen Schriften über die Unruhfrage nur in einem Satz und einer kleinen Anmerkung,[2]) Kohler[3]) überhaupt nicht und Bornhak nur ganz beiläufig als „zweckloses Vergnügen“.[4])

Nun ist allerdings inzwischen das Urteil des Landgerichts zu Detmold mit seiner Begründung bekannt geworden, und in den Gründen haben sich die Richter im wesentlichen der Auffassung Kekules angeschlossen. Das kann aber doch nicht zur Folge haben, daß die Anzweiflung der ehelichen Abstammung des Generals von Unruh plötzlich unter Zurückdrängung aller übrigen Fragen durchaus in den Vordergrund tritt. Schon deshalb nicht, weil man es in diesen Gründen nur mit der — jeder Rechtskraft ermangelnden — Privatansicht der Richter zu tun hat. Ich kann daher in der Uebergehung dieser genealogischen Forschungen in einer staatsrechtlichen Abhandlung keinen Grund zu einem Vorwurf und insbesondere einem derartig scharfen Vorwurf erblicken. Hoffentlich wird das neue Schiedsgericht auch diese genealogischen Fragen endgültig aus der Welt schaffen.

Dreyer.

* * *

Dem Ersuchen des Herrn Verfassers vorstehender Ausführungen, meinerseits einige Worte hier beizufügen, folge ich gern und um so lieber, als es gerade jetzt, da die endgültige Entscheidung des allzulange schon dauernden Lippischen Thronstreites in Bälde bevorsteht, an der Zeit scheint, nochmals kurz auf einen Punkt zurückzukommen, dem bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts jedenfalls eine wichtige, vielleicht eine ausschlaggebende Rolle beschieden sein wird. Dieser Punkt betrifft die bisher oft behauptete aber noch nie bewiesene Besserberechtigung des Hauses Schaumburg im Vergleich mit den Ansprüchen der Linie Biesterfeld auf den Thron des Fürstentums Lippe.

---

[1]) Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 14, Anm. 1, S. 22, Anm. 2, S. 78/79, Anm. 1. (Erschienen 1903).

[2]) Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, S. 7 und Anm. 4 dazu.

[3]) Kohler i. Arch. f. öffentl. Recht von 1903, S. 135—155.

[4]) Bornhak in den Annalen 1904, Heft 1, S. 57.

Digitized by Google

Zuvor aber ein paar Worte in eigener Sache. Mit dem wissenschaftlichen und literarischen Erfolg meiner Schrift „Der Fall Friesenhausen“ unzufrieden zu sein, habe ich keinen Grund. Die Arbeit ist rein rechtswissenschaftlich angelegt, sie wollte nicht anders aufgefaßt sein und darf ich es angesichts dessen mit Genugtuung verzeichnen, daß seitens der juristischen Fachmänner, gegen die meine Ausführungen sich richten, wie Laband, Schoen, Reuling, Kohler, Stoerk u. a. keiner Veranlassung genommen hat, replizierend das Wort zu ergreifen. Weit entfernt, die Herren Gegner ohne weiteres mit dem Rechtsnachteil des „qui tacet, consentit“ belasten zu wollen, glaube ich doch, daß der „Fall Friesenhausen“ nicht so ganz wirkungslos verhallt ist, — ein Eindruck, der mir vor einiger Zeit von anderer Seite bestätigt wurde.[1] — Anders als die genannten Fachgenossen verhielt sich Herr Dr. Kekule v. Stradonitz, dessen Autorität auf dem Gebiete genealogischer Forschung ich nicht anzweifle. Er hat mich, wie die von Herrn Dr. Dreyer gegebenen Proben zeigen, in einer Weise angegriffen, die — nicht zu meinem, sondern zu seinem Schaden — bedenklich gegen den alten politischen Grundsatz suaviter in modo, fortiter in re verstößt und Hinneigung zu einem Ton verrät, den man ja bei gewissen journalistischen Kämpen, die das Haus Schaumburg in Dienst genommen hat, an Herrn von Kekule aber bisher noch nicht gewöhnt war.

Die trefflichen Ausführungen Dr. Dreyers entheben mich der Mühe, auf die verschiedentlichen Angriffe Kekules zu antworten. Es wird dort jedem, der sehen will, klar gezeigt, warum für mich kein Anlaß vorlag, auf die genealogischen Details der — durch den Dresdener Schiedsspruch endgültig erledigten — Unruhfrage und auf die Gründe des Detmolder Landgerichtsurteils vom 10. Juni 1903 einzugehen. Dr. Dreyer nennt diese Gründe „scharfsinnig“. Ich will diese gute Note nicht herabdrücken, kann aber nicht umhin, hinzuzufügen, daß ich die zensierte Arbeit für einen durch den betreffenden Rechtsstreit keineswegs erforderten, also unangebrachten Monolog halte, mit dem die Herren Mitglieder jener Zivilkammer uns besser verschont hätten. Auch darüber wird jetzt jedermann klar sein, warum ich die interessante Conduite des Fräuleins von Friesenhausen der Vergessenheit entrissen habe[2]) und daß ich hiebei nicht von der Sucht nach Enthüllung kleiner Skandälchen, sondern einfach von der sachlichen Not=

[1]) Einem Referat der „Nationalzeitung“ (Nr. 441, 20. Juli 1904) über den „Fall Friesenhausen“ entnehme ich folgende Sätze: „Angesichts dieser Wendung (nämlich der Veröffentlichung meines Buches) hat sich das Einlenken Bückeburgs auffallend schnell, man könnte sagen in wenigen Tagen, vollzogen. Jüngst schrieb in dieser Frage ein augenscheinlich eingeweihter Sachwalter der Bückeburgischen Interessen der „Deutschen Tageszeitung“ folgendes Bekenntnis: „Unter den streitenden Teilen besteht überhaupt kein Streit darüber, ob diese (gemeint ist die Ahnmutter des Hauses Bückeburg, das Frl. von Friesenhausen) denjenigen Ebenbürtigkeitserfordernissen, welche das Dresdner Schiedsgericht als ausreichend festsetzte, nämlich: dem Ebenbürtigkeitserfordernis des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, von einfachem niederen Adel, und dem des lippischen Hausrechts, von altem Adel zu sein, genügt hat.“ Welch einen Seelenkampf mag es gekostet haben, sich mit dieser Anschauung nicht nur vertraut zu machen, sondern sie auch zu veröffentlichen. Während des Schiedsverfahrens hat Bückeburg streng an der Forderung festgehalten, daß nur der hohe Adel zur Ebenbürtigkeit im lippischen Hause genügen könne, da der Fürst von Bückeburg allein von allen lippischen Thronprätendenten diesem Erfordernis entsprechen zu können vermeinte. Seine Legitimität wurde, da sie erst an dritter Stelle in Frage kam, zunächst noch nicht geprüft. Zu seinem Glück! Er hätte mit seiner Ahnmutter bestimmt Fiasko gemacht.“

[2]) Die betreffenden Aktenstücke waren keineswegs, wie Kekule meint, „längst bekannt“, lagen vielmehr sehr tief, merkwürdig tief, fast unauffindbar in den Archiven begraben!

wendigkeit geleitet war, darzulegen, wie die elterliche Mißbilligung der Heirat des Grafen Friedrich Ernst nicht der Herkunft, der Familie, sondern lediglich der Persönlichkeit der Braut gegolten hat.

Von den Vertretern der schaumburgischen Ansprüche treiben viele die Politik, um das Haus Schaumburg, seinen Stammbaum, seine Ebenburtsgrundsätze einen Nimbus zu weben, so strahlend, daß die Zweifler in geblendetes Schweigen versinken sollen. Wer so ungefällig ist, sich durch diese „leuchtkräftigen" (ein kostbarer Ausdruck Stoerks) Manipulationen weder blenden noch sonst verblüffen zu lassen, wird angefahren wie jemand, der nicht ganz „kommentmäßig" verfährt. — Die Herren werden mit dieser Politik auf die Dauer kein Glück haben. Sie werden ferner gestatten, daß man die Anforderungen, die sie an den Prozeßgegner stellen, einigermaßen naiv findet. Ganz entrüstet wirft mir Kekule vor, ich handle nach dem Grundsatz: „Haust du meine Unruh, haue ich deine Friesenhausen". Diese originelle Formulierung geht mir etwas wider den Geschmack, da aber Kekule für gut fand, sie in die Diskussion einzuführen, will ich ihm folgen. Im Prozeß wird nun einmal, bildlich gesprochen, „gehauen" (dynastische Thronfolgestreitigkeiten sollen hievon, nach dem Urteil Kundiger, keine Ausnahme machen) und welcher rechtliche oder ethische Grundsatz es den Parteien verbieten soll, zu hauen, wenn sich eine Kerbe bietet, in die sie einhauen können, ist mir unerfindlich.

Die wissenschaftliche und journalistische Vertretung des Hauses Schaumburg bemüht sich fortdauernd, in bezug auf Ebenbürtigkeit und Sukzessionsfähigkeit Erfordernisse aufzustellen, deren Strenge das Lippische Haus- und Staatsrecht nicht kennt und denen — das ist der seltsame Humor der Sache — die jüngste erbherrliche Linie selbst so wenig genügt, daß man dies — eben nur nicht sagen darf, — ohne sträflicher „Herabziehung" des Hauses Schaumburg beschuldigt zu werden.

Was ich bisher in Sachen „Lippe" geschrieben habe, stand durchweg auf dem Boden der Anschauung, daß die schaumburgischen Prätendenten in bezug auf Sukzessionsfähigkeit in Lippe nicht besser berechtigt seien als die Biesterfelder, daß sonach, ceteris paribus, der Thronstreit einfach nach dem Vorrang des Alters der Linie, also zugunsten Biesterfelds zu entscheiden sei. Ich hatte von meinem Standpunkt aus keine Veranlassung, die agnatische Qualität, die „Erbherrlichkeit" des Hauses Schaumburg weiter „herabzuziehen" als auf ein gleiches Niveau mit der älteren Linie, mit Biesterfeld. Gelang dieses, so war mein Ziel: zu zeigen, daß das Dresdner Schiedsgericht richtig geurteilt habe, erreicht (vgl. Fall Friesenhausen S. 10 ff., 118).

Der „Fall Friesenhausen" hat gelehrt, daß das Haus Schaumburg die von ihm für altes Hausrecht ausgegebenen Anforderungen selbst nicht erfüllt und zwar nach zwei Richtungen hin nicht erfüllt. Es wird behauptet, daß nach gemeinem Fürstenrecht wie nach Lippischem Hausrecht zur Eingehung einer vollgültigen, die agnatische Fortsetzung des Stammes verbürgenden Ehe der Konsens des Landesherrn und Familienoberhauptes erforderlich sei (so, mit Aufbietung großer Beredsamkeit, Stoerk, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe S. 69 ff.; vgl. dagegen die herrschende Meinung: G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 6. Aufl., herausgeg. von Anschütz [1905], S. 266). Es wird weiterhin von den Befürwortern der schaumburgischen Ansprüche einstimmig geltend gemacht, daß die im Gesamthause Lippe maßgebenden Ebenbürtigkeitsgrundsätze hohen Adel der Frau unbedingt fordern.

Digitized by Google

Demgegenüber ist festzustellen, daß zu der Heirat des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen, zu dieser Ehe, der die jetzt prätendierenden Schaumburger sämtlich entstammen, der familienoberhauptliche und landesherrliche Konsens weder eingeholt noch erteilt wurde, daß die Familie Friesenhausen nicht dem hohen, sondern dem niederen Adel angehörte und daß die der Gemahlin Friedrich Ernsts im dreißigsten Jahre ihrer Ehe vom Kaiser verliehene Titularauszeichnung „Reichsgräfin" die Erhebung der Dame in den Stand des hohen Adels weder bedeuten sollte noch, bei mangelnder agnatischer Einwilligung, bewirken konnte. Betreffs aller dieser Tatsachen und Rechtsverhältnisse sei hier nochmals auf meine Schrift „Der Fall Friesenhausen" im ganzen und einzelnen Bezug genommen.

Der Stammbaum des Hauses Schaumburg verträgt mithin die Schärfe der von den literarischen Vertretern dieser Linie, von Laband, Schoen, Reuling, Stoerk, Kohler, Kekule u. a. aufgestellten Erfordernisse in der Tat nicht: im Lichte dieser Anforderungen gesehen und mit ihrem Maße gemessen erscheint die Friesenhausen-Ehe einfach als eine Mißheirat, deren Nachkommenschaft der agnatischen Zugehörigkeit zum Gesamthause entbehrt.

Aber weiter! Der Fall Friesenhausen ist auch noch in einem anderen, bisher kaum beachteten Punkte geeignet, die angebliche Besserberechtigung des Hauses Schaumburg gegenüber den Biesterfelder Ansprüchen zu widerlegen.

Nach unumstrittenen Grundsätzen des deutschen Staats- und Fürstenrechts gehört zur Begründung der Thronfolgefähigkeit Abstammung nicht nur aus ebenbürtiger, sondern vor allem auch aus rechtmäßiger Ehe: vgl. Schulze, Deutsches Staatsrecht I, 215, Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 147 ff.

„Rechtmäßige Ehe" heißt zivilrechtlich gültige Ehe. Eine Verbindung, die nach den für sie maßgebenden (Haus-, Landes-, gemeinrechtlichen) Normen nicht gültig zustande gekommen ist, ist keine rechtmäßige Ehe. Und das gleiche gilt von einer Verbindung, die im Sinne des auf sie anzuwendenden Rechts mit einem trennenden Ehehindernis behaftet ist. Auch ihr mangelt der Charakter der „Rechtmäßigkeit": sie ist eine von ihrer Rechtsordnung gemißbilligte, also eine rechtswidrige Ehe; wie könnte etwas Rechtswidriges rechtmäßig sein? —

Es muß behauptet werden, daß die Ehe des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen der Rechtmäßigkeit in dem vorangegebenem Sinne entbehrte.

Diese Ansicht wird hier nicht zum ersten Male aufgestellt. Sie erscheint schon in der von hessischer Seite veranlaßten und veröffentlichten Streitschrift „Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen usw." (Kassel 1787, Näheres über Inhalt und Ursprung der Schrift s. „Fall Friesenhausen", S. 59 ff., 63). Dort heißt es (§ XIV, S. 25): „Der Heirat des Grafen Friedrich Ernst fehlte es gleich anfänglich an den allgemeinsten rechtlichen Erfordernissen einer gesetzmäßigen ehelichen Verbindung. Sie war nicht nur ohne Einwilligung der Eltern desselben, sondern sogar gegen deren Willen geschlossen. Daß aber diese elterliche Einwilligung, auch bei Reichsständen notwendig seyn, ist um so weniger zu bezweifeln, da diese in ihren Privatangelegenheiten nach dem Recht der Privatpersonen beurteilt werden."

Den hier hervortretenden Rechtsanschauungen ist beizutreten. Zwar nicht aus den Gründen, welche seinerzeit das landgräflich hessische Konsistorium zu Kassel in seinem Gutachten vom 4. Juni 1722 (vgl. „Fall Friesenhausen" S. 21, 128 ff.) angegeben hat: deshalb nicht, weil dieses Gutachten, ohne das

Vorhandensein partikularrechtlicher Entscheidungsnormen zu prüfen, lediglich auf den Grundsätzen des damaligen Gemeinen Rechts (nämlich des Gemeinen Evangelischen Kirchenrechts) fußt. Nach Gemeinem Recht wäre die relevante Frage: ob mangelnder elterlicher Konsens ein impedimentum dirimens begründe, nur dann zu beantworten, wenn besondere, dem Gemeinen Recht vorgehende Normen nicht vorhanden wären. Solche Normen sind aber, bzw. waren im Jahre 1722, zur Zeit der Eheschließung, vorhanden. Sie finden sich zwar nicht in der zuvörderst maßgebenden Ordnung: dem Lippischen Hausrecht, wohl aber in dem alsdann nächstsubsidiären Normenkreise, dem Landesrecht.

Das „Recht der Privatpersonen", welches die hessische Schrift von 1787 auf den vorliegenden Fall angewendet wissen will, ist das 1722 in der Grafschaft Lippe geltende Landesrecht. Nach der heute allgemein anerkannten, aber auch im 18. Jahrhundert schon angenommenen, richtigen Meinung entscheiden über Rechtsbestand und Gültigkeit der Ehe, also auch über das Vorhandensein und die Wirkung von Ehehindernissen die sog. Personalstatuten der Nupturienten.[1] Diese sind im vorliegenden Falle zu erblicken in den Gesetzen, welche am Wohnsitz des Grafen Friedrich Ernst und des Fräuleins von Friesenhausen zur Zeit der Eheschließung galten.[2]

Der Wohnsitz Beider war Alverdissen. Schloß und Herrschaft Alverdissen liegt heute und lag schon 1722 auf lippischem Gebiet, stand unter lippischer Landeshoheit, mithin auch unter der Gesetzgebungshoheit des Grafen zu Lippe und war von dieser Landes- und Gesetzgebungshoheit nicht etwa durch die Eigenschaft als Paragialgut der erbherrlichen Linie Alverdissen eximiert (vgl. hierzu Fall Friesenhausen S. 52, 53). Jedenfalls gelten zu Alverdissen alle lippischen Landesgesetze und -Verordnungen, wofern diese nicht selbst von der Geltung sich ausschließen. Die dem Eherecht angehörigen Materien, insbesondere auch das Recht der Ehehindernisse und der Eheschließung war nun zur fraglichen Zeit im Lande Lippe geregelt durch die von dem Grafen Simon Henrich am 9. Juni 1684 erlassene Kirchenordnung. Diese Kirchenordnung (abgedruckt in den „Landesverordnungen der Grafschaft Lippe" [Lemgo 1779], I. Bd. S. 496 ff.) enthält in ihrem Caput XV die im vorliegenden Falle anzuwendenden, ihn entscheidenden Rechtssätze. Letztere lauten (a. a. O. Ziff. 3 und 4.):

„3. Kein Kind, das seine Eltern . . . noch am Leben hat . . . soll ohne derselben Vorwissen und Willigen, oder auch ohne Rathfragen seiner nächsten Blutsverwandten mit Jemand sich ehelich einlassen oder versprechen. Thäte es solchem zuwider, soll solches nicht allein keine Kraft haben und als eine Koppelei vor ganz Null erkant, sondern es sollen auch solche ungehorsame Kinder als Verächter ihrer Eltern . . . kirchlich censuriert werden.

4. Wo zwischen Personen der Ehe halben einige feierliche Erwehnung oder auch dem vorigen Paragraphen widrige Zusage geschieht und sie darauf sich fleischlich vermischen, in Meynung, hierauf ihre Winkel-Ehe fest zu machen, soll solche Leichtfertigkeit nicht allein für keine Ehevollziehung geachtet, sondern als eine Hurerei sowol an dem Weibsstück als an der Mannsperson exemplariter gestraft . . . werden." —

[1] Vgl. z. B. Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 236, mit vielen Zitaten.

[2] Das am Eheschließungsorte — Rehburg in Kurbraunschweig-Hannover (vgl. Fall Friesenhausen S. 22) — geltende Recht ist also im vorliegenden Falle nicht maßgebend.

Digitized by Google

Ziff. 7 desselben Cap. XV schärft dann nochmals ein, daß „ohne beiderseits Eltern Consens keine vermeintlich getroffene Ehe für kräftig und gültig zu erkennen" und läßt die Möglichkeit der Ergänzung des Konsenses durch das Konsistorium offen, falls die Eltern „aus unbefugten Ursachen [1]) zur Heirat ihrer Kinder sich widersinnig erzeigeten."

Nach diesen Bestimmungen erscheint jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß die Lippische Kirchenordnung von 1684 dem Mangel elterlicher Einwilligung die rechtliche Natur und Tragweite eines nicht bloß aufschiebenden, sondern trennenden Ehehindernisses beilegte, — hierin übrigens im Einklang mit dem Gemeinen Evangelischen Kirchenrecht, so wie sich dieses, nach manchen anfänglichen Schwankungen, gegen Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts schließlich festgestellt hatte (s. hierüber v. Scheurl, Gemeines Deutsches Eherecht S. 164 ff., 171; v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 241).

Nach dem Tatbestande des Falles Friesenhausen (vgl. S. 18 ff. meiner Schrift) steht fest, daß der zur Gültigkeit der Heirat erforderliche Konsens seiner Eltern von dem Grafen Friedrich Ernst weder erbeten noch erlangt wurde, daß vielmehr beide Eltern gegen diese ihnen äußerst unsympathische Verbindung vor wie nach deren Zustandekommen aufs schärfste protestiert haben. Allerdings hat die Mutter Friedrich Ernsts, Gräfin Dorothea Amalia sich schließlich in die Sachlage hineingefunden (vgl. Fall „Friesenhausen" S. 25 ff.), es ist das aber unerheblich, da jedenfalls der Vater unversöhnt gestorben und, sofern man ihn für handlungsunfähig erachten will,[2]) auch von Seiten des zuständigen Stellvertreters, seines Vormundes und Lehnsherrn, des Landgrafen von Hessen, eine Konsentierung der Ehe Friedrich Ernsts niemals erfolgt ist. —

Nach alledem war diese Ehe nach dem sie regelnden Recht mit einem impedimentum dirimens behaftet, also ungültig, jedenfalls aber im Sinne des deutschen Fürstenrechts nicht „rechtmäßig"; und es ergeben sich begründete Zweifel an der agnatischen Zugehörigkeit des Hauses Schaumburg zum Gesamthause Lippe wegen Abstammung aus einer zwar ebenbürtigen, aber nicht rechtmäßigen Ehe.

Heidelberg. Gerhard Anschütz.

[1]) Darüber, was „unbefugte" und was „befugte" Ursachen sind, bestimmt die Kirchenordnung nichts. Es treten aber ältere, insoweit nicht aufgehobene Vorschriften in diese Lücke ein: Lippische Polizeiordnung von 1620 (Landesverordnungen a. a. O. Bd. I S. 358 ff.), Tit. III § 4. Danach sind die Eltern befugt, ihren Kindern den Ehekonsens zu verweigern u. a. aus folgenden Ursachen: „böses und leichtfertiges Leben, böse Gerüchte". Die Verweigerung war hiernach im Falle Friesenhausen (vgl. S. 18 ff. meiner Schrift) sicherlich nicht „unbefugt".

[2]) Er war wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt; Vormund war der Lehnsherr über Schaumburg, der Landgraf von Hessen. Vgl. „Fall Friesenhausen" S. 18, 21.

Digitized by Google

Skizzen und Notizen.

Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung vom Jahre 1900.

Von **Hans Fehlinger** in **Wien**.

Nach den bisher veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen der österreichischen Berufszählung, welche am 31. Dezember 1900 stattfand,[1]) betrug die Zahl aller Erwerbtätigen, einschließlich der Dienstboten, am Zählungstage 14 686 169 oder 56,2 % der Bevölkerung, die Zahl der Angehörigen 11 564 539 oder 43,8 % der Bevölkerung; demnach erscheint in Oesterreich ein größerer Prozentsatz aller Einwohner erwerbtätig, als im Deutschen Reich. Diese Verschiedenheit ist aber in der Hauptsache weniger in den tatsächlichen Verhältnissen begründet, als in der ungleichen statistischen Behandlung der im Beruf des Haushaltungsvorstandes mittätigen Familienangehörigen. Hierauf ist schon im Band 111 der Statistik des Deutschen Reiches („Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes", 14. Abschnitt) bei dem Vergleich der relativen Anzahl der Erwerbtätigen in Deutschland und im Ausland hingewiesen worden. So werden z. B. in der österreichischen Statistik 4 083 858 „Mithelfende" gezählt, die zum größten Teil weiblichen Geschlechtes sind; auch in anderen Punkten ergeben sich Abweichungen gegenüber der deutschen Zählung.

Die Gesamtzahl der Erwerbtätigen gliedert sich nach der sozialen Stellung und dem Geschlecht folgendermaßen:

	Männliche Erwerbtätige		Weibliche Erwerbtätige	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Selbständige	3 139 866	37,9	1 171 713	18,6
Angestellte	376 178	4,5	69 313	1,1
Arbeiter (einschl. Taglöhner)	3 677 001	44,4	1 589 523	25,2
Mithelfende	1 064 249	12,9	3 019 609	47,9
Dienstboten	22 548	0,3	456 169	7,2
Zusammen	8 279 842	100,0	6 306 325	100,0

Der höchste Prozentsatz aller männlichen Erwerbtätigen entfällt auf die Berufsabteilung Arbeiter; an zweiter Stelle kommen die Selbständigen. Bemerkenswert ist die Verteilung der erwerbtätigen weiblichen Personen auf die einzelnen sozialen Klassen; nahezu die Hälfte davon sind Mithelfende, und zwar kommt hievon, wie später gezeigt werden wird, der größte Teil auf die

[1]) Vgl. „Statistische Monatsschr.", N. F. 8. Band, p. 647.

Digitized by Google

Land- und Forstwirtschaft. Im Deutschen Reiche bildeten dagegen die mittätigen weiblichen Familienangehörigen im Jahre 1895 nur 17,6 % aller Erwerbtätigen dieses Geschlechts überhaupt.

Betrachtet man die Verteilung der Berufstätigen, der Dienenden und der Angehörigen nach Berufsklassen, so ergibt sich die folgende Uebersicht.

Berufsklassen	Berufstätige		Dienstboten		Angehörige	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Land- und Forstwirtschaft	8 205 331	58,2	54 054	11,3	5 450 120	47,1
Industrie und Gewerbe	3 138 731	22,3	145 751	30,4	3 719 449	32,2
Handel	1 035 451	7,3	110 156	23,0	1 458 022	12,6
Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	1 727 939	12,3	168 756	35,3	936 948	8,1
Zusammen	14 107 452	100,0	478 717	100,0	11 564 539	100,0

Die zahlenmäßige Beziehung zwischen den Erwerbtätigen und den von ihnen ernährten Angehörigen ist eines der wichtigsten statistischen Ergebnisse, um die gesamte Bevölkerung von dem Standpunkte der „sozialen Belastung" oder der „sozialen Tragfähigkeit" beurteilen zu können.[1]) Während von allen Berufstätigen auf die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung 58,2 % kommen, entfallen von den Dienstboten nur 11,3 % auf dieselbe. Hingegen kommt mehr als ein Drittel aller Dienstboten auf die Berufsklasse öffentlicher Dienst, freie Berufe und Berufslose; auch bei den handeltreibenden Bevölkerungsschichten ist die Dienstbotenhaltung eine relativ sehr umfangreiche.

Von der gesamten Bevölkerung waren von je 100 Personen:

in der Berufsklasse	Beruftätige	Dienende	Angehörige
Land- und Forstwirtschaft	59,9	0,4	39,7
Industrie und Gewerbe	44,7	2,2	53,1
Handel	39,8	5,5	54,7
Oeffentl. Dienst, freie Berufe 2c.	61,0	6,0	33,0

Die hierin zum Ausdruck kommenden Gegensätze treten bei der nachfolgenden Zusammenstellung noch deutlicher hervor.

Es kommen auf je 100 Beruftätige:

	Angehörige und Dienstboten
in der Land- und Forstwirtschaft	67
in Industrie und Gewerbe	123
im Handel	151
im öffentl. Dienst, den freien Berufen 2c.	64

Die Verschiedenheiten erklären sich dadurch, daß in der Land- und Forstwirtschaft alle überhaupt Arbeitsfähigen zur Erwerbtätigkeit herangezogen werden;

[1]) Vgl. „Allg. Stat. Archiv", VI, 1. Heft, p. 286.

Digitized by Google

ein ganz anderes Verhalten ist bei der zur Berufsklasse Handel gehörigen Bevölkerung zu beobachten; hier ist sowohl der Prozentsatz der Dienenden als der nicht erwerbenden Angehörigen ein sehr großer. In der Klasse öffentlicher Dienst ꝛc. ist die Zahl der Unverehelichten am größten (Militärpersonen ꝛc.), weshalb hier der Prozentsatz der Angehörigen am geringsten erscheint.

Schließlich sei noch eine mehr spezialisierte Uebersicht angeführt, welche die Verteilung der Berufsbevölkerung (Erwerbtätige mit Ausschluß der Dienenden) nach sozialen Schichten erkennen läßt.

Berufsklasse	Geschlecht	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Mithelfende
		absolute Anzahl			
Land- und Forstwirtschaft	m.	1 906 365	20 258	1 133 165	1 023 172
	w.	258 317	481	952 516	2 911 057
Industrie und Gewerbe	m.	483 688	70 770	1 837 959	28 328
	w.	109 656	5 879	529 424	73 027
Handel	m.	217 770	98 560	409 988	12 280
	w.	150 798	13 338	98 584	34 133
Freie Berufe, öffentl. Dienste ꝛc.	m.	532 043	186 590	295 889	469
	w.	652 942	49 615	8 999	1 392

Die Verteilung der in jeder Berufsklasse Tätigen (nach dem Geschlecht getrennt) auf die einzelnen sozialen Schichten stellt sich, in relativen Zahlen ausgedrückt, folgendermaßen dar; es waren von je 100 Beruftätigen in der Berufsklasse:

	Selbständige		Angestellte		Arbeiter		Mithelfende	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Land- u. Forstwirtschaft	23,2	3,1	0,2	—	13,8	11,6	12,5	35,6
Industrie u. Gewerbe	15,4	3,5	2,2	0,2	58,6	16,9	0,9	2,3
Handel	21,0	14,6	9,5	1,3	39,6	9,5	1,2	3,3
Oeffentl. Dienst ꝛc.	30,8	37,8	10,8	2,9	17,1	0,5	—	0,1

Die größte Proportion der Selbständigen beiderlei Geschlechts finden wir in der Berufsklasse öffentlicher Dienst ꝛc.; die männlichen Selbständigen sind in nächster Linie im Ackerbau, die weiblichen Selbständigen aber im Handel am stärksten vertreten. Die Industrie weist die geringste Proportion der Selbständigen überhaupt auf. Der größte Prozentsatz der Angestellten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts entfällt gleichfalls auf die Berufsklasse öffentlicher Dienst ꝛc.; in der Land- und Forstwirtschaft ist diese soziale Schicht von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Arbeiter sind relativ und absolut am stärksten vertreten in der Klasse Industrie; die geringste Proportion von Lohnarbeitern männlichen Geschlechts weist die Land- und Forstwirtschaft, die geringste Proportion der Personen weiblichen Geschlechts dieser sozialen Klasse hingegen der öffentliche Dienst und die freien Berufe auf. Den Mithelfenden kommt nur in der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. — Weitere wünschenswerte Aufschlüsse über die sozialen Verhältnisse in Oesterreich bringen — soweit die gewerbliche und industrielle Bevölkerung inbetracht kommt — die summarischen Ergebnisse der im Jahre 1902 vorgenommenen Betriebszählung, über welche an dieser Stelle nächstens kurz berichtet werden soll.

Digitized by Google

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 44: Allerh. Order, betr. **Anrechnung von Kriegsjahren** aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04 v. 20. 9. 1904 S. 381. — **Nr. 45**: Bek., betr. die Erweiterung des Rayons für die Festungsanlagen bei Metz v. 17. 10. 1904 S. 383. — Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 18. 10. 1904 S. 383, 384. — **Nr. 46**: V.O. über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des **Krankenversicherungsgesetzes**, vom 25. Mai 1903 für die **preußischen Knappschaftskassen** v. 7. 11. 1904 S. 385.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 44: Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen **Militäranwärter** vorzugsweise zu berücksichtigen S. 363—378. — **Nr. 45**: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Aenderung des Gesetzes, betr. das **Reichsschuldbuch**, vom 28. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 251). V. 15. 10. 1904 S. 379, 380. — **Nr. 46**: Bestimmungen für die Vornahme einer **Viehzählung** am **1. Dezember 1904**. V. 28. 10. 1904 S. 385—387. — **Nr. 47**: Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 28. 10. 1904 S. 390. — Aenderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmungen im § 11 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, Anwendung findet v. 29. 10. 1904 S. 390, 391. — Bek., Ermäßigung der **Gebühren im Nachbarortsverkehre zwischen Fernsprechnetzen** v. 31. 10. 1904 S. 391. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 392. — Aenderung des § 14 Abs. 1 des **Niederlageregulativs** v. 2. 11. 1904 S. 393. — Bek., betr. diejenigen **Krankenhäuser** und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur **Annahme von Praktikanten** ermächtigt sind v. 28. 10. 1904 S. 395—404.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 37: Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle v. 16. 6. 1904 S. 269—273. — V.O., betr. die **Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden** v. 19. 10. 1904 S. 273, 274.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern**.

Nr. 55: **Bek.**, die Wehrordnung für Bayern betr. v. 29. 9. 1904 S. 533—535 und **Beilage**. — **Nr. 56**: **Bek.**, die Vereinigung der Amtsgerichte Regensburg I und Regensburg II betr. v. 13. 10. 1904 S. 535, 536. — Bek., die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. v. 24. 10. 1904 S. 553, 554. — **Nr. 57**: Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung zugunsten der Gemeinden Schwangau, Buching und Trauchgau v. 29. 10. 1904 S. 555 bis 557. — Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung zugunsten der Gemeinden Oberammergau, Unterammergau und Ettal v. 29. 10. 1904 S. 557—559. — Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Oberstdorf v. 29. 10. 1904 S. 559, 560. — Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinde

Digitized by Google

Hindelang v. 29. 10. 1904 S. 560, 561. — **Nr.** 58: Königl. Allerh. V.O., zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 30 Juni 1900, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten** v. 8. 11. 1904 S. 563, 564. — Bek., die Behandlung der Depositen bei den K. Bankanstalten betr. v. 29. 10. 1904 S. 565.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen**.

21. Stück. Nr. 83: V.O., die **Messungen bei Grundstücksteilungen** betr. v. 1. 10. 1904 S. 409, 410. — Nr. 85: V.O., die Einfuhr von Tieren des Pferdegeschlechtes aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen betr. v. 1. 10. 1904 S. 414—418. — **22. Stück.** Nr. 88: Bek., das Ableben weiland Sr. Majestät Georg, König von Sachsen usw. usw. usw. betr. v. 15. 10. 1904 S. 421, 422. — Nr. 89: Bek., die über das Allerhöchste Versprechen wegen Aufrechterhaltung der Verfassung ausgefertigte Urkunde betr. v. 17. 10. 1904 S. 423, 424. — Nr. 90: V.O., die Landestrauer für Seine Majestät weiland König Georg betr. v. 15. 10. 1904 S. 424, 425. — **23. Stück.** Nr. 92: V.O., eine Amnestie wegen gewisser strafbarer Handlungen betr. v. 22. 10. 1904 S. 427, 428. — Nr. 93: V.O., eine Amnestie für die sächsische Armee betr. v. 22. 10. 1904 S. 429, 430.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg**.

Nr. 22: Verfügung des Ministeriums des Innern betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über **Kaufmannsgerichte** v. 14. 10. 1904 S. 349, 350. — **Nr.** 23: Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 über die Anlegung und Fortführung der **Steuerbücher** v. 21. 10. 1904 S. 351, 352. — **Nr.** 25: Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme einer **Viehzählung** in Württemberg am 1. Dezember 1904. V. 1. 11. 1904 S. 356—360. — **Nr.** 26: Königl. V.O., betr. die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Teile des Grundbuchs für den Grundbuchamtsbezirk Ilsfeld, Oberamts Besigheim v. 1. 11. 1904 S. 363—372.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

Nr. XXVIII: Bek., die **Kosten der Rechtshilfe** unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betr. v. 12. 10. 1904 S. 420, 421. — Bek., die Satzungen der Landesversicherungsanstalt Baden betr. v. 18. 10. 1904 S. 421. — Bek., die **Viehzählung** betr. v. 28. 10. 1904 S. 422. — V.O., den Vollzug des Biersteuergesetzes betr. v. 1. 10. 1904 S. 422. — **Nr. XXIX:** Ges., die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden **Kondominats** über die Gemeinde Kürnbach betr. v. 28. 10. 1904 S. 423—427. — Landesh. V.O., die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betr. v. 6. 11. 1904 S. 427—430.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 30: Bek., die Ausführung des Gesetzes über die **Kaufmannsgerichte** vom 6. Juli 1904 betr. V. 28. 9. 1904 S. 353. — **Nr.** 31: Bek. des Textes des **Gesetzes**, das **Verfahren in Forst- und Feldrügesachen** betr., in der vom 1. Januar 1905 an geltenden Fassung v. 21. 10. 1904 S. 355—364. — V.O. zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904. V. 2. 11. 1904 S. 365—386.

Digitized by Google

Alphabetisches Gesamt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1904 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **99**, **1900** bis **1904** bedeuten die siebenunddreißig Jahresbände 1868 bis 1904; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bezüglichen Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Eine erwünschte Ergänzung hat das alphabetische Gesamtregister durch das **systematische Gesamtregister** gefunden, das im Jahre 1903 für die Jahrgänge 1868—1902 ausgegeben wurde und auf Wunsch jedem Interessenten kostenlos vom Verlage geliefert wird.

Der ungewöhnliche Reichtum der Annalen des Deutschen Reichs an rechts- und staatswissenschaftlichem Stoffe ließ es als nicht unangebracht erscheinen, eine systematische Uebersicht herzustellen, die es nicht nur ermöglicht, sich in der Menge des Gebotenen rasch zurechtzufinden, sondern auch einen Einblick in die Vielseitigkeit des reichen und weitverzweigten Inhalts gestattet. Insbesondere war es wünschenswert, die interessanten und wichtigen älteren Bände mit den wertvollen Aufschlüssen, die sie über das Werden und Wachsen der deutschen Reichsgesetzgebung und die innere Ausgestaltung des Deutschen Reiches geben, wieder in helleres Licht zu setzen. Aber auch die neueren Bände, die ein größeres und weiteres Gebiet der schriftstellerischen Behandlung unterworfen haben, verdienen besondere Beachtung. Ein systematisches Register erschien übrigens auch aus praktischen Gründen unentbehrlich, um die Benützung der Annalen bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten und in den juristischen Prüfungen zu erleichtern.

Die Herausgeber.

Digitized by Google

Alphabetisches Gesamt-Register.

A.

Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches (Hoffmann) **98**, 184. — S. a. Finanzrecht, Steuern, Zölle 2c.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 487. **74**, 97. **93**, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Ludw. Fuld) **94**, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König von Preußen in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs das. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen **76**, 637. Abnahme im Reiche **81**, 152. Aerzte in Deutschland **1900**, 476. Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden (Schanze) **1901**, 182. 266. — Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) **1902**, 321. — Aerzte in Deutschland **1902**, 552. — S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, internationale Verhältnisse, **85**, 829. — S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm **76**, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) **98**, 306.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873 **74** 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag. Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Aktiengründungswesen **77**, 194. 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139; der Leipziger Handelskammer das. 235; der Münchener Handelskammer das. 247; der Breslauer Handelskammer das. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag das. 265. — Sanierung notleidender Aktiengesellschaften (J. Kohler) **1902**, 633. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland (Graf von Brockdorff) **1902**, 735. — Vergl. a. Bodenkredit, Emissionen, Konkurs, Krisis 2c.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) **86**, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Alkoholismus und Lebensdauer **1901**, 554. — S. a. Bier, Branntwein, Wein 2c.

Altersversicherung, s. Invalidenversicherung.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760.

Amerika, Vereinigte Staaten von. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868, nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag von 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (von Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirtschaftlichen Zustände

Digitized by Google

in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Wirtschaftliche Konkurrenz mit Deutschland **80**, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten **79**, 805. — Handels- und Schiffahrtsvertrag **93**, 439. 464. — Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Vereinigten Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk **1904**, 876. — S. a. Auswanderung, Krisis, Tabak, Verwaltungsorganisation.

Anleihen, s. Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. — Wissenschaftliche Weiterbildung des öffentlichen Rechts durch Monographien i. d. Annalen **76**, 213. — Vorwort (Seydel) **81**, 1. — Vorwort zum Jahrgang 1901 **1901**, 1.

Ansiedlungswesen, s. Preußen.

Antragsdelikte **76**, 83.

Anwaltswesen **75**, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 **77**, 926.

Arbeit, volkswirtschaftlicher Begriff **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Wert derselben, Hirth) **75**, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste **78**, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisierten Staaten **80**, 79. — S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche ꝛc. **81**, 695.

Arbeiterbudgets, Elsässische. (Dehn) **79**, 100. Schlesische **80**, 581. Bayerische **80**, 843. **81**, 540. — S. a. Löhne.

rbeiterfrage, Materialien **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogtum Hessen **77**, 253. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Th. Grad) **82**, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) **86**, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich **87**, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. Konferenz von 1890 **91**, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältnis (C. Bornhak) **90**, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in Deutschland **93**, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) **93**, 721. 925; Gewinnbeteiligung in einer Maschinenfabrik **93**, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) **98**, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) **98**, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeirats vom 25. September 1898 **99**, 483. — Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 1898 **1900**, 79. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich **1900**, 479. — Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901 **1902**, 710. — Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten (Schanz) **1903**, 11. — Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 **1904**, 631. — S. a. Hilfskassen, Invalidenversicherung, Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.

Arbeiterhilfskassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen **86**, 508.

Arbeiterrecht, deutsches (C. Bornhak) **92**, 501.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, **92**, 752 (Regulativ der Kommission für). **93**, 157. **94**, 484. **95**, 80. **99**, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1893 in Baden **95**, 243.

Arbeiterversicherung **80**, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität **95**, 407. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. v. Frankenberg) **1900**, 393. — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) **1902**, 743. — S. a. Aerzte, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt, Versicherungswesen.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen **82**, 732; in Braunschweig **93**, 721. 925. — Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande (Gerlach) **1903**, 849. — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen **1902**, 239. — S. a. Arbeiterfrage, Wohnungsfrage.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, **73**, 1536.

Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.

Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296. — S. a. Löhne.

Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung durch die Arbeitervereine (Simon) **1903**, 561.

Arbeitsteilung im Hause **75**, 928.

Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**, 40. — Der Ehemann als Angestellter seiner Frau **1904**, 172. — S. a. Koalitionsrecht, Kontraktbruch.

Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430. — Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik **1902**, 871.

Digitized by Google

Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Argentinien, Handelsvertrag **93**, 174. 438. 459.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**. 486. **82**, 159. **89**, 1020. **92**, 746.
Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) **82**, 704. — Statistik 87. 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland **90**, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) **95**, 1. — Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern (Rehm) **1903**, 421.
Armenrechtliche Familieneinheit **83**, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armut und Arbeit **83**, 572.
Artillerie, Neuformation **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.
Ausgaben des Reichs **78**, 490. Vgl. a. Finanzwesen rc.
Auskunftswesen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. (Rohé) **1901**, 617. 670. 760.
Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reitz) **95**, 397.
Auswärtiges Amt **70**, 165. **71**, 300. 715. Etat **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate rc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, **71**, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht rc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1069. **76**, 243. **96**, 651. — Berichte der Reichskommissare **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552. **80**, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. **86**, 817. **87**, 285. 398. **88**, 454. **89**, 933. **90**, 566. **91**, 432. **92**, 441. **93**, 609. **94**, 462. **95**, 804. **96**, 798. **97**, 806. **98**, 624. **99**, 469. **1900**, 795. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — Gesetz vom 9. Juni 1897, Materialien **97**, 587, 777. — Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02 **1903**, 480. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich, Unterstützungswohnsitz.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **78**, 509. **80**, 531. 644. 778. **93**, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885 **87**, 305. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Ministeriums d. Innern **97**, 776. — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein rc.
Bahnpolizeireglement **73**, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank rc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirtschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der Preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615: Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirtschaftsrat (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hiezu graphische Darstellung am Schlusse des Jahrganges 1873); Geschäftsverkehr der Preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen rc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) das. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) das. 709. — Verwaltungsbericht der Preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes

Digitized by Google

(Juli 1874) das. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtlichen Standpunkt (Hirth) das. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, das. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, das. 1019. Vertrag mit der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, das. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich, das. 1563. Statut der Reichsbank, das. 1585. Statuten der Bayer. Notenbank das. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank pro 1874 **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen und Kautionen der letzteren das. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die Preußische Bank in den Jahren 1874 und 75 **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875 **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 **77**, 736. **78**, 673. **79**, 577. **80**, 434. **81**, 354. **82**, 329. **83**, 600. **84**, 193. **85**, 375. **86**, 638. **87**, 514. **88**, 709. **89**, 770. **90**, 917. **91**, 442. **92**, 450. **93**, 561. **94**, 663. **95**, 817. **97**, 169. 722. **98**, 759. **99**, 857. **1900**, 601. — Die Reichsbank 1876—1900 **1901**, 794. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. **86**, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas (Jacoby) **88**, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland **90**, 1. — Statistische Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Deutschen Reichsbank (Blum) **96**, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Lotz) **98**, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (1899) **99**, 445. — Ueber die Annahme von Banknoten an öffenlichen Kassen (E. K. Mayer) **1900**, 243. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs (Dunker) **1901**, 167. 251. 364. 447. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank (Richter) **1901**, 417. 509. 593. — Bankbrüche und Bankkontrollen (Rosendorff) **1902**, 182. — Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900 (Breslauer) **1903**, 241. 361 — Bank von England **1903**, 240. — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie (Herz) **1904**, 43. 113. — Die Organisation der Bank von Frankreich (Lessing) **1904**, 361. — S. a. Münzfrage, Papiergeld.

Barzahlung, s. Zahlungsreform.

Bauffremont (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. — Die deutsche Baumwollindustrie (1898, 1901) **1902**, 239. — S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.

Baupolizeirecht, das deutsche (Leuthold) **79**, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum Deutschen Reich **71**, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage das. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. **82**, 617. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz das. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681 — Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) **84**, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt **84**, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) **85**, 213. — Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen **85**, 842. — Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Staatsbahnen **88**, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staats-

Digitized by Google

recht (Dyroff) **89**, 817. — Verhältnis zum Zollverein und zum Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen **93**, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern **98**, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayer. Reservatrechte (Seydel) **98**, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) **98**, 721. — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern (Eheberg) **1902**, 161. 263. 342. — Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens (Seiffert) **1904**, 416. — S. a. Armenpflege, Bankwesen (auch pfälzisches), Beamte, Budgetrecht, Landwirtschaft, Regentschaft, Reservatrechte, Unterstützungswohnsitz, Verfassung, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Beamte, Reichsbeamte **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann das. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) **76**, 265, spezielle Uebersicht **76**, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Labands Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Witwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen **87**, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) **88**, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) **89**, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520; in Bayern **78**, 484. **92**, 93. **93**, 889 (Gehaltsregulativ); Witwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) **93**, 140. — Der Beamtenbegriff des Bürgerl. Gesetzbuches (Herm. Rehm) **1900**, 369. — Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Stengel) **1901**, 481. 561. S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. **86**, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. **76**, 351. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — Die Reichs-Zollbehörden **93**, 358. — S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851 **68**, 1055.

Belgien, Handelsverträge **93**, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.

Bergwerksproduktion im Deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen **90**, 674. **93**, 718. — Bergbau der Welt **91**, 415. — S. a. Fabrikinspektoren, Kartellwesen, Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868 **69**, 342; desgl. im Jahre 1869 **70**, 437; desgl. im Jahre 1870 **71**, 833; desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. — Berlins Gewerbefleiß **78**, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 **88**, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885—1895 **87**, 795. **88**, 272. **89**, 397. **90**, 206. **91**, 534. **93**, 700. 742. **94**, 443. **95**, 785. **96**, 307. **97**, 147. **98**, 929. **99**, 296. **1900**, 517. **1902**, 314.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882 **84**, 43. — Vom 14. Juni 1895 **97**, 217 (Preußen), 633 (Reich). — Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Zählung 1895 (Dr. F. W. R. Zimmermann) **1900**, 195. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der Betriebszählung 1895 (Zimmermann) **1900**, 483. — Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung 1900 **1904**, 936.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirtschaftlicher Begriff desselben **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwicklung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) **87**, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 **87**.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. — Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der

Digitized by Google

Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1885 **86**, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. — Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung von 1872—1875 **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets **93**, 195. 205. — Die großstädtische Bevölkerung als Teil der gesamten in Europa und Nordafrika **95**, 815. — Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern **1902**, 480. — Fläche und Bevölkerung **1904**, 400. — S. a. Volkszählungen, Statistik.

Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.

Bier, Bierproduktion und Bierhandel Bayerns 1891—1900 **1902**, 556. — S. a. Wein.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Bild, Recht am eigenen **1904**, 169.

Binnenschiffahrtsgesetz, ein deutsches **90**, 195. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei (J. Keidel) **97**, 289. 360.

Birma, Meistbegünstigungsvertrag **93**, 459.

Bismarck, Fürst, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Rosin) **98**, 81. — S. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia **85**, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841. — Die Landschaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) **98**, 544. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt (Seidel) **1901**, 350. — Der Gesetzestext selbst **1902**, 699. — Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz (Seidel) **1902**, 873.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (v. Martitz) **85**, 278; Verkehr **93**, 232. 245.

Börsen, volkswirtschaftl. Bedeutung **75**, 383. — Die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission **94**, 470. — Entwurf eines Börsengesetzes **95**, 863; Reichstagskommissionsbericht **96**, 657. — Börsenordng. f. Berlin **97**, 348. — Begriff und Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1876 (Tischer) **99**, 1. — Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung (Schweyer) **1902**, 81. — S. a. Terminhandel.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**. 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) **75**, 890. **76**, 795. **93**, 307. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) **85**, 620. — Reichseinnahmen von 1870—1883/84 **86**, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf vom Februar 1886 und statistische Materialien) **86**, 421. — Reform der Branntweinsteuer **87**, 30. — Reichsgesetz vom 4. Juni 1887 **87**, 644. 725; system. Darstellung von Haushalter **90**, 761. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung **95**, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 **96**, 377. — Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs (Schmauser) **1902**, 622. — Vgl. a. Finanzwesen, Verbrauchssteuern, Wein.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 691; desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) **75**, 889. **76**, 794. **93**, 296. — Statistik **74**, 922. **75**. 903. **76**, 98. 807. **97**, 248. — Zur Reform der Bierbesteuerung (Boccius) **76**, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daudert) **97**, 85. — Ueber eine allgem. Reichsbiersteuer (Boccius) **97**, 109. 651. — Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901 **1902**, 792. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen rc.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671. — Verhältnis zum Zollverein **93**, 166. 194. 413. — Das Schlafgängerwesen (Dr. F. W. R. Zimmermann) **94**, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) **95**, 64. — Trichinengesetzgebung (Zimmermann) **97**, 66. — S. a. Kontraktbruch, Wahlzwang.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik

Digitized by Google

70, 407. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältnis zum Zollverein und Reich (Aufsess) 93, 166. 183. 187. 194. 401. 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Aufsess) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse 2c.
Buchführung, häusliche (Hirth) 75, 931.
Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524 Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt (Rehm) 1901, 641. — Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats (Rehm) 1901, 792. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag usw.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte das. 5. Auflösung des Deutschen Bundes i. J. 1866 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht das. 389. 72, 485. S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen 2c.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrat, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221 Seine Tätigkeit das. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76, 641. — Labands Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. — S. a. Bundesrat, Vertragsrecht, Verfassung 2c.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urteil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.
Chausseegelder 93, 207.
Chemikalien, Zölle auf dieselben, sowie auf Farbwaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chile, Handelsverträge 93, 174. 438. 460.
China, Handelsverträge 93, 174. 186. 459. — S. a. Volkszählung
Cholera, Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892 93, 781.
Columbien, Handelsvertrag 93, 465.
Costa Rica, Handelsverträge 93, 183. 438. 460.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 93, 439. 466.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1875 88, 243. S. a. Genossenschaftswesen.
Dechargierung, s. Kontrolle.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Denkmalschutz. Hess. Ges. den Denkmalschutz betr. 1902, 700.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) 86, 613. — Urteil des preußischen Oberlandesgerichts Königsberg v. 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden, Beamte.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Differenzgeschäfte, Wesen und Bedeutung der D. in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (Wermert) 1903, 401. 498. 593. S. a. Terminhandel.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrat 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Ge-

Digitized by Google

schäftsordnung das. 369. 377. — Laband, Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489. — S. a. Beamte.
Disposition, Offiziere zur, **71**, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge **93**, 188. 439. 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der **71**, 168. **76**, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773.
Dotation der Kreise und Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündnis v. Jahre 1849 **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzwesen.
Egypten, Handelsvertrag **93**, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preußische Verfügung vom 20. August 1868 **68**, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt **71**, 469. 487. **91**, 61. 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485 — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten **82**, 80. — Vergl. Zivilehe.
Ehrenämter. Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter (Bauke) **1901**, 401.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter, s. Maaß- u. Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigentum (wirtsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnisberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Verteilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Verteilung **75**, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg **80**, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) **93**, 1. Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99 **1901**, 74. 158. — Die Mittelklassen in Deutschland **1901**, 553.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101. **75**, 335. Preußische Steuerverwaltung 1870/72 das. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer das. 927. 944. 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik das. 979. Vom landwirtschaftlichen Kongreß das. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner das. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus das. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) das. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875 **75**, 485. — Ein schweizerisches Urteil über Bundessteuern das. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen **75**, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) **76**, 21. 682. **77**, 219. **79**, 1. **80**, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen **76**, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) das. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014 **78**, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? **79**, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 **79**, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 **79**, 1066; 1878/79 **80**, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 **82**, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 **91**, 909. **93**, 816. Ergebnisse der Veranlagung **93**, 791. — Statistik der badischen Einkommensteuer **1901**, 312. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900 **1901**, 953. — Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern **1902**, 863. — Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze (Blum) **1903**, 32. — Desgl. dann

Digitized by Google

Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter u. Gebrauch (Langhans) **1903**, 923. — S. a. bei den einzelnen Staaten.

Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Zölle &c.

Eisen und Stahl. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. Jahre **1874/75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke &c. **77**, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezbr. 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) **79**, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Eisenindustrie, Lage **91**, 945. — Eisen- u. Stahlerzeugung der Welt **1902**, 73. — Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901 **1903**, 479. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Kontrolle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340 **74**, 1147. **75**. 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamts **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständnis des Eisenbahnwesens (Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif.) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens.) **75**, 1057. X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen.) Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Nationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Wertnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter &c. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Wertversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874 **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875, **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- &c. Fonds, Beamten &c., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarif-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, 463. Anträge des Herrn Bergmann 467. Verzeichnis der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das Deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufswert und Börsenkurswert der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im Deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des Deutschen Reichs 543. Ver-

Digitized by Google

fügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt das. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580 (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan), 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, v. 8. März 1876 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat 1876 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 532. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872—1874 **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urteil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirtschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal. 958. Aus den Böhmertschen Enqêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichs-Eisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981). — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftstätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876 **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge u. Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073. 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402. 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 **83**, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) **88**, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89. bez. 1886 — 1888 **91**, 166. **94**, 159. — Die Reform der Personentarife **91**, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr **91**, 554. — Die Eisenbahnen der Erde **91**, 587. **94**, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Eger) **92**, 303. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen **93**, 798. — Denkschrift, betr.: Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden **94**, 610. — Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (Eger) **95**, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 **96**, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) **97**, 250. —

Digitized by Google

Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Eger) **1901**, 241. — Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899 **1901**, 948. — Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch d. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 und Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Oktober 1899 (Eger) **1903**, 902. — Vgl. a. Elsaß-Lothringen, Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 460.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe 959. Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie (Brämer) **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872 **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72 **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863.) — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873 **73**, 939 — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73 **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155. 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870 bis 1871 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu das. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) **76**, 808. 897. — Entwicklung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 272. — Machtbefugnis des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) **78**, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung **78**, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) **79**, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879 **79**, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande **82**, 714. — Els.-Loth. Zoll- und Steuerwesen **93**, 194. 311. 416. 418. — Bewegung der Bevölkerung **93**, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) **96**, 249. — Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (Rosenberg) **99**, 382. — Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen (Rosenberg) **1902**, 1. — Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters (Diktaturparagraph) **1902**, 628. — Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen (Aron) **1903**, 515. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne, Territorium, Unterstützungswohnsitz rc.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung und Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen.) Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen **72**, 553.

I. Organisation der Verwaltung im allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. **74**, 773. Vereidigung der Staatsbeamten **72**, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) **72**, 555. Tagegelder der Civilbeamten **72**, 590. Verlängerung der Diktaturperiode **72**, 1291. Verfahren vor den Bezirksräten **73**, 939, vor dem kaiserl. Rat das. 945, Befähigung für den höheren Verw.-Dienst **73**, 951. Umzugskosten der Civilbeamten **73**, 951. Amtl. Geschäftssprache **73**, 957. Kreisdirektoren **74**, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer **74**, 813. Pensionen der Witwen und Waisen das. 816. Kautionen der Beamten **74**, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß **75**, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 869. **73**, 975. **74**, 781. Oberster Gerichtshof **71**, 959. **72**, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung **72**, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72 **72**, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs **72**, 573. Kompetenz der Kriegsgerichte **72**, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst **72**, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch **72**, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher **73**, 955. Reisegebühren der Friedensrichter das. 957. Verfügungen zur toten Hand rc. **74**, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte **74**, 781. 826. Notariatsordnung **74**, 828.

Digitized by Google

Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Teilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte: 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung d. deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578, des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze rc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802. — Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen (Aron) 1902, 561.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängniswesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus. Berichte des Reichskanzlers: 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Witwen und Waisen das. 816. Witwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirtschaftliche Verwaltung. (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirtschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 967. 74, 773. Einrichtung der Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben das. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten und Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirtschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 499. Vgl. Bankwesen, Verwaltungsorganisation.

Enregistrementswesen, s. Elsaß-Lothringen.

Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (von Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im Deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen u. Wirtschaftsgenossenschaften.

Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogtum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht rc.

Etatsüberschreitungen 78, 337.

Exporthandel, deutscher 86, 708.

Expropriation, s. Enteignung.

Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

Digitized by Google

F.

Fabrikatsteuer **93**, 271. 277. 326.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikgesetzgebung **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 432. **78**, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) **94**, 132. — S. a. Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikinspektoren, preußische **76**, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) **81**, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) **81**, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) **82**, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) **92**, 349. — Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901 **1903**, 78. — S. a. Gewerbeordnung.

Fabrik- und Warenzeichen **74**, 305.

Fälschung von Lebensmitteln **78**, 106.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) **75**, 907.

Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.

Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) **80**, 304. (Endemann) **81**, 410.

Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) **88**, 161.

Festungen, Reichseigentum an denselben **73**, 433. — Umgestaltung derselben **74**, 262. — Garnisonen **74**, 263. — Beschränkung des Grundeigentums **73**, 342. **74**, 1066. Festungsbaufonds **77**, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Regelsberger) **80**, 241

Festungskommission, deutsche **72**, 1579.

Feuerbestattung, deren Verbreitung bes. in Deutschland (Roth) **1904**, 218.

Feuerversicherung **73**, 786. **77**, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern **86**, 781. — Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) **88**, 62. — Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) **88**, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften **98**, 464. — Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen **1900**, 816. — Feuerversicherung in Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit **1900**, 818. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1899 **1900**, 916. — Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen (v. Köbke) **1904**, 607. — S. a. Versicherungswesen ꝛc.

Fideikommiß des hessischen Kurhauses **77**, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) **79**, 465. — Die Fideikommißbesitze in Preußen **1902**, 80.

Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizierung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des Kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869 **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867 **69**, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (P. Laband) **73**, 405. — Steuerkompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73. **74**, 167. 206. 274 — Preußens Finanzlage 1873 **74**, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) **93**, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung **82**, 45. — Laband's Finanzrecht **82**, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder **94**, 241. — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893 **94**, 292. 325. 539, 565. — Reichshaushalt für 1894/95 **94**. 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich (Joël) **95**, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabewesens in Preußen (Schön) **95**, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 **95**, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis

1. April 1897 **98**, 809. **1900**, 234. — Preußisches Gesetz betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 **1900**, 884. — Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz) (Thrän) **1903**, 1. 81. — Betrachtungen zur Reichsfinanzreform (Kestner) **1903**, 881. — S. a. bei den einzelnen Staaten, dann: Einkommensteuer, Kabinettsordres, Kassenwesen, Kontrolle, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle ꝛc.

Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.

Fleischkonsum und Fleischpreise **96**, 574.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im Nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Binnenschiffahrtsgesetz, Stromschiffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschiffahrt, deutsche **75**, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr **93**, 226.

Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.

Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.

Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände **76**, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden das. 876. — Wirtschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Konvention vom 12. Oktober 1871 **72**, 163. Denkschrift dazu das. 169, Separatkonvention das. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezbr. 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872 **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe das. 1476. — Die Uebereinkunft vom 15. März 1873 **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung **75**, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit **76**, 231. — Die französische Rekruteneinstellung **76**, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft **76**, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 **76**, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs **77**, 233. — Tabakmonopol **78**, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen **78**, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich **79**, 383. **80**, 576. — Handelsvertrag **93**, 172. 438. 455. — Eisenbahn-Ausschuß **81**, 566. — Stempelsteuern **81**, 799. — Bewegung der Bevölkerung **82**, 614. — Die Fremden in Frankreich **88**, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 **88**, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 **90**, 416. — Französische Handelskammern im Ausland **93**, 158. — Die Deutschen in Frankreich **95**, 405. — Das französische Fremdenrecht (Otto Mayer) **96**, 329. — Eisenbahnpolitik **97**, 250. **98**, 127. — Landwirtschaftliche Produktion **97**, 771. — Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf (Wahl) **1903**, 866. — S. a. Bankwesen, Kriegsentschädigung, Verwaltungsorganisation.

Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75**, 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen **93**, 183. 227. — S. a. Hamburg, Zollausschlüsse ꝛc.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen **72**, 895. **73**, 840.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 467. **71**, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes **68**, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" **68**, 928. — Freizügigkeit der Aerzte **68**, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne **71**, 161; von M. Seydel **76**, 159. **90**, 90, 173 (zu § 3 des Freiz.-Ges.); von E. Mayer (zu § 3) **90**, 562. — Einführung in Süddeutschland **71**, 374. — Erläuterungen von H. Stolp **71**, 408. — Bayerische Gesetzgebung **71**, 469. 491. — Uebersicht **77**, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage, Unterstützungswohnsitz.

Friedensleistungen (militärische) **74**, 1037. **75**, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866 **71**, 21. 34. Vom Jahre 1871 **71**, 507. 876. **72**, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England **76**, 229.

Fuhrkosten, s. Taggelder.

Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) **85**, 320. — S. a. Thronfolgefragen, Regentschaft.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.

Digitized by Google

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäude, Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414. — S. a. Volkszählung.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688. 1902, 161. 263. 342.
Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Bansi) 98, 641.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.
Gebühren- und Steuerwesen, das öffentliche Interesse dabei (Neumann) 86, 357.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutschen Großstädten im Jahre 1893 95, 408.
Gefangene, Beschäftig. in Preußen 76, 999. — Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes (Wörner) 1904, 870.
Gehorsamspflicht, die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen (P. Bauer) 1902, 886.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirtschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.
Gemeindesteuern s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Schuldenwesen, Selbstverw.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins, Aufzählung derselben 93, 167.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England (Schulze-Delitzsch) 72, 947. — Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825; 72, 130. Statistik für 1859—1867 68, 843, für 1873 (Pröbst) 75, 321, für 1892 93, 939. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754. 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) 90, 417. — Entwicklung d. G. unter dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500. 93, 938. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 99, 950. — Die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 1902, 869. 1903, 158. — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 (Petersilie) 1903, 452. 629. 667. 779. — S. a. Handwerk.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayer. Erkenntnis 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwicklung 72, 150; Personal 70, 161; — Etat für 1871 71, 722. — Tätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte, Zivilprozeß ꝛc.
Gerichtsverfassung des Reichs 71, 85. 72, 150, 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Die Stellung des aufsichtführenden Richters 1903, 231. — S. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte, Zivilprozeß ꝛc.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsches Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 71, 1—44. S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein ꝛc.
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 344. (Arndt) 91, 225. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480. — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff (Preuß) 1903, 522. — Zur Auf-

Digitized by Google

hebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurfs (Dyroff) **1904**, 301. 479. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht (Hubrich) **1904**, 770. 801. 911. — S. a. Staatsrecht, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.

Gesetzgeber, Begriff (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.

Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 553; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867—1877 (Harburger) **77**, 801. — Die Sanktion der Reichsgesetze (W. Rosenberg) **1900**, 577. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Preußen, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Zivilrecht, Zollparlament ꝛc.

Aus den Gesetzblättern: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes. Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich (ab 1904). Aus dem Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen. Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern. **Zusammenstellungen seit 1902 fortlaufend mitgeteilt** u. zwar **1902**, 237. 312. 399. 477. 550. 626. 697. 784. 862. 903. — **1903**, 71. 157. 235. 320. 399. 478. 556. 639. 720. 799. 879. 928. — **1904**, 77. 175. 239. 318. 397. 480. 559. 633. 720. 787. 879. 939.

Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.

Getreide, Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. **86**, 53. — Ernährungsbilanz des Deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen, **79**, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern **91**, 904. 906. 1892 in Oesterreich **93**, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) **92**, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebnis der Verhandlungen des preußischen Staatsrats über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises **95**, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 **98**, 160. — Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins **1901**, 941. — Das Getreide im Weltverkehr **1901**, 942. — Vgl. a. Preise, Zolltarif ꝛc.

Gewerbegerichte. Eine Anregung **73**, 1546. Gewerbliche Schiedsgerichte **74**, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf u. Kommissionsbericht das. 1219. 1317. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) **93**, 481. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) **97**, 329. — S. a Arbeiterfrage.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichnis derselben **78**, 925. **83**, 201. 714. **84**, 294. — S. a. Handelskammern, Handwerk.

Gewerbeordnung. Das Notgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachung betr. ärztliche und veterinärärztliche Prüfungen **68**, 994. — Tätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471 **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber das. 1233. Kommissionsbericht darüber das. 1317. — Fragen zur Enquete über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874 **75**, 1199. — Musizieren im Umherziehen **76**, 80. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287. (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 **77**, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953 **79**, 534. — Hamburger Denkschrift **79**, 570. — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) **78**, 529. 929. 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) **81**, 569; alphabet. Register **81**, 719. — Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) **82**, 620. — Normal-Innungsstatut **82**, 644. — Bericht der

Digitized by Google

Reichstagskommission über die Novelle von 1891 **91**, 253. — Die Schaffung ärztl. Ehrengerichte und deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) **97**, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte (H. v. Frankenberg) **99**, 58. — Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung (v. Landmann) **1903**, 641. — Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation **1903**, 545. — Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51 (Rehm) **1904**, 71. — Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht (Albrecht) **1904**, 490. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Fabrikgesetzgebung, Fabrikinspektoren, Gewerbestatistik, Handwerk, Kontraktbruch, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.

Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 **77**, 987. — Die Teilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209. (Auffeß) **93**, 369. — Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen **86**, 950. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerbl. Betriebszählung 1895 (Zimmermann) **1900**, 483.

Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**, 129. **76**, 400. 695. **77**, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbeteiligung der Arbeiter **82**, 753.

Gleichheit, wirtschaftliche (Hirth) **75**, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung in Bayern **71**, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) **90**, 178. Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch (Neumeyer) **1902**, 390. — S. a. Unterstützungswohnsitz.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrat und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **73**, 443.

Grenzbewachung **93**, 225. 252. 360.

Griechenland, Handelsverträge **93**, 186. 438. 458.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. **79**, 571. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Stempelsteuern **81**, 803. — Handelsverträge **93**, 174. 454.

Großindustrie, siehe Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.

Großstädte im 19. Jahrhundert **98**, 808, des Deutschen Reichs **98**, 638.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, v. L. v. Stein (bespr. v. Stengel) **82**, 70. — Verteilung in Preußen **91**, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts **91**, 499. — Verschuldung in Preußen **92**, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90, **95**, 167. — S. a. Landwirtschaft, Statistik, Volkszählung 2c.

Grundeigentum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.

Grundsteuer in Preußen **74**, 897. **79**, 991. **81**, 95; in Bayern **79**, 1682. **1902**, 161. 263. 342. — Grundsteuerausgleichung und Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **85**, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) **87**, 606.

Gründungswesen, s. Aktiengesellschaften, Krisis 2c.

Guatemala, Zoll- und Handelsverträge **93**, 439. 460.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Wert.

Gymnasien, Reifezeugnisse **74**, 1671. **76**, 765. — Statistik **96**, 243.

H.

Hafengelder **93**, 207.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **93**, 230.

Haftpflicht **74**, 150. **81**, 413. Statistik **97**, 405.

Haftung, des Staates, der Beamten 2c. 2c. s. Beamte.

Hagelversicherung. Bayerischer Entwurf **88**, 587. — Deutsche Hagelversicherungsanstalten **1900**, 888.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 **85**, 843; 1894 **96**, 328. — Hagelschäden in Bayern **91**, 906.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. **90**, 914. **94**, 736. — Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. **86**, 177. — Hamburgs

Digitized by Google

Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) **81**. 314. (Aufseß) **93**, 183. 187. 193. 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489. 516. — Zollorganisation (Aufseß) **93**, 359. 401. 416. — Statistik (Aufseß) **93**, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) **99**, 264. — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden (Seelig) **1902**, 688. — Vgl. a. Auswanderung, Bankwesen, Handelsmarine, Handelsstatistik, Preise, Volkszählung, Zollausschlüsse ꝛc.

Handel. Industrie und Verkehr im Jahre 1870 **71**, 549. 833; im Jahre 1871 **72**, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation (Schönborn) **86**. 683. — S. a. Berlin, Hamburg, Handelsstatistik, Zölle ꝛc.

Handelsamt des Reichs **86**, 716.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofes für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichnis derselben **78**, 78. 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten **83**, 201. 714. **84**, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande **89**, 391. — Französische H. im Ausland **93**, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich **95**, 245, in Preußen **95**, 483. — Zur Geschichte und Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) **96**, 1. — Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation (Kuckuck) **1904**, 585. — S. a. Handel, Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. — Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrierung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874 **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875 **76**, 216. — Anteil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine **91**, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen **85**, 844. — Die europäische Handelsmarine i. J. 1900 **1902**, 71. — Die größten Reedereien der Welt **1902**, 160. — Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes (1850—1900) **1902**, 555. — Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 **1902**, 866. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.

Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische **89**, 634; s. ferner Handel, Handelsverträge, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsrecht. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwicklung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) das. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) **95**, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs **95**, 427. — Vgl. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung ꝛc.

Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Wertbetrag der Wareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69 **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73 **75**, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland das. 943. — Bremens Wareneinfuhr 1874 **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Wert der Warenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75 **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. **93**, 375. — Ausweise für Januar und Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahme des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 934. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. —

Digitized by Google

Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Wert der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel i. J. 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Januar 1880 **81**, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 **82**, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 **83**, 107. — Bremens Handels- und Schiffahrtsverkehr 1882 **83**, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr 1883 (Hauptergebnisse) **84**, 447. (Spezialübersicht) das. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands **85**, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, **85**, 772. 775; für 1885, **86**, 881; für 1886 **87**, 681; für 1887 **88**, 415; für 1888 **89**, 901; für 1890 **91**, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland **87**, 562. — Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Warengruppen **87**, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches **88**, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) **95**, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reiches **95**, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) **96**, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) **96**, 417. — Handel Deutschlands mit den notleidenden Staaten **97**, 243. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremden Staaten (Otto Richter) **1900**, 538 — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 **1900**, 655. — Außenhandel Deutschlands im Jahre 1900 **1901**, 160. — Welthandelsartikel **1901**, 631. — Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901, **1902**, 556. — Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901, **1902**, 710. — Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901 **1902**, 868. — Der Außenhandel der Länder der Erde, **1903**, 880. — Handelsstatistik des Deutschen Reiches **1904**, 636. — S. a. Handelsmarine, Preise, Statistik, Wertberechnung, Zölle ꝛc.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868 **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstages bei den betr. Materien.)

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. — Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **93**, 435. **94**, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein ꝛc.

Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 250. 812. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) **90**, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) **94**, 485. — Handelsverträge und Handelspolitik (Wiesinger) **1901**, 701. 772. 843. **1902**, 32. 114. — S. a. die betr. Länder und Zollverein.

Handlungsgehilfen, Lage der **91**, 1. — S. a. Pensionsversicherung.

Handwerk, moderne Arten **77**, 787, dessen Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften ꝛc. **74**, 1195, **93**, 801. — Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern **96**, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk **96**, 816. — Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern **1902**, 903. — Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge **1903**, 391. — Förderung des Handwerks **1903**, 635. — Verjährung der Innungs- bezw. Handwerkskammerbeiträge **1903**, 926. — Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk (Seidel) **1904**, 741. — S. a. Handelskammern.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältnis zum Zollverein **93**, 166. 171. — S. a. Preußen.

Haushalts-Etat s. Finanzwesen.

Haushaltungen im Reiche **78**, 69.

Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 577. 843. **81**, 540. **82**, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.

Hausierhandel **81**, 665. **93**, 760. S. a. Gewerbeordnung.

Hausindustrie im Deutschen Reiche (Stieda) **84**, 1.

Haussteuer, s. Gebäudesteuer.

Hawai, Handelsverträge **93**, 183. 438. 461.

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Heeresstatistik **93**, 767.

Heilgewerbe **78**, 607.

Heimatrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatwesen }

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. **72**, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und

Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze das. 389 — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. — Erbschaftssteuer **86**, 745. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) **87**, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 416. — S. a. Bodenkredit, Enteignungsrecht, Feuerversicherung, Sparkassen, Volkszählung, Zollverein ꝛc.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag **74**, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.

Holtzendorff-Stiftung **93**, 558.

Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygiene, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

Japan, Handelsverträge **93**, 164. 461.

Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneistsche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens das. 1171. Zur Ausführung das. 1233. **71**, 230. — S. a. Ges. — Z. Aufhebg. d. § 2 d. Jesuitenges. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte (Müller) **1904**, 301.

Impfgesetz **75**, 1173. **81**, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshülfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit ꝛc.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — Umfang der Großindustrie im Deutschen Reiche **82**, 605. — Die Organisation der Industrie in Deutschland (Fuld) **1902**, 252. — S. a. Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Kartellwesen, Löhne ꝛc.

Infanterie, s. Militärverwaltung.

Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.

Innungen, gewerbliche s. Gewerbeordnung.

Interessenvertretung, wirtschaftliche **83**, 553. — S. a. Gewerbe-, Handelskammern, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.

Invalidenversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. 673. **89**, 411. **90**, 799. (W. Zeller). — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) **91**, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung **88**, 42. — Invaliden- und Altersrenten (1891—1901) **1902**, 151. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 **94** 710; für 1893 **95**, 954; für 1895 **97**, 920; für 1896 **98**, 889; für 1897 **99**, 506; für 1898 **1900**, 436; für 1900 **1902**, 313. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) **99**, 546. — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung (v. Loeper) **1903**, 696. 742. — Versicherungspflicht des Bühnenpersonals (Fuld) **1903**, 913. — S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.

Irrenanstalten in Preußen **78**, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. Sept. 1895 über Aufnahme u. Entlassung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung **96**, 160.

Italien, Stempelsteuern **81**, 808. — Länge der Grenzen Italiens **88**, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag **92**, 852. — Handelsverträge **93**, 174. 182. 186. 188. 438. 444.

Jungholz, österr. Gemeinde **93**, 194. 417.

Jura singulorum, s. Reservatrechte.

Justizkommission des Reichstags **75**, 1202.

Justizgesetzgebung. Die J. des Norddeutschen Bundes (Endemann) **69**, 1. — Uebersicht der Tätigkeit der Justizgesetzgebung im Nordd. Bunde im Jahre 1869 (Endemann) **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Berichte über die Entwicklung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871 **72**, 113; für 1872 **73**, 331; für 1873 **74**, 379; für 1874 **75**, 1171; für 1875/76 **77**, 631; für 1877 und 1878 **79**, 501; für 1879 und 1880 **81**. 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) **77**, 274.

Digitized by Google

— Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Finanzrecht, Rechtshülfe, Strafrecht, Zivilprozeß, Zivilrecht ꝛc.
Kabinettsordres, justifizierende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.
Kadettenanstalten 74, 218, 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, Deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104. 235; 72, 434; 76, 666; 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847. 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschiffahrt, deutsche, 75, 332; 80, 646; 86, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Wert, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Kartellwesen, Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 14. November 1902 1903, 129. — Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen (v. Landmann) 1904, 81. 248.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481; 93, 185. 188. 410. — S. a. Abrechnungswesen, Finanzwesen.
Kathedersozialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden usw.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1. — Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 96, 129. S. a. Auskunftswesen.
Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen das. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471; 74, 1545; 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231. S. a. Arbeiter, Gewerbeordnung ꝛc.
Kirche, Verhältnis des Staats zur, s. Jesuiten, Ramszanowsky, Schulaufsicht, Strafgesetz, Unfehlbarkeit ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Kirchlich-politische Gesetzgebung, preuß. Maigesetze 74, 117. 187. 228. 1151. 1576. 1578; 75, 1174; 77, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Zorns „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. a. Schulaufsicht, Zivilehe ꝛc.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989; 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872; 69, 475. 507. — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik (Goldschmidt) 1901, 322. 431. 536. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kohlen-Industrie, deren Lage 91, 945. Vorräte in Europa und Nordamerika 93, 480. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Kohlenhandel 1900, 566. — Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots (Fuld) 1901, 3.
Kolonialstaatsrecht, s. Schutzgebiete.
Kommunalpolitik und Kommunalstatistik (v. Mayr) 1904, 352.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängnis der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.
Kommunismus 75, 23. 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62; 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag 93, 462.

Digitized by Google

Kongregation, s. Orden.

Konkurs, Konkursordnung **68**, 978; **72**, 149; **75**, 1220; **81**, 405. — Konkurs der Aktiengesellschaft (Goldstein) **1901**, 721. — Die Aussonderung anvertrauter Werte (Treuhandverhältnisse) (Weinberger) **1902**, 401. — Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Thaler) **1902**, 805. — Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse **1903**, 150. — Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze **1903**, 224.

Konsulatwesen. Verzeichnis der nordd. Konsuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Konsulatwesen **69**, 171; **71**, 719. — Verzeichnis der Konsulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im Türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten **72**, 1268; **74**, 281. — Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundeskonsulate **74**, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten **75**, 1176; **77**, 636. — Uebersicht sämtlicher Gesetze rc. **77**, 809. — Konsulatsetat **80**, 26. — Konsularverträge **70**, 827; **86**, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit **81**, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) **82**, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Kommentar von Goes) **97**, 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine rc.

Konsumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) das. 1269.

Konsumvereine in Elsaß-Lothringen **82**, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirtschaftsgenossenschaften rc.

Kontingentsherrlichkeit **80**, 343.

Kontraktbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547; **74**, 323 (Reichstagsverh.), 410 (Endemann), 427 (Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219. 1233. 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsverh. und Kommissionsbericht). — Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung (Zimmermann) **1902**, 211. — S. a. Arbeitsvertrag, Koalitionsrecht.

Kontrolle des Bundesfinanzwesens **69**, 283; **71**, 146. 689; **73**, 552; **74**, 99. — Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs. (Thrän) **1902**, 481. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof rc.

Korea, Handelsverträge **93**, 186. 438. 462.

Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.

Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 **83**, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 **84**, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen **84**, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand **85**, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) **88**, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) **90**, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Zur Reform der Krankenversicherung **1903**, 312. — S. a. Aerzte, Arbeiterversicherung rc.

Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung, Roesler) **75**, 371. Kreditanstalten und Vereine das. 379. Kredit für Zölle und Steuern **80**, 649. 775; **86**, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.

Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.

Kreditlager, **93**, 233. 236.

Kreisordnung, preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.

Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246

Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Verteilung **72**, 1417; **73**, 417. 889; **74**, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirtschaft (Nasse) **75**, 606. (Hirth) 924; **77**, 192. Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) **77**, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 **77**, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 **79**, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 **79**, 1042. S. a. Kriegskosten.

Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbetrag für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten das. 1399. — S. a. Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.

Kriegsleistungen, **74**, 406. 1050; **75**, 1200; **77**, 645. S. a. Kriegsentschädigung.

Kriegsministerium, s. Kriegswesen.

Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459; **74**, 169; **77**, 986.

Kriegswesen des Reiches, verfassungs-

Digitized by Google

mäßige Ordnung desselben **71**, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369; **72**, 57. 1557. Die Präsenzstärke und die Militärausgaben **72**, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74 **73**, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873 **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung für je ein Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiment **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. **1904**, 881. — Eigene Einnahmen d. Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. **73**, 91. 95. — Reichseigentum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte das. 1803. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt **75**, 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäftes 1871/74 **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten das. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 1879/1880 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Labands Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse **82**, 668. — Das Militärseptennat **87**, 123. Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten (Curtius) **91**, 947. — Die Militärverhältnisse der Studierenden in Preußen **95**, 490. — Die preuß. Kabinettsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder **96**, 42. — Zur Entwicklung der „Etats f. d. Verwaltung des deutschen Reichsheeres“ (W. Thrän) **1900**, 409. 891. — S. a. Budgetrecht, Pensionen.

Krisis, volkswirtschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urteil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirtschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **78**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.

Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Labands „Reichsstaatsrecht“ (besprochen von Meyer) **76**, 656; **78**, 369; **80**, 337; **82**, 771.

Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen ꝛc.

Lager (zollamtliche) **93**, 233.

Land, Stadt und, **74**, 17; **76**, 239; **78**, 73.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143; **76**, 11.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landstreicherei in Baden **87**, 305.

Landsturmgesetz **75**, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Beratungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251. — S. a. Budgetrecht.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirtschaft, Produktion der Welt **93**, 943. — Die Landwirtschaftskammern in Preußen **95**, 75. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern **96**, 547. — Stand der Landwirtschaft in Württemberg **96**, 551. — Landwirtschaftliche Verschuldung in Baden **96**, 565. — Reinerträge in der Landwirtschaft **96**, 569. — Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundkapital **98**, 315. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebnis der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 **99**, 317. 489. — Die Bodenbenutzungsarten in Preußen **1902**, 318. 320. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. (Black) **1904**, 146, 177. — S. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung ꝛc.

Lauenburg. Stellung **71**, 52. 709; **80**, 622. 792; **86**, 15. Behörden 70, 256.

Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.

Digitized by Google

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 273. — S. a. Wahlprüfungen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährig-freiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790; 78, 25; 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Zoll- und Handelsvertrag 93, 439, 462.
Lippe, Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320. — S. a. Thronfolgefragen.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg das. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 722. — Löhne für weibl. Handarbeiter im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirtschaftl. Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) das. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch Grad) 77, 772; 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber usw.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll, 80, 623.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältnis z. Zollverein 93, 194. 309. 414.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 169. 193. 415. 423. — S. a. Branntwein.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.

M.

Maischraumsteuer 93, 307.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 93, 416. Malzsurrogate 93, 298. 303.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194; 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Das Reichsmarineamt 95, 243. — Flottengesetz 98, 336. 693. — Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine (Thrän) 1901, 12. 103. 198. 284. — Vgl. auch Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. – Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. — Das Gesetz über die Warenbezeichnungen (L. Fuld) 95, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603; 82, 677; 86, 78.
Marokko, Handelsvertrag 93, 189. 439. 462.
Marschrouten, s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". – Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Aichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Tätigkeit der deutschen Aichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883 85, 504. — Tätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maßwesen (wirtschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Matrikularbeiträge. Etat 69, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesrats für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik 72, 690; Berechnung für 1871 72, 698; — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zoll-

Digitized by Google

verein 68, 1117. Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 194. 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.

Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 627. S. a. Aerzte.

Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 82, 681.

Meßkonten 93, 244.

Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.

Mexiko, Handelsverträge 93, 174. 186. 438. 463. Staaten 90, 239.

Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.

Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Budgetrecht, Kriegswesen.

Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).

Militärhoheit und Bundesfeldherrnamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) 99, 131. — S. a. Kriegswesen.

Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.

Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.

Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.

Militärseptennat, s. Kriegswesen.

Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.

Militärstrafgesetzbuch 73, 337; 74, 220.

Militärvermögen 75, 1493.

Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.

Milzbrand, s. Veterinärpolizei.

Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unrätlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.

Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden sowie unter Preußen, Sachsen usw.

Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 242. — S. a. Ministeranklage, Reichskanzler.

Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß 93, 187. 194. 196. 204.

Monopol, s. Tabak, Zölle ꝛc.

Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.

Münzwesen. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129. — Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer) 69, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesrats) 70, 451. — Die wirtschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—887. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) das. 1351. — Münzhoheit des Staates 73, 363. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitgliede des Reichstags) 74, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze 71, 858; 74, 618; 76, 180; 77, 353; 79, 905, 923; 80, 508; 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Wertrelation der Edelmetalle (wirtschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien das. 1708. — Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend) 82, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung 85, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 95, 410. — Die Edelmetallproduktion der Erde 1904, 78. — S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld ꝛc.

Musterschutzgesetz, das deutsche. (J. Landgraf) 76, 743. — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191; 71, 706; 73, 17.

Nahrungsmittel, Verfälschung 78, 106. (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirtschaftsrats 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.

Namszanowski, Armeepropst 72, 1113.

Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929.

Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.

Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.

Digitized by Google

Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200. (Thrän) **1904**, 881.
Niederlage-Regulativ **69**, 995; **93**, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag **93**, 438. 452. Stempelsteuern **81**, 804.
Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal **74**, 273.
Normal-Aichungskommission **80**, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse **93**, 439. 466.
Notariatsordnung **72**. 157.
Notbedarf, Begriff (Hirth) **75**, 1293

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrat, evangelischer, in Preußen **70**, 213.
Oberrechnungskammer, preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht, Kontrolle. Rechnungshof ꝛc.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) **86**, 357.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläßing) **96**, 46. 81. 279. — S. i. übrigen Staat, Verwaltungsrecht usw.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) **93**, 168. 171. 194. 416. — S. auch Thronfolgefragen.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu **80**, 35.
Omnibusgesellschaft, Pariser, **76**, 234.
Option in Elsaß-Lothringen **72**, 1293; **73**, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland **75**, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge **68**, 235. Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 **68**, 545; **71**, 546; **73**, 322. — Abkommen wegen Uebernahme Auszuweisender **76**, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) **76**, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags **78**, 122. — Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 **79**, 385. 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung **81**, 404. — Handelsvertrag von 1881 **81**, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **86**, 508; **87**, 81. — Arbeiterkammern **87**, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 **87**, 562. — Handels- und Zollverträge **92**, 796; **93**, 171. 173. 182. 186. 188. 438. 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Strutz) **93**, 108. — Postsparkassen **97**, 168. — Alkohol. Getränke und Trunkenheitsgesetzgebung **97**, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 **98**, 154. — Arbeiterwohnungen **1902**, 239. — Berufszählung 1900 **1904**, 934. — S. a. Arbeiterfrage, Wohnungsfrage.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen **70**, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) **71**, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann **73**, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 **74**, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) **73**, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) **74**, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) **75**, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) **75**, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96. — S. a. Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) **72**, 1105. — Papst Pius IX. und das Deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) **72**, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) **74**, 135.
Paraguay, Handelsvertrag **93**, 174. 189. 439. 464.
Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers **77**, 254.
Partei, deutsch-freisinnige **86**, 350. — S. a. Wahlen.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgesetzgebung **71**, 210. — Musterpässe **86**, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 **68**, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung **69**, 33. Denkschrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichspatentgesetz **73**, 357. Patenttaxe im Deutschen Reiche **75**, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes **77**, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins **77**, 505. — Reichs-Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nebst Verordn. **77**, 914 921. 924. 1011 Erfahrungen mit dem Gesetz **79**, 541. — Etat des Patentamtes **80**, 14. — Bericht des Patentamtes für 1878 **80**, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877 bis 1889 **91**, 240. — Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) **94**, 245. — Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 **94**, 618. — Denkschrift über die Geschäftstätigkeit des

Digitized by Google

Patentamts 1893/95 **96**, 867. — Der Anspruch des Erfinders auf Patent (R. Piloty) **97**, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) **97**, 653.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein usw.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser-Wilhelms-Invalidenstiftung **71**, 1001. — Erlaß des Kriegsministers vom 27. Juni 1871, **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension **76**, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292, 387. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 **1901**, 556. — S. a. Beamte. Invalidenfonds usw.
Pensionsversicherung der Privatangestellten (Arens) **1903**, 801.
Persien, Handelsverträge **74**, 100, 830; **80**, 816; **86**, 255; **93**, 174. 182. 438. 464.
Personalunion **71**, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumlager **80**, 665; **86**, 70.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pfandbriefbanken, s. Bodenkredit.
Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) **80**, 304.
Pferdebestand, militär., in Preußen **77**, 247.
Photographien, Urheberrecht **77**, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei rc.
Portugal, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 457.
Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) **85**, 689.
Postsparkassen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885 **85**, 1. Begründung desselben das. 25. Staatsrechtliche Bemerkungen von Seydel **85**, 48. — Oesterr. P. im J. 1895 **97**, 168.
Postüberschüsse, Anteile der Bundesstaaten daran **69**, 241; **71**, 706; **72**, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 198. Gesetzgebung **72**, 494. Reichseigentum **73**, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches **73**, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post **75**, 1730; **76**, 205. — Amtsblatt **76**, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters rc. **76**, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden **76**, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten **76**, 344, 350. 368 — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 **77**, 815. — Revidierte Reichs-Postordnung von 1879/83 **83**, 491. Berichtigung **83**, 765. — Deutsches Post- und Telegraphenwesen seit 20 Jahren **91**, 955. — Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen 1892 **94**, 239. — Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens 1896—1901 **1902**, 156. — Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert“ im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? (A. Schmidt) **1904**, 687. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenwesen.
Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224; **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161; **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt das. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 **73**, 339; **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu das. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr das. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? das. 1530. — Internationaler Postvertrag vom 9 Okt. 74, **75**, 451. Bericht des Bundesratsausschusses dazu das. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. —

Digitized by Google

Neue Posttarifbestimmungen das. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Berner Postkonferenz 1876 **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872 bis 1875 **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz vom 20. Dez. 1875 **76**, 583. 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte **78**, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen **80**, 674. — Zollabfertigung von Postgütern **80**, 662. 750; **86**, 65. 178. — Weltpostverein; Uebereinkunft betr. Postpakete **81**, 477. — Die deutschen Postwertzeichen (Seydel) **82**, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) **83**, 393. — Weltpostverein **86**, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 **91**, 248.

Prämienverlosungen **72**, 138. **74**, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, **93**, 171. — Wegfall ders. **71**, 545.

Preisausschreibung der Lamey-Preisstiftung **1902**, 709.

Preise. Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Teuerung (Hirth) **75**, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265. — Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Warendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) **69**, 85 und 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; für 1871—1875 **77**, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 **77**, 178; für 1876 und 1877 **79**, 81. 87; für 1877—1879 **80**, 81. 856; für 1880 **82**, 127; für 1881 **82**, 676; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel 1879/80 **81**, 195; 1881 **82**, 517; 1882 **83**, 739. — Hamburger Warendurchschnittspreise 1847—1882 **83**, 753; 1882/83 **84**, 560; 1883/84 **85**, 628; 1884/85 **86**, 877; 1885/86 **87**, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) **86**, 285. — Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert **1903**, 476. — S. a. Kartellwesen, Wertberechnung.

Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) **97**, 1. — Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands" **1902**, 627. — Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse (Rotering) **1904**, 707.

Preußen Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — Verhältnis zum Zollverein **93**, 164. 194. 416. — Eisenbahnstatistik **93**, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 **88**, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802. — Gutsbezirke in Posen **90**, 663. — Steuerreform **91**, 909. **93**, 475. 791. **94**, 63. 81. 161. Steuerreform (Strutz) **94** 207. 405. — Bevölkerung: Altersstufen **78**, 658; innere Wanderungen **82**, 607; Art des Zusammenlebens 1885 **87**, 803; Stammeszugehörigkeit **93**, 559. — Statistisches Bureau **93**, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen **94**, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld **98**, 311. — Verteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens **98**, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 **99**, 197. — Preußisches Gesetz, betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 **1900**, 884. — Die Tätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900 **1901**, 318. — Die Tätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt **1901**, 395. — Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat (Stier-Somlo) **1903**, 528. — Reform der preußischen Gewerbesteuer **1903**, 553. — S. a. Bankwesen, Ehrenämter, Einkommen, Einkommensteuer, Fideikommisse, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kabinetsordres, Kirchenpolitische Gesetzgebung, Kommunalsteuern, Landwirtschaft, Provinzial- und Kreisordnung, Reichsangehörigkeit, Schulaufsicht, Sparkassen, Städte, Subhastationsordnung,

Digitized by Google

Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsreform, Volksschulen, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zwangsversteigerung rc.
Privatangestellte, s. Pensionsversicherung.
Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) **86**, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht rc.
Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Wert rc.
Produktivität (Roesler) **75**, 259.
Promulgation (Laband) **78**, 372.
Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.
Prüfungswesen, juristisches, in Preußen **91**, 412; in Bayern **93**, 910.

Q.

Quartalsextrakte **93**, 388.
Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201. — S. a. Naturalleistungen.

R.

Reaktion, die wirtschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.
Realunion **71**, 60.
Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625. **83**, 544.
Rechnungshof **70**, 157; **74**, 214. 257. — Instruktion **75**, 1253. — S. a. Finanzwesen, Kontrolle rc.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016; **81**, 394.
Rechtschreibung, einheitliche deutsche **1903**, 156.
Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.
Rechtshilfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesrats) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshilfe im Nordd. Bunde **69**, 1031; **71**, 378; **72**, 158. — Rechtshilfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.
Rechtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Siegel) **98**, 221. — S. a. Justizgesetzgebung usw.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirtschaftslehre **72**, 509; **73**, 858; **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (E. Mayer) **87**, 550. — S. a. Volkswirtschaftslehre.
Reederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen rc.
Regentschaft, Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) **1900**, 287. — Hessisches Gesetz **1902**, 478. — Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs (Dyroff) **1904**, 401. — Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern (Dyroff) **1904**, 481. — S. a. Verfassung.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) **87**, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — Soziale und ökonomische Bewegung in französischer Beleuchtung (Wiesinger) **93**, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein usw.
Reichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes das. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) **76**, 135; **81**, 67; **83**, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) **76**, 733. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Februar 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten rc. aus dem Reichsverbande **81**, 67. — Statistisches **81**, 482; **82**, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 **75**, 1383; 1885 **86**, 744; desgl. 1886 **87**, 724; desgl. 1887 **89**, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) **99**, 776. — S. a. Staatsangehörigkeit.
Reichsarchiv. Wiederherstellung eines R's und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) **68**, 451.
Reichsarmenrecht, s. Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler rc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **93**, 423.
Reichsbürgertum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit rc.

Reichseigentum 72, 1447; 73, 412. 422; 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgericht, s. Gerichtsverfassung.
Reichsgesetzblatt, 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichshaushalt, Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen, Kontrolle, Matrikularbeiträge.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung rc.
Reichsjustizamt 75, 1216; 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) 94, 42.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. Substitutionsbefugnis des Reichskanzlers (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 (M. Joël) 78, 761. Das neue Wirtschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe das. 686; über den Frieden mit Frankreich das 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen das. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626; 81, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Hensel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht rc. 86, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrat, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht rc.
Reichskanzleramt. Etat 69, 165; 71, 707. — Ressortverhältnisse 70, 156; 71, 285. — Organisation und Etat 77, 335. 838; 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskontrolle für Zölle und Steuern 93, 420.
Reichsmilitärgericht 98, 151. 721.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichspostdampferlinien 98, 855.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituierende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags 71, 243. — Mitglieder im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. — Thronreden 68, 1061. 1066. 1068; 69, 1095; 70, 1. 617. 717; 93, 171. — Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Beratungen der einzelnen Gegenstände 70, 735. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags 71, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 72, 51. 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191; Fraktionsverzeichnis das. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) 72, 287. — Thronrede von 1873 73, 1641. — Rückblick auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) 74, 130. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede das. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76, 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebnis der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) 88, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) 92, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) 98, 483. — Geheime Reichstagssitzung vom 17. März 1900 betr. Lex Heinze (Müller-Meiningen) 1900, 567. — Beschlußfähigkeit, Legislaturperiode, Redefreiheit, Geschäftsordnung, (Müller-Meiningen) 1902, 713. — Kündigung der Handelsverträge ohne Zustimmung des Reichstags das. 733. — Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen 1903, 385. — Zur Statistik

Digitized by Google

der Reichstagswahlen von 1898 und 1903 **1904**, 240.
Reichstagsgebäude **74**, 289.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.
Reichsversicherungsamt, Geschäftsberichte **91**, 521; **92**, 421; **93**, 618; **94**, 504; **95**, 922; **96**, 765; **97**, 459; **99**, 89. 907; **1900**, 819. — Die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) **94**, 536.
Religionsbekenntnis in Preußen **75**, 634.
Religionsunterricht, preuß. Recht **93**, 934.
Rentenkonvertierung (Zahn) **96**, 222.
Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Restverwaltung **73**, 545. — S. a. Finanzrecht.
Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466; **73**, 70; **74**, 261.
Rettungsanstalten **83**, 41.
Reuß (Fürstentümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 166. 194. 416.
Rheinbund, Geschichte **71**, 2.
Rheinschiffahrt **90**, 825; **93**, 226.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210; **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512. 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben. Schonzeit **77**, 636.
Rom, Casa Zuccari **80**, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rumänien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 189. 438. 458; **94**, 757.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulierung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **93**, 466. — Vertrag mit Rußland **94**, 853.
Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373; **75**, 1519; **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391. — Einkommensteuer **94**, 402. — Die Reform der sächsischen Steuern (Stubmann) **1902**, 793. — Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen (Däbritz) **1904**, 641. — S. a. Aerzte.
Sachsen-Meiningen. S. Thronfolgefragen.
Salvador, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 464.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 141. — Die Denaturierung des Salzes **68**, 1097. — Statistik **71**, 575; **74**, 916; **75**, 902; **76**, 93. 802; **97**, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) **93**, 175. 287. 382. 392.
Samoa, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 464.
Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.
Schankgewerbe, Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) **85**, 51; **88**, 955.
Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.
Schaustellungen **76**, 79.
Schiedsgerichte. Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — S. a. Arbeiterversicherung 2c.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Schiffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.
Schiffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 **84**, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 **90**, 99. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—1898. **1900**, 655. — Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal **1904**, 238. — Der Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte **1904**, 399.
Schiffahrtsverträge **93**, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **71**, 1530; **73**, 186.
Schiffsmeldungen **81**, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73 **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schleusengelder **93**, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.

Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches **72**, 1029; **74**, 24.
Schulbildung, in Preußen **75**, 634. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten **80**, 238. — Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche **1900**, 653.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287; **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Preußische Staatsschulden **69**, 607; — Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 **72**, 1359, für 1875/76 und 1876/77 **77**, 380 973. — Die Reichsschulden (Laband) **78**, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96. — Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte **1902**, 864.
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 **68**, 806; **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung **73**, 824; **74**, 3.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 **86**, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Joël) **87**, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) **87**, 309. 805. Berichtigung **88**, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 **88**, 343 — Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) **89**, 1; **95**, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Joël) **91**, 986. — Geschäftsordnung des Kolonialrats **92**, 751. — Sammlung der Gesetze ꝛc. **93**, 800. — S. a. Territorium.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag **73**, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge **92**, 881; **93**, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern das. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106. — Rekrutenprüfungen **96**, 942. — Vgl. a. Handelsstatistik, Volkszählung.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239. — Die Schwurgerichte (Unger) **1903**, 935.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001. — Verzeichnis der deutschen Seehäfen **1900**, 654.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung **73**, 343; **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schiffahrt ꝛc.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 **93**, 942. — Krefeld, Seidenindustrie 1896 **97**, 651. — Die Seidenindustrie der Welt **1902**, 75.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff **73**, **1444**; **74**, 28; **83**, 283; 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 **87**, 89.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 438. 458; **94**, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Seydel, Max v., †, Nachruf (Dyroff) **1901**, 321.
Siam, Handelsverträge **93**, 174. 465.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte ꝛc.
Sonntagsarbeit **73**, 1471; **91**, 236. 253.
Sonntagsruhe Störung derselben **76**, 76.
Souveränität und Selbstverwaltung (Rosin) **83**, 265.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536; **74**, 9. 33. 322. — S. a. Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie **73**, 812; **74**, 33; **75**, 23. 1715. 1716; **76**, 226; **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921; Vorlagen an den Reichstag **78**, 989; Bericht der Reichstagskommission **79**, 27; aus den Verhandlungen im Reichstage **79**, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) **79**, 285; Nachtragsgesetz von 1880 **80**, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) **79**, 543; **81**. 437; — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften **80**, 295. 324. — Sozialdem Parteiprogramm **91**, 561; **93**, 477.
Sozialgesetzgebung s. Arbeiterfrage, Arbeiterversicherung, Bayern, Gewerbeordnung, Versicherungswesen ꝛc.
Spanien. Zoll- und Handelsverträge **68**, 669; **93**, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen **76**, 89; **77**, 248.

Digitized by Google

511. 1115; **80**, 157; **94**. 398; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **63**, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 **87**, 303; 1894 bezw. 1894/95 **96**, 247; im Jahre 1899 **1901**, 555. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) **96**, 235. — Sparkassen in der Schweiz **97**, 246. — Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen (Seidel) **1901**, 161; der Gesetzestext selbst **1902**, 786. — S. a. Postsparkassen.

Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.

Spielkartenstempel **93**, 183. 185. 346 409.

Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.

Staat, Begriff (Hirth) **74**, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) **72**, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) **91**, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) **99**. 409. — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) **1900**, 287. — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates (F. Tezner) **1902**, 638. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, Namszanowski, Schulaufsicht, Unfehlbarkeit rc. — S. a. Bundesstaat, Regentschaft, Selbstverwaltung, Souveränität.

Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) **75**, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze rc. **77**, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) **92**, 137. S. a. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.

Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.

Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht (Rehm) **84**, 565. 645; **85**, 65. — Staatsbeamte in Preußen **77**, 250. — Besoldung in Bayern **92**, 93; **93**, 889.

Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Staatsrecht, allgemeines (Seydel) **98**, 321. 481. 641. 746; **99**, 249; **1900**, 177. 351. — Staat und Recht (Affolter) **1903**. 51. 113. 161. 811.

Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.

Staatsvertrag (Zorn) **89**, 374.

Stadt und Land **74**, 17; **76**, 239; **78**. 73.

Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) **91**, 707. — § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte (G. Dryander) **1903**, 430. — S. a. Preußen rc.

Stahl, s. Eisen.

Standarte, kaiserliche, **76**, 351.

Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.

Standesbeamte, Standesregister, s. Personenstand, Zivilehe.

Stationskontrolleure **93**, 420.

Statistik. Bericht an den Zollbundesrat über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik **72**, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Warenverkehrs (v. Aufseß) **93**, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden **79**, 807. — Statistische Gebühr **93**, 375. — Die Waldungen in Baden **91**, 907. — Statist. Jahrbuch 1899 **1900**, 75. 815. — Produktionsstatistik **1900**, 737. — Statistisches Jahrbuch 1902 **1902**, 906. Desgl. 1903 **1904**, 79. — S. a. Arbeiterstatistik, Berufszählung, Bevölkerung, Eisenbahnen, Finanzwesen, Genossenschaftswesen, Gewerbe, Handelsstatistik, Münzfrage, Sparkassen, Telegraphen- und Postverwaltung, Verbrauchssteuern, Viehzählung, Volkszählung, Wahlen usw.

Statistisches Amt des Reiches **72**, 69. 1547; **93**, 420. — S. Statistik.

Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek **75**, 938. Seminar **80**, 831. Zeitschrift **93**, 797.

Stein, L. v., Die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, **76**, 251.

Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639; **75**, 637; **77**, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers rc.). — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 **92**, 498.

Stempeleinnahmen in Preußen **76**, 222.

Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich **77**, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten **79**, 955. Reichsgesetz und Verordnungen **81**, 768. **83**. 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen **81**, 799. — Abänderung des Gesetzes **85**, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. **85**, 761; **93**, 185. 349. 409. — Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche **1904**, 73.

Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik **76**, 220; **79**, 109.

Steuern, s. unter den einzelnen Steuern

Digitized by Google

und Staaten, Finanzwesen, Verbrauchssteuern ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Geffcken. **82**, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 **81**, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580 — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a), Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983; **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148; **73**, 348; **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Strafverfahren in Zollsachen **80**, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Urteile im Deutschen Reiche **82**, 635. — Abänderung des § 7 **1902**, 627. — Kommission zur Reform des Strafprozesses **1903**, 71. — Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile **1903**, 150. 551. — Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.) **1903**, 318. — Strafprozeßreform und Rechtsmittel **1903**, 471. 473.
Strafrecht, Entwicklung **72**, 121; **73**, 337; **75**, 1172; **77**, 632; **79**, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichsgesetze und -Verordnungen **77**, 825. — Langjährige Einsperrung oder Deportation? **1903**, 152. — Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte **1903**, 228. — Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung **1903**, 313. — Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld **1903**, 795.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) **83**, 199.
Strandungsordnung **75**, 1177; **80**, 660; **86**, 63.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Straßenmusik, **76**, 80.
Strikes **74**, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 **96**, 538. — Die deutsche Streikstatistik (Cl. Heiß) **1900** 271. — Tendenzen in der internationalen Strikebewegung (Halevy) **1903**, 321. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschiffahrt, Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Elbzoll **69**, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen) **71**, 709. — Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880 bis 97 **1900**, 77.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag **93**, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

T.

Tabak. Materialien zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis z. Jahre 1868 u. Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf daselbst 683. Statistik 1867 **68**, 1093; 1868—1870 **71**, 578. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741; **74**, 93. — Statistik **74**, 919; **75**, 901. 1712; **76**, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabakes (Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabakenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ **80**, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen **81**, 435. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177. 371. 489; **86**, 103. — Ergebnis des österreichischen Tabakverkaufs **85**, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. **91**, 933. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Graf) **93**, 521; **94**, 1; **95**, 170; **1900**, 81. 739; **1901**, 751. 818. 891; **1902**, 435. — Entwurf eines Tabaksteuergesetzes **95**, 458. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. von Aufseß) **93**, 276. — Statistik des österr. Tabakmonopols **96**, 412. — Tabakbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 **97**, 247. — Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer (Gg. v. Mayr) **1904**, 865.
Taggelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384. S. a. Diäten.
Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541; **74**, 90; **76**, 790; **86**, 58; **93**, 223.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenwesen, Etat **69**, 243. —

Digitized by Google

Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Worttarif **77**, 1088. — Ergebnis der Verwaltung für 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Telegraphenwesen im Deutschen Reiche **82**, 237. — Deutsche Telegraphenordnung **73**, 340; **76**, 761; vom 15. Juni 1891 **91**, 690. — Reichs-Telegraphengesetz **91**, 589; **93**, 499. — Der Telegraphenverkehr in Europa **1901**, 952. — Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen (Aron) **1904**, 311. — S. a. Post- u. Telegraphenwesen.

Telephonie **78**, 254. — S. a. Telegraphenwesen ꝛc.

Terminhandel. Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten (Wermert) **1902**, 518. 579. — S. a. Differenzgeschäfte.

Territorium, Schutzgebiet und Reichsland (Rosenberg) **1903**, 481. 653.

Teuerung, s. Preisbildung.

Textilindustrie **72**, 396. — Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.

Thronfolgefragen. Zur lippeschen Thronfolgefrage (Bornhak) **1904**, 56. — Die Oldenburger Thronfolgefrage (Rehm) **1904**, 321. 576 — Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes (Bornhak) **1904**, 411. 489. — Die rechtliche Tragweite des lippeschen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897 (Kekule v. Stradonitz) **1904**, 670. Hiezu Dreyer u. Anschütz 924. — S. a. Regentschaft.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33. 44. 241; **93**, 358. 413. 420.

Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Lehmann) **1901**, 18. 121. 223.

Tollwut, s. Veterinärpolizei.

Transitlager **93**, 233.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.

Treuhandverhältnisse, s. Bodenkredit, Konkurs, Pfandbriefe.

Trichinen **97**, 66.

Türkei. Handelsverträge **93**, 174. 189. 438. 453.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43; **71**, 585; **74**, 98; **75**, 893; **93**, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) **85**, 352.

Umzugskosten, s. Taggelder.

Unfallversicherung in Preußen **76**, 994. Gesetzentwurf nebst Motiven von Baare-Bochum **81**, 69. — Reichs-Unfallversicherung, erster Entwurf **81**, 97. 139; zweiter Entwurf **83**, 323; Grundzüge vom Januar 1884 **84**, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 **84**, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **85**, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 **85**, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes **85**, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) **87**, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) **87**, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) **88**, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) **88**, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) **89**, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) **92**, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirtschaft (Ludw. Fuld) **94**, 58. — Entwurf eines Gesetzes betr. Erweiterung der Unfallversicherung **95**, 192. 285. — Die Aufbringung der Mittel im Reichs-Unfallversicherungsrecht (H. Poeverlein) **1900**, 1. — S. a. Berufsgenossenschaften, Gefangene.

Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 **75**, 1724; 1879 **81**, 342.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 **72**, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur katholischen Bewegung **72**, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugnis der deutschen Bischöfe) **72**, 1233.

Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.

Universitäten, Besuch durch Ausländer **97**, 83.

Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) **98**, 618.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.

Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande **82**, 715.

Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.

Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 (Stolp) 71, 395. — Instruktion des preußischen Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimat- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatwesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) 77, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719; 91, 72. — Armenstatistik für Preußen 76, 741. — Statistik der Armenpflege in Koburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) 90, 178. — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? (Otto) 1901, 355. — Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern (Süßheim) 1902, 538. — S. a. Armenpflege, Gothaer Vertrag ꝛc.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums 71, 217. 382; 72, 132; 77, 638. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. 1901, 711.

Uruguay, Auslieferungsvertrag 81, 404. — Handelsvertrag 93, 182.

V.

Verbrauchsberechnungen 88, 961.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des Deutschen Reichs, von Frhrn. von Aufseß 73, 117; 80, 609; 86, 1; 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) 74, 81; 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887; 75, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. — Die Last der indirekten Steuern (Koch) 1901, 881. — S. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.

Verbrechertum in Preußen, Statistik 79, 74. — S. auch Strafkolonien.

Veredlungsverkehr 80, 673; 86, 80.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung 72, 131; 73, 346; 74, 197. 242. 383. — Urteile des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145. — Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht 96, 817.

Verfassung. Gründungsgeschichte des Nordd. Bundes 71, 22. Verfassung des Nordd. Bundes mit Anmerkungen (Metzel) 68, 1017. — Gründung des Deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der norddeutschen Bundesverfassung) das. 771. — Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) 71, 1; 72, 421. Revid. Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) 88, 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) 90, 241. — S. a. Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Justizgesetzgebung, Kabinettsordres, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Regentschaft, Reservatrecht, Thronfolgefragen ꝛc.

Verjährung. Einjährige Frist 77, 228. — S. a. Abgaben ꝛc.

Verkehr, volkswirtschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt ꝛc. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisierung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) 95, 50.

Verlagsrecht. Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf (E. Mayer) 1901, 94. — Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901 1901, 633.

Vermögen. Des Reichs 73, 412. 422; 74, 255. 403; 75, 1493. — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe (Berolzheimer.) 1904, 437, 516. 592.

Verordnungsrecht 74, 1143; 76, 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) 76, 11.

Digitized by Google

(Laband, Meyer) **78**, 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) **85**, 301; **89**, 349. — Steht dem Bundesrate ein selbständiges V.-Recht zu? (Arndt) **85**, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) **86**, 311. — S. a. Gesetz.

Versailler Verträge **71**, 37. 359; **72**, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **77**, 19; **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403; **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Sendtner) **73**, 733. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. von Frankenberg) **1900**, 393. — Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden **99**, 408. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage (August) **1902**, 672. 770. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901, **1903**, 556. — Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung **1904**, 75. — Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Hagen) **1904**, 721. — Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung (Arens) **1904**, 766. S. a. Arbeiter-, Feuer-, Invalidenversicherung, Konkurs, Kranken-, Unfallversicherung 2c.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230; **70**, 731; **72**, 921; **73**, 311; **80**, 812; **86**, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein 2c.

Vertragsrecht des Deutschen Reichs (Gorius) **74**, 759; **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) **82**, 241.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85**, 203. — S. a. Verwaltungsorganisation. Verwaltungsrecht 2c.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 369. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsorganisation. — Die in Elsaß-Lothringen **72**, 554. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England, und Vereinigte Staaten) [Bornhak] **1901**, 801; **1902**, 55. 198. 286. 355.

Verwaltungsrecht, Reform **72**, 538; **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leutbold) **84**, 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85**, 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (C. Bornhak) **99**, 329. Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte (Weise) **1904**, 454.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329 — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444; **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ph. Göring) **81**, 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich **90**, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte **77**, 635.

Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember 1892, **95**, 411. — Am 1. Dezember 1897 **98**, 888. — Am 1. Dezember 1900, **1901**, 394.

Vivisektion **81**, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften 2c.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **78**, 795. 823. Das Deutsche Reich und die Schule **74**, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens **74**, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93, 311; **82**, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen?

88, 802. Volksschulstatistik in Preußen **1903**, 236.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) **81**, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) **97**, 1. — Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif (Arndt) **1903**, 721.
Volkswirtschaftslehre. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen (Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) **88**, 581. — Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft (Weber) **1904**, 423. — S. a. Rechtswissenschaft, soziale Frage, Wert 2c.
Volkswirtschaftsrat, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.
Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 **68**, 149; 1867, **68** 501. 779; 1871 **72**, 902; **73**, 1271; 1875 **75**, 1720; **76**, 888; **77**, 471; **78**, 49. 178. 491; 1880 **82**, 146; 1885 **89**, 1004; 1890 **91**, 626; **92**, 732. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**. 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen **90**, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, **91**, 586. — Großstädte des Deutschen Reichs **98**, 638. im 19. Jahrh. **98**, 808. — Volkszählung 1900 im Hamburgischen Staate **1901**, 159 — im Deutschen Reich **1901**, 237 — in der Schweiz **1901**, 480. — Flächen, Wohnhäuser, Einwohner des Deutschen Reichs (1. Sept. 1900) **1902**, 76. — Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900 **1902**, 628. — Die Bevölkerung Chinas **1902**, 913. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein 2c.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt a. Main **71**, 9.

W.

Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik **72**, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) **81**, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **71**, 245. — Vgl. auch Ehrenämter.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347; **80**, 386; **92**, 1. — S. a. Legitimationsprüfung.
Wahlrecht, Proudhons Theorie des allgemeinen (Mülberger) **91**, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung **95**, 168.
Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag (Zimmermann) **1901**, 81.
Währung, s. Münzwesen.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager **77**, 1064; **78**, 707.
Wappen, kaiserliches **76**, 351.
Waren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif 2c.
Warenauktionen **77**, 1064; **78**, 738.
Warenverzeichnis, amtliches **75**, 883; **76**, 82; **93**, 223. 378.
Warenzeichen, s. Markenschutz.
Wasserrecht, deutsches (Brückner) **77**, 1. — Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Art. 4. Ziff. 9 der Reichsverfassung (Frhr. v. Völderndorff) **90**, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) **94**, 587. — Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 **99**, 486.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung **81**, 418.
Wechselkurse (Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom

Digitized by Google

10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736; **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **93**, 183. 185. 338.

Wegabgaben **86**, 35. 45.

Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.

Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109; **75**, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286. Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb u. Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) **93**, 781.

Wein. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 **1901**, 475. — Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde **1902**, 238. — Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern **1902**, 911.

Weingroßhandel **80**, 666; **86**, 71.

Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.

Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) **72**, 910.

Weltpostverein, s. Postverwaltung.

Wert (Begriff) **75**, 10. — Der Wert in seiner volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Postwesen, Preisbildung.

Wertberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67. 438. — Ueber Wertermittelungen in der Handelsstatistik **70**, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise 2c.

Wertpapiere, s. Preise, Aktienkurse 2c.

Wertverteilung (Roesler) **75**, 268.

Wettbewerb, unlauterer (Fuld) **96**, 918.

Wiener Schlußakte **71**, 4.

Wirtschaftliche Interessenvertretung, s. Interessenvertr.

Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen.

Wirtschaftssysteme, geschichtl. (Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.

Witwenfürsorge, s. Beamte.

Wohnungsfrage. Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger **1903**, 710. — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten **1904**, 236. — Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens **1904**, 797. — S. a. Arbeiterwohnungen, Zivilrecht (Erbbaurecht).

Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267; **76**, 359. 361; **86**, 213. 246.

Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) **88**, 654.

Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771; **71**, 37. 41. Militärkonvention **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. — Bierbesteuerung **76**, 65; **97**, 85. — Branntweinsteuer (Reuß) **85**, 620. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Proportionalwahlen zur Abgeordnetenkammer **97**, 326. — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 (Eichmann) **1904**, 64, 900. — S. a. Bankwesen, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform **76**, 1031. **77**, 228, vgl. Bankwesen

Zanzibar, Handelsvertrag **93**, 188. 439. 465.

Zentalbureau des Zollvereins **72**, 1556; **93**, 367. 385

Zentralgewalt, provisorische von **93**, 367. 385; 1848 **71**, 10.

Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018; **74**, 144.

Zettelbanken, s. Bankwesen.

Zeugenpflicht **82**, 776. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) **88**, 6.

Zinkproduktion 1892 **93**, 797.

Zinsfuß **76**, 882; **91**, 959. — Kurse der Staatsanleihen, die Bankdiskonten und Geldzinssätze in den letzten 26 bis 30 Jahren **1904**, 319. — S. a. Bankwesen.

Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, vom 14. Nov. 1868 **68**, 800; **72**, 134.

Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Preuß. Gesetz von 1874 **74**, 1551. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 **75**, 641. 1181. 1553. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen von Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.

Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vor-

Digitized by Google

arbeiten für dieselbe **72**, 143; **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 467. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren **75**, 153. 1219. — Verlauf der Verhandlungen (Endemann) **77**. 646. — Zur Frage der Prozeßverschleppungen **1903**, 315. 474. — Zur Behandlung der Zahlungsbefehle **1903**, 473. — Kleine Sorgen der Praxis **1903**, 637. — Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? (Scherer) **1904**, 241. 667.— Zur Frage der Eideszuschiebung an die Kindsmutter im Alimentationsprozesse (§§ 445, 451, 475 CPO.) **1904**, 556. — S. a. Justizgesetzgebung.

Zivilrecht, Entwickelung desselben **71**, 125; **73**, 339; **74**, 193. 310. Verhandlungen im bayer. Landtag **74**, 330 (Minister Fäustle), 339 (Reichsrat v. Neumayr). — W. Endemann das. 412. — Eine Festrede Laskers das. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission das. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222; **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) **88**, 581; **89**, 293. 637; **90**, 34. 834; **91**, 81. — Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht (Bornhak) **91**, 212. — Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.) **1903**, 155. — Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens **1903**, 310. — Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft **1903**, 317. — Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.) **1903**, 475. — Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen **1903**, 547. — Kann § 654 BGB bei Tauschgeschäften Anwendung finden? **1903**, 550. Fundrecht **1904**, 229. — Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung **1904**, 553. — Zur Würdigung des Erbbaurechts (Oertmann) **1904**, 561. — S. a. Gothaer Vertrag, Justizgesetzgebung, Konkursordnung, Todeserklärung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, **93**, 196 (Aufseß). Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben **71**, 171; **93**, 196 (Aufseß). — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. **77**, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481; **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **93**, 206. 388. S. Kredite.

Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869 **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130; **72**, 389. — Statistik der Zölle und Waren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **93**, 161. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Statistik **74**, 911; **75**, 897. 1389. 1701; **76**, 799. — Wert- oder Gewichtzölle? (Seyfardt-Krefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrat) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrat **79**, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien **79**, 571. — Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze (E. Kohler) **1902**, 69. — Zölle und Aufwandsteuern bzw. Monopoleinnahmen in d. Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn **1902**, 152. — Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern **1902**, 865. — S. a. Finanzwesen, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Kassenwesen, Statistik, Zollausschlüsse, Zollgesetz, Zolltarif, Zollverein 2c.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse, Uebersicht der Aemter 2c. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung und Reichskontrolle (v. Aufseß) **93**, 367. 420.

Zollkartell vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493; **75**, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478; **89**, 1010

Zollgesetz vom 23. Januar 1838 **68**, 51.

Digitized by Google

— Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes **69**, 995; **93**, 211.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder 1868 **68**, 433. — Thronreden der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1867 bis 1870 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Straffälle 1892/93 **93**, 940. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Tarifreform von 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144 — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Verteidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen das. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 mit Motiven **79**, 617. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1879). Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885 **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Erörterungen von Aufseß **93**, 176. 214. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags (E. Müller) **1902**, 713. — Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 **1903**, 142. Anlage hiezu (Zolltarif) **1903**. 194. 265. — S. a. Handelsverträge, Zölle, Zollverein rc.

Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrat **68**, 1. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109; **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandteil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln das. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien **92**, 796. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **93**, 167. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs **93**, 194. — Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten **93**, 435. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien **94**, 747. — Vertrag mit Rußland **94**, 853. — Vgl. a. Getreidezölle, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Statistik, Verfassung, Zollgesetz, Zollparlament, Zolltarif rc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufseß) **93**, 338.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Statistik **75**, 899. 1551; **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Ges. vom 1. Juni 1886 und Materialien **86**, 826. 857. 864. 867. Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 inner-

Digitized by Google

halb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen 87, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) 87, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 91, 642. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) 93, 262. — Ges. vom 27. Mai 1896 und Materialien 96, 577. — Zuckerstatistik 1900, 814. — Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas 1902, 160. — Rübenzuckerindustrie 1903, 160.

Zwangsversicherung, s. Versicherung rc.

Zwangsversteigerung von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902 1903, 480.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 411.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen“ erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen“ übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1903,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk.	**185.—**
„ **1870—1903**	gut gebunden für	„	**135.—**
„ **1881—1903**	„ „ „	„	**105.—**
„ **1891—1903**	„ „ „	„	**55.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze.

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Die bis Dezember 1904 erschienenen 15 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1800, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 23.10.**
(Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13 und 15.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 29 Druckbogen. **Mk. 10.50.**
(Lieferung 12 u. 14.)

Von Bd. II Recht der Schuldverhältnisse (Allg. Teil), erläutert von Professor Dr. Kuhlenbeck, und Bd. VI, Einführungsgesetz, erl. von Landger.-Präsident Wagner, wird demnächst die erste Lieferung erscheinen.

Das Werk wird voraussichtlich im Frühjahr 1905 vollständig vorliegen.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er zugleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schäck.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 18) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechts nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Hessische Rechtsprechung. 1904. Nr. 14:

. . . Wiederum (Lfg. 11—18) ist die Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit der Bearbeitung sowie ihr einheitlicher Charakter zu rühmen. Angenehm fällt auf die verhältnismäßig sparsame Anführung von Zitaten, die je länger, je mehr den Leser ermüden, ja zu erdrücken geeignet sind. In Staudingers Kommentar hört man wohlbegründete eigene Meinung in lichtvoller Darstellung. Das Werk verspricht — um das manchmal mißbrauchte Wort anzuwenden — in der Tat ein standard work jeder Bibliothek zu werden.
X.

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 1.

OTTO LIEBMANN, Verlagsbuchhandlung, BERLIN W. 35.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von

Dr. Laband, Professor, **Dr. Stenglein,** † Reichsgerichtsrat, **Dr. Staub,** Justizrat.

Erscheint jeden 1. und 15. **Vierteljährlich Mk. 3,50.**

Die „**Deutsche Juristen-Zeitung**", längst das verbreitetste juristische Organ, ist nach Inhalt, Zweck und Charakter ein Fachblatt grossen Stils. Als Zentralblatt für den gesamten deutschen Juristenstand ist sie im Vergleich zu den Fachzeitschriften eine Zeitung, im Vergleich zu den Tageszeitungen ein Fachblatt. Sie beschäftigt sich mit allen juristischen Tagesfragen, Gesetzesvorlagen und den Entscheidungen aus dem Gesamtgebiete der Rechtswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der angrenzenden Disziplinen und bietet somit einen Überblick über die fortschreitende Entwicklung dieser Materien.

Die „**Deutsche Juristen-Zeitung**" hat seit 1903 eine erhebliche Erweiterung erfahren durch die umfangreiche besondere Beilage:

Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung.

Dieses **praktische Nachschlagemittel für Praxis und Studium,** welches in gedrängter Kürze eine Zusammenstellung der höchstgerichtlichen Entscheidungen aus ca. 30 Sammlungen enthält, wird jährlich erscheinen und von 1904 ab neben dem BGB. auch auf andere wichtige Reichscivilgesetze ausgedehnt. Die Beilage steht **nur Abonnenten gratis** zur Verfügung. Für Nichtabonnenten ist sie nicht käuflich.

Am 1. Januar 1904 beginnt der IX. Jahrgang.

Probenummern und Prospekte gratis.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im Erscheinen ist begriffen:

Die **zweite** vollständig neubearbeitete **Auflage** von

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetz herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München
Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.
Philipp Mayring, k. Oberlandesgerichtsrat in München
Karl Kober, k. Landgerichtsrat in München
Dr. Theodor Engelmann, k. Landgerichtsrat in München
Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München
Joseph Wagner, k. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg.

Soeben erschien die 10 Bogen starke **9. Lieferung.** Sie enthält:

Vom **Allgemeinen Teil** die §§ 34—110 erläutert von **Prof. Dr. Loewenfeld** und **Prof. Dr. Riezler.** Preis Mk. 3.50.

Die früheren Lieferungen enthalten:

Die **Einleitung** und vom **Allgemeinen Teil** die §§ 1—33, erläutert von **Prof. Dr. Th. Loewenfeld.** Preis Mk. 3.50.

Das **Sachenrecht,** erläutert von **K. Kober** (vollständig). gr. 8°. (VIII, 664 S.) Brosch. Mk. 15.—, geb. in eleg. Hfrz. Mk. 17.50.

Vom **Familienrecht,** erläutert von **Dr. Th. Engelmann,** die §§ 1297 bis 1493. Mk. 8 80.

Die nächsten binnen kurzem erscheinenden Lieferungen werden den Schluß des **Allgemeinen Teils,** die Fortsetzung des **Familienrechts,** sowie den Anfang des **Erbrechts** enthalten.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII Bd. 11/12. Heft.
... Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

Centralblatt für freiwill. Gerichtsbarkeit und Notariat. IV. J., 1903/4. Heft 9.
Dieser Kommentar tritt dem Planckschen als ebenbürtig an die Seite. Der Stoff ist wissenschaftlich eindringend und sehr übersichtlich bearbeitet, Literatur und Rechtsprechung, wie sie sich in allen Zeitschriften findet, ist vollständig berücksichtigt und angezogen ..... Der Staudinger'sche Kommentar berücksichtigt nicht nur vorwiegend bayerische Verhältnisse. Gerade im Interesse des Ausgleichs wissenschaftlicher Anschauungen und praktischer Erfahrungen, an denen die bayerischen Juristen anerkannt hervorragendes leisten, wünschten wir diesem ausgezeichneten Kommentar im ganzen Reiche eine weite Verbreitung und Beachtung. Lobe.

Die Ziele und Zwecke der neuen Auflage gehen über die der ersten erheblich hinaus. Während es sich bei dieser vielfach nur um markante Darstellung der Grundzüge des Gesetzes handeln konnte, mußte nunmehr zu den inzwischen in gewaltiger Anzahl aufgetauchten Detailfragen und Kontroversen Stellung genommen werden.

Der Gesamtpreis der 2. Auflage wird etwa Mk. 80.— betragen. Zu jedem Bande werden geschmackvolle Halbfranzdecken ausgegeben.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Neuigkeiten und neue Auflagen:

Fischer-Henle's Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 6. neubearbeitete und ergänzte Auflage. 42.—50. Tausend. 91¼ Bog. 8°. Gebunden Mk. 7.—.

Hugo Freudenthal, Oberlandesgerichtsrat in Kolmar. **Civilprozeßordnung.** Handausgabe mit Erläuterungen und Anhang, enthaltend die Kostengesetze ꝛc. 2. **verbesserte und vermehrte Auflage.** 61¼ Bog. 8°. Gebunden Mk. 6.—.

Dr. Carl Gareis, Geh. Justizrat und Professor an der Universität München. **Wechselordnung** nebst Wechselstempelsteuergesetz. Text-Ausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. 4. **Auflage.** 12½ Bogen. kl. 8°. Roter Leinwandband Mk. 1.50.

Klemm F., k. Ministerialrat im k. b. Staatsministerium der Finanzen. **Die Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern** (Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer) vom 9. Juni 1899. **Erster Band,** enthaltend das **Einkommensteuergesetz und das Kapitalrentensteuergesetz. 2. neubearbeitete Auflage.** 27 Bog. 8°. Gebunden Mk. 5.—. [Der zweite Band, enthaltend das **Gewerbesteuergesetz,** erscheint in 2. Auflage im Jahrgang 1904].

Kl. v. Koppmann, Präsident des bayerischen Senats am Reichs-Militär-Gericht in Berlin: **Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. **Dritte Auflage** bearbeitet von **Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat beim K. Generalkommando des III. Bayr. Armeekorps. 39 Bgn. 8°. Geh. Mk. 14.—. Gebunden in Halbfranz Mk 16.50.

Dr. Robert von Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung. 4. Auflage bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer,** Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern. Zusammen 107 Bog. gr. 8°. 2 Bände. Gebunden Mk. 30.—.

Dr. Robert Piloty, o. ö. Prof. der Rechte in Würzburg: **Arbeiterversicherungsgesetze. Band III: Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 mit den Novellen vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903, dem Abschnitt B. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und dem Hilfskassengesetz, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen der größeren Bundesstaaten erläutert. **In zweiter Auflage neu bearbeitet** von **Wilhelm Redenbacher,** k. b. Bezirksamtsassessor. Mit einer Einleitung: **Das Recht der Arbeiterversicherung in kurz gefaßter Darstellung** von **Dr. Robert Piloty.** 30½ Bogen. kl. 8°. Geb. Mk. 3.50.

☛ Die **Neubearbeitung** von **Pilotys beliebter Gesamtausgabe** der **Arbeiterversicherungsgesetze** ist mit dem Erscheinen des **Bandes III (Krankenversicherungsgesetz) abgeschlossen.** — (**Band I** enthält: **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899 erläutert. 33½ Bog. kl. 8°. Geb. Mk. 3.50. — **Band II: Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.** 41½ Bogen. kl. 8°. Geb. Mk. 4.50.

K. von Rasp-Meinel, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novellen vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903, nebst seinen Nebengesetzen und den Vollzugsvorschriften für das Königreich Bayern. Auf Grund der Erläuterungen zum Krankenversicherungsgesetz von **K. von Rasp,** Regierungs-Direktor in zweiter Auflage vollständig neubearbeitet von **Karl Meinel,** Regierungsassessor im k. Landesversicherungsamt. 32 Bogen. gr. 8°. Geb. Mk. 5.50.

Dr. jur. G. Sekler, Die Lehre von der Vermerkung nach dem neuen Reichsrecht. 19½ Bogen. 8°. Geheftet Mk. 7.—.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Dr. Herm. Rehm, Univ.-Prof. in Strassburg i. E.

Die

Bilanzen

der

Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht.

Lex. 8°. (XX, 938 S.) Ungeb. Mk. **27.**—, i. Hfz. geb. Mk. **30.**—

Urteile der Presse:

Deutsche Juristenzeitung 1903, Nr. 21: Mit grossem Verständnis behandelt Rehms Werk alle Bilanzfragen vom buchtechnischen, zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Standpunkte. Es enthält eine wahre Fundgrube zur Lösung von Einzelfragen auf diesem wichtigen Gebiete.

Staub.

Das Recht 1903, Nr. 23: Das vorzügliche Werk wird der Praxis grosse Dienste leisten. Nicht nur der juristische Dozent und Praktiker wird dasselbe mit Vorteil benutzen, auch der Geschäftsmann, vor allem die Vorstände der grossen Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die Direktoren von Banken und Versicherungsgesellschaften werden in den oft so schwierigen und zweifelhaften Fragen gesetzmässiger und sachlich zutreffender Bilanzierung hier einen zuverlässigen und gewissenhaften Ratgeber finden, der sie nicht leicht in einem Falle im Stiche lässt.

Reichsgerichtsrat Düringer.

Der Aktionär Nr. 2906 (22. X. 03).: . . . . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk ist soeben . . . . . veröffentlicht worden, das wohl zum ersten Mal überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie von öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. . . . . Das Buch wird sicherlich dazu beitragen, „dass in den Kreisen des geschäftlichen Lebens mehr als bisher die Wissenschaft sich Bahn bricht“, indem es zu einem standard work für jede Handelsgesellschaft wird.

Dr. Manes.

Gemeinde- und Orts-Lexikon des Deutschen Reichs.

Verzeichnis sämtlicher Gemeinden und Gutsbezirke mit Angabe der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Postanstalt, Eisenbahnstation, Militärbehörden und Truppenteile, Einwohnerzahl, Kirchen, Reichsbankstellen ꝛc. Bearbeitet von **E. H. Petzold.** Preis in 2 Leinenbänden 15 Mark. — Alle bisher erschienenen Ortschaftsverzeichnisse des Deutschen Reiches enthalten entweder nicht alle Gemeinden oder sind bedeutend höher im Preise. — Amtlich empfohlen.

Zu beziehen durch

J. Schweitzer Sortiment, München.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben

Vom 30. März 1903

Ausführliche Erläuterungen zum Gesetz und Vorschläge zu seiner Durchführung

Von Konrad Agahd

Preis: 90 Pfg.

Soeben erschienen:

Aufgaben der Gemeindepolitik

(„Vom Gemeinde-Sozialismus".)

Von Adolf Damaschke,

Vors. des Bundes der Deutschen Bodenreformer.

Fünfte wesentlich erweiterte Auflage.

Dreizehntes bis zwanzigstes Tausend.

Preis: 1 Mark 50 Pfg.

Neue Staatslehre.

Von Anton Menger.

Zweite Auflage. Volksausgabe.

Preis: Mark 2.—, geb. Mark 2.60.

Preisgekrönte Schrift:

Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker.

Von Dr. Wilh. Schallmayer in München.

Preis: brosch. Mark 6.—, geb. Mark 7.—.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

A. Reger's Handausgabe des

Krankenversicherungsgesetzes

in der vom 1. Januar 1904 ab giltigen Fassung.

Mit den Abänderungsgesetzen, dem bayerischen Ausführungsgesetz vom 26. Mai 1892, den Statut-Entwürfen und einem Anhang, enthaltend Auszüge aus anderen Versicherungsgesetzen und Abdruck des Hilfskassengesetzes.

In 5. Auflage neu bearbeitet, sodann in 6. und nunmehr in **siebenter Auflage** herausgegeben von

Julius Henle,

Regierungsrat im K. Staatsministerium des Innern.

VIII und 528 S. 8°. gebunden **5 Mk. 50** Pf.

Die **Reger**'sche Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes, welche bereits bei ihrem erstmaligen Erscheinen sich **höchster Empfehlung des K. Staatsministeriums des Innern** zu erfreuen hatte, erscheint nunmehr bereits in **siebenter** Auflage.

Gleichwie die beiden vorhergehenden Ausgaben wurde auch die **siebente** Auflage von dem gleichen Verfasser, dem dermaligen Regierungsrat im K. Staatsministerium des Innern, Herrn **Julius Henle,** vollständig umgearbeitet, was durch die Abänderungsgesetze vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903 geboten war. Hiebei fand insbesondere die **gesamte einschlägige Rechtsprechung und Literatur** in **seltener Vollständigkeit** Berücksichtigung. Auch der äußeren Anordnung des Druckes wurde besonderes Augenmerk geschenkt, so daß sich das Buch des Vorzugs großer Übersichtlichkeit rühmen darf.

Da die **Reger-Henle**'sche Ausgabe zudem die **sämtlichen,** bis in die allerjüngste Zeit ergangenen Vollzugsbekanntmachungen, den — soeben dem Landtage zugegangenen — Entwurf des bayer. Ausführungsgesetzes zu den neuen Bestimmungen der §§ 42 und 45, sowie ein zuverlässiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis enthält, dürfte auch diese **siebente** Auflage allen Interessenten — insbesondere den Verwaltungs- und Gemeindebehörden — und namentlich den **Kandidaten des juristischen Staatskonkurses** wärmstens zu empfehlen sein.

Ansbach. **C. Brügel & Sohn.**

Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Bess, Alex., Die Beerdigung und Verbrennung der Leichen, betrachtet vom Standpunkte der Religion, der Geschichte, der Hygieine, der Gesetzgebung, der Oekonomie und des Gefühles. Uebersetzt v. E. Holzinger v. Weidlich. gr. 8. (VIII u. 120 S.) Mk. —.60

Lex, Peter, Seminarpräfekt in Freising. **Das kirchl. Begräbnisrecht.** Historisch-kanonistisch dargest. Von der theol. Fakultät der Ludwig Maximilians-Univ. in München **gekrönte Preisschrift.** 8°. (XIV, 407 S.) Mk. 4.—.

Das Buch wird nicht nur in Theologenkreisen, sondern auch in Juristenkreisen und insbesondere von allen Staatsrechtslehrern freudigst begrüßt werden. Es füllt in der Tat eine oftmals empfundene Lücke würdig aus.

Ruland, Ludwig, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier. **Gekrönte Preisschrift.** Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 8. VIII und 304 Seiten. Preis brosch. Mk. 3.—.

Die historische Betrachtung der kirchlichen Leichenfeier ist da vor allem auf eine breite Grundlage gestellt. Die Leichenverbrennung ist eingehend und insbesondere von dem Gesichtspunkte aus gewürdigt, welche Stellung ihr in der geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Leichenfeier zukommt.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¼spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 1

Bürgerliches Recht.

1. **Backhausen, Alfr.**, Refer., Der Tatbestand des arglistigen Verschweigens in den §§ 459—493 im Verhältnis zu dem der arglistigen Täuschung des § 123 des BGB. Diss. gr. 8°. (77 S.) Bonn, 03. (Röhrscheid & Ebbecke) 1.50

In dieser verständig geschriebenen Dissertation begründet der Verfasser den Satz: arglistiges Verschweigen im Sinne der §§ 459—493 BGB. liegt vor, wenn der Verkäufer die Mitteilung des ihm bekannten Mangels unter Verstoss gegen die Aufklärungspflicht vorsätzlich unterlässt, um den Käufer in einem Irrtum zu erhalten und eine durch diesen Irrtum beeinflusste Willenserklärung herbeizuführen.

2. **Ihering, Rud. von,** Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen. 10. Aufl. bearb. von *Ferd. Regelsberger*. 8°. (XII, 285 S.) Jena, 04. (G. Fischer) 3.50; geb. 4.—

Rudolph von Iherings klassische Aufgabensammlung liegt nun in zehnter, unter der bewährten Leitung von *Ferd. Regelsberger* und unter Mitwirkung anderer Fachmänner *(Kipp, Lenel, Detmold, Goldschmidt)* neubearbeiteter Auflage vor. Sie enthält 152 Rechtsfälle. Auch die neu hinzugekommenen Aufgaben zeichnen sich durch klare Fassung wie durch anregenden und lehrreichen Inhalt aus.

3. **Leonhard, Dr.,** Prof., Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts: Heft 10—12. Breslau, 03. (M. & H. Marcus)

a) **Maschke, Dr. R.,** Priv.-Doz., Die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems. gr. 8°. (103 S.) 3.—

b) **Meumann, Dr. G. A.,** Priv.-Doz., Prolegomena zu einem System des Vermögensrechts. I. Abt. gr. 8°. (208 S.) 6.—

c) **Westmann, S.,** Rechtsanwalt, Die Rechtsstellung des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach BGB. gr. 8°. (39 S.) 1.20

Die erste dieser Abhandlungen gibt eine Entwicklungsgeschichte des römischen Injuriensystems „als rechts- und dogmengeschichtliche Grundlage für eine Theorie der Persönlichkeitsrechte" und insofern als Vorstudie für das Recht des BGB. Wir wollen mit dem Verfasser über die nicht ganz zweifelfreie Verwertbarkeit seiner Ergebnisse für das BGB. nicht rechten, erkennen aber gerne an, dass seine Studien den Eindruck gründlicher rechtsgeschichtlicher Forschung erwecken.

Die Arbeit von *Westmann* gehört dem geltenden Recht an. Sie erörtert zunächst den Begriff „rechtsfähiger Verein" und die Stellung des Vorstands als „Organ", nicht als „Vertreter" des Vereins. Die juristische Person ist nach Ansicht des Verfassers willensfähig: ihr Wille ist determiniert und entquillt dem Einzel-Willen der Organe. Hieran reihen sich Untersuchungen über den Unterschied zwischen Organschaft und Vertretung und Folgerungen dieser Unterscheidung. In einem zweiten Teile stellt der Verfasser

Digitized by Google

die Rechtssätze dar, die für mehrköpfige Vorstände eines rechtsfähigen Vereins spezifisch gelten.

Die Abhandlung von *Meumann* will Beiträge „zur Lösung der wichtigsten Probleme des Vermögensrechtes" bieten. Dem eigentlich juristischen Teile gehen längere „methodologische" Vorbemerkungen voraus. Der juristische Teil behandelt das Kausalgesetz und das Verschuldungsprinzip. Die Ausführungen sind anregend und geistvoll, enthalten aber nach unserm Geschmack allzuviel Spekulation.

4. **Meltz, Dr. Carl**, Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB. gr. 8°. (95 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert) 2.—

Die Arbeit liefert schätzbare Beiträge zur Erläuterung des § 839 BGB. In der umstrittensten Auslegungsfrage, ob das Wort„ Urteil" (§ 839 II) prozess-technisch oder im allgemeinen Sinne von „Entscheidung" gebraucht ist, bekennt sich der Verfasser zunächst zu der ersteren Ansicht. Er fragt mit Recht, in welchem anderen (neuen) Gesetze (des Reiches) das Wort „Urteil" untechnisch gebraucht sei. Gleichwohl will er die vom Gesetz auf den Fall der Urteilserlassung beschränkte Sonderbehandlung des Richters im Wege der Analogie auf die gesamte entscheidende Richtertätigkeit erstrecken und gelangt so zu denselben Ergebnissen, wie die Vertreter der von ihm bekämpften Auslegung.

5. **Planck, Dr. G.**, Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz Bd. I. Einleitung u. Allg. Teil. gr. 8°. (XII, 392 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 10.—

Das grosse Planck'sche Kommentarwerk beginnt mit diesem Bande neu zu erscheinen. In der Mitarbeiterschaft ist namentlich insofern ein Wechsel eingetreten, als an Stelle des verstorbenen Reichsgerichtsrates *Achilles* Landrichter *Strecker*, an Stelle des wegen Ueberhäufung mit Berufsarbeit ausgeschiedenen Landrichters *Ritgen* Professor *Strohal* getreten ist. Der vorliegende I. Band rührt ausschliesslich von *Planck* her und ist gegenüber der vorigen Auflage rund um 100 Seiten gewachsen. Wie es sich von selbst versteht, ist die neue Literatur und Rechtsprechung mit aller Sorgfalt berücksichtigt, wenn sich auch der Verfasser im Zitieren eine weitgehende, namentlich gegenüber Dissertationen gerechtfertigte Beschränkung auferlegt. Die Neubearbeitung macht den denkbar günstigsten Eindruck. Namentlich Prinzipienfragen sind mit klassischer Schärfe und Klarheit behandelt. Alle Teile bekunden ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens. Auch äusserlich hat die Darstellung besonders durch reichlichere Verwendung des Fettdruckes sehr gewonnen. So darf die Neubearbeitung dankbarer und freundlicher Aufnahme sicher sein.

6. **Schwarz, Dr. Otto Gg.**, Grundriss des bürgerlichen Rechts und seiner Geschichte. 2. Auflage. Gr. 8°. (XV, 748 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 9.—

Dieses „Hülfsbuch" des bürgerlichen Rechts, das sich in den Kreisen der studierenden Jugend grosser Beliebtheit erfreut, hat in der Neubearbeitung zahlreiche Verbesserungen erfahren. Mit der Prätention eigener wissenschaftlicher Forschung tritt es nicht auf. Es gibt eine brauchbare knappe Uebersicht über das Reichsprivatrecht und mag zur Vorbereitung auf mündliche Prüfungen mit Vorteil gebraucht werden.

7. a) **Sekler, Dr. G.**, Die Lehre von der Vormerkung nach dem neuen Reichsrecht. gr. 8°. (VII, 312 S.) München, 04. (C. H. Beck) 7.—

b) **Vervier, H.**, Wesen und Wirkung der Vormerkung. gr. 8°. (104 S.) Würzburg (Seubert).

c) **Philipsen**, Die Vormerkung nach dem BGB. gr. 8°. (IX, 77 S.) Berlin (Struppe und Winkler).

Diese drei Abhandlungen — wohl sämtlich Dissertationen — zur vielumstrittenen Lehre von der Vormerkung sind fast gleichzeitig und unabhängig von einander erschienen. Am eingehendsten ist die Arbeit von *Sekler*. Er entscheidet sich für die Annahme eines eigenartigen accessorischen Vormerkungsrechtes, das als dingliche Belastung die Erfüllung des gesicherten Anspruchs gewährleistet. Dieser Standpunkt ist gut begründet und folgerecht durchgeführt. Das Eingreifen der G.B.O., C.P.O., K.O. und des Z.V.G. ist sorgsam berücksichtigt. Im Schlussabschnitte werden Vormerkung und Vorkaufsrecht, Vormerkung und Widerspruch einander gegenübergestellt.

Auch die Arbeit von *Vervier* macht einen günstigen Eindruck. Er geht namentlich mit der anmassenden Schrift von *Othmer* ins Gericht und führt den *Fuchs*'schen Gedanken bedingter Rechtsänderung, aber in folgerechter Ausdehnung auf die Eigentumsvormerkung durch. Das Vollstreckungsrecht ist besonders gründlich behandelt.

Dagegen bekämpft *Philipsen* wieder — wenn auch nicht gerade mit neuen Argumenten — die *Fuchs*'sche Lehre und ebenso die Annahme eines besonderen accessorischen Vormerkungsrechtes. Er wiederholt den *Biermann*'schen Satz, dass die Vormerkung ein Grundbuchvermerk sei, der dem persönlichen Anspruch absoluten Schutz verleihe. So wird die Kernfrage umgangen, nicht gelöst. Seine übrigen Ausführungen sind dürftig.

8. **Stammler, Rud.**, Privilegien und Vorrechte. gr. 8°. (52 S.) Halle a. S., 03 (Buchh. d. Waisenhauses). 1.—

In dieser Rektoratsrede unterscheidet der rühmlichst bekannte Hallenser Rechtslehrer die Begriffe Vorrecht und Privilegium so: *Vorrecht* ist eine Rechtsfolge, die von einer verhältnismässig allgemeiner bestimmten Rechtsfolge mit ungleichartigem Inhalt abweicht; *Privilegium* eine rechtliche Willenserklärung, die nach einem dazu ermächtigenden Gesetz auf Begründung eines Vorrechts gerichtet ist. An diese Unterscheidung reihen sich geistvolle Betrachtungen.

9. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Oberlandesger.-R. *Philipp Mayring*, Landger.-R. *Karl Kober*, Landger.-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 9. Liefg. 1. Bd.: Einleitung und Allgem. Theil (§§ 34—110) erl. v. *Dr. Thdr. Loewenfeld* u. *Dr. E. Riezler*. (S. 161—320) gr. 8°. München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 3.50

Die Lieferung bringt eingehende und von gründlichster Durcharbeitung zeugende Erläuterungen zu den §§ 33—110 BGB., bis § 89 von *Loewenfeld*, im übrigen von *Riezler* verfasst. Auch hier ist die sehr ergiebige neueste Literatur mit grosser Sorgfalt berücksichtigt. Hervorgehoben sei die treffliche systematische Einleitung zum Abschnitt über „Rechtsgeschäfte". Der Schluss des allgemeinen Teiles, die Fortsetzung des Familienrechts und der Anfang des Erbrechts sollen in Kürze erscheinen. Dieses rasche Fortschreiten wird dem vortrefflichen Werke sehr zustatten kommen.

Rechtsgeschichte.

Schlossmann, Dr. Sigm., Prof., Altröm. Schuldrecht und Schuldverfahren. gr. 8°. (VI, 206 S.) Leipzig, 04 (A. Deichert) 4.80

Dass, wie die Vorrede bemerkt, die Zahl der das RR. ex professo betreibenden Civilisten in erschreckender Weise zusammenschmilzt, ist richtig; der Abbröckelungsprozess wird wohl eine Zeitlang noch weitergehen, wenn auch andere meinen, dass der Höhepunkt bereits überschritten sei. Aber einer Entschuldigung wegen der Bearbeitung altrömischen Rechts bedarf es doch nicht gegenüber denen, die nicht den Wert aller wissenschaftlichen Arbeit lediglich nach dem unmittelbar praktischen Ergebnis einschätzen. Die Schrift bezweckt die Untersuchungen von *Huschke*, *Mitteis*, *Bekker*, *Lenel* nach verschiedenen Richtungen weiterzuführen. Dass das Quellenmaterial nicht ausreicht, um die Gestalt des Nexumgeschäfts in allen Einzelheiten zu durchleuchten, verhehlt sich der Verfasser nicht. Was er durch schärfere Prüfung und Gruppierung der Quellenaussprüche zur Lösung der Frage beiträgt, verdient alle Anerkennung.

Handelsrecht.

1. **Goldmann, S.**, Justizrat, Das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (mit Ausschl. d. Seerechts) erläutert. 8. Lfg. gr. 8°. Berlin (Franz Vahlen) 2.50

Das Heft bringt eingehende Erläuterungen zu den §§ 176—201 H.G.B.

2. **Wimpfheimer, Dr. Hch.**, Rechtspr., Der Lagerschein nach deutschem Recht. gr. 8°. (VIII, 111 S.) Karlsruhe, 03. (G. Braunsche Hofbuchdr.) 2.80

Eine recht verständig geschriebene Erstlingsarbeit, die ein gutes Bild des schwierigen und in vielen Punkten bestrittenen Lagerscheinrechtes gibt.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Adelmann, Dr. Karl**, Amtsrichter, Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht u. bayer. Landesrecht. gr. 8°. (XI, 132 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.50

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, die durch eine grosse Anzahl von ineinandergreifenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften geregelt ist, wird hier unter eingehender Berücksichtigung des bayerischen Rechtes systematisch dargestellt. Das Werk ist aus der richterlichen Tätigkeit des Verfassers hervorgegangen und wendet sich unmittelbar an die Praxis. In einer durch Klarheit und Uebersichtlichkeit ausgezeichneten, die vorhandene Literatur und Rechtsprechung wie die Materialien sorgfältig verwertenden Darstellung gibt der Verfasser ein vollständiges

Digitized by Google

und anschauliches Bild der wichtigen Lehre. Ein Anhang mit trefflichen Beispielen und Tabellen erleichtert das Verständnis erheblich. Ausführliche Register sind beigegeben.

2. **Enderli, Dr. Hans,** Das Sühneverfahren im schweizerischen Recht. Rechtsvergl. Studie. gr. 8°. (128 S.) Zürich, 03. (J. Enderli) 1.20

Die interessante und gründliche Abhandlung stellt die Organisation, den Wirkungskreis und das Verfahren der Vermittlerämter in der Schweiz dar.

3. **Hartmann, Bernh.,** Ges. betr. d. Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. 5. verm. Aufl. hrsg. v. H. Staatsanwalt *Gg. Meikel.* gr. 8°. (XVI, 325 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 6.—

Der vortreffliche Kommentar von Bernhard Hartmann war zuletzt in 4. Auflage 1892 von Rechtsanwalt Frankenburger bearbeitet worden. Unterdessen hat sich die tiefgehende Umgestaltung des bürgerlichen Rechtes vollzogen. Die Grundlagen des Rechtes der Gläubigeranfechtung sind damit wesentlich verändert worden. Eine Neubearbeitung des Kommentars von Grund aus wäre daher erwünscht gewesen. Der Verfasser hat sich dazu nicht entschlossen. Er hat — in wohlverständlicher Pietät — an der Anlage des Werkes festgehalten und sich in der Hauptsache damit begnügt, die wichtigsten Ergebnisse der neueren Literatur und Rechtsprechung nachzutragen und insbesondere das neue Reichsrecht zu berücksichtigen. Dieser — keineswegs gering zu achtenden — Arbeit hat er sich mit grosser Gründlichkeit und Umsicht entledigt und damit dem wertvollen Buche wieder unmittelbare Brauchbarkeit verliehen. Die neueste Literatur über das Wesen der Gläubigeranfechtung konnte nur noch zum Teile Verwertung finden. Betont sei, dass die Dinglichkeitslehre sowie die Scheidung zwischen Anfechtungsrecht und Anfechtungsanspruch zutreffend verworfen wird. Eine recht irreführende Darstellung wird freilich S. 35 insoferne gegeben, als man den Eindruck gewinnt, dass die in Note 1 zitierten Schriftsteller Gläubigeranfechtung und Anfechtung wegen Willensmangels verwechselten. Viele Einzelfragen, die sich im neuen Recht erheben, bleiben noch zu lösen.

4. **Jaeger, Ernst,** Prof. Dr., Kommentar zur Konkursordnung, 2. Lief. (S. 223 bis 446.) gr. 8°. Berlin, 03. (Guttentag) 4.50

Die Lieferung bringt eine vollständige Neubearbeitung der Abschnitte über Anfechtung, Aussonderung und Absonderung. Das letzte Blatt des ersten Heftes ist durch ein neues ersetzt worden. Bis Ostern soll die Neuauflage vollendet vorliegen.

5. **Wochinger, Karl,** k. Amtsger.-Sekretär, Bayerns Gebührengesetze. Handausg. m. Erläuterungen für den Gerichtsdienst bearbeitet. 8°. (XV, 429 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) geb. 6.—

Wir verdanken dem Verfasser bereits eine sehr brauchbare Ausgabe der Prozessgebührengesetze des Reiches. Der vorliegende Handkommentar enthält das bayerische Gebührengesetz und die bayerischen Gebührenordnungen (Hinterlegungsgebührenordnung, Gebührenvorschriften für Gerichtsvollzieher, Gebührenordnungen der Rechtsanwälte) mit eingehenden und zuverlässigen, für die Praxis bestimmten Erläuterungen und den Text ergänzender Vorschriften. Besonderen Wert haben die den Erläuterungen einverleibten anschaulichen Beispiele. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes, das der bayerischen Praxis zweifellos gute Dienste leisten wird.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Formularbuch** für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Auf Veranlassg. d. Berl. Anwaltsvereins. hrsgg. II. Teil. BGB. Sachenrecht. gr. 8°. (S. 329—458) Berlin, 03. (C. Heymann) 3.—

Die Lieferung enthält über 80, von grösster Sorgfalt zeugende Formulare zu den besonders wichtigen Fragen des Sachenrechts.

2. **Pfaff, H. von u. A. von Reisenegger,** Minist.-Räte, Nachtrag zur 4. u. 5. Aufl. des Gebührenwesens, enth. die Gebühren in Nachlass- u. Teilungssachen. kl. 8°. (63 S.) München, 04. (C. H. Beck) —.80

Der Nachtrag enthält die Bestimmungen des Nachlassgesetzes über Gebühren in Nachlass- und Teilungssachen mit überaus eingehenden Erläuterungen.

3. **Pfordten, Th. von der,** Amtsrichter, Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern. Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VI, 56 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 1.20

Die internationale Nachlassbehandlung ist ein durch besondere Schwierigkeiten ausgezeichnetes Rechtsgebiet. Das liegt hauptsächlich am Mangel positiver Vorschriften. Um so dankbarer wird die Praxis, insbesondere die bayerische, an die sich das verdienstvolle Buch in erster Linie wendet, die vorliegende Darstellung aufnehmen. Der Verfasser be-

Digitized by Google

spricht zunächst die allgemeinen Fragen der Behandlung von Ausländerverlassenschaften und hierauf in zwei Kapiteln die Nachlassbehandlung beim Bestehen und beim Fehlen von Staatsverträgen. Er gibt bei aller Knappheit der Darstellung eine anschauliche und verlässliche Uebersicht. Ein ausführliches Sachregister ist beigefügt.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Endres, Karl,** Kriegsger.-R., Standgerichtliche Urteile u. Beschlüsse, in Beispielen dargestellt für das Verfahren im Frieden u. im Felde. (X, 108 S.) gr. 8°. Leipzig, 03. (F. Luckhardt) 2.—

Verfasser, aus dessen Feder schon manche sehr brauchbare Schrift auf dem Gebiete des Militärstrafrechts hervorgegangen ist, bietet mit der vorliegenden abermals eine Arbeit, welche den beteiligten Kreisen sehr gute Dienste leisten wird. Er gibt in Form von Beispielen eine Zusammenstellung von Urteilen und Beschlüssen zu jedem der Zuständigkeit des Standgerichts und Feldstandgerichts zugewiesenen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs, des bürgerlichen St.G.B., der Seemannsordnung und der Militärstrafgerichtsordnung. Die Beispiele sind gut gewählt und lassen den erfahrenen Praktiker erkennen.

2. **Erlanger, Dr. Alb.,** Die materiell rechtliche und prozessuale Bedeutung des § 213 R.Str.G.B. gr. 8°. (64 S.) Breslau, 03. (Schletter'sche Buchhandlung) 1.70

Auf Grund der Betrachtung des Instituts der mildernden Umstände kommt Verfasser zu der — wohl auch zutreffenden — Ansicht, dass die Reizung kein speziell hervorgehobener mildernder Umstand, sondern ein besonderer Strafmilderungsgrund ist. Die einzelnen Merkmale und die strafrechtliche Behandlung dieses Milderungsgrundes werden nun eingehend erörtert. Im prozessualen Teil wird hauptsächlich untersucht, wie die Provokation in der Fragestellung an die Geschworenen zu behandeln sei; daneben werden noch andere durch den Zusammenhang veranlasste Fragen besprochen. Die Schlussbemerkung befasst sich mit der Kritik des § 213, die in den sehr beachtenswerten Gesetzesvorschlag ausläuft, die mildernden Umstände in einem zweiten Absatze des § 212 unterzubringen, so dass der § 213 ausschliesslich von dem Milderungsgrunde der Reizung handelt, zugleich aber das Strafminimum bei Annahme mildernder Umstände auf drei Jahre zu erhöhen und so eine Uebereinstimmung mit § 216 zu erzielen.

3. **Görres, Dr. Karl Heinr.,** Rechtsanw., Der Wahrspruch der Geschworenen u. seine psychologischen Grundlagen. gr. 8°. (96 S.) Halle, 03. (C. Marhold) 2.—

Die Schrift bildet das 2/3. Heft der von *Finger*, *Hoche* und *Bresler* herausgegebenen „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen". Verfasser, der mit dem Rüstzeug des Psychologen wie mit dem des Juristen in gleicher Weise ausgestattet ist, verfolgt mit feiner Beobachtung und treffendem Urteil die Aufgabe der Geschworenen von dem Momente an, in dem sie zur „Bank" vereinigt sind, bis zur endgültigen Abgabe des Wahrspruchs und weist überzeugend nach, dass die Trennung in zwei Kollegien, das der Richter einerseits, das der Geschworenen anderseits, vermöge welcher diese ganz sich selbst überlassen und der Kontrolle in den wichtigsten Beziehungen entrückt sind — ob sie die Beweisaufnahme richtig erfasst, ob sie die Fragen und die Rechtsbelehrung verstanden, wie sie die Abstimmung vorgenommen haben etc. — einer gedeihlichen Rechtsprechung im Wege steht. Mit Recht weist Verfasser darauf hin, dass bei den Sprüchen der Geschworenen der Zufall die grösste Rolle spielt, so dass der „Wahrspruch" mehr ein Wahrsagen zu nennen ist. Da aber volkspsychologisch die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege geboten erscheint, plädiert Verfasser für Ersetzung der Schwurgerichte durch grosse Schöffengerichte. Die geistvolle Schrift verdient vollste Beachtung.

4. **Groschuff, A.,** weil. Sen.-Präs., Sen.-Präs. **G. Eichhorn** u. Landger.-R. **Dr. H. Delius,** Die preussischen Strafgesetze. 2., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl. Erläutert. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 161—400.) Berlin, 03. (O. Liebmann) 6.— Kompl. ca. 20.—

Diese zweite Lieferung des für die preussische Praxis so wertvollen Werkes, über dessen Anlage wir beim Erscheinen der ersten Lieferung berichtet haben, bringt die Kommentierung der Gesetze betr. die Berg-, Feld- und Forst-, Fischerei-, Feuer-, Gesinde-, Gesundheits- und Jagdpolizei.

5. **Hellwig, A.,** Das Asylrecht der Naturvölker. Mit e. Vorwort von *J. Kohler*. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Berlin, 03. (R. v. Decker) 4.—

Die Schrift bildet das erste Heft der von *J. Kohler* herausgegebenen „Berliner juristische Beiträge zum Civilrecht, Handelsrecht, Strafrecht und Strafprozess und zur vergleichenden Rechtswissenschaft" und ist aus *Kohlers* strafrechtlichem Seminar hervorgegangen. Sie behandelt das Asylrecht von

Digitized by Google

Ozeanien, Afrika und Amerika im Zusammenhang mit der Gesamtkultur der verschiedenen Völker. Unter dem Begriff „Asyl" fasst *A. Hellwig* zusammen diejenigen Einrichtungen einer bestimmten Rechtsgemeinschaft, welche bestimmten Personen oder Orten die rechtliche Macht verleihen, allen oder gewissen Personen, die des Rechtsschutzes dieser Rechtsgemeinschaft entbehren, dauernd oder für gewisse Zeit Rechtsschutz zu gewähren, wobei er Verbrecher-, Fremden- und Sklavenasyl unterscheidet. Ueberall versucht Verfasser das Asylrecht mit dem Glauben, der Religion, den Wirtschaftsverhältnissen und der politischen Organisation der Stämme in Verbindung zu setzen. Seine Quellen sind die Werke derjenigen Schriftsteller, welche die Kultur dieser Stämme überhaupt durchforscht haben. Er geht aber stets mit selbständiger Prüfung den Erscheinungen nach, welche auf die Rechtseinrichtungen eingewirkt haben, indem er diese aus jenen zu erklären und zu erläutern bemüht ist. Die Schrift erscheint zweifellos als eine dankenswerte Bereicherung der rechtsvergleichenden Literatur.

6. **Koppmann, Clem. v.,** Präs. d. bayer. Sen. b. R.Milit.Ger., Kommentar z. Militär-Straf-Gesetzbuch f. d. deutsche Reich. 3. Aufl. bearb. v. *Dr. G. Weigel,* Kriegsgerichtsrat. gr. 8°. 3.—5. (Schluss-)Liefg. (S. 257—612). München, 03. (C. H. Beck) 8.40

Das Werk, über dessen Neubearbeitung wir beim Erscheinen der beiden ersten Lieferungen berichtet haben, gelangt mit den vorliegenden drei Lieferungen zum Abschlusse. Der günstige Eindruck, den wir schon auf Grund der Durchsicht des ersten Teiles gewonnen haben, wird durch diesen zweiten Teil vollständig aufrecht erhalten.

7. **Poeschl, Heinr.,** Die Praxis d. Gesetzes zur Bekämpfung d. unlauteren Wettbewerbes. Dargest. auf Grund v. 310 Entscheidungen nebst Vorschl. z. Abänderg. d. Gesetzes. gr. 8°. (X, 246 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) 3.50; geb. 4.20

Das Buch ist im Auftrage des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden verfasst, um an der Hand der Rechtsprechung zu zeigen, dass und wo das Gesetz die von den beteiligten Kreisen erhoffte Wirkung nicht hatte. Zunächst legt in einer Einleitung Verfasser die Ziele dar, welche nach seiner Ansicht die Gesetzgebung bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verfolgen soll. Es folgt dann eine Uebersicht der bestehenden Schutz- und Strafbestimmungen und eine Darstellung der Grundsätze des Gesetzes vom 27. Mai 1896. Hieran reiht sich eine Zusammenstellung von 310 Entscheidungen verschiedener Gerichte zu den einzelnen Paragraphen des Wettbewerbgesetzes, denen häufig eine Kritik beigesetzt ist. Weiterhin befasst sich Verfasser noch mit verschiedenen Auswüchsen unseres wirtschaftlichen Lebens, so mit dem Gutschein- oder Hydra-System, dem Ausverkaufs-, Versteigerungs- und Lockartikelunwesen, um dann nach einem Ueberblick über die Kundgebungen zu dem Wettbewerbgesetze mit eigenen Vorschlägen hervorzutreten, die er formuliert und den bestehenden Vorschriften übersichtlich gegenüberstellt. Zum Schlusse ist noch kurz auf die Gesetzgebung des Auslands hingewiesen. Die in dem Werke behandelten Gerichtsentscheidungen sind in einem alphabetischen Verzeichnisse nach Schlagworten aufgeführt.

8. **Wertheimer, Dr. Rob.,** Die Mischgesetze d. deutschen Straf-Gesetzbuchs m. besond. Berücksichtig. ihrer strafrechtlichen u. strafprozessualen Behandlung. gr. 8°. (IX, 70 S.) Breslau, 03. (Schletter) 1.90

Verfasser unterscheidet alternative Mischgesetze — das sind solche, die ein einheitliches Verbrechen mit alternativem Tatbestand enthalten — und kumulative Mischgesetze — wenn mehrere selbständige Verbrechen in demselben Paragraphen enthalten sind. Unter Zugrundelegung dieser Einteilung wird zunächst die strafrechtliche Behandlung (in Ansehung der Idealkonkurrenz, der Einheit des Erfolges und des Vorsatzes, des Versuches und der Verjährung), sodann die strafprozessuale Behandlung der Mischgesetze (bezüglich der Zulässigkeit alternativer Feststellung, insbesondere Fragestellung an die Geschworenen, der Anwendung des § 264 St.P.O., der Fassung der Urteilsgründe etc.) erörtert. Verfasser unterzieht dann die Mischgesetze des St.G.B. im Einzelnen einer Betrachtung und äussert zum Schlusse den Wunsch, dass das künftige Strafgesetzbuch die alternativen Strafgesetze mindere, die kumulativen aber ganz vermeide.

Gerichtliche Medizin.

Gottschalk, Dr. R., Kreisarzt Med.-R., Grundriss der gerichtlichen Medizin (einschl. Unfallfürsorge) f. Aerzte u. Juristen. Mit besond. Berücksicht. der einschläg. Entscheidgn. des Reichsgerichts und des Reichsversicherungsamtes. 2. verm. u. verb. Aufl. (XVI, 403 S.) 8°. Leipzig, 03. (G. Thieme) geb. in Leinw. 5.50

Das Buch dient seinem Zwecke, in Kürze das Wissenswerteste der gerichtlich-medizinischen Lehren in leicht übersichtlicher und allgemein verständlicher Weise zusammen-

Digitized by Google

zufassen, in vollem Masse und eignet sich zweifellos sehr gut dazu, den Richter insoweit zu informieren, als es erforderlich ist, damit er an den ärztlichen Sachverständigen die entsprechenden Fragen richten und deren Beantwortung sachgemäss beurteilen kann. Der ganze Stoff, in welchen die gerichtliche Psychopathologie nicht einbezogen ist, wird in drei Abschnitten behandelt, von welchen der erste die streitigen geschlechtlichen Zustände vor Gericht, der zweite die gewaltsamen Gesundheitsbeschädigungen und den gewaltsamen Tod, der dritte die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen in Fragen der Unfallversicherung betrifft. In einem Anhang sind mehrere preussische Vollzugsvorschriften, Muster für Obduktionsverhandlungen und ein Auszug aus der StrPr.O. (§§ 73 ff. u. a.) abgedruckt. Ein ausführliches Sachregister vervollständigt das treffliche Werk.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Bahrfeld, Dr. Max**, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation u. durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem u. französischem Staatsrechte. gr. 8°. (VIII, 64 S.) Breslau, 03. (M. & H. Marcus) 2.—

Bekanntlich geht das französische Recht der Staatsangehörigkeit von dem Grundsatze aus, dass durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die bisherige verloren wird, während die deutsche Gesetzgebung auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht. Der Verfasser stellt nun die durch diesen Gegensatz beherrschte Rechtslage, wie sie zurzeit im Deutschen Reiche und in Frankreich bezüglich der beiden Verlustgründe der Naturalisation und des Aufenthaltes im Auslande besteht, in einer sowohl theoretisch als praktisch interessanten Ausführung einander gegenüber und macht zum Schlusse einen Vorschlag zur Vereinigung beider Systeme. Der Gegenstand erscheint im Hinblick auf den in Aussicht stehenden neuen deutschen Entwurf als aktuell. Die Abhandlung bildet das 7. Heft von *Brie*'s Abhandlungensammlung.

2. **Kunze, Fr.**, W. Geh. Oberreggsrat, und **Kautz, Dr. G.**, Geh. Reggsrat, Die Rechtsgrundsätze d. k. preuss. Oberverwaltgsgerichts, begr. von K. Parey. 3. Aufl. Ergänzungsband 1903. gr. 8°. (XI, 385 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 8.—; geb. 9.—.

Die *Parey-Kunze-Kautz*'schen „Rechtsgrundsätze" ersparen bekanntlich durch Heraushebung der relevanten Partien aus der so wichtigen Judikatur des preussischen Oberverwaltungsgerichts und durch treffliche systematische Anordnung des Stoffes dem Praktiker wie dem Theoretiker so viel Zeit, dass ein neuer Ergänzungsband überall willkommen ist. Der vorliegende Ergänzungsband 1903 enthält die Entscheidungen aus Bd. XXXX und XXXXI bzw. aus Bd. X in Steuersachen der offiziellen Sammlung, aber auch Entscheidungen, die im Preussischen Verwaltungsblatt und im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlicht sind, sowie wichtigere ungedruckte Erkenntnisse, endlich einige, die der Deutschen Juristenzeitung entnommen sind.

3. **Lukas, Dr. Jos.**, Priv.-Doz., Ueber die Gesetzes-Publikation in Oesterreich u. dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmat. Studie. gr. 8°. (VII, 248 S.) Graz, 03. (Leuschner & Lubensky) 5.—

In lichtvoller, eingehender, auf gründlichen historischen Studien beruhender Ausführung stellt der Verfasser die interessante Lehre von der Gesetzespublikation dar und weist insbesondere nach, dass der obligatorische Charakter und die Urkundeneigenschaft des Gesetzblattes die Grundprinzipien der in Oesterreich und im Deutschen Reiche bestehenden Publikationsmethode sind. Im einzelnen werden vielfältige neue Aufschlüsse gewonnen.

4. **Stenglein, Dr. M.**, Reichsger.-R. a. D., Die Post-, Bahn- u. Telegraphengesetzgebung des Deutschen Reiches. Erläutert. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (II, 66 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) 2.50

Diese von berufener Seite veranstaltete, nun in 2. Auflage vorliegende Ausgabe enthält das Postgesetz, das Gesetz zur Ausführung der Kabelkonvention, das Telegraphengesetz, die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, das Telegraphengesetz und die Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschougebiet. Die Bearbeitung ist für die Praxis der Juristen und der Verkehrsanstalten bestimmt. Die Erläuterungen sind bei aller Kürze sehr förderlich.

5. **Vossen, Dr. Frdr. Karl**, Ger.-Assess., Gesetz betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, nebst Anmerkgn., Ausführungsbestimmgn. u. Anlagen (Formularen etc.) hrsg. 8°. (96 S.) Düsseldorf, 03. (L. Schwann) 1.80; geb. in Leinw. 2.40

Die Materie der Vorausleistungen im

Digitized by Google

Wegebau ist jetzt für Preussen einheitlich geregelt. Diese Ausgabe des Gesetzes vom 18. August 1902 will nun den geltenden Rechtszustand den Unternehmern von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen etc. sowie den wegeunterhaltungspflichtigen Verbänden für die praktische Anwendung näher bringen. Die noch verwertbare Judikatur des Oberverwaltungsgerichtes ist angemessen berücksichtigt.

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* gr. 8°. Stuttgart, 03. (F. Enke.)
5. Heft: *Friedmann, Dr. Alfr.,* Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter besond. Berücksichtigung d. Kirchenrechts. (VIII, 174 S.) 6.20

Eine Anregung *Kahls* verfolgend hat der Verfasser das Institut der Notverordnungen, die er aus m. E nicht zureichenden Gründen (S. 64 f.) „Notstandsverordnungen" nennt, zum Gegenstand einer Monographie gemacht. Dabei ist in verständiger Rücksichtnahme auf den Stand der Literatur und damit auf das Bedürfnis weiterer Untersuchung die Notverordnung des Staatsrechtes nur im historischen Teil eingehend (hauptsächlich in Auseinandersetzung mit *Hatschek*) untersucht, woran sich dann die kurze Geschichte des aus dem Staatsrecht herübergenommenen Instituts im protestantischen Kirchenrecht schliesst. Umgekehrt bildet im dogmatischen Teil das kirchenrechtliche Institut den eigentlichen Gegenstand der Darstellung, da in dieser Beziehung bisher eine spezielle Bearbeitung fehlte, während die staatsrechtliche Notverordnung, die dogmatisch schon reichlich behandelt ist, nur sozusagen in einem Anhang vergleichend mit herangezogen wird und zwar speziell in einer Parallele zwischen dem Art. 63 Preuss. Verf.-Urk. und dem § 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung für die älteren Provinzen Preussens. Das Recht dieses Gebietes, für das die Notverordnung in letzter Zeit der Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ministerium und kirchlichen Kreisen war, ist denn auch bei den Haupterörterungen besonders berücksichtigt.

Kolonial- und Völkerrecht.

Poser und Gross-Naedlitz, Dr. Vict. v., Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. (VI, 75 S.) Breslau, 03. (M. & H. Marcus) 2.40

Diese Schrift bietet die zweifellos eingehendste Untersuchung über die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Es werden zunächst der Erwerb, die rechtliche Natur, der Inhalt und der Umfang der Schutzgewalt behandelt und sodann die territoriale Stellung der Schutzgebiete als Reichsnebenländer und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Organen des Reichs und dem Auslande untersucht. Die Arbeit gibt einen guten Ueberblick über die Materie und fördert in manchem Punkte die Erkenntnis. Die Abhandlung *Rosenbergs* über Territorium, Schutzgebiet und Reichsland in den Annalen des Deutschen Reichs (1903) konnte der Verfasser leider nicht mehr benützen.

Gewerberecht.

1. **Düttmann, A.,** Reg.-R., Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Gesetze vom 10. IV. 1892, 30. VI. 1900 u. 25. V. 1903 m. Nebengesetzen u. Ausführungsbestimmungen. Handausgabe m. Einltg., Erläutergn. u. Sachregister. 8°. (VI, 183 S.) Altenburg, 03. (St. Geibel) geb. in Leinw. 2.50

Eine sorgfältig bearbeitete Handausgabe mit ziemlich eingehenden Erläuterungen. Die preussischen Ausführungsbestimmungen sind besonders berücksichtigt.

2. **Entwurf d. Statuts einer Ortskrankenkasse, desgl. einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse,** n. d. Krankenvers.-Gesetz u. d. Gesetz v. 10. IV. 92 mit d. Aenderungen v. 25. V. 03. Mit Vorbemerkgn. u. Erläuterungen. Auf Grd. d. Bekanntm. d. Reichskanzlers v. 3. VII. 92 u. 1. VII. 03. 8°. (52 S.) Altenburg, 03. (St. Geibel) je —.60

Diese Abdrücke der vom Bundesrat festgestellten Musterstatuten für Orts- und Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen sind im Anschlusse an die Ausgabe des Kr.Vers.G. von *Düttmann* (s. o.) erschienen. Der preussische Ausführungserlass vom 30. Mai 1903 zur letzten Novelle ist mit abgedruckt.

3. **Illing, A.,** Landesversichergsanst.-R., Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 25. V. 1903, sowie das Gesetz üb. die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876, 1. VI. 84

Digitized by Google

Textausg. gr. 8°. (IV, 142 S.) Leipzig, 03. (Rossberg) 1.20

Eine Textausgabe, welche die durch die Novelle gebrachten Neuerungen hervorhebt und in einem Anhange die mit dem Kr.Vers.G. im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Normen, sowie eine Zuständigkeitstabelle bietet. Ein gutes Sachregister fehlt nicht.

4. **Muser, Emil,** Oberrechnungsrat, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft u. Vollz.- und Ausführungsbestimmungen f. Baden. kl. 4°. (XII, 686 S.) Karlsruhe, 03. (Braunsche Hofbuchdruckerei) geb. 6.40

Diese zunächst für den Gebrauch in Baden bestimmte Handausgabe bietet ausser dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, dem badischen Ausführungsgesetze und den Ausführungsverordnungen hiezu, auch das sog. Mantelgesetz und sonstige mit dem L.U.V.G. in Zusammenhang stehenden Normen des Reichs und Badens, das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes, das badische Gesetz vom 27. Juli 1902 betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, das Reichsgesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene mit der badischen Vollzugsverordnung und Uebersichten der ortsüblichen Tagelöhne bzw. durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste. Den Hauptteilen des Werkes sind teils entsprechende Anmerkungen, teils wenigstens Zusätze und Verweisungen angefügt. Die Ausstattung ist vorzüglich.

5. **Ortloff, Dr. Herm.,** Landger.-R. a. D. vorm. Prof., Invaliden- u. Altersversicherung in vorübergehenden Beschäftigungen. gr. 8°. (60 S.) Halle, 03. (Buchh. d. Waisenhauses) 1.—

Diese kleine Schrift gibt mit spezieller Berücksichtigung der vorübergehenden Beschäftigungen einen gemeinverständlichen Ueberblick über praktisch wichtige Fragen des Invalidenversicherungsrechtes, nämlich über die Versicherungspflicht, die Beiträge und den Gegenstand der Versicherung. Sie vermag in erwünschter Weise zur Aufklärung der Beteiligten beizutragen.

6. **Petersen, Th.,** Oberinspektor d. Hamb. Beh. f. d. Versich.-Wesen, Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung d. Ges. v. 25. V. 03. Ergänzungsheft z. dessen Kommentar. gr. 8°. (V, 119 S.) Hamburg, 03. (Grefe u. Tiedemann) 1.60

Die von uns in H. 5 des Jahrgangs 1903 (S. 283) besprochene 4. Auflage des praktischen Kommentars von *Petersen* zum Krankenversicherungsgesetz ist durch das vorliegende Ergänzungsheft mit Rücksicht auf die in Mitte liegende Novelle aufs Laufende gebracht. Die Ergänzung ist zweckmässiger Weise in der Art ausgeführt, dass eine die eingetretenen Aenderungen scharf markierende Textausgabe des ganzen Gesetzes mit den Erläuterungen zu diesen Aenderungen verbunden ist. Zugleich sind aber auch die inzwischen angefallenen Entscheidungen etc. bei den einzelnen Paragraphen nachgetragen unter Einarbeitung der Nachträge zum Hauptwerk, sodass dessen Anhang C entbehrlich gemacht ist. Ein sehr eingehendes Register ist beigegeben.

7. **Spangenberg, H.,** Oberverwaltgsger.-Rat, Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben. Textausg. m. Anm. u. Sachr. 16°. (148 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 1.20

Eine gute Textausgabe mit Einleitung, guten Erläuterungen, Anhang (die einschlägigen Bestimmungen der Gew.O. enthaltend) und Sachregister.

8. **Woedtke, Dr. E. von,** Krankenversicherungsgesetz. Textausg. m. Anmerkgn. Hrsg. v. *Dr. Sg. Eucken-Addenhausen,* geh. Reggsrat u. vortr. Rat. 10. umgearb. Aufl. 16°. (593 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.50

Diese so beliebte erläuterte Ausgabe des Kr.Ver.G. ist durch den Bearbeiter der 10. Auflage in pietätvoller Schonung des noch zutreffenden Teiles der von *Woedtke* herrührenden Ausführungen mit dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in Einklang gebracht worden. Die durch die 3 Novellen eingetretenen Aenderungen des ursprünglichen Textes sind je durch verschiedenen Druck gekennzeichnet, sodass die Entwicklung des Krankenversicherungsrechts ohne weiteres ersichtlich ist.

Dem Verlage möchten wir empfehlen, auf den stärkeren Bändchen seiner verbreiteten Sammlungen deutscher Reichsgesetze und preussischer Gesetze die Rückentitel nicht in der Längsrichtung des Rückens drucken zu lassen.

9. **Zwick, Dr. Herm.,** Schulr. Stadtschulinsp., Reichst.-Abg., Das Kinderschutzgesetz. (Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben.) Vom 30. III. 1903. 8°. (V, 74 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) —.80

Der Schwerpunkt dieser kleinen Schrift liegt im ersten Teile, der die sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes behandelt und dabei unter anderem eingehende Mitteilungen über die Erhebungen des Reichsamts des Innern von 1898 sowie über den gewerblichen Kinderschutz im Ausland macht. Der zweite Teil bietet den Text des Reichsgesetzes über den Kinderschutz mit Erläuterungen auf Grund der Gesetzgebungsmaterialien.

Digitized by Google

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Bauer, Moritz Ritter v.**, Die Entwickelung des ländlichen Kreditwesens in Mähren. Lex. 8°. (62 S.) Brünn, 03. (Carl Winiker) 1.80

Der Verfasser schildert in eingehender, auf amtlichen Quellen beruhender Darstellung zuerst die in älterer Zeit entstandenen und heute noch fortwirkenden Einrichtungen, sodann die in neuerer Zeit entstandenen Anstalten mit vorwiegendem Hypothekarkredit, endlich die auf genossenschaftlicher Grundlage entstandenen Vereinigungen mit vorwiegendem Personalkredit. Aus den Ausführungen des Verf. ergibt sich, dass im allgemeinen das Kreditbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung in durchaus zufriedenstellender Weise befriedigt wird. Die Darstellung ist schlicht und erschöpfend, zeigt die Entwicklung bis in die jüngsten Tage und gibt ein lehrreiches und anschauliches Bild vom ländlichen Kreditwesen in Mähren.

2. **Göz, Dr. Karl**, Geh. Rat, Verwaltgsger.-R., Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. VIII. 1903. Erläutert v. *G.* gr. 8°. (X, 364 S.) Tübingen, 03. (J. C. B. Mohr) 6.—; geb. 7.—

Pistorius, Dr. Th., Minist.-Rat, Gesetz betr. d. Einkommensteuer f. d. Kgr. Württemberg nebst einem Anhang betr. die Kapitalsteuer. I. Tl. 8°. (XVIII, 278 S.) Ravensburg (Otto Maier) 3.—; geb. 4.—

Wir können die beiden ungefähr zu gleicher Zeit erschienenen Kommentare des neuen Württemb. Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 am besten gemeinsam besprechen; denn eine Vergleichung, die die Eigentümlichkeiten des einen wie des andern ins rechte Licht setzt, wird den Leser am besten darüber unterrichten, welcher seinen Bedürfnissen entspricht. Vorauszuschicken wäre, dass beide von hervorragenden Fachleuten bearbeitet und jeder in seiner Art vortrefflich genannt werden darf. Die Ausgabe von *Pistorius* hat in erster Linie praktische Ziele im Auge; sie will den Steuerpflichtigen über die für ihn in Betracht kommenden Fragen unterrichten und zugleich dem Steuerbeamten einen Taschenkommentar in die Hand geben. Mit Rücksicht auf diesen Zweck ist von einer wissenschaftlichen, historisch-kritischen Behandlung des Stoffes Umgang genommen; es sind vielmehr dem Gesetzestext die Erläuterungen in knappen, gemeinverständlichen, durch erläuternde Beispiele ergänzten Anmerkungen, in die auch soweit nötig die Motive, Kommissionsberichte usw. verarbeitet sind, hinzugefügt. Der Kommentar von *Göz* trägt einen mehr systematischen und wissenschaftlichen Charakter. Zwar schliessen sich auch in diesem die Erläuterungen an die einzelnen Artikel des Gesetzes an; aber der Verfasser strebt nach möglichster Vollständigkeit, zieht die staats- und reichsrechtlichen Verhältnisse, soweit sie einen Zusammenhang mit dem Steuergesetz aufweisen, mit herein und gibt die Erläuterungen mehr in selbständigen kleinen Abhandlungen. Diese Erläuterungen zeichnen sich im übrigen durch Klarheit und Scharfsinn aus. Der Kommentar von *Göz* bildet eine Ergänzung zu dessen im vorigen Jahre erschienenen und mit grosser Anerkennung aufgenommenen Werk über die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg.

3. **Jahrbuch**, statistisches, Deutscher Städte, hrsg. von Prof. *Dr. M. Neefe.* XI. Jahrgg. gr. 8°. (531 S.) Breslau, 03. (W. G. Korn) 16.—

Wir freuen uns, dieses treffliche Werk deutscher Städtestatistiker auch heuer wieder unseren Lesern anzeigen zu können. Im allgemeinen ist die erprobte Einteilung der früheren Jahrgänge beibehalten und sind bisherige Abschnitte fortgesetzt und erweitert worden. Mehrere Abschnitte sind unter dem Vorbehalt späterer Wiederaufnahme zurückgestellt, dagegen einige neue hinzugefügt, in anderen wesentliche Aenderungen vorgenommen worden. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, eine erschöpfende Darstellung von dem reichen Inhalt des vorliegenden Werkes zu geben; es sei nur bemerkt, dass es nahezu über alle Vorgänge und Einrichtungen im Städtewesen, die sich zahlenmässig erfassen lassen, Auskunft gibt. Das Jahrbuch ist für alle städtischen Verwaltungen und alle, die sich für das Städtewesen interessieren, ein unentbehrliches Unterrichtsmittel und Nachschlagewerk. Dem Fachmann wird auch die diesem Jahrgang als Anhang beigegebene Zusammenstellung der Beschlüsse der bisherigen Konferenzen der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte besonders willkommen sein.

4. **Kiga, Dr. Kanja**, Das Bankwesen Japans. gr. 8°. (VI, 197 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert) 4.—

Die Abhandlung *Dr. Kanja Kigas* ist in mehrfacher Beziehung interessant, besonders dadurch, dass sie uns zeigt, wie ein intelligentes Volk im Zeitraum von ca. 30 Jahren von naturalwirtschaftlichen Zuständen zu einem ausgebildeten, dem europäischen vergleichbaren Bankwesen gelangte. Der Verfasser schildert uns in anschaulicher Weise die ersten, wegen der Unerfahrenheit der leitenden Männer, mit vielen Misserfolgen verknüpften Versuche auf dem Gebiete des Bankwesens, die Gründung der Bank von Japan, deren Wirksamkeit in bezug auf die

Regulierung des Münzwesens und auf die übrigen Banken, die Zentralisierung des Notenwesen, endlich die Spezialisierungspolitik der japanischen Regierung, deren Absicht auf Durchführung der Arbeitsteilung im Bankwesen und auf Schaffung von passenden Kreditorganen für die einzelnen Wirtschaftszweige gerichtet ist.

5. **Milch, Die,** und ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Volksgesundheit. Dargestellt im Auftr. der Wissenschaftl. Abtlg. d. Allgem. Ausstellg. f. Hygien. Milchversorgg. Hamburgs 1903. gr. 8°. (522 S.) Hamburg, 03. (C. Boysen) 6.—

Das vorliegende Buch ist eine Frucht der Allgemeinen Ausstellung für Milchversorgung in Hamburg im Jahre 1903 und das Werk verschiedener Verfasser. Es würde zu weit führen, wollten wir alle Bearbeiter und deren Referate hier verzeichnen; wir wollen nur kurz feststellen, dass von trefflichen Fachleuten ein ausgezeichnetes Werk geliefert wurde, in dem der Leser über Geschichte des Molkereiwesens, über Rindviehhaltung und Milchwirtschaft in verschiedenen Ländern, über Stallhygiene und Fütterung des Milchviehs, über den Einfluss der Krankheiten und der Fütterung der Tiere auf die Milch, über Tiefkühlung der Milch, Einrichtung und Betrieb von Milchhandlungen, über die Rolle, welche die Milch bei Verbreitung von Diphtherie, Scharlach, Tuberkulose spielt, über Milchkonservierung, Säuglingsmilch und Milchpräparate, Kindersterblichkeit und Milchversorgung, die Behandlung der Milch im Haushalt, über Käsevergiftung, die Mikroorganismen in der Milch, der Butter und anderen Milchprodukten, die Chemie und die chemische Analyse der Milch gründlich unterrichtet wird. Wir haben ein Werk vor uns, angemessen der hohen Bedeutung der Milch für die Volksernährung. Jedem Abschnitt ist ein reichhaltiges Literaturverzeichnis beigefügt, welches beim Bedürfnis nach weiterer Belehrung gute Dienste leisten wird.

6. **Pfleger, Dr. Fr. J.,** Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. gr. 8°. (95 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 2.80

Veranlassung zur vorliegenden Broschüre gaben die in Bayern neuerdings aufgetauchten Bestrebungen zur Bekämpfung der gewerbsmässigen Güterzertrümmerung. Der Verfasser ist ein entschiedener Gegner einer gesetzlichen Regelung und stellt die gegen eine solche sprechenden Gründe geschickt zusammen. Besonderes Interesse dürfen die von dem Verf. mitgeteilten „Tatsächlichen Feststellungen über Güterzertrümmerungen und Güterhandel" beanspruchen. Wir gestehen, dass wir uns auch keinen merklichen Nutzen von den meisten der neuerlichen Reformvorschläge versprechen, können aber auf Grund anderer Erfahrungen in die wohlwollende Beurteilung der Güterzertrümmerung seitens des Verfassers nicht durchaus einstimmen.

7. **Pieper, Dr. Lor.,** Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. gr. 8°. (XII, 266 S.) Stuttgart, 03. (J. G. Cotta Nachf.) 5.—

Von der Lage der Bergarbeiter, insbesondere der rheinisch-westfälischen, ist in der Tagespresse und der sonstigen Literatur schon so viel die Rede gewesen, dass eine Arbeit, welche sich eine gründliche und objektive Schilderung derselben zur Aufgabe gemacht hat, des allseitigen Interesses sicher sein darf. Die vorliegende Untersuchung *Piepers* zerfällt in folgende sieben Abschnitte: 1. Zusammensetzung der Arbeiterschaft; Arbeitsgliederung; 2. Arbeitsverhältnisse (Arbeitsvertrag, Lohn, Zeit, Verhältnis von Lohn und Zeit zur Arbeitsleistung); 3. Bergarbeiterschutz; 4. Bergarbeiterbewegung und -Organisation; 5. Knappschaftskassenreform und andere Forderungen; 6. Lebenshaltung; 7. Charakteristik der Bergarbeiter; die Polenfrage im Ruhrrevier. Voraus geht eine Schilderung der Steinkohlenindustrie im Ruhrrevier; als Anhang ist eine Tabelle über Wohnungsverhältnisse beigefügt. Die Arbeit muss als eine sehr eingehende und gründliche bezeichnet werden. Für den Geschmack manches Lesers ist sie vielleicht zu gründlich. Der Verfasser neigt offenbar zur Breite und will dem Leser nichts schenken von dem Material, das er mit Fleiss und Hingebung an seine Aufgabe zusammengestellt hat. Er gibt allerdings auf diese Weise auch ein erschöpfendes Bild von der Lage der Bergarbeiter im Ruhrgebiet.

8. **Rehm, Dr. Herm.,** Prof., Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. Lex. 8°. (41 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 1.—

In knappen, scharfen Zügen führt der Verfasser zunächst die Gründe an, welche vom Standpunkt des Reiches wie der Einzelstaaten aus eine Reform des Finanzwesens des Reiches erforderlich machen, und bespricht dann die Reformmassregeln, welche nach seiner Ansicht zu ergreifen wären. In den meisten Punkten befindet sich der Verf. in Uebereinstimmung mit anderen Schriftstellern über diese Frage. Auch wir müssen seinen Ausführungen, abgesehen von einigen weniger bedeutenden Punkten, zustimmen. Wir empfehlen die kleine Schrift allen, welche sich rasch und zuverlässig über diese brennende Frage unterrichten wollen.

9. **Wenckstern, Dr. Adolph,** Prof. Privatdoz. d. Staatswiss. zu Berlin, Einführung in

Digitized by Google

die Volkswirtschaftslehre. 8°. (VII u. 239 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 5.—

A. Wenckstern hat uns schon durch manche treffliche Leistungen seiner Feder erfreut. Insbesondere seine Aufsätze zur Flottenfrage haben sich eines berechtigten Beifalls zu erfreuen gehabt. Er hat uns nun auch ein theoretisches Werk geboten, das er „Einführung in die Volkswirtschaftslehre" betitelt. Von einem solchen Werke erwarten wir, dass es den Leser mit dem Umkreis des Wissensgebietes, in welches er eingeführt werden soll, vertraut mache, dass ihm dessen wichtigste Teile in logischer und systematischer, vor allem auch in klarer und verständlicher Weise vorgeführt werden. Wir gestehen offen, dass diese Anforderungen, die wir an eine „Einführung" stellen zu dürfen glauben, in *Wenckstern* Einführung nicht erfüllt werden. Wir vermissen eine klare Systematik, manche Gebiete der Volkswirtschaftslehre, die sich auf fundamentale Einrichtungen beziehen, sind auf das dürftigste behandelt (z. B. Geld und Kredit), dafür andere nach der Liebhaberei des Verfassers breit ausgesponnen. Soweit Definitionen vorkommen, sind diese höchst geschraubt und für den Anfänger vielfach unverständlich. Wir wollen aber ausdrücklich anerkennen, dass das Buch dem Fachmanne manche Anregung bietet und Zeugnis von selbständiger Gedankenarbeit ablegt.

Politik.

1. **Krieger, Dr. Bogdan,** Die ersten hundert Jahre russisch-chinesischer Politik. gr. 8°. (72 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 2.—

Wir haben die vorliegende Untersuchung mit grossem Interesse gelesen. Sie gibt ein recht anschauliches Bild von den Schwierigkeiten, welche die Russen in den ersten hundert Jahren ihrer chinesischen Politik zu überwinden hatten, um in China Fuss zu fassen und ihre Interessen zur Anerkennung zu bringen. Den grössten Teil füllt die Darstellung der verschiedenen Reisen aus, welche *Lorenz Langen* im Auftrag des Zar nach Peking machte. Ein im Berliner Geheimen Staats-Archiv vorhandenes Manuskript über dessen erste Reise bot wertvolles Material.

2. **Schollenberger, Dr. J.,** Prof., Politik in systematischer Darstellung. gr. 8°. (XII, 290 S.) Berlin, 03. (O. Häring) 6—; geb. 8.—

Das Buch füllt zweifellos eine Lücke in der publizistischen Literatur aus, indem es versucht, eine den heutigen Anforderungen entsprechende eingehende systematische Darstellung der Politik als Wissenschaft zu geben. Der Inhalt ist vielseitig, wenn auch freilich weder überall vollständig noch durchweg für reichsdeutsche Verhältnisse verlässig und passend, was dem Verfasser bei der Schwierigkeit seiner Aufgabe nicht zum Vorwurf gereichen soll. Dass die Schweizer Verhältnisse besonders ins Auge gefasst sind, gibt dem Buche ausser seinem allgemeinen auch noch einen speziellen Wert, zumal da der Verfasser den eigenartigen heimischen Einrichtungen bei aller patriotischen Würdigung berechtigter Eigentümlichkeiten doch auch wieder mit freimütiger Kritik gegenübersteht.

Varia.

1. **Adolfi, Dr. W. E. von,** Juristisches Konversations-Lexikon für jedermann. 2. verb. Aufl. 8°. (332 S.) Stuttgart (Schwabacher-sche Buchhandlung) 4.—

Das Werk enthält eine Fülle gut und verständlich abgefasster Artikel zu alphabetisch geordneten Schlagwörtern. Dem Nichtjuristen, insbesondere Gemeindebeamten, Laienrichtern und Vormündern, wird es von Nutzen sein.

2. **Bekker E. Imm.,** Vier Pandektisten. Lex. 4°. (70 S.) Heidelberg, 03. (C. Winter) 1.80

In der vorstehenden Schrift, die einen Teil der Festschrift der Univ. Heidelberg zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch *Karl Friedrich* („Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert", 2 Prachtbände, 16 Mk.) bildet, schildert der Verf. in bekannter geistreicher Weise, mit manchen Ausblicken auf allgemeine Fragen, den Lebensgang und die wissenschaftliche Art und Arbeit von Heise, Thibaut, Vangerow u. Windscheid.

3. **Endemann, Dr. F.,** Prof. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit. gr. 8°. (55 S.) Halle a. S., 04. (Carl Marhold) 1.50

Professor *Endemann* in Halle, ein Fachmann ersten Ranges, macht in dieser sehr beachtenswerten Schrift Mitteilungen über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der rechtlichen Behandlung von Trunkfälligen und knüpft daran gesetzgeberische Vorschläge.

4. **Manes, Dr. Alfr.,** Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen. gr. 8°. (73 S.) Berlin, 03. (E. S. Mittler & Sohn) 2.—

In der vorliegenden Broschüre tritt der

Verfasser sehr warm für eine Erweiterung des versicherungswissenschaftlichen Studiums an den Universitäten und Handelshochschulen ein, indem er auf die hohe Bedeutung des Versicherungswesens in der Gegenwart hinweist. Jedoch wünscht er weniger die Ausbildung in eigenen versicherungswissenschaftlichen Seminarien, als die Einfügung von Vorlesungen über Versicherungswesen in das Programm der genannten Lehranstalten überhaupt. Zum Schluss fügt er ein Verzeichnis von Vorlesungen über Versicherungswesen auf deutschen Hochschulen im Winter 1903/04 ein, das schon um deswillen kein erschöpfendes Bild gibt, als hieher gehörige Vorlesungen vielfach auch im Sommer gelesen werden. Die Anregungen, die der Verfasser gibt, sind beachtenswert, lassen sich aber nur im Zusammenhang mit einer Neuregelung des volkswirtschaftlichen Unterrichts überhaupt erledigen.

5. **Schierlinger, Dr. F.**, Der praktische Rechtsbeistand. II. Aufl. II. Bd. 8°. VI, 144 S.) München, 04. (Eduard Koch) 1.—

Im Anschluss an seinen trefflichen „Führer durch das BGB." gibt der Verfasser — ein erprobter Praktiker — hier eine kurze, aber das Wesentlichste mit grossem Geschick hervorhebende und anschauliche Darstellung der Grundzüge des Handels-, Wechsel-, Urheber-, Haftpflicht-, Vereins- und Civilprozessrechtes mit Einschluss des Konkursrechts.

6. **Schnitzler, Dr. P. C.**, Rechtsanwalt, Wegweiser f. d. Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Aufl. gr. 8°. (X, 153 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) 3.20

Ein ausserordentlich verdienstvolles und zuverlässiges Buch, das weit mehr bietet, als der Titel „Wegweiser" andeutet. Es gibt ein Bild der Eigentümlichkeiten des Rechtes der Vereinigten Staaten und berücksichtigt in der vorliegenden 2. Auflage insbesondere auch grosse Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Vollstreckungsrechtes. Interessant sind namentlich die neuen Darstellungen des gesetzlichen Erbrechts und des Konkursrechts sowie die Ausführungen über Equity und Trusts. Bei der Fülle dessen, was das Buch bietet, ist der Preis sehr niedrig bemessen. Es wird grösseren Gerichten und Anwaltskanzleien, aber auch der Theorie treffliche Dienste leisten.

7. **Schütze, Max**, Patentanwalt, Beiträge zur Allgemeinen Erfindungslehre. I. Buch: Grundriss der reinen Erfindungslehre. 8°. (XVI, 99 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 2.—

Verfasser, welcher für die Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" schon manchen wertvollen Beitrag geliefert hat, will in der vorliegenden Arbeit die Lehre von den Erfindungen „unabhängig von den juristischen Beitaten zusammenhängend entwickeln" und dadurch dem Juristen eine bequeme Uebersicht über die technischen Grundlagen des Patentrechts gewähren, den Techniker aber mit den technischen Allgemeinbegriffen und Regeln vertraut machen, welche in der Erfindungskunst und im Erfinderrecht eine Rolle spielen. Man kann nicht wohl in Abrede stellen, dass eine solche eingehende selbständige Behandlung der Erfindungslehre auch für manche Fragen des Patentrechtes klärend und befruchtend wirken kann. Verfasser teilt die allgemeine Erfindungslehre in reine und angewandte Erfindungslehre ein; der vorliegende Band behandelt lediglich die erstere und enthält, indem er sich über die Struktur der Erfindungen, über die Beziehungen zwischen den Erfindungen und über die Grenzbegriffe der Erfindung verbreitet, manche scharfsinnige Erörterung.

8. **Schweitzer's** (früher Stahls) Terminkalender für bayer. Juristen 1904. 12°. (Kalendarium u. 498 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Der dem bayerischen Juristen wohlbekannte und seit Jahren lieb gewordene Terminkalender erscheint hier mit dem 41. Bande, herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat *Wunderer* in München. Die Natur eines solchen Werkes macht fortwährende Aenderungen nötig. Auch dieser Jahrgang enthält zahlreiche Neuerungen und Ergänzungen. Die Beilage X (Münzen, Masse, Gewichte) ist vom Landgerichtsrat *Dr. Dames* in Würzburg einer gründlichen Berichtigung unterzogen worden. Die Personallisten hat der Verlag selbst ergänzt. So steht der Terminkalender wieder ganz auf der Höhe der Zeit.

9. **Seng, Dr. Alfr.**, Prof., Grundzüge des Französ. Zivilrechts u. des Badischen Landrechts. 8°. (IX, 152 S.) Halle, 04. (Buchh. d. Waisenhauses) 3.—

Der Verfasser, Professor an der Universität Heidelberg, gibt in diesem Werke einen sehr schätzbaren, klar und zuverlässig verfassten systematischen Abriss des französischen Zivilrechts, insbesondere des badischen Landrechts. In erster Linie als Grundriss für Vorlesungen bestimmt, wird das Werk zweifellos auch sonst in der Theorie und in der Praxis mit Vorteil gebraucht werden. Schade, dass ein solcher Leitfaden nicht schon fünfundzwanzig Jahre früher erschienen ist.

Digitized by Google

Sammelwerke.

Brockhaus, Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Bd. XV, XVI. Lex. 8°. (1040 S.) Leipzig, 03. (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. je 12.—

Er ist nun komplett von A bis Z, der neue grosse Brockhaus. Zu Ende ist die Zeit, in der man sich unbehaglich fühlte, wenn bei dem gewohnten Nachschlagen in dem so vieles, wenn auch nicht alles wissenden Monumentalwerke einer der späteren Buchstaben des Alphabets in Frage kam und dieser „noch nicht da" war. Und nun haben wir alles, bis auf den nur ergänzenden und nachtragenden XVII. Band, der noch einmal das ganze Alphabet durchlaufen und das Neueste vom Neuen bringen wird. Der Brockhaus ist zur Zeit das einzige auf der Höhe der Zeit stehende vollständige Konversationslexikon.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904 Nr. 1. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 1. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat *Dr. Robert v. Landmann* in München. (Fortsetzung folgt.) — Die Banken in der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von *Dr. Emil Herz* in Ludwigshafen a. Rh. (Schluss folgt.) — Zur lippeschen Thronfolgefrage, von *Conrad Bornhak*, Professor in Berlin. — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903, von *Dr. Eichmann*, Finanz-Assessor in Münster. — Skizzen und Notizen: Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51. Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche. Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903, Nr. 43—47. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die folgenden grösseren Artikel sind in den vorliegenden Nummern enthalten, u. zw. in Nr. 43 u. 44: Stellungnahme der privaten Lebensversicherungsgesellschaften zum Entwurf eines Versicherungsvertrags-Gesetzes; Nr. 45 u. 46: Die Abkürzung der Versicherungsdauer bei nicht ganz normalen Risiken, von *Engelbrecht*-Karlsruhe; Nr. 47: Der Hähnel'sche Vorschlag zur Berechnung der Abgangsentschädigung von *Dr. R. Ziegler*-Berlin.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XX. Jahrg. 1903. Nr. 25—32. Hoch 4°. Grunewald-Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgung, A. Troschel) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Erwerb, Erlöschen und Wiederaufleben der Anwartschaft nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (*Seelmann*). Der Apothekenboykott und die Krankenkassen in Berlin (*Unger*). Das Erlöschen der Anwartschaft auf Rente (*Münzinger*). Arbeitslosigkeit und Armenunterstützung in Hamburg (*Dr. W. O.*). Anbieten von Krankenhauspflege. — Unberechtigte Weigerung des Verletzten. — §§ 22, 23 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (*Fleischauer*). Die Aufgaben der Krankenkassen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Zu der Kontrolle über die Fortdauer der Voraussetzung der Wählbarkeit der Beisitzer bei der unteren Verwaltungsbehörde (*W.*). Die Beitragserstattung bei Verehelichungen und Sterbefällen und die Weiterversicherung (*Münzinger*). Zur Festsetzung der Krankenkassen-Mitgliederklassen (*Prinz*). Zur Vereinigung und Vereinfachung der sozialpolitischen Gesetzgebung (*Leicht*). Zur Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker (*Seelmann*). — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen. Anzeigen. Sprechsaal.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross* 13. Bd. H. 3. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen*: *Schneickert*, Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung; *Wulffen*, Internationale kriminalistische Vereinigung. Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich; *Buschan*, Zur Selbstmordfrage; *Gross*, Zur Frage des Berufsgeheimnisses; *v. Manteuffel*, Wettbureaus und Winkelbuchmacher in Deutschland; *Görres*, Eine bewunderungswerte Leistung; *Haussner*, Das Geständnis des Verbrechers; *Lohsing*, Tschechoslawisches in der

Digitized by Google

Gaunersprache; *Schneickert*, Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben. Dazwischen ist abgedruckt: Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Langrauen zu Hessen etc. Offen Ausschreiben, Der Mordbrennner vnd Vorgiffter halben: Die vom Anti Christ, dem Babst zu Rom abgefertiget, Deutsch Land mit Mordtbrandt vnd vorgifftung zubeschedigen. Item Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. Sonderlich ausschreiben, mit einuorleibter urgicht vnd bekentnis, eins, der obberürten beschediger, su zu Weymar gefenglich eingebracht, vnd erhalten wirdet. — Es folgen noch *Kleinere Mitteilungen* von *Dr. P. Naecke.*

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* III. Jahrg. (1903) Nr. 9. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nr. enthält im legislativen Teil u. A. eine Uebersicht über neuere Gesetze, Verordnungen usw. wirtschaftspolitischen Inhalts, das belgische Gesetz betr. die Erzeugung und Einfuhr von Zucker und das russische Gesetz über die Einfuhr von Waren aus dem Auslande; der statistische Teil bringt Mitteilungen über die Mineralproduktion der Welt, den Edelmetallverkehr im Spezialhandel Oesterreich-Ungarns 1863—1902, die Salzindustrie Deutschlands 1902, Produktion und Verbrauch von Alkohol im Deutschen Reich 1888/89—1901/2, den Aussenhandel und Schiffsverkehr Belgiens und Grossbritanniens i. J. 1902 mit besonderer Darstellung des Anteils Oesterreich-Ungarns, die Handelsstatistik der Verein. Staaten von Am. in den Fiskaljahren 1892—1902 u. a.

6. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 11/12. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Heft enthält eine von Rechtsanwalt *Dr. Breit* bearbeitete Literaturübersicht. Mit dieser Zusammenstellung wird eine umfassende Orientierung über sämtliche achthundertachtundfünfzig in den sechsundsechzig deutschen Fachzeitschriften im Jahre 1902 erschienene Aufsätze zivilistischen Inhalts geboten. Hierdurch und in Verbindung mit dem — den Abonnenten des Sächs. Archivs zum Vorzugspreise zur Verfügung stehenden — Warneyerschen Jahrbuch werden die Leser in den Stand gesetzt, bei jeder auftauchenden Frage schnell und sicher festzustellen, ob darüber im Jahre 1902 Abhandlungen erschienen oder Präjudizien ergangen sind, und über das Wesentliche des Inhaltes derselben kurz aber für den ersten Anlauf ausreichend unterrichtet. Auch in Zukunft soll die Breitsche Zusammenstellung — ebenso wie Warneyers Jahrbuch — regelmässig erscheinen.

7. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 50. Jahrg. 3. u. 4. Heft. gr. 8°. Berlin (R. v. Deckers Verlag) Preis pro Jahrgang 12.—

Das Doppelheft bringt an *Abhandlungen: Hübsch,* Zum Reichsgesetze vom 30. Juni betr. die Unfallfürsorge für Gefangene; *Oetker,* Die Rechtsgrundlagen der Schöffen- und Schwurgerichts-Bildung (Schluss); *Peterson,* Bedarf das Reichsstrafgesetzbuch zur Zeit einer gänzlichen oder teilweisen Neugestaltung? Ferner Mitteilungen *aus der Praxis* des R.G. und der Oberlandesgerichte Hamburg und Breslau; sodann Referate von *Kahl, Klee* und *Maas* über 15 Schriften *zur Reform des deutschen Strafrechts;* weiters mehrere *Besprechungen* und schliesslich: *Repertorium der Wissenschaft und Praxis*

8. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. III. Jahrg. Nr. 2. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Zum 50 jähr Staatsdienst-Jubiläum des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Wirkl. Geh. R. Dr. Rich. Koch, von Geh. Justizrat *Dr. Riesser*-Berlin; Staatskredit und Anleihekauf, von *Jul. Steinberg*-Bonn; Ein Zerrbild der Börse, von *Neander-Müller*-Berlin; Die Revisoren der englischen Aktiengesellschaften, von *Dr. A. Weber*-Bonn; Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten; Bücherbesprechung; Vermischtes.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 44—47. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 44 und 45: Bericht des Anwalts auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Danzig; Nr. 46: Die Stellung des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Genossenschaftswesen (Fortsetzung in Nr. 47); die Konsumgenossenschaft und der Schulze-Delitzsche Allgemeine Verband; Nr. 47: Das neue Bilanz Formular von *O. Zademach;* Zu dem Dividendenverbot für Konsumvereine; Ueber genossenschaftliche Brotproduktion.

10. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen.* Bd. LIII Nr. 10/11. 1903. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Diese Doppelnummer bringt den Entwurf eines Landtagswahlgesetzes.

11. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Neue Folge. XXX. Bd. 4. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Das Heft enthält ausser einer reichen Judikatur Aufsätze über die Aufrechnung

Digitized by Google

gegen Lohnforderungen des Gesindes (Franke) und über das Weimarische Gesetz v. 6. 5. 1839 (Schmid).

12. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 8—9. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährlich 7.50

Die vorliegende Doppelnummer bringt wieder eine reiche Fülle von Gesetzen und Verordnungen aus Preussen, Bayern, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Elsass-Lothringen, Oesterreich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, welche hier aufzuführen unmöglich ist. Wir wollen nur neuerdings auf diese wertvolle Publikation aufmerksam machen, welche über die neuesten Massnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Arbeitsverwaltung und der Schiedsgerichte auf dem Laufenden hält.

13. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. 4. Jhrgg. H. 8/9. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrgang 15.—

Die Hefte 8 und 9 bringen folgende Aufsätze: Die sächsischen Brautkinder unterm neuen Rechte (Rechtsanwalt *Dr. Mothes*). — Ist der Abwesenheitspfleger eines Verschollenen berechtigt, den Antrag auf Todeserklärung seines Pfleglings zu stellen (Amtsrichter *Gerhardt*). — Zur Streitfrage über die Entstehung der Eigentümerhypothek in der Zwangsversteigerung (Reichsgerichtsrat *Dr. Jäckel*). — Wie sind bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken die von ihr mitumfassten Gegenstände zu behandeln? (Amtsgerichtsrat *Herold*). — Wohnsitz und Aufenthalt als Voraussetzung der Gerichtszuständigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*Dr. Eugen Josef*). — Zur Auslegung des § 1718 BGB.'s, und zu dessen Anwendung in der Praxis (Amtsrichter *Dr. F. Schmitt*).

14. **Deutschland.** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 12 u. 13 (Sept. u. Okt. 1903). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Aus dem reichen Inhalte des den ersten Jahrgang beschliessenden und des den zweiten eröffnenden Heftes heben wir die folgenden unser Gebiet berührenden Aufsätze hervor: Ein Soldat über die Tätigkeit des Schullehrers als Volkslehrer (*v. Cochenhausen*). Eduard von Hartmann und die moderne Theologie (*Drenes*). Oesterreich, ein Kulturproblem (*Charmatz*). Zum Problem der Arbeiterhäuser (*Michels*). Personentarifreformen (*van der Leyen*). Entstehung und Stand der Frauenbewegung in Deutschland (*Sussmann-Ludwig*). Streiflichter.

15. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 26. H. 3/4. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8—

Abhandlung: Das Kgl. Sächs. Gesetz, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betr., vom 19. September 1902 nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (*Dr. Keller*). — Verordnungen. Entscheidungen. Rechtsprechung etc.

16. **Gesetz und Recht.** Volkstüml. Zeitschr. f. Rechtskunde. Hrsg. von *C. Frhr. v. d. Goltz*. 8°. 5. Jahrg. Nr. 1/2. Breslau (A. Langewort) jährl. 4—

Aus dem Inhalte sei erwähnt: „Der Irrtum im Recht" (Studie von Assessor *Dr. Emerich*); Die Folgen des „Unterlassens der Anzeige von geplanten Verbrechen" (Landrichter *Dr. Winter*); „Hausschlüssel im Rechtsverkehr" (*Dr. Schütz*). In der ständigen Rubrik „Juristische Winke" wird zur „Vorsicht bei Zahlungen" gemahnt. Es folgen dann wichtige „Neue Entscheidungen" unserer höchsten Gerichtshöfe, die u. a. Fälle wie „Die Unterhaltspflicht mehrerer, wenn einer vermögenslos ist", die „Haftung des Hauseigentümers für Unfall auf unbeleuchteten Treppen und Fluren", sowie die „Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides" behandeln. Den Schluss jedes Heftes bildet ein „Juristischer Fragekasten", in dem jeder Abonnent einen zuverlässigen Berater erblicken darf.

17. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 1903. Oktoberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. die Zolltarife Columbiens, Ceylons und Japans, das Zollgesetz für die Insel Kreta, den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Türkei und Griechenland, ein Zusatzabkommen zu dem norwegisch-portugiesischen Handels- und Schiffahrtsvertrage, das russisch-persische Handelsabkommen mit den beiderseitigen Vertragstarifen, die Neuregelung der Zuckerbesteuerung in Belgien, Grossbritannien und den Niederlanden nebst einer grossen Reihe von Massnahmen auf dem Gebiet der Zoll- und Handels- etc. Gesetzgebung im Deutschen Reiche, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, den britischen Kolonien, Guatemala, Italien, Luxemburg, Mexiko, Surinam, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Spanien und Venezuela. Im statistischen Teil sind u. a. das Hauptergebnis des Aussenhandels der Vereinigten Staaten von Amerika für das Fiskaljahr 1902/03 sowie der schweizerische und der siamesische

Digitized by Google

Aussenhandel im Jahre 1902 mitgeteilt. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen u. a. vor aus Bradford, Cardiff, Canea (Kreta), Libau, Amsterdam, Kalkutta (Handel Indiens mit Russisch- und Chinesisch-Turkestan und mit Tibet), Jaffa, Wladiwostok, Tanger, Portoriko, Santo Domingo, Dunedin (Neuseeland), Wellington (Neuseeland) und Adelaide.

18. **Handelshochschulchronik.** W. S. 1904. Hrsg. v. *Dr. A. L. Stange.* 1. Jahrg. Nr. 1. München (Freistatt-Verlag) halbjährlich 2.—

Die neue Zeitschrift berichtet über die Tätigkeit der Handelshochschulen: Aachen, Köln, Leipzig, Mailand, Triest, Venedig, Brüssel; der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften Frankfurt a/M., der Akademie in Posen; ferner der handelswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten: Birmingham, Cambridge, Chicago, Liverpool, London, Manchester, Pennsylvanien, Philadelphia, Zürich, sowie über das Wirken der akademischen Korporationen und Vereinigungen. Diese „Chronik" wird nicht nur den Studierenden, sondern auch den ehemaligen Angehörigen der Handelshochschulen sehr willkommen sein. Die Handelshochschul-Chronik wird, wie die Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft, vom 1. November cr. an im „Freistatt-Verlag", München, erscheinen.

19. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 44—47. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel u. zw. Nr. 44: Wirtschaftliche Störungen in der deutschen Textilindustrie 1900, II; Nr. 45: Der englische Export, von *Dr. Sigm. Schilder*; Die Standard Oil Co., von ***P. F. Kupka***; Nr. 46: Aus der deutschen Kartellenquete; Der englische Import, von *Dr. Sigm. Schilder*; Die Gewerbegerichte in Oesterreich und in Deutschland, von *Dr. Sigm. Grünberg*-Wien.

20. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 44—47. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

An grösseren Artikeln sind aus den vorliegenden Nummern die folgenden hervorzuheben, u. zw. Nr. 44: Reichsbankpräsident Dr. Koch; Ein internationaler Vergleich; Zur Entwickelung des Postwesens (Schluss), von *Dr. Kemmer*-Regensburg; Deutschlands Aussenhandel in den Monaten Januar bis September 1902; Nr. 45: Die bayer. Staatseisenbahnen im Jahre 1902 (Schluss in Nr. 46); Die bayerischen Flüsse im Oktober; Die Notwendigkeit deutscher Handelskammern im Ausland, von *Dr. Herm. Röder*; Pariser Modeartikel-Ausfuhr; Nr. 46: Neuartige Wohlfahrtspflege; Unsere Interessen in Marokko, von *Dr. R. Jannasch* (Schluss in Nr. 47); Nr. 47: Die neueste Bankenvereinigung; Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für Versicherungswesen, von *Dr. L. Fuld*-Mainz.

21. **Jahrbuch** des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. Hugo Neumann.* 1. Jahrg. (die Zeit bis Ende 1902 umfassend). gr. 8°. 4. u. 5. Lfg. (S. 241—400.) Berlin, 03. (F. Vahlen) 2.50

Die Lieferung reicht vom § 326 bis § 652 BGB. und enthält wiederum eine trefflich angeordnete Fülle des wertvollsten Materials.

22. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. Nr. 24, 14. Jahrg. Nr. 1. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Zu dem Verfahren über Entziehung der Invalidenrente (*W.*) Haftung des Betriebsunternehmers für die von seinem Bevollmächtigten verschuldete unrichtige Markenverwendung (*Hilse*). — Entscheidungen. Mitteilungen. Alphabetisches Register.

23. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *W. Weigand.* I. Jahrg. 1. Heft (Januar 1904). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 12.—

Eine Anzahl von Freunden süddeutschen Wesens und bodenständiger Kultur hat sich, wie der Prospekt dieser neuen Zeitschrift sagt, zusammengetan, um eine unabhängige Zeitschrift grossen vornehmen Stils zu begründen, die als eine eigene des deutschen Südens, die Schweiz und Oesterreich mit einbegriffen, erscheinen könne. Sie soll in keiner Hinsicht ein Parteiorgan sein. Der erste Teil soll sozialpolitische und politische Erörterungen grossen Stils bringen; *Friedrich Naumann* habe übernommen, für diesen Teil in jedem Hefte einen Beitrag zu liefern. Der zweite rein wissenschaftliche Teil, redigiert von *Paul Nikolaus Cossmann* soll verhältnismässig wenige aber dafür umso bedeutsamere Probleme in eingehender Weise behandeln. Die weiteren Teile, redigiert von *Joseph Hofmiller* und *Wilhelm Weigand* sind der Kunst, bzw. der Poesie und Belletristik gewidmet. — Aus dem Inhalt des ersten Heftes berührt unser Gebiet der Aufsatz: Der deutsche Süden (*Naumann*).

24. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange.* I. Jahrg. Nr. 10. gr. 4°. München (Verlag „Freistatt") halbj. 5.—

Inhalt: 1. Teil: Das Haus Fugger; sein Glück und sein Ende, von *Dr. A. Kohut*; Stückzinsen und Börsenzinsen, von Prof. *J. Fr. Schär*-Zürich; Staatliche Pensions-

Digitized by Google

versicherung der Privatangestellten, von *G. van Fluisten*; Die Technik der österreich. Rentenkonversion von 1903, von Privatdoz. *E. Schmalenbach*; Die Grossstadt, von *Dr. H. Dorn*; Die deutsche Lebensversicherung i. J. 1902; der 2. Teil bringt Nachrichten vom Hochschul-, insbes. dem Handelsfachschulwesen; der 3. Teil enthält eine Chronik der Sozialpolitik, der Industrie und des Verkehrswesens und Bücherbesprechungen.

25. **Recht, Das.** 1903. Nr. 20—21. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte dieser Hefte heben wir hervor: Kontravention des Invaliditätsversicherungsgesetzes oder Urkundenfälschung? (Landgerichtsrat *Dr. W. Rönnberg*, Rostock.) — Gibt es ein echtes Streitverfahren freiwilliger Gerichtsbarkeit? (Amtsrichter a. D. *W. Monich*, Schwerin). — Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse in Preussen. (Geh. Justizrat *Dr. H. Börner*, Dresden). — Irrtumsanfechtung und Scheinerklärung. (Landrichter *G. Werner*, Naumburg a. S.) — Anwendbarkeit des § 2079 BGB. bei gemeinschaftlichen, wechselseitigen Testamenten unter Ehegatten. (Amtsgerichtsrat *R. Reisler*, Neisse.) — Nochmals der Prozessvergleich als Eintragungsgrundlage. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. Br.). — Ist der ein Pfändungspfandrecht anfechtende Konkursverwalter ein „Dritter“ im Sinne des § 771 C.P.O.? (Landgerichtsrat *Brettner*, Cottbus). — Die künstliche Unterbrechung der Verjährung (Rechtsanwalt *Dr. Fischer*, München). — Wann endigt die vorläufige Unterbringung zur Fürsorgeerziehung? (Gerichtsassessor *Dr. Thiesing*, Burgdorf i. Hessen). — Die kriminalistische Bedeutung des Falles Dippold. (Amtsgerichtsrat *Samter*, Brandenburg). — Der Einfluss der Verletzung von Verfahrensvorschriften in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. Br.). — Zu § 97 der Militärstrafgerichtsordnung. (*Hafis*). — Der neue Reichsgerichtspräsident. — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin). — Berliner Anwaltsverein. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin). — Haftung der Rechtsanwälte. — Das Inkrafttreten der neuen durchgreifenden Strafrechtsreform in Norwegen. — Zusicherung beim Kauf. (Oberlandesgerichtsrat *K. Schneider*, Stettin. — §§ 465 ff. C.P.O. und § 453 daselbst. (Amtsrichter *Conrades*, Meppen). — Die Zuweisung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage an die Kammern für Handelssachen. (Regierungsrat a. D. *Dr. H. Elbertzhagen*, Berlin). — Unzulässiges Aushilfsengagement (§§ 69, 67, 66 H.G.B.) (Gerichtsassessor *Seelmann*, Königsberg i. Pr.). — Verjährungsfrist (Kreisgerichtsrat *Dr. Benno Hilse*, Berlin).

26. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 8. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt Mitteilungen über den Arbeitsmarkt im Inland und Ausland während der Monate September und Oktober, über Arbeitsämter im Deutschen Reich und in Schweden, über Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter in München, über Arbeiterschutz in Preussen und Bayern, Arbeiterfachverbände in Deutschland, England und Frankreich, Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Reich, Grossbritannien, Belgien, Frankreich, Canada und den Niederlanden, über Handwerk- und Lehrlingswesen und die Tätigkeit der Gewerbegerichte. Wie den früheren Nummern sind auch dieser umfangreiche Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik beigefügt.

27. **Standesamt,** Das. II. Jahrgang, 1903, Nr. 21—22. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Bericht über die Standesbeamtenkonferenz in Ronsdorf am 26. September 1903. Die Eheschliessung von Deutschen im Ausland. Erteilung einer standesamtlichen Bescheinigung bzw. Ermächtigung beim Wohnungswechsel der Verlobten in der Zeit zwischen Aufgebot und Eheschliessung (Schmitz). — Entscheidungen. Fragebeantwortungen etc.

28. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 2. Jahrg. Nr. 5. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Die vorliegende Nummer bringt folgende Mitteilungen des K. A. f. P.: Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplanes inländischer Unternehmungen; Genehmigung von Bestandsänderungen, Einstellung des Geschäftsbetriebes einer inländischen Lebensversicherungsgesellschaft im Deutschen Reich, Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen. Im Anhang finden sich Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe.

29. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, *Dr. L. M. Hartmann*-Wien. 1. Band. 3/4. Heft. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 20.—

Inhalt. I. Abhandlungen: *A. Gottlob*, Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrh.; *H. Hauser*, Les questions industrielles et commerciales dus les cahiers de la Ville et des communautés de Paris aux Etats généraux de 1614; *Tr. Geering*, Die Entwickelung des Zeugdrucks im Abendland seit dem 17.

Digitized by Google

Jahrh.; *A. Schatz*, Bernard de Mandeville; *R. De Waha*, Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten Revolution (Schluss); II. Miszellen: *F. Thibault*, Examen de la théorie de M. Leo sur la capitatio plebeia; *Ch. Meyer*, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, *A. Professione*, Alcuni dati statistici a censitari per il Modenese; III. Literatur.

30. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 44. Jahrg. (1903) 4. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich 8.—

Abhandlung: Erläuterungen zu § 150 Allgemeinen Berggesetzes *(Westhoff)*. — Berggesetzgebung. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Literatur. Sachregister.

31. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 11. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt. I. Aufsätze: *H. Schurtz*-Bremen, Türkische Bazare und Zünfte; *A. C. Kruyt*-Posso (Celebes), Beobachtungen an Leben und Tod, Ehe und Familie in Zentral-Celebes; *H. J. Stieboer*-Zwotte, Der „Malthusianismus" der Naturvölker; *K. Lange*-Tübingen, Kunst und Sozialdemokratie; II. Miszellen, darunter: Ueber die Anwendung der Kiautschouer Bodenpolitik in den Kolonien (nach *G. K. Anton*); Ueber die Erfolge der Sozialdemokratie auf dem Lande bei den letzten Wahlen (nach *H. Köhler*); Ueber die Sterblichkeit an Krebs (nach *P. Crones*); Prostitutionsfragen (nach Frl. *Papperitz*); Altersversicherung der Arbeiter in Neuseeland; III. Buchbesprechungen.

32. **Zeitschrift f. Versicherungswesen.** 1903. Nr. 43—46. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Wir heben aus den vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel hervor, und zwar in Nr. 43: Die Abfertigung der Ausscheidenden, von *J. Hähnel*; Nr. 44: Die Versicherungsagenten und der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; Nr. 45: Das deutsche Aufsichtsamt für Privatversicherung; Nr. 46: Chomageversicherung.

33. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 22—23. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlung: Abgabe von Grundstücken zur Erstellung von Arbeiterwohnhäusern *(Arnsperger)*. — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Literatur. Anzeigen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate u. der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 4. Bd. gr. 8°. (320 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.20

Recht, das. Volkstümliche Zeitschrift f. österreich. Rechtsleben. Hrsg. v. *DD. J. Ingwer* u. *J. Rosner*. Separatausgaben Nr. 1 u. 2. gr. 8°. Wien (Wiener Volksbuchh. in Komm.).
1. *Rosner, Dr. J.*, Der Kollektivvertrag. Eine sozialpolit. Studie. (15 S.) 03. —.30. — 2. *Ingwer, Dr. J.*, Der Fall Bartmann. Zur Geschichte der Unabhängigkeit der österreich. Rechtsprechung. (14 S.) 03. —.20.

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. — Revue de la jurisprudence en matière de droit civil fédéral. 21. Bd. Beilage zur Zeitschrift f. schweizer Recht. Neue Folge. 22. Bd. gr. 8°. (167 S.) Basel 03 (Helbing & Lichtenhahn) 6.—

Sammelwerke.

Maraun, W., Bürgermstr. a. D., Verwaltungsvorschriften f. preussische Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Sammlung zentralbehördl. Erlasse aus d. J. 1799 bis einschliesslich 1902 zur Ausführg. u. Erläuterg. der Staats- u. Reichsgesetze nach dem Stande des gegenwärtig gelt. Rechts. 4 Bde. m. Sachregister. gr. 8°. (VII, 954, 1040, 1206, 1081 u. 483 S.) Berlin 03 (Bruer & Co.) 65.—; geb. 75.—

Reichs-Gesetzbuch, deutsches, f. Industrie, Handel u. Gewerbe, einschliesslich Handwerk u. Landwirtschaft. Vollständige Sammlg. aller einschläg. Reichsgesetze, Verordngn., Ausführungsbestimmgn. etc. m. Erläutergn., Formularbuch u. Sachregister. Bearb. u. hrsg. v. d. Red. des Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe Bürgermst. a. D. *W. Maraun* — Geh. Justizr. *E. Grünewald* u. Mitarbeit v. Handelsk.-Synd. *Dr. W. Metterhausen*, Ob.-Zollrev. *O. Schumpelick*, Postr. *C. Dingeldey* u. v. a. Mit e. einleit. Wort v. Prof. *Dr. Conr. Bornhak*. 2 Bde. 3. Aufl. Lex.-8°. (XXVIII, 1904 u. XXVI, 904, Formulare 184 u. 278 u. Register 324 S.) Berlin 04 (Bruer & Co.) geb. in Halbfrz. 25.—; in 4 Bdn. 30.—

Staatsverbrechen in Russland im 19. Jahrh. Eine Sammlg. offiz. Darstellgn. u. amtl. Mittlgn. Hrsg. unter Red. von *B. Basilewski*. (1. Bd.) In russischer Sprache. gr. 8°. (III, 627 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz) 8.—

Digitized by Google

Rechtsgeschichte.

Cohn, Emil, Der Wucher (ribâ) in Qor'ân, Chadith u. Figh. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des muhammed. Rechts. Mit e. Nachwort v. *J. Kohler.* gr. 8⁰. (IV, 34 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 2.—

Egger, Dr. Aug., Priv.-Doz., Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht. gr. 8⁰. (XXXVIII, 488 S.) Breslau 03 (M. u. H. Marcus) 15.—

Kwiatkowski, Dr. Ernest v., Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur theresian. Reichs- u. Rechtsgeschichte. (VIII, 145 S.) gr. 8⁰. Innsbruck 04 (Wagner) 3.—

Lenel, Dr. O., Prof., Zwei neue Bruchstücke aus Ulpians Disputationen. [Aus: „Sitzungsber. der preuss. Akad. d. Wiss.“] gr. 8⁰. (15 S. m. 2 Taf.) Berlin 03 (G. Reimer in Komm.) —.50

Timon, Akos v., Prof., Minist.-R., Ungarische Verfassungs- u. Rechtsgeschichte m. Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Nach der 2., verm. Aufl., übers. v. *Dr. Fel. Schiller.* gr. 8⁰. (XII, 789 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 17.—

Allgemeines.

Festgabe der juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Richard Koch. Nebst e. Portr. des Jubilars. gr. 8⁰. (VI, 446 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) 12.—; geb. 14.50

Ihering, Rud. v., Der Kampf um's Recht. 15. Aufl. gr. 8⁰. (XIX, 98 S.) Wien 03 (Manz) 1.50

Knappel, Dr. Otto, Rechts- u. Handelskunde f. den industriellen Betrieb. Handbuch f. Kaufleute u. Techniker industrieller Betriebe, sowie f. Juristen. Unter Mitwirkg. e. Ingenieurs bearb. gr. 8⁰. (VIII, 438 S.) Düsseldorf 03 (J. B. Gerlach & Co.) 5.—; geb. 6.—

Kroon, Dr. *., Amtsricht. a. D., Juristischer Ratgeber f. die Frauenwelt. Nebst einigen Beiträgen von Frau *Anna Mittelstaedt.* 8⁰. (142 S.) Berlin 03 (R. Schneeweiss) geb. 2.—

Mayer, Dr. M. E., Rechtsnormen u. Kulturnormen. gr. 8⁰. (IX, 136 S.) Breslau 03 (Schletter) 3.80

Wandelt, Dr. Hans, Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort, zur Vorbereitg. f. d. Referendarexamen u. die jur. Doktorprüfung bearb. 6. Bd. Deutsche Rechtsgeschichte einschliesslich Staatsrecht. Kirchenrecht. 8⁰. (219 S.) Berlin 03 (H. Nabel) 3.—; geb. 3.50

Bürgerliches Recht.

Borcherdt, H., Landrichter a. D., Das eheliche Güterrecht u. Gütererbrecht d. übergeleiteten Ehen i. d. preuss. Monarchie. gr. 8⁰. (VIII, 191 S.) Breslau 03 (J. U. Kern) 4.—

Breit, Dr. James, Rechtsanw., Die Geschäftsfähigkeit. 1. Hälfte Grundlegung. gr. 8⁰. (336 S.) Leipzig 03 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 8.—

Degen, Walth., Rechtsprakt., Das Eigentumsrecht an den Domänen im Grossherzogt. Baden, in vergleichender Darstellung m. den Rechtsverhältnissen der Domänen in den einzelnen Bundesstaaten. Diss. gr. 8⁰. (59 S.) Heidelberg 03 (Karlsruhe, G. Pillmeyer) 1.50

Fischer, Dr. Hans Albr., Ger.-Assess. Priv.-Doz., Der Schaden nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. d. Deutsche Reich. gr. 8⁰. (VIII, 338 S.) Jena 03 (G. Fischer) 8.—

Foerster, Dr. Otto, Der Kreditauftrag. Eine Studie nach röm. u. neuen brgrl. Recht. gr. 8⁰. (V, 216 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 5.60

Heinzerling Geo., Amtsricht., Das grossherzogl. hessische Privatrecht, wie es in den Provinzen Starkenburg u. Oberhessen neben dem bürgerlichen Gesetzbuch u. der sonstigen Reichsgesetzgebung in Geltung ist. 1. Buch: Liegenschaftsrecht (m. dem alten Grundbuchrecht). 2. Buch: Freiwillige Gerichtsbarkeit (u. der Ueberleitg. zum neuen Grundbuchwesen). gr. 8⁰. (VII, 471 S.) Darmstadt 04 (A. Bergstraesser) 6.—

Herfurth, Dr. Kurt, Der Fruchterwerb des Pächters. Ein Beitrag zur Besitz- u. Eigentumslehre des deutschen — gemeinen — u. bürgerl. Rechts. gr. 8⁰. (47 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Hoffmann, Adalb., Reggsrat., D. bürgerl. Gesetzb. m. s. Nebengesetzen u. Ausf.-Vorschr. Handausg. m. Einfgg. d. Verweisgn., d. eingreifenden Nebengesetze u. d. Ein- u. Ausf.-Best. 2. Aufl. gr. 8⁰. (XVI, 936 S.) Oppeln 04 (G. Maske) 4.—

Kipp, Dr. Thdr., Prof., Rechtswahrnehmung u. Reurecht. [Aus: „Festgabe d. jurist. Gesellsch. zu Berlin f. *R. Koch*“. gr. 8⁰. (S. 109—138.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.—

Liebe, Dr. Geo., Rechtsanw., Not., Das bürgerliche Recht nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche. Ein Lehrbuch f. Lernende. (In etwa 12 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8⁰. (1. Bd. S. 1—96.) Leipzig 04 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 1.50

Makower, H., Justizr., Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt u. der Flösserei. Nach den Materialien erläutert. 3. verm. Aufl., bearb. v. Landger.-R. *E. Loewe.* gr. 16⁰. (445 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Melata, Bened., De potestate qua matrimonium regitur et de iure matrimoniali civili apud praecipuas nationes. gr. 8⁰. (104 S.) Rom 03 (F. Pustet) 1.60

Stiffler, Dr. Ant., Das receptum cauponum (Gastaufnahme-Vertrag) u. die Haftpflicht der Gastwirte „ex recepto“ in besond. Berücksicht. des schweizer. Obligationen-Rechts u. des bürgerlichen Gesetzbuches d. deutschen Reiches. gr. 8⁰. (103 S.) Chur 03 (Hitz in Komm.) 2.—

Wedemeyer, Dr. Werner, Ger.-Assess. Priv.-Doz., Der Abschluss e. obligatorischen Vertrages durch Erfüllungs- u. Aneignungshandlungen. Habilitationsschrift. gr. 8⁰. (III, 140 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht) 3.60

— Auslegung u. Irrtum in ihrem Zusammenhange. gr. 8⁰. (68 S.) Ebd. 03 1.60

Wolff, Dr. Mart., Prof., Das Recht zum Besitze. [Aus: „Festgabe d. jurist. Gesellsch. zu Berlin f. *R. Koch*“.] gr. 8⁰. (32 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.—

Handels- und Wechselrecht.

Grünhut, Dr. C. S., Prof., Grundriss des österreichischen Wechselrechts. 2. verb. Aufl. gr. 8⁰. (VII, 29 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 1.20

Prüfungskandidat, der. III. gr. 16⁰. Wien 04 (M. Kupitsch Wwe.) 1.50

III. *Schwarz,* Dr. Geo. Edl. v.: Prüfungsfragen u. Antworten aus dem Handelsrecht. Mit Berücksicht. des deutschen Handelsrechtes, sowie der Lehrbücher und Vorlesgn. der Prof. *Grünhut, Staub, Hahn, Thöl, Goldschmidt, Pollitzer, Endemann, Cosack, Burchard, Ehrenberg* u. And. bearb. (IV, 160 S.)

Riesser, Dr., Geh. Justizr. Bankdir., Zur Aufsichtsratsfrage. gr. 8⁰. (S. 293—326.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.20

Simon, Dr. Herm. Veit, Justizr., Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlass neuerer Vorgänge. gr. 8⁰. (S. 379—414.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.20

Stranz, Dr. J., Justizrat, Ein Protest gegen den Wechselprotest. [Aus: „Festgabe d. jur. Gesellsch. z. Berlin f. *R. Koch*“.) gr. 8⁰. (S. 341—378.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.20

Digitized by Google

Zivilprozess. Vollstreckungsrecht. Gerichtspraxis.

Abraham, Dr. Hans, Aufrechnung u. Eingriffsrecht in der Vollstreckungsinstanz. gr. 8°. (78 S.) Berlin 03 (Struppe & Winckler) 2.—

Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. XI. 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 397) in der am 1 VII. 1903 geltenden Fassung nebst ergänzenden und erläuternden Vorschriften. Amtliche Ausg. gr. 8°. (140 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) —.80

Vorschriften f. die Gerichtsvollzieher in der am 1. VII. 1903 geltenden Fassung. Tl. I. Gerichtsvollzieherordnung. Tl. II. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. Tl. III. Gebührenvorschriften f. Gerichtsvollzieher. Amtliche Ausgabe. 8°. (339 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) geb. 2.25

Patent- und Urheberrecht.

Vorschläge üb. die Einrichtung e. Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen sowie zur Reform des Patentrechts, des Warenzeichenrechts u. der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Denkschrift üb. die bisher. Arbeiten des deutschen Vereins f. den Schutz des gewerbl. Eigentums 1891—1903. Lex. 8°. (XII, 37 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Strafrecht und Strafprozess.

Apt, Dr. M., Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts u. des Reichsmilitärgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. Für das Studium u. die Praxis bearb. 3., verb. u. verm. Aufl., besorgt v. DD. Synd. *Max Apt* u. Prof. *Ernst Beling*. gr. 8°. (VIII, 376 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 6.—; geb. 7.—

Borchert, Dr. Th., weil. Staatsanw., 1. Amtsanw., Die Geschäftsanweisung f. die Amtsanwälte vom 28. VIII. 1879 nebst e. Anh., enth. die allgem. Verfügg. des Justizministers vom 25. VIII. 1879, betr. die v. den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu mach. Mitteilgn. Ausführlich erläutert. 2., bis zur Jetztzeit fortgeführte Aufl. Erläutert u. hrsg. v. Amtsanw. *Gust. Liedtke*. 8°. (346 S.) Magdeburg 03 (E. Baensch jun.) geb. 5.—

Pitaval, der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. v. DD. Prof. *R. Frank*. Polizeidir. *G. Roscher* u. Oberstaatsanw. *H. Schmidt*. 1. Bd. 4 Hefte. gr 8°. (1 Heft. 92 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 6.—

Zucker, Dr. Alois, Prof., Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung. gr. 8°. (74 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 2.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bloch, Dr. Eduard, Rechtsanw., Deutsches Reichsstaatsrecht. 5. verb. Aufl. gr. 8°. (VI, 255 S.) München 04 (A. Buchholz) 4.20; geb. 4.80

Dalcke, A., weil. Oberstaatsanw. Geh. Oberjustizr., Das preussische Jagdrecht. Auf Grund der in dem Umfange der Monarchie und in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Rechtsprechg. der höchsten Gerichtshöfe, nebst einem Anhang, enth. den Text der wichtigsten das Jagdrecht betr. Gesetze, systematisch dargestellt. 4., verm. Aufl., bearb. v. Amtsricht. *J. Dalcke*. gr. 8°. (VIII, 333 S.) Berlin 03 (J. U. Kern) geb. in Leinw. 6.50

Diewitz, Beamt. im handelsstatist. Bureau, Katechismus des hamburgischen Budget-, Kassen- und Rechnungswesens, Repetitorium für hamburgische Staatsbeamte. 8°. (79 S.) Hamburg 04 (Herold) 1.—

Eger, Dr. Geo., Reg.-R., Das Gesetz üb. Kleinbahnen u. Privatanschlussbahnen. Vom 28. VII. 1892. Kommentar. Nebst einem chronolog. Verzeichnisse aller bezügl. Gesetze, Ausführungsanweisgn., Betriebsvorschriften, Verordnungen u. Erlasse. 2. Aufl. gr. 8°. (XL, 534 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) n 12.—; geb. 13.—

— dasselbe. Textausg. u. zugl. Anlageband zum Kommentar des Gesetzes. Nebst e. Anh., enth. alle bezügl. Gesetze, Ausführungsanweisgn., Betriebsvorschriften, Verordngn. u. Erlasse. 2. Aufl. gr. 8°. (XXXVI, 228 S. m. 1 Steintaf.) Ebd. 04 n 4.50; geb. 5.50

Entwurf eines Landtagswahlgesetzes nebst dem Verzeichnis der Wahlkreise u. der Begründung. Vom 28. IX. 1903. (Aus: „Blätter für administrative Praxis“.) gr. 8°. (64 S.) München 03 (C. H. Beck) —.60

Goldschmidt, Dr. James, Priv.-Doz., Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- u. Rechtslehre. (Aus: „Festgabe d. jurist. Gesellsch. z. Berlin f. *R. Koch*“.) gr. 8°. (S. 415—443.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.—

Haberland, Geo., Gross-Berlin. Ein Beitrag zur Eingemeindungsfrage. gr. 8°. (39 S.) Berlin 04 (L. Simion Nf.) —.50

Handbuch der Gesetzgebung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. Hrsg. von Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. *Graf Hue de Grais*. III, 1 u. XV, 1. gr. 8°. (XIV, 482 S.) Berlin 04 (J. Springer) geb. in Leinw.

III, 1. *Hue de Grais*, Graf, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D., Heer u. Kriegsflotte. I. Allgemeine Bestimmgn., Wehrpflicht, Heereseinrichtg. u. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, Heereslasten, Versorgg. der Militärpersonen, Kriegsflotte. (XVI, 733 S.) 14.—. — XV, 1. Handel u. Gewerbe. I. *Lusensky*, Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat F., Der Handel. 10.—.

Kirchlechner, J., Forstr., Die Jagd-, Fischerei- u. Vogelschutz-Gesetze f. Tirol, samt den einschl. Verordngn., Erlässen u. oberstbehördl. Entscheidgn. zusammengestellt. Hrsg. vom tiroler Jagd- u. Vogelschutz-Vereine. 2. Aufl. gr. 8°. (V, 72 S. m. 1 Bildnis.) Innsbruck 03 (Wagner) 1.80

Menger, Dr. A., Prof., Neue Staatslehre. 2. Aufl. gr. 8°. (XII, 263 S.) Jena 04 (G. Fischer) 2.— geb. 2.60

Pienczykowski, Valerian, Ritter v., Oesterreichs Verwaltungsgerichtshof, wie er durch das Gesetz vom 22. X. 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, errichtet worden ist. gr. 8°. (IV, 142 S.) Wien 03 (F. Tempsky) 6.—

Reger, A., Verwaltgsgerichtshofsr., Handausgabe des bayerischen Gesetzes üb. die öffentliche Armen- u. Krankenpflege vom 29. IV. 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. VII. 1899 u. unter Berücksicht. der Novelle vom 10. V. 1902. Mit Erläutergn. u. den einschlägig. Vollzugsvorschriften, sowie unter Beidr. des Zwangserziehungsgesetzes vom 10. V. 1902 hrsg. 5., durchgesch. u. ergänzte Aufl. 8°. (VII, 180 S.) Ansbach 04 (C. Brügel & Sohn) Geb. in Leinw. 3.20

Steinsach, Rud., Die rechtliche Stellung des deutschen Kaisers verglichen m. der des Präsidenten der Vereinigten Staaten v. Amerika. gr. 8°. (VII, 149 S.) Leipzig 03 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 2.80

Tenbieg, Thdr., Der Registraturdienst in den Landgemeinden. Praktische Anleitg. zur leichteren Handhabung des Registraturdienstes sowie zur Anlegg. einer einfachen übersichtl. Registratur. gr. 8°. (49 S.) Düsseldorf 04 (L. Schwann) kart. 1.80

Werbrun, Dr. Götz, Entstehung u. Wesen der gegenwärtg. braunschweigischen Regentschaft. gr. 8°. (63 S.) Berlin 04 (Struppe & Winckler) 1.60

Wiener, A., vors. Rat Geh. Reg.-R., Die Gesetzgebung üb. Katastervermessung u. das Fortführungs- u. Lagerbuchwesen im Grossherzogt. Baden. 2. Aufl. des II. Tls. aus *Buchenberger*, Landwirtschaftsrecht u. Landwirtschaftspflege. gr. 8°. (X, 200 S.) Karlsruhe 03 (J. Lang) geb. in Leinw. 4.—

Digitized by Google

Sammelwerke.

Brockhaus, Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Bd. XV, XVI. Lex. 8°. (1040 S.) Leipzig, 03. (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. je 12.—

Er ist nun komplett von A bis Z, der neue grosse Brockhaus. Zu Ende ist die Zeit, in der man sich unbehaglich fühlte, wenn bei dem gewohnten Nachschlagen in dem so vieles, wenn auch nicht alles wissenden Monumentalwerke einer der späteren Buchstaben des Alphabets in Frage kam und dieser „noch nicht da" war. Und nun haben wir alles, bis auf den nur ergänzenden und nachtragenden XVII. Band, der noch einmal das ganze Alphabet durchlaufen und das Neueste vom Neuen bringen wird. Der Brockhaus ist zur Zeit das einzige auf der Höhe der Zeit stehende vollständige Konversationslexikon.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 37. Jahrg. 1904 Nr. 1. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 1. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat, erstattet von Staatsrat *Dr. Robert v. Landmann* in München. (Fortsetzung folgt.) — Die Banken in der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie von *Dr. Emil Herz* in Ludwigshafen a. Rh. (Schluss folgt.) — Zur lippeschen Thronfolgefrage, von *Conrad Bornhak,* Professor in Berlin. — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903, von *Dr. Eichmann,* Finanz-Assessor in Münster. — Skizzen und Notizen: Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51. Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche. Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903, Nr. 43—47. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die folgenden grösseren Artikel sind in den vorliegenden Nummern enthalten, u. zw. in Nr. 43 u. 44: Stellungnahme der privaten Lebensversicherungsgesellschaften zum Entwurf eines Versicherungsvertrags-Gesetzes; Nr. 45 u. 46: Die Abkürzung der Versicherungsdauer bei nicht ganz normalen Risiken, von *Engelbrecht*-Karlsruhe; Nr. 47: Der Hähnel'sche Vorschlag zur Berechnung der Abgangsentschädigung von *Dr. R. Ziegler*-Berlin.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XX. Jahrg. 1903. Nr. 25—32. Hoch 4°. Grunewald-Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgung, A. Troschel) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Erwerb, Erlöschen und Wiederaufleben der Anwartschaft nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (*Seelmann*). Der Apothekenboykott und die Krankenkassen in Berlin (*Unger*). Das Erlöschen der Anwartschaft auf Rente (*Münzinger*). Arbeitslosigkeit und Armenunterstützung in Hamburg (*Dr. W. O.*). Anbieten von Krankenhauspflege. — Unberechtigte Weigerung des Verletzten. — §§ 22, 23 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (*Fleischauer*). Die Aufgaben der Krankenkassen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Zu der Kontrolle über die Fortdauer der Voraussetzung der Wählbarkeit der Beisitzer bei der unteren Verwaltungsbehörde (*W.*). Die Beitragserstattung bei Verehelichungen und Sterbefällen und die Weiterversicherung (*Münzinger*). Zur Festsetzung der Krankenkassen-Mitgliederklassen (*Prinz*). Zur Vereinigung und Vereinfachung der sozialpolitischen Gesetzgebung (*Leicht*). Zur Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker (*Seelmann*). — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen. Anzeigen. Sprechsaal.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 13. Bd. H. 3. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen*: *Schneickert,* Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Beitrag zur psychologischen Analyse der Stimmung, insbesondere der Suggestion in ihrer forensischen Bedeutung; *Wulffen,* Internationale kriminalistische Vereinigung. Bericht über die 9. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich; *Buschan,* Zur Selbstmordfrage; *Gross,* Zur Frage des Berufsgeheimnisses; *v. Manteuffel,* Wettbureaus und Winkelbuchmacher in Deutschland; *Görres,* Eine bewunderungswerte Leistung; *Haussner,* Das Geständnis des Verbrechers; *Lohsing,* Tschechoslawisches in der

Gaunersprache; *Schneickert*, Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben. Dazwischen ist abgedruckt: Des Churfürsten zu Sachssen etc. Vnd Langrauen zu Hessen etc. Offen Ausschreiben, Der Mordbrennner vnd Vorgiffter halben: Die vom Anti Christ, dem Babst zu Rom abgefertiget, Deutsch Land mit Mordtbrandt vnd vorgifftung zubeschedigen. Item Hertzog Johans Wilhelmen zu Sachssen etc. Sonderlich ausschreiben, mit einuorleibter urgicht vnd bekentnis, eins, der obberürten beschediger, su zu Weymar gefenglich eingebracht, vnd erhalten wirdet. — Es folgen noch *Kleinere Mitteilungen* von *Dr. P. Naecke.*

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* III. Jahrg. (1903) Nr. 9. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nr. enthält im legislativen Teil u. A. eine Uebersicht über neuere Gesetze, Verordnungen usw. wirtschaftspolitischen Inhalts, das belgische Gesetz betr. die Erzeugung und Einfuhr von Zucker und das russische Gesetz über die Einfuhr von Waren aus dem Auslande; der statistische Teil bringt Mitteilungen über die Mineralproduktion der Welt, den Edelmetallverkehr im Spezialhandel Oesterreich-Ungarns 1863—1902, die Salzindustrie Deutschlands 1902, Produktion und Verbrauch von Alkohol im Deutschen Reich 1888/89—1901/2, den Aussenhandel und Schiffsverkehr Belgiens und Grossbritanniens i. J. 1902 mit besonderer Darstellung des Anteils Oesterreich-Ungarns, die Handelsstatistik der Verein. Staaten von Am. in den Fiskaljahren 1892—1902 u. a.

6. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIII. Bd. Heft 11/12. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Heft enthält eine von Rechtsanwalt *Dr. Breit* bearbeitete Literaturübersicht. Mit dieser Zusammenstellung wird eine umfassende Orientierung über sämtliche achthundertachtundfünfzig in den sechsundsechzig deutschen Fachzeitschriften im Jahre 1902 erschienene Aufsätze zivilistischen Inhalts geboten. Hierdurch und in Verbindung mit dem — den Abonnenten des Sächs. Archivs zum Vorzugspreise zur Verfügung stehenden — Warneyerschen Jahrbuch werden die Leser in den Stand gesetzt, bei jeder auftauchenden Frage schnell und sicher festzustellen, ob darüber im Jahre 1902 Abhandlungen erschienen oder Präjudizien ergangen sind, und über das Wesentliche des Inhaltes derselben kurz aber für den ersten Anlauf ausreichend unterrichtet. Auch in Zukunft soll die Breitsche Zusammenstellung — ebenso wie Warneyers Jahrbuch — regelmässig erscheinen.

7. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 50. Jahrg. 3. u. 4. Heft. gr. 8°. Berlin (R. v. Deckers Verlag) Preis pro Jahrgang 12.—

Das Doppelheft bringt an *Abhandlungen: Hübsch*, Zum Reichsgesetze vom 30. Juni betr. die Unfallfürsorge für Gefangene; *Oetker*, Die Rechtsgrundlagen der Schöffen- und Schwurgerichts-Bildung (Schluss); *Peterson*, Bedarf das Reichsstrafgesetzbuch zur Zeit einer gänzlichen oder teilweisen Neugestaltung? Ferner Mitteilungen *aus der Praxis* des R.G. und der Oberlandesgerichte Hamburg und Breslau; sodann Referate von *Kahl, Klee* und *Maas* über 15 Schriften *zur Reform des deutschen Strafrechts;* weiters mehrere *Besprechungen* und schliesslich: *Repertorium der Wissenschaft und Praxis*

8. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. III. Jahrg. Nr. 2. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Zum 50 jähr Staatsdienst-Jubiläum des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Wirkl. Geh. R. Dr. Rich. Koch, von Geh. Justizrat *Dr. Riesser*-Berlin; Staatskredit und Anleihekauf, von *Jul. Steinberg*-Bonn; Ein Zerrbild der Börse, von *Neander-Müller*-Berlin; Die Revisoren der englischen Aktiengesellschaften, von *Dr. A. Weber*-Bonn; Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten; Bücherbesprechung; Vermischtes.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903. Nr. 44—47. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 44 und 45: Bericht des Anwalts auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Danzig; Nr. 46: Die Stellung des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Genossenschaftswesen (Fortsetzung in Nr. 47); die Konsumgenossenschaft und der Schulze-Delitzsche Allgemeine Verband; Nr. 47: Das neue Bilanz-Formular von *O. Zademach;* Zu dem Dividendenverbot für Konsumvereine; Ueber genossenschaftliche Brotproduktion.

10. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen.* Bd. LIII Nr. 10/11. 1903. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Diese Doppelnummer bringt den Entwurf eines Landtagswahlgesetzes.

11. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Neue Folge. XXX. Bd. 4. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Das Heft enthält ausser einer reichen Judikatur Aufsätze über die Aufrechnung

Digitized by Google

gegen Lohnforderungen des Gesindes (Franke) und über das Weimarische Gesetz v. 6. 5. 1839 (Schmid).

12. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 8—9. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährlich 7.50

Die vorliegende Doppelnummer bringt wieder eine reiche Fülle von Gesetzen und Verordnungen aus Preussen, Bayern, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Elsass-Lothringen, Oesterreich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, welche hier aufzuführen unmöglich ist. Wir wollen nur neuerdings auf diese wertvolle Publikation aufmerksam machen, welche über die neuesten Massnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Arbeitsverwaltung und der Schiedsgerichte auf dem Laufenden hält.

13. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat. 4. Jhrgg. H. 8/9. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrgang 15.—

Die Hefte 8 und 9 bringen folgende Aufsätze: Die sächsischen Brautkinder unterm neuen Rechte (Rechtsanwalt *Dr. Mothes*). — Ist der Abwesenheitspfleger eines Verschollenen berechtigt, den Antrag auf Todeserklärung seines Pfleglings zu stellen (Amtsrichter *Gerhardt*). — Zur Streitfrage über die Entstehung der Eigentümerhypothek in der Zwangsversteigerung (Reichsgerichtsrat *Dr. Jäckel*). — Wie sind bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken die von ihr mitumfassten Gegenstände zu behandeln? (Amtsgerichtsrat *Herold*). — Wohnsitz und Aufenthalt als Voraussetzung der Gerichtszuständigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*Dr. Eugen Josef*). — Zur Auslegung des § 1718 BGB.'s, und zu dessen Anwendung in der Praxis (Amtsrichter *Dr. F. Schmitt*).

14. **Deutschland.** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 12 u. 13 (Sept. u. Okt. 1903). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Aus dem reichen Inhalte des den ersten Jahrgang beschliessenden und des den zweiten eröffnenden Heftes heben wir die folgenden unser Gebiet berührenden Aufsätze hervor: Ein Soldat über die Tätigkeit des Schullehrers als Volkslehrer (*v. Cochenhausen*). Eduard von Hartmann und die moderne Theologie (*Drenes*). Oesterreich, ein Kulturproblem (*Charmatz*). Zum Problem der Arbeiterhäuser (*Michels*). Personentarifreformen (*van der Leyen*). Entstehung und Stand der Frauenbewegung in Deutschland (*Sussmann-Ludwig*). Streiflichter.

15. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 26. H. 3/4. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlung: Das Kgl. Sächs. Gesetz, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betr., vom 19. September 1902 nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (*Dr. Keller*). — Verordnungen. Entscheidungen. Rechtsprechung etc.

16. **Gesetz und Recht.** Volkstüml. Zeitschr. f. Rechtskunde. Hrsg. von *C. Frhr. v. d. Goltz.* 8°. 5. Jahrg. Nr. 1/2. Breslau (A. Langewort) jährl. 4.—

Aus dem Inhalte sei erwähnt: „Der Irrtum im Recht" (Studie von Assessor *Dr. Emerich*); Die Folgen des „Unterlassens der Anzeige von geplanten Verbrechen" (Landrichter *Dr. Winter*); „Hausschlüssel im Rechtsverkehr" (*Dr. Schütz*). In der ständigen Rubrik „Juristische Winke" wird zur „Vorsicht bei Zahlungen" gemahnt. Es folgen dann wichtige „Neue Entscheidungen" unserer höchsten Gerichtshöfe, die u. a. Fälle wie „Die Unterhaltspflicht mehrerer, wenn einer vermögenslos ist", die „Haftung des Hauseigentümers für Unfall auf unbeleuchteten Treppen und Fluren", sowie die „Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides" behandeln. Den Schluss jedes Heftes bildet ein „Juristischer Fragekasten", in dem jeder Abonnent einen zuverlässigen Berater erblicken darf.

17. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 1903. Oktoberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. die Zolltarife Columbiens, Ceylons und Japans, das Zollgesetz für die Insel Kreta, den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Türkei und Griechenland, ein Zusatzabkommen zu dem norwegisch-portugiesischen Handels- und Schiffahrtsvertrage, das russisch-persische Handelsabkommen mit den beiderseitigen Vertragstarifen, die Neuregelung der Zuckerbesteuerung in Belgien, Grossbritannien und den Niederlanden nebst einer grossen Reihe von Massnahmen auf dem Gebiet der Zoll- und Handels- etc. Gesetzgebung im Deutschen Reiche, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, den britischen Kolonien, Guatemala, Italien, Luxemburg, Mexiko, Surinam, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Spanien und Venezuela. Im statistischen Teil sind u. a. das Hauptergebnis des Aussenhandels der Vereinigten Staaten von Amerika für das Fiskaljahr 1902/03 sowie der schweizerische und der siamesische

Aussenhandel im Jahre 1902 mitgeteilt. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen u. a. vor aus Bradford, Cardiff, Canea (Kreta), Libau, Amsterdam, Kalkutta (Handel Indiens mit Russisch- und Chinesisch-Turkestan und mit Tibet), Jaffa, Wladiwostok, Tanger, Portoriko, Santo Domingo, Dunedin (Neuseeland), Wellington (Neuseeland) und Adelaide.

18. **Handelshochschulchronik.** W. S. 1904. Hrsg. v. *Dr. A. L. Stange.* 1. Jahrg. Nr. 1. München (Freistatt-Verlag) halbjährlich 2.—

Die neue Zeitschrift berichtet über die Tätigkeit der Handelshochschulen: Aachen, Köln, Leipzig, Mailand, Triest, Venedig, Brüssel; der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften Frankfurt a/M., der Akademie in Posen; ferner der handelswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten: Birmingham, Cambridge, Chicago, Liverpool, London, Manchester, Pennsylvanien, Philadelphia, Zürich, sowie über das Wirken der akademischen Korporationen und Vereinigungen. Diese „Chronik" wird nicht nur den Studierenden, sondern auch den ehemaligen Angehörigen der Handelshochschulen sehr willkommen sein. Die Handelshochschul-Chronik wird, wie die Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft, vom 1. November cr. an im „Freistatt-Verlag", München, erscheinen.

19. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 44—47. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel u. zw. Nr. 44: Wirtschaftliche Störungen in der deutschen Textilindustrie 1900, II; Nr. 45: Der englische Export, von *Dr. Sigm. Schilder*; Die Standard Oil Co., von *P. F. Kupka;* Nr. 46: Aus der deutschen Kartellenquete; Der englische Import, von *Dr. Sigm. Schilder*; Die Gewerbegerichte in Oesterreich und in Deutschland, von *Dr. Sigm. Grünberg*-Wien.

20. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 44—47. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

An grösseren Artikeln sind aus den vorliegenden Nummern die folgenden hervorzuheben, u. zw. Nr. 44: Reichsbankpräsident Dr. Koch; Ein internationaler Vergleich; Zur Entwickelung des Postwesens (Schluss), von *Dr. Kemmer*-Regensburg; Deutschlands Aussenhandel in den Monaten Januar bis September 1902; Nr. 45: Die bayer. Staatseisenbahnen im Jahre 1902 (Schluss in Nr. 46); Die bayerischen Flüsse im Oktober; Die Notwendigkeit deutscher Handelskammern im Ausland, von *Dr. Herm. Röder;* Pariser Modeartikel-Ausfuhr; Nr. 46: Neuartige Wohlfahrtspflege; Unsere Interessen in Marokko, von *Dr. R. Jannasch* (Schluss in Nr. 47); Nr. 47: Die neueste Bankenvereinigung; Die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für Versicherungswesen, von *Dr. L. Fuld*-Mainz.

21. **Jahrbuch** des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen hrsg. v Rechtsanw. *Dr. Hugo Neumann.* 1. Jahrg. (die Zeit bis Ende 1902 umfassend). gr. 8°. 4. u. 5. Lfg. (S. 241—400.) Berlin, 03. (F. Vahlen) 2.50

Die Lieferung reicht vom § 326 bis § 652 BGB. und enthält wiederum eine trefflich angeordnete Fülle des wertvollsten Materials.

22. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 13. Jahrg. Nr. 24, 14. Jahrg. Nr. 1. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Zu dem Verfahren über Entziehung der Invalidenrente (*W.*) Haftung des Betriebsunternehmers für die von seinem Bevollmächtigten verschuldete unrichtige Markenverwendung (*Hilse*). — Entscheidungen. Mitteilungen. Alphabetisches Register.

23. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *W. Weigand.* I. Jahrg. 1. Heft (Januar 1904). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 12.—

Eine Anzahl von Freunden süddeutschen Wesens und bodenständiger Kultur hat sich, wie der Prospekt dieser neuen Zeitschrift sagt, zusammengetan, um eine unabhängige Zeitschrift grossen vornehmen Stils zu begründen, die als eine eigene des deutschen Südens, die Schweiz und Oesterreich mit einbegriffen, erscheinen könne. Sie soll in keiner Hinsicht ein Parteiorgan sein. Der erste Teil soll sozialpolitische und politische Erörterungen grossen Stils bringen; *Friedrich Naumann* habe übernommen, für diesen Teil in jedem Hefte einen Beitrag zu liefern. Der zweite rein wissenschaftliche Teil, redigiert von *Paul Nikolaus Cossmann* soll verhältnismässig wenige aber dafür umso bedeutsamere Probleme in eingehender Weise behandeln. Die weiteren Teile, redigiert von *Joseph Hofmiller* und *Wilhelm Weigand* sind der Kunst, bzw. der Poesie und Belletristik gewidmet. — Aus dem Inhalt des ersten Heftes berührt unser Gebiet der Aufsatz: Der deutsche Süden *(Naumann).*

24. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange.* I. Jahrg. Nr. 10. gr. 4°. München (Verlag „Freistatt") halbj. 5.—

Inhalt: 1. Teil: Das Haus Fugger; sein Glück und sein Ende, von *Dr. A. Kohut*; Stückzinsen und Börsenzinsen, von Prof. *J. Fr. Schär*-Zürich; Staatliche Pensions-

Digitized by Google

versicherung der Privatangestellten, von *G. van Fluisten*; Die Technik der österreich. Rentenkonversion von 1903, von Privatdoz. *E. Schmalenbach*; Die Grossstadt, von *Dr. H. Dorn*; Die deutsche Lebensversicherung i. J. 1902; der 2. Teil bringt Nachrichten vom Hochschul-, insbes. dem Handelsfachschulwesen; der 3. Teil enthält eine Chronik der Sozialpolitik, der Industrie und des Verkehrswesens und Bücherbesprechungen.

25. **Recht, Das**. 1903. Nr. 20—21. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte dieser Hefte heben wir hervor: Kontravention des Invaliditätsversicherungsgesetzes oder Urkundenfälschung? (Landgerichtsrat *Dr. W. Rönnberg*, Rostock.) — Gibt es ein echtes Streitverfahren freiwilliger Gerichtsbarkeit? (Amtsrichter a. D. *W. Monich*, Schwerin). — Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse in Preussen. (Geh. Justizrat *Dr. H. Börner*, Dresden). — Irrtumsanfechtung und Scheinerklärung. (Landrichter *G. Werner*, Naumburg a. S.) — Anwendbarkeit des § 2079 BGB. bei gemeinschaftlichen, wechselseitigen Testamenten unter Ehegatten. (Amtsgerichtsrat *R. Reisler*, Neisse.) — Nochmals der Prozessvergleich als Eintragungsgrundlage. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. Br.). — Ist der ein Pfändungspfandrecht anfechtende Konkursverwalter ein „Dritter" im Sinne des § 771 C.P.O.? (Landgerichtsrat *Brettner*, Cottbus). — Die künstliche Unterbrechung der Verjährung (Rechtsanwalt *Dr. Fischer*, München). — Wann endigt die vorläufige Unterbringung zur Fürsorgeerziehung? (Gerichtsassessor *Dr. Thiesing*, Burgdorf i. Hessen). — Die kriminalistische Bedeutung des Falles Dippold. (Amtsgerichtsrat *Samter*, Brandenburg). — Der Einfluss der Verletzung von Verfahrensvorschriften in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. Br.). — Zu § 97 der Militärstrafgerichtsordnung. (*Hafis*). — Der neue Reichsgerichtspräsident. — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin). — Berliner Anwaltsverein. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin). — Haftung der Rechtsanwälte. — Das Inkrafttreten der neuen durchgreifenden Strafrechtsreform in Norwegen. — Zusicherung beim Kauf. (Oberlandesgerichtsrat *K. Schneider*, Stettin. — §§ 465 ff. C.P.O. und § 453 daselbst. (Amtsrichter *Conrades*, Meppen). — Die Zuweisung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage an die Kammern für Handelssachen. (Regierungsrat a. D. *Dr. H. Elbertzhagen*, Berlin). — Unzulässiges Aushilfsengagement (§§ 69, 67, 66 H.G.B.) (Gerichtsassessor *Seelmann*, Königsberg i. Pr.). — Verjährungsfrist (Kreisgerichtsrat *Dr. Benno Hilse*, Berlin).

26. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 8. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt Mitteilungen über den Arbeitsmarkt im Inland und Ausland während der Monate September und Oktober, über Arbeitsämter im Deutschen Reich und in Schweden, über Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter in München, über Arbeiterschutz in Preussen und Bayern, Arbeiterfachverbände in Deutschland, England und Frankreich, Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Reich, Grossbritannien, Belgien, Frankreich, Canada und den Niederlanden, über Handwerk- und Lehrlingswesen und die Tätigkeit der Gewerbegerichte. Wie den früheren Nummern sind auch dieser umfangreiche Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik beigefügt.

27. **Standesamt**, Das. II. Jahrgang, 1903, Nr. 21—22. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Bericht über die Standesbeamtenkonferenz in Ronsdorf am 26. September 1903. Die Eheschliessung von Deutschen im Ausland. Erteilung einer standesamtlichen Bescheinigung bzw. Ermächtigung beim Wohnungswechsel der Verlobten in der Zeit zwischen Aufgebot und Eheschliessung (Schmitz). — Entscheidungen. Fragebeantwortungen etc.

28. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 2. Jahrg. Nr. 5. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Die vorliegende Nummer bringt folgende Mitteilungen des K. A. f. P.: Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplanes inländischer Unternehmungen; Genehmigung von Bestandsänderungen, Einstellung des Geschäftsbetriebes einer inländischen Lebensversicherungsgesellschaft im Deutschen Reich, Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen. Im Anhang finden sich Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe.

29. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, *Dr. L. M. Hartmann*-Wien. 1. Band. 3/4. Heft. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 20.—

Inhalt. I. Abhandlungen: *A. Gottlob*, Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrh.; *H. Hauser*, Les questions industrielles et commerciales dus les cahiers de la Ville et des communautés de Paris aux Etats généraux de 1614; *Tr. Geering*, Die Entwickelung des Zeugdrucks im Abendland seit dem 17.

Jahrb.; *A. Schatz,* Bernard de Mandeville; *R. De Waha,* Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten Revolution (Schluss); II. Miszellen: *F. Thibault,* Examen de la théorie de M. Leo sur la capitatio plebeia; *Ch. Meyer,* Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, *A. Professione,* Alcuni dati statistici a censitari per il Modenese; III. Literatur.

30. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 44. Jahrg. (1903) 4. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich 8.—

Abhandlung: Erläuterungen zu § 150 Allgemeinen Berggesetzes *(Westhoff).* — Berggesetzgebung. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Literatur. Sachregister.

31. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahrg. 1903. Heft 11. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt. I. Aufsätze: *H. Schurtz*-Bremen, Türkische Bazare und Zünfte; *A. C. Kruyt*-Posso (Celebes), Beobachtungen an Leben und Tod, Ehe und Familie in Zentral-Celebes; *H. J. Stieboer*-Zwotte, Der „Malthusianismus" der Naturvölker; *K. Lange*-Tübingen, Kunst und Sozialdemokratie; II. Miszellen, darunter: Ueber die Anwendung der Kiautschouer Bodenpolitik in den Kolonien (nach *G. K. Anton*); Ueber die Erfolge der Sozialdemokratie auf dem Lande bei den letzten Wahlen (nach *H. Köhler*); Ueber die Sterblichkeit an Krebs (nach *P. Crones*); Prostitutionsfragen (nach Frl. *Papperitz*); Altersversicherung der Arbeiter in Neuseeland; III. Buchbesprechungen.

32. **Zeitschrift f. Versicherungswesen.** 1903. Nr. 43—46. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Wir heben aus den vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel hervor, und zwar in Nr. 43: Die Abfertigung der Ausscheidenden, von *J. Hähnel*; Nr. 44: Die Versicherungsagenten und der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; Nr. 45: Das deutsche Aufsichtsamt für Privatversicherung; Nr. 46: Chomageversicherung.

33. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 22—23. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlung: Abgabe von Grundstücken zur Erstellung von Arbeiterwohnhäusern *(Arnsperger).* — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Literatur. Anzeigen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate u. der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 4. Bd. gr. 8°. (320 S.) Berlin 03 (F. Vahlen) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.20

Recht, das. Volkstümliche Zeitschrift f. österreich. Rechtsleben. Hrsg. v. *DD. J. Ingwer* u. *J. Rosner*. Separatausgaben Nr. 1 u. 2. gr. 8°. Wien (Wiener Volksbuchh. in Komm.).
1. *Rosner, Dr. J.,* Der Kollektivvertrag. Eine sozialpolit. Studie. (15 S.) 03. —.30. — 2. *Ingwer, Dr. J.,* Der Fall Bartmann. Zur Geschichte der Unabhängigkeit der österreich. Rechtsprechung. (14 S.) 03. —.20.

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. — Revue de la jurisprudence en matière de droit civil féderal. 21. Bd. Beilage zur Zeitschrift f. schweizer Recht. Neue Folge. 22. Bd. gr. 8°. (167 S.) Basel 03 (Helbing & Lichtenhahn) 6.—

Sammelwerke.

Maraun, W., Bürgermstr. a. D., Verwaltungsvorschriften f. preussische Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Sammlung zentralbehördl. Erlasse aus d. J. 1799 bis einschliesslich 1902 zur Ausführg. u. Erläuterg. der Staats- u. Reichsgesetze nach dem Stande des gegenwärtig gelt. Rechts. 4 Bde. m. Sachregister. gr. 8°. (VII, 954, 1040, 1206, 1081 u. 483 S.) Berlin 03 (Bruer & Co.) 65.—; geb. 75.—

Reichs-Gesetzbuch, deutsches, f. Industrie, Handel u. Gewerbe, einschliesslich Handwerk u. Landwirtschaft. Vollständige Sammlg. aller einschläg. Reichsgesetze, Verordngn., Ausführungsbestimmngn. etc. m. Erläutergn., Formularbuch u. Sachregister. Bearb. u. hrsg. v. d. Red. des Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe Bürgermst. a. D. *W. Maraun* — Geh. Justizr. *E. Grünewald* u. Mitarbeit v. Handelsk.-Synd. *Dr. W. Metterhausen,* Ob.-Zollrev. *O. Schumpelick,* Postr. *C. Dingeldey* u. v. a. Mit e. einleit Wort v. Prof. *Dr. Conr. Bornhak.* 2 Bde. 3. Aufl. Lex.-8°. (XXVIII, 1904 u. XXVI, 904, Formulare 184 u. 278 u. Register 324 S.) Berlin 04 (Bruer & Co.) geb. in Halbfrz. 25.—; in 4 Bdn. 30.—

Staatsverbrechen in Russland im 19. Jahrh. Eine Sammlg. offiz. Darstellgn. u. amtl. Mittlgn. Hrsg. unter Red. von *B. Basilewski.* (1. Bd.) In russischer Sprache. gr. 8°. (III, 627 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz) 8.—

Digitized by Google

Rechtsgeschichte.

Cohn, Emil, Der Wucher (ribâ) in Qor'ân, Chadîth u. Fiqh. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des muhammed. Rechts. Mit e. Nachwort v. *J. Kohler.* gr. 8⁰. (IV, 34 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 2.—

Egger, Dr. Aug., Priv.-Doz., Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht. gr. 8⁰. (XXXVIII, 488 S.) Breslau 03 (M. u. H. Marcus) 15.—

Kwiatkowski, Dr. Ernest v., Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur theresian. Reichs- u. Rechtsgeschichte. (VIII, 145 S.) gr. 8⁰. Innsbruck 04 (Wagner) 3.—

Lenel, Dr. O., Prof., Zwei neue Bruchstücke aus Ulpians Disputationen. [Aus: „Sitzungsber. der preuss. Akad. d. Wiss."] gr. 8⁰. (15 S. m. 2 Taf.) Berlin 03 (G. Reimer in Komm.) —.50

Timon, Akos v., Prof., Minist.-R., Ungarische Verfassungs- u. Rechtsgeschichte m. Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Nach der 2., verm. Aufl., übers. v. *Dr. Fel. Schiller* gr. 8⁰. (XII, 789 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 17.—

Allgemeines.

Festgabe der juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Richard Koch. Nebst e. Portr. des Jubilars. gr. 8⁰. (VI, 446 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) 12.—; geb. 14.50

Ihering, Rud. v., Der Kampf um's Recht. 15. Aufl. gr. 8⁰. (XIX, 98 S.) Wien 03 (Manz) 1.50

Knappel, Dr. Otto, Rechts- u. Handelskunde f. den industriellen Betrieb. Handbuch f. Kaufleute u. Techniker industrieller Betriebe, sowie f. Juristen. Unter Mitwirkg. e. Ingenieurs bearb. gr. 8⁰. (VIII, 438 S.) Düsseldorf 03 (J. B. Gerlach & Co.) 5.—; geb. 6.—

Kroon, Dr. ·., Amtsricht. a. D., Juristischer Ratgeber f. die Frauenwelt. Nebst einigen Beiträgen von Frau *Anna Mittelstaedt.* 8⁰. (142 S.) Berlin 03 (R. Schneeweiss) geb. 2.—

Mayer, Dr. M. E., Rechtsnormen u. Kulturnormen gr. 8⁰. (IX, 136 S.) Breslau 03 (Schletter) 3.80

Wandelt, Dr. Hans, Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort, zur Vorbereitg. f. d. Referendarexamen u. die jur. Doktorprüfung bearb. 6. Bd. Deutsche Rechtsgeschichte einschliesslich Staatsrecht. Kirchenrecht. 8⁰. (219 S.) Berlin 03 (H. Nabel) 8.—; geb. ?.50

Bürgerliches Recht.

Borcherdt, H., Landrichter a. D., Das eheliche Güterrecht u. Gütererbrecht d. übergeleiteten Ehen i. d. preuss. Monarchie. gr. 8⁰. (VIII, 191 S.) Breslau 03 (J. U. Kern) 4.—

Breit, Dr. James, Rechtsanw., Die Geschäftsfähigkeit. 1. Hälfte Grundlegung. gr 8⁰. (336 S.) Leipzig 03 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 8.—

Degen, Walth., Rechtsprakt., Das Eigentumsrecht an den Domänen im Grossherzogt. Baden, in vergleichender Darstellung m. den Rechtsverhältnissen der Domänen in den einzelnen Bundesstaaten. Diss. gr. 8⁰. (59 S.) Heidelberg 03 (Karlsruhe, G. Pillmeyer) 1.50

Fischer, Dr. Hans Albr., Ger.-Assess. Priv.-Doz., Der Schaden nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. d. Deutsche Reich. gr. 8⁰. (VIII, 338 S.) Jena 03 (G. Fischer) 8 —

Foerster, Dr. Otto, Der Kreditauftrag. Eine Studie nach röm. neuen brgrl. Recht. gr. 8⁰. (V, 216 S.) Leipzig 03 (Veit & Co.) 5.60

Heinzerling, Geo., Amtsricht., Das grossherzogl. hessische Privatrecht, wie es in den Provinzen Starkenburg u. Oberhessen neben dem bürgerlichen Gesetzbuch u. der sonstigen Reichsgesetzgebung in Geltung ist. 1. Buch: Liegenschaftsrecht (m. dem alten Grundbuchrecht). 2. Buch: Freiwillige Gerichtsbarkeit (m. der Ueberleitg. zum neuen Grundbuchwesen). gr. 8⁰. (VII, 471 S.) Darmstadt 04 (A. Bergstraesser) 6.—

Herrfurth, Dr. Kurt, Der Fruchterwerb des Pächters. Ein Beitrag zur Besitz- u. Eigentumslehre des deutschen — gemeinen — u. bürgerl. Rechts. gr. 8⁰. (47 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Hoffmann, Adalb., Reggsrat., D. bürgerl. Gesetzb. m. s. Nebengesetzen u. Ausf.-Vorschr. Handausg. m. Einfgg. d. Verweisgn., d. eingreifenden Nebengesetze u. d. Ein- u. Ausf.-Best. 2. Aufl. gr. 8⁰. (XVI, 930 S.) Oppeln 04 (G. Maske) 4.—

Kipp, Dr. Thdr., Prof., Rechtswahrnehmung u. Reurecht. [Aus: „Festgabe d. jurist. Gesellsch. zu Berlin f. *R. Koch*". gr. 8⁰. (S. 109—138.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1 —

Liebe, Dr. Geo., Rechtsanw., Not., Das bürgerliche Recht nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche. Ein Lehrbuch f. Lernende. (In etwa 12 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8⁰. (1. Bd. S. 1—96.) Leipzig 04 (Rossbergsche Verlagsbuchh. 1.50

Makower, H., Justizr., Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt u. der Flösserei. Nach den Materialien erläutert. 3. verm. Aufl., bearb. v. Landger.-R. *E. Loewe.* gr. 16⁰. (445 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3 —

Melata, Bened., De potestate qua matrimonium regitur et de iure matrimoniali civili apud praecipuas nationes. gr. 8⁰ (104 S.) Rom 03 (F. Pustet) .60

Stiffler, Dr. Ant., Das receptum cauponum (Gastaufnahme-Vertrag) u. die Haftpflicht der Gastwirte „ex recepto" in besond. Berücksicht. des schweizer. Obligationen-Rechts u. des bürgerlichen Gesetzbuches d. deutschen Reiches. gr. 8⁰. (103 S.) Chur 03 (Hitz in Komm.) 2 —

Wedemeyer, Dr. Werner, Ger.-Assess. Priv.-Doz., Der Abschluss e. obligatorischen Vertrages durch Erfüllungs- u. Aneignungshandlungen. Habilitationsschrift. gr. 8⁰. (III, 140 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht) 3.60

— Auslegung u. Irrtum in ihrem Zusammenhange gr. 8⁰. (68 S.) Ebd. 03 1.60

Wolff, Dr. Mart., Prof., Das Recht zum Besitze. [Aus: „Festgabe d. jurist. Gesellsch. zu Berlin f. *R. Koch*"] gr. 8⁰. (32 S.) Berlin 03 (O. Liebmann 1.—

Handels- und Wechselrecht.

Grünhut, Dr. C. S., Prof., Grundriss des österreichischen Wechselrechts. 2. verb. Aufl. gr. 8⁰. (VII, 29 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 1.20

Prüfungskandidat, der. III. gr. 16⁰. Wien 04 (M. Kupitsch Wwe.) 1.50

III. *Schwarz,* Dr. Geo. Edl. v.: Prüfungsfragen u. Antworten aus dem Handelsrecht. Mit Berücksicht. des deutschen Handelsrechtes, sowie der Lehrbücher und Vorlesgn. der Prof. *Grünhut, Staub, Hahn, Thöl, Goldschmidt, Pollitzer, Endemann, Cosack, Burchard, Ehrenberg* u. And. bearb. (IV, 160 S.)

Riesser, Dr., Geh. Justizr. Bankdir., Zur Aufsichtsratsfrage. gr. 8⁰. (S. 293—326.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.20

Simon, Dr. Herm. Veit, Justizr., Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlass neuerer Vorgänge. gr. 8⁰. (S. 379—414.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.20

Stranz, Dr. J., Justizrat, Ein Protest gegen den Wechselprotest (Aus: „Festgabe d. jur. Gesellsch. z. Berlin f. *R. Koch*".) gr. 8⁰. (S. 341—378.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.20

Zivilprozess. Vollstreckungsrecht. Gerichtspraxis.

Abraham, Dr. Hans, Aufrechnung u. Eingriffsrecht in der Vollstreckungsinstanz. gr. 8°. (78 S.) Berlin 03 (Struppe & Winckler) 2.—

Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. XI. 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 397) in der am 1 VII. 1903 geltenden Fassung nebst ergänzenden und erläuternden Vorschriften. Amtliche Ausg. gr. 8°. (140 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) —.80

Vorschriften f. die Gerichtsvollzieher in der am 1. VII. 1903 geltenden Fassung. Tl. I. Gerichtsvollzieherordnung. Tl. II. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. Tl. III. Gebührenvorschriften f. Gerichtsvollzieher. Amtliche Ausgabe. 8°. (339 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) geb. 2.25

Patent- und Urheberrecht.

Vorschläge üb. die Einrichtung e. Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen sowie zur Reform des Patentrechts, des Warenzeichenrechts u. der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Denkschrift üb. die bisher. Arbeiten des deutschen Vereins f. den Schutz des gewerbl. Eigentums 1891—1903. Lex. 8°. (XII, 37 S.) Berlin 03 (C. Heymann) 1.—

Strafrecht und Strafprozess.

Apt, Dr. M., Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts u. des Reichsmilitärgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. Für das Studium u. die Praxis bearb. 3., verb. u. verm. Aufl., besorgt v. DD. Synd. *Max Apt* u. Prof. *Ernst Beling*. gr. 8°. (VIII, 376 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 6.—; geb. 7.—

Borchert, Dr. Th., weil. Staatsanw., 1. Amtsanw., Die Geschäftsanweisung f. die Amtsanwälte vom 28. VIII. 1879 nebst e. Anh., enth. die allgem. Verfügg. des Justizministers vom 25. VIII. 1879, betr. die v. den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu mach. Mitteilgn. Ausführlich erläutert. 2., bis zur Jetztzeit fortgeführte Aufl. Erläutert u. hrsg. v. Amtsanw. *Gust. Liedtke*. 8°. (346 S.) Magdeburg 03 (E Baensch jun.) geb. 5.—

Pitaval, der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. v. DD. Prof. *R. Frank*. Polizeidir. *G. Roscher* u. Oberstaatsanw. *H. Schmidt*. 1. Bd. 4 Hefte. gr 8°. (1. Heft 92 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 6.—

Zucker, Dr. Alois, Prof., Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung. gr. 8°. (74 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 2.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bloch, Dr. Eduard, Rechtsanw., Deutsches Reichsstaatsrecht. 5. verb. Aufl. gr. 8°. (VI, 255 S.) München 04 (A. Buchholz) 4.20; geb. 4.80

Dalcke, A., weil. Oberstaatsanw. Geh. Oberjustizr., Das preussische Jagdrecht. Auf Grund der in dem Umfange der Monarchie und in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Rechtsprechg. der höchsten Gerichtshöfe, nebst einem Anhang, enth. den Text der wichtigsten das Jagdrecht betr. Gesetze, systematisch dargestellt. 4., verm. Aufl., bearb. v. Amtsricht. *J. Dalcke*. gr. 8°. (VIII, 333 S.) Berlin 03 (J. U. Kern) geb. in Leinw. 6.50

Diewitz, Beamt. im handelsstatist. Bureau, Katechismus des hamburgischen Budget-, Kassen- und Rechnungswesens, Repetitorium für hamburgische Staatsbeamte. 8°. (79 S.) Hamburg 04 (Herold) 1.—

Eger, Dr. Geo., Reg.-R., Das Gesetz üb. Kleinbahnen u. Privatanschlussbahnen. Vom 28. VII. 1892. Kommentar. Nebst einem chronolog. Verzeichnisse aller bezügl. Gesetze, Ausführungsanweisgn., Betriebsvorschriften, Verordnungen u. Erlasse. 2. Aufl. gr. 8°. (XL, 534 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) n 12.—; geb. 13.—

— dasselbe. Textausg. u. zugl. Anlageband zum Kommentar des Gesetzes. Nebst e. Anh., enth. alle bezügl. Gesetze, Ausführungsanweisgn., Betriebsvorschriften, Verordngn. u. Erlasse. 2. Aufl. gr. 8°. (XXXVI, 228 S. m. 1 Steintaf.) Ebd. 04 n 4.50; geb. 5.50

Entwurf eine Landtagswahlgesetzes nebst dem Verzeichnis der Wahlkreise u. der Begründung. Vom 28. IX. 1903. (Aus: „Blätter für administrative Praxis".) gr. 8°. (64 S.) München 03 (C. H. Beck) —.60

Goldschmidt, Dr. James, Priv.-Doz., Das Verwaltungsstrafrecht im Verhaltnis zur modernen Staats- u. Rechtslehre. (Aus: „Festgabe d. jurist. Gesellsch. z. Berlin f. *R. Koch*".) gr. 8°. (S. 415—443.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.—

Haberland, Geo., Gross-Berlin. Ein Beitrag zur Eingemeindungsfrage. gr. 8°. (39 S.) Berlin 04 (L. Simion Nf.) —.50

Handbuch der Gesetzgebung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. Hrsg. von Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. *Graf Hue de Grais*. III, 1 u. XV, 1. gr. 8°. (XIV, 482 S.) Berlin 04 (J. Springer) geb. in Leinw.
III, 1. *Hue de Grais*, Graf, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D., Heer u. Kriegsflotte. I. Allgemeine Bestimmgn., Wehrpflicht, Heereseinrichtg. u. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, Heereslasten, Versorgg. der Militärpersonen, Kriegsflotte. (XVI, 733 S.) 14.—. — XV, 1. Handel u. Gewerbe. I. *Lusensky*, Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat F., Der Handel. 10.—.

Kirchlechner, J., Forstr., Die Jagd-, Fischerei- u. Vogelschutz-Gesetze f. Tirol, samt den einschl. Verordngn., Erlässen u. oberstbehördl. Entscheidgn. zusammengestellt. Hrsg. vom tiroler Jagd- u. Vogelschutz-Vereine. 2. Aufl. gr. 8°. (V, 72 S. m. 1 Bildnis.) Innsbruck 03 (Wagner) 1.80

Menger, Dr. A., Prof., Neue Staatslehre. 2. Aufl. gr. 8°. (XII, 263 S.) Jena 04 (G. Fischer) 2.— geb. 2.60

Pienczykowski, Valerian, Ritter v., Oesterreichs Verwaltungsgerichtshof, wie er durch das Gesetz vom 22. X. 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, errichtet worden ist. gr. 8°. (IV, 142 S.) Wien 03 (F. Tempsky) 6.—

Reger, A., Verwaltgsgerichtshofsr., Handausgabe des bayerischen Gesetzes üb. die öffentliche Armen- u. Krankenpflege vom 29. IV. 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. VII. 1899 u. unter Berücksicht. der Novelle vom 10. V. 1902 Mit Erläutergn. u. den einschlägig. Vollzugsvorschriften, sowie unter Beidr. des Zwangserziehungsgesetzes vom 10. V. 1902 hrsg. 5., durchgesch. u. ergänzte Aufl. 8°. (VII, 180 S.) Ansbach 04 (C. Brügel & Sohn) Geb. in Leinw. 3.20

Steinsach, Rud., Die rechtliche Stellung des deutschen Kaisers verglichen m. der des Präsidenten der Vereinigten Staaten v. Amerika. gr. 8°. (VII, 149 S.) Leipzig 03 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 2.80

Teubler, Thdr., Der Registraturdienst in den Landgemeinden. Praktische Anleitg. zur leichteren Handhabung des Registraturdienstes sowie zur Anlegg. einer einfachen übersichtl. Registratur. gr. 8°. (49 S.) Düsseldorf 04 (L. Schwann) kart. 1.80

Werbrun, Dr. Götz, Entstehung u. Wesen der gegenwärtg. braunschweigischen Regentschaft. gr. 8°. (63 S.) Berlin 04 (Struppe & Winckler) 1.60

Wiener, A., vors. Rat Geh. Reg.-R., Die Gesetzgebung üb. Katastervermessung u. das Fortführungs- u. Lagerbuchwesen im Grossherzogt. Baden. 2. Aufl. des II. Tls. aus *Buchenberger*, Landwirtschaftsrecht u. Landwirtschaftspflege. gr. 8°. (X, 200 S.) Karlsruhe 03 (J. Lang) geb. in Leinw. 4.—

Digitized by Google

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Aktien-Gesellschaften, die sächsischen, u. die an sächsischen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstige Fonds u. Industriewerte. Jahrbuch der Dresdner, Leipziger u Zwickauer Börse. Begründet v. *Rich. Borner*. Fortgesetzt v. d. Red. des „Handbuches der deutschen Aktien-Gesellschaften". 10., vollständig umgearb. Aufl. Ausg. 1903/1904. gr 8°. (XVIII, 576 S.) Leipzig 04 (Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur) geb 9.—

Alsberg, Dr. M., Erbliche Entartung bedingt durch soziale Einflüsse. Unter Zugrundelegg. e. Vortr. dargestellt. gr. 8°. (31 S.) Kassel 03 (Fischer & Co.) —.80

Berlepsch, Dr. Frhr. v., Staatsminist., Warum betreiben wir die soziale Reform? Nebst e. Bericht üb. die Tätigkeit der Gesellschaft f. soziale Reform im J. 1903. gr. 8°. (48 S.) Jena 03 (G. Fischer) —.30

Borgius, Dr. W., Der Handelsvertragsverein. Ein Rückblick auf die ersten drei Jahre seiner Tätigkeit. gr. 8°. (130 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 2.—

Büchler, Dr. Max, Zur Frage der volkswirtschaftlichen u. rechtlichen Konsequenzen des modernen Industrialismus in der Schweiz. [Aus: „Schweiz. Blätter f. Wirtsch.- u. Socialpolitik".] gr. 8°. (32 S.) Bern 03 (Scheitlin Spring & Co.) —.50

Bueck, H. A., Geschäftsführ., Soziale Reform. 8°. (31 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) —.60

Cossa, Dr. Luigi, Prof., Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre. Nach der 9. Aufl. der Primi elementi di economia sociale bearb. v. Gymn.-Dir. Dr. *Ed. Moormeister*. 4., verb. Aufl., hrsg. v. Rechtsanw. Dr. *Karl Görres* gr 8°. (VIII, 181 S.) Freiburg i/B. 03 (Herder) 1.70; geb. in Halbleinw. 2.10

Damaschke, Adf., Aufgaben d. Gemeindepolitik. („Vom Gemeinde-Sozialismus.") 5. wesentlich erweiterte Aufl. 13—20. Taus. gr. 8°. (XII, 288 S.) Jena 04 (G. Fischer) 1.50

Diesel, Rud., Ingen., Solidarismus. Natürliche wirtschaftl. Erlösg. des Menschen. gr. 8°. (VII, 124 S.) München 03 (R. Oldenbourg) 1.30

Engel, Dr. Ed., Der Obstbau u. Obsthandel im Grossherzt. Baden. gr. 8°. (IV, 131 S.) Karlsruhe 03 (Braun'sche Hofbuchdruckerei) 4.—

Ergebnisse, die, der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten usw.) im J. 1902. Bericht der Centralstelle der Vereiniggn. f. Sommerpflege in Deutschland. Adresse: Berlin, N., Auguststr. 91. gr. 8° (56 S.) Berlin 03 (Puttkammer und Mühlbrecht) 1.50

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. 5. Bd. Münz-, Bank-, Börsen-, Sparkassen- u. Versicherungswesen. 12°. (VIII, 120 S.) Berlin 04 (S. Calvary & Co.) kart. 1.60

Gebauer, Max, Doz., Das Wesen des Kapitalzinses u. die Zinstheorie v. *Böhm-Bawerks*. Studie. gr. 8°. (II, 42 S.) Breslau 04 (W. Koebner) 1.—

Glaser, Dr. Frdr., D. Franziskaniche Bewegung. Ein Beitr. z. Geschichte sozialer Reformideen im Mittelalter. gr. 8°. (X, 166 S.) Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.) 4.—

Gottheiner, Elisab., Studien über d. Wupperthaler Textil-Industrie u. ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. gr. 8°. (VII, 96 S.) Leipzig 03 (Duncker und Humblot) 2.20

Haebler, Konr., Die überseeischen Unternehmungen der Welser u. ihrer Gesellschafter. gr. 8°. (VIII, 397 S.) Leipzig 03 (C. L. Hirschfeld) 9.60

Halpern, Dr. Geo., Die jüdischen Arbeiter in London. gr. 8°. (VIII, 84 S.) Stuttgart 03 (J. G. Cotta Nachf.) 1.50

Irmer, Dr. Alois, Die öffentlichen Sparkassen u. die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in d. Prov. Schlesien. gr. 8°. (62 S.) Breslau 03 (Schletter) 1.20

Kreller, Dr. Emil, D. Entwicklg. d. deutschen elektrotechn. Industrie u. ihre Aussichten auf d. Weltmarkte. gr. 8. (VIII, 63 S.) Leipzig 03 (Duncker und Humblot) 1.80

Landmann, Synd., Die kommunale Verkehrssteuer in Baden. Denkschrift, erstattet im Auftrage des Oberbürgermeisters Beck. gr. 8°. (79 S.) Mannheim 03 (J. Hermann) —.90

Lissner, Hugo, Die Ausdehnung der Invaliden- und Altersversicherung auf die gesamten Unselbständigen u. Selbständigen der gewerblichen kommerziellen u. landwirtschaftlichen Betriebe. gr. 8°. (36 S.) Berlin 03 (C. A. Schwetschke & Sohn) —.80

Mehring, Frz., Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 3 Bd. 2. verb. Aufl. gr. 8°. (IV, 395 S.) Stuttgart 03 (J. H. W. Dietz) 4.—

Menger, Dr. Ant., Prof., D. bürgerl. Recht u. die besitzlosen Volksklassen. 3. verb. u. verm. Aufl. (4. Taus.) gr. 8°. (XII, 241 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 2.50

Moriz-Eichborn, Kurt, Das Soll u. Haben v. Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schles. Beitrag zur vaterländ. Wirtschaftsgeschichte. gr. 4°. (XVIII, 311 S. m. Abbildgn. u. 7 Taf.) Breslau 03 (W. G. Korn) 18.—; geb. 20.—

Pfeiffer, Dr. L., Geh. Med.-R., Der Anschluss der Aerzte an die freiwillige staatliche Alters- u. Invalidenversicherung. gr. 8°. (28 S.) Weimar 03 (H. Wagner Sohn) —.50

Radtke, Dr. Paul, Mathemat., Die Stabilität der Lebensversicherungs-Anstalten. [Aus: „Ztschr. f. d. ges. Versichergswiss."] gr. 8°. (63 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) 1.50

Roháček, Dr. Fr., Landesr., Die Grundsteuervorschreibung in Mähren u. die Berufsgenossenschaften der Landwirte. Lex.-8°. (IV, 148 u. CCCLXII S.) Brünn 03 (C. Winkler) 7.—

Schallmeyer, Dr. W., Vererbung u. Auslese im Lebenslauf der Völker. Eine staatsw. Studie auf Grd. d. neueren Biologie. gr. 8°. (XX, 386 S.) Jena 03 (G. Fischer) 6.—; 7.—

Schmoller, Gust., Ueber einige Grundfragen der Socialpolitik u. der Volkswirtschaftslehre. 1. Ueber einige Grundfragen des Rechts u. der Volkswirtschaft. 1874—75. 2. Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft 1881. 3. Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre u. ihre Methode 1893. 4. Wechselnde Theorien u. feststeh. Wahrheiten im Gebiete der Staats- u. Sozialwissenschaften u. die heut. deutsche Volkswirtschaftslehre. 1897. 2., verm. Aufl. gr. 8°. (IX, 393 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 7.20

Schulze, Dr. Arth., Die Bankkatastrophen in Sachsen im J. 1901. gr 8°. (V, 136 S. m. 1 Tab.) Tübingen 03 (H. Laupp) 3.60

Stefan, Emil, Ein Viertel-Jahrhundert Versicherungswesen im Deutschen Reich. Eine Darstellg. der Entwicklg. des Versicherungsgeschäftes sämtl. Branchen von 1875—1900. Mit 28 farb. Diagrammtaf. gr. 8°. (III, 10 S.) Wien 03 (Freytag & Berndt) 3.—

Stumpfe, Dr. E., Die Besiedlung der deutschen Moore m. besond. Berücksicht. der Hochmoor- u. Fehnkolonisation. Mit 4 Karten-Beilagen u. zahlreichen Tab. gr. 8°. (XI, 469 S.) Berlin 03 (G. H. Meyer) Subskr.-Pr. 10.—

Turgot, Anne Rob. Jacques, Betrachtungen über die Bildung u. die Verteilung d. Reichtums. Uebers. v. *V. Dorn* u. eingeleitet v. Prof. *Dr. Wacntig*. 8°. (IX, 77 S.) Jena 03 (G. Fischer) —.60

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokollen u. stenograph. Berichten. 4. Heft. gr. 8°. Berlin 03 (F. Siemenroth) Subskr.-Pr. f. 8.801—1600 10.—

4. Verhandlungen üb. den Verband deutscher Druckpapier-Fabriken G. m. b. H. im Reichsamt des Innern am 25. u. 26. IX. 1903. (206 S.) 3.—

Vierhaus, Dr. Felix, Prof., Ueber die sozialen u. wirtschaftlichen Aufgaben der Zivilprozessgesetzgebung. gr. 8°. (20 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.—

Wagner, Adph., Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen. Mit besond. Bezug auf preuss. Verhältnisse. gr. 8°. (V, 72 S.) Jena 04 (G. Fischer) 1.50

Wermert, Dr. Geo., Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte. Studien zur Beleuchtg. gesetzgeber. Einwirkg. auf volkswirtschaftl. Gebilde. gr. 8°. (VII, 391 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 7.60

Digitized by Google

Statistik.

Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. Hrsg. vom kgl. statist. Bureau. LXIV. Heft. Lex. 8°. München 03 (J. Lindauer).
LXIV. Mitteilungen, statistische, üb. die Landwirtschaft in Bayern. Nach Erhebgn. von 1894—1902. 1. Tl. Berufs- u. Betriebsverhältnisse, Bodenbenutzg., Viehstand. (641 S.) 4.—.

Kiær, A. N., Statistische Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit. 1. u. 2. Abschn. Mit 3 graph. Beilagen. (Videnskabs-Selskabets Skrifter. II Historik-filosofisk Kla se. 1903. Nr. 1.) Lex. 8°. (VII, 164 S.) Christiania 03 (J. Dybwad) 4.80

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. 18. Bd. 3. Heft. gr. 4°. München 03 (J. Lindauer).
3. Jahresübersichten, Münchener, f. 1902. (II, 109 S.) 2.—.

Riegler, Dr. Ferd., Stadtkapl., Ungarns staatliche Matrikelämter samt zugestellten Ortschaften m. ihren ungarischen, deutschen, slavischen und rumänischen Benennungen. Nach Komitaten und alphabetisch geordnet. gr. 8°. (VIII, 352 S.) Graz 04 (Styria) geb. 4 20

Volkszählung, die, am 1. XV. 1900 im Deutschen Reich. Bearb. im kais. stat. Amt. gr. 4°. (VI, 204 S. mit 16 [14 farb.] Taf.) Berlin 03 (Puttkammer & Mühlbrecht) 8.—

Politik.

Caron-Rauenthal, Die Zukunft der Sozialdemokratie. gr. 8°. (23 S.) Elberfeld 02 (Baedeker) —.50

Klein, J., Katechismus der sozialdemokratischen Religion und Revolution. Systematisch geordnete Fragen, beantwortet v. der sozialdemokrat. Partei, v. Parteiorganen u. einzelnen Genossen der Sozialdemokratie. 2. Aufl. 12°. (45 S.) Berlin 03 (F. Schlosser) —.30

Kleinschmidt, Erich, Politische Wanderbriefe gr. 8°. (36 S.) Berlin 03 (Gose & Tetzlaff) 1.—

Marcks, Erich. Die imperialistische Idee in der Gegenwart. Vortrag. gr. 8°. (33 S.) Dresden 03 (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Paetz, Otto Alfr., Eine rote Regierung . . . ? Ein Beitrag zur Lösg. sozialer Fragen der Gegenwart. gr. 8°. (61 S.) Kiel 04 (Lipsius & Tischer) 1.—

Schack, Wilh., Die Nazionalsozialen u. der neue Liberalismus. Vortrag. gr. 8°. (42 S.) Hamburg, (Hanseat. Druck- und Verlags-Anstalt) —.50

Thudichum, Frdr., Prof. a. D., Gegen Orden u. Klöster. gr. 8°. (31 S.) Leipzig 03 (M. Sängewald) —.40

Vosberg-Rekow, Dr. Nach dem Tarifkampfe. Handelspolitische Aufgaben der nächsten Zukunft. gr. 8°. (44 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 1.50

Varia.

Seiber, Dr. G., Prof., Franz Mehring als Historiker. gr. 8°. (26 S.) Kiel 03 (Lipsius & Tischer) —.30

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- u. Lehrbuch des prakt. Bank- u. Börsenwesens. gr. 8°. (VIII, 350 S.) Berlin 04 (J. Springer) 5.—; geb 6.—

Greulich, Herm., Wo wollen wir hin? Ein ernstes Mahnwort an alle Gewerkschafter der Schweiz. Hrsg. vom Bundeskomitee des schweiz. Gewerkschaftsbundes. 8°. (48 S.) Bern 03 (Zürich. Buchh. des schweiz. Grütlivereins) —.30

Hebentanz-Kaempfer, Lucy v., Bleibet im Hause. Ein Beitrag zur Frauenfrage. gr. 8°. (131 S.) Paderborn 03 (F. Schöningh) 1.50; geb. 2.10

Koehler, Dr. W., Verlagsbuchh., Das deutsche Buchgewerbe im Dienste der Wissenschaft. Denkschrift zur Kritik u. Abwehr der Bestrebgn. des akadem. Schutzvereins. Aus national-ökonom. Standpunkt verf. 1. Heft. gr. 4°. (XVI, 48 S.) Heidelberg 03 (C. Winter Verl.) 1.—

Neumann, Dr. Hugo, Rechtsanwalt, Zur Geschichte der juristischen Gesellschaft zu Berlin. gr. 8°. (36 S.) Berlin 03 (O. Liebmann) 1.50

Rietsch, Dr. Karl Frdr., Handbuch der Urkundenwissenschaft. gr. 8°. (XVI, 550 S.) Basel 03 (Basler Buch- u. Antiquariatsh.) 16.—

Seiffert, Dr Max, Privat.-Doz., Prosekt., Die Versorgung der grossen Städte m. Kindermilch. I. Tl.: Die Notwendigkeit e. Umgestaltg. der Kindermilcherzeugg. Mit 4 Kurventafeln. gr. 8°. (278 S.) Leipzig 04 (A. Weigel) 6.—

Simon, A. M., Soziales zur Judenfrage. Ein Beitrag z. ihrer Lösung. gr. 8°. (20 S.) Frankfurt a. M. 03 (J. Kauffmann) —.25

Sibiriaseff, Paul Petrowitsch, Excellenz Witte. Ein Blick in die Geheimnisse der russ. Finanzpolitik. gr. 8°. (47 S.) Berlin 04 (Herm. Walther) 1.—

Termin- u. Notiz-Kalender f. preussische Verwaltungsbeamte auf d. J. 1904. Red. im Bureau des Ministeriums des Innern. 35. Jahrg. 12°. (IV S., Schreibkalender, 146 u. 206 S.) Potsdam (A. Stein) geb. in Leinw. 3.—; durchsch. 3.50

Theorie u. Praxis. Antwort auf Dr. *Karl Bücher's* Denkschrift: „Der deutsche Buchhandel u. die Wissenschaft", bearb. vom Vorstande des Verbandes der Kreis- u. Ortsvereine i. deutschen Buchhandel. gr. 8°. (II, 171 S.) Hamburg 03 (Leipzig, L. Staackmann in Komm.) 1.—

Vocabularium iurisprudentiae romanae, iussu instituti Savigniani compositum. Vol. I. Fasc. IV. gr. 4°. (VI S. u. Sp. 737—1160.) Berlin 03 (G. Reimer) 10.60

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschien **vollständig:**

Das Bürgerliche Gesetzbuch

systematisch dargestellt

von

E. Goldmann und **L. Lilienthal,**

Rechtsanwälten in Berlin.

Zweite (nach dem System des B.G.B. bearbeitete) **Auflage.**

Erster Band: **Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse.**

Geheftet 19 Mk. Gebunden (Halbfranz) 21 Mk.

. . . . . „Die hervorragenden Eigenschaften, welche ich dem Werke schon bei der ersten Besprechung nachrühmen konnte, finden sich im erhöhten Maße bei der zweiten Auflage. Dies gilt nicht nur von der erhöhten Uebersichtlichkeit, die durch den Anschluß an das System des B.G.B. und die Anbringung der Paragraphenzahlen des B.G.B. an dem Rande der sie betreffenden Stellen der Darstellung erzielt ist, sondern auch von dem Inhalte selbst. Das Werk wird in seiner glücklichen Vereinigung von Lehrbuch und Kommentar eine wertvolle Hilfe für Studium und Praxis des neuen Rechtes bieten.“

Rechtsanwalt **Dr. Hugo Neumann** (Gruchot's Beiträge).

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von **Dr. R. Frank,** Professor in Tübingen, **Dr. G. Roscher,** Polizeidirektor in Hamburg, **Dr. H. Schmidt,** Oberstaatsanwalt in Mainz. Erscheint in zwanglosen Heften, von denen vier einen Band bilden. Preis für den Band M. 6.—

Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter. Von Professor **Dr. Konrad Haebler,** Dresden. M. 9.60

Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Kritische Beiträge von Professor **Dr. Heinrich Triepel,** Tübingen. M. 4.—.

Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Von **Dr. August Miricka,** k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag. M. 7.—.

Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft. Von Prof. **Dr. Eugen Ehrlich,** Czernowitz. M. 1.60.

Lehrbuch der Nationalökonomie, von k. k. Hofrat Professor **Dr. F. Kleinwächter,** Czernowitz. M. 8.40, geb. M. 10.—.

Wesen und System oer Doppelten Buchführung. Methode Gehr-Lang. Von **K. H. Lang.** M. 3.—, geb. M. 3.50.

Im J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau sind soeben erschienen:

Das Deutsche Bürgerliche Recht

auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches systematisch dargestellt

von **B. Bendix**

Justizrat, Rechtsanwalt am Königlichen Landgericht zu Breslau.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Vollständig in zwei Bänden gr. 8°. Geheftet **17 M.** Gebunden **19 M.**

Das vorliegende Werk, welches neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche auch die übrigen privatrechtlichen Reichsgesetze, vor allem auch das materielle Handels-, Wechsel- und Konkursrecht behandelt, ist schon in seiner ersten Auflage allseitig als eine der hervorragendsten systematischen Lehrbücher anerkannt worden. Es zeichnet sich durch klare, ungemein übersichtliche Darstellung und reichhaltigste Verwertung der die abstrakten Rechtssätze veranschaulichenden Beispiele aus der oberstrichterlichen Rechtsprechung aus. Dadurch entspricht es vorzüglich seinem Zwecke, vorzugsweise Lehr- und Lernzwecken zu dienen, wird aber auch dem erfahrenen Praktiker eine willkommene Gabe sein.

Das eheliche Güterrecht und Gütererbrecht

der übergeleiteten Ehen in der preußischen Monarchie.

Von **H. Borcherdt** Landrichter a. D.

gr. 8°. Geheftet **4 M.**

Das Preußische Jagdrecht.

Auf Grund der in dem Umfange der Monarchie und in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe **nebst einem Anhange** enthaltend den Text der wichtigsten das Jagdrecht betreffenden Gesetze systematisch dargestellt

von **A. Dalcke**

weiland Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrat.

Vierte, vermehrte Auflage bearbeitet von **P. Dalcke,** Amtsrichter in Eberswalde.

gr. 8°. Gebunden **6 M. 50 Pf.**

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Siegelmarken

Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien

Plombenzangen, Plomben

Petschafte, Dauerstempelkissen

K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

rste und älteste Fabrik Europas.

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

setzt uns in den Stand, fast

jedes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

abzugeben.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 82 (gegenüber dem Wintergarten).

Struppe & Winckler, Juristische Buchhandlung.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Adelmann, Dr. Karl, k. Amtsrichter in München.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht. Gr. 8°. (ca. 9 Bogen und Tabellen). In Glanzleinen geb. Mk. 3.50

Pfordten, Th. von der, k. Amtsrichter in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern. Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (ca. 4 Bogen). brosch. 1.20

Rosenthal, Dr. jur. et rer. pol. Karl.

Die Sachlegitimation. Von der Rechts- und staatsw. Fakultät der Univ. Würzburg gekrönte Preisschrift. 8°. (82 S.) brosch. Mk. 2.—

Wochinger, Karl, k. Amtsgerichtssekretär in Nürnberg.

Bayern's Gebührengesetze, umfassend das Gebührengesetz, die Hinterlegungsgebührenordnung, die Gebührenvorschriften für die Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnungen der Rechtsanwälte. Nebst einem Anhang mit den Texten der Gebührenordnungen für die Notare und pfälzischen Hypothekenämtern, sowie einer Zusammenstellung älterer noch geltender Gebührenvorschriften, Tabellen und ausführlichem Sachregister. Handausgabe mit Erläuterungen für den Gerichtsdienst bearbeitet. 8°. ca. 26 Bogen. In Ganzleinen gebunden, Preis Mk. 6.—

Unser reichhaltiges

Antiquariat sowie unser **Leihinstitut**

setzen uns in die Lage, die meisten

rechts- und staatswissenschaftlichen Werke

auch in neuesten Auflagen

antiquarisch

oder in verliehen gewesenen Exemplaren

billig

zu liefern. Kataloge stehen kostenlos zu Diensten.

München, Karlsplatz 29
gegenüber dem Justizpalast.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Digitized by Google

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
G. m. b. H.
Stuttgart und Berlin.

Soeben erschienen:

Die jüdischen Arbeiter in London

Von **Georg Halpern**
Doktor der Staatswirtschaft

(Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Sechzigstes Stück)

Geheftet Mk. 1.50

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Juridische Neuigkei.

Ehrverletzungen

unter dem Schutze des § 193 StGB.
in Theorie und Praxis
mit besonderer Berücksichtigung der Presse
von **Dr. jur. Carl Hofner.**
135 Seiten. gr. 8. Mk. 1.80.

Ferdinand Schöningh Verlag in Paderborn.

Gustav Fischer, Verlag, Jena.

Soeben erschien:

Neue Staatslehre,

von

Anton Menger.

Zweite Auflage. Volksausgabe.

Preis: M. 2.—, geb. M. 2.60.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Radierungen u. Momentaufnahmen.

Von Ernst Zitelmann.

1903. Preis 2.20 Mk.; gebunden 3 Mk.

Kultur und Presse.

Von Emil Löbl.

1903. Preis 5.60 Mk.

Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte.

Zwei Vorträge, gehalten auf der ersten deutschen Städte-Ausstellung zu Dresden am 2. Septbr. 1903

von OBM. **Dr. Adickes** und OBM. Geh. Finanzrat a. D. **Beutler.**

1903. Preis 2 Mk.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Wissenschaft und Buchhandel.

Zur Abwehr.

Denkschrift der Deutschen Verlegerkammer

unter Mitwirkung

ihres derzeitigen Vorsitzenden Dr. Gustav Fischer in Jena

bearbeitet von

Dr. Karl Trübner,

Straßburg i. E.

Interessenten steht, soweit der dafür bestimmte Vorrat reicht, die Schrift in einem Exemplar unentgeltlich zur Verfügung. Bestellungen beliebe man direkt an die Verlagsbuchhandlung von **Gustav Fischer** in **Jena** gelangen zu lassen. Weitere Exemplare sind zum Preise von 80 Pf. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Das Deutsche Volkstum. Unter Mitarbeit hervorragender Fachmänner herausgegeben von Prof. Dr. Hans Meyer. *Zweite, neubearbeitete Auflage.* Mit 44 Tafeln in Holzschnitt, Kupferätzung und Farbendruck. In 2 Leinenbänden zu je 9 Mark 50 Pfennig oder in 1 Halblederband zu 18 Mark.

Weltgeschichte. Unter Mitarbeit von dreiunddreißig ersten Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Hans F. Helmolt. Mit 51 Karten und 170 Tafeln in Holzschnitt, Ätzung und Farbendruck. 9 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Urgeschichte der Kultur. Von Dr. Heinrich Schurtz. Mit 434 Abbildungen im Text, 1 Karte und 23 Tafeln in Holzschnitt, Tonätzung und Farbendruck. In Halbleder gebunden 17 Mark.

Illustrierte Prospekte sind kostenfrei durch jede Buchhandlung zu beziehen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München,** Karlsplatz 29.

Meisner, Christ., Rechtsanwalt in Würzburg.

Die Vorschriften des BGB. über die Viehgewährschaft u. der hierzu ergangenen kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899. Kommentierte Handausgabe. 8° (XIV, 161 S.) 1900. geb. M. 3.40

Jurist. Literaturblatt. . . . Es bringt nach einer treffend zusammengestellten Uebersicht der leitenden Grundsätze des Gewährleistungsrechts, ebenfalls in Kommentarform, eine Bearbeitung der betreffenden Vorschriften des B.G.B., neben welcher die zweite Lieferung noch die Kaiserl. Verordnung und eine Sammlung der einschlägigen anderen Bestimmungen des B.G.B. enthalten wird.

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Gegründet vor 1606.

Gegenwärtig ist es für Sie mehr als je von großer Wichtigkeit, ständig über den augenblicklichen Stand der Rechtsprechung auf dem Gebiete des gesamten Civilrechtes unterrichtet zu sein, denn **die Kenntnis einer oberstrichterlichen Entscheidung** erleichtert nicht nur die Anfertigung der Schriftsätze, sondern **ist vielfach für den Gang des Prozesses entscheidend.**

Für den Einzelnen ist es unmöglich, auch nur annähernd die in all den juristischen Zeitschriften zerstreuten Entscheidungen zu verfolgen; hier tritt unsere Zeitschrift

DAS RECHT

Rundschau für den deutschen Juristenstand

Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel, München**

(Erscheint am 10. u. 25. jeden Monats. Bezugspreis **Mk. 3.50 vierteljährlich**)

als zuverlässiger und erschöpfender Gehilfe ein, indem es sofort nach Veröffentlichung oberstrichterlicher Erkenntnisse dieselben nach der Reihenfolge der §§ geordnet in Form kurzer, klargefaßter Rechtssätze mitteilt. Ein Blick auf diese Zusammenstellung genügt, um Ihnen zuverlässigen Aufschluß darüber zu geben, **ob, in welchem Sinne und wo die betr. Streitfrage bereits oberstrichterlich entschieden worden ist.** Berichterstatter, die Das Recht in großer Zahl in den Mitgliedern der obersten Gerichte besitzt, vermitteln außerdem rasch die Kenntnis wichtiger Urteile, die anderweit noch nicht veröffentlicht wurden. Dazu kommt mit dem Jahre 1904 auf vielseitigen Wunsch auch noch der ungekürzte Abdruck der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, die dem Recht im Auftrage seiner Exzellenz des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts zum Abdruck zugesandt werden.

Zu diesem unentbehrlichen Wegweiser durch die neueste Rechtsprechung kommt noch der reiche Aufsatzteil unserer Zeitschrift, der sich nicht mit juristischen Tagesfragen, sondern mit der **Behandlung wichtiger Streitfragen der Rechtswissenschaft** beschäftigt.

Außerdem unterrichtet Sie das Recht erschöpfend über den Inhalt anderer juristischer Zeitschriften, sodaß Sie auch hierüber vollständig auf dem Laufenden sind.

Endlich aber geben Ihnen unsere Bücherbesprechungen zuverlässigen Aufschluß über den praktischen Wert der juristischen Neuerscheinungen und verhindern, daß Sie sich für die Praxis wertlose Bücher anschaffen.

Diese Vorzüge, welche Das Recht zum

bevorzugten Organ des praktischen Juristen

gemacht haben, veranlassen uns, Sie zum Abonnement auf unsere Zeitschrift ergebenst einzuladen und im Anschluß hieran Sie gleichzeitig zu ersuchen, zu wichtigen Streitfragen, die Ihnen in Ihrer Praxis entgegentreten, im Interesse der Allgemeinheit entweder selbst im Recht Stellung zu nehmen, oder aber dieselben der Redaktion unserer Zeitschrift (München, Wilhelmstrasse 3) mitzuteilen, die dann für Behandlung dieser Frage durch berufene Feder Sorge tragen wird.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ganz ergebenst

Der Verlag von „Das Recht".

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht

von **Dr. jur. Paul Krückmann,**

ordentlichem Professor a. d. Universität Münster.

gebunden 6.— Mark.

„**Es** ist nicht Sache dieser Blätter für Rechtsanwendung, auf literarische Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche für den akademischen Rechtsunterricht bestimmt sind. Wenn trotzdem die vorstehend genannte Krückmann'sche Arbeit hier kurz besprochen wird, so hat dies seinen Grund und wohl auch seine Entschuldigung in zweierlei: **vor Allem in der Eigenart dieser Unternehmung. Die häufig vernommene Klage, daß die jungen Juristen keine Anschauung von den Rechtsverhältnissen, deren Normierung ihnen vorgetragen wird, hätten,** z. B. Wechselrecht hörten, ohne Wechsel gesehen zu haben, **muß verstummen, wenn von diesem Buche Gebrauch gemacht wird.** Es enthält u. A. mehr als ein Dutzend photographisch nachgebildeter Wechsel verschiedenster Art mit Indossamenten, vollständige Protesturkunden u. s. w. Das Buch enthält ferner die Nachbildungen zahlreicher Aktien und anderer Anteilscheine, Cannossemente, Ladescheine u. s. w., alles Dinge, die dem Anfänger in der Rechtswissenschaft vorgelegt werden müssen und mittelst dieses Werkes sehr bequem vorgelegt werden können. Der zweite Grund dieser Anzeige aber ist der, **daß die Krückmann'schen Anschauungsmittel auch dem bereits in der Praxis befindlichen, älteren Juristen nützlich sein können.** Denn das Buch enthält eine große Menge von Formularen, sowie von beispielsweise hergestellten Aktenstücken, die sich auf die Einführung und Durchführung des BGB. und seiner Nebengesetze beziehen, z. B. Entmündigungsbeschlüsse, Aufgebote, Anfechtungserklärungen, Kraftloserklärungen, Formulare von Hypothekenbriefen und Grundschuldbriefen verschiedener Art, Formulare von Grundbüchern nach preußischem, bayerischem und mecklenburgischem Rechte, verwaltungsgerichtliche Prozeßakten, Einrichtung von Vereinsregistern u. s. w. **Es ist überraschend, wie Vieles das sehr schön ausgestattete Werk an Anschauungsmitteln, die auch Anhaltspunkte für die Praxis enthalten, zweckmäßig bietet.**"

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Von nachstehenden Kommentaren erschienen Fortsetzungen:

Kommentar zur Konkursordnung,

den Einführungsgesetzen und dem Anfechtungsgesetze nebst einem Anhang, enthaltend **die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten und die Geschäftsanweisungen für Preußen und Bayern.** Von **Dr. Ernst Jaeger,** o. ö. Professor der Rechte in Würzburg. **Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Zweites Heft** (umfassend die §§ 32—51, Lehre von der Anfechtung, Aus- und Absonderung). Lex. 8°. Preis 4 Mk. 50 Pfg.

Grundbuchrecht.

Kommentar zu den **grundbuchrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zur Grundbuchordnung.** Band II. **Formelles Grundbuchrecht.** Von **Dr. Eugen Fuchs,** Rechtsanwalt b. Kammergericht, und **Dr. Hugo Arnheim,** Rechtsanwalt b. Kammergericht. **Drittes Heft** (umfassend die §§ 14—21). Lex. 8°. Preis 1 Mk. 75 Pfg.

Das Deutsche Seerecht.

Kommentar zum **vierten Buche des Handelsgesetzbuchs und den seerechtl. Nebengesetzen** (unter Ausschluß des Seeversicherungsrechts). Auf Grund des neuesten Standes der Gesetzgebung bearbeitet von **Dr. Georg Schaps,** Amtsrichter in Hamburg. **Siebente Lieferung** (umfassend die §§ 622—676). Lex. 8°. Preis 1 Mk. 80 Pfg.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 2.

Verlag von H. W. Müller in Berlin W.

Soeben erschienen:

Das Liegenschaftsrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs und die Reichs-Grundbuchordnung erläutert von **Willenbücher,** Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D. Lex. 8°. Gebunden Mk. 8.—.

Das Werk des literarisch gut bekannten Herrn Verfassers soll, zur Benutzung am Termins- und Arbeitstische bestimmt, zwischen den großen Kommentaren und den Textausgaben mit Anmerkungen die Mitte halten, dennoch aber der Praxis alles Material bieten, dessen sie bedarf, ohne in die Notwendigkeit versetzt zu sein, andere Bücher zur Hand zu nehmen und in einer Form, welche die bequeme Verwertung des Gebotenen tunlichst erleichtert.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1894) nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen von **Dr. P. Altmann,** Amtsrichter. gr. 8°. Gebunden Mk. 7.—.

Das Buch verfolgt den gleichen Zweck wie das oben angezeigte Werk von Willenbücher. Abweichend von diesem sind in einem Anhang alle landesgesetzlichen Ausführungsgesetze und -Verordnungen (mit Ausnahme der für Preußen erlassenen) abgedruckt.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Auf der Grundlage des Kommentars von **H. Walter,** Rechtsanwalt und Notar a. D., erläutert von **A. Joachim,** Rechtsanwalt beim Kammergericht. 4. Aufl. gr. 8°. Mk. 10.—, gebd. Mk. 11.—.

Mit dem Erscheinen der 3. Abteilung liegt der bewährte Kommentar, nach dem die Mehrzahl der Anwälte zu liquidieren gewöhnt ist, neubearbeitet wieder vollständig vor.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. P. Daude,** Geh. Regierungsrat. 9. Auflage. Gebd. Mk. 3.60.

Alle bis Ende 1903 veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts sind aufgenommen.

Die Zivilprozeßordnung. In Frage- und Antwortform dargestellt von **Ernst** und **Krohne.** gr. 8°. Gebd. Mk. 7.—.

Diese Arbeit wird namentlich den **Rechtspraktikanten** und den **Studierenden** bei dem Bestreben, sich die notwendige Herrschaft über die ZPO. anzueignen, schätzbare Dienste leisten.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter. Von **Dr. Konrad Haebler**, Professor in Dresden. M. 9.60.

Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Von **Dr. August Miricka**, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag. M. 7.—.

Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zusammengestellt von **Dr. Heinrich Triepel**, Professor in Tübingen. M. 5.—, geb. M. 6.—

Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bearbeitet von **Dr. iur. et phil. Karl Zeumer**, Professor in Berlin. M. 9.—, geb. M. 10.—.
In zwei Teilen: 1. Teil M. 5.—, geb. M. 6.—; 2. Teil M. 5.60, geb. M. 6.60.

Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs. Zusammengestellt von **Dr. Karl Freiherrn von Stengel**, Professor in München. M. 8.40, geb. M. 9.40.

Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Zusammengestellt von **Dr. Hermann Rehm**, Professor in Erlangen. M. 6.50, geb. M. 7.50.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte herausgegeben von **Prof. Dr. St. Bauer, Prof. Dr. G. von Below, Dr. L. M. Hartmann.**
Preis für den Band (4 Hefte) M. 20.—.
Preis des Einzelheftes M. 7.—.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

Kommentar zu den Gesetzen über

das gewerbliche Urheberrecht

(Patentgesetz.—Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. — Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. — Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen)

sowie zu den Internationalen Verträgen zum Schutze des gewerblichen Urheberrechtes

von

Dr. Philipp Allfeld,

ord. Professor der Rechte an der Universität Erlangen.

1904. XXX, 806 S. 8°. Gebunden 12 Mk.

Ueber **desselben Verfassers** im Jahre 1902 erschienenen

Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr.

das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst

und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts. — (36 ½ Bog. 8°. Geb. 9 Mk.)

urteilt das **„Archiv f. bürgerl. Recht“**: „(Allfelds) Arbeit ist nicht nur im Inhalt höchst gediegen, reichhaltig und wohldurchdacht, sondern auch in der äußeren Anlage höchst gelungen, sodaß man ihr **zweifellos den ersten Platz** unter den Kommentaren der neuen Gesetze zugestehen muß . . .“

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

Das bürgerliche Recht
des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meikel**

K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

2. vollständig umgearbeitete Auflage.

1. Lieferung enthaltend **Band I** (Bogen 1—5) §§ 1—33. **Preis 80** Pfg.
2. „ „ „ II („ 1—5) §§ 302—328. „ 80 „

Wie die erste Auflage, soll auch die zweite vor allem **praktischen** Bedürfnissen gerecht werden.

Im Gegensatze zur ersten Auflage wendet sich das neue Werk ausschließlich an **Juristen**. Dies bedingte **vollständige Umarbeitung**.

Der Aufbau auf rein juristischer Grundlage hinderte nicht, ein doppeltes Ziel zu verfolgen. Für **angehende Juristen**, Studenten, Referendare und Rechtspraktikanten sollen die abstrakten Normen des bürgerlichen Rechts Gestalt und Leben erhalten. Für **den fertigen, in der Praxis stehenden Juristen**, der so oft die unvermeidliche Zerreißung der Rechtssätze im Kommentare störend empfindet, soll zur Entscheidung der Rechtsfälle aus dem **System heraus** ein Wegweiser dort geschaffen werden, wo der Kommentar ihn im Stiche läßt.

Zu sämtlichen, praktisch wichtigen Streitfragen wurde Stellung genommen und neben der gesamten Literatur vor allem die Rechtsprechung des **Reichsgerichts**, sowie der **oberen und obersten Gerichte** der Bundesstaaten erschöpfend verwertet.

Schlichter Stil, leichtfaßliche Darstellung und Verdeutlichung durch Beispiele erschienen zur Erreichung der Ziele geboten.

Der **Gesamtpreis** des ganzen Werkes wird etwa **Mk. 16.—** betragen. **Einzeln** werden die Bände **nicht** abgegeben.

In meinen Verlag ist übergegangen und erscheint nunmehr

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch für Untersuchungsrichter
als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**

o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

1. Lieferung, enth. Band I, Bogen 1—5. Lex. 8°. **Mk. 1.50.**

Der vermehrte Umfang des Inhalts, der bessere Druck und das Bestreben, dem Werke größere Handlichkeit zu geben, ließen eine Teilung des Werkes in 2 Bände als zweckmäßig erscheinen. Der Gesamtumfang beider Bände wird etwa 62 Druckbogen umfassen, der Gesamtpreis ca. Mk. 18.— für ein ungebundenes, ca. Mk. 20.— für ein in 2 Ganzleinenbände gebundenes Exemplar betragen.

Um die Anschaffung zu erleichtern, erfolgt die Ausgabe in 4 bis 5 Lieferungen. Da das Manuskript vollständig vorliegt und die Drucklegung schon sehr weit vorgeschritten ist, steht einer baldigen Vollendung nichts im Wege. Zu jedem Bande wird eine dauerhafte, elegante Einbanddecke in Ganzleinen zum Preise von à Mk. —.80 geliefert.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

in **zweiter** vollständig neubearbeiteter **Auflage**

J. v. Staudingers
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band I. Einleitung, Allgemeiner Teil

erläutert von

Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler.**

Lex. 8°. (40 Bogen.) Brosch. Mk. 14.—; geb. in Hfrz. Mk. 16.40.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903) XXII Bd. 11/12. Heft.

. . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Kant. Sechzehn Vorlesungen, gehalten an der Berliner Universität von **Georg Simmel.**
1904. Preis 3 Mk., gebunden Mk. 3.80.

Radierungen u. Momentaufnahmen.
Von **Ernst Zitelmann.**
1904. Preis 2.20 Mk.; gebunden 3 Mk.

Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte.
Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte.
Von **Georg Jellinek.**
Zweite, erweiterte Auflage. 1904. Preis 1.80 Mk.

Das amerikanische Bürgerrecht.
Von **B. E. Howard.**
(Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen IV. 3.)
1904. Preis 3.60 Mk.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 2

Bürgerliches Recht.

1. **Bendix, B.**, Justizrat, D. deutsche bürgerl. Recht, auf Grund des deutschen bürgerl. Gesetzb. systemat. dargestellt. 2. umgearb. u. verm. Aufl. 2 Bde. gr. 8°. (Bd. I: XXVIII, 568 S.; Bd. II: XX, S. 569—1009.) Breslau, 04. (J. U. Kern) 17.—; geb. 19.—

Das Buch gibt eine übersichtliche Dartellung des Reichsprivatrechtes und ist in rster Linie für die Vorbereitung auf juristische Prüfungen berechnet. Eigene wissenchaftliche Forschungen bringt der Verfasser icht. Auf Nachweisung der benutzten iteratur hat er gänzlich verzichtet. Nur udikaturzitate sind beigefügt, aber ohne ritik und ohne Kennzeichnung der Streitragen. So muss gerade dem Anfänger Vorcht beim Studium des Buches empfohlen erden. Andrerseits sei anerkannt, dass die arstellung klar und inhaltsreich ist. In der orliegenden Neubearbeitung hat der Verisser mit Recht die zahlreichen Verweisungen er ersten Auflage auf ältere Partikularrechte eggelassen und den gewonnenen Raum zu unsten des geltenden Rechts verwertet.

2. **Bessler, Th.**, Landger.-Dir., Das bürgerliche Recht einschliesslich des Handels- u. Wechselrechts u. des württembergischen Landrechts. I. Bd.: Die allgemeinen Lehren. Für den Unterrichtskurs der Notariatskandidaten bearbeitet. gr. 8°. (VIII, 199 S.) Stuttgart, 03. (W. Kohlhammer) 3.60; geb. 4.30

Das Werk will als Grundlage für den aatlichen Unterrichtskurs der Notariatsandidaten in Württemberg die wichtigsten orschriften des Reichsprivatrechtes und der daneben geltenden württembergischen Landesgesetze in ein kurzes System zusammenfassen. Es zerfällt in drei Teile, deren erster die allgemeinen Lehren, deren zweiter das Obligationenrecht und deren letzter das Sachenrecht behandelt. Familien- und Erbrecht sind ausgeschieden. Zunächst liegt nur der erste Teil vor, der in 29 Paragraphen „die allgemeinen Lehren" entwickelt. Die Darstellung ist anschaulich und korrekt, durch gutgewählte Beispiele illustriert und lehrhaft gegliedert. So verspricht das Werk einen zuverlässigen Ueberblick über das in Württemberg geltende Privatrecht und wird darum für weitere juristische Kreise von Vorteil sein.

3. **Borcherdt, H.**, Landrichter, D. eheliche Güterrecht u. Gütererbrecht der übergeleiteten Ehen in der preuss. Monarchie. gr. 8°. (VIII, 191 S.) Breslau, 03. (J. U. Kern) 4.—

Fast alle altrechtlichen Gütersysteme Preussens, etwa 60 an der Zahl, sind durch die Uebergangsgesetzgebung unter mehr oder minder weitreichenden Modifikationen dem Güterrecht des BGB. angepasst worden. Eine systematische Darstellung der teilweise recht verwickelten Materie war dringend erwünscht. Diesem Bedürfnis entspricht das vorliegende Werk, das ein zuverlässiges vollständiges auch die erbrechtlichen Folgen der Güterrechtsüberleitung eingehend darstellendes Bild des preussischen Rechtszustandes gibt.

4. **Breit, James**, Rechtsanwalt, Die Geschäftsfähigkeit. 1. Hälfte: Grundlegung. gr. 8°. (336 S.) Leipzig, 03. (Rossberg) 8.—

Das vorliegende Buch bildet die erste

Digitized by Google

Hälfte eines grossangelegten Werkes über die Geschäftsfähigkeit, das demnächst vollendet werden soll. Der erste Teil entwickelt in zwei Kapiteln „die Grundlagen", indem er namentlich über den Begriff Geschäftsfähigkeit, über ihr Verhältnis zur Verfügungsbeschränkung und zum guten Glauben sowie über die Beweisfragen unterrichtet und das Herrschaftsgebiet der Geschäftsfähigkeitsvorschriften abgrenzt. Zum Zwecke dieser Abgrenzung werden die Begriffe Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Vertrag und Erfüllungsvertrag näher erläutert. Anhangsweise wird die nach § 894 C.P.O. fingierte Willenserklärung in ihrem Verhältnisse zur Geschäftsfähigkeit betrachtet. Die Ausführungen sind gediegen und anregend. Nach Vollendung des Werkes kommen wir noch einmal darauf zurück.

5. **Liebe, Dr. Gg.**, Rechtsanwalt u. Notar, Das bürgerl. Recht nach dem BGB. Ein Lehrb. f. Lernende. Lfg. 1. gr. 8°. (96 S.) Leipzig, 04. (Rossberg) 1.50

Im Vorworte bemerkt der Verfasser, er habe sich in langjähriger Erfahrung bei der Leitung einer Abteilung des juristisch-staatswissenschaftlichen Vereins an der Universität Leipzig davon überzeugt, dass die meisten Lehrbücher für den Lernenden zu schwer und nicht anschaulich genug sind: „meist sind sie geschrieben für die *wissenschaftliche* Welt, entsprechen aber *infolgedessen (!)* nicht den Bedürfnissen des Anfängers". Im Gegensatze zu Werken dieser Art soll die mit der vorliegenden Lieferung erscheinende Darstellung des bürgerlichen Rechts *„ein Lehrbuch für Lernende"* sein, das jede Literaturangabe als „überflüssig und sogar störend" weglässt, andrerseits zahlreiche Beispiele zur Veranschaulichung einfügt. Es will mit anderen Worten eine leichtverständliche Einführung in das bürgerliche Recht sein. Werke dieser Art besitzen wir schon eine ganze Reihe. Ob und inwieweit sich das *Liebe*'sche Buch vor den vorhandenen auszeichnet, wird die Zukunft lehren. Die erste Lieferung ... möglicht eine abschliessende Beurteilung nicht.

6. **Martin, Dr. Karl**, Die Verwandlung bestehender Schulden in Darlehnsschulden. gr. 8°. (69 S.) Marburg, 03. (Elwert) 1.50

Die Arbeit, wohl eine Dissertation, enthält vornehmlich Beiträge zur Auslegung des § 607 II BGB. Die Ausführungen sind verständig geschrieben und in der Hauptsache überzeugend. Einzelnes ist anfechtbar. Mit Recht betont der Verfasser, dass die Uebereinkunft, geschuldetes Geld solle fortab als Darlehen geschuldet werden, den Sinn einer Novation, aber auch den Sinn einer veränderten Aufrechterhaltung des ursprünglichen Schuldverhältnisses haben kann. Richtig ist auch, dass im zweiten Falle Nebenrechte wie Pfandrecht und Bürgschaft, grundsätzlich fortbestehen. Allein der Konkursvorzug des § 61 KO. bildet nicht ein besonderes Nebenrecht, sondern nur eine Eigenschaft der Forderung selbst. Ist die Lohnschuld zur Darlehensschuld geworden, so kommt ihr von nun ab der Konkursvorzug des § 61 Nr. 1 nicht mehr zu.

7. **Tecklenburg, Dr. Adolf**, Gerichtsassessor, Lebzeitige Zuwendungen in ihrer Einwirkung auf die Erb- und Pflichtteilsberechnung nach dem BGB. gr. 8°. (X, 215 S.), Marburg, 04. (Elwert) 5.—

Diese gründliche, wenn auch allzu reichlich mit mathematischen Formeln geschmückte Arbeit geht von den §§ 2315, 2316 BGB. aus, beschränkt sich aber keineswegs auf das Gebiet des BGB. und auf blosse Auslegung. Auch die älteren Rechtssysteme sowie ausländische Gesetze und Entwürfe sind sorgfältig berücksichtigt. Der Kritik ist ein weiter Raum gewahrt. Der Anwendung und Fortbildung unseres Erbrechts leisten die Forschungen wertvolle Dienste.

Handelsrecht.

Loewe, E., Landgerichtsrat, Gesetze betr. d. privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flösserei, erl. von Justizrat *Makower*. 12°. (445 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 3.—

Der Handkommentar erläutert in der vorliegenden, von Landgerichtsrat *Loewe* verfassten Neuauflage die Reichsgesetze über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flösserei, vorwiegend auf Grund der Materialien und der Rechtsprechung, knapp, aber erschöpfend und zuverlässig. Ein Anhang behandelt das Schiffspfandrecht, die Vollstreckung in eingetragene Schiffe und enthält die preussischen Ausführungsvorschriften. Gute Register sind beigefügt.

Zivilprozess- mit Vollstreckungsrecht. Gerichtspraxis

1. **Domke, Joh.**, Bur.-Vorst., Deutsche Gebühren-Ordnung f. Rechtsanwälte v. 7. VII. 1879 [in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. V. 1898 (R.G.Bl. 692)], nebst dem ... enth. die landesgesetzl. Vorschriften ... die Gebühren der Rechtsanwälte ... Gerichtsvollzieher vom 27. IX. 18..

alphabet. Stichwörtern hrsg. Anh.: I. Wertsberechnung. II. Gebühren-Tabellen. 8°. (104 S.) Berlin, 03. (F. Siemenroth) kart. 1.50

Ein alphabetisch geordnetes Repertorium, das Anwaltskanzlisten, Bureaugehilfen und Registratoren die zur Berechnung der Gebühren notwendige Uebersicht in leicht verständlicher Form bieten will. Dieser Zweck wird vollkommen erreicht.

2. **Pfafferoth, Carl**, Geh. Kanzleir., Das deutsche Gerichtskostenwesen, enth. das Gerichtskostengesetz u. die Gebührenordnungen f. Zeugen u. Sachverständige, sowie f. Gerichtsvollzieher in der Fassung vom 20. V. 1898. Erläutert u. f. den prakt. Gebrauch bearb. 8. neubearb. Aufl. gr. 8°. (X, 452 u. 4 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 7.50; geb. 9.—

Das Werk bildet ohne Frage die bedeutendste Kommentierung der Kostengesetze. Es enthält ausser einer Einleitung das Gerichtskostengesetz (des Reiches), die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher sowie für Zeugen und Sachverständige, endlich Tabellen für Civil- und Strafsachen. Die vorliegende 8. Auflage ist unter sorgfältigster Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung und Literatur ergänzt und berichtigt worden. Eine Fülle meisterhaft redigierter Beispiele erleichtert das Verständnis. Einer besonderen Empfehlung bedarf das in der Praxis hochangesehene Werk nicht mehr.

3. **Schöbel, E. A.**, Amtsrichter, Prakt. Fragen aus dem Gebiete der Zwangsversteigerung. gr. 8°. (42 S.) Leipzig, 04. (Dieterichsche Verlagsbuchh.) 1.—

Die interessante, gediegene Arbeit, der erweiterte Abdruck eines im Leipziger Anwaltverein gehaltenen Vortrags, beschäftigt sich mit einer Reihe praktisch bedeutsamer Zweifelsfragen des Zwangsversteigerungsrechtes, namentlich mit der Behandlung der Höchsthypotheken.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Abhandlungen** des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Neue Folge. Zweiter Band. III. Heft. gr. 8°. (S. 139—248) Berlin, 03. (J. Guttentag)

Die erste der in diesem Hefte zusammengefassten zwei Abhandlungen ist: *Strafrechtspflege, insbes. Gefängniswesen in Ceylon*, von *Dr. Ernst Rosenfeld*. Wir erfahren aus dieser, dass Ceylons Strafgesetzgebung in der Hauptsache den Gesetzbüchern Indiens nachgebildet ist. In Kürze ist die Gerichtsverfassung und das Strafensystem dargestellt. Das Gefängniswesen Ceylons ist nach englischem Muster eingerichtet, jedoch mit gewissen Abweichungen, über welche Verfasser eingehender berichtet.

Als zweite Abhandlung folgt: *Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses* von *Dr. Eugen Friedländer*. Verfasser sucht zunächst zu einer Bestimmung des Begriffes „Geschäfts- und Betriebsgeheimnis" zu gelangen. Er untersucht dann die Frage nach dem Gegenstand und dem Grund des Schutzes und erörtert fernerhin den strafrechtlichen Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses im einzelnen an der Hand der verschiedenen diesen Schutz gewährenden Gesetze. Zum Schlusse ist die Frage aufgeworfen, ob sich nicht die so zerstreuten Bestimmungen über das behandelte Thema im künftigen St.G.B. einheitlich zusammenfassen liessen und wird dem etwa auftauchenden Wunsche, den Schutz des § 9 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses auszudehnen, entgegengetreten.

2. **Apt, Dr. Max**, Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. 3. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (VIII, 375 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 6.—; geb. 7.—

Das vorliegende Werk eignet sich trefflich zu rascher Orientierung über die Anschauung des Reichsgerichts und nunmehr auch des Reichsmilitärgerichts in Ansehung solcher Fragen, welche entweder an sich von besonderer Wichtigkeit sind oder in den Entscheidungen dieser höchsten Gerichte eine besonders bedeutsame Behandlung erfahren haben. Die Entscheidungen sind nach einem vom Herausgeber selbst gewählten Systeme geordnet. Bei den einzelnen Materien sind stets die hervorragendsten Kommentare und Lehrbücher zitiert und ist auf die vom Reichsgericht abweichenden Meinungen hingewiesen. An der Herausgabe des sehr brauchbaren Werkes in dritter Auflage ist Professor *Dr. Beling* in Tübingen beteiligt.

3. **Bisoukides, Dr. Pericles**, Der Hochverrat. Eine histor. u. dogmat. Studie. gr. 8°. (XII, 148 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) 3.60

Die tüchtige Schrift beginnt mit einer Darstellung der „Geschichte der rechtlichen Behandlung des Hochverrats", welche so ziemlich die Hälfte des Raumes der ganzen Arbeit in Anspruch nimmt. In der folgenden Darstellung des Hochverrats nach geltendem Recht kommt Verfasser bei der Untersuchung des Begriffs dieses Verbrechens zu dem Ergebnisse, dass sich ein einheitlicher Begriff nicht aufstellen lasse und beschränkt sich

Digitized by Google

darauf, die im Gesetz vorkommenden Fälle kurz in der Gestalt eines Begriffes zusammenzufassen. Weiterhin werden der Tatbestand und die Arten des Hochverrats, die Abstufung der hochverräterischen Handlungen und ihre Bestrafung eingehend erörtert, wobei wir da und dort scharfsinnigen Bemerkungen begegnen. Im Anhang äussert Verfasser verschiedene Wünsche de lege ferenda; u. a. verwirft er die Bezeichnung „Hochverrat“, weil die darunter fallenden Handlungen weit entfernt sind, dem ihnen zugeschriebenen Namen zu entsprechen; er verlangt Beseitigung der Todesstrafe bei versuchtem politischen Morde und Streichung des § 93; auch tadelt er die Fassung der §§ 82, 86, wobei man ihm die Zustimmung gewiss nicht versagen kann.

4. **Brütt, Dr. Lorenz**, Ref., Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. (Abhandl. d. krim. Sem. der Univ. Berlin. N. F. Bd. II, Heft 4.) 8°. (S. 259—313) Berlin, 03. (J. Guttentag) 1.80

Nach einer kurzen historischen Einleitung behandelt Verfasser der Reihe nach auf Grund des geltenden Rechts, insbesondere der §§ 152, 153 der Gewerbe-Ordnung die verwaltungsrechtliche Stellung der Berufsvereine, deren civilrechtliche Stellung und die Stellung der Arbeiterkoalitionen im Lohnkampfe. Hieran schliesst sich die Erörterung der Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechtes, in deren Verlauf die Ausdehnung des § 152 cit. auf Streiks aller Art, auch auf Machtstreiks, die Ausdehnung dieses Paragraphen auf diejenigen Gewerbe, deren Arbeiter bisher des reichsrechtlichen Koalitionsrechtes ermangelten, Schaffung eines Reichsvereinsgesetzes, Beseitigung des § 152 Abs. 2 Gewerbe-Ordnung und des § 61 des BGB., weitere Ausgestaltung des § 153 cit. und Einschränkung des § 253 St.G.B. gefordert wird.

5. **Fischer, Jul.**, Rechtsanwalt, Eine Duellfrage. 8°. (23 S.) Karlsruhe, 03. (G. Braunsche Hofbuchh.) —.40

Verfasser wirft die Frage auf: Leisten die Mitglieder des Ehrengerichts in einer Duellsache durch ihren Spruch oder durch einzelne Handlungen, wie Auswahl der Waffen usw., Beihilfe zum Zweikampf? und kommt auf dem Wege seiner mit guten juristischen Gründen gestützten Ausführung zur Verneinung dieser Frage. Hieran anschliessend erörtert er vom philosophischen Standpunkte aus die Berechtigung der Sonderbestimmungen, nach welchen der Zweikampf ein privilegiertes Delikt ist und bekämpft unter Hinweis auf die sittlichen Momente, auf denen die Motive zum Zweikampf beruhen, die Bestrebungen, welche auf Beseitigung dieser Bestimmungen gerichtet sind.

6. **Hofner, Dr. Karl**, Ehrverletzungen unter dem Schutze des § 193 St.G.B. in Theorie und Praxis. 8°. (VI, 129 S.) Paderborn, 03. (F. Schöningh) 1.80

Die Schrift stellt sich als eine ausführliche Monographie über den Inhalt des § 193 St.G.B. dar. Verfasser geht aber nicht darauf aus, durch selbständige Untersuchung zu neuen Ergebnissen zu gelangen und die viel umstrittenen Begriffsmerkmale scharf abzugrenzen, vielmehr ist seine Arbeit in der Hauptsache eine umfassende Darstellung der von den höchsten Gerichtshöfen, insbesondere vom Reichsgericht, vertretenen Lehren unter Berücksichtigung der zustimmenden oder abweichenden Literatur, wobei allerdings Verfasser zu verschiedenen Fragen seine eigene Stellung in Kürze kennzeichnet.

7. **Köhler, Dr. Ludw.**, Minist.-R., Das Gefangenentransportwesen in Württemberg. Zusammenstellung u. Erläuterung der auf das Gefangenentransportwesen in Württemberg bezügl. Vorschriften. (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. (II, 322 S. m. 1 Karte.) gr. 8°. Stuttgart, 03. (W. Kohlhammer) 4.—

Das Gefangenentransportwesen in Württemberg hat durch Verfügung vom 21. März 1903 eine neue Regelung gefunden. Diese sehr ausführliche Transportordnung bildet, mit Erläuterungen versehen, den Hauptteil des vorliegenden Buches, welches ausserdem noch die in Württemberg geltenden Bestimmungen über die Kosten in Strafsachen, auch diese mit Erläuterungen, enthält.

8. **Nagler, Dr. J.**, Assessor am Kgl. Landgericht zu Leipzig, Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre v der Teilnahme. (V, 170 S.) gr. Leipzig, 03. (W. Engelmann) 5.—

Den Kernpunkt der vorliegenden Untersuchung bildet die Frage, welcher Einfluss der Beteiligung von Personen an einem Sonderverbrechen, dessen Tatbestand sie selbst mangels gewisser persönlicher Qualitäten nicht erfüllen können, das aber von einem tauglichen Täter begangen wird, zukommt. Dabei versteht Verfasser unter einem Sonderverbrechen nicht nur ein solches, welches unter die Kategorien der Amts- oder Dienstverbrechen fällt, sondern jedes, das rechtlich nur von einer gewissen Klasse von Personen begangen werden kann, sei es, dass der Tatbestand beim Täter eine gewisse Berufsstellung oder bestimmte Beziehungen zu einer Person oder Sache oder sonst dergleichen voraussetzt. Nachdem auf dieser Grundlage der Begriff des Sonderverbrechens festgestellt ist, bringt die Schrift einen ausführlichen Katalog aller im Reichsstrafrecht vorkommenden Sonderverbrechen. Hieran reiht sich die Erörterung der Frage, wer Täter

Sonderverbrechens und inwieweit eine Teilnahme an diesem möglich ist. Die bekannte Streitfrage, ob die Teilnahme Dritter am Sonderverbrechen strafbar sei, bejaht Verfasser mit eingehender Begründung. Stellung genommen wird in der Schrift auch zu der Teilnahme-Lehre im allgemeinen. Gründliche Vertiefung und scharfsinnige Sachbehandlung sind an der Schrift zu rühmen.

9. **Stiassny, Dr. Sigm.**, Die Pfählung. Eine Form der Todesstrafe. gr. 8°. (72 S.) Wien, 03. (Manzsche Hof-Verlags-Buchh.) 2.—

Die Schrift will, ohne das Thema zu erschöpfen, ein Bild von der Anwendung der Pfählung bei den einzelnen Völkern und zu den verschiedenen Zeiten entwerfen. Sie beginnt mit der Konstatierung, dass die älteste Nachricht von der Pfählung in den Gesetzen Hammurabis enthalten ist. Verfasser zeigt, wie diese Form der Todesstrafe sowohl in Asien wie in Afrika verbreitet ist, wie sie im Altertum in Rom und in Griechenland bekannt war und schildert dann die Verwendung dieses grausamen Mittels der Hinrichtung von Verbrechern während des Mittelalters und in der neueren Zeit, namentlich nach den verschiedenen deutschen Rechten.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Dutzmann, H.**, Rechn.-R. Geh. Rechn.-Rev., Das Pensionswesen der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten u. ihrer Hinterbliebenen. Nach dem Zivilpensionsgesetz vom 27. III. 1872 nebst Abändergn., dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 20. V. 1882 nebst Abändergn., den Unfallfürsorgegesetzen vom 18. VI. 1887 beziehungsweise 2. VI. 1902 u. den dazu ergangenen Ausführungsbestimmgn. etc. dargestellt u. erläutert gr. 8°. (X, 512 S.) Potsdam, 03. (A. Stein) 12.—; geb. 13.—

Ein gutes Buch für den praktischen Gebrauch in Preussen. Es bringt — je nach Abdruck der glatten Texte des Gesetzes und der Novellen — die geltenden Fassungen des Zivilpensions- und Hinterbliebenenfürsorgegesetzes mit umfassenden Erläuterungen, die nicht den Anspruch erheben, den Stoff wissenschaftlich zu durchdringen, aber dem praktischen Arbeiter das Nötige an die Hand geben und ihn beraten. Die Ministerialerlasse etc. von allgemeinerer Bedeutung sind ihrem vollen Inhalt nach aufgenommen. Im übrigen ist auf die verschiedenen Fundorte verwiesen. Die Zeitberechnungstabelle und die fünf Pensions- und Witwengeldtabellen mit ihren Anmerkungen und Beispielen sind auch in Sonderabdruck erhältlich. Als Anhänge sind das Kommunalbeamtengesetz nebst Ausführungsanweisung und eine Darstellung der Bestimmungen über die Anrechnung der Militärpensionen auf die Zivilpensionen beigegeben.

2. **Eger, Dr. Gg.**, Reg.-Rat, Das Ges. über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892. *Kommentar.* II. Auflage. gr. 8°. (XXXX, 554 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 12.—, geb. 13.—

Dieses wichtige preussische Gesetz, das sich im ganzen vorzüglich bewährt hat, fand in *Dr. Eger* einen trefflichen Kommentator. Die vorliegende 2. Auflage ist preisgekrönt vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen. Materialien, Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind in den Erläuterungen gewissenhaft bis zur neuesten Zeit verwertet. Eine ausführliche Darstellung der zugrunde liegenden Prinzipien und der Entstehungsgeschichte ist jeweils den eingehenden Einzelerläuterungen vorausgeschickt. Auch die Ausführungsanweisungen, Verordnungen und Ministerialerlasse sind bei den einschlägigen Gesetzesvorschriften berücksichtigt, soweit nötig, erklärt, teilweise auch wirklich abgedruckt. Die vollen Texte enthält die nachstehend angezeigte Textausgabe, die zugleich als Anlageband zu vorwürfigem Kommentar dient.

3. **Eger, Dr. Gg.**, Reg.-Rat, Das Gesetz über die Kleinbahnen u. Privatanschlussbahnen. *Textausgabe.* II. Aufl. gr. 8°. (XXXVI, 228 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 4.50; geb. 5.50

Diese Textausgabe hat neben der vorbezeichneten Bedeutung als Anlageband zum Kommentar auch ihre selbständige Bedeutung als handliches Nachschlagebuch, das in chronologischer Ordnung neben dem Gesetzestexte den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen enthält, die zur Erläuterung und Handhabung des preussischen Kleinbahngesetzes bis gegen Ende 1903 ergangen sind.

4. **Keck, Dr. Jul.**, Schultheiss, Die Erhebung v. Strassenkostenbeiträgen durch die Gemeinden nach württembergischem Recht. Ein Beitrag zur Auslegg. des Art. 15 Abs. 1 der Bau-Ordng. gr. 8°. (III, 72 S.) Stuttgart, 03. (W. Kohlhammer) 1.20

Nach einer orientierenden Einleitung werden zunächst die Grundzüge der in den grösseren Bundesstaaten, abgesehen von Württemberg, geltenden Bestimmungen über die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten

Digitized by Google

der Herstellung von Ortsstrassen mitgeteilt. Sodann wird das einschlägige württembergische Recht eingehend dargestellt sowie erläuternd und kritisch besprochen.

5. **Münchgesang, Dr. F.**, geh. Reggsrat., Das Bauwesen. Staatsbauverwaltg., Baurecht, Baupolizei. gr. 8°. (XII, 506 S.) Berlin, 04. (Jul. Springer) geb. 10.—

Das Buch bildet den IX. Teil des von Graf *Hue de Grais* herausgebenen „Handbuchs der Gesetzgebung in Preussen und dem Deutschen Reich" und schliesst sich demgemäss in Charakter und Anlage den von uns früher besprochenen Bänden des Gesamtwerks an. Nach dessen Plan ist der Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau in anderen Teilen zu behandeln. Der vorliegende Band befasst sich nur mit dem *Hochbau*. Der Abschnitt über die Staatsbauverwaltung enthält die Vorschriften über die einschlägige Behördenorganisation, über die Staatsbaubeamten und das Verfahren in Bausachen. Der Abschnitt über das Baurecht enthält privat- und öffentlichrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Beziehungen des Bauenden zum Grundeigentum und zu den Nachbarn, darunter unter andern das Strassen- und Baufluchtengesetz und das Gesetz von 1902 über die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a/M., dessen Tendenz auf zweckmässige Einteilung der Bauplätze gerichtet ist. Der dritte Teil hat die Baupolizei, soweit sie nicht des Zusammenhangs wegen früher behandelt ist, zum Gegenstande. Das Werk wird Beamten der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung, Richtern und Privaten treffliche Dienste leisten.

6. **Neuberg, Johannes**, Landrichter, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgesetzgebg. kl. 4°. (312 S.) Leipzig, 03. (Dieterich) geb. 3.60

Neben den gewöhnlichen Ausgaben dieser Gesetzgebung nimmt die vorliegende Arbeit eine besondere Stellung ein. Sie bringt nämlich *in chronologischer Reihenfolge* alle im R.G.Bl. veröffentlichten Normen, die unmittelbar *oder auch nur mittelbar* auf das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen sich beziehen, dann die zu ersteren Normen gehörigen, teilweise im Zentralblatt für das Deutsche Reich publizierten Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen und endlich kurze Inhaltsangaben aller Entscheidungen des *Reichsgerichtes*, die das bezeichnete Gebiet berühren und in den „Entscheidungen in Strafsachen" oder „in Zivilsachen" oder in der „Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen" enthalten sind. Mit diesen Einschränkungen versichert der Herausgeber, dass seine Zusammenstellung lückenlos sei.

7. **Reger, A.**, Rat am Verw.Ger.H., Handausg. d. bayer. Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 mit Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902. 5. ergänzte Auflage 8°. (VI, 180 S.) Ansbach, 04. (Brügel & Sohn) 3.20

Die treffliche und beliebte Handausgabe ist in der nach 3 Jahren ihrer Vorgängerin gefolgten Neuauflage hinsichtlich der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gewissenhaft nachgeführt und wird zweifellos in der bayerischen Praxis wiederum allseitig willkommen geheissen werden. Auch wer sich ausserhalb Bayerns für die bayerische Gesetzgebung über die Armenpflege und die Krankenfürsorge interessiert, welche Vorbild der reichsrechtlichen Gemeindekrankenversicherung war, sei auf dieses verlässige Hilfsmittel aufmerksam gemacht.

Versicherungsrecht.

1. **Dr. Bernhard Ellering**, Die wichtigsten Bestimmungen des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für Arbeitgeber und Versicherte. Zusammengestellt und erläutert. 12°. (54 S.) Essen-Ruhr, 03. (Fredebeul & Koenen) brosch. —.30

Ein zur Massenverbreitung bestimmtes und geeignetes populäres Schriftchen.

2. **Muser E.**, Oberrechnungsrat, Krankenversicherungsgesetz (und Hilfskassengesetz) mit den Vollz.- u. Ausf.-Best. Badens. kl. 4°. (VI, 622 S.) Karlsruhe, 03. (G. Braunsche Hofbuchhandlung) geb. 5.80

Eine gut ausgestattete Handausgabe für den Gebrauch in Baden. Die badischen Ausführungsgesetze und Vollzugsverordnungen zum Kr.V.G. und Hilfskassengesetz, die Uebersicht über die ortsüblichen Tagelöhne in Baden und ein vom Grossh. Ministerium des Innern entworfenes Muster für Verwaltungsvorschriften einer gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung sind abgedruckt. Im Verhältnisse zu dem Umfange des Buches dürften übrigens die Erläuterungen eingehender gehalten sein.

3. **Reger A.**, Handausg. des Krankenversicherungsgesetzes. In 7. Aufl. hrsg. v. Reg.-Rat *Jul. Henle.* 8°. (VIII, 528 S.) Ansbach, 04. (C. Brügel & Sohn) [illegible]

Die *Reger-Henle*'sche „Handausgabe" des Kr.V.G., die bei aller Kürze das Gesetz in eingehender Weise kommentiert und zugleich eine wahre Fundgrube von Verweisungen

Digitized by Google

auf weiteres Erläuterungsmaterial ist, muss als die in Bayern am besten eingeführte Bearbeitung dieses Gesetzes bezeichnet werden und hat sich auch im übrigen Deutschland bei ihrer Reichhaltigkeit und verhältnismässigen Billigkeit schon viele Freunde erworben. Das Buch steht nun in der 7. Auflage wieder mit dem Stande der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in Einklang.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Adickes, Dr.**, Oberbürgermstr. u. Oberbürgermstr. **Beutler**, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge. gr. 8°. (133 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 2.—

Wenn zwei so kenntnisreiche und praktisch erfahrene Männer wie die Oberbürgermeister *Dr. Adickes* und *Beutler* über die sozialen Aufgaben der deutschen Städte sich äussern, so darf man reicher Belehrung und Anregung gewiss sein. In der Tat enthalten die Vorträge der beiden Bürgermeister auf wenigen Seiten ein ganzes Kompendium moderner Gemeindepolitik. Dabei ergänzen sich die beiden Vortragenden in erwünschter Weise. Während *Adickes* sich mehr auf das Geschichtliche und die Behandlung der grundsätzlich wichtigsten Fragen beschränkt, erörtert *Beutler* die sozialen Aufgaben der deutschen Städte mehr vom Standpunkte seiner persönlichen, langjährigen Erfahrung aus. Wir müssen es uns hier versagen, auf Einzelheiten einzugehen und auseinanderzusetzen, inwieweit wir den Verfassern zustimmen und inwieweit wir ihren Ausführungen eine andere Meinung glauben entgegensetzen zu dürfen. Im grossen und ganzen können wir uns allerdings den vortrefflichen Ausführungen anschliessen. Dem Fachmann geben sie ein übersichtliches Bild der sozialen Gemeindepolitik und eine Fülle von Anregungen, dem Fernerstehenden erschliessen sie einen Einblick in die Wichtigkeit einer von modernem Geiste erfüllten Stadtverwaltung für das geistige und materielle Wohlbefinden der Gemeindeangehörigen.

2. **Bürner, Dr. R.**, Syndikus, Zur wirtschaftl. Entwickelung und Lage d. deutschen elektrotechn. Industrie. 8°. (15 S.) Berlin, 03. (Frz. Siemenroth) —.50

Auf knappem Raume gibt der Verfasser ein übersichtliches Bild von dem Entwickelungsgang der elektrischen Industrie, macht auf die Fehler aufmerksam, welche nach seiner Ansicht diese Industrie sich hat zu schulden kommen lassen und die die letzten Krisen verschuldet haben und fordert ein Zurücklenken in die ursprünglichen Bahnen zur Fabrikation, keine Elektrizitätsanlagen, keine Filial-, keine Installationsgeschäfte.

3. **Carnegie, Andrew**, Kaufmanns Herrschgewalt. (Empire of business.) Uebers. *Dr. E. E. Lehmann*. gr. 8°. (XXIII, 320 S. m. Bildnis.) Berlin, 03. (C. A. Schwetschke & Sohn) 5.—; geb. 6.—

Unter diesem etwas merkwürdigen Titel — der englische lautet viel bezeichnender Empire of business — bietet *Lehmann* eine Uebersetzung von Abhandlungen, Aufsätzen und Ansprachen des in Amerika zu ausserordentlichem Reichtum gelangten, ursprünglich völlig mittellosen Schotten A. Carnegie. Die Artikel drehen sich zumeist um das „Geschäft", d. h. um den Weg zum geschäftlichen Erfolg, den Reichtum und seinen Gebrauch, das heutige Eisenbahnwesen, die Stahl- und Eisenindustrie, das Zollwesen usw.; einige behandeln auch allgemeine Probleme, so z. B. das Geld- und Währungswesen, die Lebensverhältniss ein Grossbritannien und den Vereinigten Staaten, die Manchesterschule und die Gegenwart. Wir haben die Ausführungen des Amerikaners, denn das ist Carnegie nach seiner ganzen Art, mit Aufmerksamkeit gelesen; denn es bietet ein zweifelloses Interesse zu erkennen, wie sich die wirtschaftliche und sittliche Welt in dem Kopfe eines klugen, von grossartigem Unternehmungsgeist beseelten und vom Glück begünstigten Mannes spiegelt. In gewisser Beziehung werden wir freilich enttäuscht. Carnegie, der offenbar mehr praktisch gearbeitet als literarisch sich ausgebildet hat, erzählt uns, beispielsweise in dem Artikel: des Geldes A.B.C., Dinge, die nichts weniger als neu sind. Wieder an anderen Stellen zeigen sich Fehler und Irrtümer und störende Einseitigkeiten. Auch klingt das Lob der Armut in dem Munde eines Mannes, der täglich 160 000 Mark zu verzehren haben soll, recht eigentümlich. Aber es ist selbstverständlich, dass das Buch auch interessante Abschnitte enthält, so die Ausführungen über den Schutzzoll, die Trusts, die amerikanische Stahlfabrikation.

4. **Cossa, Dr. Luigi**, Prof., Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre. Nach der 9. Aufl. der Primi elementi di economia sociale bearb. v. Gymn.-Dir. Dr. *Ed. Moormeister*. 4., verb. Aufl., hrsg. v. Rechtsanw. Dr. *Karl Görres*. gr. 8°. (VIII, 181 S.) Freiburg i/B., 03. (Herder) 1.70; geb. in Halbleinw. 2.10

Wir freuen uns, den Lesern eine neue Auflage des Cossa'schen Grundrisses der Volkswirtschaftslehre in deutscher Bearbeitung anzeigen zu können; denn unter den

zahlreichen Grundrissen dieses Wissensgebietes darf er als einer der besten bezeichnet werden.

5. **Creuzbauer, Dr. Aug.**, Die Versorgung Münchens m. Lebensmitteln. Eine volkswirtschaftl. Studie m. 135 Tab., 1 Abbildg. u. 1 Kartenskizze. gr. 8°. (IX, 306 S.) München, 03. (E. Reinhardt) 10.—; geb. 12.—

Das vorliegende Werk zerfällt in drei Bücher. Das erste behandelt die Versorgung Münchens mit Fleisch, das zweite die Mehl- und Brotversorgung, das dritte die Milchversorgung. Die Untersuchung erstreckt sich in jedem Buche auf die Verbrauchsmengen, die Bezugsquellen, die Preise, die Organisationen der Produzenten und Händler, die Gewinne der Händler und Verkäufer, endlich die polizeilichen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit den genannten Lebensmitteln. Die umfangreiche, sorgfältige und sehr eingehende Arbeit ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert. Zunächst schon um deswillen, weil sie uns einen genauen Einblick in den Verbrauch einer grossen Stadt eröffnet, sodann aber auch deshalb, weil sie die Mängel und Lückenhaftigkeit des Materials und der üblichen Art der Erhebung dartut und in manchen Fällen auch die Mittel angibt, durch welche die bisher gemachten Fehler vermieden werden können. Auch auf die Frage der Verteuerung der Lebensmittel durch den Zwischenhandel und die Gewinne der Produzenten wirft die Untersuchung helle Streiflichter.

6. **Häbler, Konrad,** Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter. gr. 8°. (VII, 397 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 9.60

Wenn von überseeischen Unternehmungen der Welser die Rede ist, so denkt man wohl ausschliesslich an den Kolonisationsversuch in Venezuela. Dem gegenüber weist der Verfasser des vorliegenden Buches nach, „dass das Kolonisationsunternehmen in Venezuela durchaus nicht ein vereinzeltes unvermitteltes Abenteuer, sondern vielmehr ein Glied in einer langen Kette eng miteinander zusammenhängender geschäftlicher Unternehmungen gewesen ist, für welche die nautischen Entdeckungen am Ausgange des 15. Jahrhunderts den ersten Anstoss gegeben haben.“ Der Verfasser zieht deshalb auch die ganze überseeische Tätigkeit der Welser von ihrer Beteiligung an den Indienfahrten der Portugiesen bis zu den selbständigen Unternehmungen in Venezuela und ihren heissen Kämpfen um dieses Land in den Umkreis seiner Untersuchung. Er hat diesem Buch eine mehr als zehnjährige Arbeit gewidmet und insbesondere das urkundliche Material in den Archiven und Bibliotheken von Dresden, Nürnberg, Augsburg, London, Sevilla und Lissabon durchgearbeitet und verwertet. So ist es ihm gelungen, ein vielfach neues und annähernd vollständiges und zuverlässiges Bild der Welser'schen Unternehmungen zu zeichnen, das beredtes Zeugnis von dem hervorragenden Unternehmungsgeist und der ausserordentlichen Tatkraft der Augsburger Patrizierfamilie ablegt. Aber das Buch ist nicht bloss ein ehrendes Denkmal für die Familie Welser, sondern ein sehr wertvoller Beitrag zur Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts, den wir der Beachtung dringend empfehlen.

7. **Halpern, Dr. Geo.**, Die jüdischen Arbeiter in London. gr. 8°. (VIII, 84 S.) Stuttgart, 03. (J. G. Cotta Nachf.) 1.50

Da die jüdische Arbeiterbevölkerung Londons, um die es sich in der vorliegenden Untersuchung handelt, russisch-polnischer Abkunft ist, so schildert der Verfasser in dem 1. Kapitel die Verhältnisse der Juden in Russland und die Gründe, die deren Auswanderung veranlassen. Das 2. Kapitel gibt eine Darstellung der russisch-jüdischen Niederlassung in London. Das 3. Kapitel handelt von den Wohnungsverhältnissen, das 4. von den Industrien, in denen die jüdischen Arbeiter tätig sind, das 5. von der Stellung der jüdischen Arbeiter zur Gewerkvereinsfrage, das 6. gibt eine Zusammenfassung der Wirkungen der jüdischen Einwanderung. Wir anerkennen gerne, dass der an sich wenig allgemeines Interesse bietende Gegenstand dem Verfasser die Grundlage für eine fleissige Monographie geboten hat.

8. **Haushofer, Dr. Max**, Prof., Bevölkerungslehre. (Aus „Natur- und Geisteswelt“.) 12°. (VI, 128 S.) Leipzig, 04. (B. G. Teubner) 1.25

M. Haushofer hat schon in verschiedenen kleineren Werken sein Geschick bewiesen, wirtschaftliche und soziale Gebiete einem grösseren Leserkreise in belehrender und anziehender Weise vorzutragen. In besonderem Masse hat sich, wie uns scheinen will, dieses Geschick in dem vorliegenden kleinen Buche erwiesen. Aus sechs Vorträgen im Münchener Volkshochschulverein erwachsen, geben die sieben Kapitel der „Bevölkerungslehre“ einen vortrefflichen Ueberblick über das ganze Gebiet des Bevölkerungswesens und der Bevölkerungspolitik. Das Schriftchen ist zur Einführung in dieses wichtige Gebiet der ökonomischen Politik in hohem Masse geeignet.

9. **Irmer, Dr. Alois,** Die öffentlichen Sparkassen und die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in der Provinz Schlesien. gr. 8°. (62 S.) Breslau, 03. (Schletter) 1.20

Die vorliegende kleine Broschüre handelt

in ihrem 1. Teil von den öffentlichen Sparkassen Schlesiens, deren geschichtliche Entwickelung, Passiv- und Aktivverkehr und Verwaltungsorganisation kurz geschildert wird. Der zweite umfangreichere Teil gibt eine Darstellung des landwirtschaftlichen Kredits sowohl des landwirtschaftlichen Hypotheken- wie des Betriebskredits, an die sich einige Ausführungen über die Reform des landwirtschaftlichen Kredits anschliessen. Die kleine Broschüre gibt in knappen Zügen und schlichter Form ein anschauliches Bild von dem landwirtschaftlichen Schuldenwesen Schlesiens und ist ein dankenswerter Beitrag zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt.

10. **Keiner, Dr. Oswald,** in München, Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung, eine volkswirtsch.-statist. Untersuchung. Lex. 8°. (VI, 157 S.) München, 04. (J Schweitzer Verlag) 4.20

Eine sehr fleissige und tüchtige Arbeit, die an der Hand des ganzen gesetzgeberischen Materials und der einschlägigen Literatur ein erschöpfendes Bild sowohl von der Entwickelung wie den Ergebnissen der Invalidenversicherungsgesetzgebung gibt. Auch die Reformfragen und die Frage nach den Wirkungen der Invalidenversicherung für die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Gesamtheit sind in die Untersuchung inbezogen. Die vorliegende Arbeit darf als die beste zusammenfassende Darstellung der Invalidenversicherung bezeichnet werden.

11. **Leitner, Friedrich,** Das Bankgeschäft und seine Technik. Unt. Berücksichtigg. d. gesetzl. Bestimmungen. gr. 8°. (VIII, 324 S.) Frankfurt a. M., 03. (J. D. Sauerländer) 4.80

Der Verfasser beabsichtigt, die Technik es Bankwesens für ein grösseres gebildetes ublikum gemeinverständlich darzustellen. s muss anerkannt werden, dass ihm dies uch in hohem Masse gelungen ist. Auch n in die Verhältnisse noch nicht Eingeweihter ird sich an der Hand dieses sachverständigen ührers in der nicht immer einfachen Bankchnik bald zurecht finden. Wir können so das Buch *Leitners* unseren Lesern warm npfehlen.

2. **Lissauer, Hugo,** Die Ausdehnung der Invaliden- und Altersversicherung auf d. gesamten Unselbständigen u. Selbständigen d. gewerbl., kommerziellen u. landwirtsch. Betriebe. gr. 8°. (36 S.) Berlin, 03. (C. A. Schwetschke & Sohn) —.80

Der Verfasser verlangt die Ausdehnung s Invalidenversicherungsgesetzes auf alle selbständigen und Selbständigen in gewerbhen Betrieben unter Fortfall der Einkommengrenze von 2000 Mk. und sucht an der Hand von Vorschlägen rechnerisch nachzuweisen, dass durch Einbeziehung aller gewerblichen Einkommen zur Versicherungspflicht so bedeutende Ueberschüsse erzielt werden würden, dass nicht allein die Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt, sondern auch der Durchschnittsbetrag sowohl der Alters- wie der Invalidenrenten ansehnlich erhöht werden könnte. Der Verfasser ist der Ansicht, dass die besitzenden Klassen der Gewerbetreibenden auf diese Weise mit nur geringen Opfern dazu beitragen können, das Los der kleinen Gewerbetreibenden zu bessern, die unter dem Einfluss der grosskapitalistischen Entwickelung von Handel und Industrie zu leiden haben. So sehr wir eine Ausdehnung der Inv.Vers. auf die kleinen Gewerbetreibenden mit Einkommen unter 2000 Mk. befürworten, so wenig scheint es uns angezeigt, *alle*, auch die grösseren Gewerbetreibenden, zur Versicherung heranzuziehen. Wir sind der Meinung, dass sich auch ohne eine solche Ausdehnung, die den ganzen Charakter unseres Arbeiterversicherungswesens ändern würde, Wege finden lassen, um die in der vorliegenden Broschüre ausgesprochenen Wünsche wenigstens der Hauptsache nach zu befriedigen.

13. **Schmoller, Gust.,** Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik u. der Volkswirtschaftslehre. 1. Ueber einige Grundfragen des Rechts u. der Volkswirtschaft. 1874—75. 2. Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft. 1881. 3. Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre u. ihre Methode. 1893. 4. Wechselnde Theorien u. feststeh. Wahrheiten im Gebiete der Staats- u. Sozialwissenschaften u. die heut. deutsche Volkswirtschaftslehre. 1897. 2. verm. Aufl. gr. 8°. (IX, 393 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 7.20

Die vorliegende 2. Auflage unterscheidet sich von der ersten dadurch, dass eine weitere Abhandlung, die im Jahre 1881 erschienene Abhandlung über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, den drei bereits in der 1. Auflage enthaltenen hinzugefügt ist. Man muss dem Verfasser dankbar sein, dass er sich zu dieser Vermehrung entschlossen hat; denn die fragliche Abhandlung behandelt gleichfalls eine Grundfrage der Volkswirtschaftslehre und passt vortrefflich zu der ersten Abhandlung, die sie in gewissem Sinne vertieft und weiterführt. Zu dem Inhalte des Werkes selbst haben wir nur zu sagen, dass die Abhandlungen auch heute noch, obwohl sie zum Teil vor Jahrzehnten entstanden sind, ihren Reiz und ihren Wert durchaus behalten haben. Sie sind Ergebnisse umfassender Studien und abgeklärten philosophisch-wirtschaftlichen Denkens, denen man mit hohem Genusse folgt und die man immer wieder gerne zur Hand nimmt.

Digitized by Google

14. **Wermert, Dr. Georg,** Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte, Stud. z. Beleuchtg. gesetzgeb. Einwirkg. auf volkswirtsch. Gebilde. gr. 8°. (V, 391 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 7.60

Das Buch von *Dr. G. Wermert* brauchen wir unseren Lesern kaum vorzustellen und zu empfehlen. Weitaus der grösste Teil seines Inhalts ist ein Abdruck der in den „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1902 und 1903 erschienenen Artikel des Verfassers. Ein anderer Teil war schon in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" und in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" veröffentlicht worden. Einige Abschnitte sind erweitert, einige neu hinzugekommen. *Wermert* übt eine scharfe, aber grösstenteils gerechtfertigte Kritik an dem Börsengesetz von 1896, welche gerade jetzt, wo sich, wie es scheint, eine neue gesetzgeberische Aktion vorbereitet, besondere Beachtung verdient.

Hilfsmittel.

Posener, Grundriss des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben. Bd. 21. Preuss. Privatrecht. kl. 8°. (48 S.) Berlin, 03. (J. Guttentag) —.90

Das Büchlein, ein Teil des bekannten Grundrisses von *Posener*, gibt eine recht brauchbare Uebersicht über das preussische Privatrecht, namentlich über das allgemeine Landrecht und die Gesetzgebung von 18[illegible]

Politik.

Muser, Osc., Landtagsabg., Die Trennung v. Staat u. Kirche. Der bad. Klosterstreit. Die Erziehungs- u. Schulfrage. gr. 8°. (VII, 272 S.) Bamberg, 03. (Handels-Druckerei u. Verlagsh.) 2.—

Der Verfasser, demokratischer Landtagsabgeordneter und Rechtsanwalt, erörtert mit Sachkunde von einem radikalen Standpunkte aus folgende Probleme: Verhältnis von Staat und Kirche, Klosterfrage, innere Gegensätze zwischen Staat und Kirche, obligatorischer Religionsunterricht an den staatlichen Schulen und die menschlich-natürliche Sittenlehre.

Varia.

1. **Apt, Dr. Max,** Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. I. Folge. gr. 8°. (VIII, 121 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 2.—

Vor ungefähr drei Jahren hatten die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft sich entschlossen, eine Auswahl der zahlreichen von ihnen erstatteten Gutachten durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Nunmehr erscheint als erste Folge eine Fortsetzung dieses Werkes, welche eine Auswahl der von 1898 bis Mitte 1903 erstatteten Gutachten enthält, herausgegeben von dem Syndikus *Dr. M. Apt.* Der erste Teil enthält Gutachten über den Handelsstand (Handlungsgehilfen, Handlungsagenten, Handlungsmäkler), der zweite Teil solche über Handelsgeschäfte (Handelskauf, Werkvertrag, Bank- und Börsenwesen, Wechsel-, Chek-, Kontokorrentverkehr, Speditionsgeschäft, Frachtgeschäft, insbesondere im Binnenschiffahrtsverkehr. Ein Anhang bringt Kodifikationen von Handelsgebräuchen (Berliner Holzhandel und Export-Kommissionshandel) Die Veröffentlichung dieser Gutachten der sehr angesehenen Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft ist mit Dank zu begrüssen. Nicht nur der Kaufmann sondern auch der Jurist wird sie gerne in die Hand nehmen.

2. I. **Aumüller, Dr. J.,** Gymnasiallehrer, Lehrbuch der Gabelsbergerschen Stenographie. 8°. I. Teil. Verkehrsschrift (40 S. u. Komment. u. Schlüssel 36 S.) Landshut, 03. (Jos. Hochneder) kart. 1.[illegible]

II. **Clemens, Dr. E.,** Prof., Lehrbuch der Gabelsberger Stenographie. 31. Tausend. 8°. (VIII, 99 S.) Wolfenbüttel, 03. (Heckner'sche Druckerei) 1.[illegible]

III. **Weisensee, Gg.,** Stenograph. Lehr- und Uebungsbuch nach Gabelsbergers System. gr. 8°. I. Teil. Verkehrsschrift. 11. Aufl. (67 S.) Giessen, 03. (E. Ro[illegible]) 1.—

—.— II. Teil. Die Redeschrift. 5. Aufl. (40 S.) Daselbst. 1.—

—.— Stenographischer Fortbildungskurs. Regel-, Lese-, Aufg.- u. Diktierbuch. (2[illegible]) Daselbst. —.[illegible]

Infolge der Neuerungen im Gabelsbergerschen Stenographiesystem, wie sie durch die Beschlüsse des Berliner Stenographietages vom 5. August 1902, die sogenannten „Berliner Beschlüsse", festgestellt wurden, ist eine Reihe von Umarbeitungen und Neubearbeitungen von Lehrbüchern veranlasst worden. Von ihnen liegen uns die obigen Schriften vor. Die Bedeutung der Gabelsbergerschen Stenographie für die Beamten und solche, die es werden wollen, zumal in Bayern

Sachsen und Oesterreich dürfte es rechtfertigen, dass wir auch in diesen Blättern auf jene Werkchen aufmerksam machen.

3. **Beneke, Dr. H.**, Hilfsprediger, Gefängnisstudien mit besond. Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. gr. 8°. (144 S.) Hamburg, 03. (Herold).

Verfasser legt in der vorliegenden Schrift seine eigenen in der Stellung als Gefängnisgeistlicher gemachten Wahrnehmungen nieder, um daran gewisse Folgerungen zu knüpfen. Der erste Aufsatz „Das Publikum und die Gefängnisse" will auf manche gesellschaftlichen Missstände aufmerksam machen, welche einerseits das Vorkommen von Verbrechen fördern, anderseits entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem ordnungsgemässen Leben erschweren. Der folgende Aufsatz „Gefängnis-Seelsorge" zeigt uns, dass sich Verfasser mit dem Seelenleben der Gefangenen und ihren psychischen Bedürfnissen wohl vertraut gemacht hat. Den Schluss bildet unter dem Titel „Auf Irrwegen" die Selbstbiographie eines Zuchthausgefangenen, die uns ein grauenvolles Bild von den äusseren Verhältnissen gibt, welche mitunter systematisch Verbrecher heranbilden.

4. **Bruns Karl**, Landg.-Rat, Verdeutschungsbücher d. Allg. Deutsch. Sprachvereins. V. Die Amtssprache. 7. Aufl. kl. 8°. (176 S.) Berlin, 03. (Allgem. Deutscher Sprachverein) —.80

Die Dienstvorschriften schreiben jetzt den Beamten vielfach vor, Fremdwörter tunlichst zu vermeiden. Das vorliegende Heftchen wird für den Vollzug dieser Bestimmung die besten Dienste leisten. Es wird aber auch für die Gesetzgebungsorgane und obersten Verwaltungsstellen sich nach wie vor sehr brauchbar erweisen.

Es ist in Preussen und Bayern von ministerieller Seite ausdrücklich empfohlen worden.

Für die nächste Auflage empfehlen wir zur Aufnahme auch die Verdeutschungen: Dauerauentscheidung Vorstandsentscheidung, Einzelentscheidung; in Evidenz halten = nachführen, auf das Laufende bringen (neben den bereits angeführten Verdeutschungen); Inzidentpunkt auch = Zwischen- und Vorfrage (bayer.); politische Gemeinde auch = Gemeinde, Ortsgemeinde; Substanz des Vermögens auch = Grundstock (bayer.); Turnus (bei Armen) = Rundkost, Umkost; vinkulieren auch = festmachen.

„Einstellung der Staatsbeiträge" für Temporaliensperre ist keine treffende Verdeutschung.

5. **Lilienthal, Karl von**, Heidelberger Lehrer des Strafrechts im neunzehnten Jahrhundert. Lex. 8°. (50 S.) Heidelberg, 03. (Karl Winters Univ.-Buchh.) 1.40

Die vorliegende Abhandlung bildet einen Teil der von der Universität Heidelberg zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich herausgegebenen Festschrift „Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert." Sie gibt eine Uebersicht über die Reihe aller derjenigen, welche im vergangenen Jahrhunderte in Heidelberg Strafrecht und Strafprozessrecht gelehrt haben. Von den bedeutenderen Strafrechtslehrern ist ein kurzes Lebensbild und eine Charakteristik ihres Schaffens gegeben, so namentlich von Martin, Zachariä, Mittermaier, Röder, Heinze. Zu Anfang der Schrift ist in kurzen, treffenden Zügen die Aufgabe gekennzeichnet, welcher sich die Strafrechtswissenschaft des vorigen Jahrhunderts zu widmen hatte.

6. **Olszewski, Josef**, Bureaukratie. gr. 8°. (VIII, 303 S.) Würzburg, 03. (A. Stuber [C. Kabitzsch]) 4.80; geb. 5.80

Zweifellos ist es ein dankbares Thema, das hier einer eingehenderen Bearbeitung unterstellt ist. Es war bisher hauptsächlich in den Staatslexiken, in der Tagespresse und in Parlamentsverhandlungen sowie in einigen älteren Abhandlungen, unter denen die *Robert von Mohls* besonders zu erwähnen sind, zum Gegenstand der Betrachtungen gemacht worden. (Vgl. nun auch *Schollenberger*, Politik S. 265 ff.).

Indessen liegt bei einem solchen Thema die Versuchung nahe, ungünstige Erfahrungen Einzelner ohne genügenden Grund zu verallgemeinern, abfällige Aeusserungen aus älteren Schriften und Parlamentsverhandlungen uneingeschränkt auf die Gegenwart zu übertragen und die Sätze, die vielleicht für ein dem Autor naheliegendes Erfahrungsgebiet eine gewisse Berechtigung haben mögen, ohne weiteres auf andere Länder zu übertragen. Dieser Versuchung ist der Verfasser des vorliegenden Buches unterlegen. Und dabei ist es namentlich zu bedauern, dass es gerade die Verhältnisse von Galizien sind, die dem in Lemberg lebenden Autor besonders nahe liegen. Ich glaube aber, dass auch in dieser — wie der Verfasser sagt — „zurückgebliebenen Provinz" der Beamtenstand dem hier gezeichneten Bilde nicht entspricht. Gewiss, es gibt überall Bureaukraten im schlimmen Sinne des Wortes. Aber bevor man gegen die Mehrzahl oder gar, wie es in diesem Buche an den meisten Stellen geschieht, gegen die Beamten schlechtweg (wohl mit gewissen Ausnahmen für „Staaten mit nicht bureaukratischer Einrichtung der Behörden, wie England, Belgien, die Schweiz und die Vereinigten Staaten etc.") die schwersten Vorwürfe schleudert, sollte man doch die tatsächlich bestehenden Verhältnisse gründlicher kennen

Google

und besonnener würdigen. Man vergleiche z. B. die Generalisierungen auf S. 92 ff., 121 ff., 135 ff., 152 ff. und man wird finden, dass sie oft geradezu frivol zu nennen sind. Hier nur ein paar Beispiele: „Der Beamte“ schlechtweg gelangt im Laufe seiner Dienstzeit zu einer immer „grösseren Gedankenlosigkeit, Passivität und Unwillen“ (S. 121). „Nur in Beamtenkreisen“ dürfte zu einem Gespräche über „Angelegenheiten weiterer Gesichtskreise, soziale Probleme und Fragen“ „ein williger und zur Diskussion sich eignender Interlokutor nicht leicht zu finden sein, weil in dieser Sphäre nur der Sinn für Beförderung, Protektion, Remunerationen, Personalzulagen unteilbar die Gedankensphäre beherrscht und darüber hinaus nichts existiert, was der Aufmerksamkeit oder gar der Teilnahme wert wäre“. Doch siehe da! Einige Seiten weiter (S. 138) heisst es: „Es sind ja eben die Beamten, welche, unausgesetzt die Hand am Pulsschlage der Gesellschaft haltend, an der Verwirklichung der Staatsideen sich beteiligen und mitwirken.“ Der Verfasser spottet seiner selbst, und weiss nicht wie! Ein gutes Beispiel für seine Arbeitsweise bietet auch das Kapitel über die Vorbildung der Beamten oder „die Vorbereitung der zukünftigen Beamtenbureaukraten“ (S. 107 ff.), doch würde die Mitteilung von Proben zu viel Raum beanspruchen. Auch die seichten Bemerkungen *Olszewski's* über das Problem der Gehorsamspflicht (S. 147 ff.), seine Ignoranz in Bezug auf das Beamtenrecht, wie sie sich z. B. auf S. 132 verrät, die schwache Würdigung der Unterschiede in der Stellung des Beamtentums in den verschiedenen Kulturstaaten (z. B. S. 139 f.) kann ich nur erwähnen. Doch auch aus einer Karikatur kann mancher, den es angeht, etwas lernen. Und in manchen Partien finden sich … wieder recht gute Bemerkungen.

7. **Stade, Reinh.**, Frauentypen aus dem Ge-fängnisleben. Beiträge zu einer Psycho-logie der Verbrecherin. gr. 8°. (VII, 290 S.) Leipzig, 03. (Doerffling & Fran…) 4.—; geb. 5.—

Verfasser, welcher über langjährige … reiche Erfahrungen als Seelsorger in Frauen-gefängnissen gebietet, will mit diesen Be-trägen das Verbrecherische im Weibe … eine psychologische Beleuchtung rücken, … den empirischen Formen der weiblichen Kri-minalität auf tiefer liegende psychologische Wesensgesetze der Frauennatur bzw. … besondere moralische Schwächen Rücksicht … ziehen und den inneren Wurzeln des … lichen Verbrechertums nachgehen“. Zu diesem Behufe führt er uns Typen des verbreche-rischen Weibes auf seinen verschiedenen Ent-wicklungsstufen vor, indem er sie teils … der Art des begangenen Verbrechens, … nach den Motiven zum Verbrechen klassi-fiziert. In dem Kapitel „Das verbrecherische Kind“ spricht sich Verfasser über die Be-rechtigung der Gefängnisstrafe für Kinder überhaupt aus und bejaht nicht nur … Berechtigung, sondern wendet sich auch gegen jede Hinaufrückung des Alters der Straf-mündigkeit. Dem Hauptteil ist ein ein-leitender Teil vorangeschickt, in welchem sich Verfasser über das Verbrechen im all-gemeinen, über die Anlässe zum Verbrechen und die Beteiligung des Weibes an dem-selben verbreitet. Die vielfach von feiner psychologischer Beobachtung zeugende S… verdient von allen, die an der Strafrechts-pflege irgendwie beteiligt sind, gelesen zu werden.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Encyclopädie** der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff.* Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz, L. v. Bar, E. v. Beling* u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler.* 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (In etwa 21 Lfgn.) gr. 8°. Leipzig (Dunker & Humblot) und Berlin (J. Guttentag)

Die Lieferungen 20/21 beschliessen die Kohler'sche Darstellung des bürgerlichen Rechts, enthalten ferner einen Ueberblick über das Verhältnis des Reichs- zum Landesprivatrecht von Justizrat *Dr. Stranz* (Berlin) sowie über das englische und amerikanische, über das französische und über das russische Recht *(Heymann, Crome, v. Veh).* Schliesslich beginnt in diesem Doppelheft auch die Darstellung des Handelsrechts von *Gierke.*

2. **Pitaval**, der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. von Pr… *Dr. Frank,* Pol.Dir. *Dr. G. Roscher* … Oberstaatsanw. *Dr. H. Schmidt.* Bd. … H. 1. 8°. (92 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirsch-feld) pro Bd. (4 Hefte …)

Von der gesamten Rechtspflege ist … die auf dem Gebiete des Strafrechts, der … Publikum das meiste Interesse entgegen-bringt. Durch missverständliche Auffassung der Tatsachen, sowie einzelner prozessualer Vorgänge, die sich in den Berichten der Tagesblätter nicht selten findet, werden aber die Leser häufig irregeführt. So haben … die Herausgeber eine sehr dankbare Aufgabe gestellt, indem sie daran gingen, interessante Straffälle in aktengetreuer Darstellung einem grösseren Publikum zugänglich zu machen. Wie in den Einführungsworten bemerkt ist, wendet sich die vorliegende Zeitschrift, welche in zwanglosen Heften erscheinen wird, …

ur an das gesamte gebildete deutsche Publikum, sondern sie rechnet auch auf das Interesse der Soziologen und Kulturhistoriker n weitesten Sinne des Wortes, auf das Interesse aller, die sich — als Juristen oder ls Mediziner, speziell Psychiater, oder als olizeibeamte — theoretisch oder praktisch it der Strafrechtspflege befassen, auf das nteresse der Psychologen. Dafür, dass die eitschrift nicht der Sensationslust fröhnen, ndern ernsten Kulturzwecken dienen will, irgen schon die Namen der Verfasser; dair ist aber auch die schlichte und streng chliche Art der Darstellung in dem vorgenden Heft schon der beste Beweis, welches ıs mit drei hochinteressanten Fällen näher kannt macht: Der falsche Zisterzienser, n internationaler Schwindler (von Oberaatsanwalt *Dr. Schmidt* in Mainz); der erliner Student der Rechte Walter Fischer Mörder seiner Geliebten Martha Amberg . Oberlandesgerichtsrat *Seifarth* in Jena) d Himmelsbriefe (v. *Hans Walch*, I. Staatswalt).

3. **Scherer, Dr. M.**, Rechtsanwalt am Reichsgericht, D. dritte Jahr des Bürgerl. Gesetzb. Die gesamte Rechtsprechg. u. Theorie 1902 z. BGB., E.G. z. BGB., C.P.O., T.G., G.B.O., Z.V.G. u. K.O. III. Erg.-Heft zum Kommentar, 2/3 (Schluss)-Lfg. gr. 8°. (L, S. 1—464) Erlangen, 03. (Palm & Enke) 8.—; kompl. 16.—

Mit diesen beiden Heften, welche die P.O., das F.G.G., die G.B.O., das Z.V.G. d die K.O. behandeln, liegt auch Scherers „Drittes Jahr des BGB." vollendet vor. Wir möchten das Werk noch einmal warm der Beachtung empfehlen, da es eine ganz erstaunliche, keineswegs nur aus Judikaturauszügen, sondern auch aus knappen Berichten über die neue Literatur bestehende Fülle des interessantesten Materials bietet. Auch die kritischen Zusätze des Verfassers zeichnen seine Arbeit vor ähnlichen Werken aus. Das Schlussheft enthält ein überaus eingehendes Quellenregister, das die Handhabung des Werkes wesentlich erleichtert.

4. **Schmitt, Gottfr.**, Oberregierungsrat, Bayerische Justizgesetze. Sammlung von Landesges. f. d. Rechtspflege nach dem Stande der Zeit des Inkrafttretens des BGB. 5. Lieferung. gr. 8°. (S. 577—1056) München, 03. (J. Schweitzer Verlag) 4.80

Die umfangreiche Lieferung führt das Sammelwerk vom Jahre 1869 bis zum Jahre 1890 fort. Von grösseren Gesetzen seien hervorgehoben: das Armengesetz, das bayerische Mil.Str.G.B., das Vereinszollgesetz, die Versailler Verträge, das Wechselstempelsteuergesetz, das Polizeistrafgesetzbuch, das Brandversicherungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz, die A.G. z. C.P.O. K.O., z. G.V.G. u. z. Str.P.O., das Wandergewerbesteuer-, Erbschaftssteuer- und Gebührengesetz, das Richterdisziplinargesetz, das Landeskulturrentengesetz und das Flurbereinigungsgesetz. — Es ist dringend erwünscht, dass diese dem bayerischen Juristen unentbehrliche Sammlung bald vollendet wird.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904 Nr. 2. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 2. Heft des Jahrganges 1904 enthält: amtlichen Erhebungen über das deutsche rtellwesen. Referat, erstattet von Staats- *Dr. Robert v. Landmann* in München. hluss folgt.) — Die Banken der Pfalz l ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie, *Dr. Emil Herz* in Ludwigshafen a. Rh. hluss.) — Das Gesetz des abnehmenden lenertrages bis John St. Mill. Eine dogmenchichtliche Untersuchung, von *Dr. Hans ck* in München. (Schluss folgt.) — Skizzen l Notizen: Der Streit um das Recht am enen Bilde. Der Ehemann als Angestellter ıer Frau. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903, Nr 48—50. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 48: Warum die öffentlichen Versicherungsanstalten unter das V.V.G. gestellt werden müssen; Nr. 49: Die Lebensversicherung in Deutschland nach den Geschäftsergebnissen des Jahres 1902; Nr. 50: Ein Gesetz oder mehrere?

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XX. Jahrg. 1903. Nr. 33—35. Hoch 4°. Grunewald-Berlin (Verl. der Arbeiterversorgung, A. Troschel) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Grenzen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach § 26 Abs. II G.U.V.G. *(Schienke)*. Die Arbeitslosenversicherung in Leipzig *(Kleeis)*. Unfallheilverfahren und Krankenunterstützung *(Mattutat)*. Uebergangsnormen beim Inkrafttreten der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz *(Halm)*. Die Zuschusskrankenkassen *(von Frankenberg)*. Zur Verteidigung der Schieds-

Digitized by Google

gerichte *(v. Griessenbeck)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Sprechsaal etc.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 13. Bd. H. 4. 14. Bd. H. 1 u. 2. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das letzte Heft des 13. Bandes enthält folgende *Abhandlungen: Ostwald,* Das Leben der Wanderarmen; *Paul,* Die Kollektivausstellung der Polizeibehörden auf der Städteausstellung in Dresden. (Mit 16 Abbildungen im Text und Tafel I u. II); *Gross,* Zum Fall auf S. 320 im XII. Band; *Näcke,* Forensische, physiologische psychiatrische Randglossen zum Prozess Dippold, insbesondere über Sadismus; ferner *Besprechungen* von *Hans Gross.*

Das den 14. Band eröffnende Doppelheft bringt nachstehende *Abhandlungen: Haussner,* Zur Literatur der Kriminalistik; *Spitzka,* Auftreten von Epidemien des religiösen Fanatismus im zwanzigsten Jahrhundert. Die neulichen Suggestionserscheinungen bei den Duchoborzen in Kanada; *v. Jaden,* Ein an Sadismus grenzender Fall; *Belewer,* Laien als Strafrichter; *Siefert,* Der Fall Goldschmidt; *Näcke,* Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz; *Wilhelm,* Ein Fall von Homosexualität (Androgynie); *Ottolenghi,* Das wissenschaftliche Polizeiwesen in Italien (übersetzt von Oberltnt. Tonelli in Prag); *Glos,* Ein Fall von Personenverwechslung. Zur Frage der Zeugenaussagen; *von Josch,* Der Fall Thomas Maschek (vergifteter Messwein); *Wulffen,* Die Strafzumessung unserer Gerichte; *Stooss,* Zur Reform des Strafprozesses; *Gross,* Marginalien zur vorbezeichneten Abhandlung: *Amschl,* Ein jugendlicher Räuber; *Haussner,* Die Erörterung des Verbrechens an Ort und Stelle; *Haussner,* Eine entlarvte Somnambule; ferner *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke, Gross* u. *Haussner;* endlich eine Reihe von Bücherbesprechungen.

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* III. Jahrg. (1903) Nr. 10—11. Wien (Manz) jährlich 20.—

Der legislative Teil bringt zunächst eine Uebersicht über die jüngsten gesetzgeberischen Massnahmen auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Finanzpolitik, sodann den Abdruck zahlreicher Gesetze und Verordnungen gleichen Inhalts. Wir erwähnen: Das Betriebsreglement der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd, eine ungarische Hafenordnung für die in staatlicher Verwaltung stehenden Winterhäfen der Donau, die italienischen Durchführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Spiritus- und Zuckersteuer, das peruanische Handelsgesetz (Fortsetzung), das rumänische Gesetz über Aufhebung der Verzehrungssteuer und Bildung eines Kommunalfonds, ein schwedisches Gesetz betr. Zulassung von ausländischen Versicherungsanstalten. In dem statistischen Teil finden sich u. a. Mitteilungen über den Stand der Handelsmarine in den wichtigsten Ländern 1891—1901 und den Schiffsverkehr in den wichtigsten Häfen im Jahre 1901, die Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1901, die Hauptergebnisse der ungarischen Betriebsstatistik der Fabrikunternehmungen im Jahre 1901, die Entwicklung des serbischen Aussenhandels im Jahre 1902, die IX. Tagung des Internationalen statistischen Instituts in Berlin, den Versuch einer Schätzung des Volkseinkommens in Ungarn.

6. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIV. Bd. Heft 1/2. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Heft enthält ausser zahlreichen Entscheidungen einen Aufsatz von Prof. *Dr. Schanze* über die Verletzung des Kombinationspatents.

7. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. III. Jahrg. Nr. 3. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Die Reform des Börsengesetzes; Zur Hypothekenbank-Statistik, von *Dr. Braun*-Meiningen; Darf der Schuldner gegenüber den Erben seines Gläubigers Zahlung bis zur Vorlegung eines Erbscheins verweigern? von *Dr. jur. O. Merckens*-Köln; Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten; Sprechsaal; Bücherbesprechungen; Vermischtes.

8. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 47. Jahrg. 1903. Heft 6 und Beilageband. Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15.—

Heft 6 bringt Aufsätze von Oberlandesgerichtsrat *Fuchs* in Cassel über die rechtliche Stellung des von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kindes, von Justizrat *Martinus* in Erfurt über Vorbehaltszahlung, von Kreisgerichtsrat *Schmidt-Bardeleben* zu § 538 Nr. 3 Civilprozessordnung und von Rechtsanwalt *Sucker* in Liegnitz über die Liegenschaftsvollstreckung der Landschaften; ferner Mitteilungen aus der Praxis; endlich Rezensionen. Das Beilageheft enthält nahezu 100 Entscheidungen.

9. **Beiträge zur Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** V. Jahrgang. Heft 6. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Heft 6: Josef Chamberlain, von *Dr. M. Weismann*; Neues und Praktisches aus dem Hamburger Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, von *J.* [illegible]; Nach Saffi, von *Dr. P. Mohr*; Ein [illegible]isches Kolonialunternehmen im 17. Jahr

hundert, I (II in Nr. 7), von *Dr. E. Jacobi.* Heft 7: Ein Zwergvolk Kameruns, von *H. Paschen*; Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen, von *L. Berngau*; Zur Geschichte der Besiedelung von Deutsch-Südwestafrika, I, von *M. R. Gerstenhauer.*

10. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XI. Bd. Nr. 17—18. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel über: Die durch die Kgl. Verordnung vom 17. November 1902 bewirkten Aenderungen in der Vergütung ärztlicher Dienstleistungen bei Behörden, von *Dr. Hundemer*; ausserdem gerichtliche Entscheidungen aus dem Gebiete der Reichsstempelabgaben, des Gebühren- und Gerichtskostenwesens.

11. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903 Nr. 48—51. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

An grösseren Artikeln finden sich folgende und zwar in Nr. 48: Die Stellung des Allgem. Verbandes deutscher Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften im Genossenschaftswesen; die Geschäftsergebnisse der Verbandsgenossenschaften i. J. 1902 und die Statistik, von *H. Jäger*; Bäckerei-Genossenschaften, I; Nr. 49: Ein Gutachten der Handelskammer Oppeln über das Genossenschaftswesen; Erfahrungen aus langjähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Genossenschaft; Etwas vom Kauf, I, von *Hauss;* Nr. 50: Die Geschäftsergebnisse der Verbandsgenossenschaften i. J. 1902 und die Statistik, von *H. Jäger;* Ein Beitrag zum „Kampfe wider die Konsumvereine"; Nr. 51: Cheks zur Verrechnung.

12. **Blätter für Rechtsanwendung.** Hrsg. von Prof. *Dr. Karl Gareis.* 68. Jahrg. Erlangen (Palm & Enke) pro Jahrgang 12.—

Unter der umsichtigen und tatkräftigen Leitung von Professor *Dr. Gareis* haben die Blätter für Rechtsanwendung ihren 68. Jahrgang vollendet. Vorwiegend sind es bayerische Juristen der verschiedensten Berufsreise, die dieser Zeitschrift ihre Kraft zur Verfügung stellen. Keineswegs aber beschränken sich die Blätter für Rechtsanwendung auf Fragen des bayerischen Landesrechts. Vielmehr steht im Vordergrunde die Behandlung des Reichsrechtes, insbesondere der grossen Fragen des BGB. Aus dem reichen Inhalte des abgeschlossenen Jahrgangs seien, abgesehen von Literaturberichten und Mitteilungen aus der Praxis, folgende Abhandlungen hervorgehoben Oberlandesgerichtsrat *Schäfer,* Fundrecht; Staatsanwalt *Keidel,* Auskunftpflicht; Staatsanwalt *Albermann,* Tod des Angeklagten im Privatklageverfahren; Regierungsrat *Vornkeller* und Rentamtmann *Stelzer,* Besitzveränderungsgebühr bei Erbenmehrheit; Landgerichtsrat *Dr. Silberschmidt,* Fund in Privat- und Gasthäusern; Landgerichtsrat *Meyer,* Rechtshängigkeit im Strafprozesse, Notar *Dr. Dennler,* Hypothekenbrief; Staatsanwalt *Erhard,* Strafrechtspflege gegenüber Angehörigen des Gendarmeriekorps; Reggs.-Rat *Stör,* Zwangsvollstreckung in Forderungen gegen den Versicherer; Landgerichtsrat *Riss,* Realkonkurrenz und Rückfall in Forstrügesachen; Oberlandesgerichtsrat *Schäfer,* Aufrechnung im Civilprozesse; I. Senatspräsident des obersten Landesgerichts *Dr. v. Jacubezky,* Artikel 14 des Not.-G. von 1861 und § 313 BGB.; Amtsrichter *Dr. Haberstumpf,* Zu a. 4 II Nachlassgesetz; Notar Justizrat *Dr. Brunner,* Vollstreckbare Ausfertigung von notariellen Schuldurkunden mit kassatorischer Klausel.

13. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. 4. Jhrgg. Nr. 10. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrgang 15.—

Das Heft enthält folgende Aufsätze: Die Zwecke des Verfahrens freiwilliger Gerichtsbarkeit (Amtsrichter a. D. *Monich* i. Schwerin); Nachträge zu der Abhandlung: Bemerkungen zur Beurkundung und Durchführung gerichtlicher Erbteilungen in Preussen (Amtsgerichtsrat *Marcus* in Tilsit); Verfügungen der Ehefrau über eingebrachtes Gut als Bevollmächtigte ihres Mannes (Notar *Dr. Dennler* in Lauf).

14. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern u. der Pfalz, Organ des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise. 13. Jahrg. (1903) Nr. 33—36. 14. Jahrg. (1904) Nr. 1—2. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem Inhalte dieser Nummern heben wir hervor: Gemeindliche Steuerreform, von Rechtspraktikant *Eduard Ziegler* (Fortsetzung und Schluss) — Gemeinverständliche Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, von Kgl. Amtsrichter *Th. von der Pfordten* (Fortsetzung und Schluss). — Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung der bayer. Stadt- und Marktschreiber nach dem Invalidenversicherungsgesetz, von Sekretär *Hans Baumer.* — Anschlag von Urteilen an gemeindlichen Amtstafeln, von Rechtsanwalt *Segl.* — Haftung der Gemeinden, von Rechtspraktikant *A. Tewes.* — Das Gemeindebürgerrecht nach der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, von Rechtsrat *Neupert.* — Die fischereiliche Bewirtschaftung von Ortsteichen. — Die Vorverträge bei der Veräusserung von Grundstücken, von rechtskundigem Bürgermeister *Dr. Michel.* — Ver-

Digitized by Google

handlungen der III. Konferenz der Leiter der oberbayer. Arbeitsämter. — Der Sprechsaal ist reich an Beantwortungen interessanter, der täglichen Praxis des gemeindlichen Lebens entstammender Fragen.

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18 Nr. 48—51. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern enthalten die folgenden grösseren Artikel und zwar Nr. 48: Die Gewerbegerichte in Oesterreich und in Deutschland, von *Dr. Sigm. Grünberg*-Wien; Zolleinhebung in Mexiko; Nr. 49: England in Südafrika; Die deutsche Lederhandschuh-Industrie, von *Dr. Metzler*-Altenburg; Nr. 50: Die Wahrung der Exportinteressen, von *Dr. Löw*; Die Gefährdung unseres Schafexports, von *L. Messing*; Nr. 51: Die Aussichten des Panamakanales, von *Dr. Sigm. Schilder*.

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903. Nr. 48—51. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 48: Der deutsch-englische Handelsverkehr; Die Ergebnisse der Schutzzölle für den französisch-spanischen Handelsverkehr; Das Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München; Nr. 49: Die schweizerische Ostalpenbahn (Schluss in Nr. 50); Reformen im Postwesen (Fortsetzung Nr. 50, Schluss Nr. 51); Nr. 50: Adolf v. Hansemann; Die bayerischen Flüsse im November; Nr. 51: Börsengesetzreform I; Handelsverträge; Ausländische Arbeiter in Deutschland.

17. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 14. Jahrg. Nr. 2—3. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Kassen für Handlungsgehilfen (*Fuld*). Die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (*Seelmann*). Die Honorierung der ärztlichen Leistungen bei den Krankenkassen (*Roth*). — Entscheidungen. Mitteilungen. Briefkasten. Literatur.

18. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** (1904.) Nr. 1. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die erste Nummer des neuen Jahrgangs bringt folgende Aufsätze: *Dernburg*, Die Auslegung der Testamente; *Laband*, Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes; *Crome*, Der Anspruch aus unerlaubten Handlungen in Konkurrenz mit anderen Ansprüchen aus demselben Tatbestande; *Garcis*, Dichterische Behandlung wirklicher Begebenheiten und Personen. Eine juristische Betrachtung; *Kohler*, Die Rechtsphilosophie des 20. Jahrhunderts; *Rehm*, Die Uebertreibung des Offenheitsprinzips im Aktienwesen; *Rosen*[illegible] Die Lehren des Kwilecki-Prozesses für [illegible] Reform des Strafverfahrens; *Straus*[illegible] augenblickliche Stand des Dreyfus-Prozesses; *Eccius*, Zur Frage der Abtretung künftiger Forderungen; *Viebig*, Vorschlag zur Entlastung des Reichsgerichts; *Zitzlaff*, Begri[illegible] der politischen Vereine; *Juliusberg*, Die Fortbildung der Juristen und die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung; *Fr*[illegible] Lotterie-Vergehen; *Ratzlaff*, Landrichter [illegible] Fakultative Anrechnung der Untersuchungshaft; *Josef*, Beschwerden gegen die Eintragung in das Handelsregister; *Goldm*[illegible] Darf der Ehemann die Briefe seiner Frau öffnen?; *Remy*, Zu §§ 33 und 34 der Rechtsanwaltsordnung.

19. **Monatshefte, sozialistische.** 1903 Nr. [illegible] Berlin (Verlag der Soz. Monatsh[illegible] à Heft —[illegible]

Aus dem Inhalt heben wir hervor: [illegible] *W. Ellenbogen*, Der Wiener Gesamtparteitag; *E. Bernstein*, Eine Million sechshunderttausend gleich Null, ein Epilog zu den preussischen Landtagswahlen; *W.* [illegible] Theorie und Taktik; *Oberrichter Otto L*[illegible] Die Gerechtigkeit im Strafrecht; *A. De*[illegible] Lehren der belgischen Gemeindewahlen; *Tom Mann*, Einiges über die Lage der Arbeiterklassen in Australien; *Hans F*[illegible]*linger*, Betriebsgrösse und Produktivität [illegible] der amerikanischen Landwirtschaft; *Friedrich Stampfer*, Tolstoj; *K. E. Schm*[illegible] Kunst und Sozialismus; *Arthur K*[illegible] Nachklänge vom Breslauer Ortskrankenkassentag; Wirtschaft von *M. Sch*[illegible] Politik von *R. Calwer*; Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer*; Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann*; Sozialistische Bewegung von *H. Poetzsch*; Gewerkschaftsbewegung von *P. Umbreit*; Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David*; Geistige Bewegung von *S. Katzenstein*; Frauenbewegung von *Henriette Fürth*.

20. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. L*[illegible] *Stange*. I. Jahrg. Nr. 11—12 gr. 4° Mü[illegible]chen (G. Schuh & Cie.) vierteljährlich [illegible]

In den vorliegenden zwei Nummern [illegible] folgende Hauptartikel enthalten, und zwar in Nr. 11: Das Haus Fugger, sein Glanz und sein Ende, von *Dr. A. Kohut* (Schluss in Nr. 12); Staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, von *G. von F*[illegible] Die Grossstadt, von *Dr. H. Dorn* (Schluss in Nr. 12); Ueber den Wert der englischen Sprache für den deutschen Kaufmann, von Dir. *A. Helms*-Nürnberg; Einiges über Zuständigkeit und zollamtliche Praxis im [illegible] freien Veredelungsverkehr, von *Dr. J. H. Heiderich*; Die Kruppschen Wohlfahrtseinrichtungen, von *Dr. Stange*. Nr. 12: [illegible]

Digitiz

ännische Schiedsgerichte, von Dir. *A. Helms*-
lrnberg; Wodurch wurde die englische
hutzzollbewegung hervorgerufen, von *E.*
Hoffmann-London; Ein Wendepunkt der
utschen Eisenindustrie?; Die deutsche
bensversicherung im Jahre 1902. Jede
ummer bringt Nachrichten über Hochschul-
sen, Nr. 12 auch eine Chronik über Handels-
d Industrieangelegenheiten, Unterrichts-
d Verkehrswesen.

.. **Recht, Das.** 1903. Nr. 22. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Nummer enthält folgende Aufsätze: n Rechtsphilosoph der Renaissance (Giorno Bruno). (Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck.*) — ber Rechnungslegung im Reiche und in eussen. (Professor *Dr. Ad. Arndt*, Königsg.) — Die Rechtsprechung des Reichsrichts zur Novelle über den Gerichtsstand r Presse. (*Dr. F. Kitzinger*) — Muss, nn nach stattgehabter beiderseitiger Verndlung die Erlassung eines Versäumnisteils beantragt wird, die Zustellung der age geprüft werden? (Landgerichtsdirektor *anckmeister.*) — Juristische Gesellschaft Frankfurt a. M. (Landrichter *Birkenbihl.*) Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtswalt *Dr. Korn.*) — Rechtliche Bedeutung ies Postscheins im Zwangsvollstreckungsfahren. — Klagantrag bei der Erfüllungsernahme. (Landgerichtsdirektor *Hellbach*, nau.) — Gefahrübergang beim Verkauf t Eigentumsvorbehalt. (*Dr. Otto Kahn.*) 1. Werden im Unterhaltsrechtsstreite des ehelichen Kindes die rückständigen Bege besonders berechnet? — 2. Wie ist Wertberechnung bei einem Abfindungsgleiche? (Amtsrichter *Götte*, Köslin.) — rsteigerungen im Konkurse. (Polizeirat *Stephan.*) — Berechnung der Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung. Mangel im Gesetze vom 2. Juli 1900. ntsrichter *Dr. Fuhrmann.*)

Reichs-Arbeitsblatt. Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 9. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt Mitteigen über den Arbeitsmarkt in Deutschd im November und in einigen auslischen Staaten während des Oktober: er Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenerstützung, Arbeitsbedingungen, Arbeiterutz, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeiterfachbände, Wohnungswesen, über die neueste etzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterutzes und die Tätigkeit der Gewerbeichte. Den Schluss machen, wie immer, angreiche Tabellen zur Arbeitsmarktistik.

23. **Wochenschrift, juristische.** Organ des deutschen Anwaltvereins. Hrsg. v. *Dr. H. Neumann.* 43. Jahrg. (1904). Nr. 1 bis 3. Berlin (W. Moeser) jährlich 25.—

Die Nrn. 1—3 des nun beginnenden 33. Jahrganges der rühmlichst bekannten Wochenschrift bringen unter anderem eine Betrachtung des dermaligen Herausgebers, Rechtsanwalt *Dr. H. Neumann*, „Zum Jahreswechsel", einen Aufsatz von *Dr. S. Löwenstein* „eine Lücke in der Reichs-Justizstatistik", zahlreiche Entscheidungen der Civilund Strafsenate des Reichsgerichts und Rezensionen.

24. **Zeitschrift für Arbeiterversicherung.** XVI. Jahrg. 1903. Nr. 5—12. Stuttgart (W. Kohlhammer) jährlich 5.—

In dieser Zeitschrift, die eine gediegene Entscheidungensammlung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung darstellt, werden von jetzt an die Entscheidungen *des Kgl. Württembergischen Landesversicherungsamts* infolge Uebereinkommens mit dieser Behörde erscheinen. Für diese Entscheidungen wird die Zeitschrift die alleinige offizielle Sammlung sein, selbstverständlich unbeschadet der Erfüllung ihrer bisherigen allgemeinen Aufgabe.

25. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 24—25. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Vom IX. Städtetag der mittleren Städte Badens (*W.*). Beiträge zur Reform unseres Baurechtes. — Entscheidungen. Literatur etc.

26. **Zeitschrift f. d. Notariat** und f. d. Rechtspflege der Gerichte in Bayern, IV. Jahrgang. 1903. Nr. 9/10. München (C. H. Beck) 8.—

Das Doppelheft 9 u. 10 dieser trefflich geleiteten Zeitschrift enthält Aufsätze von Notar *Dr. Dennler* über die Angabe des Güterstands in Notariatsurkunden, sowie über die Eintragung gewillkürten Zubehörs in das Hypothekenbuch und über unsittliche Eheverträge. Der letztgenannte Aufsatz vertritt mit Recht die Ansicht, dass die mehrfach vorkommende Ehevertragsbestimmung „alles, was der Mann während der Ehe erwirbt, wird Eigentum der Frau" nach § 138 BGB. nichtig ist.

27. **Zeitschrift des rheinpreuss. Amtsrichtervereins.** 21. Jahrg. 1903. Nr. 1—2. Köln (W. Hassel)

Diese Nummern bringen zunächst Mitteilungen aus der rheinpreussischen Gerichtspraxis und Abhandlungen von Landrichter *Dronke* über die Begriffe Hausfrau und Fa-

milie im § 811 CPO., sowie von Landgerichtsrat *Noeldeke* und Amtsgerichtsrat *Mannherz* zu a. 208 EG. zum BGB.

28. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 6. Jahr. 1903. Heft 12. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

I. Aufsätze: *O. Ammon*-Karlsruhe, Altes und Neues über die Menschenrassen in Europa; *A. Nussbaum*-Berlin, Zur neuesten Literatur über Effektenbanken; *J. Croner*-Berlin, Organisation und Wirken der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft; *S. Schilder*-Wien, Auseinandersetzung eines Sozialliberalen mit dem Marxismus. II. Sozialpolitik: Zur Frage der Witwen- und Waisenversicherung, von *M. Fleischer*-Frankfurt a. M. III. Miszellen, darunter: Konkurrenzverhältnisse der Schweizer Industrie; Die Anzahl der Wohlhabenden und Reichen in den österreichischen Städten; Die von den zwei Geschlechtern bevorzugten Selbstmordarten: Ueber den wahrscheinlichen Charakter einer sozialen Revolution. IV. Buchbesprechungen.

29. **Zeitschrift f. Versicherungswesen.** 1903. Nr. 47—49. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir die folgenden grösseren Artikel hervor, und zwar in Nr. 47: Die Bewegung des deutschen Lebensversicherungsgeschäfts in 1902; Nr. 48: Feuerversicherungs-Genossenschaft deutscher Buchdrucker; Nr. 49: Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.

30. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1903. Nr. 8. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die vorliegende Nummer enthält folgende Abhandlungen: Die Gewehrfabrikation, v. Hauptsteueramtsassistent *Griebel* (Schluss); Das Kgl. sächsische Laboratorium für Zoll- und Verbrauchssteuern, von Zollrat *Schreiter*; Ergänzungsvorschläge zu den Bestimmungen über die Tara, von Zollinspektor *Löffler*. Ausserdem enthält die Nummer zahlreiche Mitteilungen über neuere auf das Zoll- und Reichssteuerwesen bezügliche Gesetze und Verordnungen bzw. Entwürfe zu solchen, ferner Zolltarifentscheidungen und Auskünfte, Mitteilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts und eine Bücherschau.

31. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXI. Bd. 11, 12. H. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Das juristische Denken (*Wurzel*). — Rechtsprechung.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Goldschmidt, Dr. Fritz, Der Weinfachjurist. E. Samml. von Gutachten üb. Handelsgebräuche Verordnungen aller Art, Entscheidungen etc. aus der Weinbranche. Gesammelt und erläutert. gr. 8°. (V 333 S.) Mainz 04 (J. Diemer) 5.—

Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- u. Prozessrechts. Hrsg. v. Amtsricht. Dr. *Otto Warneyer*. 2 Jahrg., umfassend die Literatur u. Rechtsprechg. des J. 1903 zu BGB., EG., FGG., ZVG., GBO., der J. 1900—1903 zu HGB., WO., ZPO., KO., AnfG. gr. 8°. (XV, 499 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh. geb. in Leinw. 11.—; Subskr.-Pr. f. Abnehmer des 1. Jahrg. 9.—

Jahrbuch d. deutschen Rechts, hrsg. v. *H. Neumann*. 1. Jahrg. 4 u. 5. Lfg. Berl., Vahlen je 1.25

Plutus, Kritische Wochenschrift f. Volkswirtschaft u. Finanzwesen. Hrsg.: *Geo. Bernhard*. 1. Jahr. 1904. 52 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 18 S.) Berlin (Plutus Verlag) vierteljährlich bar 3.50; einzelne Hefte —.30

Rechtspraxis, pfälzische, in Verbindg. m. Rechtsanw. *David*, Justizr. Not. *Krieger*, Rechtsanw. Dr. *Krieger* u. a. hrsg. v. Rechtsanw. Dr. *Mayer*. 1. Jahrg. Oktbr. 1903—Septbr. 1904. 9 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1 u. 2. 32 S.) Frankenthal (L. Göhring & Co.) 5.—

Stadt, die deutsche. Zeitschrift f. deutsches Städtewesen. Red.: *C. Krause*. 1. Jahrg. Dezbr. 1903—Novbr. 1904. 26 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 16 S. m. Abbildgn.) Dresden (G. Füllborn) halbjährlich 5.—

Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Hrsg. v. *E. I. Bekker*, *L. Mitteis*, *R. Schröder*, *H. Brunner*, *U. Stutz*. 24. Bd. 37. Bd. der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. 2 Hefte. gr. 8°. Weimar (H. Böhlaus Nachf.) [illegible]
1. Germanistische Abtlg. (XXVII, 467 S.) 12.[illegible]
2. Romanistische Abtlg. (VIII, 486 S.) 12.[illegible]

Zeitschrift f. die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. vom deutschen Verein f. Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung: Dr. *Alfr. Manes*. 4. Bd. 1904. 4 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 154 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 12.—; einzelne Hefte [illegible]

Sammelwerke.

Hamm, Karl, Ger.-Adj., Zwergausgabe oesterr. Gesetze. 10,8 mal 7,8 cm. Wien 03 (Stähelin & Lauenstein)
4. Die Staatsgrundgesetze m. Verweisungen, Inhaltsverz. u. Sachregister (VII, 268 u. 6 S.) 1.60. — 5. Das Militärstrafgesetz m. Verweisungen, Inhaltsverz. u. Sachreg. (VIII 334 S.) 1.60.

Jahrbuch statistisches, f. den Preussischen Staat. 1. Jahrg. 1903. Hrsg. vom königl. statist. Bureau. gr. 8°. (IV, 242 S.) Berlin 04 (Verlag des königl. statist. Bureaus) geb. in Leinw. 1.—

Recueil des conventions et traités concernant la propriété littéraire et artistique publiés en français et dans les langues des pays contractants avec une introduction et des notices par le Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. gr. 8°. (XXXII, 876 S.) Bern (Leipzig, G. Hedeler) [illegible]

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens*, par Prof. *Fel. Stoerk*. 2. serié. Tome XXIX. 3. livr. gr. 8°. (S. 493—710) Leipzig 03 (Dieterich) [illegible]
— Desgleichen, Tome XXX. 1. livr. (240 S.) [illegible]

Digitized by Google

Rechtsgeschichte.

Lenel, Dr. O., Prof., Zwei neue Bruchstücke aus Ulpians Disputationen. Nachtrag. [Aus: „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss."] gr. 8°. (2 S.) Berlin 03 (G. Reimer in Komm.) —.50

Manigk, Dr. Alfr., Prof., Pfandrechtliche Untersuchungen. 1. Heft. Zur Geschichte der römischen Hypothek. 1. Tl. Die pfandrechtl. Terminologie u. Literatur der Römer. gr. 8°. (XII, 136 S.) Breslau 04 (M. & H. Marcus) 4.—

Mayer, Ernst, Prof., Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter u. ihre römischen Grundlagen. [Aus: „Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch."] gr. 8°. (100 S.) Weimar 03 (H. Böhlaus Nachf.) 2.80

Tuor, Pet., lic. jur., Die Freien v. Laax. Ein Beitrag zur Verfassungs- u. Standesgeschichte. Diss. gr. 8°. (VI, 200 S.) Chur 03 (J. Rich in Komm.) 1.80

Usteri, Paul, Aechtung u. Verbannung im griechischen Recht. Diss. gr. 8°. (VIII, 172 S.) Berlin 03 (Weidmann) 6 —

Bürgerliches Recht.

Auerswald, Dr. H., Der allgemeine Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs in vergleichender Darstellung m. dem römischen Rechte. Ein Repetitorium für Studierende. 8°. (VII, 231 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 3.60

Claparède, Dr. H. de, Priv.-Doz., Beiträge zur Lehre vom Leistungsverzuge m. besond. Berücksicht. des bürgerlichen Gesetzbuchs u. des schweizerischen Obligationenrechts. 1. Tl. gr. 8°. (VII, 166 S.) Genf (H. Kündig) 3.50

Dernburg, Dr. Heinr., Geh. Justizr. Professor Herrenh.-Mitgl., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. 3. Bd. gr. 8°. Halle 04 (Buchh. des Waisenhauses).

3. Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preussens. 3., neu bearb. Aufl. (XIV, 895 S.) 16.—; geb. 18.—

Ehrenbacher, Dr. Edg., Der bayerische Bierlieferungs-Vertrag. Ein Beitrag zum gelt. bayer. Landesprivatrecht. gr. 8°. (IV, 82 S.) Nürnberg 03 (Fürth, G. Rosenberg) 1.60

Goldmann, E., u. **L. Lilienthal**, Rechtsanwälte, Das bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. I. Bd. Allgemeiner Theil u. Recht der Schuldverhältnisse. 2. (nach dem System des BGB. bearb.) Aufl. 5. Abth. gr. 8°. (XI u. S. 689—988.) Berlin 03 (F. Vahlen) 5.70

Heinsheimer, Dr. Karl, Landger.-R. Priv.-Doz., Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuches f. das Deutsche Reich. gr. 8°. (VI, 98 S.) Jena 03 (G. Fischer) 2.40

Heller, Frz., Rechtsanwalt, Das ABC für Wohnungsmieter. Nach den Bestimmungen des BGB. 12°. (16 S.) München 03 (Seitz & Schauer) —.30

Koban, Dr. Ant., Ger.-Adjunkt, Der Regress des Bürgen u. Pfandeigentümers nach österreichischem u. deutschem Rechte. Eine zivilist. Studie. gr. 8°. (XV, 212 S.) Graz 04 (Leuschner & Lubensky) 3.50

Meyer, Dr. P., Priv.-Doz. Prof., Das Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. Ein Lehrbuch. 1.—4. Lfg. (Lfg. 1—3 in 2 Ausg.) gr. 8°. (IV, 296 S.) Marburg (N. G. Elwert's Verlag) 5.60

Stampe, Dr. E., Prof., Das Causa-Problem des Civilrechts. Eine rechtspolit. Studie am § 365 BGB. gr. 8°. (44 S.) Greifswald 04 (J. Abel) 1.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht. Gerichtspraxis.

Drucker, Dr. Mart., Rechtsanw., Die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte vom 7. VII. 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. An der Hand der Rechtsprechg. erläutert. 8°. (VI, 225 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 4.—

Hecht, Oberverwaltgsger.-R. Art., Das königl. sächsische Gesetz üb. die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. VII. 1902. Handausg. m. den zugeh. Nebengesetzen u. Verordn., erläut. Bemerkgn. u. Sachregister. 8°. (X, 285 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verl.-Buchh.) geb. in Leinw. 4.80

Patentrecht.

Gottscho, Dr. Luzian, Patentpraxis. 8°. (132 S.) Berlin 03 (F. Simon) 4.—

Senftenberg, Landger.-R., Deutsches Patentgesetz vom 7. IV. 1891 nebst der Verordnung, betr. das Berufungsverfahren bei d. Reichsgericht, dem Gesetz, betr. die Patentanwälte u. den Reichsgesetzen, betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern, Schutz der Waarenbezeichnungen u. den Ausführungsbestimmungen dazu. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 5. Aufl. gr. 16°. (80 S.) Leipzig 03 (Ph. Reclam jun.) geb. —.60

Wiesner, Otto, Red., Patent-Industrie- u. Verbrechertum. Patentanwalt u. Patentbureau. Ein Beitrag zur Patentreform. 2. Aufl. schmal gr. 8°. (36 S.) Berlin 03 (Verlag der Börsenwoche) —.50

Strafrecht und Strafprozess.

Alsbahs, Dr. Leo, Die Grundlinien des Notwehrrechts. Ein Beitrag zur Revision der Notwehrlehre. gr. 8°. (65 S.) Kiel 03 (W. G. Mühlau in Komm.) —.90

Löwe, Dr. E., weil. Reichsger.-Senatspräs., Die Strafprozessordnung f. das Deutsche Reich, nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz u. den das Strafverfahren betr. Bestimmgn. der übr. Reichsgesetze. Mit Kommentar. 11. Aufl., bearb. v. Reichsger.-R. A. *Hellweg*. gr. 8°. (XXVIII, 1066 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 20.—; geb. in Halbfrz. 22.—

Rothenberger-Klein, Dr. Chr., Geschichte u. Kritik des Schwurgerichts-Verfahrens in der Schweiz nach eidg. u. kantonalem Staats- u. Gerichtsverfassungsrechte u. den Straf- (u. Zivil-)Prozessordnungen der Kantone u. des Bundes f. die bürgerliche u. militärische Rechtspflege. Ein Beitrag zur Vereinheitlichg. des schweizer. Strafprozessrechtes. gr. 8°. (358 S.) Basel 03 (B. Schwabe) 4.—

Stein, Dr. B., Der künstliche Abortus im Lichte des Strafgesetzes. Medizinisch-jurist. Studie. gr. 8°. (30 S.) Leipzig 03 (O. Weber) 1.50

Wagner, Casim., Oberl.-Ger.-Rat, Die Strafinseln gr. 8°. (IV, 333 S.) Stuttgart 04 (F. Lehmann) 3.20

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Arndt, Dr. Adf., Die Verfassungs-Urkunde f. den Preussischen Staat. Mit Einleitg., vollständ. Kommentar, Anlagen u. Sachregister. 5., gänzlich umgearb. u. verb. Aufl. gr. 16°. (VIII, 405 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Buchenberger, Dr. A., Finanz-Minist., Fischereirecht u. Fischereipflege im Grossherzogt. Baden. Nach amtl. Quellen dargestellt. 2. Aufl. 12°. (X, 280 u. 16 S. m. Abbildgn.) Karlsruhe 03 (J. Lang) 3.50

Gemeindezeitung, Bayer., Organ für alle Gemeindeangelegenheiten d. rechtsrh. Bayern und der Pfalz. Gesamt-Register z. d. Jahrgängen I—XII (1891—1902) hoch 4°. (67 S.) München 03 (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Hafner, Reg.-R., Das Veterinärwesen im Grossherzogt. Baden. Die hierauf bezügl. Vorschriften u. Einrichtgn. 2. Bd., enth. Tierzucht, Tierhaltg.

Digitized by Google

u. Tierheilwesen. 12°. (VIII, 344 S.) Karlsruhe 04 (J. Lang) geb. in Leinw. 4.—

Krueger, E., Beigeordn., Die Städte-Ordnung f. die 7 östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. V. 1853 in ihrer durch die neueste Gesetzgebung bedingten Fassung nebst der Instruktion f. die Stadtmagisträte vom 25. V. 1835, zum prakt. Gebrauche dargestellt u. erläutert. 2. Aufl. 8°. (XII, 166 S.) Berlin 03 (P. Stankiewicz) geb. 2.70

— Die Städte-Ordnung f. die Prov. Westfalen vom 19. III. 1856 in ihrer durch die neueste Gesetzgebung bedingten Fassung. Zum prakt. Gebrauche dargestellt u. erläutert. 8°. (X, 146 S.) Ebd. 03. geb. 2.70

Naundorff, Dr. E., Oberverwaltgsger.-R., Einführung in die wichtigsten Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze des Deutschen Reichs u. des Königr. Sachsen, insbesondere f. die Bureaubeamten im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern zur Vorbereitg. f. die Assistenten- u. Sekretärprüfg. gr. 8°. (XXIII, 452 S.) Leipzig 04 (Rossbergsche Verlagsbuchh. geb. 10.—

Ryffel, Dr. Heinr., Die schweizerischen Landsgemeinden. gr. 8°. (XIV, 312 S.) Zürich 03 (Schulthess & Co.) 7.—

Schlusser, Dr. Gust., weil. Minist.-R., Die bau- u. feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden. Zum prakt. Gebrauch zusammengestellt. 3. erweit. u. nach dem Stande vom 1. XI. 1903 bericht. Aufl. Hrsg. v. Oberamtm. *Dr. Carl Baur.* 8°. (VI, 352 S.) Karlsruhe 04 (J. Lang) geb. in Leinw. 3.-

Thiel, Otto, Ger.-Sekr., Die Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reiches u. Preussischen Staates, nebst Einteilung der deutschen Armee u. kaiserl. Marine, sowie e. Anh. das Ministerium des königl. Hauses. gr. 8°. (IV, 112 S.) Schweidnitz 03 (G. Brieger) —.80

Verwaltungsbericht der Kreisstadt Zwickau in Sachsen auf d. J. 1902. gr. 8°. (III, 250 S. m. 3 Tafeln u. 2 Plänen) Zwickau 03 (Gebr. Thost) 3.—

Vigelius, Dr., Bürgermstr., Kommentar zu der Polizei-Verordnung üb. die Bauten f. die Städte u. das platte Land der Prov. Pommern vom 7. III 1902. gr. 8°. (IV, 136 S.) Berlin 03 (A. W. Hayn's Erben) 3.—; geb. 3.50

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Ball, Dr. H., Stadtrat, Das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe auf Grd. d. Reichsges. u. ihrer Ausgestaltg. i. d. Wissensch. u. Rechtspr. gr. 8°. (XIV, 275 S.) Berlin 04 (A. W. Hayns Erben) 4.—; 5.—

Falkenstein, Dr. v., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 bezw. 10. IV. 1892 in der Fassung der Gesetzes-Novelle vom 28. V. 1903. Mit dem bayer. Ausführungsgesetze, den bayer. Vollzugsvorschriften, den Statutenentwürfen u. e. Anzahl v. prakt. Musterformularen. gr. 8°. (VIII, 312 S.) Ansbach 04 (M. Prögel) geb. 3.60

Lang, Karl, Verwaltgs.-Akt., Die Rechtsprechung zum Krankenversicherungsgesetz. Textausg. des Gesetzes, m. e. Sammlg. der auf dem Gebiete der Krankenversicherg. vom J. 1893 ab ergangenen Entscheidgn. des Reichsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshöfe, sowie zahlreicher anderer Gerichte u. Verwaltungsbehörden. gr. 8°. (VII, 172 S.) Grunewald-Berlin 04 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 3.20; geb. 4.20

Piloty, Dr. Rob., Prof., Arbeiterversicherungsgesetze. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. den wichtigsten Ausführungsbestimmgn. 2. vollständig umgearb. Aufl. 3. Bd. Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 10. IV. 1892 m. den Novellen vom 30. VI. 1900 u. vom 25. V. 1903, dem Abschnitt II des Gesetzes vom 5. V. 1886 u. dem Hilfskassengesetz, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmgn. der grösseren Bundesstaaten erläutert. In 2. Aufl. neu bearb. v. Bez.-Amtsassessor *Wilh. Rodenbacher.* Mit e. Einleitg.: Das Recht der Arbeiterversicherg. in kurzgefasster Darstellg., v. Prof. Dr. *Rob. Piloty.* 12°. (XI, 486 S.) München 04 (C. H. Beck) geb. 5.—

Rasp, Karl v., Reg.-Dir. Bankdir., Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. VII. 1883 in der Fassung der Novellen vom 10. IV. 1892, 30. VI. 1900 u. 25. V. 1903, nebst seinen Nebengesetzen u. den Vollzugsvorschriften f. das Königr. Bayern. Unter Zugrundelegg. des Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz von v. R. in 2. Aufl. vollständig neu bearb. v. Reg.-Assess. *Karl Maas.* 8°. (VIII, 489 S.) München 03 (C. H. Beck) geb. 5.—

Scherer, R., Landger.-R., Gewerbeordnung u. das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs m. Anmerkungen, sowie die einschlägig. Gesetze u. Verordngn. 2. Aufl. 8°. (VIII, 400 S.) Weinheim 04 (F. Ackermann) geb. 2.25

Seelmann, Hans, stellv. Magistr.-Komm., Das Streitverfahren in den Reichs-Versicherungsgesetzen. Systematisch darg-stellt. 2. gänzlich umgearb. u. verb. Aufl. gr. 8°. (IV, 320 S.) Grunewald-Berlin 03 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 3.—; geb. 4.—

Stuhrmann, F., Bürgermeister, Krankenversicherungsgesetz in seiner neuesten Fassung. (Gesetze vom 15. VII 1883, m. den abänd. Gesetzen vom 10. IV. 1892, 30. VI. 1900 u. 25. V. 1903.) 2. Aufl. Mit Wortregister. 12°. (83 S.) Hannover 03 (C. Meyer) kart. 1.—

Wiedemann, Dr., Was muss der Arzt vom Krankenversicherungsgesetz wissen? M. e. Vorwort v. Prof. Dr. *O. Eversbusch.* 12°. (VII, 162 S.) München 03 (Seitz & Schauer) 1.80

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte üb. den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber- u. Arbeiterorganisationen. 2. Tl.: Jahrbuch der Weltwirtschaft. gr. 8°. (IX, 352 S.) Jena 03 (G. Fischer) 8.—; geb. 9.—

Dreifuss, J., Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten v. Amerika u. ihre Beziehung zur Auswanderung aus der Schweiz. Vortrag, geh. in der sozial-wissenschaftl. Vereinigg. in Bern im Febr. 1903. gr. 8°. (44 S.) Bern 03 (A. Francke) —.80

Eisenreich, Ant., Aufschlagseinnehm., Die Gesetze, die Besteuerung des Branntweins betr., vom 24. VI. 1887 in der Fassung vom 16. VI. 1895 u. nach der Abänderung vom 7. VII. 1902, dann vom 8. VII. 1868, die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten u. Gebietsteilen betr., sowie vom 19. VII. 1879, die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betr., nebst hiezu gehör., derzeit gilt. Ausführungs-Bestimmgn., bayer. Vollzugs-Vorschriften u. wichtigsten Generalien, m. Anmerkgn. u. e. Einleitg.: Die Technik des Brennereibetriebs mit mehreren Abbildgn. gr. 8°. (XXXIV, XXXIV, 950 S.) Würzburg 04 (J. Staudinger) 10.—

Ende, Paul am, Oberbürgermstr., Gemeinheitliche Einrichtungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege. Vortrag. gr. 8°. (35 S.) Dresden 04 (H. Burdach) 1.—

Fiedler, Frz., Handelsakad.-Lehrer, Volkswirtschaftslehre f. höhere Handelslehranstalten. gr. 8°. (VI, 206 S.) gr. 8°. Wien 03 (Manz) 2.50; geb. 3.—

Geyer, Dr. J. V., Rat, Das hamburgische Erbschaftssteuergesetz vom 2. III. 1903, unter Benutzg. der Gesetzesmaterialien erläutert. gr. 16°. (VI, 14[illegible]) Hamburg 03 (C. Boysen) kart. 2.—

Hammesfahr, F., Kaufm., Die Grundlagen der Volkswirtschaft. gr. 8°. (III, 100 S.) Leipzig 03 (B. Franke) 2.—

Hirsch, Frdr., Die Fürsorge f. d. Fabrikarbeiterinnen. gr. 8°. (24 S.) Braunschweig 03 (Wollermann) —.[illegible]

Horáček, Dr. Cyrill, Prof., Das Ausgedinge. Eine agrarpolit. Studie. Mit besond. Berücksicht. der böhm. Länder. gr. 8°. (VI, 96 S.) Wien 04 (F. Deuticke) [illegible]

Digitized by Google

Karup, Dr. Joh., Die Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Eine Denkschrift, im Auftrage des Bankvorstandes verf. 2 Bde. Lex. 8°. (V, 170 u. X, 544 S.) Jena 03 (G. Fischer) 40.—; geb. 44.—

Klemm, F., Minist.-R., Die Gesetze üb. die direkten Steuern im Königr. Bayern (Einkommen-, Kapitalrenten- u. Gewerbsteuer) vom 9. VI. 1899. 1. Bd., enth. das Einkommensteuergesetz u. das Kapitalrentensteuergesetz. 2. neubearb. Aufl. 8°. (XXXIX, 390 S.) München 04 (C. H. Beck) geb. 5.—

Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, die deutschen, im J. 1902. [Aus: „Berl. Börsen-Ztg."] gr. 8°. (52 S. m. 3 Tab.) Berlin 03 (W. H. Kühl) 1.50

Neumann's, J., Jahrbuch f. das Versicherungswesen im Deutschen Reiche. 1904. 1. Bd. Lebens-, Renten-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherg. 2. Bd.: Hagelversicherung. Hrsg. v. *Dr. C. Neumann.* 12°. (IX, 736 S. m. 2 Tab.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) geb. 10.—

Nübling, E., Zur Währungsgeschichte des Merkantilzeitalters. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. gr. 8°. (XC, 179 S.) Ulm 03 (Gebr. Nübling) 5.—

Philippovich, Dr. Eug. v., Prof., Grundriss der politischen Oekonomie. 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehr. 5., durchgeseh. Aufl. gr. 8°. (XII, 408 S.) Tübingen 04 (J. C. B. Mohr) 9.60

Ryff, Mme. Julie, L'organisation et l'importance sociale des caisses de secours mutuels en Suisse. D'après l'enquête en 1865 et 1880 par la société suisse de statistique et les rapports de Prof. *Dr. Herm. Kinkelin.* Suivi d'un appendice concernant l'art. 34 bis de la constitution fédérale. gr. 8°. (31 S.) Bern 03 (A. Francke) —.65

Schaefer, Dr. Fr., San.-R., Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst e. Zusammenstellung bestehender u. vorgeschlagener Gesetze des Auslandes u. Inlandes gr. 8°. (106 S.) Halle 04 (C. Marhold) 3.—

Schriften des Vereins f. Socialpolitik. 109. und 112. Bd. gr 8°. Leipzig (Duncker & Humblot).
109. Störungen, die, im deutschen Wirtschaftsleben während d. J. 1900 ff. Vom Verein f. Socialpolitik hrsg. 5. Bd. Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte. Mit Beiträgen v. *Dr. Jastrow, A. Heinecke, R. Calwer* u. A. (XVI, 281 u. 102 S.) 03. 8.80. —
112. Störungen, die, im deutschen Wirtschaftsleben während d. J. 1900 ff. in ihren Rückwirkungen auf die industriellen, Effekten- und Geldmarktsverhältnisse Oesterreichs. Vom Verein f. Socialpolitik hrsg. (XV, 261 S.) 03. 6.—.

Schweizer, Frz. Aug., Geschichte der Nationalökonomik in 4 Monographien üb. Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst e. philosoph. Systematik der Nationalökonomie. I. Merkantilismus v. Colbert. gr. 8°. (X, 63 S.) Ravensburg 03 (Dorn) 1.35

Travail, le, de nuit, des femmes dans l'industrie. Rapports sur son importance et sa réglementation légale par principal lady inspector of factories Miss *A. M. Anderson, Ilse v. Arlt,* inspecteur du travail *H. Blocher* etc. Publiés au nom de l'association internationale pour la protection légale des travailleurs et précédés d'une préface par Prof. Dir. *Etienne Bauer.* gr. 8°. (XLII, 384 S.) Jena 03 (G. Fischer) 6.—

Voelcker, Dr. H., Reg.-R., Bericht üb. das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie, f. die im Reichsamt des Innern stattfind. kontradiktor. Verhandlgn. üb. Kartelle der Eisenindustrie erstattet 1. Tl. gr. 8°. (135 S.) Berlin 03 (F. Siemenroth) 3.60; f. vollständig 6.—

Wolff, Emil, Gymn.-Dir., Grundriss der preussisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschaftsgeschichte von 1640—1900. 2. verb. Aufl. gr. 8°. VII, 270 S.) Berlin 04 (Weidmann) 4.—

Statistik.

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Leipzig. Bearb. im statist. Amt der Stadt Leipzig. IV. Tl. [Aus: „Städt. Verwaltungsber. f. d. J. 1902".] Lex. 8°. (21 S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) —.50

Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1902. gr. 4°. (XXXVIII, 101 S.) München 03 (Ch. Kaiser) 3.—

Grübel, V., Reg.-Registr. a. D., Statistisches Orts-Lexikon des Königr. Bayern. Ein Handbuch f. Amts-, Gerichts-, Post-, Telegraphen-, Telephon-, Eisenbahn- u. Geschäfts-Verkehr. Bearb. nach authent. Quellen u. amtl. Mitteilgn. der kgl. Post- u. Eisenbahnbehörden. 4. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (VI, 46 u. 869 S.) Ansbach 04 (C. Brügel & Sohn) 9.—; geb. in Leinw. 10.—

Statistik, Berliner, hrsg. vom statist. Amt der Stadt Berlin. 1. Heft. gr. 4°. Berlin (P. Stankiewicz)
1. A. Der Milchverbrauch in Berlin. B. Der Omnibus-, Strassenbahn- u. Eisenbahn-Personenverkehr in Berlin von 1896 bis 1902. (V. 48 S. m. 3 Taf.) 03. 2.40.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 153. Bd. Imp. 4°. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht).
153. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1902. 2. Tl. Darstellung nach Warengattgn. (IV, 434 u. 30 S.) 03 6.—.

Varia.

Almanach de Gotha. Annuaire généalogique, diplomatique et statistique. 1904. 141. année. gr. 16°. (XXIV, 1204 S. m. 4 Stahlst.) Gotha (J. Perthes) geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

Amira, Karl v., *Konrad v. Maurer.* Gedächtnisrede. gr. 4°. (19 S.) München 03 (G. Franz' Verl. in Komm.) —.60

Assekuranz-Jahrbuch. Begründet v. *A. Ehrenzweig.* Hrsg. v. der Red. der Oesterr. Versicherungs-Zeitg." 25. Jahrg. Nebst Inhalts-Verzeichnis der bisher erschienenen Jahrgänge 1880—1903. gr. 8°. (XXIII, 448 S.) Wien 04 (Manz) geb. in Leinw. 12.—

Bré, Ruth, Nochmals das Recht auf die Mutterschaft. Ruth Bré an Frau Loeper-Houselle. 12°. (24 S.) Leipzig 03 (Verlag der „Frauen-Rundschau" —.30

Frey, R. Konr., Die Frauenbewegung i. Deutschen Reiche m. Für u. Dagegen. gr. 8°. (26 S.) Freiburg i. B. (C. Troemer) —.40

Fritzsche, Curt., Für den Mittelstand — wider den deutschen Bund. Eine Anklageschrift. gr. 8°. (24 S.) Leipzig 03 (Reudnitz, Kohlgartenstr. 65), Selbstverlag —.25

Hofrangordnung, die kgl. sächs., in ihrer jetzigen Geltung. 8. Aufl. gr. 16°. (36 S.) Dresden 03 (H. Burdach) 1.—

Kutter Herm., Sie müssen. Ein offenes Wort an die christl. Gesellschaft. gr. 8°. (263 S.) Zürich 04 (A. Müller's Verl.) 2.50

Moser, Mentona, Die weibliche Jugend der oberen Stände. Betrachtungen u. Vorschläge. gr. 8°. (32 S.) Zürich 03 (Schulthess & Co.) —.80

Osterrieder, Xav., Subdir., Monopol od. Konkurrenz. Zeitgemässe Betrachtg. 8°. (115 S. m. 6 Tab.) München 03 (C. Beck) 1.50

Reichstagswahl, freie! Beleidigungs-Prozess der kgl. Bergwerks-Direktion Saarbrücken gegen C. Lehnen, Redakteur der Neunkirchener Zeitung vom 30. u. 31. X. 1903. 8°. (62 S.) Trier 03 (Paulinus-Druckerei) —.15

Taschenbuch, Gothaisches genealogisches, der adeligen Häuser. 1904. Der in Deutschland eingeborene Adel (Uradel). 5. Jahrg. gr. 16°. (VII, 984 S. m. 1 Stahlst.) Gotha (J. Perthes) geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

— Gothaisches genealogisches, der freiherrlichen Häuser. 1904. 54. Jahrg. gr. 16°. (VIII, 903 S. m. 1 Stahlst.) Ebd. geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

— Gothaisches genealogisches, der gräflichen Häuser. 1904. 77. Jahrg. gr. 16°. (VII, 1042 S. m. 1 Stahlst.) Ebd. geb. in Leinw. 8.—; Prachtausg. 12.—

Digitized by Google

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden

an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen.

Mit besonderem Bezug auf preussische Verhältnisse.

Von **Adolf Wagner.**

Preis: 1 Mk. 50 Pfg.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

setzt uns in den Stand, fast

jedes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

abzugeben.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 82 (gegenüber dem Wintergarten).

Struppe & Winckler, Juristische Buchhandlung.

═ 148,000 Artikel und Verweisungen. ═

MEYERS

Gegenwärtig erscheint

in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

11,000 Abbildungen.

320 Hefte zu je 50 Pf.

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

20 Bände geb. je 10 Mk.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

═ 1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen. ═

Vom

Bayer. Finanzministerialblatt

werden die Jahrgänge 1898 und 1900 zu kaufen gesucht.

Angebote erbittet

München Karlsplatz 29.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) Buchhandlung und Antiquariat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Von

Dr. Hans Albrecht Fischer,

Gerichtsassessor und Privatdozent a. d. Universität Rostock.

Preis 8 Mark.

Das

Recht des Mannes am Vermögen der Frau

bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich

von **Dr. Karl Heinsheimer,**

Landgerichtsrat und Privatdozent a. d. Universität Heidelberg.

Preis: 2.40 Mark.

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Begründet von **Dr. J. A. Gruchot.**

Herausgegeben von

Dr. Rassow, Reichsgerichtsrat a. D., **Dr. Küntzel,** Unterstaatssekretär im Justizministerium, Wirkl. Geheimer Rat, und **Dr. Eccius,** Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geheimer Oberjustizrat.

Achtundvierzigster Jahrgang (1904.)

Subskriptionspreis pro Jahrgang (6 Hefte) 15 M.

Die „Beiträge“ haben soeben den 48. Jahrgang begonnen. Zahlreiche wichtige Aufsätze und Besprechungen aus der Feder hervorragender Autoren, die vorsichtige Auswahl der mannigfachen, zum Abdruck gelangenden Entscheidungen des Reichsgerichts sowie die durch die Person der Herausgeber verbürgte sachkundige Schriftleitung, haben „Gruchots Beiträgen“ den Beifall und das Ansehen nicht nur bei den preußischen Juristen, sondern auch bei den Juristen der anderen Bundesstaaten verschafft und erhalten. Für die praktische Anwendung und die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen bürgerlichen Rechts sowohl wie des Zivilprozeßrechts können „Gruchots Beiträge“ als **geradezu unentbehrlich** bezeichnet werden.

Ansichtshefte und Abonnements durch alle Buchhandlungen.

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Deutsche Rechtsalterthümer

von

Jacob Grimm.

IV. Ausgabe

besorgt von

Dr. A. Heusler, o. ö. Professor an der Universität Berlin

und

Dr. R. Hübner, a. o. Professor an der Universität [illegible]

2 Bände Groß-Oktav. Broschiert M. 30.—, gebunden M. 35.—.

„Jacob Grimm wollte in den Rechtsaltertümern ein anregendes Buch schreiben. Es ist nicht bloß ein anregendes, es ist das grundlegende Werk der Disziplin geworden. In der vermehrten Ausgabe ist es nicht nur das altehrwürdige Buch geblieben, das es uns war, sondern auch mit dem [illegible] neuer bedeutsamer Anregungen und mit den vollkommenen Hilfsmitteln erleichterter Benutzung ausgestattet worden." Aus einer Besprechung der **„Deutschen Literaturzeitung"**

„. . . Das Fundamentalwerk germanischer Rechtswissenschaft." **Göttinger gelehrte Anzeigen**

„Die hohe Bedeutung des Grimmschen Werkes erstreckt sich nicht nur auf das Recht, sondern auf die gesammte Kulturgeschichte. Auch für die deutsche Sprache sind die wertvollsten Schätze darin aufgespeichert. Ist doch die Sprache eines Volkes gerade in der Jugendzeit reich an Formfülle, an Bilderschmuck, an Zeichen und Sinnbildern, überhaupt an echter Poesie." **Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Nachstehende Werke wurden durch je eine Fortsetzung erweitert:

Grundbuchrecht. Kommentar zu den **grundbuchrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zur Grundbuchordnung.** Band I: **Materielles Grundbuchrecht.** Von **Dr. Eugen Fuchs,** Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Lex. 8°. Preis 15 Mk., geb. in ganz Leinen 16 Mk. Band II: **Formelles Grundbuchrecht.** Von **Dr. Eugen Fuchs,** Rechtsanwalt b. Kammergericht, und **Dr. Hugo Arnheim,** Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I. Heft 1 bis 3, umfassend §§ 1–[illegible] Preis 5 Mk. 25 Pfg. Fortsetzung im Druck.

Kommentar zur Konkursordnung, **den Einführungsgesetzen und dem Anfechtungsgesetze,** mit einem Anhang, enthaltend **die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten und die Geschäftsanweisungen für Preußen und Bayern.** Von **Dr. Ernst Jaeger,** o. ö. Professor der Rechte in Würzburg. **Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage.** Lieferung 1 u. 2 umf. Konkursordn. §§ 1—52. Lex. 8°. Preis 9 Mk. Im Frühjahr 1904 soll das Werk vollendet vorliegen.

Das deutsche Seerecht. Kommentar zum **vierten Buche des Handelsgesetzbuchs** vom 10. Mai 1897 unter Ausschluß des Seeversicherungsrechts und den seerechtlichen Nebengesetzen. Zugleich als Ergänzung von Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch auf Grund des neuesten Standes der Gesetzgebung neu bearbeitet von **Dr. Georg Schaps,** Amtsrichter in Hamburg. Lex. 8°. Lieferung 1—7. Preis 11 [illegible] Die noch ausstehenden beiden Lieferungen sollen im Jahre 1904 folgen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 3.

OTTO LIEBMANN, Verlagsbuchhandlung, BERLIN W. 35.

Festgabe **der Juristischen Gesellschaft zu Berlin** zum 50jähr. Dienstjubiläum des Reichsbankpräsidenten Exz. **Dr. R. Koch.** 1903. Nebst einem Porträt des Jubilars. **M. 12.—**; eleg. geb. **M. 14.50.**

Das Werk enthält 16 einzelne Beiträge hervorragender Juristen aus den Gebieten des Handels-, Wechsel-, bürgerl. und Strafrechts; davon sind folgende **Sonderausgaben** erschienen: **Soziale u. wirtschaftl. Aufgaben der Zivilprozess-Gesetzgebung.** Von O.L.G.Präsident **Dr. Vierhaus.** M. 1.—. — **Rechtswahrnehmung u. Reurecht.** Von Prof. **Dr. Kipp.** M. 1.—. — **Das Recht zum Besitze.** Von Prof. **Dr. Martin Wolff.** M. 1.—. — **Zur Aufsichtsratsfrage.** Von Geh. Justizrat Bankdirektor **Dr. Riesser.** M. 1.20. — **Ein Protest gegen den Wechselprotest.** Von Justizrat **Dr. J. Stranz.** M. 1.20. — **Betrachtungen über Bilanzen u. Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften.** Von Justizrat **Dr. H. V. Simon.** M. 1.20. — **Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre.** Von Privatdoz. **Dr. James Goldschmidt.** M. 1.—.

Schnitzler. **Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Ver. Staaten von Amerika.** Zweite, stark erweiterte Auflage, zusammengestellt für die Bedürfnisse der deutschen Praxis von Rechtsanwalt **Dr. Schnitzler,** New-York. 1903. **M. 3,20**; geb. **M. 3,75.**

Liter. Mitteilungen der „Annalen“: „Ein ausserordentlich verdienstvolles und zuverlässiges Buch, das weit mehr bietet, als der Titel „Wegweiser“ andeutet.“

Klatt. **Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Preuss. Richter und Staatsanwälte.** Von Prof. **Dr. Klatt,** Berlin. Mit mehreren graphischen Tafeln. **Soeben erschienen! M. 4.—.**

Der Verf. hat nach den im Preuss. Justizministerium vorhandenen, authentischen Quellen zuverlässiges Material über die Wartezeit der Juristen, ihre Dienstaltersverhältnisse u.s.w. beigebracht.

Gnauck-Kühne. **Die Deutsche Frau** um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage von **Elisabeth Gnauck-Kühne.** **Soeben erschienen!** Mit 6 farbigen Diagrammen. **M. 3.50.**

Das Buch darf als die erste, auf ernster wissenschaftlicher Grundlage beruhende Veröffentlichung zur Frauenfrage bezeichnet werden, die auf Grund **tatsächlicher und umfassender statistischer Erhebungen** Vorschläge für die Besserstellung des weiblichen Geschlechtes machen will.

Liepmann. **Duell und Ehre.** Ein Vortrag von **Dr. Liepmann,** Professor des Strafrechts, Kiel. **Soeben erschienen! 75 Pf.**

In höchst fesselnder Weise macht der Verf. neue Vorschläge, die die Aufmerksamkeit der Anhänger wie Gegner des Duells verdienen.

Digitized by Google

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Gegründet vor 1606.

Soeben erschien:

Handelsrechtliche Rechtsprechung

Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von **Emil Kaufmann,** Rechtsanwalt in Magdeburg.

Viertes Bändchen. — Enthaltend Rechtsprechung und Literatur des Jahres 1903

VIII, 395 S. 12°, Preis gebunden Mk. 4.—.

Die Handelsrechtliche Rechtsprechung bringt im Auszuge, aber verständlich, Urteile von Gerichten aller Instanzen aus dem Deutschen Reiche auf dem Gebiete des Handels, geordnet nach den Paragraphen der hierher gehörigen Gesetze, nämlich des H.G.B., der Eisenbahn-Verkehrsordnung, des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, des preußischen Kleinbahngesetzes, der Wechselordnung, des Börsen-, des Bankdepot-, des Hypothekenbank-, des Patent-, des Gebrauchsmusterschutz-, des Warenzeichengesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, des Genossenschafts-Gesetzes, des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H., des Binnenschiffahrt-Gesetzes, der Gewerbeordnung, des Gewerbegerichts-Gesetzes und des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte. In einem Anhang zu § 346 H.G.B. sind Entscheidungen aus dem Versicherungsrechte, in einem solchen zu dem Börsengesetze diejenigen über Differenzgeschäfte zusammengestellt. Ein alphabetisches Sachregister erhöht die praktische Brauchbarkeit des Werks, das als eine Ergänzung jedes Kommentars nach dem Stande der neuesten Rechtsprechung angesehen werden kann.

Mit Genugtuung können wir feststellen, daß **Kaufmanns Handelsrechtliche Rechtsprechung** sich vermöge ihrer praktischen Anlage eines mit jedem Bändchen **steigenden** Absatzes erfreut und dieses

trotz aller Konkurrenz.

Früher erschienen:

Erstes Bändchen (1900/1901). **Zweite vermehrte Aufl.** VIII, 167 S. geb. Mk. 2.50.
Zweites Bändchen (1900/1901). VIII, 242 S. geb. Mk. 3.50.
Drittes Bändchen (enthaltend die Rechtsprechung des Jahres 1902). VIII, 408 S. geb. Mk. 4.—.

Fortsetzung erscheint stets kurz nach Jahresschluß.

Der kleine „Kaufmann“ ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle Juristen ohne Unterschied, für alle Banken, Versicherungsgesellschaften, Kaufleute u.s.w.

Prozeßbeschleunigung ohne Gesetzesänderung

Ein Vorschlag aus der Praxis für die Praxis.

Von **Celerius.**

Preis Mk. 1.—.

Die Frage der „Prozeßverzögerung“ wird nachgerade zu einer brennenden. Was nützen alle Gesetzesvorschläge, wenn der Reichstag eine Änderung der Civilprozeßordnung nicht will? Man muß sich deshalb mit dem gegenwärtigen Gesetz abfinden.

Celerius — hinter diesem Pseudonym verbirgt sich ein hochgestellter und auch schriftstellerisch bestens bekannter Jurist —

untersucht, ob und inwieweit den Parteien, den Anwälten und den Gerichten die Schuld an einer Prozeßverzögerung zur Last fällt und macht Vorschläge zur Besserung, für die Anwälte durch eventuelles Einschreiten der Anwaltskammer, für die Gerichte durch Anwendung von Verwaltungsverordnungen.

Auch das Publikum wird über seine Stellung zu den Anwälten aufgeklärt und veranlaßt, auf eine energische und schleunige Prozeßführung durch den Anwalt im Wege der Selbsthilfe hinzuwirken.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Pflüger, H. H., Die sogenannten Besitzklagen des römischen Rechts. 1890. Preis 8 Mk. 80 Pf.

Hirsch, Paul, Die Prinzipien des Sachbesitzerwerbes und -Verlustes nach römischem Recht. 1892. Preis 15 Mk.

Pininski, Leo Graf, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbs nach gemeinem Rechte. Eine civilistische Untersuchung. Zwei Bände. 1885. 1888. Preis 20 Mk.

Bülow, Oskar, Gesetz und Richteramt. 1885. Preis 1 Mk.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Aufsicht über die Privaten Versicherungs-Unternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901. Von **Dr. jur. Paul Moldenhauer**, Privatdozent in Köln. M. 4.60

Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland. Von **Dr. jur. et phil. Alfred Manes.** M. 7.20, geb. M. 8.20.

Das Versicherungswesen, von **H. Brämer**, Verbandssekretär, Münster, und **K. Brämer**, Geh. Regierungsrat, Berlin. M. 11.50, geb. M 13.50.

Begriff und Nachweis der Eintragungsbewilligung der §§ 19, 22 GBO. Von **Ernst Schweitzer**, Amtsgerichtsrat in Guben. M. —.80.

Die Entmündigung Geisteskranker. Das Entmündigungs-Beschlussverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache. Nach dem Bürgerl. Gesetzbuche und der Civilprozess-Ordnung. Von **Dr. Otto Levis**, Amtsrichter in Pforzheim. Preis M. 8.40, geb. M. 9.40.

Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen. Von **Dr. jur. Otto Reinshagen.** M. 1.40.

Der Mängelanspruch des Mieters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Von **Dr. jur. Adolf Tumpowsky.** M. 2.80.

Beiträge zur Urteilslehre. Von **Dr. Wilhelm Kisch**, Professor in Strassburg. M. 5.60.

Digitized by Google

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten und München.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien in vierter, vielfach verbesserter und umgearbeiteter Auflage:

Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreiche Bayern diesſ. d. Rh.

Bearbeitet von **Dr. Ludw. Heinr. Krick**, Domkapitular in Passau, Redakteur der theol.-prakt. Monatsschrift 8°. XVI und 420 Seiten. Preis brosch. M. 4.80, in Halbfranz geb. M. 6.80.

Das Werk bildet gleichzeitig den dritten Band der von Herrn Domkapitular Dr. Krick in unserm Verlage herausgegebenen „Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung im Königreiche Bayern." Der zweite Band dieses Sammelwerkes: „Handbuch des katholischen Pfründewesens" erscheint in vollständiger Neubearbeitung im Laufe dieses Jahres. Ueber das „Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens" äußerte sich eine hochangesehene Zeitschrift, „Das Archiv für kathol. Kirchenrecht", wie folgt: „Wir kennen kein ähnliches Werk in einem andern Lande, das so gründlich, klar, übersichtlich und praktisch die betreffenden Materien darstellt."

Das Werk berücksichtigt auch sorgfältig und genau die Verhältnisse der protestantischen Kirchenverwaltungen und wurden daher durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern die katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen zur Anschaffung dieses Handbuches aus Stiftungsmitteln ermächtigt. Außerdem leistet das Werk allen Verwaltungsbehörden, Bezirksämtern, Stadtmagistraten, Gemeindeverwaltungen, Rentämtern usw. im amtlichen Verkehre mit den Kirchenverwaltungen vorzügliche Dienste.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom **25. Mai 1903, nebst den Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften für das Königreich Bayern.** Unter Zugrundelegung des Kommentars zum Kr.Verſ.Geſ. von **Karl v. Rasp** in **2. Auflage vollständig neubearbeitet** von **Karl Meinel,** Reg.-Aſſ. im b. Landes-Verſ.-Amt. 32 Bog. Geb. 5 ℳ 50 ₰

v. Rasp-Meinels Kommentar zum Kranken-Versicherungs-Gesetz, welcher die Rechtsprechung bis zur jüngsten Gegenwart berücksichtigt und im Anhang die Vollzugsvorschriften für Bayern einschließlich der amtlichen Statuten-Entwürfe in ihrer neuesten Gestalt, enthält, ist in der neuen Bearbeitung ein erschöpfendes Handbuch zum Krankenversicherungsgesetz geworden, über dessen hervorragende Brauchbarkeit in der Praxis nur eine Stimme berricht.

Die Arbeiterversicherungsgesetze für das Deutsche Reich. Gesamtausgabe mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften herausgegeben von **Dr. Robert Piloty,** ord. Prof. d. Rechte in Würzburg. **2. neubearbeitete Auflage. Band III,** enthaltend das **Krankenversicherungsgesetz** in der vom 1. Januar 1904 an geltenden Fassung, erläutert von **W. Redenbacher,** k. b. Bezirksamts-Aſſ. Mit Einleitung, enthaltend das Recht der Arbeiterversicherung in kurzgefaßter Darstellung von Prof. **Dr. Rob. Piloty.** 30 Bog. Kl. 8°. In rotem Leinwandband 3 ℳ 50 ₰.

Piloty-Redenbachers erläuterte Taschenausgabe des Kr.Verſ.Geſ. bildet den III. Band der Neubearbeitung von Prof. Pilotys beliebter Gesamt-Ausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze für das Deutsche Reich. Band I enthält das Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung vom 13. Juli 1899, Preis geb. 3 ℳ 50 ₰, Band II die Unfallversicherungsgesetze in der Fassung vom 5. Juli 1900, Preis geb. 4 ℳ 50 ₰. Auf die 7 Bogen umfassende Einleitung über „Das Recht der Arbeiterversicherung in kurzgefaßter Darstellung" aus der Feder Prof. Pilotys sei besonders aufmerksam gemacht. Prof. Pilotys schon bei ihrem ersten Erscheinen von den Professoren Laband und Max von Seydel aufs wärmste empfohlene erläuterte Gesamt-Ausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze liegt somit in 2. Auflage abgeschlossen vor.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1904 Nr. 3**

Bürgerliches Recht.

1. **Auerswald, Dr. H.,** Der allgemeine Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs in vergleichender Darstellung m. dem römischen Rechte. Ein Repetitorium für Studierende. 8°. (VII, 231 S.) Leipzig, 04. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.)
geb. in Leinw. 3.60

Das Büchlein will als „Repetitorium" zur Vorbereitung auf juristische Prüfungen dienen und wird diesem Zweck durch anschauliche Darstellung und gut gewählte Beispiele gerecht.

2. **Dernburg, Dr. Heinr.,** Geh. Justizr., Professor, Herrenh.-Mitgl., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. 3. Bd. gr. 8°. Halle, 04. (Buchh. des Waisenhauses).
3. Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preussens. 3., neu bearb. Aufl. (XIV, 895 S.) 16.—; geb. 18.—

Die neue Auflage dieser trefflichsten Darstellung des Sachenrechts, die unsere Lehrbuch-Literatur aufzuweisen hat, ist gegenüber der zweiten um etwa 70 Seiten angewachsen. Die Vermehrung besteht vornehmlich in reichen Mitteilungen aus der Rechtsprechung. Gerade in dieser Hinsicht warnt aber *Dernburg* mit Recht: „Zu weit dürfen wir den Kultus der Präjudizien nicht treiben." Denn so unentbehrlich einerseits die stete Verwertung der Judikatur für die Erkenntnis unseres Rechtes ist, so gefährlich müssen die aus dem Zusammenhang gerissenen Entscheidungssätze, wie man sie jetzt zu Tausenden mundgerecht serviert, dem Fortschreiten unserer Wissenschaft werden. Am Texte ist relativ wenig geändert. Bei der grossen Arbeitslast, die dem Verfasser die Vollendung des Werkes aufbürdet, ist das wohl begreiflich. Immerhin wäre im Interesse des Buches manche Unebenheit auszugleichen. Leugnet man, dass der Besitz ein Recht ist (S. 45), so muss man folgerecht auch die Zulässigkeit der Besitzfeststellungsklage, an der freilich niemand zweifelt (S. 84), verneinen. In der Lehre von der Vormerkung (S. 156 ff.) wird zwar zutreffend betont, dass die wässerige Definition *Biermanns* „nichtssagend" ist, aber eine eigene Lösung fehlt. Hier und an anderen Stellen vermisst man die Berücksichtigung des Werkes von *Fuchs*, das gerade für eine gediegene theoretische Grundlegung von grösstem Nutzen ist. Auch muss es auffallen, dass die besonders wesentliche Wirksamkeit der Vormerkung nach § 24 K.O., über die neuerdings so viel geschrieben wurde, ganz unberücksichtigt geblieben ist, während sonst gerade *Dernburg* mehr als andere die ergänzenden Normen der Nebengesetze beachtet. In der Darstellung der Lehre vom Eigentumsanspruch bedürfen eine Reihe wichtiger prozessrechtlicher Fragen der Berichtigung (so insbesondere S. 355, 369, 376).

3. **Goldmann, E.** und **L. Lilienthal,** Rechtsanwälte, Das bürgerl. Gesetzbuch system. dargestellt. 2. Aufl. Bd I. 5. (Schluss-) Lieferung. gr. 8°. (S. X u. 689—988) Berlin, 03. (Frz. Vahlen) 5.70

Diese Lieferung schliesst den ersten Band des Werkes, den allgemeinen Teil und das Recht der Schuldverhältnisse umfassend, mit

eigenen Registern ab. Auch sie bestätigt durchaus das günstige Urteil, das wir über die vorausgehenden Hefte gefällt haben. Die Darstellung gehört zu den tüchtigsten und gediegensten systematischen Gesamtbearbeitungen des neuen Rechts. Die massgebende Literatur und Rechtsprechung ist sehr sorgfältig berücksichtigt. Zahlreiche vortreffliche Beispiele erleichtern das Verständnis. Die Nebengesetze sind überall herangezogen.

4. **Haberstumpf, Dr. H.,** Amtsrichter, Die Hypothekengesetznovelle vom 20. Dezember 1903 mit Abdruck d. Begründung des Entwurfs und einer Beilage, enthaltend eine Zettelausgabe. Für den prakt. Gebrauch zusammengestellt. 12°. (35 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) —.60

Das schätzbare Büchlein enthält nach einer Einleitung den Text der bayerischen Hypothekengesetznovelle vom 20. Dez. 1903 mit Materialien und Register sowie eine Zettelausgabe. Hinter dem Text jedes Artikels ist die wertvolle amtliche Begründung wörtlich abgedruckt. In den Noten wird auf die Kammerverhandlungen Bezug genommen. Die losen Zettel sind zur Einlegung in ältere Ausgaben des abgeänderten Gesetzes bestimmt.

5. **Hellwig, Dr. Konr.,** Prof., geh. Justizr., Civilrechtsfälle. Zum Gebrauch bei d. akadem. Uebungen u. zum Selbststudium. (2. völlig umgearb. Aufl.) 8°. (XI, 162 S.) Tübingen, 04. (J. C. B. Mohr) 3.20; geb. 4.—

In der vorliegenden Neuauflage ist diese Aufgabensammlung dem BGB. angepasst und gegen die erste Bearbeitung ganz erheblich vermehrt (202 Nummern). Die Rechtsfälle sind meisterhaft abgefasst, klar u. lehrreich, wie sie nur der bewährte Rechtslehrer auf Grund einer reichen Erfahrung zu bieten vermag. Sie seien dem Privatstudium nicht minder als dem akademischen Unterricht aufs wärmste empfohlen.

6. **Levy, Dr. J.,** Die Gewährleistung für Mängel beim Werkvertrag. 8°. (72 S.) Strassburg i. E., 03. (Jos. Singer) 2.—

Die Arbeit (wohl Dissertation) gibt eine zusammenhängende und übersichtliche Darstellung des Rechtes der Mängelgewähr beim Werkvertrag und Werklieferungsvertrag.

7. **Meyer, Dr. P.,** Priv.-Doz. Prof., Das Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs f. das Deutsche Reich. Ein Lehrbuch. 1.—4. Lfg. (Lfg. 1—3 in 2 Ausg.) gr. 8°. (IV, 296 S.) Marburg (N. G. Elwert's Verlag) 5.60

Um die ersten Teile des Werkes, dessen Vollendung sich über Erwarten hinauszögerte, nicht veralten zu lassen und „um Anlehnungen an Strohals Erbrecht zu beseitigen," die der Verfaser inzwischen „als zu weitgehend" erkannt hat, sind die ersten 3 Hefte kassiert und neu bearbeitet mit dem 4. ausgegeben worden. Bisher enthält das Werk ausser der Einleitung Buch I Abschn. 1 und 2 (Wesen und Voraussetzung der Erbfolge, gesetzliche und gewillkürte Berufung zur Erbfolge).

8. **Munz, Dr. J.,** Die Voraussetzungen und Wirkungen der Notwehr, des Notstandes und der Nothilfe im BGB. und ihre Unterschiede. 8°. VI, (55 S.) München, 03. (Th. Ackermann) 1.20

Eine brauchbare Dissertation, die zunächst die Geschichte der Selbstverteidigung, hierauf Notwehr, Notstand und Nothilfe nach dem Rechte des BGB. behandelt.

9. **Planck, Dr. G.,** Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. III. Sachenrecht. Liefg. 1. gr. 8°. (S. 1—220.) Berlin, 03. (J. Guttentag) 6.—

Mit dieser Lieferung beginnt das Sachenrecht des *Planck*'schen Kommentars, in 3. Auflage bearbeitet von Landrichter *Strecker*. Vorausgeschickt sind systematische Vorbemerkungen (S. 3—25). Sie behandeln Inhalt und System des Sachenrechts, dingliche Rechte, Grundsätze für den rechtsgeschäftlichen Erwerb von dinglichen Rechten (mit sehr wertvollen Ausführungen über den sog. dinglichen Vertrag) und die Literatur. Daran reiht sich eine überaus sorgfältige, auf der Höhe der Wissenschaft stehende Erläuterung der §§ 854—929 BGB. Die wichtigere Literatur ist nicht nur zitiert, sondern sehr gewissenhaft verarbeitet. Dass manche Einzelheit auf Widerspruch stossen wird, versteht sich bei der Fülle und Schwierigkeit der Kontroversen von selbst. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass die im § 863 Anm. 4 behauptete Unzulässigkeit der petitorischen Widerklage (die innerlich ungerechtfertigt ist und auf irriger Auslegung des § 33 C.P.O. beruht) auf die dort angezogene Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 23 S. 397) nicht mehr gestützt werden kann, da das R.G. inzwischen jene Ansicht aufgegeben hat (Bd. 46 S. 425).

10. **Stampe, Dr. E.,** Prof., Das Causa-Problem des Civilrechts. Eine rechtspolit. Studie am § 365 BGB. gr. 8°. (44 S.) Greifswald, 04. (J. Abel) 1.—

Eine geistvolle Skizze, die das Causa-Problem vom rechtspolitischen, nicht vom rein logischen Gesichtspunkt aus zu lösen versucht und dabei zu einer interessanten Neugliederung der Rechtsgeschäftslehre gelangt.

11. **Wedemeyer, W.,** Ger.-Assessor, Auslegung und Irrtum in ihrem Zusammenhange

8°. (67 S.) Göttingen, 03. (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.60

Die gut geschriebene Arbeit liefert wertvolle Beiträge namentlich für den Bereich der §§ 119, 133, 157 BGB. und zum Begriffe der Prozesshandlung.

12. **Wedemeyer, Dr. Werner,** Ger.-Assess. Priv.-Doz., Der Abschluss e. obligatorischen Vertrages durch Erfüllungs- u. Aneignungshandlungen. gr. 8°. (III, 140 S.) Göttingen, 04. (Vandenhoeck & Ruprecht) 3.60

In dieser Abhandlung (Marburger Habilitationsschrift) erörtert der Verfasser die interessanten Fragen einer Abschliessung obligatorischer Verträge (unter Ausschaltung des Schenkungsvertrages) durch Erfüllungs- oder Aneignungshandlung. Als Beispiel zur Charakterisierung der Erfüllungshandlung wird die Zusendung brieflich bestellter Waren ohne vorgängige Annahme der Bestellungsofferte, als Beispiel einer Aneignungshandlung das Rauchen unbestellt zugesandter Zigarren genannt. Zuerst werden die Quellen des römischen Rechts, sodann die Ergebnisse der gemeinrechtlichen Literatur herangezogen; im dritten und umfangreichsten Abschnitt wird das Recht des BGB. (namentlich § 151 BGB.) behandelt. Die Ausführungen sind gründlich und anregend.

Rechtsgeschichte.

Haring, Dr. F. B., Prof., Die Schadensersatzpflicht des Erben für Delikte des Erblassers nach kanon. Recht. gr. 8°. (V, 67 S.) Wien, 03. (Mayer & Co.) 3.—

Der Wert dieser Schrift beruht hauptsächlich in dem eingehend und überzeugend geführten Nachweise, dass das kanonische Recht nicht, wie vielfach angenommen wird, den Erben wegen der Delikte seines Erblassers für unbeschränkt schadensersatzpflichtig erklärt, sondern ihn nur bis zum Betrage der Erbschaft haften lässt. Schwankungen gab es nur in der Frage, wie in sicherer und rechtsgültiger Weise die Höhe der Erbschaft zu konstatieren sei. Ein Anhang behandelt die Haftung des kirchlichen Amtsinhabers für Rechtshandlungen seines Vorgängers.

Rechtsphilosophie.

Mayer, Dr. M. E., Priv.-Dozent, Rechtsnormen und Kulturnormen. gr. 8°. (136 S.) Breslau, 03. (Schletter) 3.80

Der fruchtbare Verfasser bietet mit dieser Abhandlung einen wertvollen Beitrag zur rechtsphilosophischen Literatur. Der Kernpunkt seiner Ausführungen ist, dass die Befehle des Gesetzes sich nicht an das Volk, sondern ausschliesslich an die Organe des Staates richten, dass aber die Verbindlichkeit der Gesetze auf der Uebereinstimmung der Rechtsnormen mit den Kulturnormen beruht, deren Verbindlichkeit das Individuum kennt und anerkennt. Verfasser setzt also an die Stelle von Bindings Rechtsnormen, die ausserhalb des Strafgesetzes bestehen sollen, die Kulturnormen, welche keine Rechtssätze sind. Rechtsverletzungen sind nach Mayer Verletzungen von Gütern oder Interessen, die vom Leben erzeugt und von den Rechtsnormen anerkannt werden. Den Befehl, diese Güter oder Interessen nicht zu verletzen, erteilt die Kulturnorm dem Volk, welches eine schuldhafte Verletzung insoweit nicht begeht, als es die Pflichtwidrigkeit der Handlung nicht kennt; den Befehl, die Rechtsgüterverletzung zu heilen oder zu bestrafen, erteilt die Rechtsnorm, welche dem Volk nicht bekannt ist und nicht bekannt sein muss, dem Richter. Eine Ausnahme machen nur die Normen des Verwaltungsstrafrechts; sie sind kulturell indifferent, wenden sich auch an das Volk und in Ansehung ihrer hat der Satz: „ignorantia juris nocet“ keine Geltung. Die geistvolle Schrift, auf deren kritische Würdigung hier nicht eingegangen werden kann, wird ja zweifellos vielfach Widerspruch wachrufen, allerwärts aber lebhaftem Interesse begegnen.

Handels- und Seerecht.

1. **Makower, H.,** Handelsgesetzbuch mit Kommentar. I. Bd. 2. Teil: Buch III (Handelsgeschäfte) Lfg. VII: §§ 383 bis 473 (Kommissions-, Speditions-, Lager-, Frachtgeschäft, Eisenbahnbeförderung). gr. 8°. (S. VI u. 1245—1568) Berlin, (J. Guttentag) 6.—

Die Lieferung bringt eine eingehende Erläuterung der §§ 383—473 HGB. und schliesst die 12. Auflage des Werkes mit ausführlichen Registern ab.

2. **Schaps, Dr. G.,** Amtsrichter, Das deutsche Seerecht. Komm. z. 4. Buche des BGB. v. 10. V. 97. u. der seerechtl. Nebengesetze. Zugl. als Ergänzg. von Staubs

Digitized by Google

Komm. z. H.G.B. bearb. 7. Lfg. gr. 8°. (S. 465—560) Berlin, 03. (J. Guttentag)

In diesem Heft wird das vortreffliche, nun regelmässig, wenn auch langsam, fortschreitende Kommentarwerk vom § 622 bis zum § 678 weitergeführt.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Betzinger, B.**, Oberlandesgerichtsrat, Die Beweislast im Civilprozess. Ein Handbuch f. d. Praxis. 2., umgearb. Aufl. (XVI, 196 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 4.—

Das ebenso wichtige als schwierige Gebiet der Beweislastlehre hat durch die nun in 2. Auflage erschienene Abhandlung des bekannten badischen Praktikers eine überaus schätzbare Förderung erfahren. Die Neubearbeitung weist ganz wesentliche Aenderungen auf, äusserliche und innere. Da in der Zwischenzeit das Erscheinen des BGB. und zahlreicher Schriften über die Beweislast liegt, waren Ergänzungen durchaus selbstverständlich. Allein auch manche Berichtigungen (z. B. bei der Streitfrage über den Beweis des angemessenen Kaufpreises) hat der Verfasser vorgenommen. An dem in 1. Auflage vertretenen Kriterium der Beweislastverteilung (Scheidung der rechtserheblichen Tatsachen in die zum Mindesttatbestand einer Norm nötigen und in die einer Gegennorm angehörenden) hält auch die zweite Auflage fest. Die Seite 1—235 der ersten Auflage zusammengestellte Judikatur ist ausgeschieden und in einem besonderen Werke („Entscheidungen zur Beweislast") erschienen. Das Buch ist sehr gewandt und überzeugend geschrieben. Die Auseinandersetzung mit den Gegnern lässt an Nachdruck und Schärfe nichts zu wünschen übrig. Auch der Humor fehlt nicht (vgl. z. B. die treffende Note 2 S. 113).

2. **Drucker, Dr. Mart.**, Rechtsanw., Die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte vom 7. VII. 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. An der Hand der Rechtsprechg. erläutert. 8°. (VI, 225 S.) Leipzig, 04. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 4.—

Diese Handausgabe gibt ein übersichtlich geordnetes, zuverlässiges und vollständiges Bild der überaus reichen Judikatur über Anwaltsgebühren. Auch die Gesetzesmaterialien sind sorgsam verwertet. Tabellen und Register erleichtern den Gebrauch des schätzbaren Buches.

3. **Kreisselmeyer, Dr. K.**, Das Pfandrecht des Vermieters und Verpächters im Konkurs nach gelt. Reichsrechte. 8°. (46 S.) München, 03. (Th. Ackermann) 1.—

Die Abhandlung (Dissertation) enthält eine recht brauchbare und verständig geschriebene Darstellung der Lehre vom Vermieterpfandrecht im Konkurse. Auch auswärtiges Recht ist berücksichtigt.

4. **Silbermann, Dr. E.**, Die Konkurspauliana. 8°. (68 S.) München, 02. (Th. Ackermann) 1.20

Die dem Konkurs eigentümliche Anfechtungsart des § 30 K.O., nach *Kohlers* Vorgang als „Konkurspauliana" bezeichnet, wird in der vorliegenden Dissertation in ansprechender und im wesentlichen beifallswürdiger Weise dargestellt. Auch zur Streitfrage nach der Natur der Gläubigeranfechtung nimmt der Verfasser zutreffend Stellung (§ 5).

5. **Weismann, Dr. Jak.**, Prof., Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechtes. Band I. Lex. 8°. (IX, 574 S.) Stuttgart, 03. (F. Enke) 13.—

Der Verfasser hat sich auf dem Gebiete des Zivilprozessrechtes bereits durch tüchtige Einzelabhandlungen (Feststellungsklage 187., Hauptintervention 1884) einen angesehenen Namen erworben. Der vorliegende I. Band eines Lehrbuchs des Zivilprozessrechtes gibt eine systematische Gesamtdarstellung des im Buch 1—7 u. 9 der Z.P.O. enthaltenen Rechtsstoffes. Der II. Band soll offenbar das Vollstreckungsrecht d. h. die Lehre von der Zwangvollstreckung (mit Einschluss des Z.V.G.) und vom Konkurs enthalten. Das schiedsrichterliche Verfahren ist einem Anhang vorbehalten.

Auffallenderweise hat es der Verfasser abgelehnt, sein System auf der Lehre vom *Prozessrechtsverhältnisse* aufzubauen. Dem entsprechend ist der Begriff der *Prozessvoraussetzungen*, der ohne Frage zu den bedeutsamsten und fruchtbarsten Errungenschaften der neueren Prozessrechtslehre zählt für ihn unverwertbar geblieben. Dass die Theorie vom Prozessrechtsverhältnis noch in manchen Punkten der Klärung bedarf (S. 386), rechtfertigt die Ablehnung keineswegs. Im Gegenteil: es ist Aufgabe gerade des Systems hier forschend weiterzuarbeiten. Dementsprechend ist die Stoffanordnung nicht einwandfrei geblieben. Auch scheint uns der innige Zusammenhang mit dem Zivilrecht lange nicht nachdrücklich und stet genug berücksichtigt zu sein. Sonst hätte beispielsweise eine so fundamentale und gerade im Lehrbuch ausführlich darzustellende Materie wie die Parteilehre (S. 73 ff.) eine ganz andere Darstellung finden müssen. Andrerseits darf nicht verkannt werden, dass dieses Werk eine Fülle wertvoller und zutreffender An-

führungen enthält und dass der Verfasser wie z. B. die Lehre von der Beweislast zeigt, schwierigen Fragen nicht aus dem Wege geht. Eine weitergehende Zitierung der Kommentarliteratur hätte dem Werke nur nützen können.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Fuchs, Dr. Eugen, Rechtsanw., Grundbuchrecht. Komm. z. d. grundbuchrechtl. Normen d. BGB. und zur Grundbuchordnung. Band II. Heft 3. gr. 8°. (S. 161 bis 240). Berlin, 04. (J. Guttentag).

Die Lieferung enthält tiefdringende und erschöpfende Erläuterungen zu den §§ 12—22 GBO. Besonders wertvoll sind die Ausführungen über unzulässige Eintragungsanträge.

Patent- und Urheberrecht.

1. **Meyer, Bruno**, Zur Frage des Photographie-Schutzes. gr. 8°. (XII, 63 S.) Weimar, 03. (Verl. d. Deutschen Photogr.-Zeitung) geb. 2.50

Verfasser, der in der Frage der Reform des Photographienschutzes schon wiederholt in beachtenswerter Weise seine Stimme erhoben hat, nimmt in der vorliegenden Schrift Stellung zu den Aeusserungen zweier Schriftsteller, welche für die Gleichstellung des photographischen Schutzrechtes mit dem Kunstschutz eingetreten sind, *Joh. Gädicke* und *Dr. Albert Osterrieth*. Er bekämpft die Anschauungen dieser Autoren in ausführlicher Darlegung seines Standpunktes, wonach die Photographie nie ein eigentliches Kunstwerk, sondern nur ein Surrogat künstlerischer Tätigkeit ist.

2. **Wiesner, Otto**, Patent-Industrie u. Verbrechertum. schmal 8°. (36 S.) Berlin, 03. (Verl. d. Börsenwoche) —.50

Die Schrift will verschiedene Mängel des geltenden Patentrechts aufdecken bzw. wieder in Erinnerung bringen, welche nach Ansicht des Verfassers dringend der Beseitigung im Wege der Reform des Gesetzes bedürfen. Hauptsächlich wendet sich die Schrift dagegen, dass jeder, nicht bloss der Erfinder, eine Erfindung anmelden kann, sowie gegen die öffentliche Auslegung der Patentschriften, Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle etc. In erster Linie macht Verfasser zweierlei Vorschläge, deren Ausführbarkeit freilich sehr in Zweifel zu ziehen ist. In der öffentlichen Auslegung erblickt Verfasser eine grosse Gefahr für den Erfinder, da sie oft von anderen benutzt wird, um die Erfindung ihrerseits auszubeuten. Die Schrift verbreitet sich ausserdem noch über die Art und Weise der Verwertung von Erfindungen, über Patentanwälte und Patentbureaus.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Berolzheimer, Dr. Fritz**, Die Entgeltung im Strafrechte. gr. 8°. (IV, 533 S.) München, 03. (C. H. Beck) 13.50

Verfasser will das Strafrecht auf einer neuen Theorie aufbauen. Nicht das Verbrechen, meint er, wird vergolten, sondern dem Täter werden seine schlechten Taten entgolten. „Verbrechen ist das Tun eines Menschen, durch welches dieser nach der Rechtsordnung erweislich oder präsumtiv als schlechter Mensch erscheint.“ „Die Strafe ist das Aequivalent, welches nach der Anschauung der Gemeinschaft geleistet werden muss, um den durch das Verbrechen geschaffenen Zustand zu beseitigen.“ Die Entgeltungstheorie soll eine „klassizistische Antithese der positiven Schule“ sein, indem sie, wie die klassische Schule, auf dem Gedanken beruhe, dass Voraussetzung und Massstab für die Bestrafung die *Verschuldung* des Täters bildet. Aber die Entgeltungstheorie nimmt keine Rücksicht darauf, „wie sich Glaube und Wissenschaft zu dem Prozesse der Willensbildung stellen“. Wie will sie von diesem Standpunkte aus die „Gerechtigkeit“ der Strafe begründen? Verfasser meint, dass seine Theorie die Gegensätze der klassischen und der positiven Schule in einer höheren Synthese versöhne, da sie der ersteren den Gedanken der gerechten Vergeltung der Schuld entnimmt, anderseits von der letzteren die Idee des *Verbrechers* als Objektes der Bestrafung an Stelle des *Verbrechens* übernimmt, jedoch den auf die Zukunft gerichteten Begriff der Sozialgefährlichkeit durch den in der Vergangenheit ruhenden und auf die Verschuldung gegründeten Begriff der *Schlechtigkeit* ersetzt. Wird ausser ihm jemand an den Erfolg dieses Versöhnungswerkes glauben? Verfasser kommt in dem umfangreichen Werke auf alle möglichen Fragen des Strafrechts zu sprechen. Er zeigt grosse Belesenheit. Dass aber die äusserst breit angelegte Arbeit zur Förderung der Wissenschaft beiträgt, dürfte berechtigten Zweifeln unterliegen.

Digitized by Google

2. **Endres, Karl**, Kriegsgerichtsrat, Die Militärstrafgerichtsordnung und ihre Wirksamkeit. gr. 8°. (26 S.) Berlin, 03. (A. Bath) —.50

Das Ziel dieser Schrift ist, nachzuweisen, dass die deutsche Militärstrafgerichtsordnung insbesondere im Vergleiche mit den früheren Gesetzen der deutschen Staaten hervorragende und anerkennenswerte Vorzüge besitzt, aber nicht frei von manchen Mängeln bezüglich der Gestaltung und des Verfahrens ist. Verfasser verfolgt dieses Ziel durch Erörterung einer Reihe bedeutsamer Punkte und bekundet hiebei im ganzen einen sicheren Blick und praktische Erfahrung. Bedenklich erscheint es uns, dass die Bestimmung, wonach der Gerichtsherr der Hauptverhandlung nicht anwohnen darf, getadelt und die Beseitigung des Ablehnungsrechtes des Angeklagten befürwortet wird. Hier dürften die militärischen Interessen nicht ganz mit Recht über das Interesse an voller Garantie unparteiischer Rechtsprechung gestellt sein. Auffallend ist die Behauptung, die bürgerliche St.P.O. kenne keinen gesetzlichen Zwang zur Aufhebung der Untersuchungshaft vor Rechtskraft des freisprechenden Urteils; sie widerspricht direkt dem § 123 der St.P.O. Sehr zu begrüssen sind die Ausführungen, welche die Beschränkungen der Verteidigung tadeln.

3. **Gross, Dr. Hans**, Prof., Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 4. vermehrte Auflage. Mit über 100 Abbildungen im Text. Lex. 8°. Lieferung 1. (S. 1—80) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Der auf dem Gebiete der Kriminalistik bahnbrechende Verfasser hat bekanntlich in dem Kampfe gegen die Voruntersuchung sehr energisch für Erhaltung dieser Institution Stellung genommen. Kein Wunder, da er selbst, wie er in der Einleitung zu vorliegendem Werke bemerkt, in einer langen Reihe von Jahren mit Leib und Seele Untersuchungsrichter war. Mag nun dieser Ueberrest des Inquisitionsverfahrens auch fernerhin erhalten bleiben oder, wie wohl zu wünschen ist, einer anderen Form des Vorverfahrens Platz machen: immer wird das „Handbuch für Untersuchungsrichter" für alle diejenigen, welche sich im Falle der Begehung eines Verbrechens mit der Erforschung des Sachverhaltes und der Ermittelung des Täters zu befassen haben, eine nicht hoch genug zu bewertende Fundgrube sein, aus welcher sie Aufschlüsse schöpfen können über eine Unmenge praktischer Fragen, die sich ihnen während ihrer Tätigkeit aufdrängen. Die erste Lieferung der vielfach umgearbeiteten vierten Auflage des trefflichen Werkes enthält vom Allgemeinen Teil den I Abschnitt über den Untersuchungsrichter (dessen Heranbildung, Aufgabe, einige Eigenschaften etc.), ferner einen Teil des II. Abschnittes über Vernehmung der Zeugen.

4. **Haeger, W.**, Kammergerichtsreferendar, Die Stellung des § 49a im System d. Reichsstrafgesetzbuches. [Aus Abhdlg. d. kriminal. Seminars d. Univ. Berlin. gr. 8°. (S. 322—400) Berlin, 03. (J. Guttentag).

Nicht um eine Exegese des § 49a ist es dem Verfasser zu tun, sondern nur darum, die Stellung dieses Paragraphen im allgemeinen und im besonderen Teil des St.G.B. zu charakterisieren. Immerhin blieb dem Verfasser, wenn er diese Aufgabe durchführen wollte, nicht erspart, auch den Inhalt des Paragraphen zu analysieren. Dies geschieht im ersten Teil, wobei Verfasser zu dem Ergebnisse kommt, dass der Paragraph im allgemeinen Teil keinen Platz habe. Im zweiten Teil der Schrift geht Verfasser auf die Lehre von der Ideal- und der Gesetzeskonkurrenz ein. Letztere nimmt er nur im Falle der Spezialität an, während er die Subsidiarität als einen Unterfall der Idealkonkurrenz betrachtet. Mit Hilfe dieser Untersuchungen gelangt er dazu, den § 49a nicht nur gegenüber den §§ 85, 111, 159, sondern auch gegenüber dem § 333 als lex generalis zu erklären. Wo aber im besonderen Teil des St.G.B. der § 49a seine Stellung erhalten sollte, erfahren wir aus der Schrift nicht.

5. **Löwe, Dr. E.**, Die Strafprozessordnung f. d. Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz u. den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen d. übrigen Reichsgesetze. 11. Aufl. Bearb. von Reichsgerichtsrat *Dr. A. Hellwig*. gr. 8°. (XXVIII, 1066 S.). Berlin, 04. (J. Guttentag) 20.—

Die Vorzüge dieses ausgezeichneten Kommentars, der die Praxis fast ausschliesslich beherrscht, sind so allgemein bekannt, dass es ihrer abermaligen Hervorhebung nicht bedarf. In der neuen Auflage sind selbstverständlich die neuesten Ergebnisse der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigt. In der dritten Abteilung „Die das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze" finden wir nunmehr die einschlägigen Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes v. 19. Juni 1901 und der neuen Gesetze über Seewesen abgedruckt. Trotzdem der Stoff in den mehr als drei Jahren seit Erscheinen der zehnten Auflage nicht unerheblich gewachsen ist, zeigt der Umfang des bedeutenden Werkes eine kleine Abnahme (um etwa einen Bogen).

6. **Müller, Dr. E.**, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. (4. verm. u. verb.

Digitized by Google

Aufl.). gr. 8°. (XI, 278 S.). Fürth i. B., 04. (Gg. Rosenberg) geb. 6.50

Innerhalb acht Jahren die vierte Auflage — diese Tatsache allein schon spricht deutlich für den Wert dieses Kommentars. Er ist von allen vorhandenen der umfangreichste. Mit grosser Sorgfalt und Uebersichtlichkeit sind die Merkmale der verschiedenen Tatbestände erläutert. Literatur und Rechtsprechung sind eingehend berücksichtigt und zwar weist die neue Auflage wiederum eine starke Mehrung des benutzten Materials auf. Im Vorwort zu dieser Auflage spricht sich Verfasser gegen eine alsbaldige Reform des Gesetzes aus und wünscht, dass vorerst die neuerliche schärfere Praxis eine Fortbildung erfahre. Der treffliche Kommentar ist sicher von jedem, der mit dem Gesetze zu tun hat, zu Rate zu ziehen und er wird diesen Rat gewiss nur in den seltensten Fällen schuldig bleiben.

7. **Zucker, Dr. Alois,** Prof., Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung. gr. 8°. (74 S.). Berlin, 04. (J. Guttentag) 2.—

Die Schrift tritt den Ausführungen entgegen, mit welchen Hans Gross in seinem Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik die Beibehaltung der Voruntersuchung befürwortet hat. Verfasser meint u. a., die Hauptverhandlung, wie Gross sie sich denkt, unter einem durch die Voruntersuchung wohl informierten Vorsitzenden, sinke zu einer einfachen Schlussdekoration der Voruntersuchung herab, in dieser sei bereits über das Schicksal des Angeklagten entschieden. Der Untersuchungsrichter kann nach Zuckers Ansicht beim besten Willen in einem Fall, den er selbst durchzuführen hat, nicht objektiv sein. Wie schon in seinen früheren Schriften über denselben Gegenstand spricht sich Verfasser auch gegen die kontradiktorische Voruntersuchung aus und tritt dafür ein, dass in die Hand der Staatsanwaltschaft alle Vernehmungen, sowie auch alle Zwangsmassregeln gelegt werden sollen, letztere vorbehaltlich des Einspruchs bei Gericht, über den auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden werden soll. Zuletzt plädiert Zucker für baldigste Inangriffnahme der Reform im Sinne seiner Vorschläge.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Arndt, Dr. Adolf,** Die Verfassungsurkunde f. d. preuss. Staat. 5. gänzl. umgearb. u. verb. Auflage. 12°. (405 S.) Berlin, 04 (J. Guttentag) 3.—

Die bekannte und bewährte *Arndt*'sche Ausgabe der Preussischen Verfassungsurkunde ist in der 5. Auflage einer vollständigen Umarbeitung unterstellt worden, wobei insbesondere auch die belgische Verfassung, welche bekanntlich für die preussische vorbildlich war, durchgehends zur Vergleichung mit herangezogen ist. Die Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen dem Verfasser und der herrschenden Doktrin bestehen, treten auch in diesem Buche deutlich hervor; die fraglichen Punkte sind mit besonderer Ausführlichkeit erörtert. Einer 57 Seiten starken Einleitung folgt der Hauptteil, die eingehend erläuterte Verfassungsurkunde (305 Seiten), der sich die Verordnungen wegen Bildung der ersten Kammer und Ausführung der Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer, gleichfalls erläutert (30 S.), und das Sachregister anschliessen. Die Ausgabe gehört zu der Guttentagschen Sammlung preussischer Gesetze.

2. **Dalcke, A.,** weil. Oberstaatsanw. Geh. Oberjustizr., Das preussische Jagdrecht. Auf Grund der in dem Umfange der Monarchie und in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Rechtsprechg. der höchsten Gerichtshöfe, nebst einem Anhang, enth. den Text der wichtigsten das Jagdrecht betr. Gesetze, systematisch dargestellt. 4., verm. Aufl., bearb. v. Amtsricht. *J. Dalcke*. gr. 8°. (VIII, 333 S.) Breslau, 03. (J. U. Kern) geb. in Leinw. 6.50

Das preussische Jagdrecht weist bekanntlich eine ausserordentlich grosse provinzielle Zersplitterung auf. Das nun in 4. Auflage vorliegende Werk *Dalcke*'s hat sich seit rund 40 Jahren auf diesem Gebiete als praktischer Führer bewährt. Die neuere Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur ist sachgemäss berücksichtigt. Im Hinblick darauf, dass die Anordnung des Buches eine systematische ist, sind die wichtigsten preussischen Jagdgesetze im glatten Texte anhangweise abgedruckt.

3. **Frisch, Dr. Hans von,** Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate. gr. 8°. (X, 373 S.) Berlin, 04. (O. Häring) 9.—

Eine vortreffliche Monographie aus *Jellinek*'s Schule. Sie bietet, was bisher völlig fehlte, eine rechtsvergleichende historisch-dogmatische Gesamtdarstellung der Lehren von der Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit der Staatsoberhäupter sowie von der Ministerverantwortlichkeit und der Gegenzeichnung auf der gediegenen Grundlage einer gründlichen Verarbeitung des ungeheuren, für die Staaten Europas und Amerikas vorhandenen Materials. Sie

Digitized by Google

gibt viele neue Aufschlüsse und berichtigt zahlreiche Irrtümer. Dass ein Sachregister fehlt, ist zu bedauern, wiewohl das Inhaltsverzeichnis, die reiche Gliederung des Stoffes (106 Paragraphen und ein Schlusskapitel) ersehen lässt und so für die Auffindung der auf Detailfragen bezüglichen Stellen eine gewisse Handhabe bietet. Auch schon ein Nachweis der auf die einzelnen Staaten bezüglichen Stellen hätte die Benützung des Buches wesentlich erleichtert.

4. **Gau, Alfr.**, Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht. gr. 8°. (VI, 88 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 2.—

Diese Abhandlung, welche als 1. Heft des II. Bandes der „Rostocker Rechtswissenschaftlichen Studien" (herausgegeben von *Matthias* und *Geffcken*) erschienen ist, bietet eine beachtenswerte monographische Darstellung des Inhaltes und der rechtlichen Natur der Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsstaatsrechte. Die zahlreichen Zweifelsfragen sind besonnen erörtert. Alle Versuche, den Begriff der Kontingentsherrlichkeit als einheitlichen Begriff zu konstruieren, sieht der Verfasser mit Recht als gescheitert und für die Zukunft als aussichtslos an.

5. **Hansel, Dr. H.**, Die Notverordnung nach deutschem Staatsrechte. Versuch einer Begriffsbestimmg. (VIII. 62 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 1.50

Das schon so vielfältig erörterte Thema ist in dieser Arbeit (II. Bd. 2. Heft der „Rostocker Rechtswissenschaftl. Studien") einer eingehenden Untersuchung unterstellt, die in manchen Punkten eine Förderung der Lehre anbahnt. Die Darstellung gipfelt in der folgenden von uns gekürzten Zusammenfassung: Die eigentliche (generelle) Notverordnung sei eine irreguläre, aber verfassungsmässige Aeusserungsform des staatlichen Willens, welche in der Form einer Verordnung einen prinzipiell (vielfach anders in Einzelverfassungen) unbegrenzten sachlichen Wirkungskreis habe, entgegengesetzte Rechtsnormen aber nur suspensiv ausser Kraft setze, so dass sie mit Aufhören der Notverordnung wieder auflebten. Dieser Beschränkung der „aktiven Kraft" der Notverordnung dem Gesetze gegenüber entspreche eine verminderte „passive Kraft", insoferne es zu ihrer Abschaffung nicht der Uebereinstimmung von Krone und Kammern bedürfe. Durch diese Uebereinstimmung werde sie, weil von da an das Merkmal der Irregularität fehle, zu einem inhaltlich gleichen Gesetze mit voller Gesetzeskraft. (Bisher habe nur ein Analogon der Gesetzeskraft, gesetzesähnliche Kraft bestanden). Mit der Terminologie des Referenten (Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 893 ff.) wären die Merkmale der Kraft der Notverordnung im Sinne des Verfassers einfacher auszudrücken gewesen (im Prinzip „Kompetenzgarantie", provisorische „Aenderungskraft", geringere „Bestandsgarantie"). Dieses Beispiel zeigt wiederum, dass die vom Referenten a. a. O. gemachte Unterscheidung, wie gegen *Laband* festgehalten werden muss, eine sachgemässe, die theoretische Erkenntnis fördernde Dreiteilung der Gesetzeskraft ist. Inwieweit den Ansichten des Verfassers beizutreten ist, kann hier nicht dargelegt werden.

6. **Hue de Grais**, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem Deutschen Reiche 16. Aufl. gr. 8° (XII, 646 S.) Berlin, 04. (Jul. Springer). geb. 7.50

In kurzen Zwischenräumen folgt Auflage um Auflage von diesem Buche, das somit die Feuerprobe der praktischen Brauchbarkeit glänzend bestanden hat. Es ist für Fachmänner und Laien in Preussen, aber auch für die auf die Kenntnis preussischer Verhältnisse angewiesenen Praktiker und Theoretiker ausserhalb Preussens ein kaum zu entbehrendes Hilfsmittel geworden, nicht zum wenigsten dadurch, dass es den unaufhörlichen Aus- und Umgestaltungen des Rechtes so rasch zu folgen vermag. Es gibt eine anschauliche systematische Darstellung der öffentlichen Rechtszustände in Preussen (mit Einschluss der reichsrechtlich geregelten) unter Beschränkung auf die Hauptgrundsätze, aber mit eingehenden Verweisungen auf die massgebenden Vorschriften und ihren Fundort für jene, die weiteres suchen. Die 16. Auflage schliesst mit dem Oktober 1903 ab.

7. **Lackmann, Dr. Otto**, Refer., Das Kaisertum i. d. Verfassungen des deutschen Reiches vom 27. III. 1849 und 16. IV. 1871. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Staatsrechts im 19. Jahrh. (Diss.) gr. 8°. (65 S.) Bonn, 03. (C. Georgi.) 1.50

Diese Bonner Dissertation gibt eine lesenswerte Vergleichung zwischen der Rechtsstellung des Kaisers nach der totgeborenen Verfassung von 1849 und nach der geltenden Reichsverfassung. Die in der Verfassung der Paulskirche enthaltenen einschlägigen Rechtsgedanken sind erschöpfender als in der bisherigen Literatur herausgestellt.

8. **Triepel, Dr. Hch.**, Prof., Der Streit um die Thronfolge im Fürstent. Lippe. gr. 8° (IV, 125 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 4.—

Diese besonnen und unparteiisch gehaltene Schrift des Tübinger Rechtslehrers enthält „kritische Beiträge" zu dem vielerörterten Lippischen Thronfolgestreit. Sie will die in dem Streite angeschnittenen wirk

lichen und angeblichen Probleme keineswegs sämtlich behandeln, vielmehr in der Hauptsache diejenigen Aufstellungen kritisch besprechen, die von *Felix Stoerk* in seinen Abhandlungen über die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe und den Austritt aus dem landesherrlichen Hause gemacht wurden. Immerhin gewinnt der Leser so ein gutes Bild vom aktuellen Stande der Frage. Nach einer orientierenden Einführung in den Sach- und Streitstand befasst sich die Schrift zunächst mit den Rentenprozessen und der Tragweite der in ihnen ergangenen Feststellungsurteile, wobei m. E. überzeugend dargetan wird, dass Stoerk deren Wirkung sowohl hinsichtlich des objektiven Umfangs als auch hinsichtlich der subjektiven Grenzen der Rechtskraft in unzulässiger Weise ausdehnend aufgefasst hat. Ebenso glücklich ist die Bekämpfung der Stoerkschen Lehre von der „Entsippung" und von der geringen Tragweite des Dresdener Schiedsspruchs. Die einschlägigen Gesetze von 1895, 1896 u. 1898 sind nebst dem Schiedsvertrag als Anlagen abgedruckt. Ausserdem ist eine genealogische Uebersicht beigegeben. *Kohlers* Ausführungen im Arch. für öff. Recht Bd. 18 S. 135 konnte der Verfasser nur noch im Vorwort als „in keiner Hinsicht überzeugend" bezeichnen. Inzwischen ist ihnen auch *Bornhak* in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1904 S. 56 ff. entgegengetreten. Ueber die oben erwähnten Schriften Stoerks ist im vorigen Jahrgang der „Lit. Mitt." S. 400 f. kurz referiert.

Kirchenrecht.

1. **Fahrner, Dr. Ign.,** Prof., Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht. 1. Tl.: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips u. der vollkommenen Scheidg. gr. 8°. (XII, 340 S.) Freiburg i. B., 03. (Herder) 5.—

Der Verfasser hat sich die nicht leichte Aufgabe gestellt, die geschichtliche Entwickelung des gesamten Scheidungswesens im kanonischen Rechte einer gründlichen monographischen Behandlung zu unterwerfen. Eine so umfassende Bearbeitung des Themas ist z. Z. in der Literatur nicht vorhanden. Der vorliegende erste Teil bringt die „Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung", während der zweite Teil sich mit der „Geschichte der unvollkommenen Scheidung der Ehe" befassen soll und sich in Vorbereitung befindet. Bei dem innigen Zusammenhang zwischen dem materiellen Scheidungsrecht und dem Scheidungsverfahren ist es sehr zu begrüssen, dass für die einzelnen Zeitabschnitte auch der jeweilige Stand der Jurisdiktionsverhältnisse in Ehe- und Scheidungssachen übersichtlich gekennzeichnet wird. Quellen und Literatur sind mit grosser Gewissenhaftigkeit benützt. Auch die Stellung der Kirche zu der laxen Scheidungspraxis der unierten Kirche und zu den neueren weltlichen Scheidungsgesetzen, über die kurz referiert wird, ist dargestellt (S. 257 ff.). Die tüchtige Arbeit wird Juristen wie Theologen willkommen sein.

2. **Hilgenreiner, Dr. Karl,** Die kirchliche Vorzensur und das Partikularrecht. gr. 8°. (38 S.) Wien, 01. (Mayer & Co.).

Der Verfasser stellt das bezüglich der kirchlichen Druckerlaubnis bestehende Recht in der Weise dar, dass er zunächst eine Uebersicht über die gemeinrechtliche Regelung der Vorzensur durch die neuen Indexregeln gibt und sodann darlegt, welche Milderungen sich aus dem in Deutschland und Oesterreich geltenden Partikularrechte ergeben. Mit den letzteren Untersuchungen füllt er eine Lücke in der kanonistischen Literatur aus. Dass die in Diözesangesetzen und Diözesangewohnheiten enthaltenen Milderungen auch nach Erlass der Indexbulle von 1897 festzuhalten sind, ist in der Einleitung dargetan

3. **Lex, Pet.,** Sem.-Präf., Das kirchliche Begräbnisrecht historisch-kanonistisch dargestellt. gr. 8°. (XII, 408 S.) Regensburg, 04. (Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz) 4.—

Diese von der theologischen Fakultät München im Jahre 1900 mit dem Preise ausgezeichnete Schrift bildet in der Tat eine dankenswerte Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur. Für die vom Verfasser vorzugsweise ins Auge gefassten Fragen, wer kirchlich zu begraben befugt ist und wer kirchlich begraben werden darf, wird nämlich nicht nur eine eingehende Darstellung der kirchlichen Grundsätze, sondern auch in den einzelnen Kapiteln jeweils eine spezielle Aufzeigung der geschichtlichen Entwickelung geboten. Auf die neuere weltliche Gesetzgebung ist dort hingewiesen, wo es dem Verfasser wegen einer wichtigeren Beziehung zum kirchlichen Gebiete veranlasst erschien.

Völkerrecht.

Kraemer, Dr. Bruno, Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten. (VIII, 64 S.) Leipzig, 03. (A. Deichert Nachf.) 1.50

Bei der gegenwärtigen politischen Lage hat das Thema dieser Abhandlung aktuelles Interesse. Der Verfasser stellt zunächst dar,

Digitized by Google

was bisher auf dem Gebiete des Kabelschutzes im allgemeinen erreicht und erstrebt wurde, indem er die geschichtliche Entwicklung bis zu den Brüsseler Beschlüssen des Institut du droit international vom 23. Sept. 1902 verfolgt, und bespricht sodann die bisherige Behandlung der Kabel im Kriege, namentlich die bedeutsamen Vorgänge während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898. Der Hauptteil der Arbeit aber behandelt ausführlich die Rechtsgründe, Mittel u. Rechtsfolgen der willkürlichen Beeinflussung des Kabelverkehrs im Kriege. Der Verfasser ist sich bewusst, dass seine auf analoge Anwendung allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze gestützte Darlegung des bestehenden Rechtszustandes, die S. 62/63 resumiert ist, keineswegs den Wunsch überflüssig macht, es möchte bald eine feste internationale Regelung der Materie eintreten. Die Ratschläge der Brüsseler Beschlüsse hält er freilich nicht für eine geeignete Grundlage. Die Arbeit bildet das Schlussheft des I. Bandes der „Rostocker Rechtswissenschaftl. Studien".

Versicherungsrecht.

1. **Goetze, E. u. Schindler, P.**, Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1904. Zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversichergsges. 16. Jahrg. 1904. Tl. I u. II. 12°. (XXXIX, 655 S. u. XXXIX, 737 S.) Berlin. (Siebelsche Buchh.) einzeln je Mk. 5.—, zus. 9.—

Der von uns seit einigen Jahren angezeigte Taschenkalender der Arbeiterversicherung ist nun in seinem neuen Jahrgang mit Recht als Jahrbuch der Arbeiterversicherung bezeichnet, wodurch sein reicher Inhalt besser charakterisiert ist. Der erste Teil ist der Unfallversicherung, der zweite der Invaliden- und Krankenversicherung gewidmet. Jeder Teil enthält ausser dem Kalendarium und statistischen Notizen etc. genaue Angaben üb. die einschlägigen Behördenorganisationen, die betreffenden Gesetze mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften. Dem zweiten Bande sind als Anhang die Nachweisungen der ortsüblichen Tagelohnsätze gewöhnlicher Tagearbeiter, des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und der Durchschnittsbeträge des Monatslohnes für Seeleute beigefügt. Jeder Teil ist für sich solid in Leinwand gebunden. Der Vorverkaufspreis (zus. 7 Mk.) ist mit dem Erscheinen des Jahrbuchs erloschen.

2. **Piloty, Fr. Rob.**, Prof., Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 bis 10. April 1892 mit d. Nov. v. 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903, d. Abschn. B d. Ges. v. 5. Mai 1886 u. d. Hilfskassengesetz, in 2. Aufl. neubearb von Bezirksamts-Assessor *W. Redenbacher*. gr. 12o. (XI, 486 S.) München, 04. (C. H. Beck) 3.50

Als dritter Band der so beliebten *Piloty*'schen Ausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze macht die vorliegende Bearbeitung des Krankenversicherungsgesetzes jene Ausgabe in der zweiten Auflage komplett. Die Neubearbeitung dieses Bandes hat bei Verhinderung *Pilotys* Bezirksamtsassessor *Redenbacher* übernommen. Er hat sie unter Wahrung des Charakters der ersten Auflage mit dem dermaligen Stand der Gesetzgebung in Einklang gebracht, aber auch weiter geführt und ergänzt, so dass das Hauptgesetz mit Erläuterungen nunmehr 245 Seiten (in Duodez) füllt. Bei der trefflichen Kommentierung sind auch die Ausführungsbestimmungen der grösseren Bundesstaaten berücksichtigt. Die wichtigeren preussischen und bayerischen Vollzugsvorschriften sind auch dem vollen Texte nach im Anhange abgedruckt. Ein Abdruck des Hilfskassengesetzes und die veranlassten Gesetzesauszüge fehlen nicht. Einen besonderen Wert erlangt die Ausgabe durch einen 110 S. umfassenden, vorzüglichen systematischen Ueberblick über das gesamte Arbeiterversicherungsrecht von Professor *Piloty* selbst.

3. **Rasp, Karl von**, Kommentar z. Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883. In III. Aufl. vollst. neu bearbeitet von Regierungsassessor *Karl Meinel*. gr 8. (VIII, 489 S.) München, 04. (C. H. Beck) 5.50

Der *v. Rasp*'sche Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz (1893) musste natürlich infolge der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung gründlich veralten. *Karl Meinel*, Regierungsassessor im bayer. Landesversicherungsamt, der schon *v. Rasp*'s Kommentar zum L.U.V.G. mit bestem Erfolge verjüngte, hat nun auch die völlige Neubearbeitung des ersteren Kommentars übernommen und in sehr anerkennenswerter Weise durchgeführt. Die 33 Seiten umfassende Einleitung orientiert gut über den Gang der Gesetzgebung und die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien, der Hauptteil, das Gesetz mit Erläuterungen (260 S. in Oktav), macht vermöge der Klarheit und Durchsichtigkeit der Kommentierung, die eine verwirrende Anhäufung von Details vermeidet und gleichwohl als ausführlich zu bezeichnen ist, einen sehr guten Eindruck. Die bayerischen Verhältnisse sind besonders berücksichtigt. Die §§ 133—142 L.U.V.G. und das Bayr. A.G. z. Kr.V.G. schliessen sich gleichfalls kommentiert, dem Hauptgesetz an. Der Anhang (165 S.) enthält u. a. das Hilfskassengesetz, mehrere Gesetzesauszüge, die

bayerischen Vollzugsvorschriften, eine Zusammenstellung der ortsüblichen Taglöhne, die Denkschrift über die Kosten der Mehrleistungen nach der letzten Novelle und den inzwischen unverändert zum Gesetz gewordenen Entwurf eines bayerischen Gesetzes, betr. die Ausführung der §§ 42 und 45 Kr.V.G. mit Begründung. Das Buch kann, namentlich für die Benützung in Bayern, warm empfohlen werden.

4. **Stuhrmann, F.**, Krankenversicherungsgesetz in seiner neuesten Fassung. 2. Aufl. kl. 8°. (83 S.) Hannover, 03. (C. Meyer [G. Prior]). 1.—
Eine reine Textausgabe mit Sachregister.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Balfour, Arth. James**, engl. Ministerpräs., Volkswirtschaftl. Randbemerkungen über den britischen Freihandel. Uebers. von *F. Heinemann*. 8°. (58 S.). Berlin, 03. (Vita, Deutsches Verlagshaus) 1.—

In Broschürenform erscheint hier die Denkschrift über die zukünftige Richtung der englischen Handelspolitik, welche der englische Ministerpräsident *A. Balfour* seinen Kollegen im August 1903 vorgelegt hat und in der er für Aufrechterhaltung der Freihandelspolitik, aber unter bestimmten Kautelen, eintritt. Die Ausführungen *Balfours* sind in mehr als einer Beziehung interessant, insbesondere wegen der besonderen Auffassung des Freihandels seitens des Verfassers, sodann wegen ihrer abstrakten, fast möchte man sagen theoretischen Form. Jedenfalls verdienen sie auch bei uns Beachtung und wir sind dem Uebersetzer dankbar, dass er sie uns in gutem Deutsch vermittelt hat.

2. **Bernhardt, Rob.**, Die schweizerische Ostalpenbahn in historischer, technischer, kommerzieller und volkswirtschaftlicher Beleuchtung. Tl. I. Allgemeines. — Die Splügenbahn. — Die Fern-Ortler Bahn. Lex. 4°. (IX, 138 S., 5 Beilagen). Zürich, 03. (Art. Instit. Orell Füssli) 12.50

Im Vorwort stellt der Verfasser in Aussicht, dass seine Arbeit nicht den Zweck habe, für irgend ein Projekt Stellung zu nehmen; sie soll vielmehr in streng wissenschaftlicher Objektivität nur das Tatsächliche feststellen, worunter verstanden sei: einmal die Darstellung der Geschichte der schweizerischen Ostalpenbahn nach ihrer politischen und rechtlichen Seite und sodann die technische, kommerzielle und wirtschaftliche Bedeutung der Projekte an sich und im Vergleiche mit den bestehenden Alpenbahnen. Der vorliegende 1. Teil beschäftigt sich mit der Darstellung des geschichtlichen Verlaufes der rätischen Alpenbahnfrage bis auf die Gegenwart, sodann und insbesondere mit der Splügenbahn und der Fern-Ortlerbahn. Im 2. später erscheinenden Teil soll die Greinabahn behandelt und mit der Splügenbahn in Vergleich gesetzt werden. Ein abschliessendes Urteil müssen wir uns bis nach Erscheinen des 2. Teiles vorbehalten. Für diesmal beschränken wir uns darauf anzuerkennen, dass der Verfasser in seinem schön ausgestatteten und durch instruktive Karten bereicherten Werke ein sehr umfangreiches Material zusammengetragen und verarbeitet hat. Die Arbeit hat in erster Linie für den Techniker Interesse, aber auch der Volkswirt findet in den angestellten Berechnungen über zu erwartenden Verkehr, Höhe der Ausgaben, Bestimmungen der Rentabilität und der wirtschaftlichen Nutzeffekte recht viel Belehrendes.

3. **Liebich-Constantin**, Obdachlos. Bilder aus dem sozialen und sittlichen Elend d. Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von Prof. *Dr. A. Wagner*. 8°. (VII, 269 S.) Berlin, 01. (Wiegandt & Grieben) 2.—

Die Schilderungen des Verfassers von dem Leben und Treiben der Obdachlosen haben wir mit grossem Interesse gelesen. Sie zeigen uns die verschiedenen Arten der Obdachlosen, sie geben uns ein Bild von ihren Schicksalen auf der Wanderschaft, in den Arbeitskolonien, den Asylen, den Herbergen und Destillen usw. und machen uns mit ihrer Sprache und ihrem Denken und Empfinden bekannt. Der feuilletonistische Aufputz des Buches ist nur Aufputz, um die Lektüre fesselnd zu machen und den Leser, der der trüben Atmosphäre wohl rasch entfliehen möchte, bis zum Schluss festzuhalten. Im Grunde will das Buch belehren und uns auf die Schwächen und Mängel in der heutigen Behandlung der Frage der Arbeits- und Obdachlosen hinweisen. Dieser Zweck tritt auch in der Einleitung und im Schlusswort sowie in manchen eingestreuten statistischen und anderweitigen Ausführungen deutlich zu Tage. *A. Wagner* hat das Buch mit einer längeren empfehlenden Einleitung versehen und ihm dadurch einen guten Geleitsbrief ausgestellt. Seinen kritischen Bemerkungen möchten wir uns im wesentlichen anschliessen. Dem verdienstlichen Werk selbst aber wünschen wir viele aufmerksame Leser.

4. **Geyer, Dr. J. v.**, Rat, Das hamburgische Erbschaftssteuergesetz vom 2. III. 1903. unter Benutzung der Gesetzesmaterialien erläutert. gr. 16°. (VI, 149 S.) Hamburg, 03. (C. Boysen) kart. 2.—

Die vorliegende kommentierte Ausgabe des in mehrfacher Beziehung bemerkens-

Digitized by Google

werten neuen hamburgischen Erbschaftssteuergesetzes vom 2. März 1903 ist vortrefflich ausgestattet. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen von dem Rat beim Erbschaftsamt in Hamburg *Dr. J. V. Geyer* verraten die völlige Vertrautheit des Verfassers mit dem Gegenstand. Nur will uns scheinen, als ob die Klarheit und Verständlichkeit der Ausführungen unter der Neigung des Verfassers zu überaus langen Sätzen etwas leide. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung der Ausgabe.

5. **Hammesfahr, F.**, Kaufm., Die Grundlagen der Volkswirtschaft. gr. 8°. (III, 100 S.) Leipzig, 03. (B. Franke) 2.—

Die kleine Schrift handelt von einigen Grundfragen der Volkswirtschaftslehre: Teilung der Arbeit, Ursprung des Geldes, Sicherheit des Eigentums, wirtschaftlicher Reichtum, Produktion der Güter, Gebrauch des Geldes, Arbeit und Arbeitslose, Bevölkerungsfrage, aktive und passive Handelsbilanz, Freihandel und Schutzzoll, Prinzip der Ethik und dessen Anwendung in der Volkswirtschaft. Viele Seiten der kleinen Schrift enthalten nur Stellen aus anderen Schriftstellern, namentlich *A. Smith, Mac Culloch, Carey* usw. Der Verfasser nimmt an, dass die heutige Wirtschaftslehre nur von dem Sparsamkeitsprinzip beherrscht werde und ist dafür, dass dieses durch das ethische Prinzip verdrängt werde. Dass der Verfasser in einigen Punkten recht hat, soll nicht bestritten werden; im ganzen sind seine Ansichten, soweit sie neu sind, doch allzu aphoristisch gehalten und zu wenig begründet, um überzeugend zu wirken.

6. **Jahrbuch** statistisches, f. d. preussischen Staat. gr. 8°. (IV, 242 S.) Berlin, 04. (K. Preuss. Statist. Bureau) 1.—

Zum ersten Mal erscheint dieses „Statistische Jahrbuch für den preussischen Staat". Die Hauptabschnitte behandeln: 1. Fläche und Bevölkerung; 2. Grundeigentum; 3. Bodenbenutzung einschliesslich Viehzucht, Jagd und Fischerei; 4. Bergbau, Salinen und Hütten; 5. Die Industrie im engeren Sinne; 6. Verkehrsmittel und Verkehr; 7. Bank- und Kreditwesen; 8. Versicherungswesen; 9. Brände, 10. Wohlfahrtspflege; 11. Gesundheitspflege; 12. Kirche und Gottesdienst; 13. Unterrichtswesen; 14. Rechtspflege und Strafvollzug; 15. Finanzen; 16. Die gesetzgebenden Körperschaften. Ein Anhang enthält Nachrichten über Fläche, Wohnhäuser, Haushaltungen und Bevölkerung nach Geschlecht, Religion, Gebürtigkeit, Staatsangehörigkeit, Alter und Muttersprache sowie über die aktiven Militärpersonen für den Staat, die Provinzen, Regierungsbezirke und einzelnen Kreise nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Diese neue Publikation, deren Stoff teils der „Preussischen Statistik" teils unmittelbar den Akten entnommen ist, wird sicherlich viele Freunde finden. In guter Gruppierung ist eine im wesentlichen erschöpfende Uebersicht über den ganzen statistisch erfassbaren Zustand der preussischen Monarchie geboten. Ein alphabetisches Register erleichtert die Auffindung der gesuchten Nachrichten. Der Preis ist sehr mässig.

7. **Ludwig, Dr. Fr.**, Die Gesindevermittlung in Deutschland. Mit 2 graph. Darstellungen im Text. Ergänzungsheft X zur Zeitschrift f. die ges. Staatswissenschaft. Hrsg. von *A. Schäffle* u. *Dr. K. Bücher*. 8o. (XI u. 167 S.) Tübingen, 03. (H. Laupp) 4.50

Für Abonnenten der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 3.60

Der 1. Teil der vorliegenden Abhandlung beschäftigt sich mit den Gesindemärkten; der 2. Teil schildert die gewerbsmässige Gesindevermietung der Gegenwart, der 3. die rechtliche Regelung des Gesindevermietergewerbes; der 4. Teil handelt von der Gesindevermittlung durch öffentliche Arbeitsnachweise, der 5. von der Gesindevermittlung durch spezielle Gesindenachweise; der 6. Teil von anderen Formen der Gesindevermittlung. Der letzte Teil enthält eine kurze Kritik und Reformvorschläge. Wie schon das kurze Inhaltsverzeichnis zeigt, zieht der Verfasser alle Arten der Gesindevermittlung in den Kreis seiner Untersuchung. Besonders eingehend ist diejenige durch öffentliche Arbeitsnachweise besprochen. Wir können dem Verfasser das Zeugnis ausstellen, dass der Wert seiner Arbeit im Verhältnis steht zu dem Fleiss und der Mühe, die er auf die Beschaffung des Materials gewendet hat. Die Abhandlung gibt ein erschöpfendes Bild des Themas.

8. **Meyer, Dr. J. A.**, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund u. Bodens der Stadt Giessen in d. letzten 25 Jahren. 8°. (V, 82 S.) Giessen-Paderborn, 03. (Bonifaziusdruckerei)

Die kleine Schrift gibt ein interessantes Bild von der Entwicklung der Bodenpreise in der Stadt Giessen in den letzten 25 Jahren und ihrem heutigen Stand, den Besitzverhältnissen in der gleichen Zeit, den Ursachen der Preissteigerung, den Wohnungs-, Miet- u. Bauverhältnissen und dem Bodenpreis, von dem Gewinne aus der Preissteigerung, den Entwicklungstendenzen, dem Einfluss der Preissteigerung auf den Standort der Industrie und auf die Ästhetik der Stadt. Andere Abschnitte beschäftigen sich mit den städt. Finanzen und dem Bodenpreis, der städt. Bodenpolitik, der Organisation des Grundstückhandels, dem Baugewerbe. Den Schluss bildet eine Darlegung der gegenüber

den hervorgetretenen Missständen anwendbaren Abhilfmassregeln. Trotz der Kürze der Darstellung erhalten wir doch eingehenden Aufschluss über die wichtige Frage der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens und wir stehen nicht an die auf mühevollen Nachforschungen beruhende Arbeit als eine recht anerkennenswerte zu bezeichnen.

9. **Moriz-Eichborn, Kurt**, Das Soll u. Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Ein schles. Beitrag z. vaterländ. Wirtschaftsgeschichte. gr. 4°. (XVIII, 301 S. mit Abbildgn. u. 7 Taf.) Breslau, 03. (W. G. Korn) 18.—; geb. 20.—

Das vorliegende Buch ist zunächst ein Geschäfts- und Familienbuch; es schildert die Inhaber der Firma in dem Zeitraum von 1728—1903 an der Arbeit, es zeigt uns die Entwicklung, die das angesehene Bankhaus von den Anfängen und im Wandel der Zeiten bis zur Gegenwart genommen hat. Ist es an sich eine Freude, zu sehen, wie gescheite und charaktertüchtige Männer mit strengen Geschäftssitten alle Fährlichkeiten glücklich und mit blankem Schild überwunden haben, so wird der Genuss des Werkes wesentlich erhöht durch den breiten historischen Hintergrund, auf dem die Schilderung namentlich der älteren Zeit aufgebaut ist. Da die Firma neben dem Bankgeschäfte auch, wie es die Zeitumstände ergaben, Grosshandelsgeschäfte verschiedener Art betrieben hat und in der Industrie mittelbar und unmittelbar tätig war, so entrollt uns die Darstellung auch ein höchst interessantes Stück schlesischer und speziell Breslauer Handels- u. Gewerbegeschichte. Zu dieser Darstellung hat das Archiv der Firma die wertvollsten Beiträge geliefert. Wir können das prächtig und vornehm ausgestattete Werk allen, die sich für deutsche Wirtschaftsgeschichte interessieren, wärmstens empfehlen.

10. **Ryff, Mme. Julie**, L'organisation et l'importance sociale des caisses de secours mutuels en Suisse. D'après l'enquête en 1865 et 1880 par la société suisse de statistique et les rapports de Prof. *Dr. Herm. Kinkelin*. Suivi d'un appendice concernant l'art. 34 de la constitution fédérale. gr. 8°. (31 S.) Bern, 03. (A. Francke) —.65

Die auch deutsch erschienene kleine Arbeit stützt sich auf die Berichte der Schweiz. statist. Gesellschaft über die gegenseitigen Hilfsgesellschaften in der Schweiz von 1865 und 1880 und fasst diese kurz zusammen. Die Verfasserin erklärt ihre Arbeit im Vorwort damit, dass es angesichts der bevorstehenden neuen Erhebungen des eidgenöss. statist. Bureaus manchem erwünscht sein dürfte, über die früheren Ergebnisse kurz unterrichtet zu werden.

11. **Schweizer, Frz. Aug.**, Geschichte der Nationalökonomik in 4 Monographien üb. Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst e. philosoph. Systematik der Nationalökonomie. I. Merkantilismus v. Colbert. gr. 8°. (X, 63 S.) Ravensburg, 03. (Dorn) 1.35

Der Verfasser untersucht an der Hand der Schriften der von Pierre Clément 1864 herausgegebenen Lettres, Instructions et Memoires Colberts und der Literatur über Colbert dessen Ansichten über Gott, Mensch, Familie, Gemeinde, Staat, Kirche, Moral, Arbeit, Landwirtschaft, Manufaktur, Handel, Geld und bespricht schliesslich kurz dessen Bedeutung für die Wissenschaft und für Frankreich und das Wesen des Colbertismus. Die kleine Schrift, der noch Abhandlungen über Turgot, Smith und Marx folgen sollen, mag mit Vorteil zur Einführung in den Ideenkreis und das Wirken Colberts benutzt werden.

12. **Stempelabgabe**, Gesetz betr. die, vom 11. XII. 03. Textausg. (Aus Boysens Sammlung Hamburger Gesetze.) 16°. (48 S.) Hamburg, 04. (C. Boysen) —.40

Eine sehr gut ausgestattete Textausgabe des Hamburger Gesetzes betr. die Stempelabgabe vom 11. Dez. 1903.

13. **Veröffentlichungen** des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. v. Gen.-Sekr. *Dr. Alfr. Manes*. 2. Heft. gr. 8°. Berlin, 04. (E. S. Mittler & Sohn).

Kritik d. Gesetzentwurfs über den Versicherungs-Vertrag. Berichte und Debatten auf der Mitgliederversammlung d. Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft am 10.—12. Dezember 1903.

Der vorliegende Bericht über die Referate und Debatten des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft auf der Mitgliederversammlung am 10.—12. Dezember 1903, betreffend: Kritik des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag, umfasst 419 eng gedruckte Seiten. Es steckt in der Tat ein aussergewöhnlich umfangreiches Material in diesem Bericht; 29 Referenten haben sich über allgemeine und spezielle Fragen des Versicherungswesens verbreitet und auch die Debatten nehmen einen breiten Raum ein. Es ist sehr ernsthaft auf dieser Mitgliederversammlung gearbeitet worden und das Lob, das ihr einer der Vertreter des Reichsjustizamtes am Schlusse der Tagung ausgesprochen hat, ist wohlbegründet. Die Berichte und Debatten tragen wesentlich zur Klärung streitiger Fragen bei und dürfen als wertvolle Vorarbeiten für die geplante Reichsgesetzgebung angesehen werden. Leider sind die

Digitized by Google

Versicherungsnehmer, wie auch von einigen Rednern der Versammlung hervorgehoben worden ist, fast gar nicht zum Wort gekommen. Das ist im Interesse der Sache bedauerlich. Anerkannt muss jedoch werden, dass sich die meisten Redner einer erfreulichen Objektivität befleissigt haben.

Varia.

1. **Cohn, Emil**, Der Wucher (ribâ) in Qor'ân, Chadith u. Fiqh. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des muhammed. Rechts. Mit e. Nachwort v. *J. Kohler*. gr. 8°. (IV, 34 S.) Berlin, 03. (R. v. Decker) 2.—

Eine interessante rechtsgeschichtliche Studie, die den Nachweis führt, dass der Wucher im Islam zunächst als Sachwucher gedacht und begrifflich vom modernen Wuchertatbestande ganz wesentlich verschieden ist.

2. **Dilschmann, F.**, Rechtsanwalt, Unser Geschäfts- und Verkehrsleben nach d. BGB. 8°. (X, 493 u. Formularanhang mit 64 S.) Leipzig, 03. (W. Strübig) geb. 4.—

Das Buch enthält zunächst einen Abdruck der drei ersten Bücher des BGB., dann kurze gemeinverständliche Erläuterungen, ein Sachregister und einen Anhang mit Formularen. Es will vornehmlich Kaufleuten, Industriellen und Landwirten dienen. Diesem Zwecke würde es aber mehr entsprochen haben, wenn auch die einschlägigen Kapitel des Handels- und Konkursrechtes berücksichtigt worden wären.

3. **Fischer, Dr. Ferd.**, Prof., Technologie f. Chemiker und Juristen an den preuss. Universitäten. 8°. (27 S.) Leipzig, 03. (O. Wigand) —.60

Der beachtenswerte Aufsatz weist eindringlich hin auf die Vorteile technologischer Vorlesungen insbesondere auch für Juristen.

4. **Goldschmidt, Fritz**, Der Weinfachjurist. E. Samml von Gutachten üb. Handelsgebräuche, Verordnungen aller Art, Entscheidungen etc. aus der Weinbranche Gesammelt und erläutert. gr. 8°. (V, 333 S.) Mainz, 04. (J. Diemer) 5.—

Das Werk enthält eine nicht bloss für den Weinhändler und Weinbauer, sondern auch für Richter und Rechtsanwälte wertvolle Sammlung von Gutachten über Handelsbräuche, von behördlichen Erlassen, von Definitionen wichtiger Kunstausdrücke und namentlich von Entscheidungen deutscher Gerichte. Auch seine eigene, reiche Erfahrung bringt der Verfasser, Redakteur der „Deutschen Wein-Zeitung", in kritischen Ausführungen vor.

5. **Günther, Dr. L.**, Prof., Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache. 8°. (VI, 160 S.) Leipzig, 03. (F. W. Grunow) 2.50

Das interessante und wertvolle Buch gibt, von einem berufenen Fachmanne verfasst, in einer nicht bloss Juristen und Philologen, sondern den Gebildeten weitester Kreise verständlichen Form Aufschluss über Sinn und Ableitung von hunderten auf ältere Rechtszustände zurückweisenden Wörtern und Wortverbindungen.

6. **Huber, Th.**, Prof., Wie liest man eine Bilanz? Leicht fassl. Einführg. i. d. Verständnis der Bilanzen. gr. 8°. (28 S.) Stuttgart, 04. (Muth'sche Verlagsbuchhandlg.) 1.—

Die von einem erprobten Fachmanne verfasste treffliche Schrift gibt eine leichtverständliche Einführung in das Verständnis der Bilanzen und eine Anleitung, das Geschäftsergebnis am Ende jedes Monats ohne Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu ermitteln.

In 10 Abschnitten: Die Bilanzformen. — Auswüchse in der Bilanzform. — Aktiva und Passiva. — Die Entstehung der Bilanz beim Abschluss. — Die Bedeutung der Monatsbilanzen. — Die Ermittlung der Geschäftsergebnisse. — Gewinn- und Verlustrechnung. — Weitere Besitzteile und Schulden. — Die Beurteilung einer Bilanz. — Die Ermittlung des Geschäftsergebnisses je am Ende des Monats. — behandelt der Verfasser den reichen und ausserordentlich wichtigen Stoff. Die Schrift verdient weiteste Verbreitung. Besonders wichtig ist dieselbe für Aktionäre, Aufsichtsräte, Banken, Bankdirektoren, Direktoren von Aktiengesellschaften jeder Art, Handelskammern und Handelsrichter, Handelsschulen und Buchhalter, wie überhaupt für jeden Kapitalisten.

7. **Kohler, J.**, Prof., und **Peiser, F. E.**, Privatdozent, Hammurabis Gesetz. Bd. I: Uebersetzung, Juristische Wiedergabe, Erläuterung. Lex. 8°. (146 S.) Leipzig, 04. (Ed. Pfeiffer) 8.—

Die Auffindung des gewaltigen Gesetzgebungswerkes des Babylonierkönigs Hammurabi hat die rechtsgeschichtliche Forschung mächtig angeregt und befruchtet. Gibt es doch Aufschlüsse über die Gestaltung, die das bürgerliche und das öffentliche Recht (namentlich Vermögens-, Familien- und Strafrecht) vor mehr als 4000 Jahren in einem damals hochentwickelten Kulturstaat erhalten

hatte. Es ist daher besonders dankbar zu begrüssen, dass die Verfasser der vorliegenden Ausgabe den grossartigen Fund weitesten Kreisen erschliessen. Diese Ausgabe ist keineswegs nur eine Uebersetzung. Sie enthält nach einer Einleitung zunächst neben einander eine wörtliche und eine der modernen Rechtssprache gemässe Uebersetzung, dann die modern-juristische Wiedergabe gesondert, hierauf eine systematische Bearbeitung des gesamten Stoffes und endlich eine Orientierung über Oertlichkeiten und Götterwesen. Die Ausstattung ist ganz vorzüglich.

8. **Zitelmann, Ernst**, Radierungen und Momentaufnahmen. 8°. (132 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 2.20

Der geistvolle Bonner Rechtslehrer hat durch seine Gedichte (1881) und sein Memento vivere (2. Aufl. 1900) auch weiteren Kreisen bewiesen, dass er nicht zu den „verknöcherten Juristen" zählt. Seine neuen „Radierungen und Momentaufnahmen" — einem „frischen Mädel" zugeeignet — enthalten eine Fülle von Humor und Witz.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Enzyklopädie** der Rechtswissenschaft, hrsg. von Prof. *Dr. Jos. Kohler*. 6., der Neubearbeitung erste Aufl. Bd. II. Bogen 29—42. (Staatsrecht und Verwaltungsrecht).

Mit der Doppellieferung 18/19 kam die *Anschütz*'sche Bearbeitung des Deutschen Staatsrechts zum Abschlusse und wurde der Anfang des Verwaltungsrechts von *Ernst von Meier* geliefert. Auf letzteres kommen wir zurück, wenn es uns vollständig vorliegt. *Anschütz* hat seine Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst. Es ist erstaunlich, wie Vieles und zugleich Gutes auf dem knappen Raume von 185 Seiten — wenn auch in ausgiebigem Lexikon-Oktav — geboten ist. Eine Quintessenz aus Teilen des allgemeinen Staatsrechts, aus dem Reichs- und Landesstaatsrechte ist hier gerade so destilliert, wie es dem Zwecke einer Enzyklopädie entspricht.

2. **Festgabe** der juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Richard Koch. Nebst e. Portr. des Jubilars. gr. 8°. (VI, 446 S.) Berlin, 03. (O. Liebmann) 12.—; geb. 14.50

Dem hochverdienten Präsidenten des Reichsbankdirektoriums hat die Berliner juristische Gesellschaft zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum (2. 11. 1903) eine überaus wertvolle Festgabe mit Beiträgen der namhaftesten Praktiker und Theoretiker gewidmet. Das Werk enthält folgende Aufsätze: Zur Geschichte der juristischen Gesellschaft zu Berlin. Von Rechtsanwalt *Dr. Hugo Neumann*, Berlin. 2. Soziale und wirtschaftliche Aufgaben der Zivilprozess-Gesetzgebung. Von Geh. Oberjustizrat, Prof. *Dr. Vierhaus*, vortr. Rat im preuss. Justizministerium, Berlin. 3. Betrachtungen über die Eigentümerhypothek. Von Senatspräsident *Kindel*, Berlin. 4. Rechtswahrnehmung und Reurecht. Von Prof. *Dr. Th. Kipp*, Berlin. 5. Der Mittungsträger. Von Geheimen Justizrat *Dr. Keyssner*, Berlin. 6. Das Recht zum Besitze. Von Prof. *Dr. Martin Wolff*, Berlin. 7. Aus den Grenzgebieten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. Von Kammergerichtsrat *Busch*, Berlin. 8. Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts. Von Prof. *Dr. Emil Seckel*, Berlin. 9. Vom Bank- und Geschäftswesen der Papyri der Römerzeit. Von Prof. *Dr Gradenwitz*, Königsberg. 10. Handelsverträge zwischen Genua und Narbonne im 12. und 13. Jahrhundert. Von Prof. *Dr. Kohler*, Berlin. 11. Zur Aufsichtsfrage. Von Geh. Justizrat *Dr. Riesser*, Bankdirektor, Berlin. 12. Der englische Aktienschein (Share Certifikate). Von *Dr. E. Schuster*, Barrister-at-Law, London. 13. Ein Protest gegen den Wechselprotest. Von Justizrat *Dr. Joseph Stranz*, Berlin. 14. Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlass neuerer Vorgänge. Von Justizrat *Dr. Hermann Veit Simon*, Berlin. 15. Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältniss zur modernen Staats- und Rechtslehre. Von Privatdoz. *Dr. James Goldschmidt*, Berlin. 16. Richard Eduard Koch, Von Geh. Oberfinanzrat *Dr. von Glasenapp*, Berlin. — Davon erschienen in Sonderausgaben: Aufgaben der Zivilprozess-Gesetzgebung. (*Vierhaus*.) Mk. 1.—. — Rechtswahrnehmung und Reurecht. (*Th. Kipp*.) Mk. 1.—. — Das Recht zum Besitze. (*Wolff*.) Mk. 1.—. — Zur Aufsichtsratsfrage. (*Riesser*.) Mk. 1.20. — Protest gegen den Wechselprotest. (*J. Stranz*.) Mk. 1.20. — Betrachtungen über Bilanzen. (*Veit Simon*.) Mk. 1. 20. — Das Verwaltungsstrafrecht. (*Goldschmidt*.) Mk. 1.—. Jeder einzelne Beitrag verdient rückhaltlose Anerkennung.

3. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen auf über 18 240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 1900 Farbendrucktafeln)

Digitized by Google

und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig). (Bd. V.)

Dieser Band beginnt mit „Differenzgeschäfte" und schliesst mit „Erde". Von den dazwischen liegenden vielfach bedeutsamen Artikeln seien beispielsweise als besonders eingehende hervorgehoben, die über drahtlose Telegraphie, Drama, Dreissigjähriger Krieg, Dresden, Edelmetalle, Ehegüterrecht, Eiche, Eis, Eisen, Eisenbahn, Elektrizität, Elsass-Lothringen, England, Entwicklungsgeschichte. Auch dieser Band ist mit Abbildungen, Tafeln, Plänen, Karten ausserordentlich reich ausgestattet.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904 Nr. 3. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 3. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung, von *Dr. Hans Black* in München. (Schluss). — Die Verbreitung der Feuerbestattung, insbesondere in Deutschland, von Assessor *Dr. jur. Hans Roth* in Dresden. — Skizzen und Notizen: Ueber Fundrecht. Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten. Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal. — Aus den Gesetzesblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1903, Nr 51; 1904, Nr. 1—3. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Nr 51: The Lion i. Liqu. und seine Versicherten; Nr. 1: Das Zillmern aus dem Gesichtspunkte des H.G.B. § 261, 4, von *C. Magnus*; Nr. 2: Zur Geschichte der Entwicklung des ungarischen Versicherungswesens; Nr. 3: Ist die Präventivkontrolle durch das Pr.V.G. beseitigt oder nicht? Beanstandung der Abkürzung „a. G." Ausser diesen grösseren Artikeln enthalten die vorliegenden Nummern zahlreiche Notizen und Mitteilungen aus den verschiedensten Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XX. Jahrg. 1903. Nr. 36, XXI. Jahrg. 1904. Nr. 1 u. 2. Hoch. 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Freiwillige Invalidenversicherung der Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibenden *(Köstlin)*. Zu der Zuziehung der Rechtsnachfolger des Hauptberechtigten im Invalidenrentenfeststellungsverfahren *(W.)*. Der Anschluss der Aerzte an die freiwillige staatliche Alters- und Invalidenversicherung *(Seelmann)*. Vorübergehende Dienstleistungen. Anteilige Tragung der Invalidenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber *(Bazille)*. Zur Auslegung des § 5 Abs. 4 I.V.G. *(v. Köbke)*. Vorübergehende und fortlaufende Unterstützung im Sinne der §§ 5, 26 G.U.V.G. *(Böttger)*. Belehrung der Versicherten bei Gesuchen um Beitragserstattung gemäss § 42 I.V.G. *(Köstlin)*. Die Regelung der Anstellungsbedingungen der Krankenkassenbeamten *(Kleeis)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches etc.

4. **Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 83. Bd. 3, 4. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10—

Abhandlungen: Leo XIII. und das Kirchenrecht *(Segener)*. Zur Stellung des päpstl. Kamerars unter Clemens VII. *(Göller)*. Die Erwerbstitel des Patronatsrechtes und das Konzil von Trient *(Bisoukides)*. Der Uebertritt der Langobarden zum Christentum bis zur Okkupation Italiens) *(Blasel)*. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung *(Rösch)*. Die Beichte in der kath. Kirche nach der „ultramontanen Moral" des Grafen Hoensbroech *(Heiner)*. — Aktenstücke und Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur

5. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 48. Jahrg. 1904. Heft [illegible] Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15 —

Das Heft enthält folgende Aufsätze: Die abgeleitete Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen auf Grund der §§ 112, 113 BGB (Amtsrichter *Pfaefflin*). — Die Entscheidungen des Kammergerichts auf weitere Beschwerden, bezüglich der Berichtigung von katastergemässen Grössenangaben im Grundbuche (O.L.G.R. *Neumann*). — Schliesst das Pfändungspfandrecht an dem Anteil eines Miterben am Nachlasse die gesetzliche Folge einer Verfügungsbeschränkung des Schuldners zugunsten des Gläubigers in sich? Bedarf diese Verfügungsbeschränkung zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung im Grundbuche bei den Nachlassgrundstücken und Nachlasshypotheken? (Justizrat *Hamburger*). — Das gemeinschaftliche Testament unter besonderer Berücksichtigung des se

Berliner Testaments (Justizrat *Goldmann*). – Ueber Personenmehrheiten als Bieter und über Irrtum des Bieters im Zwangsversteigerungsverfahren (Amtsrichter *Lindemann*).

6. **Beiträge zur Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** V. Jahrgang. Heft 9. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Die Handelsverhältnisse in China, von *D. Kürchhoff*; Zur Geschichte der Besiedelung von Südwestafrika, II, von *M. R. Gerstenhauer*.

7. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIII Nr. 12. 1903. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Ein Antrag auf Einführung der Wahlpflicht in Frankreich (*Krazeisen*). Zur Unfallfürsorge für das nichtpragmatische statusmässige Beamtenpersonal, welches in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt ist (*Schleizer*). Der Begriff der „Gesetzesumgehung" in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (*Kahn*). Die Erteilung der Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfungen an gemischte Innungen (*Poeverlein*). — Literatur. Anzeigen etc.

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XI. Bd. Nr. 19—20. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel über: Die Beistandsleistung zwischen Behörden verschiedener Staaten zur Einziehung öffentlicher Abgaben; ausserdem Mitteilungen über Rechtsprechung im bayer. Gebühren- und Steuerwesen.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1903, Nr. 52; 1904, Nr. 1—4. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern enthalten die folgenden grösseren Artikel und zwar Nr. 52: Zur Auszahlung der Kaution; Nr. 1: 50 Jahre, von *Dr. Crüger*; Sparkassen und Genossenschaften, von *Seibert*; Nr. 2: Stand und Erfolge des genossenschaftlichen Getreideverkaufs in Deutschland, von *Dr. Crüger*; Interessantes aus der Praxis; Die Besteuerung der Konsumvereine im Herzogtum Braunschweig; Nr. 3: Die Geschäftsergebnisse der Verbandsgenossenschaften i. J. 1902 und die Statistik, von *F. Thorwart*; Konto der abgeschriebenen Forderungen, von *Sörr*; Geschäftsanteile und Haftsummen bei den landwirtschaftlichen Zentralkassen; Nr. 4: Zur Belebung der Generalversammlungen.

10. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirke des Kammergerichts. Organ für d. Veröffentlichungen d. Anwalts-Kammer zu Berlin. Hrsg. v. *Dr. Perl*, Rechtsanw., u. Rechtsanw. *Ludwig Wreschner* I in Berlin. 13. Jahrgg. 1903. Nr. 10—12. 14. Jahrgg. 1904. Nr. 1. Berlin (Franz Vahlen) jährl. 4.—

An Abhandlungen enthalten diese Hefte: *Cohn*, J.R., R.A., Auslegung des § 1166 BGB.; *Trautmann*, Ass., Zurückbehaltungsrecht an unpfändbaren Forderungen; *Wreschner*, R.A., Wesen und Bedeutung der einem R.A durch den Kammervorstand erklärten Missbilligung.

11. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 10. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährlich 7.50

Auch diese Nummer gibt eine reichhaltige Uebersicht über die neuesten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeitsverwaltung in den verschiedensten Ländern. Daran schliesst sich ein Bericht über parlamentarische Arbeiten und Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse.

12. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. IV. Jahrgang Nr. 10—14. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Die Nummern enthalten folgende Abhandlungen: Notwendigkeit einer Novelle zum preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz (A.R. *Altona*, Kiel); Obervormundschaftliche Genehmigung (R.A. *Breit*, Leipzig); Aufgabe der Zwangsverwaltung (R.A. *Heinze*, Tilsit); Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar*, Dresden); Streifzüge ins Gebiet des Zwangsversteigerungsgesetzes (Oberlandesgerichtsrat *Reinhard*, Dresden); Muss die Firmenzeichnung persönlich erfolgen oder genügt die Beglaubigung ihres Anerkenntnisses? (R.A. *Kaufmann*, Magdeburg); Verfügungen der Ehefrau über eingebrachtes Gut in Vollmacht ihres Mannes (Oberamtsrichter *Huther*, Hagenow i. M.).

13. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XX. Bd. 2. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Zur Haftung der Kleinbahnen für ihr Personal (*Fuld*). Zur Auslegung des § 21 Abs. 2 der deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnung, betreffend das Platznehmen im Zuge ohne gültige Fahrkarte (*Gorden*). Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Das Entschädigungsrecht der Anlieger öffentlicher Strassen und Wege gegen Gemeinden, Strassen- und Kleinbahnenunternehmer wegen Verhinderung oder Erschwerung der Strassen- und Wegebenutzung (*Eger*). — Entscheidungen. Literatur. Gesetzgebung etc.

14. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichs-

Digitized by Google

amt d. Innern. 1903. Dezemberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Dezemberheft enthält neben mannigfachen Mitteilungen aus dem Gebiete der Handels-, Zoll- und Steuergesetzgebung des Deutschen Reichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich und einigen französischen Kolonien, Oesterreich-Ungarn, Grossbritannien und einigen britischen Besitzungen, Aegypten, Belgien, Schweden und Norwegen, Italien, Russland etc., die Zollverordnung nebst Zolltarif für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, das Gesetz über die vorläufige Einrichtung der Zivilverwaltung auf den Philippinen, den zwischen Mexiko und Nicaragua abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag sowie die Bestimmungen über die Einfuhr ausländischer Waren nach Russland (II. Teil des Zollgesetzes) Im statistischen Teil finden sich nach amtlichen Quellen ausführliche Mitteilungen über den Spezialhandel des Deutschen Reichs 1902, den Aussenhandel Kameruns 1901 und 1902, der Falkland-Inseln 1902 sowie über den auswärtigen Handel und die Schifffahrt in den Niederlanden 1902. Jahresberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Rouen, Dedeagatsch, Columbien (Republik), Nantes, Dahome, Dünkirchen, Neusüdwales, Paita-Piura (Peru), Esbjerg, Calais, Port Elizabeth (Kapkolonie), Para (Brasilien), Curitiba (Brasilien), San Sebastian, Huelva, Marseille, Amoy, Tschungking, Aalborg, Britisch-Columbien, Tönsberg, Bilbao, Beira (Portugiesisch Ostafrika), Havre, Konstantinopel, Horsens, Kopenhagen, Fidschi-Inseln und Queensland.

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 18; Nr. 52 bis 53; Bd. 19 Nr. 1—3. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums)
halbjährlich 8.—

Ausser zahlreichen Mitteilungen aus den Gebieten des Handels, der Industrie, der Sozialpolitik, der Verkekrsmittel etc. finden sich in den vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel, und zwar: Nr. 52: Die Einführung der Handelsverträge in der Schweiz; Baumwollpreise und Baumwollernten; Nr. 53: Die deutsche Handelspolitik Ende 1903; Ein Wirtschaftsbild der Türkei, von *Dr. Drucker*; Nr. 1: Der Veredlungsverkehr in Deutschland (Schluss in Nr. 2); Die Lage der überseeischen Märkte; Nr. 2: Die Lage des Triester Handels; Nr. 3: Englisches Konkurswesen, von *Dr. R. Pollak*; Die wirtschaftliche Lage in Deutschland.

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1903, Nr. 52; 1904, Nr. 1—4. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 52: Die Errichtung des bayerischen Verkehrsministeriums; Der Kopenhagener Freihafen; Börsengesetzreform (Schluss); Ausländ[illegible] Arbeiter in Deutschland (Schluss); Nr. [illegible] Das Wirtschaftsjahr 1903 (Fortsetz in Nr. [illegible] u. 4); Grundwertabgabe und Zuwachs[illegible]; Die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge; Die Ergeb[illegible]nisse der amerikanischen Schuhfabrik[illegible] auf deutschem Markt; Nr. 2: Reichs[illegible]reform, von *G. von Mayr* (Fortsetzung [illegible] Schluss in Nr. 3 und 4); Nr. 3: Die [illegible]schiffahrt im Auslande, von *Dr. A.* [illegible] Ueber das Vorkommen von Arsen und [illegible] in farbigen Zeichenkreiden; Nr. 4: Zum [illegible]gang des Crimmitschauer Streiks.

17. **Jahrbuch** des deutschen Rechtes. [illegible] Mitwirkung zahlreicher und nam[illegible] Juristen hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. H[illegible] Neumann*. 1. Jahrg. (die Zeit bis E[illegible] 1902 umfassend). gr. 8°. 6. u. 7. [illegible] (S. 401—560.) Berlin, 03. (F. Vahlen [illegible]

Diese Lieferung führt das inhalt[illegible] Werk vom § 652 bis zum § 912 BGB. [illegible]

18. **Jahrbuch** der Entscheidungen auf [illegible] Gebiete des Zivil-, Handels- u. Proze[illegible]rechts. Hrsg. v. Amtsricht. *Dr.* [illegible] *Warneyer*, 2. Jahrg., umfassend [illegible] Literatur u. Rechtspr. des J. 190[illegible] BGB., E.G., F.G.G., Z.V.G., G.B.O., [illegible] 1900—1903 zu H.G.B., WO., C.P.O., [illegible] Anf.G. gr. 8°. (XV, 499 S.) Leipzig [illegible] (Rossbergsche Verlagsbuchh.)
geb. in Leinw. [illegible]
Subskr.-Pr. f. Abnehmer des 1. Jahrg. [illegible]

Die Sammlung zeichnet sich vor ähnl[illegible] Werken durch mancherlei Vorzüge aus. [illegible] allen Dingen weist der Verfasser auf [illegible] *die führenden Kommentare und auf E[illegible]abhandlungen* hin und schwächt scho[illegible] durch die Gefahr urteilsloser Ueberna[illegible] der einzelnen Entscheidungssätze wesen[illegible] ab. Zum andern hat er seine Judikat[illegible]züge bei aller Genauigkeit und Klarheit [illegible] so knapp gefasst, dass er den Leser ger[illegible] zum Nachschlagen nötigt. Dass der [illegible]fasser ausdrücklich betont, er habe gar [illegible] die Absicht, das Nachlesen der Entschei[illegible] überflüssig zu machen, das rechnen wir [illegible] hoch an. Nur mit dieser Tendenz, al[illegible] verlässige Uebersicht über den Stand [illegible] Rechtsprechung, hat das Werk seine Da[illegible]berechtigung. Ein Richter oder Rechtsl[illegible] der sich an fremden Urteilsexzerpten gen[illegible] liesse, wäre ein Unsegen für unsere Re[illegible]sprechung und unsere Rechtswissens[illegible] Das kann in dieser Zeit des wild wuchern[illegible] Präjudizienkults nicht oft und nicht [illegible] drücklich genug betont werden. Ein [illegible] Vorzug des Warneyerschen Jahrbuchs [illegible] in der Berücksichtigung *verwaltungsge[illegible]licher* Entscheidungen. Sie enthalten [illegible] Wertvolles, was sonst leicht übersehen werd[illegible] könnte. Für das Gebiet des BGB., der [illegible]

Digitized by

›r C.P.O., der K.O. und des Anf.G. enthält ›ser Band die Literatur und Rechtsprechung ›r Jahre 1900—1903. E. J.

9. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 14. Jahrg. Nr. 4—5. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Die Befreiung vorüber-›hender Beschäftigungen von der Ver-›cherungspflicht nach der Rechtsprechung ›s Reichsversicherungsamtes *(Seelmann)*. ›ie Honorierung der ärztlichen Leistungen ›i den Krankenkassen *(Roth)*. Die Pensions-›rsicherung der Privatangestellten *(Arens)*. ›ie rückwirkende Kraft der Krankenver-›cherungs-Novelle *(Frankenberg)*. — Ent-›heidungen. Mitteilungen etc.

0. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** (1904.) Nr. 2 u. 3. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Nummer 2 und 3 enthalten folgende Auf-›tze: *Schultzenstein, Dr.*, Oberverwaltungs-›richtsrat, Die Grenzen der Polizeigewalt ›im Schutze gegen sich selbst. — *Beer, Dr.*, ›rofessor, Arglistiges Verschweigen. — *Liep-›ann, Dr.*, Professor, Vergeltungsstrafe und ›weckstrafe. — *Herold*, Amtsrichter, Das Ver-›auen in die Rechtspflege. — *Silber*, Verwal-›ngsgerichtsdirektor, Zur Frage der Aus-›ldung der Justiz- und Verwaltungsbeamten. — *Schönfeld*, Oberlandesgerichtsrat, Polnische ›ornamen. — *Leuschner, Dr.*, Landgerichts-›rektor, Zu dem Artikel „Die Lehren des ›wilecki-Prozesses für eine Reform des Straf-›rfahrens“. — *Bleichrodt, Dr.*, Landgerichts-›t, Die Entlastung des Reichsgerichts und ›27 des G.V.G. — *Wendler*, Landgerichts-›t, Das Recht der Gerichte, wegen Ungebühr-›chkeiten in Schriftsätzen im Wege der Ord-›ungsstrafe einzuschreiten. — *Drabert, Dr.*, ›andgerichtsrat, Sind Gesindedienstverträge ›rmlos gültig? — *Wittmaack*, Rechtsanwalt, ›ann die Ehefrau nach gesetzlichem Güter-›cht über eingebrachtes Gut letztwillig ver-›igen? — *Pogge*, Gerichtsassessor, Zur vor-›ufigen Vollstreckbarkeit der Kostenurteile. — *Frohnhausen*, Referendar, Nebengedanken ›m Kösliner Wahlfälschungsprozess. — *›eder, Dr.*, Anmeldung der Firma eines ›erpachteten Handelsgeschäfts. — *Schultzen-›ein, Dr.*, Oberverwaltungsgerichtsrat, Die ›renzen der Polizeigewalt beim Schutze ›egen sich selbst (Schluss). — *Oertmann, Dr.*, ›rofessor, Zur Frage der Haftung für Tier-›häden. — *Gross, Dr.*, Professor, Der Fall ›om „Menschenfresser“ Franz Bratuscha. — *›chreuer, Dr.*, Professor, Praktische Er-›hrungen aus Oesterreich zur Frage der ›orbildung der Juristen und Verwaltungs-›eamten. — *Oppler*, Landgerichtsrat, Die ›ehren des Kwilecki-Prozesses für eine Re-›rm des Strafverfahrens. — *Lafrenz, Dr.*, Landrichter, Die Ablieferung des im Banksafe verwahrten Testaments nach dem Tode des Erblassers. — *Holtz, Dr.*, Regierungsrat, Zur Reform des Fideikommissrechts in Preussen. — *Dührssen, Dr. med.*, Professor, Zum Kwilecki-Prozess. — *Matthiessen, Dr.*, Amtsrichter, Die Rückgewähr bei der Anfechtung des Gläubigers und § 864 Abs 2 Z.P.O. — *Chodziesner*, Rechtsanwalt, Zu § 216 der Strafprozessordnung. — *Wunderlich*, Landrichter, Verhängung von Ordnungsstrafen auf Grund des § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes. — *Weidemann, Dr.*, Referendar, Die Erteilung des Familiennamens durch den Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes gemäss § 1706 BGB.

21. **Recht, Das.** 1903. Nr. 23—24; 1904, Nr. 1 u. 2. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt sei hervorgehoben: Wer ist zur Ausübung des Stimmrechts auf Grund verpfändeter Aktien berechtigt? (Senatspräsident am Reichsgericht *R. Förtsch.*) — Die „bösliche Verlassung“ nach § 1567 Nr. 1 BGB. (Senatspräsident beim Kammergericht *G. Eichhorn*, Berlin.) — Gelegentliche Beobachtungen auf dem Gebiete des Zivilprozesses. (Oberlandesgerichtsrat *K. Schneider*, Stettin.) — Kann die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses als eine geeignete Grundlage für die Hauptverhandlung angesehen werden? (Geh. Oberjustizrat Landgerichtspräsident a. D. *v. Stockhausen*, Stuttgart.) — Vormerkung und grundbuchrechtliches Vertrauensprinzip. (Rechtsanwalt *Dr. Kaufmann*, Leipzig.) — Juristische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. (Landrichter *Birkenbihl*, Frankfurt a. M.) — Das Strafverfahren vor den deutschen Gerichten nach dem Gesetz und nach der Praxis. — Zinsenberechnung. — Zu § 410 BGB. (Landgerichtsdirektor *Hellbach*, Hanau.) — Ist das Testament nichtig, wenn der Urkundbeamte nicht die Erklärung des Erblassers, dass er nicht schreiben könne, sondern die Tatsache der Schreibensunfähigkeit selbst in dem Protokolle festgestellt hat? (Ministerialsekretär *Schwarz*, Darmstadt.) — Gegen die Pfändung von Mietzins und Pachtgeld verschafft die Widerspruchsklage aus § 771 Z.P.O. dem Hypothekengläubiger Abhilfe. (Oberlandesgerichtsrat *Schönfeld*, Breslau.) — Vergütung der behufs Erlangung einer Arbeitsgelegenheit gefertigten Entwürfe und Anschläge. (Kreisgerichtsrat *Dr. Hilse*, Berlin.) — Ueberleitung der nach Badischem Landrechte zu beurteilenden Güterstände in Bayern. (Ministerialrat *W. v. Henle*, München.) — Die Berücksichtigung eines im Grundbuch eingetragenen Widerspruchs und der Vormerkung im Zwangsversteigerungsverfahren. (Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar*, Dresden.) — Das Recht am menschlichen Leichnam und das Recht der Anatomie. (Justizrat

Digitized by Google

Julius Rausnitz, Berlin.) — Die Stenographie und die Strafprozessreform. (Landgerichtsrat *Dr. Johnen*, Köln.) — „Allerhand Sprachdummheiten" im Gebiete des Rechts. (Landrichter *Hugo Ratzlaff*, Beuthen.) — Die Aufnahme von Wechselprotesten im Königreich Sachsen. — Verfügungen, betreffend die Ausübung der Nahrungsmittelkontrolle. — Die Behandlung Verwahrloster. — Die Landgerichte als Berufungs- und Beschwerdeinstanz. (Landgerichtsdirektor *Blanckmeister*, Graudenz.) — Fortdauer der Prozessvollmacht für die Zwangsvollstreckung in den Nachlass des Vollmachtgebers. (Rechtskonzipient *Dr. Alb. Behr*, München.) — Ist der Gläubiger im Verteilungsverfahren verpflichtet, in dem zur Erklärung über den Teilungsplan vom Gericht bestimmten Termin bei Meidung von Rechtsnachteilen zu entscheiden? (Rechtsanwalt *Dr. Haberling*, Mainz.) — Persönliches Erscheinen der Parteien im Zivilprozess. (Landrichter *Dr. Nöldeke*, Hamburg.) — Zur Frage über die Glaubwürdigkeit der Zeugen im Strafprozess. (Rechtsanwalt *Bamberger*, Aschersleben.) — Ausdehnung der Haftpflicht der Strassenbahnen auf Sachbeschädigung ist nicht geboten. (Geh. Justizrat *Dr. H. Keyssner*, Berlin.) — Zur Lehre von der Wandlung. (Prof. *Dr. Paul Oertmann*, Erlangen.) — Vom gegenständlich beschränkten Erbschein. (Amtsgerichtsrat *Brachvogel*, Bromberg.) — Die Eintragungspflicht von Aerzten in die Handelsregister. (Landgerichtsrat *Dr. Marcus*, Berlin.) — Zur Reform der Strafprozessordnung. (Amtsgerichtsrat *Mugdan*, Bitterfeld.) — Berliner Anwaltverein (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Der Prozess Glanbitz vor dem Schwurgericht des Landgerichts I Berlin. (*Censor.*) — Meinerseits-Seinerseits. — Teilung der Anwaltstätigkeit in Frankreich. (Gerichtsassessor *Dr. Fritsch*, Paris.) — Zu §§ 1360, 1361 BGB. (Landrichter *Pfennig*, Landsberg a. W.) — Die Fassung der Beweisbeschlüsse. (Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat *H. Meyer*, Breslau.) — Nochmals vollstreckbare Ausfertigungen von gerichtlichen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. B.) — Die Auflassung bei Auseinandersetzungen unter Miterben und Art. 10 Preuss. A.G. z. G.B.O. (Gerichtsassessor *Dr. Böhm*, Haynau.) — Die Beurkundung der Beschlüsse [illegible] Generalversammlung. (Rechtsanwalt *Dr. Ma[illegible] Hachenburg*, Mannheim.) — Zur Lehre von der Wandlung. (Prof. *Dr. Paul Oertmann*, Erlangen.) (Schluss.) — Die Zulässigkeit gemischter Güterstände unter dem BGB [illegible] besonderer Rücksicht auf die aus dem [illegible]nischen Recht übergeleiteten Güterstände dieser Art. (Notar Justizrat *Bollenbeck*, [illegible]) — Die Ergebnisse der Rechtslehre [illegible] Liegenschaftsrecht. (Landrichter *O. Stro[illegible]*, Göttingen.) — Juristische Gesellschaft [illegible] Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Die Kaufmannsgerichte. — Der [illegible]begünstigungsprozess Bauer vor der [illegible]kammer des Landgerichts zu Köln (*C[illegible]*) — Zu § 492 BGB. (Rechtsanwalt und [illegible] *Zitzlaff*, Bramsche.) — Bösliche Verlassung. Klage aus § 1567 Abs. I oder § 1568 BGB. (Landgerichtsrat *Schröder*, Colmar.) — Eintragung einer Sicherungshypothek für [illegible] „Streitmasse". (Gerichtsassessor *Fuad*, [illegible]scheid.) — Zu der Antragsberechtigung des Konkursgläubigers nach § 125 [illegible] (Landgerichtsrat *Karl Meyer*, München.)

24. **Soergel, Dr. Hs. Th.**, Rechtsprechung 1903 zum BGB., E.G. z. BGB., [illegible] K.O., G.B.O., R.F.G. u. Zw.V.G. [illegible] Reihenfolge der Gesetzesparagraphen bearbeitet. Kl. 8°. (VIII, 571 S.) Stuttgart 04. (Deutsche Verlagsanstalt) [illegible]

Der vorliegende Band bildet den 4. Jahrgang der bekannten und vielgebrauchten Soergelschen Sammlung. Auch dieser Jahrgang birgt eine wohlgeordnete Fülle [illegible]voller Judikatur. Möge sie mit der [illegible] deutschen Richters und Forschers würdiger Selbständigkeit und Kritik aufgenommen werden! Nichts wäre verderblicher als [illegible] Befolgung einzelner Entscheidungssätze [illegible] der Verfasser mit grosser Sorgfalt die Stellen nachweist, in der die Entscheidungen [illegible] gedruckt sind (oft eine ganze Reihe von Zeitschriften, die dieselbe Entscheidung bringen) ist jedermann in der Lage, den Zusammenhang des Satzes zu ermitteln. Die Fassung der Exzerpte ist sehr geschickt. Fortlaufend wird auch auf die im Recht veröffentlichten Aufsätze hingewiesen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Blätter, deutsch-soziale. Begründet von *Theod. Fritsch*. Hrsg. von *Max Liebermann v. Sonnenberg*. (Deutsches Blatt.) Red.: *Geo Haase*. 19. Jahrg. 1904. 104 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1 16 S.) Hamburg (Hanseat. Druck- u. Verlagsanstalt)
vierteljährlich 1.50

Erwerbsmarkt, der. Zeitschrift f. das gesamte prakt. Leben der Gegenwart m. den Beilagen „[illegible] Glück" u. „Häusl. Fleiss". Schriftleitung: *[illegible]* 1. Jahrg. Oktbr. 1903—Septbr. 1904. 24 Nrn. [illegible] (Nr. 1—7. 100 S.) Delmenhorst (L. & H. [illegible])
vierteljährlich 1.—; einzelne Nrn. [illegible]

Frauen-Rundschau. Dokumente der Frau[illegible] V. Jahrg. Illustrierte Wochenschrift f. die ges[illegible]

Kultur der Frau. Red. Leitg.: *Dr. Ella Mensch* u. *Carmen Teja*. 1904. 52 Hefte. (1. Heft 48 S.) Lex. 8°. Leipzig (Verlag der Frauen-Rundschau) vierteljährlich 2.—; einzelne Hefte —.25

ahrbuch, politisches, der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. v. Prof. *Dr. Hilty*. 17. Jhrg. 1903. 8°. (VII, 760 S.) Bern 03 (Wyss) 9.—

litteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. — Bulletin de l'Union internationale de droit pénal. Red.: Ger.-Assess. *Dr. Ernst Rosenfeld*. 11. Bd. gr. 8°. (1. Heft. 275 u. VII, 88 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 8.—

litteilungen des k. k. Finanzministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 9. Jahrg. 4. Heft. Lex. 8°. (S. 1817—2172 m. 11 z. Tl. farb. Taf.) Wien 03 (Hof- und Staatsdruckerei) 3.—

cherer, Dr. M., Rechtsanw., Die Entscheidungen des Reichsgerichts zum allgemeinen preussischen Landrecht. Nach der Reihenfolge der Paragraphen geordnet. 2., bis Ende 1900 u. Bd. 51 der Reichsgerichtsentscheidgn. fortgeführte Aufl. gr. 8°. (VII. 563 S.) Leipzig 04 (O. Wigand) 8.—

eröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. von Gen.-Sekr. *Dr. Alfr. Manes*. 2. Heft. gr. 8°. Berlin 04 (E. S. Mittler & Sohn).

2. Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungs-Vertrag. Berichte u. Debatten auf der Mitglieder-Versammlg. des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft am 10., 11., 12. XII. 1903. (419 S.) 8.—

Vierteljahrschrift f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. v. DD. *St. Bauer, G. Below*, Proff., u. *L. M. Hartmann*. Red.-Sekr.: *Dr. Kurt Kaser*. 2. Bd. 1904. 4 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 176 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 20.—

Wirtschaftspolitik, deutsche. Hrsg. u. Red.: *Dr. W. Borgius*. 2. Jahrg. 1904. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 24 S.) Berlin (F. Siemenroth) vierteljährlich 2.50

Zeitschrift für Polizei- u. Verwaltungsbeamte. Hrsg. von Geh. Reg.-R. *Dr. G. Kautz*. Red.: *O. Schuchardt*. 12. Jhrg. 1904. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1, 16 S.) Berlin (J. Guttentag) vierteljährlich 2.50

Zeit- u. Streitfragen neue. Hrsg. v. der Gehestiftg. zu Dresden. I. Jahrg. Oktbr. 1903— Juni 1904. 2—4. Heft. gr. 8°. Dresden, v. Zahn & Jaensch

Francke, Ernst, Der internationale Arbeiterschutz. Vortrag. (36 S.) 03. 1.—. — 3.4. *Petermann, Thdr.*, Die Gelehrtenschulen u. der Gelehrtenstand. Vortrag. (51 S.) 04. 1.50

Sammelwerke, Enzyklopädien.

embke, Fr., Gewerbesch.-Lehr., Gesetzsammlung f. Handwerker. Die f. den Handwerker wicht. gesetzl. Vorschriften nach dem Wortlaut der Gesetze u. m. Paragrapheneinteilg. 8°. (XV, 180 S.) Kiel 04 (Lipsius & Tischer) kart. 1.60

ecueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par Minist.-R. *Adolphe de Plason de la Woestyne*. Nouvelle suite. Tome 16. (Tome 22 de la série complète du recueil édité jusqu' ici par *Leop. Baron de Naumann* et *Adolphe de Plason de la Woestyne*.) gr. 8°. (588 S.) Wien 03 (C. Fromme) 28.—

ammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Hrsg. v. der Red. der Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft. gr. 8°. (XVIII.) Berlin 03 (J. Guttentag).

XVIII. Strafgesetzgebung, die norwegische, des J. 1902. 1. Militärstrafgesetz vom 22. V. 1902. 2. Gesetz üb. das gerichtl. Verfahren in Militärstrafsachen vom 22. V. 1902. 3. Gesetz vom 22. V. 1902, enth. Ändergn. im Gesetz üb. das gerichtl. Verfahren in Strafsachen vom 1. VII. 1887 (samt den seither. Aendergn.). Uebers. v. Prof. *Dr. A. Teichmann*. (VII, 88 S.) 2.50.

Zeumer, Dr. Karl, Prof., Quellensammlung z. Geschichte d. deutschen Reichsverfassg. i. Mittelalter u. Neuzeit. 1. Tl. Von Heinrich IV. bis Friedrich III. gr. 8°. (XVI, 224 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) 4.—; geb. 6.—

— — 2. Tl. Von Maximilian I. bis 1806. Anhang (S. 225—385) 5.60; geb. 6.60

Tl. I. II in 1 Bd. geh. 9.—; geb. 10.—

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichs-Versicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. 3. reich verm. Aufl. gr. 8°. Grunewald-Berlin 04 (Verlag der Arbeiter-Versorgg.; A. Troschel) 1.20

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Tolter, Dr. A., Naturgesetze u. Rechtsgesetze. gr. 8°. (62 S.) München 04 (J. Schweitzer Verl.) 1.80

zold, Frdr. v., Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum westfälischen Frieden. Rektoratsrede. gr. 8°. (39 S.) Bonn 04 (Röhrscheid & Ebbecke) —.80

eicher, Dr. H., Staatsanw., Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Baden, auf Grund der landesherrl. Verordng. v. 17. XI. 1899 (in der Fassung vom 27. VIII. 1903) unter Beifügg. aller sonst. einschlägigen Bestimmungen erl. 2. neubearb. und erweiterte Aufl. 8°. (VIII, 138 S.) Karlsruhe 04 (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.—

Goldenweiser, A., Rechtsanw., Das Verbrechen als Strafe u. die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung". Vortrag. gr. 8°. (72 S.) Berlin 04 (R. L. Prager) 2.—

Schlossmann, Siegm., In iure cessio u. Mancipatio. Eine rechts- u. sprachgeschichtl. Untersuchg. gr. 8°. (V, 79 S.) Kiel 04 (Lipsius & Tischer) 1.—

Bürgerliches Recht.

gels, Alb., Refer., Der offene u. versteckte issens. Diss. gr. 8°. (67 S.) Rostock 03 (Leipzig. uchh. G. Fock) 1.50

ilfron, Dr. Ed., Amtsger.-R., Das bürgerliche echt des Deutschen Reichs. II. Tl. 1. u. 4. Abtlg. '. Berlin 04 (Speyer & Peters) geb. in Leinw. 15.50

II. 1. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Abtlg.: Allgemeiner Tl. 3., neu bearb. Aufl. (XII, 788 S.) 7.— — II. 4. Dasselbe. 4. Abtlg.: Familien- u. Erbrecht. 2. Aufl. (XII, 808 S. m. 1 Tab.) 8.50

russalem, W., D. Haftpflicht d. Aufsichtspersonen ach § 832 d. Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche R. gr. 8°. (IX, 53 S.) Borna 03 (Leipzig, G. Fock) 1.50

Leist, Dr. Alex., Prof., Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht m. Beiträgen zum Recht der Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. beschränkter Haftung u. Genossenschaften. gr. 8°. (III, 202 S.) Jena 04 (G. Fischer) 4.—

Liebe, Dr. G., Rechtsanw., Notar, Das bürgerliche Recht nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuche. Ein Lehrbuch f. Lernende. 1. Bd. Allgem. Teil — Recht d. Schuldverh. gr. 8°. (VII, 655 S.) Leipzig 04 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 10.—; 11.—

Digitized by Google

Handels- und Wechselrecht.

Bauer, Jos., Synd., Auflösung u. Liquidation der Gesellschaft m. beschränkter Haftung. Eine umfass. Darstellg. der Auflösungsgründe, des Liquidationsverfahrens sowie der Rechte u. Pflichten der Liquidatoren. 8°. (V, 113 S.) Leipzig 04 (Verlag des Handelsgesellschafter) 3.50

Exner, Emil, Amtsger.-Sekr. a. D., Wechsel und Wechselprotest. Ein Beitrag zur Befördrg. der Kenntnis v. der Wechselgesetzgebg. in Laienkreisen u. bei den zur Erhebg. v. Wechselprotesten berufenen Beamten, insbesondere den Gerichtsvollziehern. 2. Aufl. der ursprünglich u. d. T. Das Verfahren bei der Aufnahme v. Wechselprotesten erschienenen Broschüre. (2. bis 4. Taus.) gr. 8°. (68 S.) Görlitz 03 (R. Rother)

Parisius, Ludf. u. **Dr. Hans Crüger**, Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung. (Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister.) 7. Aufl., bearb. v. *Dr. Hans Crüger*. gr. 16°. (12? S.) Berlin 04 (J. Guttentag) geb. in Leinw.

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Meyerhof, G., Rechtsanwalt, Corpus juris civilis f. d. Deutsche Reich und Preussen. Mit Erläuterungen. III. Bd. 3. Teil. Konkurs und Immobiliar-Zwangsvollstreckung. gr. 8°. (XXIII, 698 S.) Berlin 04 (C. Heymann) geb. 7.—

Wie treibt man Schuldforderungen im Auslande ein? Zum prakt. Gebrauch f. die Geschäftswelt hrsg. v. *Max Wieland*. 4., 5. u. 6. Bd. 8°. Berlin (Verlagsanstalt Universum Hirschberg & Co.) geb. in Leinw. je 3.— 4. *Berlin, Dr. Leo.*, Die Beitreibung von Schuldforderungen in Russland. Zum prakt. Gebrauch f. die Geschäftswelt bearb. (XVI, 100 S.) (04) — 5. *Schnitzler, Dr. Paul, C.*, Rechtsanw. Die Beitreibung v. Schuldforderungen in den Vereinigten Staaten v. Amerika. Zum prakt. Gebrauch f. die Geschäftswelt bearb. (VIII, 142 S.) (04) 6. *Ravené, Alex, v.*, Rechtsanwalt, Die Beitreibung von Schuldforderungen im Deutschen Reich. (VIII, 1..) (04)

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

Meyerhoff, G., Das richterliche Dezernat in Konkurs- und Immobiliar-Zwangsvollstreckungssachen. 8°. (XII, 194 S.) Berlin 04 (C. Heymann) kart. 1.—

Unger, Thdr., Baur., Die Gebühren technischer Sachverständiger nach den deutschen Prozess- und Gebührenordnungen. gr. 8°. (18 S.) Wiesbaden 04 (C. W. Kreidel) —.80

Weizsäcker, Hugo, Landger.-R. u. Amtsr. **Karl Lorenz**, Formularbuch f. die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Gebrauche der preussischen Gerichte. 2. verm. Auflage. gr. 8°. (XII, 3.. S.) Berlin 04 (R. Kühn) 5.—; geb. 7.—

Patent- und Urheberrecht.

Allfeld, Dr. Philipp, Prof., Kommentar zu den Reichsgesetzen üb. das gewerbliche Urheberrecht. Patentgesetz, Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern u. Modellen, Gesetz, betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichngn., sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des gewerbl. Urheberrechts. 8°. (XII, 806 S.) München 04 (C. H. Beck) geb.

Schanze, Osc., Das französische Patentrecht. gr. 8°. (III, 73 S.) Leipzig 03 (H. Buschmann) 4.—; geb.

Strafrecht und Strafprozess.

Delaquis, Ernst, Der untaugliche Versuch. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebg. gr. 8°. (XXXI, 344 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 7.50

Eichheim, Dr. Rud., Marine-Oberkriegsger.-R., Handbuch des materiellen Strafrechts. Unter besond. Berücksicht. der Verhältnisse bei der kaiserl. Marine m. Unterstützg. des Reichsmarineamts hrsg. 8°. (XI, 468 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 7.—; geb. 8.—

Radbruch, Dr. G., Priv.-Doz., Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung f. d. Strafrechtssystem. Zugl. e. Beitrag z. Lehre v. d. rechtswissensch. Systematik. gr. 8°. (147 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 3.

Weiffenbach, Dr. Jul., Reichsmilitärger.-Sen.-Präs., Prof., Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung. Handbuch f. Offiziere, Militärjustizbeamte, Verteidiger etc. Mit e. an das System des Handbuchs sich anschliess. Anlage, enth. Hinweise auf die Rechtsprechg. des Reichsmilitärgerichts u. neuere bemerkenswerte Entscheidgn. des Reichsgerichts. 3. erweit. Aufl. gr. 8°. (X, 370 S.) Berlin 04 (E. S. Mittler & Sohn) 3.—; kart.

Wolf, Adf., Streiflichter üb. den Strafvollzug in Oesterreich u. anderes. gr. 8°. (IV, 257 S.) Salzburg 04 (E. Höllrigl in Komm.)

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Affolter, Dr. Frdr., Prof., System des badischen Verwaltungsrechts. Zugleich e. kurzgefasstes Lehrbuch des bad. Verwaltungsrechts. (VIII, 142 S.) gr. 8°. Karlsruhe 04 (C. Braun'sche Hofbuchdr.) 3.60

Bruck, R. v., Wahlrecht ist Volksrecht! Ein Begleitwort z. Denkschrift d. k. s. Regierg. v. 31. XII. 1903 üb. d. Wahlrecht z. 2. Kammer der Ständeversammlg. i. Kgr. Sachsen. gr. 8°. (16 S.) Dresden 04 (C. Beutelspacher & Co.) —.50

Felisch, Dr. G., Dep.-Tierarzt, Das Reichs-Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. VI. 1900, nebst dem preuss. Ausführungsgesetze vom 28. VI. 1902 u. den Ausführungsbestimmgn., soweit sie die Inlandfleischbeschau u. den Reg.-Bez. Merseburg betreffen, einschl. der Trichinenschau. Zum Gebrauch f. Behörden, Fleischbeschauer und Trichinenschauer zusammengestellt u. m. Anmerkgn. versehen. 8°. (X, 228 S.) Merseburg 04. (F. Stollberg) kart.

Hettner, Frz., Amtsr., Das Wahlrecht in Sachsen. Vortrag, m. e. Nachtrag üb. die Denkschrift der Regierg. vom 31. XII. 1903. gr. 8°. Leipzig 04 (Wigand)

Howard, Dr. Burt Estes, Das amerikanische Bürgerrecht. gr. 8°. (X, 155 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot)

Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. VIII. 1850, Gesetz üb. die Schonzeiten des Wildes vom 26. II. 1870, Wildschadengesetz vom 11. VII. 1891 und Jagdscheingesetz vom 31. VII. 1895. (Preussische Gesetze.) 2. Aufl. 12°. (26 S.) Breslau 03 (J. U. Kern)

Digitized by Google

Jellineck, Geo., Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 2., erweit. Aufl. gr. 8⁰. (XII, 65 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 1.80

Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. 27. Bd. 3 Abteilgn. 12⁰. Wien (Manz)

27. *Burckhard, Dr.*, Volksschulgesetze. Die Reichs- und Landesgesetze m. den einschläg. Ministerialverordngn. u. Erlässen erläutert durch die Entscheidgn. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes u. des k. k. Reichsgerichtes. 3 Abtlgn. 3. verm. Aufl. Bearb. v. DD. *Burckhard* u. *Heidlmair*. (XXIV, 714; XVIII, 752 u. VIII, 217 S.) 13.20

Turba, Dr. G., Ueber das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum deutschen Reiche. Lex. 8⁰. (23 S.) Wien 03 (C. Fromme) —.50

Verwaltungsstrafgesetz das, vom 16. VIII. 1903 nebst den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften u. den wichtigsten m. dem Verwaltungsstrafverfahren zusammenhängenden sonstigen Bestimmungen. Amtliche Ausg. gr. 8⁰. (95 S.) Braunschweig 03 (J. H. Meyer) geb. 2.80

Kirchenrecht.

Krueckemeyer, Dr., Die Mischehe in Theorie und Praxis, speziell in Preussen. gr. 8⁰. (63 S.) Hamm 04 (Breer & Thiemann) —.50

Schulte, Frdr. v., Marius Mercator u. Pseudo-Isidor. [Aus: „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss."] gr. 8⁰. (6 S.) Wien 03 (Gerold's Sohn in Komm.) —.30

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Baum, Dr. Geo., Rechtsanw., Archiv., Handbuch f. Gewerbegerichte. Unter Benutzg. des Archivs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte hrsg. Mit e. Vorwort des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. gr. 8⁰. (XCIV, 471 S.) Berlin 04 (G. Reimer) 8.—; geb. 9.—

Bericht über die Tätigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt f. Mähren u. Schlesien in Brünn f. d. Verwaltungsj. 1902. gr. 4⁰. (56 S. m. 1 Tab.) Brünn 03 (R. M. Rohrer) 2.—

Endris, Rekt., Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. III. 1903. Ein Vortrag zur Erläuterg. des Gesetzes. gr. 8⁰. (32 S.) Wiesbaden 04 (R. Bechtold & Co.) —.30

Hafner, Dr. Karl, Meisterrecht u. Arbeiterrecht. Wegleitende Entscheide des gewerbl. Schiedsgerichts Zürich. 8⁰. (180 S.) Zürich 04 (Art. Institut Orell Füssli) 3.50; geb. in Leinw. 4.50

Pribram, Dr. Karl, Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht. gr. 8⁰. (V, 152 S.) Wien 04 (F. Deuticke) 5.—

Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. 10. Heft. gr. 8⁰. Jena 04 (G. Fischer).

10. *Agahd, Konr.*, Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. III. 1903. Nebst den bisher ergangenen Bekanntmachgn. des Bundesrats u. den preuss. Ausführungsbestimmgn. In 1. Aufl. erläutert v. *A.* 2. Aufl. neu bearb. v. *Konr. Agahd* u. *M. v. Schulz*. (X, 168 S.) 1.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bericht, stenographischer, üb. die Verhandlungen der 23. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit am 24. u. 25. IX. 1903 in Elberfeld. Mit e. die gesamten, bis 1903 erschienenen Schriften des Vereins umfass. Sachregister. gr. 8⁰. (V, 108 u. XXII S.) Leipzig 03 (Duncker & Humblot) 2.60

Dietnow, George Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula. gr. 8⁰. (X, 132 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 3.20

Goldschmidt, Dr. Ernst, Die Bankgruppen. Ein Blick in die Konzentrationstendenzen der kapitalist. Wirtschaftsepoche. gr. 8⁰. (III, 50 S.) Mainz 04 (J. Diemer) 1.—

Lehm, Otto, Die Entstehung und Entwicklung d. Giessener Tabak-Industrie. gr. 8⁰. (VII, 110 S.) Ulm 03 (Giessen, A. Frees) 1.50

Keller-Escher, Dr. C., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII., XIV. u. XV. Jahrh. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs. gr. 8⁰. (85 S. m. 3 Taf.) Zürich 04 (Fäsi & Beer) 3.—

Prange, Dr. Otto, Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf e. Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag, zugleich e. Darstellg. der herrsch. Feuerversicherungspraxis. gr. 8⁰. (X, 342 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 5.—

Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Abgeh. am 25. u. 26. X. 1903 in Frankfurt a. M. gr. 8⁰. (83 S.) Hagen 04 (O. Rippel) —.50

Rütter, Trunksucht u. städt. Steuern. Aus d. Praxis e. grösseren Provinzialstadt. 2. verm. Aufl. gr. 8⁰. (23 S.) Halle 04 (Buchh. der Stadtmission) —.20

Reform, die, der Gemeindesteuern im Grossherzogt. Hessen. Hrsg. v. dem Vorstande des Bodenreformvereins in Darmstadt. gr. 8⁰. (38 S.) Darmstadt 04 (E. Roether) —.40

Schmoller, Gust., Classenkämpfe u. Classenherrschaft. (Aus: „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss.") gr. 8⁰. (14 S.) Berlin 04 (G. Reimer in Komm.) —.50

Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. 12. Heft. gr. 8⁰. Jena 03. (G. Fischer).

12. *Harms, Dr. Bernh.*, Priv.-Doz., Die holländischen Arbeitskammern. — *Jay, Raoul*, Prof. Die Arbeitsräte in Frankreich. (III, 86 S.) —.60

Tages-Fragen, soziale. Zwanglose Hefte, hrsg. v. Volksverein f. d. kathol. Deutschland. 8.—11. Heft. gr. 8⁰. M. Gladbach 03. (Zentralstelle des Volksvereins f. das kath. Deutschland).

8.—11. *Thissen, Dr. Otto*, Soziale Tätigkeit der Gemeinden. Eine Uebersicht üb. die Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik auf den Gebieten der Arbeiter- u. Handwerkerfrage, der Wohnungsreform, Volkshygiene u. Bildungsfürsorge. In Verbindung m. Stadtverordn. Justizr. Carl Trimborn. 2. gänzlich umgearb. Aufl. (168 S.) 1.80

Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze. 12⁰. Wien 04 (Manz).

22. IV. *Wolf, Rob.*, Minist.-R., DD Minist.-Sekr. *Alois Jahn* u. Minist.-Vizesekr. *Adolb. Haala*, Gesetze u. Verordnungen üb. die Wein-, Fleisch-, Linienverzehrungssteuer, Landes- u. Gemeindezuschläge zu diesen Steuern, dann selbständige Gemeindeauflagen auf den Privatverbrauch v. Wein, Weinmost u. Obstmost. (XXXI, 852 S.) 8.—; geb. 9.—

Ursin, Dr. N. R. af, Die Arbeiterfrage Finnlands. gr. 8⁰. (III, 71 S.) Berlin 04 (Mayer & Müller) 1.—

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokollen u. stenograph. Berichten. 5. Heft. gr. 8⁰. Berlin 04 (F. Siemenroth).

5. Bericht üb. das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie. Verhandlungen üb. die rheinisch-westfäl. Roheisensyndikate am 30. XI. u. 1. XII. 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin. (365 S.) 6.—

Statistik.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogth. Baden. Hrsg. vom Ministerium des Innern. 46. Heft. gr. 4⁰. Karlsruhe 04 (Ch. F. Müller).

46. Abth. I. Der Verlauf der Säuglingssterblich-

Digitized by Google

keit im Grossherzogth. Baden von 1852 bis 1895 Abth. II. Das liegenschaftl. Eigenthum in der Vertheilg. auf Besitzerklassen, insbesondere dasjenige ausserhalb des freien Verkehrs im J. 1888. Abth. III. Der Viehstand und der Viehbesitz am 3. XII. 1887. (23, XVIII, 84 u. XIV, 49 S. m. 9 graph. Taf.) 6.20.

Jahrbuch, statistisches, f. das Königr. Bayern. Hrsg. vom kgl. statist. Bureau. 7. Jahrg. 1903. Mit e. Anh.: Die Veröffentlichgn. des kgl. bayer. statist. Bureau. gr. 8°. (XVI, 315 S. m. 1. Taf.) München 03 (J. Lindauer in Komm.) geb. in Leinw. 3.—

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Statistik der preuss. Einkommensteuer-Veranlagg. f. d. J. 1903. Im Auftrage des Hrn. Finanzministers bearb. vom kgl. statist. Bureau. Imp. 4°. (III, XIV, 215 S.) Berlin 03 (Verlag des k. statist. Bureaus) 5.—

Müller, Dr. Karl: Die badischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens. gr. 8°. (XVI, [illegible] m. 1 Taf. u. 2 Karten.) Heidelberg 04 (Heidelberger Verlagsanstalt u. Druckerei) 1[illegible].—

Statistik, preussische. (Amtliches Quellenwerk. Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statist. Bureau in Berlin. 183. Heft. Imp. 4°. Berlin 03 (Verlag des kgl. statist. Bureaus).
183. Geburten, Eheschliessungen u. Sterbefälle, im preussischen Staate während des J. 1[illegible] (XXIV, 256 S.) 7.20.

Statistisches zur modernen Judenfrage. [illegible] H. gr. 16°. (70 S.) Warnsdorf 04 (A. Opitz — Lingen, R. van Acken in Komm.) [illegible]

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Ergänzungsheft zu 1903. Imp. 4°. Heft IV. Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht). Einzelpr. [illegible]
IV. Statistik, allgemeine, der Reichstagswahlen 1903. Nebst e. kartograph. Darstellg. [illegible] S.

Varia.

Adress-Kalender f. d. königl. Haupt- u. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, sowie f. Charlottenburg auf d. J. 1904. Red. im Bureau des königl. Ministeriums des Innern. 190. Jahrg. gr. 8°. (XXXX, 962 S.) Berlin (C. Heymann) kart. 10.—

Betrachtungen üb. das geschichtliche Recht der deutschen Sprache im bernischen Jura. Von e. Deutschjurassier. 8°. (46 S.) Bern 04 (A. Francke) —.70

Carbonarius, J., Kann und darf ich für e. Arbeiter-Bewegung auf kath. Grundlage eintreten? Ein ruhiges Wort an Freund und Gegner unt. d. Katholiken. gr. 8°. (75 S.) Trier 04 (Paulinus Druckerei) 1.—

Freymut, Ernst, Die Bestie im Menschen u. ihre Zähmung. Aus Anlass des Falles Dippold — Koch. Ein Weckruf an alle Menschenfreunde, insonderheit an Deutschlands Frauen. gr. 8°. (51 S.) Dresden 04 (O. Damm) —.60

Goebel, Dr. Jul., Prof., Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten v. Nord-Amerika. Hrsg. vom Alldeutschen Verband. gr. 8°. (90 S.) München 04 (J. F. Lehmanns Verl.) Einzelpreis 1.60

Handbuch des Allerhöchsten Hofes u. des Hofstaates Sr. k. u. k. apostolischen Majestät f. 1904. Lex. 8°. (XXIX, 475 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 6.—

Handbuch f. d. preuss. Abgeordnetenhaus. Ausg. f. d. 20. Legisl.-Periode. Von Bur.-Dir. *A. Plate.* gr. 8°. (398 u. 34 S.) Berlin 04 (W. Moeser) 7.50

Handbuch über den königl. preussischen Hof u. Staat f. d. J. 1904. (Schluss der Red. 15. XII. 1903.) gr. 8°. (XXXII, 924 S.) Berlin 03 (R. v. Decker in Komm.) kart. 16.—

Hasbach, W., Prof. Prof. Dr. Lujo Brentano u. Dr. Karl Kautsky. Ein Beitrag zur Kennzeichng. wissenschaftl. Polemik. 2. um e. Vorwort verm. Aufl. 8°. (15 S.) Kiel 04 (R. Cordes) —.50

Hof- u. Staats-Handbuch des Herzogth. Braunschweig f. 1904. Mit hoher Genehmigg. unter Mitwirkg. der herzogl. geheimen Kanzlei des herzogl. Staats-Ministerium bearb. gr. 8°. (VIII, 58 u. 214 S.) Braunschweig (J. H. Meyer) kart. 3.50; auf Schreibpap. 4.—

Hof- u. Staatshandbuch f. d. Kgr. Württemberg. Hrsg. v. k. stat. Landesamt. gr. 8°. (XLII, 527 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 2.—

Jugendklubs. Leitfaden f. Begründer u. Leiter v. Jugendvereinigungen. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (IV, 77 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 1.60; geb. 2.60

Justus, P., Kultusminister Dr. Studt und die Beschwerden d. Katholiken Preussens. gr. 8°. (72 S.) Trier 04 (Paulinus Druckerei) —.60

Kalender f. Zoll- u. Steuerbeamte der sämtl. Bundesstaaten sowie des Grossherzogt. Luxemburg auf d. J. 1904. 31. Jahrg. Hrsg. vom Hauptzollamtsassistent *K. Treu.* 12°. (III, 236 S.) Neubrandenburg (C. Brünslow) 1.25

Loewenthal, Dr. Eduard, Geschichte der Friedensbewegung. Nebst Anh.: Ein Welt-Friedens-Plebiszit u. Weltfriedenspreise. 8°. (105 S.) Berlin (E. Ebering) [illegible]

Mücke, Lic., Die providentielle Weltmission der Hohenzollern u. der Romanow im 20. Jahrh. [illegible] 1 typ. Künstlerskizze des deutschen Kaisers Wilhelm II. 1. Bd. gr. 8°. (IX, 548 S.) Gr. Lichterfelde-Berlin 03 (E. Runge) [illegible]

Patent-Kalender, der deutsche u. internationale f. d. Jahre 1904. D. wichtigsten Bestimmungen [illegible] deutsches und intern. Patentwesen, Muster- u. Warenzeichenschutz v. Patentanw. **G. Dedreux.** 11. Jahrg. 8°. (95 S.) München (Fr. Stein [illegible]

Reichstags-Handbuch, amtliches. [illegible] Legislaturperiode 1903/1908. Abgeschlossen am [illegible] 1903. Hrsg. vom Reichstags-Bureau. 8°. (4[illegible] 1 Bildnis.) Berlin 03 (Norddeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt) geb. [illegible]

Ritter, Dr. Ernst, Wie komme ich zu [illegible] Geld bei säumigen u. böswilligen Schuldnern [illegible] fassliche Anleitg. zur Geltendmachg. u. Einz[illegible] GeldforderGn. auf gütl. Wege sowie unter A[illegible] v. gerichtl. u. aussergerichtl. Zwangsm[illegible] zahlreichen Formularen u. Mustern. gr. 8° [illegible] 144 S.) Berlin 04 (Bruer & Co.) kart. [illegible]

Taschenbuch d. Berliner Beamten-Ver[illegible] d. J. 1904. Im Auftr. d. Vorst. hrsg. v. [illegible] 11. Jhrg. gr. 16°. (XXIV, 118 S.) Berlin [illegible] mann)

Termin-Kalender f. den hessischen [illegible] pro 1904, bearb. u. zusammengestellt v. La[illegible] Dir. *Dr. Meisel.* 12°. (VI S., Schreibkal[illegible] 258 S.) Mainz (J. Diemer) [illegible]

Verhandlungen der 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Köln vom 23 bis [illegible] 1903. Hrsg. vom Lokalkomitee in Köln. gr. 8° [illegible] m. 24 Bildnissen.) Köln 03 (J. P. Bachem [illegible]

Verzeichnis der Bevollmächtigten zum B[illegible] sowie alphabetisches Verzeichnis der Mitglieder des Reichstages mit angehängter Fraktionsliste. Abgeschlossen am 18. XII. 1903. gr. 8°. (54 S.) [illegible] (C. Heymann)

Verzeichnis der reichsländischen Behörden u. Beamten. (Abgeschlossen 1. XI. 1903, m. [illegible] sicht. der während des Drucks bekannt gewordenen Aendergn.) gr. 16°. (90 S.) Strassburg 0[illegible] burger Druckerei u. Verlagsanstalt)

Wesemann, Heinr., Stadtrevis., Was [illegible] preussischer Staatsbürger wissen, um seine [illegible] lagung zur Einkommensteuer prüfen zu [illegible] Eine kurze Zusammenstellg. der wichtigsten Bestimmgn. aus dem „Einkommensteuergesetz [illegible] 24. VI. 1891" (Ges.S. S. 174—204) u. der [illegible] lassenen „Ausführungs-Anweisg. des Hrn. [illegible] ministers vom 6. VII. 1900". 12°. (8 S.) Ha[illegible] (Hahn)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

von der **zweiten** vollständig neubearbeiteten **Auflage** von

J. v. Staudingers
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

die 11. Lieferung

enthaltend **Band IV** Familienrecht §§ 1491—1600 von Landgerichtsrat **Dr. Th. Engelmann.** 15 Druckbogen. **Mk. 5.50.**

An die Stelle des durch Erkrankung an der weiteren Mitarbeiterschaft verhinderten Oberlandesgerichtsrates Ph. Mayring ist

Professor **Dr. L. Kuhlenbeck** in Lausanne

getreten, der nunmehr den Allgemeinen Teil des II. Bandes (Recht der Schuldverhältnisse) bearbeitet.

Gegründet 1868

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München

Buchhandlung, Antiquariat und Leihinstitut
für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert

rechts- u. staatswissenschaftl. Werke

auch in neuesten Auflagen aus seinem

Antiquariat u. Leihinstitut

antiquarisch

billig

Kataloge kostenlos u. postfrei — Ankauf v. Werken u. Bibliotheken

---

änzung zu jedem Kommentar * Repertorium zu jeder Zeitschrift

ıhrgang 1903 M. 5.20

Soergel, Rechtsprechung

z. B.G.B., E.G.
z. B.G.B., C.P.O.,
K.O., G.B.O., R.F.G.
u. Zw.V.G.

nöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung,

ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1903

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen wie auch von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meisel**

K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

2. vollständig umgearbeitete Auflage.

3. Lieferung enthaltend **Band I** (Bogen 6—10) §§ 34—55. Preis **80** Pfg.
4. „ „ „ **II** („ 6—10) §§ 329—348. „ **80** „

Wie die erste Auflage, soll auch die zweite vor allem **praktischen** Bedürfnissen gerecht werden.

Im Gegensatze zur ersten Auflage wendet sich das neue Werk **ausschließlich an Juristen**. Dies bedingte **vollständige Umarbeitung**.

Der Aufbau auf rein juristischer Grundlage hinderte nicht, ein **doppeltes** Ziel zu verfolgen. Für **angehende Juristen**, Studenten, Referendare und Rechtspraktikanten sollen die abstrakten Normen des bürgerlichen Rechts Gestalt und Leben erhalten. Für **den fertigen, in der Praxis stehenden Juristen**, der so oft die unvermeidliche Zerreißung der Rechtssätze im Kommentare störend empfindet, soll zur Entscheidung der Rechtsfälle aus dem **System** heraus ein Wegweiser dort geschaffen werden, wo der Kommentar ihn im Stiche läßt.

Zu sämtlichen, praktisch wichtigen Streitfragen wurde Stellung genommen und neben der gesamten Literatur vor allem die Rechtsprechung des **Reichsgerichts**, sowie der **oberen und obersten Gerichte** der Bundesstaaten erschöpfend verwertet.

Schlichter Stil, leichtfaßliche Darstellung und Verdeutlichung durch Beispiele erschienen zur Erreichung der Ziele geboten.

Der **Gesamtpreis** des ganzen Werkes wird etwa **Mk. 16.—** betragen. **Einzeln** werden die Bände **nicht** abgegeben.

In meinen Verlag ist übergegangen und erscheint nunmehr

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch für Untersuchungsrichter

als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**

o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

2. Lieferung, enth. Band I, Bogen 6—15. Lex. 8°. Mk. 3.—.

Der vermehrte Umfang des Inhalts, der bessere Druck und das Bestreben, dem Werke größere Handlichkeit zu geben, ließen eine Teilung des Werkes in 2 Bände als zweckmäßig erscheinen. Der Gesamtumfang beider Bände wird etwa 62 Druckbogen umfassen, der Gesamtpreis ca. Mk. 18.— für ein ungebundenes, ca. Mk. 20.— für ein in 2 Ganzleinenbände gebundenes Exemplar betragen.

Um die Anschaffung zu erleichtern, erfolgt die Ausgabe in 4 bis 5 Lieferungen. Da das Manuskript vollständig vorliegt und die Drucklegung schon sehr weit vorgeschritten ist, steht einer baldigen Vollendung nichts im Wege. Zu jedem Bande wird eine dauerhafte, elegante Einbanddecke in Ganzleinen zum Preise von à Mk. —.80 geliefert.

Digitized

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Begründet von **Dr. J. A. Gruchot.**

Herausgegeben von

Dr. Rassow, Reichsgerichtsrat a. D., **Dr. Küntzel,** Unterstaatssekretär im Justizministerium, Wirkl. Geheimer Rat, und **Dr. Eccius,** Oberlandesgerichts-Präsident u. Wirkl. Geheimer Oberjustizrat.

Achtundvierzigster Jahrgang (1904.)

Subskriptionspreis pro Jahrgang (6 Hefte) 15 M.

Die „Beiträge" haben soeben den 48. Jahrgang begonnen. Zahlreiche wichtige Aufsätze und Besprechungen aus der Feder hervorragender Autoren, die vorsichtige Auswahl der mannigfachen, zum Abdruck gelangenden Entscheidungen des Reichsgerichts sowie die durch die Person der Herausgeber verbürgte sachkundige Schriftleitung, haben „Gruchots Beiträgen" den Beifall und das Ansehen nicht nur bei den preußischen Juristen, sondern auch bei den Juristen der anderen Bundesstaaten verschafft und erhalten. Für die praktische Anwendung und die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen bürgerlichen Rechts sowohl wie des Zivilprozeßrechts können „Gruchots Beiträge" als **geradezu unentbehrlich** bezeichnet werden.

Ansichtshefte und Abonnements durch alle Buchhandlungen.

Gemeinde- und Orts-Lexikon des Deutschen Reichs.

Verzeichnis sämtlicher Gemeinden und Gutsbezirke mit Angabe der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Postanstalt, Eisenbahnstation, Militärbehörden und Truppenteile, Einwohnerzahl, Kirchen, Reichsbankstellen ꝛc. Bearbeitet von **E. H. Petzold.** Preis in 2 Leinenbänden 15 Mark. — Alle bisher erschienenen Ortschaftsverzeichnisse des Deutschen Reiches enthalten entweder nicht alle Gemeinden oder sind bedeutend höher im Preise. — Amtlich empfohlen.

Zu beziehen durch **J. Schweitzer Sortiment, München.**

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

eßt uns in den Stand, fast

edes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

bzugeben.

erlin W. 35, Struppe & Winckler,

Potsdamerstr. 108. (Hauptgeschäft). Juristische Buchhandlung.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel, Siegelmarken, Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien, Plombenzangen, Plomben, Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In dem obigen Verlage sind erschienen:

Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China

Von **Dr. O. Franke,** Legationssekretär.

Gr. 8°. VIII und 104 S. Mk. 3.—.

„Die höchst dankenswerte, auf langjähriger Praxis im chinesischen Grundbuchwesen beruhende Arbeit gibt ein namentlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht interessantes Bild der Immobiliar-Rechtsverhältnisse in China. Eine systematische Darstellung in deutscher Sprache fehlte bisher. Schon deshalb, namentlich aber wegen seiner Klarheit und Gründlichkeit, verdient das Unternehmen des Verfassers Dank und Anerkennung." **Annalen des Deutschen Reiches.**

Beschreibung des Jehol-Gebietes in der Provinz Chihli

Detail-Studien in Chinesischer Landes- und Volkskunde

von **Dr. O. Franke,** Legationssekretär.

— Mit 16 Vollbildern und einer Karte. —

Geheftet Mk. 8.—, gebunden Mk. 9.—.

Preisermäßigung.

Plath, Dr. Joh. Heinr., Die Völker der Mandschurey.

2 Bde. 1830/1. **Preis statt Mk. 17.— jetzt Mk. 8.—.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstr. 107/108.

Soeben ist erschienen:

Die Verfügungen in Grundbuchsachen.

Leitfaden für Grundbuchbeamte, Notare und Referendare

von **Max Löwenherz,**

Amtsgerichtsrat und Grundbuchrichter in Köln.

gr. 8°. Preis broschiert 2 Mk., gebunden in ganz Leinen 2.50 Mk.

Der durch seine weitverbreiteten Schriften bekannte Verfasser hat es in dem vorliegenden Buch unternommen, seine zwanzigjährigen Erfahrungen als Grundbuchrichter zu einem Leitfaden zu vereinen, dessen Erscheinen von allen, die sich mit der schwierigen Materie des Grundbuchrechts zu befassen haben, mit Freude begrüßt werden wird. Entspricht doch die Abfassung desselben einem tatsächlichen Bedürfnis.

Zudem hat der Autor es verstanden, den spröden Stoff — dessen schwierige Bearbeitung die spärliche Literatur darüber erklärt — vortrefflich zu meistern. In überaus klarer Weise wird alles Wissenswerte dargestellt und auf jeder Seite begegnet man den Winken des alten Praktikers. Der angehende Richter wie der erfahrene Fachmann werden das Buch mit gleichem Vorteil benutzen. Wir empfehlen dasselbe gefälliger Beachtung.

Die Schuldverschreibungsgläubiger

im Konkurse der Hypothekenbank

von **Bruno Stern,**

Dr. iur. et rer. pol.

gr. 8°. Preis 2 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 4.

OTTO LIEBMANN, Verlagsbuchhandlung, BERLIN W. 35.

Die

strafrechtlichen Nebengesetze

des Deutschen Reiches.

Dritte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

bearbeitet von

Dr. M. Stenglein,

weil. Reichsgerichtsrat a. D.

1903. 1424 Seiten. gr. Lex. 8°. Mk. 31, eleg. geb. Mk. 34.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen, seit der zweiten Auflage neu publizierten Gesetze musste das Werk derart einer völligen Durcharbeitung unterzogen werden, dass es sich fast als **ein ganz neues Werk** darstellt. Die I. Auflage enthielt 80, die II. 90 Gesetze. Insgesamt umfasst diese dritte Auflage jetzt **(sämtliche) 113 eingehend erläuterte strafrechtlichen Nebengesetze,** wovon gegenüber der I. Auflage nicht weniger als 59 Gesetze, gegenüber der II. Auflage 49 Gesetze völlig neu bearbeitet sind.

Ueber dieses, **für die Praxis bearbeitete Hand- und Nachschlagewerk** urteilen:

Fischers Zeitschrift f. Verwaltung: „Das Werk ist ein Zeugnis vollendeter Auslegungskunst, umfassender Kenntnis der strafrechtlichen Literatur und Judikatur, erstaunlicher Schaffenskraft und rechtfertigt in jeder Beziehung die Hoffnung, dass es in der neuen Gestalt der Praxis als Führer durch die Fülle der strafrechtlichen Gesetze und als Quelle zu deren Interpretation noch grössere Dienste als die beiden früheren Auflagen leisten wird."

Prof. Stooss in der **Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht**: „Stenglein ist ein so genauer Kenner der Materie, er versteht es so vortrefflich, Gesetze fasslich zu erläutern, dass der grosse Erfolg des Werkes vorausgesehen werden konnte."

Gewerbearchiv: „ . . Der grosse Kommentar zeigt in allen seinen Teilen die bereits früher geschilderten Vorzüge und überrascht vornehmlich durch die gleichmässige Durcharbeitung der behandelten Materien. Jedes der zahlreichen Gesetze ist mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erklärt, keines tritt hinter dem anderen zurück."

Liter. Centralblatt: „Die alte Meisterschaft des in Wissenschaft und Praxis erfahrenen Verfassers wird den Rat und Belehrung suchenden Praktiker selten im Stich lassen."

OLGR. **Simonson**, Breslau, in den **Blättern für Gefängniskunde**: „Ein der deutschen Wissenschaft zur Ehre gereichendes Werk."

Ausführliche Prospekte und Verzeichnis der Gesetze gratis.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Fugger in Rom 1495 bis 1523.

Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit.

Von **Aloys Schulte.**

1904. Zwei Bände mit 3 Tafeln in Lichtdruck. Preis 13 M.; in einem Halbfranzband 15 M. 40 Pf.

Zur Genesis des modernen Kapitalismus.

Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit zunächst in Augsburg.

Von **Jacob Strieder.**

1904. Preis 5 M.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Meisner, Chr.,
Rechtsanwalt in Würzburg.

Die Vorschriften des BGB.
über die
Viehgewährschaft
nebst der hiezu ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899.
Kommentierte Handausgabe.

8°. (XIV, 161 S.) 1900. Geb. **Mk. 3.40.**

Jurist. Literaturblatt. 1900. Nr. 4.
Der Kommentar zeichnet sich durch die übersichtliche und klare Darstellung des Stoffes aus, welchen Verfasser gründlich gesichtet und mit praktischem Blick behandelt hat.

Landau, H.,
Rechtsanwalt in Erlangen.

Arzt und Kurpfuscher
im Spiegel des Strafrechts.

Ein Beitrag zur ärztl. Frage.

1899. **Mk. 2.40.**

Centralblatt f. innere Medizin. 1899. Nr. 42.
Der in den letzten Jahren immer lauter und dringlicher erhobene Klageruf der Aerztewelt über das geltende Recht hat allmählich die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die brennende ärztliche Frage hingelenkt und dazu geführt, die Berechtigung dieser Klagen zu untersuchen. Einen sehr schätzenswerten Beitrag in dieser Hinsicht liefert die vorliegende Abhandlung.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Der Pitaval der Gegenwart.

Almanach interessanter Straffälle

herausgegeben von

Dr. R. Frank, Professor in Tübingen. **Dr. G. Roscher,** Polizeidirektor in Hamburg. **Dr. H. Schmidt,** Oberstaatsanwalt in Mainz.

Preis für den Band (4 Hefte) Mark 6.—.

Inhalt des 1. Heftes des 1. Bandes:

Der falsche Zisterzienser. Ein internationaler Schwindler. Von Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz. — **Der Berliner Student der Rechte Walter Fischer aus Eisenach als Mörder seiner Geliebten, Martha Amberg, vor Gericht.** Von Oberlandesgerichtsrat Seifarth in Jena. — **Himmelsbriefe.** Von I. Staatsanwalt Hans Walch in Kempten.

Inhalt des 2. Heftes des 1. Bandes:

Brandstiftung aus Eitelkeit und Grössenwahn. Psychologisches. — Prozessrechtliches. Von Landgerichtsrat Unger in Stendal. — **Die Ermordung des Grubenarbeiters Bernhard Seifert in Kostiz am 20. Februar 1902.** Von I. Staatsanwalt Dr. Goepel in Altenburg. — **Tötung und Notzucht.** Von Prof. Dr. med. Gustav Aschaffenburg in Halle a. S.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Adelmann, Dr. Karl, k. Amtsrichter in München.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht. Gr. 8°. (8½ Bogen und 2 Tabellen). In Ganzleinen geb. **Mk. 3.50**

Pfordten, Th. von der, k. Amtsrichter in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern. Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.). brosch. **1.20**

Rosenthal, Dr. jur. et rer. pol. Karl.

Die Sachlegitimation. Von der Rechts- und staatsw. Fakultät der Univ. Würzburg gekrönte Preisschrift. 8°. (82 S.) brosch. **Mk. 2.—**

Wochinger, Karl, k. Amtsgerichtssekretär in Nürnberg.

Bayern's Gebührengesetze, umfassend das Gebührengesetz, die Hinterlegungsgebührenordnung, die Gebührenvorschriften für die Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnungen der Rechtsanwälte. Nebst einem Anhang mit den Texten der Gebührenordnungen für die Notare und pfälzischen Hypothekenämtern, sowie einer Zusammenstellung älterer noch geltender Gebührenvorschriften, Tabellen und ausführlichem Sachregister. Handausgabe mit Erläuterungen für den Gerichtsdienst bearbeitet. 8°. (XVI, 429 S.) In Ganzleinen gebunden. Preis **Mk. 6.—**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meisel**
K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

2. vollständig umgearbeitete Auflage.

In den nächsten Tagen erscheint die

5. Lieferung enthaltend **Band I** (Bogen 11—30) §§ 55—134. Preis Mk. 3.—.

Wie die erste Auflage, soll auch die zweite vor allem **praktischen** Bedürfnissen gerecht werden.

Im Gegensatze zur ersten Auflage wendet sich das neue Werk ausschließlich an **Juristen**. Dies bedingte **vollständige Umarbeitung**.

Der Aufbau auf rein juristischer Grundlage hinderte nicht, ein doppeltes Ziel zu verfolgen. Für **angehende Juristen**, Studenten, Referendare und Rechtspraktikanten sollen die abstrakten Normen des bürgerlichen Rechts Gestalt und Leben erhalten. Für **den fertigen, in der Praxis stehenden Juristen**, der so oft die unvermeidliche Zerreißung der Rechtssätze im Kommentare störend empfindet, soll zur Entscheidung der Rechtsfälle aus dem **System** heraus ein Wegweiser dort geschaffen werden, wo der Kommentar ihn im Stiche läßt.

Zu sämtlichen, praktisch wichtigen Streitfragen wurde Stellung genommen und neben der gesamten Literatur vor allem die Rechtsprechung des **Reichsgerichts**, sowie der **oberen und obersten Gerichte** der Bundesstaaten erschöpfend verwertet.

Schlichter Stil, leichtfaßliche Darstellung und Verdeutlichung durch Beispiele erschienen zur Erreichung der Ziele geboten.

Der **Gesamtpreis** des ganzen Werkes wird etwa **Mk. 16.**— betragen. **Einzeln** werden die Bände **nicht** abgegeben.

In meinen Verlag ist übergegangen und erscheint nunmehr

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**
o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

Soeben wurde ausgegeben die

3. Lieferung, enth. Band I, Bogen 16—32. Lex. 8°. **Mk. 4.50.**

Der vermehrte Umfang des Inhalts, der bessere Druck und das Bestreben, dem Werke größere Handlichkeit zu geben, ließen eine Teilung des Werkes in 2 Bände als zweckmäßig erscheinen. Der Gesamtumfang beider Bände wird etwa 62 Druckbogen umfassen, der Gesamtpreis ca. Mk. 18.— für ein ungebundenes, ca. Mk. 20.— für ein in 2 Ganzleinenbände gebundenes Exemplar betragen.

Um die Anschaffung zu erleichtern, erfolgt die Ausgabe in 4 bis 5 Lieferungen. Da das Manuskript vollständig vorliegt und die Drucklegung schon sehr weit vorgeschritten ist, steht einer baldigen Vollendung nichts im Wege. Zu jedem Bande wird eine dauerhafte, elegante Einbanddecke in Ganzleinen zum Preise von à Mk. —.80 geliefert.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1904 Nr. 4**

Bürgerliches Recht.

1. **Hecker, Dr. Adolf,** Die Adoption im geltenden Recht als Produkt der historischen Entwicklung. gr. 8⁰. (XIX, 162 S.) Leipzig, 04. (Buchh Gust. Fock, G. m. b. H.)

Die Arbeit (Dissertation) gibt eine recht anschauliche Uebersicht über die geschichtliche Enwickelung des Instituts der Adoption und eine brauchbare Darstellung des geltenden Rechts.

2. **Rauchenberger, Dr. Max,** Rechtsanwalt, Die Einwendung aus dem Rechte Dritter und gegen Dritte. gr. 8⁰. (VII, 65 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 2.—

Die verständig geschriebene und eine Fülle von Literatur berücksichtigende Abhandlung stellt folgenden Grundsatz auf: Die Einrede aus dem Rechte eines Dritten und gegen Dritte sei nur zulässig, wenn der Bestand der Verpflichtung des jetzigen Beklagten nicht bloss durch die Entstehung der Verpflichtung des ursprünglich Einredeberechtigten, sondern auch durch ihren Fortbestand mit rechtlicher Notwendigkeit bedingt sei. Dieser Gedanke wird für die Erfüllungseinwendungen, für die sonstigen Einwendungen und für die „Einreden" im e. S. durchgeführt. Schliesslich werden die Besonderheiten in den Fällen der Schuldübernahme, Anweisung und Schuldverschreibung auf den Inhaber betrachtet.

3. **Staudinger, J. v.,** Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landger.-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 10. Liefg. I. Bd: Einleitung u. Allgem. Theil (§§ 111 bis 240, Schluss d. I. Bd.) erl. von *Dr. E. Riezler*. (S. 321—624 u. IX) 11. Liefg. IV. Bd.: Familienrecht (§§ 1494—1600) erl. von *Dr. Th Engelmann*. (S. 401 bis 640.) gr. 8⁰. München, 04. (J. Schweitzer Verlag). Zus. 12.50

Die 10. Lieferung hat die §§ 111—240 BGB. samt Inhaltsverzeichnis und Sachregister zum I. Bande gebracht und damit auch diesen vollendet. Er reiht sich der trefflichen Darstellung des Sachenrechts (Kober) würdig an. Die Erläuterung sämtlicher Paragraphen ist überaus gründlich und klar geschrieben. Die systematischen Vorbemerkungen orientieren vorzüglich. Der Umfang des Bandes ist gegenüber der ersten Auflage um volle 100 Seiten gewachsen.

Die 11. Lieferung führt den Kommentar des Familienrechts vom § 1494 bis zum § 1600 fort. Sie bringt also den Schluss des ehelichen Güterrechts, das Scheidungsrecht und die Lehre von der ehelichen Abstammung — alles in mustergültiger, für Theorie und Praxis gleich wertvoller Darstellung.

Die Bearbeitung des besonderen Teiles im Recht der Schuldverhältnisse hat für die zweite Auflage Prof. Dr. Kuhlenbeck übernommen. Die bedeutenden literarischen Leistungen dieses Juristen bürgen dafür,

Digitized by Google

dass auch dieser Teil der zweiten Auflage eine auf der Höhe der Wissenschaft stehende Bearbeitung erfährt.

4. **Willenbücher**, geh. Justizrat, Das Liegenschaftsrecht des Bürgerl. Gesetzbuches und die Reichsgrundbuchordnung mit Erläuterungen. Ausgabe für das Reich. gr. 8°. (VIII, 404 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) In Leinw. geb. 8.—

Das Werk bringt einen kurzen, übersichtlichen Kommentar zu den liegenschaftsrechtlichen Vorschriften des BGB. und der GBO. Kann es auch an wissenschaftlicher Bedeutung mit den Werken von Fuchs-Arnheim und Achilles-Strecker nicht verglichen werden, so bietet es doch dem Praktiker eine schnelle, meist zutreffende Orientierung. Manche wichtige Frage ist freilich unbeachtet geblieben. Andere sind unzureichend behandelt. So ist es beispielsweise doch rech[t] bedenklich, wenn S. 22 f. behauptet wird, der Gläubiger, für den eine Auflassungsvormerkung eingetragen sei, habe im Konkurse des Betroffenen das Absonderungsrecht des § 47 KO.

5. **Woerner, G.**, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. gr. 8°. (VII, 252 S.) Leipzig-Reudnitz (A. Hoffmann) 4.—

Das Buch soll in erster Linie als Handbuch für Praktiker und Studierende des Privatversicherungsrechtes dienen. Diesem Zwecke wird es vollkommen gerecht. Es gibt auf der Grundlage einer schon se[hr] reichhaltigen Literatur ein anschauliches und zuverlässiges Bild vom Recht der neuen Versicherungsvereine. Die älteren Vereine sind kurz im zweiten Teile behandelt.

Rechtsgeschichte.

Manigk, Dr. Alfr., Prof., Pfandrechtliche Untersuchungen. 1. Heft. Zur Geschichte der römischen Hypothek. 1. Tl. Die pfandrechtl. Terminologie u. Literatur der Römer. gr. 8°. (XII, 136 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 4.—

Dass wir es in der vorstehenden Schrift mit einem Teile pfandrechtlicher Untersuchungen zu tun haben, zeigt der Titel; der Verfasser sagt uns, was sie bezweckt: das geschichtliche Bild der römischen hypotheca zurechtzurücken durch erneute eingehende Prüfung der Quellen und ihrer Terminologie. Er hält die neuere Ansicht, dass die Hypothek erst im Beginne der Kaiserzeit geschaffen sei, für unrichtig, da es weder wahrscheinlich sei, dass die Römer mit der rechtlichen Befestigung dieses unentbehrlichen Verkehrsinstituts so lange gewartet hätten, noch eine solche Tat der schon niedergehenden Prätur zuzutrauen sei, noch die kurze Zeit bis zur Fixierung des hadrianischen Edikts (es waren das aber doch mehr als 100 Jahre!) zu den zahlreichen wichtigen Aenderungen, die mit diesem Institut vor sich gegangen, ausgereicht haben würde. — Die notwendige Revision der für diese wie für die herrschende Ansicht sprechenden Gründe sei nur möglich an der Hand eines umfassenden Quellenmaterials. Es sollte daher vor allem festgestellt werden, welche Quellen wir in den Dig. für die Frage finden unter gebührender Berücksichtigung des terminologischen Moments, aus dem die wichtigsten historischen Schlüsse gezogen würden. Aus dem Umstand, dass in den nur spärlichen pfandrechtlichen Fragmenten vor Julian irgend ein pfandrechtlicher Punkt nicht erwähnt ist, dürften keine Schlüsse gezogen werden, die älteren Fragmente seien von den Kompilatoren ignoriert, weil unter den jüngeren Schriften reicheres und besseres Material zu Gebote gestanden habe; vor allem könne daraus, dass sich aus der Zeit der Republik nur zwei vom Besitzpfand redende Stellen finden, nicht gefolgert werden, dass diese Zeit ein Vertragspfand nicht gekannt habe. Terminologische Betrachtungen von grösserem Werte könnten allerdings nur dort angestellt werden, wo das Material sich häuft, d. i. von Julian an, bei dem sich das Wort hypotheca zuerst, und nur in einer Stelle, findet. — Nach den von Julian stammenden pfandrechtlichen Fragmenten (37) werden dann noch 15 Juristen, von Pomponius bis Hermogenian auf den pfandrechtlichen Inhalt ihrer Schriften speziell in Hinsicht auf die Terminologie geprüft.

Rechtsphilosophie. Allgemeines.

Affolter, Dr. A., Naturgesetze und Rechtsgesetze. Lex. 8°. (62 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 1.80

Juristen aller Sparten, dann Philosophen und Naturwissenschaftler können aus dieser gedankenreichen, in ihrer Klarheit und Eigenart wirklich erfrischenden Arbeit Gewinn ziehen und Anregung schöpfen. Es ist eine durchaus erfreuliche Leistung. Eine kurze Zusammenfassung des reichen Inhaltes in dem uns hier zur Verfügung stehenden Raum ist unmöglich. Man lese selbst und wird es nicht bereuen. Da der Titel die Fülle der behandelten Probleme nicht erkennen

Digitized by Google

ässt, wollen wir wenigstens einen Teil derselben durch den Ueberschriften entnommene chlagworte kennzeichnen: Naturgesetz und ïaturkraft. Kausalitätsgesetz. Der organische Ville. Bewusstsein und Ich. Die Elemente es Willens etc. Die Empirie des Naturesetzlichen (Einheiten, Gegenstände, Subekte). Kausalität des Rechtsgesetzes. Geltung es Gesetzes. Recht und Macht. Einheiten infolge menschlicher Gesetze. Der menschliche Verband. Seine Realität, Organisation etc. Keine Einheit im Innern Die Persönlichkeit des Verbandes. Die Subjektivität der Kollegialorgane. Staatsgewalt. Verantwortlichkeit. Rechte und Verpflichtungen. Die Vermögensrechte und die Verbandskasse. Der Fiskus. Rechtsbegriffe.

Handelsrecht.

1. **Kaufmann, Emil,** Rechtsanwalt, Handelsrechtliche Rechtsprechung. 4. Bd. (Enth die Rechtsprechung des Jahres 1903.) 12°. (VIII, 395 S.) Hannover, 04. (Helwingsche Verlagsbuchhandlung) 4.—

Die schätzbare, durch kritische Noten nd durch fortlaufende Verweisungen auf :e Literatur ausgezeichnete Sammlung bietet ı diesem 4. Band ein vollständiges Bild der ichen Rechtsprechung des Jahres 1903.

2. **Merzbacher, Sigm.,** Justizr., Reichsgesetz, betr. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachg. v. 20. V. 98. M. Entwurf e. Gesellschaftsvertrages. 2. neubearb. Aufl. 12°. (X, 214 S.) München, 04. (C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung) 2.50

Das trefflich ausgestattete Büchlein enthält brauchbare Erläuterungen zum Gesetz und im Anhang den Entwurf eines Gesellschaftsvertrags sowie Bemerkungen über Stempel, Gebühren und Steuern.

Zivilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Altmann, Dr. P.,** Amtsrichter, Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung vom 27. III. 1897 nebst d. Einführungsgesetz. Mit Erläuterungen. Ausg. f. d. nichtpreuss. Staaten u. für Elsass-Lothringen. gr. 8°. (VIII, 398 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) In Leinw. geb. 7.—

Zu den zahlreichen trefflichen Erläuterıgen des ZVG. *Jäckel, Fischer-Schäfer 'olff, Reinhard, Henle, Betzinger und Nied-r* gesellen sich in dem vorliegenden Handmmentar und in dem unter Nr. 6 beichneten Werke noch zwei neue. Dem Beirfnisse wird damit bis auf weiteres abholfen sein, zumal es auch an systematischen arbeitungen nicht fehlt. Altmann hat die ossen Kommentare und die Materialien rgfältig durchgearbeitet und bietet auf eser Grundlage ein recht brauchbares Hilfsittel für die Praxis. Die Darstellung ist ar und übersichtlich. Im Anhange sind die ısführungsbestimmungen abgedruckt.

2. **Ernst, W. u. M. Krohne,** Referendare, Die Zivilprozessordnung. In Frage- und Antwortform dargestellt. gr. 8°. (XVI, 411 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) kart. 7.—

Für Frage- und Antwortbücher haben wir r nichts übrig. Sie sind auf eine Sorte n Rechtsbeflissenen gemünzt, die besser ine Rechtsbeflissenen wären. Auch das .bungsvolle, die Bedeutung des gemeinen Prozesses für das moderne Recht weit überschätzende Vorwort hilft über die Oede der Darstellung nicht hinweg. Besteht übrigens in der Tat unter den Referendaren die „Unwissenheit" auf prozessrechtlichem Gebiet, über die das Vorwort klagt („fast durchgängig versagen sie völlig"), so dürften Referendare doch schwerlich die berufenen Helfer sein.

3. **Gaupp, L., u. Fr. Stein,** Die Civilprocessordnung für das Deutsche Reich. Auf d. Grundl. d. Kommentars von *L. Gaupp*, erl. von *Friedr. Stein*. 6. u. 7. Aufl. gr. 8°. Bd. I. 2. Lfg. (Bg. 11—20.) Tübingen u. Leipzig, 04. (J. C. B. Mohr) 2.70

Durch eine schwere Erkrankung ist Prof. Dr. Stein, wie der Verlag mitteilt, gezwungen worden, seine Arbeit beim § 91 einzustellen. Von da ab muss die vorige Auflage abgedruckt werden. Den Subskribenten steht der Rücktritt frei.

Wir nehmen von dieser Mitteilung mit lebhaftem Bedauern Kenntnis. Die Wissenschaft des deutschen Civilprozesses hat Stein ausserordentlich viel zu verdanken. Seine überaus selbständige und eindringende Forschung und sein klarer Blick für die Bedürfnisse der Praxis haben dem Kommentar einen Ehrenplatz in der deutschen Literatur gesichert. Zuversichtlich hoffen wir, dass der hochverdiente Rechtslehrer seine Arbeiten bald wieder in voller Frische aufnehmen kann.

Digitized by Google

[illegible] -R., Das [illegible] Gesetz üb. d. Zwangs- [illegible] wegen Geldleistungen in [illegible] 18. VII 1902. [illegible] Nebengesetzen [illegible] Bemerkgn. u. Sach- [illegible] 4 Rossberg'sche [illegible] in Leinw. 4.80

[illegible] geschriebene, [illegible] sächsischen Ge- [illegible] namentlich der [illegible] gute Dienste [illegible]

[illegible] Das internationale [illegible] auf Grund d. Theorie, [illegible] Praxis. I. Teil. gr. 8o. [illegible] 14. (Art. Jnst. Orell [illegible] 5.—

[illegible] eine Fortführung des [illegible] bekannten Werkes [illegible] internationales Zivil- und [illegible] hier bewährt sich die [illegible] des Verfassers. Der [illegible] beschäftigt sich mit all- [illegible] Insbesondere wird er- [illegible] der Ausländer im Inlande und [illegible] im Auslande vor den Zivil- [illegible] sei, ob er Kaution [illegible], nach welcher Massgabe er [illegible], wie die Beweisführung über [illegible] stattzufinden habe; [illegible] Grundsätzen sich die wichtige [illegible] der Gerichte richtet, von [illegible] die Beweisführung durch [illegible], Geständnis usw. abhängt, [illegible] die Exekution der Urteile und [illegible]) darstellt. Alle diese [illegible] auf dem Boden der positiven [illegible] Staatsverträge nach einem [illegible] Plane untersucht und er- [illegible] den besonderen Teil werden [illegible] berichten. Hoffentlich [illegible] auch das dringend einer [illegible] internationale K[illegible] Kreis seiner Aufgabe

5. W[illegible], G., Rechtsanwalt, [illegible] Deutsche Reich und [illegible] Erläuterungen. III. Bd. [illegible] und Immobiliar-Zwangsvollstreckung. gr. 8o. XXIII, [illegible] lin, 04. C. Heymann)

Der Band enthält die K.O. [illegible] einen Auszug aus dem preussi[illegible] z. K.O., das AnfG., das Sch[illegible] bungsgesetz, das Z.V.G. mit E.G. [illegible] sischen A.G. und der Allg.V. v. [illegible] über die Zwangsverwalter, ferner [illegible] sische Gesetz über die Bahnein[illegible] die Allg.V. v. 11. 11. 1902 über [illegible] grundbücher, endlich das preussi[illegible] vom 3. 8. 1897 über die Zwangsv[illegible] aus Forderungen landschaftlicher [illegible] stalten. Die Gesetze sind [illegible] schätzbaren Erläuterungen verse[illegible] Anhang (der auch separat für 1 M [illegible] lich ist) gibt auf [illegible] Seiten [illegible] volle Anleitung für das richterliche [illegible] in Konkurs- und Zwangsversteiger[illegible] mit Formularen.

7. **Stern, Dr. Bruno.** Die Schuld[illegible] bungsgläubiger im Konkurse [illegible] thekenbank. gr. 8o. 88 S. [illegible] (J. Guttentag)

Der Verfasser behandelt in die[illegible] vollen Arbeit die Rechtsstellung [illegible] gläubiger, namentlich der Pfandbrief[illegible] im Konkurse der Hypothekenbank [illegible] — wie die Abhandlung zeigt — e[illegible] von Literatur durchgearbeitet und d[illegible] des Konkurses der [illegible] um den schwierigen Stoff vollstän[illegible] sicher beherrschen zu können. Dem[illegible] chend steht seine Darstellung ganz [illegible] Höhe der Zeit. Sie bekundet einen [illegible] Einblick in das Wesen der Hyp[illegible] banken und ein selbständiges, reifes [illegible]

8. **Walter, H.** Die Gebührenordnung [illegible] Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 [illegible] Fassung vom [illegible] 5. 98. Auf der [illegible] lage des Kommentars v. W. [illegible] von [illegible], Rechtsanwalt. [illegible] III. [illegible] gr. 8o. [illegible] Berlin, 04. H. W. [illegible] 10.—; geb. [illegible]

Mit diesem Heft hat der vortr[illegible] Kommentar [illegible] der gründlichste, [illegible] seinen Abschluss gefunden [illegible] die Erläuterun[illegible] §§ [illegible] und R[illegible]

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Löwenherz Max,** Amtsgerichtsrat. Die Verfügungen in Grundbuchsachen. [illegible] für Grundbuchbeamte, [illegible] Referendare. gr. 8o. (115 S.) Berlin, [illegible] (Guttentag) [illegible]

Auf Grund einer reichen Erfahrung hat der Verfasser den vorliegenden [illegible] den preussischen Praktiker bestimmten, [illegible] auch ausserhalb Preussens [illegible] Leitfaden geschrieben. Im ersten Teile [illegible] allgemeine Fragen (Anträge, Eingang, [illegible] des Buches usw.) beh[illegible] Der zweite Teil beschäftigt sich eing[illegible] mit den Eintragungen. Ueberall sin[illegible] Beispiele eingeschaltet. Das [illegible] darf namentlich zur Einführung [illegible] Grundbuchpraxis warm empfohlen w[illegible]

Digitized by Google

Schroeder, Erich, Landg.-Rat, Grundbuch-Entscheidungen nebst Bemerkungen aus der Praxis und Verweisungen auf die Literatur. III. Bd. (125 S.) Leipzig 04. (Dieterichsche Verlagsbuchhandlg.) 3.—

Die Anlage dieser Sammlung ist unsern Lesern bekannt. Sie zeichnet sich durch selbständige Bemerkungen des Herausgebers und durch Mitteilungen zahlreicher noch nicht veröffentlichter Entscheidungen aus. Der vorliegende Band enthält hauptsächlich Erkenntnisse aus dem Jahre 1903.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Daude, Dr. Paul, geh. Regierungsrat, Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. M. Entsch d. Reichsgerichts. 9. Aufl. 8°. (VI, 464 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) In Leinw. geb. 3.60

Die mit Recht in der Praxis beliebte und rall eingebürgerte Ausgabe des St.G.B. in der vorliegenden neuen Auflage durch inzwischen veröffentlichten Entscheiigen des R.G ergänzt. Die Vermehrung Materials hat auch zur Erweiterung des ıfanges um einen Bogen geführt, wodurch r der Handlichkeit des Buches kein Ab.ch geschieht.

. **Miricka, Dr. Aug.**, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertr., Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzl. Regelung. gr. 8°. (VII, 223 S.) Leipzig, 03. (C. L. Hirschfeld) 7.—

Verfasser der vorliegenden zweifellos an;enden Schrift gibt zunächst eine Ueberht über die verschiedenen derzeitigen ıuld-Theorien und eine Kritik derselben. zeigt dann, dass de lege lata die Frage, s unter Vorsatz, Wissen u. dgl. zu verhen sei, ausserordentlich bestritten und eifelhaft ist. De lege ferenda wünscht rfasser gesetzliche Regelung der Schuldmen. Für diese bringt er die Aufstellung e i e r Schuldformen in Vorschlag: Absicht, wusste Schuld und unbewusste Schuld-Fahrsigkeit. Diese drei Formen werden auf n Begriff der „Gefahr“ abgestellt, der einhend erläutert wird. Neben der Verletzungsrm soll auch eine allgemeine Gefährdungsrm in das Strafgesetzbuch aufgenommen rden mit vier Abstufungen: bewusste und ırlässige Einzelgefährdung einerseits, beısste und fahrlässige Gemeingefährdung derseits. Von der Erfolgshaftung soll das rafrecht gänzlich befreit, eine schwere Folge r dann zugerechnet werden, wenn sie minstens fahrlässig verursacht wurde. Der ırsuch soll grundsätzlich gleich der Vollenng strafbar sein.

3. **Radbruch, Dr. G.**, Priv.-Doz., Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung f. d. Strafrechtssystem. Zugl. e. Beitrag z. Lehre v. d. rechtswissensch. Systematik. gr. 8°. (147 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 3.—

Der erste Teil der interessanten Schrift verbreitet sich über rechtswissenschaftliche Systematik überhaupt. Verfasser wünscht strenge geschieden zu sehen einmal die Klassifikation der „rechtlich relevanten“ Begriffe, dann die Deduktion der Rechtssätze, die dieser ersten Klassifikation zu folgen hat, endlich die Klassifikation der Begriffe von den Inhalten der Rechtssätze, der „Rechtsbegriffe“, die ihrerseits der Deduktion zu folgen hat. Unter den Rechtsbegriffen versteht er die subjektiven Rechte, Rechtspflichten, Rechtsverhältnisse. Beide Klassifikationen werden unterbrochen durch die Einteilung in Disziplinen. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Versuche, den Handlungsbegriff zu bestimmen, einer Kritik unterworfen, so namentlich die Versuche der Hegelianer, Bindings, Zitelmanns etc. Verfasser selbst nimmt jenen weiteren Begriff der Handlung an, der lediglich K a u s a l i t ä t des Willens für die Tat fordert und die Frage, welches der I n h a l t des Wollens war, gänzlich der Schuldfrage zuweist, jenen Handlungsbegriff also, der keine in bestimmter Weise geeigenschaftete, sondern nur eine durch einen bewussten Willensakt verursachte körperliche Bewegung ist. Die Unterlassung muss nach R. unverbunden neben der Handlung stehen, mit der sie nichts gemein hat und auch nicht unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden kann. Bemerkenswert ist noch, dass R. mit Hold von Ferneck das Bestehen einer objektiven Rechtswidrigkeit verneint.

4. **Weiffenbach, Dr. Jul.**, Reichsmilitärger.-Sen.-Präs., Prof., Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung, Handbuch f. Offiziere, Militärjustizbeamte, Verteidiger etc. Mit e. an das System des Handbuchs sich anschliess. Anlage, enth. Hinweise auf die Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts u. auf neuere bemerkenswerte Entscheidgn. des Reichsgerichts. 3. erweit. Aufl. gr. 8°. (X, 370 S.) Berlin, 04. (E. S. Mittler & Sohn) 3.—; kart. 3.60

Die Zahl der systematischen Darstellungen des Militärstrafprozessrechtes ist noch immer eine äusserst geringe. Unter den vorhandenen Werken dieser Art ist das nun in dritter Auflage vorliegende Weiffenbach'sche wohl dasjenige, welches den besten Ueberblick über die ganze Materie gewährt. Es verfolgt

Google

in der Hauptsache die Legalordnung. Die Darstellung ist in knapper Form gehalten und geht auf Erörterung einzelner zweifelhafter Fragen wenig ein. Die wesentliche Neuerung, durch welche die dritte Auflage von den bisherigen sich unterscheidet, ist ein Anhang, betitelt: „Hinweise auf die Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts und über neuere bemerkenswerte Entscheidungen des Reichsgerichts." Man möchte glauben, dass diese „Hinweise" besser in das System eingefügt worden wären. Das Buch wird jedem, der den Inhalt der Militärstrafgerichtsordnung kennen lernen will oder sie in der Praxis anzuwenden hat, gute Dienste leisten.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Goldschmidt, Dr. James,** Priv.-Doz., Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- u. Rechtslehre. (Aus: „Festgabe d. jurist. Gesellsch. z. Berlin für R. Koch".) gr. 8°. (S. 415—443) Berlin, 03. (O. Liebmann) 1.—

Der Verfasser sucht seine Theorie des Verwaltungsstrafrechtes (Das Verwaltungsstrafrecht 1902, von uns seinerzeit angezeigt) in einer kurzen Auseinandersetzung mit abweichenden Anschauungen und kritischen Aeusserungen in verschiedenen Punkten zu vervollständigen und zu berichtigen, indem er die allgemeine Frage nach dem Verhältnis des Verwaltungsstrafrechts zur modernen Staats- und Rechtslehre erörtert. Die Hauptergebnisse sind: Die Normen des Justizstrafrechts richteten sich an die Individualpersönlichkeit, die des Verwaltungsstrafrechts an die Gliedpersönlichkeit, die des Disziplinarstrafrechtes an das Organ. Auf diesem Normengegensatz ruhe dann der Unterschied der Strafrechte selbst. Die Norm des Verwaltungsstrafrechts sei ein Mixtum-Kompositum von Verwaltungsbefehl und Rechtssatz. Das Verwaltungsstrafrecht (den Gegensatz bezeichnet *Goldschmidt* nunmehr als Justizstrafrecht, nicht mehr als Verfassungsstrafrecht) sei in doppelter Hinsicht Verwaltungsrecht. Einmal insofern seine Normen als verpflichtende Rechtssätze statt eines unmittelbaren ethischen Ueberzeugungsinhaltes als Kern einen Verwaltungsbefehl enthielten; dann insofern seine Strafrechtssätze als berechtigende Rechtssätze inhaltlich die Verwaltungsstrafgewalt beträfen.

2. **Jellinek, Georg,** Die Staatsrechtslehre und ihre Vertreter. Lex 4°. (30 S.) Heidelberg, 03. (C. Winter Univ.-Buchh.) 1.—

Zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich von Baden hat bekanntlich die Universität Heidelberg eine Festschrift in zwei Prachtbänden unter dem Titel „Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert" veröffentlicht. Daraus ist unter anderem die oben bezeichnete Abhandlung im Sonderabdruck verkäuflich. *Jellinek* gibt hier ein ebenso anschauliches als lehrreiches Bild der Geschichte der Staatsrechtslehre an der Ruperto-Carola im Laufe des 19. Jahrhunderts, soweit daran akademische Lehrer beteiligt waren, die entweder nicht mehr unter den Lebenden weilen oder doch nicht mehr an jener Hochschule wirken. Die grossen Umgestaltungen der politischen Verhältnisse in Deutschland in ihren Rückwirkungen auf die Staatsrechtslehre zu verfolgen ist das Leitmotiv der Betrachtungen, denen daher ein allgemeines Interesse gesichert ist. Die einzelnen Staatsrechtslehrer sind in angemessener Weise kurz besprochen, so namentlich Klüber, Zachariae, Zöpfl, Mohl, Bluntschli, Hermann Schulze und Georg Meyer.

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* gr. 8°. Stuttgart, 03. (F. Enke)

— 6/8. Heft: *Scholz Rich.,* Priv.-Doz., Die Publizistik z. Z. Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. (XIV, 528 S.) 16.—

Eine der bedeutungsvollsten und interessantesten Epochen in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche stellt bekanntlich der Kampf Philipps des Schönen von Frankreich mit Papst Bonifaz VIII. dar, der Entscheidungskampf des selbstbewussten Nationalstaats mit der päpstlichen Universalmacht. Nicht nur die realen — weltlichen und geistlichen — Mächte kämpften hier gegeneinander, sondern es platzten auch die Ideen, die Staats- und Weltanschauungen gewaltig aufeinander. In diesen Ideenkampf eröffnet das vorliegende Buch an der Hand der teilweise neu erschlossenen Quellen genaueren und verlässigeren Einblick, als ihn die bisherige Literatur geboten hatte. *Finkes* Werk „Aus den Tagen Bonifaz VIII." (1902) hat dem Verfasser zwar einiges vorweggenommen, lässt aber den selbständigen Wert seiner Arbeit unberührt und konnte noch zu deren Ergänzung in manchem Punkte nutzbar gemacht werden. *Scholz* gruppiert die Streitschriften nach folgenden 4 politischen Richtungen: I. Die Kurialisten. II. Die oligarchische Opposition im Kardinalskolleg. III. Die aristokratische Reaktion des gallikanischen

Digitized by Google

kanischen Episkopats. IV. Die königliche Partei. Der Schwerpunkt liegt natürlich in der ersten und letzten Gruppe. Die kurialistischen Schriften waren bisher sämtlich ungedruckt und zum grössten Teile fast unbekannt. Sie bilden zu einem erheblichen Teile die Grundlage der späteren einschlägigen Literatur. Die Schriften der königlichen Partei nehmen in der Darstellung den breitesten Raum ein (S. 224—443). Ihr Inhalt ist von hohem ideengeschichtlichen Interesse, weshalb sie schon früher mehr Beachtung gefunden haben. Pierre Dubois insbesondere befasst sich nicht nur mit dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, dann mit speziell staatlichen oder speziell kirchlichen Fragen, sondern auch mit allgemeinen sozialen und geistigen Problemen, indem er ein umfassendes System von Reformen für die verschiedensten Gebiete vorschlug. Selbst für jene Zeit waren übrigens auch manche heute noch modern anmutende Ideen ganz naheliegend und nicht mehr neu. In diesen Streitschriften finden wir auch die Vorläufer der episkopalistischen Theorien, dann von politischen Ideen eines *Marsilius von Padua*, eines *Wilhelm von Okkam* etc.; *Scholz* weist auf die Verwandtschaft der Gedankengänge wie auf die bestehenden Unterschiede in geeigneter Weise hin. Die Hauptergebnisse sind in einem „Rückblick und Ausblick“ (S. 444 ff.) zusammengefasst. Quellenabdrücke, sowie eine chronologische Tabelle der besprochenen publizistischen Schriften (1280—1310) sind als Anhänge beigegeben. — Für künftige grössere Abhandlungen der Stutz'schen Sammlung möchten wir in äusserlicher Beziehung Kolumnenüberschriften empfehlen, welche die Gliederung des Werkes ersichtlich machen.

Versicherungsrecht.

Neue Zeit- und Streitfragen. Herausg. von der Gehestiftung in Dresden. (v. Zahn & Jaensch)

2. Heft: *Francke Ernst*, Der internationale Arbeiterschutz. 8°. (36 S.) Dresden, 03. 1.—

Eine sehr lesenswerte Broschüre, in welcher der auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes so rührige Verfasser die bisherigen Bestrebungen in der Richtung auf internationale Verständigung eingehend schildert und die Notwendigkeit eines internationalen Arbeiterschutzes in überzeugender Weise dartut.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Dreifuss, J.,** Die Einwanderungspolitik der Ver. Staaten von Amerika und ihre Beziehung zur Auswanderung der Schweiz. gr. 8°. (44 S.) Bern, 03. (A. Francke) —.80

In dieser Broschüre wird die Einwanderungspolitik der Ver. Staaten von Amerika zum Teil unter wörtlicher Anführung der in letzter Zeit ergangenen Gesetze dargestellt und an einigen Beispielen schweizerischer Auswanderer deren Handhabung gekennzeichnet.

2. **Goldschmidt, Dr. Ernst,** Die Bankgruppen. Ein Blick in die Konzentrationstendenzen der kapitalist. Wirtschaftsepoche. gr. 8°. (III, 50 S.) Mainz, 04. (J. Diemer) 1.—

Der Verfasser will, offenbar angeregt durch Sombarts „Kapitalismus“, die heute im Bankwesen vorhandenen Konzentrationstendenzen, wie sie in den Bankgruppen sich äussern, zur Darstellung bringen. Er beschreibt das Wesen und die Zusammensetzung der Bankgruppen, die Voraussetzungen und Ursachen der Gruppenbildung, die juristische Natur der Bankgruppen und der Unterbeteiligung, die Geschäfte der ersteren, gibt sodann einen Ueberblick über deren Geschichte und erörtert schliesslich deren Nutzen und Gefahren für das Wirtschaftsleben. Die kleine Schrift ist recht beachtenswert.

3. **Juraschek, Dr. Franz von,** Die Staaten Europas. Statist. Darstellung, begründet von *Dr. K. Brachelli*. 5. Aufl. 2./3. Lieferg. gr. 8°. (S. 1—80). Brünn, 03. (Fr. Irrgang) 2.—

Wir haben bereits bei Besprechung der 1. Lieferung des vorliegenden Werkes darauf hingewiesen, dass die neue, von *v. Juraschek* in trefflicher Weise geleitete Ausgabe von Brachellis „Die Staaten Europas“ dankbar zu begrüssen ist. Die nach längerer Pause erscheinenden Lieferungen 2 und 3 enthalten folgende Abschnitte: 4. Kap., Die Bevölkerung nach dem Geschlechte, von *v. Juraschek*; 5. Kap., Altersaufbau, von *Riemer*; 6. Kap., Familienstand, von *v. Juraschek*; 7. Kap., Die Gebrechlichen, von *v. Pflügl*; 8. Kap., Nationalitäten, von *Dr. Buzek*; 9. Kap., Konfessionen, von demselben; 10. Kap., Berufsverhältnisse, von *v. Juraschek*; 11. Kap., Staatsbürger und Staatsfremde, von demselben; II. Bevölkerungswechsel; 12. Kap., Geburten, von demselben; 13. Kap., Eheschliessungen, von *v. Pflügl*; 14. Kap., Todesfälle, das erst in der nächsten Lieferung vollendet sein wird.

4. **Kaufmann, Wilh.**, Welt-Zuckerindustrie (fiskal. Vorzugsbehandlg., Kartelle) und internationales und koloniales Recht. Lex. 8°. (XVI, 612 S.) Berlin, 04. (Franz Siemenroth) 12.—

Vor kurzer Zeit haben wir den Lesern *M. Schippels* grosses Werk „Zuckerproduktion und Zuckerprämien" anzeigen und empfehlen können; heute liegt uns ein ähnlich umfangreiches Werk über die Weltzuckerindustrie von *Wilh. Kaufmann* vor, dessen literarische Tätigkeit auf dem Gebiete des internationalen Rechts wir als bekannt voraussetzen dürfen. Der Inhalt des vorliegenden Buches ist kurz der folgende: Das 1. Kapitel schildert die allmähliche Ausbreitung der Zuckerproduktion und des Zuckerkonsums in der Welt im Zusammenhange mit der kolonialrechtlichen und kolonial- und weltwirtschaftlichen Entwickelung; das 2. Kapitel handelt von den fiskalischen Abgaben, den Zöllen und Steuern vom Zucker sowie den Zuckerprämien in den europäischen Rübenzuckerländern und dem Bedürfnis internationaler Regelung der Zuckerfrage; das 3. Kapitel gibt eine Darstellung der Geschichte der Versuche internationaler Regelung und der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902; das 4. Kapitel behandelt die vertragsmässige Meistbegünstigung und die Berechtigung und Zulässigkeit der Gegenmassnahmen gegen Zuckerprämien, speziell seitens des internationalen Verbandes der Brüsseler Zuckerkonvention. Die folgenden Kapitel 5—8 beschäftigen sich speziell mit international- und völkerrechtlichen Fragen, zu denen die Brüsseler Konvention Anregung gibt, und mit den Beziehungen zwischen der modernen wirtschaftlichen Entwickelung und dem internationalen Recht im allgemeinen. Erstaunlich ist, in welch kurzer Zeit der Verfasser die aus der Brüsseler Konvention sich ergebenden tatsächlichen Zustände und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verarbeitet hat. Wir können hier dem Werke nicht die eingehende Besprechung zuteil werden lassen, die es nach seiner Bedeutung verdient, wir müssen uns vielmehr damit begnügen, festzustellen, dass es eine in hohem Masse anzuerkennende wissenschaftliche Leistung ist und dass es eine umsichtige, fleissige und in jeder Beziehung vortreffliche Darstellung von der Weltzuckerindustrie und den durch die Brüsseler Konvention geschaffenen international-rechtlichen Zuständen gibt.

5. **Ursin, Dr. N. R. af**, Die Arbeiterfrage Finnlands. gr. 8°. (III, 71 S.) Berlin, 04. (Mayer & Müller) 1—

Der ferner Stehende könnte annehmen, dass in dem ausserordentlich dünn besiedelten Finnland von einer Arbeiterfrage nicht die Rede sein könne. Der Verfasser zeigt in der vorliegenden Broschüre, dass diese Annahme nicht zutreffend wäre. In schlichter Darstellung schildert er uns die Lage der Arbeiter in persönlicher und materieller Beziehung, die Bestrebungen der Regierung zu ihrer Sicherung und Hebung, die Bestrebungen der Arbeiter selbst und gewährt uns dabei einen erwünschten Einblick in das politische und wirtschaftliche Leben Finnlands überhaupt.

Varia.

1. **Bleicher, Dr. H.**, Staatsanw., Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Baden, auf Grund der landesherrl. Verordng. v. 17. XI. 1899 (in der Fassung vom 27. VIII. 1903) unter Beifügg. aller sonst einschlägigen Bestimmungen erl. 2. neubearb. und erweiterte Aufl. 8°. (VIII, 138 S.) Karlsruhe, 04. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.—

Die Vorschriften sind mit sachkundigen Erläuterungen versehen. Die Einleitung, in der sich der Herausgeber auch mit dem vielumstrittenen Kapitel der Zwischenprüfung befasst, verdient allgemeine Beachtung.

2. **Boehmer-Romundt, H.**, Die Jesuiten. („Aus Natur u. Geisteswelt." Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens.) 49. Bändchen. (IV u. 164 S.) Leipzig, 04. (B. G. Teubner) geh. 1.—, geb. 1.25.

Diese Schrift will eine objektive und gerechte Darstellung und Würdigung der Verfassung, Machtmittel und Wirksamkeit des Jesuitenordens in Vergangenheit und Gegenwart bieten, wobei natürlich die Vergangenheit den grösseren Teil des Raumes beansprucht. Von einer Schilderung der Persönlichkeit des Stifters ausgehend, schildert der Verfasser die Entstehung der „Compagnie Jesu", ihren „Siegeszug" durch Europa, ihre „Eroberungszüge" in den heidnischen Ländern, dann die Machtsphäre und Machtmittel auf der Höhe ihrer Wirksamkeit (Ordensvermögen, Katheder, Beichtstuhl, Kanzel etc.), wobei die Jesuitenmoral und -schule besonders betont werden, schliesslich den Verfall, die Aufhebung, Neugründung und neueste Entwicklung des Ordens. An nicht wenigen Stellen lässt freilich die Objektivität zu wünschen übrig.

3. **Goldenweiser, A.**, Rechtsanw., Das Verbrechen als Strafe u. die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung" Vortrag. gr. 8°. (72 S.) Berlin, 04. (R. L. Prager) 1—

Verfasser steht, wie seine kürzlich

Digitized by Google

schienenen und in diesen Blättern besprochenen „zwei Vorlesungen" ersehen lassen, auf dem Standpunkt, die gerichtliche Strafe sei abzuschaffen. Für diese seine Anschauung findet er in Tolstois „Auferstehung" die kräftigste Stütze. Dies zu zeigen, ist der Zweck des Vortrags, der aus dem Romane als die Idee des grossen Dichters die herausschält, dass nicht länger das bleiben dürfe, was ist, selbst wenn Besseres zur Zeit nicht an die Stelle gesetzt werden könne. „Die Strafe ist in den Augen Tolstois das schreiendste Verbrechen" — ebenso in des Verfassers Augen. Dieser Gedanke zieht sich durch die zweifellos fesselnde und geistvolle Abhandlung hindurch und es lässt sich ihm, wenn man einmal das Verbrechen lediglich als das Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse betrachtet, die Eigenschaft der Folgerichtigkeit kaum absprechen.

4. **Hafner, Dr. Karl**, Meisterrecht u. Arbeiterrecht. Wegleitende Entscheide des gewerbl. Schiedsgerichts Zürich. 8°. (180 S.) Zürich, 04. (Art. Institut Orell Füssli) 3.50; geb. in Leinw. 4.50

Der Verfasser teilt über 250 Urteile des gewerblichen Schiedsgerichts Zürich mit und entrollt darin ein anschauliches Bild der schweizerischen Rechtsprechung, das auch für unsere Gewerbegerichte von hohem Interesse sein dürfte.

5. **Hoensbroech, P., Graf von**, „Der Zweck heiligt die Mittel." Lex.-8°. (40 S.) Berlin, 03. (C. A. Schwetschke & Sohn) 1.—

Diese Broschüre enthält das Material, mit welchem *Graf von Hoensbroech* aus Anlass der öffentlichen Auslobung des Kaplans und Abgeordneten Dasbach den Beweis dafür antritt, dass der Grundsatz, der Zweck heiligt die Mittel, sich in jesuitischen Schriften findet. Die Sache kommt bekanntlich gerichtlich zum Austrage.

6. **Schumburg, Dr.**, Oberstabsarzt, Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Gemeinverständlich dargestellt für die Gebildeten aller Stände. Mit zahlreichen Abbildungen. („Aus Natur und Geisteswelt." Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens.) 47. Bändchen. (VIII u. 139 S.) Leipzig, 04. (B. G. Teubner) geh. 1.—, geb. 1.25

Das im guten Sinne populär-medizinische Büchlein hat auch für unser Gebiet ein erhebliches Interesse namentlich wegen der ausführlichen Behandlung der für die Gesundheitsverwaltung in Betracht kommenden Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in Schule, Erwerbs- und Verkehrsleben etc. Auch die Sanatorien und Volksheilstätten sind näher besprochen. Die in neuester Zeit ausgesprochenen Ansichten *Kochs* und *Behrings* sind bereits berücksichtigt.

7. **Vorwerk, Dr. Benno**, Die Automobilhaftung nach bestehendem Recht und de lege ferenda. 8°. (XII, 142 S.) Düsseldorf, 04. (Selbstverlag) 1.20

Die Arbeit befasst sich mit dem höchst zeitgemässen, viel erörterten Thema der Automobilhaftung. Im I. Teile wird das geltende Recht dargestellt, im II. für eine verschärfte Haftung plaidiert, im III. Stellung zu den bisherigen Gesetzgebungsvorschlägen genommen. Die Schrift (eine Tübinger Dissertation) ist anregend und förderlich.

Enzyklopädien.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff*. Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz, T. v. Bar, E. v. Beling* u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler*. 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (In etwa 21 Lfgn.) gr. 8°. Lfg. 24/25. Leipzig (Duncker & Humblot) und Berlin (J. Guttentag)

Mit diesem Doppelhefte, das treffliche Darstellungen des Handelsrechts (*Gierke*), des Wechsel- und Scheckrechts (*Cohn*) und des Hypothekenbankrechts (*Hecht*) enthält, liegt der I. Band der Enzyklopädie vollendet vor.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904 Nr. 4. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 4. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? von *Dr. M. Scherer*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig. — Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen, Referat erstattet von Staatsrat *Dr. Robert v. Landmann* in München (Schluss). — Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes, von *Dr. Müller*-Meiningen, Mitglied des

Reichstages. — Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen, von Landgerichtsrat *Erich Aron* in Strassburg i. E. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904, Nr. 4—9. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar Nr 4: Versicherung ohne festen Rechtsanspruch; Neuere Statistiken über Tuberkulose und Erfolge ihrer Bekämpfung; Erkrankungen an Genickstarre in Preussen 1902; Nr. 5: Handelsgesetzgebung und Seeversicherung; Schadenbrände in Preussen 1900 und 1901 innerhalb der Gemeindegattungen; Die Handelskammer und das Versicherungsvertragsgesetz (Schluss in Nr. 6); Nr. 6: „Veröffentlichungen" des K.A. f. P.V.; Nr. 7: Fällt die k. bayer. staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt unter Ziffer IV des sog. Versailler Schlussprotokolls? Nr. 8: Der Reichstag und das K.A. f. P.V.; Nr. 9: Kleine Versicherungsvereine.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXI. Jahrg. 1904. Nr. 3—6. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Das Streitverfahren nach § 155 I.V.G. (*Bazille*). Aus § 28 des Krankenversicherungsgesetzes (*C. H.*). Müssen die Krankenkassen für die Kosten erfolgloser Wiederbelebungsversuche aufkommen? (*v. Frankenberg*). Zur Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht (*Köstlin*). Die Pensionsversicherung der Privatangestellten (*Arens*). Die neuen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, betr. die Aufsicht über die Krankenkassen (*Hahn*). Die Organisation des ärztlichen Standes und die Krankenkassen im Königreich Sachsen (*Kleeis*). Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach § 26 Abs. 2 G.U.V.G. (*B*). — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen. Sprechsaal etc.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 14. Bd. H. 3 u. 4. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Stooss*, Betrachtungen über Kriminalpolitik; *Kratter*, Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis (Fortsetzung). B. Organische Gifte. (Giftige Kohlenstoffverbindungen); *v. Schrenck-Notzing*, Ein kasuistischer Beitrag zur forensischen Würdigung des Schwachsinns; *Hinterstoisser*, Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater; *Berze*, Vorläufige Entgegnung auf vorstehenden Artikel; *v. Manteuffel*, Spiel und Wetten bei Pferderennen im französischen Strafrecht; *Hahn*, Mord an einem fünfjährigen Knaben; dann *Kleinere Mitteilungen* von *Dr. R. Näcke*; endlich *Besprechungen* von *Näcke* und *Hans Gross*.

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. k. k. *Handelsministerium*. III. Jahrg. 1903 Nr. 12. Wien (Manz) jährlich 10.—

Der Gesetzgebungsteil der vorliegenden Nummer enthält wie bisher eine summarische Uebersicht über die neuesten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik. Im Wortlaut mitgeteilt sind u. a.: Die belgische Verordnung über die Erzeugung von Butter, Margarine und Speisefetten und den Handel mit diesen Artikeln; Die deutschen Durchführungsbestimmungen zur Zuckersteuergesetzgebung; Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Nicaragua; Das grossbritannische Gesetz über Inkraftsetzung der Zuckerkonvention und die darauf bezüglichen Verordnungen; Der Handelsvertrag zwischen Serbien und der Türkei. Der statistische Teil bringt Mitteilungen über die Hauptergebnisse des Aussenhandels der wichtigsten Staaten und Länder; Die Zuckerproduktion der Erde im Jahre 1902; Seidenproduktion und -Handel in den wichtigsten Ländern im Jahre 1902; Der Aussenhandel des österr.-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1902 u. a.

6. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIV. Bd. Heft 3/4. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft bringt folgende Aufsätze: Die Reklamation einzelner Zubehörstücke im Zwangsversteigerungsverfahren (Landrichter *Dr. O. Mangler*). — Die Auflassung an sich selbst (Landrichter *du Chesne*). — Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (H.G.B. §§ 369—372) (*Dr. jur. Hermann Se*...). — Offenheit und Wahrheit im Aktienwesen (Rechsanwalt *Dr. Felix Bondi*).

7. **Beiträge zur Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** V. Jahrgang. Heft 8/10. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt, Heft 8: Imperialismus und Egoismus, von *Dr. Martin Weismann*; Ein Problem kolonialer Verwaltung, von *Dr. S. Hermann*; Rechtsgebräuche der Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete in Afrika, von Oberregierungsrat a. D. *Schreiber*. Heft 9: Stand der geographischen Erforschung Kameruns Ende 1903, von *M. Meisel*; Maschinen zur Aufbereitung der Oelpalmfrüchte; Die Geschichte der Besiedelung von Deutsch-Südwestafrika, III, von *M. R. Gerstenhauer*; Die Tegernseeer in Uhehe, von Major v. *Schlagintweit*.

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 1—2. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer bringt folgende zwei Artikel: Zur Auslegung des § 91 des Gerichtskostengesetzes, von Kanzleirat *Merck*, und: Zur Anwendung der 3. Verordnung vom 17. November 1902, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr., von Bezirksarzt *Dr. Grassl;* ausserdem Mitteilungen über Kosten in Strafsachen und bayerisches Gebührenwesen.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904, Nr. 5—9. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 5: Das Tabellenformular für Kreditgenossenschaften, von *H. Jäger;* Die Behörden und die Zulassung von Kautionsbestellungen durch die Kreditgenossenschaften für ihre Mitglieder und Erhebungen über die Kreditgenossenschaften; Gesetzliche Beschränkung der Konsumvereinsidee; Genossenschaftlicher Getreideabsatz; Eine Kreditgenossenschaft unter Staatsaufsicht. Nr. 6: Streifzüge durch das Jahrbuch unseres Allgemeinen Verbandes für 1902, von *H. Jäger* (Schluss in Nr. 7); Zur Lage der Baugenossenschaften (Schluss in Nr. 8); Genossenschaften und Sparkasse. Nr. 7: Die XII. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Mainz; Zur Konzessionspflicht der Konsumvereine; Eine eingetragene Genossenschaft mit *unbeschränkter* Haftpflicht und *mehreren* Geschäftsanteilen; Die Umsatzsteuer im Herzogtum Braunschweig; Die Bilanz der Berliner Milchzentrale. Nr. 8: Kornhausgenossenschaften; Winzervereine, von *Gauert* (Schluss in Nr. 9); Von den polnischen Genossenschaften, von *Dr. Crüger*. Nr. 9: Vorschussverein als Genossenschaftsfirma; Arbeiterfürsorge bei Genossenschaften; Aus einer Raiffeisenschen Darlehenskasse in Schlesien.

10. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. III. Jahrg. Nr. 4. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Aus dem Inhalte der vorliegenden Nummer heben wir hervor: *Dr. Ludwig*, Die deutschen Kommunen und die Volkswirte; Kritik der Handelskammerberichte; Soziale Verschiebung. Ausserdem finden sich Mitteilungen aus dem deutschen volkswirtschaftlichen Verbande, der Statistik, der konsularischen Berichterstattung, Literaturberichte usw.

11. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 27. H. 1/2. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Das Fürsorgeerziehungswesen im Königreich Sachsen (*Külz*). Zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900; Stellung des Betriebsunternehmers gegenüber dem nach § 82 L.U.V.G. erlassenen Bescheide auf Feststellung einer Entschädigung und seine Haftpflicht für die ersten 13 Wochen nach dem Unfalle (*Schuster*). — Verordnungen. Entscheidungen. Rechtsprechung. Urteile. Vermischtes etc.

12. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. IV. Jahrgang Nr. 15 u. 16. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Wir nennen folgende Abhandlungen: Zur Lehre von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (*Dr. James Breit*). — Das echte Streitverfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*Dr. E. Josef*). — Zum Begriffe „Vereinsvorstand". (Amtsrichter *Dr. Otto Levis*). — In welcher Weise ist der Erbschein auszustellen, wenn alle Miterben bis auf einen auf diesen einen Miterben ihre Anteile an dem Nachlasse verkauft und übertragen haben? Sind in dem Erbscheine die Verkäufer und der Käufer als Miterben oder ist der Käufer als Alleinerbe zu bezeichnen? (Amtsgerichtsrat *Marcus*).

13. **Gesetz und Recht.** Volkstüml. Zeitschr. f. Rechtskunde. Hrsg. von *C. Frhr. v. d. Goltz*. 8°. 5. Jahrg. Nr. 3—6. Breslau (A. Langewort) jährl. 4.—

Aus dem Inhalte dieser Hefte heben wir hervor: Dürfen mehrere Personen dasselbe Theaterbillet benützen? (Amtsrichter *Dr. Mittermüller*). — Postrecht. (Von demselben). — Unterlassung der Anzeige von geplanten Verbrechen. (Landrichter *Dr. Winter*). — Das Kinderschutzgesetz. (*Dr. Blau*). — Haftung für fremde Delikte. (*Dr. A. Brückmann*). — Das Anerkenntnis im Zivilprozess. (Von demselben). — Hypothekengläubiger und Feuerversicherung. (*C. Girth*). — Der Mäklervertrag. (*Dr. G. Schütz*).

14. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 1904. Januarheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

An der Spitze des vorliegenden Heftes ist, wie in früheren Jahren, ein Verzeichnis der im Deutschen Reich bestehenden Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem neuesten Stande mitgeteilt. Der Gesetzgebungsteil enthält neben einer Reihe von Aenderungen auf dem Gebiet der Zoll- und Steuer- usw. Gesetzgebung des In- und Auslandes den griechischen Zolltarif nebst den Bestimmungen über die Tara, die italienischen

Postzollvorschriften für die Einfuhr von Mustern und Briefsendungen, das kubanische Konsulargebührengesetz usw. Der statistische Teil gibt über den Aussenhandel von Britisch-Honduras, Ceylon, Neuseeland, der Oranjefluss-Kolonie, der Kapkolonie, Korea und Serbien Aufschluss. Jahresberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Bukarest, Bagdad, Hoihau, Casablanca, Tripoli (Afrika), Entebbe (Uganda-Schutzgebiet), Bahia, Guatemala, Montevideo und Sydney, ferner nach französischer Quelle ein Bericht über Handel und Schiffahrt von Madagaskar.

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 4/8; Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8. –

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor: und zwar Nr. 4: Handelsstatistik und Handelspolitik, von *K. V. Heller*; Das deutsche Fleischgeschäft; Nr. 5: Japan im Anfange des 20. Jahrhunderts, von *Dr. A. Drucker* (Schluss in Nr. 6); Die österreichisch-ungarische Auswanderung nach Amerika; Nr. 6: Die Kartellenquete über die deutsche Eisenindustrie; Nr. 7: Die Baumwollkrise, von kais. Rat *P. F. Kupka*; Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Jahre 1903; Nr. 8: Zur Bekämpfung des Falliment-Unwesens im Levantehandel von *G. Herlt*-Konstantinopel.

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 5—9. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 5: Entwurf eines Gesetzes über Kaufmannsgerichte; Sparen und Spielen; Kanalschiffahrt im Auslande, Fortsetzung, von *A. Kuhlo* (Forts. u. Schluss in Nr. 7—9); Nr. 6: Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften; Das Wirtschaftsjahr 1903, Fortsetzung (Schluss in Nr. 7); Grundbesitz und Hypotheken in Berlin; Nr. 7: Die Invalidenversicherungsanstalten im Jahre 1902; Nr. 8: Das juristische Arbeitsprogramm des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, von *Dr. Fuld*; Zur Berufs- und Betriebszählung; Nr. 9: Der wirtschaftliche Zusammenschluss der mitteleuropäischen Staaten und die Reform unserer bisherigen Meistbegünstigungsverträge; Erweiterung der gesetzlichen Feriensachen; Lohrindengewinnung in Bayern.

17. **Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 28. Jahrg. 1. Heft. gr. 8°. (X, 431 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 9.—

Das vorliegende Heft enthält folgende grössere Aufsätze: Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen, von *Kurt Breysig*; Der Entwurf eines preussischen Fideikommiss-Gesetzes, von *W. Wygodzinsky*; Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preussischen Gesetzes über Familienfideikommisse, von *M. Sering*; J. G. Busch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf, von *H. Sieveking*; Die Stellung der Ingenieure in der heutigen Staatswirtschaft, von *L. Bernhard*; Oran, Nordafrikas wichtigster Handelsplatz, von *Bernh. Rathgen*; Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie, III, von *L. Glier*; Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreichisch-ungarischen Monarchie am Anfang des 20. Jahrhunderts, von *W. H.*

18. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die**, im Deutschen Reiche. 14. Jahrg. Nr. 6–7 Mainz (Diemer) vierteljährlich 2 –

Abhandlungen: Bemerkungen zur Rev. Entsch. 1045. Kann der Verlust der Anwartschaft durch nachträgliche Weiterversicherung wieder geheilt werden? (*Appelius*). Einfluss des Krankenkassengesetzes vom 25. Mai 1903 auf §§ 72, 63 H.G.B. (*Hahn*). Das Pfändungsvorrecht der Landes-Versicherungsanstalten nach § 96 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (*Illing*). — Mitteilungen. Entscheidungen. Briefkasten. Literatur

19 **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. 1 und 2. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft — 5

Aus dem *Inhalte* dieser Nrn. heben wir hervor und zwar Nr. 1: *J. Bruhns*, Ein ehrlicher Versuch; einige Bemerkungen zu den preussischen Landtagswahlen; *Dr. E. David*, Die Eroberung der politischen Macht; *E. Bernstein*, Ein Vorwort zur Programmrevision; *A. v. Elm*, Die „Revisionisten" an der Arbeit; *P. Kampffmeyer*, Die Gewerkschaften und die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung; *R. Calwer*, Der britische Reichszollverein; *Dr. A. Südekum*, Die Finanzreform des Freiherrn von Stengel; *K. Fischer*, Zwei Skizzen; *E. Groeg*, Die Kunst Johannes Brahms. — Wirtschaft von *M. Schippel*; Politik von *R. Calwer*; Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer*; Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann*; Sozialistische Bewegung von *H. Poetzsch*; Gewerkschaftsbewegung von *P. Umbreit*; Genossenschaftsbewegung von *G. David*; Geistige Bewegung von *S. Katzenstein*; Frauenbewegung von *H. Fürth*; Bildende Kunst von *A. L. Plehn*. — Bücherbesprechungen. — Als Beigabe bringt das Heft ein bisher unveröffentlichtes Porträt von *Johannes Brahms* ums Jahr 1870. — Nr. 2: *M. Schippel*, Eine politische Musterbibliothek; Prof. *Dr. Fr. Staudinger*, Kant und der Sozialismus, ein Gedenkblatt zu Kants Todestag; *Dr. E. David*, Die Eroberung der politischen Macht; *Dr. C. Schmidt*, Zur Theorie der industriellen Reservearmee

Digitized by Google

E. Bernstein, Kapitalmacht und Gewerkschaftsmacht, ein Beitrag zur Dynamik des Gewerkschaftskampfes; *P. Umbreit*, Crimmitschau und der gesetzliche Zehnstundentag; *Dr. G. Zepler*, Zur Arztfrage; Rundschau: Wirtschaft, Politik, Sozialpolitik, Soziale Kommunalpolitik, Sozialistische Bewegung, Gewerkschaftsbewegung, Genossenschaftsbewegung, Bildende Kunst, Bücher.

20. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange*. II. Jahrg. Nr. 1 und 2. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.—

Die vorliegenden Nrn. enthalten folgende Artikel: Das Wirtschaftsjahr 1903; Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag von *Dr. M. Leo*-Hamburg; Praktische und wissenschaftliche Fortbildung des deutschen im Gegensatz zum amerikanischen Kaufmann, von *Dr. A. Kuhlo*; Kaufmännische Bildung in der alten Reichsstadt Nürnberg, von *B. Ziegler*; Prof. Dr. L. Brentano über den Crimmitschauer Streik; Amerikanisches Lob der deutschen Schiffsbaukunst. — Das Wirtschaftsjahr 1903, II: Kommerzielle Zentralisation in den Vereinigten Staaten von Amerika; Die Grundlagen des modernen Zahlungsverkehrs, von *C. Sganzini*-Zürich; Kritische Börsenschau, von *Br. Buchwald*; Kaufmännische Bildung in der alten Reichsstadt Nürnberg, von *B. Ziegler*; Die Ueberproduktion im Buchhandel und die Zukunft des Sortiments, von Prof. *Dr. E. Wolff*.

21. **Rechtsprechung der Oberlandesgerichte,** hrsg. von *Mugdan* u. *Falkmann*. 1903. Bd. VII. Leipzig (Veit & Co.) pro Bd. 6.50

Die vorzüglich geleitete und trefflich ausgestattete Sammlung oberlandesgerichtlicher Entscheidungen liegt nun bereits im 7. Bande vollendet vor. Die ausführlichen systematischen und alphabetischen Register gewähren einen Einblick in die reiche Fülle des Gebotenen. Alle Gebiete des Privat- und Prozessrechts und zahlreiche Fragen des Staatsrechtes (insbesondere der Zwangserziehung und des Stempelsteuerrechtes) sind berührt. So ist das Sammelwerk dem Theoretiker wie dem Praktiker von grösstem Nutzen.

22. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 10 und 11. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegenden Nummern 10 u. 11 bringen in der bisherigen Weise zahlreiche Mitteilungen über Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen, Arbeiterversicherung, Gesetzgebung, Tätigkeit der Gewerbegerichte, Verschiedenes und Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. Insbesondere sei auf die S. 806 ff. enthaltene Darstellung über die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden hingewiesen.

23. **Standesamt,** Das. II. Jahrgang, 1903, Nr. 23—24. III. Jahrg. 1904. Nr. 1—4. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Einiges über die Stellung der Standesbeamten. — Die Gültigkeit einer Ehe und die Rechtsstellung der Kinder aus nichtigen Ehen, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind. Die Konferenzen der Standesbeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf. Forts. Bericht über die Standesbeamten-Konferenz in Krefeld-Königshof am 23. Januar 1904. — Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Entscheidungen. Ausländisches Eherecht. Fragebeantwortungen etc.

24. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 3. Jahrg. Nr. 1. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Inhalt: Mustersatzung für kleinere Kaskoversicherungsvereine; Nachtrag zu der Uebersicht über diejenigen Wertpapiere, in denen Bestandteile des Prämienreservefonds der Lebensversicherungsunternehmungen angelegt werden dürfen; Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplans inländischer Unternehmungen; Genehmigung von Bestandsveränderungen; Aenderungen des Geschäftsplans ausländischer Unternehmungen; Nachweisung über die Bestellung Hauptbevollmächtigter für ausländische Unternehmungen; Beschlüsse usw.

25. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, *Dr. L. M. Hartmann*-Wien. II. Band. Heft. 1. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 20.—

Inhalt, I. Abhandlungen: *R. J. Whitwell*, English Monasteries and the Voll Trade in the 13th. Century; *G. Espinas*, Jehan Boine Broke, Bourgeois and drapier Douaisien; *J. Stickler*, Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. zum 19. Jahrh. (1. Teil); Miszellen: *Ph. Heck*, Stände und Gerichte im Sachsenspiegel v. *F. Keutgen*, Zur Datierung eines Augsburger Zolltarifs; II. Literatur.

26. **Zeitschrift für Agrarpolitik.** Organ des deutschen Landwirtschaftsrats. II. Jahrg. Nr. 1. 4°. Berlin (Paul Parey) jährlich 6.—

Die vorliegende Nummer enthält einen umfangreichen Artikel von *Dr. K. Wiedenfeld*: Die Entwicklung der Verkehrsmittel und die landwirtschaftliche Konkurrenz des Auslandes im letzten Menschenalter; ausser-

Digitized by Google

dem Mitteilungen aus dem Eisenbahnwesen, über die Arbeitsverhältnisse i. J. 1902/03, vom landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt, sowie über Verhandlungen, Beschlüsse und Einrichtungen der deutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen.

27. **Zeitschrift für Aktiengesellschaften** und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Jurist. Monatsschrift f. Aktiengesellsch., Kommanditgesellsch. auf Aktien und f. Gesellsch. m. beschr. Haftg. Hrsg. von Syndikus *Jos. Bauer.* X Jahrg. (1903). XI. Jahrg. Nr. 1—5. Leipzig. halbj. 5.—

Unter sachkundiger und umsichtiger Leitung hat die Zeitschrift für Aktiengesellschaften bereits ihren 10. Jahrgang vollendet. Sie bringt stets die interessantesten handelsrechtlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, des Reichsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte. Kurze Aufsätze behandeln wichtige aktuelle Fragen des Gesellschaftsrechtes. Ueber die bedeutsamsten Neuerscheinungen der Literatur wird fortlaufend berichtet. Aus dem Inhalte der fünf vorliegenden Hefte des neuen Jahrgangs der Zeitschrift, die fortab ausschliesslich das Recht der Aktiengesellschaften, der Kommanditaktiengesellschaften und der Gesellschaften m. beschr. Haftung behandeln und nur in der Rubrik „Sammlung interessanter Gerichtsentscheidungen" auch andere Gesellschaftsformen berücksichtigen wird, heben wir folgende Abhandlungen heraus: Schadensanspruch eines nicht eingestellten Direktors, der eine anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft unterlässt; Keine Strafbarkeit eines Direktors, der Beleihungen über die vorgeschriebene Grenze vornimmt; Amtsentsetzung wegen unmoralischer Führung; Kontrakte zwischen Vorstand und Prokuristen; Kollektivvertretung und Innenrechtsverhältnis; Erlaubte Verschleierungen der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte.

28. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXV. Jahrg. Nr. 26. XXXVI. Jahrg. Nr. 1—4. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Beiträge zur Reform unseres Baurechtes und zwar speziell: Die Reformbedürftigkeit der Bestimmungen des § 73 der Gemeinde- (Städte-) Ordnung; dann die Verbesserung der Bestimmungen über den Beizug der Grundeigentümer zu den Kosten der Ortsstrassen und der Kanalisation (*Walz*). — Die Armenvormundschaft (*Thoma*). Ergebnisse der Verwaltungsrechtspflege im Jahre 1903. Geltendmachung der Ansprüche einer wegen Konkurs des Betriebsunternehmers geschlossenen Betriebskrankenkasse gegen die Konkursmasse. — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Literatur etc.

29. **Zeitschrift des Internationalen Anwalt-Verbandes.** Lex.-8° 2. Jahr. Nr. 12. Wien. (I. Gonzagagasse 16) f. Nichtmitgl. 5 kr

Aus dem Inhalte der bisher erschienenen Nummern heben wir hervor: Die Krise und Reform der Advokaten. Von *Dr. Heinrich Hirsch.* — Das internationale Recht in der Gebühren- und Steuergesetzgebung. Von Reichsratsabg. *Dr. Zd. Schücker.* — Das Pariser Barreau. Von *Dr. G. Horn* (Paris). — Zur Frage der Errichtung einer Ruhegehalts-, Witwen-, Waisen- und Unterstützungskasse für Advokaten. Von *Dr. L. Katz* (Prag). — Internationales Recht. — Entscheidungen.

30. **Zeitschrift f. d. Notariat** und f. d. Rechtspflege der Gerichte in Bayern, IV. Jahrgang. 1903. Nr. 11/12. München (C. H. Beck) 8.—

Das Doppelheft enthält einen Aufsatz von Notar *Mahla* über Eintragung von Eheverträgen in das Güterrechtsregister (mit Nachschrift der Redaktion), ferner einen Aufsatz über wichtige Eheverträge; endlich Ausführungen über den Begriff Verfügung i. S. der §§ 1445, 1821 Nr. 1 BGB.

31. **Zeitschrift d. k. sächsischen statistischen Bureaus**, red. vom Regierungsrat *Dr. E. Würzburger.* 49. Jahrg. 1903. Heft 1 u. 2. Dresden (v. Zahn & Jaensch) jährlich [illegible]

Inhalt: Statistik der Urwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung in den Jahren 1897—1901, vom *Herausgeber*; Die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandlungen mit Branntwein in den einzelnen Verwaltungsbezirken Sachsens im Jahre 1903, von Regierungsassessor *Dr. G. Wächter*; Neue Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung des Königreichs Sachsen, 2. Teil, von Geh. Rat *Dr. [illegible] Zeumer*; Beiträge zur Statistik der Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle in den [illegible] sächsischen Grossstädten. Kleinere Mitteilungen.

32. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 40. Jahrg. 1. u. 2. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Ueber die schwachsinnigen Kinder in der Schweiz, von *Dr. E. Le Grand*-[illegible]stetten; Die schweizerischen Erziehungs- und Pflegeanstalten für Geistesschwache, [illegible] *C. Auer*-Schwanden; Die Mitwirkung der Schweiz an der Entwickelung des internationalen Postwesens und der Gründung des Allgemeinen Postvereins in den Jahren

1849—74, von *Ch. Pasteur*; Beitrag zur Frage von der Erblichkeit der Tuberkulose, von *Dr. Sophie Bugajewsky - Goldstein* - Odessa; La culture du Tabac dans le canton de Fribourg en 1902, par le bureau de statistique du canton Fribourg; Beitrag zur Statistik der Aktiengesellschaften, vom eidgenössischen statistischen Bureau; Ueber Karten der Volksdichte, von *Dr. E. Bruckner* - Bern; Bibliographie. — Die schweizerische Hausindustrie, von *Dr. F. Schuler;* † Dr. Franz Schuler, Nachruf und Verzeichnis seiner Veröffentlichungen; Die gewerblichen Schiedsgerichte der Schweiz, von Professor *Dr. E. Zürcher*-Zürich; Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien in den Jahren 1887—1900 und im Winter 1902/03; Die Durchschnittswerte des Viehstandes in der Schweiz im Jahre 1901 nebst den Durchschnittswerten der Bienenvölker. Miscellanea: Kantonsweise Angabe der Mehrbevölkerung nach den Zählungen seit 1850—1900, deren Zu- und Abnahme; Auf das Gebiet vom 1. Dezember 1900 reduzierte Mehrbevölkerung der 18 grösseren Städte der Schweiz, deren Zunahme seit 1850; Die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer nach dem Heimatlande; Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer und ihr Verhältnis zur Gesamtbevölkerung; Zahl der Schweizer in Grossbritannien; Bevölkerungsbewegung 1870—1902; Kantonsweise Uebersicht der Eheschliessungen und Lösungen, der Geburten und Sterbefälle im Jahre 1902.

33. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 8. Jahr. 1904. Heft 1/2. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt Heft 1: I. Aufsätze: *Dr. S. D. Steinmetz*-Utrecht, Der Nachwuchs d. Begabten; *Dr. L. Lasch*-Horn, Die Landwirtschaft der Naturvölker, I; *Dr. Fr. Prinzing*-Ulm, Die sterilen Ehen, I; *Dr. Fr. Brössling*-Breslau, Bodenpreis, Bodenrente und Betriebsintensität; 2. Miszellen, darunter: Die Schiedsgerichtsklausel im privaten Rechtsleben, von *E. Fuld*; Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten französischen Revolution, nach *Raymund de Waha*; Einkommen und Vermögen in Berlin gegen jene im Gesamtstaat; Das „Hinterhaus" in deutschen Städten; Neueres über die Verwandtenehe vom physiologischen Standpunkte, nach *P. Fahlbeck*; Amerikanische und deutsche Konkurrenz in Südafrika; 3. Buchbesprechungen. — Inhalt Heft 2: I. Aufsätze: *O. Brandt*-Düsseldorf, Zur Geschichte und Würdigung der Weltausstellungen; *Dr. Rich. Lasch*-Horn, Die Landwirtschaft der Naturvölker, II; *Dr. Fr. Prinzing*-Ulm, Die sterilen Ehen, II; Geh. Oberregierungsrat *F. Lusensky*, Zollrückvergütung. II. Miszellen, darunter: Die Entwickelung der Sterblichkeit in Berlin; Der Bodenpreis in Westdeutschland; Zur Geschichte der Milch- und Butterpreise in der Schweiz seit drei Jahrhunderten (nach *F. Haas*-Zumbühl). III. Buchbesprechungen.

34. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 59. Jahrg. 1903. 4. Heft. gr. 8°. Tübingen (Laupp) pro Jahrgang 16.—

Das vorliegende 4. Heft enthält folgende grössere Abhandlungen: *Dr. O. Spann*, Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie; *Dr. H. Schorer*, Der Methuenvertrag, englisch-portugiesisches Handelsabkommen vom Jahre 1703; *J. Flodström*, Einige Methoden für Proportionalwahlen.

35. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 24. Bd 2. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Heft bringt folgende *Abhandlungen: Auerbach*, Einige Glossen zum „Programm zur Reform des Strafprozesses"; *Schmidt-Ernsthausen*, Die Zuhälterei im deutschen Reichsstrafrecht; *Rotermund*, Einige Ungenauigkeiten der Militärstrafgerichtsordnung; *Tamaschke*, Die §§ 253 und 259 der Militärstrafgerichtsordnung; *Beling*, Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts vom 1. Oktober 1900 bis 6. Oktober 1902; *Berg*, Kriminal-Statistik; dann *Literaturbericht* über Strafprozess von *Beling* und *Bibliographische Notizen* von *Schmidt*. Dem Hefte liegt bei „*Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung*" XI. Bd. Heft 1. In diesem finden sich hauptsächlich Berichte über ausländische Strafgesetzgebung von *Mittermaier* und ein Bericht über die IX. Session der Vereinigung in St. Petersburg vom 17. bis 20. September 1902. Beigefügt ist „Die Norwegische Strafgesetzgebung des Jahres 1902", übersetzt von *Teichmann*.

36. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. IV. 1. Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Inhalt: *Kleeberg*-Berlin, Zur Harmonie zwischen Theorie und Praxis im Versicherungswesen; *Dr. Kuhlenbeck*-Lausanne, Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; *Dr. Ehrenberg*-Göttingen, Die Abtretung des Portefeuilles; *Dr. Blaschko*-Berlin, Syphilis und Lebensversicherung; *Dr. Rauter*-Charlottenburg, Neuere Fortschritte im Feuerungswesen; *Dr. Manes*-Berlin, Ergebnisse des 4. internat. Kongresses für Versicherungswissenschaft; *Dr. v. Weinrich*-Stuttgart, Einiges über den Kausalzusammenhang im Haftpflichtrecht und in der Unfallversicherung;

Digitized by Google

Dr. Leuckfeld-Halensee, Die Pensions-u. Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten; *Dr. Knappe*-Berlin, Zur Kritik der Auffassung vom Reservefonds; *Dr. Rehm*-Strassburg, Erwiderung auf die Kritik zur Auffassung vom Reservefonds; *Dr. Eggenberger*-München, Ueber die Beziehungen zwischen den Fundamentalgrössen in der Lebensversicherung; eine Erwiderung; *Dr. Meyer*-Berlin, Antwort auf vorstehende Erwiderung.

37. **Zeitschrift für Versicherungswesen**. 1903 Nr. 50, 1904, Nr. 1—8. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten ausser zahlreichen Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 4: Internationaler Transportversicherungsverband; Die Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebensversicherungs-Bank a. G., von *Dr. A. Andrae* (Erwiderung in Nr. 5); Nr. 5: Handelsrechtlicher Beweis für die Gefährlichkeit der Zillmerschen Methode? Von *Dr. P. Radtke*; Nr. 6: Vereinigung hannoverscher Handelskammern; Nr. 7: Der russisch-japanische Krieg und die Transportversicherung; Nr. 8: Unfallversicherung der Arbeiter bei der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1902.

38. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern**. Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1904. Nr. 1. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die vorliegende Nummer enthält folgende Abhandlungen: Die innern Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs, von Rat *Dr. Trautvetter*-Hamburg; Ueber die Zollbehandlung der zur Veredlung eingehenden Seidengewebe, von Oberregierungsrat *Velb*-K[illegible]; Bleiben Abweichungen von der speziellen Deklaration innerhalb der im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 bestimmten Grenzen auch dann straffrei, wenn die Erhebung des Zolls deklarations- und antragsgemäss nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem in Erhebungsmassstab wahlweise zugelassenen Masse (Raumgehalt) erfolgt? von Oberfinanzrat *D. Gäbler*-Dresden; Vereinfachungen im Eisenbahn-Zollabfertigungsverfahren, von Provinzialsteuersekretär *Fraude*-Breslau; Beeinflussung von amtlichen Probebrennen [illegible] Pistoriusschen Brennapparaten, von Steueroberkontrolleur *Söldner*-Zweibrücken. Ausserdem enthält die Nr. Mitteilung über Gesetze und Verordnungen, Zolltarifentscheidungen und -auskünfte etc.

39. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. P[illegible] nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXII. Bd. 1./2. H. Wien (Moritz Pe[illegible]) halbjährlich 1[illegible]

Abhandlungen: Ueber die Haftung [illegible] Staats für Verzugs- und Vergütungszinsen [illegible] Recht, Gesetz und Richteramt (*Geller*). [illegible] Einfluss des Besitzwechsels im dienenden Grundstücke auf den Lauf und den [illegible] der Servitutenersitzung (*Jolles*). Das [illegible]lische Gesetz über den Verkauf von [illegible] (*Eibuschitz*). — Literatur. Rechtsprechung etc. etc.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Assecuranz-Compass, Jahrbuch f. Versicherungswesen, hrsg. v. Bank-Kontr. *Gust. J. Wischniowsky*. 12. Jhrgg. 1904. gr. 8°. (XIV, 1065 S.) Wien (M. Perles) geb. 20.—

Betzinger, G., Oberlandesger.-R., Entscheidungen zur Beweislast. Die auf die Beweislast bezügl. Rechtsprechg. des Reichsgerichts, des Reichsoberhandelsgerichts u. anderer deutscher Gerichtshöfe in 316 Urtheilsauszügen. 2., verm. Aufl. gr. 8°. (VI, 259 S.) Karlsruhe 04 (J. Lang) 3.—

Czelechowsky, Dr. Ferd., Hof- u. Ger.-Adv., Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes (vom J. 1872—1883) m. Benützung amtlicher Akten hrsg. 2. umgearb. Aufl. gr. 8°. (IV, 260 S.) Wien 04 (M. Perles) 6.—; geb. 8.—

Entscheidungen des königl. preussischen [illegible]verwaltungsgerichts. Hrsg. v. Sen.-Präs. [illegible] Geh. Oberreg.-R. *Freytag*, *Techow*, Oberverwaltungsgerichts-Räten *Dr. Schultzenstein*, *Reichenau*. 45 Bd. [illegible] XXIV, 501 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 7.—[illegible]

Jahrbuch, Berliner, f. Handel u. Industrie. [illegible]richt der Aeltesten der Kaufmannschaft [illegible] Jahrg. 1903. 2 Bde. Lex. 8°. (1. Bd. XI[illegible] Berlin 04 (G. Reimer) für vollständ[illegible]

Jahrbuch f. Entscheidungen d. Reichs[illegible] Reichsversicherungsamts, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des [illegible]kulturgerichts aus d. Gebiete d. preuss. Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung, [illegible] beiterversicherung und des Strafrechts [illegible]

Landforstmeister a. D. *W. Schultz*. 1. Bd. 1. Heft. gr. 8⁰. (120 S.) Berlin 04 (J. Springer) 1.60

Mitteilungen, baupolizeiliche. Hrsg. v. Senat. *Dr. Plathner*. Jahrg. 1904. 12 Nrn. Lex. 8⁰. (Nr. 1. 12 S. m. Abbildgn.) Hannover (Göhmann'sche Buchdr.) halbjährlich 4.—

leichsbankblätter, deutsche. Illustrierte Monatsschrift f. Bank- und Münzwesen. Organ für finanzielle u. volkswirtschaftl. Interessen. Hrsg. v. *Paul Grotowsky*. 2. Jahrg. 1904. 12 Nrn. gr. 8⁰. (Nr. 1. 16 S.) Leipzig (B. Franke) halbjährlich 3.—

Sterneck's Jahrbuch f. die k. k. Finanzbeamten u. Finanzwachkörper. 1904. 42. Jahrg. gr. 16⁰. (312 u. 37 S.) Salzburg (Zaunrith'sche Buchdr.) (Nur direkt) geb. in Leinw. 2.80

Wirtschafts-Genossenschaft, die. Zeitschrift des Beamten-Wirtschafts-Vereins zu Berlin, e. G. m. b. H. Red.: *Frz. Becker*. 1. Jahrg. 1904. 12 Hefte. Lex. 8⁰. (1. Heft. 16 S.) Berlin (C. Heymann) 4.—

Allgemeines.

lock, Dr. A., Landger.-Rat, Das im Grossherzogt. Baden geltende Reichs- u. Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Gesamt-Nachtrag auf den Stand vom 1. I. 04. gr. 8⁰. (119 S.) Karlsruhe 04 (Braunsche Hofbuchdruckerei) kart. 1.80

eydenreich, Dr. Rob., Reg.-R. u. Landger.-R. **Karl Sauer**, Rechtskunde f. den praktischen Landwirt. 8⁰. (VII, 348 S.) Jena 03 (G. Fischer) geb. in Leinw. 3.—

idl, Dr. Alois A., Prof., Oesterreichische Rechtskunde f. jedermann. gr. 8⁰. (247 S.) Wien 04 (C. Fromme) 2.50

Sternberg, Dr. Thdr., Allgemeine Rechtslehre. 1. Tl. Die Methode. 12⁰. (269 S.) Leipzig 04 (G. Göschen) geb. in Leinw. je —.80

Wendt, Dr. Otto, Ueber die Sprache der Gesetze. Rede, geh. am Geburtsfest Sr. Maj. d. Königs Wilhelm II. v. Württemberg. gr. 4⁰. (35 S.) Tübingen 04 (G. Schnürlen) 1.—

Wurzel, Dr. Karl Geo., Das juristische Denken. Studie. gr. 8⁰. (VII, 102 S.) Wien 04 (M. Perles) 2.—

Bürgerliches Recht.

ldmann, Eduard, Justizr. Rechtsanw. Not., Das gemeinschaftliche Testament unter besond. Berücksicht. des sogenannten Berliner Testaments. Vortrag. (Aus: „Beiträge z. Erläuterg. des Deut. Rechts".) gr. 8⁰. (31 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) —.80

asaki, Kojiro, Rechtsanw., Das japanische herecht. gr. 8⁰. (64 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche erlagsbuchh.) 1.80

ller, Dr. Gust., u. **Geo. Meikel**, II. Staatsanwälte, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs, systematisch dargestellt u. durch Beispiele erläutert. vollständig umgearb. Aufl. 1.—4. Lfg. gr. 8⁰. . Bd. S. 1—160 u. 2. Bd. S. 1—160.) München 04 . Schweitzer Verl.) Je —.80

nk, Dr. Rich., Das Vermächtnis e. nicht zur rbschaft gehörenden Gegenstandes nach gemeinem echt u. B.G.B. gr. 8⁰. (XIII, 162 S.) Berlin 04 (E. ering) 4.20

hold, Dr. Eduard, Landesger.-R., Das österreichische Grundbuchswesen in gedrängter Darstellung. gr. 8⁰. (VIII, 335 S.) Graz 04 (U. Moser) 5.—; geb. 6.—

Ribrid, Thdr., Vollstreckungsbeamt., Das Pfandrecht des Hausherrn an den Sachen der Mietpartei u. des Aftermieters zur Sicherung der Mietzinsforderung, dann Mietzinsklagen, Aufkündigungen, Delogierungen, u. das Mietverhältnis des Hausbesorgers. Praktischer Ratgeber für Nichtjuristen in Miet- u. Bestandsachen. Mit Formularen v. Klagen u. Eingaben. gr. 8⁰. (IV, 44 S.) Prag 04 (C. Bellmann) —.80

Romeick, Oberlandesger.-R., Zur Technik d. bürgerlichen Gesetzbuchs. III. Heft. Rechtsnachfolge. gr. 8⁰. (131 S.) Stuttgart. 04 (M. Kielmann) 2.—

Sakamoto, Saburo, Das Ehescheidungsrecht Japans. Diss. gr. 8⁰. (VIII, 107 S.) Berlin 03 (Mayer u. Müller) 2.—

Tsugaru, Fusamaro, Die Lehre v. der japanischen Adoption. gr. 8⁰. (XXIV, 228 S.) Berlin 03 (Mayer u. Müller) 6.—; geb. 7.—

Wolff, Dr. Mart., Prof., Die Neugestaltung des Familienfideikommissrechts in Preussen. gr. 8⁰. (VIII, 114 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 3.—

Handels- und Wechselrecht.

ing, Dr. Hans, Wesen u. Wirkungen des Insaments in der heutigen deutschen Gesetzgebung. 8⁰. (180 S.) Berlin 04 (Struppe u. Winckler) 4.—

erenzgeschäft u. **Börsentermingeschäft** in Gesetzgebung u. Rechtsprechung. Juische Glossen zu den unter der Herrschaft des sengesetzes vom 22. VI. 1896 ergangenen börsentl. Reichsgerichtsentscheidgn. Im Auftrage des tralverbandes des deutschen Bank- u. Bankiergewerbes veröffentlicht. gr. 8⁰. (60 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 1.20

Entwurf e. Gesetzes, betr. die Aenderung des Abschnittes IV des Börsengesetzes. Dem Reichstage vorgelegt am 19. II. 1904. hoch 4⁰. (104 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 3.—

Hartmann, Dr. Paul von, Das Kontokurrentverhältnis nach den Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuches. Diss. gr. 8⁰. (121 S.) Berlin 04 (Struppe u. Winckler) 3.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

rius, Prozessbeschleunigung ohne Gesetzesrung. Ein Vorschlag aus der Praxis für die is. gr. 8⁰. (47 S.) Hannover 04 (Helwing'sche agsbuchh.) 1.—

chel, Osk., Ger.-Sekr., Der sächsische Gerichtsvollzieher. Ein Handbuch f. den Gerichtsvollzieher, e. Lehrbuch zur Vorbereitg. f. den Gerichtsvollzieherdienst. gr. 8⁰. (VIII, 257 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 7.—

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

chel, Osk., Ger.-Sekr., Der Gerichtsschreiber len sächsischen Amtsgerichten. 3., verm. Aufl. trag, enth. die durch die neue Geschäftsordng. sachten Ändergn. gr. 8⁰. (61 S.) Leipzig 04 berg'sche Verlagsbuchh.) 1.—

Wagner, Frz., Justizr. Rechtsanw. Not., Bureaubuch des Rechtsanwalts u. Notars. 3. u. 4. bericht. Aufl. gr. 8⁰. (XXXII, 830 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 10.—; geb. 12.—

Strafrecht und Strafprozess.

Cammert, Frz., Staatsanwaltsch.-Obersekr. stellv. Amtsanw., Handbuch für die preussischen Staatsanwaltschaften u. Amtsanwaltschaften. Eine Sammlg. der wichtigsten bei den Amtshandlgn. der Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Land- u. Amtsgerichten zu befolg. Bestimmgn., auf der Grundlage der allgemeinen Verfügg. vom 25. VIII. 1879 betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu mach. Mitteilgn. J.M.Bl. S. 251. Ausführliches Sachregister. gr. 8°. (V, 128 S.) Nordhausen a. H. 04 (Selbstverlag) 3.50

Finger, Dr. Aug., Prof., Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. 1. Bd. gr. 8°. (XIV, 616 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 9.—; geb. 10.—

Geller, Dr. Leo, Allgemeines Strafgesetz nebst einschlägigen Novellen. 6. durchges. u. erhebl. verm. Aufl. gr. 8°. (VI, 513 S.) Wien 04 (M. Perles) 6.—; geb. 7.—

Köhler, Dr. Ludw., Minist.R., Das Gefangenentransportwesen in Württemberg. Zusammenstellung u. Erläuterg. der auf das Gefangenentransportw[esen] in Württemberg bezügl. Vorschriften einschliessl. der Bestimmgn. üb. das Verfahren bei Auslieferungen u. Ausweisgn. Mit 1 Eisenbahnkarte von Württemberg. 2. Lfg. gr. 8°. (XXI, S. 322a u. b u. 323–[…]) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) 3.—; vollständig: 7.—; in 1 Bd. geb. […]

Langer, Geo., Staatsanw., Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien u. Bosnien. Ergebnisse einer Studienreise. gr. 8°. (V, 252 S. m. […]) Berlin 04 (J. Guttentag) 5.—; geb. […]

Leuss, Hans, Aus dem Zuchthause. Verbrechen u. Strafrechtspflege. 3. Aufl. 8°. (X, 243 S.) Berlin (J. Räde) 2.50; geb. […]

Müller, Wald., Krim.-Komm., Unlauterer Wettbewerb verkehr. gr. 8°. (45 S.) Berlin 04 (A. W. Hayn's Erben) […]

Wahl, Dr. Fritz, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 des Reichspressgesetzes. gr. 8°. (54 S.) Mainz 04 (J. Diemer) […]

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bau-Polizei-Ordnung f. den Stadtkreis Berlin vom 15. VIII. 1897. Nachträge. 2. verm. Aufl. 12°. (54 S. m. 2 Fig.) Berlin 04 (Polytechn. Buchh. A. Seydel) 1.—

Englmann's, Dr. Joh. Ant., Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes. Von Kongr.-Präses Kirchenrekt. *Dr. Eduard Stingl.* 5., verb. u. verm. Aufl. (In 3 Abtlgn.) 1. Abtlg. gr. 8°. (271 S.) München 04 (J. Lindauer) 3.40

Entwurf e. Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. VI. 1900 (R.G.Bl. S. 306 u. flg.) nebst Begründg. u. Anlagen. (Drucksachen d. Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode. I. Session. Nr. 25.) gr. 4°. (116 S.) Berlin 04 (W. Moeser) 3.50

Fleischer, Dr. Max, Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates f. Erledigung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. gr. 8°. (VIII, 120 S.) Breslau 04 (M. & H. Marcus) 3.60

Gesetze über die Verfassung und den Landtag im Grossh. Sachsen-Weimar-Eisenach. gr. 8°. (95 S.) Eisenach 04 (H. Kahle) 1.—

Hohenwald, E., Die Notwendigkeit e. Ergänzung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Interesse derjenigen Armenverbände, in deren Bezirk sich Kranken-, Bewahr- oder Heil-Anstalten befinden. gr. 8°. (16 S.) Berlin 04, Lützowstr. 87 (Rob. Rohde) —50

Lorenz, H., Ratgeber f. Reichs-, Staats- u. Kommunalbeamte. Eine Zusammenstellg. der Beamten-Gesetzgebung m. Erläutergn. u. 2 Abschnitten: Die Reichs- u. Staatsverfassg. u. Verwaltg. sowie Rechts- und Verwaltungs-Gesetze v. allgemeinem Interesse. 15. verb. u. verm. Aufl. 12°. (606 u. Nachtrag […] m. 1 Karte.) Berlin 04 (Nahmmacher in Kom[m.]) geb. in Leinw. […]

Madjera, Dr. Wolfg., Magistr.-Oberkomm., Magistrats-Entwurf e. neuen Bauordnung f. […] Vortrag. gr. 8°. (40 S.) Wien 04 (Manz) […]

Oertel, Dr. Walt., Reg.-Assess., Das Personenstandsrecht in kurzer systematischer Darstellung. Einführung der Standesbeamten u. deren Stellvertreter in die ihnen obliegenden Geschäfte. ("Naundorff, Einführg. in die Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze".) gr. 8°. (59 S.) Leipzig 04 […]berg'sche Verl.-Buch.)

Passow, Dr. Rich., Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland. Eine staatsrechtl. S[tudie]. gr. 8°. (VII, 79 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) […]

Salis, L. R. v., Schweizerisches Bundesrecht. […] rechtliche u. verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrates u. der Bundesversammlg. seit dem 29. […] 2., bis Ende 1902 fortgeführte Aufl. 4. Bd. […] (IX, 778 S.) Bern 03 (K. J. Wyss) […]

Schrader, L., Oberlandesger.-Sekr., Die Bauangelegenheiten bei den preuss. Justizbeh[örden]. gr. 8°. (XVI, 443 S.) Hamm 03 (Breer & Thiemann) geb. in Halbleinw. […]

Schubart, Dr. P., Geh. Seehandlgsr. a. D., Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reiches u. des Preussischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst e. Abdruck der deutschen u. der preuss. Verfassungsurkunde u. des Allerhöchsten Erlasses v. 4. I. 1882. Mit alphabet. Sachregister. 18. durchgesehene Aufl. Abgeschlossen Jan. 1904. 8°. ([…] u. 42 S.) Breslau 04 (W. G. Korn) geb. […]

Kirchenrecht.

Brünneck, Dr. Wilh. v., Geh. Justizr., Prof., Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. II. gr. 8°. Berlin 04 (F. Vahlen)

II. Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts. 1. Das Kirchenpatronat. 2. Die Verwaltg. des Pfarr- und Kirchenguts. (IV, 133 S.) 3.—

Crisolli, Dr. R., u. M. Schultz, Konsist.-Räte, Verwaltungsordnung f. das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche. Unter Berücksichtigung des bürgerl. Gesetzbuches u. seiner Nebengesetze hrsg. 8°. (X, […]) Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. […]

Leonhardt, Dr. Wilh., Die rechtliche S[tellung] der Landessynode im Königr. Sachsen. gr. 8°. […] Leipzig 04 (O. Wigand) […]

Sleutjes, Fr. Dr. Mich., O. ff. min., De prohibitione et censura librorum juxta Leonis […] const. „Officiorum". Commentatio summaria ad commodum cleri curati ex probatis auctoribus recepta ac disposita. gr. 8°. (V, 56 S.) Gaesdonck […] (Paderborn, F. Schöningh)

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Elle, G., geh. Reg.-Rat, Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung d. Novellen vom 10. IV. 92, 30. VI. 1900 und 25. V. 03. m. den im Gebiet der thüring. Staaten anzuwendenden Ausführungsverordnungen etc. gr. 8°. (VI, 231 S.) Eisenach […] (H. Kahle)

Digitized by Google

Entwurf e. Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte. Dem Reichstage vorgelegt am 8. I. 1904. Fol. (14 S.) Berlin 04 (C. Heymann) —.60

Hahn, Jul., Amtsg.-Rat, Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen d. übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie die wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar. 3. umgearb. und reich vermehrte Aufl. gr. 8°. (VIII, 483 S.) Berlin-Grunewald 04 (Verl. d. Arbeiterversorgg.) 6.—; geb. 7.—

Helm, Thdr., Amtsrichter, Die Gewerbegesetzgebung f. Hessen unter besond. Berücksicht. des Handwerks, dargestellt u. der Handelskammer Darmstadt gewidmet. gr. 8°. (VIII, 40 S.) Bensheim 04 (Lehrmittelanstalt J. Ehrhardt & Co.) —.50

Wörner, Dr. Gerh., Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmgn. vom 12. V. 1901. gr. 8°. (VIII, 252 S.) Leipzig-Reudnitz 04 (A. Hoffmann) 4.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Arztwahl, freie, u. **Krankenhäuser.** Ein zeitgemässes Wort für Laien, Aerzte u. besonders für Krankenhausvorstände (v. e. unparteiischen Arzt). gr. 8°. (12 S.) Köln 04 (A. Daurer). Leipzig (R. Streller) —.30

Bittmann, Dr. Carl, Oberreg.-R. Fabrikinsp.-Vorst., Eine Arbeiterreise. Berichte von 77 bad. Arbeitern üb. den Besuch der ständ. Ausstellg. für Arbeiterwohlfahrt zu Charlottenburg. Mit Erläutergn. hrsg. gr. 8°. (III, 143 S.) Karlsruhe 04 (Macklot) 1.20

Brentano, Dr. Lujo, Prof., Wohnungszustände u. Wohnungsreform in München. Ein Vortrag. gr. 8°. (28 S. m. 8 Abbildgn.) München 04 (E. Reinhardt) 1.—

Brialmont, Präs. Dir. General, Zur Bevölkerungszunahme u. deren Folgen für die Zukunft. Rede. (Nach der belg. Orig.-Ausg. übers. v. *Dr. J. Rutgers.*) gr. 8°. (24 S.) Zürich 04 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) .40

Buerdorff, Benno, Grundzüge vernünftiger Volkswirtschaft. [Aus: „Vegetar. Wart".] gr. 8°. (30 S.) Leipzig 03 (K. Lentze) —.20

Cohn, Dr. Ludw., Gewerkschaftliche Organisations- u. Lohnkampfpolitik der deutschen Metallarbeiter. (87 S.) Berlin 04 (E. Ebering) 2.40

Cree, T. S., Der kollektive Arbeitsvertrag. gr. 8°. Berlin (O. Elsner) —.60

Duffe, A., Obersteuerkontroll., Das preussische Stempelsteuergesetz vom 31. VII. 1895 nebst Tarif u. Ausführungsbestimmungen. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden u. der Gerichte, sowie der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs. Für den prakt. Gebrauch erläutert. 2 Tle. gr. 8°. Berlin 04 (C. Heymann) 15.—; geb. 17.—
1. Gesetz, Tarif u. Ausführungsbestimmungen, (VII, 220 S.) 1.50; geb. 2.—. — 2. Kommentar (XII, 785 S.) 13.50; geb. 15.—

Etienne, Dr. Aug., Dezernent, Export-Handbuch. 2. Heft. Der südafrikan. Markt. Hrsg. v. der Centralstelle f. Vorbereitg. v. Handelsverträgen. gr. 8°. (VI, 135 S.) Berlin 03 (H. Paetel) 3.—

Eyck, Dr. Erich, Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine 1863—1868. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung. gr. 8°. (V, 102 S.) Berlin 04 (G. Reimer) 1.50

Ferguson, Adam, Abhandlung üb. die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Aus dem engl. Original, u. zwar der Ausg. letzter Hand (7. Aufl. 1814) ins Deutsche übertr. v. *Valentine Dorn* u. eingeleitet v. *Prof. Dr. Heinr. Waentig.* gr. 8°. (VIII, 395 S.) Jena 04 (G. Fischer) 4.—

Friese, G. A., Rothschild od. Morgan? Eine unparteiische Studie üb. ideale u. praktische Rassenveranlagg. sowie üb. die modernen wirtschaftlichen Machtverhältnisse. gr. 8°. (37 S.) Leipzig 04 (G. Vogt) —.80

Fuisting, B., wirkl., Geh. Ob.-Reg.-R. Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs., Die preussischen direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetze. 6. Aufl. gr. 8°. (XVI, 812 S.) Berlin 04 (C. Heymann) geb. in Leinw. 16.—

Geering, Traug., Handelsk.-Sekr., et. Gymn.-Prof. **Rodolphe Hotz**, DD., Economique politique de la Suisse. Accompagnée d'un profil géologique de la Suisse et d'une carte des chemins de fer. Ouvrage traduit de la 2. ed. allemande par Lehr. Ernest Renk. (Manuels d'enseignement de la société suisse des commerçants.) gr. 8°. (XII, 179 S.) Zürich 03 (Schulthess u. Co.) Geb. in Leinw. 3.—

Georgiewsky, P., Prof., Vernichtung u. Gebrauch der Güter. gr. 8°. (42 S.) St. Petersburg 03 (Berlin, Mayer u. Müller) 1.—

Grossmann, Dr. Eug., Die Finanzen der Stadt Zürich. gr. 8°. (III, 99 S.) Basel 04 (Helbing u. Lichtenhahn) 2.—

Habersbrunner, Dr. Frz., Die wirtschaftl. Bedeutung d. Terrainspekulation, insbes. d. Terraingesellschaften in Rücksicht auf d. Gesetzentwurf, die Grundwertabgabe betr. gr. 8°. (24 S.) München 04 (J. Lindauer) —.30

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Hrsg. i. Auftr. d. deutsch. Verbandes f. d. kaufm. Unterrichtswesen. III. Bd. D. Hauptindustrieen Deutschlands. gr. 8°. (XII, 1017 S.) Leipzig 04 (B. G. Teubner) 30.—; geb. 34.—

Harms, Dr. Bernh., Priv.-Doz., Deutsche Arbeitskammern. Untersuchungen zur Frage e. gesetzl. Interessenvertretg. der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland. gr. 8°. (XII, 96 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 1.80

Heubner, Dr. P. L., Handelsk.-Sekr., Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Mit 2 Uebersichtskarten (V, 116 S.) 3.—

Jagwitz, F. v., Gen.-Maj. z. D., Die ausländische Gesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen. Ein Beitrag zur Begründg. des Antrages Dirksen u. Gen. gr. 8°. (39 S.) Berlin 04 (Herm. Walther) —.80

Jahresberichte, die, der königl. bayerischen Fabriken- u. Gewerbe-Inspektoren, dann der königl. bayerischen Bergbehörden f. d. J. 1903. Mit e. Anh., betr. Erhebgn. üb. die wirtschaftl. Lage der gewerbl. Arbeiter Bayerns. 1. Tl., Arbeitsgelegenheit. Arbeitsnachweis. Arbeitslosenfürsorge. gr. 8°. (XXXIX, 351 u. 135 S. m. Tab.) München 04 (Th. Ackermann) 6.60
Anh. allein 1.—

Jahresbericht der Handelskammer f. den Kreis Mannheim f. d. J. 1903. 1. Tl. (40, 378 S.) gr. 8°. Mannheim 04 (J. Hermann) 2.40

Karner, Dr. J., Die soziale Funktion der Rechtsinstitute besonders des Eigentums. [Aus: „Marx-Studien".] gr. 8°. (III, 128 S.) Wien 04 (Wiener Volksbuchh. 2.40

Kessner, Rob., Das Versicherungswesen u. seine grossen Vorteile f. jedermann. Gemeinverständlicher Aufschluss üb. alle Arten v. Versichergn. u. ihren grossen Nutzen, erläutert durch zahlreiche Beispiele aus dem prakt. Leben. gr. 8°. (VII, 73 S.) Leipzig 04 (G. Weigel) —.75

Kuhlo, Dr. Alfr. Gen.-Secr., Auf dem Wege zum „Deutschen Arbeitgeberbund". Eine Studie üb. die Entwicklg. der Gewerkschaften in Deutschland u. im Auslande sowie Vorschläge betreffs e. festeren Organisation der deutschen Arbeitgeber. gr. 8°. (44 S.) München 04 (E. Reinhardt) 1.—

Lehwess, Walt., Englische Arbeiterwohnungen. Ihre sozialen u. gesetzl. Bedinggn., Geschichte u. baul. Gestaltg. [Aus: „Ztschr. f. Bauwesen".] Lex.8°. (100 S. m. 44 Abbildgn. u. 5 Taf.) Berlin 04 (W. Ernst u. Sohn) 3.—

Mangoldt, Dr. K. v., Die städtische Bodenfrage. Eine Uebersicht. Vortrag. gr. 8°. (30 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck u. Ruprecht) —.50

Mayet, Dr. P., Reg.-R. Prof., Lotterie u. Sparen. Vortrag. gr. 8°. (38 S.) Berlin 04 (C. Heymann) —.60

Mehliss, Dr. Osk., Das deutsche Volksversicherungsgeschäft. gr. 8°. (82 S.) Berlin 04 (E. Ebering) 2.—

Muckenthaler, Jos., Baumstr., Wert-Tabellen zur Berechnung des Grund- und Bodenwertes sowie der Wohngebäude in München. gr. 8°. (III, 112 S.) München 04 (J. Lindauer) geb. in Leinw. 8.—

Digitized by Google

Mumm, Gen.-Sekr. Lic., Kirchlich-soziale Chronik. [Aus: „Kirchl. Jahrb.] gr. 8⁰ (23 S.) Hagen 04 (O. Rippel) —.50

Murken, Dr. Erich, Die Grundlagen der Seeschiffahrt. Eine ökonomisch-polit. Studie. gr. 8⁰. (V, 101 S.) Berlin 04 (E. S. Mittler u. Sohn) 2.25

Nathusius, Dr. Mart. v., Prof., Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage. Auf Grund e. kurzgefassten Volkswirtschaftslehre u. e. Systems der christl. Gesellschaftslehre (Sozialethik) dargestellt. 3. [Titel-Ausg. gr. 8⁰. (VIII, 563 S.) Leipzig [1897] 04 (J. C. Heinrichs' Verl.) 5.—; geb. in Leinw. 6.—

Naumann, Frdr., Die Frau im Maschinenzeitalter. Vortrag. gr. 8⁰. (15 S.) München (Freistatt-Verlag) —.25

Naumann Frdr., Die wirtschaftlichen u. politischen Folgen der Bevölkerungsvermehrung. Vortrag. gr. 8⁰. (16 S.) München 04 (Freistatt-Verlag) —.25

Peters, Dr. Karl, Mr. Chamberlains Zollreform u. Deutschland. Vortrag. gr. 8⁰. (IV, 20 S.) Hannover 04 (Hahn) —.25

Prager, Dr. Max, Die Mittelstandsfrage. gr. 8⁰. (56 S.) Berlin 04 (L. Simion Nachf.) 2.—

Preuss, Eduard, Hauptm. a. D., Reform der militärischen Fabriken in Preussen. Mit Anh.: Ueber die Lohnvrdng. gr. 8⁰. (27 S.) Berlin 04 (R. Schröder) —.60

Rein, Dr. W., Prof., Die ethischen Forderungen in ihren Beziehungen zum wirtschaftlichen Leben der Gegenwart. Vortrag. 8⁰. (65 S.) Halle 04 (Gebauer-Schwetschke) —.85

Rosenberg, Dr. J., Ricardo u. Marx als Werttheoretiker. Eine krit. Studie. gr. 8⁰. (128 S.) Wien 04 (Wiener Volksbuchh.) 3.—

Sachner, Dr. Rob., Priv.-Doz., Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. gr. 8⁰. (IV, 174 S.) Karlsruhe 04 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) Einzelpr. 5.—

Schär, Joh. Frdr., Prof., Die Pflege der Handelswissenschaften an der Universität Zürich. Antrittsrede. gr. 8⁰. (29 S.) Zürich 04 (Art. Institut Orell Füssli) 1.—

Schuler, Dr. F., gew. Fabrikinsp., Die schweizerische Hausindustrie. [Aus: „Zeitschr. für schweiz. Statistik".] gr. 4⁰. (42 S.) Bern 04 (A. Francke) 1.[illegible]

Schwalenberg, Dr. G., Synd., Die Bank von Frankreich u. die deutsche Reichsbank. Ein Vergleich. gr. 8⁰. (VIII, 138 S.) Halle 04 (C. A. Kaemmerer & Co.) 2.—

Spiess, With., Fin.-Rechngs.-Assist., Praktische Beispiele zu den kommissionellen Gebarungen [illegible] der österr. Staatsverrechnung. gr. 8⁰. (V, 38 S.) Innsbruck 04 (Wagner) 1.—

Steindamm, Dr. Johs., Beiträge zur Warenhausfrage. [Erweit. Abdr. aus: „Monatsschr. f. deutsche Beamte".] gr. 8⁰. (30 S.) Berlin 04 (E. Ebering) —.[illegible]

Strieder, Dr. Jac., Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen z. Entstehg. der grossen bürgerl. Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters u. zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. gr. 8⁰. (XIV, 233 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 5.—

Swatek, Hans, Spark.-Buchh., Urkredit, e. billiger u. einfacher Hypothekarkredit. gr. 8⁰. (10 S.) [illegible]weis 04 (Verlagsanstalt „Moldavia") —.[illegible]

Tille, Dr. Alex., Der Wettbewerb weisser u. gelber Arbeit in der industriellen Produktion. gr. 8⁰. (69 S.) Berlin 04 (O. Elsner) 1.—

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokoll- u. stenograph. Berichten. 6. Heft. gr. 8⁰. Berlin 04 (F. Siemenroth)

Subskr.-Pr. f. je 1200 S. bar 10.—; Einzelpr. 2.—
6. Verhandlungen üb. den Halbzeug-Verband am 2. u. 3. XII. 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin (S. 367—573.) 2.—

Was fordern die Arbeiterinnen Oesterreichs? Bericht über die 2. Konferenz der sozialdemokrat. Frauen Oesterreichs, abgeh. zu Wien am 8. XI. 1903. gr. 8⁰. (31 S.) Wien 03 (Wiener Volksbuchh.) —.[illegible]

Wieser, Dr. Frd. Frhr. v., Prof., Die deutsche Steuerleistung u. der öffentliche Haushalt in Böhmen. [Aus: „Deutsche Arbeit."] gr. 8⁰. (93 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 2.—

Statistik.

Arbeitslosigkeit, die, in Basel im Winter 1902/03. Bericht d. statist. Amtes des Kantons Basel-Stadt. gr. 8⁰. (VII, 74 S. m. 1 Formular und 2 graph. Tafeln) Basel 03 (Helbing & Lichtenhahn) 1.40

Beiträge zur Forststatistik v. Elsass-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium f. Elsass-Lothringen, Abteilg. f. Finanzen, Gewerbe u. Domänen. XXI. Heft. Wirtschafts- u. Rechnungsj. 1902. gr. 8⁰. (III, 126 S. m. Tab.) Strassburg 04 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt im Komm.) 3.50

Bibliothek f. Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg. v. Reichst.-Abg. Prof. *Dr Hieber* u. *C. A. Patzig*. 11. Heft. gr. 8⁰. Berlin 03 (W. Baensch)

11. Reichstagswahlen, die, seit 1871. II. Mitteldeutschland. (Königr. Sachsen. Thüringen. Anhalt.) III. Nordwestdeutschland (Hannover. Schleswig-Holstein. Oldenburg. Braunschweig. Schaumburg-Lippe. Lippe-Detmold. Waldeck. Hansestädte.) IV. Westdeutschland. (Westfalen. Hessen-Nassau. Rheinprovinz. Hohenzollern-Sigmaringen.) (195 S. m. 2 [1 farb.] Taf.) kart. 4.—

Drucksachen des kaiserl. statistischen Amts, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 2. Fol. Berlin 04 (C. Heymann).

2. Erhebung üb. die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. Veranstaltet im Sommer 1902. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. (V, CXII, 173 S.) 2.80

Drucksachen des Beirats f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 3. Fol. Berlin 04 (C. Heymann)

3. Protokolle üb. die Verhandlungen des Beirats f. Arbeiterstatistik vom 10. XI. 1903. (III, 80 S.) —.80.

Ergebnis der statistischenErhebungen üb. Arbeits- u. Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin. Aufgenommen im Herbst 1902 vom deutschen Metallarbeiter-Verband (Verwaltungsstelle Berlin). gr. 8⁰. (146 S.) Berlin 03 (Buchh. Vorwärts) 2.—

Gemeinde-Lexikon der imReichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. Bearb. auf Grund d. Ergebnisse d. Volkszählung vom 31. XII. 1900. Hrsg. v. d. k. k. statist. Zentralkommission. I. Niederösterreich. gr. Lex. 8⁰. (VIII, 382 S.) Wien 03 (A. Hölder) 24.—; geb. [illegible]

Gnauck-Kühne, Elisab., Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. Mit 6 farb. Diagr. gr. 8⁰. (V, [illegible] S.) Berlin 04 (O. Liebmann) [illegible]

Hirschberg, Dr. E., Dir. Prof., Bilder aus der Berliner Statistik. Vortrag. gr. 8⁰. (III, [illegible] S.) Berlin 04 (L. Simion Nachf.) [illegible]

Klatt, Dr. Max, Prov.-Schulr. Prof., Die [illegible] u. Sterblichkeitsverhältnisse der preussischen Richter u. Staatsanwälte. Mit mehreren graph. Taf. gr. 8⁰. (VIII, 86 S.) Berlin 04 (O. Liebmann) [illegible]

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. Bd. 147 u. 154, I. [illegible] Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht.)

147. Krankenversicherung, die, im J. 1901 (II, 48, 192 S.) 5.—. — 154. I. Seeschiffahrt, die, im J 1902. I. Abtlg.: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe. (II, 179 S.) 4.—

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im J. 1901. gr. 4⁰. (III, [illegible]) Wien 03 (Hof- u. Staatsdruckerei) [illegible]

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus. Hrsg. v. dessen Präsidenten *E. Blenck*. XXI. Ergänzungsheft. Imp. 4⁰. Berlin 04 (Verlag des k. statist. Bureaus.)

XXI. *Petersilie, Dr. A.*, Geh. Reg.-R. Prof. [illegible] teilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik f. 1901. (III, 122 S.) 3.20.

Digitized by Google

Politik.

Barth, Thdr., Politische Porträts. 8⁰. (XIII, 161 S.) Berlin 04 (G. Reimer) 2.— ; geb. 2.80

Bracke, W., „Nieder mit den Sozialdemokraten." gr. 8⁰. (16 S.) Berlin 04 (Buchh. Vorwärts) —.10

Charmatz, Rich., Der demokratisch-nationale Bundesstaat Oesterreich. Betrachtungen. gr. 8⁰. (71 S.) Frankfurt a. M. 04 (Neuer Frankfurter Verlag) 1.—

Krause, Max Heinr., Das rote Königreich. Sachsen als gesunder u. kranker Staat in politisch-volkswirtschaftl. Beziehg. Mit e. offenen Briefe an Herrn v. Metzsch, kgl. sächs. Staatsminister u. Minister des Innern, Excellenz. gr. 8⁰. (VIII, 117 S.) Leipzig 04 (R. Gerstäcker) 2.—

Marx-Studien. Blätter zur Theorie u. Politik des wissenschaftl. Sozialismus. Hrsg. v. DD. *Max Adler* u. *Rud. Hilferding.* 1. Bd. gr. 8⁰. (X, 433 S.) Wien 04 (Wiener Volksbuchh.) 7.—

Mehring, Frz., Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 4. (Schluss-)Bd. Bis zum Erfurter Programm. 2., verb. Aufl. gr. 8⁰. (IV, 379 S.) Stuttgart 04 (J. H. W. Dietz Nachf.) 4.— ; geb. 5.—

Naumann, Frd., Liberalismus, Zentrum und Sozialdemokratie. (Vortrag.) gr. 8⁰. (32 S.) München (Freistatt-Verlag) —.25

Naumann, Frdr., Die Politik Kaiser Wilhelms II. (Vortrag.) gr. 8⁰. (23 S.) München (Freistatt-Verlag) —.25

Nyström, Dr. Ant., Elsass-Lothringen und die Möglichkeit e. deutsch-französischen Allianz. Mit e. Vorwort v. Abg. *A. Millerand.* gr. 8⁰. (III, 168 S.) Berlin 04 (Herm. Walther) 2.—

Pachtler, Mich., S. J., Priest., Die Ziele der Sozialdemokratie u. die liberalen Ideen. 4. Aufl. gr. 8⁰. (III, 76 S.) Freiburg i. B. 04 (Herder) —.80

Petrovic, A., Die madjarischen Sonderbestrebungen im Reiche der Habsburger. gr. 8⁰. (95 S.) Berlin 04 (H. Walther) 2.—

Schmitt, Dr. Eug. Heinr., Der Idealstaat. 8⁰. (XV, 127 S.) Berlin 04 (J. Räde) 2.50; geb. in Leinw. 3.—

Steuerreform, die württembergische, und die Sozialdemokratie. Hrsgegeb. vom Landesvorstand der Sozialdemokraten Württembergs. 8⁰. (80 S.) Stuttgart 04 (J. H. W. Dietz Nachf.) —.50

Vahlteich, Jul., Ferdinand Lassalle u. die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. gr. 8⁰. (86 S. m. 1 Bildnis.) München 04 (G. Birk & Co.) 1.—

Was will das werden? Eine nüchterne Betrachtg., als Vorbereitg. f. die nächste Reichstagswahl dem gelernten deutschen Arbeiter gewidmet v. *P. K.* gr. 8⁰. (16 S.) Leipzig 04 (Dürr'sche Buchh.) —.15

Weber, Dr. Heinr., Prof., Das Verhältnis Deutschlands zu England. Rede. gr. 8⁰. (26 S.) Posen 04 (Merzbach) —.30

Varia.

Akademie f. Sozial- u. Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main. Bericht d. Rektors üb. die zwei ersten Studienjahre Wintersem. 1901/2 — Sommersem. 1903. gr. 8⁰. (67 S.) Jena 04 (G. Fischer) —.50

Ausführungsbestimmungen, neue, zu den Vorschriften üb. die Tagegelder u. Reisekosten der Staatsbeamten. gr. 8⁰. (13 S. m. Fig.) Berlin 04 (J. Springer) —.30

Bresnitz von Sydecoff. Intimes aus dem Reiche Nikolaus II. Polit.-feuilletonist. Aufzeichnungen üb. d. Vorgänge am russ. Hof, in d. russ. Gesellsch. u. im Lande. 2. Bd. gr. 8⁰. (III, 114 S.) Leipzig 04 (B. Elischer Nachf.) 2.—

Grunwald, Dr. Max, Die moderne Frauenbewegg. u. das Judenthum. Vortrag. gr. 8⁰. (32 S.) Wien 03 Berlin (M. Poppelauer) —.60

Handbuch d. Deutschtums im Auslande Statist., geschichtl. u. wirtschaftl. Uebersicht von *F. H. Henoch.* gr. 8⁰. (IX, 260 S.) Berlin 04 (D. Reimer) 2.—

Handbuch f. d. preuss. Herrenhaus. Neu herausg. v. *A. Reissig.* gr. 8⁰. (X, 458 S. m. 2 Tafeln und 4 Plänen.) Berlin 04 (C. Heymann) 5.—

Handbuch f. d. Provinz Schlesien. Nachweisung d. Behörden, Anstalten, Institute und Vereine. 57. Ausg. d. schles. Instanzien-Notiz. gr. 8⁰. (XXXV, 555 S.) Breslau 04 (W. G. Korn) 6.— ; geb. 7.—

Kaisers, des, Worte an seine Söhne u. alle Söhne seines Volkes. (16 S.) 8⁰. Halle 04 (Gebauer-Schwetschke) —.30; kart. —.40

Kolonial-Handels-Adressbuch 1904. (8. Jahrg.) Hrsg. v. dem kolonial-wirtschaftl. Komitee. Mit der Karte der Kolonien in Buntdr. Lex 8⁰. (169 S. m. Abbildgn. u. eingedr. Plänen.) Berlin (E. S. Mittler u. Sohn) 1.50

Liepmann, Dr. M., Prof., Duell u. Ehre. Ein Vortrag. gr. 8⁰. (61 S.) Berlin 04 (O. Liebmann) —.75

Loewenthal, Dr. Eduard, Geschichte der Friedensbewegung. Nebst Anh.: Ein Welt-Friedens-Plebiszit u. Weltfriedenspreise. gr. 8⁰. (105 S.) Berlin 03 (E. Ebering) 2.50

Mairom, Emil, Kanzleibeamt., Geschäfts-Kalender (f. die Notariate u. Grundbuchämter Badens.) 65 mal 47 cm. Karlsruhe (1904.) (G. Braun'sche Hofbuchdruckerei) —.30

Mendthal, Siegfr., Schauspielhaus u. Gerichtshof. Juristische Dramaturgie. 2. verm. u. verb. Aufl. m. Anmerkgn. gr. 8⁰. (103 S.) Memel 04 (J. Schenke) 2.—

Petrovic, Alex., Die serbische Jahrhundertfeier u. die Blutnacht vom 11. IV. 1903. gr. 8⁰. (47 S.) Berlin 04 (Herm. Walther) 1.—

Prüfungs-Ordnungen, juristische, f. die vereinigten Thüringischen Staaten. — Neues Regulativ, die jurist. Prüfgn. u. die Vorbereitg. zum höheren Justizdienste betr., nebst den Einführungs-Verordngn. der zum Oberlandesgericht zu Jena vereinigten Thüring. Staaten. — Die Bedinggn. zur Erlangg. der jurist. Doktorwürde bei der Juristen-Fakultät der Universität Jena. (2. Aufl.) gr. 8⁰. (24 S.) Jena 04 (O. Rassmann) 1.—

Rienhardt, Univ.-Aktuar, Der höhere württembergische Staatsdienst. Die Vorschriften üb. die Befähigg. f. den Justiz-, Verwaltungs- u. Finanz-Dienst u. die Verwendg. v. höheren Justiz- u. Verwaltungsbeamten im Reichsdienst (Marine-, Konsulats- u. Kolonialdienst), nebst e. Anh.: Anleitg. zum Studium der Rechtswissenschaft, Aufgaben bei den ersten höheren Justizdienstprüfgn. 1899/1903, Promotionsbestimmgn. der jurist. u. staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Tübingen. gr. 8⁰. (VIII, 109 S.) Tübingen 04 (G. Schnürlen) 1.80

Schollmeyer, Elisab., Frauenfrage u. Bibel. gr. 8⁰. (III, 48 S.) Halle 04 (Gebauer-Schwetschke) —.60

Schrank, Dr. Jos., Der Mädchenhandel u. seine Bekämpfung. gr. 8⁰. (IV, 258 S.) Wien 04 (J. Safár) 3.—

Schreiber, Adele, Kinderwelt u. Prostitution. 8⁰. (20 S.) Leipzig 03 (Berlin, Verlag der Frauen-Rundschau) —.30

Staatshandbuch, hamburgisches, f. 1904. Amtliche Ausg. 4⁰. (III, 412 S.) Hamburg (L. Gräfe) kart. 5.—

Verhandlungen der Strafkammer zu Saarbrücken gegen Ludwig Lehnen, Redakteur der Neunkirchener Zeitung, wegen Beleidigung des Geheimrats Hilger, des Vorsitzenden der königl. Bergwerks-Direktion Saarbrücken u. der Beamten derselben am 15., 19., 21., 22. u. 33. XII. 1903. 8⁰. (212 u. 36 S.) Trier 04 (Paulinus-Druckerei) —.70

Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate. Jan. 1904. Auswärtiges Amt des Deutschen Reichs. gr. 4⁰. (68 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.25

— der Konsuln im Deutschen Reich. Jan. 1904. 4⁰. (39 S.) Ebd. —.80

Waterstradt, L., Rechn.-R. Geh. Rechn.-Rev., Die Bestimmungen üb. die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der preussischen Staatsbeamten. Nachtrag. gr. 8⁰. (22 S.) Berlin 04 (H. W. Müller) —.50

West, Jul. H., Ingenieur, Hie Europa! Hie Amerika! Aus dem Lande der krassen Utilität. 8⁰. (55 S.) Berlin 04 (F. Siemenroth) 1.—

Helwingsche Verlagsbuchhandlung
(gegründet vor 1606) **Hannover.**

DAS RECHT.

Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Herausgeber:
Dr. H. Th. Soergel, München.

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats.
Preis vierteljährlich M. 3.50.

Die **„Zeitschrift für das Notariat u. freiw. Rechtspflege in Bayern“** schreibt: „Bei dem reichhaltigen Inhalt der Zeitschrift Das Recht, welche von der gesamten Juristenwelt wie der einhelligen Kritik vollberechtigt als die universellste deutsche jurist. Zeitschrift bezeichnet ist.“

Das Recht bringt nicht nur Aufsätze aus den Federn der hervorragendsten deutschen Juristen, sondern gibt auch fortlaufend eine rasche und erschöpfende Uebersicht über den augenblicklichen Stand der Rechtsprechung

Das Recht bringt in grösster Vollständigkeit **die neuesten Rechtsgrundsätze** der obersten Gerichte, kurze, zutreffende **Besprechungen der neuesten Literatur** und **Referate über die Aufsätze** der übrigen Zeitschriften.

Das Recht ist daher nicht nur die juristische Zeitschrift **für diejenigen, die** sich überhaupt **nur eine Zeitschrift halten** wollen oder können, sondern es ist auch so recht geeignet, als **eine Ergänzung zu jeder anderen** auf einzelne Bundesstaaten beschränkten **Zeitschrift** zu dienen.

DAS RECHT ist nach dem Urteile der Münch. Neuesten Nachrichten (Nr. 102 vom 2. März 1904) **unsere führende juristische Fachzeitschrift.**

Probenummern und ausführliche Prospekte kostenfrei.

Handelsrechtliche Rechtsprechung.

Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von **Emil Kaufmann,** Rechtsanwalt in Magdeburg.

Erstes Bändchen. (1900/1901.) Zweite verm. Auflage. VIII, 167 Seiten. Gebunden Mk. 2.50.

Zweites Bändchen. (1900/1901.) VIII, 242 S. Gebunden Mk. 3.50.

Drittes Bändchen. (1902.) VIII, 408 Seiten. Gebunden Mk. 4.—.

Viertes Bändchen. (1903.) VIII, 395 Seiten. Gebunden Mk. 4.—.

Jährliche Fortsetzung kurz nach Jahresschluß.

Das Recht zur Aufrechnung als Pfandrecht an der eigenen Schuld.

Von

Dr. jur. Ernst Weigelin.

185 S. gr. 8°. Preis M. 3.50.

Eine äusserst interessante Arbeit

Ausführliche Verzeichnisse über **neuere rechtswissenschaftliche Literatur** **kostenfrei.**

Soergels
Rechtsprechung
Jahrgang 1903. Gebunden M. 5.20
Unentbehrlich
für jeden Juristen
eutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
München

Erschienen ist:

Max von Seydel,
Vorträge aus dem
allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs.
gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Dr. Herm. Rehm, Univ.-Prof. in Strassburg i. E.

Die

Bilanzen

der

Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht.

Lex. 8°. (XX, 938 S.) Ungeb. Mk. 27.—, i. Hfz. geb. Mk. **30.—**

Urteile der Presse:

Deutsche Juristenzeitung 1903, Nr. 21: Mit grossem Verständnis behandelt Rehms Werk ·lle Bilanzfragen vom buchtechnischen, zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Standpunkte. Es nthält eine wahre Fundgrube zur Lösung von Einzelfragen auf diesem wichtigen Gebiete.
Staub.

Das Recht 1903, Nr. 23: Das vorzügliche Werk wird der Praxis grosse Dienste leisten. ·icht nur der juristische Dozent und Praktiker wird dasselbe mit Vorteil benutzen, auch der ·eschäftsmann, vor allem die Vorstände der grossen Handelsgesellschaften und Genossenschaften, ·ie Direktoren von Banken und Versicherungsgesellschaften werden in den oft so schwierigen ·nd zweifelhaften Fragen gesetzmässiger und sachlich zutreffender Bilanzierung hier einen zu·erlässigen und gewissenhaften Ratgeber finden, der sie nicht leicht in einem ·alle im Stiche lässt.
Reichsgerichtsrat Düringer.

Der Aktionär Nr. 2906 (22. X. 03).: . . . . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie ·raktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk ist soeben . . . . . veröffentlicht worden, das ·ohl zum ersten Mal überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie von öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanz·erwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. . . . . Das Buch wird sicherlich dazu beitragen, „dass in den Kreisen des geschäftlichen Lebens mehr als bisher die Wissenschaft sich Bahn ·richt", indem es zu einem standard work für jede Handelsgesellschaft wird.
Dr. Manes.

d by Google

Jaeger, BGB.

mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

Das Deutsche Reich 30 Reichsgesetze (IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. Mk. 6.—.

Das Königreich Preußen 70 Gesetze (VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Das Königreich Bayern 74 Gesetze (VIII 1653 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 13.50.

Das Königreich Sachsen 70 Gesetze (VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. Mk. 11.—.

Das Großherzogtum Baden 70 Gesetze (VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

Die Reichslande Elsaß-Lothringen 65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden Mk. 11.—.

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
G. m. b. H. in Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

Münchener

Volkswirtschaftliche Studien

herausgegeben von

Lujo Brentano und **Walther Lotz:**

61. Stück: Dr. Siegfried Buff, **Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe.** Geheftet M. 2.80.

62. Stück: Dr. Franz X. Wismüller, **Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern.** Preisgekrönt von der Ludwig-Maximilians-Universität München. Geheftet M 6.—

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Auswahlkisten feiner, leichtbekömml. Rheinweine zu 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 36.—, 48.— Mk.; zu Geschenken bes. geeignet.
Spezialität: **Tischweine, weiss u. rot**
im Fass per Liter 50 Pfg., p. Flasche 55 Pfg. Ausf. Preisliste und Prospekt kostenlos.
Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig

Kataloge gratis — Ankauf v. Büchern

Vom

Bayer. Finanzministerialblatt

werden die Jahrgänge 1898 und 1900 zu kaufen gesucht.
Angebote erbittet

München — **J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)**
Karlsplatz 29. — **Buchhandlung und Antiquariat.**

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Unsere umfangreiche
Juristische Mietbücherei
setzt uns in den Stand, fast
jedes juristische Buch
in neuester Auflage billigst
antiquarisch
abzugeben.

Berlin W. 35, Struppe & Winckler,
Potsdamerstr. 108. (Hauptgeschäft). — Juristische Buchhandlung.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte a. d. Univ. Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8⁰. (XII, 476 S.)

Brosch. **Mk.** 12.50, in Ganzl. geb. **Mk.** 14.—.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Frankenburger, Dr. Heinrich, Rechtsanw., Justizrat in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

(mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8⁰. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung. 1902. Nr. 225 vom 16. 8.

. . . . Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Seehandelsrecht

(Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8⁰. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt. 1902. Nr. 179 vom 2. 8.

. . . . Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

Oefele, F. X., kgl. Regierungsrat in Landshut.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni 1900. Lex. 8⁰. (VIII, 447 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 10.—.**

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preußischen Staate. Heft 3. Band 50.

Das 447 Seiten starke Buch bildet einen mit Sachkenntnis und Geschick verfaßten Kommentar, der besonders schätzenswert ist, weil eine derartige Bearbeitung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bisher noch nicht erfolgt war. Ueberall ist in den Erläuterungen die einschlägige Literatur, sowie die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen der Unfallversicherung berücksichtigt und in ihren für die praktische Handhabung des Gesetzes wichtigen Ergebnissen übersichtlich zur Darstellung gebracht. Ein sorgfältiges, sehr eingehendes Sachregister schließt das Buch, das weiten Kreisen ein wertvolles Hilfsmittel zu werden geeignet ist.

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Jahrbuch des Deutschen Rechtes.

Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen

herausgegeben von

Dr. Hugo Neumann,

Rechtsanwalt am Kammergericht.

1. Jahrgang (die Zeit bis Ende 1902 umfassend).

Achte bis zehnte Lieferung (bis § 1793). Geheftet M. 3.75.

Der Leser des Jahrbuchs erspart die Anschaffung neuer Auflagen seiner Kommentare, da er durch die übersichtlichen, wissenschaftlich und praktisch gearbeiteten Berichte des Jahrbuchs fortdauernd auf dem Laufenden erhalten wird über die Ergebnisse der Judikatur und Literatur zu dem gesamten der Zivilrechtspflege dienenden Reichsrechte.

Der I. Jahrgang wird voraussichtlich Ende April vollständig vorliegen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Neunte, neu bearbeitete Auflage.

Vollständig in 9—10 Lieferungen, jede zu ca. 10 Bogen.

Lieferung 1 (= Bog. 1—10) M. 3.40 ist soeben erschienen;
Lieferung 2 (= Bog. 11—20) gelangt im April zur Ausgabe.

Die 8. Auflage, im Sommer 1903 vollständig geworden, war alsbald vergriffen. Die 9. Auflage ist wiederum aufs gründlichste durchgearbeitet.

Digitized by Google

■ Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig. ■

Grundbuchentscheidungen

zusammengestellt von

E. Schroeder, Landgerichtsrat in Colmar i. E.

Band I: (1901) Geheftet **M. 2.—**, gebunden **M. 2.40**
Band II: (1902) Geheftet **M. 3.—**, gebunden **M. 3.50**
Band III: (1903) Geheftet **M. 3.—**, gebunden **M. 3.50**, gebunden und mit Schreibpapier durchschossen **M. 4.—**.

Die 3 Bände enthalten zusammen 2055 Entscheidungen aus den Jahren 1901—1903 einschließl.

„Der Besitz der Bände erleichtert dem Grundbuchbeamten seine Aufgabe in hohem Maße." Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Soeben ist erschienen: **Band II**
der Vorträge über das

Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs

von **Dr. Ernst Eck.**

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben und mit Anmerkungen versehen
von **Dr. R. Leonhard,**
Geh. Justizrat, Universitäts-Professor in Breslau.

gr. 8°. Erste und zweite Auflage. **Preis 11 Mk.**, gebunden in Halbfranz **13 Mk.**
Der dritte (Schluß-)Band ist im Druck.

Plancks

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Band IV: **Familienrecht.** Lief. 1 (Einleitg. u. §§ 1297—1437). Lex.-8°. **Preis Mk. 5.30.**

Früher erschienen:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil.** Preis **10 Mk.**, geb. **12 Mk.**
Band III. **Sachenrecht.** Lieferung 1 (Einleitung u. §§ 854—929). 6 Mk.

Die Fortsetzung erscheint in Halbbänden bzw. Lieferungen in rascher Folge.

Wir möchten unsere Leser auf den der Nummer beiliegenden Prospekt **der Weinhandlung** [illegible] **Höler in Johannisberg i. Rheingau ganz besonders aufmerksam machen.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 5.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

In Vorbereitung befinden sich:

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

☛ mit besonderer Berücksichtigung **Bayerns** ☚

erläutert von **Gg. Meikel,** Kgl. II. Staatsanwalt in München

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa Mk. 10.—

und

Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst Einführungsgesetz

☛ mit besonderer Berücksichtigung **Bayerns** ☚

erläutert von **A. Steiner,** Kgl. Amtsrichter in München

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa Mk. 7.—.

Innerhalb der im EG. zum BGB. und ZVG., sowie in der RGBO. gemachten Vorbehalte für die Landesgesetzgebung ist auch in Bayern auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der Immobiliarvollstreckung eine Reihe teils abweichender, teils ergänzender Vorschriften erlassen worden. Für eine Sonderbearbeitung der diesbezüglichen Reichsgesetze und der in Bayern hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ähnlich den, die preussischen Vorschriften im Anschluss an das Reichsrecht zusammenhängend behandelnden Kommentaren, besteht in der bayerischen Praxis zweifellos ein Bedürfnis; es werden ihr darum diese beiden Werke, die eine gleichzeitige Verarbeitung des reichs- und landesrechtlichen Stoffes unter Verwertung besonders der landesrechtlichen Materialien bringen, willkommen sein.

Digitized by Google

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover (gegründet vor 1606).

Folgende wichtige Neuigkeiten können durch jede bessere Buchhandlung vorgelegt werden:

Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von **Emil Kaufmann**, Rechtsanwalt in Magdeburg.

Erstes Bändchen. (1900/1901.) Zweite verm. Auflage. VIII, 167 Seiten. Gebunden Mk. 2.50.

Zweites Bändchen. (1900/1901.) VIII, 242 S. Gebunden Mk. 3.50.

Drittes Bändchen. (1902.) VIII, 408 S. Gebunden Mk. 4.—.

Viertes Bändchen. (1903.) VIII, 395 S. Gebunden Mk. 4.—.

Jährliche Fortsetzung kurz nach Jahresschluß.

Prozessbeschleunigung ohne Gesetzesänderung.

Ein Vorschlag aus der Praxis für die Praxis von **Celerius.**

Preis Mk. 1.—.

Das Recht zur Aufrechnung als Pfandrecht an der eigenen Schuld.

Von **Dr. jur. Ernst Weigelin.**

185 S. gr. 8°. Preis M. 3.50.

Eine äusserst interessante Arbeit.

Die neueste Nummer der Zeitschrift

DAS RECHT

Rundschau für den deutschen Juristenstand

wird bei Bezug auf diese Anzeige mit direkter Post als

Probenummer

jedem Interessenten übersandt.

Man verlange dieselbe durch Postkarte

unentgeltlich und postfrei

vom **Verlag von „Das Recht", Hannover, Schlägerstrasse 55.**

(Gegr. vor 1606.)

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen von **Kurt von Rohrscheidt,** Regierungsrat. M. 23.50, geb. M. 26.50.

Nachtrag zum Kommentar der Reichsgewerbeordnung. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Entscheidungen. Von **Kurt von Rohrscheidt,** Regierungsrat. M. 4 40, geb. M. 6.—.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, herausgegeben und erläutert von **Dr. Reinhard Frank,** Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage. M. 9.40, geb. M. 11.—.

Konkursrecht und Konkursverfahren auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts. Von **Eckart Freiherr von Aufsess,** Kgl. Amtsrichter. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 unter Berücksichtigung des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Von Oberlandesgerichtsrat **A. Fuchs** in Kassel. M. 17.20, geb. M. 19.20.

Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung erläutert von **Dr. Wilhelm Bernstein,** Rechtsanwalt in Berlin. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Das Deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von **Dr. Ernst Löbe,** Kgl. Sächs. Geh. Rat und Zoll- und Steuerdirektor. 3. vollständig neubearbeitete Auflage. M. 7.50, geb. M. 8.50.

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Die Ausweisung

aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen.

In systematischer Darstellung für den Gebrauch der Behörden und Privaten

bearbeitet von

Dr. jur. von Conta,

Regierungsassessor.

Geh. 4 M. Geb. 4.80 M.

„Daß für eine die Ausweisung behandelnde Sonderschrift ein dringendes Bedürfnis vorlag, kann ich aus eigener Erfahrung bezeugen . . . Das vorliegende Buch hat seine Aufgabe in vortrefflicher Weise gelöst Mit großem Geschick ist alles einschlägige, in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen zerstreute Material in übersichtlicher Weise zusammengetragen. Wohin man blickt, überall gibt das Buch Auskunft . . . Ich wünsche dem Buch eine recht weite Verbreitung." Kammergerichtsrat **Dr. Delius** (Jurist. Literaturblatt v. 15. IV. 1904).

„Der Verfasser hat durch die vorliegende Arbeit sich ein großes Verdienst erworben; er gibt in sorgsamer systematischer Darstellung eine Behandlung aller die Ausweisung betreffenden Rechtsfragen und Verwaltungsfragen; es ist dadurch zum ersten Male die bisher gänzlich fehlende, einheitliche Darstellung der sonst überall zerstreuten Normen ermöglicht und erreicht." —

(Breslauer Zeitung v. 20. IV. 1904.)

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meikel**

K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

2. vollständig umgearbeitete Auflage.

In den nächsten Tagen erscheint die

6. Lieferung enthaltend **Band II** (Bogen 11—30). Preis Mk. 3.—.

Wie die erste Auflage, soll auch die zweite vor allem **praktischen** Bedürfnissen gerecht werden.

Im Gegensatze zur ersten Auflage wendet sich das neue Werk ausschließlich an **Juristen**. Dies bedingte **vollständige Umarbeitung**.

Der Aufbau auf rein juristischer Grundlage hinderte nicht, ein doppeltes Ziel zu verfolgen. Für **angehende Juristen**, Studenten, Referendare und Rechtspraktikanten sollen die abstrakten Normen des bürgerlichen Rechts Gestalt und Leben erhalten. Für **den fertigen, in der Praxis stehenden Juristen**, der so oft die unvermeidliche Zerreißung der Rechtssätze im Kommentare störend empfindet, soll zur Entscheidung der Rechtsfälle aus dem **System** heraus ein Wegweiser dort geschaffen werden, wo der Kommentar ihn im Stiche läßt.

Zu sämtlichen, praktisch wichtigen Streitfragen wurde Stellung genommen und neben der gesamten Literatur vor allem die Rechtsprechung des **Reichsgerichts**, sowie der **oberen und obersten Gerichte** der Bundesstaaten erschöpfend verwertet.

Schlichter Stil, leichtfaßliche Darstellung und Verdeutlichung durch Beispiele erschienen zur Erreichung der Ziele geboten.

Der **Gesamtpreis** des ganzen Werkes wird etwa **Mk. 16.—** betragen. **Einzeln** werden die Bände **nicht** abgegeben.

In meinem Verlag erschien

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch für Untersuchungsrichter

als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**

o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

Mit über 100 Abbildungen im Text. 2 Bde. Lex. 8°. (XVIII u. 951 S.)

Brosch. **Mk. 18.—**, in 2 Ganzleinenbände geb. **Mk. 20.—.**

Oesterreichische Richterzeitung. 1904. Nr. 8:

Wir erachten es für überflüssig, auf den Inhalt des bahnbrechenden Buches näher einzugehen, da die ersten drei Auflagen ihm die vollste Anerkennung seitens der maßgebenden Kreise bereits gesichert haben. . . . . Das Werk ist dem Untersuchungsrichter unentbehrlich, jedem Juristen nützlich und auch für den Laien interessant.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: $^1/_2$ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 5

Bürgerliches Recht.

1. **Goldmann, E.**, Justizrat, Das gemeinschaftliche Testament unt. bes. Berücksichtigung des sogenannten Berliner Testaments. Vortrag. 8°. (31 S.) Berlin, 04. (Franz Vahlen) —.80

Der Aufsatz, ein im Berliner Anwalt-Verein gehaltener Vortrag (auch in Gruchot Bd. 48 erschienen), gibt in lebendiger Sprache ein klares, durch gute Beispiele veranschaulichtes Bild der Lehre vom gemeinschaftlichen Testament.

2. **Landsberg, Dr. Ernst**, Prof., Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 8. August 1896. Ein dogmatisches Lehrbuch. gr. 8°. I. Hälfte (XXII, 577 S.) II. Hälfte (S. 578—1338) Berlin, 04. (J. Guttentag) brosch. 25.—; geb. 28.—

Der Verfasser war, wie er im Vorworte sagt, bestrebt, zwischen einer blossen Einführung und einem System die Mitte zu halten. „Einfachere Dinge" sind darum kürzer behandelt, „manche feinere und anziehendere Punkte" aber eingehender dargestellt. Eine solche Methode hat gerade bei Lehrbüchern für Anfänger ihren unleugbaren Wert, und wir zweifeln daher nicht, dass die sorgfältige und streng wissenschaftliche Darstellung dem Studium des bürgerlichen Rechts von Nutzen sein wird. Sie enthält eine Fülle wertvoller und anregender Gedanken. Andrerseits haben wir mancherlei Bedenken gegen die Anlage des Werkes. Die allgemeinen Erörterungen über Recht im objektiven und subjektiven Sinne nehmen gegenüber anderen wichtigen Materien einen unverhältnismässig breiten Raum ein. Die Darstellung ist trotz zahlreicher Abteilungen und Unterabteilungen nicht plastisch genug. Die Literaturnachweise nennen zahlreiche ältere und neuere Einzelabhandlungen (ohne Angabe der Erscheinungszeit!), lassen aber die Kommentare in keiner Weise zu ihrem Recht kommen und ignorieren gänzlich die Rechtsprechung. Endlich hätte der innige Zusammenhang des bürgerlichen Rechts und des Prozessrechts, ohne dessen Klarlegung sich wichtige Lehren des bürgerlichen Rechtes kaum erspriesslich behandeln lassen, mehr Beachtung verdient.

3. **Meyerhoff, Georg**, Rechtsanwalt, Corpus juris civilis f. d. Deutsche Reich und Preussen. Bd. I Thl. 1: Bürgerl. Recht (Allg. Teil: Recht d. Schuldverhältnisse.) 8o. (224 S.) Berlin, 02. (C. Heymann) 2.—

Das Werk, dessen Band III Teil 3 (Konkurs und Liegenschaftsvollstreckung) bereits in der vorigen Nummer besprochen worden ist, verfolgt den Zweck, das seit dem 1. Januar 1900 in Preussen geltende Privatrecht samt den Verfahrensvorschriften in Handausgaben für den Praktiker (Richter, Rechtsanwalt) darzustellen. Die Literatur (besonders die führenden Kommentare) ist verwertet, aber nur an Stellen genannt, an denen der Verfasser anderer Meinung ist. Dafür sind zahllose Entscheidungen des Reichsgerichts, auch des Kammergerichts, zitiert. Es ist ein unleugbarer Vorzug des Werkes, dass es auch diesen Entscheidungen gegenüber seine Selbständigkeit wahrt. Andrerseits ist die Kritik mitunter unschön, die Tonart stellenweise allzu prätentiös. Doch sei an-

Digitized by Google

erkannt, dass diese Ausgaben der Praxis gute Dienste leisten werden. Das BGB. ist in der vorliegenden Lieferung bis zum § 269 gediehen. Andere Werke der Sammlung siehe unter Handelsrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit.

4. **Müller, Dr. Gustav u. Meikel, Georg,** K. II. Staatsanwälte in München, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und erläutert. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 1. bis 4. Liefg. Bd. I. §§ 1—55; Bd. II §§ 302—318. 8°. (S. 81—160 bzw. 81—160) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) je —.80

Die zweite Auflage wendet sich gleich der ersten unmittelbar an die Praxis. Sie will aber im Gegensatze zur ersten (ein anerkennenswerter Fortschritt) *nur dem Juristen* dienen und ist in diesem Sinne vollkommen neu bearbeitet worden. Das Werk tritt nicht mit der Prätention eigener wissenschaftlicher Forschung auf, sondern begnügt sich damit, unter Verwertung der überaus reichhaltigen Literatur und Rechtsprechung den Stoff leichtfasslich darzustellen und an guten Beispielen zu veranschaulichen. Diesem Zwecke wird es durchaus gerecht. Es bietet dem Praktiker eine rasche, verlässliche Orientierung, dem Studenten und Praktikanten aber eine anschauliche und anregende Einführung. Der Gesamtpreis des Werkes (etwa 100 Bogen) soll nur ca. 16 Mark betragen.

5. **Opet, O.,** Priv.-Doz. u. Prof. **W. von Blume,** Das Familienrecht. II. Tl. (Bürgerliche Ehe (Schluss, §§ 1430—1588) bearb. von *O. Opet*. Lex. 8°. (S. 217—430) Berlin, 04. (C. Heymann) 4.—

Diese Lieferung führt nach einer längeren Pause den Kommentar des Familienrechts vom § 1430 bis zum § 1588 BGB. Die Erläuterungen sind kurz, aber übersichtlich und gründlich. Literatur und Rechtsprechung sind mit Sorgfalt verwertet.

6. **Planck, Dr. G.,** Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. IV, Familienrecht. Liefg. 1. gr. 8°. (S. 1—240) Berlin, 04. (J. Guttentag) 6.—

Die Lieferung enthält sehr eingehende und gediegene Erläuterungen der §§ 1297—1437 BGB.

7. **Weigelin, Dr. Ernst,** Das Recht zur Aufrechnung als Pfandrecht an der eigenen Schuld. 8°. (186 S.) Hannover, 04. (Helwing'sche Verlagsbuchh.) 3.50

Im ersten Teile dieser trefflichen Schrift behandelt der Verfasser das Wesen der Aufrechnung nach gemeinem und heutigem Recht. Er konstruiert das Aufrechnungsrecht als Pfandrecht an der eigenen Schuld. Ganz neu ist freilich dieser Gedanke nicht. Die Literatur des Konkursrechts hat im Anschluss an die Motive des Gesetzes schon lange mit dieser Vorstellung gearbeitet und dementsprechend in der Konkursaufrechnung einen der Absonderung ähnlichen Rechtsvorgang erblickt. Im zweiten Teile der Arbeit wird das Aufrechnungsrecht nach Entstehung, Inhalt und Untergang eingehend auf der Grundlage des BGB. und der Nebengesetze dargestellt. Wenn wir auch mit dem Ausgangspunkte der Schrift nicht einverstanden sind, erkennen wir doch gern an, dass sie sich durch grosse Gediegenheit auszeichnet und die schwierige Lehre in vieler Hinsicht fördert.

Rechtsgeschichte.

Egger, Dr. Aug., Priv.-Doz., Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht. gr. 8°. (XXXVIII, 488 S.) Breslau, 03. (M. u. H. Marcus) 15.—

Ein sehr interessantes Buch. Der Verfasser bespricht am Anfang und in dem Nachtrage die ursprüngliche Gestaltung der Obligationen. Vor allem wertvoll sind aber die Untersuchungen über das spätere Recht seit dem 15. Jahrhundert. Hier ist ein Schritt zu jener Betrachtung gemacht, welche von der rechtsgeschichtlichen Forschung noch immer viel zu sehr vernachlässigt wird, der Untersuchung jener Zeiten, welche unserem geltenden Rechte unmittelbar voraus gehen.

Handelsrecht.

1. **Canstein, Dr. R. Frhr. von,** Prof., Das Wechselrecht Oesterreichs. II. Aufl. gr. 8°. (XII, 314 S.) Berlin, 03. (C. Heymann) in Leinw. geb. 8.—

Das Canstein'sche Wechselrecht gehört ohne Frage zu den trefflichsten Leistungen der ganzen neuen Handelsrechtsliteratur. In der vorliegenden 2. Auflage hat es manche wertvolle Ergänzung und Berichtigung gefunden. Namentlich sind wichtigere Streitfragen nicht nur als solche bezeichnet, sondern näher erörtert worden. Auch hat der Paragraph über ausländisches Wechselrecht wesentliche Bereicherungen erfahren. Die

Digitized by Google

neue Literatur und Judikatur ist in grösserem Umfange berücksichtigt. Das Werk wird in seiner verbesserten Gestalt dem Studium wie der Praxis doppelt erwünscht sein.

2. **Meyerhoff, Georg**, Rechtsanwalt, Corpus juris civilis f. d. Deutsche Reich u. Preussen. II. Band: Handelsrecht. 8°. (XI, 667 S.) Berlin, 00. (C. Heymann) geb. 6.—

Ueber den Zweck des Werkes siehe oben. Dieser Band enthält namentlich: Das H.G.B. (ausser Seerecht) mit E.G. u. preuss. A.G., die W.O. mit E.G., das Genossenschaftsgesetz, das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Hypothekenbankgesetz, das Börsengesetz, das Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, das Bankdepotgesetz, das preussische Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, das Binnenschiffahrtsgesetz, das Flössereigesetz, das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, das Patentgesetz, das Gebrauchsmusterschutzgesetz, das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, die Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, das Wettbewerbsgesetz, das Wechselstempelsteuergesetz und das Reichsstempelgesetz mit ergänzenden Verordnungen und Bekanntmachungen.

3 **Sievers, Dr. Herm.**, Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (H.G.B. § 369 bis 372). Diss. gr. 8°. (57 S.) Leipzig, 04. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 1.50

Eine Erstlingsarbeit (Leipziger Dissertation), die das vielerörterte Thema in anerkennenswerter Weise behandelt.

Zivilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Betzinger, B.**, Oberlandesgerichtsrat, Entscheidungen zur Beweislast. 2., vermehrte Aufl. (VI, 255 S.) Karlsruhe, 04. (J. Lang) 3.—

Der vorliegende Band enthält eine Zusammenstellung von 316 Urteilsauszügen über Beweislast als Ergänzung der kürzlich besprochenen Neuauflage der vortrefflichen Betzinger'schen Beweislastlehre.

2. **Celerius**, Prozessbeschleunigung ohne Gesetzesänderung. Ein Vorschlag aus der Praxis für die Praxis. gr. 8°. (47 S.) Hannover, 04. (Helwing'sche Verlagsbuchh.) 1.—

Der Verfasser untersucht in dieser interessanten, mit grosser Sachkenntnis geschriebenen Abhandlung, ob und inwieweit den Parteien, den Anwälten und den Gerichten die Schuld an einer Prozessverzögerung zur Last fällt und macht Vorschläge zur Besserung, für die Anwälte durch eventuelles Einschreiten der Anwaltskammer, für die Gerichte durch Anwendung von Verwaltungsverordnungen.

3. **Fitting, Dr. Herm.**, Prof., Das Reichs-Konkursrecht und Konkursverfahren. 3., völlig umgearb. Aufl. 8°. (IX, 523 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 5.50; geb. 6.—

Der hochverdiente Hallenser Prozessualist erweist mit der Neuauflage dieses Lehrbuchs der Theorie und der Praxis des Konkursrechts einen grossen Dienst. Schon die (in 2 Abdrücken verbreitete) erste Auflage des Werkes hat, wie ein Blick auf die Literatur zeigt, einen weitgehenden, heilsamen Einfluss geübt und auch die konkursrechtliche Judikatur sichtbar gefördert. Die Neuauflage verwertet mit meisterhafter Stoffbeherrschung ein gewaltiges Material. So anspruchslos und bescheiden die Aeusserungen des Verfassers auftreten, so gediegen, ausgereift und abgeklärt sind sie. Sein Urteil ist überall vorsichtig, aber selbständig und sicher. Die Noten geben ein zuverlässiges Bild vom Stande der Wissenschaft und Rechtsprechung. So darf das Buch dem Studium wie der Praxis aufs wärmste empfohlen werden.

4. **Peters, Dr. W.**, Reichsgerichtsrat, Prozessverschleppung, Prozessumbildung u. die Lehren der Geschichte. gr. 8°. (IV, 266 S.) Berlin, 04. (O. Häring) 5.—

Die Schrift gehört zu den beachtenswertesten Abhandlungen über das vielerörterte Problem der Prozessbeschleunigung. Sie zeichnet sich vor anderen Arbeiten dieses Inhaltes namentlich dadurch aus, dass sie eingehende positive Reformvorschläge aufstellt und deren Berechtigung aus prozesspolitischen und historischen Gründen zu erweisen unternimmt. Die vom Verfasser befürwortete Wiedereinführung der Eventualmaxime und Zurückdrängung der Mündlichkeit wird fraglos auf lebhaften Widerspruch stossen. Soviel aber ist andrerseits gewiss, dass seine Ausführungen wertvolle Beiträge zur Lösung des schwierigen Problems bieten und die Revision unseres Zivilprozesses wesentlich fördern.

5. **Seuffert, Dr. Loth.**, Prof., Kommentar z. Civilprozessordnung in der Fassg. d. Bekanntmachg. vom 20. V. 98 nebst dem Einführungsgesetz. 9., neu bear-

Google

beitete Aufl. 1. Lieferg. Lex 8°. (160 S.) München, 04. (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 3.40

Kurz nach Vollendung der 8. beginnt bereits die 9. Auflage des bedeutenden Kommentarwerkes zu erscheinen, ein sprechender Beweis für seinen Wert und seine Beliebtheit. Wie insbesondere die Behandlung der Gerichtsstandslehre zeigt, hat auch diese Auflage wieder erhebliche Ergänzungen und Verbesserungen aufzuweisen. Ueberall ist die sorgsame Hand des Meisters zu verspüren, der rastlos vorwärts ringt. Was die Seuffertsche Darstellung so vorteilhaft vor anderen Kommentaren und vor neueren Systemen des Zivilprozessrechts auszeichnet, ist eine gründliche Kenntnis des Privatrechts. Auf dem Boden des neuen bürgerlichen Rechts hat die Wissenschaft des Zivilprozesses eine wesentlich erhöhte Bedeutung gefunden. Zahllose Probleme haben sich aufgetan, die sich nur bei inniger Zusammenfassung des Zivilrechts und des Prozessrechts lösen lassen. Auf diese Lösung arbeitet der Seuffertsche Kommentar mit ausserordentlichen Erfolge hin.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Meyerhoff, Georg, Rechtsanwalt, Corpus juris civilis. Bd. III. Thl. 2: Freiwillige Gerichtsbarkeit. 8°. (XXII, 1100 S.) Berlin, 02. (C. Heymann) geb. 5.—

Der inhaltsreiche Band enthält die in Preussen geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluss der Grundbuch-, Agrar- und Kostensachen. Die Gesetze sind mit knappen, aber sehr brauchbaren und selbständigen Erläuterungen versehen, die namentlich dem preussischen Praktiker gute Dienste leisten werden.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Delaquis, Ernst**, Der untaugliche Versuch. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebg. gr. 8°. (XXXI, 344 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 7.50

Die sehr umfangreiche und gründliche Schrift beginnt mit der Darstellung der Regelung der einschlägigen Materien in den verschiedenen Entwürfen zu einem schweizerischen St.G.B. Daran reiht sich als zweiter Teil eine eingehende kritische Betrachtung der verschiedenen in der Literatur vertretenen Theorien und die Entwickelung der eigenen Ansicht des Verfassers. Indem dieser weder die rein subjektive noch die einseitig objektive Theorie billigt, geht er doch von ersterer aus, verlangt aber eine Objektivierung des Willens im Sinne v. Buri's. Das Moment des „Anfangs der Ausführung" wünscht er aus dem Versuchsbegriff ausgeschaltet; denn auch Vorbereitungshandlungen, durch die der Wille objektiviert wird, sollen als Versuch strafbar sein. An der strengeren Bestrafung der Vollendung gegenüber dem Versuch hält er fest, aber nur darum, weil der eingetretene Erfolg die ethischen Werturteile des Volkes wesentlich beeinflusst, für das vollendete Verbrechen eine strengere Bestrafung als für den Versuch zu verlangen. Für das délit manqué wird eine strengere Bestrafung als für den nicht beendeten Versuch, für den untauglichen Versuch die Zulassung fakultativer Strafmilderung im Verhältnisse zur Versuchsstrafe überhaupt postuliert. Nur aus Zweckmässigkeitsgründen soll positivrechtlich bestimmt werden, dass der Versuch straflos bleibe, bei dem die Wahl des Objekts oder des Mittels auf grober Unwissenheit oder rohem Aberglauben beruht. Im Anhang zu diesem Teile findet sich eine kurze Zusammenfassung der verschiedenen Theorien betreffend die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, geordnet nach Autoren. Der dritte Teil enthält eine kritische Betrachtung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen St.G.B. nach den Beschlüssen der Expertenkommission (März 1896) und persönliche Gesetzesvorschläge, in denen der Verfasser seine eigene Ansicht zusammenfasst.

2. **Eichheim, Dr. Rud.**, Marine-Oberkriegsger.-R., Handbuch des materiellen Strafrechts. Unter besond. Berücksicht. der Verhältnisse bei der kaiserl. Marine u. Unterstützg. des Reichsmarineamts hrsg. 8°. (XI, 468 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 7.—; geb. 8.—

Nach dem Vorworte ist der Verfasser von dem Bestreben geleitet gewesen, allen bei der Marinegerichtsbarkeit beteiligten Personen, in erster Linie den Gerichtsoffizieren, ein leicht verständliches und übersichtliches Hilfsbuch zu bieten. Das Werk gibt den Text des Militärstrafgesetzbuchs und des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, sowie der Einführungsgesetze zu beiden, ferner den Text derjenigen militärischen, seemännischen und strafrechtlichen Nebengesetze, die im Verfahren der Marinestrafgerichte öfter zur Anwendung kommen, wieder. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze sind mit kurzen Erläuterungen versehen, in welchen auf die bisher erschienenen Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts Bezug genommen ist. M

inem ausführlichen Sachregister schliesst as brauchbare Werk ab.

3. **Gross, Dr. Hans**, Prof., Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 4. vermehrte Auflage. Mit über 100 Abbildungen im Text. Lex. 8°. Lieferung 2. (S. 81—240.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 3.—

In der vorliegenden Fortsetzung des beeutsamen Werkes ist zunächst die Erörerung der Zeugenaussage zu Ende geführt. s folgen dann einige Bemerkungen über die 'ernehmung des Beschuldigten, an die sich ine kurze Ausführung über Physiognomik nschliesst. Der dritte Abschnitt des allemeinen Teils ist der Aufnahme des Lokalugenscheins, der vierte Abschnitt der „Vorereitung für auswärtige Amtshandlungen" ewidmet. Der neu beginnende *besondere 'eil* handelt zunächst von den Hilfen des 'ntersuchungsrichters; der diesen Teil erffnende fünfte Abschnitt ist überschrieben: Der Sachverständige und seine Verwendung". lier breitet nun Gross seine reiche Erfahang vor uns aus, indem er an der Hand ner Fülle von Kasuistik darlegt, welche inge der Beurteilung durch Sachverständige berhaupt zugänglich sind, welche Arten von achverständigen in Frage kommen können, uf welche Punkte hauptsächlich das Augenerk zu richten ist, in welchem Zeitpunkte er Sachverständige zu befragen ist usf.

4. **Köhler, Dr. Ludw.**, Minist.-R., Das Gefangenentransportwesen in Württemberg. Zusammenstellung u. Erläuterung der auf das Gefangenentransportwesen in Württemberg bezügl. Vorschriften. (In 2 Lfgn.) 2. Lfg. (XXI S. 322a—702 m. 1 Karte.) gr. 8°. Stuttgart, 03. (W. Kohlhammer) 3.—

Die früher schon in diesen Blättern besrochene Sammlung kommt mit dieser Lieferung zum Abschlusse. Diese enthält auptsächlich die Transportdienstvorschrift ir Landjäger und die Dienstanweisung für en bürgerlichen Gefangenenbegleiter, ferner ne grosse Menge Beilagen, mit denen wohl les erschöpft ist, was zu dem Gefangenenansportwesen irgendwie in Beziehung steht, dlich ein ausführliches Sachregister.

5. **Rothenberger-Klein, Dr. Chr.**, Geschichte u. Kritik des Schwurgerichts-Verfahrens in der Schweiz nach eidg. u. kantonalem Staats- u. Gerichtsverfassungsrechte u. den Straf- (u. Zivil-)Prozessordnungen der Kantone u. des Bundes f. die bürgerliche u. militärische Rechtspflege. Ein Beitrag zur Vereinheitlichg. des schweizer. Strafprozessrechtes. gr. 8°. (358 S.) Basel, 03. (B. Schwabe) 4.—

Der breiteste Raum der Schrift ist der Geschichte des Schwurgerichtsverfahrens in der Gesetzgebung des Bundes und der verschiedenen Kantone der Schweiz gewidmet. Wir sehen daraus, dass dort auf dem Gebiete des Strafprozesses im vergangenen Jahrhundert viel revidiert und reformiert wurde und bekommen zugleich ein Bild von der Vielgestaltigkeit des Verfahrens in den einzelnen Ländern der Eidgenossenschaft. In der Kritik lernen wir den Verfasser als entschiedenen Gegner der Jury kennen, welcher annimmt, dass eher ein Kanton nach dem anderen dieses Institut beseitigen werde, als dass ein einziger der Kantone, die es noch nicht haben, es nachträglich noch einführte. Was uns Verfasser in gedrängter kerniger Darstellung von den in seiner Heimat mit dem Schwurgerichte gemachten Erfahrungen berichtet, beweist, dass dort die gleichen Mängel sich fühlbar machen, wie bei uns. In den Vorschlägen, die Verfasser zum Schlusse für das einheitliche Strafprozessrecht macht, ist denn auch die Jury gänzlich fallen gelassen und „einheitliche Beurteilung der Tat-, Schuld- und Straffrage" verlangt. Solche energische Vorkämpfer der Beseitigung des Schwurgerichts im Auslande sind auch diesseits freudig zu begrüssen.

6. **Schäfer, Dr. Fr.**, Sanitätsrat, Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellg. bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. [Aus „Jurist.-psychiatr. Grenzfragen", hrsg. von *Finger*, *Hoche* und *Bresler*.] gr 8°. (106 S.) Halle a. S., 04. (C. Marhold) 3.—

Im ersten Teile dieser Schrift ist dargelegt, wie nach Ansicht des Verfassers die staatliche Gesetzgebung in Anschung der Trunksüchtigen vorgehen sollte. Als notwendige Massregeln empfiehlt Verfasser zunächst die Entmündigung und die Unterbringung in geeigneten Anstalten. In beiden Richtungen wird zum Zwecke der Antragstellung Mitwirkung der Staatsanwaltschaft gewünscht. Die Einweisung eines Trunksüchtigen in eine Anstalt soll nicht von seiner Entmündigung abhängig gemacht werden, auch nicht Sache der Entscheidung des Gerichts sein, sondern nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften von den Verwaltungsbehörden angeordnet werden. Personen, welche sich betrunken in der Oeffentlichkeit zeigen, sollen strafbar sein, ohne dass es darauf ankommen solle, dass ihr Zustand geeignet ist, Aergernis zu erregen. Eigentlich Trunksüchtige aber sollen freigesprochen und der Verwaltungsbehörde behufs Entscheidung über die Aufnahme in eine Trinkeranstalt überwiesen werden. Letzteres befürwortet Verfasser auch für solche Personen, die auf Grund von Trunksucht nach Begehung einer Straftat freigesprochen werden. Verfasser ver-

Digitized by Google

breitet sich dann noch weiter über die Durchführung der vorgeschlagenen Massnahmen, über die Aufbringung der Kosten etc. und spricht sich dagegen aus, dass Trunksucht, statt als Krankheit zu gelten, als Laster und damit als Ehescheidungsgrund angesehen wird. Es folgt dann im zweiten Teil eine Zusammenstellung der in ver- schiedenen Staaten bestehenden oder in Vor- schlag gebrachten Gesetze, die ent- nehmen lässt, dass Deutschland noch hinter manchem Auslande in der Regelung der Trunksuchtsfrage

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Hue de Grais, Graf**, wirkl. Geh. Oberreg.-Rat, Heer und Kriegsflotte. I. Allgem. Bestimmungen. [Handb. d. Gesetzgebg. in Preussen u. d. Deutsch. R. III. Tl. 1. Bd.] gr. 8°. (XIV, 733 S.) Berlin, 04. (J. Springer) geb. 14.—

Der stattliche Band, welcher dem oben angeführten, in seinem fortschreitenden Erscheinen von uns mit Interesse verfolgten Gesamtwerk angehört, aber wie dessen sonstige Bände ein in sich abgeschlossenes Werk bildet, hat die für Heer und Kriegsflotte erlassenen Vorschriften zum Gegenstande, soweit sie nicht dem Gebiete des Militärstrafrechtes angehören, das einem zweiten Bande vorbehalten ist. Der Bearbeiter dieses Bandes ist bekanntlich zugleich der Herausgeber des Gesamtwerkes. Der Band ist für Zivilbehörden, die mit dem Ersatzgeschäfte oder sonstigen Militär- oder Marineangelegenheiten befasst sind, dann für Bezirkskommandos und andere Militär- und Marinebehörden, Truppenstäbe, Offiziersbibliotheken etc. als bequemes und verlässiges Handbuch zu empfehlen.

2. **Lusensky, F.**, Geh. Oberreg.-Rat, Handel und Gewerbe. I. Der Handel. [Handb. d. Gesetzgbg. in Preussen u. d. Deutsch. R. XV. Tl., 1. Bd.] gr. 8°. (XIII, 482 S.) Berlin, 04. (Jul. Springer) geb. 10.—

Dieser Band des oben erwähnten Gesamtwerkes ist den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über den Handel gewidmet, wie sie in Preussen auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Normen gelten. Der Stoff ist in folgende Abschnitte gegliedert: Verwaltung des Handels, Personen und Vertretung des Handelsstandes; Masse und Gewichte, amtliche Prüfung und Bezeichnung der Waren, Münzwesen, Bankwesen, Kredit- und Geldverkehr; Beschränkungen des Handelsbetriebes; Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenbezeichnungsschutz. Als besondere Anlagen sind eingeschaltet: Das Verzeichnis der amtlichen Handelsvertretungen mit Angabe ihres Sitzes und Bezirkes, die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, die Börsenordnung für Berlin von 1903 etc. Die Anmerkungen sind in diesem Bande besonders reichlich bemessen. Für die an der Verwaltung des Handels beteiligten Be- und Beamten, dann für Handelskam- Handelshochschulen, Handelsschu- Handelsfirmen in Preussen bildet b- einen sehr nützlichen Bestandteil liothek.

3. **Naundorff, Dr. E.**, Oberverwal- Einführung in die wichtigs- fassungs- u. Verwaltungsge- Deutschen Reichs u. des König- insbesondere f. die Bureaubea- Geschäftsbereiche des Minister- Innern zur Vorbereitg. f. die As- u. Sekretärprüfg. gr. 8°. (XXII, Leipzig, 04. (Rossbergsche Verlag-

Dieses Werk setzt sich den Zweck, gemeinverständliche, systematisch Darstellung des Inhaltes der wich- Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Reichs und Sachsens zu geben. Es gesprochenermassen das Studium der Gesetze nicht entbehrlich machen, dasselbe einführen und es erleichtern. dem verfolgt es den im Titel bezeich- speziellen Zweck. Wir möchten aber verfehlen, hervorzuheben, dass in dem zugleich ein guter Ueberblick über Sachsen dermalen geltende Verfassungs- Verwaltungsrecht für solche gegeben die auf ein näheres Studium der säch- Gesetze nicht angewiesen sind, aber wohl sich über deren Inhalt im allge- oder hinsichtlich gewisser Materien tieren wollen.

4. **Schultz, W.**, Landforstmeister u. Graf **von Scherr-Thoss**, Reggspräsident Jagd. [Handb. d. Gesetzgebg. in Preus- u. d. Deutsch. R. XIV. Tl., 5. Bd. gr. (XI, 179 S.) Berlin, 04. (Jul. Spring-

Als Bestandteil des mehrerwähnten *Graf Hue de Grais* herausgegebenen Ge- samtwerkes gleicht das Buch den früher sprochenen Bänden in der Gesamtan- Die Erläuterungen sind ziemlich einge- gehalten. Das Werk enthält die über Jagdrecht, Jagdpolizei, Wildsch- und Jagdschutz. Auf die vielfältigen

Digitized

...llen Vorschriften ist stets in angemessener Weise Rücksicht genommen.

Vaterstradt, L., Rechnungsrat, Nachtrag zu: Die Bestimmungen über die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der preussischen Staatsbeamten usw. 8°. (22 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) —.50

Dieser Nachtrag zu dem von uns seinerzeit angezeigten Werke enthält die Ausführungsbestimmungen vom 11. Nov. 1903 zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der preussischen Staatsbeamten sowie eine grosse Anzahl von Aenderungen und Ergänzungen, welche durch jene Ausführungsbestimmungen und sonstige neuere Vorschriften veranlasst sind.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Baum, Dr. Georg**, Rechtsanwalt, Handbuch für Gewerbegerichte. Unter Benutzung d. Archivs des Verb. deutscher Gewerbegerichte. Lex. 8°. (XCIV, 471 S.) Berlin, 04. (Gg. Reimer) 8.—; 9.—

Eine handliche und übersichtliche Sammlung von Gewerbegerichtsentscheidungen aus ganz Deutschland, die geeignet ist, einen zuverlässigen Ueberblick über die Leistungen der deutschen Gewerbegerichte auf dem Gebiete der Rechtspflege zu geben und zugleich dem Gewerberichter wie dem ordentlichen Richter, dem Rechtsanwalte wie den sonstigen Interessenten als praktisches Handbuch zu dienen, ist gewiss eine freudig zu begrüssende Erscheinung auf dem Büchermarkt. Das vorliegende Buch bietet nun zunächst eine solche, seinen Hauptinhalt ausmachende Sammlung, die in diesem Umfange erst durch Benutzung der ungedruckten Bestände von Entscheidungen aus dem Archive des Verbandes deutscher Gewerbegerichte möglich gemacht wurde und in zweckmässiger Weise mit den einschlägigen, vorgängig abgedruckten Gesetzestexten in Beziehung gesetzt ist. Ausserdem enthält es eine Formularsammlung für das Gewerbegerichtswesen, ein alphabetisches Verzeichnis der Gewerbegerichte nach den neuesten Ermittelungen des berechneten Verbandes und ein eingehendes Sachregister. Das Werk wird zweifellos sich überall rasch einbürgern und vielfältige Dienste leisten.

2. **Falkenstein, Dr. v.**, Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 bezw. 10. IV. 1892 in der Fassung der Gesetzes-Novelle vom 28. V. 1903. Mit dem bayer. Ausführungsgesetze, den bayer. Vollzugsvorschriften, den Statutenentwürfen u. e. Anzahl v. prakt. Musterformularen. gr. 8°. (VIII, 312 S.) Ansbach, 04. (M. Prögel) geb. 3.60

Diese Ausgabe des Kr.V.G. bildet einen Sonderabdruck aus dem im gleichen Verlage erschienenen Werke: „Die Verwaltungspraxis". Dessen Einrichtung entsprechend ist von ausführlicher Erläuterung abgesehen. Immerhin enthält das Buch einen ansehnlichen Bestand von Anmerkungen, welche den Wortlaut der in Bayern geltenden Vollzugsvorschriften, dann Hauptergebnisse der Rechtsprechung, Verweisungen und sonstige Erläuterungen bieten, auch die Motive zur Novelle von 1903 berücksichtigen.

3. **Hoffmann, Dr. F.**, geh. Oberregierungsrat, Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben m. d. Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preussens. 16°. (143 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 1.60

Eine mit ausführlichen Anmerkungen versehene Ausgabe des Kinderschutzgesetzes, welche auch die Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preussens berücksichtigt.

4. **Lang, Karl**, Verwaltgs.-Akt., Die Rechtsprechung zum Krankenversicherungsgesetz. Textausg. d. Gesetzes, m. e. Sammlung der auf dem Gebiete der Krankenversicherg. vom J. 1893 ab ergangenen Entscheidgn. des Reichsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshöfe, sowie zahlreicher anderer Gerichte u. Verwaltungsbehörden. gr. 8°. (VII, 172 S.) Grunewald-Berlin, 04. (Verlag der Arbeiter-versorgg. A. Troschel) 3.20; geb. 4.20

Wie aus Vorstehendem zu ersehen ist, nimmt das Buch eine eigentümliche Mittelstellung zwischen einer Gesetzesausgabe mit Erläuterungen und einer Sammlung von Entscheidungen zum Kr.V.G. ein. Von den Entscheidungen sind natürlich nur — meist kurze — Auszüge gegeben. Für solche Interessenten, denen bessere Hilfsmittel nicht zu Gebote stehen, mag die Arbeit die bekannte „fühlbar gewordene Lücke" ausfüllen. Mit der — allerdings auch bedeutend teureren — *Fuchsberger - Keidel*'schen Sammlung kann sie sich selbstverständlich nicht annähernd messen.

5. **Seelmann, Hans**, stellv. Magistr.-Komm., Das Streitverfahren in den Reichs-Versicherungsgesetzen. Systematisch dargestellt. 2. gänzlich umgearb. u. verb. Aufl. gr. 8°. (IV, 320 S.) Grunewald-Berlin, 04. (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 3.—; geb. 4.—

Eine eingehende Darstellung des so un-

Google

gemein vielgestaltigen Streitverfahrens im Bereiche der Arbeiterversicherungsgesetze ist geeignet, einerseits für die Praxis ein willkommener Behelf zu sein, andererseits klar zu zeigen, dass hier für den Gesetzgeber noch viel zu vereinheitlichen und zu klären wäre. Das vorliegende Buch wird namentlich für Preussen in der vorliegenden zweiten Auflage dieser doppelten Aufgabe gerecht. Nachdem in der Einleitung auf das gewählte Prinzip der Systematisierung hingewiesen ist, wird in einem „Grundriss" ein Ueberblick über die lange Reihe der Streitfälle und die für sie vorgesehenen Instanzen gegeben (25 S.). Die eigentliche systematische Darstellung umfasst nicht weniger als 283 Seiten. Die preussischen Verhältnisse sind durchweg auch im einzelnen berücksichtigt. Den Abschnitten sind vergleichende Rückblicke mit kritischen Bemerkungen angefügt. Als Anlagen sind die preussischen Zuständigkeitsverordnungen beigegeben.

6. **Wiedemann, Dr.**, Was muss der Arzt vom Krankenversicherungsgesetz wissen? M. e. Vorwort v. Prof. *Dr. O. Eversbusch*. 12°. (VII, 162 S.) München, 04. (Seitz & Schauer) 1.50

Das Büchlein dient dem Zwecke, das Interesse der Aerzte an den für sie bedeutsamen Partien des Krankenversicherungsgesetzes zu wecken oder zu beleben und ihnen in praktischen Einzelfragen ein Ratgeber zu sein. Dieser löbliche Zweck kann durch das Werkchen innerhalb jener Grenzen erreicht werden, welche für die Arbeit eines Arztes, also hier eines Nichtfachmannes, auf dem Gebiete des Versicherungsrechts naturgemäss gezogen sind.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Bericht**, stenographischer, üb. die Verhandlungen der 23. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit am 24. u. 25. IX. 1903 in Elberfeld. M. e. die gesamten, bis 1903 erschienenen Schriften des Vereins umfass. Sachregister. gr. 8°. (V, 108 u. XXII S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 2.60

Die Verhandlungen der 23. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit beschäftigen sich mit dem Elberfelder System, der Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege, der geschlossenen Armenpflege und den Volks- und Krankenküchen. Die behandelten Themata bieten allgemeines Interesse, sie sind in der Versammlung in trefflichen Referaten, an die sich, namentlich was den zweiten Punkt anlangt, lebhafte Besprechungen anreihten, erörtert worden und so werden alle, die sich für das öffentliche Armenwesen interessieren, den stenographischen Bericht gerne zur Hand nehmen und Nutzen und Anregung durch ihn erfahren.

2. **Jahresberichte**, die, der königl. bayer. Fabriken- u. Gewerbe-Inspektoren, dann der königl. bayer. Bergbehörden f. d. J. 1903. M. e. Anh., betr. Erhebgn. üb. die wirtschaftl. Lage der gewerbl. Arbeiter Bayerns. 1. Tl., Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge. gr. 8°. (XXXIX, 351 u. 135 S. m. Tab.) München, 04. (Th. Ackermann) 6.60 Anh. allein 1.—

Mit bekannter Pünktlichkeit sind auch heuer die Jahresberichte der bayer. Fabriken- und Gewerbeinspektoren sowie der Bergbehörden erschienen. Auf Einzelheiten einzugehen, müssen wir uns hier versagen, können aber nach Durchsicht des Werkes bestätigen, dass es sich seinen Vorgängern in würdiger Weise anreiht. Aus den Berichten ergibt sich ein eingehendes Bild über die Zahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen i. J. 1903 beschäftigten Arbeiter, die Arbeitsverhältnisse, die Betriebsunfälle und die gesundheitsschädlichen Einflüsse sowie die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung, die Wohlfahrtseinrichtungen usw. Zahlreiche statistische Tabellen sind dem Werke beigegeben. Ein sehr instruktiver einleitender Bericht des Zentralinspektors K. Reg.-R. *K. Pöllath* findet sich auf den ersten 39 Seiten. Die Jahresberichte seien der Beachtung unserer Leser angelegentlich empfohlen.

3. **Klatt, Dr. Max**, Prov.-Schulr. Prof., Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preussischen Richter u. Staatsanwälte. Mit mehreren graph. Taf. gr. 8°. (VII, 86 S.) Berlin, 04. (O. Liebmann) 4.—

Das kleine Werk gibt zum erstenmale einen aktenmässigen Aufschluss über die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preussischen Richter und Rechtsanwälte, wobei die Jahre 1894—98 als Ausgangspunkt genommen sind. Die in der Schrift enthaltene Eintritts- und Aktivitätsordnung, sowie die daraus abgeleiteten Promilletafeln und die graphische Darstellung sind von dem Direktor des statistischen Amts der Stadt Charlottenburg *Dr. Joh. Rahts*; auch einige statistische Erörterungen rühren von ihm her. Für den Wert und die Zuverlässigkeit der Arbeit dürfte noch besonders die Tatsache sprechen, dass auch der bekannte Berliner Statistiker

Dr. R. Böckh das Material geprüft und die Aktivitätstafeln berechnet hat.

4. **Neurath, Dr. Wilh.,** weil. Prof., Elemente der Volkswirtschaftslehre. 4. Aufl. (XVI, 358 S.) gr. 8°. Leipzig, 03. (G. A. Glockner) 4.50; geb. 5.—

In gewissem Sinne ist die Verwendbarkeit des vorliegenden Buches zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre schon dadurch dargetan, dass es nunmehr in vierter Auflage, nach des Verfassers Tod von dessen Gattin herausgegeben, erscheint. Nach einer ziemlich breit angelegten Geschichte der Nationalökonomie trägt der Verfasser seinen Stoff in den drei Abschnitten: Produktion, Umlauf, Verteilung der Güter vor, schliesst sich also der alten Einteilung an. Doch ist im einzelnen der Stoff vielfach abweichend von andern Schriftstellern geordnet und gegliedert. Bedauerlich ist, dass der Verfasser den Einfluss der geschichtlichen Entwickelung, des Staats- und Gesellschaftswesens, der natürlichen Verhältnisse, der Bevölkerungszustände usw. auf die Volkswirtschaft gar nicht in Erörterung zieht. Manche Begriffsbestimmungen (z. B. der Begriff des Kapitals) bedürften unseres Erachtens einer schärferen Fassung. Wir wollen aber ausdrücklich betonen, dass in dem Werke eine erhebliche und vielfach originelle Gedankenarbeit steckt. So ist die Krisentheorie *Neuraths*, wenn wir uns auch von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermochten, jedenfalls recht beachtenswert. Wir möchten das Buch nicht gerade Anfängern in die Hand geben, da seine Lektüre bereits ein gereifteres Urteil voraussetzt; wer sich aber bereits ein solches angeeignet hat, der wird aus *Neuraths* „Elementen" viele Anregung und Belehrung schöpfen.

5. **Schär, Joh. Frdr.,** Prof., Die Pflege der Handelswissenschaften an der Universität Zürich. Antrittsrede. gr. 8°. (29 S.) Zürich, 04. (Art. Institut Orell Füssli) 1.—

An der Universität Zürich ist kürzlich ein eigener Lehrstuhl, der erste im deutschen Sprachgebiet, für Handelswissenschaften errichtet worden. In der vorliegenden Rede äussert sich der erste Vertreter des neuen Faches über Geschichte, Bedeutung und Umfang der von ihm vertretenen Disziplin und über seine Auffassung der ihm obliegenden Aufgabe. Die Rede ist in mannigfacher Beziehung interessant, wie der Versuch selbst, der Handelslehre eine Stätte in dem alten Gebäude der Universitas einzuräumen. Mit Geschick verteidigt der Verfasser das Experiment, indem er zu zeigen sucht, wie die neue Disziplin an der Hochschule gelehrt werden müsse, damit der Charakter der Hochschule als Stätte der Wissenschaft nicht geschädigt und doch zugleich den Studierenden der Handelswissenschaft der Weg zu einer erfolgreichen Tätigkeit im praktischen Leben gewiesen werde.

6. **Schwarz, O. u. Dr. G. Strutz,** Geh. Ob.-Finanzräte vortr. Räte, Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preussens. 9/10. Lfg. gr. 8°. Berlin, 04. (J. Guttentag)

Bd. II. *Strutz, Dr. G.*, Geh. Ob.-Finanzrat vortr. Rat, Die Zuschussverwaltungen. VIII. Buch: Finanz-Ministerium. IX. Buch: Justizverwaltung. Bd. III: *Schwarz, O.*, Dotationen u. Allgemeine Finanzverwaltung etc. (XII, S. 1541—2010, Anlagen S. 351 bis 423 bzw. XII, 330 S., Anlagen: 90 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 17.—; geb. 19.— bzw. 13.—; geb. 15.—

In Buch VIII und IX des 2. Bandes des grossen Werkes der Herren Geh. Oberfinanzräte *O. Schwarz* und *Dr. G. Strutz* behandelt der letztgenannte die Finanz- und die Justizverwaltung. Im einzelnen ist der Inhalt der folgende. Buch VIII zerfällt in drei Hauptabschnitte. Der erste Hauptabschnitt gibt ein Bild von der Organisation des Finanzministeriums und der Allgemeinen Landesverwaltung von der Zeit vor den Stein-Hardenbergischen Reformen bis zur Gegenwart; der zweite Hauptabschnitt handelt von den unmittelbaren Staatsbeamten insbesondere denjenigen des Finanzministeriums und der Allgemeinen Landesverwaltung; im dritten Hauptabschnitt werden die Ausgaben und Einnahmen im Etat des Finanzministeriums besprochen. In ähnlicher Weise wird im Buch IX zunächst die Organisation der Justizverwaltung vor der Zeit des absoluten Staates bis zur Gegenwart dargestellt, sodann das Einnahme- und Ausgabewesen dieses Verwaltungszweiges in allen Einzelheiten vorgetragen.

Der 3. Band, der Herrn Geh. Oberfinanzrat *O. Schwarz* zum Verfasser hat, handelt von den Dotationen und der Allgemeinen Finanzverwaltung etc. und zerfällt in drei Bücher, deren erstes die Entwickelungsgeschichte und den gegenwärtigen Stand des Staatsschuldenwesens, deren zweites die Ausgaben für die beiden Häuser des Landtags, und deren drittes die Allgemeine Finanzverwaltung (finanzielle Beziehungen zwischen dem preussischen Staat und dem Deutschen Reich, Einnahmen des Staats aus Aktivkapitalien und Bankinstituten, Dotationen, Renten, Apanagen, Zuschüsse, durchlaufende Posten) zur Darstellung bringt. Mit einem Rückblick schliesst das dritte Buch. In einem Anhang wird die formelle Ordnung des Staatshaushalts insbesondere das Komptabilitätsgesetz besprochen und werden zahlreiche Nachträge gegeben. Ein ausführliches Sachregister über das ganz Werk ist be-

by Google

stimmt, dessen Benützung ausserordentlich zu erleichtern.

Damit ist das grosse Werk in 10 Lieferungen abgeschlossen. Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den Verfassern unsere grösste Anerkennung und unseren aufrichtigen Glückwunsch auszusprechen. In verhältnismässig kurzer Zeit haben sie neben anstrengenden Berufsarbeiten eine literarische Leistung ersten Ranges geschaffen, wie sie zur Zeit kein anderer Staat aufzuweisen hat. Praxis und Wissenschaft werden in gleicher Weise Belehrung und Förderung aus dem vortrefflichen Werke schöpfen.

7. **Wismüller, Dr. F. X.**, Assessor, Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern. Preisgekrönt v. d. Ludwig-Maximilians-Universität München. gr. 8°. (X, 253 S.) Stuttgart, 04. (J. G. Cotta) 6.—

Die vorliegende Schrift füllt in der Tat, wie Prof. Brentano in der Vorbemerkung sagt, eine Lücke in der Literatur aus; denn es fehlte bisher an einer zusammenhängenden Darstellung der Geschichte der Aufteilung der Gemeindeländereien in Bayern. Die Arbeit, die vor etwas mehr als einem Jahrzehnt mit dem Preis der staatswirtschaftlichen Fakultät in München ausgezeichnet, später aber noch gründlich umgearbeitet worden ist, gibt in sorgfältiger und erschöpfender Schilderung ein Bild von der Behandlung des Gemeindelandes in 5 Kapiteln, von denen das erste die älteste Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrh., das zweite die Zeit von da ab bis zum Tode des Kurfürsten Karl Theodor, das dritte die Zeit bis zur Konstitution von 1808, das vierte die neubayerischen Gebiete, das letzte die Zeit von der Konstitution bis zur Gegenwart umfasst. Den Schluss bilden statistische Uebersichten über Grundeigentums- und Anbauverhältnisse in Bayern.

8. **Zeitfragen**, sozialwirtschaftliche. Hrsg. v. *Dr. A. Tille.* gr. 8°. Berlin, 04. (O. Elsner).
1. Heft: *Cree, T. S.*, Der kollektive Arbeitsvertrag. —.60
2. Heft: *Tille, Dr. Alex.*, Der Wettbewerb weisser und gelber Arbeit in der industriellen Produktion. (69 S.) 1.—

Der Zweck dieser neuen „Zeitfragen" wird in einem von der Verlagshandlung beigegebenen Prospekt folgendermassen angekündigt: „Es ist Sitte geworden, über die Bedeutung des Unternehmertums für die Volkswirtschaft leicht hinwegzusehen und von dem Arbeitgeber nur in geringschätzigem und hämischem Tone zu sprechen. Seltsamerweise segelt diese Sozialideologie sogar mit Vorliebe unter der Flagge der „Sozialen Praxis". Angesichts der Hochflut doktrinärer und ideologischer Schriften und des verderblichen Einflusses von Katheder-Sozialismus und Sozialmoralismus hat Dr. Alexander Tille, der frühere stellvertretende Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller und jetzige Syndikus der Handelskammer Saarbrücken, die Herausgabe einer Broschüren-Serie unter obigem Titel beschlossen, von der nunmehr die beiden ersten Hefte in schmuckem Gewande vorliegen. Die „Sozialwirtschaftlichen Zeitfragen" wenden sich an alle Gebildeten, ohne darauf zu verzichten, den Fachleuten neues zu bieten. Im Gegenteil wollen sie namentlich der deutschen Industrie nicht nur die Kenntnis fremder Verhältnisse und Betrachtungsweisen vermitteln, sondern ihr auch helfen, sich stärker als bisher ihrer Daseins-Bedingungen und ihrer Bedürfnisse bewusst zu werden. Vor allem vertreten sie die Meinung, dass die sozialen Fragen der Zeit nicht ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Folgen behandelt werden können; sie wollen daher die Wirtschaftsfragen der Zeit einzig im Zusammenhang mit den sozialen Zeitfragen und die sozialen Zeitfragen einzig in ihrer Wechselbeziehung zu den Wirtschaftsfragen der Zeit behandeln."

Wir haben diese Stelle ausführlich wiedergegeben, denn sie enthält das Programm, sie zeigt dem Leser, was er in den „Sozialwirtschaftlichen Zeitfragen" zu erwarten hat. Auf eine Beurteilung dieses Programms können wir hier nicht eingehen; es ist auch erst abzuwarten, welche Erläuterung der letzte etwas unklare Satz durch die einzelnen Broschüren findet.

Das 1. Heft der neuen Sammlung enthält eine Abhandlung, in der *T. S. Cree* nachzuweisen sucht, dass der kollektive Arbeitsvertrag, wie er durch die Gewerkvereine verwirklicht wird, „schreiende Uebel" mit sich bringe. Die Broschüre ist jedenfalls lesenswert; wenn wir uns auch dem Gesamturteil des Verfassers nicht anzuschliessen vermögen, namentlich von der „automatischen Wirkung von Angebot und Nachfrage", die der Verfasser mit Entschiedenheit vertritt, heute im Zeitalter der Kartelle weniger überzeugt sind als je, so bietet seine Kritik des Kollektivarbeitsvertrags doch auch viel Beachtenswertes.

Im 2. Heft sucht der Herausgeber *Dr. A. Tille* auf Grund von Berichten und Schilderungen von Reisenden, Sachverständigen usw. darzulegen, dass ein Grund zu ernsthafter Befürchtung bezüglich des Verdrängens westeuropäischer Arbeit durch Arbeiter der gelben Rasse nicht bestehe, da zwar die Arbeit der letzteren wesentlich billiger, aber auch wesentlich weniger wert sei. Ebenso entfallen nach dem Verfasser die Besorgnisse wegen Schädigung der europäischen Industrie durch die junge Industrie insbesondere Japans. An zahlreichen Beispielen sucht er nachzuweisen, dass in China und Japan an eine energische grossindustrielle Arbeit nicht zu denken sei.

Sammelwerke.

Birkmeyer, Dr. Karl, Prof., Encyklopädie der Rechtswissenschaft. II. Aufl. Lex. 8°. (VI, 1516 S.) Berlin, 04. (O. Häring) br. 32 —; geb. 36.—

Die Aenderungen der 2. Auflage dieses vorzüglichen, bei der studierenden Jugend mit Recht ausserordentlich beliebten Sammelwerks bestehen namentlich darin, dass der sehr vermisste besondere Teil des Strafrechts (Birkmeyer) nachgetragen und wertvolle Darstellungen des Militärstrafrechts (Birkmeyer) und Militärstrafprozessrechts (v. Lilienthal) neu aufgenommen worden sind. Das römische Recht hat eine neue, mit gutem Grund verkürzte Bearbeitung gefunden (Fr. Leonhard). Empfindlich fühlbar bleibt nach wie vor der Mangel einer Darstellung des Rechtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dass diese wichtige Materie noch nicht zur offiziellen Studienordnung zählt, ist eine bedauerliche Rückständigkeit, aber kein Anlass zur Ausschaltung aus einer modernen Encyklopädie. Das bürgerliche Recht dürfte eingehender behandelt sein. In der Darstellung des Zivilprozessrechts, die übrigens zu den besten Teilen des Werkes gehört, vermisst man die gebührende Berücksichtigung der Liegenschaftsvollstreckung. Nur im Interesse der Fortentwicklung des auch von uns hoch geschätzten Unternehmens sei auf diese Mängel hingewiesen.

Varia.

1. **Ascherson, Dr. F.**, Prof., Deutscher Universitätskalender. 64. Ausg. Winter-Semester 1903/04. II. Tl. Die Univ. im Deutschen Reich, in Oesterreich und der Schweiz. 12°. (IV, 443 S.) Leipzig, 03. (K. G. Th. Scheffer) 2.25

Dieser Band des wohlbekannten Ascherson'schen Universitätskalenders enthält die Vorlesungsverzeichnisse für das Winterhalbjahr 1903/04. Uns kommt er freilich post festum zu.

2. **Maas, Dr. Gg.**, Bibliographie des Bürgerlichen Rechts 1903. 8°. (94 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 1.50

Das Heft bildet den 5. Nachtrag der anerkannt vortrefflichen, zuverlässigen „Bibliographie des Bürgerlichen Rechts" und reicht bis zum 31. Dezember 1903.

3. **Mühlbrecht Otto,** Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1903. 36. Jahrg. gr. 8°. (XXXII, 296 S.) Berlin, 04. (Puttkammer & Mühlbrecht) 7.—

Der Mühlbrecht'sche Katalog umfasst die gesamte rechts- und staatswissenschaftliche Literatur Deutschlands und der wichtigsten Auslandstaaten. Er zeichnet sich durch Vollständigkeit und Genauigkeit aus. Der vorliegende 36. Jahrgang enthält die Literatur des Jahres 1903.

4. **Sternberg, Dr. Theod.**, Allgem. Rechtslehre. I. Teil: Die Methode II. Teil: Das System. 8°. (209 bzw. 197 S.) Leipzig, 04. (G. J. Göschen'sche Verlagsbuchh.) je —.80

Das „niedlich" ausgestattete Werkchen will die Kenntnis der Rechts- und Staatswissenschaften in gewissen Grenzen der Allgemeinheit zugänglich machen. Es ist mit Geschick und Verständnis abgefasst und wird insbesondere auch dem Studierenden von Nutzen sein.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904 Nr. 5. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 5. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Die Oldenburger Thronfolgefrage, von *Hermann Rehm*, Professor der Rechte in Strassburg i. E. — Kommunalpolitik und Kommunalstatistik, von kais. Unterstaatssekretär z. D., Univ.-Prof. *Dr. Georg v. Mayr* in München. — Die Organisation der Bank von Frankreich, von *Doctor jur. et phil. Hans Lessing* in Bamberg. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904, Nr. 10—12. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 10: Präventivkontrolle in der Provinz Hannover; Nr. 11: Abtretung des Portefeuilles; Nr. 12: § 21 Abs. 1 V.A.G. Ausserdem enthalten diese Nummern zahlreiche wertvolle Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

Digitized by Google

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XXI. Jahrg. 1904. Nr. 7—9. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Die Aufsichtsbehörde und die Konflikte der Krankenkassen mit Aerzten (*Fuld*). Ueber die Kostenfrage der territorialen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (*Asbeck*). Zum Erlöschen der Anwartschaft (*Seelmann*). Anmeldung des Anspruchs auf Erhöhung der Unfallrente (§ 89 Abs. 3 G.U.V.G.). Entwicklung des Aerztewesens in der Krankenversicherung (*Knicke*). Zu der Anwendung der Invalidenversicherungspflicht auf Ausländer, die von einem deutschen Gesandten in Deutschland und im Auslande beschäftigt werden. Die Vertrauensärzte der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (*v. Nostiz*). Zu der freiwilligen Invalidenversicherung. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 84. Bd. 1. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Die Erzwingbarkeit des Rechts (*Pfimlin*). Die neuen Forschungen zur Geschichte der staatlichen Amortisationsgesetzgebung (*Holder*). Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts (*Schmidlin*). Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung (*Rösch*). Die kirchlichen Zustände Italiens zur Zeit Gregors des Grossen (*Blasel*). Felinus Sandeus, Auditor der Rota (*Hilling*). Ausschluss der Geistlichen von den politischen Wahlen (*Heiner*). — Kirchliche, dann staatliche Aktenstücke und Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur.

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* IV. Jahrg. (1904) Nr. 1/2. Wien (Manz) jährlich 10.—

Nr. 1. — Der legislative Teil dieser Nummer bringt neben einer allgemeinen Uebersicht über neue Gesetze und Verordnungen auf wirtschaftspolitischem Gebiet u. a. die Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, die spanische Verordnung betr. die Zuckersteuer, den Handelsvertrag zwischen den Ver. Staaten von Amerika und Kuba; in dem statistischen Teil finden sich Mitteilungen über den Schiffsverkehr an den Donaumündungen i. J. 1902, das österreichische Post- und Telegrafenwesen i. J. 1902, die wichtigsten Industrien Böhmens, die Entwickelung des Post- und Telegrafenwesens Ungarns in den Jahren 1898—1902, den argentinischen Aussenhandel 1876—1902, den Handel der französischen Kolonien 1892—1901, die Aktiengesellschaften in der Schweiz usw.

Nr. 2. — Auch diese Nummer gibt in ihrem legislativen Teil eine allgemeine Uebersicht über neuere wirtschaftspolitische Gesetze und Verordnungen, ferner u. a. eine österreichische Kundmachung betr. Abänderung des [illegible] des Industrie- und Landwirtschaftsrates, eine Verordnung des österreichischen Handelsministeriums betr. die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern, ein brasilianisches Reglement über Konsulatsfakturen, ein [illegible]sches Gesetz betr. die Präferentialbehandlung britischer Erzeugnisse und die [illegible]währung von Reziprozitätszöllen. [illegible] Mitteilungen des statistischen Teiles [illegible] wir hervor: Kohlenproduktion und [illegible] in den wichtigsten Ländern i. J. [illegible] Petroleumproduktion in den wichtigsten Ländern; Ernteergebnisse der wichtigsten [illegible]früchte in Oesterreich i. J. 1903; [illegible]ergebnisse des Aussenhandels und der [illegible]fahrt Chiles i. J. 1902, Hauptergebnisse [illegible] staatlichen Eisenbahnbetriebes in Frankreich i. d. J. 1841—1901, die Ergebnisse der [illegible]brauchssteuer in Grossbritannien [illegible] 1892—1903.

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** [illegible] Nr. 10—13. Berlin (J. Gutten[illegible] jährl[illegible]

Die vorliegenden Nummern enthalten [illegible]gende grössere Artikel, und zwar Nr. [illegible] Die Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat in der Generalversammlung, von Dr. [illegible] *Schneider*; Die Geschäftsergebnisse der [illegible]bandsgenossenschaften i. J. 1902 und [illegible] Statistik, von *H. Jäger*; Nr. 11: [illegible] Ruhegehaltskasse, von *H. Jäger*; [illegible] der Hamburger Sparkassenvorlage; [illegible]bedürfnis der Baugenossenschaft; Nr. [illegible] Gemeinsame Schutzmassregeln, von *L.* [illegible] Landwirtschaftliche Genossenschaften [illegible] Bayern; Das Scherlsche Prämien-Spar[illegible] von *Dr. Scholz*; Scherlsches Spar[illegible] Reichspost — Genossenschaften, von [illegible] *Crüger*.

7. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Neue Folge. XXXI. [illegible] 1./2. H. 8°. Jena (Hermann Pohl[illegible]) pro Band [illegible]

Das Doppelheft bringt ausser schätzbaren Mitteilungen aus der thüringischen Rechtsprechung Aufsätze von *West* über [illegible]ziehung von Titeln, Orden und Eb[illegible] von *Ortloff* über Zulassung der Realgymnasiasten zum Rechtsstudium, von [illegible] zum G. v. 20. 3. 1833, von *Goetz* [illegible] das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen.

8. **Blätter, volkswirtschaftliche.** hrsg. [illegible] *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. III. [illegible] Nr. 5/6. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. [illegible]

Aus den vorliegenden Heften heben w[illegible]

rvor, und zwar Nr. 5: *Dr. Most*: Zur ıtwicklung und Methode der deutschen ;benberufsstatistik; *Dr. Buddeus*: Berliner hrbuch für Handel und Industrie; Zur ›form der Handelskammerberichte; *Dr.* ›tthoff: Noch einmal die Frage der Be fsbezeichnung; *Dr. Manes*: Schriftsteller- ›norare. Nr. 6: *Hager*: Etwas über das ›rtschaftliche Vereinsregister; *Dr. Metzler*: ›form der Handelskammerberichte; *Dr.* ocke: Die Jahresberichte der Handels- ımmern; *Dr. Markowitz*: Ueber die Tätig- ›it des Deutschen Handelstages von 1861 s 1901. Ausserdem enthalten die Hefte itteilungen aus dem Volkswirtschaftlichen ›rbande und den Organisationen, Literatur- richte und eine grosse Anzahl volkswirt- haftlich interessanter Notizen.

›. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. IV. Jahrgang. Nr. 17. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Das Heft enthält u. a. einen schätzbaren ›itrag von R.-A. *Flachs* zur Auslegung des 91 II Z.-V.-G.

›. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 14—18 (November 1903 bis März 1904). Lex.-8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Aus dem reichen Inhalte dieser bekannt- ›h von Graf *v. Hoensbroech* herausgegebenen ›itschrift heben wir die folgenden unser ebiet berührenden Abhandlungen heraus: ›rsonentarifreformen (*v. d. Leyen*). Die Be- iebsfrage in der Landwirtschaft (*Levy*). as österreichisch-ungarische Problem (*Zenker*, *'olden*). Die revolutionäre Bewegung in ussland (*Syrkin*). Die bürgerlichen Frauen- ›reine i. J. 1903 (*Sussmann-Ludwig*). Ein ›ner Lichtpunkt im Ostend von London *'alli*). Richter, Staatsanwalt, Verteidiger ıd Geschworene (*Fränkel*). Die Fabrik- ›beit verheirateter Frauen (*Fürth*). Deutsch- nds Stellung in Palästina und Syrien *'inkus*). Joe Chamberlains handelspolitische evolution (*Lehmann*). Rückblicke auf die ›utsche Volkswirtschaft und Kultur (*Tön- ›es*). Zuckerrohr und Runkelrübe (*Katzen- ›in*). Das Schulprogramm des Ultramon- nismus (*v. Hoensbroech*). — Streiflichter.

. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden.** (*Reger*). 24. Bd. 1.—3. H München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Diese altbewährte Entscheidungensamm- ıg hält sich auf Grund ihres erprobten ›ogramms vermöge der sorgfältigen und ›sichtigen Redaktionstätigkeit ihres Heraus- bers, Verwaltungsgerichtsrats *Reger* und nes ständigen Mitarbeiters Regierungsrats *Henle*, auf der gewohnten Stufe der Vortrefflichkeit. Sie umfasst bekanntlich das gesamte Gebiet des reichsrechtlich geregelten Verwaltungs-, Arbeiterversicherungs- und Polizeistrafrechts und enthält im Beilagenband speziell die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts nach dessen „Amtlichen Nachrichten.“

12. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Inn. *Dr. Gg. Schmidt*. 14. Jahrgang. (1904) Nr. 3—12. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Auch diese Nummern bringen wieder eine Reihe von Artikeln, die wichtige Angelegenheiten der gemeindlichen Verwaltung behandeln. Wir nennen: Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege und Ortsstrassen von Regierungsrat *Karl Mark*. — Die fischereiliche Bewirtschaftung von Ortsteichen. — Denkmalspflege. — Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903. — Das Gemeindebürgerrecht nach der diesrheinischen Gemeindeordnung vom 29. IV. 69 von Rechtsrat *Neupert* in Hof. — Verein zur Förderung der Zucht und Verwendung von Polizeihunden. — Regeln für die Anpflanzung von Obstbäumen auf Gemeindeödungen von *F. Rebholz*, staatl. Konsulent f. Obst- u. Gartenbau. — Die Ablösung von Bodenzinskapitalien durch Gemeinden. — Die Gemeinderegistraturen. — Das Kinderschutzgesetz von Bez.-Amts-Ass. *Otto Burger*. — Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung von *Dr. O Keiner*. — Jede Nummer enthält einen reichhaltigen *Sprechsaal*.

13. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 9/12; Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Hefte enhalten ausser einer reichen Fülle kleinerer Mitteilungen aus allen Gebieten des Wirtschaftslebens folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 9: Handelsbilanzen pro 1903; Nr. 10: Der neue rumänische Zolltarif; Aegyptens Zuckerhandel und Zuckerindustrie; Nr. 11: Der neue rumänische Generalzolltarif von *K. Schoham* (Schluss in Nr. 12); Die handelspolitische Situation der deutschen Lederhandschuhindustrie, von *Dr. Metzler*-Altenburg; Nr. 12; Persiens Aussenhandel i. J. 1902/03.

14. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 10—13. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar Nr. 10: Zur Abänderung des Börsengesetzes: Zur handelspolitischen Situation;

Können Innungen bei dem Handelsregisterrichter Anträge stellen? von *Dr. Fuld* Mainz; Nr. 11: Der Handel Englands mit den englischen Kolonien und dem Auslande (Schluss in Nr. 12); Statistik der Eisenbahnen Deutschlands für 1902; Nr. 12: Die Massnahmen auf dem Gebiete der landwirschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1902; Nr. 13: Die Reichsbank i. J. 1903; Der mitteleuropäische Wirtschaftsverein.

15. **Jahrbuch für Entscheidungen** des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamtes, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandeskulturgerichts aus dem Gebiete der Preuss. Agrar-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung sowie der Arbeiterversicherung und des Strafrechts. Hrsg. von *W. Schultz*, Landforstmeister a. D. I. Bd. 1904, 1. Heft. Berlin, 04. (J. Springer) 1.60

Diese neue Zeitschrift will vor allem dem Bedürfnisse von Forstbeamten, Domänenpächtern, Güterdirektoren, Grundbesitzern etc. dienen, die sich über die sie angehende Rechtsprechung belehren und auf dem Laufenden erhalten wollen, denen aber die verschiedenen einschlägigen Sammlungen meist nicht zugänglich sind. Das Jahrbuch soll in halbjährigen Heften erscheinen und gleichzeitig als Ergänzung zu dem im gleichen Verlag erscheinenden Jahrbuche der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und -Verwaltung herausgegeben werden. Das vorliegende erste Heft bringt eine übersichtlich angeordnete Zusammenstellung allgemein wichtiger, seit 1. Januar 1902 ergangener Entscheidungen.

16. **Juristen-Zeitung, Deutsche,** (1904.) Nr. 6. Berlin. (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Nr. 6 bringt namentlich Aufsätze von Laband zur Börsennovelle, von *Titze* über Polizeiübertretungen im Notstand, von *Neukamp* über Vollstreckung im Gesellschaftsanteile, sowie Beiträge von *Beling* zu den §§ 170 ff. Str.P.O. und von *Henle* zum § 2069 BGB.

17. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVI. Jahrg. Nr. 1—6. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuervers.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Die ersten sechs Nummern der Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, deren Hauptinhalt wir unseren Lesern in der Folge regelmässig bekannt geben wollen, enthalten folgende grössere Artikel. Nr. 1: Die staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt in Bayern und die deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften; Nr. 2: Das polizeiliche und das staatsanwaltschaftliche Vorbereitungsverfahren in Brandstiftungsfällen, von *Dr. Wulffen* in Dresden; Nr. 3: Entwickelung und Organisation der schlesischen Feuer-Sozietäten, Vortrag von Landrat *Stengel* in Breslau; Nr. 4: Die Entstehungsursachen der Brände bei 31 deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten i. J. 1901; Nr. 5: Schweizerisches Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen; Nr. 6: Die hauptsächlichsten Grundsätze für die Einrichtung und Organisation der Landes-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Sachsen und ihre Bedeutung für die Landeswohlfahrt.

18. **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. [illegible] Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.[illegible]

Inhalt: *Joh. Timm*, Zum allgemeinen Heimarbeiterschutzkongress; *E. Bernstein*, Das Konsumenteninteresse und der Heimarbeiterschutz; *Emma Ihrler*, Die Aufgabe der Frau im Kampfe gegen die Heimarbeit; *Dr. E. David*, Die Eroberung der politischen Macht; *W. Kolb*, Zur Frage des Generalstrikes; *Oda Olberg*, Politische Anthropologie; *K. E. Schmidt*, Steinlen; *Therese Schlesinger-Eckstein*, Das Frauenwahlrecht auf sozialdemokratischen Kongressen. Rundschau.

19. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *W. Weigand* I. Jahrg. 2/3 Heft Februar u. März 1904). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 12.—

Von dem reichen Inhalt dieser Hefte jener wirklich vielseitigen und eigenartigen neuen Zeitschrift berühren unser Gebiet: Römische Herrschaft *(Naumann)*. Einführung in das Studium des Kriegs *(v. Scherff)*. Hygiene der Milchversorgung *(Soxhlet)*. Die Illusion in der Politik *(Naumann)*. Ein Hoch auf München *(Knapp)*. Bei Jesuiten *(Leonpacher)*.

20. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft**. Hrsg. v. *Dr. Alb. Lange Stange*. II. Jahrg. Nr. 3. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.—

Der Hauptteil bringt folgende Artikel: Wirtschaftliche Rundschau von *Br. Buchwald*; Die Pflege der Handelswissenschaften an der Universität Zürich, von *Prof. Dr. Schär*; Kaufmännische Bildung in der alten Reichsstadt Nürnberg (Schluss) von *B. Z*[illegible] Die Chronik enthält Mitteilungen über den Erfüllungsort beim Handelskauf, die Pensionsversicherung der Privatangestellten, die städtische Handelsfortbildungsschule zu Mannheim. In der dritten Rubrik finden sich zahlreiche Mitteilungen über das Handelsfachschulwesen.

21. **Recht, Das.** 1904, Nr. 5. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.[illegible]

Das Heft enthält u. a. Aufsätze von *F*[illegible]

Digitized by Google

über Barzahlung und Gutschrift, von *Lobe* über Prozessverschleppung, von *Goldmann* über Heiratskonsens, von *Wolff* zum § 515 III C.P.O., von *Bozi* über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

22. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. I. Jahrg. Nr. 12. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Das vorliegende Heft bringt wie seine Vorgänger zahlreiche Mitteilungen über Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen, Genossenschaftswesen, Arbeiterversicherung, Hygiene, Ein- und Auswanderung, Gesetzgebung, Tätigkeit der Gewerbegerichte, und umfangreiche Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

23. **Wirtschaftspolitik, Deutsche.** Hrsg. von *Dr. W. Borgius.* II. Jahrg. Nr. 4—6. Berlin (Franz Siemenroth) viertelj. 2.50

In den vorliegenden Nummern sind folgende grössere Artikel enthalten und zwar in Nr. 5: Warenverkehrsstatistik, von Hauptzollamtsoffizial *H. Osel:* Die gesamte Aufhebung des Handschuhveredelungsverkehrs in Preussen, vom Handelskam.-Syndikus *Dr. Vandt*-Bromberg; Nr. 6: Die Zuständigkeit im zollfreien Veredelungsverkehr, von *Dr. F. Tschiersky*-Düsseldorf; Physiologie der deutschen Banken, von *Dr. O. Stillich*-Charlottenburg; Nr. 7: Die „sozialpolitische Belastung" unseres Exports, von *Dr. Friedr. Naumann.* Ausserdem enthalten diese Nummern kleinere Mitteilungen über die handelspolitische Bewegung, aus dem „agrarischen Lager", dem Verkehrsgewerbe, dem Bevölkerungswesen, der Kartellbewegung usw.

24. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 40. Jahrg. 3. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweiz. statist. Gesellschaft in der Aula der Kantonsschule in Schaffhausen den 28. u. 29. Sept. 1903; Protokoll der Jahressitzung der schweiz. statist. Gesellschaft; Arbeiterschutz zugunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz, von *Dr. F. Goldstein* in Odessa; Marxismus und Arbeiterschutzgesetzgebung von *Dr. M. Büchler;* Unfallstatistik der Baugewerbekasse des Berks Zürich, von *Dr. H. Rüttimann*-Zürich; Die Schweizer in Mexiko; Bibliographie.

25. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 8. Jahr. 1904. Heft 3. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

I. Aufsätze: *Prof. G. v. Below*-Tübingen, zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, I; *Dr. Fr. Oppenheimer*-Berlin, Mengners volkstümlicher Arbeitsstaat; *Dr. R. Lasch*-Horn, Die Landwirtschaft der Naturvölker, III; II. Miszellen, darunter: Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse? nach *O. Ammon;* Die der deutschen Volkswirtschaft in der Zukunft drohenden Gefahren; Tendenzen im Erbrecht, nach *H. F. Hitzig;* Neuere Aeusserungen über die amerikanische Konkurrenz; Der Wasserverbrauch deutscher Städte; Zur Geschichte des Grundwertes in Berlin; III. Buchbesprechungen.

26. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Hrsg. von *Prof. Dr. Karl Bücher.* 60. Jahrg. 1. Heft. Tübingen (H. Lauppesche Buchhandlung) pro Band 16.—

Das vorliegende Heft bringt an erster Stelle ein vortreffliches Bild E. A. Schäffles und einen Nachruf auf den hervorragenden und hochverdienten Volkswirt aus der Feder *K. Büchers.* Ausserdem enthält es folgende Abhandlungen: *V. v. Schubert-Soldern,* Zur erkenntnistheoretischen Betrachtung der Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte, I; *Dr. F. M. R. Zimmermann,* Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypothekar-, sowie Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, I; *Dr. A. Schäffle,* Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie.

27. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1904 Nr. 9—12. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel und zwar No. 9: Kritische Betrachtungen; Nr. 10: Zur Ermittelung des Verkaufswertes eines Grundstückes (§ 69 P.V.G.); Nr. 11: Vorschriften des Aufsichtsamtes für die Beleihung und Ermittelung des Wertes von Grundstücken; Der 5. Kongress der Vertreter der städtischen gegenseitigen Feuerversicherungsanstalten in Russland; Nr. 12: Einiges aus der Praxis zu den Beleihungsgrundsätzen des Aufsichtsamtes; Versicherungsbeirat. Ausserdem enthalten auch die vorliegenden Nummern reiches statistisches Material und zahlreiche Notizen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

28. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft** hrsg. von *Dr. A. Manes.* IV. Bd. Heft 2. Berlin. (S. Mittler & Sohn) jährl. 12.—

Inhalt: 1. Abhandlungen: Geh. R. Prof. *Dr. Lexis*-Göttingen, Ueber die Messung der menschlichen Fruchtbarkeit; Hofrat Prof. *Czuber*-Wien, Zum Problem der Sterblichkeitsmessung; Oberland. Ger. R. *Schneider*-Stettin, Das Verhältnis des Versicherungs-Aufsichts-

Digitized by Google

gesetzes zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; Komm. R. *von Pfister*-München, Die Zwangsvorschriften im Versicherungsvertragsrecht in ihrer Bedeutung für Industrie und Handel; Ingenieur *Dr. May*-Frankfurt a./M., Einiges über Verhütung von Katastrophen in Theatern; *Dr. Schwoner*-Wien, Das Projekt einer Zwangs-Pensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich; Obergerichtsanwalt *Bache*-Kopenhagen, Besteuerung der Versicherung in Dänemark; *Dr. Ziegel*-Berlin, Zur Bewertung der reduzierten Police in der Lebensversicherung; Rechtsanwalt *Dr. Roth*-Budapest, Die Rechtslage des Versicherungswesens in Ungarn; 2. Versicherungswissenschaftliche Rundschau: *Dr. Croner*-Berlin, Zur Frühdiagnose der Tuberkulose; *Dr. Bohren*-Bern, Eine Sterblichkeitsmessung in der Schweiz.

29. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldir. *Kunckel* in Schwerin. 1904. Nr. [illegible] Berlin (Carl Heymann) jährlich [illegible]

Die vorliegende Nummer enthält [illegible] Abhandlungen: Die inneren Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs (V. Branntwein, [illegible] *Dr. Trautvetter* in Hamburg; Der [illegible] Reparaturverkehr im Gegensatz zu dem [illegible] freien eigentlichen Veredelungsverkehr, [illegible] Hauptamtsassistent *Griebel*. Ausserdem enthält die Nr. zahlreiche Mitteilungen [illegible] Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens, Zollentscheidungen und Zolltarifauskünfte und [illegible] Erkenntnis des Reichsgerichts.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv f. Verwaltungsrecht, begründet v. *Dr. Herm. Stolp*. 29. Bd. Gesammelt u. hrsg. v. *H. Rousseau*. gr. 8⁰. (304 S.) Berlin 03 (P. Stankiewicz) 8.—

Entscheidungen in Angelegenh. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. 4. Bd. 1. Heft. Berlin (Puttkammer & M.) 1.—

Finanz-Archiv. Zeitschrift f. das gesamte Finanzwesen. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz*. 21. Jahrg. 1. Bd. gr. 8⁰. (III, 474 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) 12.—

Ratgeber, juristischer, f. alle Verhältnisse [illegible] bürgerlichen Leben, sowie f. Industrie, Gewerbe, Handel u. Landwirtschaft. Organ f. Auskünfte üb. Rechtsfragen u. zur allgemeineren Verbreitung [illegible] Rechtskenntnis. Red. v. Rechtsanw. *Heinrich* [illegible] 1904. 24 Nrn. hoch 4⁰. (Nr. 1. 8 S.) Ebenda (H. Langewiesche) vierteljährlich [illegible]

Sammelwerke.

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens* par Prof. *Fel. Stoerk*. 2. série. Tome XXX. [illegible] gr. 8⁰. (S. 241—479.) Leipzig 03 (Dieterich) [illegible]

Rechtsgeschichte.

Allmann, Jean Marie, Rechtsprakt.: Ausserordentliche Strafe u. Instanzentbindung im Inquisitionsprozesse, nach den wichtigsten Quellen bearb. Diss. gr. 8⁰. (IV, 82 S.) München 03 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) [illegible]

Beiträge zur brandenburg-preussischen Rechtsgeschichte. gr. 8⁰. VI. Berlin 04 (F. Vahlen.)
VI. *Dr. Frdr. Holtze*, Kammerger.-R.: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen. 4. Tl.: Das Kammergericht im 19. Jahrh. [illegible] Portr. des Kammergerichts-Präsidenten v. [illegible]mann. (XII, 350 S.) 7.50; [illegible]

Stintzing, Dr. W., Prof., Ueber die [illegible] gr. 8⁰. (47 S.) Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.) [illegible]

Bürgerliches Recht.

Georgii, Rechtsanw., Die Haftpflichtversicherung im „Entwurf e. Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag". Kritisches u. Dogmatisches. gr. 8⁰. (VIII, 146 S.) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) 2.50

Gütl, Karl, Landger.-R., Das Hypotheken-Gesetz f. das Königr. Bayern vom 1. VI. 1822 in seiner dermaligen Geltung. Mit den hierzu erlassenen Ministerialvorschriften unter Berücksicht. aller auf das Hypothekenwesen sonst bezügl. Gesetze u. Ministerialvorschriften, sowie der Rechtsprechg. In 1. bis 4. Aufl. bearb. v. *G.*, in 5. Aufl. neubearb. [illegible] Minist.-R. *Dr. Wilh. v. Henle*. 12⁰. (XVII, [illegible] München 04 (C. H. Beck) geb. [illegible]

Kahn, Dr. Frz., Die einheitliche Kodifikation [illegible] internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. gr. 8⁰. (III, 35 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) [illegible]

Klumpp, A., Landger.-R., Amtsricht., Das [illegible] Grundbuchrecht u. die württembergischen [illegible] führungsbestimmungen. 2., völlig neu bearb. [illegible]

Digiti

Lfg. gr. 8°. (2. Tl. S. 659—1034.) Stuttgart 04 . Kohlhammer) 6.—
mmert, Werner, Ueber d. Cession als Singularcession im modernen Recht. Diss. gr. 8°. (36 S.) rlin 03 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) —.80
mann, Heinr., Ger.-Assess., Die Unterschrift Tatbestände der schriftlichen Willenserklärung. 8°. (136 S.) Bonn 04 (Röhrscheid & Ebbecke) 2.—
ndt, Dr. F. K., Die schlichte Sicherungsothek nach neuem deutschem Reichsrecht. gr. 8°. 7 S.) Berlin 04 (Struppe & Winckler) 4.—
enthal, Dr. Alfr., Refer., Die Abnahmepflicht Gläubigers nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. 8°. (35 S.) Bonn 04 (F. Cohen) 1.—
dien, Rostocker rechtswissenschaftliche, hrsg. Prof. *DD. B. Matthiass* u. *H. Geffcken*. II. Bd. 4. Heft. gr. 8°. Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.)
4. *Buehka, Dr. Gerh. v.*, Die indirekte Verpflichtung zur Leistung. Ein Beitrag zur Technik des bürgerl. Rechts. (V, 48 S.) 1.—
Unger, Dr. Jos., Reichsger.-Präs., Handeln auf eigene Gefahr. Ein Beitrag zur Lehre vom Schadenersatz. 3. unveränd. Aufl. gr. 8°. (VI, 150 S.) Jena 04 (G. Fischer) 2.50
Vaillant, Th., La législation sur les domestiques en Alsace-Lorraine. Etude sur la nouvelle loi sur les domestiques (Gesinde-Ordng.). Traduite en française par *Gilbert Bour*. (Bibliothèque populaire de jurisprudence.) 8°. (67 S.) Metz 04 (R. Lupus) —.75
Wendt, Kurt, Refer., Die selbständigen Strafversprechen des § 343 Abs. 2 BGB. Diss. gr. 8°. (34 S.) Königsberg 03 (Gräfe & Unzer, Buchh.) —.50

Handelsrecht.

hnahl, Jos., Refer., Der Handlungsagent in er Rechtsstellung nach früherem u. jetzigem hte. Diss. gr. 8°. (X, 167 S.) Borna 03 (Frankt a. M., A. Blazek jun.) 3.50
wurf e. Gesetzes betr. die Aenderung des Abnittes IV des Börsengesetzes. Dem Reichstage gelegt am 19. II. 1904. Fol. (104 S.) Berlin 04 Heymann) 3.—
ger, Wilh., Refer., Die Nachgründung im deutschen Aktienrecht. Diss. gr. 8°. (VII, 62 S.) Borna 03 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.) 1.60
Staub, H., Deutsches Handelsgesetzbuch. Ausg. f. Oesterreich v. *O. Pisko*. 15.—17. Lfg. Wien (Manz.) Je 1.80
Telgmann, Joh., Ref., Wirkung der Eintragung in das Handelsregister u. der Veröffentlichung aus demselben. Diss. gr. 8°. (47 S.) Hannover 03. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) 1.20

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

l, Frz., Landg.-R., Referate im Exekutionsfahren. gr. 8°. (XIV, 125 S.) Eger 04 (J. Kobrtsch ischilhay) 4.—
fou, Dr. P., Landricht., Preussisches Gerichtsengesetz. Vom 25. VI. 1895. In der Fassg. der anntmachg. vom 6. X. 1899. Text-Ausg. m. Ankgn., Kostentabellen u. Sachregister. 4. Aufl. 1 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 2.25
Vorschriften üb. d. Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden. Amtl. Ausg. gr. 8°. (13 S.) Berlin 04 (R. v. Decker) —.30
Wagner, Fr., Justizrat, Der Schuldnachlass, ein Versuch zur Regelung e. Zwangsvergleichs ausserh. des Konkursverfahrens. gr. 8°. (III, 41 S.) Berlin 04 (C. Heymann) —.80

Patent- und Urheberrecht.

ler, J., Prof., Handbuch des deutsch. Patentits. Sach- u. Schlagwortverzeichnis in Buchstabenfolge. Bearb. v. Ger.-Assessor *Dr. F. Rathenau*. gr. 8°. (45 S.) Mannheim 04 (J. Bensheimers Verl.) 1.—

Strafrecht und Strafprozess.

eld, Dr. Philipp, Prof., Die Bedeutung des htsirrtums im Strafrecht. Prorektorats-Rede. gr. (40 S.) Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.) —.80
ler, Dr. Aug., Priv.-Doz., Die Strafbarkeit Rechtsirrtum. gr. 8°. (IV, 123 S.) München 04 H. Beck) 4.—
nter, Rud., Die Sittlichkeitsverbrechen im ife der Jahrhunderte u. ihre strafrechtl. Beurung. gr. 8°. (VII, 428 S.) Berlin 04 (H. Berhler) 10.—; geb. 11.50
midt, Gust., Ref., Firmenmissbrauch. Diss. gr. 8°. (V, 80 S.) Göttingen 03 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.80
Seelbach, Dr. Fritz, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. gr. 8°. (VIII, 80 S.) Bonn 04 (F. Cohen) 1.60
Zeit- u. Streitfragen, neue. Hrsg. v. der Gehestiftung zu Dresden. I. Jahrg. Oktbr. 1903—Juni 1904. 5. u. 6. Heft. gr. 8°. Dresden 04 (v. Zahn & Jaensch).
5.6. *Hahn, Ernst*, Oberlehrer, Die Strafrechtsreform u. die jugendlichen Verbrecher. Vortrag. (46 S. m. 4 graph. Taf.) 1.50

...atsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

icht über die Verwaltung und den Stand der neindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg l. Verwaltungsj. 1902. Fol. (VII, 263 S.) Charenburg 03 (C. Ulrich & Co. in Komm.) 3.—
ta, Dr. v., Reg.-Assess., Die Ausweisung aus n Deutschen Reich u. aus dem Staat u. der Geinde in Preussen. In systemat. Darstellg. f. den brauch der Behörden u. Privaten bearb. gr. 8°. 203 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) 4.—; geb. 4.80
ther, Dr. Otto, Geh.-R. Das Verfassungs- u. waltungsrecht des Deutschen Reiches und des nigr. Sachsen, in seinen Grundzügen gemeinfassl. dargestellt. 9. Aufl. (18.—19. Taus.) gr. 8°. (VIII, S.) Leipzig 04 (Dürr'sche Buchh.) 1.60
denberg, M., Arbeitersekr., Das preussische eins- u. Versammlungs-Recht unter Berücksicht. in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen des Kammer- u. Oberverwaltungsgerichts. gr. 8°. (24 S.) Halle 04 (Volksbuchh.) —.20
Jaeger, Karl Ritter v., Landespräs. a. D., Reform der Verwaltungsorganisation. (Aus: „Österr. Zeitschr. f. Verwaltg.") gr. 8°. (36 S.) Wien 04 (M. Perles) 1.—
Klockhuhn, Gerh., Reg.-R., Das Recht der Wirtschaftswege u. sonstigen landwirtschaftlichen Zweckgrundstücke sowie das Gesetz vom 2. IV. 1887. gr. 8°. (VI, 280 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) 7.—; geb. 8.—
Kunze, Fr., wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., u. Geh. Reg.-R., vortr. R. Dr. G. Kautz, Die Rechtsgrundsätze des königl. preussischen Ober-Verwaltungsgerichts. Begründet v. *K. Parey*. 3., gänzlich neu bearb. u. bis zur Gegenwart ergänzte Aufl. Ergänzungs-Bd. 1903. gr. 8°. (XI, 385 S.) Berlin 03 (J. Guttentag) 8.—; geb. 9.—

by Google

Rehm, Dr. Herm., Prof., Modernes Fürstenrecht. gr. 8°. (XII, 476 S.) München 04 (J. Schweitzer Verl.) 12.50; geb. 14.—

Salis, L. R. de, Le droit fédéral suisse. Jurisprudence du conseil fédéral et de l'assemblée fédéral en matière de droit public et administratif depuis le 29 V. 1874. Exposé par ordre du conseil fédéral suisse. Traduit de l'allemand par *Eug. Borel*. 2. ed. (décembre 1902). 1 vol. gr. 8°. (XIX, 839 S.) Bern 04 (K. J. Wyss) 11.—

Schmidt, Fr., Kreisausschussekr., Die Geschäfte des Kreisausschusses u. seines Vorsitzenden. Eine Uebersicht üb. alle in der Kreisausschussverwaltg. zu erledig. Geschäfte in lexikaler Form unter Angabe der gesetzl. Bestimmgn. zusammengestellt u. erläutert. gr. 8°. (VIII, 96 S.) Berlin 04 (C. Heymann) kart. …

Verkehrs- u. Strassenpolizei, Wiener. Sammlung der darauf bezügl. Gesetze, Verordn., Entscheidungen etc. Hrsg. vom Zentral-Insp. d. Wiener k. k. Sicherheitswachen gr. 8°. (II, …) Wien 03 (G. Szelinski) …

Vorschriften üb. die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschliessung. (D.V.E. Nr. 1…) (40 S.) Berlin 03 (E. S. Mittler & Sohn) —.20; kart. …

Weber, K., Reg.-Dir., Bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. Handausg. m. Anmerk. 7. erg. Aufl. 8°. (VIII, 253 S.) München 04 (C. H. Beck) …

Völkerrecht.

Bonfils, Henry, Prof., Lehrbuch des Völkerrechts f. Studium u. Praxis. 3. Aufl., durchgesehen u. ergänzt v. *Paul Fauchille*. Uebers. u. m. Anmerkgn. versehen v. *Dr. Aug. Grah*. gr. 8°. (XVI, 867 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 14.—

Liszt, Dr. Frz. v., Prof., Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 3. durchgearb. Aufl. gr. 8°. (XIV, 466 S.) Berlin 04 (O. Häring) 10.—; geb. 12.—

Scholz, Dr. Frz., Ger.-Assess., Krieg u. Seekabel. Eine völkerrechtl. Studie. gr. 8°. (IV, 161 S.) Berlin 04 (Frz. Vahlen) 4.—

Wiegner, Dr. Max, Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft u. der Staatenpraxis. gr. 8°. (XXIV, 360 S.) Berlin 04 (C. Heymann) …

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Findeisen, H., Rechtsanw., Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 systematisch dargestellt, nebst Ausführungsbestimmgn. aus dem Reich, den Königreichen Preussen, Bayern u. Sachsen, sowie den thüring. Staaten. gr. 8°. (VIII, 104 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) kart. 2.40

Hertel, L., Fabriken- u. Gewerbe-Insp., Vorschriften des Kinderschutzgesetzes vom 30. III. 1903, übersichtlich u. leichtverständlich zusammengestellt. (1 Bl.) 45,5×93,5 cm. Ansbach 04 (C. Brügel & Sohn) —.50

Lass, Ludw., u. Friedr. Zahn, Reg.-Räte Proff. DD., Einrichtung u. Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. 3. unveränd. Ausg., vermehrt durch e. den neuesten Stand der Gesetzgebg. u. Statistik umfass. Anh. Für die Weltausstellg. in St. Louis 1904 im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts bearb. gr. 8°. (IX, 274 S. m. 5 Taf.) Berlin 04 (A. Asher & Co.) bar 4.—

Lotz, Lehr., Führer durch die Invalidenversicherung f. Versicherte. 8°. (31 S.) Offenbach 04 (J. P. Strauss) bar —.30

Purpus, Dr. H., Die freiwillige Versicherung der selbständ. Gewerbetreibenden u. Unternehmer nach d. Alters- u. Invaliden-Versicherungs-Gesetz f. das Deutsche Reich v. 13. VII. 99. gr. 8°. (… S.) Würzburg 04 (Th. Lampart) …

Stöhsel, Th., Bez.-Amtm., Handausgabe des Reichsgesetzes üb. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 (Kinderschutzgesetz). Mit Erläutergn., den Vollzugsvorschriften u. Uebersichtstabelle üb. die f. die Beschäftig. jugendl. Arbeiter in gewerbl. Betrieben gelt. Bestimmgn. u. Auszug aus der Gewerbeordng. etc. 8°. (VII, …) Ansbach 04 (C. Brügel & Sohn) geb. in Leinw. …

Würfler, Gewerbeinsp., Kinderschutzgesetz … gr. 8°. (31 S.) Hamburg 04 (Agentur d. Rauhen Hauses) …

Zacher, Dr., Geh. Reg.-R. Sen.-Vors., Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. … zusammengestellt f. die Weltausstellg. in St. Louis 1904. Im amtl. Auftrage verf. 10. Ausg. 41.—… Taus. gr. 8°. (47 S.) Berlin 04 (A. Asher & Co.) bar …

engl. u. französ. Ausg. (je 45 S.) …

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Arbeiterversicherung, die deutsche, als soziale Einrichtung. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts dargestellt f. die Weltausstellg. in St. Louis 1904. 1. Heft. gr. 8°. Berlin 04 (A. Asher & Co.)

1. *Lass, Dr. Ludw.*, Prof. Reg.-R., Entstehung u. soziale Bedeutung. (32 S.) —.35

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet v. *F. Stöpel*. Fortgeführt v. *Rob. Prager*. gr. 8°. (XVIII.) Berlin 04 R. L. Prager.

XVIII. *Thompson, William*, Untersuchung üb. die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besond. Beförderung menschlichen Glücks. Auf das neuerdings vorgeschlagene System freiwill. Gleichheit des Besitzes angewendet. Uebers. nach der engl. Orig.-Ausg. (1824) v. *Osw. Collmann*. Nebst e. Einleitg. Geschichte der sozialist. Ideen in England v. Prof. *H. S. Foxwell*. II. (VII, 555 S.) 7.50; geb. 8.75

Bueck, H. A., Geschäftsf., Die Organisation der Arbeitgeber. Lex. 8°. (89 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 1.20

Gewerkschaften, christliche, od. Fachabteilgn. in katholischen Arbeitervereinen? Ein Wort zur Aufklärg. Von *Rhenanus*. 1.—8. Taus. gr. 8°. (96 S.) Cöln 04 (J. P. Bachem) 1.—

Handelsberichte üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern … deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. … bis 100. 8°. Berlin 04 (E. S. Mittler & Sohn)

97. Thessalien. (29 S.) —.40. — 98. Kiew … —.20. — 99. Ungarn. (40 S.) —.50. — … (64 S.) —.80.

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 43 u. 44. 8°. … 43. Tientsin. (50 S.) —.65. — 44. Beirut. …

— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 21—23. 8°. … 21. Casablanca. (14 S.) —.20. — 22. … (32 S.) —.40. — 23. Algerien. (40 S.) —.…

— dasselbe IV. Serie. Amerika. Nr. 52. 8°. … 52. Cuba. (50 S.) —.65.

Jahresbericht, 9., des Arbeiter-Sekretariats Nürnberg, nebst Berichten üb. die Gewerkschaftsstationen, Lohnkämpfe, das Gewerbegericht … Geschäftsj. 1903. gr. 8°. (III, 79 S. m. 1 Tab.) Nürnberg (Egidienplatz 22) 04 (Arbeiter-Sekretariat) …

Krauss, Dr. Frz., Eine Schrift üb. den Kredit … e. Vorschlage zur Organisation durch e. … ordnung der Zettelgeldausgabe. gr. 8°. … Wien 04 (F. Deuticke)

Kromrey, Dr. Max, Baugenossenschaften u. der Berliner Spar- u. Bauverein. Diss. gr. 8°. (VII, …) Berlin 04 (R. L. Prager) …

Digitiz

...ass, Wilh., Die sozialreformatorische Gesetzgebung u. die Handlungsgehilfenfrage. gr. 8°. (176 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) 4.—

...tschow Alfr., Das amerikanische Zollgesetz u. der deutsche Handel. Eine Denkschrift an die deutsche Regierg. gr. 8° (54 S m. Bildnis.) Leipzig 04 (K. G. Th. Scheffer) 1.—

...iehl, W. H., Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage e. deutschen Sozialpolitik. 3. Bd. Die Familie. 12. Aufl. gr. 8°. (XV, 321 S.) Stuttgart 04 (J. H. Cotta) 5.—; geb. 6.—

...oschnik, Dr. Rud., Finanzsekr., Leitfaden des österreichischen Gebührenrechtes. 2., verb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 181 S.) Wien 04 (Manz) 3.60

...lvisberg, Dr. Paul v., Das Preiskartell des deutschen Buchhandels u. die Hochschulen. (Aus: „Hochschul-Nachrichten".) gr. 8°. (131 S.) München 04 (Academ. Verlag) —.75

Thiele, Dr. Ottom., Die moderne Salpeterfrage u. ihre voraussichtliche Lösung. Vom wirtschaftl. u. techn. Standpunkte dargestellt. gr. 8°. (VIII, 37 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 1.—

Volkswohlstand, der, und seine Feinde. 1. Heft. gr. 8°. Leipzig (F. Luckhardt).
1. *Grieser, Dr. W.*, Vorwärts oder zurück? Beiträge zur Revision des Börsengesetzes. (VIII, 120 S.) 2.—.

Ward, L. F., Soziologie v. Heute. (Aus dem Engl.) gr. 8°. (IV, 84 S.) Innsbruck 04 (Wagner) 2.20

Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien m. besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz*. XX. gr. 8°. Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.)
XX. *Herzfelder, Dr. Emil*, Das Problem der Kreditversicherung m. besond. Berücksicht. der berufsmässigen Auskunfterteilung u. des aussergerichtlichen Vergleichs. (X, 226 S.) 4.80.

Statistik.

...chiv, allgemeines statistisches. Hrsg. v. Unterstaatssekr. z. D. Prof. *Dr. Geo. v. Mayr*. 6. Bd. . Halbbd. gr. 8°. (IV, 384 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 12.—

...iträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 1. gr. 8°. Berlin 04 (C. Heymann).
1. Fortschritte, die, der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. 1. Tl.: Vereinigte Staaten v. Amerika, Grossbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. (VIII, 212 S.) 2.—

...iträge zur Statistik des Königr. Bayern. Hrsg. vom k. bayer. statist. Bureau. LXV. Heft. Lex. 8°. München 04 (J. Lindauer). Kart.
LXV. Ortschaften-Verzeichnis des Königr. Bayern mit alphabetischem Ortsregister. (IV, LIX S.) 1566 Sp. u. V, m. 1 Karte. 20.—

...gebnisse der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1897—1901. 1. Tl. Auf Grund der von d. Arb.-Unf.-Vers.-Anstalten vorgelegten Zählkarten bearb. im k. k. Minist. d. Innern. gr. 4°. (VI, 703 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 6.—

...rtlebens kleines statistisches Taschenbuch üb. alle Länder der Erde. 11. Jahrg. 1904. Nach den neuesten Angaben bearb. v. Prof. *Dr. Frdr. Umlauft*. ... (IV, 104 S.) Ebd. geb. in Leinw. 1.50

...rtlebens, A., Statistische Tabelle über alle Staaten der Erde. XII. Jahrg. 1904. 100,5 mal 70,5 cm. Wien (A. Hartleben) —.50

Hüpeden, Dr. Frz., Geh. Med.-R., Die Finanzen der Stadt Hannover im Lichte der Statistik. Nebst e. tabellar. Uebersicht üb. die Finanzen grösserer preuss. Städte. gr. 8°. (III, 33 S.) Hannover 04 (Hahn) —.50

Lorenz, H., Die Beamten-Besoldungstitel des Deutschen Reichs- u. preussischen Staats-Haushalts-Etats f. d. Rechnungsj. 1904. Anh.: Zivillisten u. Präsidentengehälter der Staatsoberhäupter u. a. m. 12. Jahrg. 12°. (136 S.) Berlin 04 (O. Nahmmacher in Komm.) —.75

Mayr, Dr. Aug., Untersuchungen üb. die Agglomerationsverhältnisse der Bevölkerung im Kgr. Bayern. Mit 7 Kartogr. u. 13 Tab. gr. 4°. (87 S.) München 04 (E. Reinhardt) 5.—

Statistik, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departement des Innern. 141. Lfg. Bern 04 (A. Francke in Komm.)
141. Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. — Annuaire statistique de la Suisse. 12. Jahrg. 1903. gr. 8°. (II, 334 S.) 6.—; geb. 7.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. Bd. 154, II. Imp. 4°. Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht).
154. Seeschiffahrt, die, im J. 1902. 2. Abtlg.: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. (IV, 144 u. 136 S.) 4.—

Politik.

...ler, Dr. Geo., Prof., Die Bedeutung der Illusionen für Politik u. soziales Leben. gr. 8°. (55 S.) ...na 04 (G. Fischer) 1.—

...rnstein, Ed., Die Voraussetzungen des Sozialismus u. die Aufgaben der Sozialdemokratie. 11. ...us. gr. 8°. (XX, 188 S.) Stuttgart 04 (J. H. W. Dietz Nachf.) 2.—

...trachtungen, politische, e. alten Verwaltungsbeamten üb. Ereignisse u. Vorgänge in Russland im ...zten Viertel des 19. Jahrh. (In russ. Sprache.) 8°. ...0 S.) Stuttgart 04 (J. H. W. Dietz Nachf.)

...low, H. v., Chinas handelspolitische Stellung ...r Aussenwelt. gr. 8°. (163 S. m. Bildnis.) Berlin (W. Süsserott) 4.—

...cke, Frz., „Spiegelbilder" aus der Sozialdemokratie. Einzig unparteiische, zeitgemässe Darstellg. des wahren Wesens u. des Entwickelungsganges der „Dreimillionenpartei". Allen denk. Deutschen zur besond. Beachtg. empfohlen. gr. 8°. (87 S.) Dresden 04 (E. Engelmanns Nachf.) 1.—

März-Gedenkschrift. 1904. gr. 4°. (8 S. mit Abbildgn. u. 1 farb. Taf.) Wien 04. (Wiener Volksbuchh.) —.20

Meyer, Dr. Rud., Die zukünftige Richtung unserer Handelspoltik. gr. 8°. (45 S.) Bonn 04 (F. Cohen) 1.—

Offermann, A. Frhr. v., Parlamentarismus u. Kirche. (Aus: „Das Vaterland".) gr. 8°. (84 S.) Wien 04 (St. Norbertus) 1.—

Springer, Rud., Die Krise des Dualismus und das Ende der Deákistischen Episode in der Geschichte der habsburgischen Monarchie. Eine polit. Skizze. gr. 8°. (72 S.) Wien 04 (F. Deuticke) 1.25

Varia.

...weisung (II.) vom 21. II. 1896 f. das Verfahren ... den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher u. Karten. 3. Ausg. Lex. 8°. (84 S. m. ...z. Tl. farb. Taf.) Berlin 03 (R. v. Decker) 2.80

...richt der grossherzogl. Handelskammer zu Darmstadt f. d. J. 1903 (37. Bericht der Handelskammer). 1. Tl. Anh.: Die kaufmänn. Fortbildungsschule Darmstadt. gr. 8°. (110 S.) Darmstadt 04 (L. Zernin) 2.80

Bericht über den IX. internationalen Kongress gegen den Alkoholismus. Abgeh. in Bremen 14. bis 19. IV 1903 unter dem Ehrenpräsidium Sr. Exz. des Staatsministers Staatssekretär des Innern Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, Berlin u. Sr. Magnifizenz dem Bürgermeister Dr. Pauli, Bremen. Im Auftrage

des Organisationskomitees hrsg. u. red. v. *Franzisk. Hähnel*. gr. 8°. (VII. 536 S. m. 8 Taf.) Jena 04 (G. Fischer) 5.—

Fuchs, Dr. K., Ratgeber bei Kauf v. Häusern u. Grundstücken sowie in Hypotheken- u. Grundbuchsachen. Mit vielen Muster-Kontrakten etc. 8. Aufl. 8°. (144 S.) Braunschweig 04 (F. Euler) 1.—

Furcht, die badische. Ein geschichtl. Beitrag zur Frage üb. die Männerklöster in Baden u. den Fall des § 2 des Jesuiten-Gesetzes. gr. 8. (72 S.) Karlsruhe i/B. (Erbprinzenstr. 6) 03 (Buchdruckerei Fidelitas) —.70

Glock, Dr. A., Landger.-R. u. Amtsricht. **W. Coermann,** Das in Elsass-Lothringen geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Ein Handbuch f. den Gebrauch der amtl. Gesetzblätter. Nachtrag auf den Stand vom 1. I. 1904. gr. 8°. (46 S.) Karlsruhe 04 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) — Strassburg 04 (C. F. Schmidt) kart. 1.40

Hairié-Ben-Alad, Prinzessin, Die türkische Frau, ihr soziales Leben u. der Harem. Vortrag. Mit Vorwort von *Goswina v. Berlepsch*. 8°. (64 S. m. Bildnis.) Wien 04 (G. Szelinski) 1.—

Handbuch für Frauenbildung u. Frauenberuf. Frauen-Führer. Auskunftsbuch üb. Vereine, Ausbildungsgelegenheiten u. Wohlfahrtseinrichtgn. in Berlin. 3. Aufl. gr. 8° (VIII, 120 S.) Berlin 04 (C. Habel) geb. 1.20

Hof- u. Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie f. das J 1904. 30. Jahrg. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. Lex. 8°. (XIX, 1353 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 10.—

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1904. 8. Jahrg. gr. 8°. (IV, 532 S. m. Abbildgn., 9 Taf. u. 11 farb. Kart.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 10.—

Jahresbericht des Vereines f. erweiterte Frauenbildung in Wien. XV. Vereinsj. Oktbr. 1902—Oktbr. 1903. Beilagen: a) XI. Bericht üb. die gymnasiale Mädchenschule (Mädchen-Obergymnasium. b) Vortrag von Frau Dr. Ricarda Huch „Ueber den Einfluss v. Studium u. Beruf auf die Persönlichkeit der Frau". gr. 8°. (52 S.) Wien 03 (A. Bermann —.60)

Karmeluk, J., Die proletarische Bagatelle [illegible] Intermezzo aus der Umwertg. aller Wert. [illegible] Zürich 04 (Buchh. des schweizer. Grütlivereins [illegible] Komm.)

Kürschners Staats-, Hof- u. Kommunal-Handbuch des Reichs u. der Einzelstaaten (zugleich Jahrbuch). Bearb. von Prof. *Dr. [illegible]* [illegible] Ausg. Mit Porträts, Flaggen, Wappen [illegible] tafeln. 8°. (VIII S. u. 1332 Sp.) München [illegible] geb. in Halbleinw.

Langwerth v. Simmern, Heinr. [illegible] Deutschtum u. Anglophobie. 2 Bde. gr. [illegible] u. V, 293 S.) Wiesbaden 03, 04 (W. [illegible])

Rudolffi, Dr. Jos., Die Entwicklung [illegible] löschung m. Hinweis auf die Katastrophen [illegible] pest, Chicago u. Aalesund. Zur Erinner. [illegible] im J. 1904 zu Budapest abzuhalt. [illegible] Feuerwehrkongress. gr. 8°. (56 S.) Leipz. Cutze)

Staats-Handbuch der freien Hansestadt [illegible] auf d. J. 1904. gr. 8°. (VIII, 313 S. Bre[illegible] Schünemann) [illegible]

Teja, Heinz, Die Maske herunter! [illegible] zur Judenfrage in Deutschland. gr. [illegible] lin 04 (E. Hahn)

Terroristen-Prozess, der neueste [illegible] woboschdenje".) (In russ. Sprache [illegible] Stuttgart 04 (J. H. W. Dietz Nachf.)

Theisen, E., Landger.-R., Staats[illegible] gericht. Ein Wort f. deutsches Recht [illegible] Elberfeld 04 (R. L. Friderichs & Co.)

Verzeichnis der in Danzig bestehenden [illegible] Wohltätigkeitsanstalten u. gemeinnütz[illegible] Nach dem Stande am Schlusse des J. [illegible] trage des Magistrats zusammengestellt [illegible] Armen-Amt. gr. 4°. (110 S.) Danzig [illegible]

Wiechowski, Wilhelmine, Frauen[illegible] -Bildung in Prag im 19. Jahrhdt. [illegible] zig 03 (Verl. d. Frauenrundschau)

Zelle, Dr., Kreisarzt a. D., Wer hat [illegible] ermordet? Eine psycholog. Studie. gr. [illegible] Braunschweig 04 (R. Sattler)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst erscheinen:

Dr. Karl Schad, Notariatskonzipient in München.

Kommentar zum Gesetz das Nachlaßwesen betreffend

vom 9. Aug. 1902. Nebst den §§ 86—99 des Reichsges. üb. d. Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898. gr. 8°. ca. 20 Bog. Preis in Ganzl. geb. **ca. Mk. 7.—.**

Dieser aus der Praxis hervorgegangene und für die Praxis geschriebene umfassende Kommentar des schwierigen Gesetzes wird den bayerischen Juristen, namentlich den Notaren, sehr willkommen [illegible]

Th. Kutzer, I. rechtskund. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayerische Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der [illegible] ehelichung und des Aufenthalts [illegible] matisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. gr. 8°. **1. Lfg.** (5 Bog.) **Mk. 1.**[illegible]

Das seit Jahren sorgfältig vorbereitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfaßliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, daß trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt, der aber zur Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden ist. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Werk wird etwa 25 Druckbogen umfassen und vollständig ca. 7—8 Mk. kosten.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
G. m. b. H. in Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

Münchener Volkswirtschaftliche Studien

Herausgegeben von

Lujo Brentano und **Walther Lotz:**

Stück: **Dr. Wellimir J. Bajkic, Die französische Handelspolitik 1892—1902.** Geheftet M. 10.—

Stück: **Dr. Eugen Katz, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen.** Geheftet M. 4.—

Beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Auswahlkisten feiner, leichtbekömml. Rheinweine zu 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 36.—, 48.— Mk.; **zu Geschenken bes. geeignet.**
Spezialität: **Tischweine, weiss u. rot**
im Fass per Liter 50 Pfg., p. Flasche 55 Pfg. Ausf. Preisliste und Prospekt kostenlos.

Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig

Kataloge gratis — Ankauf v. Büchern

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben erschienen:

Dr. Fritz Berolzheimer:
System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Erster Band (Philosophischer Einleitungsband): **Kritik des Erkenntnisinhaltes.** 21 Bog. gr. 8°. Geh. 8 Mk. 50 Pfg. Geb. 10 Mk.

Dr. Ludwig Goldmann, Rechtsanwalt in München:
Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung nach § 894 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. $6^1/_2$ Bog. 8°. Geh. 2 Mk. 50 Pfg.

Dr. August Köhler, Privatdozent an der Universität München:
Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. 8 Bog. gr. 8°. Geh. 4 Mk.

In aller Kürze wird erscheinen:

Theodor von der Pfordten, Amtsrichter in München:
Kommentar zu dem Gesetze über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. **Lieferung 1** (Bog. 1—12). **Preis 3 Mk. 75 Pfg.**

Zunächst bestimmt, dem bayerischen Richter, Notar, Rechtsanwalt die Einführung in diese schwierige, mit der bevorstehenden Grundbuchanlegungserklärung auch für Bayern aktuelle Bedeutung gewinnende Rechtsmaterie und deren Anwendung zu erleichtern, wird sich v. d. Pfordtens sorgfältig bearbeiteter Kommentar neben den bereits vorhandenen Werken sicher auch außerhalb Bayerns Freunde gewinnen. Die Erläuterung der bayerischen Ausführungsbestimmungen sowie eventuell auch der der anderen größeren Bundesstaaten soll in Spezial-Ergänzungsbändchen folgen. Für Bayern hat die Bearbeitung derselben Amtsrichter Griesser übernommen.

v. d. Pfordtens Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz erscheint in 3 Lieferungen à ca. 12 Bogen (gr. 8°) zum Preise von ca. 3 Mk. 75 Pfg. und wird bis zum Herbst 1904 vollständig vorliegen.

Digitized by Google

Vom

Bayer. Finanzministerialblatt

werden die Jahrgänge 1898 und 1900 zu kaufen gesucht.

Angebote erbittet

München — **J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)**
Karlsplatz 29. — **Buchhandlung und Antiquariat.**

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Unsere umfangreiche

Juristische Mietbücherei

setzt uns in den Stand, fast

jedes juristische Buch

in neuester Auflage billigst

antiquarisch

abzugeben.

Berlin W. 35, Potsdamerstr. 108. (Hauptgeschäft). — **Struppe & Winckler,** Juristische Buchhandlung.

Verlag von

Duncker & Humblot in Leipzig. • J. Guttentag, G. m. b. H. in Berlin.

Soeben ist vollständig erschienen:

Encyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung,

begründet von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Sechste, der Neubearbeitung erste Auflage.

herausgegeben von

Dr. Josef Kohler,

Professor an der Universität Berlin.

Zwei Bände. Lexikon-Oktav. VI u. 1114 Seiten und VI u. 1184 Seiten.
Preis: geheftet 50 Mark; in zwei Halbfranzbänden 55 Mark.
Einbanddecken für I u. II zus. 3 Mark 20 Pf.

Digitized by Google

Ergänzung zu jedem Kommentar * Repertorium zu jeder Zeitschrift

4. Jahrgang 1903 Geb. M. 5.20

Soergel, Rechtsprechung

z. B.G.B., E.G. z. B.G.B., C.P.O., K.O., G.B.O., R.F.G. u. Zw.V.G.

ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung,

gibt ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1903

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen wie auch von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

---

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

820 Hefte zu je 50 Pf.

20 Bände geb. je 10 Mk.

11,000 Abbildungen.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Adelmann, Dr. Karl, k. Amtsrichter in München.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht. Gr. 8°. (8½ Bogen und 2 Tabellen). In Ganzleinen geb. **Mk. 3 50**

Pfordten, Th. von der, k. Amtsrichter in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern. Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.). brosch. **1.20**

Rauchenberger, Dr. Max, Rechtsanwalt in München.

Die Einwendung aus dem Rechte Dritter und gegen Dritte. gr. 8°. VII u. 65 S. Brosch. **Mk. 2.—.**

Wochinger, Karl, k. Amtsgerichtssekretär in Nürnberg.

Bayern's Gebührengesetze, umfassend das Gebührengesetz, die Hinterlegungsgebührenordnung, die Gebührenvorschriften für die Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnungen der Rechtsanwälte. Nebst einem Anhang mit den Texten der Gebührenordnungen für die Notare und pfälzischen Hypothekenämtern, sowie einer Zusammenstellung älterer noch geltender Gebührenvorschriften, Tabellen und ausführlichem Sachregister. Handausgabe mit Erläuterungen für den Gerichtsdienst bearbeitet. 8°. (XVI, 429 S.) In Ganzleinen gebunden. Preis **Mk. 6.—**

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.
Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Das Reichsgesetz
über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898).
Systematisch dargestellt
unter Berücksichtigung der sächs. u. der preuß. Ausführungsbestimmungen
von
F. Kretzschmar, Oberlandesgerichtsrat.
V und 438 S. 8°. Geheftet Mark 10.—, gebunden Mark 12.-

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin.

Soeben erschien:

Bergbau und Grundbesitz
nach preussischem Recht
unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze.
Von Wilhelm Westhoff,
Rechtsanwalt und Notar in Dortmund.
Band I. Der Bergschaden.
gr. 8°. Gebunden Preis 9 Mark.

Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungs-Vertrag.
Von Dr. jur. Ludwig Bendix (Berlin).
gr. 8°. Preis 3 Mark.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 6.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

In Vorbereitung befinden sich:

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

☛ mit besonderer Berücksichtigung **Bayerns** ☚

erläutert von **Gg. Meikel,** Kgl. II. Staatsanwalt in München

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa **Mk. 10.—**

und

Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

☛ mit besonderer Berücksichtigung **Bayerns** ☚

erläutert von **A. Steiner,** Kgl. Amtsrichter in München

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa **Mk. 7.—.**

Innerhalb der im EG. zum BGB. und ZVG., sowie in der RGBO. gemachten Vorbehalte für die Landesgesetzgebung ist auch in Bayern auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der Immobiliarvollstreckung eine Reihe teils abweichender, teils ergänzender Vorschriften erlassen worden. Für eine Sonderbearbeitung der diesbezüglichen Reichsgesetze und der in Bayern hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ähnlich den, die preussischen Vorschriften im Anschluss an das Reichsrecht zusammenhängend behandelnden Kommentaren, besteht in der bayerischen Praxis zweifellos ein Bedürfnis; es werden ihr darum diese beiden Werke, die eine gleichzeitige Verarbeitung des reichs- und landesrechtlichen Stoffes unter Verwertung besonders der landesrechtlichen Materialien bringen, willkommen sein.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Allgemeine Staatslehre. Von **Dr. R. Schmidt**, Geh. Hofrat, Prof. in Freiburg i. B.
I. Band: **Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens.** M. 8.80, geb. M. 10.80.
II. Band: **Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.**
1. Teil: **Die älteren Staatsgebilde.** M. 12.50, geb. M. 14.50.
2. Teil: **Die Entstehung der modernen Staatenwelt.** M. 14.50, geb. M. 16.50.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld**, von **Dr. K. Helfferich**, kaiserl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght**, Geh. Oberregierungsrat, Präsident des kaiserl. Statistischen Amts in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Prof. **Dr. August Oncken** in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. **Dr. Max von Heckel** in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler**, Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben erschienen:

Hölder-Schollmeyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. IV. Buch: **Familienrecht** von Prof. **Dr. Arthur B. Schmidt** (Gießen) und Geh. Justizrat **Dr. Herm. Habicht** (Berlin). **2. Lieferung** (Bog. 23—36) ℳ 4.50.

Dr. August Köhler, Privatdozent in München: **Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum.** 8 Bog. gr. 8°. Geh. ℳ 4.—.

Th. v. der Pfordten, Amtsrichter in München: **Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.** 1. Lieferung. (Bog. 1—12). Geh. ℳ 3.60.
Vollständig in 3 Lieferungen à ca. ℳ 3.60 bis Herbst 1904.

Dr. Lothar Seuffert, o. ö. Professor d. Rechte in München: **Kommentar zur Civilprozeßordnung. 9. neubearbeitete Auflage.** 1. u. 2. Lieferung (Bog. 1—20) à ℳ 3.40.
Vollständig in 9—10 Lieferungen à ca. ℳ 3.40.

Die 8. Auflage, 1902/3 erschienen war bald nach ihrem Abschluß vergriffen. Die 9. Auflage ist wiederum sorgfältig überarbeitet.

C. H. Beck'sche Verlags-Buchhandlung Oskar Beck in München.

Neue bayer. Justiz- und Verwaltungsliteratur.

Soeben erschienen:

Gütl-v. Henle: Hypothekengesetz für das Königreich Bayern in seiner dermaligen Geltung. 1.—4. Aufl. bearb. von OLGR. Gütl. 5. Auflage völlig neu bearbeitet von Ministerialrat Dr. Wilhelm von Henle XVII, 410 S. kl. 8°. Rot geb. ℳ 4.—.

In seiner Neubearbeitung bietet das Buch eine Darstellung und Zusammenstellung des ganzen rechtsrhein. Hypothekenrechts.

J. Henle, Regierungsrat im k. Staatsministerium d. J.: **Armen- u. Kranken-Gesetz** in der gegenwärtig gültigen Fassung. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Vollzugsvorschriften. 2. durchgesehene und ergänzte Auflage. 1904. VIII, 157 S. 8°. Geb. ℳ 2.—.

v. Staudinger-Schmitt: Polizeistrafgesetzbuch. 1.—4. Aufl. bearb. von Dr. v. St. 5. Auflage völlig neubearbeitet von Hermann Schmitt, k. Landgerichtsrat in Amberg. 1904. VIII, 172 S. kl. 8°. Rot geb. ℳ 1.60.

K. Weber, k. Regierungs-Direktor: **Gemeindeordnung** für die Landesteile diesseits des Rheins. Handausgabe mit Anmerkungen. 7. Auflage. 1904. VIII, 263 S. 8°. Geb. ℳ 2.50.

v. Ganghofer-Weber: Kommentar zum **Forstgesetz.** Mit den Vollzugsvorschriften und dem pfälzischen Forststrafgesetz. 4. Auflage vollständig neu bearbeitet. 1904. XIII, 511 S. 8°. Geb. ℳ 6.50.

Forstgesetz nebst Vollzugsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen für die Handhabung des Forstschutzes. 4. neubearbeitete Auflage. 1904. VIII, 241 S. 8°. Geb. ℳ 2.25.

A. Steinhauser, rechtskundiger Magistratsrat: **Münchner Staffelbauordnung** vom 20. April 1904 nebst einer allgemeinen Uebersicht über die wichtigeren baupolizeilichen Vorschriften der k. Haupt- und Residenzstadt München, ferner mit Erläuterungen und einem Anhange. 1904. X, 221 S. 8°. Geb. ℳ 2.80.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München

Soeben ist erschienen

Amtsrichter Th. von der Pfordten

Kommentar zu dem Gesetze über die

Zwangsversteigerung

und

Zwangsverwaltung

vom 24. April 1897

Lieferung 1. 12 Bogen gr. 8° 3.60 Mk.

(vollständig in 3 Lieferungen bis Herbst 1904.)

nebst Anhang für Bayern

von

Amtsrichter A. Grieser.

Mit dem 1. Oktober wird voraussichtlich für einen großen Teil Bayerns das Grundbuch als angelegt erklärt und dadurch das obige Gesetz auch für Bayern von praktischer Wichtigkeit werden! v. d. Pfordtens Kommentar dürfte sich zum vorbereitenden Studium der schwierigen Materie ganz vorzüglich eignen. Sobald wie möglich wird alsdann erscheinen:

Grundbuch-Ordnung

erläuterte Handausgabe mit den

bayerischen Ausführungsvorschriften

von Dr. Wilhelm von Henle

k. b. Ministerialrat.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¼ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 6

Bürgerliches Recht.

1. **Buchka, Dr. Gerh. v.,** Die indirekte Verpflichtung zur Leistung. Ein Beitrag zur Technik des bürgerl. Rechts. (V, 48 S.) Studien, Rostocker rechtswissenschaftliche, hrsg. v. Prof. *DD. B. Matthiass* u. *H. Geffcken.* II. Bd. 4 Heft. gr. 8°. Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 1.—

Als „indirekte Verpflichtungen" bezeichnet der Verfasser die Fälle, in denen weder „ein Leistensollen noch eine Forderung auf Leistung besteht", „das Interesse an der Leistung aber dadurch gesichert wird, dass entweder für das freiwillige Leisten Vorteile in Aussicht gestellt oder für die Unterlassung der Leistung Nachteile angedroht werden". Er behandelt diese Fälle in zwei Gruppen, je nachdem die indirekte Verpflichtung auf Rechtssatz (Annahmepflicht des Gläubigers, Anzeigepflichten, indirekte Erbenpflichten) oder auf Rechtsgeschäft beruht. Die Arbeit enthält manchen anregenden Gedanken.

2. **Eck, Dr. Ernst,** Geh. Justizrat u. Prof., Vorträge üb. d. Recht d. Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt u. mit Anmerk. versehen. gr. 8°. Bd. II. (VIII, 562 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 11.—; geb. 13.—

Diese Lieferung bringt das gesamte Sachen- und Familienrecht der überaus schätzbaren *Eck*'schen Vorträge, in der unseren Lesern bekannten Art von Professor *R. Leonhard* mit Anmerkungen versehen. Im Oktober soll das ganze Werk vollendet vorliegen.

3. **Goldmann, Dr. Ludwig,** Rechtsanwalt, Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung nach § 894 des BGB. gr. 8°. (95 S.) München, 04. (C. H. Beck'sche Verlagsbuchh.) 2.50

Die vorwiegend konstruktive Arbeit wendet sich gegen die Auffassung, dass der Grundbuchberichtigungsanspruch dinglichen Charakter habe. Ihre Ergebnisse sind ziemlich negativ. In besondere Schwierigkeiten gerät der Verfasser dort, wo sich die Richtigkeit der Konstruktion zu bewähren hat, bei der Frage nach der Wirksamkeit des Anspruchs im Konkurse. Was über diesen wesentlichen Punkt ausgeführt wird, dürfte kaum befriedigen. Immerhin enthält die gründliche Abhandlung wertvolle Beiträge zur Lösung eines schwierigen Problems.

4. **Gütl, Karl,** Landger.-R., Das Hypotheken-Gesetz f. das Königr. Bayern vom 1. VI. 1822 in seiner dermaligen Geltung. Mit den hierzu erlassenen Ministerialvorschriften unter Berücksicht. aller auf das Hypothekenwesen sonst bezügl. Gesetze u. Ministerialvorschriften, sowie der Rechtsprechung. In 1. bis 4. Aufl. bearb. v. G., in 5. Aufl neubearb. von Minist.-R. *Dr. Wilh. v. Henle* 12°. (XVII, 410 S.) München, 04. (C. H. Beck) geb. 4.—

Das vorliegende Werk bildet eine völlige Neubearbeitung der bewährten *Gütl*'schen Handausgabe des Hypothekengesetzes in seiner jetzigen Gestalt. Der Verfasser der neuen Auflage, *Wilhelm v. Henle,* wohl der berufenste Fachmann, hat die schwierige Aufgabe in trefflichster Weise gelöst und damit

dem bayerischen Recht abermals einen grossen Dienst erwiesen. Bei der Bedeutung, die dem Gesetz noch auf Jahre hinaus (namentlich in den fränkischen Gebietsteilen Bayerns) zukommt, wird das Erscheinen des Werkes allerseits freudig begrüsst werden.

5. **Landé**, Landgerichtsrat und **Hermes**, Regierungsrat, Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten in dem seit dem 1. Januar 1900 gültigen Umfang. II. Teil 2. Hälfte Heft 1. (S. 253—536.) Berlin, 04. (C. Heymann)

Nach längerer Pause führt diese Lieferung das zuverlässige und schätzbare Werk bis zum 12. Titel des II. Teiles des A.L.R. fort.

6. **Lehmann, Heinr.**, Ger.-Assess., Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärung. gr. 8°. (136 S.) Bonn, 04. (Röhrscheid & Ebbecke) 2.—

Die Arbeit enthält selbständige und gediegene Untersuchungen zur Erforschung der §§ 126, 127 BGB.

7. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 12. Lieferung. V. Bd. Erbrecht (§§ 1922—2015) erl. von *Dr. F. Herzfelder*. (S. 1—240.) gr. 8°. München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 5.50

Schon in erster Auflage gehörte die Bearbeitung des Erbrechts zu den gelungensten Teilen des Staudinger'schen Kommentars. Durch seine gründlichen Forschungen und durch sein besonnenes, überall den Bedürfnissen des Lebens Rechnung tragendes Urteil hat sich Rechtsanwalt *Dr. Herzfelder* in der erbrechtlichen Literatur allgemeine Anerkennung errungen. Die Neubearbeitung, die bis zum § 2015 vorliegt, verdient gleichfalls rückhaltlosen Beifall. Sie hat die reiche Literatur und die Rechtsprechung mit Sorgfalt und Kritik verwertet und wird der Theorie wie der Praxis von grossem Nutzen sein.

Rechtsgeschichte.

1. **Boden, Dr. Friedrich**, Mutterrecht und Ehe im altnordischen Recht. 8°. (138 S.) Berlin, 04. (Verlag der Frauen-Rundschau) 2.50

Eine interessante Untersuchung des altnordischen Rechts leitet den Verfasser zu dem Schlusse, dass die Quellen der historischen Zeit die Existenz des Mutterrechts nicht erweisen.

2. **Stintzing, Dr. W.**, Prof., Ueber die Mancipatio. gr. 8°. (47 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 1.—

Die Arbeit orientiert über den gegenwärtigen Stand der Forschungen über die mancipatio und ergänzt diese Forschungen in einzelnen wesentlichen Punkten. Der Anhang enthält Beiträge zur actio certae creditae pecuniae und zur Erläuterung einiger Digestenstellen.

Handelsrecht.

Goldmann, S., Justizrat, Das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (mit Ausschl. d. Seerechts) erläutert. 9. Lfg. gr. 8°. Berlin, 04. (Franz Vahlen) 2.—

Das vorliegende Heft führt den Kommentar in eingehenden Erläuterungen bis zum § 227 H.G.B. fort.

Zivilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Kretzschmar, Ferdinand**, Oberlandesgerichtsrat, Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898). Systematisch dargestellt unter Berücksichtigung der Sächsischen und der Preussischen Ausführungsvorschriften. gr. 8°. (IX. 434 S.) Leipzig, 04. (Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung) 10.—; geb. 12.—

Der Verfasser hat durch sein zweibändiges Grundbuchrecht und zahlreiche Aufsätze bewiesen, dass er für eine Bearbeitung des Rechtes der Liegenschaftsvollstreckung besonders befähigt ist. An grösseren systematischen Gesamtdarstellungen dieser schwierigen Materie hat es bisher gemangelt. Diesem Bedürfnisse kommt das vorliegende Werk entgegen. Es entwickelt in gründlichen, klaren und sachkundigen Ausführungen die ganze Lehre von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unter Beachtung der wichtigeren Literatur. Die Ausführungsgesetze von Preussen und Sachsen

Digitized

sind eingehend berücksichtigt. Theorie und Praxis werden aus diesem Werk Anregung und Belehrung schöpfen.

2. **Meyer, Hans,** Landgerichtssekretär, Gerichts- und Prozesspraxis. Ein Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtl. Beamte und Rechtsanwälte, ein Wegweiser für Jedermann im Verkehr mit Gerichten. gr. 8°. Lfrg. 1 (cplt. in ca. 36 Lieferungen) München, 04. (Verlagsanstalt M. Bickel) pro Lieferung —.65

Das Werk, dessen Erscheinen mit der vorliegenden Lieferung beginnt, will ein „praktisches Hand- und Nachschlagebuch" für die Gebiete des Zivil- und Strafprozesses werden. Es ist, wie der Beruf seiner Verfasser zeigt, aus der Gerichtsschreiberpraxis erwachsen und wohl auch in erster Linie für diese bestimmt. Was die äussere Anlage betrifft, so werden in einer Einleitung die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Gerichtsverfassung, die Rechtshilfe und das Kostenwesen behandelt. Daran sollen sich kommentierte Ausgaben der C.P.O. und der Str.P.O. reihen. Wie das erste Heft und die beigefügten Textproben zeigen, wird auf Veranschaulichung durch Rechtsfälle besonderes Gewicht gelegt. Diese Beispiele werden das Werk auch dem in die Praxis hinaustretenden jungen Juristen empfehlen. Die Ausführungsgesetze von Preussen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen sind eingehend und gleichmässig herangezogen. Ueber den Fortgang des Werkes werden wir berichten.³

3. **Schmidt, Dr. Richard,** Prof., Prozessrecht und Staatsrecht. Betrachtungen zur Systematik und zur Gesetzesreform des modernen Zivilprozessrechts. (Aus: Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts.) gr. 8°. (67 S.) Karlsruhe, 04. (Braun'sche Hofbuchdruckerei) 1.80

Die Abhandlung, der erweiterte Abdruck eines Prorektoratsprogramms, orientiert in geistvollen Ausführungen über den neuerdings lebhaft erörterten Streit um den „Rechtsschutzanspruch" und entwickelt wertvolle Gedanken zur Reform des Zivilprozessrechtes.

4. **Siméon, Dr. P.,** Landricht., Preussisches Gerichtskostengesetz. Vom 25. VI. 1895. In der Fassg. der Bekanntmachg. vom 6. X. 1899. Text-Ausg. m. Anmerkgn., Kostentabellen u. Sachregister. 4. Aufl. (294 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 2.25

Die treffliche und bewährte Handausgabe weist in der vorliegenden vierten Auflage manche Ergänzungen und Berichtigungen auf.

5. **Wagner, Fr.,** Justizrat. Der Schuldnachlass, ein Versuch zur Regelung e. Zwangsvergleichs ausserh. d. Konkursverfahrens. gr. 8°. (III, 41 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) —.80

Zu dem überaus wichtigen Kapitel des Konkursabwendungsvergleiches macht die interessante Arbeit motivierte Vorschläge in Form eines privaten Gesetzentwurfs. Sie enthält eine Reihe sehr beachtenswerter Gedanken, leidet aber unter der Nichtberücksichtigung des gerade in dieser Materie weit entwickelten ausländischen Rechts und des Entwurfs einer Gemeinschuldordnung.

Patentrecht.

Rathenau, Dr. F., Gerichtsassess., Sach- und Schlagwortverzeichnis in Buchstabenfolge zum Handb. d. Deutsch. Patentrechts von *Kohler*. gr. 8°. (45 S.) Mannheim, 04. (J. Bensheimer) 1.—

Wer *Kohler's* treffliches Handbuch des Deutschen Patentrechts benutzt hat, musste alsbald davon sich überzeugen, dass das beigegebene — von *Kohler* selbst nicht verfasste — Sachregister den Nachschlagenden häufig im Stiche liess. Dieses Register ist zweifellos die schwächste Seite des ganzen Werkes. Es bestand daher allerdings ein Bedürfnis nach einem wirklich brauchbaren Register. Diesem Bedürfnisse entspricht die vorliegende Arbeit, so weit sich dies ohne öftere Benutzung beurteilen lässt, vollauf.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Beiträge** zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung. Hrsg. v. *L. W. Stern.* 2. und 3. Heft. gr. 8°. (127 bzw. 147 S.) Leipzig, 03. (Joh. Ambr. Barth) 9.—

Der hohe Wert dieser „Beiträge" für die Strafrechtspflege wurde beim Erscheinen des ersten Heftes hervorgehoben. Das zweite Heft enthält folgende *Abhandlungen: A. Cramer,* Ueber die Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheit und bei Grenzzuständen; *M. Lobsien,* Aussage und Wirklichkeit bei Schulkindern; *O. Lipmann,* Experimentelle Aussagen über einen Vorgang und eine Lokalität; *A. Heilberg,* Zum Aussagestudium; *E. Bernheim,* Das Verhältnis der historischen

Digitized by Google

Methodik zur Zeugenaussage; ferner eine *Mitteilung* von *H. Gross:* Zur Wahrnehmungsfrage und einen *Bericht* von *Wreschner:* Zur Psychologie der Aussage *(Stern).* Das dritte Heft bringt den ersten Teil einer umfangreichen Abhandlung von *William Stern:* „Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. Experimentelle Schüleruntersuchungen." (Mit einem Farbendruckbilde und 11 Figuren im Text.)

2. **Finger, Aug.**, Prof., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Bd. I. (XIV, 616 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 9.—

Der zuerst von der Universität Würzburg für Deutschland gewonnene österreichische Kriminalist, dessen österreichisches Strafrecht sich einen namhaften Rang in der strafrechtlichen Literatur errungen hat, beschenkt uns nun mit einem Lehrbuch des deutschen Strafrechts, von dem wir den ersten Teil vor uns haben. Das Werk ist in erster Linie für die studierende Jugend bestimmt, die es, wie das Vorwort sagt, in die Strafrechtswissenschaft einführen und zum selbständigen Nachdenken über die auf diesem Gebiete auftauchenden Fragen anregen soll. Wir zweifeln nicht, dass es namentlich diesem letzteren Zwecke treffliche Dienste leisten wird, d. h. dass es durch seine scharfsinnigen Ausführungen dem Studierenden, der sich mit den Grundlehren des Strafrechts schon etwas vertraut gemacht hat, bei Vertiefung seines Studiums grossen Nutzen bringen wird. *Finger* steht, um nur einiges hervorzuheben, in der Begründung der Strafe der Hauptsache nach auf dem *v. Liszt*'schen Standpunkte, stimmt aber der Forderung, dass für Inhalt und Umfang der Strafe die beabsichtigte Wirkung auf den Verbrecher bestimmend sein soll, nicht zu, wie er anderseits als zweckmässige und darum gerechte Strafe nur die ansieht, die neben der Spezialprävention auch dem Genugtuungsbedürfnis der Gesellschaft entspricht und auf in der Gesellschaft vorhandenen Hang abschreckend wirkt (Generalprävention). In der Schuldlehre unterscheidet der Verfasser Delikts- und Zurechnungsfähigkeit. Erstere bestimmt er mit *Binding* als die Fähigkeit zur Vornahme strafrechtlich relevanter Handlungen, welche dauernd oder vorübergehend ausgeschlossen sein kann; als nicht zurechnungsfähig sieht er solche Personen an, welche die Fähigkeit zu delinquieren im allgemeinen haben, jedoch mit Rücksicht auf besondere zur Zeit der Tat vorliegende Verhältnisse, wie z. B. Zwang, Irrtum, straffrei bleiben müssen. Zur Schuld verlangt *Finger* das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit. Die Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsirrtum verwirft er. In der Vorsatzlehre wird eine Mittelstellung zwischen Willens- und Vorstellungstheorie eingenommen. In der Kausalitätsfrage steht Verfasser auf dem *v. Buri*'schen Standpunkte; die Annahme einer Kausalität der Unterlassung wird von ihm für die Regel abgelehnt. Was die Lehre vom untauglichen Versuch betrifft, so steht hier *Finger* wohl am nächsten der *v. Liszt*'schen Theorie. Als Anhänger der vermittelnden Theorie finden wir ihn in der Teilnahmelehre.

3. **Gross, Dr. Hans**, Prof., Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 4. vermehrte Auflage. Mit über 100 Abbildungen im Text. Lex. 8°. Lieferung 3 u. 4. (S. 241—499.) (Schluss, enth. Band II [452 S.]) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 4.50 u. 9.—

Das für die Praxis und auch für die kriminalistische Wissenschaft so wertvolle Werk ist mit diesen beiden umfangreichen Lieferungen rasch zum Abschlusse gelangt. Wir können aus dem reichen Inhalte an dieser Stelle nur einiges hervorheben. Die Bedeutung der Photographie für die Strafrechtspflege und die Art und Weise ihrer Verwendung und Ausnützung ist eingehend gewürdigt. Anthropometrie und Daktyloskopie sind hinsichtlich ihres Wertes für die Wiedererkennung von Personen miteinander verglichen. Ausführlich sind die Gaunerpraktiken besprochen, ein Vokabulare der Gaunersprache ist eingefügt, Wesen und Eigenschaften der Zigeuner werden dargestellt, woran sich passend eine Erörterung des Aberglaubens anschliesst. Der erste Band enthält dann noch als letzten Abschnitt eine sehr ins einzelne gehende Ausführung über die Waffen, ihre Kenntnis und Verwendung. Der zweite Band beginnt mit einer Belehrung über einzelne Fertigkeiten, die dem Untersuchungsrichter eigen sein sollen: Zeichnen, Modellieren u. dgl., Benützung von Fuss- und anderen Spuren, Aufsuchen, Abnehmen und Aufbewahren von Blutspuren, Entzifferung von Geheimschriften. Zuletzt geht Verfasser noch auf besondere Delikte ein (Körperverletzungen, Diebstahl, Betrügereien — namentlich bei Pferdehandel und Antiquitäten —, Brandlegung etc.) und zeigt hier, worauf namentlich zu achten ist, um den Tatbestand zu enthüllen und sich von der besonders bei den Vermögensdelikten nicht seltenen Geriebenheit des Täters nicht verblüffen zu lassen. Alle diese Ausführungen enthalten eine solche Fülle von tatsächlichem Material und praktischen Beispielen, die der Verfasser meist aus eigener Erfahrung schöpft, und die Darstellung ist durchweg eine so lebendige, ja geradezu anziehende, dass jedem Kriminalisten das eingehende Studium dieses Werkes nicht genug empfohlen werden kann. Er wird daraus für seine Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege gewiss die grössten Vorteile ziehen.

Digitized

4. **Pitaval, Der,** der Gegenwart. Almanach interess. Straffälle. Hrsg. v. Prof. *Frank*, *Dr. Roscher* und *Dr. H. Schmidt*. Bd. I Heft 2. 8°. (S. 93—182.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) pro Band 6.—

Das vorliegende zweite Heft der von uns beim ersten Erscheinen lebhaft begrüssten Sammlung enthält folgende Fälle: 1. Brandstiftung aus Eitelkeit und Grössenwahn. (Es handelt sich um die Tat eines jungen Lehrers. Der Verfasser Landgerichtsrat *Unger* in Stendal knüpft daran kurze Bemerkungen über „Psychologisches" und „Prozessrechtliches".) 2. Die Ermordung des Grubenarbeiters Bernhard Seifert in Kostitz am 20. Februar 1902. Von 1. Staatsanwalt *Dr. Göpel* in Altenburg. (Die Tat war von zwei Männern auf Anstiften der Ehefrau des Ermordeten begangen; der Prozess hat „ein verstecktes Gewebe ungewöhnlicher Bosheit an den Tag gebracht".) 3. Tötung und Notzucht. Von Prof. *Dr. med. Gustav Aschaffenburg* in Halle a. S.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Affolter, Dr. Frdr.,** Prof., System des badischen Verwaltungsrechts. Zugleich e. kurzgefasstes Lehrbuch des bad. Verwaltungsrechts. (VIII, 142 S.) gr. 8°. Karlsruhe, 04. (C. Braun'sche Hofbuchdr.) 3.60

Den badischen Rechtskandidaten als kurzes Lehrbuch des badischen Verwaltungsrechts und praktisch tätigen Juristen als Hilfsmittel behufs rascher Orientierung zu dienen, ist der ausgesprochene Zweck dieser Arbeit *Friedrich Affolters*, die meist sich dem Wortlaut des Gesetzes enge anschliesst und „von langen theoretischen Erörterungen und kritischen Auseinandersetzungen" absieht. Das Werkchen füllt eine bestehende Lücke in der Literatur teilweise aus, indem bisher eine zusammenfassende systematische Darstellung des gesamten badischen Verwaltungsrechtes überhaupt fehlte.

2. **Degen, Dr. W.,** Das Eigentumsrecht an den Domänen im Grossherzogt. Baden, in vergleichender Darstellung mit den Rechtsverhältnissen der Domänen in den einzelnen Bundesstaaten. 8°. (59 S.) Heidelberg, 03. (Pillmeyer) 1.50

Die Dissertation kommt zu dem Ergebnisse: Sämtliche bis 1803 erworbenen Domänen und die i. J. 1803 erworbenen sind Eigentum des Grossherzoglichen Hauses. Bezüglich der i. J. 1803 durch die Mediatisierung erlangten Domänen gilt dies nur insoweit, als *Karl Friedrich* nicht anderweit über sie verfügt hat. Alle später erworbenen sind nur im Falle ausdrücklicher Zuweisung Domänen des Hauses. Surrogate treten an die Stelle des ausgeschiedenen Objektes. Alle übrigen Domänen sind Staatsdomänen.

3. **Grabowsky, Adolf,** Der sogenannte Verlust d. Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. gr. 8°. (56. S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 1.—

Eine tüchtige Arbeit! Die Hauptergebnisse sind: Durch Fristablauf wird nicht die Staatsangehörigkeit als Ganzes verloren, sie wird vielmehr nur eingeschränkt (limitiert): es werden einzelne aus ihr entspringende Rechte und Pflichten verloren. Das wichtigste, ja eigentlich das einzige Recht, das verloren geht, ist das „Recht auf Schutz". Die Streitfrage, ob auch Nichtdispositionsfähige selbständig jenen sog. Verlust der Staatsangehörigkeit erleiden können, beantwortet der Verfasser im bejahenden Sinne. Erörterungen de lege ferenda bilden den Schluss.

4. **Howard, Dr. Burt Estes,** Das amerikanische Bürgerrecht. gr. 8°. (X, 155 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 3.60

Unter weitgehender Berücksichtigung der Rechtsprechung werden in dieser guten Arbeit die interessanten Lehren von der Erwerbung und dem Verluste des Bürgerrechtes in den Vereinigten Staaten und in den Einzelstaaten sowie von den Rechten des amerikanischen Bürgers behandelt.

5. **Krause, Dr. A. K.,** Ist d. preuss. Staatsministerium eine kollegial eingerichtete Staatsbehörde? gr. 8°. (48 S.) Königsberg i. Pr., 02. (B. Teichert)

Der Verfasser bejaht die aufgeworfene, vielumstrittene Frage, indem er sich auf die subsidiären Bestimmungen des Allg. Landrechts für die preuss. Staaten T. II Tit. 10 § 114 ff. beruft. In § 114 sei unter „Kollegium" nur der tatsächliche Zustand der Vereinigung mehrerer Beamten zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen übertragenen Staatsaufgabe verstanden, nicht etwa die Kollegialverfassung bereits vorausgesetzt. Glücklicher scheint uns die Frage in der gleichfalls 1902 erschienenen, von uns seinerzeit angezeigten Abhandlung von *Knischewsky* („Das preuss. Gesamtstaatsministerium") behandelt zu sein.

6. **Passow, Dr. Rich.,** Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutsch-

Digitized by Google

land. Eine staatsrechtl. Studie. gr. 8°. (VII, 79 S.) Tübingen, 04. (H. Laupp-sche Buchh.) 1.50

Zwei Aufsätze, die der Verfasser in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1903 S. 159 ff. u. 223 ff.) veröffentlicht hatte, sind in dieser Schrift in umgearbeiteter Gestalt neuerlich dargeboten. Sie befassen sich mit dem Wesen der Ministerverantwortlichkeit im modernen Staate und mit ihrer konkreten Regelung in den deutschen Einzelstaaten. Weiter ist aber ein Abschnitt über die reichsministerielle Verantwortlichkeit beigefügt mit Rücksicht darauf, dass diese Frage in der letzten Legislaturperiode des Reichstags sowohl vom Zentrum als von den Sozialdemokraten in Anträgen de lege ferenda behandelt worden ist. Das von uns jüngst angezeigte umfassendere Buch *von Frisch's* über die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate ist bereits benutzt.

7. **Ryffel, Dr. Heinr.**, Die schweizerischen Landsgemeinden. gr. 8°. (XIV, 342 S.) Zürich, 03. (Schulthess & Co.) 7.—

Ein begeisterter Anhänger der Verfassungsform der unmittelbaren demokratischen Republik, wie sie sich in den 6 Landsgemeindekantonen der Schweiz findet, bietet hier als reife Frucht gründlicher Studien eine eingehende wissenschaftliche Darstellung der schweizerischen Landsgemeinden in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrem gegenwärtigen Bestande unter Anfügung eines Ausblickes in die Zukunft. Es ist das Landesding der freien Germanen, das in den Landsgemeinden fortlebt, diesen noch heute mit uraltem symbolischen Zeremoniell zusammentretenden und tagenden Versammlungen der Stimmberechtigten eines ganzen Kantons zu Wahlen und Volksbeschlussfassungen. Mehr als die Hälfte des Werkes schildert die interessante Geschichte dieser Institution. Das der Gegenwart gewidmete zweite Buch behandelt insbesondere rechtliche Natur, Rechtsstellung, Befugnisse und Verfassung der Landsgemeinden. In der politischen Würdigung dieser Verfassungsform kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass sie die natürlichste, lebendigste und schönste Verkörperung der Demokratie sei und er hofft, dass sie sich wenigstens da in alter Lebenskraft erhalten werde, wo sie heute noch besteht.

8. **Steinbach, Rud.**, Die rechtliche Stellung des deutschen Kaisers verglichen m. der des Präsidenten der Vereinigten Staaten v. Amerika. gr. 8°. (VII, 149 S.) Leipzig, 03. (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) [illegible]

Es entbehrt nicht eines gewissen Reizes, dem Verfasser in der Vergleichung der Stellung zweier so sehr verschiedener Staatshäupter zu folgen. Manches tritt dabei in eine interessante und instruktive Beleuchtung. Auf Bedenken hinsichtlich der Literaturauswahl und einzelner Behauptungen, die in der Arbeit aufgestellt werden, wollen wir hier nicht eingehen.

9. **Teutsch, Dr. Arth.**, Die Ministerverantwortlichkeit in Bayern. Diss. 8°. (56 S.) Edenkoben, 03. 1.—

Eine Erlanger Dissertation, welche das Thema historisch und dogmatisch sowie in einzelnen Punkten gesetzgebungspolitisch behandelt. In letzterer Beziehung ist mit besonderer Lebhaftigkeit Art. 3 des Ges. über den Staatsgerichtshof als „dringend einer Abänderung bedürftig" bezeichnet, weil darnach der Gesamtbeschluss des Landtages über Erhebung der Ministeranklage vom Könige dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mitgeteilt werden müsse und niemand den König hiezu zwingen könne. Wir empfehlen dem Verfasser, einmal der Frage näher zu treten, ob aus dem Gesichtspunkte mangelnder Erzwingbarkeit nicht auch eine ganze Fülle von anderen Normen aus dem öffentlichen Rechte ausgemerzt werden müsste, und ob denn der angebliche Mangel wirklich praktisch so bedenklich ist (vgl. z. B. *Jellinek*, Recht des modernen Staates I S. 306).

Kirchenrecht.

1. **Abhandlungen**, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* gr. 8°. Stuttgart, 03. (F. Enke)

   9. Heft: *Meister, Dr. Karl*, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. (XII, 167 S.) 6.—

Das Buch wird eingeleitet durch eine Erörterung über die Laienbeamten in der katholischen Kirche im allgemeinen und namentlich in den deutschen Bistümern, also über die niederen Kirchendiener, die Beamten des formellen Dienstes, die technischen und juristischen Beamten kirchlicher Stellen (Syndici, Justitiare etc.). Den eigentlichen Gegenstand der Darstellung aber bildet das kirchliche Partikularrecht, das für Laienbeamte in der Erzdiözese Freiburg, abgesehen von den niederen Kirchendienern, nach der Dienerpragmatik vom 20. Februar 1862 gegolten hat und nach dem sie ersetzenden Beamtenstatut vom 23. Januar 1902 nunmehr gilt. Die Beamten, die auf Grund der autonomischen Satzungen angestellt wurden, sind öffentliche Beamte (vgl. bad. Ges. vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine), während

Digitized by Google

anderwärts derartige Stellen durch privatrechtliche Dienstverträge besetzt zu werden pflegen. Zwei richterliche Urteile in Sachen eines Baudirektors gegen die katholische Kirche im Grossherzogtum Baden sind im Anhang abgedruckt.

2. **Crisolli, Dr. R. u. M. Schultz,** Konsistorialräte, Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östl. Provinzen der Preuss. Landeskirche. Mit Berücksichtigung des BGB. 8°. (X, 277 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) geb. 5.—

Ein sehr schätzbares Buch, das auch ausserhalb Altpreussens insofern Beachtung verdient, als es mit Sachkunde eine Reihe von Fragen behandelt, die den Einfluss des BGB. und seiner Nebengesetze auf die kirchliche Vermögensverwaltung betreffen und für andere Rechtsgebiete in gleicher oder ähnlicher Weise in Betracht kommen. Zunächst aber ist das Werk dazu bestimmt, den Behörden und Vertretungskörpern, die bei der kirchlichen Vermögensverwaltung beteiligt sind, eine Ausgabe der Verwaltungsordnung zu bieten, die dem dermaligen Stande der Gesetzgebung, Verwaltungsvorschriften und Praxis entsprechend eingehend erläutert ist. Der Entwurf eines Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evang. Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie ist nach den Beschlüssen der V. ordentlichen Generalsynode in zweiter Beratung unter den Anlagen abgedruckt, die im übrigen Formulare enthalten.

3. **Ebeling, D. Dr. Aug.,** Ehescheidung, Eheschliessung und kirchliche Trauung. Nach der Schrift und der Gesetzgebung. 8°. (VI, 82 S.) Gütersloh, 04. (C. Bertelsmann) 1.50; geb. 2.—

Vom Standpunkte evangelischer Theologie aus sucht der Verfasser zunächst exegetisch und textkritisch darzutun, dass Jesus einen Scheidungsgrund überall nicht gelehrt, vielmehr nur die Unlösbarkeit der Ehe als der ursprünglichen Gottesordnung entsprechend bezeichnet habe, aber unter Hinweis auf die entgegenstehende Herzenshärtigkeit der Menschen. Für Gemeinschaften, die mit dieser rechnen müssten, also auch für eine Volkskirche, die zwar das Gottesreich darstellen sollte, es aber nicht darstelle, könne die Unlösbarkeit nicht zum Gesetz gemacht werden. Die evangelische Kirche könne keine bestimmte Antwort auf die Frage geben, welche Ehescheidungsgründe schriftgemäss seien. Es bleibe daher auch vom kirchlichen Standpunkte aus Raum für das weltliche Recht, nun für jenes des BGB. Die weltlichen Vorschriften über Eheschliessung seien gleichfalls mit dem kirchlichen Standpunkt vereinbar. Ein Vorschlag über Aenderung des Altpreussischen und Hannoverschen Kirchengesetzes über die kirchliche Trauung bildet den Schluss der Abhandlung.

Kolonialrecht.

Seelbach, Dr. Fritz, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. gr. 8°. (VIII, 80 S.) Bonn, 04. (F. Cohen) 1.60

Die interessante Arbeit orientiert in zuverlässiger Weise über das gesamte deutsche Kolonialrecht. Wo sich das Kolonialrecht und Recht des Mutterlands decken, sind nur die Gesetzesvorschriften zitiert. Abweichungen sind eingehend dargestellt.

Internationales Recht.

Kahn, Dr. Frz., Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. gr. 8°. (III, 35 S.) Leipzig, 04. (Duncker und Humblot) 1.—

Diese Schrift eines besonders berufenen Fachmannes gibt uns ein anschauliches Bild von den Bestrebungen zur positivrechtlichen Ausgestaltung des internationalen Rechts. Sie soll zugleich als Einleitung zu einem Werk über internationales Privatrecht auf Grundlage der Haager Kodifikation dienen, dem wir mit lebhaftem Interesse entgegen sehen.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Arbeitseinstellungen und Aussperrungen** in Oesterreich im Jahre 1902. Hrsg. v. kk. arbeitsstatist. Amt. gr. 8°. (272 S.) Wien, 04. (A. Hölder.) 2 K 40 h

Zum neunten Mal erscheint die früher vom Handelsministerium, jetzt vom arbeitsstat. Amt herausgegebene Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich. Die Anlage des Werkes ist die gleiche geblieben wie im Vorjahr: auf eine allgemeine Darstellung der Hauptergebnisse folgen die nach systematischen Gesichtspunkten gegliederten, eingehenden Tabellen, denen sich eine beschreibende Darstellung der Arbeits-

Digitized by Google

einstellungen, gesondert nach einzelnen Fällen, anschliesst. Das gediegene, gründliche und objektiv gehaltene Werk hat bereits in den früheren Jahrgängen so viel Beifall gefunden, dass wir auf weitere Ausführungen verzichten können.

2. **Bernhard, Dr. Ludw.**, Priv.-Dozent, Die Akkordarbeit in Deutschland. gr. 8°. (X, 237 S.) Leipzig, 03. (Duncker & Humblot) 5.—

Der erste Abschnitt des vorliegenden Buches gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der Akkordarbeit; der zweite Abschnitt beleuchtet die Stellung der deutschen Arbeiter zur Akkordarbeit; der dritte Abschnitt handelt von der Ordnung der Akkordarbeit; der letzte Abschnitt bringt die juristische Ergänzung zu den volkswirtschaftlichen Ausführungen, indem er die Rechtsordnung des Akkordvertrags, die Rechte und Pflichten des Akkordarbeiters bespricht. Die Arbeit ist sehr verdienstlich: sie zeigt einmal die grossen, nicht selten unterschätzten Schwierigkeiten der Akkordlohnmethode, sodann den grossen Umfang, den die Akkordarbeit in Deutschland angenommen hat, sie schildert ausführlich die einzelnen Arten des Akkordsystems und sucht den Nachweis zu erbringen, dass die Akkordmethode überall in der Welt die Grundlage höherer Lohnformen bilde. Der dogmatisch interessanteste Abschnitt ist jener, der von der schwierigen Frage der Ordnung des Akkordlohnes handelt.

3. **Cohn, Dr. Ludw.**, Gewerkschaftliche Organisations- u. Lohnkampfpolitik der deutschen Metallarbeiter. gr. 8°. (87. S.) Berlin, 04. (E. Ebering) 2.40

Eine sehr lesenswerte Broschüre, welche die Entwicklung der grössten deutschen Arbeiter-Organisation, jener der Metallarbeiter, und deren heutigen Zustand in kurzen Zügen auf Grund authentischen Materials schildert. In der Hauptsache handelt es sich um den gewerkschaftlichen „Deutschen Metallarbeiterverband“, während die daneben bestehenden Organisationen Hirsch-Dunckerscher und christlich-sozialer Richtung und die anderen kleineren Verbände nur nebenher berücksichtigt wurden. Die Arbeit zeichnet sich durch objektive Darstellung aus.

4. **Falke, Dr. Friedr.**, Prof., Aufgaben u. Ziele des deutschen Landwirtschaftsbetriebes. gr. 8°. (39 S.) Leipzig, 04. (Th. Thomas) 1.—

Der Verfasser untersucht die Frage, ob und inwieweit der Getreidebau in Deutschland einer weiteren Einschränkung unterworfen bzw. seine Intensität gesteigert werden könne. Er glaubt im allgemeinen dies verneinen zu sollen, glaubt aber, dass durch eine geeignetere Fruchtfolge, durch bessere Verwertung der Rübenblätter und -Köpfe und durch Umwandlung des Getreidestrohs in leicht verdauliches Futter auf technischem Wege die Möglichkeit geschaffen werden könne, den Getreidebau ertragreicher, die deutsche Viehhaltung nutzbringender zu gestalten. Auch sonst enthält die kleine Broschüre wertvolle Ausführungen zur gegenwärtigen Lage der deutschen Landwirtschaft. Die Schrift ist sehr lesens- und beachtenswert; sie gibt unseres Erachtens der von manchen Theoretikern vielfach zu allgemein erhobenen Forderung des Uebergangs der deutschen Landwirtschaft vom Getreidebau zum Anbau von Futtergewächsen und Handelspflanzen die richtige Begrenzung.

5. **Handbuch des öffentl. Rechts** d. Gegenwart in Monographien, hrsg. von Prof. *Dr. Dr. Jellinek-Piloty*. Einleitungsband III. Abt. 1. Band. Allgem. Volkswirtschaftslehre, 5. durchges. Aufl. bearb. von Prof. *Dr. E. von Philippovich*. Lex. 8°. (VIII, 408 S.) Tübingen und Leipzig, 04 (J. C. B. Mohr) 9.60, geb. 10.60

Wir haben schon früher Gelegenheit genommen, *E. von Philippovich's* Allgemeine Volkswirtschaftslehre aufs wärmste zu empfehlen, und freuen uns, dass die rasche Folge der Auflagen Zeugnis von der grossen Verbreitung und der Beliebtheit des trefflichen Werkes ablegt. Was es besonders auszeichnet, ist seine harmonische Verbindung von historischer Auffassung mit dogmatischer Schärfe, von Induktion und Deduktion. Es gibt dem Leser nicht bloss eine reiche Fülle von Material, sondern theoretische Untersuchungen und Lehrsätze, die zu logischem Denken erziehen und anregen. Der in den letzten Jahrzehnten vielfach vorhandenen Neigung einer mehr in die Breite als in die Tiefe gehenden Behandlung des allgemeinen Teiles der Volkswirtschaftslehre wird durch die Art, wie der Verfasser den Stoff behandelt, ein wertvolles Gegengewicht geschaffen. Die vorliegende 5. Auflage bringt einige Verbesserungen im einzelnen; an der Gliederung des Stoffes und der Gesamtauffassung ist nichts geändert. Wir wünschen dem Werk eine steigend zunehmende Schar von Lesern, namentlich in den Kreisen der Studierenden.

6. **Pribram, Dr. Karl**, Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht. gr. 8°. (V, 152 S.) Wien, 04 (F. Deuticke) 5.—

Arbeiterschutz und Sozialpolitik des Staates können nur einsetzen, wenn die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung nachgewiesen ist. Es ist deshalb eine wertvolle Vorarbeit für gesetzgeberische Reformen, den bestehenden Zustand klar und objektiv darzustellen. Dieser Arbeit hat sich der Verfasser bezüglich des Lohnschutzes des

Digitized by Google

gewerblichen Arbeiter nach österreichischem Recht unterzogen. Nach einer kurzen Einleitung über die Geschichte der österr. Lohnschutzgesetzgebung gibt er im einzelnen eine Darstellung der Bestimmungen bezüglich des Truckverbots, des Schutzes der Arbeiter gegen Eingriffe in die Lohnforderungen, des Schutzes vor Beeinflussung in der Verwendung des Lohnes, sowie des Schutzes des regelmässigen Lohnempfanges und bezüglich der Lohnsicherung. Im Anhang findet sich eine Darstellung des Trucksystems in der Heimarbeit. Die Arbeit schildert vorwiegend den Rechtszustand, enthält aber auch viel Sozialpolitisches und gibt infolgedessen manche Anregung zu gesetzlichen Reformen.

7. **Protokoll,** stenogr. d. Enquête über d. Reform der Gebäudesteuer. Nov.—Dez. 1903. 4°. (XXIX, 775 S.) Wien, 04. (K. K. Hof- u. Staatsdruckerei).

In einem höchst umfangreichen Band von 775 Seiten liegt das Ergebnis der im November und Dezember 1903 veranstalteten Enquete über die Reform der Gebäudesteuer in Oesterreich vor. Wenn es sich auch um eine österreichische Steuer handelt, deren künftige Ausgestaltung uns Reichsdeutsche nicht unmittelbar interessiert, so verdient doch das Protokoll der Enquete volle Beachtung; denn viele allgemeine Fragen, so die Frage der Gebäuderente und der Berechnung der Gebäudewerte, der Steuerüberwälzung und -Amortisation, der Besteuerung des Wertzuwachses u. a., werden hier einer eingehenden Besprechung unterzogen. Ein ausführliches Register erleichtert die Benutzung des Werkes.

8. **Protokoll,** stenograph. der im k. k. Arbeitsstatist. Amte durchgef. Vernehmung von Auskunftspers. üb. d. Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. gr. 4°. (XXIV, 1295 S., Anhang 68 S.) Wien, 04. (A. Hölder) 7 K

Bereits bei Gelegenheit der im Jahre 1899 in Oesterreich durchgeführten Enquete über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion war im österreichischen Arbeitsbeirat der Wunsch ausgesprochen worden, auch andere Gebiete der Produktion einer ähnlichen Untersuchung zu unterziehen. Dieser Anregung gemäss sind nun auch die Zustände im Schuhmachergewerbe zum Gegenstand einer Enquete gemacht worden. Für die Wahl dieses Produktionszweiges sprach die Erwägung, dass auch die Schuherzeugung einen wichtigen Zweig der Bekleidungsindustrie bilde, in dem die Heimarbeit eine besondere Ausdehnung gefunden hat. Die Verhandlungen selbst fanden unter dem Vorsitz des Handelsministers in 47 Sitzungen statt und haben ein reiches und interessantes Material zur Beurteilung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse in der Schuherzeugung ergeben. Das vorliegende Protokoll enthält eine stenographische Wiedergabe der Verhandlungen, ausserdem anhangsweise eine Anzahl von Arbeitsordnungen, Lohntarifen, Zusammenstellungen über Arbeitsverdienste und Kalkulationen, welche dem Arbeitsstatistischen Amte aus dem Kreise der einvernommenen Experten zur Verfügung gestellt wurde, endlich auch einige Materialien über die Verhältnisse der Schuhwarenproduktion im Ausland

9. **Suchsland, Dr. E.,** Oberlehr., Prof., Los v. den Konsumvereinen u. Warenhäusern! 3. Aufl. gr. 8°. (32 S.) Halle, 03. (Buchh. des Waisenhauses) —.50

Mit viel Temperament und unleugbarem Geschick wendet sich der Verfasser gegen die Konsumvereine und Warenhäuser, in denen er die Quelle des Niederganges des Handwerks und des alten Mittelstandes sieht. In vielem hat *Suchsland* gewiss recht; die Konsumvereine haben sich mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Idee entfernt; sie und die Warenhäuser schädigen den Kaufmann und Handwerker. Auf der anderen Seite aber wird der Verfasser unseres Erachtens den Vorteilen nicht gerecht, die sie der ausserordentlich grossen Zahl von Mitgliedern als Konsumenten verschaffen und überschätzt die Wirkung ihrer eventuellen Beseitigung.

10. **Wohlfahrts-Einrichtungen,** Die, der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich. Hrsg. v. k. k. arbeitsstat. Amte im Handelsministerium. II. Tl. Wohlfahrtseinrichtungen der gewerbl. und Handelsbetriebe. 4°. (XI, 414 S.) Wien, 04. (A. Hölder) 7 K

Der zweite Teil des vorliegenden Werkes, dessen I. Teil wir bereits früher in den Literarischen Mitteilungen besprochen haben, handelt von den Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeiter in gewerblichen und Handelsbetrieben. Die Wohlfahrtseinrichtungen sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert: 1) Zulagen, Belohnungen, Prämien; 2) Begünstigungen betr. die Arbeitszeit; 3) Arbeiterausschüsse; 4) Vorschusswesen und Spareinrichtungen; 5) Unterstützungswesen; 6) Fürsorge für Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; 7) Fürsorge für Wohnungen; 8) Jugendfürsorge; 9) Unfallverhütung und Gesundheitspflege; 10) Geistige und sittliche Förderung erwachsener Arbeiter. Die Aufnahme bezieht sich auf alle Hauptgruppen von Industrie und Handel und gibt ein beachtenswertes Material und ist zugleich ein rühmliches Zeugnis von der Rührigkeit des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes.

Digitized by Google

Politik.

Sternberg, Graf Adalbert, Die böhmische Frage. gr. 8°. (133 S.) Prag, 04. (Grosman u. Svoboda)

Den Gegenstand dieser Schrift bildet das Programm der tschechischen „staatsrechtlichen Partei" aus dem Jahre 1899, das als Anhang beigegeben ist. Der Verfasser erörtert vom tschechischen Standpunkte aus eine lange Reihe von Fragen: Das böhmische Staatsrecht, die politischen Freiheiten, die angeregten Fragen aus der Sozial-, Finanz-, Verkehrs-, Gewerbe-, Handels-, Agrar- und Kirchenpolitik sowie solche in Bezug auf das Heerwesen. In seinen eigenen Vorschlägen stellt der Verfasser besonders häufig die englischen Verhältnisse als vorbildlich hin.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Enzyklopädie** der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begründet von *Dr. F. v. Holtzendorff*. Unter Mitwirkung v. *G. Anschütz, L. v Bar, E. Beling* u. a. hrsg. v. Prof. *Dr. J. Kohler*. 6., der Neubearbeitung 1. Aufl. (Schluss). gr. 8°. Lfg. 22/28. Leipzig (Duncker & Humblot) und Berlin (J. Guttentag) vollst. in 2 Bänden 50.—; geb. 55.—

Mit diesen Lieferungen liegt das überaus wertvolle und in seiner Reichhaltigkeit einzig dastehende Sammelwerk vollendet vor. Wir möchten es namentlich auch der rechtsbeflissenen Jugend warm zum Studium empfehlen, da es in mustergültigen Abhandlungen über die Gesamtheit der juristischen Disziplinen unterrichtet. (Näheres später!)

2. **Glock, Dr. A.,** Landger.-R. u. Amtsricht. **W. Coermann,** Das in Elsass-Lothringen geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Ein Handbuch f. den Gebrauch der amtl. Gesetzblätter. Nachtrag auf den Stand vom 1. I. 1904. gr. 8°. (46 S.) Karlsruhe, 04. (G. Braun'sche Hofbuchdr.) — Strassburg, 04. (C. F. Schmidt) kart. 1.40

Der Nachtrag umfasst die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 1. Januar 1904.

3. **Grotefend's,** Geh. Reg.-R. A. G., Gesetz-Sammlung 1806—1902. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkg. v. 1. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hoffmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielcke*, DD., Reg.-R. *Petersen*, Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. Dr. *Strutz*. (In etwa 50 Lfgn.) 50—61. Lfg. gr. 8°. Düsseldorf (L. Schwann) à 1.—

Dieses ausgezeichnete, an Fülle des Inhalts und Zuverlässigkeit des Textes einzig dastehende Sammelwerk, ist nun im ersten Halbbande vollendet. Bd. II und III sind nahezu abgeschlossen. Wie wir bereits früher berichteten, liegt dem Werke folgende Einteilung zugrunde: Bd. I[1] Verfassungsrecht, I[2] Reichs- und Staatsfinanzwesen, Kommunalabgaben, Bd. II Verwaltung, Bd. III Versicherungswesen, Gewerbe, Gewerbegerichte, Bergbau, Landwirtschaft, Bd. IV Bürgerliches Recht, Strafrecht und Rechtspflege. Dazu kommt ein umfassender Registerband. Der Gesamtpreis soll etwa 75 Mark für *gebundene* Exemplare betragen und muss als ausserordentlich niedrig bezeichnet werden. Durch Noten wird fortlaufend auf den Zusammenhang mit anderen Gesetzen verwiesen. Dem preussischen Praktiker wird das Werk die trefflichsten Dienste leisten.

4. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 1900 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig). (Bd. VI).

Die Neuausgabe dieses bedeutenden enzyklopädischen Werkes schreitet rasch vorwärts. Der gegenwärtige 6. Band beginnt mit dem Artikel „Erdeessen" und schliesst mit „Franzén" ab. Dazwischen liegen, wie es die alphabetische Ordnung mit sich bringt, Artikel über die mannigfaltigsten Materien. Wenn wir nur die wichtigsten hervorheben wollen, so eröffnet sich schon eine stattliche Reihe. Wir verweisen besonders auf folgende: Erdkunde (mit zwei Karten), Erdmagnetismus (mit zwei Tafeln), Ernährung, Erziehung, Erzlagerstätten (mit mehreren Tafeln), Ethik, Europa (mit Karten), Fabrikgesetzgebung, Fahrrad (mit Abbildungen), Fernrohr, Fernsprecher (beide mit Abbildungen), Festung (mit Karten und Tafeln), Feuerungsanlagen, Feuerversicherung, Finnland, Fische, Fischerei, Fischzucht (mit zahlreichen Abbildungen), Fixsterne (mit Karten), Florenz (mit Plan), Forstwirtschaft u. dgl., Frankreich (über 50 Seiten mit Karten) usf.

5. **Verhandlungen** des 27. Deutschen Juristentages. Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. V. Bd. gr. 8°. (VIII, 296 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag)

Das Heft enthält folgende Gutachten: *Schneider*, Massnahmen für die Behandlung der Ringe und Kartelle; *Lehmann* u. *Staub*, Recht und Pflicht des Aufsichtsrats und Vorstands einer Aktiengesellschaft zur Einberufung einer Generalversammlung; *Gross* und *Klein*, Behandlung jugendlicher Verbrecher; *Kahl*, Strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten; *Kipp*, Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines gegenseitigen Vertrags.

6. **Zeumer, Dr. Karl**, Prof., Quellensammlung z. Geschichte d. deutschen Reichsverfassg. i. Mittelalter u. Neuzeit. 1. Tl. Von Heinrich IV. bis Friedrich III. gr. 8°. (XVI, 224 S.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) 4.—; geb. 6.—
2. Tl. Von Maximilian I. bis 1806. Anhang (S. 225—385) 5.60; geb. 6.60
Tl. I/II in 1 Bd. geh. 9.—; geb. 10.—

Die von uns seinerzeit lebhaft willkommen geheissenen, von *Triepel* herausgegebenen Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht haben mit dem vorliegenden Bande eine wertvolle Bereicherung erfahren. Diese verfassungsgeschichtliche Quellensammlung umfasst die Zeit von 1064/65 bis 1806, greift also noch etwas zurück über die Stauferzeit, seit welcher es erst im eigentlichen Sinne Quellen des Reichsstaatsrechts gibt (nämlich Reichsgesetze und Urteile des Reichshofs mit reichsgesetzlicher Geltung), und schliesst mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. Als Anhang sind die deutsche Bundesakte und die Wiener Schlussakte beigegeben. Ueber die Grundsätze, welche den Verfasser bei Auswahl, Anordnung und Behandlung der Texte leiteten, gibt er im Vorworte ebenso eingehend als befriedigend Auskunft. Die Stücke sind mit Recht schlechthin nach der Zeitfolge geordnet. Bezüglich vieler Texte hat der Verfasser sich durch gewissenhafte kritische Arbeit Verdienste erworben. Die Erläuterungen, Verweisungen und kritischen Bemerkungen sind auf das Unentbehrliche beschränkt. Der Stoff aus der Zeit von 1495 an, Anhang und Inhaltsverzeichnis bilden den zweiten Teil des Werkes. Beide Teile sind, wie oben ersichtlich, einzeln käuflich. Für Juristen wie für Historiker und zwar keineswegs nur für Studierende wird sich das Werk als treffliches Hilfsmittel erweisen.

Varia.

Bendix, Dr. jur. Ludwig, Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. 8°. (IV, 126 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 3. —

In eingehenden Untersuchungen betrachtet der Verfasser die Begriffe der Versicherung, der Gefahr und des Schadens. Für die Redaktion des bevorstehenden Reichsgesetzes liefern seine Ergebnisse höchst beachtenswerte Fingerzeige.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904 Nr. 6. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 6. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs, von Professor *Dr. Anton Dyroff* in München. — Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes, von Professor *Dr. Conrad Bornhak* in Berlin. — Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft, von Privatdozent *Dr. phil et iur. Adolf Weber* in Bonn. — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe, von *Dr iur. Fritz Berolzheimer* in München (Schluss folgt). — Die Beiladung im preussischen Verwaltungsprozessrechte, von Referendar *Georg Weise* in Torgau. — Skizzen und Notizen: Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheissenen Gesetzentwurfs. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens** 1904, Nr. 13—18. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel: Nr. 13: Freiwillige und bedungene Abkürzung der Versicherungsdauer nach den Erfahrungen der Gothaer Lebensversicherungsbank (Schluss in Nr. 14); Nr. 15: „Veröffentlichungen" d. K. A. f. P.V.; Nr. 16: Zwangsvorschriften im Entwurf eines V.V.G.; Nr. 17: Eine bedauerliche Spaltung unter den Viehversicherungs-Gesellschaften; Der Deutsche Handelstag und das V. V. G.; Nr. 18: Wetterschiessen. Ausser-

by Google

dem bringen die vorliegenden Nummern zahlreiche Mitteilungen und statistisches Material aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XXI. Jahrg. 1904. Nr. 10—12. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Die untere Verwaltungsbehörde im Gewerbe-Unfall-Versicherungs-Gesetz *(v. Köbke)*. Ueber den beschränkten Unterstützungsanspruch der rückfällig Kranken *(Hahn)*. Das Erlöschen der Anwartschaft auf Rente *(Münzinger)*. Selbstmord auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung *(Fuld)*. Die Versicherung der gegen freien Unterhalt beschäftigten Personen gegen Invalidität und Alter. Mathematik und Mathematiker in der Arbeiterversicherung *(Unger)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. IV. Jahrg. (1904) Nr. 3. Wien (Manz) jährlich 10.—

Die vorliegende Nummer enthält in ihrem *legislativen Teil* nach einer allgemeinen Uebersicht u. a. folgende Gesetze, Verordnungen etc.: Das mexikanische Patentgesetz, Die russische Durchführungsverordnung über die Regelung der Zuckerproduktion. Der *statistische* Teil bringt Mitteilungen über: Die Entwicklung des Aussenhandels mit Fabrikaten in den wichtigsten Industriestaaten, Hopfenernte der Welt 1901 u. 1902; Triests Handel u. Schiffahrt i. J. 1902; Die österr. Salinen i. J. 1901; Handel u. Schiffsbewegung in den südchinesischen Vertragshäfen; Dampfmaschinen in Preussen i. J. 1903; Tabakbau und -ernte im deutschen Zollgebiete; Wein- und Obstweinproduktion in Frankreich u. Algerien; Hauptergebnisse der russischen Getreideernte i. d. J. 1902 u. 1903; Das russ. Branntweinmonopol i. J. 1901; Der türkische Aussenhandel nach Herkunft und Bestimmungsländern i. J. 1899—1900.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. III. Jahrg. Nr. 6/7. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Besonders erwähnt sei aus dem Inhalte dieser Nummern eine Kritik des Entwurfs der Börsengesetznovelle. Hier wird ausgeführt: „Der Entwurf, der das offene Zugeständnis enthalte, dass sich das Börsengesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen schlecht bewährt habe, könne zu einer wahren Börsenreform, zur Wiederherstellung einer gesunden und blühenden Börse nicht führen; gleichwohl bringe die Novelle trotz mancher Widersprüche und Inkonsequenzen auch Nützliches, wenngleich die Massregeln derselben zum grossen Teil nur als Linderungsmittel, nicht als radikale Heilmittel anzusehen seien. Der Aufsatz behält sich die Einzelkritik vor und konstatiert als Schlussergebnis, dass es zur Lösung der Börsenreformfrage radikalerer Massnahmen, vor allem der Beseitigung des Börsenregisters, Beseitigung des Terminhandelsverbots etc. bedürfte."

6. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 48. Jahrg. 1904. Heft 2/3. Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15.—

Das Doppelheft enthält folgende Abhandlungen: Ueber das Recht zur Wandelung oder zum Rücktritte bei Sukzessivlieferungsverträgen (Landrichter *Dr. Winter*) — Zur Lehre vom Kaufe auf Probe (auf Besicht) nach römischem und deutschem Rechte (Amtsgerichtsrat *Dr. Muskat*). — Handgeschäfte (Landrichter *Dr. Dietrich*). — Die gemischte Schenkung (Gerichtsassessor *Dr. Weirauch*). — Bezieht sich der § 573 BGB. auch auf die Pfändung des Miet- oder Pachtzinses? (Oberlandesgerichtsrat *Dr. Ia. Wolff*). — Die Vereinigung von Aerzten zur Berufsausübung als blosse Verbindung (Innengesellschaft), als Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes und als offene Handelsgesellschaft? (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*). — Zur Lehre vom Eintritte des Bürgen und des Drittverpfänders in die Rechte des befriedigten Gläubigers nach BGB. (Rechtsanwalt *Dr. James Breit*). — Das Kündigungsrecht des Ehemanns im Sinne des § 1358 BGB. *(Strübe*, Notar). — Die Haftpflicht des Absenders im Postverkehre (*Coermann*, Amtsrichter). — Analoge Ausdehnung von Patenten über den Kreis der Aequivalente unzulässig (*Alexander-Katz*, Rechtsanwalt). — Das Eigentum an öffentlichen Flüssen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts (*Trautmann*) Berlin.

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 3—6. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Doppelnummer 3 und 4 enthält einen Artikel über: Bescheinigungs- und Abrechnungsbuch der kassaführenden Nebenbeamten der Rentämter, von Rentamtmann *Stein*; in Nr. 5—6 berichtet *Dr. W. Krauss*, Regensburg über: Einige Fragen aus den Gebührengesetze. In den beiden Doppelnummern sind zahlreiche Entscheidungen aus dem Gebiet des Gebührenwesens enthalten.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1[illegible] Nr. 14—18. Berlin (J. Guttentag) jährlich [illegible]

Aus den vorliegenden Nummern heben wir die folgenden Artikel hervor: Nr. 1[illegible]

Digitized by Google

Der Giroverband (Schluss in Nr. 15); Geschäftsverbindung zwischen Kreditgenossenschaften und Rabattsparvereinen der Gewerbetreibenden; Nr. 16: Die Verbuchung der Effektengewinne bei den Vorschussvereinen, von *F. Thorwart*; Das Lombardgeschäft in Wertpapieren ohne Börsenkurs; Umschau im Konsumvereinswesen; Nr. 17: Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901; Die Grosseinkaufsgesellschaft der Kleinhändler; Exportkreditbank; Nr. 18: Schulze-Delitz'sche Gedanken; Wieder ein neuer Plan für die Organisation der Handwerkergenossenschaften; Zur Hypothekenbeschaffung für Baugenossenschaften.

9. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirke des Kammergerichts. Organ für d. Veröffentlichungen d. Anwalts-Kammer zu Berlin. Hrsg. v. *Dr. Perl*, Rechtsanw., u. Rechtsanw. *Ludwig Wreschner* I in Berlin. 14. Jahrgg. 1904. Nr. 4. Berlin (Franz Vahlen) jährlich 4.—

Hervorgehoben sei ein Aufsatz von Kreisgerichtsrat *Dr. Hilse* über das Dienstzeugnis.

10. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. III. Jahrg. Nr. 7/8. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährlich 3.—

Aus dem reichen Inhalt der Zeitschrift heben wir hervor und zwar Nr. 7: *Dr. Heiss*: Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten; *Rennebarth*: Die englischen Wochen- und Monats-Zeitschriften und die Fachpresse; *Dr. Potthoff*: Der Herr Assistent mit der Schreibmaschine; *Dr. Borgius*: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern; Nr. 8: *Dr. Potthoff*: Association internationale d'économistes; *Dr. Breslauer*: Zur Statistik des deutschen Bankwesens; *Dr. Schmidkunz*: Beruf und Hochschulpädagogik; *Wölbling*: Ein landwirtschaftlicher Lehrgang. Die beiden Nummern enthalten ausserdem Mitteilungen aus dem Volkswirtschaftlichen Verband, den Organisationen, über Kongresse, Ausstellungen etc.

11. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band II. Nr. 11—12. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährlich 7.50

Die vorliegenden Nummern enthalten zahlreiche Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs, Preussens, Bayerns, Hamburgs, Oesterreichs, Belgiens, Dänemarks, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Grossbritanniens und der britischen Kolonien, Ungarns, der Niederlande und der Schweiz, betr. Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitsverwaltung, Schiedsgerichte. Ein zweiter Abschnitt bringt Berichte über parlamentarische Arbeiten im Deutschen Reich und Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz, daran reihen sich Beschlüsse internationaler und nationaler Kongresse und eine reichhaltige Bibliographie.

12. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. IV. Jahrgang. Nr. 18/19. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Die Hefte enthalten folgende Aufsätze: Die Grundstückszusammenlegung in Preussen (Landgerichtsrat *Spiess*). Das Verfahren zur Berichtigung der Standesregister (Oberjustizrat *Dr. Frese*). Die beiden Unterarten der Eigentümerhypothek u. das Wesen der Sicherungshypotheken (Amtsgerichtsrat *Herold*).

13. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 19. (April 1904). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die Aufsätze: Die nationale Bedeutung der Börse (*Lotz*). Die Parteien in Belgien (*Aronstein*). Diplomatische Offensive (*Mehrmann*). Streiflichter.

14. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XX. Bd. 3. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Zur Frage der Schadenshaftung des Eisenbahnunternehmers für die schädlichen Folgen von Naturereignissen (*Dronke*). Die Zwangsvollstreckung gegen Privatbahnen wegen Verwendung fremder Grundstücke zum Eisenbahnbau und -betrieb (Nach preussischem Recht.) (*Wedemeyer*). Die Regressansprüche der Grossen Berliner Strassenbahn gegen die Stadtgemeinden Berlin und Charlottenburg wegen Zulassung der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn (*Kollmann*). Die Entschädigung der öffentlichen Betriebsunternehmungen bei polizeilich verfügter Strassensperrung (*Fleischmann*). — Entscheidungen. Literatur. Gesetzgebung.

15. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz*. 21. Jahrgang. 1. Band. 8°. Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.) 12.—

Der vorliegende 1. Band des 21. Jahrganges enthält folgende Artikel: Die württembergische Steuerreform, von *Dr. Th. Pistorius*; Der Stand der Zuckerfrage in Deutschland, von *Dr. A. Manicke*; Die bayerische Staatsschuld, insbesondere seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt (Schluss), von *Dr. Fr. Segner*. Ausserdem enthält das Heft den Abdruck folgender württembergischer Gesetze: betr. die Einkommensteuer vom 8. August 1903, die Kapitalsteuer vom gleichen Datum, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 bzw. 8. August 1903, die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher vom 20. Dezember 1899 und 8. August 1903 nebst allgemeiner Begründung,

Digitized by Google

die Wandergewerbesteuer vom 15. Dezember 1899 und 8. August 1903 nebst Begründung und Kammerberichten, die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften vom 8. August 1903, die Tilgung der Staatsschuld und die Umwandlung des 4%igen Staatsanlehens von 1891/92 in eine 3½%ige Schuld vom 18. Mai 1903 nebst Begründung und Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten.

16. **Gesetz und Recht.** Volkstüml. Zeitschr. f. Rechtskunde. Hrsg. von *C. Frhr. v. d. Goltz.* 8°. 5. Jahrg. Nr. 7—12. Breslau (A. Langewort) jährlich 4.—

Hervorgehoben seien folgende Aufsätze: Die Photographie im Dienste der Strafrechtspflege von Landrichter *Dr. Winter.* — Das Völkerrecht und der Krieg von Geheimrat *Goetze.* — Der Reichskanzler von demselben. — Die Haftung für einen guten Rat von Amtsrichter *Dr. Mittermüller.* — Das polizeiliche Führungszeugnis von Polizeirat *Stephan.* — Die Sparkassen und die Sparkassenbücher von *Dr. jur. Paulus.* — Zeit zur Stellenbewerbung von *Wolff-Beckh.* — Die Auslieferung von *Dr. F. Müller.* — Die Haftpflicht, insbesondere der Gemeinden, für die Unfälle des Winters, von *Dr. jur. Arthur Brückmann.* — Kann eine uneheliche Mutter ihr Kind adoptieren? von Assessor *Dr. Thiesing.* — Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten von *Dr. Schütz.*

17. **Gewerbe-Archiv.** III. Bd. 1.—3. Heft. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Unser deutsches Gewerberecht hat infolge der so ungemein fruchtbaren und spezialisierenden, auch immer neue Aufgaben sich stellenden Normensetzung sowie infolge der weitverzweigten Rechtsprechung längst den Charakter eines ganz besondere Aufmerksamkeit erheischenden Sondergebietes der privaten und öffentlichen Rechtsordnung angenommen. Es war daher die Begründung einer eigenen Zeitschrift für dieses Gebiet und seinen grossen Interessentenkreis zweifellos erwünscht. Die bisherigen Bände und der nun sein Schlussheft erwartende III. Band haben auch den vollgültigen Beweis dafür erbracht, dass die Redaktion der jungen Zeitschrift (Regierungsrat *von Rohrscheidt* unter ständiger Mitwirkung von *Dr. v. Strauss und Torney,* Senatspräsident des preuss. Oberverwaltungsgerichts, u. *Ditzen,* Kammergerichtsrat) mit Umsicht und vollem Erfolge ihrer Aufgabe gerecht wird.

18. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1904. Maerzheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil ausser Mitteilungen über Zolltarifänderungen in Aegypten, Argentinien, Brasilien, Columbien, Dänemark, Frankreich, Gabon, Antigua, Australien, Kanada, Mauritius, Neuseeland, Ostindien, Italien, Kuba, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Russland, Norwegen, Serbien, Spanien, Tunis und Venezuela die neuen Massnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln, Drogen und Getränken, den Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kuba, den Argentinischen Konsulargebührentarif, die italienischen Bestimmungen über die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der Küstenschiffahrt, die vorläufigen Handelsabkommen zwischen Italien einerseits und Oesterreich-Ungarn sowie Montenegro andererseits, die japanischen Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, die russisch-schweizerische Erklärung über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- etc. Gesellschaften, das spanische Süssstoffgesetz nebst Ausführungsbestimmungen, einen Zusatzvertrag nebst Zusatzerklärung zum spanisch-norwegischen Handelsvertrage. Im statistischen Teil liegen Mitteilungen vor u. a. über den Aussenhandel Chiles, Grossbritanniens, der Fidschi-Inseln, der Goldküste, Italiens, Niederl. Indiens und Spaniens. Handelsberichte der kaiserlichen Konsuln sind veröffentlicht aus Groningen, Kiew, Reval, Riga, Budapest, Beirut, Niutschwang, Algier, Tunis, La Paz, San Francisco, St. John (Neubraunschweig) und Freemantle (Westaustralien).

19. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 13—17. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir die folgenden grösseren Artikel hervor, und zwar Nr. 13: Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften, von *Dr. R. Pollak;* Die Brünner Wollindustrie; Nr. 14: Die deutsche Börsengesetznovelle, von *Dr. R. Pollak* (Fortsetzung in Nr. 15); Nr. 15: Die Industrieförderung in Rumänien; Nr. 16: Staatliche Begünstigungen der Produktion; Kommerzielle Verhältnisse im Aegyptischen Sudan; Nr. 17: Die internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe, von *Dr. S. Faitler;* Die Zolltarifreform in Rumänien, von *K. Schoham*

20. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904. Nr. 14—18. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich [illegible]

In den vorliegenden Nummern sind folgende grössere Artikel enthalten, und zwar

in Nr. 14: Aus der Kartellenquete; Die Reichsbank im Jahre 1903 (Fortsetzung); Nr. 15: Die Gewerbeaufsicht in Bayern im Jahre 1903; Ermittlung der Handelswerte; Die Reichsbank im Jahre 1903 (Schluss in Nr. 16); Nr. 16: Die Rückvergütung des Malzaufschlags für ausgeführtes Bier; Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes; Nr. 17: Schutz deutscher Schrift- und Verlagswerke in Dänemark, von *Dr. K. Schäfer*-München (Schluss in Nr. 18); Der Verkehr auf dem Rhein und der Donau; Rumänische Handelskritik; Nr. 18: Die bayerischen Bodenkreditinstitute; Ausgestaltung des Urheberrechts.

21. **Jahrbuch** des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. Hugo Neumann.* 1. Jahrg. (die Zeit bis Ende 1902 umfassend). gr. 8°. 8.—12. Lfg. (S. 561—640 u. S. 1—320.) Berlin, 03. (F. Vahlen) 6.25

Mit diesen Lieferungen ist das inhaltsreiche Werk bereits bis zum Einführungsgesetze gediehen. Dieses und die CPO. sollen demnächst vollendet werden.

22. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 14. Jahrg. Nr. 8—12. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Anleitung zur Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge *(Seelmann).* Die Form der erstrebten Pensionsversicherung der Privatangestellten *(Ahrens).* Die Wichtigkeit der Zeit im Krankenversicherungsrecht *(Kuhröber).* Aus der Praxis der Schiedsgerichte *(Appelius).* Kosten der Impfung und Desinfektion *(Hilse).* Die Anlage der Kapitalbestände der Organe der Invaliden-Versicherungsträger *(Keiner).* Erfüllung der Versicherungspflicht für die den ländlichen Arbeitern zu stellenden Tagelöhner bzw. Scharwerker *(Hilse).* — Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur.

23. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** (1904.) Nr. 8 u. 9. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die Hefte enthalten namentlich folgende Aufsätze: *Hellwig, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Zur Frage der Entlastung des Reichsgerichts. — *Behrend, Dr.*, Reichsgerichtsrat a. D., Schlussnoten mit vorbehaltener Aufgabe (HGB 95). — *Stranz, Dr.*, Justizrat, Die Rechtsentwickelung im Jahre 1903. — *Damme, Dr.*, Geh. Regierungsrat, Das Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904. — *Rehm, Dr.*, Professor, Der Oldenburger Thronfolgestreit. — *Lindenberg* Senatspräsident, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (Band 36 Heft 3.) — *v. Thur, Dr.*, Professor, Verfügung über künftige Forderungen. — *Elbertzhagen, Dr.*, Regierungsrat a. D., Die Beziehungen des Entwurfes eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag zum Bürgerlichen Gesetzbuche und den anderen Reichsgesetzen.

24. **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. 4. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *A. v. Elm*, Ein Markstein in der Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung; *M. Schippel*, Die englischen Arbeiter und die Chamberlain'sche Schutzzollagitation; *E. Bernstein*, Die Bedeutung der Lohnformen; *W. Heine*, Demokratische Randbemerkungen zum Fall Göhre; *E. Fischer*, Die neueste Revision unserer Theorie und Taktik; *Fel. Gallaye*, Die gegenwärtige Lage des französischen Sozialismus; *Fr. Hertz*, Die Massentheorie des H. St. Chamberlain. — Rundschau.

25. **Recht, Das.** 1904, Nr. 6—8. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Die Hefte bringen u. a. folgende Abhandlungen: Sind Personen des Soldatenstandes den Vorschriften des Mil.St.G.B. über strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung auch Vorgesetzten gegenüber unterworfen, welche sich in Zivilkleidung befinden? (*Cl. von Koppmann.*) — Die Ergebnisse der Rechtslehre zum Liegenschaftsrecht. (Landgerichtsrat *O. Strecker.*) — Zur Neuordnung des strafgerichtlichen Verfahrens (Landrichter *Haussner.*) — Zwangserziehung im Sinne des Art. 135 E.G. z. BGB. und Anordnung der Unterbringung nach den §§ 1666, 1838 BGB. (Ministerialrat *Dr. Best.*) — Der Entwurf der Novelle zum Börsengesetz. (Justizrat *Merzbacher.*) — Zur Reform der Strafprozessordnung (Landgerichtsrat *W. Kulemann.*) — Zur Frage der Gesetzessanktion. (Univ.-Professor *Dr. Adolf Arndt.*) — Die aktive Parteifähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine vom Reichsgericht anerkannt. (Geh. Justizrat Prof. *Dr. Hellwig.*) — Die Ergebnisse der Rechtslehre zum Liegenschaftsrecht (Landgerichtsrat *O. Strecker.*) — Zur Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. (Landgerichtsrat *Oppler.*)

26. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 1. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt wie die früheren zahlreiche Mitteilungen über Arbeitsmarkt, Arbeitsämter, Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen, Versicherungswesen, Tätigkeit der Gewerbegerichte, denen sich umfangreiche Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik anreihen.

27. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 3. Jahrg. Nr. 2. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Die vorliegende Nummer enthält ein Rundschreiben des K. A. f. P. betr. die von den Versicherungsunternehmungen bei Grundstücksbeleihungen zu beobachtenden Grundsätze; ferner Mitteilungen über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplanes in- und ausländischer Unternehmungen, Beschlüsse, Entscheidungen der Senate und Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe.

28. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, *Dr. L. M. Hartmann*-Wien. II. Band. Heft 2. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 20.—

Inhalt: *H. Sieveking*, Die mittelalterliche Stadt, ein Beitrag zur Theorie der Wirtschaftsgeschichte; *G. Espinas*, Jehan Boine Broke, Bourgeois et drapier Douaisien (Fortsetzung aus Heft 1); *Fr. Eulenburg*, Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens, zur Gewerbestatistik Alt-Breslaus 1470—1790; *J. Stricker*, Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. zum 19. Jahrhundert (Schluss). Ausserdem zahlreiche Bücherbesprechungen.

29. **Wirtschaftspolitik, Deutsche.** Hrsg. von *Dr. W. Borgius*. II. Jahrg. Nr. 7—8. Berlin (Franz Siemenroth) viertelj. 2.50

Inhalt: Nr. 7: Handelskammern, Fachvereine und Regierung, von *Steglikus*; Noch einmal Sozialpolitik und Aussenhandel, von Handelskammer-Syndikus *Dr. F. Schneider*-Sorau; Rumänische Handelspolitik, von *Saturr*; Nr. 8: Marokko, von *Dr. P. Mohr*-Berlin; Versteckte Agrarzölle. Ausserdem enthalten die Nummern zahlreiche kleinere Mitteilungen aus der handelspolitischen Bewegung, über Zolltechnik und Statistik, aus dem agrarischen Lager, der Kartellbewegung, über Bevölkerungswesen, Verkehrsgewerbe usw.

30. **Zeitschrift für Aktiengesellschaften** und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Jurist. Monatsschrift f. Aktiengesellsch., Kommanditgesellsch. auf Aktien und f. Gesellsch. m. beschr. Haftg. Hrsg. von Syndikus *Jos. Bauer*. XI. Jahrg. (1904). Nr. 7—8. Leipzig. halbj. 5.—

Die Aufsätze dieser Nummern behandeln u. a.: Das Konkurrenzverbot, dem sich ein ausgeschiedener Direktor oder Geschäftsführer vertragsmässig unterworfen hatte; Gründergewinn, Annuitäten und ausgeloste Obligationen in der Bilanz; Ausgabe junger Aktien mit Aufgeld nach der wirtschaftlichen Seite hin; Zur Kreditpolitik; Gehaltsanspruch eines zur Uebung eingezogenen Direktors oder Geschäftsführers; Strafprozess Schultze, Wulff und Vierling; Besteuerung der Aktiengesellschaft in Baden.

31. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVI. Jahrg. Nr. 5—8. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 5.—

Abhandlungen: Beiträge zur Reform unseres Baurechts (*Siegrist*). Landstreichertum und Prostitution in Mannheim (*Freudenberg*). — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen des Gr. Ministeriums des Innern. Literatur. Sonstige Mitteilungen.

32. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 45. Jahrg. (1904). 1. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich [illegible]

Abhandlungen: Der Zubusseanspruch der Gewerkschaft (*Löwenberg*). Zeitpunkt der Entstehung des Bergschadens (*Ulfig*). — Berggesetzgebung. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Praxis der Verwaltungsbehörden. Literatur.

33. **Zeitschrift für deutsches bürgerl. Recht und französisches Civilrecht.** Begr. v. Reichsger.-Rat *Dr. Puchelt*, fortgesetzt von Oberjustizrat *E. Huber*. 35. Bd. Heft 1—3. Mannheim (J. Bensheimer) pro Band 1[illegible]

Die nun von Landgerichtsrat *Fr. Dietzbach* geleitete altbewährte Zeitschrift bringt in den vorliegenden drei Nummern des neuen Jahrganges ausser zahlreichen Erkenntnissen deutscher, französischer und belgischer Gerichte folgende Abhandlungen von Regierungsrat *Geigel*: Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken; Haftung öffentlicher Verbände für Tiefbauschäden.

34. **Zeitschrift f. d. Notariat** und f. d. Rechtspflege der Gerichte in Bayern, IV. Jahrgang. 1904. Nr. 1—3. München (C. H. Beck) [illegible]

Die Hefte enthalten folgende Abhandlungen: Erbbaurecht (Notar *Dr. Dena*[illegible]); Wandelbarkeit der Versteigerungsbedingungen nach § 59 Z.V.G. (Landgerichtsrat *K. Meyer*), Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Eheverträgen (Staatsanwalt *Meikel*), Beurkundung anfechtbarer Geschäfte (Ober[illegible] Rat *Schmitt*).

35. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** [illegible] Jahr. 1904. Heft 4. Berlin (G. Rei[illegible]) pro Quartal [illegible]

Inhalt: I. Aufsätze: *W. J. Th*[illegible] Chicago, Der Mangel an Generalisa[illegible] vermögen bei den Negern; *G. v. Be*[illegible] Tübingen, Zur Würdigung der histori[illegible]

Digitized by

Schule der Nationalökonomie (II); *G. Heimann*-Berlin, Die Säuglingssterblichkeit in Berlin; *R. Lasch*-Horn, Die Landwirtschaft der Naturvölker (Schluss); II. Miszellen, darunter: Wie lebt der russische Bauer? nach *N. A. Demtschinski*; Lotterien in Deutschland, nach *P. Mayet*; Russische Landwirtschaft; Beförderungsleistungen der Hamburg-Amerika-Linie; Gütereilzüge für Getreide in Argentinien; Amerikanische Eisenbahntarife; III. Buchbesprechungen.

36. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft**. 24. Bd. 3/4. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen*: *Stooss*, Die Strafrechtswidrigkeit; *Radbruch*, Ueber den Schuldbegriff; *Jauck*, Ueber strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens; *Rotermund*, Die rechtswidrige Zueignung beim militärischen Diebstahl; *Lindenau*, Beruf und Verbrechen; *Rosenfeld*, Verschickung freiwillig auswandernder Insassen der Gefängnisse von Mecklenburg nach Brasilien in den Jahren 1824 und 1825. Auszug aus amtlichen Akten; ferner *Literaturberichte* von *Beling* über Strafprozess und zur Strafprozessreform; *bibliographische Notizen* und unter dem Rubrum „*Ausländische Rundschau*" einen Bericht von *Rosenblatt* über die polnische strafrechtliche Literatur der Jahre 1892—1902. Beigegeben ist *das portugiesische Strafgesetzbuch*, übersetzt von *Zander*.

37. **Zeitschrift für Versicherungswesen**. 1904 Nr. 13—17. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel: Nr. 13: Die Haftung des Seeversicherers bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes; Tariffragen; Nr. 14: Die Versicherungsbedingungen der Viktoria, Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin; Nr. 15: Uebersicht über die historische Entwicklung des Haftpflichtrechts, der Haftpflicht und der Unfallversicherung, von *Dr. A. v. Weinrich*; Nr. 16: Eine Untersuchung über die Sterblichkeit minderwertiger Leben; Nr. 17: Zopfliche Reste.

38. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXII. Bd. 3. u. 4. H. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Der Zeugenbeweis (*Klineberger*). Der Entwurf des Pressgesetzes (*Ofner*). — Aus der Wiener Juristischen Gesellschaft. Das englische Gesetz über den Verkauf von Waren. Literarische Anzeigen. Rechtsprechung. Erlässe des k. k. Finanzministeriums. Aus den Zeitschriften. Miszellen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

rchiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. Neue Folge des Archivs f. soziale Gesetzgebg. u. Statistik. Begründet v. *Heinr. Braun*. Hrsg. v. *Werner Sombart*, *Max Weber*, Proff., u. *Edgar Jaffé*. 19. Bd. (Der neuen Folge 1. Bd.) 3 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. VII, 271 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 16.—; einzelne Hefte 7.—

latt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen. Sachregister f. die J. 1894 bis 1903, nebst e. Anh., enth. e. Register üb. die in den Jahrgängen 1877 bis 1894 des „Patentblatts" veröffentlichten ausländ. Gesetze u. internationalen Verträge. Bearb. u. hrsg. vom Kaiserl. Patentamt. hoch 4°. (117 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 4.—

ntscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes u. d. Reichsanwaltschaft. Entsch. i. Civils. Neue Folge. 6. Bd. Der ganzen Reihe 56. Bd. gr. 8°. (1. Heft. 160 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.) 4.—; 5.50

vangelisch-Sozial. Mitteilungen des evangelisch-sozialen Kongresses. 13. Folge. Im Auftrage des Aktionskomitees hrsg. v. Lic. *W. Schneemelcher*. 5 Hefte. gr. 8°. (1. u. 2. Heft. 32 S.) Berlin 04 (A. Duncker) 2.50

euerwehr-Rundschau. Verbands-Organ des Feuerwehr-Verbandes der Prov. Sachsen usw. Red.: Branddir. H. Ahrens. 2. Jahrg. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1. 8 S.) Leipzig 04 (F. A. Körner) halbjährlich 2.—; einzelne Nrn. —.25

Gerichtssaal, der. Zeitschrift f. Strafrecht, Strafprozess u. die ergänz. Disziplinen. Hrsg. v. Proff. DD. *F. Oetker* u. *A. Finger*. 64. Bd. 6 Hefte. gr. 8°. (1.—3. Heft. 256 S.) Stuttgart 04 (F. Enke) 12.—

Landwacht, deutsche. Wochenblatt zur Vertretg. der Interessen des deutschen Ostens. Organ der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle. Schriftleitung: Wilh. Augustin. April—Dezbr. 1904. 39 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 12 S.) Berlin (Trowitzsch & Sohn) vierteljährlich 1.—

Mittelstand, der. Nachrichten des deutschen Bundes f. Handel u. Gewerbe. Jur. Person, Sitz Leipzig. Red.: Max Heil. 3. Jahrg. 12 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S.) Leipzig 04 (J. Mäser) 3.—

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Hrsg. v. Prof. Dr. *Gust. Aschaffenburg*. 1. Jahrg. 12 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 76 S.) Heidelberg 04 (C. Winter, Verl.) 20.—

Sparkasse, die. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Organ des deutschen Sparkassenverbandes. Hrsg. Prof. Dr. *W. Schäfer*. Jahrgang 1904. 24 Nrn. gr. 4°. Hannover (Göhmannsche Buchdr.) 12.—

Stimmen, deutsche. Wochenblatt f. die nationalliberale Partei. Hrsg.: Reichst.-Abg. *C. A. Patzig.* Red.: F. St. Neumann. 6. Jahrg. April 1904—März 1905. 52 Nrn. 47 mal 31,5 cm. (Nr. 3. 8 S.) Berlin (W. Baensch) vierteljährlich 1.25

Zeitschrift süddeutscher Finanzbeamten. Organ der Vereine bad., württemberg. u. hes. Finanzbeamten, sowie des Verbandes der elsass-lothr. Zoll- u. Steuerbeamten. Hrsg. vom bad. Verein. Schriftleiter: Rev. Eitel. 11. Jahrg. Etwa 12 Nrn. gr. 4⁰. (Nr. 1. 16 u. 8 S.) Karlsruhe 04 (J. J. Reiff) [illegible]

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Hrsg. v. der Red. der Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft. gr. 8⁰. XIX. Berlin 03 (J. Guttentag)

XIX. Strafgesetzbuch, das portugiesische. Uebers. v. *F. Zander.* (XII. 120 S.) 3.—

Staatswörterbuch, österreichisches. Handbuch des gesamten österreich. öffentl. Rechtes, hrsg. unter Mitwirkg. zahlreicher Fachmänner v. Proff. DD. *Ernst Mischler* u. Hofr. *Jos. Ulbrich.* 2. [illegible] umgearb. Aufl. (In etwa 20 Lfgn.) 1. Lfg. [illegible] Lex. 8⁰. (1. Bd. S. 1—80.) Wien 04 (A. Hölder) [illegible]

Stolp, Dr. H., Ortsgesetze, örtl. Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungsordnungen. Dienst- [illegible] führungs-Anweisungen, wie Satzgn. öffentl. [illegible] meinnütz. Einrichtgn. u. Anstalten, Genossensch. u. Vereine, gesammelt fortges. von *H.* [illegible] 34. Jahrg. 12⁰. (608 S.) Berlin 03 (P. Stankiewicz) [illegible]

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Berolzheimer, Dr. Fritz, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 1. Bd. (Philosophischer Einleitungsbd. Kritik des Erkenntnisinhaltes. gr. 8⁰. (XII, 327 S.) München 04 (C. H. Beck) 8.50; geb. 10.—

Bonin, Dr. Burkh. v., Kammerger.-Refer., Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. gr. 8⁰. (XII, 175 S.) Weimar 04 (H. Böhlau's Nachf.) 4.—

Ficker, Jul., Untersuchungen zur Rechtsgeschichte. VI. Bd. 1. Abth. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte. (Aus seinem Nachlasse.) gr. 8⁰. (XI, 151 S.) Innsbruck 04 (Wagner) 5.60

Hoffmann, C., Quelques mots sur les traités publics chez les Romains. [Aus: „Revue cath. d'Alsace".] gr. 8⁰. (48 S.) Rixheim 03 (Colmar, Hüffel) [illegible]

Kantorowicz, Dr. H. U., Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte [illegible] Buches. gr. 8⁰. (72 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) [illegible]

Lehmann, Dr. Walt., Ger.-Ass., Ueber die Vermögensstrafen des röm. Rechts. Eine rechtsgesch. Studie. gr. 8⁰. (64 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) [illegible]

Merkel, Dr. Erich, Der Leichenraub. Eine [illegible] u. dogmat. Studie. (Diss.) gr. 8⁰. (X, 50 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.)

Bürgerliches Recht.

Cosak, Konr., Prof., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Bd. Das Sachenrecht. Das Recht der Wertpapiere. Das Gemeinschaftsrecht. Das Familienrecht. Das Erbrecht. 4. Aufl. gr. 8⁰. (XXII, 920 S.) Jena 04 (G. Fischer) 15.—; geb. 17.—

Ehmcke, A., Landger.-R., Wörterbuch des bürgerlichen Gesetzbuches. (Neue [Titel-]Ausg.) 3 Bde. gr. 8⁰. (VIII, 1046; 955 u. 646 S.) Berlin [1900] 01 (O. Dreyer) 10.—; geb. 12.—

Kaufmann, Dr. Fritz, Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte nach bürgerl. Recht. In Tabellenform systematisch dargestellt für Rechtsanwälte, Grundbuchämter, Notare, Vormundschaftsgerichte, Vormünder u. Studierende. Lex. 8⁰. (III, 20 S.) Karlsruhe 04 (J. Lang) —.85

Kohler, Dr. J., Prof., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Halbbd. gr. 8⁰. (XII, 496 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 6.—

Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch u. seinen Nebengesetzen. (I.) Kommentar zum bürgerl. Gesetzbuche. Hrsg. v. *J. Biermann, W. v. Blume, G. Frommhold, K. Garcis,* Proff., Landricht. *A. Niedner,* Priv.-Doz. *O. Opet,* Prof. *P.* [illegible] gr. 8⁰. Berlin 04 (C. Heymann).

Opet, O., u. *W. v. Blume,* Das Familienrecht. 4. Tl. (Vormundschaft) bearb. von *W.* [illegible] (VIII, 189 S.) 4.—

Ledermann, Fr., Verlagsbuchhdlr., Die Unterschiede des Reugeldes (sg. Wandelpön) u. der Vertragsstrafe im gemeinen Recht u. neuem [illegible] recht. Diss. gr. 8⁰. (70 S.) Berlin 04 (E. Fleischel & Co.)

Neuberger, Paul, Der Schutz des gutgläubigen Pfandrechterwerbs. Diss. gr. 8⁰. (118 S.) Leipzig (G. Fock)

Reicher, Dr. Heinr., Die Fürsorge f. die verwahrloste Jugend. 1. Tl.: 1. Deutsches Reich [illegible] Zwangserziehg. im Grossherzogt. Baden. [illegible] (XVI, 182 S.) Wien 04 (Manz)

Schlegelberger, Dr. Franz, Ger.-Ass. [illegible] Zurückbehaltungsrecht. gr. 8⁰. (VI, 256 S.) [illegible] (G. Fischer)

Westhoff, Wilh., Rechtsanw. Not., Bergrecht. Grundbesitz nach preussischem Recht unter Berücksichtg. der übrigen deutschen Berggesetze. [illegible] Der Bergschaden. gr. 8⁰. (XXII, 407 S.) Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. [illegible]

Handelsrecht.

Bericht der VI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs e. Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte — Nr. 143 der Drucksachen — in Verbindung m. dem v. den Abgeordneten Lattmann, Liebermann v. Sonnenberg, Graf zu Reventlow eingebrachten Entwurf e. Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte — Nr. 114 der Drucksachen —. hoch 4⁰. (62 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 1.60

Friedberg, Dr. Emil, Geh. Rat. Prof., Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs. Handelsgesetzbuch vom 10. V. 97 einschl. d. Seerechts. Allgem. deutsche Wechselordnung. Die ergänz. Reichsges. Die bundesstaatl. Ausf.-Ges. z. HGB. Mit ausf. Sachregister. 7., bis Ende 1903 fortgef. Auflage. 8⁰. (L, 1022 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.) 6.—

Klein, Dr. Frz., Sekt.-Chef, Die neueren Entwicklungen in Verfassung u. Recht der Aktiengesellschaft. gr. 8⁰. (64 S.) Wien 04 (Manz)

Nyst, Jules, Die Kontrolle bei den Aktiengesellschaften. gr. 8⁰. (6 S.) Linz 04 (E. Marcus) [illegible]

Staub, Dr. Herm., Justizr. Rechtsanw. Not. [illegible] mentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Ausg. f. Österreich, bearb. v. Ger.-Adj. Dr. Osk. Pisko. 2 Bde. gr. 8⁰. (XII, 866 [illegible]) Wien 04 (Manz) 35.—; [illegible]

Tiedemann, Dr. Alfr., Das gesetzl. Konkurrenzverbot u. die Konkurrenzklausel des Handlungsgehülfen nach dem neuen HGB. gr. 8⁰. (1[illegible] S.) [illegible] 04 (O. Wiegand)

Digitized by Google

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtsverfassung.

Friedländer, Dr. Jos., Oberlandesger.-R., Das Verfahren ausser Streitsachen nach dem kaiserl. Patente vom 9. VIII. 1854, dann die Bestimmgn. üb. Todeserklärg. u. Amortisierg. v. Urkunden, die Feilbietungsordng., die Bestimmgn. üb. die Mitwirkg. der Gemeinden u. ihrer Vorsteher in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen u. üb. die Mitwirkg. der Gerichte bei Bemessg. u. Einhebg. der Verlassenschaftsgebühren. 13. verm. u. ergänzte Aufl. Mit e. Übersicht üb. die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, sowie üb. die einschläg. Entscheidgn. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. 12°. (VIII, 581 S.) Wien 04 (Manz) 3.70; geb. 4.70

Sammlung Juristenspiegel. 8°. Leipzig 04 (Alldeutscher Verlag).
1. Fort m. dem Reichsgericht in Strafsachen! Ein Beitrag zur Entlastg. des Reichsgerichts. Von Semis. (48 S.) —.60

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Keller, Dr. Max, Amtsger.-R., Die gerichtliche Taxation nach preussischem Recht. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 92 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 2.—; geb. 2.80

Petersen, Dr. Jul., Reichsger.-R. a. D., Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes v. 17. V. 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den prakt. Gebrauch erläutert. 5. Aufl. Bearb. v. Reichsger.-R. Ernst Remelé u. Landger.-Dir. Dr. Ernst Anger. 1. Bd. gr. 8°. (XIX, 896 S.) Lahr 04 (M. Schauenburg) 17.—; geb. in Halbfrz. 20.50

Patent- und Urheberrecht.

[A]ltschul, Dr. Jak., Hof- u. Ger.-Adv., u. **Gtlieb. Ferd. Altschul,** Erläuterungen zum österreichischen Urheberrechtsgesetz vom 26. XII. 1895. Mit e. neuen Theorie des Urheberrechts. gr. 8°. (IV, 239 S.) Wien 04 (Manz) 5.—

[K]anter, Dr. Gust., Das deutsche Patentgesetz u. die Vorschläge des deutschen Vereins f. den Schutz des gewerblichen Eigentums. (Aus: „Sammlg. chem. u. chemisch-techn. Vorträge".) gr. 8°. (84 S.) Stuttgart 04 (F. Enke) 2.40

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- u. Staatsanzeiger. Nr. 37. gr. 8°. Berlin 04 (C. Heymann).
37. Entwurf e. Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. der Photographie. (32 S.) —.50.

Schanze, Osc., Das belgische Patentrecht. gr. 8°. (III, 95 S.) Leipzig 04 (H. Buschmann) 4.—; geb. in Halbfrz. 5.—

Strafrecht und Strafprozess.

[B]runstein, Dr. Jos. Ludw., Hof- u. Ger.-Adv., Die Reklame im Lichte des Rechtes. Vortrag. gr. 8°. (III, 48 S.) Wien 04 (Manz) 1.—

[G]renzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von DD. Proff. *A. Finger*, *Hoche* u. Oberarzt *J. Bresler*. I. Bd. gr. 8°. Halle 04 (C. Marhold)
8. *Hoche*, Zur Frage d. Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Mit einigen Bemerkgn. dazu von Prof. *Dr. Finger*. — *Frankenburger, Dr.*, Justizr., Aus der Praxis des Lebens. (27 S.) —.80

[K]riminal-Prozesse aller Zeiten. 8. u. 9. Bd. [S]chmal 8°. Heilbronn 04 (O. Weber) je —.50
8. *Fischer, W.*, Königliche Schlachtopfer. Der Prozess u. die Hinrichtg. Karl I. v. England. — Der Prozess u. die Ermordg. Ludwig XVI. v. Frankreich. — Die Erschiessg. Kaiser Maximilians v. Mexico. (192 S.) — 9. *Thal, Wilh.*, Der Halsband-Prozess der Königin Marie Antoinette. — Cartouche, der berüchtigte Räuber. (176 S.)

Ordnung f. die Verwaltung der Arbeitskassen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung vom 8. III. 1904. Amtliche Ausg. gr. 8°. (IV, 103 S.) Berlin 04 (R. v. Decker) 1.50

Rosenfeld, Dr. Ernst, Ger.-Ass., Register zu den neueren Erlassen des k. preuss. Ministers des Innern auf dem Gebiete des Gefängnis- u. Zwangs-(Fürsorge-) Erziehungswesens, zugleich erstes Hauptreg. z. Verordnungsblatt f. d. Strafanstaltsverwaltung im Ressort d. Minist. d. Innern 1894—1903. Lex. 8°. (35 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 1.20

Windt, Kamillo, Polizeir. u. Magistr.-Sekr. **Siegm. Kodicek,** Daktyloskopie. Verwertung v. Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Mit 79 Textillustr., 15 Taf. u. 2 Beilagen. gr. 8°. (VIII, (125 S.) Wien 04 (W. Braumüller) geb. in Leinw. 4.20

[St]aatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

[Be]richt üb. die Gemeindeverwaltung der Stadt [Be]rlin in den Verwaltungsjahren 1895 bis 1900. Mit [A]bbildungen, graph. Darstellungen u. 1 Karte. 1. Tl. [Le]x. 8°. (XI, 313 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 5.—

[Fo]rstgesetz f. d. Königr. Bayern rechts d. Rh. [in] der jetzt gültigen Fassung, nebst Vollzugsvor[sc]hriften. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. f. d. [Ha]ndhabg. d. Forstschutzes. 4., neubearb. Aufl. (VIII, 241 S.) München 04 (C. H. Beck) 2.25

[Gan]ghofer's v., Kommentar zum Forstgesetz f. [d.] Kgr. Bayern. Mit Einschaltg. d. Vollzugsvor[sch]riften u. e. Anhang enth. d. pfälz. Forststraf[ges]etz. In 4 Aufl. vollst. neu bearb. v. Forstmstr. [Er]nst *Weber*. gr. 8°. (XIII, 511 S.) München 04 [(C.] H. Beck) 6.50

[Ge]meindeverwaltung und **Gemeindesta[ti]stik** der Landeshauptstadt Brünn. Bericht d. [Bürger]mstrs. *Dr. Aug. v. Wieser* f. 1902. Lex. 8°. (XV, [...] II. 184 u. 334 S. m. 13 Tab. u. 6 Taf.) Brünn (C. Winkler) 4.—

Gemeinde-Verwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien im J. 1901. Bericht des Bürgermstrs. *Dr. Karl Lueger*. Lex. 8°. (XXVI, 428 S.) Wien 04 (M. Gerlach & Co. in Komm.) geb. in Leinw. 6.—

Gesetz üb. die öffentlichen Sparkassen. Vom 8. VIII. 1902. gr. 8°. (10 S.) Darmstadt 04 (G. Jonghaus) —.20

Hacker, E., Hand-Lexikon aller bisher ergangenen Verwaltungsgesetze. Fortgef. u. hrsg. von Reg.-Sekr. *C. Klemann*. 2. Bd. gr. 4°. (245 S.) Königsberg 04 (Hartung) 6.—; geb. 7.50

Handbuch f. die rheinische Provinzialverwaltung, enth. die f. diese Verwaltg. gelt. Gesetze, Verordngn., Reglements, Dienst- u. Geschäftsanweisgn. Nachtrag. 8°. (V, 245 S.) Düsseldorf 04 (L. Voss & Co.) geb. in Leinw. 2.50

Hannemann, A., Reg.-Sekr., Die im Reg.-Bez. Coblenz geltenden Polizeiverordnungen der Zentral-, Provinzial- u. Bezirksbehörden u. sonstigen landespolizeilichen Vorschriften. Ein Handbuch f. die

Digitized by Google

Behörden, Beamten, Rechtsanwälte u. Bewohner des Regierungsbezirks. gr. 8°. (VII, 893 S.) Coblenz 04 (W. Groos) geb. in Leinw. 10.—

Henle, Jul., Reg.-Rat, Das bayer. Gesetz, die öffentl. Armen- u. Krankenpflege betr., vom 29. IV. 69 in der gegenwärtig gültigen Fassung. Handausg. m. Einleitg., Erläutergn. u. Vollzugsvorschriften. 2., durchges. u. ergänzte Aufl. 8°. (VIII, 157 S.) München 04 (C. H. Beck) 2.—

Katechismus der Staatsverfassung Österreichs. Hrsg. vom deutschen Vereine zur Verbreitg. gemeinnütz. Kenntnisse in Prag. 8., vollständig umgearb. Aufl. gr. 8°. (51 S.) Prag 04 (J. G. Calve) —.60

Kaufmann, Hans, Staatsschreiber, Das Proportionalwahlrecht des Kantons Solothurn. Studien u. Beiträge z. Gesetzesrevision. gr. 8°. (III, 256 S.) Zürich 03 (Art. Institut Orell Füssli) 4.—

Lorenz, H., Ratgeber f. Reichs-, Staats- u. Kommunalbeamte. Eine Zusammenstellg. der Beamten-Gesetzgeb. m. Erläutergn. u. 2 Abschnitten: Die Reichs- u. Staatsverfassg. u. Verwaltg., sowie Rechts- u. Verwaltungs-Gesetze v. allgemeinem Interesse. 15. verb. u. verm. Aufl. 12°. (606 u. Nachtrag 16 S. m. 1 Karte.) Berlin 04 (O. Nahmmacher in Komm.) geb. in Leinw. 2.—; m. Anh.: Beamten-Besoldungstitel. 12. Ausg. (136 S.) 2.75

Schowalter, A., Allgemeines Wahlrecht und bayer. Wahlreform. gr. 8°. (55 S.) Kaiserslautern 04 (Crusius) —.[illegible]

Staudinger, Dr. Jul. v., † Sen.-Präs., Das Polizeistrafgesetzbuch f. das Königr. Bayern. 1.—4. Aufl. bearb. von v. St. 5. Aufl. völlig neubearb. v. Landger.-R. *Herm. Schmitt.* 12°. (VIII, 172 S.) München 04 (C. H. Beck) geb. in Leinw. [illegible]

Steinhauser, Aug., Magistr.-Rat, Münchener Staffelbauordnung vom 20. IV. 1904 m. e. allgemeinen Übersicht üb. die wichtigeren baupolizeilichen Vorschriften der kgl. Haupt- u. Residenzstadt München ferner m. Erläuterungen u. e. Anh. hrsg. gr. 8°. (X, 221 S.) München 04 (C. H. Beck) geb. in Leinw. [illegible]

Stempel, Jac., Das preussische Kommunalabgaben-Gesetz in der Praxis. 8°. (VII, 87 S.) Strassburg 03 (Wolstein & Teilhaber) —.[illegible]

Stier-Somlo, Dr. Fritz, Priv.-Doz., Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts in Preussen. Auf Grund des Gemeinderechts u. des Zuständigkeitsgesetzes untersucht. gr. 8°. (IV, 192 S.) Berlin 04 (C. Heymann) [illegible]

Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- u. Residenzstadt Dresden f. d. J. [illegible] Fol. (XVIII, 592 u. 96 S. m. 3 graph. Taf.) Dresden 03 (v. Zahn & Jaensch) [illegible]

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Becker, Ernst, Reg.-R., Verordnung üb. den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter u. Stellenvermittler vom 6. VIII. 1902. Erläutert v. B. 8°. (63 S.) Dresden 04 (C. Heinrich) kart. 1.50

Funke, E. u. **W. Hering,** Muster zu Anträgen, Klage- u. Beschwerdeschriften in Angelegenheiten der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherg). 8°. (96 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) —.60

Kraus, Siegm., Lehr., Kinderarbeit u. gesetzlicher Kinderschutz in Österreich. gr. 8°. (VI, 203 S.) Wien 04 (F. Deuticke) 4.20

Maass, Wilh., Landessekr., Handbuch zur Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899 f. Behörden u. Arbeitgeber, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichtsvorsitzende, Büreau- u. Kontrollbeamte. (Neu bearb. nach dem gegenwärt. Stande der Gesetzgeb. u. Rechtsprechg.) 2. Aufl. 8°. (XII, 190 S.) Berlin 04 (Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel) 2.—; geb. 2.80

Rohrscheidt, Kurt v., Reg.-R., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Red. vom 26. VII. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen f. das Reich u. f. Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. Nachtrag. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen. Erlasse u. Entscheidgn. gr. 8°. (VIII, 176 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) 4.40; geb. [illegible]

Schips, K., Pfr. Bez.-Schulinsp., Kinderschutz u. Gewerbebetrieb nach Reichsrecht u. württembergischem Landesrecht. Reichsgesetz vom 30. III. 03 betr. die Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben m. württemberg. Ausführungsbestimmgn. Textausg. 12°. (48 S.) Ellwangen 04 (J. Hess) [illegible]

Taschenausgabe, Manz'sche, der österreichischen Gesetze 1. Bd. I. Abtlg. 12°. Wien 04 (Manz) 1, I. Gewerbeordnung, die, samt den dieselbe ergänzenden u. erläuternden Gesetzen, Verordnungen u. Erlässen u. e. Uebersicht üb. die einschläg. Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes, der Gewerbegerichte u. der Ministerien m. e. alphabet. u. chronolog. Register. 8., vollständig umgearb. u. erweit. Aufl. Von Handels- u. Gewerbe-Consulent *Dr. Otto v. Komorzynski.* (XXIII, [illegible] S.) 7.50; geb. 8.50.

Warsok, Geo., Arbeiter-Vereins-Hilfssekr., Was ist e. jeder Arbeiter, in betriebsversicherungspflichtiger Beschäftigung stehend, in Unfall- u. Invalidenversicherungs-Angelegenheiten in formeller Hinsicht im Wesentlichsten zu wissen verpflichtet. Beantwortet auf Grund prakt. Erfahrgn. 8°. [illegible] Berlin-Grunewald 04 (Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel) —.[illegible]

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Angerhausen, Dr. Eug., Die Zentralnotenbankfrage in der Schweiz. (Beitrag z. ihrer Lösung.) Diss. gr. 8°. (IV, S. 9—141.) Krefeld 04 (W. Greven) 2.—

Bajkić, Dr. Wellimir J., Die französische Handelspolitik 1892—1902. gr. 8°. (XVI, 498 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) 10.—

Bericht des Vereins Reichs-Wohnungsgesetz (eingetragener Verein, Frankfurt a. M.) f. das 6. Geschäftsjahr vom 1. I. bis 31. XII. 1903 m. Jahrbuch der Wohnungsreform im J. 1903. gr. 8°. (80 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht in Komm.) 1.—

Bericht üb. die Verhandlungen der XXIX. General-Versammlung der Vereinigung der Steuer- u. Wirtschafts-Reformer am Dienstag, den 16. II. 1904 im Architektenhause zu Berlin. Erstattet vom Bureau des Ausschusses. Als Anh.: Statut u. Verzeichnis der Mitglieder. gr. 8°. (IV, 159 S.) Berlin 04 (Charlottenburg, Allgemeine Verlags-Agentur) 2.—

Bernstein, Ed., Die verschiedenen Formen des Wirtschaftslebens. Ein Vortrag. 8°. (32 S.) Berlin (Buchh. Vorwärts) —.[illegible]

Bloch, Sigfr., Die Entwicklungstendenzen u. Betriebsformen im Tuchhandel der Stadt Zürich. Beitrag aus der Gegenwart. (VII, 189 S. mit [illegible]) Zürich 04 (A. Rascher's Erben) [illegible]

Chronik, volkswirtschaftliche, f. d. J. 190[illegible] „Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik") gr. 8°. (728 S.) Jena 04 (G. Fischer) [illegible]

Claassen, Dr. Walt., Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen u. Familien. Kritische Bearbeitg. der deutschen Berufszählgn. v. 1882 u. 1895. gr. 8°. (XV, [illegible]) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) [illegible]

Ehrenberg, Rich., Prof., Sozialreformer u. Unternehmer. Unparteiische Betrachtgn. gr. 8°. [illegible] Jena 04 (G. Fischer) [illegible]

Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Dem Reichstage vorgelegt am [illegible] III. 1904. Fol. (19 S.) Berlin 04 (C. Heymann) [illegible]

Digitized by Google

Fortschritt, sozialer. Hefte u. Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Eingeleitet von Prof. *Dr. W. Sombart* und unter Mitwirkg erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben. Nr. 1—8 u. 10. gr. 8. Leipzig (F. Dietrich) je —.15 f. die Reihe v. 10 Heften 1.20

1. *Sombart, Werner*, Prof., Warum interessiert sich heute jedermann f. Fragen der Volkswirtschaft u. Sozialpolitik? (16 S.) 04. — 2. *Schulz, M. v.*, Gewerbeger.-Vors., Koalitionsrecht! 2. Taus. (15 S.) 04. — 3. *Timmermann, W.*, Was will die Bodenreform? Wodurch erstrebt sie e. Besserung der Wohnungsverhältnisse? (Mit Vorwort von *A. Damaschke*.) 3. Taus. (15 S.) 04. — 4. *Agahd, K.*, Kinderarbeit u. Kinderschutz. (Mit Text d. Kinderschutzgesetzes.) 2. Taus. (15 S.) 04. — 5. *Oswald, Hans*, Unsere armen Wandernden — und wie sie unterstützt werden. Auch e. Beitrag zur Arbeitslosenfrage. (16 S.) 04. — 6. 7. *Unold, Dr. J.*, Priv.-Doz., Wie das Wahlrecht war, wie es ist u. wie es, zumal in den deutschen Einzelstaaten, werden soll! (36 S.) 04. — 8. *Katscher, Leop.*, Japanische Wirtschafts- und Sozialpolitik. (16 S.) 04. — 10. *Leixner, Otto v.*, Zum Kampfe gegen den Schmutz in Wort und Bild. Ein Mahnwort u. e. Aufruf. (20 S.) 04.

Freudenstein, Dr. Otto, Justizr., u. Herrenh.-Mitgl. **Graf v. Mirbach,** Welcher Kapitalwert des Grundbesitzes ist gerechterweise bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer zu Grunde zu legen? Referate. gr. 8⁰. (28 S.) Berlin 04 (Charlottenburg, Allgemeine Verlags-Agentur) —.40

Fromm, Dr. L., Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk. Ein Beitrag zur Handwerkerfrage. gr. 8⁰. (III, 118 S.) Leipzig 04 (Buchh. G. Fock) 1.20

Fuisting, B., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs., Das preussische Gewerbesteuergesetz vom 24. VI. 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert v. *F.* 2. Aufl., bearbeitet v. Geh. Ob.-Finanzr. vortr. Rat *Dr. Strutz.* kl. 8⁰. (XII, 394 S.) Berlin 04 (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.—

eschäftsbericht, 5., des Arbeits- u. Dienstvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien f. d. J. 1903. gr. 4⁰. (81 S. m. 1 Plan.) Wien 04 (M. Gerlach & Co. in Komm.) 1.—

othein, G., Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. Vortrag. gr. 8⁰. (32 S.) Berlin 04 (L. Simion Nf.) 1.

armening, Dr. Ernst, Die notwendige Entwicklung der Industrie zum Trust. gr. 8⁰. (22 S.) Berlin 04 (Verlag der Archiv-Gesellschaft) —.50

eiss, Dr. Cl., Moderne Arbeiterfragen. gr. 8⁰. (97 S.) Berlin 04 (C. Heymann) —.60

erz, Dr. Hugo, Priv.-Doz., Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. gr. 8⁰. (III, 75 S.) Brünn 04 (F. Irrgang) 1.50

irsch, Dr. Karl, Ger.-Assess., Zur Kartellfrage gr. 8⁰. (32 S.) Jena 04 (G. Fischer) —.80

nickstein, W. v., Hauptmann a. D., Das Einlogiererwesen in Hamburg. gr. 8⁰. (V, 67 S.) Hamburg 04 (O. Meissners Verlag) —.50

atz, Dr. Eugen, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. gr. 8⁰. (XVI, 184 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) 4.—

ohler, Dr. Jos., Prof., Handelsverträge zwischen Genua u. Narbonne im 12. u. 13. Jahrh. gr. 8⁰. (III, 28 S.) Berlin 03 (R. v. Decker) 1.50

uske, Dr. Bruno, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. gr. 8⁰. (V, 92 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 2.50

andmann, Jul., Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im XVIII. Jahrh. Eine finanzhistor. Studie. (Aus: „Jahrb. f. schweiz. Geschichte".) gr. 8⁰. (VI, 222 S. m. 1 Tab.) Zürich 03 (Fäsi & Beer) 3.20

eipart, Thdr., Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Nach statist. Erhebgn. des deutschen Holzarbeiter-Verbandes f. d. J. 1902 im Auftrage des Verbands-Vorstandes bearb. u. hrsg. gr. 8⁰. (VIII, 96 S.) Stuttgart 04 (J. H. W. Dietz Nachf.) 1.50

Lichtenfelt, Dr. H., Ueber Lebensmittelverbrauch, dessen Geldwerth u. die Lohnhöhe in Bonn während der J. 1809—1903. gr. 8⁰. (22 S.) Bonn 03 (M. Hager) —.80

Lippert, Dr. Gust., Das Alkoholmonopol. Eine Darstellg. u. Besprechg. des Alglaveschen Projektes, des österreich. u. deutschen Entwurfes, sowie der schweizer. u. russ. Gesetzgebg. gr. 8⁰. (IV, 75 S.) Wien 04 (Manz) 1.80

Schräer, J. F., Red., Die Pensions- u. Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reich. Ein Vortrag. schmal gr. 8⁰. (24 S.) Kempten 04 (Verlag der Zeitschrift „Der Privatbeamte") —.50

Schütz, J. H., Wie man in den entlegensten Gegenden praktischer Sozialpolitiker werden kann. Wahrheitsgetreu erzählt. 12⁰. (56 S.) Mainz 04 (Druckerei Lehrlingshaus) —.50

Seidler, Dr. Ernst, Sekt.-R. Priv.-Doz., u. Rat **Alex. Freud,** Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. gr. 8⁰. (VI, 189 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 3.60

Siebenschein, Rud., Steuerinsp., u. Finanzkonzip. **Vikt. Lichtenstern,** DD., Das Strafrecht der direkten Personalsteuern. Nach dem Gesetze vom 25. X. 1896, R.G.B. Nr. 220 systematisch dargestellt. gr. 8⁰. (VII, 229 S.) Wien 04 (Manz) 5.—; geb. 6.—

Stange, Dr. A. L., Denkschrift zur Lösung der Handelshochschulfrage in Bayern. gr. 8⁰. (48 S.) München 04 (J. Schweitzer Verl.) 1.20

Steffen, Gust. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, m. besond. Berücksicht. der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. II Bd. Deutsche vom Verf bearb. Ausg. aus dem Schwed., übers. v. *Margarete Langfeldt.* 2 Tl. gr. 8⁰. (VI u. S. 161—337.) Stuttgart 04 (Hobbing & Büchle) 3.50 (II. Bd. vollständig: 6.50)

Sundermann, H., Der landwirtschaftl. Arbeitsnachweis. gr. 8⁰. (IV, 145 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 2.—

Voelcker, Dr., Reg.-R., Bericht üb. die zwischen der Wissenschaft u. dem Buchhandel entstandenen Meinungsverschiedenheiten. Erstattet f. die im Reichsamt des Innern stattfind. kontradiktor. Verhandlgn. üb. den Börsenverein der deutschen Buchhändler. gr. 8⁰. (46 S.) Berlin 04 (F. Siemenroth) —.70

Wagner, Dr. Karl, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gr. 8⁰. (VIII, 120 S.) Frankfurt a. M. 04 (Gebr. Knauer) 3.—

Wagner, Dr. Moritz, Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. gr. 8⁰. (III, 95 S.) Berlin-Grunewald 04 (Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel) 2.—

Warenverzeichnis, amtliches, zum Zolltarif v. 1. I. 1896. 6. Nachtrag. gr. 8⁰. (11 S.) Berlin 04 (R. von Decker) —.20

Wrabetz, Karl, Verbandsanw., Genossenschaftliche Grundsätze. Systematische Zusammenstellg. der Vereinstagsbeschlüsse des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruh. deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, nebst e. Skizze der Geschichte des Verbandes u. der Vereinstage. 2., bedeutend verm. u. verb. Ausg. gr. 8⁰. (XII, 319 S.) Wien 04 (Manz) 7.—; geb. 8.—

Zolltarif, der neue niederländische Vergleichende Gegenüberstellg. des neuen Regierungsentwurfs e. Zolltarifgesetzes nebst Zolltarifs u. der bisherigen Zollsätze. Übersetzt von *Dr. Hz. Potthoff.* (Hrsg. v Handelsvertragsverein.) gr. 8⁰. (59 S.) Berlin 04 (G Reimer) 1.—

Statistik.

rbeiterversicherung, die deutsche, als soziale Einrichtung. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts dargestellt f. die Weltausstellg. in St. Louis 1904. 2. Heft. gr. 8⁰. Berlin 04 (A. Asher & Co

2. *Klein, Dr. G. A.* Reg.-R. Statistik der Arbeiterversicherung. (36 S.) —.35.

Google

Mitteilungen des bremischen statistischen Amts im J. 1903. Hrsg.: *Dr. Böhmert.* Nr. 2. Lex. 8°. Bremen (F. Leuwer) —.50

2. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen im Novbr. 1903. (12 S.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. 18. Bd. 2. Heft. gr. 4°. (S. 99—194, 7 u. 10 S.) München (J. Lindauer) 2.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 164. Bd. 4°. Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht).

164. Streiks u. Aussperrungen im J. 1903. (IV, 98, 59 u. 203 S.) 2.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearb. u. hrsg. v. dem statist. Bureau der Steuer-Deputation. XXI. Heft. 2. Hälfte. gr. 4°. Hamburg 03 (Meissner's Verl.).

XXI. Volkszählung, die, vom 1. XII. 1900. 2. Hälfte. 3. Tl.: Die Zählg. der Grundstücke, der Wohngebäude u. der Gelasse. 4. Tl.: Die Zählg der Haushaltgn. (V u. S. 141—261.) 6.—.

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentral-Kommission. 65. Bd. IV. Heft. Imp. 4°. Wien 04 (C. Gerold's Sohn in Komm.).

IV. Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern. 4. Heft. Die Zählg der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. (XLI, 60 S.) 3.—.

Politik.

Bismarck od. **Lassalle?** Von Politikus. gr. 8°. (59 S.) Görlitz 04 (R. Dülfer) —.80

Dibelius, Dr. Wilh., Prof., Bismarck u. die Aufgaben unserer Zeit. Festrede. gr. 8°. (16 S.) Posen 04 (Merzbach) —.30

Eberle, Dr. Carl, päpstl. Hausprälat. Ehrendomhr., Der „Ultramontanismus" in seinem wahren Sinne dargestellt. gr. 8°. (IV, 104 S.) Feldkirch 04 (Unterberger) 1.—

Marxen, Karl, Die Sozialdemokratie in ihrer eigenen Literatur. gr. 8°. (16 S.) Elmshorn 04 (Feddersen jr.) —.2

Schiemann, Dr. Th., Prof., Deutschland u. die grosse Politik anno 1903. 3. Bd. gr. 8°. Berlin 04 (G. Reimer) 6.—; geb. 7.—

Varia.

Congress, der, der Krankenkassen Deutschlands am 25. I. 04 in Leipzig (stenogr. Bericht) m. Kommentar v. *Dr. Rud. Lennhoff.* Mit e. Anh. v. *Dr. Curt Freudenberg.* 4°. (XIX, 36 S.) Berlin 04 (O. Coblentz) —.75

Dammann, Dr. Karl, Protestantismus u. Deutschtum. gr. 8°. (24 S.) Berlin 04 (H. Walther) —.60

Dienstordnung f. das grossherzogl. Gendarmeriekorps. Amtliche Handausg. gr. 8°. (116 u. III S.) Darmstadt 04 (G. Jonghaus) —.80

Falkenegg, Baron von, Russland als Vormacht gegen das Mongolentum. Zeitgemässe Betrachtgn. gr. 8°. (41 S.) Berlin 04 (Boll & Pickardt) —.50

Kellerwechsel-Fabrikation, die, u. die **Kellerwechsel-Fabrikanten.** Eine Darstellg. des Verlaufs u. der Lehren des Zwickauer Kellerwechselprozesses gegen Händel u. Genossen. gr. 8°. (III, 44 S.) Leipzig 04 (Aktueller Verlag A. Kade) 1.—

Kuhn-Kelly, Insp., Die Jugendfürsorge m. Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung im allgemeinen u. der erblichen Belastung im besondern. Vortrag. 12°. (31 S.) St. Gallen 03 (Fehr) —.30

Nossig, Dr. Alfr., Das jüdische Kolonisations-Programm. [Aus: „Palästina".] gr. 8°. (44 S.) Berlin 04 (Jüdischer Verlag) 1.—

Ohneland, Hans, Rechtsanw., Verbrechen od. Wahnsinn? Prinz Prosper v. Arenberg. Ein historisch-kriminalist. Dokument. gr. 8°. (47 S.) Dresden 04 (Verlag der „Sachsenstimme") —.50

Pappenheim, Alfr., Neuer Dekameron aus dem Gerichtssaale. schmal gr. 8°. (IV, 215 S.) Wien (M. Perles) 4.—

Rohrbach, Dr. Paul, Die russische Weltmacht in Mittel- u. Westasien. gr. 8°. (XI, 176 S.) Leipzig 04 (G. Wigand) 2.—

Schriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 25. gr. 8°. Berlin 04 (C. Heymann).

25. Museen, die, als Volksbildungsstätten. Ergebnisse der 12. Konferenz der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn. Mit 42 Abbildgn. (VII, u. 40 S.) 5.—

Verzeichnis der v. dem kaiserl. Patentamt im J. 1902 erteilten Patente. A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Hrsg. vom kaiserl. Patentamt. Jahrg. 1902. Lex. 8°. (IV, 7… Berlin 03 (C. Heymann) 31.—; geb. in Leinw. 3…

Verzeichnis der Advokaten u. k. k. Notare in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern der österr.-ungar. Monarchie 1904. Hrsg. v. k. k. Justizministerium. XXI. Jahrg. (Nach dem Stande v. Mitte März 1904.) gr. 8°. (134 S.) Wien 04 (k. k. Staatsdruckerei)

Vorträge u. **Abhandlungen,** hrsg. vom wissenschaftlichen Bildungsverein in Wien. Nr. … gr. 8°. Wien 04 (F. Deuticke in Komm.).

2. *Adler, Dr. Max,* Immanuel Kant zum Gedächtnis. Gedenkrede zum 100. Todestage. [Aus „Neue Worte".] (47 S.) 1.—

Vom

Bayer. Finanzministerialblatt

werden die Jahrgänge 1898 und 1900 zu kaufen gesucht.

Angebote erbittet

München — **J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)**

Karlsplatz 29. — **Buchhandlung und Antiquariat.**

Digitized

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Soergels Rechtsprechung
4. Jahrgang 1903. Gebunden M. 5.20
Unentbehrlich für jeden Juristen
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

Auswahlkisten feiner, leichtbekömml. Rheinweine zu 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 36.—, 48.— Mk.; **zu Geschenken bes. geeignet.**
Spezialität: **Tischweine, weiss u. rot**
im Fass per Liter 50 Pfg., p. Flasche 55 Pfg. Ausf. Preisliste und Prospekt kostenlos.
Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig

Kataloge gratis — Ankauf v. Büchern

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Demnächst erscheinen:

Dr. Karl Schad, Notariatskonzipient in München.

Kommentar zum Gesetz das Nachlaßwesen betreffend

vom 9. Aug. 1902. Nebst den §§ 86—99 des Reichsges. üb. d. Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898. gr. 8°. ca. 20 Bog. Preis in Ganzlein. geb. **ca. Mk. 7.—.**

Dieser aus der Praxis hervorgegangene und für die Praxis geschriebene umfassende Kommentar des schwierigen Gesetzes wird den bayerischen Juristen, namentlich den Notaren, sehr willkommen sein.

Th. Kutzer, I. rechtskund. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayerische Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. gr. 8°. **1. Lfg.** (5 Bog.) **Mk. 1.50.**

Das seit Jahren sorgfältig vorbereitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfaßliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, daß trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt, der aber, um die Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden ist. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Werk wird etwa 25 Druckbogen umfassen und vollständig ca. 7—8 **Mk.** kosten.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meisel**
K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

2. vollständig umgearbeitete Auflage.

Erschienen ist die

7. Lieferung enthaltend **Band I** (Bogen 31—62). Preis **Mk. 4.80.**

Wie die erste Auflage, soll auch die zweite vor allem **praktischen** Bedürfnissen gerecht werden.

Im Gegensatze zur ersten Auflage wendet sich das neue Werk ausschließlich an **Juristen**. Dies bedingte **vollständige Umarbeitung**.

Der Aufbau auf rein juristischer Grundlage hinderte nicht, ein doppeltes Ziel zu verfolgen. Für **angehende Juristen**, Studenten, Referendare und Rechtspraktikanten sollen die abstrakten Normen des bürgerlichen Rechts Gestalt und Leben erhalten. Für **den fertigen, in der Praxis stehenden Juristen**, der so oft die unvermeidliche Zerreißung der Rechtssätze im Kommentare störend empfindet, soll zur Entscheidung der Rechtsfälle aus dem **System** heraus ein Wegweiser dort geschaffen werden, wo der Kommentar ihn im Stiche läßt.

Zu sämtlichen, praktisch wichtigen Streitfragen wurde Stellung genommen und neben der gesamten Literatur vor allem die Rechtsprechung des **Reichsgerichts**, sowie der **oberen und obersten Gerichte** der Bundesstaaten erschöpfend verwertet.

Schlichter Stil, leichtfaßliche Darstellung und Verdeutlichung durch Beispiele erschienen zur Erreichung der Ziele geboten.

Der **Gesamtpreis** des ganzen Werkes wird etwa **Mk. 16.—** betragen. **Einzeln** werden die Bände **nicht** abgegeben.

In meinem Verlag erschien

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch für Untersuchungsrichter

als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**
o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

Mit über 100 Abbildungen im Text. 2 Bde. Lex. 8°. (XVIII u. 951 S.)

Brosch. **Mk. 18.—**, in 2 Ganzleinenbände geb. **Mk. 20.—.**

Oesterreichische Richterzeitung. 1904. Nr. 3:

Wir erachten es für überflüssig, auf den Inhalt des bahnbrechenden Buches näher einzugehen, da die ersten drei Auflagen ihm die vollste Anerkennung seitens der maßgebenden Kreise bereits gesichert haben. . . . . Das Werk ist dem Untersuchungsrichter unentbehrlich, jedem Juristen nützlich und auch für den Laien interessant.

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Jaeckel. — Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgesetz und dem für Preußen ergangenen Ausführungsgesetz vom 23. September 1899 und Kostenbestimmungen. **Textausgabe** mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Paul Jaeckel, Reichsgerichtsrat. **Dritte vermehrte Auflage.** Gebunden in Leinen M. 1.50.

Kroschel. — Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt von Dr. Th. Kroschel, Landgerichtsrat. **Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.** Kartoniert M. 2.—.

Reier. — Das Pflichtteilsrecht der Enkel nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Eine Studie von Dr. Otto Reier, Rechtsanwalt am Königlichen Landgericht in Hirschberg in Schl. Geheftet M. 1.20.

Stölzel. — Deutsches Eheschließungsrecht als Anleitung für die Standesbeamten bearbeitet von Dr. Adolf Stölzel. **Vierte Auflage,** auf der Grundlage des seit 1900 geltenden Rechtes neu bearbeitet von Dr. Otto Stölzel, Landrichter. Anhang: Ausländisches Eheschließungsrecht. Kartoniert M. 2.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Adelmann, Dr. Karl, k. Amtsrichter in München.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht. Gr. 8°. (8½ Bogen und 2 Tabellen). In Ganzleinen geb. **Mk. 3.50**

Pfordten, Th. von der, k. Amtsrichter in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern. Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.). brosch. **1.20**

Rauchenberger, Dr. Max, Rechtsanwalt in München.

Die Einwendung aus dem Rechte Dritter und gegen Dritte. gr. 8°. VII u. 65 S. Brosch. **Mk.** 2.—.

Wochinger, Karl, k. Amtsgerichtssekretär in Nürnberg.

Bayern's Gebührengesetze, umfassend das Gebührengesetz, die Hinterlegungsgebührenordnung, die Gebührenvorschriften für die Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnungen der Rechtsanwälte. Nebst einem Anhang mit den Texten der Gebührenordnungen für die Notare und pfälzischen Hypothekenämtern, sowie einer Zusammenstellung älterer noch geltender Gebührenvorschriften, Tabellen und ausführlichem Sachregister. Handausgabe mit Erläuterungen für den Gerichtsdienst bearbeitet. 8°. (XVI, 429 S.) In Ganzleinen gebunden. Preis **Mk.** 6.—

Digitized by Google

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

320 Hefte zu je 50 Pf

20 Bände geb. je 10 Mk.

11,000 Abbildungen.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Die uns täglich zugehenden Anerkennungsschreiben und Nachbestellungen beweisen, dass unsere

Patent-Füllfedern „KLIO“

infolge ihrer Vorzüge:

Verwendung jeder gewohnten Feder und Tinte,
beliebige Lage beim Tragen in der Tasche
— gänzlicher Ausschluss des Schmutzens —

tatsächlich die besten sind.

Preis Mk. 3.— per Stück.

Mit Selbstfüllvorrichtung (füllt und reinigt sich selbst),

Mark 5.— per Stück.

Wenn Sie uns durch Bekanntgabe der Adresse Ihres Schreibwaren-Lieferanten nachweisen, dass derselbe „**Klio**“ nicht führt, liefern wir Ihnen auf Wunsch ein Exemplar

14 Tage zur Probe,

unter der Bedingung, dass Sie nach Ablauf dieser Zeit den Halter franco zurückschicken oder uns den Betrag dafür einsenden.

Herr Robert Dorfelder, Billardfabrikant, München, schreibt u. a.: Von Ihrem „Klio“-Füllfederhalter, welchen ich **bereits 3 Jahre gebrauche,** wollen Sie sofort meinem Freund ...... ein Exemplar per Nachnahme zugehen lassen.

Fabrik für Gebrauchsgegenstände G. m. b. H.
Hennef (Sieg).

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Dr. Hermann Rehm, Prof. d. Rechte in Strassburg i. E.

Die Bilanzen

der Aktiengesellschaften u. Gesellschaften m. b. H., der Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- u. Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

E. Seidler und **A. Freud,** Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. 1904. Preis Mk. 3.60.

Alexander von Brandt, Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. 1904. Preis Mk. 3.40.

Franz Kahn, Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. 1904. Preis Mk. 1.—.

Walter Claassen, Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. 1904. Preis Mk. 4.40.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München

offeriert, solange der Vorrat reicht,

in antiquarischen, tadellos erhaltenen Exemplaren

Encyklopädie der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Dr. Karl Birkmeyer,

Professor der Rechte in München.

Berlin 1901. Lex. 8°. 1344 Seiten.

Preis ungebunden (statt Mk. 32.—) Mk. 12.—,

gebunden (statt Mk. 36.—) Mk. 15.—.

Jeder Jurist

verlange das neueste Heft vom „Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung“ (herausgegeben vom Oberlandesgerichtsrat Dr. Adolf Lobe), dessen Zusendung sofort

völlig kostenlos

durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erfolgt, die auch für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar ist.

Ein Urteil über das „Centralblatt“:

„Der Herausgeber hat es verstanden, wie die vorliegenden drei Jahrgänge seiner Zeitschrift bekunden, ein Fachorgan ersten Ranges zu schaffen, das den äußersten Anforderungen gerecht wird und schon heute als das führende Blatt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet werden kann.“ Annalen des deutschen Reichs.

Das „Centralblatt“ ist für Notare, Zwangsversteigerungs- und Prozeßrichter unentbehrlich.

Der V. Jahrgang (Juli 1904 bis Juni 1905) **beginnt soeben zu erscheinen.**

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher)

Leipzig, Hospitalstr. 27. Gegr. 1760 in Göttingen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin.

Soeben ist erschienen:

Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Im Auftrage der kriminal-psychologischen Sektion des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin herausgegeben von **Dr. Alfred Gottschalk.** 8°. Preis 2 Mk.

Verfassung des Deutschen Reichs. (Gegeben Berlin, den 16. April 1871.) Text-Ausgabe mit Ergänzungen, Anmerkungen und Sachregister von **Dr. L. v. Rönne. Neunte, neubearbeitete Auflage** von **Paul v. Rönne,** Landrat. Taschenformat. Gebdn. in ganz Leinen 2,40 Mk.

Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis. Eine Untersuchung auf dem Gebiete des gemeinen, sowie des deutschen und österreichischen bürgerlichen Rechts von **Dr. Achill Rappaport,** k. k. Gerichtssekretär. 8°. Preis brosch. 6 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 7.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

In Vorbereitung befinden sich:

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

☛ **mit besonderer Berücksichtigung Bayerns** ☚

erläutert von **Gg. Meikel,** Kgl. II. Staatsanwalt in München

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa **Mk. 10.—**

und

Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

☛ **mit besonderer Berücksichtigung Bayerns** ☚

erläutert von **A. Steiner,** Kgl. Amtsrichter in München

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa **Mk. 7.—.**

Innerhalb der im EG. zum BGB. und ZVG., sowie in der RGBO. gemachten Vorbehalte **für** die Landesgesetzgebung ist auch in Bayern auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der **Immobiliarvollstreckung** eine Reihe teils abweichender, teils ergänzender Vorschriften erlassen **worden.** Für eine Sonderbearbeitung der diesbezüglichen Reichsgesetze und der in Bayern hiezu **ergangenen** Ausführungsbestimmungen, ähnlich den, die preussischen Vorschriften im Anschluss **an das** Reichsrecht zusammenhängend behandelnden Kommentaren, besteht in der bayerischen **Praxis** zweifellos ein Bedürfnis; es werden ihr darum diese beiden Werke, die eine gleichzeitige **Verarbeitung** des reichs- und landesrechtlichen Stoffes unter Verwertung besonders der landes**rechtlichen** Materialien bringen, willkommen sein.

Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen von **Kurt von Rohrscheidt**, Regierungsrat. M. 23.50, geb. M. 26.50.

Nachtrag zum Kommentar der Reichsgewerbeordnung. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Entscheidungen. Von **Kurt von Rohrscheidt**, Regierungsrat. M. 4.40, geb. M. 6.—.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, herausgegeben und erläutert von **Dr. Reinhard Frank**, Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage. M. 9.40, geb. M. 11.—.

Konkursrecht und Konkursverfahren auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts. Von **Eckart Freiherr von Aufsess**, Kgl. Amtsrichter. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 unter Berücksichtigung des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Von Oberlandesgerichtsrat **A. Fuchs** in Kassel. M. 17.20, geb. M. 19.20.

Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung erläutert von **Dr. Wilhelm Bernstein**, Rechtsanwalt in Berlin. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Das Deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von **Dr. Ernst Löbe**, Kgl. Sächs. Geh. Rat und Zoll- und Steuerdirektor. 3. vollständig neubearbeitete Auflage. M. 7.50, geb. M. 8.50.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Keiner, Dr. Oswald,
Beamter der k. b. Versicherungskammer in München.

Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung.

Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung.

8°. (VI, 157 S.) 1904. Preis Mk. **4.20.**

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 2:

Eine sehr fleissige und tüchtige Arbeit, die an der Hand des ganzen gesetzgeberischen Materials und der einschlägigen Literatur ein erschöpfendes Bild sowohl von der Entwicklung wie den Ergebnissen der Invalidenversicherungsgesetzgebung gibt. Auch die Reformfragen und die Frage nach den Wirkungen der Invalidenversicherung für die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Gesamtheit sind in die Untersuchung einbezogen. Die vorliegende Arbeit darf als die beste zusammenfassende Darstellung der Invalidenversicherung bezeichnet werden.

Oefele, F. X.,
k. Regierungsrat in Landshut.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz u. d. Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.

gr. 8°. (28 Bog.) In Ganzlein. geb. Mk. **10.—.**

Annalen des gesamten Versicherungswesens. 1902. Nr. 31.

Der Kommentar entspricht in Bezug auf Ausführlichkeit der Erläuterungen, Klarheit und Präzision des Ausdrucks und Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffes den kühnsten Erwartungen. . . Seine Anschaffung kann nur aufs angelegentlichste und aus voller Überzeugung empfohlen werden.

— *kt.*

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Kriminaltaktik.

Ein Handbuch

für das

Untersuchen von Verbrechen.

Von

Dr. Albert Weingart,

Landgerichtsdirektor.

1904. Preis 8 Mk., in Leinen geb. 9.20 Mk., in Halbleder 10.60 Mk.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Karlsplatz 29.

Wochinger, Karl, k. Amtsgerichtssekretär in Nürnberg.

Bayern's Gebührengesetze, umfassend das Gebührengesetz, die Hinterlegungsgebührenordnung, die Gebührenvorschriften für die Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnungen der Rechtsanwälte. Nebst einem Anhang mit den Texten der Gebührenordnungen für die Notare und pfälzischen Hypothekenämtern, sowie einer Zusammenstellung älterer noch geltender Gebührenvorschriften, Tabellen und ausführlichem Sachregister. Handausgabe mit Erläuterungen für den Gerichtsdienst bearbeitet. 8o. (XVI, 429 S.) In Ganzleinen gebunden. Preis **Mk. 6.—**

Blätter für das bayer. Finanzwesen. 1904. Nr. 1/2.

... Die wichtigeren Gebührenbestimmungen sind in eingehender, volle Sachkenntnis bekundender Weise erläutert, wobei deren Motive wiedergegeben wurden und die gerichtliche Rechtsprechung sorgfältige Berücksichtigung fand.

Adelmann, Dr. Karl, k. Amtsrichter in München.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden im Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und bayerischem Landesrecht. Gr. 8°. (8½ Bogen und 2 Tabellen). In Ganzleinen geb. **Mk. 3.50**

Rauchenberger, Dr. Max, Rechtsanwalt in München.

Die Einwendung aus dem Rechte Dritter und gegen Dritte. gr. 8°. VII u. 65 S. Brosch. **Mk. 2.—.**

Digitized by Google

Bayerisches

Heimatrecht

Kutzer, Theodor,
I. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayr. Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

2. Lieferung. gr. 8°. (5 Bog.) Mk. **1.50.**

Das seit Jahren sorgfältig vorbereitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfassliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, dass trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt; dieser ist aber, um die Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Buch soll durch:

klare u. übersichtliche Gruppierung des Stoffes, zahlreiche geschickt gefasste Beispiele, Anleitung zur Gesetzesanwendung, Verweisung auf Literatur und die Rechtsprechung des V.G.H., Erörterung der mit dem Heimatrecht in Beziehung stehenden Bestimmungen aus anderen Gesetzen, ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis

dem Bedürfnisse des Praktikers entgegenkommen.

Nachlasswesen

Schad, Dr. Karl,
k. Notar in Memmingen.

Das Nachlasswesen

Kommentar zum Gesetz vom 9. August 1902. Nebst den §§ 86—99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

gr. 8°. (VI, 364 S.) In Ganzl. geb. Mk. **6.—.**

Dieser aus der Praxis hervorgegangene und für die Praxis geschriebene umfassende Kommentar des schwierigen Gesetzes wird den bayerischen Juristen, namentlich den Notaren, sehr willkommen sein.

Pfordten, Th. von der,
k. II. Staatsanwalt in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern.

Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII. 56 S.) brosch. **1.20.**

Literar. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Die internationale Nachlassbehandlung ist ein durch besondere Schwierigkeiten ausgezeichnetes Rechtsgebiet. Das liegt hauptsächlich am Mangel positiver Vorschriften. Um so dankbarer wird die Praxis, insbesondere die bayerische, an die sich das verdienstvolle Buch in erster Linie wendet, die vorliegende Darstellung aufnehmen. Der Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen Fragen der Behandlung von Ausländerverlassenschaften und hierauf in zwei Kapiteln die Nachlassbehandlung beim Bestehen und beim Fehlen von Staatsverträgen. Er gibt bei aller Knappheit der Darstellung eine anschauliche und verlässliche Uebersicht. Ein ausführliches Sachregister ist beigefügt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¹/₃ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 8

Ausgegeben am 1. August 1904.

Bürgerliches Recht.

1. **Enneccerus, Dr. Ludwig,** Geh. Justizrat, Prof., Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 1. Bd. Einleitung, allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse. 3. völlig umgearb. u. stark verm. Aufl. 1. Lfg. Lex. 8°. (VIII, 304 S.) Marburg, 04. (N. G. Elwerts Verl.) 6.—

Das vortreffliche Lehrbuch, das nament-ch in seinem ersten Bande wie kaum ein ıderes zur Einführung in das Studium des ürgerlichen Rechts geeignet sein dürfte, ·ginnt mit dieser Lieferung bereits in ritter, wesentlich veränderter Auflage zu scheinen. Die reiche Literatur und Rechtsrechung der Zwischenzeit hat zu zahlichen Ergänzungen Anlass gegeben, so dass ·r Umfang des Buches erheblich gewachsen t. Die Selbständigkeit des Urteils und der eichmässige Bau des Systems hat durch ese Ergänzungen nicht gelitten. So ist zu ›ffen, dass die Neuauflage den Freundeseis des Werkes wiederum beträchtlich er-›itern wird. Namentlich für den akademiıhen Gebrauch sei das Buch warm empfohlen.

2. **Kaplan, Dr. Fel.,** Die teilweise Unmöglichkeit der Leistung nach dem Recht des BGB. gr. 8°. (40 S.) Berlin, 04. (Struppe & Winckler) 1.—

Aus der vielbehandelten Lehre von der ımöglichkeit der Leistung hat der Ver-ıser die ursprüngliche Teilunmöglichkeit rausgegriffen und unter Berücksichtigung s gemeinen Rechts kurz behandelt.

3. **Kuhlenbeck, Dr. Ludw.,** Das bürgerliche Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins erläutert. 2. neu bearb. u. verm. Aufl. 3 Bd. gr. 8°. (VIII, 876 S.) Berlin, 04. (Carl Heymann) 12.—; geb. 13.—

Mit diesem Bande liegt der schätzbare Handkommentar in 2. Auflage vollendet vor. Die Erläuterungen sind knapp, aber durchaus zuverlässig. Die äusserst reichhaltigen Literaturnachweisungen verdienen besondere Erwähnung.

4. **Mettier, Dr. P.,** Die Pfandhaftung der Früchte (Miet- und Pachtzinse) eines Immobils. Dargestellt nach der deutschen u. schweizerischen Gesetzgebung unt. bes. Berücksichtigung des schweizer. Vorentwurfs. Dogmatische Studie. gr. 8°. (109 S.) Zürich, 04. (Schultess & Co.) 3.—

Eine interessante zivil- und prozessrechtliche Studie über die Erstreckung des Liegenschaftspfandrechtes auf unmittelbare und mittelbare Früchte. Der Verfasser behandelt neben einander das deutsche BGB., die schweizerischen Kantonalrechte und den neuen Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuchs sowie die deutschen und schweizerischen Prozessgesetze. Er gibt dem schweizerischen Systeme der grundsätzlichen Nichthaftung der Früchte des verpfändeten Grundstücks den Vorzug vor unserm Systeme grundsätzlicher Haftung mit der Möglichkeit einer Lösung aus dem Pfandverbande.

Digitized by Google

5. **Rappaport, Dr. Achill,** Ger.-Sekr., Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis. Eine Untersuchg. auf dem Gebiete des gemeinen, sowie des deutschen u. österreich. bürgerl. Rechts. gr. 8°. (274 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 6.—

Der verbreitete Satz von der Unzulässigkeit einer exceptio ex iure tertii wird in dieser gründlichen und scharfsinnigen Abhandlung auf seine Stichhaltigkeit nachgeprüft. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, dass „die Einreden aus dem fremden Rechtsverhältnis" in solche unterschieden werden müssen, die Tatsachen, und in solche die Rechte geltend machen; erstere seien stets zulässig (wenn auch nicht immer möglich), letztere hingegen stets unzulässig. Der allgemeine Begriff der Einrede ist ausführlich erörtert.

6. **Reier, Dr. Otto,** Rechtsanw., Das Pflichtteilsrecht der Enkel nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Eine Studie. gr. 8°. (VI, 50 S.) Berlin, 04. (F. Vahlen) 1.20

Der Verfasser erörtert die Frage der Pflichtteilsberechtigung eines Enkels, dessen parens den Tod des Grossvaters erlebt, nach dem Rechte des BGB. Ein erster (allgemeiner) Teil der Schrift beschäftigt sich mit dem Wesen des Pflichtteilsrechtes, während im zweiten Teile die wichtigsten der in Frage kommenden Einzelfälle behandelt werden. Die eingehenden und selbständigen Untersuchungen verdienen alles Lob.

7. **Sternberg, Dr. Mor.,** Beiträge zur Fundlehre nach österr. Rechte unter Berücksichtigung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches u. des Entwurfes e. ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches. Eine krit. Studie. gr. 8°. (56 S.) Wien, 04. (M. Breitenstein) [illegible]

Der Verfasser unternimmt es, die Abhängigkeit der Fundlehre im österr. Rechte vom römischen Rechte nachzuweisen. Auf das deutsche BGB. und den ungarischen Entwurf eines BGB. ist Rücksicht genommen.

8. **Stölzel, Dr. Adf.,** Deutsches Eheschliessungsrecht, als Anleitg. f. die Standesbeamten bearb. 4. Aufl., auf der Grundlage des seit 1900 gelt. Rechtes [illegible] bearb. v. Landricht. *Dr. Otto* [illegible] Anh.: Ausländisches Eheschliessungsrecht. kl. 8°. (VIII, 179 S.) Berlin, 04. (F. Vahlen) kart. [illegible]

Diese rühmlich bekannte Anleitung für den Standesbeamten ist in der vorliegenden Neuauflage auf Grund der seit 1900 geltenden Reichsgesetze neu bearbeitet. Ein ausführlicher Anhang (S. 134—175) stellt das ausländische Eheschliessungsrecht nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetze aller grösseren Staaten dar.

9. **Stölzle, Dr. Hans,** Rechtsanwalt, Viehkauf (Viehgewährschaft) nach dem bürgerl. Gesetzb. unter Berücks. d. ausl. Rechts [illegible] Kaiserl. Verordng. vom 27. III. 99, [illegible] die Hauptmängel- Gewährfristen beim Viehhandel, erl. von Kreistierarzt Dr. *Weiskopf*. 3. verb. Aufl. 16°. (XV, 384 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) [illegible]

Für die Brauchbarkeit des trefflichen Werkchens legt die rasche Folge der Auflagen ein beredtes Zeugnis ab. Die vorliegende 3. Auflage weist wiederum manche Ergänzungen und Verbesserungen auf.

Wechselrecht.

Rehbein, Dr. H., Reichsger.-R., Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung m. Kommentar in Anmerkungen u. der Wechselprozess nach den Reichs-Justizgesetzen. 7. verb. Aufl. gr. 8°. (VII, 224 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) kart. 4.—

Die bewährte Anlage dieses anerkannt vorzüglichen Kommentars zur W.O. ist auch in der 7. Auflage festgehalten worden. Zu Ergänzungen und Berichtigungen hat ausser der sorgfältig nachgetragenen Judikatur die Reihe systematischer Arbeiten über das Wechselrecht Anlass gegeben.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Arend, Dr. Max,** Die Parteiqualität der offenen Handelsgesellschaft im geltenden Reichscivilprozessrechte m. Ausschluss des Konkursverfahrens. gr. 8°. (80 S.) Leipzig, 04. (O. Wigand) 1.20

Eine Dissertation, die sich nicht über das Durchschnittsmass erhebt und die Lösung des bedeutsamen Problems kaum fördern dürfte.

2. **Jaeckel, Dr. Paul,** Reichsger.-R., Reichsgesetz üb. die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 nebst dem Einführungsgesetz und dem f. Preussen ergangenen Ausführungsgesetz vom 23. IX. 1899 sowie Ausführungs- u. Kostenbestimmungen. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. 3. verm.

Aufl. 16°. (IV, 202 S.) Berlin, 04. (F. Vahlen) geb. in Leinw. 1.50

Die beliebte Textausgabe des Z.V.G. hat auch in der vorliegenden dritten Auflage schätzbare Ergänzungen erfahren.

3. **Schott, Dr. Rich.**, Prof., Römischer Zivilprozess und moderne Prozesswissenschaft. gr. 8°. (VI, 84 S.) München, 04. (C. H. Beck) 3.—

Den Ausgang bildet die der Art des Angriffs entsprechende Abwehr der Ausstellungen, die *Bekker* gegenüber der Schrift des Verfassers „Das Gewähren des Rechtsschutzes im römischen Zivilprozess, 1903“ erhoben hat. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Art der Quellenbearbeitung und die Verwendung des modernen Prozesses für das Erforschen des römischen Zivilprozesses (Verfasser meint, der römische Prozess sei zu einseitig von Zivilisten, „Nur-Zivilisten“ und zu wenig von Prozessualisten bearbeitet worden und erhofft das baldige Verschwinden der Trennung von Zivilrecht und Prozess) wird gehandelt von denegatio, editio formulae, litis contestatio, actio, fast stets im Gegensatz zu *Bekker*.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Brand, Dr. A.**, Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. (IX. Bd. der Hülfsbücher für die gerichtliche Praxis.) 8°. (XVI, 509 S.) Berlin, 04. (O. Häring) br. 9.—

Wie die übrigen Bände der bekannten Sammlung ist auch dieses Buch aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Die Darstellung ist klar und korrekt und durch zahlreiche, gut gewählte Musterfälle veranschaulicht. Erheblichere eigene Forschungen des Verfassers enthält das Werk nicht. Seinem Zwecke dürfte es wohl gerecht werden.

2. **Keller, Dr. Max**, Amtsger.-R., Die gerichtliche Taxation nach preussischem Recht. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 92 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 2.—; geb. 2.80

Die Schrift befasst sich mit der gerichtlichen Abschätzung nach preussischem Recht (A.G.O. II 6, a. 144 Nr. 1 pr. F.G.G.). Die sachkundige und eingehende Darstellung wird der Praxis von hohem Nutzen sein.

Patentrecht.

Stephan, Dr. R., Prof., Patentgesetz v. 7. IV. 1891. 6. verm. Aufl. 12°. (XXIV, 270 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 2.—

Diese handliche Ausgabe mit kurzen Erläuterungen aus der bewährten Feder des Fachmannes hat in der neuen Auflage eine wesentliche Umgestaltung insoferne erfahren, als sie nur mehr die auf das Patentwesen bezüglichen Gesetze und Ausführungsbestimmungen, nebst den internationalen Verträgen, nicht mehr die Gesetze betr. den Musterschutz enthält. Unter den Gesetzen finden wir u. a. auch das jüngst ergangene Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen etc. auf Weltausstellungen.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Abhandlungen, strafrechtliche**, begründet von Prof. *Dr. Bennecke*, hrsg. von Prof. *Dr. E. Beling*. gr. 8°. Breslau, 04. (Schlettersche Buchh.)

51. Heft: *Kriegsmann, Dr. H.*, Wahnverbrechen und untauglicher Versuch. (61 S.) 1.20

52. Heft: *Schlesinger, Dr. M.*, Der Aufruhr. Von der Bresl. Juristenfakultät gekrönte Preisschrift. (83 S.) 2.—

53. Heft: *Kohn, Dr. Fr.*, Der untaugliche Versuch und das Wahnverbrechen. (56 S.) 1.60

Fast gleichzeitig befassen sich zwei Schriftsteller — *Kriegsmann* und *Kohn* — mit den Begriffen „Wahnverbrechen“ und „untauglicher Versuch“. Während jedoch der erstere mehr Gewicht auf die Untersuchung der Unterscheidungsmerkmale legt und dieser Aufgabe im weitaus grössten Teile seiner Arbeit sich zuwendet, verfolgt der letztere hauptsächlich die Frage der Strafbarkeit und behandelt in dieser Hinsicht besonders eingehend den untauglichen Versuch, dessen Strafbarkeit er von dem Vorliegen einer konkreten Gefahr abhängig macht. *Kriegsmann* gelangt zu einer scharfen Scheidung des Wahnverbrechens vom untauglichen Versuch. *Kohn* versteht unter untauglichem Versuch nur den Versuch mit untauglichen Mitteln, stellt diesem Begriff den des Wahnverbrechens im weiteren Sinne gegenüber, welches die Fälle des Versuchs am nicht existierenden und physisch-untauglichen Objekte, die des Mangels im Tatbestande und die des Wahnverbrechens im engeren Sinne umfassen soll. — Die Arbeit *Schlesingers*

Digitized by Google

zerfällt in einen historischen, einen dogmatischen und einen rechtsvergleichenden Teil. In dem ersten geht Verfasser bis in die vorrömische Zeit zurück und verfolgt das Delikt des Aufruhrs weiterhin durch römisches und deutsches Recht, durch die gemeinrechtliche Theorie und die Landesgesetzgebung. Im dogmatischen Teil sind die Begriffsmerkmale des Aufruhrs nach dem St.G.B. eingehend erörtert. Die rechtsvergleichenden Ausführungen ziehen alle wichtigeren ausserdeutschen Strafgesetzbücher und den Vorentwurf zu einem schweizerischen St.G.B. heran. In einem Anhange sind die einschlägigen Vorschriften der Strafgesetzbücher der Niederlande, Italiens, Finnlands und Norwegens, sowie des schweizerischen Vorentwurfs abgedruckt.

2. **Daude, Dr. P.**, Geh. Reg.-Rat, Die Strafprozessordnung f. d. Deutsche Reich vom 1. II. 77 u. das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. I. 77/17. V. 98. Mit den Entsch. d. Reichsgerichts. 6. Aufl. kl. 8°. (VII, 408 S.) Berlin, 04. (H. W. Müller) geb. 4.—

Die neue Auflage dieses in der Praxis allgemein verbreiteten Buchs, welches die reichsrechtliche Rechtsprechung mit einer wohl kaum je erreichten Vollständigkeit wiedergibt, weist eine erhebliche Vermehrung des Inhaltes auf, insoferne darin auch die seit 1901 veröffentlichten Entscheidungen des R.G. benutzt sind.

3. **Groschuff, A.**, weil. Sen.-Präs., Sen.-Präs. **G. Eichhorn** u. Landger.-R. **Dr. H. Delius**, Die preussischen Strafgesetze. 2., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl. Erläutert. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 401—544.) Berlin, 04. (O. Liebmann) 4.— Kompl. ca. 20.—

Das umfangreiche Werk, ein würdiges Seitenstück zu Stengleins bedeutsamem Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, schreitet mit dieser Lieferung seiner Vollendung entgegen. Die Lieferung enthält hauptsächlich die Gesetze über Markt- und Gewerbepolizei, Schul-, Verkehrs-, Wasserpolizei (sämtlich von *Eichhorn* erläutert), sowie einen Teil der Steuergesetze (kommentiert von *Delius*). Die sorgsam und mit grosser Sachkenntnis gearbeiteten, sehr übersichtlich geordneten Erläuterungen bieten ein wertvolles Hilfsmittel für die Auslegung der in grosser Fülle vorhandenen preussischen Landesstrafgesetze.

4. **Kroschel, Dr. Th.**, Landgerichtsrat, Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. 4., neu bearb. Aufl. 8°. (VI, 95 S.) Berlin, 04. (Franz Vahlen) 2.—

Wir haben das treffliche Werkchen gelegentlich seines Erscheinens in dritter Auflage besprochen. In der neuesten Auflage ist es räumlich und inhaltlich gewachsen. Eine Umgestaltung und Erweiterung erfuhr namentlich der von der tatsächlichen Feststellung handelnde Abschnitt. Das Studium des Buches ist besonders den in die Gerichtspraxis eintretenden jungen Juristen bestens zu empfehlen.

5. **Pitaval**, der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. von Prof. *Dr. Frank*, Pol.Dir. *Dr. G. Roscher* u. Oberstaatsanw. *Dr. H. Schmidt*. Bd I H. 3. 8°. (92 S.) Leipzig, 03. (C. H. Hirschfeld) pro Bd. (4 Hefte) 6—

Das neueste Heftchen dieser auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Sammlung enthält folgende Fälle: 1. Die Gesundbeterin von Offenbach. Von Staatsanwalt *Dr. Wolff* in Darmstadt (ein Fall, der un[s] in das Unwesen des Aberglaubens und seine[r] Ausbeutung durch Betrüger einen tief[en] Blick gewährt); 2. Ein Fall von mehrfacher Simulation geistiger Störung. Von Oberarzt *Dr. Adolf Gross* in Alt-Scherbitz; 3. De[r] Prozess der Eva Maria Faas. Von Land[-]gerichtsrat *Roiker* in Stuttgart. (E. M. Fa[as] hatte in Gemeinschaft mit ihrem Vater ihre[n] Ehemann ermordet. Die Verurteilung e[r]folgte im Wiederaufnahme-Verfahren, nach[-]dem die Angeklagte aussergerichtlich Ge[-]ständnisse abgelegt hatte); 4. Versuchte[r] Giftmord. Von Strafanstaltsdirektor *Cl...* in Butzbach. (Die Tat war von einem Ar[-]beiter an der eigenen Frau begangen word[en.)]

6. **Reicher, Dr. Heinr.**, Die Fürsorge f[ür] die verwahrloste Jugend. I. Tl.: Deu[t]sches Reich. Die Zwangserziehung i[m] Grossherzogtum Baden. gr. 8°. (XV, 182 S.) Wien, 04. (Manz'scher H[of-] u. Univ.-Verl.) 2...

Verfasser, der in seiner Heimat Ste[ier-]mark seit Jahren beruflich mit dem Geg[en-]stande beschäftigt ist, will in einem gr[ös-]seren dreiteiligen Werke die Fürsorge [für] die verwahrloste Jugend behandeln und [da-]mit die Ergebnisse seiner ausgedehnten S[tu-]dienreisen veröffentlichen. Der erste [Teil] erscheint in Monographien, von denen [wir] die erste hier vor uns haben. Sie ent[hält] eine Darstellung des Instituts der Zwan[gs-]erziehung im Deutschen Reich und spe[ziell] in Baden unter Berücksichtigung der a[b-]weichenden preussischen Vorschriften. N[ach] einer Erörterung der reichsrechtlichen Gru[nd-]lagen für die landesrechtliche Regelung [der] Zwangserziehung wird zunächst die En[t-]stehungsgeschichte des badischen Gese[tzes] vom 4. Mai 1886 und dann dessen In[halt] eingehend behandelt. Weiterhin spricht s[ich] die Schrift über den Erfolg der Zwan[gs-]erziehung aus und wird darin über di[e]

mit in Baden befassten Anstalten und Vereine berichtet.

7. **Schlayer, Dr. M.**, Kriegsgerichtsrat, Heer und Kriegsflotte. II. Militärstrafrecht. (2. Band des 3. Teiles des „Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und dem Deutschen Reiche, hrsg. von *Graf Hue de Grays*.) gr. 8°. (XIII, 690 S.) Berlin, 04. (Jul. Springer) geb. 14.—

Das vorliegende Werk vereinigt — hauptsächlich zum Gebrauch der bei Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit beteiligten Offiziere, Militärjustizbeamten und Rechtsanwälte, sowie der Disziplinarvorgesetzten und der Mitglieder der Ehrengerichte und Disziplinarkammern — die Bestimmungen sowohl des *materiellen Militärstrafrechtes* (M.St.G.B., Einführ.Ges. und Vollzugsvorschriften hiezu, Kriegsartikel), als auch des *Militärstrafprozessrechts* (M.St.G.O. nebst Einführungsgesetz und Ausführungsbestimmungen), ferner die Vorschriften über *Disziplinarstrafrecht* und *ehrengerichtliches Verfahren*. Von ergänzenden Gesetzen, wie z. B. dem bürgerl. St.G.B., dem G.V.G. etc. sind Auszüge beigefügt. Der Text der verschiedenen Gesetze etc. ist mit ziemlich reichhaltigen Erläuterungen versehen, deren Material namentlich den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts entnommen ist. Ein ausführliches alphabetisches Sachverzeichnis vervollständigt das sehr brauchbare, von der Verlagshandlung trefflich ausgestattete Buch.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Forstgesetz** f. d. Kgr. Bayern rechts d. Rheins in der jetzt gült. Fassg. Textausgabe m. kurzen Anmerkungen etc. 4., neubearb. Aufl. 8°. (VIII, 241 S.) München, 04. (C. H. Becksche Verlagsbuchh.) 2.25

Die Erläuterungen beschränken sich auf jene Teile des bayerischen Forstgesetzes, die für die Handhabung des Forstschutzes in Betracht kommen und sollen dem Forstschutzpersonal, für das diese kleinere Ausgabe hauptsächlich bestimmt ist, „in sofort zu entscheidenden Zweifelsfällen bei Konstatierung und Anzeige von Forstfreveln Anhaltspunkte bieten". Sie sind dem unten angezeigten Kommentar (s. *Ganghofer*) entnommen. Die Vollzugsvorschriften sind im Zusammenhange abgedruckt. Da sie beim Kommentar unter die einschlägigen Gesetzesartikel aufgeteilt sind, auch dort ein glatter Abdruck des Gesetzestextes fehlt, ist die Textausgabe selbst für den Besitzer des Kommentars von Wert.

2. **Fridrichowicz, Dr. Eug.**, Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Bd. VIII. Allg. oder theoret. Verwaltungslehre. Verwaltungsgeschichte. (VIII, 144 S.) Berlin, 04. (S. Calvary & Co.) 1.60

Das Büchlein behandelt katechismenartig im ersten Teile die Geschichte der Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungslehre, die Grundbegriffe der letzteren und allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts, im zweiten Teile die englische, französische, deutsche und brandenburgisch - preussische Verwaltungsgeschichte. Etliche Notizen über die Verwaltungsorganisation einiger anderer deutschen Gebiete und über österreichische Verwaltungsgeschichte sind angefügt.

3. **Ganghofer, von**, Kommentar zum Forstgesetz f. d. Kgr. Bayern. In 4. Aufl. vollst. neu bearb. von k. Forstmeister *E. Weber*. 8°. (XIII, 511 S.) München, 04. (C. H. Becksche Verlagsbuchh.) geb. 6.50

Dieses Hauptwerk auf dem Gebiete des bayerischen Forstrechtes hat bei den mit der Forstpolizei befassten Verwaltungsbehörden, den Forstbehörden, Zivil- und Strafgerichten, Rechtsanwälten etc. in den 25 Jahren, die seit seinem ersten Erscheinen verstrichen sind, sich eine so feste Position errungen, dass die längst notwendig gewordene neue Auflage überall willkommen geheissen wird. Der Bearbeiter der neuen Auflage hat nicht nur das Werk mit dem gegenwärtigen Stande der unmittelbar einschlägigen Normensetzung und Rechtsprechung in Einklang gebracht, sondern auch auf die vielfältigen Beziehungen, die zwischen dem forstgesetzlich geregelten Rechtsstoffe und dem neuen bürgerlichen Rechte etc. bestehen, entsprechend hingewiesen. Wichtigere Abschnitte von solchen stoffverwandten Normen sind im Wortlaute oder auszugsweise wiedergegeben. Das pfälzische Forststrafgesetz ist anhangweise abgedruckt unter Anführung der korrespondierenden Artikel des kommentierten Gesetzes.

4. **Henle, Jul.**, Reg.-Rat, Das bayer. Gesetz betr. d. öffentl. Armen- u. Krankenpflege. Handausgabe. 2. durchges. u. erg. Aufl. 8°. (VIII, 157 S.) München, 04. (C. H. Becksche Verlagsbuchh.) 2.—

Der Verfasser, bekannt als Mitherausgeber der *Reger*'schen Entscheidungensammlung und Bearbeiter von Kommentaren zum

Digitized by Google

Krankenversicherungs- und Armengesetz, hat sich in der vorliegenden Handausgabe des letzteren Gesetzes auf Wiedergabe des Textes und solche Erläuterungen beschränkt, die auf einschlägige sonstige Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften verweisen oder einen Ueberblick über den in den Entscheidungensammlungen, in den gebräuchlichsten Zeitschriften etc. niedergelegten Stoff gewähren. (Demgemäss steht die *Reger*'sche Handausgabe des Gesetzes zwischen *Henles* Handausgabe und Kommentar in der Mitte.)

5. **Mischler, Dr. Ernst,** Prof. u. **Dr. Jos. Ulbrich,** Prof., Hofrat, Oesterr. Staatswörterbuch. Handb. d. gesamten österr. öffentl. Rechts. 2., wesentl. umgearb. Aufl. 1. Liefg. 1. u. 2. Hälfte. Lex.8°. (S. 1 bis 160) Wien, 04. (A. Hölder) à Lieferung K. 4.80 = M. 4.10

Mit einem Stabe von über 150 Mitarbeitern — fast durchweg Theoretikern und Praktikern des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechts — sind die Herausgeber an die Herstellung der zweiten Auflage des angesehenen und bewährten Handbuches herangetreten, das unter dem Titel „Oesterreichisches Staatswörterbuch" das gesamte öffentliche Recht Oesterreichs enzyklopädisch behandelt und in verhältnismässig kurzer Zeit die Neuauflegung erlebte. Niemand möchte dieses so nützliche Hilfsmittel mehr missen. Dass gerade bei einem solchen Werke die zweite Auflage wesentliche Aus- und Umgestaltungen aufweisen muss, liegt auf der Hand und ist im vorliegenden Falle schon bei der ersten Lieferung überall zu ersehen. Das ganze Werk ist auf etwa 20 Lieferungen à 10 Bogen, abgeteilt in 3 Bände, berechnet und soll in längstens zwei Jahren vollendet vorliegen.

Inhaltsreichtum sowie wissenschaftliche und praktische Gründlichkeit werden mit Gemeinverständlichkeit und Knappheit der Darstellung in glücklicher Weise vereinigt, soweit die erste Lieferung ein Urteil gestattet. Aus dem Inhalte heben wir folgende Artikel hervor: Abgaben, Adelsrecht, Advokatur, *Agrarverfassung* — ein Sammelartikel von 84 Seiten mit zahlreichen Abschnitten, sodass der zusammengehörige Stoff nicht durch die Zufälligkeiten des Alphabets zersplittert wird —, Akademien, Aktiengesellschaften, Altkatholiken, Amortisationsgesetze, Amtsdelikte, Anklage, Antrags- und Ermächtigungsdelikte, Apotheken, dann den in der zweiten Lieferung beginnenden weiteren grossen Sammelartikel „*Arbeitsrecht*", der einen zusammenfassenden allgemeinen Teil dieses bedeutsamen Gebietes zu bieten unternimmt.

6. **Posener, Paul,** Grundriss d. gesamten deutschen Rechts. Bd 22. Landwirtschaftsrecht, Band 23. Wasserrecht, Band 24. Eisenbahnrecht. kl. 8°. (32, 28 und 32 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) à —.90

In der schon wiederholt in diesen Blättern charakterisierten Uebersichtlichkeit und Knappheit behandelt der Verfasser in den oben bezeichneten Bändchen 1. das Recht der landwirtschaftlichen (nicht bäuerlichen und bäuerlichen) Güter sowie einzelner landwirtschaftlichen Rechtsinstitute für Preussen, 2. die reichsrechtlichen und preussischen Normen über die Eisenbahnen unter Vorausschickung allgemeiner Angaben über das Eisenbahnwesen, sowie 3. das Wasserrecht für die landrechtlichen Gebietsteile Preussens.

7. **Staudinger, Dr. Jul. von,** Das Polizeistrafgesetzbuch f. d. Kgr. Bayern. 5. Aufl., völlig neu bearb. von Landg.-Rat *Herm. Schmitt* in Amberg. 12°. (VIII, 172 S.) München, 04. (C. H. Becksche Verlagsbuchh.) 1.60

Geheimrat *von Staudinger* hatte sich bei der Bearbeitung seiner Ausgabe des bayer. Polizeistrafgesetzbuchs die Aufgabe gestellt, ein Handbüchlein für den täglichen Gebrauch des Justiz- und Verwaltungsbeamten sowie zur Orientierung der Schöffen zu schaffen. Der Bearbeiter der fünften Auflage des stark verbreiteten Werkchens hat an diesem Grundcharakter nichts geändert, aber dasselbe nicht nur gewissenhaft nachgeführt, sondern auch durch Einfügung des Hauptinhaltes einschlägiger oberstrichterlicher Entscheidungen sowie durch Abdruck einiger häufig benötigten Texte von Verordnungen ausgestaltet und bereichert, ohne dass darunter die grosse Handlichkeit und Uebersichtlichkeit des Büchleins gelitten hätte. Dieses hat auch durch eine wesentlich verbesserte Ausstattung sehr gewonnen.

Kirchenrecht.

1. **Krick, Dr. Ludwig Hch.,** Domkapitular, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Kgr. Bayern diesseits d. Rh. 4., vielf. verb. u. grossent. umgearb. Auflage. gr. 8°. (VIII, 419 S.) Kempten, 04. (Jos. Köselsche Buchh.) 4.80; geb. 6.80

Dieses Werk, das in den Kreisen der Theologen, Juristen und Verwaltungsbeamten Bayerns bestens eingeführt, auch als Hülfsmittel für den Staatskonkurs geschätzt ist, weist in seiner Neuauflage in der Tat vielfältige Verbesserungen und dankenswerte

Umarbeitungen auf. Was inzwischen namentlich von *Meurer* auf diesem Gebiete geleistet wurde, ist natürlich dem praktischen Gebrauchsbuch *Kricks* wesentlich mit zu gute gekommen.

2. **Sägmüller, Dr. J. B.**, Prof., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. (Schluss-) Teil. Die Verwaltung der Kirche. gr. 8°. (VI, S. 401—834) Freiburg i. Br., 04. (Herdersche Verlagsbuchhandlung) 6.—

Der abschliessende dritte Teil dieses Werkes, der an Umfang seinen beiden Vorgängern zusammen die Wage hält, bestätigt unser früher ausgesprochenes Urteil, dass der Tübinger Theologe durch gediegene Arbeit, klare und durchsichtige Darstellung sowie durch reiche Verweisungen auf die neuere Literatur ein für Studierende und Praktiker recht brauchbares Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts geschaffen hat (vgl. Lit. Mitt. 1901 S. 457 f., 1902 S. 292). Das kirchliche Vermögensrecht hätten wir gerne etwas eingehender behandelt gesehen, während andere Partien sehr wohl eine Kürzung vertragen würden. Zur Erörterung von Einzelheiten, bezüglich deren kritische Bemerkungen veranlasst wären, fehlt hier der Raum.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Centralverband, der, Deutscher Industrieller** 1876—1901. Hrsg. v. Geschäftsführer *H. A. Bueck*. I. Band. Lex. 8°. (XL, 637 S.) Berlin, 02. (J. Guttentag) in Ganzl. geb. 14.—

Das Werk, dessen 1. Band wir hiemit unsern Lesern anzeigen, sollte ursprünglich zum 25. Stiftungstag des Zentralverbands deutscher Industrieller erscheinen, aber eine Reihe widriger Umstände verzögerte dessen Fertigstellung, so dass erst in diesem Jahr der 1. Band veröffentlicht werden konnte. Dieser schildert zunächst in einer Einleitung die Einwirkung der deutschen Politik seit Beginn des 19. Jahrhunderts auf die deutsche Zoll- und Handelsgesetzgebung. Der 1. Abschnitt gibt eine Chronik des Zentralverbandes; der 2. Abschnitt gibt eine Darstellung von der Arbeit des Zentralverbandes in bezug auf die Handels- und Zollpolitik. Der noch ausstehende 2. Band soll die weiteren Arbeitsgebiete dieses Verbandes behandeln. Diese kurze Inhaltsangabe vermag freilich kein Bild von der Reichhaltigkeit des Inhalts zu geben. Wir wollen deshalb ergänzend bemerken, dass das Werk eine seltene Fülle von Material enthält, das, wie es bei der hervorragenden Stellung und Tätigkeit des Zentralverbandes selbstverständlich ist, über dessen Rahmen weit hinausgreift und dem alterprobten und verdienstvollen Herausgeber als Grundlage der Darstellung und kritischen Beurteilung der politischen und wirtschaftlichen Vorgänge des geschilderten Zeitraumes dient. Das Werk ist vom Standpunkt des Zentralverbandes aus geschrieben und wird deshalb zu manchem Widerspruch Veranlassung geben, aber wer es sorgfältig durchliest, wird sich dem Eindruck nicht verschliessen, dass es eine höchst beachtenswerte Leistung ist und von demjenigen nicht ignoriert werden darf, welcher die neueste Wirtschaftsgeschichte und deren treibende Ursachen studieren will.

2. **Geering, Dr. Tr.**, Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. 8°. (48 S.) Zürich, 04. (Schulthess & Co.) 1.20

Der Verfasser, der schon manche beachtenswerte Untersuchung über die Schweizer Volkswirtschaft veröffentlicht hat, gibt in der vorliegenden kleinen Broschüre eine Darstellung der Verschuldung der Schweiz an Frankreich nach ihrem Umfang, ihrer Entstehung, Eigenart und ihren Folgen. Das Schriftchen hat auch ein allgemeineres Interesse, insoferne es einen Beitrag zu der wichtigen Frage der Wirkungen der Verschuldung eines Staates an fremde Kapitalisten liefert. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die französische Enquete von 1902 über den Kapital- und Grundbesitz. Die Abhandlung *Geerings* ist bei aller Kürze eingehend und sehr instruktiv.

3. **Hilsenbeck, Dr. W.**, Die Deckung der Kosten des Kriegs in Südafrika von 1899—1902 auf Seite Englands (66. Stück der Münchener volkswirtschaftl. Studien). gr. 8°. (100 S.) Stuttgart, 04. (J. G. Cotta) 2.40

Wir haben die vorliegende Untersuchung mit Interesse gelesen und können sie der Beachtung unserer Leser warm empfehlen. Sie gibt genauen Aufschluss über die Finanzlage Englands vor Ausbruch des Krieges, schildert eingehend den Verlauf des Krieges und dessen Einfluss auf das Finanzwesen Englands, die Schuldmehrung, die Art der Deckung der Kriegskosten usw. Die Arbeit gewährt uns einen vortrefflichen Einblick in die englische Finanzgebahrung und in die Gründe, die es ermöglichten, einen so grossen Teil der Kriegsausgaben, nämlich nahezu ein Drittel, aus vermehrten Steuereinnahmen zu decken.

4. **Kalckstein, W. von**, Das Einlogiererwesen in Hamburg. [Heft 2 d. Beiträge zur Wohnungsfrage in Hamburg.] gr. 8°. (67 S.) Hamburg, 04. (O. Meissner) —.50

Eine sorgfältige, auf den besten Quellen

Digitized by Google

beruhende, alle Seiten des Einlogierwesens beleuchtende Untersuchung, die, wenn sie auch nur Hamburger Verhältnisse behandelt und als Vorarbeit zu dem geplanten Hamburger Wohnungspflegegesetz gedacht ist, doch auch allgemeines Interesse beanspruchen darf.

5. **Katz, Dr. Eug.**, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. [64. Stück der Münchener Volkswirtsch. Studien.] gr. 8°. (XIV, 184 S.) Stuttgart, 04. (J. G. Cottasche Buchh. Nachfolger) 4.—

Die vorliegende Abhandlung beruht einerseits auf den 1893 vom evangelisch-sozialen Kongress gesammelten Fragebogen, die bisher noch unverarbeitet waren, andererseits auf einer vom Verfasser selbst unternommenen sorgfältigen Enquete und bezieht sich auf 74 Ortschaften Oberhessens. Im zweiten Kapitel gibt der Verfasser auf Grund dieses Materials eine eingehende Darstellung über Besitzverhältnisse, Männer-, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsgelegenheit und Arbeitszeit, Wohnungs- und Lohnverhältnisse. Das erste Kapitel ist einer Darstellung der Geschichte der Arbeitsverfassung im 19. Jahrhundert vor und nach der Bauernbefreiung gewidmet. Die Schrift darf als ein beachtenswerter Beitrag zur Erkenntnis der Landarbeiterfrage bezeichnet werden.

6. **Kromrey, Dr. Max**, Baugenossenschaften u. der Berliner Spar- u. Bauverein. Diss. gr. 8°. (VIII, 95 S.) Berlin, 04. (R. L. Prager) 2.—

Die kleine, ursprünglich als Dissertation verwendete Schrift zerfällt in zwei Teile, eine Einleitung mit allgemeinen Ausführungen über die Wohnungsfragen und die Baugenossenschaften in England und Amerika und die eingehende Darstellung der Entstehung, Organisation und Tätigkeit des Berliner Spar- und Bauvereins, seine Finanzgebahrung, über das Mietsverhältnis, das Genossenschaftsleben der Mieter und über weitere Bestrebungen des Vereins. Während der erste Teil nichts wesentlich Neues bietet, enthält der zweite eingehende und wertvolle Aufschlüsse über den Verein, seinen Gründer und das bisher Erreichte.

7. **Schulte, Dr. Al.**, Prof., Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. 2 Bde. [2. Bd: Urkunden.] gr. 8°. (XI, 308 S. u. XI, 247 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 13.—

Das Werk *Schultes* über die Fugger in Rom umfasst nur den verhältnismässig kurzen Zeitraum von 28 Jahren, aber es steckt ein seltenes Mass von Arbeit und wertvollen Ergebnissen in ihm. Es gibt nicht nur neue Aufschlüsse über den grossartigen Handels- und Bankbetrieb der Fugger und ihre geschäftlichen Beziehungen zu den Päpsten Alexander VI., Pius III., Julius II., Leo X, Hadrian VI. und Klemens VII., sondern gewährt auch neue Einblicke in die kirchlichen Institutionen jener Zeit, insbesondere in das kirchliche Finanzwesen und die finanzielle Seite des Ablasswesens. Es zeigt uns wie in Rom die Geldwirtschaft früher durchgeführt war als irgend sonstwo und wie die Kurie die klassische Stätte der Bankiertätigkeit war. Den Historiker und Theologen wird in erster Linie das interessieren, was *Schulte*, auf unanfechtbare Quellen gestützt, über den Ablasshandel und dessen schlimme und bedauerliche Auswüchse sagt; den Volkswirt aber werden besonders die Abschnitte fesseln, in denen der Verfasser die mächtige Stellung der deutschen Fugger im internationalen Geld- und Kreditverkehr jener Zeit, ihren weitausschauenden Unternehmungsgeist, ihren Einfluss auf die Entwicklung der Geldwirtschaft schildert. Das Werk fordert bei der Fülle der Details, die es enthält, ein eingehendes Studium, aber es belohnt auch die darauf verwendete Mühe in reichem Masse.

Politik.

Mehring, Franz, Die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Bd. 1—4. gr. 8°. (IV, 388 S.; IV, 378 S.; IV, 395 S.; IV, 379 S.) Stuttgart, 03 u. 04. (J. H. W. Dietz Nachf.) pro Bd. 4.—; geb. 5.—

Von dem nunmehr in vier Bänden abgeschlossen vorliegenden grossen Werke *Franz Mehrings:* Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, behandelt der erste Band die Zeit bis zur Märzrevolution, der zweite die Ereignisse bis zum Erfurter Programm, der dritte diejenigen bis zum preussischen Verfassungsstreite, der letzte die Entwicklung bis zum Erfurter Programm. Für die zweite Auflage ist das ganze Werk einer eingehenden Durchsicht unterzogen, Versehen sind beseitigt, Lücken ausgefüllt und namentlich die seit der ersten Auflage erschienenen Untersuchungen zur Geschichte der Sozialdemokratie verarbeitet worden. Durch eine andere Gliederung des Stoffes ist das Werk übersichtlicher gestaltet und durch ein Personenregister dessen Benutzung erleichtert worden. Mehring ist Sozialdemokrat und sein Standpunkt verleugnet sich auf keiner Seite des Buches, gleichwohl tragen wir kein Bedenken, es der Beachtung unserer Leser angelegentlich zu empfehlen. Es gibt ein sorgfälti

Digitized by Google

meltes Material zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie in klarer und gut gruppierter Darstellung, es schildert ihre ökonomischen und philosophischen Ursachen und Wurzeln und das Verhältnis der grossen sozialdemokratischen Theoretiker zur deutschen Philosophie und zum französischen und englischen Sozialismus, es gibt eine gemeinverständliche Darlegung der Theorie von Marx und Engels. So kann es für den als unentbehrlich bezeichnet werden, der sich genauer über den Gedankeninhalt und die Entwicklungsphasen der deutschen Sozialdemokratie unterrichten will.

Varia.

1. **Berliner, Manfr.**, Handelsschuldirektor, Schwierige Fälle und allgemeine Lehrsätze der kaufmännischen Buchhaltung nebst e. Anhang: Die Ausdrucksweise des H.G.B. u. anderer Gesetze bezgl. der Bestimmungen üb. Buchhaltung u. Rechnungsführung. 2. verb. u. erw. Aufl. Lex. 8°. (XI, 276 S.) Hannover. (Halmsche Buchh.) in Ganzl. geb. 5.—

Eine sehr wertvolle Sammlung schwieriger Fälle der kaufmännischen Buchhaltung mit sachkundiger Lösung. Auch dem Juristen, der sich mit Handelsrecht zu befassen hat, sei das Buch als zuverlässiger Ratgeber warm empfohlen.

2. **Dorner, Dr. D.**, Prof., Die Aufgabe der Universitäten. gr. 8°. (16 S.) Leipzig, 04. (Dürrsche Buchhandlung) —.60

Diese Königsberger Rektoratsrede gibt inen interessanten Ueberblick darüber, von elchen Anschauungen über die Aufgabe einer eutschen Universität in der Zeit, als Preussen ch aus seiner Erniedrigung wieder emporarbeiten sollte, *Fichte*, *Schleiermacher* und Wilelm *von Humboldt* beherrscht waren.

3. **Leixner, Otto von**, Zum Kampfe gegen den Schmutz in Wort und Bild. [Aus Sozialer Fortschritt, Nr. 10]. 8°. (20 S.) Leipzig, 04. (Fel. Dietrich) —.15

Dieses Heft, das der Flugschriftensammlg: „Sozialer Fortschritt" angehört, stellt e erweiterte Ausgabe der von dem feinnigen Schriftsteller *Otto von Leixner* in Täglichen Rundschau veröffentlichten sführungen dar und referiert zugleich über Meinungsäusserungen, die aus Anlass ser Publikation dem Verfasser zugegen sind.

Melata, B., sacerd., De potestate qua matrimonium regitur et de jure matrimoniali civili apud praecipuas nationes. gr. 8°. (101 S.) Rom, 03. (Federico Pustet) 1.60

Der Verfasser gibt zunächst eine kleine andlung darüber, inwieweit nach der e der katholischen Kirche die Ehe von kirchlichen und inwieweit sie von der weltlichen Gewalt in Gesetzgebung und Rechtsprechung beherrscht ist. Sodann bietet er eine kurze (63 Seiten) Darstellung des weltlichen Eherechtes der wichtigeren Staaten in folgender Anordnung.

1. Unabhängiges und jedes religiöse Recht ausschliessendes Eherecht: Frankreich, Italien, Belgien, Ungarn, Schweiz, Deutsches Reich, Brasilien, S. Domingo, Peru.

2. Unabhängiges, aber religiöses Recht nicht ausschliessendes Eherecht: Grossbritannien, Vereinigte Staaten v. Nordamerika, Türkei.

3. Dem religiösen Recht untergeordnetes Eherecht: Oesterreich, Spanien, Portugal, Russland.

5. **Müller, Dr. D. H.**, Prof., Hofrat, Über die Gesetze Hammurabis. Vortrag. gr. 8°. (45 S.) Wien, 04. (A. Hölder) 1.—

Ein Nichtjurist, aber darum doch ein Fachmann ersten Ranges, entwickelt in diesem Vortrage hochinteressante Vergleiche zwischen dem Gesetze Hammurabis, der mosaischen Gesetzgebung und dem Zwölftafelgesetz. Danach weisen alle drei Gesetze auf ein Urgesetz zurück. Aus diesem, nicht aus dem Gesetze Hammurabis ist das mosaische Recht abgeleitet.

6. **Orts**- u. Bevölkerungslexikon der Schweiz, neues. Zusammengestellt von *G. Lambelet*. 12°. (225 S.) Zürich, 04. (Schultess & Co.) 3.20

Das vorliegende kleine Lexikon umfasst drei Teile. Der erste enthält für die Kantone, Bezirke und Gemeinden ihre am 1. Dezember 1900 festgestellte Mehrbevölkerung, unterschieden nach der Konfession, und unter Beifügung der Zivilstandsämter und der diesen zugeteilten Gemeinden und Gemeindeabteilungen. Der zweite Teil gibt Uebersichtstabellen über die Arealverhältnisse der Schweiz, die Bevölkerung nach Geschlecht, Familienstand, Heimat und Muttersprache und eine Zusammenstellung der neuesten Angaben über Areal und Bevölkerung der europäischen Staaten. Den Schluss macht ein alphabetisches Gemeinderegister.

Digitized by Google

Enzyklopädien.

1. **Encyklopädie** der Rechtswissenschaft, hrsg. von Prof. *Dr. Jos. Kohler.* 6., der Neubearbeitung erste Aufl. Bd. II. (Verwaltungsrecht u. Arbeiterversicherungsrecht). Preis des ganzen Werkes 50.—; geb. 55.—

Als wir den Abschluss dieser trefflichen Enzyklopädie anzeigten, behielten wir uns vor, auf einige Teile zurückzukommen. Für diesmal wollen wir namentlich das Verwaltungsrecht *Ernst von Meiers* ins Auge fassen. Im Gegensatz zu dem vielseitigen Staatsrechte, das *Anschütz* geliefert hat, legt sich dieser Abriss des Verwaltungsrechts eine weitgehende stoffliche Beschränkung auf. Der Grundlegung folgt eine liebevoll eingehende Darstellung der *Organisation* — nach geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtigem Bestande — *für Preussen*, während Uebersichten für England und Frankreich sich anreihen. Abhandlungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Kompetenzkonflikte, in denen das nichtpreussische Deutschland recht dürftige Erwähnung findet, bilden den Schluss. Für die behandelten Lehren des preussischen Verwaltungsrechts ist die gut geschriebene Arbeit nach wie vor wertvoll. Die Stoffbegrenzung, wie sie von den früheren Auflagen her festgehalten ist, erklärt sich aber nur aus dem seinerzeitigen Plane, die damals neue preussische Verwaltungsorganisation um ihrer selbst willen den Kern der Darstellung bilden zu lassen.

Das *Arbeiterversicherungsrecht* von *Ludwig Lass* bietet einen trefflichen Ueberblick mit reichen Nachweisungen für den, der weiteres sucht.

2. **Merkel, Dr. Rud.**, Prof., Juristische Enzyklopädie. III. neu durchgesehene Aufl. 8°. (XII, 385 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 5.—; geb. 5.50

Das mustergültige Werk, das sich wie kein zweites zur Einführung in die Rechtswissenschaft eignet, bedarf keiner Empfehlung mehr. Es genüge die Bemerkung, dass die vorliegende Neuauflage mancherlei Verbesserungen und (namentlich in den Literaturnotizen) Ergänzungen aufzuweisen hat.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 37. Jahrg. 1904 Nr. 8. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 8. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Zur Würdigung des Erbbaurechts, von Professor *Dr. Paul Oertmann*, Professor der Rechte in Erlangen. — Nochmals die Oldenburger Thronfolgefrage, von *Dr. Hermann Rehm*, Professor der Rechte in Strassburg i. Elsass. — Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation, von *J. Kuckuck*, Sekretär der Handelskammer in Rottweil. — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe, von *Dr. iur. Fritz Berolzheimer* in München (Schluss.) — Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und Verstaatlichung; mit besonderer Berücksichtigung des Grossherzogtums Hessen, von grossh. Regierungsassessor *Dr. von Köhke* in Darmstadt. — Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens, von *Karl Seiffert.* — Skizzen und Notizen: Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 von *H. Fehlinger.* — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904, Nr. 22—27. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende Hauptartikel, und zwar Nr. 22 und 26: Die Wiederherstellungsklausel, von Justitiar *C. Girth;* Nr. 27: Das bayerische Reservatrecht. Ausserdem enthalten die Nummern zahlreiche kleinere Mitteilungen und statistische Notizen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXI. Jahrg. 1904. Nr. 14—18. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Die ärztlichen Sachverständigen der Schiedsgerichte für Arbeiterversorgung *(Kessler).* Zu der Anwendung der Invalidenversicherungspflicht auf Ausländer, die von einem deutschen Gesandten in Deutschland und im Ausland beschäftigt werden *(Köstlin).* Umgehung des Kassenarztes; direkter Anspruch des Arztes gegen die Krankenkasse *(Hahn).* Zu der Behandlung der Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens *(W.).* Ersatzpflicht des Arbei-

Digitized by Google

gebers, der durch Versäumung des Markenilebens den Verlust der Rente verschuldet Köstlin). Können rechtskräftige Entscheilungen der unteren Verwaltungsbehörde über lie Anwendung der Invalidenversicherungsflicht von dieser Behörde aufgehoben werden? W.). Zur Einrede eigenen Verschuldens bei er Regressklage der Berufsgenossenschaft egen den Betriebsunternehmer. Die sozialolitische Wirkung der §§ 46 und 146 I.V.G. lit Abänderungsvorschlägen *(Weymann)*. – Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von .nfragen. Sprechsaal.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik**, hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 15. Bd. H. 1—4. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Heft 1 des neuen Bandes enthält folgende bhandlungen: *Haussner*, Zur Literatur der riminalistik (Fortsetzung); *Wertheimer* und *lein*, Psychologische Tatbestandsdiagnostik. leen zu psychologisch-experimentellen Meıoden zum Zwecke der Feststellung der nteilnahme eines Menschen an einem Tatstande; ferner verschiedene *kleinere Mitilungen* und eine Reihe von *Besprechungen*. ı dem folgenden Doppelhefte finden wir an *bhandlungen*: *Lohsing*, Zur Frage des ärzthen Berufsgeheimnisses; *Passon*, Die Notendigkeit kriminalogischer Einzelbeobachngen; *Pollak*, Wiener Gaunersprache; Aus m gerichtlich medizinischen Institut der aiserl. Universität zu Tokio, Japan (Vorand: Prof Dr. K. Katayama): *Takayama*, Verhren, undeutliche Blut- und Speichelschrift htbar zu machen; *Näcke*, Ein Besuch bei n Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerngen (Mit Tafel I, II); *Lohsing*, Ein Vorılag zur Verminderung der Beschäftigungsigkeit in den österreichischen Gerichtsfängnissen; dann *Sammlung kriminologisch chtiger Tatsachen und Fälle*; ferner einige inere *Mitteilungen* und *Besprechungen*. ft 4 bringt folgende *Abhandlungen*: *inbiss*, Ueber einen seltenen Fall transiischer Bewusstseinsstörung; *Mothes*, Verrsübliche Unrichtigkeit bei der Datierung ı Privaturkunden; *Holzinger*, Das „Delikt · Zauberei" in Literatur und Praxis; *Leer*, Aenderung der Bestimmungen des Dislinarstrafrechtes in der österreichisch-unischen Armee; *Bauer*, Einige Worte über Wichtigkeit des Lokalaugenscheines im afgerichtlichen Vorverfahren (mit 2 Ablungen); *Ertel*, Ein zwölfjähriger Mörder; *cke*, Die Ueberempfindlichkeit gewisser ne als ein möglicher kriminogener Faktor; *iss*, Einiges über die Herstellung falscher nzen durch Giessen (Silbermünzen). (Mit Abbildungen); *Sammlung kriminologisch htiger Tatsachen und Fälle*: *Kersten*, rug aus Not; Eisenbahnfrevel; der Alkohol; *Travers*, Mädchenstecher; *Amschl*, Aberglauben als Heilmittel; sodann *Besprechungen* von *Näcke*, *Lohsing* und *Gross*.

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches und politisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. IV. Jahrg. (1904) Nr. 5. Wien (Manz) jährlich 10.—

Der legislative Teil der vorliegenden Nr. enthält nach einer Uebersicht über neue Gesetze und Verordnungen in einer Reihe von Staaten die preussische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, eine Mitteilung über die geplante deutsche Börsengesetznovelle, das russische Gesetz über den Ratenhandel, die Novelle zum kanadischen Patentgesetz usw. Im statistischen Teil finden sich Mitteilungen über die Ergebnisse der österreichischen Postsparkasse, den Stand der deutschen Handelsflotte am 1. Januar 1903, das französische Zündhölzchenmonopol in den Jahren 1901 und 1902, den rumänischen Aussenhandel im Jahre 1902 u. a.

6. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIV Nr. 5—8. 1904. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Denkschrift über die Förderung des Handwerks und Gewerbes in Bayern. Nach dem Stande vom 15. Oktober 1903 *(K. B. Staatsministerium des Innern)*. Ueber die rechtliche Eigenschaft der Fremdenbücher und die Pflicht zur Eintragung des wahren Namens des beherbergten Fremden *(Schneickert)*. Ueber Benützung und Unterhaltung von Stauwerken. Zum Entwurf eines neuen bayerischen Wassergesetzes *(Obermeyer)*. Die Abfassung von Dorftestamenten *(von der Pfordten)*. Zur Unfallfürsorge für das nichtpragmatische statusmässige Beamtenpersonal, welches in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt ist *(Schleizer)*. Die Tätigkeit des Reichs und des Kgl. Bayer. Landesversicherungsamtes in Sachen der Unfallversicherung im Jahre 1903. Zum § 17 des Nahrungsmittelgesetzes *(Riss)*. — Literatur.

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 7—10. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Doppelnummer 7/8 enthält einen Artikel von Rentamtmann *Stelzer*: Bescheinigungs- und Abrechnungsbuch der kassaführenden Nebenbeamten der Rentämter; Doppelnummer 9/10 bringt eine Abhandlung über: Zur Gebührenbewertung von Auseinandersetzungen eines Nachlasses und des Gesamtgutes einer Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft. Ausserdem enthalten die Nummern Mitteilungen über Erkenntnisse in bezug auf Gebührenwesen, Erbschaftssteuer, Reichsstempelabgabe u. a.

Digitized by Google

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904, Nr. 23—26. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor: Nr. 23: Verbandsrevision; Gründung eines Revisionsverbandes von Beamten-Wohnungsvereinen; Konsumvereine und Volksbildung; Unlauterer Wechselverkehr (Schluss in Nr. 24). Nr. 24: Die Fusion der Deutschen Genossenschaftsbank mit der Dresdener Bank (Schluss in Nr. 25); Genossenschaftliche Grundsätze. Nr. 25: Spareinlagen bei Baugenossenschaften, von *Scheidt;* Mietsmarken. Nr. 26: Prämienbeihilfe der Hilfskasse für die mit Anspruch auf Rentenleistung Versicherten in der Witwen- und Waisenpensionskasse, von *H. Jäger.*

9. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff,* Berlin. III. Jahrg. Nr. 10/11. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährlich 3.—

Die vorliegende Doppelnummer ist ausschliesslich landwirtschaftlichen Fragen und insbesondere der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Danzig gewidmet. Im einzelnen heben wir folgende Artikel hervor: Oekonomierat *Wölbling,* Die Beschickung der 18. allgemein deutschen landwirtschaftlichen Wanderausstellung; Geschäftsführer der D.L.G. *Sundermann,* Die Geräte auf der Danziger Ausstellung; Generalsekretär der ostpreussischen Landwirtschaftskammer *Dr. Rodewald,* Die Landwirtschaft des Ostens und die Wanderausstellung zu Danzig; Oekonomierat *Plehn,* Die ostdeutsche Viehzucht und Milchwirtschaft; Oekonomierat *Plümicke,* Die ostdeutsche Pferdezucht. Ueber den gegenwärtigen Stand des Genossenschaftswesens schreibt Generalsekretär *Dr. Grabein*-Darmstadt. *Dr. Becker* schildert die gegenwärtige Organisation und Berichterstattung der deutschen Landwirtschaft. Ausserdem enthält das Heft Literaturberichte von *Dr. Claassen* über Landwirtschaftstechnik und von *Dr. Potthoff* über Landwirtschaft und Sozialdemokratie. Reiches Material bieten schliesslich die gewohnten Sammelrubriken: Aus dem Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande; Sprechsaal; Aus den Organisationen; Kongresse etc.

10. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band III. Nr. 1—3. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährlich 7.50

Auch die vorliegenden Nummern sind reich an Mitteilungen über neue Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Arbeitsverwaltungen und über die Tätigkeit von darauf bezüglichen Enqueten und Kommissionen. Die Mitteilungen erstrecken sich auf das Deutsche Reich und eine grössere Anzahl von Bundesstaaten, auf Belgien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Grossbritannien, Luxemburg, Russland, [illegible] Schweiz.

11. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. IV. Jahrgang Nr. 22/23. Leipzig (Dieterich[illegible] Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Die Nummern bringen folgende Abhandlungen: Die Rechtsprechung des Kammergerichts über das Testament eines Schreibenunkundigen (§ 2242 Absatz 2 BGB) ([illegible]landesgerichtsrat *Fuchs* in Kassel). — [illegible] Grundstückszusammenlegung in Preussen (Landgerichtsrat *Spiess* in Halle a. [illegible]). — Entscheidungsrecht und Entscheidungs[illegible] des Gerichts der weiteren Beschwerde in [illegible] freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef* in Freiburg). — Muss [illegible] Testament auch dann verkündet werden, wenn im Termine zur Eröffnung kein Beteiligter erschienen ist? (Amtsgericht[illegible] *Schultzky* in Aschersleben).

12. **Deutschland,** Monatschrift für [illegible]samte Kultur. Nr. 20/21. (Mai und [illegible] 1904). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich [illegible]

Unser Gebiet berühren: Soldatenmiss[illegible]lungen (*von Cochenhausen*). Die Ausde[illegible] der Alters- und Invalidenversicherung [illegible]*sauer).* Streiflichter *(Graf Hoens[illegible]* Florentinisches aus ältester Zeit *(B[illegible]* Ruskin-Hall, die „Hochschule der Arb[illegible] Oxford *(Zepler).* Heimatschutz *([illegible]* Am Vorabend der Reform in China *([illegible]* Friedrich der Grosse als Kunstmä[illegible] Gönner der Jesuiten *(Gagliardi).*

13. **Finanzarchiv,** Zeitschrift für das [illegible] Finanzwesen. Herausg. von G. [illegible] 21. Jahrgang. 2. Band. 8°. St[illegible] (J. G. Cotta Nachf.) [illegible]

Der vorliegende zweite Band [illegible] folgende Artikel: Das pfälzische Br[illegible]gewerbe unter der Herrschaft des bayer[illegible] Malzaufschlaggesetzes, von Oberzollin[illegible] *Dr. G. Schmauser*-Lindau; Die Beste[illegible] der Aktiengesellschaften in Württ[illegible] von Finanzamtmann *Dr. A. Dehlinger*; Das Finanzwesen Italiens im Jahre [illegible] von *Dr. Const Bresciani*; Die [illegible]steuern auf Warenhäuser in rechtl[illegible] ziehung, von *Dr. Joh. Wernicke*; [illegible]reichische Gebührennovelle vom 18. Ju[illegible] von Professor *O. Zwiedineck-Sü[illegible]* Karlsruhe; Das Gesetz über die [illegible]onen für die Handels- und Schiffahrts[illegible] des hamburgischen Freihafengebiets [illegible] Oktober 1888, nebst Abänderungen [illegible] Dezember 1890, 30. Dezember 1895 [illegible] Mai 1902, von *Dr. G. Sodoffsky*-Pete[illegible] Das Gesetz vom 2. Februar 1902 [illegible] Güterdeklaration für die bremische [illegible]

Digitized by Google

statistik, von *demselben*; Das österreichische Gesetz vom 26. Juni 1890 betr. die Statistik des auswärtigen Handels, von *demselben*; Ein Wort zur bayerischen Kapitalrentensteuer, von *G. Schanz*; Die Steuerreform im Herzogtum Sachsen-Gotha im Jahre 1902, von *demselben*; Die projektierte Neuordnung des Gemeindesteuerwesens im Königreich Sachsen, von Oberregierungs-Rat *H. von Nostitz*. Ausserdem enthält der Band den Abdruck mehrerer neuer Gesetze mit den Begründungen, so den der Gothaischen Gesetze, des elsass-lothring. Grundsteuergesetzes u. a.

14. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Inn. *Dr. Gg. Schmidt*. 14. Jahrgang. (1904) Nr. 13—21. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Diese für alle bayer. Gemeinden wichtige Zeitschrift hat unter der Ueberschrift „Mitteilungen" eine neue Abteilung eröffnet, in der in Kürze, für die Geschäftsführung der Gemeindebehörden belangreiche Mitteilungen, wie Auszüge aus Entscheidungen und Urteilen auf allen Rechtsgebieten, praktische Erörterungen aus dem Gebiet der Verwaltungstätigkeit, der Technik, Gesundheitspflege etc. bekannt gegeben werden. — Aus dem weiteren Inhalt der neuen Nummern nennen wir: Die bayerische Landwirtschaft bei Beginn des 20. Jahrhunderts von *Dr. Hans Schmelzle*. — Die Neuanlage und Revision der gemeindlichen Konkurrenzrollen von *J. Thein*. — Die deutsche Städteausstellung in Dresden 1903 von *K. Böllinger*. — Die Verpfändung von Sparkassetagebüchern von *Dr. Michel*. — Die Hypothek und die Grundschuld nach dem BGB. von *Th. von der Pfordten*. — Militärpflicht und Auswanderung von *Sack*. — Die Regelung des gemeindlichen Finanzwesens in Preussen von *C. Pohl* †. — Die Bundesratsverordnung über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften von *F. X. Karsch*. — Jede Nummer enthält einen reichhaltigen Sprechsaal und Literaturnotizen.

15. **Gesetz und Recht.** Volkstüml. Zeitschr. f. Rechtskunde. Hrsg. von *C. Frhr. v. d. Goltz*. 8°. 5. Jahrg. Nr. 13—18. Breslau (A. Langewort) jährlich 4.—

Die uns vorliegenden Hefte 13—18 des laufenden fünften Jahrganges enthalten u. a. folgende Aufsätze: „Bevor die Polizei kommt", von *Klaussmann*. — „Der Aberglaube der Verbrecher", von *demselben*. — „Ersatz von Gefängnisstrafe durch Geldstrafe", von Landrichter *Winter*. — „Das Titel- und Rangwesen in Preussen", von Landrichter *Saage*. — „Die Prämienreserve für Lebensversicherungen", von Justitiar *B. Förtsch*. — „Die preussische Oberrechnungskammer und der Rechnungshof für das Deutsche Reich", von Geheimen Justizrat *W. Goetze*. — „Eigenhändige Testamente", von *Dr. jur. A. Brückmann*. — „Handelsbücher", von *Dr. jur. E. Koch*. — „Das Mahnverfahren", von Assessor *Dr. Thiesing*. — „Das Standesamt", von Amtsricher *Dr. Mittermüller* u. v. a.

16. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1904. Maiheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Maiheft des Deutschen Handels-Archivs enthält ausführliche statistische Mitteilungen über den Aussenhandel Aegyptens, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, Japans u. a. m., ferner Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln für das Jahr 1903 aus Dover, Gloucester, Harlingen, Horsens, Karlskrona, Leith, Madrid, Ronneby, Santander, Veile, Venedig, Rabat, Georgetown (brit. Guayana) und für das Jahr 1902 aus Constantza (Rumänien), Florenz, Messina, Rustschuk, Lissabon (Deutschlands Handel mit Portugal). Der Gesetzgebungsteil enthält ausser zahlreichen Mitteilungen über Zolltarif-Aenderungen und Entscheidungen die vom Finanzminister und vom Zolldepartement erlassenen Ausführungsvorschriften zu dem zweiten Teil des russischen Zollgesetzes (Bestimmungen über die Einfuhr ausländischer Ware), das für die Benennung der Waren in den Fakturen massgebende statistische Warenverzeichnis für die Einfuhr nach Brasilien, den französisch-niederländischen Handelsvertrag wegen der niederländischen Kolonien, die Vorschriften für die Einfuhr von Explosivstoffen nach Grossbritannien, den britisch-ostafrikanischen Zolltarif, den serbisch-türkischen Handelsvertrag u. a. m.

17. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 22—26. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Neben zahlreichen kleineren Mitteilungen aus den verschiedensten Gebieten der Volkswirtschaft, namentlich des Handels und der Handelspolitik, enthalten die vorliegenden Nummern folgende Leitartikel, und zwar: Nr. 22: Frankreichs Stellung zum deutschen Zolltarif, von *Dr. Drucker*; Nr. 23: Der internationale Kongress der Baumwollindustriellen, von *Dr. K. Kuntze* (Schluss in Nr. 24); Afrika als Baumwollproduktionsgebiet der Zukunft; Nr. 25: Eisenbahntarife und Handelspolitik, von Prof. *Dr. G. Cohn*-Göttingen; Nr. 26: Der transatlantische Tarifkampf, von kais. Rat *P. F. Kupka*.

18. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 23—27. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten

Digitized by Google

folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 23: Die neue Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels (Schluss in Nr. 24); Zur künftigen Warenverzollung; Die Gewerbeaufsicht in Bayern i. J. 1903 (Schluss); Nr. 24: Deutsche Bank — Berliner Bank; Die industrielle Bedeutung der Oberpfalz; Nr. 25: Die Eisenbahnen der Erde 1898—1902; Die Ausführung des Süssstoffgesetzes; Der gegenwärtige Stand des ländlichen Genossenschaftswesens im Deutschen Reich; Deutschland und die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften; Die Entwicklung der Industrie in der Handelsvertragszeit; Nr. 26: King Cotton (Fortsetzung in Nr. 27); Kunstgewerbliche Zeit- und Streitfragen (Fortsetzung in Nr. 27); Nr. 27: Krankenversicherung i. J. 1902.

19. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 14. Jahrg. Nr. 15—16. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Zur Frage der Unterbringung von Quittungskarten bei den Versicherungsanstalten *(von der Oelsnitz)*. Statistik der Krankenversicherung im Grossherzogtum Hessen im Jahre 1901. — Entscheidungen.

20. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** (1904.) Nr. 12 u. 13. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte der beiden letzten Hefte seien folgende Aufsätze erwähnt: *Laband, Dr.*, Professor, Viel Lärm um nichts. — *v. Bomhard, Dr.*, Reichsgerichts-Senatspräsident a. D., Zur Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts. — *Gareis, Dr.*, Geh. Justizrat, Professor, Der 55. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. — *Mittelstein, Dr.*, Oberlandesgerichtsrat, Ablieferung des Guts gegen Rückgabe des quittierten Warenpapiers. — *Drabert, Dr.*, Landgerichtsrat, Die weitere Beschwerde in Vereinssachen. — *v. Bippen, Dr.*, Oberkriegsgerichtsrat, Wiederholte Verkündung eines Urteils im Strafprozess. — *Kleemann*, Amtsgerichtsrat, Die Gebühren der Prozessagenten. *Weissler*, Justizrat, Die Legende von der Glaubhaftmachung bei Freigabeansprüchen. — *Schönfeld*, Oberlandesgerichtsrat, Durchsuchung der Wohnungen durch den Gerichtsvollzieher. — *Stelling*, Staatsanwaltschaftsrat, Sind die Ortspolizei-Behörden zum Erlass von Strafverfügungen bei strafbaren Uebertretungen durch die Presse befugt? — *Alexander-Katz, Dr. R.*, Rechtsanwalt, Sollen Klagen auf Löschung von Gebrauchsmustern und Marken ohne Rücksicht auf den Streitwert revisibel sein? — *Leonhard, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Zum achtzigsten Geburtstage Gottlieb Plancks. — *Kohler, Dr.*, Professor, Ueber den Begriff der Rechtsbeugung. — *Oertmann, Dr.*, Professor, Unterlassungsansprüche aus unerlaubten Handlungen. — *Heinsheimer, Dr.*, Landgerichtsrat und Privatdozent, Zum Begriff „Auslobung". — *Elsen, Dr.*, Staatsanwalt, Die Tätigkeit des Staatsanwalts im Ermittelungsverfahren. — [illegible]*mann*, Rechtsanwalt, Bemerkungen zu zwei Entscheidungen des Kammergerichts auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts.

21. **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. 6. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.[illegible]

Nr. 6 enthält folgende Artikel: *E. Bernstein*, Vom Wert des Parlamentarismus; *A. von Elm*, Unternehmerterrorismus und Abwehrtaktik der Arbeiter; *G. Schmidt*, Die Maifeier; *W. Kolb*, Ueber Verkehrspolitik; *Dr. A. Sch*[illegible] Agnes Miegel; *Wally Zepler*, Probleme des Frauenlebens; *E. Fischer*, Freiheit, Demokratie, Disziplin; *W. Düwell*, Ueber die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier.

22. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. L*[illegible] *Stange*. II. Jahrg. Nr. 6. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.—

Die vorliegende Nr. enthält in ihrem Hauptteil folgende grössere Artikel: Wirtschaftliche Rundschau, von *Bruno Buchwald*; Revision des Börsengesetzes; Das kaufmännische Bildungswesen in England, von *Paul Richter*-Leipzig; Amerikanisches Bankwesen, von *Dr. G. Obst*; in dem 2. Teil, der Mitteilungen über das Handelshochschulwesen bringt, findet sich ein Artikel von Regierungsrat Prof. *A. Schmidmeier* über: Die am Beginn des 20. Jahrhunderts bestehenden Handelshochschulen.

23. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Fr. von Liszt*-Berlin. Hrsg von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Halle. gr. 8°. I. Jahrg. 1.—4. Heft. Heidelberg (Carl Winter Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte [illegible]—

Eine neue Zeitschrift! Das Gebiet, welches sie behandeln will, ist ein hochaktuelles; die Namen des Herausgebers und der ständigen Mitarbeiter, sowie vieler von denjenigen, welche ausweislich der im Prospekte bekanntgegebenen langen Liste sonst noch ihre Mitarbeit zugesagt haben, bürgen dafür, dass wir eine namhafte Förderung der in die Erörterung einbezogenen Probleme, wie Prophylaxe des Verbrechens, Schutz der Jugendlichen, Verhinderung des dauernden Rückfalles, Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der Geisteskrankheiten zu erwarten haben. Die Zeitschrift enthält folgende ständige Rubriken: I. Originalaufsätze; II. Sprechsaal; III. Aus Vereinen und Versammlungen; IV. Bücherbesprechungen.

Digitized by Google

. Vereinschronik. Gelegentlich (im 3. Hefte) t noch die Rubrik „Zeitschriftenschau" eingeschoben. An *Originalaufsätzen* enthalten ie bisher erschienenen Hefte: *Aschaffenburg*, riminalpsychologie und Strafrechtsreform; on *Liszt*, Schutz der Gesellschaft gegen geeingefährliche Geisteskranke und vermindert urechnungsfähige; *Kohlrausch*, Der Kampf er Kriminalistenschulen im Lichte des Falles ippold; *Gaupp*, Ueber den heutigen Stand er Lehre vom „geborenen Verbrecher"; *von layr*, Die Nutzbarmachung der Kriminalatistik; *Hafter*, Die Behandlung der verindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf a einem schweizerischen StGB.; *Bleuler*, ur Behandlung Gemeingefährlicher; *Näcke* eber den Wert der sogenannten Degeneationszeichen; *Kräpelin*, Der Unterricht in er forensischen Psychiatrie; *Krauss*, Das erufsgeheimnis der Psychiaters; *Ferriani*, er „Cynismus" bei den jugendlichen Verrechern; *Berze*, Zur Frage der partiellen nzurechnungsfähigkeit; *Zucker*, Einige Beerkungen über die Bestrafung der Sittlicheitsverbrechen; *Rotering*, Das Landstreicherım im früheren Mittelalter.

4. **Recht, Das.** 1904, Nr. 10/11. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt dieser Hefte heben wir ervor: Die Revision des österreichischen ürgerlichen Gesetzbuches. (Sektionschef im ustizministerium *Dr. F. Klein*, Wien.) — ie Bitte um Anrechnung der Untersuchungsaft. (Geh. Justizrat Landgerichtsdirektor r. *Crönert*, Halle a. S.) — Erfordert die nwendung des § 103 Abs. 1 C.P.O. die Vollreckbarkeit des Urteils? (Landrichter *Dr. alinger*, Konitz.) — Ist die Restitutionslage der C.P.O. gegenüber der Feststellung ner Forderung in der Konkurstabelle zussig und welches ist der sachliche Gerichtsand? (Rechtsanwalt *Dr. Haberling*, Mainz.) - Wie ist ein Urteil auf Zurückrücken it einem Gebäude, so dass dem Kläger die urchfahrt frei bleibt, zu vollstrecken? (Geh. stizrat *H. Meyer*, Breslau.) — Die Abebung hinterlegten Geldes von der Reerungshauptkasse, als Kasse der amtlichen interlegungsstelle, durch den Konkursveralter. (Amtsrichter *Neumann*, Magdeburg.) Zu den §§ 125, 126 StrP.O. (Assessor r. *Ginzel*, Dresden.) — Die angebliche ückständigkeit des deutschen bürgerlichen echts. (Oberlandesgerichtsrat *K. Schneider*, ettin.) — Zur Frage der Entlastung des eichsgerichts. (Rechtsanwalt *E. S. Fuchs*, arlsruhe.) — Zum Bienenrecht. (Professor r. *Kuhlenbeck*, Lausanne.) — Forderungsrteilung nach § 867 Abs. 2 C.P.O. (Amtsrichtsrat *Tücking*, Aachen.) — Darf die rresthypothek in Höhe eines Teilbetrages r zulässigen Maximalhypothek eingetragen erden (§§ 932, 923 C.P.O.)? (Oberlandesgerichtsrat *Wolff*, Naumburg.) — Ueber die Berufung gegen Urteile der Schwurgerichte (Rechtsanwalt *Heine*, Bielefeld.) Einige Bemerkungen zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. (Kunstmaler *Dr. M. Braumann*, München.)

25. **Rechtsprechung der Oberlandesgerichte,** hrsg. von *Mugdan* u. *Falkmann*. 1904. Bd. VIII. Leipzig (Veit & Co.) pro Bd. 6.50

Auch der nun abgeschlossene achte Band des vorzüglich geleiteten Sammelwerkes enthält eine Fülle interessanter Entscheidungen aus allen Zweigen des Privat- und Prozessrechts. Für den Praktiker ist das Werk nachgerade unentbehrlich geworden.

26. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 3. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nr. bringt Mitteilungen über den Arbeitsmarkt nebst Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik, über Arbeitsämter, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen, Tätigkeit der Gewerbegerichte. Diesem Heft ist als Beiheft eine vom Reichsversicherungsamt bearbeitete Veröffentlichung: „Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" beigegeben. In vortrefflichen graphischen Darstellungen wird die Bedeutung der gesamten Arbeiterversicherung wie der einzelnen Zweige derselben ad oculos demonstriert und durch reichhaltiges statistisches Material eingehende Aufklärung geboten. Dieser wertvollen Publikation ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

27. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik und Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen*. I. Jahrg. Nr. 14. München. (Dr. A. Kausen) viertelj. 2.40

Unser Gebiet berühren namentlich folgende Artikel: Zur Lage in Frankreich *(Kuhn)*. Der Zehnstundentag in Fabriken *(Erzberger)*. Matrikularbeiträge, Ueberweisungen und Budgetrecht *(G. v. Mayr)*. Weltrundschau *(Nienkemper)*. Die politischen Wahlen in Belgien *(Schmitz)*. Die Schulfrage in Württemberg *(Kümmel)*. Prinz Ludwig und der Bayerische Kanalverein. Zur Handelshochschulfrage in Bayern *(Stange)*. Die Wahlrechtsreform in Baden *(Giessler)*. Das Ende des Leipziger Aerztestreites *(Tewes)*. Der Adel und das allgemeine Stimmrecht *(Frhr. v. Pfetten)*. Ein Jahr Reichstag *(Erzberger)*. Ministerleiden und Ministerfreuden in Bayern *(Kausen)*.

28. **Standesamt, Das.** III. Jahrg. 1904. Nr. 11/12. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Das Verfahren zur Berich-

Digitized by Google

tigung der Standesregister *(Frese)*, Fortsetzung. — Gesetze etc. Bericht über die Standesbeamtenkonferenz in Duisburg. Mitteilungen aus der Praxis für die Praxis. Fragebeantwortungen. Ausländisches Eherecht etc.

29. **Wirtschaftspolitik, Deutsche.** Hrsg. von *Dr. W. Borgius.* II. Jahrg. Nr. 11. Berlin (Franz Siemenroth) viertelj. 2.50

Die vorliegende Nummer hat folgenden Inhalt: Das neue Vereinszollgesetz, von Hauptzollamtsoffizial *H. Osel*-München, M. d. R.; Was ist Imperialismus? Zur Frage des Retourwarenverkehrs; Aus der handelspolitischen Bewegung; Aus der Kartellbewegung; Literarische Neuerscheinungen; Chronik für Mai.

30. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVI. Jahrg. Nr. 11—13. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Zur Frage der kommunalen Grundbesitzbesteuerung *(W. R.)*. Zur Frage der Gründung einer Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Baden *(Roth)*. — Entscheidungen und Rechtsgrundsätze. Entschliessungen des Grossh. Ministeriums des Innern.

31. **Zeitschrift d. k. sächsischen statistischen Bureaus,** red. vom Regierungsrat *Dr. E. Würzburger.* 49. Jahrg. 1903. Heft 3 u. 4. Dresden (v. Zahn & Jaensch) jährlich 3.—

Inhalt: Die Gemeindesteuern im Königreich Sachsen in den Jahren 1899—1901; Das Alter der Invaliden beim Eintritt der Invalidität und die Ursachen der letzteren, von Geh. Regierungsrat *Dr. A. Geissler*; Verzeichnis amtlicher oder mit amtlicher Unterstützung erschienener Veröffentlichungen aus dem Jahre 1903 zur Statistik des Königreichs Sachsen und einzelner seiner Landesteile; Kleinere Mitteilungen.

32. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 40. Jahrg. 4. Lieferung. Bern (A. Francke).

Die vorliegende Lieferung hat folgenden Inhalt: Rückblick auf die Sterblichkeitsverhältnisse in der Schweiz von 1876—1900, von Prof. *Dr. A. Vogt*-Bern; Aus dem Finanzhaushalte des Kantons Zürich 1803—1903, von Staatsbuchhalter *H. Bucher*; Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel, Wintersession 1903/4; Die Bewegung der schweizerischen Aktiengesellschaften während des Jahres 1902, vom eidgenössischen statistischen Bureau; Ueber die Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung der Rekruten von Appenzell A.-Rh. 1883—1902, von *Dr. P. Wiesmann*-Herisau; Die badische Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik in der Gegenwart, von Prof. *Dr. G. H. Sch*[illegible] Bern; Schweizer im Auslande; Bibliograph[illegible]

33. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** [illegible] Jahrg. 1904. Heft 6. Berlin (G. Re[illegible]) pro Quartal [illegible]

Inhalt: I. Aufsätze: Ingenieur *C. M[illegible]schoss*-Köln, Die Entwickelung der K[illegible]erzeugung in den letzten 25 Jahre[n]; *G. v. Below*-Tübingen, Zur Würdigung [der] historischen Schule der Nationalökonomie; *Dr. L. Fuld*-Mainz, Arbeitsverträge [und] Arbeitsgerichte; *H. Westergaard*-Kopenh[agen], Der Adel Schwedens. II. Miszellen, darun[ter]: Die Sterblichkeit der europäischen und [der] Negerrasse, nach *Fehlinger* und K[illegible]; Holzvorräte in den Vereinigten Staaten [von] Nordamerika, nach *T. B. Walker*; Le[ichen]verbrennung und Leichenverwertung, [von] *H. Roth*; Der Getreidekonsum in Ru[ssland] gegen jenen in Deutschland, nach C. B[illegible]; Der Krieg und die japanische Landwirtsch[aft]; Die vergleichsweise Bedeutung von Pana[ma] und Suezkanal, nach *G. Wegener*. III. Bü[cher]besprechungen.

34. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** [illegible] Nr. 21—25. Berlin (Verlag „Zeitsc[hrift f.] Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post [illegible]

Ausser zahlreichen Mitteilungen aus [den] Gebieten des Versicherungswesens enthalt[en] die vorliegenden Nummern folgende grös[sere] Artikel, und zwar Nr. 21: Deutsches Vere[ins]zollgesetz; Nr. 22: Die Blitzgefahr; Nr. [23:] Präventivkontrolle; Nr. 24: Weiteres zu[m] Gründungsprojekt einer „Landwirtschaft[lichen] Hypothekar-Lebens-Versicherungs-Bank a. G."; Nr. 25: Allgemeine Feu[er]versicherungsbedingungen.

35. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft** hrsg. von *Dr. A. M*[illegible] IV. Bd. Heft 3. Berlin. (S. Mittler & S[ohn]) jährl. [illegible]

Das vorliegende Heft bringt ausser [illegible] versicherungswissenschaftlichen Rund[schau] folgende Abhandlungen: Die Leben[sdauer] der Geisteskranken, von Privatdozent [illegible] *Weber*-Göttingen; Arbeitslosenversicherung durch die Berufsgenossenschaften, von Pr[of.] *Dr. Herkner*-Zürich; Der Lebensversicherungsvertrag und der Konkurs des Versicher[ten], von *Graf Vitzthum*-Berlin; Eine neue deu[tsche] Sterblichkeitstafel, von Reg.-R. *Dr. B*[illegible] Berlin; Das Reservatrecht Bayerns hins[icht]lich der Immobiliarversicherung, von Pr[ivat]dozent *Dr. Gierke*-Göttingen; Zur Kodifika[]tion des englischen Seeversicherungs[rechts], von *Dr. Idelson*-Petersburg; Die Arbe[iter-] Unfallversicherung, von Ingenieur B[illegible] Paris; Zur Reduktion von Lebensversiche[]rungen, von Mathematiker *Heymann*-Frank[]furt a. M.

Digitized by Google

;. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1904. Nr. 4. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

In der vorliegenden Nummer sind folgende tikel enthalten. Die inneren Verbrauchsuern des Deutschen Reichs, von Rat *Dr. autvette*-Hamburg; Spiel und Wette, n Obersteuerkontrolleur *Düffe*. Ausserm bringt die Nummer eine Anzahl von f das Zoll- und Reichssteuerwesen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen und Zolltarifentscheidungen und -auskünfte.

37. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXII. Bd. 6. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Karl, Freiherr von Lemayer (*Geller*). Beiträge zur Causa-Lehre (*Klein*). — Zur Revision des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. Rechtsprechung. Miszellen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
ie Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

koholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Errschg. der Wirkgn. des Alkohols. Hrsg. v. DD. Geh. eg.-R. *Böhmert* u. *Meinert*. 1. Jahrg. 4 Hefte. r. 8⁰. (1. Heft. 104 S.) Dresden 04 (O. V. Böhmert) 6.—; einzelne Hefte 2.—

unze, Fr., Wirkl. Ob.-Reg.-R. u. Geh. Reg.-R. vortr. at Dr. **G. Kautz:** Die Rechtsgrundsätze d. königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Begründet v. *K. Parey*. 3., gänzlich neu bearb. u. bis zur Gegenwart ergänzte Aufl. Ergänzungs-Bd. 1904. 1. Tl. gr. 8⁰. (248 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 5.—

Zeitschrift f. schweiz. Statistik. 1.—3. Lfg. Bern 04 (A. Francke) 6.60

Rechtsgeschichte.

rolina, die, u. ihre Vorgängerinnen. Text, Erutarg., Geschichte. In Verbindg. m. anderen Gehrten hrsg. u. bearb. v. Prof. *J. Kohler*. III. 8⁰. alle 04 (Buchh. des Waisenhauses.)

III. Halsgerichtsordnung, die bambergische, in niederdeutscher Uebersetzung *Hermann Barkhusens* 1510 zusammen m. e. Auswahl der strafrechtlichen Artikel des lübischen Rechts. Hrsg. v Prof. *J. Kohler* u. Gymn.-Oberlehr. *Willy Scheel*. (XVI, 140 S.) 3.80; geb. 5.—

iür, Dr. M., Prof., Die Rechtsquellen des Rohrbacheramtes bis 1798. Bearb. u. hrsg. v. *G*. [Aus: ammlg. schweiz. Rechtsquellen".] Lex. 8⁰. (193 II S.) Aarau (H. R. Sauerländer & Co.) 3.—

iür, Dr. M., Prof., Die Rechtsquellen v. Tablat s 1798. Bearb. u. hrsg. v. *G*. [Aus: „Sammlg. hweiz. Rechtsquellen".] Lex. 8⁰. (57 S.) Aarau . R. Sauerländer & Co.) 1.—

Hering, Dr. Arth., Die im histor. Archive der Stadt Köln aufgef. Carolina-Handschrift R. 1. Ein Beitr. z. Carolineischen Quellenforschg. Diss. gr. 8⁰. (VIII, 113 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.) 3.—

Meister's Dr. Wilh., Oberkonsist.-R., juristische Repetitorien. 1. Bdchn. kl. 8⁰. Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht). Kart.

1. Repetitorium des Pandektenrechts m. ständigem Hinweis auf die bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches u. der übrigen Reichsgesetze f. Studierende u. Prüfungs-Kandidaten. 4. Aufl. (190 S.) 2.—

Pflüger, H. H., Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo rechtlich beleuchtet u. verwertet. gr. 8⁰. (III, 160 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 3.80

Schmidt, Rich., Zasius u. seine Stellung in der Rechtswissenschaft. Prorektorats-Rede. gr. 8⁰. (74 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 1.80

Bürgerliches Recht.

'nhöft, Dr. Frz., Prof., Das neue bürgerliche cht in gemeinverständlicher Darstellung m. Beiielen aus dem praktischen Leben. III. Sachenoht. 1. Abtlg. Rechte an Grundstücken, insbesondere 'pothekenrecht, nebst Grundbuchordng. u. Zwangsrsteigerungsgesetz. (192 S.) Stuttgart 04 (E. H. ritz) 1.50

schaft des Bundesrates an die Bundesversammg zum Bundesgesetz, enth. das schweizerische ilgesetzbuch. (Vom 28. V. 1904.) 8⁰. (459 S. m. Fig.) rn 04 (A. Francke) 3.—

französ. Ausg. (453 S.) zu gleichem Preise.

'nburg, Dr. H., Prof., Das bürgerl. Recht d. utsch. Reichs u. Preussens. III. Ergzgsbd. gr. 8⁰. lle 04 (Buchh. d. Waisenhauses)

II. *Kloss, Dr. R., A. R.,* Sächs. Landesprivatecht (XVI, 379 S.) 7.60; geb. 9.60

ser, Dr. S., Die rechtliche Natur des Verlöbses nach d. BGB. gr. 8⁰. (192 S.) Halle 04 (M. :nmeyer) 2.40

genfeld, A. v., Justizr., Mein Recht. Eine neinfasslich zusammenhäng. Darstellg. der wichsten Paragraphen des Bürgerl. Gesetzbuches üb. l. vorkomm. Rechtsfragen. Mit zahlreichen Beiielen. 8⁰. (221 S.) Mühlheim a. R. 04 (J. Bagel) 1.50

Krahmer, Dr. Horst, Ger.-Assess. Priv.-Doz., Gegenseitige Verträge. Studien zur Systematik des Reichsrechts. gr. 8⁰. (172 S.) Halle 04 (Buchh. des Waisenhauses) 3.60

Kunze, Dr. Wilh., Das Wesen u. die Bedeutung der arrha des gemeinen Rechts im Verhältnis zu der Draufgabe des bürgerlichen Gesetzbuches, der Konventionalstrafe des gemeinen Rechts u. der modernen Vertragsstrafe. Diss. gr. 8⁰. (VIII, 78 S.) Berlin 04 (Struppe & Winkler) 2.—

Landauer, Dr. Steph., Finanzprokur.-Adjunkt, Grundlagen u. Systematik des neuen österreich. Hypothekarrechts. gr. 8⁰. (VI, 180 S.) Wien 04 (Manz) 3.60

Leonhard, Dr. Frz., Prof., Die Beweislast. gr. 8⁰. (XIV, 452 S.) Berlin 04 (F. Fahlen) 9.—

Meyer, Herm., Geh. Justizr. Oberlandesger.R., Praktische Streifzüge auf dem Gebiete der Erbenhaftung. 8⁰. (47 S.) Berlin 04 (F. Fahlen) 1.—

Rech, Matth. K. H., Ger.-Refer., Das Rechtsverhältnis. Ein Beitrag zur Lehre v. der Konnexität u. dem Zurückbehaltungsrecht. Diss. 8⁰. (VIII, 79 S.) Bonn 04 (H. Behrendt) 1.20

Riemann, Dr. Ernst, Rechtsanw., Das schlesische Anenrecht. 2. verm. Aufl. kl. 8⁰. (99 S.) Breslau 04 (W. G. Korn) Kart. 1.60

Digitized by Google

Rumpf, Dr. Max, Die Teilnahme an unerlaubten Handlungen nach dem BGB. Diss. gr. 8°. (VI, 128 S.) Oldenburg 04 (G. Stalling's Sort.) 3.—

Siemens, R., Die Gesellschaften m. beschränkter Haftung (G. m. b. H.) nach dem Reichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Ein prakt., verlässl. Hilfs- u. Auskunftsbuch f. Kaufleute u. Laien. 8°. (X, 154 S.) Leipzig 04 (G. Weigel) 1.50; geb. 1.80

Smidt, Gust., Reg.-Assess., Die Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB. in der Rechtsprechung. ... 8°. (48 S.) Bremen 04 (F. Leuwer) ...

Wieruszowski A., Landger.-R., Handbuch des Eherechtes m. Ausschluss des Eheschliessungs- u. Ehescheidungsrechtes. II. Bd. Das ehel. Güterrecht. Allgemeiner Teil, (insbesondere internationales u. intertemporales Güterrecht) u. der Güterstand der ehemännl. Verwaltg. u. Nutzniessg. 1. Abtlg. gr. 8°. (XVIII u. S. 193—626.) Düsseldorf 04 (L. Schwann) ...

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Heilfron, Dr. Ed., Amtsger.-R. Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. III. Tl. 1. Bd. 8°. Berlin 04 (Speyer & Peters) geb. in Leinw. III. 1. *Heilfron, Ed.*, u. Amtsrichter *Geo. Pick*, Lehrbuch des Civilprozessrechts. 1. Bd. G.V.G. — C.P.O. Buch I u. II. (XVI, 855 S.) 8.—

Mügel, Osc., Geh. Oberjustizr. vortr. Rat. Die preuss. Kostengesetze v. 25. VI. 1895 in d. Fassg. d. Bekanntm. v. 6. X. 1879. Preuss. Gerichtskostengesetz u. Geb.O. f. Notare. 4. Aufl. gr. 8°. (XII, ... S.) Berlin 04 (Frz. Vahlen) 11.—; geb. ...

Raydt, Dr. Ernst, Die vorläufige Vollstreckbarkeit. Diss. gr. 8°. (VIII, 112 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.) ...

Schaefer, Dr. K., Das rumänische Konkursrecht nach d. Gesetz v. 14. III. 1902. Deutsche Übers. 8°. (X, 215 S.) Dresden 04 (E. Pierson) 4.—; geb. ...

Patent- und Urheberrecht.

Katalog der vom k. k. Privilegienarchive registr. Veränderungen im Stande d. Erfindungsprivilegien. Pro 1903. (Hrsg. v. k. k. Handelsministerium.) gr. 8°. (375 S.) Wien 04 (Hof- & Staatsdruckerei) 5.—

Stephan, Dr. R., Geh. Reg.-R. Abtlgs.-Vors. Prof., Patentgesetz vom 7. IV. 1891. Nebst Ausführungsbestimmgn., völkerrechtl. Verträgen u. der Patentanwaltsordng., unter eingehender Berücksicht. der Rechtsprechg. des Reichsgerichts u. der Praxis d. Patentamts. 6. verm. Aufl. 16°. (XXIV, 270 S.) Berlin (J. Guttentag) ...

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt i. J. 1903 erteilten Patente. A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Hrsg. v. kaiserl. Patentamt. Jahrg. 1903. Lex. 8°. (IV, ...) Berlin 04 (C. Heymann) 31.—; geb. ...

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Freymann, Rud. v., Die Religionsverbrechen nach dem neuen Strafgesetz. Vortrag. [Aus: „Balt. Monatsschr.] gr. 8°. (26 S.) Riga 04 (Jonck & Poliewsky in Komm.) —.80

Gottschalk, Dr. Alfr., Materialien zur Lehre v. der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Im Auftrage der kriminal-psycholog. Sektion des kriminalist. Seminars der Universität Berlin hrsg. (X, 123 S.) 04. 2.—

Gumbel, S., Der Betrugsparagraph u. seine Ergänzung durch d. Gesetz zur Bekämpfg. d. unlauteren Wettbewerbes. Diss. gr. 8°. (I, 59 S.) Tübingen (F. Fues) 2.—

Kulemann, W., Landger.-R., Die Reform der Voruntersuchung. Vorschläge zu e. Aenderung der Strafprozessordng., nebst e. Gesetzentwurf m. Begründg. 2. ergänzte Aufl. gr. 8°. (89 S.) Berlin (J. Guttentag) ...

Lohmeyer, Dr. Jos., Das Wesen der Begünstigung. Eine strafr. Studie. gr. 8°. (IV, 66 S.) Breslau (M. & H. Marcus) ...

Poltéra, Joh., Zur Lehre vom Rückfall m. bes. Berücksichtigung des schweizerischen Strafgesetz-Vorentwurfes. Diss. gr. 8°. (112 S.) Chur 04 (A. ... in Komm.) ...

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bender, J., Allgemeines Staatsrecht. Deutsches u. preuss. Staats- u. Verwaltungsrecht. Kirchenrecht u. Völkerrecht. Repetitorium f. Studierende u. Referendare. 9. Aufl. Vollständig neu bearb. von Ger.-Assess. a. D. *M. Gebhardt*. 2 Bde. 8°. (XV, 523 u. VII, 433 S.) Berlin 04 (R. Trenkel) geb. in Leinw. 9.—

Berggesetz, das allgemeine, vom 23. V. 1854 samt der Vollzugsvorschrift u. allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen u. Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit alphabet. u. chronolog. Register. 10., verb. u. verm. Aufl. kl. 8°. (X, 720 S.) Wien 04 (Manz) 6.—; geb. 7.—

Brandt, Amtsvorst. Amtsanw. Bürgermstr., Der preussische Verwaltungsbeamte. Handlexikon der in der amtl. Praxis u. im öffentl. Leben anzuwend. Gesetze, Verordngn., Entscheidgn. etc. Zum Gebrauch f. Beamte u. Private hrsg. 8°. (VII, 311 S.) Leipzig 04 (C. E. M. Pfeffer) geb. in Leinw. 4.—

Erythropel, Dr. H., Ger.-Assess., Das Recht der weltl. Vereine u. geistl. Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. VII. 1901. Unter Berücksicht. der Vereinsgesetzgebg. Deutschlands. Mit e. Vorwort v. Prof. *Dr. W. Kahl*. 8°. (XIX, 210 S.) Berlin (O. Liebmann) 5.—

Goeckel, Amtsr., Das Staatsrecht des Herzogt. Sachsen-Meiningen. gr. 8°. Lfg. 1. (42 S.) Jena 04 (H. Pohle) für vollst. 2.—

Grantzow, Karl, Polizeileutn., Der Schutzmann. Einrichtung u. Dienstbetrieb, Ersatz- u. ... verhältnisse deutscher Schutzmannschaften. ... amtl. Quellen dargestellt. 2. [Titel-]Aufl. ... 128 S.) Berlin [02] 04 (E. S. Mittler & Sohn) 1.75; geb. ...

Kutzer, Thdr., rechtsk. Bürgermstr., Das ... Heimatrecht m. d. einschlägigen Rechte der ... ehelichung u. des Aufenthalts systematisch dargestellt. (In 4 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (80 S.) München (J. Schweitzer Verl.) ...

Lindemann, O., Amtsrichter, Die Gesetze ... üb. Polizeiverordnungen in Preussen. Text ... einschläg. Gesetzesbestimmgn. m. Einleitg. ... merkgn. u. Sachregister. 16°. (175 S.) Berlin (Guttentag) ...

Luge, G., Reg.-Sekr., Berechnung der Vergütung ... schädigung f. Quartierleistung an die Truppen ... Frieden. — Das Naturalleistungs-Gesetz vom ... 1898, nebst der durch Allerhöchsten Erlass ... des Kaisers vom 13. VII. 1898 genehmigten ... ordng., sowie der durch Allerhöchsten Erlass ... königl. Hoh. des Prinzregenten Luitpold v. ... vom 28. VIII. 1898 genehmigten Instruktion ... Ausführg. dieses Gesetzes u. den weiter ... gangenen kriegsministeriellen Bestimmungen ... Aufl. 4°. (52 u. 32 S.) Strassburg 04 (C. F. ...) ...

Räuber, Dr. H., Med.-R., Die Bestimmungen ... den Verkehr m. Giften, Geheimmitteln u. Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken f. ...

Digitized by Google

waren-, Drogen-Händler, Polizeibehörden, Medizinalbeamte u. Apotheker. 8°. (56 S.) Düsseldorf 04 (L. Schwann) kart. —.75

Reicher, Dr. Heinr., Die Fürsorge f. verwahrloste Jugend. I. Tl.: 2. Der Kinderschutz in England. 8°. (211 S.) Wien 04 (Manz) 2.50

Reicher, Dr. Heinr., Die Fürsorge f. die verwahrloste Jugend. I. Tl., 3. 8°. Wien 04 (Manz) I, 3. A. Der Schutz der Kinder gegen Misshandlung u. Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge f. die landstreich., bettelnde u. straffäll. Jugend in Belgien. C. die Versorgg. verwahrloster Kinder in der Schweiz. Anh.: I. Das norweg. Gesetz, betr. die Fürsorge f. verwahrloste Kinder. II. Die „George Junior Republic" in Amerika. (224 S.) 2.50.

Schwander, Dr. Rud., Die Armenpolitik Frankreichs während der grossen Revolution u. die Weiterentwickelung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart. gr 8°. (XXII, 157 S.) Strassburg 04 (K. J. Trübner) 3.—

Vorschriften, baupolizeiliche, f. den Reg.-Bez. Posen. Nachtrag enth. 1. die Baupolizeiverordng. f. die Städte des Reg.-Bez. Posen, vom 28. IV. 1904, 2. die Polizeiverordng. f. das platte Land des Reg.-Bez. Posen, vom 28. IV. 1904. 8°. (48 S.) Berlin 04 (A. W. Hayn's Erben) —.70

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich vom I. V. 1904. Amtl. Ausg. 2. Aufl. gr. 8°. (IV, 176 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 2.—

Düttmann, Reg.-R., Umbau der Arbeiterversicherung. [Aus: „Arbeiterversorgg."] Lex. 8°. (19 S.) Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel —.60

Ratgeber, der praktische, f. die Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherung. Unter Mitwirkg. v. Sachverständigen hrsg. v. *Heinr. Schneider.* 2. Jahrg. 1904. 24. Nrn. (Nr. 1. 4 S.) 4°. Siegen (H. Schneider) Halbjährlich 1.25

Weymann, Dr. Konr., Reg.-R., Die sozialpolitische Wirkung der §§ 46 u. 146 Invalidenversicherungsgesetzes. Vorschläge zur Beseitigg. des Erlöschens der Anwartschaft. [Aus: „Arbeiterversorgg."] Lex. 8°. (20 S.) Grunewald Berlin 04 (Verlag der Arbeiter-Versorgg.) —.60

Woedtke, Dr. E. v., weil. Dir., Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 8. neu bearb. Aufl. v. Dir. *Frz. Caspar.* 16°. (460 S.) Berlin (J. Guttentag) 2.50

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Biedermann, Ernst, Die Statistik der Edelmetalle, als Material zur Beurteilung des Standes der Währungsfrage, sowie der internationalen Handels- u. Zahlenbilanz, in Tabellen u. graphischen Darstellungen aufgestellt. 2. neu bearb. u. erweiterte Aufl. 4°. (132 S. m. 3 farb. Taf.) Berlin 04 (W. Ernst & Sohn) kart. 6.—

Diesel, R., Ingen., Genossenschaftliche Eigenproduktion. Wie kann der organisierte Konsum den Uebergang zur Eigenproduktion beschleunigen? Nach e. Vortrag. gr. 8°. (25 S.) München (E. Reinhardt) —.80

Jahresbericht, 4., des Arbeiter-Sekretariats Bremen. Nebst Berichten über Stand, Leistungen u. wirtschaftliche Kämpfe der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell u. d. Gewerbegericht. Geschäftsj. 1903. gr. 8°. (127 S.) Bremen 04 (Buchh. Bremer Bürger-Zeitg.) —.50

Jahres-Bericht, 6., des Arbeiter-Sekretariats München u. Geschäfts-Bericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1903. Anh.: Erbfolge, Testament u. Pflichtteilsrecht nach dem bürgerl. Gesetzbuch von Rechtsanw. *Heinr. Kastor.* gr. 8°. (IV, 87 S.) München (Kaufingerstr. 14, Expedition d. Münchener Post) —.60

Leesen, Dr. Herm. v., Frédéric Bastiat. Sein Leben, seine freihändler. Bestrebgn. u. sozialökonom. Anschauungen. gr. 8°. (XXXII, 170 S.) München 04 (E. Reinhardt) 3.—

Leonhard, A., Der innere Wert der Münchener Terrain-Aktiengesellschaften. Kritische Betrachtgn. gr. 8°. (24 S.) München 04 (A. H. Müller) —.50

Neumann's, Alfr., Bilanz-Tabellen. Tabellarische Zusammenstellg. der sechs letzten Bilanzen aller an der Berliner Börse gehandelten Bank-, Transport- u. Industrie-Werte. 4. Jahrg. 1904. Lex. 8. (94 S.) Berlin (A. Neumann) geb. 4.50

Nussbaum, Dr. Arth., Rechtsanw., Die Novelle zum Börsengesetz. Kritik u. Vorschläge. Lex. 8°. (39 S.) Berlin 04 (Plutus Verlag) 1.—

Oppermann, G., u. **H. Häntschke**, Handbuch f. Konsumvereine. Prakt. Anweisg. zur Einrichtg. u. Gründg. 3. umgearb. Aufl., fortgef. von *Dr. Fr. Schneider.* gr. 8°. (XII, 357 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 6.—

Kaudnitz, Dr. Jos., Die österr. Währungsgesetze zusammengestellt u. m. Anm. versehen. kl. 8°. (XVI, 242 S.) Wien 04 (Hof- & Staatsdruckerei) 1.60

Renauld, Edler v. Kellenbach Dr. Jos. Ritter v., Oberst a. D., Beiträge zur Entwicklung der Grundrente u. Wohnungsfrage in München. Lex. 8°. (VI, 210 S. m. 1 farb. Karte.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) 6.40

Schanz, G., Prof., Der künstliche Seeweg u. seine wirtschaftliche Bedeutung. gr. 8°. (96 S.) Grunewald-Berlin 04 (A. Troschel) 2.—

Stehr, Dr. A. H., Alkohol u. wirtschaftl. Arbeit. gr. 8°. (XII, 235 S.) Jena (G. Fischer) 4.80

Stillich, Dr. Osc., Doz., Roheisensyndikat u. Halbzeugverband. Kritische u. systemat. Bearbeitg. der Ergebnisse der Eisenkartell-Enquete. gr. 8°. (40 S.) Berlin 04 (W. Baensch) 1.—

Suchsland, Dr. E., Oberlehr. Prof., Die Klippen des sozialen Friedens. Ernste Gedanken üb. Konsumvereine u. Warenhäuser. gr. 8°. (31 S.) Halle 04 (Buchh. des Waisenhauses) —.50

Tessmer, R., Zollrend., Die Zoll- u. Steuer-Kredite. Nach amtl. Quellen zum Gebrauche f. Beamte, Kaufleute u. die Handelsschulen bearb. gr. 8°. (95 u. 27 S.) Berlin 04 (Imperium) geb. 1.40

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokollen u. stenograph. Berichten. 7. Heft. 8°. Berlin 04 (F. Siemenroth).
7. Verhandlungen üb. den Börsenverein der deutschen Buchhändler am 11., 12. u. 13. IV. 1904 im Reichsamt des Innern u. im Reichstagsgebäude zu Berlin. (IV u. S. 207—649.) Einzelpr. 4.50.

Wohnungsfürsorge, die, im Reiche u. in den Bundesstaaten. Denkschrift, bearb. im Reichsamt d. Innern. 4°. (VII, 510 u. IX, 233 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 9.—

Zeitfragen, sozialwirtschaftliche. Hrsg. v. *Dr. Alex. Tille.* 3. Heft. 8°. Berlin 04 (O. Elsner).
3. *Reiswitz, W. G. H. Frh. v.*, Gen.-Sekr., Gründet Arbeitgeberverbände! (55 S.) —.80.

Statistik.

Personalsteuerstatistik für d. J. 1901 u. 1902. Lex. 8°. (147 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.40

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentralkommission. 66. Bd. gr. 4°. VI. Heft. Wien 04 (C. Gerold's Sohn in Komm.)
VI. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern. 6. Heft. Triest u. Gebiet, Görz u. Gradiska, Istrien. (V, 89 S.) 3.80.

Digitized by Google

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 4°. 158. Bd. Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht.)
158. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1903. Bearb. im kaiserl statist. Amt. 1. Tl. Der Verkehr m. den einzelnen Ländern im J. 1903, unter Vergleichg. m. den J. 1897 bis 1902. 24 Hefte. (3. Heft. 60 S.) Für vollständig 10.—

Wulff, Dr., Die Krankenkassen im Herzogt. Oldenburg in den J. 1900—1902. Nach offiziellen Quellen zusammengestellt. 8°. (46 S.) Oldenburg 04 (A. Schwartz Lehmann) —

Politik.

Böttcher, Karl, Im Bann der Engländerei. Betrachtungen üb. das Liebesverhältnis zwischen Deutschland u. England. gr. 8°. (50 S.) Leipzig 04 (S. Schnurpfeil) 1.—

Kampffmeyer, P., Wandlungen in der Theorie u. Taktik der Sozialdemokraten. 8°. (104 S.) München 04 (G. Birk & Co.) —.75

Kohl, Dr. H., Prof., Was fürchten wir von der Wiederkehr der Jesuiten. gr. 8°. (16 S.) Leipzig 04 (B. Richter) —.40

Plate, A., Bur. Dir., Die Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte u. ihre Anwendung. Unter Berücksicht. d. Geschäftsordng. u. d. Gewohnheiten des deutschen Reichstages. Mit Textabdrücken der Geschäftsordngn. des deutschen Reichstages u. d. preuss. Herrenhauses. 2. unveränd. Aufl. gr. 8°. (XI, 337 S.) Berlin 04 (M. Pasch) 5.—; geb. in Leinw. 6.—

Russland in Asien. VII. Bd. gr. 8°. Leipzig 04 (Zuckschwerdt & Co.)
VII: *Krahmer*, Gen.-Maj. z. D., Die Beziehungen Russlands zu Japan (m. besond. Berücksicht. Koreas). Mit 1 kolor. Karte. (VIII, 221 S.) 4.—

Russland u. Indien. Auf Grundlage russ. u. engl. Quellen bearb. v. *J. Sch.* [Aus: „Streffleurs österr. militär. Ztschr."] Lex. 8°. (III, 104 S. m. 1 Kartenskizze.) Wien 04 (L. W. Seidel & Sohn) 2.—

Schmid Frz. v. Borgias, Deutschlands Untergang im Zeichen des Jesuitengesetzes. Ein Gedenkblatt an Deutschlands Erniedrigg. vor Rom unter dem Reichskanzler Graf Bülow. 8°. Rostock 04 (Verlag „Frei Nordland") —

Tinti, Herm., Baron, In letzter Stunde! Ansichten u. Vorschläge zur polit. Lage Oesterreichs. 8°. (29 S.) Wien 04 (Braumüller) —

Zeitfragen, soziale u. politische. Zwanglose Hefte, hrsg. v. Mitgliedern der Zentrums-Fraktion des Reichstages. 8°. 4. Heft. Köln 04 (J. P. Bachem)
4. *Wenzel, Johs.*, Geistl. Rat Domvik. ..., Reichst.-Abg., Gewerbliche Sonntagsruhe u. Zentrum m. Berücksicht. der übrigen Parteien (352 S.) 4.—

Varia.

Barolin, Johs. C., Die Teilung der Erde. Mit 4 Karten. gr. 8°. (XI, 208 S. m. 1 Tab.) Dresden 04 (E. Pierson) 3.50; geb. 4.50

Brupbacher, Fritz, Kindersegen u. kein Ende? Ein Wort an deutsche Arbeiter. 8°. (35 S.) München 04 (G. Birk & Co.) —.30

Buday, Dr. Dezső v., Das Recht der Liebe im vorehelichen Leben. Eine sozialeth. Studie üb. die Frage des Veraismus. 8°. (93 S.) Berlin 04 (Verlag der Frauen-Rundschau) 2.—

Davis, Andrew Jackson, Die Rechte u. der Beruf des Weibes. Ein Kapitel aus dem Werke: „Der Lehrer". Deutsche Uebersetzg., hrsg. v. *Wilh. Besser*. 2. Aufl. 8°. (24 S.) Leipzig 04 (W. Besser) —.20

Elberling, Feuerwehr Kommand. Stadtbaumstr., Die Feuerlösch-Einrichtungen der Residenzstadt Altenburg. Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens der Altenburger Feuerwehr. 8°. (121 S. m. 1 Bildnis u. 1 Tab.) Altenburg 04 (Schnuphase) —.80

Federn Karl, Frauenrecht u. Logik. 8°. (16 S.) Schmargendorf-Berlin 04 (Verlag Renaissance) —.20

Flynt, Josiah, Auf der Fahrt m. Landstreichern. Aus dem engl. Tramping with Tramps v. *Lili du Bois-Reymond*. 8°. (VII, 259 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 3.—

Formulare, 533 gerichtliche u. aussergerichtliche, Gesuche, Lehr- u. Mietsverträge, Kontrakte, Eingaben, Urkunden f. Handel u. Gewerbe usw. auf Grund der deutschen Reichsgesetze unter Mitwirkung von Rechtsanwalten Not. *Bohm, Caro, Dr. J. Chomse* u. a. hrsg. v. *Joseph Kürschner*. Lex. 8°. (364 S.) Berlin 04 (H. Hillger) 3.60

Generalregister zu den im 8. bis 29. Bde. der juristischen Wochenschrift enthaltenen Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Hrsg. vom deutschen Anwaltverein. 4°. (III, 1024 S.) Berlin 04 (W. Moeser) 22.—

Handbuch, prakt., für d. preuss. Staatsbürger. Ein Ratgeber in Familien-, Gesinde-, Miet-, Steuer-, Vormundschafts-, Eigentums-, Erbschafts- etc. Angelegenheiten. Nach d. einschl. Gesetzen u. d. Rechtsprechung, bearb. (3. Aufl. 11—15. Taus.) gr. 8°. (VIII, 162 S.) Arnsberg 04 (J. Stahl) 1.50

Hof- u. Staatshandbuch d. Grossh. Hessen 1904. 8°. (XXVIII, 566 u. 66 S.) Darmstadt 04 (G. Jonghaus) 6.—
— — für das Herzogtum S.-Meiningen 1904. 8°. (XVI, 176 S.) Meiningen 04 (Brückner & Renner) 2.50

Hoppe's, Frdr. Aug., Weltwende od. die Höchstentwicklg. des Völker- u. Volkswesens, der Menschlichkeit des Friedens, der Ordng., der Wahrheit u. der Erkenntniss, gemeinhin: Völker- u. Volksgemeinherrschaft, aufgebaut auf wissenschaftl. unerschütterl., durchaus neuen Grundlagen. (Neue Ausg.) (4 S.) 38 mal 32 cm. Frankfurt a. M. 04 (F. A. Hoppe) 1.—

Kerbler, Vikt., Ob.-Landesr., Anleitung zur Geschäftsführung der Vorschusskassenvereine (Spar- u. Darlehenskassenvereine) nach dem System F. W. Raiffeisen. 4. Aufl. Lex. 8°. (308 S.) Linz 04 (Pressverein) —

Knedel, Frz., Bureauvorst., Die Versicherungsbedingungen der in Oesterreich-Ungarn operierenden Lebensversicherungsgesellschaften in vergleichender Uebersicht. 8°. (187 S.) Wien 04 (Gerold & Co. Komm.) —

Lüders, Else, Der „linke Flügel". Ein Blatt aus der Geschichte der deutsch. Frauenbewegg. 8°. Berlin 04 (W. & S. Löwenthal) —

Mencke, Dr., San.-R., Welche Aufgaben erfüllt das Krankenhaus der kleinen Städte u. wie ist es einzurichten? Nach langjähr. Erfahrg. dargestellt. 5. Aufl., bearb. v. dirig. Arzt *Dr. Fritz* ... Mit 6 Taf. Abbildgn. u. 7 in den Text gedr. Zeichn. gr. 8°. (VII, 83 S.) Berlin 04 (R. Schoetz) —

Pachner-Eggenstorf, Dr. Ad. von, Der österr. Zivilstaatsdienst. Sammlg. d. auf die Anstellg. u. die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsbeamten u. -diener Bezug habenden Vorschr. (In etwa 24 Lfgn.) Lfg. 1. (S. 1—48.) Wien 04 (Manz) —

Peuschke, F. J., fr. Strafanst.-Geistl., Zuchthausbilder u. Anderes. Nach dem Leben gezeichnet in Verbindg. m. anderen. Neue (Titel-)Ausg. („... Mörder sterben". 8°. (VI, 163 S.) Gr.-Lichterfelde-Berlin [1900] 04 (E. Runge) 1.—

Schidlof, Dr. B., Der Mädchenhandel. Seine Geschichte u. sein Wesen. 8°. (380 S.) Berlin (H. Steinitz)

Wintterlin, Frdr., Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. 1. Bd. Bis z. Regierungsantritt König Wilhelm I. 2. Tl. gr. 8°. (XIII S. ... bis 379.) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) —

Zolltarife der 19 wichtigsten Handelsstaaten 1904/1905. Spezialausg. des II. Tls. des Export-Einfuhr-Adressbuch v. Deutschland (internationales Welthandels-Adressbuch) 1904/1905. 10. Ausg. gr. 8°. (525 S.) Berlin 04 (Laubach & Everth) —

Digitized by Google

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Soeben erschien:

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Unter ständiger Mitarbeit der Herren **Dr. A. Kloss, Dr. K. v. Lilienthal, Dr. Fr. v. Liszt.** Herausgeg. v. Prof. **Dr. G. Aschaffenburg.** 1. Jahrgang. (12 monatliche Hefte zu je 4 Bogen). Preis 20 Mk. Probeheft gratis.

Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge von **Dr. Eugen von Jagemann,** Wirkl. Geheimrat, ord. Honorarprofessor der Rechte a. d. Universität Heidelberg, Grossherzogl. Badischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister a. D. Gross-Oktav. Geheftet Mk. 6.—. Eleg. geb. Mk. 7.50.

Das Problem der Willensfreiheit. Ein neuer Versuch seiner Lösung von **Karl Fahrion.** 8°. Geh. Mk. 1.60.

Kuno Fischer. Goethe's Faust. I. Bd. Fünfte Aufl. 8°. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk., Hfz. 5.50 Mk. (Vollst. in 4 Bdn. geh. 22 Mk., geb. 26 Mk., in Hfz. 28 M.)

Auswahlkisten feiner, leichtbekömml. Rheinweine zu 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 36.—, 48.— Mk.; zu Geschenken bes. geeignet.
Spezialität: **Tischweine, weiss u. rot**
im Fass per Liter 50 Pfg., p. Flasche 65 Pfg. Ausf. Preisliste und Prospekt kostenlos.

Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig

Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Erschienen ist:

von der **zweiten** vollständig neubearbeiteten **Auflage** von

J. v. Staudingers
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

die 13. Lieferung

enthaltend **Band IV** Familienrecht §§ 1601—1697 von Landgerichtsrat **Dr. Engelmann.** 13 Druckbogen. **Mk. 4.60.**

Sächsisches Archiv f. Deutsches Bürgerliches Recht, Bd. XIV, H. 3/4.

Seine gute Aufnahme in der Rechtspflege wird durch die Sammlungen von Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte bewiesen, in denen er von Anfang an oft angezogen wurde und immer öfter angezogen wird. Diesen Erfolg verdankt der Kommentar seinen hohen Vorzügen, nämlich seiner Wissenschaftlichkeit und seiner praktischen Brauchbarkeit, die ihn in die erste Reihe der Werke über das BGB. stellen und die wir auf Grund eigenen fünfjährigen Gebrauches bei der Rechtsprechung bezeugen können
Oberlandesgerichtsrat Dr. Richter in Dresden.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meikel**

K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

2. vollständig umgearbeitete Auflage.

Soeben erschien die

8. Lieferung (Schlußlieferung.) Preis Mk. 4.—

Blätter für Rechtsanwendung. 1904. Nr. 14.

Durch den systematischen Aufbau der aus den Vorschriften der Gesetze geschaffenen Lehrsätze wird es sowohl dem Anfänger möglich, sich im Gesetzesganzen zurecht zu finden, als auch dem prakt. Juristen erleichtert, aus dem System heraus Normen für Entscheidungen in Fällen zu finden, für welche keine ausdrückliche Einzelvorschrift gegeben ist und also in der Regel auch die Kommentare sich in Schweigen hüllen. Sind die Beispiele namentlich für die angehenden Juristen (Studenten, Rechtspraktikanten, Referendare) wertvoll, so machen die angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts und der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten das Buch in seiner neuen Gestalt besonders dem fertigen, in der Praxis stehenden Juristen recht brauchbar. G.

Zeitschrift für das Notariat in Bayern. 1904. Nr. 6.

. . . Das Werk zeichnet sich durch eine klare präzise Sprache, sowie durch systematisch-dogmatische Entwickelung der Rechtssätze aus; neben der gesamten Literatur ist auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten erschöpfend verwertet. Das Buch bietet nicht nur dem angehenden Juristen eine leichtverständliche, an Beispielen erläuterte Darstellung des bürgerlichen Rechtes, sondern auch dem fertigen in der Praxis stehenden Juristen einen willkommenen Wegweiser und ein vorzügliches Repetitorium. Ksbg.

Der **Gesamtpreis** des ganzen Werkes beträgt in **2 Bänden brosch. Mk. 18.—, in eleg. Ganzl. geb. Mk. 20.—. Einzeln** werden die Bände **nicht** abgegeben.

In meinem Verlag erschien

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch für Untersuchungsrichter

als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**

o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

Mit über 100 Abbildungen im Text. 2 Bde. Lex. 8°. (XVIII u. 951 S.)

Brosch. **Mk. 18.—**, in 2 Ganzleinenbände geb. **Mk. 20.—.**

Oesterreichische Richterzeitung. 1904. Nr. 3:

Wir erachten es für überflüssig, auf den Inhalt des bahnbrechenden Buches näher einzugehen, da die ersten drei Auflagen ihm die vollste Anerkennung seitens der maßgebenden Kreise bereits gesichert haben. . . . . Das Werk ist dem Untersuchungsrichter unentbehrlich, jedem Juristen nützlich und auch für den Laien interessant.

Digitized by Google

Soergels Rechtsprechung

. Jahrgang 1903. Gebunden M. 5.20

Unentbehrlich für jeden Juristen

Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
München

Erschienen ist:

Max von Seydel,
Vorträge aus dem
allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs.
gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Meurer, Dr. Chr.,
ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899.
gr. 8°. 60 S. **Mk. 1.80.**

Antiquarisch, tadellos erhalten
offerieren wir, solange der Vorrat reicht,

Encyklopädie der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Prof. Dr. Karl Birkmeyer.

Berlin 1901. Lex. 8°. 1344 S.
ungebunden für Mk. **12.—** (statt Mk. 32.—); geb. für Mk. **15.—** (statt Mk. 36.—).

München, Karlspl. 29.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig

gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Praktische Ausgaben für den Handgebrauch.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900.

Text-Ausgabe mit Verweisungen, Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze, sowie einem Verzeichnis der Ausführungsbestimmungen nebst dem **Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte** vom 29. September 1901, und einem ausführlichen Sachregister.

Von

Dr. jur. Max Rosenthal,
Landrichter.

— 2. verbesserte Auflage. —
Preis: Kart. Mk. 2.—.

„**Wir bitten diese auch äußerlich sehr sorgfältig und handlich ausgestattete Ausgabe allen denen, welchen es um eine schnelle Orientierung** in dem in steter Wandlung begriffenen Gesetze **zu tun ist, bestens zu empfehlen** und weisen dabei auch auf den niedrigen Preis hin, welchen die Verlagsbuchhandlung für das Werkchen gestellt hat." Literarisches Zentralblatt.

Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts

(mit Ausnahme des Strafgesetzbuchs)
nebst Anführung
der dazu ergangenen
Entscheidungen des Reichsgerichts

von

Landrichter **Johannes Neuberg,**
Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht in Zwickau.

Preis gebunden Mk. 6.—.

„Das Buch ist **eine sehr taugliche Zusammenstellung der Strafnebengesetze für den Handgebrauch,** die sich auch durch klaren Druck auszeichnet. Nach jedem Gesetz wird auf die dazu ergangenen Ausführungs-Verordnungen u. Bekanntmachungen verwiesen, während in den Anmerkungen zum Text sämtliche in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" veröffentlichten Urteile Berücksichtigung finden." Gewerbearchiv.

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

1. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Grundbuchordnung. 3. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Gesamtausgabe

mit Anmerkungen u. Verweisungen auf Reichs- und Landesrecht, nebst einem ausführlichen Sachregister

von

Dr. jur. M. Rosenthal,
Landrichter.

Preis kart. Mk. 3.—.

Die Ausgabe ist zum Handgebrauche vorzüglich geeignet.
Dr. A. L. im Centralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

Grundbuchrecht. Kommentar zu den grundbuchrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches und zur Grundbuchordnung. Band I: Materielles Grundbuchrecht. Von **Dr. Eugen Fuchs,** Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht. Lex. 8°. Preis 15 Mk., geb. in ganz Leinen 16 Mk. Band II: Formelles Grundbuchrecht. Von **Dr. Eugen Fuchs,** Rechtsanwalt beim Kammergericht und **Dr. Hugo Arnheim,** Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I. Heft 1 bis 3, umfassend §§ 1—21. Preis 5 Mk. 25 Pf. Fortsetzung im Druck.

Reichsgesetz betreffend **Kaufmannsgerichte.** Vom 6. Juli 1904. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **Dr. Max Apt,** Syndikus der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen. Preis 1 Mk.

Die Reichsgesetze betreffend die **Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung.** Erläutert von **Dr. jur. A. Romen,** Geheim. Kriegsrat und vortragend. Rat im Kriegsministerium. Nebst einem Anhange, enthaltend die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Militärstrafgerichtsordnung über das Wiederaufnahmeverfahren sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadensersatz und das Oesterreichische Gesetz, betr. die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen. Preis 2 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 9.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

In Vorbereitung befinden sich:

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

☛ mit besonderer Berücksichtigung Bayerns ☚

erläutert von Gg. Meikel, Kgl. II. Staatsanwalt in München

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa Mk. 10.—

und

Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

☛ mit besonderer Berücksichtigung Bayerns ☚

erläutert von A. Steiner, Kgl. Amtsrichter in München

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa Mk. 7.—.

Innerhalb der im EG. zum BGB. und ZVG., sowie in der RGBO. gemachten Vorbehalte für die Landesgesetzgebung ist auch in Bayern auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der Immobiliarvollstreckung eine Reihe teils abweichender, teils ergänzender Vorschriften erlassen worden. Für eine Sonderbearbeitung der diesbezüglichen Reichsgesetze und der in Bayern hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ähnlich den, die preussischen Vorschriften im Anschluss an das Reichsrecht zusammenhängend behandelnden Kommentaren, besteht in der bayerischen Praxis zweifellos ein Bedürfnis; es werden ihr darum diese beiden Werke, die eine gleichzeitige Verarbeitung des reichs- und landesrechtlichen Stoffes unter Verwertung besonders der landesrechtlichen Materialien bringen, willkommen sein.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen. Von R. Johow †, Geh. Ober-Justizrat, und V. Ring, Kammergerichtsrat. **27. Band.** 1904. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,25.

Leonhard. — Die Beweislast. Von Dr. Franz Leonhard, Professor an der Universität in Marburg. 1904. Geh. M. 9,—.

Meyer. — Praktische Streifzüge auf dem Gebiete der Erbenhaftung. Von Hermann Meyer, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat in Breslau. 1904. Geheftet M. 1,—.

Mügel. — Die preußischen Kostengesetze vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Preuß. Gerichtskostengesetz u. Gebührenordnung für Notare. Mit Kommentar in Anmerkungen und mit Kostentabellen, herausgegeben von Oskar Mügel, Geh. Oberjustizrat u. vortr. Rat im Kgl. preuß. Justizministerium. **Vierte Auflage.** 1904. Geh. M. 11,—, Geb. M. 13,—.

Stölzel. — Schulung für die zivilistische Praxis von Adolf Stölzel. **Erster Teil. Sechste Auflage.** 1904. Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,—.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen. Mit Anmerkungen. Dritte Auflage. (Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1904.) Kart. M. 0,80.

═ 148,000 Artikel und Verweisungen. ═

MEYERS

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

320 Hefte zu je 50 Pf.

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

20 Bände geb. je 10 Mk.

18,240 Seiten Text.

11,000 Abbildungen.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

═ 1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen. ═

Ergänzung zu jedem Kommentar * Repertorium zu jeder Zeitschrift

4. Jahrgang 1903 Geb. M. 5.20

Soergel, Rechtsprechung

z. B.G.B., E.G. z. B.G.B., C.P.O., K.O., G.B.O., R.F.G. u. Zw.V.G.

ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung.

gibt ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1903

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen wie auch von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Rudolf Martin, **Die Eisenindustrie** in ihrem Kampf um den Absatzmarkt. Eine Studie über Schutzzölle und Kartelle. 1904. Preis **7 Mk.**

Gustav Schmoller, **Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.** Zweiter (Schluss-)Teil. Erste bis sechste Auflage. 1904. Preis **16 Mk.**, gebunden **17.60 Mk.**

Georg Simmel, **Kant.** Sechzehn Vorlesungen, gehalten an der Berliner Universität. 1904. Preis **3 Mk.**, gebunden **3.80 Mk.**

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Allgemeine Staatslehre. Von **Dr. R. Schmidt,** Geh. Hofrat, Prof. in Freiburg i. B.
I. Band: **Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens.** M. 8.80, geb. M. 10.80.
II. Band: **Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.**
1. Teil: **Die älteren Staatsgebilde.** M. 12.50, geb. M. 14.50.
2. Teil: **Die Entstehung der modernen Staatenwelt.** M. 14.50, geb. M. 16.50.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld,** von **Dr. K. Helfferich,** kaiserl. Wirkl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght,** Geh. Oberregierungsrat, Präsident des kaiserl. Statist. Amts in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Prof. **Dr. August Oncken** in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. **Dr. Max von Heckel** in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler,** Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Digitized by Google

Bayerisches

Heimatrecht

Kutzer, Theodor,

I. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayr. Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

2. Lieferung. gr. 8°. (5 Bog.) Mk. **1.50.**

Das seit Jahren sorgfältig vorbereitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfassliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, dass trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt; dieser ist aber, um die Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Buch soll durch:

klare u. übersichtliche Gruppierung des Stoffes, zahlreiche geschickt gefasste Beispiele, Anleitung zur Gesetzesanwendung, Verweisung auf Literatur und die Rechtsprechung des V.G.H., Erörterung der mit dem Heimatrecht in Beziehung stehenden Bestimmungen aus anderen Gesetzen, ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis

dem Bedürfnisse des Praktikers entgegenkommen.

Nachlasswesen

Schad, Dr. Karl,

k. Notar in Memmingen.

Das Nachlasswesen

Kommentar zum Gesetz vom 9. Aug. 1902. Nebst den §§ 86–99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

gr. 8°. (VI, 364 S.) In Ganzl. geb. Mk. **6.—**.

Landgerichtsrat M. in d. Augsburger Abendzeitung Nr. 234 (26. VIII. 09):

Nicht nur für die Gerichte und Notare, die sich mit der Anwendung des Nachlassgesetzes zu befassen haben, sondern auch für jedermann, der bei uns auf dem Gebiete der Nachlassbehandlung einen Aufschluss sucht, wird das Buch die wertvollsten Dienste leisten.

Pfordten, Th. von der,

k. II. Staatsanwalt in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern.

Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.) brosch. **1.20.**

Literar. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Die internationale Nachlassbehandlung ist ein durch besondere Schwierigkeiten ausgezeichnetes Rechtsgebiet. Das liegt hauptsächlich am Mangel positiver Vorschriften. Um so dankbarer wird die Praxis, insbesondere die bayerische, an die sich das verdienstliche Buch in erster Linie wendet, die vorliegende Darstellung aufnehmen. Der Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen Fragen der Behandlung von Ausländerverlassenschaften und hierauf in zwei Kapiteln die Nachlassbehandlung beim Bestehen und beim Fehlen von Staatsverträgen. Er gibt bei aller Knappheit der Darstellung eine anschauliche und verlässliche Uebersicht. Ein ausführliches Sachregister ist beigefügt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

…atsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
…of. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

…VII. …hrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¹/₃ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 9

Ausgegeben am 1. September 1904.

Bürgerliches Recht.

Bernhöft, Dr. Frz., Prof., Das neue bürgerliche Recht in gemeinverst. Darstellung. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse. 2.—. Bd. III: Sachenrecht, Abt. 1. kl. 8°. (296 S.) Stuttgart, 03. (E. H. Moritz) 1.50

Mit grossem Geschick hat der Verfasser …iesen „gemeinverständlichen", aber doch …stisch korrekten Darstellungen die für Praxis wichtigsten Fragen herausgegriffen …l anschaulich behandelt. Trefflich ge…ılte Beispiele illustrieren überall die Er…rungen. Wir möchten die Sammlung …onders auch dem jungen Juristen zur …führung in das bürgerliche Recht warm …pfehlen.

. **Müller, Dr. Gustav** u. **Meikel, Georg**, K. II. Staatsanwälte in München, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und erläutert. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 7. Liefg. Bd. I: §§ 134—301. (S. 481 bis 984.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 4.80

Mit dieser Lieferung hat der erste Band … Werkes bereits seinen Abschluss ge…ıden. Wir möchten aus dem Inhalte na…ntlich die gute Darstellung des schwierigen …pothekenrechts hervorheben, die auf einem …ativ knappen Raum ein zuverlässiges und …schauliches Bild entrollt.

3. **Rieth, Frz.**, Notar, Skizzen u. prakt. Fälle bez. des Erb- u. Pflichtteilrechts sowie d. ehel. Güterrechts. 8°. (44 S.) Fürth, 04. (G. Rosenberg) 1.—

Die Bedeutung namentlich der §§ 2050, 2056, 2315 ff., 2328 f. wird hier an sorgfältig ausgearbeiteten Rechtsfällen anschaulich dargestellt.

4. **Schwabe, Dr. Max**, Die Körperschaft mit und ohne Persönlichkeit und ihr Verhältnis zur Gesellschaft. gr. 8°. (91 S.) Basel, 04. (B. Schwabe) 2.—

Die vorwiegend konstruktive Arbeit befasst sich mit dem Wesen der „Körperschaft", die der Verfasser weder als Rechtssubjekt noch als Gesellschaft, sondern als ein eigenartiges Rechtsgebilde behandelt wissen will. Die Vereine ohne Rechtsfähigkeit seien nach Genossenschafts-, nicht nach Gesellschaftsrecht zu behandeln. Die Ausführungen enthalten viel Förderliches.

5. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberlandesger.-R. Landt.-Abgeord. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 13. Liefg. Bd. IV: Familienrecht (§§ 1601—1697) erl. von *Dr. Th. Engelmann*. (S. 641—848.) gr. 8°. München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 4.60

In diesem Hefte wird die Erläuterung der familienrechtlichen Vorschriften des BGB. bis zum § 1697 fortgeführt. Auch dieser Teil des Werkes macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, dass wir eine vollständigere und

Digitized by Google

gründlichere Darstellung des Familienrechts nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen. Es ist daher nicht zu verwundern, dass sich der Kommentar namentlich in der Praxis einer sichtbar wachsenden Beliebtheit erfreut.

Rechtsgeschichte.

1. **Ficker, Jul.**, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte. VI. Bd. 1. Abth. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte. (Aus seinem Nachlasse.) gr. 8°. (XI, 151 S.) Innsbruck, 04. (Wagner) 5.60

Zu den grossartigen Beiträgen *Fickers*, die in unserer Literatur noch viel zu wenig benutzt sind — mag man über die Richtigkeit der Resultate, namentlich in bezug auf Gruppierung der Rechtsquellen denken, was man will —, kommt nun noch ein Entwurf aus dem Nachlass. Er behandelt die Erbenfolge der Gruppe, die *Ficker* als norwegisch-gothische zusammengefasst hat.

2. **Goldmann, Dr. Emil**, Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung. gr. 8°. (IX, 73 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 2.40

Eine interessante Arbeit, in der der Nachweis versucht wird, dass im sächsischen Recht die aus langobardischem Recht bekannte manumissio per sagittam in der Form vorkommt, dass der Freilasser dem Freigelassenen einen Sporn nachwirft. Der Sinn des Vorgangs soll sein, dass dadurch dem freizügig gewordenen und reisenden Freigelassenen eine Waffe gegen Dämone mitgegeben wird. Ueberzeugt hat den Referenten die Ausführung nicht. Nicht nur steht es mit lediglich archäologischen Grundlagen für das sächsische Recht schlimm genug, sondern es ist auch nicht versucht, die bei Langobarden, namentlich aber Gothen und Spaniern übliche Adoption mit Waffen zu vergleichen.

Rechtsphilosophie. Allgemeines.

1. **Berolzheimer, Dr. Fritz**, System der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. I. Bd: Kritik des Erkenntnisinhaltes. Lex. 8°. (XII, 327 S.) München, 04. (C. H. Becksche Verlagsbuchh.) 8.50; geb. 10.—

Der Verfasser, der den Lesern der „Annalen des Deutschen Reichs" aus seiner „Juristischen Festlegung einiger Wirtschaftsgrundbegriffe" („Das Vermögen", Annalen 1904, S. 437 ff., 516 ff., 592 ff.) bekannt ist (vgl. auch Lit. Mitt. S. 145 f. über seine „Entgeltung im Strafrecht"), hat es unternommen, ein systematisches Werk über die gesamte Rechts- und Wirtschaftsphilosophie zu schaffen. Für den Leser der oben erwähnten Abhandlung hat diese Zusammenfassung von Rechts- und Wirtschaftsphilosophie nichts Ueberraschendes. Verhalten sich doch nach dem Verfasser Wirtschaft und Recht zu einander wie Inhalt und Form, wie Kern und Schale. Der vorliegende *erkenntnistheoretische Einleitungsband* bietet als Grundlage des Gesamtwerkes einen Abriss der Geschichte des Erkenntnisproblems (130 S.) und eine eigene („realidealistische", „neuplatonische") Stellungnahme zu diesem Problem in 4 Kapiteln, sich befassend mit den elementaren Orientierungserkenntnissen (Zahl, Ort, Zeit, Kausalität), mit der ideologischen Weltbetrachtung (u. a. betr. das Verhältnis der Vorstellungen zu den Begriffen und Ideen sowie der beiden letzteren Kategorien zu einander, dann die immateriellen Einheiten als ideologische Realitäten), mit den erkenntniskritischen Ursätzen (qualitative Bedeutung quantitativer Unterschiede, die inhärente Reziprozität und die kontradiktorische Duplizität der Gegensätze, das geschichtsphilosophische Grundgesetz, Kausalität ... das Aequivalent als Idee der Gerechtigkeit) und schliesslich mit der Kritik der Erkenntniswahrheit. Bei seiner Darstellung sucht der Verfasser insbesondere auch die Ergebnisse der prähistorischen und sprachvergleichenden Forschung nutzbar zu machen.

Vier weitere Bände sollen die Hauptaufgabe bewältigen, indem sie die Universalgeschichte der rechts- und wirtschaftspolitischen Ideen in Verbindung mit den Grundbegriffen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie sowie der Ethik, die Staats- und Sozialphilosophie, die Philosophie des ... Privatrechts und der Einzelwirtschaft, ... des Strafrechts zu behandeln haben.

2. **Jahrbuch der internationalen Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin**, hrsg. ... Prof. *Dr. Bernhöft* in Rostock ... Kammergerichtsrat *Dr. Meyer* in ... VI. u. VII. Bd. 2. Abteilung. gr. ... (VII u. S. 577—1856.) Berlin, 04. ... Springer) ...

Diese zweite Abteilung von Bd. ... VII des oben angeführten, rühmlichst bekannten Jahrbuchs bietet in Darstellungen berufener Fachmänner Uebersichten über Gesetzgebung und Literatur in den K...

staaten der Welt für die Jahre 1899, 1900 und 1901. Mit diesen einfachen Worten ist schon die ungeheure Fülle des Materials gekennzeichnet, welches hier verarbeitet ist, und auf die Summe von Belehrung und Nutzen hingewiesen, welche alle Zweige der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre aus der hier geleisteten Arbeit zu schöpfen vermögen. Es sind behandelt: Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark mit Island, Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Guatemala, Haïti, Italien, Japan, Kroatien, Lateinisch-Amerika, Luxemburg, Monaco, Montenegro, die Niederlande, Niederländisch-Ostindien, Norwegen, Oesterreich, Paraguay, Russland, Schweiz, Schweden, Serbien, Siam, Spanien, Türkei mit Egypten, Ungarn, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein achtunggebietendes und nicht genug zu empfehlendes Werk!

Zivilprozessrecht.

1. **Fischer, Dr. O.**, Prof., Die Entlastung des Reichsgerichts u. die Verbesserung der Revision in Zivilsachen. 8°. (48 S.) Berlin, 04. (W. Moeser) 1.—

Die sehr beachtenswerte Schrift aus der Feder eines hervorragenden Fachmannes (Sonderabdruck aus der Jurist. Wochenschrift) bekämpft mit guten Gründen die geplante Erhöhung der Revisionssumme und stellt andere Abhilfemittel zur Diskussion.

2. **Förster, Dr. A.**, Die Zivilprozessordnung f. d. Deutsche Reich. I. Bd. 2. Tl. II. Aufl., bearb. von *Dr. A. Förster* und *Dr. A. Engelmann*. Lex. 8°. (S. 345—504.) Berlin, 04. (C. Heymanns Verl.) 3.—

Die Lieferung enthält den Kommentar der §§ 253—330 Z.P.O. Die Darstellung ist knapp, mitunter (z. B. in der Rechtskraftlehre) entschieden zu knapp, aber sehr übersichtlich und klar. Ein rascheres Fortschreiten des Werkes wäre sehr wünschenswert.

3. **Menzinger, Dr. Leop.**, Rechtsrat u. Gewerberichter **Dr. J. B. Prenner**, Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte. Textausg. m. Erläuterungen, einem Auszug aus dem Gewerbegerichtsgesetz nebst Erläuterungen, sowie einem Abdruck der §§ 59 bis 83 des H.G.B. 12°. (XII, 172 S.) München, 04. (C. H. Beck) geb. 1.80

Das neue Gesetz vom 6. Juli 1904 über die Kaufmannsgerichte ist mit allen einschlägigen Paragraphen des Gewerbegerichtsgesetzes in dieser Ausgabe mit zuverlässigen und sachkundigen Erläuterungen versehen.

4. **Meyerhoff, Georg**, Rechtsanwalt, Corpus juris civilis f. d. Deutsche Reich und Preussen. Bd. III. Thl. 1: Civilprozessrecht. 8°. (XII, 521 S.) Berlin, 00. (C. Heymann) 5.—

Das Buch gehört der unsern Lesern bekannten schätzbaren *Meyerhoff*'schen Sammlung an. Die Erläuterungen sind wesentlich knapper als diejenigen der K.O. und des Z.V.G.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Schad, Dr. Karl, k. Notar, Gesetz, betr. d. Nachlasswesen vom 9. Aug. 1902 nebst d. §§ 86—99 d. Reichsgesetzes üb. d. Angel. d. freiw. Gbk. v. 17. V. 98. Erläutert. gr. 8°. (X, 364 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) geb. 6.—

Das vortrefflich ausgestattete Werk enthält einen sehr gründlichen Kommentar zum bayerischen Nachlassgesetz und zu den reichsrechtlichen Vorschriften der §§ 86—98 F.G.G. über die Nachlassauseinandersetzung. Im Anhange sind 14 ergänzende Gesetze und Bekanntmachungen abgedruckt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des schätzbaren Werkes.

Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Beer, Dr. Ludw.**, Prof., Das freie Verfügungsrecht des Autors üb. die zu e. Vorzugspreise vom Verleger bezogenen Exemplare seines Werkes. Ein Rechtsgutachten, erstattet im Auftrage des akadem. Schutzvereins. gr. 8°. (41 S.) Leipzig, 04. (B. G. Teubner) —.60

Das Gutachten ist aus Anlass des bekannten Kampfes der Autoren und Konsumenten von Büchern gegen die Buchhändler in der Rabattfrage und der damit zusammenhängenden Fragen entstanden. Es weist in sachgemässer und eingehender Ausführung nach, dass gemäss § 26 des Verlagsgesetzes die Autoren über die zu einem Vorzugspreise bezogenen Exemplare ihrer Werke frei verfügen, insbesondere die Hochschuldozenten solche Exemplare an ihre

Studierenden abgeben können, indem es zu den entgegengesetzten Anschauungen entschieden Stellung nimmt. Ob Verfasser, indem er den Autoren sogar das Recht des gewerbsmässigen Vertriebes einräumt, nicht zu weit geht, ist eine hier nicht zu erörternde, übrigens auch praktisch wenig bedeutsame Frage.

2. **Schulz, Dr. K.,** Prof., Das Recht des Autors aus § 26 des Verlagsgesetzes. Gutachten gr. 8°. (21 S.) Leipzig, 04. (B. G. Teubner) —.40

Wie das Gutachten von *Beer* (s. o.), so dreht sich auch das vorliegende um die Frage, inwieweit dem Autor das Recht zustehe, über die zum Vorzugspreise vom Verleger bezogenen Exemplare zu verfügen. Verfasser geht in seiner Polemik gegen andere Verfasser von Gutachten in dieser Frage nicht immer mit der unbedingt nötigen Genauigkeit zu Werke, sonst hätte er z. B. S. 10 nicht behaupten können, das Gutachten von *Allfeld* betone, dass der Verleger einen Anspruch auf Verbreitung des Werkes *gerade durch das Sortiment* habe; *Allfeld* sagt nämlich in seinem Gutachten das direkte Gegente… Man möchte doch glauben, Voraussetzung eines jeden literarischen Kampfes sei strengste Objektivität. Wir wollen zu gunsten des Verfassers annehmen, er habe das … ihm in der Hauptsache ohne Grund angegriffene Gutachten zu flüchtig gelesen.

3. **Worms, Dr. R.,** Patentanw., Der Warenzeichenschutz bei Erzeugnissen der chemischen Industrie. An der Hand des Warenzeichengesetzes erläutert. 8°. (6… Augsburg, 04. (Verlag f. chem. Industrie) 1.–

Die Schrift stellt sich dar als ein kleiner Kommentar zu dem Gesetze zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 189… welcher speziell den Angehörigen der chemischen Industriezweige als Ratgeber dienen soll. Die Erläuterungen nehmen demgemäss vorwiegend auf die technische Seite Rücksicht, bringen aber in gedrängter Kürze auch die wichtigsten Ergebnisse der durch die Praxis des Patentamts herrschend gewordenen Auslegung des Gesetzes, jedoch ohne Zitate.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Kriminalprozesse** aller Zeiten. schmal 8°. Heilbronn a. N. (Otto Weber) pro Band —.50
3. Band (192 S.); 4. Band (159 S.)

Die beiden vorliegenden Bände dieser populär gehaltenen, aber keineswegs in den Ton der Sensationsschriften verfallenden Sammlung berühmter Kriminalprozesse enthalten die Darstellung von vier Prozessen unter den Titeln: Berühmte Giftmischerinnen; Der Mordprozess Heinze; Der Fall Rostin; Der Justizmord von Toulouse.

2. **Liepmann, Dr. M.,** Prof., Duell u. Ehre. Ein Vortrag. 8°. (61 S.) Berlin, 04. (O. Liebmann) —.75

Verfasser der interessanten Schrift bekennt sich energisch als Gegner des Duells, zu dem er die üblichen Schlägermensuren nicht rechnet. Als geeignetes Mittel des Kampfes gegen das Duell erscheint ihm weder die stärkere Anspannung der Strafgewalt in der Richtung auf den Zweikampf selbst, noch die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Beleidigung; ebenso wenig erwartet er sich das Heil davon, dass sich das Strafgesetz in seiner Auffassung von Ehre und Ehrenschutz den Anforderungen der Standessitte anpasst. Nur auf dem Boden der Standessitte und mit ihren Waffen, auf dem Wege der planmässigen Agitation und Organisation aller Duellgegner kann nach Ansicht des Verfassers das Duell mit Erfolg bekämpft werden. Anlangend die praktische Verfolgung dieses Zieles schliesst sich *Liepmann* im allgemeinen dem Vorschlage *Kle…* an, nichtamtliche Ehrenschiedsgerichte zu bilden. Diese sollen, wenn die eine Partei dem Gegner zweifellos schweres Unrecht zugefügt hat, feststellen, dass dieser Partei die Satisfaktion zu versagen sei.

3. **Lucas, Dr. Herm.,** Anleitung z. strafrechtl. Praxis. Ein Beitrag z. Ausbildung unserer jungen Juristen u. ein Ratgeber f. jüng. Praktiker. 2. Tl. Das materielle Strafrecht. gr 8°. (VII, 424 S.) Berlin (O. Liebmann) 8.—; geb. …

Verfasser hat seinem vor etwa zwei Jahren in diesen Blättern besprochenen Werke, welches vorzugsweise mit dem Strafprozessrecht sich befasst, nunmehr auch einen materiellen Teil folgen lassen. Das Buch soll, wie sich der Titel entnehmen lässt und im Vorwort ausdrücklich bemerkt ist, nicht ein vollständiges Lehrbuch des Strafrechts darstellen, sondern nur den Leser zum Verständnis der Hauptsachen des Strafrechts und seiner praktischen Handhabung anleiten. Diesem Zwecke entspricht die ganze An… Die allgemeinen Lehren, die ja der Praktiker in jedem Falle beherrschen muss, … wesentlichen erschöpfend behandelt, … vom besonderen Teil des St.G.B. … zelne der am häufigsten vorkommenden strafbaren Handlungen, wie Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Diebstahl, Unterschlagung …

Digitized by Google

trag etc. einer Erörterung unterzogen sind. Hat sich Verfasser so in bezug auf den Umfang des behandelten Stoffes eine Beschränkung auferlegt, so ist dafür die Darstellung dessen, was zum Gegenstande der Behandlung gemacht ist, in mancher Hinsicht eine viel ausführlichere, als in den eigentlichen Lehrbüchern, insoferne sich mit den dogmatischen Ausführungen, die sich übrigens — wiederum dem Zwecke entsprechend — auf wissenschaftliche Kontroversen nur in beschränktem Masse einlassen, eine reiche Kasuistik verbindet, wobei Fälle aus der Praxis, meist den reichsgerichtlichen Entscheidungen entnommen, im Lichte der strafrechtlichen Sätze eingehend betrachtet und beurteilt werden, um das Verständnis dieser Sätze zu erhöhen. Das Buch wird voraussichtlich in erster Linie dem jüngeren Praktiker gute Dienste leisten, aber auch innerhalb der von den Studierenden zu benutzenden Literatur neben den Lehrbüchern — die es zu ersetzen nicht bestimmt und nicht imstande ist — seinen Platz behaupten.

4. **Quanter, Rudolf,** Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung. Lex. 8°. (IV, 428 S.) Berlin, 04. (H. Bermühler) 10.—; geb. 11.50

Verfasser liefert in diesem umfangreichen Buche reiches Material zur Beurteilung der Sittenzustände und ihrer strafrechtlichen Behandlung in früheren Zeiten und in der Gegenwart. Er verfolgt dabei den Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen unseres geltenden Strafrechts wider die Sittlichkeitsdelikte mit der früheren Rechtsauffassung zu vergleichen und auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Diese Prüfung führt ihn vielfach zu einer höchst abfälligen Kritik der bestehenden Vorschriften und zu Reformvorschlägen, die meist auf eine Verschärfung der verhandenen Strafbestimmungen abzielen und zum Teil erheblichen Bedenken unterliegen: so z. B. soll in der gegen den Ehebruch gerichteten Strafvorschrift die Maximalgrenze von sechs Monaten, sowie das Antragserfordernis fallen, der § 174 auf Prinzipale etc., die mit ihren Angestellten etc. unzüchtige Handlungen vornehmen, ausgedehnt, die Verführung eines noch nicht sechzehn Jahre alten unbescholtenen Mädchens als Verbrechen nach § 176 bestraft, die Verführung einer unbescholtenen Frauensperson in anderen Fällen ohne Altersgrenze für strafbar erklärt werden u. s. f. Ausser den der Reihe nach behandelten eigentlichen Sittlichkeitsdelikten sind auch Kindsmord und Abtreibung in die Erörterung einbezogen. Die Darstellung, welche sich nicht an einen eng begrenzten Berufskreis, sondern an die Allgemeinheit wendet, ist dem entsprechend allgemein verständlich gehalten. Das Werk ist zweifellos von sittlichem Ernste getragen, der übrigens ohne die Beigabe der Illustrationen von recht fraglichem Werte noch reiner zutage träte.

5. **Sommer, Rob.**, Prof., Kriminalpsychologie und strafrechtl. Psychopathologie auf naturwissenschaftl. Grundlage. Lex 8°. (XII, 338 S.) Leipzig, 04. (J. A. Barth) 10.—; geb. 11.50

Es fällt schwer, von dem reichen Inhalte dieses hochbedeutenden Werkes in kurzen Zügen ein Bild zu geben. Verfasser beginnt mit der Kritik des § 51 St.G.B. und verwirft den Relativsatz „durch welchen .... ausgeschlossen war“ als zweckwidrig und überflüssig. Er verbreitet sich dann über die Methode der Begutachtung des Geisteszustandes rechtbrechender Personen und verlangt als Grundlage derselben unbedingt persönliche Beobachtung und Prüfung des zu begutachtenden Individuums, worüber er nähere Aufschlüsse gibt. Es folgt dann eine den breitesten Raum des Buches einnehmende Besprechung der verschiedenen in Betracht kommenden Formen von Geistesstörungen an der Hand praktischer Fälle und mit Hilfe einer Reihe von Abbildungen. Weiterhin wird die Simulation von Geistesstörungen, sowie die Frage erörtert, in welchen Anstalten die kriminellen Geisteskranken unterzubringen seien. In der Lehre von den sexuellen Delikten, speziell Perversitäten bezeichnet *Sommer* die Homosexualität lediglich als eine Spielart im Gebiet der psycho-physiologischen Organisationen und spricht sich für Aufhebung des § 175 St.G.B. aus. Zwischen morphologischen Abnormitäten und psychopathischer oder krimineller Anlage besteht nach seiner Ansicht kein notwendiger Zusammenhang. Die Behandlung der sog. gemindert Zurechnungsfähigen soll sich nach Meinung des Verfassers nicht ausschliesslich in der Richtung der Abminderung des Strafmasses bewegen, es soll vielmehr durch richterliches Urteil — nicht durch Anordnung der Verwaltungsbehörde — auch ausgesprochen werden, was zur Vermeidung gemeinschädlicher Handlungen mit den betr. Personen geschehen soll. Statt des Ausdrucks „geminderter Zurechnungsfähigkeit“ wünscht Verfasser die Bezeichnung „Geistesschwäche“ eingeführt zu sehen. In mehrfachen Punkten wird dann eine Verbesserung der Bestimmungen über Jugendliche angestrebt. An *Lombrosos* Lehre vom gebornen Verbrecher hält *Sommer* jedenfalls so viel für richtig, dass es endogene Verbrechernaturen gibt, die einen wenn auch relativ kleinen, aber stark gefährlichen Kern des Verbrechertums bilden und nicht zu den Geisteskranken zu rechnen sind. Das Strafrecht kann nach Auffassung des Verfassers nur auf deterministischer Grundlage sich aufbauen; Strafe ist für ihn ein innerer Be-

Digitized by Google

standteil des aktiven Determinismus, der Ausdruck eines auf die Regulierung menschlicher Handlungen gerichteten Willens. In dem Kapitel „Psychologie des Strafvollzuges“ erklärt sich *Sommer* gegen die Todesstrafe, für deren Aufrechterhaltung kein genügender Grund bestehe und spricht si h über den Vollzug der Freiheitsstrafen aus. Er versucht dann eine Einteilung der Verbrecher und nimmt zu den bisherigen Versuchen [illegible] Art Stellung. Den Schluss des [illegible] interessanten und anregenden Buches [illegible] ein Ausblick in die weitere Entwicklung [illegible] Kriminalpsychologie, wobei Verfasser [illegible] Einrichtung kriminalpsychologischer [illegible] mit Kliniken eintritt und ein Stu[illegible] Untersuchung rechtbrechender Personen [illegible].

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Englmanns, Dr. Joh. Ant.**, Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes. Von Kongr.-Präses Kirchenrekt. *Dr. Eduard Stingl.* 5., verb. u. verm. Aufl. (In 3 Abtlgn.) 1. Abtlg. gr. 8°. (271 S.) München, 04. (J. Lindauer) 3.40

An anderem Orte („Das Recht“ 1897 S. 6 f.) haben wir zur Würdigung der vorigen Auflage dieses Werkes u a. gesagt: „Englmanns Volksschulrecht wurde bereits in seinen früheren Auflagen ein sicherer Besitz der Praxis . . . . Wer sich mit dem bayer. Volksschulrecht näher zu befassen hat, muss das Buch benützen und besitzt in ihm eine sehr brauchbare und handliche system. Zusammenfassung des ausserordentlich grossen und weit zerstreuten Materials . . . . Das Handbuch des bayerischen Volksschulrechts bietet übrigens zugleich mehr und weniger als der Titel verspricht. Mehr, weil nicht nur Volksschul*recht*, sondern in grossem Umfang auch schul- und verwaltungs*technische* Materien behandelt sind Weniger, weil an zahlreichen Stellen, wo in einem wirklichen Rechtshandbuche die rechtliche Erörterung erst einzusetzen hätte, lediglich Erlasse und Entscheidungen mitgeteilt sind . . . . Im allgemeinen kann gesagt werden, dass *Englmann-Stingl* als praktisches Handbuch des bayerischen Volksschulwesens nach wie vor dem Praktiker unentbehrlich sein wird.“ Diese Sätze treffen auch bei der jetzt im Erscheinen begriffenen 5. Auflage vollinhaltlich zu Diese trägt den wesentlichen Aenderungen, die inzwischen auf diesem Gebiete eingetreten sind, in einer dem Charakter des Buches entsprechenden Weise Rechnung und berücksichtigt, soweit nach der bis jetzt vorliegenden ersten Lieferung geurteilt werden kann, gewissenhaft das umfassende sonst hinzugekommene Material. Die Literaturangaben bedürfen auch bei dieser Auflage (vgl. „Das Recht“ 1897 S. 7) einiger wesentlichen Ergänzungen (Seydel, Krais 4. Aufl., Muggenthaler, Steininger, Jehle etc.) Unbegreiflich ist es insbesondere, dass *Seydel* in § 4 Ziff. 3 wiederum unerwähnt bleibt.

2. **Göz, Dr. Karl**, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. (3. Aufl. des *Gaupp*schen Handbuches.) Lex. 8°. X[illegible] Tübingen, 04. (J. C. B. Mohr) 11.— geb. [illegible]

Eine vortreffliche, durch Klarheit [illegible] Verlässigkeit ausgezeichnete Darstellung [illegible] württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts, die für den gegenwärtigen Stand [illegible] Gesetzgebung und Wissenschaft auf [illegible] Gebiete ohne Konkurrenz dasteht. [illegible] 2. Aufl. bereits 1895 erschienen ist [illegible] dem durch frühere Werke vorteilhaft [illegible] kannten Bearbeiter der Neuauflage für [illegible] wenige Materien eine völlige Neu[illegible] Aber auch im übrigen ist allenthalben [illegible] bessernde und nachtragende Hand [illegible] merken. Die Sachbehandlung ist [illegible] hältnisse zu sonstigen Bestandteilen [illegible] „Handbuchs des öffentlichen Rechts“ [illegible] sehr eingehende zu bezeichnen. Auch [illegible] halb Württembergs verdient dieses [illegible] Werk volle Beachtung.

3. **Steinhauser, Aug.**, Magistr.-Rat, [illegible] ner Staffelbauordnung vom 20. [illegible] mit e. allgemeinen Uebersicht [illegible] wichtigeren baupolizeilichen Vorschriften der kgl. Haupt- u. Residenzstadt M[illegible] ferner m. Erläuterungen u. e. An[illegible] gr. 8°. (X, 221 S.) München, 04. [illegible] Beck) geb. in Lein[illegible]

Das aus berufener Feder stammende [illegible] bildet nicht nur eine willkommene Ergänzung zu den Bearbeitungen der Münchener [illegible] ordnung vom 29. Juli 1895, sondern [illegible] und für sich ein wertvolles Hilfsmittel [illegible] Orientierung auf dem Gebiete des [illegible] Baupolizeirechts. Der erste Teil [illegible] etwas zu bescheiden — als Einleitung [illegible] zeichnet ist, gibt eine praktisch [illegible] liche systematische Uebersicht der [illegible] wichtigeren baupolizeilichen Materien [illegible] Behördenorganisation, Umwandlung [illegible] bebautem Gelände in Bauland, Bau[illegible] Ueberwachung der Bauausführung [illegible] des Verfahrens, wobei auf die ein[illegible] Normen und die geltende Praxis der [illegible] verwaltung verwiesen wird. Der zweite [illegible] bringt die für das Bausystem [illegible] als ortspolizeiliche Vorschrift erlassene [illegible]

›rdnung von 1904, bei deren Zustande-
.men der Verfasser als magistratischer
›rent tätig war, unter Anfügung an-
essener Erläuterungen. Der dritte Teil
ıält eine dankenswerte Zusammenstellung
hieher gehörigen Behelfen und Normen
18 Nummern, so namentlich auch die
sätze, die vom Deutschen Verein für
undheitspflege 1903 über „die Bauordnung
Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege“ aufgestellt wurden, die Vollzugsvorschriften zur Münchner Bauordnung in der jetzt geltenden Fassung, die Ministerialentschliessungen vom 7. Januar 1904 über Denkmalspflege nebst den beigegebenen Richtpunkten, dann vom 7. Oktober 1903 über die Feuer- und Betriebssicherheit in Geschäfts- und Warenhäusern, die Vorschriften über Schutz der Bauarbeiter und Beaufsichtigung der Bauarbeiten.

Völkerrecht.

Wiegner, Dr. M., Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis. (XXIV, 360 S.) Berlin, 04. (Carl Heymann) 10.—

Das in höchstem Masse aktuelle Thema in dieser Monographie, welche von der ıts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. mit dem Preise der Schleidentung ausgezeichnet wurde, in sehr gegener Weise unter ausgiebiger Verwertung weitverzweigten Materials bearbeitet. .e derartige Darstellung fehlte bisher in deutschen und deutschsprachlichen Liteur völlig. Unter Vorausschickung eines ellen- und Literaturverzeichnisses (in 481 v. 201 Nummern) und einer Einleitung ›r die Neutralität im allgemeinen behandelt der Verfasser im ersten Buche die geschichtliche Entwicklung des Konterbandebegriffs nach Wesen, Inhalt und Umfang in der Völkerrechtswissenschaft und in der Staatspraxis von den Uranfängen bis in die neueste Zeit. Das zweite Buch bringt sodann auf dieser Grundlage die theoretisch-prinzipielle Darstellung der Kriegskonterbande nach Tatbestand und Rechtsfolgen. Das dritte Buch betrifft den verbotenen Transport (Begriff, Arten, Hinderung und Bestrafung). Eine Schlussbetrachtung, dann das avant-projet des Institut de droit international von 1896, dem der Verfasser in der Hauptsache beipflichtet, der *Perels*'sche Gegenentwurf und ein Nachtrag über den russisch-japanischen Krieg sind angefügt.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

. **Becker, Ernst**, Reg.-R., Verordnung üb. den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter u. Stellenvermittler vom 6. VIII. 1902. Erläutert v. B. 8°. (63 S.) Dresden, 04. (C. Heinrich) kart. 1.50

Einem in der sächsischen Praxis hervor-
›retenem Bedürfnis Rechnung tragend, hat
· Verfasser die oben bezeichnete Verord-
ng mit eingehenden Erläuterungen ver-
ıen, in denen eigene praktische Erfahr-
gen sowie die Hoffmannsche Kommentie-
ıg der preussischen Verordnung mit bestem
folge nutzbar gemacht sind. hiedurch der eingehenden Erörterung von Einzelfragen Abbruch getan würde. Der Verfasser wahrt sich hiebei die Selbständigkeit des Urteils und nimmt mit Umsicht Stellung. Hervorzuheben ist auch die Berücksichtigung und der Abdruck von Ausführungsbestimmungen (für Preussen, Bayern, Sachsen und die Thüringischen Staaten).

!. **Findeisen, H.**, Rechtsanw., Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 systematisch dargestellt, nebst Ausführungsbestimmgn. aus dem Reich, den Königreichen Preussen, Bayern u. Sachsen, sowie den thüring. Staaten. gr. 8°. (VIII, 104 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) kart. 2.40

Diese Bearbeitung des Kinderschutzgetzes, die nach Angabe des Verfassers ihre ıtstehung einer Anregung aus Kreisen der dustrie verdankt, unterscheidet sich von deren Ausgaben hauptsächlich dadurch, ss sie die Materie nicht kommentatorisch, ndern systematisch behandelt, ohne dass

3. **Hertel, L.**, Fabriken- u. Gewerbe-Insp., Vorschriften des Kinderschutzgesetzes vom 30. III. 1903, übersichtlich u. leichtverständlich zusammengestellt. (1 Bl.) 45,5 × 93,5 cm. Ansbach, 04. (C. Brügel & Sohn) —50

Dieser instruktive Behelf ist in Tabellenform hergestellt. Er kann auch als Wandanschlag verwendet werden.

4. **Maass, Wilh.**, Landessekr., Handbuch zur Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899 f. Behörden u. Arbeitgeber, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Schiedsgerichtsvorsitzende, Büreau- u. Kontrollbeamte. (Neu bearb. nach dem gegenwärt. Stande der Gesetzgeb. u. Rechtsprechg.) 2. Aufl.

Digitized by Google

8°. (XII, 190 S.) Berlin, 04. (Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel) 2.—; geb. 2.80

Das praktische Büchlein, dessen Zweck im obigen ausführlichen Titel bereits bezeichnet ist, enthält einen alphabetisch geordneten Auszug aus dem Inv.-Vers.-Ges., den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen und aus den Revisionsentscheidungen, welche bis Ende 1903 in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts veröffentlicht wurden. Angefügt sind sechs zur Ausführung des Gesetzes dienliche Tabellen.

5. **Rohrscheidt, Kurt v.**, Reg.-R., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in der Red. vom 26. VII. 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen f. das Reich u. f. Preussen. Für den Gebrauch in Preussen erläutert. Nachtrag. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse u. Entscheidgn. gr. 8°. (VIII, 176 S.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) 4.40; geb. 6.—

Der von uns seinerzeit warm empfohlene Kommentar ist durch den oben näher bezeichneten Nachtrag in sehr zweckmässiger Weise wieder auf die Höhe der Zeit gebracht.

6. **Stöhsel, Th.**, Bez.-Amtm., Handausgabe des Reichsgesetzes üb. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 19… (Kinderschutzgesetz). Mit Erläutern., den Vollzugsvorschriften, e. Uebersichtstabelle üb. die f. die Beschäftigg. jugendl. Arbeiter in gewerbl. Betrieben gelt. Bestimmgn. u. Auszug aus der Gewerbeordng. etc. 8°. (VII, 156 S.) Ansbach, 04. (C. Brügel & Sohn) geb. in Leinw. 2.…

Eine für die bayerische Praxis besonders empfehlenswerte, mit ausführlichen Erläuterungen versehene Ausgabe des Kinderschutzgesetzes. Eine belehrende Uebersichtstabelle über alle reichsrechtlichen Normen, die bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in gewerblichen Betrieben zur Zeit gelten, bildet eine schätzbare Beigabe. Die Ausführungsbestimmungen des Reichs und Bayerns sind nicht nur dem Wortlaut nach abgedruckt, sondern auch in den Erläuterungen verwertet.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Beck, Dr. Hermann**, Recht, Wirtschaft und Technik. gr. 8°. (42 S.) Dresden, 04. (V. O. Böhmert) —.80

Der vorliegende Vortrag handelt von den Beziehungen zwischen Recht und Technik, Wirtschaft und Technik und von der Bedeutung rechts- und staatswissenschaftlicher Bildung für den Techniker. Das Schwergewicht der Ausführungen liegt im letzten Teil. Was der Verfasser über die Notwendigkeit rechts- und staatswissenschaftlicher Studien für den Techniker sagt, lässt die vielseitige Bildung erkennen, die er selbst genossen hat, und verdient volle Beachtung seitens der beteiligten Kreise.

2. **Dehn, Paul**, Weltwirtschaftliche Neubildungen. gr. 8°. (VIII, 366 S.) Berlin, 04. (Allg. Verein f. Deutsche Literatur) 6.50

Unter diesem Titel veröffentlicht *P. Dehn* eine grössere Anzahl von Abhandlungen, die sich alle mit den internationalen wirtschaftlichen Beziehungen der massgebenden Staaten und Ländergebiete und mit deren Bestrebungen nach Bildung von Weltreichen beschäftigen. Die Abhandlungen haben folgende Titel: Zur Entwicklung der Weltwirtschaft; Zollkriege; Nationales Kapital im Auslande; Nationale Verrufserklärungen gegen die Erzeugnisse anderer Staaten; Bankerottierende Staaten; Die Besorgnis vor einer Aushungerung Englands im Kriegsfalle; Der grösserbritische Zollverband; Zu den Mittelmeerfragen; Was wir von Amerika lernen können; Die Amerikanisierung der Erde; Die allamerikanische Gefahr; Die alte und die neue Welt; Seewege und Ueberlandbahnen; Das Problem des Stillen Meeres; Weltreiche einst und jetzt. Dieses Titelverzeichnis vermag allerdings keinen vollständigen Begriff von dem reichen Inhalt der Abhandlungen zu geben; immerhin wird es genügen, um dem Leser die Ueberzeugung nahe zu legen, dass alle die weltwirtschaftlichen Probleme, welche Deutschland und die anderen grösseren Kulturstaaten zur Zeit bewegen und deren Lösung die nächste Zukunft beschäftigen wird, der Betrachtung unterstellt sind. *P. Dehn* ist ein kenntnisreicher, seit langem bewährter, besonnen urteilender Wirtschaftspolitiker. Was er schreibt, ist wohlüberlegt und gestützt durch jahrzehntelange Erfahrungen und eine Fülle tatsächlichen Materials. Dabei weist auch das neue Werk die alten stilistischen Vorzüge des Verfassers: Einfachheit und Klarheit der Darstellung, auf. Das Buch eignet sich vortrefflich zur Einführung und raschen Orientierung in den schwierigen weltwirtschaftlichen Fragen und sei dessen unseren Lesern bestens empfohlen.

3. **Diessel, G.**, C. Ss. R., Die Arbeit, betrachtet im Lichte des Glaubens. …

Digitized by Google

Beitrag zur Lösung d. sozialen Frage. 8°. (IV, 303 S.) Regensburg, 04. (Friedr. Pustet) geb. 2.60

Das vorliegende Buch zerfällt in drei Abschnitte. Der erste handelt von der Arbeit nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, die vor dem Sündenfall Lust und Freude gewesen, nach demselben eine Pflicht und eine von Gott verhängte Strafe geworden sei; der zweite schildert die Segnungen des Christentums für die Arbeit; der dritte soll zeigen, welche Stellung die Arbeit „in der finstern Nacht der modernen religiösen Gleichgültigkeit und des Unglaubens" einnimmt. Von diesen Abschnitten erscheint uns der zweite als der beachtenswerteste. Der dritte ist eigentlich nur eine Polemik gegen die Logenbrüder und Liberalen. Dabei zeigt der Verfasser eine bedauernswerte Unfähigkeit, das Wesen der heutigen Arbeit überhaupt zu verstehen und die technische Seite der modernen Produktion zu würdigen. Wir stehen unbedingt auf dem Standpunkt, dass das Arbeitsverhältnis von christlichem Geiste erfüllt und geläutert werden solle, und gestehen dem Geistlichen auch das Recht zu, seine Stimme im Sinne der Verchristlichung des Arbeitsverhältnisses zu erheben; aber wir verlangen auch, dass dies nicht in so einseitiger und voreingenommener Weise wie seitens des Verfassers geschehe.

4. **Göhre, Paul,** Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters. Neue Folge. 8°. (XVI, 391 S.) Leipzig, 04. (Eug. Diederichs) 4.—

Nachdem der erste Teil der Denkwürdigkeiten und Erinnerungen des Arbeiters *Karl Fischer* berechtigtes Aufsehen erregt hat, hat sich *P. Göhre* entschlossen, auch den hauptsächlichen Rest von dessen Niederschriften der Oeffentlichkeit zu übergeben. In dieser „Neuen Folge" erzählt *Fischer* seine Schicksale auf der Wanderschaft und während seiner 15jährigen Tätigkeit in der Staatsbahnwerkstätte. Sie bietet ebenso wie der erste Band hohes Interesse, nicht nur mit Rücksicht darauf, was hier aufgezeichnet ist, sondern vielleicht noch mehr wegen der Art und Weise, wie dies geschieht. *P. Göhre* hat dies im Geleitswort richtig hervorgehoben. Die Art des Schreibens, die Unmittelbarkeit, mit welcher der Verfasser zu uns spricht, hilft auch über manche Längen und Weitschweifigkeiten hinweg, die in dem Buche sich finden. Es wird niemand das Buch ohne bleibenden Eindruck aus der Hand legen.

5. **Herz, Dr. Hugo,** Priv.-Doz., Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. gr. 8°. (III, 75 S.) Brünn, 04. (F. Irrgang) 1.50

Die kleine verdienstvolle Schrift von *Dr. H. Herz* entrollt uns nach einem Ueberblick über Geschichte und Umfang der Heimarbeit in den mährischen Textilgewerben und einer kurzen Schilderung der Betriebs- und Arbeitsorganisation ein anschauliches, freilich auch höchst unerfreuliches Bild von den Arbeitszuständen und den Lebensverhältnissen der fraglichen Heimarbeiter. Es wäre zu wünschen, dass die Schrift bei der Regierung und den Volksvertretern Beachtung fände, damit wenigstens die schlimmsten Auswüchse beseitigt und eine neuerliche Hilfsaktion ins Leben gerufen würde.

6. **Müller, Dr. Karl,** Die badischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens. Mit 2 Karten und 1 Tafel. gr. 8°. (XVI u. 466 S.) Heidelberg, 04. (Heidelb. Verlagsanstalt und Druckerei) 12.—

Der Verfasser teilt sein Werk in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die Geschichte der Eisenbahnen und der Eisenbahnpolitik behandelt, während der zweite eine Statistik der badischen Eisenbahnen gibt. Der erste Hauptabschnitt zerfällt in fünf Kapitel, die durch die verschiedenen Perioden der Entwickelung begrenzt sind. Sie umfassen: 1. die Zeit von 1838—51, in welche der Bau der grossen Durchgangsbahn von Mannheim bis Basel und der Main-Neckarbahn fällt; 2. die Periode von 1851—61, in welcher der Anschluss der badischen Bahn an den Weltverkehr im Süden, Osten und Westen erfolgt; 3. die Periode 1861—74, d. h. die Zeit der Hochflut im Eisenbahnbau, in der das Eisenbahnnetz nach innen ausgebaut und zahlreiche Anschlüsse an die Nachbarbahnen hergestellt werden; 4. die Periode von 1874—87, die Zeit des Stillstandes im Eisenbahnbau; endlich 5. die Periode seit 1887, in welcher das badische Eisenbahnnetz vorwiegend durch den Bau privater Lokalbahnen vervollständigt wird. Der zweite Hauptteil gibt eine statistische Uebersicht über den Entwicklungsgang der badischen Eisenbahnen und ihren Zustand i. J. 1900. Das umfangreiche Werk ist fast ausschliesslich aus Quellenmaterial, den Verhandlungen der Ständeversammlung, den Betriebsausweisen und Jahresberichten der Staatseisenbahnen, den Geschäftsberichten der Privatgesellschaften, den amtlichen Gesetzespublikationen, gearbeitet. Es ist eine umsichtige und fleissige Arbeit und kann als wertvoller Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens überhaupt bezeichnet werden.

7. **Nübling, Dr. Eugen,** Was der Kaufmann von der Währungsfrage und ihrer Geschichte wissen muss? Ein Lehr- und Lesebuch für Kaufleute, Beamte, Ge-

Google

werbetreibende und Studierende. gr. 8°. (VI u. 130 S.) Leipzig (Dr. jur. Hubertis Moderne kaufmänn. Bibliothek) 2.75

In der Einleitung des vorliegenden kleinen Werkes gibt der Verfasser eine kurze Darstellung der Theorie der Währung. Der erste Teil behandelt sodann die Geschichte der Währung von den ältesten Zeiten bis zur französischen Revolution, der zweite Teil die Neuzeit bis zur deutschen Münznovelle von 1900. Wir können die Schrift unseren Lesern zur Orientierung in Währungsfragen und als Führer durch deren Geschichte wohl empfehlen. Die Begriffe sind scharf und in der Hauptsache zutreffend. Aus der Geschichte des Münz- und Währungswesens sind die wichtigsten Vorgänge mit Sachkenntnis und Geschick herausgegriffen und zur Darstellung gebracht; auch die währungspolitischen Fragen der Gegenwart, wie sie namentlich durch die Silberentwertung geschaffen worden sind, sind mit genügender Gründlichkeit behandelt. Alles in allem ein recht gutes und brauchbares Büchlein.

8. **Sitzungsprotokolle** des ständigen Arbeitsbeirates 1903. 14.—16. Sitzung. Lex. 8°. (IX, 529 S.) Wien, 04. (Hof- u. Staatsdruckerei) 2.—

Die in den vorliegenden, Protokollen niedergelegten Verhandlungen der 14. bis 16. Sitzung des österreichischen ständigen Arbeitsbeirates beschäftigten sich teilweise mit Gegenständen, die auch über die schwarzgelben Grenzpfähle hinaus allgemeines Interesse beanspruchen dürfen, so mit der Frage der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung, mit dem Gesetzentwurf betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, mit dem Arbeiterschutz im Submissionswesen, mit dem Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung und zwar mit den Abschnitten über Lehrlingswesen, Fortbildungswesen, Arbeitsvermittlung und Genossenschaften und Genossenschaftsverbände. Den Protokollen sind als Beilagen die Berichte der Ausschüsse, bezw. die Gesetzestexte beigegeben.

9. **Verhandlungen** des Vereins für Sozialpolitik üb. d. Lage der in der Seeschifffahrt beschäftigten Arbeiter und über die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. gr. 8°. (318 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 6.80

Wenn der Vorsitzende des Vereins für Sozialpolitik am Schlusse der dreitägigen Verhandlungen im September 1903 seine Befriedigung über deren Verlauf hervorhob, so kann man diesen Worten unbedingt beistimmen. Namentlich die zweitägigen Verhandlungen über die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. haben neben vortrefflichen Referaten in den lebhaften und eingehenden Debatten eine solche Fülle von Anregungen und wertvollen Beiträgen zur Erkenntnis des schwierigen Problems gebracht, dass die Lektüre des Protokolls jeden fesseln und befriedigen muss, der öffentliche Vorgänge mit Aufmerksamkeit verfolgt.

10. **Weiss, Dr. Lothar,** Die Tarife der deutschen Strassenbahnen, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. (VII. Bd. III. Ergz.-Heft d. volksw. Abth. Bad. Hochsch.) gr. 8°. (VI, 139 S.) Karlsruhe, 04. (Braunsche Hofbuchdr.) [illegible]

Der Verfasser versteht es, dem an sich etwas spröden Stoffe dadurch von vornherein allgemeines Interesse zu sichern, dass er den prinzipiellen Fragen der Tarifbildung, des Unterschiedes von Strassenbahn- und Eisenbahntarif, der Vorzüge des kommunalen oder privaten Betriebes u. a. gebührende Aufmerksamkeit widmet und sein Werk dadurch über das Niveau einer blossen Materialsammlung erheblich hinaushebt. Aber auch das rein Stoffliche kommt zu seinem vollen Recht; der Verfasser hat teils durch Rundfragen, teils durch persönliche Erkundigungen auf Reisen ein umfangreiches und wertvolles Material gesammelt. Das Eintreten des Verfassers für gemeindlichen Regiebetrieb scheint uns wohl begründet. Wir freuen uns, die verständige und fleissige Arbeit der Beachtung unserer Leser angelegentlich empfehlen zu können.

11. **Zeitfragen,** sozialwirtschaftliche. Hrsg. v. *Dr. A. Tille.* gr. 8° Berlin, 04. (O. Elsner) 1. Heft: *Reiswitz, W. G. Frhr. v.*, Gründet Arbeitgeberverbände! (55 S.) [illegible]

Es ist nicht verwunderlich, dass die Arbeitgeber versuchen, den Arbeiterorganisationen gleich starke Arbeitgebervereinigungen entgegenzustellen; eher ist es zu verwundern, dass dies erst verhältnismässig spät geschieht. In der vorliegenden Agitationsschrift erörtert der Chefredakteur der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung und Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, *Frhr. von Reiswitz,* die Frage, warum und wie Arbeitgeberverbände zu gründen seien. Seine Broschüre ist dazu bestimmt, jene, die solchen Bestrebungen noch gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehen, zum Anschlusse zu bestimmen. Die Satzungen für den Arbeitgeberverband Hamburg-Altona und die Satzungen des Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie sind der Broschüre beigegeben.

Digitized by Google

Politik.

1. **Borgius, Dr. W.,** Die Ideenwelt des Anarchismus. 8°. (68 S.) Leipzig, 04. (Felix Dietrich) 1.—

Der Verfasser sucht in dieser kleinen Broschüre dem Leser einen gedrängten Einblick in die Ideenwelt des Anarchismus zu verschaffen. Im einzelnen behandelt er die Stellung des Anarchismus zur staatlichen Organisation, zum Parlamentarismus, zur Gesetzgebung und Politik überhaupt und schildert dessen Auffassung von dem schädlichen Einfluss des staatlichen Eingreifens in die Gebiete des Rechts und Gerichtswesens, der Volkswirtschaft, der Ehe und der Familie, der Erziehung und des Unterrichts und dessen entwicklungsgeschichtliche Vorstellung vom Staate. Die Einleitung verbreitet sich kurz über die Stellung des Anarchismus zur Sozialdemokratie, den Schluss bilden Ausführungen über die Bekämpfung des Anarchismus durch die Regierungsgewalt und eine Aufführung der wichtigsten theoretischen Vertreter des Anarchismus und der Literatur. Die Broschüre darf als eine gute Darstellung des hauptsächlichsten Gedankeninhalts der anarchistischen Gesellschaftsauffassung bezeichnet werden.

2. **Fortschritt,** sozialer. Hefte u. Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Eingeleitet von Prof. *Dr. W. Sombart* und unter Mitwirkg. erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben. Nr. 6/7. gr. 8°. Leipzig, 04. (F. Dietrich) je —.15
für die Reihe v. 10 Heften 1.20
6. 7. *Unold, Dr. J.,* Priv.-Doz., Wie das Wahlrecht war, wie es ist, u. wie es, zumal in den deutschen Einzelstaaten, werden soll! (36 S.)

In ihren objektiven Teilen gibt die Schrift eine gute Uebersicht über die Entwicklung und den Stand des Wahlrechts in den verschiedenen Staaten, wobei besonders *Gg. Meyers* „Parlamentarisches Wahlrecht" benutzt ist. Vielen wird hiedurch ein wertvolles Vergleichungsmaterial zugänglich gemacht. In dem gesetzgebungspolitischen Teile ist der Wahl *nach Berufsgruppen* das Wort geredet, wie in dem von uns früher angezeigten Werke desselben Verfassers, betitelt: „Die höchsten Kulturaufgaben des modernen Staates" (1902).

3. **Monographien** zur Weltpolitik. Hrsg. v. *Dr. Rud. Breitscheid* u. *Rud. Zabel.* Band I. Leipzig. (Gg. Wigand.)
Band I: *Rohrbach, Dr. Paul,* Die russische Weltmacht in Mittel- und Westasien. gr. 8°. (XI, 176 S.) Leipzig, 04. 3.50.

Ein gewiss zeitgemässes Unternehmen ist es, durch eine Reihe von Einzelschriften, die vermöge volkstümlicher Preisbemessung weitesten Kreisen zugänglich sind, tunlichst vielen Interessenten die Möglichkeit zu eröffnen, sich über weltpolitische Zusammenhänge und Fragen in gründlicher und verlässiger Weise zu unterrichten. Die Bände sollen in zwangloser Folge erscheinen und teils nach territorialen Gesichtspunkten abgegrenzte Themen behandeln, teils Gegenständen allgemeinen Charakters gewidmet sein. Mit einem Stoffe der ersteren Art befasst sich das vorliegende Werk *Dr Rohrbachs* Die Zeitgeschichte hat es ex post als einen besonders glücklichen Griff erscheinen lassen, dass mit der Stellung der russischen Weltmacht in Asien der Anfang gemacht wurde. Zwar ist derjenige Teil der russischen weltpolitischen Bestrebungen, der jetzt auf dem Welttheater im Vordergrunde des Interesses steht, durch die Beschränkung des Themas auf Mittel- und Westasien ausgeschaltet. Allein gerade die Vergleichung dessen, was hier über die weltpolitischen Beziehungen Russlands namentlich zu England einerseits und zur Türkei andererseits für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ausgeführt wird, mit dem, was sich jetzt vor aller Augen im fernen Osten abspielt, gewährt an zahlreichen Punkten einen besonderen Reiz, ist aber auch schon an und für sich von allergrösstem Interesse für das richtige Verständnis der Weltlage. Das Streben Russlands zum „warmen" Meere und nach weiterer Stärkung seiner Position in Westasien ist im Grunde für Russland von viel vitalerer Bedeutung als die verhängnisvollen Aspirationen im Gebiete des Gelben Meeres.

4. **„Schwarz - Weiss - Rot".** Jungliberales Jahrbuch. Hrsg. *Dr. Fr. Goldschmit* u. *Dr. Fr. Siebert.* gr. 8°. (VII, 199 S.) München, 04. (J. F. Lehmanns Verlag) 2.50

Ein reichhaltiges und wertvolles politisches Vademecum, von verschiedenen angesehenen Politikern, Gelehrten etc. jung- wie altliberaler Richtung in Einzelaufsätzen bearbeitet. Die Themen sind: Arbeiterbewegung (*Kulemann*), allgemeines, gleiches Wahlrecht (*Martin*), Frauenstimmrecht (*Freudenberger*), Zeugniszwang und Presse (*Böttger*), Reichsfinanzen und Reichserbschaftssteuer (*Tröltsch*), Fideikommissfrage (*Oertmann*), Sozialismus und Strafprozessreform (*Auer*), politische Programme und ihre Wandlungen (*Haushofer*), deutsche Bildungsideale (*Weber*), Wiedergeburt des Liberalismus und Jugend (*Hübsch*), Bausteine zur nationalen Frage (*Siebert*), Jesuitengesetz (*Mix*) und schliesslich die deutsche Seemacht und ihre Gegner im deutschen Volke (*Helbeck*).

Digitized by Google

Enzyklopädien.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 1900 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig. (Bd. VII.)

Der vorliegende 7. Band des gross angelegten Werkes beginnt mit dem Artikel „Franzensbad“ und schliesst mit „Glashaus“ ab. Dazwischen finden wir wieder eine grosse Zahl wertvoller Artikel aus allen möglichen Gebieten allgemeinen Wissens. Wir erwähnen nur beispielsweise folgende namhaftere: Französische Literatur (umfasst über 20 Seiten), Frauenfrage, Freimauererei, Freskomalerei, Frösche, Futter, Gallien, Galvanismus, Gartenpflanzen, Gase, Gaskraftmaschinen, Gefängniswesen, Gehirn, Geisteskrankheiten, Geld, Gemüse, Genf, Genossenschaften, Genua, Geologie, Gerichte, Germanen, Geschichte, Geschütz, Gesicht, Getreide, Gewerbe, Glas etc. Eine Menge von Abbildungen, Tafeln, Karten und Pläne dienen zur Veranschaulichung der im Texte gegebenen Ausführungen.

Varia.

1. **Bing, Anton,** Statist. Untersuchungen üb. private Wohltätigkeitspflege mit bes. Berücksichtigung der akt. Teilnahme der Konfessionen an derselben. 4°. (115 S.) Frankfurt a. M. (Baer & Co.) kart. 4.—

Es handelt sich bei der vorliegenden Untersuchung nicht etwa, wie aus dem Titel hervorgehen möchte, um genaue Untersuchung des Anteils der einzelnen Konfessionen an der privaten Wohltätigkeitspflege, sondern um die Feststellung des Anteils der deutschen Juden im Verhältnis zu dem der christlichen Bevölkerung. Der Verfasser will zeigen, „einen wie warmen Anteil die Juden an dem Wohlergehen ihrer christlichen Mitbürger nehmen, in wie hohem Grade sie immer bereit sind, ihnen in Bedrängnis beizustehen, Ursachen von Not und Elend ihnen aus dem Wege zu räumen“. Der Verfasser sucht seine These durch statistische Mitteilungen über Mitgliederstand, Mitgliederbeiträge und Gabeneingänge bei 182 süddeutschen Vereinen, über Ergebnisse der Sammlungen für die im Jahre 1897 durch Hochwasser Beschädigten in Deutschland und verschiedene andere Sammlungen innerhalb der Jahre 1895—1902 (Frankfurt a. M.), endlich über Ergebnisse der Sammlungen des „Figaro“ und des „Rappel“ in Paris für die beim Brande des Wohltätigkeitsbazars im Mai 1897 Verunglückten und für die Rettungsmannschaften darzutun. Wie man sieht, ist das der Untersuchung zu Grunde liegende Material ein beschränktes und willkürliches. Doch möchten wir mit dieser Bemerkung die hervorragende Betätigung der Juden an allgemeinen Wohltätigkeitswerken, die ja bekannt ist, nicht bemängeln. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die grösseren Vermögen der jüdischen Bevölkerung auch eine umfassendere Liebestätigkeit gestatten.

2. **Bresler, Dr. Johannes,** Die Simulation von Geistesstörungen und Epilepsie. gr. 8°. (238 S.) Halle a. S. (Carl Marhold) 6.—

Verfasser, der in der Einleitung eine systematische Bearbeitung seines Themas ausdrücklich ablehnt, bringt in dem ersten Abschnitte unter der Ueberschrift „Allgemeiner Teil“ eine Zusammenstellung der Aeusserungen einer grossen Zahl von Schriftstellern, beginnend mit *Galenus*, über Simulation von Geistesstörung und Epilepsie, fügt dabei einige Auszüge aus Schriftstellern des Altertums mit philologisch-kritischen Bemerkungen von *Dr. Sniehotta* ein und geht dann im zweiten Abschnitt zur Kasuistik über, indem er über eine Reihe von Fällen aus der Praxis erfahrener Psychiater berichtet. Am Schlusse der Schrift findet sich ein ausführliches Literaturverzeichnis.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904. Nr. 9. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 5.—

Das 9. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen von *Walther Däbritz*, Leipzig. — Noch e

Wort zur Erhöhung der Revisionssumme, von *Dr. M. Scherer*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig. — Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897, von *Dr. jur. et phil. Stephan Kekule von Stradonitz*. — Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen?, von *Dr. A. Schmidt*, Postinspektor in Dresden. — Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse, von Landgerichtsdirektor *Rotering* in Magdeburg. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904, Nr. 28—30. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 28: Zur Konzessionierungspraxis des K. A. f. P.V.; Nr. 29: Stellungnahme des deutschen Glasversicherungs-Verbandes zum V.V.G.-Entwurf; Nr. 30: Zur Konzessionierungspraxis des K.A. f. P.V.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXI. Jahrg. 1904. Nr. 19—20. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Umbau der Arbeiterversicherung (*Düttmann*). Wie wird den Versicherten die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des I.V.G. beigebracht? Zur Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden (*Hahn*). Arbeiterversicherung und Alkoholmissbrauch (*Zacher*).

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. IV. Jahrg. (1904) Nr. 6. Wien (Manz) jährlich 10.—

Diese Nummer enthält in ihrem legislativen Teil neben einer Uebersicht über neuere Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Zollwesens, des Unternehmungs- und Urheberschutzes und des allgemeinen Rechtsschutzes eine österreichische Verordnung über den Verkehr mit Mineralöl in Bosnien und Herzegowina, das brasilianische amtliche Warenverzeichnis zum Reglement über die Konsulatsfakturen, die preussische Verordnung zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, das japanische Tabakmonopolgesetz, das mexikanische Gesetz betr. den Schutz von Marken, Firmen und Annoncen, das serbische Gesetz über Aenderung des Zollgesetzes u. a. Der statistische Teil bringt Mitteilungen über die Goldproduktion der Welt im Jahre 1903, den Handel des romanischen Amerika, den Verkehr auf der österreichischen Elbestrecke im Jahre 1903, Schiffsverkehr und Handelsmarine Frankreichs im Jahre 1902, Produktion, Aussenhandel und Konsum von Mais und Weizen in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1897—1903, den persischen Aussenhandel im Fiskaljahre 1902/03.

5. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIV. Bd. Heft 7/8. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft bringt folgende Aufsätze: Das Pflichtteilsrecht entfernterer Abkömmlinge und der Eltern. Von Privatdozent *Dr. Langheineken* in München. — Beweislast bei Mängeln der Mietsache. Von Rechtsanwalt *Dr. Fuld* in Mainz. — Aufwendungen, Verwendungen, Einrichtungen und ihr Ersatz. Von Landgerichtsrat *Dr. Baring* in Leipzig.

6. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 48. Jahrg. 1904. Heft 4/5. Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15.—

Die Nummern bringen folgende Abhandlungen: Kurze Erörterungen. Vom Oberlandesgerichtspräsidenten *Dr. Eccius*. 1. Wesen der Verfügung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Hypothek an beweglichen Gegenständen. — Begriff und Fälle des abstrakten Rechtsgeschäfts im geltenden Rechte. Von Kammergerichtsrat *Wienstein*. — Die Zwangsvollstreckung einer Alternativobligation bei Wahlrecht des Schuldners. Ein Beitrag zur Auslegung des § 264 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von *Dr. Riess*. — Ueber den Umfang des Wandelungsanspruchs. Von Rechtsanwalt *Dr. Max Wolff*. — Die Begrenzung der Haftung des Tierhalters. Von Rechtsanwalt *Dr. Isay*. — Ist rechtlich gültig eine Bestimmung in Statuten von Aktiengesellschaften, dass ein Aktionär sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen darf? Von *Oskar Sieveking*. — Beiträge zum Urheberrechte. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. Damme*. — Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag und das B.G.B. als allgemeines Recht. Von Landrichter *Otto Hagen*. — Die Behandlung des Selbstmordes in dem Versicherungsgesetz-Entwurf. Von Rechtsanwalt *Dr. Fuld*. — Der Vergleich im echten Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Dr. *Eugen Josef*. — Zur preussisch-polnischen Sprachenfrage. Von Prof. *Dr. Eduard-Hubrich*.

7. **Beiträge** zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung. Hrsg. von *L. W. Stern*. 4. Heft. gr. 8°. (123 S.) Leipzig, 04. (Joh. Ambr. Barth) 4.—

Mit diesem Heft gelangt die erste Folge dieser interessanten „Beiträge" zum Ab-

Digitized by Google

schlusse. Es enthält drei Abhandlungen: *Hans Schneickert*, Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozessreform (Verf. wünscht eine Reihe von Aenderungen in den Bestimmungen der St.P.O. über Zeugenbeweis, z. B. Verbot der Vernehmung Geisteskranker und Geistesschwacher, sowie von Kindern unter 7 Jahren, Beseitigung des Kreuzverhörs und des Rechtes der am Prozess Beteiligten auf unmittelbare Ausübung des Fragerechts in der Hauptverhandlung; Erweiterung der Machtbefugnisse des Untersuchungsrichters; Beseitigung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in den der ersten Hauptverhandlung folgenden Stadien des Verfahrens — ein recht bedenklicher Vorschlag — usw.); *Dr. L. W. Weber*, Ein experimenteller Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussagen (nach den Verhandlungen der Göttinger psychologisch-forensischen Vereinigung; es handelt sich um die Aussagen über einen eigens arrangierten Vorgang aus dem Leben), und *C. Minnemann*, Aussageversuche (aus dem psycholog. Institut von Prof. Martius, Kiel, mit 2 Vollbildern und mehreren Textfiguren; auch hier betreffen die Aussagen einen inszenierten Vorfall, ausserdem aber bildliche Darstellungen, die den Teilnehmern vorgezeigt worden waren etc.). An diese Abhandlungen reihen sich ein *Eigenbericht* über einen Aufsatz von *Schneickert* in Gross' Archiv und kürzere *Mitteilungen*. Den Schluss bildet ein *Namenregister* zur ersten Folge.

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 11—12. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel von Landgerichtsrat *Neumiller*-München: Zur Auslegung des § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige; ausserdem Mitteilungen aus dem Gebiete des Gerichtskosten-, des bayer. Gebühren- und Erbschaftssteuerwesens.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904, Nr. 27—29. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Wir heben aus den vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel hervor und zwar Nr. 27: Aenderungen der Satzungen der Hilfskasse und der Witwen- und Waisen-Pensionskasse, von *H. Jäger*; Konsumvereine, Kleinhandel und Handwerk; Zur Auslegung des § 81 des Genossenschaftsgesetzes, von *Dr. Crüger*; Nr. 28: Eine Reichsdepositenbank? von *F. Thorwart*; Der Taler.

10. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirke des Kammergerichts. Organ für d. Veröffentlichungen d. Anwalts-Kammer zu Berlin. Hrsg. v. *Dr. Perl*, Rechtsanw., u. Rechtsanw. *Ludwig Wreschner* I in Berlin. 15. Jahrgg. 1904. Nr. 7 ... (Franz Vahlen) jährl. ...

In Nr. 7 bespricht Rechtsanwalt Dr. ... die Pfändung sog. Leihmöbel.

11. **Blätter für Rechtspflege** in Thür... und Anhalt. Neue Folge XXI. ... 3. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band ...

Das Heft enthält folgende Art...: *West*, Zur Reform des Strafpro...; *Lippmann*, Der Streit um das ... zwischen Bürgen und Drittverpfän... Insolvenz des Hauptschuldners. — ... Zum Abschnitt: Strafvollstreckung ... *Goeckel*, Das Staatsrecht des Herz... Sachsen-Meiningen. — *Neumann*, Der ... tenor hinsichtlich des Nachlasses ... wendung der Zwangsvollstreckung ... Verurteilung von Gesamtschuldnern. — ... De lege ferenda zu den Coburg-Gotha... Gerichtskostengesetzen.

12. **Blätter, volkswirtschaftliche**, hrsg. ... *Dr. Heinz Potthoff*. Berlin. III. ... Nr. 12/13. Berlin (Franz Siemen...) halbjährl. ...

Aus dem Inhalte heben wir ... *Dr. Potthoff*: Die Organisation des ... beamtenstandes; *Dr. Thiess*: Der ... gang der Nationalökonomen; *Dr. Wer...*: Die Beamten der Landwirtschaftsk...; *Dr. Haas*: Die amerikanischen ... Volkswirte und der Plan einer Ass... internationale d'Economistes; *Dr. F...*: Die Statistik der Privatangestellten; Kritik der Handelskammerberichte; *Dr. ...*: Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter oder ... gehilfe?; *Dr. Gossner*: Eine neue ... für den Volkswirtschaftlichen Verband ... *pert*: Sekretär oder Syndikus? Zur ... der Berufsbezeichnung.

13. **Der Alkoholismus.** Zeitschrift zur ... schaftl. Erörterung der Alkoh...; Herausgegeben von *Dr. med. J. ... schmidt*. Neue Folge. Heft 1 u. 2 ... u. Juni.) (S. 1—142.) Leipzig. ... Barth) pro Band ...

Die Alkoholfrage steht mit dem ... rechte in engstem Zusammenhange ... dürfen diese Blätter an einer Zeit... welche dieser Frage, d. i. der Bew... gegen den Alkohol gewidmet ist, nicht ... los vorübergehen. Wie die vorliegenden ... ersehen lassen, behandelt die Zeitschrift ... Stoff in drei Rubriken: I. Originalabhand... lungen; II. Referate; III. Mitteilungen. ... *Originalabhandlungen* finden wir dar... gende: *Meyer, Dr. George*, Alkohol ... Rettungswesen; *Assmussen*, Bier ... Branntwein; *Waldschmidt, Dr. med. J.*, ... reichsgesetzlichen Regelung der Trinker... sorge; *Enking, E. W.*, Der Alkohol im ...

Digitized by Google

nsum; *Lindl, Dr. med. Franz*, Ergebnisse inischer Beobachtungen von Polyneuritis coholica; *Schmidt, P.*, Ein Beitrag zur Kriinalstatistik: *Fuchs, Dr.*, Zur gesetzlichen egelung des Kleinhandels mit Bier; *Laquer, r. B.*, Die Bekämpfung des Alkoholismus der Schweiz; *Stubbe, Dr.*, Die höhere hule und der Alkohol Auch die beiden deren Rubriken sind mit reichem Inhalt sgestattet Das Unternehmen ist lebhaft begrüssen.

4. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. II. Jhrg. H. 10 (Juli 1904) Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: rheberrechts- u. Konzerttantiemen *(Göhler)*. ur Jesuiten- u. Polenfrage *(Vom Sohn eines gierenden deutschen Fürsten)*. Kirchenreorm in Frankreich *(Prévot)*. Florentinisches s ältester Zeit *(Brosch)*. Lebendes Mittelter in Italien *(v. Mayer)*. Die Wirksameit der Ansiedlungskommission *(v. Strantz)*. treiflichter.

5. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Inn. *Dr. Gg. Schmidt*. 14. Jahrgang. (1904) Nr. 22—24. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem Inhalt nennen wir: Die Bundestsverordnung über die Beschäftigung von ehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankirtschaften, von Gewerbeaufsichtsbeamten *Karsch* (Forts.) — Die Hypothek und Grundchuld nach d. BGB., von II. Staatsanwalt *Th. on der Pfordten* (Forts.). — Die schädliche Virkung des Alkohols auf den kindlichen Organismus, von k. Bezirksarzt *Dr Spaet*. — Die Führung von Legitimationspapieren, on Stadtsekretär *Jungkunst*. — Neben vielen nderen für die gemeindliche Verwaltung ützlichen Mitteilungen enthält jede Nummer inen reichhaltigen *Sprechsaal*.

16. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 26. Jahrg. 1904. Nr. 5—7. Neuwied Franko jährlich 3.—

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 5: Die Teilung des Vereinsvermögens bei Teilung des Vereinsbezirkes; Sind die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften für die ländliche Bevölkerung zu teuer oder nicht?; Das älteste Raiffeisen-Kind Thüringens, von Pfarrer *O. Schultz* in Frankenheim; Nr. 7: Eigenes Wohl und Gemeinwohl bei Raiffeisenleuten (Schluss), von Pastor *Jahn*-Hohenleuben.

17. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 27—29. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8. —

Die vorliegenden Nummern enthalten neben zahlreichen kleineren Mitteilungen aus den verschiedensten Gebieten des volkswirtschaftlichen Lebens folgende Leitartikel und zwar Nr. 27: Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln in Deutschland, von Syndikus *Dr A. Humann*-Darmstadt; Nr. 29: Ueber amtliche Grundlagen für die Krediterkundigung, von Prof. *Dr R. Pollak*; Nr. 30: Die Hemmnisse der türkischen Volkswirtschaft, von *G. Herlt*-Konstantinopel.

18. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 28—30. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar Nr. 28: King Cotton (Schluss); Kunstgewerbliche Zeit- und Streitfragen, von *Dr. P. J. Rée* (Schluss); Rückblick auf den Gang des Wirtschaftsjahres 1903, von Prof. *Dr. Huber*-Stuttgart (Schluss in Nr. 29). Nr. 29: Die Verstaatlichung der Pfalzbahnen; Deutschlands Aussenhandel im Jahre 1903; Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb in Bayern im Jahre 1903. Nr. 30: Die Pfalzbahnverstaatlichung; Gross- und Kleinaktionäre.

19. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1904. Nr. 13 u. 14. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt heben wir hervor: Zum achtzigsten Geburtstage Gottlieb Plancks, von *Dr. Leonhard*. — Ueber den Begriff der Rechtsbeugung, von *Dr. Kohler*. — Unterlassungsansprüche aus unerlaubten Handlungen, von *Dr. Oertmann*. — Zum Begriff „Auslobung", von *Dr. Heinsheimer*. — Die Tätigkeit des Staatsanwalts im Ermittelungsverfahren, von *Dr. Elvers*. — Der erste Schritt zur Reform unseres Strafrechts. — Die Kunst der Auslegung, von *Dr Danz*. — Zur Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger, von *Dr. Stooss*. — Zur braunschweigischen Thronfolgefrage, von *Kekule von Stradonitz*. — Gedanken über die Gestaltung der juristischen Literatur, von *Dr. Josef*.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1904 Nr. 7. Berlin (Verlag der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *Ed. Anseele*; Die belgischen Wahlen; *O. Hue*, Saarabien; *P. Kampffmeyer*, Karl Lamprecht und Karl Marx; *M. Schippel*, Ueber den Brüsseler Freihandelskongress von 1847 und die Marxsche Rede; *Ed. Bernstein*, Was treibt England zum Reichszollverein? *Fr. Kleeis*, Der Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Volksversicherung; *E. Roth*, Koalitionsrecht und Erpressung, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Recht-

Digitized by Google

sprechung; Wirtschaft, von *Max Schippel;* Politik, von *Richard Calwer;* Sozialpolitik, von *Paul Kampffmeyer;* Soziale Kommunalpolitik, von *Dr. H. Lindemann;* Sozialistische Bewegung, von *H. Poetzsch;* Gewerkschaftsbewegung, von *E. Deinhardt;* Genossenschaftsbewegung, von *Gertrud David;* Geistige Bewegung, von *E. Roth;* Sozialwissenschaften, von *Paul Kampffmeyer;* Bildende Kunst, von *Anna Plehn.*

21. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *W. Weigand* I. Jahrg. 4/8. Heft (April-August 1904). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 12.—

Die inhaltreiche Zeitschrift hat sich auch weiterhin trefflich bewährt. Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Die süddeutsche Sozialdemokratie (*Naumann*). Neuorganisation der deutschen Volkswirtschaft (*Brentano*). Liberalismus als Prinzip (*Naumann*). Was ist der Friede? (ders.). Technisches Beamtentum (*Mayer*). Kommunale Hygiene (*Marcuse*). Die Umgestaltung der Dörfer (*Naumann*). Politische Momentaufnahmen aus Oesterreich (*Zweybrück*). Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs (*Hainisch*). Geht die Landwirtschaft im Industriestaat zugrunde? (*Naumann*).

22. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange.* II. Jahrg. Nr. 7. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.—

Aus der vorliegenden Nummer sind folgende grössere Artikel hervorzuheben: Wirtschaftliche Rundschau, von *Br. Buchwald;* Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein, von Prof. *Dr. J. Wolf*-Breslau; Ueber die Wirksamkeit unserer Reichsbank, von *Dr. Ch. Meunier;* Ueber die ökonomischen Grundlagen des Maschinenzeitalters, von *Dr. Alex. Lang;* Die am Beginn des 20. Jahrhunderts bestehenden Handelshochschulen, von Regierungsrat Prof. *A. Schmid*-Wien.

23. **Recht, Das.** 1904. Nr. 12/13. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte sei hervorgehoben: Kommt dem Vorgemerkten der öffentliche Glaube des Grundbuchs zu gute?, von Prof. *Dr. Stintzing.* — Das Rechtsverhältnis des eingebrachten Gutes gegenüber rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten der Frau, von Senatspräsident *Dr. Jaenbezky.* — Zur Auslegung des § 27 Mil.Str.G.B., von *Selén.* — Zur Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger, von Prof. *Dr. Landsberg.* — Das Reichsgericht und das richterliche Prüfungsrecht bei Gesetzen und Verordnungen, von Prof. *Dr. Arnd.* — Nach welchen Grundsätzen sind Gendarmen zu bestrafen, wenn sie sich der Beleidigung oder Körperverletzung einer Zivilperson schuldig machen?, von *Dr. Grünwald.*

24. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 4. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer enthält Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, die Arbeitsämter, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen usw. Besondere Beachtung verdienen die Mitteilungen über Organisation der Arbeitgeber im Deutschen Reich, Deutsche Arbeiterfachorganisationen im Jahre 1903, Kaufmännische Stellenvermittlung im Deutschen Reich, Bedingungen der Reiseunterstützungen in deutschen Fachverbänden, Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden.

25. **Wirtschaftspolitik, Deutsche.** Hrsg. von *Dr. W. Borgius.* II. Jahrg. Nr. 12—1[illegible] Berlin (Franz Siemenroth) viertelj. 2[illegible]

Die vorliegende Doppelnummer bringt folgende grössere Artikel: Internationale Preisvereinbarungen und das englische Verbandswesen, von *R. Klahre*-London; Die Verpackung von Eisenbahngütern, von *Dr. John*-Danzig. Ausserdem Mitteilungen aus der Zolltechnik und Statistik, aus der handelspolitischen Bewegung, aus dem agrarischen Lager, aus der Kartellbewegung u. a.

26. **Zeitschrift des Internationalen Anwalt-Verbandes.** Hrsg. von *Dr. H. L.* Wien I, Gonzagag. 16 jährlich 5 [illegible]

Inhalt der Nummer 6 vom 15. Juni 19[illegible]: Reklam-Anwälte und Rechtsgelehrte im [illegible] Rom. Von *Dr. H. L.* — Das Enfant terrible der Expertisen. Von *Dolphine Peppé*. — Bedeutung und Ursprung der Lynchjustiz. Von *Dr. Julius Ullmann,* Wien. — [illegible] Pariser Barreau. Von *Dr. G. Horn,* Paris. Die österreichische Obstruktion. Von *Dr. Heinrich Hirsch.* — Der erste böhmische Advokatentag. — Prinzipielle Entscheidungen der kgl. Kurie (Oberster Gerichtshof) in Ungarn. Von *Dr. G. W.* — VII. Internationaler Kongress für gewerblichen Rechtsschutz. — [illegible] die staatliche Zugehörigkeit der Gerichte der Hansestädte. — Revue.

27. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 40. Jahrg. 5. Lieferung. [illegible] (A. Francke).

Inhalt: Die Hausindustrie in den schweizerischen Seidenstoffwebereien, von *Dr. Josephine von Anrooy;* Die sozialwirtschaftlichen Verhältnise für die Ziegenhaltung der Schweiz, von Prof. *F. Anderegg;* [illegible] Vorläufige Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen der in den Jahren 1901 und [illegible] ins schulpflichtige Alter gelangten K[illegible]

vom eidgen. Statist. Bureau; Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Sommer 1903, von demselben; Die Legitimation der vorehelich geborenen Kinder in der Schweiz während des Jahres 1902, von demselben; Unterscheidung der Gesamtbevölkerung der Schweiz und der Kantone von 1850—1900 nach den Heimatverhältnissen.

28. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Hrsg. von *Prof. Dr. Karl Bücher*. 60. Jahrg. 3. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) pro Band 16.—

1. Abhandlungen: *Dr. A. Hadwiger*, Staatliche Weberpolitik in Oesterreichisch-Schlesien 1740—1800; *Dr. R. Kauller*, Der Lehrer des Oresmius; *Dr. O. Spann*, Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie; *Dr. P. Hacker*, Arbeiterpensionen und Finanzpolitik; 2. Miszellen: *H. v. Zeller*, Die Berliner Tagung des Internationalen Statistischen Instituts; *Dr. M. Wagner*, Die Krankenversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903; Passive Handelsbilanz und Einkommensgestaltung in Grossbritannien; Die Regelung des zollfreien Veredlungsverkehrs; Juristen und Nationalökonomen in der Kommunalverwaltung; 3. Literatur

29. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1904 Nr. 26—28. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 26: Versicherungen durch Zeitungsabonnement; Nr. 27 und 28: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1903.

30. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 1. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Das Heft enthält folgende Aufsätze: Ueber die Anfechtbarkeit von Eheverträgen wegen Gläubigerbenachteiligung (Landgerichtsrat *Karl Meyer*). — Kann bei der Briefhypothek auf die Vorlegung des Briefs und der sonstigen zur Legitimation des Gläubigers erforderlichen Urkunden mit dinglicher Wirksamkeit verzichtet werden? (BGB. § 1160 Absatz 1 und 2) (Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar*)

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

[B]udwinski's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. 27. Jahrg. 1903. Administrativrechtlicher Tl. Zusammengestellt üb. Auftrag v. Sen.-Präs *Dr. Rud. Alter*. gr. 8⁰ (1631 S.) Wien 03 (Umschlag 04) (Manz) 20.40; geb. in Leinw. 22.—

[D]asselbe. Finanzrechtlicher Tl. Zusammengestellt üb. Auftrag v. Verwaltungsger.-R. *Dr. Heinr. Reissig*. gr. 8⁰. (1409 S.) Ebd. 03 (Umschlag 04) 17.60; geb. in Leinw. 19.20

[En]tscheidungen des kgl. preuss. Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. *Freytag, Techow, Dr. Schultzenstein, Reichenau, Dr. Scholz*. 44. Bd. gr. 8⁰. (XXIX 510 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 7.—; geb. 8.—

Gerichtssaal, der. Hrsg. v. Proff. DD. *F. Oetker* u. *A. Finger*. 54. Bd. Beilageheft. gr. 8⁰. Stuttgart 04 (F. Enke) 5.—

Petersilie, Dr. Erich, Ger.-Ref., Untersuchungen üb. die Kriminalität in der Prov. Sachsen. Ein Beitrag zur Landeskunde auf statist. Grundlage. (III, 195 S.) 5.—.

Schultze, Dr. Ernst, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 3. Folge. Aus der Literatur des J. 1903 zusammengestellt. 8⁰. (63 S.) Halle 04 (C. Marhold) 1.—

Sammelwerke.

[G]esetzgebung, die, des Königr. Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im J. 1818 bis einschliesslich des J. 1900. Neue Bearbeitg., besorgt v. Oberjustizr. *Wilh. Kranichfeld*. 1. Bd. (1818—1860). Lex 8⁰. (IV, 944 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Halbfrz. 24.—

[Mo]numenta historico-juridica Slavorum meridionalium. Vol. IX. gr. 8⁰ Agram 04 (G. Trpinac). IX. Liber statutorum civitatis Ragusii compositus anno 1272. Cum legibus aetate posteriore insertis atque cum summariis, adnotationibus et scholiis veteribus juris consultis Ragusinis additis, nunc primum in lucem protulerunt, praefatione et apparatu critico instruxerunt, indices adjecerunt V. Bogisik & C Jirecek. (LXIX, 467 S.) 7.—

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par Minist.-R. *Adolphe de Plason de la Woestyne*. Novelle suite. Tome 17. (Tome 23 de la série complète du recueil édité jusqu' ici par *Leop. Baron de Neumann* et *Adolphe de Plason de la Woestyne*.) gr. 8⁰. (592 S.) Wien 04 (C. Fromme) 28.—

Staatsverbrechen in Russland im 19. Jahrh. Eine Sammlung offiz. Darstellgn. nach amtl. Mitteilungen. Hrsg. unt. Red. von *B. Basilewski*. 2. Bd. 1. Thl. (umfasst d. J. 1877). (In russ. Sprache.) 8⁰. (VIII, 438 S.) Stuttgart 04 (J. H. W. Dietz) 5.60

Rechtsgeschichte.

[...]re, Ernst, Refer., Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts. gr. 8⁰. (VIII, 111 S.) Weimar 04 (H. Böhlau's Nachf.) 3.—

Digitized by Google

Kleineidam, Dr. Ferd., Ger.-Assess. Priv.-Doz., Die Personalexekution der Zwölftafeln. gr. 8°. (IV, 285 S.) Breslau 04 (M. & H. Marcus) 8.—

Meyer, Dr. Christian, Staats-Archiv. a. D., Beiträge zur ältesten Verfassungs- u. Gewerbegeschichte der Stadt Augsburg. gr. 8°. (88 S.) München 04 (Dr. Ch. Meyer) 2.—

Bürgerliches Recht.

Betzinger, B. A., Oberl.-Ger.-Rat. Güterrechtstabelle zum BGB. Vergleichende Uebersicht der 6 ehel. Gütersysteme des BGB. 3. Aufl. 88,5 mal 59 cm. Karlsruhe 04 (J. Lang) —.60

Caspers, Dr. Ger.-Assess., Erlass u. Verzicht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. (Diss.) gr. 8°. (51 S.) Strassburg 04 (C. F. Schmidt) 1.20

Denzler, Dr. W., Notar, Das Dorftestament. Mit e. erbrechtl. Abriss sowie mit Beispielen (Entwürfen) der haupts. vorkommenden diesbez. Testamentserrichtungen. kl. 8°. (VI, 103 S.) Erlangen 04 (Palm & Enke) kart. 1.50

Hahn, J., Amtsger. R., Das Eherecht der europäischen Staaten u. ihrer Kolonien. Lex. 8°. (XXVI, 1078 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 27.—; geb. 30.—

Kleefeld, Dr. Kurt, Ger.-Refer., Der Begriff des Tierhalters, sowie Grundlage u. Umfang der Haftung aus § 833 BGB. Beiträge zur Auslegg. des § 833 BGB. (Diss.) gr. 8°. (X, 80 S.) Berlin 04 (Struppe & Winckler) 2.—

Kurtz, C., Amtsger.-R., Aufnahme v. Nottestamenten durch die bestellten besonderen Urkundspersonen. (Anweisung vom 15. III. 1904.) Text-Ausg. m. Anmerkgn., erläuterten Musterbeispielen, e. Abriss d. Erbrechts u. Sachregister. 16°. (144 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) geb. in Leinw. [illegible]

Münchmeyer, C. F., Amtsger.-R., Der deutsche Erbnachweis. Mit Sachregister. gr. 8°. (IV, [illegible] S.) Hannover 04 (C. Meyer) 4.50; geb. [illegible]

Neveceral, Ant., Landesger.-R., Ein Mahnruf z. Reform des Ehescheidungsrechtes. (Aus: [illegible] Richter-Zeitg. [illegible]) Ergänzt durch e. Wiedergabe d. Gesetzestextes aus dem deutschen, franz., [illegible] u. ungar. Rechte, sowie aus dem schweizer. [illegible]gesetzentwurfe. 8°. (43 S.) Czernowitz 04 (R. Sch[illegible] in Komm.) —.[illegible]

Plessen, Dr. Rich., Die Grundlagen der [illegible] condictio. gr. 8°. (VIII, 61 S.) Leipzig 04. (A. Deichert Nachf.) [illegible]

Reimer, Fritz, Ger.-Refer., Die Verjährung in Einreden nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. [illegible] 8°. (56 S.) Steglitz 04 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.) [illegible]

Sprenger, Dr. A., Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in e. Inventar. (X, 65 S.) Leipzig [illegible] (A. Deichert Nachf.)

Handels- und Wechselrecht.

Bettelheim, Dr. Ernst, Das internationale Wechselrecht Oesterreichs. gr. 8°. (IV, 272 S.) Wien 04 (Manz) 5.20

Caesar, Dr. Jul., Ger.-Assess., Wodurch unterscheidet sich das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht v. dem Zurückbehaltungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs? (Diss.) gr. 8°. (48 S.) Strassburg 04 (C. F. Schmidt) 1.—

Handels-Gesetz f. Bosnien u. die Herzegowina m. Verordnungen. kl. 8°. (254 S.) Mostar 04 (Pacher & Kisic) [illegible]

Rundstein, Dr. Simon, Das Recht der Tarifverträge. Lex. 8°. (V, 118 S.) Berlin 04 (R. v. Decker) [illegible]

Seeler, Wilh. v., Prof., Die Novelle zum Börsengesetz. gr. 8°. (39 S.) Berlin 04 (C. Heymann) [illegible]

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Apt, Dr. Max, Synd., Reichsges. betr. Kaufmannsgerichte. V. 6. VII. 04. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 16°. (XXIV, 148 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 1.50

Exner, Emil, Amtsger.-Sekr. a. D., Der Gerichtsvollzieherdienst in Preussen. Zusammenstellung der auf die Dienst- u. Geschäftsverhältnisse der preuss. Gerichtsvollzieher bezügl. neuesten Vorschriften. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (XV, 529 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 3.50

Graef, Walth., Die Kaufmannsgerichte, ihre Verfassung u. ihr Verfahren. Zum prakt. Gebrauch f. Kaufleute, Handlungsgehilfen u. Kaufmannsgerichtsbeisitzer dargestellt. 8°. (95 S.) Leipzig 04 (C. E. Poeschel) 1.—; geb. 1.50

Hirschkorn, Dr. S., Justizr., Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VI. 1904. Erläutert. kl. 8°. (VIII, 131 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) kart. 1.80

Köhler, G., Bureauinsp., Leitfaden f. den deutschen Gerichtsvollzieher, zugleich Handbuch f. Gläubiger u. Schuldner zur prakt. Handhabg. der reichs- u. landesgesetzl. Vorschriften üb. die Zwangsvollstreckung in das bewegl. Vermögen. Mit aufgenommener Gebührenordng. f. Gerichtsvollzieher. gr. 8°. (208 S.) Dresden 04 (Albanus) geb. in Leinw. [illegible]

Kulka, Ernst, Amtsricht., Das Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. VII. 1904 nebst den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. Handausg. m. Einleitg., Erläutergn. u. Sachregister. 8°. (XVIII, 140 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. [illegible]

Senst, Oberlandesger.-R., Die Verwaltung v. Konkursen nach der Reichs-Konkursordnung. Auf Grundlage der einschläg. Gesetze u. Reichsger.-Entscheidgn. f. die Praxis bearb. 5. verm. Aufl. (XII, 442 S.) Berlin 04 (F. Siemenroth) [illegible]

Walsmann, Dr. H., Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte u. das Gesamtgut. Ein Beitrag zur Erläuterg. der §§ [illegible] 741 der CPO. (54 S.) Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.) [illegible]

Gerichtsverfassung.

Schmidt, E., Reichsger.-R. a. D., Das Amt d. Geschworenen u. Schöffen im Deutschen Reich. Gemeinfassliche Belehrg. üb. Wesen u. Bedeutg. des Geschworenen- u. Schöffenamts u. die damit verbundenen Verpflichtgn., nebst e. Anh., die in Preussen u. Bayern gelt. Bestimmgn. üb. die Reisekostenentschädigung der Geschworenen u. Schöffen [illegible] f. alle, namentlich f. Rechtsunkundige, die im deutschen Reich zu diesen Aemtern berufen werden. kl. 8°. (VI, 51 S.) Erlangen 04 (Palm & Enke) kart. [illegible]

Patent- und Urheberrecht.

Patentanmeldung, die, unter den internationalen Verträgen des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Verband deutscher Patentanwälte. Lex. 8°. (18 S. m. 3 Anlagen.) Berlin 04 (Polytechn. Buchh. A. Seidel) 1.50

Seiller, Dr. Alfr. Freih. v., Hof- u. Ger.-[illegible] Das Gesetz vom 26. XII. 1895, R.G.B. Nr. 197 [illegible] das Urheberrecht an Werken der Literatur [illegible] u. Photographie. Mit Materialien u. Anmerkgn. kl. 8°. (XXXIX, 241 S.) Wien 04 (Manz) 2.10; [illegible]

Digitized by Google

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet von Prof. *Dr. Hans Bennecke*, hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling*. 54.—56. Heft. gr. 8⁰. Breslau 04 (Schletter). 54. *Schleissenbaum, Dr. Ernst*, Begriff u. Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in § 227 BGB. Mit besond. Berücksicht. des Begriffs der Rechtswidrigkeit. (VIII, 52 u. 8 S.) 1.50. — 55. *Wiechowski, Dr. Konr.*, Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. (IX, 48 S.) 1.30 — 56. *Willenbücher, Dr. Ferd.*, Ger.-Assess., Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen. Ein Beitrag zur Geschichte der kriminalpolit. Aufklärg. im 18. Jahrh. (VIII, 65 S.) 1.70.

Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1903. 4⁰. (XXXVII, 101 S.) München 04 (Ch. Kaiser) 3.—

Grundsätze f. die Berechnung u. Verteilung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung. Amtliche Ausg. 8⁰. (11 S.) Berlin 04 (R. v. Decker) —.20

Lewin Dr. L., Prof., Die Fruchtabtreibung durch Gifte u. andere Mittel. Ein Handbuch f. Aerzte u. Juristen. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Lex. 8⁰. (VIII, 375 S.) Berlin 04 (A. Hirschwald) 10.—

Medem, Dr., Landger.-R. a. D., Prof., Ueber Selbstentzündung u. Brandstiftung. V. u. VI. Heft. gr. 8⁰. Greifswald 04 (J. Abel) 2.70
V. Presskohlen. Heu. (55 S. m. 8 Abbildgn.) 1.20. — VI. Instruktion u. Fragebogen f. Brandstiftungs- u. Selbstentzündungs-Untersuchungen. 3. verm. Aufl. (29 S. u 8 u. 4 S. in 4⁰.) 1.50.

Neithardt, Dr. Aug., Rechtsanw., Ueber die Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 60 R.St.G.B.). Diss. gr. 8⁰. (III, 89 S.) München 04. (Tübingen, F. Fues) 2.40

Romen, Dr. A., Geh. Kriegsr. vortr. Rat, Die Reichsgesetze betr. die Entschädigung f. unschuldig erlittene Verhaftung u. Bestrafung. Nebst e. Anh., enth. die Vorschriften der Strafprozessordng. u. der Militärstrafgerichtsordng. üb. das Wiederaufnahmeverfahren, sowie des bürgerl. Gesetzbuches üb. den Schadensersatz u. das österr. Gesetz, betr. die Entschädigg. f. ungerechtfertigt erfolgte Verurteilg. 16⁰. (192 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 2.—

Quaritsch, Dr., Kompendium des deutschen Strafprozesses. 10. Aufl. Ergänzt u. durchgesehen v. L.G.R. a. D. *Dr. Goesch*. gr. 8⁰. (175 S.) Berlin 04 (W. Weber) 3.—; geb. 4.—

Studienausgabe österreichischer Gesetze, veranstaltet v. Prof. *Dr. Alex. Löffler*. I. Bd. 1. Hälfte. 8⁰. Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld)
I. *Löffler, Dr. Alex.*, Prof., Das Strafrecht. 1. Hälfte. Die materiellen Strafgesetze. (XIII, 457 S.) 3.20; geb. 4.—.

Wagner, C., O.L.G.R., Die Strafinseln. 8⁰. (IV, 333 S.) Stuttgart 04 (F. Lehmann) 3.20; 4.—

Weingart, Dr. Alb., Landger.-Dir., Kriminaltaktik. Ein Handbuch f. das Untersuchen v. Verbrechen. gr. 8⁰. (X, 420 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) geb. in Leinw. 9.20; in Halbfrz. 10.60

Kirchenrecht.

Sobbio, Adf., Prof. Mons., Oesterreich, Frankreich u. Spanien u. das Ausschliessungsrecht im Conclave. Uebers. v. *Louis Graf Blome*. 8⁰. (72 S.) Paderborn 04 (Junfermann) 1.—

Hilgers, Jos., S. J., Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassg. dargelegt u. rechtlich-historisch gewürdigt. Lex. 8⁰. (XXI, 638 S.) Freiburg i. B. 04 (Herder) geb. in Halbfrz. 11.50

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Anschütz, Dr. Gerh., Prof., Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum Lippeschen Thronstreit. Lex. 8⁰. (VII, 228 S. mit 1 Stammtafel.) Tübingen 04 (J. C. B. Mohr) 5.—

Arndt, Dr. Adf., Geh. Bergr. Prof., Allgemeines Berggesetz f. die Preussischen Staaten in seiner jetzigen Fassung, nebst kurzgefasstem vollständ. Kommentar u. Auszügen aus den einschläg. Nebengesetzen. 3. verb. u. verm. Aufl. 8⁰. (VI, 230 S.) Leipzig 04 (C. E. M. Pfeffer) geb. 3.80

Bau-Polizei-Ordnung f. den Stadtkreis Berlin vom 15. VIII. 1897, nebst den Bekanntmachgn. betr. Eigengewichte v. Baumaterialien usw. u. zuläss. Beanspruchgn., der Baupolizei-Gebührenordng., den Bekanntmachgn. betr. einzureich. Bauvorlagen, den allgemeinen Verfüggn. betr. Auslegg. einzelner Bestimmungen der Bauordng. und dem Nachtrag betr. Baubeschränkgn. der Schöneberger Wiesen usw. Nach dem amtl. Wortlaut. kl. 8⁰. (74 S.) Berlin 04 (W. Ernst & Sohn) 1.—

Bau-Polizei-Ordnung, die, f. den Stadtkreis Berlin vom 15. VIII. 1897, nebst Anh., enth. die Baupolizeigebührenordng., Eigengewichte u. Beanspruchgn. v. Baumaterialien u. Bauteilen, e. Darstellg. der bei Neubauten anzuwend. Wandstärken sowie e. alphabet Sachregister. 5. Aufl. kl. 8⁰. (70 S.) Berlin 04 (G. Siemens) —.60

Becker, Eduard, Repet., Geschichte des Kondominats zu Kürnbach bis 1598. [Aus: „Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskde."] 8⁰. (154 S.) Darmstadt 04 (A. Bergstraesser) 2.—

Beisle, Dr. Max, Gymn.-Prof., Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg, m. Berücksicht. der einschläg. Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. Ein Beitrag zur christl. Kulturgeschichte. gr. 8⁰. (XIV, 192 S.) Paderborn 04 (F. Schöningh) 4.—

Bautscher v. Kollesberg, Dr. Th. Ritter, Prof., Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen. gr. 8⁰. (XIV, 350 S. Wien 03 (Manz) 8.—

Goldschmidt, Fritz, Das Reblausgesetz v. 6. VII. 1904, nebst Erläutgn. u. wissenswertem Material. kl. 8⁰. (V, 55 S.) Mainz 04 (J. Diemer) geb. 1.40

Handbibliothek, juristische. Hrsg.: Oberlandesger.-R. Oberjustizr. *Max Hallbauer* u. Minist-Dir. Geh. Rat *Dr. Walt. Schelcher*. 12., 122. u. 326. Bd. 8⁰. Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) Geb. in Leinw.
12. *Rumpelt, Dr. A.*, Geh. Reg.-R. vortr. Rat, Allgemeines Baugesetz f. d. Königr. Sachsen vom 1. VII. 1900/20. V. 1904, nebst Ausführungsverordnungen v. denselben Tagen. Textausg., m. ausführl. Sachregister versehen. 2. Aufl. (III, 101 S.) 1.50. — 122. *Troitsch, Dr. Walt.*, Stadtr., Allgemeines Baugesetz f. das Königr. Sachsen vom 1. VII. 1900/20. V. 1904, nebst Ausführungsverordnungen v. denselben Tagen. Textausg. m. Anmerkgn., e. ausführl. Sachregister u. den f. Bauende wicht. Bestimmgn. des Reichs- u. Landesrechts. 2. Aufl (X, 129 S.) 2.—. — 326. *Rumpelt, Dr. A.*, Geh. Reg.-R vortr. Rat, Allgemeines Baugesetz f. das Königr. Sachsen vom 1. VII. 1900 m. dem Abänderungsgesetze v. 20. V. 1904. Handausg. m. den zugehör. Bestimmgn, ausführl. Erläutergn. u. Sachregister. 3., verm. u. verb. Aufl. (VIII, 533 S.) 6.—.

Landes-Ordnung u. **Landtags-Wahlordnung**. Gesetz vom 11. IV. 1904, wirksam f. das Herzogt. Steiermark. 8⁰. (31 S.) Graz 04 (Leykam) —.40

Lingg, Dr. Emil, Adv., Zur Reform des Administrativverfahrens. Preisschrift. gr. 8⁰. (56 S.) Wien 04 (Manz) 1.60

Pessler, Paul, 1. Staatsanw., Das Jagdrecht u. die Jagdgesetze des Herzogt. Braunschweig. 3. Ergänzungsheft: Enth. die Erhebgn. üb. den Beschluss der Landesversammlg. vom 25. III. 1896, betr. Vorlage e. neuen Jagdordng. u. die auf den Beschluss erfolgte Entschliessg. der herzogl. Landesregierg.,

Digitized by Google

d. d. 13. I. 1904, sowie jagdrechtl. Entscheidgn. braunschweig. Gerichte. 8°. (52 S.) Braunschweig 04 (J. H. Mayer) 1.—

Prögels Praxis der Gemeindeschreiberei. Prakt. Anleitg. z. korrekt. Aufertgg. aller im Wirkgskr. d. Bürgermstr., Gemeindeschreiber, Kassiere, Gemeinde-, Kirchen- u. Schulverwaltungen etc. vorkommenden Schreibereien, sowie e. Hand- u Nachschlagebuch f. alle Staats- u. Gemeindebürger Bayerns im Verkehr m. d. Staats- u. Gemeindebehörden. In 2. Aufl. rev. v. e. k. Verwaltungsbeamten. gr. 8°. (XVIII, 735; XVIII, 782; XX, 827; XIII, XVI, 762 S.) Ansbach 03/04. (M. Prögel) geb. je 8.50; auch in Lfgn. ...

Sklarek, Dr. Max, Der Lippes... nach seinem heutigen Stande dargestellt. ... Berlin 04 (Boll & Pickardt)

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig f. d. Jahr 1902. Lex. 8°. (IV, 723 S. m. ...) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) geb. ...

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Arbeiterversicherung, die deutsche, als soziale Einrichtung. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts dargestellt f. die Weltausstellung in St. Louis 1904. 5. Heft. gr. 8°. Berlin 04 (A. Asher & Co.) —.35

5. *Zahn, Dr. Frdr.*, Reg.-R. Prof., Arbeiterversicherung u. Volkswirtschaft. (38 S.)

Bernstein, Alex., Die Milch. Gemeinfassliche Darstellg. der Eigenschaften, Bestandteile u. Verwertg. der Milch, der Versorgg. der Städte u. der Ernährg. durch Milch. 8°. (99 S.) Berlin 04 (J. Springer) 1.40

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1903. Jahresberichte üb. den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber- u. Arbeiterorganisationen. 1. Tl.: Handel u. Wandel in Deutschland. gr. 8°. (XX, 302 S.) Jena 04 (G. Fischer) 8.—; geb. 9.—

Fasolt, Dr. Frdr., Ingen., Die sieben grössten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwicklung u. Unternehmertätigkeit. Eine volkswirtschaftl. Studie. Nebst e. Anh.: Die zahlenmäss. Entwicklg. der deutschen elektrotechn. Industrie, ihre örtl. Verteilg. u. ihre Gliederg. gr. 8°. (VIII, 207 S.) Dresden 04 (O. V. Böhmert) 3.60

Fortschritt, sozialer. Hefte u. Flugschriften f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. Eingeleitet v. Prof. *Dr. W. Sombart* u. unter Mitwirkg. erster Sachkenner f. Gebildete aller Kreise geschrieben. Nr. 17—20. 8°. Leipzig 04 (F. Dietrich) je —.15; f. die Reihe v. 10 Heften 1.20

17. *Achelis, Dr. Th.*, Prof., Rechtsentstehung u. Rechtsgeschichte. 2. Taus. (16 S.) — 18. *Gaulke, Joh.*, Kapital u. Kapitalismus. (24 S.) — 19. *Sydow, Dr. Geo.*, Sozialgesetzgebung u. Sozialreform in Deutschland (16 S.) — 20. *Kellen, T.*, Arbeiter-Bildungsvereine. (16 S.)

Frage, die soziale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 1. Heft. 8°. Freiburg i. B. 04 (Herder).

1. *Meyer, Thdr.*, Priest., Die christlich-ethischen Sozialprinzipien u. die Arbeiterfrage. 4., verb. Aufl. (VII, 142 S.) 1.30.

Gehrncke, Kapital. (Neue Ausg.) 8°. (68 S.) Zürich 04 (C. Schmidt) 1.—

Gesell, Silvio, Zinsfreie Darlehen (Unentgeltlichkeit des Kredits) vom Standpunkt des Real- u. Geldkapitals aus untersucht. [Aus: „Geld- u. Bodenreform".] gr. 8°. (61 S.) Bern 04 (K. J. Wyss) 1.60

Goltz, Dr. Thdr. Frhr. v. der, Geh. Reg.-R. Prof. Dir., Agrarwesen u. Agrarpolitik. 2., umgearb. u. durch e. Agrarprogramm verm. Aufl. Lex. 8°. (VI, 330 S.) Jena 04 (G. Fischer) 7.—; geb. 8.—

Horn, Dr. Wilh., Erfurts Stadtverfassung u. Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Ein Beispiel zur Verfassungsgeschichte u. ...politik der deutschen Städte. gr. 8°. (XIII, ...) Jena 04 (G. Fischer)

Jagwitz, F. v., Gen.-Maj. z. D., Soziale Gesetzgebung u. Sozialdemokratie. 1. Tl.: Arbeiterversicherung u. Arbeiterorganisationen. gr. 8°. (... 185 S.) Berlin 04 (A. W. Hayn's Erben)

Karlovic, H., Das kroatisch-ungarische ... Uebereinkommen. 1. Bd. 8°. (171 u. XXIV S. ... 1 Tab.) Agram 04 (G. Trpinac)

Kolb, Alfr., Reg.-R., Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikan. Grossstadt-Proletariern. gr. 8°. (II, 142 S.) Berlin 04 (K. Siegismund)

Lindecke, Dr. Otto, Die Aussichten der ... vereine u. der kleinhändlerischen Interessenverbände. gr. 8°. (104 S.) Basel 04 (Helbing & Lichtenhahn)

Molsberger, Clara, Wie erziehen wir unsere Töchter zur sozialen Arbeit? gr. 8°. (47 S.) Köln (J. P. Bachem)

Neményi, Dr. Gust., Adv., Ungarn u. die Konversion der einheitlichen Rente. Die Bezahlg. ... dem ungar. Jahresbeitrage entsprech. Kapitals. ... (76 S.) Budapest 04 (C. Grill)

O'Hara, Frank, Die Uebertragung der Grundrente an die Gesellschaft. (Kap. I, V u. VI.) ... gr. 8°. (71 S.) Berlin 04 (E. Ebering)

Schroeder, Dr. F. von, Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig. ... (VI, 83 S.) Leipzig 04 (Jäh & Schunke)

Siebeck, Dr. Osk., Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehg. u. seine Ausbrtg. i. Mittelalter. gr. 8°. (V, 92 S.) Tübingen 04 (H. Laupp)

Stoepel, Dr. Karl Thdr., Sachverständ. ... deutsche Kaliindustrie u. das Kalisyndikat. ... volks- u. staatswirtschaftl. Studie. Lex. 8°. (... 329 S. m. 3 Kartenskizzen.) Halle 04 (Tausch & Grosse)

Singer, Dr. Karl, Soziale Fürsorge, der Weg ... Wohltun. gr. 8°. (XXIV, 266 S.) München ... Oldenbourg)

Verhandlungen, die, des 15. evangelisch-sozialen Kongresses, abgeh. in Breslau am 25. u. 26. V. ... Nach dem stenograph. Protokoll. gr. 8°. (IV, ...) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht)

Vogel, Dr. Karl, Die Umsatzsteuer-Frage ... Sachsen. (Diss.) 8°. (II, 112 S.) Annaberg (Graser in Komm.)

Weiss, Fr. Alb. Maria, O. Pr., Soziale Frage u. soziale Ordnung od. Handbuch der Gesellschaftslehre. [Aus: „W., Apologie des Christentums".] 4. Aufl. 2 Tle. 8°. (XVI, XI, 1219 S.) Freiburg i. B. 04 (Herder) 9.—; geb. in Halbfrz. ...

Statistik.

Anrooy, Dr. Josephine van, Die Hausindustrie in der schweizerischen Seidenstoffweberei. [Aus: „Zeitschr. f. schweiz. Statistik".] gr. 8°. (192 S.) Zürich 04 (E. Rascher's Erben) 2.80

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im J. 1903. [Aus: „Sociale Rundschau".] Lex. 8°. (44 S.) Wien 04 (A. Hölder) 1.—

Leo, Dr. Vict., Reg.-R., Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. ... Auftrage des kaiserl. statist. Amts f. die Weltausstellg. in St. Louis 1904 dargestellt. Lex. 8°. ... Berlin 04 (C. Heymann)

Politik.

Bernstein, Eduard, Zur Theorie u. Geschichte des Socialismus. Gesammelte Abhandlgn. Neue umgearb. u. ergänzte Ausg. 4. Aufl. 3 Tle. gr. 8°. Berlin 04 (F. Dümmler's Verl.) je 2.—

1. Zur Theorie des Lohngesetzes u. Verwandtes. (XIV, 139 S.) — 2. Probleme des Socialismus. (147 S.) — 3. Socialistische Controversen. ...

Böhtlingk, Dr. Arth., Römisch od. Deutsch. Kampfblätter. (Auf der Fahrt nach Canossa ... wehr u. Anklage. Noch e. Wort an Erzbischof ...

Nörber zu Freiburg i. Br. — Der Kapuziner ist da! — Die Jesuiten u. das Deutsche Reich. — Der Ultramontanismus u. das bad. Schulwesen. — Das „kathol." Eherecht. — Goethe u. das kirchl. Rom. (59, 32, 53, 112, 32, 12, 12 u. 29 S.) gr. 8°. Frankfurt a M. 04 (Neuer Frankfurter Verlag) geb. 3.—

Buttlar, Max, Die polnische Frage. [Aus: „Das freie Wort."] gr. 8°. (47 S.) Frankfurt a/M. 04 (Neuer Frankfurter Verlag) —.60

Erinnerungen russischer Revolutionäre. (In russ. Sprache.) 8°. (91 S.) Berlin 04 (H. Steinitz) 2.—

Fahrenheid-Beynuhnen, H. v., Die deutschen Erbsünden in ihrer Wirkung auf unseren Parlamentarismus. gr. 8°. (24 S.) Gr.-Lichterfelde-Berlin 04 (E. Runge) —.50

Flatau, Ludw., Weltpolitik u. Flottenpläne. gr. 8°. (52 S.) Berlin 04 (L. Simion Nf.) 1.—

Flugschriften des Alldeutschen Verbandes. 19. Heft. gr. 8°. München 04 (J. F. Lehmann's Verl.)
19. *Ziehen Dr. Jul.*, Ueber Volkserziehung im nationalen Sinn. Vortrag. (23 S.) —.40.

Griff, e., ins Wespennest. Etwas aus dem roten Lager in Kassel, v. *Civis.* gr. 8°. (56 S.) Kassel 04 (G. H. Wigand) —.50

Maurenbrecher, Max, Die Gebildeten u. die Sozialdemokratie. Ein erweiterter Vortrag. 8°. (31 S.) Leipzig 04 (Leipziger Buchdruckerei) —.25

Politiker u. Nationalökonomen. Eine Sammlg. biograph. System- u. Charakterschildergn., hrsg. v. *G. Schmoller* u. *O. Hintze.* II. 8°. Stuttgart 04 (F. Frommann)
II. *Oncken Herm.*, Lassalle. (VII, 450 S.) 5.—; geb. 6.—.

Reusner, M. v., ehem. Prof., Gemeinwohl u. Absolutismus. gr. 8°. (IV, 142 S.) Berlin 04 (F. Gottheiner) 4.—

Staatsstreich od. **Reformen!** Politisches Reformbuch f. alle Deutschen, verf. v. e. Ausland-Deutschen. 1. Tl. (Verfassungs-Reform. — Wahl-Reform. — Reform der Interessen-Vertretg. — Verwaltungs-Reform.) 8°. (XXIII, 317 S.) Zürich 04 (Zürcher & Furrer) 2.—

Tschernischewsky, N. G., Haben wir es gelernt? (In russ. Sprache.) 8°. (31 S.) Berlin 04 (H. Steinitz) 1.—

Vorgänge, schul- u. kirchenpolitische, im Reich u. in Preussen. Nebst e. Erläutg. d. Schulantrags Hackenberg u. Genossen. 8°. (60 S.) Berlin 04 (W. Bänsch) —.50

Varia.

Bakunin, M., Aufruf an die Slaven. (In russ. Sprache.) 8°. (52 S.) Berlin 04 (H. Steinitz) 1.50

Butler, Josephine E., Zur Geschichte e. grossen Kreuzzuges. Persönliche Erinnergn. Einzige autoris. Uebersetzg. gr. 8°. (III, 195 S. m. Bildnis.) Dresden 04 (O. V. Böhmert) 3.—

Friedrichs, Dr. Max, Auguste Schmidt als Frauenrechtlerin. Eine Einführg. in die Theorie der frauenrechtler. Bestrebgn. 8°. (92 S. m. 1 Bildnis.) Berlin 04 (Verlag der „Frauen-Rundschau") —.75

Horbach, Philipp, Pfr. em., Reichskanzler, Missionare u. Herero-Aufstand [Aus: „Reformation".] 8°. (48 S.) Bonn 04 (J. Schergens) —.25

Huber, Hugo, Landger.-Sekr., Alphabetisches Haupt-Sachregister zum Regierungsblatt (Jahrg. 1806 m. 1873), sowie Gesetzblatt (Jahrg. 1818 m. 1871/72) u. Gesetz- u. Verordnungsblatt (Jahrg. 1874 m. 1903) f. das Königr. Bayern. Nach dem Stande der Gegenwart bearb. 2. Aufl. gr. 8°. (343 S.) München 04 (Selbstverlag) 5.—

Jolowicz, Jacques, Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift u. Bild. §§ 184 u. 184a R.St.G.B. Ein ernstes Wort an denk. Leser. 8°. (36 S.) Leipzig 04 (J. Jolowicz) —.50

rányi, Bernh., Die deutschen Lebens- u. Unfallversicherungs-Gesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den J. 1899 bis 1903. XIII. Jahrg. schmal gr. 8°. (40 S.) Wien 04 (J. Eisenstein & Co.) 1.—

Kaiser, der, die **Kultur** u. die **Kunst.** Betrachtungen üb. die Zukunft des deutschen Volkes aus den Papieren eines Unverantwortlichen. gr. 8°. (139 S.) München 04 (G. Müller) 2.—; geb. 3.—

Kenan, M., Das Leben der politischen Gefangenen in den russischen Gefängnissen. (In russ. Sprache.) 8°. (69 S.) Berlin 04 (H. Steinitz) 1.60

Saarabien vor Gericht. Bericht üb. den Prozess Hilger gegen Krämer unter Benutzg. stenograph. Aufzeichngn. gr. 8°. (131 S.) Berlin 04 (Buchh. Vorwärts) —.50

Vambéry, H., Die gelbe Gefahr. Eine Kulturstudie. gr. 8°. (36 S.) Budapest 04 (F. Kilián's Nachf.) 1.—

Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages. Hrsg. v. dem Schriftführer-Amt der ständ. Deputation. 2. Bd. (Gutachten.) gr. 8°. (III, 426 S.) Berlin 04 (J. Guttentag in Komm.) 9.—

Wartensleben, J. C. Graf v., Veränderte Zeiten. Eindrücke v. Weltreisen u. Reflexionen. gr. 8°. (VII, 214 S.) Berlin 04 (D. Reimer) geb. in Leinw. 5.—

Antiquarisch, tadellos erhalten

offerieren wir, solange der Vorrat reicht,

Encyklopädie der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Prof. Dr. Karl Birkmeyer.

Berlin 1901. Lex. 8°. 1344 S.

ungebunden für Mk. 12.— (statt Mk. 32.—); geb. für Mk. 15.— (statt Mk. 36.—).

München, Karlspl. 29. **J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)**

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Das bürgerliche Recht
des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meikel**
K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

2. vollständig umgearbeitete Auflage.

gr. 8°. 2 Bde. 1880 S. Brosch. Mk. 18.—, eleg. geb. Mk. 20.—.

Blätter für Rechtsanwendung. 1904. Nr. 14.

Durch den systematischen Aufbau der aus den Vorschriften der Gesetze geschaffenen Lehrsätze wird es sowohl dem Anfänger möglich, sich im Gesetzesganzen zurecht zu finden, als auch dem prakt. Juristen erleichtert, aus dem System heraus Normen für Entscheidungen in Fällen zu finden, für welche keine ausdrückliche Einzelvorschrift gegeben ist und also in der Regel auch die Kommentare sich in Schweigen hüllen. Sind die Beispiele namentlich für die angehenden Juristen (Studenten, Rechtspraktikanten, Referendare) wertvoll, so machen die angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts und der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten das Buch in seiner neuen Gestalt besonders dem fertigen, in der Praxis stehenden Juristen recht brauchbar. G.

Zeitschrift für das Notariat in Bayern. 1904. Nr. 6.

. . . Das Werk zeichnet sich durch eine klare präzise Sprache, sowie durch systematisch-dogmatische Entwickelung der Rechtssätze aus; neben der gesamten Literatur ist auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten erschöpfend verwertet. Das Buch bietet nicht nur dem angehenden Juristen eine leichtverständliche, an Beispielen erläuterte Darstellung des bürgerlichen Rechtes, sondern auch dem fertigen in der Praxis stehenden Juristen einen willkommenen Wegweiser und ein vorzügliches Repetitorium. Ksbg.

In meinem Verlag erschien

in vierter vermehrter Auflage das

Handbuch
für Untersuchungsrichter
als System der Kriminalistik

von **Dr. Hans Groß,**
o. ö. Prof. a. d. Deutschen Universität Prag.

Mit über 100 Abbildungen im Text. 2 Bde. Lex. 8°. (XVIII u. 951 S.)
Brosch. **Mk. 18.—**, in 2 Ganzleinenbände geb. **Mk. 20.—**.

Oesterreichische Richterzeitung. 1904. Nr. 3:

Wir erachten es für überflüssig, auf den Inhalt des bahnbrechenden Buches näher einzugehen, da die ersten drei Auflagen ihm die vollste Anerkennung seitens der maßgebenden Kreise bereits gesichert haben. . . . . Das Werk ist dem Untersuchungsrichter unentbehrlich, jedem Juristen nützlich und auch für den Laien interessant.

Digitized by Google

Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches. Alphab. Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im Reichsgebiete nebst Angabe der einschläg. Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **V. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden rc. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.20.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst nach den Reichsgesetzen und der Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstituts im Jahre 1900 mit den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern, herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. 2., **gänzlich umgearbeitete Auflage** mit Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. Preis gebunden in Ganzleinen M. 16.50, broschiert M. 15.—.
☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstaufsicht über erstere führen.

Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender, ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch. 103. Jahrgang. Preis gebunden M. 1.25, mit Schreibpapier durchschossen M. 2.— Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare rc. — Erscheint alljährlich im September.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Erschienen ist:

Max von Seydel,

Vorträge aus dem

allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Auswahlkisten feiner, leichtbekömml. Rheinweine zu 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 36.—, 48.— Mk.; zu Geschenken bes. geeignet.
Spezialität: **Tischweine, weiss u. rot**
im **Fass** per **Liter** 50 **Pfg.,** p. **Flasche** 65 **Pfg.** Ausf. Preisliste und Prospekt kostenlos.

Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert

rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig

Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

Bayerns Gebührengesetze

von k. Amtsgerichts-Sekretär **K. Wochinger** in Nürnberg.

gr. 8°. (XVI, 429 S.) In Ganzl. geb. **Mk. 6.—.**

Blätter für das bayer. Finanzwesen. 1904. Nr. 12.
. . . Die wichtigeren Gebührenbestimmungen sind in eingehender, volle Sachkenntnis bekundender Weise erläutert, wobei deren Motive wiedergegeben wurden und die gerichtliche Rechtsprechung sorgfältige Berücksichtigung fand.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.
Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht

von **Dr. jur. Paul Krückmann,**
ord. Professor a. d. Universität Münster.

Gebunden Mark 6.—.

„Es ist nicht Sache dieser Blätter für Rechtsanwendung, auf literarische Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche für den akademischen Rechtsunterricht bestimmt sind. Wenn trotzdem die vorstehend genannte Krückmann'sche Arbeit hier kurz besprochen wird, so hat dies seinen Grund und wohl auch seine Entschuldigung in zweierlei: **vor Allem in der Eigenart dieser Unternehmung. Die häufig vernommene Klage, daß die jungen Juristen keine Anschauung von den Rechtsverhältnissen, deren Normierung ihnen vorgetragen wird, hätten,** z. B. Wechselrecht hörten, ohne Wechsel gesehen zu haben, **muß verstummen, wenn von diesem Buche Gebrauch gemacht wird.** Es enthält u. A. mehr als ein Dutzend photographisch nachgebildeter Wechsel verschiedenster Art mit Indossamenten, vollständige Protesturkunden u. s. w. Das Buch enthält ferner die Nachbildung zahlreicher Aktien und anderer Anteilscheine, Connossemente, Ladescheine u. s. w., alles Dinge, die dem Anfänger in der Rechtswissenschaft vorgelegt werden müssen und mittelst dieses Werkes sehr bequem vorgelegt werden können. Der zweite Grund dieser Anzeige aber ist der, **daß die Krückmann'schen Anschauungsmittel auch dem bereits in der Praxis befindlichen, älteren Juristen nützlich sein können.** Denn das Buch enthält eine große Menge von Formularen, sowie von beispielsweise hergestellten Aktenstücken, die sich auf die Einführung und Durchführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze beziehen, z. B. Entmündigungsbeschlüsse, Aufgebote, Anfechtungserklärungen, Kraftloserklärungen, Formulare von Hypothekenbriefen und Grundschuldbriefen verschiedener Art, Formulare von Grundbüchern nach preußischem, bayerischem und mecklenburgischem Rechte, verwaltungsgerichtliche Prozeßakten, Einrichtung von Vereinsregistern u. s. w. **Es ist überraschend, wie Vieles das sehr schön ausgestattete Werk an Anschauungsmitteln, die auch Anhaltspunkte für die Praxis enthalten, zweckmäßig bietet.**"

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von **Dr. Ernst Eck,**
Geh. Justizrat, Universitäts-Professor in Berlin.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben und mit Anmerkungen versehen

von **Dr. R. Leonhard,**
Geh. Justizrat, Universitäts-Professor in Breslau.

Erste und zweite Auflage.

gr. 8°. **Drei Bände.**

Band I (Buch I und II).
Preis 12 Mk., geb. in Halbfranz 14 Mk.
Band II (Buch III und IV).
Preis 11 Mk., geb. in Halbfranz 13 Mk.
Band III (Buch V; Anh. I Internationales Privatrecht. Anh. II Übergangsvorschriften).
Preis 7 Mk., geb. in Halbfranz 9 Mk.

Die Reichsgesetze

betreffend die

Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung u. Bestrafung.

Erläutert von

Dr. jur. A. Romen,
Geh. Kriegsrat und vortragend. Rat im Kriegsministerium.

Nebst einem Anhang, enthaltend die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Militärstrafgerichtsordnung über das Wiederaufnahmeverfahren sowie des Bürgerl. Gesetzbuches über den Schadensersatz und das Österreichische Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung.

Taschenformat.
Gebunden in ganz Leinen Mk. 2.—.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 10.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Neue Erscheinungen.

Lucas. **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.** Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker von Wirkl. Geh. Oberjustizrat **Dr. H. Lucas,** Ministerialdirektor im Preuss. Justizministerium. Jetzt vollständig! **Erster Teil: Das formelle Strafrecht.** 1902. ℳ 8.—, geb. ℳ 9.—. **Zweiter Teil: Das materielle Strafrecht.** 1904. ℳ 8.—, geb. ℳ 9. —.

== Jeder Band ist völlig in sich abgeschlossen und einzeln käuflich. ==

Archiv f. Kriminalanthropologie: „Der Titel des Buches ist mehr als bescheiden; in Wirklichkeit haben wir ein Lehrbuch vor uns, das alles enthält, was der auch älteste Kriminalist braucht. Mit abgeklärtem Blicke und mit sicherer, vielerfahrener Hand hat der Verf. das herausgesucht, was das Leben braucht, er hat in überaus klarer Weise seine Lehren als etwas fast Selbstverständliches geboten, diese durch äusserst glücklich gewählte Beispiele erklärt und direkt in die Praxis hinübergeführt. Die Anordnung ist deutlich, lebendig und streng wissenschaftlich durchgeführt."

Erythropel. **Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich** nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901. Unter Berücksichtigung der Vereinsgesetzgebung Deutschlands. Von Gerichtsassessor **Dr. H. Erythropel.** Mit einem ausführlichen Vorwort von Geh. Justizrat Professor **D. Dr. Wilh. Kahl,** Berlin. ℳ 5.—.

Kahl. **Strafrecht und freie Liebestätigkeit.** Vortrag von Professor **D. Dr. Wilh. Kahl,** Berlin. 50 Pfg.

van Calker. **Ethische Werte im Strafrecht.** Von Professor **Dr. Fr. van Calker,** Strassburg i. E. ℳ 1.20.

Liepmann. **Duell und Ehre.** Ein Vortrag von **Dr. Liepmann,** Prof. des Strafrechts, Kiel. 75 Pfg.

In höchst fesselnder Weise macht der Verf. neue Vorschläge, die die Aufmerksamkeit der Anhänger wie Gegner des Duells verdienen.

Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung, enthaltend die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen zum **Bürgerl. Gesetzbuch und den wichtigsten Reichszivilgesetzen.**

Diese umfangreichen, alljährlich erscheinenden besonderen Beilagen zur Deutschen Juristen-Zeitung werden nur an **Abonnenten** des betreffenden Quartals **gratis** geliefert, an **Nichtabonnenten aber überhaupt nicht abgegeben.**

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschienen:

Grundzüge der Sozialpolitik

von Dr. R. van der Borght,
Präsident des Kaiserl. Statistischen Amtes in Berlin.

Preis: M. 16.50, in elegantem Halbfranzband M. 18.50.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.

Herausgegeben von

Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von Thomas Spence. Übersetzt von F. von Eichmann. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. —.50, geb. M. —.90,
2. Heft: **Das Eigentum.** Von William Godwin. Übersetzt von Dr. Max Bahrfeldt. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.50, geb. M. 1.90.

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Soeben ist erschienen:

Das Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898)

nebst dem Einführungsgesetz und den für Preußen ergangenen Ausführungs- und Kostenbestimmungen.

Mit ausführlichem Kommentar in Anmerkungen

von Dr. **Paul Jaeckel,**
Reichsgerichtsrat.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

1904. Geheftet 15 Mk. Gebunden (Halbfranz) 17 Mk.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt. Eine Studie über Schutzzölle und Kartelle. Von Regierungsrat **Rudolf Martin.** 1904. Preis **7 Mk.**

Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Von Professor **Dr. Gustav Schmoller.** Zwei Teile. Erste bis sechste Auflage. 1903/1904. Preis **28 Mk.**, gebunden **31 Mk.**

In kurzem erscheint:

Zur Wohnungsfrage. Vorträge und Aufsätze von Professor **Dr. C. J. Fuchs.** Mit 28 Abbildungen und 2 Plänen. Preis **4.60 Mk.**

In Vorbereitung befinden sich:

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

mit besonderer Berücksichtigung Bayerns

erläutert von **Gg. Meikel,** Kgl. II. Staatsanwalt in München

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa **Mk. 10.—**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Einführungsgesetze.

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Die bis jetzt erschienenen 13 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.–**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1697, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 18.90.**
(Lieferungen 2, 4, 7, 11 und 13.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2015) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 15 Druckbogen. **Mk. 5.50.**
(Lieferung 12.)

Die binnen kurzem erscheinende 14. Lieferung wird die Fortsetzung von Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder enthalten; von Bd. II Recht der Schuldverhältnisse (Allg. Teil), erl. von Prof. Dr. Kuhlenbeck, und Bd. VI, Einführungsgesetz, erl. von Oberl.-Ger.-Rat Wagner, wird demnächst die erste Lieferung erscheinen.

Dr. jur. et rer. pol. Karl Fischer in München.

Die nicht auf den Parteiwillen gegründete Zurechnung fremden Verschuldens nach dem BGB. Eine privatrechtliche Studie. Gr. 8°. (X, 104 S.) **Mk. 2.80.**

Dr. jur. Reinhard Rosenberg in Berlin.

Verjährung und gesetzliche Befristung nach dem bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs. Gr. 8°. (IV, 146 S.) 1904. **Mk. 3.20.**

Dr. jur. et rer. pol. Wilhelm Muehlon in München.

Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens. Gr. 8°. (IV, 56 S.) **Mk. 1.80.**

Dr. jur. Anton Graf von Pestalozza in München.

Der Begriff der Metalreservation im Sinne des § 116 BGB. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Willenserklärungen. Gr. 8°. (VIII u. 57 S.). **Mk. 1.80.**

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 10

Ausgegeben am 1. Oktober 1904.

Bürgerliches Recht.

1. **Kloss, Dr. R.,** Amtsr., Sächsisches Landesprivatrecht. (III. Erg.-Bd. zu Dernburg, Bürgerl. Recht.) gr. 8⁰. (XVI, 379 S.) Halle, 04. (Buchh. d. Waisenh.) 7.60

Mit diesem Werke ist nun auch für das Königreich Sachsen die wünschenswerte landesrechtliche Ergänzung zum Dernburgschen System des bürgerlichen Rechtes erschienen. Die Darstellung gewährt, im wesentlichen der Dernburg'schen Stoffeinteilung folgend, einen zuverlässigen Ueberblick über den derzeitigen Stand des sächsischen Landesprivatrechts. Seiner ganzen Anlage nach bildet das Werk mehr eine geordnete Zusammenstellung der wichtigsten landesrechtlichen Vorschriften als eine wissenschaftliche Vertiefung durch eigene Forschungen des Verfassers.

2. **Landé,** Landgerichtsrat und **Hermes,** Regierungsrat, Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten in dem seit dem 1. Januar 1900 gültigen Umfang. II. Teil 1. Hälfte (S. 1—252), 2. Hälfte (S. 253—536). Berlin, 03. (C. Heymann) je 4.—

Diese Lieferungen führen das schätzbare Werk weiter bis zum 11. Titel des II. Teiles des Allgemeinen Landrechts.

3. **Meyer, Herm.,** Geh. Justizr. Oberlandesger.-R., Praktische Streifzüge auf dem Gebiete der Erbenhaftung. 8⁰. (47 S.) Berlin, 04. (F. Vahlen) 1.—

Das anregende und empfehlenswerte Schriftchen will nicht eine Darstellung der schwierigen Lehre von der Erbenhaftung geben, sondern die Bedeutung dieser Materie an einer Reihe einzelner, frei erfundener Rechtsfälle klarstellen. Wenn man dem Verfasser auch nicht in jedem Punkte beipflichten kann, so hat seine Arbeit doch das unleugbare Verdienst, dass sie an gut gewählten Beispielen die praktische Bedeutung der erbrechtlichen Streitfragen enthüllt.

4. **Sehling, Dr. Emil,** Prof., Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien, m. besond. Berücksicht. des Kohlenbergbaus in den vormals sächsischen Landesteilen Preussens, des Eisenbergbaues im Herzogt. Schlesien u. a. sowie des Kalibergbaues in der Prov. Hannover. gr. 8⁰. (VI, 271 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 6.—

Die Abhandlung stellt die privatrechtlichen Verhältnisse derjenigen Mineralien dar, die — wie Stein- und Braunkohlen, Erze, Salze usw. — dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht entzogen sind. Sie geht vom preussischen Recht aus, berücksichtigt aber überall auch den abweichenden Standpunkt anderer Landesrechte. Die gediegene Schrift wird namentlich in den Kreisen des Kohlen- und Kalibergbaues dankbar aufgenommen werden.

Digitized by Google

Rechtsgeschichte.

Koehne, Dr. Carl, Priv.-Doz., Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Gewerberechts. gr. 8°. (XIII, 48 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 1.—

Koehne sucht aus den südgermanischen Quellen nachzuweisen, dass die Mühlen niemals Gemeindeeigentum gewesen sind, sondern Privateigentum besonders mit Grundeigentum verbunden. Die Ergebnisse der sorgfältigen Arbeit sind zutreffend; der Verfasser würde im dänischen und schwedischen Rechte für seine Auffassung neue Stützen gefunden haben.

Zivilprozessrecht.

1. **Leonhard, Dr. Frz.,** Prof., Die Beweislast. gr. 8°. (XIV, 452 S.) Berlin, 04. (F. Vahlen) 9. —

Die ebenso wichtige als schwierige Lehre von der Beweislast wird in diesem Werke auf Grund einer ausserordentlich reichen Literatur behandelt. Der Verfasser gibt zunächst einen historischen Rückblick (§§ 2—9), dann eine kritische Uebersicht über die verschiedenen bisherigen Beweislasttheorien (§§ 10—35) und entwickelt hierauf eingehend eine selbständige Ansicht (§§ 36—86), die in einem besonderen Abschnitt für Einzelfragen des bürgerlichen Rechts durchgeführt wird (§§ 87—132). Eine kurze Erörterung über Klagegrund und Einwendung schliesst das Werk ab.

Die Ansicht des Verfassers kommt in folgendem Satze zum Ausdruck: Eine Rechtswirkung kann nicht festgestellt werden, wenn ihr Tatbestand nicht dargelegt ist. Ohne Feststellung der erheblichen Tatsachen kann die Entscheidung nicht gefällt werden. Darum trägt den Schaden der Ungewissheit, wer die Rechtswirkung festzustellen beantragt hat. Wer aus einer Rechtswirkung einen Anspruch ableitet, macht aber damit nur geltend, dass die Rechtswirkung eingetreten sei. Dementsprechend hat der Kläger die Begründung, der Beklagte die Aufhebung der Rechtswirkung zu beweisen und zwar muss der Kläger ausnahmelos alle Tatsachen beweisen, die zur Entstehung seines Anspruchs notwendig sind. Allein schon nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung genügt vielfach „der äussere Sachverhalt, um die Annahme aller Erfordernisse zu begründen". So kommt es, dass der Beweis der Geschäftsunfähigkeit, des Scherzes oder Zwanges schliesslich am Beklagten hängen bleibt. „Die Darlegungslast einer Partei — als allgemeiner Begriff — kann sich entweder aus der abstrakten Beweislast ergeben oder aber aus einer konkreten Widerlegungslast, die erst aus den bisherigen Beweisakten entstanden ist: also entweder aus der Lehre, *was* zu beweisen ist, *(Beweislast)* oder aus der anderen, wie der Beweis erbracht wird *(Beweisführung)*. Diese beiden Lehren sind ernstlicher zu trennen, als dies bisher meist geschehen ist.

Unseres Erachtens ist hier weniger der Gedanke und das Ergebnis als die Formulierung originell. Immerhin sei anerkannt, dass das Werk eine dankbar zu begrüssende Fülle von Anregung und Förderung bietet.

2. **Mugel, Osc.,** Geh. Oberjustizr. vortr. Rat, Die preuss. Kostengesetze v. 25. ... 1895 in d. Fassg. d. Bekanntm. v. 6. ... 1879. Preuss. Gerichtskostenges. u. Geb... f. Notare. 4. Aufl. gr. 8°. (XII, 53... Berlin, 04. (Frz. Vahlen) 11. —; geb. 1...

Das preussische Gerichtskostengesetz u... die preussische Notariatsgebührenordn... haben in diesem überaus gründlichen, ber... in 4. Auflage vorliegenden Werke ... mustergültige, allen Bedürfnissen der Pra... gerecht werdende Erläuterung gefunden.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Löffler, Dr. Alexander,** Prof., Das Strafrecht, I. Hälfte: Die materiellen Strafgesetze. kl. 8°. (XIII, 457 S.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) geb. 4.—

Eine gute Textausgabe der österreichischen Strafgesetze fehlte bisher. Das vorliegende Buch füllt die bestehende Lücke trefflich aus. Es ist sehr handlich und zeichnet sich durch vorzüglichen Druck aus. Dass auf die Herstellung eines zuverlässigen Textes Bedacht genommen wurde, dafür bürgt schon der Name des Herausgebers, der überdies in der Vorrede noch über seine ... Feststellung des richtigen Textes gehen... mitunter auf Schwierigkeiten stossende... Bemühungen berichtet. Das Buch ent... im ersten Teile Verfassungsgesetze, we... Materien des Strafrechts und des Str... prozesses betreffen oder mit denselben ... Zusammenhang stehen, im zweiten T...

das Strafgesetzbuch von 1852 samt dem Kundmachungspatente, endlich im Anhang Novellen und Nebengesetze. Dem Gesetzestexte sind nur wenige kurze Anmerkungen mit Verweisungen, Anführung von Ausführungsvorschriften und dgl. beigefügt. Das Buch verdient allgemeine Verbreitung in den Kreisen derjenigen, die sich für das Strafrecht unseres Nachbarstaates interessieren.

2. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen u. Aerzten in Stuttgart 1903. [Aus Jurist.-psychiatr. Grenzfragen. II. Bd. H. 1/2.] 8°. (110 S.) Halle a. S., 04. (C. Marhold) 2.40

Dieses den zweiten Band eröffnende Doppelheft enthält folgende acht Vorträge: *Heidlen*, Vormundschaft oder Pflegschaft; *Kreuser*, Ueber Paranoia; *Wollenberg*, Ueber das Querulieren Geisteskranker; *von Schwab*, Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg; *Gaupp*, Ueber moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum; *Fauser*, Ueber die Bedeutung der neueren Entwicklung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin; *Wildermuth*, Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen; *Daiber*, Statistische Erhebungen über die forensischen Beziehungen der württembergischen Irrenanstaltspfleglinge.

3. **Windt, Kamillo**, Polizeir. u. Magistr.-Sekr. **Siegm. Kodicek**, Daktyloskopie. Verwertung v. Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Mit 79 Textillustr., 15 Taf. u. 2 Beilagen. gr. 8°. (VIII, 125 S.) Wien, 04. (W. Braumüller) geb. in Leinw. 4.20

Das vorliegende Werk soll für Richter, Strafanstaltsbeamte, Polizeiorgane und Gendarmen die Daktyloskopie darstellen, wie sie dermalen bei Behörden in Oesterreich und in Deutschland zu Identifizierungszwecken gehandhabt wird. Bei der ausserordentlichen Wichtigkeit der Rolle, welche die Daktyloskopie unter den Methoden, einen Verhafteten als eine schon früher strafrechtlich verfolgte Persönlichkeit zu identifizieren, spielt, muss ein Werk, das in so übersichtlicher Weise in knappem Rahmen die Materie behandelt, freudigst begrüsst werden.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Brandt**, Amtsvorst. Amtsanw. Bürgermstr., Der preussische Verwaltungsbeamte. Handlexikon der in der amtl. Praxis u. im öffentl. Leben anzuwend. Gesetze, Verordngn., Entscheidgn. etc. Zum Gebrauch f. Beamte u. Private hrsg. 8°. (VII, 311 S.) Leipzig, 04. (C. E. M. Pfeffer) geb. in Leinw. 4.—

Im Vorwort ist u. a. gesagt: „Auf Grund langjähriger Erfahrung ist festgestellt, welche Materien dem öffentlichen Verwaltungsbeamten und demgemäss auch den Staatsbürger am meisten beschäftigen und diese Materien sind in dem vorliegenden Lexikon zusammengestellt. Berücksichtigt ist das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung und diejenigen Bestimmungen des Zivilrechts, mit denen der Verwaltungsbeamte in der Regel in Berührung kommt." Und das alles auf 311 Seiten Oktav! Es müssen anspruchslose Beamte sein, denen hiemit gedient ist. Für Private mag das Buch nicht ohne Nutzen sein, allenfalls auch für Gemeindevorsteher, Gemeindeschreiber u. dgl.

2. **Jagemann, Eug. v.**, Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. gr. 8°. (XXXI, 258 S.) Heidelberg, 04. (C. Winter) 6.—; 7.70

Der frühere badische Gesandte in Berlin *Eugen von Jagemann* hat an der Heidelberger Universität 18 Vorträge gehalten, welche Hörern aller Fakultäten die deutsche Reichsverfassung menschlich näher bringen sollten und nun mit Anbringung einzelner weiterer „politischer Streiflichter" einem grösseren Publikum übergeben sind. Der Verfasser bietet im Hinblick auf den ihm vorschwebenden Zweck den Stoff nicht bloss in juristischer Verarbeitung, sondern auch in historisch-politischer Betrachtung. Er will insbesondere auch zeigen, „welches die fortwirkenden Keime, Mängel und Schäden sind, beleuchtet durch die historischen Begebenheiten, die Praxis und die Folgen in bezug auf Macht, Kultur und Wirtschaft". Einzelne Partien des Buches haben bekanntlich auch in der Tagespresse eine Rolle gespielt. Es ist frisch, anregend und mit reicher Erfahrung geschrieben und wird vielen willkommene Belehrung in angenehmer Form vermitteln. Wenn sie eine Dosis kritischen Geistes mitbringen, wird der Nutzen noch grösser sein.

3. **Kutzer, Theodor**, I. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B., Das bayr. Heimatrecht mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. 1. Lieferung. gr. 8°

Digitized by Google

(5 Bog.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Das Buch verspricht eine praktisch angelegte, gemeinverständliche, aber auch auf gründlicher theoretischer Durcharbeitung des Stoffes beruhende Darstellung des bayerischen Heimatrechtes und der damit zusammenhängenden Materien zu bieten. Die erste Lieferung enthält beispielsweise eine lichtvolle Zusammenfassung der für Heimatfragen wichtigen Partien aus dem Rechte der Staatsangehörigkeit und den allgemeinen Lehren des Heimatrechtes. Wir sehen der Fortsetzung mit grossem Interesse entgegen und kommen auf das Werk zurück.

4. **Rheinbaben, Paul von,** geh. Oberreg.-Rat, Die preuss. Disziplinargesetze unter Benutzung des einschläg. amtl. Materials erläutert. gr. 8°. (IX, 571 S.) Berlin, 04. (Frz. Vahlen) 14.—

Ein Werk von bleibendem Werte, das nicht leicht eine Konkurrenz zu fürchten hat! Bei dem grossen Spielraum, den die preussischen Disziplinargesetze — das für richterliche und jenes für nicht richterliche Beamte — in ihren materiellen und in ihren Verfahrensvorschriften der Auslegung bzw. Ausgestaltung durch die Praxis offen liessen, ist ein Kommentar, der unter ausgiebiger Benützung der Akten massgebender amtlicher Stellen ausgearbeitet ist und die wichtigeren grundsätzlichen Entscheidungen der obersten Disziplinarinstanzen neben den zur Ausführung und Erläuterung ergangenen Erlassen enthält, für den Gesetzesvollzug naturgemäss ein ungemein schätzbares Hilfsmittel, das kein Interessent mehr wird entbehren wollen.

5. **Urban, E.,** Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden einschl. der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln. 8°. (X, 172 S.) Berlin, 04. (J. Springer) kart. 2.60

Die dankenswerte Schrift gibt eine teilweise mit amtlicher Förderung ausgearbeitete Zusammenstellung der in den Staaten des Deutschen Reiches geltenden Vorschriften über obige Materien. Man darf billig staunen über die Vielgestaltigkeit der Normen, die trotz des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai 1903 auf diesem Gebiet noch besteht; nahezu 200 Verordnungen sind es, die hier noch innerhalb des Reichs in Geltung stehen. Es folgt eine „Erläuterung der Rechtslage" unter ausgiebiger Verwertung der Judikatur. Richter und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, die interessierten Industriellen und Gewerbetreibenden sowie namentlich auch die Presse werden das Buch als willkommenes Hilfsmittel begrüssen.

Kirchenrecht.

1. **Acta pontificia** et decreta ss. rr. congregationum. Semel in mense prodeunt. I. Jahrgang. Bd. I. gr. 8°. (472 S.) Rom, 04. (Fr. Pustet) 4.—

Diese neue Sammlung von päpstlichen Aktenstücken und Dekreten der römischen Kongregationen zeichnet sich durch rührige Redaktion und billigen Preis (4 lire in Italien, 5 lire ausserhalb Italiens) aus. Auszüge aus dem Handbuch der Pastoraltheologie von *Schüch* werden fortlaufend gegeben. Bücherbesprechungen, eine ständige Rubrik „Chronica Pontificia", ein Nekrolog Leos XIII., eine Biographie Pius' X. mit Bildnissen beider sind ausserdem zu erwähnen. Die Sammlung ist ernstlich bemüht, ihren älteren Rivalen den Rang abzulaufen.

2. **Arndt, Augustin,** S. J., Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen. kl. 8°. (VIII, 113 S.) Paderborn, 04. (F. Schöningh) — 90

Der Verfasser, der 1901 eine gute Darstellung der kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauenkongregationen erscheinen liess, gibt im vorliegenden Büchlein eine knappe Zusammenfassung der kirchlichen und in Preussen geltenden weltlichen Normen über Orden und Kongregationen überhaupt.

3. **Gebser, Dr. F.,** Konsist.-Assess., Verwaltungsordnung f. das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche. Erläutert. kl. 8°. (VIII, 336 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) geb. in Leinwand 2.—

Ein mit grosser Sachkenntnis, Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis, Fleiss und Sorgfalt ausgearbeiteter Kommentar zu der 1893 in zweiter Ausgabe erschienenen, also der Erläuterung mit Rücksicht auf die späteren wichtigen Gesetzgebungsakte schon aus diesem Grunde dringend bedürftigen Verwaltungsordnung des evangelischen Oberkirchenrats. Der Preis ist sehr mässig.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Arbeiterverhältnisse** im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. Auf Grund von Erhebungen üb. d. Lage der Bergarbeiter Hrsg. v. k. k. Arbeitsstat. Amte. I. Teil:

Digitized by Google

Arbeitszeit, Arbeitsleistungen, Lohn- u. Einkommensverhältnisse. Lex. 4°. (LII, 128, 583 S.) Wien, 04. (A. Hölder)

Wir haben schon des öftern Gelegenheit gehabt über die vortrefflichen Publikationen des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes unseren Lesern Bericht zu erstatten. Auch der vorliegende umfangreiche Band, der einen Einblick in die Arbeitsverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier insbesondere hinsichtlich der Dauer der täglichen Arbeitszeit, des Masses der individuellen Arbeitsleistungen und der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gewähren soll, verdient eingehende Beachtung. Auf Grund umfangreicher und detaillierter Fragebogen und Zählblätter ist ein Material gewonnen worden, welches zu einer genauen statistischen und beschreibenden Darstellung der fraglichen Verhältnisse einer nach vielen Tausenden zählenden Arbeiterbevölkerung verarbeitet worden ist. Und so ist ein Werk entstanden, welches in der Tat, wie es im Vorwort heisst, einen Beitrag von bleibendem Wert zur sozialen Geschichte des österreichischen Staates liefert. Ausserdem enthält der vorliegende Band auch Angaben über Arbeitszeit und Löhne der Arbeiter in industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben im Umkreise des Kohlenreviers, welche einen wertvollen Vergleich der Lage dieser Arbeiter mit den Bergarbeitern ermöglichen. Die weiteren Teile des Gesamtwerkes sollen eine Krankheits- und Sozialstatistik und die Arbeiterwohnverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier zum Gegenstand haben.

2. **Jahrbuch**, statistisches, für das Deutsche Reich. Hrsg. v. Kais. Stat. Amte. Jahrg. 1904. Lex. 8°. (XX, 276, 39 S. u. 8 Tafeln.) Berlin, 04. (Puttkammer u. Mühlbrecht) 2.—

Zum 25. Mal erscheint das statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs. Es hat sich im Laufe der Jahre zu einem reichhaltigen und unentbehrlichen Nachschlagebuch entwickelt, das allen an ein solches Werk zu stellenden Anforderungen in zuverlässiger Weise entspricht. Auf seine Weiterentwicklung wird fortwährend Bedacht genommen. So bringt auch dieser Jahrgang wieder eine ziemliche Anzahl neuer Nachweisungen, so u. a über den Holzertrag der Forsten und Holzungen, die Holzarten und Altersklassen des Hochwaldes, über das Lebendgewicht des Viehbestandes und über Federvieh und Bienenstöcke, über Schaumweingewinnung, über die Hypothekenbanken, die Rechtsprechung der Gewerbegerichte, über die rechnungsmässigen Ueberschüsse und Fehlbeträge im Reichshaushalt, über die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -Vereinen, über die gesamte Arbeiterversicherung 1885—1902, über Lebens- und Feuerversicherung, Genossenschaftswesen, über die Heilanstalten und den Zugang der Krankheitsfälle in den allgemeinen Krankenhäusern. Die „Internationalen Uebersichten" sind erfreulicherweise beibehalten und durch Uebersichten über Todesursachen und Säuglingssterblichkeit ergänzt worden. Die graphischen Beilagen zeigen in 8 schematischen Karten für die einzelnen Verwaltungsbezirke den Ernteertrag für die 4 Hauptgetreidearten, Kartoffeln und Klee im Jahre 1903. Eine weitere Beilage veranschaulicht den Anteil der wichtigeren Todesursachen an der Sterblichkeit in den deutschen Orten von 15000 und mehr Einwohnern in den Jahren 1877—1901.

3. **Jahresbericht** der Handelskammer zu Köln für 1903. gr. 8°. (XXIV, 478 S.) Köln, 04. (Du Mont-Schauberg)

Die Kölner Handelskammer, welche bereits unterm 4. März ds. Jrs. einen vorläufigen Bericht, enthaltend eine allgemeine Uebersicht und die Darstellung der Lage der einzelnen Geschäftszweige, hat erscheinen lassen, legt nun ihren Jahresbericht vor, der auser den eben erwähnten Teilen noch die Jahresberichte von Aktiengesellschaften, statistische Uebersichten, eine Schilderung der Wirksamkeit der Handelskammer während des abgelaufenen Jahres und der inneren Angelegenheiten derselben bringt. Der sehr umfangreiche Jahresbericht gewährt einen vortrefflichen Einblick in die Zustände der Industrie und des Handels des Kammerbezirkes und in die Wirksamkeit der rührigen Handelskammer. Besonders verweisen wir auf den Bericht über gemeinnützige Anstalten, Schulen und Vereine.

4. **Jahresbericht** der Handels- u. Gewerbekammer zu Zittau für 1903. (XLIV, 360 S.) Zittau, 04.

Der Jahresbericht der Zittauer Handels- u. Gewerbekammer zeichnet sich wie in früheren Jahren so auch in diesem durch Reichhaltigkeit und fleissige Darstellung der einschlägigen Verhältnisse aus. In der Einleitung wird eine allgemeine Uebersicht über das abgelaufene Jahr und eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Statistik gegeben; Teil I schildert die Tätigkeit der Kammer, Teil II die Lage von Handel und Gewerbe; Teil III bringt statistische Mitteilungen; der letzte Teil berichtet über die inneren Angelegenheiten der Kammer. Auf Einzelheiten einzugehen, müssen wir uns hier versagen, vielmehr den Leser auf den Bericht selbst verweisen.

Digitized by Google

5. **Levy, Dr. Herm.**, Entstehung u. Rückgang des landwirtschaftlichen Grossbetriebes in England. gr. 8°. (VII, 247 S.) Berlin, 04. (J. Springer) 5.—

Das Buch, welches wir hiemit unsern Lesern anzeigen, ist interessant und sehr beachtenswert. Es versucht und erbringt auch im wesentlichen den Nachweis, dass, nachdem in der englischen Landwirtschaft 150 Jahre lang die Tendenz zur Ausbildung und Vergrösserung der Grossbetriebe geherrscht hat, in den letzten 25 Jahren, unter dem Einfluss der veränderten Marktverhältnisse, eine Tendenz auf Verkleinerung der Betriebe sich geltend mache. Die treibenden Ursachen dieser langsam einsetzenden Umbildung werden von dem Verfasser eingehend, an der Hand eines reichen literarischen und durch persönliche Studien an Ort und Stelle gewonnenen Materials dargelegt. Besonders bemerkenswert ist auch, was er über die Ausbildung des ländlichen Genossenschaftswesens erzählt. Auch für die ältere Geschichte der englischen Landwirtschaft ist die Arbeit von erheblichem Wert; die ältere englische Literatur ist im Original herangezogen und der Verfasser lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Reihe bisher unbekannter oder wenig bekannter Schriftsteller, die für die Kenntnis der englischen Agrargeschichte von Bedeutung sind.

6. **Nathusius, Dr. Mart. v.**, Prof., Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage. Auf Grund e. kurzgefassten Volkswirtschaftslehre u. e. Systems der christl. Gesellschaftslehre (Sozialethik dargestellt. 3. [Titel-] Ausg. gr. 8°. (VIII, 563 S.) Leipzig [1897], 04. (J. C. Hinrichs Verl.) 5.—; geb. in Leinw. 6.—

Das Buch des Professors *Dr. von Nathusius* über die Mitarbeit der Kirche hat schon bisher verdienten Beifall gefunden. Es ist deshalb mit Dank zu begrüssen, dass eine neue, die 3. Ausgabe desselben (nach der 2. Auflage von 1897) veranstaltet wurde. Das Buch will eine Orientierung über die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage geben. Er wendet sich an ein grösseres Publikum, vor allem an die evangelische Geistlichkeit. Das 1. Buch handelt von der sozialen Frage. Es macht den Leser mit den Grundbegriffen der Gesellschaft, den Ständen, dem Wesen der Volkswirtschaft, der Entwicklung der Volkswirtschaftslehre und deren Hauptprobleme bekannt. Das 2. Buch ist der kirchlichen Aufgabe gewidmet. Hier werden zunächst die Voraussetzungen der Kirche, ihre Mittel zur Fortsetzung des Erlösungswerkes, die Ziele kirchlichen Handelns erörtert. Ein weiteres Kapitel ist der christlichen Lehre von der menschlichen Gesel[lschaft] gewidmet; das dritte Kapitel be[spricht] die Organisation der kirchlichen Arbeit, die sozialen Aufgaben der kirch[lichen] Organe, der freien kirchlichen Kr[äfte] und der christlichen Obrigkeit. Das Bu[ch] wird dem Zweck, den es sich gesetzt ha[t], in trefflicher Weise gerecht. Der Verfasser vermag den Leser für die brennenden wi[rt]schaftlichen Fragen zu interessieren und weist der Kirche mit Vorsicht und grossem Verständnis diejenigen Aufgaben zu, di[e] sie aus dem christlichen Geiste heraus [und] ohne ihre Stellung zu gefährden, zu bewältigen vermag. Es ist zu wünschen, dass die ne[ue] Ausgabe sich viele Freunde erwerbe [und] die Ansichten des Verfassers bei Laien [und] insbesondere bei den kirchlichen Organ[en] Verbreitung finden.

7. **Schmoller, Dr. Gust.**, Grundriss [der] allgemeinen Volkswirtschaftslehre [2.] Teil. I.—VI. Aufl. (XI, 719 S.) Leipzig, 04. (Duncker u. Humblot) 15.—

Es ist nicht leicht, auf dem knappen Raum, der den einzelnen Anzeigen in den „Mitteilungen“ nach ihrer ganzen An[lage] zugewiesen ist, ein Bild von der enormen Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des In[halts] dieses 2. Teiles von *Schmollers* Grund[riss] der allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu geben. Nach den Buch- und Kapitel[über]schriften unterscheidet sich gen[au] dieser 2. Teil weniger als der erste von andern Lehrbüchern. Er handelt von dem gesellschaftlichen Prozess des Güterumlaufs und der Einkommensverteilung, also vo[m] Verkehr, Markt und Handel, der Konkurrenz, dem Mass-, Gewichts-, Münz- und Geldwesen, Wert und Preis, Kapital und Kredit, Bank[wesen], Arbeitsverhältnissen, den verschie[denen] Einkommensarten, schliesslich von der „Entwicklung des volkswirtschaftlichen Lebens im ganzen“, unter welcher Übe[r]sicht die Schwankungen und Krisen im volkswirtschaftlichen Leben, die Klassenkämpfe und deren Rückbildung durch Staat, Recht und Reform, die wirtschaftlichen Beziehungen und Kämpfe der Staaten unter einander, wie sie sich in der Handelspolitik darstellen, und die wirtschaftliche und allgemeine Entwicklung der Menschheit und der einzelnen Völker abgehandelt werden. Was den *Schmoller*'schen Grundriss von andern Lehrbüchern umso mehr unterscheidet, ist die Art und Weise, wie die Dinge behandelt werden. Es ist dies bereits bei Besprechungen des 1. Teiles zur Genüge hervorgehoben worden. *Schmoller* schr[eibt] gestützt auf ein riesiges historisches [und] tatsächliches Material, und mit der Fe[der] des Philosophen, dem das ganze ... Material dazu dienen soll, Entwicklungsprozesse, Richtlinien für die Bewegung de[r]

Digitized by Google

lkswirtschaftlichen Lebens zu abstrahieren. harfe Definitionen bietet das Buch nicht; ist *Schmollers* Art, mehr die Dinge zu schreiben, als sie in präzise Begriffe zummenzufassen. Dafür entschädigt die ichhaltigkeit des Materials, dessen Durchingung mit historischem und philosoischem Geiste. So wird das Buch demnigen, der sich das gewöhnliche Rüstzeug s Nationalökonomen in Wissen und Ernntnis bereits angeeignet hat, eine Quelle icher Anregung und Belehrung, eine Fundube von Stoff und Geist sein wie kaum n anderes. Bedauerlich ist, dass die Lekre durch den kleinen Druck so sehr erhwert wird.

8 **Steindamm, Dr. Johannes**, Beiträge zur Warenhausfrage. gr. 8°. (30 S.) Berlin. 04. (E. Ebering) —.60

Eine kleine Abhandlung, die nichts eues bringt, aber die Vorzüge und Nachile der Warenhäuser, unter besonderer etonung der letzteren, geschickt und anhaulich darstellt.

9. **Wagner, Dr. Karl**, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14 Jahrh. gr. 8°. (VIII, 120 S.) Frankfurt a. M., 04. (Gebr. Knauer) 3.—

Die vorliegende Untersuchung *Dr. Wagners* über das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jhrhs. zeigt, dass es notwendig sein wird, die bisher übliche Auffassung dieser Steuer als einer rein städtischen Abgabe zu modifizieren. *Wagner* versucht an der Hand eingehender Durchforschung der Quellen für die zwischen Schwarzwald, Lech und der fränkischen Grenze gelegenen schwäbischen Städte den Nachweis zu erbringen, dass das Ungeld ursprünglich eine wesentlich landesherrliche Abgabe gewesen, die von den Städten meist als eine vom Landesherrn ausgebildete, fertige Einrichtung übernommen worden sei und in diesen nur eine eigentümliche Ausbildung erfahren habe. Der Verfasser erklärt selbst, dass er die Verantwortung für seine Ergebnisse nur für die von ihm untersuchten schwäbischen Städte übernehme. Es wäre sehr wünschenswert, dass seine verdienstliche Arbeit durch Untersuchungen über andere Städte ergänzt würde.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904 Nr. 10. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 10. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, nach einem Vortrage vom 28. Mai 1904 in der Juristischen Gesellschaft in Berlin, von Landrichter *Otto Hagen* in Berlin — Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk, von Regierungsrat *Dr. iur. Seidel* in Wiesbaden. — Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung, von *Wilhelm Arens*, Schriftsteller, Lankwitz-Berlin. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preussischem Staatsrecht, von Professor *Dr. Eduard Hubrich* in Königsberg (Fortsetzung folgt). — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904, Nr. 31—36. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die Nr. 31—36 enthalten die folgenden grösseren Artikel, und zwar Nr. 31: Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung; Nr. 32: Zum „bayerischen Reservatrecht"; Nr. 33: Waldversicherung; Nr. 34: Nochmals das „bayerische Reservatrecht"; Die ausländischen Versicherungsunternehmungen und das K.A. f. P.V. (Schluss in Nr. 35); Nr. 36: Zur Reform der Volksversicherung.

3. **Arbeiterwohl.** Organ des Verbandes kathol. Industrieller u. Arbeiterfreunde. Red. v. *Dr. F. Hitze*. 24. Jahrg. Heft 1—4. 8°. Köln. (J. P. Bachem) je 3.—

In den vorliegenden Heften der Zeitschrift Arbeiterwohl, auf welche wir unsere Leser hiemit aufmerksam machen, finden sich folgende, bemerkenswerte Artikel, und zwar Heft 1 u. 2: Die Krankenversicherung gemäss den Novellen von 1892/1903; Dringlichkeit, Bedeutung und Ziele der praktisch-sozialen Arbeit auf dem Lande, von *Dr. Wilh. Hohe*; Die sozialpolitischen Anträge und Interpellationen im neuen Reichstage, von *M. Erzberger*-Berlin; Der Entwurf eines Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte; Heft 3 u. 4: Konsumvereine und Detaillisten, von *Dr. A. Engel;* Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, von *Dr. E. van den Boom;* Die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik, von *M. Erzberger*; Die sozialpolitischen Anträge im württemberg. Land-

Digitized by Google

tage 1900—1903, von *demselben*; Die sozialpolitischen Anträge in der bayerischen Abgeordnetenkammer 1899—1903, von *demselben*. Ausserdem bringen die Hefte eine Rundschau über bemerkenswerte Vorgänge, Bestrebungen und Gesetze auf dem Gebiete der Sozialpolitik, Bücher- und Zeitschriftenschau u. a. m.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. IV. Jahrg. (1904) Nr. 7. Wien (Manz) jährlich 10.—

Der Gesetzgebungsteil der vorliegenden Nummer enthält neben einer allgemeinen Uebersicht u. a. das bulgarische Markenschutzgesetz und die Durchführungsverordnung zu diesem, den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Dänemark und Korea, das griechische Saccharingesetz, den Vertrag zum Schutze des Urheberrechts zwischen Spanien und Mexiko, das spanische Saccharingesetz nebst Durchführungsverordnung. Der statistische Teil bringt u. a. Mitteilungen über den Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn im Jahre 1903, den Aussenhandel Aegyptens und den Anteil Oesterreich-Ungarns daran, die Ergebnisse der Warenhaussteuerveranlagung in Preussen 1901—03, die türkische Seidenzucht 1902 und 1903, Produktion, Aussenhandel und Konsum von Rohbaumwolle in den Vereinigten Staaten 1879—1903.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. III. Jahrg. Nr. 9—12. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Die vorliegenden Nummern bringen ausser kleineren Notizen und Buchbesprechungen folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 9: Ein Rückblick auf den Berliner Bankiertag; Beiträge zur Lehre vom Geld (Schluss) von Prof. *Dr. W. Lotz*-München; Der ungarische Checkgesetzentwurf, von *O. Banfy*-Budapest (Schluss in Nr. 11); Nr. 10: Der Kampf um den Taler, von Prof. *Gust. Cohn*-Göttingen; Zur Frage der Kontokorrentkredite, von *F. Thorwart*-Frankfurt a. M.; Die französischen Kolonialbanken, von Assessor *Rich. Rosendorff*-Berlin; Nr. 11: Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft, von Gerichtsassessor *Dr. Sontag*-Berlin; Nr. 12: Das Schweigen im Handelsverkehr, von *Dr. Eugen Jacobson*-Berlin; Zur Frage der Kontokorrentkredite, eine Entgegnung, von *Dr. Siegfr. Buss*-München; Das Vordatieren der Checks, von *Dr. G. Obst*-Berlin; Eine neue Ehrengerichtsbarkeit an der Wiener Börse, von *Dr. Gust. von Weiss-Wallenstein*-Wien.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 13—14. München (C. H. Beck) jährlich [illegible]

Diese Doppelnummer enthält einen Nachruf auf den k. Regierungsdirektor Ludwig von Fahrmbacher; ausserdem Mitteilungen über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden, Wechselstempelsteuer, Personalsteuern, Bayerisches Gebührenwesen u. a. m.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** [illegible] Nr. 30—36. Berlin (J. Guttentag) jährlich [illegible]

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Abhandlungen hervor, und zwar Nr. 30: Zur genossenschaftlichen Bewegung unter den Kolonialwarenhändlern; Der preussische Eisenbahnminister und die Konsumvereine, von *Dr. Crüger*; Genossenschaftsbank und Zentralgenossenschaftskasse; Nr. 31: Konsumvereine, Kleinhandel und Handwerk; Nr. 32: Unlauterer Wechselverkehr (die Kellerwechselfabrikation und die Kellerwechselfabrikanten) I, von *Lor. Stüben*; Nr. 33: Sesshaftmachung der Landarbeiter; Nr. 34: Die Entwicklung im Bankwesen und die Genossenschaften; Die Baugenossenschaften und der Ruin der Haus- und Grundbesitzer; Nr. 35: Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk, von *Dr. Crüger*; Nr. [illegible]: Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Checkwesens in Deutschland.

8. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. III. Jahrg. Nr. 14/15. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährlich [illegible]

Aus dem Inhalte heben wir hervor: *Dr. Roehl*: Entwicklung, Formen und Bedeutung der Organisation des Handwerks; *Pape*: Die Jahresberichte der Handwerkskammern; *Dr. Grunenberg*: Zur Regelung des Submissionswesens; *R. P.*: Die Stellung der Handwerks- und Gewerbekammersekretäre; *Dr. Potthoff*: Die Organisation des Privatbeamtenstandes; *Weiskam*: Die Organisation des Handwerks; *Dr. Müller*: Statistische Bureaus in den Betrieben der Grossindustrie; Gewerbeaufsichtsbeamte und Beauftragte der Handwerkskammern.

9. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band III. Nr. 4, 5 u. 6. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährlich [illegible]

Der vorliegende Band enthält sehr zahlreiche Mitteilungen über internationalen und nationalen Arbeiterschutz, Arbeiterverwaltung und Enqueten in verschiedenen Ländern, u. a. den französisch-italienischen Arbeitsvertrag vom 15. April 1904.

10. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alleGemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Inn. *Dr. Gg. Schmidt.* 14. Jahrgang. (1904) Nr. 25—27. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Diese Nummern bringen u. a. folgende grössere Aufsätze: Die öffentlichen Sparkassen des Königreichs Bayern im Jahre 1900. Von *Dr. L. Rupprecht,* k. Regierungsassessor im K. Stat. Bureau. — Die Hypothek und die Grundschuld nach dem BGB. Gemeinverständlich dargestellt von *Th. von der Pfordten,* II. Staatsanwalt im K. Justizministerium (Forts.). — Die Verhältnisse bezüglich der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Von *Fr. Bonschab,* Direktor der Bayerischen Landwirtschaftsbank.

11. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 26. Jahrg. 1904. Nr. 8—9. Neuwied. Franko jährlich 3.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende für unsere Leser Interesse bietende Artikel, und zwar Nr. 8: Vereinheitlichung oder Aufgabe der Vereinheitlichung; Was lehren uns die Bankprozesse der letzten Jahre?, Vortrag von Prof. *Dr. G. Ruhland;* Die freiwillige Selbstversicherung der Landwirte nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13 Juli 1899, von Oekonomierat *Dr. Moszeik*-Weimar; Nr. 9: Die Genossenschaft eine Schule des Landvolks.

12. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 1904. Juli- und Augustheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Juliheft des „Deutschen Handels-Archivs“ enthält in seinem Gesetzgebungsteil neben einer grossen Reihe von Mitteilungen aus dem Gebiete der Zoll-, Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung in verschiedenen Ländern u. a. den Wortlaut des Konsular- und Niederlassungsvertrags zwischen Italien und Tunis vom 28. September 1896, der nach dem Wegfall der fremden Konsulargerichtsbarkeit in Tunis auch für die Angehörigen anderer, daselbst meistbegünstigter Länder die Grundlage bildet. Aus dem statistischen Teil sind die Mitteilungen über den Aussenhandel des Kongostaates im Jahre 1903, der französischen Kolonien in den Jahren 1900, 1901 und 1902 sowie Persiens im Fiskaljahr 1902/03 hervorzuheben. — Das Augustheft enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. das montenegrinische Zollgesetz nebst Zolltarif. Aus dem statistischen Teil sind Mitteilungen über die Ausfuhr Deutschlands nach den Vereinigten Staaten im Fiskaljahr 1903/04, den auswärtigen Handel in den dem Verkehr geöffneten chinesischen Häfen im Jahre 1903 sowie die Zuckerproduktion in Russland in den letzten fünf Kampagnen hervorzuheben.

13. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 30—36. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die Nrn. 30—36 enthalten folgende Leitartikel; und zwar Nr. 30: Zur Kartellfrage; Nr. 31: Zur Frage der Entsendung österreichischer Handelskommissionen, von *M. Post;* Nr. 32: Handelshochschule in England, von *Schmid;* Nr. 33: Veredelungsverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, von *Dr. Siegm. Schilder;* Kommerzielle Verhältnisse in Britisch-Ostafrika; Nr. 34: Die Reform des österreichischen Lagerhausgesetzes, von *Dr. Viktor Haller;* Nr. 35: Der Aussenhandel in der Zahlungsbilanz; Chinesische Handelsverhältnisse; Nr. 36: Der bulgarische Zolltarifentwurf; Italienische Produktionspolitik. Ausserdem enthalten die vorliegenden Nummern zahlreiche Mitteilungen über Handelspolitik, Kartellwesen, Ausstellungen, Industrie und Landwirtschaft, Kommunikationsmittel, technische Neuerungen u. s. f.

14. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 31—37. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 31: Wirtschaftliche Ausbildung; Patentgesetz für die Vereinigten Staaten (Commonwealth) von Australien, von *L. Glaser*-Berlin; Nr. 32: Die Verstaatlichung der Hibernia, von Rechtsanw. *Dr. Fuld*-Mainz; Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserläufen; Teeproduktion in den britischen Besitzungen; Nr. 33: Nochmals die Verstaatlichung der Hibernia; Allgemeine Preispolitik der staatlichen Saarkohlengruben; Nr. 34: Bestrebungen zur Hebung der eigenen Baumwollenkultur in den Baumwollenindustrieländern; Dänische Kolonisationsarbeit in Grönland; Zur russischen Industriegesetzgebung; Zur Regelung des Submissionswesens; Hamburgs Aussenhandel; Nr. 35: Die Telefonnebenstellen; Deutscher Aussenhandel; Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen im Jahre 1903; Nr. 36: Ungarns Handel und Industrie im Jahre 1902; Die preussischen Sparkassen im Jahre 1902; Zur Lage des Buchhandels; Nr. 37: Die deutschen Versicherungsunternehmungen

Digitized by Google

und ihre gesetzliche Regelung von *Dr. Kemmer*-Regensburg; Ergebnisse und Aussichten für die diesjährige Ernte in Oesterreich; Bücherabsatz in Frankreich.

15. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1904. Nr. 15—18. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte heben wir hervor: *Allfeld, Dr.*, Prof., Die Reform des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — *Pfizer*, Oberlandesgerichtsrat, Sen.-Präs., Verschulden eines Kindes unter 7 Jahren. — *Gumbinner, Dr.*, Landgerichtsrat, Das Hilfsrichtertum in Preussen. — *Lafrenz, Dr.*, Landrichter, Zur Reform der Str.P.O. — *Van Calker, Dr.*, Prof., Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten. — *v. Thur, Dr.*, Prof., Worin besteht der Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines gegenseitigen Vertrags? — *Schneider*, Oberlandesgerichtsrat, Die Verwendung von Verwirkungsklauseln im Versicherungsrechte. — *Mittermaier, Dr.*, Prof., Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen. — *Kohler, Dr.*, Prof., Das Recht an Denkmälern und Altertumsfunden. — *Simon, Dr.*, Justizrat, Recht und Pflicht des Aufsichtsrats u. Vorstandes von Aktiengesellschaften zur Einberufung einer Generalversammlung. — *Birkenfeld*, Landgerichtsrat, Die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides. — *Voelcker, Dr.*, Regierungsrat a. D., Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Kartellwesens. — *Liebmann, O.*, Verlagsbuchhändler, Hermann Staub †. — *Hellwig, Dr.*, Geh. Justizrat, Gültigkeit der zweiten Ehe trotz Aufhebung des Scheidungsurteils. — *Burlage*, Oberlandesgerichtsrat, Das Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. — *Frankenburger, Dr.*, Justizrat, Die rechtliche Bedeutung der Telephongespräche.

16. **Mitteilungen** des Bremischen Statistischen Amts im Jahre 1904. Lex. 8°. Nr. 1. (53 S.) Bremen (Frz. Leuwer)

Die vorliegende Nummer enthält eine eingehende statistische Darstellung über: Die nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und ihr Einfluss auf die Wohnungsverhältnisse, als 4. Beitrag zur bremischen Wohnungsstatistik. Der Darstellung liegt die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zu Grunde.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. 9. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalte der vorliegenden Nummer heben wir hervor: *R. Calwer*: Zum sozialdemokratischen Parteitag in Bremen; *E. Pernerstorfer*: Zur Frage der Taktik auf dem Kongress in Amsterdam; *E. Bernstein*: Die Programmrevision und der Bremer Parteitag; *J. Brunns*: Die Organisation der Partei; *M. Schippel*: Eine Parteidiskussion, ein Nachwort zur Darlegung meines handelspolitischen Standpunktes; *Dr. L. Arons*: Materialien zur Beurteilung der preussischen Volksschule; *P. Kampffmeyer*: Lasalle — ein Zeitgenosse, zum 40. Todestag des grossen Agitators; *Dr. E. David*: Zur landwirtschaftlichen Betriebsentwickelung in England; *Dr. A. Südekum*: Preussische Wohnungsreform; *Dr. H. Lindemann*: Die Strassenbahnen und ihre Tarife; *Emma Ihrer*: Zur sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Bremen; Wirtschaft, von *M. Schippel*; Politik, von *R. Calwer*; Sozial- Kommunalpolitik; von *Dr. H. Lindemann*; Sozialistische Bewegung, von *J. Bloch* und *H. Poetzsch*; Gewerkschaftsbewegung, von *E. Deinhardt*; Frauenbewegung, von *Henriette Fürth*; Bildende Kunst, von *Anna Plehn*; Buchbesprechungen und Notizen. — Als Beigabe bringt das Heft ein Jugendbildnis von Ferdinand Lassale nach einem alten Pastellbilde.

18. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Luis Stange*. II. Jahrg. Nr. 8. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.-

Aus dieser Nummer heben wir folgende Abhandlungen hervor: Die Organisationsbestrebungen der deutschen Arbeitgeber, von *Dr. A. Kuhlo*; Scherls Prämien-Sparsystem von *Kurt Wolff*-München; Die Gründe der schnellen Entwickelung der Republik Argentinien, von *Dr. Schuppenhauer*; Recht, Wirtschaft und Technik, von *Dr. Stange*; Zur Frage der Gestaltung des kaufmännischen Mittelschulwesens, von *W. Pfundt*; Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestehenden Handelshochschulen, von Reg.-R. Prof. *Schmid*-Wien (Fortsetzung). Ausserdem bringt die Nummer zahlreiche Mitteilungen über Handelshochschulen.

19. **Recht, Das.** 1904. Nr. 14/17. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich [illegible]

Diese Hefte enthalten u. a. folgende Aufsätze: Das Erbrecht des Fiskus und der an dessen Stelle tretenden Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts. (Amtsgerichtsrat *Hoerle*, Grünberg.) Die urteilsmässige Feststellung der Einsicht Jugendlicher (Landgerichtsrat *Dr. Kroschel*, Naumburg a. S.) — Die Ergebnisse der Rechtslehre auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit während des ersten Halbjahres 1904 (Rechtsanwalt *Dr. Josef*, Freiburg i. Br.) — Die Ergebnisse der Rechtslehre zum Recht der Zwangsvollstreckung in Grundstücke (Amtsgerichtsrat *Dr. Freund*, Breslau) — Die Ergebnisse der Rechtslehre zum Liegenschaftsrecht. (Landgerichtsrat *O. Strecker*

Digitized by Google

Göttingen.) — „Der in der Klage erhobene Anspruch" bei Klaghäufung und bei Eventualaufrechnung. (Prof. *Dr. Stölzel*, Berlin.) — Ist durch die R.Gew.O. die Kurierfreiheit festgesetzt worden? (Prof. *Dr. med. Kossmann*, Berlin.) — Gelegentliche Beobachtungen auf dem Gebiete des Strafprozesses. (Landgerichtspräsident *v. Stockhausen*, Arolsen.)

20. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 5. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer enthält Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Wohnungswesen, Gesetzgebung, Tätigkeit der Gewerbegerichte usw. Den Schluss bilden, wie immer, Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

21. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 3. Jahrg. Nr. 3. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Nr. 3 der Veröffentlichungen des K. A. f. P.V. enthält den zweiten Geschäftsbericht dieses Amtes, eine Mustersatzung für Schlachtviehversicherungsvereine; ferner Mitteilungen über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Aenderungen des Geschäftsplanes inländischer Unternehmungen, Aenderungen des Geschäftsplanes auswärtiger Unternehmungen usw., Beschlüsse des Amtes und Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe in Versicherungssachen.

22. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below* Tübingen, *Dr L. M. Hartmann*-Wien. II. Band. Heft. 3. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 20.—

Inhalt: I. Abhandlungen: *Ph. Heck*, Ständeproblem Wergelder und Münzrechnung d. Karolingerzeit; *G. Espinas*, Jehan Boine Brooke, bourgeois et drapier Donaisien (Schluss); II. Miszellen: *F. Thibaut*, Les patrocinia vicorum; *F. Brandileone*, Di una fonte d'informazioni sinora trascurata sulle vicende della terra in Italia; *K. Th. von Inama-Sternegg*, Der Zolltarif an der Lechbrücke zu Augsburg; *L. M. Hartmann*, Die wirtschaftlichen Anfänge Venedigs; *H. Pirenne*, Les marchands-batteurs de Dinant au XIV^e^ et au XV^e^ siècle; *K. Jacob*, Wallensteins Kontributionssystem; III. Literatur.

23. **Wirtschaftspolitik, Deutsche.** Hrsg. von *Dr. W. Borgius*. II. Jahrg. Nr. 14—15. Berlin (Franz Siemenroth) viertelj. 2.50

Die vorliegende Doppelnummer enthält Artikel von *Dr. S. Tschierschky* über: Begriff und Umfang des Veredelungsverkehrs, und von *Dr. P. M.* über: Abessinien; ausserdem Mitteilungen über Zolltechnik und Statistik, aus der handelspolitischen Bewegung, aus dem agrarischen Lager, aus der Kartellbewegung.

24. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 40. Jahrg. 6. Lieferung. Bern. (A. Francke).

Inhalt: Die Entwicklung des Hagelversicherungswesens in der Schweiz und den Nachbarländern, von *Dr. P. H. Gervais*-Burgdorf; Die eidg. Fabrikinspektion im Jahrzehnt 1890—1901, von *A. Weidmann*-Zürich; Die Sträflingswelt des Kantons Baselstadt in statistischer Beleuchtung von *Dr. G. Beck*-Bern; Contribution à l'étude de la mortinatalité suisse, par le *Dr. H. Ladame*-Waldau; Zur Frage der Pensionierung der eidg. Beamten, von Prof. *Dr. J. H. Graf*; Schweizer im Auslande.

25. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 8. Jahrg. 1904. Heft 8/9. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt: I. Aufsätze: Prof. *Fritz Frech*-Breslau, Ueber die Zukunft des Eisens; *Dr. G. von Rohden*-Düsseldorf, Von den sozialen Motiven des Verbrechens; *Dr. Siegm. Schilder*-Wien, Vergleichbarkeit der Werte von internationalen Warenübertragungen; *Dr. O. Spann*-Frankfurt a. M., Die Stieffamilie unehelichen Ursprungs; *Dr. J. Chr. Klumker*-Frankfurt a. M., Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatz; *Dr. Fr. Oppenheimer*-Berlin, Ein marxistischer Kritiker über meine Marxtheorie; II. Miszellen, darunter: Sozialgesetzgebung in Argentinien; Die Rückkehr Prostituierter ins bürgerliche Leben, nach *A. Neisser*; Das Wachsen der Prostitution in Berlin, nach *Schiller*; Die Krankenfürsorge der Krankenkassen in Deutschland, nach *Düttmann*; Ueber den Einfluss des chronischen Alkoholismus auf den Organismus, insbesondere das Gehirn, nach *Liwanow*; Die Baumwollindustrie im Süden der Vereinigten Staaten; III. Buchbesprechungen.

26. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1904. Nr. 29—35. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 29: Feuerversicherungsgründungen; Nr. 30: Die Geschäftsergebnisse der schwedischen Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaften im Jahre 1903; Nr. 31: Feuerlöschkosten; Nr. 32: Ein Beitrag zur Berechnung des Deckungskapitals in der Lebensversicherung; Nr. 33: Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1903.

Digitized by Google

27. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1904. Nr. 5. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die vorliegende Nummer bringt an erster Stelle einen Nachruf auf den am 28. Juli verstorbenen bisherigen Herausgeber, den Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. Des weiteren enthält die Nummer eine Abhandlung: Reichsfinanzwesen, von Geh. Fin.-R. *J. Rheinboldt*-Magdeburg und die Fortsetzung des Artikels über: Spiel und Wette, von Oberstenerkontrolleur *A. D...* Stettin. Ausserdem finden sich Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen, Zolltarifentscheidungen und -Auskünfte und Bücherbesprechungen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Jahrbuch der preussischen Gerichtsverfassung, bearb. im Justizministerium. 26. Jahrg. 8°. (XII, 580 S.) Berlin (R. v. Decker) 6.—

Krech, Dr. J., Geh. Reg.-R., Entscheidungen des Bundesamts f. das Heimatwesen. Im amtl. Auftrage bearb. u. hrsg. 36. Heft, enth. die in der Zeit vom 1. VII. 1903 bis zum 1. VII. 1904 ergangenen wichtigeren Entscheidgn. (Mit e., die 36 Hefte umfass. alphabet. Sachregister.) 8°. (X, 188 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) Kart. 2.—

Rundschau, justizdienstliche. Organ zur Vertretg. der Fach- u. Standesinteressen deutscher Justizbeamten. Schriftleitung f. Zivilrecht: *Dr. Fr. Koppmann*, f. Prozessrecht u. Kostenwesen: Land... Sekr. *A. Wagsch*, f. Strafrecht u. Sozialwissensch. *Dr. Fritz Auer*. 3. Jahrg. 24 Nrn. Lex. 8°. (Nr. ... 160 S.) München (Verlagsanstalt M. Bickel) Vierteljährlich ...

Sammlung v. zivilrechtlichen Entscheidungen d. k. k. obersten Gerichtshofes. Hrsg. von *Leop. P... Jos. v. Schey* u. *Vinzenz Krupsky*. 39. Bd. Neue F. ... 5. Bd. (Mit e. Verzeichnisse der Gesetzesstellen u. e. systemat. Register.) gr. 8°. (988 S.) Wien 04 ... 12.40; geb. in Leinw. 13.60; in Halbfr. ...

Sammelwerke.

Wolf, Lic. Dr. P., Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlg. der Gesetze, Beschlüsse, Verordngn. u. Staatsverträge der schweizer. Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Hrsg. u. m. Anmerkgn. versehen. 2., ergänzte ... Lex. 8°. 1. Lfg. (320 S.) Basel 04 (Basler Buch- u. Antiquariatsh. vorm. A. Geering)

Rechtsgeschichte.

Heumann, Dr. H. G., weil. Appellationsger.-R., Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 8. veränd. u. verb. Aufl., hrsg. v. Geh. Justizr. Prof. *Dr. A. Thon*. (2. anastat. Abdr. der Ausg. v. 1895.) Lex. 8°. (V, 569 S.) Jena 04 (G. Fischer 1895) 10.—

Müller, Dr. Karl, Die Geschichte der Zinsen ... alten Bern. gr. 8°. (IV, 209 S. m. 1 Tab.) Bern (K. J. Wyss)

Bürgerliches Recht.

Buch, G., Refer., Die Haftung des Erbschaftsbesitzers. Diss. gr. 8°. (V, 58 S.) Breslau (M. & H. Marcus) 1.20

Fischer, Dr. Hans Albr., Prof., Ein Beitrag zur Unmöglichkeitslehre. [Aus: „Festschr. d. Rostocker Juristenfakultät f. *Jul. v. Amsberg*".] gr. 8°. (46 S.) Rostock (H. Warkentien) 1.50

Gál, Alex., Der Ausschluss der Ascendenten v. der Erbenfolge u. das Fallrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des Erbrechts auf Grund deutscher u. verwandter Rechtsquellen. gr. 8°. (X, 196 S.) Breslau 04 (M. & H. Marcus) 6.—

Gutjahr, G., Refer., Die Eintragungsfähigkeit der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (BGB. §§ 905 bis 923) in das Grundbuch. Diss. 8°. (107 S.) Halle (E. Anton) 1.50

Kerssenboom, Eduard, Refer., Der Leistungsort nach dem neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. 8°. (108 S.) Bonn 04 (Röhrscheid & Ebbecke) 1.50

Lehmann, Geo., Refer., Die Rechtslage der kaufmännischen Auskunfteien nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. gr. 8°. (89 S.) Köln 04 (P. Neubner) 1.60

Liebe, Dr. Geo., Rechtsanw. Not. Justizr. ... bürgerliche Recht nach dem deutschen bürgerl. Gesetzbuche. Ein Lehrbuch für Lernende. ... 2. Bd. Sachenrecht. — Familienrecht. — Erbr. gr. 8°. (VI, 688 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verl.-buchh.) 10.—; ...

Lössl, Dr. Heinrich, Recht auf Unterhalt ... „Allg. öst. Gerichts-Zeitg."] gr. 8°. (II, 240 S.) Wien (Manz)

Pohl, Wilh., Refer., Die juristische Natur des Bierlieferungsvertrages. Ist der Bierlieferungsvertrag inhaltlich erlaubt, u. wie ist bei Uebernahme des Geschäfts e. Partei auf e. Dritten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden der Eintritt dieses Dritten in den Bierlieferungsvertrag zur Sicherg. der anderen Partei zu erreichen? Diss. 8°. (86 S.) Bonn 04 (H. Behrendt)

Rabel, Dr. Ernst, Priv.-Doz., Die Haftpflicht des Arztes. Ein Gutachten. gr. 8°. (VIII, 57 S.) Leipzig (Veit & Co.)

Scherer, Dr. M., Rechtsanw., Das vierte Jahr des bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Rechtsprechg. u. Theorie 1903 zum BGB., EG. ...

C.P.O., F.G., G.B.O., Z.V.G. u. K.O. 4. „Ergänzungsheft" zu meinem Kommentar. Mit vollständ. systemat. Gesetzesregister. 1. Lfg. gr. 8⁰. (LXIV u. S. 1—512.) Erlangen 04 (Palm u. Enke) 9.—

Schneider, Wilh., Refer., Die Aufrechnung m. der Forderung gegen e. Dritten. Diss. gr. 8⁰. (73 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.60

Schöpfer, Dr. Aemilian, Reichsr. u. Landtagsabg., Die Teilwälderfrage u. das Grundbuch. Bericht an den volkswirtschaftl. Ausschuss des Tiroler Landtages. 8⁰. (18 S.) Bozen (Buchh. „Tyrolia") —.25

Schwabe, Walth., Refer., Verträge in fremdem Namen f. eigene Rechnung. Diss. 8⁰. (48 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.20

Handels- und Wechselrecht.

Adler, Dr. Karl, Prof., Das österreichische Wechselrecht. gr. 8⁰. (VIII, 183 S.) Innsbruck 04 (Wagner) 3.40

Reglement betr. Bestimmungen üb. Handlungsreisende u. den Gebrauch v. Warenmustern u. Modellen in Rumänien, gültig vom 1. IX. 1904 an. 8⁰. (14 S.) Berlin 04 (Gesellschaft f. Rechtsverfolgg. im Auslande) —.50

Rottenstein, Siegfr., Refer., Die Aufbewahrungspflicht des Kaufmanns nach H.G.B. § 379 Abs. 1. Diss. 8⁰. (62 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.40

Schönewald, Carl, Refer., Ueber die Verpachtung v. Handelsgeschäften. Diss. gr. 8⁰. (56 S.) Hannover 04 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) 1.20

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Lipinski, R., Das Recht u. der Rechtsweg der Handlungsgehilfen (Kaufmannsgerichte). 8⁰. (192 S.) Leipzig 04 (R. Lipinski) 1.80; geb. 2.50

Meili, Dr. F., Prof., Das internationale Civilprozessrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung u. Praxis. 2. Tl. gr. 8⁰. (VI u. S. 177—436.) Zürich 04 (Art. Institut Orell Füssli) 7.50

Menestrina, Dr. Francesco, Doc., La pregiudiciale nel processo civile. gr. 8⁰. (IX, 235 S.) Wien 04 (Manz) 5.—

Müller, Ludw., Das Gesetz, betr. die Kaufmannsgerichte, nebst e. Zusammenstellg. der gesetzl. Bestimmgn. u. Gerichtsentscheidgn. üb. das kaufmänn. Dienst- u. Lehr-Verhältnis, m. Anh.: Formulare. 8⁰. (246 S.) Witten 04 (Leipzig, L. Fernau in Komm.) 2.20

Schwarz, Dr. Geo., Assess., Zivilprozess-Recht. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. 2. u. 3. Aufl. gr. 8⁰. (XI, 248 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 4.50; geb. 5.50

Gerichtsverfassung.

Darstellung, allgemeine, der Gerichtsverfassung in Preussen. Bearb. im Justizministerium. 1. Tl. des Jahrbuchs der preuss. Gerichtsverfassg. (26. Jahrg.) 8⁰. (VI, 220 S.) Berlin 04 (R. v. Decker) Kart. 2.—

Ulrich, Dr. Konr., Die Bestellung der Gerichte in den modernen Republiken. gr. 8⁰. (XII, 217 S.) Zürich 04 (Fäsi & Beer) 3.—

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Gyr, Dr. Adelrich, Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt. Deutsches Strafgesetzbuch § 229, Vorentwurf zu e. schweizer. Strafgesetzbuch v. 1903 Art. 60, 2 Art. 68. gr. 8⁰. (VIII, 60 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.) 1.60

Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. 5. Bd., 1. Abtlg. kl. 8⁰. Wien 04 (Manz)
5. 1. Strafprozess-Ordnung, die, vom 23. V. 1873, Nr. 119 RGB., samt der Vollzugsvorschrift, den Geschäftsordnungen f. die Strafgerichte u. Staatsanwaltschaften u. allen ergänzenden u. erläuternden Gesetzen u. Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Entscheidungen u. Beschlüsse des Obersten Gerichts- als Kassationshofes. 11. Aufl. (XVII, 684 S.) 4.40; geb. 5.40

Kirchenrecht.

Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum, tam intra quam extra corpus iuris exstantium, collectio et interpretatio. Una cum documentis ex tabulariis Vaticanis et Bibliotheca Barberiniana desumptis. Ed. D. Dr. Carol. Lux. Lex. 8⁰. (109 S.) Breslau 04 (Müller & Seiffert) 5.—

Vogt, Dr. Jos., Priestersem.-Prof., Handbuch des katholischen Eherechts. 2. Aufl. gr. 8⁰. (VII, 219 S.) Cöln 04 (H. Theissing) Geb. in Leinw. 3.—

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Beschäftigung, die, der Angestellten in Gastwirtschaften. Enth. die Bekanntmachg. vom 23. I. 1902 mit Erläutergn., sowie die f. die Ueberstunden u. Ruhezeiten zu führ. Verzeichnisse. 2. Aufl. qu. Lex. 8⁰. (16 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) —.60

Gebhard, Herm., Refer., Die Gemein- u. Sonderlast, das Gemein- u. Sondervermögen der Landesversicherungsanstalten nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Diss. gr. 8⁰. (VII, 74 S.) Lübeck 04 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) 1.80

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten u. Bergbehörden f. d. J. 1903. Mit Tabellen, e. Verzeichnis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten u. ihrer Bezirke sowie e. Gesamtregister zu den Berichten. Amtliche Ausg. 4 Bde. (1—3. Bd. XLIV, 671; XXXI, 432, 215, 148 u. VII, 250, 23, 36, 18, 35, 30, 41, 33, 33, 33, 27, 27, 7, 23, 39, 15, 25, 25, 55, 51 u. 127 S.) gr. 8⁰. Berlin 04 (R. v. Decker) Geb. in Leinw., f. vollständig 25.50

Lorey, Frz., Finanzassess., Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen im Königr. Sachsen. Gesetz vom 1. VII. 1878, die Besteuerg. des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., in der Fassg. vom 26. III. 1904, u. Gesetz vom 23. III. 1880, betr. die weitere Besteuerg. des Wanderlagerbetriebes, nebst Ausführungsbestimmgn. Erläutert. 8⁰. (XXII, 219 S.) Leipzig 04 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 4.—

Pensions-Versicherung, staatliche od. private,

Digitized by Google

der Agenten? [Aus „Der Agent".] kl. 8°. (48 S.) Berlin 04 (Industrieller Verlag) —.25

Romacker, G., Die Reichsversicherung. Umbau u. Ausbau der Arbeiterversicherg. u. Vorschläge zur Errichtg. e. Reichsversicherg. 8°. (13 S.) Grunewald-Berlin (Verlag der Arbeit.-Versorgg., A. Troschel) —.30

Zacher, Dr., Geh. Reg.-R. Sen.-V., Die Unfallversicherung im Auslande. Heft ... wald-Berlin (Verlag der Arbeit.-Versorgg. ... 3a. Die Arbeiterversicherung in Norwegen ... trag zu Heft III. (113 S.)

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Aichelburg-Labia, Frhr. Frz., Statthaltereir., Verwaltungspolizeiliche Vorschriften. Eine Sammlg. der Gesetze u. Verordnungen üb. Arbeitsscheue u. Landstreicher, Zwangsarbeitsanstalten, Schüblinge (auszuweis. Fremde), Zigeunerunwesen, Naturalverpflegsstationen, Pass- u. Meldewesen; nebst e. Anh. üb. das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden. kl. 8°. (250 S.) Linz a/D. 04 (J. Feichtingers Erben) 3.—

Bollmann, Dr. Joh., Rechtsanw., Bremisches Staats- u. Verwaltungsrecht. gr. 8°. (XI, 250 S.) Bremen 04 (G. A. v. Halem) Geb. in Leinw. 6.—

Entwurf e. preussischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nebst Begründung. gr. 8°. (64 S. m. 1 Tab.) Berlin (C. Heymann) 1.—

Fischer, Rob., Geh. Reg.-R., Die Stadt Gera u. die daselbst bestehenden staatlichen und Gemeinde-Einrichtungen. Ein geschichtl. Stadtbild. Nebst 3 Ansichten v. Gera u. 1 Stadtplan. (Umschlag: Stadt-Buch v. Gera.) Lex. 8°. (XV, 267 S.) Gera (H. Kanitz) 6.—; geb. in Leinw. 7.—

Frick, J., Generalkomm.-Sekr., Die Verkoppelung od. wirtschaftliche Zusammenlegung v. Grundstücken. Eine kurze Darstellg. des Verfahrens f. den Grundbesitzer u. Landwirt. gr. 8°. (55 S.) Münster 04 (H. Mitsdörffer) 1.75; kart. 2.30

Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. III. 1850. Wildschongesetz v. 14. VII. 1904, Wildschadengesetz vom 11. VII. 1891 u. Jagdscheingesetz vom 31. VII. 1895. (Preussische Gesetze.) 2. Aufl. kl. 8°. (26 S.) Breslau (J. U. Kern) —.30

Jahresbericht üb. die Verbreitung v. Tierseuchen im Deutschen Reiche. Bearb. im kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin. 18. Jahrg. Das J. 1903. Mit 4 (farb.) Uebersichtskarten. Lex. 8°. (VI, 66 u. 156 S.) Berlin 04 (J. Springer) 10.—

Löbe, Dr. Ernst, Geh. Rat Zoll- u. Steuerdir., Handbuch des königl. sächsischen Etat-, Kassen- u. Rechnungswesens m. Einschluss der rechnungsmässigen Staatshaushaltskontrolle. 2., vollständig neu bearb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 824 S.) Leipzig (Veit & Co.) 20.—; geb. in Halbfrz. 22.50

Lösung, die, der hannover-braunschweigischen Frage in historisch-monarchischem Sinne. Von e. Legitimisten. gr. 8°. (30 S.) Braunschweig 04 (R. Sattler) —.50

Marquu, W., Bürgermstr. a. D., Verwaltungsvorschriften f. preussische Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Sammlung zentralbehördl. Erlasse zur Ausführg. u. Erläuterg. der Staats- u. ... Jahrg. 1903. Lex. 8°. (IV, 504 S. ...) Berichtigungs- u. Ergänzungsblättchen ... 16 Bl.) Berlin 04 (Bruer & Co.) Geb. in Halbfrz. ...

Martens, P. Ch., Handelslehr., Das ... sular- u. Kolonialrecht. Unter Berücks. ... neuesten Gesetze u. Verordngn. gemeinverst. ... bearb. f. Schule, Kontor u. Selbstbelehrg. ... *Hubertis* moderne kaufmänn. Bibliothek ... 122 S.) Leipzig 04 (Dr. L. Huberti) Geb. in Leinw. ...

Müller, Emil, Amtssekr. a. D., Die Preuss... in Preussen. Neue, vergrösserte Aufl. ... Behörden, Vereine u. Wirte üb. polizei... rechtl. Fragen der Krieger-, Militär- u. ... Turn-, Radfahrer-, Feuerwehr- u. Schützen... Kegel-, Sport-, Schach- u. dergl. Vereine ... ketts- u. Vergnügungs-Vereine, Gesang- ... Theater- u. Lese-Vereine, Stenographen-Ver... Vereine zu gemeinnütz., wohltät., wissensch. ... künstler. Zwecken, Studenten-Vereine, ... logen usw., m. Mustern zu Vereins-Satzg. ... Halle a/S. 04 (Selbstverlag) ...

Poplawsky, L., Eichmstr., Das Mass- ... wesen in Deutschland, im besonderen ... Kurzer geschichtl. Ueberblick üb. die ... den gegenwärt. Stand u. die zukünft. Gestalt... (30 S.) Cassel (Luisenstr. 4) 04 (Selbstverlag) ...

Riess, Dr. Alfons, Die Mitwirkung der ... gebenden Körperschaften bei Staatsverträgen ... deutschem Staatsrechte. gr. 8°. (VI, ... S.) ... 04 (M. & H. Marcus) ...

Salis, L. R. v., Schweizerisches Bundesstaat... rechtl. u. verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrates u. der Bundesversammlg. seit dem 29. V. ... Auftrage des schweizer. Bundesrates bearb. ... Ende 1902 fortgeführte Aufl. 5. (Schluss-)Bd. ... (XXIII, 778 S.) Bern 04 (K. J. Wyss) ...

Sammlung, neue, der ortspolizeilichen Vorschriften ... Statuten, Normativbestimmungen etc. der ... Würzburg. Amtliche Ausg. 14. Bdchn. ... kl. 8°. Würzburg (Stahels Verl.) ...
14. I. Nachtrag. Revidiertes Statut f. die ... Lehrerpensionskasse in Würzburg. ...

Schaaf, Dr. Carl, Die sogenannten Zwischen... tationen des § 114 der sächsisch. Verfassung... gr. 8°. (IV, 62 S.) Leipzig (Veit & Co.) ...

Wildschongesetz vom 14. VII. 1904 ... sammlung S. 159.) 8°. (7 S.) Berlin (R. v. Decker) ...

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Adressbuch, soziales. Verzeichnis v. sozialen u. charitativen Auskunftsstellen, Einrichtgn. u. Anstalten, v. Standes- u. Berufsvereinen u. -Verbänden, v. kath. Seelsorgestellen in der Diaspora u. s. w., nebst Adressen der Zentrumsabgeordneten. Hrsg. vom Volksverein f. das kathol. Deutschland. 16°. (224 S.) Kevelaer 04 (Butzon & Bercker) —.50

Dietzel, Dr. Heinr., Prof., Vergeltungszölle. gr. 8°. (60 S.) Berlin (L. Simion Nf.) 2.—

Dorn, Dr. Hans, Die Vereinödung in Oberschwaben. gr. 8°. (VII, 223 S. m. 4 Karten.) Kempten 04 (J. Kösel) 5.40

Fortschritt, sozialer. Hefte u. Flugschriften f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. Unter Mitwirkg. erster Sachkenner f. Gebildete aller Kreise geschrieben. Nr. 21—23. 8°. Leipzig 04 (F. Dietrich) Je —.15; für die Reihe v. 10 Heften 1.20
21. *Pfannkuche, Dr.,* Past., Freie öffentliche Bibliotheken u. Lesehallen. 2. Taus. (16 S.) — 22. *Ostwald, Hans,* Die deutschen Herbergen. (16 S.) — 23. *Schreiber, Adele,* Settlements ... Weg zum sozialen Verständnis. (16 S.)

Herrfurth, G., Geh. Rechngs.-R., Das gesamte preussische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschliesslich der Rechtsverhältnisse der ... beamten, zusammengestellt u. erläutert ... lich verm. u. verb. Aufl. 1. Bd. Das ... wesen. Lex. 8°. (XXIV, 322 S.) Berlin ... 6.—, ...

Jahresbericht, 17., des leitenden Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes u. des schweizer. Arbeitersekretariates f. d. J. 1903, nebst dem Protokoll der Sitzg. des Bundesvorstandes ... Zürich 04 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins in Komm.)

Kaumanns, Nik., Die wirtschaftliche Bedeutung des Rübenzuckers f. Deutschland. 8°. (25 S.) ... (P. Parey)

Kolb, Alfr., Reg.-R., Als Arbeiter in ...

iter deutsch-amerikan. Grossstadt-Proletariern Aufl. gr. 8⁰. (II, 141 S.) Berlin 04 (K. Siegismund) 3.—

;e, die, der Bäckereiarbeiter Deutschlands. Nach tist. Erhebgn. des Vorstandes des deutschen ckerverbandes im Jan. 1904. gr. 8⁰. (189 S.) mburg 04 (Leipzig, R. Lipinski) 1.50

big, Dr. E. v., Reg.-Rat, Beiträge u. Vorschläge m Problem der Kreditversicherung. gr. 8⁰. (III,) S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.60

-burg, Gust., Soziale Reformen. 8⁰. (47 S.) en 04 (Stähelin & Lauenstein) 1.—

rtin, Rud., Die Eisenindustrie in ihrem Kampf i den Absatzmarkt. Eine Studie üb. Schutzzölle Kartelle. gr. 8⁰. (IX, 332 S.) Leipzig 04 (Duncker Humblot) 7.—

eck, Dr. P., Die Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichigen der industriellen Unternehmer in den preusschen Provinzen Rheinland u. Westfalen u. ihre rtschaftliche u. soziale Bedeutung gr. 8⁰. (V, 223 S.) rlin 04 (C. Heymann) 4.—

ler, Aug., Arbeitersekretariate u. Arbeiterverherung in Deutschland. gr. 8⁰. (184 S.) München 04 Birk & Co.) 3.—

n, Dr. Eduard, Mädchensch.-Dir., Das deutsche ndwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entkelung. 2., durchgesen. Aufl. Mit 27 Abbildgn. 8 Taf. 8⁰. (VI, 154 S.) Leipzig (B. G. Teubner) Je 1.—; geb. in Leinw. je 1.25

ile, Dr. Ludw., Prof., Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrh. 5 Vorträge. 8⁰. (VI, 132 S.) Leipzig 04 (B. G. Teubner) 1.—; geb. in Leinw. 1.25

Samson-Himmelstiern, Osk. v., Dir., Präventive Versicherungspolitik (m. besond. Berücksicht. der Feuerversicherg.) 8⁰. (54 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.—

Schlenker, Dr., Die Schwarzwälder Uhren-Industrie u. insbesondere die Uhren-Industrie auf dem württembergischen Schwarzwald. (Diss.) gr. 8⁰. (VII, 96 S.) Stuttgart 04 (C. Grüninger) 1.40

Schöpfer, Dr. Aemilian, Reichsr.- u. Landtags-Abg., Verschuldungsfreiheit od. Schuldenfreiheit? Der Krebsschaden des ländl. Grundbesitzes u. das Heilmittel dagegen. 8⁰. (VII, 487 S.) Bozen 04 (Buchh. „Tyrolia") 3.—

Tille, Dr. Alex., Die Preispolitik der staatlichen Saarkohlengruben 1892 bis 1903. [Aus: „Jahresbericht der Handelskammer Saarbrücken".] Lex. 8⁰. (III, 59 S.) Saarbrücken 04 (H. Hecker) 1.—

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebgn. üb. das inländ. Kartellwesen in Protokollen u. stenograph. Berichten. 8. Heft. 8⁰. Berlin 04 (F. Siemenroth) 2.40; Subskr.-Pr. f. je 1200 Seiten 10.—

8. Verhandlungen üb. den Verband deutscher Drahtwalzwerke u. den Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten am 30. VI. 1904 im Reichstagsgebäude zu Berlin. (S. 575—809.) 2.40.

Statistik.

icht, statistischer, üb. den Betrieb der unter igl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden ats- u. Privat-Eisenbahnen m. Nachrichten üb. enbahn-Neubau im J. 1903. (Hierzu eine Ueberitskarte vom Bahnnetz.) Hrsg. vom königl. hs. Finanz-Ministerium. Lex. 8⁰. (IV, 171 S.) esden 04 (H. Burdach) 12.70

rbuch, statistisches, f. das Grossherzogt. Baden. Jahrg. 1903 Lex. 8⁰. (XX, 602 S.) Karlsruhe acklot) 6.—

ayi, Bernh., Die deutschen Privatversicherungsellschaften im J. 1903. 10. Jahrg. Lex. 8⁰. (24 S.) in 04 (J. Eisenstein & Co.) 1.25

Spann, Dr. O., Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich e. Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik. Mit e. Nachwort üb. die Bedeutg. der Berufsvormundschaft. Von Dir. Dr. *Chr. J. Klumker*. [Aus: „Ztschr. f. Socialwissensch."] Lex. 8⁰. (42 S.) Berlin 04 (G. Reimer) —.50

Statistik, Berliner, hrsg. vom statist. Amt der Stadt Berlin. 2. Heft. Lex. 8⁰. Berlin 04 (P. Stankiewicz)

2. Die Ergebnisse der Grundstücks- u. Wohnungsaufnahmen im J. 1900 in Berlin u. den Nachbargemeinden, die seit 1900 in Berlin alljährlich leerstehenden Wohnungen u. entstandenen Neubauten. (V, 85 S. m. 1 Taf.) 3.—.

Politik.

nstein, Ed., Ferdinand Lassalle u. seine Beitung f. die Arbeiterklasse. Zu seinem 40. Todese. 8⁰. (95 S. m. 1 Bildnis.) Berlin 04 (Buchh. wärts) —.50

iger, Dr. Hugo, Reichst.-Abg., Die preussische ksschule kein Kompromissgegenstand! 8⁰. (67 S.) lin (G. Reimer) —.60

berger, M., Reichst.-Abg., Die Zentrumspolitik Reichstage. Reichstags-Session vom 3. XII. 1903 16. VI. 1904. Eine Uebersicht üb. die Tätigkeit Zentrumsfraktion in der I. Session der XI. Legisurperiode. 8⁰. (XV, 174 S.) Coblenz 04 (Görresckerei) 1.50

ed, Alfr. H., Deutschland u. Frankreich. Ein Wort üb. die Notwendigkeit u. Möglichkeit e. deutschfranzös. Verständigg. 2. Taus. 8⁰. (79 S.) Berlin 04 (Verlag Continent) 1.—

Leroy-Beaulieu, Pierre, Die chinesische Frage. Uebers. v Dr. *Alb. Südekum*. 2. Aufl. 8⁰. (III, 170 S.) Leipzig 04 (G. H. Wigand) 2.—

Sozialdemokratie, die, in Russland. Bericht der Delegation der socialdemokrat. Arbeiterpartei Russlands an den internationalen Socialisten-Kongress in Amsterdam 1904. 8⁰. (64 S.) München 23, 04 R. Etzold (Leipzig, Leipziger Buchdruckerei) —.30

Wendorff, W., Landesökon.-R., Der Kampf der Deutschen u. Polen um die Provinz Posen. 8⁰. (47 S.) Posen 04 (F. Ebbecke) —.50

Varia.

der Frauenwelt. Eine Auswahl v. Beiten der Köln. Volkszeitg., hrsg. v. Frau *Adele* ter. 8⁰. (333 S.) Köln (J. P. Bachem) Geb. in Leinw. 3.—

, F. E., Der Zukunftsstaat. Staatseinrichtung J. 2000. Neue Weltanschaug. Jedermann wird glückl. u. sorgenfreies Dasein gesichert. (Umlag: 2. Aufl.) 8⁰. (V, 86 S.) Leipzig 04 (F. E. t) 2.50

, Ruth, Staatskinder oder Mutterrecht? Verhe zur Erlösg. aus dem sexuellen u. wirtschaftl. nd. 1.—3. Taus. 8⁰. (XII, 184 S.) Leipzig 04 rlag der „Monatsschrift f. Harnkrankheiten u. uelle Hygiene") 2.—

Bresnitz v. Sydacoff, Aus dem Reiche des Mikado u. die asiatische Gefahr. gr. 8⁰. (III, 87 S.) Leipzig (B. Elischer Nachf.) 1.60

Eichstedt, Rich., Ein Millionen-Prozess. Rückblick auf den Moët-Söhnlein-Prozess an der Hand der Prozessakten. gr. 8⁰. (60 S.) Stuttgart 04 (Deutsche Verlags-Anstalt) .50

Hlawna, Frz. Jos., Oberlehrer, Der siegreiche Einzug des deutschen Feuerwehrwesens von Bayern nach Salzburg. Geschichte des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes von 1864—1904, als Denkschrift zum 40jähr. Bestande der ersten freiwill. Feuerwehr im Lande u. zum IX. Salzburger Landesfeuerwehr-

Digitized by Google

tag in Oberndorf (14. u 15. VIII. 1904) verf. 8°. (137 S.) Salzburg 04 (E. Höllrigl) 1.75

Irányi, Bernh., Die Geschäfts-Resultate der österr.-ungar. Lebensversicherungs - Gesellschaften u. der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1903. 28. Jahrg. [Aus „Der National-Oekonom".) gr. 8°. (24 S.) Wien 04 (J. Eisenstein & Co.) 1 25

Korzer-Kirchner, M., Sozialismus u. Spiritualismus! Nebst e. Anh.: Ueber die Organisationsfrage unter den Spiritisten. 8°. (48 S.) Bitterfeld 04 (F. E. Baumann in Komm.) —.40

Nur nichts gegen die Regierung!! Von *Otto Honigmund*, Geh. Oberbeschwichtigungsrat z. D. 8°. (24 S.) Berlin 04 (W. Süsserott) —.50

Plate, A., Bureau-Dir., Vorläufige Geschäftsübersicht des Hauses der Abgeordneten in der Session 1904. (Sessions-Abschnitt vom 16. I. bis 4. VII. 1904.) 8° (135 S.) Berlin 04 (W. Moeser) 2.70

Roth, Dr. Emil, Wie erlangt man Anstellung im höheren Reichs- u. Staatsdienst? Zusammenstellung des Wissenswertesten üb. Schulbildg., Annahmebedinggn., Ausbildg., Anstellg., Gehaltsverhältnisse u. Aussichten in den hauptsächlichsten Zweigen des höheren Staatsdienstes, einschliesslich des Dienstes in der Armee u. der kaiserl. Marine, sowie des Kolonialdienstes. 8°. (80 S.) Berlin 04 (H. Steinitz) 1.—

Vorschriften, die, üb. die Ausbildung der Juristen in Preussen. Mit Anmerkgn. 3. Aufl. (Unter Berücksicht. der Allgemeinen Verfügg. vom 12. VII. 1904 16°. (64 S.) Berlin (F. Vahlen) Kart. —.80

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Soergels Rechtsprechung
4. Jahrgang 1903. Gebunden M. 5.20
Unentbehrlich für jeden Juristen
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis — Ankauf v. Büchern

Soeben erschien:
Die Reichs-Grundbuchordnung
mit Anmerkungen und Sachregister
von **Willenbücher,**
Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D.
3., vermehrte Auflage. Oktav. 149 Seiten. Gut kartoniert M. 1.50.

In diese umgearbeitete Auflage sind zum ersten Male auch die maßgebenden, aus den verschiedenen Sammelwerken entnommenen Ergebnisse der Rechtsprechung aufgenommen worden. Bereits die 2. Auflage wurde von Prof. Dr. P. Oertmann mit folgenden Worten empfohlen: „Die gewandte und präzise Darstellung dieses zum Handgebrauche bestimmten Werkchens ist anderen gleichartigen Ausgaben wohl überlegen."

Verlag von **H. W. Müller** in **Berlin** W. Potsdamerstr. 121 k.

Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches. Alphab. Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im Reichsgebiete nebst Angabe der einschläg. Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **P. Grübel**, k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden rc. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.20.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst nach den Reichsgesetzen und der Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstituts im Jahre 1900 mit den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern, herausgegeben von **Eduard Rottmann**, k. Oberamtsrichter a. D. 2., **gänzlich umgearbeitete Auflage** mit Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. Preis gebunden in Ganzleinen M. 16.50, broschiert M. 15.—. ☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei**, **Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen**, welche die Dienstaufsicht über erstere führen.

Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender, ein **Terminkalender**, Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch. 103. Jahrgang. Preis gebunden M. 1.25, mit Schreibpapier durchschossen M. 2.— Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare rc. — Erscheint alljährlich im September.

Auswahlkisten gut ausgebauter, sehr bekömmlicher **Rhein- u. Moselweine** per Kiste Mk. 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 35.—, 45.— (zu Geschenken besonders geeignet) empfiehlt: (Weine nach eigner Wahl lt. Sept. Liste)

Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Erschienen ist:

Max von Seydel,

Vorträge aus dem

allgemeinen Staatsrecht.

gr. 8°. (96 S.) Mk. 2.40.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

In Vorbereitung befindet sich:

Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

☛ **mit besonderer Berücksichtigung Bayerns** ☚

erläutert von **A. Steiner,** Kgl. Amtsrichter in München

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa Mk. 7.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Im Erscheinen begriffen:

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Neunte neu bearbeitete Auflage.

Vollständig in 2 Bänden, bezw. 9—10 Lieferungen, jede zu ca. 10 Bogen.

☛ Band I (§§ 1—510) 45 Bogen gr. 8° geh. ℳ 15.50, in Halbfranz ℳ 17.50 ist soeben zum Abschluß gelangt.

Die 8. Auflage, 1902/1903 erschienen, war alsbald nach Erscheinen der letzten Lieferung vergriffen; die 9. Auflage ist wiederum eine stark veränderte und vermehrte. Sie soll bis Ostern 1905 abgeschlossen sein.

Soeben ist vollständig geworden:

Theodor von der Pfordten,

II. Staatsanwalt im k. Staatsministerium der Justiz in München.

Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. April 1897.

VIII, 599 S. gr. 8°. Geh. ℳ 11.—; geb. ℳ 12.50.

☛ Im Anschluß an den nun vollständigen Kommentar zum ZwVG. wird demnächst, von Herrn Amtsrichter Andreas Grieser in München bearbeitet, ein für Bayern bestimmter Anhang erscheinen, der den gesammten Stoff behandeln wird, soweit er in Bayern landesrechtlich durch Gesetz und Verordnung geregelt ist.

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

chweizerische Juristen-Zeitung

Herausgegeben von

Dr. Eugen Curti und Dr. Arthur Curti,
Rechtsanwälte in Zürich.

Erscheint monatlich einmal in Heften von ca. 24 Seiten.

Preis pro Quartal M. 2.40.

Während die übrigen schweizerischen juristischen Zeitschriften der Pflege bestimmter Spezialfächer dienen oder auf die Veröffentlichung grösserer Abhandlungen sich beschränken oder nur die Interessen eines räumlich enge begrenzten Kreises zu fördern beabsichtigen, stellt sich dieses neue Organ ohne örtliche und sachliche Gebietsbeschränkung den Bedürfnissen des Juristen, wie auch des am Rechtsleben interessierten Publikums zur Verfügung und bildet als ein Korrespondenz- und Sprechorgan nach dem rühmlichen Beispiel der Deutschen Juristen-Zeitung für die schweizerischen Juristen aller Berufsstellungen, wie auch Behörden, Beamte etc. eine Puklikation von praktischem Werte. In ihrer Eigenschaft als

einziges juristisches Zentralorgan der Schweiz

ist die Schweizerische Juristen-Zeitung bestrebt, den vielseitigsten und mannigfaltigsten Aufgaben gerecht zu werden. In erster Linie bezweckt sie, an der grossen und schönen Aufgabe der Gestaltung des neuen Rechtes, seiner wissenschaftlichen Vertiefung und Assimilierung mitzuarbeiten. Im einzelnen bringt sie regelmässig:

Kleinere monographische Arbeiten aus allen Gebieten der juristischen Theorie und Praxis;
Mitteilung und Besprechung wichtiger Prozesse;
Rasche Vermittlung der neuesten grundsätzlichen Entscheidungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone;
Erörterung und Kritik bestehender und neu einzuführender Gesetze;
Mitteilungen jeder Art, welche auf das Interesse des schweizerischen Juristen irgendwelchen Anspruch erheben können und Gedankenaustausch über juristische Tagesfragen;
Universitätsnachrichten;
Personalnotizen;
Bücherrezensionen;
Angaben über den Inhalt der periodischen Fachliteratur.

Ein für jeden Jahrgang anzulegendes ausführliches Register wird der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» für spätere Zeit den Charakter einer juristischen Chronik und eines Nachschlagewerkes über alle rechtlich interessierenden Ereignisse verleihen.

☛ Abonnements nehmen der Verlag, alle übrigen Buchhandlungen, sowie sämtliche Poststellen entgegen.

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher in Leipzig.

Das Referendar- und Doktorexamen

in Frage und Antwort

unter Berücksichtigung alten und neuen Rechts.

Von

Dr. W. Höpfner und **K. von Kläden.**

30 Bogen. Preis in Ganzleinwand gebunden M. 9.—.

Der bisherige Absatz des Buches hat erkennen lassen, daß die Grundsätze, nach denen die Verfasser vorgegangen sind, unter den Studierenden voll und ganz Anklang gefunden haben. Und dies deswegen, weil das Werk nicht, wie verschiedene in letzter Zeit erschienene Vorbereitungsbücher es tun, eine völlige Suspendierung der systematischen Arbeit erstrebt, sondern weil es durch Hervorhebung der wesentlichsten Gesichtspunkte die Erinnerung des Arbeitenden auf die in Betracht kommenden verwandten Rechtsgebiete lenkt. **Deshalb steht das Buch nicht nur nicht in Widerspruch mit den pädagogischen Zielen der akademischen Lehrmethode, geht vielmehr Hand in Hand mit dieser,** indem es zur Erleichterung der Einprägung der ex cathedra vorgetragenen Lehren und damit zu deren Verständnis beiträgt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W. 35.

Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen mit einem Anhang, enthaltend das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, Ausführungsgesetze der Einzelstaaten und die Geschäftsordnungen für Preußen und Bayern. Von **Dr. Ernst Jaeger,** o. ö. Professor der Rechte in Würzburg. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Erscheint Mitte Oktober.

Das Gesetz über die Bahneinheiten. Vom 19. August 1895, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1902. (Bisher: Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben.) **Kommentar** von **Dr. Georg Eger,** Regierungsrat. Nebst einem Anhange, enthaltend die bezüglichen Gesetze, Ausführungs-Verfügungen, Verordnungen und Erlasse. Zweite Auflage. Preis 13 Mark, gebunden in Halbfranz 15 Mark.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen.
Nr. IV. **Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuche.**
Eine Darstellung und Erläuterung der Hauptbestimmungen von **Dr. Friedrich Schollmeyer,** Geheimer Justizrat, Professor an der Universität Berlin. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. Preis 5 Mark, gebunden 6 Mark.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904.	XVII. Jahrgang.	Nr. 11.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Neu! **Lexikon des Deutschen Strafrechts** **Neu!**

nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum StrGB.

zusammengestellt und herausgegeben von

† Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. M. Stenglein.**

Hierzu erschien soeben:

Supplement

enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903

bearbeitet von **F. Galli,** Reichsgerichtsrat a. D.

Preis des 2150 Seiten Gross-Lexikon-8° starken Werkes kompl. in 3 Bänden **M. 36.50;** in 3 eleg. Halbfranzbänden **M. 43.50.** — Preis des Supplementes allein **M. 4.50;** eleg. geb. (passend zum Hauptwerke) **M. 6.50.**

Das soeben erschienene Supplement enthält sämtliche einschlagenden Entscheidungen bis Ende 1903; dadurch ist das Hauptwerk dem heutigen Stand der Judikatur entsprechend fortgeführt worden. — Über das Werk urteilen u. a.:

Der Präsident des Strafsenats des Kammergerichts, Geh. Oberjustizrat **Groschuff**, Berlin, im **Jurist. Literaturblatt**: „Ein grossartiges Werk! Es erleichtert die Einsicht in die Entsch. des RG. so erheblich, dass dadurch die Rechtsprechung des Reichsgerichts Gemeingut aller praktischen Kriminalisten wird....“

Archiv für Kriminalanthropologie: „Das Lexikon ist das bedeutendste strafrechtliche Werk, welches an der Jahrhundertwende auf den deutschen Büchermarkt gebracht wurde.“

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts: „.... Ein Blick in das Buch und ein Gebrauch von wenigen Tagen lehrt, dass es auf dem Arbeitstische keines Rechtsanwalts und in keinem Beratungszimmer fehlen sollte. Der Nichtpraktiker kann sich schwerlich eine Vorstellung von den Vorteilen machen, die der Besitz des Werkes mit sich bringt.“

Arbeiter-Versorgung: „Ein Nachschlagebuch ersten Ranges, aber es ist mehr als das, es ist zugleich eine Schatzkammer, die die Spruchpraxis des Reichsgerichts in gebrauchsreifster Form gleichsam auf dem Präsentierteller anbietet, so dass man alles mühseligen Suchens und Schürfens, Emporförderns und Schmelzens völlig überhoben ist.“

Ausführliche Prospekte mit Textproben gratis und franko.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschienen:

Grundzüge der Sozialpolitik

von **Dr. R. van der Borght,**

Präsident des Kaiserl. Statistischen Amtes in Berlin.

Preis: M. 16.50, in elegantem Halbfranzband M. 18.50.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.

Herausgegeben von

Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von **Thomas Spence.** Übersetzt von F. von Eichmann. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. —.50, geb. M. —.90.
2. Heft: **Das Eigentum.** Von **William Godwin.** Übersetzt von Dr. Max Bahrfeldt. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.50, geb. M. 1.90.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

In diesem Monat erscheint:

von der **zweiten** vollständig neubearbeiteten **Auflage** von

J. v. Staudingers

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

die 14. Lieferung

enthaltend **Band V** Erbrecht §§ 2016—2195 von Rechtsanwalt **Dr. Herzfelder.** 14 Druckbogen. **Mk. 5.—.**

Hessische Rechtsprechung. 1904. Nr. 14:

. . . Wiederum (Lfg. 11—13) ist die Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit der Bearbeitung sowie ihr einheitlicher Charakter zu rühmen. Angenehm fällt auf die verhältnismäßig sparsame Anführung von Zitaten, die je länger, je mehr den Leser ermüden, ja zu erdrücken geeignet sind. In Staudingers Kommentar hört man wohlbegründete eigene Meinung in lichtvoller Darstellung. Das Werk verspricht — um das manchmal mißbrauchte Wort anzuwenden — in der Tat ein standard work jeder Bibliothek zu werden. I.

Verlangen **Sie** **unentgeltlich** und **postfrei** (als Probenummer) die **neueste Nummer** von

DAS RECHT Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel.**

DAS RECHT erscheint am 10. u. 25. jeden Monats im Umfange von 24–32 Seiten gross 4°.

DAS RECHT kostet vierteljährlich nur M. 3.50.

DAS RECHT kann bei allen Buchhandlungen und Postanstalten bestellt werden.

DAS RECHT bringt in jeder Nummer eine Reihe für die Praxis berechneter Aufsätze.

DAS RECHT bringt die **gesamte oberstrichterliche Rechtsprechung.**

DAS RECHT unterrichtet über alles Wissenswerte aus dem **Rechtsleben.**

DAS RECHT berichtet kritisch über alle wichtigen **Neuerscheinungen.**

DAS RECHT teilt aus allen **Fachzeitschriften** das Wissenswerte in kurzen Referaten mit.

DAS RECHT „**bildet** besonders für die Notare **eine unerschöpfliche Fundgrube für alle Fragen der Wissenschaft und Praxis,** weshalb

DAS RECHT keiner Notariatskanzlei fehlen sollte.“

(Vorstand des bayr. Notariatsvereins Justizrat H. Kaisenberg.)

DAS RECHT Verlag: Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Digitized by Google

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Die Sonderrechte des Aktionärs.

Von

Dr. jur. G. Bachmann.

Preis M. 3.60

Das Buch berücksichtigt in erster Linie das **deutsche Recht.**

In gemeinverständlicher Form findet sich hier die gerichtliche und aussergerichtliche Praxis des Aktienwesens verarbeitet, zahlreiche Erläuterungen, Literaturnachweise etc., sowie ein ausführliches Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes und gestalten es zu einem **Hilfs- und Nachschlagebuch,** das insbesondere **Aktionären, Gesellschaften, Handelskammern, Richtern** und **Anwälten, Finanzmännern** etc. unentbehrlich sein dürfte.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In 2. vollständig umgearbeiteter Auflage

erschien soeben

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meikel**

K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

gr. 8°. 2 Bde. 1880 S. Brosch. Mk. 18.—, eleg. geb. Mk. 20.—.

Zeitschrift für das Notariat in Bayern. 1904. Nr. 6.

. . . Das Werk zeichnet sich durch eine klare präzise Sprache, sowie durch systematisch-dogmatische Entwickelung der Rechtssätze aus; neben der gesamten Literatur ist auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten erschöpfend verwertet. Das Buch bietet nicht nur dem angehenden Juristen eine leichtverständliche, an Beispielen erläuterte Darstellung des bürgerlichen Rechtes, sondern auch dem fertigen in der Praxis stehenden Juristen einen willkommenen Wegweiser und ein vorzügliches Repetitorium. Ksdg.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Neueste Erscheinungen * Herbst 1904

Dr. K. Gareis, Geh. Justizrat und o. Professor d. Rechte in München: **Handelsgesetzbuch** vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des Seerechts). Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister. 3. Auflage. 33 Bogen 8°. In Leinen gebunden Mk. 4.—.

Th. von der Pfordten II. Staatsanwalt im K. Staatsministerium der Justiz in München: **Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897. 38 Bogen gr. 8°. Geh. Mk. 11.—, gebunden Mk. 12.50.

Dr. M. von Pröbst, Ministerialrat im k. Staatsministerium des Innern: **Die Verfassung des Deutschen Reichs** vom 16. April 1871 in ihrer derzeit geltenden Gestalt nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen ꝛc. Textausg. m. Anmerkungen und Sachregister. 3. neu bearbeitete Auflage. 17½ Bog. kl. 8°. Rot gebunden Mk. 2.—.

W. Redenbacher, k. Bezirksamtsassessor: **Invalidenversicherungsgesetz** nebst den wichtigeren Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Königreich Bayern. Handausgabe mit Erläuterungen. 2. neubearbeitete Auflage. 33 Bogen 8°. In Leinen gebunden Mk. 5.—.

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts. Textausgabe (mit Anmerkungen und Sachregister von H. Schmitt, k. Landgerichtsrat). 46 Nrn. 22 Bog. kl. 8°. Rot gebunden Mk. 2.25.

Dr. Claudius Frhr. v. Schwerin: Der Begriff der Rechtsnachfolge im heutigen Civilrecht. 6¼ Bogen 8°. Geheftet Mk. 2.50.

Dr. Karl Sepp: Der Leibrentenvertrag nach dem B.G.B. 7¾ Bog. 8°. Geheftet Mk. 3.—.

Dr. Lothar Seuffert, Professor der Rechte in München: **Kommentar zur Civilprozeßordnung** 9. neubearbeitete Auflage. Vollständig in 2 Bänden. I. Band (§§ 1—510.) 45 Bogen gr. 8°. Geh. Mk. 15.50; geb. Mk. 17.50. (Band II ist unter der Presse!)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

In Vorbereitung befinden sich als:

Ausgaben für Bayern

die Kommentare

Meikel, Gg., Kgl. II. Staatsanwalt in München

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa Mk. 10.—

und

Steiner, A., Kgl. Amtsrichter in München

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa Mk. 7.—.

Innerhalb der im EG. zum BGB. und ZVG., sowie in der RGBO. gemachten Vorbehalte für die Landesgesetzgebung ist auch in Bayern auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der Immobiliarvollstreckung eine Reihe teils abweichender, teils ergänzender Vorschriften erlassen worden. Für eine Sonderbearbeitung der diesbezüglichen Reichsgesetze und der in Bayern hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ähnlich den, die preussischen Vorschriften im Anschluss an das Reichsrecht zusammenhängend behandelnden Kommentaren, besteht in der bayerischen Praxis zweifellos ein Bedürfnis; es werden ihr darum diese beiden Werke, die eine gleichzeitige Verarbeitung des reichs- und landesrechtlichen Stoffes unter Verwertung besonders der landesrechtlichen Materialien bringen, willkommen sein.

Digitized by Google

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¹/₂ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 11

Ausgegeben am 1. November 1904.

Bürgerliches Recht.

1. **Daul, A.**, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Textausgabe des Gesetzes mit Erläuterungen und Formularen. 3. verm. Aufl., neu bearb. von Rechtsanwalt *Dr. jur. Rheinheimer*. gr.8°. (XV, 1316 S.) Leipzig, 04. (Jacobi & Zocher) geb. 12.—

Die höchst elegant ausgestattete Sammlung will einen Führer durch das Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gewerberechts liefern. Sie enthält folgende Gesetzestexte: BGB., G.B.O., H.G.B. (ohne Seerecht), K.O., Gewerbeordnung, Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Z.V.G., Ges. betr. die Abzahlungsgeschäfte und die zugehörigen Einführungsgesetze. Ein Sonderabdruck des St.G.B. ist beigefügt. Die Prozessordnungen fehlen. Beim BGB. sind den einzelnen Titeln Vorbemerkungen vorangestellt, die kurz über den Inhalt des Titels orientieren, auch sind eine Anzahl von Formularen (z. B. über Kauf-, Miet-, Dienst- und Lehrverträge) eingeschaltet. Von einer Erläuterung der einzelnen Vorschriften ist auch beim BGB. gar keine Rede. Die übrigen Gesetze sind nur in Texte und nicht einmal alle im neuesten Texte wiedergegeben. So findet sich auf S. 1002 der § 14 E.G. zu K.O. noch in der alten Fassung (bereits geändert vor fünf Jahren durch § 43 Hyp.B.G.). Die Erwartungen, zu denen der reklamenhafte Titel „Handbuch für den gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr" berechtigt, werden sonach nicht annähernd erfüllt.

2. **Dniestrzanski, Dr. Stanisl.**, Prof. in Lemberg, Die Aufträge zu Gunsten Dritter. Eine civilist. Untersuchg. mit bes. Berücksichtigung d. österr. u. deutschen bürgerl. Gesetzb. I. Band. Grundlegung. gr. 8°. (IX, 350 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 7.50

Der vorliegende erste Band des Werkes ist „*Grundlegung*" betitelt und handelt in vier Abschnitten: 1. von der Stellvertretung und den Verträgen zugunsten Dritter, 2. vom ursprünglichen Mandat, 3. vom Mandat, mit Dritten zu handeln, 4. vom modernen Auftrag. Der Verfasser geht überall vom römischen Recht und der romanistischen Literatur aus, verfolgt aber die Rechtsentwicklung bis auf unser BGB. Seine Ausführungen sind streng wissenschaftlich und gediegen. Sie versprechen eine erhebliche Förderung der behandelten Lehre.

3. **Eck, Dr. Ernst**, Geh. Justizrat u. Prof., Vorträge üb. d. Recht d. Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt u. mit Anmerk. versehen. Bd. III. gr. 8°. (VIII, 337 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 11.—; geb. 13.—

Mit dieser Lieferung, die das Erbrecht, das internationale Privatrecht sowie das Uebergangsrecht enthält und mit einem ausführlichen Gesamtregister abschliesst, liegt das wertvolle Buch vollendet vor.

4. **Fischer, Dr. jur. et rer. pol. Karl,** Die nicht auf den Parteiwillen gegründete Zurechnung fremden Verschuldens nach

Digitized by Google

dem BGB. Eine privatrechtliche Studie. gr. 8°. (X, 104 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 2.80

Eine gut geschriebene Erstlingsarbeit, die insbesondere zur Auslegung der §§ 278, 831, 832 BGB. schätzbare Beiträge liefert.

5. **Krahmer, Dr. Horst,** Ger.-Assess. Priv.-Doz., Gegenseitige Verträge. Studien zur Systematik des Reichsrechts. gr. 8°. (172 S.) Halle, 04. (Buchh. d. Waisenhauses) 3.60

In den §§ 320—327 stellt das BGB. unter dem Titel „Gegenseitiger Vertrag" Vorschriften über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung, der Erfüllungsunmöglichkeit und des Verzugs auf. Es gibt aber auch im besonderen Teil der Schuldverhältnisse (7. Abschn. des II. Buches) eine Reihe von Vorschriften über Nichterfüllung, Unmöglichkeit und Verzug. Das Verhältnis dieser allgemeinen und besonderen Normierung klarzustellen, ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift. Die Ausführungen sind gründlich und klar, die Ergebnisse ansprechend.

6. **Liebe, Dr. Gg.,** Rechtsanwalt u. Notar, Das bürgerl. Recht nach dem BGB. Ein Lehrb. f. Lernende. Bd. II. gr. 8°. (VI, 688 S.) Leipzig, 04. (Rossberg) 10.—

Der vorliegende II. Band, enthaltend Sachen-, Familien- und Erbrecht nebst einem Sachregister, schliesst das Werk ab. Ueber Anlage und Zweck haben wir früher berichtet.

7. **Müller, Dr. Gustav u. Meikel, Georg,** K. II. Staatsanwälte in München, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Systematisch dargestellt und erläutert. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 8. Liefg. Bd. II: §§ 446—530 u. Register. (S. 481—869, XVI u. XI) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 4.—

Das Werk, dessen Neuauflage nun abgeschlossen in zwei stattlichen und vorzüglich ausgestatteten Bänden zu dem niedrigen Gesamtpreise von 18 Mark vorliegt, will ausschliesslich dem Juristen, aber sowohl dem angehenden (dem Studenten und Referendar) als dem Praktiker dienen. Aus diesem Grunde haben die Verfasser „eine systematisch-dogmatische Entwicklung der Rechtssätze" angestrebt, aber „doktrinäre" — und, wie beizufügen ist, auch nicht doktrinäre — „Erörterungen von Streitfragen vermieden". Da das Werk nicht eigentlich ein „Lehrbuch" sein will, mag dieser Standpunkt gerechtfertigt sein. In einem Lehrbuch freilich wäre die Erörterung — die wissenschaftliche — der als solche kenntlich gemachten grossen Streitfragen des neuen Rechts unentbehrlich; nicht minder sorgfältige, wenn auch beschränkte Literaturangaben. Die Judikatur, über deren Stand heutzutage zahlreiche Sammlungen orientieren, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Werkes für „praktische Bedürfnisse" in weitem Masstabe berücksichtigt. Besondere Anerkennung verdient die Veranschaulichung der überaus klaren und leichtfasslichen Darstellung durch gutgewählte Beispiele. Dieser Vorzug empfiehlt das Werk namentlich zur Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts.

8. **Münchmeyer, C. F.,** Amtsger.-R., Der deutsche Erbnachweis. Mit Sachregister. gr. 8°. (IV, 351 S.) Hannover, 04. (C. Meyer) 4.50; geb. 5.—

Das Werk will eine für den Praktiker bestimmte Darstellung des Erbnachweises nach altem und neuem Recht geben. Es entwickelt zunächst die Vorschriften des BGB über den Erbschein im Regelfalle, behandelt sodann die reichs- und landesrechtlichen Erzeugnisse für besondere Fälle und stellt endlich in einer dritten Abteilung das ältere Erbnachweisungsrecht dar. In Anhängen wird u. a. die Ueberleitung altrechtlicher Erb… erörtert und eine Anzahl guter Formulare beigefügt. Das reichhaltige Buch wird der Praxis gute Dienste leisten.

9. **Pestalozza, Dr. jur. Anton, Graf von,** Der Begriff der Mentalreservation im Sinne des § 116 BGB. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Willenserklärungen. gr. 8°. (VIII und 57 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 1.8…

Die interessante Schrift handelt zuerst vom ursprünglichen, theologischen Sinne des Begriffes der Mentalreservation. Hieran reiht sich eine Uebersicht über die Fassung des Begriffs in der juristischen Literatur. Der Schlussabschnitt erläutert den § 116 BGB.

10. **Plessen, Dr. Rich.,** Die Grundlagen der modernen condictio. gr. 8°. (VIII, 61 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 1.4…

Zu der in neuester Zeit durch die eingehenden Untersuchungen von *Jung* und *v. Mayr* erheblich geförderten Lehre vom Bereicherungsanspruch liefert die vorliegende Erstlingsarbeit in einigen Punkten interessante Ergänzungen.

11. **Rech, Matth. K. H.,** Ger.-Refer., Das Rechtsverhältnis. Ein Beitrag zur Lehre von der Konnexität und dem Zurückbehaltungsrecht. Diss. 8°. (VIII, 79 S.) Bonn, 04. (H. Behrendt) 1.2…

Eine Bonner Dissertation, die in gediegenen kritischen Untersuchungen den Begriff des Rechtsverhältnisses entwickelt und die Ergebnisse namentlich zur Auslegung des § 2… BGB. verwertet.

12. **Sprenger, Dr. A.,** Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in einem Inventar

Digitized by Google

(X, 65 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 1.60

Diese Dissertation versucht die Frage zu lösen, wie der Eigentumsübergang in den verschiedenen Fällen des Eigentumserwerbes durch Einverleibung in das Inventar nach dem BGB. zu lösen ist. Römisches und gemeines Recht sind berücksichtigt. Die Uebersicht wird durch den Mangel einer Abteilung des Stoffes in Paragraphen erschwert.

Rechtsgeschichte.

1. **Moeller, Dr. E. von,** Privatdozent, Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland. gr. 8°. (VIII, 267 S.) Weimar, 04. (H. Böhlau Nachf.) 6.—

Die dankenswerte Schrift gibt ein anschauliches und vollständiges Bild der überaus interessanten Rechtsgeschichte Helgolands von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

2. **Pflüger, H. H.,** Ciceros Rede pro Q. Roscio Comoedo, rechtlich beleuchtet und verwertet. Lex. 8°. (160 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 3.40

Die alte Streitfrage, was Cicero bei der Anführung der drei möglichen Klaggründe (datio, expensilatio, stipulatio) unter data pecunia versteht und ob der vermutliche Klaggrund stipulatio oder expensilatio ist — ob es sich im zweiten Teile der Rede um einen zweiten Klaggrund (condictio furtiva, cond. sine causa, Klage aus der Sozietät) oder, wie Cicero sagt, nur um eine Ehrenrettung des Roscius handelt — was der Inhalt des zwischen Roscius und Fannius geschlossenen Vergleichs, der den Anlass zum Rechtsstreit gegeben hat, ist — werden vom Verfasser in eingehender und scharfsinniger Weise erörtert. Das Resultat der die verschiedenen Ansichten würdigenden Ausführungen ist folgendes: Data pecunia ist nicht bloss Darlehen, sondern jede sine causa data pecunia. Fannius stützt die Klage in erster Linie auf stipulatio, aber, da er diese nicht beweisen kann, auch auf Literalkontrakt, obgleich er das Geschäft nur in seine adversaria eingetragen hatte. Der zweite Teil der Rede soll in der Tat nur dartun, dass Roscius sich als socius tadellos benommen und dem Fannius nichts vorenthalten habe. Dass Roscius, obgleich er nichts schuldet, den Vergleich geschlossen, erklärt sich daraus, dass er, unter dem sanften Druck des früheren arbiter, eingesehen hat, wie unbillig es sei, dass er den Vorteil aus dem Prozess gegen Flavius allein gezogen, während Mühen und Gefahren ausschliesslich dem Fannius zur Last gefallen (pro opera labore, quod cognitor fuisset). Die Vergleichssumme von 100 000 HS. ist bei dem handschriftlich angegebenen Wert des von Flavius an Roscius gegebenen Grundstücks von 100 000 HS. nicht zu verstehen: Verfasser nimmt, gestützt auf Mommsen, an, dass zu lesen sei 600 000 HS., welchem Betrage gegenüber das Gewähren von 100 000 HS. ein billiger Ausgleich sei, bei dem der Schaden des Fannius gedeckt worden, ohne dass der Gewinn des Roscius ungebührlich angetastet sei.

3. **Schlossmann, Dr. S.,** Prof., Nexum. Nachträgliches zum altrömischen Schuldrecht. gr. 8°. (IX, 90 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 2.25

In dieser Schrift unternimmt der ungemein fruchtbare Verfasser die Verteidigung einer Reihe der von ihm in seinem „Altrömischen Schuldrecht" (vgl. diese Mitteilgn. XVII, S. 17) aufgestellten Sätze gegen verschiedene Angriffe, hauptsächlich gegen Kübler. Es handelt sich um den Satz cum nexum faciet mancipiumque etc. (gegenüber der Streitfrage über die Echtheit der Zwölftafeln verhält sich der Verfasser neutral, da die Ergebnisse seiner Untersuchungen unabhängig von diesem Streite seien); um die für die Bestimmung des Begriffs von nexum, neben dem Zwölftafelsatz, wesentliche Stelle von Varro de L. L. VII, 105; um den Satz aeris confessi rebusque iure iudicatio; vindex; Tötungs- und Verkaufsrecht des Gläubigers. Die Untersuchung ist, wie gewöhnlich, mit grossem Scharfsinn geführt, und so lange man im Banne der Deduktionen des Verfassers steht, ist man geneigt, in vielen Punkten ihm zuzustimmen. Der Verfasser verkennt natürlich nicht, dass seine Behauptungen zum guten Teil nur den Wert von Hypothesen haben, aber er hebt mit Recht hervor, dass das auch für die bisher herrschenden Lehren zutrifft und dass ein Fortschritt in unserer Erkenntnis nur möglich ist, wenn die auf solcher Grundlage entworfenen Bilder immer von neuem einer Revision unterzogen werden.

4. **Winckler Hugo,** Die Gesetze Hammurabis in Umschrift u. Uebersetzung. gr. 8°. (XXXII, 116 S.) Leipzig, 04. (J. C. Hinrichssche Buchh.) 5.60; geb. 6.20

Diese wertvolle Ausgabe der Gesetze Hammurabis enthält nach einer sehr eingehenden und lehrreichen Einleitung den Urtext mit wortgetreuer Uebersetzung nebst kritischen und erläuternden Noten. Hieran reihen sich die sog. sumerischen Familiengesetze und die Gesetztafeln. (Brit. Mus. 82—7—14, 988). Dann folgt ein erschöpfendes alphabetisches Wörterbuch und ein Verzeichnis der Eigennamen.

Digitized by Google

Allgemeines.

Stern, Dr. Jacques, Ger.-Assessor, Rechtsphilosophie u. Rechtswissenschaft gr. 8°. (47 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 1,20

Das interessante Schriftchen versucht nachzuweisen, dass neben dem posit[illegible] Recht noch ein anderes Recht, das [illegible]recht besteht, und legt das Verhältnis [illegible] Rechtsgebiete zueinander dar.

Handelsrecht.

Siemens, R., Die Gesellschaften m. b. H. Ein prakt., verlässl. Hilfs- u. Auskunftsbuch f. Kaufleute u. Laien. 8°. (X, 154 S.) Leipzig, 04. (G. Weigel) 1.60

Die Schrift ist mehr für kaufmännische als für juristische Kreise bestimmt. Sie soll als Ratgeber bei Gründung einer Gesell[illegible] mit beschränkter Haftung und bei Führ[illegible] der Gesellschaftsgeschäfte dienen, ausser[illegible] aber auch den Verkehr mit solchen Ge[illegible]schaften fördern.

Zivilprozess- und Konkursrecht.

1. **Exner, Emil**, Amtsger.-Sekr. a. D., Der Gerichtsvollzieherdienst in Preussen. Zusammenstellung der auf die Dienst- u. Geschäftsverhältnisse der preuss. Gerichtsvollzieher bezügl. neuesten Vorschriften. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (XV, 529 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 3.50

Eine sehr reichhaltige und mit sorgfältigen Judikaturnachweisungen bis auf die Gegenwart ausgestattete Sammlung, die der preussischen Gerichtsvollzieherpraxis willkommen sein wird.

2. **Hirsekorn, Dr. S.**, Justizr., Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juni 1904. Erläutert. kl. 8°. (VIII, 131 S.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) kart. 1.80

Die Ausgabe enthält eingehende und zuverlässige Erläuterungen des neuen Gesetzes.

3. **Jaeger, Dr. Ernst**, Prof., Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. gr. 8°. (XXII, 1069 S.). Berlin, 04. (Guttentag)
Gesamtpreis brosch. M. 22.—, geb. 24.—

Das Vorwort der nun vollendeten, stark erweiterten Neuauflage betont, dass namentlich das Konkursprivatrecht von Grund aus durchgearbeitet, ergänzt und in wichtigen Teilen umgestaltet worden ist. Der Einfluss der neuesten Reichsgesetze über Hypothekenbank-, Versicherungs-, Urheber- und Verlagsrecht wurde eingehend berücksichtigt und der Darstellung der Gesellschaftskonkurse eine Skizze des Genossenschaftskonkurses einverleibt. Der Anhang enthält namentlich die konkursrechtlichen Vorschriften der Kostengesetze, die einzelstaatlichen Ausführungsgesetze zur K.O. und die Geschäftsordnungen für Preussen und Bayern. Ein in sich abgeschlossener, ausführlicher Kommentar zum Anfechtungsgesetze folgt in gesonderter Ausgabe nach.

4. **Köhler, Gg.**, Leitfaden f. d. deut[illegible] Gerichtsvollzieher, zugleich Hand[illegible] für Gläubiger u. Schuldner. gr 8°. [illegible] Dresden, 04. (Albanussche Buchdruckerei) [illegible]

Das Buch ist aus der Gerichtsvollzieher[illegible]praxis heraus erwachsen und für diese Pra[illegible] bestimmt. Wenn es auch dem inhalt[illegible]reicheren, von einem erfahrenen Richter [illegible]fassten Rottmannschen Handbuch für [illegible] Gerichtsvollzieherdienst (2. Aufl. 1903) [illegible] gleichkommt, so bietet es doch eine sehr [illegible]schauliche und zuverlässige Orientierung [illegible] die Aufgaben des Gerichtsvollziehers.

5. **Kulka, Ernst**, Amtsricht., Das Kaufmanns[illegible]gerichtsgesetz vom 6. Juli 1904 nebst den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. Handausg. mit Einleitg., Erläuterungen und Sachregister. 8°. (XVIII, 140 S.) Leipzig, 04. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. [illegible]

Auch in dieser Handausgabe ist das Gesetz gründlich und zuverlässig erläutert. Eine systematische Einleitung orientiert kurz über Entstehung, Zweck und Inhalt des Gesetzes.

6. **Meili, Dr. F.**, Prof., Das internation[illegible] Zivilprozessrecht auf Grund der The[illegible] Gesetzgebung u. Praxis. II. Teil Lex. [illegible] (VI, S. 179—436.) Zürich, 04 [illegible] Institut Orell Füssli)

Die zweite Hälfte des vortreffl[illegible] Werkes, die sich sehr prompt eingestellt [illegible] handelt eingehend von der internation[illegible] Gerichtsbarkeit, von der Stellung der [illegible]klagten und vom Beweise. Hoffentlich f[illegible] bald eine Darstellung des internation[illegible] Konkursrechts.

Digitized by Google

7. **Meyer, Hans,** Landgerichtssekretär. Gerichts- und Prozesspraxis. Ein Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtl. Beamte und Rechtsanwälte, ein Wegweiser für Jedermann im Verkehr mit Gerichten. gr. 8°. Lfg. 2/5 (cplt. in ca. 36 Lieferungen) München, 04. (Verlagsanstalt M. Bickel) pro Lieferung —.65

Die Lieferung reicht bis zum § 114 Z.P.O. und bestätigt den günstigen Eindruck der ersten.

8. **Roeder, H.,** Der aussergerichtliche Vergleich mit den Gläubigern und das Konkursverfahren. 8°. (37 S.) Leipzig. (R. Lipinski) —.40

Das aktuelle Thema der Konkursabwendung durch Vergleich wird kurz behandelt. Daran reihen sich sog. populäre Erörterungen über das Konkursverfahren, die mit zahlreichen Fragezeichen zu versehen sind. So ist es doch gewiss recht eigenartig, wenn S. 18 der Aussonderungsberechtigte das Amtsgericht um Anberaumung eines Termins bittet, damit er darin die Aussonderung beantragen könne.

9. **Schaefer, Dr. K.,** Das rumänische Konkursrecht nach d. Gesetz v. 14. III. 1902. Deutsche Textausg. 8°. (X, 215 S.) Dresden, 04. (E. Pierson) 4.—; geb. 5.—

Diese sorgfältig übersetzte und mit guten Erläuterungen versehene Ausgabe des neuen rumänischen Konkursgesetzes leistet nicht nur dem unmittelbar interessierten Handelsstande, sondern auch der Wissenschaft des deutschen Konkursrechts treffliche Dienste.

10. **Schultze-Görlitz,** Kammergerichtsrat, Die Schiedsmannsordnung v. 29. III. 1879. 13. verm. Aufl. gr. 8°. (XV, 92 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) kart. 1.25

Die bewährte und zuverlässige Florschützsche Ausgabe der preussischen Schiedsmannsordnung ist in der vorliegenden 13. Auflage von Kammergerichtsrat Schultze-Görlitz, also von einem der berufensten Fachmänner, herausgegeben und mit einer Reihe von Zusätzen versehen worden, die namentlich durch die Einführung des BGB. und seiner Nebengesetze veranlasst waren.

11. **Schwarz, Dr. O. G.,** Ger.-Assessor, Zivilprozessrecht. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. 2. u. 3. Aufl. gr. 8°. (XI, 248 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 4.50

Das Buch ist als „Hilfsbuch für junge Juristen“ geschrieben und mag für die letzte Vorbereitung zu einem mündlichen Examen von einigem Nutzen sein. Wenn aber der Verfasser, wie das Vorwort sagt, ein „Lehrbuch“ des Zivilprozessrechtes geschrieben zu haben vermeint, so hat er eine recht bescheidene Vorstellung vom Prozessrecht und vom Lehrberufe.

12. **Walsmann, Dr. H.,** Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte u. das Gesamtgut. Ein Beitrag zur Erläuterg. der §§ 739 bis 741 der Z.P.O. (54 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 1.35

Bie Auslegung der praktisch so überaus wichtigen §§ 739—741 Z.P.O. wird durch die gründlichen Untersuchungen des Verfassers in mancher Hinsicht gefördert.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Fidler, Dr. F.,** Amtsgerichtsrat, Vormundschaftsrecht und Fürsorgeerziehung. (Bd. XIII der „Seelsorgepraxis“) 12°. (IX, 227 S.) Paderborn. 04. (F. Schöningh) 1.50

Das Büchlein (Nr. XIII der Sammlung praktischer Taschenbücher für den katholischen Klerus) will dem Seelsorger die erforderliche Kenntnis von den Grundsätzen des Familienrechts, insbesondere von den Vorschriften über Vormundschaft und Fürsorgeerziehung, vermitteln. Die leicht verständlichen, sachlichen u. juristisch korrekten Ausführungen werden diesem Zwecke vollauf gerecht. Der Preis ist sehr niedrig bemessen.

2. **Kurtz, C.,** Amtsger.-R., Aufnahme von Nottestamenten durch die bestellten besonderen Urkundspersonen. (Anweisung vom 15. März 1904.) Text-Ausg. m. Anmerkgn., erläuterten Musterbeispielen, e. Abriss des Erbrechts u. Sachregister. 16°. (144 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.50

Der Verfasser gibt zunächst einen guten systematischen Abriss über das Erbfolgerecht des BGB. Hieran reiht sich die auf Grund des Art. 80 II preuss. A.G. z. BGB. erlassene Anweisung für die zur Aufnahme von Nottestamenten bestellten besonderen Urkundspersonen mit eingehenden Erläuterungen. Der dritte Teil des Werkchens enthält zahlreiche sorgfältig verfasste Musterfälle.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Abhandlungen,** strafrechtliche, begründet von Prof. *Dr. Hans Bennecke,* hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling.* 54.—56. Heft. gr. 8°. Breslau, 04. (Schletter).

Digitized by Google

54. *Schleifenbaum, Dr. Ernst,* Begriff u Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in § 227 BGB. Mit besond. Berücksicht. des Begriffs der Rechtswidrigkeit. (VIII, 52 u. 8 S.) 1.50. — 55. *Wiechowski, Dr. Konr.,* Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges. (IX, 48 S.) 1.30. — 56. *Willenbücher, Dr. Ferd.,* Ger.-Assess., Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen. Ein Beitrag zur Geschichte d. kriminalpolit. Aufklärg. im 18. Jahrh. (VIII, 65 S.) 1.70.

Die Sammlung hat hier wieder drei beachtenswerte Arbeiten geliefert. Die Schrift von *Schleifenbaum* erörtert der Reihe nach die Begriffe „Rechtswidrigkeit", „Angriff", „Gegenwärtigkeit". Verfasser tritt — hier namentlich gegen Hold von Ferneck sich wendend — für die Möglichkeit und Notwendigkeit des Begriffs der objektiven Rechtswidrigkeit ein, den er unter Bekämpfung abweichender Ansichten als „Verstoss wider eine Norm seitens eines menschlichen Wesens" bestimmt. Als Angriff lässt Sch. nur eine positive Tätigkeit gelten, die auch von einer schuldlosen Person ausgehen kann. *Wiechowski* vertritt in seiner Arbeit die Theorie vom adäquaten Kausalzusammenhang, die er im Anschluss an Rümelin, jedoch etwas abweichend, formuliert. Von diesem Standpunkte aus untersucht er die Frage, unter welchen Umständen ein Ereignis, das zwischen die zu beurteilende menschliche Handlung und den Erfolg tritt, und unter Benutzung der Kausalität der zur Herbeiführung des Erfolges generell geeigneten Handlung den Erfolg in entscheidender Weise herbeiführt, den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg unterbricht. Mit Recht tadelt er am Schlusse der Abhandlung die Terminologie „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" und empfiehlt für die von ihm gedachten Fälle den Ausdruck „Mangel eines strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhanges". *Willenbücher* geht aus von der naturrechtlichen Vertragstheorie, der Friedrich der Grosse in bezug auf die Entstehung des Staates huldigte, und zeigt, wie der König das Verbrechen als Vertragsbruch und die Strafe als Mittel der Verhinderung der Verbrechen auffasste, dabei aber Verhältnismässigkeit von Verbrechen und Strafe verlangte und insoferne der Vergeltungstheorie nicht ganz ferne stand. Weiterhin werden in der Schrift Friedrichs Stellung zum Problem der Willensfreiheit — die er früher verwarf, später aber annahm —, zum strafrechtlichen Schutz der Religion, zu Vermögensdelikten, Zweikampf, Kindsmord und anderen einzelnen Delikten, seine Ansichten über die Strafrechtspflege und sein Festhalten am Bestätigungsrechte der Krone erörtert. Zum Schlusse zieht Verfasser eine Parallele zwischen den strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs und anderer hervorragender Aufklärer.

2. **Carolina,** die, und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung m. anderen Gelehrten hrsg. u. bearb. v. Prof. *J. Kohler*. III. 8°. Halle, 04 (Buchh. des Waisenhauses.)
   III. Halsgerichtsordnung, die bamberg., i. niederdeutsch. Uebersetzung *Herm. Barkhusens* 1510 zusammen m. e. Auswahl der strafrechtlichen Artikel des lübischen Rechts. Hrsg. v. Prof. *J. Kohler* u. Gymn.-Oberlehrer *Willy Scheel*. (XVI, 140 S.) 3.80; geb. 5.—

An die Herausgabe der Carolina und der Bambergischen Halsgerichtsordnung reiht sich nunmehr in Fortsetzung des verdienstvollen Unternehmens die niederdeutsche Uebersetzung der Bambergensis von *Barkhusen* an. Dem Abdruck liegt das in der Regierungsbibliothek zu Schwerin befindliche, soweit bekannt einzige Exemplar zugrunde. Dem Texte ist eine Einleitung vorangeschickt, in welcher sich u. a. eine Beschreibung des Druckes und der Holzschnitte findet, über den Uebersetzer *Barkhusen* einzelnes bemerkt ist und die Aenderungen des Textes gegen das Original aufgeführt sind. Am Schlusse ist ein Wörterverzeichnis angefügt.

3. **Romen, Dr. A.,** Geh. Kriegsr. vortr. Rat. Die Reichsgesetze betr. d. Entschädigung f. unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. Nebst e. Anh., enth. die Vorschriften der Strafprozessordng. u. der Militärstrafgerichtsordng. üb. das Wiederaufnahmeverfahren, sowie des bürgerl. Gesetzbuches üb. den Schadenersatz u. das österr. Gesetz, betr. die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung. 16°. (192 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 2.—

Verfasser hat als Regierungsvertreter an den Beratungen der Reichstagskommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft teilgenommen und erscheint daher in besonderem Masse als berufen, dieses Gesetz zu kommentieren. Ausser diesem Gesetz (vom 14. Juli 1904) sind im Hauptteile des Werkchens das Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 und die entsprechenden Bestimmungen der Mil.Str.G.O. (§§ 465—4[illegible]) behandelt. In den ausführlichen Erläuterungen sind die Materialien der Gesetze und die Ergebnisse der Rechtsprechung, sowie die Erzeugnisse der Literatur, soweit solche verwertbar erschienen, eingehend benutzt und mit selbständigen Erörterungen verwoben. Auch die zu den Gesetzen ergangenen Aus-

Digitized by Google

führungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten sind wiedergegeben, so z. B. S. 128 ff. Ein alphabetisches Sachregister vervollständigt das sehr empfehlenswerte Buch.

4. **Weingart, Dr. Alb.**, Landger.-Dir., Kriminaltaktik. Ein Handbuch f. das Untersuchen v. Verbrechen. gr. 8°. (X, 420 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) brosch. 8.—, geb. in Leinw. 9.20 in Halbfrz. 10.60

Der Zweck dieses Werkes ist ausweislich des Vorwortes, den zum Untersuchen von Verbrechen berufenen Beamten zum Entwerfen umfassender Arbeitspläne und zu ihrer Durchführung anzuleiten. Das Buch zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Im ersteren sind zunächst die wichtigsten Untersuchungshandlungen besprochen und ist an der Hand praktischer Beispiele gezeigt, wie bei Vornahme dieser Handlungen sachgemäss zu Werke gegangen wird. Hieran reihen sich Ausführungen über das Ermitteln und Ueberführen des Täters durch Indizien. Voran stehen hier die Methoden, in denen Verfasser den Kernpunkt des Ganzen erblickt. Er unterscheidet eine Haupt- und eine ergänzende Methode. Gemäss der Hauptmethode soll man zunächst die Merkmale feststellen, an denen man den Täter erkennt, dann danach forschen, bei wem die Kennzeichen zutreffen, endlich prüfen, ob der sonach Verdächtige auch der Schuldige ist. Die ergänzende Methode soll dem Falle dienen, dass die Nachforschungen auf mehrere anscheinend von demselben Unbekannten herrührende Verbrechen sich beziehen. Es werden dann die wichtigsten Indizien im einzelnen erörtert und die Momente angegeben, auf welche behufs Gewinnung solcher Indizien zu achten ist. Im besonderen Teil ist in bezug auf eine Reihe wichtiger Verbrechen, nämlich Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Brandstiftung, Urkunden- u. Münzfälschung, Mord dargelegt, wie die aufgestellten Methoden im einzelnen Falle anzuwenden sind. Wenn auch vieles von dem, was Verfasser in dem Werke hervorhebt, schon längst Gemeingut aller besonnenen Untersuchungsbeamten geworden ist, so finden sich darin doch verschiedene wertvolle Fingerzeige und der mit einer Untersuchung betraute, zumal weniger erfahrene Beamte wird das Buch nicht ohne Nutzen zur Hand nehmen und es dankbarst begrüssen, dass darin in so klarer und übersichtlicher Weise auf alles zu Beachtende hingewiesen und damit die Möglichkeit, dass wesentliche Momente unberücksichtigt bleiben könnten, erheblich verringert ist.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Anschütz, Dr. Gerh.**, Prof., Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum Lippeschen Thronstreit. Lex. 8°. (VII, 228 S. mit 1 Stammtafel.) Tübingen, 04. (J. C. B. Mohr) 5.—

In eingehender Darlegung behandelt dieses Werk, das eine wichtige Erscheinung zu dem wieder aktuell gewordenen Lippeschen Thronfolgestreit darstellt, die von einem Ahnen der jetzigen Schaumburgischen Linie 1722 geschlossene Ehe mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen, einer Dame von niederem und nicht tituliertem Adel. Die Linie Schaumburg selbst, die jetzt so streng, so „altfürstlich" denke, habe damals mit aller Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, dass diese Ehe nicht erst durch Erhebung der Friesenhausen in den Reichsgrafenstand ebenbürtig geworden, sondern es immer gewesen sei. Am klarsten zeigt dies die Schaumburg-Lippische Streitschrift von 1789 (Falkesche Schrift), die in dem Buche als Anlage XXVII der Hauptsache nach abgedruckt ist. Ueberhaupt ist der reichhaltige Urkundenanhang eine wertvolle Beigabe zu dem interessanten Werke. *Anschütz* verteidigt mit Entschiedenheit den Dresdener Schiedsspruch. Die Unruhfrage sei endgültig und im richtigen Sinne erledigt. (Vergl. *Annalen des Deutschen Reichs* 1904 S. 67 ff. und andrerseits S. 670 ff.).

2. **Dambach, Dr. Otto**, weil. Wirkl. Geh. Rat, Nachtrag zu dem Kommentare: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871. 6. vermehrte und veränderte Aufl. Hrsg. von Postrat *Dr. E. von. Grimm.* 8°. (87. S.) Berlin, 04. (R. Schoetz) 1.60

Dieser Nachtrag zu dem angeführten trefflichen Kommentare, der 1901 erschienen ist, berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Aenderungen des Normenmaterials und die Judikatur der Zwischenzeit. Der Anhang ist durch Aufnahme weiterer Gesetze und Erlasse ergänzt.

3. **Rönne, Dr. L. von,** Verfassung des Deutschen Reichs. Textausg. mit Anm. 9. neubearb. Aufl. von Landrat *P. v. Rönne.* 16°. (409 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 2.40

Die beliebte *Rönne*sche Ausgabe der Reichsverfassung enthält ausser den Texten nebst Zugehörungen insbesondere Angaben über die auf Grund der einzelnen Artikel er-

Digitized by Google

gangenen Bundes- bzw. Reichsgesetze und Ausführungsbestimmungen, bildet also zugleich gewissermassen ein Repertorium zum Reichsgesetzblatt und zum Zentralblatt für das Deutsche Reich. Von erläuternden Anmerkungen ist abgesehen. Die neue Fassung des Art. 70 ist durch eingeklebte rote Blätter ersichtlich gemacht.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Prüfungsordnung, Die,** für Apotheker vom 18. Mai 1904. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 12°. (IV,51 S.) Stuttgart, 04. (W. Kohlhammer) —.80

Diese Ausgabe der neuen Prüfungsordnung für Apotheker, die bekanntlich wesentliche Aenderungen (Primareife, 4 Semester Hochschulstudium etc.) gebracht hat, enthält knappe, aber gute Erläuterungen sowie ein Sachregister.

2. **Woedtke, Dr. E. v.,** weil. Dir., Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Text-Ausg. m. Anmerkungen u Sachregister. 8. neu bearb. Aufl. v. Dir. *Frz. Caspar.* 16°. (460 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 2.50

Der Direktor im Reichsamt des Innern *Franz Caspar*, der den bekannten grossen Kommentar *Woedtke's* zum G.U.V.G. neu bearbeitet hat, gibt uns nun auch *Woedtke's* Handausgabe dieses Gesetzes in verjüngter Gestalt. Bei einer Arbeit aus so berufener Feder ist eine weitere Empfehlung überflüssig.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Bisle, Dr. Max.,** Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg m. Berücks. d. einschl. Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. gr. 8°. (XIV, 192 S.) Paderborn, 04. (F. Schöningh) 4.—

Die vorliegende Schrift zerfällt in 8 Abschnitte. Der erste bespricht die Organisation der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen. Der zweite schildert die Ursachen der Verarmung, der dritte die gegen die Verarmung angewendeten vorbeugenden und unterdrückenden Veranstaltungen. Der vierte handelt von der Almosenkasse, ihrer Entstehung, ihren Einkünften und ihrer Verwaltung. Der fünfte Abschnitt behandelt die Tätigkeit gegenüber den einheimischen Armen, während der sechste das Verhalten gegenüber den fremden Bettlern schildert. Der siebente Abschnitt beschäftigt sich mit den Almosenhäusern: dem Pilgerhaus, dem Nothaus, den Waisenhäusern. Im letzten Abschnitt wird die kirchliche Beteiligung an der öffentlichen Armenpflege dargestellt. Die einzelnen Abschnitte sind historisch geordnet und zeigen die Entwicklung der betreffenden Anstalten und Massnahmen. Ausser der vorhandenen Literatur sind auch die Akten des Augsburger Stadtarchivs, des Reichs- und Kreisarchivs usw. benutzt und vielfach ist auf das Almosenwesen in anderen Städten, insbesondere in Nürnberg, Ulm, Strassburg und Frankfurt Bezug genommen. Auf den Inhalt der vorliegenden Abhandlung können wir hier nicht weiter eingehen, wir können aber deren Lektüre unseren Lesern warm empfehlen. In schlichter, objektiver Weise wird die öffentliche Armenpflege in der Reichstadt Augsburg dargestellt und damit zugleich ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Armenwesens überhaupt geboten. Die Schrift wirft helle Streiflichter auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Süddeutschland in der Zeit vom Beginn des 16. bis Ende des 19. Jahrhunderts und trägt viel zu deren genaueren Kenntnis b[illegible]

2. **Bode, Dr. W.,** Industrie und Gasthaus-Reform. gr. 8°. (32 S.) Leipzig, 04. (K. G. Th. Scheffer) —.40

Dr. Bode, der bekannte Vorkämpfer gegen Alkoholismus und für Reform des Wirtshauswesens, berichtet in dieser kleinen Broschüre über die in Schweden, Norwegen, England usw. auf dem Gebiete des Gasthauswesens vorgenommenen Verbesserungen und gedenkt schliesslich der, bisher allerdings nur bescheidene Erfolge aufweisenden Tätigkeit des Deutschen Vereins für Gasthausreform. Die Mitteilungen *Dr. Bodes* verdienen allgemein bekannt zu werden und es wäre nur zu wünschen, dass die Bestrebungen des Vereins tatkräftige Unterstützung fänden.

3. **Bodelschwingh, Past. F. v.,** Wer hilft mit? Ein Wort zur Reorganisation der Berliner Asyle. [Aus: „Berliner Lokal-Anzeiger".] gr. 8°. (31 S.) Berlin, 04. (A. Scherl) —.50

Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass die zur Zeit bestehenden Berliner Asyle mehr Schaden als Nutzen stiften und dass sie nach dem Beispiel der Behandlung Obdach- und Arbeitsloser in der Provinz Westfalen umgestaltet werden müssten. In vielem hat der auf diesem Gebiete erfahrene und verdiente Verfasser gewiss recht; es will uns aber scheinen, als ob er die besonderen und besonders schwierigen Verhältnisse der Millionenstadt nicht genügend berücksichtigt und als ob die Reform, die auf dem Lande und in weniger grossen Städten wohl durchgeführt werden kann, sich nicht so ohne weiteres auf Berlin anwenden liesse.

4. **Koepper, Gust.**, Handwerkskammersekretär, Handwerks Art, -Recht. 8°. (156 S.) Gotha, 04. (F. E. Perthes) 2.40

Unter dem etwas irreführenden Titel: .Handwerks Art — Handwerks Recht" childert der Verfasser das Wesen des Hand·erks und erörtert die Massnahmen, die seiner Ieinung nach die Gesetzgebung zugunsten es Handwerks zu ergreifen hätte. Die .usführungen des Verfassers zeugen von essen warmer Liebe zum Handwerkerstand. ie gipfeln im wesentlichen in der Forderung es Befähigungsnachweises und der Zwangs-ınung. In diesen Beziehungen und in ıanchen Einzelheiten vermögen wir den tandpunkt des Verfassers nicht zu teilen. ierne anerkennen wir aber, dass seine Dar-egungen auch viel Beachtenswertes enthalten, o z. B. die Seiten, die von der Notwendig-eit der obligatorischen Fortbildungsschule andeln, und dass er die heute im Handwerk orhandenen Missstände keineswegs verkennt. :ur Förderung der Erkenntnis der Eigenart es Handwerks und der dieses heute durch-iehenden Strömungen ist das kleine Buch ·ohl geeignet.

5. **Kraus, Siegm.**, Lehr., Kinderarbeit u. gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich. gr. 8°. (VI, 203 S.) Wien, 04. (F. Deuticke) 4.20

Das Beispiel der deutschen Lehrerschaft at auch die österreichische veranlasst, Er-·bungen über den Umfang der Kinderarbeit u veranstalten. Die Ergebnisse liegen in er oben bezeichneten Broschüre vor und eziehen sich auf die Kinderarbeit in fabrik-ıässigen Betrieben, in sonstigen gewerblichen Internehmungen und in der Landwirtschaft. 'orausgeschickt sind zwei Kapitel, in denen ie Entwicklung der Schulgesetzgebung und es gesetzlichen Kinderschutzes in Oesterreich nd die Bedeutung der Schulgesetzgebung ir die Kinderarbeit in der Landwirtschaft argestellt wird. Es verdient hohe An-·kennung, dass die Liebe zu den Kindern nd warme Fürsorge für deren körperliches, eistiges und sittliches Wohl die österreichi-:he Lehrerschaft veranlasst hat, die Mühen, .osten und Unannehmlichkeiten, die mit .ner solchen Enquete immer verbunden sind, .uf sich zu nehmen. Aber nicht nur der Ville ist anzuerkennen, sondern auch die eissige und umsichtige Durchführung der ntersuchung. Sie hat viel unerfreuliche ustände, aber auch ein wertvolles Material ıtage gefördert, das der Gesetzgebung ls geeignete Grundlage zu weiteren Mass-ahmen dienen kann.

6. **Kroidl, Dr. N. L.**, Verbandssekretär und **Franz Stahl**, Revisor, Handwerkergenossenschaften. Ein Wegweiser und Nachschlagebuch nebst Formularien-Sammlung. gr. 8°. (IV, 407 u. 176 S.) Nürnberg, 04. (Landesverb. bayer. Handwerkergenossenschaften) geb. 5.40

Das Buch ist in erster Linie für den Handwerkerstand bestimmt, dem es einmal die Vorteile des Genossenschaftswesens klar legen und zum andern Aufschlüsse über Gründung, Einrichtung und Verwaltung von Handwerkergenossenschaften geben soll. Dem ersten Zweck dient die von *Dr. Kroidl* bearbeitete Einführung, welche vom Genossenschaftsgedanken, der Bedeutung des Genossenschaftswesen für das Handwerk, der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung, den verschiedenen Genossenschaftsverbänden in Bayern und im Reiche handelt und eine Darstellung des Genossenschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Bekanntmachungen sowie einiger für die Genossenschaften wichtiger Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt. Der zweite Teil enthält nach allgemeinen Bemerkungen über Genossenschaftszweck u. -Gegenstand, Genossenschaftssatzungen, -System, -Verbandsformen, Haftpflicht, Mitgliedschaft, sowie über die Besonderheiten der einzelnen Formen der Handwerkergenossenschaften, welche die beiden Verfasser zusammen bearbeitet haben, eine eingehende Darstellung der Buchführung der einzelnen Genossenschaftsarten, der Tätigkeit des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Generalversammlung sowie Musterstatuten und Geschäftsordnungen, Tabellen u. Regeln für die Berechnung von Zinsen und Provisionen aus der Feder des Mitherausgebers *Fr. Stahl.* Das Werk ist recht verdienstlich und verdient uneingeschränktes Lob. Es ist in seiner Reichhaltigkeit und klaren Darstellung ein trefflicher Führer durch das ganze Gebiet des Handwerkergenossenschaftswesens und recht geeignet, den Handwerkern nicht nur die Gründung und Verwaltung von Genossenschaften sehr zu erleichtern, sondern sie auch von der Wichtigkeit des Genossenschaftswesens selbst zu überzeugen. Auch dem Verwaltungsbeamten, der berufen ist, zur Gründung von Genossenschaften anzuregen und bei deren Durchführung Beihilfe zu leisten, wird das Werk wertvolle und zuverlässige Hilfe gewähren.

7. **Lindecke, Dr. Otto,** Die Aussichten der Konsumvereine u. der kleinhändlerischen Interessenverbände. gr. 8°. (104 S.) Basel, 04. (Helbing & Lichtenhahn) 1.60

Die vorliegende Broschüre ist eine warme Verteidigungsschrift zugunsten der Konsumvereine, in der ein reichliches Material mit Geschick zusammengestellt ist. Es sind insbesondere die schweizerischen, englischen und deutschen Verhältnisse berücksichtigt. In den meisten Punkten können wir dem Verfasser zustimmen, in einigen sind wir anderer Meinung, so z. B. in der Frage der Be-

Digitized by Google

steuerung der Konsumvereine. Jedenfalls ist die Broschüre geeignet, weitere Kreise für diese Vereine zu interessieren und mit den dermaligen Verhältnissen bekannt zu machen.

8. **Martin, Rudolf,** Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt. Eine Studie über Schutzzölle u. Kartelle. gr. 8°. (IX, 332 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 7.—

Aus dem Untertitel des vorliegenden Werkes geht schon hervor, dass es in der Hauptsache Stellung nehmen will zu dem seit Jahrzehnten währenden Streit über die Frage der Eisenzölle und des Einflusses der Kartelle auf die Industrie selbst und die ganze Volkswirtschaft. Um seine Ansichten zu begründen, behandelt der Verfasser in den fünf Kapiteln die Geschichte der deutschen Eisenindustrie und ihres Kampfes gegen die britische und amerikanische Konkurrenz und geht dann, nach einer allgemeinen Auseinandersetzung über Freihandel und Schutzzoll, zu einer Untersuchung über die Bedeutung des Zolles zur Sicherung des Absatzmarktes, die Wirkung der Kartelle und der gemischten Werke und die Lage der Arbeiter über. Weitere Kapitel sind der Frage des internationalen Wettbewerbes, den Chamberlainschen Schutzzollbestrebungen, dem Stahltrust und Stahlwerksverband und der Zukunft der Eisenindustrie gewidmet. Der Verfasser tritt mit aller Entschiedenheit für die Notwendigkeit des sog. Sicherungszolles und der Kartellierung und Betriebsvereinigung der Eisenindustrie ein. Der ausserordentliche Aufschwung der deutschen Eisenindustrie wäre nach Ansicht des Verfassers ohne Zoll nicht möglich gewesen und die Tatsache dieses Aufschwunges in dem zollgeschützten Deutschland (während die englische Industrie unter dem Freihandel ihre führende Rolle verloren hat) ist ihm ein vollgültiger Beweis für die Richtigkeit der deutschen Zollpolitik. Wir sind auch der Meinung, dass die Einführung der Eisenzölle i. J. 1879 eine rettende Tat bedeutete, können uns aber nicht in allen Einzelheiten mit den Ausführungen des Verfassers einverstanden erklären. Jedenfalls erhält der Leser viel Anregung aus dem Buch, in dem ein reiches Material in geschickter Darstellung verarbeitet ist und das von eingehender Beherrschung des Stoffes und Selbständigkeit des Urteils des Verfassers rühmliches Zeugnis ablegt.

9. **Schwalenberg, Dr. G.,** Syndicus, Die Bank von Frankreich u. die Deutsche Reichsbank. Ein Vergleich. (IV, 138 S.) Halle, 04. (C. A. Kaemmerer & Co.) 2.—

Die vor kurzer Zeit in den „Annalen des deutschen Reichs" erschienene Abhandlung *Dr. Lessings* über die Bank von Frankreich erfährt durch die vorliegende Schrift von *Dr. Schwalenberg* eine willkommene Ergänzung. Der Schwerpunkt liegt bei letzterer in der Vergleichung der Organisation der Bank von Frankreich in sachlicher und persönlicher Beziehung, ihrer Operationen und ihres Verhältnisses zum Staat mit den entsprechenden Verhältnissen der Deutschen Reichsbank. Die Untersuchung *Schwalenbergs* trägt wesentlich zur Erkenntnis der beiden Banken bei und ist wegen ihres durchaus objektiven Charakters geeignet, die vielfach hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten über die Vorzüge der einen vor der anderen Bank zu beseitigen. Besonders ausführlich ist die Vergleichung bezüglich der Diskontopolitik der beiden Banken, wobei der Verfasser sich kritisch mit Arendt und Helfferich auseinandersetzt.

10. **Wohnungsverhältnisse** hamburg. Volksschullehrer und -Lehrerinnen. gr. 8°. (123 S.) Hamburg, 04. (L. Voss) 2.—

Wir begrüssen die vorliegende Untersuchung einmal um des Gegenstandes willen, zum andern wegen ihrer Durchführung. Um gleich von der letzteren zu sprechen, so muss man der Untersuchung das Zeugnis ausstellen, dass sie mit grossem Fleiss und anerkennenswerter Umsicht ausgeführt ist und aus dem Material alles herausholt, was aus ihm gefolgert werden kann. Aber auch der Gegenstand der Untersuchung verdient allgemeines Interesse. Die Wohnungsverhältnisse einer dem Mittelstande angehörigen Gruppe von Beamten werden hauptsächlich mit Rücksicht auf die Frage geprüft, wie sich der Wohnungsaufwand zu dem bekannten Einkommen stellt. Wobei sich dann die auch sonst bekannte Tatsache ergibt, dass je kleiner die Gehälter sind, ein umso grösserer Teil des Einkommens vom Wohnungsaufwand beansprucht wird und dass die Steigerung der Wohnungspreise zum Teil stärker ist als die Gehaltsaufbesserung. Im ganzen aber können die Wohnungsverhältnisse des Hamburger Volksschullehrpersonals wohl als befriedigend angesehen werden. Durch Vergleiche mit den Verhältnissen der Berliner und Münchener Lehrer gewinnt die Untersuchung an Wert. Es wäre recht wünschenswert, dass ähnliche sorgfältige Untersuchungen auch über die Wohnungsverhältnisse der Lehrer und auch anderer dem Mittelstande angehöriger Beamtenkategorien in andern Städten angestellt würden.

Enzyklopädien.

Staatslexikon. 2. neubearb. Aufl. Unter Mitwirkung von Fachmännern hrsg. im Auftr. d. Goerresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland.

Digitized by Google

von *Dr. Jul. Bachem,* Rechtsanwalt. 37.—45. (Schluss) Heft. (1511 S.) Freiburg, 04. (Herder) à Heft 1,50 (Jeder Band 13.50; geb. in Halbfranz 16.50).

Die oben bezeichneten Lieferungen bilden den 5. und letzten Band der Neuauflage des Staatslexikons. Die Görresgesellschaft kann mit voller Befriedigung auf die in verhältnismässig kurzer Zeit von der Redaktion und den Mitarbeitern geleistete Arbeit zurückblicken und sich der vielfältigen Anerkennung freuen, die dem Werk von den verschiedensten Seiten gezollt wurde, namentlich auch von Beurteilern mit andern grundsätzlichen Anschauungen. Es ist in der Tat eine Achtung gebietende Leistung, die sich in diesem stattlichem und inhaltlich gediegenen staatswissenschaftlichen Nachschlagewerk verkörpert hat.

Varia.

Riemann, Dr. Ernst, Rechtsanw., Das schlesische Auenrecht. 2. verm. Aufl. kl. 8°. (99 S.) Breslau, 04. (W. G. Korn) kart. 1.60

Das Auenrecht, das nicht nur in Schlesien, sondern auch in anderen altpreussischen Provinzen gilt, wird in dieser Schrift anschaulich und erschöpfend dargestellt.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 37. Jahrg. 1904. Nr. 11. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 11. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preussischem Staatsrecht, von Professor *Dr. Eduard Hubrich* in Königsberg. (Schluss folgt.) — Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer, von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor *Dr. Gg. von Mayr* in München. — Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes, von *Dr. jur. Gerhard Wörner* in Leipzig. — Skizzen und Notizen. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904. Nr. 37—42. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 37: Die Lebensversicherung in Deutschland nach den Geschäftsergebnissen des Jahres 1903; Nr. 38: Die Wasserleitungsschäden-Versicherung (Schluss in Nr. 39); Nr. 40: Die Feuerversicherungstechnik und das Aufsichtsamt; Nr. 41: Selbständige Versicherungsvereine für bestimmte Berufe und Stände; Nr. 42: Die Berechnung der Prämienüberträge.

3. **Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 84. Bd. 2/3. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Die kirchlichen Zustände Italiens zur Zeit Gregors des Grossen. Forts. u. Schl. *(Blasel).* Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung, Forts. *(Rösch)* Die Behandlung der crimina capitalia in der morgenländischen Kirche im Unterschied zur abendländischen *(Kirsch).* Beiträge zur Geschichte der Amortisationsgesetzgebung unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia *(Holder).* Der Famecker Friedhofsstreit *(Heiner).* Die Marianischen Kongregationen an den höheren Lehranstalten in Preussen *(Heiner).* — Kirchliche bezw. staatliche Aktenstücke u. Entscheidungen, Mitteilungen, Literatur. — Das 3. Quartalsheft bringt (in Fortsetzung des 2. Quartalshefts von 1902) die Reichstagsverhandlungen über den sogen. Toleranzantrag und zwar die Verhandlungen zweiter und dritter Lesung sowie ein Sachregister, das sich zugleich auf die Verhandlungen erster Lesung nebst Kommissionsbericht und Materialien erstreckt.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 16. Bd. H. 1—4. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

An *Abhandlungen* finden wir in dem vorliegenden Bande folgende: *Kratter,* Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis (Schluss). C. Pflanzengifte (Alkaloide); *von Ledden-Hulsebosch,* Zwei Kriminalfälle; *Anuschat,* Die Photographie von Fussspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke (mit 36 Abbildungen); *Wulffen,* Zur Ausbildung der praktischen Kriminalisten a) in kaufmännischen Kenntnissen und in den Geschäften des Handels; b) in den Strafanstalten; *Gross,* Zum Fall „Ein Kanibale“ (von Staatsanwalt Dr. Nemanitsch); *Wilhelm,* Ein Fall von sog. Kleptomanie; *Protiwenski,* Der Mord an Barbara Smreck (mit 2 Abbildungen); *Finkelnburg,*

Digitized by Google

Die Autobiographie eines Sträflings; *Markovich*, Gedicht eines Raubmörders; *Siefert*, Zur Frage der Schlaftrunkenheit (mit 1 Abbildung); *Glos*, Ein Beitrag zur Kasuistik der Simulation von Geisteskrankheit; *Junk*, Die Trunkenheit im Militärstrafverfahren; *Schneickert*, Beobachtungen aus dem Raubmordprozess Lackner-München; Ein Fall von Leichenschändung, mitgeteilt vom Stadtmagistrat Kulmbach (mit 1 Abbildung); *Wenger*, Strafprozesse vor dem römischen Statthalter in Aegypten. Ausserdem ist in dem Bande die *Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle* fortgesetzt und finden wir darin eine Reihe von *kleineren Mitteilungen*, sowie eine grosse Anzahl von *Besprechungen*.

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. IV. Jahrg. (1904) Nr. 8. Wien (Manz) jährlich 10.—

Ausser einer allgemeinen Uebersicht enthält der legislative Teil u. a. das Postanweisungsübereinkommen Oesterreichs mit Russland, das Zuckergesetz für Ceylon, das japanische Gesetz betr. Schusswaffen, Zünd- undSprengstoffe sowie die Ausführungsverordnung hiezu, die russische Instruktion für die Zollämter betr. die Zollbehandlung der Waren und die Entrichtung der Zollgebühren. Der statistische Teil bringt u. a. Mitteilungen über den industriellen Verbrauch von Gold und Silber in der Welt, das Tabakmonopol in Oesterreich i. J. 1902, das französische Tabakmonopol i. J. 1902 u. 1901, den Aussenhandel Gambias 1903, des Kongostaates 1903, Serbiens 1903, der Türkei vom 14. März 1899 bis 15. März 1900, den Aussenhandel der Vereinigten Staaten 1903.

6. **Archiv, Sächs., für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIV. Band. Heft 9. gr. 8°. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Heft führt den Baring'schen Aufsatz über Verwendungsersatz fort und bringt eine Abhandlung über Posthaftpflicht von Coermann.

7. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 51. Jahrg. 1.—3. Heft. gr. 8. Berlin (R. v. Deckers Verlag)
Preis pro Jahrgang 12.—

Diese drei Hefte enthalten folgende *Abhandlungen: Kujawa*, Zur Auslegung des § 246 des Reichsstrafgesetzbuches; *Hilse*, Lehrherr, Geselle; *Kaufhold*, Bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung. Ein Beitrag zur Reform des Deutschen Strafgesetzbuches; *Rundstein*, Die Kartelle und das neue russische Strafgesetzbuch; *Kohler*, Hochverrat und Landesverrat; *Beling*, Lücken im Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft; *Kohler*, Nochmals Binding und die Carolina; *Thiersch*, Zur Reform des Strafprozesses, Legalitätsprinzip, Anklagemonopol, Privatklage, Beschwerderecht; *Kohler*, Deliktsteilnehmer und persönliche Beziehungen. Ausserdem finden wir in den vorliegenden Heften eine reiche Auslese aus der Praxis des Reichsgerichts und verschiedener Oberlandesgerichte, Referate über eine grosse Anzahl von Werken *zur Reform des deutschen Strafrechts* und anderweitige strafrechtliche *Literatur*. Dagegen wird, wie im ersten Hefte angekündigt, die im 50 Jahrgang versuchte Vereinigung der Ergebnisse von Wissenschaft und Praxis durch ein alphabetisch geordnetes gemeinsames *Repertorium* nicht fortgeführt.

8. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. IV. Jahrg. Nr. 1. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt)
pro Jahrg 10.—

Inhalt: Die Bewertung der Börsenpapiere, v. Prof. *Dr. G. Cohn*-Göttingen; Die Ergebnisse des 27. Deutschen Juristentages, von *Dr. G. von Weiss-Wellenstein*-Wien; Zur Reform des Wechselrechts in derSchweiz, von *Dr. A. Curti*-Zürich; Zur Frage der Kontokorrentkredite, Gerichtliche Entscheidungen, Zeitschriften-Uebersicht, Vermischtes.

9. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIV Nr. 9—10. 1904. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Der Gewerbebetrieb konzessionspflichtiger juristischer Personen (*Ellinger*). Die Zuständigkeit zur Handhabung der Staatsaufsicht über Privateisenbahnunternehmer in den die Verwaltung der öffentlichen Wege berührenden Angelegenheiten *(Rohmer)*. Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inland *(Kohlndorfer)*. Die Dorftestamente *(Dennler)*. — Literatur Bücheranzeigen.

10. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 15—16. München (C. H Beck)
jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel von Rentamtmann *Stelzer* über: Das Pflichtteilsrecht; ausserdem Mitteilungen über Gerichtskosten, bayerisches Gebührenwesen u. Verschiedenes.

11. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904 Nr. 37—41. Berlin (J. Guttentag)
jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel heraus, welche allg-

Digitized by Google

meines Interesse beanspruchen, und zwar: Nr. 37: Aus den Generalversammlungen der Hilfskasse, der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenpensionskasse auf dem 45. Allgem. Genossenschaftstag in Breslau; Ueber Generalversammlungen; Nr. 38: Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk (Schluss), von *Dr. Crüger;* Nr. 39: Schiedsvertrag, v. *Gauert*; Nr. 40: Nochmals „Bilanzbetrachtungen" und „Vorschuss am Jahresschluss"; Der fünfte Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und die Genossenschaften, von *Dr. Scholz*; Der Staat und die Genossenschaften; Nr. 41: Die Sitzungen des Engeren Ausschusses und des Gesamtausschusses in Breslau; Die Denkschrift über die in Preussen zur Förderung des Wohnungswesens getroffenen Massnahmen.

12. **Bulletin** des internationalen Arbeitsamtes. Bd. III, Nr. 7. Bern (A. Francke) jährlich 7.50

Auch die vorliegende Nummer berichtet über eine grosse Anzahl neuer Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes aus dem Deutschen Reich, Preussen, Bayern, Württemberg, Lübeck, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien nebst Kolonien, Russland, einigen Kantonen der Schweiz und einer grösseren Anzahl von Einzelstaaten der nordamerikanischen Union. Der zweite Teil enthält Mitteilungen über parlamentarische Arbeiten in Frankreich und der Schweiz, der dritte über Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse. Den Schluss macht eine reichhaltige Bibliographie.

13. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 23/25. (Aug.—Okt. 1904). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren folgende Abhandlungen: Epilog zum „Internationalen Frauentag" in Berlin *(Sussmann-Ludwig).* Zur Wahlrechtsfrage *(v. Pflugk-Harttung).* Zur Frage der konfessionellen Volksschule *(Lipps).* Der Körper des lebenden und toten Menschen im Rechtssinne *(Merkel).* Königsberg und Rechtsstaat *(Fränkl).* Noch ein Wort zur Konfessionsschule *(Pfleiderer).* Dr. Karl Lueger *(Charmatz).* Der Regensburger Katholikentag *(v. Hoensbroech).* — Streiflichter.

14. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XX. Bd. 4. H. XXI. Bd. 1. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Abhandlungen: Berechnung des Frachtzuschlags wegen Wagenüberlastung nach deutschem, internationalem und österreichischem Rechte *(Reindl).* Zusammenstoss eines Strassenbahn- und Omnibuswagens. Ausgleichungspflicht von Gesamtschuldnern, die aus verschiedenartigen Rechtsgründen haften (Haftpflichtgesetz, Vertrag, unerlaubte Handlung) *(Boethke).* Die Entschädigung der öffentlichen Betriebsunternehmungen bei polizeilich verfügter Strassensperrung *(Fleischmann).* Ersatzpflicht-Konkurrenz für den nach Haftpflichtrecht Verantwortlichen *(Weber).* Kann eine Unterlassung als „unabwendbare Handlung einer dritten Person" (§ 2 des österr. Haftpflichtges. v. 5. März 1869) angesehen werden? *(Latka).* Beiträge zur Erläuterung des § 21 der deutschen Verkehrsordnung *(Boethke).* Zur Frage der Kompensation verjährter Gegenforderungen der Eisenbahnen *(Epstein).* Zur Frage, ob sich das Verbot eines Privatübereinkommens nicht nur auf Preis-Ermässigungen, sondern auch auf Preis-Erhöhungen gegenüber den Eisenbahntarifen bezieht (Internat.Uebereink. Art. 11 Ung. Eisenb.-Betr.-Regl. §§ 7 u. 60) *(Baumgarten).* Beiträge zur Erläuterung des preuss. Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892. IV. Die behördliche Genehmigung zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen einer Kleinbahn *(Eger).* — Entscheidungen; Literatur; Gesetzgebung.

15. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 27. H. 5/6. Bd. 28. H. 1/2. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Die Dienstverhältnisse der Ratsmitglieder in Städten mit revidierter Städteordnung *(Frese).* Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und die Fuistingschen Reformvorschläge *(Just).* Das Planfeststellungsverfahren nach sächsischem Enteignungsrecht *(Vitzthum v. Eckstaedt).* Der Beweis des Uradels nach dem neuen sächsischen Adelsgesetz *(Kekule v. Stradonitz).* Verordnungen und Entscheidungen sächs. Verwaltungsbehörden; Rechtsprechung des sächs. Landesversicherungsamtes; Entsch. aussersächs. Verw.-Behörden und Verw.-Gerichte; Urteile; Entsch. bürgerl. Gerichte; Literatur; Vermischtes.

16. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Inn. *Dr. Gg. Schmidt.* 14. Jahrgang. (1904) Nr. 28—30. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem Inhalt dieser Nummern sind hervorzuheben die Abhandlungen: Die Hypothek und die Grundschuld nach dem BGB. Gemeinverständlich dargestellt von *Theodor v. d. Pfordten,* II. Staatsanwalt im Kgl. Staatsministerium der Justiz. (Schluss in Nr. 29.) — Die Waldbaugenossenschaft Steinberg in Passau. — Die Stellvertretung des Bürgermeisters in Gemeinden mit städtischer

Digitized by Google

Verfassung. — Das Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte. Vom Gewerberichter Dr. *Prenner*, Vorsitzender des Gewerbegerichts München. — Die rationelle Bewirtschaftung von Forellenbächen. Von *R.* — Nachweisung des gemeindlichen Vermögens an Grundstücken samt Bestandteilen u. Zubehör. Von Obersekretär *Günther* in Ludwigshafen a. Rh. — Der jeder Nummer beigegebene *Sprechsaal* zeigt die gewohnte Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit.

17. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 26. Jahrg. 1904. Nr. 10. Neuwied. Franko jährlich 3.—

Aus der vorliegenden Nummer heben wir hervor einen Vortrag d. Pastors *H. Palmer* über: Die unbeschränkte Haftpflicht, die Fortsetzung des Berichts über die 18. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Danzig, einen Artikel über die Wohnungsfrage für ländliche Arbeiter, sowie über die Erfolge des Genossenschaftswesens in Dänemark und den Internationalen Genossenschaftstag in Pest.

18. **Gewerbe-Archiv.** Bd. III. 4. Heft. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Anlässlich des Abschlusses von Bd. 4 machen wir unsere Leser wiederholt auf diese reichhaltige Zeitschrift aufmerksam, die einen fortlaufenden Kommentar zur Gewerbeordnung und den verwandten Gesetzen darstellt.

19. **Grotefend's,** Geh. Reg.-R. A. G., Gesetz-Sammlung 1806—1901. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkung von I. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hoffmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielcke*, DD., Reg.-R. *Petersen*, Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. *Dr. Strutz*. 68.—71. Lfg. gr. 8°. Düsseldorf (L. Schwann) à 1.—

Mit diesen Heften liegt die erste Abteilung des in zwei Teile zerlegten dritten Bandes vor. Das erfreuliche Fortschreiten lässt auf einen baldigen Abschluss des gewaltigen Sammelwerkes hoffen.

20. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 37—41. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Ausser zahlreichen kleineren Notizen aus allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 37: Die wirtschaftliche Lage (in Oesterreich) nach den Gewerbeinspektoren Berichten; Nr. 38: Die Kartellenquete (in Deutschland); Nr. 39: Die Kartellfrage auf dem Juristentage, von *Dr. A. Drucker*; Unsere Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, von *Dr. R. Mayer*; Nr. 40: Die handelspolitische Uebergangszeit von *Dr. A. Drucker*; Nr. 41: Ein Jahrfünft österreichischer Arbeit, von Prof. *Dr. S. Feilbogen*.

21. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 14. Jahrg. Nr. 17—22. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Massnahmen zur Erhaltung der Anwartschaft (*Seelmann*). Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung überhobener Kassenbeiträge und Eintrittsgelder (*Hilse*). Gegen die Verschmelzung der Kranken- und Invalidenversicherung im Deutschen Reiche (*Praktikus*). Zu § 2 b K.V.G. (*Seelmann*). Umbau der Arbeiterversicherung (*Düttmann*). Zur Abmeldepflicht (*Fuld*). Zu dem Verfahren der Armenverbände auf Erlangung v. Rentenbeträgen (*W.*). Erlöschen der Anwartschaft (*Trivius*). — Entscheidungen; Literatur.

22. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1904. Nr. 19. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Dieses Heft erscheint als Festnummer zum 1. Oktober 1904, an dem ein Vierteljahrhundert seit dem Inkrafttreten der zur Rechtseinheit auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens führenden Reichsjustizgesetze verflossen war. Nach einem Geleitworte der Redaktion bringt die Nummer folgende Aufsätze: *Boethke*, Reichsgerichtsrat a. D., Zur 25jährigen Gedenkfeier der Errichtung des Reichsgerichts. — *Hachenburg*, Dr., Rechtsanwalt, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. — *Hamm*, Dr., Oberlandesgerichtspräsident, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. — *Seuffert*, Dr., Professor, Die Zivilprozessordnung 1879 bis 1904. Ein Rückblick, ein Ausblick. — *Jaeger*, Dr., Professor, Die Konkursordnung 1879—1904. Ein Rückblick, ein Ausblick. — *Beling*, Dr., Professor, Die Strafprozessordnung 1879—1904. Ein Rückblick, ein Ausblick. — *Stranz*, Dr., Justizrat, Das erste Vierteljahrhundert freier Advokatur.

23. **Juristenzeitung, schweizerische,** hrsg. von *Dr. E. Curti* u. *Dr. A. Curti*, I. Jahrg. Nr. 1 u. 2. Zürich. (Schultess & Co.) vierteljährlich Fr. 3.50

Nach dem glänzenden Beispiele der Deutschen Juristen-Zeitung soll vom 1. Juli 1904 eine Schweizerische Juristen-Zeitung erscheinen, deren Programm dem des Vorbilds ungefähr entspricht. Die Leitung liegt in den Händen zweier Züricher Rechtsanwälte. Die uns vorliegenden ersten Hefte haben einen ausserordentlich reichen Inhalt. Die Aufsätze beschäftigen sich mit Gesetzen gegen unlauteren Wettbewerb, mit dem

Digitized by Google

Iypothekenrecht des schweiz. Entwurfs eines 3GB., mit der Frage, ob nach diesem Entw. ür einen Geisteskranken die Scheidungsklage rhoben werden kann, und mit wechselrecht-.chen Fragen. Auch für den deutschen uristen hat die Zeitschrift viel Interessantes. Vir werden künftig über sie berichten.

24. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVI. Jahrg. Nr. 7—20. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuervers.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Die vorliegenden Nummern enthalten olgende bemerkenswerte Artikel, und zwar Ir. 7: Die Wohnungsfrage im Lichte der 'euerversicherung von *E. Götze*-Königsberg; Ir. 8: Präventive Versicherungspolitik von *). von Samson-Himmelstiern* (Schluss in Ir. 9); Nr. 10: Die Blitzschläge auf vericherte Gebäude und bewegliche Gegenstände ei 36 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten J. 1900; Nr. 11: Verwaltungsergebnisse er deutschen öffentlichen Feuerversicherungsnstalten i. J. 1902, mit Rückblicken auf rühere Jahre; Nr. 12: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag in einen Beziehungen zu den öffentlichen Vericherungsanstalten; Nr. 14: Theaterbrand nd Panik, von *Dr. O. v. Ritgen*-Berlin; Ir. 15: Geschichte u. Entwicklung der grossh. adischen Gebäudeversicherungsanstalt zu Carlsruhe; Nr. 17: Aufgaben der Feuerverbicherungsanstalten bzw. -Gesellschaften auf em Gebiete der Baupolizei von *Dr. B. Hilse*-Berlin; Nr. 19: Die Blitzschläge auf versicherte Gebäude und bewegliche Gegenstände bei 36 eutschen öffentlichen Feuerversicherungsnstalten i. J. 1901; Nr. 20: Wohlfahrtsinrichtungen bei den öffentlichen Versicherungsanstalten in Bayern, Vortrag von *Dr. I. von Haag*-München.

25. **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. 10. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *Dr. H. Lindemann*, Der Bremer 'arteitag; *Dr. L. Arens*, Die preussische 'olksschule, die bürgerlichen Parteien und ie Sozialdemokratie; *Fr. Laufkötter*, Das 'erhältnis zwischen den einheimischen und en fremden Arbeitern; *E. Bernstein*, Englands Wirtschaftsentwicklung im letzten Jahrehnt; *E. Fischer*, Der Widerstand des eutschen Volks gegen Wahlentrechtungen; *Dr. A. Winter*, Oberschlesische Polizei, oberchlesische Gerichte, oberschlesische Arbeiterewegung; *J. Stern*, Substanz- und Kausalitätsidee; *J. Schlaf*, Vom guten grauen Dichter. Daran schliesst sich eine Rundschau über Wirtschaft, Politik, Sozialpolitik etc.

26. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *W. Weigand*. I. Jahrg. 9/10. Heft (April—August 1904). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 12.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Die Beamten der Arbeiterschaft *(Naumann)*, Staat und Kirche *(derselbe)*. Aufgaben der Gemeindepolitik *(Oertmann)*.

27. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkung v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Halle. gr. 8°. I. Jahrg. 5.—7. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

An *Originalaufsätzen* bringen diese Hefte der neuen Zeitschrift folgende: *Heilbronner*, Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher mit Bemerkungen über die Wirksamkeit der Gefängnisirrenabteilungen in Preussen; *Räcke*, Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher; *Kovalevsky*, Zur Psychologie des Vatermords; *Högel*, Die Behandlung der »Minderwertigen«; *Cramer*, Welche medizinisch. Gesichtspunkte sprechen für die Einführung einer bedingten Strafaussetzung u. Begnadigung? *Flügge*, Einiges aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren; *Schwandner*, Aus der Praxis der vorläufigen Entlassung; *Kohlrausch*, Die Resultate der kammergerichtlichen Rechtsprechung über das Fürsorgeerziehungsgesetz; *v. Jagemann*, Bedeutung der Gefängnislehrkurse für die Strafrechtspflege; *Herz*, Die Kriminalität der Mafia; *Litten*, Die Wirkung geistiger Störungen auf den rechtlichen Bestand der Ehe. In der Rubrik *Sprechsaal* finden wir eine Reihe von kleineren Aufsätzen. Die Rubrik *Aus Vereinen und Versammlungen* bringt u. a. einen Bericht über den ersten wissenschaftlichen böhmischen Juristentag in Prag (Mai 1904). Ausserdem enthalten die vorliegenden Hefte *Gerichtsentscheidungen, Zeitschriftenschau, Bücherbesprechungen, Vereinschronik*.

28. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 6. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Das vorliegende Heft bringt wieder zahlreiche Mitteilungen über: Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosigkeit, Arbeiterschutz, Wohnungswesen etc. Besonders hervorzuheben sind die Mitteilungen über Arbeitgeber- u. Arbeiterorganisationen im Auslande, über die Bedingungen der Umzugs-, Streik- und „Gemassregelten"-Unterstützung in deutschen Arbeiter-Fachverbänden und über Wohnungsverhältnisse, Wohnungsaufsicht und gemeinnützige Bautätigkeit im Grossherzogtum Hessen i. J. 1903.

Digitized by Google

29. **Verhandlungen** des 27. Deutschen Juristentages Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. III. Bd. gr. 8°. Berlin, 04. (J. Guttentag)

Der Band enthält die Gutachten von *Dale* über Bodenentlastung, von *Samwer* über Einschränkung der Vertragsfreiheit bei Versicherungsverträgen und von *Leppmann* über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten; ferner die Zitiervorschläge der ständigen Deputation, einen Bericht von *Maas* über die Strafrechtsreformarbeiten des Juristentags 1875—1894 und einen Bericht von *Vormbaum* über die Rechtsentwicklung in Deutschland und Oesterreich während der letzten beiden Jahre.

30. **Wirtschaftspolitik, Deutsche.** Hrsg. von *Dr. W. Borgius.* II. Jahrg. Nr. 16—17. Berlin (Franz Siemenroth) vierteljährlich 2.50

Diese Doppelnummer enthält folgende Abhandlungen: Die Erstattung der Kosten der im Ausland geführten Prozesse, von *Dr. Fr. Adam*-Berlin; Die internationale Regelung der Eisenzölle; Ein eigenartiger Fall aus der Zoll- und Steuerpraxis. Ausserdem finden sich Mitteilungen über die handelspolitische Bewegung, die agrarische und die Kartellbewegung, Mittelstandspolitik usw. — Diese Nummer ist nach einer Mitteilung des Verlags und der Redaktion vorläufig die letzte der vor zwei Jahren begründeten Zeitschrift. Die Ursachen des Aufhörens sind teils in sonstiger Arbeitslast des bisherigen Redakteurs *Dr. Borgius*, teils darin zu suchen, dass die finanzielle Entwicklung der Zeitschrift hinter den Wünschen und Erwartungen zurückgeblieben ist.

31. **Zeitschrift für Aktiengesellschaften** und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Jurist. Monatsschrift f. Aktiengesellsch., Kommanditgesellsch. auf Aktien und f. Gesellsch. m. beschr. Haftg. Hrsg. von Syndikus *Jos. Bauer.* XI. Jahrg. (1904). Nr. 11—12. Leipzig. halbj. 5.—

Auch diese Hefte bringen wieder eine Reihe interessanter Rechtsfälle und Aufsätze über Fragen des Handelsgesellschaftsrechtes. So über Entziehung des den Direktoren einer A.-G. verliehenen Rechtes der Einzelzeichnung und Einzelvertretung, über Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, über das Konkurs-Vorrecht der Bücherrevisoren, über amerikanische Trusts, über Selbstkontrahieren eines Vertreters, über Inanspruchnahme eines Vorstands wegen unrechtmässiger Dividendenverteilung, über die Berufung der Versammlung der Gesellschafter bei G. m. b. H., über Steuer- und Firmafragen. Der Mangel einer Angabe des Datums und der Zeitschrift (Samlg.), in der die mitgeteilten Entscheidungen veröffentlicht sind, macht sich hier vielfach sehr empfindlich fühlbar.

32. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVI. Jahrg. Nr. 14—21. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 5.—

Abhandlungen: Die bilanzmässige Behandlung der Veränderungen des Aktienkapitals *(Fellmeth)*. Vom X. Städtetag der mittleren Städte Badens *(Weiss)*. Ueber die Anwendung des § 83 der Gemeindeordnung bei Elektrizitätswerken *(Pfeiffer)*. Die Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstrassengesetzes und ihre dingliche Sicherung *(Buch)*. Zuständigkeit der Gemeinderäte zur Prozessführung, zur Anerkennung, zum Vergleich und Verzicht *(Schmitt)*. Das liegenschaftliche Kirchenvermögen im Grossherzogtum Baden *(Fellmeth)*. — Entscheidungen, Rechtsgrundsätze, Entschliessungen, Mitteilungen, Literatur.

33. **Zeitschrift f. d. Notariat** und f. d. Rechtspflege der Gerichte in Bayern, IV. Jahrgang 1904. Nr. 7—9. München (C. H. Beck) 8.—

Die Hefte enthalten folgende Aufsätze: Einwirkung der Gütergemeinschaft auf die Testierfreiheit *(Walther)*, Beitrag zum Immobiliarveräusserungsvertrag *(Trassl)*. Abänderung des § 313 BGB. *(Dennler)*, Fragen aus dem Z.V.G. *(v. d. Pfordten)*, Fremdes Notariatsrecht *(Dennler)*.

34. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft**. 24. Bd. 5/6. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen*: *Katzenstein*, Die vorsätzliche Tötung nach geltendem Recht; *Margolin*, Die Grundzüge des neuen russischen Strafgesetzbuchs; *Amschl*, Ein merkwürdiger Fall von Frauenmord; *Brückmann*, Neue Versuche zum Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes für operative Eingriffe, Negatives und Positives; *Feisenberger*, Zur Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozess; ferner *Literaturbericht* und *biographische Notizen*; sodann *neue geschichtliche Hermäa* von *Distel*; endlich die Mitteilung eines *Gottesurteils im 20. Jahrhundert* von *Kulischer*.

35. **Zeitschrift für Versicherungswesen** 1904. Nr. 36—40. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 36: Feuerversicherung in Oesterreich 1903; Nr. 37: Transportversicherungs-Ergebnisse i. J. 1903. Die Verhandlungen des 27. Deutschen Juristen-

Digitized by Google

tages über die Einschränkung der Vertragsfreiheit bei Versicherungsverträgen; Nr. 38: Internationaler Transport-Versicherungs-Verband (Fortsetzung in Nr. 40); Nr. 39: Staatsaufsicht in Preussen; Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.

36. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft** hrsg. von *Dr. A. Manes.* IV. Bd. Heft 4. Berlin (S. Mittler & Sohn) jährlich 12.—

Das vorliegende Heft bringt folgende Abhandlungen: Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung, von Stadtrat *v. Frankenberg*-Braunschweig; Gerichtsentscheidungen in Haftpflichtversicherungsprozessen, v. Justizrat *Gerhard*-Berlin; Die Zunahme der Blitzgefahr in ihrer Bedeutung für die Feuerversicherung, von Dozent *Dr. Steffens*-Berlin; Die Täuschungen bei Unfällen und die Unfallversicherung, von *Dr. Feilchenfeld*-Berlin; Ueber die Rentenversicherung für verbundene Leben mit Berücksichtigung der Aktivität des Versorgers, von Reg.-R. *Dr. Meyer*-Berlin; Die Besteuerung der Versicherung in Nordamerika, von Vers.-Anwalt *Dawson*-New-York; Die schweizerische Militärversicherung, von *Dr. Bohrer*-Zürich; Die schwedischen Gesetze üb. die privaten Versicherungsunternehmungen, von *Svedelius*-Stockholm. Ausserdem enthält dieses Heft eine versicherungswissenschaftliche Rundschau und Besprechungen.

37. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1904. Nr. 6. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die vorliegende Nummer enthält folgende Abhandlungen: Reichsfinanzwesen, von Geh. Finanzrat *J. Rheinboldt*-Magdeburg (Schluss); Steuerliche Verschliessung von Luftventilen an Brenngeräten (Brennereiordnung § 55 Abs. 3), von *demselben*; Spiel und Wette, von Obersteuerkontrolleur *Düsse*-Stettin (Fortsetzung). Ausserdem enthält diese Nummer Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen, Zolltarifentscheidungen u. Zolltarifauskünfte, Verschiedenes und eine Bücherschau.

38. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 2—5. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchhandlung) pro Jahrg. 15.—

Die Hefte bringen folgende Abhandlungen: Muss der Vermerk, dass der Erblasser nicht schreiben kann, vorgelesen und genehmigt werden? (O.-L.-G.-R. *Fuchs* in Kassel.) Die Namenserteilung nach BGB. § 1706 Abs. 2 Satz 2 (O.-J.-R. *Dr. Frese* in Meissen). Zur Abgrenzung der Dienstaufsichtsbeschwerde von dem Rechtsmittel der Beschwerde im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (R.-A. *Dr. Josef* in Freiburg i. Br.).

39. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXII. Bd. 8.—10. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Ueber die Haftung der Heilkünstler *(Geller)*. Die Zuchtgewalt u. ihre Ueberschreitung *(Touaillon)*. Zur Revision des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs *(Strohal)*. Darf die Beweisaufnahme während einer bezirksgerichtlichen Strafverhandlung im Sprengel eines anderen Bezirksgerichts erfolgen? *(Makarewicz)*. Emil Steinbach *(Geller)*. Vom XXVII. deutschen Juristentag. — Rechtsprechung; Literarische Notizen; Miszellen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv, sächsisches, f. deutsches bürgerliches Recht. Hrsg. v. Reichsger.-R. *S. Hoffmann*, Oberlandesger.-Räten *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert.* Beilageheft zu Bd. 14. Lex. 8°. Leipzig 04 (Rossbergsche Verlagsbuchh.).

Jahre, die ersten 25, des Reichsgerichts. Sonderheft zum 25jähr. Bestehen des höchsten deutschen Gerichtshofs. (VIII, 239 S. m. Abbildgn. u. 2 Taf.) 5 —; geb. 6.—.

Bulletin de la commission pénitentiaire internationale. V. série. Livr. III. 1904. gr. 8°. (S. 269—50.) Budapest (Bern, Stämpfli & Co.) 2.—.

Thünen-Archiv. Organ f. exakte Wirtschaftsforschg., hrsg. v. Prof. *Dr. Rich. Ehrenberg.* 1. Jahrg. gr. 8°. (1. Heft. 154 S.) Jena 05 (G. Fischer) p. c. 20.—

Zeitschrift f. Rechtsverfolgung im Auslande. Halbmonatsschrift f. die deutschen Rechtsinteressen im Auslande. Hrsg. v. *Max Wieland* unter Mitwirkg. von Rechtsanw. *Alex. v. Harder* u. *Dr. Mart. Friedländer.* Red.: *Dr. Mart. Friedländer.* 1. Jahrg. Septbr. 1904—Aug. 1905. 24 Nrn. 4°. (Nr. 1. 16 Sp.) Berlin (Gesellschaft f. Rechtsverfolgg. im Auslande) Vierteljährlich 3.—

Digitized by Google

Sammelwerke.

Acta Sanctae Sedis. Ephemerides romanae a summo d. n. Pio PP. X authenticae et officiales apostolicae sedis actis publice evulgandis declaratae. Vol. XXXVII. 12 fasc. gr. 8⁰. (Fasc. I. 80 S.) Romae 04 (Regensburg, F. Pustet) 10.—

Gesetz-Sammlung f. d. königl. preussischen Staaten. Hauptregister 1884–1903. Lex. 8⁰. (655 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 4.—

Graack, Henry, Sammlung v. deutschen u. ausländischen Gesetzen u. Verordnungen, die Bekämpfung der Kurpfuscherei u. die Ausübung der Heilkunde betr. gr. 8⁰. (X, 152 S.) Jena 04 (G. Fischer) 3.—

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens* par Prof. *Fel. Stoerk.* 2. serie. Tome III. 1. livre. gr. 8⁰. (S. 1–240.) Leipzig (Dieterich)

Weisse, Otto, Standesbeamt., Standesamts-... Sammlung der bis zum J. 1900 ergangenen Gesetze, Verordngn., Beschlüsse u. Entscheidgn. über die Beurkundg. des Personenstandes u. die Eheschliessg. im Deutschen Reich u. in seinen Einzelstaaten. Aus den ersten 25 Jahrgängen der Zeitschrift „Der Standesbeamte" zusammengestellt u. m. ... u. Sachregister versehen. 8⁰. (III, XXXII, ...) Berlin 04 (E. Grosser)

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Festschrift, hrsg. vom Ortsausschusse des 27. deutschen Juristentages. (Red.: Prof. *Dr. v. Wretschko.*) 8⁰. (VII, 264 S.) Innsbruck 04 (Wagner) 1.—

Beyer, Dr. Frdr., Die Delikte der Schiffsleute nach gemeinem deutschen Recht. gr. 8⁰. (VIII, 114 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.) 3.—

Bürger-Handbuch, württembergisches. 22., nach dem neuesten Stand ergänzte Aufl. 16⁰. (VIII, 284 S.) Stuttgart 04 (J. B. Metzler) —.60

Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel zum 70. Geburtstag v. Andreas Heusler, 30. IX. 1904. gr. 8⁰. (V, 123 S.) Basel (Helbing & Lichtenhahn) 2.40

Keller, Dr. Sigm., Priv.-Doz., Die 7 römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. gr. 8⁰. (X, 155 S.) Stuttgart 04 (F. Enke) 5.40

Kuhlenbeck, Dr. Ludw., Prof., Natürliche Grundlagen des Rechts u. der Politik. Ein Beitrag zur rechtsphilosoph. u. krit. Würdigg der sog. Deszendenztheorie. Lex. 8⁰. (VI, 244 S.) Eisenach 04 (Thüring. Verlagsanstalt) 5.—; geb. 7.—

Mohr, M., Bez.-Hauptlehr., Das Dorfgericht ... 8⁰. (55 S.) Speyer (Jäger)

Rechtshandschriften, die, der Universitätsbibliothek in Innsbruck. Zusammengestellt ... regg. der Vorstehg. dieser Bibliothek. 8⁰. ... Innsbruck (Wagner)

Schoetensack, Dr. Aug., Der Strafprozess der Carolina. gr. 8⁰. (V, 105 S.) Leipzig 04 (W. Engelmann)

Schwarz, Kasp., Die Hofpfalzgrafenwürde ... juristischen Fakultät Innsbruck. 8⁰. (30 S.) Innsbruck 04 (Wagner)

Wretschko, Dr. Alfr. Ritter v., Prof., ... Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671–1904. 8⁰. (71 S.) Innsbruck (Wagner)

Zitelmann, Dr. Ernst, Geh. Justizr. ..., Die Kunst der Gesetzgebung. Auf Grund ... 23. I. 1904 in der Gehe-Stiftg. zu Dresden gehaltenen Vortrags. gr. 8⁰. (48 S.) Dresden 04 (v. Zahn & Jaensch)

Bürgerliches Recht.

Alberti, Dr. O. v., Hilfsricht., Eigenmächtige Unrechtshemmung, abgesehen v. Notwehr u. Notwehrhilfe. 8⁰. (III, 50 S.) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) 1.50

Binder, Dr. Jul., Prof., Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. III. Tl. gr. 8⁰. (V, 471 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 11.—

Dernburg, Dr. Heinr., Geh. Justizr. Prof. Herrenh.-Mitgl., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. II. Bd. 1. Abtlg. gr. 8⁰. Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses).

II, 1. Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs u. Preussens. 1. Abtlg.: Allgemeine Lehren. 3., neubearb. Aufl. (XI, 436 S.) 8.40; geb. 10.40

Krückmann, Dr. P., Prof., Anfechtung, Wandelung u. Schadenersatz beim Viehkauf, nebst Anh.: Wesen, Erkenng., wirtschaftl. Bedeutg. u. Entwicklungsdauer einzelner Haupt- u. Vertragsmängel v. Reg.-R. *Dr. A. Strose.* 8⁰. (IX, 175 S.) Neudamm (J. Neumann) 3.60; kart. 4.—

Mainhard, L., Landger.-R., Das formelle Grundbuchrecht im Grossherzogt. Baden. (Die Reichsgrundbuchordng. m. den bad. Ausführungs- u. Vollzugsvorschriften.) Textausg. m. Anmerkgn., Einleitg. u. Sachregister. (XXXII, 423 S.) 5.60

Manczka, Dr. Jos., Der Rechtsgrund des Schadenersatzes ausserhalb bestehender Schuldverhältnisse. Mit besond. Berücksicht. des österreich. u. deutschen Privatrechts. gr. 8⁰. (XVIII, 393 S.) Wien 04 (F. Deuticke) 8.—

Oberneck, Dr. H., Justizr. Rechtsanw., Das Reichsgrundbuchrecht unt. Berücksicht. der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten, insbesondere derjenigen Preussens. Für die Praxis bearb. 3. völlig umgearb. Aufl. 2 Bde. ... (XLVIII, 1033 u. VIII, 593 S.) Berlin 04 (... mann) 30.—; geb. ...

Reiche-Grosse, Dr., Landricht., ... tabelle. (§ 1592, § 1717 B.G.B.) (1 Bl. ... 89 cm. Dresden (Holze & Pahl) —.60; auf Papp. ...

Rosenthal, Heinr., Landger.-Dir., Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz ... verständlich erläutert, unter besond. Berücksicht. der Rechtsverhältnisse des tägl. Lebens u. ... weisen auf die Nebengesetze u. die Ausführungsgesetze f. Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, sowie e. Sachregister u. e. Anh. ... f. das tägl. Leben wicht. Vorschriften der Einführungsgesetze der genannten 5 Staaten. 41. u. 42. Taus. 8⁰. (VI, 783 S.) Graudenz (Röthe) Geb. in Lein...

Schollmeyer, Dr. Frdr., Geh. Justizr. ..., Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im bürgerlichen Gesetzbuche. Eine Darstellg. ... läuterg. der Hauptbestimmgn. 2., völlig ... Aufl. gr. 8⁰. (241 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 5.—; geb. ...

Schwabe, Dr. Walth., Verträge in fremdem Namen f. eigene Rechnung. e. Beitrag zur ... v. den vertragsmäss. Schuldverhältnissen. gr. 8⁰. (48 S.) Berlin 04 (Struppe & Winckler)

Schwartz, Joh. Christoph. ..., Billigkeitsurtheil des § 829 B.G.B. ... Studie. gr. 8⁰. (IV, 162 S.) Halle 04 (M. Niemeyer)

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Bett, Dr. K., Der Konkurs der Aktiengesellschaft u. ihre Erneuerung. gr 8°. (XIII, 121 S.) Leipzig 04 (A. Deichert Nachf.) 2.60

Hieber, Dr., Reichst.-Abg., Prof., Das Gesetz üb. die Kaufmannsgerichte vom 6. VII. 04. [Aus Bibliothek f. Politik u. Volkswirtschaft.] 2. Aufl. gr. 8°. (52 S.) Berlin 04 (W. Baensch) —.60

Jäckel, Dr. P., Reichsger.-R., Das Reichsgesetz üb. d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwaltg. vom 24 III. 1897 (Fassung vom 20. V. 1898), nebst dem Einführungsgesetz u. den f. Preussen ergangenen Ausführungs- u. Kostenbestimmungen. Mit e. ausführl. Kommentar in Anmerkgn. 2., neubearb. Aufl. gr. 8° (XII, 778 S.) Berlin (F. Vahlen) 15.—; geb. 17.—

Kulemann, W., Landger.-R., Die Eidesfrage. gr. 8°. (IV, 144 S.) Eisenach 04 (Thüring. Verlagsanstalt) 1.50

Meyeren, G. v., Geh. Reg.-R., vortr. Rat, Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VII. 1904 m. den preussischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert. kl. 8°. (XX, 186 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 2.—

Muster zur Aufstellung v. Orts- (Kreis-) Statuten f. Kaufmannsgerichte auf Grund d. Kaufmannsgerichts-Gesetzes vom 6. VII. 1904 (R.G.Bl. S. 266). Veröffentlicht auf Anordng. des Hrn. Ministers f. Handel u. Gewerbe. 4° (20 Bl.) Berlin 04 (C. Heymann) 1.—

Pfordten, Th. v. der, 2. Staatsanw., Kommentar zu dem Gesetze üb. d. Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltg. vom 24. IV. 1897. 3. Lfg. gr. 8°. (VIII u. S. 385—599.) München 05 (C. H. Beck) 3.80 (vollständig 11.—; geb 12.50)

Siegel, Dr. Ernst, Die Vorlegung von Urkunden im Prozess. gr. 8°. (XI, 281 S.) Jena 04 (G. Fischer) 7.—

Silberschmidt, Dr. W., Landger.-R., Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- u. Gewerbesachen, insbesondere seit der französischen Revolution. Ein Beitrag zur Frage der Laiengerichte. gr. 8°. (VIII, 280 S.) Stuttgart 04 (F. Enke) 7.20

Patent- und Urheberrecht.

Osterrieth, Dr. A., Die Patent-, Muster- u. Markenschutzgesetze des Erdballs. Neue Folge der Patentgesetzgebg. VI. Bd kl. 8°. (XIV, 500 S.) Berlin (C. Heymann) geb. 5.—

Röthlisberger, E., Prof., Der interne u. d. internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern, m. besond. Berücksicht. der Schutzfristen, Bedinggn. u. Förmlichkeiten übersichtlich dargestellt. 2., umgearb. u. ergänzte Aufl. gr. 8°. (VIII, 115 S.) Leipzig (Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler) 3.—

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Goetz, Adf., Sträfling 788. Ein Kapitel Berufsleiden. gr. 8°. (197 S.) Berlin 04 (Magazin-Verlag) 2.—

Kähler, Dr. Otto, Synd., Die Entschädigung f. Strafe u. Untersuchungshaft. Nach den Reichsgesetzen vom 20. V. 1898 u. 14. VII. 1904 dargestellt f. den prakt. Gebrauch. gr. 8°. (IV, 93 S.) Halle 04 (Buchh. d. Waisenhauses) 1.80

Olshausen, Dr. J., Oberreichsanw., Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich einschliesslich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 7. Aufl., neubearb. unter Mitwirkg. v. Reichsanw. *Zweigert.* I. Bd. 1. Hälfte. Lex. 8°. (368 S.) Berlin (F. Vahlen) 8.—

Paul, Dr. Gust., Dir. em. I. Assist., Der österreichische Gerichtsarzt. Vademecum f. die forens. Praxis f. Ärzte u. Juristen. 8°. (XIV, 344 S. m. 18 Abbildgn. u. 1 Taf.) Wien 04 (F. Deuticke) 7.—

Rohland, W. v., Prof. Willenstheorie u. Vorstellungstheorie im Strafrecht. 8°. (24 S.) Freiburg i/B. 04 (C. Troemer) —.80

Sichart, v., Strafanst.-Dir., Die Freiheitsstrafe im Anklagestande u. ihre Verteidigung. 8°. (60 S.) Heidelberg 04 (C. Winter, Verl.) 1.60

Streitberg, Gisela v., Gräfin, Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens. § 218 des Reichs-Strafgesetz-Buches in neuer Beleuchtg. 8°. (30 S.) Oranienburg 04 (W. Möller) —.50

Traeger, Dr. L., Prof., Der Kausalbegriff im Straf- u. Zivilrecht. Zugleich ein Beitrag z. Auslgg. des BGB. gr. 8°. (XII 391 S.) Marburg (N. G. Elwert's Verl.) 7.50

Treu, Max, Der Bankrott des modernen Strafvollzuges u. seine Reform. Ein offener Brief an das Reichsjustizamt. gr. 8°. (107 S.) Stuttgart 04 (R. Lutz) 1.50

Kirchenrecht.

Luchlon, Dr. Wilh., Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens. gr. 8°. (IV, 59 S.) München 04 (J. Schweitzer Verl.) 1.80

Reidel, Carl J., Rechtsanw., Die katholische Kirche im Grossherzogt. Hessen. Die Gesetze f. Kirche u. Schule, gesammelt u. erläutert. 8°. (VII, 276 S.) Paderborn (F. Schöningh) geb. in Leinw. 3.50

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Blumenfeld, Fritz, Kammerger.-Ref.r., Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers. Diss. 8°. (72 S.) Berlin 04 (H. Streisand) 1.—

Blumenthal, Dr. Hans, Ger.-Assess., Die politischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika. (Union u. Imperium.) Staatsrechtliche Gedanken. gr. 8° (IV, 103 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) 2.50

Eger, Dr. Geo., Reg.-R., Das Gesetz üb. die Bahneinheiten. Vom 19. VIII. 1895 in der Fassg. des Gesetzes vom 11. VI. 1902. (Bisher: Gesetz, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen u. Kleinbahnen u. die Zwangsvollstreckg. in dieselben.) Kommentar. Nebst e. Anh., enth. die bezügl. Gesetze, Ausführungs-Verfüggn., Verordngn. u. Erlasse. Preisgekrönt vom Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltgn. 2. Aufl. gr. 8°. (XII, 508 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 13.—; geb. 15.—

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen im X. Abschnitt des allgemeinen Baugesetzes f. das Königr. Sachsen vom 1. VII. 1900. betr.; vom 20. V. 1904. — Verordnung, die Baumeisterprüfungen u. den Baumeistertitel betr.; vom 12. II. 1903. kl. 8°. (48 S.) Flöha 04 (Peitz & Sohn) —.50

Gesetze üb. das Hebammenwesen im Herzogt. Anhalt vom 15. III. 1889 u. 25. III. 1904 m. e. Anh. üb. die Satzg. der anhalt. Hebammen-Pensions- u. Unterstützungskasse vom 9. VI. 1904. kl. 8°. (22 S.) Dessau 04 (C. Dünnhaupt) —.30

Greenfield, Dr. James, Die Verfassung des persischen Staates, nebst e. Anh. üb. Gesetze, Bildungswesen, sanitäre u. wirtschaftl. Zustände im heut. Persien. gr. 8°. (VIII, 353 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) 8.—

Digitized by Google

Hawelka, Dr. Fritz, Studien zum österreichischen Friedhofsrecht. gr. 8°. (IX, 75 S.) Wien 04 (F. Deuticke) 2.50

Heiner, Dr. Frz., Der sog. Toleranzantrag od. Gesetzentwurf üb. die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche nach der 2. u. 3. Beratung des Reichstags, nebst e. Einleitg. u. e. Sachregister. Ergänzgsbd. zu dem im J. 1902 erschienenen Bande: „Der sog. Toleranzantrag nach der 1. Beratg." gr. 8°. (V u. 517—849 S.) Mainz (Kirchheim & Co.) 4.—

Hoss, Dr. Max, Die Flugblätterpolizei in Deutschland m. besond. Berücksichtg. Württembergs. 8°. (66 S.) Stuttgart 04 (Tübingen, F. Fues) 1.80

Illing, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat, Handbuch f. preussische Verwaltungsbeamte, im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen u. f. Geschäftsleute, begründet v. *J.*, fortgeführt v. Geh. Reg.-R. vortr. Rat *Dr. Geo. Kautz.* 8. Aufl. 3. Bd. gr. 8°. (XX, 2022 S.) Berlin 04 (A. Haack) 30.—; geb. in Halbfrz. 32.50

Kalbe, H., Ger.-Schreib., Das Vereinswesen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch u. der meiningischen Landesgesetzgebung. 8°. (VIII, 103 S.) Salzungen 04 (L. Scheermesser) 1.—

Kreuzlin, Reg.-R., Das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber zentralen Wasserleitungen in Preussen. (Aus: „Deut. Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspfl.") gr. 8°. (IV, 24 S.) Braunschweig 04 (F. Vieweg & Sohn) 1.20

Neumann, Dr. H., Die öffentl.-rechtl. Stellung der Aerzte. gr. 8°. (X, 138 S.) Berlin (Struppe & Winckler) 3.—

Oppenhoff, Dr. Th., Geh. Oberjustizr., Die Gesetze üb. die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten u. den Verwaltungsbehörden in Preussen, zusammengestellt u. erläutert. 2. Aufl., hrsg. v. Amtsricht. *Jos. Oppenhoff.* gr. 8°. (XII, 534 S.) Berlin (G. Reimer) 12.—

„Prüfungskandidat, der". IV. Bd. [...] (M. Kuppitsch Wwe.) 1[...]

IV. *Hartl, Dr. Karl,* Prüfungsfragen u. [...] aus dem allgemeinen u. österreich[...] recht. Unter Berücksicht. der einschläg[...] sowie der Lehrbücher u. Vorlesgn. v. [...] *Gumplowicz, Menzel, Ulbrich, Blusch[...]* u. A. (III, 140 S.)

Rath, Erich v., Das Notverordnungsr[...] preussischen Landes- u. des deutschen [...] rechts. Diss. gr. 8°. (72 S.) Bonn 04 (Böhrsch[...] Ebbecke) 1[...]

Rumpelt, Dr. A., Geh. Reg.-R. vortr. [...] königl. sächsische Ärzteordnung vom [...] nebst den zugehörigen Ausführungsvorschr[...] besondere der ärztlichen Standes- u. Ehrenger[...] ordnung. Mit Erläutergn. u. Sachregister [...] (IV, 160 S.) Leipzig 04. (Rossberg'sche [...] buchh.) [...]

Schmidt, Günt., Postsekr., Internationaler [...] graphen-Vertrag nebst Ausführungs-Überein[...] (Londoner Revision vom 10. VII. 1903) [...] u. Nachschlagezwecke bearb. kl. 8°. (XII [...] Berlin 04 (C. Heymann) kart. [...]

Streintz, Dr. Osk., Gedanken üb. e. Verfass[...] reform f. Österreich. 8°. (86 S.) Graz 05 (Styr[...]

Studien, recht- u. staatswissenschaftl[...], veröffentlicht v. *Dr. E. Ebering.* 26. Heft. gr. 8°. [...] (E. Ebering)

26. *Luther, Dr. H.,* Thronstreitigkeiten u. [...] rat (104 S.) [...]

Vigelius, Dr. Carl, Ger.-Assess. a. D. [...] mstr., Die Städteordnung f. die Rheinprov[...] 15. V. 1856 in ihrer durch die neueste Gesetz[...] bedingten Fassung. Zum prakt. Gebrauche hrsg. u. erläutert. 8°. (XII, 313 S.) Leipzig 04 [...] Pfeffer) geb. in Lein[...]

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Appelius, Landesr., Das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung. Erläuterungen aus der Praxis zu den §§ 148—153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899, unter besond. Berücksicht. der preuss. Verhältnisse. gr. 8°. (71 S. m. 2 Tab.) Grunewald-Berlin 04 (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 1.20

Ball, Dr. H., stellv. Gewerbeger.-Vors., Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie u. Handelsgewerbe auf Grund der Reichsgesetze u. ihre Ausgestaltung durch Wissenschaft u. Rechtsprechung. gr. 8°. (XIV, 275 S.) Berlin 04 (A. W. Hayn's Erben) 3.—; geb. 5.—

Brincken, v. den, Oberstleutn. Gendarmeriesch.-Kommand., Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. VI. 1869 in der Fassung vom 26. VII. 1900, f. den Gendarmen zusammengestellt u. nach den Ausführungsanweisgn. des Bundesrates, den Erlassen der beteiligten Ministerien u. den Entscheidgn. des Reichs-, Kammer- u. Oberverwaltungs-Gerichts erläutert. kl. 8°. [...] 73 S.) Berlin 04 (Kaiser-Wilhelm-Dank) kart. [...]

Hertel, L., Fabriken- u. Gewerbe-Insp., Vorschr[...] des Kinderschutzgesetzes vom 30. III. 1903 [...] sichtlich u. leichtverständlich zusammen[...] 2. Aufl. (1 Bl.) 46 mal 93,5 cm. Ansbach [...] Brügel & Sohn) [...]

Landmann, Dr. Jul., Arbeitsamts-Sekr. [...] Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz [...] (CXXXII, 496 S.) Basel (Helbing & Lichtenhah[...]

Stadthagen, Arth., Reichst.-Abg., Das Arb[...] recht. Rechte u. Pflichten des Arbeiters in [...] land aus dem gewerbl. Arbeitsvertrag u. a[...] Unfall-, Kranken- u. Invalidenversicherungs[...] unter besond. Berücksicht. des bürgerl. Gesetzb[...] Mit vielen Beispielen u. Formularen f. Klag[...] träge, Beschwerden, Berufgn. usw. 4. Aufl. [...] Heften.) 1. Heft. gr. 8°. Stuttgart 04 (J. [...] Dietz Nachf.) [...]

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Anschütz, Dr., Prof., Industrie, Handel u. Verkehr im Herzogt. Sachsen-Meiningen. Lex. 8°. (V, 102 S.) Sonneberg 04 (F. Bartels) 1.50

Bajonski, Dr. K., Kritik u. Reformen der deutschen Staatslotterien als Finanzregalien. gr. 8°. (93 S.) Berlin 04 (E. Ebering) 2.80

Bericht üb. das IX. Geschäftsj. der preussischen Central-Genossenschafts Kasse. Vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. (Etatsj. 1903.) gr. 8°. (71 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Bibliographia economica universalis. Répertoire bibliographique des travaux relatifs aux sciences économiques et sociales (livres mémoires, articles de revues). (Bibliographia universalis. Publication coopérative de l'institut international de bibliographie. Contribution No. 39. Indice bibliogr. [016:33.] 2. année. 1903. Publié par Prof. *J. Mandello.* Redigé en collaboration avec Mlle *L. Pollacsek* par Biblioth. *Ervin Szabo.* Lex. 8°. (XIX S., 162 Bl. u. S. 163—199.) Bruxelles 04 (Wien [...] Hölder) auf starkem od. dünnem Pap. [...]

— dasselbe. 3. année. 1904. Publié par Prof. *J. [Man]dello, H. La Fontaine, P. Otlet, L. Mase[...]* [...] par Mlle. *L. Pollacsek.* Lex. 8°. (Nr. 1. X[...] u. 22 Bl.) Ebd. 04

Auf starkem od. dünnem Pap. [...]

Borght, Dr. R. van der, Grundzüge der So[...] politik. Lex. 8°. (XII, 566 S.) Leipzig (C. L. Hirsch[...] feld.) 16.50; geb. [...]

Conrad, Dr. J., Prof., Grundriss zum Studium d[...] politischen Oekonomie. IV. Tl.: Statistik. [...] Die Statistik der wirtschaftl. Kultur. I. [...] Berufungsstatistik, Agrarstatistik, Forst- u. [...] statistik. Lex. 8°. (X, 233 S.) Jena (G. Fischer) 5.—; geb. [...]

Hallauer, Rich., Der Basler Stadt[...] 1504—1746. Ein Beitrag zur Geschichte der [...]

banken. gr. 8°. (166 S.) Basel 04 (Helbing & Lichtenhahn in Komm.) 2.40

ahresbericht des grossherzoglich hessischen Landeswohnungsinspektors f. d. J. 1903. Hrsg. im Auftrage des grossherzogl. Ministerium des Innern. gr. 8°. (III, 82 S.) Darmstadt 04 (G. Jonghaus) 1.—

owanowitsch, Dr. Jowan U., Sekr. Justiziar, Bergbau u. Bergbaupolitik in Serbien. Mit e. topograph. u. e. geolog. Uebersichtskarte von Serbien. gr. 8°. (212 S.) Berlin 04 (E. Ebering) 9.—

antorowicz, Wilh., Aeltester der Kaufmannsch. Zur Psychologie der Kartelle. gr. 8°. (III, 87 S.) Berlin 04 (C. Heymann) 1.50

ohl, Dr. H., Die Reform der Volksversicherung, e. Aufgabe der Sozialpolitik. gr. 8°. (VI, 102 S.) Leipzig (Buchh. G. Fock) 3.—

ehmkuhl, Aug., Priest. S. J., Arbeitsvertrag u. Streik. 4., verb. Aufl. 8°. (III, 68 S.) Freiburg i. B. 04 (Herder) —.60

ist, Frdr., Das nationale System der politischen Oekonomie. Neudruck nach der Ausg. letzter Hand, eingeleitet v. Prof. *Dr. Heinr. Waentig.* 8°. (X, 552 S.) Jena 04 (G. Fischer) 5.40; geb. 6.—

andel, Dr. Paul, Reichst.-Abg., Entwurf zu e. Gesetze über die Kartellverträge. Red. im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers Karl Hieronymi. (Mskr., aus dem Ungar. übers.) Lex. 8°. (32 S.) Budapest 04 (F. Kilián's Nachf.) 1.20

argolin, Dr. S., Kapital u. Kapitalzins. Darstellung u. Kritik der Böhm-Bawerk'schen Lehre. gr. 8°. (179 S.) Berlin 04 (E. Ebering) 4.80

arkowitsch, Dr. Bodgan St., Die Gemeinden u. ihr Finanzwesen in Serbien. gr. 8°. (VIII, 101 S.) Jena 04 (G. Fischer) 2.—

erger, Jos., Der Weg zum deutsch-österreichischen Zollverein. gr. 8°. (31 S.) München (J. F. Lehmann's Verlag) —.60

otthoff, Dr. Heinz, Reichst.-Abg., Die Organisation des Privatbeamtenstandes. Die staatl. Pensions- u. Hinterbliebenen-Versicherg. der Privatangestellten. Die Statistik der Privatangestellten. Hrsg. vom deutschen Brennmeister-Bunde. gr. 8°. (35 S.) Berlin 04 (F. Siemenroth) —.25

heinboldt, J., Reichsbevollmächt. Geh. Finanzr., Das Reichsfinanzwesen. 8°. (96 S.) Berlin 04 (C. Heymann) —.60

hriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. gr. 8°. Nr. 26 u. 27. Berlin 04 (C. Heymann).
26. Schlafstellenwesen u. Ledigenheime. Vorbericht u. Verhandlgn. der 13. Konferenz der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn. am 9. u. 10. V. 1904 in Leipzig. (IV, 194 S. m. Abbildgn.) 3.60; geb. 4.60. — 27. Pensions- u. Reliktenwesen, das, der Arbeiter u. niederen Angestellten. Vorbericht u. Verhandlgn. der 13. Konferenz der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn. am 9. u. 10. V. 1904 in Leipzig. (IV, 270 S.) 5.—; geb. 6.—.

Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. II. Bd. 1—3. Heft. 13—15. Heft der ganzen Reihe. 8°. Jena 04 (G. Fischer).
1. *Varlez, Louis*: Die Organisation der Industrie- u. Arbeitsräte in Belgien. (72 S.) —.50. — 2. *Pinardi* u. *Schiavi*, DD.: Die italienischen Arbeitskammern. Nebst e. Anh. üb. die Arbeitskammern in der Schweiz u. die Arbeitsräte in Frankreich. (63 S.) —.40. — 3. *Wagner*, Geh. Reg.-R. Prof. A., u. Stadtverordn. Priv.-Doz. *Preuss*, DD.: Kommunale Steuerfragen. Referate, erstattet der Ortsgruppe Berlin der Gesellsch. f. soz. Reform. Mit e. Vorbemerkg. von Magistr.-R. *M. v. Schulz* u. den Satzgn. der Gesellschaft f. soziale Reform. (63 S.) —.40.

Schweizer, Frz. Aug., Geschichte der Nationalökonomik in 4 Monographien üb. Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst e. philosoph. Systematik der Nationalökonomie. II. Physiokratismus v. *Turgot*. 8°. (X, 149 S.) Ravensburg 04 (F. Alber) 2.80

Schworm, Dr. Frdr., Die bayrische Textilindustrie u. ihre Entwicklung seit 1875. Mit zahlreichen statist. Tabellen. gr. 8°. (VIII, 231 S.) München 04 (J. Schweitzer Verl.) 8.—

Spence, Th., Das Gemeineigentum am Boden. Aus dem Engl. v. *F. v. Eichmann*. Mit e. Einleitg. v. *Geo. Adler*. (31 S.) —.50; geb. —.90. — *Godwin, William*, Das Eigentum. Aus dem Engl. v. *Dr. Max Bahrfeldt*. Mit e. Einleitg. v. *Geo. Adler*. gr. 8°. (98 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld). 1.50; geb. 1.90.

Steffen, Gust. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, m. besond. Berücksicht. der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. III. Bd. 1. Tl. gr. 8°. (160 S.) Stuttgart 04 (Hobbing & Büchle) 3.—

Suchsland, Dr. E., Oberl. Prof., Schutz- u. Trutz-Waffen f. den gewerbl. Mittelstand in seiner Notwehr gegen die Konsumvereine u. Warenhäuser. gr. 8°. (127 S.) Halle (Buchh. des Waisenhauses) 2.40; geb. 3.—

Tschierschky, Dr. S., Die Neuordnung des zollfreien Veredlungsverkehrs. gr. 8°. (88 S.) Göttingen 04 (Vandenhoeck & Ruprecht) 2.40

Voltelini, Dr. Hans v., Prof., Die ältesten Pfandleihbanken u. Lombardenprivilegien Tirols. [Aus: „Beiträge z. Rechtsgesch. Tirols".] 8°. (70 S.) Innsbruck 04 (Wagner) —.50

Wohlfahrtseinrichtungen, die, Berlin's u. seiner Vororte nebst e. Anhang üb. öffentl. Armenpflege, Arbeiterversicherung u. andere f. d. Wohlfahrtspflege wicht. Rechtsgebiete. Ein Auskunftsbuch, hrsg. v. d. Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft f. eth. Kultur. 3. neubearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 496 S.) Berlin (J. Springer) Kart. 1.50

Statistik.

iträge zur Statistik des Herzogt. Braunschweig. Hrsg. vom statist. Bureau des herzogl. Staatsministeriums. XVIII. Heft. 4°. (VI, 103 S.) Braunschweig (Schulbuchh.) Kart. 3.—

rhandlungen des Beirats f. Arbeiterstatistik Verhandlungen Nr. 4 u. 5. 4°. Berlin 04 (C. Heymann). 4. Protokolle üb. die Verhandlungen des Beirats f. Arbeiterstatistik vom 29. II. 1904. (III, 32 S.) —.40. — 5. Protokolle üb. die Verhandlungen des Beirats f. Arbeiterstatistik vom 20. bis 22. VI. 1904. (II, 135 S.) 1.20

her, K., Lehr., Bericht üb. die Feststellungen d. die gewerbl. beschäftigten Breslauer Volksschüler (Ermittelung vom 18. XII. 1903 u. Ergänzg. 3. III. 1904). Erstattet im Auftrage u. unter Mitwirkung der Kinderschutzkommission des Breslauer Lehrervereins. gr. 8°. (IV, 48 S.) Breslau (Kratsch) —.75

ndstücks-Aufnahme, die, Ende Oktober sowie die Wohnungs- u. die Bevölkerungs-Aufnahme vom 1. XII. 1900 in der Stadt Berlin. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Berlin. (Umschlag: Die Berliner Volkszählg.) 2. Abtlg. 4°. Berlin 04. (L. Simion Nf. in Komm.).
2. Bevölkerungs-Aufnahme. (VI, 137 S.) 4.50

Handbuch, statistisches, f. das Königr. Württemberg. Jahrg. 1902 u. 1903. Hrsg. v. dem königl. statist. Landesamt. Lex. 8°. (X, 243 S. m. 1 farb. Karte u. 1 farb. Taf.) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) Kart. 1.50

Statistik, preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 188. Heft. 4°. Berlin 04 (Verlag des königl. statist. Bureaus).
188. *Broesike, Dr. Max*, Rückblick auf die Entwickelung der preussischen Bevölkerung von 1875 bis 1900. Mit 17 Taf. graph. Darstellgn. (X, 105, 160 u. X S.) 10.—

Wuttke, Dr. Rob., Prof., Die deutschen Städte. Geschildert nach den Ergebnissen der 1. deutschen Städteausstellg. zu Dresden 1903. Im Auftrag der Ausstellungsleitg. hrsg. Durch e. Vorwort eingeleitet v. Oberbürgermstr. *Beutler*. 2 Bde. Leipzig 04 (F. Brandstetter) Geb. 30.—
1. (Text.) Lex. 8°. (XLVI, 892 S.) — 2. Abbildungen. gr. 4°. (VIII, 445 S.)

Politik.

Bülow, H. v., Der russisch-japanische Konflikt. gr. 8°. (96 S.) Wien 04 (L. W. Seidel & Sohn) 4.—

Cyon, E. v., Wie soll Russland ein Rechtsstaat werden? (Eine Denkschrift an Kaiser Nikolaus II. vom 10. V. 1904.) (In russ. Sprache.) gr. 8°. (XVII, 76 S.) Leipzig (B. Elischer Nachf.) 2. 40

Ganz, H., Vor der Katastrophe. Ein Blick ins Zarenreich. Skizzen u. Interviews aus den russ. Hauptstädten. 1.—3. Taus. 8°. (XI, 316 S.) Frankfurt a/M. (Literar. Anstalt) 3.—; geb. 4.—

Gutbier, Dr. Paul, Der deutsche Verfassungsstaat u. die Parteien. Lex. 8°. (80 S.) Berlin 04 (Kaiser-Wilhelm-Dank) kart. —.75

Naumann, D. Fr., Demokratie u. Kaisertum. Ein Handbuch f. innere Politik. 3. neubearb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 231 S.) Berlin-Schöneberg 04 (Verlag der „Hilfe") 1.20 geb. 2.—

Sozialisten-Kongress, internationaler, zu Amsterdam VIII. 1904. gr. 8°. (78 S.) Berlin (Buchh. Vorwärts) 1.—

Stephan, Red. St., Der Beuthener Prozess im Lichte der Wahrheit oder Wahrheitsgetreue Enthüllgn. aus der poln. Politik in Oberschlesien. Ein Beitrag zum Verständnis der oberschl. Wirren. 8°. (320 S.) Berlin (Verlagsanstalt K. Hof) 2.80

Varia.

Anton, Hans, Ueber die Notlage vieler verheirateter Frauen der besseren Stände u. üb. den Zusammenhang mancher dieser Notlagefälle m. der Prostitution. 8°. (17 S.) Dresden 05 (E. Pierson) .50

Brill, Dr. E., dirig. Arzt, Ein Ehescheidungs-Prozess od. Wichtige Streitfragen auf dem Grenzgebiet der Heilkunde u. der Rechtswissenschaft. gr. 8°. (68 u. 14 S.) Magdeburg (A. Rathke) 1.—

Frauenrecht u. Frauenrechtlerei. Beiträge zur Frauenfrage. Kritik der Elberskirchenschen Thesen, L. Hackls Entlobungstragödien. Von *K. G. D.* (Umschlag: *Karl Gust. Dietrich.*) 8°. (43 S.) Strassburg 04 (J. Singer) 1.—

Haustein, Dr. A. v., Prof., Vaterlandsliebe und Gedankenfreiheit. Ein Zuruf an die Jugend. gr. 8°. (19 S.) Hannover (Hahn) —.30

Hilgenfeld, A. v., Justizr., Mein Recht. Eine gemeinfasslich zusammenhäng. Darstellg. der wichtigsten Paragraphen des bürgerl. Gesetzbuches üb. täglich vorkomm. Rechtsfragen. Mit zahlreichen Beispielen. 8°. (221 S.) Mühlheim a/R. 04 (J. Bagel) 1.50

Hönig, Dr. Frd., Die österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften im J. 1903. kl. 8°. (49 S. m. 4 Tab.) Wien (Gerold u. Co.) 1.—

Hyphen, Roosevelt u. die Deutsch-Amerikaner. 8°. (20 S.) Dresden 04 (E. Engelmanns Nachf.) —.50

Irányi, Bernh., Die in- u. ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1903. 10. Jahrg. Lex. 8°. (15 S.) Wien 04 (J. Eisenstein u. Co.) 1.25

Kollenscher, Dr. Max, Rechtsanw., Zionismus u. Staatsbürgertum. Hrsg. v. der zionist. Ortsgruppe Posen. 8°. (8 S.) Berlin 04 (Posen, Philipp) —.20

Kollrak, Herm., „Beamte u. Offiziere a. D.", „Pensionäre". Wegweiser u. Ratgeber f. Civil-, Militär- u. Privat-Beamte aller Behörden u. Institute, versorgungs- u. nichtversorgungsberecht. Offiziere (Reserve-Offiziere u. A.), zu anreg. u. nutzbring. Tätigkeit u. Beschäftigg. im ausserdienstl. bzw. Pensions-Verhältnis, nebst Versorgungs-Nachweis f. d. Familienmitglieder. 8°. (VIII, 13 S.) Drossen 04 (Teuffel) 1.50

Müller, Dr., Johs., Der Beruf u. die Stellung der Frau. Ein Buch f. Männer, Mädchen u. Mütter. Mit Buchschmuck v. Marianne Fiedler. 2. durchgeseh. u. ergänzte Aufl. 6—10. Taus. (Neue [Titel-] Ausg.) gr. 8°. München [03] 04 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 3.—; in Ldr. 4.—

Rösler, P. Aug., C. Ss. R., Wahre und falsche Frauen-Emanzipation. Neue [Titel-] Ausg. gr. 8°. (60 S.) Münster [1899] 04 (Alphonsus-Buchh.) —.60

Röthlisberger, Prof. E., Südamerikanische Streitfragen zu Ende des XIX. u. Beginn des XX. Jahrh. 8°. (53 S.) Bern (A. Francke) —.80

Schach, Fabius, Ueber die Zukunft Israels. Eine krit. Betrachtg. gr. 8°. (24 S.) Berlin 04 (M. Poppelauer) —.50

Staats-Kalender des schweizerischen Standes St. Gallen. Juli 1904. 8°. (136 S.) St. Gallen (Fehr) 1.80

Verzeichnis der auf dem Gebiete der Frauenfrage während der J. 1851 bis 1901 in Deutschland erschienenen Schriften, hrsg. vom deutsch-evangel. Frauenbund. Neue Ausg. m. Nachtrag 1902—1904. gr. 8°. (IV, 292 u. 80 S.) Hannover 04 (H. Feesche in Komm.) geb. 5.—

Wyneken, Ernst Dr. Fr., Past. D., Wie ist die fortgehende Demokratisierung der Gesellschaft vom christlichen Standpunkte zu beurteilen? Eine Beantwortung der Frage. gr. 8°. (55 S.) Heidelberg 04 (C. Winter Verl.) —.60

Notiz: Der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen wir die beiliegenden Prospekte der Firmen: **O. Elsner**, Verlagsbuchhandlung in **Berlin**, **C. L. Hirschfeld**, Verlagsbuchhandlung in **Berlin**, **Gg. Höler**, Weingrosshandlung in **Johannisberg im Rheingau.**

Das systematische und alphabetische Gesamtregister

zu den Jahrgängen 1868—1902 bezw. 1868—1903 der „Annalen des Deutschen Reichs" steht jedem Interessenten **kostenlos** und **portofrei** zur Verfügung.

München, Karlsplatz 29.

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier).

Digitized by Google

Ein musterhaftes staatswissenschaftliches Nachschlagewerk.

Soeben ist zum Abschluß gelangt und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Staatslexikon.

Zweite, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. **Julius Bachem,** Rechtsanwalt in Köln.

Fünf Bände (Lex.-8°) mit zusammen XXIV S. und 7276 Sp. Text. *M* 67.50; geb. in Original-Halbfranzbänden *M* 82.50.

Die Neuauflage des Staatslexikons ist als musterhaftes staatswissenschaftliches Nachschlagewerk und zugleich als ein modernes Werk, das stets und überall die realen Verhältnisse der Gegenwart berücksichtigt, auch von Organen anderer politischer Richtung anerkannt worden.

Mit Freuden ist daher zu begrüßen, daß wir ein Werk besitzen, das dem modernen Staate Rechnung trägt, ohne dabei irgend ein katholisches Prinzip aufzugeben oder zu verletzen. So wird es zum Wegweiser für den modernen Politiker, der dem modernen Staate gegenübersteht, der in demselben und mit demselben Realpolitik treiben muß, wenn er überhaupt etwas erreichen will.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Zu kaufen gesucht:

Kreisamtsblatt für Oberbayern Jahrgänge 1890—1895 inkl. 1897, 1900/03.

Gefl. Offerten erbittet

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier)
Buchhandlung u. Antiquariat.

München.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

B. Windscheid, **Gesammelte Reden und Abhandlungen.** Hrsg. von P. Oertmann. 1904. Preis 9.60 Mk., in Halbfranzband 11.60 Mk.

Carl Johannes Fuchs, **Zur Wohnungsfrage.** Vorträge und Aufsätze. Mit 28 Abbildungen und 2 Plänen. 1904. Preis 4.60 Mk.

W. von Rohland, **Strafprozessfälle und Entscheidungen** zum akademischen Gebrauch. 1904. Kartoniert. Preis 2.80 Mk.

Th. Andersson, **Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden.** 1904. Preis 1.80 Mk.

Digitized by Google

Bayerisches

Heimatrecht

Kutzer, Theodor,
I. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayr. Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

3. Lieferung. gr. 8. (5 Bog.) Mk. **1.50.**

Das seit Jahren sorgfältig vorbereitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfassliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, dass trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt; dieser ist aber, um die Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Buch soll durch:

klare u. übersichtliche Gruppierung des Stoffes, zahlreiche geschickt gefasste Beispiele, Anleitung zur Gesetzesanwendung, Verweisung auf Literatur und die Rechtsprechung des V.G.H., Erörterung der mit dem Heimatrecht in Beziehung stehenden Bestimmungen aus anderen Gesetzen, ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis

dem Bedürfnisse des Praktikers entgegenkommen.

Nachlasswesen

Schad, Dr. Karl,
k. Notar in Memmingen.

Das Nachlasswesen

Kommentar zum Gesetz vom 9. August 1902. Nebst den §§ 86–99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

gr. 8. (VI, 364 S.) In Ganzl. geb. Mk. **6.—.**

Landgerichtsrat M. in d. Augsburger Abendzeitung Nr. 234 (26. VIII. 04):

Nicht nur für die Gerichte und Notariate, die sich mit der Anwendung des Nachlassgesetzes zu befassen haben, sondern auch für jedermann, der bei uns auf dem Gebiete der Nachlassbehandlung einen Aufschluss sucht, wird das Buch die wertvollsten Dienste leisten.

Pfordten, Th. von der,
k. II. Staatsanwalt in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern.

Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.) brosch. **1.20.**

Literar. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Die internationale Nachlassbehandlung ist ein durch besondere Schwierigkeiten ausgezeichnetes Rechtsgebiet. Das liegt hauptsächlich am Mangel positiver Vorschriften. Um so dankbarer wird die Praxis, insbesondere die bayerische, an die sich das verdienstvolle Buch in erster Linie wendet, die vorliegende Darstellung aufnehmen. Der Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen Fragen der Behandlung von Ausländerverlassenschaften und hierauf in zwei Kapiteln die Nachlassbehandlung beim Bestehen und beim Fehlen von Staatsverträgen. Er gibt bei aller Knappheit der Darstellung eine anschauliche und verlässliche Uebersicht. Ein ausführliches Sachregister ist beigefügt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches. Alphab. Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im Reichsgebiete nebst Angabe der einschläg. Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **P. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden ꝛc. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.20.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst nach den Reichsgesetzen und der Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstituts im Jahre 1900 mit den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern, herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. 2., **gänzlich umgearbeitete Auflage** mit Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. Preis gebunden in Ganzleinen M. 16.50, broschiert M. 15.—.
☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstaufsicht über erstere führen.

Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender, ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch. 103. Jahrgang. Preis gebunden M. 1.25, mit Schreibpapier durchschossen M. 2.—. Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare ꝛc. — Erscheint alljährlich im September.

New York, U.S.A.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Auswahlkisten gut ausgebauter, sehr bekömmlicher **Rhein- u. Moselweine** per Kiste Mk. 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 35.—, 45.— (zu Geschenken besonders geeignet) empfiehlt: (Weine nach eigner Wahl lt. Sept. Liste)
Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel Siegelmarken Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien Plombenzangen, Plomben Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis Ankauf v. Büchern

Ergänzung zu jedem Kommentar * Repertorium zu jeder Zeitschrift

4. Jahrgang 1903 Geb. M. 5.20 **Soergel, Rechtsprechung** z. B.G.B., E.G. z. B.G.B., C.P.O., K.O., G.B.O., R.F.G. u. Zw.V.G.

ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung,
gibt ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1903
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen wie auch von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher in Leipzig.

Einladung zum Bezuge des Zentralblattes für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat Dr. **Adolf Lobe.**

5. Jahrgang. Juli 1904 bis Juni 1905. Monatlich erscheinen 2 Hefte.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

Das „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung" ist durch jede Buchhandlung oder Postanstalt oder unmittelbar von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—4 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen M. 56.— statt M. 70.— zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W. 35.

Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen

mit einem Anhang, enthaltend

das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten und die Geschäftsordnungen für Preussen u. Bayern.

Von **Dr. Ernst Jaeger,**

o. ö. Professor der Rechte in Würzburg.

Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage.

Preis 22 Mk., gebunden in Halbfranz 24 Mk.

Nachdem nunmehr die zweite Auflage dieses grundlegenden Werkes vorliegt, empfehlen wir dieselbe gefälliger Abnahme. Kritik wie Praktiker sind einig darüber, daß der Jaegersche Kommentar kaum von einem anderen an Brauchbarkeit und wissenschaftlicher Gründlichkeit übertroffen wird

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1904. | XVII. Jahrgang. | Nr. 12.

Soeben erschienen:

Schmitt, Gottfried, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Bayerische Justizgesetze

Sammlung

der in den Jahren 1818 bis 1904 erlassenen

Landesgesetze für die Rechtspflege

nach dem Stande vom Ende des Jahres 1904.

Gr. 8°. VIII und 1464 Seiten. Elegant in Halbfranz gebunden Mk. 18.—.

Kutzer, Theodor, 1. rechtsk. Bürgermeister der Stadt Fürth.

Das bayerische Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte

der Verehelichung und des Aufenthalts

systematisch dargestellt

Gr. 8°. VIII und 610 Seiten. Elegant in Ganzleinen gebunden Mk. 10.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Digitized by Google

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Adolf Weber (Bonn), **Über Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt.** 1904. Preis 4.40 Mk.

C. J. Fuchs, Zur Wohnungsfrage. Vorträge und Aufsätze. Mit 28 Abbildungen und 2 Plänen. 1904. Preis 4.60 Mk.

B. Windscheid, Gesammelte Reden und Abhandlungen. Hrsg. von P. Oertmann. 1904. Preis 9.60 Mk., geb. 11.60 Mk.

Carl Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Von der Universität Strassburg preisgekrönte Arbeit. 1904. Preis 9 Mk.

K. Takaoka, Die innere Kolonisation Japans. 1904. Preis 2.60 Mk.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Neuigkeiten Herbst 1904:

Dr. K. Gareis, Geheimer Justizrat und o. Professor der Rechte in München: **Handelsgesetzbuch** vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des Seerechts). Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister. **3.** Auflage. 33 Bogen 8°. In Leinen gebunden Mk. 4.—.

Th. von der Pfordten, II. Staatsanwalt im K. b. Staatsministerium der Justiz in München: **Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897. 38 Bogen gr. 8°. Geh. Mk. 11.—, gebunden Mk. 12.50.

Dr. M. von Pröbst, Staatsrat im K. b. Staatsministerium des Innern: **Die Verfassung des Deutschen Reichs** vom 16. April 1871 in ihrer derzeit geltenden Gestalt nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen etc. Textausgabe mit Anmerkungen u. Sachregister. **3.** neubearbeitete Auflage. 17½ Bogen kl. 8°. Rot gebunden Mk. 2.—.

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts. Textausgabe (mit Anmerkungen u. Sachregister von H. Schmitt, k. b. Landgerichtsrat). 46 Num. 22 Bog. kl. 8°. Rot geb. Mk. 2.25.

Dr. Lothar Seuffert, Professor der Rechte in München: **Kommentar zur Civilprozeßordnung.** **9.** neubearbeitete Auflage. Vollständig in 2 Bänden. I. Band (§§ 1—510). 45 Bog. gr. 8°. Geh. Mk. 15.50; geb. Mk. 17.50. (Band II ist unter der Presse!)

Soeben ist ferner erschienen:

Dr. Fritz Auer, **Zur Psychologie der Gefangenschaft.** Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs. 9 Bogen 8°. Geheftet Mk. 1.50.

Dr. Friedrich Kitzinger, Privatdozent der Rechte an der Universität München: **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. 10½ Bogen 8°. Geheftet Mk. 3.50.

In unserem Verlag ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern

und die auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetze.

Handausgabe mit Anmerkungen herausgegeben von

Dr. jur. Friedr. Frhr. Leuckart von Weißdorf.

XV und 478 S. 8°. elegant gebd. Mk. 8.—

Die vorstehende kommentierte Handausgabe der bayerischen Verfassungsurkunde, welche in ähnlicher Weise wie die übrigen Handausgaben unseres Verlags bearbeitet wurde, zerfällt in zwei Abteilungen; die erste Abteilung enthält die Verfassungsurkunde mit Beilagen, die zweite Abteilung eine Reihe von Gesetzen, welche mit der Verfassung in engem Zusammenhang stehen. Es sind nicht lediglich Verfassungsgesetze aufgenommen, sondern alle auf die Verfassung bezüglichen Gesetze. Die Erläuterungen sowohl zur Verfassungsurkunde als deren Beilagen sind prägnant gehalten; die Entscheidungen der obersten Gerichte sind sorgfältigst berücksichtigt und bei den einschlägigen Gesetzesstellen teilweise wörtlich angeführt. Bei dem ersten Abschnitt der zweiten Verfassungsbeilage sind die einschlägigen Paragraphen mit ausführlichen Literaturangaben versehen; es ist dadurch ein ebenso schneller als genauer Ueberblick über den einschlägigen Stoff ermöglicht, was namentlich für den juristischen Staatskonkurs von Wert sein dürfte. Da, wo die Literatur und die Praxis von einander abweichende Anschauungen vertreten, ist dies ausdrücklich hervorgehoben. Es ist darauf Bedacht genommen, aller etwaigen Streitfragen, wenn auch teilweise nur kurz erwähnend, zu gedenken.

Allen **Verwaltungsbehörden, Richtern, Rechtsanwälten,** sowie den **Kandidaten des juristischen Staatskonkurses** kann vorliegende Handausgabe bestens empfohlen werden.

Ansbach, 1. November 1904. **C. Brügel & Sohn.**

Schulthess & Co., Verlag in Zürich.

Die Stellung der Filiale

im internen und internationalen Privatrechte.

Von Dr. jur. **Oskar Denzler.**

Preis M. 6.—.

Obiges Werk gibt eine Darstellung der Rechtsverhältnisse, welche sich an das handelsrechtliche Institut der Filiale knüpfen und im Wirtschafts- wie im Rechtsleben eine grosse Rolle spielen. Von allgemeinem Interesse sind insbesondere Kapitel wie: Eintragung der Filiale ins Handelsregister — Zweigniederlassungen — Die Vorschriften des schweiz. Obligationenrechts — Die Firma der Filiale, ihre Geschäftsführer und ihre Funktionen im Rechtsleben — Die Stellung der Filiale im Zivilprozess und während des Konkurses ihres Inhabers.

Das neue deutsche Handelsgestezbuch ist einlässlich berücksichtigt und der Umstand, dass die Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen stets begleitet ist von zahlreichen Entscheidungen des Bundesrates und Erkenntnissen deutscher Gerichte, sowie die Beigabe eines ausführlichen Sachregisters ermöglichen, nicht nur dem Theoretiker, sondern auch dem Praktiker, den **Richtern, Rechtsanwälten, Banken, Aktiengesellschaften, Handelsregisterführern** etc., sich rasch und zuverlässig über täglich vorkommende Fragen zu orientieren.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

In meinem Verlage erscheint vom Januar 1905 an:

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

Herausgegeben von

Th. von der Pfordten

K. II. Staatsanwalt im Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Monatlich 2 Nummern in Quartformat. Abonnementspreis vierteljährl. **Mk 3.—.**

In den Kreisen der bayerischen Juristen macht sich schon seit längerer Zeit das Bedürfnis nach einer gehaltreichen größeren Zeitschrift geltend, die Gelegenheit zur Erörterung der auf sämtlichen Gebieten der Rechtsprechung in Bayern auftauchenden Fragen gibt und ihre Leser über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen der bayer. Juristen und die Rechtsprechung der bayer. Gerichte auf dem laufenden hält. Der bayer. Beamte empfindet den Mangel einer solchen vor allem deswegen, weil der Rechtszustand in Bayern immer noch mancherlei Eigentümlichkeiten aufweist, so insbesondere auf den Gebieten der freiwilligen Rechtspflege. Aber auch die Art und Weise, wie die Reichsgesetzgebung in der bayer. Praxis behandelt und ausgestaltet wird, ist für ihn von besonderem Interesse. Dieses Interesse wird sich noch steigern, wenn demnächst das Grundbuch für einen größeren Teil Bayerns als angelegt erklärt werden wird, und damit an den bayer. Juristen die Aufgabe herantreten wird, eine große Anzahl von Rechtssätzen praktisch zu handhaben, mit denen er zur Zeit noch wenig vertraut ist.

Die Zeitschrift soll in folgender Weise gestaltet werden:

1. Den Hauptinhalt sollen größere und kleinere wissenschaftliche Abhandlungen aus allen Gebieten des bürgerlichen Rechts (Reichs- und Landesrechts), des Zivilprozesses (einschließlich des Vollstreckungs- und Konkursrechts), des Strafrechts und des Strafprozesses bilden. Die Erörterung von Gegenständen aus den Grenzgebieten des bürgerlichen und öffentlichen Rechts soll so wenig ausgeschlossen sein wie die Behandlung rechtspolitischer Fragen.
2. Daneben soll besonderer Wert auf die Besprechung möglichst zahlreicher Fälle aus der Praxis des Alltags in der Form kurzer Mitteilungen gelegt werden. Diese Mitteilungen sollen Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch unter den bayer. Juristen über häufig vorkommende oder besonders lehrreiche und schwierige Rechtsfragen geben.
3. Entscheidungen des bayer. Obersten Gerichtshofs und der bayer. Oberlandesgerichte sollen unter gedrängter Anführung des Tatbestandes und des wesentlichen Teils der Gründe mit möglichster Schnelligkeit zur Kenntnis der Leser gebracht werden. (Die Veröffentlichung von Entscheidungen ohne Begründung soll ausgeschlossen sein.)
4. Es soll eine fortlaufende Uebersicht über die neuesten Erscheinungen der Literatur und über die wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Justizverwaltung gegeben werden.

Der Zeitschrift ist vom K. Bayer. Staatsministerium der Justiz die Genehmigung erteilt worden, Entscheidungen bayer. Gerichte und Mitteilungen aus der Praxis der bayer. Justizbehörden zu veröffentlichen.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: ¼ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1904 Nr. 12

Ausgegeben am 1. Dezember 1904.

Bürgerliches Recht.

1. **Binder, Dr. Jul.**, Prof., Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. III. Tl. gr. 8°. (V, 471 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 11.—

Der dritte Teil, der das gross angelegte Werk abschliesst, behandelt die Rechtsstellung einer Erbenmehrheit und den Erbschaftsanspruch. Die Ausführungen sind wie in den vorausgegangenen Teilen scharfsinnig und tiefdringend. Auch, wo uns der Verfasser nicht zu überzeugen vermag, bedeuten seine Forschungen eine wesentliche Förderung der schwierigen Probleme, die das Erbrecht in so reichem Masse bietet. Besondere Anerkennung verdient die sorgfältige Behandlung aller einschlagenden Prozessrechtsfragen.

2. **Krug, Dr. R.**, Rechtsanw., Die Zulässigkeit der reinen Wollens-Bedingung. Zugleich ein Beitrag zu den Lehren von Norm und Rechtsgeschäft, Tatbestand und Bedingung. 8°. (IX, 204 S.) Marburg, 04. (N. G. Elwert) 3.—

Eine tüchtige Marburger Dissertation, in der die Ansicht verfochten wird, dass die auf reines Wollen abgestellte Bedingung eine echte Bedingung ist, wenn auch ihre Eigenart Besonderheiten ergebe.

3. **Lutzau, H. von**, cand. jur., Eigentumserwerb am Wilde durch Okkupation nach dem Privatrecht Liv-, Est- u. Kurlands, verglichen mit ausländischen Gesetzgebungen. 8°. (178 S.) Riga, 04. (A. Grosset) 2.40

Die interessante Schrift handelt zuerst von der römischrechtlichen Wildokkupation, entwickelt hierauf die Geschichte des Jagdrechts im deutschen und baltischen Privatrecht und stellt endlich das geltende baltische Jagdrecht dar.

4. **Mauczka, Dr. Jos.**, Der Rechtsgrund des Schadenersatzes ausserhalb bestehender Schuldverhältnisse. Mit besond. Berücksicht. des österreich. u. deutschen Privatrechts. gr. 8°. (XVIII, 393 S.) Wien, 04. (F. Deuticke) 8.—

Die Arbeit liest sich nicht leicht. Sie ist eine Blüte der Begriffsjurisprudenz und enthält eine endlose Polemik. Immerhin muss anerkannt werden, dass die geistvollen und scharfen Ausführungen zur Klärung wichtiger Grundbegriffe beitragen.

5. **Planck, Dr. G.**, Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse. Liefg 1. gr. 8°. (S. 1 bis 420) 10.—. Bd. IV, Familienrecht Liefg. 2. gr. 8°. (S. 241 bis 440.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 5.—

In diesen Lieferungen werden die §§ 241 bis 515 und die §§ 1438—1660 mit der allen Teilen dieses Meisterwerks eigenen Gediegenheit, Sorgfalt und Klarheit erläutert.

6. **Rosenberg, Dr. jur. Reinh.**, Verjährung und gesetzliche Befristung nach dem

Digitized by Google

bürgerl. Recht des Deutschen Reichs. 8°. (146 S.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 3.20

Die gutgeschriebene Arbeit stellt zunächst den Begriff der gesetzlichen Befristung im Gegensatze zur Verjährung fest. Hierauf werden in drei Kapiteln Gegenstand, Voraussetzungen und Wirkung sowohl der Verjährung als der Befristung eingehend behandelt.

7. **Schollmeyer, Dr. Frdr.**, Geh. Justizr. Prof., Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im bürgerlichen Gesetzbuche. Eine Darstellg. u. Erläuterg. der Hauptbestimmgn. 2., völlig neu bearb. Aufl. gr. 8°. (241 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 5.—; geb. 6.—

Die zweite Auflage dieser trefflichen Darstellung des Rechtes der einzelnen Schuldverhältnisse eignet sich namentlich zur Einführung, da sie einerseits nicht allzu ausführlich, andererseits streng wissenschaftlich und instruktiv geschrieben ist.

8. **Schwarz, Dr. O. G.**, Gerichtsass., Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. gr. 8°. (VII, 90 S.) Berlin, 05. (C. Heymanns Verlag) 2.—

Eine gründliche und verständige Untersuchung, die zur Auslegung des unseligen § 833 BGB. dankenswerte Beiträge liefert.

9. **Schwerin, Dr. Claudius Freiherr von**, Ueber den Begriff der Rechtsnachfolge im geltenden Zivilrecht. 8°. (95 S.) München, 05. (C. H. Becksche Verlagsbh.) 2.50

Der Verfasser definiert die Rechtsnachfolge ganz allgemein als den Erwerb von Rechten und die Uebernahme von Pflichten, die bereits bei einem anderen Subjekte bestanden haben. Der Begriff decke sich nicht mit dem Begriffe des abgeleiteten Erwerbs und sei in den geltenden Gesetzen kein einheitlicher. Neben recht fragwürdigen Sätzen enthält die Arbeit (Dissertation) eine Reihe zutreffender Gedanken. Die Literatur ist nicht durchgängig nach dem neuesten Stande zitiert.

10. **Sepp, Dr. jur. Karl**, Der Leibrentenvertrag nach dem BGB. Eine zivilistische Studie. 8°. (IV, 118 S.) München, 05. (C. H. Becksche Verlagsbh.) 3.—

In dieser Dissertation wird das Leibrentenrecht eingehend dargestellt. Insbesondere sind auch die Rechtsverhältnisse im Konkurse des Rentengläubigers wie des Rentenschuldners mit Sorgfalt erörtert.

11. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Landgerichtspräsid. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 14. Lieferung. V. Bd. Erbrecht (§§ 2016—2195) erl. von *Dr. F. Herzfelder*. (S. 241—464.) gr. 8°. München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 5.—

In vorzüglichen, durchaus auf der Höhe der Wissenschaft stehenden und von einem gesunden Gefühl für die Bedürfnisse des Lebens zeugenden Erläuterungen führt *Herzfelder* in diesem Hefte den Erbrechtskommentar vom § 2014 bis zum § 2195 weiter.

12. **Stölzel, Dr. Otto**, Das Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 in heutiger Gestalt nebst Ergänzungen. 8°. (VIII, 306 S.) Berlin, 04. (O. Häring) 6.—

Dieser Handkommentar enthält eingehende und zuverlässige Erläuterungen des Personenstandsgesetzes. Die Judikatur ist im weitesten Massstabe verwertet. Ausser fünf Anhängen ist nachtragsweise die Haager Familienrechts-Konvention beigefügt. Gute Register erleichtern die Handhabung.

13. **Waller, Alfred**, Refer., „Surrogation". Eine Studie aus dem modernen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung der jurist. Bedeutung des Problems der Einheit und Identität. 8°. (X, 117 S.) Bonn, 04. (Röhrscheid & Ebbecke) 1.50

Eine begriffsscharfe Erstlingsarbeit, die es unternimmt, die verschiedenen gegenwärtig als Surrogationsfälle bezeichneten Rechtserscheinungen auf ihr Wesen zu prüfen und damit die Unmöglichkeit darzutun, alle diese Fälle unter ein und demselben Gesichtspunkt zu erklären.

Rechtsgeschichte.

Kleineidam, Dr. Ferd., Ger.-Assess. Priv.-Doz., Die Personalexekution der Zwölftafeln. gr. 8°. (IV, 285 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 8.—

Abhandlungen über röm. Recht, insbes. historischen Inhalts, sind neuerdings in erfreulicher Zunahme begriffen; es ist nur zu wünschen, dass der neuangeschlagene Ton einen nicht zu beschränkten Resonanzboden finde. Zu den besonders beliebten Thematen gehört das altröm. Schuldrecht und hier speziell das Nexum. Auch der Verfasser erörtert einen Teil der einschlagenden Fragen, aber seine Hauptaufgabe ist die Darstellung

des Verfahrens der Personalexekution der XII Tafeln. In drei Kapiteln wird gehandelt vom Vollstreckungstitel, Vollstreckungs-Verfahren, Vollstreckungs-Ergebnis. — Das I. Kapitel erörtert: 1. den in dem Satze aeris confessi rebusque iure iudicatis triginta dies iusti sunto steckenden Exekutionstitel: die manus iniectio fand statt wegen jeder Geldschuld, nicht bloss wegen geliehenem baren Geld; im Fall eines Sachurteils trat bei actiones in rem Naturalexekution ein, bei nicht von vornherein auf Geld gehenden actiones in personam musste Umwertung durch litis aestimatio erfolgen; 2. das Nexum. Nach Erörterungen der Hauptansichten (Nexum ist neben dem Judikat stehender Exekutionstitel — es ist Mittel die Person für ihre Schuld haftbar zu machen) kommt der Verfasser auf Grund der Etymologie, den Erzählungen von Livius und Dionysius und der Definitionen der Juristen und Antiquare zu dem Ergebnis: Nexum ist einerseits Zustandsnexum, der Zustand des sich vertragsmässig ergebenden Schuldners, der nicht mancipii causa, sondern ein eigenartiges Abhängigkeitsverhältnis ist (daher schief die Bezeichnung als Selbstverpfändung oder Selbstverkauf), andererseits Rechtsgeschäftsnexum. Schuldner wie Gläubiger hatten ein Interesse an der Ersetzung der Exekutionsbestimmungen durch die Vereinbarung der Schuldsklaverei und wird die Vereinbarung nach der addictio debitoris geschlossen, so wird die Personalexekution nicht weiter durchgeführt; wird sie vorher geschlossen, dann tritt wahrscheinlich die Vereinbarung nicht als Nebenabrede zur Hauptschuld hinzu, sondern es wird die obligatorische Verpflichtung ersetzt durch eine quasidingliche Rechtsgebundenheit, die durch aussergerichtliche Selbsthilfe realisiert wird. — Das II. Kapitel beschäftigt sich mit der Bedeutung der triginta dies iusti, dem Verfahren nach Ablauf derselben, insbesondere der Frage nach dem Vindex — Im III. Kapitel wird das Tötungs- und Verkaufsrecht, mit der Frage nach dem Schicksal des Vermögens des Schuldners untersucht. Das Tötungsrecht ist durchaus ernsthaft gemeint, der Verkauf erfolgt um einen Scheinpreis, das Vermögen geht nicht auf den Gläubiger über, vielmehr findet im Falle der Tötung die Beerbung in normaler Weise statt, während im Falle des Verkaufs eine analoge Gestaltung, Universalsukzession der gewöhnlichen Erbanwärter ohne Schuldenhaftung eintritt. — Die Untersuchungen sind mit Scharfsinn, Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Weg und gibt nicht Zweifelhaftes und Unsicheres für feststehend aus. In vielen Punkten kann man sich seinen Ausführungen anschliessen, andres bleibt, wie bei solchen Fragen begreiflich ist, unsicher. In einem Punkt wird der Verfasser schwerlich Beifall finden, dass das partes secare sich nicht auf den Schuldner oder dessen Vermögen beziehe, sondern das zu zerlegende Ganze die Gläubigervielheit sei; bei einer Gläubigervielheit habe diese sich schlüssig zu machen über die Frage, ob Tötung oder Verkauf, die Entscheidung erfolge nach absoluter Majorität, und das si plus minusve secuerint, se fraude esto bedeute: wenn die Gläubiger sich soweit geeinigt haben, dass für eine der Möglichkeiten die Spaltung der Stimmen eine Majorität (plus) gegenüber einer dissentierenden Minorität (minus) ergeben hat, so soll das so Beschlossene gelten.

Handelsrecht.

Pinner, Alb., Justizrat, Die Revision des Börsengesetzes. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein. 8°. (27. S.) Berlin, 04. (Fr. Vahlen) —.80

Der interessante Vortrag empfiehlt die Annahme der Novelle, die zwar des grossen Zuges eines Reformgesetzes ermangele, aber einzelne segensreiche Vorschriften enthalte.

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

1\. a) **Haas, J.**, Oberlandesger.-R., Kommentar z. Kaufmannsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1904 nebst 3 Anlagen enthaltend d. einschl. Abschnitte des Handelsgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsges. u. d. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. 8°. (IV, 74 S.) Göttingen, 04. (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.40; gebd. 2.—

b. **Meyeren, G. v.**, Geh. Reg.-R., vortr. Rat, Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VII. 1904 mit den preussischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert. kl. 8°. (XX, 186 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) gebd. 2.—

Beide Ausgaben enthalten eingehende und zuverlässige Erläuterungen des neuen Gesetzes.

2\. **Jäckel, Dr. P.**, Reichsger.-R., Das Reichsgesetz üb. d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwaltg. vom 24. III. 1897

Digitized by Google

(Fassung vom 20. V. 1898), nebst dem Einführungsgesetz u. den f. Preussen ergangenen Ausführungs- und Kostenbestimmungen. Mit e. ausführl. Kommentar in Anmerkgn. 2., neubearb. Aufl gr. 8°. (XII, 778 S.) Berlin, 04. (F. Vahlen) 15.—; geb. 17.—

Nach Vollendung der ersten Auflage dieses Werkes ist eine gewaltige Literatur und auch eine nicht unbeträchtliche Judikatur zum Z.V.G. erschienen, deren Verwertung die Aufgabe der Neubearbeitung war. Dieser Aufgabe ist der Verfasser in glänzender Weise gerecht geworden. Weit entfernt von eigensinnigem Beharren auf seinen bisherigen Anschauungen hat er die Ergebnisse fremder Forschung vollauf gewürdigt und dadurch die Branchbarkeit seines längst als vortrefflich anerkannten Kommentars noch wesentlich erhöht. Damit ist die führende Rolle, die das Werk in der Literatur des Rechtes der Liegenschaftsvollstreckung einnimmt, von neuem gesichert.

3. **Pfordten, Th. v. der,** II. Staatsanw., Kommentar zu dem Gesetze über d. Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltg. vom 24. IV. 1897. 3. Lfg. gr. 8°. (VIII u. S. 385—599.) München, 05. (C. H. Beck) 3.80 (vollständig 11.—; geb. 12.50)

Die selbständige und tüchtige Arbeit liegt mit diesem Hefte vollendet vor. Sie hat keineswegs nur für Bayern, sondern für das ganze Reichsgebiet ihren Wert. Ein den bayerischen Ausführungsvorschriften gewidmeter Anlageband soll nachfolgen. Wir möchten dazu bemerken, dass es sich doch wohl sehr empfehlen würde, wenn der Verfasser selbst auch den Anlageband bearbeitete.

4. **Seuffert, Dr. Loth.,** Prof., Kommentar z. Civilprozessordnung in der Fassg. d. Bekanntmachg. vom 20. V. 98 nebst dem Einführungsgesetz. 9., neu bearbeitete Aufl. 4. Lieferung. Schluss des I. Bandes. Lex. 8°. (S. 481—688. I—XXX.) München, 04. (C. H. Beck) 5.30

Die Lieferung enthält bereits den Schluss des I. Bandes. Die baldige Vollendung des ganzen Werkes steht zu Ostern 1905 in Aussicht. Auf die grosse Sorgfalt, die der Verfasser auch dieser Neubearbeitung seines Meisterwerkes angedeihen lässt, haben wir wiederholt hingewiesen.

5. **Silberschmidt, Dr. W.,** O.L.G.-R., Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Han-

dels- und Gewerbesachen insbesondere seit der französischen Revolution. Ein Beitrag zur Frage der Laiengerichte. 8°. (280 S.) Stuttgart (F. Enke) 7.20

Das Werk behandelt — als Fortsetzung einer im Jahre 1894 erschienenen, die älteste Geschichte der deutschen Sondergerichtsbarkeit umfassenden Arbeit — im ersten Teile die historische Entwicklung bis zur Gründung des Deutschen Reiches. In einem Anhange ist die Darstellung des Rechts der Handelsgerichte gegeben, wie es in den Deutschland benachbarten Staaten galt. Im zweiten Teile ist die Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches in Handels- und Gewerbesachen vom rechtshistorischen und dogmatischen Standpunkte aus beschrieben.

Das Buch stellt in gleicher Weise eine hervorragende Bereicherung der deutschen Rechtsgeschichte wie der Auslegung des Rechts dar. Neben den Gesetzesmaterialien sind Literatur und Entscheidungen, sowie die Erfahrungen der Statistik erschöpfend berücksichtigt. Insbesondere finden sich in dem Werke auch wertvolle Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Verfasser gibt ferner eine Reihe schätzenswerter Anregungen de lege ferenda (vgl. insbesondere S. 208, 210, 211, 212, 248, 265, 269) und nimmt zu vorliegenden gesetzgeberischen Vorschlägen unter ausführlicher Begründung Stellung. (Vgl. z. B. S. 235, 253, 255, 270.) Somit kann das Werk zu eingehendem Studium wärmstens empfohlen werden.

Bemerkt sei nur, dass die fortwährend wachsende Inanspruchnahme der Kammern für Handelssachen wohl nicht auf ein besonderes Zutrauen „des kaufmännischen Publikums" zu dieser Abteilung des Landgerichts schliessen lässt (abw. Silberschmidt S. 235). Es wird wohl in der Praxis selten vorkommen, dass der Kläger selbst Auftrag zur Klagestellung bei der Kammer für Handelssachen gibt, vielmehr entscheidet sich hiefür regelmässig der angegangene Rechtsanwalt. Die stete Vermehrung der Prozesse bei den Kammern für Handelssachen dürfte darum eher ein Beweis dafür sein, dass sich auch die Juristen mit den besonderen „kaufmännischen Kammern" (S. 208) der Landgerichte mehr und mehr ausgesöhnt haben. Im übrigen mag wohl die Scheu vor der nach § 104 G.V.G. begründeten Verweisungsgefahr mitspielen und schliesslich mag bei Beurteilung des statistischen Materials noch der Einfluss in Betracht gezogen werden, den die grössere Kürze der Einlassungsfrist für Handelssachen in der Periode vor dem Jahre 1900 geübt hat.

Dr. B. Stern.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Boschan, Wilhelm,** Amtsrichter, Die Nachlasssachen der gerichtlichen Praxis. II. Teil. Die gesamte Tätigkeit des Nachlassgerichts (Hülfsbücher f. d. gerichtl. Praxis Bd. VIII). 8°. (XV, 384 S.) Berlin, 05. (O. Häring) 6.—; geb. 7.—

Der Verfasser behandelte die gerichtliche Nachlasssicherung, die Nachlassverwaltung (nach dem Zwecke des Werkes nicht auch den Nachlasskonkurs), die Tätigkeit des Nachlassgerichts bei der Inventarerrichtung, die Eröffnung und Rückgabe letztwilliger Verfügungen, einzelne auf Testamentsvollstrecker bezügliche Anordnungen, die Bestimmung von Erklärungsfristen, Entgegennahme von Erklärungen und die Erbauseinandersetzung. Das Buch ist für die Praxis bestimmt und wird ihr gute Dienste leisten.

2. **Willenbücher,** Geh. Justizrat, Die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (in d. Fassg. d. Bek. v. 20. Mai 1898) mit Anmerkungen u. Sachregister. Ausgabe für d. Reich. 3. verm. Auflage. 8°. (149 S.) Berlin, 05. (H. W. Müller) kart. 1.50

In dieser 3. Auflage der beliebten und preiswürdigen Handausgabe hat die jüngste Rechtsprechung eine weitgehende Berücksichtigung gefunden.

Patent- und Urheberrecht.

1. **Allfeld, Dr. Ph.,** Prof., Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. (XXX, 806 S.) München, 04. (C. H. Beck) geb. 12.—

Der Verfasser, der zu den anerkannten Autoritäten auf dem Gebiete des Urheberrechts zählt, hat in diesem Werke sämtliche Gesetze und internationalen Verträge über das gewerbliche Urheberrecht kommentiert und zwar 1. das Patentgesetz, 2. das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 3. das Gebrauchsmusterschutzgesetz, 4. das Warenzeichenschutzgesetz, 5. die Pariser Übereinkunft von 1883 mit Zusatzakte von 1890, 6. vier Sonderverträge des Reiches mit einzelnen Staaten (Österreich-Ungarn, Italien, Schweiz und Serbien). Anhangsweise sind eine Reihe von Ausführungsvorschriften und der Text des Wettbewerbsgesetzes beigefügt. Schon das begrüssen wir mit Freuden, das in diesem Werke das gesamte gewerbliche Urheberrecht von ein und demselben Verfasser auf einheitlichen Grundlagen dargestellt ist. Besondere Anerkennung aber zollen wir der Ausführung im einzelnen. Die Erläuterungen sind mit seltener Gründlichkeit geschrieben und zeugen von tiefem Verständnisse für die Bedürfnisse der Praxis. Diese Vorzüge sichern dem Werk einen Ehrenplatz in der Literatur des deutschen Urheberrechts. Dass insbesondere auch die strafrechtlichen Vorschriften eine treffliche Erläuterung gefunden haben, war nach den früheren Arbeiten Allfelds zu erwarten.

E. Jaeger.

2. **Schanze, Oscar,** Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit. Eine kritische Materialiensammlung. II. Heft. 8°. (S. 93 bis 277.) Berlin, 04. (G. Siemens) 3—

Aus der Einleitung zu diesen „Beiträgen“, welche in dem von uns früher besprochenen ersten Hefte sich findet, wissen wir, dass Verfasser mit seinen Darlegungen eine kritische Besprechung der in den letzten Jahren kundgegebenen Ansichten über die Patentfähigkeit im allgemeinen oder über einzelne Erfordernisse derselben geben will. Das zwei Jahre nach dem ersten Hefte erschienene zweite Heft bringt die ganze Sammlung zum Abschlusse. Es enthält die Beiträge 9—17, in denen sich Verfasser mit einer Reihe von Schriftstellern auf dem bezeichneten Gebiete auseinandersetzt. Der elfte Beitrag beschäftigt sich speziell mit den Verhandlungen auf den Kongressen zu Frankfurt, Köln und Paris (1900, 1901). Den Beiträgen fügt Verfasser ein „Schlusswort“ an. Ein Namen- und ein Sachregister erleichtern die Benutzung des Werkes, das sich, wie die anderen Arbeiten des Verfassers, durch gründliche und scharfsinnige Sachbehandlung auszeichnet.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Calker, Dr. Fritz van,** Prof., Ethische Werte im Strafrecht. Lex. 8°. (42 S.) Berlin, 04. (O. Liebmann) 1.20

In knapper Form bietet die vorliegende Schrift eine Fülle wertvoller Gedanken. Sie will zur Lösung der Aufgabe einer scharfen Grenzziehung zwischen Strafrecht und Ethik beitragen und geht hiebei davon aus, dass für die ethische Bewertung die Beschaffenheit des Willens entscheidet, während die Rechtsnorm zunächst nur das äussere Verhalten und den Erfolg ihrer Beurteilung unterzieht, und zwar dieses äussere Verhalten nur insoweit, als es die objektive

Digitized by Google

675

Möglichkeit einer Gefährdung der Gemeinschaftsinteressen begründet. Die Konsequenzen dieser beschränkten Aufgabe des Strafrechts werden weiterhin erörtert und es wird dabei auf verschiedene Grundbegriffe des Strafrechts, wie Schuld, Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme näher eingegangen. Bezüglich der Schuld knüpft Verfasser an seine anderwärts ausgeführte, in der Idee der Vervollkommnung Aller gipfelnde Auffassung an. In der Lehre vom Irrtum steht er auf dem Standpunkte, dass der Irrtum über die Normwidrigkeit die Zurechnung zum Vorsatze ausschliesse. Für die Bestimmung der Strafe erachtet *van Calker* das Prinzip der gerechten Vergeltung für massgebend. Zum Schlusse wird von der künftigen Gestaltung der Strafrechtspflege erwartet, dass die Qualität der Gesinnung mehr als bisher in Rücksicht gezogen werde.

2. **Dalcke, Dr. A.**, Strafrecht und Strafprozess. 8°. (VII, 901 S.) Berlin, 05. (H. W. Müller) kart. 8.50

Wir sehen hier schon nach zwei Jahren wieder eine neue — die neunte — Auflage des, zumal für den preussischen Praktiker, sehr brauchbaren Buches. Diese Auflage ist, wie die vorige, von Amtsrichter *P. Dalcke*, besorgt und nach dem Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung vervollständigt. Das Werk enthält im ganzen 36 Gesetze, die sich auf Strafprozess und Strafrecht beziehen, samt Vollzugsvorschriften. In den Anmerkungen ist die Rechtsprechung in sehr reichem Masse benutzt und zwar nicht nur nach den offiziellen Sammlungen, sondern auch unter Heranziehung der in Zeitschriften wiedergegebenen Entscheidungen. Die Literatur kommt in dem Buche nur in sehr beschränkter Weise zum Wort.

3. **Kahl, D. Dr. W.**, Prof., Strafrecht und freie Liebestätigkeit. 8°. (29 S.) Berlin, 04. (O. Liebmann) —.50

Die kleine, aber wertvolle Schrift gibt einen Vortrag wieder, den Verfasser in der 7. Hauptversammlung des freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin gehalten hat. Sie geht aus von dem Grundgedanken, dass der Staat in der Wohlfahrts- und Sicherheitspflege der Ergänzung durch freie Liebesarbeit bedarf und zeigt, wie diese Arbeit namentlich in drei Richtungen, d. i. durch die Fürsorge für entlassene Sträflinge, durch die Organisationen gegen Landstreicherei und Bettel (Herbergswesen, Arbeiterkolonien etc.) und endlich durch Veranstaltungen zur Obsorge für die Jugend geleistet wird.

4. **Lohmeyer, Dr. Jos.**, Das Wesen der Begünstigung. Eine strafr. Studie. gr. 8°. (IV, 66 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 1.80

Nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte der Begünstigung, wobei auch ausserdeutsches Recht gestreift wird, wendet sich Verfasser gegen die Theorie, welche die Begünstigung als nachfolgende Teilnahme auffasst. Er selbst betrachtet sie mit der herrschenden Meinung als selbständiges Verbrechen, unterscheidet aber scharf persönliche Begünstigung, worin er eine absichtliche Hemmung der Strafrechtspflege sieht und sachliche Begünstigung, deren Wesen er in der Aufrechterhaltung eines strafrechtswidrig herbeigeführten Vermögenszustandes erblickt, weshalb er auch de lege ferenda eine Zusammenfassung der sachlichen Begünstigung mit der Partirerei als Hehlerei unter Streichung des § 258 St.G.B. wünscht.

5. **Olshausen, Dr. J.**, Oberreichsanw., Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich einschliesslich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 7. Aufl., neubearb. unter Mitwirkg. v. Rechtsanw. *Zweigert*. I. Bd. 1. Hälfte. Lex. 8°. (368 S.) Berlin, 04. (F. Vahlen) 8.—

Das hervorragende Werk, welches bei seinem ersten Erscheinen alle damals vorhandenen Kommentare zum St.G.B. in den Schatten stellte und die Praxis fast ausschliesslich beherrscht, wird mit dieser neuen Auflage, die in vier Halbbänden erscheint, wovon zur Zeit nur der erste vorliegt, dem gegenwärtigen Stande der Literatur und Rechtsprechung angepasst. Sehr zu begrüssen ist die Aufnahme der Strafbestimmungen der Konkursordnung, welche ja, da sie an die Stelle der §§ 281—283 St.G.B. getreten sind, in gewissem Sinne als Bestandteil des St.G.B. erscheinen und deren Erläuterung durch *Olshausens* kundige Feder schon längst vermisst wurde. Der vorliegende Halbband geht bis § 81, enthält also den ganzen allgemeinen Teil.

6. **Pitaval**, der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. von Prof. *Dr. Frank*, Pol.Dir. *Dr. G. Roscher* u. Oberstaatsanw. *Dr. H. Schmidt*. Bd. I H.4. 8°. (S. 265—359.) Leipzig, 05. (C. H. Hirschfeld) pro Bd. (4 Hefte) 6.—

Der erste Band dieser interessanten Sammlung kommt mit dem vorliegenden Hefte zum Abschlusse. Dieses bringt folgende Fälle: *Der Raubmörder Arthur Behnert aus Magdeburg und seine Genossen*. Von Oberlandesgerichtsrat *Seifarth* in Jena. *Ein Fall von hypnotischem Somnambulismus vor Gericht*. Von Ministerialrat *v. Schwab* in Stuttgart. *Uniformierte Hoteldiebe*. Von Polizeirat a. D. *Travers* in Wiesbaden. *Eine jugend*

Digitized by Google

liche Brandstifterin. Von Strafanstaltsdirektor *Clement* in Butzbach (ein in Ansehung der Motive des Verbrechens ganz merkwürdiger Fall). *Ein Kleiderfetischist*. Von Gerichtsassessor *Hans Schneider* in Mainz. *Ein Giftmord*. Von Oberstaatsanwalt *Dr. Schmidt* in Mainz. (Täter: die Braut und der leibliche Bruder des Ermordeten!)

7. **Schmitt, Herm.**, Landg.-Rat, Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtl. Inhalts. Textausg. m. Anmerkgn. 12°. (X, 339 S.) München, 05. (C. H. Beck) geb. 2.25

Dieses handliche Werkchen enthält eine Auswahl strafrechtlicher Gesetze, bei der, wie das Vorwort entnehmen lässt, der Verfasser von der Erwägung ausging, dass die nicht aufgenommenen Gesetze strafrechtlichen Inhalts in anderen Sammlungen des gleichen Verlags Aufnahme gefunden haben oder noch finden werden. Den einzelnen Gesetzen sind Vorbemerkungen vorangeschickt, deren Material den Motiven und den Ausführungsvorschriften entnommen ist. Die knapp gehaltenen Anmerkungen enthalten Verweisungen und bieten ausserdem einen willkommenen Wegweiser durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

8. **Theisen, E.**, Landgerichtsrat, Staatslotterie und Reichsgericht. Ein Wort für deutsches Recht. 8°. (86 S.) Elberfeld, 04. (R. L. Friedrichs & Co.) 1.50

Die von glühender Begeisterung für deutsche Rechtseinheit getragene Schrift wendet sich gegen die Praxis des I. reichsgerichtlichen Strafsenates, welche die landesrechtlichen Strafbestimmungen gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien für gültig auch insoweit erklärt, als es sich um Lotterien anderer Gliedstaaten des Reiches handelt und vertritt mit scharfsinniger Begründung die Ansicht, solche Bestimmungen stünden mit den §§ 284—286 St.G.B., aber auch mit §§ 134, 763 BGB. im Widerspruch. Weiterhin wird dann vom Verfasser ein Weg angegeben, der nach seiner Ansicht dazu führen soll, Entscheidungen der Zivilsenate des Reichsgerichts herbeizuführen und „das Reichsgericht durch das Reichsgericht zu widerlegen“. Verfasser hat sich, wie auch seine Abhandlung in *Goltdammers* Archiv Bd. 49 beweist, eingehend mit der angeregten Frage beschäftigt. Seine Ausführungen verdienen zweifellos Beachtung.

9. **Trüper, J.**, Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen Jugendlicher. 8°. (57 S.) Langensalza, 04. (Beyer & Söhne) 1.—

Die sehr beachtenswerte Schrift sucht nachzuweisen, dass eine der Hauptursachen der wachsenden Kriminalität jugendlicher Personen in dem mangelhaften Verständnis des Unfertigen und des Pathologischen im Kindes- und Jugendalter liege. Zu diesem Behufe werden einige der breitesten Oeffentlichkeit bekannt gewordene Verbrechen gegen Leib und Leben, (die Fälle Fischer, Hüssener, Prinz Arenberg, Dippold u. a.) nach der Seite der Frage beleuchtet, welche Tragweite das rechtzeitige Erkennen von psychopathischen Minderwertigkeiten und deren Wertung in der gesamten Jugendfürsorge für Gesellschaft und Individuum hat. In demselben Sinne betrachtet Verfasser dann jugendliche Vergehen gegen das Eigentum. An diese Darlegungen schliesst sich die Aufstellung einer Reihe von Forderungen an, von welchen insbesondere hervorzuheben sind diejenigen, welche sich beziehen auf das intensivere Studium der Entwicklung der Kindesseele und ihrer Eigenarten seitens der Lehrer, Schulärzte, Seelsorger und Strafrichter, auf die Erziehung des Gefühls- und Willenslebens in den Schulen, auf die Heilerziehung jugendlicher Verbrecher. In letzterer Hinsicht ist namentlich auf den Vorschlag hinzuweisen, dem Verfahren vor dem Strafrichter ein solches vor einem Jugendgerichte vorangehen zu lassen, das aus Lehrern, dem Schularzte, dem Geistlichen und dem Vormundschaftsrichter bestehen soll.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Arndt, Adolf Dr.**, Geh. Bergr. u. o. ö. Prof. zu Königsberg i. Pr., Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten in seiner jetzigen Fassung nebst kurzgefasstem vollständigem Kommentar und Auszügen aus den einschlägigen Nebengesetzen. 3. verb. u. verm. Aufl. 8°. (VI, 230 S.) in biegsamem Ganzleinenband 3.80

Eine sehr empfehlenswerte Handausgabe des preussischen Berggesetzes, welche die kleinen Novellen der jüngsten Zeit bereits berücksichtigt. Die Anmerkungen sind gegenüber der zweiten Auflage, die in kürzester Zeit vergriffen war, um fast zwei Druckbogen vermehrt.

2. **Bender, Julius**, Allgem. Staatsrecht, Deutsches u. Preuss. Staats- u. Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht, Repetitorium. IX. Aufl. bearb. von Gerichtsassessor *A. Gebhardt*.

Digitized by Google

2 Bände. 8°. (XV, 523 S. u. VII, 433 S.) Berlin, 04. (R. Trenkel) geb. 9.—

Die Neubearbeitung dieser Repetitorien ist mit Sorgfalt und Verständnis durchgeführt. Sie können und sollen nicht den Kollegbesuch ersetzen, aber sie erleichtern die Einprägung des nicht zu entbehrenden Gedächtnisstoffes sowie den Ueberblick über das Wichtigere in den einzelnen Disziplinen. Sie sind für norddeutsche Verhältnisse vorzugsweise berechnet. Der erste Band bietet allgemeines und deutsches Staatsrecht (Reichsstaatsrecht und gemeines deutsches Verwaltungsrecht); ein Abdruck der Reichsverfassung ist angefügt. Im zweiten Bande ist die eine Hälfte des Raumes dem preussischen Staats- und Verwaltungsrecht, die andere dem Kirchen- und Völkerrecht gewidmet; die preussische Verfassungsurkunde ist anhangweise abgedruckt. Jeder Band hat ein eigenes Register. Die linke Seite im aufgeschlagenen Bande enthält jeweils die fettgedruckten Schlagworte, die auch eine Selbstprüfung erleichtern, und Raum für ergänzende Notizen. Eine Zeittafel zur Entwicklung des Deutschen Reichs und eine solche für den preussischen Staat bilden nützliche Einschaltungen. Kollegienmilieu: Berlin.

3. **Fridrichowicz, Dr. Eug.**, Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Bd. IX u. X. Spezielle oder prakt. Verwaltungslehre. 1. Tl.: Sicherheitspolizei, Gesundheitswesen, Sittlichkeitspolizei. 8°. (VIII, 126 S.) 2. Tl.: Unterrichtswesen, Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik, Armenwesen. (VIII, 154 S.) Berlin, 04. (C. Calvary & Co.) à 1.60

Diese Büchlein sind bestrebt, für Prüfungszwecke ihren Stoff in Kürze katechismenartig zu verarbeiten, was den Bedürfnissen mancher Rechnung trägt. Auf Verlässigkeit des Inhalts können sie nicht Anspruch machen. Beispielsweise ist im Band IX S. 21 die reichsgesetzliche Freigabe der Affiliation inländischer Vereine, dann S. 65 das preussische Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen übersehen, und in Band X S. 75 Irriges über Ausstellung und Bedeutung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses in Bayern angegeben.

4. **Soergel, K.**, Mag.-Offiz., Die Beitreibung d. öffentlichen Abgaben im Kgr. Bayern. 8°. (125 S.) Fürth, 04. (G. Rosenberg) geb. 2.40

Ein recht brauchbares praktisches Hilfsbuch für die Staats- und Gemeindebeamten sowie für die rentamtlichen und gemeindlichen Vollzugsorgane. Eine oberpfälzische Regierungsentschliessung von 1902 über die Beitreibung der Staatsgefälle ist für die Darstellung nutzbar gemacht. Die Beilagen geben Formulare und Beispiele sowie Zusammenstellungen der Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie von Angaben über Rollierung, Feingehalt, Mischungsverhältnis und Gewicht der Reichsmünzen.

5. **Stier-Somlo, Dr. Fritz**, Priv.-Doz., Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts in Preussen. Auf Grund des Gemeinderechts und des Zuständigkeitsgesetzes untersucht. gr. 8°. (IV, 192 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 3.—

Der Verfasser unternimmt es, durch eingehende Spezialbearbeitung eines eng begrenzten Gebietes von Verwaltungsstreitsachen, nämlich solcher, die sich auf das *städtische* Bürger- und Einwohnerrecht in Preussen beziehen, induktiv Ergebnisse für die Lösung der Probleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewinnen. Er stellt dabei in weitem Umfange materielles Gemeinderecht dogmatisch dar, nimmt kritisch Stellung zu der Judikatur des Oberverwaltungsgerichtes und bietet ausserdem gesetzgebungspolitische Erörterungen, insbesondere auch im Sinne einer Vereinheitlichung des preussischen Gemeinderechtes. In der allseitigen Behandlung des Stoffes — nach der Seite der Zuständigkeitsverhältnisse, des materiellen Rechtes und des Verfahrens hin — liegt der Wert der gründlichen Arbeit. Die materiell und die formellrechtlichen Partien ergänzen sich gebend und empfangend. (Den Titel halte ich übrigens nicht für sehr glücklich gewählt; er erweckt keine zutreffende Vorstellung von der Art des Gebotenen.)

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. Ulrich Stutz*. 10. u. 11. Heft. gr. 8°. Stuttgart, 04. (F. Enke)

10. 11. *Gönner, Rich.*, Rechtsprakt. u. Kpl. *Jos. Sester*, DD., Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogt. Baden. Mit einem Vorwort des Hrsgs. (XX, 318 S.) 10.—

Das partikuläre deutsche Kirchenrecht bietet noch gar viele Stoffe, die eines allgemeinen Interesses nicht entbehren, aber bisher eine entsprechende Bearbeitung nicht gefunden haben. Es ist sehr zu begrüssen, dass der Herausgeber der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ auch Arbeiten über solche Materien im vollsten Verständnisse für ihren theoretischen und praktischen Wert gerne die Aufnahme bewilligt und damit Beachtung

Digitized by Google

sichert. Das vorliegende Buch hat *Ulrich Stutz* übrigens auch direkt veranlasst, indem er seinerzeit das Thema als Freiburger Preisaufgabe vorschlug. Deren Bearbeitungen sind nach weiterer Ausgestaltung in diesem Bande der Abhandlungen vereinigt und mit einem Geleitswort des Herausgebers sowie mit einem gemeinsamen Sachregister versehen. Beide Arbeiten ergänzen sich in lehrreicher Weise und bieten zusammen eine ausführliche historisch-dogmatische Darstellung des badischen Kirchenpatronatsrechts, das bisher überhaupt noch nicht literarisch bearbeitet war, wiewohl in den Akten des badischen Ministeriums und der Freiburger erzbischöflichen Kurie reiches Material an Erhebungen und Streitschriften aus der Zeit des langen Patronatsstreites schlummerte. Dieses und älteres *amtliches Material* sind nun in dem Buche in ausgiebiger Weise nutzbar gemacht. Die Arbeiten können als tüchtige, dankenswerte Leistungen bezeichnet werden.

Gewerberecht.

Landmann, Dr. J., Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. gr. 8°. (CXXXII, 496 S.) Basel, 04. (Helbing & Lichtenhahn) 7.20

Ein Quellenwerk, das in seinem Hauptteile die schweizerischen Rechtsnormen und Vollziehungsverordnungen auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung im weitesten Sinne (auch Arbeitsvertrag, Lehrlingswesen, Gewerbegerichte etc.) dem Wortlaute nach unter Anführung grundsätzlicher Entscheidungen des Bundesrats und des Bundesgerichts bietet. (464 S.). Auch die kantonalen Vorschriften bemühte sich der Herausgeber mit möglichst absoluter Vollständigkeit zu bringen. Er dürfte dieses Ziel erreicht haben durch die Ausnützung der ihm in seiner Eigenschaft als Sekretär des internationalen Arbeitsamtes in Basel zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und durch die erlangte Mitwirkung der kantonalen Staatskanzleien, sowie der eidgenössischen Fabrikinspektoren. Nur Vollzugsverordnungen rein verwaltungstechnischer Natur sind beiseite gelassen. Auf Kritik ist verzichtet. Dagegen ist dem Hauptteile eine wertvolle Abhandlung als „Einleitung" (132 S.) vorausgeschickt. Sie bringt einen knappen „historischen Teil", einen „materiellen Teil", d. i. eine systematische Uebersicht des materiellen Inhalts der gesamten einschlägigen Gesetzgebung (Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung und Arbeitsweise, Arbeiterschutz i. e. S.) und einen „formellen Teil", der die behördlichen und sonstigen Organisationen behandelt. 15 statistische Tabellen über die Durchführung der Gesetze sind der Einleitung als Beilagen angefügt. Chronologisches wie alphabetisches Register zum Gesamtwerk fehlen nicht. In und ausserhalb der Schweiz verdient das Buch volle Beachtung. Es entspricht den „Labor Laws of the United States". Für das Deutsche Reich und dessen Gliedstaaten fehlt ein analoges zusammenfassendes Werk.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Fasolt, Dr. Friedr.,** Ingenieur, Die sieben grössten deutschen Elektrizitäts-Gesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit. (Mitteilungen der Gesellsch. f. wirtschaftl. Ausbildung Heft 2.) 8°. (VIII, 207 S.) Dresden, 04. (O. V. Böhmert) 3.60

Der Verfasser schildert in der vorliegenden Schrift die sieben grössten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, nämlich: Siemens & Halske, A.E.G., Schuckert, U.E.G., Helios, Lahmeyer und Kummer nach ihrer Entwickelung und Unternehmertätigkeit in technischer und finanzieller Beziehung. Der Verfasser ist Ingenieur und es ist begreiflich, dass er das Schwergewicht auf die Darstellung der technischen Entwickelung legt. In dieser Beziehung ist seine Schrift auch durchaus befriedigend. Die Schrift nennt sich aber auch eine „volkswirtschaftliche Studie". Nun soll nicht verkannt werden, dass die Schrift auch dem Volkswirt viel Anregung und Belehrung bietet; wir sind aber der Meinung, dass der Verfasser der volkswirtschaftlichen Erörterung einen wesentlich breiteren Raum hätte gewähren sollen und dass er aus seinem Material auch viel mehr spezifisch Volkswirtschaftliches hätte herausholen können.

2. **Fortschritt,** sozialer. Hefte u. Flugschriften f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. Unter Mitwirkg. erster Sachkenner f. Gebildete aller Stände geschrieben. Nr. 21—26. 8°. Leipzig, 04. (F. Dietrich) Je —.15; für die Reihe v. 10 Heften 1.20

21. *Pfannkuche, Dr.,* Past., Freie öffentliche Bibliotheken und Lesehallen. 2. Taus. (16 S.) — 22. *Ostwald, Hans,* Die deutschen Herbergen. (16 S.) — 23. *Schreiber, Adele,* Settlements. (Ein Weg zum sozialen Verständnis.) (16 S.) 24. *Damaschke, A.,* Alkohol u. Volksschule. — Der Lehrer u. die soziale

Digitized by Google

Frage. 5. Taus. (16 S.) — 25. *Welczeck, A. v.*, Die (deutsche) Frau in der öffentlichen Armen- u. Waisenpflege. Auf Grund der vom Verband fortschrittl. Frauenvereine veranstalteten Umfrage vom 12. II. 1904. (16 S.) — 26. *Hoffmann Max*, Ländliche Wohlfahrtspflege. (Mit Geleitwort von *Heinr. Sohnrey*. (16 S.)

Wir können die vorstehend angezeigten Broschüren der Beachtung unserer Leser warm empfehlen. Während die Schriften von *Dr. Pfannkuche, Ostwald, Schreiber* und *Welczeck* mehr referierend gehalten sind, fehlt es in der *Damaschkes* und insbesondere *Hoffmanns* nicht an positiven Vorschlägen. Die Broschüren lesen sich durchweg angenehm und unterrichten auf knappem Raum vorzüglich über die behandelten Materien.

3. **Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.** Hrsg. von Prof. *Dr. G. Adler.* Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld)
   1. Heft. *Spence, Thomas*, Das Gemeineigentum am Boden. A. d. Engl. von *F. v. Eichmann.* 8°. (31 S.) —.50
   2. Heft. *Godwin, W.*, Das Eigentum. Aus d. Englischen v. *Dr. M. Bohrfeld.* 8°. (98 S.) 1.50

Herausgeber und Verlag haben sich vereinigt, um eine Reihe von der Vergangenheit angehörigen Schriften aus dem Gebiete des Sozialismus in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Wir können dieses Unternehmen nur freudig und dankbar begrüssen. Es wird einem grösseren Publikum die Bekanntschaft mit Autoren vermitteln, die, wenn nicht von unmittelbarem, so doch von erkennbarem mittelbaren Einfluss auf die Entwickelung sozialistischer und sozialpolitischer Gedankengänge geworden sind, deren Werke aber nur schwer erreichbar und für manche auch, wenn in fremder Sprache geschrieben, nicht leicht zu lesen sind. Der Wert dieses neuen Unternehmens wird dadurch wesentlich erhöht, dass der Herausgeber sich entschlossen hat, jeder Schrift eine kurze Abhandlung historisch-kritischer Art vorauszuschicken, die das Verständnis für den Autor und seine Ansichten erleichtern und fördern soll. Das 1. Heft enthält die bekannteste Publikation *Thomas Spences*, den 1775 gehaltenen Vortrag über das Gemeineigentum am Boden. Das 2. Heft enthält *William Godwins*, des individualistischen Radikalen, Abhandlung über das Eigentum, die den wertvollsten Teil seines grossen, 1793 erschienenen Werkes über „Political justice" enthält. Die Einleitungen des Herausgebers erreichen durchaus den gewollten Zweck; sie machen den Leser mit dem Milieu bekannt, aus dem die Schriften hervorgegangen sind, und mit den wichtigsten Lebensschicksalen ihrer Verfasser. An der Übersetzung ist nichts auszusetzen.

4. **Kolb, Alfr.**, Reg.-R., Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikan. Grossstadt-Proletariern. 2. Aufl. gr. 8°. (II, 241 S.) Berlin, 04. (K. Siegismund) 3.—

Dem heldenmütigen Entschlusse des Verfassers, auf einige Monate auf alle Vorrechte seiner Stellung und das gewohnte Milieu zu verzichten und als Arbeiter in ungewohnter physischer Anstrengung, noch dazu in einem fremden Lande, tätig zu sein, verdanken wir die vorliegende Broschüre. Sie gibt uns ein ungeschminktes Bild der Lage und des Lebens und Denkens amerikanischer Arbeiter, das durch den Vergleich mit deutschen Arbeiterverhältnissen an Anschaulichkeit noch wesentlich gewinnt. Dabei fallen helle Streiflichter auch auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und Kulturzustände der Vereinigten Staaten. Aber nicht nur, was der Verfasser sagt, ist interessant, sondern auch wie er es sagt. Die Broschüre ist flott und stellenweise mit feinem Humor geschrieben und fesselt den Leser vom ersten bis zum letzten Blatt.

5. **Obst, Dr. Georg**, Die Fachbildung der Bankbeamten und die Fachkurse des Vereins der Bankbeamten in Berlin. Vortrag gehalten am 15. Okt. 1904 bei Beginn des 6. Studienjahres der Fachkurse des Vereins der Bankbeamten in Berlin. 8°. (20 S.) Leipzig, 04. (C. E. Poeschel) —.60

Eine vor allem für Bankbeamte bestimmte Broschüre, in der der Begründer und Leiter der Fachschule des Vereins der Bankbeamten in Berlin die Wichtigkeit einer sorgfältigen theoretischen Fachbildung schildert, die bisherigen Leistungen der Fachschule darlegt und die diesbezüglichen englischen und amerikanischen Einrichtungen vorführt.

6. **Rheinboldt, J.**, geh. Finanzrat, Das Reichsfinanzwesen. 8°. (96 S.) Berlin, 04 (C. Heymann) —.40

Das Interesse, welches in jüngster Zeit dem Reichsfinanzwesen entgegengebracht wird, hat eine grössere Anzahl von Monographien hervorgerufen, die teils den heutigen Zustand besprechen, teils Reformvorschläge enthalten. Die vorliegende Broschüre des geh. Finanzrat *Rheinboldt* schildert in kurzen klaren Zügen die Einnahmequellen des Reichs und ihre geschichtliche Entwicklung, beschäftigt sich dann mit der Franckensteinschen Klausel (der Verf. schreibt konsequent aber irrtümlich Frankenstein) und einer Würdigung der Matrikularbeiträge, mit der Darstellung des Abrechnungsverfahrens zwischen dem Reich und den Bundesstaaten, mit den Reformversuchen

Digitized by Google

von 1893/94, 1894/95 und 1904 und bespricht zum Schluss die Schuldentilgungsgesetze. Es hätte sich wohl empfohlen, das Reichsschuldenwesen und insbesondere die Veranlassungen zur Schuldaufnahme, die Verweisung zahlreicher Ausgaben, die eigentlich aus laufenden Mitteln zu bestreiten gewesen wären, auf den Schuldenetat, eingehender darzustellen; im übrigen aber muss rühmend anerkannt werden, dass die Schrift *Rheinboldts* eine klare, zutreffende und auch dem Laien verständliche Darstellung des Reichsfinanzwesens bietet.

7. **Sakaroff, N.,** Die industrielle Entwicklung Bulgariens. Diss. gr. 8°. (84 S.) Berlin, 04. (E. Ebering) 2.40

Die kleine Schrift gewährt einen interessanten Einblick in die Geschichte der Gewerbe und gewerblichen Organisation in Bulgarien. Sie zeigt die alten Zustände im Handwerk und in der Hausindustrie und weist nach, wie und aus welchen Ursachen diese sich zum Nachteil dieser beiden Betriebsformen geändert haben. Die zwei letzten Kapitel handeln von der heutigen Handwerkerpolitik und den Reformversuchen sowie von der Entwicklung der Grossindustrie.

8. **Stillich, Dr. Oskar,** Doz., Eisen- u. Stahlindustrie. (Aus Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der grossindustriellen Unternehmung.) gr. 8°. (XII, 238 S.) Berlin, 04. (Franz Siemenroth) 6.—; geb. 7.—

Mit bewundernswertem Mute hat sich der Verfasser an eine Aufgabe gemacht, die eine grosse Fülle von Schwierigkeiten verschiedener Art in sich birgt, die aber, wenn es ihm gelingt, diese zu überwinden, auch des Beifalles weiter Kreise sicher sein darf. *Dr. Stillich* will die wirtschaftlichen Verhältnisse der bedeutendsten und volkswirtschaftlich interessantesten Aktiengesellschaften des Kohlenbergbaues, der Maschinenfabrikation, der Elektrotechnik, der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel sowie der Transportgewerbe untersuchen und darstellen. Gelingt das weitaussehende Unternehmen — und der vorliegende 1. Band berechtigt zu den besten Hoffnungen —, so wird damit zweifellos eine Lücke in der volkswirtschaftlichen Literatur ausgefüllt. Der vorliegende erste Band beschäftigt sich mit der Eisen- und Stahlindustrie. Die Darstellung erstreckt sich auf den Hörder Bergwerks- und Hüttenverein, die Ilseder Hütte und das Peiner Werk, die Dortmunder Union, die Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix“ und die vereinigte Königs- und Laurahütte. Der Verfasser beklagt sich in der Vorrede darüber, dass die Direktionen der genannten Unternehmungen fast durchweg die Einsichtnahme in ihre Archive und sonstigen Materialien verweigert haben, so dass er in der Hauptsache auf die Benützung der Geschäftsberichte, Kataloge, Fest- und Ausstellungsschriften etc. sich beschränken musste. Es ist das gewiss bedauerlich; denn es sind dadurch Lücken und vielleicht auch Ungenauigkeiten in der Darstellung unvermeidlich geworden. Immerhin bietet dieser erste Band einen recht wertvollen Beitrag zur Erkenntnis des Wesens und Gebahrens der modernen grosskapitalistischen Unternehmung. Der Verfasser versteht es, die wichtigsten Eigentümlichkeiten der einzelnen Unternehmungen zu erfassen, die Besonderheiten ihrer Organisation klar zur Anschauung zu bringen. Und so darf dieser erste grössere Versuch, die grosskapitalistische Unternehmung von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus zu behandeln, wohl als geglückt bezeichnet werden.

9. **Verhandlungen, kontradiktorische,** über Deutsche Kartelle.
   Heft 7: Verh. üb. d. Börsenverein der deutschen Buchhändler am 11. bis 13. April 1904 im Reichsamt des Innern. 8°. (IV, S. 207—648.) Berlin, 04. (Franz Siemenroth) 4.50

Der umfangreiche Band von über 400 Seiten, die Verhandlungen über den Börsenverein der deutschen Buchhändler enthaltend, verdient in Gelehrtenkreisen und bei allen denjenigen, welche in regelmässigen Beziehungen zum Buchhandel stehen, aufmerksame Beachtung. Sowohl auf seite der Autoren, Gelehrten und Bibliotbekare wie auf seiten des Buchhandels waren erfahrene und sachkundige Vertreter zur Stelle und die Verhandlungen, bekanntlich veranlasst durch das Auftreten des akademischen Schutzverbandes, haben wesentliches zur Klärung der Ansichten beigetragen.

Varia.

1. **Oertmann, Dr. P.,** Prof., *Bernhard Windscheid.* Gesammelte Reden und Abhandlungen. Mit Porträt. Lex. 8°. (XXXVI, 434 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 9.60

Herausgeber und Verlag haben sich durch Veranstaltung dieser würdig ausgestatteten Sammlung herrlicher Reden und berühmter Aufsätze des Meisters der Pandektenwissenschaft den Dank weitester Kreise erworben. Einleitungsweise ist der Lebensgang *Windscheids* und seine Bedeutung als Jurist in

Digitized by Google

warmen Worten geschildert. Daran reihen sich sieben Reden, elf Abhandlungen und ein Verzeichnis der Schriften *Windscheids*.

2. **Posener, Paul Dr. jur.,** Der junge Jurist. Eine Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Erörterung der Grundlagen des Vorbildungswesens des Rechtsstudiums und der Prüfungsordnung. Für angehende Juristen, deren Eltern und Berater. 8°. (239 S.) Breslau, 04. (J. U. Kern) cart. 3.—

Ein junger Jurist gibt hier noch jüngeren Juristen Ratschläge für den juristischen Studiengang. Der Verfasser behandelt Vorbildung, Universitätsstudium und Nebenstudium, Prüfungswesen und Prüfungen, juristische Arbeiten mit Einschluss der Dissertation, Verbreitung der juristischen Bildung und Aussichten des Juristen. Die Darstellung ist vorwiegend auf preussische Verhältnisse zugeschnitten.

3. **Schweitzer's** (früher Stahl's) **Terminkalender für** die Bayerischen Juristen 1905. Hrsg. von *Gg. Wunderer*, k. Oberl.-Ger.-R. 42. Jahrg. 16°. (Kalendarium, 478 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.—

Der allbeliebte und zuverlässige Terminkalender für die bayerischen Juristen erscheint bereits im 42. Jahrgange. Die bewährte Anlage ist beibehalten; überall ist der neueste Stand der Dinge berücksichtigt. Die bisherigen Beilagen II, IX und XXIV sind weggefallen. Als besonders dankenswerte Neuerung ist die Beigabe einer Taschenausgabe der Vorschriften über Begnadigung, Strafaufschub und Strafunterbrechung zu erwähnen. Ausserdem sind in Sonderabdrücken beigefügt die Reichsgesetze vom 6. Juli 1904 (Kaufmannsgerichte) und vom 14. Juli 1904 (unschuldig erlittene Untersuchungshaft) sowie die bayerische Hypothekengesetznovelle vom 20. Dez. 1903.

Enzyklopädien.

Mischler, Dr. Ernst, Prof. u. **Dr. Jos. Ulbrich,** Prof., Hofrat, Oesterr. Staatswörterbuch. Handb. d. gesamten österr. öffentl. Rechts. 2., wesentl. umgearb. Aufl. 2. u. 3. Liefg. Lex. 8°. (S. 161—480.) Wien, 04. (A. Hölder)

Der bereits bei Besprechung der ersten Lieferung hervorgehobene grosse Artikel über „Arbeitsrecht“ mit Unterabteilungen kommt in der zweiten zum Abschlusse. Die systematische Darstellung des allgemeinen Arbeitsrechtes (163 S.) orientiert in ganz vortrefflicher Weise über dieses so eminent wichtige Gebiet. Als weitere grössere Artikel aus Lieferung 2 und 3 erwähnen wir „Armenpflege“ (30 S.), „Bauwesen“ (57 S.), „Beiräte“ (31 S.) und „Bergbau“ (noch nicht vollständig). Als überhaupt erstmalige Darstellungen verdienen der Abschnitt: „Internationales Armenwesen“ und der Artikel über die „Beiräte“ der Regierungs-, besonders der Zentralstellen, mit welcher Organisation Oesterreich mehrfach den anderen Staaten vorangegangen ist, besondere Beachtung. Gegenüber der ersten Auflage sind auch die Artikel: „Ausgedinge“ und „städtisches Bauwesen“ neu.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 37. Jahrg. 1904. Nr. 12. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das 12. Heft des Jahrganges 1904 enthält: Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten im Frieden, von *W. Thrän*, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam. — Das Württembergische Einkommensteuergesetz und seine Durchführung, von Finanzassessor *Dr. Eichmann* in Münster i. W. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preussischem Staatsrecht, von Professor *Dr. Eduard Hubrich* in Königsberg. (Schluss.) — Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Kekule v. Stradonitz über „Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruchs vom 22. Juni 1897“, von *Dr. jur. Wilhelm* [illegible] in Heidelberg. (Mit einem Nachwort von Prof. *Dr. Anschütz* in Heidelberg.) — Skizzen und Notizen: Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung im Jahre 1900. — Aus den Gesetzblättern. — Alphabetisches Gesamtregister. — Titel und Inhalt.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens** 1904. Nr. 43—45. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel, und zwar Nr. [illegible] Zur Lage der ausländischen Versicherungsunternehmungen, von Rechtsanwalt und Dozent *Dr. P. Katz*-Berlin; Nr. 43: [illegible]

zeitige Abgang bei der Lebensversicherung; Nr. 45: Seeversicherung und Statistik.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 17. Bd. H. 1 u. 2. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Burinsky,* Die Farbenteilung. Die chromolytische Photographie, als Grundlage für gerichtliche Untersuchung der Aktenstücke. Mit 2 Abbildungen; *—y—,* Die Ermordung eines fünfjährigen Knaben. Aberglaube des Mörders; *Löwenstimm,* Anatol Kon, ein russischer Redner; *Amschl,* Wildschützenromantik als Verbrechen; *Roscher,* Die daktyloskopische Registratur (mit 2 Abbildungen); *Siefert,* Vom Betruge. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichtes; *Schneikert,* Neue Gaunertricks; *Reiss,* Beitrag zum Verfahren, undeutliche Speichelschriften sichtbar zu machen; *Lohsing,* Eine Lücke in den österreichischen Strafkarten: *Lohsing,* Sträflinge im Dienste der Blindenfürsorge. Die *Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle* setzt sich fort mit *Wulffen,* Abtreibung mit tauglichem Mittel an untauglichem Objekt, und drei Berichten von *Ungewitter* Der Mörder seines Sohnes; Sexuellsittliche Depravation; Impotenz und Meineid. Es folgen *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke,* sowie *Besprechungen* von *Näcke* und *Hans Gross.*

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* IV. Jahrg. (1904) Nr. 9. Wien (Manz) jährlich 10.—

Der legislative Teil der vorliegenden Nummer enthält ausser einer allgemeinen Uebersicht u. a. die Bekanntmachungen des Deutschen Reichs vom 16. und 17. Juli 1904 betr. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von Vieh und Geflügel auf Eisenbahnen, das französische Gesetz betr. die Ueberwachung der Zuckerraffinerien, das italienische Gesetz zur Verhütung der Weinverfälschung, das mexikanische Gesetz betr. Abänderung der Zollvorschriften, ein Gesetz Panamas über Handelssteuer, Ballast-, Leuchtturm-, Konsulatsgebühren und Exportzölle sowie den ...rischen Kartellgesetzentwurf. Der statistische Teil bringt u. a. Mitteilungen über die Getreideproduktion der Welt im Jahre ..., den österreichisch-ungarischen Aussenhandel im Jahre 1903, die Ergebnisse des Bergwerks- und Hüttenbetriebs in Oesterreich im Jahre 1903, den grossbritannischen Schiffsverkehr 1889—1903, Japans Aussenhandel und Schiffahrt 1903.

5. **Archiv, Sächs., für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIV. Band. Heft 16. gr. 8°. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Heft bringt Aufsätze von O.L.G.-Rat *Kretzschmar* über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Vormerkung und von L.-Richter *Du Chesne* über Pfändung des Berichtigungsanspruches.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 17—18. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel von dem k. Notar *Dr. Dennler* über: Die Bewertung der Erbteilsabtretungsverträge; ausserdem Mitteilungen über Gerichtskosten- und Gebührenwesen.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904. Nr. 42—44. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 42: Der Allgemeine deutsche Genossenschaftsverband und der Internationale Genossenschaftsverband; Nr. 43: Neues über Scherl, von *Dr. Scholz;* Nr. 44: Unlauterer Wettbewerb; Zur Lage der Kornhausgenossenschaften 1904; Handwerkergenossenschaften.

8. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirke des Kammergerichts. Organ für d. Veröffentlichungen d. Anwalts-Kammer zu Berlin. Hrsg. v. *Dr. Perl,* Rechtsanw., u. Rechtsanw. *Ludwig Wreschner* I in Berlin. 15. Jahrgg. 1904. Nr. 9/10. Berlin (Franz Vahlen) jährlich 4.—

Das Doppelheft enthält folgende Abhandlungen: Kündigung von mit Eheleuten geschlossenen Mietverträgen (Gerichtsassessor *Dr. Kallmann*). — Eintragung in das Handelsregister darf von Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden Justizrat *Eugen Berthold Auerbach I*).

9. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Neue Folge. XXXI. Bd. 4. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Das Heft bringt Abhandlungen von *West,* Zur Reform des Strafprozesses, von *Goeckel,* Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen, von *Stoll, De lege ferenda* zu dem Coburg-Gothaischen Gerichtskostengesetze.

10. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff,* Berlin. III. Jahrg. Nr. 18—21. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 18/19: *Dr. Buddeus:* Nationalökonomen als Wohnungsinspektoren; *E. Krüger:* Bericht über die Tätigkeit des Deutschen Volkswirtschaft-

Digitized by Google

lichen Verbandes im Geschäftsjahr 1903/04; Nr. 20: Zur Bibliographie der Sozialwissenschaften; Prof. *Dr. Thiess*-Danzig: Mitwirkung der Volkswirte bei Durchführung der Reichs-Rechtschreibung; Nr. 21: *Dr. Kandt*: Arbeiterkammern und Handlungsgehilfenkammern, II; *Dr. Potthoff*: Nach dem Wohnungskongress; Grossstadtluft und Landbesiedelung.

11. **Gemeindezeitung, Bayerische**, Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Inn. *Dr. Gg. Schmidt*. 14. Jahrgang. (1904) Nr. 31—33. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

An grösseren Artikeln bringen diese Nummern: Ablösung der Bodenzinse durch die Gemeinden von k. Rentamtmann *Stelzer*; Die rationelle Bewirtschaftung von Forellenbächen von *R.*; Die Viehzählung am 1. Dezember 1904 von *R.*; Anmeldungen zur Rekrutierungs-Stammrolle von *Th. Zöllner*, Vorstand des städt. Wehramtes in München.

12. **Genossenschaftsblatt**, Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 26. Jahrg. 1904. Nr. 11. Neuwied. Franko jährlich 3.—

Die vorliegende Nummer enthält ausser zahlreichen kleineren Notizen praktischen und auf das Genossenschaftswesen bezüglichen Inhalts folgende grössere Artikel: Raiffeisens Schöpfung und ihre Sammeltendenz gegenüber den Parteibildungen unserer Zeit, von Pfarrer *Dr. Hillmann*; Die Notwendigkeit ländlicher Fortbildungsschulen, von *J. Kempkens*; Der Bau von Landarbeiterwohnungen mit Darlehen der Landesversicherungsanstalten.

13. **Gesetz und Recht.** Volkstüml. Zeitschr. f. Rechtskunde. Hrsg. von *C. Frhr. v. d. Goltz*. 8°. 5. Jahrg. Nr. 19—24. 6. Jahrg. Nr. 1. Breslau (A. Langewort) jährlich 4.—

Den neuen 6. Jahrgang eröffnet *Dr. jur. S. Weinberg* mit einer Darstellung der „Verfassung Japans", welche in ihren wesentlichsten Bestandteilen preussischem Muster nachgebildet ist. „Der Gebrauch fremder Sprachen im deutschen Rechtsleben" ist ein aus nationalem Empfinden heraus geschriebener Beitrag von Rechtsanwalt *W. Mantey* betitelt, der angesichts des stetig weiteren Vordringens fremder Elemente im Reiche besondere Beachtung finden wird. „Gehört die Lebensversicherungssumme zum Nachlass?" Diese für die weitesten Kreise wichtige Frage behandelt Landrichter *Dr. jur. Winter*, während Justitiar *R. Förtsch* die immer zahlreicher werdenden „Automobil-Unfälle" zum Gegenstande einer rechtlichen Betrachtung macht. In der ständigen Rubrik „Juristische Winke" wird die gewiss von vielen schon aufgeworfene Frage beantwortet: „Hat der Hotelhausknecht einen Rechtsanspruch auf Trinkgeld?" und zur „Vorsicht beim Oeffnen von Geldrollen" gemahnt.

14. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19, Nr. 42—45. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 42 u. 43: Amerikanische Reiseeindrücke von Prof. *Dr. S. Feitler*; Nr. 44 u. 45: Der zollfreie Veredlungsverkehr als neues handelspolitisches System von *Dr. W. Borgius*-Berlin.

15. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904. Nr. 38—45. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar Nr. 38: Die deutschen Versicherungsunternehmungen und ihre gesetzliche Regelung von *Dr. Kemmer*-Regensburg (Schluss in Nr. 39); Der gewerbliche Interessenschutz im Ausstellungswesen von *Dr. B. Schäfer*-München (Schluss in Nr. 39); Nr. 39: Die deutschen Aktienbrauereien und Malzfabriken i. J. 1903; Nr. 40: Die bayerische Textilindustrie seit 1875; Deutsch-skandinavische Handelsverträge (Schluss in Nr. 41); Die wirtschaftliche Lage des staatlichen Saarkohlenbergbaues; Nr. 41: Die Landwirtschaft in Bayern 1903 (Forts. in Nr. 42, 43, 44 u. 45); Nr. 42: Die nächsten Vorarbeiten für eine ausgedehntere Donauschiffahrtslinie von *W. Götz*; Die wirtschaftliche Lage in Rumänien; Nr. 44: Vom I. deutschen Wohnungskongress von *Dr. A. Cohen*; Nr. 45: Die bayerischen Verkehrsanstalten i. J. 1903; Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von *Dr. Fuld*-Mainz.

16. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die** im Deutschen Reiche. 14. Jahrg. Nr. 2 [illegible] Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Die Unterbrechung der Verjährung des § 168 J.V.G. (*Seelmann*); Keine Rückwirkung des § 46 J.V.G. bei der Bildung der ersten Anwartschaftsperiode in der Übergangszeit aus dem alten zum neuen Recht (*C. H.*). — Entscheidungen etc.

17. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1904. Nr. 20 [illegible] Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich [illegible]

Aus dem Inhalt dieser Nummern sind hervorzuheben: *Rehm, Dr.*, Prof., Die Rechtsfragen in der Hiberniasache; *Zorn, Dr.*, Geh.-Rat, Prof., Zu Ludwig von Rönne's 100. Geburtstag; *Lehmann, Dr.*, Prof., [illegible]

Digitized by Google

Pflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft zur Einberufung einer Generalversammlung; *Stern, H.*, Justizrat, Der 27. Deutsche Juristentag in Innsbruck; *Delius, Dr.*, Landgerichtsrat. Das neue preuss. Wildschongesetz; *v. Lilienthal, Dr.*, Hofrat. Prof., Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozesse; *Bassermann*, Rechtsanwalt, Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte; *Simonson*, Oberlandesgerichts-Rat, Das Berufsgeheimnis der Aerzte und deren Recht der Zeugnisverweigerung; *Samter, Dr. jur.*, Ein für das neue bürgerliche Recht wichtiger Fall aus dem corpus juris.

18. **Juristenzeitung, schweizerische,** hrsg. von *Dr. E. Curti* u. *Dr. A. Curti*, I. Jahrg. Nr. 3 u. 4. Zürich. (Schultess & Co.) vierteljährlich Fr. 3.30

Von den Abhandlungen dieser Hefte seien hervorgehoben: *Bachmann*, Vorrecht des Wechselinhabers auf die Deckung im Konkurse des Ausstellers; *Ryffel*, Verwaltungsgerichtshöfe.

19. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange*. II. Jahrg. Nr. 10. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt eine wirtschaftliche Rundschau von *B. Buchwald* sowie Artikel von Prof. *L. Gomberg*-St. Gallen: Betrachtungen über die Organisation der Privatwirtschaften; von Rechtsanw. *Steyrer*-München: Das Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904; von Oberlehrer *R. Stern*-Leipzig: Der Handel mit Persien und seine Zukunft; von Minist.-Direkt.-Rat *Dr. M. Reindl*-München: Die deutschen Eisenbahnen im Jahre 1902; von Dr. *R. Hennig:* Die Wichtigkeit eines Inlandkabels für die amtlichen Wetterprognosen.

20. **Recht, Das.** 1904. Nr. 18/20. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem reichen Inhalt der Hefte seien folgende Aufsätze hervorgehoben: *Kuhlenbeck*, Zum 25 jähr. Bestehen des Reichsgerichts; *Best*, Ist die Mitgliederversammlung notwendiges Vereinsorgan?; *Du Chesne*, Erbrechtliche Uebergangsfragen; *Schneider*, Beobachtungen auf dem Gebiete des Zivilprozesses; *Blanckmeister*, Bedingter Vergleich im Privatklageverfahren; *Brettner*, Anspruch gegen den natürlichen Vater; *Neukamp*, Können sich Eheleute der ges. Unterhaltspflicht gegenüber Eltern durch nachträgliche Gütertrennung entziehen? *Kretzschmar*, Aenderung des Rangverhältnisses beim Zurücktreten von mehreren Rechten; *v. Bippen*, Besetzung des Oberkriegsgerichtes.

21. **Rechtsprechung der Oberlandesgerichte,** hrsg. von *Mugdan* u. *Falkmann*. 1904. Bd. VIII. Leipzig (Veit & Co.) pro Bd. 6.50

Der achte Band dieser vortrefflichen Sammlung, die nachgerade ein unentbehrliches Inventarstück jeder juristischen Bibliothek geworden ist, liegt abgeschlossen vor. Er enthält wiederum eine stattliche Zahl wertvoller Entscheidungen über Fragen des bürgerlichen Rechtes, des Handels- und Versicherungsrechtes, des Zivilprozess- und Konkursrechtes sowie des Staatsrechtes. Eingehende systematische und alphabetische Register sind beigegeben.

22. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 7. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer enthält die üblichen Rubriken, aus denen hervorzuheben sind die Mitteilungen über die Organisation der Arbeitgeber in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Arbeiter-Fachverbände daselbst, Wohnverhältnisse und Gemeindebesitz in deutschen Grossstädten, Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden, Kaufmännische Stellenvermittlung. In einer Beilage werden die Fragebogen, welche sich auf die Untersuchung über die Durchführung des Handwerkergesetzes beziehen, veröffentlicht.

23. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik und Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen*. I. Jahrg. Nr. 30—33. München (Dr. A. Kausen) vierteljährlich 2.40

Aus dem Inhalte der letzten Nummern heben wir als unser Gebiet berührend folgende Artikel hervor: Der erste allgemeine Wohnungskongress (*Müller*). Der dritte deutsche Nationalkongress gegen den Mädchenhandel (*v. Mayr*). Trennung von Kirche und Staat in Frankreich (*Kuhn*).

24. **Rundschau, Oesterreichische.** Hrsg. v. *Dr. Alfr. Frh. v. Berger* u. *Dr. Karl Glossy*. Bd. I, H. 1. 3. Nov. 1904. vierteljährlich 6.— in Oesterreich-Ungarn 6 Kronen.

Aus dem Inhalte des ersten Heftes dieser *neuen Zeitschrift*, die *allwöchentlich* erscheint, berühren unser Gebiet folgende Aufsätze: Fortbildung ausserhalb der Schule (*Suess*). Warum brauchen wir ein neues Strafgesetz (*Lammasch*). Die Säkularfeier der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (*Eder*).

Digitized by Google

25. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1904. Nr. 41—44. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen“, G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 41: Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1903; Nr. 42: Die Förderung der Versicherungs-Wissenschaft; Nr. 43: Die Bruchklausel im Lebensversicherungs-Vertrag, von Prof. *Dr. Florschütz*-Gotha; Nr. 44: Das Pfandrecht an der Entschädigung.

26. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1904. Nr. 7. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die vorliegende Nummer enthält folgende Abhandlungen: Die Haftung des Eisenbahn-, Post- und Zollfiskus für die Beschädigung und den Verlust der zur Zollabfertigung gelangenden Güter, von Ger.-Ass. *Dr. Stephany;* Der zollamtliche Befund, von Hauptzollamts-Offizial *Osel;* Der neue österreichische Zolltarif, von Revisionsoberkontroll. *Weber;* Der Brüsseler Vertrag vom 5. März 1902 und die steuertechnische Veranlagung der Rübenzuckersteuer, von Hauptsteueramtsassistent *Mundt;* Reinigungsöffnungen im Boden der Brennerei-Maischbottiche, von Obersteuerkontrolleur *Röpstorff;* Spiel und Wette, von Obersteuerkontrolleur *Düsse* (Forts.); Ist es für die Verwaltungsbehörde zweckmässig und zulässig, bei Zuwiderhandlungen gegen das Süssstoffgesetz und seine Ausführungsbestimmungen als Nebenklägerin auftreten zu können? von Obersteuerkontrolleur *Brandenburg.* Ausserdem enthält die Nummer Gesetze und Verordnungen, Zolltarifentscheidungen und Auskünfte etc.

27. **Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung.** V. Jahrgang. Nr. 6—8. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung) pro Jahrg. 1[illegible]—

Die Hefte enthalten folgende Abhandlungen: Die Anfechtbarkeit der die Genehmigung von Rechtshandlungen des Vormundes betreffenden Verfügungen im Lichte der Praxis. Von Rechtsanwalt *Dr. J[illegible]*. Kann eine Aktiengesellschaft, deren Firma im Handelsregister mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ eingetragen ist, für nichtig erklärt werden, wenn im Gesellschaftsvertrage die Firma ohne diese Bezeichnung bestimmt ist? 2. Muss der Grundbuchrichter den Eintragungsbewilligungen einer solchen Aktiengesellschaft stattgeben? Von Amtsrichter *Kessler.* Fürsorgeerziehung und Kammergericht. Ein Nachtrag. Von Amtsrichter *Pitel.* Zuständigkeit und Verfahren der Dorf- und Ortsgerichte in Preussen. Von Amtsrichter *Boschan.* Zur Rechtsprechung des Kammergerichts in Grundbuchsachen. Von Kammergerichtsrat *Falkmann.*

28. **Zentralblatt, österr., für die jurist. Praxis** nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXII. Bd. 11. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Unrechtsprechung (Geller). Die Zuchtgewalt und ihre Ueberschreitung (*Touaillon*). Vom XXVII. Deutschen Juristentag. — Rechtsprechung.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines“ und „Varia“.

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen u. Abhandlungen, eisenbahnrechtliche. Zeitschrift f. Eisenbahnrecht, hrsg. v. Reg.-R. *Dr. Geo. Eger.* 21. Bd. 4 Hefte. Lex. 8°. (1. Heft. 112 S.) Breslau 04 (J. U. Kern) 11.—

Archiv f. soziale Medizin u. Hygiene. Neue Folge der Monatsschrift f. soziale Medizin. Hrsg. v. DD. *M. Fürst* u. *K. Jaffé.* 1. Bd. 4 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 96 S.) Leipzig 04 (F. C. W. Vogel) 12.—

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1903. VII. Jahrg. Hrsg. von *Dr. H. Krüger.* 4°. (LV, 254 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) [illegible]—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. v. Prof. *Dr. Max Gmür.* gr. 8°. 1. u. 2. Heft. Bern 04 (Stämpfli & Co.)

1. *Guhl. Dr. Th.,* Untersuchungen üb. die Haftpflicht aus unerlaubter Handlung nach schweiz. Oblig.-Recht. (III, 124 S.) 2.20. — 2. *[illegible]* Adv. *Dr. Karl,* Die zugerischen Allmendkorporationen. (XII, 207 S.) 3.20

Digitized by [illegible]

Bulletin de la commission pénitentiaire internationale. V. série. 1. et 2. livr. 1904. gr. 8⁰. (268 S. m. 1 Bildnis.) Budapest 04 (Bern, Stämpfli & Co.) je 2.—

Handbuch f. Elsass-Lothringen 1904. (Nach dem Stande vom 1. VIII. 1904.) Bearb. im Ministerium f. Elsass-Lothringen. gr. 8⁰. (XLII, 412 S.) Strassburg (F. Bull) kart. 6.80

Spann, Dr. Joh. v., Das Reichsgericht. Die auf dasselbe sich bezieh. Gesetze u. Verordngn. samt Gesetzesmaterialien sowie Uebersicht der einschläg. Judikatur und Literatur. 8⁰. (IX, 406 S.) Wien 04 (Manz) 7.60

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Burckhard, M., Zur Reform des Irrenrechtes. 4 Zeitungsartikel. gr. 8⁰. (34 S.) Wien (Manz) —.80

Fehr, Dr. Hans, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. gr. 8⁰. (VI, 186 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 4.—

Heilfron, Dr. Ed., Amtsger.-R. Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. I. Tl. 2. Abtlg. 8⁰. Berlin 05 (Speyer & Peters) Geb. in Leinw.

I, 2. Geschichte des bürgerlichen Rechts. 2. Abtlg. Deutsche Rechtsgeschichte. Staatsrecht. Kirchenrecht. 6. neubearb. Aufl. (XIX, 1014 S.) 8.—

Kohler, Dr. Jos., Prof., Einführung in die Rechtswissenschaft. 2., verb. u. verm. Aufl. gr. 8⁰. (V, 227 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 4.—

Kohler, Jos., Prof., Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges. I. Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. gr. 8⁰. (122 S.) Berlin 04 (E. Weber) geb. 4.50

Krug, Dr. R., Rechtsanw. Die Zulässigkeit der reinen Wollensbedingung. Zugleich ein Beitrag z. d. reinen Lehren von Norm und Rechtsgeschäft, Tatbestand u. Bedingg. 8⁰. (XI, 204 S.) Marburg 04 (N. G. Elwerts Verl.) 3.—

Stern, Dr. J., Ger.-Ass., Rechtsphilosophie u. Rechtswissenschaft. gr. 8⁰. (47 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 1.20

Bürgerliches Recht.

Andersson, Thor., Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden. gr. 8⁰. (86 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 1.80

Dernburg, Dr. Heinr., Geh. Justizr. Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. II. Ergänzungsbd. gr. 8⁰. Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses)

II. *Kisch, Dr. Wilh.,* Prof., Elsass-lothringisches Landesprivatrecht. (XVI, 1031 S.) 24.—; geb. 27.—

Eschenburg, Dr. Bernh., Amtsricht., Das Liegenschaftswesen im lübeckischen Staatsgebiet. Historische und statist. Beiträge. gr. 8⁰. (III, 95 S.) Lübeck 04 (Lübcke & Nöhring) 2.—

Fideikommissgesetzgebung, die, in den deutschen Bundesstaaten. Hrsg. vom Deutschen Landwirtschaftsrat. [Aus: „Archiv d. Deut. Landwirtschaftsr."] Lex. 8⁰. (S. 139—192.) Berlin 04 (P. Parey) 1.—

Grosse, Walth., Die Stellung des Universalfideikommissars im Vergleich m. der Stellung des Nacherben. gr. 8⁰. (76 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 1.60

Hellwig, Dr., Prof. Geh. Justizr., Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben. — Die zivilrechtl. Bedeutg. der Geschlechtskrankheiten. Ein Vortrag u. e. Gutachten. gr. 8⁰. (VI, 86 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 1.60

Meyer, Alb. Frdr., Kanzleibeamt., Hat der Ehevertrag e. Wert f. mich? u. Wie mache ich mein Testament? 8⁰. (32 S.) Lörrach 04 (Selbstverlag) 1.—

Schüller, Johs., Refer., Begriff u. Wirkung der Stundung nach geltendem Rechte, insbesondere ihre Stellung zur Einrede des B.G.B. Diss. 8⁰. (IV, 44 S.) Leipzig 04 (B. Franke) 1.—

Willenbücher, Geh. Justizr. Oberlandesger.-R. a. D., D. Reichsgrundbuchordnung vom 24. III. 97 m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. verm. Aufl. Ausg. f. d. Reich. 8⁰. (VI, 149 S.) Berlin 95 (H. W. Müller) kart. 1.50

Ausg. f. Preussen (VI, 242 S.) 2.40

Handels- und Wechselrecht.

…rti, Dr. Arth., Rechtsanw., Leitfaden f. den Unterricht in schweizer. Handelsrecht an kaufmännischen Schulen. 1. Heft. Allgemeines, Einzelverträge, Gesellschaften, Betreibg. u. Konkurs. …⁰. (VIII, 110 S.) Zürich 04 (Art. Institut Orell Füssli) 1.60

2. Heft. Zahlungsgeschäfte, Wechselrecht u. Wertpapiere. 8⁰. (IV, 87 S.) Zürich 04 (Art. Institut Orell Füssli) 1.60

…reis, Dr. K., Geh. Justizr. Prof., Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. V. 1897. Unter Ausschluss des …rechts. Handausg. m. Einleitg., erläut. Anmerkgn. … Sachregister. 3. Aufl. 8⁰. (XLIV, 480 S.) München 05 (C. H. Beck) Geb. in Leinw. 4.—

…mm, K., Ger.-Adjunkt, Zwergausgabe österreichischer Gesetze. 6. Bd. Die Gewerbe-Ordng. Das Handelsgesetz. Die Wechselordng. 11 mal 7,3 cm. (IV, 331 u. 6 S.) Wien (Stähelin & Lauenstein) geb. in Leinw. 1.60

Jacusiel, Kurt, Rechtsanw., Das Recht der Agenten, Mäkler u. Kommissionäre. 1. Heft. Das Recht der Agenten. Dargestellt f. Kaufleute u. Juristen. 2. Aufl. 8⁰. (VII, 85 S.) Berlin 04 (A. W. Hayn's Erben) 2.—

Lehmann, Hans, Das Recht der Handlungslehrlinge. Für Juristen u. Kaufleute dargestellt. gr. 8⁰. (VIII, 119 S.) Ellwangen 04 (J. Hess) 2.40

Schulze, Dr. Otto, Refer., Das Verhältnis des handelsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts zu dem des bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. gr. 8⁰. (62 S.) Köthen 04 (O. Schulze) 1.20

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

…t, Dr. Max, Synd., Preussische Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte. Als Nachtrag zur Text-Ausg. m. Anmerkgn. … Sachregister bearb. 16⁰. (77 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) —.50

…imfeller, Dr. Geo., Prof., Lehrbuch des …utschen Zivilprozessrechts. Für das akadem. Stu…um. gr. 8⁰. (XVI, 747 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 12.—; geb. 13.—

…n, Dr. Alfr., Rechtsanw., Das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VII. 1904 u. der kaufmännische Dienstvertrag. Gemeinverständlich dargestellt. gr. 8⁰. (32 S.) Berlin 04 (W. Herlet) —.75

Reichsrecht, das, in Einzeldarstellungen. Eine Sammlg. kurzgefasster Lehrbücher zur Vorbereitg. f. die erste jurist. Prüfg. I. 8⁰. Berlin 05 (P. Nitschmann). Geb. in Leinw.

I. *Hirschfeld, Dr. Gotthard;* Der Reichscivilprozess. Eine Darstellg. nach Civilprozessordng. u. Gerichtsverfassungsgesetz zur Vorbereitg. f. die erste jurist. Prüfg. 4. verm. u. verb. Aufl. (XII, 371 S.) 6.—

Digitized by Google

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Binding, Dr. Karl, Prof., Grundriss des deutschen Strafprozessrechts. 5., verb. Aufl. gr. 8°. (XI, 301 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) geb. in Leinw. 6.40

Hamm, Karl, Ger.-Adjunkt, Strafrechtsvademecum. Eine kurzgefasste Darstellg. des österreich. materiellen u. formellen Strafrechts, nebst e. Anh. v. Straffällen. kl. 8°. (VIII, 207 S.) Wien 05 (Stähelin & Lauenstein) 3.50

Hoegel, Dr. Hugo, Oberstaatsanw., Geschichte des österreichischen Strafrechtes in Verbindung m. e. Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. 1. Heft: I. Uebersicht der Geschichte des österr. Strafrechtes. II. Die allgemeinen Schuldformen. gr. 8°. (III, 330 S.) Wien 04 (Manz) 6.—

Löffler, Dr. Alex, Prof., Ueber unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren. (Aus: „Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. Recht".) gr. 8°. (72 S.) Wien 04 (A. Hölder) 1.—

Offner, Dr. Max, Willensfreiheit, Zurechnung u. Verantwortung. Begriffliche Untersuchgn. aus dem Grenzgebiete v. Psychologie, Ethik u. Strafrecht. gr. 8°. (IX, 104 S.) Leipzig 04 (A. Barth) 3.—

Raschke, Dr. Marie, Die strafrechtliche Behandlung der Kinder u. Jugendlichen. gr. 8°. (... S.) Berlin 04 (Verlag der Frauen-Rundschau) —

— Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. gr. 8°. (35 S.) Ebd. 04 —

Rohland, W. v., Prof., Strafprozessfälle ... scheidungen zum akademischen Gebrauch ... 139 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) ...

Stenglein, Dr. M., Reichsger.-R. a. D. ... des deutschen Strafrechts, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt u. hrsg. Suppl., enth. die Entscheidgn. ... Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903. ... Reichsger.-R. a. D. *F. Galli*. Lex. 8°. ... bis 2114.) Berlin 04 (O. Liebmann) ...

Weber, Dr. A., Die Gefahren des „Freimachens" vom Militärdienst. Eine gemeinverständl. Darstellg. der Methoden des Freimachens u. der Mittel, ... dieselben entdeckt werden. Nebst den gesetzl. Bestimmgn. Deutschlands u. Oesterreichs üb. die ... wanderg. vor Ableistg. der Dienstpflicht. ... 154 S.) Berlin 05 (H. Barsdorf) —

Weber, Dr. Leo, Bundesrichter, Der strafrechtliche Schutz der Tiere. 8°. (34 S.) ... Wirz) —

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Funke, E., und **W. Hering,** exp. Sekr., Haftpflicht und Arbeiterversicherung. Welche prakt. Bedeutg. hat das allg. Schadensersatz- u. Haftpflichtrecht nach Einführung der Reichs-Arbeiterversichg. noch f. Arbeitgeber u. Arbeiterversichg.? 8°. (IV, 28 S.) Siegen 04 —.40

Graef, C., Geh. Reg.-R. Senatsvorsitz., Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. VI. 1900, das Unfallfürsorgegesetz f. Beamte u. f. Personen des Soldatenstandes vom 18. VI. 1901 u. das preussische Beamtenfürsorgegesetz vom 2. VI. 1902, nebst den Materialien, m. Anmerkgn. u. Sachregister. 4. neu bearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. Berlin 04. (A. Asher & Co.) 8.—; geb. in Leinw. 9.—

Lorentz, F., Lehr., Das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. III. 1903. Winke f. die Durchführg. desselben unter Mitwirkg. der Lehrer u. Lehrerinnen. Nebst Anh., enth. den Wortlaut des Gesetzes, Bekanntmachgn. betr. Abändergn., die erlassenen Ausführungsbestimmgn. sowie e. orientier. Tabelle. 8°. (IV, 72 S.) Langensalza 04 (Schulbuchh.) —.75

Rosin, Dr. Heinr., Geh. Hofr. Prof., Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie u. Praxis systematisch dargestellt. Das Recht der Invaliden- u. Altersversicherung. gr. 8°. (XIV, ... S.) ... 05 (Guttentag) 25.—; geb. in Halbfrz. ...

Stadthagen, Arth., Reichst.-Abg., Das Arbeiterrecht. Rechte u. Pflichten des Arbeiters in Deutschland aus dem gewerbl. Arbeitsvertrag, ... Unfall-, Kranken- u. Invalidenversicherung ... unter besond. Berücksicht. des bürgerl. Gesetzb. Mit vielen Beispielen u. Formularen f. ... träge, Beschwerden, Berufgn. usw. 4. ... u. verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 240 S.) Stuttgart (J. H. W. Dietz Nachf.). 5.60; geb. in Leinw. ... auch in 28 Heften ...

Trutzer, K., Oberreg.-R., Das Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirtschaft, nebst ... setze, betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze vom 30. VI. 1900, u. dem Gesetze ... Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. V. ... die Unfall- u. Krankenversicherg. der in ... forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten ... vom 5. IV. 1888. Handausg., in 3. Aufl. ... den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften ... Bez.-Amtsassess. *J. Keidel*. 8°. (IX, 532 S.) ... 04 (C. Brügel & Sohn.) Geb. in Leinw. ...

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Affolter, Dr. A., Fürsprech., Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts. gr. 8°. (VIII, 239 S.) Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 3.—

Albrecht, J., Kreisgerichtskassen-Rend., Rangverhältnisse, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten, preussischen Staatsbeamten u. elsass-lothringischen Landesbeamten, sowie die Gebühren der Vermessungsbeamten, der Medizinalpersonen, der Kreistierärzte, der Zeugen u. Sachverständigen usw. Für den prakt. Gebrauch zusammengestellt. 5. Aufl., auf Grund der neuesten gesetzl. u. Verwaltungsbestimmgn. bearb. v. Geh. Rechnungsr. *J. Becker*. (In etwa 5 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (112 S.) Berlin 04. (A. Nauck & Co.) 1.80

Berggesetz u. Gesetz, die Besteuerung der Bergwerke betr. Vom 16. XII. 1873 und 2. XI. 1896. Nebst Ausführungsbestimmungen. Mit französ. Uebersetzg. (Gesetzsammlg. f. Elsass-Lothringen). 3. Aufl. kl. 8°. Strassburg (Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt) kart. 2.50

Bericht üb. die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Freiberg auf die J. 1901 und 1902. gr. 8°. (IV, 388 S. m. 2 Taf.) Freiberg 04 (Craz & Gerlach) 5.—

Binding, Dr. Karl, Prof., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtl. u. zu akadem. Gebrauche. 1. Heft. ... 04 (W. Engelmann) Kart.

1. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. IV. 1867 u. des Deutschen Reiches ... 16. IV. 1871. 3. Aufl. Textausg. der Verfassung ... des Wahlgesetzes. (X, 80 S.) 1.20; ... (XII, 269 S.)

Borntraeger, Dr. J., Reg.- u. Med.-R., ... preussische Gebührenordnung f. Aerzte ... ärzte. Mit eingeh. Erläutergn. u. den f. das ... leben d. Medizinalpersonen gilt. ... wesentlich veränd. u. verb. Aufl. kl. 8°. ... burg 05 (A. Stubers Verl.) ...

Burckhardt, Dr. W., Prof., Kommentar ... schweiz. Bundesverfassung. 1. Lfg. Lex. ... bis 128) Bern 04 (Stämpfli & Co.)

Danckelmann, Dr. Engelhard, ... rat, u. Geh. Reg. Rat vortr. Rat, Das ... gesetz vom 14. VII. 1904 nebst Ausführungs... erläutert. kl. 8°. (84 S.) Berlin 04 (P. ...

Diebold, Jos., Gemeindeschreib., Das ... wahlrecht in der Pfalz. Mit ausführl. ... verseh. Sep.-Abdr. der wahlgesetzl. Best. ... Gemeinde-Ordng. f. die Pfalz vom ... 8°. (59 S.) Speyer 04 (Jäger)

Digitized by Google

Döring, Herm., Katechismus zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Polizei- od. Verwaltungsbeamten (In 2 Tln.) Nach den amtl. Prüfungsbestimmungen bearb. 1. Tl.: Die mündl. Prüfg. 2 Aufl. gr. 8° (VIII, 163 S.) Berlin 04 (A. W. Hayn's Erben) 4.—

Dreyer, Dr. W., Die Tragweite des Schiedsspruchs im Lippischen Thronfolgestreite. (IV, 88 S.) gr. 8°. Marburg (O. Ehrhardt) 1.60

Dutczack, B. Dr., Adv., Zur Regelung der Gemeindeumlagenleistungen der Grossgrundbesitzer in der Bukowina. (Ein Beitrag zum Besteuerungsrechte der Ortsgemeinden.) gr. 8°. (21 S.) Czernowitz 04 (H. Pardini) 1.80

Fränken, Dr. Carl, Der Staat u. die Hypothekenbanken in Preussen. gr. 8°. (IV, 88 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) 2.40

Friedrichs, Dr. Karl, Rechtsanw., Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883. 8°. (XV, 367 S.) Berlin 04 (O. Häring) 6.—; geb. 7.—

Gemeindeordnung, die, u. das Bürgerrechtsgesetz f. die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden des Grossherzogt. Baden in der am 1. VIII. 1904 geltenden Fassung nebst den Verordngn. üb. die Führg. v. Registern der Gemeindebürger u. der stimmberecht. Einwohner, — die Gemeindewahlen, — die Geschäftsordng. f. die Gemeindeversammlungen u. Bürgerausschusse, u. — die Festsetzung u. Erhebg. v. Zuschlägen zur staatl. Verkehrssteuer 8°. (IV, 128 S.) Karlsruhe 04 (Macklot) 1.50

Gesetz-Artikel, XXII., vom J. 1886, üb. die Gemeinden. Hrsg. vom kön. ungar. Ministerium des Innern (Red. d. *Orszagos Törvénytár.*) Amtliche Ausg. gr. 8°. (92 S.) Budapest 04 (L. Toldi) 1.—

Lebens, Dr. A. W., Wirkl. Geh. Rat Oberverwaltgs.-Ger.-Sen.-Präs. a. D. Stadtr., Die Stadtverordneten. Ein Führer durch das besteh. Recht, zunächst durch die preuss. Städteordnung f. die östl. Provinzen vom 30. V. 1853. 2., neu bearb. Aufl. 8°. (VII, 370 S.) Berlin 05 (J. Springer) kart. 3.—

Kramer, G., Oberrevis., Leitfaden f. das Etats-Rechnungs-Kassen- u. Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden. gr. 8°. (XV, 183 u. Formulare 77 S.) Leipzig 04 (F. Leineweber) 6.—; geb. in Leinw. 8.—

Michalski, F., Zentral-Registratur-Vorst., Leitfaden f. das Registraturwesen u. den allgemeinen Geschäftsgang der deutschen Stadtverwaltungen. Gekrönte Preisschrift. 8°. (XI, 197 S.) Leipzig 04 (F. Leineweber) 3.60 geb. in Leinw. 5.—

Olep, Dr. Hr., Die deutsche Süssstoffgesetzgebung, namentlich das Süssstoffgesetz vom 7. VII. 1902. Diss. gr. 8°. (IV, 92 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 2.—

Prausnitz, Dr. W., Prof. Vorst., Grundzüge der Hygiene unter Berücksicht. der Gesetzgebung des Deutschen Reichs u. Oesterreichs. 7. erw. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XV, 565 S. m. 234 Abbildgn.) München 05 (J. F. Lehmann's Verlag) 8.—; geb. in Leinw. 9.—

Proebst, Dr. M. v., Minist.-R., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. IV. 1871 in ihrer derzeit geltenden Gestalt nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen, Verträgen etc. Mit Anmerkgn. u. Sachregister. (Deutsche Reichsgesetze, Textausg. m. Anmerkgn. u. Register.) 3. neubearb. Aufl. kl. 8°. (VI, 281 S.) München 05 (C. H. Beck) Geb. in Leinw. 2.—

Regers, A., Handausgabe der in Bayern gültigen allgemeinen Polizeistrafgesetzgebung. 3., gänzlich umgearb. Aufl. hrsg. v. Landger.-R. *Dr. K. Dames.* 8°. (XII, 545 S.) Ansbach 05 (C. Brügel & Sohn) Geb. in Leinw. 5.50

Ritzmann, Dr., Amtsricht. Handbuch des Forststraf- u. Forstpolizeirechts der Pfalz m. e. Anh. betr. den Wildschadenersatz in der Pfalz. 8°. (XV, 384 S.) Frankental 04 (L. Göhring & Co.) 6.—; geb. 6.50

Strenge, Ernst v., Brgrmstr., Gothaisches Gemeindeverfassungs- u. Gemeindeverwaltungsrecht. Zum Handgebrauch der Behörden, insbesondere der Gemeindevorstände bearb. Mit e. Abdr. d. gothaischen Gemeindegesetzes vom 11. VI. 1858 u. einschläg. Gesetze, sowie m. e. alphabet. Sachregister. 8°. (VI, 191 S.) Gotha 05 (F. A. Perthes) 4.—; geb. 4.50

Ulbrich, Dr. J., Prof., Das österreichische Staatsrecht. [Aus: „Handb. d. öff. Rechts".] 3., neubearb. Aufl. Lex. 8°. (XII, 290 S.) Tübingen 04 (J. C. B. Mohr) 7.—; geb. 8.—

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* 13. u. 14. Heft. gr. 8°. Stuttgart (F. Enke). 13. 14. *Niedner,* Prof. Oberlandesger.-R. *Dr. Joss:* Die Ausgaben des preuss. Staats f. die evang. Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evang. Kirchenverfassg. in Preussen. (X, 319 S.) 11.—

Brandes, Rudolf, Brgrmstr. Ger.-Assess. a. D., Die Verfassung der Konföderation reformierter Kirchen in Niedersachsen. Eine Lösg. des Problems der selbständ. Ordng. u. Verwaltg. ihrer Angelegenheiten durch die Kirche (Artikel 15 der preuss. Verfassg.). gr. 8°. (98 S.) Gütersloh 04 (C. Bertelsmann) 1.60

Pichl-Schedl-Alpenburg, Dr. Frz. Jos., Grundriss des katholischen Kirchenrechtes m. Berücksicht. der österreichischen Gesetzgebung. 2. verb. Aufl. gr. 8°. (XII, 280 S.) Wien 05 (A. Hölder) 4.80

Mocchegiani, P. Petrus, O. F. M., Ex-Definit., Iurisprudentia ecclesiastica ad usum et commoditatem utriusque cleri. Tom. I. gr. 8°. (VII, 767 S.) Rom 04 (Via Santa Chiara 20—21) (Desclée, Lefebvre & Co.) 6.—

Petrakakos, Dr. Dem. A., Die Toten im Recht nach der Lehre u. den Normen des orthodoxen morgenländischen Kirchenrechts u. der Gesetzgebung Griechenlands. gr. 8°. (XIX, 248 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 6.—

Silbernagl, Dr. Isidor, Prof., Verfassung u. gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. Eine kanonistisch-statist. Abhandl. 2., gänzlich umgearb. Aufl., nach dem Tode des Verf. hrsg. v. Prof. *Dr. Jos. Schnitzer.* gr. 8°. (XXIV, 396 S.) Regensburg 05 (Verlagsanstalt) 6.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

...er, Dr. Frz., Wohnungsverhältnisse u. Wohnungspolitik der Stadt Frankfurt a. M. zu Beginn des 20. Jahrh. Lex. 8°. (123 S. m. 1 farb. Plan.) Frankfurt a. M. 04 (Dr. E. Schnapper) kart. 2.50

...eiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier. Auf Grund von Erhebungen üb. die Lage der Bergarbeiter u. unter Heranziehung v. ...en, betr. die Arbeiterverhältnisse in industriellen, ...gewerbl. u. landwirtschaftl. Betrieben im Umkreise des Reviers, dargestellt vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsminist. 1. Th. Arbeits-... Arbeitsleistgn., Lohn- u. Einkommensverhältnisse. Lex. 8°. (LII, 128 u. 583 S. m. 1 Tafel.) Wien (A. Hölder) 6.—

D'Avis, E., Wirkl. Geh. Oberreg.-R. a. D., Die natürlichen Aufgaben des Staates u. die heutige deutsche Staatswirtschaft. Gemeinverständl. dargestellt. gr. 8°. (43 S.) Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) —.80

Baumert, Dr., Rechtsanw. Not. Justizr., Zum preussischen Wohnungsgesetzentwurf. gr. 8°. (VI, 86 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.—

Biermann, Dr. W. Ed., Priv.-Doz., Zur Lehre v. der Produktion u. ihrem Zusammenhang m. der Wert-, Preis- u. Einkommenslehre. Probevorlesung. gr. 8°. (29 S.) Leipzig 04 (Jäh & Schunke) —.60

Bothe, Dr. M., Die indische Währungsreform seit

Digitized by Google

1893. gr. 8°. (XII, 292 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) 6.—

Damaschke, Adf., Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführg. gr. 8°. (VIII, 231 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.50; geb. 3.—

Dessmann, Dr. G., Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. gr. 8°. (X, 261 S.) Strassburg 04 (K. J. Trübner) 7.—

Eberstadt, Dr. Rud., Priv.-Doz., Das Wohnungswesen. Lex. 8°. (III, 82 S. mit Abbildgn.) Jena 04 (G. Fischer) 2.50

Fellner, Dr. Frdr., Prof. Doz. Gen.-Sekr., Die Schätzung des Volkseinkommens. Vorgelegt der in Berlin abgeh. IX. Tagg. des internationalen statist. Institutes. gr. 8°. (46 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.60

Fuchs, Carl Johs., Zur Wohnungsfrage. Vorträge u. Aufsätze. Lex. 8°. (VIII. 219 S. mit 28 Abbildgn. u. 2 Plänen.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 4.60

Gaul, Frdr., Landw.-Lehr., Die persönlichen u. wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstent. Solms-Braunfels in 1000jähriger Entwicklung vom 9.—19. Jahrh. Auf Grund archival. Studien bearb. gr. 8°. (X, 164 S.) Jena 04 (G. Fischer) 4.—

Gehrig, Dr. Hans, Die Warenhaussteuer in Preussen. Ein Beitrag zur kaufmänn. Mittelstandspolitik. gr. 8°. (X, 81 S.) Leipzig 05 (B. G. Teubner) 2.40

Grabmayr, Dr. Karl v., Reichsr.- u. Landt.-Abg., Das landwirtschaftliche Kreditproblem. Referat. gr. 8°. (VIII, 108 S.) Meran 04 (F. W. Ellmenreich) 1.80

Harmening, Dr. Ernst, Die notwendige Entwicklung der Industrie zum Trust. (Aus: „Archiv f. Rassen- u. Gesellsch.-Biol.") Lex 8°. (22 S.) Berlin 04 (Verlag der Archiv-Gesellschaft) —.50

Hartmann, Ludo Mor., Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Analekten. 8°. (III, 131 S. m. 1 Tab.) Gotha 04 (F. A. Perthes) 4.—

Hasche, Paul, Sekr., Königl. sächsisches Einkommensteuergesetz vom 24. VII. 1900 nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung u. Instruktion. Mit Erläutergn. auf Grund gesetzl. Bestimmgn., ergangener Verordngn. u. Entscheidgn. 2. Aufl. kl. 8°. (XI, 400 S.) Dresden 04 (C. Heinrich) Geb. in Leinw. 4.80

Heckel, Dr. Max v., Prof., Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den Deutschen Staaten (1880—1905). gr. 8°. (XII, 284 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) 8.—; geb. 9.20

Lehr's, J., politische Ökonomie in gedrängter Fassung (Volkswirtschaftslehre u. -Politik, Finanzwissenschaft, Statistik u. s. w.). 4. verm. Aufl., besorgt von Prof. *Dr. C. Neuburg.* gr. 8°. (VIII, 176 S.) München 05 (J. Lindauer) 3.—; geb. 3.80

Lopuszanski, Dr. Eug., Minist.-Vizesekr., Die Volkswirtschaft Österreichs in den J. ... gr. 8°. (IV, 111 S.) Wien 04 (A. Hölder) ...

Mann, Osk., Steueroberinsp., u. Finanz... **Heinr. Jedlicka**, DD., Das österreichische Personalsteuergesetz nach dem derzeitigen Stande der Praxis. 8°. (IV, 379 S.) Wien 04 (A. Hölder) 3.40; geb. ...

Menger, Dr. Ant., Prof., Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtl. Darstellung. ... Aufl. gr. 8°. (X, 181 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) ...

Merkel, Eug., Hauptlehrer a. D., Mittel u. Wege zur Lösung der sozialen Frage, e. sozial... Studie in volkstüml. Darstellung. 8°. (VIII, ...) Traunstein 05 (M. Endter) ...

Pinner, Alb., Justizr., Die Revision des ...gesetzes. Vortrag. gr. 8°. (27 S.) Berlin 04 (F. Vahlen) ...

„Prüfungskandidat, der." kl. 8°. V. Wien (M. Kuppitsch Wwe.) ...

V. *Schwarz, Dr. Geo. Edl. v.*, Prüfungsfragen u. Antworten aus der Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik u. Finanzwissenschaft ... Berücksicht. der Lehrbücher u. Vorlesgn. ... *Philippovich, Wieser, Menger u. A.* (IV, ... S.

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. 68—70. Heft. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot)

68. *Samter*, Stadtr., u. *Dr. Kohlhardt*, Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Berichte. (154 S.) 3.—. — 69. ...*hausen, Dr. A.*, Rat, Die Fürsorge f. Ausländer in Deutschland. Bericht. (VII, 231 S.) ... — 70. *Frankenberg, H. v.*, Stadtr., u. Auskunftsbureauvorst. *Ernst Krug*, Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Berichte. (12... S.) ...

Steuerreklamant u. Ratgeber, praktischer, f. steuerzahlende Bürger, nebst e. Anh. m. Vorlagen ... eingaben aller Art, Einkommens- u. Vermögens... berechngn., sowie vielen Formularien f. Steuererklärgn. Reklamationen etc. u. Notizen. Zum Gebrauch f. 5 Jahre eingerichtet. 8°. (136 S.) ...heim a/B. 04 (J. Bagel) ...

Wichulla, Arth., Ing., Die Werterhöhung des Grund u. Bodens um 500% für Wassermühlen..., Grundbesitzer, Kapitalisten und Behörden. gr. ... (47 S.) Berlin 04 (J. Harrwitz Nachf.) ...

Worms, Dr. Steph., F.-Pr.-Sekr., Schwazer ...bau im 15. Jahrh. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Lex. 8°. (X, 177 S.) Wien 04 (Manz) ...

Zusammenschluss, der wirtschaftliche, der europäischen Staaten u. die Reform unserer bisherigen Meistbegünstigungsverträge. Hrsg. vom Deutschen Landwirtschaftsrat. (Aus: „Archiv d. Deutschen Landwirtschaftsrats.") Lex. 8°. (S. 79—138.) Berlin ... Parey)

Statistik.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. 28. Jahrg., enth. die Statistik 1903 (z. Tl. auch 1904). Im Auftrage des Magistrats hrsg. v. Dir. Prof. *Dr. E. Hirschberg.* gr. 8°. (XV, 98 u. 481 S. m. 2 farb. Taf.) Berlin 04 (P. Stankiewicz) kart. 10.—

Mitteilungen d. bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1904. 1. Lfg. gr. 8°. Bern 04 (Francke in Komm.)

1. Statistik d. Rechtspflege im Kanton Bern. ...

Politik.

Grenzen, die, auf! Die Ursachen der hohen Schlachtviehpreise. Hrsg. v. der Fleischer-Inng. Metz. 8°. (143 S. m. 1 Tab.) Metz 04 (G. Scriba) 1.25

Hertz, Frdr., Antisemitismus und Wissenschaft. Lex. 8°. (32 S.) Wien 04 (C. W. Stern) —.60

Lange, Frdr., Reines Deutschtum. Grundzüge e. nationalen Weltanschaug. Mit e. Anh. Nationale Arbeit u. Erlebnisse. 4. stark verm. Aufl. gr. 8°. (XV, 443 S.) Berlin 04 (A. Duncker) 4.—; geb. in Leinw. 5.—

Mohr, Martin, Adel u. Politik. Neun Kapitel bayer. Tagesgeschichte. gr. 8°. (51 S.) München 04 (C. H. Beck) —.80

Niemetz, Russland u. der Friede. 8°. (24 S.) Berlin 04 (Herm. Walther) —.50

Petrovic, Alex., Mazedonien und die ... e. Problems. gr. 8°. (161 S.) Berlin 04 (H. W...

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands ... zu Bremen vom 18. bis 24 IX. 1904. gr. 8°. ... Berlin 04 (Buchh. Vorwärts)

Ritter-Záhony, Carl v., Die Sprache ... vom gross-österreichischen Standpunkt. 8°. ... Wien 05 (C. W. Stern)

Staatsrecht oder **Reformen!** Politisches Reformbuch f. alle Deutschen, verf. v. e. Alt... Deutschen. 2 Tl. I. Buch. Die deutsche Justiz der Zukunft. 8°. (L, S. 321—621) Zürich 0... & Furrer)

Beamten-Kalender, deutscher, nebst Terminskalender für Gemeindebeamte auf das J. 1905. (Einband: Taschenkalender f. deutsche Beamte.) Hrsg. v. Brgrmstr. *Max Liebig* u. Stadthauptkass. *Otto Spindler*. kl. 8⁰. (360 S.) Freiberg (E. Maukisch) Geb. in Leinw. 1.—

Broschüren-Folge „Continent", Nr. 6—9. gr. 8⁰. Berlin (Verlag Continent)
6. *Suttner, B. v.*, Der Krieg u. seine Bekämpfung. (32 S.) —.60.— 7. *Rudolf, K.*, Selbsterkenntnis u. Selbstzucht. Ein Weckruf an das deutsche Volk. (45 S.) —.60 — 8. *Fried, Alfr. H.*, Die moderne Schiedsgerichtsbewegung (48 S.) —.60 — 9. *Fried, Alfr. H.*, Das Abrüstungsproblem. Eine Untersuchung (48 S.) —.60

Conrad, Karl, Pfr., Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. gr. 8⁰. (XX, 464 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 9.—

Frenzel, Fritz, Die überhandnehmende Verrohung von Jugend und Volk. 8⁰. (VII, 48 S.) Pösneck 04 (F. Gerold) —.80

Gordon, Emy, geb. Freiin v. Beulwitz, Historisch-kritischer Rückblick auf die Verhandlungen des internationalen Frauenkongresses in Berlin vom 12.—18. VI. 1904. Fingerzeige f. die kathol. Frauenbewegung. 8⁰. (82 S.) Frankfurt a/M. 05 (P. Kreuer in Komm.) —.80

Hintrager, Dr. Amtsr., Wie lebt u. arbeitet man in den Vereinigten Staaten? Nordamerikanische Reise-Skizzen. gr. 8⁰. (VII, 291 S.) Berlin 04 (Fontane & Co.) 5.—; geb. 6.50

Hoensbroech, Graf v., Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit. Volksausg. (1—10. Taus.) gr. 8⁰. (XII, 180 S.) Leipzig 04 (Breitkopf & Härtel) 1.—; geb. 1.50

Mitscherlich, Dr. Waldem., Entstehung der deutschen Frauenbewegung. Eine soziolog. Betrachtg. gr. 8⁰. (95 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.—

Perthes, Justus, alldeutscher Atlas. Bearb. von *Langhans*. Mit Begleitworten: Statistik der deutschen u. der Reichsbewohner. 3. Aufl. 4⁰. (5 farb. Karten m. 4 S. Text.) Gotha 05 (J. Perthes) 1.—

Protokoll über die Verhandlungen des 2. österreichischen Krankenkassentages. Abgeh. zu Wien im Saale des Hotel Savoy vom 27. bis 29 VI. 1904. gr. 8⁰. (XXII, 175 S.) Wien 04 (Wiener Volksbuchh.) 2.—

Ruppin, Dr. Arth., Die Juden d. Gegenwart. Eine sozialwissenschaftl. Studie. gr. 8⁰. (VI, 296 S.) Berlin 04 (S. Calvary & Co.) 4.80; geb. 5.50

Schwarz, Gottfr., Deutschland in höchster Gefahr. Einspruch gegen den sog. „Toleranzantrag". 4⁰. (4 S.) Karlsruhe 04 (G. Schwarz) 10.—

Sternberg, Dr. Mor., Die Konzipientur in Österreich. gr. 8⁰. (32 S.) Wien 04 (Manz) —.80

Was verlangen wir vom Richterstande? Eine jurist. Studie in sozial-pädagog. Beleuchtung v. *Irenaeus Pilatus*. gr. 8⁰. (95 S.) Dresden 04 (E. Pierson) 1.—

Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches. Alphab. Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im Reichsgebiete nebst Angabe der einschläg. Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **P. Grübel**, k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden ꝛc. Brosch. M. 5.—, geb. M. 6.20.

Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst nach den Reichsgesetzen und der Neuorganisation des Gerichtsvollzieherinstituts im Jahre 1900 mit den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern, herausgegeben von **Eduard Rottmann**, k. Oberamtsrichter a. D. 2., **gänzlich umgearbeitete Auflage** mit Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. Preis gebunden in Ganzleinen M. 16.50, broschiert M. 15.—. ☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen**, welche die Dienstaufsicht über erstere führen.

Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender, ein **Terminkalender**, Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch. 103. Jahrgang. Preis gebunden M. 1.25, mit Schreibpapier durchschossen M. 2.— Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare ꝛc. — Erscheint alljährlich im September.

New York, U.S.A.

Dr. jur. Charles Schloemann,

Rechtsanwalt und Notar,

(Attorney and Counselor at Law)

5 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Erschienen ist:

Müller — Meikel

Das Bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

8⁰. 2 Bde. Brosch. M. 18.—, geb. M. 20.—

Das Werk ist ganz besonders geeignet zum Studium des BGB.

BROCKHAUS' LEXIKON

NEUE REVIDIERTE JUBILÄUMS-AUSGABE

Weihnachts-Geschenk.

17 Bde. M. 204.

Soeben erschienen.

Digitized by Google

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen von **Kurt von Rohrscheidt**, Regierungsrat. M. 23.50, geb. M. 26.50.

Nachtrag zum Kommentar der Reichsgewerbeordnung. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Entscheidungen. Von **Kurt von Rohrscheidt**, Regierungsrat. M. 4.40, geb. M. 6.–.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, herausgegeben und erläutert von **Dr. Reinhard Frank**, Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage. M. 9.40, geb. M. 11.–.

Konkursrecht und Konkursverfahren auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts. Von **Eckart Freiherr von Aufsess**, Kgl. Amtsrichter. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 unter Berücksichtigung des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Von Oberlandesgerichtsrat **A. Fuchs** in Kassel. M. 17.20, geb. M. 19.20.

Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung erläutert von **Dr. Wilhelm Bernstein**, Rechtsanwalt in Berlin. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Das Deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von **Dr. Ernst Löbe**, Kgl. Sächs. Geh. Rat und Zoll- und Steuerdirektor. 3. vollständig neubearbeitete Auflage. M. 7.50, geb. M. 8.50.

Soergels Rechtsprechung

4. Jahrgang 1903. Gebunden M. 5.20

Unentbehrlich für jeden Juristen

Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

Auswahlkisten gut ausgebauter, sehr bekömmlicher **Rhein- u. Moselweine** per Kiste Mk 4.–, 10.—, 18.—, 25.—, 35.—, 45.— (zu Geschenken besonders geeignet) empfiehlt (Weine nach eigner Wahl lt. Sept. Liste)

Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel

Siegelmarken

Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien

Plombenzangen, Plomben

Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

J. Schweitzer Sortiment

(Arthur Sellier) München Karlsplatz 28

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften liefert

rechts- u. staatsw. Werke

auch in neuesten Auflagen aus seinem

Antiquariat und **Leihinstitut** antiquarisch **billig**

Kataloge gratis — Ankauf v. Büchern

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Neue Erscheinungen:

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Herausgegeben von den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 6. **Band.** 1904. Geh. Mk. 4,—. Geb. Mk. 5,20.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, von R. Johow, Geh. Oberjustizrat, und B. Ring, Kammergerichtsrat. 28. **Bd.** 1. Heft. 1904. Subskriptionspreis pro Bd. geh. Mk. 6,—. Geb. Mk. 7,25.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen herausgegeben von Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht. 2. **Jahrgang.** (Die Zeit bis Anfang 1904 umfassend.) Liefg. 1—9. (BGB. §§ 1—2194.) Geh. Mk. 11,25.

Blumenthal. — Die politischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika. (Union und Imperium.) Staatsrechtliche Gedanken von Dr. jur. H. Blumenthal, Gerichtsassessor. 1904. Geh. Mk. 2,50.

Goldmann. — Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) erläutert von S. Goldmann, Justizrat, Rechtsanwalt am Landgericht I in Berlin u. Notar. Zehnte Lieferung (II Bd. 6. Liefg.) §§ 227—249. Geh. Mk. 1,60.

Greenfield. — Die Verfassung des persischen Staates nebst einem kurzen Anhang über Gesetze, Bildungswesen, sanitäre und wirtschaftliche Zustände im heutigen Persien. Von James Greenfield, Doktor der Staatswissenschaften. 1904. Geh. Mk. 8,—.

Isay. — Uebersicht über die Literatur und Judikatur des Jahres 1903/04 **betr. das Patent- und Gebrauchsmuster-Recht.** Herausgegeben von Dr. Herm. Isay, Rechtsanwalt. 1905. Geh. Mk. 0,80.

Kleinfeller. — Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Für das akademische Studium von Dr. Georg Kleinfeller, a. o. Professor der Rechte in Kiel. 1905. Geh. Mk. 12,—. Geb. Mk. 13,—.

Litten. — Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Kausalität im Rechtssinne. Von Dr. Fritz Litten, Privatdozent u. Gerichtsassessor. 1905. Geh. Mk. 3,—.

Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. Siebente Auflage, neubearbeitet von Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt, unter Mitwirkung von Reichsanwalt Dr. Zweigert. Erster Band. Erste Hälfte. 1904. Geh. Mk. 8,—.

Pinner. — Die Revision des Börsengesetzes. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwalt-Verein von Albert Pinner, Justizrat. 1904. Geh. Mk. 0,80.

Reier. — Das Pflichtteilsrecht der Enkel nach bürgerlichem Gesetzbuch. Eine Studie von Dr. Otto Reier, Rechtsanwalt. 1904. Geh. Mk. 1,20.

v. Rheinbaben. — Die preußischen Disziplinargesetze. Unter Benutzung des einschlägigen amtlichen Materials erläutert von Paul v. Rheinbaben, Geheimer Oberregierungsrat und vortr. Rat beim Königlichen Staatsministerium. 1904. Geh. Mk. 14,—. Geb. Mk. 16.—.

v. Wilmowski. — Deutsche Reichs-Konkursordnung erläutert von Dr. G. v. Wilmowski, Geheimer Justizrat. Nach dem Tode des Verfassers fortgesetzt von Dr. K. Kurlbaum, Oberlandesgerichts-Präsident, A. Kurlbaum, Rechtsanwalt, und W. Kühne, Rechtsanwalt. Sechste umgearbeitete Auflage. Fünfte Lieferung. (§§ 146—201.) Geh. Mk. 2,—.

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Soeben ist erschienen: **Das Reichsgesetz**

über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898).

Systematisch dargestellt unter Berücksichtigung der sächsischen und der preußischen Ausführungsvorschriften

von **Ferdinand Kretzschmar,**
Oberlandesgerichtsrat.

IX und 454 S. 8°. Geheftet Mark 10.—, gebunden Mark 12.—.

„In lichtvoller Darstellung werden die grundlegenden Begriffe und die einzelnen Phasen des Verfahrens in ihrer rechtlichen Bedeutung erörtert."
Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung.

„Die Verarbeitung des Zwangsversteigerungsgesetzes durch Oberlandesgerichtsrat Kretzschmar ist durchgehends eine ausgezeichnete, stellenweise eine mustergültige." Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

„Die Vorzüge der Arbeit liegen aber nicht nur in der wohldurchdachten, klaren und systematischen Anlage, sondern auch in der vorzüglichen, echt wissenschaftlichen Ausführung, welche für die außerordentliche Sache und Sachkenntnis des Verfassers und seine volle Beherrschung des umfassenden Stoffes Zeugnis ablegt." Eisenbahnrechtliche Entscheidungen XXI, 1.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Soeben erschien:

Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung

nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898). **Ein Hilfsbuch für die Praxis und ein Lehrbuch für jüngere Juristen** von **M. K. Samter,** Amtsgerichtsrat. Lex.-8°. VIII u. 384 Seiten. Preis **8,50** Mk., geb. in Halbfranz **10** Mk.

Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von **Dr. Emil Strohal,** Professor der Rechte in Leipzig. **Zweiter Band. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage.** Preis 9 Mk., gebunden in Leinen 10 Mk. Preis des vollständigen Werkes 20 Mk., gebunden 22 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), **München.**
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., **Freising.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 660 624
Digitized by Google